



~~M. N. 2.~~

Ms



*C. D.*





7455



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Vierter Jahrgang.

№ 1.

I. Januar 1845.

## G e s c h i c h t e .

*La Guerra del Vespro Siciliano o un periodo delle istorie siciliane del secolo XIII per Michele Amari. Seconda edizione, accresciuta e corretta dall' Autore e corredata di nuovi documenti. Due volumi. Parigi, Baudry. 1843. 8.*

Viele einheimische und fremde Schriftsteller haben über den merkwürdigsten Zeitraum der Geschichte von Sicilien vom J. 1282—1302, nämlich über die Begebenheiten, welche die unter dem Namen der *sicilianischen Vesper* bekannte Volkserhebung zum Sturz der französischen Herrschaft von Karl von Anjou theils vorbereiteten, theils begleiteten, theils aus ihr hervorgingen, berichtet. Aber Michael Amari hat das Verdienst, der Erste zu sein, der es unternommen hat, diese Geschichte aus allen von ihm mit grossem Fleiss aufgesuchten Quellen mit dem rücksichtslosen Bestreben nach der reinen Wahrheit des Thatbestandes, mit Anführung der einzelnen wichtigern Umstände zu bearbeiten. Die vorherigen Geschichtschreiber hatten dies nicht vermocht, weil ihnen zum Theil die ergiebigsten Quellen verschlossen waren, und die Unbild ihrer Zeiten, die Denkart ihrer Regierungen, deren äussere Verhältnisse und der Geist der Parteinngen ihnen jedenfalls die Veröffentlichung der vollständigen Wahrheit nicht erlaubt hätten. Mehr nach mündlichen, zum Theil absichtlich gemodelten Überlieferungen als nach schriftlichen Berichten von Augen- und Ohrenzeugen und nach gleichzeitigen Urkunden hatte sich besonders in Italien, Frankreich und Spanien eine Vorstellung von der sicilianischen Vesper gebildet, die dann aus den Geschichtswerken des Malaspini und des Joh. Villani auch in alle andern überging, und ohne tiefere Forschung als Wahrheit fortgepflanzt wurde. Hiernach erschien das grosse Ereigniss bisher gemeinhin als das Werk einer von Johann von Procida theils aus Vaterlandsliebe, theils aus Begierde selbst erlittene schwere Unbild zu rächen mittels geheimer Unterhandlungen mit Peter von Aragonien, der sich durch seine Gemahlin Constanza als den rechtmässigen Erben des Hohenstaufischen Hauses ansah, ferner zu dessen Gunsten mit dem griechischen Kaiser, mit dem Papst und mit einigen sicilianischen Baronen eingeleitete Verschwörung.\*) Obgleich die urkundlichen Beweise dieser Ver-

schwörung mangelten und sich deshalb Zweifel gegen ihre Wahrscheinlichkeit erhoben, so unterblieben doch alle tiefere Forschungen, welche zu dem Ergebniss hätten führen können, welches Hr. A. in seinem Werke in helles Licht zu stellen sucht, dass die unversehene plötzliche Erhebung des Volks, welche das Joch Karl's von Anjou theils durch Ermordung, theils durch Vertreibung seiner meist französischen Söldner abschüttelte, blos der vulkanische Ausbruch des durch die an ihm verübte Tyrannei jeder Art seit langer Zeit genährten und zur Wuth der Verzweiflung gesteigerten Hasses des sicilianischen Volkes gewesen sei und dass diese Volkserhebung unabhängig von den geheimen Verhandlungen des Johann von Procida stattgefunden habe. Dass solche Verhandlungen bereits vorhergegangen waren, stellt Hr. A. nicht in Abrede, wohl aber, dass durch sie die Volkserhebung verabredet und veranlasst worden sei. Vielmehr gingen nach ihm jene Verhandlungen nur dahin, dass Peter von Aragonien unter dem Vorwande eines Zugs gegen die Saracenen, vom griechischen Kaiser Joh. Palaeologus mit Geld unterstützt, Sicilien überfallen sollte, wo er dann auf die Anschliessung und den Beistand der Bevölkerung mit Zuversicht rechnen könnte. Kein Geschichtschreiber hatte noch die mannichfachen und mit allem Scharfsinn eines zum Tyrannen geborenen Fürsten, wie Karl von Anjou, der den Stachel seiner Tyrannei noch durch religiösen Schein verschärfte, erdachten Bedrückungen der Sicilianer so ausführlich im Einzelnen und im Zusammenhange geschildert und damit eine so lebendige Darstellung der Wirkung, welche sie auf das Volk, dessen Charakterzüge im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag sich gleich geblieben sind, hervorgebracht hat, verbunden, wie Hr. A. Hieraus und aus der grossen Freimüthigkeit, womit alle weltlichen und geistlichen Unterjochungskünste von ihm enthüllt sind, erklärt sich die Ungunst, welche die Regierung von Neapel dem Buche und seinem Verfasser zugewendet hat. Diese Ungunst ward der Verbesserung des Buches förderlich. Der Verf. begab sich nach Paris und fand in den dortigen Archiven gegen hundert noch unbenutzte Urkunden und sonstige Nachrichten, die ihm Stoff zur Berichtigung oder bessern Aufhellung mehrerer Angaben der ersten Auflage lieferten. Er selbst gibt darüber umständliche Auskunft in der Vorrede zur zweiten Aus-

zu Neapel im 16. Jahr.) stellt im zweiten Buche S. 49 fg. die Begebenheiten in dieser Weise dar.

\*) Auch die (zu Neapel im J. 1639 bei Borel und Bompard erschienenen) *Storia del Regno di Napoli di Angulo Costanzo* (geb.

gabe, die den 39. und 40. Band der zu Paris erscheinenden *Collezione dei migliori Autori Italiani antichi e moderni* bildet. In einem Anhang zum zweiten Bande S. 249—291 bestätigt der Verf. die Richtigkeit seiner Darstellung noch durch eine kritische Beleuchtung der verschiedenen Geschichtswerke, die über das grosse Ereigniss berichten. Er selbst scheint stets vor Augen gehabt zu haben was Crevier (*Praef. in Tit. Liv.*) sagt: *Prima historicorum lex nequid falsi dicere scriptor audeat; altera, ne quid veri non audeat!*

Der erste Abschnitt von Hr. A.'s Werk enthält einige Hauptzüge des Zustands von Sicilien unter den Hohenstaufen. Die Gebrechen schreibt er vorzüglich der Ausartung des Christenthums und der Kirche und den Wirkungen des Lehenwesens zu, welche die Entwicklung der Staatseinrichtungen zu höherer Vollendung verhinderten. Der gewaltige Kampf, der sich daraus zwischen der fürstlichen und der kirchlichen Gewalt entwickelte, verschaffte jedoch den Vornehmen und den Stadtgemeinden vielen Spielraum, sich zur Unabhängigkeit zu erschwingen. In Italien gewann der Municipalgeist eine bedeutende Stärke. Hunderte kleiner Staaten loderten hier empor, voll Leidenschaft, Leben, Argwohn und Feindseligkeit. Dadurch wurden sie geneigt, blindlings dem Ehrgeiz einzelner Bürger oder Machthaber sich zu Werkzeugen hinzugeben. Die Parteien der Welfen und Ghibellinen bildeten sich und zerrissen Italien mehr noch als andere Länder. Der erste König von Sicilien, der Normann Roger, wusste sein Ansehen gegenüber von Rom und den deutschen Kaisern und auch im Innern gegen die Barone und Magistrate zu behaupten. Der zweite, Wilhelm, gab dieser Herrschaft durch weise Gesetze noch grössere Festigkeit. Aber mit ihm erlosch sein Geschlecht und die Krone ging auf das schwäbische Haus der Hohenstaufen über. Ihr verlieh Kaiser Friedrich II. den höchsten Glanz. „Dieser Fürst,“ sagt Hr. A. (I, 9). „tapfer im Krieg, scharfen Blicks und hochsinnig in den Berathungen, Förderer der italischen Literatur, standhafter Widersacher Roms, zügelte die Lehensmänner, die während seiner Unmündigkeit sich viele Gewalt angemasst hatten, berief in das Parlament Vertreter der Städte, hielt jedoch die republikanischen Gelüste nieder, unterwarf mit Nachdruck die Stadträthe einer gesetzlichen Ordnung, verbot zuerst die gottloserweise sogenannten Gottesgerichte, brachte in die Gesetze, die der Normannen herstellend und verbessernd, Einheit und vermehrte die Einkünfte des Staats.“ Was er für letzteres zu viel gethan, dass Strenge und Habsucht seine Regierung befleckt haben, wirft Hr. A., der Sicilianer, ihm vor, und will die Entschuldigung mit dem Bedürfniss des Staats nicht gelten lassen, obgleich dieses aussergewöhnliche Ausgaben erheischte. Nach seines Sohnes, des römischen Königs Konrad, Tod besetzte Innocenz IV. das Neapolitanische und liess Sicilien unter

dem Schutz der Kirche als Freistaat sich selbst verwalten. Doch Manfred stellte das königliche Ansehen her und jetzt bot Innocenz, der Hohenstaufen Vertilgung bezweckend (wie der zweite Abschnitt berichtet), Sicilien erst England, dann Frankreich, endlich ungeachtet des Widerstrebens von Ludwig IX., dessen Bruder Karl von Anjou unter höchst lästigen Bedingungen zum Vortheil des römischen Stuhls gleichsam feil, während er den Völkern die Aussicht gleicher Freiheit vorspiegelte, deren die andern Schützlinge der Kirche genossen. Anfangs verlangte der Papst für sich nicht nur die Abtretung von Benevent und Pontecorvo, sondern auch die Bezirke von Neapel, Puzzuoli, Caserta, Nola, Sora und Gaeta. Zuletzt begnügte sich Urban IV. mit Benevent. Das Übrige wurde Karl als Lehen der Kirche gegen einen jährlichen Zins von 8000 Unzen Goldes und Leistung von Kriegshülfe nach Bedürfniss verliehen. Auch musste sich dieser verpflichten, nie um das Kaiserthum sich zu bewerben, noch um eine andere Herrschaft in Italien und sich eine Beschränkung der Regentenrechte bei der Besetzung der Bisthümer und anderer Kirchenpräbenden, die Verzichtung auf die Einkünfte der ledigen Stühle und auf Theilnahme an der Behandlung geistlicher Dinge und den päpstlichen Vorbehalt der Berufungen nach Rom, ferner alte Befreiungen des Klerus, denen die Hohenstaufen sich widersetzt hatten, und die Rückgabe aller von diesen in Besitz genommenen Kirchengüter gefallen lassen. Diesen Versprechen liess der Papst das höchst preiswürdige, genauere Beachtung aller Freiheiten, welche das Volk unter Wilhelm's II. milder Verwaltung genossen hatte, hinzufügen (I, 25—27). Dies ist der Hauptinhalt der Bulle Clemens' IV. vom 25. Febr. 1265, welche die Übereinkunft kund machte. Schwerlich konnte der Papst in dem bekannten Charakter Karl's und in seiner Willkürherrschaft in der Provence die mindeste Bürgschaft wahrnehmen, dass er sein Versprechen milder Herrschaft in Sicilien erfüllen werde. Aber gewiss lag in der grossen Abgabe, welche der Papst sich ausbedung und in der schweren Geldsumme, die zur Eroberung des Landes entlehnt werden musste, der erste Keim künftiger Bedrückung desselben. Die Eroberung beschreibt der dritte Abschnitt. Manfred widerstand muthvoll, und als er unterlegen, riefen Italiens Ghibellinen den Enkel Friedrich's II., Konradin, herbei. Die Sicilianer standen für ihn auf. Er siegte am Arno. Aber die Schlacht von Tagliacozzo zernichtete seine Hoffnungen. Er wurde gefangen. Ein feiges Parlament, nach Neapel berufen, verurtheilte ihn zum Tode. Er fiel unter Henkershand. Auch an dessen Anhängern übte Karl grausame Rache. Auf dem Festlande verschafften ihm Furcht und Belohnungen Leute genug, die das Richter- und Henkeramt zugleich übernahmen. Um nicht über eine Wüste zu herrschen, setzte Karl selbst zuletzt diesem Eifer der Niederträchtigkeit ein

Ziel. Doch den Sicilianern versagte er jede Schonung. Seine französischen Barone wurden hier seine Rachegeister; vor Allen Wilhelm v. Estandard, dessen Blutdurst wuchs, je mehr Blut er vergossen; leider nicht ohne Beihülfe (so gesteht Hr. A.) von Eingeborenen. Zuerst büsste die kleine Stadt Agosta ihren tapfern Widerstand. Alle Überlebenden, die nicht ins Meer sich stürzten, wurden hingerichtet. Konrad Capece zu Contorbi, als er die Seinen wanken sah, ergab sich dem Estandard. Doch der Unmensch liess ihn pfählen. Alle Städte gab er der Plünderung preis. Der vierte und fünfte Abschnitt entrollen nun ein entsetzliches Bild von Karl's tyrannischer Regierung, die mit der Milde und Gesetzlichkeit der frühern grell abstach. Gleich spürte er allen Gewaltmisbräuchen, allen sogenannten Rechten des Fiscus nach, und häufte Last auf Last. Ebenso liess er streng untersuchen, wie jeder der Barone zu seinem Besitzthume gelangt sei, um daran wahre oder nicht wahre Rechtsmängel aufzufinden. Alte Urkunden wurden gierig zu Gunsten des Fiscus gedeutet, mit Beseitigung bestehender Rechte und Übungen, ohne Beachtung von Alterthum des Besitzes oder Verjährung. Die Titel aller Lehen unterwarf man neuer Prüfung und die Drohung von Einziehung trotzte Loskaufungen ab. Dieser Kunstgriff wurde bei den meisten Lehen zwei, dreimal wiederholt. Noch mit grösserer Strenge geschah die Nachforschung in Hinsicht der Krongüter. Unter dem Vorwande von Majestätsverbrechen wurden eine Menge von Burgen und Gütern eingezogen, wovon Karl viele seinen Getreuen verlieh, weshalb diese ihm das Lob der Freigebigkeit spendeten. Die neuen Barone bedachten aber nun auch die ihnen untergebenen Fremdlinge mit Besitzungen. Alles dies legte den Grund zu einem neuen Lehenthume nach fränkischem Zuschnitt. Seine Bürde wurde unerträglich. Die Betriebsamkeit seufzte unter ungewohnten Auflagen. Die Lehenherren fügten zu den Schätzungen offenen Raub. Ihre Privatkerker füllten sich mit mehr Unschuldigen als Schuldigen. Sie drängten sich mit Gewalt in die Angelegenheiten der Gemeinden ein und zu jeder Missethat streckten sie die Hand aus. Scheel sahen sie die einheimischen Barone an; den König mit Misstrauen. Dieser aber hielt auch die neuen Barone durch Auflagen und Dienstforderungen in schroffer Unterwürfigkeit, im Übrigen jedoch ihnen die Zügel frei lassend, da der Fieberdurst nach Gold die Haupttriebfeder seiner Verwaltung war, so saugten denn der König und seine Barone zugleich dem Volke das Blut und Mark aus; während die frühern Herrscher mittels der Bürgergemeinden die Habgier und Willkür der Barone beschränkt hatten. Gleiche Nichtachtung bezeugte Karl den Malnungen von Clemens IV., dass er mit Zustimmung der drei Stände die öffentlichen Bedürfnisse und Leistungen regeln, und, mit seinen Rechten sich begnügend, den Unterthanen

ihre Freiheit gönnen möge, wie den frühern gegen seine Schmälereien des Kirchenguts. Karl hütete sich, ein Parlament zu versammeln, das seinen Forderungen Maas und Schranken gesetzt hätte. Viel, um dem Druck zu entfliehen, verliessen ihren Herd. Andern, nachdem sie das Mögliche entrichtet hatten, wurde zur Beitreibung des Steuerrests ihr Geräth, ihr Vieh, ihre Ackerwerkzeuge weggenommen, endlich ihre Wohnungen selbst niedrigerissen und ihre Personen in Kerker geschleppt. Hier an Ketten geschmiedet, liess man sie, Männer und Frauen, alt und jung, vor Hunger und Durst verschmachten. Die Vermöglichern, wollten sie für sie bezahlte Steuern einen Empfangschein erhalten, waren genöthigt, den Einnehmern ein gutes Stück Geld in die Hand zu drücken. Diese mussten den Antrag zum Voraus in baarer Münze an den König entrichten bei Strafe von Kerker und Ketten, von denen wieder nur Geld Erlösung verschaffte. Das war damals um so drückender, als nur gegen sehr hohen Zins Geld zu entleihen war. Der König aber machte bei Gemeinden und Privaten Zwangsanleihen und bestimmte die Bedingungen nach Belieben. Zum Vorwand diente die Dringlichkeit, die Söldner zu befriedigen und den Zins an Rom zu entrichten. Auch die Münzverfälschung und die willkürliche Erhöhung oder Herabsetzung des Münzfusses, unter den Hohenstaufen unerhört, machte Karl zur Finanzquelle. Denen, die sich den Folgen zu entziehen suchten, wurde die Hand abgehauen, oder das Gepräg der Münze auf die Stirn gebrannt. Die Auswechslung guten Geldes gegen schlechte Scheidemünze wurde erzwungen. Der Fiscus gewann dabei bis achtzig vom Hundert. Die Ausfuhr von Gold und Silber wurde verboten. Der Handel mit einer Menge Artikeln behielt der König dem Fiscus ausschliesslich vor. Dieser Vorbehalt zog zahllose Plackereien nach sich; er wurde um so strenger gehandhabt, als die Angestellten mit Gut und Kopf für genaue Vollstreckung der Vorschriften haften mussten. Dazu fügte der König nach alter Art der Barone Zwangsmühlen und Zwangsbacköfen. Wo er konnte, gab er dergleichen in Pacht und die Habgier der Pächter mehrte noch des Volkes Druck. Fanden sich keine freiwilligen Pächter, so zwang er den Pacht Reichen auf. Den Tiberius ahmte er darin nach, dass er sich von den Beamten, deren Betrügereien aus Rechnungsurkunden waren erspürt worden, mit Geld abfinden liess, wodurch er sich nicht nur schadlos, sondern auch des an dem armen Volke begangenen Raubes theilhaftig machte. Da ihm die Erweiterung seiner grossen Krongüter am Herzen lag, äusserten Hofschranzen: „Die Unterthanen sind zu reich und der König bezieht nichts davon; ist er denn nicht Herr ihres Lebens und ihrer Habe?“ Karl vergabte nun Bauerngüter an Benachbarte, und bestimmte, was davon an ihn zu bezahlen sei, möge das Jahr erträglich sein oder nicht. Die eigenen

Heerden brachte er bei Andern zur Fütterung unter und liess sie auf den besten Saatfeldern weiden. Wehe Dem, der über Schaden klagte! Angebaute Felder von Privaten wurden in Wälder verwandelt. Eine Jagdverordnung bedrohte den Tödter eines Hirsches oder einer Gemse mit Verderben. Fand man Häute solchen Wildes in einer Hütte, so wurde ihr Besitzer des Diebstahls bezüchtigt. Auch die Barone erweiterten ihre Thiergärten nach dem Beispiel des Königs. Friedrich II. hatte bei Vermehrung der Abgaben die persönlichen Dienstforderungen ausser Übung gesetzt. Karl stellte sie nicht nur her, sondern die Ausdehnung und Schmach der Knechtschaft, welche man ihnen gab, überstiegen alles Maas; vielfältig waren sie von Laune- und Menschenverachtung eingegeben. Den Einheimischen war das Tragen und der Gebrauch von Waffen streng untersagt. Ihre Unterdrücker hingegen durften das Schwert gegen Jeden zücken, der Widerspruch wagte. Die gute Gerichtsordnung Friedrich's II. ward beseitigt. Die Richter, obgleich besoldet, wurden bestechlich. Sie selbst mussten ihre Ernennung bezahlen. Die Rechte wurden nach Umständen durch Decrete bestimmt. Die Rechtsverwaltung wurde mehr als Werkzeug, denn als Zügel betrachtet. Die Härte der Strafen gegen Räuber beweist nichts dagegen. Den dritten Theil des Gestohlenen, war er dem Dieb abgenommen, nahm der Fiscus in Anspruch. Wo ein Mörder entschlüpfte, wurde eine starke Geldbusse auf die Bevölkerung gelegt, während oft der Gerichtsverwalter selbst dem Mörder für Geld die Freiheit gab. Doch alle, auch die härtesten Strafen waren noch mild gegen die für Majestätsverbrecher. Die Jagd auf Rebellen hörte niemals auf. Gegen sie verfuhr die Justiz mit unerbittlicher Wuth durch Blutgerichte und Gütereinziehung. Die Söhne der der Strafe Verfallenen durften sich ohne besondere Erlaubniss des Königs nicht verhehelichen, während die reichsten und schönsten Töchter des Landes zu Heirathen mit den verhassten Fremdlingen oder ihren verachteten Helfern gezwungen wurden. Verführungen und Gewaltthaten gegen Frauen und Mädchen erlaubten sich diese ohne Scheu, und für Klagen darüber hatte der, selber sittenstrenge, Fürst keine Ohren. Derartige Vergehen hielt er für Jugendstreiche oder gerechte Racheübung, die Klagen für Verläumdungen Rebellischgesinnter. Von seiner prachtvollen Hofhaltung in Neapel kam Sicilien nichts zu gut. Nur Thränen und Schrecknisse wurden diesem Lande zu Theil. Alles sagte dem Volk: Knechtschaft sei sein Loos. Auf alle Vorstellungen Clemens' IV., Gregor's X. und des eigenen Bruders erwiderte Karl blos: „Dass ich ein Tyrann sei, weiss ich nicht, wohl aber, dass Gott mich bisher geführt hat, und so vertrau' ich, dass er mich immer führen werde“ (I, 70).

Sein Religionseifer beschränkte sich übrigens auf äussere Verehrung des Klerus, so lange dieser seiner Herrschsucht nicht im Wege stand.

Der fünfte Abschnitt geht zur Darstellung von Karl's auswärtigen Verhältnissen über. Seine Machtbegier kannte keine Grenzen. Für Gerechtigkeit taub und durch kein Gefühl der Menschlichkeit gemildert, ward sie durch frühzeitiges Kriegsleben, Körperstärke und Ernst im Charakter, der ihn für Geschlechtsliebe wenig empfänglich machte, genährt und durch sein Bewusstsein, dass man ihn fürchte, und den günstigen Erfolg seiner Unternehmungen gesteigert und verblindet. Nicht genügte ihm die Grafschaft Avignon, die er der Freigebigkeit seines Bruders, die Provence, die er seiner Gemahlin, die beiden Sicilien, die er vorzüglich dem Papste zu verdanken hatte; kaum zu letztem Besitz gelangt, warf er nach dem griechischen Reiche und den Ländern jenseits des Garigliano gierige Blicke. Zur Eroberung des erstern sollte ihm der Griechen Beharren im Schisma und die Befreiung Palästinas zum Vorwand dienen, die Eroberungen in Oberitalien sollten ihm die Parteiungen erleichtern, während er, mit Gewalt und Täuschungskünsten wechselnd, sich hier als Herrn, dort als Beschützer geltend zu machen wusste. Die Abwesenheit Gregor's X. von Italien schien anfangs seinen Entwürfen günstig. Doch Gregor's Verhandlungen mit Johann Paläologus, indem sie die Kundmachung seiner Aussöhnung mit der römischen Kirche auf dem Concil zu Lyon zur Folge hatten, entzogen ihm einen Vorwand. Auch wurde sein Einfluss in Oberitalien durch das Ansehen des neuen Kaisers Rudolph von Habsburg sehr gemindert. Doch nach Gregor's Tod nahm er den Plan gegen Griechenland wieder auf und legte sich den Königstitel von Jerusalem bei. Ein Strich durch die Rechnung war jetzt für ihn die Wahl Nicolaus' III., welche alle seine Künste nicht verhindern konnten. Dieser Papst, hochgesinnt, fasste den Gedanken, Italien von aller Fremdherrschaft zu befreien, und sein Geschlecht (der Orsini) zu heben. Doch zu gleicher Zeit bildete sich im Geiste Peter's von Aragonien der Vorsatz, Sicilien als Erbe seiner Gemahlin, Manfred's Tochter, in Besitz zu nehmen, immer mehr aus. Dazu stachelte diese seinen Ehrgeiz in aller Weise auf, und sie wurde darin von Johann von Procida, Ruggier Lora und Konrad Laelia, drei sicilianische Anhänger der Hohenstaufen, die an dem aragonischen Hofe eine ehrenvolle Zufluchtsstätte gefunden hatten, unterstützt; denn alle drei sannnen einzig auf Mittel und Wege, Karl's von Anjou Herrschaft zu stürzen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 2.

2. Januar 1845.

## G e s c h i c h t e.

*La Guerra del Vespro Siciliano o un periodo delle istorie siciliane del secolo XIII per Michele Amari.*

(Schluss aus Nr. 1.)

Nach der Art jener Zeit verschleierte jedoch Peter seinen Entwurf in lauter Freundschaftsbezeugungen gegen Karl. Über eine Verbindung von Peter's Sohn mit einer Tochter Karl's ward unterhandelt. Inzwischen knüpfte Peter insgeheim ein Bündniss mit dem griechischen Kaiser, der, von Karl bedroht, grosse Summen zur Unternehmung auf Sicilien versprach und später auch leistete. Diese Verhandlungen betrieb Johann von Procida, der nachher, als Minorit, verkleidet zu Rom die Zustimmung des Papstes erhielt, auch mit einigen Baronen in Sicilien Verabredungen traf. Gross waren die Rüstungen des Aragoniers, besonders in Minorca. Die Mauren schöpften Argwohn. Karl von Anjou verstärkte seinerseits die Wehranstalten an den Küsten und bat den König Philipp von Frankreich, die Absicht des Aragoniers zu erforschen. Ausweichend versetzte dieser auf Philipp's Anfragen, seine Rüstungen berührten weder Frankreich noch dessen Bundesgenossen. Karl setzte die seinigen, die nach dem Morgenland bestimmt waren, fort. Inzwischen starb Nicolaus im Aug. 1280 und Karl's Gewaltmaasregeln und Künste bewirkten die Wahl Martin's III., eines Franzosen. Dieser gab Karl die Senatorswürde von Rom, die ihm Nicolaus entzogen, zurück, verfolgte die Ghibellinen, zeigte sich den Gesandten Aragoniens abhold und liess durch einen Dominikanermönch den geheimen Planen Peter's nachspüren, ihm jede Feindseligkeit gegen christliche Fürsten verbietend, solchen aber gegen die Ungläubigen Förderung verheissend. Wankend entgegnete Peter mit der Bitte, Martin möchte den Himmel für den Erfolg seines Kriegszugs anflehen, aber dessen Ziel nicht zu wissen verlangen; dieses Geheimniss sei für ihn so theuer, dass, wenn seine linke Hand es wüsste, er sie mit der rechten abhauen würde. Doch Karl schwellte die Gewissheit des päpstlichen Beistandes den Muth so hoch, dass er des kleinen Aragoniers kaum mehr achtete. Er bezeichnete sich mit dem Kreuz für den seit zehn Jahren vorbereiteten Zug gen Griechenland, von Martin mit Kirchenzehnten und Bannstrahlen unterstützt. Das kaufmännische Venedig schloss sich ihm, Handelsgewinn hoffend, an. Sicilien und

Puglien füllten sich mit Kriegern und Waffen, die Häfen mit Galeeren. Schon sah sich Karl im Geiste Herr von Justinian's Reich und Italien seine und des Papstes gemeinsame Beute. Allein die Meinung, die Wünsche in Italien stimmten dem nicht bei. Dante's grosser Gedanke: „Einherrschaft unter deutschem Haupt,“ hatte die Herzen durchdrungen; der Franzosenhass war allgemein und machte hier und da sich Luft in blutiger That. Karl's Rüstung gegen das befreundete Griechenland vermehrte nur noch den Druck des sicilianischen Volks, seinen Unwillen, der endlich in lauten Stimmen sich kund gab. Allen Thatsachen zum Trotz hielt dasselbe dennoch die Hoffnung fest, der Papst könne und wolle ihm helfen. Zwei muthvolle Geistliche, ein Bischof und ein Mönch, übernahmen die Sendung an ihn. Sie entfalteten freimüthig vor Martin, in Karl's Beisein, den äussersten Nothstand Siciliens. Doch Martin blieb taub. Karl schwieg, liess aber die beherzten Redner, als sie den Palast verlassen, in hartes Gefängniss werfen. Der Mönch erlag hier der Mishandlung; dem Bischof gelang die Flucht nach Messina. Seine Erzählung trieb zum Muth der Verzweiflung. Gerüchte von Karl's Vorhaben, das ganze Volk auszurotten und mit einer Kolonie von Fremdlingen zu ersetzen, durch Reden seiner Höflinge veranlasst, fanden Glauben. Das Maas war voll, kein Strahl der Hoffnung mehr; nur Ein Gefühl in ganz Sicilien, das des Elends und der Erinnerung an bessere Zeiten. So standen die Sachen im Frühling 1282. Da erhob sich urplötzlich das Volk. Diese Erhebung beschreibt der sechste Abschnitt. Zu Ostern war eine Kirche zu Palermo vollgedrängt. Da holten Schergen des Fiscus Leute, die diesem schuldeten, mit Gewalt heraus und schleppten sie in Kerker unter beschimpfendem Geschrei. Am Mittwoch nach Ostern (den 31. März) fand in und bei der heil. Geistkirche, eine Viertelstunde ausser der Stadt, ein Volksfest statt. Da erschienen Gerichtsschöffen und fremde Söldner, angeblich um Ruhe zu handhaben. Sie mischten sich unter die Tanzenden und erlaubten sich Ungebühr gegen die Frauen. Darob erbrauste der Unmuth rüstiger Jünglinge. Die Soldaten wollten sich versichern, ob diese nicht verborgene Waffen trügen. Darüber kam es zum Handgemenge. Gerade schritt jetzt eine Braut von edler Gestalt und Haltung daher. Ein Franzose wollte im Muthwillen jene Untersuchung auch an dieser Braut vornehmen. Sie fiel ohnmächtig in des Bräutigams Arme, und dieser rief voll Muth:

Dass doch einmal dies Franzosenvolk umkäme! Da stürzte aus dem Haufen ein Jüngling auf den Franzosen und stieß ihn nieder. Gleich darauf ward auch er niedergestossen. Dieser Auftritt entflamte die Menge. Einstimmig ertönte der Ruf: Nieder mit den Franzosen! Mit Steinen, Stöcken und Messern fiel sie über die vom Haupt zu Füßen Bewaffneten her. Es waren zweihundert Franzosen — alle fielen. Die Aufständler liefen nun, die ihnen abgenommenen Waffen schwingend, in die Stadt und riefen: Tod den Franzosen! Alles Volk gerieth jetzt in Bewegung. Einer trieb den Andern an. Mitten im Lärm wird Ruggier Mastrangelo zum Anführer ausgerufen. Alle Strassen, alle Plätze, alle Zugänge werden besetzt. Wo ein Franzose sich blicken lässt, ist er des Todes. Das Gemetzel dauerte bis in die Nacht fort. Dreitausend Opfer fielen. Weder Weib noch Kind, und kein Alter fand Erbarmen. Die Rasenden erwürgten die Säuglinge an der Mutterbrust, dann diese selber. Die Schwauergern traf gleiches Loos und den Sicilianerinnen, von Franzosen geschwängert, schnitten sie die Frucht aus dem Leibe, als unwürdiges Gemisch des Bluts der Unterdrücker und der Unterdrückten. (*Si dissipati*, schrieben hernach die Aufständler an Papst Martin. *il veleno con la prole de' serpenti*, I, 149). Auch kein Mönch in den Klöstern, den man als Franzosen erkannte, entkam dem Tode. Den Leichen versagte man das Begräbniss der Getauften. So arg verfuhr des Volks blinde Wuth. Durch solche Greuelthaten hatte es sich jetzt den Weg zu einer Aussöhnung abgeschnitten. In einer Versammlung zu Palermo sagte es sich vom Königthum los und beschloss, sich selbst als freie Gemeinde unter dem Schutze der römischen Kirche zu regieren. Vier Capitani mit fünf Rathsherren wurden gewählt und diese Obrigkeit wurde bei Fackelschein auf dem blutgedrängten Boden mitten im Kreise von Bewaffneten eingesetzt, während Tausende riefen: *buono stato e libertà!* Die alte Stadtfahne mit dem goldenen Adler im rothen Felde wurde hergestellt und zur Ehre der Kirche fügte man die Schlüssel hinzu. — Der königliche Obrichter, vom Volke in seinem Palast bedrängt, war nach Vicari entflohen, und sammelte dort die Franzosen der Umgegend zur Rache. Doch eine Abtheilung von Palermitanern war ihm auf der Ferse gefolgt, und das durch die Nachricht des Vorgefallenen entflamte Volk gab auch hier allen Franzosen den Tod. Wie ein Lauffeuer flog das Gerucht der That von Palermo von Ort zu Ort. Corleone war der erste, der sich erhob. Er beschickte Palermo zur Abschliessung des Bruderbundes auf der Grundlage der Rechtsgleichheit der Gemeinden. Die von Palermo gab volle Zustimmung. Man versprach sich gegenseitigen Beistand. Dreitausend zogen von Corleone aus; sie eroberten die festen Burgen der Franzosen, zerstörten die königlichen Landhäuser und riefen alles Volk zum

Aufstand. Überall wählte dieses Anführer aus seiner Mitte, die sich in Palermo vereinigten. So bildete sich schnell der Bund der Gemeinden, durch Eidschwüre besiegelt. Vorzüglich des Mastrangelo Beredtsamkeit war es, was dem Bunde Verbreitung, Festigkeit und Einheit des Strebens verlieh. Auf seinen Antrag durchzogen drei Abtheilungen der Bewaffneten die ganze Insel zur Jagd auf alle Franzosen und zur Besetzung aller befestigten Punkte. Auf Messinas Anschluss kam das Meiste jetzt an. Dies lag vor Augen. Der Brief Palermos an Messina (I, 128) ist ein Meisterstück gedrungener Beredtsamkeit. Noch eindringender sprachen zu Messinas Volk die Thaten, die es vernahm. Während eine königliche Flotte, aus dasigem Hafen versendet, Palermo vergeblich bedrängte, erhob sich, ohne dass sein Magistrat es zurückhalten konnte, Messinas Volk. Jener hatte noch kurz vorher 500 Wurfgeschützen nach Taormina versandt, um diesen Platz gegen die Aufständler zu schirmen. Aber gerade hier entzündete sich der Brand, der für Messina die Lösung zum Anschluss wurde. Balduin von Messina bekam die Leitung. Alles nahm hier schnell die gleiche Gestalt an, wie in Palermo. Die Volksbewegung war so furchtbar, dass der Reichsvicar Herbart von Orleans im festen Schlosse sich glücklich schätzen musste, als ihm gegen Hinterlassung von Pferden und Waffen, und das Versprechen, nicht mehr nach Sicilien zurückzukehren, die Überschiffung nach Calabrien gestattet wurde. Doch bald hernach versetzte der Bruch dieses Versprechens das Volk in neue Wuth. Alle Franzosen fielen, ihr Opfer. Keine Stadt, kein fester Ort, kein Erdstück der Insel verblieb dem König. Die einzige Burg Sperlinga hielt sich noch einige Zeit, nachdem Alles gefallen war. Jede Gemeinde regierte sich nun selbst unter gewählten Häuptern. Palermo beschickte den Papst, Messina den Kaiser von Byzanz.

Der siebente Abschnitt beschreibt, was Karl von Anjou zur Wiedereroberung unternahm und wie alle seine Unternehmungen scheiterten. Nichts half ihm der Beistand Frankreichs, nichts der von Genua und Pisa und andern welfischen Städten in der Lombardei und Toskana, nichts sogar der von Martin IV. Dieser verbot der ganzen Christenheit jede Begünstigung des sicilianischen Aufstands bei schwerer Strafe, erklärte die Bündnisse zwischen den Städten Siciliens für nichtig und foderte mit drohendem Ernste Alle zur Rückkehr unter Karl's Herrschaft auf. Ihre Antwort war an den Senat der Cardinäle gerichtet: sie sprühte Nationalstolz. Mit Entrüstung sprach sie sich über des Papstes Vorgunst für die Franzosen gegen die Italiener aus, die das pharaonische Joch der erstern mit göttlicher Hülfe abgeworfen; mit grellen Farben schilderte sie die Fehler und Laster jener Fremdlinge, dagegen der italischen Völker Vorzüge hoherhebend, und schloss mit der nachdrücklichen Aufforderung an den

Papst, Italien und die Fremdherrschaft gehörig zu würdigen. In gleichem Sinne, wenn auch ehrerbietiger, redeten die sicilischen Gesandten vor Martin: weshalb dieser sie mit den Henkersknechten verglich, die Christus als König von Jerusalem begrüßten, während sie ihm Maulschellen gaben. Stolz verlangte er die Rückkehr unter Karl's Scepter, und als dies nichts verfing, sandte er den Gerhard von Parma mit Vollmacht nach Sicilien mit gleich schlechtem Erfolg. Denn im Entschlusse, sich das verhasste Franzosenjoch nimmer aufdringen zu lassen, waren hier Alle einig; nur waren Einige mehr der republikanischen Einrichtung geneigt, Andere hofften eher des Vaterlandes Heil von der Wahl eines fremden Fürsten unter die Freiheiten sichernden Bedingungen. Das zwei Meere beherrschende Messina wurde jetzt das Ziel aller Anstrengungen Karl's von Anjou; die von Messinas begeisterten Volk vereitelten sie. Den Hafen verschloss es mit einer ungeheuern Eisenkette; der Flotte Karl's schickte es die seinige entgegen. Ein beherzter Mönch, Bartolomae, wagte sich in Karl's Lager in Calabrien, um ihm ungestraft ins Gesicht zu sagen: er möge Pharaos Schicksal bedenken, und es gelang ihm, dessen Rüstungen auszukundschaften und den Bericht davon nach Messina zu bringen. Schlappen, welche der Stadt Vertheidiger erlitten, entflamten nur ihre Wuth, die so weit ging, dass bewährte Anführer, wegen falschen Argwohn des Verraths, ihr unterlagen. So selbst Balduin Mussone, bis dahin des Volkes Abgott. An dessen Stelle erhob es den Alaimo Lentini, jenem an Kriegskunde überlegen. Die lebensvolle Beschreibung des gegen Karl's Übermacht mit Glück geführten Vertheidigungskrieges, in welchem auch Frauen durch Heldenthaten glänzten und der Glaube an die Wunderhülfe der heil. Jungfrau mitwirkte, muss man im Buche selbst lesen. Der beste Auszug gäbe doch nur einen Schattenriss. Nur ein Gedanke beseelte Alle: Messina zu retten. — Als alle Angriffe der Belagerer fehlgeschlagen, erschien ein päpstlicher Legat. Die Volksregierung empfing ihn mit fürstlichen Ehren. Unter Beifallsjubel wurde er nach dem Dom geführt. Hier übergab man ihm die Schlüssel der Stadt und den Feldherrnstab, mit der Bitte, das Land in den Schutz der Kirche zu nehmen und der Stadt einen Regenten zu geben, doch mit Wegweisung der Franzosen. Der Legat beharrte aber auf unbedingter Ergebung an Karl, der dann verzeihen und gleich dem guten Wilhelm regieren werde. Da erklärte Lentini, den Feldherrnstab zurücknehmend: „An Karl nimmermehr. Keine Franzosen, so lange wir noch Blut und Schwerter haben!“ Als der Legat auch in den folgenden Verhandlungen unbeweglich blieb, trat ein Volksführer vor, und nach heftigen Vorwürfen über die Zumuthung, den Hals dem Joch hinzustrecken, sprach er zu ihm: „O fürchte Gottes Gericht! Geh zu dem von Anjou zurück und sag'

ihm, weder Löwen noch Füchse werden in Messina eindringen.“ Der Legat verliess, Bannflüche aussprechend, die Stadt, ihre Vorsteher vor des Papstes Richtstuhl fodernd (I, 163—165). Nun entflamte und verbitterte sich die Kampfbegier auf Seite der Belagerer, aber es folgte auch grössere Wachsamkeit und erhöhter Muth auf Seite der Belagerten. Alle Versuche, die Hafenkette zu sprengen oder die Mauern zu brechen, waren vergeblich. Ein so erfolgreicher Widerstand befeuerte die Begeisterung aller Sicilianer für die Sache ihrer Befreiung. Sie zogen Messina zu Hülfe. Endlich liess Karl zum Abzug blasen. Die Belagerten stürmten aber nun auf die Abziehenden und brachten ihnen eine Niederlage bei. Messina war frei. Des tiefgebeugten Karl's Versuch, in dieser Lage noch die Stadt durch Bestechung des Hauptanführers zu gewinnen, bezeugte diesem nur Karl's Verzweiflung. Nicht ohne Einfluss war hier die dem König noch vor seinem letzten Angriff zugekommene Nachricht: Peter von Aragonien sei, nachdem er mit seiner Flotte nach Afrika gesegelt, unversehens umgekehrt, habe in Palermo gelandet, und sei jetzt gegen ihn im Anzuge.

Der achte Abschnitt entwickelt, wie es kam, dass die Sicilianer diesem Fürsten sich unterwarfen. Die Barone hatten in dem Parlament, das während dem Befreiungskampfe sich zuweilen versammelte, den Haupteinfluss gewonnen. Sie machten jetzt die Ansicht geltend, dass die Erwählung des Aragoniers, wofür Mehre schon durch frühere Unterhandlungen gewonnen sein mochten, das beste Mittel wäre, die Befreiung vom Franzosenjoch für immer zu sichern. Der Zufall kam dem zu Hülfe. Peter war bei Constantine in Afrika gelandet. Da er jedoch auf unvorhergesehenen Widerstand stiess, beschickte er von dort aus den Papst, um den Beistand, den Rom Kreuzfahrten zu ertheilen pflegte, zu begehren. Unterwegs landeten die Gesandten, wie durch widrigen Wind genöthigt, zu Palermo, wo gerade das Parlament über Siciliens Zukunft berathschlugte. Da rückten sie nun mit dem Vorschlag hervor, durch Peter's Berufung zum Throne allen Verlegenheiten ein Ende zu machen. Eben waren auch Abgeordnete von Messina beim Parlament angelangt. Dies beschleunigte die Zusammenstimmung für jenen Vorschlag. Bevollmächtigte eilten nach Afrika, dem Aragonier die Krone Siciliens unter der Bedingung anzutragen, dass er alle Gesetze, Freiheiten und Herkommen, wie sie unter Wilhelm dem Guten bestanden, beobachten und dem Lande mit seiner Macht zur Vertreibung der Franzosen beistehen wollte. Peter äusserte anfangs Bedenken; zwar liege ihm Siciliens Wohl sehr am Herzen, und seine Verwandtschaft mit den Hohenstaufen gebe ihm das Erbrecht; aber es drohe ihm der Zorn des Papstes und der Franzosen Kriegsmacht; seine Soldaten seien zwar kampfgewöhnt gegen die Mauren, aber nicht gegen Karl's Reiterei. Inzwi-

schen vernahm er von seinen Gesandten an den Papst, von diesem sei keine Unterstützung für den Kreuzzug in Afrika zu erwarten. Da hielt ihn nichts mehr ab, anstatt dieses Kreuzzugs dem erwünschten Antrage der Sicilianer zu folgen. Ihren Abgeordneten die Annahme mit allen Bedingungen zusagend, schiffte er sogleich nach der Halbinsel über. Schon zu Trapani mit grossem Jubel und Gepränge empfangen, ward er es bald mit grösserm noch zu Palermo, dessen Bevölkerung ihm sechs Meilen weit entgegenströmte. Fest folgte auf Fest. Das Parlament erneuerte den gemachten Antrag; Peter versprach ihm die Ausstellung von Urkunden über die Annahme und nun schwuren ihm alle Mitglieder Treue. Auch gab das Parlament dem Papste Nachricht davon. „Weil er, sagte die Zuschrift, das Anerbieten der Krone an den Stellvertreter des heiligen Petrus abgelehnt, habe die Nation einen andern Peter erwählt. Den Inhaber des Apostelstuhls erinnerte das Schreiben zugleich an dessen Pflicht, nur der Wahrheit sein Ohr zu leihen und weder links noch rechts hinzuschauen.“ — Weil man übrigens den aragonischen Kriegern wenig zutraute, zog das Parlament vor, die Vertreibung des abgesetzten Herrschers mit Sicilianern zu übernehmen, wenn nur Peter sich an ihre Spitze stelle. Dieser schickte sofort einen Heerhaufen zu Schiff gen Messina und brach mit dem andern selbst zu Land dahin auf. Botschafter gingen ihm voraus zur Überbringung der Kriegserklärung an Karl. Sie trafen ihn, wie der Ärger über seine letzte Niederlage ihn aufs Krankenlager geworfen hatte. Er versetzte mit wildem Trotz: Sicilien gehöre weder ihm, noch dem Aragonier, sondern der römischen Kirche; für sie vertheidige er das Land, und werde dem frechen Anmasser Reue abzunöthigen wissen. Doch liess er durch Peter's Botschafter selbst dem Hauptanführer Messinas Waffenstillstand bieten, den aber dieser abschlug. Inzwischen langten die von Peter zu Meer abgeschickten Truppen mit seinen Vollmachtsträgern in Messina an. Karl suchte noch einmal Verräther in dieser Stadt. Doch entdeckt büssteten sie mit dem Leben. In Karl's Lager gewann jetzt die Überzeugung die Oberhand, dass längeres Verharren ohne Nutzen der äussersten Gefahr blossstellen würde, indem der Feind zur See alle Verbindung mit Calabrien, dessen Treue schon wankte, und zu Lande alle Zufuhr abschneiden könne. Karl allein sperrte sich noch entgegen. Doch nach einem Vorfall, wo er mit Noth das Leben rettete, entschied er sich zum Abzug nach Calabrien. Dieser, obgleich geheim gehalten, glich einer Flucht. Fünfhundert wurden von den Nachsetzenden umgebracht und viel Beute fiel diesen in die Hände. Peter zog im Triumph in das durch die Begeisterung seiner Bürger und die standhafte kluge Leitung Lenti-

ni's befreite Messina nach einer 64tägigen Belagerung. — So erntete des Aragoniers aus der Ferne lauernde Politik die Früchte des Volksaufstandes gegen die Franzosen, ohne dass er selbst einen Antheil daran gehabt hätte. Die langwierigen Kriege, welche nun zwischen dem Aragonier und Karl von Anjou, dann zwischen ihren Nachfolgern, stets von Rom unterhalten, sich fortspannen, sind der Gegenstand der folgenden elf Abschnitte von Hrn. A.'s Werk, auf welche hier einzugehen zu weitläufig wäre. Der letzte (zwanzigste Abschnitt) liefert einen gedrängten Überblick von Siciliens Zuständen zur Zeit seiner Volkserhebung und in der Folgezeit bis zum J. 1303, wo der Friedensschluss von Caltabelotta zum ersten Male nach zwanzig Jahren Waffenruhe gebot und die Unversehrtheit und Unabhängigkeit des Landes bewahrte. Die Gesetze unter der aragonischen Herrschaft waren den Baronen und dem Volke gleich vortheilhaft. Ihre Quelle war das Parlament, dem auch das Recht zukam, über Frieden und Krieg zu entscheiden, die Staatsbeamten zu überwachen und zurechtzuweisen. Die Verfassung der Gemeinden gab diesen alle Befugnisse, um für ihre Wohlfahrt Fürsorge treffen zu können. Nach und nach erhielt zwar der Adel ein grosses Übergewicht. Doch widerstanden, trotz der entnervenden Einwirkung der spanischen Regierung seit Ferdinand dem Katholischen, die Grundlagen der durch die Abschüttelung der französischen Willkürherrschaft wieder errungenen Freiheiten im Wesentlichen bis ans Ende des 18. Jahrh. der Zerstörung.

Fünfundvierzig der wichtigern Urkunden sind Hrn. A.'s Werk beige druckt. Sein Hauptverdienst ist das Streben, den wahren Thatbestand aus genau erforschten Quellen zu erheben. Die Schreibart, wemgleich die Sprachkritik Manches an ihr ausstellen mag, ist gedrungen, der Ausdruck körnig und lebhaft, die Darstellung klar und bildlich. Aus Allem sprüht das Feuer des Sicilianers. In der Anordnung wäre wol manche Verbesserung zu wünschen. Auch die Zeitordnung ist nicht immer genau beobachtet. Zuweilen stösst man auf Wiederholungen, und Manches, was zusammengehört, findet sich zerstreut. Die Schilderung der Personen und Begebenheiten ist vorzüglich. Überhaupt gebührt dem Geschichtswerk in Hinsicht des Inhalts und der Form, besonders aber des Forscherfleisses, eine ausgezeichnete Anerkennung, die ohne Zweifel den noch jungen Verf. ermuntern wird, ihm einen noch höhern Grad von Vollendung zu geben. Eine gute Verdeutschung fodert ein tüchtiges, mit Geschichts- und Sprachkunde ausgerüstetes Talent. Möge ja ein solches sie unternehmen und einem fabrikmässigen zuvorkommen!

Constanz. *J. H. v. Wessenberg.*

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 3.

3. Januar 1845.

## Astronomie.

Die Elemente der Mechanik des Himmels, auf neuem Wege ohne Hülfe höherer Rechnungsarten dargestellt von *August Ferdinand Möbius*, Professor der Astronomie zu Leipzig. Leipzig, Weidmann. 1843. Gr. 8. 2 Thlr.

Durch Newton's grosse Entdeckung der allgemeinen Gravitation wurde das Problem der Bestimmung aller himmlischen Bewegungen auf eine specielle Aufgabe der Mechanik zurückgeführt, nämlich auf die, die Gesetze zu bestimmen, nach welchen sich beliebige Körper um einen ruhenden Centralkörper bewegen, vorausgesetzt, dass die gegenseitigen Anziehungen aller in Rede stehenden Körper sich in umgekehrtem Verhältnisse des Quadrats der Entfernung ändern. So lange man bei diesem Probleme bloß die Anziehungen betrachtet, welche der ruhende Körper auf die bewegten ausübt, und die zwischen den Letztern selbst thätigen Kräfte unbeachtet lässt, bietet die Auflösung jener Aufgabe keine besondern Schwierigkeiten dar und ihre Resultate, deren Hauptpunkte früher schon Kepler auf dem Wege der Induction gefunden hatte, sind in der That so einfach, dass sie selbst dem mit wenig mathematischen Vorkenntnissen Ausgerüsteten klar gemacht werden können. Desto verwickelter dagegen gestalten sich die Betrachtungen, durch welche man die Modificationen oder Störungen zu bestimmen sucht, welche jene einfachen Gesetze durch die wechselseitigen Anziehungen unter den bewegten Körpern selbst erleiden, und es musste die höhere Analysis ihre ganze Kunst aufbieten, um dieses Problem mit dem erforderlichen Grade der Genauigkeit zu lösen, ja es würde sogar diese Auflösung nur eine ganz rohe Annäherung geblieben sein, wenn man nicht in Beziehung auf unser Planetensystem in der Kleinheit der Massen der störenden Körper im Verhältniss zur Masse der Sonne, in der grossen Entfernung jener Körper und in den geringen Neigungen und Excentricitäten der Planetenbahnen sehr erleichternde Umstände gefunden hätte. Das wirklich Ermüdende der Rechnung selbst und die bedeutende Vorkenntnisse, welche dieselbe voraussetzt, sind wol die hauptsächlichsten Ursachen der sonst befremdend erscheinenden Thatsache, dass unter den Mathematikern selbst eine verhältnissmässig nur sehr geringe Zahl tiefer in diesen höchst interessanten Theil der angewandten Mathematik eingedrungen ist.

Man hegte daher schon seit längerer Zeit den Wunsch, dass sich Jemand finden möchte, der die Grundzüge jener Theorien auf einfachere Principien zurückführte und durch eine leichtere Behandlungsweise sie selbst dem minder Geübten zugänglich machte. Dieser Wunsch ist nun durch die obengenannte Schrift auf eine wirklich glänzende Weise erfüllt worden, in welcher der scharfsinnige Verf. den Gebrauch der analytischen Geometrie und Integralrechnung mit einer so bewundernswürdigen Leichtigkeit umgeht, dass man an vielen Stellen glauben möchte, der Calcül habe sich die Sache unnützerweise erschwert, wenn man sich nicht daran erinnert, dass die Rechnung in der Regel auch weiter greift und der Anschauung weit überlegen ist. Das Werk selbst finden wir in vier Abschnitte getheilt, die wir etwas näher betrachten wollen.

Erster Abschnitt. *Die Grundlehren der Dynamik.* Das erste Capitel dieses Abschnittes behandelt die Bewegungen der Punkte in rein phoronomischer Weise, indem die Bewegung als ein gegebener Zustand angesehen wird, ohne Rücksicht auf die mögliche Ursache derselben, nämlich der Kraft. Dieser Betrachtung selbst wird erst noch eine kleine, bloß geometrische Lehre von der Zusammensetzung gerader Linien vorausgeschickt. Es lautet hier die Definition der Zusammensetzung einer geraden aus mehreren andern folgendermassen: „Sind mehrere gerade Linien  $AB, CD, EF$  ihrer Grösse und Richtung nach gegeben, und trägt man dieselben, von einem beliebigen Punkte  $O$  ausgehend, parallel mit ihren Richtungen an einander, macht man also  $OP \equiv AB^*)$ ,  $PQ \equiv CD$ ,  $QR \equiv EF$ , so heisst die gerade Linie  $OR$ , welche den Anfangspunkt mit dem Endpunkte der dadurch entstandenen gebrochenen Linie  $OPQR$  verbindet, aus den Linien  $AB, CD, EF$  zusammengesetzt.“ — Diese Definition hat etwas sehr willkürliches; bei der grossen Unbestimmtheit nämlich, welche im Begriffe der Zusammensetzung liegt, fragt man unwillkürlich, warum wird denn aus den unendlich vielen verschiedenen Constructionen, durch die man aus mehreren gegebenen Linien eine einzige zusammensetzen könnte, gerade diese eine gewählt? Dies tritt bald darauf noch auffallender hervor, wenn gesagt wird: „Die Bewegung eines Punktes  $P$  heisst aus denen zweier andern zusammengesetzt,

\*) Das Zeichen  $\equiv$  bedeutet hier sowol der Grösse als Richtung nach gleich.

wenn die Lage von  $P$  gegen einen beliebig wo angenommenen festen Punkt  $F$  statt aus den Lagen von  $A$  und  $B$  gegen  $F$  zusammengesetzt ist, oder — was auf dasselbe hinauskommt — wenn der vierte Punkt  $F$ , mit welchem die sich bewegenden  $A, P, B$  in dieser Folge ein Parallelogramm bilden, ein ruhender ist.“ Hier beantwortet sich die obige Frage; das Parallelogramm der Bewegungen nämlich ist es, welches jene Definition der Zusammensetzung der Linien und Bewegungen hervorgerufen hat. Es wird auch gleich im folgenden die angegebene Definition der Zusammensetzung der Bewegung durch das bekannte Beispiel erläutert, in welchem man das Parallelogramm der Bewegungen dadurch entstehen lässt, dass man einen Punkt geradlinig auf einer Ebene fortgehen lässt, welche selbst parallel ihrer ursprünglichen Lage verschoben wird. Gerade dieser Zusatz gibt der ganzen Lehre einen Schein von Künstlichkeit und nicht ganz richtiger Anordnung; es wäre dies zu vermeiden gewesen, wenn ein Abriss der Phoronomie vorausgeschickt worden wäre, durch welchen sich dann die ganze weitere Lehre von der Zusammensetzung der Bewegungen gerechtfertigt hätte. Insofern nun diese Bewegungen geradlinige sind, würde sich dann hieraus die Lehre von der Zusammensetzung gerader Linien abgeleitet haben, und so wäre dann die Anordnung gerade die entgegengesetzte geworden.

Ausserdem liegt dem Zusatze  $a$  auf S. 9, in welchem der wichtigste Satz der Phoronomie, das Parallelogramm der Bewegungen, als beiläufige Bemerkung erscheint, noch ein Axiom zu Grunde, welches das Fundament der ganzen Bewegungslehre ist, nämlich der Satz von der *Relativität aller Bewegung*. Bisher waren nämlich die Zusammensetzungen der Bewegungen in einer festen Ebene gemacht worden, indem man den Punkten *in* derselben diese oder jene Bewegung gab; hier aber giebt man eine der Bewegungen dem Punkte in der Ebene, die andere der Ebene selbst; dies ist offenbar nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass es einerlei sei, ob man einem Punkte in einer ruhenden Ebene eine Bewegung ertheile, oder ob man den Punkt ruhen, dagegen die Ebene sich in entgegengesetzter Richtung bewegen lasse. Diese Voraussetzung ist aber eben nichts anderes, als der Grundsatz von der Relativität aller Bewegung. Es scheint also auch hier die Anordnung des Verf. keinen besondern Vortheil zu gewähren. Fängt man dagegen mit dem genannten Grundsatz an, so ist es leicht, ein System der Bewegungslehre zu geben, einer Wissenschaft, welche rein mathematischer Natur ist, indem sie ausser dem Begriffe des Raums, bloß noch den der Zeit benutzt. Das Parallelogramm der Bewegungen ist hier einer der ersten Sätze und auf diesen würde nun die Lehre von der Bewegung der Punkte in der Weise folgen können, wie sie der Verf. im ersten Capitel seines Werkes gegeben

hat, und die bei dieser Anordnung eine schöne Anwendung jener einfachen Lehren gebildet haben würde.

Es lassen sich überhaupt in den bisherigen Bearbeitungen der Mechanik zwei Richtungen unterscheiden; die einen — und dahin gehören z. B. die Franzosen — fangen mit der Lehre von den Kräften und deren Zusammensetzungen an, wobei die Mechanik in die Lehre von der Ruhe (Statik) und von der Bewegung (Dynamik) getheilt wird; andere dagegen wollen von Kräften gar nichts wissen und reden bloß von Bewegungen, aus deren Zusammensetzung Alles erklärt werden soll. Ref. ist dagegen mit Kant und Fries der Meinung, dass keine von beiden Behandlungen für sich allein genüge, sondern beide nach einander eintreten müssen, wobei die zweite Auffassungsweise den Anfang zu machen hat.

Zu der ersten Ansicht scheint man durch eine zu weit getriebene Anwendung des Causalitätsgesetzes gekommen zu sein. Dieses sagt nämlich bloß, dass jede *Veränderung* im Zustande der Dinge einer Ursache zuzuschreiben sei, da wir aber einen Gegenstand immer in dem *nämlichen* Zustande befindlich sehen, ist jenes Gesetz von gar keiner Anwendung, weil dieser Zustand ein ursprünglicher und nicht ein durch Veränderung aus einem andern hervorgegangener sein kann. So war es mit der Bewegung. Da man bemerkte, dass viele Bewegungen aus dem Zustande der Ruhe durch Hinzutreten einer wirkenden Kraft entstehen, meinte man, überhaupt jede Bewegung durch Kräfte erklären zu müssen, d. h. mit andern Worten, man nahm den Zustand der Ruhe für den allgemeinen ursprünglichen Zustand, obgleich derselbe in vielen Fällen gar nicht beobachtet worden war. — Die zweite Ansicht entstand durch die umgekehrte Bemerkung, dass Ruhe die Folge mehrerer sich aufhebenden Bewegungen sein kann, wodurch man veranlasst wurde, die Bewegung durchgängig für das Ursprüngliche, nicht weiter Erklärliche anzusehen. — Jede dieser Behandlungsweisen consequent durchzuführen, würde aber wol nicht möglich sein. Um z. B. nach der ersten Ansicht die Centralbewegungen zu erklären, braucht man zwei Kräfte, eine anziehende im Mittelpunkte oder Brennpunkte und einen Stoss auf den ausserhalb jenes Punktes stossenden Körper. Woher aber dieser Stoss kommen soll, ist nicht abzusehen, wenn man nicht mit J. Littrow der Allmacht selbst die Rolle zuertheilen will, die Himmelskörper an der Sonne vorüberzuwerfen. Für die zweite Behandlungsweise dagegen bieten die durch die Anziehung der Massen hervorgerufenen Bewegungen unübersteigliche Schwierigkeiten dar.

Es wird daher nöthig, die Mechanik aus beiden Gesichtspunkten zu betrachten, wobei man zuerst rein mathematisch bloß die Bewegungen im Raume mit Rücksicht auf die dazu nöthige Zeit untersucht, wodurch die sogenannte Phoronomie entsteht, und dann erst die metaphysische Frage hinzubringt, ob man nicht

in gewissen Fällen jene Bewegungen als Wirkungen aus ihrer Natur nach unbekanntem Ursachen ansehen könne. Es scheint, als ob der Verf. den nämlichen Gedanken auch habe, nur tritt dies nicht scharf hervor, weil seine Lehre von der Bewegung der Punkte das Parallelogramm der Kräfte voraussetzt.

Die zur Begründung der dynamischen Grundlehren nöthige Differenzialrechnung bringt der Verf. mit vieler Geschicklichkeit als eine Rechnung mit Geschwindigkeiten zum Vorschein. Dies hat den Vortheil grosser Anschaulichkeit, ohne etwa, wie man auf den ersten Blick vermuthen möchte, zu Weitläufigkeiten zu führen. Nur im vierten Abschnitte, der überhaupt für etwas geübtere Leser geschrieben ist, geht der Verf. hiervon wieder ab und benutzt der vorkommenden rein analytischen Untersuchungen wegen der Differenzialrechnung in ihrer gewöhnlichen Gestalt.

Am Ende des ersten Abschnitts findet sich nach der Lehre von den Epicykeln, welche für die spätern Untersuchungen über die Störungen dem Verf. das Instrument sind, durch welches er ohne analytische Kunstgriffe höherer Art die Störungsrechnungen bewältigt. Dieselbe ist auch noch ausserdem von Bedeutung. Nachdem nämlich die geradlinige, die Kreisbewegung und die Schwingungen behandelt worden sind, müssen nun die verschiedenen sich darbietenden Aufgaben auch für ganz beliebige Bewegungen gelöst werden. Eine solche allgemeine Betrachtung würde aber ohne grössere analytische Hülfsmittel unausführbar sein, wenn hier nicht die Lehre von den Epicykeln einen bequemen Übergangspunkt bildete. Die Gleichungen nämlich, durch welche man die Coordinaten eines auf dem letzten Epicykel befindlichen Punktes für eine bestimmte Zeit findet, sind von der Form:

$$x = a \cos \lambda + a_1 \cos \lambda_1 + a_2 \cos \lambda_2 + \dots$$

$$y = a \sin \lambda + a_1 \sin \lambda_1 + a_2 \sin \lambda_2 + \dots$$

worin  $a, a_1, a_2, \dots$  die Radien der verschiedenen Kreise und  $\lambda, \lambda_1, \lambda_2, \dots$  gewisse von den Winkelgeschwindigkeiten in den einzelnen Kreisen abhängige Winkel bedeuten. Bringt man jene Gleichungen auf die Form

$$x = a_1 \cos \varphi + a_2 \cos 2\varphi + a_3 \cos 3\varphi + \dots$$

$$y = a_1 \sin \varphi + a_2 \sin 2\varphi + a_3 \sin 3\varphi + \dots$$

worin  $\varphi$  ein anderer gewisser Winkel (Wälzungswinkel) ist, so lässt sich ein merkwürdiger Satz aussprechen, sobald man sich noch an ein von Lagrange gefundenes und von Fourier erweitertes Theorem erinnert. Dieses sagt nämlich, dass jede beliebige Function  $F(\varphi)$  einer veränderlichen  $\varphi$  innerhalb eines beliebigen Intervalles etwa von  $\varphi = 0$  bis  $\varphi = k$ , wo keine beliebige Constante ist, durch eine Reihe von der Form

$$a + a_1 \cos \varphi + a_2 \cos 2\varphi + a_3 \cos 3\varphi + \dots$$

oder

$$a_1 \sin \varphi + a_2 \sin 2\varphi + a_3 \sin 3\varphi + \dots$$

ausgedrückt werden könne, wobei  $a, a_1, a_2, \dots$  Constanten bedeuten, welche aus der Natur jener Function

$F(\varphi)$  durch ein bestimmtes Integral abgeleitet werden können. Wenden wir dieses Theorem auf die obenerwähnten Formeln aus der Epicykelnlehre an, so können wir sagen, dass jede beliebige Bewegung, oder wenigstens jeder innerhalb eines endlichen Zeitraumes geschehende Theil derselben so genau, als es nur verlangt wird, durch epicyklische Bewegungen dargestellt werden kann. Mittels dieses Satzes beherrscht nun der Verf. durch die einfachen Lehren der Kreisbewegung auch gleich die verwickeltern Fälle beliebiger Bewegungen. Es möge hier noch erwähnt werden, dass sich auf S. 53, Z. 16 v. o. ein nicht angezeigter den Sinn störender Druckfehler befindet. Statt: „mit Vernachlässigung von  $\sin(\lambda-l)^2, \sin(\lambda-l)^3, \dots$ “ muss es nämlich heissen: „mit Vernachlässigung von  $(\lambda-l)^2, (\lambda-l)^3, \dots$ “

Zweiter Abschnitt. *Von den Kräften, durch welche die Bewegungen der Himmelskörper hervorgebracht werden.* An der Spitze stehen hier Kepler's Gesetze als Thatfachen der Erfahrung. Aus ihnen werden zunächst durch Verbindung mit Eigenschaften der Ellipse diejenigen Formeln abgeleitet, welche für eine gegebene Zeit den Ort des Planeten bestimmen. Bemerkenswerth ist hier eine Anwendung der Epicykelntheorie auf die aus der Mittelpunktsgleichung und der mittlern Anomalie berechneten Formeln für die Polarcoordinaten des Planeten. Es lassen sich nämlich diese Ausdrücke in eine solche Form bringen, dass man sie epicyklisch construiren kann und zwar auf doppelte Weise. Hierdurch ergeben sich die beiden Constructionen des Kopernikus und Ptolemäus, wobei man in letzterm Falle an die Stelle der Sonne die Erde zu setzen hat. Es zeigt sich dann, dass beide Astronomen bis auf die erste Potenz der Excentricität nahe gekommen sind. Nachdem die verschiedenen bekannten Formeln zur Aufsuchung des Ortes der Planeten entwickelt worden sind, beschäftigt sich der Verf. mit der Bestimmung der Geschwindigkeiten der verschiedenen veränderlichen Grössen, welche in der Planetenbewegung vorkommen, und der Kräfte, durch welche dieselbe erzeugt wird. Hier hat man zum ersten Male Gelegenheit, die ausserordentliche Gewandtheit zu bewundern, mit welcher der Verf. den Gebrauch der Integralrechnung zu vermeiden und gleichwol auf so kurzem Wege zum Ziele zu kommen weiss, dass man beinahe den höhern Calcül für einen beschwerlichen Umweg halten möchte. Das Nämliche gilt auch von den folgenden Capiteln dieses Abschnittes, in welchem die nächsten aus dem Gesetze der allgemeinen Anziehung sich ergebenden Folgerungen behandelt werden. Wir finden hier die Regeln zur Bestimmung der Anziehung, welche eine Kugelfläche, Kugelschale oder solide Kugel auf einen innerhalb oder ausserhalb dieses Kugelraumes liegenden Punkt ausübt, und die allgemeinen Gesetze für die Bewegung einer Reihe von

Körpern, welche keinen andern Kräften, als ihren gegenseitigen Anziehungen unterworfen sind, nämlich das Princip der Erhaltung des Schwerpunktes, der Erhaltung der Flächen und der Erhaltung der lebendigen Kraft. In allen diesen Entwicklungen bedient sich der Verf. nur ganz elementarer, theils geometrischer, theils algebraischer Betrachtungsweisen mit vorzüglicher Benutzung des schon früher erwähnten Algorithmus, des Zeichens ( $\equiv$ ). Der Gebrauch desselben wird hier nämlich weiter ausgedehnt, als dies in den ersten Capiteln geschehen war und zwar so, dass durch dasselbe das Parallelogramm der Bewegungen und dessen mehrfache Anwendung in einer Art von Rechnung erscheinen. Während früher blos Gleichungen wie  $AB \equiv A'B'$  vorkommen, deren Sinn war:  $AB$  und  $A'B'$  haben gleiche Länge und gleiche Richtung, werden jetzt Gleichungen wie folgende  $AC \equiv AB + BC$  eingeführt, die das Parallelogramm der Bewegungen auf folgende Weise enthalten: sind  $A, B, C$  die drei Ecken eines Dreiecks, so kann man dasselbe als die Hälfte eines Parallelogramms ansehen, dessen Vollendung zeigt, dass  $AC$  aus  $AB$  und  $BC$  (oder der ungleichen Gegenseite des Parallelogramms) zusammengesetzt ist; diese Eigenschaft des  $AC$  wird durch das Symbol  $AC \equiv AB + BC$  ausgedrückt, wobei man nicht an eine arithmetische Addition denken darf. Ist ebenso  $ABC \dots M$  eine an den Stellen  $B, C, \dots M$  gebrochene Linie, so ist allgemeiner

$$AM \equiv AB + BC + CD + \dots LM.$$

Man könnte sich dies auch so interpretiren: ein Punkt, welcher von  $A$  aus nach  $M$  gehen will, hat zwischen zwei Wegen die Wahl, dem geraden  $AM$  und dem gebrochenen, wobei er der Reihe nach die geraden  $AB, BC$  u. s. w. durchläuft; für das Endresultat ist dies aber ganz gleichgültig. Der genannte einfache Algorithmus hat das Eigenthümliche, dass sich auf ihn die vier Species anwenden lassen, wie man aus der Anmerkung auf S. 124 sehen kann. Derselbe bietet aber den erheblichen Vortheil, dass sich durch denselben die verwickeltesten aus dem Parallelogramm der Bewegung entstehenden Constructionen leicht in einer einfachen Beziehung übersehen und weiter behandeln lassen.

Dritter Abschnitt. *Von den Störungen des Mondes durch die Sonne.* Der Verf. gibt zuerst den Anfang der zur Lösung des Problems der drei Körper nöthigen Untersuchungen und führt dieselben so weit, dass man den weitem Gang im Allgemeinen wol übersehen kann, wenn auch die blos angekündigten Substitutionen und Transformationen gerade noch das Schwierigste sind. Als Beispiel dieser weitem Entwicklungen hat der Verf. sehr passend die Theorie der Mondstörungen gewählt, in welcher er um eine erste Näherung für die grössern Störungen zu erhalten,

bei den ersten Gliedern der Reihenverwandlungen stehen bleibt. Nach einer allgemeineren Untersuchung über die den Mond störenden Kräfte überhaupt finden wir nun die verschiedenen Mondstörungen in folgender Reihe: die Variation, jährliche Gleichung, Evection, Vorwärtsgehen der Apsiden, Sekulargleichung des Mondes und die Störungen der Breite des Mondes. Die Entwicklungen sind durchgängig einfach und elegant, auch versäumt es der Verf. nie, wo es geht, die geometrische Bedeutung der analytischen Formeln hervorzuheben und so ein anschauliches Bild der durch die Störungen modificirten Bewegungen aufzustellen. — Für die Umlaufszeit der Apsiden findet der Verf. zuerst 17,825 siderische Jahre übereinstimmend mit Newton, dessen sinnreiches Verfahren mitgetheilt wird, mit Clairaut, Euler und d'Alembert, aber nicht übereinstimmend mit der Beobachtung, welche nur 8,850 siderische Jahre zeigt. Durch eine genauere Untersuchung indessen erkannte schon Clairaut auch hier die Übereinstimmung der Theorie mit der Erfahrung, indem der Fehler dadurch entstanden war, dass Glieder weggelassen wurden, welche man anfangs wegen ihrer Kleinheit für einflusslos hielt, deren Einfluss aber später wieder hervortritt. Auch von dieser genauern Rechnung gibt der Verf. einen Umriss mit Weglassung der ziemlich weitläufigen Substitutionen und Entwicklungen.

Am Ende dieses Abschnittes liefert der Verf. noch eine Skizze der Methode, nach welcher man die Mond-elemente mit Rücksicht auf die Störungen zugleich bestimmt, und diese Elemente selbst nach Damoiseau's Werke: *Tables de la lune, formées par la seule théorie de l'attraction* (Paris 1829), welches nach dem Urtheile des Verf. zur gänzlichen Vollendung nur wenig zu wünschen übrig lässt.

Vierter Abschnitt. *Von den gegenseitigen Störungen der Planeten.* Der Verf. bedient sich hier im Ganzen der nämlichen Berechnungsmethode, wie im vorigen Abschnitte und diese liefert hier bei weitem genauere Resultate, weil hier die störenden Kräfte im Vergleich zur Hauptkraft, welche die Bewegung der Planeten regulirt, nur sehr klein sind. Es werden zuerst die von den Excentricitäten und Neigungen unabhängigen, und dann die von beiden abhängigen Störungen betrachtet. Der nähern Untersuchung selbst geht noch eine reine analytische Betrachtung voraus, nämlich über die Form, von welcher die Grössen  $A_0, A_1, A_2, \dots$  u. s. w. sein müssen, wenn die Gleichung

$$(a^2 - 2aa^1 \cos u + a^2)^{-8} \\ = \frac{1}{2} A_0 + A_1 \cos u + A_2 \cos 2u + \dots$$

bestehen soll. Von dieser Aufgabe, welche bekanntlich in der Störungstheorie eine wichtige Rolle spielt, gibt der Verf. eine sehr einfache Auflösung, er bestimmt zuerst durch ganz elementare Betrachtungen independent die Werthe von  $A_0, A_1, A_2, \dots$  und dann recurrirend mittels der Differenzialrechnung.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 4.

4. Januar 1845.

## Astronomie.

Die Elemente der Mechanik des Himmels, auf neuem Wege ohne Hilfe höherer Rechnungsarten dargestellt von August Ferdinand Möbius.

(Schluss aus Nr. 3.)

Im dritten Capitel dieses Abschnittes finden wir noch die Secularstörungen behandelt, und dieses enthält die wichtigsten Resultate für die Stabilität unseres Sonnensystems, nämlich die drei Sätze: 1) die mittlern Entfernungen der Planeten von der Sonne sind für alle Zeiten constant und folglich sind es auch ihre Umlaufzeiten; 2) die Excentricitäten ihrer Bahnen bleiben immer sehr kleine Brüche, die Bahnen selbst also immer nahe kreisförmig; 3) es gibt eine unveränderliche Ebene, mit welcher die Bahnen immer nur sehr kleine Winkel machen, aus welchen zusammen folgt, dass, wenn auch die Apsiden- und Knotenlinien so bedeutenden Veränderungen unterworfen sind, dass sie ganze Kreise durchlaufen können, doch das ganze System sich von einem gewissen mittlern Zustande nie bedeutend entfernt, sondern nur kleine pendelartige Schwingungen um denselben herum macht. Die weitere Ausführung hiervon enthält das vierte Capitel mit der Überschrift: Von der Stabilität des Planetensystems.

Der Anhang endlich enthält noch zwei sehr schöne Aufsätze. Im ersten wird nach der von Euler zuerst gebrauchten Methode die gestörte Bewegung der Planeten als eine rein elliptische mit sich stetig ändernden Elementen betrachtet, und hieraus durch Anwendung des von Lagrange entdeckten unter dem Namen der störenden Function bekannten Kunstgriffes die Unveränderlichkeit der grossen Achsen der Planetenbahnen bewiesen. Der zweite Aufsatz enthält eine Skizze der sogenannten Methode der speciellen Störungen, die da eintreten muss, wo der Vortheil geringer Excentricitäten und kleiner Neigungen gegen die Ekliptik nicht stattfindet, wie bei den Kometenbahnen. Am Schlusse beschenkt uns der Verf. noch mit einem Theoreme, welches die Störungen in der Ellipse in einer ganz einfachen Construction sehr anschaulich darstellt, und durch welches er z. B. auch die Änderungen der Elemente bei der Bewegung im widerstehenden Mittel ohne Mühe bestimmen kann.

Überblickt man am Ende des Werkes die Menge der behandelten Gegenstände, so muss man das Talent

bewundern, mit welchem der Verf. die wichtigsten Partien der Mechanik des Himmels auf dem geringen Raume von 20 Bogen zu bearbeiten vermocht hat. Durch seine einfache und lichtvolle Darstellung, wird dasselbe den anfangs genannten Zweck gewiss vollständig erreichen, es wird aber auch Dem, der die *Mécanique celeste* durchgearbeitet hat, von hohem Werthe sein, weil es eine anschauliche Übersicht des ungeheuern Materials gewährt.

Jena.

Schlömilch.

## Theologie.

1. *Pauli ad Romanos epistola. Recensuit et cum commentariis perpetuis edidit Dr. Car. Frid. August. Fritzsche.* Tomi tres. Halis Saxonum, Gebauer. 1836—43. Smaj. 6 Thlr. 25 Ngr.
2. *Commentar zum Briefe Pauli an die Römer von Dr. A. Tholuck.* Neue Ausarbeitung. Halle, Anton. 1842. Gr. 8. 3 Thlr.

Eine Reihe von mehr oder weniger ausführlichen Commentaren über den Brief an die Römer ist in den beiden letzten Jahrzehnten erschienen, und diese Erscheinung ist nicht zum Verwundern. Jener Brief ist mit Recht von Alters her als ein Hauptdocument der apostolischen Lehre betrachtet. Bekannt ist, wie darüber Luther in der Vorrede zu diesem Brief urtheilt. „Diese Epistel“, spricht er, „ist das rechte Hauptstück des N. T. und das allerlauterste Evangelium, welche wol würdig und werth ist, dass sie ein Christenmensch nicht allein von Wort zu Wort auswendig wisse, sondern täglich damit umgehe, als mit täglichem Brot der Seele. Denn sie nimmer kann zu viel und zu wohl gelesen und betrachtet werden, und je mehr sie gehandelt wird, je köstlicher sie wird und bass schmecket.“ So oft man sich daher mit erneutem Interesse der Erforschung christlicher Wahrheit zugewendet hat, so oft insonderheit, wie zu den Zeiten der Reformation und schon zu Augustinus Zeiten, die christliche Anthropologie und Soterologie mit erhöhter Lebhaftigkeit zur Sprache gebracht wurde, so hat auch die Auslegungskunst sich mit neuem Eifer an jenem Briefe versucht. Abgesehen auch hiervon bietet derselbe durch die Schwierigkeiten seines Inhalts wie seiner Form so viel Gelegenheit, gelehrten Fleiss und Scharfsinn zu üben, dass es schon aus diesem Grunde begreiflich wird, wie immer einmal

wieder unter den Exegeten eine Art von Wetteifer entbrennen mag, an diesem Briefe das Maas der eigenen Geschicklichkeit zu erproben und zu bewähren.

Die beiden Commentare, welche hier besprochen werden sollen, sind gewissermassen als gleichzeitig zu betrachten. Der von Hrn. Fritzsche ist freilich erst in diesem Jahre vollständig in unsere Hand gegeben und insofern später als der von Hrn. Tholuck. Aber seinen beiden ersten Bänden nach, welche die Erklärung bis zum Ende des II. Capitels enthalten, also den bei weitem grössern und wichtigern Theil des Briefs betreffen, ist er früher erschienen. Beide Commentare sind daher wenigstens mit demselben Rechte als Zwillingbrüder zu betrachten, wie die Söhne der Thamar, von denen der eine zwar zuerst Anstalt machte ans Licht zu kommen, darn aber doch dem andern den Vortritt liess. Sonst wird man durch sie eher an ein ander Zwillingspaar erinnert, von dem es heisst, dass die Kinder sich schon im Mutterleibe einander stiessen. Denn dass jene beiden Commentare nicht in dem freundlichsten Verhältnisse zu einander stehen, wird man nach frühern allbekannten Vorgängen voraussetzen und bei näherer Ansicht vollkommen bestätigt finden, doch zugleich und vorzüglich bei dem Commentar von Hrn. Tholuck bemerken, dass sie, wie entgegengesetzte Pole gewöhnlich thun, eine Anziehungskraft auf einander üben, die sie nicht von einander kommen lässt und mehr oder weniger Einfluss auf ihre Richtung hat.

Der Commentar von Hrn. Fritzsche ist, wie der Titel besagt, ein *commentarius perpetuus*, also keine Sammlung aphoristischer Observationen oder Scholien, sondern eine den Text ununterbrochen fortbegleitende Erklärung, die mit vorzüglichem Fleisse den Zusammenhang und Fortschritt der Gedanken des Apostels bis in das kleinste Detail hinein zur Anschauung zu bringen bemüht ist, zugleich auch alles gelehrte Material vorlegt, in dessen Besitz man sein muss, um ihre Richtigkeit zu beurtheilen. Der Verf. begnügt sich nirgend, nur Resultate zu geben, sondern überall macht er seine Leser auf das genaueste bekannt mit dem Wege, auf welchem er seine Resultate gefunden, und setzt sie dadurch in den Stand, seinen Calcul vollständig nachzurechnen. Vorausgeschickt sind Prolegomena, von denen der Verf. selbst in einer Anmerkung erinnert, dass sie nur Das enthalten sollen, was durchaus zur Sache gehöre, und auch dies in möglichster Gedrängtheit, da der eigentliche Ort, von solchen Dingen zu reden, in der Einleitung zu den biblischen Schriften überhaupt sei. In drei Paragraphen wird gesprochen von dem Apostel Paulus, von der Gemeinde zu Rom und von dem Briefe an die Römer. Der erste Paragraph enthält eine kurze Lebensgeschichte des Apostels nebst einem Urtheil über den persönlichen, sowie über den schriftstellerischen Charakter desselben. Die neuerdings wieder beliebt gewordene Meinung von einer

zweiten Gefangenschaft des Apostels wird entschieden abgewiesen. Der zweite Paragraph erklärt den Ursprung der römischen Gemeinde aus dem zufälligen Zusammentreffen Solcher, die in fremden Ländern von dem Christenthum gehört hatten und zu demselben übergetreten waren, und stellt zusammen, was sich sonst aus dem Briefe selbst über die Beschaffenheit dieser Gemeinde ergebe. Der dritte Paragraph handelt von der Authentie des Briefes, von seinem Inhalte, seiner Veranlassung und seinem Zwecke, seinem Werthe, von der Zeit und dem Orte, von seiner Sprache und Integrität. Am längsten verweilt der Verf. bei dem letztgenannten Gegenstande, indem er besonders die Doxologie am Schlusse des Briefs nach ihrer Echtheit und der Stelle, die ihr zukommt, prüft. Er entscheidet sich für die hergebrachte Stellung. Eine Nachricht von der exegetischen, den Brief an die Römer betreffenden Literatur sollte nach der Verheissung des Verf. am Ende des ganzen Commentars folgen, ist aber ausgeblieben, was wol seinen Grund auch darin haben mag, dass der Commentar ohnedies das ihm anfänglich gesteckte Maas von 42 Bogen bedeutend überschritten hatte. — Die Erklärung des Briefs selbst folgt der gewöhnlichen Capiteleintheilung. Bei jedem Capitel steht an der Spitze eine genaue Angabe seines Inhalts. Darauf wird der Text nach Sinn und Zusammenhang in gewisse kleinere Abschnitte zerlegt, welche nach der Recension des Verf. jedesmal besonders abgedruckt sind und an welche sich dann die Auslegung anschliesst. Dieser sind die Gründe für die beliebte Form des Textes an passenden Stellen eingewebt, sodass Kritik und Exegese überall ohne ausdrückliche Sonderung mit einander gehen. Zwei Excurse, einer am Schlusse des zweiten, der andere am Schlusse des elften Capitels sind lexikographischen Inhalts. Jener handelt von den Wörtern *ἐπίδοτος*, *ἐπίδοτα*, *ἐπίδοτομαι*, *συνέπιδοτος* u. ähnl., dieser von den Wörtern *νίσσω*, *νίζω* u. s. w. *Locupletissimi indices* schliessen das Ganze.

Der Beurtheilung hat der Verf. selbst gewissermassen dadurch Weg und Ziel gewiesen, dass er sich wiederholt über die Eigenschaften und Pflichten vernehmen lässt, die ein jeder Ausleger und insbesondere ein Ausleger der Schriften des Apostels Paulus besitzen und erfüllen soll. Von einem jeden Ausleger fodert er, dass derselbe die Sprache des zu erklärenden Schriftstellers gründlich kenne; dass er den erforderlichen Fleiss anwende, den Zusammenhang der Gedanken, die ihm vorliegen, zu erforschen und ihren Gehalt durch Vergleichung mit anderweitigen Äusserungen desselben Schriftstellers, wie mit den bei seinen Zeitgenossen herrschenden Meinungen festzustellen; dass er endlich, was er selbst in diesen Beziehungen erkannt hat, klar und verständlich auszusprechen wisse, und ausspreche in einer so correcten und geschmackvollen Weise, dass er der Achtung genüge, welche er seinen

Lesern schuldig ist. Von einem Ausleger der Paulinischen Schriften insonderheit verlangt er eine innige, durch fortgesetztes Nachdenken und vieljährige Übung zu erwerbende Vertrautheit mit der gesammten Eigenthümlichkeit des Apostels, namentlich auch eine gute Kenntniss von der bei demselben vorwaltenden rabbinischen Lehrweise, dazu scharfsinnigen Verstand und lebhaft empfindendes Gemüth, damit er den gleichermassen begabten Apostel gehörig fassen und verstehen könne; ausserdem, dass er, frei von aller vorgefassten Meinung, redlich und wahrheitsliebend, was der eigentliche Sinn des Apostels sei, anerkenne, ohne statt dessen ihm die eigenen Gedanken unterzuschieben oder zu verhehlen und zu verkehren, was diesen entgegensteht. Die Beurtheilung des dergestalt ermittelten Gehalts nach seiner absoluten Wahrheit achtet der Verf. nicht für das Geschäft des Auslegers. Er sagt davon Tom. I, p. 353 Anm.: *Paulini dogmatis censura theologis in disciplina dogmatica agenda est. Quod opus censorium qui interpretes recipiunt, in alienam provinciam male invadunt committuntque, quod hoc maxime tempore sedulo vitandum est, ut partium theologiarum cupiditas, odia et convicia in theologiam exegeticam importata interpretationis veritati nocent et factionum studiis implicati cupiditateque occaecati explicatores minus intelligant, quid scriptores s. dixerint.* Sehen wir zu, wiefern der Commentar diesen Forderungen und Grundsätzen genüge.

Vor Allem ist anzuerkennen die durchgängige Klarheit und Bestimmtheit, mit welcher der Verf. seine Erklärungen vorträgt. Nirgend lässt er seine Leser in Zweifel, was eigentlich seine Meinung sei; nirgend begegnet man bei ihm jenem romantischen Halbdunkel, wo hinter einem Schwall von Worten die Gedanken dermassen durch einander fahren, dass es ein peinliches und dennoch oft fruchtloses Geschäft ist, sie zu entwirren und auf einfache Begriffe zurückzuführen; nirgend auch wird man hingehalten mit vornehm tönenden Kunstausdrücken moderner Philosophie. Freilich wurde der Verf. vor diesen Misgriffen zum Theil schon dadurch bewahrt, dass er seinen Commentar in lateinischer Sprache schrieb. Denn wer mit dieser Sprache nicht auf eine völlig barbarische Weise verkehren, wer sich in ihr auch nur einigermaßen correct ausdrücken will, der muss sich schon nothgedrungen anstrengen, dessen, was er zu sagen hat, vollkommen mächtig zu werden. Will man in dieser Beziehung an unserm Verf. etwas aussetzen, so ist dahin allein zu rechnen, dass die Kunst, die er auf die Formirung des Ausdrucks verwandt hat, zuweilen zu fühlbar hervortritt, und dass die eleganten Wendungen, deren er sich bedient, dass zumal sein Periodenbau hin und wieder das Verständniss mehr aufhält, mehr als es in einem Commentar der Fall sein sollte. Denn, wo schon der zu erklärende Schriftsteller alle geistigen Kräfte in

Anspruch nimmt, um ihn zu verstehen, soll die Erklärung, bei der man Hülfe sucht, in keiner Hinsicht neue Mühe machen. Hier ein Beispiel, das wir deshalb wählen, um zugleich auf einen üblen Druckfehler aufmerksam zu machen, der in den *emendandis* nicht angezeigt ist. Tom. II, p. 16, lin. 15, heisst es zu Röm. 7, 5: *Qui τὴν σάρκα corpus libidinosum ita interpretati sunt, ut totam formulam εἶναι ἐν τῇ σαρκί simul vitae quae fruaris cogitationem verborum θανάτωθῆναι et ἀποθανεῖν notioni oppositam complectionem agnoscerent* (ὅτε γ. ἡμ. ε. τ. σ. ἰ. q. ὅτε γὰρ ἡμεν σαρκιοὶ καὶ οὐπω πνευματικοὶ 8, 4—8. *Orig. Chrys. Beza etc.*), *P. argumentationem postulare, ut εἶναι ἐν τῇ σαρκί vivendi notionem exprimat, non considerarunt.* Rec. gesteht, dass er diesen Satz wiederholt hat lesen müssen, ehe es ihm gelang, den Sinn zu fassen und sich zu versichern, dass statt *complectionem agnoscerent* zu lesen sei: *complecti non agnoscerent.* Andere mögen sehen, ob sie sich leichter zurecht finden.

Rühmlichst zu erwähnen ist sodann die gediegene Fülle philologischer Gelehrsamkeit, welche in diesem Commentar auf allen Blättern zu Tage kommt. Sie schon allein sichert ihm einen bleibenden Werth und eine höchst ehrenvolle Stelle in der exegetischen Literatur. Der Verf. schmeichelt sich selbst in der Vorrede, Einiges geleistet zu haben, was den Grammatikern und Lexikographen des N. T. von Nutzen sein werde. Er verräth überall ein gewisses Gefühl seiner Überlegenheit auf diesem Gebiete. Aber dasselbe ist auch nicht eitel. Grosse Belesenheit, gründliche Sprachkenntniss und Geschick, dieselbe anzuwenden, muss ihm auch der Gegner einräumen. Wer sich aufrichtig für philologische Forschungen interessirt, wird dem Verf. mit grossem Vergnügen bei seinen Deductionen folgen, selbst wenn es ihm hier und da vorkommen will, als ob des Guten zu viel geschehe, als ob manche Einzelheiten umständlicher erörtert würden, als der vorliegende Zweck nothwendig erforderte. Dass dessenungeachtet noch immer viel Raum bleibt für abweichende Meinungen und Erklärungen, liegt in der Natur der Sache. Denn sprachlich lassen sich oft genug sehr verschiedene Auffassungen mit gleich guten Gründen rechtfertigen. Zu bedauern ist daher, dass der Verf. dies hin und wieder zu übersehen scheint, dass er eben im Gefühl seiner philologischen Stärke seine Erklärung mitunter allzu zuversichtlich als die allein richtige hinstellt und andere Ausleger, denen er sich überlegen weiss, nicht nur mit Geringschätzung, sondern auch mit Hohn und Übermuth behandelt. Dass dies besonders Hr. Tholuck trifft, wird man sich leicht vorstellen; aber auch Olshausen, Rückert und de Wette werden gewöhnlich ziemlich schwüde abgefertigt. Übrigens kommen auch einige sehr gewagte und gekünstelte Erklärungen vor, von denen man kaum begreift, wie der Verf. sie im Ernst als haltbar

habe ansehen können, und fast denken muss, er habe entweder nur eigensinnig seine Meinung behaupten oder den Leser durch seinen Scharfsinn blenden wollen. Wenn er z. B. zu II, 13. 14 bemerkt: *τὴν διαζομίαν μου δοξάζω, εἴ πως κλ.* sei so viel als *τὴν δ. μ. δοξάζω σκοπῶν* oder *πειρώμενος, εἴ πως* — *munus meum nobilito tentans, si forte curam iniiciam consanguineis meis*, und diese Auslegung mit mancherlei Belegstellen und mit Berufung auf Das, was bereits andere Grammatiker über diesen Gebrauch gelehrt haben, unterstützt: so ist dagegen freilich nichts einzuwenden. Allein, wenn statt dieser Auslegung hernach die andere untergeschoben wird: *susceptum munus eo nobilito, quod experior, si fortè cura afficere cognatos meos possim*: so muss man sich billig wundern. Ist denn *nobilito tentans* oder *experiens* und *nobilito eo, quod experior* oder *eo, quod tento* s. *tentando* ohne Weiteres einerlei? Ja, wenn *σκοπῶν* oder *πειρώμενος* ausdrücklich beigelegt wäre, so liesse sich die Sache hören. Jetzt aber ist dieser Begriff in das *δοξάζω* hinein zu denken und nicht als eine Bestimmung der Art und Weise, sondern als eine Zweckbestimmung. Das *δοξάζειν* hat den Zweck zu versuchen, ob etc., nicht aber geschieht es selbst dadurch, dass ein solcher Versuch gemacht wird, oder vielmehr noch einfacher, das *εἴ πως* ist ein bescheidneres zweifelndes *ἴνα*, wie es der Verf. ungefähr selbst zu I, 10 erklärt. Auch die angeführten Beweisstellen bringen nicht weiter. — Hätte ein Anderer Dergleichen vorgebracht, möchte unser Verf. davon gar schnell geurtheilt haben, wie II, p. 110 zu lesen ist: *quod hodie non credunt nisi de Wettii et quibus ἀπόμνησος Glassii philologia magistra fuerit.*

Der Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, mit welcher die einzelnen Wörter, Wortverbindungen und Redensarten nach Sprachgebrauch, Etymologie und grammatischer Regel erläutert werden, entsprechen Fleiss und Scharfsinn in Ermittlung des Zusammenhangs und Fortschritts der Gedanken, sowol da, wo grössere Abschnitte sich an einander schliessen, als auch beim Übergange jedes kleinern Redegliedes in ein anderes. Die Prolegomena bereits enthalten eine ausführliche Exposition der Gedankenfolge des ganzen Briefs, mit eingeschalteten Bemerkungen, welche die Bedeutung einzelner Theile für den Zweck des Ganzen ins Licht stellen. Noch genauer und ausführlicher sind die Argumente abgefasst, welche jedem besondern Abschnitt vorangehen. Es herrschen freilich verschiedene Ansichten darüber, wie weit dies Geschäft auszudehnen sei. Einige Interpreten scheinen einen grossen Theil des Fleisses, der darauf gewendet wird, als verschwendet anzusehen, indem sie der Meinung sind, es werde dabei mehr Überlegung und logische Ordnung bei den

biblischen Schriftstellern vorausgesetzt, als von diesen in Wahrheit geübt worden, und so für manche rein zufällige Äusserung und Wendung Grund gesucht ohne Grund. Andere Interpreten hinwieder glauben überall bei den biblischen Schriftstellern einen strengen Schematismus der Gedanken zu entdecken und lassen nicht nach mit Deuten und Ergänzen, mit Dehnen und Zusammenpressen, bis auch die Rede derselben sich in dies Prokrustesbette fügt. Unserm Verf. muss man im Allgemeinen Zeugnis geben, dass er von beiden Extremen fern geblieben ist. Einerseits eifert er wiederholt gegen Die, welche die Sache so ansehen, als sei der Apostel vielfältig von dem Impuls des Augenblicks und der Lebhaftigkeit seines Geistes dergestalt fortgerissen, dass es ganz vergeblich sei, Dem, was er eigentlich gemeint und gewollt, ernstlich nachzuspüren; ja, als habe er in solchen Fällen meistens wol selbst nicht recht gewusst, was und warum er eben dieses schreibe. Gewiss mit allem Recht; denn ob ein Schriftsteller noch so lebhaften Geistes sei, wenn er nur nicht zum blossen Zeitvertreib oder um eines eiteln Effectes willen, sondern zu einem ernsten Zweck, von dem seine ganze Seele erfüllt ist, schreibt: so wird er auch nicht leicht etwas vorbringen, was nicht mit diesem Zwecke in Verbindung stehe und daraus, wie aus der ganzen zum Schreiben bewegenden Gemüthsstimmung an seinem Orte sollte zu erklären sein. Die Erklärung kann in einzelnen Fällen vielleicht mangelhaft und unsicher ausfallen, weil uns die genaue historische Kenntniss aller der besondern Umstände fehlt, welche dem Schriftsteller wie seinen ersten Lesern nahe und gegenwärtig waren. Darum ist sie aber doch nicht aufzugeben und im Allgemeinen immer das Princip festzuhalten, dass niemals das Wort eines verständigen und für eine wichtige Wahrheit begeisterten Mannes ganz grundlos und rein zufällig sein könne. Andererseits jedoch vergisst unser Verf. auch nie, dass der Apostel kein Schüler des Aristoteles ist und dass er keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern einen Brief schreibt, dass man daher bei ihm auf viele Freiheit der Gedankenbewegung gefasst sein muss, und sich in einen ganz falschen Gesichtspunkt stellen würde, wenn man bei ihm eine sorgfältig meditierte und in allen Einzelheiten streng durchgeführte Disposition seines Stoffes erwarten und aufspüren wollte. Am ehesten noch könnte man meinen, dass der Verf. in den Worten des Apostels zu viel finde da, wo dieser Citate aus dem A. T. aufführt. Doch hängt dies genau zusammen mit einer durchgehends zu Grunde liegenden Ansicht von der Bedeutung, welche jenen Citaten beizumessen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 5.

6. Januar 1845.

## Theologie.

Schriften von **Fritzsche** und **Tholuck**.

(Fortsetzung aus Nr. 4.)

Schon in den Prolegomenen wird die Meinung ausgesprochen, dass der Apostel, da er einmal überhaupt zum Glauben an Jesum als den verheissenen Messias gekommen war, hernach Alles, was er zu lehren hatte, leichtlich aus dem A. T. habe lernen und entnehmen können. Damit wird für einen grossen Theil der apostolischen Lehre das A. T. zur eigentlichen Erkenntnisquelle gemacht, und wenn nur irgendwo eine Stelle aus demselben angeführt wird, so erhält das nun den Sinn, dass damit, was gerade gelehrt wird, ausdrücklich als wahr und gewiss soll bewiesen werden; es entsteht in Folge dessen auch die Aufgabe, genau zu ermitteln, wiefern eine solche Stelle wirklich beweise, was sie beweisen soll. Mit dieser Ansicht aber wird nicht Jeder einverstanden sein. Mancher wird vielmehr denken, der Glaube, dass Jesus der Messias sei, enthalte bereits Alles in sich, was ein Apostel zu lehren hatte, und konnte oder musste Paulus zu jenem Glauben auf andere Weise als durch das Studium des A. T. kommen: so bedurfte es auch dieses Studiums nicht, um zu irgend einem Inhalt seiner Lehre zu gelangen. Hierzu musste bereits das fortschreitende Verständniss des eigenen Glaubens führen. Verschmähte er es dennoch nicht, sich bei einzelnen Lehren und Behauptungen auf das A. T. zu berufen, so konnte es nur geschehen in der Absicht, dieselbe nicht erst überhaupt als wahr zu beweisen, sondern in ihrer Wahrheit auch von dieser Seite zu bestätigen und ein gutes Vorurtheil für sie zu erregen. Bei dieser Ansicht erscheint es schon genügend, wenn ein Citat des A. T. nur ungefähr das Nämliche sagt, was eben gelehrt wird, und wer es nichtsdestoweniger unternimmt, eine ganze, genaue und vollkommene Übereinstimmung nachzuweisen, scheint dann leicht zu weit zu gehen, zumal wenn er seinen Zweck nicht erreichen kann, ohne die Worte des Citats über Gebühr zu pressen; und dergleichen dürfte man in unserm Commentar wol antreffen. Z. B. 11, 25 sagt der Apostel, er habe ein Geheimniss mitzuthelen, das nämlich, dass ein Theil von Israel verstockt sei, bis die Fülle der Heiden gläubig geworden sei, dann aber ganz Israel selig werden solle. Mit diesem Ausspruche verbindet er zwei Stellen aus dem Jesaias. Nach unserm Commen-

tar sind diese Stellen es aber, aus welchen der Apostel sein Geheimniss geschöpft hat, und wird daher alle Mühe und Kunst angewandt, darzuthun, dass er bei Auswahl und Formirung derselben mit dem grössten Bedacht zu Werke gegangen, um daraus zu erweisen, sowol, dass anfangs nur ein Theil von Israel, als auch, dass später das ganze Israel solle selig werden. Wer aber der Meinung ist, das Geheimniss, von welchem der Apostel spricht, sei ihm nicht erst aus jenen Äusserungen des Propheten gekommen, und er führe diese nur an, weil sie sich ihm zufällig in der Erinnerung darbieten als eine Verkündigung des künftigen Heils, das Gott jedenfalls Israel aufbehalten habe: der wird zufrieden sein, wenn nur gezeigt wird, dass in den angeführten Stellen wirklich eine solche Verkündigung enthalten sei. Eine Auslegung, die noch mehr darin finden will, wird ihm allzu subtil erscheinen. Indessen, welche Ansicht nun die richtige sei, darüber lässt sich streiten, und ob auch einzelne Subtilitäten der Art vorkommen, der Charakter der Methode des Commentars wird dadurch nicht bestimmt. Eben so wenig hat es für diesen zu bedeuten, wenn man sich nicht immer gedrungen fühlt, den Resultaten beizustimmen, die der Verf. auf seinem Wege findet, wie z. B. 5, 1. 2. Hier schwankt die Lesart zwischen *εὐχόμεν* und *εἶπ.* *ἐχομεν*, und ist die Frage, ob hier die glücklichen Folgen der Rechtfertigung geschildert oder die Pflichten eingeschränkt werden sollen, welche sich für den Gerechtfertigten aus seiner Rechtfertigung ergeben. Unser Commentator ist entschieden für das Letztere, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sonst ein äusserst matter Sinn entstehe. Denn derselbe gehe entweder darauf hinaus, dass wir in Folge der Rechtfertigung durch Christum nicht nur Frieden mit Gott, sondern auch den Zugang zu diesem Frieden, oder dass wir durch ihn ausser Frieden mit Gott auch Zugang zum Evangelium haben, und das Eine wie das Andere scheine sich von selbst zu verstehen und keiner besondern Erinnerung werth. Allein vergleicht man das später, V. 6—11 Folgende, so ist denn doch noch eine passendere Deutung möglich. Dort wird unterschieden die Liebe Gottes, die er uns erwiesen, da wir noch nicht vor ihm gerecht geworden waren, und die, auf welche wir bauen können, nachdem wir einmal gerecht geworden sind. Jene besteht darin, dass er Christum für uns hat sterben lassen, damit wir gerecht werden könnten; diese darin, dass er, nachdem wir gerecht worden sind, uns durch denselben



lässt sicher sein vor seinem Zorn. Hiernach ist es Christus, durch den es uns überhaupt möglich geworden ist, Gerechtigkeit vor Gott zu erlangen, wenn wir nämlich glauben, und er ist auch der, durch welchen wir, wenn wir einmal im Glauben gerecht geworden sind, nun nichts mehr von dem Zorn Gottes zu befürchten, sondern Leben und Seligkeit zu erwarten haben. Nichts anders aber als dieses drücken die Worte V. 1 und 2 aus: da wir gerechtfertigt sind durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesum Christum, durch denselben, durch welchen wir auch vermittelt unsers Glaubens an ihn überhaupt Zutritt zu dieser Gnade, darin wir fussen, erhalten haben, d. h. durch den auch die Gerechtigkeit vor Gott, deren Folge der Frieden mit ihm ist, uns erst möglich gemacht ist. Wollte man einwenden, dass denn doch immer Christus nur insofern Urheber des Friedens sei, als er Urheber der Gerechtigkeit ist, daher auch so die Unterscheidung müssig bleibe; so genügt es zu erwiedern, dass der Apostel selbst V. 6—II offenbar beides als zwei besondere Leistungen Christi unterscheidet, indem er sogar die eine, die Bewirkung der Gerechtigkeit, seinem Tode, die andere, die Erlangung des Friedens, seinem Leben zuschreibt. Doch wie viele ähnliche Fälle auch vielleicht aufgeführt werden könnten, wo sich fortwährend abweichende Meinungen geltend machen lassen über die Art, wie der Zusammenhang und Fortschritt der Gedanken festzustellen sei; die Sorgfalt, die der Verf. auf diesen Gegenstand wendet und das Verfahren, welches er dabei beobachtet, bleibt in einem hohen Grade anerkennungswerth. Nur möchte man mitunter wünschen, dass er sich kürzer gefasst und nicht so oft schon früher Gesagtes stets von neuem recapitulirt hätte, was zwar das Verständniss erleichtert, aber auch ermüdet und uns mehr als einmal an jene alte Buchstabirmethode erinnert hat, wo erst die einzelnen Buchstaben einer Sylbe, dann die ganze Sylbe, dann die Buchstaben der folgenden, dann diese für sich allein und mit der vorgehenden ausgesprochen wird, und so fort, bis erst ganz zuletzt das gesammte Wort, und darin noch einmal Alles wieder zum Vorschein kommt, was man schon vorher wiederholt hat hören müssen.

Wie gross indessen die Gelehrsamkeit und der Scharfsinn sei, den ein Ausleger zur Erklärung des Paulinischen Briefs hinzubringt, wie gross sein Fleiss und sicherer Tact: die Hauptfrage bleibt doch immer, was nun durch solche Hilfsmittel und Bemühungen am Ende für das Verständniss des ganzen Briefs, insonderheit für das Verständniss der vornehmsten Begriffe und Lehren gewonnen sei, welche darin behandelt sind. Luther, in der Vorrede zum Briefe an die Römer, darf wohl sagen: „Aufs erste müssen wir der Sprache kundig werden und wissen, was St. Paulus meynet durch diese Worte: Gesetz, Sünde, Gnade, Glaube, Gerechtigkeit,

Fleisch, Geist u. dgl., sonst ist kein Lesen nütz davon. Ohne Verstand dieser Wörter wirst du diese Epistel St. Pauli, noch kein Buch der heiligen Schrift nimmermehr verstehen.“ Nun muss man allerdings dem Verf. unsers Commentars beistimmen, wenn er behauptet, das richtige Verständniss der Paulinischen Lehre im Ganzen und Einzelnen sei durchgehend von der Genauigkeit abhängig, mit welcher alle Stellen, aus welchen dieselbe geschöpft werden müsse, sprachlich und logisch erklärt worden seien, und es sei ein grosser Irrthum, wenn Jemand sich durch Erörterung der Begriffe und Dogmen des Apostels den Ruhm eines scharfsinnigen Philosophen oder geistreichen Theologen erwerben wolle, ohne vorher den Apostel selbst richtig verstanden zu haben. Allein andererseits ist nicht weniger gewiss, dass alle logische und philologische Kunst für sich allein noch nicht hinreicht, in den eigentlichen Sinn und Geist des Apostels einzudringen, was er meint und sagt in seiner vollen Wahrheit zu enthüllen. Auch unser Verf. fodert dazu mehr; er fodert, dass der Ausleger der Paulinischen Schriften wenigstens in einigen Stücken dem Apostel selbst ähnlich organisirt sei, dass er namentlich ähnliche Schärfe des Verstandes und ähnliche Wärme und Lebhaftigkeit des Gefühls besitze. Dabei aber wird man nicht stehen bleiben können, sondern ist einmal soviel eingestanden, so wird man zu der allgemeinen Behauptung fortschreiten müssen, dass *caeteris paribus* derjenige Ausleger am meisten befähigt sei, die wahre Meinung des Apostels zu fassen, der in jeder Hinsicht an Gemüthsart und Denkweise ihm am meisten verwandt sei, daher auch insbesondere mit ihm in gleicher oder ähnlicher religiöser Stimmung, Weltansicht und Überzeugung lebe. Als natürliche Folge ergibt sich daraus, dass überall persönlicher Charakter und eigene Ansicht des Interpreten einen bald grössern, bald geringern Einfluss auf die Resultate seiner Forschungen haben wird, wie dies auch die Erfahrung bewährt und darin den Hauptgrund so vieler Differenzen auf diesem Gebiete erblicken lässt, welche in derselben oder in veränderter Form immer wiederkehren und sich nie völlig scheinen ausgleichen zu wollen. Man kann dessen ungeachtet unserm Verf. beistimmen, wenn er unter andern Forderungen, die ein Ausleger der Schrift an sich zu machen habe, auch die ausspricht, dass er sich freihalte von allen vorgefassten Meinungen und die biblischen Schriftsteller redlich sagen lasse, was sie in der That sagen, wenn man ihren Worten keine Gewalt anthut. Denn es ist noch ein bedeutender Unterschied, ob Jemand absichtlich und geflissentlich darauf ausgeht, die Reden der Evangelisten und Apostel seinen eigenen Meinungen um jeden Preis zu conformiren, oder ob diese Meinungen bei dem Geschäft der Auslegung auch unbewusst und nicht gewollt ihren Einfluss üben. Jenes ist ohne Zweifel unbedingt zu

verwerfen, und daher von ganzer Seele der Grundsatz des Verf. zu billigen, den er als besonders wichtig noch dem dritten Bande seines Commentars in dem Motto aus Seneca vorgesetzt hat: *turpe est aliud loqui, aliud sentire; quanto turpius aliud scribere, aliud sentire?* Vollkommene Redlichkeit und Wahrheitsliebe ist und bleibt die Hauptpflicht jedes Exegeten. Allein bei aller Redlichkeit ist dennoch die geheime Macht tief gewurzelter Neigungen und Abneigungen nie ganz zu vermeiden. Wer einmal eine Vorliebe für gewisse theologische Ansichten hat, wer dieselben als äusserst wichtig für Frömmigkeit und Seelenruhe ansieht und dazu sich überzeugt hält, dass die Bibellehre über ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit entscheidet, der wird kaum anders können, als dass er seine ganze Aufmerksamkeit den Umständen und Gründen zuwendet, welche ihn bei dem biblischen Schriftsteller diese Ansichten voraussetzen und entdecken lassen. während Alles, was dagegen spricht, weniger Gewicht für ihn haben oder ihn nur antreiben wird, um so sorgfältiger herbeizusuchen, wodurch es könne entkräftet werden. Ebenso wer gegen gewisse theologische Ansichten eine entschiedene Abneigung hat, weil er sie für unwahr und gefährlich hält und zugleich weiss, dass sie sich hauptsächlich geltend zu machen suchen, indem sie sich an Aussprüche der Schrift lehnen, welchen ihnen günstig zu sein scheinen, auch er wird unvermerkt im Eifer, ihnen diese Stützen zu entziehen, seine Unbefangenheit verlieren und, mehr als recht ist, bald dieser, bald jener Seite seiner Beweisführung grössern Fleiss angedeihen lassen, je nachdem die eine oder die andere am meisten geeignet ist, den verhassten Widerpart zu entwaffnen. Es kann sogar das Streben, selbst vollkommen unparteiisch zu bleiben, dahin führen, dass man weniger gerecht ist; als man sein sollte: dass man nämlich über die Gebühr bereit ist, in der zu erklärenden Schrift Widersprüche, Irrthümer und Ungereimtheiten zuzugeben, wie man es nicht sein würde, wenn man an der Wahrheit ihres Gehaltes persönliches Interesse nähme. Der Commentar des Verf. dürfte diese Behauptungen keinesweges widerlegen. In welchem Verhältniss seine eigene theologische Ansicht zu den Lehren des Apostels und zu den theologischen Ansichten anderer Exegeten steht, ist nicht schwer zu bestimmen. Er selbst spricht sich darüber unumwunden aus. Denn trotz seiner Versicherung, dass es dem Ausleger nicht zukomme, die Wahrheit dessen, was sich ihm als der Gedankengehalt eines biblischen Buches ergibt, weiterer Beurtheilung zu unterziehen, dass er dies Geschäft vielmehr der dogmatischen Theologie zuzuweisen habe: so lehrt doch sein eigenes Beispiel, wie schwer es halte, hierin vollkommen Enthaltensamkeit zu üben. Er kann nicht umhin, einmal über das andere seiner Erklärung zugleich die eigene Meinung, sowol von den Lehren, die der Apostel vorträgt, als von den Argumenten, mit

welchen er dieselben stützt, einzuflechten. Man sehe z. B. das längere Raisonement Tom. II, p. 547 ff. über Cap. 9, 1—11. 32. Dabei wird es bald offenbar, dass er zwar vor dem Geiste des Apostels eine nicht geringe Achtung hat, aber sich doch durch das Wort desselben in seinen eigenen Überzeugungen in keiner Weise gebunden fühlt. Es wird recht offenbar, dass er in seinen eigenen Überzeugungen sich vielfältig mit dem Apostel in entschiedenem Widerspruch befindet, und bei demselben mancherlei beschränkte Ansichten und Irrthümer zu entdecken glaubt, wenn er auch geneigt ist, diese mit Rücksicht auf Zeit, Umstände und Verhältnisse bestens zu entschuldigen. Ebenso wenig hat es der Verf. Hehl, dass ihm diejenige theologische Richtung, die er als die pietistische bezeichnet, von Grund der Seelen zuwider ist, indem er jede sich anbietende Gelegenheit ergreift, sich mit dem bittersten Hohn gegen dieselbe zu erklären, und namentlich jene Tiefe der Erklärung lächerlich zu machen, über welche man freilich eine Zeitlang von dieser Seite her viel hohles bombastisches Geschwätz hat hören müssen, deren immer wiederkehrende Verhöhnung aber auch endlich anfängt trivial zu werden. Es wäre zu verwundern, wenn diese ganze Stellung, welche unser Commentator seinem Schriftsteller sowol als den theologischen Parteien gegenüber einnimmt, für seine Exegese von gar keinem Einfluss sollte gewesen sein. Wiefern jedoch und in welchem Maasse ein solcher Einfluss wirklich stattgefunden habe, darüber werden natürlich die Urtheile sehr verschieden ausfallen, je nachdem der Standpunkt der Beurtheiler selbst verschieden ist. Je mehr man mit dem Verf. diesen Standpunkt theilt, destomehr wird man dafür halten, dass seine persönliche Ansicht und Denkweise nur dazu gedient habe, seine Exegese durchaus unparteiisch und vorurtheilsfrei zu gestalten, und destomehr wird man, was als Resultat derselben vorliegt, freudig als reinen Gewinn der theologischen Wissenschaft begrüssen. Je mehr man dagegen von dem Standpunkt des Verf. sich entfernt, desto nachtheiliger wird das Urtheil in dieser Hinsicht ausfallen: und es wird nicht an Solchen fehlen, die ihn selbst zu derjenigen Klasse von Interpreten rechnen, mit der er am wenigsten gemein haben will, *qui committunt, quod hoc maxime tempore sedulo vitandum est, ut partium theologiarum cupiditas, odia et convicia in theologiam exegeticam importata interpretationis veritati noceant.* Bei Manchen wird diese Überzeugung so stark sein, dass für sie dadurch der ganze Commentar ungeniessbar wird. Das wäre nun allerdings sehr zu tadeln und so morose Gemüther müssten auf das Hauptmotto des Commentars verwiesen werden: *Ne mea dona, tibi studio disposta fidei, intellecta priusquam sint, contempta relinquant.* Die Gründlichkeit und der wissenschaftliche Ernst, mit welchem der Verf. verfährt, fordern es, dass man seine

Darstellung gerade dann am sorgfältigsten prüfe, wenn man von den Resultaten, zu welchen er gelangt, am meisten sich abgestossen fühlt. Denn mit eigensinniger Verwerfung dessen, was mislieblich erscheint, ist der Wahrheit nie gedient, sondern nur mit ruhiger Widerlegung, und es wäre auch ein Verdienst des vorliegenden Commentars, wenn er zu einer solchen anregte in allen den Punkten, wo entweder weitverbreitete Ansichten über gewisse biblische Begriffe als unhaltbar dargestellt werden, oder wo die Wahrheit und Zulässigkeit als biblisch anerkannter Lehren selbst in Zweifel gezogen wird. Wir wollen nur die hauptsächlichsten Punkte dieser Art namhaft machen. — Einer der vornehmsten Begriffe im Briefe an die Römer ist bekanntlich der der *δικαιοσύνη θεοῦ*. Unser Verf. lobt Luther's Übersetzung: die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und gibt die Erklärung, jene *δικ.* sei *conditio hominis sentis, qui propter repositam in Christo, generis humani expiatae divinaeque clementiae obside, fidem, honestatis genitricem, benigne a Deo pro insonte habetur, cui data peccatorum venia aditus sit ad beatorum sedes* (v. T. I, p. 48). Dagegen wird sich in der Hauptsache nichts Erhebliches einwenden lassen. Denn die Beifügung, welche der *fides* gegeben wird, dass sie sei *honestatis genitrix*, ist insofern unverfänglich, als nach den vorausgeschickten Erörterungen damit nur soll bedingt werden, dass man sich den Glauben nicht tod und unthätig denke, keineswegs aber die Meinung ist, dass die *δικαιοσύνη* selbst erst von den Früchten des Glaubens abhängig sei. Wenn jedoch alle Segnungen, welche die *δικαιοσύνη* nach sich zieht, in den beiden genannten, in der *venia peccatorum* und dem *aditus ad beatorum sedes*, sollen begriffen sein: so wäre die Frage, ob nicht gerade die wichtigste ausgelassen sei, nämlich die Gabe des Geistes, und ob, wenn diese genannt wird, noch jene näher Bestimmung der *fides* als einer *genitrix honestatis* nöthig gewesen wäre? Unser Verf. erinnert sonst selbst wiederholt daran, dass der heil. Geist zur Tugend führe (*pietatis esse magistrum*) und durch den Glauben an Christum erlangt werde, z. B. *ad 8, 9*. — Übrigens behauptet er von dem *πνεῦμα*, dass es nicht eine *vis*, sondern eine *natura divina* sei, und zwar, wie man aus dem Tom. II, 187 Gesagten schliessen muss, ein göttliches von Gott selbst noch verschieden zu denkendes Wesen, den Engeln und Erzengeln vergleichbar. Denn er hält es für möglich, dass der Apostel das *Πνεῦμα* als ein Wesen gedacht, das mit den Engeln und Erzengeln im Rath der Himmlischen vor Gott erscheine und dort die Sache der Gläubigen führe, also etwa ihr Advocat dem Satan als ihrem Ankläger gegenüber sei. Diese Vorstellung hängt zusammen mit einer öfter hervorblickenden Neigung, mythologische Persönlichkeiten anzunehmen; wie denn

z. B. nach unserm Verf. Sünde und Tod dem Apostel als wahre Kakodämonen erscheinen (cf. T. II, p. 35 *al.*). Es ist aber zu bezweifeln, dass es Vielen gelingen werde, sich mit einer solchen Auffassung zu befreunden, wenn damit mehr gemeint ist, als dass sich dem Apostel in der Lebhaftigkeit seines Geistes mitunter als Person darstelle, was er dennoch in der Wirklichkeit nur als Kraft und Macht wolle gedacht wissen. — Zu den Hauptmomenten der Rechtfertigung gehört auch nach unserm Verf. die *ζωὴ αἰώνιος*. Was aber ist darunter zu verstehen? Nach einer weit verbreiteten, besonders bei der Schleiermacher'schen Schule gewöhnlichen und durch sie auch sonst beliebt gewordenen Ansicht ist das ewige Leben mit dem Leben in Gott, dem Leben in der Wahrheit und der Liebe, dem Leben im Geiste wesentlich einerlei. Es beginnt schon hier auf Erden mit der Wiedergeburt und es heisst ewig, theils weil es im Tode nicht er stirbt, sondern unangefochten durch denselben immerfort währt, theils weil es überhaupt von dem Wechsel der Zeit nicht berührt wird, sondern ein über jeden Wechsel erhabenes sich stets gleichbleibendes Bewusstsein des seligen Verhältnisses, in das man zu Gott getreten ist, in sich schliesst. Dem stehen die Erklärungen unsers Verf. durchaus entgegen. Ihm ist das ewige Leben ganz und gar ein zukünftiges, das erst nach dem Ende des gegenwärtigen irdischen Daseins oder vielmehr erst mit der Wiederkunft Christi zum Gericht beginnt (T. II, p. 484), und der Hauptbegriff ist ihm dabei der einer durch keinen Tod begrenzten Fortdauer. Er sagt: *τῆς αἰώνιον ζωῆς notio primaria et verbis ipsis enuntiata sempiternae, quae morte non finiatur, vitae est, secundaria, neque verbis expressa, sed quae aliunde accesserit, vitae beatae* (T. I, p. 296). Genau damit zusammenhängt seine Erklärung von *θάνατος*, sofern derselbe als Sold der Sünde der *ζωὴ αἰώνιος* entgegengesetzt wird. Er versteht darunter unbedingt den physischen Tod, das Ende des zeitlichen Daseins (cf. *ad 5, 12, 6, 16, 22, 23 al.*). Demgemäss sollte man meinen, werde im Sinne unsers Verf. der Apostel lehren, dass nur die Gerechtfertigten Hoffnung haben, nach dem Ende des gegenwärtigen Daseins ein zweites, dem Tode nicht mehr unterworfenen zu erlangen, dass dagegen die nicht Gerechtfertigten dieser Hoffnung ganz ermangeln und mit dem gegenwärtigen Dasein ganz aufhören zu existiren. Der Apostel lehrt freilich anderswo ausdrücklich anders; er lehrt anderswo entschieden eine Auferstehung beider, der Gerechten und der Ungerechten. Allein man sollte denken, der Verf. werde sich dadurch um so weniger irren lassen, da er sonst niemals Anstand nimmt, die Widersprüche anzuerkennen, die sich der Apostel nach seiner Meinung zu Schulden kommen lässt, und dann sich gewöhnlich darauf beruft, dass nicht leicht jemand zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten von derselben Sache dieselben Gedanken habe, sondern dass einem heute diese, morgen jene Vorstellung besser zusage. Dennoch nimmt er in dem vorliegenden Falle dazu seine Zuflucht nicht.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 7.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 6.

7. Januar 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dem Professor der Physik an der Universität zu Wien Dr. Andreas v. *Ettinghausen* ist der Titel eines Regierungsraths verliehen worden.

Dem Bibliothekar bei der Universität in Halle Dr. K. Ed. *Förstemann* ist das Prädicat eines Professors ertheilt worden.

Der Privatdocent Dr. *Kries* in Breslau ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

Der Verein für hamburgische Geschichte hat den Hof- und Justizrath Prof. Dr. *Michelsen* in Jena zum correspondierenden Mitgliede ernannt.

Der Agrégé bei der Faculté des lettres der Universität in Paris A. F. *Ozanam* ist zum Professor der ausländischen Literatur ernannt worden.

Dem Inspector des Naturhistorischen Museum Professor *Reichenbach* in Dresden ist der Titel eines Directors verliehen worden.

Dem Archidiaconus und Adjunct *Wagner* in Ronneburg ist das durch Schuderoff's Tod erledigte Amt eines Superintendenten und Oberpfarrers daselbst übertragen worden.

Orden. Der als Schriftsteller bekannte Kammerherr Baron *Stillfried* hat den russischen Annenorden zweiter Klasse, Hofprediger Dr. K. *Zimmermann* in Darmstadt den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse, Superintendent *Müller* in Ohlau den Rothen Adlerorden vierter Klasse, der schwedische Historiograph Professor *Geijer* in Upsala das Commandeurkreuz des Nordsternordens erhalten.

## Nekrolog.

Am 16. Nov. v. J. starb zu Stuttgart Prälat Dr. H. Christoph Wilh. v. *Sigwart*, Generalsuperintendent zu Hall, vorher bis 1841 Prof. der Philosophie in Tübingen, geb. zu Remmingsheim in Württemberg am 31. Aug. 1789. Seine Schriften sind: Über den Zusammenhang des Spinozismus mit der cartesianischen Philosophie (1816); Handbuch der theoretischen Philosophie (1820); Handbuch zu Vorlesungen über die Logik (dritte Aufl., 1835); Die Leibnitz'sche Lehre von der prästabilirten Harmonie (1822); Grundzüge der Anthropologie (1827); Die Wissenschaft des Rechts (1829); Der Spinozismus historisch und philosophisch erläutert (1839); Geschichte der Philosophie (3 Bde., 1843—44).

Am 3. Dec. zu Hamburg Dr. G. *Hirsch Gerson*, ausgezeichnet als praktischer Arzt daselbst. Von ihm erschien: *Diss. de partu post matris mortem* (1802); Über den Hospitalbrand gemachte Erfahrungen (1814); mit N. H. Julius: *Magazin der ausländischen Literatur der gesammten Heilkunde* (1821—35).

## Chronik der Universitäten.

### Jena.

I. Das Lehrpersonal betreffend. Durch höchste Rescripte der durchlauchtigsten Erhalter der Universität wurde die durch den Abgang des Oberappellationsrath Dr. *Francke* erledigte dritte Stelle in der juristischen Facultät dem bisherigen vierten Professor Geh. Justizrath Dr. *Guyet*, die vierte Facultätsstelle dem Hof- und Justizrath Dr. *Michelsen*, die fünfte dem Oberappellationsrath Dr. *Danz* verliehen. Zur sechsten ist der bisherige ordentliche Honorarprofessor Dr. *Luden*, zur siebenten der ordentliche Professor Dr. Ed. *Fein* in Zürich berufen worden. — Am 28. Aug. v. J. ward Prof. Dr. *Karl Snell* als ordentliches Mitglied in die philosophische Facultät aufgenommen, nach Haltung seiner Antrittsrede: *De mathesi cum philosophia coniungenda*, zu welcher er durch ein Programm: *De demonstrationibus gravitationis*, eingeladen hatte. Am 10. Oct. wurde Kirchenrath Dr. *Schwarz*, bisher ausserordentliches Mitglied der theologischen Facultät, als drittes ordentliches Mitglied, und am 3. Nov. der von Zittau anher berufene Professor Dr. *Leopold Immanuel Rückert* als viertes ordentliches Mitglied der theologischen Facultät recipirt, nachdem Letzterer am 25. Oct. seine Antrittsrede: *De officio interpretis in Novi foederis libris explicandis*, gehalten hatte. Zu dieser Rede hatte derselbe durch ein Programm: *Locorum Paulinorum 1 Thess. 1, 8 et 1 Thess. 3, 1—3 explanatio*, eingeladen. — Als Privatdocenten traten ein in der juristischen Facultät am 23. Oct. Dr. *Karl Friedrich Gerber*, nachdem er seine Inauguraldissertation: *De unione prolium observationes*, öffentlich vertheidigt hatte; in der theologischen Facultät am 27. Nov. Licentiat Dr. phil. *Joh. Karl Theodor Otto*, nach Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: *De Epistola ad Diognetum S. Iustini philosophi et martyris nomen prae se ferente*, zu welcher Feierlichkeit als Decan Geh. Kirchenrath Dr. *Hoffmann* durch ein Programm einlud: *Commentarii philologico-critici in Mosis benedictionem Deut. XXXIII, Part. IX*.

II. Zahl der Studirenden. Im laufenden Winterhalbjahr beträgt die Gesamtzahl der Studirenden 411, und zwar 241 Inländer und 170 Ausländer, von welchen 99 der theologischen, 142 der juristischen, 47 der medicinischen, 123 der philosophischen Facultät angehören; ausserdem besuchen 16 nicht Inmatriculirte mit besonderer Erlaubniss Collegia.

III. Promotionen. a) Von der theologischen Facultät wurde Superintendent *Eduard Schaubach* in Meiningen *honoris causa* zum Doctor der Theologie promovirt. b) Die juristische Facultät ertheilte am 31. Oct. dem grossherz. oldenburgischen Staatsrath und Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Birkenfeld *Lorenz Hannibal Fischer* die juristische Doctorwürde *honoris causa*. c) Bei der medicinischen Facultät erwarben die medicinisch-chirurgische Doctorwürde am 11. Sept. Aug. *Theodor Marcus* aus Dresden, nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De remediis quae methodo derivatoriae inserviunt*; am 14. Sept. *Karl Aug. Geutebrück* aus Altenburg,

nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De hydropse foetus sanguinolento*; am 16. Oct. Julius Schwabe aus Weimar, nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De polyypis et rationibus, quibus curentur*; am 21. Oct. Karl Zogbaum, nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De hernia ovarii*; am 15. Nov. der durch mehre medicinische Schriften rühmlichst bekannte Bergchirurgus Fr. Ernst Baumgarten zu Clausthal im Königreiche Hannover. d) Von der philosophischen Facultät wurden zu Doctoren der Philosophie creirt: am 14. Aug. Christian Aug. Berkholz, Oberpastor und Gymnasiallehrer in Riga, und Johann Auerbach in Moskau; am 21. Aug. Gottfr. Fr. Jul. Bodemeier, Candidat der Theologie aus Göttingen; am 24. Aug. *honoris caussa* Dr. th. Joh. Heinr. Heinrichs, Superintendent in Burgdorf, bei dessen Amtsjubiläum; am 30. Aug. Georg. Göth, Professor der Mathematik in Grätz, und Fr. Wilh. Herold, Cand. der Theologie in Greiz; am 14. Sept. Saul Isaac Kämpf aus Lissa; am 23. Sept. *honoris caussa* Karl Aug. Müller, Lehrer der Geschichte an der höhern Real- und Bürgerschule in Leipzig; am 14. Oct. Heinr. Gottfr. Ollendorf, Professor der deutschen Sprache in Paris, Fr. Jul. Neumann aus Königsberg, Wilhelm Fr. Ernst Wiedasch, Lehrer am Gymnasium zu Ilfeld, Ludwig Fr. Julius Kellner, Candidat der Theologie aus Vorsalz, Fr. Joachim Günther, Colleague am Pädagogium in Halle, Julius Faucher aus Berlin; am 22. Oct. Georg Jakob Eduard Thorbecke, Lehrer am Gymnasium zu Ilfeld, und Fr. Wilhelm Knoch aus Ülpen; am 4. Nov. Fr. Wilh. Edmund Koch aus Sorsum, und Gotthilf Ludwig Schirmacher aus Trunz; am 15. Nov. Ludwig Fr. Ernst Grunow, Vorsteher einer Erziehungsanstalt in Eimsbüttel; am 21. Nov. Aug. Fr. Garcke, Candidat der Theologie aus Brännrode, Moritz Ptorkowski, Lehrer der israelitischen Schule in Ostrowo und Fr. Wilh. Herz, Lehrer am Kreussler'schen Institut in Leipzig; am 28. Nov. Wilh. Reinhold Schulze, Lehrer am Taubstummen-Institut in Leipzig, und Ludwig Koch, Lehrer am Lyceum in Ohrdruff; am 4. Dec. Adolf Glitz aus Hamburg; am 9. Dec. Joh. Nepomuk Vogl in Wien und Fr. Wilhelm Adolf Naht aus Hakelberg; am 14. Dec. Gottlieb Gottfr. Ferd. Zimmermann aus Magdeburg.

Akademische Acte. Am 7. Sept. hatte die Feierlichkeit der Vertheilung der für Studierende ausgesetzten Preise statt. Die von der theologischen Facultät aufgestellte Preisfrage über den Lehrbegriff des Briefs an die Hebräer hatte eine Abhandlung zu lösen versucht, welcher der zweite Preis zuertheilt wurde. Der Verfasser derselben ist Gustav Adolf Franz Schumacher aus Gotha. Die juristische Aufgabe, *utriusque substitutionis, vulgaris et pupillaris historia*, hatten zwei Bewerber behandelt, welchen Beiden, Sophron Robert Rost aus Gotha und Friedr. Wilh. Eckardt aus Brembach, der zweite Preis zuerkannt wurde. Über die Aufgabe der medicinischen Facultät, *ut observationes et argumenta, quae vim lunae in corpora organica, imprimis in hominem tum sanum, tum aegrotum et probare et refutare possint, examinentur atque iudicentur*, war eine Abhandlung eingegangen, welche den ersten Preis erhielt. Der Verfasser derselben ist Reinhold Teuscher aus Buttstädt. Die philologische Aufgabe über die Briefe des Heraklit hatte keinen Bearbeiter gefunden. Die philosophische Aufgabe über Herbart's Lehre von den Seelenkräften war Gegenstand einer Abhandlung geworden, deren Verfasser, Karl Bernhard Güldenapfel aus Jena, den zweiten Preis erhielt. Die naturwissenschaftliche Aufgabe war ungelöst geblieben. Die Bekanntmachung der erhaltenen Preise geschah durch eine Rede des Geh. Hofraths Dr. Eichstädt, welche im Druck er-

schiene ist: *De praecipuis quibusdam ernestinae prosapiae in Saxonia principibus*. — Am 10. Nov. fand die alljährlich in dem homiletischen und katechetischen Seminarium zu veranstaltende Preisvertheilung statt. Es waren dafür drei Predigten und fünf Katechisationen bei der theologischen Facultät eingereicht worden. Von erstern erhielt zwar keine den ersten Preis, aber Ernst Julius Hilbert aus Ronneburg empfing das Accessit und Eduard Billig aus Frankendorf im Weimarischen eine Gratification. Unter den Katechisationen wurde die von Anton Ludwig Traugott Sieber aus Meiningen des Preises würdig befunden und die von Wilhelm Hermann Krause aus Thalbürgel im Weimarischen mit dem Accessit belohnt. Ausserdem erhielten noch Gustav Adolf Queck aus Zadelsdorf im Weimarischen und Eduard Billig aus Frankendorf Gratificationen. An demselben Tage erfolgte die feierliche Aufnahme der neuen Mitglieder der beiden Seminarien, zehn an der Zahl.

Die vom Candidat Fr. Eduard Constantin Elle aus Berka als Lynker'schen Stipendiaten gehaltene Rede: *De Georgio Calixto, liberioris theologiae forti defensore, pacis atque concordiae inter diversas christianas ecclesias colendae assiduo hortatore*, erschien durch Anmerkungen vervollständigt im Druck und wurde vertheilt.

## Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 19. Nov. v. J. hielt Dr. Troschel einen Vortrag über eine von Peters aus Mozambique eingesendete Süßwasserschnecke, welche zweierlei Respirationsorgane, Lunge und Kiemen zugleich besitzt, ähnlich wie die Gattung *Ampullaria*. Das Thier gleicht der *Ampullaria carinata* dadurch, dass die Schale links gewunden ist. Die aus letztgenannter *Ampullaria* gebildete Gattung *Lanista* wird dadurch bestätigt. Diese Gattung enthält nunmehr zwei Arten, *Lanista carinata* und *L. rosea* (*Bulimus roseus*. Gay.), welche mit der eingesandten identisch zu sein scheint. Dr. Römer legte Kelche der fossilen Crinoidengattung *Cypressoerimus* aus dem Devonschen Kalksteine von Paffrath bei Köln vor, welche den innern Bau dieser Gattung aufklären, indem sie ein sehr zierliches siebartiges inneres Quergerüst zeigen, bei welchem die Disposition der verschiedenen Öffnungen den bei diesem Genus noch nicht nachgewiesenen bilateral symmetrischen Bau des ganzen Thiers feststellt. Prof. Ehrenberg theilte seine neuesten Untersuchungen über den Einfluss der kleinsten selbständigen Organismen auf vulkanische Massen mit. Geh. Med.-Rath Link zeigte eine Zwiebel von *Colchicum arenarium*, an welcher eine Blütenknospe und Spuren von zwei abgeblühten Stämmen sich befanden, wovon die eine mit den Wurzelasern in der Mitte stand. Es wird dadurch klar, dass die Basis der Blüthe, woraus die Wurzelasern kommen, welche während des Blühens ganz klein ist, sich nachher vergrößert und so die eigentliche Zwiebel bildet, an der die Spuren der Stämme, durch das Anwachsen in die Höhe gehoben, noch lange sichtbar sind. Das Anwachsen der Zwiebel, worin man mit Mühe eine Regelmässigkeit gesucht hat, geschieht also sehr unregelmässig. *Colchicum arenarium*, welches mehr Blüten zugleich entwickelt als *C. autumnale*, zeigt dies am deutlichsten.

Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Dresden. Allgemeine Sitzungen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder. Am 11. Oct. v. J. Chemiker Stein über den Sauerstoff und seine Bedeutung für das Leben. Am

25. Oct. Dr. *Hort* über das Gesetz der allgemeinen Schwere mit besonderer Beziehung auf die Bewegung der Himmelskörper. Prof. *Schubert* über die Unmöglichkeit des *Perpetuum mobile*. Am 7. Nov. Prof. *Schubert* über das Beharrungsvermögen. Mathematiker *Sachse* über die Pflanzenkunde als ein wichtiges Bildungsmittel unserer modernen Erziehung. Dr. A. *Petzholdt* über die Frage, wann und auf welche Weise die Erde untergehen werde. — Besondere Sitzungen der ordentlichen Mitglieder. Am 16. Juli. Prof. *Schubert* über Eisenbahnen und die von ihm berechneten dabei zulässigen Neigungsverhältnisse. Dr. *Geyer* über den merkwürdigen Fall eines an Athmungsbeschwerden leidenden Kranken. Dr. A. *Petzholdt* über Liebigs Aufsatz die Probabilitätstheorie Berzelius' betreffend im Journal der Chemie. Oberlehrer *Müller* über Schwaab's Versuch einer Hageltheorie. Am 6. Aug. Dr. *Meurer* über die Wirkung des Kalks als Düngemittel. Am 3. Sept. Prof. *Schubert* über die von Buchner in München ausgeführte Schindelversteinung. Dr. A. *Petzholdt* über v. Buch's Abhandlung, Granit und Gneus betreffend. Am 1. Oct. Derselbe über Ehrenberg's Ansichten von der Entstehung der Kiesel- und Kalkerde, der sedimentären sowol, als der plutonischen Gebirge. Am 15. Oct. Dr. *Meurer* über die von Böttcher in Frankfurt angegebene Methode Glas durch reducirtes Silber in Spiegel umzuwandeln. Oberlehrer *Müller* über die Ursache der geschichteten Structur der plutonischen Gebirgsarten. Dr. A. *Petzholdt* über Desor's und seiner Collegen diesjährige Gletscheruntersuchung. Am 22. Oct. Dr. *Meurer* über die Schönbein'sche Entdeckung in Betreff des Ozons, angeblich eines der Bestandtheile des Sauerstoffs, der aus Ozon und Wasserstoff bestehen soll. Dr. A. *Petzholdt* über eine von dem zwickauer Vereine zur Verbreitung guter Volksbücher herauszugebende naturhistorische Volksschrift. Dr. *Thienemann* über ein von ihm zu bearbeitendes naturgeschichtliches Lehrbuch für höhere Schulen. Am 29. Oct. Prof. Dr. *Prinz* über die Jungfrau-grube, der Haupteisenmine zu Dannemora. Chemiker *Stein* über erhebliche Bedenken gegen Schönbein's Entdeckung des Ozons. Hauptmann *Törner* über militärische Sprengversuche mittels galvanischer Batterien. Dr. A. *Petzholdt* über das Vorkommen des metallischen gediegenen Silbers in der Drahtform. Derselbe über Wagner's Geschichte der Urwelt und dessen Ansichten vom Neptunismus. Derselbe über einen in Zaukerode gefundenen Calamiten mit besonders schön erhaltener Structur. Am 5. Nov. Prof. Dr. *Seebeck* über Drieberg's Preisfrage vom Luftdruck. Prof. *Schubert* über Ziethen's angebliche Verbesserung des hydraulischen Widders. Derselbe über Bestimmung der Pendellänge für Dresden. Derselbe über Expansivkraft der Wasserdämpfe. Chemiker *Stein* über Pseudomorphosen des Mineralreichs, mit Rücksicht auf eigene Untersuchungen.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 2. Dec. v. J. trug der Secretär der Gesellschaft Dr. *Köhne* Notizen über die Münzcabinete und Numismatiker, welche ihm auf einer Reise in Italien bekannt geworden, vor und las einen Aufsatz über vier in der Sammlung des Oberstleutnant Schmidt befindliche unedirte Medaillons von Perinthus, Philippopolis und Heraklea. Der Hof- und Münzmedailleur *Pfeuffer* zeigte eine vorzügliche von ihm gearbeitete Preismedaille der Gewerbaustellung. Prof. *Brandt* eine silberne von der Stadt

Drontheim auf die 25jährige Jubelfeier des verstorbenen Königs von Schweden und Norwegen geprägte Denkmünze. *Troyon* zwei bei Oderberg entdeckte alte Siegelstempel, von denen der Eine für eine dem heiligen Petrus geweihte Kirche, der Andere für die Familie van der Becke bestimmt war. Der vorsitzende Secretär legte mehre in Italien gekaufte Bronzen und geschnittene Steine, eine Anzahl schöner griechischer Münzen und eine Reihe von Dr. Sinstedten in Pasewalk eingesendeten, in Silber und Kupfer gefertigten Copien von antiken und modernen Münzen vor.

## Literarische Nachrichten.

Ein die Erwartung aufs Höchste steigernder Bericht in der Allgem. Ztg., Nr. 276 v. J., Beilage, erzählt von einem durch Dr. *Tischendorf* gemachten Fund. Dieser besteht in einigen vierzig Pergamentblättern, welche den griechischen Text von einem Theil der apokryphischen und prophetischen Bücher des Alten Testaments enthalten. Das Manuscript soll aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh. herrühren. Die Schriftzüge haben Ähnlichkeit mit denen in dem Bibelmanuscript der Vaticana und in Dio Cassius derselben Bibliothek. Mehr oder weniger hat in einzelnen Büchern eine zweite Hand, vielleicht im 7. Jahrh. nachgebessert, Absätze bezeichnet und interpungirt. Dr. *Tischendorf* wird nach seiner Rückkehr die kritische Ausbeute der gelehrten Welt vorlegen.

In dem Archive einer adeligen Familie im östlichen England ist eine Handschrift von Shakspeare's Heinrich IV. aufgefunden worden, welche vieles von dem gewöhnlichen Texte Abweichende enthält. *Halliwells* ist mit Herausgabe des Werks beschäftigt.

Der am 31. Jan. 1844 zu Stuttgart verstorbene Prinz Ludwig Christian August von Hohenlohe-Langenburg hat nicht allein den Theil seiner Bibliothek, welcher eine Sammlung linguistischer Werke aus dem Gebiete der lebenden europäischen Sprachen in 163 Bänden ansammlt, durch eine letzte Willensverordnung der königl. Bibliothek in Stuttgart überwiesen, sondern auch ein von ihm bearbeitetes, aber nicht vollendetes Wörterbuch aller lebenden europäischen Sprachen; zugleich aber hat er 600 Gulden für denjenigen angesetzt, welcher dieses Werk binnen zehn Jahren, vom Todestage des Prinzen an gerechnet, vollende und zum Druck bringe.

## Miscellen.

Die Zoologie nimmt mehr und mehr das mineralogische Gebiet in Anspruch. Auf dem Wege der Forschung, welchen Professor Ehrenberg zur Entdeckung des vormaligen und noch fortdauernden Lebens in den als unorganisch angesehenen Körpern eröffnet und verfolgt hat, hat Prof. Schaffhäntl in München gefunden, dass der graue salzhaltige Thon (Salzthon), welcher das Steinsalz begleitet, in den feingeflämmten Theilen aus Infusorien-Resten besteht. Marcel de Serres und Joly aus Infusorien-Resten besteht. Marcel de Serres und Joly zeigten in der Akademie zu Paris, dass die rothen und grünen Farben des Steinsalzes von Cordova in Spanien von Infusorien herrühren, welche zuerst weiss, später grün und im hohen Alter purpurfarbig sind.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

Der bei **H. & W. Galignani & Comp.** in Paris erscheinende

## London and Paris Observer,

Journal of English and Foreign Literature, Science, and the Fine Arts,

beginnt mit dem neuen Jahre seinen 21ten Jahrgang und wird von da ab für ganz Deutschland nur von dem Unterzeichneten debittirt.

Je mehr in neuester Zeit die englische Sprache für den Deutschen an Interesse und allgemeiner Verbreitung gewinnt, desto erwünschter wird es dem Gelehrten und Freunde ihrer Literatur sein, hiermit ein Journal in Deutschland eingeführt zu sehen, welches durch seine umfassende Tendenz dem Bedürfnisse eines jeden Lesers vollkommen entspricht.

In seiner ersten Rubrik:

### LITERATURE

Review of new books,

stellt es sich die Aufgabe, dem **Gelehrten und Literaturfreunde** durch eine strenge Auswahl und den wörtlichen Abdruck der besten **Kritiken** aus dem Athenaeum, Globe, Spectator, Atlas und Examiner, Edinburgh, Quaterly und Westminster Review, der Literary Gazette; aus Bentley's Miscellany, Blackwood's, Tait's, Frazer's, Hood's, Ainsworth's und dem New Monthly Magazine eine genaue und vorurtheilsfreie Übersicht über die vornehmsten Erzeugnisse der schönwissenschaftlichen, geschichtlichen, politischen, geographischen und Reiseliteratur aller Sprachen zu gewähren.

Die zweite:

### SELECTOR,

liefert dem **nach Unterhaltung und Belehrung Strebenden** die neuesten und anmuthigsten Erzählungen der berühmtesten Schriftsteller Englands und außerdem merkwürdige Reise-, Länder- und Völkerbeschreibungen.

Die dritte:

### ARTS AND SCIENCES,

enthält ausführliche Berichte über Neuerungen und Erfindungen im Gebiete der Wissenschaft und Kunst, und die vierte:

### MISCELLANEA,

bringt Tagesereignisse und Vermischtes ernstes und komisches Inhalts zur Kenntniß des Lesers.

Den Anhang bildet ein wöchentliches Verzeichniß aller in Frankreich und England neu erschienenen Werke und ein

### POLITICAL SUMMARY.

Es erscheinen von diesem Journale wöchentlich vier Bogen compressen Druckes in einem bequemen Klein-Folio, jede Seite mit dreifach gespaltenen Columnen, sodas eine Wochenlieferung dem Inhalte nach einem Monatshefte englischer Reviews und Magazines völlig gleich ist.

Der Preis ist ausschließlich nur für Deutschland pro Jahrgang 12 Thlr., oder 21 Fl. rhein., — pro Semester 6 1/2 Thlr., oder 11 Fl. 24 Kr.

Bestellungen in frankirten Briefen werden von mir sowie von allen soliden Buchhandlungen Deutschlands angenommen und Probefieferungen liegen in denselben zur Einsicht aus.

**Gustav Oehler**, Buchhändler in Frankfurt a. M.

Vom 2. Jan. 1845 an erscheint in meinem Verlage:

## Pädagogische Zeitung,

in Verbindung mit

**Dr. Hölting, Janson und Kömer**  
herausgegeben

von

**Dr. S. Gräfe** und **Dr. C. Clemen.**

In Folge der vielfachen und wichtigen Bewegungen in dem wissenschaftlichen, politischen und socialen Leben der Gegenwart wenden sich Aller Blicke in gesteigerter Aufmerksamkeit von Neuem der Erziehung zu, und machen es den Erziehern und Lehrern zur Pflicht, die Aufgabe ihres hochwichtigen Berufes wiederholter Untersuchung zu unterwerfen und von neuen Gesichtspunkten aus aufzufassen. Daher wird nicht nur ihnen, sondern auch allen Freunden der tief in die Zeitrichtungen eingreifenden Erziehungsfrage das Erscheinen einer Zeitschrift willkommen sein, welche es sich zur Aufgabe macht, auf dem sichern Grunde fortschreitender Wissenschaft und gereifter Erfahrung das Gesamtgebiet der Erziehung, des Unterrichts und der Schule zu bearbeiten, um einen den Anforderungen der Zeit entsprechenden Fortschritt in der pädagogischen Wissenschaft und Praxis anzuregen, vorzubereiten und herbeizuführen. In Abhandlungen, Kritiken, literarischen Übersichten, Correspondenzen, Nachrichten zc. wird die Pädagogische Zeitung nach und nach alle in dieses Gebiet einschlagende Verhältnisse besprechen, und ihr klar gedachtes Ziel mit Entschiedenheit der Ansicht und Befinnung,

mit Kraft und Lebendigkeit verfolgen, namentlich auch die vielfachen Zeitirrtümer im Gebiete der Erziehung und der Schule mit Energie bekämpfen. Von der Pädagogischen Zeitung erscheint aller vierzehn Tage eine Nummer von 3 Bogen in gr. 8., die stets am 1. und 15. jedes Monats ausgegeben wird. Der Band von 12 Nummern oder 36 Bogen kostet 2 Thlr. 10 Ngr.

Eine über Plan und Tendenz derselben sich ausführlicher verbreitende Anzeige ist bei jeder Buchhandlung einzusehen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Zeitungs Expeditionen an **Leipzig**, im December 1844. **B. G. Teubner.**

In Commission bei **Alexander Duncker** in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

**Rönhorn, R., Geographie Alt-Griechenlands.**  
Zum Gebrauche auf Gymnasien. Gr. 8. Geh. 1/3 Thlr.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

**Bericht vom Jahre 1844 an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.** Herausgegeben von **Dr. R. H. Espe.** Gr. 8. Geh. 12 Ngr.  
**Leipzig**, im December 1844.

**F. A. Brockhaus.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 7.

8. Januar 1845.

## Theologie.

Schriften von **Fritzsche** und **Tholuck**.

(Fortsetzung aus Nr. 5.)

Dass nach dem Apostel auch die Gottlosen auferstehen, bleibt ihm ausgemacht, und er erklärt sich entschieden gegen Rückert, der anders urtheilt (T. II, p. 124). Aber, sagt er, die Auferstehung der Gottlosen ist nur eine Auferstehung zu einem zweiten Tode, da ihr Leben in den Qualen der Unterwelt gar nicht den Namen des Lebens verdient, und wahrhaft zum Leben erstehen doch nur die Gerechten (II, 125). Dies lässt sich ohne Zweifel hören und was der Verf., namentlich I, 296, mit gewohnter Gelehrsamkeit beibringt, seine Ansicht zu rechtfertigen, ist sehr lesenswerth. Indessen regen sich doch allerlei Bedenken. Denn ist die künftige Existenz der Gottlosen, wenn schon ewig (*αἰώνιος*), doch keine ζωή darum, weil sie vollkommener Unseligkeit verfallen ist: so muss der Begriff der ζωή bereits auf irgend eine Weise den der Seligkeit einschliessen, und zwar nicht auf eine bloß zufällige und daher secundäre, sondern auf eine primäre und nothwendige Weise. Und liegt in dem Begriff der ζωή keineswegs nur einfach der Begriff der Existenz, sondern vielmehr der einer seligen Existenz: so kann auch der entgegengesetzte θάνατος nicht einfach das Aufhören der Existenz anzeigen, sondern es muss zugleich die Vorstellung von dem Ein- und Übergang zu einem unseligen Dasein darin liegen. Ist man erst so weit: so lässt sich ferner die Aufgabe nicht abweisen, zu untersuchen, worin denn nun nach dem Sinne des Apostels die Seligkeit bestehen werde, die das Dasein erst zu einem wahren Leben, und worin die Unseligkeit, die dasselbe zum Tode macht. Und so fortschreitend wird man doch zuletzt wol zu Erklärungen gelangen, denen gegenüber die vom Verf. gegebenen als ungenügend und dürftig erscheinen müssen. Es ist hier nicht der Ort, auch nur den Versuch zu einer solchen Erörterung zu machen; es soll nur ausgesprochen werden, dass die Ansicht des Verf., trotz der eisernen Consequenz, mit welcher sie festgehalten ist, und trotz der Zuversichtlichkeit, mit der sie als die allein richtige geltend gemacht wird, immer noch Raum zu mancherlei Ausstellungen übrig lässt. — Den Begriffen Leben, Geist, Rechtfertigung, Glauben stehen ausser den Begriffen der Verdammnis und des Todes die der Sünde und des Gesetzes gegenüber. Von der ἀμαρτία ist, wie sich

erwarten lässt, vorzüglich zu dem Abschnitte 5, 12 sqq. die Rede. Hier werden dem Worte die beiden Bedeutungen 1) des Sündigens (*peccatio, τὸ peccare*), 2) der Sünde als That (*peccatum, malum facinus*) vindicirt, und andere Erklärungen auf das bestimmteste abgewiesen, namentlich die, nach welcher das Wort auch sündliche Neigung oder Neigung zum Sündigen, Sündhaftigkeit u. s. w. bedeuten soll. An der Stelle 5, 12 selbst soll es die Thatsünde bezeichnen und nichts weiter gesagt sein, als dass Adam zuerst gesündigt habe, auf keine Weise aber, dass durch ihn auch für die übrigen Menschen nach ihm eine Nothwendigkeit zu sündigen entstanden sei. Gelegentlich wird auch noch hervorgehoben, dass man nur mit Bewusstsein sündigen könne. Im weitem Verfolg jedoch wird wiederholt darauf gedrungen, dass der Apostel sich die Ἀμαρτία, wie schon oben erwähnt, häufig als Person, gleichsam als einen Kakodämon (II, 35) vorgestellt habe, und in diesem Falle sagt der Verf. selbst: *Apostolus personam, cui τῆς Ἀμαρτίας nomen imposuit, fecit malam voluntatem, sanctae legis irreverentiam (Koelln. intemperantiam, sanxit div. leges susque deque habentem. Chrys. τὴν ῥάθυμον προαίρεσιν, τὴν ἐπὶ τὸ χεῖρον ὁρμήν, τὴν διεφθαρμένην γνώμην) uno verbo malitiam. Quae sanctitatis contemtrix per libidinis irritamenta quae corpori insunt libidinem parit; tum e libidine pullulant peccata* (II, 44; cf. II, 35). Unter diesen Umständen aber sieht man gar nicht, warum der Verf. sich so lebhaft gegen die Erklärungen auflehnt, nach welchen ἀμαρτία auch Sündhaftigkeit, sündliche Neigung, sündliches Princip u. dergl. bedeuten soll. Denn dass nach seiner Ansicht diese Bedeutung erst da sich einstellt, wo der Apostel die Ἀμαρτία personificirt, andere dagegen sie ohnedies mit dem Worte verbinden, mag vielleicht von grösserer philologischer Genauigkeit zeugen, macht aber in der Sache keinen wesentlichen Unterschied. Wenn nun gleich zu 5, 12 jemand sagen wollte, durch Adam also ist jenes Ungeheuer, das seitdem die Menschen beherrscht und zur Sünde treibt, in die Welt gekommen, d. h. durch Adam ist es bewirkt, dass die Menschen der Herrschaft eines bösen Willens unterworfen sind: so würde nach den eigenen Auseinandersetzungen des Verf. nichts dagegen einzuwenden sein, wenigstens nichts, was sich auf die Bedeutung des Worte ἀμαρτία stützte.

Nichts desto weniger muss man dem Scharfsinn und ausgezeichnetem Geschick alle Gerechtigkeit wider-

fahren lassen, mit welchem er es einleuchtend und überzeugend zu machen weiss, dass es in dem ganzen hierher bezüglichen Abschnitte dem Apostel gar nicht in den Sinn kommt, den Adam als Urheber der Sünde insgemein darzustellen, sondern dass er ihn nur als den bezeichnet, durch dessen Schuld der Tod allgemeine Strafe der Sünde geworden, insofern nämlich ihm, dem Adam, zuerst der Tod als Strafe angedroht und auch, da er sündigte, über ihn verhängt wurde, es aber später, nachdem dies einmal vorhergegangen war, ungehörig gewesen wäre, diejenigen, die dem Adam in der Sünde nachfolgten, anders zu bestrafen, als dieser bestraft war. Dass V. 19 nicht damit in Widerspruch stehe, wo man noch am ersten eine Zurückführung der Sünde überhaupt auf Adam finden könnte, wird gezeigt, indem dargethan wird, dass hier der Apostel sage, es seien alle Menschen durch den Ungehorsam Adam's als Sünder dargestellt, sofern alle sterben, Adam's Ungehorsam aber Ursache ist, dass der Tod Strafe der Sünde geworden, nun also auch, die da sterben, als Sünder erscheinen, gleichwie alle Menschen durch den Gehorsam Christi als gerecht dargestellt werden, sofern er durch seinen Gehorsam gegen den Vater das Recht erworben hat, ihnen das Leben zu ertheilen, es aber nur denen ertheilen wird, die gerechtfertigt sind. Auch so jedoch bleibt immer die Frage, ob wirklich der Apostel sich zwischen der Sünde Adam's und der der übrigen Menschen gar keinen Zusammenhang gedacht, ob er der Meinung gewesen, dass in jedem einzelnen Menschen die Sünde sich rein von neuem, gewissermassen autochthonisch erzeuge, ohne dass dabei ein Einfluss oder eine Nachwirkung gleichzeitig und früher begangener Sünden stattfindet? Was obige Erklärung selbst betrifft, so kann man zugeben, dass es dem Apostel mehr darum zu thun sei, Adam als Urheber des Todes, denn als Urheber der Sünde darzustellen, und doch ihn denselben wenigstens auch als Urheber der letztern darstellen lassen. Nach unserm Verf. ist der Sinn 5, 12 etwa dieser: dem Adam war der Tod als Strafe der Sünde angedroht; er sündigte und verfiel dem Tode. In Folge dessen ist der Tod über alle Menschen gekommen, weil sie alle sündigten, der Tod aber einmal nach dem, was sich mit dem Adam begeben hatte, Strafe der Sünde geworden war. Dem setze man diese Erklärung entgegen: der Tod war ein für allemal für die Strafe der Sünde erklärt; Adam war der erste, der sündigte, daher auch der erste, der den Tod erlitt, und so ist von ihm aus der Tod zu allen Menschen hindurchgedrungen, weil von ihm aus die Sünde zu allen Menschen hindurchgedrungen ist, eigentlich weil alle gesündigt haben, nachdem er einmal das Sündigen überhaupt angefangen und aufgebracht hatte. In beiden Fällen wird zweierlei in den Text gelegt, was nicht ausdrücklich darin steht, sondern erst hinzugedacht werden muss. Bei der Erklärung des Verf. wird hin-

zugedacht: 1) dass dem Adam der Tod als Strafe angedroht worden, 2) dass der Tod in Folge dessen, was sich mit dem Adam begeben, allgemeine Strafe der Sünde geworden. Bei der andern: 1) dass der Tod ein für allemal für die Strafe der Sünde erklärt worden, 2) dass alle gesündigt haben, nachdem Adam einmal den Anfang damit gemacht. Es würde sich fragen, welche Ergänzungen dem Context mehr entsprechen. Was übrigens wider die Sünde, die ohne Bewusstsein geschehen möchte, gesagt ist, hat insofern Grund, als keine Sünde der Art dem, der sie begeht, zugerechnet werden mag. Sonst sollte man denken, dass sie stattfinden könne allerdings. Nach dem Verf. selbst bedeutet ἀμαρτία ursprünglich das Abirren von einem vorgesteckten Ziel. Sollte man denn nicht so das Rechte verfehlen können, auch ohne dass man davon wüsste? — Bei den Bemerkungen über den νόμος, sofern darunter das Mosaische Gesetz zu verstehen ist, fällt besonders auf, was der Verf. über die Art sagt, wie dies Gesetz nach der Ansicht des Apostels dazu gedient habe, die Sünde der Menschen zu erregen und zu mehren. Er behauptet nämlich, diese Wirkung sei im Sinne des Apostels keineswegs eine Folge weder von einer dem Gesetze selbst eigenen Beschaffenheit noch auch von einer allgemeinen Beschaffenheit der menschlichen Natur, sondern vielmehr die Folge einer ausserordentlichen, miraculösen und mysteriösen Veranstaltung Gottes. Zwar da, wo zuerst der Verf. diesen Punkt berührt (ad 5, 20), scheint ihm eine solche Ansicht noch ganz fremd zu sein. Denn dort sagt er: *asseveravit Paulus, Deo quod hominibus in vetitum niti suetis divinas leges cupiditatum incendium excitaturas esse scivisset potiolem causam, cur legem moscribi iuberet, hanc fuisse, ut peccata multiplicarentur.* Dagegen sagt er ad 7, 8 ausdrücklich, das gewöhnliche Hinweisen auf das bekannte *Nitimur in vetitum* sei in dieser Sache ganz ungehörig. Was Paulus als Wirkung des Gesetzes darstelle, lasse sich aus diesem allen Menschen gewöhnlichen *nisus* gar nicht erklären. Die Meinung des Apostels sei vielmehr, *Deum praeter naturae legem instituisse, ut extraordinaria quaedam per Mosis disciplinam in hominibus excitaretur vetitorum libido*, und er spreche ein Mysterium aus, das wieder nicht zu begreifen sei. Hernach kommt er auf diese Ansicht bei jeder Gelegenheit zurück. Man vgl. namentlich II, 43. 107. Zur Begründung derselben führt er die erklärten Stellen selbst (Röm. 5, 20; 7, 8. 13) und ausserdem I Cor. 15, 56; Gal. 3, 19 f. an, indem er meint, dass Jeder, der diese Stellen mit vorurtheilsfreiem Gemüthe erwäge, ihm werde beipflichten müssen. Viele seiner Leser jedoch, wenn sie auch sonst von Vorurtheilen denken frei zu sein, werden das Vorurtheil dennoch nicht los zu werden wissen, dass die Wirkung, die Paulus dem Gesetze zuschreibt, auch wol ohne Annahme eines Wunders zu erklären

sei und dass, wenn er selbst, der Apostel, andere Gedanken darüber gehabt hätte, dies gewiss deutlicher und bestimmter von ihm würde ausgesprochen sein, dass er wenigstens, wie er in ähnlichen Fällen zu thun pflegt, angezeigt haben würde, es sei ein *Mysterium*, wovon er rede. Und schon dies Vorurtheil reicht hin, den angeführten Stellen die erforderliche Beweiskraft zu nehmen, die denn doch im Grunde nichts weiter aussagen, als nur, dass überhaupt das Gesetz die Sünde verstärke und vermehre und dass dies von Gott so beabsichtigt sei. Über die Art, wie dieselbe Wirkung zu Stande komme, ob auf natürlichem oder übernatürlichem Wege, darüber geben sie keine Auskunft. — Von vorzüglicher Wichtigkeit ist endlich noch der Abschnitt des Briefes an die Römer, welcher den *locus de praedestinatione* betrifft (9, 1—11, 32). Wie unser Verf. denselben ansieht und beurtheilt, ist am leichtesten aus seiner Schlussbemerkung T. II, p. 547 sqq. zu entnehmen. Kurz zusammengezogen ist seine Meinung diese: der Apostel beabsichtigt, seine Leser jüdischer Abkunft über das Schicksal so vieler ihrer Stammgenossen zu trösten, die in ihrem Unglauben beharrten. Zu dem Ende führt er folgende drei Gedanken aus: 1) Gott hat nach willkürlichem Belieben den Israeliten, welchen er wohlwollte, die Seligkeit beschieden, die übrigen hat er verhärtet, damit sie nicht glaubten und so das Messianische Heil erlangten. 2) Das Volk Israel hat das Messianische Heil nicht erlangt, weil es nicht glauben wollte, obschon es konnte. 3) Gott hat für eine gewisse Zeit einen Theil von Israel verstockt, um beiden, Juden und Heiden, gleicherweise zu helfen, indem nämlich durch die Verstocktheit Israels der Widerstand der Heiden und wiederum durch die Empfänglichkeit der Heiden die Verstocktheit Israels sollte geheilt und aufgehoben werden. Dass diese Gedanken unter einander in offenbarem Widerspruche stehen, fügt der Verf. hinzu, sieht ein Jeder. Der erste ist wider den zweiten und der dritte gegen beide. Doch muss man den Apostel deshalb entschuldigen, weil er nur zu einem paränetischen Zwecke also redet. Er will trösten, und wenn man tröstet, begegnet es einem leicht, dass man bald dies, bald das aufgreift, wovon man sich einen Eindruck verspricht, ohne genau darauf zu achten, wiefern das Eine mit dem Andern zusammenstimmt. So weit der Verf. in jener Schlussbemerkung. In der ausführlichen Erklärung des Einzelnen findet er überdies obige drei Hauptgedanken selbst, wenigstens den ersten und dritten, übel begründet. Jenes willkürliche Verfahren, welches Gott zugeschrieben wird, findet er in Widerspruch mit einer richtigen und aufgeklärten Erkenntniss Gottes; die Hoffnung aber, dass einst ganz Israel sich bekehren werde, entbehrt nach seiner Ansicht aller Wahrscheinlichkeit. S. T. II, p. 544. 531 sqq. Man merkt leicht, welch ein weites Feld zu mannichfaltiger Controvers-

übung sich hier eröffnet. Wir beschränken uns auf einige wenige Bemerkungen. Wenn der Verf. darauf dringt, wie er II, 305 ausführlich thut, dass der Apostel einen unbedingten Rathschluss Gottes zur Beseligung der Menschen lehre, dass nach seinem Sinne Gott nicht sowol die Menschen beselige, weil er etwa ihren Glauben vorausgesehen habe, als vielmehr selbst den Glauben in ihnen wirke, weil er sie zu beseligen beschlossen habe: so ist dagegen um so weniger etwas einzuwenden, da es durchgehend Hauptlehre des Apostels ist, die Beseligung der Menschen erfolge ganz ohne irgend ein Verdienst von ihrer Seite, und da auch sonst von ihm der Glaube als eine Wirkung Gottes im Menschen dargestellt wird. Wird dagegen weiter behauptet, bei dieser Lehre gerathe der Apostel in Widerspruch sowol mit den Vorstellungen von einer unparteiischen Gerechtigkeit Gottes, als auch mit Dem, was er gleich in demselben Zusammenhange von der Freiheit und Zurechnungsfähigkeit der Menschen sagt: so liess sich dagegen wol mehr als eine Einwendung machen. Festzuhalten ist vor allen Dingen, dass nach der Lehre des Apostels keine Sünde ohne Schuld zu denken ist und dass alle Menschen unter der Herrschaft der Sünde stehen, in Folge dessen durch ihre eigene Schuld von der Seligkeit ausgeschlossen sind, also auch nicht als ein ihnen zukommendes Recht verlangen können, dass Gott ihnen diese Seligkeit ertheile oder etwas an ihnen thue, das ihnen zur Seligkeit ver helfe. Wenn nun Gott dennoch an einigen unter ihnen dergleichen thut, so haben diese das als besondere Gnade anzuerkennen und zu rühmen, während die andern, an denen er dergleichen nicht thut, sich über keine Ungerechtigkeit beklagen dürfen; und so sehr von jenen gesagt werden muss, sie werden selig ohne ihr Verdienst, so sehr muss von diesen gesagt werden, sie werden nicht selig durch ihre eigene Schuld. Anders und viel bedenklicher freilich gestaltet sich die Sache, wenn der Apostel lehrte, dass dasjenige, was die Menschen an ihrer Seligkeit hindert, ihr Unglaube also, nicht weniger eine That und Wirkung Gottes in ihnen sei, als es der Glaube ist, der sie der Seligkeit theilhaftig macht. Hierüber aber war vornehmlich zu disputiren. Uns will scheinen, dass der Apostel zwar lehrt, Gott bestärke einige in dem Unglauben, zu dem sie bereits durch ihre eigene Schuld hinneigen; aber nicht, er mache sie überall erst ungläubig, um nämlich dann sie um so gewisser von der Seligkeit ausschliessen zu können, und das ist ein nicht unerheblicher Unterschied. Lässt man jedoch auch diesen Unterschied gelten und dürfte damit der Antheil gesichert sein, welcher sonst der freien Entschliessung der Menschen an ihrem endlichen Geschick zugeschrieben wird: so bleibt nichtsdestoweniger die Frage übrig, wie sich ein solcher Hergang mit der unparteiischen Gerechtigkeit Gottes zusammendenken lasse. Denn hat kein Mensch nach

seinem eigenen Verhalten Anspruch auf Seligkeit, so sollte man meinen, Gott werde entweder alle verwerfen oder alle begnadigen, nicht aber Ausnahmen zu Gunsten einiger machen. Allein wie wenig man auch jene Frage hinlänglich zu beantworten wisse: so liegt darin doch kein Grund zu behaupten, dass der Apostel sich in der Sache selbst geirrt habe. Es bleibt doch einmal eine weitgreifende Erfahrung, dass dasjenige, was Gott an den Menschen thut und über sie verhängt, sehr verschiedenen Eindruck auf sie macht, dass dasselbe Geschick, dieselbe Verkündigung, Vorstellung und Lehre die einen zur Änderung ihres bisherigen Sinnes bewegt, die andern in ihrem bisherigen Sinne nur noch mehr verhärtet, wiewol dieser bei beiden der nämliche gewesen. Da nichts geschieht ohne Gottes Willen, muss es erlaubt sein, diese verschiedene Wirkung als von Gott beabsichtigt zu denken, und man irrt nicht, wenn man die Thatsache selbst, dass Gott auf gleichgesinnte Menschen verschieden wirke, ausspricht, wenn man auch nicht anzugeben weiss, worauf diese verschiedene Wirkung beruhe oder wie dieselbe mit dem, was wir sonst von Gott wissen, sich vereinigen lasse. Nach unserm Commentar zwar ist das Verhältniss noch etwas anders. Der Apostel spricht nicht bloß die Beseligung der einen und die Verwerfung der andern aus, sondern er leitet dieselbe ausdrücklich von einer Parteilichkeit Gottes oder davon her, dass er die einen liebe und die andern hasse. Zugelassen aber auch, dass diese Auffassung richtig sei: so muss doch bemerkt werden, dass, wenn gesagt wird, Gott liebe die einen und hasse die andern, das am Ende nur mit andern Worten dasselbe ausdrücken dürfte, als wenn gesagt wird, er beselige die einen und verwerfe die andern, jenes also nicht ernstlich eine Erklärung von diesem sein kann, dass wir vielmehr auch so auf ein *beneficium* zurückgeführt werden, das wir anerkennen müssen, ohne es erklären und begreifen zu können. Am wenigsten Erheblichkeit möchte haben, was der Verf. gegen die Hoffnung des Apostels sagt, dass einst ganz Israel sich bekehren werde. Denn, wenn er behauptet, dafür sei gar keine Wahrscheinlichkeit, so ist das etwas rein Subjectives. Wo es zu hoffen gilt, kann leicht dem einen gewiss erscheinen, was dem andern nicht nur unwahrscheinlich, sondern geradezu unmöglich scheint. Der Widerspruch aber, den er darin findet, dass der Apostel erst einen Theil von Israel entschieden lässt verworfen werden und dann doch nichtsdestoweniger von einer künftigen Beseligung des ganzen Volks spricht, dieser Widerspruch dürfte sich heben, wenn man die Worte des Apostels *populati quadam trulina*, nicht *aurificis statera* abwägt und bedenkt, dass die Rede von einem

Volke ist, das nach seinen Individuen zu verschiedenen Zeiten ein verschiedenes ist.

Die *indices*, welche das Ganze schliessen, sind eine dankenswerthe Zugabe. Doch möchte namentlich dem *index rerum* noch mehr Vollständigkeit, hin und wieder auch eine genauere Durchsicht zu wünschen sein. Verschiedentlich, wo er unserm Gedächtniss zu Hülfe kommen sollte, haben wir ihn vergeblich zu Rathe gezogen und sind dabei auch auf einige Sonderbarkeiten gestossen. In dem Artikel *Spiritus* z. B. heisst es: *Sp. s. omnibus piis Christ. parce in hac vita, cum maxima autem largitate τὴν δόξαν adeptis impertitur* II, 174 sq. An der Stelle selbst aber wird behauptet, dass dies gerade nicht der Fall sei. Im Artikel *Regnum Dei* ist gar von einem *regnum incorrupti iudicii* die Rede. Wohin verwiesen wird I, 338 steht aber: *piis Christi alumni regnum portendi incorrupti iudicii interpres fateatur necesse est.*

Bei der Beurtheilung des Commentars von Hrn. Th. können wir kürzer sein. Es kommt hier hauptsächlich darauf an, das Verhältniss dieser neuen Ausarbeitung theils zu der ältern, die in drei Auflagen in die Hände des theologischen Publicums gekommen ist, theils zu dem soeben angezeigten Commentar näher zu bestimmen.

Von der ältern Ausarbeitung hat die neue im Allgemeinen Form und Einrichtung beibehalten. Prolegomena werden vorausgeschickt, die Erklärung selbst folgt der gewöhnlichen Eintheilung in Capitel. Von jedem derselben wird zuerst kurz der Inhalt angegeben, nach dessen Beschaffenheit es in verschiedene Theile zerlegt und so im Einzelnen besprochen wird. Doch findet sich bei dieser Form bereits die Abänderung, dass, während in der ältern Ausarbeitung Angabe des Inhaltes und Angabe der sich daraus ergebenden besondern Abschnitte des Briefes vor jedem Capitel von einander getrennt aufgeführt waren, die neuere Ausarbeitung bereits zusammenzieht, was als zweckmässige Abkürzung mag angesehen werden. Auch haben die einzelnen Paragraphen der Prolegomena eine bessere Anordnung erhalten. Früher war die Ordnung diese: 1) über die römische Gemeinde; 2) über Zeit und Ort der Abfassung des Briefes; 3) über die Sprache, in welcher derselbe geschrieben worden; 4) über den Stil und 5) über die Echtheit des Briefes; 6) Veranlassung und Zweck; 7) Ökonomie des paränetischen Theils; 8) über die vorzüglichsten Ausleger. Jetzt ist die Frage nach der Echtheit, oder wie es nun heisst, nach der Authentie oder Integrität des Briefes an die Spitze gestellt und darin das Bemerkenswerthe aus §. 7 mit wenigen Worten gleich aufgenommen; 3 und 4 sind zusammengezogen und folgen erst nach 6. Die Ordnung bei Fr. scheint indess noch einfacher und natürlicher.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 8.

9. Januar 1845.

## Theologie.

Schriften von Fritzsche und Tholuck.

(Fortsetzung aus Nr. 7.)

Der Umfang des Commentars ist sich ungefähr gleichgeblieben, nicht sowol wenn man auf die Seitenzahl sieht, die allerdings zugenommen hat, als wenn man auf das Maas der Ausführlichkeit sieht, nach welchem die Erklärung sich in ihren Gegenstand einlässt. Jetzt wie früher will der Verf. keineswegs nur Scholien geben (ausgenommen zu dem parännetischen Theile, dessen Erklärung sich gleich in ihrer Überschrift als eine Folge von Scholien ankündigt); er hat es nicht abgesehen auf eine solche Gründlichkeit und Vollständigkeit, wie sie sich bei Hrn. F. findet. Manche Einzelheit, welche dieser erst festzustellen und nach allen Seiten hin zu sichern bemüht ist, ehe er weiter darauf fortbaut, wird bei Hrn. Th. als bekannt vorausgesetzt, oder nur so weit, als es unumgänglich nöthig scheint, erläutert. Auch die Erklärungen anderer Interpreten erfahren hier bei weitem nicht dieselbe ausgedehnte Berücksichtigung wie dort. Durchgehend eilt die Exposition rascher vorwärts und nur bei einzelnen besonders wichtigen und schwierigen Stellen bewegt sie sich in grösserer Breite und langsamerem Fortschritt.

Der Gehalt jedoch, der diese Form erfüllt, die Erklärung selbst rechtfertigt das Prädicat einer neuen Ausarbeitung vollkommen; denn hier ist nicht blos im Einzelnen nachgeholfen und reparirt, sondern das Ganze ist umgebaut.

Bei seinem ersten Erscheinen hatte der Commentar einen vorherrschend dogmatischen und ascetischen Charakter. Es liess sich wahrnehmen, die Absicht sei nicht sowol den Inhalt des Briefes an die Römer erst neu auszumitteln, als vielmehr dasjenige, was dieser Brief nach bewährten Autoritäten wirklich enthalte, bei den Zeitgenossen zur rechten Werthschätzung und Anerkennung zu bringen, die hier vorgetragenen Lehrsätze aus der Vergessenheit, in die sie gerathen zu sein schienen, hervorzuziehen, sie gegen Misbilligung und Verwerfung in Schutz zu nehmen, sie theils dem Verstande annehmbar zu machen, theils auch das Gemüth für sie zu erwärmen. Philosophirendes Raisonnement, pathetische Declamation und zahlreiche Anführungen besonders aus den Schriften der Kirchenväter und Reformatoren nahmen einen bedeutenden Raum ein. Die eigentlich grammatisch-historische Interpre-

tation trat dagegen sehr in den Hintergrund. Schon bei den spätern Ausgaben der ältern Ausarbeitung wurde versucht, von dieser Seite nachzuhelfen, die grammatisch-historische Interpretation mehr und mehr in ihre Rechte einzusetzen, das traditionelle Element aber und das Gebiet der Gefühlsergiessungen zu beschränken, kurz den Commentar nüchterner und mehr wirklich zu einem Commentar zu machen. In der neuen Ausarbeitung tritt diese Richtung noch entschiedener hervor. Die Anführungen aus ältern theologischen Schriften sind noch mehr eingeschränkt, zum Theil in Bemerkungen unter dem Texte verwiesen; das Pathos der frühern Expectationen ist so gut wie ganz verschwunden; Kritik und Exegese werden ausführlicher und sorgfältiger gehandhabt, und nur darin zeigt sich noch die Verwandtschaft mit dem frühern Charakter, dass der Verf. nie aus den Augen verliert, was die Kirche im Ganzen und in einzelnen Parteien lehrt, und daher gern Gelegenheit nimmt, was als Sinn und Meinung des Apostels aufgewiesen ist, mit dieser Kirchenlehre zu vergleichen.

Dass der Commentar diese veränderte Gestalt erhalten hat, ist sichtbar nicht ohne mächtigen Einfluss desjenigen von Hrn. Fritzsche geschehen. Daher ist auch das Verhältniss gleich hier zu beleuchten. Niemand erwarte, dass Hr. Th. zu den Anhängern und Nachsprechern seines Antagonisten gehöre. In der That ist er vielfältig bemüht, Wort- und Sinnerklärung desselben zu widerlegen, und das nicht selten mit Grund wie auch mit Glück. Z. B. gleich im ersten Capitel finden sich dergleichen Einreden zu V. 4. 12. 14. 19. 20. 21. 30. Man vergleiche ausserdem, was zu 4, 13 über κληρονομία, zu 5, 7 über den Unterschied von δίκαιος und αγαθός, zu 6, 5 über σύμφυτος, zu 7, 8 über die Liebhaberei für Personificationen, zu 11, 22 über die χρησιότης als von Gott, nicht von Menschen zu verstehen, wider Hrn. Fritzsche bemerkt ist u. a. m. Allein dies hindert nicht, dass er ebenso oft die Erklärungen von Hrn. Fritzsche adoptirt, bald indem er ihn nennt, bald ohne ihn zu nennen, und dagegen seine eigenen frühern Erklärungen fallen lässt, entweder stillschweigend oder nach einigem Widerstreben, weshalb denn auch ein grosser Theil der Vorwürfe, welche im Commentar von Hrn. Fritzsche ihm gemacht werden, jetzt beseitigt ist. Ausserdem zeigt sich der Einfluss dieses Commentars durchgehend theils darin, dass die neuere Bearbeitung in ihrer ganzen Anlage den Zu-

sammenhang und Fortschritt der Gedanken sorgfältiger beachtet, als die ältere, theils darin, dass in jener eine grössere Zahl gelehrter, besonders sprachlicher und kritischer Bemerkungen angetroffen wird. Fast überall, wo dergleichen Bemerkungen mit einer gewissen Reichhaltigkeit hervortreten, überzeugt man sich durch angestellte Vergleichung, dass der Verf. sich durch Hrn. Fritzsche angeregt sah, Versäumtes nachzuholen. Beispielshalber sei verwiesen auf das, was 9, 3 über *ἀνάθημα* und *ἀνάθεμα* wie über *ἐβουλόμην*, 9, 6 über *οἶον ὅτι*, 8, 17 über *κληρονόμος*, 11, 12 über *ἤτημα* und *πλήρωμα* gesagt ist; desgleichen auf die Beurtheilung abweichender Lesarten 8, 23; 9, 5; 11, 6 und öfter. Überhaupt wird in dem Commentar von Hrn. Th. gar manche Einzelheit erst recht klar und begreiflich, wenn man den von Hrn. Fritzsche zur Hand nimmt und nun erkennt, wohin dort gezielt oder worauf Rücksicht genommen wird; als wenn z. B. Hr. Fritzsche zu 7, 4 die Bemerkung macht: *Profunda Usterii et Tholuccii cogitata, quibus Paulo liberaliter suppeditatis explicaverent, quo pacto fieret, ut homines christiani lege mos. solverentur, ne sana quidem sunt, nedum Paulina;* und dann Hr. Th. zu derselben Stelle, ohne Hrn. Fritzsche zu nennen, von solchen Leuten redet, die nur an ein abstract logisches Denken gewöhnt sind und daher immer Schwierigkeit haben, sich in Ausdrücke zu finden, die aus concreter Anschauung erklärt werden müssen; oder wenn er gleich hinterher bemerkt, dass man sich gewisse Tiefen in der Schrift müsse gefallen lassen, obschon es auch falsche Tiefen gebe, und wie sehr man immer die *profundus observat.* verschreie. Ebenso, wenn Hr. Th. zu 10, 2 von dem Apostel bemerkt, der Grund seiner ianigen Theilnahme (an dem Schicksal Israels nämlich) beruhe auf der allgemeinen Wahrheit, dass verkehrtes Streben nach einem edeln Ziele lobenswerther ist, als Gleichgültigkeit dagegen: so dürfte der Sinn, in welchem dies geschrieben worden, dem, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, erst dann recht deutlich werden, wenn er sieht, wie Hr. Fritzsche zu derselben Stelle nicht ohne auffallende Wärme die Behauptung durchführt, man lerne hier vom Apostel, *quo nos bonae nostrae intentiones abripiant*, und nach mehreren declamatorischen Sätzen schliesslich sagt: *Caecus et improvidus quo res divinas complectaris impetus furor rectius quam ardor appellatur magisque et tibi et aliis exitabilis est quam Dei negligentia rerumque div. incuria, quam et ipsam in vitio esse pii homines fatentur.* Nach diesem Allen wird das Urtheil erlaubt sein, dass ohne vorgängige Erscheinung des Commentars von Hrn. Fritzsche die neuere Bearbeitung des Th.'schen nicht in der vorliegenden Gestalt, vielleicht überhaupt gar nicht zu Stande gekommen wäre. Darin liegt an und für sich kein Vorwurf. Es gilt noch immer, was der *magister equitum* des Fabius Maximus bei einer bekannten Gelegenheit gesagt haben soll: *Saepe ego*

*audivi, eum primum esse virum, qui ipse consulat, quid in rem sit; secundum eum qui bene momenti obediat; qui nec ipse consulere, nec alteri parere sciat, eum extremi ingenii esse.* Anzuerkennen ist dabei die Mässigung, mit welcher Hr. Th. seinen Gegner behandelt und zum Theil die bittersten, schonungslosesten Invectiven desselben mit Stillschweigen übergelst, wiewol er sein gekränktes Gefühl nicht verleugnen kann, auch wol hier und da die Gelegenheit ergreift, sich über die geringschätzige Meinung, welche Hr. Fritzsche von der Einsicht des Apostels habe, sowie über dessen starke Antipathie gegen alles pietistische Wesen etwas spöttisch vernehmen zu lassen. Auf Hrn. Fritzsche selbst scheint übrigens durch alle ihm gemachten Concessionen kein sonderlicher Eindruck hervorgebracht zu sein, da er im dritten Theile seines Commentars, wo er diese neuere Ausarbeitung bereits vor sich hat, um nichts glimpflicher verfährt, sondern bald die intellectuellen Fähigkeiten, bald die dogmatischen Ansichten, bald die ethischen Principien Hrn. Th.'s wo möglich noch schonungsloser als in den beiden ersten Theilen verhöhnt und verabscheut bis zu Ausrufungen, wie: *O scelus, o pestis, o labe!*

Dass der Commentar von Hrn. Th. in seiner neuen Gestalt vielfältig gewonnen habe, ist bereits aus dem bisher Bemerkten abzunehmen; doch haften ihm nichtsdestoweniger noch immer manche Mängel an. Dahin rechnen wir vor allen Dingen einen sehr weit verbreiteten Mangel an Klarheit, Präcision und Entschiedenheit. In dieser Hinsicht steht mitunter sogar die neue Ausarbeitung der ältern nach, indem Manches, was dort umständlicher und auch deutlicher vorgetragen war, jetzt kurz zusammengezogen und dadurch unverständlich geworden ist. Ein besonders merkwürdiges Beispiel davon findet sich bei 12, 17. In der ersten Ausgabe lesen wir hier die Bemerkung: „Der Christ soll, soweit sein Gewissen es erlaubt, so wandeln, dass auch die Welt keinen Anstoss nimmt. Bei denen, welche diesem Gebote des Apostels nachkommen und das himmlische Licht eines evangelischen Lebens in die Augen der Welt leuchten lassen, sagt dann die Welt zu allen Zeiten, wie Tertullianus berichtet, dass sie zu seiner zu sagen pflegte: *Bonus vir C. Scius, tantum quod Christianus*“. Das ist zu verstehen. Der Sinn ist, die Welt kann nicht umhin, den untadelichen Wandel solcher Leute anzuerkennen, will denselben aber doch nicht als eine Wirkung des Christenthums gelten lassen, sondern findet vielmehr darin selbst noch einen Tadel, dass solche Leute dem Christenthum ergeben sind, natürlich in der Meinung, dass diese Religion durch und durch nichts taue. In der zweiten Ausgabe heisst es statt dessen bereits: „Der Christ soll, soweit — Anstoss nimmt. Aus dem Leben gegriffen ist Das, was Tertullian die Heiden von solchen Christen sagen lässt: *Bonus vir etc.*“ Hier kann man

schon eher in Zweifel sein, was eigentlich diese Ausführung solle. Noch undeutlicher aber ist die neue Ausarbeitung, wo geschrieben steht: Auch der böse Schein soll vermieden werden. Dass die ersten Christen sich dessen beflüssigten, zeigt der aus dem Leben gegriffene Ausruf der Heiden bei Tertullian: *Bonus vir etc.* In welchem Maasse sich das misverstehen lasse, beweist die Anmerkung von Fritzsche zu derselben Stelle: *Primos Christianos Christi praeceptis prorsus satisfacisse pagani exclamationem apud Tert. docere Thol. ad h. l. observavit. Itaque Thol., quum Tertullianum non evolvisset, pagani verba sic interpretatas est: bonus vir est C. S. tantum propterea, quod Christianus est. At hanc vim habent: bonus vir est, nisi quod Christi disciplinae addictus est.* Ohne Zweifel hat Hr. Th. eben dies auch gesehen und gemeint: aber man muss jene erste Ausgabe aufschlagen, um sich davon zu überzeugen. Wer nur die neue Ausarbeitung einsieht, wird die Zurechtweisung, zu der Fritzsche sich bewogen fühlt, wohlbegründet finden und sich verwundern, wie unser Verf. so gänzlich fehlgreifen konnte. — Wie in diesem Falle, so ist sonst sehr häufig eine allzu grosse Wortkargheit, man möchte sagen, eine skizzenhafte Behandlung des Stoffes dem Verständniss hinderlich und es kostet mitunter ein eigenes Studium, den Sinn des Verf. sicher heraus zu bringen. Vorzüglich auffallend wird dies, wenn man die freilich breitere, dafür aber auch lichtvolle und präcise Darstellung Hrn. Fritzsche's dagegen hält. Zu I, 8 z. B. wird bei *ἐχαριστῶ τῷ Θεῷ μου διὰ Ἰησοῦ Χρ.* bemerkt: „Der Apostel dankt seinem Gott, denn der Gott Abraham's, Isaac's und Jacob's ist nun der Gott aller in Christo Erlöseten, er dankt Gott durch Christum. Der Christ ist sich bewusst, dass sein Dankgebet, wie sein Bittgebet, erst in diesem neuen Verhältnisse zu Gott recht erhörlich ist. Oder noch besser: Christus hat das bewirkt, wofür er danken kann.“ Wie schwer hält es, daraus recht klug zu werden, und wie übersichtlich wird Alles, wenn man bei Hrn. Fritzsche folgende Erklärungen aufgestellt findet: *gratias ago ei, qui meus est per Iesum Christum Deus: gratias ago Deo meo per Iesum Christum, qui nimirum ut pont. max. laudes meas ad Deum perferat; grat. ago Deo m. hoc, quod Jesu Christo gratias ago (sc. doctrinae div. interpreti et felicitatis aet. auctori); grat. ago Deo m. Jesu Christi beneficio sc. quod per Christum factum est, ut gratias nunc Deo agam:* wo dann diese letzte Erklärung den übrigen vorgezogen wird, dieselbe, die Hr. Th. empfehlen will. Zu 2, 2, *ὅτι τὸ κρῖμα τοῦ Θεοῦ* μ. heisst es: „κατὰ ἀλήθειαν kann nicht mit Raphel, Koppe im Sinn von ἀληθῶς genommen werden, denn nur dies will der Apostel darthun, dass Gott durch jenes κρῖμα sich nicht in seinem Gerichte werde irremachen lassen.“ Wer versteht Das? Wie haben nun eigentlich Raphel und Koppe die Stelle erklärt und

wie soll man sie erklären? Hr. Fritzsche gibt Auskunft, der erklärt: *κ. ἀλήθ. h. e. ut veri ratio (s. iustitiae norma) flagitat, quae sine cupiditate iudicem facinora vindicare iubet, velatque eorum, qui in eadem noxa sint, alios ad supplicium dare, parcere aliis;* und ausserdem zwei Arten der Erklärung anführt: die von Raphel: *κ. ἀλ. = ἀληθῶς* in dem Sinne: *certum est, Dei iudicium revera in eos ingruere, qui etc.*, und die derjenigen, nach welcher *κ. ἀλ. = ἀληθῆς*. Zu diesen würde auch de Wette nach der ersten Edition gehören; ob die zweite Edition hier abweicht, wissen wir nicht zu sagen; Hr. Th. berichtet von ihm wieder so, dass man nicht begreift, was es sein soll, indem er sagt: de W. behauptet, es könne das Adverbium nur adjectivisch genommen werden, als wenn stände *τὸ γὰρ κρῖμα τ. Θεοῦ, τὸ κατὰ ἀλήθειάν ἐστιν ἐπὶ κιλ.*, und zwar darum, weil *ἐστίν* nicht heissen könne: findet statt. Doch dies weiter in einzelnen Beispielen zu verfolgen, würde zu weit führen. Zur Übung des Nachdenkens insonderheit für Anfänger, denen der Commentar von Hrn. Th. doch auch bestimmt ist, sei noch die lakonische Bemerkung zu 4, 17 erwähnt: das *μὴ ὄντα* bezeichnet das relativ nicht Seiende, *οὐκ ὄντα* wäre das positive Nichts. Wie hier, so sucht auch sonst öfter der Verf. sich mit Hülfe beliebter technischer Ausdrücke seinen Weg abzukürzen, indem er voraussetzt, dass, wo nur ein solcher Ton angeschlagen werde, schon gleich Jeder wisse, was er dabei zu denken habe; allein dergleichen Ausdrücke sind es gerade, bei welchen man am wenigsten zu denken pflegt und die Dem, der sich nicht mit einem blossen Klange begnügen, sondern zu bestimmten Begriffen durchdringen will, eine wahre Pein verursachen, weil sie nebelhaft vor seinen Gedanken zurückweichen und sich nirgend fest und sicher fassen lassen.“ Auch hier wollen wir beispieldhalber eine kürzere Stelle ausschreiben, die uns solche Pein gemacht. Mögen Andere sehen, ob sie glücklicher organisirt sind. „Wo die *χάρις* waltet“, heisst es zu 6, 14, „da ist der Sieg über die Sünde. Nun fragt es sich aber, ob die *χάρις* und somit auch dieser Sieg vom Apostel *objectiv* oder *subjectiv* gedacht worden sei. Die griechischen Ausleger, Augustin, Beza, Crell, Grotius, Calixt, halten sich an die subjective Seite und sprechen demnach von Kräften des heiligen Geistes, welche denen unter dem Buchstaben des Gesetzes fehlten, diejenigen aber, die unter der Gnade sind, unterstützen. Von orthodoxen protestantischen Auslegern wird diese subjective Wirkung der Gnade auf ihr Princip, die Befreiung vom Gesetz zurückgeführt, und Calvin bemerkt, dass, wenn die *χάρις* nur im subjectiven Sinne genommen wird, der gleich folgende Einwand V. 15 sich nicht erklären würde. Auch Melancthon hebt die objective Seite hervor: *non dominabitur idem est ac non damnat vos, sed placet inchoata obedientia propter gratiam.* Allerdings spricht der folgende Ein-

wand dafür, dass der Apostel an die objective χάρις gedacht habe. — Aber mit nicht minderer Gewissheit wird man behaupten dürfen, dass dem Apostel die Begriffe χάρις und πνεῦμα Correlata waren, daher wir auch hier die Beziehung auf die χάρις im subjectiven Sinne nicht ausschliessen dürfen.“ Das lese man und sage, wie soll man nun nach dem Allen sich die Worte des Apostels eigentlich erklären: οὐ γὰρ ἐστε ὑπὸ νόμον, ἀλλ' ὑπὸ χάριτι? Zugleich mag diese Stelle eine Probe geben von den Schaukelsystem, dem der Verf. vielfältig folgt, indem er, wo verschiedene Erklärungen vorliegen, zwar die eine annimmt, aber darum doch die andere nicht aufgibt und nun seinem Leser überlässt, wie er das zusammenbringen wolle. Verwandt damit ist die Unentschiedenheit, welche von zwei oder mehren verschiedenen Erklärungen überhaupt vorzuziehen sei. Diese macht sich besonders dann geltend, wenn der Verf. sich nicht getraut, eine von seinen eigenen frühern Erklärungen ferner aufrecht zu halten, sich aber doch nicht entschliessen kann, sie unbedingt fallen zu lassen, wie z. B. bei ἀδόκιμος 1, 28, ob es im activen oder passiven Sinn zu nehmen sei, bei λογίζεται 4, 4 u. s. w. — Am unangenehmsten fällt dieser Mangel an Klarheit und Entschiedenheit da auf, wo dogmatische Begriffe entweder einzeln für sich oder nach ihrem Zusammenhange in der Lehre des Apostels erörtert werden sollen. Gerade in dieser Hinsicht möchte Mancher wol etwas Genügenderes suchen, als der Commentar von Hrn. Fritzsche ihm darbietet, und es wäre sehr erwünscht, wenn der von Hrn. Th. hierin aushülfe, zumal er in philologischer Hinsicht neben jenem immer nur eine untergeordnete Stelle einnehmen und auf keine Selbständigkeit Anspruch machen kann. Allein, wenn man auch zugeben muss, dass unser Verf., was in den Erklärungen Anderer und namentlich in denen von Hrn. Fritzsche nicht befriedigt, recht gut anzugeben und nicht selten treffend zu widerlegen weiss: so erhält man doch meistens von ihm selbst auch nichts Besseres, nichts wenigstens, wodurch man sich wahrhaft aufgeklärt und gefördert sähe. Wie ungenügend z. B. ist die Auslegung der vielbesprochenen Stelle Röm. 3, 25. 26. Die Hauptfrage, um die sich hier zuletzt Alles dreht, ist: Was soll man sich unter der δικαιοσύνη τοῦ θ. denken, von der hier geredet wird, und wie hat dieselbe in dem Tode Christi sich erwiesen? Der erste Theil dieser Frage findet bei unserm Verf. allerdings eine bestimmte Antwort. Wir hören, es ist die strafende, vergeltende Gerechtigkeit Gottes zu verstehen. Desto rathloser bleibt der Leser in Absicht auf den zweiten Theil derselben Frage. Darüber wird nur Das bemerkt: „Somit will denn der Apostel sagen, dass erst jetzt in dem Leiden des unschuldigen Christus die Gerechtigkeit Gottes eine adäquate Offenbarung ge-

funden habe, dass mithin alle frühern Offenbarungen der göttlichen δόξη in der Heidenwelt, von denen 1, 18 sqq. gesprochen, sowie auch die Strafgerichte über die jüdische Welt noch nicht erschöpfend gewesen seien. Betrachten wir nämlich die Sünde auf abstracte Weise nur im Lichte der göttlichen Gerechtigkeit (— aber jede Abstraction besteht nicht in der Wirklichkeit), so verdiente der Sünder zeitlichen und ewigen Tod. Somit müssen wir diejenige Entwicklung des Sinnes sowol unserer Stelle als auch von Röm. 8, 3, welche Usteri S. 128, Anm. 4, gegeben hat, als die richtige erkennen.“ Was soll man sich daraus entnehmen? Zuvörderst ist es eine seltsame Zumuthung, dass man die eigentliche Meinung des Verf. nicht gleich erfahren, sondern erst in einem andern Buche nachschlagen soll, das nicht Jeder einmal gleich zur Hand haben dürfte. Dann ist noch dazu das Citat nicht zum Besten gewählt, indem die Art, wie Usteri die Stelle auffasst, viel besser S. 117 als S. 128 zu erkennen ist. Wenn man nun aber gutmüthig und geduldig genug gewesen ist, sich von diesem Autor belehren zu lassen, dass die strafende Gerechtigkeit sich an Christo insofern erwiesen hat, als Christus gestorben, der Tod aber Strafe der Sünde ist, und man kehrt wieder zu unserm Commentar zurück, wie soll man sich zurecht finden? Hier wird behauptet: In dem Leiden des unschuldigen Christus hat die göttliche Gerechtigkeit eine adäquate Offenbarung gefunden. Das heist doch wol eine Offenbarung der Gerechtigkeit, welche dem Begriffe dieser göttlichen Eigenschaft vollkommen entspricht, oder durch welche allen Anforderungen, die wir an die göttliche Gerechtigkeit zu machen befugt sind, vollkommen Genüge geschehen ist. Es wird ferner gesagt: Im Lichte der göttlichen Gerechtigkeit verdiente der Sünder zeitlichen und ewigen Tod. Das kann vernünftigerweise nichts anders sagen sollen, als: Nach dem Begriff der göttlichen Gerechtigkeit, oder wenn eine adäquate Offenbarung derselben stattfinden sollte, musste zeitlicher und ewiger Tod den Sünder treffen. Und was folgt nun daraus? Deutlich genug Dieses, dass Christus den zeitlichen und ewigen Tod muss erlitten haben, wenn in seinem Tode eine adäquate Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit soll geschehen sein. Dies aber hat wenigstens Usteri nicht gelehrt; der redet nur von dem zeitlichen Tode, den Christus erlitten hat. Wozu also auf ihn verweisen? Statt dessen hätte der Beweis geführt werden sollen, dass und wiefern Christus wirklich neben dem zeitlichen auch den ewigen Tod erlitten habe; was schwer genug, nach unserm Dafürhalten unmöglich möchte gewesen sein.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 9.

10. Januar 1845.

## Theologie.

Schriften von Fritzsche und Tholuck.

(Schluss aus Nr. 8.)

Oder meint der Verf., dass Christus eigentlich, die Forderung in ihrer ganzen Strenge gefasst, allerdings den zeitlichen und ewigen Tod hätte erleiden müssen, dass in Wirklichkeit aber nur der zeitliche über ihn verhängt sei? Fast muss man vermuthen, dass zu einer solchen Ausflucht die Hinterthür führen soll, die er sich in der Parenthese offen gehalten, wo er sagt, in der Wirklichkeit bestehe keine Abstraction. Allein wo bleibt dann die gerühmte adäquate Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit, und wiefern hat diese sich dann überhaupt in Christo mehr und deutlicher offenbart als vorher, da ja der zeitliche Tod bereits von Adam an der Sold der Sünde gewesen war? Man sieht, die Hauptsache bleibt durchaus unaufgeklärt: statt der Auflösung des Problems erhält man neue Probleme. Übrigens zeigt sich hier abermals, wie schwer der Gedanke einer an Christo vollzogenen Strafe sich an dieser Stelle mit Klarheit und Bestimmtheit durchführen lässt. Uns scheint, Alles ist deutlich, wenn man die Meinung des Apostels in folgenden Sätzen zusammenfasst: 1) vor der Erscheinung Christi befanden sich die Sünden der Menschen unter der Geduld Gottes, sofern Gott noch das letzte Gericht und Urtheil darüber verschob, sofern er den Menschen trotz ihrer Sünden noch immer die Hoffnung einer künftigen Erlösung liess; 2) nachdem Christus erschienen und gestorben ist, hat Gott den Glauben an seinen Tod zur einzigen und unerlässlichen Bedingung dieser Erlösung gemacht; 3) wer nun noch ungläubig in seinen Sünden beharrt, für den hat die göttliche Geduld ein Ende, alle Hoffnung der Erlösung ist für ihn verloren; wer dagegen glaubt, der wird erlöst; 4) so zeigt sich denn die Gerechtigkeit Gottes, d. i. wie man will, sein heiliges Misfallen an aller Sünde oder auch der Ernst seiner strafenden Vergeltung und zugleich auch seine Gnade, jene in der Verwerfung der Ungläubigen, diese in der Rechtfertigung Derer, die da glauben. Was Hr. Th. noch hinzufügt über die Idee der Stellvertretung, ist auch kein Ersatz für Das, was er sonst vermissen lässt; denn statt diese Idee selbst klar zu machen, ergreift er wieder den bequemern Ausweg, auf Andere zu verweisen. Er selbst gibt freilich auch Andeutungen, wovon man ausgehen müsse, um in dieser Beziehung zu einer richtigen Einsicht zu kommen.

Wenigen aber wird damit sonderlich gedient sein; denn nur diese Andeutungen sich ganz klar zu machen, ist keine geringe Aufgabe. Oder was soll man sich dabei denken, wenn von Christo gesagt wird, durch ihn sei erst der Geschlechtsbegriff der Menschheit eine Totalität geworden? und dann vollends hinzugefügt wird, in ihm sei die *erlöste* Menschheit ebenso in einer geistigen Einheit befasst, wie die sündige in Adam in einer leiblichen Einheit? Nicht besser als bei dieser Gelegenheit findet man sich so ziemlich überall berathen, wo man auf ähnliche Erörterungen Paulinischer Begriffe und Lehren trifft. Eine lobenswerthe Ausnahme macht die Auslegung des Abschnitts 7, 7—25, die entschieden zu den Glanzpartien des Commentars zu rechnen ist. Hier ist sowol die Darstellung, welche der Verf. von den Erklärungen Anderer gibt, lichtvoll und ansprechend, als auch die Durchführung der eigenen Ansicht, dass der Apostel aus der Erfahrung rede, die er selbst von dem Zustande eines Menschen unter dem Gesetz gemacht, bündig und überzeugend. Bedauern muss man, dass nicht der ganze Commentar in gleicher Weise gearbeitet ist.

In seiner vorliegenden Gestalt beschränkt sich sein Verdienst darauf: 1) dass in ihm allerdings die ältere Ausarbeitung in vielen Stücken verbessert und vorge-rückt erscheint, 2) dass er ein Vehikel sein wird, manche probehaltige Erklärung, die sich auch anderswo, namentlich in dem Commentar von Hrn. Fritzsche findet, weiter zu verbreiten, auch dahin, wohin sie sonst vielleicht nicht sobald gedrungen wäre, 3) dass viele Punkte bemerklich gemacht sind, an welchen auch nach Erscheinung des Commentars von Hrn. Fritzsche die Auslegung noch zweifelhaft bleibt und der endlichen Erledigung von künftigen Auslegern harret. Hinzufügen mögen wir die grosse Mannichfaltigkeit literarischer Nachweisungen, die besonders Dem erwünscht sein dürften, der sich über einzelne mehr angeregte als gelöste Fragen dogmatischer und philosophischer Art gern weiter aufklären möchte.

Am Schluss des Ganzen sind einige Berichtigungen angehängt. Der Verf. gibt selbst zu verstelen, dass die Sammlung nicht vollständig sei. Es würde sich auch in der That eine nicht unergiebigere Nachlese halten lassen. Wir bemerken nur, was uns in den Prolegomenen und der Auslegung des ersten Capitels aufgefallen ist. S. 6, Z. 17, findet sich die Zweideutigkeit:

den Segenswunsch lassen, statt weglassen (omittant bei Hrn. Fritzsche). S. 64, Z. 13 v. u. wird gesagt, dass die Römer sich selbst gegenüber den nicht griechischen Nationen mit dem Namen *barbari* belegten; soll heissen: die nicht griechischen Nationen. S. 69 Anm. wird so geredet, als ob Hr. Fritzsche gegen die Erklärung der *δικ. τ. θ.* durch: „die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt“ wäre. Er ist aber dafür. Er sagt: *Bene Lutherus*: die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und verweist für die Nothwendigkeit dieser Auffassung auf 2 Cor. 5, 21; Röm. 3, 20; 2, 13. S. 30 unten werden Suid. und Oecum. zu Denen gezählt, die auf die passive Bedeutung des *θεοστυγείν* dringen. Sie sagen aber, dass freilich diese Bedeutung die gewöhnliche sei, bei dem Apostel jedoch die active stattfinde.

Druck und Papier sind sehr gefällig, beiweitem mehr als an dem Commentar von Hrn. Fritzsche, dem zum Theil weniger durchsichtiges und weisseres Papier, auch ein weniger compressor Druck zu wünschen wäre, wiewol es allerdings bei diesem auf Raum-Ersparniss abgesehen ist.

Billwerder.

J. F. C. Gurlitt.

## M e d i c i n.

*Nouvelle dermatologie, ou précis théorique et pratique sur les maladies de la peau, fondé sur une nouvelle classification médicale, suivi d'un exposé des principes généraux pouvant servir de guide dans le choix des eaux minérales naturelles applicables dans le traitement de ces maladies, avec un formulaire spécial et planches coloriées, par B. Baumés, chirurgien en chef de l'hospice de l'Antiquaille de Lyon etc. Deux Volumes. Paris et Lyon, 1842. 8. 16 Fr.*

Die englische, noch mehr die französische, Literatur ist vorzugsweise reich an Schriften über die Hautkrankheiten, durch welche aber mehr nur die Symptomatologie und die Diagnose, als ihre Ätiologie und Therapie gefördert worden sind. Wir erinnern an die Werke eines Willan, Bateman, Plumbe, Alibert, Martins, Schedel und Cazenave, Gibert, Rayet und an die frühern von Baumés, neben welchen die Schriften der Deutschen über die Dermatologie ganz in den Hintergrund treten müssen, da seit Plenck wenig Erspriessliches bei uns in dieser Beziehung geleistet ward. Aber trotz diesen, meist durch grosse Eleganz ausgezeichneten, Werken und trotz den Bestrebungen Biett's, der bei den Fremden fast mehr Anerkennung, als in Frankreich, gefunden, müssen wir zugeben, dass das Wesen der chronischen Hautkrankheiten, ihre Ätiologie und ihre Therapie noch ein Schleier deckt, der, ungeachtet der trefflichen anatomisch-physiologischen

Untersuchungen Breschet's über die Haut, wenig gelüftet wurde. Dies mag um so mehr befremden, als die Franzosen vor allem im Besitze von Hospitälern sind, welche nur Hautkranke aufnehmen, sodass ihnen also ein Beobachtungsfeld zu Gebot steht, das uns fehlt. Eine solche Stellung hat der Verf. der vorliegenden Schrift an zwei grossen Krankenanstalten in der zweiten Stadt des französischen Königreichs, und seine Vorliebe für die Hautkrankheiten führte ihn wiederholt in alle die Städte Englands und Frankreichs, wo Krankenanstalten sind, die für Hautübel speciell bestimmt sind. Wir müssen es lobend anerkennen, dass die von ihm gewählte Classification der Hautkrankheiten besonders die ätiologische Seite berücksichtigt, wodurch für die Therapie derselben nothwendig wesentlich gewonnen werden muss. In dieser Beziehung unterscheidet er eine Kategorie der Hautkrankheiten von der Einwirkung einer äussern Ursache, z. B. der Hitze, der Kälte, der Canthariden, der Brechweinsteinsalbe, der Insectenstiche, des Krätz- und Grindcontagiums auf die Haut, und nennt diese eine *Fluxion von äusserer Ursache*. In die zweite Kategorie verweist er die Hautkrankheiten, welche Reflexe eines innern Leidens sind, in die dritte die, welche durch Unterdrückung natürlicher oder habituell gewordener Effluvien, rheumatischer Affectionen u. s. w. bedingt sind, in die vierte die durch eine angeborene oder durch moralische Einflüsse, Geschlechtsausschweifungen, übermässige Anstrengungen, lange und fortgesetzte Diätfehler, ungesunde Wohnung, erworbene krankhafte Disposition des Organismus bedingten Hautkrankheiten, in die fünfte die von Scrofelsucht, Gicht, Syphilis, Scorbut, mithin von einer Cachexie oder Dyscrasie bedingten, in die sechste die von einer angeborenen oder erworbenen kranken Beschaffenheit der Haut abhängigen, z. B. die Warzen, Ichthyose, in die siebente die, welche aus einem Zusammenwirken mehrerer der genannten Momente hervorgehen. Das physische und anatomische Element bei den Hautkrankheiten ins Auge fassend, nimmt Hr. B. erythematöse, vesiculöse, papulöse, tuberculöse, squamöse Eruptionen, ausserdem *Maculae, Hautauswüchse oder Wucherungen, Affectionen der Nägel und Haare* an. Das Erythem kann von einer Reizung herrühren, aber auch Reflex eines innern Leidens oder durch die Unterdrückung natürlicher oder habituell gewordener Effluvien oder durch eine krankhafte Disposition des Organismus, durch eine Dyscrasie, durch eine angeborene oder erworbene abnorme Beschaffenheit der Haut oder durch das Zusammenwirken mehrerer der genannten Momente bedingt sein. Dasselbe gilt auch von der papulösen, der vesiculösen und zum grossen Theil auch von der squamösen Eruption. Das Erythem ist verwandt mit dem Erysipelas und nähert sich der Roseola, welche gleich den Morbillen und dem Scharlach in diese Klasse ge-

hören und hier in einem besondern Capitel besprochen werden.

In die Klasse der vesiculösen oder puro-vesiculösen Ausschläge stellt er die Rupia unter der mehrbezeichnenden Benennung *éruption vésiculeuse éparsé à grosses vésicules*, das Eczema als *éruption vésiculeuse ou érythémato-vésiculeuse agglomérée*, den Herpes als *éruption vésiculeuse groupée*, den Impetigo unter der Benennung *éruption puro-vésiculeuse agglomérée*, das Ecthyma unter der Benennung *éruption puro-vesiculeuse éparsé à grosses vésicules*. Speciell besprochen werden der Pemphigus, die Zona, die Krätze, die Variola, die Vaccine, die Miliaria und die Grindformen. Hr. B. nimmt an, dass, mit Ausnahme des Herpes, des Ecthyma und des Eczema, die vesiculösen Eruptionen nur von inneren Ursachen entstehen, wogegen Ref. bemerkt, dass Simulanten die verschiedensten vesiculösen Eruptionen sich zu machen wissen. Namentlich ist uns ein Fall bekannt, wo ein Lehrling sich durch eine Mischung von Öl mit Schwefelsäure einen Ausschlag hervorgerufen hatte, der ganz dem Zoster glich, wofür er von verschiedenen Fachgenossen auch angesehen worden war. Der Verf. löst die Krusten zunächst durch Bähungen oder durch die örtliche Anwendung von einfachen oder zusammengesetzten Salben und empfiehlt nach sorgfältiger Beseitigung einer etwaigen Irritation, im Fall ein veraltetes Localleiden im Hautorgan sich ausspricht, die Eruptionsstelle mit einem Blasenpflaster zu belegen und nach Eröffnung der Blase mit einer Höllestein enthaltenden Salbe zu verbinden.

Eine schnelle Unterdrückung der Krätze bei einem ganz gesunden Individuum hat nach dem Verf. niemals üble Folgen, wohl aber bei Leuten, bei denen eine bedeutende Krankheit im Entstehen oder schon entwickelt ist. Diese Folgen kommen aber nicht von einer Übertragung der Krätze auf innere Organe, sondern von einer Überpflanzung der Reizung von der Haut auf innere Theile.

Rücksichtlich der Anwendung der Frictionen von Quecksilbersalbe und der Cauterisation der Blatterpusteln, um ihre weitere Entwicklung zu verhüten, wie solche durch Serres und Bretonneau namentlich bei den confluirenden Blattern empfohlen ward, äussert sich der Verf. sehr zurückhaltend. Nur von der Bedeckung des Gesichts mit einem Mercurialpflaster sah er keine nachtheilige Wirkung.

Alle Kopfausschläge, welche die Kinder in den ersten Jahren befallen, betrachtet Hr. B. als Bestrebungen des Organismus, Krankheitsstoffe, die von den Eltern ihnen angeerbt sind, auszustossen, namentlich scheinen Thatsachen dafür zu sprechen, dass die Kinder von Vätern mit veralteten und vernachlässigten Trippern von solchen Kopfausschlägen heimgesucht

werden, die lange jeder Behandlung trotzen. Die *Crusta lactea* sieht er als ein Diminutivum der *Tinea mucosa* an. Ausser dieser unterscheidet er eine *Tinea granulata*, *Tinea furfuracea*, *Tinea amiantacea*, die selten ist und sozusagen ausschliesslich Erwachsene befällt, eine *Tinea favosa*, von welcher er annimmt, dass sie überall vorkommen könne, wo es Haare und Schleimbälge gebe, und dass es zwei Varietäten gebe, *Tinea favosa vulgaris* und *Tinea favosa angularis*, die ebenso wol spontan sich entwickeln, als auch durch Ansteckung entstehen. Heilung des Favus erreichte er durch kein anderes Mittel, als durch den Gebrauch der Pechhaube, mit Hülfe welcher die Haare aus den kranken Stellen ausgerissen werden. Er bedient sich einer Mischung aus Amylum, Pech, Terpenthin und weissem Essig, welche zu einer Pflastermasse gekocht werden, mit der er Leinwandstücke bestreicht, die dann auf den Kopf gelegt und nach zwei Tagen abgerissen werden, worauf er diese Stellen mit einem in Mandelöl getränktem, weichem Papier belegt, dass nach Verlauf von zwei Tagen durch Pflasterstreifen ersetzt wird. Statt dieser Pflastermasse benutzt er auch wol eine Mischung aus *Gummi ammoniacum* und Essig.

Die Formen der papulösen Ausschläge, welche Hr. B. annimmt, sind von ihm als *éruption papuleuse groupée (Lichen circumscriptus)*, *éruption papuleuse agglomérée (Lichen agrilus)*, *érupt. pap. disséminée (Lichen simplex)*, *éruption papuleuse-pruriginéuse (Prurigo)* bezeichnet.

Als tuberculöse Eruption lässt er nur die *Lepra tuberculosa* gelten, alle übrigen Krankheiten, die sonst wol in diese Klasse gesetzt werden, unter die Scrofel-, Krebs- und Lustseuche-Ausschläge verweisend. Unter den Schuppenausschlägen unterscheidet er einmal die mit grossen Schuppen (*Lepra* und *Psoriasis*), und die mit kleinen Schuppen (*érupt. furfuracées*). Besonders beschrieben werden Ichthyosis und Pellagra. Zu den Ausschlägen, welche nicht ausschliesslich in eine der bisher besprochenen Klassen, sondern gleichzeitig in mehre passen, rechnet er das *Erysipelas*, die *Urticaria*, die *Acne*, welche bald als eine *Eruption complexe papulo-pustuleuse*, bald als eine *Erupt. compl. tuberculo-pustuleuse* verläuft, die *Acne rosacea*, deren Beschreibung und Wirkung in ätiologischer und therapeutischer Beziehung wohl befriedigt, das *Mentagra*, welches Hr. B. als ein Conglomerat papulöser oder tuberculöser Erhöhungen mit Eiterbläschen auf der Spitze bezeichnet, die besonders am Kinn, auf der Oberlippe und an dem Sitze des Backenbarts wahrgenommen werden. Das *Mentagra* betrachtet der Verf. als eine Affection des Bodens der Barthaare, zu dessen Entstehung mehre Ursachen mitwirken, einer im Körper schlummernden Dyscrasie, besonders der Syphilis, mit Unrecht einen zu geringen Einfluss einräumend. Örtlich empfiehlt er vor allem Bedeckung der Ausschlags-

stelle mit einem Blasenpflaster, und nachherige Anwendung einer Salbe mit Höllenstein, sodann Compression mit Hülfe einer Bleiplatte.

Bielt's Eintheilung des *Lupus* in eine oberflächlich um sich greifende, in eine in die Tiefe gehende und in eine ohne Ulceration zerstörende, aber mit Hypertrophie der ergriffenen Theile begleitete Varietät hat nach dem Verf. praktischen Werth, der übrigens nur zwei annimmt, einen *Lupus exedens* und einen *Lupus non exedens*, welche selbst neben einander gleichzeitig an einem Individuum angetroffen werden. Hr. B. glaubt, dass der *Lupus*, besonders die mit Hypertrophie verbundene nicht um sich greifende Form, aus einer modificirten scrofulösen Dyscrasie hervorgehe, wogegen die fressende Flechte *κατ' ἐξοχήν* ein Product einer durch Misbrauch des Quecksilbers modificirten Lustseuche sei, von welcher zu unterscheiden oft ziemlich schwierig ist. Der Anwendung der Chlorzinkpasten räumt er unbedingt mit Recht den Vorzug vor den übrigen Arzneimitteln ein.

Als *Maculae* bespricht Hr. B. die *Sommersprossen*, die *Leberflecke*, die *Naevi*, die *Leucopathia generalis et partialis*, die *Peliosis*. Von diesen verdienen aber nicht alle *Naevi*, namentlich die Teleangiectasien, eine Stelle unter den *Maculis*, sondern eher unter den Geschwülsten; und die *Peliosis*, deren Natur der Verf. recht wohl zu würdigen weiss, dürfte eher beim Scorbüt abzuhandeln sein.

Die *Warzen*, welche er als Affectionen der Hautpapillen ansieht, rath Hr. B. wegzuschneiden und dann die Wunde zu ätzen, welches letztere überflüssig und schädlich ist und in keiner Weise das Wiederkommen derselben verhindert.

Zu den Hautgeschwülsten rechnet er den Furunkel, das Gerstenkorn, den Anthrax, den Carbunkel und die schwarze Blatter, das Keloid, das Molluscum, die Frambösie, die Elephantiasis *arabica* u. s. w. Den Blutschwär betrachtet er häufig als einen Reflex eines im Organismus wurzelnden Krankheitsstoffes, der auf diesem Wege sich ausscheidet, was am ersten wohl bei der Diathesis furunculosa der Fall sein mag, die namentlich bei Blondhaarigen beobachtet wird.

Unter den Krankheiten der Haut, der Nägel und Haare werden die hornartigen Auswüchse, die Hühneraugen, das Nagelgeschwür, der ins Fleisch gewachsene Nagel, der Weichselzopf, die Alopecie und die Calvities beschrieben.

Ein eigener Abschnitt ist den syphilitischen, scrofulösen, krebsigen und scorbutischen Hautkrankheiten gewidmet. Die Kupferröthe ist den syphilitischen Dermatosen keineswegs eigenthümlich, sie kann ganz fehlen, wie dies namentlich bei den vesiculösen Formen der Fall ist, und dennoch ist kein Grund vorhanden, die syphilitische Natur derselben in Zweifel zu ziehen. Die runde Form der Syphiliden betrachtet Hr. B. ebenfalls nicht als charakteristisch, noch weniger die Abwesenheit des Pruritus. Grössern Werth legt er in diagnostischer Beziehung auf die abgerundete, eingedrückte, weisse, glatte und glänzende Beschaffenheit der Narben. Wiewol die Syphiliden als Papeln, Vesikeln, Pusteln, Warzen, Schuppen und als Fleck erscheinen, so ist doch die tuberculöse Form die häufigste und manche Varietäten zeigend. Am häufigsten ist die syphilitische Tuberkel *platt*, von Andern *Pustule humide* genannt; weniger häufig kommt diejenige Form vor, welche halb sphärischen, etwas grossen Papeln auf kupferigem Grunde gleichen und wol *Tubercules granulés* genannt werden. Die dritte Varietät sind die *Tubercules herpetiformes*, die vierte die *Tubercules squammeux*, die fünfte die haselnussgrossen *Tub. méri-sés*, die sechste die *kriechende* Tuberkel, welche einer inveterirten Lustseuche entspricht, die siebende die *nagende* Tuberkel. Die Tuberkelform ist ganz besonders den *scrofulösen* Dermatosen eigenthümlich und wird um so greller hervortreten, wenn die Scrofelsucht mit der Lustseuche complicirt ist. Die scrofulöse Tuberkel zeigt sich besonders im Gesicht, am Halse, den obern Extremitäten, entweder unter der Gestalt violetter erbsengrosser Erhöhungen, die zum Theil in Eiterung übergehen und Verhärtungen hinterlassen, oder unter der Form grösserer violetter Geschwülste, die aus einer Verschmelzung mehrerer kleinerer hervorgegangen sind und gern in Geschwüre sich verwandeln, die vom *Lupus* nicht wohl sich unterscheiden lassen.

Das Capitel über die Grundsätze, nach welchen Mineralwasser zur Beseitigung von Hautkrankheiten gebraucht werden sollen, enthält manche beachtungswerthe Punkte. Der Verf. scheint die französischen Heilquellen genau zu kennen, und diese werden hier auch nur ausschliesslich berücksichtigt, aber die Principien, nach denen man verfahren soll, gelten nicht bloss für diese, sondern gestatten auch eine allgemeinere Anwendung.

Die colorirten Kupfertafeln sind wohl gelungen.

Erlangen.

Heyfelder.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 10.

11. Januar 1845.

## Medicin.

Technik der medicinischen Diagnostik, von Dr. A. Siebert. Erster Band. Erlangen, Enke. 1844. Gr. 8. 2 Thlr.

Sowie die Fortschritte der Mechanik und Technik heutzutage die ganze civilisirte Welt umzugestalten beginnen, so hat auch auf dem Specialgebiete der Medicin das mechanisch-technische Verfahren eine Revolution hervorgebracht, und ein früher ungeahntes Übergewicht über die Gelehrsamkeit und das geistreiche Raisonnement gewonnen. Dies gilt nicht etwa blos von der Chirurgie — wiewol auch hier der operative Theil unverhältnissmässig über den physiologischen und curativen dominirt — sondern besonders auch von der sogenannten *innern Medicin*.

Ganz besonders dominirt das verfeinerte *mechanisch-technische Verfahren* in der ärztlichen *Diagnostik*, im *Krankenexamen*: die alte Zeit und die neue Zeit stehen sich in dieser Hinsicht aufs schärfste gegenüber. Noch sind es nicht ganz 50 Jahre her, als der ehrwürdige Samuel Gottlob Vogel sein Büchlein vom *Krankenexamen* herausgab und darin die Methoden des damaligen Praktikers ebenso treu abspiegelte, als unser Verf. die des modernen Diagnostikers. Dort sehen wir das *gemüthliche Verhältniss des Arztes zum Kranken* an die Spitze gestellt: das Benehmen des Arztes, die Art, den Kranken auszufragen und vertraulich zu machen, wie man sich gegen Kinder, Frauenzimmer, Greise, Geisteskranke, verhalten soll, sind die ersten Capitel. Dann wird der Werth von Stand, Gewerbe, Geschlecht, Körperbau, Klima, Wohnung, geselligen Verhältnissen, Geistesbildung, Zu- und Abneigungen, Gang und Haltung, Gesundheits- und Krankheitsgeschichte des Patienten u. s. w. erörtert. Erst ganz am Ende des Buches findet sich einiges über technische Prüfung des Pulses und Athmens, des Auswurfs u. s. w. Nie vergisst man hier das eigenthümliche, zarte Verhältniss der beiden Individuen, von denen das Eine *klagen*, das Andere *helfen* will. Der Grundton, welcher durch das Ganze zieht, ist die alte biblische Frage: „Was fehlt Dir und warum ist Deine Seele betrübet?“

Ganz anders bei uns Modernen! Dank unsern Schutzheiligen Laennec, Picrny und Consorten: von dieser Romantik sind wie jetzt vollständig erlöst! Man untersucht jetzt einen Kranken so, wie ein Naturforscher einen aufgespiessten Käfer oder ein neues Mine-

ral untersucht! — gründlich, methodisch und vielseitig, das ist sicher! — Erst schreitet man zur *Inspection*, d. h. Rock herunter! Hemde herab! Dann kommt die *Palpation*, das Betasten; dann die *Mensuration*, das Maasnehmen. Dann klopfen wir ihn von allen Seiten: *Percussion*. Dann horchen wir mit einer exacten Grazie, der Frucht von reifen Übungen, eine halbe Stunde lang an seinem Leibe herum: *Auscultation*. Dann werden die Ausscheidungen chemisch und mikroskopisch geprüft u. s. w. Denn die Diagnose, und zwar die *objective*, am Leichnam des Patienten — wenn er uns den Gefallen thut — noch nachweisbare *Diagnose*: das ist die Hauptsache!

In Folge dessen ist nicht nur unsere Amtsmiene eine ganz andere geworden, als die unserer gemüthlich-gravitätischen Vorfahren: sondern auch der *Apparat unserer Krankenuntersuchung* ist in jährlich steigender Progression vermehrt worden. Man geht jetzt kaum anders zu einem Kranken, als bewaffnet mit Hörrohr (Stethoskop), Klopfscheibe (Plessimeter), Bandmaas, Loupe, Lackmuspapier, Secundenuhr, Sonden, Nadeln, Spatel, Bistouri und was sonst im chirurgischen Besteck zur täglichen Nothdurft gehört. Gründlichere fügen noch einige chemische Reagenzen, Mund-, Ohren- und Mutterspiegel, Katheter für diverse Öffnungen des menschlichen Leibes, feine Röhrendolche (exploratorische Troikars), Tasterzirkel u. s. w. hinzu; ein grosser chemischer Reagenzkasten mit Spirituslampe und Platinblech, sowie ein Schieck'sches Mikroskop, dürfen wenigstens in einem Krankenhause nicht fehlen. — Und um diese Siebensachen gut gebrauchen zu können, muss man schon gut eingeschult sein!

Diese Verfeinerungen und neuen Entdeckungen in der ärztlichen Technik haben wie eine Sündfluth in der medicinischen Welt gewirkt. Wo jetzt ein Arzt *nicht* stethoskopirt, auscultirt, mikroskopirt etc.: das ist ein antediluvianisches Säugethier! Jeder junge Doctor übersieht ihn, und wenn Jener auch alle Weisheit von Hippokrates, Galen, Boerhave und Peter Frank besässe! Ganz genau kann man jetzt den Werth eines klinischen Lehrers taxiren lassen: ein recens promotus, welcher in Wien bei Skoda, Kolletschka oder Zehetmayer einen Cursus genommen, darf nur zusehen, *wie er klopft und wie er horcht* —

„Wie er sich räuspert und wie er spuckt,  
Das habt Ihr ihm glücklich abgucken;  
Aber das Genie, ich meine den Geist.“ — — —

nun, der Geist ist eben bei den Ärzten etwas in Miskredit gekommen, und dies ist wenigstens für manche Leute sehr bequem!

Es ist nun aber nicht zu leugnen, dass in allen menschlichen Dingen oft die scheinbar unbedeutenden Fortschritte im mechanischen Verfahren für einzelne Fälle bedeutende hemmende Schranken für den Geist beseitigen und somit sein Wirken selbst sehr wesentlich fördern. Man darf sich als Beleg dazu nur erinnern an Compass, Brille, Fernrohr, Mikroskop, Dampfkessel, Buchdruckerlettern. Und dies gilt denn allerdings auch in der Medicin. Es hilft hier kein Sträuben; man *muss* sich solche technische Fortschritte aneignen, sonst bleibt der Geist, trotz alles Ingeniums und Studiums, hinter der Wissenschaft zurück, — und die Praxis leidet nothwendig mit.

Nun kann aber nicht Jeder alljährlich umherreisen, oder seine Jünger aussenden, um das neueste von solchen technischen Hilfsmitteln und Kunstgriffen sich anzueignen, welche hier oder dort dem technisch-ärztlichen Verfahren hinzugefügt werden. Unter diesen Umständen leuchtet es ein, wie nützlich und erwünscht ein Werk über die heutige *Technik der Diagnostik* für den Praktiker und Kliniker sein muss, selbst wenn es sich bloß auf das Mechanisch-Technische beschränkte. So sind die Werke von Raciborsky, Roger und Barthe (übersetzt von Puchelt jun.), Skoda, v. Gaal, Zehetmayer u. a. in Bezug auf die Technik des Klopfens und Horehens. — so die Schriften von Chevallier, Jul. Vogel, Moser, über den Gebrauch des Mikroskops, — die medicinische Chemie von Franz Simon, — allerseits dankbar aufgenommen worden. Wie viel mehr muss dies von einem Werke gelten, welches alle diese diagnostisch-technischen Einzelheiten vereinigt!

Allein wir erhalten hier noch weit mehr. Unser Verf. liefert nämlich unter obigem Titel nicht nur eine *allgemeine Diagnostik* (eine Wissenschaft, welche freilich unter diesem, 1837 von mir aufgestellten Namen noch nirgend ausgeführt zu finden ist), sondern auch *specielle Diagnostik* der einzelnen Localkrankheiten. In beiden Hinsichten ähnelt sein Plan ganz dem Werke von Piorry (*Traité de diagnostic et de séméiotique*. Paris, 1837; übersetzt von Krupp [1837 — 38]): ein Buch, welches ihm offenbar als Vorbild gedient hat. Und wenn Ref. bei Anzeige des letztern, vor fünf Jahren, vorhersagte, „es werde vielleicht bald deutscher Fleiß das Wesentliche der Piorry'schen Schrift mit dem vielen in ihr Fehlenden zu einer, unsern Anforderungen vollständiger entsprechenden Arbeit verwenden“ (Schmidt's Jahrb. der gesammten Medicin, Bd. XXV, S. 227): so muss er jetzt diese Prophezeiung durch das Siebert'sche Werk auf eine sehr erfreuliche Weise erfüllt finden. So sehr, meiner damaligen Vorhersage entsprechend, das Piorry'sche Werk „auch jetzt noch eins der schätzbaresten Originalwerke in die-

sem Fache bleibt“, so sehr ist doch das vorliegende hinsichtlich der umsichtigen Anlage, der Reichhaltigkeit und gedrängten Verarbeitung und zweckmässigen Vertheilung des Stoffes demselben vorzuziehen. Wo Piorry durch unnöthige Skepsis und unerfreuliche Polemik gegen alte Erfahrungen und neue Concurrenten den Raum vergeudet, da hat unser Verf. durch Berücksichtigung gediegener alter Erfahrungen (oft unter Benutzung der fleissigen Arbeit von Küttner) und durch philosophische oder physiologische Obersätze denselben nützlich verwendet. Reiche Erfahrung steht beiden zur Seite: bei Piorry herrscht aber der Autodidakt, der Selbstentdecker sogar bei längst bekannten Dingen, bei Siebert die Belesenheit und Vielseitigkeit vor. Beide haben, als Diagnostiker, den gemeinsamen Fehler, dass sie mit der Cardinalfrage, der obenberührten biblischen Frage: „was fehlt Dir?“ nicht von Haus aus ernstlich anfangen; wahrscheinlich bringt unser Verf. die *subjectiven Symptome* im letzten Bande bei der „Untersuchung des Nervensystems“. Denn so will es der wissenschaftlich-systematische Geist unser Zeit! Der alte Samuel Gottlob Vogel aber fing damit an, wie es auch jeder Praktiker thut.

Die Ökonomie des Ganzen ist leicht zu überblicken. Zuerst die allgemeinen Regeln der *Krankenuntersuchung*, hierher Inspection, Mensuration, Perkussion etc. Zwei sehr nützliche Beigaben sind die Erörterung der *Körper-Regionen* und der von dem (leider so früh verstorbenen) Simon bearbeitete Abschnitt über die diagnostische *Chemie*. Die *Palpation* hat kein besonderes Capitel erhalten.

Unter „*Anamnese*“ folgt sodann (nicht ganz im ältern Sinn dieses Wortes) die Ermittlung der ursächlichen Momente, Krankheits-Anlässe und Anlagen und bisheriger Verlauf. — Dann folgen ein Paar kürzere Abschnitte über *Symptomatologie* und *Semiotik*, *componirende* und *comparative* (besser *Differential-*) *Diagnostik* und *Prognostik*. Dieser allgemein semiotische Theil, die Regeln, wie die *Bedeutung* der Symptome gewonnen wird, liesse wol ein tieferes Eingehen zu. Besonders wichtig wäre hier die Erörterung, wie gewisse Symptome mit Nothwendigkeit auf das *afficirte Organ*, andere mit Nothwendigkeit auf die *Qualität der Störung* hinweisen (*Symptomata loci affecti* und *S. qualitativa*), die zwei *Cardines* der heutigen physiologisch-fundirten Diagnostik. Indess dieser geringe Anbau des semiotischen Theils der medicinischen Phänomenologie ist jetzt eine Zeitkrankheit. Statt dessen scheint es uns zu müßigen Abstractionen zu führen, wenn uns Verf. (nach Ringseis) zumuthet, die Symptome *der Krankheit* von denen der *Kränkung* und der *Reaction* zu unterscheiden. — Der Versuch, in der *componirenden Diagnostik* den dem Arzte so wichtigen Akt der Zusammenfassung der Symptome zu einem organisch-gegliederten und verlaufenden Hergange oder Prozesse in einer Metho-

dik zu construiren, ist anerkennungswerth, doch nicht erschöpfend. — Die *Prognostik*, welche allerdings heutzutage immer mehr ein Anhängsel der Diagnostik geworden ist, hat sich nur einer sehr kurzen Abhandlung zu erfreuen gehabt.

Desto mehr scheint unser Verf. sich bei dem nun folgenden *speciellen Theil* in seinem Elemente zu finden. Er liefert uns hier in diesem Bande die *specielle Diagnostik der Herzaffectionen* auf eine, dem neuesten Zustande unserer Kenntnisse in der Hauptsache völlig entsprechende Weise. — Wir freuen uns darauf, bald von derselben Hand auch andere schwierige Capitel, so die Lungen- und Nervenkrankheiten, in ihren diagnostischen Zügen dargestellt zu sehen. Auf die Gefahr freilich, dass das Ganze wol auf drei Bände anschwellen wird!

Bei Einzelheiten zu verweilen erlaubt uns der Charakter dieser Zeitschrift nicht. Bloss zwei Bemerkungen, der guten Sache wegen, seien erlaubt. Die eine betrifft die auch hier zu findende, meines Wissens von Schönlein stammende Angabe, dass es zwei Arten von Krankenexamen gebe, eine *synthetische* und eine *analytische*; erstere *ab ovo* anfangend und vorschreitend, letztere rückschreitend. Dies ist eben so wenig wahr, als Piorry's Angabe einer *anatomischen* und *physiologischen* Ordnung des Examens. Beides sind nur allgemeine Andeutungen oder Normen für Anfänger. Das echt künstlerische, semiotische Krankenexamen ist nur ein einziges, fusst auf die Frage: „was fehlt Dir?“ und schreitet von da, in immer weitem Kreisen von pathologisch-semiotischen Gründen geleitet, auf das Nächstwichtigste und so weiter fort, wie es der vorliegende Fall erfordert. Es wird in einzelnen Fällen bei seinem Gange der einen, in andern der andern Methode nahe kommen: aber kein echter Praktiker wird stricte in der einen oder andern verfahren. Man würde den Arzt einen Pedanten nennen, welcher mit den Grosseltern und Eltern anfinde, anstatt zu fragen: „was fehlt Dir?“

Die andere Bemerkung betrifft das *Material der Stethoskope*. Unser Verf. schreibt dazu das „falsche Mahagoniholz“ vor. Dieses bei uns als „Cigarrenkistenholz“ bekannte Holz ist jedoch nicht zu empfehlen. Besser ist das zu den ausgezeichneten wiener und halle'schen Stethoskopen benutzte *Cedern-* (*vulgo* Bleistift-) *Holz*, aber es muss knotenfrei und mit engen Jahresringen versehen sein. Für das beste aber halte ich jetzt, durch Hrn. Dr. Leichsenring belehrt, das Buchsbaumholz von alten Stämmen, wie sich versteht, ebenfalls knotenfrei.

Doch genug der technischen Details. Wer könnte deren nicht zahlreiche liefern, sobald er eine Reihe von Jahren praktiziert hat? Vielleicht gibt das vorliegende Werk mir und manchen andern Veranlassung. Das und Jenes zum Nutzen Mehrer bekannt zu machen. Solche

Anregungen zu geben, gehört mit zu den Verdiensten solcher Arbeiten, wie die vorliegende ist.

Wir schliessen daher mit der Versicherung, das vorliegende Werk, das die Früchte einer durch vieljährige Praxis und Studien gereiften Kunstfertigkeit den jüngern und ältern Kunstgenossen zugänglich macht, dem praktischen Wirken vieler deutschen Ärzte förderlicher und dem Heile vieler Kranken nützlicher werden wird, als zahlreiche „Recepte“, „Curarten“ und „neue Mittel“ oder ähnliche Früchte jener unseligen *Aftertherapie*, welche jetzt, Gott sei Dank, mehr und mehr zu Grabe getragen wird!

Dresden.

H. E. Richter.

## Jurisprudenz.

Das römische Recht im ostgothischen Reiche. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von *Ivan v. Glogden*, Dr. der Rechte und Privatdocent in Rostock. Jena, Frommann. 1843. Gr. 8. 20 Ngr.

Es ist bekannt, dass Theoderich, nachdem er von Italien Besitz genommen, nicht nur die Formen der römischen Staatsverwaltung im Ganzen beibehielt, sondern auch unter dem Namen eines Edicts für seine sämtlichen Unterthanen gesetzliche Bestimmungen verfassen und bekannt machen liess, welche grösstentheils aus römischen Rechtsquellen geschöpft sind. Man war jedoch bisher der Meinung, dass den Gothen ihr nationales Recht, soweit nicht jenes Edict es aufgehoben, nicht entzogen worden, sondern neben dem römischen Rechte in dem ostgothischen Reiche bestanden habe. Namentlich findet sich diese Ansicht bei Eichhorn, v. Savigny, Manso und Andern ausgesprochen; nur dass der Erstere die Gültigkeit des Edicts für die Ostgothen insoweit beschränkt, dass es ausschliessend zum Gebrauch für die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Römern bestimmt gewesen; wonach folglich dessen Bestimmungen auf die Rechtsverhältnisse der Gothen unter einander keinen Einfluss gehabt haben würden.

Diese Ansicht bekämpft der Verf. dieser kleinen, aber gehaltreichen Schrift; er behauptet, dass das römische Recht das allein gültige im ostgothischen Reiche gewesen; und hat diese Behauptung mit soviel Scharfsinn, so reichlicher Kenntniss und geschickter Benutzung der Quellen ausgeführt, und so gründlich sie zu erreichen gestrebt, dass er gewiss in dieser Hinsicht die Anerkennung und das Lob verdient, welches ihm bereits in einigen kritischen Blättern zu Theil geworden ist.

Seine Ansicht ist in ihren Grundzügen folgende: Italien war, als Theoderich den König Odoaker überwältigte, ein Theil des oströmischen Kaiserthums, unter der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers in Konstantinopel. Zu diesem stand Theoderich wie Odoaker, in

dessen Stelle er trat, in dem Verhältniss eines Beamten; freilich einem neuen, ganz eigenthümlichen Verhältniss bloß factischer Machtvollkommenheit, für welches der Ausdruck *rerum domini*, welcher den ostgothischen wie den westgothischen Königen gegeben wird, ungemein bezeichnend ist (§. 28); seine Gothen waren ein römisches Heer und für sie galt auch das römische Recht als gemeines Recht, sobald sie Italiens Boden betreten hatten. Die Anwendung des römischen Rechts auf sie unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen: 1) wenn durch ein Compromiss zwischen zwei Gothen festgesetzt worden, dass der unter ihnen obwaltende Rechtsstreit nach ostgothischem Rechte entschieden werden solle; 2) insofern das Familienrecht der Ostgothen den Einwirkungen römischer Rechtsregeln widerstrebte, und 3) wo die Zeitumstände, auch Mangel an genauer Kenntniss des römischen Rechts besonders in den von dem Sitze der Herrschaft entfernten Gegenden des Reichs dessen Anwendung verhinderten, von welchen jedoch ausser Italien selbst Dalmatien auszunehmen ist (§. 6).

Theoderich's Edict ist zwar, wie es durch zwei Handschriften, welche Petrus Pithoeus besass, auf unsere Zeiten gekommen ist, ächt (§§. 1—3); es war aber seinem Zwecke und Wesen nach kein Gesetzbuch, indem Theoderich keine gesetzgebende Gewalt hatte, sondern eine blosser Declaration des bestehenden Rechts; es war bloß zur Belehrung bestimmt für die Richter und überhaupt alle, deren Verhältnisse nach römischem Rechte zu richten waren. Theoderich selbst betrachtete es nur als eine Epitome des geltenden Rechts, als einen Rechtskatechismus. Bei der Abfassung des Edicts ist das römische Rechtsbuch der Westgothen, wie sich aus der Übereinstimmung sehr vieler Stellen der *Interpretatio* ergibt, benutzt worden (§. 4. 5); es kann folglich nicht, wie es bisher geschehen, seine Abfassung in das Jahr 500 gesetzt werden, sondern sie fällt in den Zeitraum von 506 bis 526, dem Todesjahre Theoderich's. Durch den angegebenen Charakter und Zweck des Edicts, sagt der Verf., wird auch das Bedenken beseitigt, dass es keiner neuen Gesetzgebung bedurft haben würde, wenn die Gothen überhaupt dem römischen Rechte unterworfen gewesen wären.

Wenden wir uns nun zu den Gründen, womit der Verf. seine Ansichten zu unterstützen sucht. Das untergeordnete Verhältniss Theoderich's zu der Regierung in Konstantinopel folgert er theils aus mehreren Constitutionen Justinian's, die für das neue wie für das alte Rom und Italien erlassen worden, theils aus dem Umstand, dass von dem Zeitpunkte an, wo, wie Malchus (*Excerpt. e Malchi histor. ad ann. 476. Edit. Bonn. p. 135*) erzähle, der römische Senat dem Kaiser Zeno im

J. 476 die Regierung über das westliche Reich und dessen Verschmelzung mit dem östlichen habe antragen lassen, die Trennung des *Orbis Romanus* in *Imperium orientale et occidentale* aufgehoben gewesen, und dass es von dieser Zeit an nur Einen Herrscher im *Orbis Romanus* gegeben. Er übersieht aber, dass, wie Malchus weiter erzählt, der Kaiser der Gesandtschaft des Senats darauf den Bescheid gegeben hat: da der Kaiser Nepos noch lebe, so sei, wie sich von selbst verstehe, nichts anderes zu beschliessen, als ihn wieder aufzunehmen, wenn er zurückkomme. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Beherrscher des östlichen Theils des ehemaligen Kaiserreichs als alleinige Inhaber der Kaiserkrone oder des Augustus-Titels nach der Enthronung des Kaisers Romulus, sich auch als Herren des westlichen Theils betrachteten, und über die Könige der germanischen Völker, welche sich der Länder desselben bemächtigt hatten, wenigstens einen Schein von Oberherrlichkeit zu behaupten strebten, dass aber, obschon nach der Theilung des Reichs eine gewisse staatsrechtliche Verbindung zwischen beiden Theilen unter Theodosius des Grossen Nachfolgern fortgedauert, dennoch beide als von einander unabhängige Staaten regiert worden waren. Es kommt aber bei der Frage, ob Theoderich befugt gewesen, seinen Unterthanen Gesetze zu geben, nicht darauf an, aus welchem Gesichtspunkt man dessen staatsrechtliches Verhältniss zu dem östlichen Reiche in Konstantinopel betrachtet, sondern allein darauf, in welches Verhältniss er sich selbst zu demselben gestellt, und worin er sich behauptet hat.

Es ist schon an sich unwahrscheinlich, dass Theoderich zu der Zeit, wo er mit dem Kaiser Zeno in keinen freundschaftlichen Verhältnissen stand, sich von diesem habe bereden lassen, zur Bekämpfung des Königs Odoaker als kaiserlicher Feldherr mit seinem eigenen Heere nach Italien zu gehen, um bei einem glücklichen Ausgange dieses mislichen Unternehmens nichts weiter, als Ehrenbezeugungen oder die Verwaltung Italiens als Statthalter des Kaisers sich zu verdienen. Es sagt überdies aber Procopius *de bello Goth. I, 1* sehr bestimmt, dass Zeno ihn beredet, durch Überwältigung Odoaker's sich und seinen Gothen das westliche Reich zu erwerben (*τὴν ἑσπερίαν ἐπικράτησιν αὐτῶν τε καὶ Γότθους πορῆσθαι*). Die Wahrheit dieser Erzählung lässt sich nicht bezweifeln, weil nicht nur die Griechen der Rede Zeno's in der Folge eine andere Bedeutung unterlegen wollten (Procop. *de bello Goth. II, 6*), sondern auch die Thatsache selbst mit der voraufgegangenen Befehdung des Kaisers und mit den spätern Handlungen Theoderich's im vollkommenen Einklang steht.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Jurisprudenz.

Das römische Recht im ostgothischen Reiche. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von Iwan v. Glogden.

(Fortsetzung aus Nr. 10.)

Theoderich brach nach Italien auf nicht bloß mit einem gerüsteten Kriegsheer, sondern mit seinem Volke, es selbst anzusiedeln; und regierte nach Odoaker's Vernichtung Italien und die übrigen ihm unterworfenen Provinzen des westlichen Reichs als einen von dem östlichen Reiche unabhängigen Staat; obschon er die Verbindung zwischen beiden Reichen dazu benutzte, sich den Frieden mit dem Hofe in Constantinopel zu erhalten. So schreibt er dem Kaiser Anastasius, welcher sich als Oberherr gegen ihn benommen hatte (bei Cassiodor. *Var. I, 1*), unter manchen Schmeicheleien, ganz offen: *Nos maxime, qui — in republica vestra didicimus, quemadmodum aequaliter Romanis imperare possimus.*“ und: *patri vos non credimus, inter utrasque respublicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere.* (Dem entspricht auch ganz die Äusserung Justinian's nach der Überwältigung der Ostgothen in der *Sanctio pragm. pro pet. Vig.*, Cap. 11, dass aus den eroberten Besitzungen derselben und seinem Reiche ein einziger Staat geworden [*ut una, deo volente facta republica legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas*].) Athalarich spricht in seinem Schreiben an den Kaiser Justinus (Cassiodor. *Var. VIII, 1*) von seinem Reiche: *sic vobis regnum nostrum gratiae vinculis obligatum.* Der Ausdruck *rerum dominus* bezeichnet wol nur die unumschränkte Gewalt des Herrschers, ohne Rücksicht, ob er sie auf rechtmässigem Wege erlangt habe oder nicht; und wenn Cassiodor von seinem Könige diese Benennung braucht, so that er dies gewiss nicht, um auf Usurpation oder Illegitimität anzuspielen; sondern weil er für dessen unabhängige Regentengewalt, die er damit bezeichnete, die Benennung *Imperator* oder *Augustus* nicht gebrauchen konnte.

Wie nun Theoderich alle Befugnisse der Staatsgewalt wie die frühern Kaiser des westlichen Reichs ausübte, so konnte er auch Gesetze geben und den Rechtszustand seiner Unterthanen ordnen, und war, während er die Formen der Staatsverwaltung, wie er sie in Italien vorfand, grösstentheils beibehielt, unstreit-

tig befugt, seinen Gothen den Gebrauch ihres eigenthümlichen Rechts unter sich zu gestatten, jedoch auch denselben, wo es erforderlich schien, zu beschränken.

Unser Verf. führt (S. 42) ferner als Grund, aus welchem Theoderich nicht befugt gewesen, die Rechtsverfassung Italiens zu ändern, an, dass wenn der Kaiser im Orient den römischen Namen dem Westen habe erhalten wollen, er die unveränderte Beibehaltung der Rechtsverfassung habe fordern, und Theoderich auch dieselbe versprechen müssen, wenn er sich als ein römischer König über die andern germanischen Könige habe erheben wollen; und dies sei in der That auch geschehen.

Nun würde es wol, wäre Theoderich bloß als ein kaiserlicher Beamter oder Heerführer nach Italien gesendet worden, weder dieser Forderung, noch dieses Versprechens von seiner Seite bedurft haben; es würde überdies aber die Beibehaltung des römischen Rechts in den Theilen des westlichen Reichs, welche Theoderich überkam, so wenig zur Erhaltung des römischen Namens für dieselben, in dem Maasse, dass dadurch die Ansprüche des Kaisers im Orient gesichert worden, beigetragen haben, als dieses in den Reichen der Westgothen und Burgundionen geschehen war — in welchen das römische Recht für die Provinzialen in Gültigkeit blieb, — wenn es nicht im Interesse Theoderich's selbst gelegen, die römische Verfassung und das staatsrechtliche Verhältniss zu dem östlichen Reiche fortbestehen zu lassen, um sein Reich als römisches Reich im Westen, dessen Ruinen den germanischen Reichen gegenüber, noch jetzt ein Schimmer der vormaligen Grösse und Herrlichkeit umgab — zu regieren und seinen Gothen die Vortheile der römischen Civilisation zu verschaffen. Aber hierzu hatte er nicht nöthig, die privatrechtlichen Verhältnisse der Gothen unter einander einem ihnen fremden Rechte zu unterwerfen. Hätte aber Theoderich wirklich dem Kaiser Zeno versprochen, das römische Recht in den zu erobernden Ländern beizubehalten, so würde er seinem Versprechen schon dadurch nachgekommen sein, dass er das öffentliche Recht, mit wenigen Ausnahmen, für beide Nationen, das Privatrecht aber für die Römer, in ihren Verhältnissen unter einander unverändert fortbestehen liess; und es würde sich aus diesem Versprechen wol nicht folgern lassen, dass nicht neben dem römischen Recht auch das ostgothische Privatrecht seine Stelle habe finden können.

Ein wichtiges Bedenken stellt sich aber der Ansicht des Verf. in dem Umstande entgegen, dass die Ostgothen für ihre privatrechtlichen Angelegenheiten nicht unter den römischen Gerichtsbehörden, sondern unter eigenen nationalen Richtern standen. Ein solcher Richter, *Comes Gothorum* genannt, war, wie dessen Bestallungspatent bei Cassiodorus (*Var.* VIII, 3) ergibt, dazu bestimmt, nicht nur die Rechtsbündel der Gothen unter einander, sondern auch die Rechtsstreitigkeiten, welche sie mit Römern hatten, in welchem Falle er einen römischen Rechtsgelehrten (*prudens Romanus*) zu Hülfe zu nehmen hatte, zu entscheiden; während die Streitigkeiten der Römer unter einander den römischen Gerichtsbehörden überlassen blieben; und mit Grund lässt sich wol aus diesem Umstande folgern, dass die Ostgothen in ihren Streitigkeiten unter einander nach ihrem nationalen Rechte gerichtet werden sollten, weil, wenn die Streitigkeiten der Gothen unter einander nach römischem Rechte zu entscheiden gewesen, es weder eines Richters von gotthischer Abkunft bedurft hätte, noch ein solcher wegen Unkunde dieses Rechts dazu fähig gewesen sein würde.

Dieses Bedenken gegen die Gültigkeit des römischen Rechts für die Gothen sucht der Verf. durch die Behauptung zu beseitigen, dass der *Comes Gothorum* der *iudex militaris* im ostgothischen Reiche gewesen, und der *Prudens Romanus* sein Assessor. Seine Gründe für diese Ansicht sind folgende: Unter *Gothi* seien nach dem damaligen Sprachgebrauche nur die Krieger zu verstehen, unter *Romani* hingegen die Nicht-Krieger; doch hätten auch diejenigen Gothen, welche frei vom Kriegsdienst auf ihren Gütern sassen, nach Theoderich's Absicht, das Civil vom Militär durchaus getrennt zu halten, ihren militärischen Charakter beibehalten, und unter der Jurisdiction ihrer Officiere gestanden. Mehre Stellen bei Cassiodorus, namentlich *Var.* I, 5; III, 13; IV, 28. 29. 49, machten Richter über Gothen namhaft, welchen der Titel *Comes Gothorum* nicht gegeben werde, sondern bloß das Prädicat *Comes*, ohne den Beisatz *Gothorum*; woraus hervorgehe, dass dieser Name kein Titel, sondern nur ein beschreibender Ausdruck dieser Behörde sei. Mehre Stellen bewiesen aber den militärischen Charakter des *Comes Gothorum*. Denn in diesen Stellen erscheine Der, welcher über Gothen richte, als Militärbefehlshaber, *Comes* oder *Dux*, in dieser oder jener Provinz oder Stadt; so der *Comes Syracusanæ civitatis Gildia* (*Var.* VI, 22) Pitzia, als Feldherr bekannt (V, 29); der *Dux Militano* (V, 33) *Ibba*, als *Dux* in Gallien bekannt (IV, 17); der *Dux Rhaeticarum* (VII, 2), namentlich *Servatus* (I, 11); der *Comes Colosseus in Pannonia Sirmiensi* (III, 23. 24; IV, 13); besonders aber beweisend der *Comes Osvin* in Dalmatien (IX, 8. 9). Der Umstand, dass in einigen Fällen seine militärische Stellung nicht erwähnt werde, könne gegen ihr Dasein nichts bewei-

sen. Auch in den der *Sanctio pragmat. pro petit. Vigili* werde der *Comes Gothorum* geradezu als ein *iudex militaris* bezeichnet (§. 26 a. E).

Den *Comes Gothorum* für einen germanischen Richter oder Grafen zu halten, sei unmöglich, weil er selbst das Urtheil fand und weil von seinem Ausspruche an den König appellirt worden, wie sich vorzüglich aus *Var.* I, 5 erweise, einer Stelle, deren Inhalt sich vollkommen unter der Voraussetzung erkläre, dass der *Comes Gothorum* nichts anders als der *Dux* oder *Comes* der römischen Verfassung war, zumal da auch dessen Amt von Römern bekleidet wurde, wie die Namen *Servatus*, *Colosseus* und *Florianus* bewiesen.

Halte man nun den *Comes Gothorum* für den *iudex militaris* im ostgothischen Reich, dann müsse man auch annehmen, dass er wie jeder römische Richter jener Zeit, einen Assessor gehabt, und diesen als Rechtskundigen nicht bloß bei Streitigkeiten zwischen Römern und Gothen, sondern auch wenn beide Parteien Gothen waren, habe zu Rathe ziehen müssen. Dieses verstehe sich so sehr von selbst, dass man füglich annehmen könne, Cassiodorus habe dessen Erwähnung für den Fall, dass eine Rechtssache unter Gothen zu entscheiden sei, nicht für nöthig erachtet; ebenso wenig als dessen bei dem *Cognitor*, und in den andern Fällen, wo die Entscheidung von Rechtssachen einem Gothen aufgetragen wird, gedacht werde. Nur durch diese Annahme überhebe man Cassiodor des Vorwurfs einer unbegreiflichen Nachlässigkeit.

Wäre des Verf. Auffassung des *Comes Gothorum* und des *Prudens Romanus* richtig, so würde die bisher gehegte Meinung, dass das ostgothische Recht neben dem römischen bestanden, eine ihrer stärksten Stützen verloren haben. Bei näherer Prüfung wird sich jedoch die Unhaltbarkeit der Gründe, auf welchen sie beruht, ergeben.

Da die Römer im ostgothischen Reiche von dem Kriegsdienst im Allgemeinen ausgeschlossen waren, und dieser allein den Ostgothen oblag, so konnte es nicht fehlen, dass man im gemeinen Sprachgebrauch unter *Gothi* die Krieger oder Kriegsheere des ostgothischen Reichs verstand; allein in dem Bestallungspatent des *Comes Gothorum* (*Var.* VII, 3) werden *Gothi* und *Romani* nicht als Stände oder Klassen der Staatsbürger, sondern in Beziehung auf Nationalität von einander unterschieden. *Sed pace communi*, heisst es daselbst, *utraeque nationes — dulci otio perfruantur*, und weiterhin: *audiat uterque populus*, und das *dulce otium*, welches beide Nationen zu genießen haben sollen, möchte wol nicht auf die im Kriegsdienst Stehenden sich beziehen lassen.

Der *Comes Gothorum* ist dazu bestimmt, die Streitigkeiten zwischen Gothen unter einander, und zwischen Römern und Gothen, ohne Unterschied, welcher von

beiden Nationen der klagende Theil war, zu entscheiden: *qui inter duos Gothos litem debeat amputare, et si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium — certamen possit aequabili ratione distringere.* Zu diesem Behufe wird auch Sunhivad nach Samnium gesendet (*Var. III, 13*), „*ad finiendam iurgiam intra provinciam Samnii, si quod negotium Romano cum Gothis, aut Gotho emerit aliquod cum Romanis.*“ Als Zweck der Anordnung dieser Gerichtsbehörde wird angegeben: *ut unicuique sua iura serventur et sub diversitate iudicum una iustitia complectatur universos.* Unser Verf. versteht unter *sua iura* Rechte im subjectiven Sinne. Dieser Ausdruck bezeichnet allerdings Rechte im subjectiven Sinne, weil ihre Erhaltung dem Richter zugewiesen wird; die Erhaltung derselben würde aber keinen Grund für die Anstellung gotischer Richter neben den römischen abgeben können, wenn nicht das Beiwort *sua* auch zugleich auf die Eigenthümlichkeit der Rechtsquelle, aus welcher das zuständige Recht geflossen, sich bezöge. Denn wäre das römische Recht Rechtsquelle für den Gothen und seine Privatrechtsverhältnisse gewesen, so würde ein römischer Richter besser im Stande gewesen sein, ihm das zuzuerkennen, was ihm vermöge dieses Rechts zukam, als ein Gothe.

Der *Comes Gothorum* war nach den angeführten Stellen nur Civilrichter. Die Criminaljurisdiction, das *Imperium*, war ihm nicht übertragen. Dieser blieb mit dem Amt des *Praeses* oder *Rector* der Provinz vereinigt. War die Verwaltung einer oder mehrerer Provinzen mit dem Befehl über das in ihnen stehende Heer in einer Person vereinigt, wie z. B. in Rhätien (*Var. VII, 4*), so hatte der *Comes* oder *Dux*, welcher das Heer befehligte, auch die Criminaljurisdiction über sämtliche Einwohner der ihm untergebenen Provinzen (*Var. VII, 11*). So erscheint der *Comes Colosseus*, dem (*Var. III, 23*) die Provinz des sirmischen Pannoniens übertragen wird, zugleich als Befehlshaber und als Richter über die Germanen und Römer in seiner Provinz. Das seine Ernennung zu dieser Stelle betreffende Patent (*Var. III, 24*) ist überschrieben: *universis Barbaris ac Romanis per Pannoniam constitutis.* Unter den seiner Jurisdiction unterworfenen Einwohner der Provinz darf man sich also nicht ausschliesslich die in seinem Heere dienenden Gothen denken, und hieraus weiter auf die Identität des *Comes Gothorum* mit einem einer Provinz vorgesetzten Militärbefehlshaber schliessen; denn zu den dem Colosseus untergebenen Kriegeren können die *Romani per Pannoniam constituti* nicht gerechnet werden. Ja man kann nicht einmal unter den *Barbari* in dieser Provinz die Ostgothen verstehen (wenn auch, wie der Verf. gegen Türk darthut, unter diesem Namen auch die Ostgothen begriffen sind), weil ihnen die letztern als Muster des gesetzmässigen Lebens in dem Patent vorgehalten werden. „*Imitamini certe Go-*

*thos nostros, qui foris praelia, intus norunt exercere modestiam.*“ So verhält es sich auch mit dem *Comes Osus* oder *Osvin* (wie dessen Namen der Verf. wol richtiger liest), dessen mit dem Militärbefehl in Dalmatien und Savia verbundenes Richteramt der Verf. als entscheidendsten Beleg seiner Ansicht hervorhebt. Er war *Praeses* dieser Provinzen. Seine Function wird in dem Patent bei Cassiodorus (*Var. IX, 9*) mit den Worten bezeichnet: *atque ideo illustrem Comitem Osuinum Dalmatiae decernimus praesidere.* Als *Praeses Provinciae* hatte er das *imperium* über alle Einwohner der Provinz, Gothen und Römer.

War der *Praeses* ein Römer, so scheint ein *Comes Gothorum* neben ihm der Civilrichter der Gothen, die sich in der Provinz aufhielten, ohne zum Kriegsheer zu gehören, gewesen zu sein, wie z. B. ein *Comes Gothorum* in Savia bei Cassiodor (*Var. V, 4*) vorkommt. Aber nichts steht im Wege anzunehmen, dass das Richteramt über Gothen auch mit andern öffentlichen Functionen in der Person eines Gothen vereinigt sein konnte. So vereinigte der *Comes Syracusanae civitatis* in sich die Jurisdiction über die Gothen mit administrativen Functionen und dem Befehl über die Besatzung der genannten Stadt. Das Richteramt wird ihm jedoch in dem Bestallungs-Formular bei Cassiodor (*VI, 22*) ausdrücklich übertragen. Dessen würde es aber wol nicht bedurft haben, wenn dieses Amt schon an und für sich dem Befehlshaber der Truppen in dem ihm untergebenen District zugestanden hätte. Auf der andern Seite erwähnt das Formular des Bestallungs-Patents (*Var. VII, 3*) nichts von militärischen Functionen des *Comes Gothorum*, und ebenso wenig wird in dem Schreiben des Königs an Sunhivad (*Var. III, 13*) von dem Befehl über Truppen etwas erwähnt, sondern ihm bloß aufgetragen, die Streitigkeiten zwischen Römern und Gothen zu entscheiden.

Am wenigsten aber wird die in der *Sanctio pragmatica* Cap. 23 enthaltene Bestimmung über die Grenzen der Militärjurisdiction auf den *Comes Gothorum* bezogen werden können. Sie lautet: *Lites etiam inter duos procedentes Romanos, vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus: cum talibus iudiciis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.* Zu der Zeit, wo Justinian diese Verordnung erliess, im August 554, waren die Streitkräfte der Ostgothen schon völlig gebrochen, und die Trümmer ihres Heeres wahrscheinlich aus Italien entfernt. Insofern also diese Verordnung in dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit für die Zukunft Schranken setzt, können unter *iudices militares* keine Befehlshaber im ostgothischen Heere, welche sich künftig des Rechtssprechens in Rechtshändeln der Römer enthalten sollten, verstanden werden; am wenigsten aber der *Comes Gothorum*; denn von diesem wissen wir ja bestimmt, dass die Rechtshändeln der Römer unter einander von

seiner Competenz ausgeschlossen waren, sodass auf keine Weise die an der Spitze jener Verordnung stehenden *lites inter ducs procedentes Romanos* auf ihn passen würden.

Höchst wahrscheinlich ist vielmehr die Veranlassung zu dieser Verordnung in dem Umstande zu suchen, dass während des Kampfes um die Herrschaft über Italien die Befehlshaber im kaiserlichen Heere in den Landstrichen, die sie besetzt hielten, die von der ostgothischen Regierung angestellten Beamten ausser Function gesetzt, und mit der Finanzverwaltung dieser Districte auch die Justizverwaltung an sich gezogen hatten. Die letztere sollte nun in ihre frühern gesetzlichen Schranken, wonach dem Militärbefehlshaber die Gerichtsbarkeit über Civilpersonen nur zukam, wenn die unter ihm stehenden Krieger von jenen belangt wurden, zurückgeführt werden.

Das Gericht des *Comes Gothorum* war allerdings — wenigstens wenn es über Rechtsstreitigkeiten zwischen Römern und Gothen zu entscheiden hatte — kein altgermanisches Schöffengericht, sondern ein neues, von Theoderich angeordnetes Gericht in römischer Form. Wohl aber lässt sich denken, dass bei Rechtshändeln der Gothen unter einander, wenn sie auf zweifelhaftem Rechte beruhten, nach dem Ausspruche Rechtskundiger aus dem Volke von dem *Comes* entschieden worden. Wenigstens scheinen die *inra dictantes* neben den römischen *Cognitores* im Epilog des Edicts auf Schöppen zu deuten; und wenn auch, wie es wahrscheinlich, das Edict Theoderich's älter ist, als die Einführung des *Comes Gothorum*, so lässt sich doch, wenn unter jenem Ausdruck Schöffen zu verstehen sind, daraus schliessen, dass mindestens bis auf dessen Einführung die Rechtshändel der Gothen nach ihrem Volksrechte entschieden worden; und dass, da das Bestallungspatent des *Comes Gothorum* nichts enthält, was entgegenstehen könnte, in den Fällen, wo nicht nach den Edicten des Königs Streitigkeiten zu entscheiden waren, sondern nach ostgothischem Volksrechte, und nach dem Ausspruche rechtskundiger Männer aus dem gothischen Volke das Urtheil von dem *Comes* gesprochen worden ist.

Es ist dies jedoch eine blosser Vermuthung, womit nichts erwiesen werden soll, die aber wol mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die Behauptung des Verf., dass der *Comes Gothorum* auch bei der Entscheidung der Rechtshändel zwischen Gothen unter einander einen römischen Rechtsgelehrten als Assessor zum Gehülfen gehabt habe. Soll damit dargethan werden, dass auch diese Rechtshändel nach römischem Rechte entschieden worden — was der Zielpunkt dieser Behauptung ist — so dreht sich die Argumentation des Verf. offenbar im Zirkel; indem sie als erwiesen vor-

aussetzt, dass auch für diese Streitigkeiten das römische Recht Entscheidungsquelle gewesen.

Wenn sich die Zuziehung des römischen Rechtsgelehrten so sehr von selbst verstand, wie der Verf. behauptet, warum wurde sie denn überhaupt in dem Bestallungsformular erwähnt, und nur als nöthig für den Fall, wenn der eine streitende Theil ein Römer war, dessen Recht von dem Richter berücksichtigt werden musste. Diese Fragen beantworten sich von selbst, wenn wir uns an den klaren Text des Formulars halten, und wenn wir dem umsichtigen und in den Regierungsgeschäften erfahrenen Cassiodorus, wie billig, zutrauen, dass er nicht ohne Grund nur für den letztern Fall die Zuziehung eines römischen Rechtsgelehrten fordere. So bleibt denn der *Comes Gothorum* und sein *Prudens Romanus* gewiss noch ein sehr bedenklicher Umstand gegen die Ansicht des Verf. Ehe wir jedoch zur Prüfung der Gründe übergehen, auf die er sie stützt, erlauben wir uns Folgendes zu bemerken: So wenig wir dem Verf. beistimmen können, dass das römische Recht das allein gültige im ostgothischen Reiche gewesen, so wenig wollen wir behaupten, dass die Ostgothen in keiner Beziehung an die römischen Gesetze gebunden gewesen seien. Vielmehr musste auch für die Gothen Gültigkeit haben: a) das öffentliche Recht der Römer, namentlich das Polizei- und Criminalrecht. Die Tendenz des Königs, die Ostgothen der römischen Cultur und Sitte zuzuführen, und die Gerechtigkeit erforderte es unabweislich, dass beide Nationen in ihren Obliegenheiten gegen den Staat und die Gesamtheit seiner Mitglieder, der Kriegsdienst ausgenommen, auf gleiche Weise behandelt wurden. Sowol politische Gründe, als auch die weit vollständigere Ausbildung mussten aber den König bestimmen, diesem Theile des römischen Rechts die Alleinherrschaft in seinem Reiche einzuräumen. b) Aber auch das römische Privatrecht musste berücksichtigt werden, wenn Rechtsverhältnisse zwischen Römern und Gothen zu bestimmen waren. So bedenklich es gewesen sein würde, die Gothen im Allgemeinen und unbedingt dem römischen Rechte zu unterwerfen, so wenig konnte sich doch der Einzelne sträuben, die Bestimmungen des römischen Rechts gegen sich anwenden zu lassen, wenn er mit einem Römer in Rechtsverhältnisse getreten war. Die Anwendung des römischen Rechts auf Gothen in diesem Falle ergibt sich theils aus mehren weiter unter zu besprechenden Stellen bei Cassiodorus, theils schon aus dem Umstande, dass der *Comes Gothorum* zur Entscheidung der Streitigkeiten einen römischen Juristen zur Hilfe nehmen sollte. Die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher das römische Recht in solche Rechtsverhältnisse unter billiger Berücksichtigung der Rechtsunkunde der gothischen Partei eingreifen könne, scheint dem Ermessen des *Comes* überlassen gewesen. Denn er war angewiesen, die Streitigkeiten zwischen Römern und Gothen auf gleichmässig gerechte Weise zu entscheiden (*aequali ratione*).

(Die Fortsetzung folgt.)



## Jurisprudenz.

Das römische Recht im ostgothischen Reiche. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von *Iwan v. Gloeden*.

(Fortsetzung aus Nr. 11.)

Wenden wir uns nun zu den eigentlichen Momenten, auf welche sich die Ansicht des Verf. stützt. Es sind folgende:

a) *Das Edict Theoderich's selbst* (§. 16). Aus dem Prolog und Epilog gehe hervor, sagt der Verf., dass dasjenige, was neben dem Edicte hinfort gelten solle, das bisher geltende Recht, ohne Änderung sei. In der Stelle des letztern: *praesentia iussimus edicta pendere, ut salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, Edictis praesentibus evidenter cognoscant*, könne der Ausdruck *leges omnes* nicht umschrieben werden, durch *leges tam Gothicae, quam Romanae*, weil es ungereimt sei, anzunehmen, dass die Römer an gothische Gesetze gebunden gewesen. Es ergebe sich aber der Sinn dieses Ausdrucks noch weiter daraus, dass die Worte: *leges, ius publicum, ius* häufig im Edict gebraucht würden; theils zur Bezeichnung der Rechtsmasse, welche Quelle desselben geworden, theils zur Bezeichnung des ausser dem Edict noch beibehaltenen Rechtscomplexus. In dem Epilog werde die Rechtsmaasse, welche Quelle des Edicts geworden, mit den Worten: *quae ex novellis legibus et veteris iuris sanctimonia pro aliqua parte collegimus* in einer Gliederung bezeichnet, die nur auf das römische Recht passe. Dieselbe Gliederung finde sich aber auch in dem Art. VII des Edicts: „*iudex id solum iudicare debet, quod iuri et legibus viderit convenire*“, sodass schon aus der Vergleichung dieser beiden Stellen jede andere Deutung des subsidiären Rechts als die ausschliessliche auf römisches Recht unzulässig werde. Sei nun aber beides, das neben dem Edictum geltende Recht, und das Recht, aus welchem das Edictum geschöpft worden, eins und dasselbe, so müsse, da das Edict nicht aus römischem und gothischem Rechte genommen ist, auch ersteres bloß römisches Recht sein. Allein diese Argumentation möchte wol nicht richtig sein. Die Quellen des damals geltenden römischen Rechts sind nicht die einzigen Quellen des Edicts. Seine Sätze sind, wie die angeführte Stelle des Epilogs sagt, nur *pro aliqua parte* aus den

erstern entnommen; und in der That finden sich auch in demselben manche Modificationen der römischen Gesetze und von denselben abweichende Bestimmungen, die, wenn man ihnen auch nicht den Namen germanisches Recht zugestehen will, doch wenigstens Theoderichsches Recht genannt werden müssten; wie z. B. statt der Forderung des höchsten Preises, den der getödtete Sklave im letzten Jahre gehabt, die Forderung auf Übereignung zweier andern Sklaven von gleicher Beschaffenheit.

Nun sollte das Edict eine Richtschnur sein für die Gothen und für die Römer, jedoch *salva iuris publici reverentia et (se. salvis) legibus omnibus, cunctorum devotione servandis*. Mit Recht nimmt zwar der Verf. an, dass unter *ius publicum* hier überhaupt das vom Staate gesetzte Recht zu verstehen sei. Allein die Achtung vor dem bestehenden positiven Rechte, welche durch das Edict nicht beeinträchtigt werden soll, schliesst das Bestehen eines nur für einen Theil der Staatsbürger geltenden Rechts neben demselben nicht aus, indem es ja auch, insoweit der Staat es anerkennt und schützt, zum *ius publicum* desselben in dem angegebenen Sinne gehört. Wenn man aber auch das *ius publicum* ausschliesslich auf das römische Recht beziehen will, so hatte ja dieses auch auf die Gothen in der oben angegebenen Maasse gesetzliches Ansehen. Der nachfolgende Satz: *et legibus omnibus* (wo wol *salvis* hinzugedacht werden muss) *cunctorum devotione servandis*, würde unrichtig sein, wenn man ihm den allgemeinen Sinn beilegen wollte, dass alle römische Gesetze von Allen beobachtet werden müssten; da ja ein grosser Theil derselben nur specielle, für besondere persönliche Verhältnisse gegebene Vorschriften sind. Es kann daher der Beisatz: *cunctorum devotione servandis* nur, im beschränkenden Sinn verstanden und auf diejenigen Gesetze bezogen werden, welche für Alle Gültigkeit hatten, namentlich Polizei- und Criminalgesetze und diejenigen, welche die Verhältnisse der öffentlichen Anstalten zu den Privatpersonen betreffen, welchen allen die Ostgothen wie die Römer unterworfen waren,

In dem Epiloge werden allerdings mit den Worten *ex novellis legibus et veteris iuris sanctimonia* nur die Quellen des römischen Rechts bezeichnet, damit ist aber der Art. 7 gebrauchte Ausdruck „*quod iuri et legibus viderit convenire*,“ nicht gleichbedeutend. Er bezeichnet das im Staate bestehende positive Recht im

Allgemeinen, und kann nicht auf jene Quellen des römischen Rechts beschränkt werden. Demgemäss sollte der Richter auch die nach dem Edict und dessen von dem römischen Recht abweichenden Bestimmungen erkennen; und man kann das Wort *ius* in dieser Stelle mit ebenso viel Grund auch auf das gothische Recht beziehen, als man unter dem *iudex* nicht blos den römischen, sondern auch den gothischen Richter zu verstehen hat. Denn es konnte so wenig diesem als jenem von der Vorschrift des Rechts und der Gesetze abzuweichen erlaubt sein.

b) Die Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle, von mehren persönlichen Rechten, das anzuwendete bestimmt worden wäre (§. 17). Wollte man nämlich annehmen, dass auch die Rechtsverhältnisse eines Römers in gewissen Fällen nach gothischem Rechte entschieden worden, so würden dieser Annahme alle die zahlreichen Stellen, in welchen die Unverletztheit des überkommenen römischen Rechts von Theodorich und seinen Nachfolgern ausgesprochen, und von Fremden bezeugt werde, entgegenstehen. Daber bleibe nur die Territorialität des römischen Rechts als der einzige mögliche Inhalt einer solchen, das Verhältniss der beiden persönlichen Rechte neben einander ordnenden Regel übrig. Allein die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens beider Rechte ist gegeben, sobald man annimmt, dass der Gothe nur in dem Falle, wenn er mit einem Römer in Rechtsverhältnisse trat, sich nach römischen Rechte beurtheilen lassen musste.

c) Die Unmöglichkeit, aus Theodorich's Edict und einem germanischen Subsidiarrechte ein System zu construiren. Eine aufmerksame Betrachtung, sagt er, des Edictum seinem Inhalte nach führe zu dem unabweiselichen Resultate, dass ein Rechtssystem aus römischen — so weit es in das Edictum aufgenommen worden und darüber hinaus aus einem fremden Rechte zusammengesetzt, geradezu unmöglich sei. — Das ostgothische Recht würde, wenn es nur zur Ergänzung des Edicts hätte fortleben sollen, sein Leben geradezu verloren haben. Dagegen ist aber zu bemerken, dass das Edict der privatrechtlichen Bestimmungen, welche hier allein in Betracht kommen können, viel zu wenige enthält, als dass man das ostgothische Recht, wenn auch sein Inhalt noch so dürftig war, im Verhältniss zu jenem, nur als ein subsidiares Recht ansehen könnte. Die aus dem römischen Rechte entlehnten Bestimmungen des Edicts derogirten dem ostgothischen Rechte nur in so weit, als die Rechtsbegriffe, die sie enthielten, dieses erheischten. Dass aber auch andere mit den aufgenommenen römischen Rechtssätzen in näherer oder weiterer Verwandtschaft stehende Rechtsinstitute gleiche Kraft beigelegt worden, lässt sich schon aus dem Grunde nicht annehmen, weil dann die römischen Institute die gothischen fast mehr oder weniger verdrängt,

und dieses eine grenzenlose Ungewissheit des Rechts im Verkehr beider Nationen mit einander herbeigeführt haben würde, die eben dadurch, dass sie angewiesen wurden, sich nach den in dem Edicte ausdrücklich ausgesprochenen Sätzen zu richten (*quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis*) verhütet werden sollte. Übrigens zeigt sich die Möglichkeit der Mischung von Rechtsinstituten verschiedenen Ursprungs, nicht sowol an den Gesetzbüchern neuerer Zeit, welche die Particularrechte bestehen lassen, als vielmehr an den deutschen Rechtsquellen älterer Zeit, welche schon römische Rechtsinstitute in sich aufgenommen haben, ehe das römische in seinem ganzen Umfange als gemeines Hilfsrecht anerkannt war, und überhaupt an allen Gesetzen, durch welche neue, dem bestehenden Rechte fremde Rechtssätze eingeführt werden. Unter den fast unvermeidlichen Conflicten des eigenthümlichen Rechts mit dem fremdartigen bleibt es der Praxis überlassen, sich einen Ausweg zu suchen.

d) Das Verhältniss der gothischen Bildung zu der römischen und die politische Stellung der Gothen zu Rom. (§. 19). Indem das Verhältniss der gothischen zu der römischen Bildung eine stillschweigende Anerkennung der Überlegenheit natürlich, ja nothwendig gemacht habe, und die oströmischen Kaiser, um den Westen dem römischen Namen zu erhalten, sich die unveränderte Beibehaltung der Rechtsverfassung hätten fodern müssen. Das erstere Argument würde voraussetzen, dass die Ostgothen bei ihrem Eintritt in Italien bereits auf einer solchen Höhe der Civilisation gestanden, dass sie die Vorzüglichkeit des römischen Privatrechts von ihrem eigenen zu erkennen und zu würdigen vermocht, und deshalb sich demselben willig unterworfen hätten, was aber der Verf. zu zeigen unterlassen hat. Zum Beleg des zweiten (politischen) Arguments führt er weiter an, dass nach einer Erzählung bei Orosius (*adversus Paganos* Lib. VII, Cap. 43) der westgothische König Ataulph, welcher die Idee gehabt, „ein römisches Reich deutscher Nation zu stiften,“ an der Ausführung dieses Plans aber durch die zügellose Rohheit der Gothen, die keinem Gesetz gehorchten, verhindert worden, indem hierzu die Beibehaltung des römischen Recht in unbeschränkter Ausdehnung unerlässlich sei. Diese Erzählung hat der Verf., wie uns scheint, ganz missverstanden. Ataulph wollte kein römisches Reich deutscher Nation stiften, sondern den Namen römisches Reich durch die Benennung: Reich der Gothen verdrängen (*obliterato nomine Romano, Romanum omne solum Gothorum imperium et faceret et vocaret*), und der Grund, warum er von seinem Plane abstand, war, weil die Gothen Gesetzen nicht gehorchen, ein Staat ohne Gesetze aber kein Staat sei! (*neque interdici reipublicae leges oportere sine quibus respublicae non est respubli-*) Wie der Verf. diesen letztern, ganz allgemeinen Satz auf römisches Recht in unbe-

schränkter Ausdehnung beziehen könne, also: dass ohne dasselbe kein Staat ein Staat sei, würde sich nicht absehen lassen. wenn sich nicht die Geneigtheit des Verf. so deutlich kund gebe, unter den Ausdrücken *ius* und *leges* überall nur römisches Recht und römische Gesetze zu verstehen. Über die von dem Kaiser im Orient bedungene Beibehaltung des römischen Rechts haben wir uns schon oben erklärt.

Mehr als diese Momente scheinen die Ansicht des Verf. zu unterstützen: e) *Aussprüche der ostgothischen Könige* bei Cassiodorus (§. 20). Im Allgemeinen betrachtet sprechen einige dieser Stellen nur den Willen des Königs Theoderich und seines Nachfolgers aus, dass die Gothen mit den Römern oder Provinzialen in Eintracht und bürgerlicher Sitte leben, und dass die zwischen Gothen und Römern entstehenden Streitigkeiten nach den Gesetzen entschieden werden sollen, und können deshalb das Fortbestehen des ostgothischen Rechts für die Gothen nicht widerlegen. Es sind folgende; „*Var. II, 16. Sic contigit, ut utraque natio, dum communiter vivit, ad unum velle convenerit — una lex illis et aequalis disciplina complectitur.* Es beziehen sich diese Sätze auf die Verbindung, welche zwischen Römern und Gothen durch die *Tertiarum deputatio* entstehen musste; und es ist noch sehr fraglich, ob unter der *una lex* und *aequalis disciplina* das römische Recht überhaupt, oder nur die Vorschriften, welche wahrscheinlich über das wechselseitige Verhältniss der Consorten unter einander gegeben waren, zu verstehen seien; aber jedenfalls betrifft dieser Ausspruch nur die Verhältnisse zwischen Römern und Gothen, nicht aber die der letztern unter einander. 2) *Var. III, 3 si quod negotium Romano cum Gothicis est, aut Gotho emenserit aliquod cum Romanis, legum consideratione definiens; nec permittimus in discreto iure vivere, quos uno voto volumus vindicare.* Auch diese Stelle redet nur von Rechtshändeln zwischen Gothen und Römern; und es ist auffallend, dass bei der Verweisung des *Comes Gothorum* auf die römischen Gesetze die Rechtshändel zwischen Gothen unter einander nicht erwähnt werden. Der letztere Satz: *nec permittimus in discreto iure vivere* kann, so allgemein er auch gefasst, nach dem ganzen Context des Rescripts, nur auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Römern und Gothen bezogen werden, und nur den Sinn haben, dass nicht verschiedenes Recht zwischen Römern und Gothen herrschen soll; woraus von selbst folgt, dass der Gothe in Rechtsverhältnissen mit einem Römer das römische Recht nächst den königlichen Verordnungen als Entscheidungsnorm anerkennen solle. Gleichen Sinn haben 3) *Var. VII, 4: ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus iure civili;* 4) *Var. VII, 25: si assueti bellis, videamini legibus vivere cum Romanis,* u. 5) *Var. X, 5: si quis habuerit cum altero forte negotium, ad communia iura descendite;* wiewol hier der Ausdruck

*communia iura* auch im relativen Sinne von beiden Theilen gemeinschaftlichem Rechte verstanden werden kann, also auch von dem gothischen. wenn beide Theile Gothen waren. Wozu aber, möchte man fragen, bedurfte es in diesen Fällen einer besondern Verweisung auf Anwendung des römischen Rechts, wenn es vom Anfange der ostgothischen Herrschaft das zur Anwendung kommende gewesen wäre, und nicht neben demselben noch ein Recht bestanden, nach welchem der gothische Richter zu Gunsten der Partei seiner Nation hätte entscheiden können?

Die übrigen Stellen, welche der Verf. zum Beweis der Alleingültigkeit des römischen Rechts anführt, lassen sich nicht einmal auf eine Gemeinsamkeit desselben für Rechtsverhältnisse zwischen Römern und Gothen füglich beziehen. Es sind: 1) *Var. I, 27: Si exterarum gentium mores sub lege moderamus, si iuri Romano servit, quidquid sociatur Italiae, quanto magis decet, ipsam civitatis sedem legum reverentium plus habere.* Die Worte *si iuri Rom. servit etc.* können nicht den Sinn haben, dass die Vereinigung auswärtiger Länder mit Italien, die Unterwerfung derselben unter das römische Recht zur Folge habe. Denn in den Ländern, welche Theoderich mit Italien unter seiner Herrschaft verband, war das römische Recht bei den Provinzialen einheimisch. Es wird auf sie in dem königlichen Schreiben deshalb verwiesen, um bemerklich zu machen, um wie viel grösser das Ansehen der Gesetze in Italien und besonders in Rom, dem Sitze der Civilität, sein müsse.

2) *Var. III, 43: Delectamur iure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare.* Theoderich spricht damit nicht aus, dass es ihm wohlgefalle, nach römischem Rechte zu leben, wie der Verf. diese Worte zu verstehen scheint, indem er vorschlägt zu lesen: *del. i. R. vivere quod armis cupimus vind.*; sondern er spricht sein Wohlgefallen darüber aus, dass diejenigen, (*eos*, was aus *quos* zu unterstellen ist) nach römischem Rechte leben, die er mit den Waffen zu behaupten Willens sei, wie der folgende Satz: *quid enim proficit barbaros removisse confusos, nisi vivatur e legibus* nicht verkennen lässt. Er spricht nämlich von den Einwohnern der Länder des westgothischen Reichs; die er im J. 508 den Franken und Burgundern entrissen hatte.

3) *Var. VIII, 3: Horum portitores vobis fecimus polliceri, iustitiam nos et aequabilem clementiam — custodire, et Gothicis Romanisque apud nos ius esse commune, nec aliud inter vos esse divisum, nisi quod illi labores bellicos pro communia utilitate subeunt, vos autem habitatio quietata multiplicet.* Es sind Worte Athalarich's aus einem Erlass an das Volk zu Rom, und betreffen den ihm zu leistenden Huldigungseid. Unser Verf. meint, man könne zwar unter der ausgesprochenen Gemeinschaft des Rechts eine Rechtspflege ohne Ansehen der Person verstehen, wenn nicht auch dann

noch das „*nec aliud inter vos esse divisum*“ die Ungleichheit des Rechts erweise.

Allein die Worte *apud nos*, die nicht zu übersehen sind, deuten offenbar auf eine Gemeinsamkeit des Rechts im subjectiven Sinne in Beziehung zu ihm, dem Könige; (wie auch die vorausgegangenen: *aequabilem clementiam*) und es sind unter dem *ius commune* die gemeinsamen staatsbürgerlichen Rechte zu verstehen. Daran konnte auch wol den Römern, an welche die Verheissung gerichtet ist, nichts liegen, ob die Gothen unter sich nach einem eigenen nationalen Rechte lebten, und sich auch hierdurch, wie durch ihre Sprache und Religion, von ihnen unterschieden; wohl aber daran, dass sie in staatsbürgerlichen Verhältnissen nicht vor ihnen begünstigt würden. Deshalb erinnert der König die Römer daran, dass die Gothen die Beschwerlichkeiten des Kriegsdienstes zu tragen hätten, während die Römer ruhig wohnen und sich mehren könnten.

4) *Var. VII, 3*: „*Ut sub diversitate iudicum una iustitia complectatur omnes.*“ *Iustitia*, bemerkt der Verf., sei hier nicht Gerechtigkeit, sondern Recht im objectiven Sinne, also hier das römische Recht nach einem Cassiodor geläufigen und auch sonst in jener Zeit sich findenden Sprachgebrauch, der sich noch im spätern Mittelalter in der Benennung der Rechte und Privilegien deutscher Städte, *iustitiae*, erhalten habe. Besonders beweisend sei die Stelle bei Ennodius *invita s. Epiphani*: *universa Italia lamentabili iustitia subiacebat*, „denn die Gerechtigkeit sei niemals *lamentabilis*.“ Das ist wol wahr *in abstracto*; aber ihre äussere Erscheinung durch rücksichtslose Handhabung des Rechts und Bestrafung der Missethaten kam allerdings Folgen haben, die zu beklagen sind. Dies war der Fall, von welchem Ennodius redet. Theoderich hatte denjenigen, welche wider ihn gekämpft hatten, zur Strafe die *testamenti factio* entzogen. Ennodius nennt diese Bestrafung gerecht; aber in ihren Folgen für ganz Italien beklagenswerth. Die von dem Verf. aus Cassiodorus angeführten Stellen enthalten ebenfalls nichts, was nöthigen könnte, unter *iustitia* Recht im objectiven Sinne zu verstehen, und so hat Cassiodor auch mit den Worten: *una iustitia complectatur omnes* wol nichts anderes sagen wollen, als: unter ihren verschiedenen Richtern soll über alle gleiche Gerechtigkeit waken; wenigstens lässt sich aus dieser rhetorischen Phrase keine Verweisung auf das römische Recht für die Rechtshändel der Gothen unter einander folgern.

g) *Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit* (§§. 21. 22. 23 und 26). Hier sucht der Verf. zu zeigen, dass es an einem Zeugniß für die Geltung des

ostgothischen Rechts ermangele, dass die Beispiele der Anwendung des ostgothischen Rechts nur Schein seien, und dagegen mehr Fälle der Anwendung des römischen Rechts auf Gothen nachzuweisen.

Mit Recht verwirft er als Zeugnisse für die Geltung des gothischen Rechts in Italien die Stellen bei Procopius (*de bello Vandal. I, 2* und *de bello Gothico IV, 35*) und Cassiodorus *Variar. V, 33* und *VIII, 28*, indem selbst in der letztern, wo Athalarich dem Gothen Cunigast die Beschwerde gegen den Gothen Tenkan zu untersuchen und darüber ein Urtheil zu fällen mit den Worten: *Magnitudo tua praefatum suo iubeat adesse iudicio, ut (ubi) iuri consentaneam et amicam vestris moribus proferte (proferatis)*, Auftrag gibt, unter *moribus vestris* nicht das gothische Recht als eine besondere Entscheidungsquelle, sondern nur die dem Cunigast eigene Gerechtigkeitsliebe verstanden werden könnte, wenn man nicht vielmehr, wie der in dem zur Erläuterung Hinzugefügten: *quia nostris est saeculis inimicum servitutis iugo libera colla deprimere* liegende Gegensatz erheischt, „*moribus vestris*“ in *nostris* zu verwandeln, sowie auch statt *proferte* oder *proferatis*, der Construction gemäss *proferat* (*Magnitudo tua*) setzen will. Aber darin wird man mit dem Verf. wol nicht einverstanden sein können, dass er die, in ihrer Beziehung auf die dreierlei Gerichtsbehörden, den *Comes Gothorum*, den *Comes Gothorum* mit dem *Prudens Romanus* und den römischen *Cognitor* für das Fortbestehen des ostgothischen Rechts so laut sprechende Stelle des Bestallungspatents des *Comes Gothorum* (*Var. VII, 3*) „*ut unicuique sua iura serventur*“ blos mit der Bemerkung beseitigt habe, dass unmöglich der König den Römern hätte können einreden wollen, die Verweisung der von Gothen gegen Römer zu führenden Processe an den *Comes Gothorum* geschähe, damit Jedem *sua iura serventur*; und dass vielmehr diese Stelle so zu erklären sei: dass durch die Anordnung dieser Gerichtsbehörde kein Fall übrig gelassen sei, in welchem einer seiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, sein Recht zu verfolgen. Allein hierzu bedurfte es keiner gothischen Gerichtsbehörde, sondern nur der römischen in gehöriger Anzahl. Dem Römer sollte, wenn er von einem Gothen vor dem *Comes Gothorum* belangt würde, sein Recht dadurch gewährt werden, dass der *Comes* zum Behuf rechtsgemässer Entscheidung einen römischen Rechtskundigen zur Seite hätte. Von dieser Anordnung konnte wol gesagt werden, dass sie den Zweck habe, die Rechte eines Jeden sicher zu stellen.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 14.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 13.

15. Januar 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der bisherige Staatssecretär wirklicher Geh. Oberjustizrath Dr. *Bornemann* in Berlin ist zum Director im Justizministerium ernannt worden.

Dr. *Bouterweck* in Wabern bei Bern ist zum Director des Gymnasium in Elberfeld erwählt worden.

Die theologische Facultät der Universität zu Marburg hat dem Dr. Herm. Theod. *Bruns*, dem Herausgeber von *Canones apostolorum et conciliorum* (1839), die Würde eines Licentiaten der Theologie ertheilt.

Der Professor der neuern Geschichte an der Universität zu Oxford Dr. J. A. *Cramer* ist Dechant von Carlisle geworden.

Der Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. *Götze* in Greifswald ist zum Mitglied des Staatsraths in Berlin ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor an der Universität zu Tübingen Dr. H. Adelbert *Keller* ist zum ordentlichen Professor ernannt worden.

Der Professor *Muhl* in Landsbut ist zu der dritten Lehrerstelle des Gymnasium in Straubing berufen worden.

Der Subrektor des Gymnasium zu Schwerin F. *Reitz* ist zum Prorektor ernannt worden.

Der Oberlehrer Dr. *Röder* am Gymnasium in Nordhausen ist zum Director des Gymnasium in Neustettin ernannt worden.

Die philosophische Facultät der Universität zu Tübingen hat dem Prediger Paul Emil *Schatz* in Tiefenwellau das Ehren-diplom als Doctor der Philosophie ertheilt.

Der Privatdocent Dr. *Schimele* in Tübingen ist zum ausserordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Geoffroy de Saint-Hilaire hat die Akademie der Wissenschaften zu Paris den durch seinen Antheil an Cuvier's Werke bekannten Prof. *Valenciennes* zum Mitgliede für Zoologie erwählt.

Dem Professor Michael *Vierheilig* am Gymnasium zu Straubing ist das Rectorat übertragen worden.

Dem Privatdocent Dr. *Wippermann* in Göttingen ist eine ausserordentliche Professur in der juristischen Facultät der Universität zu Halle verliehen worden.

Orden. Der Geh. Medicinalrath Prof. Dr. *Mitscherlich*, Prof. Dr. *Jak. Grimm* und Prof. Dr. *K. Ritter* in Berlin erhielten das Ritterkreuz des schwedischen Nordsternordens; der Staatsrath Prof. Dr. *Sahnen* in Dorpat den russischen Annenorden zweiter Klasse; der Gymnasiallehrer *Melleville* in Stettin den preussischen Rothen Adlerorden; der Superintendent Dr. *Schaubach* in Meiningen das Verdienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Prof. *Heideloff* in Nürnberg das Ritterkreuz desselben Ordens.

## Nekrolog.

Am 15. Nov. v. J. starb zu Utrecht der emeritirte Professor der Naturgeschichte und Medicin Dr. Nikolaus Cornelius *de Frémery* im 74. Jahre.

Am 3. Dec. zu Magdeburg, wohin er zu einer Provinzialsynode berufen war, Dr. Gottl. Christ. *Grimm*, Superintendent und Pfarrer zu Heiligenstadt, im 74. Lebensjahre; geb. zu Reichenbach im Voigtlande. Von ihm erschien: *Comment. de vi vocabuli κλίσις* (1812).

Am 3. Dec. zu Münster der Oberpräsident der Provinz Westfalen Fr. Ludw. Wilh. Phil. Freih. v. *Vincke*, geb. zu Minden am 23. Dec. 1774. Er war Verfasser der gehaltvollen Schrift: *Über die Gemeinheitstheilung* (Berlin 1825).

Am 5. Dec. in Zürich Dr. Salomo *Cramer*, Privatdocent an der Universität, der Verfasser von „Zur classischen Walpurgisnacht“, im zweiten Theil des Goethe'schen Faust (1843).

Am 14. Dec. in Wien Dr. L. *Wenger*, Mitglied der medicinischen Facultät der Universität daselbst, 78. Jahre alt.

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte herausgegeben von dem Historischen Vereine von und für Oberbayern. Fünfter Band. Erstes und zweites Bändchen. München, Franz. 1843. Gr. 8. 1) „Pfälzische Verträge mit Bayern aus einer Handschrift der Vereinsbibliothek“, von Freih. L. A. v. *Gumpenberg*. Die Handschrift enthält, ausser der Reimchronik von Kaiser und dem kölner Spruch, 29 Urkunden, deren Verzeichniss hier gegeben wird. Neun bisher noch nicht durch den Druck bekannte sind abgedruckt und betreffen die Verhältnisse der von Baiern durch Maximilian I. getrennten pfalz-neuburgischen Staaten. 2) „Ausgewählte Stellen aus Ulrich Fütter's ungedruckter Chronik von Bayern“, vom Bibliotheks-scriptor Fr *Würthmann*. Die Bibliothek zu München besitzt von Fütter's Chronik acht Handschriften, unter denen eine das Autographum des Verfassers zu sein scheint. 3) „Beiträge zur Geschichte des Patriziergeschlechts der Ridler in München“, von Ernst *Geiss*. Nämlich eine im 14. Jahrh. von Gabriel Riedler begonnene und im 15. Jahrh. durch Nachträge vervollständigte Familienchronik und Mittheilung aus der handschriftlichen Sammlung des Bischofs Joh. Franz *Eckher* zu Freysing. 4) „Geschichtliche Nachrichten über die Hofmark Pasing bei München“, von J. B. *Prechtl*. 5) Miscellen. 6) „Geschichtliche Anmerkungen über die Pfarrei und Hofmark Söllhuben und die dazu gehörigen Orte in Oberbayern“, von Joh. *Bucht*. 7) „Die Elsenhaimer“, von J. O. Ritter v. *Koch-Sternfeld*. 8) „Kegesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte; sechste Reihe“, von *Stoss*. 9) „Chronik mehrerer Ortschaften aus der Umgegend von Braunenburg“, von Jul. *Dachauer*. 10) „Pfälzische Verträge mit Bayern“, von *Gumpenberg*. 11) Miscellen.

## Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 15. Nov. v. J. erstattete Dr. F. Förster Bericht über verschiedene im Privatbesitz befindliche Sammlungen von Kunstwerken in London und über die Einrichtung in den Hotels der Herzöge Sutherland und Wellington. Gelegentlich sprach er über den vorzüglichen Betrieb der Bildhauerkunst in England und die im Monat Juli gehaltene Ausstellung von 89 Bildwerken. Prof. Zahn legte das neunte Heft seines Werks: „Pompeji, Herculanium und Stabiä“, und den Generalgrundriss von Pompeji vor. Dieser Grundriss enthält alle seit der Entdeckung im J. 1748 bis October 1844 gewonnenen Resultate mit Benennung aller Häuser und aller Hauptgemächer und deren Inhaltes.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der Novemberversammlung v. J. las Dr. Sinogowitz eine Abhandlung über das Puerperalfieber, dessen Symptome nach den verschiedenen Modificationen des Fiebers geschildert wurden. Es wurde versucht, die Wirkungen dieser Krankheit im Lebenden und in der Leiche aus den physiologisch-chemischen Vorgängen im Blute und dessen Bestandtheilen zu deduciren, und namentlich angenommen, dass das Fieber aus einer Gerinnung des Faserstoffs im lebenden Blute entstehe. Es knüpfte sich an die Vorlesung eine Discussion über Venenentzündung, an welcher die Mitglieder Gurt, Casper, Langheinrich, Romberg und Barez Theil nahmen.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Am 7. Dec. v. J. las Rich. Schomburgk einen Aufsatz über die Eingeborenen des britischen Guyana und erläuterte die Sitten und Gebräuche derselben durch Vorzeigung mannichfaltiger aus dem Lande selbst gebrachter Gegenstände. Prof. Koch hielt einen Vortrag über den zweiten Theil seiner Reise, in welcher er Verschiedenes über die Quellen des Euphrat und Araxes, über die Stadt Erzerum und über das Thal des Murad mittheilte. Dr. Troschel las mehrere Briefe des Dr. Peter's aus Quilimene, auf der Ostküste Afrikas, und aus der Kapstadt vor. Prof. Ehrenberg besprach einen vom Prof. Lepsius bei Semne entdeckten Nilnesser und gedachte eines von Herm. Kürsten aus Venezuela eingelaufenen Briefes. Prof. Ritter erwähnte eines in der Nähe von Dorpat durch Dr. Fr. Kruse entdeckten und von ihm sogenannten Labyrinthes.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 9. Dec. v. J. feierte die Gesellschaft in hergebrachter Weise den Geburtstag Winkelmann's durch eine Festsitzung. Sie ward von dem Archäologen des königlichen Museum Prof. Gerhard mit einleitenden Worten und Vertheilung eines Programms eröffnet, dessen gelehrter Inhalt eine etruskische Spiegelzeichnung mit der Darstellung von Helena's Schmückung betrifft; das Original der dabei befindlichen Abbildung, im Besitz Gerhard's, ward vorgelegt. Hierauf las Prof. Panofka eine Abhandlung über die Kunstdarstellungen des Midas, welche er in einer vertheilten Bildertafel anschaulich gemacht hatte. Geh. Regierungsrath Tülken, welcher als Director des Wissenschaftlichen Kunstvereins und der Numismatischen Gesellschaft der Versammlung beiwohnte, las eine Abhandlung über die aus Kunstwerken nachweisliche Personification des Tactes, welche demnach der Kunstmythologie einen bacchischen Dämon Krotos,

Sohn des Pan und der Euphémie, hinzufügt. Über mehre bestrittene topographische Punkte des römischen Forums handelte Prof. Wiese mit Darlegung grosser Probeblätter aus Canina's neuestem Werke; einleitungsweise ward das Verhältniss dieses hochachtbaren römischen Forschers zu den nicht minder grossen Verdiensten Bunsen's und Becker's ins Licht gestellt. Prof. Curtius las über die Topographie Messeniens und vertheilte eine berichtigte Karte dieses Landes mit der Bemerkung, dass dieser Aufsatz und ein früher mitgetheilte über Korinth den grössern Werke, welches der Verf. über die gesamte Ortskunde Griechenlands vorbereitet, angehören. Eine zum Vortrag bestimmte Abhandlung des Dr. Horkel über christliche Alterthümer ward der nächsten Versammlung vorbehalten.

## Prelaufgaben.

Die von der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen gestellte Aufgabe: Welche Männer und welche Ursachen bewirkt haben, dass vom 3. Jahrh. n. Chr. Geb. an allmählig die aristotelische Philosophie der platonischen den Rang abgelaufen habe, ist unbehandelt geblieben. Über die ökonomische Aufgabe: Worin ist die hohe Fruchtbarkeit des Marschbodens an der Mündung der Ströme des nordwestlichen Deutschlands begründet? hatten sich fünf Schriften verbrühet, keine aber wurde des Preises werth erachtet. Neue Preisfragen sind folgende: Für den November 1845 von der physikalischen Klasse: Welche Stellung lässt sich dem sympathischen Nervensystem durch anatomische, mikroskopische und durch pathologische Untersuchungen anweisen? Für den November 1846 von der mathematischen Klasse: Eine den hinlänglich bekannten Anforderungen, welche der gegenwärtige Stand der Wissenschaft an derartige Untersuchungen macht, genügende neue Bearbeitung der Theorie der Uranusbewegungen und die Darstellung der Hauptmomente in einer angemessenen Ausführlichkeit. Für den November 1847 von der historisch-philologischen Klasse: Eine kritische und quellenmässige Geschichte der staatsrechtlichen Stellung der Juden unter römischer Herrschaft sowol innerhalb als ausserhalb Palästina, von Pompejus dem Grossen bis auf den Untergang des weströmischen Reichs. Einsendetermin: vor Ablauf des Septembers. Preis: 50 Ducaten. Ökonomische Fragen sind für den November 1845: Eine möglichst umfassende Erörterung des Einflusses, den die verschiedenen Beschaffenheiten des Bodens auf das Leben der den Culturgewächsen nachtheiligen Insecten und Würmer haben, nebst der Angabe des Nutzens, der aus der genauern Kenntniss dieses Verhältnisses für Land- und Forstwissenschaft zu ziehen sein dürfte. Für November 1846 die oben erwähnte Frage: Über die Fruchtbarkeit des Marschbodens. Termin: Ausgang Septembers. Preis: 20 Ducaten.

## Literarische Nachrichten.

James Mills' *History of India*, welche bis zum sechsten Bande erschienen war, wird nun vom Prof. Wilson fortgesetzt und es ist der erste Band unter der Presse. Bei Murray werden folgende Werke erscheinen: *Correspondence and Dispatches of the Great Duke of Marlborough from 1702 to 1712* (Briefe und Depeschen des Herzogs, Briefe seines Secretärs Car Donnell, ein von Hare, nachmaligem Bischof von Chester, geführtes Tagebuch).

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

Im Verlage von **F. W. Brockhaus** in Leipzig erscheinen für 1845 nachstehende

## Beitungen und Journale

und werden Bestellungen darauf bei allen Buchhandlungen, Postämtern und Zeitungserpeditionen angenommen.

### 1) Deutsche Allgemeine Zeitung.

Verantwortliche Redaction: Professor **F. Bülow**.

Täglich eine Nummer. Hoch 4. Pränumerationspreis vierteljährlich 2 Thlr.

Wird Abends für den folgenden Tag ausgegeben und liefert als Feuilleton in besondern Beilagen die Fortsetzung von **Eugen Sue's** Roman „Der ewige Jude“ gleich nach dessen Erscheinen im Constitutionnel.  
Anzeigen aller Art finden in der **Deutschen Allgemeinen Zeitung** eine weite Verbreitung. Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer dreispaltigen Seite 2 Ngr.

### 2) Allgemeine Preßzeitung.

Herausgegeben von **Dr. W. Berger**.

104 Nummern. Gr. 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich in zwei Nummern. Inserate werden für den Raum einer gespalteten Seite mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr., besondere Beilagen mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### 3) Neue Jenaische Allgemeine Literaturzeitung.

Im Auftrage der Universität zu Jena redigirt von Geh. Hofrath Prof. Dr. **F. Hand**, als Geschäftsführer; Geh. Kirchenrath Prof. Dr. **K. A. Hase**, Hof- und Justizrath Prof. Dr. **A. L. J. Michelsen**, Geh. Hofrath Prof. Dr. **D. G. Kieser**, Prof. Dr. **K. Snell**, als Specialredactoren.

Vierter Jahrgang. 312 Nummern. Gr. 4. 12 Thlr.

Die Zeitung erscheint wöchentlich in sechs Blättern, sie kann aber auch in Monatsheften bezogen werden. Anzeigen werden mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. für den Raum einer gespalteten Seite, besondere Beilagen mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### 4) Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Unter Mitwirkung der Universität Leipzig herausgegeben vom Oberbibliothekar Dr. **E. G. Gersdorf**,

52 Nummern. Gr. 8. 12 Thlr.

Es erscheint wöchentlich eine Nummer von 2—3 Bogen. Dem Repertorium ist ein

#### Bibliographischer Anzeiger

beigegeben und werden Inserate in demselben mit 2 Ngr. für die Zeile oder deren Raum berechnet, besondere Anzeigen u. dgl. gegen eine Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

### 5) Blätter für literarische Unterhaltung.

Herausgeber: **Heinrich Brockhaus**.

Täglich eine Nummer. Gr. 4. 12 Thlr.

Wöchentlich werden sieben Nummern ausgegeben, die Zeitschrift kann aber auch in Monatsheften bezogen werden.

6) **ISIS**  
Encyclopädische Zeitschrift, vorzüglich für Naturgeschichte, vergleichende Anatomie und Physiologie, von **Oken**.

12 Hefte. Mit Kupfern. Gr. 4. 8 Thlr.

Zu den letztgenannten beiden Zeitschriften erscheint ein

#### Literarischer Anzeiger,

für literarische Ankündigungen aller Art bestimmt. Für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum werden  $2\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.

Gegen Vergütung von 3 Thirn. werden Anzeigen u. dgl. den **Blättern für literarische Unterhaltung** und gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. der **ISIS** beigelegt oder beigegeben.

### 7) Landwirthschaftliche Dorfzeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung einer Gesellschaft praktischer Land-, Haus- und Forstwirthe von **William Löbe**. Mit einem Beiblatt: **Gemeinnütziges Unterhaltungsblatt für Stadt und Land**.

Sechster Jahrgang. 52 Nummern. 4. 20 Ngr.

Es erscheint wöchentlich 1 Bogen. Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Seite 2 Ngr.; besondere Beilagen werden gegen eine Vergütung von  $\frac{1}{4}$  Thlr. für das Tausend beigelegt.

8)

## Deutsches Volksblatt.

Eine Monatschrift für das Volk und seine Freunde.

Nebst einem Beiblatt: **Centralblatt**, ein Organ aller deutschen Vereine für Volksbildung und ihrer Freunde.

Herausgegeben vom Pfarrer Dr. Rob. Haas.

Gr. 8. Preis des Volksblatts 24 Ngr. Preis des Centralblatts 1 Thlr. 15 Ngr.

Das **Deutsche Volksblatt** erscheint monatlich, in Heften zu 3 Bogen; vom **Centralblatt** erscheint vierteljährlich ein Heft zu 4 Bogen. **Insertionsgebühren** für den Raum einer Seite 2½ Ngr.; besondere Beilagen werden gegen Vergütung von ¼ Thlr. für das Tausend beigelegt.

9)

## Das Pfennig-Magazin

für

### Unterhaltung und Belehrung.

Neue Folge. Dritter Jahrgang. 52 Nummern. Mit vielen Abbildungen. Schmal gr. 4. 2 Thlr.

In das **Pfennig-Magazin** werden Anzeigen aller Art aufgenommen und der Raum einer gespalteten Seite mit 5 Ngr. berechnet. Besondere Beilagen werden gegen Vergütung von ¼ Thlr. für das Tausend beigelegt.

Im Verlage von **Brockhaus & Avenarius** in Leipzig erscheint:

## L'Echo. Journal des gens du monde.

Nouvelle Série. Première Année. Hoch-4. 104 Nummern. Preis des Jahrgangs 5 Thlr. 10 Ngr.

Das **Echo** erscheint vom Jahre 1845 an in erweitertem Umfange wöchentlich in zwei Nummern und bietet eine Auswahl des Besten und Interessantesten aus der französischen Journalistik. **Insertate** werden mit 1½ Ngr. für die Zeile berechnet und besondere Anzeigen gegen Vergütung von 1 Thlr. beigelegt.

In **Karl Gerold's** Verlag in Wien ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Jahrbücher der Literatur.

Hundert siebenter Band.

1844. Juli, August, September.

**Inhalt des hundert siebenten Bandes.**

Art. I. Neun den Orient betreffende englische und französische Reise-  
werke von James Burnes, G. T. Vigne, W. Moorcroft und  
G. Trebeck, N. Perrin, H. Burnes, J. Atkinson, B. Eyre,  
Lady Jule. — II. Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer  
des österreichischen Kaiserstaates, vom 16. bis zum 19. Jahrh. In treuen  
Abbildungen mit biographisch-historischen Notizen, von Joseph Berg-  
mann. Erster Band. Wien 1844. — III. Le livre des rois par Abou'l  
Kasim Firdousi, publié, traduit et commenté par M. Jules Mohl.  
Paris 1842. Zweiter Band. — IV. Karl Ottfried Müller's Ge-  
schichte der griechischen Literatur bis auf das Zeitalter Alexander's. Nach  
der Handschrift des Verfassers herausgegeben von Dr. Eduard Müller  
zwei Bände. Breslau 1841. — V. Geschichte des großen deutschen Krie-  
ges, vom Tode Gustav Adolfs an mit besonderer Rücksicht auf Frank-  
reich, verfaßt von Barthold. Zwei Theile. Stuttgart 1842 und 1843.  
(Fortsetzung.) — VI. Fragmenta Historicorum Graecorum — Hecataei,  
Antiochi Philisti, Timaei Ephori, Theopompi, Phylarchi, Clitodemi,  
Phanodemi, Androtionis, Demonis, Philochori, Istri — ediderunt Car.  
et Theod. Mulleri. Parisiis 1841. (Zweiter Artikel.) — VII. Geschichte  
der italienischen Poesie, von Dr. E. Ruth. Erster Theil. Leipzig 1844.  
— VIII. Essai historique sur l'origine des Hongrois, par A. de Gé-  
rardo. Paris 1844. — IX. 1) Judith, eine Tragödie in fünf Akten  
von Friedr. Hebbel. Hamburg 1841. 2) Genotva, eine Tragödie  
in fünf Akten von Friedr. Hebbel. Hamburg 1843. — X. Topogra-  
phie Athens, von W. Martin Leake. Zweite Ausgabe. Übersetzt von  
F. G. Walter und F. Sauppe. Zürich 1844. — XI. Hesperus. Ge-  
dicht in drei Gesängen, von Theodor Stamm. Wien 1844.

**Inhalt des Anzeige-Blattes Nr. CVII.**

Untersuchungen über die freien Wälder in Graubünden und Vorarl-  
berg. Mit einigen diese Gebiete betreffenden historischen Erläuterungen.  
Von Joseph Bergmann. — II. Die freien Wälder in Vorarlberg.  
(Fortsetzung.)

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

**Adelmann, Hofrath und Prof. Dr., Untersuchun-  
gen über krankhafte Zustände der Oberkieferhöhle.  
Mit 3 Tafeln Abbildungen. Gr. 4. Geh. 1½ Thlr.  
Dorpat, im December 1844.**

**Otto Model.**

Heute wurde ausgegeben:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage.

Achtundvierzigstes Heft.

Mit diesem Hefte ist der sechste Band (Gebler  
— Heilsordnung) geschlossen.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft in der Ausgabe auf Maschinpapier; in der Ausgabe auf Schreibpapier kostet der Band 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Alle Buchhandlungen liefern das Werk zu diesen Preisen und bewilligen auf 12 Gr. 1 Freieremplar.

Ankündigungen auf den Umschlägen der einzelnen Hefte des Conversations-Lexikon werden bei einer Auflage von 30,000 Exemplaren für den Raum einer Zeile mit 10 Ngr. berechnet.

Leipzig, am 11. Januar 1845. **J. A. Brockhaus.**

Bei **Th. Fischer** in Kassel ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Zeitschrift**  
für die

**Alterthumswissenschaft.**

Herausgegeben von

**Dr. Th. Bergk und Dr. Jul. Caesar,**  
Professoren zu Marburg.

1845. III. Jahrgang. Istes Heft. Der Jahrgang von  
12 Heften. Gr. 4. Geh. 6 Thlr.

Kassel, am 16. Dec. 1844.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 14.

16. Januar 1845.

## Jurisprudenz.

Das römische Recht im ostgothischen Reiche. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von *Iwan v. Gloeden*.

(Fortsetzung aus Nr. 12.)

Unter den Beispielen der Anwendung des gothischen Rechts, welche, nach der Ansicht unsers Verf. nur scheinbar sind, wollen wir nun folgende zur nähern Betrachtung ausheben.

1) *Variar. I, 38*, ein Schreiben Theoderich's an Coro (oder Baio), worin der Satz ausgesprochen ist: *Gothis aetatem legitimam virtus facit*. Man hat aus diesem Satze in Verbindung mit *Tacit. Germ. cap. 13* gefolgert, dass nach altgermanischem Rechte die Vormundschaft nicht durch den Eintritt eines gewissen Altersjahres, sondern durch die durch Reife des Körpers bedingte Wehrhaftmachung beendet worden.

Der Fall, den dieses Schreiben betraf, war, so viel sich aus dem Inhalte schliessen lässt, folgender. Coro, wie wir ihn nennen wollen, verwaltete das väterliche Vermögen seines Neffen Hilarius (oder Virilarius), aber zu dessen Nachtheil, und weigerte sich dasselbe herauszugeben, unter dem Vorwande, dass sein Neffe noch minderjährig und nicht fähig sei, sein Vermögen selbst zu verwalten, und dass es demselben zum Vortheil gereiche, wenn er es unter seiner Aufsicht und Verwaltung behalte. Hilarius beschwert sich wegen der Vorenthaltung seines Vermögens beim Könige und dieser befiehlt die unverzügliche Herausgabe alles dessen, was Coro davon in seinem Gewahrsam habe, indem er den Einwendungen des Letztern mit der Bemerkung begegnet, dass es keine Wohlthat sei, was einem wider seinen Willen ertheilt werde, und dass nach der Sitte der Gothen der Jüngling, welcher für tüchtig erachtet worden, im Heere die Waffen zu führen, auch sein Vermögen selbst zu verwalten für fähig gehalten werde („*sic iuvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi — Gothis aetatem legitimam virtus facit etc.*“). Aus diesen Gegengründen lässt sich nun vermuthen, dass Hilarius ungeachtet seines römischen Namens ein Gothe war, und den Kriegsdienst bereits angetreten hatte; in Folge dessen aber, dass er für tüchtig gehalten worden, die Waffen zu führen, er auch zur Verwaltung seines Vermögens nach gothischem Rechte und Sitte für fähig und berechtigt von dem Könige gehalten wurde.

Unser Verf. ist dagegen der Ansicht, dass Hilarius unter der Cura seines Oheims gestanden und der König, weil der letztere dessen Vermögen zum Nachtheil desselben verwaltete, und Hilarius es selbst zu verwalten fähig gewesen, ihm *venia aetatis* ertheilt habe. Denn aus der Bestimmung im Art. 12 des Edicts, dass die 30jährige Verjährung nicht laufen solle während der *pupillaris aetas*, womit der Alterstermin von 14 und resp. 12 Jahren gemeint sei, müsse man schließen, dass das römische Vormundschaftsrecht auch für die Gothen anerkannt gewesen, und es sei unwahrscheinlich, dass die Wehrhaftmachung mit ihrer Wirkung auf das Mundium sich länger sollte erhalten haben, als bei den Burgundionen und Westgothen; auch werde nicht einmal die Wehrhaftmachung des Hilarius erwähnt.

Ohne Zweifel kam, was das erste Argument belangt, die Bestimmung des Art. 12 des Edicts den unmündigen Gothen ebenso wie den unmündigen Römern zu statten. Nimmt man aber auch an, dass damit auch für die Gothen der Endpunkt der Unmündigkeit auf das 14. Altersjahr gesetzt worden, viewol der Ausdruck *pupillaris aetas* zu dieser Annahme nicht zwingt, so lässt sich doch aus dieser Bestimmung nicht folgern, dass durch sie das gesammte römische Vormundschaftsrecht, und insbesondere die *Cura minorum* bei den Ostgothen eingeführt worden sei; und man ist um so weniger zu der Voraussetzung berechtigt, dass Coro seinem Neffen zum Curator bestellt gewesen, als in dem erwähnten Schreiben der Volljährigkeitserklärung gar nicht gegen ihn gedacht wird, und diese doch voraufgegangen, und ihm angezeigt sein musste, ehe er das Vermögen seines Curanden, wenn dieser noch minderjährig war, demselben herausgeben durfte, wenn schon dieser zur eigenen Verwaltung desselben die erforderlichen Fähigkeiten hatte.

Der zweite Einwand des Verf. gegen die Verweisung auf eine germanische Rechtssitte, welchen er auf die Analogie des Rechts der Burgunder und Westgothen stützt, und der ihm Veranlassung gibt, sich über die Beendigung des Mundiums bei diesen Völkern durch ein bestimmtes Altersjahr zu verbreiten, erscheint schon unhaltbar, wenn man erwägt, dass gerade die Führung der Waffen oder der Eintritt in den Kriegsdienst als Grund gebraucht wird, aus dem dem Hilarius das väterliche Vermögen zur eigenen Verwaltung zu überlassen sei. Durch die Wehrhaftmachung erlangte er seine

völlige bürgerliche Selbständigkeit, und es konnte sein Recht zur eigenen Verwaltung seines Vermögens nicht weiter im Zweifel sein. Noch mehr zeigt sich aber die Unerheblichkeit dieses Arguments, wenn damals die *cura minorum*, wie der Verf. behauptet, bei den Ostgothen in Gebrauch war; denn dann kann ja das ältere Recht derselben gar nicht in Betracht kommen. Gesetz jedoch, es wäre bei ihnen die Wehrhaftmachung des Jünglings nicht mehr als Zeichen seines dispositionsfähigen Alters im Gebrauch gewesen, sondern, wie auch bei den Westgothen, an deren Stelle die Beendigung des Mundiums durch 20jähriges Alter getreten, wie der Verf. zu zeigen sucht, und Hilarius damals 20 Jahre alt gewesen, wozu hätte es in solchem Falle der Volljährigkeitsertheilung bedurft, die in jenem Schreiben nach seiner Meinung liegen soll? Jedoch selbst der Ansicht, dass die Beendigung des Mundiums durch 20jähriges Alter, altes, beiden gothischen Stämmen gemeinschaftliches Recht gewesen, fehlt es an sicherer und überzeugender Grundlage.

Es ist die Stelle des westgothischen Gesetzbuchs Lib. IV, Tit. III, Cap. 3: „*ad perfectam, id est usque ad XX annorum, perveniat aetatem.*“ und die damit übereinstimmende IV, II, 13: „*pater autem tam filio, quam filiae quam XX annos impleverint aetatis — de rebus maternis restituat portionem*“, auf welche sich der Verf. bezieht. Beide Stellen sind *antiquae*, sagt er, und man kann demnach schon aus ihnen schließen, dass die Beendigung des Mundiums durch 20jähriges Alter altes westgothisches Recht war. Da aber dieser Schluss nicht bis zum Anfang des sechsten Jahrhunderts mit Sicherheit reicht, so nimmt er noch die fehlerhaften Lesarten in der *Interpretatio* zu Paulli *Sent.* I, IX, 3 und 4, wo dem Abschreiber die 20 Jahre der Mündigkeit nach gothischem Rechte vorgeschwebt hätten, zu Hülfe. Sie lautet nämlich so, §. 3: *si quis id, quod minor aetate gessit, postquam maior effectus est i. e. usque ad impletum XVIII annum etc.*; §. 4: *si minor minori successerit, non ex persona defuncti ille qui heres est, sed ex sua agere potest, h. e., si ille, qui defunctus est XVIII annorum sit, et succedens XX ex istius, qui successit tempora computanda sunt.*

Dies *sci*, sagt er (S. 101—9), so zu deuten: „Die 18 Jahre sind der Termin des weiblichen Geschlechts. Die beispielsweisen XVIII und XX anni des §. 4 sind *coepti non completi*; freilich höchst gezwungen, aber doch möglich und einziger Ausweg.“ Den richtigen Weg würde der Verf. leicht gefunden haben, wenn er Schulting's Ausgabe zur Hand genommen hätte. Die Zahl XVIII (die sich auch in dem bonner *Corpus iur. Antei.* findet) ist in beiden Stellen fehlerhaft, in Übereinstimmung mit der *Interpretatio* zu L. 2 *Th. Cod. de in integr. restitut.* muss in §. 3 dafür XXVIII und im §. 4 XXIII gesetzt werden. Denn für die römischen Provinzen war von Constantin zur Frist, binnen wel-

cher nach eingetretener Grossjährigkeit um Restitution nachzusuchen war, ein dreijähriger Zeitraum bestimmt worden, L. 2 *Th. Cod. de in integr. restitut.* Diese Frist fing dem Minderjährigen als Erben eines Minderjährigen von der Zeit an zu laufen, wo er selbst volljährig geworden; er hatte mithin, wenn er erst 20 Jahr alt war, als er Erbe ward, sein Erblasser aber schon 23, noch volle acht Jahre, bis zu deren Ablauf ihm die Restitution offen stand (vgl. die *Interpretatio* zu L. 2 *Th. Cod. de in integr. rest.*). An westgothisches Recht kann der Abschreiber, der diese Fehler beging, nicht gedacht haben, weil an dieses Alterjahr nicht einmal beim weiblichen Geschlecht Rechtszuständigkeiten geknüpft sind. Aus der Überschrift *antiqua*, welche viele Capitel des westgothischen Gesetzbuchs haben, lässt sich nichts mit Sicherheit folgern. Oft ist bei einzelnen Capiteln ihre Echtheit so zweifelhaft, wie überhaupt ihre Bedeutung. So fehlt bei diesen beiden Capiteln, worin die 20 Jahre als *perfecta aetas* erwähnt werden, die Bezeichnung *antiqua* in mehreren Handschriften, und danach auch in der madrider Ausgabe von 1815, findet sich aber in derselben als Lesart der *Codd. Cardani* und *Legionensis* angegeben, in letztern jedoch bei beiden mit dem Zusatze *noviter emendata*, und bei den L. 3, Tit. 3, Lib. IV in der erstern mit dem Zusatze *nova*. Bekanntlich ist aber der Inhalt der Gesetze, welche die Bezeichnung *antiqua* haben, wenn auch nicht aller, doch sehr vieler, ganz oder zum Theil aus dem römischen Rechte geschöpft. So entspricht die Bestimmung in IV, 3, 3, dass der Mutter die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder nur gestattet ist, wenn sie sich nicht wieder verheirathet, und dass sie bei dem Antritt der Vormundschaft ein Inventarium über das Vermögen derselben aufzunehmen hat, der gleichen Anordnung in der L. 4 *Th. Cod. de Tutoribus* und die Bestimmung in IV, 2, 13, dass der Vater, wenn sich seine Kinder verheirathen, den Niessbrauch von dem dritten Theil ihres mütterlichen Vermögens erhalten soll, den ähnlichen Verordnungen Constantin's des Grossen und seiner Nachfolger, *vid. L. 1 et sq. Th. Cod. de maternis bonis* (VIII, 18). Das Alter von 20 Jahren erfordert das westgothische Gesetzbuch nur in den beiden Fällen, für den Bruder zur Führung der Vormundschaft über seine unmündigen Geschwister (IV, 3, 3), und, für die Töchter sowol als für die Söhne, um von ihrem Vater die Herausgabe der Hälfte ihres mütterlichen Vermögens verlangen zu können, wenn sie sich noch nicht verheirathet hatten (folglich ohne Rücksicht auf das nach römischem Rechte zur Erlangung der *venia aetatis* erforderliche Alter, aus welchem der Verf. die Bestimmung des 20jährigen Alters zur Beendigung des Mundiums im westgothischen Gesetzbuch zu erklären versucht). Wenn sich auch aus diesen beiden Bestimmungen folgern lässt, dass erst mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre der Jüngling seine völ-

lige Selbständigkeit erlangte, so bekam doch der Mündling bei den Westgothen wie bei den Burgundionen schon nach zurückgelegtem 15. Jahre die eigne Verwaltung seines Vermögens und wurde dispositionsfähig. Westgoth. Gesetzb. IV, 21: *ideo ab utroque parente — infra quindecim annos filios post mortem relictos pupillos per hanc legem decernimus emancipandos*. Lindbrog hat zwar statt XV ann. XXV ann. Allein die 15 Jahre haben nicht nur die Handschriften für sich, sondern es spricht dafür auch der castilische *Fuero juzgo*, worin diese Stelle durch: „*que son sin padre é sin madre fasta XV annos* (nach einigen Handschriften: *que pierden el padre é la madre, é los dexan de menor edad que quince annos*) *sean llamados huérfanos*“ (die welche ohne Vater und ohne Mutter sind, seien bis zu 15 Jahren Pupillen zu nennen) ausgedrückt ist, und an einer andern Stelle (Lib. IV, 3. 4) heisst es: „*despues que an XV annos passados*“ (nachdem sie 15 Jahre überschritten). Übrigens würde die Bestimmung des 20jährigen Alters zur Erlangung völliger Selbständigkeit, die frühere Herbeiführung der letztern durch die Wehrhaftmachung des Jünglings nicht ausschliessen; wie wol die Gesetze davon schweigen, und es deshalb wahrscheinlich ist, dass wenigstens zur Zeit der letzten Überarbeitung des westgothischen Gesetzbuchs die Wehrhaftmachung nicht mehr als Mittel zur Ertheilung der völligen bürgerlichen Selbständigkeit im Gebrauch war. Sonach kann auch nicht die Analogie des westgothischen Rechts der Behauptung des Verf., dass der Ausspruch: *Gothis aetatem legitimam virtus facit* nicht eine Verweisung auf gothisches Recht, sondern nur der Grund zur Ertheilung der *Venia aetatis* sei, zur Stütze dienen.

Einige andere Stellen bei Cassiodorus, in welchen man Spuren des ostgothischen Rechts zu erblicken glauben könnte, enthalten diese allerdings nicht; nur über den Fall, von welchem die Rescripte *Var. IV, 27* und *28* handeln, erlauben wir uns noch eine kurze Erörterung. Der König hatte den Sajo Amara einem gewissen Petrus zu dessen Beschützung beigegeben. Dieser hatte aber für seine Dienstleistung nicht nur eine übermässige Summe als seine Gebühr von Petrus gefordert, sondern ihn auch selbst mit dem Schwerte an der Hand verwundet. Auf Petrus' Beschwerde befiehlt der König, dass der Sajo das Erpresste zweifach erstatten, wegen der Verwundung aber vor das Gericht des *Comes Duda* gestellt werden solle, „*ut secundum Edictorum seriem, quae male commissa claruerint sine aliqua dilatione componat*“. Unser Verf. behauptet, die *poena dupli*, in welche der Sajo verurtheilt worden, sei kein germanischer Rechtssatz, und so stehe fest, dass der König einen römischen Rechtssatz habe anwenden wollen, wobei ihm die *Interpretatio* zu Paul. *S. Rec. V, III, §. 1* vorgeschwebt zu haben scheine. Da nun aber dieser Rechtssatz in Theoderich's Edict

nicht einmal andeutungsweise sich finde, so werde die unvermittelte Autorität des römischen Rechts für die Ostgothen direct bezeugt. Wir können die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung nicht zugeben. In dem Gesetz der Burgundionen, auf welches sich der Verf. zum Beleg seiner Behauptung, dass die Verdoppelung der Leistung aus Vergehen den germanischen Völkern unbekannt gewesen, beruft, findet sich zwar in mehreren Stellen die Verdreifachung des Werthes der Leistung als die geringste Vervielfältigung; aber die blosser Verdoppelung kommt doch auch im *Additament. II, §. VIII*, vor, wo es heisst: *si quis fideiussorem acceperit, et ante eum pignurare praesumserit, quam auctorem suum — pignora, que tollere praesumserit in duplo restituat*. So auch in der *Lex Baiuvariorum*, Tit. VIII, §. II. XV, §. 1.

Wäre aber auch dem Volksrechte der Ostgothen die Strafe des zweifachen Ersatzes völlig fremd gewesen, so folgt doch hieraus nicht, dass der König das Vergehen des Sajo, die *enormis exactio commodi nomine* unter irgend einer Art der römischen Delicts-Obligationen habe stellen müssen, um ihn mit der genannten Strafe zu belegen. Es war das Vergehen ein Missbrauch seiner Befugniss, Gebühren für seine Verrichtungen zu erheben, mithin ein Dienstvergehen, dessen Bestrafung von dem Ermessen des Königs abhing; wenn auch darüber besondere Vorschriften bestanden, wie z. B. für die *Officia* der Richter im §. 4 des Edicts, wo vierfacher Ersatz auf die Überschreitung des Maasses der Gebühren gesetzt ist, oder in dem Gesetzbuch der Westgothen Lib. II, Tit. I, Art. XXV, *de commodis atque damnis iudicis vel Saionis*, wo diesem die Strafe des doppelten Ersatzes angedroht ist: „*quidquid super decimum solidum fraude quacunq[ue] perceperit duplum illi, cui abstulit, reddat*“. Nichts ist aber unwahrscheinlicher, als die Vermuthung des Verf., dass der König, oder wer an seiner Stelle entschied, um auf die *Poena dupli* zu kommen, die *Interpretatio* zu Pauli *Rec. Sent.* zu Rathe gezogen habe, da diese Stelle, wie der Verf. selbst bemerkt, von einem ganz anderen Verbrechen redet, wäre auch erwiesen, dass die *Interpretatio* im ostgothischen Reiche gesetzliches Ansehen gehabt habe.

Die kräftigste Stütze würde unstreitig die Ansicht des Verf. erhalten durch Fälle der Anwendung des römischen Privatrechts auf Rechtsverhältnisse der Gothen untereinander. Er unternimmt diese Fälle nachzuweisen (§§. 24 und 25), theils aus Cassiodorus, theils aus einigen Urkunden jener Zeit. Bei Cassiodorus sind es die Stellen, wo der Appellation und des Schutzes des Besitzes erwähnt wird. Da beide Nationen Anspruch auf gleichen Rechtsschutz an den Staat hatten, so mussten beide Rechtsinstitute auch bei den Gothen eingeführt werden. Die Gerechtigkeit erlaubte nicht, den Gothen einem Römer gegenüber von der Appella-

tion und dem Gebrauche des possessorischen Rechtsmittel auszuschliessen, während seinem Gegner dieselben gestattet gewesen.

Die Urkunden, welche der Verf. als Belege der Anwendung des römischen Rechts auf die Gothen anführt, sind 1) das Fragment einer Schenkungsurkunde vom J. 523 (einst in der königl. Bibliothek zu Paris, und zuerst bekannt gemacht von Brisson, *de form. Lib. VI, Cap. 150*, bei Marini Nr. LXXXV), in welcher Hildevara dem Bischofe Ecclesius und der Kirche zu Ravenna Grundstücke schenkt, und hinzufügt, dass sie, längst volljährig, demselben die eben beschriebenen Gegenstände mit feierlichen Worten versprochen habe („*quae superius, olim iam perfectae aetatis in verbis sollemnibus sponddi*“). Eines einwilligenden Vormundes wird nicht erwähnt; und es ist nicht zu bezweifeln, dass die Erwähnung der *perfecta aetas*, worunter sich der *tabellio*, welcher die Urkunde schrieb, wol kein anderes als das 25jährige Alter dachte, den Zweck hatte, etwaige Zweifel gegen die Dispositionsfähigkeit derselben zu beseitigen, und dass es der Erwähnung des grossjährigen Alters nicht bedurft haben würde, wenn nicht bis dahin die Handlungsfähigkeit durch die Cura beschränkt gewesen. Unser Verf. folgert nun hieraus, dass auf die Gothin römisches Recht angewendet worden, indem er unterstellt, dass nach germanischem Rechte das Alter einer Frau auf ihre Handlungs- und Dispositionsfähigkeit Einfluss gehabt habe. Diese Folgerung würde richtig sein, wenn erwiesen wäre, dass die rechtliche Unfähigkeit grossjähriger Frauenzimmer über ihr Vermögen ohne Einwilligung desjenigen, in dessen Schutz sie standen, zu verfügen, bei allen germanischen Völkern statt gehabt habe. Allein sie findet sich nur als ein von der Gesetzgebung ausgegangenes Institut, bei den Longobarden. *Leg. Rothar. 205*. Dieses Gesetz verordnet, dass jedes Frauenzimmer im longobardischen Reiche unter Vormundschaft stehen solle, entweder des Ehemannes oder des Königs, und dass keines die Macht haben solle, von ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen etwas zu verschenken oder zu veräussern, ohne die Einwilligung desjenigen, dessen Gewalt sie unterworfen sei. Beide Bestimmungen werden als für sich bestehend mit einander verknüpft, und die letztere nicht als Folge der erstern ausgesprochen; daraus lässt sich schon abnehmen, dass die letztere nicht an sich und wesentlich zum Begriff des *Mundium*s gehörte. Es findet sich auch in den Gesetzen der übrigen germanischen Völker jener Zeit, bei welchen Jungfrauen und Witwen unter Geschlechtsvormundschaft standen, von einer Beschränkung ihrer Dispositionsfähigkeit über ihr Vermö-

gen keine Spur. Bei den Burgundionen war die Geschlechtsvormundschaft wenigstens nicht allgemein im Gebrauch (Tit. 52: „*quoniam Aunegildis post mariti prioris obitum in sua potestate consistens etc.*“), und das westgothische Gesetzbuch kennt die Geschlechtsvormundschaft gar nicht. Jedes elternlose volljährige Frauenzimmer ist *suae potestatis*, kann sich ohne die Einwilligung ihrer Verwandten verloben (III, 4, 2) und nicht nur über ihr Vermögen ohne Einsprache ihrer Verwandten nach Gefallen verfügen (IV, 2, 20), sondern auch im Gericht sich selbst vertheidigen (II, 3, 6: *Femina per mandatum causam non suscipiat, sed suum proprium negotium in iudicio proponere non vetetur*). Wenn nun auch in diesem letztern Gesetze der Einfluss des römischen Rechts nicht zu verkennen und sehr wahrscheinlich ist, dass nach dem ältern eigenthümlichen Rechte der Gothen volljährige Frauenzimmer unter dem Schutze eines Vormunds standen, so haben wir doch keinen Grund, anzunehmen, dass auch die Gültigkeit ihrer Handlungen von dessen Einwilligung abgehangen, und dass demnach Hildevara zur Gültigkeit ihrer Schenkung der Einwilligung eines Vormundes bedurft haben würde, wenn sie nicht nach römischem Rechte vermöge ihrer Grossjährigkeit von der Cura befreit gewesen. 2) Ein Kaufbrief über Grundstücke, welche die Gothin Thülgilo und ihre Kinder Domnica und Deutherius an Peregrinus verkauften (bei Marini unter Nr. 114 und bei Spangenberg Nr. 49). Einer vormundschaftlichen Einwilligung in diese Veräusserung wird nicht gedacht, also müsse man, sagt der Verf., beide Frauen frei von einem deutschrechtlichen *Mundium* denken; es werde ausserdem erwähnt, dass das Grundstück den Verkäufern aus der Erbschaft ihres resp. Vaters und Gatten, Parianes, zugefallen sei, welches beweise, dass das römische Erbrecht für die Gothen in Anwendung war; indem nach germanischen Begriffen von Erbrecht, Grundstücke nicht an die weiblichen Descendenten stürben, und die Succession der Witwe überall nur in Folge eines Testaments denkbar sei. Allein die mangelnde vormundschaftliche Zustimmung wird nichts für die Anwendung des römischen Rechts beweisen können, wenn sie überhaupt auch nach gothischem Rechte erforderlich war. Eben so wenig beweist aber auch dafür der Umstand, dass die Verkäufer das veräusserte Grundstück überkommen, wie die Urkunde sagt, „*ex successione et iure Parianis*“, ihres Gatten und resp. Vaters, wenn man voraussetzt, dass sie Testamentserben desselben gewesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 15.

17. Januar 1845.

## Jurisprudenz.

Das römische Recht im ostgothischen Reiche. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von *Iwan v. Gloeden*.

(Fortsetzung aus Nr. 14.)

Denn waren auch früher Testamente bei den Ostgothen nicht im Gebrauch, so waren sie doch durch das Edict Art. 28. 31. 32 bei ihnen eingeführt worden, und es war selbst der mutmaassliche Intestaterbe mit dem Verlust der Erbschaft, Art. 33, bedroht, wenn er den Erblasser an der Errichtung des Testaments verhindert haben würde. Wenn wir uns aber auch die Witwe Thulgilo nicht als Testamentserbin ihres Ehemannes denken, so bietet uns doch die Analogie des westgothischen, burgundischen und selbst des alemannischen Rechts Gründe dar, aus welchen sie bei dem Verkaufe des Grundstückes interessirt sein konnte. Nach dem erstern (IV, 2. 14) erbte die Witwe, wenn sie Kinder hatte, mit diesen Kindestheil, jedoch nur zum Niessbrauch auf Lebenszeit. Nach den burgundischen Gesetzen erhielt die Witwe, wenn sie kein, oder nur ein Kind hatte, den dritten Theil der ehemännlichen Verlassenschaft, oder den vierten Theil, wenn ihrer Kinder mehre waren, jedoch in jedem Falle nur zur Benutzung auf Lebenszeit. Das alemannische Rechtsbuch, Tit. 55, 1, enthält zwar nur folgende, die Rechte der Witwe an den Nachlass ihres Mannes betreffende Stelle; *si quis liber mortuus fuerit et reliquit uxorem sine filiis aut filibus, et de illa hereditate exire voluerit nubere sibi alii coequali sequatur cum dotis legitima etc.* Hieraus kann man schliessen, dass wenn die Witwe sich nicht wieder verheirathete, sie mit ihren Kindern im Genuss der ehemännlichen Verlassenschaft bis an ihrem Tod verblieb. So möchte denn die erwähnte Urkunde eher zum Beleg der Fortdauer des gothischen Rechts, als zum Beweis des Gebrauchs des römischen Rechts unter den Ostgothen angeführt werden können. 3) Ein Bruchstück eines Protokolls der Curie zu Ravenna, betreffend die Übergabe des Kaufs eines verkauften Grundstückes vom J. 541 (bei Marini Nr. 117 und Spangenberg Nr. 52); und 4) Ein Fragment eines Kaufbriefs über ein Grundstück, ausgestellt in Ravenna ums J. 540 (bei Marini Nr. 118 und bei Spangenberg Nr. 52 a.). In beiden Urkunden sind die Interessenten Gothen. Ausser mehreren römischen Rechtsformen, die beide

enthalten, wird in dem erstern auch erwähnt, dass der Verkäufer das Grundstück *ex testamentaria voluntate* seiner Consobrine Anastasia erworben. Hieraus folgert der Verf. und gewiss mit Recht, dass der Verkäufer und seine Consobrine *Testamenti factio* hatten, dass Gothen testirten, und dass wahrscheinlich auch *Gothinnen* über *Grundstücke* testiren konnten. Wie die Ostgothen zum Testiren gekommen, ist schon bemerkt worden; dass aber in diesen Urkunden über Veräusserungen von Grundstücken römische Rechtsformen, wie *Stipulatio*, *Dupla*, *Mancipatio* u. s. w. vorkommen, ist leicht erklärlich, wenn man erwägt, dass die Tabellionen, welche diese Urkunden verfertigten, Römer waren, und nach herkömmlichen Formularen ihre Aufsätze verfertigten, in welchen sie solche Formeln und Clauseeln fanden, die sie aber kaum verstanden, um so mehr aber zur vollkommenen Sicherheit des Geschäfts für unentbehrlich hielten. Hieraus möchte also wol nicht folgen, dass die Gothen, welche diese Formeln gewiss eben so wenig verstanden, sich schon seit Theoderich ganz dem römischen Rechte hingeben hätten.

Der Verf. lässt hiernächst eine Untersuchung des Rechtszustandes der Ostgothen nach der Eroberung Italiens durch Justinian folgen, um daraus rückwärts auf den vorhergehenden schliessen zu können (§. 26). Er gründet seine Erörterung auf den Umstand, dass Justinian in der *Sanctio pragmatica pro petit. Vigili*, worin er die rechtlichen Zustände der Einwohner Italiens ordnete, des Rechtszustandes der unter ihnen lebenden Gothen gar nicht erwähnt. Nähme man nun an, dass die Gothen bis dahin nach gothischem Rechte lebten, und dem römischen nur durch das *Edictum Theoderici* verwandt waren, so könne man nicht umhin, für sie die Fortdauer dieses Zustandes auch über die Befestigung der Herrschaft Justinian's hinaus zu behaupten. Nähme man dagegen an, dass die Gothen schon seit Theoderich ganz nach römischem Rechte lebten, so sei die Fortdauer dieses Zustandes nach der griechischen Eroberung, und die Nichterwähnung desselben in der *Sanctio pragmat.* etwas sich von selbst Verstehendes. Wenn also einer von diesen beiden Zuständen für die Zeit nach der Eroberung bewiesen oder widerlegt werden könne, so sei er damit auch für die Zeit vor derselben bewiesen oder widerlegt, und bezieht sich nun zum Beweis, dass die Ostgothen auch nach der Eroberung nach römischem Rechte gelebt hätten, auf mehre Urkunden in Marini's Sammlung

(75. 79. 86. 93. 119. 121. 131) und ein kleines Fragment einer Urkunde, worin die Stipulation erwähnt wird, in Marini's Vorrede p. XVII. Die Anwendung römischer Rechtssätze auf Ostgothen und ihre Rechtsverhältnisse ist hier augenscheinlich; aber sie hatte einen andern Grund als den Eintritt derselben in das Gebiet des römischen Rechts. Justinian hatte in dieser *Sanctio pragmatica* Cap. II befohlen, dass seine Rechtsbücher und spätern Gesetze, die er schon früher nach Italien gesendet, in allen Theilen dieses Landes publicirt werden sollten, damit, nachdem (aus dem östlichen Reiche und Italien) Ein Staat geworden, die Kraft seiner Gesetze überall verbreitet werde (*ut una facta republica legum etiam nostrarum ubique protuleretur auctoritas*). Zu diesem Einen und ungetheilten Staate gehörten auch die in Italien zurückgebliebenen Gothen, als seine, des Kaisers Unterthanen, und waren durch diese Verordnung unter das römische Recht gestellt. Darin lag von selbst die Abschaffung des nationalen Rechts der Gothen, und bedurfte keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Wenden wir uns nun zu den Erörterungen, welche Theoderich's Edict selbst, dessen Zweck, Quelle und Zeitalter betreffen.

Nimmt man mit dem Verf. an, dass die Ostgothen gleich bei ihrem Eintritt in Italien ihr nationales Recht mit dem römischen vertauscht hätten, so wird man sich in Verlegenheit finden, welchen Zweck man dem kleinen, höchst unvollständigen Gesetzbuche unterstellen solle. Unser Verf. enthebt sich dieser Verlegenheit damit, dass er demselben einen rein didaktischen Charakter beilegt. Er geht von der schon oben besprochenen Ansicht aus, dass Theoderich nicht als Regent, sondern nur als Beamter des Kaisers, wie der Präfectus Prætorio, eine Art von legislativer Gewalt gehabt; dass er aber selbst von dieser für das Edict keinen Gebrauch gemacht, sondern bewogen durch die Klagen, dass nicht den Gesetzen gemäss Recht gesprochen werde und in der Meinung, dass nicht die innere Beschaffenheit so sehr, als seine *Unzugänglichkeit* daran Schuld sei, es habe abfassen lassen. (§. 28.) „Genug, sagt er, dass Theoderich selbst sein Werk nur als einen Rechtskatechismus, als eine Epitome des geltenden Rechts, ohne Abweichung von letztern zum Zwecke der Belehrung gedacht hat; dies beweist sich ganz schlagend dadurch, dass einmal dem Richter, der gegen das Edictum erkenne, Strafe gedroht, ein andermal das römische Recht, als Richtschnur des Urtheils anerkannt wird (Art. 7: *Index id solum iudicare debet quod iuri et legibus viderit convenire*). Er erklärt hieraus, wie Theoderich und seine Nachfolger hätten behaupten können, nicht nur sie hätten das römische Recht beibehalten, sondern sie hätten es unverändert beibehalten Cassiod. *Var.* II, 4, IV, 22; IV, 33; IV, 22; X, 7), und wie die gothischen Gesandten in ihrer Rechtferti-

gungsrede, Belisar gegenüber bei Procopius *de bello Gothico* II, 6 sagen können, dass die Gothen die Regierungsverfassung und die Gesetze mit eben dem Eifer wie die ältern Imperatoren unverletzt erhalten hätten, dass kein Gesetz von Theoderich und seinen Nachfolgern vorhanden sei.

Dieser Ansicht widerstrebt aber das Edict selbst. In dem Prolog wird befohlen, es öffentlich zur Nachahmung aufzuhängen (*iussimus praesentia edicta pendere*). Es war damit nicht etwa dem *Expositor iuris* zum Lehrbuch für seine Schüler, oder dem Publicum zum Selbstunterricht übergeben, sondern als verbindendes Gesetz bekannt gemacht worden. Namentlich werden die Richter mit der Strafe der Proscription und Deportation bedroht, wenn sie nicht nach dessen Vorschriften verfahren und erkennen würden. Wie kann nun, mit solcher Gesetzeskraft versehen, das Edict bloß zur Belehrung bestimmt gewesen sein? Wie kann es einen rein didaktischen Charakter gehabt haben? wenn wir auch von der Dürftigkeit seines Inhalts, die es zu diesem Zweck unbrauchbar machte, ganz absehen wollen. Es war, nach den Andeutungen, welche der Prolog und Epilog des Edicts geben, Theoderich darauf bedacht, seinem gesammten Volke, besonders den Provinzialen, Ruhe und Sicherheit zu verschaffen; (im Prolog: *cogitantes generalitatis quietem*; und im Epilog: *quia quod pro omnium provincialium securitate provisum est universitatis debet servare devotio*.) Dies wollte er bewirken, theils durch gemeinsame Normen für beide Nationen, theils durch eine gesetzmässige und unparteiische Rechtspflege. Die erstern sind grösstentheils Strafgesetze oder Verweisungen auf römische Strafgesetze, damit dieselben Verbrechen auf gleiche Weise an dem Gothen, wie an dem Römer bestraft würden; ausserdem gesetzliche Bestimmungen über Besitz und Eigenthum und dessen Übertragung durch Veräusserung und Vererbung, über die Ehe und einige fiscalische Rechte. Alles Gegenstände, über welche am ersten und häufigsten Zwistigkeiten zwischen Gothen und Provinzialen entstehen konnten (*ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere*). Eine Nebenabsicht der Bekanntmachung schon bestehender römischer Strafgesetze durch das Edict mag gewesen sein, diesen dadurch bei den Gothen grösseres Gewicht zu verschaffen, dass sie ihnen als von ihrem eigenen König gegeben, oder sanctionirt, bekannt gemacht wurden. In dieser Hinsicht genügte auch die Verweisung auf einzelne römische Gesetze, wie wir sie in mehren Artikeln des Edicts finden.

Gegen den gesetzlichen Charakter des Edicts möchte das Gespräch, welches Procopius zwischen Belisarius und den Abgeordneten der Gothen halten lässt, um die Rechtmässigkeit der Anforderungen seines Kaisers ins rechte Licht zu setzen, wol nicht in

Betracht kommen können. Es ist der Ausdruck der Ansichten des Hofes zu Konstantinopel von seiner Oberherrschaft über das westliche Reich. Das Edict selbst würde der Behauptung der Abgeordneten, dass Theodorich kein Gesetz gegeben habe, widersprechen, wenn man sie buchstäblich für wahr halten wollte. Dass das Edict übrigens kein blosser Entwurf geblieben (was auch unsers Verf. Meinung ist, §. 29), sondern mit gesetzlicher Kraft ins Leben getreten ist, das lässt sich, abgesehen von andern Gründen, mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einer, von Theodorich an den Consular von Campanien zur Bekanntmachung erlassenen Verordnung bei Cassiodor (*Var. IV, 10*) abnehmen, wo gesagt ist: ... „*comperimus nonnullos — ad pigrorandi se studia transtulisse, et quasi edicto misso* (als wäre das Edict bei Seite gesetzt), *per vulgus licentiam crevisse vitiorum.*“ Die Verordnung selbst enthält theils ein Verbot der Selbsthülfe, welches mit den im Edict §§. 10, 123 und 124 übereinstimmt, theils eine besondere Strafbestimmung für den Fall, dass der Gläubiger statt des Schuldners einen dritten auspfände, welche in dem Edict nicht vorkommt. Die Bedenken unsers Verf. (§. 23) gegen die Beziehung der Worte: *quasi edicto misso*, auf das Edict sind ganz unerheblich, und es ist auch sein Vorschlag, statt *edicto misso* zu lesen: *edicto missi* (*sc. in possessionem*), dem die Construction widerstrebt, nicht annehmbar.

Hinsichtlich der Quellen, welche man bei der Abfassung des Edicts gebraucht, glaubt der Verf. entdeckt zu haben, dass dabei die *Interpretatio* zur *Lex Romana Westgothorum*, obwol nicht ausschliesslich, benutzt worden sei (§. 5). Man habe sich jedoch diese Benutzung nur als eine rein äusserliche, welche nur die Ausdrucksweise und einzelne Termini ergriffen, dagegen auf Abweichungen von dem Sinne des römischen Rechts nie eingegangen sei, zu denken. Um dieses zu beweisen, macht er 16 Artikel namhaft, in welchen sich im Ausdruck oder in der Wortstellung eine grössere oder mindere Übereinstimmung mit der *Interpretatio* findet. Da man aber aus dieser Übereinstimmung die Benutzung des Edicts bei der Abfassung der *Interpretatio*, als auf die Benutzung der letztern bei der erstern schliessen könnte, so hebt er besonders auch zwei Artikel hervor, wo sich zeigen lasse, dass sie aus einem Missverständniss der *Interpretatio* hervorgegangen, folglich die Verwandtschaft zwischen dem Edict und der *Interpretatio*, nur als Benutzung der letztern bei dem erstern gedacht werden könne.

Es ist schon, die Sache im Allgemeinen betrachtet, sehr unwahrscheinlich, dass der Verfasser des Edicts, der wohl, wie man mit v. Savigny (II, p. 181) annehmen kann, ein des römischen Rechts seiner Zeit und der Praxis vorzüglich kundiger Römer war, dem alle Hülfsmittel zum Verständniss der ältern juristischen Schriften und der Constitutionen in Rom oder Ravenna

offen standen, das Bedürfniss und den Willen gehabt habe, sich aus einer bei den Westgothen geschriebenen Erläuterung über den Sinn der römischen Rechtsquelle zu belehren. Es kann aber auch die Übereinstimmung des Edicts mit der *Interpretatio* in Form und Ausdruck einzelner Sätze nicht auffallen, wenn man erwägt, dass beide Verfasser denselben Stoff, aus einer und derselben Quelle bearbeiteten; dass es beider Aufgabe war, den Sinn der in einem höchst geschraubten Stil verfassten Auszüge der Constitutionen im Theodosianischen Codex, in leicht fasslicher Rede wiederzugeben, und deshalb solche Ausdrücke und Redeformen zu gebrauchen hatten, die der Rechtspraxis und dem gemeinen Leben ihrer Zeit die geläufigsten und bekanntesten waren. Ist es nun zu verwundern, dass sie darin oft mit einander zusammentrafen? Nur einige Beispiele von denjenigen, welche uns der Verf. vorführt, mögen zum Beleg dieser Bemerkungen genügen. L. 15. *Th. Cod. de accusationib.* hat: *accusari unumquemque per alterum non oportet.* Bestimmter und deutlicher hat dafür die *Interpr.*: *per mandatum nullus accuset*, das Edict §. 14, *sub alterius nomine nullus accuset.* Zwei Worte stimmen zusammen, aber die *Interpr.* beschränkt den Sinn der Const. auf ein zur Anklage gegebenes Mandat, während das Edict sich der allgemeineren Bestimmung der Quelle anschliesst. L. 1, *Th. Cod. de raptu*, bestimmt: *si voluntatis assensio detegitur in virgine, eadem qua raptor severitate plectatur.* Die *Interpr.* drückt dies aus: *si raptori puella consentiat pariter puniantur*; das Edict Art. 14: *si consenserit raptaraptori pariter occidatur.* Es sind also die zwei Worte *consentire* statt des gesuchtern Ausdrucks der Quelle *si voluntatis assensio detegitur*, und *pariter*, worin *Interpr.* und Edict mit einander übereinkommen, jedoch mit dem bedeutenden Unterschied, dass das letztere sich auch auf Entführung von Frauen und Witwen erstreckt, während Codex und *Interpretatio* sich auf Raub von Jungfrauen beschränken. L. 4, *Th. C. ad Leg. Jul. de vi: Servos, qui fecisse violentiam confessionibus testium aut propriis docebuntur.* Dafür hat die *Interpr.* und das Edict die kürzern und in der Rechtspraxis gebräuchlichern *si convicti fuerint aut certe confessi.* Fände man jedoch eine nähere Verwandtschaft zwischen dem Edict und der *Interpretatio* wahrscheinlicher, so dürfte man sich wol mehr geneigt fühlen, anzunehmen, dass das Edict bei der Abfassung der *Interpretatio* berücksichtigt worden, als diese bei jenem; zumal wenn man den Einfluss in Anschlag bringt, den Theodorich auf seinen Schwiegersohn, den König Alarich und dessen Regierung, wie sich vermuthen lässt, damals hatte.

Aber dieser Ansicht sich hinzugeben sollen uns, wie schon erwähnt worden, zwei Stellen des Edicts verbieten, deren Entstehen aus dem Missverständnisse der *Interpretatio* sich zeigen lasse, während eine umgekehrte Einwirkung unmöglich sei.

Es sind Art. 134 und 137. Der erstere lautet: *amittat sortem debiti creditor, qui ultra legitimam centesimam crediderit a debitore poscendam*. Diese Strafe des Zinswuchers war dem ältern römischen Recht unbekannt; aber die *Interpr.* zu L. 4, *Th. Cod. de usuris* bedroht, damit die Senatoren, welche mehr als 6 p. C. verlangen würden; während eine Constitution von Theodosius die L. 2 dess. Titels Überschreitung des gesetzlichen Zinsmasses mit vierfachem Ersatze des Zuvielgenommenen bestrafte. Unser Verf. erklärt nun die Entstehung des angeführten Artikels auf folgende Weise. Die L. 4 des Tit. verordne, dass das gezahlte Übermaas der Zinsen vom Capital abgezogen werden solle, wenn Sennatoren sich höhere Zinsen, als *centesimae usurae* bedingen würden. Den Verfassern der *Interpretatio* habe vorgeschwebt, dass durch solche Abzüge das ganze Capital verloren werden könne, daher hätten sie ihrer *Interpretatio* zu dieser Constitution hinzugefügt: *si amplius ab eis fuerit requisitum, scient se Senatores hoc quod commodaverint, perdituros*. Mit dieser unrichtigen Interpretation, die freilich nur die Senatoren betroffen, habe der Verf. des Edicts den Anfang der L. 2, *Cod. Th.* verbunden. So wäre denn der Art. 134 aus einem zweifachen Irrthum entstanden! Wir haben aber gar nicht nöthig, die Quelle des Artikels in Misverständnissen zu suchen, die ohnedies sehr unwahrscheinlich sind. Die Quelle desselben ist unverkennbar die Constitution des Theodosianischen Codex, auf welche die *Lex Romana Burgundionum* Tit. XXX mit den Worten verweist: *si quis duas centesimas sibi quem stipulari fecerit, aut fieri pertulerit, etiam pecuniae praestituae amissione multabitur, secundum legem Theod. de usuris*. Entweder nahmen die Westgothen diese Constitution in ihren Auszug nicht mit auf, sondern wandten die in derselben angedrohte Strafe des Verlustes des Capitals bloß auf die Senatoren an, wenn diese überhaupt das ihnen gesetzte Maas überschreiten würden, oder es ist diese Constitution nur zufällig, weil sie ausser Anwendung gekommen, aus dem Breviarum verloren gegangen. In Italien, wo der vollständige Theodosianische Codex im Gebrauch war, musste auch diese Constitution Gültigkeit haben; daher finden wir sie nicht nur in Theoderich's Edict wieder, sondern auch in der *Lex Romana Utinensis*, Lib. II, 32 (bei Cancin. IV, p. 475): „*Nam de alia pecunia quod unus alteri praestat, non plus exinde recipiat usuras nisi centesimam porcionem; et si amplius exinde exire voluerit, omnem rem, quod dedit perdat*. Aus dieser Stelle wird es wahrscheinlich, dass die Strafe des Verlustes des Capitals nicht bloß, wenn doppelte *centesimae* bedungen worden, sondern überhaupt bei jeder Überschreitung des gesetzlichen Zinsfusses eintrat.

Der Artikel 37 lautet: *Intra annum mortis mariti, nulla ad secundas nuptias migret, sed nec furtim misceat illi, cui post annum erit uxor futura, quia leges videtur circumscribere voluisse; idcirco utramque personam stupri ream esse praecipimus; quam querelam damus tantum filiis et propinquis, ut quod in talibus causis competit exsequantur*.

Die *Interpretatio* zu L. 1, *Th. Cod. de secundis nuptiis*, welche der Verfasser des Edicts misverstanden haben soll, lautet dagegen: *Mulier, quae post mortem mariti intra annum alteri viro nupserit, sciat se infamiae subiacere et notabilem usque advo reddi, ut quacumque sponsalitia largitate perecepit, vel si per testamentum ipsi aliquid prior maritus donavit, amittat, et totum illius filiis cedat; si filii non fuerint illis profuturum personis, qui priori marito gradu proximiores iunguntur, et hoc sibi per successionem poterant vindicare*.

Das Misverständniß soll darin liegen, dass nach dem angeführten Artikel des Edicts die Strafe des *stupri* nur eintreten solle, auf die Klage der Kinder und Verwandten, dass diese Bestimmung aber nur für eine der römischen Strafen, den Verlust der *Lucra nuptialia* richtig sei. Es möchte aber hierin eher ein Misverständniß unseres Verf. obwalten. und Absicht sich zeigen, wo er Irrthum vermuthet.

Theodosius der Grosse hatte schon im J. 380 verordnet, dass die Witwe, welche vor Ablauf der Trauerzeit sich wieder verehelichen würde, ausser der sie treffenden Strafe der Infamie, auch alles desjenigen verlustig werden solle, was ihr durch Testament, oder Schenkung auf den Todesfall hinterlassen werden würde, indem dieses von den Erben, oder Miterben, vindicirt werden, dasjenige aber, was ihr von ihrem verstorbenen Manne hinterlassen, an die *decem personae*, welche im Edict zur *bonor. possessio* seines Nachlasses berufen seien, fallen solle. Sie sollte jedoch Abolition der Infamie und der übrigen Strafen erlangen können, dagegen aber verbunden sein, den Kindern aus ihrer ersten Ehe die Hälfte ihres Vermögens abzutreten, welches sie bei Eingehung ihrer Ehe gehabt. Diese Constitution ist in den Justinianischen Codex als L. I *de secundis Nupt.* und L. 4 *ad Scrum Tertull.* aufgenommen worden. Theodosius schärfte aber bald nachher die Strafen der unzeitigen Wiederverehelichung, indem er zugleich die Trauerzeit wieder auf ein volles Jahr setzte, durch die Bestimmung, dass die Witwe nicht nur dessen, was ihr verstorbener Gatte ihr letztwillig hinterlassen, sondern auch der *sponsalitia largitas* verlustig werden, und keine Abolition zu hoffen haben solle. Die Westgothen nahmen diese Constitution v. J. 381 in ihren Auszug auf, liessen aber wahrscheinlich die frühere, aus welcher sich ergab, an wen das fallen solle, was die Witwe einbüßen würde, hinweg, und erwähnten dies bloß in der *Interpretatio*.  
(Der Schluss folgt.)



## Jurisprudenz.

Das römische Recht im ostgothischen Reiche. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von *Iwan v. Gloeden*.

(Schluss aus Nr. 15.)

Dem Justinianischen Codex wurde zwar auch diese Constitution einverleibt, jedoch die Clause: *et sciat, nec de nostro beneficio vel adnotatione sperandum sibi esse subsidium*, welche mit der frühern Constitution im Widerspruch stand, hinweggelassen. Das Edict bestimmte nach der spätern Constitution die Trauerzeit auf Ein Jahr, und nach der frühern, an wen allein das, was die Witwe von dem Vermögen ihres verstorbenen Mannes verlor, fallen solle und verwies auf die nähern Bestimmungen der Gesetze, worunter ohne Zweifel die beiden Theodosianischen Constitutionen zu verstehen sind. Hingegen erklärt es den anticipirten Beischlaf der Witwe mit ihrem künftigen Ehemann während der Trauerzeit, wie die förmliche Ehe, für Verletzung derselben; wovon weder die Constitution noch die Interpretatio etwas sagt. Von der Strafe der Infamie, die nicht nur die Witwe, sondern auch den Mann, der sich mit ihr vor dem Ablauf des Trauerjahrs verband, traf, schweigt der Artikel, theils weil beide Constitutionen sie aussprachen, theils weil sie ohnedem schon bekannt war („*ex iure notissimo fit infamis*“ sagt die frühere Constitution). Die Infamie war eine gesetzliche Folge der Überschreitung des Verbots, vor Ablauf der Trauerzeit wieder zu heirathen; sie traf die Schuldigen von selbst, wenn auf die Querel der Kinder oder Verwandten die Überschreitung des Verbots durch den richterlichen Ausspruch constatirt worden war; aber sie konnten nicht auf die Erkennung der Infamie antragen, sondern nur auf Abtretung der Güter, die ihnen durch die Verheirathung ihrer Mutter zugefallen waren. Das Rechtsmittel, welches ihnen gegeben war, war auch keine *accusatio*, sondern ein Querel. L. 11, §. 1 D. de *accusationibus*.

Wollte man auch annehmen, dass der Verfasser des Edicts die *Interpretatio* der Westgothen vor Augen gehabt, so kann ihm doch weder das Schweigen von der Strafe der Infamie als ein Versehen zur Last gelegt werden, noch können die Worte: *utramque personam stupri ream esse praecipimus, quam quere lam damus tantum filiis et propinquis etc.* den Sinn haben, den unser Verf. ihnen beilegt, dass die Strafe der Infamie nur auf die Querel der gesammter Personen verhängt werden dürfe.

Die Zeit der Bekanntmachung des Edicts ist bisher, vielleicht mit zu grossem Vertrauen auf Pagi (*Diss. hypatin* P. II, cap. II, n. XV und *Critica ad Baron. ad a. D.*) und Ritter (in der Vorrede zum zweiten Theil seiner Ausgabe des *Cod. Theod.*) in das J. 500 gesetzt worden. Es gründet sich diese Zeitbestimmung auf die Vermuthung, dass Theoderich in diesem Jahre, wo er in Rom anwesend war, seine Decennalien daselbst gefeiert, und bei dieser Gelegenheit sein Edict bekannt gemacht habe; eine Vermuthung, die einigermassen dadurch unterstützt wird, dass Malalas *Chronograph.* L. XV, *Ed. Bonn.* p. 384) und mit ihm fast wörtlich übereinstimmend das *Chronicon Paschale*, *Ed. Bonn.* Vol. I, p. 605, nachdem er ein Beispiel, wie streng Theoderich die Verschleifung eines Rechtsstreis bestraft habe, erzählt, hinzufügen: *καὶ ἐποίησε διάταξιν περὶ ἐκάστου νόμου. καὶ ἐξελεθὼν ἀπὸ τῆς Ρώμης ᾤκησε τὴν Ραβένναν — ἕως θανάτου αὐτοῦ*. Es ist nicht klar, was Malalas sich unter dieser *διάταξις* gedacht habe, wenn man unter *νόμος* ein einzelnes Gesetz versteht, und nicht das ganze positive Recht eines Volks, in diesem Falle das römische und ostgothische, wo dann unter dieser *διάταξις* eine jede diese Rechte berührende Verordnung zu verstehen sein würde und es höchst wahrscheinlich wird, dass damit das Edict gemeint ist, durch welches nicht allein das ostgothische, sondern auch das römische Recht, letzteres freilich in weit geringerm Grade, modificirt wurde. Ist aber bei der Abfassung des Edicts das westgothische Breviarum benutzt worden, so kann freilich diese erst nach dem J. 506 erfolgt sein. Für diese Zeitbestimmung macht der Verf. geltend: theils die Unglaubwürdigkeit jener Erzählung sowol an sich, als des Jahres 485, in welche sie nach dem *Chronicon Paschale* erfolgt sein solle, theils das Schweigen über eine Gesetzgebung Theoderich's in dem *Chronicon* des Cassiodorus und besonders in der Lobrede des Bischofs Ennodius auf Theoderich um das J. 507 oder 508.

Allein so wenig glanzwürdig jene Erzählung von dem strengen Verfahren Theoderich's sein mag, so kann doch der Umstand, dass sie in dem *Chron. Pasch.* in das 11. Regierungsjahr des Kaisers Zeno gesetzt wird, sie nicht verdächtigen. Denn Malalas gibt die Zeit, in welcher jene Begebenheit sich zugetragen und die *διάταξις* verfasst worden, nicht an; sondern knüpft seine Nachrichten über Theoderich an die Regierungsgeschichte des Kaisers, unter welchem derselbe nach Italien aufbrach. Nun macht aber die wörtliche Über-

einstimmung seiner Erzählung mit der in dem *Chron. Pasch.* es sehr wahrscheinlich, dass sie aus seiner Chronographie in das letztere übergegangen, oder, vielleicht von einer spätern Hand unrichtig unter Zeno's II. Regierungsjahr eingetragen worden ist. Das Schweigen von einer Gesetzgebung Theoderich's kann ebenso wenig befremden. Die Bekanntmachung weniger gesetzlichen Bestimmungen, die noch dazu grösstentheils aus den römischen Gesetzen entlehnt waren, war in den Augen jener Zeit, die nur das Augenfällige und Pomphafte zu rühmen wusste, keine Begebenheit von Wichtigkeit. Weder das höchst dürftige *Chronicon* von Cassiodorus noch Ennodius erwähnen überhaupt etwas von Theoderich's Einrichtungen im Innern des Staats und dessen Verwaltung, und hatten um so weniger Veranlassung, seines Edicts und dessen Bekanntmachung zu gedenken. Aus der Folge der Begebenheiten, in welcher Malalas und das *Chron. Pasch.* die Abfassung des Edicts erzählen, kann man wenigstens abnehmen, dass sie geschah, ehe Theoderich im J. 500 Rom nach einem halbjährigen Aufenthalt wieder verliess, um seine beständige Residenz in Ravenna zu nehmen. Die Entstehung des Edicts in die spätern Zeiten Theoderich's zu setzen, erlauben auch die Andeutungen nicht, die uns darüber der Prolog und Epilog geben. Ja es lässt sich aus ihnen und andern Momenten mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass es schon vor dem Jahre 500 und ehe Theoderich nach Rom kam, abgefasst und bekannt gemacht worden ist. Eintracht und Sicherheit unter den Unterthanen von so verschiedener Nationalität im ganzen Reiche durch zweckmässige Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, gehörte unstreitig zu den ersten und wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung; und man kann von Theoderich's Weisheit wol mit Grund annehmen, dass er gleich beim Anfange seiner Herrschaft über Italien darauf bedacht gewesen ist. Häufige Klagen über die Übertretung der Gesetze gaben die nächste Veranlassung, zu jenem Behufe gesetzliche Bestimmungen durch ein Edict bekannt zu machen, welche beiden Nationen zur Richtschnur dienen sollten. Der kleine Raum eines öffentlichen Anschlags und die Regierungsgeschäfte gestatteten jedoch nicht, ein vollständigeres Gesetzbuch abzufassen; deshalb beschränkte man die gesetzlichen Bestimmungen auf diejenigen Fälle, welche häufig vorkommen konnten, oder bis dahin vorgekommen waren; und selbst ihre geringe Anzahl scheint zu beweisen, dass man diese Bestimmungen nicht aus einer vieljährigen und reichen Erfahrung, wie der Verf. annimmt, abstrahirt hat. Die Freudenbezeugungen, womit das Volk den König empfing, als er im J. 500 auf dessen Wunsch nach Rom kam, und, wie der Anonymus Valesii erzählt, mit grossem Gepränge in die Stadt und in den Kaiserpalast einziehend, gleichsam Besitz von dem Thron des westlichen Reichs nahm, lassen mit

Grund vermuthen, dass die Römer schon damals mit seiner Regierung sehr zufrieden waren; und es ist wol nicht unwahrscheinlich, dass diese Zufriedenheit, wie überhaupt durch sein gerechtes und weises Benehmen gegen sie, so vornehmlich auch dadurch erzeugt worden, dass er die Gothen, von welchen sie Gewalthätigkeiten aller Art zu befürchten hatten, in seinem Edict den römischen Strafgesetzen unterworfen hatte. Theoderich versprach in einer Rede, die er an das Volk hielt, dass er alles, was die Kaiser vor ihm verordnet, unverletzt erhalten werde; und er wurde von den Römern der Trajan und Valentinian seiner Zeit genannt. Wäre das Edict nur zur Verwirklichung dieser Versicherung oder zur Erwidrung der dem König von den Römern bewiesenen Zuneigung bei jener Gelegenheit erlassen worden, so würde wol der Prolog dieses angedeutet haben; aber davon findet sich in demselben keine Spur.

Nicht unerwähnt dürfte bleiben, wenn man auch des Verf. Ansicht nicht beistimmt, manche beachtungswerthe Bemerkung desselben, wie z. B. über *libertas Romana* (§. 27) und die *Barbari* des Edicts (§. 30 gegen Türk) und manche glücklich verbesserte Stelle bei Cassiodorus und im Edict, hätte nicht die Erörterung der Hauptfragen diese Anzeige schon allzusehr verlängert. Nur die Emendation einer Stelle sei noch mitzutheilen erlaubt, deren Richtigkeit so in die Augen springt, dass man sich wundern muss, wie sie denjenigen, welche diese Stelle zu emendiren versucht haben, hat entgehen können. Es ist der Anfang des Epilogs des Edicts, der nach den Handschriften so lautet: *Haec — quae nobis ad praesens occurrere potuerunt avictis tum Barbaris, quam Romanis sumus profutura complexi, quae omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare devotio.* Für *avictis* vermuthete, schon Lindembrog, *Cod. Leg. antiq.* p. 1318, *devictis*. Manso schlug vor *afflictis*. Beide Worte passen aber nicht auf die Gothen, welchen das Edict ebenso, wie den Römern, Richtschnur sein sollte; unser Verf. setzt dafür *cunctis*, was die Verbindung der *Barbari* und *Romani* in diesem und dem folgenden Satze: *quae omnium etc.*, erfordert, und der häufige Gebrauch dieses Worts zu jener Zeit vollkommen rechtfertigt.

Jena.

Walch.

## P h i l o s o p h i e .

### *Die praktische Philosophie der Herbart'schen Schule.*

Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, dargestellt von G. Hartenstein, ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Leipzig. Leipzig, Brockhaus. 1844. Gr. 8. 2 Thlr. 15 Ngr.

Die Philosophie Herbart's steht ihrem ganzen Charakter nach der Schelling-Hegelschen gerade gegenüber; wer von dieser Seite herkommt, hat Mühe in der

Lectüre eines Werkes, das, wie das vorliegende, jener Schule angehört, sich zurecht zu finden, und der erste Eindruck wird ein fremdartiger, ja vielleicht peinlicher sein. Anders jedoch wird die gründliche Gewissenhaftigkeit, womit hier Schritt vor Schritt zu Werke gegangen wird, auf den Unbefangenen wirken, wenn er auch, wie Ref., der Herbart'schen Richtung nicht angehört, sondern nur darin mit dem Verf. einverstanden ist, dass die früheren ethischen Systeme alle mangelhaft, schon zum Theil im Princip falsch angelegt und unfähig sind, die grosse Aufgabe zu lösen, welche gerade unsere Gegenwart dringender als je dieser Wissenschaft stellt. Wenn nun der Unterzeichnete trotz vielfachen Widerspruchs, den er auch gegen die Herbart'sche Darstellungsweise der Ethik erheben muss, dennoch zum Studium des vorliegenden Werkes einladet, so ist damit doch keineswegs nur eine heilsame Arbeit und Gymnastik des Denkens gemeint, sondern es wird mehr als ein wichtiger Punkt hervorzuheben sein, in welchem wir auch materiell einstimmen. Überhaupt aber gelten die vorzubringenden Einwürfe nicht dem Verdienste, welches der Verf. sich unleugbar um die Darstellung und Erweiterung der Herbart'schen Ethik erworben hat, als vielmehr der Methode und Systematik des Meisters und der Schule im Allgemeinen, welcher auch Hartenstein im Wesentlichen treu geblieben ist, obschon wir, um gerecht zu sein, beständig anführen müssen, was derselbe in der Vorrede sagt: „Man wird diese Schrift beiweitem nicht für einen so treuen Ausdruck der eigenen Denkart Herbart's halten können, als dies bei meiner Metaphysik der Fall war; vielmehr wird sie nur als die Darlegung der Gestalt angesehen werden können, welche unter dem Einflusse der praktischen Philosophie Herbart's das Ganze der Ethik bis jetzt in mir durch eigene Prüfung und fortgesetztes Nachdenken erlangt hat.“ Wir werden der wesentlichsten Abweichungen, die sich jedoch, wie uns scheint, auf einen Hauptpunkt zurückführen lassen, weiter unten erwähnen, und gedenken hier im Allgemeinen nicht nur der bedeutend grössern Ausführlichkeit, sondern auch der beiweitem mehr, besonders im dritten und vierten Theile, hervortretenden reinlich gezeichneten Systematik, welche bei Herbart's ungleich kürzerer Darstellung zwar nicht gänzlich fehlt, aber sich dem Auge des Lesers entzieht, indem derselbe, wenigstens dem Anscheine nach, nur einem natürlichen Gedankenzuge gefolgt ist.

Da unsere Kritik des Raumes wegen sich auf die Principien und die Systematik des Ganzen beschränken muss, so scheint es nothwendig, vorher einen Überblick über das Ganze vorzuschicken, wobei wir jedoch nicht der Vollständigkeit wegen das Inhaltsverzeichniss copiren, sondern mehr darauf bedacht sind, den innern Zusammenhang dieses Systems in der Kürze darstellig zu machen. Der Gang, welchen Herbart und

seine Schule sowol in der allgemeinen Metaphysik, als auch in den einzelnen Realdisciplinen nimmt, und welcher auch hier befolgt wird, ist nach Maassgabe seiner Methodologie dieser, dass von den einzelnen gegebenen Thatsachen der Wirklichkeit, wie sie sich unmittelbar in der Erfahrung als Erscheinungen, die erklärt sein wollen, darstellen, ausgegangen, ihr Inhalt rein aufgefasst, aber auch darin die Nothwendigkeit nachgewiesen wird, von ihnen aus ins Übersinnliche, zu den Ideen, aufzusteigen, sind diese gefunden und in sich selbst *a priori* bestimmt, so besteht die andere Hälfte der Aufgabe darin, mit derselben wieder in das Gebiet der Wirklichkeit zurückzukehren, zu welchem Zwecke dann auch dieses Gebiet selbst erst darauf angesehen werden kann, in welchem Verhältniss es zu den Ideen stehe und sich denselben zugänglich erweise. Die Methode beschreibt demnach einen Bogen, welcher sich vom Gegebenen in das Reich der Speculation erhebt, und von da wieder zurückkehrt in die Wirklichkeit. Daraus wird sich auch die Eintheilung der vorliegenden Ethik erklären. Sie zerfällt in vier Bücher, deren erstes „über das Gebiet und die ursprüngliche Aufgabe der Ethik“ sich verbreitet, d. i. die Betrachtung zuerst an die als ursprüngliche Thatsache im menschlichen Gemüth vorhandene ethische Billigung und Misbilligung gewisser Gesinnungen und Handlungen, oder an das moralische Gefühl, als ein Urphänomen anknüpft, diese Thatsache als solche rein aufzufassen, und namentlich von entstehenden philosophischen Theorien zu sondern sucht; bei welcher Gelegenheit eine beachtenswerthe Kritik über die wichtigsten Moralsysteme alter und neuer Zeit ergeht. Das zweite Buch handelt von den ethischen Ideen, und verweilt rein speculativ, frei über dem Bereich der Empirie, bei der Construction derselben *a priori* — ein Umstand, welcher (die Construction möge nun gelingen oder nicht) diese Ethik vor dem Vorwurfe des Empirismus und Sensualismus sicher stellt, und worauf mit Recht das entscheidendste Gewicht gelegt wird —. Das dritte Buch bestimmt die regulativen Principien, von welchen die Bedingungen und Grenzen der Darstellung der Ideen im menschlichen Leben abhängen; und endlich das vierte zeichnet die Gliederung des ethischen Organismus im menschlichen Leben selbst, wie er unter dem Einfluss der Ideen in dem freilich zum Theil spröden Material approximativ zur Wirklichkeit kommt. Wenn das zweite Buch (freilich nur in den allgemeinsten abstracten Umrissen) einen idealen Zustand im Auge hat, der an Plato's Republik erinnert, so kann man den Inhalt des vierten Buches etwa mit der Aufgabe vergleichen, welche Plato in seinem Werke von den Gesetzen sich stellte. Die Ethik, welche vorher Ideale zeichnete, wird hier erst recht eigentlich *praktische* Philosophie, d. i. angewandte, oder Kunstlehre, und wir fügten jenes Gleichniss nur deshalb hinzu, um im Voraus bemerklich zu

machen, dass im vierten Buche und am Schlusse des Ganzen nicht ein Ideal schlechthin zu suchen sein wird.

Nachdem also in der ersten Hälfte des Werkes die Ideen (deren genauere Prüfung wir uns vorbehalten) bestimmt worden sind, hat es die zweite mit der Einführung derselben ins Leben zu thun, und demnächst (im dritten Buche) die regulativen Principien, Bedingungen und Grenzen dieser Einführung zu betrachten. Das gewöhnliche Leben nämlich, unsittlich, wie es zum Theil ist, trägt eine Gestalt, welche nicht das Product der Ideen allein ist, die sich etwa in ihm unmittelbar realisirt, sondern noch von einem zweiten Factor herrührt: den *natürlichen* Bedingungen des Lebens, den physischen Bedürfnissen, Trieben, Begierden, welche allerdings theils Hemmnisse sind, theils von der praktischen Philosophie als Vehikel zu ihren Zwecken benutzt werden können, jedenfalls aber in Betracht zu ziehen sind, und dem Realisationsprocess der Ideen nicht nur formell einen besondern Rhythmus aufdringen, sondern auch materiell einen zu durchdringenden Stoff darbieten. Was a) die *Form* anlangt, in welcher die Ideen zur Realisation kommen, d. i. zu wirksamen Kräften werden können, so tritt hier, objectiv betrachtet, die Kategorie der Allmähigkeit, das Weniger und Mehr, kurz die Quantität (der Grössenbegriff) ein; denn die Ethisirung ist ein Kampf mit jenem Naturfactor, der sich nur successiv überwinden lässt, und niemals ganz verschwindend, zu den Ideen immer ein Verhältniss behaupten wird, sodass jener Fortschritt daran seine Grenzen findet, welche jedoch nicht schlechthin festgesetzt werden können, sondern einer steten Erweiterung fähig sind. Zugleich sind aber jene formalen Bedingungen auch qualitativer Art und beziehen sich auf die subjective Form, in welcher die Individuen sich ethisch vervollkommen. Da es ein successives Werden, ein Process, ein Kampf ist, in welchem fortgeschritten wird, so ist das sittlich Gute nicht auf einmal und ganz realisirt, sondern es findet nur ein allmähliges Sich-Versittlichen statt, während dessen das Ideal immer in Form des Gesetzes als ein noch von dem wirklichen Wollen verschiedenes sein Sollendes da steht, und dies führt auf die der Ethisirung eigenthümliche Form der *Pflicht*, welcher die Begriffe der *Tugend* und des ethischen *Gutes* zur Seite stehen. Der Begriff der Tugend entsteht, wenn man das gesammte wirkliche Wollen auf den Träger desselben, das Subject oder die Person zurückführt und den Ideen gegenüber stellt; „Tugend ist diejenige Eigenheit der Person, vermöge deren sie sämmtlichen Ideen gemäss in allen ihren Bestrebungen der gleichbleibende Gegenstand des reinen sittlichen Beifalls sein würde;“ aber sie ist ein Ideal, welches sich schwerlich je in einer Person ganz verwirklicht finden wird; dennoch würde sie auch noch

denkbar sein und bestehen, wenn ihr, als Gesinnung, auch alle Gelegenheit zum Handeln abgeschnitten würde; die Bethätigung derselben ist von äusserlichen Umständen abhängig und ihre Entwicklung selbst ist an die Zeitreihe gebunden. Als gehemmt in ihren Äusserungen heisst sie „*sittliches Streben*“ und der Person kommt dann das Prädicat der „*Sittlichkeit*“ = Moralität, zu, welche grösstentheils zusammenfällt mit der Gewissenhaftigkeit. (Man bemerkt hier den von Hegel verschiedenen Sprachgebrauch, oder vielmehr die verschiedene Stellung der Begriffe: während Hegel die Sittlichkeit in die dritte Stelle, als Zweck, setzt; erhält sie hier die mittlere, die der Vermittelung des Processes selbst, den freilich Hegel durchweg als das Dritte setzt; während Herbart entschieden richtiger diesem Werden „zu“ Etwas seine Stelle zwischen Princip und Zweck anweist). Ebenso gewinnt (was bei Hegel unmöglich ist) Herbart den Begriff eines positiven Bösen; denn während die, wenn auch unvollkommene Tugend immer noch Sittlichkeit bleibt, so lange sie strebend die Richtung auf die Ideen behält, tritt das Böse erst ein, wo diese Richtung eine umgekehrte ist; das Böse ist also nicht blos ein Negatives, ein Mangel an Vollkommenheit, sondern „das eigentlich Böse, was mit Willen und Bewusstsein unternommen wird, ist an sich so positiv wie das Gute.“ Den unsittlichen Begierden gegenüber macht sich die Tugend als Verneinung geltend, aber sie ist an sich nicht an die Verneinung, mithin an das Dasein des Bösen gebunden (wie dies allerdings bei Hegel der Fall ist, weshalb das zu verneinende Böse ebenso nothwendig, wie das Gute erscheint), sondern würde auch ohne alle zu bekämpfende Unsittlichkeit im eignen Glanze strahlen.“ (S. 328) während allerdings der Begriff des *Sittlichen* durch den Gegensatz des *Nichtsittlichen* bestimmt ist. Durch den Gedanken einer Distanz des wirklichen Willens vom Ideal verwandeln sich die den Ideen entsprechenden Grundsätze und Motive in *Gesetze*, Gebote und Verbote, und dies führt auf den Begriff der *Pflicht*. Die Tugend ist also eigentlich das von uns Menschen nie ganz erreichte Ideal der Heiligkeit; dagegen hat die Pflicht da ihre Stelle, wo ein wirkliches Wollen den Ideen noch nicht entspricht, aber doch im Streben dahin begriffen ist. Was da zuerst hervortritt, ist das Urtheil des tadelnden Gewissens (das Schuldbewusstsein); aber in dieser Verwerfung liegt auch zugleich die Forderung eines andern Wollens, ein *Sollen*. (S. 330 f.) „Das Sollen ist der Ausdruck eines Anspruchs, welcher seine Gültigkeit behält, auch wo das, was durch ihn bezeichnet wird, factisch nicht vorhanden ist.“ (Behält man im Auge, dass der blossе Annäherungsprocess der Sittlichkeit sich über das ganze Leben und über die ganze Geschichte der Menschheit ausdehnt, so könnte diese Theorie der Schuld, gehörig benutzt, für die Versöhnungslehre wichtig werden.)

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENÄISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 17.

20. Januar 1845.

## Philosophie.

Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, dargestellt von G. Hartenstein.

(Fortsetzung aus Nr. 16.)

Unter dem Begriff des *sittlichen Gutes* endlich wird die schon erreichte Stufe der Sittlichkeit verstanden; er bezieht sich also nicht auf ein künftig zu erreichendes Ideal schlechthin, wie er gewöhnlich verstanden wird, sondern „während der Tugend- und Pflichtbegriff den Wollenden zunächst auf sich selbst beschränkt und ihn auf seine Beziehungen zu Andern nur insofern hinweist, als davon der sittliche Gehalt seines eignen Wollens abhängt, während namentlich der Pflichtbegriff das Sittliche als eine Aufgabe hinstellt, welcher noch nicht genügt ist, und den Kampf des Guten und Bösen einschliesst, erweitert der Güterbegriff den Blick für die Auffassung alles dessen, was auf sittlichem Gebiete irgend wie erreicht ist, und schliesst nicht nur die Freude am Gelingen des Guten, sondern auch dieses Gelingen selbst mit ein“ (S. 357). Das höchste Gut also wird der im Fortschritt der Sittlichkeit ihr sozusagen unter der Hand erwachsende bessere Zustand selbst und mithin derjenige sein, welcher sich hinieden schon erreichen lässt und successiv immer erreicht wird, d. i. das, was den Inhalt des letzten Buches ausmacht, und unter dem Namen des „sittlichen Organismus und der beseelten Gesellschaft“ aufgeführt wird.

Aus dieser Darstellung der formalen Begriffe der Tugend, Pflicht und des sittlichen Gutes ergibt sich (was Herbart selbst gleich an den Anfang seiner praktischen Philosophie gestellt hat), dass keiner von diesen drei Begriffen geeignet ist, das *Princip* der Ethik abzugeben, und dass in *diesem Sinne* die Ethik weder als Tugend-, noch Pflichten-, noch Güterlehre abgehandelt werden kann, obgleich, wie sich hier zeigte, der Pflichtbegriff im weitem Verlauf derselben die Form ist, welche ihre Entwicklung da annimmt, wo ihre Principien auf das wirkliche Leben angewandt werden sollen. Aber Princip der Ethik selbst kann keiner von jenen Begriffen sein, weil sie vielmehr die Ideen schon voraussetzen, welche diese Principien sind; denn um nur sagen zu können, was Tugend, Pflicht und Gut ist, muss ein Ermessen und Beurtheilen nach den Ideen stattgefunden haben, der Inhalt derselben also vorher bestimmt worden sein

Den noch übrigen Theil des dritten Buches füllt nun die Betrachtung *b)* der materialen Bedingungen; denn die Bestimmung der Art, wie jene Formen zur Anwendung kommen werden, hängt von den Verhältnissen des Lebens selbst ab, d. i. von *der Stellung des Menschen in der Mitte der Natur und Gesellschaft*. Wir gehen über dieses empirische Material, welches einer Anthropologie, Ethnographie und Geschichte „aus praktischem Gesichtspunkte“ angehören würde, mit der Bemerkung hinweg, dass hier der Mensch 1) als Einzelner für sich, 2) als Einzelner neben andern Einzelnen (z. B. im Dienst- und Familienverhältniss), 3) als Einzelner in den verschiedenen Gesellungen zu gemeinsamen Zwecken aller Art (Erholungs-, Handels-, Gelehrtenvereine u. s. w.) und 4) im politischen Verein oder Staat, empirisch, wie dieser mehr oder weniger ausgebildet nachgerade vorhanden ist, zur Betrachtung kommt.

Das vierte Buch endlich enthält die „Gliederung des *ethischen Organismus im menschlichen Leben*“, wie er sich unter dem Einflusse der Ideen aus jenen vorgefundenen natürlichen Zuständen allmählig wirklich gestaltet und gestalten soll. Auch hier kommt in Betracht 1) der Einzelne als Subject und Object der Pflicht, d. i. wie er sich im Umgange mit sich selbst und mit Andern leiblich und geistig zum sittlichen Charakter bilden soll, sodann die Einzelnen, sofern sie gegenseitig für einander Gegenstand der Pflicht sind, und endlich die *Gesellschaft als Object und Subject der Pflicht*, wobei sowol die Pflichten des Einzelnen gegen die Gesellschaft, als auch die der Gesellschaft gegen den Einzelnen erwogen und endlich das Ganze in den Begriff des *Staates* zusammengezogen wird, unter welchem „diejenige Gesellschaft zu verstehen ist, welche als der Inbegriff aller kleinern Gesellungen, und somit als Grund und Boden *gegeben* ist, auf welchem die gesellschaftlichen Ideen realisirt werden können“ (S. 518). „Wenn aber gerade der Staat als der Träger der sittlichen Gesamtentwicklung bezeichnet wird, so ist damit keineswegs eine Thatsache, sondern eine Aufgabe ausgesprochen, deren vollständige Lösung durch die sittliche Durchbildung aller der Elemente bedingt ist, welche sich im Staate berühren und durchdringen.“ Man sieht also, dass das Ganze endlich in dem Staatleben gipfelt, aber, da der Staat in seiner Vollendung eine Durchdringung und organische Gliederung aller ethischen Ideen ist, welche die verschiedenen Einzel-

willen nach und nach zu einer, wie von *einer* Seele belebten Organisation aus anfänglicher atomistischer Zerstreung zusammenbringen und harmonisiren sollen, so ist zugleich klar, dass hier unter „ethischem Organismus“ nicht der Rechtsstaat allein, sondern ein allgemeiner Gesellschaftszustand gemeint ist, wie er überhaupt derjenigen Ansicht vorschwebt, welche das Sittliche und Religiöse, das Staatliche und Kirchliche innerhalb der Ethik überhaupt weder zu verbinden, noch aus einander zu setzen pflegt; kurz, im Ganzen dasselbe, was Fichte in seiner spätern Sittenlehre unter dem „Vernunftstaat“ verstand, ein System von Willen, worin der Sittliche die Sittlichkeit Aller will.

Auf diese kurze Übersicht des systematischen Zusammenhanges müssen wir uns beschränken, um Raum zu gewinnen für eine kritisirende Auseinandersetzung der Principien, zu welchen wir nun zurückkehren. Die historische Kritik, welche Hr. H. (nach Herbart's Vorgang in der „Analyt. Beleuchtung des Naturrechts und der Moral“) S. 43—156 über die hervorragendsten Systeme alter und neuer Zeit von Sokrates bis Hegel ergehen lässt, ist allerdings geeignet, die Mängel ins Licht zu setzen und somit die Berechtigung eines neuen zu begründen; nur können wir uns (abgesehen von Einzelem, wogegen wir manche Bemerkungen in Bereitschaft hätten) mit dem allgemeinen Kriterium, welches an die Spitze gestellt, oder dem Gesichtspunkte, aus welchem die Systeme betrachtet und beurtheilt werden, nicht einverstanden, sondern müssen denselben für einseitig und schief erklären. Während es nämlich ein in der übrigen philosophischen Welt seit Reinhold anerkanntes Postulat ist, dass, um der Einheit der Vernunft, des Bewusstseins, der Wissenschaft Genüge zu thun, die Einheit der theoretischen und praktischen Vernunft irgendwie begriffen werden müsse, ist und bleibt es in der Herbart'schen Schule ein Fundamentalartikel, die Principien der theoretischen und praktischen Philosophie streng aus einander zu halten, und jede Zurückführung derselben auf ein Gemeinsames entschieden abzuweisen. Dieser Dualismus wird für so wesentlich gehalten, dass jedwede Form des Monismus, jede „Vermischung theoretischer und ethischer Principien“ in dieser Beziehung für den Urquell aller Verderbniss der Ethik gilt und die Systeme sogleich unter diesen kritischen Hauptgesichtspunkt gezogen werden. Damit hängt eine andere Eigenheit (denn anders wissen wir es in der That nicht zu nennen) aufs genaueste zusammen: die Form einer Güterlehre, die bekanntlich namentlich Schleiermacher in neuerer Zeit wieder geltend gemacht hat, und welche sich bei etwas mehr Unbefangenheit leicht als die Betrachtungsweise unter der Kategorie des Zwecks ergeben würde, als die Quelle der eudämonistischen Richtung schlechthin zu verwerfen. Um diese Aversionen zu erklären, muss man sich indess erinnern, dass Herbart unter „theoretischer

Philosophie“ die Metaphysik, unter dieser aber nur eine Erkenntnisslehre des Gegebenen und namentlich in der *Natur* Vorhandenen, also im weitern Sinne eine speculative Physik versteht, welche eben deshalb, weil sie nur dem rein theoretischen Interesse, das, was da ist und geschieht zu erkennen, dient, nichts von dem in sich fasst, was sein *soll*, und mithin der Ethik in dieser Beziehung gerade entgegengesetzt ist; dies zugegeben, müsste aus einer Identification beider allerdings folgen, dass alles Daseiende, sowie es ist, nothwendig und weil aus natürlichen Gründen erklärlich, damit auch gerechtfertigt sei. Dass sich aber unter theoretischer Philosophie auch eine umfassende Wissenschaftslehre, *philosophia prima*, eine Principienlehre alles Wissbaren, aller Wahrheit verstehen lässt, welche nicht nur die Principien der Natur, sondern auch die der Freiheit einschliesst, und mit diesen höchsten Kategorien selbst erst sich als principiellles Wissen der Wahrheit abschliesst und vollendet — dieser Gedanke kommt dem Urheber der neuen Monadologie so wenig bei, dass er es vielmehr ganz ungehörig findet, wie Fichte und zum Theil schon Kant, die theoretische Philosophie durch die Principien der Ethik abschliessen und vervollständigen zu wollen. Dass er selbst zuletzt den ganzen Weltbau nicht anders als aus teleologisch-moralischen Principien begreiflich findet, ist ein Widerspruch, welcher wol darauf hätte führen können, dass gleich in der ersten Grundlage des Systems ein Mangel liegen müsse. Überhaupt aber wäre es ein Leichtes, zu zeigen, dass an unzähligen Stellen der Ethik Herbart's eigene Metaphysik aus dem Hintergrunde entscheidend eingreift — wenn wir uns hier auf diesen Erweis einlassen könnten. — Damit, sagten wir, hänge auch die Ansicht von der Zweck- oder Güterlehre zusammen. Ist nämlich erst die theoretische Philosophie auf die Physik des Gegebenen beschränkt, so können freilich unter Gütern und Zwecken nur gegebene, äusserliche, sinnliche Güter als Gegenstände des Begehrens, verstanden werden, und die Ethik zu einer Güterlehre machen, hiesse dann, sie zur Eudämonistik erniedrigen. Herbart bestimmt daher auch den Begriff des Gutes, da, wo er ihn in die Ethik einführt (s. o.), nicht als ein künftiges Ziel, sondern als erreichtes Product des Strebens. Zwar kommt ihm (Prakt. Phil. S. 7) einmal der Gedanke: dass das beifällswürdige und lobenswerthe Wollen und Handeln seiner selbst wegen zu den Gütern gerechnet werden könne; allein dieser Gedanke wird sogleich wieder damit abgewiesen, dass damit „der Sprachgebrauch verletzt und Veranlassung zu gefährlichen Misverständnissen gegeben werde.“ Der Wille soll also nicht als Selbstzweck betrachtet werden, der, indem er sich seinem eignen Begriff nach ausbildet, nur sich selbst vollendet. Dass dieser Begriff nichts anders sei, als das Ideal seiner selbst, und dass unter den mehren Ideen

sich eine findet, welche als Princip der übrigen, als Idee der Ideen betrachtet werden muss, wird sich alsbald von selbst ergeben. Allein um auch hier wieder dem Richtigen, was Herbart eigentlich *meint*, auf den Grund zu sehen, muss daran erinnert werden, dass der Gegenstand der Ethik, der menschliche Wille, nicht ein Selbstzweck in demselben Sinne ist, in welchem man (nach Aristoteles und den Identitätssystemen) von allem Organischen, *blind* sich aus sich Entwickelnden, aus der Potenz oder einem nichts von sich selbst wissenden „Ansich“ spricht, (worin als ein „Vor- oder Unterseiendes, ein τὸ τί ἦν εἶναι, der Begriff thätig sein soll), sondern dass er ein *bewusster* Selbstzweck ist, der nur erst als solcher *Wille* zu nennen und damit qualitativ von allen Naturzwecken zu unterscheiden ist. So an und für sich selbst seiner objectiven Zwecke, nicht aber seines Ideals sich bewusst, ist der Wille zwar wol im gewissen Sinne frei zu nennen, aber *diese* Freiheit ist allerdings noch nicht die ethische, wie Herbart weiter vollkommen richtig bemerkt, sondern nur das voraussetzende Material für die Ethik, die Basis, nicht selbst ihr eigenthümliches Princip. Dieser natürliche Wille ist nur das Resultat der Naturphilosophie, womit diese endet, nicht aber ohne weiteres das den höhern Entwicklungsprozess der Ethik aus sich anfangende und fortsetzende Princip. Wird nun dieses mit jenem verwechselt, so ist die unausbleibliche Folge, dass eine sich daraus abspinnende Ethik auch am Ende wieder nur bei dem Resultat der Naturphilosophie (oder mit Herbart zu sprechen: der theoretischen Philosophie) anlangen werde. Was ist nun aber das Eigenthümliche, was zum Willensprincip hinzutreten muss, wenn es Princip der Ethik werden soll? Nicht dass der (sinnlich bestimmte) Wille äusserliche Objecte *bewusster* Weise anstrebe, ist genug, sondern es wird erfordert, dass er zugleich, in sich zurückgewendet, ein Bewusstsein seiner selbst, d. i. den gedachten Begriff seines eigenen Wesens habe, und diese Beziehung seiner immanent zu sich selbst als ein *Ideal* mit den wirklichen besondern Willensacten ebenfalls auf bewusste Weise vergleiche. Diese besondern actuellen Willensbestimmungen werden dann mit jenem Vorbilde in bestimmten Verhältnissen stehen, diese Verhältnisse werden widersprechende, oder sie werden harmonirende sein, und diese letztern geben dann diejenigen Bestimmungen des Idealbildes ab, welche als praktische oder ethische Ideen, als specielle Vorbilder für das wirkliche Wollen betrachtet und zu Normen oder Maassen desselben bei der sittlichen Selbstbeurtheilung erhoben werden sollen. Dass nun ein solches ethisches Schätzen und Verwerfen in unserm Bewusstsein stattfindet, dies ist das Urphänomen oder die Thatsache überhaupt, von welcher Herbart ausgeht, und welches er als das eigentliche Princip der *Ethik* betrachtet. Dass nun nach dieser (unserer) Darstellung der Sache hierin nicht überhaupt eine

Verwerfung der Zweckmethode und Güterlehre nothwendig begründet sei, sondern dass alles darauf ankommt, *was* als ethischer Zweck und als höchstes Gut anerkannt und gesetzt werde, also gerade auf diesen objectiven und inhaltlichen Charakter der Ethik, dies dürfte wol schon aus dieser kurzen Erläuterung hinreichend hervorgehen; ebenso aber auch zugleich dies, dass, während Herbart der Sache nach, die er meint, völlig Recht hat und hier principiell *über* allen auch den neuesten Identitätssystemen (sie mögen sich nun absoluten Idealismus oder Realismus nennen) steht — er sich zugleich der Form nach in unnöthige Schwierigkeiten, ja Widersprüche verwickelt, die wir fast eigensinnig nennen möchten, wenn wir nicht in Betracht zügen, dass zu der Zeit, als seine praktische Philosophie entstand, die objectiven Formen der Philosophie noch wenig ausgebildet waren, und dass, wie es auch der Verlauf gezeigt hat, nichts nöthiger war als das, was an Kant's Subjectivität Richtiges ist, nicht beim Durchbrechen seines Subjectivismus zur Objectivität verloren gehen zu lassen.

Um nun dem, jedem Identitätssystem, welches mit Spinoza sagen muss: *intellectus et voluntas unum idemque est*, ganz unvermeidlichen Eudämonismus zu entgehen, wählt Herbart eine Darstellungsweise, die von der gewöhnlichen ganz und gar abweicht. Das, worauf alles ankommt, das eigentliche Princip der Ethik liegt in „einem *willentlosen Urtheil*“, d. i. in einem Urtheil, welches nicht der wirkliche Wille über sich und seine Objecte, sondern welches ein höheres Urtheilsvermögen *über* das Bild oder die Vorstellung dieses Wollens selbst vollzieht. Dieses Urtheil ist also einerseits kein praktisches, d. i. kein Überlegen, Wählen, Beschliessen gewisser Willenszwecke, andererseits aber auch kein rein theoretisches, bei welchem das Interesse nur aufs Erkennen des Willens und seine Natur (wie in der Psychologie) gerichtet wäre und bei dieser Erkenntniss stehen bliebe; sondern es ist ein Urtheil eigenthümlicher Art, ein mit unwillkürlichem Beifall oder Misfallen begleitetes, ein „*ästhetisches*“ Urtheil, und unterscheidet sich als sittlich-ästhetisches von dem gewöhnlich sogenannten ästhetischen nicht durch die Form, sondern lediglich durch den Gegenstand, welcher hier ein schönes oder hässliches Object, dort aber das eigene oder fremde *Wollen* ist. (Es ist also dasselbe, was Kant mit seiner Urtheilskraft im Unterschied vom Verstand meinte, und was Hegel das Urtheil des Begriffs nennt, und zwar auf den Willen bezogen: ein Wollen, so und so beschaffen, ist gut, schlecht u. s. w., d. h. entspricht dem *Begriff* des Willens, oder nicht.) Ohne hierauf weiter einzugehen, wollen wir nur die Bemerkung hinzufügen, dass, so bedenklich auch in anderer Hinsicht diese Bezeichnung: *ästhetisches Urtheil*, sittlicher Geschmack u. s. w. sein mag, man doch der Ethik Herbart's Unrecht thut, wenn man sie des-

halb beschuldigt, sie gründe sich auf einen blossen ästhetischen Geschmack und suche ein dunkles individuell subjectives moralisches Gefühl als Grundsatz wieder in die Wissenschaft einzuführen.

Vielmehr sind es gerade die aller bestimmtesten Begriffsverhältnisse, welche Herbart im Auge hat, indem er zur „*Ideentelehre*“ fortschreitet, und es müsste als ein grosses Verdienst gelten, wenn es ihm gelungen wäre, die leere transcendente Freiheit oder den kategorischen Imperativ Kant's nicht nur *a priori* mit Bestimmungen auszustatten, sondern diese auch so zu ordnen, dass die Einheit des Principis dabei nicht gefährdet würde. Da alles daraufankommt, dass diese Bestimmungen, welche „praktische Ideen“ genannt werden, nicht irgendwie empirisch aufgegriffen, sondern einzig und allein „auf speculativem Wege“, „durch reine Construction *a priori*“, wie dies ausdrücklich versichert wird, gefunden werden, so fragen wir, wie billig, nach dem einen Princip oder Begriff, welcher sich (um mit Hegel zu reden), selbst bestimme, oder, was dasselbe sein wird, aus dem durch eine einfache Analysis jene Bestimmungen als nothwendig in ihm und mit ihm gesetzter Inhalt von selbst sich ergeben. Dagegen finden wir bei Hrn. H. (S. 161 ff.) nur ein formales „Bildungsgesetz“, bei Herbart aber auch dieses nicht ausdrücklich angeführt, und müssen uns aus andern Äusserungen Herbart's des allgemeinen Grundsatzes erinnern, dass aus *einem* Princip überhaupt, ohne Dazwischenkunft eines zweiten, sich nichts ableiten lasse. Jenes Bildungsgesetz oder jene Regel der Construction beruht darauf, dass ausgegangen wird von dem Begriff des Willens selbst, wie er sich vorerst als ein einzelner bestimmter Willensact dem Bewusstsein des Wollenden darstellt, und diese einfache Beziehung des eignen Willens und Wissens selbst ist das erste Verhältniss, worüber ein ethisches Urtheil ergehen kann. Der beurtheilte Willensact kann aber auch der einer andern Person sein, und zwar entweder (was das zweite Verhältniss ausmacht) ein noch nicht als wirklicher sich kundthuender, sondern nur von der ersten Person vorgestellter und vorausgesetzter fremder Wille; oder das Verhältniss findet zwischen zwei *wirklichen* Willen statt, und dann kommt es darauf an, ob das Object, auf welches die beiderseitigen Willen gerichtet sind, ein äusserlicher Gegenstand ist, in dem sie sich (also nur mittelbar und zufällig) treffen (dies ist das dritte Verhältniss), oder endlich, ob sich die Willen selbst direct und unmittelbar (also absichtlich) zum Gegenstande haben (was das vierte ist). Für den Begriff des Einzelwillens ist nun kein anderer Fall mehr denkbar und somit die Eintheilung der Grundverhältnisse erschöpft; denn jedwedes Verhältniss von mehr als zwei Willen lässt sich zerlegen in die Verhältnisse von je zwei. Eine Erweiterung derselben wird nur dann erst möglich, wenn man die vielen Willen nicht als einzelne, individuelle, sondern als in der Identität ihres Willens unter sich zu einer ideellen Einheit (moralischen Person) verschmolzen und diese nun wieder in Beziehung zu den Einzelnen gesetzt denkt. — Über dieses „Bildungsgesetz“, nach welchem Hr. H. vier allein mögliche Grundver-

hältnisse construirt, liessen sich nun mancherlei Betrachtungen anstellen; denn offenbar hängt davon die Systematik der ganzen Darstellung ab. Nun ist es aber schon ein übler Umstand, dass sich bei Herbart selbst nicht vier, sondern *fünf* Grundverhältnisse und Ideen finden, und dies ist der im Eingang erwähnte Hauptpunkt, worin Hr. H. von Herbart abweicht. Sehen wir genauer zu, so ergibt sich die Deduction nicht rein aus dem zu specificirenden Princip allein, sondern es wird ein zweites, nämlich die zweite Person, hinzugenommen. Dass eine zweite Person existire, folgt aber nicht aus dem ersten Princip, oder wird doch nicht daraus abgeleitet (was allerdings vermöge einer Theorie des Selbstbewusstseins und der Persönlichkeit möglich ist), sondern aus der Empirie aufgenommen, wie die formale Logik überhaupt über die Mehrheit der Exemplare einer Gattung nicht Rede und Antwort geben kann. Nun ist aber das bloss Voraussetzen mehrerer Personen als ursprüngliches Verhältniss ein für die Ethik nicht minder folgenreicher Satz als z. B. für die Dogmatik die Annahme mehrerer Urpaare, und es beruht darauf mehr, als sich auf den ersten Blick zeigt, namentlich dies, ob man den Gegensatz von Mann und Weib, und weiter den Begriff der Familie (wie z. B. Filmer), oder den einer atomistischen Vielheit (wie Hobbes) als Entwicklungsprincip zu Grunde legen will — was wir hier nicht weiter verfolgen können, sondern nur anführen, um auf die Unmöglichkeit einer reinen Begriffsentwicklung *a priori* auf bloss formale, nicht auf den *Inhalt* oder das Object des Willens eingehende Weise hinzudeuten. Steht es nun schon mit dieser hier zweifelhaft, so noch mehr mit der richtigen Ordnung der aus jenen Verhältnissen sich ergebenden Ideen. Ehe wir dieselben noch näher kennen, dürfen wir schon die Frage aufwerfen: werden diese vier oder fünf Ideen als ebenso viele Principien sich einander subsumiren oder coordiniren? Sie sollen alle gleich ursprünglich, alle einander beigeordnet sein, sodass ein zusammenfassender Begriff nur ein abstracter Inbegriff, eine gezogene Summe sein könnte. Dennoch ist offenbar die erste Idee die *allgemeine*, principielle Grundidee, welche die andern umschliesst, wie Herbart auch ausdrücklich anerkennt (Prakt. Phil. S. 82); und auch die übrigen schreiten, wie es scheint, in der Specification des Inhalts successiv zu grösserer Bestimmtheit fort. Nur wenn dies wirklich der Fall ist, kann die organische Einheit derselben und in Folge dessen die widerspruchsfreie Harmonie des vollendeten Charakters, der sie alle gleichmässig in sich vereint, gesichert, im praktischen Leben aber die Collision der Pflichten keiner unlöslichen Casuistik unterworfen sein, welcher die Ethik gerade durch ihre Systematik vorbeugen soll. Dennoch nimmt Herbart mehr als billig überall anstatt durchgreifender Maximen „ein moralisches Zartgefühl“ und einen „gewissen Takt“ für die Collisionenfälle des empirischen Lebens in Anspruch; während Hr. H. allerdings viel richtiger solche Collisionen nicht sowol aus dem Leben, als von den Fehlern des Subjects selbst herleitet, und dagegen gewisse leitende Grundsätze aufstellt (S. 343). (Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup> 18.

21. Januar 1845.

## Philosophie.

Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, dargestellt von G. Hartenstein.

(Fortsetzung aus Nr. 17.)

Anlangend die einzelnen Ideen, so hat die erste „die innere Freiheit“, ihren Sitz da, wo es ein und dasselbe Vernunftwesen ist, welches will und auch urtheilt. Da nun die Person möglicherweise wollend behauptet, was sie urtheilend verwirft, oder wollend unterlässt, was sie urtheilend vorschreibt, oder endlich Wille und Urtheil im positiven und negativen Falle einstimmig sind, so wird in dieser letztern Harmonie der Beifall bestehen, den die innere Freiheit sich selbst zollt. „Der Geschmack“, sagt Herbart, „wird in diesem Verhältniss Gegenstand des Geschmacks.“ Der Name der innern Freiheit rechtfertigt sich, wenn man den praktischen Einfluss betrachtet, den diese Idee auf die Regulirung der Willensbestimmungen überhaupt gewinnen soll; die Einsicht nämlich oder das Urtheil soll den Willen zurechtweisen. der Wille soll ihr folgsam werden, und die Person wird sich innerlich frei finden von der Macht der Begierden, wenn die praktische Einsicht oder der Geschmack „σοφία“ (?) den Primat behauptet. — Wir erkennen, wie gesagt in dieser Idee nicht sowol eine Idee, als vielmehr die Idee der sittlichen Freiheit in ihrer principiellen subjectiven Gestalt, welche den andern objectiven Willensverhältnissen nicht sich zur Seite stellen, sondern (wie das Kantische: ich denke) dieselben alle durchweg begleiten muss. Demgemäss dürfte nun auch im System ihre Exposition nicht einen Abschnitt der besondern Ideenlehre, sondern sie müsste einen principiellen oder allgemeinen Theil ausfüllen. Wenn es nun auch richtig ist, dass es ein misfälliges Verhältniss geben wird, wenn gewisse Willensbestimmungen behauptet werden, welche das sittliche Urtheil verbietet, so ist doch ohne Rücksicht auf den Inhalt oder die Objecte dieser Willensacte vorallererst gar nicht einzusehen, wie dieselben überhaupt misfällig oder wohlgefällig werden können, d. h. der Grund davon, dass sie Dies oder Jenes im Vergleich mit dem allgemeinen Ideal der Willensharmonie werden, muss doch in Dem liegen, was gewollt wird, in dem Werth oder Unwerth der Objecte an sich, wodurch sie auch werthvoll oder nichtig für einen vernünftigen Willen werden. Allein diese nur „der Gü-

terlehre“ eigene Rücksicht auf das Objective soll gänzlich beseitigt werden.

Die Schwierigkeiten, welche hieraus entstehen, treten gleich bei der Idee der „Vollkommenheit“ hervor, die wir bei Herbart in der zweiten Stelle finden. Bleiben wir nämlich zuerst noch bei der *einen* Person stehen, und forschen, welche besondere Beziehungen des Wollens in dem einzelnen Individuum als solchem ausser jenem allgemeinen Verhältniss vorkommen können, so können es nur solche sein, die unter den besondern Willensbestimmungen selbst stattfinden, sofern sie theils unter sich, theils überhaupt der Quantität nach verschieden sind. Es gefällt nun an ihnen theils die Energie überhaupt, theils endlich die systematische Zusammenwirkung derselben, sowie die Gentheile von alledem misfallen. Hr. H. dagegen streicht dieses Verhältniss aus der Zahl der Ideen, weil das blosser Grössenverhältniss oder der Grad über den ethischen Werth der Sache selbst nichts aussagt, denselben nicht constituirt, sondern im directen Verhältniss nur als Coefficient vermehrt oder vermindert, sodass z. B. ein ungerechter Wille in demselben Verhältniss mehr misfällt, als er grösser, d. i. in seiner Art *vollkommener* wird, wodurch er doch, wäre die Grösse eine Idee, mehr gefallen müsste. — Um diesen Dissens der Entscheidung näher zu bringen, ist darauf hinzuweisen, dass Herbart nicht blos die einfache Vergrösserung oder Verminderung der Energie eines Willens meint, sondern zugleich die Proportionalität der verschiedenen Willensbestimmungen und Energien unter einander, nach welcher sie sich in ihrem Hervortreten und Erscheinen zur einheitlichen Totalität verbinden oder einander stören und aufheben. Diese Kategorie oder Idee aber ist keine andere als die Idee des *Schönen* im engern Sinne, als äusserlich in Raum und Zeit eintretende sinnliche Erscheinung, die Kategorie der Maashaltigkeit, der wohlgegliederten Eumetrie und Eurhythmie, in welcher (nach Hegel) das Quantitative wieder qualitative Bedeutung bekommt. Und nunmehr ist also die Frage die, ob auch der eigentlich so zu nennenden in die Sinne fallenden, *ästhetischen* Schönheit, welche die Ethik der Griechen beherrschte, nicht zwar diese Herrschaft wieder einzuräumen, aber doch unter den übrigen ethischen Ideen eine angemessene Stelle zu gönnen sei, was nothwendig geschehen muss, wenn die menschliche Persönlichkeit auch eine äusserliche Seite hat, an welcher sie der Maashaltigkeit, leib-

lichen Ausbildung, Gesundheit, der der menschlichen Organisation entsprechenden Mässigkeit in sinnlichen Genüssen u. s. w. zugänglich und bedürftig ist. Unter dem rein ästhetischen Gesichtspunkte gefällt allerdings auch z. B. eine in ihrer Art vollendete Bosheit, wie die eines Richard's III.; aber sie gefällt nicht als Bosheit, d. i. nicht ihrem Inhalte nach, sondern nur als in sich widerspruchsfreie Charaktereinheit, d. i. ihrer Form nach; eine eben so beschaffene Güte würde ästhetisch eben so gefallen, gleichwie es der vollendeten Form einer Statue gleichgültig ist, ob diese von Thon oder von Gold sei. Da nun hier der Inhalt überhaupt *nicht* in Betracht kommt, so folgt, dass diese Kategorie den übrigen, wo dies geschieht, nicht schlechthin widersprechen kann, sondern dass sich beide Rücksicht concret vereinigen lassen. Ethisch betrachtet, würde nun ein solcher Charakter zwar nicht seiner Form aber wol seines Inhalts wegen allerdings verwerflich erscheinen und darum keine Stelle in dem ethischen Gebiet finden können; es käme also, sollte jener Kategorie hier ein Platz eingeräumt werden, darauf an, denjenigen Inhalt genau abzugrenzen, welcher seiner Natur nach der Herrschaft dieser Idee angehört, oder, was eben so viel: dieses quantitative Grundverhältniss in der Ethik auf diejenigen Grenzen zu beschränken, innerhalb welcher es als Idee seine Gültigkeit zu behaupten formell und materiell berechtigt ist. Dieses Gebiet aber ist kein anderes als das äusserlich erscheinende leibliche Leben selbst, die anthropologische oder natürliche Seite der Persönlichkeit. Auf dieses werden wir auch in der That durch jenes „Bildungsgesetz“ der Ideen hingeführt, da diesem zufolge das Individuum zuerst für sich allein und ausser allem Verhältniss zu andern seines Gleichen betrachtet werden sollte; hier also finden wir es doch wol nur der Natur mit seinen natürlichen Bedürfnissen gegenüber gestellt, immer aber schon als freies, die Natur- und Lebensgesetze übertreten könnendes Individuum. Wie nun diese Lehre als erste Unterabtheilung der *speciellen* Ethik zu benennen sei, ist gleichgültig; sie enthält denjenigen Theil der sogenannten Selbstpflichten, welche sich auf das leibliche Leben beziehen, der Pflichtbegriff aber ist diesem Inhalte nicht angemessen; ich habe deshalb geradehin und ohne Scheu den Namen der „*Eudämonie*“ vorgeschlagen, welche doch, wie man sich auch stelle, nur desto gewaltsamer an irgend einer Stelle wieder in die Ethik einbrechen und sich ungebührig breit machen wird (z. B. in der Rechtslehre als sogenannter Nothstand, in der Politik als Communismus), je störrischer man ihr das in den untern Regionen zuständige Recht noch bis jetzt versagen zu müssen glaubt.

Mit nicht geringer Erwartung begrüßen wir nun die Idee des „*Wohlwollens*“ oder der Liebe, welche seit den englischen Moralisten aus der Reihe der ethi-

schen Genien so gut wie verschwunden war und hier von Herbart an der dritten Stelle zuerst wieder eingeführt wird. Ob sie nun materiell in ihrer vollen Reinheit als Grundidee des Christenthums, und ob sie formell in der Ordnung der Ideen so aufgefasst sei, dass sie sich behaupten und nicht wieder demselben Schicksal wie bei jenen Moralisten verfallen werde, ist die Frage. Hier aber finden wir uns in beiderlei Hinsicht getäuscht. Zwar fehlt es nicht an Lobeserhebungen, die dieser Idee, *als der höchsten*, gespendet werden; Herbart sagt: „Nachdem das Wohlwollen gesprochen hat, noch etwas Höheres im Namen der andern Ideen zu fordern, ist unmöglich; selbst wenig Neues lässt sich hinzusetzen; alles fliesst zusammen mit den Voraussetzungen, die zu den Plänen des Wohlwollens gehören.“ Und so viel Treffendes auch Hr. H. (z. B. S. 189) über dasselbe sagt, so finden wir uns doch in der Ungewissheit über ihre Grenzen, da sie allerdings „überhaupt *kein* gesellschaftliches Interesse ausschliesst“, sodann aber, wo es zur Realisation kommt, die sogenannte öffentliche Wohlfahrt oder das Gemeinwohl umfasst — ein weitschichtiger Ausdruck, in den sich freilich alles Mögliche hineinlegen lässt — recht eigentlich aber — und dies ist das Entscheidende — das sogenannte Verwaltungssystem, die Polizei u. s. w. begründet, womit wir, wenn nur irgend die Begriffe auf einige Bestimmtheit zurückgeführt werden sollen, in ein Gebiet uns versetzt finden, was eigentlich den sogenannten *materiellen* Interessen, der Eudämonie des Einzelnen und der Gesellschaft angehört. Wenn nun dann weiter gelehrt wird (S. 560), dass die Zwecke des Verwaltungssystems (mithin des Wohlwollens) „die höchsten sind, welche der Staat sich aneignen könne“, so sehen wir uns in Praxi mit einer Verwirrung des Staatlich-rechtlichen und des Moralisch-religiösen bedroht, wovor uns Gott bewahren möge, so lange es überhaupt auf Erden noch Staaten und keine Theokratie gibt. Dieser Fehler, der sich durch die ganze Ausführung des Systems hinzieht und die Bestimmtheit der Grenzen, sowie den Charakter aller einzelnen socialen Institute zu verwaschen droht, ist freilich in der mangelhaften Bestimmung dieses ideellen Princips selbst schon verschuldet. Das Wohlwollen nämlich besteht in dem Willen, die Wohlfahrt *Anderer* zu begründen und zu befördern; denn darauf kommt es hinaus, wenn dasselbe eine Beziehung des Willens der einen Person auf den *vorausgesetzten* Willen der andern Person ist, und dieser letztere als begehrend ein Wohl und als sich sträubend gegen ein Übel präsumirt wird (S. 184). Sofern nun dieses begehrte Wohl selbst ein eudämonisches, sinnliches Wohl ist (und dies ist es, wie gesagt, wenigstens vorallererst und zum guten Theil) so muss entweder das System auch dieses Wohl als einen ethisch-werthvollen Zweck anerkennen, oder es ist nicht zu begreifen, wie das bloss Für-Andere-Thun einer Sache

Werth geben könne, die weder für den Urheber noch für den Empfänger einen reellen Werth haben kann. Gesetz aber sie hätte Werth, so ist dann wiederum nicht zu sagen, warum das Streben darnach für mich werthlos, ja egoistisch und verwerflich, für Andere aber das Gegentheil sein sollte, und man verwickelt sich in alle die dialektischen Widersprüche, welche erfolgen, sobald man den Grundsatz aufstellt: Du sollst Andere *mehr* lieben als Dich selbst. Ohne hier weiter in die Lösung des Widerspruchs einzugehen, kann nur darauf hingewiesen werden, dass diese Klippe, woran die Idee des Wohlwollens oder der Liebe bisher wissenschaftlich gescheitert ist, nicht sowol in ihrem eigenen Inhalt, als vielmehr in dem Verhältniss liegt, in welches sie zu den übrigen Ideen, namentlich aber zu der des Rechts und der Persönlichkeit gesetzt wird, denn so lange nicht bei diesem Für-Andere-Thun und Sich-Aufopfern die berechtete Egoität der eigenen Persönlichkeit in Sicherheit gesetzt wird, wird dieses sich und das Seinige Aufgeben für Andere nothwendig ein Widerspruch, ein dialektischer Progressus bleiben. Die innere Organisation des Systems scheint daher zu verlangen, dass, nachdem die Lehre von der „innern Freiheit“ als allgemeiner Theil vorausgeschickt und die Idee der „Vollkommenheit“ als erste Unterabtheilung des besondern Theils abgehandelt worden, sich an diese zunächst die Rechtslehre (Rechts- und Billigkeitsidee), für welche allein die Form der Pflichtenlehre adäquat ist, anschliesse, damit die Idee des „Wohlwollens“ das Ganze beschliesse.

Allein gerade mit dieser Idee, der rechtlichen Persönlichkeit, die dem Wohlwollen als unaufheblicher Stützpunkt im systematischen Zusammenhange nothwendig vorantreten müsste, steht es hier sehr mislich, und wir können nicht umhin, diese Partie der Ethik Herbarts als die allerschwächste und fehlerhafteste zu bezeichnen. Sie erhebt sich in keinem wesentlichen Stücke über die Rechtstheorien des sogenannten Naturrechts, über welche unser Jahrhundert nicht nur in Lehrbüchern, sondern auch in der wirklichen Gesetzgebung und namentlich in der criminalistischen Praxis bereits das Urtheil gesprochen, nachdem sie lange genug an derselben laborirt hatte. Um es in der Kürze — wozu wir gedrängt sind — auszusprechen, worin der Fehler liege, so ist es der mangelhafte nur auf das *Privatrecht* beziehbare Begriff des Rechts selbst, welcher principiell Alles verschuldet; ein altes Erbübel, welches aus der Philosophie des Rechts verschwinden, aber nicht wieder durch neue Wendungen in dieselbe eingeführt werden sollte. Ist nun aber jener mangelhafte Begriff der Rechts einmal zu Grunde gelegt, so muss einerseits auch die Straftheorie darauf begründet, und, weil sich dies doch auch wieder als unzulänglich erweist, noch ein zweites Princip zu Hülfe genommen werden, welches, von Herbart unter dem Namen „der

*Billigkeit*“ eingeführt, wesentlich in der Ausgleichung des Verdienstes und des Lohnes bestehen soll (die sogenannte compensative und distributive Gerechtigkeit), aber in Wahrheit nur dazu dient, die ohnehin schon als Schutzmittel für privatrechtliche Verhältnisse nothwendig gewordene Strafdrohung und Strafe quantitativ abzumessen; wobei übrigens der Leser fortwährend im Schwanken gehalten wird, ob diese Ansicht, die freilich der historischen Rechtsbildung insofern entspricht, als das Privatrecht früher ausgebildet wurde, als das Criminalrecht, als die eigentlich systematische Wahrheit festgehalten werden, oder ob sie eben nur der Phänomenologie des Rechts gelten solle — anderer Inconvenienzen zu geschweigen. Um dieses Urtheil zu belegen, werfen wir zunächst einen Blick auf die *Rechtstheorie* Herbarts. Die *Rechtsidee* beruht auf dem „Misfallen am Streit.“ Da hier der Wille der zweiten Person nicht bloß als vorausgesetzter, sondern als wirklicher, erfahrener in Betracht kommt, die Berührung der Willen aber nur eine *mittelbare* und nicht beabsichtigte ist, nur zufällig in einem beiderseits gewollten Gegenstande sich ereignet, das Behaupten des Gegenstandes aber Streit erregen und somit der Idee widersprechen würde, so muss von der Besitznahme des Objects abgestanden werden, und zwar natürlich von beiden Seiten gleichmässig. Da nun aber dieses freiwillige Abstehen und Zurücktreten zugleich für eine Erklärung des Nichthabenwollens mithin positiv für ein Zugestehen des Objects für den Andern gelten kann, so kann nun diejenige Person, welche dasselbe delinquent findet, oder auch anfänglich mit Bewilligung der andern im Besitz geblieben ist, die Sache als ein anerkanntes Eigentum betrachten, und der Vorwurf, Streit anzufangen, würde nun fernerweit die andere Person treffen, wenn sie wieder zur Besitzergreifung zurückkehren wollte. — Ohne viele Worte ist von selbst einleuchtend, dass mit dieser Theorie die alte gewöhnliche von der *prima occupatio* nicht verdrängt, sondern dass diese nur dialectisch mit jener verbunden wird. Das Zugestehen und Misfallen am Streit setzt die ursprüngliche Besitzergreifung, und diese, um zum Rechtsbestand zu kommen, jenes voraus. Man könnte allerdings sagen, Herbart habe jener alten Theorie, welche deshalb ungenügend erschien, weil sie alles Recht ursprünglich auf das Glück des Zufalls begründete, die innere Moral beigefügt; allein diese Moral ist doch weiter nichts als ein Anerkennen jener Zufälligkeit aus dem nur negativen Grunde, weil sonst Streit entstehen würde. Dass der Mensch ein angebornes Recht auf den Besitz und Gebrauch der Lebensmittel u. s. w. hat, oder dass er eben um der Realisation seines Begriffs, der Persönlichkeit, willen, von Natur darauf angewiesen ist, ist nicht in Betracht gezogen, und weil es hier (wie freilich auch in allen andern Rechtstheorien) an der Bestimmung des nothwendigen,

am Lebenszweck abgemessenen, Bedürfnissen, kurz an der schon oben vermissten Unterlage fehlt, so kann auch diese Theorie nicht weiter führen, als die bisherigen, sie muss vielmehr einerseits dem Socialismus und Communismus eine unbeschützte Seite darbieten, andererseits wieder übergreifend zu Härten fortgehen, welche dann wiederum nicht als Widersprüche gegen das Recht selbst, sondern nur als Collisionen mit andern Ideen (der Billigkeit und des Wohlwollens) erscheinen, die eben deshalb zu Hülfe gerufen werden, um das Recht „zu beschränken“. Da in der Rechtsidee unmittelbar „keine Bestimmung des Inhalts, der Materie des Rechts liegt“, so hängt dies Alles von freien Verträgen ab; angeborene Rechte gibt es nicht; zu jenen Objecten, von deren Besitz abgestanden werden kann, und welche der *Voraussetzung* nach auch preisgegeben werden können, gehört auch der eigene Leib; „auch dieser könnte, wenn es um Abstractionen zu thun wäre, als *res nullius* angesehen werden“, S. 463. Auch bei der Sklaverei kommt es *rechtlich* nur darauf an, ob sich Einer mit Besonnenheit dem Andern zum Sklaven hingegeben hat, und es wäre *Unrecht*, diesen Vertrag einseitig zu brechen. Und dennoch heisst es ebendasselbst wieder: „Der Leib ist nur darum keine gemeine äussere Sache, weil er Träger des persönlichen Willens ist“ u. s. w. Solche Widersprüche, die als stets nothwendig werdende Limitationen des zuvor Gesagten eingeführt werden, und die alle davon herrühren, dass die Ideen nur als leere Formenverhältnisse ohne den ihnen allein angemessenen Inhalt behandelt werden, liessen sich unzählige anführen, sie ziehen sich methodisch durch das ganze System hindurch und machen die Grenzen der Gebiete fast flüssig; z. B. wenn es heisst: „es ist dieselbe Idee des Rechts, die sich dort in der zarten Rücksicht auf fremdes Vertrauen und fremde Zuneigung, hier in der Majestät der das Gesetz aufrecht haltenden Macht kundgibt“ u. s. w. Was soll mit solchen Ansichten der Rechtslehrer, dem es vielmehr überall um scharfe Begrenzungen zu thun sein muss, was ist überhaupt für die Wissenschaft damit gewonnen?

Während absichtsloses Zusammentreffen der Willen in einem Object zur Idee des Rechts führt, geht aus einer That, die absichtlich von dem einen Willen auf den andern gerichtet und von einem Erfolg begleitet ist, welchen dieser andere Wille in der Art, wie er beabsichtigt wurde, d. i. als *Wohl-* oder *Wehthat*, empfindet, das Verhältniss hervor, dessen Vorbild die *Billigkeit* ist. Der Unterschied vom Rechtsverhältniss besteht wesentlich in der Absichtlichkeit, mit welcher die That auf einen fremden Willen gerichtet ist; vom *Wohl-* oder *Übelwollen* aber unterscheidet sie sich dadurch, dass dieses lediglich durch die Rücksicht auf den fremden vorausgesetzten Willen bestimmt wird, die *Wohl-* oder *Übelthat* aber als *That* zwar wol auf den fremden Willen berechnet ist und einwirkt, aber nicht nothwendig aus *Wohl-* oder *Übelwollen* im Subject hervorgeht; denn es kann auch Wohlthaten ohne Wohlwollen geben, z. B. aus Ostentation. Bei der genauern Bestimmung dieser Idee herrscht jedoch innerhalb der

Schule selbst ein gewisses Schwanken (Hartenstein S. 216). Darin, durch dass die That, gleichviel ob Weh- oder Wohlthat, ein vorangehender Zustand der Willen gestört wurde, und dabei der eine Wille activ, der andere passiv sich verhielt, liegt das misfällige Verhältniss, welches durch Wiederherstellung des gestörten Zustandes auszugleichen ist. Was also gefordert wird ist Genugthuung, Ersatz, und zwar billiger, d. i. der Störung angemessener. Bei Wohlthaten kann aber kein Ersatz, keine Rückgabe stattfinden, weil das Wiedernehmen des verliehenen Wohls der Idee des *Wohlwollens* widersprechen würde; wol aber bei Übelthaten, nur dass auch hier der Ersatz nicht immer im ganzen Umfange möglich ist; sofern nur der Ersatz überhaupt seitens des leidenden Willens unthunlich oder unmöglich ist, so bleibt denn, um das Misverhältniss aufzuheben, nur übrig, den activen Willen seinerseits auch in gleichem Grade leidend zu setzen, und zwar durch *Vergeltung*, die durch Rückgang eines gleichen Quantum Wohl oder Wehe, welches sich als Lohn oder Strafe darstellt. „Wohlthaten also verlangen immer Vergeltung, Übelthaten nur insoweit, als der genugthuende Ersatz nicht geleistet werden kann“, S. 225.

Indem hier die Strafrechtstheorie ohne alle Rücksicht auf ein voranzusetzendes Gemeinwesen oder Staat begründet werden soll und die Vergeltung nur an den privatrechtlichen Begriff der Wiedererstattung geknüpft wird, welche, wo sie nicht möglich ist, von der Strafe vertreten werden soll, werden wir unvermeidlich wieder in die alte Strafrechtstheorie hineingeworfen, welche vom privatrechtlichen Gesichtspunkte ausging und sich unter allerlei Formen lange Zeit zu behaupten gesucht hat. Wenn nun auch im weitern Verfolg diese Theorien einer Kritik unterworfen und unhaltbar befunden werden, so finden wir doch am Ende kein anderes besseres Resultat ans Licht gefördert, als nur dies, dass sowol die sogenannten relativen Strafrechtstheorien, welche den Begriff der Strafe in allerlei Nebenzwecken: Abschreckung, Besserung u. dgl. suchen, als auch die absolute, welche ihn in der Wiedervergeltung erblickt, *jede für sich allein* mangelhaft sei, denn „wo ein fremdes Motiv der Strafe *allein* zum Grunde gelegt wird, entsteht allerdings die Gefahr, dass die Strafe über das Maas der Billigkeit ausgedehnt werde“, und dass *deshalb* auf die in dieser Idee liegende Grenzbestimmung Rücksicht genommen werden müsse; jene Theorien „ruhen aber *nicht auf einem falschen Gedanken*, denn das Bedürfniss des Rechtsschutzes liegt in der Idee der Rechtsgesellschaft (NB. der nach Herbart's Weise bestimmten), und an der rechtlichen (privatrechtlichen) Möglichkeit durch Strafgesetze den widerrechtlichen Willen wenigstens in seinen Äusserungen zu hindern, ist kein Grund des Zweifels. Aber der Gedanke ist *unvollständig*, so lange nicht die Idee der Billigkeit, die Bestimmung der Grenzen, über welche hinaus ohne Tadel jenem Motiv nicht nachgegeben werden kann, wesentlich beobachtet wird“. S. 265.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 19.

22. Januar 1845.

## Philosophie.

Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, dargestellt von G. Hartenstein.

(Schluss aus Nr. 18.)

Es bedarf freilich für die Strafgesetze ebenso wie für die privatrechtlichen einer allgemeinen Einstimmung, aber „durch die Anerkennung, dass die Vergeltung um ihrer selbst willen sittliche Aufgabe eines Gemeinwesens ist, der in der Form eines rechtlich (gesetzlich) festgesetzten und anerkannten Verfahrens genügt werden soll, wird durchaus die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, andere Zwecke, unter welchen der Rechtsschutz immer der wichtigste bleiben wird, zugleich mit ins Auge zu fassen“ und zwar um so mehr, da der Wille für den besten gelten muss, „welcher auf die verschiedenartigen Ansprüche der Ideen gleichmässig Rücksicht nimmt“ (S. 271).

Finden wir die Theorie des Billigkeitsprinzips rück-sichtlich der einen Seite, der Übelthaten und Strafen, mangelhaft, so zeigt sie sich andererseits in Bezug auf die Wohlthaten und Belohnungen ebenso. Gleichwie nämlich die Strafen eine öffentliche Angelegenheit sind, so müssen es nach dieser Theorie schon des Parallelismus der Glieder wegen, auch die Belohnungen sein; und in der That sollen „die Wohlthaten ebenso wenig als die Übelthaten verborgen bleiben“, sondern, um den Zwecken der Vergeltung zu genügen, „wird, wo sie geschehen, eine Achtsamkeit und Mittel der Nachforschung erfordert, denen jeder Einzelne die Hand zu bieten bereit sein wird“, S. 255. Damit ist nun nicht etwa eine organisirte Armenpflege und Armentaxen gemeint, sondern der Staat soll ebenso wie er die Institute der Strafgerechtigkeit hat, auch besondere Anstalten für verdiente Belohnungen haben; dass solche in Praxi nicht existiren, und „dass dieser zweiten Aufgabe, der Vergeltung der Wohlthaten, noch nicht so bestimmt ausgeprägte gesellschaftliche Formen und Einrichtungen entsprechen, wie jener ersten, würde ein Zeichen grosser Mangelhaftigkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen sein“, wenn nicht doch im Staatsorganismus das anerkannte Verdienst meistentheils zu Ehren und Lohn käme u. s. w. Herbart vermisst in dieser und anderer Beziehung die Censoren des alten Roms, und überhaupt um der Beförderung des allgemeinen Besten willen einen besondern Verein von Weisen, welche sich jedoch dadurch von den platonischen

Staatslenkern unterscheiden, dass sie nur berathend thätig, nicht mit Macht ausgestattet sein sollen. In allen Diesem verräth sich unsers Erachtens eine gründliche Verwirrung nicht nur des Rechts- und Staatsbegriffs in sich selbst, sondern auch mit der moralischen und religiös-kirchlichen Sphäre. Herbart sieht nicht, dass es im Staate keine besondern Belohnungsanstalten geben kann, weil das gesammte Staatsleben, die Civilisation und der Rechtszustand selbst, so zu sagen, der Lohn ist; die persönliche Freiheit, welche im Staate nicht beschränkt, sondern eben erst realisirt wird, ist sich selbst die Belohnung oder die Wohlthat, die jeder als schon vorhandenes, als allgemeines Element, in dem er lebt und webt, *eo ipso* geniesst, indem er Staatsbürger ist. Es lassen sich also wol Negationen dieses vorhandenen Gemeingutes, oder, wenn man so sagen darf, dieser Wohlthat denken, und demgemäss auch Negationen der Negation oder Strafen, aber nicht noch ausser diesem Gut und Zweck der Gesellschaft selbst noch *besondere* Belohnungen und Belohnungsinstitute — man müsste denn etwa an Ordenskanzleien denken.

Wir müssen indess unsern Bemerkungen bei diesen vier oder fünf Grundideen ein Ziel setzen, und fügen der Vollständigkeit wegen nur in Bezug auf die oben erwähnten „gesellschaftlichen Ideen“ hinzu, dass diese unter den Namen: beseelte Gesellschaft, Cultursystem (fällt bei Hrn. H. mit der Idee der Vollkommenheit hier weg), Verwaltungssystem, Rechtssystem und Lohnsystem, entsprechend den einfachen Ideen der innern Freiheit, der Vollkommenheit, dem Wohlwollen, dem Recht und der Billigkeit, aber in umgekehrter Ordnung nach einander auftreten, sodass die beseelte Gesellschaft, entsprechend der innern Freiheit, hier die letzte, höchste Stelle einnimmt, und zwar aus dem Grunde, weil es hier wesentlich auf die innige Verschmelzung der vielen Willen (gleichsam zu einer Seele) ankommt, diese aber von äusserlichen Bedingungen, namentlich von den Communicationsmitteln, abhängt. Wir gestehen, dass uns diese Umkehrung an dieser Stelle, in der *Ideentehre*, nicht motivirt, sondern erst dahin zu gehören scheint, wo auf die empirischen Bedingungen Rücksicht zu nehmen war, d. i. im vierten Buche; unterdrücken aber alle weitem Bemerkungen, wozu uns dieses von der gewöhnlichen Darstellungsweise so sehr abweichende System im reichen Maasse Veranlassung gab, und schliessen mit dem Resultat, dass die Ethik Herbart's, obgleich im Ganzen

das Werk eines tief und ernst forschenden, von der Grösse seiner Aufgabe durchdrungenen Geistes, und obgleich in dem zum Grunde liegenden allgemeinen antispinozistischen Princip anzuerkennen und zu beherzigen, doch in ihrer Ausführung den Reichthum des ethischen Stoffes durch Schuld der Methode nicht zu einer vollendeteren Gliederung gebracht hat, vielmehr unter dem Namen eines ethischen Organismus mit einem Zwittergebilde von Staat und Kirche endet, wodurch sie entweder das rechtsfeste Gebäu des Staates aus seinen Fugen drängt, oder den Menschen mit allen seinen Interessen nicht minder als Hegel's Rechtsphilosophie, im absoluten Staate auf- und untergehen lässt, womit aber weder dem Einen und Andern gedient, noch in Wahrheit die eigentlichste Aufgabe der Gegenwart begriffen ist.

Kiel.

*Chalybaeus.*

### Staatswissenschaft.

Die Bewegung des Socialismus und Communismus von  
*Theodor Ölckers.* Leipzig, Fest. 1844. Gr. 8. 20 Ngr.

In der Vorrede des gegenwärtigen Buches — und wir werden später sehen, dass die Vorrede der relativ wichtigste Theil der ganzen Schrift ist — meint der Verf., dass den Bestrebungen zu gesellschaftlichen Verbesserungen in Deutschland noch immer „die organische Einheit“ fehle, dass es sein Zweck sei, „auf diese Nothwendigkeit eines organischen Zusammenwirkens des Lebens hinzuweisen, und dieser Zweck „theils durch besondere Andeutungen, hauptsächlich aber durch Darstellung der bereits in solcher Hinsicht gemachten Versuche“ erreicht werde. „Möchte gegenwärtige Schrift Solche, welche aus Vorurtheil, aus Selbstgenügsamkeit oder aus Mangel an Anregung zeither die darin besprochenen Bestrebungen verkannten, verachteten oder überhaupt übersahen, dazu veranlassen, jenen Bewegungen und Bestrebungen eine ernste und unbefangene Aufmerksamkeit zu schenken. Sodann vergesse auch Niemand, dass man den Muth haben muss, eine Meinung zu haben. Keine Meinung zu haben, ist freilich sehr bequem, aber auch sehr unwürdig.“ Der Inhalt, welcher den Maasstab zur Beurtheilung der Vorrede abgeben soll, zerfällt in die Vergangenheit und in die Gegenwart und Zukunft, d. h. in die Geschichte des Socialismus und Communismus, und in Andeutungen über den Ausgang derselben.

Hiernit könnten wir die Anzeige über die Ö'sche Schrift schliessen, wenn wir nicht die Absicht hätten, derselben ihr Recht zu verschaffen. Die deutsche Literatur über Socialismus und Communismus datirt sich eigentlich erst seit Stein's Werk, dessen geschichtlicher Theil anerkannt der bedeutendste ist. Seit Stein sind ausser Mundt's Geschichte der Gesellschaft — ein Werk, das im Grunde kaum mit Stein's Buche zusam-

menzustellen ist, weil es ein viel weiteres, viel unbegrenzteres Ziel vor Augen hat und es deutlich darthut, dass Stein nur eine Monographie geschrieben — nur einzelne Abhandlungen erschienen, die mehr oder minder auf Stein fussen, oder geradezu ihn nicht verstanden haben, wenn sie immer nur nach den Ursachen des Pauperismus in Deutschland forschen. Nach dem Titel der Ö'schen Schrift erwartet man nun einen neuen Beitrag zur Geschichte der socialistischen Bewegungen, des Verhältnisses derselben zu Deutschland, eine Untersuchung vielleicht über den specifischen Unterschied der englischen und französischen Socialtheorien; man glaubt nach der Vorrede, der Verf. werde von dem Muth, eine Meinung zu haben, nicht blos sprechen, sondern auch wirklich eine Meinung haben. Aber nein, man täuscht sich. Der Verf. schrieb nur darum eine geharnischte Vorrede, um sein Buch vor Angriffen zu sichern, und dabei ist er der Meinung, Furcht zu erregen, und selber ein Held zu sein. Einer, der sein Gut, mit dem er handelt, von dem er lebt, und das er weiss woher und auf welche Weise sich verschafft hat, verkaufen will, erzählt gern eine unschuldige Geschichte seiner Waare, wie er sie im Schweisse seines Angesichts verdient, wie prachtvoll sie und einzig sei — und der Käufer, der sich durch die pomphafte Rede nicht abschrecken lässt, findet vielleicht gestohlene Waare aus dem nächsten Dorfe, vom nächsten Markt.

Der ganze erste Abschnitt des Ö'schen Buches ist ein fast wörtlicher Auszug der Stein'schen Darstellung; der Verf. hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, Stein's Worte zu verändern, und nennt Stein nur an einigen Stellen (S. 43. 64. 68) in einem solchen Zusammenhange, dass man, ohne Stein's Werk zu kennen, sicherlich nicht auf die Vermuthung kommt, der Verf. schreibe nur ab. Wir halten es für unnöthig, einzelne Seiten oder Abschnitte hervorzuheben, um unsern Vorwurf zu rechtfertigen. Von Anfang bis zur S. 82, wir wiederholen es — findet sich ausser einer getreuen Copie Stein's nichts Anderes, als allenfalls eine triviale Bemerkung des Verf., oder eine allgemeine Redensart von der Ungeheuerlichkeit der französischen, namentlich communistischen Socialtheorien. Über den Inhalt dieser Seiten weiter zu referiren, ist völlig unnütz. Von S. 82 — 99 wird der bekannte Bluntli'sche Bericht über die Communisten in der Schweiz in der Weise besprochen, dass der Hauptinhalt desselben wieder abgedruckt ist, und durch einen allgemeinen Tadel eingeführt wird. Von S. 99 — 106 findet sich ein kurzer Abriss über die Geschichte der socialen Reformbestrebungen in England, dessen Urquelle wir freilich in diesem Augenblicke nicht näher bezeichnen können, dessen Kürze jedoch wiederum deutlich zeigt, dass der Verf. hier bei der Dürftigkeit und Unzugänglichkeit der Literatur der englischen Theorien in Verlegenheit gerathen.

Der zweite Abschnitt, die Zukunft des Socialismus und Communismus beginnt mit einer Einleitung, die wir gern für die eigene Arbeit des Verf. halten. Nach des Verf. Ansicht wird diese Einleitung der Ort sein, wo er „den Muth einer Meinung“ hat, oder die Stelle, wo dem Socialismus und Communismus eine „ernste und unbefangene Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ganz abgesehen davon, dass diese eigne Arbeit des Verf. nur von S. 109—116 sich erstreckt, und man so klar die Mühe erkennt, die es dem Verf. gekostet hat, aus einem Abschreiber sich zum Conciipienten zu erheben, bietet der Inhalt auch nicht einen einzigen bemerkenswerthen Gedanken, nicht einmal eine neue Phrase. Solche Anstrengung und solches Resultat! Der Verf. hätte wahrlich besser gethan, seine Übersetzung einiger Shakespear'schen Stücke umzuarbeiten. Von S. 118—140 bemerken wir nur Anführungszeichen, wenn der Verf., oder richtiger der Abschreiber, auch die Quelle wieder nicht nennt. Ein verlorenes Citat der Schulzischen Schrift: die Bewegung der Production, verräth jedoch leicht den Urheber der geistreichen Deductionen. Von S. 140—150 folgen Schlussbetrachtungen mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, die wir ebenfalls als eine selbständige Darstellung des Verf. anzusehen gern bereit sind, und das Buch schliesst mit einem längern Citat aus Jean Paul.

Wir enthalten uns, hier den Inhalt mit der Vorrede weiter zusammenzustellen, und wozu sollte auch eine solche Zusammenstellung führen? Das einfache Urtheil: Ö.'s Buch ist eine Compilation, ist offenbar ein viel zu günstiges. Warum soll man nicht den wahren Namen gebrauchen? Ö.'s ganzes Buch ist abgeschrieben, und der Abschreiber hat es verschmälzt, seine Quellen zu bezeichnen. Dass hieraus die Vermuthung entspringt, Hr. Ö. habe absichtlich täuschen, habe fremde Arbeiten für Resultate eigener Anstrengungen ausgeben wollen, bedarf keiner weitem Begründung. Dies ganze Verfahren ist ein unehrliches, wie hinterlistiges.

In der Ö.'schen Schrift haben wir eher ein Muster moderner Buchfabrication. Es ist in der That schlimm für Deutschland, dass der Hunger Bücher schreibt, zumal über einen Gegenstand, der mit dem Hunger des Armen in einiger Beziehung steht. — Übrigens glauben wir nicht, dass diese oder irgend eine andere Kritik den Verf. weiter bekümmert, wenn wir es auch für die Aufgabe der Kritik halten, bei solchen Plagiaten schonungslos zu Gericht zu sitzen. Die Strafe der Brandmarkung ist freilich obsolet, in der Kritik aber nicht zu entbehren.

Schliesslich rathen wir Jedem, dem Stein's Werk zu theuer ist, den Ö.'schen Auszug zu kaufen, und die Verlagsbuchhandlung wollen wir hiermit aufgefordert haben, die *condictio debiti* wegen irrtümlich gezahlten Honorars gegen Hrn. Ö. anzustellen, versprechen ihr auch einen glücklichen Ausgang des Processes, wenn nicht noch Umstände vorliegen, die uns unbekannt sind.

Altona.

Ad. Schmidt.

## P o e s i e.

Epos und Lyra. Dichtungen von Ernst v. Braunow. Zweite, doppelt vermehrte Ausgabe. Leipzig, Teubner. 1844. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Da der Verf., durch die frühere Ausgabe seiner Gedichte und neuerlich durch seinen „Ulrich von Hutten“ und den „Troubadour“ seinem Publicum bereits empfohlen, einer umständlichen Einführung nicht mehr bedarf, können wir uns auf kurze Inhaltsangabe und andeutende Schätzung dieser Gedichtsammlung beschränken. Sie enthält in vier Abtheilungen I. *Epische Gedichte*, neunzehn an der Zahl, wovon vier (Coriolan, Tarquin, Clölia, der Delphin) aus römischer Sage, um so leichter zu Romanzen sich eigneten, als sie ursprünglich schon mehr Erzeugnisse der Poesie als der Geschichte sind. Anderer Stoffe sind mittelalterlich, wie der Legende „Sancta Barbara“ und der Balladen „Pfeil, Arzt und Liebe“, „Der Sprung vom Kynast“, „Axel und Walburg“, oder aus der Übergangsperiode, wie „Lucas Kranach“, „Herzog Ulrich von Württemberg“ (letzteres aus des Verf. „Hutten“); aber auch aus neuerer und neuester Zeit nahm der Verf. Bilder, „Das Wiener Chokoladenmädchen“ (eine recht muntere und artige Erzählung von der Entstehung des Liotard'schen Bildes der dresdner Gallerie), „Andreas Hofer“, „Maria Weber“, „der Grabeswächter“ (eine Anekdote der Julirevolution); und endlich ist allegorisch-episch das Gedicht „Phantasie und ihre Töchter“, welches in seiner zwar abstracten Region doch eines gewissen Grades von angenehmer Wärme nicht entbehrt. Die concentrirte, in Lyrik aufgelöste Erzählung, der eigentliche Ton der Romanze, dem vielleicht „Vergissmeinnicht“ am nächsten kommt, wird weniger in diesen Gedichten gefunden, als ein am Gegebenen schildernd, erzählend, schmückend theilnehmendes Gefühl, welches nicht immer gegen Breiten und Ungleichheiten der Darstellung schützt. II. *Lyrische Gedichte*, im Ganzen 48, darunter fünf Lieder aus dem „Hutten“, mit einer Zugabe „Hutten's Grab“, fünf aus dem „Troubadour“, deren erstes wol das anmuthigste sein möchte, vier gereimte Übertragungen Horazischer Oden, die sich mit ungezwungenem Tact ziemlich nahe dem Original halten, zwei nach persischen Motiven, die Mehrzahl Ausdruck eigener Empfindung und Betrachtung. Auch hier ist, ähnlich wie im epischen Theil, die Phantasie nicht sowol eine freischaffende oder zartvollendende als eine empfängliche, anschliessende, theilnehmende. Wenn sie deshalb dem Gewöhnlichen, mitunter dem Plumpen (z. B. „die falschen Dichter“) ausgesetzt ist, so tritt doch aus der grösseren Zahl dieser in Natur und Umgang, in verbindlichen und persönlichen Bezügen bewegten Gedichte eine menschliche Offenheit und lautere Gesinnung, natürliche Lebhaftigkeit und Herzensgüte entgegen, die sich in einzelnen, wie „der Gruss“, mit eigenthümlicher Innigkeit, einnehmender Fülle und schöner Einfalt offenbart. III. *Kleine Blüten*, grössere und kleine Epigramme in Distichen (22), untermischt mit kürzeren Reimgedichten (15), bald mehr lyrischer Art, bald guomisch oder witzig, von ethischem, ästhetischem, oder politisch-freisinnigem Inhalt. IV. *Festliches, Freundschaftliches und Geselliges*. Ausser der Übersetzung eines Gedichts von Ségur,

welche jedoch die Leichtigkeit des Originals nicht erreicht, enthält dieser Abschnitt vier Prologe zu dramatischen Vorlesungen, einen zum Concert der Tiedgestiftung, einen Nachruf an Tiedge, zwei Festgedichte, vier Gelegenheitsgedichte verwandter Bestimmung, acht an Freunde oder Freundinnen gerichtet. Der einleitenden Verse, die das Gelegenheitsgedicht vertheidigen, ungeachtet, hätte der Verf. hier dem spartanischen Gesetze, das eines seiner Epigramme den Dichtern empfiehlt, wol mehr Anwendung verstattet, wäre nicht die allgemeine Kritik gegen den Hinblick auf den besondern Kreis zurückgetreten, für welchen diese Gedichte Zeugnisse von des Verf. Verbindung und Erinnerungsblätter heiterer Stunden und nahegehender Erlebnisse sind. In mancher Beziehung schliesst der Verf. an die dresdener Schule sich an. Am meisten angesprochen erscheint sein Talent für das Epigramm. An zwei Beispielen wird der Leser das Treffende im ersten, die antike Einfachheit im zweiten nicht verkennen.

#### Kleinigkeitsgeist.

Als sich die schaffende Kraft zum ersten der Nachen den Baum schlug,

Rief der Kleinigkeitsgeist: Schad' um den herrlichen Baum!  
Glück und Seligkeit.

Was Dir das Schicksal gewähret an Glück, geniesst es bescheiden,  
Doch nie preise Dich stolz, selig zu sein im Besitz.

Selig geniessen geizt allein den unsterblichen Göttern,

Die nicht der Wechsel erreicht; neidisch auch sind sie darauf,  
Dass nicht der Mensch des Gleichen, der Staubgeborne, sich rühme;  
Sterbliche haben nur Glück, das wie die Welle zerrinnt.

Weimar.

Schöll.

### Staatswirtschaftslehre.

1. *Plan d'organisation disciplinaire de l'Industrie, par M. Felix de la Farelle.* Paris, 1843.
2. *Des tendances pacifiques de la société européenne et du rôle des armées dans l'avenir, par le capitaine Ferdinand Durand.* Paris, 1843.
3. *Des armées, dans leurs rapports avec l'industrie, la morale et la liberté, ou des devoirs civiques des militaires, par C. Pecqueur.* Paris, 1843.

Zwei Elemente stehen sich in der Industrie jetzt gegenüber: einmal eine vollkommene Gleichheit und eine unbeschränkte Concurrenz, wie sie von der Revolution an die Stelle der Gewerke gestellt ist, und dann wieder ein gewisses Streben nach einer Association, wie es vorzüglich die grossen Fabriken und Manufacturen erheischen. Die höchste Aufgabe der Nationalökonomie ist für den Augenblick, diese beiden sich bekämpfenden Principien zu vermitteln. Man fühlt nämlich immer mehr die Übelstände, die mit einer unbegrenzten Concurrenz verknüpft sind, ohne dass man indessen in Versuchung kommen könnte, zu dem alten Zustande, wie er vor der Revolution herrschte, zurückzukehren. Die geschlossenen Corporationen, die damals an der Tagesordnung waren und die mit dem Monopol- und Privilegienwesen Hand in Hand gingen, lassen sich in unsern Tagen nicht wieder ins Leben rufen. Schon während des Consulats fühlte man das Bedürfniss, die

Concurrenz in ein bestimmtes Bett zu leiten und die Arbeit überhaupt so zu organisiren, dass man dem Arbeiter die grösstmögliche Freiheit einräumen könnte, ohne die Production selber zu untergraben. Dieser Idee verdanken die *Chambres consultatives* und besonders der *conseil de prud'hommes* ihre Entstehung. Seit 1830 sind einige dieser Institutionen wieder erweckt. Ausserdem aber sind noch die *conseils généraux des manufactures et du commerce* eingesetzt, welche alle die Aufgabe haben, die überhand nehmende Concurrenz, die nicht nur dem Wohlstande der arbeitenden Klassen, sondern auch der Production selber Gefahr droht, Schranken zu setzen. Aber alles dies genügt noch nicht. Wir sehen deshalb, wie sich überall und namentlich zu Paris einzelne Comités für die verschiedenen Zweige der Industrie bilden. La Farelle, der Deputirter ist, sucht nun in seiner angeführten Schrift die Lücken, die noch vorhanden sind, auszufüllen und eine vernunftgemässe Organisation der Arbeit möglich zu machen. Er legt einen vollständigen, systematischen Plan zu Grunde, geht aber — und hierdurch unterscheidet er sich von ähnlichen Träumern, wie die Fourrieristen — von dem Bestehenden aus. Hier und da sucht er ein Gesetz, das allmählig in Miscredit oder Vergessenheit gefallen ist, ins rechte Licht zu setzen; so die Regulirung des Ausfuhrhandels, die früher von der Regierung strenger überwacht wurde, als gegenwärtig u. s. w.

Auch der Verf. der zweiten Schrift sucht die Industrie auf einer Basis, die mehr Sicherheit verspricht, zu organisiren. Hr. F. Durand ist Militär, und so hat ihm die militärische Einrichtung vorgeschwebt. Sein Hauptstreben ist, der industriellen Klasse überhaupt das Gefühl für Ehre einzufliessen, das in der Armee eine so grosse Rolle spielt. Hier ist es nun wahrhaft ergreifend, wenn man sieht, wie ein Krieger, der sich durch unerschütterliche Tapferkeit hervorgethan, im Interesse des Friedens spricht. Er erklärt es geradezu, dass es für die Armee ebenso ehrenvoll sei, wenn sie zur Mitwirkung an den grossen Arbeiten der Nation berufen werde, als wenn sie das Vaterland bloss nach aussen hin zu vertheidigen habe. Es ist dies ein Punkt, wo namentlich in Frankreich die Meinungen sehr getheilt sind. Hr. Durand weist die Gründe derer, die sich gegen die Anwendung des Heeres zu öffentlichen Bauten erheben, siegreich zurück. Und er stützt sich hierbei nicht bloss auf leeres Raisonement, sondern lässt die Thatsachen für sich sprechen. Namentlich führt er die grossen Arbeiten an, welche die österreichische Regierung von den Truppen hat verrichten lassen und noch verrichten lässt. Ferner werden die Beispiele von Russland und Schweden, wo die Soldaten bekanntlich zur Anlegung der grossen Kanäle angewandt wurden, beigebracht.

Die Schrift von Hrn. Pecqueur, der sich durch zwei ähnliche Werke: *De la paix, de son principe et de sa réalisation* und *Théorie nouvelle d'économie sociale et politique* bekannt gemacht hat, ist im gleichen Sinne, wie die beiden vorhergehenden Werke, geschrieben. Auch ihr Verfasser will die Armeen im Dienste der Industrie angewandt wissen.

Bernburg.

F. Günther.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 20.

23. Januar 1845.

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

*Mémoires et Documents publiés par la société d'Histoire et d'Archéologie de Genève.* Tome troisième. Genève, Sellier. 1844. Mit regem Eifer behandelt die im J. 1837 errichtete Gesellschaft die Specialgeschichte Genfs so, dass der allgemeinen Geschichtsforschung daraus ein vielfaches Interesse erwächst. Der Inhalt des dritten Bandes ist folgender: 1) *Relation du procès criminel intenté à Genève en 1553 contre Michel Servet*, von Prediger Alb. *Rilliet-de-Candolle*. Der Verurtheilte hatte bekanntlich das Schicksal, dass er in Spanien, dem Lande der Autodafé, geboren, in Frankreich von einem katholischen Gericht als Ketzler verdammt und sein Bild von der Fackel eines Henkers verbrannt wurde, er selbst aber später, als Ketzler vom calvinistischen Gericht in Genf verurtheilt, den Tod in den Flammen fand. Es ist jener berühmte Arzt Serveto, dessen Geschichte von Mosheim (Geschichte des berühmten spanischen Arztes Michael Serveto, 1748, und Neue Nachrichten von dem berühmten spanischen Arzte Michael Serveto, der zu Genf ist verbrannt worden, 1780) und von Trechsel (Die protestantischen Antitrinitarier, 1839) besonders bearbeitet worden ist. Die Documente der Archive hat *de Valayre in Légendes et Chroniques suisses* (Paris, 1842), aber sehr nachlässig, bekannt gemacht. Hier erhalten wir eine gründliche Darstellung nicht sowohl vom Leben des Serveto, als vielmehr von den gleichzeitigen Zuständen, von den Formen des alten Gerichtsverfahrens und dem Zusammenhang des Processes mit andern gleichzeitigen Begebenheiten, nach Benutzung aller vorhandenen Materialien, und ohne Parteilichkeit für oder wider Calvin, welcher bekanntlich die Hinrichtung Serveto's bewirkte. Die kirchengeschichtlichen Schriftsteller werden sie zu benutzen haben. 2) *Des Hôpitaux de Genève avant la Réformation*, von Dr. *Chapponière* und Archivar *Sordet*. Ausser den Localverhältnissen erläutert die Abhandlung manche die Geschichte der Zeit und des Medicinalwesens berührende Punkte.

Neues Jahrbuch der berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde. Herausgegeben von Fr. Heinr. v. d. *Hagen*. Sechster Band. Berlin, Schultze. 1844. 1) Nibelungen. Holten-Ems-Münchener Handschrift. Ein genauer Abdruck des ersten Abenteuers zur Berichtigung der frühern Ausgaben. 2) E. H. *Schmidt* an K. E. P. Wackernagel über des Letztern Schrift: Der Unterricht in der Muttersprache. Bedenken gegen aufgestellte Grundsätze und Methode. 3) Die Zerstörung der Burg Hohenzollern, von *Zeune*. Ein Abdruck des vom Freih. von Lassberg bekannt gemachten Gedichts „von Grave Fritz vom Zolre vom Öttinger und der Belagerung von Hohen-Zolre“ eines bis jetzt unbekanntenen Sängers Konrad Silberdrat, in erneuerter Schreibart. 4) Zur Bedeutungslehre der deutschen Adverbia, von E. *Förstemann*. Gehaltvolle Andeutungen. 5) Mittheilungen aus einer niederdeutschen Handschrift des Reisebuchs zum heil. Lande von Ludolf von Suchen, von Aug. *Partz*. Nach der wolfenbüttler Handschrift. 6) Valentin Andrea's Turbo, von *Lütcke*. Eine Zergliederung des

im J. 1616 zuerst erschienenen lateinischen Drama, mit beigefügter Erklärung der in Rothwelsch geschriebenen Scene. 7) Über apologische oder Beispiels-Sprüchwörter im Niederdeutschen, von Alb. *Höfer*. 8) Altdeutsche Baukunst, von v. d. *Hagen*. Beurtheilung von Puttrich's Denkmalen der Baukunst, 13. und 14. Lieferung. 9) Über den Dichter Daniel Schönemann (geb. 1695, gest. 1737), von *Klein*. 10) Rede zur vierten Jahrhundertfeier der Buchdruckerkunst in Berlin, von v. d. *Hagen*. 11) Idisi und Diedisi, von *Zeune*. 12) Volksbuch von Judas Ischarioth, von K. *Tamms*. 13) Weiteres über das deutsche Räthsel vom Ei, von A. *Höfer*. 14) Über ein altfranzösisches Gedicht aus dem Sagenkreise Karl's des Grossen, von *Zinnow*. Es ist der Roman *Chanson des Saxons*. 15) Nachtrag zu der im 5. Bande des Jahrbuchs enthaltenen Abhandlung über die Entstehung der Sage vom Biterolf und Dietleib, von *Zinnow*. 16) Geschichtsabriss der deutsch-mittelalterlichen Baukunst, von Georg Gottfr. *Kallenbach*. 17) Dichtkunst und Prosa und deren Hauptgattungen in ihren Eigenthümlichkeiten, von *Zelle*. 18) Zu Thorwaldsen's Gedächtniss, gothisch und neuhochdeutsch, von *Massmann*. 19) Zur Erklärung zweier Stellen in den Gedichten Walther's von der Vogelweide, von E. *Klöden*. 20) Über den Namen Ostara, von A. *Kuhn*. Der Name der Göttin Ostara, von welcher das christliche Fest benannt, wird aus dem indischen Wortstamm *vas*, woraus *vasu* das Tageslicht, *vasara* der Tag, *usas* die Morgenröthe, mit der Bedeutung der Morgenröthe des Jahres, abgeleitet; aber auch *Vesta*, ἠώς, Wesen. 21) Graf Wilhelm von Holland. Aus der berliner Handschrift von Gottfried Wiston, von v. d. *Hagen*. 22) Goethe. a) Älteste Liedersammlung, von *Tieck* (auch besonders gedruckt). Es sind die 20 von Breitkopf componirten und 1770 erschienenen Lieder. b) Faust, von v. d. *Hagen*. Über die historische Grundlage der Faustsage, deren Darstellung von Widmann (1599), das ältere niederdeutsche Faustbuch, die spätern Bücher. 23) Über die Fremdwörter in der deutschen Sprache, von Bernh. *Fretzdorff*. 24) Jahresbericht über die Arbeiten der Gesellschaft.

## Gelehrte Gesellschaften.

Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 7. Oct. v. J. *de Mirbel*, anatomische und physiologische Untersuchungen über einige monokotyledonische Pflanzen (*Dracucna*). A. *Cauchy* über die Anwendung der logarithmischen Methode auf die Entwicklung der Functionen in Reihen. *Laugier* und *Vict. Mauvais*, die elliptischen Elemente des Kometen von 1585. Bericht über die von *de Caligny* erfundene hydraulische Maschine, *machine hydraulique à flotteur oscillant*. *Ballard* über die Extraction des im Meerwasser enthaltenen Natron- und Kalisulphats. Am 14. Oct. *Biot* über eine den Isomorphismus betreffende Mittheilung des Prof. *Mitscherlich* in Berlin. E. *Millon* über die Oxydation organischer Substanzen durch Jodsäure und über den Einfluss kleiner Mengen von Materie auf die chemischen Thätigkeiten. Eug. *Peligo*t, Untersuchungen über Chrom. E. *Millon* über

einige eigenthümliche Reactionen auf Quecksilberchlorid. E. *Mil- ton* über eine neue Verbindung von Schwefel, Chlor und Sauerstoff. *Sedillot* über ein neues Verfahren der Rhinoplastik. *Rouelle* über einen Schädelbruch und eine Verletzung des Gehirns mit Verlust der Substanz. *Fiard*, vergleichende Beobachtungen über die Verschiedenheit in der Entwickelung und dem Verlauf der Pockenimpfung in den Jahren 1844 und 1836. E. *Pallas* über den Mais und den daraus gewonnenen Zucker, nach neuen Beobachtungen. *Rivière* über die Feldspathe. *Person*, Untersuchungen über die Wärme, welche in dem Übergange aus dem festen in den flüssigen Zustand latent wird. *Filhol*, von der Wirkung des Jods auf einige Salze und die Producte derselben. A. *Bineau*, Untersuchungen über die Producte, welche durch die Wirkungen des Jods und Chlors auf Ammoniak gebildet werden. *Bineau* über die Dichtigkeit der Dämpfe der concentrirten Essig-, Ameisen- und Schwefelsäure. Aug. *Cahours*, Untersuchungen über die Dichte des Dampfes der Essigsäure bei verschiedener Temperatur. Ch. *Roucher* über die Bildung eines neuen Quecksilberchloroxyds. *Gaultier de Claubry* über die Bildung des Asparagins, in Folge der Verkümmernng, in der *Viscia sativa*. Am 21. Oct. *Petit* über die Parallaxe einiger neuen Feuerkugeln. *Fremy*, chemische Untersuchung über das Reifen der Früchte. Es reifen die Früchte nicht, wenn ihre Transpiration und der Zutritt der Luft verhindert oder das Pericarpium zerdrückt wird. Das in den Früchten enthaltene Gas ist eine Mischung von Kohlen- säure und Stickstoff, und in den unreifen eine grössere Quan- tität Sauerstoff als in den reifen. Die Bereitung des Zuckers wird gestört, wenn man dem Baume alkalische Auflösungen beibringt. Die Umwandlung des herben und sauern Geschmacks in süssen geschieht durch Sättigung der Säuren, wozu Kalk- und Potaschensalze beitragen. E. *Fremy* über zwei neue Reihen Salze. A. *Cahours*, Untersuchungen über die flüchtigen Säuren mit sechs Atomen Sauerstoff. E. *Millon*, Bemerkungen über die Elemente der organischen Substanzen und über die Art ihrer Combination. A. *de Quatrefages*, Antwort auf die der Akademie vorgelegten Bemerkungen von Souleyet über die Phlebenteren. *Brullé*, Untersuchungen über die Färbung der Knochen der mit Krapp gefütterten Thiere. Ed. *Biot* über die Richtung der Magnetnadel in China und über die dort beob- achteten Nordlichter. Nach alten Traditionen ergibt sich, die Magnetnadel sei einige Jahrhunderte v. Chr. Geb. den Chinesen bekannt gewesen und von ihnen die Abweichung beobachtet worden. A. *Erman* über das Gesetz der Absorbirung des Lichts durch Jod- und Bromdämpfe. *Courbebaissé* über eine neue Procedur beim Sprengen der Felsen durch Pulver. *Lepay*, geologische Untersuchungen über den Ural. *de Caligny* über die conischen divergirenden Springbrunnenaufsätze. Am 28. Oct. *Lamé* über die Grenze der Divisionszahl in der Aufsuchung des grössten gemeinsamen Divisors zweier ganzer Zahlen. Bericht über die von *Gallinier* und *Ferret* in Abyssinien ausgeführten Arbeiten. Sie beziehen sich auf die geographische Bestimmung des Tigris und Euphrat, auf das barometrische Nivellement beider Flüsse, auf Meteorologie, Geologie, O'nithologie, Entomologie und Botanik. Bericht über die Arbeiten *Hardy's* in Algerien. Sie betreffen die Cultur der Gewächse, die Pro- duction der Seide, die Cultur der Baumwolle. Bericht über das Georama. *Ballard* über einige Metallcyanüren. J. A. *Serret* über die Theorie der differentiellen Gleichungen. *Amussat*, Untersuchungen über die Verletzung der Blutgefässe. *Laugier* über die glückliche Anwendung des Schleims von arabischem Gummi und Goldschlägerhäutchen (*baudruche*) in der Behandlung eiternder Wunden. Aug. *Laurent*, die Wirkung einiger orga-

nischen Basen (Alkoloide) auf polarisirtes Licht. *Feldmann* über Keratoplastik. *Vallée* über das Eichen der Gewässer, die dem Genfersee zuflüssen.

Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 17. Oct. v. J. hielt in der öffentlichen Sitzung zur Nachfeier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Geh. Oberregierungsath *Boeckh* die Festrede. Prof. *Ritter* las eine aus einer umfassendern Arbeit entnommene Abhandlung über die asiatische Heimat und die geographische Verbreitung des Ölbaums in der alten Welt. Am 24. Oct. Prof. *Ehrenberg* über einen deutlichen Einfluss des unsichtbar kleinen organischen Lebens als vulcanisch gefritteter Kieselmasse auf die Massen- bildung von Binnstein, Tuff, Trass, vulcanischem Conglomerat und auch auf das Muttergestein des nordasiatischen Marekanits. Wenn bisher der Einfluss des unsichtbar kleinsten Lebens auf die geschichteten Oberflächenverhältnisse der Erdrinde (Kiesel- gühre, Bergmehle, Torfe, Meeres- und Flussschlick, Rasen- eisen, Muttererde des Vivianits, Marschländerlein, Meeressand) erkannt, auch aus der Tertiärperiode der Erdbildung solche Erscheinungen (am Tripel, Polirschiefer, Mergel, Saugschiefer, Halbopal, an einigen Porzellanerden und den Dysodilen) nach- gewiesen, aus der obern Secundärbildung die Gebirgsmassen der Schreibkreide, des ägyptischen Katakombenkalksteins und Nummulitenkalkes, die Feuersteine der Kreide und viele Kreide- mergel als directe Gebilde des kleinsten Lebens bezeichnet, aus der obern Secundärbildung in Hornsteinen des Korallags und in einigen Oolithgebirgsmassen, endlich aus der obern Primärformation in Kohlenkalk vom Onegasee, in Hornsteinen von Tula kleine Organismen aufgefunden worden sind, so fehlte noch aus der Flötzformation nur die Nachweisung in den un- tern Schichten der Primärbildung, nämlich im Übergangsgebirge und im Urgebirge. Man glaubte annehmen zu müssen, dass da das organische Leben aufhöre, wo die vulcanische Thätig- keit aufrete. Einzelnes deutete freilich auf das Gegentheil hin, und die stark kohlehaltige Moya bei Quito zeigte vulcanische Schlammausbrüche mit organischem Gebilde. Jetzt aber haben die entschiedensten vulcanisch gegliihten Massen (normale Bim- steine, vulcanische Tuffe, vulcanische Conglomerate, Trass u. a.) erkennen lassen, dass sie eine directe und nothwendige Be- ziehung zu den kleinsten mikroskopischen Lebensformen haben. Die hierbei aufgefundenen organischen Verhältnisse gehören den Süswasserbildungen ausschliesslich an. Vielleicht gibt es ent- weder in den grossen Tiefen der vulcanischen Thätigkeit alter- thümlich abgelagerte den jetzigen Verhältnissen ähnliche Schich- ten, oder die unberechenbar grossen Massenverhältnisse der Tuffe, Bimsteine, Trasse und Moyaen werden überall gleichartig in den vulcanischen Schlund periodisch eingeschlüpft, um durch ihn, meist gefrittet, wieder hervorgehoben zu werden. Director *Encke* theilte einen Brief des Director *Hansen* in Gotha mit, in welchem derselbe für einen besondern Fall der Störung eines Kometen durch einen Planeten eine Methode der Berechnung durch Einführung neuer von ihm als partielle genannten Anomalien dargelegt hatte. Am 25. Oct. theilte Dr. *Riess* den Inhalt einer Abhandlung mit über die Wärmeerregung in einem verzweigten Schliessungsbogen der elektrischen Batterie. Prof. *Dove* las über den Ladungsstrom der elektrischen Batterie. Prof. *Ehrenberg* theilte eine Notiz aus einem Schreiben des Dr. Franz *Schulz* in Eldena mit, worin derselbe seine Methode vortragt, den Kieselerdegehalt der Steinkohle so chemisch gereinigt dar- zustellen, dass er zur Erkennung mikroskopischer kieselartiger Organismen noch geeignet bleibt. Am 31. Oct. las Prof. *Heintz- Rose* über die Zusammensetzung der Tantalite und über ein

im Tantalit von Baiern enthaltenes neues Metall. Prof. Dove legte zwei Reihen photographischer Darstellungen mikroskopischer Gegenstände, die eine von Dr. Thomas in Königsberg, die andere von Bötticher und Hulske in Berlin, vor. Prof. Ehrenberg theilte im Auftrage des Prof. Morren in Rennes vier Proben elektrischer Abdrücke von Medaillen auf Papier mit, die nach einer Methode gefertigt sind, welche mathematisch genaue Verzeichnungen auch auf Metall und Stein zulässt.

## Preisaufgaben.

Die Jablonowski'sche Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig hat sich durch ihren Wunsch, dass die im vorigen Jahre (s. unsere Lit.-Ztg., Nr. 110, S. 439) aufgegebenen Preisfragen aus der Geschichte (über die Wohnsitze der slawischen Völker an der Elbe und Saale im 3. Jahrh.) und aus der Physik und Mathematik (wie nach Leibnitz's Vorgang die Bezeichnung der gegenseitigen Lagen der Orte, ohne die Grösse von Linien und Winkeln zu Hülfe zu nehmen, durch einfache Symbole zu verwirklichen sei) mit Bezugnahme auf das wissenschaftliche Verdienst des unsterblichen Leibnitz, eines geborenen Leipzigers, dessen 200jährige Geburtstagsfeier auf den 21. Juni 1846 fällt, gelöst werden möchten, bewegen gefunden, die Einsendungsfrist bis zum Ende des Monats März 1846 zu verlängern und den Preis auf 48 Ducaten zu erhöhen.

Die Direction der Gesellschaft zur Vertheidigung des Christenthums in dem Haag hat am 10. u. f. Sept. v. J. in drei Sitzungen über die ihr eingereichten Abhandlungen entschieden. Die Aufgabe einer Untersuchung über den Ursprung, die Ansichten, Schicksale und Wirkungen der verschiedenen religiösen Parteien und Secten, die unter den niederländischen Protestanten, vornehmlich den Reformirten, nach der Synode zu Dordrecht entstanden sind, hatte eine umgearbeitete niederländische Abhandlung zu lösen versucht. Die Direction erkannte den ungemeinen Fleiss und die vorgenommenen Verbesserungen an, konnte aber wegen des Ungenauen und Unvollkommenen in der Form und im Gange des Werks den ausgesetzten Preis nicht ertheilen. Die Frage: Welchen Werth hat die Apostelgeschichte sowol im Allgemeinen zum Beweis des geschichtlichen Ursprungs des Christenthums, als auch insbesondere zur Abwehrung der von Strauss und Anderen darauf gerichteten Angriffe? hatten zwei Abhandlungen, eine niederländische und eine deutsche behandelt. Die niederländische schien zwar noch nicht in Allem der bestimmten Absicht der Aufgabe zu entsprechen, doch so vieles Vortreffliche zu befassen, dass ihr die grosse Medaille zuerkannt wurde. Der Verfasser ist Joh. Jak. van Oosterzee, Theol. Doct. und Prediger in Alkmar, jetzt nach Rotterdam berufen. Die deutsche wurde für durchaus ungenügend erachtet. Die Frage: Auf welche Weise hat sich die Lehre von der unsichtbaren Kirche sowol vor als nach der Reformation entwickelt? hat eine deutsche Abhandlung beantwortet. Die Direction fand sich veranlasst, dem Verfasser wegen seines Scharfsinns und seiner Gelehrsamkeit ein besonderes Lob ertheilen zu müssen, konnte jedoch seine Arbeit nicht krönen, theils wegen mangelhafter Erklärung des N. T., theils wegen ungenügender Entwicklung und des abstracten Vortrags. Über die Frage: Was lehren die Schriften des N. T. rücksichtlich der Autorität der Apostel? waren zwei niederländische Abhandlungen eingegangen. Beide Abhandlungen entsprachen nicht den Forderungen. Die Abhandlung über die Frage: Hat man

unter den heidnischen Völkern vor der Zeit Jesu und der Apostel die Ansicht einer Welterschöpfung in der vollen Kraft des Worts vorgetragen? zeigte sich als einen flüchtigen Anfang, der nicht in Betracht genommen werden konnte. Günstiger war das Urtheil über das Fragment einer andern Abhandlung, welche dieselbe Frage betraf.

Als neue Fragen wurden aufgestellt: 1) Hat man unter den heidnischen Völkern, vor der Zeit Jesu und der Apostel, die Meinung von einer Welterschöpfung in der vollen Kraft des Worts vorgetragen oder nicht? Was lehren die kanonischen und apokryphischen Bücher des A. T. von einer Welterschöpfung? Welche Auskunft geben darüber die Schriften des N. T.? Sind die Bedenken der spätern Philosophen von der Art, dass sie uns in unserm christlichen Glauben zum Wanken bringen können? 2) Eine Vergleichung der Richtung, welche die Apologetik des Christenthums in spätern Zeiten genommen hat, mit der früherer Jahrhunderte, wobei ihre Ursachen und Folgen deutlich erklärt werden. 3) Was lehren die Schriften des N. T. in Ansehung der Autorität der Apostel? Wie ist dieselbe unter den Christen von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage verstanden worden? Welchen Schluss darf man aus dieser Untersuchung ziehen? 4) Eine kurze und bündige Übersicht des Ursprungs und Fortgangs, der Anwendung und Wirkung der Principien der politischen, bürgerlichen, religiösen und sittlichen Freiheit, insonderheit was den Einfluss betrifft, den das Licht der frühern göttlichen Offenbarungen, des Evangeliums und der Reformation darauf gehabt hat und die Folgerungen, die man hieraus ableiten darf zur Vertheidigung und Empfehlung der christlichen Religion. 5) Weil das bekannte Buch von Planck, „Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs,“ grösstentheils die lutherische Kirche betrifft und von der reformirten nur insoweit handelt, als sie damit in Berührung kommt, so verlangt die Gesellschaft eine kurze und bündige Geschichte des reformirten Lehrbegriffs in den verschiedenen Ländern, in denen die reformirte Kirche sich bildete, mit Nachweisung der Uebersicht und des Unterschiedes, der sich darin bemerkbar macht. 6) Eine kritische Untersuchung der Echtheit des Briefs Pauli an die Epheser. Der Einsendungstermin für die beiden ersten Fragen ist vor dem 1. April 1846, für die vier übrigen vor dem 15. Dec. 1845. Preis für jegliche Preisschrift eine goldene Medaille 400 Gulden an Werth oder die Summe dieses Werths in Geld. Die portofreie Einsendung der in niederländischer, oder lateinischer, oder französischer, oder deutscher Sprache abgefassten Abhandlungen nebst den den Namen enthaltenden Billets geschieht an den Mitdirector und Secretär der Gesellschaft W. A. van Hengel, Dr. Th. und Professor zu Leiden.

## Literarische Nachrichten.

In der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford soll man eine Handschrift aufgefunden haben, welche eine arabische Uebersetzung der fehlenden sechs Bücher des Galenus enthält.

In London hat sich neben der grossen asiatischen Gesellschaft (*Asiatic society*) eine syrisch-ägyptische Gesellschaft gebildet, worin Gelehrte aufgenommen werden, welche Ägypten, Nubien, Abyssinien, Arabien, Palästina, Syrien, Mesopotamien und Kleinasien, namentlich für archäologische Forschungen bereist haben. Am 3. Dec. v. J. hielt die Gesellschaft ihre erste Sitzung unter dem Vorsitze des Dr. Lee, welcher in seinem Vortrage der Verdienste Young's und anderer Reisenden gedachte.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

**1844. December. Heft 49 — 52.**

### Inhalt:

**Theologic.** Biblische Studien von Geistlichen des Königreichs Sachsen, herausgegeben von Dr. Käuffer. 3. Jahrg. — *Daniel*, Thesaurus hymnologicus. Tom. I et II. — *Fritze*, Ideen zu einer dem Geiste des Alterthums und den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Umgestaltung der evangelischen Kirche. — *Funk*, Die Lehre und Anordnung der heil. Schrift über Armen und Krankenpflege. — *Schweizer*, Die Glaubenslehre der evangelisch-reformirten Kirche. I. Bd. — **Medicin.** *Siebert*, Technik der medicinischen Diagnostik. I. Th. — *Williams*, Allgemeine Pathologie und Therapie, übersetzt von *Posner*. Zur Reform der Medicinalverfassung Sachsens; (Richter) die Reform des ärztlichen Personals der königl. preuss. Armee; über die Medicinalverfassung Preussens, wie sie ist und wie sie sein sollte. — **Literaturgeschichte.** *Bähr*, Geschichte der römischen Literatur. 3. Ausg. I. Bd. — *Grüsse*, Die Sage vom ewigen Juden, historisch entwickelt, mit verwandten Mythen verglichen und kritisch beleuchtet. — **Naturwissenschaften.** *Agardh*, Adversaria in systemata Algarum hodierna. — *Desor*, Agassiz' geologische Alpenreisen; deutsch von *Vogt*. — *Kützing*, Über die Verwandlung der Infusorien in niedere Algenformen. — *Nylander*, Spicilegium plantarum Fennicarum — *Nylander*, Stirpes Cotyledoneae. — *Wirsén*, Prodromus Florae Fennicae. — *Reichenbach*, Deutschlands Flora. — *Reichenbach*, Die vollständigste Naturgeschichte des In- und Auslandes. — *Römer*, Das rheinische Übergangsgebirge. — *de Siebold*, De finibus inter regnum animale et vegetabile. — *Wallroth*, Beiträge zur Botanik. — **Mathematische Wissenschaften.** *Müller*, Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien und Realschulen. 2. Th. — **Classische Alterthumskunde.** *Αρχαίον Έπιγράμματα*; ed. *Linwood*. — *Dionis Chrysostomi opera*; ed. *Emperius*. — *Hartung*, Euripides restitutus, vol. II.; *Wagner*, Poetarum tragicorum fragmenta, vol. II.: Euripidis Fragmenta continens; *Bothe*, Euripidis fabularum et Aeschyl'i dramatum fragmenta. — **Morgenländische Sprachen.** *Gregorii Bar Hebraei Grammatica linguae syriacae*; ed. *Berthean*. — **Geschichte.** *Binder*, Peter der Grosse und seine Zeit. — *Borghet*, Histoire des Belges. Tom. I. — *Droz*, Geschichte der Regierung Louis XVI. in den Jahren, da die französische Revolution verhindert werden konnte. 3. Th. — *v. Ostrow*, Weltgeschichte in einer Reihe von Quellenauszügen. — Souvenirs de Laffitte, racontés par lui même. — **Biographic.** *Rosenkranz*, Hegel's Leben. — Übersicht der den Programmen der Gymnasien und anderer Unterrichtsanstalten der Königreiche Baiern, Hanover, Preussen, Sachsen u. s. w. in den Jahren 1843 und 1844 beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlungen.

Von dieser Zeitschrift erscheint wöchentlich eine Nummer von 2½—3 Bogen. Preis des Jahrgangs 12 Thlr.  
Dem **Leipziger Repertorium** ist ein

### Bibliographischer Anzeiger

für literarische Anzeigen aller Art bestimmt, beigegeben. **Ankündigungen** in demselben werden für die Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr. berechnet, und **besondere Anzeigen etc.** gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im Januar 1845.

**F. A. Brockhaus.**

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

**Hansen, Dr. A., Beiträge zur Geschichte der Völkerwanderung.** Erste Abtheilung. Ost-Europa nach Herodot, mit Ergänzungen aus Hippokrates. Gr. 8. Geh. ⅙ Thlr.

Dorpat, im December 1844.

Otto Model.

In **C. Gerold's Verlag in Wien** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

## Anfangsgründe der chinesischen Grammatik.

Von  
**Stephan Endlicher.**  
Erste Abtheilung.

Wien, 1845. Gr. 8. In Umschlag broch. Preis des Ganzen  
6 Thlr. 20 Ngr. (6 Thlr. 16 gGr.)

Den Freunden philologischer Studien, welche dabei natürlich von einem höhern Gesichtspunkte als dem des unmittelbaren Nutzens ausgehen, lässt sich zur Empfehlung dieses Werkes schwerlich etwas Passenderes sagen, als was in folgenden auf der Rückseite des Titels gedruckten Worten *Wilhelm's v. Humboldt*, dieses grossen Sprachphilosophen und Sprachkenners, enthalten ist. Er sagt: „... Man sollte auf den ersten Anblick die chinesische Sprache für die von

der naturgemässen Forderung der Sprache am meisten abweichende, für die unvollkommenste unter allen halten. Diese Ansicht verschwindet aber vor der genauern Betrachtung. Sie besitzt im Gegenheil einen hohen Grad der Trefflichkeit, und übt eine, wenn gleich einseitige, doch mächtige Einwirkung auf das geistige Vermögen aus.“ Sonach werden gewiss alle, die an höhern sprachwissenschaftlichen Studien Geschmack finden, dem Herrn Verfasser Dank wissen für diesen seinen gehaltvollen Beitrag zu den Bestrebungen, „auch in Deutschland die chinesische Sprache in den Kreis der philologischen Studien aufzunehmen und allmählig eine Lücke auszufüllen, die sich vielleicht in einer nicht zu fernem Zukunft auch von einem andern Standpunkte, als dem der Wissenschaft, wird fühlbar machen.“

Die zweite Abtheilung ist unter der Presse und wird in einigen Monaten erscheinen.

## Der Zweite Pariser Frieden.

Von  
**H. C. Freiherr von Gagern.**  
Zwei Theile.

Gr. 8. Geh. 3 Thlr. 18 Ngr.

Dieses Werk bildet zugleich den **fünften Theil** (in 2 Abtheilungen) von des Verfassers „**Mein Antheil an der Politik**“ und enthält unter Andern als Beilage einen Abschnitt: „**Serr Talleyrand und sein Verhältniß zu den Deutschen**“, auf den ich besonders aufmerksam mache.  
Leipzig, im Januar 1845.

F. A. Brockhaus.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 21.

24. Januar 1845.

## Griechische Sprachkunde.

1. Handwörterbuch der griechischen Sprache von Dr. *W. Pape*, Professor am berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster. In drei Bänden, deren dritter die griechischen Eigennamen enthält. Zweiter Band, *A—Ω*. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1843. Gr. 8. 3 Thlr.
2. Handwörterbuch der griechischen Sprache von *Karl Jacobitz* und *Ernst Ed. Seiler*. Zweiten Bandes erste Abtheilung, *A—O*. Leipzig, Hinrichs. 1843. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Verfasser und Verleger von Nr. 1 haben die gerechtesten Ansprüche auf den Dank Aller, welchen die griechische Sprache am Herzen liegt, für die baldige Förderung (der erste und dritte Band sind 1842 erschienen und in diesen Blättern in dem Aprilheft des J. 1844 besprochen) eines so umfangreichen und tüchtigen, dazu auch äusserlich so wohl ausgestatteten Buches. Die Verf. von Nr. 2 schaden dagegen offenbar der Verbreitung ihres gleichfalls sehr verdienstlichen Werkes wie überhaupt ihrem Interesse durch die Langsamkeit, mit welcher sie das Buch erscheinen lassen (die erste Lieferung erschien im J. 1836), um so mehr, je schneller sich das Pape'sche Lexikon jedem es Bedürftenden vollendet darbietet, dem Nr. 2 auch in Absicht der Äusserlichkeit nachsteht, namentlich ist in dem vorliegenden Theile der Druck hier und da undeutlich.

Aus dem Lobe, welches beiden Büchern so eben gewiss mit allem Rechte ertheilt ist, wird kein Sachverständiger schliessen wollen, dass es nun hier nichts zu tadeln gebe. Die betheiligten Leser erinnern sich vielmehr wol noch, wie der Ref. bei der Anzeige der früher erschienenen Theile beider Werke mit den Grundsätzen, nach welchen die Worte erklärt sind, überhaupt mit der befolgten Auffassung der Sprache keineswegs einverstanden sein konnte. Die Verf. stehen im Grunde genommen immer noch auf dem gewöhnlichen und unwissenschaftlichen Standpunkte, die durch ein Wort bezeichnete Sache, das gemeinte Ding, und die deutschen Wörter, welche und so weit sie dasselbe Ding bezeichnen, für den wahren Inhalt und die Bedeutung des Worts zu nehmen; sodass an eine Scheidung des einen zu dem lautenden Worte gehörigen Begriffes von den, in diesem zugleich geistigen und körperlichen Wesen, dem Worte, vorgestellten Dingen, nicht gedacht

ist, und zwar weder bei den griechischen Worten, welche erklärt werden sollen, noch bei den deutschen, durch welche erklärt werden soll. Zu den Folgen dieser unwissenschaftlichen Auffassung der Sprache gehört unter Anderem die Aussonderung der sogenannten Eigennamen, welche in ihrer Unrichtigkeit denn auch wieder eine Menge von Inconsequenzen bewirkt hat.

Über das gegenseitige Verhältniss beider Bücher mag etwa Folgendes zu sagen sein. In Absicht der Menge der aufgenommenen Worte wird keins von beiden vor dem andern einen erheblichen Vorzug haben; Folgendes diene als Probe. In  $\lambda\eta$  hat Nr. 1 nachstehende Worte, welche in Nr. 2 nicht aufgenommen sind: *ληθάνεμος, ληθαργώδης, ληθοποιός, ληθάριον, λήσιος, ληκάζω, ληκίω, ληκυθοουργός, ληκυθοορός, λημιον, λήν, ληνεύω, λήνης, ληξαρχία, ληρός* (der Gebrauch dieses wird in Nr. 2 unter *ληρος* erwähnt, von der Verschiedenheit des Accentes aber erfährt der Leser nichts, auch nicht einmal ein Beispiel macht ihn aufmerksam), *ληρώδημα, λησιμόνη, λησιταρχίω, λησιτοδίωτος, λησιλογόμισθος*. Folgende Worte finden sich in Nr. 2, aber nicht in Nr. 1: *ληβολία* (die vorgeschlagene Änderung des Hesychius ist zu verwerfen), *λήδαρος, λήζομαι, ληθικός, λητιάδης, λησιτίς* (so ohne Trennungspunkte sind hier mehr derartige Formen aufgeführt), *ληκτός, ληκώθιος, Αήμιος, λήν, Αήναι, Αήναια, ληξιαρχεῖον, ληξιαρχικός* (in Nr. 1 ist nur das Neutrum, ausser welchem auch hier nichts belegt ist), *ληπιτός, λησιός, λήσομαι, λήσω* (diese beiden als ein Artikel, sie hätten aber an ihrer Stelle umgekehrt geordnet werden müssen), *λητοιγένεια, λητοιγενής, λητούδης, λητωιάς, λητωίς, λητώος*. Alle hier aus Nr. 2 mit grossen Anfangsbuchstaben aufgeführten Wörter findet man, mit Ausnahme von *Αήναι*, in dem dritten Theile von Nr. 1. In Nr. 1 wird von *λημματιζω* gesagt: „= *λαμβάνω* Apollon. de Synt. p. 101<sup>a</sup>, in Nr. 2 eben dasselbe von *λημματιζομαι*. Wiewol in der angezogenen Stelle statt *λημματιζόμενα* vermuthlich *σχηματιζόμενα* geschrieben werden muss, so hat man es hier doch mit einem Worte des Apollon. zu thun, von welchem aber active Formen bis jetzt wol noch nicht nachgewiesen sein mögen; in der Schrift *περὶ συντάξεως* p. 519, 25 ist *λημματισμένοις* gewiss sicher. Die Gleichsetzung des Wortes mit *λαμβάνω* ist unter allen Umständen unrichtig, aber diese Ungehörigkeit findet man in beiden Büchern immer noch reichlich. In Nr. 2 bilden *Αήναια* und *ληρωτός* besondere Artikel in deren ersterem auch *λήναιον* abgehandelt ist, in Nr.

I ist alles das unter *ληραϊός* abgemacht, ausserdem bietet Einiges der dritte Theil von Nr. 1. In *ληραϊός* verbindet Nr. 1 beide Worte dieses Lautes in einem Artikel und lässt das zu *ληρω* gehörige unbelegt, in Nr. 2 sind die Worte getrennt und jedes belegt. Nach Berechtigung oder Werth der aufgenommenen oder nicht aufgenommenen Worte soll hier nicht gefragt werden.

Im Allgemeinen kann der Ref. die Versicherung geben, dass seiner Überzeugung nach jedes der beiden Bücher alle billigen Forderungen in Betracht der Menge der aufgenommenen Worte vollständig befriedigen werde. Dass bei alledem noch *sehr ansehnliche* Nachträge möglich sind, weiss jeder Sachverständige und die Verf. wahrscheinlich am besten.

In Absicht der Reichlichkeit der Beispiele oder Belege und der Verweisungen auf andere zur Erklärung brauchbare Schriften mag im Allgemeinen wol Nr. 2 den Vorzug vor Nr. 1 verdienen, wogegen letzteres sich mehr wissenschaftlicher Haltung der Erklärungen nähern mag, wenigstens ist manche wenn auch übliche, doch gar zu unrichtige Fassung der Sache vermieden. Der Verf. erreicht dies zuweilen schon dadurch, dass er oft absieht von einer Aufzählung vieler Bedeutungen und sich begnügt, die mitgetheilten Stellen weitläufiger oder kürzer zu übersetzen oder zu erklären. Dies erspart ihm manche Gelegenheit der leidigen sogenannten logischen Entwicklung der Bedeutungen, manches schiefe und unwahre „*daher*“. Ist er auch von solchen Sachen nicht frei, so trifft man sie doch auch wol nicht so häufig und so hart, als in Nr. 2, wo es z. B. in *λίω* heisst: „*med.* Jmd. freimachen, *loskaufen* — dh. (d. h. *daher*) auch Jmd. von einer Strafe losmachen (in dem Beispiele steht *Διονύσια* für *Διονύσι*), dh. *b*) eine Hetäre vom Kuppler kaufen.“ Das erste *daher* leitet im Widerspruch mit dem gesammten Standpunkte des Buchs das Besondere aus dem Allgemeinen ab, das zweite ganz willkürlich aus einem Besonderen ein zweites Besondere. Dergleichen Dinge finden sich in Nr. 2 sehr häufig, der Artikel *λίω* selbst könnte noch einige sehr sprechende, aber unerfreuliche Beispiele liefern.

Zum Theil als Beleg des Urtheiles über das gegenseitige Verhältniss beider Bücher, zum Theil als Beweis, dass auf diesem Felde noch viel zu thun ist, stehe hier ein kurzer Auszug der hauptsächlichsten Erklärungen, welche die Bücher von *λόγος* geben. In Nr. 1 also findet man dies:

*Λόγος* ὁ das Sprechen, Reden, wie der Inhalt des Sprechens, *A.* das Sprechen, *1)* das Wort, *pl.* die Worte, *Reden*. — Bei den Attikern mit steter Rücksicht auf den Inhalt, nie das blossе Wort im grammatischen Sinne, wie *ῥήμα*, *ὄνομα*, *ἔπος*. — *Gespräch*, *Unterredung* — die *Rede*, kunstvolle Rede und philosophische Erörterung. — In besonderen Beziehungen

*a)* *Befehl*, *b)* *Spruch*, *c)* *λόγος ἄξιός* der Rede werth. — *2)* *Gerede*, *Gerücht* — jede unbeglaubigte Nachricht, deren Wahrheit weder bestritten noch behauptet wird, — Gegensatz einerseits von *μῦθος*, andererseits auch wol von *ιστορία*. — Daher *a)* das leere Gerede und besonders das *leere Wort*, das nur Wort ist, Gegensatz von *ῥηγόν*; *b)* erdichtete Erzählung, *Fabel* (in der Stelle aus Plat. ist unrichtig *ἐκτίνας* gedruckt statt *ἐντείν*); *c)* beglaubigte, wahrhafte Geschichtserzählung. — *3)* Weil die griechische Prosa von Geschichtsschreibung ausging, bildet *λ.* zunächst den Gegensatz von *ἔπος* und bedeutet überhaupt *Prosa*. — Besonders die *Rede*, *Redekunst*, *Beredsamkeit*. — Man merke dabei besonders *a)* *λ—ν διδόναι, παρέχειν*; *b)* *ἰκανός—λ.* — *4)* Überhaupt jedes Schriftwerk, *Buch*. — *B.* Gegenstand der Rede, *Inhalt*, *Sache*. — Daher auch allgemein (so scheint hier aus Besonderem Allgemeines abgeleitet, oben war es anders) *Satz*, *Annahme*, *Behauptung*. — *C.* Die *Vernunft*, die sich in Rede kund gibt, die richtige *Einsicht* wovon; der vernünftige *Grund*, *Ursache*. — *2)* (eine *1* kommt nicht vor) *Rechenschaft*. — Daher *3)* Berücksichtigung, *Aufmerksamkeit*, *Achtung*. — *4)* *Veranlassung*, *Bedingung*. — *5)* Verhältniss, *Analogie*, *Proportion*. — *5)* (so!) aus Nr. *1* ergeben sich — noch besondere Übersetzungen, philosophische Bestimmung, Erklärung. — „So stellt Aristot. Kategor. *5* den Begr. *λ.* dem *ὄνομα* gegenüber.“ Von Aristot. ist ausser dieser Stelle noch unter *A*, *3*, erwähnt: *Rhet.* *3*, *3* unter *C* zu Anfang: *Eth.* *N.* *9*, *8*, und kurz vorher „Aristot. oft“; was er und seine Erklärer sonst über *λόγος* haben, ist nicht angeführt.

In Nr. 2 ist über *λ.* zuerst bemerkt, es begreife in sich die Bedeutung von *oratio* und *ratio*; dann sind zwei griechische Grammatiker und eine Schrift von Grossmann über das Wort angeführt; darauf Folgendes: *A. oratio*, *1)* das *Wort*, die *Rede*, *Sprache* (als Ausdruck des Gedachten sowol im *sing.* als Inbegriff einzelner Ausdrücke, als im *pl.*, wie *Worte* — *Rede*), häufig im Gegensatz von *ῥηγόν, πράξις*“ (so statt *πράξι*). — *b)* (*a* fehlt, Ähnliches nachher öfter) = *λέξις* (hier ist unrichtig aus Aristot. *poet.* *C.* *29* angeführt, statt *C.* *20*). — *2)* die *Rede*, die *Reden* als Thätigkeit, *ῥήματα λόγος*. — *3)* das *Wort*, die *Rede* im prägnanten Sinne, *a)* *Gehäss*, *b)* das *Versprechen*, *c)* der *Vorschlag*, *d)* der *Spruch*, *Ausspruch*, *e)* *poet.* für oberste Gewalt, dafür ist als Beleg angeführt „*Soph.* *OC.* *66* das *Jacobs*“, *f)* *wissenschaftliche Untersuchung*, *g)* *Erklärung*, *Definition*, *Begriffsbestimmung*. — *3)* die *Wechsrede*, das *Gespräch*, stets im *pl.* — *4)* die *Rede* als Kunstwerk, *Staatsgerichts-Rede*. — *5)* das *Recht* oder die *Erlaubniss zu reden*, *αἰτεῖσθαι λόγος*. — *6)* das *Vermögen zu sprechen*, die *Sprache*. — *II.* Das in den Worten Enthaltene, daher *1)* die *Rede*, *Sage*, *Erzählung*, das *Gerede*, *Gerücht* (gleichviel ob wahr oder falsch, Gegensatz *ιστορία*, und auf der andern Seite

μῦθος). b) der *Ruf*, c) 1) im Gegensatz des μῦθος *wahre Erzählung, Geschichtserzählung*, sowol von einzelnen Erzählungen als von der geordneten und niedergeschriebenen Darstellung zusammenhängender Begebenheiten, das *Geschichtsbuch*. b) der einzelne Abschnitt eines Geschichtswerkes, d) *Fabel, allegorische Erzählung*. — 2) Weil von Geschichtsschreibung die griechische Prosa ausging, erhält *A.* den allgemeinen Begriff *prosaische Darstellung, Prosa*. — 3) *Satz, Lehrsatz, Behauptung*. b) das geordnete Ganze solcher Sätze, *System, Wissenschaft*. — 4) Das, wovon die Rede ist, *Sache, Gegenstand*. — 5) das Wort der Rede im Gegensatz der That *ἔργον, bedeutungsloses Wort*, daher b) der *Vorwand*, die *Ausrede*. — *B. ratio*, 1) *Rechnung, Berechnung*, daher b) s. v. a. die *Zahl, Klasse*, οὐτ' ἐν λόγῳ οὐτ' ἐν ἀριθμῷ. — 2) *Rechnenschaft*. — 3) *Verhältniss, Proportion*, eigentlich von dem geometrischen Verhältniss. b) *Proportionszahl*. — 4) *Rücksicht, Berücksichtigung, Beachtung*, daher b) die *Achtung*, das *Ansehen*, der *Werth*. — 5) die *Überlegung, Erwägung*, das *Nachdenken* und die daraus entspringende *Einsicht*. — 6) das Vermögen oder die geistige Kraft der Überlegung, der *Einsicht*, *Vernunft*. b) die *Beweisführung, Schlussfolge*, c) das Vermögen zu wollen, *Willkür*, daher *Lust* und *Belieben*. — 7) der *vernünftige Grund*. — 8) der *Beschluss, Entschluss*. — 9) die *Bedingung*. — 10) die innere Beschaffenheit, das *Wesen* einer Sache — besonders bei Aristot. der *immanente Begriff* = τὸ τί ἦν εἶναι.

Dem Ref. kommt es nicht darauf an, sein Urtheil über die Behandlung des Wortes λόγος geltend zu machen, sondern darauf, soviel als möglich die Leser dieser Blätter in den Stand zu setzen, selbst urtheilen zu können. Nur dies sei noch bemerkt, dass auch in Nr. 2 Aristoteles wenige, und seine alten Erklärer gar keine Berücksichtigung gefunden haben. So bleibt denn auch hier sowol als in Nr. 1 der erhebliche Unterschied von λόγος ἐνδιόθετος und προσηγορικός, welcher, wenn auch nicht in denselben Ausdrücken, schon bei Aristot. vorkommt (*Anal. post.* 1, 10), unerwähnt. Vielleicht möchte Einer entschuldigend sagen, das seien Sachen der Philosophie und ihrer Geschichte, allein, solche Unterscheidungen oder Lehren beruhen schlechterdings auf dem wirklichen Gebrauche der Rede und sind ein Theil davon. Gerade der Unterschied aber, um welchen es sich hier handelt, und aller zugehörige Gebrauch ist unendlich viel wichtiger, als eine Menge von ziemlich geringfügigen Dingen, welche in beiden Büchern Platz gefunden haben.

Aber Mangel an Benutzung dessen, was die Alten selbst zur Erklärung ihrer Worte beitragen, ist einer von den Fehlern, welche auch in diesen Wörterbüchern fühlbar genug sind, und Aristoteles namentlich ist lange nicht hinlänglich benutzt. Der sachkundigere Leser wird auch dadurch öfter unangenehm berührt, dass

häufig nicht nur ein und derselbe Schriftsteller, sondern selbst eine und dieselbe Schrift nicht durchgreifend, sondern stellenweis berücksichtigt ist. Gar Manches ist auch ohne rechte Prüfung aufgenommen und zeigt sich bei näherer Betrachtung aus einem oder dem andern Grunde ungenügend.

Mit alledem soll aber nicht gesagt sein, dass diese Bücher keinen Fortschritt enthalten, sondern es sollen gewisse Hauptpunkte angedeutet werden, in welchen noch viele weitere Arbeit nothwendig ist.

Als Beleg des Gesagten und zu weiterer Bezeichnung der Bücher mögen folgende Bemerkungen dienen, deren der Ref. gern mehr mittheilte, wenn es der Raum verstattete.

Die den einzelnen Buchstaben als Lauten gewidmeten Artikel lassen Manches zu wünschen übrig. So vermisst man die Anweisungen, welche Dion. Hal. in dem Buche *περὶ συνθήσ.* über die Aussprache gibt, nebst mancherlei Ähnlichem. Beispiele von Vertauschungen einzelner Laute mit andern geben beide Bücher in genügender Menge, aber sind schon die bei den einzelnen Buchstaben vorkommenden je in sich wenig geordnet und abgerundet, so ist noch viel weniger daran gedacht, die Erscheinungen mehrerer irgend zusammen gehöriger Laute wissenschaftlich zu behandeln, wozu hier die sogenannten liquiden so sehr aufgefordert hätten. Die Verf. von Nr. 2 können etwa bei ρ noch nachholen, was wol besser schon bei λ abgemacht wäre. Über das ν ἐγγελάσι. verweist Nr. 1 im Allgemeinen auf die *Grammatiken*, Ref. würde es vorgezogen haben, im Einzelnen auf die *Grammatiker* zu verweisen. In Nr. 2 werden dieserhalb einige ungenügende Nachrichten mitgetheilt. Unter Y wird in Nr. 1 wieder die alte unrichtige Meinung vorgetragen, dass dieser Laut den Beinamen *ψιλόν* erhalten habe, „weil das Zeichen Y zugleich das äolische Digamma, also eine blossе Aspiration bedeutete, wie auch im Lateinischen V das Zeichen für den dem Digamma entsprechenden Consonanten v, wie für den Vocal u war.“ Die ähnliche Meinung über den Namen des ehemaligen εἰ hat keinen Halt und diese ebenso wenig. Man versuche nur den Schlusssatz mit dem, woraus er gefolgert wird, in Verbindung zu stellen und die Schwäche der Behauptung liegt zu Tage. Dann ist auch seltsam, wie gerade der Vocal, welcher in der verbreitetsten Sprache ganz rein nie als *ψιλόν*, sondern immer als *δασύ* vorkam, gerade in diesem Sinne sollte *ψιλόν* geheissen haben. (In *B. An.* p. 1426, 2 ist statt *πρὸ τοῦ ν* zu lesen *πρ. τ. χ̄* oder *χ̄ι*); oder soll *ψιλόν* = sein *vocalisch*? Es liesse sich noch Vieles gegen jene Ansicht sagen, das unterbleibe aber; das Wahre wird sich wol so verhalten: Seit αι dem ε und οι dem ν in der Aussprache, wo nicht gleich, doch sehr nahe kam, gab man dem ε und ν als einfachen Lauten gegenüber den diphthongischen αι und οι den Beinamen *ψιλόν*, welcher

nun erstens *sehr jung* ist, und zweitens wol nie mehr Werth oder Ansehen gehabt haben wird, als bei uns die in einigen Gegenden Deutschlands üblichen Zusätze *hart* und *weich* zu den Namen der Laute *t, p; d, b* haben. Durch die Art, wie die Grammatiker, und das wird überhaupt nur bei den spätern vorkommen, den Beisatz *μιλόν* gebrauchen, dann durch die Wortfolge in *den* Wörterbüchern, welche in diesem Punkte genau sind, wird die hier ausgesprochene Ansicht wol so viel Gewissheit bekommen, als man in Dingen der Art gewöhnlich erreichen kann.

In Nr. 1 wird unter *λέξεις* aus Isocr. 5 (diese Schrift ist in beiden Büchern öfter angeführt) §. 4 *λόγον λέξ.* erwähnt; das steht da aber nicht, indessen wäre es wol der Mühe werth gewesen, sowol diese Stelle als auch §. 94 zu benutzen. Aus Aristot. *poet.* wird Cap. 6 angeführt, aber Cap. 19. 22 nicht. In Nr. 2 trifft man weder die isokratischen, noch die aristotelischen Stellen, obwol die Poetik öfter erwähnt wird. Unter *λογοποιός* hätte in Nr. 1 wegen des Gegensatzes *ποιητής* Isocr. 5, 109 wol Erwähnung verdient neben der doch erst durch Harpokration wichtigen Stelle aus 11, 37. Kurz vor dieser letzten Stelle steht jetzt im Texte *ξενοφονίας* (Genit.). Dies ist in Nr. 2 gehörig berücksichtigt, aber in Nr. 1 hat das Wort keine Aufnahme gefunden. In Nr. 2 sind auch unter *λογοποιός* beide isokratische Stellen angeführt, aber die aus II ganz ohne die betreffenden Worte, und die aus 5 nur so: „*ποιηταί* Isocr. p. 104 B.“; damit ist dann auch nicht viel zu machen. Sonst ist noch zu misbilligen, dass Isocr. in Nr. 2 bald nach Seitenzahlen, bald nach Paragraphen angeführt wird. Unter *λοσιτελεῖν* wäre es der Mühe werth gewesen, die Worte des Andoc. 1, 125 (schon von Schneid. angeführt) mit denen des Isocr. 5, 55 vollständig zusammenzustellen, aber die isokratische Stelle kommt weder in Nr. 1 noch in Nr. 2 vor, die andocideische nur in Nr. 2 und nicht genau. Erklärungen, wie sie Plat. *Lach.* p. 195 C. D. über *λοσιτελεῖν* enthält, hat Ref. in beiden Büchern nicht leicht angetroffen, und diese haben unzweifelhaft kein geringes Gewicht. So sind z. B. für die Begriffe *μοχθηρός, μοχθηρία, πονηρός, πονηρία*, Plut. *Men.* p. 125 A. B; Apol. p. 39 A. B; Aristot. *Eth.* N. 3, 7, 4; 10, 5, 8; *Poet.* 22 unbenutzt geblieben; die letzte Stelle wäre auch für *οὐτιδανός* wichtig gewesen. Unter *μακαρίζω* fehlt in Nr. 1 das Futur, es findet sich Isocr. 5, 69, in Nr. 2 ist es gehörig angeführt und belegt. Unter *μέρος* hätten beide Bücher durch Anführung von Isoc. 5, 43 etwas gewonnen; in Nr. 2 ist unrichtig Aristot. *Mor. magn.* 2, 2 statt 2, 7 angeführt, übrigens enthält dies Capitel drittelhalb Quartseiten. Unter *μετεωρολογία* ist des Aristoteles in keinem von beiden

Büchern gedacht worden. Unter *μετά* hätten Verbindungen, wie Isoc. 5, 90, *μετὰ Κύρον συστρατευομένων*, vgl. auch Schaeff. zu *Demosth.* p. 304, 11, erwähnt werden sollen, in Nr. 1 kommen unter den mit *σύν* zusammengesetzten Verben hier und da derartige Beispiele vor. *Μυίδιον* (in Nr. 1 ohne Noth *μυιδ.*) haben beide ohne Beleg, *μυίδιον* aber, welches, was man auch bei der Form erinnern mag, durch Theognost B. A. 1399 belegt werden konnte, und *μύδιον*, welches eben da und *Et. M.* 239, 52 vorkommt, und in welchem zwei Wörter scheinen unterschieden werden zu müssen, haben beide nicht. In *μύραινα* lässt Nr. 1 die Länge des *v* unbezeichnet, und hat dann auch nachher *μύρος*, in Nr. 2 sind die Angaben zum Theil richtiger. Die Länge des *v* ist klar durch den in Nr. 1 unter *σμύραινος* angeführten Marcell. Sidet., durch Dichterstellen bei Athen. 7, §. 90 (*Nicand. ther.* 823) und durch *Opp. hal.* 1, 554. Dahin führt auch, was man jetzt über Arist. *hist. an.* 5, 10 weiss, sowie die alte Accentuation *μῦρος* bei Hesych. (wo nichts als *ἄρρον* in *ἄρρον* zu ändern ist), demnach ist bei demselben unter *μύραινος* (dies Wort ist weder in Nr. 1 noch in Nr. 2 aufgenommen) *μῦρον* zu lesen, welcher Besserung auch Athen. 7 §. 91 und die da angeführten Stellen bedürftig sind. Für die in beiden Wörterbüchern aus Plinius mitgetheilte Angabe, dass *μῦρος* das Männchen von *μύραινα* sei, wären Aristoteles und Hesychius schicklichere Gewährsleute gewesen. Athenäus wird unter *μύραινα* in Nr. 1 so angeführt: „vgl. Athen. VII, c. 90.“, in Nr. 1 heisst es: „Stellen von beiden F. (*μύραινα* und *σμύρα*) bei Athen. p. 312 b sq.“ In beiden Büchern wird nicht selten schlechthin Athenäus genannt, während Schriftsteller gemeint sind, die Athen. anführt. Mangelhafte Bezeichnung der Quantität der Sylben findet man auch sonst öfter, so ist in Nr. 2 die Länge des *i* in *οδίτης, δλωρίτης* nicht angegeben; noch häufiger findet sich dieser Mangel in den positionslangen Sylben, die soweit irgend die Nachrichten reichen, allemal, wo nicht der Accent ganz sichere Kunde gäbe, ausdrücklich als lang oder als kurz bezeichnet sein müssten, also z. B. *λογίζομαι, λογισμός, λογιστής, ὀρθίαις, λογίαιρος, ὄπτω, μήμηγος* den Nominativ hiervon geben beide Bücher als *προπερισπώμενον*, schwerlich mit Recht; dass das *i* des Genitivs lang sei, wird ausdrücklich gesagt in den *reg. prosod.* bei Herm. *de em. rat.* p. 435, und es ist kein Grund für den Nom. etwas Anderes anzunehmen, daher auch bei unverächtlichen Männern *μήμηγξ* zu lesen ist.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 22.

25. Januar 1845.

## Griechisch Sprachkunde.

Schriften von Pape, Jacobitz und Seiler.

(Schluss aus Nr. 21.)

In keinem von beiden Büchern hat Ref. ernstliches Streben gefunden, derartige Sylben zu bezeichnen, obwol in Nr. 2 unter Verweisung auf *Lob. Paral.* angegeben ist, dass in *μῆνυμι* das erste *ι* lang sei, wobei *Et. M. s. v. μῆνυσι* berücksichtigt werden müsste, und in Nr. 1 unter *πίπνω* und *σάμβυξ* die Länge von *ι* und *υ* bezeichnet ist; die letztere ist nicht sicher, wenn auch *σάμβυκος* unzweifelhaft ist, man vgl. hierüber Herod. bei Herm. p. 316; *Theod. Gaz.* p. 298, *BA.* 1429 in *v. φοῖνιξ*; *Reg. prosod.* p. 433—436; *Schol. II.* p. 287, a, 16 Bekk. Allerdings stehen diese Stellen nicht im besten Einklange miteinander, und bekanntlich ist dies ganze Feld noch wenig bebaut, destomehr aber muss versucht und etwas auch gewagt werden. — Unter *μῶν* ist der Gebrauch, welchen Hesiod. *ἔργ.* 506 von diesem Worte macht, und welchen Tzetzes aus den orphischen Gedichten herleitet, in Nr. 1 überhaupt nicht erwähnt: in Nr. 2 kommt zwar eine Stelle dafür aus der Anthol. vor (wol durch einen Schreibfehler ist dies und das vorgehende Citat auf die Iliade verwiesen), aber zu kurz und unerklärt, Unter *νεκρός* vermisst man in beiden Büchern hinlängliche Berücksichtigung der Sprüchwörter, ebenso unter *ξύλον*. — Hier hat man in Nr. 2 zu lesen: „b) die Baumwollenstaude, *εἶδος ἀπὸ ξ.* Hdt. 3, 47“; viel besser ist dies in Nr. 1 abgehandelt. *Ξενολογεῖν* ist in Nr. 1 nur aus Polyb. und Plut. angeführt, in Nr. 2 wird es mit Recht bei Demosth. und Isocr. 5 nachgewiesen; ähnlich ist Nr. 2 unter *δμαλιζῶ* und *ὄρθός* vollständiger. Über die Formen von *ὄδοιπορεῖν* wird der Leser ohne mühseliges Nachschlagen durch beide Bücher nicht unterrichtet. Unter *ὄπον* heisst es in Nr. 1: „Selten ist es kausal zu nehmen“; es folgen einige Citate; die meisten derselben nebst Berufung auf Jac. zur Anthol. hat auch Nr. 2 mit der Erklärung: „einen Grund angehend, weil, da“. In dieser Erklärung ist wenig Zusammenhang und Gehalt, übrigens ist der gemeinte Gebrauch so selten nicht; vgl. Isocr. 5, 120. 124; Demosth. 25, 49; 34, 45; 42, 1; 57, 4. 5; Isae. 3, 11; 4, 19; Schaeff. zu Soph. *O. C.* 621. In diesem Worte und in manchem andern z. B. *ὄνν*, *ὄνεκα* vermisst man ungern die Erwähnung dessen, was Appollonius darüber gesagt hat. Indessen diese Klasse von Schriftstellern hat überhaupt keineswegs die rechte Benutzung

und Berücksichtigung erfahren. So sind *μεταβατικός*, *μετάβασις*, *μεταπλουσιός*, *μετοχικός*, *μετουσιαστικός*, *οἰκειωματικός* in Rücksicht des Gebrauchs, welchen die Grammatiker von den Worten machen, mehr oder weniger ungenügend, zum Theil ganz fehlerhaft behandelt; das letzte fehlt in Nr. 2 ganz und ist in Nr. 1 unbelegt, es kommt vor im *Et. M.* 30, 6, der dasige Gebrauch ist unbeachtet geblieben. Unter *σύμβωμα* ist in Nr. 1 eine schlimme Verwirrung. Sind nun auch Apollon. *Synt.* p. 299 sq., Diog. *Laert.* 7, 64, Ammon. in *Schol. Aristot.* p. 105, in *Theod. Gaz.* p. 598 sq., Prisc. 18, §. 4 nicht so ganz einstimmig mit einander, so fehlt doch viel, dass solche Darstellung der Sache gerechtfertigt wäre. *Πλέονασμα* ist nur durch *LXX* belegt, das Wort steht aber auch bei Apoll. *B. A.* 520, 11. *Πῶσμα* und *πρωματικός* sind gar nicht belegt, über jenes ist zu vergleichen Diog. *L.* 7, 66 *B. A.* 1154; *Schol. II.* a, 552, über dieses noch besonders *Schol. Aristot.* p. 93, 6. 11. 39, *B. A.* 1151. 1154. 1179. Manche Worte des Sprachgebrauchs der Grammatiker sind ganz unberücksichtigt geblieben.

In der Anzeige des im J. 1836 erschienenen etymologischen Wörterbuchs des Verf. von Nr. 1 hatte Ref. *πείρινς* als ein erdichtetes Wort bezeichnet und Lobeck nennt es ein *Absonum*, gleichwol hat es jetzt wieder Aufnahme gefunden. Gleiches Schicksal haben verschiedene auf *χλιδή*, *χλιθός* und die Zugehörigen bezügliche Berichtigungen geliebt, welche Ref. eben dasselbst mittheilte; auch ist es nicht eben anders mit Beiträgen aus den Texten des Aristoteles gegangen, welche der Ref. in der Anzeige des ersten Bandes von Nr. 2 gab.

Noch einige Bemerkungen über Nr. 1 mögen hier Platz finden, vielleicht dass das namentlich für die Verff. von Nr. 2 von Belang wäre.

*Πόρος* soll eigentlich Weg durch einen Fluss sein. Das ist eine schiefe und unrichtige Erklärung, dergleichen trifft man aber noch mehr, wie in *προσκέλω*, *προσκλησις*, oder in *πόλεμος* die Bemerkung, dass damit *bellum* verwandt sei. Zu misbilligen sind auch so ungehörige Sonderungen und Anordnungen, wie in *πρόσκλησις*, *προσκοπέω*. *Προσητικός* hat als Beleg nur: „Sp“, es findet sich aber schon z. B. bei Xen. *Mem.* 4, 3. 6; 1, 3. 9 (in der letzten Stelle ist *ῥιποκίνδυνος* ein Gegensatz, dies wird nur belegt mit: „*Alciph.* 3, 52 u. a. Sp.“ *Aristot. Eth.* N. 6, 7, 4. Über *προοδοποιέω* wird nur gesagt: „vorausgehen *Luc. Abd.* 17 u. a.

Sp.“ Folgendes diene als Berichtigung und Erweiterung: 1) zu übersetzen ist das Wort etwa durch *vorher wegsam, zugänglich machen, vorbereiten*. 2) Formen und Verbindungen: τῷ νόματι προοδοποιεῖ, Aristot. *Probl.* 3, 35; τὰ τοιαῦτα π — εἶν πρὸς τὰς διατριβάς, *Polit.* 7, 17, p. 1336, 32; τῷ Ἀκούργῳ π — εἶν τὴν παιδεύειν, Plut. *Lyc. c.* 4; τῆς ὕψεως π — οἰούσης, *Symp.* 4, 1. 3 *ext.*; προοδοποίησε καὶ παρεσκεύασε τὸ σῶμα πρὸς τὸ ἰδοῦν, Aristot. *Probl.* 2, 11; ebendas. προοδοποιεῖται εἰς κτλ.; π — ἦσαι τῇ νόσει, Luc. *Abd.* 17; πολλὰ προσπειρώμασθε καὶ προοδοποίησεν αὐτῷ τῆς νομοθεσίας, Plut. *Sol.* 12; προωδοπεποίησε τῷ φόβῳ, Aristot. *Probl.* 30, 1, p. 954, 12; προωδοποίησε, *Rhetor.* 2, 13, p. 1389, 31, ohne Variante bei Bekk., in der alten Ausgabe, welche Ref. vergleichen kann, steht προωδοπεποίησε. προωδοπεποιημένα πρὸς τὸν κτλ., *Probl.* 4, 11; προωδοπεποιημένους, *Polit.* 2, 9, p. 1270, 4. *De anim. part.* 2, 4, p. 650, 28, C. 5, p. 651, 10 (in dieser letzten Stelle kommt das bis jetzt, wie es scheint, überall unbelegte ὀλιγωρία vor), *rhetor.* 2, 2, p. 1379, 21; *de anim. gen.* 4, 4, p. 770, 3 trifft man ohne Besonderheit der Construction προωδοποιεῖται, aber überall mit der Variante προωδοποιεῖται, welches, die letzte Stelle ausgenommen, so weit Ref. vergleichen kann, die alte übliche Lesart war. Προοδοποιεῖται ὑπὸ τῆς φύσεως πρὸς τὸ κτλ., *Probl.* 6, 6; π — ἴσασθαι, *de anim. partib.* 3, 9, p. 671, 31. Unter προσκινέω sind die Formen π — ἴσας und π — κενήρη aus Xen. *Cyrop.* 5, 3. 18 und Plut. *Alex.* 54 zuzufügen. „Προῦπάγω — τινός z. B. ἐνεργειῶν, ἔχθρας“, das ist der Rest von zwar ungenauen, doch immer noch viel besseren Ausführungen des Isokrates in den Wörterbüchern des 16. Jahrh.; man vgl. dieserhalb Isocr. 5, 36. 125. „Προχειρίζω — kommt wol nur im *med.* vor“; Dinarch. 3, 14 hat προχειρικία. Unter σαλάκων und σαλακωνία (letzteres ist gar nicht belegt) hätte angeführt werden müssen Aristot. *Eth. Eud.* 2, 3, p. 1221, 35; *Moral. Magn.* 1, 27 (26). Πένυσις fehlt nur scheinbar, indem dafür πέπυσις gedruckt ist; genau belegt ist das Wort aber nicht, man findet es z. B. bei Aristot. *de mund.* p. 399, 28. In σικχός wird unter Berufung auf Lobeck zu *Phryg.* 226 gesagt, dies Wort komme erst nach Kallimachus vor. Das gerade sagt Lobeck nicht, jedenfalls aber kommt σικχός vor bei Aristot. *Eth. Eud.* 3, 7, p. 1234, 6. Σίριων ist ausgelassen, obwol in dem dritten Bande unter Σείρων und hier unter ὀλιμπίας, wo übrigens starke Verwirrung herrscht, darauf verwiesen ist; man vergleiche darüber Aristot. *Meteor.* 2, 6, p. 363, 25; *de mund.* p. 94, 26; *de vent.* p. 973, 19; Strabo *t.* 2, p. 233; Tauchn. Aeschin. *Ep.* I zu Anf. Diese Stellen bieten auch die verschiedenen Formen des Wortes. Unter σάλος ist ein Irrthum Schneider's, den schon Bast zum Greg. Cor. p. 575 berichtigt hat, wieder fortgesetzt. Die Sache ist um so mislicher, weil Apollon. *de pron.* p. 75 B., woher die Verbesserung zu nehmen war, nicht genau

citirt ist. Συγκατορθοῦν ist nur aus Plut. angeführt, es findet sich schon bei Isocr. 5, 154. Unter συλλογισμός ist Aristoteles nicht erwähnt. Συμφιλοσοφείω ist nur mit Luc., συναπολαύω gar nicht belegt, jenes steht bei Aristot. *Eth. N.* 9, 12, dieses (σ — σομένους) *Eth. Eud.* 7, 12, p. 1244, 18. In τερέτισμα hätten die Schol. zu Aristot. p. 228 *a ext.* angeführt werden müssen. In φίλια ist Aristoteles nicht citirt; φιλητόν ist durch Arist. *Eth. Nic.* 8, 2 belegt, von φιλητόν ebend. 9, 3, und von dem Unterschiede beider, *Magn. moral.* p. 1208, 36 sq. ist keine Rede. In ψακάς hätte müssen auf Aristot. *Meteor.* 1, 9, *de mund.* c. 4, p. 494, 30 verwiesen werden, die Stelle aus den *Meteor.* hätte auch verdient, unter ὀκειανός angeführt zu werden; ὀνομασμένως, jetzt unbelegt, ist zu lesen Aristot. *Rhetor.* 3, 2, p. 1405, 36.

Stettin.

Schmidt.

## Kunstgeschichtliche Literatur.

*Theophili presbyteri et monachi libri III. seu diversarum artium schedula opera et studio Caroli de L'Escalopier.* — A. u. d. T.: *Théophile prêtre et moine. Essai sur divers arts, publié par le Cte. Charles de L'Escalopier, Conservateur honoraire de la bibliothèque de l' Arsenal; et précédé d'une introduction, par J. Marie Guichard.* Mit einem Facsimile der pariser Handschrift. Paris, Didot (Leipzig, Brockhaus & Avenarius). 1843. 4. 6 Thlr. 20 Ngr.

Zur Zeit, als die Schrift des Theophilus zum ersten Male durch den Druck veröffentlicht werden sollte, schrieb der berühmte Lessing, bekanntlich einer der gründlichsten Kenner der Kunstgeschichte, im Vorberichte zu seiner Abhandlung über das Alter der Ölmalerei von dem Werke des Theophilus Folgendes: „Ich irre mich sehr, oder es ist von der äussersten Schätzbarkeit. Denn es enthält nicht allein zur Aufklärung der Geschichte der verschiedenen darin abgehandelten und berührten Künste so viel wichtige, und in ihrer Gattung einzige Dinge, sondern es dürfte vielleicht auch auf die Art und Weise selbst, wie diese Künste gegenwärtig geübt und betrieben werden, einen vortheilhaften Einfluss haben. Nämlich diesen, dass es Methoden und Handgriffe beschreibt, die entweder itzt für verloren gehalten, und als solche bedauert werden; oder von denen es wol noch zu untersuchen seyn möchte, ob sie wirklich alle durch offenbar bessere nur verdrängt, und solchergestalt gleichsam mit Wissen und Willen vergessen worden. Etwas ähnliches ist uns, aus den ältern Zeiten, ganz und gar nicht übrig geblieben; und das Einzige dahin einschlagende aus den mittlern Zeiten, welches Muratori (*Antiquitat. Ital.* T. II, p. 367 — 388) gerettet und bekannt gemacht hat, ist eine wahre Armseligkeit, die weder in An-

sehung des Umfanges, noch in Betracht der Deutlichkeit und Zuverlässigkeit, mit der Schrift des Theophilus zu vergleichen steht.“ So weit Lessing. Von Andern, die seitdem Gelegenheit gehabt hatten, die Theophilische Schrift näher zu prüfen, ist Lessing's Urtheil durchweg bestätigt worden. Gleichwol hat die Schrift trotz ihrer anerkannten Wichtigkeit bisher nur wenige Herausgeber gefunden, ebenso wie Theophilus selbst nur wenige, die mit der Erörterung seiner Lebensverhältnisse beschäftigt gewesen sind. Dieser Umstand wird es entschuldigen lassen, wenn ich bei der Anzeige einer neuen Ausgabe der fraglichen Schrift ausführlicher zu Werke gehe, als dies bei den gewöhnlichen derartigen Anzeigen zu geschehen pflegt. Ich vertheile das, was ich in dieser Beziehung zu sagen habe, in drei Abschnitte und bespreche im ersten das Leben des Theophilus und seine Schrift überhaupt, im zweiten die Handschriften und gedruckten Ausgaben des Theophilischen Werkes, im dritten die neue Ausgabe des Grafen Escalopier.

I. Als die älteste Schrift, wo des Theophilischen Werkes Erwähnung geschieht, gilt das unter dem Papste Johann XXII. (1316—1334) verfasste und zuerst 1477 in einer Umarbeitung des Carmelitermönchs Matth. Farinator aus Wien gedruckte *Lumen animae*, worüber, ansser Grässe im Lehrbuche einer Literärgeschichte Bd. II, Abth. 1, Hältf. 1, p. 453; Hältf. 2, p. 864; Guichard p. XXVIII—XXX u. A., die Murr'sche Nachricht im Journal zur Kunstgesch. und allg. Literat. Th. I, S. 58—73 zu vergleichen ist; hier wird zu wiederholten Malen eines Theophilus gedacht, und dessen Schrift bald unter dem Titel *Breviarium diversarum artium*, bald *Liber*, bald wieder *Tractatus* und *Breviloquium* angeführt. Freilich ist es seltsam, dass sich keine einzige der im *Lumen animae* angeführten 44, ich sage 44 Theophilischen Stellen in der Theophilischen *Schedula diversarum artium* wiederfindet, und wenn daher Lessing (Sämmtl. Schriften Th. VIII, S. 359 [Berlin, 1792] Ausg. von Lachmann, Bd. IX, S. 477 [Berlin, 1839], Murr (a. a. O. Th. I, S. 39), Leiste (Vorbericht zu Lessing's Beiträgen zur Geschichte und Literatur, VI, S. 6); Raspe im Anhang zu seiner Schrift *A critical Essay on Oil-Painting*, und der Berichterstatter in der Neuen Bibliothek der schönen Wissensch. u. freien Künste, Bd. XXVII, S. 235 der Meinung gewesen sind, dass das im *Lumen animae* erwähnte Theophilische *Breviarium* von der Theophilischen *Schedula* verschieden sei, so kann ihre Meinung nicht ohne Weiteres als unrichtig beseitigt werden, sondern es bedarf erst genauer Untersuchungen, ehe die Identität der *Schedula* und des *Breviarium* für erwiesen gelten darf. Gleichwol haben Morelli (*Codd. MSS. lat. Biblioth. Nanianae* p. 34), Ebert (*Zur Handschriftenkunde*, Bd. I, S. 38), Guichard (p. XXVII—XXXIX) und der Berichterstatter im Leipzig. Repertorium der Literatur, 1844, Hft. 15,

die Identität bereits angenommen und zum Beweise der Richtigkeit dieser Annahme ist von Guichard Mancherlei u. unter Andern auch unglücklicherweise p. XXXVIII Folgendes angeführt worden: *Au prologue du livre Ier. Théophile avertit ses élèves qu'ils apprendront par la lecture de son traité „tout l'art de la glorieuse Italie dans l'application de l'or et de l'argent à la decoration des différentes espèces de vases, ou au travail des pierreries ou de l'ivoire. Le moine tient sa promesse pour l'or, l'argent, les vases et les pierreries; mais d'où vient qu'il ne nomme pas une seule fois l'ivoire? Il a dû néanmoins en parler quelque part, et l'auteur du Lumen animae avait noté le passage, car on lit au Tit. X, Lit. La.: „Theophilus in Tractatu diversarum artium dicit: Ebur quidem mollificatur dupliciter, aut in forti aceto vini, aut in oleo benedicti.“ Et au Tit. XLIX, Lit. Xe.: „Theophilus in Breviloquio diversarum artium: Ebur quidem mollescit quinque modis, vino decoctum, oleo unctum, corio involutum, igne calefactum, aceto immersum.“ Que conclure? sinon que le fragment de la Diversarium artium schedula, où il est parlé de l'ivoire, appartenait à cette partie du livre perdue aujourd'hui pour nous.“* So weit Guichard. Allein abgesehen davon, dass Guichard's Beweisführung überhaupt in Betreff der Identität des *Breviarium* mit der *Schedula* an und für sich nichts weniger als überall wohlüberdacht ist, so scheint mir der Versuch, von dem Umstande, dass ein Paar Stellen des *Breviarium* in eine Lücke der *Schedula* zu passen scheinen, gleich auf die Identität beider Schriften schliessen zu wollen, eine grosse Übereilung zu sein. Sind auch einige der 44 Theophilischen Stellen, welche das *Lumen animae* anführt, von der Art, dass sie rücksichtlich der Annahme einer Identität des *Breviarium* mit der *Schedula* wohl in Betracht gezogen zu werden verdienen, so ist doch die bei weitem grössere Anzahl der Stellen auch wider von der Art, dass sie der Annahme fast geradezu widersprechen: und nicht genug, dass die ganze Behandlungsweise der Gegenstände in der *Schedula* eine andere ist, als man in dem *Breviarium* zu bemerken so vielfache Gelegenheit hat, so sind auch die Gegenstände selbst, die in dem *Breviarium* behandelt werden, zum guten Theile andere, als in der *Schedula*, ihrer ganzen Anlage zufolge zur Behandlung kommen konnten. — Man vergleiche doch die Stellen des *Breviarium* selbst (ein Verzeichniss derselben findet sich bei Raspe a. a. O. S. 145—148, ein vollständigeres bei Guichard p. XXXIX—XLIV) und urtheile, ob das *Breviarium* und die *Schedula* identisch seien: in dem *Breviarium* handelt es sich um die Erzählung von Thatsachen und Erscheinungen aus dem Gebiete des verschiedenartigsten menschlichen Wissens, in der *Schedula* lediglich um die Anweisung zum Betreiben gewisser Künste, und zwar derjenigen Künste, die Theophilus selbst in seinen Prologen angegeben hat, die *Schedula* ist eine eigentliche Technologie, das *Breviarium*, wie es scheint, eine Art Encyclopädie. Mag immerhin das *Breviarium* zur *Schedula* in irgend einer, ich weiss nicht, welcher Beziehung stehen, sei es, dass beide Schriften einerlei

Verfasser, oder sonst wie einerlei Quelle haben, so glaube ich doch jedenfalls so viel feststellen zu können, dass die vermeintliche Identität bis jetzt nicht allein nicht nachgewiesen worden, sondern auch auf den Grund der angeführten Stellen hin überhaupt nicht nachzuweisen sei. Ganz gleichgültig ist es hierbei, dass schon Simler eine gewisse Identität entweder der Schriften, oder bloß ihrer Verfasser anerkannt hat, wenn er in dem *Append. Biblioth. Gesner.* p. 996—1003 (Tig. 1555) und der *Epitom. Biblioth. Gesner.* p. 173 b (Tigur. 1555) schreibt: „*idem Theophilus* (nämlich der Verfasser der *Schedula*) *in tractatu diversarum artium adducitur in libro, qui inscribitur Lumen animae.*“

Als eine zweite Schrift, wo der Theophilischen *Schedula* gedacht werde, gilt *Gazii Florida Corona*. Vgl. Murr a. a. O. Th. I, S. 41—42. Dort wird unter den „*auctores principales, quorum sententiae et verba in propria forma in opere sunt adducta ad dictorum eius confirmationem,*“ und zwar unter den „*ecclesiasticos*“ eines Theophilus Erwähnung gethan; allein dass die Theophilische Schrift, welche Gazius benutzt hat, nicht die *Schedula* gewesen sein könne, beweisen die beiden Stellen, die von Gazius aus dem Theophilus angeführt worden sind, hinlänglich. Murr hat die Stellen ganz übersehen, sie lauten nach der lyoner Ausgabe vom J. 1514 folgendermassen: f. 94 b. *Ut in omnibus simus proficui et nihil in nobis esse debeat ociosum, ut Theophilus inquit, debemus consequenter declarare, cum nocumenta ex comestione fructuum provenientia non sint omnia aequalia.* f. 158 a. *Non enim sufficit humanum propositum absque divino subsidio, ut recte Theophilus inquit.*

Der erste, welcher die Theophilische *Schedula* wirklich erwähnt hat, ist H. C. Agrippa. In seiner Schrift *De incertitudine et vanitate scientiarum et artium* (Col. 1527) spricht er gegen Ende des 90. Capitels *de alchymia* von der „*vitricatoria, de qua Theophilus quidam pulcherrimum librum conscripsit.*“ Vgl. Lessing a. a. O. Th. VIII, S. 357—358 (Berl. 1792), Ausg. von Lachmann, Bd. IX, S. 477 (Berl. 1839). Doch scheint Agrippa bei seinem Citate nur das zweite Buch der *Schedula*, das von der Bereitung u. s. w. des Glases handelt, vor Augen gehabt zu haben. Etwas weiteres mag auch Gesner, der zweite, der von der *Schedula*, vielleicht nur auf Agrippa's Autorität hin, gesprochen hat, nicht gemeint, wenn anders nicht gar nicht gekannt haben. *Biblioth.* p. 614 a (Tigur. 1545). Wohl aber ein dritter, Simler, *Append.* und *Epit.* a. a. O. Vgl. Lessing a. a. O. Th. VIII, S. 358 (Berl. Ausg.), Ausg. v. Lachmann, Bd. IX, S. 477. Es finden sich bei Simler ausdrücklich drei Bücher genannt, *primus de temperamentis colorum, secundus de ratione vitri, tertius de fusoria et metallica*. Flüchtiger als Simler hat Feller, der vierte, von dem des Theophilischen Werkes gedacht

worden ist, die Schrift als *libri de coloribus et de arte colorandi vitria* bezeichnet. *Catal. Codd. MSS. Bibl. Paul. Lips. praef.* und p. 255. *Act. Erudit.* p. 419 (Lips. 1690). Vgl. Bayle, *Nouvel. de la Republ. des Lettres*, Sept. 1686, p. 1027; Morhof, *Polyhist.* Lib. I, Cap. 7, §. 32 (Edit. IV, p. 58); Lessing a. a. O. Th. VIII, S. 353 (Berl. 1792); Ausg. v. Lachmann, Bd. IX, S. 474. Über Morhof's lächerlichen Irrthum bei dieser Gelegenheit vgl. noch Lessing a. a. O. S. 351 ältere, u. S. 474 neuere Ausgabe. Von den neuern Citaten, die sich auf Theophilus und seine *Schedula* beziehen, erwähne ich hier im Ganzen folgende: Lessing, vom Alter der Ölmalerei aus dem Theophilus Presbyter, 1774; a. a. O. Th. VIII, S. 287 (Berl. Ausg.) (mit Eschenburg's Zusätzen, das Th. XII, S. 311) und Ausg. v. Lachmann Bd. IX, S. 443; *Antologia Romana*, Tom. II, p. 48 a—53 a; Murr, Beiträge zur Geschichte der Ölmalerei a. a. O. Th. I, S. 17 und Th. XV, S. 10; Morelli a. a. O. S. 33; Fiorillo, kleine Schrift. *artist. Inhalts*, Bd. I S. 197; Lanzi, *Storia pittor. dell' Italia*, Ediz. III, T. I, p. 60, deutsch von Wagner, Bd. I, S. 59; Cicognara, *Storia della Scultura*, Vol. I, p. 331 a; Libri, *Hist. des scienc. mathémat. en Italie*, T. II, p. 133; Eméric-David, in der *Biograph. univers.* Tom XLV, p. 346 b. Anderer Citate gedenke ich später.

Was nun die Person und das Zeitalter des Theophilus anlangt, so hat bekanntlich Lessing die Vermuthung aufgestellt, dass Theophilus ein Deutscher und der nämliche gewesen sei, der sich in der St.-Galler Chronik unter dem Namen Tutilo als „*eloquens, voce clarus, celaturae elegans et picturae artifex, musicus*“ aufgeführt findet; Theophilus würde dann dem St.-Galler Kloster angehört und im 9. Jahrh. gelebt haben, eine Meinung, der auch Breitkopf beigetreten sein soll. Vgl. Eschenburg zu Lessing's sämmtl. Schriften, Th. XII, S. 314. Dagegen hat Murr (a. a. O. Th. I, S. 17; Th. XV, S. 10) die Lessing'sche Vermuthung ganz und gar in Abrede gestellt, vielmehr behauptet, dass Theophilus ein Mönch griechischer Herkunft, vielleicht aus Calabrien gebürtig und in Italien erzogen, gewesen sei, und zuverlässig erst im 11. Jahrh. gelebt habe. Sein wahrer Name wäre Rogerius oder Rüdger. Nach der venetianer Handschrift hat nämlich Theophilus auch Rogerius geheissen, und darauf bezüglich schreibt Cicognara (a. a. O. S. 332 a), dass *Ruggiero* „*certamente italiano*“ sei. Nach Eméric-David hat sich Theophilus mindestens zu der Zeit, als er seine *Schedula* geschrieben, in Italien und zwar in der Lombardei aufgehalten: „*le titre de Tractatus lombardicus,*“ sagt er a. a. O. p. 334 b, „*que porte le manuscrit de Cambridge, publié par Raspe, ne laisse guère lieu de douter, que l'auteur n'habitât la Lombardie, lorsqu'il l'a écrit.*“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 23.

27. Januar 1845.

## Kunstgeschichtliche Literatur.

*Theophili presbyteri et monachi libri III. seu diversarum artium schedula opera et studio Caroli de L'Escalopier.*

(Schluss aus Nr. 22.)

Nach Libri (a. a. O. p. 133) war Theophilus ein „*moine grec.*“ Morelli (a. a. O. p. 35) und Fiorillo (a. a. O. S. 199) endlich, um der Ansichten Anderer nicht weiter zu gedenken, halten den Theophilus wieder für einen Deutschen. Hiermit im Einklange hat Guichard, meiner Überzeugung nach, am Richtigsten von Allen, aus innern Gründen nachgewiesen, dass Theophilus ein Deutscher gewesen sei, dass er sich jedoch in vielen Ländern umgesehen zu haben scheine, und dass seine *Schedula* dem 12. oder 13. Jahrh. angehöre. Die letztere charakterisirt ihren Verfasser als einen „*moine artiste*“; doch war er nach Guichard mehr ein „*ouvrier habile et expérimenté*“, als ein „*grand artiste*“, oder, wie ihn Eméric-David a. a. O. nennt, ein „*artiste très recommandable pour son temps.*“ Natürlich bringe ich diejenigen Gründe, welche Guichard von der Identität des *Breviarium* mit der *Schedula* für seine Zeitbestimmung in Anschlag gebracht hat, durchweg in Abzug.

Was schliesslich die *Schedula* betrifft, so ist dieselbe, wie ich bereits gesagt habe, als eine Technologie zu bezeichnen: Guichard, p. LXIII, nennt sie einen „*Manuel de l'art chrétien*“, weil darin die Künste meist nur in Hinsicht ihrer Anwendung zur Ausschmückung von Kirchen betrachtet werden. Sie zerfällt in drei Bücher mit je einem Prolog: das erste der Bücher handelt von der Malerei, insbesondere von der Zubereitung und Mischung der Färbestoffe, das zweite von der Bereitung und Verarbeitung des Glases, das dritte von Metallarbeiten im Allgemeinen. Theophilus selbst sagt von dem Inhalte seiner *Schedula* im Prologe des ersten Buches Folgendes: „*Illic invenies quicquid in diversorum colorum generibus et mixturis habet Graecia, quicquid in electorum operositate seu nigelli varietate novit Tuscia, quicquid ductili vel fusili seu interrasili opere distinguit Arabia, quicquid in vasorum diversitate seu gemmarum ossiumve sculptura auro decorat Italia, quicquid in fenestrarum pretiosa varietate diligit Francia, quicquid in auri, argenti, cupri et ferri, lignorum lapidumque subtilitate sollers laudat Germania.*“

II. Obschon Murr (a. a. O. Th. I, p. 18) die Überzeugung ausgesprochen hat, dass die Theophilische *Schedula* in vielen Klöstern und Bibliotheken Italiens

vorhanden sein müsse, so kennt man von italienischen Handschriften doch bis jetzt nur eine einzige, die venetianer. Sonst sind noch zwei cambridger, eine leipziger, eine pariser, zwei wiener und eine wolfenbüttler bekannt. Ob die in der Bodleianischen Universitätsbibliothek zu Oxford befindliche Handschrift (*Cod. Landi-„Leonis Imperatoris Prophetiae, nec non Theophili Presbyteri et Danielis Monachi quaedam Gr.“*) die *Schedula* enthalte, lässt sich in Ermangelung einer genauern Angabe nicht bestimmen, scheint mir aber sehr zweifelhaft zu sein. S. *Catal. libr. MSS. Angl. et Hibern.* T. I, P. 1, p. 56. Als ebenso zweifelhaft möchten aus dem nämlichen Grunde manche andere Angaben über Theophilische Handschriften bis auf Weiteres ohne Berücksichtigung bleiben. Zur nähern Kenntniss der genannten acht wird Folgendes dienen.

*Cod. Cantabrig. 1, saec. XIII.* Eigenth. d. Univers.-Bibl. Enthält zwar nur lib. 1, ist aber wegen grosser Correctheit schätzbar. Eine Abschrift desselben hat Guichard (p. XXVI) durch Panizzi's Gefälligkeit erhalten. Dass schon Raspe die Handschrift benutzen konnte, hatten Umstände verhindert. Vgl. *Neue Bibl. d. schön. Wissenschaft. Bd. XXVII, S. 229.* *Cod. Cantabrig. 2, saec. XIII.* Eigenth. d. Trinit. Colleg. Enthält nur lib. 1, cap. 1—28, die bei Raspe sehr fehlerhaft abgedruckt worden sind. Raspe hat behauptet, dass die Handschrift besser sei, als *Cod. Cant. 1*, die Gründe seiner Behauptung aber mitzutheilen nicht für gut befunden. Vgl. Eschenburg's Zusätze in Lessing's Schrift. Th. XII, S. 326. *Neue Bibl. d. schön. Wissenschaft. Bd. XXVII, S. 230.* *Cod. Guelpherb. saec. XI.* Eigenth. d. herzogl. Bibl., früher des Ger. Agricola, später des Marq. Gudius. Lessing sagt von der Handschrift: „Sie hat alle Merkmale, welche der schwierigste Kenner von Handschriften des 10. oder 11. Jahrh. nur immer verlangen kann.“ Weniger richtig weist Schönemann (*Versuch eines vollst. Syst. d. Diplom. Bd. II, S. 114*) die Handschrift dem 12. Jahrh. zu. Vgl. Ebert zur Handschriftenkunde, Bd. I, S. 34. Lessing a. a. O. Th. VIII, S. 303. 360; n. Ausg. IX, S. 449. 478. Wenn auch lückenhaft, ist die Handschrift doch unter allen bekannten die vollständigste; s. Leiste's Vorbericht zu Lessing's Beiträg. VI, S. 5. Bekanntlich hat Lessing nach *Cod. Guelph.* die *Schedula* herausgegeben. *Cod. Lips. saec. XIII vel XIV.* Eigenth. d. Univers.-Bibl., früher des Benedictinerklost. zu Alzelle. Die Handschrift ist, obschon stellenweise incorrect und, insbe-

sondere in lib. III, lückenhaft, doch gewiss eine der bessern; ich selbst habe sie vollständig verglichen, und bin der Überzeugung, dass sich Manches in der *Schedula* aus *Cod. Lips.* werde verbessern, manche von Escalopier in Vorschlag gebrachte Verbesserung werde befestigen lassen. Das in der Lessing'schen Ausgabe des Theophilus mitgetheilte Variantenverzeichniss ist durchaus mangelhaft, und lässt die Eigenthümlichkeiten des *Cod. Lips.* schwerlich genau erkennen. Vgl. Feller a. a. O. Lessing a. a. O. *Cod. Par. saec. XV.* Eigenth. d. königl. Bibl., früher eines gewissen Lodov. Martelli und dann des bekannten Bigot. Vgl. *Cat. Codd. MSS. Bibl. reg. Paris. stud. Mellot. T. IV, p. 273.* Libri a. a. O. *Bibl. Bigot. P. V, p. 23, nr. 311.* Eméric-David (a. a. O. p. 335 b) nennt die Handschrift *un exemplaire très-complet* ganz mit Unrecht; denn sie enthält nur lib. I, cap. 1—29. Sie ist von Escalopier verglichen worden. Guichard p. XXI. Vgl. noch Lessing a. a. O. Th. VIII, S. 354 (Bd. IX, S. 475). Ein Facsimile der Handschrift findet sich in der Escalopier'schen Ausgabe. *Cod. Venet. saec. XVII.* Eigenth. d. St.-Marcus-Bibl., früher der Gebrüder Nani. Vgl. Morelli a. a. O. p. 33. Die Handschrift ist aus *Cod. Vindob.* I entlehnt, und mag mithin ebenso wenig, als dieser, vollständig und von beträchtlichem Werthe sein. *Cod. Vindob. I, saec. XII.* Eigenth. d. k. k. Hofbibl. ist, wie bereits gesagt worden, unvollständig, und scheint mithin für die Vervollständigung der *Schedula* nicht viel erwarten zu lassen. Vgl. Morelli a. a. O. p. 35. Ebert a. a. O. S. 38. *Cod. Vindob. 2, saec. XVII.* Vgl. Morelli und Ebert a. a. O.

Was die gedruckten Ausgaben der *Schedula* betrifft, so besitzen wir deren, mit Ausnahme der neuesten, nur folgende drei: *Edit. Lessing. 1. S.* Lessing's Beitr. zur Gesch. u. Literat. VI, S. 289. Erschien erst nach Lessing's Tode, von Leiste besorgt und mit dessen Vorbericht, versehen. Blosser, doch nicht vollkommen correcter Abdruck des Textes nach *Cod. Guelfh.*, mit sehr mangelhafter Angabe der Varianten des *Cod. Lips.* unter dem Texte. Verzeichniss der Druckfehler und Abweichungen vom *Cod. Guelfherb.* bei Leiste S. 14. Vgl. Guichard p. XXIII.

*Edit. Rasp. S. A critical Essay on Oil-Painting; to which are added Theophilus de arte pingendi etc. by R. E. Raspe* (Lond. 1781). Vgl. Neue Bibl. d. schön. Wissenschaft. Bd. XXVII, S. 229. Eschenburg's Zusätze zu Lessing's Schrift. Th. XII, S. 326. Guichard p. XXIV. Sowol in Ansehung der Interpunction als der Orthographie äusserst fehlerhafter Abdruck des Textes nach *Cod. Cantabr. 2.* Raspe, der nach dem Urtheile des Berichterstatters in der neuen Bibliothek nicht genug von dem Werke des Theophilus gewusst hat, hat auf die Herausgabe desselben nicht den Fleiss und die Sorgfalt verwendet, welche man von Herausgebern solcher Werke fordert.

*Edit. Lessing. 2. S.* Lessing's Schrift. Ausg. von Lachm. Bd. X, S. 372. Blosser Abdruck der *Edit. Lessing. 1* ohne Leiste's Vorbericht; doch sind die von Leiste angezeigten Druckfehler und Abweichungen stillschweigend im Texte verbessert. *Cod. Lips.* ist nicht revidirt, sondern die Angabe seiner Varianten gerade so, wie in der frühern Ausgabe unter dem Texte wiederholt worden.

III. Abgesehen davon, dass die neueste Ausgabe die erste selbständige ist, vereinigt dieselbe in sich eine Menge von Vorzügen, die den frühern ganz und gar abgehen: sie bietet nicht nur einen möglichst lückenlosen und wenn auch nicht fehlerfrei, doch nach Kräften kritisch berichtigten Text, sondern auch unter dem Texte den vollständigen kritischen Apparat selbst und eine gelungene französische Übersetzung, die erste, welche wir überhaupt von der *Schedula* besitzen. Ausserdem enthält die Ausgabe eine vollständig und fleissig gearbeitete Einleitung von Guichard und zum Schlusse Anmerkungen über mehrere einzelne alphabetisch geordnete Gegenstände, die sich theils auf die *Schedula* selbst, theils auf die Übersetzung beziehen. Escalopier's schwülstiges und mit einer Masse von Citaten überladenes Vorwort möchte weniger als Vorzug in Anschlag zu bringen sein. So weit mein Urtheil über die Ausgabe im Allgemeinen. Zur theilweisen Bestätigung desselben für besondere Fälle werden, wenn nicht das bisher Gesagte das Seinige dazu beigetragen hat, noch folgende Bemerkungen dienen.

Lib. I, Praef. p. 5, 9, *amplectatur.* Richtiger *Cod. Lips. amplectetur*, wie schon das darauf folgende *laboret* zeigt. *Ib. 14, evangelici*, wie *Codd. Cantabr. 1, Lips.*, scheint doch wol angemessener zu sein als *evangelicam*. P. 9, 5, *hac vicissitudine instructionis me recompensabis*; ganz gute Conjectur statt der verworrenen und sinnlosen Lesartel. der Handschriften. Doch hat *Cod. Lips. hanc vicissitudinum institutori tuo recompensabis*, und hier liesse sich denn doch fragen, ob dies nicht das Richtigere wäre? Cap. 4, p. 13, 12, *modicum cenobrii et parvam minii*; so *Codd. Cantabr. 1, Lips.* Die Vorschrift der Mischung wird durch Hingeweglassung des *parum* weit ungenauer. Cap. 24, p. 42, 13, *ut eo lucidius cum dente sive cum lapide polire possis.* *Cod. Lips.* schiebt hinter *lucidius* noch *fiat* ein, wodurch der ganze Satz, unabhängig nun von dem Vorhergehenden, ein weit besseres Ansehen gewinnt. Cap. 25, p. 43, 6, *super incude.* Die Präposition ist aus dem *Cod. Cantabr. 1* aufgenommen worden, der aber nicht *incude*, sondern *incudem* hat. Beides findet sich auch im *Cod. Lips.*, und es wundert mich, dass der ganz passende Accusativ mit dem Ablativ vertauscht worden ist. *super incudem* heisst nichts anderes, als „über den Amboss weg“. Wer irgend mit dem Verfahren des Ausschlagens von Metall auf dem Ambosse bekannt ist, wird zugestehen, dass dabei der

Ausdruck *super incudem* seine ganz gute Anwendung findet. Weit ungewöhnlicher sagt Theophilus Cap. 30, p. 52, 3, *coque super carbones* und Cap. 31, p. 52, 9, *terens super lapidem*, und ebenso Lib. II, Cap. 14, p. 93, 10. Ähnlich Lib. II, Cap. 25, p. 107, 5, *super eam accendes ignem*. Cap. 26, p. 45, 1 *perfunde haec*. Der Plural *haec* passt nicht, wie schon aus dem folgenden „*et cum ita per noctem steterit*“ ersehen werden kann. Raspe hat *hoc*. Richtiger bietet *Cod. Lips. perfundebis* ohne *haec* oder *hoc*. Theophilus sagt: *auferes corticem, rades in patella munda, et perfundebis vino veteri sive cerevisia etc., sicque impones et elebrabis*. Cap. 27, p. 46, 3, *omnia genera colorum eodem genere olei*. *Codd. Cantabr. I. Lips. eodem oleo* mit Auslassung des *genere*, das nur eine fehlerhafte Wiederholung des ersten *genera* zu sein scheint. Cap. 28, p. 47, 10, *et cum defluere coeperit a calore*. So Raspe. *Cod. Guelfh. a colore, Cantabr. I, a colorore, Paris. a calore solis, Lips. bloß sole*. Mit leichter Mühe lässt sich hieraus das Richtige herstellen; es muss jedenfalls *a colore sole* gelesen werden. *A calore* kann nicht *par la chaleur* heißen, und sonst gibt es keinen Sinn. Cap. 30, p. 52, 1, hinter *lavans* möchte der Deutlichkeit wegen aus *Codd. Cantabr. I Lips. eam* aufzunehmen sein. *Ibid. 4 adhaereat. Cod. Cantabr. I Lips. Ven. haben adhaereant*, wie auch *Lips.* im Folgenden *adhaeserint* statt *adhaeserit* bietet. Theophilus will sagen: wenn die Finger, womit man die Probe machen soll, daran kleben bleiben, so ist der Leim fertig und gut. *Edit. Lessing. I* hat zwar *adhaereat* sowol als *adhaeserit*; allein Leiste verbessert schon im Vorberichte S. 14 wahrscheinlich aus *Cod. Guelfh. adhaereant* und *adhaeserint*, und so steht denn auch in *Edit. Lessing. 2*. Escalopier scheint dies nicht gewusst zu haben. Cap. 31, p. 52, 9, *terens super lapidem. Cod. Cantabr. I* fügt *cum aqua* hinzu. Escalopier sagt aber in der Note *ex sequentibus errore illatum*. Aber auch *Cod. Lips.* hat *cum aqua*, und es darf dasselbe keineswegs als fehlerhaftes Einschlebsel angesehen werden. Theophilus gibt die Vorschrift, dass man drei Theile *Minium* und ein Theil *Cenobrium* mit Wasser auf einem Steine zusammen und klar reibe. Dies ist ganz in der Ordnung. Cap. 33—37, p. 55—63, die auch im *Cod. Lips.*, wie in allen übrigen Handschriften fehlen, und nur bei Raspe sich finden, sind ganz augenscheinlich nicht Eigenthum des Theophilus, hätten mithin von Escalopier, der sie ebenfalls für unecht hält, ganz aus dem Text weggelassen werden sollen. Cap. 45, p. 72, 11, *quam cum coxeris. Cod. Lips. quem cum modice coxeris. Quem* ist gewiss das Richtige, wie auch das darauf folgende *aliumque rursus immitte* deutlich beweist. Lib. II, Prolog. p. 75, 6, *iuxta vocem oratoris cuiusdam dicentis*. Escalopier bemerkt dazu p. 303 „*nous avons traduit ce mot par auteur et non par orateur, puisque la citation est un vers, qui appartient aux Distiques de*

*Caton*.“ Doch allzu bedenklich, und kennt denn Escalopier oder irgend ein Anderer den Dion, Cato so genau, dass er weiss, Cato sei nicht „*orateur*“ gewesen! Übrigens ist zu bemerken, dass in dem Distichon selbst die Lesart  *pudor*, wofür die Handschriften des Theophilus  *culpa* haben, auch von *Cod. Lips.* geboten wird. *Ibid. p. 77, 6, visum et auditum didici*. Auch ohne *Cod. Lips.* hätte man hier auf das Richtige  *visu et auditu* fallen sollen. Cap. 1, p. 80, 2, *dividens inter tres partes aequales. Inter* ist wol bloß Fehler der Abschreiber? *Cod. Lips.* hat richtig  *in*. *Ibid. 81, 2, partem interiorum*. Das Vorhergehende, wo Theophilus  *parietem medium* und  *parietem exteriorum* erwähnt, hätte Escalopier leicht auf den Gedanken bringen können, dass nicht  *partem*, sondern  *parietem* zu lesen sei. So hat in der That *Cod. Lips.* Cap. 6, p. 85, 8, *continge* („*sic correximus*) statt  *coniunge* scheint empfehlenswerth. Die Verwechslung dieser beiden Wörter kommt in den Handschriften sehr oft vor: so z. B. oben Lib. I, Cap. 24, p. 42, 6, wo *Cod. Lips. coniunges*, die übrigen  *continges* lesen und weiter unten Cap. 31, p. 115, 9, wo die Handschriften  *distingue*, *Cod. Lips. disiunge*. Cap. 15, p. 94, 11, *super ferream tabulam, de quo etc.* Wovon? *quo* ist wol nur Druckfehler statt  *quem*? Dies findet sich in *Codd. Guelfh. Lips. Cap. 17, p. 96, 15, coniungens*. Escalopier fragt in der Note *coniungas*? Ganz recht: so hat auch *Cod. Lips. Cap. 21, p. 102, 3, viridis coloris*, richtige, auch vom *Cod. Lips.* gestützte Emendation statt *viridi coloris*, wie in den übrigen Handschriften steht. Cap. 22, p. 103, 12, *trabes ferreas Cod. Lips. ferreas*; so auch Cap. 23, p. 104, 12, *super eas*, auf das vorhergehende *trabibus* bezogen, statt *super eos*. Cap. 25, p. 107, 5, *fimo* aus *Cod. Lips.* richtig in den Text aufgenommen. Alle übrigen Manuscripte haben hier das sinnlose *fumo*. *Ibid. 8, iterum*. Escalopier bemerkt in der Note dazu: *interim legendum videtur*. So hat in der That *Cod. Lips. Cap. 26, p. 109, 14, 15, corrige*. Das gewöhnlichere *corrigea* hat *Cod. Lips. Cap. 28, p. 112, 6, libris* passt nicht in den Zusammenhang zwischen *cornibus* und *ornatu vestimentorum*. Hier kann von nichts Anderm die Rede sein, als von *limbis*, wie *Cod. Lips.* an dieser Stelle sowol als weiter unten 9 *limbum* statt *librum* sehr richtig aufweist. Theophilus erwähnt den Schmuck vom Kopfe bis zum Fusse, erst *crucis in capite maiestatis*, dann die *limbos*, und endlich die *ornamenta in fine vestium*. Lib. III, Prolog. p. 120, 9, *ardentissime*. Escalopier in der Note: *ardentissimo*? zu *desiderio* bezogen. So steht richtig in dem *Cod. Lips. Cap. 17, p. 138, 10, costarum et rotundae. Fiunt*. Dazu Escalopier in der Note: *Sic Ed. Omissa haec videntur in codice, et infra vocabulum auctor*. Ich weiss in der That nicht, was dies heißen soll. *Codd. Guelfh. Lips.* haben diese Worte. *Ibid. 11, intus. Cod. Lips. interius* ist der Theophilischen Schreibart, im Gegensatze zu dem fol-

genden *exterius* weit angemessener. *Ibid.* 12, *percussae* mit Recht aus *Cod. Lips.* in den Text aufgenommen. Die übrigen Manuscripte haben *perversae*. *Ibid.* p. 139, 5, *eorum*. Wol ein Fehler der Abschreiber statt *earum*: so *Cod. Lips.* Cap. 18, p. 140, 5, *lino* Escalopier in der Note: *imo „lineo“*. So findet sich wirklich im *Cod. Lips.* *Ibid.* 7, *comburatur*. Der Conjectiv passt gar nicht. Das Vorhergehende *mittes*, *sufflabis* und das folgende *extingues*, *siccabis* zeigt zur Genüge, dass *comburetur* stehen müsse. So *Cod. Lips.* Cap. 21, p. 143, 4. Das gewöhnliche *vasis vitribus* gibt keinen Sinn; richtig hat Escalopier aus *Cod. Lips.* *vasis veteribus* in den Text aufgenommen. *Ibid.* 9, *commisceas*. Die Redeweise des Theophilus verlangt *commiscens*; so *Cod. Lips.* *Ibid.* 11, *siccatur*. Es ist von *aurum et argentum* die Rede, mithin möchte *siccantur*, wie *Cod. Lips.* hat, vorzüglicher sein. Cap. 27, p. 153, 6, *confringens*. Hier verlangt die Theophilische Redeweise den Imperativ *confringe*. So hat *Cod. Lips.* Cap. 28, p. 153, 14, *barabos*. Unbekannte Gummiart. Vgl. p. 274. *Cod. Lips.* nennt dieselbe *parahas*. Cap. 28, p. 154, 1; *ut ex ea aqua vix turbida fiat*. *Cod. Lips.* *ex eo*, nämlich *vase*. *ea* auf das vorhergehende *particula* bezogen, passt nicht.

Dresden.

Julius Petzholdt.

## Psychiaterie.

Beschreibung der k. k. Provinzial-Irrenheilanstalt zu Hall in Tirol, von Dr. *Johann Tschallener*, Director und Primärarzt der Provinzial-Irrenheilanstalt zu Hall. Mit 6 lithographirten Tafeln. Innsbruck, Wagner. 1842. Gr. 8. 2 Thlr.

Der gegenwärtige Standpunkt der Psychiaterie lässt zu ihrer weitem Ausbildung den Beitrag jedes Arztes wünschen, welcher in diesem Kreise Erfahrung einzusammeln Gelegenheit hat. Der Verf. vorliegender Schrift ist Irrenarzt seinem Berufe nach, und freiwilliger Beruf scheint diess um so mehr bei ihm zu sein, da er nach einer längern ausgebreiteten Praxis, die ihn als k. k. Kreisarzt mit den Schwierigkeiten und Mängeln der psychischen Heilkunde hinlänglich bekannt machte, erst im höheren Mannesalter der Berufung an die Irren-Heilanstalt seiner vaterländischen Provinz folgte und sich in diesem neuen Wirkungskreise, den er im J. 1834 antrat, fortwährend befriedigt fühlte. Das ganze Werk spricht diese Befriedigung, ein aus-

schliessendes Interesse des Verf. für seinen Wirkungskreis aus. Dass er diesen Beruf erst spät übernahm, verkürzt freilich den Zeitraum seiner speciellen Erfahrungen in diesem Fache, darf aber von einer andern Seite wiederum für vortheilhaft gehalten werden. Wenn auch die Heilkunde zu vielumfassend ist, um nicht für alle, die nicht gerade zu den Genialen gehören, die Beschränkung auf eine begrenzte Sphäre in dem grossen Kreise mehr oder weniger nöthig zu machen, so bedarf doch der Arzt, welchem Zweige der Heilkunde er sich vorzugsweise widme, einer Bekanntschaft mit dem Ganzen seiner Wissenschaft und Kunst, die sich nur in dem vielseitigen praktischen Leben erwerben lässt, von welchem eine frühzeitige specielle Bestimmung für die Irren-Heilkunde leicht zu weit entfernt. Bleibt es auch ungewiss, ob der schon ältere Arzt sich noch in die eigenthümlichen Forderungen und Beschränkungen, welche der Beruf, für eine Irren-Anstalt zu leben, an ihn macht und ihm auflagt, hinlänglich fügen und sich in dem ungewohnten Kreise frei genug bewegen werde, ist es daher nicht im Allgemeinen anzurathen, dass man zu Besetzung solcher Stellen auf Ärzte, die sich zuvor der gewöhnlichen praktischen Laufbahn widmeten, vorausrechne, so möchte es nicht ganz zu widerrathen sein, dass, in einzelnen Fällen wenigstens, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel auf die angegebene Art gemacht werde, damit auch dieser Weg, die Wissenschaft zu fördern, nicht unversucht bleibe. Mit der grössten Bescheidenheit berührt der Verf. selbst diesen Punkt. Er beginnt die Vorerinnerung mit dem Geständnisse, dass es niemals seine, als eines viele Jahre hindurch auf dem Lande beschäftigt gewesenen praktischen Arztes, Sache gewesen sei, schriftstellerisch aufzutreten, und dass ihn nur die auf speciellen Ruf späterhin von ihm übernommene Stellung an der Landes-Heilanstalt für Irre zu einer Beschreibung derselben veranlasse. Die ganze Schrift findet sich in diesem anspruchslosen Tone abgefasst; das Resultat ihres Durchlesens ist aber nicht blos, dass man den Verf. als Mensch liebgewinnt, sondern auch als Arzt hochschätzt, und dass man die Überzeugung erhält, er sei an der Stelle, die ihm gehöre. Nicht durch Gelehrsamkeit zeichnet sich die Schrift aus, aber durch des Verf. hervorstechenden treffenden Blick und praktischen Tact. Zu vollständiger, richtiger Beurtheilung eines praktischen Mannes gehört die persönliche Bekanntschaft mit ihm, und wahrscheinlich ist es, dass der Verf. dabei noch gewinnen würde.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 24.

28. Januar 1845.

## Psychiatrie.

Beschreibung der k. k. Provinzial-Irrenheilanstalt zu Hall in Tirol, von Dr. *Johann Tschallener*.

(Fortsetzung aus Nr. 23.)

Auch die Einrichtung einer Heilanstalt, insbesondere die einer Heilanstalt für Irre, lässt sich ohne persönliche Bekanntschaft mit ihr nicht genügend beurtheilen. Der Verf. schildert jedoch die Einrichtung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt, die von der k. k. Regierung im J. 1830 begründet wurde, auf eine fassliche Art in allen wichtigen Beziehungen, sodass man sich, soweit die eigene Anschauung fehlt, ein Bild von derselben zu entwerfen vermag, und die drei ersten der Schrift beigefügten Tafeln erläutern durch die auf ihnen angegebenen Grundrisse die gegebene Schilderung hinlänglich. Dass an die bauliche Einrichtung nicht der Maasstab der neuerlichst in Deutschland angelegten grossen Anstalten dieser Art gelegt werde, ist billig. Nicht ganz passend erscheint in jedem Falle die mit Einschluss eines gartenartig angelegten Hofraums in vollständigem Quadrate ausgeführte Form der Gebäude, da auf diese Art der Hof von allen Seiten geschlossen und, gleich den Gebäuden selbst, dem Zutritte der Luft nicht hinlänglich freigegeben ist. Im Innern der Gebäude scheinen die Wohnungen der Männer und Frauen nicht genug von einander geschieden zu sein, wie z. B. die S. 141 befindliche Bemerkung vermuthen lässt, nach welcher ein in die Honoratioren-Abtheilung des ersten Stocks gebrachter junger Mann mehrere weibliche Kranke daselbst zu Gesicht bekam und eine bedeutende Nahrung seiner *Satyriasis* erlitt. Die frühere Aufnahme der Tobenden in der Nähe der übrigen Kranken machte bald die Anbringung eines neuen abgesonderten Gebäudes wünschenswerth, und durch den der Schrift beigefügten Anhang ist diese in nahe Aussicht gestellt. Auch fehlt es an Feldbau oder grössern, die Stelle des Feldbaus vertretenden Gärten. In jeder Beziehung aber muss man sich darüber freuen, dass die Anstalt nur für eine nicht über 80 steigende Zahl von Kranken bestimmt ist. Allzugrosse Erweiterung der Irren-Anstalten wenigstens, wie sie in der neuesten Zeit immer gewöhnlicher wird, beschwert und beeinträchtigt eben so die hinlängliche Berücksichtigung der einzelnen Kranken, als sie für das ärztliche Personal drückend wird. Und bei der geringen Ausdehnung der hier geschilderten Anstalt hat man doch die

ärztlichen Beamten, wie ihre Bestallung zeigt, für diesen Zweck allein genug beschäftigt geglaubt. In solchen Verhältnissen zu wirken muss dann auch dem Arzte zu wahrer Freude und Befriedigung gereichen, dagegen wir die meisten Irrenärzte von der Last der ihnen obliegenden Geschäfte gedrückt sehen; was hier um so weniger stattfinden sollte, da der Beruf des Irrenarztes eine gleichförmige, heitere, wenigstens zufriedene Stimmung vorzugsweise erfordert und gerade dieser Beruf, auch bei dem reinsten Interesse, mehr als jeder andere, die Ruhe und Heiterkeit des Arztes zu untergraben geeignet ist. In ähnlichem billigen Verhältnisse steht hier die Zahl der Wärter zu der Zahl der Kranken. Auf einen Wärter sind im Durchschnitte 4—5 männliche, auf eine Wärterin 5—6 weibliche Kranke gerechnet, wozu bei 10—11 Wärtern noch ein Oberwärter, bei 7—8 Wärterinnen noch eine Oberwärterin kommt. Auch ist die Honorirung des dienenden Personals angemessen, und dies gewiss um so nöthiger, da jeder in einer Irren-Anstalt Beschäftigte ohne allen Druck leben muss, um das leisten zu können, was sein Beruf von ihm fordert und was, in jedem Falle, wie auch sein Amt heisse, keine geringe Aufgabe für ihn bleibt.

Sehr gemässigt scheint die unmittelbare Einwirkung der vorgesetzten Behörde auf das Leben in der Anstalt zu sein. Theils erhellt dies schon daraus, dass dem dirigirenden Arzte eine Anweisung zu den für die Aufnahme der Kranken nöthigen ärztlichen Attesten, sowie Instructionen für das dienende Personal zu entwerfen überlassen worden ist, theils, und noch mehr, geht es aus der freien Stellung hervor, welche der Arzt hinsichtlich der Aufnahme der Kranken selbst einnimmt, da sämmtliche Ansuchen deshalb an ihn gerichtet werden und von ihm selbst die Bewilligung mit erst nachfolgendem Berichte an die höhere Behörde abhängt. Nirgend stösst man auf eine lästige Beschränkung irgend einer Art. Solches Vertrauen stärkt die Lust und erhebt den Muth der Beamten, denen einmal ein bedeutender Einfluss auf das Wohl oder Wehe der ihnen anvertrauten Kranken überlassen werden muss; und gewiss wird sich dieses Vertrauen wiederum belohnen, wie hier der ärztliche Vorsteher dieser Anstalt mit Liebe und Euthusiasmus den ihm anvertrauten Posten bekleidet und mit der grössten Gewissenhaftigkeit ebenso, als mit der regsten Thätigkeit, ausfüllt. Der Geist, welcher in einer solchen Anstalt weht, muss

den Leser einer zu deren Beschreibung dienenden Schrift an sich schon anziehen; hier finden wir aber auch in jeder Beziehung einen ansprechenden Sinn, ansprechend sowol in Hinsicht auf die Menschenliebe des vorstehenden Arztes, als in Hinsicht auf die Nüchternheit seines ärztlichen Urtheils und auf die Consequenz der therapeutischen, wie der psychischen Behandlung. Die Schrift ist reich an Resultaten echter Erfahrung, ihr Verf. keinem einseitigen System ergeben, sondern unbefangener Beobachter der Natur; die wahre Erfahrung gewinnt durch ihn, und solcher Gewinn gehört in der Wissenschaft zu dem sichersten. Allerdings lässt sich gegen die Theorie Manches einwenden, die rechte Theorie wird wol aber noch lange Zeit für die Psychiaterie Desiderat bleiben, und wir können deshalb schon zufrieden sein, wenn nur die Erfahrungs-Grundlage allmählig sich mehr und mehr befestigt und erweitert.

Nachdem der Verf. bis zu S. 74 eine Beschreibung der Anstalt in ihren verschiedenen Beziehungen ausgeführt hat, trägt er von S. 75 — 135 die Grundsätze der psychologischen und therapeutischen Behandlung vor. Im Einzelnen bestätigt sich hier, was früher nur im Allgemeinen von dem ebenso humanen als ernsten Sinn und der vielseitigen praktischen Bildung des Verf. gesagt wurde. *Res est sacra miser*, lesen wir beiläufig auf der ersten Seite. Der Verf. hätte dieses Wort als seinen Wahlspruch an die Spitze der Schrift stellen können. Als zweiter Wahlspruch neben diesem, für die Humanität des Verf. bürgenden würden dann die eben so beiläufig hier angeführten Worte: „Besser, als halbe Maasregeln, keine“, Platz finden, um den Ernst seines Sinnes zu erweisen. Rühmenswerth ist in gleicher Art das Verhältniss der Güte und Strenge in seinem Verfahren. „Güte“, sagt er S. 83, „ist meine rechte, Ernst und Strenge meine linke Hand“; und S. 86: „Es bedarf keiner weitem Belege mehr um nachzuweisen, der Geist in unserer Heilanstalt sei der der Güte, der Ermahnung, des Bittens, dann der Drohung, und wenn alles Dieses nicht fruchtet, aber erst dann auch, der Geist der Einschränkung, des Ernstes, der Strenge.“ Eben so wichtig ist der Grundsatz der Offenheit gegen die Kranken, welchen der Verf. aufstellt. „Man scheue sich ja nicht“, sagt er S. 71, „dem Kranken die Wahrheit, sei sie auch bitter, zwar theilnehmend, aber ganz offenherzig zu sagen; nicht an der Wahrheit, wol aber an der Lüge nimmt der Geisteskranken Rache, und er beschämt in dieser Beziehung manchen Vernünftigen;“ und indem er später die traurigen Folgen eines unvorsichtig geleisteten Versprechens erwähnt, fügt er S. 310 bei: „Möchte diese traurige Thatsache einen Jeden, der es mit Geisteskranken zu thun hat, zur ernstgemessenen Warnung dienen, ja keinem dieser Unglücklichen auch nur das Mindeste zu versprechen, was man nicht halten kann. Ich

wünschte in dieser Hinsicht Jedem meine Erfahrungen seit mehr als dreissig Jahren.“ Wo sich in diesen verschiedenen Beziehungen der Verf. ausspricht, thut er es so einfach und kräftig, dass wir gern mehre solcher Bemerkungen hier wiederholten. Ein Recensent kann aber das Vorzügliche nur andeuten, nicht im Einzelnen mittheilen, und muss eher noch über das, was seiner Überzeugung nach vor dem Richterstuhle der Wissenschaft sich nicht ganz rechtfertigt, genauere Rechenschaft ablegen.

Mit besonderem Wohlgefallen verweilt der Verf. bei Vergleichung der Psychiaterie mit der Erziehungskunst, führt zu Bestätigung dieses Vergleichs mehre der angesehensten Ärzte redend auf und beruft sich auf seine eigenen vieljährigen Erfahrungen. Unzweifelhaft liegt in dieser Vergleichung viel Wahrheit; indem man jedoch oft zu weit dabei geht, nützt man der Wissenschaft nicht. Bei der psychischen Behandlung der Seelenkranken muss wieder angeregt werden, was früher in ihm schon thätig war, in dem Kinde dagegen ist ein solches Vorausgegangene nicht vorhanden. Mit dem Kinde muss man immer sprechen als mit einem zu der Reife der Vernunftthätigkeit erst vorzubereitenden, mit dem Seelenkranken als mit einem der reifen Vernunftthätigkeit schon vertraut gewesenen Menschen. Nie darf man den Irren bemerken lassen, dass man ihn als Kind betrachte; er würd das Irrige dieser Meinung leicht selbst fühlen, dadurch verletzt werden und das Vertrauen zu dem Arzte verlieren; das Kind aber, um nicht durch Eitelkeit zur Überschätzung verleitet zu werden, muss sich stets als Kind behandelt sehen. Und dies gilt für die ganze Behandlung des Irren, wie des Kindes, in Beziehung auf den Geist, wie in Beziehung auf das Gemüth. Bei dem Irren ist die Unterweisung stets auf dem Grunde der früher schon gewonnenen Bildung einzuleiten, während man bei der Erziehung eine *tabula rasa* vor sich hat, auf welcher der Griffel des Erziehers nach seiner eigenen Individualität die Conturen des in der Folge der Zeit weiter auszuführenden Bildes eingräbt, weise genug, wenn er die Linien nicht zu scharf zieht, wo das Metall spröde ist, und nicht zu leicht hinzeichnet, wo die Weichheit des Materials ein tieferes Eingraben gestattet. Der Unterschied ist von Bedeutung. Der Seelenkranke, lautet die Forderung, soll sich gewöhnen, seinen eigenen Willen einem andern unterzuordnen; das Gefühl der Selbständigkeit soll man ihm nehmen, um seinen Eigenwillen zu brechen und ihn so einer vernünftigen Behandlung zu unterwerfen. Allerdings muss er gehorchen lernen, wie das Kind; das erzielte Resultat ist dasselbe, wie bei dem Kinde, der Weg aber, dieses Resultat zu gewinnen, darf nicht derselbe sein. Das Kind muss gehorchen lernen, ohne noch den Grund einzusehen, warum die Forderung gestellt wird. So kindisch darf man den Seelenkranken nicht behandeln,

nicht zu blindem Gehorsam ihn anhalten; stets muss vielmehr bei ihm bedacht werden, dass er, zu manchen Zeiten wenigstens, recht wohl fähig ist, den Grund des an ihn gestellten Verlangens einzusehen, dass nur für den Augenblick die Kraft ihm verloren ging, dieser Einsicht seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Handeln unterzuordnen. Aus eigener Erfahrung führt der Verf. mehre Beispiele zum Beweise an, dass in dem Seelenkranken das richtige Urtheil nicht völlig verloren gehe, sondern sich nur verberge, und dass bei wiedergewonnener Freiheit oft genug sich kund gebe, wie der Kranke Alles richtig aufgefasst, nur zu seinem Besten zu verwenden nicht vermocht habe. Diese eigene Erfahrung spricht hinlänglich gegen die Forderung unbedingten Gehorsams. Man findet es unpassend, den Seelenkranken damit zu beschäftigen, dass er einen Haufen Steine ohne weitem Zweck hin und her trage, oder dass er die eben festgestampfte Erde von Neuem wieder aufgrabe; warum anders, als weil man annehmen zu müssen glaubt, dass er dass Zwecklose dieser Beschäftigung richtig beurtheile und deshalb kein Interesse daran nehme? Dehne man nur diesen Grundsatz auf die ganze Behandlung aus, dann wird auch die Forderung des Gehorsams ein ganz anderes Ansehen gewinnen. Nicht dass er unbedingt folgen müsse, darf der Irre fühlen; das Kind kann sich dabei begnügen; er würde dadurch erbittert werden. Dass er das thun müsse, was recht ist, soll er empfinden. In dieser Beziehung ist auch Strenge nöthig, und nie wird dann Strenge nachtheilig wirken. Der Irre beugt sich vor dem Rechte, wenn er auch dem Zwange widerstrebt; er tritt zurück, wenn der Blick des Arztes ihm sagt: so muss es sein! nicht, wenn es heisst: so will ich es haben! Zeigt sich aber hier schon deutlich in dem Beispiele des Gehorsams, wie verschieden die Behandlung des Seelenkranken von der des Kindes ist, so wird dies noch auffallender in Beziehung auf das mit dem Gehorsam verwandte Gefühl der Furcht, welches der Verf. ebenfalls nach dem Vorgange Anderer als eines der nöthigsten Erfordernisse in der psychischen Behandlung der Irren hervorhebt. Wer wird ein Kind durch Furcht erziehen! Gewiss, sie vermag viel in Behandlung des Irren, und der berühmte, in der Art und Weise seines Verfahrens uns leider! zu unbekannt gebliebene Willis hat vielleicht durch sie am meisten über seinen königlichen Pflegling vermocht; wer aber ein Kind durch Furcht zum Guten leiten wollte, würde die moralische Kraft in ihm untergraben und ein schwaches Rohr vor sich aufwachsen sehen, von jedem Sturme in den Schlamm niedergedrückt.

Ein anderer Punkt, in welchem wir den Grundsätzen des Verf. in Behandlung der Seelenkranken nicht ganz beizustimmen vermögen, liegt in seiner Neigung, die Rücksichtslosigkeit und Heftigkeit derselben oft als wahre Bosheit zu betrachten. Auf einem Mis-

verständnis kann dies nicht beruhen, insofern man sich nämlich dieses Ausdrucks wol auch bedient, wo sich bei Blödsinnigen Leidenschaftlichkeit ohne alle Beschränkung durch die Kraft des Willens zu erkennen gibt. Der Verf. setzt bei der von ihm geschilderten Boshaftigkeit hinlängliche Einsicht in den Grund und Zweck des Handelns, eigentliche Bosheit voraus. Allerdings ist der Anschein davon oft gross; wenn aber der Verf. zum Beweise dafür in der Anmerkung Nr. 9 zu S. 83 anführt, dass eine Kranke ihre Unreinlichkeit mit den Worten gegen die Wärterin beschönigte: „du musst ja zufrieden sein, dass ich dir nur auf den Boden brunze, zu Hause habe ich allezeit in das Bett gebrunzt“, so geht daraus noch nicht hervor, dass diese Kranke in ihrer so belästigenden Aufführung der Herrschaft über sich fähig war; und hätte der Verf. in der S. 279—286 geschilderten Kranken nur, wie er glaubt, eine moralisch verwilderte Person behandelt, so müsste man ihm zu einem so schnellen glücklichen Erfolge doppelt Glück wünschen, sich aber auch darüber wundern, dass er die nur moralisch verderbte Person von der ihr schon angedrohten Strafanstalt zurückhielt und fortwährend einer ärztlichen Behandlung unterwarf. Auch spricht er sich an mehreren Stellen deutlich genug in entgegengesetztem Sinne aus. So sagt er S. 97: „Mancher Irre irrt nicht so sehr aus Bosheit, als aus Unüberlegtheit und Mangel an Erziehung; und findet er sich dann, statt bestraft, belehrt und liebevoll behandelt, so kommt er bald in deine Gewalt.“ Überhaupt wäre bei der humanen Gesinnung des Verf., die sich in seiner Schrift in allen Beziehungen unzweifelhaft kund gibt, diese Neigung, in den Handlungen der Seelenkranken wirkliche Bosheit so leicht anzunehmen, wirklich räthselhaft, wenn sie nicht in seiner Ansicht von dem Wesen der Seelenkrankheiten ihre Erklärung fände, und dies führt uns um so mehr auf die Beurtheilung dieser Ansicht, da sie auf die Behandlung jener Krankheiten nothwendig einen bedeutenden Einfluss hat.

Das Wesen der Seelenkrankheiten, welche der Verf. im Allgemeinen Geisteskrankheiten nennt, sucht er in dem alterirten Bewusstsein, und das Bewusstsein ist ihm die Fähigkeit, richtige Begriffe zu bilden. „So lange das Bewusstsein“, sagt er S. 122, „die Denkkraft und die Erkenntniß bei einem auch noch so schweren Gemüthskranken nicht soweit alterirt sind, dass sie vernunftwidrig ausarten, so lange ist ein solcher Mensch kein Gegenstand einer Irrenanstalt.“ Gemüthskrankheiten erscheinen ihm, wie schon hieraus hervorgeht, nicht als zu dem Gebiete der Seelenkrankheiten gehörig, das Vorhandensein selbständiger Willensstörungen leugnet er völlig. Keineswegs zwar verkennt er den grossen Einfluss, welchen das Gemüth auf den Geist als den Repräsentanten des Selbstbewusstseins hat (S. 121), indem das so oder anders af-

ficirte Gemüth so oder anders auf den Kranken einwirkt, das denkende und erkennende Princip bald so, bald anders ergreift; da aber tausend Fälle im menschlichen Leben beweisen, dass eine und die nämliche Gemüthskrankheit dem Geiste des Einen nichts oder nur wenig anhaben kann, während sie auf die Denkkraft und Erkenntniss des Andern so wirkt, dass er darüber den Kopf verliert, so könne, meint er, der Grund hiervon unstreitig doch nur in den quantitativen und qualitativen Verhältnissen der Denkkraft liegen. Wer nun glauben wollte, jeder Gemüthsranke gehöre in eine Irrenanstalt, dem möchte der Rath ertheilt werden, dahin zu wirken, dass die jetzt bestehenden Irrenanstalten wenigstens um das Hundertfache zu Aufnahme dieser Kranken vermehrt würden; das so oder anders afficirte Gemüth disponire wol zu Geistesstörungen, ohne aber selbst Geistesstörung zu sein. So der Verf. Auch wir können nicht behaupten wollen, dass Gemüthskrankheiten zu den Geistesstörungen gehören, wir erkennen aber neben den Krankheiten des Geistes auch gewisse Störungen des Gemüths als Seelenkrankheiten an. Wie nun hier der Verf. dem wirklichen Erkranken zu wenig zugestehet, so dehnt er im Gebiete des Geistes dasselbe zu weit aus. „Die niedern Sinne“, sagt er S. 127, „als äussere Werkzeuge des Denkens, können uns täuschen, und hieraus folgt unmittelbar, dass die höhern Sinne in diesem Falle auf Abwege gerathen; das Product ist alterirtes Bewusstsein.“ Nicht alle Täuschungen der Sinne aber führen Alteration des Bewusstseins herbei, einfache Sinnestäuschung kann vielmehr als solche in dem Selbstbewusstsein erkannt werden, die Unterscheidung von Illusion und Hallucination ist für die Lehre von der Zurechnung, wie für die Psychologie überhaupt, höchst wichtig. Aber auch im Allgemeinen lässt sich gar nicht feststellen, wo das Bewusstsein, wenn in der Erkenntniss Störungen eintreten, alterirt zu werden anfängt, und es ist eben so schwer, ja, eben so unmöglich, mit Sicherheit zu bestimmen, wo die Geistesstörung in Krankheit des Geistes übergeht, als wo die Störung des Gemüths zu Gemüthskrankheit wird. In beiden Fällen erhellt, dass weder die eine, noch die andere dieser Störungen zu Ausbildung einer Seelenkrankheit hinreicht, beide müssen sich vereinigen, um diese hervorzurufen. Zu der Störung des Gemüths muss eine Störung des Selbstbewusstseins hinzutreten, mit der Störung des Geistes muss eine Störung des Selbstgefühls sich verbinden: dann entsteht Seelenkrankheit. Wenn man in der Psychologie neben das Selbstbewusstsein Selbstgefühl stellte, dann würde man leichter eine richtige Ansicht von dem Verhältnisse zwischen Geist und Gemüth und von dem Verhältnisse beider zu der Seele erhalten. Wie aber Selbstbewusstsein und Selbstgefühl zu richtiger Beurtheilung der Seelenkrankheiten neben einander gestellt werden müssen, so darf auch die Selbstbestimmung hierbei nicht übergangen werden. Mit dem Selbstbe-

wusstsein, wie mit dem Selbstgefühle, ist sie stets so innig verschmolzen, dass weder jenes, noch dieses erkranken kann, während die Selbstbestimmung ihre Normalität behauptet, ja dass weder der Geist, noch das Gemüth thätig sein kann, ohne dass auch die Selbstbestimmung angeregt werde. Die alte Lehre von den drei Hauptvermögen der Seele, den Vermögen des Denkens, Fühlens und Wollens, wird sich nicht überleben und auch auf die Lehre von den Seelenkrankheiten ihren entschiedenen Einfluss stets behaupten; nur möchte das gegenseitige Verhältniss dieser verschiedenen Richtungen der Seelenthätigkeit einer andern Deutung, als der gewöhnlichen, zu unterwerfen sein. An diesem Orte hierüber mehr zu sagen, wäre wol unpassend; das eben Gesagte schien nöthig, um gegen die Ansicht des Verf. die Annahme von Gemüths- und Willenskrankheiten zu rechtfertigen. Nothwendig verwickelt er sich bei treuer Naturbetrachtung, die ihn auszeichnet, auch selbst in Widersprüche durch diese Annahme. Die von ihm als Disposition zur Geisteskrankheit anerkannte Gemüthsstörung wächst ihm als wahre Seelenkrankheit über den Kopf. Auffallend hebt er S. 166 die den Trauriger aberwitzigen eigene, menschenscheue und lebensüberdrüssige Zaghaftheit und das ihnen so lästige, unerklärliche Misbehagen hervor. Seit dem ersten Eintritte der Menstruation, erzählt er S. 242, habe man bei einem Mädchen öfters beobachtet, dass sich in die Gemüths- und Willenssphäre derselben bei übrigens durchaus ungetrübtem Bewusstsein eine gewisse Leichtsinngigkeit, eine Neigung zu Neckereien und eine Art zotenhafter Spasshaftigkeit einschlich, ohne dass man sich dies erklären konnte; um das Mädchen nicht allzu excessiv werden zu lassen, habe er müssen gemessenen Ernst brauchen, Gemüthlichkeit und der ernste Wille, sich zu bessern, sei hierauf bei geneigter therapeutischer Berücksichtigung ihres Hysterismus zurückgekehrt und nach wenig Monaten die Entlassung der Hergestellten möglich geworden. Im Verlaufe einer andern Krankheitsgeschichte sagt er S. 272: „Dass Zornmüthigkeit und ein aufbrausendes Wesen, wenn diese übeln Gewohnheiten bereits zur zweiten Natur geworden sind, einem ruhigen Nachdenken und einer vernünftigen Überlegung bei etwas eingreifendern Ereignissen im menschlichen Leben keine Zeit lassen, ist der Erfahrung gemäss ausser Zweifel. Hieraus folgt von selbst, dass dergleichen Menschen von irrigen Vorstellungen, Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, woraus nach und nach ein alterirtes Bewusstsein entsteht, nicht selten überrumpelt werden. Kommt zu dieser Zornmüthigkeit und zu diesem aufbrausenden Wesen nun noch, wie gewöhnlich, eine gewisse Rechthaberei, so ist das Facit: Täuschung in der Erkenntniss seiner wahren Verhältnisse, am Tage, ein solcher Mensch ist wirklich schon geisteskrank, und bleibt es, so lange er seine Leidenschaften zu mässigen und zu beherrschen nicht factisch erlernt hat.“ Dass hier ein alterirtes Bewusstsein wirklich noch nicht vorhanden ist, obgleich die Seele in dem Gemüthe schon erkrankte, geht aus den Worten selbst hervor.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N. 25.

29. Januar 1845.

## Psychiatrie.

Beschreibung der k. k. Provinzial-Irrenheilanstalt zu Hall in Tirol, von Dr. *Johann Tschallener*.

(Schluss aus Nr. 24.)

In gleicher Art sieht sich der Verf. auch genöthigt, der Selbstbestimmung eine grosse Macht in Bildung der Geisteskrankheiten einzuräumen. „Wahr bleibt es“ — sagt er S. 126 — „dass die im Verlaufe des Lebens wiederholt und oft übel angewendete Selbstbestimmung zu wirklichen Geisteskrankheiten disponire und ihre Heilung oft unglaublich erschwere, ja unter gewissen Umständen oft unmöglich mache.“ Durch seine Überzeugung legt er sich aber die Consequenz auf, dennoch die Entstehung selbstständiger Willensstörungen zu leugnen und der Selbstbestimmung zu den Handlungen des Irren überall nur einen mittelbaren Causalverband zuzugestehen. Hier muss Erfahrung entscheiden, die Erfahrung, für welche der Verf. übrigens so offen und empfänglich erscheint. In möglichster Kürze erlaubt sich Rec. aus seiner eignen nächsten Umgebung einige Fälle anzuführen, die wol vorzüglich geeignet wären, die Überzeugung des Verf. zu erschüttern. In dem gerichtsarztlichen Gutachten über einen in 28. Jahre stehenden, seit fünf Jahren nach Vollendung der akademischen Studien im väterlichen Hause psychisch erkrankten jungen Manne, der, seitdem nie für psychisch-gesund erklärt, noch jetzt in dem Alter von 64 Jahren volle Kraft und meistens hinlängliche Freiheit des Geistes zeigt, erklärte der untersuchende Arzt: „Ob physische oder geistige Gründe den grössten Antheil an dem höchst traurigen Zustande des Kranken haben, getraue ich mich nicht gewiss zu bestimmen. Die Schwierigkeit, hierüber bestimmt zu urtheilen, liegt — darin, dass der Besagte bisher nie, selbst bei seinen stürmischsten Handlungen, ein fixe Idee oder andere confuse Reden äussert, so sehr er auch dabei einem wirklich Wüthenden bisweilen ähnlich ist.“ Nach 37 Jahren bewährt sich dieser Ausspruch eines längst verstorbenen Arztes jetzt noch. Von einer in ihrem 36. Jahre stehenden, mitten unter wohlgerathnen gebildeten Geschwistern mit unglaublichem Eigensinn und Unverträglichkeit erwachsenen Kranken berichtet der begutachtende Arzt: „Immer ist die Kranke, wie ich nicht anders befunden, bei gehörigem Bewusstsein, vermögend über Alles, was überhaupt den Horizont weiblichen Verstandes nicht übersteigt, ziemlich verständig zu sprechen und zu urthei-

len. Eigenthümlichen Irr- und Wahnsinn, Verkehrtheit, auch nur partiell genommen (fixe Ideen) zeigt sie nicht. Heiter, wenn sie durch etwas ihr Angenehmes zerstreut wird, sinkt sie bei dessen Mangel oder Aufhören augenscheinlich in einen Zustand von psychischer Unbehaglichkeit zurück, der sich bald zu einer Unruhe steigert, welche sie antreibt, sich eine Veränderung, am liebsten durch Fortlaufen ins Freie, zu machen. Erklärlich, dass sie bei längerer Dauer solchen Zustandes von Unbehaglichkeit und Anstrengung endlich gewaltsame Handlungen zu verüben geneigt ist.“ Und über dieselbe Kranke sagt ein Jahr später der Hausgeistliche einer Heilanstalt für Seelenkranke: „Mag daher immerhin weder eigentliche Schwermuth, noch offener Wahnsinn oder eine einzelne sogenannte fixe Idee bei ihr sich finden, so ist doch die, durch moralische und physische Verderbnisse erzeugte und zu wirklicher Krankheit gewordene Willensschwäche, die früherhin völlige Willenslosigkeit war, noch immer so bedeutend, dass die Unglückliche mit Recht den Unfreien, wie sie hier sich finden, beizuzählen ist.“ Früher die Plage ihrer Familie, ist diese Kranke seit 12 Jahren die Plage der Irrenanstalten und wird es dem Anscheine nach eine lange Reihe von Jahren noch bleiben. Von einem dritten, erst gegen das 50. Lebensjahr hin erkrankten Unglücklichen äussert sich das gerichtsarztliche Gutachten: „Die Macht der kranken Gefühle, die, wie der Kranke sagt, als ungeheure Angst vom Bauche aus nach dem Kopfe zu steigen, überwältigt seine Selbstbestimmungsfähigkeit ebenso, als sie alle vernünftige Vorstellungen übertäubt. Sein Krankheitszustand ist eine ausgebildete Melancholie, wie wir sie bei Menschen beobachten, welche längere Zeit als Hypochondristen galten, bei denen die von den Bauchnerven und Ganglien ausgehenden schmerzhaften Gefühle die Angst und die eingebildeten Qualen oft plötzlich bis zur Manie steigern. Wenn aber auch der Kranke nicht toll wird und das Bewusstsein behält, wie es bei Exploranten der Fall jetzt noch ist, so erlahmt doch das Gehirn immermehr, die Thatkraft erschlaft, und indem die beängstigenden Gefühle nicht mehr beherrscht werden können, erfasst der Kranke mit Entsetzen die Theilung und Zerrüttung seines Seelenlebens.“ Möge die Weitläufigkeit, welche Rec. sich hier gestattete, in der Wichtigkeit eines richtigen Urtheils über das Verhältniss zwischen Geist und Gemüth, im gesunden, wie im kranken Zustande, Entschuldigung finden. Passender

scheint es auch in ganz einfachen, gewöhnlichen Fällen die Bestätigung einer streitigen Ansicht zu suchen, als in ausserordentlichen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehenden verbrecherischen Handlungen, bei deren glimpflicher Beurtheilung leicht der Verdacht einer zu weit getriebenen Humanität entstehen kann.

Indem nun der Verf. nach seiner Ansicht, dass alterirtes Bewusstsein die Bedingung psychischen Erkrankens sei, die Geisteskrankheiten tabellarisch darstellt, unterscheidet er zunächst die durch Täuschung der Erkenntniss, oder durch Mangel derselben, oder durch eine Mischung von beiden entstehenden in Wahnsinn, Blödsinn und Mischungen beider. In der ersten Ordnung führt er, je nach der einseitigen oder mehrseitigen Ungeregeltheit des kranken Sinnespiels, den fixen und vagen Wahnsinn, unter dem fixen Wahnsinn nach Verschiedenheit der Gegenstände den sich auf irdische Gegenstände und Täuschung in ihrer Erkenntniss beziehenden Wahnwitz und den auf überirdische Gegenstände und Täuschung in deren Erkenntniss sich beziehenden Aberwitz, unter dem vagen Wahnsinn aber, nach dem Grade des Durcheinanderlaufens der Gegenstände mit Täuschung in ihrer Erkenntniss, in drei Stufen die Narrheit, die Verrücktheit und die Verwirrtheit auf. Da nun, was allgemein als Melancholie und Manie verstanden wird, hier einen eigenthümlichen Platz unter den psychischen Krankheiten gar nicht findet, werden beide Zustände nur unter den Unterarten des Wahnsinns, als Wahnsinn mit melancholischer Stimmung oder mit heftiger Aufregung, dargestellt und in den einzelnen Krankheitsfällen als melancholischer Aberwitz, melancholisch-verliebter, lebensüberdrüssiger Wahn- oder Aberwitz, trauriger und periodisch-tobender Aberwitz, oder auf ähnliche Art bezeichnet. Dies denken wir, beurtheilt und verurtheilt sich selbst. Den Ausdruck Wahnsinn erläutert der Verf. durch wahn-sinnige Erkenntniss, den Ausdruck Blödsinn durch blödsinnige Erkenntniss, und die Bezeichnungen Wahnwitz und Aberwitz, als Unterabtheilungen des Wahnsinns, wählt er, weil beide das Bürgerrecht in der Psychiatrie schon längst erlangt haben. Das spricht wenigstens durch seine Einfachheit an. Bei allem hier deutlich erkennbaren Mangel aber müssen wir als eigenthümlich und sehr passend hervorheben, dass der Verf. als gradweise verschiedene Stufen des vagen Wahnsinns Narrheit, Verrücktheit und Verwirrtheit aufführt. Hierin, glauben wir, hat er sich ein wirkliches Verdienst um die Lehre von den psychischen Krankheiten erworben, das bei allen in die Augen fallenden Mängeln seiner Eintheilung dankbar anzuerkennen ist. Möchte doch diese Unterscheidung allgemein Anklang finden und festgehalten werden! Bisher war man nur gewohnt, die Unterabtheilungen des Blödsinns dem Grade der Geistesschwäche nach zu bestimmen. Wenn aber in Beziehung auf den Blödsinn dieser Grundsatz

sich als naturgemäss erwies und allgemein empfahl, so wird die Übertragung desselben auf die Lehre von dem vagen Wahnsinn dahin führen, in diesem schon einen Übergang zum Blödsinn zu erkennen und so die Beurtheilung, wie die Behandlung der Narrheit, Verrücktheit und Verwirrtheit richtiger zu bestimmen. Gewiss wäre dies für einen grossen Fortschritt in der Lehre von diesen Zuständen zu halten.

Von S. 137 — 328 führt der Verf. 19 Krankengeschichten auf, die im Einzelnen bestätigen, was früher im Allgemeinen von seiner Behandlung angedeutet wurde. Zu nicht geringer Empfehlung seines psychischen Verfahrens dient es, dass er sich nur selten genöthigt sah, das Zwangscamisol anlegen zu lassen, und auch in den ernstesten Fällen geschah dies gewöhnlich nur für einige Tage. Man erkennt hieraus, wie aus mehreren andern Zügen, dem Verf. stehe eine sehr günstige Einwirkung auf seine Kranken zu Gebote. Selten kommt die Anwendung des Zwangsstuhls vor. Nur einmal findet sich die Verfinsterung des Isolierzimmers mit gänzlichem Schweigen gegen den Kranken nach Heinroth's Vorschrift, die sich auch in diesem Falle vortrefflich bewährte und den unbändigen Kranken in wenig Tagen geschmeidig und willfährig machte. Überhaupt sieht man den günstigen Erfolg gleichsam vor Augen, und die Mittheilung erscheint um so unverdächtiger, da zugleich mehre erfolglose Bestrebungen offen dargelegt sind. Die dem ersten Capitel beigelegten Tabellen, auf welche sich alle zu berücksichtigenden Verhältnisse dargestellt finden, dienen zur Bestätigung.

In somatischer Behandlung der psychischen Krankheiten verfährt der Verf. sehr einfach; bei schwankender Diagnose sieht er der weitem Entwicklung lieber still zu, bei einmal festgestellter Diagnose dagegen handelt er consequent und energisch. In Hinsicht auf Blutenziehungen ist er bedenklich, den Gebrauch der Blutegel hebt er im Allgemeinen vor dem des Aderlasses hervor, und ein schnelles Vorschreiten der psychischen Krankheit, besonders mit frühzeitigem Übergange zum Blödsinn, zeigt er sich geneigt, den ohne Noth angewendeten Blutlässen zuzuschreiben. Viel Vertrauen setzt er in den Gebrauch des *Tartarus stibiatus*, den er weniger als Brechen erregendes, mehr als überhaupt alterirendes und dadurch beruhigendes Mittel betrachtet, wobei nur nebenbei die Nützlichkeit eines mässigen Erbrechen bemerkt wird: in der Gabe steigt er bis zu 10 Gran. Noch weniger scheint er die *Rad. Ipecacuanhae* als Brech-, sondern durchaus nur als unstimulirendes Beruhigungsmittel zu benutzen, führt auch bei den grossen Gaben, in welchen er sie darreicht, im Aufgusse täglich bis zu anderthalb Drachme, zeitweiliges Erbrechen oder Übelkeit gar nicht an und setzt den Gebrauch dieses Mittels gleichmässig mehre Wochen hindurch fort, ohne dass man aus der Mittheilung sähe, es sei dem Kranken in irgend einer

Art lästig geworden. Auffallend sticht dies gegen die kleinen Gaben von *Kali nitricum* ab, welches nur zu *dra.*  $\frac{1}{2}$  in einer Solution von 6 Unzen verschrieben wird, und es bedarf, um dies zu erklären, der Bekanntheit mit der Eigenthümlichkeit der wiener und prager Schule, nach welcher z. B. *Ammonium muriaticum* zu wenigen Granen für einen Tag verwendet wird. Auch in auffallend kleinen Gaben finden sich die auflösenden Extracte, höchstens bis zu *dra.* I täglich, verordnet, dagegen *Kali sulphuricum* für einen Tag zu 6 Drachmen. Sehr wohlthuend erwiesen sich dem Verf. die *Fructus Tamarindorum*. Man sieht, dass Beruhigung des Gefässsystems mit auflösender Wirkung auf die Abdominalorgane und milder Umstimmung die Hauptindication bildet. Zu unmittelbarer Beruhigung des Nervensystems empfiehlt der Verf. angelegentlich das *Opium* in kleinen Gaben und seiner eigenen Erfahrung entspricht die Anwendung kleiner Dosen von *Laudanum liq.* bald nach dem Ausbruche der Krankheit durch einen andern Arzt (S. 195). Zu Anregung des Nervensystems dient ihm das *Inf. Flor. Arnicae montanae*, aus zwei Drachmen für den Tag bereitet. In allen diesen Empfehlungen ist der Verf. deutlich. Weniger gilt dies von der Empfehlung des Calomel und des Kampher, welche beide Mittel er ebenfalls sehr zu lieben scheint. Über den Gebrauch der Bäder findet man nicht hinlängliche Anweisung; sie werden gelobt, aber nicht eben häufig angewendet. Von Douchebädern ist gar nicht die Rede. Kalte Fomentationen des Kopfs werden sehr gerühmt, doch nicht längere Zeit fortgesetzt. Fussbäder sind nicht berührt, Derivatorien wenig in Gebrauch, unter diesen das *Unguentum Euphorbii* vorzugsweise. Die Diät ist einfach, mehr karg, als reichlich, als Getränk sehr häufig die Vermischung von *Elix. acid. H.* mit Honig und Wasser in Gebrauch.

Eine Unzahl vorhandener Druckfehler ist auch nicht in dem Verzeichnisse genau angegeben, Anmerkung S. 50 und 51 ganz dieselbe, wie S. 56. Die Auf- führung der Zirbeldrüse statt des Hirnanhangs S. 160 und die von Millionen vereiterter Drüsen an dem *peritomaem*, statt der Tuberkeln, kann zu den *erratis* des Druckers nicht wohl gerechnet werden.

Colditz.

Dr. Weiss.

## Vermischte Schriften.

Nachgelassene Schriften *B. G. Niebuhr's*, nichtphilologischen Inhalts. Hamburg, Fr. Perthes. 1842. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Wer sich für die „Lebensnachrichten über Niebuhr“ interessirte, weil sie das innere und äussere Leben, die ganze Eigenthümlichkeit des berühmten Mannes mit seltener Treue und Lebendigkeit schildern, der wird

auch dessen nachgelassene Schriften freudig begrüßen, da sie grossen Theils als eine Ergänzung des frühern Werkes betrachtet werden können. Die Sammlung ist von dem Sohne des Verewigten veranstaltet, der sich in dem Vorworte über die Grundsätze ausspricht, welche ihn dabei leiteten. Den beiweitem grössten Theil des Bandes (von S. 1—312) füllen die sogenannten Circularbriefe aus Holland. Im J. 1808 wurde Niebuhr von der preussischen Regierung nach Amsterdam gesendet, um eine Anleihe zu negociiren. Da in dem schwierigen Geschäfte wiederholt Pausen eintraten, so benutzte er die günstige Gelegenheit, um verschiedene Theile Niederlands näher kennen zu lernen. Während seines Aufenthalts daselbst, der vom März 1808 bis zum April 1809 dauerte, schrieb er eine Reihe von Briefen an seinen Vater und seine übrigen Angehörigen, welche sie sich einander mittheilen sollten. Später liess er sich diese fortlaufenden Reiseberichte zurückgeben und fasste in den letzten Jahren seines Lebens den Entschluss, sie zu überarbeiten und mit einigen Auslassungen dem Druck zu übergeben. Doch der Tod ereilte ihn vor der Ausführung des Entschlusses. Ausser Nachrichten über Niebuhr's persönliche Zustände und Stimmungen in jener Zeit enthalten die Briefe die Resultate seiner Beobachtungen und Studien Hollands. Alles, was nur irgend für die Natur des Landes und Volkes von Bedeutung ist, wird von ihm beachtet und tiefer erforscht. Er versäumt keine Gelegenheit, sich durch eigene Anschauung und durch lebendigen Verkehr mit den verschiedenen Volksklassen zu belehren. Wir wollen nur die Gegenstände andeuten, die er am ausführlichsten bespricht. Die genauern Angaben über die Beschaffenheit und Gestaltung des Bodens, über die Landwirthschaft, die Eigenthümlichkeiten des Wasserbaues u. dergl., waren zunächst für seinen Vater bestimmt. Der Verf. bemüht sich besonders, die Meer- und Flussalluvionen, sowie die allmähige Entstehung des Bodens zu erforschen und stellt sehr umfassende geologische Conjecturen auf, deren Werth Sachkundige beurtheilen mögen. Als Staatsmann berichtet er über die politischen Parteien, über die Verfassungen der Landschaften, Städte und Corporationen; über die kirchlichen Verhältnisse und religiösen Stimmungen, über den zunehmenden Verfall des Volkswohlstandes und die Ursachen dieser Erscheinung, über das Finanzwesen und dessen Wirkung auf die Vermögensverhältnisse des Volkes, über die öffentlichen Einrichtungen jeder Art, namentlich die grossartigen Wohlthätigkeitsanstalten Amsterdams. Aber auch die Schattirungen der Volksphysiognomie in den verschiedenen Stämmen, der Volkscharakter und seine Modificationen, wie sie besonders bei den Friesen hervortreten, die Sprache mit ihren verschiedenen Dialekten, die Sitten bis zu den Unterschieden der Bauertracht bilden Gegenstände seiner Forschungen. Alterthümer, Literatur und Kunst,

besonders die Gemäldesammlungen nehmen gleichfalls seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Allenthalben vergleicht er das Einst und Jetzt, indem er aus der reichen Fülle seines historischen Wissens die interessantesten Bemerkungen einflicht. Je lebendiger ihm die grosse Zeit der Niederländer vor der Seele stand, um so schmerzlicher ergriff ihn der Verfall des Volks- und Staatslebens, den er selbst wahrnahm. Es ist nicht zu verkennen, dass Niebuhr mit einer gewissen Vorliebe für die Holländer zu ihnen kam. In den ersten Circularbriefen spricht er wiederholt von seinen „lieben Holländern“. Um so beachtenswerther ist sein Gesamturtheil über die Nation, das er nach einem Aufenthalt von fast zehn Monaten, mit grosser Sicherheit ausspricht. Man findet es S. 296 — 301. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass die Circularbriefe einen bleibenden Werth haben. Zugleich liefern sie einen neuen schlagenden Beweis für die vielseitige gediegene Bildung, die staunenswerthen Kenntnisse, die Beobachtungsgabe und den kritischen Scharfblick des Verf. All den herrlichen Eigenthümlichkeiten seiner Denk- und Handlungsweise, die aus den in den Lebensnachrichten mitgetheilten Briefen so klar hervortreten, und in den beigefügten Charakteristiken von Freundeshand so treu und liebevoll gezeichnet sind, begegnen wir auch in den Circularbriefen.

Die zweite Abtheilung der gesammelten Schriften (von S. 315—384) umfasst Aufsätze aus dem preussischen Correspondenten von 1813 und 1814. Wie gewaltig die grosse Zeit des Befreiungskrieges auf Niebuhr einwirkte und wie er sich ihrer in jeder Beziehung würdig bewies, dafür liefern seine herrlichen, in den Lebensnachrichten mitgetheilten Briefe aus den Jahren 1813 — 15 das beste Zeugnis. Der körperlich schwächliche und oft kränkliche Mann hatte den freudigen und festen Entschluss gefasst, am Kriege thätigen Antheil zu nehmen und deshalb eine Zeit lang die Waffenübungen eifrig betrieben. Als die Männer seines Alters aufgeboten wurden, meldete er sich als Freiwilliger bei der Landwehr. Noch lieber wäre er als Gemeiner mit einigen Freunden in ein Linienregiment eingetreten. Als er um die Erlaubnis dazu bat, erhielt er jedoch die freundliche Antwort, dass der König ihm Aufträge zu ertheilen gedenke, die seinen Talenten angemessener wären. Um nun sogleich etwas für die Sache des Vaterlandes, die seine ganze Seele erfüllte, zu thun, entschloss er sich, eine Zeitung, den preussischen Correspondenten, herauszugeben, dessen erste Nummer am 2. April 1813 erschien. Doeh schon gegen das Ende dieses Monats wurde er in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen beschieden, sodass die Redaction der Zeitung in andere Hände überging.

Später, als er nach Berlin zurückkehrte, übernahm er sie noch ein paar Mal, aber immer nur auf sehr kurze Zeit. Bei der Auswahl der aus dem Correspondenten mitgetheilten Artikel hat den Herausgeber, wie er in dem Vorworte erklärt, nicht immer der objective Inhalt geleitet. Berichte über Tagesereignisse sind nur insofern aufgenommen, als sie Niebuhr und den Geist seiner Zeitung charakterisiren; Manches soll nur zeigen, wie er war und wie er über einen bestimmten Gegenstand oder ein einzelnes Ereignis dachte. Deshalb wurden auch Bruchstücke aufgenommen, die aus einer vorübergehenden Stimmung oder aus faktisch unrichtigen Voraussetzungen hervorgegangen sind. Den Wunsch des Herausgebers, dass diese Aufsätze dazu beitragen mögen, das Andenken an die Zeit des Befreiungskrieges unter uns zu erneuern, welche vielfach absichtlich vergessen und entstellt, von der Jugend fast gar nicht gekannt ist — diesen Wunsch theilen wir vollkommen; aber wir können nicht verbergen, dass uns in dieser Beziehung Niebuhr's in den Lebensnachrichten mitgetheilte Briefe aus der Zeit des Befreiungskrieges weit bedeutender, für jugendliche Gemüther anregender erscheinen, als seine Aufsätze aus dem preussischen Correspondenten. Diese sind unter folgende Rubriken vertheilt. Zuerst lesen wir die im würdigsten Tone geschriebene Einleitung, in welcher die Tendenz der Zeitung bestimmt ausgesprochen ist. Der zweite Abschnitt: der Krieg und das preussische Heer, enthält theils einzelne charakteristische Züge, theils Raisonsments, welche herrschende Vorurtheile widerlegen und das Verständniss der Zeitereignisse erleichtern sollten. In dem dritten Abschnitt: über Frankreich, werden mehr Maassregeln Napoleon's besprochen, namentlich der 1813 von ihm angeordnete Verkauf der Gemeindegüter. Von den Mishandlungen, die Preussen seit dem tiltsier Frieden zu erdulden hatte, ist eine kurze Übersicht gegeben. Der vierte Abschnitt handelt von den kirchlichen Verhältnissen Englands, am ausführlichsten von der katholischen Frage in Irland und von den Rechten der Katholiken. Dabei ist besondere Rücksicht auf die Parlamentsverhandlungen im J. 1813 genommen, insofern sie sich auf die bezeichneten Gegenstände bezogen. Es wird nachgewiesen, in welchem Zusammenhange die Union Irlands und Grossbritanniens mit der so oft angeregten Emancipation der Katholiken stand. Da die letztere seitdem erfolgt ist und gerade in unsern Tagen die Repeal agitation so grosses Aufsehen macht: so ist es doppelt interessant, Niebuhr's Urtheil über jene wichtigen Verhältnisse zu vernehmen, wenn man ihm auch nicht in allen Punkten beistimmen könnte.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 26.

30. Januar 1845.

## Vermischte Schriften.

Nachgelassene Schriften *B. G. Niebuhr's*, nichtphilologischen Inhalts.

(Schluss aus Nr. 25.)

In dem fünften Abschnitt wird der Eindruck, welchen das Erscheinen der Kosaken in Deutschland hervorbrachte, sehr lebendig geschildert und Manches bemerkt, was zur Charakteristik derselben dient. Es ist nicht ohne Interesse, die damalige Begeisterung für die Kosaken mit der Stimmung zu vergleichen, welche gegenwärtig in Deutschland gegen die Russen herrscht. Der sechste Abschnitt handelt von der Entstehung und den nächsten Wirkungen der sicilianischen Verfassung, die unter Lord Bentinck's Einfluss im J. 1812 eingeführt wurde. Wie mislich das Übertragen einer Verfassung auf ein fremdes Volk ist, wird an diesem Beispiele recht anschaulich gemacht. Der siebente Abschnitt enthält eine sprachliche Bemerkung. Niebuhr weist nach, dass es richtiger sei Niederland, als das Niederland oder die Niederlande zu sagen. Den Beschluss dieser Abtheilung macht ein kurzer Aufsatz über die politischen Verhältnisse der Schweiz im J. 1814. Es wird gezeigt, dass Bern Unrecht hatte, wenn es den neuen Cantonen, namentlich Aargau und Waadt, die Anerkennung verweigerte.

Die dritte Abtheilung (von S. 387 — 526) besteht aus 13 meist ungedruckten Aufsätzen sehr verschiedenen Inhalts. Einige sind als Brouillons zu betrachten, andere scheinen in der vorliegenden Form zur Mittheilung bestimmt. Der erste dieser Aufsätze wurde im J. 1805 dänisch geschrieben (zu welcher Zeit Niebuhr noch in Kopenhagen bei dem Commerzcollegium angestellt war) und in den Schriften der literarischen Gesellschaft Skandiaviens bekannt gemacht. Er enthält einige Nachrichten über Wilhelm Leyel (der in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. lebte) und den dänisch ostindischen Handel unter seiner Verwaltung. In der vorliegenden Sammlung wird uns eine Übersetzung desselben von dem Herausgeber geboten, der in dem Vorwort sehr treffend bemerkt: „Dieser Aufsatz ist merkwürdig, als die erste gedruckte Schrift Niebuhr's und als ein Beweis, mit wie lebhaften Gefühlen er damals dem dänischen Staate angehörte. Zwar hat er diesem seine Anhänglichkeit immer treu bewahrt, aber durch sein Leben in Preussen ist später seine immer leben-

dige Liebe für Deutschland in solchem Maasse entzündet worden, dass es fast befremdet, wie er damals einer andern, ihm allerdings durch Sprache und Geburt nicht fremden Nation sich so verwandt fühlen konnte. Wenn es für Niebuhr's literarische Productivität oft bedauert ist, dass er nicht in seiner Ruhe in Dänemark blieb, so darf nicht übersehen werden, wie viel die Vaterlandsliebe, welche durch die unruhvollen Zeiten in Preussen so kräftig in ihm geweckt wurde, zu der hohen sittlichen Würde, welche seine gelehrten Schriften schmückt, und welche leider die Wissenschaft allein nicht gibt, beigetragen hat; sodass die Unterbrechung seiner literarischen Thätigkeit in den Jahren 1806—10 gewiss dadurch compensirt wird.“ — Der zweite Aufsatz enthält aphoristische Gedanken über die Perioden des Genies in der Literatur und verweilt vorzüglich bei der griechischen. Es ist sehr zu beklagen, dass diese geistvollen Andeutungen nicht weiter ausgeführt wurden. — Die zunächst folgenden Abhandlungen über Grossbritannien verdienen schon deshalb sorgfältige Beachtung, weil Niebuhr England aus eigener Anschauung kannte und unter den Deutschen zu den gründlichsten Kennern des englischen Staatslebens gehörte, wenn er auch von einer gewissen einseitigen Vorliebe für manche englische Einrichtungen nicht frei zu sprechen sein möchte. Der dritte Aufsatz gibt eine gedrängte Übersicht der Mishandlungen, welche Irland seit Jacob I. von den Engländern zu erdulden hatte, und deutet die unverantwortlichen Misgriffe der Regierung an. — Der vierte Aufsatz ist im J. 1806 zu Kopenhagen geschrieben, zu der Zeit, als unter Fox' kurzem Ministerium von Neuem Friedensunterhandlungen mit Napoleon angeknüpft wurden. Er führt die Überschrift: *Mémoire sur la guerre entre l'Angleterre et la France*, und untersucht, welche Vortheile der Krieg beiden Mächten gewähre und welche mittelbare Nachtheile für sie mit demselben verbunden seien. Zugleich sucht der Verf. eine Reihe von Vorurtheilen zu widerlegen, die damals über die Stellung Englands zu den Staaten des Continentes herrschten. — Die fünfte Abhandlung: *Fragmente über Englands Zukunft*, wurde im Anfange des J. 1823 geschrieben. Es werden folgende Fragen aufgeworfen: Ist England im Innern einer sichtbar nahen Gefahr ausgesetzt? Sind seine Kräfte, besonders seine Geldkräfte erschöpft? Sind sie zur Behauptung seiner Macht für jetzt unzureichend? Besonders lehrreich sind die Betrachtungen

über das Finanzsystem und die national-ökonomischen Verhältnisse, sowie über die Stellung Englands zu den Vereinigten Staaten Nordamerikas und zu den wichtigsten Colonien, namentlich zu den ost- und westindischen. Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgehen, dass Niebuhr Manches voraussah, was sich seitdem ereignete und dass mehre seiner Vorschläge mit Peel's Plänen hinsichtlich der Finanzen übereinstimmen. — Der sechste Aufsatz: Über die Trennung der Union von Nordamerika, wurde 1815 geschrieben und erschien damals in dem berliner Tagesblatt der Geschichte. Aus der verschiedenen Natur und den entgegengesetzten Interessen Neuenglands und der südlichen Staaten, namentlich Virginis, wird gefolgert, dass die Trennung der Union bevorstehe. Die Erfahrung hat gelehrt, dass Niebuhr's Besorgnisse übertrieben waren. — Unter Nr. 7 ist die Vorrede abgedruckt, welche er zu v. Vincke's vortrefflicher Darstellung der innern Verwaltung Grossbritanniens schrieb. Da die Äusserung, dass die Freiheit viel mehr von der Verwaltung als von der Verfassung abhängt, manichfache Misverständnisse veranlasst hatte, so fand sich Niebuhr im J. 1818, während seines Aufenthalts zu Rom, bewogen, eine Apologie dieser Äusserung zu schreiben, die hier zum ersten Mal gedruckt ist. Nach seiner nähern Erklärung kommt für die Freiheit viel mehr darauf an, ob die Unterthanen in den Gemeinden und Landschaften, für die unzähligen Verhältnisse des Lebens, in denen jeder von der Verwaltung abhängt, sich unmündig befinden oder ihren eigenen Verstand gebrauchen und ihrer eigenen Neigung und Überzeugung folgen können — als darauf, ob die Grenzen zwischen der Gewalt der Regierung und der Repräsentation etwas weiter vorwärts oder zurückgezogen sind, und in welcher Form die Repräsentation erscheine, wenn sie nur nicht die Regierung verschlingt; denn die höchste Gewalt, eins oder vereinigt, ist immer allmächtig und die Freiheit verschwindet, wenn sie nicht durch die Gewalten geschützt wird, welche man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zur Verwaltung zählt. Deshalb ist aber die Form der Verfassung nicht gleichgültig oder auch nur unwichtiger, als die Verwaltung. Eine nähere Prüfung dieser Ansicht möchte die Grenzen einer Recension überschreiten. Gewiss aber würde Niebuhr der Staatswissenschaft einen wesentlichen Dienst geleistet haben, wenn er diesen wichtigen Gegenstand ausführlicher entwickelt hätte; denn leider ist bis jetzt das Wechselverhältniss zwischen Verfassung und Verwaltung noch nicht genügend erörtert. — Der neunte Aufsatz enthält aphoristische Bemerkungen über das französische Wahlgesetz von 1816, welche die Mangelhaftigkeit desselben unter den damaligen Verhältnissen Frankreichs sehr einleuchtend machen. Den zehnten Aufsatz: Über die spanische Staatsschuld und die Finanzmaasregeln der Regierung seit der Revolu-

tion, schrieb Niebuhr im Herbst 1821. Der Ursprung dieser Staatsschuld wird bis in das Mittelalter verfolgt und das Anwachsen derselben in der neueren Zeit, besonders seit der Regierung des Friedensfürsten, nachgewiesen. Am ausführlichsten sind die Finanzmaasregeln der Cortes in den Jahren 1820 und 1821 besprochen. Man sieht daraus, dass Niebuhr den Cortes und ihren Bestrebungen nicht sonderlich gewogen war. Das unter Nr. 11 mitgetheilte Schreiben eines Protestanten an einen Katholiken ist zu der Zeit verfasst, als die Streitigkeiten Wessenberg's mit der römischen Curie grosses Aufsehen erregten. Niebuhr schreibt an einen Katholiken, der auf den Erfolg dieser Streitigkeiten grosse Hoffnungen gebaut zu haben scheint. Er entwickelt die Schwierigkeiten, welche sich der Bildung einer deutsch-katholischen Nationalkirche entgegenstellen, sehr scharfsinnig, und zeigt namentlich, dass der Anschluss der Protestanten an eine solche Kirche, um die kirchliche Einheit Deutschlands herzustellen, undenkbar sei. Kaum bedarf es der Bemerkung, dass dieses Schreiben in unserer Zeit vom höchsten Interesse ist, da die kirchlichen Wirren von Neum eine hohe Wichtigkeit erlangt haben. Niebuhr's Geist und Stellung befähigten ihn gerade in dieser Beziehung zu einem gediegenen Urtheil. — Der zunächst folgende Aufsatz über städtische Verfassung ist im J. 1826 geschrieben. Die hohe Bedeutung einer freien Gemeindeverfassung für die Ausbildung des Volks zur politischen Mündigkeit wird anerkannt, aber zugleich treffend bemerkt, dass die nämlichen Formen und Gesetze zu verschiedener Zeit völlig verschiedene Folgen haben. Für den Fall, dass die Bürgerschaften die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht fordern, sondern dieselbe vielmehr als eine Bürde betrachten, stellt Niebuhr mehre Regeln auf, die bei der Einführung einer Städteverfassung befolgt werden sollten. Dann deutet er die allgemeinen Grundsätze an, von denen man bei der Gründung von Städteordnungen ausgehen sollte. Wenn auch mancher beachtenswerthe Wink gegeben wird, so dürfte doch den Meisten der ganze Plan, namentlich was die Wahlart der Stadtverordneten anlangt, als zu künstlich erscheinen. — Den Beschluss der ganzen Sammlung macht das Vorwort zum neuen Abdruck der Übersetzung von Demosthenes erster philippischer Rede, mit welcher Niebuhr in dem Unglücksjahr 1805 seine Landsleute hatte warnen wollen. Dieses Vorwort, das er wenige Tage vor seinem Tode niederschrieb, ist besonders deshalb merkwürdig, weil es die Besorgnisse ausspricht, welche die Julirevolution mit ihren unmittelbaren Folgen in ihm hervorgerufen hatte. Es ist bekannt, dass der grosse Historiker sich durch die Lebhaftigkeit seines Gefühls zu übertriebenen Befürchtungen fortreiben liess.

Diese kurze Anzeige der Sammlung wird hoffentlich zur Empfehlung derselben genügen. Bei der gros-

sen Verschiedenartigkeit ihres Inhalts würde eine in Einzelheiten eingehende Beurtheilung zu weit geführt haben. Mit einigen absprechenden Worten die literarischen Leistungen eines Mannes, wie Niebuhr, zu kritisiren, wollen wir gern denen überlassen, die sich nicht scheuen, über jeden, der nicht ihrer Farbe ist, ohne Weiteres abzurtheilen, aber damit nur über sich selbst den Stab brechen.

Manche Verehrer Niebuhr's werden mit uns bedauern, dass mehre seiner kleinen Schriften nicht in diese Sammlung aufgenommen sind. Dahin gehört vor Allen die im J. 1814 erschienene Flugschrift: Preussens Recht gegen den sächsischen Hof, in welcher bekanntlich die Ansprüche Preussens auf das ganze Königreich Sachsen mit patriotischer Gesinnung, aber nicht frei von Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit vertheidigt werden. Ferner rechnen wir dahin die Streitschrift über geheime Verbindungen, zunächst den Tugendbund, gegen den Geheimen Justizrath Schmalz; denn sie zeugt für Niebuhr's ehrenwerthe Gesinnung, für seinen Abscheu gegen unlautere Verdächtigung der tüchtigsten Männer und ihres echt patriotischen Strebens. Wenn der Herausgeber gesteht, dass er sich den Abdruck der ersten Schrift nur mit Bedauern versagt habe, aber die Besorgniss hegt, es würden alte, eben vergessene Erinnerungen, die der deutschen Einheit willen begraben bleiben sollten, geweckt worden sein: so können wir nicht beistimmen; denn jeder der neuesten Geschichte nicht ganz Unkundige kennt die Verhandlungen des wiener Congresses über die berühmte polnisch-sächsische Frage, Preussens Ansprüche und Niebuhr's Ansicht. Auch möchte der Herausgeber sich täuschen, wenn er meint, dass die Erinnerungen, welche sich an die Lösung jener Frage knüpfen, auf Seiten der Sachsen gänzlich vergessen seien. Erst neuerdings ist dieselbe wieder so vielfach zur Sprache gekommen (ich brauche nur an Bülow's Geschichte Deutschlands von 1806—30 zu erinnern), dass ein Wiederabdruck der Niebuhr'schen Schrift unbedenklich gewesen wäre. Dagegen lassen wir es gelten, wenn der Herausgeber Niebuhr's mehrfach ausgesprochenem Willen, dass seine Schriften polemischen Inhalts nicht in die Sammlung seines literarischen Nachlasses aufgenommen werden sollten, gemäss handelte. Dieser Wille des Vaters musste dem Sohne heilig sein.

Eine Abbildung des Rauch'schen Basreliefs an dem Monumente, womit der König von Preussen die Grabstätte des grossen Historikers geschmückt hat, ist als Titelkupfer beigegeben. Es stellt Niebuhr und seine Gattin in alt-römischer Tracht dar. Da dieses Bild des Verewigten nach der Versicherung des Sohnes das ähnlichste ist und seinen Ausdruck in ernster Stimmung treu und lebendig wiedergibt, werden es die Verehrer des vortrefflichen Mannes als eine erfreuliche Zugabe betrachten.

Jena.

Gustav Fischer.

Homer, Virgil, Tasso, oder das befreite Jerusalem in seinem Verhältniss zur Ilias, Odyssee und Äneis. Von H. Wedewer, Lehrer und Inspector an der katholischen Selectenschule zu Frankfurt a. M. Münster, Regensburg. 1843. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Wenn es die Aufgabe einer Allgemeinen Literatur-Zeitung ist, nicht blos solche Werke der Besprechung und Beurtheilung zu unterwerfen, die sich durch Neuheit und Glanz der Forschung oder durch Tiefe und Gründlichkeit der in ihnen gewonnenen Resultate auszeichnen, sondern auch derjenigen Schriften zu gedenken, die in edler Popularität die Erfolge eigener, wissenschaftlicher Forschungen unter ihren Zeitgenossen zu verbreiten streben, so nehmen wir nicht Anstand, auch die vorliegende, fleissige und wohlgeordnete Schrift mit wenigen Worten anzuzeigen. Wir finden es an derselben erstens zu loben, dass sich der Verf. einen Gegenstand gewählt hat, für den kein Gebildeter ohne Interesse bleiben kann, und zweitens, dass er frei von den ästhetischen Grundsätzen irgend einer Schule oder ohne vorherrschende Rücksicht auf irgend einen confessionellen Gesichtspunkt (Hr. W. ist Katholik) behandelt hat, sondern lediglich von der Betrachtung des wirklich Schönen und Grossen ausgegangen ist, für das ja seit Jahrhunderten ewige Gesetze gegolten haben. Könnten auch vielleicht einige Stellen der Vorrede ein, von den so eben ausgesprochenen Worten abweichendes Urtheil zu begründen scheinen, so wird man sich bald aus dem Buche überzeugen, dass des Verf. Kritik eine milde ist, und dass selbst da, wo er glaubt Ausstellungen machen zu müssen, doch die Begeisterung für das Schöne in seiner Darstellung unverkennbar ist.

Der erste der drei Abschnitte behandelt die Homerischen Gedichte. Wir erhalten hier zuerst einen mit gutem Urtheil und zweckmässiger Belesenheit in den hierher gehörigen Hauptwerken verfassten Überblick über die Entstehungsart der Homerischen Gesänge, wo sich der Verf. zwar nicht unmittelbar an Nitzsch anschliesst, aber seine Vorliebe für die von ihm gegen F. A. Wolf aufgestellte Ansicht deutlich genug durchschimmern lässt. Im Einzelnen loben wir hier besonders die Bezugnahme auf deutsche Sagen und Sagenkreise. In derselben Weise wird die Einheit der Handlung und der innere Zusammenhang der Homerischen Gedichte besprochen, hierauf die Homerischen Episoden und zuletzt ein besonderes Capitel der Homerischen Darstellung gewidmet, das, auf philologischer Grundlage beruhend, namentlich durch geschickte Erläuterung der Gleichnisse und Aufzählung wichtiger Beiwörter (wo wir nur eine Bezugnahme auf F. A. Wolf's Äusserungen, die Wilh. Müller in seinen Schriften, Bd. IV, S. 293—298 und 315, veröffentlicht hat,

und auf Schlegel's Recension der Vossischen Übersetzung des Homer in seinen kritischen Schriften, Th. I, S. 119 f., vermisst haben), die Objectivität und Plastik der Homerischen Poesie in ein passendes Licht setzt.

Den zweiten Abschnitt eröffnet Hr. W. mit einer Abhandlung über das Verhältniss der römischen Literatur zur griechischen, mit besonderer Berücksichtigung des römischen Epos. Wir finden dieselbe im Ganzen gerecht und mit Achtung der römischen Literatur abgefasst, wollen auch über Einzelnes hier nicht mit dem Verf. rechten. Ebenso können wir uns im Allgemeinen mit dem nur übereinstimmend erklären, was in den folgenden Capiteln über die Äneis im Vergleich mit den Homerischen Gedichten, über die passende Wahl des Stoffes und über die Episoden in der Äneis gesagt ist. Wir finden es unter Anderm gut, dass S. 170 darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Verherrlichung ihrer grossen Männer durch Virgilius gerade für die Römer in jener Zeit einen besondern Reiz haben musste, wünschten jedoch dies weiter ausgeführt, wozu mancher Beitrag aus Winckelmann's Philosophischen Skizzen in den Supplementen zu Jahn's Jahrbüchern für Philologie 1833, Bd. II, Hft. 2. S. 566 und aus Lersch's Abhandlung „über die Ideen und antiquarische Bedeutung der Äneis“ im Museum der rhein.-westf. Schulmänner, Bd. II, Hft., S. 18 — 35, zu entlehnen war; man vgl. auch des Ref. *Quaestion. Epic.* p. 185 sq. Die Charaktere in der Äneis finden wir, ganz besonders den der Dido, gut gezeichnet, ebenso ist über das Wunderbare im Gedichte verständig geurtheilt. Bei dem Abschnitte über Virgilische Sprache und Darstellung durfte sich der Verf. die Benutzung vieler schätzbaren Bemerkungen Joh. Wagner's in seiner Ausgabe des Dichters nicht entgehen lassen, wogegen wir in Benutzung der oft gewagten Annahmen Köne's behutsamer gewesen sein würden, wie schon von Paldamus (Jahrbb. f. wiss. Kritik, 1841, Nr. 3), Conr. Schwenck (Allgem. Lit. - Ztg., 1841, Nr. 11 — 13) und andern Gelehrten erörtert worden ist. Aber trotz dem findet sich auch in diesem Abschnitte manches Treffende und Gute. Der auf S. 208 über die zu grosse Gelehrsamkeit der Virgilianischen Helden und Hirten ausgesprochene Tadel dürfte durch unsere Auseinandersetzung in den *Quaest. Epic.* p. 169—171 einigermassen gemildert werden.

Im dritten Abschnitte ist über Tasso's *Gierusalemme liberata* in einem erschöpfenden Vortrage viel Löbliches und Belehrendes gesagt, sodass wir diesen Abschnitt bei den oft so sonderbaren Urtheilen über das treffliche Gedicht ganz besonders zu empfehlen uns gedrungen

fühlen. Die erste einleitende Abhandlung über den Begriff des Classischen und des Romantischen in der Poesie zeigt wieder gute Bekanntschaft mit den hier einschlägigen Schriften eines Schlegel, Jean Paul, Gerwinus, Diez, Ancillon, Kugler u. A., dann aber auch warmes Gefühl für echte Poesie, besonders in den Schlussbetrachtungen über den Gedanken, dass die Kunst auch jetzt noch ihrem Wesen nach romantisch sein müsse, dass wir aber in der Form stets von den Alten zu lernen haben würden, und in der daran geknüpften Erörterung über Religion, Liebe und Ehre, die auch jetzt noch den schönsten Stoff für die Gesänge der Dichter abgeben. Nicht minder gern wird man bei der zweiten, gut ausgestatteten Abhandlung über den Ursprung der Ritterspopöen des Mittelalters verweilen und sich dann von Hrn. W. zu dem romantisch-classischen Epos des Tasso hinführen lassen, eine Benennung, die derselbe gegen den Namen eines heroischen Epos, wie es die Italiener nennen, vertreten hat. Die folgenden Capitel zergliedern die Anlage und den Plan des Gedichtes in einer Inhaltsanzeige der einzelnen Gesänge, beleuchten die grössern und kleinern Episoden, sowie das Wunderbare und Phantastische des Gedichtes, und geben ausführliche Charakteristiken der drei wichtigern christlichen Helden, Gottfried von Bouillon's, Rinald's und Tankred's, der heidnischen Fürsten Argant, Aladin und Soliman und des Dreigestirns der so gefeierten Frauen, Klorinde, Erminia und Armida. Häufiger, jedoch ohne alle Überladung, sind hier Virgil und Homer mit Tasso verglichen, um die Eigenthümlichkeiten beider Gedichte ebensowol als ihre innern Verschiedenheiten den Lesern möglichst klar zu machen. Wir halten dafür, dass dies dem Verf. gelungen sei und dass er wohl daran gethan hat, die Aufmerksamkeit des lesenden Publicums neben den mitunter gar zu üppig und gar zu wild aufspriessenden Erzeugnissen der modernen Lyrik auf die erhabene Ruhe und plastische Schönheit des Epos zu richten. Der Sprache und Darstellung des Tasso ist das Schlusscapitel des Buches gewidmet.

Unter den für den letzten Aufsatz benutzten Schriften finden wir auch Michaud's Geschichte der Kreuzzüge öfters angeführt. Aber wozu nannte Hr. W. die französische, abgeleitete Quelle, da ihm in Wilken's Werke die gelehrteste Bearbeitung dieses Gegenstandes geboten war und in Funk's Gemälden aus den Kreuzzügen ein Muster künstlerisch-darstellender Geschichtschreibung? Überdies war ja erst vor vier Jahren die treffliche Geschichte des ersten Kreuzzuges von v. Sybel erschienen.

Pforta.

K. G. Jacob.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 27.

31. Januar 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der wirkliche Geh. Oberregierungsath *Bode* in Berlin ist zum Staatssecretär und Präsidenten des Obercensurgerichts mit em Charakter eines wirklichen Geh. Oberjustizraths ernannt worden.

Dem Lehrer an der allgemeinen Bauschule und dem Gewerbe-Institute Architekt *K. Böttcher* in Berlin, dem Verfasser der Tektonik der Griechen, ist das Prädicat als Professor beilegt worden.

Die Societas medicorum Buda-Pesthiensium hat den Geh. Hofrath Prof. Dr. *Döbereiner* in Jena zu ihrem correspondirenden Mitgliede ernannt.

Der Privatdocent und Prosector Dr. *Alex. Ecker* in Heidelberg folgt dem Rufe als ordentlicher Professor der Anatomie an der Universität zu Basel.

Die Akademie der Wissenschaften in Paris hat an die Stelle des verstorbenen Dalton den berühmten Physiker *Faraday* in London zum Mitgliede ernannt.

Der Stadtpfarrer *Holzer* in Koblenz ist zum Regierungs- und Schulrath für die Bearbeitung des katholischen Elementar-Unterrichtswesen in der Regierung zu Koblenz ernannt worden.

Dem ausserordentlichen Professor der Medicin und Botanik und erstem Custos der Universitätsbibliothek zu Leipzig Dr. *Gust. Kunze* ist das Prädicat „Bibliothekar“ ertheilt worden.

Dem niederösterreichischen Regierungsrath *Eligius Frhrn. v. Münch-Bellinghausen*, als Dichter unter dem Namen Friedrich Halm bekannt, ist die durch Kopitar's Tod erledigte Stelle eines ersten Custos an der kaiserl. Bibliothek in Wien übertragen worden.

Dem ausserordentlichen Professor an der Universität zu Pesth Dr. med. *Franz Schedel* ist die Stelle eines Bibliothekspräfecten verliehen worden.

Dem Rector und Professor am Gymnasium in Eichstädt *Schuster* ist die dritte Lehrstelle am Gymnasium in Landshut übertragen worden.

Orden. Das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen erhielten Vice-Oberceremonienmeister *v. Stillfried* in Berlin, Geh. Hofrath Prof. Dr. *Gmelin* und Hofrath Prof. Dr. *v. Vangerow* in Heidelberg; das Ritterkreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens Appellationsrath Dr. *K. Heinr. Haase* in Leipzig; das Commandeurkreuz des grossherzoglich badenschen Hausordens Prof. *Ludw. v. Schwanthaler* in München; den niederländischen Löwenorden der Professor der Chemie *A. H. van der Boon Mesch* in Leiden und der Schriftsteller *A. de Vries* in Harlem.

## Nekrolog.

Am 1. Dec. v. J. starb zu Rendsburg Prof. Dr. *N. Kramer*, Rector des dasigen Gymnasium, im 64. Lebensjahre.

Am 1. Dec. zu Minden Consistorialrath *J. A. Sasse* im 68. Lebensjahre.

Am 2. Dec. zu Zebak in Böhmen der Dechant *Adalbert Negedly*, geb. am 17. April 1772 zu Zebak. Er erwarb sich um die Belebung der böhmischen Sprache vielfache Verdienste, und war Verfasser mehrerer Epopöen.

Am 3. Dec. in Magdeburg, wohin er zu einer Provinzialsynode berufen war, Dr. *Gottl. Christ. Grimm*, Superintendent und Pfarrer zu Heiligenstadt, im 74. Lebensjahre; geb. zu Reichenbach im Voigtlande. Er schrieb: *De vi vocabuli πῖτος*.

Am 10. Dec. zu Leiden der Professor der Mathematik an der Universität Dr. *J. P. Uyenbroek* im 48. Lebensjahre.

Am 19. Dec. zu Schwetzingen Pfarrer *Wilh. Röther*, Redacteur des badenschen Kirchen- und Schulblatts, im 47. Lebensjahre.

Am 20. Dec. zu Paris *P. R. Anguis*, Bibliothekar der Mazarin'schen Bibliothek, geb. zu Melle am 6. Oct. 1786, Verfasser zahlreicher Schriften: *Histoire de Catharine II et Paul I* (1813); *Monument à la gloire nationale etc.* (1818), u. a.

Am 21. Dec. in Würzburg der pensionirte Appellationsgerichtsath Dr. *Sebald Brendel*, früher seit 1817 Professor der Rechte in Würzburg, geb. zu Karlstadt am 5. Sept. 1782. Unter seinen Schriften, welche Meusel Bd. XVII, S. 250 verzeichnet, hat das Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts (1839) die dritte Auflage erhalten.

Am 21. Dec. in Kassel der Geh. Hofrath Dr. *Fr. Adolf Bäumlcr*, kurprinzlicher Leibarzt und Generalstabsarzt.

Am 22. Dec. zu Leipzig *J. G. Fritsche*, emeritirter Superintendent in Clöden, geb. zu Pegau am 23. März 1769. Er schrieb: Homilien über die sonn- und festtäglichen Evangelien (3 Bde., 1809), Abhandlungen.

Am 23. Dec. Graf *Georg zu Münster*, Kämmerer und Finanzdirector zu Bairenth, bekannt durch seine geognostischen und paläontologischen Forschungen, im 70. Lebensjahre. Von ihm in Verbindung mit Andern erschienen: Beiträge zur Petrefactenkunde (5 Hefte); Über die Clymenien und Goniatiten im Übergangskalk des Fichtelgebirges (2. Aufl., 1843).

Am 27. Dec. zu Weimar der pensionirte Regierungsrath *Alex. Müller*, Verfasser zahlreicher Schriften, unter denen wir auszeichnen: Das Christenthum nach seiner Pflanzung und Ausbreitung (1831); Beleuchtung des Hauptcharakters und Grundfehlers des römischen Catholicismus (1831); Encyclopädisches Handbuch des gesammten Kirchenrechts (1832); Die Fortbildung der Gesetzgebung (1836); Febronius der Neue oder Grundlagen für die Reformationsangelegenheiten der deutschen Kirchenverfassung (1838); Archiv für die neueste Gesetzgebung (8 Bde., 1832—39); Über die Aristokratie des Geldes (1839); Die deutschen Auswanderungs-, Fortzügigkeits- und Heimatsverhältnisse (1841). Auch redigirte er die Zeitschrift: Der kanonische Wächter (1830 u. f.). Er war zu Zell im Fuldaischen 1780 geboren.

Am 28. Dec. in Karlsruhe Staatsrath *Eichrodt*, Präsident des Ministerium des Innern, im 47. Lebensjahre.

Am 29. Dec. zu Langendorf bei Weissenfels der Waisenhaußdirector und Pastor Dr. Karl *Hiorsche*. Von ihm erschienen: *Ideen zu Stilübungen* (2 Bde., 1821—23); Mitgabe an junge Christinnen bei ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben (1824); Wegweiser durch das Gebiet der Geographie (1825).

Am 31. Dec. zu Wien Dr. Joh. Edler v. *Berres*, emeritirter Professor der Anatomie an der Universität in Lemberg, Director des anatomischen Museum an der Universität zu Wien, 48 Jahre alt.

Im December zu Prag Joh. Christ. *Mikan*, emeritirter Professor der Botanik an der Universität und Senior der medicinischen Facultät, im 77. Lebensjahre, bekannt durch die naturhistorische Reise nach Brasilien, deren Ergebnisse den Grund des brasilianischen Museum in Wien ausmachen.

Am 1. Jan. 1845 zu München Fürst Eduard v. *Lichnowsky* im 55. Jahre, Verfasser der „Geschichte des Hauses Habsburg“ (7 The., 1836—43).

Am 1. Jan. zu Lübeck der emeritirte erste Lehrer der dasigen Domschule Georg Fr. Andreas *Pupke* im 68. Lebensjahre.

### Literarische Nachrichten.

Die von der Akademie der Inschriften zu Paris am 9. Aug. 1844 gekrönte Preisschrift über Ingelburga von Dänemark, Königin von Frankreich, von dem indessen verstorbenen *Hercule Gérard*, erscheint gedruckt in der *Bibliothèque de l'école des chartes*. Die erste Abtheilung gibt der erste Theil der zweiten Serie, 1844, S. 1 f. Durch diese Abhandlung wird ein dunkler Punkt der Geschichte aufgehellt. Der Verfasser legt durch gleichzeitige Documente die Umstände dar, unter welchen die Heirath der dänischen Prinzessin mit Philipp August von Frankreich vollzogen und unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft wieder getrennt wurde, schildert die Folgen, welche die vom Papste Cölestin III. und dann wiederholt nach der Verheirathung des Königs mit Agnes von Meranie von Innocenz III. aufgehobene Trennung gehabt hat, und gibt den Text des vom Papste gegen Frankreich ausgesprochenen fürchterlichen Interdicts, welches allein durch des Königs Schuld herbeigeführt worden war.

Ein Verein namhafter Gelehrter, meist Mitglieder des Instituts in Paris, hat sich gebildet, in einer Zeitschrift alle neuen Entdeckungen und Forschungen auf dem Gebiete der Archäologie und Alterthumskunde zur Besprechung zu ziehen. Theilnehmer sind unter Andern: *Letronne*, *Lenormant*, *Gigniaut*, *Lebas*, *de Saulcy*, *Mérimée*, *de Witte*, *A. de Longpérier*, *Grille de Beuzelin*, *A. Maury*. So ist in monatlicher Lieferung von *Revue archéologique* ou *Recueil de documents et de mémoires relatifs à l'étude des monuments et à la philologie de l'antiquité et du moyen âge, accompagnée de planches gravées d'après les monuments originaux* (Paris, Leleux), der achte Heft erschienen (der Jahrgang 25 Fr.). Er enthält neun Artikel: 1) *Sur les noms de Cléophas ou de Cléopas, par M. Letronne*. 2) *Inscription latine découverte à Marsal, expliquée par M. de Saulcy*. 3) *Sur l'époque du vase d'Artaxerces, par M. Letronne*. 4) *Des divinités psychopompes, par M. A. Maury*. 5) *Reliquaire de saint Charlemagne, par M. A. de Longpérier*. 6) *Observations sur l'âge du porche de Notre-Dame-des-Dons à Avignon, par M. P. Mérimée*. 7) *Notice sur une coupe arabe, par M. de Longpérier*. 8) *Un dernier mot sur le prétendu coeur de saint Louis*. 9) *Commission des monuments historiques, par M. Grille de Beuzelin*.

### Miscellen.

„Über den Ursprung der Griechen. Von dem Verfasser der Schrift: Die deutsche Poesie. Eine Kritik. Hamburg. Auf Kosten des Verfassers. 1845.“ So lautet der Titel einer kleinen Schrift, deren Schlusswort mit neuerdings angeregten Problemen zusammentrifft: „Diese Erörterungen sind angestellt worden, um darzuthun, dass die Pelasger mit unsern eignen Vorfahren identisch sind.“ Der Beweis wird auf eine ganz neue Art geführt, zuerst von Seiten der Sprache, dann in Bezug auf Mythologie. Philologen mögen daraus abnehmen, wie das Ursprüngliche sich erlauschen lässt, und was alles ein Schluss in sich fassen kann. „Die kürzeste Form des griechischen Zeitworts, so beginnt die Schrift, ist der Aorist secundus in der dritten Person, und es kann angenommen werden, dass dies die Stammform des Zeitworts eines der Urvölker war, aus deren Mischung die Griechen entstanden.“ Dasselbe Urvolk, dessen Haupttempus das Präsens war, überwoh jedoch in der Mischung, und die Zeitwörter, die ursprünglich nur im Aorist existirten, nahmen demzufolge das Präsens an, dessen früheste Bildung in den Verbis in  $\mu$  zu erkennen ist. In einer folgenden Epoche geschah die Bildung des Präsens aus dem Aorist in kühnerer Gestalt durch Anhängung einer Sylbe, wie in  $\mu\pi\sigma\acute{\alpha}\sigma\omega$ ,  $\delta\delta\acute{\alpha}\sigma\omega$ . Einer noch jüngern Zeit gehört die Bildung des Präsens durch organische Ausdehnung der Aoristform des Verbum an, wie in  $\lambda\alpha\upsilon\theta\acute{\alpha}\nu\omega$ ,  $\lambda\alpha\gamma\chi\acute{\alpha}\nu\omega$ . Die letzte Phase dieser Bildungen findet sich in Verben, wie  $\pi\acute{\alpha}\sigma\omega$ ,  $\epsilon\chi\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$ , wo das neue Präsens durch Verstärkung der Wurzelconsonanten des Verbum allein entstand ( $\epsilon\lambda\theta\omicron\upsilon$ ,  $\epsilon\chi\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$ ). Das Wesen des Aorist ist Handlung, zu deren vollständiger Bezeichnung der Begriff der Vergangenheit gehört, ohne anfänglich gedacht zu werden; das Präsens bezeichnet Existenz, einen Zustand, und das Bewusstsein der Existenz ist verknüpft mit der Idee der Persönlichkeit, welche durch die für das Präsens Stammform gebliebene erste Person ausgedrückt wird, während die kürzeste und daher zweifelsohne ursprüngliche Form des Aorist die dritte Person war. Die Grundform des Zeitworts der orientalischen Völker war das Präteritum in der dritten Person. Wenn der Aorist demnach als das Grundtempus des Verbum für ein orientalisches Völkerelement in den Griechen erkannt wird, so muss das Urvolk, dem das Präsens als Haupttempus angehörte, in einer geradezu entgegengesetzten Völkerfamilie gesucht werden. Wo diese zu finden sei, wird nicht näher angegeben. Dagegen ist die Nachweisung des zweiten Völkerelements in den Griechen beim Wesen der Mythologie folgende: Die Religion der Orientalen war Naturreligion, auf der elementarsten Stufe bei den Ureinwohnern Ägyptens Thierdienst. Der Cultus der Asiaten schritt auf derselben Bahn fort, indem er sich an die Gestirne knüpfte. Der Cultus der Germanen aber gründet sich auf die Existenz höherer Persönlichkeiten. Die Anerkennung menschlicher Persönlichkeit war der Grund, dass der oberste Gott als Stammvater der Menschen gedacht wurde, was dahin umzukehren ist, dass der Stammvater des menschlichen Geschlechts als Gott galt. Die Götter der Germanen waren *reinphysische* Wesen, die nicht durch ihre Lebensäußerungen, sondern durch die Idee allein ihre Existenz und ihren Rang erhielten, die orientalischen dagegen *moralische*, die lediglich nach Maassgabe ihres Einflusses auf das menschliche Geschlecht verehrt wurden. Die Götter der Griechen sind ursprünglich Naturgewalten, die in gesetzlich geordnetem Zusammenhange alle Grundkräfte der Natur darstellen, woraus sich später die persönlichen Götter bis zur

vollendeten Individualität entwickeln, sodass der Begriff der Naturkraft später in den Hintergrund tritt. So erscheint in der griechischen Mythologie der Cultus der Orientalen und Germanen in seiner Vereinigung und das germanische Element in demselben ist das vorherrschende. Den Mittelpunkt dieser Mythologie bildet als physisches Element die Göttin Hestia, die Erde, welche ein Product der germanischen Hertha ist. Aus den idealen Gottheiten Uranos (Raum) und Kronos (Zeit), verbunden mit der Erde, der personificirten Idee des Weltalls, entstand Zeus, die personificirte Idee der lebendigen Natur. Wie bei den Germanen der Begriff der Persönlichkeit zuerst in dem weiblichen Geschlecht klar ward, so erschien die göttliche Persönlichkeit ohne Nebenbegriff der Naturkraft zuerst in *Ἥρα*, Herrin, während der dieser Benennung entsprechende Name des Zeus *Ἐὐρέος* ungebrauchlich blieb. Aus *Αἰὼν* ist *Ἐὐδὼν* entstanden, wodurch das germanische Odin sich herstellt; *Διὸς* ist Abkürzung von *Διὼν*. Dodone ist entstanden aus *δω* und Odin. Der Name des Ares findet sich in dem deutschen *er*, *Ehre*, *Werth* und dem lateinischen *vir*. Dies Alles aber ist in strengen Ernste ausgesprochen.

Aus der Schrift: „Die deutsche Poesie. Eine Kritik. Hamburg, Hoffmann. 1845.“ heben wir nur einige Stellen aus. S. 3: Der menschliche Geist erhob sich zuerst in der Reformation gegen die Unterdrückung seiner Rechte durch die im Priestertum verweltlichte religiöse Ansicht des Mittelalters. Die Tendenz der Reformation vollendete Lessing, indem er den Beweis führte, dass die Wahrheit des Christenthums keineswegs auf seiner Grundlage, der Bibel, beruhe, und auf diese Weise die letzte seit dem Sturze der Priesterherrschaft übrig gebliebene äussere Basis desselben vernichtete. S. 9: Während in Werther die Verbindung des Weibes mit dem Manne als dessen Existenz bestimmend und vollendend auftritt, in Stella und Clavigo, nachdem dort ihr Zweck bereits erreicht war, schon in Conflict tritt mit neuen Entwicklungen des Mannes, und obwohl noch in voller Stärke, doch demzufolge schon ihre Bedeutung eingebüsst hat, ist in Egmont, Tasso, Iphigenia wie ihre Bedeutung, so auch die Intensität der Empfindung völlig verschwunden. S. 35: Die physischen Bildungsstufen, welche Götz und Werther repräsentiren, erscheinen bestimmt wieder in Kabale und Liebe und den Räubern, und die Empfindung der Existenz entspringt wie bei Goethe aus physischer Nothwendigkeit. Sofern der Werth der individuellen Existenz in der Intensität des Lebensgefühls besteht, ist demnach Schiller's Dichtung der Goethe'schen gleich, allein das Wesen der Individualität, das in dem Bewusstsein der eigenen Persönlichkeiten und für das Äussere in der Stellung des Individuums fremden Individualitäten gegenüber besteht, ist verloren gegangen. S. 48: Die Tendenz Faust's und der französischen Revolution, in Mundt's Madonna auf das Weib ausgedehnt, dessen Natur selbst Abhängigkeit ist, ist die letzte Consequenz der Bestrebungen des Heute.

Der in den Provinzen des Rheinlands und Westfalens bestehende Verein von Schulmännern, welcher alljährlich an wechselnden Orten seine Versammlung hält, bewährt seit einer

Reihe von Jahren den grossen Nutzen, welcher aus dieser Art Verbindungen nicht allein zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens, sondern namentlich in Mittheilung methodischer Erfahrungen und Grundsätze, und, was nicht hoch genug angeschlagen werden kann, in dem persönlichen Verkehr und der nähern Befreundung gleicher Genossen gewonnen wird. Der Verein aber hat seine Wirksamkeit dadurch erweitert, dass er eine Zeitschrift erscheinen lässt, zu welcher die Mitglieder theils Abhandlungen, theils Kritiken neuer Schriften liefern, und statistische Berichte über das Gymnasialwesen gegeben werden. Diese Zeitschrift: „Museum des rheinisch-westfälischen Schulmänner-Vereins, redigirt von Dr. *Grauert*, ordentl. Professor an der königl. Akademie in Münster, Dr. *Heinen*, Director der Realschule zu Düsseldorf, Dr. *Schöne*, Director des Gymnasium zu Herford, Prof. Dr. *Wilberg*, Oberlehrer am Gymnasium zu Essen“ (Essen, Bädeker. 1843—44), von welchem der zweite Band in vier Heften vorliegt, ist einer allgemeineren Kenntnissnahme werth. In ihm sind Abhandlungen enthalten, welche wichtige Fragen der Methodik, die jeden nachdenkenden Schulmann beschäftigen, wenn nicht erledigen, doch mit Umsicht und Gründlichkeit behandeln. Ohne hier auf eine Beurtheilung derselben einzugehen, wollen wir durch Angabe des Inhalts die Aufmerksamkeit auf das ganze Unternehmen lenken, welches als ein provinzielles unter der sich häufenden Masse pädagogischer Zeitschriften leicht übersehen werden kann. Er ist folgender: Erstes Heft. 1) Über die Wahl und Reihenfolge der lateinischen Classiker auf den Gymnasien, von Prof. *Grauert* in Münster. 2) Über die gegenwärtige Krisis des deutschen Unterrichts, von *Viehoff*, Lehrer an der Realschule in Düsseldorf. 3) Über die Idee und die antiquarische Bedeutsamkeit der Äneis, von Dr. *Lersch*, Privatdocent an der Universität Bonn. 4) In wie weit kommen die Schulatlanten von Stieber, Glaser, Arnz, Wagner, Vogel, Bähr, Handtke und Platt den Bedürfnissen des geographischen Unterrichts entgegen und wie wäre die Anlage eines zweckmässigen Schulatlas zu wünschen, von *Holthausen*, Lehrer an der Realschule in Düsseldorf. Zweites Heft. 1) Über die Stellung der Wissenschaften und ihrer Pflieger zum Leben im Alterthum, von *Pining*, Lehrer am Gymnasium in Recklinghausen. 2) Die Lager der Cäsarianischen Legaten F. Labienus, Q. Cicero, Q. Titurius Sabinus und L. Aurunculeius Cotta in den Ardennen, zur Erläuterung der Stellen in *Cäsar's Comm. de bell. gall.* 5, 24; 6, 32, von Prof. Dr. *Fiedler* in Wesel. Drittes Heft. 1) Die Memorirübungen, von F. *Spiess*, Gymnasiallehrer in Duisburg. 2) Über die Deutlichkeit und Folgerichtigkeit in dem mathematischen Unterrichte, von Dr. *Ley* in Köln. 3) Empfehlung der bildlichen Alterthumskunde für den Gymnasialunterricht, von Prof. Dr. *Fiedler*. Viertes Heft. 1) Über den Sprachunterricht auf deutschen Realschulen mit besonderer Berücksichtigung des Studiums neuerer Sprachen, von *Philippi*, Rector in Solingen. 2) Vorschlag einer zweckmässigen Methode, die französische Sprache in den Gymnasien zu lehren, von Prof. *Caspers* in Recklinghausen. 3) Homer's Ilias, erster Gesang, übersetzt von *Monjé*, Divisionsprediger in Düsseldorf. Den übrigen Inhalt bilden Recensionen philologischer und pädagogischer Schriften und statistische Berichte über Gymnasien.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

In **Karl Gerold's** Verlag in **Wien** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Über die  
**Finanzen,**  
den  
**Staatscredit, die Staatsschuld,**  
-die  
finanziellen Hülfquellen und das Steuersystem  
**Österreichs;**

nebst  
einigen Vergleichen zwischen diesem Lande, Preußen und Frankreich.

Von  
**L. v. Tegoborski,**  
kaiserl. russischer Geheimrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,  
Verfasser des Werkes:

**Ueber den öffentlichen Unterricht in Oesterreich;**  
von einem fremden Diplomaten.

Nach dem französischen Originale  
treu übersetzt von  
**F. L. B.;**

zugleich aber mit wichtigen Berichtigungen und Zusätzen von Seiten  
des Verfassers bereichert.

**Erster Band.**

Gr. 8. Wien, 1845. In Umschlag broschirt.

Erscheint in 2 Bänden. Preis für beide Bände 4 Thlr.

Die Verlagshandlung beehrt sich, das Erscheinen eines Werkes anzuzeigen, das nicht nur durch seinen hochwichtigen, bisher noch niemals so ausführlich besprochenen Gegenstand, sondern auch durch den Eifer Interesse erregen muß, mit dem bereits Stimmen aller Parteien dafür und dagegen in die Schranken traten, und das — ein gewiß seltener Fall — einen Übersetzer gefunden hat, welcher, der Auserkung seiner persönlichen Meinung sich überall entschlagend, die überaus zierliche Diction des Originals in ihrer ganzen Fülle wiederzugeben verstand, ohne dieser schweren Aufgabe auch nur die leiseste Nuance des Originals zu opfern.

Es ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Der  
**Krieg von Korea**  
in den Jahren 1687 und 1688.

Zur  
**Erinnerung an deutsche Thaten,**  
besonders als Beitrag zur heftigen Kriegsgeschichte  
bearbeitet von

**F. Pfister,**  
kurbessischer Artillerie-Capitain.

Gr. 8. Kassel, Verlag der **J. E. Krieger'schen** Buchhandlung.  
1845. Geh. (14 Bogen und 1 kleiner Plan.) Preis 27 Sgr.,  
oder 1 Fl. 38 Kr. Rhein.

Nicht bloß für Militärs, sondern auch für Freunde der Geschichte und Kunst ist dies Werkchen durch seine Darstellung von Interesse.

Die neue Auflage von

**Sophoclis Electra** ed. Wunder (*Soph. Tragg. Vol. II, Sect. I; Bibl. Gr. Vol. X, Sect. I*) hat soeben berichtigt und bereichert die Presse verlassen und kostet jetzt 20 Ngr. = 16 gGr.

(Von **Ajax** ist die zweite Auflage ebenfalls unter der Presse.)

Die **Wunder'sche** Ausgabe des Sophokles, dessen Dramen einzeln zu beziehen sind, wurde oft schon von Lehrern und Eltern, wie auch Euripidis Tragg. ed. **Pflug** et **Klotz**, Homeri Ilias ed. **Spitzner**, Xenophon und andere Autoren aus der **Bibl. Gr.** zu **Prämien** gewählt. Verzeichnisse sind deshalb überall gratis zu haben.

**Hennings'sche** Buchhandlung.

Unlängst erschien und ist in allen Buchhandlungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz zu haben:

**Die Entwicklung**  
der  
**deutschen Sprache**

vom vierten Jahrhundert her bis auf unsere Zeit.

Ein Beitrag zur deutschen Phonologie  
von **M. Wocher.**

(VIII und 84 S.) Gr. 8. In Umschlag broschirt.  
36 Kr. Rhein., 30 Kr. Conv.-Mze., oder 10 Ngr. (8 gGr.)

Dieses Schriftchen, welches den organischen Fortschritt des deutschen Sprachlebens darstellt und in bequemer Übersicht durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht, wird allen Freunden unserer edlen Muttersprache willkommen sein. Dasselbe wurde in den **Neuen Jahrbüchern für Philologie** (XL, 474) als ein sehr wichtiger Beitrag zur Erkenntnis des **Bildungsganges unserer Sprache** der Aufmerksamkeit der deutschen Sprachforscher empfohlen, und dürfte es auch in praktischer Hinsicht als Zugabe zum deutschen Sprachunterricht an höhern Lehranstalten sich wohl eignen, da es angenehm und lehrreich sein muß, zu sehen, wie die Sprache allmählig aus der alterthümlich breiten Form zu ihrer jetzigen Beweglichkeit und Geschmeidigkeit ausgebildet worden, und zu **lebendiger** Auffassung alter Wortbildung und Flexion mit einfachen leitenden Grundbägen sich vertraut zu machen.

Ulm, im December 1844.

**Wohler'sche** Buchhandlung.  
(**Leidemann.**)

Bei **E. B. Schwicker** in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Simon, M. C. F. L.,** Diaconus an der Nicolaitirche zu Leipzig,  
**Sittenlehre** in Beispielen aus der Geschichte und dem täglichen Leben. Zur Belehrung, Ermunterung und Warnung für die reifere Jugend. Erstes Bändchen. 8. In Umschlag geh. 12 1/2 Ngr. (10 gGr.)

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Noch etwas über Rußland**  
in Beziehung auf **Custine** und dessen **Widerleger.**  
Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

Leipzig, im Januar 1845.

**F. W. Brockhaus.**



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 28.

1. Februar 1845.

## Theologie.

Die religiöse Glaubenslehre nach der Vernunft und der Offenbarung für denkende Leser dargestellt von Dr. *Karl Gottlieb Bretschneider*, Ober-Consistorialdirector und Generalsuperintendenten zu Gotha, Comthur des herzogl. sächs.-ernest. Hausordens. Dritte verbesserte Auflage. Halle, Schwetschke & Sohn. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 26½ Ngr.

Laut der ersten Vorrede vom Mai 1843 hatte Hr. Dr. B. schon vor 20 Jahren den Plan gefasst, eine Schrift wie die vorliegende zu schreiben. Es kam aber nicht dazu, theils wegen anderer Arbeiten, theils weil ihm sein theologisches System noch mancher Besserung zu bedürfen schien. Die wiederholten Auflagen seines Handbuches der christlichen Dogmatik gaben ihm Veranlassung genug zum Fortbau seiner theologischen Überzeugungen, die er auch in einigen kleinern Schriften und Aufsätzen, aber freilich nur fragmentarisch, darlegte. Als er nun Hand an die Ausarbeitung dieser Schrift legte, so fragte er sich selbst, ob sie bei dermaligem Stande der Theologie noch ein Bedürfniss sein möchte, weil jetzt das Feld der Theologie von einem Parteigeiste eingenommen sei, zu dem er auf der einen Seite die reactionären symbolischen, auf der andern Seite die speculativen Theologen rechnet. Da nun aber unser Zeitalter sich weder an die theologische Übergläubigkeit, noch an die theologische Ungläubigkeit anschliessen wolle, so habe ihm eine Schrift, wie die vorliegende, für sehr Viele ein Bedürfniss zu sein geschienen, welche eine Vernunft und Herz befriedigende Überzeugung von den Religionswahrheiten und dem Christenthum insbesondere zu gewinnen wünschen. Nicht eine Parteischrift sollte sie sein, nicht polemischen sollte sie gegen die nach den Kirchenbekenntnissen zugeschnittene Altgläubigkeit, noch gegen die Speculationen eines Schleiermacher, Schelling, Hegel, sondern ruhig und klar sollte sie seine theologischen Überzeugungen nebst ihren Gründen darlegen. Ob er dieses sich vorgesteckte Ziel erreicht habe, das sollen ihm nicht die Hegelianer, Hengstenbergianer, Schleiermacherianer sagen, sondern die, für welche er geschrieben habe, — unbefangene Theologen und denkende, gebildete Laien.

Über Inhalt und Ordnung dieser Schrift bemerkt er Folgendes. Solle eine feste und gründliche religiöse Überzeugung gewonnen werden, so müsse zuerst

die natürliche Grundlage *alles* religiösen Glaubens, folglich auch des christlichen, dargelegt, und die Wahrheit und Geltung der religiösen Ideen der Vernunft festgestellt werden. Nach dieser Erörterung der Grundlage *alles* religiösen Glaubens müssten *zweitens* die Bedingungen aufgesucht und erwogen werden, unter denen die religiösen Ideen an den menschlichen Geist gelangen und von ihm aufgefasst und fortgebildet werden konnten, welches nichts Anderes sei, als die Theorie der *Offenbarung* Gottes an den menschlichen Geist. *Drittens* wäre zu zeigen, dass die Offenbarung, von welcher die Bibel berichtet, von Abraham an diesen Gang wirklich genommen und sich dadurch als die wahre bewährt habe. Er habe die feste Überzeugung, fährt der Verf. fort, dass nur eine solche Behandlung des religiösen Stoffes und eine solche stete Beziehung der in der Bibel dargelegten Offenbarung auf die allgemeinen Gesetze der Ideenbildung in dem menschlichen Geiste im Stande sei, eine feste christlich-religiöse Überzeugung zu gründen. Dadurch werde das religiöse und das blos geschichtliche Element der Bibel gehörig geschieden, und die besondere Beschaffenheit des religiösen, wie es im A. T. auftrete, erklärt und gegen die Verunglimpfungen, die man ihm so oft gemacht habe, gerechtfertigt, dadurch endlich eine Überzeugung von der Göttlichkeit des Christenthums begründet, welche mit allen Fortschritten des erkennenden Geistes in Harmonie trete und Frieden vermittele zwischen Glauben und Wissen.

Dies sind die Grundideen dessen, was in vorliegender Schrift vorgetragen wird, welche keine Erbauungsschrift sein sollte. Und darum sollte sie sich auch von allem Rednerschmucke und Predigertone fern halten, dem Nachdenken, dem Forschen nach Wahrheit sollte sie dienen; *denkenden* Lesern sollte sie hilfreich werden zu einer festen, auf Gründen ruhenden Überzeugung. Hiernach ergibt sich dieser Inhalt: *Einleitung*. Wichtigkeit einer richtigen und wohl begründeten Überzeugung von den religiösen Wahrheiten. S. 1—6. I. *Der religiöse Glaube nach blosser Vernunft*. S. 7—134. II. *Von der Entfaltung der religiösen Ideen in dem menschlichen Geiste oder von der Offenbarung*. S. 135—159. III. *Die in der Bibel niedergelegte Offenbarung*. S. 160—204. IV. *Die Offenbarung durch Christum*. S. 205—233. V. *Die Person Christi*. S. 234—310. VI. *Die religiösen Ideen in der christlichen Offenbarung*. S. 311—406.

Schon aus dieser Inhaltsanzeige erhellt, dass diese „religiöse Glaubenslehre nach Vernunft und Offenbarung“ eigentlich mehr als eine Einleitung in die Dogmatik zu betrachten ist und es wesentlich mit der Darstellung der Begriffe von Religion, Christenthum und Offenbarung zu thun hat. Das theologische System, zu welchem sich der Verf. bekennt und welches er in grössern und kleinern Schriften der Welt vorgelegt hat, ist dem betheiligten Publicum hinlänglich bekannt. Vorliegende Schrift hat die Tendenz, dieses theologische System nach Möglichkeit zu befestigen. Und ein gründliches Studium dieser Schrift muss jeden unbefangenen Leser überzeugen, dass dies auch hier mit gewohntem Scharfsinn und mit völliger Beherrschung des Stoffes geschehen ist, sodass diese Glaubenslehre sich nicht nur denen, welche mit Hr. B. denselben theologischen Standpunkt einnehmen, sondern auch denen, welche der entgegengesetzten Richtung folgen, zur Kenntnissnahme empfiehlt. Inzwischen werden diejenigen Theologen, welche einen andern theologischen Standpunkt als Hr. B. einnehmen, ungeachtet des aufgebotenen Scharfsinns in Beweisführung für das fragliche System an ihrer theologischen Überzeugung festhalten, insofern nämlich auch in dieser Schrift das Christenthum nicht in seiner völligen Objectivität dargestellt ist. Ohne diese Darstellung wird ihm das Kriterium einer *unmittelbaren* Offenbarung Gottes entzogen, Christenthum und Menschenthum am Ende identificirt, und es bleibt sonach in diesem Falle dem Einzelnen überlassen, das Wesen des Christenthums sich nach seiner individuellen Ansicht zu deuten und darzustellen. Ist aber von dem Christenthume im Sinne seines Stifeters die durch Gott *unmittelbar* geschehene Offenbarung desselben zu prädiciren, so kann nicht gesagt werden, wie Hr. B. sagt, dass die christliche Offenbarung *eine stets fortschreitende* sei. Was fortschreitet, entwickelt sich, verändert sich. Soll das Christenthum die letzte an die Menschen gelangte Offenbarung Gottes und doch auch wieder (S. 142—159) von der *Weltwissenschaft* abhängig sein, so wäre das Christenthum nur etwas *Temporelles*, d. h. die religiösen Ideen trügen doch immer nur die Farbe der Zeit an sich. Und damit hätte sich ja das Axiom der modernen speculativen Philosophie geltend gemacht: *Was ist, ist gut*. Mithin wäre ja auch jede Zeitreligion, um sozusagen, gut. Und das will Hr. B. keineswegs sagen.

Das Christenthum als eine *unmittelbare* Offenbarung Gottes ist und kann, in seiner Objectivität aufgefasst, nichts Temporelles sein, weil dann die durch das Christenthum erzeugten religiösen Ideen auch nur etwas Temporelles wären, also *Gott, Tugend und Unsterblichkeit*, sozusagen, der Kategorie des Temporellen anheimfielen, sodass demnach auch die christliche Religion immer nur der willkürlichen Gestaltung des subjectiven Menschengestes unterworfen wäre. Wäre

dies, so hätte auch die Kirche Christi oder das Reich Gottes keinen objectiven Charakter, sondern sie würde als christliche Gemeinschaft immer nur die Farbe der Zeit an sich tragen. Allein treten Gott, Tugend und Unsterblichkeit als Grundideen im Sinne des Christenthums als einer *unmittelbaren* Offenbarung aus der Kategorie des Temporellen heraus, wodurch wir allem dem entgegen, was der subjective Menschengest aus Gott, Tugend und Unsterblichkeit bereits in so mancherlei Weise gemacht hat: so behält die Kirche Christi ihren objectiven Charakter und sie bleibt die eine, unveränderliche Kirche. Wenn nun aber das Wesen des Christenthums als einer *unmittelbaren* Offenbarung Gottes in seiner vollen Objectivität aufgefasst werden muss, sobald es nicht als blosses Menschenthum erscheinen soll, so ist auch sein Einfluss auf die Menschheit nicht als ein *relativer*, sondern als ein *absoluter* zu betrachten. Denn wäre dies nicht so, so würde an eine allgemeine Ausbreitung der christlichen Religion nicht zu denken sein. Alles Missionswesen müsste und würde ohne allen Erfolg sein, je mehr der Ethnicismus dem religiösen Princip des Christenthums hemmend entgegentritt. Wo aber christlicher Geist und christliche Gesinnung in der Seele des Juden, des Muhammedaners und des Heiden Wurzel fassen soll, da ist der Einfluss des Christenthums nicht ein *relativer*, sondern ein *absoluter*.

Hiermit kommen wir auf den wichtigen Punkt, dass die Forderung, das Christenthum als eine *unmittelbare* Offenbarung Gottes in seiner Objectivität aufzufassen, die *Stabilität* des Christenthums nothwendigerweise in sich schliesse. Allerdings ist das Christenthum als *unmittelbare* Offenbarung Gottes, in seiner Objectivität aufgefasst, *stabil*, d. h. es kann sein Grundwesen nicht ändern, es muss von allem Temporellen, von allem Individuellen abstrahiren, es muss durch alle Zeiten hindurch, sozusagen, seiner ganzen Substanz nach ein und dasselbe sein und bleiben. Ist dies nicht selbst so in den Erscheinungen der Natur? Tritt der Mensch seinem Grundwesen nach nicht immer als dasselbe Geschöpf in die Erscheinungswelt? Ist Tag und Nacht etwas Anderes als vor Jahrtausenden? Eine *unmittelbar* von Gott geoffenbarte Religion kann ebensowenig der Veränderlichkeit unterworfen sein, als es die Natur in ihren Erscheinungen ist. Damit ist aber der Mensch in seiner religiösen Entwicklung nicht *stabil*. Er schaut ja das Object, das ihm in der christlichen Religion dargeboten wird, als das an, woran er sich religiös entwickeln und vervollkommen, also *successiv* vom christlichen Geiste durchdrungen werden soll. Wenn mithin von einer religiösen Entwicklung des Menschen im Geiste des Christenthums die Rede ist, so kann nicht die Rede von einer Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion sein, als wodurch es in die Kategorie des Temporellen versetzt würde, sondern es kann nur die Rede von einer Heranbildung der Mensch-

heit zum Ideale dessen sein, was das Christenthum als unmittelbare Offenbarung in seiner Objectivität zum Ziele hat.

So und nicht anders ist das Christenthum als unmittelbare Offenbarung Gottes aufzufassen. Ref. kann daher auch nicht der Ansicht beitreten, dass die christliche Offenbarung hinsichtlich der Entfaltung der religiösen Ideen von der Weltwissenschaft abhängig sei. Weniges bedarf noch einer besondern Erörterung. S. 65, §. 12 sagt der Verf., „dass wir den Zweck des Weltalls nicht kennen.“ Indessen scheint er uns doch mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, wenn er die Entfaltung der religiösen Ideen von der Weltwissenschaft abhängig macht, ohne dass diese Wissenschaft selbst im Stande sei, den Zweck des Weltalls anzugeben. Ist der Mensch das einzige Wesen, welches sich zu einem Gottesbewusstsein erheben und so dadurch zu der Vorstellung gelangen kann, dass er das vorzüglichste, von dem Schöpfer des Weltalls ausgezeichnete Geschöpf der Welt sei: so kann der Hauptzweck der Welt auch nur in Beziehung auf den Menschen stehen, dass er nämlich durch die Erkenntniß und die Verehrung des Schöpfers sein Dasein verherrlichen soll. Wäre dies nicht der Zweck der Welt, so hätte ja die Erschaffung der Welt füglich unterbleiben können, weil die Welt ohne Wesen mit einem Gottesbewusstsein eigentlich gar keinen Zweck gehabt hätte. S. 82, §. 15 wird gesagt: „Die höchste Aufgabe der Menschheit ist, vernünftig zu werden und zu leben.“ Nehmen wir den Menschen in seiner Totalität, in welcher er doch in jeder Hinsicht zu nehmen ist, wenn von seiner Erscheinung in der Welt als solcher die Rede ist, worauf sich die Bestimmung seiner von ihm zu lösenden höchsten Aufgabe bezieht, so muss dieser Satz unstreitig so lauten: die höchste Aufgabe der Menschheit ist: vernünftig und religiös zu werden und zu leben. Ist der Zweck der Welt, wie wir soeben bemerkt haben, der, dass der Mensch durch die Erkenntniß und die Verehrung des Schöpfers der Welt sein Dasein verherrliche, so muss die höchste Aufgabe der Menschheit so lauten, wie wir soeben angegeben haben. S. 111, §. 30 heisst es, dass die Frage, ob nicht, da der Geist in der künftigen Welt ein neues Organ für die Gemeinschaft mit der Sinnenwelt bekomme, auch ein Ableben dieses Organs und also ein neuer Tod erfolgen könne, unbedenklich, als wahrscheinlich bejaht werden könne, indem auch dieser Tod nur das Mittel zu einem Übergange in noch vollkommene Zustände, also als neue Geburt zu einem höhern Dasein zu betrachten wäre. Gestatten die Aussprüche Jesu und der Apostel auch nur im Geringsten eine solche Annahme? Glaubt der Verf., dass auch in der künftigen Welt ein neuer Tod zu dem angegebenen Zwecke erfolgen könne, so kann er auch der Schlussfolge nicht ausweichen, dass diese Metamorphose sich

immer von Neuem wiederholen werde, da ja das menschliche Individuum nach einer immer höhern Vollkommenheit emporsteigen soll. Gehört denn eine solche Annahme nicht bloß der Speculation an? Das Christenthum weiss nichts davon. Wenn der Verf. S. 278, §. 47 sagt, es sei nicht wahrscheinlich, dass, wie Lucas 10, 1. 17 ganz allein angebe, der Jünger Jesu 70 gewesen seien, und dies nichts als eine spätere Überlieferung sei, diese Angabe ihren Ursprung daher habe, dass, nach 4 Mos. 11, 24, 70 Älteste den Rath Mosis bildeten, und der hohe Rath zu Jerusalem 70 Beisitzer hatte: so möchte auf jeden Fall der Beweis schwer zu führen sein, dass dies eine spätere Überlieferung sei, weil doch zu der Zeit, wo Lucas sein Evangelium schrieb, noch aller Welt bekannt sein musste, ob Jesus wirklich 70 Jünger gehabt oder nicht gehabt habe. Lucas war ein gebildeter Mann und machte überhaupt den besten Gebrauch von den Quellen, die er zu benutzen bekam. Es lässt sich daher gar nicht vermuthen, dass Lucas eine blosser Tradition als ein wirkliches Factum erzählt habe. S. 296, §. 48 sagt der Verf.: „Was die sogenannte (?) *Himmelfahrt* Jesu betrifft, so ist schon bemerkt worden, dass keines der Evangelien sie als eine *geschehene* und *gesehene* Thatsache berichtet, und dass sie also nach den Evangelien nicht in das Gebiet des erfahrungsmässigen Christus, sondern zum Glauben seiner Jünger über ihn gehört. Nur Lucas in der Apostelgeschichte 1, 9 hat diesen Glauben in eine geschehene Thatsache verwandelt, wahrscheinlich geleitet durch eine mündliche Überlieferung.“ Wir wissen in der That nicht, wie der Verf. sagen könne, dass keines der Evangelien die *Himmelfahrt* Jesu eine *geschehene* und *gesehene* Thatsache nenne. Schildern denn die Evangelisten Marcus und Lucas sie nicht ernstlich als eine geschehene Thatsache, wenn der erstere 16, 19 sagt: *Ὁ μὲν οὖν κύριος, μετὰ τὸ καλεῖσθαι αὐτοῖς, ἀνέβη εἰς τὸν οὐρανόν*, und der letztere 24, 51: *Καὶ ἐγένετο ἐν τῷ εὐλογεῖν αὐτὸν αὐτοῖς, δέστη ἀπ' αὐτῶν, καὶ ἀρπάχεται εἰς τὸν οὐρανόν*: ist dies, wie gesagt, nicht eine wirklich geschichtliche Angabe von der *Himmelfahrt* Jesu? Nun, wenn die Jünger den Herrn nicht gen Himmel auffahren sahen: wer sah ihn denn also auffahren? Wer gab ihnen denn davon Kunde? Wenn es S. 362, §. 57 wahrscheinlich gemacht wird, dass der *Wein*, dessen sich Jesus bei Einsetzung des Abendmahls bediente, dunkel gewesen sei, so ist dies wohl zur völligen Gewissheit dadurch erhoben, dass Jesus bei *Austheilung* des Weines sagte: „Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute.“ Wie hätte er sich sonst dieser Vergleichung bedienen können? Die S. 377—384, §. 60 vorgetragene Lehre, dass das N. T. das Sühnopfer Christi auf die vor der Taufe begangenen Sünden beziehe, und wovon auch Stellen, wie Röm. 6, 3. 4; 1 Cor. 1, 13; 6, 11; Eph. 5, 25. 26, ebenso Apostelgesch. 3, 38; 22, 16

ausdrücklich handeln, so hat Ref. darin überhaupt immer nur die Natur und das Wesen der Taufe im Sinne Jesu erkannt, dass die Wirkung der Taufe die Gnade Gottes und die Vergebung der Sünde im Hinblick auf die Hoffnung einer ewigen Seligkeit sei. Wem also das Sühnopfer Christi zu Gute kommen solle, der müsse getauft sein. Gegen die von dem Verf. selbst früher verworfene (vgl. dessen Systematische Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe. Dritte Auflage. Leipzig, 1825. S. 620, §. 107), nun auch von ihm angenommene Ansicht eines Löffler, dass der Opfertod Jesu sich blos auf die Vergebung der vor der Taufe begangenen Sünden beziehe, streiten offenbar die eigenen Aussprüche Jesu, Matth. 20, 28 und 26, 28. In der ersten Stelle sagt er, dass er sein Leben zu einer Erlösung für *Viele* gebe, und in der andern, dass sein Blut des neuen Testaments für *Viele* zur Vergebung der Sünden vergossen werde. Unter dem Ausdrucke „für Viele“ sind natürlich die nach Anordnung Christi *Getauften* zu verstehen, indem ja diese Worte unmittelbar an seine eigenen Jünger gerichtet sind. Dieser Ausdruck schliesst doch aber offenbar auch noch andere in sich, welche ebenfalls getauft sind, für welche aber sein Blut des neuen Testaments zur Vergebung der Sünden nicht vergossen wird, weil sie, um im Geiste Jesu zu reden, die Bedingungen nicht erfüllt haben, unter welchen sein Blut zur Vergebung der Sünden vergossen wird. Vergleichen wir nun damit Marc. 16, 16, so geht daraus hervor, dass denen, welche in ihrem Glauben, welchen sie bei der Taufe abgelegt haben, nicht festgeblieben sind, die Vergebung ihrer Sünden durch seinen Opfertod auch nicht zu Theil werde. Wie nun, wenn solche, die in ihrem Glauben nicht festgeblieben waren, aber zu demselben wieder zurückkehrten: sollte ihnen da nicht die Sündenvergebung zu Theil werden? Und zwar nicht auch die Vergebung der Sünden, welche sie als *Getaufte* begangen hätten? Doch um nicht zu ausführlich zu werden, müssen wir es bei diesen Bemerkungen bewenden lassen.

Die äussere Ausstattung dieser Schrift ist sehr lobenswerth. Nur hätte auf die Correctur noch mehr Sorgfalt verwandt werden sollen. Von den Druckfehlern führen wir nur folgende an. S. 38, Z. 1 v. u. *nur* Nahrung st. *zur*. S. 87, Z. 12 *Handels* st. *Handels* und so öfter. S. 149, Z. 9 v. u. *Josaias* st. *Jesaias*. S. 268, Z. 2 v. u. (wohl nur durch einen Schreibfehler im Manuscript oder durch Versehen des Setzers) *vierzehnjähriger* Knabe st. *zwölfjähriger*.

Zeitz.

Dr. Steuber.

## Naturkunde.

*Travels through the Alps of Savoy and other parts of the Pennine chain, with observations on the phenomena of glaciers.* By James D. Forbes, Professor in the University of Edinburgh. Edinburgh, 1843. 8.

Dieses schön geschriebene und vortrefflich ausgestattete Werk (Holzschnitte, Lithographien und Kupferstiche schmücken dasselbe) ist das Ergebniss einer im J. 1842 von Hrn. F. unternommenen Reise, welche laut der eigenen Aussage des Verf. den Zweck hatte, die physische Geographie eines der besuchtesten Theile der Alpen in ein helleres Licht zu stellen, sowie insbesondere zu einem Endresultate in Betreff der Naturgeschichte der Gletscher zu gelangen; und in der That bilden denn auch die Gletscheruntersuchungen des Verf. den Faden, der sich durch das ganze Werk hindurch zieht, an welchen sich alles andere, gleichsam als Nebensache anreihet. Bevor ich auf eine specielle Besprechung der von Hrn. F. aufgestellten Gletschertheorie eingehe, sei es erlaubt, eine kurze Übersicht der 21 Capitel, in welche das Buch zerfällt, zu geben, um so mehr, als man daraus ersieht, ein wie wichtiger Wegweiser das Werk für solche Reisende in Zukunft sein wird, welche in wissenschaftlicher Absicht die Alpenkette zwischen dem Montblanc und Monte rosa durchstreifen wollen,

Das erste Capitel enthält Allgemeines über Reisen und Alpenreisen und bringt die Absichten des Verf., die ihn bei seiner Reise leiteten, zum Verständniss des Lesers. — Das zweite Capitel beschäftigt sich mit den Gletschererscheinungen im Allgemeinen, und mit einer kurzen aber bündigen Kritik der bisherigen Gletschertheorie, aus welcher unabweisbar hervorgeht, dass keine derselben im Stande ist, die Gletschererscheinungen überhaupt und zumal das Vorrücken der Gletscher insbesondere genügend zu erklären. — Im dritten Capitel betrachtet er die Gletscher in Rücksicht auf die Möglichkeit, dass sie ein geologisches Agens abzugeben im Stande waren, indem durch sie die erraticen Blöcke transportirt wurden, und spricht sich mit guten Gründen und gestützt auf die autoptische Untersuchung der hierher gehörigen Erscheinungen dafür aus. — Das vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Capitel bringt die ausführliche Beschreibung des Mer de Glace im Chamouni-Thale, sowie eine Darlegung der Messungen, welche der Verf. anstellte, um entscheidende Resultate in Betreff der Art und Weise der Gletscherbewegungen zu erhalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 29.

3. Februar 1845.

## Naturkunde.

*Travels through the Alps of Savoy and other parts of the Pennine chain, with observations on the phenomena of glaciers. By James D. Forbes.*

(Fortsetzung aus Nr. 28.)

Cap. 9, Ausflug nach dem Montblanc, und zwar um die westliche und südliche Seite des Gebirgsstockes herum von dem Chamouni-Thale durch das Thal von Montjoie über den Pass von Bonhomme und de la Seigne in das Thal Allée Blanche nach Courmayeur. — Cap. 10, Beschreibung des Gletschers von Miage und des Gletschers de la Brenva im Thale Allée Blanche. — Cap. 11, die Umgebungen von Courmayeur, mit Rücksicht auf Geognosie. Ein schwaches Capitel, da sich der Verf. hier auf einem wissenschaftlichen Gebiete befindet, das seinen Hauptbestrebungen weniger nahe liegt. — Cap. 12, Rückkehr nach Montauvert im Chamouni-Thale von Courmayeur aus über den Pass du Géant, also um den östlichen und nördlichen Theil des Montblanc herum. Eingeflochten ist hier als eine sehr anziehende Episode die Schilderung des 17tägigen Aufenthalts der beiden Saussure (Vater und Sohn) auf diesem über 11,000 englische Fuss hohen Passe du Géant im J. 1788. — Cap. 13, von Courmayeur durch das piemontesische Thal von Ferret, über den Pass von Ferret nach dem schweizerischen Thale von Ferret bis Martigny und von da über den Pass von Balme nach Chamouni zurück. Die Untersuchungen und Beschreibungen der Gletscher von Triolet, von Trient und von Argentièrè sind in diesem Capitel niedergelegt. — Cap. 14, Ausflug nach dem Thal Bellina auf der Südseite der Alpenkette, und zwar durch das Thal von Bagnes, über den Getroz-Gletscher und den von Chermontane, dann über den Pass von Fenetres durch das Thal von Ollemout. — Cap. 15, abermaliger Übergang der Alpenkette von dem Thale Bellina aus über den Pass Collon nach Evelona in dem nördlichen Alpenquerthale von Erin, nebst Beschreibung des im obersten Theile dieses Thales gelegenen Gletschers von Arolla. — Cap. 16, von dem Thale Erin über das Stockhorn nach Zermatt im Thale von St. Nicolas. Hier wurden die gewaltigen Gletscher von Ferpecte und Zmutt nicht ohne Gefahr passirt. — Cap. 17, Beschreibung der Umgebung von Zermatt und insbesondere des Bies-Gletschers abwärts im Thale, und des Gorner-Gletschers aufwärts im Thale. Besteigung des Riffelberges. — Cap. 18, von Zermatt über den

Pass von Mont Cervin in das Tournanche-Thal, von da über den Portala-Pass nach Brussone im Ayas-Thale, und endlich über den Ranzola-Pass nach Gressonay, im südlich von Monte rosa herabsteigenden Val de Lys. In diesem Capitel findet man zugleich die interessante Schilderung einer electrischen Ladung der ganzen Reisegesellschaft während eines Ungewitters in einer Seehöhe von 9000 F. — Cap. 19, Allgemeines über den Monte rosa, und Excursion nach dem Lys-Gletscher. — Cap. 20 schliesst die Wanderungen des Verf. mit einer südöstlichen Umgehung des Monte rosa, indem er sich von dem Val de Lys aus über den Pass von Ollen nach Alagna im Val Sesia wendet, und das Val Sesia verlassend über den Pass von Turlo in das Val Quarazza kommt; nach Besichtigung der nördlich von Monte rosa herabsteigenden Macugnaga- und Weissthorgletscher, gelangte der Verf. über den Pass von Moro und über den Gletscher von Schwarzenberg und Allalein ins Val de Saas nach Stalden, einem Orte, der an der Vereinigung der Thäler von Saas und von St. Nicolas gelegen ist, wo alsbald mit dem Besteigen des Postwagens die eigentliche Alpenreise beendigt war. — Cap. 21, Zusammenstellung der an den Gletschern beobachteten Erscheinungen und Begründung einer dem Verf. eigenthümlichen Theorie. — Endlich findet sich noch ein kleiner Anhang vor, einige besondere Bemerkungen über Eisstructur, sowie vier Briefe enthaltend, welche der Verf. an den Professor Jameson schrieb, und worin er ihm von Zeit zu Zeit die Ergebnisse dieser Alpenreise mittheilte. Es sind dieselben schon früher in *The Edinburgh New Philosophical Journal* im October 1842 und Januar 1843 abgedruckt worden.

Ich wende mich jetzt zu der in diesem Werke niedergelegten Gletschertheorie des Verf.; allein ehe ich es im Folgenden versuche, einen kurzen, aber übersichtlichen Abriss derselben zu geben, sei es mir erlaubt, an den Stand der Gletscherfrage, wie sich dieselbe vor den Untersuchungen von Hrn. F. herstellte, mit ein paar Worten zu erinnern.

Das Phänomen des Sich-Vorwärtsbewegens der Gletscher ist zu allen Zeiten, seit man überhaupt anfing, sich mit Erklärung der Gletschererscheinungen zu beschäftigen, dasjenige gewesen, welches zu einem schärfern Nachdenken aufforderte und die Erschaffung mannichfacher Gletschertheorien veranlasste. Inzwischen lassen sich alle diese Theorien auf zwei Hauptpunkte, von denen sie ausgehen, zurückführen; entwe-

der nämlich nahm man an, das Gletschereis gleite und rutsche auf schlüpfriger Unterlage des geneigten Thalbodens der Tiefe zu (die Theorie von Gruner und Saussure), oder man behauptete, in die Spalten des Eises eingebrungenes Wasser bewirke durch sein späteres Gefrieren und durch die damit verbundene Vergrößerung seines Volumens eine Gesamtausdehnung und somit ein Vorrücken des ganzen Gletschers (Theorie von Scheuchzer, Charpentier, Agassiz). Dass die Annahme des Gleitens nicht die passende Erklärung sei, geht aus der bestimmten Beobachtung hervor, dass viele Gletscher eine zu geringe Neigung besitzen, um rutschen zu können, obschon Hopkins in der allerneuesten Zeit einige Versuche bekannt gemacht hat, denen zufolge er das Herabgleiten von Eis selbst auf einer Fläche, die nur eine Neigung von  $3^\circ$  besitzt, nachweist. Bei diesen Versuchen ist jedoch stets vorausgesetzt, dass das Eis auf seiner Unterlage nicht festgefroren sei, eine Voraussetzung, die, auf die Gletscher im Allgemeinen angewendet, ohne alle Begründung ist, und in allen den Fällen als entschieden irrig zurückgewiesen wird, wo Gletscher der zweiten Ordnung von den steilen Seitenwänden der Alpenthäler unter so starken Neigungen ihrer Unterlagen herabhängen, dass man in der That nicht begreift, warum dieselben, wenn sie wirklich „gleitend“ sich vorwärtsbewegen, nicht sogleich herabstürzen. Dieser Sturz wird nur dadurch verhindert, dass sie am Boden angefroren sind, obschon diese Bodenbefestigung dem Vorwärtsbewegen der Eismasse des Gletschers nicht im Wege steht. Hr. F. citirt mehre derartige Beispiele, und auch ich habe bereits anderwärts (in meinen Beiträgen zur Geognosie von Tyrol, S. 271) auf diesen Umstand, als der Gleitungstheorie durchaus widersprechend, aufmerksam gemacht.

Aber auch jene zweite Annahme, dass nämlich in Spalten des Gletschereises eindringendes Schmelzwasser durch sein Gefrieren eine allgemeine Ausdehnung und dadurch das Vorrücken des Gletschers bedinge, ist nicht geeignet, eine Gletschertheorie zu begründen, weil mit Bestimmtheit ein Vorrücksbewegen des Gletschers auch während des Winters nachgewiesen worden ist, zu einer Zeit also, wo es dem Gletscher an Schmelzwasser, womit er durchtränkt werden könnte, völlig fehlt. Es muss demnach, wenigstens für die winterliche Gletscherbewegung, eine andere Ursache, als die von der Ausdehnungs- oder Infiltrationstheorie vorgegebene, existiren, woraus wol ohne Weiteres erhellt, dass auch diese Theorie zur Erklärung der Gletscherbewegung im Allgemeinen völlig ungenügend und mithin falsch sei.

Ich habe absichtlich die grosse Anzahl noch anderer Einwürfe, die man beiden Theorien machen kann, hier übergangen, indem es mir hinreichend schien, auf das Irrige der Grundlagen überhaupt aufmerksam zu machen, und ich behaupte nochmals: weil Gletscher

auf höchst steiler Unterlage ohne herabzustürzen sich dennoch vorwärtsbewegen, so kann von einem Rutschen (im Sinne Saussure's) nicht gesprochen werden, und weil Gletscher auch bei Mangel an einsickerndem Schmelzwasser, also im Winter sich vorwärtsbewegen, so kann auch nicht in der Ausdehnung des gefrierenden Wassers die Ursache der Bewegungen des Gletschers erkannt werden. Dieser absolute Mangel also irgend einer genügenden Erklärungsweise veranlasste unsern Verf. auf eine andere und bessere zu denken, und wohlweislich begann er seine Arbeiten nicht mit theoretischen Speculationen hinter dem Schreibtische, sondern er ging hinaus auf die Alpen und suchte sich erst ein Einsehen in die Art und Weise der Bewegungen des Gletschereises zu verschaffen. (Er beschreibt im siebenten Capitel seine Methoden der Beobachtung sowie seine Hülfsmittel, und Jedermann muss zugeben, dass dieselben wohl im Stande waren, sichere Resultate mit leichter Mühe in kurzer Zeit erwarten zu lassen.)

Hr. F. fand aber, nachdem er sich durch vorläufige Versuche überzeugt hatte, dass das Vorrücken des Gletschers nicht in Sprüngen, sondern stetig stattfindet (etwas schneller während des Tages, etwas langsamer während der Nacht), dass die Bewegung der höhern Theile des Mer de Glace im Ganzen etwas langsamer war, als die der untern Theile dieses Gletschers, während die Bewegungen des mittlern Theils am langsamsten waren; und zwar entsprach der Neigung der Eisoberfläche im Mittel von  $15^\circ$  am untern Theile des Gletschers die Geschwindigkeit von 1000, der Neigung von  $4\frac{1}{2}^\circ$  im mittlern Theile des Gletschers die Geschwindigkeit von 0,410, und der Neigung von circa  $8^\circ$  im obern Theile des Gletschers die Geschwindigkeit von 0,662 (vgl. p. 371 des Werkes). Er beobachtete ferner, dass die Geschwindigkeit der Bewegung im Centrum des Gletschers, d. h. in den der Längsaxe desselben zunächst gelegenen Theilen grösser war, als in den am Rande gelegenen Eismassen, und zwar fand er, die Geschwindigkeit der Bewegung 100 Yards von dem Gletscherrande zu 1,000 angenommen, dass 130 Yards weiter nach der Mitte des Gletschers zu dieselbe bereits auf 1,332, und noch weiter auf 1,356 und endlich auf 1,367 gestiegen war. Endlich überzeugte er sich, dass ein Unterschied in der Grösse dieser Bewegung, je nach der Jahreszeit und je nach dem Stande des Thermometers stattfindet, und kommt zu der Erkenntniss, dass ein Vorrücken der Jahreszeit die Bewegung verringere, und dass dasselbe bei einem Sinken der Lufttemperatur stattfindet. Hierbei ist von besonderer Wichtigkeit, dass wir durch die Beobachtungen des Verf. zum ersten Male Zahlenwerth für die Grösse des Vorrückens eines Gletschers während des Winters erhalten, indem sich am Ende des Buches eine kleine Tabelle findet, die dadurch entstand, dass der

Genosse seiner Gletschwerwanderungen, Auguste Balmat, ein Eingeborener der Alpen, sich der Mühe unterzog, die Beobachtungen von Forbes am Rande des Mer de Glace bei Montanvert auch während des Winters fortzusetzen. Dieser Tabelle zufolge fand sich denn das Vorrücken des Eises:

vom 29. Juni bis 28. Sept.	zu 132 Fuss, also täglich 1,40 Fuss.
„ 20. Oct. „ 12. Dec. „	70 „ „ „ 1,29 „
„ 12. Dec. „ 17. Febr. „	67 „ „ „ 0,88 „
„ 17. Febr. „ 4. April „	66 „ „ „ 1,43 „
„ 4. April „ 8. Juni „	88 „ „ „ 1,35 „

Noch bemerkte der Verf. schliesslich ein Zusammensinken der ganzen Eismasse (wol zu unterscheiden von dem blossen Abschmelzen der Eisoberfläche), in dem Maasse, als die warme Jahreszeit vorrückte, verbunden mit einer Vermehrung und Erweiterung der Spalten und Schründe, während zur Zeit eintretenden Frostes das Eis mehr Consistenz zeigte, sodass das Zusammensinken desselben merklich verringert ward.

So viel über des Verf. ausserordentlich wichtige Beobachtungen in Rücksicht auf die am Gletschereise stattfindenden verschiedenen Bewegungen.

Allein nicht bloss die Erscheinungen der Bewegung fesselten seine Aufmerksamkeit, vielmehr richtete er dieselbe gleichzeitig auf Erforschung der Structurverhältnisse des Eises, in welcher Beziehung ihm denn eine doppelte aufsties; theils nämlich eine gebänderte Structur (*ribboned structure*) des Eises, theils eine solche, die dem Eise das Ansehen gab, als bestehe es aus einer Masse eng aneinander gepresster polyedrischer Körper von sehr unregelmässiger Gestalt (*a congeries of tightly wedged polyhedrons of the most irregular figures*).

Was die erste anlangt, so ist die Beschreibung derselben durchaus naturgetreu, was ich um so besser bezeugen kann, als ich dieselbe Structur bei meiner Alpenreise desselben Jahres (1842) ganz unabhängig von Hrn. F. ebenfalls beobachtet und in meiner Schrift (Beiträge zur Geognosie von Tyrol, S. 117 und 310) beschrieben und abgebildet habe; und so wie Hr. F. habe auch ich mich überzeugt, dass diese Structur nicht etwa eine nur der Oberfläche des Gletschers angehörige sei, sondern dass sie tief in das Innere des Gletschers eindringe. Sie besteht nach meinen Beobachtungen aus abwechselnden, durchschnittlich einen Zoll starken Lagen von durchsichtigem und weniger durchsichtigem Eise, von welchem letztern das Schmelzen des Eises gewöhnlich begann, sodass es offenbar den Anschein hatte, als schmelze das durchsichtigere Eis schwerer, durch welchen Umstand denn auch bewirkt wurde, dass man die Abwechslung der Verschiedenheit des Eises nicht bloss sehen, sondern auch fühlen konnte. Ferner entging mir nicht, dass eine grössere oder geringere Anzahl solcher Lagen zusammen genommen immer eine dickere Schicht bildeten, die unter

sich immer wieder parallel waren. Von den Begrenzungslinien dieser mächtigeren Schichten (die ich ebenfalls im schon citirten Werke S. 119 abbildete) schien aber gleichfalls der Hauptschmelzungsprocess des Eises auszugehen, sodass hier durch das ablaufende Schmelzwasser schwach rinnenförmige Vertiefungen entstanden, in welchen der eingewehte Staub nicht selten reichlich festgehalten wurde, wodurch sie ein schmutziges Ansehen erhielten. Etwas ähnliches scheint nun auch Hr. F. beobachtet zu haben, indem er von seiner „*ribboned structure*“ noch eine „*wave-like structure*“, ebenfalls der vorigen parallel, unterscheidet.

Was endlich jenes andere von Hrn. F. geschilderte Structurverhältniss betrifft, jenes „*congeries of tightly wedged polyhedrons*“, so ist dasselbe gleichfalls von mir beschrieben und abgebildet worden (vgl. meine Schrift S. 314). Es erhält das Eis dadurch ein wahrhaft breccienartiges Ansehen, namentlich, nach Hrn. F.'s eigener Aussage, an denjenigen Stellen, die einem schnellen Wechsel der Temperatur ausgesetzt sind.

Nach solchen Voruntersuchungen zur Ermittlung des wahren Thatbestandes fasst der Verf. Alles nochmals zusammen, und weist vor allen Dingen abermals darauf hin, dass weder Sebeuchzer's, Charpentier's und Agassiz' Theorie die richtige sein könne, weil der Gletscher sich Tag und Nacht, Sommer und Winter vorwärts bewege, noch die Gruner's und Saussure's, weil der Gletscher in seinen verschiedenen Theilen eine verschiedene Geschwindigkeit zeige, was doch nicht der Fall sein könne, wenn er als fester Körper durch Rutschen auf seiner Unterlage, wie es diese Theorie verlangt, abwärts gleite. Er kommt nun zu dem Ausspruche, dass man sich das Vorwärtsbewegen des Gletschers durch eine gewisse Zähflüssigkeit des Eises veranlasst denken müsse (*a glacier is an imperfect fluid, or a viscous body, which is urged down slopes of a certain inclination by the mutual pressure of its parts*), und versucht, ob diese Hypothese alle von ihm am Gletscher beobachtete Erscheinungen, und so namentlich die der Bewegung und Structur des Eises ungezwungen zu erklären vermöge. Wir wollen zuvörderst sehen, ob das in der That in Betreff der beobachteten Bewegungserscheinungen der Fall ist, und später noch besonders untersuchen, wie es sich mit der ermittelten Structur des Gletschereises verhält.

Ist das Gletschereis wirklich eine zäh- und dickflüssige Masse und bewegt es sich nach den hydrostatischen Gesetzen, so muss vor allen Dingen, unter sonst gleichen Verhältnissen, die Schnelligkeit der Bewegung mit der Neigung des Niveaus des Eises zunehmen, eine Thatsache, die von Hrn. F. durch wirkliche Beobachtung am Mer de Glace festgestellt worden ist. Ferner aber muss die Schnelligkeit der einzelnen Theile eines Gletschers, wenn wir uns denselben irgendwo rechtwinklich auf die Richtung seiner Bewegung, also quer-

durch, geschnitten denken, eine verschiedene sein, indem analog den Flüssigkeiten auch bei den Gletschereise durch Reibung gegen Boden und Wände des Thales in welchem es herabfließt, eine Verzögerung der Bewegung stattfinden muss, und Hr. F. hat ebenfalls bewiesen, dass auch dieser Forderung genügt wird, indem den Messungen zufolge die Bewegung des Eises in der Mitte des Gletschers schneller ist als an den Rändern. Diese beiden Facta allein schon möchten hinreichend sein, die von Hrn. F. vorgebrachte Hypothese der Zähflüssigkeit zu erhärten, obwol er noch eine Menge anderer Erscheinungen zur Unterstützung derselben beibringt, die ich jedoch, als untergeordneten Ranges, der Kürze halber hier übergehe. Freilich ist nicht zu verkennen, dass, wenn diese Hypothese so nackt hingestellt wird, als es hier von mir geschieht, allerlei Bedenken dagegen aufstossen werden, weil man sich schwer das Eis als eine Masse denken kann, die sich wie eine Flüssigkeit verhält, da man daran gewöhnt ist, dieselbe für einen festen und dabei sehr spröden Körper zu halten; allein die Berufung auf ähnliche bekannte Erscheinungen und die Mittheilung eines von mir im vorigen Winter angestellten Experiments wird, denke ich, diese Zweifel bedeutend schwächen, ja sogar vollständig heben. In Betreff der Berufung auf ähnliche Erscheinungen erinnere ich nur an das gewöhnliche Siegellack, welches zu dünnen Stangen ausgegossen schon bei gewöhnlicher Temperatur sich etwas beugen lässt, ja nicht selten schon unter seinem eigenen Gewichte seine Form ändert und sich krümmt, obschon es bei dem Versuche, dasselbe stärker zu beugen, oder wenn es durch einen Schlag erschüttert wird, seine volle Sprödigkeit, die es als fester Körper besitzt, zeigt. Es ist also das Siegellack ein Körper, der bei schwachen Beugen sich in Folge der vorhandenen Verschiebbarkeit seiner kleinsten Theilchen als ein zähflüssiger Körper erweist, während sein scharfkantiger Bruch beim stärkern Beugen ihn zu einem festen Körper stempelt. Das Siegellack steht sonach auf der Grenze der festen und flüssigen Körper, wohin noch eine grosse Menge anderer Körper und eben so das Eis gehören, wie das in Beziehung auf das letztere noch ausserdem durch folgenden Versuch erwiesen wird. Ein Eiscylinder von 2 Ellen Länge und 4 Zoll Durchmesser ward in lothrechter Stellung während mehrerer Tage, an denen das Thermometer niemals über  $1^{\circ}$  R. stieg, Behufs der Erkenntniss seiner Ausdehnung und Zusammenziehung während der stattfindenden Temperaturschwankungen beobachtet. Obschon nun hierbei eine Bestätigung des auf andere Weise ermittelten Gesetzes der Volumensänderung des Eises bei Veränderungen der Temperatur wieder erkannt wurde, so konnte doch nicht übersehen werden, dass die Eissäule

sich fortwährend auf wahrnehmbare Weise verkürzte, trotzdem dass ihr oberes und unteres Ende durch sorgfältiges Verpacken mit Wachstaffet vor dem unmittelbaren Verdampfen des Eises geschützt war. Diese Erscheinung des Zusammensinkens des Eises, während die Lufttemperatur sich nie über  $-1^{\circ}$  R. erhob, halte ich für eine Bestätigung der Forbes'schen Hypothese der Zähflüssigkeit des Eises, und ich entsinne mich sehr wohl, schon vor längerer Zeit in einem alten Buche von dem Eise gelesen zu haben, dass man Versuche ausstellte, um die Biegsamkeit des Eises, also die gegenseitige Beweglichkeit der Eisatome zu beweisen, und zwar ebenfalls mit günstigem Erfolge. Diese Versuche mit Eiscylindern von verschiedenen Dimensionen habe ich mehrfach wiederholt, und immer dasselbe Resultat erhalten. Dabei mag es nicht uninteressant sein zu hören, was ein anderer Gletscherbeobachter, Rendu, Bischof zu Annecy, in Betreff dieser Angelegenheit im zehnten Bande der *Mémoires de l'Académie de Chambéry*, in seiner *Theorie des Glaciers de la Savoie*, p. 84 sagt: „Il y a une foule de faits qui sembleraient faire croire que la substance des glaciers jouit d'une espèce de ductilité qui lui permet de se modérer sur la localité qu'elle occupe, de s'amincir, de se rétrécir, et de s'étendre, comme le ferait une pâte molle. Cependant, quand on agit sur un morceau de glace, qu'on le frappe, on lui trouve une rigidité qui est en opposition directe avec les apparences dont nous venons de parler. Peut-être que les expériences faites sur de plus grandes masses donneraient d'autres résultats.“ — Man sieht daraus, dass nicht allein Hr. F. durch seine Messungen zur Behauptung der Zähflüssigkeit des Eises gezwungen wurde, sondern dass auch andern von ihm ganz unabhängigen Beobachtern (Rendu's Abhandlung erschien früher) dieselbe Ansicht sich ganz unwillkürlich aufdrängte. Wer also daraus, dass er sich das Eis als eine zähflüssige Masse nicht zu denken vermag, einen Einwurf gegen die von Hrn. F. behauptete, und durch Beobachtung der Bewegungsercheinungen, sowie durch directe Versuche bestätigte Zähflüssigkeit des Eises zu entnehmen beabsichtigt, der wird wohl thun, seine Zweifel nicht laut werden zu lassen, es wäre denn, er ginge dabei von dem Umstande aus, dass den Mittheilungen aller Gletscherbeobachter zufolge, selbst Hrn. F. und mich nicht ausgenommen, die Schründe und Spalten des Gletschereises stets nicht nur senkrecht niedersitzen, sondern bei regelmässigen Gletschern auch einfach quer über den Gletschern weggehen, ohne eine merkbare, nach dem untern Ende des Gletschers gerichtete Convexität zu zeigen. Denn ist wirklich das Gletschereis in Betreff seiner Bewegung einer flüssigen Masse vergleichbar, so stand doch vor allen Dingen zu erwarten, dass eine quer über den Gletscher und senkrecht in die Tiefe sitzende Spalte durch die in der Mitte des Gletschers raschere und am Boden und an den Seiten desselben langsamere Bewegung verzogen werden müsste, sodass sie alsbald eine nach vorn sehende Convexität erhielt.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 30.

4. Februar 1845.

## Naturkunde.

*Travels through the Alps of Savoy and other parts of the Pennine chain, with observations on the phenomena of glaciers. By James D. Forbes.*

(Schluss aus Nr. 29.)

Dies ist auf den ersten Anblick hin der einzige Einwurf, den man der Theorie von Hrn. F. machen könnte, was er auch selbst fühlt, und durch ungefähr folgendes Raisonement, worin ich ihm beizustimmen sehr geneigt bin, zu beseitigen sucht. „*The explanation*“ (eben dieses scheinbaren Widerspruches der Theorie mit der Beobachtung) „*is*“ (um des Verf. eigene Worte zu brauchen) „*to be sought in the continually varying condition of the glacier, the perpetual renewal of the crevasses, the action of water in tending to preserve verticality, and the really small variation of velocity of different parts of the ice towards the centre of a glacier of immense depth. From these circumstances it follows that a crevasse is either renewed or altogether extirpated before its verticality is sensibly affected. For the same reason a stick several feet long, inserted vertically in the ice, remains sensibly vertical so long as it stands at all, for the velocity of the surface is sensibly the same as that at 10 or 20, or probably 100 feet deep in most glaciers. It is only near the bottom or bed that the velocity is materially affected, as I have found also, that, in respect to breadth, it is in the immediate neighbourhood of the sides, that the velocity diminishes rapidly, and that, for half its breadth in the centre, the velocity does not vary by more than from  $\frac{1}{10}$  to  $\frac{1}{20}$  of its amount. It is farther worthy of notice, that whenever a glacier is of no great thickness, and, at the same time, highly inclined, that is, in circumstances calculated to produce a great difference between the motions of points of the glacier in a vertical line, there, the fissures are not transverse but radiated, as in almost all glaciers of the second order, and, therefore, the fissures are not liable to distortion.*“

Wenn ich nun zwar als Referent zugeben muss, dass Hr. F. durch Annahme der Zähflüssigkeit des Eises die Bewegungen des Gletschers und insbesondere dessen Vorrücken den wirklich zu beobachtenden Erscheinungen angemessen zu erklären vermag, was weder durch die Theorie von Gruner und Saussure, noch durch die von Scheuchzer, Charpentier und Agassiz, noch durch irgend eine der bisher aufgestellten mög-

lich war, sodass ich nicht umhin kann, als ihm zu seiner so schönen Entdeckung Glück zu wünschen, indem es ihm gelungen ist, das scheinbar so schwierige Räthsel der Gletscherbewegung auf eine sehr einfache Weise nach rein mechanischen Grundsätzen zu lösen; so muss ich doch auf der andern Seite gestehen, dass er mit sehr geringem Glücke die an dem Eise zu beobachtenden Structurverhältnisse in das Bereich seiner Flüssigkeitsannahme gezogen hat, indem der Versuch, diese Structurverhältnisse ebenfalls aus der Annahme der Zähflüssigkeit des Eises abzuleiten und dadurch zu erklären, mir ein mislungener zu sein scheint. Eben so verhält es sich auch, wenigstens theilweise, mit dem von Hrn. F. sowie von Andern schon früher beobachteten Zusammensinken des Eises und der Erweiterung der Gletscherspalten im Sommer, Erscheinungen, die unser Verf. gleichfalls durch die Zähflüssigkeit des Eises erklären zu können vermeint, die jedoch, wie ich sogleich zeigen werde, weit genügender auf andere Weise ihre Erklärung finden, ohne dass dadurch seiner Entdeckung irgend wie ein Abbruch geschieht.

Denn was das Zusammensinken des Eises, um gleich mit dem letzten der genannten Gegenstände anzufangen, und das Erweitern der Spalten, sowie das Entstehen häufiger neuer Spalten zur Zeit des Sommers betrifft, sowie umgekehrt das Schliessen der Spalten und das aufgetriebene Ansehen des Gletschers im Winter („*renflement*“ Rendu's; „*surface bombée*“ Agassiz's), so macht sich Hr. F. darüber folgende Conjectur, als für welche er selbst seine Ansicht, wol nur im Gefühle des Ungenügenden der Erklärung, ausgibt.

Er findet nämlich die Ursache dieser Erscheinungen in der Veränderung des Flüssigkeitszustandes des Eises, die mit der Änderung der Jahreszeiten zusammenhängt, und welcher zufolge bei Eintritt kalter Witterung eine Verzögerung, bei Eintritt warmer Witterung dagegen eine Beschleunigung der Bewegung bemerkt wird. So heisst es in Betreff der verminderten Flüssigkeit des Eises als Ursache der Anschwellung bei Hrn. F., S. 384, wörtlich: „*I think that the main cause of the restoration of the surface is the diminished fluidity of the glacier in cold weather, which retards the motion of all its parts, but especially of those parts which move most rapidly in summer. The disproportion of velocity throughout the length and breadth of the glacier is therefore less, the ice more pressed together, and less drawn asunder; the crevasses are consolidated, while the increa-*

sed friction and viscosity causes the whole to swell, and especially the inferior parts, which are the most wasted," und umgekehrt erblickt Hr. F. in der vermehrten Geschwindigkeit der centralen Theile des Gletschers zur Zeit der warmen Witterung die Ursache des Zusammensinkens. „It is plain“ (so liest man p. 409) „too, that the fact of the more rapid advancement of the centre of the glacier implies a subsidence of that part, and a consequent drain from the lateral ice, to supply the vacuity it leaves“ u. s. w., wobei man allenfalls begreifen kann, dass, wenn die von den seitlichen Theilen des Gletschers her zu erwartende Eisergänzung nicht schnell genug ankommt, ein Zusammensinken der Gletschermitte, sowie das Entstehen von Spalten die Folge sein kann. Allein das aufmerksame Studium der F.'schen Schrift gibt deutlich zu erkennen, dass sich Hr. F. in dieser Beziehung selbst nicht völlig klar ist, weshalb er denn auch zu einer Menge anderer Dinge seine Zuflucht nimmt, um durch ihre Mitwirkung Erscheinungen zu erklären, die nun einmal von der Art sind, dass sie eben mit der Eigenschaft des Eises als Flüssigkeit in keine Beziehung gebracht werden können. Aus diesem ganzen Gewirr von Vermuthungen und unerwiesenen Voraussetzungen (Hr. F. kommt sogar an einer Stelle seines Buchs zu dem ihm als Physiker gewiss schwer gewordenen Ausspruche: „the ice must possess within itself some reproductive power“, denn er setzt sogleich in Parenthese hinzu: „if the phrase may be permitted) entnimmt man jedoch, wenn man als Hauptursache der so eben besprochenen Erscheinungen das von mir zuerst aufgefundene Factum berücksichtigt, dass nämlich das Eis beim Sinken der Temperatur sich ausdehne und beim Steigen derselben sich wieder zusammenziehe. Freilich konnte Hr. F. das Resultat meiner Untersuchungen beim Abfassen seiner Schrift nicht benutzen, weil sie erst in meinem gleichzeitig mit seinem Werke erscheinenden Buche (Beiträge zur Geognosie von Tirol, Juni 1843) niedergelegt wurden, allein wol konnte er sich gleich mir durch die Gewalt der Thatsachen veranlasst fühlen, darauf bezügliche Versuche anzustellen, und somit ein Factum zu constatiren, das zwar allen bisherigen Erfahrungen entgegen, nichtsdestoweniger aber von mir nicht anders erwartet wurde, weil man nur so gewisse Gletschererscheinungen auf natürliche Weise ohne Annahme eines Wunders zu erklären im Stande ist. Denn wenn es als erwiesen betrachtet werden muss, dass Kälte das Eis ausdehnt und Wärme dasselbe zusammenzieht, so ist das Anschwellen des Gletschers und das Schliessen der Eisspalten im Winter, sowie das Zusammensinken des Gletschers und die Erweiterung vorhandener, sowie Entstehung neuer Spalten im Sommer, kein Räthsel mehr, und nur so erst, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von Hr. F. ausgesprochenen und bewiesenen Zähflüssigkeit des Eises,

darf man behaupten, die Ursache sämtlicher Gletschererscheinungen, insoweit sie namentlich auf Bewegung Bezug nehmen, endlich erkannt zu haben. Der Satz: *Eis ist eine zähe Flüssigkeit, die sich in der Kälte ausdehnt, und in der Wärme zusammenzieht*, ist der endlich gefundene Schlüssel, der die Geheimnisse sämtlicher Gletschererscheinungen erschliesst.

Ich hoffe in Berücksichtigung der Wichtigkeit des Gegenstandes Entschuldigung zu erhalten, wenn ich diese hier gebotene Gelegenheit benutze, über den Einfluss der Temperatur auf die Veränderung des Volumens des Eises noch Einiges beizubringen. Vielleicht darf ich voraussetzen, dass man meine hierher gehörigen Versuche (mitgetheilt in meinen Beiträgen zur Geognosie von Tirol, 14. Capitel) insoweit kennt, dass man weiss, ich bestimmte das specifische Gewicht des Eises bei verschiedenen Temperaturen durch Wägung. Ich fand sonach das jedesmalige gewissen Temperaturen zugehörige Volumen des Eises und erkannte daraus durch Rechnung, dass sich das Eis fortwährend ausdehne, wenn die Temperatur sinkt, und dass es sich wieder zusammenziehe, wenn die Temperatur steigt. Um jedoch dasselbe Gesetz auch auf einfacherem Wege kennen zu lernen, habe ich im verflossenen Winter abermalige Versuche von mehr directer Art angestellt, indem ich das Volumen des Eises bei verschiedenen Temperaturen (versteht sich natürlich stets unter 0° R.) durch Messung zu bestimmen suchte. Zu diesem Endzwecke schloss ich Eis und Quecksilber in Glasgefässe, deren Stöpsel behufs der Aufnahme eines Thermometers und einer langen engen, oben und unten offenen Glasröhre doppelt durchbohrt war. Durch eine an der langen Glasröhre angebrachte Scale erkannte ich nun den Stand, den das Quecksilber bei verschiedenen Temperaturen zeigte, und eine nach Beendigung einer jeden solchen Versuchsreihe angestellte Rechnung ergab allemal, dass sich das Eis beim Sinken der Temperatur ausgedehnt, und beim Steigen derselben zusammengezogen habe, sowie ich dasselbe Gesetz ja schon früher durch Wägung gefunden hatte. Versuche mit freistehenden grössern Eismassen liessen zwar dasselbe Gesetz erkennen, indessen waren die hierdurch erlangten Resultate stets getrübt durch das stete In-sichzusammensinken der Eissäule (wovon weiter oben schon die Rede war), das als eine zwar vorhandene, jedoch unbekannt Grösse nicht mit in Rechnung gebracht werden konnte. Diese Versuche sind bis jetzt von mir noch nicht bekannt gemacht worden, und ich gedenke dieselben noch bis nächsten Winter zurückzuhalten, wo ich mir vorgenommen habe, ausgedehntere Versuche über die Wärmeleitungsfähigkeit des Eises anzustellen, mit denen sie gleichzeitig mit allen Details veröffentlicht werden sollen. Hier beabsichtigte ich durch deren vorläufige Mittheilung nichts weiter, als nachzuweisen, wie anwendbar das gefundene Gesetz

zur Erklärung gewisser Gletschererscheinungen sei, und dass man nicht nöthig habe, zu Hypothesen oder gar zum Vorhandensein unbekannter Kräfte seine Zuflucht zu nehmen.

Ich hätte sonach jetzt noch von den beobachteten Structurverhältnissen des Eises zu sprechen, insofern dieselben von Hrn. F. mit der Flüssigkeit des Eises in Zusammenhang gebracht worden sind.

Was nun zunächst die weiter oben beschriebene Streifung des Eises anlangt, jene „*ribbened structure*“, wie sie Hr. F. nennt, so ist allerdings nicht zu läugnen, dass der unbefangene Leser der Schrift unsers Verf. gar leicht in Versuchung gerathen wird, ihre Entstehung als einfach durch die thalabwärts stattfindende Bewegung des Gletschereises veranlasst anzusehen, zumal einem solchen Leser nichts übrig bleibt, als den sehr deutlichen und instructiven Abbildungen, die Hr. F. zur Erläuterung seiner Behauptung beigibt, unbedingtes Vertrauen zu schenken. Allein ich muss erinnern, dass diese Abbildungen ideale sind, und dass es mir wenigstens den Anschein hat, als habe Hr. F. einzelne wirklich beobachtete Erscheinungen in einen derartigen hypothetischen Zusammenhang gebracht, als wie ein solcher von des Verf. Hinneigung, diese Erscheinungen durch die Flüssigkeit des Eises zu erklären, jedenfalls gefordert wurde. Denn sieht man von den erläuternden idealen Abbildungen einmal ganz ab, und hält sich nur an das wirklich Beobachtete, mit einem Worte, trennt man das Factische von dem Hypothetischen, so erkennt man bald, dass in den Schlussfolgerungen des Verf. nichts Bindendes für seine Behauptung des Zusammenhangs der *ribbened structure* mit der Zähflüssigkeit des Eises liegt, und dass es, der Glaubwürdigkeit seiner andern Untersuchungen völlig unbeschadet, einem Jeden vorläufig noch überlassen bleiben muss, diese *ribbened structure* zu deuten, wie es ihm beliebt. Was mich nun anlangt, so möchte ich diese gebänderte Structur so lange für das Abzeichen einer Tendenz des Eises zum Krystallisiren halten, als mich nicht gründlichere Untersuchungen Hrn. F.'s oder irgend eines Andern vom Gegentheile überzeugen, und ohne hier auf diesen Gegenstand weiter einzugehen, verweise ich den Leser dieser Zeitung auf meine oft schon citirte Geognosie von Tyrol, wo p. 313 über diesen Gegenstand ausführlicher abgehandelt wird. Ich glaube dem Verf. sein Recht widerfahren zu lassen, wenn ich zugebe, dass man sich die Entstehung der gebänderten Structur nach der Ansicht von Hrn. F. wohl denken kann, trotzdem dass ich behaupte, sie könne ebensowol auf andere Weise, und zwar auf die von mir vermuthete entstanden sein. So viel ist gewiss, und darin stimme ich mit Hrn. F. vollkommen überein, dass die *ribbened structure* durchaus nicht etwa als Schichtung des Eises im gewöhnlichen Sinne des Worts zu betrachten ist, und was Hr. F. in dieser

Beziehung als Beweise, dass es nicht so sei, vorbringt, ist so schlagend, dass darüber nicht der geringste Zweifel obwalten kann. Namentlich muss die von Hrn. F. mitgetheilte Beobachtung des Gletschers von La Brenva (p. 201 seiner Schrift) jede Speculation, dass sich derartige Structurverhältnisse vielleicht schon im Firn, aus welchem sich der Gletscher entwickelt, vorbereiten, völlig vereiteln, indem hier der interessante Fall vorliegt, dass sich aus völlig pulverisirtem fast bis zur schneeigen Masse verwandeltem Gletschereise (der Gletscher stürzt über einen Abhang und wird dabei so zertrümmert) alsbald gewöhnliches Gletschereis mit den charakteristischen Structurverhältnissen wieder herstellt. Ganz abgesehen davon, dass ich Lust habe, diese Beobachtung als einen weitem Beweis für meine Vermuthung der Tendenz des Eises zum Krystallisiren anzusprechen, so ist sie auch noch um deswillen von Wichtigkeit, weil man sieht, dass sich Gletschereis mit allen seinen Eigenschaften nicht bloß aus Firn bilden könne, wie von mehren Gletscherforschern behauptet und woraus der vorgebliche, in der Wirklichkeit aber nicht existirende Unterschied zwischen Gletschereis und sogenanntem Wassereis sehr künstlich construirt wird.

Völlig unglücklich ist aber unser Verf. in der Erklärung der Entstehung der ebenfalls weiter oben schon beschriebenen breccieartigen Beschaffenheit des Eises, jener „*congeries of tightly wedged polyhedrons*“, wie er sie nennt, denn ich habe dieselbe trotz allen Bemühens gar nicht verstanden. wozu noch kommt, dass er bei dieser Gelegenheit in kurz auf einander folgenden Sätzen mehrfache Behauptungen hinstellt, die aller Begründung mangeln, und in Betreff welcher ohne Ausnahme das Gegentheil behauptet und bewiesen werden kann.

Nachdem er nämlich gefunden hat, dass diese gedrängt und fest an einander liegenden Eiskörper (von denen er ausdrücklich sagt, dass sie sich bildeten *wherever the ice is exposed to sudden alternations of temperature*) während des Schmelzens des Eises sich gegenseitig lösen (*they become disengaged by melting*), wodurch also Spalten entstehen (die sogenannten Haarspalten der Gletscherschriftsteller), heisst es: „*they (eben diese Haarspalten) undoubtedly permit the face infiltration of surface water to great depths in the ice*“. Später ferner liest man: „*I therefore (d. h. auf Grund sehr unbeweisender, p. 174 und 175 beschriebener Experimente) freely admit (what I formerly doubted) that a glacier in summer is penetrated to a great depth by water, which saturates all its pores. I am equally satisfied that during summer this water never freezes, and in winter only partially. Hence a glacier is not a mass of solid ice, but a compound of ice and water, more or less yielding: according to its state of wetness of infiltration*“.

Hiergegen bemerke ich nun zuvörderst, dass keine einzige Beobachtung, weder bei Hrn. F., noch bei irgend

einem andern Schriftsteller aufzufinden ist, welche das Vorhandensein dieser polyedrischen Körper in der compacten, von der Oberfläche des Eises entfernten Eismasse nachweist, dass vielmehr die glaubwürdigsten Untersuchungen anderer Beobachter, namentlich Hugi's, mit Entschiedenheit dagegen sprechen, indem ihren Untersuchungen zufolge diese Structurverhältnisse nur der Oberfläche des Eises angehören, d. h. nur wenig tief (je nach der Temperatur der Luft verschieden) in die Masse des Eises eindringen, und dass in gleicher Weise ein Lösen (*disengagement*) der Haarspalten und Eindringen von Schmelzwasser nur ein der Oberfläche des Eises angehöriges Phänomen ist, wobei ich zum Überfluss abermals auf das 14. Capitel meiner Geognosie von Tyrol verweise, indem ich dort die Entstehung dieser breccieartigen Structur, sowie der Haarspalten, als durch Einwirkung der Wärme auf Eis bedingt, nachgewiesen und durch Experimente künstlich nachgebildet habe, wodurch wol am sichersten allen weitern Hypothesen darüber ein Ziel gesetzt worden sein dürfte. Woher also Hr. F. zu dem Ausspruche gelangt, dass ohne Zweifel das Schmelzwasser das Gletschereis bis zu grossen Tiefen durchdringe, ist mir völlig fremd, um so mehr, als er ja selbst sagt, dass diese Haarspalten sich nur dort deutlich bilden, wo das Eis plötzlichem Temperaturwechsel unterworfen ist, was doch nur an der Eisoberfläche geschehen kann, und erfahrungsmässig auch nur hier geschieht. In gleicher Weise muss die weitere Behauptung des Verf., dass das Eis als eine Zusammensetzung von Eis und Wasser (*a compound of ice and water*) anzusehen sei, als eine irrige zurückgewiesen werden, da Hugi's Versuche um den hygroskopischen Zustand des Eises zu ermitteln, direct gegen solche Hypothese sprechen, indem ihnen zufolge sich das Eis schon in Entfernung einiger Fusse von der Oberfläche als trocken zeigte. Und endlich des Verf. dritte Behauptung anlangend, dass eingedrungenes Schmelzwasser während des Sommers niemals, und während des Winters nur theilweise friere, so beruht auch sie auf Voraussetzungen, die als in der Natur des Eises unbegründet nachzuweisen sind. Indem er sich nämlich auf einen höchst zweideutigen Versuch des Agassiz beruft, welchem zufolge der Gletscher in einer Tiefe von 24 Fuss während des Winters nur eine Temperatur von  $-0,3^{\circ}$  C. besessen hatte, schliesst er ohne Weiteres, dass Eis ein sehr schlechter Wärmeleiter sei, und scheut sich nicht auszusprechen: „*the progress of cold and congelation will be in general in the ice as in the earth*“, und an einer andern Stelle: „*the winters cold penetrates the ice as it does the ground*“, d. h. bis nur zu geringer Tiefe. Wie wenig Ursache nun aber vorhanden ist, den undurchsichtigen und lockern Erdboden mit dem durch-

sichtigen und compacten Eise in Parallele zu stellen, darauf habe ich bereits anderwärts (meine Beiträge zur Geognosie von Tyrol, S. 323) aufmerksam gemacht, sowie ich auch dort schon einen directen Versuch veröffentlichte, der zum Zweck hatte zu beweisen, dass das Eis, fern davon, ein schlechter Wärmeleiter zu sein, sogar ein recht guter Wärmeleiter sei. Inzwischen habe ich mehrfache Versuche angestellt, um die Grösse dieser Wärmeleitungsfähigkeit des Eises in Zahlen ausdrückbar darzulegen, und wenn sie auch bis jetzt mit Rücksicht auf diese Absicht noch als ungenügend erscheinen, so ging doch aus allen soviel mit Gewissheit hervor, dass Eis ein guter Wärmeleiter sei, der vielleicht in Betreff dieser Eigenschaft in die Nähe des Bleies, ja vielleicht zwischen Blei und Zinn zu stehen kommen werde. Ich übergehe hier abermals alle Details dieser Versuche, deren spätere Veröffentlichung ich mir eben vorbehalte, bis sie meiner Absicht entsprechender ausgefallen sein werden, hier sollten sie bloß dienen zu zeigen, dass Hr. F. etwas behauptet, wozu er keine Beweise hat. Denn das wird Hr. F. doch wahrscheinlich nicht als einen ernstlichen Beweis der mangelnden Wärmeleitungsfähigkeit des Eises ansehen wollen, dass er einstnals in das Gletschereis eingeschlagene Pfähle, die in Folge der oberflächlichen Schmelzung des Eises locker und von Schmelzwasser umgeben worden waren, immer noch locker und von Wasser umgeben fand, nachdem auf vorhergegangenes warmes Wetter plötzlich die Temperatur auf  $-6\frac{1}{2}^{\circ}$  C. gesunken und das Eis mit einer einige Zoll hohen Schneedecke überlegt war.

Zu diesen und noch manchen andern Behauptungen wäre Hr. F. sicher gar nicht gekommen, wenn er sich von der Idee hätte losmachen können, dass diese Structurverschiedenheiten des Eises in einem nothwendigen Zusammenhang mit der Flüssigkeit des Eises stehen. Er ist dadurch veranlasst worden, von der sehr nahe liegenden Untersuchung des Einflusses, welchen Temperaturveränderungen auf die Structur des Eises stets haben, ganz abzusehen, und gerieth so abermals auch hier, wie schon bei dem Volumen des Eises gezeigt wurde, in eine Menge Vermuthungen und Irrthümer, aus denen er mit aller Schärfe seines Verstandes nicht herauskommen kann.

Ich beschliesse hiermit die kritische Anzeige eines Werkes, das, ungeachtet seiner einseitigen und unrichtigen Auffassung einiger Gletschererscheinungen, dennoch unbestritten das Wichtigste bleibt, was über Gletscher bisher erschienen ist; denn die Hauptfrage, weshalb sich nämlich der Gletscher vorwärtsbewege, ist jetzt durch Hrn. F. als definitiv entschieden zu betrachten.

Dresden.

A. Petzholdt.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 31.

5. Februar 1845.

## P ä d a g o g i k.

Der jetzige Standpunkt des gesammten preussischen Volksschulwesens; mit besonderer Beachtung seiner Behörden, wie der Bildung und äussern Stellung seiner Lehrer; geschichtlich nachgewiesen, mehr für Beamte und Ständemitglieder als für Lehrer, von dem ehemaligen Seminardirector, jetzigen Landpfarrer *Wilhelm Harnisch*. Leipzig, Weichardt. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Es ist gewiss eine schwierige Aufgabe, das Bild des Volksschulwesens irgend eines Landes genau und treu zu entwerfen und auszuführen; denn leicht geschieht es sicherlich, dass der zeichnende Stift über die zu haltenden Grenzen hinausführt und die rechten Schattierungen nicht überall trifft. Ist nun das Land, dessen Volksschulwesen man darzustellen versucht, nicht nur gross, sondern auch geographisch zerrissen, dann steigert sich die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe nicht unbedeutend; denn in den verschiedenen, weit von einander gelegenen Landestheilen wird auch das Volksschulwesen ein mehr oder weniger anderes Bild darbieten. Die zur treuen Zeichnung eines solchen Schulbildes nöthigen statistischen Notizen zu sammeln, wird dann desto mühsamer, und es ist kaum anders möglich, als dass auf demselben manche unausgeführte oder untreue Stellen gefunden werden. — In diesem Falle scheint nun auch Hr. H. gewesen zu sein, indem er das *preussische Volksschulwesen auf dem jetzigen Standpunkte* darzustellen sich bemühte, und er sagt deshalb S. VI des Vorwortes selbst: „Bedauert habe ich bei Abfassung dieser Schrift, dass ich nur *unvollkommene*, theils alte, theils partielle statistische Nachrichten derselben zu Grunde legen konnte.“ Er bat das Ministerium für die Geistlichen-, Schul- und Medicinalangelegenheiten um neuere, umfassende statistische Nachrichten, aber seine Bitte blieb unerfüllt. Schon hieraus lässt sich schliessen, dass das von Hrn. H.'s Feder entworfene Bild des jetzigen preussischen Volksschulwesens nicht überall genügend und vollständig sein wird, wenn auch die umfangreiche Schrift 407 Seiten zählt. Dieser Umstand entstand unstreitig auch dadurch mit, dass die zeichnende Feder bisweilen ausführte und Gegenstände beschrieb, welche nicht in diese Schrift gehörten. Das *preussische Volksschulwesen* sollte dargestellt werden, deshalb war es etwas Ungehöriges, von den *Realschulen*, von der *Bildung aka-*

*demischer Lehrer*, von den *Gymnasiallehrern*, von *Pre-digerseminaren*, von *Militärschulen* u. s. w. zu sprechen; vgl. S. 380 ff. Wenn alles dasjenige, was dieser Schrift eigentlich fremd ist, ausgeschlossen würde, so möchte sie um ein Bedeutendes schwächer werden.

Soll übrigens ein historisches Gemälde gelingen und der Wahrheit durchgehends nahe kommen, so muss man von dem Verfasser desselben Freisein von Einseitigkeit und von Parteilichkeit verlangen. Im entgegengesetzten Falle wird das entworfene Bild leicht etwas Schillerndes erhalten und den darzustellenden Gegenstand verzerren. Ob nun Hrn. H. nachgerühmt werden kann, dass er bei der Darstellung des jetzigen preussischen Volksschulwesens ganz unparteiisch und frei von Einseitigkeit verfahren sei? Ich meine es nicht. Schon einige wenige Stellen dürften darthun, dass Hr. H. beim Abfassen seiner Schrift mit einer etwas zu weit gehenden Vorliebe zu seinem Vaterlande erfüllt war. S. I heisst es: „Das preussische Volksschulwesen hat eine Weltberühmtheit, wie einige andere preussische Einrichtungen, erhalten. Ein reisender Engländer sagte, dass kein anderer Fürst hätte so Grosses gethan und thun können, als der König Friedrich Wilhelm III. von Preussen, weil es ihm gelungen wäre, die Jugend aus allen Ständen seines Volkes in die Schulen zu bringen und allen Ständen gehörig vorbereitete Lehrer zu geben.“ Und S. 5 und 6 wird gesagt: „Kein Staat ging entschiedener auf Pestalozzi's Ideen ein, als der preussische. Dass aber gerade Preussen, Preussen als Staat allein, auf den grossen Schweizer seinen Blick richtete, das machte nicht blos sein Unglück, sondern der Umstand, dass es eben *Preussen* war, der Zaubersaat, welcher vor allen andern den Bibelspruch begriffen hat: *Der Geist ist es, der lebendig macht.*“ Man dürfte nun aber in den Einrichtungen dieses Zaubersaatens, auch in dem Schulwesen desselben, gar Manches finden, was durchaus nicht bezaubert und Hr. H. muss selbst zugeben, dass Preussens Schulwesen noch Vieles zu wünschen übrig lasse, und dass das Königreich Sachsen in mancher Hinsicht schon weiter sei, z. B. hinsichtlich eines öffentlichen Schulgesetzes. Auch möchte man nach manchen Erscheinungen der neuesten Zeit mit Grund daran zweifeln dürfen, dass gerade Preussen mehr als andere deutsche Staaten das Bibelwort begriffen hätte: *Der Geist ist es, der da lebendig macht.* Warum hat denn gerade in diesem Staate der todte Buchstabe so viele Anhänger gefunden?

— Abgesehen aber von der am Ende noch verzeihlichen Vorliebe zum Vaterlande kann man Hrn. H. von einer gewissen Einseitigkeit nicht freisprechen, welche ihn hinderte, die Verdienste mancher preussischen Pädagogen, z. B. eines Dinter und Zerrenner, so zu würdigen, wie sie es verdienten. Von diesen beiden Männern heisst es S. 28: „Ihr Einfluss war wegen ihrer Stellung bedeutend.“ Bloss aus diesem Grunde? — Die religiösen Ansichten des Hrn. H., die ihre Hauptbasis im Kirchenglauben finden, sind bekannt, und man kann sie ihm gern lassen; einseitig aber ist es, wenn er alle diejenigen, die nicht *seines* Glaubens sind, als *nichtgläubig* oder *ungläubig* bezeichnet. Hr. H. glaubt z. B. (vgl. S. 109 u. 110), dass ein nicht ordinirter Seminar-director über Taufe, Absolution und Abendmahl nicht gründlich unterrichten könne, weil er diese Handlungen nicht verrichten dürfe. Wenn nun Jemand das nicht glaubt, sondern spricht: ebenso wenig in den Schamanen angeblich durch das bloss Aufsetzen der mit Raben- und Eulenklaunen und mit ausgestopften Schlangen geschmückten Mütze und durch das Anlegen des Gauklerkleides ein ganz besonderer Geist fährt, ebenso wenig kann durch die bloss Ordination die Befähigung mitgetheilt werden, über christliche Religionsgebräuche gründlich lehren zu können, ist der deshalb schon ungläubig? Schwerlich dürfte nun diese unduldsame Einseitigkeit des Hrn. H., auf die ich weiter unten wiederholt zurückweisen werde, geneigt machen, in der Schrift desselben ein überall treues Bild des jetzigen preussischen Volksschulwesens zu erwarten.

Doch gehe ich nun zu den auf die Einleitung folgenden acht Abschnitten des Buches selbst über, damit das in demselben aufgestellte Gemälde von dem jetzigen Volksschulwesen des Zauberstaates Preussen den Lesern dieser Blätter bestimmter vor die Augen trete.

In der 44 Seiten umfassenden Einleitung sucht der Verf. zunächst nachzuweisen, dass an Pestalozzi's Auftreten in der Schweiz sich Preussens Schulreformation anschloss. Hier wird manches Wahre von dem uneigennützigem Schweizerpädagogen gesagt, der durch die Männer, welche zu ihm lernbegierig wanderten, nicht nur auf Preussen, sondern auf Deutschlands Volksschulwesen überhaupt einen gewaltigen Einfluss äusserte. Doch hätte Hr. H. nicht unerwähnt lassen sollen, dass schon *vor* Pestalozzi in das deutsche und auch preussische Volksschulwesen ein reges Leben gekommen war. Dass freilich dem Verf. ein Basedow, v. Rochow und ähnlich gesinnte Pädagogen als Nichtswürdige gelten, deren Wirken weniger Beachtung verdient, darüber wird man sich nicht wundern, wenn man S. 3 liest, dass auch Pestalozzi „ohne Christus gewesen und von Gott verworfen sei, und dass sein eigenes Dahinsterben in Verzweiflung das Zeugniß gebe, welche eine Wucht das erste Gebot habe!“ Du armer Pestalozzi, du glaubtest wahrscheinlich, dass der gemein-

nützigste Mensch mehr, als ein blosser Buchstabengläubiger auf den Namen eines wahren Christen Anspruch machen dürfe, und nun wird dir gesagt, dass du ohne Christus gewesen und von Gott verworfen worden seist! Das wirst du jetzt am Besten wissen.

Unter den Männern, welche in der bezeichneten Periode die Umgestaltung des preussischen Volksschulwesens bewirkten, wird zuerst der Würtemberger C. A. Zeller aufgeführt, der von Königsberg aus seine reformatorischen Versuche anstellte. Anregend war Zeller allerdings in einem hohen Grade, selbst originell; das aber verleitete ihn gerade zu vielen Misgriffen, die ihn am Ende nöthigten, Preussen wieder zu verlassen. Was man von einem Pädagogen, der (vgl. S. 11) um die Kreuzigung unsers Fleisches zu veranschaulichen, einen durch das Loos gewählten Knaben durchhauen, und einen Anstaltsgarten für den Winter in kleine Quadrate in der Absicht theilen liess, damit jeder Zögling alle Morgen ein Quadräthen bedüngte und so die Abtritte entbehrlich machte — erwarten darf, ist wol leicht zu begreifen.

Wichtiger als Zeller's Berufung wurde für die Volksschulverbesserung Preussens die Anordnung, junge Männer, namentlich Theologen, pädagogisch bilden und mit den Pestalozzi'schen Grundsätzen bekannt werden zu lassen. Auf diesem Wege erhielt man tüchtige Seminarlehrer, die das Seminarwesen nicht wenig hoben. Das hat der Verf. ganz richtig S. 13 ff. aus einander gesetzt. — Es hatte sich eine Pestalozzi'sche Schule in Preussen gebildet, welche sich nach S. 31 in eine *rationalistische* und *positiv gläubige* spaltete. Der erstern, an deren Spitze Diesterweg steht, wirft Hr. H. vor, dass sie nach einer Freiheit strebte, welche nicht die der *Kinder Gottes* wäre, und dass sie sich kein *christliches*, sondern ein allgemein *menschliches* und darum *chimärisches* Ideal stellte. Sonderbare Behauptungen! Schon die Eintheilung in eine *rationalistische* und *positiv gläubige* Schule möchte sich logisch nicht ganz rechtfertigen lassen; denn keineswegs verwirft der *wirkliche* Rationalismus alles Positive, auch nicht alles Positive in der Religion. Wer dieses behauptet, kennt entweder den Rationalismus nicht gehörig, oder will geradezu nur Nachtheiliges von ihm sagen. — Und warum soll denn das Menschliche als solches auch etwas Chimärisches sein? Eine eigene Philosophie! Von dieser rationalistischen Schule wird noch gesagt S. 32: „In der Praxis leidet sie an grosser Einseitigkeit, sie *regt an* und *auf*, aber sie *beruhigt* und *befriedigt* nicht; sie bringt *vorwärts*, aber macht *unstät*; sie *erhebt*, aber schliesst den *Himmel nicht auf*. Also guter Diesterweg, den Himmel schliessest du nicht auf, merke es wohl! Dir aber scheint der Himmel von Einem, der nach der Ordination über die Absolution gründlicher zu lehren versteht, auch nicht aufgeschlös-

sen zu werden. Wirst du nun noch mit deinen Genossen in den Himmel kommen? — Warte es getrost ab.

Um die Berühmtheit des preussischen Volksschul- und Seminarwesens darzuthun, stellt Hr. H. S. 33—37 eine Liste von Männern auf, welche zu verschiedener Zeit (in wie vielen Jahren ist nicht angegeben) das weissenfelder Seminar besuchten. Dass eine solche Besucherliste in ihrer Trüglichkeit am Ende dem Barometer gleich kommt, wenn dasselbe als Wetterglas dienen soll, weiss wol jeder Unbefangene. Übrigens kann ich von einigen der angeführten Besucher behaupten, dass sie nicht einer einzigen Lehrstunde in dem genannten Seminare beiwohnten, sondern nur das Gebäude besahen. Der S. 37 stehende Satz: „Alle diese Reisenden hatten lebeniges Interesse an der Sache, sie waren keine blossen Durchläufer, sondern verweilten ganze Tage“ u. s. w., möchte mithin doch einiger Abänderung bedürfen.

Der zweite Abschnitt verbreitet sich über das Ministerium der Geistlichen-, Schul- und Medicinalangelegenheiten von 1811—44. Es sind hier theils die einzelnen Minister, theils die Staats- und Schulräthe angeführt, welche auf das Schulwesen einen grössern oder geringern Einfluss hatten. Unter diesen Männern rühmt Hr. H. vorzüglich den Staatsrath Süvern, dem auch sein Verdienst nicht abgesprochen werden kann, der aber hier hauptsächlich deshalb gerühmt ist, weil er „nicht bloß auf Lehrweisheit, sondern vielmehr auf Glauben“ baute, und weil er gegen die rationalistische Bessermacherei die Beibehaltung des Lutherischen Katechismus beim Religionsunterrichte in den Seminaren anordnete und die Bibelauszüge untersagte (vgl. S. 49). Dadurch setzte der genannte Staatsrath schwerlich seinem Verdienste die Hauptkrone auf, eher dadurch, dass er ein allgemeines Schulgesetz beabsichtigte, welches aber als ein todgeborenes Kind bald begraben wurde (S. 51).

Mit dem Ministerium Altensteins, so wird beklagt, nahm die unter Schuckmann schon begonnene Reaction mehr überhand, und von jenem Minister heisst es S. 56: „Er war kein kräftiger Director, kein sparsamer Wirth und ein Fabius cunctator.“ — Als Beckedorff, jetzt von Beckedorf, das Volksschulwesen im Ministerium anschliesslich zu bearbeiten hatte, ging für dasselbe eine Segenszeit an, denn dieser Mann brachte in die Seminare mehr Leben, erkannte, dass diese Anstalten noch ohne allen Verband mit der Kirche standen und arbeitete dem Rationalismus entgegen (S. 60). Die grossen Hoffnungen, welche man an Beckedorff's Wirksamkeit knüpfte, gingen leider nicht in Erfüllung, da derselbe seinen kirchlichen Glauben wechselte, weil er in der evangelischen Kirche keine Gewissheit der Sündenvergebung fand (S. 69). Als Katholik erhielt Beckedorf seinen Abschied, was er nicht erwartet hatte (S. 71), und an seine Stelle trat Dreist, der sich aber nicht lange behaupten konnte,

weil er sich in seine Stellung nicht gehörig fand, und weil sich Viele in ihn nicht fanden. Nach Dreist's Versetzung nach Stettin übernahm die Bearbeitung des Volksschulwesens der Geh. Oberregierungs Rath Kortüm, welcher aber gleich bei seinem Antritte die Meinung äusserte, man habe viel zu hohe Ansichten von dem Volksschulwesen gehabt, und manche Geister hätten sich viel zu sehr in Überschwänglichkeiten übernommen. „Seit dieser Zeit,“ heisst es S. 77, „ist das Volksschulwesen weniger eifrig behandelt worden.“ Es sind mithin auch an dem jetzigen preussischen Volksschulwesen manche Fehler und Mängel zu rügen, und zwar 1) die *Breite und Zerflossenheit der Lehrgegenstände*, ein Product des pädagogischen Eifers aus der Pestalozzi'schen Zeit (S. 81). Diese Rüge ist begründet. 2) Die *Willkürlichkeit in der Bestimmung des Lehrstoffes* ist zu tadeln, besonders in dem Unterrichte im Christenthume; denn man findet in vielen Volksschulen ganz unkirchliche Lehrbücher (S. 83). Bei dieser Beschuldigung geht der Verf. zu weit, denn die von ihm als *unkirchlich* bezeichneten Lehrbücher sind vielleicht *biblischer*, als der von ihm bearbeitete Katechismus, in welchem gar possirliche und geradezu unbiblische Dinge vorkommen. Die unter 3, 4 und 5 aufgestellten Rügen: die Zusammenschaarung grosser Schülermassen zu einer Volksschule; die Abbrechung aller Schulbildung mit der Confirmation und die zu grosse Jugendlichkeit der Volksschullehrer bei ihrer Anstellung, sind mit Recht ausgesprochen. Man kann auch zugeben, dass *manche Mängel und Misgriffe bei der Bildung der Volksschullehrer* vorkommen, wenn aber der Verf. S. 85 sagt: „Es fehlt an theologisch-pädagogisch durchgebildeten Seminardirectoren und Seminarlehrern. Manchem geht die theologische, ja selbst die *religiöse* Bildung ab;“ so halte ich diese Behauptung nicht nur für hart, sondern auch für ungerecht. Es gibt unter den preussischen Seminardirectoren und Seminarlehrern gewiss noch viele tüchtige, auch religiös gesinnte Männer, wenn auch ihr Glaube eine andere Farbe hat, als der des Hrn. H., dem man zurufen möchte: Wer bist du, dass du einen fremden Knecht richtest, er stehe oder falle seinem Herrn! Zu solchem Zurufe fühlt man sich um so mehr aufgefordert, wenn man S. 93 die gegen die jetzige Geistlichkeit erhobene Anklage liest. Hier steht: „Die deutsche evangelische Geistlichkeit leidet daran, dass die Reformation nicht durchgeführt ist. Die deutsche Reformation hat mehr eingerissen, als gebaut. Man zerstörte das übermächtige Priesterthum, aber begründete kein lebendiges Kirchenthum. Über der Entwicklung der Lehre vergass man das kirchliche Leben. Die Kirche ergab sich unbedingt dem Staate, in dem damals allerdings noch kirchliches Leben aus der Vorzeit war. Weil in der Reformation das Wort gegen das Priesterthum zu kämpfen hatte, so wurden die

Geistlichen vorzugsweise *Prediger*, und weil der Staat die Kirche unter sich hatte, so gewann er grossen Einfluss auf Universitäten und Schulen. Allmählig wurden alle geistlichen Elemente aus dem Staate verdrängt; man forderte von den Studirten nicht mehr die Bekanntschaft mit der Kirche. Die Geistlichen selbst verloren alles kirchliche Bewusstsein, sie wurden unpraktisch fürs Leben, und wie der grosse Chorrock zu einem Mäntelein von dreij Zoll Breite zusammengeschrumpft war, und der modische Frack als die Welt (?) auf jeder Kanzel paradierte, so konnte der Geistliche nur noch als Schönredner oder als guter Gesellschafter Achtung gewinnen.“ In der That, Hr. H. verdient eine Dankadresse von der evangelischen Geistlichkeit, die nur Schönredner und *maîtres de plaisir* im modischen Fracke, der als die Welt auf jeder Kanzel paradiert, besitzt; ja, man sollte schon jetzt Subscriptionslisten eröffnen, um dem Manne, der so unvergleichliche Worte schreiben konnte, einst ein bleibendes Monument zu errichten. Bedauert doch Hr. H., dass unsere Geistlichen vorzugsweise *Prediger* geworden wären und dass die Reformation kein Kirchenthum begründet hätte. — Man kommt fast in Versuchung, in diesen Äusserungen etwas katholischen Priesterdampf zu riechen, und zwar um so mehr, da nicht nur Beckedorff's Übertritt zur katholischen Kirche nicht wenig entschuldigt wird (S. 69 — 71), sondern auch S. 285 das alte Sprüchwort zu lesen ist: „Unter dem Krummstabe ist gut wohnen.“ Und wie sonderbar klingt's, wenn ein Mann, der an den symbolischen Büchern so fest hält und dieselben der heiligen Schrift gleich achten möchte (vgl. z. B. S. 192), sagt: „Die Reformation ist nicht durchgeführt.“ Allerdings hat Luther selbst das Kirchenverbesserungswerk nicht für vollendet gehalten, sonst hätte er nicht sprechen dürfen: „Die nach mir kommen, mögen es besser machen.“ Allerdings soll die Reformation immer im Fortschritte begriffen sein; dann aber darf man auch in den nur *historisch* aufzufassenden Glaubensbekenntnisschriften keinen papierenen Papst aufstellen, sondern muss der Worte Luther's eingedenk bleiben: „*Die augsburgische Confession, die schmalkaldischen Artikel und den Katechismus können wir nicht als strenge Gebote ausgehen lassen, auf dass wir nicht neue päpstliche Decretalen aufwerfen, sondern nur als Historie oder Geschichte, dazu als Bekenntniss unseres Glaubens.*“ Dadurch aber, dass man den Chorrock wieder recht weit macht, die Studirten (?) gründlicher über die Kirche (was soll wol Kirche hier heissen?) examiniert, dem Staate den grossen Einfluss auf die Universitäten und Schulen entzieht und die symbolischen Bücher ganz gegen Luther's Willen (vgl. dessen Brief an Dr. Bugenhagen, als dieser die Reforma-

tion in Hamburg einführte) zu *Conscientienstricken* macht, wird die Reformation wahrhaftig nicht durchgeführt.

Begründeter, als die erwähnte Beschuldigung der evangelischen Geistlichkeit, ist die S. 95 ff. durchgeführte Behauptung, dass auch in Preussen für die pädagogische Ausbildung der jungen Theologen auf den Universitäten nicht genug geschehen sei. Und mit Recht bezeichnet der Verf. auch die im J. 1842 erfolgte Anordnung, dass die Candidaten der Theologie sechs Wochen ein Seminar besuchen sollen, als eine sehr unzureichende.

Was Hr. H. 114 ff. vorschlägt, um „der Unbestimmtheit und Breite des Lehrstoffes“ vorzubeugen und eine grössere Einheit in die Lehrbücher der Volksschulen zu bringen, nämlich die Errichtung einer allgemeinen Schulbuchanstalt hat auch bedenkliche Seiten. Wenigstens dürften *Österreich* und *Baiern*, welche solche allgemeine Schulbuchanstalten besitzen, nicht durchgehend dabei als Muster gedacht werden. Beschränkung der Lehrfreiheit, einseitige Richtung im Schulwesen und Stillstand bei dem immer fortgesetzten Anbaue der Wissenschaften können durch die vorgeschlagene Einrichtung leicht begründet werden. Auch ist die Ausführung derselben mit manchen Schwierigkeiten verknüpft, denn sie fordert nicht geringe Mittel.

S. 141 ff. wird über das *österreichische* Schulwesen im Vergleiche mit dem preussischen viel Wahres gesagt, und man muss der Behauptung beistimmen, dass gegen Österreichs Schuleinrichtung nicht wenige unbegründete Vorurtheile herrschen, wie ja auch Dr. Kröger in seiner Reise durch Böhmen bestimmt nachgewiesen hat. „Alle technischen Anstalten,“ heisst es S. 144 ganz richtig, „sind vortrefflich, alle scientivisch-philosophischen stehen aber auf niederm Standpunkte. Die österreichischen Universitäten und Gymnasien sind dem Materialismus und Utilismus verfallen, aber die polytechnische Anstalt in Wien ist gut.“

Noch wird in diesem Abschnitte der *wechselseitige* Unterricht oder der Unterricht der Kinder durch Kinder und das *Turnen* erwähnt. — Im Ganzen muss man den Ansichten des Hrn. H. über den wechselseitigen Unterricht, der kein „Nothunterricht“ sein sollte, beitreten. Auffallend ist es, jedenfalls, dass die sogenannte wechselseitige Schuleinrichtung, wie sie in Eckernförde besteht, auch in Preussen, wie in andern deutschen Staaten, nicht gedeihen will. Die versuchsweise eingerichteten Anstalten sind grossentheils wieder eingegangen. Man erwartete offenbar von dieser Schuleinrichtung zu viel, und das Ausbleiben der erwarteten Erfolge scheint mismuthig gemacht zu haben. Auch Hr. H. hofft noch auf zu reichliche Frucht von dem wechselseitigen Unterricht.

Schliesslich werden hier noch die Verwandlungsperioden erwähnt, welche das *Turnwesen* in Preussen durchlief. Das Urtheil über die Wichtigkeit des Turnens ist kein schiefes und die zum bessern Gedeihen desselben gemachten Vorschläge sind auch zu billigen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 32.

6. Februar 1845.

## P ä d a g o g i k.

Der jetzige Standpunkt des gesammten preussischen Volksschulwesens, von *Wilhelm Harnisch*.

(Schluss aus Nr. 31.)

Der dritte Abschnitt verbreitet sich kurz über die untergeordneten Staatsschulbehörden. Die Aufhebung der Einrichtung, nach welcher die Schulen *quoad interna* unter den Consistorien und *quoad externa* unter den Regierungen standen, billigt Hr. H. mit Recht und bezeichnet die Herstellung von Provinzial-Schulcollegien als zweckmässig. — Mit Grund wird S. 169 die Zusammensetzung der *Schulvorstände* auf dem Lande getadelt, da die *Lehrer* nicht zu denselben gehören.

Ziemlich weitläufig ist im vierten Abschnitte das preussische *Seminarwesen* behandelt. Da die grössern Seminare, welche von dem Verf. S. 171 namhaft gemacht sind, nicht ausreichen, so hat man noch *Nebenseminare* errichtet, von welchen sich aber die *Privatseminare* unterscheiden. — Die bessere Organisation der preussischen Seminare, welche früher sehr dürftig eingerichtet waren, schreibt sich aus der Zeit des Stein'schen Ministeriums her. Von da an sind nicht geringe Summen auf das Seminarwesen verwendet worden; dennoch sollen durchschnittlich nach des Verf. Angabe (S. 175) trotz der ziemlich ausgedehnten, gut rentirenden Privatseminare  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{3}$  der Schullehrer Preussens ohne Seminarbildung aufwachsen. Dieses Verhältniss dürfte in manchem andern, selbst kleinern deutschen Staate nicht mehr vorkommen. — So klagt Hr. H. S. 178 auch darüber, dass die preussischen Seminarlehrer, die Seminardirectoren ausgenommen, schlecht besoldet wären, und weist nach, dass Preussen in diesem Bezuge weit hinter *Baiern* zurückstehe. — Auch Frankreich hat nach des Verf. Ansicht in der Organisation seines Volksschul- und Seminarwesens Preussen überflügelt (S. 179). Nun ist wol nicht zu leugnen, dass sich in neuester Zeit das französische Volksschulwesen unglaublich schnell gehoben hat; allein dabei dürfte nicht zu übersehen sein, dass früher in Frankreich für die Bildung des Volks spottwenig gethan war und dass auch jetzt noch ungemein viel zu thun übrig ist. Das begreift man, wenn man folgende in einem öffentlichen Blatte vor Kurzem mitgetheilte Nachricht nicht unbeachtet lässt: „Im J. 1843 hatten in Frankreich 4196 Gemeinden weder Schulen, noch Schullehrer. Das Jahr zuvor zählte das Departement

der Isère allein nicht weniger als 91 Gemeinden ohne Schule und im ganzen Departement genossen 30,000 Kinder von 95,000 gar keinen Unterricht. Im Departement Indre und Loire stand die Sache noch schlimmer, und betrug die Zahl der Kinder, welche die Schulen besuchten, kaum 29 von 100, sodass also beinahe drei Viertheile ohne allen Schulunterricht aufwachsen. Und jene beiden Departements gehören beiweitem nicht zu den ärmsten in Frankreich.“ Nach solchen Nachrichten möchte doch einleuchten, dass man das, was in Frankreich in neuester Zeit für das Volksschul- und Seminarwesen geschehen ist, leicht überschätzen kann. Einige auf einen ganz schwarzen Grund gezogene lichte Streifen fallen allerdings in die Augen, aber sie reichen nicht hin, den ganzen Grund zu erhellen.

Dass Hr. H. den öffentlichen Seminaren vor den Privatseminaren den Vorzug gibt, ist ganz in der Ordnung, wie denn wol im Allgemeinen alle öffentlichen Lehranstalten den Privatinstiuten vorzuziehen sind. Der Unterricht in den öffentlichen Seminaren wird meist vollständiger und umfassender sein und die Erziehung durchgreifender und strenger. Jedenfalls geht aber der Verf. viel zu weit, wenn er S. 185 behauptet: „In Privatseminaren erhalten die Zöglinge ihre Bildung in einem Geiste, der nicht der Geist des *wahren* Staats und der *wahren* Kirche ist. Ach welch ein patentirtes Christenthum findet darin statt, die Eigenschaften Gottes und Beweise für das Dasein Gottes — das ist der ganze Umfang.“ — Hier hätte Hr. H. daran denken sollen, dass der welcher zu viel behauptet, nichts behauptet. Es kann ja der Vorsteher eines öffentlichen Seminars ebensowol, als der eines Privatseminars ein Finsterling, oder ein heldenkender Mann sein. Und davon wird es hauptsächlich abhängen, welcher religiöse Geist in einer solchen Lehranstalt herrscht. Dass nicht in allen Privatseminaren des Hr. H. einseitiges Kirchenchristenthum, welches sich mehr auf die symbolischen Bücher, als auf eine richtig verstandene Bibel gründet, gefunden wird, ist wol zu glauben, hat aber gar nichts zu sagen, denn wenn Jemand nicht gerade dasselbe glaubt, was der Hr. Doctor von Elbei glaubt, so ist er deshalb noch nicht ungläubig oder irreligiös. — In der protestantischen Kirche gilt nun einmal die päpstliche Infallibilität nicht mehr, und auf die symbolischen Bücher wird man nur unter der Klausel verpflichtet: *quatenus conspirant cum scriptura s.*

Das Übrige, was noch über die Einrichtung der Seminare, über die Wahlfähigkeitsprüfungen u. dergl. in diesem Abschnitte zu lesen ist, gibt manche richtige Bemerkung, obwol auch mancher nicht leicht ausführbare Vorschlag gethan worden ist. Sonderbar klingt es auch, wenn S. 250 gesagt wird: „Das Ministerium für die preussische Schulverwaltung hat die Wichtigkeit der Wahl der Seminardirectoren und Seminarlehrer auch viel mehr anerkannt, als es in irgend einem andern Staate anerkannt ist“ (woher weiss das Hr. H.?), und S. 251 steht: „Darum hat man sich unter Andern auch nie klar gemacht, was zu einem Seminardirector gehört.“ Für den Seitenhieb S. 251: „Die alten Risse zwischen Kirche und Seminar dauern dabei hin und wieder auf eine schreiende Weise fort, wovon der höchsten Behörde ein Beispiel so nahe ist,“ mag sich Dr. Diesterweg schönstens bedanken. Wenn übrigens Hr. H. darüber klagt, dass es an tüchtigen Seminardirectoren in Preussen fehle, weil es theils unter den Predigern wenige gebe, denen man ohne Weiteres ein Seminar übergeben könne, so entschliesst er sich selbst, der nun Ordinirte, am Ende wieder, nochmals ein Seminardirector zu werden, der nun über die Absolution gründlicher, als zuvor, unterrichtet wird, hoffentlich gründlicher und vernünftiger, als in dem von ihm bearbeiteten Katechismus.

Der fünfte Abschnitt erstreckt sich über die *eigentlichen Volksschulen*. Hr. H. bringt zunächst den Schulbesuch zur Sprache. Er sagt S. 257: „Der Schulbesuch zwischen dem sechsten und vierzehnten Jahre ist aber nirgends so regelmässig, als es die Tabellen besagen. Man kann sich selten darauf verlassen, doch wol im Preussischen noch am meisten.“ Warum sollen die Tabellen gerade in Preussen am zuverlässigsten sein? Die Antwort ist nicht gegeben, wahrscheinlich aber heisst sie: weil es eben Preussen ist. — Vor wenigen Jahren zählte man jedoch nach Privatnachrichten und nach preussischen Schulblättern in Berlin noch mehrere Tausende von Kindern, die ohne allen Schulunterricht aufwuchsen. — Und dass keineswegs durch ganz Preussen der Schulbesuch so regelmässig ist, wie er sein sollte, ersieht man auch aus der S. 261 aufgestellten Übersichtstabelle, nach welcher im J. 1841 von 100 ins Heer eingestellten Leuten in Schlesien  $9^{22/100}$ , in Preussen  $15^{33/100}$  und in Posen 41 ohne alle Schulbildung waren. Und das war in dem Zauberstaate möglich?

Dass in neuester Zeit in Preussen, wie in andern deutschen Staaten für die Volksschulen und ihre Lehrer Manches, ja Vieles geschehen ist, lässt sich nicht leugnen; aber eben so wenig auch das, dass noch Vieles zu thun geblieben ist. Letzteres ist unbestreitbar, wenn Hr. H. selbst nachweist, dass in Königsberg durchschnittlich noch 200 Kinder auf Einen Lehrer kommen, und wenn er S. 271 sagt: „Man hat in den

Städten eine Anzahl, leider eine grosse Anzahl von Lehrern unter dem Namen *Hülfslehrer* angestellt, die so gut, wie die andern Lehrer, ihre Klassen selbständig verwalten, und nur darum Hilfslehrer zu heissen scheinen, weil sie den Schulkassen helfen.“ Dass übrigens das Streben, das Einkommen der Volksschullehrer zu verbessern, auch in Preussen noch manche Additionsaufgabe zu lösen hat, beweisen vorzüglich die S. 292—295 gegebenen Tabellen über alle öffentlichen städtischen und Landschulen in den einzelnen Regierungsbezirken und die Angabe des Durchschnittseinkommens der Lehrer. Ich theile hiervon nur Einiges mit. S. 295 steht: „Es sind vorhanden Landschullehrerstellen unter 10 Thalern jährlichen Einkommens 263 evangelische und 60 katholische, zwischen 10—20 Thlrn. 641 evangelische und 216 katholische, zwischen 20—40 Thlrn. 1652 evangelische, 635 katholische, zwischen 40—60 Thlrn. 2002 evangelische, 824 katholische, zwischen 60—80 Thlrn. 2116 evangelische, 841 katholische, zwischen 80—100 Thlrn. 1807 evangelische, 1026 katholische u. s. w.“ Der Durchschnitt des Einkommens für eine Landschullehrerstelle ist jährlich 85 Thlr. 19 Gr. So weit sind bereits andere deutsche Staaten auch gekommen, ja manche selbst weiter — und doch hat das preussische Volksschulwesen Weltberühmtheit erlangt. — Es liessen sich noch viele nicht uninteressante Einzelheiten auszugsweise mittheilen, welche es unwiderleglich darthun würden, dass Preussen, das ziemlich die Hälfte des ganzen Staatseinkommens auf das Militärwesen verwendet, noch viele Volksschullehrer in traurigen äussern Umständen darben lässt. Das erkennt Hr. H. auch an, und spricht S. 316 selbst: „Es scheint mir überhaupt doch ein Fehler in der preussischen Verwaltung zu sein, dass man sich oft mit dem Guten nicht frisch herauswagt, sondern es, ich möchte sagen, als Contrebande erst hineinpascht und, nachdem es allgemeiner beliebt ist, sich erst frei dazu zu bekennen wagt.“ Dennoch nennt der Verf. Preussens Verfassung eine „*herrliche und derartige, dass sich hier alles neue Gute zuerst besaame*.“ Ob das wol alle Preussen glauben mögen?

Die Pensionen für die Witwen der Volksschullehrer sind in Preussen auch nicht höher, als in andern deutschen Ländern, denn sie betragen jährlich nach S. 328 und 329 nur 8, 10 höchstens 15 Thaler. Mancher kleinere deutsche Staat übertrifft in dieser Hinsicht schon Preussen, das doch als Zauberstaat auch bessere Witwenpensionen hervorzaubern sollte.

Der sechste Abschnitt führt die Überschrift: *Das Volksschulwesen bei eigenthümlichen Mängeln, besonders das für Taubstumme*. Die zur Sprache gebrachten Gegenstände sind weit kürzer behandelt, als das in den vorhergehenden Abschnitten erwähnte. Der Verf. berührt flüchtig die *Waisenhäuser*, die *Anstalten für Blödsinnige* (Schulen für Blödsinnige kommen nach S. 349

in Preussen noch nicht vor), *Blinde und Verwahrlosete*, die *jüdischen Schulen*, die *Privat- und Armenschulen* und besonders das *Taubstummenwesen*. Der Taubstummenunterricht ist in Preussen, wie das auch in andern deutschen Ländern gefunden wird, meist in die Seminare gezogen worden, obwol auch besondere Taubstummenanstalten als öffentliche und Privatanstalten bestehen. Was man über diesen letzten Gegenstand hier liest, ist nichts Ungereimtes. So hat der Verf. auch manche gute Bemerkung im siebenten Abschnitte über die Fortsetzung der Schulbildung im bürgerlichen Leben gegeben, obgleich dieser Gegenstand nicht erschöpft ist.

Der letzte Abschnitt hat es mit dem *höhern*, besonders *Real-Schulwesen* zu thun. Dieser Abschnitt ist ein Annex, den man in dieser Schrift dem Titel nach nicht erwarten durfte. — Hr. H. sagt hier zuerst: „Unser Schulwesen befindet sich in einer Übergangszeit.“ Das ist wohl wahr, aber solche Übergangszeiten wird es immer geben, so lange ein Fortschreiten stattfindet. Es heisst S. 380 weiter: „Die Universitäten und Gymnasien, so alt und ehrwürdig sie sind, können sich den Zeitforderungen nicht entziehen, man hat sie vielfach angeklagt, man klagt sie noch an, man hat sie vielfach verbessert, man erklärt sie immer noch nicht für vollkommen; man hat ihnen den Wirkungskreis bedeutend beschränkt, man wird solchen noch mehr beschränken; wenigstens glaube ich, dass eine Zeit kommen wird, in der man weder von den *Ärzten*, noch von den *Staatsmännern* eine *classische* Bildung verlangen wird.“ Möge diese Zeit wenigstens noch lange ausbleiben, wenn sie überhaupt kommen sollte. Hat man auch die *classische* Bildung oft einseitig aufgefasst und übertrieben zu befördern gesucht, so dürfte sie doch für diejenigen, welche sich einer *gründlichen* Bildung erfreuen wollen, nie entbehrlich sein. Das Verdrängen der *classischen* Bildung möchte der Oberflächlichkeit gewaltigen Vorschub leisten. Es gibt freilich gewisse Leute, welche sich vor den *classischen* Schriftstellern des heidnischen Alterthums fürchten, weil diese keine „*kirchliche* Richtung“ haben.

S. 382 ff. theilt Hr. H. ein Gutachten eines Ungeannten über die Einrichtung eines Universitätslehrer-Seminars mit, welches in mehrfacher Hinsicht als einseitig und flach bezeichnet werden muss. So sollen z. B. nach diesem Gutachten als Professoren der Theologie auf Universitäten nur *praktische* Geistliche angestellt werden, weil ihnen sonst das streng kirchliche Element fehlte. S. 383. So sollen ferner die *Predigerseminare* nichts taugen, weil durch dieselben die *theoretische* Bildung der Theologen verlängert werde. Ich möchte aber meinen, auch der praktische Theologe hätte seine theoretische Bildung immer fortzusetzen. — Auch verlangt (S. 384) das Gutachten, alle Gymnasiallehrer sollten *Theologen* sein. Man liest hier Folgendes: „An guten Directoren von Gymnasien kann es nicht fehlen, wenn man verlangt, dass jeder studirte Lehrer an diesen Anstalten ein *gläubiger* Theolog sei; aus diesen Lehrern kann man dann die Directoren wählen.“ Die vermeinte *kirchliche Gläubigkeit* ersetzt schon die *classische* Bildung.

Was endlich die höhern Bürgerschulen anlangt, so gesteht Hr. H. S. 386 zu, dass in manchen Staaten von

Seiten des Gouvernements oder der Stände wol mehr geschehen sei, als im Preussischen, wo man es mehr den Gemeinden überlassen hat, darin fortzuschreiten. — Der S. 396 ausgesprochenen Vermuthung, dass sich die höhern Bürgerschulen wieder in Bürgerschulen, d. h. gute städtische Volksschulen auflösen werden, kann ich nicht beitreten. Das freilich ist gewiss, dass die Realschulen keineswegs schon sind, was sie sein können und sollen. Es wird in diesen Anstalten noch viel probirt, auch vielfach gefehlt, vorzüglich darin, dass man die materiale Bildung der formalen zu sehr vorzieht und dass man einige Lehrgegenstände in zu grosser Ausdehnung und gerade so behandelt, als wollte man auf besondere Berufsbildung hinarbeiten. Aufgeben wird man aber die Realschulen schwerlich, zumal wenn man den Unterrichtskreis der Gymnasien statt zu erweitern, immer mehr beschränkt. Bei solchem Verfahren sind die Realschulen um so mehr Bedürfniss.

Zu bedauern ist endlich, dass in dieser Schrift über den jetzigen Standpunkt des preussischen Volksschulwesens der Verordnung nicht gedacht wird, nach welcher den Unteroffizieren nach einem sechsmonatlichen Aufenthalte in einem Seminare der Anspruch auf Anstellung in einem Schularate zugesichert ist. Diese unteroffizierlichen Schulmeister sollten auf dem Bilde, welches das preussische Volksschulwesen auf seinem jetzigen Standpunkte darstellt, durchaus nicht fehlen; denn sie vorzüglich würden den Pädagogen anderer deutschen Länder zurufen: Vorwärts!

Blicket hin auf den Zauberstaat, in welchem man mehr als anderwärts das Bibelwort begriffen hat: *Der Geist ist es, der da lebendig macht!*

Weimar.

Schweitzer.

## Z o o l o g i e.

Entwurf einer systematischen Eintheilung und speciellen Beschreibung der Plattwürmer, auf mikroskopische Untersuchung gegründet, von A. S. Örsted. Mit Holzschnitten und 3 Tafeln. Kopenhagen, Reitzel. 1844. Gr. 8. 1 Thlr.

Diese kleine Schrift ist grösstentheils schon in Kröyer's Naturhistor. Tidsskrift abgedruckt, hier aber in deutscher Sprache und verbessert vom Verf. wieder herausgegeben worden. Sie ist sehr schätzbar, indem sie eine Thierfamilie (*Planaria* und *Nemertes*) zum Gegenstand nimmt, über welche zwar schon viel geschrieben, aber auch viel Irriges verbreitet worden ist. Der Verf. will übrigens seine Abhandlung selbst nur für einen Versuch angesehen wissen, einige Ordnung in ein nicht geringes Material (er rechnet schon 92 Arten) zu bringen, was mitunter schwer zu beobachten ist.

Voran stellt er in acht Nummern die „allgemeinen Resultate“ zu denen er gekommen, die indess doch nicht alle unbedingte Annahme finden dürften, wenn er z. B. Nr. 2 die *Infusoria polygastrica* für die letzte Abtheilung der Klasse der Würmer erklärt. Denn wenn auch dieser Gedanke in mancher Hinsicht sein Ansprechendes hat, so muss man doch nicht übersehen, dass eine Menge systematischer Anordnungen nur auf individuellen Ansichten beruht. Dahin fällt auch Nr. 3, dass

sich nämlich in jedem System eine Bewegung offenbare, die dem Dialectischen im System des Denkens entspreche u. s. w. Dieser Gedanke an sich ist gleichfalls geistreich, aber wieder kein „Resultat“, sondern ein *a priori*er Satz. Dagegen bezeichnen Nr. 5—8 wirkliche Beobachtungen, deren interessanteste wol die ist, dass die Geschlechtsorgane bei den Plattwürmern, wie bei den Medusen, so wenig Unterschied zeigen, dass man sie nur nach ihrem Inhalt, Eiern oder Samenthierchen unterscheiden kann. Und von diesen behauptet der Verf. auch noch, dass sie so grosse Unterschiede zeigten, „dass sie zur Charakteristik der Arten dienen könnten“ —, eine Merkwürdigkeit, die wir durch vollständige Beschreibungen und Abbildungen illustriert gewünscht hätten, wovon aber nur einige mitgetheilt werden.

Nach einer geschichtlichen Einleitung geht der Verf. auf den innern Bau über. Das Nervensystem ist bei den Planarien nicht vollständig nachzuweisen. Was Ratake bei *Borlasia* davon angibt, gehört zum Circulationssystem. Eigene Bewegungsorgane fehlen, auch sind die Muskeln nicht immer deutlich. Der Darmkanal hat stets nur *eine* Öffnung, die also Mund und After zugleich ist; dieses Organ und jenes sind aber sehr mannigfaltig gebildet, und dienen daher sehr gut zur Aufstellung von Familien und Geschlechtern. Das Blut soll nach dem Verf. auf eine ganz eigene Weise, nämlich „durch fadenförmige Klappen, die in regelmässiger Entfernung und in beständig flimmernder Bewegung sind“, circuliren. (Eine sehr unvollkommene Linearzeichnung zeigt nur einige Längsstriche in einem Gefäss.) Für die Respiration entdeckt man kein besonderes Organ; dagegen haben die Zeugungstheile die höchste Entwicklung erreicht. Die Planarien sind theils androgyn, theils getrennten Geschlechts. Sie sind schon gut von Dugès und Baer beschrieben. Das männliche Zeugungsglied ist sehr verschiedenartig gestaltet; in den Eiern ist die Keimblase mit dem Keimfleck, dem umgebenden Dotter und der Dotterhaut leicht wahrzunehmen.

Im §. 7, von der Classification, bemerkt der Verf., dass die Stelle dieser Gruppe im System noch nicht genau genug nachgewiesen sei, und unterwirft daher zuerst Ehrenberg's Klasse, *Turbellaria*, einer sehr ausführlichen Kritik, in welcher er mit Recht die Unhaltbarkeit derselben nachweist, indem dieser Naturforscher die allerverschiedenartigsten Thiere hierunter verbunden hat. (So *Nais*, *Stylaria*, *Gordius* etc. mit den eigentlichen Planarien n. dgl. m.) Er gibt hierauf eine andere, allerdings viel bessere. Ein dargelegtes Schema nimmt nämlich für die Klasse *Vermes* nur vier Ordnungen an: 1) *Annulata* (müsste eigentlich *Annulati* heissen), mit drei Unterordnungen, a) *Maricolae* (diese Bezeichnung ist gegen die folgende nicht logisch; warum ist Cuvier's Benennung *Dorsibranchia* verworfen?), b) *Tubicolae*, und c) *Terricolae*. (Diese also im *femininum* gebildet!) — Die zweite Ordnung, vom Verf. *Apoda* genannt, also von der bisherigen Verbindung abgeschieden, hat wieder vier Unterordnungen: a) *Nematoidina* mit *Gordius*, b) *Acanthocephalina* mit den Sipunkeln, c) *Trematodina* mit den Hirudineen und

Planarien, und d) *Cestoidina* mit den Nemertinen: eine Anordnung, die sich, wie man sieht, auf die Entozoen bezieht, der man aber ungeachtet der Stellung der Blutigel Beifall zollen kann. Diese *Entozoa* bilden dann die dritte Hauptordnung, worin jedoch die Blasenwürmer mit den Bandwürmern in eine Gruppe vereinigt sind, und die vierte Ordnung begreift die *Infusoria polygastrica* mit Ausschluss der Bacillarien. Die ganze Anordnung ist geistreich. Wenn übrigens Hr. O. S. 36 von der *generatio originaria* ganz naiv sagt: „nun glaubt bald Keiner mehr an solche“, so spricht er dies blos einer Partei nach, die die Frage noch um kein Haarbret ihrer Entscheidung näher geführt hat. Denn es gibt keine ärgere, unerwiesener Hypothese als die von dem vermeinten Kreislaufe der Eier der Eingeweidewürmer und Infusorien durch das Getränk wieder in den Körper zurück, sowie überhaupt die ganze unsichtbare Eitheorie.

Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit der Übersicht aller bis jetzt bekannten Geschlechter und Arten. Es sind letzterer bereits 92, vorausgesetzt, dass alle von Andern aufgenommenen haltbar seien. Die Familien bestimmt der Verf. nach dem Speisecanal, ob derselbe entweder ästig oder ob er einfach ist. Im erstern Falle bilden diejenigen Planarien, deren Mund sehr gross und fast flach ist, die I. Familie: *Cryptocoela*. Ist er klein und mehr cylindrisch, die II. Familie: *Dendrocoela*. Der einfache Darmcanal bildet die dritte Familie: *Rhabdocoela*, und hier kann der Mund entweder cylindrisch und horizontal sein, und dabei a) am Ende stehen: *Prostomeae* (richtiger *pro-stomata*), oder β) unten: *Derostomeae*; oder er ist ringförmig vertical: γ) *Macrostomeae*; oder er fehlt fast: δ) *Microstomeae*. (Diese beiden Namen sind im *Conspicuum* verwechselt.) — Es folgen hierauf die *Cestoidinen*, mit gestrecktem, rund wurmförmigem Körper, vollständiger Circulation mit zwei Herzen und unterschiedenem Mund und After, auch doppeltem Geschlecht. Diese zweite Abtheilung zerfällt nach dem Verf. in zwei Familien, I. *Nemertina*, wo der Mund unten, der After am Ende steht, mit sieben Geschlechtern; und II, *Amphiporina*, Mund und After an den entgegengesetzten Leibesenden.

Auch die einzelnen Genera und Species sind, soweit sie uns bekannt, gut charakterisirt, viele und gute Citate derselben beigebracht, und über mehrere eigene Beobachtungen mitgetheilt. Bei manchen sind kleine Holzschnitte in den Text eingedruckt, eine bekannte neue englische Manier, mit der aber schon viel Misbrauch getrieben wird, denn auch hier sind sie mitunter so undeutlich, dass man sie, wie z. B. F. 10, S. 57, nicht versteht. Wie können auch mit diesem Mittel zarte, anatomische Bestimmungen ausgedrückt werden! Auch die Lithographien der drei Tafeln könnten etwas vollkommener sein; und kleine, unschattierte Linearumrisse, oft nur ein Endchen oder Fleckchen mit einfachem Strich andeutend, waren lieber zu vermeiden, da sie keine rechte Anschauung geben. Der Stil ist gut, einige Härten abgerechnet, die man dem Ausländer gern nachsieht.

Jena.

F. S. Voigt.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N. 33.

7. Februar 1845.

## Chronik der Gymnasien.

### Eisenach.

Am 18. Oct. v. J. beging das Gymnasium die dritte Säcularfeier seiner Stiftung. Von den obern Behörden sowol, als auch von den Lehrern der Anstalt und den ehemaligen Schülern derselben war Alles aufgeboten worden, was diese Tage zu festlichen machen konnte. Zahlreiche Deputationen der Behörden des Landes, der Universität, der nachbarlichen Gymnasien waren anwesend, Vivatafeln und Glückwünschungsschreiben in grosser Zahl eingegangen, mehre Geschenke an Büchern und Münzen übersendet, von Freunden der Schule eine zu Festprämien bestimmte Summe und eine Denkmünze überreicht und von mehren Gelehrten neue Werke der Anstalt gewidmet worden. Die Festpredigt am ersten Tage hielt der Vicepräsident und Generalsuperintendent *Nebe* in der St.-Georgenkirche, die lateinische Festrede im Saale des grossherzoglichen Schlosses Consistorialrath und Director *Dr. Funkhänel*, in welcher derselbe als Gegenbild zu frühern Zuständen die Verhältnisse der Anstalt in neuerer und gegenwärtiger Zeit schilderte; nach welcher Rede noch zwölf Schüler auftraten. Der zweite Tag war den Schülern zu geselliger Freude gewidmet, wobei Lehrer und Fremde Antheil nahmen. Dem Director *Funkhänel* wurde das Prädicat eines Consistorialraths verliehen, die Doctoren *Witzschel* und *Schwanitz* wurden zu Professoren ernannt, Prof. *Dr. Mahr* erhielt eine Gehaltzulage. Das zu dieser Festfeier vom Director ausgegebene Programm enthält die Fortsetzung der früher begonnenen Geschichte des Gymnasium: „Beiträge zur Geschichte der Schule, zweiter Theil“, und befasst die Jahre 1525—44. Es schliesst sich die Geschichte der Schulen in Eisenach an die der mit den Schulen verbundenen Klöster an, deren nicht weniger als drei existirten. Dem Marien- oder Domstift, oder der Pfarrkirche, deren Stiftung über das Jahr 1156 hinausreicht, und um deren Begüterung sich Landgraf Albrecht seit 1290 grosses Verdienst erwarb, war eine Schule verbunden, bei welcher aus den Canonicis ein Scholasticus oder Schulmeister angestellt war. Unter diesen thüringischen Chronik und der gereimten Legende von der heil. Elisabeth. Neben den *Scholasticis* standen Kindermeister, *rectores*, oder *Magistri parvulorum*. Eine zweite Schule gehörte zu dem Nonnenkloster und der Kirche St.-Nicolai, mit dem Privilegium eines *scholarium regimen* vom Landgrafen Hermann versehen. Als die Klosterschule eingegangen war, bestand bei dieser Kirche eine deutsche Schule. Die dritte mit der im J. 1190 erbauten und nach der während des Bauernkriegs erlittenen Beschädigung erst 1560 wieder hergestellten Kirche zu St.-Georgen verbundenen Schule, an welcher nach einer Urkunde von 1334 ein Rector stand, ist diejenige, welche Luther besuchte, nicht, wie in den Biographien Luther's gesagt wird, die Franziskanerschule, welche nie existirt hat. Dies wird zur Berichtigung jener Biographien weiter ausgeführt. Die Schule wurde 1544 in das ansehnliche von *Heinr. Raspe* gestiftete

Kloster der Domikaner von Kurfürst Johann Friedrich verlegt, in welchen Gebäuden sich noch jetzt das Gymnasium befindet. Die geschichtliche Darstellung berührt manche Punkte von allgemein geschichtlichem Interesse und verräth in der sorgsamgeführten Untersuchung den gebildeten Kritiker. Vorausschick ist eine Abhandlung des Prof. *Alex. Wittich*: *De grammaticistarum et grammaticorum apud Romanos scholis*. Der Verf., der die Abhandlung in wenigen Tagen zu schreiben genöthigt war, wählt aus den drei bei den Römern üblichen Schulen, der Grammatistae oder *Literatores*, der Grammatici oder *Literati*, der Rhetoren, zu genauerer Untersuchung die Grammatici, deren Schulen an die früher bestandenen Elementarschulen der Grammatistae sich anreihen. Es werden die Verhältnisse bezeichnet, welche diese Fortbildung herbeiführten und wie sich der Unterricht vorzüglich der Grammatik und Rhetorik zuwendete, dann wird nachgewiesen, wie nach der Einführung des Studiums der Grammatik durch *Crates* dies Studium und die demselben zugehörigen Lehrer durch *Cäsar*, *Varro*, *Nigidius* gehoben wurde. Von da geht der Verfasser fort zur Darlegung der Methode, nach welcher die Grammatiker die zu erklärenden Schriften behandelten, Grammatik lehrten und für den höhern Unterricht in den Rhetorenschulen vorbereiteten.

### Stralsund.

Das vergangene Schuljahr war von erheblicher Wichtigkeit für die Anstalt. Bei der sich erhöhenden Frequenz war die Errichtung zweier neuen Klassen nothwendig geworden. Daher traten zu Ostern 1844 *Peter Friedr. Arndt* (der Verfasser mehrerer Abhandlungen in *Grunert's* Archiv für Mathematik und Physik) als sechster Lehrer und *Dr. Ferd. Joh. Manikatty Gleim* (der Verfasser von der Abhandlung: „Über die Westgrenzen der Slaven“, in *Erman's* Archiv für wissenschaftliche Kunde von Russland) als achter Lehrer ein. Der Schulumtschendant *Alb. Rhode* leistete sein Probejahr. Feierlich beging das Gymnasium das Geburtsfest des Königs durch eine Rede des Oberlehrers *v. Gruber*, eine Denkfeier wegen der Lebensrettung des Königs und das 25jährige Amtsjubelfest des *Dr. Rietz*. Das Collegium der ordentlichen Lehrer bilden: Director *Dr. Ernst Nizze*, Prof. und Conrector *Dr. Fr. Cramer*, Subrector *Dr. Herm. Schulze*, *Johannes v. Gruber*, *Dr. Wilh. Leop. Freese*, *Peter Fr. Arndt*, *Dr. Ernst Heinr. Zober*, *Dr. Ferd. Gleim*, *Joh. Karl Fischer*, *Dr. Joh. Fr. Wilh. Tetschke*, *Dr. K. Fr. Aug. Rietz*. Ausserordentliche Lehrer sind: *J. W. Brüggemann*, *Fr. Gust. v. Lüthmann*, *Dr. E. Fr. Fischer*, Musikdirector, *Albert Rhode*, Schulumtschendant. Ausserdem ertheilt Consistorialrath *Dr. Ziemsen* Religionsunterricht. Das zur öffentlichen Prüfung ausgegebene Programm enthält eine Abhandlung von *Dr. W. L. Freese*: Wie lange erhielt sich die Gleichheit der lakedämonischen Bürger in ihrer politischen Berechtigung und in ihrem Grundbesitze? Diese schätzbare mit vieler Unsicht durchgeführte Abhandlung sucht einen Streitpunkt zur Entscheidung zu bringen, nachdem der Ansicht *Lachmann's* und *Kortüm's*, als sei die spartanische Bürgerschaft in Stände getheilt gewesen, welche ihren Unterschied durch eine bestimmte Ständeverschiedenheit

begründet hätten, C. Fr. Hermann die Behauptung einer bis zum dritten messenischen Kriege dauernden Gütergleichheit und des Eintritts eines bevorzugten Standes von Oligarchen nach dem peloponnesischen Kriege entgegenstellte. Der Gang des Verfassers ist folgender. Die Erklärung, welche Hermann auf des Aristoteles' *καλοὶ κάγαθοὶ* anwendet und die Voraussetzung, Xenophon habe in der Schilderung der persischen Zustände ein Bild der spartanischen gegeben, ist nicht zu billigen, da daraus ein Volk hervorginge, in welchem ein armer Pöbel erschiene, der aber doch über Krieg und Frieden und die wichtigsten Verhältnisse des Vaterlandes mit entschiedene. Aristoteles nennt die Vornehmen nie reich, das Volk nicht arm; häufte sich auch der Güterbesitz in einzelnen Häusern, so gab der Reichthum doch keinen Ausschlag für die politische Geltung, geschweige für die Gründung eines bestimmten Standes. Die *ὄμοιοι* des Xenophon sind Gleichgestellte in Hinsicht der politischen Bedeutung und der Lebensweise, und diese Gleichheit der Bürger im Leben und in der bürgerlichen Berechtigung erstrebte die spartanische Staatsverfassung auch noch in der Zeit des Aristoteles; nur die persönliche Thätigkeit zeichnete Einzelne aus, indem sie ihnen den Anspruch auf den Senat verlieh, ohne sie zu einem besondern Stand auszusondern. Unter Agis und Kleomenes finden wir den Staat gänzlich verändert, die Syssitien aufgehoben, die Gesetze des Lykurg nur in der Erziehung und in der Verfassung beibehalten, den grössern Theil der Bürger im Dienste der Vornehmen, welche sich zu einer Oligarchie den Ärmern gegenüber vereinten. Die Vertheilung der Güter durch Lykurg kann nicht in so hohem Verhältnisse, wie Plutarch thut, festgestellt werden; zur Zeit des peloponnesischen Kriegs aber war Sparta in Hinsicht der Bevölkerung sehr schwach, die Zahl der Bürger auf den vierten Theil gesunken; von diesen war wol ein grosser Theil auf die ursprüngliche Grösse des Grundbesitzes noch beschränkt, viele aber auf verschiedene näher bestimmbar Weise bereichert worden. Zur Zeit des Königs Agis gab es freie Grundbesitzer unter den Bürgern nur 100, die übrigen 600 Bürger standen im Dienste der Reichen, die Periöken waren von ihren Besitzungen verdrängt. So stehen auch der Meinung, die Zeit, in welcher die strenge Gütergleichheit aufgehört habe, in die Zeit des dritten messenischen Kriegs zu setzen, mehrfache Bedenken entgegen; allein die Gütergleichheit war überhaupt und vom Anfange her nicht das Princip dieses Staats. Plato und Aristoteles schweigen darüber, Polybius' Aussage beweist nichts für ein längeres Bestehen; der Grundbesitz konnte vererbt, verschenkt, verschuldet werden. Die Entstehung einer immer mehr zunehmenden Ungleichheit der Güter hat man vielmehr in der Verfassung selbst und den Bestimmungen über den Grundbesitz, sowie in der Forderung eines untheilbaren Grundbesitzes, welchem alle Lasten des Staats zufielen, und endlich in dem allmählig wachsenden Egoismus und in der Abweichung von dem einfachen Leben, die schon zur Zeit der Perserkriege eintrat, anzuerkennen. So hebt sich jede Grenze der Gütergleichheit bei den Spartanern auf.

### Schriften gelehrter Gesellschaften.

*Philosophical Transactions of the Royal Society of London. For the Year 1843. Part. I and II. London, Taylor. 1843. Gr. 4. Inhalt: Herschel, On certain improvements on Photographic Processes described in a former communication and on the Parathermic Rays of the Solar Spectrum, p. 1—6. Hoskins, On the Decomposition and Disintegration of Phosphatic Vesical Calculi and on the Introduction of Chemical Decompositions*

*into the Living Bladder, — 16. Faraday, Experimental Researches in Electricity, — 32. Barry, Spermatozon observed within the Mammiferous Ovum, — 34. Powell, On certain cases of Elliptic Polarisation of Light by Reflexion, — 44. Airy, On the Laws of Individual Tides at Southampton and at Ipswich, — 54. Belcher, Tide Observations at Otaheiti or Tahiti, — 90. Grove, On the Gas Voltaic Battery, — 112. Edward, Contributions to Terrestrial Magnetism, — 232. Farre, On the Organ of Hearing in Crustacea, — 242. Newport, On the Structure, Relations and Development of the Nervous and Circulatory Systems and on the Existence of a Complete Circulation of the Blood in Vessels in Myriapoda and Macrocrurus Arachnida, — 302. Wheatstone, An Account of several new Instruments and Processes for determining the Constants of a Voltaic Circuit, — 328. Pepys, On the Respiration of the Respiration of the Leaves of Plants, — 333.*

*Novi commentarii Academiae Scientiarum instituti Bononiensis. Tom. VI. Fasc. 2. 3. Bononiae, 1844. 4. Inhalt: Paul. Baroni, De quibusdam ulceribus canerosis ad faciem, quae per arsenicum sanata fuere. Uli. Briventani, De experimentis electro-physiologicis a. 1840 peractis in museo universitatis Bononiensis. Ant. Cavara, De cranii terebratione feliciter instituta. Ant. Bartoloni, Miscellanea botanica II. P. Baroni, De educatione calculorum, qui in prostatica urethrae regione concrevere. Com. Ranzani, De maxilla in agro Bononiensi reperta. Caj. Sgarzi, Specimen chymicae analysis de aquis potabilibus civitatis Bononiae. Jul. Bedetti, De superficierum curvarum quadratura. Casinelli, Disquisitiones variae super resolutionem nonnullarum aequationum algebraicarum. Ant. Bartoloni, Miscellanea botanica III. Ant. Alexandrini, De miris quibusdam organicis degenerationibus in corde bovis domestici observatis. Joh. Bartoloni, De duobus insectis ulmo campestri et pyro malo infensis.*

*Memorie dell' i. r. istituto Lombardo di Scienze, Lettere ed Arti. Vol. I. Milano, Bernardoni. 1843. 4. Labus, Antica romana via del Sempione nuovamente osservata ed illustrata con monumenti contemporanei, p. 1—20. Fantonetti, Del giusto valore della cura morale nella razza e della migliore maniera di praticamente applicata, — 40. Catena, Sopra l'idealismo popolare nelle rappresentazioni religiose, — 72. Saleri, Delle ragioni che tardarono 'a filosofia del diritto penale, — 114. De Kramer, Ricerche per scoprire nel sangue, nell' urina ed in varie altre secrezioni animali le combinazioni minerali amministrate per bocca, — 162. Panizza, Dell' assorbimento venoso, — 188. Bordoni, Sugli esami, — 216. Piola, Nuove ricerche per una risoluzione più rigorosa di vari problemi sul moto dell' acqua, — 312. Ferrario, Memorie per servire alla storia dell' architettura milanese dalla decadenza dell' impero romano fino ai nostri giorni, — 172.*

### Gelehrte Gesellschaften.

Nordische Alterthumsgeellschaft in Kopenhagen. In den Vierteljahrssitzungen am 16. Sept. und 31. Oct. v. J. wurde der eben fertige vierte Band der von dem Prof. N. M. Petersen aus der isländischen Ursprache bearbeiteten Sagas von den Begebenheiten der Irländer daheim und im Auslande, enthaltend die Geschichten Vatnsdaler, Finbogis des Starken, der Eyrbyggier, Gretti's des Starken und der Svardaler mit Anmerkungen und mit Abhandlungen über den Aberglauben und die Behandlung der Sprache vorgelegt. Hofrath Grimm aus Berlin sprach über altnordische Eigennamen in einem handschriftlichen Nekrolog des Klosters Reichenau vom 9. und 10. Jahrh.

Eine grosse Menge lateinischer Handschriften vom 6.—10. Jahrh. enthalten eine grosse Anzahl Eigennamen, unter denselben auch nordische, welche der Verkehr zwischen den Deutschen und Nordländern, der längere Aufenthalt der Letztern in Deutschland, sowol im Kriege als in Gefangenschaft, und nach der Bekehrung zum Christenthum in friedlichen Verhältnissen herübergebracht hat. Bereits im frühern Mittelalter bestand eine nähere Verbindung zwischen manchen Kirchen und Klöstern, in welchen Verzeichnisse der Kirchen lagen, welche durch Brüderschaft mit ihnen verbunden waren; auch pflegte man die Namen der reisenden Pilger in eigene Bücher einzutragen. So in der Abtei Reichenau auf einer Insel des Bodensees, wo ein Nekrologium nachweist, dass ihre Brüderschaft sich über Deutschland, Frankreich, Italien und Skandinavien erstreckte. Es werden 96 Klöster aufgezählt, und am Schlusse die nordischen Pilger, zuletzt die von Hissland terra. Unter 49,000 Namen zählt man 400 nordische, deren Wichtigkeit besonders Sprachforschern einleuchtend ist. Vorgelegt wurden zwei isländische Handschriften aus der gräflich holsteinischen Bibliothek zu Lethrburg. Sie enthalten das isländische Gesetz, genannt Jonsbuch, welches von dem norwegischen Könige Magnus Lagabätr im J. 1280 gegeben ward. Der Althings-Deputirte Jon Sigurdson gab eine Beschreibung dieser Bücher, von denen das eine aus dem 15. Jahrh. zu stammen scheint, das andere zu Skalholt auf Island 1681 geschrieben ist. Sie versprechen Ausbeute für eine neue Ausgabe dieses alten Gesetzbuchs Staatsrath Finn Magnusen berichtete von vier aus Island angegangenen Runensteinen. Man hat, nachdem der Geschichtschreiber Rühls behauptet hatte, auf Island würde kein Runendenkmal gefunden, gegen funfzig dort gefunden. Der Verwalter der Ansiedelung auf Fiskenas in Süd-Grönland O. B. Kielsen liess durch Dr. Pingel ein beträchtliches Stück Glockengut von einer Kirchenglocke und ein kleineres zu Kangerdluarsuk gefundenes Stück überreichen, welche in Verbindung mit andern Zeugnissen den Aufenthalt der alten Normannen in jenen Gegenden bestätigen. Etatsrath Rafn zeigte verschiedene Alterthümer, die bei Nachgrabungen zu Fall River in Massachussetis gefunden worden sind und Dr. Jer. Smith in Boston übersendet hatte, darunter Theile eines Menschengripes, welches in einem Grabhügel sass, vorn von einer Brustplatte aus Bronze bedeckt, um den Leib einen Gürtel von Bronzeröhren, welche durch Schnüre oder Riemen verbunden waren; dabei Pfeile mit Bronzespitzen, Bruchstücke eines grossen Kessels mit eisernen Henkeln, weisse Perlen aus einer meerschäumähnlichen Masse. Ähnliche Bronzegürtel sind in Dänemark und Island gefunden worden. Sie dienen zum Schmuck und zugleich zum Schutz. Dr. Smith hat nach dem Haar und Schädel in dem Gerippe einen normännischen Ansiedler des 11. Jahrh. erkannt. Gewiss ist, dass die Gürtel und Pfeilspitzen weder ein europäisches Werk sind, noch den Indianern gehören, welche im 17. Jahrh. noch nicht das Erz kannten. Rafn zeigte eine kleine Sammlung mexikanischer Alterthümer, welche Dr. F. Liebmann von einer Reise in Mexiko mitgebracht hatte, darunter verschiedenes in den unterirdischen Grabkammern des Palastes zu Mitla Gefundenes, ein Nephritbild des Huiziliputzli mit gekreuzten Armen und kreisrunden Augen, ein rohes Brustbild mit gekreuzten Armen aus gebrannter Erde, Splitter von Obsidian, wie sie im Norden am Feuerstein gefunden werden, einen Kupferkeil aus Hacienda de St.-Cruz, mit welchem mehre in Dänemark gefundene verglichen wurden. Mehre Mitglieder der amerikanischen Abtheilung hatten vaterländische Alterthümer bei-

gesteuert. Dr. Lund in Lagoa Santa in Brasilien gab Bericht von seiner Untersuchung der dortigen Höhlen und übersandte drei brasilianische Steinalterthümer, darunter eine 23 Zoll lange abgerundete Stange, die als Stösser oder als Schleifer der Steinkeulen gedient haben mag. Lector N. L. Westergaard war von einer Reise in Ostindien und Persien zurückgekehrt und hielt einen Vortrag über die ältesten persischen Denkmäler; diese gehören der glänzendsten Zeit dieses Volks unter den ersten Achämeniden an. Westergaard legte die Ergebnisse der von Lassen in Bonn und von Rawlison in Kirmanschah über die Keilschrift angestellten Untersuchungen mit einigen Veränderungen in der Aufstellung der einzelnen Buchstaben, welche zunächst mit den Armenischen übereinstimmt, dar; die andere oder nordische Art der Keilschrift hat Westergaard in einer besondern Abhandlung zu entziffern gesucht. Justizrath Thomsen hielt einen Vortrag über die altnordischen Bronzearbeiten, und suchte zu beweisen, dass die Bronzeeräthe und Waffen gemeinlich im Lande selbst verfertigt und nicht vom Auslande eingeführt sind. J. J. A. Worsaur sprach über einige Grabhügel auf der Küste von Oeresund. Die Erscheinung, dass in diesen Grabhügeln so häufig Bronzesachen, dagegen fast keine Eisenwaffen und überhaupt keine Sachen des Eisenalters gefunden werden, bestätigt die spätere Zeit des Eisenalters in Dänemark. J. K. Sörterup bemerkte, dass bereits das Volk des Bronzealters eine durchgreifende und höhere Bildung gehabt hat als das Eisenalter, auf welches die verderbte römische Bildung einwirkte und die ältere endlich ganz verdrängte. Wie sich der Fortgang der römischen Bildung von Süden nach Norden zu Lande nachweisen lässt, ebenso beweist der Reichtum an Bronzesachen bei den Etruskern, in Frankreich, England, Dänemark und längs der Ostsee, dass die Bildung des Bronzealters sich über See ausbreitete. Man möchte die Quelle solcher vorrömischen Bildung an der Ostküste des Mittelmeers suchen, wohin man ihre Spur durch Griechenland verfolgen kann. Wie man der Keltiberier und Kelten ganze Bildung von dem mit dem jüngern Namen der Phöniker benannten Volke abgeleitet hat, würden auch die alten Sagen bestätigen, dass dasselbe Europa bis in die Ostsee umschiffte und überall seine Bildung verbreitet habe. Es wurde gezeigt, wie dieselben Schriftzüge in den Runen, im Etruskischen, Keltiberischen und in dem Phönischen und Punischen aus geraden Strichen gebildet sind, während die krummen Linien in allen andern ältesten Sprachen gebraucht wurden.

## Literarische Nachrichten.

Die königl. Bibliothek in Paris hat in Boulogne eine Pergamenthandschrift gekauft, welche aus der Familie Quendalle stammt und eine Sammlung von Rondeaux enthält, deren Verfasser dem Ende des 14. Jahrh. und dem Anfange des 15. Jahrh. zugehören. Man findet unbekannte Rondeaux von Karl von Orleans, andere von Tannegay (Tanaquit), du Châtel, von einem Monseigneur Jacques, in dem man einen Herzog von Nemours vermuthet. Die Handschrift ist wohl erhalten, die Schrift vollkommen leserlich, die Majuskeln sind mit Gold und Ultramarin überlegt.

Die von Willems in Gent mit grossem Fleiss seit 20 Jahren unternommene Sammlung altflämischer Lieder erscheint nun in Lieferungen, von denen die erste historische Lieder fürstlicher Dichter enthält, wie von Heinrich III. von Brabant, Johann I. dem Siegreichen, Philipp dem Guten.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Vom Jahre 1845 an erscheint in meinem Verlage und werden Bestellungen hierauf bei allen Buchhandlungen und Postämtern angenommen:

## Deutsches Volksblatt.

Eine Monatschrift für das Volk und seine Freunde.

Herausgegeben von

Pfarrer Dr. Robert Haas.

Gr. 8. 12 Hefte. Preis des Jahrgangs 24 Ngr.

Als selbständige Beilage hierzu erscheint:

## Centralblatt,

ein Organ sämtlicher deutscher Vereine für Volksbildung und ihrer Freunde.

Gr. 8. Jährlich 4 Hefte. Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Das **Deutsche Volksblatt**, ein eigentliches Volksbuch zur Bildung und Erheiterung, wird anregende und belehrende Aufsätze aus allen Gebieten des menschlichen Wissens, Geschichtliches, Lebensbeschreibungen, Erzählungen, Lieder u. s. w. enthalten und in monatlichen Heften zu drei Bogen erscheinen. Vom **Centralblatt** erscheint vierteljährlich ein Heft zu vier Bogen; Aufsätze über Volksgesellschaften und Volksbibliotheken, Erörterungen über Volksleben, Volks sitten, Volksfeste, geschichtliche Nachrichten über Entstehung, Fortgang und Wirksamkeit der Vereine für Volksbildung, die Jahresberichte der Vereinsvorstände werden den Hauptinhalt desselben bilden.

Als eine ausführliche Anzeige über dieses Unternehmen ist in allen Buchhandlungen gratis zu erhalten, woselbst auch das erste Heft eingesehen werden kann.

Leipzig, im Januar 1845.

F. A. Brockhaus.

Das Verzeichniß unseres historisch = antiquarischen Bücherlagers 1ste Abtheilung (7700 Nummern) ist soeben erschienen.

Rippert & Schmidt in Halle.

Im Verlage von **Wih. Beyer** in Berlin erscheint seit Anfang dieses Jahres und ist an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt worden:

### Janus.

Jahrbücher deutscher Bildung, Gesinnung und That.

Herausgegeben von **W. M. Huber**.

Der Preis des Jahrgangs von 24 Heften ist 8 Thaler. Alle 14 Tage erscheint ein Heft à 4 Bogen in gr. 8.

Inhalt des 1. und 2. Heftes:

I. Was wir wollen. — Briefe von E. J. Bollmann an E. J. Huber. — Zur Tageschronik. — II. Woher die rechten Leute nehmen? — Haydn's Schöpfung in Paris. — Ein Blick ins Jahr 1845. — Eine Geistesstimme. — Zur Tageschronik.

Sämmtliche Buchhandlungen werden gern bereit sein, die ersten Hefte dieser neuen Zeitschrift zur Ansicht mitzutheilen.

Im Verlage von **Ernst Guther** in Leipzig erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen brochirt für ½ Thlr. zu haben:

## Almanach

für

# evangelische Prediger

auf das Jahr 1845.

Herausgegeben

von

**Dr. G. G. W. Böckel,**

General-Superintendenten und Geh. Kirchenrath.

Dritter Jahrgang.

Der erste und zweite Jahrgang ist noch à 1 Thlr. zu haben.

Durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

**Conversations-Lexikon.** Neunte, verbesserte und sehr vermehrte Originalausgabe. Vollständig in 15 Bänden oder 120 Heften. Gr. 8. Jedes Heft 5 Ngr.; auf Schreibpapier kostet der Band 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Erschienen ist der **erste bis sechste Band (Heft 1—48)**. Monatlich werden 2—3 Hefte ausgegeben.

Frühere Auflagen des **Conversations-Lexikon** werden nur einige Zeit noch gegen diese neueste Auflage umgetauscht, worüber eine ausführliche Anzeige in jeder Buchhandlung zu finden ist.

**Systematischer Bilder-Atlas zum Conversations-Lexikon.** Vollständig 500 Blatt in 120 Lieferungen. Gr. 4. Jede Lieferung 6 Ngr.

Erschienen ist die **erste bis sechzehnte Lieferung**. Jeden Monat werden wenigstens zwei Lieferungen ausgegeben.

Diese **Iconographische Encyclopädie der Wissenschaften und Künste** schließt sich an alle Originalausgaben und Nachbildungen des **Conv.-Lex.** an und bildet mit einem erläuterndem Texte zugleich ein selbstständiges Ganzes.

Leipzig, im Januar 1845.

F. A. Brockhaus.

**Lysiae orationes selectae commentariis in usum scholarum instruxit J. H. Bremi.** 8maj.

ist jetzt nach dem Wunsche vieler Herren Schuldirectoren einzeln zu beziehen für ¾ Thlr.

Ebenso auch:

**Aeschinis oratio in Ctesiphontem**

(welche früher mit obigem nur zusammen ausgegeben wurde) jetzt besonders für ¾ Thlr.

Bei Bestellungen in Partien findet noch eine angemessene Ermäßigung statt.

Hennings'sche Buchhandlung in Gotha.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 34.

8. Februar 1845.

## Staatswissenschaft.

Die preussische Bureaukratie von *Karl Heinzen*. Leske, Darmstadt. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Vor mehren Jahren erging in einigen öffentlichen Blättern die Aufforderung, Thatsachen an Hrn. H. einzusenden, welche die Übelstände der preussischen Bureaukratie mit Beispielen zu belegen vermöchten, um damit den Auffordernden in seiner Arbeit als einem Werke über dieselbe zu unterstützen. Seit dieser Zeit sah ein Theil der deutschen Lesewelt mit Spannung diesem Werke entgegen, von dem die Seite des Fortschrittes eine Rechtfertigung ihres Kampfes gegen die Bureaukratie erwartete, die Mitglieder der letztern jedoch in dem vom Mantel des Geheimnisses geschützten Genusse auf das Volk drückender Vorrechte und Bevorzugung aufgestört zu werden fürchteten. Dies war denn auch der Grund, weshalb bei dem Bekanntwerden eines so staatsgefährlichen Planes die Bureaukratenwelt erzitterte und sich des bösen Dämons mit der feurigen Scheere bediente, um der Aufforderung Hrn. H.'s die Spalten der preussischen Blätter zu verschliessen, nach geschehener Ausgabe des Buchs aber sofort gerichtliche Anklage auf Majestätsbeleidigung, Aufregung zu Misvergnügen gegen die bestehende Verfassung und wie die bekannten Fangarme der Gesetzgebung gegen das freie Wort über Staatsgebrehen heissen mögen, erhob, das Buch mit Beschlag belegen und den der Untersuchungshaft sich entziehenden Verfasser steckbrieflich verfolgen liess. Dass durch solche Maasregeln gegen ein censurfrei gedrucktes Buch die Neugierde noch mehr angeregt wurde, ist natürlich, und eine weitläufigere Besprechung wird, wenn nicht schon durch den in das öffentliche Leben eingreifenden Gegenstand gerechtfertigt, hier an der Stelle sein. Denn die Fragen über die Bureaukratie sind allerdings durch deren Vereinigung mit dem Absolutismus und der Bevormundungslehre Lebensfragen für den Staat geworden, und die immer lauter werdenden Klagen gegen den Bureaukratismus namentlich in Preussen lassen eine gründliche Erforschung seines Wesens, seiner Nothwendigkeit, seiner Mängel in der Gegenwart, seines Einflusses auf das Staatsleben, auf den Fortschritt, und der Mittel seiner Einschränkung sehr wünschenswerth erscheinen.

Der Wunsch, über die eben angeführten Punkte aufgeklärt zu werden, mag die Erwartungen, welche man von Hrn. H.'s Buch hegte, auch in Kreisen rege

gemacht haben, welche sonst den politischen Zeitercheinungen nur einen sehr zweifelhaften Beifall schenken. Darum dürfte eine Erörterung, ob das erschienene Werk *diese* Hoffnung erfüllt habe, nothwendig sein. Zu diesem Zwecke erlaubt sich Ref. einige Andeutungen über diesen Gegenstand vor auszusenden.

Bureaukratismus ist dasjenige Verwaltungssystem, nach welchem sämtliche Rechte und Pflichten der Staatsgewalt durch von ihr angestellte, der Anordnung der unabhängigen Vorgesetzten urtheilslos gehorchende Personen dergestalt ausgeübt werden, dass die ausserhalb dieser geschlossenen Beamtenmaschine stehenden Staatsangehörigen nur als unberechtigter, willenloser Stoff für die Arbeit derselben gelten. Bureaukratie ist das Beamtenverhältniss in einem Staate, welches nach dem nur beschriebenen Verwaltungssystem geordnet ist. Es ist nicht nöthig, dass in einem Staate alle Zweige der Verwaltung bureaukratisch betrieben werden, und man kann dann sagen, dass in einem besondern Zweige Bureaukratie herrsche, wenn demselben ein unabhängiger Beamter vorsteht, welcher die nöthige Anzahl gänzlich von seinem Willen abhängender Untergebener als todtte Werkzeuge zum Zwecke gebraucht. Der schlimme, namentlich auf der freisinnigen Seite sehr verrufene Sinn, den man mit Bureaukratismus gewöhnlich verbindet, ist daher an und für sich keine wesentliche Eigenschaft des Bureaukratismus, welcher für manche Verhältnisse sogar nothwendig gemeint werden mag, sondern die Bureaukratie wird nur in ihrer Ausartung, welche freilich alle Mal schon vorhanden ist, sobald sie ein einziges Prinzip in einer Staatsverwaltung geworden, von dem gerechten Tadel getroffen. Von dieser Seite kommt sie hier in Betracht.

Der Vorwurf, welcher den bureaukratischen Verwaltungsgrundsatz in der allgemeinen Anwendung auf alle Verhältnisse eines Staates trifft, liegt in der Abscheidung der Beamten aus dem Volke, — in der Ausschliessung des letztern von der Mitwirkung an der Staatsverwaltung, in dessen Behandlung als Mittel zum Zweck, während es alleiniger Staatszweck ist, — in der damit verbundenen Erstarrung des Volkes zu einer widerstandslosen Masse, — in der Verhinderung jeder politischen Ausbildung und Reife, — in dem nothwendig entstehenden Hochmuth der Untrüglichkeit und Unverletzlichkeit, welchen der Bureaukratismus erzeugt. Er liegt vor Allem auch in der Eigenschaft als bereitwilligstes Werkzeug des sogenannten erleuch-

teten Despotismus, welcher der Urheber der Bureaukratie in der Bedeutung der neuern Zeit genannt werden kann, welchem sie ihre, den Lebenssaft des Volkes vergiftende Ausbildung, Verbreitung über den ganzen Staatsorganismus und tiefes Eingreifen bis in die Stätte der Entwicklung des Volks- und Menschengestes verdankt. Ein Werk über den Bureaukratismus im Allgemeinen, oder über die Bureaukratie eines bestimmten Landes im Besondern, würde als erste Aufgabe sich stellen müssen, das Wesen des Bureaukratismus auseinanderzusetzen, die Nothwendigkeit der Folge aller gerügten Misstände darzulegen, und deren zerstörende, verderbliche Einwirkung auf das öffentliche, staatliche und volkliche Leben zu beweisen. Es würde denselben in seinem Verhältnisse zur Beherrschungskunst darstellen, die Wirkungen dieses Systems auf ein Volk und danach die Berechtigung zum Bestehen überhaupt oder beziehentlich entwickeln, und endlich wenn namentlich das Verhältniss der Bureaukratie zur Staatsgewalt in seiner Unnatürlichkeit und Gefährlichkeit klar geworden, zu einem Erfolg kommen, nach welchem er ganz oder theilweise gerechtfertigt oder verwerflich erschiene. In Betreff eines bestimmten Staates würde die Anwendung der gefundenen Wahrheiten auf die vorhandenen Verhältnisse und ermittelten Thatsachen, die Herleitung der offenkundig gewordenen Übelstände aus jenen als falsch erkannten Grundlagen des Bureaukratismus hinzutreten müssen, welche dadurch bewerkstelligt würde, dass man die bestehenden Mängel in den verschiedenen Bewegungen der Gesellschaft und ihrem Verhältnisse zum Staate, sowie dessen Beamten, als von dem bureaukratischen System hervorgebracht, vermehrt oder wenigstens nicht gehoben (während auf andern Wege Abschaffung oder Vermeidung als möglich gezeigt würde), nachwies. Hierauf wäre eine Schilderung der Bureaukratie, wie sie in dem bestimmten Staate entstanden, von welchen Momenten sie bedingt sei, welchen eigenthümlichen Charakter sie nach den besondern Umständen angenommen habe, sammt Belegen für die aufgestellten Behauptungen aus dem Leben, der Erfahrung genommen zur Vollständigkeit erforderlich. Dagegen dürfte eine blosse Anfeindung der Beamtenwelt, genommen aus, wenn auch noch so gegründeten Beschwerden über Misbräuche oder Vergehen Einzelner, ein Aufzählen von einzelnen Ungebührrnissen oder auch wirklichen Übelständen nicht hinreichen, um die Verderblichkeit des ganzen Systems nachzuweisen, wie viel Verdienst auch sonst die freimüthige Mittheilung solcher Thatsachen, welche in dem geheimnissvollen Dunkel der Beamtenstuben vergraben liegen, an sich haben mag. Am wenigsten kann man den Zweck eines Werkes über Bureaukratie für erreicht ansehen, wenn über die einzelnen Seiten des Staatslebens eine bittere Kritik geführt wird, ohne den Zusammenhang der Rügen mit

dem bureaukratischen Verwaltungssystem darzulegen. Der Verf. des vorliegenden Buches scheint nun der ersten Aufgabe nicht gewachsen, mit der zweiten aber selbst nicht befriedigt gewesen zu sein. Daher finden wir einen Versuch, das Wesen des Bureaukratismus zu erklären, und einen Anfang, die preussische Bureaukratie zu schildern; dem erstern fehlt es jedoch an Tiefe und Vollendung, an Begreifung des ganzen weit-schichtigen Stoffes und an Kenntniss des Staatslebens, dem zweiten an Gründlichkeit und Festhalten bei dem eigentlichen Zwecke, an geschichtlicher Klarheit und dem Eindringen in die Entwicklung des preussischen Regierungssystems, weshalb denn auch die grosse Menge von Thatsachen nur vereinzelte Übertretungen, nicht den ganzen mislichen Zustand verbildlichen. Dies Urtheil, von welchem Ref. um so weniger etwas abrechnen kann, als die S. 81 zu lesende Erklärung des Verf. sich nur an den gesunden Menschenverstand und das einfache Rechtsgefühl wenden und keine gelehrten Abhandlungen schreiben zu wollen, weil er solche nicht zu geben vermöge, ihn nicht von der Pflicht befreit, den angekündigten Plan klar und folgerichtig auszuführen, — mag nachstehende Betrachtung des Werkes rechtfertigen.

Der Verf. führt den Leser durch eine kräftige, etwas sehr herausfordernde Vorrede in sein Werk ein. Hierauf folgen drei Hauptabtheilungen: 1) *Die Bureaukratie und der Staat, die Bureaukratie und das Volk*, 2) *die Bureaukratie und das Verhältniss der Beamten unter sich*, 3) *Thatsachen*. Jede dieser drei Hauptabtheilungen zerfällt wiederum in eine ziemliche Anzahl kleinerer Abschnitte von verschiedenem Umfange.

Der erste Abschnitt der ersten Abtheilung enthält die Schrift des Hrn. v. Schön: *Woher und Wohin*, an welche in einem Zusatze das Urtheil des Hrn. v. Stein über die preussische Bureaukratie angehängt ist. Beide Gegenstände sind zu bekannt, um ein Urtheil nachträglich über sie zu fällen. Ob die erstere in ihrer ganzen Ausdehnung hier einen gerechtfertigten Raum blos deshalb fand, um zu ihrer Verbreitung beizutragen, dürfte zu bezweifeln sein. Als Urtheil über preussische Bureaukratie im Allgemeinen hätte sie allenfalls das Ende ausmachen mögen. Der nächstfolgende Abschnitt ist überschrieben: „*Woher und was ist Bureaukratie?*“ veranlasst durch Allgemeinheit dieser Worte zu der Hoffnung, über das Wesen und die Grundlage der Bureaukratie einen Aufschluss zu bekommen. Aber vergeblich; denn der Leser erhält nur die Antworten vom preussischen Standpunkte, und selbst diese nicht genügend erschöpft. Der Verf. geht von der Ansicht aus, dass die preussische Bureaukratie aus dem preussischen Absolutismus entspringe, versäumt aber die mit Recht zu fordernden Beweise dafür. Zwar sucht er geschichtlich und in einzelnen Behauptungen die Grundlagen des preussischen Regierungssystems zu schildern;

da er aber weder eine Verbindung desselben mit der Bureaukratie, noch diese letztere in ihrem Wesen darstellt, so bleibt man unbefriedigt vor dem Verf. mit einer Menge von Fragen stehen, deren Erledigung wol am Platze gewesen wäre. Statt dessen bietet der Verf. eine Menge Klagen gegen den preussischen Absolutismus. Denselben wird Niemand in Abrede stellen, die darüber vom Verf. geführten Klagen mögen ebenso begründet sein; hier war aber derselbe nur als Ursache der Bureaukratie, nicht in seiner Lästigkeit, so lange sie keinen Bezug auf die angebliche Folge hatte, zu schildern. Wenn in diesem Sinne die Nothwendigkeit der Theilnahme des Volkes an der Regierung weitläufig aus einander gesetzt wird, so erscheint für den Zweck des Buchs diese Ausführung überflüssig, da der, wenn auch sonst ganz wahre Satz, dass, „je weniger der Regent auf dem Rechtsboden einer Verfassung mit dem Volke steht, er desto mehr zu seinen Zwecken solcher Werkzeuge, die ausser dem Volke stehen, bedürfe,“ — nicht unmittelbar die Bureaukratie bedingt, weil sich auch andere Werkzeuge als Bureaukraten ausser dem Volke stehend, für den Despotismus denken lassen. Richtiger ist es, wenn es bald darauf heisst: „Zu Erhaltung des Absolutismus in einem civilisirten Staate gibt es gar kein anderes Mittel, als ein nach oben in die Spitze der Centralisation auslaufendes Soldaten- und Beamtenheer.“ Jedoch mangelt auch hier die Schärfe der Unterscheidung, die genügende Auseinanderhaltung der Begriffe, da Soldaten- und Beamtenheer nicht unumgänglich nothwendig mit Bureaukratie ein und dasselbe sind.

Bei Schilderung des preussischen Systems — leider eine unvollkommene und von geschichtlichen Bemerkungen und Betrachtungen abschweifender Gegenstände verworren zusammengesetzte — kommt der Verf. zu dem harten Ausspruch, dass der oberste Grundsatz sei: „Nichts durch das Volk, aber auch nichts für das Volk, was nicht für die Regierung,“ welchen er dadurch rechtfertigen will, dass er nachzuweisen sich bestrebt, wie die Regenten Preussens immer nur dem Glanze des Hauses zugearbeitet haben, und wie dadurch eine starke Regierung der Nichtigkeit der Staatsbürger gegenüberstehe. Wenn der Verf. sich klar gewesen wäre, würde er statt Regierung Bureaukratie gesetzt haben, denn die kölner Wirren und ihr Ausgang widersprechen der beigelegten Eigenschaft.

Näher kommt der Verf. seinem Ziele von S. 17 an, wo er sich bemüht, zu zeigen, wie der Charakter Friedrich Wilhelm's III. dem Volke für die Verfassung, welche er nicht verlieh, in einer geregelten Verwaltung einen Ersatz geben zu müssen geglaubt habe, und somit Gründer der neuern preussischen Bureaukratie geworden sei. Dieser *neuern* Bureaukratie geht gar keine Andeutung einer ältern voraus, und so fehlt natürlich auch die Angabe der unterscheidenden Merkmale bei-

der. Aber auch für die erstere belehrt er uns nicht, wie aus der geregelten Verwaltung eine Bureaukratie entstehen musste, da die Worte: „wenn die Beamten dem Volke durch die Verwaltung Ersatz für die vorenthaltene Verfassung bieten sollten, so müssten sie schon dadurch eine Bedeutung und Wirksamkeit im Gegensatz zum Volke gewinnen,“ nur eine Behauptung, höchstens eine Andeutung enthalten, sodass die Vermittelung zu dem darauf folgenden Satze: „anfänglich als Mittel der Volksbeglückung cultivirt, hat sie (die Bureaukratie) sich allmählig selbst zum Zweck gemacht,“ vermisst wird. Nicht weniger stehen die S. 19 enthaltenen Beschuldigungen grossen Theils ohne alle Begründung da, wenn man nicht den vorherigen unbewiesenen Sätzen die von dem Verf. in Anspruch genommene Glaubwürdigkeit ohne Weiteres beimisst. Was die Bureaukratie im Allgemeinen oder auch nur die preussische im Besondern sei, erfahren wir nirgend, sondern nur ihr beigemessene übele Eigenschaften und böse Wirkungen, die nun zwar später durch Thatsachen augenscheinlich gemacht werden sollen, jedoch aus blossen Beispielen nicht auf das Allgemeine als durchgreifende Mängel übergetragen werden können.

Wenn die Bureaukratie das Werkzeug des rechtswidrigen Absolutismus genannt, wenn von ihr behauptet wird, dass sie dem Herrscher in Preussen über den Kopf gewachsen, dass sie eifersüchtig gegen das Volk sei, der freien Presse, der freien Communalverwaltung und Selbstverwaltung sich feindlich bezeige, so kann Niemand mehr von der Wahrheit dieser einzelnen Behauptungen überzeugt sein, als Ref.; aber durch vorliegenden Abschnitt hätte er nimmer diese Überzeugung gewonnen. Daher lässt es kalt, wenn die Klage erhoben wird, dass das Wohlwollen der Bureaukratie selbst sich in drückender Bevormundung sucht beweise, dass in Preussen dem Volke vom Staatsleben nichts als der Gehorsam geblieben sei, dass die Minister (Diener des Staats) des Staats Herren geworden und eine Oligarchie aus der Monarchie gemacht haben. Der am Ende sich vorfindende Hinblick auf Bureaukratie in constitutionellen Staaten verlangte einen Beleg, warum daselbst die Bureaukratie eine mit dem Volke *kämpfende*, in absoluten eine auf dasselbe *drückende* Macht sei, und die Beweise für die Behauptung, dass in Preussen dasselbe System, ja Grundgesetz sei, muss man sich mühsam aus nicht vorhandenen Vordersätzen und zerstreut liegenden Mittelsätzen zusammensuchen.

Der nächste Abschnitt über die Bureaukratie und die Verfassung, oder du sollst dein Wort halten, behandelt einen für den Plan des Werkes durchaus fremden Gegenstand. Zwar lehrt dies nicht die Überschrift, im Gegentheile suchten wir für die Zeitfragen darin die interessantesten Aufschlüsse, um zu erfahren, wie der preussischen Bureaukratie es gelungen sei,

das Versprechen vom 20. Mai 1815 vergessen zu machen. Was finden wir aber? nichts als eine, an einem andern Orte sehr dankenswerthe Zusammenstellung aller Versprechungen in Bezug auf eine Verfassung in Preussen und die neuesten Erklärungen über den Willen der Regierung, sie nicht zu ertheilen. Der Bureaukratie wird darin nur entschuldigend, nicht im entferntesten beweisend gedacht, und selbst die Thatsachen, welche der Verf. anbringt, sind nicht der Art, dass man gerade dem Bureaukratismus den Einfluss auf dieselben in die Schuh schieben könnte. So behauptet S. 50 der Verf., dass an dem Vergessen der gegebenen Zusage die schlechten Rathgeber des Königs Schuld gewesen seien. Nun sind aber v. Hardenberg, v. Humboldt, v. Boyen gewiss keine schlechten Rathgeber gewesen. Es musste also dem Verf. nahe liegen, auf eine andere Ursache zu kommen; was er jedoch gänzlich übersieht. Zwar behauptet er das Dasein einer den König leitenden andern *Macht*, die Bureaukratie S. 51, aber diese *Macht* ist als eine dem königlichen freien Entschlusse entgegengesetzte eben keine *Rathgeberin*. Die bedauerte Abschaffung des Staatskanzleramts nach v. Hardenberg's Tode, die verlangte bessere Organisation des Staatsraths (ohne Minister), die Behauptung, dass die Nichterfüllung des Versprechens nachtheilig auf das sittliche Gefühl der Beamten gewirkt habe, das und vieles Andere bringt vielleicht die Ansicht, dass Übelstände da sind und vermieden werden können, aber nicht im Mindesten die Überzeugung hervor, dass die Bureaukratie das Hinderniss der Verfassung abgebe. Hierunter gehört die ganze Widerlegung von acht gegen eine in Preussen einzuführende Verfassung öfter vorgebrachten Gründen, das Losziehen auf die Wuth zu Festessen und Denkmälern und der Zornausbruch in den Worten: „Hält man uns nicht für werth, uns Wort zu halten, welches Recht verdienen wir denn noch? Das Recht mit Füßen getreten zu werden!“ Ohne Zusammenhang mit dem unmittelbar vorhergehenden ist der Zusatz, welcher über die Geheimhaltung des Urtheils zweiter Instanz in Sachen des Dr. Jacobi hart sich auslässt. Auch der mitgetheilte gute Rath der preussischen Regierung an den Bundestag über die Einschränkung der deutschen Universitäten, bei Gelegenheit des trefflichen Gutachtens der tübinger Facultät über die hannoversche Verfassungsfrage, ist zwar dankenswerth, ist aber kein unmittelbarer Beweis gegen die Bureaukratie.

Der allgemeine Fehler wiederholt sich auch in dem Abschnitt über die Bureaukratie und den Militärstaat. Denn wenn auch die Bemerkung richtig ist, dass „an

eine Bewaffnung des Volkes nur da zu denken sei, wo man nicht den einen Theil des Volkes gegen den andern zu bewaffnen braucht,“ so fehlt doch die Durchführung, wie der Bureaukratismus auf den Militärstaat wirke oder von ihm gehalten werde. Dazu genügt nicht, dass „der Parademarsch sich in Actenparade und Schreiberkunststücken wiederfinde, — dass der in die Bureaukratie übergetretene Militärgeist als Bureaukratengeist in das Militär zurücktrete, — dass das Übertreten der (ausgedienten) Militäre in den Civildienst ein Verschmelzen des Militärstaates mit dem Bureaukratenstaate bewirke“ — alles Behauptungen, welche der Verf. beweisen und für welche er z. B. in der die Anstellung der Unteroffiziere als Schulmeister betreffenden Maasregel Stoff und Beispiel finden konnte.

In dem Abschnitte: Die Bureaukratie und die Presse, gewahrt man zwar öfter die Benutzung des reichlichen Stoffes, aber es ergeht sich der Verf. noch oft genug in Behauptungen und Ausrufungen, unter welchen die Beschimpfung des deutschen Volkscharacters, dem er etwas *Hündisches* (S. 106) insinuirt, wenigstens den Erfolgen seiner Erforschungen des deutschen Characters keine grosse Ehre macht. Da die Beweisführung ebenfalls in diesem Abschnitt fehlt, oder sich wenigstens ganz eng an die mitgetheilten Thatsachen anknüpft, so folgen wir einigen der letztern. Der Verf. hält der Bureaukratie die Unterdrückung der Rheinischen Zeitung vor. Das auszugsweise gegebene Rescript gibt derselben ernstlich Schuld, dass sie *misliebige censirte* Artikel gebracht habe, sodann zweitens, dass den Censoren eine Menge unzulässiger Artikel vorgelegt worden seien. Also ein Grund, eine Zeitschrift zu unterdrücken, findet statt, wenn die vom Staat angestellte Censur die misliebigen Artikel nicht unterdrückt, und wenn der Censur, welche die Zügellosigkeit der Presse hemmen soll, die Anfrage vorgelegt wird, ob ein Artikel zulässig sei oder nicht. Hierauf folgen mehre Bestimmungen zu Unschädlichmachung der neuern in Preussen gegebenen Erleichterungen der Presse. Wenn z. B. keine Verfügung einer Behörde ohne deren eigene Erlaubniss veröffentlicht werden darf, wenn neben den Pressgesetzen geheime Instructionen bestehen, wenn man neben der Censur die öffentlichen Blätter mit Entziehung der Concession bedroht, um sie geschmeidig zu erhalten, so sind dies Kennzeichen einer mächtigen Bureaukratie, welche aber vom Verf. nicht genügend benutzt sind.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 35.

10. Februar 1845.

## Staatswissenschaft.

Die preussische Bureaukratie von *Karl Heinzen*.

(Schluss aus Nr. 34.)

War in Rücksicht der Presse der Verf. mehrfach auf die Bureaukratie zurückgekommen, so hat er dies bei den Betrachtungen über die Justiz wiederum ganz unterlassen. Die Abänderungen der rheinischen Gesetzgebung, welche namentlich zum Behufe der politischen Verfolgungen theilweise der sichernden Schutzmittel vom Absolutismus beraubt wurden, können aus ganz andern Gründen vorgenommen sein, als der Verf. dadurch, dass er sie in seinem Werke aufzählt, unterzulegen scheint; denn in eine innere Verbindung hat er selbst diese Thatsachen nicht gebracht. Es ist schlimm, wenn der Justizminister eines Landes, dem die Aufrechterhaltung der Rechtsverfassung zugesichert worden ist, einer Einschränkung der öffentlichen Institutionen als Richtschnur die Erklärung geben kann (S. 141): „Zur Sache selbst darf wol kaum hinzugefügt werden, dass die Ausschliessung der Öffentlichkeit nicht hat erschwert, sondern erleichtert werden sollen;“ — es ist noch schlimmer, wenn derselbe Minister (S. 128), nachdem die S. 125 u. f. aufgezählten Veränderungen eingetreten waren, sagen kann: „es sei nicht ein einziger Artikel im bürgerlichen Gesetzbuch, in der bürgerlichen Processordnung, in der Strafprocessordnung und im Strafrecht aufgehoben, nicht ein einziger Buchstabe verändert,“ — aber in diesen Begebenheiten liegt kein einziger Grund, sie der Bureaukratie zur Last zu schreiben.

Um nicht zu ermüden, sehe ich mich genöthigt, das Urtheil über die nächstfolgenden Abschnitte, überschrieben: „Die Bureaukratie und der Unterricht, — Beschwerden gegen die Bureaukratie, — geistige Blößen der Bureaukratie, — die Beamten und das Publicum, — der Baron v. Frauendorf über Preussen, — Religion,“ — hier zusammenzufassen. Nirgend eine genügende Verbindung der aufgezählten Thatsachen, der ausgeschütteten Vorwürfe mit dem eigentlichen Gegenstande des Buchs. Was soll z. B. die eifrige Vertheidigung der Lehrfreiheit in dem Abschnitt über Unterricht, wenn man nirgend ersieht, wie deren Unterdrückung von der Bureaukratie bewirkt werde? So kommen auch in demselben Abschnitte Behauptungen vor, wie: Preussen hat eine Communalverfassung, aber unter der Vormundschaft der Bureaukratie, die Regierung will möglichst Voll-

kommenes, aber ohne freie Mitwirkung des Volkes u. s. w., welche in ganz andere Abschnitte gehören. Unter den Beschwerden gegen die Bureaukratie weiss man nicht, ob der Verf. die von Bürgern angebrachten Beschwerden gegen Beamte, oder seine Klagen gegen das ganze System meint, so unklar ist der gegebene Inhalt. Hier gehörte eine deutliche Darstellung der bureaukratischen Verfassung, der Unabhängigkeit gewisser Behörden, des blinden Vertrauens in die einseitigen Berichte, des Mangels eines einseitigen Richters u. s. w. her, um die Beschuldigungen, welche die Erfolge dieser Sätze sein würden, zu rechtfertigen. Über alles dies findet man jedoch nur im ganzen Werke zerstreute Bemerkungen, die einer wissenschaftlichen Behandlung entbehren. Nicht besser ist es mit dem folgenden Abschnitte beschaffen, welcher lediglich zur Belustigung dienen kann, da in jeder Verwaltung „die geistigen Blößen“ einzelner Verwaltungsmänner zu verfolgen möglich sein dürfte. So erregt es gewiss Lächeln, wenn in einem Rescripte von solchen Individuen die Rede ist, die *der innern und äussern Sicherheit des Staates*, der Beförderung politischer u. s. w. Bestrebungen *schuldig* oder *verdächtig* sind, oder gerügt wird, dass Richter die *Gültigkeit* der Polizeivorschriften *bemängeln*; aber dergleichen findet man ohne Bureaukratie in allen Verhältnissen. „Der Baron von Frauendorf über Preussen“ endlich gehört nur in die dritte Abtheilung, und in dem letzten Abschnitte über Religion finden wir nur Geschwätz, da die Heuchelei in der Religion gewiss nicht von der Bureaukratie abhängig gemacht werden kann; die Verhältnisse der Kirchenbeamten, oder die Einwirkung einer Staatsreligion auf die Beamtenwelt im Allgemeinen ist nicht im Entferntesten erörtert.

Wir wenden uns zu der weit kürzern zweiten Abtheilung, überschrieben: die Bureaukratie der Beamten unter sich. Wenn man nach dieser Überschrift seine Erwartungen richtet, so erfüllt nur ein kleiner Theil seine Aufgabe. Der erste Abschnitt behandelt die Verhältnisse der Vorgesetzten und Untergebenen in der gewöhnlichen oberflächlichen Weise, wobei jedoch eine Erläuterung der Macht, welche die Vorgesetzten durch die Bureaukratie erhalten, durch nichts, nicht einmal durch eine allgemeine Schilderung der Verhältnisse erklärt ist. Im zweiten Abschnitt, die geheimen Conduitenlisten, lässt sich der Verf. abermals zu sehr gehen, um die oft richtigen und schlagenden Bemerkungen in

eine gehörige Ordnung und logische Reihenfolge zu stellen. Trotz ihrer Unordnung muss auf Schilderung der geheimen Conduitenlisten aufmerksam gemacht werden. Die schlimmen Wirkungen sind mit starken Farben aufgetragen, aber man muss dem Verf. beistimmen, wenn er behauptet, dass der Untergebene dadurch rechtlos und eine Cabinetjustiz ausgeübt werde, dass sie Misstrauen, Speichelleckerei, Scheinheiligkeit, Ehrlosigkeit, Hochmuth, Herrschsucht erzeugen. Mit dem Antrage, dass man diese Listen öffentlich machen und den Beamten eine Abschrift des über ihn gefällten Urtheils einhändigen solle, kann Ref. sich freilich nicht einverstanden erklären. Der ganze Grundsatz der Zuträgerei, der Beurtheilung des nicht-amtlichen Lebens, sobald es auch die Eigenschaften des Staatsbürgers nicht berührt, ist in der Staatsverwaltung ein unbedingt verderblicher. Der dritte Abschnitt, die Amtsverschwiegenheit, leidet abermals an Unklarheit. Eine gewisse Verschwiegenheit muss bei jeder Verwaltung herrschen. Der Verf. hätte die Gegenstände, welche das Volk interessiren können, welche gleichgültig sind, und welche nur das Verhältniss der Beamten angehen, trennen sollen. Im letztern ist es nicht zu leugnen, dass Verschwiegenheit oft nothwendig erfordert wird. Doch bleibt der Satz wahr, dass in freien Staaten die Amtsverschwiegenheit in dem ausgedehnten Sinne, wie man sie in Preussen misbraucht, nicht bestehen kann. Die erneuerte Klage über Misstrauen gegen den Beamten dürfte nicht ganz hierher gehören. Die nun folgenden Abschnitte über „Titel und Orden,“ „Steuerbeamten,“ „Postbeamten,“ „Gesinnung,“ sind nicht Betrachtungen bureaukratischer, sondern im allgemeinen preussischer Verhältnisse, die zum grössten Theil gar nicht hierher gehören, oder denen wenigstens wegen des mangelhaften Vorganges der Anknüpfungspunkt fehlt. Im Abschnitte: Finanzielles, kommt die grosse Bevorzugung der höhern Beamten vor den untern rücksichtlich der Besoldung zur Sprache, und mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, wie die Steigerung der Bedürfnisse nicht so ungemein mit dem Aufsteigen in höhere Stufen sei, als die der Gehalte; jene haben Überfluss, diese Mangel. Hierbei erzählt der Verf. eine merkwürdige Verfügung. Der suspendirt gewesene, aber völlig freigesprochene Beamte bekommt zwar den Gehalt für die Zeit der Suspension nachträglich, aber nur nach Abzug der Untersuchungs- und Suspendirungskosten ausgezahlt. Ein anderes Beispiel von Misstrauen eines Steuerbeamten ist auch zu berücksichtigen. Ein solcher kommt, um die Beamten seiner Provinz sicher zu überraschen, durch eine andere Provinz an eine ihm untergeordnete Steuerstelle, und greift sogleich nach den Lederballen zur Schwärzung der Stempel. Als er sie frisch geschwärzt findet, fährt er den Beamten an, woher er seine Ankunft erfahren habe? Auf die Antwort des Erstaunten, dass er gar keine Ahnung davon

gehabt, sagt der Vorgesetzte: „Nun die Ballen sind ja doch frisch geschwärzt!“ — Da man in dem letzten Abschnitte: „Gesinnung,“ wo so vieles gesagt werden konnte, durchaus nichts erfährt, wenden wir uns zu den Thatsachen.

Der dritte Abschnitt ist eigentlich wenig verschieden von den ersten beiden, und man kommt von Thatsachen zu Thatsachen. Viele derselben sind bereits längst bekannt, und der Verf. hätte sie uns ersparen können. Andern hier erzählten Begebenheiten mangeln die Quellenangaben oder nähern Bezeichnungen, welche, wenn sie mehr Gewicht als Zeitungsannoncen haben sollten, bei der Censurfreiheit des Buchs gegeben werden mussten. Im Allgemeinen stellen nur wenige die preussische Bureaukratie in ein schlimmes Licht; nur einzelne Bureaukraten treffen sie. Beispiele von weiterer Bedeutsamkeit sind alle diejenigen, wo alle Berufungen an die höhern Behörden vergebens waren. Doch auch in diesen mangeln für ein reifes Urtheil die genauern Umstände in der Darstellung. Mit Abscheu wendet man sich aber von solchen Mitteln, wie sie S. 234 und 242 aufgezählt werden, welche Beamte gebraucht haben, um Bürger, auf denen Verdacht ruhte, in die Falle zu locken. Denn nach der gegebenen Erzählung sind die spionirenden Beamten offenbar intellectuelle Urheber des Vergehens. Nicht minder ist die Bosheit, einem wegen einer kleinen Defraudation abgesetzten Schaffner nicht allein auf die über seinen Schaffnerdienst ausgestellten Zeugnisse, sondern auch auf alle vorher in andern Verhältnissen empfangene den Grund der Entlassung zu schreiben, zu verwerfen. Die von Hrn. v. Steprodt dem Verf. mitgetheilte Thatsache greift in die Rechtspflege ein. Er ward zu einer Besitztitelsberichtigung einer Waldung ohne Antrag eines Betheiligten gegen das Gesetz vorgeladen, gegen den Richter, welcher Strafen wegen Ausbleibens verhängen hatte, zwar durch Niederschlagung der Strafe in seinem Rechte geschützt: als er aber diese Strafen dennoch zahlen musste, um nicht ausgepfändet zu werden, so bekam er zwar das Geld wieder, ward aber zu Tragung aller Kosten verurtheilt, obgleich sie nur durch Einziehung jener von der Oberbehörde längst niedergeschlagenen Geldstrafe, also durch Schuld des Richters erwachsen waren.

Viele der aufgeführten Thatsachen sind zu lang, um auch nur einen Auszug zu gestatten: sie sind in der gegebenen Darstellung oft sehr stark, wie die Behandlung eines Professors S. 253 ff., aber oft auch langweilig, wie die Erzählung der unaufhörlichen Quängelien des Joseph Heinzen. Gänzlich unbeglaubigte, wie die erste S. 211, müssen ihren Eindruck verfehlen. Dagegen können wir uns nicht versagen, auf den Abschnitt: Furcht vor der Presse, aufmerksam zu machen, in welchem drei Fälle mitgetheilt sind, die fast das Glaubliche übersteigen. Als Beispiel nur den ersten

im Auszug: Ein Landrath zu Trier wird von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung nur wegen Verjährung losgesprochen und dennoch in einem Schreiben von der Regierung an denselben gesagt, man hege die Zuversicht, er werde *fernerhin* sich angelegen sein lassen... die Zufriedenheit und den Beifall seiner vorletzten Behörden sich zu erhalten und in jeder Hinsicht das Vertrauen zu rechtfertigen, welches dieselben ihm *bisher* gewidmet haben. Später hat er noch einen Orden bekommen.

Wenn Ref. glaubt, durch diese Darstellung sein Urtheil gerechtfertigt zu haben, so will er nur noch im Allgemeinen über das ganze Werk Folgendes bemerken. Der Verf. hat durchgängig versäumt, die gelieferten Thatsachen — und aus solchen besteht genau genommen der grössere Theil und der hauptsächlichste Werth des Buches — an seinen Vorwurf anzuknüpfen. Er bringt eine Menge Übelstände und Verletzungen einzelner Personen, aber inwiefern sie unmittelbar oder mittelbar aus dem Bureaukratismus entspringen sein oder entspringen mussten, wird nicht nachgewiesen. Dies rührt aus der Unklarheit des Verf. über seinen Gegenstand und aus der Unzureichtheit seiner Behandlung her. Hieraus fliessen denn auch die — noch dazu sich immer wiederholenden — Vorwürfe, Klagen, Loswetterungen und unbegründet gebliebenen Ansichten, die sich so häufig finden und die wissenschaftliche Ausführung, die Verbindung des Thatsächlichen mit der Lehre ersetzen sollen aber nicht ersetzen können. Letztern Mangel fühlt der Leser gleich im Anfang des Buches und er wird noch deutlicher bei der ungehörigen Abschweifung über die Verfassungsfrage. Durch die gerügten Fehler wird das Buch zu einer langen Reihe von Anklagen gegen einzelne misliche Zustände und ungerechte Beamte, welche letztere durch Verschweigung des Namens noch dazu geschützt sind. Was hier getadelt wurde, kann nicht durch die ersten Abschnitte der zweiten Abtheilung als verbessert oder ausgeglichen angesehen werden: die zweckmässigere Behandlung umfasst nur einen kleinen Untertheil der grossen Aufgabe.

Die Thatsachen selbst sind oft interessant, oft aber ziemlich Geduld prüfend erzählt. Dass vielen der Mangel der Quellenangabe und nähere Bezeichnung schade, ist bereits berührt. Sie zeugen aber, wie das ganze Buch, von Freimuth und einem tüchtigen Willen, wenn man auch auf grosse Unklarheit hier und da stösst. Sieht man von dem ab, was man fordern konnte, so bleibt die Aufdeckung einer Anzahl Schlechtigkeiten alle Mal dankenswerth, und es darf die Frucht der Bemühungen Hrn. H.'s wol mit Recht ein Scherflein zu Enthüllung der geheimen Gebrechen des ausgearteten Bureaukratismus genannt werden. Wenigstens sichert die ausgesprochene Gesinnung (der allenthalben beizutreten wir jedoch entschieden ablehnen müssen) den Verf.

vor dem Vorwurf eines blossen Schreiers, dem es daran liege, Andere mit Koth zu bewerfen.

Leipzig.

Adalbert Volkmann.

## Philologie.

Geschichte der classischen Philologie im Alterthum von Dr. A. Gräfenhan, Lehrer am königl. Gymnasium zu Eisleben u. s. w. — A. u. d. T.: Geschichte der classischen Philologie. Erster Band. Bonn, König. 1843. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Der Wunsch, dass es eine gründliche Geschichte der Philologie geben möchte, ist so oft ausgesprochen, dass Hr. G. sicher sein kann, seine vorliegende Arbeit als eine sehr zeitgemässe und willkommene aufgenommen und mit aller der Rücksicht beurtheilt zu sehen, auf welche ein in dieser Vollständigkeit zum ersten Male versuchtes Unternehmen den gerechtesten Anspruch machen darf. Wie gross und zahlreich die Schwierigkeiten sind, welche Hr. G. zu überwinden hat, kann Niemand entgehen, der die Aufgabe einigermaßen kennt; auch sind eben diese Schwierigkeiten gewiss ein hauptsächlichlicher Grund gewesen, weshalb die Philologen, denen doch selbst ihre Feinde den emsigsten Fleiss zuzugestehen pflegen, bisher noch keine umfassende Geschichte ihrer Wissenschaft geliefert haben. Diese auffallende Erscheinung hat indess noch einen andern Grund. Um die Geschichte der Philologie schreiben zu können, musste nothwendig der Begriff der Philologie zuvor mit Klarheit und möglichst allgemeiner Anerkennung festgestellt sein. Heeren meinte mit dieser Frage fertig zu sein, wenn er eine Geschichte des *Studiums der classischen Literatur* ankündigte, übrigens aber erklärte (Einl. §. 1). es könne die Einheit, wie sie andere geschlossene Wissenschaften hätten, „nicht das Eigenthum eines Studii sein, das zwar eine grosse Masse wissenschaftlicher Kenntnisse voraussetze, aber nach seiner innern Beschaffenheit nie ein System bilden oder systematisch geordnet werden könne.“ So hat er also mehr die Geschichte einer Beschäftigung als einer Wissenschaft schreiben wollen, und auch das war dankenswerth. Indessen seitdem sind sehr wesentliche Änderungen eingetreten. Die Behauptung, dass die Philologie keine Wissenschaft sei, ist freilich noch oft und mit so grossem Eifer wiederholt worden, wie es früher nie geschehen war; aber auch die entgegengesetzte Behauptung ist nicht minder häufig aufgestellt, und die bedeutendsten Kräfte haben danach gestrebt, sie wahr zu machen, obwol in so verschiedener Weise, dass wenigstens von einem ziemlich allgemeinen Einverständnis über den Begriff der Philologie als Wissenschaft noch nicht die Rede sein kann. Von der Stellung nun, welche Hr. G. zu dieser noch schwebenden Frage ein-

nimmt, hängt offenbar die Gestaltung seines Werkes wesentlich ab; wir haben uns also zunächst hierüber zu erklären und thun das um so lieber, weil Hr. G. den bei weitem grössten Theil seines Werks noch vor sich hat, zu dessen möglichstem Gelingen wir unser Scherflein beitragen möchten.

Wenn sich Hr. G. zu der Überzeugung bekennt, dass die Philologie eine Wissenschaft sei, so bleibt es doch unklar, welchen Begriff er davon aufstellt; unrichtig ist es jedenfalls, wenn er damit beginnt, den „*eigentlichen Begriff*“ der *φιλολογία*, d. h. die etymologische Bedeutung, wonach er sie als „*das conversationsmässige Raisonnement, die verstandesmässige Reflexion über Gedachtes und Erfahrenes*“ definiert, als das durch die ganze mannichfaltige geschichtliche Entwicklung der Philologie stets Feststehende und Unveränderte zu bezeichnen. Das Nachdenken über ein Vorgesdachtes oder Vorhergesehenes, das Raisonnement über die gesammte Gedanken- und Erfahrungswelt wird weiterhin als das Wesen der Philologie erklärt. Hierin ist nun zunächst ein etymologischer Zusammenhang gar nicht zu erkennen; eine Wissenschaft, der das Conversationsmässige wesentlich sein soll, würde doch nimmermehr die über den gegebenen Massen von Geistesproducten einsam studirende und reflectirende Philologie sein, welche die Conversation nur bei dem Reflectiren möglicherweise anstellen kann, sie aber keineswegs bedarf; vielmehr würde dies die Dialektik sein, schon dem Worte nach, also vielmehr die gesammte philosophische Speculation, d. i. der gerade Gegensatz der „*nachdenkenden*“ Philologie. Sagt doch auch Hr. G. selbst S. 384 schon von den alexandrinschen Gelehrten, aus ihren Conversationen über *ἠπολογία* und *λόγους* hätte die Philologie keinen erspriesslichen Gewinn gezogen. „Die eigentliche Philologie gewann nur bei dem ruhigen und vergleichenden Studium der classischen Schriften, das einzig und allein in der Studirstube von Statten gehen kann.“ Und S. 72 ff., wo Hr. G. von dem ursprünglichen Sinn des Wortes *φιλολογία* bei Plato und von der nachherigen Bedeutung spricht, gibt er deutlich genug zu erkennen, dass die dialektische Conversation, in welcher früher Philosophie und Philologie ungeschieden verbunden waren, für die letztere gar kein wesentliches Moment mehr blieb, als sie bei dem Absterben der productiven Kraft der Nation (S. 77) in Reproduction übergang, d. h. in Gelehrsamkeit überhaupt, in historisches Wissen; auch erkennt er richtig, dass diese grosse Umwandlung in und mit Aristoteles begonnen hat, obwol die Darstellung der Sache viel präciser, kürzer und klarer hätte sein können; sie würde zugleich gründlicher geworden sein, wenn die vorhergehenden Abschnitte, namentlich der „*Abriss der politischen Geschichte der Griechen*“, S.

17, das Capitel „*von der Sprache der Griechen*“, S. 27, worin zugleich die Gattungen der Literatur abgehandelt sind, und das „*von der Erziehung und dem Unterricht*“, S. 63, nicht im Ganzen so sehr äusserlich betrachtet, sondern vielmehr benutzt wären, um anschaulich zu machen, wie der griechische Geist in lebenskräftiger Einheit gleichmässig das gesammte politische, sittliche und religiöse Leben, die gesammte Cultur nach Inhalt und Form durchdrungen hatte, wie allmählig die Kraft dieser Lebenseinheit ermattete und sich erschöpfte, und an ihre Stelle eine egoistische und subjective Sonderung der Kräfte trat, welche weder die Idee des Staats, noch auch die lebendige Geistes-cultur noch tragen und selbstthätig fortbilden konnte, sondern Alles in ein gesondertes Privatleben und Privatstudium auflöste, wobei der Fortschritt in systematischer Sonderung und Anordnung aller Wissenschaften und in dem vielseitigen Ausbau derselben nothwendig verbunden war mit dem Mangel an einer urkräftigen Production. Hierdurch würde zugleich klar geworden sein, wie die Philologie in Wahrheit erst auf den Trümmern des freien, lebendigen und schaffend fortschreitenden Lebens der Griechen entstanden ist, und wie sie vom Anfang an die praktische Aufgabe gehabt hat, die Früchte dieses Lebens, die dem Menschengeschlechte nicht verloren gehen konnten, zu bewahren und fortzupflanzen. Natürlich mussten analoge Thätigkeiten auch schon vorher vorhanden sein, welche ihres Orts auch berücksichtigt werden können; aber gewiss ist dies kein Grund, die Geschichte der Philologie mit Hrn. G. schon in einer Zeit zu beginnen, wo weder ihr Name, noch ihr Begriff existirte, und wo selbst für die Aufgabe der Philologie noch kein Raum und kein Bedürfniss vorhanden war. Wie sie dann diese Aufgabe bis auf den heutigen Tag gelöst hat zunächst unter den Römern, dann unter allen weltgeschichtlichen Völkern, welche eben dadurch weltgeschichtlich wurden, dass sie ihre Bildung an die des Alterthums anschlossen, wie es möglich gewesen und geschehen ist, dass in dem Laufe von zwei wechselvollen Jahrtausenden, bald im Kampfe, bald im Bunde mit den verschiedensten Nationalitäten und Bildungsstufen, und mit den neuen Gestaltungen von Staat und Kirche die Philologie dennoch die Schätze antiker Weisheit und Kunst bis in die Gegenwart getragen und für sie nutzbar gemacht hat, das ist die eine, die grossartigste Seite der Geschichte der Philologie, das ist das weltgeschichtliche Wunder der Erhaltung und Verbreitung der antiken Cultur, das es wagen darf, sich dem Wunder der Erhaltung und Verbreitung der christlichen Cultur an die Seite zu stellen.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 36.

11. Februar 1845.

## Philologie.

Geschichte der classischen Philologie im Alterthum von  
Dr. A. Gräfenhan.

(Fortsetzung aus Nr. 35.)

Obwol nun Hr. G. in dem vorliegenden Bande, in dem er über Griechenland noch nicht hinauskommt, keine Gelegenheit hatte, dieser Seite seiner Aufgabe zu genügen, so ist doch zu besorgen, er habe sie bisher überhaupt nicht so wie sie es verdient, aufgefasst. Er erwähnt sie zwar öfter, aber es scheint, dass er die jedesmaligen Zeitumstände, zu denen die antike Cultur und ihre Trägerin, die Philologie, ein Verhältniss hat, mehr äusserlich betrachtet, insofern sie dieser ein Hinderniss oder eine Unterstützung dargeboten haben; er würde sonst S. 9—11, wo er seine Eintheilung der Geschichte der Philologie in drei Perioden begründet, nicht umhin gekonnt haben, diese Begründung da zu suchen, wo sie wirklich liegt, nämlich in den geistigen Beziehungen, durch welche sich die Stellung der antiken Cultur in und zu jeder Periode wesentlich anders gestaltet; davon hängt es ja doch zunächst ab, ob und wie die Philologie existiren kann. Wenn also die erste Periode von den ältesten Zeiten bis zu Ende des vierten Jahrh. (p. C.) reichen soll, so ist zunächst, wie schon bemerkt, der Anfang zu früh gesetzt; sodann ist wahrscheinlich S. 10 und 11 nur durch ein Versehen das vierte statt des fünften Jahrh. genannt, und ohne Zweifel der Untergang des abendländischen Reichs gemeint; da aber das byzantinische noch fort dauerte, so hätte doch mit einem Worte des Christenthums gedacht werden müssen, durch welches ja nun zugleich für den Osten und Westen eine neue Grundlage zu einer neuen Entwicklung gegeben war, in der die antike heidnische Cultur unter dem Schutze der christlichen Kirche eine nunmehr ganz andere Stellung findet. Wenn ferner die zweite Periode durch die Erfindung der Buchdruckerkunst begrenzt wird, so ist auch dies nur ein äusserliches Moment, das freilich dem Umschwung der Geister im 15. und 16. Jahrh. wesentlich zu Hülfe kam, das aber keineswegs den Grund dieses Umschwungs enthält, der ebenso, wie die Befreiung der antiken Cultur von dem Schutz und überwältigenden Einfluss der Kirche, ganz andere Gründe hat. Die zweite Seite der Geschichte der Philologie ist, im Gegensatz gegen ihre Thätigkeit nach Aussen, ihre eigene innere Entwicklung. Hier ist also zu zeigen, wie die

Philologie sich zu einer Wissenschaft gestaltet und sich als solche in allen ihren Theilen bis auf den gegenwärtigen Standpunkt ausgebildet hat. Offenbar hat Hr. G. dies vorzugsweise als seine Aufgabe ins Auge gefasst, aber auch hier sind seine Ansichten in wesentlichen Beziehungen unbefriedigend. Die oben erwähnte Definition, die er von der Philologie als Wissenschaft aufstellt, sagt im Grunde bloß aus, dass sie nicht speculativ ist, sondern historisch einen gegebenen Stoff auffasst und darüber reflectirt; da aber der Stoff ganz unbestimmt und jeder beliebige ist, so ist klar, dass ihr damit die Einheit und also auch der Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft verloren geht; sie ist dann bloß eine Methode. Hr. G. beschränkt nun zwar S. 2 den unendlichen Stoff auf die *Literatur*, und vereinigt also zwei bekannte streitende Ansichten, welche die berühmtesten Vertreter haben; aber er vereinigt sie ohne ihren Widerspruch zu lösen; denn die Beschränkung des Stoffs auf die *Literatur* ist doch eine durchaus willkürliche, und Hr. G. spricht auch so darüber, als hebe er die *Literatur* nur beispielsweise hervor; auch begründet er die Wissenschaftlichkeit der Philologie keineswegs auf die Einheit dieses Stoffs, sondern vielmehr darauf, dass sie, wie er S. 3 sagt, das unmittelbare Leben der Gegenwart mit dem Inhalte des Alterthums zu vermitteln habe, dass sie also nicht bloß ein trockenes Wissen und Befriedigung der Neugierde, sondern auch ein Schaffen durch das Wissen bezwecke; hierdurch bekunde sie sich als lebendige *Wissenschaft* und habe sich so auch bewährt durch ihren Einfluss auf die Cultur der Völker. Das ist in der That ein merkwürdiger Beweis für ihre Wissenschaftlichkeit. Es ist doch klar, dass eine strenge Wissenschaft gerade in ihrer praktischen Wirksamkeit die Strenge ihres Begriffs fallen lassen muss, und von der Philologie könnte man sogar sagen, dass sie bis in die neuere Zeit vor lauter Praxis beinahe nicht zu ihrem Begriff als Wissenschaft gelangt ist; wenn es demnach einen solchen gibt, so kann er nur dargethan werden dadurch, dass man ihn aufzeigt und ihn als richtig nachweist, nicht aber durch jenen Schluss aus der praktischen Wirksamkeit der Philologie, welche nur für ihre praktische Nützlichkeit und für den Fleiß der Philologen ein Beweis ist; auch zu finden ist jener Begriff gewiss nicht dadurch, dass man, wie Hr. G. S. 4 sagt, das Leben der Griechen und Römer zur Belebung der Gegenwart anwendet und die philologi-

schen Studien nach dem Bedürfnisse der Zeit regelt, sondern ohne Zweifel nur durch eine richtige Einsicht in das eigene innere Wesen der Philologie ohne Rücksicht auf das jedesmalige Bedürfniss der Zeit. Indessen selbst wenn Hr. G. einen so wunderlichen Umweg machen will, so konnte er auch auf diesem zu der Überzeugung gelangen, dass seine Ansicht vom Wesen der Philologie unrichtig sei. Wenn ihre Geschichte ihren grossen Einfluss auf die Cultur der Völker darstellt, kann sie doch unmöglich diese mächtige Wirkung allein der Grammatik, Kritik und Hermeneutik zuschreiben. Wie hätten diese oft so unwissenschaftlich, ungeschickt und engherzig gehandhabten Disciplinen die Welt erobern können? wie hätte dies die von ihnen erklärte und gereinigte Literatur als solche vormocht, die oft so schlecht verstanden wurde? Vielmehr war es nur die Überlegenheit, die ewig frische Gesundheit und Klarheit der gesammten antiken Cultur, welche sich auch da wirksam erwies, wo ohne grammatische, kritische und hermeneutische Technik, ja selbst ohne nähere Bekanntschaft mit der antiken Literatur nur eine mittelbare Kenntniss von dem Leben und der Bildung des Alterthums vorhanden war. So muss denn ohne Zweifel auch die Philologie die ganze geistige Macht der antiken Cultur, den ganzen Geist des Alterthums umfassen, und nicht blos insofern, als er sich in der Literatur offenbart hat. Er erscheint zwar auch hier herrlich und gross; aber die grammatisch-kritisch-hermeneutische Philologie verkennt es, dass diese seine Offenbarung in der Ausbildung der Sprache und in den Kunstformen der Literatur als solcher nur seine *formale Eigenthümlichkeit* darstellt, und diese obenein nur theilweise, da die redenden Künste offenbar durch die nachahmenden und bildenden noch zu ergänzen sind, dass ferner der Geist des Alterthums sich auch einen *Inhalt* geschaffen hat, der eine besondere, selbständige Betrachtung erfordert und für den die Literatur nur das an sich indifferente Gefäss ist; und endlich dass eben derselbe Geist als ein sittlicher sich auch in einem *praktischen Leben* dargestellt hat. In jeder dieser drei Sphären ist er immer als derselbe thätig gewesen, in jeder ist er ganz erhalten und doch nur einseitig erkennbar; jede steht also der andern völlig gleich, und von einer vollendeten, wahrhaft wissenschaftlichen Auffassung des Geistes des Alterthums kann mithin nicht die Rede sein, wenn eine jener drei Sphären, in denen er sich offenbart hat, sich über die andern erheben und diesen nur eine untergeordnete subsidiäre Betrachtung zuwenden will; erst wenn diese sich eben so emancipiren, wie sich die Philologie überhaupt von dem Regiment der andern Wissenschaften emancipirt hat, kann das Ganze der Philologie gedeihen; erst dann kann sie ihren Anspruch auf Wissenschaftlichkeit geltend machen, kann die Einheit ihres Stoffs aufweisen, seine Gliederung bestimmen, ihre Grenzen gegen Geschichte und Lin-

guistik feststellen und den Beweis führen, dass sie in Wahrheit die gesammte antike Cultur in sich trägt und sie auch praktisch mit der Gegenwart vermittelt. Indessen es ist nicht die Aufgabe dieses Orts, das Gebäude der Philologie als Wissenschaft aufzuführen; es genügt zu zeigen, dass Hr. G. noch auf einem unzulänglichen Standpunkt steht, wenn ihm die Philologie in Grammatik, Kritik und Hermeneutik zerfällt, wozu er noch einen vierten Theil fügt, den er Erudition nennt. Man sieht, dass er hierin dem Schema von Matthä's Encyclopädie folgt, der zwar auch die reale Erudition nur als eine Dienerin der Literatur hinstellt, aber doch so gründliche Anforderungen an sie macht, als wenn sie ganz selbständig ihren eigenen Zwecken diene; Hr. G. dagegen geht so weit, die gesammte Erudition als ein *Beiwerk* der Philologie zu bezeichnen, S. 338 a. E., und mit diesem unglücklichen, wahrscheinlich von Bernhardt entlehnten Wort, der doch nur die Kunst der Alten und die Literargeschichte der Philologie darunter begriff, fasst er vier Rubriken zusammen: a) Religionswesen; b) Staatswesen; c) Literatur und d) Kunst, wobei unklar bleibt, warum Geographie und Geschichte, welche letztere S. 299 als Grundlage aller Erudition betrachtet wird, nicht noch besonders mit aufgezählt werden, wie es doch S. 338 a. E. geschieht, wo auch noch die Chronologie hinzukommt. Hr. G. sieht selbst ein, S. 298 ff., dass unter Erudition auch Grammatik, Kritik und Hermeneutik begriffen werden können, aber er unterscheidet diese Disciplinen so von der Erudition, dass diese „die durch *mittelbares* Studium der Literatur errungene Gelehrsamkeit“ sein soll, jene also eine durch *unmittelbares* Studium der Literatur erworbene Gelehrsamkeit sind. Was er aber unter unmittelbarem und mittelbarem Studium der Literatur versteht, sagt er nicht; an sich ist doch nicht abzusehen, warum z. B. der Mytholog oder der Historiker und zumal der Literaturhistoriker die Literatur weniger unmittelbar studiren sollte als der Grammatiker; aber es verräth sich hier deutlich, dass Hr. G. an der Literatur nur die Form, das Sprachliche ins Auge fasst; mit der Form hat es der Philolog nach seiner Meinung unmittelbar, mit dem Inhalt nur mittelbar zu thun, obwohl dies auf die Literaturgeschichte nicht passt; darum sagt er auch nachher, S. 300, die Erudition umfasse die ganze *Alterthumswissenschaft*, „mit Ausschluss des Sprachlichen, das in den frühern Abschnitten über Grammatik, Exegese und Kritik seine Erledigung schon gefunden hat.“ Soll also die Literaturgeschichte das Sprachliche gar nicht berücksichtigen? und soll die Erudition, das heisst die gesammte Alterthumswissenschaft mit Ausschluss des Sprachlichen, wirklich nur ein Beiwerk der Philologie sein? — Wie nun ferner dies Beiwerk dazu kommt, gerade in die genannten vier Rubriken zu zerfallen, ist mit keinem Worte gezeigt worden. Ich meinerseits kann nicht be-

greifen, wie die erste Viertheilung der Philologie in Grammatik, Kritik, Hermeneutik und Erudition, und nun diese zweite Viertheilung der Erudition den Anspruch machen können, als wissenschaftlich anerkannt zu werden, und es ist sehr natürlich, dass die Philosophen in solchen und ähnlichen Versuchen, die classische Philologie zu einer Wissenschaft zu machen, eine völlige Haltlosigkeit oder eine ahnungslose Naivetät finden, die das nicht kennt, was sie in Anspruch nimmt. Übrigens wird Hr. G. durch seine geschilderte Ansicht von der Philologie selbst unhistorisch. Jenes Schema hat er fertig mitgebracht, wie es ungefähr bei Matthä u. A. vorliegt: er hat die Absicht, nach diesem Schema durch die ganze Geschichte der Philologie hindurch seinen Stoff zu ordnen, und er hält sich dazu für berechtigt; schon in der Periode, in welcher die Philologie in Wahrheit noch gar nicht existirte, weil dadurch veranschaulicht werde, „dass schon gegenwärtig der zukünftige Baum der Philologie in der ganzen griechischen Literatur wurzelte“, s. S. 91; in der folgenden Periode aber schreibt er den Alexandrinern gerade jenen von ihm festgehaltenen Begriff von Philologie zu, auf welchen das Schema passt. Man sieht also, als Wissenschaft hat danach die Philologie gar keinen Fortschritt gemacht; ihr Begriff ist mindestens seit den Alexandrinern derselbe geblieben, nur dass sie ihn lange Zeit verloren und erst neuerdings wieder erlangt hätte; ihre Geschichte wird daher im Wesentlichen nur von ihren äussern Schicksalen und von den einzelnen Leistungen Einzelner im Einzelnen zu erzählen haben; an allgemeiner wissenschaftlichen Bestrebungen, die durch eine neue Richtung auf das Ganze auch das Einzelne belebt hatten, wird sie so arm und leer sein, wie es sich nach ihrer obigen Definition und Schematisirung erwarten lässt, und wie es ihr oft genug zum Vorwurf gemacht ist. Indessen so steril und einförmig ist die Geschichte der Philologie in der That nicht; ihr Begriff, wie ihn Hr. G. aufstellt, ist so wenig für den Anfang wie für das Resultat ihrer Entwicklung zu halten, und wir müssen es geradezu als eine Trübung und Verdrehung der Geschichte ansehen, wenn sich Hr. G. bemüht, die heutige Philologie schon möglichst früh nachzuweisen; es klingt wahrhaft abenteuerlich, wenn es z. B. S. 83 heisst: „Platon steht in dieser Periode als Koryphäe der Philologie da, indem er in seinen Dialogen die Werke der Vorzeit sprachlich, exegetisch und kritisch behandelt. — Dabei hat er weniger speciell als allgemein das ganze Gebiet der Philologie, ohne dabei Philolog sein zu wollen, auf eine dankenswerthe Weise bearbeitet, erweitert und der Wissenschaftlichkeit näher gebracht.“ — Jeder weiss, inwiefern Plato's Philosophie Gegenstände berührt, welche unsere Philologie angehen, aber jeder weiss auch, dass sein Zweck und sein Verfahren dabei nicht entfernt philologisch war. Wozu kann es also nutzen,

Bestrebungen identificiren zu wollen, die ihrer innersten Natur nach verschieden sind? Gerade diese Verschiedenheit hätte Hr. G. sich klar machen und darlegen sollen; dann würde er nicht in eine so hin- und herschwankende Auffassung dessen, was Philologie ist, verfallen sein, er würde über ihr eigenes Wesen und die Natur der Zeit, aus welcher sie stammt, eine klare Vorstellung haben; so aber kann er, wenn er den Plato zu einem Philologen macht, mit demselben Recht auch schon den Homer dazu machen, obenein auf die ihm entgangene Autorität des Vitruv. lib. VII, praef. §. 8. wo er *omnis philologiae dux* genannt wird, obwol Hr. G. Ähnliches über ihn S. 125 und 193 auführt, während er mit dem wunderlichen Raisonement, S. 191 ff., erst den nächsten Nachfolger des Homer zu einem Gelehrten, d. h. Philologen stempelt. Gehen wir nun weiter auf die Zeit der Alexandriner, so verschiebt sich auch hier Hr. G. den richtigen Gesichtspunkt; er schreibt ihnen, wie schon erinnert, die Philologie mit seinem Begriff und Schema davon zu; andererseits entgeht es ihm auch nicht, dass die Philologie vielmehr so viel als Polyhistorie, Gelehrsamkeit und schulmässige Bildung überhaupt bezeichnet; gleichwol weiss er diese in sein Schema zu bringen, wenn er S. 85 sagt: „Mit der Kritik, Hermeneutik und Grammatik ist der wesentliche Inhalt der Philologie gegeben; denn diese drei Disciplinen umfassen das Ganze einer *Polymathie*, insofern die Kritik das *philosophische*, die Hermeneutik das *historische* und die Grammatik das *sprachliche Element* einschliesst. In diesen drei Elementen aber gehen alle Wissenschaften auf. Die Philologie erscheint demnach als ein Quasi-Pantomathie.“ Wie unangemessen dies Kunststück ist, erhellt sogleich, wenn man einerseits erwägt, was später Hr. G. selbst mittheilt über die Definitionen, welche die Alten von *γραμματικός* und *κριτικός* gaben, und andererseits bedenkt, dass Philologie im Alterthum niemals als Inbegriff der alten Grammatik, Kritik und Hermeneutik aufgefasst wurde, sondern immer nur in dem erwähnten ganz unbestimmten Sinne. Das letztere aber ignorirt Hr. G. und so erklärt er S. 336 für die zweite Periode: die Philologie schreitet einerseits zur fach- und schulmässigen Lesung und Erklärung der Autoren fort, andererseits zur Polyhistorie. (Aber jene erste Seite heisst nie Philologie!) Zwar hört die Philologie nicht auf, ihr ursprüngliches Wesen, das freie Discuriren beizubehalten (s. oben); aber sie tritt besonders nach zwei Seiten hin entschiedener heraus, nach der grammatischen und kritischen (merkwürdiger Gegensatz!), sodass sie weniger als *φιλολογία* im Allgemeinen sich geltend macht (aber sie bezeichnet immer nur Polyhistorie), sondern als *γραμματική* und *κριτική* (und dafür wird ihr Name nie gebraucht). Daher kommen von nun an auch die Bezeichnungen *φιλολογία*, *φιλόλογος*, *φιλολογεῖν* seltener vor als *γραμματική*, *γραμματικός*, *κρι-*

τική und κριτικός (d. h. in demselben Sinne sind jene Bezeichnungen nie vorgekommen, weder in dieser noch in der frühern Periode). Nur da, wo von allgemeiner und unbestimmter Bildung, Gelehrsamkeit, wissenschaftlicher Thätigkeit die Rede ist, hat das Wort *φιλολογία* noch seine Geltung. (Dies ist richtig, wenn man das noch streicht.) — Wir sehen also, dass die Philologie nicht etwa auf Grammatik, Exegese und Kritik beschränkt war, sondern dass sie nach wie vor Redseligkeit und Disputirkunst bezeichnete (dafür ist in dieser Periode kein Beleg beigebracht), die leicht in ein unwissenschaftliches Gerede ausarten konnte, weshalb man auch dem *φιλόλογος* den *λογοφίλος* entgegensetzte. (Aber aus diesem Gegensatz folgt ja gerade das Gegentheil!) — Wenn nun die Philologie eine allgemeine Wissenschaftlichkeit bezeichnete, aber diese Bezeichnung ziemlich selten gebraucht wurde (sie ist vielmehr in dieser Periode viel häufiger als früher und auch später, und vorher ist nur gesagt, sie sei seltener in der Bedeutung von Grammatik und Kritik), desto häufiger dagegen *Grammatik* und *Kritik*, so muss bemerkt werden, dass durch die letztern Ausdrücke gar nicht eine beschränktere Thätigkeit der Philologen bezeichnet wurde. (Also auch Grammatik und Kritik waren Polyhistorie, umfassten *mindestens* doch wol die Encyclopädie der *septem artes*, welche später Marcian als *Philologia* personificirte, d. h. Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie; und wie passen nun diese in das Schema des Hrn. G., wenn wir auch die Hermeneutik und die Erudition mit ihren vier Rubriken noch mit der Grammatik und Kritik verbinden?)

Dies mag genügen, um zu zeigen, wie wenig unbefangen und wahrhaft historisch Hr. G. die Begriffe auffasst; ja selbst wenn seine Auffassung richtig wäre, würde doch immer daran der Mangel an Klarheit und Bestimmtheit zu rügen sein. Es fehlt ihm offenbar an der Gabe, sich ohne Vorurtheile in andere Bildungszustände und eigenthümliche Verhältnisse der Wissenschaften zu versetzen, und dies zeigt sich auch sehr deutlich an seiner Darstellung der zweiten Periode, so weit sie vorliegt. Der Begriff eines Grammatikers, der ganze Umfang der Thätigkeit eines solchen wird nirgend klar, und zwar wieder darum, weil der heutige Begriff von der Grammatik Hrn. G. immer in den Weg tritt; so z. B. S. 341 lässt er es ungewiss, ob Kritiker auch *γραμματικοί* genannt worden seien, „zumal wenn sie für die *eigentliche* Grammatik wenig oder nichts gethan haben“, und doch sagt er noch auf derselben Seite: „die Grammatik erhielt gegenwärtig eine solche

Ausdehnung des Gebiets, dass sie dem gleichkommt, was wir heutzutage Philologie nennen“, worunter denn „Lesen, Erklären und Kritisiren der Schriften“ begriffen wird. Danach erscheint doch die Kritik nur als ein Theil der Grammatik; es ist eine Seite der grammatischen Thätigkeit, die von Manchen bevorzugt wurde, die aber auch als solche wieder bei Hrn. G. nicht klar wird; denn wenn er sie gewöhnlich als kritische Restitution der Texte ansieht, wie z. B. S. 386, so verwechselt er sie nach neuerem Gebrauch mit dem *διορθωτικὸν μέρος*, und übersieht, dass seine eigenen Notizen S. 343 ff., einen ganz andern Begriff von Kritik ergeben; gehen wir zurück auf die vorige Periode, S. 242, so kann gewiss die geschmacklose Parallelisirung der niedern, höhern und ästhetischen Kritik mit Polizeidienern, Polizeicommissarien und polizeilichen Diätenschreibern keinen Ersatz geben für eine auf gründlicher Untersuchung beruhende Definition. Wenn nun ferner Hr. G. in dem letzten Theile dieses Bandes bloß von der „*eigentlichen*“ Grammatik handelt, die er stückweis durchgeht, so verliert sich dabei der Begriff eines alten Grammatikers gänzlich; das eigentliche Centrum seiner Thätigkeit, die Erklärung der Dichter, wird nur beiläufig erwähnt, und um das Schema der heutigen Grammatik nothdürftig auszufüllen, sieht sich Hr. H. genöthigt, in seine Schilderung mancherlei einzumengen, was gar nicht die Grammatiker zu behandeln pflegten, sondern die Philosophen, die Rhetoren und die Musiker; obenein ist es bei der Zerstückelung der Grammatik gar nicht möglich, von den Gesamtleistungen und der Bedeutung einzelner hervorragender Grammatiker und ihrer Schulen eine Anschauung zu gewinnen; eine solche gewährt auch der vorhergehende Abschnitt über die Philologie im Osten, d. h. in Griechenland, Ägypten, Asien, namentlich über die grammatischen Schulen in Alexandrien, S. 386—407, keineswegs; denn wie dort nach den Rubriken des Stoffs alle Notizen vereinzelt sind, so wird hier über Schulen, deren Häupter, Anhänger und Schriften nur eine Aufzählung des äusserlichen Materials gegeben in oft sehr dürrer Manier, ohne dass je versucht würde, das eigentliche Wesen der verschiedenen Richtungen und Leistungen gründlich zu bestimmen, wozu doch die nackte Angabe einzelner Stichwörter, wie Analogie und Anomalie, und allgemeine Phrasen von Gelehrsamkeit, Fleiß, grossem Einfluss, anerkanntem Verdienst u. dgl. durchaus nicht genügen.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup> 37.

12. Februar 1845.

## Philologie.

Geschichte der classischen Philologie im Alterthum von  
Dr. A. Gräfenhan.

(Schluss aus Nr. 36.)

Nehmen wir dann noch dazu den Abschnitt S. 383—386, dessen Überschrift: „Wesen der alexandrinischen Philologie“ mehr verspricht, so hören wir blos, dass die eigentlichen Grammatiker und Kritiker gesondert von den Polyhistoren dastanden, aber doch ebenfalls Polyhistoren waren, dass die Unterhaltungen mit den *λόγοις* ein Spiel waren ohne erspriesslichen Gewinn, dass sie aber doch zu manchen gründlichen Studien veranlassten, dass es daneben ernste grammatische Studien gab, durch welche die Philologie nach ihren einzelnen Disciplinen zu einem systematisch abgegrenzten Gebiete wurde, dessen Theile aus Grammatik, Exegese und Kritik bestanden“, dass aber die Grammatiker vor lauter Arbeit weniger zum eigentlichen Genusse der griechischen Literatur kamen, als sie vielmehr denselben für folgende Zeiten vorbereiteten, dass einzelne Schwachköpfe unter ihnen Spott erfuhren, der jedoch nicht selten alle Grammatiker überhaupt und das ganze Museum betraf, dass aber dadurch die Leistungen der Alexandriner nicht verdächtigt würden, sondern: „wen der Spott traf, der verdiente ihn auch wohl“. Dazu wird dann noch ein guter und inhaltsvoller Ausspruch Bernhardy's (Griech. Lit. I, S. 385) über den Gang der Philologie in Alexandrien sehr mager so interpretirt: „dass neben einer grossartigen Auffassung der Literatur auch die grammatische Subtilität exercirt wurde“, und endlich bemerkt, dass die Alexandriner die Aufgabe der Philologie (Überlieferung der classischen Literatur an die Nachwelt, Beischaffung des gelehrten exegetischen Materials und kritische Restitution der Texte) nach Krüften gelöst haben und bis auf den heutigen Tag unentbehrliche Führer im Gebiete der griechischen Alterthumswissenschaft geworden sind. Das ist das Wesen der alexandrinischen Philologie. Wenn man hier also leitende Gedanken erwartet, mit deren Hülfe man durch die folgenden Haufen von Specialitäten einen klar vorgezeichneten Weg finden könnte, so sieht man sich sehr getäuscht. Hr. G. hat demnach die Geschichte der Grammatik keineswegs gefördert; sehen wir von der Zusammenstellung des Materials ab, welche freilich, auch wenn sie es nicht zu klarer und übersichtlicher Verständlichkeit bringt, das Lob des Fleisses ver-

dienen kann, so sind Resultate eindringender, selbständiger Forschung kaum zu bemerken und nicht selten ist aus den verdienstlichen Arbeiten von Classen, Lehrs, Lersch u. s. w. nur das Äusserliche in Form einer Notiz gezogen, deren wahre Bedeutung man anderswo zu suchen hat; für eine anschauliche Charakteristik der Thätigkeit eines Aristarch, Zenodot u. s. w. würde man Hr. G. gewiss sehr gern die Notizen über etliche Dutzend anderer Grammatiker erlassen haben, von denen wenig mehr als die Namen der Büchertitel bekannt sind; und wie wenig seine Darstellung geeignet ist, die Entwicklung der „eigentlichen“ Grammatik zu klarer Anschauung zu bringen, kann man schon aus dem Schema sehen, dem er hierbei folgt; es enthält vier Rubriken: *A. Elementarlehre* (Elemente, Orthographie, Metrik). *B. Formenlehre* (Redetheile, Declination, Conjugation). *C. Syntax - Rhetorik* (Rhetorische Studien. Verfasser von Rhetoriken. Grammatisch-syntaktische Schriften). *D. Lexilogie* (Etymologie. Synonymik. Lexikographie. Dialektologie). Vorauf geht ein „Überblick des grammatischen Studiums“, S. 423—434, worin der Streit über Analogie und Anomalie und seine Wichtigkeit kurz erwähnt wird, ohne seinen Einfluss auf das Einzelne zu schildern, sodann der Mangel an Sprachvergleichung, dagegen Aufmerksamkeit auf die Dialekte (Lexikographie) und Eifer für die Elementarlehre, Vernachlässigung der Syntax, woran sich schliesst „ein gedrängter Überblick der wichtigsten Philosophen und Grammatiker, die sich wesentliche Verdienste um das grammatische Studium erworben“. Die darin genannten Männer sind natürlich alle früher schon einmal aufgezählt in dem erwähnten allgemeinen Überblick der Philologie im Osten; die Schilderung ihrer Verdienste ist auch hier nicht ausreichend, weil darüber theils auf das Vorhergegangene, theils auf die folgende Behandlung der einzelnen Theile der Grammatik verwiesen wird; trotzdem ist dieser Abschnitt genügender als andere, weil Hr. G. hier nicht umhin konnte, wenigstens einigermaßen das Charakteristische der von ihm genannten Männer anzugeben und sie dadurch mit einander zu verbinden oder in Gegensatz zu stellen, sodass es nicht an Zusammenhang fehlt.

Das letzte Stück dieses Bandes, die Behandlung der Grammatik im Einzelnen, die doch wo möglich nicht hätte von der Kritik, Exegese und Erudition derselben Periode getrennt werden sollen, bietet zwar we-

gen der Vereinzelung des Stoffs weniger Gelegenheit dar zu solchen Mängeln, wie sie bisher gerügt sind; doch fehlt es nicht an ähnlichen; dahin gehört die Verbindung der Metrik mit der Elementarlehre, und noch auffallender ist, dass bei Gelegenheit der Syntax über die rhetorischen Studien und die Verfasser von Rhetoriken so ausführlich gesprochen wird, S. 491—501, als ob davon *ex professo* die Rede wäre; aber Hr. G. ist auf diesem Gebiet nicht sehr bewandert; das Buch von Westermann ignorirt er ganz. S. 493 erwähnt er die Schriften *περὶ σχημάτων* und citirt dazu auch Sauppe in seiner Ausgabe des neulich entdeckten lateinischen Versificators über rhetorische Figuren, welcher Autor doch im genauesten Zusammenhange mit dem Römer *Rutilius Lupus de figuris*, dem Übersetzer des *Gorgias* steht, sodass Hr. G. doch wol auch die beiden letztern kennen muss; gleichwol zählt er diese beiden nicht zu den eigentlichen Rhetoren, sondern zu den eigentlichen Grammatikern, wie er sie S. 503, Z. 5 v. u. ausdrücklich nennt, und er spricht über ihre Schriften so ungenau, wie es nicht möglich scheint, wenn man sie oder auch nur ähnliche kennt. Er sagt: „Solche Schriften (wie Ptolemäos' *τὰ ὁμοίως εἰρημμένα τοῖς τραγικοῖς*, Zenodot des jüngern *βιβλία ἰ περὶ τῆς Ὀμηρικῆς σννηθείας*) hatten wol die meiste Ähnlichkeit mit den Abhandlungen über die rhetorischen und poetischen Formen (?), z. B. des Tryphon *περὶ τρόπων* oder des Atheners Gorgias *σχῆμα (sic) διανοίας καὶ λέξεως*. Letztere ist in einer von dem Römer *Rutilius Lupus* unter August veranstalteten freien Übersetzung noch vorhanden.“ — Überhaupt ist die Voraussetzung ungegründet, dass die Rhetorik bedeutend in die Syntax eingreife; man kann nur sagen, die Rhetorik war viel früher vorhanden als die Syntax; jene berührte diese im Alterthum eben nicht mehr als jetzt, nämlich in den Fällen, wo gewisse grammatische Redeweisen, deren Gesetze die Syntax gibt, zugleich als Mittel der Rhetorik benutzt und betrachtet werden; das trifft besonders die *σχήματα λέξεως*, namentlich aber auch die Lehre vom Periodenbau, wie Hr. G. z. B. aus *Demetrius περὶ ἐρμηνείας* sehen konnte, welches Buch er S. 496 für sehr schlecht zu halten scheint, was es nicht ist. Hier hätte also nicht die Rhetorik überhaupt, sondern nur ihre Berührung mit der Syntax erwähnt und die Grenzlinie zwischen beiden gezogen werden müssen; dasselbe gilt von logischen und dialektischen Bestimmungen der Philosophen, welche theils bei der Rhetorik, theils bei der grammatischen Syntax von Hrn. G. angeführt sind. Alle diese Dinge aber hat Hr. G. weder so ergründet, dass seine Äusserungen darüber als Resultate eigener eingehender Forschung erschienen, noch hat er in der heutigen Sprachwissenschaft einen solchen Standpunkt erreicht, dass er sich mit Freiheit und Klarheit über die frühern erheben könnte. Denn wenn er z. B. S. 514 von Aristoteles sagt: „Er, ein Feind alles dessen,

was er nicht mit Gründen nachweisen und stützen konnte, verwarf, den von Platon vertheidigten Grundsatz, dass sich die Sprache auf eine naturgemässe Weise entwickelt und gebildet habe“, so klingt das ja, als ob Plato ohne Gründe bloß phantasirt hätte, ganz im Widerspruch mit dem, was S. 162 ff. gesagt ist. Weiter urtheilt Hr. G., Aristoteles „hatte die unabwiesbare Erfahrung für sich, dass in der Bildung der Wörter und ihrer Formen viele Willkür stattfindet; denn sonst müsste die Sprache der Menschen, die doch von Natur Menschen sind, mehr gleichartig sein, als sie ist.“ Wir sehen aus diesem oberflächlichen Raisonnement, dass Hr. G. consequenterweise so wenig die Grammatik wie die Philologie wissenschaftlich auffassen kann; denn von der Willkür kann es keine Wissenschaft geben, und wenn wir daran festhalten, die Völkerverschiedenheiten, die man doch wol als verschiedene geistige Potenzen und Standpunkte anerkennen wird, zu ignoriren und in den verschiedenen Sprachen immer nur das allgemein Menschliche, eine wesenslose Abstraction gelten zu lassen, so werden wir nie dazu gelangen, eine einzelne Sprache gründlich zu verstehen und ihr Verhältniss zu der weltgeschichtlichen Entwicklung des menschlichen Geistes überhaupt zu bestimmen. An demselben Ort sagt Hr. G. ferner, die Ansicht des Aristoteles sei dem Etymologisiren nicht günstig gewesen, weil sie der Willkür zu freiem Spielraum gestattete, doch habe er diese Willkür nicht gemissbraucht und sich des Etymologisirens überhaupt möglichst enthalten; gleichwol führt Hr. G. unmittelbar darauf zwei Beispiele von Etymologien an, die er selbst als unwürdig eines Aristoteles erkennt. Dergleichen halbe und ganze Widersprüche sind schon im Obigen vorgekommen und finden sich überhaupt bei Hrn. G. sehr häufig; sie beruhen auf unklarer Auffassung, wo nicht auf völligem Misverständniss. Hiervon ist ein überraschendes Beispiel auf S. 460. Dort gibt Hr. G. in der Aufzählung der vier Aristotelischen Redetheile eine Definition von dem Verbum *ῥῆμα*, wonach dies als Prädicat erscheint. Dann fährt er fort: „Da nun aber auch das Prädicat durch ein Adjectiv (*ὄνομα μετατιθέμενον*) mit dem Hilfsverbum *sein* ausgedrückt werden kann, so sagt Aristoteles, dass Adjectiva und Verba einerlei bezeichnen; denn das Adjectiv kann seinem Begriffe nach dasselbe prädiciren, als das Verbum.“ Hier ist zunächst das *auch* falsch gestellt; sodann aber, wer hat je gehört, dass das Adjectiv den Namen *ὄνομα μετατιθέμενον* führe? wäre dies der Fall, so hätte ja Aristoteles das Adjectiv als eine besondere Art von *ὄνομα* anerkannt und es ganz streng geschieden, was Hr. G. wenige Zeilen vorher (S. 459) selbst geleugnet hat; und wie soll *μετατιθέμενον* seiner Bedeutung nach zu jener Bezeichnung verwendet sein? In Wahrheit aber sagt Aristoteles nicht, dass Adjectiva und Verba einerlei bezeichnen, sondern er sagt: wenn *ὀνόματα* und

ῥήματα umgestellt werden, ihre Plätze tauschen, wird dadurch der Sinn des Satzes nicht geändert: *μετατιθέμενα δὲ τὰ ὀνόματα καὶ τὰ ῥήματα ταῦτον σημαίνει οἶον· ἔστι λευκὸς ἄνθρωπος, ἔστιν ἄνθρωπος λευκός.* Hr. G. führt die Stelle in der Note wörtlich an, aber er hat sie ohne Zweifel nur aus Classen *prim. gr. Gr.* p. 54, den er auch citirt, abgeschrieben, und nun sowol Classen als Aristoteles misverstanden. Classen nämlich citirt jene Stelle nebst einer andern nur um zu zeigen, dass Aristoteles das Adjectivum unter der Benennung ῥήματα mitbegriffen habe, da er ja die Umstellung nicht mit *ἔστι* und *ἄνθρωπος* macht, sondern mit *ἄνθρωπος* und *λευκός*. Das Misverständniß des Hrn. G. ist um so auffälliger, da die Worte des Aristoteles ganz leicht sind und nicht nur von Classen, Lersch und Séguier richtig aufgefasst, sondern von dem letztern, den ja G. öfter citirt, S. 24 auch richtig übersetzt sind, welche Übersetzung auch bei Lersch S. 23 zu finden. Aber Hr. G. hat sich auch sonst noch mancherlei störende Versehen zu Schulden kommen lassen; z. B. S. 5, Anm. 10 rechnet er Kannegieser (Chr. Kannegiesser), *Grundriss der Alterthumswissenschaft* zu den Encyclopädiën der Philologie, was eine völlige Unbekanntschaft mit dem Zweck und Inhalt dieses Buches verräth; dagegen übergeht er Matthiä; er setzt S. 21 den Redner Demosthenes in den peloponnesischen Krieg; er nennt die Athener S. 75 *ἐπιτραπελεῖς* statt *ἐπιράπελοι*, S. 97 den Gegensatz der *γραμματικὴ ἀτελειστέρη* gleichsam mit einem bei den Griechen stehenden Terminus *γρ. τελειστέρη*, was auch kein Wort ist, so wenig, wie das S. 266 als Terminus gebrauchte *διασκεύειν* st. *διασκευάζειν*. Dass Democrit nach S. 101 „auch über einige Buchstaben *περὶ δέλτατος, θήτατος* insbesondere gehandelt hat,“ ist, wenn man dabei an eine besondere Schrift denken soll, unrichtig; die hier nicht angeführte einzige Quelle dieser Bemerkung, Bekk. *Anecdtt. Gr.* p. 781, sagt das gar nicht, sondern nur das, was Hr. G. selbst 117, §. 25. am Ende richtig anführt. — S. 296 nimmt Hr. G. ohne Weiteres an, Sophokles habe zur Zeit von Arist. Ranae noch gelebt, und zwar in einem Alter von mehr als 90 Jahren; gestorben sei er *a. 403 u. Ch.* — S. 388 steht *οἱ περὶ Ἐρμάννον* statt des Accusativs. — S. 431 sagt Hr. G., Joh. Brestallier *will* im Besitz einer *Ἀριστάρχου γραμματικῆ* gewesen sein, worüber er auf den noch nicht gedruckten §. 109 verweist; ohne Zweifel bezieht er sich nur auf den Katalog von *Böestallerii bibliotheca*, den Prof. Müller in den *Analecta Bernensia, partic. I*, Bern. 1839, herausgegeben hat; darin ist Nr. 170 *Ἀριστάρχου γραμματικῆ* verzeichnet; aber Boistallier hat darüber nichts behauptet, zumal da der Katalog ohne Zweifel nicht von seiner Hand geschrieben ist. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass die *Codices Boistalleriani*, über deren Existenz Müller nichts ermitteln konnte, wo nicht alle, doch grossentheils in die königl. Bibliothek zu Paris gekommen sind, in de-

ren gedruckten Verzeichniß dies auch bemerkt ist, wie z. B. bei *Cod. Nr. 2435, olim Boistallerianus*; dort würde also auch jene Grammatik des Aristarch zu suchen sein, wenn der Titel richtig sein sollte.

Schliesslich bemerken wir noch, dass sich Hr. G. oft eines sehr vernachlässigten Stils bedient; auch seine Orthographie ist wunderlich; er schreibt immer Zeys, aber doch immer Orpheus, Theseus u. s. w., und unter dem Kastriz, S. 128, wird man eher einen Sklaven vermuthen als den Römer Castritius. Druckfehler sind sehr häufig, besonders im Griechischen.

Breslau.

Haase.

## Naturwissenschaftliche Geographie.

Topographische und naturwissenschaftliche Reisen durch Java. Von Dr. *Friedrich Junghuhn*, Mitglied der Kaiserl. Leop.-Carol. Akademie der Naturforscher. Für die Kaiserl. Leop.-Carol. Akademie der Naturforscher zum Druck befördert und bevorwortet durch Dr. *Nees v. Esenbeck*, Präsidenten der Akademie. Mit einem aus 38 Tafeln und 2 Höhenkarten bestehenden Atlas. Magdeburg, E. Baensch; Rotterdam, A. Bädecker; Amsterdam, J. Müller. 1845. 8. Der Atlas in Querfolio. 6 Thlr.

Der Verf. dieser Beschreibung mehrer Reisen in das Innere eines, ausser von Horsfield, Raffles, Reinwardt, Blume u. s. w. wenig von Europäern in naturwissenschaftlicher Hinsicht betretenen Landes machte dieselben in den Jahren 1836 — 39. Über die leibliche und geistige Genealogie und Persönlichkeit desselben, die dem Leser im Voraus bekannt zu sein insofern wichtig ist, als er daraus ein günstiges oder ungünstiges Vorurtheil über das Werk zu ziehen pflegt, erfahren wir von dem Autor des Werkes selbst nichts, ausser dass die auf dem Titel angegebene Mitgliedschaft der Kaiserl. Leop.-Carol. Akademie ihn als dieser gelehrten Körperschaft angehörend bezeichnet. Jedoch ist sein Name durch mehre botanische Abhandlungen in der *Tydschrift voor Neerlands Indie* (Batavia, 1839) in den *Verhandl. van het Batav. Genootschap*, sowie in den Verhandlungen der Kaiserl. Leop.-Carol. Akademie der Naturforscher den Gelehrten bereits rühmlichst bekannt. Der Präsident dieser Akademie berichtet ausserdem in dem einführenden Vorworte: dass der Verf., ungünstigen Verhältnisse im Vaterlande entfliehend, jugendlich rasch zwar und entschlossenen Muthes, aber mit der Vorahnung künftigen Schnens in der Brust, eine Anstellung für Java in Holland gesucht und gefunden habe. Er rühmt von ihm, dass er, geübt in geodätischen und hypsometrischen Messungen, nicht nur ein vortrefflicher, sondern auch ein sehr behender Plan- und Situationszeichner sei, dabei glücklich in land-schaftlichen Darstellungen, Naturforscher, insbesondere

Geognost und Botaniker, vertraut mit der physischen Erdkunde, endlich begabt mit dem rechten Sinn für die Natur, mit dem Sinne, der in die Tiefen ihres Lebens führt. Auf Java habe der Verf. besonders durch den jetzt verstorbenen Director des Medicinalwesens in Niederländisch-Indien, Dr. Fritze, Unterstützung und Beihülfe zu seinen Reisen in die wichtigsten Theile der Insel erhalten; der grösste Theil des hier gelieferten Werkes sei an Ort und Stelle niedergeschrieben, und die reichen und ausgezeichneten botanischen Sammlungen des Reisenden würden von ihm und andern Mitgliedern der Akademie an einem andern Orte ausführlich beschrieben werden. Nach Beendigung der Reise in das Innere von Java habe der Verf. Sumatra in geographischer und naturwissenschaftlicher Hinsicht besucht, und könne man von ihm ausser einer grössern Arbeit über die Vulcanität Javas in deutscher und holländischer Sprache, ähnlichen reichhaltigen Mittheilungen über die Insel Sumatra entgegen sehen. — Nach einem so vollgültigen *Testimonium studiorum et itineris* haben wir uns mit Zutrauen in das Werk selbst vertieft, und geben nun von demselben einen referirenden Bericht mit einzelnen Betrachtungen und Bemerkungen, indem eine Kritik nur von Vor- oder Nachreisenden mit Erfolg versucht werden möchte.

Der Verf. verlässt, heimatlos, wie er sagt, im Nov. 1834 die Wälder am Laacher See an der Eifel, und schiffet den Rhein hinunter nach Holland, wo er als Militärarzt für die niederländisch-ostindischen Besitzungen angestellt wird. In Harderwyk mit drei Offizieren und 150 Jägern im Juni 1835 eingeschiff, besteigt er in Helvoestluis den Jacob Cats von 10 Kanonen und segelt nun am 30. Juni seiner neuen Bestimmung entgegen. Mit deutscher Gemüthlichkeit, wodurch sich unser Landsmann besonders von französischen und englischen Reisenden unterscheidet, aber mit scharfem Blick für alle Naturerscheinungen berichtet jetzt der Verf. seine Erlebnisse, und wir folgen ihm mit steigendem Interesse.

Die Phosphorescenz des Meeres beobachtete der Verf. erst in der Breite von Lissabon, und bemerkt dabei, dass sie bis Java in der grössern Anzahl von Nächten ohne anzugebende Ursache nicht vorgekommen. Am Tage ergötzten den Reisenden die Regentropfen im Wellenstaube der See. — An den einzelnen Stücken des Herzens eines gefangenen Haifisches fand noch 1 Stunde 10 Minuten nach der Trennung vom Körper eine *rhythmische* Bewegung statt. — „Portugiesische Kriegsschiffe“ (*Holothuria Physalis*) segelten jenseits der Linie in zahlreichen Flotten vorbei. *Procellaria capensis* und Albatrosse waren vom 26. Grade südlicher Breite an, Begleiter des Schiffes. Letztere flogen nicht neben dem Schiffe, sondern segeln mit ru-

higen Fittigen unter dem Winde in der Luft. Am 5. Sept. wurde unter 40 Grad südl. Breite das Cap doublirt; indische Vögel begrüsst am 6. Oct. mit dem Passatwinde den Reisenden; und nicht, wie gewöhnliche Reisende, gelangweilt durch das einförmige Leben auf der vier Monate anhaltenden steten Meeresfahrt, sondern durch die mannichfaltigen Naturerscheinungen genussreich unterhalten, landet der Verf. am 13. Oct. in Batavia, wo die ersten ihm begegnenden Menschen „Kettenjungen,“ in Eisen geschmiedete Verbrecher, waren und nun dem Verf. eine neue Welt sich eröffnet und die Natur ihre Grösse in einem andern Typus als auf dem Weltmeere entfaltet.

Aus der von S. 26 an mitgetheilten Fülle von Beobachtungen in dem prachtvollen farben- und duftreichen javanischen Klima können wir nur einen dürftigen Auszug uns gestatten. Zuerst eine Skizze der Stadt Batavia und Weltevreden. Die im trüben, bräunlichen, mit einem grünen Teppich von *Pistia Stratiotes* bedeckten Wasser liegende, nur Schmutz und Trümmer darbietende und ihrer Umwandlung in einen Schutthaufen entgegengehende Sumpfstadt, in welcher, wohedem Paläste standen, jetzt *Asclepias gigantea* wuchert, und Eidechsen, Schlangen und Kröten den ehemaligen Heerd des Menschen bewohnen, enttäuscht bei einer Temperatur von 32° Réaum. den Verf. von dem prachtvollen Bilde, welches seine Phantasie ihm entworfen hatte. Das nur noch von Chinesen und Malaien bewohnte Batavia, an dem man nichts mehr ausbessert, wird daher bald von der tropischen Natur aufgezehrt werden. — Die Europäer wohnen in Weltevreden, einem bis vier Stunden langen am Flusse hinauf sich erstreckenden und von Flussarmen durchschnittenen Walde der schönsten tropischen Bäume, in welchem zerstreute Paläste und Landhäuser nebst javanischen Dörfern liegen. Der Verf. beschreibt S. 37 seine von der Behörde ihm angewiesene Dienstwohnung, in welcher er sich fünf Monate lang aufhielt: „Das Innere sah ungefähr aus wie die Welt, ehe sie erschaffen wurde. Die Thür war mit Bindfaden zugebunden, die Fensteröffnungen durch zarte graue Vorhänge geschlossen, welche Spinnen verfertigt hatten; Eidechsen liefen an den Wänden hinan und in den feuchten Ecken hüpfen Frösche herum, misvergnügt, durch den neuen Ankömmling aus ihren Schlupfwinkeln verscheucht zu werden.“ In dieser Wohnung ist des Verf. erstes Geschäft, in einem dargereichten Buche zu bezeugen: Alles in der gehörigen Ordnung gefunden zu haben. Desto reicher, prachtvoller und üppiger ist die Natur in ihrer Vegetation, die der Verf. S. 39—41 höchst malarisch beschreibt.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

Nr. 38.

13. Februar 1845.

## Naturwissenschaftliche Geographie.

Topographische und naturwissenschaftliche Reisen durch  
Java. Von Dr. *Friedrich Junghuhn*.

(Schluss aus Nr. 37.)

S. 43 werden die chinesischen Kirchhöfe, die Ruinen Jakatras und die Sümpfe von Anjol beschrieben. Die ersten enthalten Tausende von kegelförmigen 10—30 Fuss hohen, mit einem Dickicht schöner Sträucher bedeckten Grabhügeln. Jakatra ist in Ruinen zerfallen wegen der Sumpfluft dieses ungesundesten Theiles von Java. Die chinesischen Dörfer (Kampongs) bei Batavia zeichnen sich durch Kunst und Industrie ihrer Bewohner vor Batavia selbst aus.

Es folgt S. 48—52 ein kurzer Bericht über die herrschenden Krankheiten in Batavia. Der Verf. bezieht die dortigen epidemischen auf Entzündung und Vereiterung beruhenden Dysenterien auf das früher enge Zusammenwohnen in Batavia, auf die ausschweifende Lebensart der Europäer, und auf die Kränklichkeit der in frühern Zeiten dorthin Ziehenden; daher er Batavia bei gleicher Menschenmenge für nicht ungesunder hält, als jeden andern Ort auf Java. Dass ein tropisches Klima jedoch das Leben früher aufreißt, als ein gemässigt, erklärt sich leicht. Über die wirksamste Behandlung der Dysenterie wird nichts gemeldet. Wir hatten hier über manche noch unbekannte endemische Krankheitsverhältnisse Auskunft erwartet, z. B. ob Masern, Scharlach und echte Nervenfieber dort, wie überall in der südlichen Halbkugel überhaupt, eingeboren vorkommen, was wir aus Gründen der geographischen Pathologie bezweifeln.

Wir übergangen des Verf. Reise nach Samarang, um ihn, zum Medicinaldienst beordert, S. 61—94 nach Djocjokarta, der ehemaligen Residenz des Sultans, zu begleiten, wo die mannichfaltigen zwischen felsigen Gebirgen liegenden Ruinen der frühern Paläste und Grabstätten der ehemaligen Herrscher des Landes besucht und beschrieben werden. Das Bild mahnt an die Rudera der alten mexicanischen Vorzeit, und auch hier ist das dem Hinducultus ergeben gewesene eingeborene Geschlecht vor dem neuen eingewanderten zuerst muhammedanischen, dann christlichen gewichen und untergegangen. Eine üppige Vegetation bedeckt die Quadern dieser Ruinen.

Am 20. Mai 1836 reiste der Verf. in die Gebirgskette der Südküste Javas bei Rancop, S. 95—160, und hiermit beginnt der für die Topographie der Vulcane Javas höchst wichtige Theil der Reise. Er besucht hier zuerst das „Tausendgebirge Gunong Sebu“, welches aus einigen hundert halbkugeligen mit der schönsten Waldung geschmückten 1—200 Fuss hohen, aus weissem Kalkstein gebildeten Bergen besteht. Sodann die Zwillingsberge Merapi und Merbabu, beide Vulcane. Der erste, welchen der Verf. von verschiedenen Seiten zweimal bestiegen, erreicht eine Höhe von 8424 engl. Fuss über dem Meere, hat eine stumpf konische Gestalt und ist nach allen Seiten geklüftet und zerspalten. Die Lufttemperatur auf der grössten Höhe war zu Mittag 9° R. (Nur einmal späterhin, auf dem Vulcan Gedé, beobachtete der Verf. auf einer Höhe von 10,630 Fuss Reif mit Fallen des Thermometers auf 0° R.) Ein Auswurfskegel erhebt sich 4—500 Fuss hoch über der Kraterwand, und die obersten Abhänge des sonst überall bewachsenen Berges sind bis auf 2500 Fuss unter dem Krater kahl und unbewachsen. — Die letzten Eruptionen desselben waren in den Jahren 1822 und 1837. Bei des Verf. Besteigen strömten aus allen Klüften des einige hundert Fuss tiefen Kraters schwefel- und wasserhaltige Dämpfe aus. Mit dem Merapi ist durch einen gegen 5000 Fuss hohen sattelförmig ausgeschweiften, aus Trachyt bestehenden Zwischenrücken der Merbabu verbunden. Dieser erscheint mit einem grünen Mantel bedeckt, da nirgends nacktes Gestein zu Tage ausgeht. Sein Gipfel ist abgerundeter und sein Abhang sanfter und minder schroff, als der des Merapi. Seine Höhe ist 9598 Fuss und das Thermometer fiel in der Nacht bis auf 3,5° R. Ausbrüche des Merbabu sind unbekannt, daher die üppige alte Vegetation des Gipfels desselben. Diese interessante Bergreise ist von mehreren sehr instructiven Ansichten und Situationskarten der beiden Vulcane begleitet.

Von S. 161—264 an folgt das Tagebuch einer Reise, die unser Verf. als Begleiter des Dr. Fritze, jedoch auf der Reise oft von demselben getrennt, durch die westlichen Provinzen Javas im J. 1837 unternahm. Die Gegenstände der Untersuchung waren bei dem Verf., wie schon in dem frühern Ausfluge, die botanischen Sachen, während Dr. Fritze sich vorzüglich mit geologischen Forschungen beschäftigte, über die der Verf. jedoch auch berichtet. Vollständige barometrische Messapparate geben genaue Höhenbestimmungen. Be-

sonders interessant sind hier die bestiegenen und beschriebenen Vulcane, und wir glauben mit Übergehung der mannichfaltigen hier vorkommenden Pflanzennamen unsern Lesern einen Auszug aus der hier gegebenen bis ins einzelne Detail gehenden Schilderung der gewaltigen vulcanischen Natur nicht vorenthalten zu dürfen. Die ganze Insel, fast nur aus Trachyt gebildet, daher vulcanisch emporgehoben, scheint noch nicht zur Ruhe gekommen und stets neue Vulcane zu gebären, während frühere Vulcane erlöschen und ihre eingesunkenen Krater von der Vegetation in Besitz genommen werden.

Zuerst eine Reise von Weltevreden über Buitenzorg (885 Fuss engl. über dem Meere) und Tjanjor nach der Wynkoopsbai, wo die javanischen Schwalben und deren essbare Nester beobachtet werden. Sodann von Tjanjor, 1392 Fuss hoch, über den Bergrücken von Gunong-Kendang, 3127 Fuss hoch, zu dem fast kreisrunden 2500 Fuss Durchmesser haltenden und 10—15 Fuss tiefen Bergsee Telagá-Patengan (5228 Fuss über dem Meere, dessen Wasser bei 8° R. Lufttemperatur 12,89 R. zeigte und unterirdisch abfließt) und zu einem andern Bergsee auf einer Höhe von 7193 Fuss, und sodann durch gegen zwei Millionen Kaffebäume enthaltende Plantagen nach dem jetzt nur rauchenden Vulcan Patuha. Sein Krater ist 500 Fuss tief und der Rand desselben erhebt sich 8463 Fuss über dem Meere.

Der hierauf bestiegene Vulcan Tankuban-Prahu von 6130 F. Höhe hat zwei Krater; der erste, 3000 F. im Umkreis, bildet ein fast hemisphärisches Loch von 887 F. Tiefe und mit Thibaudiabäumchen besetzt, in welchen Abgrund der unermüdete Reisende hinabstieg. Feuchte Schwefeldämpfe bezeugen die fortwauernde Thätigkeit des Vulcans, aber die kräftige Vegetation besetzt selbst die steilen Kraterwände mit Thibaudia. Der zweite Krater ist kleiner, der Grund desselben 100 F. höher.

Es folgt der noch brennende daher ganz kahle und von Lavaströmen bedeckte Vulcan Gunong-Guntur von 6517 F. Höhe. Auch dieser hat einen tiefen Auswurfskessel, in welchen der Verf. aber wegen der fortwauernden Thätigkeit desselben nicht hinabzusteigen vermochte. Er scheint unter allen vom Verf. besuchten Vulcanen Javas der unruhigste zu sein, wie die vielen Ausbrüche desselben in neuerer Zeit bewiesen. — Sodann der Vulcan Papadayang, der plötzlich im J. 1772 seinen grünen Scheitel abwarf und sich als Vulcan kund gab, 40 Dörfer und 3000 Menschen vernichtend. Er misst nur 7028 F. In seinem Krater entspringt ein mineralhaltiger Bach neben kleinen Schlamm- und Wasservulcanen. Der Bach ist der Ursprung des in den Ocean ausmündenden Flusses Tjimanok. — Der Kratersee Telaga-Bodas, liegt 5687 F. hoch und hat 5300 F. Umfang und 84 F. Tiefe. Sein Wasser schmeckt alaanartig, und die Analyse desselben wird gegeben. — Der Schlamm-

vulcan Galungung wird von einer aus Saccharum Klagagebildeten, 15 F. hohen Graswildniss umgeben, durch welche 300 Javaner dem Verf. einen Weg bahnen mussten. Er befindet sich 3700 F. hoch am Rande einer 2000 F. höhern Bergmasse, bildete sich im J. 1823 mit einem durch ganz Java dröhnenden Schlag, und ergoss nun bis zehn englische Meilen weit glühenden Schlamm, während Erdbeben und Stein- und Aschenauswurf das Land auf 25 Meilen weit verwüstete, wobei 114 Dörfer und 4011 Menschen zu Grunde gingen. Vierzehn Jahre später, bei des Verf. Besuch, hat die lebendig kräftige Natur die ganze Gegend schon wieder mit Grün, selbst mit 50 F. hohen Bäumen überzogen.

Der Vulcan Tjermai ist ausgebrannt. Er hat 10,480 F. Meereshöhe, sein Krater 2000 F. Durchmesser und nach einer Schätzung 500 F. Tiefe. Ein mehre Fuss breiter und tiefer Rhinocerospfad umgibt die Hälfte des mauerförmigen Kraterandes.

Im folgenden Jahre 1838 besuchte der Verf., gleichfalls in Begleitung des Hrn. Fritze die östlichen Provinzen Javas, S. 261—411. — Auf dem Wege nach dem Vulcan Lawu, welcher 10,065 F. hoch ist, beschreibt derselbe einen inmitten von Trümmern des ehemaligen Hinducultus stehenden Casuarinenbaum von 3 F. Durchmesser, und schätzt ihn, seiner Stellung zu den Trümmern nach, auf 600 Jahr alt. — Im Thalkessel Ambarawa wird ein neu emporgestiegener Berg besucht; nächst dem der Vulcan Sumbing (10,348 F. hoch mit einem 485 F. tiefen mit brodelnden Wasserpfützen bedeckten Krater), Sindoro, 9682 F. hoch und Wilis; sodann werden zwei Schlammvulcane bestiegen, von denen der eine, Gunong Kalang-anjer, 35 F. hoch ist; ferner Gunong Ringgit, 4000 F. hoch; der von acht Seen umgebene Lamongang, 4500 F., dessen Eruptionsparoxysmen der Verf. beobachtete; und der vier engl. Meilen weiter mit mehren Eruptionskegeln von 500 F. Höhe besetzte, 6540 F. über dem Meere liegende Krater des Gunong Tingger. — Andere noch nie von Europäern betretene, die höchsten Gebirge Javas bildende Vulcane war dem Verf. aus Mangel an Zeit nicht zu besuchen verstattet. Auf der Rückreise werden noch ein kochender See und das berühmte Todtenthal Pakereinan kurz beschrieben (ein länglich rundes Loch von 100 F. Durchmesser, dessen steile Wände 100—300 F. hoch sind, und in welchem sich von Zeit zu Zeit kohlen saure Dämpfe entwickeln. Der Verf. stieg jedoch ohne Nachtheil in dasselbe hinab), sowie der, grosse Becken warmer Quellen enthaltende Krater Telaga Leri von 700 F. Durchmesser, und andere auf einem 5—6000 F. hohen Plateau befindliche vulcanische Moräste.

Wir brechen hier ab, und übergehen mehre Streifzüge des Verf. durch die Waldgebirge G. Panggerango, Manellawangie, und Gedé (einem auf 10,630 F. sich

erhebenden Vulcan) in dem J. 1839, S. 412—492, sowie die dem Buche einverleibten tabellarischen Übersichten zahlreicher Höhenpunkte Javas, meteorologischen Journale, Compassrichtungen und chemischen Analysen der vulcanischen Gewässer, und erlauben uns zum Schlusse nur noch einige allgemeine beim Lesen der interessanten Schrift uns aufgestossene Bemerkungen.

Der Verf. ist vorzüglich Botaniker und Geognost, und sein Buch gibt ein höchst anschauliches Bild von der Physiognomie und dem landschaftlichen Charakter besonders der Berggegenden Javas, wobei zu bedauern ist, dass die zahlreichen Abbildungen nur skizzirt sind. Es zeugt von dem unerschlossenen, der Untersuchung und Bekanntwerdung wartenden Reichthum der Natur im Innern der Äquatorialländer Ostindiens, besonders in botanischer und zoologischer Hinsicht. Der Verf. spricht sich hierüber S. 285 in der Einsamkeit der Wälder auf höchst gemüthliche Weise aus. Die Ureinwohner scheinen noch ganz in paradiesischer Unschuld zu leben, sind höchst gefällig und bescheiden, frugal in der Nahrung, indem auf den Streifzügen des Verf. vorzüglich Reis und in den Wäldern selbst Käfer genossen werden, und von Gefahr durch dieselben für den Reisenden findet sich auf der ganzen Reise keine Spur. Selbst mit den wilden Thieren leben sie in Eintracht. Die wilden Affen werden von ihnen durch eine Bambustrommel zu Hunderten von den Gipfeln der Bäume herabgeloct, und nehmen die dargebotene Speise aus der Hand; dagegen ein dem unbewaffneten Verf. keck entgegentreter Königstiger vor seinem und seiner beiden javanischen Begleiter Geschrei die Flucht ergreift. Zahlreiche Insekten, welche zur Nachtzeit sich hören lassen, Vögel, Vampyre, auch Blutegel bewohnen die fast undurchdringlichen Wälder, durch welche nur das Rhinoceros, der Tiger und wilde Schweine sich Wege bahnen. Bemerkenswerth ist, dass die Javanesen für die meisten von dem Verf. angeführten Pflanzen, sowie für jeden Vulcan, eigene Namen haben, was ebenfalls von noch vorhandener Innigkeit der Einwohner mit der Natur, von einem Naturleben, welches erst mit der steigenden Cultur schwindet, zeugt.

Eigenthümlich erscheint die grosse Menge Vulcane der Insel. Während Europa nur drei bis vier Vulcane zählt, finden sich allein auf der Höhenkarte des Verf. über 20 angegeben. Sie stehen gruppenweis neben einander; die Gebirgsart, auf welcher im westlichen Theile der Insel sie emporsteigen, besteht aus Trachyt, und bildet den Mittelpunkt der Insel, wie die beigegefügte Karte zeigt. Charakteristisch ist ferner die Form des Kraters derselben, der bei den meisten in eine enorme Tiefe, selbst bis ein Achtel der Höhe des Berges (bei Tankuban-Prahu) sich hinabsenkt. Endlich die grosse Menge Wasserdämpfe und Wasser, die aus den meisten

dieser Vulcane ausströmt und wodurch auch die vulcanischen und kochenden Schwefelseen gebildet werden. Obgleich verheerende Ausbrüche selten sind, so deutet doch die stete Ausstossung von Dämpfen und die Bildung neuer Vulcane auf fortdauernde allgemeine vulcanische Thätigkeit der ganzen Insel. Die zahlreichen Feuerberge der westlichen Provinz Javas finden sich sämmtlich in einem Districte von etwa 30 geographischen Meilen Länge und 15 Meilen Breite. Das Klima im Innern der fast unter dem Äquator liegenden Insel ist gesund, und die kräftige deutsche Natur des Verfh. hat die unendlichen Strapazen in der Besteigung der zahlreichen Vulcane und in der Durchdringung der Urwälder glücklich überstanden.

Die dem höchst empfehlungswerthen Werke beigegefügte 38 Tafeln geben vorzüglich die verschiedenen Ansichten der beschriebenen Vulcane, und die zwei Höhenkarten die Meereshöhen derselben.

Dr. D. G. Kieser.

## Medicin.

Die Gicht, ihre Zufälle, ihre Gefahren und ihre ärztliche Behandlung, als Leitfaden am Krankenbette, von Dr. Joh. Wendt, königl. Geh. Medicinalrathe, Professor ordinarius u. s. w. Breslau, Goschorsky. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 7½ Ngr.

Für ein Journal, welches, wie die Allg. Lit.-Ztg., dem allgemeinen Fortschritte der Wissenschaft gewidmet ist, hat eine Schrift, wie vorliegende, kaum einen Werth: man müsste sie denn als Warnungszeichen betrachten, zur Erinnerung daran, dass jedes Stillstehen in der Wissenschaft ein Rückschritt ist, dass Jeder unabwendbar mit dem Bauschutt der Wissenschaft in den Abgrund der Laienhaftigkeit hinabgleitet, der nicht fort und fort aufwärts klimmt.

Dass unser Verf. in dieser Gefahr schwebt, haben schon seine letzten Schriften gezeigt; auch würden wir es schon aus der reactionären Tendenz der Vorrede schliessen können; der *Tou* aber, mit dem unser Verf. auftritt, zeigt uns auch die Quelle des Übels. Gewiss, es ist Niemand so unbillig, zu verlangen, dass Männer, welche vor der Zeit jung waren, ehe die Riesenfortschritte der neuern Medicin, besonders der so mühsam zu erwerbenden physiologischen, zoochemischen und pathologisch-anatomischen Kenntnisse ins Leben getreten waren, — dass solche Männer sich in allem Dem eingeweiht zeigen sollen, was jetzt dazu erforderlich ist, um zu wissenschaftlichen Ärzten zu sprechen. Allein man kann wohl verlangen, dass in diesem Falle Selbsterkenntniss und Bescheidenheit die *Form*, und

eine einfach empirische, dem gereiften Praktiker so sehr wohl anstehende Forschung den Kern der Mittheilungen hergeben. Wo wir aber Beides vermissen, protestiren wir gegen solche Bücher und verweisen sie, wo sie hingehören, nach Quedlinburg oder Nordhausen, unter die Volksschriften für Laien. — Besonders protestiren wir gegen nichtssagende Redensarten und unbegründete, den positiven Resultaten der Wissenschaft ins Gesicht schlagende Machtsprüche. Wenn uns daher Jemand heutzutage belehren will: „Dass das Wesen der Gicht in der Tendenz zur Verirdung bestehe, dass die hydropische Cachexie durch Neigung zur Verwässerung des Blutes entstehe, dass das Streben zur Wucherung der Ernährung das Grundwesen der Lustseuche darstelle“ (S. 3): so nennen wir das hohle Floskeln, aus denen weder Wissenschaft noch Praxis Nutzen ziehen können und berufen uns darauf, dass die pathologische Anatomie positiv nachgewiesen hat, die Verirdungen seien Ausgänge sehr verschiedenartiger Krankheitsprocesse, z. B. der Faserstoffablagerung, der atheromatösen Entartung, der Tuberculose, selbst der Eiteraufsaugung, — dass sie nachgewiesen hat, wie die Wassersucht und Blutwässerigkeit ebensowol der einfachen Behinderung der Venencirculation, als der allzu reichlichen Ausscheidung von Eiweiss- oder Faserstoff aus dem Blute (z. B. bei *Morbus Brightii*, Entzündungen, Gelenkrheumatismen), und dem Verlust von rothen Blutbestandtheilen entspringen kann, — wie das Wesen der Syphilis allenthalben Entzündung ist, Wucherungsprocesse aber der einfachen Hypertrophie, der Schleimhautentzündung, dem Krebs, den Skropheln und vielen andern Krankheiten angehören. — Und wenn uns Jemand 1844 noch glauben machen will, dass die Gichtablagerungen in kohlen saurem und phosphorsaurem Kalke bestehen, dass der sauer reagirende Harn der Gichtkranken Bodensätze von phosphorsaurem Kalk enthalte und dass der Schweiss der Gichtkranken nach Kalk rieche: so nennen wir das Phantasien und verweisen auf unsere Chemiker Liebig, Lehmann, Marchand, Simon u. A., die Zierden Deutschlands, welche unwiderleglich gezeigt haben, dass die Gichtablagerungen und die Gichtsedimente aus harnsauren Salzen, besonders Natriumsalzen, bestehen, dass sie fast gar keinen Kalk und nicht eine Spur von Phosphorsäure enthalten, und dass sogar die Knochen des Gichtkranken Mangel an Kalkphosphaten leiden; wobei wir uns noch füglich wundern, dass die schon zu Lavoisier's Zeit bekannte Thatsache, dass die Kalk-Phosphate und -Carbonate in

*sauern Flüssigkeiten löslich* sind, und nur in dem bei echter Gicht niemals vorkommenden *alkalischen* Harn die Phosphate als basische Salze zu Boden fallen könnten, unserm Verf. unbekannt sein konnte. — Wenn uns dann Jemand erwiderte, dass auch wir zu der „gottlosen“ (S. VIII) Jugend gehören, welche das „edle Gut der ärztlichen Wissenschaft“ den „Naturwissenschaften und andern Hülfswissenschaften“ opfern und dadurch die „eigentliche innere Praxis arm machen will“, dass wir doch mindestens vor den eingeflochtenen Krankengeschichten und der mitgetheilten empirischen Schilderung der Krankheit selbst Respect haben müssten u. s. w.: so entgegnen wir ihm, dass die mitgetheilten Krankengeschichten keinen Werth haben, seit wir aus dem gottlosen Paris und dem von da aus angesteckten Wien, Berlin, Tübingen, Prag u. s. w. ganz andere, der Wissenschaft direct förderliche Krankengeschichten zu erhalten gewohnt sind, und dass die vom Verf. gelieferte Beschreibung der Gicht sich in jedem gewöhnlichem Handbuche ebenso gut findet. Der einzige Fall, welcher unter den mitgetheilten hätte Bedeutung haben können, ist der *dreimal* erzählte (S. 27, 31 und 207), wo ein Kranker eine kalkmilchähnliche Flüssigkeit aus entstandenen gichtischen Geschwüren der Gelenke in reichlicher Menge entleerte: ein „Jüngling des Fortschritts“ (S. IX) würde nicht unterlassen haben, diese Flüssigkeit chemisch zu untersuchen, um daraus Aufschlüsse über das Wesen der Krankheit zu erlangen!

Auf die reichliche Mittheilung der vielen geheimen und nicht geheimen, einfachen oder höchst componirten *Specifica* gegen Gicht legen wir so wenig Gewicht, dass wir sie, ohne eine rationelle Aufklärung über Wesen und Ursachen dieses Übels für mehr schädlich als nützlich halten: mögen sie nun für Laien oder für Ärzte bestimmt sein.

Und so schliessen wir denn mit den Worten des Verf.: „Es wird eine Zeit kommen, wo man staunend fragen wird, wie es möglich war, sich in unserer Zeit solcher grober Empirie preiszugeben“ (S. 85). — „Die ärztliche Praxis wird erst dann wieder zu dem Segen ihrer Wirksamkeit, zu ihrem Ansehen und ihrem Vertrauen zurückkehren, wenn die *Naturtreue* und die *unbefangene Beobachtung* ihre volle Anerkennung finden!“ (S. IX.)

Dresden.

H. E. Richter.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup> 39.

14. Februar 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der Oberlehrer am Gymnasium in Hirschberg *Balsam* ist als Conrector an das Gymnasium in Liegnitz versetzt worden.

Die Akademie zu St.-Petersburg hat den Geh. Regierungsrath Prof. Dr. *Büchh* in Berlin, den Geh. Hofrath Prof. Dr. *Eichstädt* in Jena und den Prof. Dr. *Becker* in Leipzig zu correspondirenden Mitgliedern ernannt.

Der Domdechant Dr. Melchior *Diepenbrock* in Regensburg, auch als Schriftsteller durch „*Suso's Leben und Schriften*“, Predigten u. a. bekannt, ist zum Fürstbischof in Breslau gewählt worden.

Architekt Bernh. *Grüber* in Regensburg, der Verfasser der „*Vergleichenden Sammlungen für christliche Baukunst*“, folgt einem Rufe als Baudirector und Professor der Baukunst an der Universität zu Prag.

Dem Geh. Medicinalrath Dr. Jos. *Herrmann* ist eine ausserordentliche Professur der Geburtshülfe an der medicinisch-chirurgischen Militärakademie in Berlin übertragen worden.

Generalsuperintendent Dr. *Hille* in Helmstädt ist zum geistlichen Rathe im Consistorium zu Wolfenbüttel an des verstorbenen Abtes Bank Stelle erwählt worden.

Dem ausserordentlichen Professor Dr. Fr. *Jacobi* in Marburg ist die ausserordentliche Professur der abendländischen Sprachen übertragen worden.

Der Privatdocent Dr. Friedr. *Müller* in Berlin ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin ernannt worden.

Der Director der Realschule in Gotha Schulrath Joh. Heinr. Traug. *Müller* folgt einem Rufe zur Errichtung einer neuen Realschule in Wiesbaden.

Der Privatdocent in der theologischen Facultät der Universität zu München Dr. *Reischl* ist zum Professor der Dogmatik am Lyceum zu Amberg ernannt worden.

Den Reisenden Dr. R. H. *Schomburgk* hat die Königin von England zum Ritter der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland erhoben.

Der Privatdocent Dr. Const. *Zwenger* ist zum ausserordentlichen Professor in der juristischen Facultät zu Marburg ernannt worden.

Orden. Der Director der Akademie der Künste in Berlin Dr. *Schadow* erhielt den schwedischen Nordsternorden. Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes in Berlin erhielt den Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub der wirkliche Geh. Justizrath und Director Dr. *Bornemann* in Berlin; dritter Klasse mit der Schleife Geh. Medicinalrath und Prof. Dr. *Busch* in Berlin, Consistorialrath und Prof. Dr. *Middeldorff* in Breslau, Provinzialschulrath *Schulz* in Berlin, Bibliothekar Dr. *Spiker* in Berlin, Geh. Sanitätsrath und Prof. Dr. *Wolff* in Breslau; den

Rothen Adlerorden vierter Klasse der Secretär des archäologischen Museum in Rom Dr. *Braun*, Pfarrer *Crüger* in Wachow, Prof. Dr. Wilh. *Grimm* in Berlin, Professor bei der Akademie der Künste, *Hampe* in Berlin, Director einer höhern Bürgerschule *Herter* in Berlin, Superintendent *Karsten* in Züllichau, Prof. Dr. *Kugler* in Berlin, Hofrath und praktischer Arzt Dr. *Lehwe* in Berlin, Pfarrer *Liebetrut* in Wittbriezen, Hofrath Dr. *Michaelis* in Berlin, Medicinalrath Dr. *Nicolai* in Berlin, Consistorialrath und Prof. Dr. *Pischo*n in Berlin, Gymnasialdirector Dr. *Ranke* in Berlin, Oberlehrer *Rendschmidt* in Breslau, Prof. Dr. Heinr. *Rose* in Berlin, Prof. Dr. *Rudorff* in Berlin, Prof. und Maler *Schoppe* in Berlin, Hofrath und Prof. *Schultze* in Greifswald, Oberconsistorialrath und Hofprediger *Sneathlage* in Berlin, Gymnasialdirector *Starke* in Neu-Ruppin, Prof. Dr. *Stuhr* in Berlin, Superintendent *Wessel* in Potsdam, Superintendent *Ziehrenberg* in Friedeberg. Das Ritterkreuz des griechischen Erlöserordens erhielt Oberbibliothekar Hofrath *Gersdorf* in Leipzig.

## Nekrolog.

Am 14. Jan. starb zu Breslau Geh. Medicinalrath und Prof. Dr. Adolf Wilh. *Otto*, geb. zu Greifswald am 3. Aug. 1786. Aus seinen Schriften benennen wir: Handbuch der pathologischen Anatomie des Menschen und der Thiere (1814); Seltene Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie (1816; 1824); Lehrbuch der pathologischen Anatomie des Menschen (1830).

Am 17. Jan. zu Dresden Dr. Karl Christ. Leber. *Weigel*, kaiserl. russischer Hofrath und praktischer Arzt, geb. am 1. Dec. 1769 zu Leipzig. Von ihm erschien: Versuch einer französisch-lateinisch-italienisch-deutschen Nomenclatur der neuern Chemie (1792); Neugriechisch-deutsches Wörterbuch (1796). Beiträge lieferte er zu *Schneider's* griechischem Wörterbuch, zu der *Kühn'schen* Ausgabe des Hippokrates, zu vielen Zeitschriften.

Am 18. Jan. zu Berlin Dr. Friedr. *Wolff*, Professor der Logik und Mathematik an der medicinisch-chirurgischen Militärakademie, geb. zu Lissa am 7. Sept. 1765. Seine Schriften s. bei Meusel Bd. XVI, S. 236 und Bd. XXI, S. 623.

Am 19. Jan. zu Dresden Geheimrath Karl Borromäus Alex. Steph. v. *Miltitz*, Oberhofmeister des Prinzen Johann von Sachsen, geb. zu Dresden am 9. Nov. 1781. Er schrieb: Ausstellungen in vermischten Erzählungen (2 Bde., 1819); Orangenblüthen (2 Bde., 1822—25); Gesammelte Erzählungen (3 Bde., 1825); viele Aufsätze in der Musikalischen Zeitung, in der Zeitung für die elegante Welt u. a.; ausserdem musikalische Compositionen in Opern, Messen, Liedern u. a.

## Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 16. Dec. v. J. legte Geheimrath Dr. *Tölken* zwei Gemmen der

königl. Sammlung vor, einen Onyx mit der Darstellung des personificirten Tactes (*Κρότος*) in jugendlicher geflügelter Gestalt, mit bekränztem Haupte, den Thyrsus und eine Traube haltend und mit dem Fusse das tactmessende Scabillum (*ζροτόπιζα, ζροονέζιον*) tretend. Die Darstellungen des Krotos in Marmor, deren eine sich in Florenz, eine andere dem Vernehmen nach in St.-Petersburg befindet, eine dritte neuerlich gefundene in den Besitz des Duca Torlonia zu Rom gekommen ist, sind wilder gefasst. Selbst in den Himmel wurde dieser Sohn des Pan und der Eupheme versetzt, um als Tacthalter der Sphären im Sternbild des Schützen im Zodiacus zu glänzen. Ferner einen schönen Karneol mit Iris, der Götterbotin, dargestellt mit Schmetterlingsflügeln und dem Caduceus, in manchen Fällen für Psyche, Fortuna, und selbst für Nemesis gehalten. Maler *Pascal* hielt einen Vortrag über das Charakteristische in der Landschaftsmalerei. Er machte auf die wesentlichsten Unterschiede der naturgetreuen und der idealisirten Auffassung der Landschaft aufmerksam und gab Andeutungen, in welcher nothwendigen Beziehung die Staffage zur Landschaft stehe. Er selbst hatte in zwei grossen Landschaften zu zeigen versucht, wie auch die Landschaftsmalerei Dichtung und Wahrheit vereinigen könne, obgleich das sogenannte Componiren einer Landschaft seine Bedenklichkeiten habe. Ausgestellt waren einige kleine Statuetten von Kauer in Kreuznach. Porträtmaler *Gärtner* aus Kopenhagen legte eine Anzahl wohlgelungener von ihm ausgeführter Porträts, namentlich von Thorwaldsen, Öhlenschläger, Tieck, vor.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 17. Dec. v. J. zeigte Geh. Medicinalrath *Link* eine neue schöne Heideart (*Erica anthura*) vor, die er in diesem Herbst bei Spalatro in Dalmatien gefunden hatte. Sie unterscheidet sich von *E. mediterranea*, *multiflora*, *vagans* durch die kurzen Blütenstiele an den Enden der Zweige, wodurch lange dichte Ähren von röthlich weissen Blumen entstehen; die kurzen Antheren stehen auf langen Fäden aus den Blumen hervor, die von ansehnlicher Grösse sind. Prof. *Gurtl* machte Mittheilungen über eine von ihm secirte Giraffe. Muskeln, Speicheldrüsen, Gesichtsnerven sind denen des Rindes ähnlich. Die Giraffe hat einen Muskelbruch mehr an *M. extensor dig. communis et longus* der Vorder- und Hinterbeine. Die Herzknochen fehlen. Die Lungen, nicht so tief in Lappchen getheilt, enthielten *Echinoceus veterinorum*. Die Hornsohlen der Klauen sind wie gewöhnlich und nicht in eine Bürste zerfasert, wie Ball angegeben. Dr. *Troschel* legte zwei neue Gattungen von Holothuriern vor, welche darin übereinstimmen, dass ihr Mund von acht grössern und zwei kleinern ventralen Tentakeln umgeben ist. Die eine, *anaperus*, hat überall zerstreute Füsschen, gleich *H. peruviana* (Lcsc.) und *H. fusus* (O. F. Müller); die andere, *leptochirus*, hat die Füsschen der Bauchseite in drei Längzügen, wie eine neue Art von Malacca. Lungen haben beide Gattungen. *Römer* legte eine Sammlung von Versteinerungen aus dem Kohlenkalk von St.-Louis am Mississippi vor. Unter den Korallen befindet sich der Typus der Gattung *Archimedes Lesueur*, deren schraubenförmige Axe jedoch nicht hinreicht, sie von *Fenestrella* zu trennen. Die Pentremiten der Sammlung geben Aufschluss über den Bau des Kelches. Er besteht aus einem dreitheiligen Becken, fünf grossen Schultertafeln zur Aufnahme der *ambulacra* gabelartig getheilt und fünf kleinen Stücken, welche über der Naht zweier Schultertafeln stehen. Eine ungestielte Crinoiden-Gattung ist *marcupites* verwandt. Die Brachiopoden sind theils identisch mit Arten des deutschen und englischen Kohlenkalkes, *Productus antiquatus*,

*Spirifer trigonalis*, *Orthis crenistria*, theils analoge Arten. Prof. *Ehrenberg* sprach über die das Secsalz in Süd-Frankreich färbenden Organismen, nach neuem durch W. Rose von Lichtenstein in Marseille erhaltenen Materialien. Das Färbende sind weder Pilze, noch kleine Krebse, noch Monaden, nach Gallionellen, welche nur secundär mitwirken können, sondern ein der *Sphaerella nivalis*, der rothen Schnee-Alge, ganz ähnlicher Körper, auch erst grün, dann roth, *Sp. satina* E., die von verschiedenen Thieren verzehrt werden, deren Leib auch roth färbt. Hierauf zeigte Derselbe die im J. 1838 durch Prof. Magnus und Hugi erhaltene rothe Schnee-Alge der Alpen noch im Wasser in ihrer rothen Farbe und, wie es scheint, lebend vor und erwähnte, dass sich der von dem 1838 verstorbenen Prof. Hoffmann gesammelte rothe Schnee in der Flüssigkeit des verstöpselten Fläschchens in grüner und rother Farbe erhalten habe, welche Lebensfähigkeit durch die Pflanzensamen-Natur der Körperchen erklärlich werde. Hierauf legte Derselbe die Zeichnungen von drei neuen Genera einheimischer mikroskopischer Thierchen vor. *Asterodictyon* in zwei Arten, aus dem See von Beeskow, eine bisher mit *Pediastrum* und *Monactinus* verschmolzene Form, mit einstrahligen Randzellen und Centralzellen, eine Art glatt, die andere gekrönt. *Oncospaenia*, eine feine gerippte Bacillarienform mit kreisförmigen, hakenförmigen Stäbchen. *Stephanodiscus*, freie flache am Rande gezähnte Kieselschalen, die sich durch strahligen, nicht zelligen Bau der Scheiben von den fossilen Systephorien des Meeres der Bermuda-Inseln unterscheiden. *St. Berolinensis* und *St. Carpathica* im Tatragebirge. Geh. Medicinalrath *Müller* legte die Larven von der von Peters in Quellimane gefundenen neuen *Ductylethra* vor. Sie tragen jederseits des Maules einen langen Bartfaden, wie die Welse. Der Hornschnabel fehlt, die Athmenöffnungen sind beiderseitig.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 13. Jan. als an Joseph Eckhel's Geburtsfeste feierte die Gesellschaft ihr Jahresfest. Geh. Regierungsrath *Tölken* sprach über Eckhel's Verdienste um die Münzkunde und zeigte, wie derselbe auf die uneigennützigste Weise gewissermassen sein Leben der Ausarbeitung seiner *Doctrina numorum* gewidmet hatte. Dr. *Köhne* hob darauf hervor, wie Eckhel nur zur Hälfte die wissenschaftliche Aufgabe, welche uns die Numismatik darbietet, gelöst habe, indem er nur die äussere Seite der Münzen, d. h. ihr Gepräge, in ein System gebracht und sie in Bezug auf Archäologie und Geschichte und deren Hilfswissenschaften trefflich erläutert habe. Nicht minder wichtig aber sei die innere Seite der Münzkunde, d. h. die Untersuchung der alten Münzfüsse, und diese, sowie ihren Zusammenhang unter einander, habe zuerst mit gewohnter Klarheit und bewundernswürdigem Scharfsinn Böckh dargestellt, dessen Metrologie daher Eckhel's *Doctrina* ergänze. Das Festprogramm enthält eine Abhandlung über die Götterbotin Iris nach einer unedirten Gemme des königl. Museums, von *Tölken*.

## Literarische Nachrichten.

Die Feier am Geburtstage Winckelmann's hat, in Rom seit 16 Jahren begründet, nun auch in Deutschland, und zwar bei den Hochschulen, welchen die Pelebung eines höhern Interesse für das Studium der alten Kunst durch äussere Verhältnisse möglich wird, eine fixirte Stellung gewonnen. Zu Berlin, Kiel, Greifswald, Bonn, Breslau, Göttingen wird der Gedäch-

ntag festlich begangen, und nicht zu bezweifeln ist, dass aus der an diesem Tage erneuerten Verbindung gleichstrebender Geister ein erfreulicher Erfolg für den Anbau der Wissenschaft hervorgehe und die Begeisterung der Lehrer auch in die Gemüther der Jünger anregend eindringe. So haben die Forscher der alten Kunst zu Berlin und Greifswald auch am 9. Dec. v. J. das Winckelmannsfest durch Versammlung und Vorträge würdig gehalten. Zu Berlin, wo die Archäologische Gesellschaft sich zu einer auch ausser dem Vereine fruchtbringenden Wirksamkeit bethätigt, und deren Director rastlos bemüht ist, die Verbreitung archäologischer Studien zu fördern, wurden durch ein Programm Vorträge von oben Genannten und von *Curtius, Horkel, Panofka, Tölken, Wiese* und *Zahn* angekündigt. Das Programm führt den Titel: „Die Schmückung der Helena. Viertes Programm zum berliner Winckelmannsfest von *Eduard Gerhard*. Nebst einer Abbildung.“ (Berlin, 1844. 4.) Insofern aus dem Paris- und Helenamythus vorzüglich zwei Momente von der Kunstdarstellung aufgenommen und vielfach behandelt worden sind, — die Zusammenführung der Helena und des Paris durch Aphrodite im Hause des Menelaus, und die Vermählung Helena's mit Paris in Troja — reiht sich an das erstere Moment die Darstellung einer Schmückung der Braut durch Aphrodite und andere Gottheiten in Vasenbildern und sechs etruskischen Spiegeln. Aus diesen wird das Bild eines Spiegels, welcher, aus Clusium gewonnen, in Besitze des Verfassers ist, hervorgehoben und sowol an sich erläutert, als auch mit den übrigen Darstellungen verglichen, wodurch eine vollständige Übersicht der Behandlung erreicht wird. Die um die Schmückung der Helena bethätigten Gestalten werden als Aphrodite und Peitho, der hinter der Gruppe erscheinende Jüngling als Paris erkannt. Da der Künstler den Figuren selbst nicht bestimmte Attribute gegeben hat, stützt sich die Erklärung auf die Analogie anderer Bilder, in welchen die Bezeichnung bestimmter hervortritt. — In Greifswald wurde vom Prof. *Schömann* ein Vortrag gehalten, zu welchem Prof. *Otto Jahn* durch ein Programm eingeladen hatte. „Paris und Oinone von *Otto Jahn*. Einladungsschrift zu einem am Geburtstage Winckelmann's von Prof. G. F. *Schömann* zu haltenden Vortrag.“ (Greifswald, 1844. 4.) Den Inhalt möchten wir als ein Muster der Behandlung einer solchen Aufgabe bezeichnen. An eine gründliche Darlegung der Sagen von Paris und seiner Liebe zur Oinone, wie seiner Trennung von derselben durch die ihm von Aphrodite zugeführte Helena und seine Anerkennung als Königssohn reißt der Verfasser eine Aufzählung der Kunstwerke, in welchen sich Scenen aus diesem Liebsleben dargestellt finden lassen, und erklärt sie mit ruhiger Umsicht und Besonnenheit, die in den Werken nicht mehr zu sehen behauptet als was wirklich in denselben erscheint. — In Göttingen wurde das Fest mit der Eröffnung des neu eingerichteten akademischen Kunstmuseums verbunden. Prof. Dr. *Wieseler* hielt über die vorzüglichsten Stücke des Museums einen übersichtlichen Vortrag. Prof. *Hermann* hatte dazu durch ein Programm über die „Hypäthraltempel des Alterthums“ eingeladen. Der Verfasser entwickelt den Grundgedanken, dass der freie Raum über den Mittelschiffen der grössern griechischen Tempel (*hypäthri*) zunächst die Bestimmung hatte, einen Altar im Innern des Heiligtums zu umgeben, und dass darauf der specifische Unterschied dieser Gattung von Tempelgebäuden gegen andere gewöhnliche *Peripteros* oder *Dipteros* beruhe.

Es gibt Bücher, bei denen man nicht herausfinden kann, was sie eigentlich sind oder sein wollen. Zu diesen kryptogamen Erzeugnissen gehört folgende Schrift, von welcher zwei Bände vorliegen: „Zur Kenntniss der unter dem Titel *Bibliothèque Latine-Française* von K. L. F. *Panckoucke* zu Paris veranstalteten und herausgegebenen Sammlung von französischen Übersetzungen lateinischer Classiker. Erstes Heft. Enthaltend: 1) Mittheilungen aus *Apulejus* (darunter das Märchen von der Psyche); 2) das *Pervigilium Veneris* (die Nachtfeier der Venus). Theilweise von Übersetzungen in deutscher Sprache begleitet. — Zweites Heft. Enthaltend: 1) Mittheilungen aus *Petronius* (darunter Schilderung eines Gastmahls zur Zeit des Kaisers Nero); 2) drei Elegien des *Tibullus*; 3) Scenen aus des *Plautus* Lustspiele *Amphitruo*.“ (Berlin, Ende. 1844. Gr. 8.) Die Vorrede („Voraussendung“ genannt) bezeichnet den Inhalt von der *Panckoucke*'schen Sammlung und die darin der Übersetzung beigegebenen Anmerkungen auf eine nicht eben belobende Weise und sagt dann: „Da die *Bibliothèque Latine-Française* in Deutschland fast ungekannt geblieben ist, — so hoffen wir durch Mittheilung einer Auswahl des Vorzüglichsten aus dieser Sammlung von Übersetzungen allen Freunden der altclassischen Literatur einen wesentlichen Dienst zu leisten, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass, ausser den Gegenständen stets die unterhaltendste Seite abzugewinnen, wir aus eigenen Mitteln Vieles beigegeben haben.“ Diese Vorrede aber schliesst mit einer wunderlichen Entschuldigung französischer Übersetzungen, dass da schon der Vergleich des minder Guten mit dem Bessern unterhaltend und fruchtbringend sein könne und man nicht zu streng urtheilen dürfe; dann wird eine lange Reihe Schnitzer aufgeführt, die sich in *Gerard*'s Übersetzung des *Goethe*'schen *Faust* finden. Den Inhalt gibt schon der Titel an. Erst auszugsweise die französische Einleitung aus dem *Apulejus*, dann das milesische Märchen, lateinischer Text, französische Übersetzung und unter Beiden eine deutsche; dann ebenso das Märchen von *Psyche*, doch bricht der lateinische Text mitten durch *etc.* und *u. s. w.* ab. Zur Einleitung in das *Pervigilium Veneris*, welchem ausser der französischen Übersetzung die deutsche Nachbildung von *Bürger* beigegeben wird, dient die Nachweisung der Originale, aus welchen *Bürger* den Stoff zu seinen Balladen entnommen hat. In gleicher Weise ist das zweite Heft ausgestattet. Den Elegien des *Tibullus* ist die Übersetzung von *Koröff* beigegeben, den Scenen aus *Plautus* *Amphitruo* — die Übersetzung der entsprechenden Scenen in *Molière*'s *Amphitruo* von *Kleist*. Die hier und da beigegebenen Noten kann man darnach beurtheilen, dass bei einer gelegentlichen Erwähnung *Montaigne*'s bemerkt wird, *Bode* habe in seiner Übertragung der *Essais* die Einleitung unübersetzt gelassen, und nun wird diese im Originale und in deutscher Übersetzung beigegeben. Einen solchen Inhalt erwartet Niemand. Der Verfasser aber sagt in der Vorrede zum zweiten Heft: „Es hat zwar das erste Heft dieser Schrift bisher in keinem der kritischen Blätter Deutschlands eine Beurtheilung erfahren; dass eine solche indessen nicht nachtheilig ausfallen werde, glauben wir, ohne unserer Schrift das Wort reden zu wollen, im Hinblick auf unsere Bestrebungen wohl voraussetzen zu dürfen.“ Diese Anzeige soll auch nicht für eine Kritik gelten; sonst müsste sie anders lauten.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von **J. S. Ersch und J. G. Gruber.**

Mit Kupfern und Karten.

Der Pränumerationspreis beträgt für jeden Theil in der Ausgabe auf Druckp. 3 Thlr. 25 Ngr., auf Velinp. 5 Thlr.

Früheren Subscribenten auf die Allgemeine Encyclopädie, welchen eine Reihe von Theilen fehlt, sowie Solchen, die als Abonnenten neu eintreten wollen, werden die den Verkauf erleichterndsten Bedingungen zugesichert.

Im Jahre 1844 sind neu erschienen:

**Erste Section (A—G).** Herausgegeben von J. G. Gruber. 40ster Theil.

**Zweite Section (H—N).** Herausgegeben von A. G. Hoffmann. 23ster Theil.

**Dritte Section (O—Z).** Herausgegeben von M. H. C. Meier. 19ter Theil.

Diese drei Theile enthalten u. A. nachstehende wichtige Artikel:

**Erste Section:** Eisenbahnen (mit zwei Tafeln) von *Hartmann*; Elektromagnetismus (mit einer Tafel) von *Bernhard*; Elliptische Functionen (mit einer Tafel) von *Sohneke*; Engelbert von *Stramberg*; Englische Sprache und Literatur von *Grässe*; Epigraphik von *Franz*; Römisches Erbrecht von *Buddeus*; Deutsches Erbrecht von *Dieck*; Europa (mit einer Tafel) von *Daniel*.

**Zweite Section:** Joris von *Escher*; Joseph von *Courtenay* und *Jourdan* von *Stramberg*; Joseph (Gatte der Maria) von *Grimm*; Joseph II. (deutscher Kaiser) und Joseph (König von Portugal) von *Röse*; Josephine (Kaiserin) von *Jacob*; Jöttnar von *Wachter*; Iphigenia von *Matthiae*; Irenaeus von *Stieren*; Irenik von *Danz*; Iriarte von *Steinmetz*; Iridium von *Rost* und *Duflos*; Irkutsk von *Petri*.

**Dritte Section:** Peter der Einsiedler von *Wachter*; Petersburg von *Keber*; Petra (mit einer Tafel) von *Rödiger*; Petrarca von *Blanc*; Petrefactenkunde von *Meyer*; Petronius von *Eckermann*; Petrus (der Apostel) von *Rettberg*; Petrus Diaconus von *Wachter*; Pe-tsche-li von *Fischer*; Peucer von *Rettberg*; Peucetii von *Krause*.

Leipzig, im Februar 1845.

**J. W. Brockhaus.**

Im Commissionsverlag von **Wernh. Tauchnitz jun.** in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Abdruck

der

## Revisions - Gegenschrist

für

den Herrn Reichsgrafen

**Gustav Adolf von Bentinck**

wider

den Herrn Reichsgrafen

**Wilhelm Friedrich Christian**

**von Bentinck,**

betreffend

die Succession in den Reichsgräflichen Herrschaften  
und Gütern.

Herausgegeben von den Doctoren

**C. F. Dieck und J. G. Cöfenberg.**

Gr. 8. Brosch.  $1\frac{1}{3}$  Thlr.

Die obige Schrift ist ein neuer wichtiger Beitrag zur Geschichte des Bentinck'schen Erbfolgestreits, welchem das Publicum mit der größten Theilnahme vom Anfange an bis zu seinen neuesten merkwürdigen Schicksalen gefolgt ist. Nachdem das Urtheil der Juristenfacultät zu Sena, welches im J. 1843 durch den Druck veröffentlicht wurde, publicirt worden war, wendete der Kläger dagegen das Rechtsmittel der Revision ein. Die wider die zur Ausführung dieses Rechtsmittels bestimmte klägerische Revisionschrift vom Beklagten bei dem Proceßgerichte eingereichte Gegenschrist

wird nebst den dazu gehörigen Beilagen in der obigen Schrift öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe hat aber nicht bloß dadurch Werth, daß sie die dem Publicum bisher vorgelegten Proceßacten vervollständigt, sondern sie erhält auch durch die in ihr gegebene gründliche Erörterung der hochwichtigen Rechtsfragen, welche in jenem Proceße zur Sprache gekommen sind, eine selbständige und zwar sehr große wissenschaftliche Bedeutung.

Soeben ist erschienen und in den unterzeichneten Buchhandlungen zu haben:

**Entwurf zu einer Stadtordnung für die Residenzstadt Koburg.** Gr. 8.  $3\frac{1}{2}$  Bogen. In Umschlag geh. Preis 4 Ngr.

Koburg, am 22. Jan. 1845.

Die sämmtlichen Buchhandlungen der herzoglichen Residenzstadt Koburg.

Heute wurde ausgegeben:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage.

Neunundvierzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft in der Ausgabe auf Maschinpapier; in der Ausgabe auf Schreibpapier kostet der Band 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Alle Buchhandlungen liefern das Werk zu diesen Preisen und bewilligen auf 12 Gr. 1 Freieremplar.

Ankündigungen auf den Umschlägen der einzelnen Hefte des Conversations-Lexikon werden bei einer Auflage von 30,000 Exemplaren für den Raum einer Zeile mit 10 Ngr. berechnet.

Leipzig, am 31. Januar 1845. **F. A. Brockhaus.**



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 40.

15. Februar 1845.

## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde, dargestellt von *Julius Müller*. Neue Ausarbeitung. Zwei Bände. Breslau, Max & Comp. 1844. Gr. 8. 5 Thlr. 10 Ngr.

### Erster Artikel.

Das vorliegende Werk ist der Mehrzahl unserer Leser ohne Zweifel kein unbekanntes. Es hatte in der Gestalt, in welcher es, zwar nicht seinem ganzen gegenwärtigen Umfange nach, sondern nur als ein „erster Band“ im Jahre 1838 erschienen war, sowol durch die Zustimmung, die seine Tendenz und sein Inhalt bei einem Theile des Publicums, als auch selbst durch den Widerspruch, den beide bei einem andern Theile fanden, einen ansehnlichen Leserkreis an sich herangezogen; die Anerkennung des gediegenen, erfolgreichen Fleisses seiner Ausarbeitung und Darstellung war ihm von allen Seiten, auch von den am entschiedensten gegenrischen zu Theil geworden. Schon durch diese Vorzüge hat sich das Werk eine bleibende Stelle in unserer theologischen Literatur errungen, und auch der philosophischen, mit der es sich durch seinen Inhalt vielfach berührt, eine mehr als gewöhnlich aufmerksame Rücksichtnahme abgenommen. Auch kann es nicht ausbleiben, dass diese Anerkennung und die dadurch bewirkte Aufmerksamkeit auf das Buch sich durch die vorliegende neue Ausarbeitung noch beträchtlich steigern wird. Dieselbe ist nicht nur in den neu hinzugekommenen Partien, was jenes formale Verdienst anbelangt, der früheren in jeder Beziehung würdig, sondern sie nimmt auch durch den unermüdeten, von einer seltenen Gewissenhaftigkeit zeugenden Fleiss, den der Verf. der nochmaligen Überarbeitung jener früheren Theile gewidmet hat, eine besondere Auszeichnung in Anspruch. Durch diesen Fleiss ist es geschehen, dass der in der ersten Ausgabe behandelte Inhalt schon für sich in dieser zweiten zu einem beträchtlich grössern Umfange angewachsen ist; er nimmt ausser dem ganzen ersten Bande auch noch die reichliche Hälfte des zweiten (bis zu S. 302) ein. Nur die zweite Hälfte des zweiten Bandes fügt zu den drei Büchern der ersten Bearbeitung noch ein viertes, über „die Verbreitung der Sünde“ hinzu, und gibt somit den Inhalt, von welchem wir annehmen müssen, dass der Verf. ihn schon in der ersten Bearbeitung dem zweiten Bande zugedacht hatte.

Wenn hiernach diese neue Gestalt vor der frühern nicht nur den Vortheil voraus hat, dass sie sich als ein abgeschlossenes Ganze darstellt, sondern zugleich alle die Eigenschaften, die schon früher der Gegenstand einer uneingeschränkten Anerkennung sein konnten, derselben in noch erhöhtem Grade darbietet; wenn man dem Buche nach dieser Seite mit voller Zuversicht das günstigste Prognostikon stellen kann: so könnte es beinahe befremden, wenn der Verf., eben dieser wohlwollenden Theilnahme gedenkend, am Schlusse seines Vorworts eine Äusserung thut, die auf eine gewisse Besorgniss hinzudeuten scheint, dass er sich derselben vielleicht nicht in gleichem Grade auch für diese zweite Ausgabe versichert halten dürfe. Dennoch wird, wer den Inhalt des Werkes erwägt, solche Besorgniss ganz natürlich finden. In seiner ersten Gestalt hatte dasselbe, wo nicht ausschliesslich, doch vorwiegend zu seinem Inhalt die Ausführung von Gedanken und Überzeugungen, in Bezug auf welche der Verf. einen grossen und achtungswerthen Theil des theologischen Publicums von vorn herein mit sich einstimmt halten durfte, ohne doch dass diese Einstimmigkeit eine Arbeit, welche sich eine im vollsten Sinne zeitgemässe Darlegung und Beleuchtung dieser Ideen, sammt der Bestreitung und Widerlegung der Denkweisen, welche ihrer Geltung und Anerkennung in der Gegenwart hauptsächlich entgegenstehen, zur Aufgabe gemacht hatte, im Geringsten als überflüssig hätte erscheinen lassen können. Die zweite Ausgabe, wenn sie auch alles, was die erste in dieser Beziehung geleistet, in sich aufgenommen und vervollkommen hat, war doch nicht im Stande, nach dieser Seite etwas wesentlich Neues hinzuzufügen, wovon mit Grund vorauszusetzen wäre, dass es dem Buch neue Freunde, die es nicht entweder schon waren, oder durch die fortdauernde Wirksamkeit der ersten noch hätten werden können, gewinnen werde. Dagegen hat sie theils in Bezug auf die wissenschaftliche Begründung jener Ideen, theils auf ihre Ausführung oder die Ziehung der Consequenzen aus ihnen nach einer Seite hin, die dort noch nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen war, einige weitere Schritte thun müssen, und diese Schritte haben zu Ergebnissen geführt, von denen sich der Verf. nicht verbergen kann, dass sie auf Beistimmung auch derer nicht durchgängig zu rechnen haben, welche sich mit den Ansichten des ersten Bandes in Einklang fanden, während dagegen von Solchen, die schon dort

widersprachen, schwerlich zu erwarten ist, dass sie durch sie andern Sinnes werden dürften, sondern vielmehr, dass sie darin nur zu neuen Entgegnungen Stoff und Anlass finden werden. Es ist also allerdings mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, dass dem Inhalte nach diese zweite Ausarbeitung auf weniger eigentliche Beistimmung, und noch auf mehrern Widerspruch stossen wird, als die erste, gesetzt auch, dass, was wir gern annehmen, die Stimmung des urtheilsfähigen Publicums sich in der Zwischenzeit und vielleicht nicht ohne den mitwirkenden Einfluss des Buches selbst, noch um etwas mehr den heilbringenden Wahrheiten, welche das Buch seiner allgemeinen Tendenz nach vertritt, zugewandt haben sollte. Wie aber dem auch sei, und welche Stellung fortan das Publicum zu dem Werke einnehmen möge: auf keine Weise werden die Bedenken, welche man gegen dessen neue Gestalt erheben mag, weder die gerechte Achtung vermindern, welche dasselbe seinem Verfasser erworben hat, noch die Bedeutung schmälern, die ihm aller seiner Mängel ungeachtet in der theologisch-philosophischen Literatur der Gegenwart zukommt. Jene Achtung kann nur erhöht werden durch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verf. auf die Gefahr hin, sich zu Ergebnissen geführt zu sehen, welche ihm in Bezug auf die Beistimmung der Kreise, an die sein Vortrag sich hauptsächlich richtet, nicht eben erwünscht erscheinen konnten, dennoch seinen Gegenstand sowol seinen Gründen als auch seinen Consequenzen nach soweit verfolgt, als sein, des Verf., Gesichtskreis es irgend zulässt, sowie auch durch die Aufrichtigkeit in der Mittheilung dieser Ergebnisse; und auch für die objective Bedeutung des Buchs ist die Vollständigkeit nur als ein Gewinn zu betrachten, mit der es alle Inhaltsbestimmungen eines Standpunkts darlegt, der, wenn er auch nicht *alle* Wahrheit in Bezug auf die hier verhandelten Fragen zu gewähren vermöchte, doch jedenfalls Wahrheit genug enthält, um auch den Irrthum, der mit der Wahrheit verschmolzen durch ihn zu Tage gefördert wird, als einen lehrreichen erscheinen zu lassen.

Über den Sinn, in welchem das Werk in formaler Hinsicht seine Aufgabe gefasst, und über das sich daraus ergebende Verhältniss zur Theologie nach der einen, zur Philosophie nach der andern Seite findet sich gleich an der Spitze dieser zweiten Ausarbeitung eine Erklärung, die in der ersten fehlte. Der Verf. erkennt zuvörderst eine doppelte Behandlungsweise seines Problems vom theologischen Standpunkte als möglich: eine solche, welche „sich darauf richtet, die Lehre Christi selbst und der Apostel aus den Quellen der neutestamentlichen Schriften zu ermitteln“, und eine andere, die „ausgehend von dem gegenwärtigen Bewusstsein der Kirche in ihren lebendigen Gliedern, die Lehre von der Sünde nach allen ihren wesentlichen Bestimmungen systematisch zu entwickeln sucht“. In

Folge der Erwägung einerseits, dass der zweite Weg „den Vortheil gewährt, sowol mit abweichenden theologischen Ansichten, als auch mit anderweitigen Gedanken und Meinungen über den Gegenstand, welche die gegenwärtige Zeit bewegen, sich überall in genaue Beziehung setzen zu können“, andererseits, dass die Lösung der zweiten Aufgabe, „namentlich auf dem Boden der protestantischen Theologie die eingehende Beschäftigung mit der ersten wesentlich voraussetzt, und ihre Ergebnisse in sich aufnimmt“, entscheidet er selbst sich für die zweite Behandlungsweise, und tritt damit zugleich in ein selbstbewusstes Verhältniss zur philosophischen Speculation, über das er auch eine ausdrückliche Rechenschaft zu geben nicht unterlässt. Die Art und Weise, wie er dies thut, verdient sowol an sich selbst, als namentlich auch durch ihre Wichtigkeit als Moment der Beurtheilung für die Ergebnisse des vorliegenden Werkes eine sorgfältige Beachtung.

Ausgehend nämlich von der Anerkenntniss, dass jede umfassendere wissenschaftlich theologische Behandlung sei es der christlichen Lehre überhaupt, oder irgend eines besondern Theils dieser Lehre, und zwar der Lehre von der Sünde vielleicht vorzugsweise, wesentlich eine *speculative Seite* hat, — um der innern Beschaffenheit dieser Lehre willen, welche an sich selbst, wie sie, noch nicht wissenschaftlich entwickelt, in den neutestamentlichen Schriften vorliegt, die *Grundelemente eines speculativen Ganzen* (vom Verf. selbst unterstrichene Worte) in sich sich enthält, — ausgehend von dieser Anerkenntniss, und im Sinne derselben eben so einsichtsvoll als liberal über die Bedeutsamkeit der philosophischen Geistesarbeit, sogar in solchen ihrer Phasen und Erzeugnisse, in denen sich eine principielle Abweichung vom Christenthum nicht verkennen lässt, für das gründlichere Verständniss des letztern sich aussprechend, kommt der Verf. zuletzt darauf, einen *zweifachen Weg* bemerklich zu machen, welchen die christliche Philosophie einschlagen könne, um zu ihrem Ziele, d. h. der „Einheit des Glaubens mit allen Bildungsmomenten der Zeit, insofern diese in sich selbst Wahrheit und daher auch lebendige Zukunft enthalten“ (wie der Verf. es nach Steffens ausdrückt) zu gelangen, einen *progressiven* und einen *regressiven*. Der erste, „ohne sich durch den bestimmten Inhalt der christlichen Wahrheit irgend binden zu lassen, gehe von den allgemeinsten metaphysischen Anfängen aus, und suche in freier Forschung das philosophische System, in welchem der wissenschaftliche Geist wahrhafte und dauernde Befriedigung zu finden vermag“. In dem zweiten „nehme die Betrachtung ihren Ausgang von dem bestimmten Inhalt der christlichen Wahrheit, den des ursprünglichen sittlichen und religiösen Bewusstseins mit eingeschlossen, und suche von ihm aus die allgemeinen Begriffe und Principien zu bestimmen, die im speculativen Gebiet die verbor-

gene Grundlage des christlichen Bewusstseins bilden.“ In der Überzeugung, „dass die Wahrheit sich nicht selbst widersprechen könne, dass in der Philosophie nicht un wahr sein könne, was in der Theologie wahr ist“, glaubt er sich versichert halten zu dürfen, dass beide Wege zuletzt in demselben Ziele zusammentreffen werden; übrigens ist er aufrichtig und unbefangen genug, den ersten Weg, den streng philosophischen, als den „schwierigern, kühnern und für die Herbeiführung des Resultats entscheidendern“ zu erkennen, „wie denn Niemand zweifeln werde, dass zur Erreichung jenes gemeinsamen Zieles ungleich mehr von der Philosophie zu thun ist, als von der Theologie.“ Er selbst aber entscheidet sich, wie es der Charakter seines Werkes als eines *theologischen* mit sich bringt, für den zweiten Weg.

So gern wir bereit sind, dem Verf. diese Unterscheidung im Allgemeinen zuzugeben, so bekennen wir doch, in der Bezeichnung, die er von beiden Wegen gegeben hat, nicht ganz die Klarheit und Bestimmtheit gefunden zu haben, die uns von vorn herein das Vertrauen einflößen könnte, ihm auf dem seinigen so einherwandeln zu sehen, dass der Charakter desselben rein eingehalten, und die Grenzen des durch ihn gebotenen Verfahrens in keiner Beziehung überschritten würden. Schon in dem, was der Verf. über den progressiven oder streng philosophischen Weg sagt, macht sich dieser Mangel fühlbar. Es wird nicht klar, wie weit nach ihm das Vermögen der philosophischen Speculation sich erstrecken soll, von ihrem, nicht zwar in Bezug auf die subjective Gesinnung des Philosophirenden, aber doch in objectiver Beziehung, voraussetzungslosen Anfänge aus, durch die ihr eigenthümliche Methode Ergebnisse zu gewinnen, wodurch die christliche Lehrwissenschaft sich gefördert findet. Ja fast könnte man, nach seinen Äusserungen an dieser Stelle, ihm die Ansicht unterlegen, die wir doch mit seinen sonst ausgesprochenen Überzeugungen nicht wohl vereinbar finden würden, dass die Philosophie auf ihrem eigenen Wege, unter Voraussetzung nur einer christlichen Gesinnung, aber nicht eines gegebenen objectiv thatsächlichen Inhalts, zu einer nicht bloß formalen (d. h. die *Voraussetzungen*, die das Christenthum seinem Inhalte zum Grunde legen muss, betreffenden), sondern gegenständlichen, die Sache selbst betreffenden Übereinstimmung mit dem Christenthum müsse gelangen, d. h. offenbar den thatsächlichen Inhalt des letztern aus sich selbst, durch eigene Kraft produciren können. Einflussreicher aber noch auf die Ausführung des Werks ist die Ansicht, die sich der Verf. über das Vermögen des von ihm sogenannten regressiven oder specifisch-theologischen Verfahrens gebildet hat. Es soll nämlich nach ihm im Bereiche dieses Verfahrens liegen, „nachzuweisen, wie die Antwort auf die Fragen der Philosophie, die mit den Interessen der

Religion zusammenhängen, lauten müsse, wenn sie mit dem Wesen des Christenthums übereinstimmen solle.“ Der Verf. scheint gefühlt zu haben, dass in diesem Ausspruche, wenn er ihn in seinem ganzen Umfange geltend machen wollte, ein etwas starker Eingriff in die Rechte der Philosophie enthalten sein würde; er fügt daher die Beschränkung hinzu: „es verstehe sich dabei von selbst, dass die Untersuchung die philosophischen Begriffe und Erkenntnisse nicht willkürlich umgestalten darf, um sie für einen praktischen Zweck zurecht zu machen.“ Fragt man aber, worin im Gegensatz solcher Willkür die wahre Wissenschaftlichkeit des theologischen Verfahrens bestehen soll, so gibt der Verf. hierauf keine bestimmte Antwort; es kommt vielmehr, was er zur Erläuterung hinzufügt, auf ein „So fern“ hinaus („*sofern* jenen Begriffen wirklich der Charakter allgemeiner Wahrheit und Nothwendigkeit zukommt“), worüber der Wahrheit nach gewiss nur die Philosophie Richterin sein kann; worüber aber der Verf. dennoch die Theologie zur Richterin bestellen zu wollen scheint.

Das wahre Verhältniss zwischen Philosophie und Theologie in Bezug auf derartige Fragen, wie die im gegenwärtigen Werk verhandelte, scheint dem Ref. folgendes zu sein. Die Philosophie hat an dem religiösen Inhalte, wenn derselbe auch, wie der Verf. richtig bemerkt, seiner Natur nach ein Innerliches, der Gesinnung Angehörendes ist, ein *Thatsächliches* anzuerkennen, mit welchem sie, ganz eben so wie mit der äussern Thatsächlichkeit des Natürlichen und des Geschichtlichen, ihr Denken in Übereinstimmung zu setzen suchen muss, ohne darauf Anspruch machen zu dürfen, durch dieses ihr nothwendiges Denken den Inhalt, als wäre er durch keine Erfahrung gegeben, eben mittelst der dem Denken inwohnenden Nothwendigkeit zu produciren. Nichtübereinstimmung mit der innerlichen, aber in dieser Innerlichkeit *wirklichen*, nicht bloß eingebildeten, Thatsächlichkeit der Religion deutet auf einen innern Mangel des Philosophirens, auf eine Unterbrechung der *wahren* philosophischen Denknöthwendigkeit; sie deutet darauf eben so unfehlbar, wie es nur irgend die Nichtübereinstimmung mit einem äussern thatsächlichen Momente der empirischen Erkenntniss thun kann, die wir ja in der Geschichte der Wissenschaften häufig genug haben vorkommen sehen. Die Philosophie hat freilich in unserm Falle leichteres Spiel, als in jenem, die Thatsache selbst, dafern dieselbe bei der etwa von ihr eingeschlagenen Richtung ihr unbequem fällt, in Abrede zu stellen oder nach Willkür zu deuten, aus dem Grunde, weil dieselbe hier, ihrer innerlichen Natur gemäss, als Thatsache in sittlich-religiöser Anschauung erfasst sein will, welche doch weder so allgemein, noch so leicht für den Verstand zu handhaben ist, wie die äusserliche sinnliche Anschauung. Dennoch wird die Philosophie, wenn sie

sich recht versteht, um ihrer selbst willen, oder in ihrem eigenen Interesse, nicht blos im sittlichen und religiösen, jede Collision mit dem Thatsächlichen des religiösen Gebiets scheuen. Sie wird nicht nur in dem unmittelbaren Gebiete der Religion ihr eigenes Geschäft willig auf die Verarbeitung des in jener innerlichen, geistigen Weise *gegebenen* Inhalts beschränken, sondern auch auf *den* Gebieten, wo sie den Inhalt theils aus sich selbst, d. h. aus der reinen Nothwendigkeit des Denkens, theils aus der äussern Erfahrung entnimmt, die Ergebnisse ihres Denkens eben so willig einer Controle durch die sittlich-religiöse Anschauung unterwerfen, wie sie eine von der sinnlichen Anschauung geführte Controle ja doch nicht vermeiden kann. Solche Controle aber kann von Seiten jener Anschauung, und hiermit von Seiten der Theologie als ihrer nächsten Dolmetscherin, wenn sie in ihren rechten Grenzen bleiben will, in Bezug auf alle der Philosophie eigenthümlich angehörende Denkbegriffe eben so nur eine negative, ein blosses *veto* sein, wie umgekehrt die Philosophie sich keinen Eingriff in das Majestätsrecht dieser Anschauung erlauben darf, weder dadurch, dass sie mit dem ihr eigenthümlichen Gebiete des reinen Denkens jenes *veto* nicht beachtet, noch auch dadurch, dass sie, über dieses Gebiet hinausgreifend, den Inhalt der Anschauung selbst, statt ihn als einen gegebenen zu begreifen und denkend zu verarbeiten, aus eigenen Mitteln zu construiren sich unterfängt. Wie in diesem letztern Falle die Philosophie in das religiöse Gebiet, so würde umgekehrt die Theologie eines Übergriffs in das speculative Gebiet sich schuldig machen, wenn sie in Bezug auf das Gebiet jener Denkbegriffe, wo sie nur ein *veto* hat, eine Initiative sich anmassen, wenn sie, mit andern Worten, jene Begriffe, welche ihrem positiven Inhalte nach nur aus der inwohnenden Nothwendigkeit des Denkens sich erzeugen lassen, aus einer sittlich-religiösen Nothwendigkeit heraus zu construiren unternehmen wollte.

Treten wir mit diesen vorläufigen Ansichten dem Werke näher, so werden wir dasselbe, da es sich uns als ein theologisches gibt, darauf anzusehen haben, ob es die nach der Seite der Speculation hin der rein theologischen Forschung gezogenen Grenzen einhält, und werden, dafern sich finden sollte, dass es diese Grenzen in der That überschreitet und mit seinem regressiven Verfahren in jene Gebiete des strengen philosophischen Denkens hinüberschweift, auf denen, nach seinem eigenen Eingeständniss, nur von der progressiven Methode entscheidende Resultate zu erwarten sind, dann auch den Maasstab einer streng philosophischen Kritik an dasselbe legen müssen. Bevor wir indess auf die Punkte zu sprechen kommen, welche in dieser Beziehung zu einer nähern Erwägung auffordern, ist hier

ausdrücklich anzuerkennen, dass ein beträchtlicher Theil des Werkes, und zwar derjenige, in welchem sein wesentliches Verdienst beruhen möchte, dem Begriffe in der That entspricht, den wir, mit den eigenen Bemerkungen des Verf., wie wir glauben, eigentlich doch so ziemlich im Einklange, von der specifischen Aufgabe einer theologischen Untersuchung auf einem die philosophische Speculation so nahe berührenden Gebiete aufgestellt haben. Der Grundgedanke des Werks ist ohne Zweifel ein echt theologischer, ganz in dem Sinne, wie wir im Obigen das Vorhandensein eines eigenthümlichen Gebiets theologischer Begriffsbestimmung anerkannt. Er ist seinem realen Inhalte nach geschöpft aus der Quelle jener sittlich-religiösen Anschauung, aus welcher auch die Speculation ihn geschöpft haben muss, wenn sie über ihn mitsprechen, wenn sie ihn in dem höhern Sinne *begreifen* will, in welchem allerdings er, sowie aller ähnliche Inhalt nur innerhalb, nicht ausserhalb der philosophischen Speculation begriffen werden kann. Der Gedanke, welcher das Werk des Verf. durchdringt und beseelt, ist deshalb auch nicht *Begriff* in dem Sinne, wie ihn die Speculation ihrerseits zum Begriffe zu machen unternehmen muss, und wie der Verf., um ihn dazu zu machen, die Speculation zu Hülfe nimmt. Er trägt eben noch selbst den Charakter jener Anschauung, aus deren lebendigem, in äusserer geschichtlicher Offenbarung, wie im innerlichen Glaubensleben fliessenden Doppelquell er geschöpft ist; den Charakter des *Begriffs* nur insofern, als er, zum Behuf der wissenschaftlichen Untersuchung, vorläufig durch den reflectirenden Verstand fixirt oder zum Stehen gebracht werden musste. Die Untersuchung selbst aber hat, wie sie vom Verf. geführt wird, zu ihrem *Hauptzwecke* nicht das philosophische *Verständniss*, den philosophischen *Begriff*, sondern einfach nur die *Vertretung* jenes Gedankeninhalts als einer echten Thatsache der sittlich-religiösen Erfahrung. Die Arbeit der philosophischen Verständigung über den Inhalt wird freilich auch herbeigezogen, aber hier eben werden wir die Frage aufwerfen müssen, ob der Verf. nicht einerseits, wiefern die Verständigung eben nur dem Zwecke der Vertretung dienen soll, zu viel, andererseits, wiefern er sie zum Hauptzweck machen wollte, vielleicht zu wenig gethan hat. Davon nun für jetzt abgesehen: so ist seinem Werk auf keine Weise die Auerkenntniss zu versagen, dass es in jener rein theologischen Richtung Dankenswerthes geleistet hat. Weniger allerdings in exegetischer Beziehung; hier beschränkt sich der Verf. darauf, bei jedem Hauptpunkte nachzuweisen, wie die Schrift mit den von ihm durch unabhängige Gedankenentwicklung gewonnenen Resultaten im Einklange, und nicht im Widerspruche ist; ohne sich der Aufgabe einer *genetischen* Entwicklung der Ideen des Alten und des Neuen Testaments über die Sünde und das Böse, diesem specifischen Problem einer in grossartigem Sinne entworfenen *biblischen Theologie*, zu unterziehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 41.

17. Februar 1845.

## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde, dargestellt von  
*Julius Müller.*

(Fortsetzung aus Nr. 40.)

Dagegen besteht das eigenthümliche Verdienst des Buches in dem erfolgreichen Fleisse, den es der Aufgabe gewidmet hat, seine in ihrem tiefsten Grunde gewiss wahre und inhaltvolle Anschauung über das Wesen und den Grund der Sünde zuvörderst in der Weise des reflectirenden Verstandes zum Bewusstsein zu bringen und in Begriffe zu fassen, und dann sie gegen die verschiedenen directen und indirecten Angriffe, die sie, besonders von der Seite der philosophischen Speculation, zu allen Zeiten in reichem Maasse erfahren hat, zu vertheidigen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass dieser Theil der Arbeit sich in die Gestalt der Prüfung und Widerlegung einer Reihe philosophischer Theorien kleidet, aber ihr wesentlicher Gehalt ist nicht blos auf der Seite des negativen, kritischen Thuns, sondern ungleich mehr in der Klarheit, Schärfe und, wenigstens relativen, Vollständigkeit zu suchen, welche im Laufe dieses Thuns und durch Vermittelung desselben für den Ausdruck der positiven Grundgedanken gewonnen wird.

Die Wichtigkeit dieser Leistung so hoch, wie er wirklich thut, anzuschlagen, veranlasst den Ref. neben den grossen formalen Vorzügen derselben, der Umsicht in der Auswahl, der gründlichen Einsicht in der Behandlung der gegnerischen Meinungen, dem edlen Geiste der Gerechtigkeit und der Milde in ihrer Beurtheilung, und der gebildeten, bei ihrer, besonders dem Anfänger lehrreichen, den Kenner doch nicht gerade ermüdenden Ausführlichkeit durchgehend geschmackvollen und würdig gehaltenen Darstellung, insbesondere, und mehr noch als dies Alles, die hohe Bedeutung, welche er der positiven Grundansicht über das Wesen der Sünde und des Bösen, die in dem Werke vertreten wird, sowol an sich selbst, als namentlich für unsere gegenwärtige Zeit beizulegen nicht umhin kann. Es handelt sich hier nicht um die Controverse über einen vereinzelt Gegenstand der theologischen Untersuchung; die Fragen, welche der Verf. behandelt, sind von so eingreifender Wichtigkeit, dass mit ihrer so oder anders ausfallenden Beantwortung die umfassendsten Systeme religiös-philosophischer Überzeugung nothwendigerweise stehen oder fallen. Ja, wenn Ref.

seinem Urtheile trauen darf, so ist es dem Verf. gelungen, in dem Thema, welches er seinem Werke gesetzt hat, den wahren Kernpunkt zu treffen, in welchem sich in unsern Tagen ein mit den lautern Urquellen des Christenthums in ungestörtem Zusammenhange gebliebener, seine wissenschaftliche Begründung auf dem Grunde des von dem Zeitalter gewonnenen Selbst- und Weltbewusstseins, und in lebendiger Gemeinschaft mit demselben suchender Religionsglaube ohne Zweifel von der im Ganzen vorherrschenden Weltansicht der gegenwärtigen und der nächstvergangenen Generationen und deren philosophischen Vertretern abscheiden muss. Die Frage nach dem Wesen der Sünde hat nämlich vor allen andern Fragen, an welche man sonst diese Abscheidung zu knüpfen pflegt, dieses voraus, dass auf sie unmittelbar aus lebendiger, sittlich-religiöser Erfahrung heraus, ohne alle metaphysische oder historische Prämissen, eine Antwort möglich ist, über deren Inhalt sich derjenige, der sie gibt, eben um dieser Unmittelbarkeit willen nicht täuschen kann. Die Frage über die Persönlichkeit Gottes beruht auf metaphysischen, die Frage über die Erlösung durch Christum ausserdem noch auf historischen Prämissen, welche es im Falle der Bejahung nicht unmittelbar zur Klarheit darüber kommen lassen, wo eigentlich die Motive dieser bejahenden Antwort liegen; ob in einer innern Erfahrung, welche zur Annahme dieser Prämissen nöthigt, oder in den auf irgend einem andern, theoretischen Wege gewonnenen Prämissen selbst; und wer dann auch nach einer gewissenhaften Selbstprüfung sich für seine Person in dem erstern Falle findet, dem liegt dann noch das schwierige Geschäft ob, dem Wenige gewachsen sind: zu untersuchen, was denn eigentlich den Thatbestand jener innern Erfahrung ausmacht, und worin denn die Nöthigung gerade zu *diesen* metaphysischen und geschichtlichen Voraussetzungen bestehen soll, da doch vielleicht irgend welche andere, durch Philosophie oder Geschichtsbetrachtung aufzufindende Prämissen eben auch deren Stelle vertreten könnten. So z. B. stehen wir nicht an, es geradezu für eine Unmöglichkeit zu erklären, dass in irgend Jemandem das Gefühl des Erlöstseins durch die Person Jesu von Nazareth in der Weise eine *unmittelbare* Thatsache des religiösen Bewusstseins bilden könne, wie Schleiermacher solches zum Behuf seiner Glaubenslehre voraussetzt. Dieses Gefühl, falls es anders in der von dem genannten grossen Theologen postulirten Gestalt über-

haupt ohne irgend welche innere Täuschung möglich ist, setzt, um die exclusive Stellung, die in ihm dem historischen Christus gegeben wird, zu rechtfertigen, eine so umfangreiche Überschauung, eine so tief eindringende Kenntniss der ausser Christo in der menschlichen Natur vorhandenen, ja in derselben auch nur als möglich gesetzten Zustände voraus, wie solche offenbar nur das Ergebniss der umfassendsten theoretischen Studien sein kann. Wer dagegen die Frage nach der Natur, nach dem innern geistigen Wesen des Bösen und der Sünde sich in seinem Innern so, wie in der Hauptsache unser Verf., beantwortet hat, der kann versichert sein, an dem Inhalte dieser Antwort wirklich eine *Thatsache*, eine reine, klare Thatsache des sittlich-religiösen Lebens zu besitzen, die er jeder metaphysischen Theorie eben so keck entgegenstellen, eben so kühn, mit nicht minder peremptorischen Drohungen, zu ihrer *Erklärung* auffordern darf, wie nur irgend der Naturkundige solches in Bezug auf die Thatsachen seiner *sinnlichen* Erfahrung thun mag. Denn nicht nur kann die spezifische Beschaffenheit des Bösen in seiner bestimmten einzelnen Erscheinung unmittelbar empfunden und innerlich angeschaut werden, wie allerdings auch die Wirksamkeit der Gestalt des persönlichen Christus von denen, die sich an die echt-historische Quelle der äussern Erkenntniss dieser Gestalt wenden, innerlich, was wir keineswegs in Abrede stellen, empfunden und geschaut werden kann; sondern es fällt auch der allgemeine Gegensatz des Bösen zu dem Guten noch ganz in das Bereich dieser innern Erfahrung, was sich von dem Gegensatze des persönlichen Christus zu den menschlichen Zuständen überhaupt, von denen er erlösen soll (höchstens könnte das gläubige Individuum in Bezug auf seine subjectiven Zustände solche erlösende Wirksamkeit empfunden haben), keineswegs behaupten lässt.

Wir möchten nun zwar nicht behaupten, dass die Darstellung des Verf. in irgend einem ihrer Theile in der That so frei von metaphysischen Voraussetzungen gehalten sei, als sie es sein müsste, wenn sie für einen ganz reinen Ausdruck der innern Erfahrungsthatfache in Bezug auf das Wesen der Sünde und ihren Gegensatz gegen das Gute sich mit Recht sollte ausgeben können. Es liegen vielmehr schon in den präliminaren, im ersten Capitel des ersten Buches gegebenen Bestimmungen über den Begriff des sittlichen Gesetzes dergleichen Voraussetzungen, und zwar nach unserm Dafürhalten irrthümliche, auf die wir weiter unten noch zu sprechen kommen werden. Indess war ein so ganz reiner und doch zugleich (was gewiss weit schwieriger ist, als diejenigen meinen, die von der wahren Beschaffenheit des Factums selbst nur eine unzureichende Vorstellung haben) zur wirklichen Bezeichnung des Factums genügender, einigermaßen vollständiger Ausdruck desselben von einem Werke, welches sich so viel mit der Wider-

legung metaphysischer Theorien beschäftigt und daher auch von vorn herein einen doch einigermaßen metaphysischen Anlauf nehmen musste, vielleicht kaum zu verlangen: eher würde einer Abhandlung, die in der biblischen Theologie und Exegese ihren Hauptsitz genommen und die Ergebnisse derselben mit dem tatsächlichen Inhalte des sittlich-religiösen Bewusstseins in Verbindung zu setzen sich zur Aufgabe gemacht hätte, solcher Ausdruck erreichbar gewesen sein. Immerhin aber bleibt das Verdienst, welches sich der Verf. um die Aufklärung über den eigentlichen Sitz des substantiellen Gegensatzes der theologischen Parteien erworben hat, ein sehr anerkennenswerthes, wenn es ihm gelungen ist, seiner Darstellung eine solche Haltung zu geben, dass man, bei aller Vermischung mit metaphysischen und zum Theil auch noch mit andern Prämissen positiver Natur, doch über das Motiv, welches ihn sowol zur Annahme dieser Prämissen, als auch zur Verwerfung der entgegengesetzten bestimmt hat, nicht im Zweifel bleiben kann. Und dies dürfen wir von der Darstellung des Verf. allerdings rühmen. Wie auch das Urtheil über die Theorie ausfalle, durch welche die spätern Partien des Werkes (von II, S. 151 an) die Thatsache des Vorhandenseins der Sünde erklären: den vorangehenden Theilen bis zu dem angegebenen Punkte wird man die Anerkennung nicht versagen können, dass sie sowol in ihren dogmatischen, als auch besonders in ihren polemischen Erörterungen auf unzweideutige Weise eine Überzeugung über das Wesen und den Grund der Sünde, die nicht selbst auf dem Wege solcher Erörterung gewonnen sein kann, von dem Inhalte jener Theorie aber an sich selbst vollkommen unabhängig ist, hervortreten lassen. Sie thun dies allerdings in der Weise des reflectirenden Verstandes, nicht in der naiven Unmittelbarkeit jener sittlich-religiösen Anschauung, welche der Quell dieser Überzeugung ist, ebensowenig, wie in der eigenthümlichen Form der speculativen Vernunft. Aber hiermit selbst scheint uns der Verf. einem wesentlichen Bedürfnisse der Gegenwart entgegengekommen zu sein, dass er den Überzeugungsinhalt, an welchen unsers Erachtens die letzte Entscheidung in allen grossen theologisch-philosophischen Fragen hängt, zu dieser klaren Verständlichkeit für das reflectirende Denken herausgearbeitet, und hiermit eine selbstbewusste subjective Entscheidung für das Bekenntniss dieses Inhalts vielen Einzelnen, die bisher in Unklarheit geblieben waren, möglich gemacht, einer speculativen Begründung und Durchdringung desselben wenigstens vorgearbeitet hat.

Der sittlich-religiöse Überzeugungsinhalt, dessen Vertretung in der Sphäre des reflectirenden, kritischen Verstandes wir nach Vorstehendem als das wesentliche Verdienst des Werkes betrachten, lässt sich, seiner allgemeinen Grundlage nach, durch die er selbst freilich nur erst umschrieben, aber noch nicht erschöpft wird,

in die drei negativen Sätze zusammenfassen: Das Böse, die Sünde, ist *nicht* eine blosse Negation, weder eine objective, noch gar eine blos subjective unsers vorstellenden Denkens; sie ist ihrer thatsächlichen Wirklichkeit nach *nicht* als ein Nothwendiges in einer selbst nothwendigen Weltordnung begründet; und endlich: sie ist auch *nicht* ein von Gott, dem freien Schöpfer und Regierer der Welt, Gewolltes oder Geordnetes. So, in dieser negativen Fassung, bezeichnen diese Sätze am reinsten das Thema, dessen Ausführung den substanziellen Gehalt des Werkes ausmacht, während jede positivere Gefahr laufen würde, entweder den Sinn des Verf. nicht ganz treu wiederzugeben, oder begriffliche Momente mit aufzunehmen, deren Wahrheit *wir* unsererseits nicht mit gleicher Zuversicht, wie die in jenen Sätzen auf negative Weise ausgesprochene Wahrheit, zu vertreten uns getrauen würden, oder endlich auch, Weniger oder Zweideutigeres zu sagen, als in dem negativen Ausdruck enthalten ist. Denn in der That enthalten diese drei Sätze, die sich zwar nicht so ausdrücklich zusammengestellt beim Verf. vorfinden, den wahren Kern des Gegensatzes, in welchen sich die Überzeugung, die das Werk vertritt, zu den speculativen und dogmatischen Erklärungsweisen des Bösen stellt, welche dieser Überzeugung in einer oder der andern Weise Abbruch thun. Der erste Satz tritt einer in den vielfachsten Wiederholungen und Variationen von Augustinus bis Schleiermacher dem christlichen Lehrbegriffe aufgedrungenen, eigentlich aber in einer philosophischen Denkweise, deren Ursprung jenseit dieses Lehrbegriffes liegt, die aber auch in anderer Beziehung auf dessen wissenschaftliche Ausbildung vielfachen Einfluss geübt hat, wurzelnden Ansicht entgegen. Den Begriff des Bösen auf blosse Negationen zurückzuführen, war folgerechterweise die Tendenz des alexandrinischen Platonismus, welcher den Begriff des wahrhaft Seienden mit der Idee des Guten als identisch gesetzt hatte. Es wird mit gleicher Consequenz in irgend einer offenern oder verdecktern Weise die Tendenz jedes rein rationalistischen Systems, d. h. jedes solchen sein, welches in der reinen Nothwendigkeit des Denkens den Begriff des Seins und des Seienden erschöpfen zu können meint. Denn in das Bereich des erfahrungslosen, apriorischen Denkens eintretend, verwandelt sich der Begriff des *Guten* nothwendig, wenn auch demjenigen, der so denkt, unvermerkt, in den höchsten Begriff, den dieses Denken kennt, den Begriff des *Wahren*, des an und für sich, oder schlechthin, *Seienden*, und es folgt dann von selbst, dass das Gegentheil des Guten, das Böse und die Sünde, ein relativ Unwahres oder Nichtseiendes sein muss. Was dieser philosophischen Denkweise auch in die christliche Theologie Jen Eingang geöffnet hat, das war in der ältern Zeit die relativ grössere Wahlverwandtschaft der Principien jenes Platonismus, vor den Principien aller andern damals vor-

handenen philosophischen Lehren, zum Christenthume, welches zum Behuf der wissenschaftlichen Ausbildung seines Lehrbegriffs eines philosophischen Organs einmal nicht entbehren konnte und daher, in Ermangelung eines geeigneteren, zu diesem greifen musste. Aus Augustin's Confessionen kann man lernen, wie unentbehrlich sich gerade den energischsten Geistern jener Zeit dieses Organ gemacht hatte, als Organ der Vermittelung des christlichen Lehrgehaltes mit der Sphäre intellectuel-ler Bildung, aus der sie ihren Athem zogen. Kein Wunder daher, wenn sie den Widerspruch, in welchen die Consequenzen jenes Principis sie mit wesentlichen Momenten dieses Lehrgehaltes verwickelten, gar nicht gewahr wurden, sondern beide neben einander stellten, wie es Augustinus und so manche Andere nach ihm gethan haben. In der neuern Zeit dagegen wird diese Erklärungsweise des Bösen nicht leicht vorkommen, ohne dass damit eine thatsächliche Entfernung von dem substanziellen Glaubensinhalte des Christenthums verbunden wäre. So lässt sich, um von Spinozä nicht zu sprechen, z. B. bei Schleiermacher, dem vornehmlichsten ihrer entschiedenen Vertreter in jüngster Zeit, dessen Lehre, wie billig, auch vom Verf. vor allen übrigen hierher gehörigen einer ausführlichen Kritik unterworfen wird (I, S. 412—437), leicht nachweisen, dass sie einem philosophischen Gedankenzusammenhange angehört, welchem die ihm ursprünglich vollkommen fremden Grundanschauungen des Christenthums nicht ohne offenbare Gewalt und ohne eine sehr empfindliche Verkümmern, die mehr noch diese letztern, als ihn, den philosophischen Zusammenhang betroffen hat, haben aufgedrungen werden können. — Der *zweite* der vorhin ausgesprochenen drei Sätze bildet den Gegensatz zu einer beträchtlichen Anzahl unter sich sehr verschiedenartiger, aber, so viel wenigstens die Gestalt betrifft, in welcher sie noch jetzt eine Macht über das Bewusstsein üben, aus dem gemeinschaftlichen Quell desselben philosophischen Rationalismus herfliessender Theorien, aus dem auch die obige Ansicht stammte, mit welcher sich daher diese Theorien mehrfach zweigen. Die Leibnitz'sche Lehre von dem metaphysischen Übel als Grund des physischen und *des* moralischen; die Lehre des gemeinen Rationalismus von der Sinnlichkeit als alleinigem Grund der Sünde; die naturphilosophische Ableitung des Bösen aus den Gegensätzen des individuellen Lebens und die Hegel'sche aus der Dialektik des Subjectivitätsbegriffs; endlich auch der nackte manichäische Dualismus, da wo er sich irgendwie philosophisch zu begründen sucht; — sie alle haben zwar die ausgesprochene Tendenz, die Wirklichkeit des Bösen, statt sie zu leugnen, auf die absolute Nothwendigkeit der Vernunft, der nach ihnen auch von der Allmacht des göttlichen Willens, falls sie einen solchen annehmen, nicht durchbrochen werden kann, zurückzuführen. Aber wenn sie diese Tendenz wissen-

schaftlich durchführen wollen, d. h., wenn sie, was freilich bei weitem nicht Alle thun, die sich zu einer dieser Ansichten bekennen, auf die wirkliche Darlegung und Entwicklung jener Vernunftnothwendigkeit eingehen, in welcher das Böse und die Sünde als ein Moment enthalten sein soll, so begegnet es ihnen dann unausbleiblich, das Böse in irgend einer Weise doch wieder zur blossen Negation zu verflüchtigen. Denn dass das *daseiende*, *wirkliche* Böse, die Sünde als That des menschlichen Geschlechts oder der einzelnen menschlichen Individuen ein Nothwendiges, mit Nothwendigkeit in einer, schlechtthin oder relativ, nothwendigen Weltordnung begründet sei: dies lässt sich zwar *sagen*, aber auf keine Weise darlegen oder beweisen. Jeder versuchte Beweis trifft immer nur das, was man für die abstracte metaphysische Grundlage des Bösen zu nehmen pflegt, was aber die Anhänger dieser Theorien, wenn sie zu dem von ihnen beabsichtigten Resultate gelangen wollen, durch irgend einen dialektischen Kunstgriff statt des wirklichen Bösen unterschieben müssen, den allgemeinen Denkbegriff, die reine Kategorie der Negation, der Beschränktheit und Begrenzung, oder auch des Gegensatzes, des logischen Widerspruchs. So z. B. kann es keinem Leser der Leibnitz'schen Theodicee entgehen, wie dort der angeblich denknöthwendige Zusammenhang des physischen und moralischen Übels mit dem sogenannten metaphysischen, d. h. mit der in dem Begriffe des kreatürlichen Daseins liegenden Beschränktheit oder Endlichkeit, eine blosser Assertion bleibt, für die als Beweisgrund immer nur das, was eben erst bewiesen werden sollte, dienen muss, nämlich die, angeblich zur Rettung der Güte und Heiligkeit des Schöpfers unentbehrliche, Annahme der Nothwendigkeit des moralisch Bösen als eines integrierenden Bestandtheils auch der „besten“ Welt, sowie auf gleiche Weise auch des physischen Übels. Aber auch unter den neuern Systemen ist eben dasjenige, welches sich durch die von ihm eingeleitete und in wiederholten tiefsinnigen Ansätzen begonnene Dialektik des Freiheits- und Subjectivitätsbegriffs um das positive Verständniss des Bösen und der Sünde ein grosses und unleugbares Verdienst erworben hat, das Hegel'sche, in der Ausführung dieser Dialektik auf einem Punkte stehen geblieben, wo der Begriff des Bösen, der eigenen Intention dieses Systems zuwider, offenbar in eine blosser Negation umschlägt. Dies kommt auf charakteristische Weise zu Tage in der gründlichen Ausführung, welche von dieser Dialektik Vatke gegeben hat; dort nämlich wird, wie auch unserm Verf. nicht entgangen ist (I, S. 488), das Böse, welches wirklich im dialektischen Prozesse als metaphysisch nothwendig gelten soll, in jedem Einzelnen und in der Menschheit überhaupt, auf ein Minimum

herabgesetzt, auf Schwachheitssünden, welche für das Bewusstsein, das sie als nothwendig erkennt, den Charakter eigentlicher Sünde verlieren, während die wirkliche Sünde, da sie in jener Nothwendigkeit nicht mit umfasst sein soll, unbegriffen bleibt. Mehre der Theorien, die zu dieser Klasse gehören, stehen übrigens auf dem Sprunge, statt der metaphysischen Nothwendigkeit eine Art von ästhetischer Nothwendigkeit des Bösen zu behaupten, die Nothwendigkeit, dem Guten, welches erst durch diesen Gegensatz wahrhaft zum Guten werde, gleichsam als Folie zu dienen. Auf diese Verirrung, welche namentlich manchen der modernen naturphilosophischen Versuche nicht ganz fern liegen dürfte, möchten wir anwenden, was der Verf. II, S. 582 von dem ähnlichen Einfall sagt, den er „einen *hässlichen* Versuch, den Gegensatz von Seligkeit und Verdammniss aus einem Gesetz der *Schönheit* zu erklären“, nennt. — Was endlich die Erklärungsweise betrifft, gegen die der *dritte* unserer obigen Sätze gerichtet ist, so bleibt für sie nur die Alternative, entweder geradezu solche „Hässlichkeit“ in den schöpferischen Rathschluss Gottes hineinzutragen, und von *ihm* zu behaupten, dass er „das Licht des Schattens als seiner Folie nicht habe entbehren lassen wollen“, oder, jene Ausflucht zu ergreifen, welche Kant, weil in ihr „die Verantwortung Gottes wegen des Bösen in der Welt ärger sei, als die Beschwerde“, keiner Widerlegung für bedürftig hält, sondern sie „der Verabscheuung jedes Menschen, der das Gefühl für Sittlichkeit hat,“ frei überlassen zu können glaubt, welche aber nichtsdestoweniger gerade diejenige ist, die sowol Calvin, als auch sogar Luther ergriffen haben, nämlich „dass die Wege des Höchsten nicht unsere Wege seien, und die göttliche Weisheit nach ganz andern uns unbekanntem Regeln beurtheile, was wir zwar beziehungsweise auf unsere praktische Vernunft und deren Bestimmung mit Recht verwerflich finden, was aber im Verhältniss auf göttliche Zwecke und die höchste Weisheit vielleicht gerade das schicklichste Mittel, sowol für unser besonderes Wohl, als das Weltbeste überhaupt sein mag.“ \*) Ref. steht nicht an, sowol den Verwerfungsausspruch Kant's in Bezug auf das zweite, als auch den unsers Verf. in Bezug auf das erste Glied der Alternative zu unterschreiben, ja er zweifelt nicht, dass in unsern Tagen auch die entschiedensten Bekenner des christlichen Theismus, wenigstens die gleich unserm Verf. aufrichtigen und für die allgemeinen Wahrheiten der Vernunft nicht verschlossenen, wenn ihnen die Wahl vorgelegt würde zwischen einem pantheistischen Gottesbegriffe und dem Begriffe eines Gottes, den sie für den Urheber eines *decretum absolutum* im Calvinischen Sinn erkennen müssten, sich, nach *sittlichen* Motiven der Überzeugung, unbedenklich für den erstern entscheiden würden.

\*) Kant, Über das Mislingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee. Werke. Ausgabe von Hartenstein. VI, S. 142 f.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 42.

18. Februar 1845.

## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde, dargestellt von  
Julius Müller.

(Schluss aus Nr. 41.)

Möchte indess diese Thatsache, wie wir voraussetzen, ihrer eigenen innern Erfahrung, der gewiss noch manche ähnliche Thatsachen sich würden zur Seite stellen lassen, eben diese *redlichen* Bekenner zum Nachdenken darüber veranlassen, wie gross in der That die Kluft ist, welche in Bezug auf die allgemeinsten Grundlagen religiöser Überzeugung die fortschreitende Gedankenbildung bereits zwischen unserer Zeit und dem Reformationszeitalter befestigt hat, und wie vergeblich daher allem Ansehen nach das Streben, den Lehrbegriff des letztern auch nur in der gemässigten Weise unsers Verf. als Maasstab für das festzuhalten, was unserer Zeit als wesentlicher Glaubensinhalt dargeboten werden soll!

Von den zwei extremen Ansichten über den Grund der Sünde, zwischen welche sich nach diesem Allem die vom Verf. vertretene in die Mitte stellt, derjenigen, welche das Dasein derselber, sei es mit der Anerkennung, dass sie etwas Positives ist, oder mit der Absicht, sie zu etwas Negativem zu verflüchtigen, zu einem absolut Nothwendigen macht, und jener, die in dem Verhältniss der Sünde zum göttlichen Schöpferplan keine Art von Nothwendigkeit, auch nicht die Nothwendigkeit des Gesetzseins ihrer *Möglichkeit* erkennen will, kann also nur die erste als eine in unserer Zeit gewichtige Gegnerin in Betracht kommen. Sie ist es denn auch, welche der gesammten Schrift des Verf. nicht blos in Bezug auf den gegen sie viel ausführlicher und in viel mannichfaltigern Wendungen, als gegen die andere Ansicht, durchgeführten Gegensatz, sondern noch mehr dadurch ihre eigenthümliche Haltung und Färbung gibt, dass von ihr die Stellung des Problems ausgeht, welches zu lösen die Schrift unternommen hat. In der Prädestinationslehre, ihrer alten dogmatischen Gegnerin, hat die Lehre, welche den Grund der Sünde in die *kräuterliche Freiheit* setzt, — denn dass, nach Abweisung der obigen Hypothesen, keine andere Annahme übrig bleibt, versteht sich ja wol von selbst, — zu keiner Zeit erspriessliche Antriebe für ihre wissenschaftliche Entwicklung finden können. Man weiss, zu welchen Halbheiten und Armseligkeiten es, *diesem* Gegensatz gegenüber, in philosophischer wie in theologischer Be-

ziehung der Pelagianismus in allen seinen Variationen, und in neuerer Zeit Synergismus, Socinianismus, Arminianismus u. s. w. immer nur gebracht. Die speculativen Theorien, gegen welche diese Lehre heutzutage zu kämpfen hat, haben das unstreitige Verdienst, das Bewusstsein, welches sich mit diesen Fragen beschäftigt, auf einen ganz andern Standpunkt der Bildung erhoben, und damit auch den Gegner, der sich in den Kampf mit ihnen einlässt, zum Gebrauch ganz anderer Waffen genöthigt zu haben. So gehört denn auch zur vollständign Bezeichnung des Charakters und Verdienstes der vorliegenden Schrift wesentlich noch die, dass sie sich gegen die von ihr bekämpften Theorien doch nicht blos negativ verhält, sondern die eigenthümliche Stellung des Problems, welche für das in ihr verhandelte Thema durch jene herbeigeführt worden ist, wohl zu würdigen verstanden hat. Der Begriff kreatürlicher Freiheit, den sie jenen Theorien entgegenstellt, ist nicht jene ungebildete, aus dem Bewusstsein des natürlichen Menschenverstandes aufs Gerathewohl, ohne Berücksichtigung der entgegengesetzten Data, welche eben dieses Bewusstsein darbietet, aufgegriffene Vorstellung, bei welcher sich bisher noch alle pelagianisirende Denkweisen, und am ungründlichsten von allen der vulgäre Rationalismus der jüngst vergangenen Zeit, beruhigt haben. Er ist vielmehr ein solcher, der den *wahren* Gehalt der entgegenstehenden deterministischen Ansicht in einem Umfange und mit einer Gründlichkeit in sich aufgenommen hat, von welcher *die* theologische Literatur, welche in Bezug auf diesen Begriff auf gleicher Seite mit dem Verf. steht, nur wenige, in gleicher Vollständigkeit der Ausführung vielleicht noch kein Beispiel darbietet. Hauptsächlich die erste Hälfte des dritten Buches (II, S. 1 — 150) ist ganz der Ausführung der innern Schranken gewidmet, welche der Freiheitsbegriff an der *organischen Natur* des Menschengeistes hat, der Art und Weise, wie Gut und Böses, Verdienst und Schuld, obgleich zuletzt auf freier That beruhend, doch nicht blos in den zeitlichen Thaten und Willensacten des freien Geistes, sondern in dem beharrlichen *Sein* desselben ihren Sitz haben, als dessen in irgend einem Sinne doch immer *nothwendige* Offenbarung alles den zeitlichen Augenblick Erfüllende, von der am entschiedensten nach aussen hervortretenden That, bis zu der *leisesten*, innerlichsten Regung des Wunsches oder Gelüstes, zu gelten hat. Der Verf. führt in *diesem* Zusammenhange, unter eingeflochtener

Kritik der Kant'schen und Schelling'schen Lehre über den Begriff der transcendentalen Freiheit, und mit stets wiederholter umsichtiger Rücksichtnahme auf die deterministische Theorie, besonders wie sie, in der Hauptsache auf Schleiermacher'scher Grundlage, neuerdings in den Darstellungen von Romang, Siegwart und Ritter sich ausgesprochen hat, sowie auf die an Hegel sich anschliessende Vatke'sche, den Begriff der kreatürlichen Freiheit eben nur bis zu dem Punkte, wo das Dasein dieser Freiheit, nachdem es sich in scheinbar einander widersprechenden, und doch vom Standpunkt der sittlich-religiösen Weltbetrachtung gleich unlängbaren Thatsachen der Erfahrung bethätigt hat, nach allen Seiten für die streng speculative Forschung zum Problem geworden ist. Bis dahin können wir ihn mit einem beinahe ungetheilten Beifall begleiten; wir können sowol den Motiven seiner Darstellung, als auch dieser selbst in den meisten und wichtigsten ihrer Momente die aufrichtigste Anerkennung zollen. Auch wird es nicht überflüssig sein, hier nochmals hervorzuheben, wie bis zu diesem Punkte das Buch uns als ein ziemlich rein gehaltener, mit wenig störenden Elementen behafteter Ausdruck einer in sittlicher Gesinnung und religiöser Anschauung wurzelnden, aber zu gediegener Wissenschaftlichkeit durchgebildeten Denkweise erscheint, die wir den herrschenden philosophischen Lehren gegenüber für eine vollkommen berechnete erkennen, darum, weil sie in dem thatsächlichen Besitze der Grundwahrheit ist, von der sich nach der sittlich-religiösen Seite alle Berechtigung auch des wissenschaftlichen Strebens, über den Inhalt dieser Lehren hinauszukommen, letztlich herschreibt. Das sittlich-religiöse Bewusstsein kann ein für alle Mal in einer Weltansicht, welche entweder die Wirklichkeit des Bösen leugnet, oder dieselbe auf eine in der göttlichen Weltordnung liegende Nothwendigkeit zurückführt (was, wie der Verf. richtig bemerkt, immer nur eine andere Art, das Böse zu leugnen, ist), ebenso wenig seine Beruhigung finden, wie in einer solchen, die es zwar aus der kreatürlichen Freiheit ableiten will, aber den Begriff dieser Freiheit selbst mit dem einer leeren, inhaltlosen Willkür verwechselt. Dies die grosse, durch keine Sophistik wegzudisputirende, sondern in allen philosophischen und theologischen Kämpfen sich in ihrer inhaltschweren Bedeutung dem gesund und richtig Fühlenden immer von Neuem aufdrängende Thatsache des *sittlichen* Religionsglaubens, die Thatsache, welche auch dem Glauben an die Persönlichkeit Gottes, an die Erlösung durch den eingeborenen Sohn, an die persönliche Unsterblichkeit und Vergeltung u. s. w., wenn derselbe rechter Art sein soll, zum Grunde liegen muss. Über diese Abhängigkeit aller andern Grundartikel des christlichen Glaubens von diesem, den substantziellen Gegensatz von Gut und Böse betreffenden Überzeugungsinhalte spricht zwar das vorliegende Werk kein aus-

drückliches Bewusstsein aus; vielmehr trägt es in Bezug auf alle positiven Glaubenslehren allenthalben, wo es dieselben berührt, das Gepräge eines Dogmatismus, von dem wir nicht erwarten können, dass er sich der im echten Sinne wohlthätigen und segensreichen Wirksamkeit, zu der sich das Werk in anderer Hinsicht so berufen zeigt, förderlich erweisen wird. Dennoch aber, und auch eingerechnet die freilich noch grössere Schmälerung, welche diese Wirksamkeit durch die, nach unserer Ansicht, die wir im zweiten Artikel entwickeln werden, verfehlt Lösung der speculativen Aufgabe, welche der Verf. den spätern Partien seines Werkes gestellt hat, allerdings wol wird erleiden müssen, konnte, inmitten der religiösen und philosophischen Wirren der Gegenwart, der Wahrheit, die sich zuletzt aus diesen Wirren unfehlbar herausringen wird, nicht leicht auf andere Weise ein erspriesslicherer Dienst geleistet werden, als durch eine Arbeit, die mit so gediegenem Ernst die Eine Grundfrage, ohne deren vorgängige Beantwortung keine gründlich eingehende Erwägung irgend einer andern Glaubensfrage möglich ist, zur Sprache gebracht und deren wissenschaftliche Erledigung dem Zeitalter und allen Einzelnen, welche sich dazu einen Beruf zutrauen dürfen, ans Herz gelegt hat.

Leipzig.

Dr. Weisse.

## Medicinische Lexikographie.

Kritisch-etymologisches medicinisches Lexikon, oder Erklärung des Ursprungs der aus dem Griechischen, dem Lateinischen und aus den orientalischen Sprachen in die Medicin und in die zunächst damit verwandten Wissenschaften aufgenommenen Kunstausrücke, zugleich als Beispielsammlung für jede Physiologie der Sprache, entworfen von *Ludwig August Kraus*, Dr. Philos. et Med. leg. Dritte, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Erstes und zweites Heft. *A—Diuresis*. Göttingen, Deuerlich & Dieterich. 1843. Lex.-8. I Thlr. 10 Ngr.

Das Erscheinen mehrer Auflagen dieses Werkes muss dem Verf. zu nicht geringer Freude gereichen, insofern es ihm zum Beweise dient, dass seine Leistungen sich bei einem grossen Theile des ärztlichen Publicums Anerkennung verschafft haben. Auch Rec., der dieser Arbeit des Verf. stets mit grossem Interesse nachgegangen ist, theilt diese Freude, und hält es für ein gutes Zeichen der Zeit, dass der Werth und Nutzen solcher Schriften immer mehr erkannt wird. Denn bei dem steten Fortschreiten der Arzneiwissenschaft in ihren verschiedenen Doctrinen und den dadurch entstandenen neuen Begriffen und Entdeckungen für die, wenn auch oft ganz unnöthigerweise, neue Kunstausrücke gebildet werden, zu deren Erklärung die gewöhnliche Kenntniss der alten Sprachen nicht immer ausreicht, und

über deren Sinn die gewöhnlichen Lexika selten genügende Auskunft geben, sind dergleichen Werke als wesentliches Bedürfniss zu betrachten und wenn sie durch praktische Brauchbarkeit und wissenschaftliche Bearbeitung sich auszeichnen, keineswegs gering zu achten. Wie sehr es aber auch dem Verf. der vorliegenden Schrift darum zu thun gewesen ist, seiner verdienstlichen Arbeit in beiderlei Hinsicht eine immer höhere Vollendung zu geben, lässt sich leicht erkennen, wenn man diese neue Auflage mit den frühern vergleicht. Während dieses Werk sich in den beiden ersten Auflagen auf die Erklärung des Ursprungs der aus dem Griechischen in die Medicin und die ihr verwandten Wissenschaften aufgenommenen Kunstausdrücke beschränkte, haben in der gegenwärtigen Auflage auch die unmittelbar aus dem Lateinischen, sowie die aus den orientalischen Sprachen herstammenden Kunstausdrücke Aufnahme gefunden, ja selbst die so häufig vorkommenden unrichtig gebildeten, falsch gebrauchten u. dergl. Wörter sind darin kurz angedeutet und auf das Richtigere verwiesen worden. Durch diese Bearbeitungsweise ist das kritisch-etymologisch-medicinische Lexikon des Verf. um vieles brauchbarer geworden, und Rec. trägt kein Bedenken, schon jetzt in seiner Unvollendetheit demselben vor allen verwandten Werken den Preis zuzuerkennen. Indessen ist es keineswegs des Rec. Absicht, ein Buch blos zu empfehlen, was sich selbst hinreichend empfehlen und Eingang verschaffen wird; er will auch dasjenige, was er an dem Werke auszusetzen hat, kürzlich darlegen. Die erste Erinnerung des Rec. betrifft den Mangel an Vollständigkeit. Rec. will hier folgende Wörter anführen, ohne nur im Geringsten den kühnen Ausspruch zu thun, dass es deren nicht mehr gebe. Es fehlen: *Abarticulamenta* (*Sext. Plac. ed. Ackermann. p. 61*). *Absinthia*, ἡ ἀμινθία (*Symes. ed. Bernard. p. 164*). *Acra*, τὰ ἄκρα (*Παλλάδ. περί πυρετ. ed. Bernard. p. 36* und *Arct. οἴων νοσ. θεραπ. α. α. ed. Kühn. p. 76*). *Acypsolia* (Eisenmann, Vegetat. Krankh. [Erlang. 1835. 8.] S. 77). *Adenoscephalus* (Eisenmann, V. K. S. 67). *Agmos*, ὁ ἀγμός (*Ἱππ. περί ἀγμῶν*). *Albinismus* (Fuchs, d. krankh. Verändd. d. Haut u. ihrer Anhänge [Gött. 1841. 8.]). *Alischoenos* (*Ορίθωσ. ed. Bussemaker. p. 76*). *Alysia* (Eisenmann, V. K. S. 83). *Altercum* (*Scribon. Larg. ed. Rhod. p. 181*). *Amblysmos*, ὁ ἀμβλυσμός (*Arct. χρόν. παθ. β. α. p. 167*). *Amphideon*, τὸ ἀμφίδειον (*Γαλην. ἐξηγ.*). *Amphillhalisis*, ἡ ἀμφιθλάσις (*Arct. οἴων. νοσ. θεραπ. α. ζ.*). *Amphithlyrpton*, τὸ ἀμφιθρύπτον (*Petit. Comm. in Aretaeum ed. Kühn. p. 513*). *Amyctica* (*Cael. Aur. Chron. 2. 6*). *Anabrusmus*, ὁ ἀναβρουσμός (*Symes. p. 142. 214*). *Anachrempsis*, ἡ ἀναχρεμψις (*Arct. οἴων. παθ. β. p. 29*). *Anacoche*, ἡ ἀνακωχή (*Arct. οἴων. παθ. β. p. 94*). *Anacocheosis*, ἡ ἀνακωχίσις (*Ἑρωτιαν. συναγ.*). *Anacoeliasmus* (*Cael. Aur. chr. 2. 14*). *Anaphytosis* (C. H. Schultz in d. Schr. m. gleichem Tit. [Berl. 1843. 8.]).

*Anaraphe*, ἡ ἀναραφή (*Ἱππ. VI, 8*). *Ancyliōn*, τὸ ἀγκύλιον (*Ψελλος λέξι. ἱατρ. in Boissonade anecdota, p. 235*). *Angeiogenia* (Schmidt, Jahrb. III, S. 365). *Angiolithosis* (Eisenmann, V. K. S. 76). *Angioplegia* (Schmidt, Jahrb. XVII, S. 291). *Angiapostosis* (Eisenmann, V. K. S. 66). *Angiotyposis* (Eisenmann, d. Krankheitsfamilie Typosis [Zürich, 1839. 8.] S. 219). *Anocoimadelphii* (Giehl ü. d. Doppelmisbildungen, in v. Walther u. v. Ammon Journal, Bd. II, Hft. 4, S. 484). *Anoterica*, τὰ ἀνωτερίζα (*Ἱππ. περί φαρμάκων. ed. Kühn. III, p. 857* u. *Cael. Aur. chr. 4. 3*). *Antipalon* (*Cael. Aur. chr. 5. 4*). *Antitypica* (Eisenmann, Typosis S. 219). *Antsa*, ἡ ἀντζα (*Ἱππ. περί των του σωματος μερ. ed. Bernard. p. 154*). *Apacia*, τὰ ἀπάκια (*Ἱππ. a. a. O. p. 152*). *Apala* (*Apic. de arte coquin. VII, 16*). *Apreuxis*, ἡ ἀπερεύξις (*Arct. οἴων. παθ. α. p. 19*). *Aphepse*, ἡ ἀφεψή (*Arct. οἴων. νοσ. θεραπ. β. ζ. p. 274*). *Aphormia*, ἡ ἀφορμιή (*Symes. ed. Bern. p. 10. 36*). *Apistia*, ἡ ἀπιστιή (*Arct. χρόν. παθ. α. ιζ. p. 121*). *Apoliposis* (Eisenmann, V. K. S. 66). *Aponos* u. *apomon*, ἄπονος, ἄπονον (*Arct. χρόν. νοσ. θεραπ. β. ιβ. p. 340*). *Aponotaton*, τὸ ἀπονώτατον (*Arct. οἴων. νοσ. θεραπ. α. ζ. p. 220*). *Apopausis*, ἡ ἀπόπαυσις (*Arct. οἴων. παθ. β. p. 5* u. 33). *Aporrhexis*, ἡ ἀπορρήξις (*Arct. οἴων. παθ. β. p. 27*). *Apostasis*, ἡ ἀπόστασις (*Arct. χρόν. νοσ. θεραπ. α. ε. p. 318*). *Apotasis*, ἡ ἀποτασις (*Arct. οἴων. παθ. α. p. 8*). *Apprehensio* (*Cael. Aur. ac. 2. 10*). *Aqualicus* (*Apic. VII, 7*). *Aquifuga* (*Cael. Aur. ac. 3. 9*). *Archae*, αἱ ἀρχαί (bei den Hippokrat. Schriftstellern. Vgl. Foes *Oec. Hipp.*). *Arithmos*, ἀριθμός (*Arct. οἴων. νοσ. θεραπ. β. γ. p. 258*). *Armoracia* (Plin. XIX, 5, XX, 4). *Arrhenotocon*, τὸ ἀρρήνοτόκον (*Διοσκ. γ. ριβ. ed. Sprengel. p. 472*). *Arthrogyposis* (Küttner in Oppenheim's Zeitschr. Bd. XXIV, Hft. 1, S. 25). *Arthrohydrosis* (Eisenmann, V. K. S. 74). *Arthrolithosis* (Eisenmann, V. K. S. 76). *Arthrotyposis* (Eisenmann, Typosis S. 452). *Ascella* (*Sext. Plac. ed. Ackermann. p. 75*). *Aspergo* (*Cael. Aur. chr. 1. 14; 3. 5; 7. 5; 2 u. 6*). *Asphymia* (*Cael. Aur. ac. 3. 2*). *Asthenosis* (Eisenmann, V. K. S. 307). *Ather*, ἀθήρ (*Γαλην. ἐξηγ.*) *Atlantarthroceae* (Schupke *tract. de luxat. spont. vertebr. coll. sup.* [Berl. 1823. 8.]). *Balanobromosis* (Eisenmann, V. K. S. 73). *Blepharostenosis* (Fröbelius in Casper's Wochenschrft. 1843. 4.). *Brachiologia* (Eisenmann, V. K. S. 82). *Brephobromosis* (Eisenmann, V. K. S. 73). *Bromidrosis* (Fuchs a. a. O.). *Bronchestithosis* (Eisenmann, V. K. S. 76). *Broncheopyra* (Eisenmann, V. K. S. 71). *Calculatio* (*Canl. Aur. chr. 5. 4*). *Calculofractor* (Schmidt, Jahrb. VII, S. 81). *Catachthonismus*, ὁ καταχθονισμός (*Symes p. 240*). *Cataceraea*, ἡ κατακεράα (*Γαλην. ἐξηγ.*). *Catastema* τὸ κατάστημα (*Διοσκ. α. προιομ.*). *Catoptery*, κατοπτηρ (*Ἱππ. περί σφογγων ed. Kühn. S. 517*). *Catocoinadelphii* (Giehl ü. d. Doppelmisb.). *Cardiapostosis* (Eisenmann, V. K. S. 66). *Cardihydrosis* (Eisenmann, V. K. S. 73). *Cardioliposis* (Eisenm. V. K. S. 66).

*Cardiolithosis* (V. K. S. 76). *Cardiopneumosis* (Eisenm. V. K. S. 73). *Cardiotyposis* (Eisenmann, Typosis S. 479). *Carpesium*, τὸ καρπησιον (Synes. p. 240). *Cephalohydrosis* (Eisenmann, V. V. S. 80). *Cephalomenorrhoea* (Eisenmann, V. K. S. 67). *Cephalopelycometer* (Dr. Ed. Meier, geburtshüfl. Beob. [Brem. 1838. 8.]). *Cephalopyra* (Eisenmann, V. K. S. 71). *Cephalotyphus* (Eisenmann, V. K. S. 71). *Ceratorium* (Cael. Aur. ac. 2. 11). *Cestoidea* (Eisenmann, V. K. S. 80). *Chloriosis* (Eisenmann, V. K. S. 73). *Choleureca* (Cael. Aur. ac. 3. 21). *Choloplatia* (Fuchs a. a. O.). *Chondroscirrhus* (Eisenmann, V. K. S. 80). *Chromidrosis* (Fuchs a. a. O.). *Cleithron*, τὸ κλήθρον (Γαλην. ἐξήγγ.) *Cleptrophobia* (Steinthal, med. Analekten [Berl. 1843. 8.]). *Clinosis* (Eisenmann, V. K. S. 64). *Cochlasmus*, ὁ κοχλασμός (Synes. p. 142). *Cochlion*, τὸ κόχλιον (Οριβ. ed. Bussem. p. 76). *Codeina* (Schmidt, Jahrb. II, 267; XI, 273). *Coeliotica* (Cael. Aur. chr. 1. 5). *Coinadelphii* (Giehl a. a. O.). *Coleorrhoea* (Eisenmann, V. K. S. 74). *Colymorpha* (Eisenmann, V. K. S. 63). *Comidion*, τὸ κομίδιον (Synes. p. 238). *Conclusio* (Cael. Aur. ac. 3. 6). *Condylitis* (Steinheim in Häser's Archiv. Bd. V, Hft. 2, S. 285). *Coprostosis* (Eisenmann, V. K. S. 67). *Corectopia* (v. Ammon, klin. Darstell. d. angeb. Krankhh. u. Bildungsfehler d. Aug. [Berl. 1841]). *Corestenoma* (v. Ammon a. a. O.). *Craniotabes* (Elsässer, d. weiche Hinterkopf. [Stuttg. u. Tüb. 1843]). *Crotaphon* (Cael. Aur. chr. 1. 1). *Cymosophion*, τὸ κυσοφοιον (Titel einer Schrift des Demetrios Pepagomenos). *Cystecatarrhus* (Eisenmann, V. K. S. 71). *Cysteolithosis* (Eisenm. Typ. V. K. S. 76). *Cysteotyposis* (Eisenmann, S. 556). *Dacryolithosis* (Eisenmann, V. K. S. 76). *Decolorimeter* (van Dyk in Verhandelingen etc. [Utr. 1825. 8.]). *Dermapostosis* (Fuchs a. a. O.). *Dermathaeorrhoeis* (Fuchs a. a. O.). *Dermatolithosis* (Eisenmann, V. K. S. 76). *Dermatohydrosis* (Eisenmann, V. K. S. 74). *Dermatomenorrhoea* (Eisenmann, V. K. S. 67). *Dermatoporphyra* (Eisenmann, V. K. S. 73). *Dermatonosis* (Fuchs a. a. O.). *Dermatoceras* (Fuchs a. a. O.). *Dermatotyposis* (Eisenmann, Typos. S. 219). *Dermexanthesis* (Fuchs a. a. O.). *Diacertosis* (Cael. Aur. chr. 4. 3). *Diacocleon* (Cael. Aur. chr. 4. 3). *Diacopregia* (Cael. Aur. chr. 3. 8). *Diapterosis*, ἡ διαπτερωσις (Ἐρωτ. συναγ.). *Diosmos*, ὁ διωσμός (Αρετ. χρον. νοσ. θεραπ. α'. γ'). *Diplotocosis* (Eisenmann, V. K. S. 63). *Dipsosis* (Schmidt, Jahrb. XI, S. 42).

Zu diesem Mangel an Vollständigkeit gehört ferner, dass bei einigen Wörtern eine oder die andere für die Medicin wichtige Bedeutung vermisst wird. Auch hiervon einige Beispiele: *Acuitas*, *Acuität*, bei Canstatt (Handb. d. Klinik, I, S. 101) der acute Verlauf der Krankh. *Agalactos* bei Erotianos (συναγ.) so viel wie πολυγαλάκτος, milchreich. *Alphiton* bei den

Hippokratischen Schriftstellern (περὶ γυναικείων, ed. Kühn S. 607 und περὶ τῶν ἐντὸς παθῶν, p. 545) jede Art von Mehl. *Ambrosia* bei Dioskorides (γ'. ριθ'.) eine Pflanzengattung. *Anactesis* bei Aretaios (χρον. παθ. β'. θ'.) Erholung von Krankheit. *Anaphora* bei Aretaios (χρον. παθ. β'. ζ'.) die Vertheilung des Nahrungsstoffes, Ernährung. *Ancale* bei Cael. Aurel. (Chr. 5. I, p. 548 u. 556) Kniekehle, *poples*. *Anilexis* bei Aretaios (χρον. νοσ. θεραπ. α'. β'.) Wendung, Umdrehung des Körpers. *Anthera* bei dem Verfasser des 7. Buches der Epidemien die rothe Farbe der Auswurfstoffe, bei Plinius (XXXIV, 18) Sandaracha. *Aporia* bei Aretaios (χρον. παθ. β'. ζ'.) Beschwerde, Unbehaglichkeit in Krankheiten, *molestia*. *Aposcepsis* bei Galenos (ἐξήγγ.) gleichbedeutend mit ἀποσχάσις, bei Aretaios (χρον. παθ. β'. ε'.) Übergang einer Krankheit in die andere, *successio morbi*. *Apositica* bei Galenos (ἐξήγγ.) ἀποσιτίας καὶ ἀνορεξίας ποιητικὰ. *Apostasis* bei Galenos (χρον. παθ. θεραπ. α'. ε'.) Ursprung, *origo*. *Apyros* bei dem Verf. des Epid. ζ'. (ed. Kühn. III, S. 642) und bei Aretaios (χρον. παθ. α'. θ'.) fieberlos, ohne Fieber. *Aracoma* bei Dioskorides (περὶ ἰοβόλ. κεφ. ιβ'.) Gelenkhöhle, *interstitium articulozum*. *Aracos* in Rücksicht auf die Zeit: selten, im Gegensatz zu πικνός; bei Hippokrates (Epid. α'. (αἰμαῖον πνεύμα, ἀραιὸς σπυγγρὸς, im προῶρητ. α'. κβ'.: τὰ ἀραιὰ ἀλγήματα. *Arthrelcosis* bei Fuchs (a. a. O.) Gichtgeschwür. *Asclepius*, vgl. die Etymologie dieses Wortes von Ameloveen (Cael. Aur. p. 626) „Ἀσκληπιὸς vocatus est, quia ἀσκέλη ἦμα ἐποίη.“ *Ase* bei Hippokrates (Αφορ. ε'. ζα.) der Ekel der Schwangeren, bei Synesios (ed. Bern. p. 12) grosse und häufige Angst in Fiebern. *Balismus* bei Eisenmann (Veget. Krankhh. S. 82) Kopfschmerzen. *Cambium* bei Joh. Gadesden (*Rosa Anglica*. [Aug. Vindel. 1595. 4.] p. 247) die thauförmige Radicalfuchtigkeit im Menschen. *Catacausis* bei Eisenmann (V. K. S. 74) Selbstverbrennung. *Cataposis* bei Dioskorides (γ'. πθ'. u. περὶ δηλητ. κεφ. κε'.) und Aretaios (χρον. παθ. α'. ζ'. und οξέων νοσ. θεραπ. α'. θ'.) Schlundgula. *Catarrhctica* bei Aretaios (οξέων νοσ. θεραπ. α'. β'.) auch urintreibende, luftmachende Mittel mit Beifügung von οὔρων, πνευμάτων. *Catarrhexis* bei Joseph Schneider (Med. prakt. Adversar. Bd. I, S. 274) ungeheurer Blutsturz aus dem After. *Catarrhoica* bei Hippokrates (Αφορ. ε'. κδ'.) Ursachen des Katarrhs. *Catastasis* bei Hippokrates (Αφ. α'. ιβ'. Epid. α'. τμ. γ'. τμ. γ', Προγν. τμ. γ'. ζ'.) und Aretaios (χρον. νοσ. θεραπ. α'. β'.) die Form und Beschaffenheit der Krankheit, der Krankheitszustand, auch bei Hippokrates (Αφορ. γ'. ζ'. ε', ιζ'. und Epid. α'. τμ. α'. β'. γ'.) die pathogenetische Totaleinwirkungsform der äussern Natur, und (περὶ ἀγμῶν. Ed. Littré, Tom. III, p. 548) die Einrichtung, *repositio*, der Knochenbrüche.

(Die Fortsetzung fo'gt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 43.

19. Februar 1845.

## Medicinische Lexikographie.

Kritisch - etymologisches medicinisches Lexikon, von  
Ludwig August Kraus.

(Fortsetzung aus Nr. 42.)

*Catharses* bei Hippokrates (*Αφορ. ε'. ζ'. ξα'.*) monatliche Reinigung oder Blutfluss aus den weiblichen Genitalien. *Catochilon* bei M. Hoffmann (*id. mech. human.* 28, 1) τὸ κατώχειλον = Unterlippe. *Causticus* beim Verfasser der *Επιδ. ζ'*. ein an Bremsfieber Leidender. *Chondrosis* bei Eikenmann (*V. K. S.* 79) Tuberkelbildung. *Cnester* bei Niskanros (*Θηριακ. v.* 85 und *Ἀλεξίφ. v.* 308) eine Pflanze, die Thymelara des Dioskorides. *Cochlos* bei Synesios (*a. a. O. p.* 300) *Stibium*. *Coelia* bei Hippokrates (*Αφ. κ'. ζ'.*) zunächst jede Höhle des menschlichen Körpers, auch bei Erotianos (*συναγ.*) und Galenos (*περὶ χυμῶν β'.*) „ἡ τοῦ θώρακος ἐνίοτε“. *Coptarion* bei Orib. (*Synops.* 3. p. 76<sup>b</sup> *ed. Ald.* 1554. 8.) ein Purgirmittel, *medicamentum purgans*. *Cosmetica* bei B. G. Schreger (*Grundr. der chir. Operat.* [Nürnb. 1825. 8.] Th. I, S. 13) die Kunstveranstaltung zum Ersatz verlornen Theile. *Cotyledones* bei Galenos (*ἐξηγ.*) „τὰ στόματα τῶν εἰς τὰς μήτρας καθηρόντων ἀγγείων“. *Coxae* bei Celsus (*de medicina VII,* 26) gleichbedeutend mit *Nates*. *Crotone* bei dem Verfasser der Hippokratischen Schrift *περὶ νόσων (β'.*) κρότονοι „τὰ ἐν τῷ πνεύμονι χονδροῶδη βρόγχια“. *Deiectiones* bei Celsus (*in Praefatio*) Durchfall „*deiectionibus laborare*“. *Diacope* bei Hippokrates (*Αφ. ζ'. ιθ'. ιθ. κθ'.*) jede vorzüglich schwere Verwundung der Weichtheile. *Dioptrion* bei Paulos (*ζ'. οθ'.*) Mastdarmspiegel. *Distentio* bei Cael. Aur. (3. 6) gleichbedeutend mit *tetanus*, bei Celsus (II, 1) mit *Spasmus*, klonischer Krampf.

Auf der andern Seite hat der Verf. viele griechische und lateinische Wörter aufgenommen, welche in der Medicin keine andere Bedeutung haben, als die in jedem Wörterbuche dieser Sprachen gegebene und daher füglich hätten weggelassen werden können, wie: *Adelphos*, *Aduller*, *Aeolus*, *Accentus*, *Acroama*, *Agathos*, *Africa* und *Aphrica*, *Ambustic*, *Apatema*, *Aphthonus*, *Apion*, *Apodixis*, *Apologia*, *Ara*, *Arabs*, *Archaeus*, *Ares*, *Aristos*, *Arma*, *Atheismus*, *Autarcia*, *Autochthon*, *Axioma*, *Bacchus*, *Baphisma*, *Basileus*, *Bothos*, *Biblion*, *Brosis*, *Cuballus*, *Caconomia*, *Caconomus*, *Callipyos* (was wol nur bei κῆπις καλλιπυγος — nicht καλλιπυγα — vorkommt), *Callirrhoe*, *Callithrix* (und noch mehre mit

καλλός zusammengesetzte Wörter), *Catabaucalesis*, *Catagraphe*, *Categoria* und *categoria*, *catharos*, *Caucasus*, *Canorus*, *Causa*, *Cecrops*, *cedo*, *celer*, *celeritas*, *centum*, *cenos*, *Ceres*, *Chametaera*, *Charadeus* und *Charadra*, *Charis* und *Charma*, *Chernübs*, *Chilia*, *Chilus*, *Chiromachia*, *Chlamys* und *Chlanis*, *Chora*, *Choros*, *Cinis*, *Cista*, *Classis*, *Claustrum*, *Das*, *Deca*, *Decānus* — nicht *Decānus* — *decem*, *Decoramen*, *Decussis*, *deilos*, *deinos*, *Demos*, *Deus* (gehört sonst überall hin, aber in ein rein medicinisches Lexikon doch wol nicht —) *Dice*, *Diphthongus*. Ebenso wenig dürften folgende Bedeutungen einzelner Wörter und Stellen aus Schriftstellern zu Erläuterung derselben hier aufgenommen werden, da sie weder an und für sich in ein medicinisches Lexikon gehören, noch zur Erklärung einer für die Medicin wichtigen Bedeutung etwas beitragen. Unter *acroteria* die zuletzt citirte Stelle aus Galenos; unter *Adramelech* 2; die unter *Anthropos* angeführten Stellen; die Citate aus den *Etymoll. MM.* unter *Arabos*; die unter *Automatos* zuletzt aus Galenos angeführte Stelle; *Carchesium* 3; *Catacleis* 1. u. 2 (die wol nirgend vorkommen und aus des Verf. falscher Etymologie — vgl. unten — entstanden zu sein scheinen); die Bemerkung über Bötticher's Ansicht unter *Ceranus*; die neugriechischen Bedeutungen von *Chondrologia* u. dergl.; unter *chalnos* die Stelle von *ψυχῆς μέγας* bis zu Ende; unter *Colchicum* die Excursus über das hebräische כֹּלְכִי.

Ungleich wichtiger, als das eben Erwähnte, ist eine zweite Erinnerung, zu der sich Rec. veranlasst sieht. Dieselbe betrifft nämlich die dem Verf. gewöhnliche Art, ein Nomen, das aus einem Verbum Compositum abzuleiten ist, als aus den dasselbe zusammensetzenden Theilen entstanden darzustellen, z. B. *adductio* von *ad-* und *Ductio*, statt von *adducere* (wie *ductio* von *ducere*); ebenso *adductor* v. *ad-* und *Ductor*; *adurens* v. *ad-* und *urens*, st. v. *aduro*; *ancyclesis* v. *ἀνα-* und *Cyclesis*! st. v. *ἀνακυκλέω*; *anadiplosis* v. *ἀνα-* und *Diplosis*! st. v. *ἀναδιπλώω*; *anadosis* v. *ἀνα-* und *Dosis*! st. v. *ἀναδιδωμι*; *Antagonista* v. *ἀντι-* und *Agonista*! st. v. *ἀνταγωνίζομαι*; *Apothepaeticos* von *ἀπο-* und *therapeuticos*! st. v. *ἀποθεραπεύω* u. s. w. Vgl. auch *Apochysis*, *Apoclasma*, *Apocope*, *Apocrusis*, *Apodixis*, *Apolepisma*, *Apolepsis*, *Apolipsis*, *Apotome*, *Apotripsis*, *Apotropae*, *Apoxesis*, *Apozesis*, *aspermaticus*, *Catasauuma*, *Catoptosis*, *Cataschasma*, *Cataschasmus*, *Cataschesis*, *Cathecticus*, *Cotulotica*, *Decursus*, *Defatigatio*, *Deposito*,

*Desipientia, Destillatio, Detumescencia, Diabrosis, Diachalasis, Diachalasma, Diacope, Diadexis, Diagnosis, Diagoge, Dialysis, Diamotosis, Diaphora, Diaphoresis, Diaphragma, Diaplasis, Diastasis, Diastrophe* und noch viele andere. So fehlerhaft diese Ableitungsmethode in grammatischer Hinsicht erscheint, indem sie ein Überspringen vom Zusammengesetzten zu den einzelnen Elementen desselben ist, und das Vermittelnde ganz veruachlässigt, ebenso verwerflich ist sie auch in logischer Hinsicht. Denn wenn z. B. das Substantivum *κλάσις* von *κλαω*, *ἀνάκλασις* von *ἀνακλάω* herkommt, so muss auch *ἀντινακλασις* von *ἀντινακλάω* herkommen; erst musste das Concretum *ἀντινακλαω* da sein, ehe das Abstractum *ἀντινακλασις* gebildet werden konnte. — Jedenfalls wäre daher die passendste Art, dergleichen Nomina Composita abzuleiten, diejenige, nach welcher vom Zusammengesetzten durch das Einfachere zum Einfachsten, d. h. zu den ursprünglichen Wurzeln fortgeschritten würde, wie der Verf. selbst bisweilen thut: z. B. *distentus* von *disteneo*, auseinanderhalten, *dis-* und *teneo*, aber nicht umgekehrt, wie man es gewöhnlich findet. *Apolepismus* von *ἀπολεπίζω*, während *Apolepisma* von *ἀπό-* und *λεπισμα* abgeleitet wird; *Apanthismus*, wo der Verf. zwar wieder auf die einfachsten Wurzeln zurückgeht, aber zu Ende des Artikels die Ableitung von *ἀπανθίζω* tadelt und selbst sagt, dass es „zunächst von *ἀπανθίζω*“ herkomme.

Die dritte Erinnerung des Rec. bezieht sich auf diejenigen Etymologien, welche entweder geradezu falsch oder wenigstens höchst unwahrscheinlich und gesucht sind. Zu den erstern gehören: *adynatos* von *a-* und *Dynamis*, statt von *ἀ-* und *δυνατός*, da *Δύναμις* ebenso gut wie *δυνατός* Derivat von *δύναμαι*, *ΔΥΝΑΩ*, ist; *Ambē* von *ἀμβαίνω*, aber viel richtiger scheint es, *ἄμβη* einen gemeinschaftlichen Stamm zu geben mit der Präposition *ἀμφί*. Denn käme *ἄμβη* von *ἀμβαίνω* her, so wäre von der ganzen Wurzel in *ἄμβη* blos das *β* übrig, da doch in der Wurzel von *βαίνω* das *a* charakteristisch ist, also *βα*. *Anorganogenia* v. *a priv.* und *Organogenia* st. v. *Anorganos* und *γένος*, *γίνομαι*, denn in jenem Falle würde es offenbar heissen: die Nicht-Organogenie = die Nichterzeugung organischer Wesen; *antispasticus* von *anti-* und *spasticus* st. v. *ἀντισπαστός* (*ἀντισπᾶω*) fähig, geschickt, passend, tauglich, das *ἀντισπαστον εἶναι* zu bewirken; *Aphelix* von *ἀπο-* und *Helicia* st. v. *ἀπό-* und *ἥλιξ*; *Ceromyces* v. *Cera-* und *Myces* (um das Wort nicht etwa als *librida* erscheinen zu lassen, hätte wol „von *κηρός* und *Myces*“ stehen sollen); *Acyanoblepsia* v. *Ablepsia* und *cyaneus* st. v. *ἀ-κυανός* und *βλέψις*; *Anthropogenia* v. *Anthropos* und *γεννάω* st. v. *ἀνθρωπος* u. *-γένος* oder *γίνομαι*; *Antrope* nicht von *ἀντι-* und *τροπή*, sondern, weil es gleich ist *ἀνατροπή* v. *ἀνατρέπω*; *Aragma* nicht v. *ἀράγω*, sondern ganz gewiss von *ἀπάγγνμι* — wie *ἄγμα* von *ἄγγνμι* — was auch die Bedeutung „Bruch“ rechtfertigt; denn „Verschiebung des Knochens“

heisst es in keiner der angeführten Stellen und überhaupt nirgends; *Calefacientia* v. *calor* und *facere* st. v. *Cale* (Stamm zu *calere* etc.) und *facere*; *Cataclasis* 2 kann nicht von *κατακλάω* herkommen, weil das Futurum *κατακλάω*, also das Substantiv von diesem *κατά-κλάσις* heissen müsste; *Catacleis* von *κατα* und *κλείω* (statt *κλείω* oder *κλείω*) = *κατακλείω*! vielmehr *κατακλείω* erst von *κατακλείεις*, wie *κλείω* von *κλείεις*, und *κατακλείεις* von *κατα* und *κλείεις*; *Cercis*, ἡ *κερκίς* von (*κερκω*) *κερκίζω* — kommt nicht vielmehr *κερκίζω* von *κερκίς* und dies von *κέρκω* — ein schnurrendes Geräusch machen, was die Weberlade *κερκίς* thut —; mit dieser umgehen = *κερκίζω*? *Chaetosis* nicht unmittelbar von *χαίτη*, sondern von einem Verbum *χαίτω*, was zwar nirgend gefunden, aber doch angenommen werden muss zu dem bei Äschylos vorkommenden „*χαίτωμα*“ = *χαίτη*. *China*, deren Etymologie falsch ist, insofern sie *Quinquina* als aus *Del Cinchon* verdorben darstellt, während doch *Quinquina* durch eine Etymologie des Namens *China* durch *De la Condamine* entstanden ist. Vgl. Handwörterbuch der prakt. Arzneimittellehre von Sachs und Dulk. (Königsb. 1832. 8.), Bd. II, Abth. 1, S. 2 u. 5. *Chiras* kommt nicht von *χειρ* her, denn es bedeutet die Hautschunden der Füße (mag es der Verf. unter *Chirades* auch parentheses) ebensowol als der Hände, und man setzt deshalb zur genauern Bezeichnung: *ποδῶν* oder *χειρῶν* hinzu, sondern von dem Stamme „*χαρω* spalten“, von dem auch *χηρ* und am Ende sogar *χειρ*, die Hand (ein mehrmals gespaltenes Glied), her kommt. *Declinatio* von *de* und *Cline* (-*κλίνη*), wodurch das Wort als *hibrida* erscheint, vielmehr von *declinare*, *de* und *clinare*, vgl. *κλίνειν*. *Dicrotus* von *dis* und *κροτεω*, st. v. *δις* u. *κρότος* (wie Niemand *δίκολλός* von *δις* und *κολλῶ* ableiten wird).

Zu den höchst unwahrscheinlichen und gesuchten Etymologien rechnet Rec. folgende: unter *addephagos*: *αδην* oder *αδδην*, sehr übermässig, von *a priv.* und *δέω*, *δέομαι*, bedürfen, also was über das Bedürfniss hinausgeht! Dass aber *ἄδω*, von welchem doch *αδην* (*v*) zunächst abzuleiten ist, nicht von *ἀ* und *δέω* herkomme, ergibt sich daraus, dass das *ε* des Stammes in *δέω* gar nicht vorhanden ist, und wird durch den *aor.* 2 *ἄου* bestätigt, der, als Stamm des *verbum* *ἄδω*, nur *ΑΔ* zeigt. — *Autos*, welches, wie schon bemerkt, gar nicht in dieses Lexikon gehört, von *αὐτε* = *ὄς*? *Artemisia*. Nach Plinius (XXV, 36) bekam die Pflanze ihren Namen von der Königin Artemisia. Andere leiten ihn von *Artemis Iktithia* her. *Blatta*, die Schabe, Motte, von *βλάβω*, *βλάπτω*; denn *βλάω* und *βλάπτω* gehören zu einem ganz andern Stamm. *Caballus* von *καβαλικός*?! Um seiner Ableitung nur einige Wahrscheinlichkeit zu geben, führt der Verf. auch die mögliche ursprüngliche Bedeutung „Streitross“ an, die nirgend vorkommt. *Cactus* von *κακος*?! *Calliomorus* und *Callionymus* enthalten wol nicht den *Comp.* *καλλίων*, wenigstens scheint

in ihrer Bedeutung keine Spur davon sich zu finden, wie auch in *καλλιопη*, *καλλιωνία*, sondern es scheint vielmehr der erste Theil des Wortes von *κόλλος* herzu kommen. *Caltha*, eigentlich *καλχυ*, und das versetzt statt *καλχα*?! (*καλχα* wol so viel als *χαλκή*?) *Calx* wahrscheinlich von *χαλκή*? warum nicht von *χαλις*, was der Bedeutung nach mit *χαλκή* identisch, der Form nach *Calx* viel ähnlicher ist? *Calycanthemae* von *Calyx* und *Anthema* oder *Anthemion*?! warum nicht von *κάλυξ* und *ἄνθεμος*, η, ον? *Cambium* von *καμβω*, *καμβω* heisst nirgend schwanken machen, verändern, abwechseln, sondern nur „beugen oder biegen“, weswegen es wol kaum die Wurzel zu *Cambium* ist. Vgl. zu *Cambium* das italienische *Cambio* und das französische *change*. *Camara* von *κάμπω*?! da doch π in *κάμπω* wesentlich ist. *Cardamomum* von *Anomum* und vielleicht von *Cardia* (da fehlt das *i*), oder *Cara*, oder *Kar*, der Karier (da ist das δ unerklärt, zu dessen Rechtfertigung hier nicht zwei *liquidae*, wie in *ἀν—ρος*, Fähn—rich [ren—lich] zusammentreffen). *Cataracta* könnte von *κατα* und *ταράσσω*, in Unordnung bringen, (s. *Taraxacum*) hergeleitet werden, wenn man statt des ohnehin fehlerhaften *Cataracta* schriebe: *Cattaracta*?! Allein *Cataracta* ist gar nicht fehlerhaft, wenn man es von *κατὰ* und *ἀράττω* (= *ράττω*), brechen, reißen, ableitet; dagegen *κατταράττω* höchstens bei Dichtern vorkommen würde. *Cautis*, *Colis*, ὁ *καυλος*, von *καίω*, *καίω*, verbrennen, also eigentlich was zum Brennen taugt!? *Cephaline*, ἡ *κεφαλίνη*, die Zungenwurzel — *Demin.* von *Cephale* (also gleichsam das Köpfchen)! Seit wann ist *ινη* Deninutivform? ἡ *κεφαλίνη* scheint dem Rec. ursprünglich adjectiv zu sein, sc. *γλῶττα*, d. i. der an den Kopf angewachsene Theil der Zunge. *Ceramus*, ὁ *κεραμος* von *κεραω*, *κεραυνυμι*?! obwol das α in diesen Verbis stets lang ist, vgl. *κῆρις*, *κέραια* = *ιον*, *κερημια*. *Cerasum* von *Ceras*, Horn, wegen des hornartigen Ansehens der meisten Kirschen und besonders des Kirschbaumgummi?! Heisst es dann nicht wahrscheinlich *κεράτιον*? der andern Einwendungen zu geschweigen. *Cynosura*, *ova* (= gleichsam „Hundeharner“!), von *cynosuros*, hundeharnhaltig! Viel wahrscheinlicher von *κύνω* und *ὄρος* (Wind), sodass es die Windeier (*ὄα ὄρια* s. *ὄρινα*) bedeutet, welche zur Zeit der Hundstage gelegt werden, im Gegensatz zu den *ὄα ζεφύρια*, den im Frühlinge gelegten. *Damalium* von ἡ *δαμάλη*, die Kuh, und das von ἡ *δάμα*, die Dame, *la dame*; wenn aber ἡ *δάμα* ein neugriechisches Wort, wie kann davon das altgriechische *δαμάλη* abgeleitet werden? oder soll es heissen ἡ *δαμαρ*? dann liesse es sich nur nicht gut durch „Dame“ übersetzen.

Um aber nichts unberührt zu lassen, muss Rec. noch über die Bemühung des Verf., den Ursprung vieler griechischer und lateinischer Wörter in den orientalischen Sprachen aufzusuchen, ein paar Worte hinzufügen. So sehr Rec. die Sorgfalt rühmend anerkennt,

mit welcher der Verf. auf die Verwandtschaft der lateinischen und griechischen Sprache mit den orientalischen Sprachen, namentlich dem Sanskrit, hingewiesen hat, so kann er doch nicht mit allen Angaben desselben sich einverstanden erklären. In folgenden Fällen nämlich hat sich, nach der Meinung des Rec., der Verf. durch jenes an sich sehr löbliche Streben zu allzu gewagten Conjecturen verleiten lassen: *Abdomen* vom hebräischen אֲבֹדֹמֶן (*abdomen*), Vater des Koths! ist wol nur ein Scherz des Verf.? *Alchemia*, aus dem arabischen اَلْكَحِيم (al-chäkīm, nicht alhākchīm oder alkchīm, wie der Verf. schreibt) abzuleiten, ist um so gewagter, als dieses Wort gar nicht soviel Lautähnlichkeit mit Alchemie hat, auch in diesem der erste Radical des arabischen Wortes ganz ausgefallen wäre, und der zweite nur durch einen verwandten Laut (*ch* statt *k*, خ statt ك) repräsentirt würde. *Calvus* vom hebräischen קָרַח (*karath*), kahl scheeren, *χειρειν* (!!), durch den häufigen! Übergang des *r* in *l*. Dass *ΚΕΡΩ* und *ΚΑΡΩ* mit קָרַח verwandt seien, liesse sich am Ende zugeben, aber *Calvus* unmittelbar von קָרַח?! *Candidus* vom hebräischen קָדַח (*Kadah*), brennen, sich erhitzen, *candere*? *Cella* vom hebräischen כֶּלֶה sicherer, als vom lateinischen *celo*?! *Cor* von το *κεαρ* und dies von *κεω*, *κεαζω*, spalten, trennen — wie soll aber nur im Geringsten zwischen dieser Bedeutung und der des arabischen قَلَبَ (*vertere*) eine Analogie aufgefunden werden?! — *Cicula*, το *ζωνειον*, vom hebräischen שֶׁכַר (*Schekar*), mit dem es nur einen einzigen Laut, den *K*-Laut, in der Mitte gemein hat?!

Ausser diesem versucht Rec. noch die Berichtigung einiger anderer Fehler, in Beziehung worauf er sich Nachstehendes angemerkt hat: *Acinesia* 2: „die unvollkommene Paralyse, die Lähmung mit noch vorhandenem Empfindungsvermögen, also — *Paralysis sensibilis*.“ Statt *sensibilis* würde es richtiger heissen *motoria*, die motorische Paralyse, nach M. Hall und Canstatt (Handb. der med. Klinik, Bd. I), da Einige unter *Paralysis sensibilis* die Lähmung der sensitiven Nerven — *Anaesthesia* — verstehen. *Anagoge* für sich bedeutet bei Aretaios (ὄξων παρ. β'. β'), wie bereits Hebenstreit sehr richtig bemerkt hat, jederzeit *Haemat-anagoge*, und findet sich *αίματος* diesem Worte nirgend, als in der Capitelüberschrift, beigefügt. *Anisostemones*, I) Staubfäden von gleicher — statt von ungleicher — Länge. *Apophlegmatismus* wird wirklich von *Galenos* (περὶ συνθεσ. φαρμακων των κατω τοπος β'. β'. ed. Kühn, XII, p. 565. 582. 587. 589) in der Bedeutung „Schleim-ausleerende Mittel“ gebraucht. *Apophlegmatizonta* können höchstens die sogenannten *apophlegmatizantia* dann genannt werden, wenn man sie mit der Überzeugung gibt, dass sie nur Schleim ausleeren werden; sonst *apophlegmatizonta* als Klasse. Unter *apophthora* muss die zweite Stelle aus Hippokrates wörtlich übersetzt

heissen: „Die Brüste der Fehlgebärenden werden schlaff.“ *Aquaeductus Fallopii*, wol verschrieben — Rec. kennt nichts dieses Namens und überhaupt keinen „wasserführenden Kanal im Felsenbein“; denn dass die *Aquaeductus vestibuli et Cochleae* keine Wasserleitungen sind, ist wol bekannt. *Aulodes, tibicini formis*, statt vielleicht *tibiae formis*; denn *tibicen* ist der Flötenbläser. *Automatos* könnte man wol besser durch *spontaneus*, als durch „sponte fiens“ übersetzen. *Basiarachnitis* richtiger wol: *basiarachmoditis*? *Brachiometrum, brachioncus* u. s. w. hätten als *libridae* bezeichnet werden sollen, und der Verf., der ja sonst wegen eines bessern neuen Worts nicht verlegen ist, hätte auch hier *Brachionometrum, brachiononcus* u. s. w. vorschlagen können. *Bractea* 2) ist nicht „Nebenblatt“ (*stipula*), sondern Deckblatt. *Cacosis*, der „schlechte, verdorbene Zustand“, wenn es in dieser Bedeutung vorkommt, so sollte sie wenigstens als abnorm bemerkt werden; denn *κακωσις* ist eigentlich das Schlechtmachen, die schlechte Behandlung, das Schlechtsein aber = *κακότης*. *Calamitas* (ή *δυστυχη* st. *δυστυχία*). *Callionymus*, sollte dies Wort wirklich mit *καλλίων* zusammengesetzt sein, was jedoch Rec. bezweifelt hat, so bedeutete es auch eigentlich „schöner“ benannt. *Caricologia* und *Chondroplacenta* hätten als *libridae* bezeichnet werden sollen. Unter *Catoche* muss in der Übersetzung der Stelle aus Paulos statt „oder eine Spannung der Flechsen“ es heissen: oder einer Spannung der Flechsen, weil *νευρτικὴν τινα τάσιν* noch von *διὰ* abhängt. *Catopromantia* kann nicht „der Spiegelprophet“ heissen. *Centron*, die Herleitung der Bedeutung „Mittelpunkt eines Cirkels“ aus der ursprünglichen „Stich“ scheint Rec. unnatürlich und falsch, vielmehr glaubt derselbe, dass der Mittelpunkt im Kreise *κέντρον, punctum*, heisst, weil er die Stelle ist, wo der feststehende, gewöhnlich spitze Theil des als Cirkel dienenden Iustruments eingestochen wird. *Cephalucus* sollte richtiger *Cephalucos* heissen, da es doch wol durch Contraction aus *Cephaloelcos* entstanden ist. *Ceratodistos* sollte eigentlich *κερατωδείστος* heissen, da das zum Stamme gehörige *ε* (*κερατωδέ*) nicht wegfallen darf. Vgl. *κερατωδείτις*. *Cerauniargyros* und *Cerauniochrysos* hätten als unrichtig gebildet bezeichnet werden sollen. *Chadarides* (*ai-schadari*), der Theilungsstrich ist falsch gestellt; denn *at* ist nicht der Artikel, sondern hier eigentlich *atsch*, da das *l* des ursprünglich *al* lautenden Artikels hier dem *tsch* (oder richtiger *dsch* چ), mit welchem das Substantiv anfängt, assimilirt ist. Wollte nun der

Verf. nicht *atsch-tschadari* schreiben, so war es am gerathensten, den Theilungsstrich ganz wegzulassen und *atschadari* zu schreiben. *Charta*, wo kommen *ή χαρτα, το χαρτον* vor, statt des gewöhnlichen *ό χάρατης*? *Chironomachium*, wahrscheinlich verdorben aus *χειρομάζα* oder dessen Deminutiv *χειρομάξιον*, sodass *Chironomachium* noch nicht so verschrieben ist als *Chironomachium*. *Chironom*, kommt es in der Bedeutung *Prosector* vor, so hätte es als „falsch gebraucht“ bezeichnet werden sollen, weil *χειρονομίω*, von *χειρονόμος* kommend, heisst: „ein *Cheironom-Pantomimus* sein“. *Chismopneü* sollte richtiger *Schismopnoü* heissen; denn erstens liegt kein Grund vor, warum *Chisma* brauchbarer sein soll, als *Schisma* (für die Franzosen, die der Verf. als Urheber dieser Neuerung anführt, kann es der Aussprache wegen ganz gleich sein), und zweitens heisst das Substantiv zu *πνέω* nicht *πνέος*, sondern *πνόος*, da, wie bekannt, das *ε* bei allen Verben, denen es Radicalvocal ist, in ihren Ableitungen in *ο* übergeht. *Choledochus*, sollten *ducere* und *δέχεσθαι* wirklich so nahe verwandt sein, dass *Ductus choledochus* eine Tautologie enthielte? *Choloxigenosia*, auch wenn man es von *oxygenes* ableitet, fehlt immer noch die Sylbe *ne* (oder noch richtiger *neo*) und es müsste dann heissen; „*Choloxigeneosie*“. *Chorothesia* kommt vielleicht von *χώρα* und *θείσις* her. *Chromatometablepsia*, Kühn hat insofern recht, als das Wort stets undeutlich ist, auch etwas anderes — das Sehen nach Farben — bezeichnen kann, während „*Chromatoparablepsia*“ wenigstens bestimmter sein würde, weil *παραβλέπειν* nur „vorbei-, falsch sehen“, das Verfehlen des Gegenstandes, bedeutet. *Diacarcinum*, eigentlich *δια καρκίνιον*. *Diachalasis*, ή *διαχαλασις*, kommt wirklich vor, brauchte also nicht eingeklammert und bezweifelt zu werden; übrigens enthält *διαχαλασις* in doppelter Hinsicht einen Accentfehler, erstens, weil *a* kurz ist, was schon aus dem Futur. des Verb. *διαχαλάω, άσω*, hervorgeht, und zweitens sind alle dergleichen von *verbis puris* (*άω, έω, όω, ίω, ύω* u. s. w.) durch die Endsylben *ις* oder *σις* gebildete Substantive *Proparoxytona*, wie z. B. *τιμησις*. *Diametrum*, warum nicht das griechische *Diameter*? *Diaphoenicus* kommt wol eigentlich nicht vor, und *Electuarium diaphoenicum* ist eigentlich *El. διαφαιλικων*, *Diaphragmehcosis*, ganz sprachwidrig gebildet; richtiger *Diaphragmathelcosis*. *Diascordium*, eigentlich *διά σκορδίον*.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 44.

20. Februar 1845.

## Medicinische Lexikographie.

Kritisch - etymologisches medicinisches Lexikon, von  
Ludwig August Kraus.

(Schluss aus Nr. 43.)

Endlich muss Rec. noch im griechischen Drucke die consequente Weglassung aller Accente (mit Ausnahme des Circumflexes) rügen, dergleichen doch bei einem Manne, wie der Verf., unter die *Incredibilia* gehören sollte, aber auch andererseits des ziemlich correcten Druckes, verbunden mit einer gefälligen Schrift und gutem Papier, anerkennend gedenken. Denn obgleich Rec. die vorliegenden beiden Hefte mit der ihm möglich grössten Sorgfalt dargegangen ist, so hat er doch nur folgende, grösstentheils unbedeutende, Druckfehler gefunden: S. 3, *sive* für *sine palpebris*. S. 13, unter *Acne*: *κνω* f. *κνω*. S. 25, unter *adiutorius*: *βοηθῶν* f. *βοηθῶν*. S. 78, unter *Angioleucitis*: *Leucangitis* f. *Leucangitis*. S. 83, *Anorganonegia* f. *Anorganogenia*. S. 86, *Anthamoptytica* f. *Anthamoptytica*. S. 94, unter *Anticopometrum*: *σπονδίο* f. *μετρον*. S. 77, *Byauchen* f. *Bysauchen*. S. 183, unter *Calliomorus*: *Pterga* f. *μέρος*. S. 182, unter *Caeria*: *το καιρος* f. *ὁ καιρος*. S. 190, unter *Cara*: einmal *καρα* statt *καρα*. S. 201, *Ca-thaeresis* falsch abgetheilt f. *Cat-haeresis*. S. 200, unter *Catarrhophe*: *catarrhophosis* f. *catarrhophesis*. S. 202 ist nach *Cathodus* „genit.“ zu streichen. S. 211, unter *Ceratiasis*: „Hornhautauswüchsen“ st. „Hornauswüchsen“, und *Cerasias* f. *Ceratias* (*κερατίας*). Ebend. *Certaomalacia* f. *Ceratomalacia*. S. 212, *Ceraunydrygum*: *ceraunios* f. *κεραυνός*. S. 222, *chimaeroticus* f. *chimaeroticus*. S. 123, unter *Chirocyrtosis*: *Cyrtoma* f. *Cyrtosis*. S. 224, *Chirurgorganon* f. *Chirurgorganon*, *Chirurganeuma* f. *Chirurgorgananeuma*, *Chirurgonoma* f. *Chirurgorganoma*, *Chirurgorgana* f. *Chirurgorgana*, *Chirurgorganon* f. *Chirurgorganon*. S. 226, *Chlorocyanicus* f. *Chlorocyanicus*. Ebend. *Choerangioceratoditis* f. *Choerangioceratoditis*, und *choeros* f. *choeras*. S. 228, unter *Cholera*: im Citat aus *Psellos* *κερον* f. *κεροῖσα*, *ποιημα* f. *πονημα*. S. 229, unter *Cholos*: *χολος* f. *χολος*. S. 230, *cartilogenea* f. *cartilaginea*. S. 292, *Cystauchenotomia* falsch abgetheilt statt *Cyst-auchenotomia*. S. 296, *Decānus* f. *Decānus*. S. 299, unter *Denarius*: siebten f. siebenten. S. 302, *Dermatrophia* f. *Dermatrophia*, und *Dermoplastae* f. *Dermatoplastae*. S. 305, unter *Deutoiodicus*: *deutriodicus* f. *deuteriodicus*, und *deutriodicus* f. *Deuteriodicus*. S. 306, unter *Diabotus*

(*mān* f. *ānan*). S. 309, unter *dianoeogonicus*: *γενναο* f. *γνομα*, und *dianoionicus* f. *dianoiogonicus*. Ebend. *Diaphragmapostema* f. *Diaphragmatapostema*. S. 318, unter *Diploë*: 3 f. v. S. 320, *Dithyra* (*animatia* f. *animalia*).

Rec. scheidet von dem scharfsinnigen und gelehrten Verf. mit dem aufrichtigen Wunsche, dass er dessen Erinnerungen eben so freundlich aufnehmen möge, als sie gemeint sind, und dass die übrigen Hefte des Werkes in ununterbrochenem Fortgange bald nachfolgenden mögen.

Meissen.

Thierfelder.

## Staatswissenschaft.

Grundsätze der National-Ökonomie von Dr. C. W. Ch. Schütz, Professor zu Tübingen. Tübingen, Osiander. 1843. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Dieses empfehlungswerthe Werk umfasst die National-ökonomie oder Volkswirtschaftslehre, deren Zweck und Gegenstand die Darstellung der organischen Entwicklung und Gliederung des Wirtschaftswesens der Völker in sich und in der Richtung nach aussen ist. Um der Absicht eines compendiösen und doch möglichst vollständigen Lehrbuchs zu entsprechen, hat der Verf. mit der Volkswirtschaftslehre die sogenannte Volkswirtschaftspflege (auch Wirtschaftspolizei genannt) verbunden. Er hat wol weniger ein theoretisch-systematisches Werk liefern wollen, als vielmehr ein praktisches Lehrbuch und daher auch den philosophischen und geschichtlichen Theil nur kürzlich berührt, dagegen denjenigen Theil der politischen Ökonomie mit aufgenommen, welcher aus einer Verbindung staatswissenschaftlicher Grundsätze mit den Lehren der Nationalökonomie entspringt, ohne jedoch in die eigentliche Finanzwissenschaft einzugehen. Jene Verbindung kann für den grössern Theil der Leser nur erwünscht sein, indem man z. B. bei der Darstellung der Verhältnisse und Fortschritte des öffentlichen Verkehrs, des Handels und Fabrikwesens kaum vermeiden könnte, Schutzzölle, Ausfuhrprämien, Banken, Eisenbahnen u. dgl. zu erwähnen, also gerade solche Gegenstände zu berühren, welche bei nationalökonomischen Untersuchungen von allgemeinem Interesse sind.

Der Absicht eines praktischen Lehrbuchs ist aber auch insofern vortrefflich entsprochen, als der Verf.

bei dem Vortrage der verschiedenen Lehren stets die Vortheile einzeln heraussetzt, sodann die Nachtheile gegenüberstellt, endlich aber, unter Abwägung beider, seine Ansicht als Ergebniss zu erkennen gibt. Einige Beispiele hierüber dürften aus nachstehenden Auszügen hervorgehen, welche wichtige Zeitfragen behandeln.

In dem Abschnitte, welcher das neuere Industriesystem darstellt, wird geschildert, wie das Princip der individuellen Freiheit und der freien Concurrenz, von Ad. Smith eingeführt, die mittelalterlichen Fesseln der Erwerbsthätigkeit gesprengt und der Industrie einen grossen Aufschwung ertheilt hat, und wie das durch die Concurrenz veranlasste Prohibitivsystem endlich in der Form eines gemässigten Schutzsystems sich gestaltete und letzterem grösstentheils weichen musste. Es werden dann die Misverhältnisse entgegengestellt, welche St. Simon, Fourier, Owen u. A. veranlasst haben, indem das Princip der individuellen Freiheit und der freien Concurrenz sie bewog, zu einem ganz entgegengesetzten Systeme, zu einer Erwerbsassociation mit Erwerbsbevormundung überzuspringen, welche eine Auflösung aller zeitherigen Gesellschafts- und Familienverhältnisse droht, und die Menschen zwingen würde, sich in Kasernen zusammenzusperrern, aus Commalkesseln zu speisen, unbeliebige Arbeiten vorzunehmen und sich überhaupt einer hofmeisternden Gewalt, unter Entsagung jeder Selbständigkeit und Annehmlichkeit zu unterwerfen, sodass gerade hier unter der Freiheitsfirma die ärgste Volkswirtschaftspolizei hervorgehen würde.

In dem Capitel, welches das Wesen des Nationalvermögens beleuchtet, wird dargethan, dass Bodenprodukte, Kapitalien, menschliche Arbeit und Handel mit Tauschobjecten den Nationalreichthum bilden, dass aber die Volkswohlfahrt durch die Grösse des Vermögenstammes, die Regelmässigkeit der Production, die Art der Vertheilung des Vermögens, ingleichen seiner Verwendung bedingt ist. Die Verbindung der Arbeitskräfte und Theilung der Arbeit wird als vortheilhaft geschildert, insofern 1) verschiedene Arbeitskräfte bei Fabriken verhältnissmässiger in Anspruch genommen werden können; 2) grössere Übung und Geschicklichkeit in einem Geschäfte zu erreichen steht; 3) Veranlassung gegeben ist zu Fortschritten, Vervollkommnung, Vereinfachung, 4) Zeitgewinn vorliegt, indem kein Übergang von einer Verrichtung zu einer andern vorfällt; 5) Ersparniss an Menschenkräften durch Theilung der Beschäftigungszweige stattfindet.

Dagegen werden folgende Nachtheile und Gefahren des Fabrikwesens geschildert: a) dass die anhaltende Beschäftigung mit demselben Gegenstande Körper und Geist abstumpfe; b) dass der Fabrikarbeiter untauglich zu andern Geschäften werde, indem er zu einseitig gebildet sei; c) dass die Existenz des einen Arbeiters als Glied der Kette zu abhängig sei von

der des andern und keine Selbständigkeit zu erreichen stehe; d) dass das Fabrikwesen überhaupt von politischen Conjuncturen zu sehr abhängig erscheine.

Diesen in neuerer Zeit so oft zur Sprache gekommenen Einwürfen werden aber folgende Erwidernungen entgegengestellt: zu a) die einfache Beschäftigung macht es auch dem gewöhnlichsten Menschen möglich, dieses Geschäft und Subsistenzmittel zu ergreifen; zu b) der Übertritt einer leichten Arbeit zu einer andern einfachen Arbeit wird erleichtert, auch bleibt der Übergang zur Feldarbeit immer offen; zu c) alle Theilnehmer haben gleiches Interesse, dass die Arbeit keine Stockung erleide; zu d) in allen Gewerbszweigen kann eine Handelskrisis schädlich einwirken.

Die Vortheile und Nachtheile des Maschinenbetriebs werden hierauf erwogen und nachstehende Resultate gezogen:

Die Anwendung von Maschinen in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit vermehrt die Existenz-, Genuss- und Bildungsmittel, die Productivkapitalien und die Bevölkerung und steigert die Entwicklung und politische Macht der Staaten. Sie setzt alle Klassen in den Stand, sich in höherm Maasse die Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Mit den Fortschritten der Technik hat sich der physische, psychische und rechtliche Zustand der Völker verbessert, während die Nachtheile vorübergehend sind, und theilweise durch Vorichtsmaassregeln gemildert oder abgewendet werden können.

Dieses führt auf die Betrachtung des Einflusses, welchen die fabricirenden Gewerbe auf die Ausbildung der physischen und geistigen Kräfte der Bevölkerung, auf die ökonomische und politische Selbständigkeit der einzelnen Bürger, auf die Entwicklung der socialen Institutionen und der Macht der Staaten äussern, endlich auf die Betrachtung der Rückwirkung, welche die Ausbildung der fabricirenden Gewerbe mit ihren Folgen auf die Urproduction und den Handel ausübt.

Der Verf. sagt: „Übrigens warnen die Gefahren, welche aus einer unnatürlichen Steigerung der technischen Gewerbe und des Handels entspringen, vor einer einseitigen Pflege derselben und fordern zu einer ebenmässigen, das Gleichgewicht aller Zweige der Volksthätigkeit erhaltenden Ausbildung derselben auf. Demgemäss kann das Princip der unbeschränkten Freiheit in der Volkswirtschaft nicht als richtig anerkannt werden; eine solche Freiheit ohne Beachtung einer Ordnung, ohne Unterordnung unter irgend ein Gesetz als das des stricte Privatrechts, würde bei dem mannichfachen Widerstreit der Privat- und Gesellschaftsinteressen zu einer tiefen Verletzung derselben führen.“

In einem folgenden Abschnitte werden die Gründe für und wider Grundstückstheilung erwogen und es wird gegen zu grosse Zerstückelung gestimmt. Zuletzt wird der Fall berührt, wo die Vertheilung des Bodens schon weit fortgeschritten ist, und der Rath ertheilt a) die Zusammenlegung von Grundstücken zu befördern:

b) durch technische Industrie von der Landwirthschaft abzuziehen; c) die Parcellirung gesetzlich zu beschränken; d) freiwillige Familiebestimmungen über Gütergebundenheiten zu befördern; e) nöthigenfalls polizeilich den Umtrieben speculirender Grundstückshändler zu steuern.

In dem Capitel über den Handel mit Fabrikaten wird in Bezug auf Schutzzölle auseinandergesetzt, dass die durch dieselben erzeugte Erhöhung der Preise mancher Waaren, den Consumenten höhere Opfer auferlegt; dass sie aber auch der Production wegen der Vertheuerung der Existenz- und Productionsmittel schadet, und dass ein blindes Vertrauen auf Zölle die Energie der Unternehmer schwächt oder die Entwicklung der Gewerbe hemmt. Nach Erwähnung der einfachen Mittel zur Förderung inländischer Industrie, als z. B. Verbesserung der Communicationsanstalten, Verbreitung technischer Kenntnisse, Vorschüsse, Prämien, Gewerbesteuerfreiheit u. dgl., welche minder kostbar als die Grenzbewachung bei Zöllen sein können, wird jedoch für den Fall, dass ein grösserer Staat oder ein Staatenverein, in welchem die Bedingungen einer regern technischen Thätigkeit unverkennbar vorliegen, dagegen fremde Prohibitivmaassregeln und übermässige Concurrenz die Entwicklung dieser Elemente nicht zulassen, ein mässiges Schutzsystem als rätlich erachtet, um die im Lande schlummernden productiven Kräfte zu wecken und die für das Inland wichtigen Gewerbszweige bis zu ihrem Erstarken zu unterstützen; doch dürfe der Zoll nur so mässig sein, dass er keinen starken Reiz zum Schleichhandel wecke, oder Monopolgewinne bei den inländischen Gewerben zulasse; auch sei er bloss auf solche Gewerbszweige zu legen, welche in der Natur des Bodens und Klimas, in den Anlagen und Bedürfnissen der Landesbewohner eine sichere Grundlage haben.

Über die wichtige Frage des Pauperismus wird gesagt, dass letzterer theils durch äussere Umstände (Elementarfälle, oder politische Ereignisse, oder auch Gewerbs- und Handelskrisen), theils durch Ursachen, wie Arbeitsunfähigkeit, Erziehungs- und Bildungsmängel, welche Arbeitsscheu, Ungeschicklichkeit, Betrug und Genusssucht veranlassen, mangelhafte Polizeigesetze in Bezug auf Gewerbsbetrieb, Niederlassung, Eingehen der Ehen, Spielanstalten u. s. w. entsteht. Der Verf. warnt gegen gemeinschädliche blinde Privatwohlthätigkeit und verlangt eine strenge Regelung des Armenwesens und hierbei namentlich zeitige Vorsorge durch Aufrichten derjenigen, welche Gefahr laufen, in Armuth zu versinken, und zwar durch die Ortsbehörden, denen am meisten daran liegen muss, der Verarmung ihrer Angehörigen entgegen zu wirken. Die Unterstützung soll jedoch so mässig sein, dass Fleiss und Vorsicht fürs Alter nicht erschaffen, so auch sollen in Arbeitshäusern, wo die Behörde den

Vertrieb der gefertigten Arbeiten übernimmt, die Verhältnisse so geregelt sein, dass jedenfalls alle andern Arbeiter (ausserhalb der Arbeitshäuser), welche sich Erwerb selbst verschaffen und ihre Arbeit zu verwerthen sich bemühen, in entschiedenem Vortheil hervortreten. Der Verf. räumt ein, dass wenn auch viele Wunden geheilt werden, doch ein Überrest von moralisch gesunkenem Pöbel zurückbleibt, welcher dauernd der Gesellschaft zur Last fällt. Dieser Demoralisirung gilt es möglichst zu begegnen, durch gute Volks-erziehung in intellectueller und sittlicher Hinsicht, Gelegenheit zu Ersparnissen (Sparkassen), mögliche Beschränkung der Gelegenheiten zu übermässigem Aufwand u. s. w.

In dem Abschnitte über Kredit, Wechselgeschäfte und Papieremissionen werden die Vortheile und Nachteile des Papiergeldes erwogen. Als Resultat wird herausgestellt, dass nur unter Voraussetzung einer Staatsverfassung und Verwaltungseinrichtung, welche hinreichende Garantie gewährt, die Gründe, welche für Staatsbanken und Staatspapiergeld sprechen, überwiegend sein können, dass aber, wo die erwähnten Voraussetzungen mangeln und die Nothwendigkeit einer Bank zur Unterstützung des Handels, oder gewerblicher und landwirthschaftlicher Unternehmungen vorliegt, die Errichtung einer unter strenger Staatsaufsicht stehenden Privatbank den Vorzug verdient, während jedoch die Concessionirung mehrerer concurrirender Privatbanken wegen unvermeidlicher Schwankung der Geldverhältnisse verwerflich erscheint.

Aus diesen Angaben dürfte hervorgehen, dass der Verf. weit entfernt, neue Systeme aufstellen und verfechten zu wollen, nur beflissen ist, den neuesten Standpunkt der Wissenschaft übersichtlich vorzutragen und zu beleuchten. Im Allgemeinen gebührt demselben die Anerkennung, dass er lediglich Bewährtes empfiehlt, dagegen vor den Abwegen warnt, zu welchen einseitige Theorien oft verleitet haben, sowie er sich überhaupt stets innerhalb der Grenzen seines Planes, ein den Bedürfnissen national-ökonomischer Lehrvorträge entsprechendes Compendium zu liefern, umsichtig verhält.

Weimar.

v. Gross.

## Theologie.

*Series compendiorum theologicorum in usum scholarum theologicarum. Compendium Encyclopaediae Theologiae Christiani. Auctoribus P. Hofstede, de Groot et L. G. Pareau, Theologiae Professoribus in Academia Groningana. Groningae, 1844. 8.*

Diese Schrift hat zunächst das Eigenthümliche, dass sie keine Encyclopädie der theologischen Wissenschaft, sondern eine Encyclopädie des Theologen sein soll,

eine *ἐγκύκλιος παιδεία* nicht im Aristotelischen, sondern im Platonischen Sinne, wie etwa Xenophon in seiner *Cyropädie* uns belehrt, *ποία τὴν παιδείαν παιδεύθεις* Cyrus der ausgezeichnete Mann und König geworden sei. Ihr Ausgangspunkt ist das innere Leben Christi, wie es sich im irdischen Dasein des Herrn offenbart hat, und in der Kirche immerfort offenbart und entfaltet. Dieses geistige Leben Christi in jedem Einzelnen ist nicht gleich vollkommen: bei Vielen ist's ein Leben der Gewohnheit, das sind die Kinder in Christo; bei Andern ist's ein Leben der Liebe, das sind die Knaben und Jünglinge; bei Einigen ist's ein Leben der Liebe nicht nur, sondern auch der selbstbewussten Vernunft, das wären denn die Männer und Väter. Am vollkommensten soll es im Theologen sein, denn er ist vor allen Andern berufen, das Leben Christi in der Gemeinde anzuregen und zu ernähren, darum soll es in ihm allseitig gepflegt und gebildet erscheinen. Er bedarf aber dazu einer doppelten Erziehung: einmal der vorläufigen, propädeutischen, welche schon im elterlichen Hause anfangen und hernach auf niedern und höhern Bildungsanstalten fortgesetzt werden soll; sodann der vollendeten und vollendenden, der akademischen *παιδεία*. Diese besonders soll das *eigene Leben* des Theologen pflegen und nähren. „*At multi iuvenes in Academia discunt doctrinam philosopham, non philosophari; discunt cogitata a Praeceptoribus, non cogitare; discunt leges, dogmata, scripta classica, non discunt ius excolere, veritatem sequi, classice scribere.*“ Und noch immer wird von vielen Lehrern F. Theremin's Wunsch vernachlässigt (Über die deutschen Universitäten, Abendst. zweiter Bd., S. 95—159), sie sollten doch, anstatt des ewigen Dictirens und Lesens, reden und sprechen und sprechen lassen. Dieses eigene Leben der Studirenden soll ein christliches sein; Lehrer und Jünger sollen in der Akademie gleichsam eine Kirche und Gemeinde der heiligen Gesellschaft Jesu und seiner Apostel nachbilden.

Zu diesem selbstbewussten eigenen christlichen Leben ist dem Theologen eine doppelte Kenntniss erforderlich: einmal des historischen, objectiven Lebens Christi, zweitens des Lebens Christi im christlichen Theologen selbst. Hiermit ist der Encyclopädie ein doppeltes Geschäft angewiesen. Sie soll den Theologen zur Kenntniss des objectiven und des subjectiven Lebens Christi heranbilden. Im ersten, objectiven Haupttheile handelt sie zuerst vom irdischen, menschlichen, hernach vom himmlischen, göttlichen Leben des Herrn; d. h. sie bildet den Jünger zum *Exegeten* und zum *Kirchenhistoriker*. Im zweiten, subjectiven Haupttheile betrachtet sie das Leben Christi im christlichen Theologen, insoweit dieser ein Christ und insoweit er

ein Theologe ist; d. h. sie bildet ihn zum *Ethiker* und zum *Pastor*. Drittens aber soll der Studirende diese beiden Seiten des Lebens Christi zusammenfassen lernen, damit er das Ganze erstens nach Wahrheit beurtheilen, zweitens nach Würde schätzen möge, und also zum *Dogmatiker* und *Apologeten* gebildet werde. Es ist diese ganze *παιδεία* der Natur der Sache gemäss angeordnet, denn wie Christus sich erst im irdischen, dann im himmlischen Leben offenbart hat, so werden wir kraft dieses doppelten Lebens erst Christen, dann Theologen; und was wir so in uns selbst haben und erfahren, muss erst von uns erkannt und geschätzt werden, damit wir es nachher Andern empfehlen.

Dies die allgemeine Grundlage. Bei den einzelnen Abtheilungen wird immer zuerst die propädeutische, sodann die vollendete Bildung und Erziehung des Theologen besprochen. Die Propädeusis hat zwei Seiten, eine formelle, die Bildung, und eine materielle, den Unterricht. So wird z. B. verlangt, im Studirenden, der zum Kirchenhistoriker erzogen werden soll, möge schon vorher der Wahrheitssinn und der kritische Blick gepflegt und geübt sein; auch die Vorstellungskraft solle in ihm lebhaft und gesund sein; als Frucht des propädeutischen Unterrichts aber wird die Kenntniss der allgemeinen, innern und äussern, Geschichte der Menschheit gefordert. Für die vollendete Erziehung wird immer erst die Geschichte, dann die Natur der Wissenschaft zu Rathe gezogen. So lehre z. B. die Geschichte der Dogmatik, dass man die theologische Erziehung mit und in dieser Wissenschaft vollenden, nicht, wie häufig geschehen ist, anfangen soll. Zur propädeutischen Erziehung des Dogmatikers gehört auch das Studium der Philosophie und der Philosophen; namentlich werden empfohlen: Plato, die Stoiker, Kant, Hemsterhuis und van Heusde. Es wird diese Auswahl den deutschen Gelehrten und Theologen vielleicht weniger zusagen; wie denn überhaupt in dieser ganzen Encyclopädie die Philosophie eine, ich möchte nicht sagen untergeordnete, aber jedenfalls nicht *die* Stelle einnimmt, deren sie sich in der deutschen Theologie bemächtigt hat. Denn es leben die Verff. dieser Schrift und mit ihnen die Mehrzahl der holländischen Theologen der Überzeugung, dass der christlichen Theologie das Heil nicht von Spinoza, noch von Hegel oder Schelling, oder welchen Philosophen sonst, sondern von Christo kommen soll und kommen wird. Dennoch würden auch von unsern Gelehrten viele in jenem Philosophen-Verzeichnisse die Namen Schelling, Hegel, Fichte d. J., Krause u. A. ungern vermissen, wenn von der *παιδεία* des Dogmatikers, nicht, wie in der genannten Stelle, blos von der *Propaedeusis* die Rede wäre.

Boskoop. Dr. *Ab. des Amorice van der Hoeven* d. J.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 45.

21. Februar 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Der Reichsherald Frhr. v. *Aretin* in München, als Historiker bekannt, ist mit Beibehaltung seiner Function als Legationsrath und Referent im Ministerium zum Vorstand des königl. Haus- und Staatsarchivs ernannt worden.

Der Regierungsassessor Dr. Gust. Wilh. *Burckhard* in Weimar, Verfasser des „Handbuchs der Verwaltung im Grossherzogthum Weimar“, ist zum Regierungsrathe ernannt worden.

Dem Professor der Mineralogie an der Universität zu Halle Dr. *Germar* ist der Charakter als Oberbergrath verliehen worden.

Die Geh. Oberjustizräthe Dr. *Güschel* und *Jähnigen*, die Geh. Obertribunalräthe *Ulrich* und Prof. Dr. *Puchta* in Berlin sind zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt worden.

Der Professor an der Universität zu München Hofrath Dr. v. *Herrmann* ist zum Ministerialrath in Ministerium des Innern ernannt worden.

Dem Pfarrer Alb. *Wachler* in Glatz ist die Superintendur der Ephorie Glatz-Münsterberg übertragen worden.

Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris hat den Prof. *Warnkönig* in Tübingen und den Grafen v. *Sclopis* in Turin zu ihren Mitgliedern ernannt.

Der Geh. Justizrath Dr. Christ. Ernst *Weiss* in Dresden ist zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Bautzen ernannt worden.

Orden. Legationsrath Dr. *Reumont* erhielt das Ritterkreuz des niederländischen Ordens der Eichenkrone; der Geh. Obertribunalrath v. *Winterfeld* in Berlin den Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit der Schleife; Prof. *Fabbrucci* in Berlin den herzoglich luccaischen St.-Ludwigsorden zweiter Klasse; Prof. Dr. *Heinsius* am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin bei seinem Dienstjubiläum den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; Prof der Theologie Dr. J. Jos. Ignat. *Döllinger* und der Unterbibliothekar Dr. J. Andr. *Schmeller* in München das Ritterkreuz des Ordens vom heil. Michael; Geheimrath v. *Schelling* in Berlin das Comthekreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone; Oberbibliothekar *Gersdorf* in Leipzig das Ritterkreuz des sachsen-ernestianischen Hausordens.

## Nekrolog.

Am 8. Jan. starb zu Stadthagen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe der Oberprediger Christ. Konr. *Dassel*, geb. zu Harkesbüttel am 16. März 1768, früher Lehrer an der Hofschule in Hannover, dann Prediger in Schloss-Ricklingen. Seine pädagogischen Schriften s. bei Meusel Bd. II, S. 23; Bd. IX, S. 228; Bd. XI, S. 156; Bd. XVII, S. 388; Bd. XXI, I, S. 578.

Am 12. Jan. zu Tharand der pensionirte Forstmessungs-Conducteur Aug. Gottlieb *Rudorf*, geb. zu Dresden am 14. Oct.

1768, Verfasser der Schriften: Abhandlungen vom ökonomischen Feldmessen (2. Aufl., 1813); Tabellen über die Längen-, Flächen- und Körpermaasse (1813); Tafeln zur Bestimmung des Inhalts der runden Hölzer (1825).

Am 16. Jan. auf seinem Landgute in Kurland Fürst Karl *Liewen*, ehemaliger Minister der Volksaufklärung in Petersburg, früher Curator der Universität zu Dorpat, im 78. Lebensjahre.

Am 17. Jan. zu Prag Dr. *Engel*, Professor der Arzneikunde, 48 Jahre alt.

Am 18. Jan. in Passau der Rector des dasigen Gymnasiums Prof. Paul *Brunner*.

Am 20. Jan. in Santosmyl Graf Eduard *Rackynski*, ein Förderer öffentlicher Anstalten, Gründer der Stadtbibliothek in Posen, Verfasser der von v. d. Hagen übersetzten Reise in einige Provinzen des osmanischen Reichs (1824); *Cabinet Medałow Polskich*, u. a. Schr., geb. am 2. April 1786. Krankhafter Lebensüberdruß liess ihn den Tod durch eigene Hand wählen.

Am 22. Jan. in Hamburg Dr. E. A. R. *Krämer*, Director der Realschule, 60 Jahre alt. Von ihm erschien: Geschichte der göttlichen Offenbarungen (1830); Drei Schulreden (1832); Dem Andenken an Dr. Willerding (1834).

Am 27. Jan. zu Hubertusburg M. Wilh. *Bergsträsser*, Pastor bei den königl. Straf- und Versorgungsanstalten, 35 Jahre alt. Von ihm erschienen: Predigten vor Strafgefangenen und Versorgten gehalten (1841).

Am 28. Jan. zu Lübben der Landsyndicus Frhr. Christ. Ernst v. *Houwald*, geb. zu Straupitz am 29. Nov. 1778, als dramatischer und lyrischer Dichter, wie als Schriftsteller für die Jugendbildung rühmlichst bekannt. Vgl. Conversations-Lexikon.

Am 29. Jan. zu Mochau in Sachsen Joh. Andreas *Voigtländer*, Pastor daselbst, geb. zu Deutschenborn 1780. Seine Schriften: Christenthum und Widerchristenthum (1821); Abhandlungen in Tzschirner's Memorabilien und in Ammon's Magazin.

Am 30. Jan. zu München Frhr. Joh. Georg *Jos. v. Aretin*, königl. Kämmerer und quiescirter Generalcommissar, geb. am 20. März 1766. Seine Schriften s. bei Meusel Bd. XVII, S. 40; Bd. XXII, 1, S. 60.

Am 30. Jan. zu Lüdersdorf Prof. Franz *Körte*, Lehrer am Thaer'schen ökonomischen Institut in Mögeln. Seine Schriften sind: Über die Idee von Ackerbauschulen (1808); Der Katholikometer (1815); Die Strich-, Zug- und Wanderharschrecke (2. Aufl., 1828). Mit Schweigger gab er heraus: *Flora Erlangensis* (1811), und übersetzte Hausmann's Geologische Begründung des Acker- und Forstwesens (1825).

## Gelehrte Gesellschaften.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Am 4. Jan. legte Prof. *Ritter* erläuternd folgende Werke zur Ansicht vor:

*Contributions in terrestrial magnetism. No. VI. By Ed. Sabine* (London, 1844). Beobachtungen über Luftdruck, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, im J. 1839 auf Reisen in Syrien, Ägypten, Nubien, Ostsudän und dem peträischen Arabien angestellt vom Bergrath *Russegger* (Manuscript). *Instruction pour l'Observation des phénomènes périodiques*, eingesendet von der Akademie in Brüssel. *The fifteenth Report of the direction of the New-Zealand Company* (London, 1844). Lexikon der Galla-Sprache, verfasst von *K. Tutschek*, herausgegeben von *Lorenz Tutschek* (München, 1844). Statistische Tabellen über die Geburten und Sterbefälle in Schweden während der Jahre 1836—40 (Stockholm, 1844). Spezialkarte der Flüsse Petschora, Ischma, Wytschegda, Ilytsch und der nördlichen und südlichen Mylwa aufgenommen und gegründet auf astronomische Ortsbestimmungen von *Paul v. Krusenstern*. Auch legte er einige Stücke des durch seine Leichtigkeit merkwürdigen sogenannten Balsaholzes, aus Valparaiso, vor, welches *Rich. Schomburgk* auch in Guyana gefunden hat. Prof. *Ehrenberg* legte seine in dem Berichte der Akademie in Berlin enthaltene Abhandlung (s. uns. Lit.-Ztg., Nr. 20, S. 78) mit erläuternden Bemerkungen vor. Dr. *Parthey* las einen Aufsatz über den Mörissee. Dr. *Julius* sprach über die letzte im J. 1840 angestellte Volkszählung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Resultate als sehr unzuverlässig bezeichnet wurden. Prof. *Zeune* sprach über den angeblichen Donaukanal von Czernowoda nach Küstendschi und über die Möglichkeit ihn herzustellen, wogegen *v. Vincke* und *Fischer* durch verschiedene auf eigener Anschauung der Ortsverhältnisse beruhende Erläuterungen die Unmöglichkeit eines solchen Projects ins Klare setzten. Prof. *Ritter* las einen Aufsatz über Benguela nach den durch die Expedition von *Dos Santos* erhaltenen Nachrichten.

Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 5. Nov. v. J. *Binet* über die Zahl der Theilungen, um den grössten Divisor zweier ganzen Zahlen zu erhalten, nebst Bemerkungen über eine Klasse der zurücklaufenden Reihen. *Pouillet* über die in der vierten Ausgabe seines Werks: *Elements de Physique et Météorologie*, vorgenommenen Veränderungen. Am 11. Nov. *Boussingault* über die Respiration der Pflanzen.\*) *Duvernoy*, Fragmente über die Zeugungsorgane der Reptilien und deren Producte (Salamander und Triton). *J. Itier* über die geologische Beschaffenheit des Vorgebirgs der guten Hoffnung. *Tchihatcheff* über die Beschaffenheit des Altai. *de Caligny* über die sogenannte *onde solitaire* und *onde de translation*. *O. Bonnet* über einige allgemeine Eigenthümlichkeiten der Flächen und der über Flächen gezogenen Linien. *Le Verrier* über den periodischen Kometen vom J. 1770. *Poiseuille*, Untersuchungen über Medicamente in Bezug auf die Organe des Körpers. *Chassaingnac* über den

\*) Dieselben Versuche, welche *Boussingault* mittheilt, sind im vergangenen Sommer auch hier in dem Garten des grossherzoglichen chemischen Laboratorium ausgeführt worden und zwar mit fast gleichem Erfolge. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass alles Sauerstoffgas, welches die grünen Pflanzenblätter am Sonnenlichte aushauchen, aus der von denselben absorbirten Kohlensäure abstamme. Hier wurden jene Versuche so sehr im Grossen ausgeführt, dass in Zeit von acht sonnigen Tagen aus dem mit frischen noch im Wachsen begriffenen Pflanzenblättern in Berührung gesetztem kohlen-sauren Wasser über  $\frac{1}{2}$  Cubikfuss Sauerstoffgas gewonnen wurde.

Verband der Wunden durch Verschliessung. *Guérin* und *Laugier*, Prioritätsstreit über eine neue Behandlungsweise der Wunden. *Paltrinieri* über eine neuconstruirte Locomotive. *Andraud* über Locomotiven durch gepresste Luft. *Laurenzana* über ein System der atmosphärischen Eisenbahn. *Delesse*, Analyse des Greenorit. *Damour*, Analyse des brasilianischen Bornin. *Prevost* und *Lebert*, Untersuchung über die Bildung der Blutorgane in dem Embryo des Huhns. *J. Decaisne* und *Gust. Thuret* über die Staub- und Samengefässe von *fucus serratus*, *vesiculosus nodosus* und *canaliculatus*. *Sedillot* über die Breite des Mondes. *Sedillot* über die Entdeckung der astronomischen Variation durch die Araber. *Dan. Colladon* über einen Apparat, um die Kraft der Dampfmaschinen zu messen. *Viardot* über den Einfluss der Frequenz der Athmbewegungen auf die Aushauchung der Kohlensäure. Am 18. Nov. *Andral* und *Gavarret* über die Veränderungen des Fibrins im Blute während der Krankheiten. *Becquerel* von den elektrischen Strömen in und auf der Erde und von ihrem Einflusse auf die Erscheinungen chemischer Zersetzung und Wiederzusammensetzung in den Bodenräumen, welche sie durchdringen. *Aug. Cauchy* über die Eigenthümlichkeit gewisser Factoriellen und die Zersetzung der Functionen in Factoren. *d'Orbigny*, Untersuchungen über die Gesetze, welche über die geographische Vertheilung der Mollusken an den Meeresküsten obwalten. *Raciborski* über die Natur der gelben Körper und deren Beziehung auf die Befruchtung. *Seres* über die periodische Ovulation der Frauen. *A. Becquerel* und *Rodier* über die Zusammensetzung des Bluts in gesunden und kranken Zuständen. *Aug. Laurent* über chemische Classification. *Bouquet* und *Cloez* über eine neue Gattung von Salzen, welche durch die Wirkung des Schwefelwasserstoffs auf die arsensauren Salze gebildet werden. *Ch. Gerhardt*, Untersuchungen über die organischen Alkali (Alkaloide). *Brame* über die verschiedenen Zustände der arsenigen Säure und die glä-sichte Form überhaupt. *Gaultier de Claudry* über die Flüssigmachung der Gase von Natterer und die Eigenschaften des Stickstoffoxyduls im tropfbaren Zustande. *Guillot* über die innere Structur der Leber in Säugthieren und im Menschen. *Guérin* über die Anwendung des Goldschlägerhäutchens bei der Behandlung von Wunden. *Couverchel* über das Reifen der Früchte. *Lassaigne* über ein als fossil angenommenes Menschenskelet. *Eusebe Gris*, neue Erfahrungen über die Wirkung der auflö-slichen eisenhaltigen Verbindungen auf die Vegetabilien. Am 25. Nov. *Aug. Cauchy* über eine neue Art der Entwicklung der Functionen, welche die astronomischen Calculs abzukürzen verspricht. *Duvernoy* über das Nervensystem der *Mollusca acephalia bivalvia* oder *lamellibranchiata*. *Milne Edwards*, geologische auf einer Reise in Sicilien angestellte Untersuchungen. *A. Valenciennes*, Untersuchungen über die Structur und Beschaffenheit des ursprünglichen Gewebes der Knorpel. *Guérin-Méneville* über ein den Ölbäumen schädliches Insect. *de Quatre-fages* über die Disposition in den Respirations- und Verdauungsorganen der Pycnogoniden, die er *phlébentérisme* nennt. *Felix Dujardin* über die Acariden und namentlich über die Organe des Kauens und der Respiration dieser Thiere. *Laugier* über die Anwendung des Goldschlägerhäutchens bei Wunden. *Bravais* und *Martins*, Versuche über die Schnelligkeit des Schalls in der Atmosphäre. *Boucharlat* über die optischen Eigenschaften des Amygdalins, der Amygdalinsäure, der amygdalinsäuren Salze und die Producte, welche durch Wirkung der fixen Alkalien auf das Salicin gebildet werden.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Im Verlage der Unterzeichneten ist jetzt **vollständig** erschienen:

## Pape's Handwörterbuch der griechischen Sprache.

3 Bde., zusammen 197 Bogen größtes Lexikon-Octav, fein Velinpapier, Subscriptionspreis 7½ Thlr.

**Auf 6 auf einmal bezogene Exemplare 1 Frei-Exemplar, durch jede gute Buchhandlung.**

Braunschweig, im Januar 1845.

Friedrich Vieweg und Sohn.

Im Verlage von **F. W. Brockhaus** in Leipzig ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

### Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande.

Nach den besten Quellen bearbeitet

von

**William Löbe.**

Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

Bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Altenburg wurde dieser Schrift von dem Preisrichter-Collegium ein Preis von 50 Dukaten zugesprochen.

Von dem Verfasser erschien bereits in demselben Verlage:

**Die altenburgische Landwirthschaft in ihrem gegenwärtigen Zustande.** Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Nebenzweige und der agrarischen Geseßgebung dargestellt. Gr. 8. 1843. 1 Thlr. 15 Ngr.

**Naturgeschichte für Landwirthe, Gärtner und Techniker.** Mit 20 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1842. 2 Thlr.

Anfang März erscheint in unterzeichneter Buchhandlung:

### Ahrens, H. L., De Crasi et Aphaeresi.

4 Bog. 4. Brosch. 12 Sgr. (10 gGr. = 36 Kr. Conv.=Nze. = 42 Kr. Rhein.)

D. Kleinecke's Buchhandlung  
in Stolberg a. S.

Neu erscheint soeben in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Studien

über

### Anarchie und Hierarchie des Wissens.

Mit besonderer Beziehung auf die Medicin.

Von

**Dr. Johann Malfatti von Monteregio.**

Mit zwei lithographirten Tafeln.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

Leipzig, im Februar 1845.

**F. A. Brockhaus.**

## Der neue Pitaval.

Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von

**Dr. J. C. Hitzig und Dr. W. Häring (W. Alexis).**

**Erster bis sechster Theil.**

Gr. 12. Geh. 11 Thlr. 24 Ngr.

Inhalt des ersten Theils (Preis 1 Thlr. 24 Ngr.):

Karl Ludwig Sand. — Die Ermordung des Fualdes. — Das Haus der Frau Web. — Die Ermordung des Pater Thomas in Damas-kus. — James Hind, der royalistische Straßenräuber. — Die Mörder als Reisegesellschaft. — Donna Maria Vicenta de Mendieta. — Die Frau des Parlamentsrath Liquez. — Der falsche Martin Guerre. — Die vergifteten Mohrrüben.

Inhalt des zweiten Theils (Preis 2 Thlr.):

Fonk und Hamacher. — Die Marquise von Brinvillier. — Die Geheimrätin Ursinus. — Anna Margaretha Swanziger. — Gesche Margaretha Gottfried. — Der Wirthschaftsschreiber Tarnow. — Die Mörderinnen einer Here. — Die beiden Nürnbergerinnen. — Die Marquise de Gange.

Inhalt des dritten Theils (Preis 2 Thlr.):

Struensee. — Lesurques. — Der Schwarzmüller. — Der Marquis von Anglade. — Jacques Lebrun. — Der Mord des Lord William Russell. — Michel List und seine Gesellen. — Berthelemy Roberts und seine Flibustier.

Inhalt des vierten Theils (Preis 2 Thlr.):

Cinqmars. — Admiral Byng. — Der Pfarrer Riembauer. — Der Magister Linus. — Eugen Aram. — Der Mädchenschlächter. — Die Kindesmörderin und die Scharfrichter. — Sean Calas. — Jonathan Bradford. — Der Ziegelbrenner als Mörder. — Der Herr von Pirardiere. — Klara Wendel, oder der Schuttheiß Keller'sche Mord in Luzern.

Inhalt des fünften Theils (Preis 2 Thlr.):

Warren Hastings. — Der Sohn der Gräfin von St. Geran. — Ludwig Christian von Dinhausen. — Mary Hendron und Margart Pendergras. — Zur Geschichte der englischen Pighwaymen: 1) Spiggott und Philipps. 2) Hawkins und Simpson. 3) Ralph Wilson und William Barkwith. — Ernet. — Der Doctor Castaing.

Inhalt des sechsten Theils (Preis 2 Thlr.):

Der Tod des Prinzen von Condé. — Rudolf Kühnapfel. — Jonathan Wild. — Urban Grandier. — Rosenfeld. — Die beiden Christusfamilien zu Söllnbeck. — Matheo von Casale. (Mit einer lithographirten Tafel.) — Burke und die Burkiten. — La Noncière und Marie Morell. — Maria Katharina Wächter, geb. Wursch.

Leipzig, im Februar 1845.

**F. W. Brockhaus.**

# Insertionen

aller Art werden in nachstehende im Verlage von **J. W. Brockhaus** in Leipzig für 1845 erscheinende Zeitschriften und Anzeigebblätter aufgenommen:

## 1) Deutsche Allgemeine Zeitung.

Von derselben erscheint täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, eine Nummer. Die Insertionsgebühren betragen für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 Ngr. Besondere Beilagen, Anzeigen u. dgl. werden der **Deutschen Allgemeinen Zeitung** nicht beigelegt.

## 2) Allgemeine Preßzeitung.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr., besondere Beilagen mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## 3) Literarischer Anzeiger.

Derselbe erscheint in der Regel wöchentlich einmal und wird mit den Lieferungen der **Blätter für literarische Unterhaltung** sowie auch mit den Monatsheften der **Sis** von **Ofen** ausgegeben. Für die gespaltene Zeile oder deren Raum werden an Insertionsgebühren  $2\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet, und besondere Anzeigen gegen eine Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung**, der **Sis** aber gegen eine Gebühr von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt oder beigeheftet.

## 4) Bibliographischer Anzeiger.

Wird mit dem **Leipziger Repertorium für deutsche und ausländische Literatur** von **Gersdorf** ausgegeben, und Inserate in demselben werden für die Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr., besondere Anzeigen u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## 5) Neue Jenaische Allgemeine Literaturzeitung.

Die Zeitung erscheint wöchentlich und werden Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr., besondere Beilagen, Antikritiken u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## 6) Pfennig-Magazin.

Vom Pfennig-Magazin erscheint wöchentlich eine Nummer von 1 Bogen. Ankündigungen werden gegen 5 Ngr. Insertionsgebühren für die gespaltene Zeile oder deren Raum in den Spalten des Blattes abgedruckt, besondere Anzeigen gegen eine Vergütung von  $\frac{3}{4}$  Thlr. für das Tausend beigelegt.

## 7) Landwirthschaftliche Dorfzeitung.

Dieselbe erscheint wöchentlich einmal nebst einem damit verbundenen **Unterhaltungsblatt für Stadt und Land**. Ankündigungen werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr. berechnet, besondere Beilagen derselben gegen eine Gebühr von  $\frac{1}{4}$  Thlr. für das Tausend beigelegt.

## 8) Deutsches Volksblatt.

Von demselben erscheint monatlich eine Nummer von 3 Bogen. Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile  $2\frac{1}{2}$  Ngr., besondere Beilagen werden mit  $\frac{1}{4}$  Thlr. für das Tausend berechnet.

## 9) Conversations-Lexikon. Neunte Auflage.

Auf den Umschlägen der einzelnen Hefte werden Anzeigen u. dgl. abgedruckt, und bei einer Auflage von 30,000 Exemplaren für den Raum einer Zeile 10 Ngr. berechnet.

Von dem im Verlage von **Brockhaus & Wvenarius** in Leipzig erscheinenden

## 10) Echo

werden wöchentlich zwei Nummern ausgegeben. Ankündigungen in demselben werden für die Zeile oder deren Raum mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet, besondere Anzeigen u. dgl. gegen eine Vergütung von 1 Thlr. beigelegt.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 46.

22. Februar 1845.

## Jurisprudenz.

Der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilprocess, dargestellt von *A. W. S. Francke*, Doctor der Rechte und Archivar des Oberappellationsgerichts in Kiel. Zweite vermehrte Auflage. Zwei Theile. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke; Kiel, Schwers. 1843—44. Gr. 8. 5 Thlr.

Das vorliegende Werk hat zunächst und hauptsächlich eine Darstellung des schleswig-holsteinischen Civilprocesses zum Gegenstande. Nach dem Titel dieses Buchs dürfte zwar angenommen werden, dass dasselbe auch auf eine vollständige Behandlung des gemeinen deutschen Civilprocesses berechnet sei; allein nach des Verf. eigener Bemerkung, Vorr. S. XII, ist die Darstellung des schleswig-holsteinischen Civilprocesses mit der des gemeinen deutschen nur aus dem Grunde verbunden, weil „eine auf die Grundsätze jenes beschränkte Darstellung des Civilprocesses (vorzüglich des ordentlichen) durchaus ohne selbständigen Zusammenhang sein, es derselben an ihrer Grundlage und an den Bindegliedern fehlen, und sie als eigenthümliches Ganzes nur in der Form von Fragmenten oder eines Commentars *ad vocem* ohne Text würde bestehen können.“ Wenn nun auch aus diesem Grunde eine Verbindung des particulären Processes mit dem gemeinen als zweckmässig sich darstellt, so dürfte doch dadurch die Verbindung jenes mit diesem, welche wir in dem vorliegenden Werke durchgeführt finden, keineswegs gerechtfertigt sein. Oft nämlich fehlt die Darstellung des gemeinrechtlichen Verfahrens gerade da, wo sie für den Zusammenhang ebenso erspriesslich, als für die Vollständigkeit wünschenswerth gewesen sein würde. Der in dieser Beziehung von dem Verf. ausgesprochene Wunsch (Vorr. S. XIII, Not. 7), dass der Leser den Zusammenhang durch die Benutzung von Linde's Lehrbuch, als dem für sein Werk gewählten Leitfaden, herstellen möge, stellt mit dem Werke selbst, das weder der Form, noch dem Inhalte nach, als ein Commentar des Lehrbuchs von Linde erscheint, nicht in Einklang, und widerspricht dem Zwecke, den der Verf. durch die Verbindung des gemeinen und particulären Processes zu erreichen beabsichtigte. Dagegen hat wiederum Manches in diesem Werke Aufnahme gefunden, was mit Beziehung auf den angegebenen Zweck der Behandlung gemeinrechtlicher Bestimmungen in demselben als nutzlos und störend betrachtet werden muss, wohin

wir insbesondere die einzelnen historischen Bruchstücke, z. B. in Betreff der altrömischen Gerichtsverfassung zählen dürfen. — Über das System dieses Buchs ist aus dem Grunde nichts zu bemerken, weil dasselbe nicht als ein selbständiges erscheint, vielmehr nach des Verf. eigener Angabe (Vorr. S. XIII) das Lehrbuch von Linde diesem Werke als Leitfaden, wovon nur in wenig erheblichen Beziehungen abgewichen ist, dient. — Eine Darstellung des in Schleswig-Holstein geltenden Civilprocesses war in diesen Herzogthümern schon lange als ein vielfach empfundenes Bedürfniss anerkannt worden, und wenn auch durch die ausgezeichnete Darstellung der Gerichtsverfassung Schleswig-Holsteins von Falck die Processliteratur dieses Landes bereichert wurde, so fehlte es doch seit Schrader's Bearbeitung des schleswig-holsteinischen Processes (Schrader's Handb. d. vaterländ. Rechte, Bd. IV. 1819) an einem der Darstellung dieses Verfahrens im Ganzen gewidmeten Werke. Das Schrader'sche Handbuch war, abgesehen davon, dass es schon zur Zeit seines Erscheinens Manches zu wünschen übrig liess, durch die mannichfachen Veränderungen des schleswig-holsteinischen Civilverfahrens, welche seit dem Erscheinen jenes Handbuchs eingetreten waren, wovon wir insbesondere die durch die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung vom 15. Mai 1834, und die Instructionen für die Oberdicasterien, von demselben Datum, hervorgerufenen bemerken, fast unbrauchbar geworden, und es lässt sich daher nicht verkennen, dass das Buch von Hrn. F., wie mangelhaft es auch in mancher Beziehung sein mag, als eine verdienstvolle Arbeit anzusehen ist. Es hat sich daher auch jetzt schon eine zweite Auflage dieses Buchs nothwendig gemacht, deren Abweichungen von der ersten besonders darin bestehen, dass die der ersten Ausgabe beigefügten, das vaterländische Processrecht betreffenden, Nachträge an den betreffenden Orten in das System aufgenommen, die nach dem Erscheinen der ersten Auflage erlassenen einheimischen Processvorschriften hinzugefügt, und die Praxis in den Herzogthümern insofern sie den Charakter der Allgemeinheit trägt, in einzelnen Punkten genauer, besonders durch sorgfältigere Benutzung der in „den schleswig-holsteinischen Anzeigen“ vorgelegten Präjudicate, angegeben worden sind. — Gehen wir hiernach zur Beurtheilung des Inhalts des Werkes selbst über, so müssen wir freilich gestehen, dass das Werk nach unserm Dafürhalten den Ansprüchen,

welche nach dem jetzigen Stande der Processwissenschaft an ein Werk dieser Art gemacht werden dürfen, nicht ganz entsprechend ist. Es ist die Darstellung der einzelnen Processlehren nicht bloß grösstentheils mangelhaft und unvollständig, sondern auch so allgemein gehalten, dass man kaum erkennen kann, ob der Verf. auf richtigem Wege sich befindet, und im Ganzen leicht und oberflächlich behandelt. Mag auch der Verf. sich durch die Beziehung seines Werks auf die vollständigere und gehaltvollere Darstellung des gewählten Leitfadens beruhigen, so dürfte doch dieser Umstand nicht dazu geeignet sein, die genannten Mängel rücksichtlich solcher Lehren, die entweder wirklich vorgebracht sind, oder wenigstens der Art ihrer Behandlung nach auf Vollständigkeit Anspruch zu machen scheinen, zu beseitigen. Wenden wir uns nach dieser Erklärung über den Inhalt des vorliegenden Werkes im Allgemeinen zu den einzelnen Lehren, so müssen wir auch hier Manches rügen, sind jedoch dabei durch die einer Recension angewiesenen Grenzen genöthigt, manche Punkte unberücksichtigt zu lassen, in Beziehung auf welche wir uns dem Satze „*qui tacet, consentire videtur*“ nicht unterwerfen möchten. Wir heben nur Folgendes hervor: Die im ersten Theile (§. 3—6) behandelten Lehren von den Mitteln, verletzte Rechte auf aussergerichtlichem Wege zu realisiren, die zwar im Leitfaden dieses Werks, dem Linde'schen Lehrbuch, ebenfalls Aufnahme gefunden haben, gehören nicht in die Darstellung des Civilprocesses. Der Verf. verweist daher zwar auch, indem er bemerkt, dass eine weitere Ausführung nicht hierher gehöre, auf andere Rechtstheile; allein aus demselben Grunde wäre wol die Angabe einzelner Bestimmungen aus den Lehren von der Selbstvertheidigung und der Selbsthülfe (wobei wir hier gelegentlich bemerken, dass die vom Verf. S. 7 aufgestellte Behauptung, „dass das sogenannte Pfänden und Schütten des fremden Viehs in Schleswig-Holstein fast allgemein einen polizeilichen Charakter angenommen habe, der namentlich in der Einrichtung öffentlicher Schüttställe, wohin das gepfändete Vieh getrieben werden müsse, und in der Anstellung besonderer Beamten für diesen Zweck hervortrete“, unrichtig ist, indem vielmehr jenes sogenannte Pfänden und Schütten des fremden Viehs sich im grössten Theile des Landes unverändert in seiner frühern Bedeutung, als erlaubte Selbsthülfe erhalten hat), von dem aussergerichtlichen Eide und dem Schiedsrichterinstitut zweckmässiger ganz unterblieben. Im §. 13 wird behauptet, dass Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch auf demselben Grunde beruhen, dass diesem ebensowol, wie jenem, Gesetzeskraft zukomme, und dass nur die Organe, durch welche sich die allgemeine Anerkennung der gewohnheitlichen Rechtsnorm ausspreche, verschieden seien.“ Wir glauben diese Behauptung nicht klarer und bündiger widerlegen zu können, als dieses be-

reits in den Gesetzen geschehen ist (l. 32, §. 1 *D. de legib.* u. c. 13 *C. de sent.*). Die vom Verf. für seine Ansicht angeführte l. 37 und 38 *D. de legib.* erkennt nur den Gerichtsgebrauch als Usualinterpretation zweifelhafter Gesetze an, wovon der Richter nach der c. 13 *cit.*, wenn er sich durch doctrinelle Interpretation von einem andern Sinne des Gesetzes überzeugt hält, abzuweichen berechtigt und verbunden ist. Der Verf. nimmt freilich consequent das Gegentheil an, und findet den Grund davon, wie überhaupt von der Wirksamkeit des Gerichtsgebrauchs, in der durch die Gleichförmigkeit der Entscheidungen hervorgebrachten Volksansicht; allein, wenn es auch richtig ist, dass der durch Gewohnheitsrecht oder Gesetzgebung bestätigte Gerichtsgebrauch zu einer für den Richter unabänderlichen Norm werden kann, so ist dabei doch nicht zu übersehen, dass es sich dann nicht mehr von der Kraft der Praxis an sich handelt, diese vielmehr nur die eigentlichen Organe der Rechtsproduction in Thätigkeit gesetzt, und so die Begründung einer Rechtsnorm veranlasst hat. — Die im §. 19, ohne nähere Rechtfertigung und nur unter Verweisung auf Linde's Lehrbuch §. 39, worin ebenfalls darüber wenig gesagt ist, aufgestellte Behauptung, „dass jede Processordnung einen theils privatrechtlichen, theils publicistischen Charakter trage“, lässt sich, wenn man bedenkt, dass die Gesetze nicht nach ihrem *Grunde* und ihren *Folgen* (denn diese, wie jener, sind bei den Processgesetzen allerdings oft privatrechtlicher Natur), sondern nach ihrem *unmittelbaren Gegenstande* diesem oder jenem Rechtstheil zugewiesen werden müssen, nicht rechtfertigen, denn die Processgesetze haben zu ihrem unmittelbaren Gegenstande immer nur die Organisation der Gerichte, die Function derselben, und die Handlungen, welche im Verhältnisse zum Gericht, als einer Staatsanstalt, von den, den Staatsschutz ansprechenden, Unterthanen vorgenommen werden sollen, und gehören aus diesem Grunde sämmtlich dem Staatsrechte an. Mit Beziehung auf die Frage, ob es einen Conventionalprocess gebe, wird im §. 19 bemerkt, „dass zwar die Processordnung selbst, insofern sie privatrechtlicher Natur sei, dem Verzicht der Parteien den weitesten Spielraum lasse, und dass sie in manchen Fällen unter mehreren Processwegen und Formen den Parteien die Wahl lasse, abgesehen hiervon aber, eine gültige Convention über die einzuhaltende Procedur nicht zulässig sei.“ Die Processordnung ist nun freilich, wie bemerkt, niemals privatrechtlicher Natur; allein da es uns hier nur darauf ankommt, ob die vom Verf. aufgestellten, die Bestimmung der einzuhaltenden Procedur durch die Parteien betreffenden Sätze zu billigen sind, so fragt es sich, welchen Theil der Processordnung denn der Verf. ihrer angeblichen privatrechtlichen Natur wegen dem Verzicht der Parteien unterwerfen wolle, und hierauf lässt sich aus dem Inhalt des angeführten Paragraphen nur

die eben nicht sehr befriedigende Antwort (wobei der Verf. noch den römischen Satz „*ius publicum est, quod pactis privatorum mutari non potest*“, festzuhalten scheint) ableiten, „dass dahin die im Interesse einer Partei vorgeschriebenen, und deshalb ihrem Verzicht unterworfenen Bestandtheile der Procedur gezählt werden müssen.“ Durch die Beschränkung der Convention der Parteien über das Verfahren auf diese Bestandtheile, und auf die Wahl unter mehreren Verfahrensarten wird aber das Gebiet derselben mehr, wie es nach dem positiven Processrecht zulässig ist, beengt; und wir brauchen zur Widerlegung jener Sätze nur an die vertragsmässige Erstreckung der Fristen, und die Bestimmungen der l. 3, §. 4 C. de priv. schol. und c. 39 X. de testib. zu verweisen. — Ebenso wenig lässt sich der von dem Verf. §. 21 aufgestellte Satz billigen, „dass die Klagbarkeit eines Rechtsgeschäfts sich nach den am Orte der Eingehung desselben geltenden Gesetzen richtet, und dass daher die Gerichte eines andern Staats, in welchem das Geschäft für klaglos erklärt ist, dennoch dasselbe als klagbar betrachten müssten, es sei denn, dass das Geschäft zur Umgehung der Gesetze des Inlandes im Auslande eingegangen worden sei, oder die Klagbarkeit des Geschäfts von den einheimischen Gesetzen aus Rücksichten für das öffentliche Wohl inhibirt sei.“ Wenn es nun gleich richtig ist, dass nach dem System der Territorialgesetze, und dem daraus entspringenden Grundsatz „*locus regit actum*“, jedes Geschäft seiner innern und äussern Gültigkeit nach nur nach den Gesetzen des Orts der Eingehung desselben zu beurtheilen ist, und nur nach diesen bestimmt werden darf, was unter den Parteien Recht ist, so darf doch damit die ganz andere Frage nicht vermengt werden, ob auch dieser oder jener Staat das, was unter den Parteien Recht ist, schützt. Die Beantwortung dieser Frage in Beziehung auf die in einem bestimmten Lande klagend auftretende Person entscheidet über die Klagbarkeit des Geschäfts in diesem Lande, und kann daher auch nur nach den Gesetzen dieses Landes bestimmt werden. — In §. 46, not. 2 bemerkt der Verf. „dass das römische Recht (c. 6 pr. C. de postul. u. c. 15 pr. C. de assessor.) den Richter in Beziehung auf die Sache, in welcher er früher als Advocat fungirt habe, für unfähig erklärt habe, und dass dieser Grundsatz durch das c. 36 X. de appell. nicht abgeändert sei, ein solcher Richter auch nach diesem Capitel nicht als bloß verdächtig angesehen werden dürfe.“ Wir stimmen zwar in dem praktischen Satze, dass ein solcher Richter als unfähig zu betrachten sei, mit dem Verf. überein, weil dem römischen Recht durch die K. G. O. von 1555, I, 13, §. 15, in diesem Punkt der Vorzug vor dem kanonischen gegeben worden ist, müssen aber bekennen, in den Worten des c. 36 cit.: „*aut in eadem causa advocati officio functus, vel ex alia iusta causa suspectus,*

*huiusmodi delegatus non immerito poterit recusari*“, nur eine Abänderung des römischen Rechts, und die Anerkennung einer blossen Verdächtigkeit des Richters im genannten Falle finden zu können. — Nach der Bestimmung der l. 10 D. de iurisd.: „*Qui iurisdictioni praest, neque sibi ius dicere debet, neque uxori, vel liberis suis, neque libertis, vel caeteris, quos secum habet*“, wird (§. 47) der Richter für relativ unfähig erklärt „in eigener Sache, und ebenso in Sachen seiner Frau, Kinder und Familienmitglieder.“ Der letzte Ausdruck ist theils zu weit, theils zu eng; jenes nämlich, indem zu den „Familienmitgliedern“ auch Verwandte eines so entfernten Grades gezählt werden dürfen, dass aus dem verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht einmal ein Verdachtsgrund gegen den Richter abgeleitet werden könnte, dieses, weil zu den „Familienmitgliedern“ weder das Gesinde, noch andere zur Hausgenossenschaft gehörige Personen gezählt werden können, und doch sowol jenes, als diese, durch die im Gesetze gebrauchte Bezeichnung „*caeteri, quos secum habet*“, die nur durch „Hausgenossen“ richtig wieder gegeben wird, umfasst werden. — Bei der wesentlichen, allgemein bekannten und anerkannten „Verschiedenheit des incompetenten und des inhabilen Richters muss es auffallen, dass der Verf. im §. 47 die Incompetenz des Richters unter den relativen Inhabilitätsgründen nennt. Im §. 51, n. 4 behauptet der Verf., „dass das ältere deutsche Recht überall keine Erstreckung der Gerichtsbarkeit gekannt habe“, führt dafür zwar keine Belege an, bezieht sich aber wol auf die von Linde (Lehrb. §. 101, n. 23) angeführte Stelle des Sachsenspiegels (III, 25): „*Bynnen markede noch bynnen utwendigen Gherichte, ne darff nymant antworten*“, allein aus dem Zusammenhang, in dem sich diese Bestimmung findet, und daraus, dass daneben mehrere Ausnahmen genannt werden, wo jemand sich vor auswärtigen Gerichten belangen lassen muss, geht hervor, dass das Wort „darff nymant“, welches im Plattdeutschen bald die Bedeutung hat „es ist Keinem erlaubt“, bald „es braucht niemand“, hier nur in der letztern zu verstehen, und demnach in der angeführten Stelle nur die Regel ausgesprochen ist, es brauche sich niemand vor auswärtigen Gerichten belangen zu lassen („bynnen utwendigen Gherichtene darff nymant antworten“). Unrichtig wird im §. 51 die Bestimmung der l. 18 D. de iurisd., dass von einem über die *prorogatio fori* abgeschlossenen Verträge bis zur Einleitung des Streits ein einseitiger Rücktritt zulässig sei, noch als praktisches Recht aufgeführt, und dabei nicht berücksichtigt, dass dieser Grundsatz durch Justinian in der c. 29 C. de pactis, wo freilich nur vom Verzicht auf ein *privilegium fori* die Rede ist, abgeändert wurde, wie aus den Worten dieser Constitution: „*Si quis in conscribendo instrumento sese confessus fuerit, non usurum fori praescriptione —, licet antea dabitatur, si oporteret eandem scripturam tenere, et*

*eum, qui hoc pactus est, non debere adversus suam conventionem venire, vel licentiam ei praestare, discedere quidem ab scriptura, suo autem iure uti; sancimus, nemini licere adversus pacta sua venire, et contrahentes decipere*“, entschieden hervorgeht. — Am Schlusse des §. 51 behauptet der Verf., „dass die Parteien den Richter, über dessen Prorogation sie sich vereinigen, zur Annahme des Processes zwingen können,“ und findet den Grund dafür darin, dass ja durch die Übereinkunft der Parteien der Richter *competent* werde und jeder Richter auch verpflichtet sei, diejenigen bei ihm zur *Dijudicatur* angebrachten Prozesse anzunehmen, in denen er seiner *Competenz* gemäss zu erkennen das Recht habe.“ Letzteres ist zwar nicht zu bezweifeln, Ersteres aber enthält eine *petitio principii*; denn das ist ja eben die Frage, ob der an sich *incompetente* Richter *blos durch die Übereinkunft der Parteien, und ohne seine Einwilligung, competent* werde. Der Verf. scheint dieses auch selbst gefühlt zu haben, und sucht daher in der zweiten Ausgabe seines Werks die bejahende Antwort dieser Frage aus den Gesetzen, und zwar aus der l. 1 u. l. 2, §. 1 *D. de iud.* abzuleiten. In der l. 2, §. 1 *cit.* wird nun freilich gesagt „*sufficit privatorum consensus*“, allein diese Worte finden ihre richtige Erklärung nur dadurch, dass man sie in ihrem Zusammenhange mit dem vorhergehenden und nachfolgenden Inhalt des Gesetzes betrachtet. Zunächst ist nämlich bemerkt, dass eine auf Irrthum beruhende Vereinbarung unter den Parteien nicht als „*consensus*“ anzusehen sei, und keinen gültigen Vertrag begründe; und nachher wird gesagt, dass es auf einen *solchen consensus* des Richters nicht ankomme, sondern dass dieser auch dann gültig als prorogirter Richter fungire, wenn er auch die Sache in der irrthümlichen Meinung, dass er schon an sich *competent* sei, übernommen habe. Danach ergibt sich aus den Worten „*sufficit privatorum consensus*“ nur der Satz, dass eine ohne Irrthum über seine *Competenz* ertheilte *Einwilligung* des Richters hier nicht erforderlich sei. Die Annahme des Verf. im §. 55, „dass das in *c. un. C. ubi de hereditate* vorkommende Wort „*degere*“ entweder geradezu von dem *Domicil*, oder wenigstens von einem *längern* Aufenthalt zu verstehen, und dass demnach in der angeführten Constitution die Vorschrift enthalten sei, dass die *petitorische Erbschaftsklage in foro domicilii* des Beklagten anzubringen sei, es sei denn, dass dieser sich *auf längere Zeit* am Orte der belegenden Erbschaftssache aufhielte, kann nur durch ein Übersehen des Umstandes, dass bei den Römern überhaupt, und so auch hier, zur *litis contestatio*, ohne welche eine endliche Feststellung und Entscheidung des streitigen Rechtszustandes nicht möglich war, die Anwesenheit des Beklagten, oder eines Stellvertreters des-

selben im Bezirk des angegangenen Gerichts gefordert wurde (Zimmern, Röm. Rechtsgeschichte, §. 136) veranlasst sein. Der Inhalt jenes Gesetzes in Betreff der *petitorischen Erbschaftsklage* ist vielmehr nur der: diese Klage kann entweder *in foro domicilii* des Beklagten, oder auch an dem Orte, wo die Erbschaftssachen liegen, angestellt werden, vorausgesetzt, dass der Beklagte hier anwesend ist (um nämlich die *litis contestatio* vornehmen und dadurch den Grund zu einer endlichen Erledigung des Erbschaftsstreites feststellen zu können). Auch würde sich für die „*längere Zeit*“ des Verf. schwerlich ein Maasstab oder ein Princip der Beurtheilung auffinden lassen. Die wenigen, und noch weniger begründeten, Sätze, welche der Verf. im §. 56 über das *forum contractus* aufstellt: „dass das *forum contractus* sich nicht nach dem Erfüllungsorte, sondern nur nach der unmittelbar auf die Begründung des *fori gerichteten Absicht der Parteien* bestimme, dass die Präsumtion darauf gerichtet sei, dass sich die Parteien durch Eingehung des *Contracts* den Gerichten dieses Orts unterwerfen wollten, ihre Absicht also unmittelbar auf die Bestimmung des *Orts der Belangung* gerichtet gewesen sei, dass hiernach also allerdings die blosse Existenz eines Vertrags zur Begründung des *fori* keineswegs hinreiche, vielmehr sich die Frage, ob dasselbe *in concreto* ernstlich begründet sei, nach den Regeln der Interpretation der *Parteihandlungen* beantwortete, und dass endlich aus diesen Gründen ein *forum contractus* überall nicht vorkommen könne, wo die gerichtlich zu verfolgende *Obligation* nicht aus der eigenen Willensbestimmung der Parteien, sondern *ex re*, z. B. *ex delicto*, entstanden sei, wo also von einer willkürlich durch *Parteihandlungen* begründeten *Competenz* nicht die Rede sein könne“, dürften durch die Worte der Gesetze selbst ihre gründlichste Widerlegung finden: „*Ubi quisque defendi debet, id est, ubi domicilium habet, aut ubi quisque contraxerit. Contractum autem non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia* (l. 1—3 *D. de reb. auct. iud. poss.*); *Illud sciendum est, eum, quia ita fuit obligatus, ut in Italia solveret, si in provincia habuit domicilium, utrobique posse conveniri, et hic, et ibi* (l. 19, §. 4 *D. de iud.*); *Contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur, in quo ut solveret se obligavit* (l. 21 *D. de O. et A.*); *Proinde et si merces vendidit certo loci, vel disposuit, vel comparavit, videtur, nisi alio loci ut defenderet, convenit, ibidem se defendere* (l. 13, §. 2 *D. de iud.*); *Omniem obligationem pro contractu habendum, existimandum est, ut ubicunque aliquis obligetur, et contrahi videatur, quamvis non ex crediti causa debeat*“ (l. 20 *D. eod.*); und wir glauben uns deshalb einer weitem Beurtheilung jener Sätze überheben zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 47.

24. Februar 1845.

## Jurisprudenz.

Der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilprocess, dargestellt von A. W. S. Francke.

(Fortsetzung aus Nr. 46.)

Im §. 71 handelt der Verf. vom Litisconsortium, und berücksichtigt nicht bloß bei der Darstellung der Grundsätze über das Verhältniß der Streitgenossen unter einander, und zu dem gemeinsamen Gegner, überhaupt durchaus nicht den Einfluss, den in manchen Beziehungen die Untheilbarkeit des Rechtsverhältnisses auf jenes äussern kann, sondern sucht auch seine Ansicht über die Unzulässigkeit der *exceptio plurium litisconsortium* durch Gründe zu rechtfertigen, die schwerlich auf Billigung Anspruch machen können. Er meint nämlich, „dass bei untheilbaren Objecten Jeder der gemeinschaftlich Berechtigten *in solidum* beklagt werden dürfe, indem diese solidarische Rechtsverfolgung im erwähnten Falle bei dinglichen Rechten in den Gesetzen mehrfach anerkannt sei, und bei persönlichen Ansprüchen, die ein untheilbares Object haben, aus den Grundsätzen über Correalobligationen sich ergebe. Dabei verstehe es sich von selbst, dass im Fall einer solchen solidarischen Rechtsverfolgung regelmässig ein Anspruch auf Cautionsleistung begründet sei“ (I. 1, §. 36 *D. depositi*). Wie zunächst der Verf. die Nothwendigkeit einer Cautionsleistung, und der in der I. 1, §. 36 *cit.* insbesondere geforderten *cautio de rato*, in dem Fall, wenn aus einem Solidar- oder Correalverhältniss einer der mehreren Mitberechtigten klagt, oder einer der mehreren Mitverpflichteten beklagt wird, mit dem Wesen der Solidarität und Correalität zu vereinigen im Stande ist, ist nicht wol einzusehen. Allein auch abgesehen davon, lässt sich die Behauptung des Verf., dass die Untheilbarkeit des Objectes immer Solidarität, oder bei persönlichen Ansprüchen gar Correalität, bewirke, nicht billigen. Dass die in der I. 192 *D. de reg. iur.* ausgesprochene Regel, „*aeque in partes dividi non possunt, singula a singulis debentur*“, Ausnahmen leide, geht entschieden aus der angeführten I. 1, §. 36 *D. depositi*, und I. 31, §. 5 sq. *D. de aedil. edicto* hervor. Dem Verf. macht freilich, wie bemerkt, die in der I. 1, §. 36 *cit.* geforderte Cautionsleistung wenig Schwierigkeit, indem er sogar dieselbe als ein, wie ihm scheint, selbstverständliches Erforderniss für die Geltendmachung eines Correalanspruchs von einem der Mitberechtigten oder gegen einen der Mitverpflichteten ansieht. In der I. 31, §. 5 sq.

*cit.* ist für einen Fall, wo das Recht oder die Verbindlichkeit keine Theilung gestattet, die Nothwendigkeit der Begründung eines Litisconsortiums, und der Bestellung eines gemeinsamen Procurators, anerkannt; und nur aus einer höchst willkürlichen Interpretation kann die Behauptung des Verf., „dass hier die mehren Erben des Käufers sich bereits (also freiwillig) zu einem Litisconsortium vereinigt, und einen gemeinschaftlichen Procurator haben,“ hervorgegangen sein. Dasselbe gilt übrigens von der I. 84, §. 13 *D. de leg. I.*, und der Erklärung derselben von dem Verf. Eine nähere Nachweisung des Gebiets der Ausnahmen, in welchen bei untheilbaren Rechtsverhältnissen die *exceptio plur. litiscons.* zulässig ist, und eine Widerlegung der gegen die Zulässigkeit dieser Einrede vorgebrachten Gründe kann übrigens selbstverständlich hier nicht geliefert werden; es kam uns hier nur darauf an, nachzuweisen, dass die vom Verf. vorgebrachten Gründe für die Existenz dieser Einrede keineswegs bedrohlich sind. In Beziehung auf die accessorische Intervention ist die im §. 72 aufgestellte Behauptung, dass „der Begriff derselben dadurch bedingt sei, dass der Process unter Dritten schon anhängig sei, zu welchem der Intervent als helfende Partei hinzutrete“, ebenso unrichtig, als die, „dass von dem Augenblick des Hinzutretens des accessorischen Interventanten an, auf diesen dieselben Grundsätze Anwendung leiden, welche für den *litis consors* gelten“. Der erste Satz führt consequent zu dem widersinnigen Resultate, dass es zum Begriff der accessorischen Intervention gehöre, dass der Intervent seine Theilnahme am Rechtsstreit so lange verzögere, bis sie ihren wichtigsten Einfluss verloren hat, d. h. so lange, bis das Fundament des Rechtsstreits unabänderlich festgestellt und die Einreden präcludirt sind. Der Verf. scheint auch wirklich dieses Merkmal nur zu dem Zweck in den Begriff der accessorischen Intervention aufgenommen zu haben, um denselben vor dem völligen Untergang in dem Begriff des Litisconsortiums in formeller Beziehung zu retten. Der Verf. findet nämlich, wie aus dem zweiten Satz und dem §. 71 hervorgeht, eben in jenem Merkmal den einzigen Unterschied in processualischer Beziehung zwischen der accessorischen Intervention und dem Litisconsortium, obschon es jetzt doch wol kaum mehr bezweifelt werden dürfte, dass die Theilnahme des accessorischen Interventanten am Rechtsstreit auch in der erwähnten Beziehung gewöhnlich nur als eine

mittelbare, und nur in wenigen Beziehungen, z. B. bei der Appellation des Intervenienten, wenn der Intervent von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch macht (l. 4, §. 3, l. 5 *D. de appell.* [49. 1]), als eine unmittelbare, und dem *Litisconsortium* analoge, hervortritt. Dass bei der Anwendung der *nominatio auctoris* auf persönliche Forderung der Nominant nichts zu beweisen habe, wie der Verf. §. 77 annimmt, ist insofern, als der Nominant durch die *nominatio auctoris* der Verurtheilung entgehen will, unrichtig. Richtet nämlich der Kläger seine Klage gegen denjenigen, der mit ihm contrahirt hat, als selbständigen Contrahenten, und wendet dieser dagegen ein, dass er zwar mit dem Kläger den behaupteten Contract abgeschlossen habe, jedoch nicht in eigenem Namen, sondern in dem eines bestimmten Mandanten, so ist der Kläger durch den einräumenden Theil dieser Erklärung von der Beweislast befreit, der letzte beschränkende Theil derselben aber bildet das Substrat eines directen Gegenbeweises, den der Beklagte zur Begründung einer Abweisung des Klägers führen muss. Im §. 80 bemerkt der Verf., „dass die Lehre von den Processkosten mit theoretischer Consequenz sich nur nach den Grundsätzen über die aquilische Culpa entwickeln lasse, dass aber die Praxis diese Consequenz hier nicht brauchen könne, da sie in dieser Lehre nur zu unpassender Strenge und starrer Unbilligkeit führe, und dass auch die Gesetze von dieser Voraussetzung ausgegangen seien, wenn sie bei Anordnung der Kostenvergleichung die Bedingungen derselben mit so unbestimmten, allgemeinen und der nähern richterlichen Bestimmung bedürftigen Ausdrücken bezeichnen, wie *varietas negotii* (nov. 82, c. 10), *res dubia* (c. 5, §. 1 *C. de fruct. et lit. expens.*), genügsame Ursachen (V. A. v. 1713, §. 82), u. s. w.“ Der Verf. muss sich eigenthümliche Vorstellungen von der aquilischen Culpa gemacht, vielleicht dabei an die *culpa levissima* der Älteren gedacht haben, wenn er meint, dass hier die Forderung der Prästation jener *culpa* „zu unpassender Strenge und starrer Unbilligkeit“ führen werde; denn wenn nach richtigen Grundsätzen über die aquilische Culpa dieselbe nur in der Verletzung der Sorgfalt, die jeder ordentliche Mann anzuwenden pflegt, besteht, so ist doch in der That nicht einzusehen, wie die Forderung, dass eine solche Sorgfalt, wie gewöhnlich, so auch bei der Processführung insbesondere, angewendet werde, unpassend streng und unbillig genannt werden kann, und auch die von dem Verf. angeführten gesetzlichen Ausdrücke stehen mit einer solchen Anforderung in vollem Einklang. Im §. 81 bemerkt der Verf. richtig, „dass der Armeneid in der dreifachen Qualität eines assertorischen, eines Calumnien- und eines promissorischen Eides erscheine,“ fügt aber hinzu, „dass derselbe nicht in den beiden letzten Eigenschaften (also wol in der erstgenannten) durch den anderweitig geführten Beweis der Armuth über-

flüssig werde.“ Der Satz, dass der assertorische Theil des Armeneides dann wegfallen dürfe, wenn ein anderweitiger Beweis der Armuth geführt sei, ist freilich, wenn man richtige Beweisgrundsätze anwendet, wenig gefährlich, weil ein anderweitiger *voller* Beweis nicht wird erbracht werden können, aber doch insofern unrichtig, als man die Möglichkeit eines vollen Beweises über einen Punkt voraussetzt, der sich doch höchstens, z. B. selbst durch obrigkeitliche Attestate, wahrscheinlich machen lässt. Daher fordert denn auch das Gesetz (K. G. O. I, 41, §. 1. I, 78) neben der gelieferten Bescheinigung der Armuth die Ableistung des Armeneides in seinem ganzen Umfange. Die im §. 89 (§. 90 der ersten Ausgabe) ausgesprochene Behauptung, „dass die der generellen Vollmacht inserirte sogenannte *clausula cum libera, sc. potestate agendi*, das Erforderniss einer speciellen Vollmacht nicht ersetzen könne, findet ihre hinreichende Widerlegung in den Worten des c. 4, in *Vltio de procur.*: „*Procurator quoque absque speciali mandato iuramentum deferre, transigere, vel pacisci non potest, nisi ei bonorum administratio libera sit concessa.*“ Im §. 102 wird bemerkt, „dass forideclinatorische Einreden auch nach der Einlassung vorgeschützt werden dürfen.“ Dieser Satz ist aber wegen der, durch die ohne Vorschützung der *exceptio fori incompetentis* erfolgte Einlassung regelmässig begründete, *prorogatio fori*, l. 30, 33, 52 *pr. D. de iud.*, c. 4 *C. eod.*, c. *un. C. de litis. cont.*, c. *ult. C. de except.*, nur in den wenigen Fällen, in welchen die Prorogation durch die blosse Willenseinigung der Parteien nicht begründet werden kann, richtig. Die Behauptung des Verf. im §. 111, „dass das römische Recht für die Dauer eines Processes eine bestimmte Zeit, und zwar das Justinianische Recht drei Jahre, verordnet habe, nach deren Ablauf der nicht vollendete Process erloschen sein, und nicht wieder aufgenommen werden sollte,“ ist für das Justinianische Recht nur insofern richtig, als allerdings den Richtern zur Pflicht gemacht war, in der Regel für die Beendigung des Processes in einem *triennium* zu sorgen; dass aber der Process für die Parteien erloschen sein, und nicht wieder aufgenommen werden sollte, wenn die Richter diese Pflicht vernachlässigten, lässt sich sowol nach der c. 13 *C. de iud.* (3. 1), als nach der veränderten Wirkung der *litis contestatio* im Justinianischen Recht, c. 28 *C. de fideiuss. et mandator.*, nicht annehmen. Wenn aber der Verf. weiter bemerkt, „dass das kanonische Recht und zwar im c. 20 *X. de iudic.* jene Bestimmung des römischen Rechts noch aufrecht erhalte,“ so muss der Verf. offenbar den Inhalt des c. 20 *cit.* nicht gekannt haben; denn gerade in dieser Stelle wird die römische Bestimmung über die Einhaltung des *triennium* ausdrücklich verworfen, indem es hier heisst: „*Mandamus, quatenus exceptione huiusmodi (scil. instantiam iudicii per decursum triennii perisse) non*

*obstante, in negotio isto procedas iuxta traditam tibi formam.*“ Im §. 111 wird ferner angenommen, „dass nach der Bestimmung der K. G. O. v. 1555, II, 29, §. 2, eine conventionelle Erstreckung der Fatalien durch die Parteien unzulässig sei;“ allein aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes, wo eben als Grund der Disposition, „dass kein Richter auf der Parteien (im ältern Druck steht, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, richtiger: „Partei,“ vgl. Emminghaus, C. J. germ. acad. I. S. 484, Sintenis, Erläut. I, S. 304, 305, n. 3) Ansuchen und Begehren längern Termin, dann zehn Tage, Bedacht zu appelliren geben soll,“ der angeführt wird: „dass oft unverständige Richter dem verlierenden Theil über die zehn Tage, so im Rechten zu appelliren zugelassen, längere Zeit gegeben“ hätten, ergibt sich, dass hier von *einseitig* gestellten Fristgesuchen der Parteien die Rede ist, und nur deren Bewilligung vom Richter in Beziehung auf Fatalien verboten wird. Im §. 112 bemerkt der Verf.: „Eine gesetzliche Prorogation (I. 29 D. de re iud., c. 6 C. si pendente appell.) der Frist trete gemeinrechtlich ein, wenn derjenige, dem die Frist eingeräumt sei, während des Laufes derselben mit Hinterlassung von Erben sterbe. Diesen komme nämlich nicht allein das *residuum* der alten Frist, sondern überdies noch eine Frist von vier Monaten zu Gute; und, wenn sie die Erbschaft nur nach einer Deliberationsfrist antreten, so fangen diese vier Monate erst nach Ablauf der Deliberationsfrist zu laufen an.“ Es würde in der That auffallend sein, wenn wirklich im römischen Recht die Bestimmung enthalten wäre, dass *allgemein*, und ohne Rücksicht auf die Länge der dem Erblasser bewilligten Frist, den Erben ausser dem *residuum* der alten Frist eine neue Frist von vier Monaten gegeben werden sollte. Allein eine solche Bestimmung ist auch im römischen Recht nicht enthalten, vielmehr in der auch vom Verf. citirten, aber ihrem Inhalt nach nicht berücksichtigten, I. 29 D. de re iud., als *Regel* ausgesprochen, dass den Erben nur das *residuum* der alten Frist bewilligt werden soll. Von dieser Regel ist nun in dem Fall eine *Ausnahme* gemacht, wenn der Erblasser während der Einführungsfrist für die Appellation stirbt; denn in diesem Falle soll dem Erben nicht bloß das *residuum* der alten Frist, sondern auch diese (die zur Zeit der Einführung dieses Grundsatzes vier Monate betrug, Zimmern, Röm. Rechtsgesch. III, §. 175, n. 2) nochmals gegeben werden, c. 6, C. si pendente appell. — Wenn im §. 114 behauptet wird, „dass die Folgen des Ungehorsams ohne Zweifel auch nach dem J. R. A. regelmässig am richtigsten aus dem Gesichtspunkt der *Strafe* aufzufassen seien,“ so lässt es sich freilich nicht bestreiten, dass in einzelnen Fällen und zwar namentlich in solchen, die dem Gebiete des *eigentlichen* Ungehorsams angehören, in den Folgen desselben der Gesichtspunkt der Strafe hervortrete, z. B. bei der Verweigerung der Erklärung über die Echtheit

einer producirten Urkunde die *poena recogniti vel agniti*; dagegen muss es in Abrede gestellt werden, dass dieser Gesichtspunkt der allgemeine, oder auch nur der regelmässige sei. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung brauchen wir uns nur zu berufen auf das ganze Gebiet der arctatorisch-dilatorischen Decrete, deren Nichtbeachtung nur den Ersatz der verursachten Kosten, Schadensersatz, mithin keine Strafe zur Folge hat, auf die Fiction der negativen Einlassung, die nichts weiter ist, als die vom Richter, der nur juristisch wahre Thatsachen annehmen darf, ausgehende Negation, und auf die Präclusionen, welche in Folge des Nichtgebrauchs eines Angriffs oder Vertheidigungsmittels in der vom Gesetz oder Richter dafür peremptorisch festgesetzten Zeit eintreten, und doch auch nicht wol aus dem Gesichtspunkt der Strafe betrachtet werden können. Wegen der Verschiedenartigkeit des Ungehorsams selbst, und seiner Folgen, ist es überhaupt nicht wol möglich, alle diese Folgen aus *einem* Causalbegriff herzuleiten. Der Verf. stellt, freilich ohne weitere Begründung (§. 114, a. E.) den Satz auf, „dass, so lange nur nicht auf Erkennung der Contumacialfolgen bei dem Gericht angetragen (*contumacia accusata*) ist, die säumige Partei dieselben auch noch durch Nachholung des Versäumten (*purgatio contumaciae*) abwenden könne.“ Dass der Verf. sich für diesen Satz auf gesetzliche Argumente nicht berufen hat, soll hier nicht getadelt werden; denn aus den Gesetzen lässt sich allerdings, zum Theil aus hier nicht weiter auszuführenden Gründen, ein sicheres Resultat in Betreff der Frage, ob beim Ungehorsam gegen ein richterliches, arctatorisch-peremptorisches Decret sofort mit dessen Nichtbefolgung in der vorgeschriebenen Zeit, oder erst mit der *accusatio contumaciae* vom Gegner, oder endlich erst mit dem Contumacialdecret die speciellen Folgen der Contumaz eintreten, nicht ableiten. Der Verf. hat aber auch nicht auf anderweitigem Wege seine Ansicht zu begründen gesucht, was auch schwerlich gelingen dürfte; und wir nehmen daher bis weiter an, dass jene Ansicht aus dem Grunde unrichtig ist, weil in jeder peremptorischen Zeitbestimmung, sei sie unmittelbar durch das Gesetz, oder durch den Richter in legaler Weise angeordnet, die Grenze gesetzt ist, innerhalb welcher eine Partei eine Handlung, unter dem Nachtheil der Ausschliessung, vorzunehmen hat, und ihr daher, schon nach der Natur und dem Inhalt jener Bestimmungen, selbst abgesehen von einer erlangten Restitution, nicht gestattet sein kann, jene Handlung auch nachher vorzunehmen, und dadurch den auf den Fall ihres Nichthandelns gesetzten Nachtheil zu vermeiden, wenn nicht die Gegenpartei dieses ausdrücklich, oder stillschweigend, gestattet. Im §. 124 will der Verf. die Beweisanticipation „nicht als einen blossen Versuch des Beweises, der, wenn er nicht gelungen, in den gewöhnlichen Regeln über die Beweislast keine Änderung

„mache,“ betrachtet wissen, behauptet vielmehr, „dass die Beweisanticipation die unmittelbare Übernahme des Beweises, und also auch der Beweislast selbst, sei, deren rechtliche Möglichkeit, abweichend von den gewöhnlichen Regeln über die Beweislast, sich aus der l. 14 D. de prob. bestätige.“ Allein diese Behauptung muss aus dem Grunde als unrichtig verworfen werden, weil kein Grund vorliegt, in der Anticipation eines Beweises in solchen Fällen, wo dem Gegner die Beweislast obliegt, die Erklärung, den Hauptbeweis, und die Last desselben, übernehmen zu wollen, zu finden, vielmehr in Fällen der erwähnten Art überhaupt, und in dem in der l. 14 D. de prob. und der l. 39 pr. D. de liberali causa enthaltenen insbesondere, nur angenommen werden darf, dass der Beweisanticipant eventuell den Gegenbeweis habe führen wollen, dessen vollständiges Gelingen allerdings den Hauptbeweis überflüssig machen kann. Der vom Verf. §. 142 aufgestellte Satz, dass ein eigentlicher Gegenbeweis gegen einen eigentlichen Gegenbeweis „durchaus unzulässig“ sei, ist für die Fälle unbegründet, wo die *reprobatio reprobationis* ein Nachbringen präcludirter Beweismittel nicht begründet, und insbesondere daher auch dann, wenn der directe Gegenbeweis mittelbar geführt wurde, und es sich vom Beweise der Nichtwahrheit der den Untersatz des vom Reproducenten geführten Beweises bildenden Thatsachen handelt. Im §. 143 betritt der Verf. in Betreff der Frage über die Nachweisung ausländischer Gesetze und Gewohnheitsrechte den ziemlich allgemein betretenen Weg, wonach der Partei, welche unter jenen Rechtsnormen ein Recht erworben zu haben behauptet, die Verbindlichkeit obliegen soll, den juristischen Beweis jener Normen zu liefern, d. h. dem Richter über das *quid iuris sit?* juristische Überzeugung zu liefern. Den Gesetzen ist aber diese Ansicht fremd (cf. l. 3, §. 6 D. de testib.): „*Iudicantis est explorare, quae consuetudo in ea provincia, in qua iudicet, fuerit;*“ c. 1 C. quae sit longa consuetudo: „*ne quid contra longam consuetudinem fiat, ad sollicitudinem suam revocabit praesses provinciae;*“ c. 44 X. de appell.: „*quum frequenter iuris quaestio moveatur, cuius apud nos probationes necessariae — non existant;*“ J. R. A. §. 36: „Ordnen Wir, dass — die Procuratoren und Advocaten sich künftig — — blösslich in Erzählung der *Facti* und der Geschichte aufhalten, die *Disputationes* und *Allegationes iuris* aber — nicht einmischen, sondern — übergeben.“ Es obliegt vielmehr dem Richter die *quaestio iuris*, während das den Anspruch begründende *Factum* allein von der Partei in juristischer Gewissheit dem Richter vorzulegen ist. Der Richter ist in Betreff der Rechtsnorm darauf verwiesen, sich eine selbständige Überzeugung, cf. pr. I. de off. iud., von der Existenz und dem Inhalt der geltenden Rechtsnorm, und

zwar nach den Grundsätzen der Wissenschaft, zu verschaffen. Dass dagegen diejenige Partei, der an der Anwendung der erwähnten Rechtsnormen gelegen ist, den Richter in seiner Untersuchung hier ebensowol, wie bei inländischen Gesetzen, unterstützen könne, ist unzweifelhaft, cf. c. 1 C. quae sit longa consuet. In diesem Falle kann aber ebenso wenig von einem durch ein Beweisinterlocut festzustellenden Beweissatze oder von einer Beweislast, als insbesondere von einer Beweisfrist und einer in Folge einer Versäumung derselben eintretenden Präclusion, die Rede sein. Selbst dann, wenn die ausländische oder gewohnheitsrechtliche Norm von der Partei nicht nachgewiesen, und vom Richter nicht als vorhanden anerkannt wurde, kann dennoch dieselbe in der Appellationsinstanz nachgewiesen und zur Anerkennung gebracht werden. Aber auch in Betreff der Beweismittel und der Beweisgründe können hier die Grundsätze des juristischen Beweises nicht entscheiden, da es hier auf die Existenz eines Rechtssatzes, und wie bemerkt, auf die wissenschaftliche Überzeugung des Richters ankommt, und nur auf die Herstellung dieser das Streben der Partei gerichtet sein muss; es kann mithin hier nicht von einem juristischen, sondern nur von einem wissenschaftlichen Beweise die Rede sein. Wenn aber die Partei bei der Nachweisung eines Gewohnheitsrechts insbesondere diese dadurch zu begründen sucht, dass sie dem Richter eine Reihe einzelner *Facta*, woraus das Gewohnheitsrecht hervorgehen soll, vorlegt, dann freilich können rücksichtlich der Feststellung dieser die Grundsätze über juristische Beweismittel und Beweisgründe zur Anwendung kommen. Wenn wir auch mit der Behauptung des Verf., §. 144, Not. 12, dass der Kläger, wenn die *exceptio non adimpleti contractus* vorgeschützt wird, die geschehene Erfüllung zu beweisen hat, einverstanden sind, so können wir doch dem vom Verf. dafür angeführten Grunde, „weil erst mit der eigenen Erfüllung des zweiseitigen Contracts die Klage auf die Gegenleistung als fundirt erscheint“, nicht beistimmen. Die Klage ist vielmehr durch die Existenz des zweiseitigen Contracts begründet. Der Durchführung derselben steht aber die *exceptio non adimpleti contractus*, als Retentionseinrede, cf. l. 31, §. 8, i. f. D. de aedil. edicto, die vom Beklagten zu beweisen ist, entgegen. Da nun aber vom Beklagten, nach allgemeinen Beweisgrundsätzen, nur der Beweis der Entstehung des von ihm geltend gemachten Retentionsrechts zu liefern ist, dieser aber schon durch die angestellte Klage selbst aus dem jene Einrede begründenden zweiseitigen Geschäft erbracht ist (obgleich rücksichtlich des Umfangs der Forderung, zu deren Sicherheit retinirt wird, ein besonderer Beweis von Seiten des Excipienten nöthig werden kann), so muss natürlich der Kläger seine Replik, dass jenes Retentionsrecht wieder durch die seinerseits vorgenommene Leistung, oder Anerbietung, oder Deponirung des Objects derselben, oder in irgend einer andern Weise aufgehoben sei, beweisen, eine Replik, die oft, wengleich nicht nothwendig, in den Klaglibell aufgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 48.

25. Februar 1845.

## Jurisprudenz.

Der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilprocess, dargestellt von A. W. S. Francke.

(Fortsetzung aus Nr. 47.)

Die vom Verf. im §. 145 aufgestellte Behauptung, „dass die Beweisfrist ihren Lauf erst von dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des Beweisinterlocuts beginne“, ist schon aus dem Grunde unrichtig, weil jede gültige richterliche Verfügung, wenn sie nicht angefochten wird, befolgt werden muss, zur Befolgung derselben aber nothwendig auch die Beobachtung der darin angeordneten Frist gehört, beruht aber ausserdem auf einem Übersehen des Unterschieds zwischen dem decidirenden und blos processleitenden Inhalt des Beweisinterlocuts. Letzteres ist nämlich nur in seinem entscheidenden Inhalt, welcher den Beweissatz und die Beweislast zu seinem Gegenstande hat, der Rechtskraft fähig, nicht aber in dem processleitenden, der auf die Anordnung der Beweisfrist gerichtet ist; und eben hierauf gründet sich die praktische Anerkennung der Möglichkeit einer Dilatirung der Beweisfrist durch den Richter, der sie anordnete. Es kann daher auch die im Beweisinterlocut angeordnete Beweisfrist nur nach denselben Grundsätzen, wie andere in blos processleitenden Verfügungen festgesetzte Fristen, berechnet werden. Im §. 146 bemerkt der Verf. in Betreff der *probatio in perpetuam rei memoriam*, „dass derjenige, der diese Beweisaufnahme veranlasse, binnen Jahresfrist die Sache selbst gerichtlich anhängig machen, oder, falls der Process schon anhängig sei, den Gegner von der Beweisaufnahme in Kenntniss setzen müsse, widrigenfalls hinterher der *in perpetuam rei memoriam* aufgenommene Beweis seine Beweiskraft verliere, c. 5 X. *ut lite non contest.*“ Das c. 5 cit. enthält aber nur die Vorschrift, dass der künftige Kläger, wenn dieser den Beweis aufnehmen liess, und sein Gegner von der Beweisaufnahme nicht legal in Kenntniss gesetzt werden konnte, innerhalb eines Jahres von der Zeit an gerechnet, wo geklagt werden kann, die Klage erheben, oder wenigstens den Gegner von der Aufnahme der *prob. in perp. rei memoriam* in Kenntniss setzen soll, um den aufgenommenen Beweis gegen ihn beweiskräftig zu erhalten. Wenn im §. 150 die Behauptung aufgestellt wird, „dass das in der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel gegründete Recht des Producten und resp. Reproducten auf seine Benutzung der in den Beweismitteln des Gegners für ihn

sprechenden Beweisgründe dann wegfallen, wenn er mit dem Beweise, zu dessen Führung er jetzt die Beweismittel des Gegners zu benutzen suche, weil er seinerseits entweder gar nichts bewiesen, oder aus irgend einem andern Grunde präcludirt sei“; so sind wir zwar mit dem Verf. darin übereinverstanden, dass, wenn der Beweis *wirklich präcludirt* ist, der Beweisführer nicht in Folge der Gemeinschaft der Beweismittel befugt sein könne, seinen desert gewordenen Beweis noch durch die vom Gegner gelieferten Beweisgründe herzustellen, müssen aber darauf aufmerksam machen, dass ein *präcludirter* Beweis nicht, wie es vom Verf. geschieht, mit einem *nicht gelungenen* verwechselt werden darf. Hat der Beweisführer seinen Beweis nicht desert werden lassen, so kann, bei Anerkennung des Rechtsaxioms „*testes et documenta per productionem fiunt communia*“, erst dann behauptet werden, dass er denselben verfehlt habe, wenn er auch nicht durch das Resultat der vom Gegner benutzten Beweismittel den ihm obliegenden Beweis herstellen kann. In Betreff der Notorietät wird im §. 151 bemerkt, „dass bei dem Begriff derselben Alles darauf hinauskomme, dass der Richter das Recht nicht allein in seinem ganzen Umfange, sondern auch seiner Grundlage, der Verfassung und seiner historischen Entwicklung nach kennen müsse. Wo aber das historische Factum, dessen Notorietät behauptet, vom Gegner aber geleugnet werde, in keiner Beziehung aus dem Gesichtspunkt aufgefasst werden könne, dass der Richter dasselbe in Gemässheit der bei ihm nothwendig vorauszusetzenden historischen Rechts- und Verfassungskunde kennen müsse, da falle auch nothwendig bei dem Mangel eigentlicher Beweisführung der Begriff des *juristisch Gewissen* weg“. Der Verf. nimmt zwar die Gerichtskundigkeit aus, aber dennoch sind für das übrige Gebiet der Notorietät, die sogenannte Gemeinkundigkeit, die Grenzen zu eng gezogen, wie aus c. 22 X. *de elect.*, c. 10 X. *de fil. presbyt.*, c. 3 X. *de testib. cog.*, c. 8, 10 X. *de cohab. cleric.*, c. 3 X. *de eo, qui cognov. cons. uxor.*, und c. 13 X. *de simon.* entschieden hervorgeht. Als Ergebniss dieser Gesetze lässt sich vielmehr der Satz aufstellen, dass die Gemeinkundigkeit einer Thatsache den Beweis derselben überflüssig macht, wenn die Notorietät entweder 1) als Menschenkundigkeit hervortritt, d. h. als das Kennen und Wissen solcher factischen Ereignisse und Verhältnisse in der organischen Natur, welche von den physischen Sinnen jedes vernünftigen und percep-

tionsfähigen Wesens aufgefasst, und als Erfahrung dem Gedächtniss eingeprägt werden; oder 2) als Volkskundigkeit, d. h. als das Kennen solcher Verhältnisse, welche bei dem Publicum so allgemein (bekannt und anerkannt sind, dass ein Bestreiten derselben als offene Chicane erscheinen würde. Dahin gehört die Kenntniss der gemeinen Staatsanstalten und Einrichtungen, und die solcher Ereignisse und Thatsachen, welche so allgemein, sei es im ganzen Staate, oder in Beziehung auf eine Ortsbegebenheit an einem bestimmten Orte, bekannt und anerkannt sind, dass an der Wahrheit derselben zu zweifeln sich kein vernünftiger Grund erfinden lässt. Der grosse Kreis des Notorischen leidet freilich keine genaue Abgrenzung; der Richter hat, geleitet von den angegebenen Principien, mit grosser Vorsicht das Vorhandensein der Notorietät zu prüfen, und bei dem geringsten Zweifel zu verwerfen (c. 14 X. *de appell.*); namentlich ist nie ein blosses Gerücht dahin zu zählen (c. 8 X. *de coh. cleric.*) Wenn der Verf. im §. 163 bemerkt, dass die c. 22 C. *de fide instrum.*, welche bestimmt: „*Caeterum illi codices vel instrumenta proferre cogantur, qui et testimonium dicere adversus aliquem coguntur*“, „nicht als gemeinrechtlich gültiges Gesetz“ betrachtet werden könne, „weil dieselbe nicht glossirt sei“; so muss dagegen bemerkt werden, dass durch diese Behauptung dem Satze „*quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia*“ eine nicht zu rechtfertigende Bedeutung beigelegt wird. Da nämlich das römische Recht der Praxis seine Reception verdankt, zur Zeit der Reception aber nur das glossirte römische Recht bekannt war, so konnte natürlich die Präsümption der Reception (denn manche Bestimmungen des glossirten Rechts wurden aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen) nur auf das glossirte Recht sich beziehen, und nur diese Präsümption wird negirt in dem Satz: „*quod non agnoscit glossa, etc.*“ Derjenige, welcher sich auf ein glossirtes Gesetz beruft, hat demnach nicht die Reception, sondern derjenige, welcher das Gegentheil behauptet, die Nichtreception desselben nachzuweisen. Handelt es sich dagegen von einem un glossirten Gesetze, so tritt das umgekehrte Verhältniss ein; es streitet für die Gültigkeit desselben keine Präsümption; und es muss demnach die Reception desselben in der Praxis nachgewiesen werden, eine Nachweisung, die in Beziehung auf die c. 22 *cit.* unzweifelhaft geliefert werden kann. Der Verf. will, im §. 173, den Meineidigen, welcher den Eid deferirt hat, wenn ihm derselbe referirt wird, als *iurare nolens* behandelt wissen; allein diese Ansicht ist aus dem Grunde unrichtig, weil die sogenannte *poena recusati* nur darauf beruht, dass nach gesetzlicher Bestimmung die Wahrheit dessen angenommen werden darf, dessen Nichtwahrheit zu beschwören derjenige, welcher einen Eid zu leisten hat, mit *seinem Gewissen nicht vereinigen kann*, darf aber nicht auch da ange-

wendet werden, wo *das Gesetz ihm die Ableistung verbietet*. Richtiger vielmehr lässt man die Eidesdelation im erwähnten Fall bloß *unwirksam* werden, was denn freilich, wenn der Deferent schon mit andern Beweismitteln präcludirt ist, seine Beweisfähigkeit zur Folge hat. Dasselbe gilt auch dann, wenn einem Meineidigen der Eid deferirt wird, und dieser weder denselben referirt, noch sein Gewissen mit Beweis vertritt; denn die *poena recusati* kann ihn auch hier nicht treffen, weil er nicht den Eid verweigert, sondern denselben nicht schwören darf, eidesunfähig ist, *caus. XXII, qu. 3, c. 14*; unter dieser Voraussetzung aber jener Nachtheil nicht eintreten kann, da die Bedingung, unter welcher der Delat auf das Vergleichsanbieten des Gegners *sub poena recusati* sich einzulassen, und demnach zu gestehen, oder die Beweislast zu übernehmen, oder endlich zu gestatten, dass der Gegner den Beweis durch seinen eigenen Eid führe, *verbindlich* ist, die bildet, dass dem Delaten gestattet wird, den Beweis der Nichtwahrheit der Behauptung des Deferenten durch seinen, ihm gesetzlich freistehenden Eid zu führen. Dass aber der Beweisführer in Betreff der Eidesdelation dadurch, dass ihm ein Meineidiger gegenüber steht, schlechter gestellt wird, als wenn er es mit einem Eidesfähigen zu thun hätte, ist allerdings wahr; allein dasselbe gilt in andern Fällen der Eidesunfähigkeit des Delaten nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, *cf. l. 34 §. 2 D. de iureiur.*: „*Pupillo non defertur iusiurandum*.“ Der Verf. hält, im §. 177, allerdings in Übereinstimmung mit vielen Andern, die Relation des Eides dann für unzulässig, wenn der Relat *de credulitate* schwören müsste, während der Delat *de veritate* schwören kann. Wenn man sich für diese Ansicht gewöhnlich auf die l. 11 §. 3 *D. rer. amot.* beruft, so muss dagegen bemerkt werden, dass hier die Eidesrelation, wie entschieden aus l. 12 *D. eodem*: „*Non magis, quam si quis ei, qui furti agat, iusiurandum deferat, an ipse fur sit*“, und c. 36 X. *de iureiur.*: „*Nec liceat convento famosa actione referre huiusmodi iusiurandum*“, hervorgeht, *nur* aus dem Grunde ausgeschlossen ist, weil es sich von einem Delict, oder einer entehrenden Handlung des Referenten handelt. Dass der Richter mehr durch ein *iuramentum de veritate*, als durch das *iuramentum de credulitate* überzeugt werden kann, kann es nicht rechtfertigen, den Delaten ohne Gesetz in seinem Recht zur Relation (l. 34, §. 7 sq., l. 38 *D. de iureiur.*) zu beschränken, da die *Delation* eines *iuramentum de credulitate* gestattet ist; und noch weniger kann die Berufung darauf, dass bei Erkennung der Notheide darauf Rücksicht genommen werde, welche Partei *de veritate* schwören könne, hier entscheiden, wo von Eidesdelation und Relation die Rede ist; man würde es sonst gar nicht rechtfertigen können, wenn der Richter da, wo der Deferent *de veritate*, der Delat dagegen nur *de igno-*

*rantia et credulitate* schwören könnte, dem Delaten die Annahme untersagte und Relation vorschrieb. Die Annahme des Verf., §. 177 a. E., „dass der acceptirte Eid dann *pro praestito* angenommen werden dürfe, wenn der Delat vor der wirklichen Ableistung gestorben, und letztere durch *dolus* oder *culpa* des Deferenten verzögert worden sei“, lässt sich nicht billigen, denn da eine solche Strafe für den Deferenten im erwähnten Fall nirgend anerkannt ist, so kann dieser, allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge, nur dazu verpflichtet sein, dem Gegner den durch seine *culpa* veranlasseten Nachtheil auszugleichen, und dieses kann nur dadurch geschehen, dass den Erben, falls die Frist zur Erklärung über den Eid abgelaufen sein sollte, das Recht der Relation und der Gewissensvertretung restituirt, und ausserdem denselben das verlorene Beweismittel dadurch vollständig wieder hergestellt wird, dass den Erben gestattet wird, den Eid nach dem Grade ihres Wissens zu leisten. Was der Verf. sich bei dem von ihm, im §. 179, in Beziehung auf die Frage, ob gegen die Gewissensvertretung ein Gegenbeweis zulässig sei, aufgestellten Satze, „dass gegen die gelungene Gewissensvertretung selbst der vollständigste Gegenbeweis nach den einfachen Regeln über Collision der Beweise nichts weiter bewirken werde, als was ohnehin erfolgt wäre, d. h. es werde Alles beim Alten bleiben“, sich gedacht hat, ist wahrlich nicht wol einzusehen. Ist nämlich der Beweis zur Gewissensvertretung vollständig gelungen, so ist der Deferent beweisfällig; ist aber dieser Beweis durch vollständigen Gegenbeweis gänzlich entkräftet, so kann jetzt der Deferent fordern, dass der Delat *sub poena recusati* den Eid annehme und schwöre, oder denselben referire. Es ist demnach unbegreiflich, wie der Verf. sagen kann, dass auch der vollständigste Gegenbeweis gegen die Gewissensvertretung nichts Anderes bewirken könne, als was ohnehin, d. h. auch ohne Führung eines solchen Gegenbeweises, eingetreten wäre. In der Lehre vom Schätzungseide, §. 180, haben wir, abgesehen von der hier, wie gewöhnlich, angetroffenen Unvollständigkeit, in Folge deren z. B. in dieser Lehre die Angabe der Rechtssachen, in welchen das *iuramentum in litem* anwendbar ist, fehlt, hauptsächlich folgende Punkte zu rügen: 1) unrichtig ist es, wenn im Fall eines *dolo* oder *culpa lata* zugefügten Schadens dem Beschädigten das Recht gegeben wird, auch den sogenannten *Affectionswerth* in Anschlag zu bringen. Gegen diese Ansicht sprechen nämlich folgende Gründe: a) eine Berücksichtigung des *Affectionswerths* beim Schadenersatz war den Römern überhaupt unbekannt, cf. l. 33 *D. ad leg. Aquil.*, l. 1, §. 15 *D. si in fraud. patroni*, l. 63, *pr. D. ad leg. Falcid.* Dagegen sprechen auch nicht l. 36 *pr. D. de bonis libert.*, l. 35 *D. de minor.*, l. 6 *pr.*, l. 4 *D. de servis export.*, und l. 54 *pr. D. mandati*; denn in allen diesen Gesetzen ist überhaupt

nicht von einer Schätzung die Rede, sondern nur gesagt, dass das für die Geltendmachung eines Rechts nöthige Interesse nicht nothwendig in einem Geldwerth bestehen müsse, sondern dass dazu auch schon eine vernünftige *Affection* genüge; b) die Reduction der *Affection* auf einen bestimmten Geldwerth ist für den Schwörenden ebenso unmöglich, wie für den die Grenze der Taxation bestimmenden (cf. l. 4 §. 2 *D. de in lit. iur.*), oder das beschworene Taxatum nachher moderirenden (l. 4 §. 3 l. 1.) Richter; und c) die für jene Ansicht angeführten Gesetze rechtfertigen dieselben nicht, wenn man bei der Interpretation derselben erwägt, dass allerdings nicht blos der gemeine, sondern auch der besondere Werth in Anschlag gebracht werden darf (l. 10 *D. de in lit. iur.*, l. 15 §. 7 *D. quod vi aut clam*), und dass freilich eine Verschiedenheit der Schätzung in den Fällen des gewöhnlichen Schätzungsverfahrens und denen, wo das *iuramentum in litem* gebraucht werden darf, dadurch hervorgerufen werden kann, dass in jenen der Richter als Unparteiischer nach objectiven Gründen und den ihm dargebotenen Beweismitteln schätzt, und so einen möglichst objectiven Geldwerth festzustellen sucht, bei dem *iuramentum in litem* dagegen der Kläger blos auf seine Überzeugung von dem Geldwerth der Sache und seines Interesse angewiesen ist, und mithin nur sein subjectives Urtheil darüber aussprechen soll. In den für die gegnerische Ansicht angeführten Gesetzen (l. 1, l. 8 *D. de in lit. iur.*, c. 2 *C. eod.*, und l. 16, §. 3, *D. de pignor.*) ist nämlich nur von jenen abweichenden Resultaten, zu welchen, wie bemerkt, die verschiedenen Wege der Schätzung führen können, die Rede, und daneben auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Schätzung durch das *iuramentum in litem* einen höhern Schätzungswerth ergeben könne, als die gewöhnliche, was sich nach dem eben Bemerkten leicht erklärt. Auch die l. 4 §. 2 *D. in lit. iur.* und l. 68 *D. de rei vind.* rechtfertigen die Berücksichtigung des *Affectionswerths* nicht, sondern sagen vielmehr nur, der Kläger könne den Geldwerth so hoch anschlagen, als er mit seiner Überzeugung in Einklang bringen könne; 2) ebenso unrichtig ist es, wenn dem Richter *allgemein* die Befugniss zugesprochen wird, „auch noch nach geleistetem Eide die beschworene Grösse des Schadens zu ermässigen“; denn dieses Recht steht dem Richter nur dann zu, wenn aus neuaufgefundenen Beweismitteln des Gegners eine bedeutende Unrichtigkeit der eidlichen Schätzung sich ergibt (l. 4 §. 3 *D. de in lit. iur.*: — „*ex magna causa et postea repertis probationibus*“). Im zweiten Theil, §. 11–14, handelt der Verf. von der Ausscheidung der Gegenstände der Administrativjustiz von den summarischen Rechtssachen. Diese Lehre würde passender bei der Darstellung des Verhältnisses der Regierungssachen zu den Justizsachen überhaupt im allgemeinen Theil ihre Erörterung gefunden haben,

wo sie auch vom Verf. zum Theil behandelt worden ist. Im §. 23 a. E. und §. 29 behauptet der Verf., „dass die Provocationen nur subsidiäre Rechtsmittel seien“. Diese Behauptung kann aber nicht gebilligt werden. Wenn dafür angeführt wird, dass die Provocation zur Klage in der Regel unzulässig sei, dieselbe mithin als Ausnahme von der Regel, als ein ausserordentliches Rechtsmittel erscheine und als solches nur da stattfinden könne, wo keine ordentlichen Rechtsmittel vorhanden seien, so folgt hieraus allerdings, dass die Provocationen nicht über das von der Gesetzgebung und Praxis denselben vorgezeichnete Gebiet ausgedehnt werden dürfen, nicht aber auch, dass, wenn die Erfordernisse für die Zulassung der Provocationen vorhanden sind, dieselben bloß aus dem Grunde, weil auch ordentliche Rechtsmittel zu gleichem Zweck vorhanden sind, unzulässig sein sollen. Auch ergibt sich weder die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels aus seiner Entbehrlichkeit, noch aus der die Einführung eines solchen veranlassenden Nothwendigkeit desselben in einzelnen Fällen die Unanwendbarkeit in andern, für welche schon zu gleichem Zweck geeignete Rechtsmittel vorhanden sind, indem hier vielmehr die Concurrentz in der Regel eine elective ist. Im §. 25 leugnet der Verf., dass die *provocatio ex lege Diffamari* wegen bedingter oder betagter Ansprüche zulässig sei, „weil, wenn man auch dem Provocanten im Fall der Zulassung der Provocation das Recht auf nachfolgende Benutzung der *exceptio nondum natae actionis* oder *plus petitionis tempore* im Hauptprocess versagen wollte, doch nicht abzusehen sein würde, auf welche Weise der Richter, der in seiner rechtlichen Beurtheilung des Klagfundaments unmöglich durch die Vorgänge der Provocation gebunden sein könne, es rechtlich vermeiden wollte, im Hauptprocess den provocirten Kläger mit seiner *nondum nata actio* zur Zeit, und zwar sofort abzuweisen, ohne den Beklagten zu vernehmen“. Diese Ansicht ist aber dennoch als unrichtig anzusehen, und zwar theils aus dem Grunde, weil durch die Berührung bedingter und betagter Ansprüche für den Diffamanten gleiche Nachtheile entstehen können, als wenn unbedingte und unbetagte Rechte den Gegenstand der Diffamation gebildet haben, und die genannte Provocation eben zur Aufhebung jener eingeführt ist, theils deshalb, weil das der jetzigen Klaganstellung rechtlich entgegenstehende Hinderniss durch den in der erhobenen Provocation liegenden Verzicht des Beklagten auf die Geltendmachung desselben beseitigt ist. Wo der Diffamant zu klagen befugt ist, muss derselbe auch in Folge geltend gemachter Provocation *sub poena perpetui silentii* seine Klage erheben; befugt aber wird er

dazu durch den in der Provocation liegenden Verzicht auf das Späterstreiten. Durch die Gestattung der Provocation in dem hier behandelten Fall entsteht demnach vorläufig ein Rechtsstreit, der bloß die *Anerkennung* des behaupteten Rechts betrifft, und das Urtheil kann daher auch erst dann zur Vollziehung gebracht werden, wenn die Bedingung eingetreten oder der Termin gekommen ist. Ist dieses aber richtig, so lässt es sich nicht wol einsehen, wie der Verf., a. a. O., behaupten kann, „dass der Richter in seiner rechtlichen Beurtheilung des Klagfundaments unmöglich durch die Vorgänge der Provocation gebunden sein könne.“ Die Behauptung des Verf., im §. 38, dass das römische Recht (c. 10 C. de iud., c. 13 C. de rei vind.) den Grundsatz enthalte, dass die Competenz *in possessorio* auch die Zuständigkeit des Richters *ex capite continentiae causarum* für das Petitorium begründe, ist unrichtig; denn abgesehen davon, dass darnach die Abnormität herauskäme, dass die Rechtshängigkeit der Nebensache auch Zuständigkeit für die Hauptsache begründete, so ist in der c. 10 cit. nur eine Anwendung des Grundsatzes, dass das Possessorium, insofern es nur als vorbereitender Punkt für das Petitorium, und nicht als selbständige Sache, verhandelt wird, im Gerichtsstande des petitorischen Streits entschieden werden soll, auf den besondern Fall, wenn dem Beklagten ein *privilegium fori* zusteht, gemacht, und demnach bestimmt, dass, wenn jener sich im petitorischen Prozesse im gewöhnlichen Gerichtsstande einlässt, und dabei ein Rechtsstreit über den Besitzstand als bloß präparatorische Nebensache entsteht, derselbe nicht befugt sein soll, sich in der Nebensache auf einen andern Gerichtsstand, als den der Hauptsache, zu berufen (cf. c. 13 C. de rei vind., c. 1 X. de causa poss. et propr.). Dem aufgestellten Satze widerspricht auch nicht das c. 1 X. de sequestr. poss. et fruct., denn dass hier der committirte Richter, der über das Possessorium, als selbständige Sache entschieden hat, auch für das Petitorium competent erklärt wird, hat seinen Grund nur darin, dass derselbe „*absolute et indistincte*“ zur Erledigung des ganzen Streitverhältnisses der Parteien ernannt ist, dieses aber nicht für erledigt gehalten werden kann, wenn sofort nach gegebenem Erkenntniss über das Possessorium das Petitorium anhängig gemacht wird. Dass dagegen nicht schon dadurch, dass ein Richter über das Possessorium erkannt hat, seine Competenz für das Petitorium begründet wird, ergibt sich aus c. 21 X. de iud. K. G. O. von 1555, II, 21, §. 2.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 49.

26. Februar 1845.

## Jurisprudenz.

Der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilprocess, dargestellt von A. W. S. Francke.

(Schluss aus Nr. 48.)

Im §. 55 meint der Verf., „dass die sogenannte *exceptio non rite formati processus* dann, wenn sie eine wahre Einrede sei, im Executivprocess nur unter Voraussetzung der Liquidität zugelassen werden könne“. Wir glauben nun freilich, dass diese sogenannte *exceptio* immer im Executivprocess zulässig sei; allein, da der Verf. einräumt, dass sie überall zulässig sei, wenn sie nicht als wahre Einrede erscheine, und da letzteres *niemals* der Fall ist, vielmehr jene sogenannte *exceptio* stets nur eine Negation des Vorhandenseins der formellen Erfordernisse des Executivprocesses involvirt, so führt die Ansicht des Verf. eben nicht zu erheblichen Bedenklichkeiten. Ausserdem aber schliesst der Verf., a. a. O., auch die sogenannte *exceptio non numeratae pecuniae* von der Anwendbarkeit im Executivprocess aus, „wenn sie nicht sofort liquide ist“. Der Verf. führt für seine Ansicht keine Gründe an, wenn man als solche nicht die Bemerkung, „es sei in der That einleuchtend“, und „es sei ohne Zweifel, dass die Zulassung dieser *exceptio*, ausser dem erwähnten Fall, dem Wesen des Executivprocesses widerspreche“, betrachten will. Die Zulässigkeit dieser sogenannten *exceptio* im Executivprocess aber ergibt sich daraus, dass dieselbe eben ein Bestreiten der Beweiskraft der Urkunden, mithin der Liquidität des Anspruchs selbst, enthält. Wenn aber der Verf. „Liquidität der sogenannten *exceptio non num. pec.*“ fordert, so würde dadurch die Abnormität herauskommen, dass vom Beklagten ein liquider Gegenbeweis, ein Beweis des Nichtbegründetseins des vom Kläger behaupteten Rechts gefordert würde, ehe noch der Kläger den Beweis des Begründetseins desselben geliefert hätte, und mit dem Grundsatz: „*Actore non probante, qui convenitur, etsi nihil ipse praestat, obtinebit*“ (c. 4 C. de edendo), dürfte es danach bedenklich aussehen. Auch die Behauptung des Verf. (§. 56), „dass im Executivprocess von einer Schriftvergleichung oder einem Zeugenverfahren zur Ermittlung der Echtheit der Urkunde nicht die Rede sein könne“, ist, wenn sie gleich auch von Andern aufgestellt wird, falsch. Der Anspruch selbst muss allerdings durch Urkunden bewiesen werden; und dazu gehört natürlich insbesondere

auch, dass die producirten Urkunden *echt sind*; dagegen ist es eine unbegründete und unerwiesene Behauptung, dass auch der *Beweis der Echtheit*, wenn diese bei Privaturkunden geleugnet wird, nur durch Benutzung des Diffessionseides geführt werden darf. Wie übrigens der Verf., der doch nach den bisherigen Ausführungen für eine möglichst grosse Beschleunigung des Executivprocesses eingenommen zu sein scheint, und sogar diesen Zweck, wie gezeigt, unzulässige Mittel rechtfertigen lässt, es damit in Einklang bringen kann, dass er, im §. 56 a. E., den gegen das im Executivprocess gefällte Erkenntniss benutzten Rechtsmitteln den damit sonst verbundenen Suspensiveffect auch hier allgemein zuspricht, ist nicht wol zu begreifen. Gerade die Versagung dieses Suspensiveffects wird durch die Bedeutung des Executivprocesses, dessen Zweck durch die Gestaltung jenes gänzlich vereitelt werden würde, ebenso entschieden gefordert, als durch die Analogie des positiven Rechts, J. R. A., §. 107, bestätigt. Im §. 66 meint der Verf., „dass die Richtigkeit der allgemeinen Ansicht, dass die sogenannte *exceptio non rite formati processus* im unbedingten Mandatsprocess unbeschränkt zulässig sei, im Fall mangelnder Liquidität der Einrede nicht ohne grosse Bedenklichkeit sei.“ Da wir jedoch bei Gelegenheit derselben Frage in Beziehung auf den Executivprocess uns hierüber bereits erklärt haben, so übergehen wir hier diesen Punkt, und bemerken nur, dass des Verf. Einsicht in das Wesen jener sogenannten Einrede noch grössere Bedenklichkeiten erregt. — Im §. 130 behauptet der Verf., „dass es nur *ausnahmsweise* dem Appellanten freistehe, die Appellation vor Notar und Zeugen einzuwenden, und dass die von Andern vertheidigte Ansicht, dass die Reichsgesetzgebung es dem Appellanten *in allen Fällen* freistelle, ob er vor dem Richter oder vor Notar und Zeugen interponiren wolle, aus dem Grunde unrichtig sei, weil die K. G. O. v. 1555, II, 29, §. 5, auf welche sich dieselben berufen, die Gestattung der letzten Interpositionsform ausdrücklich an die Voraussetzung knüpfe, dass der Unterrichter abwesend sei („sondern auch in Abwesen“).“ Nur eine höchst willkürliche Erklärung des angeführten Gesetzes, für welche allerdings durch Herausreissen einzelner Worte aus ihrem Zusammenhang ein Schein der Rechtfertigung gewonnen wird, kann diese Behauptung hervorgerufen haben. Die Worte des Gesetzes selbst (K. G. O. v. 1555, II, 29, §. 5): „soll einem jeden, der sich mit Ur-

theil beschwert findet, *nicht allein vor dem Unterrichter und seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesen vor — Notario und Zeugen* zu appelliren zugelassen sein,“ dürften dieses genügend bestätigen, und bestimmt genug den Satz aussprechen, dass die Absicht, appelliren zu wollen, beliebig entweder *in Gegenwart des iudex a quo*, oder *ohne dessen Gegenwart* vor Notar und Zeugen ausgesprochen werden dürfe. Das *beneficium novorum* in der Appellationsinstanz wird vom Verf. im §. 132, zu sehr beschränkt, wenn hier behauptet wird, „dass das eigentlich Charakteristische der auf römisches Recht gestützten reichsgesetzlichen Bestimmung über neues Vorbringen nur in dem Begriff der *neuen Deduction* zu finden sei. Die Parteien dürfen auch *in appellatorio* von dem resp. ihrer Klage oder Exception zum Grunde gelegten historischen Fundament nicht abweichen; sie dürfen aber das, was sie aus ihrem frühern factischen Vorbringen folgern wollten, *durch weitere, ausführlichere, detaillirtere (und insofern auch neue) Darstellung ausführen.*“ Wenn es auch richtig ist, „dass die hierüber von J. R. A. §. 73 getroffene Bestimmung sich auf die *c. 4 C. de temp. appell.* bezieht,“ und „dass dieses letztere Gesetz in der Bedeutung aufgefasst und interpretirt werden muss, in welcher dasselbe nicht gegen eins der wesentlichsten, von dem J. R. A. selbst vorgeschriebenen Principien verstösst, und in Übereinstimmung mit diesem verstanden werden kann,“ so folgt daraus doch keineswegs, dass nicht auch *neue Thatsachen* vorgebracht werden dürfen, sofern dieselben nur zur Unterstützung, nähern Bestimmung und Feststellung der an sich begründeten Beschwerden dienen, und nicht zu einer *mutatio actionis, exceptionis etc.* führen, und dass nicht auch *neue Beweise* geführt werden dürfen, sofern diese überhaupt in früherer Instanz nicht präcludirt, oder insbesondere zur Bewahrheitung jener zulässigen neuen Thatsachen erforderlich sind. Der Verf. verwirft im §. 158, ganz die Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeit, „weil dieselbe, wenn sie sich gleich in der gemeinrechtlichen Praxis erhalten habe, nur ein hauptsächlich durch falsche Interpretation des J. R. A.'s ins Leben gerufenes Institut sei.“ Eine weitläufigere Erörterung dieses Punktes kann natürlich hier nicht geliefert werden, besonders da der Verf. selbst denselben nur eines verachtenden Blickes gewürdigt hat. Dass aber der von dem Verf. der Theorie und Praxis des gemeinen Processes gemachte Vorwurf völlig unbegründet ist, ergibt sich durch die Worte des J. R. A.'s selbst; denn wenn es hier heisst: (§. 121) „soll — in allen beiden Fällen, das ist *a Sententia tam nulla, quam iniqua*, das *Fatale interponendae* observirt — werden. (§. 122.) Bei denjenigen Nullitäten aber, welche *insanabilem defectum* — — nach sich führen, verbleibt es bei der Disposition der gemeinen Rechten;“ so ist es doch wohl nicht zu bezweifeln, dass

hier zwei Arten der Nullitäten, und zwar solche, welche einen *sanabilis defectus*, und solche, welche einen *insanabilis defectus* nach sich führen, anerkannt und unterschieden sind. *Heilbare* Nichtigkeiten werden nach dem Gesetze dadurch gehoben, dass die sich darauf beziehende Beschwerde (*Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeit*) nicht in dem *fatale interponendae* eingewendet wird, *unheilbare* dagegen können durch die Beschwerde wegen nur unheilbarer Nichtigkeit noch in 30 Jahren gerügt werden. Im §. 177 bemerkt der Verf., „dass der Übergang des Vermögens des Cridars auf das Corps der Gläubiger im Conkurs sich von allen Seiten richtig nur beurtheilen lasse, wenn man ihn nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Cession, sondern auch aus dem einer *datio in solidum* und eines *mandatum in rem suam* auffasse.“ Das Bestreben, das Verhältniss der Creditoren zu dem Vermögen des Cridars durch die Annahme eines *Übergangs* desselben auf jene zu erklären, hat schon manche ungenügende Ansichten über das Wesen dieses vermeintlichen Übergangs hervorgerufen; als die ungenügendste von allen darf aber doch die, nach welcher dieser Übergang als eine Mischung verschiedener Institute erscheinen soll, betrachtet werden. Der Verf. hat sich aber auch auf eine nähere Erörterung über diesen Punkt nicht eingelassen. Wir können übrigens aus dem Grunde weder der einen, noch der andern Ansicht über den Gesichtspunkt, aus welchem jener angebliche Übergang betrachtet werden soll, beitreten; weil sich durchaus nicht einsehen lässt, warum dann das Vermögen des Cridars auf die Creditoren *übergehen* soll. Dasselbe *verbleibt* vielmehr dem Cridar; und es ist demselben nur das Administrations- und Dispositionsrecht darüber entzogen, und den Creditoren, unter Concurrenz des Gerichts, zugewiesen. Daraus erklärt sich dann insbesondere auch, dass den Schuldner, insofern er den Überschuss erhält, aber auch für die Forderungen der nicht befriedigten Creditoren verhaftet bleibt, Vermehrung oder Verminderung seines Vermögens trifft, und dass er durch Auszahlung seiner Creditoren sich sofort in alle Rechte über sein Vermögeniedereinsetzen kann. In §. 183 behauptet der Verf., „dass über eine von den Erben ausgeschlagene Erbschaftsmasse, deren Insolvenz sich ergebe, über eine insolvente Vermögensmasse, die für einen Unmündigen oder Abwesenden gerichtlich administirt werde, und über das zurückgelassene Vermögen eines flüchtigen Schuldners, *ex officio* Conkurs erkannt werden könne.“ Der Satz, dass der Richter *ex officio* den Conkurs eröffnen oder auch nur das präparatorische Verfahren einleiten dürfe, ist allgemein unrichtig, und die Idee einer solchen obervormundschaftlichen Fürsorge für die Rechte der Creditoren den Grundsätzen des gemeinen Rechts, der darin anerkannten Verhandlungsmaxime, und dem hieraus sich ergebenden Satze: „*vigilantibus iura sunt*

*scripta*,“ wonach der Richter für diejenigen, welche seine Hülfe noch nicht angerufen haben, nicht zu sorgen hat, durchaus widersprechend. Aber auch in den vom Verf. angeführten Fällen insbesondere kann das officiële Einschreiten des Richters und die Eröffnung des Concurses von Amtswegen nicht gerechtfertigt werden; sondern der Richter muss auch hier, wenn die gemeinrechtlich vorgezeichneten Grenzen des Richteramts eingehalten werden sollen, erst die auf Eröffnung des Concurses gerichteten Anträge der Creditoren abwarten. Dagegen hat allerdings der Richter, wenn demselben neben seinem Richteramt zugleich die dem Gebiete der Polizei angehörigen Functionen übertragen sind, nöthigenfalls für die Anordnung einer *cura hereditatis iacentis* oder *bonorum absentis*, oder einer andern vormundschaftlichen Verwaltung, Sorge zu tragen, und darüber die obervormundschaftliche Aufsicht zu führen. Wenn der Verf. im §. 190 meint, „dass man den Contradictor entschieden als einen Vertreter des Gläubigercorps oder der Masse charakterisiren müsse,“ so spricht dagegen, und für die Richtigkeit des Satzes, dass der Contradictor als Vertreter des Cridars anzusehen sei, noch entschiedener der Umstand, dass sonst der Cridar, der doch in den einzelnen Liquidationsprocessen als der eigentlich Beklagte erscheint, und dabei auch sowol wegen des etwaigen an ihn fallenden Überschusses der Concursmasse, als wegen der spätern Nachhaftung interessirt ist, gar nicht vertreten sein würde, und dass das Geschäft des Contradictors erfordert, den Anspruch eines jeden Gläubigers zu prüfen, und nöthigenfalls zu bestreiten. Die Ansicht des Verf. §. 194, „dass die, selbst ausdrücklich in der Edictalcitation angedrohte, Präclusion der sich nicht meldenden Concursgläubiger nicht *ipso iure*, sondern erst in Folge erhobener *accusatio contumaciae* eintrete,“ ist aus denselben Gründen unrichtig, aus welchen überhaupt die *accusatio contumaciae* als Voraussetzung des Eintritts der Präclusion verworfen werden muss; und wir können daher hier auf unsere obigen Bemerkungen über den Eintritt der Präclusion im Allgemeinen verweisen.

Kiel.

Dr. A. C. J. Schmid.

## G e s c h i c h t e .

Politisches Vermächtniss Seiner Majestät des verstorbenen Königs von Schweden Karl Johann. Enthaltend bisher unbekannt Originaldocumente, in eigenen Briefen, Noten, Reden u. s. w., dem deutschen Herausgeber mitgetheilt von dem hohen Verstorbenen. Altona, Hammerich. 1844. 8. 1 Thlr.

Da Alles, was sich auf das Leben und die Regierung des verewigten Königs von Schweden bezieht, nicht

nur für die Gegenwart, sondern auch *weltgeschichtlich* wichtig ist, so verdienen auch die hier dem Publicum mitgetheilten *Originaldocumente*, als Producte seines Geistes, die Aufmerksamkeit Derer, die ihn als Staatsmann und Regenten näher kennen lernen wollen. Der Herausgeber derselben, der sich nicht nennt, hatte, wie er sagt, das Glück, durch besondere Umstände in nähere Beziehungen und Verhältnisse mit Sr. Majestät zu kommen. Später wurden ihm die oben erwähnten Documente aus eigenem Antrieb von dem Monarchen mit der Bemerkung mitgetheilt, dass dieselben nur an den schwedischen Reichstag, den Storthing von Norwegen und das französische Ministerium gegeben und *resp.* gesendet, aber sonst durchaus nicht verbreitet, noch weniger durch den Buchhandel veröffentlicht worden seien, und der Herausgeber zu passender Zeit davon Gebrauch machen könne.

Diese aus frei gehaltenen Reden und gegebenen Antworten, Proclamationen, Noten und Briefen bestehenden Originaldocumente, die unter dem Titel: „Politisches Vermächtniss“ etc. jetzt dem Publicum übergeben worden sind, gewinnen dadurch ein hohes und allgemeines Interesse, dass sie, mit Ausnahme einer Note des Herzogs von *Bassano*, welche der Herausgeber, des Verständnisses und Zusammenhanges wegen, am Schluss eingeschaltet hat, das *eigene* Werk des verstorbenen Königs sind. Ihr Inhalt ist theils allgemein, theils speciell. Der ersteren Gattung gehören vorzüglich die an den schwedischen Reichstag, bei dessen Eröffnung und Schluss, von dem Verstorbenen gehaltenen, so wie die an den Storthing gerichteten Reden, woraus die Freiheit und Autonomie als unbestreitbares Recht aller Völker auf die unzweifelhafteste Weise anerkannt und, in Beziehung auf letzteres Land, die Naturgemässheit der Vereinigung der skandinavischen Halbinsel und ihrer dadurch bewirkten politischen Unabhängigkeit bewiesen wird. Der zweiten Art sind die an die vier Stände des schwedischen Reichstags, den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand über ihre Interessen gerichteten Äusserungen, worin sich der Monarch über den Einfluss der Religion auf die Sittlichkeit und das Glück des Volkes, über Handel und Fabriken, sowie über den Ackerbau mit Verstand und Sachkenntniss ausspricht, so wie er in den Antworten an die Deputirten der Universität von Upsala und Lund die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Wissenschaften klar und bestimmt auseinander setzt.

Zum Beweise seiner seltenen Universalität dient insbesondere auch der Brief, den der Verewigte noch als Kronprinz, am 29. October 1812, an den Baron *Cederhjelm* schrieb, um ihm seine vom König Karl XIII. genehmigte Ernennung zum Gouverneur und Oberaufseher des Prinzen *Oskar* bekannt zu machen. In diesem Briefe sind sowohl über Bildung im Allgemeinen,

als insbesondere über darauf begründete Fürstenerziehung, in ihrer eigenthümlichen Tendenz, viele beherzigungswerthe Wahrheiten ausgesprochen. Wir können hier den Inhalt dieses interessanten Briefes nur kurz andeuten. Der damalige Kronprinz, nachherige König von Schweden schärft dem Gouverneur seines Sohnes ein, sein Herz zu bilden, seinen Geist und seine glücklichen Anlagen zu entwickeln und zugleich dahin zu streben, ihm die Sitten und Gebräuche des Landes, mit einem Wort, den Nationalcharakter einzuprägen; in seinem Herzen die Gefühle der Religion, der Moral und der Liebe zu den Gesetzen und dem Vaterlande zu stärken; seinen Geist mit den Beispielen grosser und guter Könige zu nähren und so in seiner Seele die Liebe zum wahren Ruhm zu wecken, der stets den Wunsch zum Gegenstand haben muss, Seinesgleichen nützlich zu sein und zu ihrem Glücke beizutragen. Der Prinz (*Oskar*) sei in einem Alter, wo man Eindrücke empfängt, die man das ganze Leben hindurch bewahre; daher müsse der Erzieher zu verhindern suchen, dass er sich falsche Begriffe von dem mache, was man Charakter nennt; die Festigkeit, welche die Grundlage eines Fürsten sein soll, könne nur in so fern als eine Tugend betrachtet werden, als sie zu rechter Zeit angewendet wird. — Es sei leicht, ihm begreiflich zu machen, dass seine Pflicht stets mit seinem Herzen im Einklang sein müsse, wenn es sich darum handelt, Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, und dass seine Wohlthaten den Stempel der Grossmuth und nie den der Ostentation oder Verschwendung tragen müssen. Die dürftige Klasse müsse die Fürsorge eines Fürsten erwecken. — Ein Fürst solle weder der Furcht noch dem Argwohn zugänglich sein; er dürfe nicht anstehen, sein eigenes Leben auszusetzen, um den Ruhm und die Wohlfahrt seines Landes zu sichern. Er solle ohne Leidenschaft und mit der imponirenden Ruhe urtheilen, welche edle Monarchen auszeichnet. Es müsse dem Prinzen ohne Unterlass wiederholt werden, dass eine der grössten Plagen, womit der Himmel ein Land heimsuchen kann, ein schwacher Fürst sei; dass der Umsturz der Staaten, der Bürgerkrieg und die Knechtschaft der Völker gewöhnlich die unselige Folge der Furchtsamkeit der Könige sei; dass der Krieg von allen Übeln das schrecklichste sei, das auf einem Staat lasten kann, dass es aber Umstände gibt, wo er ein heilsames Mittel sei, einer Nation ihre Energie wiederzugeben, sie ihren alten Charakter wieder annehmen zu lassen und sie vor dem Unglück zu bewahren, ihren Namen zu verlieren, um die Provinz eines andern Reichs zu werden; dass, wenn ein Reich auf diese Weise bedroht ist und man der Schande nicht ausweichen kann, ohne an die Entscheidung der Waffen zu appelliren, der Fürst nicht mehr Herr der Wahl

sei; er müsse Alles wagen und Alles unternehmen, um die Unabhängigkeit seines Landes zu erhalten, und Alles mache ihm zum Gesetz, sich mit redlichen und muthigen Männern zu umgeben, welche übrigens auch ihre politischen Grundsätze sein mögen, da sein grosser Zweck sei, das Vaterland zu retten; das wahre Mittel, dahin zu gelangen, sei, vereinigt gegen den zu marschiren, der es unterdrücken will.

Nachdem Karl Johann dem Gouverneur allgemeine Instructionen über die Erziehung des Erbprinzen ertheilt hatte, äusserte er sich auch über die Gegenstände, worin er seinen Sohn unterrichtet wissen wollte. Die Religion, die Geschichte, die Geographie, die Statistik, die Mathematik, die Elemente der alten und neuen Literatur, Zeichnen und Übung des Körpers (Gymnastik, Turnen etc.) sollten die Grundlage des Unterrichts zweier Jahre sein; dann sollte eine andere Methode befolgt werden. Der Prinz müsse die Geschichte aller Völker, vor Allem die ihrer Regierung, ihrer Gesetze und des Einflusses, den sie auf die Sitten und das öffentliche Wohl gehabt haben, studiren. Die *Kriegskunst* müsse noch wesentlicher seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ein Fürst unserer Tage müsse General sein u. s. w. Man müsse ihn früh gewöhnen, der Jahreszeit zu trotzen und seine Kräfte zu benutzen, damit nicht ein zu sitzendes Leben für die Zukunft auf seine Art zu sehen und zu handeln Einfluss üben möge. Reisen in die Gebirge, in die Bergwerke, Schwimmen und Reiten, das seien Übungen, welche die Energie der Seele entwickeln, indem sie an den Krieg erinnern und die Idee der Gefahr wecken, mit welchen man sich immer vertraut erhalten muss. Das Studium der Geographie müsse immer mit dem der Statistik verbunden sein, vorzüglich mit der Schwedens. Der Prinz müsse diese in den kleinsten Details kennen, um einen richtigen Begriff von den Hilfsquellen des Königsreichs zu erwerben, damit er sich nicht Illusionen überlasse, die für das Volk und für ihn gefährlich werden können. Dieser Theil des Unterrichts dürfe sich nicht darauf beschränken, ihm nur oberflächliche Übersichten zu geben; da er die Geographie vollkommen kennen müsse, so werde sie sich durch Reisen und durch Unterhaltungen mit den unterrichteten Leuten jeden Standes seinem Gedächtniss einprägen. In den Provinzen würden ihm aufgeklärte Landwirthe der Gegenden, die er besuche, Notizen über die Fruchtbarkeit ihres Bodens, über die Natur seiner Produkte, über den Preis der Lebensmittel und über die von ihren Feldern zu erlegenden Steuern geben. In den Städten würden ihm die Landeshauptmänner die allgemeine Verwaltung der Provinz kennen lehren und geschickte Rechtsgelehrte würden während seines Aufenthalts seine Gesellschaft bilden.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 50.

27. Februar 1845.

## G e s c h i c h t e.

Politisches Vermächtniss Seiner Majestät des verstorbenen Königs von Schweden Karl Johann.

(Schluss aus Nr. 49.)

Ihre Unterhaltung werde dazu dienen, ihm einen Begriff von dem Rechtszustande und den Gesetzen Schwedens zu geben, bis sein Alter ihm erlaube, selbst die Rechte zu studiren. Man müsse die Wissbegierde benutzen, welche die ersten Kenntnisse in seiner Seele wecken, um ihn an alle Orte zu führen, wo etwas zu lernen ist. Der Erzieher solle ihn vor und nach solchen Excursionen Alles lesen lassen, was Beziehung darauf haben kann. Wenn er Schiffe besucht, so müsse er die berühmtesten Seeschlachten kennen und ein unterrichteter Seemann ihn begleiten, um ihm die Manoeuvres zu erklären, die das Loos dieser Kämpfe entschieden. Besichtige er eine Festung, so müsse ihn ein Ingenieur begleiten, der ihm an Ort und Stelle die Wissenschaft der Fortificationen und die des Angriffs und der Vertheidigung der festen Plätze auseinandersetzen kann. Aus *Smith* solle der Prinz die nöthigen Kenntnisse für die Finanzen und Manufacturen schöpfen, die Werke von *Winckelmann* solle ihm einen richtigen Begriff von den schönen Künsten geben, und durch Lesen der berühmtesten Schriftsteller solle er sich mit der schönen Literatur bekannt machen. Nach solchen Grundsätzen ist der jetzt regierende König von Schweden, *Oskar I.*, erzogen worden.

Aus der hier kurz besprochenen Sammlung von Originaldocumenten, hat der Herausgeber, vorläufig, die *Bulletins* und Proclamationen Karl Johanns aus den Feldzügen von 1813 und 1814 grösstentheils weggelassen, insofern sie, obgleich interessant, doch mehr einer bestimmten Epoche angehören, als die für alle Zeiten bleibenden und classischen Reden, Antworten, Noten, Briefe etc., theils weil sie in den Tagen ihrer Erlassung nicht ganz unbekannt geblieben sein mögen. Sollte sich indess der Wunsch äussern, auch sie kennen zu lernen, so verspricht der Herausgeber sie in einem eigenen Heft nachzuliefern. Von besonderer Wichtigkeit in politischer Hinsicht sind die Briefe, die der verstorbene Monarch noch als Kronprinz an den Kaiser Napoleon im Jahre 1810, besonders aber im Jahre 1812 schrieb. Mit der grössten Freimüthigkeit sind darin Schwedens gerechte Beschwerden über die Wegnahme schwedischer Schiffe durch französische

Kaper, über die Besetzung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen und endlich über das arrogante Benehmen des französischen Ministers in Stockholm, Herrn *Alquier's*, gerügt, auch darüber offene Klage geführt, dass Frankreich, als alleinige Ursache des Verlustes von Finnland, sich der Vereinigung Norwegens mit Schweden widersetzt habe. Vollkommen ist darin die oft Schweden gemachte Beschuldigung widerlegt, als habe der König (Karl XIII.) und der Kronprinz erst einen drohenden Ton nach *Vernichtung der französischen Armee in Russland* angenommen. Aus diesen Briefen stellt sich vielmehr heraus, dass Schweden unumwunden für gewisse Fälle offenen Widerstand zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit angedroht und durch seinen Übergang zur nordischen Allianz gegen Frankreich in's Werk gesetzt hat.

Um ein Beispiel von der Beredtsamkeit und der edlen Gesinnung Karl Johanns zu geben, wollen wir zuletzt eine Stelle aus der Rede, welche er als Kronprinz an die Deputation der Universität von Upsala, am 26. November 1810, hielt, hervorheben. Er sagt darin: „Der öffentliche Unterricht ist das, was eine Freiheit liebende Nation am meisten interessirt. Die Regierung kann nicht zu viel Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf wenden. Die Erziehung vollendet das Werk der Natur; sie ist es, welche die Keime entwickelt, woraus Helden, Gesetzgeber und grosse Staatsmänner hervorgehen; sie ist es, welche in jungen Seelen ein hohes Streben nach Allem, was edel und recht ist, weckt und leitet. Die Religion, die Moral und die Ausbildung der Wissenschaften — das sind die grossen Springfedern der Civilisation. Die Religion ist das erste Bedürfniss jeder Gesellschaft, weil sie es ist, die die Menschen mit einander verbindet. Ohne die Hülfe der Religion würden die weisesten Gesetze unwirksam sein. Die Moral ist die mächtige Stütze, um mit Sicherheit auf dem dornigen Pfade des Lebens zu wandeln, und die Wissenschaften stärken in unsern Seelen die glücklichen Eindrücke der Jugend; sie mässigen die Leidenschaften, unterdrücken die Laster und rufen durch das Beispiel grosser Männer, die sie feiern, zur Ausübung aller Tugenden auf.“

Die, wahrscheinlich vom Herausgeber selbst gemachte, deutsche Übersetzung der vom König in französischer Sprache abgefassten Schriften ist klar und fließend.

Weimar.

Dr. G. v. Ekendahl.

## Theologie.

Die Leipziger Disputation im Jahre 1519. Aus bisher unbenutzten Quellen historisch dargestellt und durch Urkunden erläutert von *Joh. Karl Seidemann*, Pfarrer zu Eschdorf u. s. w. Dresden und Leipzig, Arnold. 1843. Gr. 8. 20 $\frac{1}{4}$  Ngr.

Der Verf. der vorliegenden Schrift beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit Sammlungen und Forschungen für eine diplomatisch begründete Geschichte Georgs des Bärtigen, Herzogs von Sachsen und des Zustandes des Sachsenlandes unter diesem Fürsten. Als einen Beitrag dazu liess er im J. 1842 seine Biographie Thom. Münzers im Druck erscheinen, als einen zweiten Beitrag aber kann man diese Monographie ansehen, an welcher er schon vor sechs Jahren „in ländlichen Mussestunden nur noch nach dem vorhandenen Gedruckten, benutzten und unbenutztem“ arbeitete. Schon die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes würde eine nochmalige Revision und geeignete Zusammenstellung des reichlich vorhandenen Geschichtsmaterial — in Löschers Vollst. Reformations-Acten allein über 700 Quartseiten — gerechtfertigt haben, wenn auch dem Verfasser nicht noch ausserdem ungedruckte Actenstücke bei seiner Arbeit zu Gebote gestanden hätten. Die Erscheinung der Hering'schen Dissertation *de Disputatione celeberrima Lipsiae a. 1519 habita* hat ihn aber nicht von der Vollendung und Herausgabe seiner Arbeit abhalten können, einmal, weil sie die Geschichte nur bis zur Disputation gebracht hat, dann aber auch, „weil diese 40 Seiten, seinem Urtheile nach, sehr unbrauchbar sind und nur lehren, wie Archive nie benutzt, Geschichte und Chronologisches in keinem Falle behandelt werden sollen.“ Dass er das „dogmatische Element“, (lieber Moment) in der Leipziger Disputation von seiner Darstellung ausgeschlossen, ist mit Überlegung und absichtlich geschehen. „Das Dogma war von jeher *Deliciae theologorum*, ihr Nibelungenhort; — das Reich der Dogmatik ihr *Eldorado*, ihr *Pays de Cocagne*, ihr *l'État c' est moi* — wogegen das Reingeschichtliche minder werthvoll und der tiefen Begründung in seinen kleinsten Theilchen weniger bedürftig erschien.“

Aus dieser Äusserung kann man abnehmen, worauf es der Verf. hauptsächlich abgesehen habe: weniger auf eine pragmatische, als vielmehr chronologisch berichtigte und im Einzelnen genau bestimmte Darstellung. Die Geschichtserzählung fängt von den ersten Zusammentreffen Luthers mit dem Herzog Georg in der alten dresdner Schlosskapelle an, und gedenkt des üblen Eindrucks, den jene Mönchspredigt auf den Herzog gemacht. Sie wurde der Grund des Widerwillens, den der Herzog Zeit seines Lebens gegen Luthern hegte, und welcher durch Hier. Emser, des Herzogs langjährigen Lieblinge, nicht gemildert wurde. Dann geht der

Verf. auf die Stellung der Universität Leipzig zu Wittenberg und Luther über und zeigt, wie die erstere immer mehr in Nachtheil gegen letztere gekommen, und wie der Neid die Verkleinerungs- und Verdächtigungs-sucht in Bewegung gesetzt. Die Veranlassung zur Disputation gab Eck, und in der Angabe der sie vorbereitenden und zu Stande bringenden Verhandlungen, giebt uns der Verf. nicht nur manches bisher Unbekannte, sondern auch manches Bekannte chronologisch berichtet. Besonders interessant ist der mitgetheilte Schriftenwechsel zwischen der Universität Leipzig, dem Herzog Georg und dem Bischof von Merseburg. Über den Gang und Ausgang der Disputation erfahren wir nichts Neues, erhalten aber das Bekannte mit seinen Beweisen in gefälliger Form. Ebenso über die Folgen der Disputation. Die Beilagen, 37 an der Zahl, enthalten zum grössten Theil den Schriftenwechsel, diplomatisch genau, welcher der Disputation vorausgegangen; ausserdem manche interessante Notiz. So z. B. die Vernehmungen über Luthers Aufenthalt in Leipzig im J. 1522. Auch in den Anmerkungen, die dem Text in grosser Anzahl untergesetzt sind, ist Manches mitgetheilt, das, wenn auch nicht zur Hauptsache gehörig, doch nicht leer an Belehrungen über Neben-umstände und damalige Zeitereignisse ist.

Die Widmung der Schrift: „Dem Andenken seines ältesten lebensfrischen Kindes Victor Winfried Seidemann, den Gott so plötzlich und so früh heimgenommen, in bleibender Liebe, Sehnsucht, Hoffnung“, kann leicht in die Gefahr kommen, für Affectation gehalten zu werden.

Jena.

Danz.

## Cameralwissenschaft.

1. Handbuch der Staats-Lotterie-Anleihen u. s. w. von Dr. *Ephraim Salomon Unger*. Leipzig, Barth. 1841. 12. 1 Thlr. 15 Ngr.
2. Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staats-Anleihen u. s. w. Von Dr. *F. E. Feller*. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig, Müller. 1843. 12. 1 Thlr. 15 Ngr.

Die Literatur über *Staatsschulden im Allgemeinen* ist sehr reich. Eine kurze Übersicht der wichtigeren dahin gehörigen Schriften gibt Rau in seinem weitverbreiteten „Lehrbuche der politischen Ökonomie“ (Bd. III, S. 301). An *statistischem* Material sind am reichsten die Werke von Cohen, Nebenius, v. Malchus, und speciell in Beziehung auf Grossbritannien die von Hamilton, Pablo Perbrer u. A. Wenn Rau bemerkte, dass eine *Geschichte der Staatsschulden* noch fehle, so gilt diese Klage auch noch gegenwärtig. Allein eine solche Arbeit hat ohne Zweifel ungewöhnliche Schwierigkeiten; unter der grossen Zahl der Staaten, in und mit welcher Verfassung oder Regierungsform sie auch bestehen, erscheint der Mangel des einer oder des andern an Schulden mehr und mehr als eine ganz auffallende Seltenheit; das Schuldenwesen der Staaten zählt hier und

dort bald zu den drückendsten, bald zu den kühnsten, bald zu den raffiniertesten Angelegenheiten derselben, und greift überall in die Tagesordnung, in den gesellschaftlichen Zustand des öffentlichen und des Privatlebens ein; und wie vielfache Veränderungen werden mit demselben vorgenommen, welche politische Berechnungen und Kunstgriffe darin geübt? Wie ist nicht selten die Quelle zu einer offenen Einsicht gar nicht zu eröffnen? Eine entsprechende geschichtliche Bearbeitung der Staatsschulden würde nicht nur einen grossen Umfang in Anspruch nehmen, sondern sie möchte auch die Mittel und Kräfte eines Menschen unzureichend finden lassen. — Die oben bezeichneten beiden Schriften liefern daher wol auch Beiträge zu einer Geschichte der Staatsschulden, allein ihre eigentlichen Bestimmungen und Zwecke sind anderer Art.

Nr. 1 nimmt diejenigen neuern *Staatsanleihen* zum Gegenstande, bei welchen den Gläubigern Capital und Zinsen als Gewinne einer *Lotterie* zurückgezahlt werden, weist den Stand derselben während des Laufs der Jahre ihres projectirten Daseins und den wahren Werth der Loose vor und nach einer jeden Ziehung nach. Die *Einleitung* (S. 1—36) bespricht 1) *Das Wesen der Staats-Lotterie-Anleihen*. „Der eigenthümliche Zweck des Schuldners (also des Staats) bei einer solchen Anleihe ist, durch die den Gläubigern gewährte Aussicht auf einen bedeutenden Gewinn, ohne dass dafür die Gefahr, einen bedeutenden Theil des Einsatzes verlieren zu müssen, übernommen zu werden braucht (d. h. wenn der schuldende Staat den oft eine grosse Reihe von Jahren hindurch spielenden Plan erfüllt oder erfüllen kann), eine grössere Theilnahme für das Geschäft zu erregen und somit günstigere Bedingungen sich zu verschaffen, als unter den obwaltenden Umständen sonst wol zu erhalten sein würden; also überhaupt eine grössere Nachfrage herbeizuführen, und den Absatz der Schuldverschreibungen (Loose) zu erleichtern.“ Das *gewöhnliche* Lotteriespiel verhält sich ziemlich zum *Staatsanleihe-Lotteriespiel* wie Mutter zur Tochter, mit dem Unterschiede, dass diese sich stets auf einen höhern, vornehmern Standpunkt stellt, und ihre Favoriten sich nicht in den niedern Regionen bewegen.

Überall in den vielen Ländern, in welchen die gewöhnlichen Lotterien noch geduldet werden, greifen die Israeliten eifrigst und in den raffiniertesten Weisen in dergleichen Geschäfte ein, sie nehmen den überwiegendsten, unverhältnissmässig grössten Antheil an dem Unterbringen der Loose. Solite wol nicht im Kopfe eines Israeliten erst der Gedanke zu Staatsanleihen mit Gewinnauslosungen entsprungen sein? Wahrscheinlich macht sich diese Ansicht noch dadurch, dass, öffentlichen Blättern zufolge, ein in dem grossherzoglich hessischen Flecken Rödelsheim sesshafter israelitischer Rechenmeister von dem Hause Rothschild zu Entwerfung von Plänen für die von demselben übernommenen Staats- und andern Anleihen, namentlich für solche in Lotterierform, bei denen die Berechnung complicirt und daher mit Schwierigkeiten verknüpft ist, gebraucht wurde. Derselbe Rechenkünstler soll von dem kaiserl. russ. Finanzminister, Grafen v. Cancrin, nach St.-Petersburg berufen worden sein. 2) *Die durch Staats-Lotterie-Anleihen herbeigeführten Geschäfte*. „Die Lotterie-Anleihen sind in der Regel Staatsgeschäfte; es ist

aber weder gebräuchlich noch zuträglich, dass der Staat selbst die Loose einzeln ins Publicum bringt, er bedient sich hierzu immer eines Banquiers als Zwischenhändlers, der aber nur gegen eine bedeutende Provision oder überhaupt gegen die sichere Aussicht auf Gewinn sich hiernit befasst.“ Es werden auch die *Serien-Ziehung* und die *Promessen*, letztere mit manchem damit getriebenen Unfuge, deutlich erklärt. 3) *Die bei Lotterie-Anleihen vorkommenden Berechnungen*. In einigen „Aufgaben“ und deren „Auflösungen“ wird das Verfahren zur Berechnung des wahren und des mittlern Werthes, sowie des möglichst grössten Verlustes von Loosen, auch in verschiedenen Zeitpunkten, gezeigt, und in den „Erläuterungen“ dazu sind Stand und Gang der bekannten preussischen *Seehandlungs-Prämien-scheine* sehr zweckmässig als Beispiele gewählt. Eine „Aufgabe“ befasst sich mit den Berechnungen einer *Promesse*.

In der Einleitung sind nun viele Gegenstände von Interesse für Theilnehmer an Staats-Anleihe-Lotterien, wie wir sie einmal nennen wollen, erörtert. Viele können darin Belehrung finden; allein auf grossen wissenschaftlichen Werth werden die Erläuterungen, namentlich die „von dem Wesen der Staats-Lotterie-Anleihen“, welche ohne Zweifel die schwierigste für den Verf. war, wol nicht Anspruch machen.

Das Handbuch verbreitet sich über folgende „*Staats-Lotterie-Anleihen*“: 1) Die *österreichische* von 1820 zu 20,800,000 Fl. Conv.-Mze., und von 1821 zu 37,500,000 Fl. Conv.-Mze. 2) Desgl. von 1834 zu 25,000,000 Fl. Conv.-Mze. 3) Desgl. von 1839 zu 30,000,000 Fl. Conv.-Mze. 4) Das *Prämien-geschäft* der Seehandlungs-Societät zu Berlin von 1832 zu 12,600,000 Thlr. pr. Cour. 5) Die *russisch-polnische* Anleihe von 1829 zu dem wirklichen Betrage von 44,100,000 poln. Fl. 6) Desgl. von 1835 zu 150,000,000 poln. Fl. (in dem Münzfusse von  $86\frac{36}{125}$  Fl. pr. köln. Mark fein Silber). 7) Die *badensche* von 1820 zu 5,000,000 Fl. im 24 Fl.-F. 8) Desgl. von 1840 zu 5,000,000 Fl. (im  $24\frac{1}{2}$  Fl.-F.; der Münzfuss ist nicht ausgedrückt, indess gehört Baden zu den Staaten, welche am 25. Aug. 1837 die sogenannte süd-deutsche Münzconvention schlossen.) 9) Die *hessendarmstädtische* von 1825 zu 6,500,000 Fl. 10) Desgl. von 1834 zu 2,375,000 Fl., beide im 24 Fl.-F. 11) Die *nassauische* von 1837 zu 2,600,000 Fl. in demselben Fusse. 12) Die *esterhazy'sche* (keine Staats-, sondern nur eine standesherrliche Anleihe, worauf wir den Verf. aufmerksam machen) von 1836 zu 7,000,000 Fl. Conv.-Mze. im 20 Fl.-F.

Der Verf. ist als guter Rechner bekannt. Eine Revision seiner Berechnungen würde sich wol für eine Handels- oder Börsenzeitung eignen, hier aber am unrechten Orte sein. Nehmen wir daher seine Rechnungsergebnisse als richtig an, so erfüllt das Handbuch seine Bestimmung. Es enthält Nachweisungen über den Stand der Geschäfte der spielenden Lotterie-Anleihen während des Zeitraums ihres Bestehens, und zwar für jedes Jahr besonders. An Documente knüpfen sich die Berechnungen und Erläuterungen, praktisch durchgeführt und zum Nachschlagen geeignet, um in jeglichem Jahre sowol über die Zahl der spielenden Loose der verzeichneten Anleihen, über die Zahl und Grösse der Gewinne, über die Tage der Ziehungen und über die

Auszahlungen der Gewinne Einsicht zu verschaffen, als auch über den wahren Werth aller spielenden Loose, und jedes Loose besonders vor und nach einer Serienzählung. Indem der Werth der möglichst kleinsten Prämie, welche der Inhaber in dem ungünstigsten Falle erhält, berechnet ist, findet dieser, welchen Verlust er erleiden kann. Der richtige Werth einer Promesse, d. h. der eigentliche Miethpreis eines Loose für die einzelne Ziehung, kann ebenfalls erkannt werden. Eine Beilage enthält noch eine specielle Übersicht über die in jedem Monate vorkommenden Verloosungen und über die Tage zur Auszahlung der Gewinne.

Nr. 2 erscheint in *dritter* Auflage (die zweite war vom J. 1834) und gibt Nachrichten von den *Schulden* folgender 49 Staaten: Anhalt-Cöthen, Baden, Baiern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Bremen, Buenos-Ayres, Chili, Columbien, Cuba, Dänemark, England, Frankfurt a. M., Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haïti, Hamburg, Hannover, Hessenkassel, Hessendarmstadt, Hessenhomburg, Holstein, Lucca, Mecklenburg, Mexico, Nassau, Neapel, Nordamerika, Norwegen, Oesterreich, Peru, Polen, Portugal, Preussen, Rom, Russland, Sachsen (Königreich), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sardinien, Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt), Schweden, Spanien, Tejas, Württemberg. Vor der von dem Verf. beliebten alphabetischen Ordnung hätte eine systematische, z. B. nach den Welttheilen mit weiterer politischer Eintheilung der Staaten, und mit Sonderung der gewöhnlichen Staatsschulden von den mit Gewinn-Ausloosungen (Lotteriespiel), den Vorzug verdient. Die obige Bezeichnung „Nachrichten“ wird für die Arbeit des Verf. die allein treffende sein, und die Schrift kann nur als eine Compilation solcher Nachrichten gelten, welche dem Verf. zugänglich waren. Am 15. Febr. 1838 sprach Lord John Russel (damals Minister) im Unterhause die bedeutungsvollen Worte: „*Alle unsere Beamten und Staatsmänner, Richter, Minister und Mitglieder des Parlaments handeln im Angesichte des Tages, und ich bin fest überzeugt, dass wir Alle durch dieses öffentliche Handeln in unserer Moralität nur gewinnen können.*“ Des weil. preussischen Staatsministers Freiherrn vom und zum Stein Wahlspruch: „*Es darf nichts gethan werden, was nicht gerade und offen gethan werden kann.*“ ist ein goldener Spruch für alle Staatsgeschäfte; denn der Irrthum, dass die Politik die Moral ausschliesse, ist, weil schwer gebüsst, endlich doch wol erkannt (Dessen Leben, 2 Thle. Leipzig, 1841; Bülow, Jahrbücher, Oct. 1841). Von vornherein, von oben nach unten, und von unten nach oben sollte man in allen Regionen der *Wahrheit und Redlichkeit im öffentlichen Leben*, als den siegreichen, den endlich stets siegreichsten Waffen huldigen. Wer in der gegenwärtigen Lage der Dinge den Versuch zur Sammlung von Nachrichten über das Schuldenwesen der Staaten gemacht hat, wird zu der Überzeugung gelangt sein, dass das Ergebniss der Arbeit, trotz Opfern von Geld, Zeit und Anstrengungen, an vielen Schwächen und Mängeln leiden müsse. Es gibt selbst da Schleier,

wo man sie nicht vermuthet; dagegen hier und dort Offenheit, wo man in andern Angelegenheiten weit davon entfernt ist. So bemerkt der Verf. gleich anfangs bei Anhalt-Cöthen, welches er S. 7 in wenigen Zeilen abfertigen muss: „Überhaupt war es unmöglich, über diesen Staat genügere Auskunft zu erlangen.“ Es ist sogar eine merkwürdige Erscheinung, dass man in weilen in Staaten mit ständischen Verfassungen nach Verheimlichung und Verschleierung der Schulden — und Finanzlage überhaupt trachtet, als in Staaten ohne solche. In Oesterreich z. B. ist man in neuester Zeit weniger zurückhaltend und engherzig, als in manchem rein deutschen Staat mit ganz andern Institutionen, und in Russland werden um die Mitte eines jeden Jahrs dem Aufsichtsrathe über die Creditanstalten Druckstellungen über die Schulden- und Creditverhältnisse des Kaiserreichs abgestattet, vor denen man die höchste Achtung haben muss; die Geschichte wird, so oft sie bei den russischen Finanzen verweilt, dem Grafen v. Cancrin Denkmäler für dauernde Zeiten zu setzen wissen. Russland hat einen schönen Creditstandpunkt gewonnen und etwa 60 Millionen seiner Bewohner verkehren in *einem und demselben* gut basirten Münz- und Geldsysteme. Wie verworfen steht es dagegen in diesem letztern Punkte in *Deutschland*?

Hr. F. ist bescheiden genug, die Schwächen und Mängel seiner Arbeit zu fühlen. Wir würden die Einverleibung der *Actien* darin sehr am unrechten Orte gefunden haben; ein besonderes *Actienarchiv*, dessen baldige Erscheinung er verspricht, kann dagegen verdienstlich werden.

In diesem Archiv der Staatspapiere wird Schweden, das eine eigentlich *verzinsliche* Staatsschuld nicht hat, lediglich in seinen Bankzettelverhältnissen und Hypothekenactien berücksichtigt. Die *Staats-Lotterie-Anleihen* haben nicht in dem Umfange Aufnahme gefunden, wie in dem Handbuche Nr. 1. Für sehr zweckmässig würde eine *tabellarische, übersichtliche Zusammenstellung* aller in dem Archive berührten Staatsschulden, obgleich sie nicht vollständig ermittelt wurden, zu halten sein; wir vermissen sie ungern. — Der *Anhang* gibt 1) eine *Übersicht der standesherrlichen Anleihen*, worin nicht weniger als 60 Contrahenten mit den Anleihe summen namentlich aufgeführt werden. 2) *Bemerkungen zu den wichtigsten Fondscourzetteln* (S. 361—363). Sie sind zu kurz und den meisten Lesern daher nicht klar genug. Schriften, wie Nelkenbrecher's Taschenbuch u. a., gewähren viel deutlichere Belehrung. 3) *Auseinandersetzungen über die verschiedenen Staatspapiergeschäfte* (S. 364—370), die, wenn wir auch die „*Einleitung für Capitalisten, d. h. Nichtspeculanten*“ (S. 1—6) mit denselben in Verbindung bringen, dennoch das ganze Treiben zu wenig erschöpfen. Welchen Absatz dergleichen Schriften übrigens finden, beweist die Erscheinung dieses Archivs in *dritter* Auflage; ja das im J. 1843 zu Paris erschienene Werk: *Des fonds publics français et étrangers et des opérations de bourse de Paris par Jacques Bresson* hat die *dritte* Auflage erlebt.

Braunschweig.

Sü

## Gelehrte Gesellschaften.

Westfälischer Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Dieser Verein, welcher aus den beiden Abtheilungen zu Paderborn und Münster besteht, wovon jede unter einem eigenen Director besondere jährliche Versammlungen hält, ist, als einer der ältesten historischen Vereine Deutschlands, seit der Gründung im J. 1823 für den Zweck seiner Aufgabe ununterbrochen thätig gewesen und erfreut sich einer nicht geringen Anzahl von Theilnehmern. Einen besondern Schirmher fand der Verein gleich bei seinem Aufblühen an dem am 2. Dec. v. J. verstorbenen Oberpräsidenten der Provinz, Frhrn. v. Vincke, welcher bis zu seinem Tode das lebendigste Interesse dafür hegte, und als Curator fast regelmässig den Jahresversammlungen beider Abtheilungen vorzusitzen pflegte. Zur Veröffentlichung der Forschungen im Gebiete der Provinzialgeschichte, zur Herausgabe einzelner Urkunden und zur Mittheilung selbständiger Abhandlungen über geschichtliche und antiquarische Gegenstände diente das seit dem Jahre 1825 von Dr. Paul Wigand redigirte „Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“, wovon bis zum Jahre 1838 sieben Bände erschienen. Durch die damalige Versetzung des verdienstvollen Redacteurs von Hoexter nach Wetzlar hörte jenes Archiv, für dessen Fortführung die Veränderung seiner amtlichen Verhältnisse hinderlich wurde, auf, und es trat an dessen Stelle in unmittelbarer Folge die von den Directoren beider Abtheilungen, Domcapitular Meyer in Paderborn und Dr. Erhard in Münster herausgegebene „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde“, die bis jetzt zum sechsten Bande vorgeschritten ist. Einen beklagenswerthen Verlust erlitt die paderborner Abtheilung durch den am 18. Sept. 1843 erfolgten Tod ihres um die Gründung und Erhaltung des Vereins hochverdienten Directors, Domcapitular S. L. E. Meyer. Das Directorium ist durch einstimmige Wahl auf den Criminaldirector Dr. Gehrken in Paderborn übergegangen, welcher sich seither als einen der thätigsten Mitarbeiter der Vereinskraft bewährt hat und das Gedeihen der Gesellschaft stets auf das Eifrigste fördern half. Durch ihre schriftstellerischen Leistungen in der Zeitschrift zeichnen sich ausser den Directoren Erhard und Gehrken, Giefers, Haarland, Mooyer, Rosenkranz, Seibertz, Sicheland, Sudendorf, Wiens aus. Der neueste sechste Band der Zeitschrift (Münster, 1843) gibt einen erfreulichen Beweis, dass die Gesellschaft in ihrer regen Wirksamkeit um nichts nachgelassen hat. Unter den ausführlicheren Abhandlungen in diesem Bande sind zu nennen die Biographie der beiden berühmten, zugleich als praktische Männer für ihre Zeit sehr geachteten westfälischen Geschichtschreiber aus dem 14. und 15. Jahrh., Gobelius Persona und Dietrich von Niem, von Rosenkranz; die Geschichte der Wahl des Bischofs von Münster Franz v. Metternich im J. 1706 und die Denkschrift auf Domcapitular Meyer, von Erhard. Die Versammlungen haben im vergangenen Jahre ihren regelmässigen Gang gehabt. Einzelne reichhaltige Vorträge wurden für die nächsten Bände der Zeitschrift angekündigt, und der Beschluss gefasst, dass der Verein in dem

Bereiche seiner Wirksamkeit die Ermittlung und Erhaltung der architektonischen und plastischen Kunstdenkmale der Vorzeit sich auf das sorgfältigste angelegen sein lassen und darüber von Zeit zu Zeit Rechenschaft ablegen solle. Die beschlossene Herausgabe eines die Provinz Westfalen umfassenden Urkundenbuchs, wofür das Material seit zehn Jahren gesammelt ist, steht der Ausführung nahe und es wird in kurzer Zeit der erste Band die Presse verlassen können. Für die Sammlung und Aufbewahrung von Kunstgegenständen und anderen Überresten der Vorzeit bestehen an den beiden Versammlungsorten Museen.

Ungarische Akademie. Sie vereinigt sich jährlich einmal zu einer Hauptversammlung, hält aber ihre Wochensitzungen in Pesth und Ofen. Die Hauptversammlung ward vom 16.—26. Dec. v. J. unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Graf Steph. Széchenyi gehalten. Nach der Eröffnungsrede, welche auf die Pflicht für die Pflege der Nationalsprache hinwies, erstattete Dr. Schedel Bericht über die Leistungen des Instituts im vergangenen Jahre. Dr. Paul Balogh sprach über die in der Nähe von Neusohl befindlichen tufnaer Knochenhöhlen, in welchen eine Masse von Überresten vorweltlicher Thiere aufgehäuft sind. Der Secretär las eine Denkrede auf die im Anfange des Jahres verstorbene Gräfin Teleki, eine Begründerin der Akademie. Daran schloss Bajza einen Vortrag über die Geschichte, namentlich die literarischen Verdienste der Familie Teleki. Baron Jos. Eötvös hielt eine Denkrede auf den verstorbenen Grafen Jos. Dessewssy. In der Preisvertheilung erhielt die Hälfte des grossen Preises (200 Ducaten) der Dichter Joh. Garay in Bezug auf seine „Gedichte“, und Alexis Fényes für seine „Statistik von Ungarn“. Der Preis von 100 Ducaten für das beste Lustspiel ward dem dramatischen Dichter und Schauspieler Ed. Szigligeti für das Stück „Die wandernden Schauspieler“ ertheilt.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft. In der Decembersitzung v. J. hielt Dr. Steinhilber einen Vortrag über die häutige Bräune, in welchem er darthat, dass die Erscheinungen bei dieser Krankheit mit denjenigen, die bei den Thieren, welchen die *nervi vagi* durchschnitten worden, beobachtet werden, sehr übereinstimmend sind, und daraus folgerte, dass auf das nervöse Element bei dem Croup noch mehr als bisher Rücksicht zu nehmen sei. An den daran sich anknüpfenden Verhandlungen nahmen die Mitglieder Hecker, Prorip, Staderoh und Sinogowitz Theil.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 9. Jan. legte Prof. Gerhard das achte Heft der von ihm herausgegebenen Archäologischen Zeitung vor, in welchem ausführliche Berichte über die Sculpturen von Xanthos, eine Abhandlung über die Kunstdarstellungen des Midas, und das Sarkophag-Relief des königl. Museums, welches den Mythus der Iphigenia auf Tauris darstellt, enthalten sind. Ein neues Heft der *Revue archéologique* lies die Betrachtung auf die Ausgrabungen zu Ninive und eine von dem Herzoge von Luynes dem pariser

Münzcabinet geschenkte Sassanidenschale lenken. Architekt *v. Quast* sprach auf Anlass der Jahrbücher für Alterthumsfreunde über die bei Welschbillig, unweit Trier, ausgegrabenen Hermen und über mehrere Erzfiguren seiner Sammlung. Prof. *Curtius* brachte vier aus Paris ihm zugegangene Probeblätter der auf Kosten der Regierung und mit vorzüglicher Sorgfalt ausgeführten Karte von Griechenland zur Ansicht. Prof. *Panofka* erläuterte mit Vorlegung von Bildwerken eine Stelle der *Tunicularia* des Nāvius bei Festus (Ed. Müller. p. 230), wo die spielenden Laren, ein Altarbild des Theodotus für die Comptalien, erwähnt werden, und wies zugleich den innigen Zusammenhang der Laren und ihrer Mutter Mania mit jenem Feste der Kreuzwege aus Zeugnissen der Alten nach. G. v. *Eckenbrecher* las eine auf Anschauung gegründete Abhandlung über das homerische Local von Scheria, welches er in der Nordküste von Korfu wiedererkannte. Als Landungsplatz des Odysseus wies er einen Küstenstrich nach, wo sich der für diese Insel sehr bedeutende Fluss Typhlos, nachdem er eine an seiner Mündung liegende Wiese durchflossen, unweit eines durch schroffe Ufer von der Seeseite her unzugänglichen Strandes ins Meer ergiesst. Die Stadt der Phäaken glaubt er an der Nordwestküste nachweisen zu können, da, wo in einiger Entfernung von derselben ein kleiner Felsen im Meere liegt, der einem segelnden Schiffe ähnlich sieht und im Munde des Volks, welches an ihn die Sage von der Versteinering eines türkischen Fahrzeugs knüpft, das Schiff genannt wird. Prof. *Gerhard* erläuterte die in seinem Programm „die Schmückung der Helena“ veröffentlichte Spiegelzeichnung durch fünf andere verwandte Denkmäler, welche für das Werk „Etruskische Spiegel“ bereits gestochen sind. In Bezug auf die Mehrzahl jener Helenabilder ward eingeräumt, dass sie der in Troja gefeierten Vermählung mit Paris gelten und in Fragmenten des kyprischen Gedichts ihre Erläuterung finden, denen *Meinecke* neue Berichtigungen verhieß. Von den homerischen Darstellungen im dritten Bande der „Auserlesenen Vasenbilder“ ward nähere Kenntniss genommen. Prof. *Gerhard* erläuterte das auf der 199 Tafel befindliche auf den Tod des Helios bezügliche Vasenbild aus der Sammlung Lucian Bonaparte's, und empfahl die epigraphischen Schwierigkeiten desselben zu fortgesetzter Erwägung.

Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 7. Nov. v. J. las Prof. *Lachmann* eine Abhandlung des Geh. Oberregierungsraths *Hoffmann*: Übersicht der allgemeinen staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt. Die Staatsangehörigen zerfallen in vier Klassen: Gebildete, welche sich den Unterhalt durch Erwerb bereiten, Gebildete mit eigenem Besitz, Ungebildete, die ihre persönliche Kraft als Erwerbsmittel anwenden, Ungebildete, die überdies Güter besitzen. Auf der Zahl und dem Gewicht dieser freilich nicht scharf zu begrenzenden Klassen beruht wesentlich die Kraft des Staats. Die besitzlosen Ungebildeten (Proletarier) befragen die grösste Zahl, wie die zweite Klasse beiweitem die erste zur Arbeit genöthigte Klasse überwiegt. Das Übergewicht der Proletarier kann Gefahr bringen, wenn sie in grossen Massen vereint und durch sittliche Bande mit denen nicht verbunden sind, welche sie beschäftigen. Sie stehen bei der vierten Klasse als Gesinde, Gesellen, Gehülfen vereinzelt im Dienst, bei den beiden ersten als Hausgesinde. Den grössten Theil derselben machen ländliche Tagelöhner und Fabrikarbeiter aus, meistens ausser aller Beziehung auf das Familienleben der Lohnherren. Dies an sich schon bedenkliche Verhältniss verschlimmert sich durch

die geringen Löhne, wodurch die Familienbande aufgelöst werden und Dürftigkeit erzeugt wird, zugleich aber auch ein grosser Theil der Handarbeiter sittlich herabsinkt. Dieser Gefahr hat die Regierung vorzubeugen. Die erste Klasse gewinnt an Macht, wenn sie Wohlthätigkeit ausübt und dadurch sich die Achtung und Anhänglichkeit der niedern Stände erwirbt; doch schadet ihr der geringer geachtete Werth geistiger Arbeiten. Die dritte, wenn auch wenig begabte Klasse, enthält bei ihrer grössern Zahl einen beträchtlichen Theil der persönlichen Kräfte und der von der Nation verfügbaren Güter. In ihr befindet sich die conservative Macht des Staatsverbandes, und die Regierung muss vorzüglich bedacht sein, ihr Wachsthum an Zahl, Wohlhabenheit und Bildung zu fördern. — Hierauf wurden zwei Berichte des Prof. *Lepsius* aus Philä in Oberägypten übergeben. Der erste enthält Beschreibung der Gegend von Semne, der dortigen Tempel, Erörterung über deren Aufbau aus Sandstein, über die in Inschriften enthaltenen Bezeichnungen des Wasserstandes im Nil im Vergleich mit der jetzigen Zeit. Der andere Brief gibt die Resultate der im alten Äthiopien angestellten Forschungen, durch die neues Licht in dieser noch dunkeln Geschichte gewonnen wird. Die kaukasische Verwandtschaft der ägyptischen Sprache steht erwiesen fest. Die Bewohner am Meere waren, nach den Steingemälden nicht ein schwarzes, sondern ein braunes Volk. Die jetzigen Bewohner sprechen arabisch. Es lassen sich unterscheiden 1) die Nuba-Sprache oder Berber-Sprache in dreifachem Dialekt, 2) die Kun'gara-Sprache, 3) die Beg'a-Sprache. Die Kun'gara-Sprache erweist sich als fremde Negersprache, die Nuba-Sprache in entfremdeter Verwandtschaft zu den kaukasischen Sprachen, dagegen die Beg'a-Sprache entschieden als kaukasischen Ursprungs. Diese Sprache zeichnet sich durch einen hohen Grad der Entwicklung, durch Reichthum der Formen und charakteristische Eigenthümlichkeit aus, und kann als die Sprache des einst blühenden Meroe, und so als die äthiopische betrachtet werden. Sie ist die Sprache zahlreicher Inschriften. Das grosse Reich Meroe aber scheint kein anderes als das von spätern Schriftstellern bezeichnete Reich Mogra zu sein, und seine Bewohner haben in dem heutigen Hirtenvolke der Bis'ari'ba ihre Nachkommen. Ob hier das alte ruhmvolle Volk der Äthiopier gefunden werde, wird dadurch zweifelhaft, dass alle ältern Denkmäler Äthiopiens von ägyptischen Künstlern oder in ägyptischem Kunststil aufgeführt sind und die eigentlich äthiopischen Werke späterer Zeit angehören. Der inhaltreiche Brief verfolgt die Geschichte der äthiopischen Völker, um zu bestimmen, in welcher Hinsicht Äthiopien, wenn auch nicht die Urquelle der äthiopischen Civilisation, doch die Quelle seiner Regeneration wurde. Dann folgen die Ergebnisse der Forschung über die Gegend von Semne und Kümme und die dort befindlichen Monumente, endlich die Nachweisung des Diodorischen Kanon der Proportionen des menschlichen Körpers zu  $21\frac{1}{4}$  Theilen, welcher als römischer Kanon zu benennen ist. Auch ist eine griechische Inschrift von dem Tempel zu Kalabsche beigegeben. Am 11. Nov. las Prof. *Meinecke* über griechische Inschriften. Am 14. Nov. Geh. Oberjustizrath *Eichhorn* über den Chur-Verein. Prof. *Ehrenberg* las einen Nachtrag zu seiner Mittheilung über den Einfluss der mikroskopischen Organismen auf vulcanische Gebilde. Am 21. Nov. las Prof. *Ranke* über die Versammlung der französischen Notabeln im J. 1787. Am 25. Nov. Geh. Oberbaurath *Hagen* über die Vergleichung der Wasserstände an der preussischen Ostseeküste. Am 28. Nov. Geheimrath *v. Schelling* über die Bedeutung des römischen Janus. Prof. *Ehrenberg* machte Mittheilung von Berichten, welche

Dr. Herrm. Karsten aus San Esteban in Venezuela über verschiedene naturhistorische Gegenstände eingesendet

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. In der Januarsitzung wurden Geh. Regierungsrath Dr. Tölken, Prof. Wach und Dr. Fr. Förster zu Vorstehern gewählt. Director Dr. Waagen hielt einen Vortrag über die portugiesischen Malerschulen. Die Geschichte der Malerei in Portugal verdankt dem preussischen Gesandten am Hofe zu Lissabon Grafen Aloysius Raczyński vielfache Aufklärung. Dass die Malerei daselbst schon im 13. Jahrh. ausgeübt worden, beweisen verschiedene noch vorhandene Manuscripte mit Miniaturen. In ähnlichen Denkmälern lässt sich der Gang der Malerei bis in das 17. Jahrh. verfolgen. Obgleich die Nachrichten von der Ausführung grösserer Gemälde bis ins 14. Jahrh. hinaufreichen, sind doch theils durch das Erdbeben, theils durch die Kriege die beglaubigten Denkmale der frühern Zeit fast alle zerstört. Als besondere Freunde und Beschützer der Kunst erscheinen die Könige Alphons V., Johann II., vor Allen aber Emanuel und dessen Nachfolger Johann III. An den Höfen der beiden Letztern waren Künstler aus den Niederlanden beschäftigt, namentlich Anton von Holland, Olivier von Gent, Anton Moor, und dessen Schüler Christoph von Utrecht, van der Straeten und Franz von Holland. Der Einfluss dieser Künstler auf den Gang der Malerei in Portugal ist nach dem Urtheile des Grafen Raczyński an den zahlreichen ältesten Bildern, welche noch vorhanden sind, sehr deutlich wahrzunehmen. Als die vornehmsten Maler, welche unter den beiden letzten Königen thätig gewesen, werden genannt Gonzalo Gomez, Franz Henriques, Ferdinand Garcia, Christoph Rodriguez, Georg Alfonso. Von besonderer Wichtigkeit ist die urkundliche Feststellung des Namens, der Lebenszeit und der Werke des Gran Vasco, über welchen die Nachrichten bisher so schwankend waren. Bernardo zu Visen, dem Geburtsort des Gran Vasco, hat den Taufschein aufgefunden, woraus hervorgeht, dass derselbe, Sohn eines Malers Franz Fernandes, am 18. Sept. 1552 mit dem Namen Vasco getauft, später Vasco Fernandes genannt worden ist. Das Zeugniß eines Landsmannes und Zeitgenossen, des Ribeira Pereira beweist, dass ein grosses Bild, die Kreuzigung, in der Kapelle Jesu der Kathedrale von Visen ein Werk des Gran Vasco ist. In demselben erscheint er als ein Künstler von grossem Verdienst, der aber keineswegs, nach der bisherigen Annahme, eine Verwandtschaft mit Pietro Perugino zeigt, sondern offenbar einen sehr entschiedenen Einfluss von Albrecht Dürer und der ganzen deutsch-niederländischen Kunstrichtung erfahren hat. Auch die Bilder der Altarstaffel, welche andere Vorgänge der Leidensgeschichte enthalten, sind von vielem Verdienst. Auf diesem sichern Anhaltepunkt gestützt hat Graf Raczyński auch eine Reihe von Bildern in der Sakristei als dem Gran Vasco mit Recht beizumessen erkannt. Unter denselben zeichnet sich ein heiliger Petrus als ein vortreffliches Kunstwerk aus. Viele andere unter Vasco's Namen vorhandene Gemälde rühren sicher von andern Händen her. — F. Gropius hatte französische moderne Bronzen von den berühmtesten Meistern ausgestellt.

### Preisaufgaben.

Der Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinssassliche Schriften in München setzt den Preis von 1300 Fl. auf eine zur Verbreitung unter dem Volke und in

Schulen bestimmte Lehre von der Wärme. Die Schrift soll nur 15 Druckbogen enthalten. Die Sprache muss klar und einem nicht wissenschaftlich Gebildeten verständlich, belehrend, dabei selbst für den Mann des Fachs ansprechend gehalten sein. Was die Anordnung betrifft, so kann man etwa, mit der subjectiven Wahrnehmung verschiedener Arten der Wärme beginnend, auf die objectiven Quellen derselben kommen, den Einfluss der Wärme auf die gesammte Körperwelt nach den drei Aggregatformen durchführen, ihre Vertheilung in der Welt und speciell auf der Oberfläche der Erde aufnehmen, die engen Grenzen, welche durch diese Vertheilung für das organische und animalische Leben gegeben, nachweisen, sodann zeigen, wie der Mensch zur Sicherung dieses Maasses Wärme in den verschiedensten Formen bemüht ist, und wie nicht nur das Leben selbst von der Wärme abhängt, sondern auch die gesammte Entwicklung der Lebensverhältnisse durch ihre Kenntniß und Handhabung bestimmt wird. Doch ist nicht nothwendig, den angedeuteten Gang streng einzubalten. Termin der Einsendung: 1. Juli 1845.

Die v. Ammon'sche Stiftung in Dresden hatte die theologische Preisfrage über Luc. 16, 19 aufgegeben: *Unde Judaei tempore Christi hauserint opinionem de proximitate sedis piorum atque impiorum in altera vita?* Der Preis ward der Abhandlung von Cuno Moritz Zimmermann, Lehrer am Krausischen Privatgymnasium in Dresden, ertheilt. Die pädagogische Preisaufgabe hatte die Grundsätze der christlichen Sittenlehre über den rechten Gebrauch des Luxus zum Gegenstande. Die eine eingegangene Abhandlung ward des Preises werth erachtet. Ihr Verfasser ist Hermann Gustav Adolf Richter, Schulamts Candidat in Dresden. Für den 16. Jan. 1846 sind von dem Vicepräsidenten Dr. v. Ammon folgende Aufgaben ausgesetzt worden: 1) *Commentum metaphysicum de Chao sine initio sacris litteris pariter ac sanae rationi adversari.* 2) Für pädagogische Ausarbeitungen die Frage: Welches sind die wesentlichen Unterscheidungslehren der jüdischen und christlichen Religion? Termin: der 1. Dec. d. J.

Die Accademia i. e. r. economico - agraria de Georgofili in Florenz hat die Aufgabe gestellt: *Storia Letteraria della Economia pubblica in Toscana.* Termin: der 31. Juli 1847. Preis: 100 Zechinen.

### Literarische Nachrichten.

Der neueste Band der von der Shakspeare Society herausgegebenen Werke enthält den Abdruck des Originals, nach welchem Shakspeare sein Lustspiel: *The taming of the shrew*, gearbeitet hat. Es führt den Titel: *The taming of a shrew*, und existirt in drei Ausgaben von 1594, 1596 und 1607. Das einzige aufgefundene Exemplar der ersten Ausgabe besitzt der Herzog von Devonshire, welcher es dem Herausgeber Thomas Amyot zur Benutzung überlies. Bis jetzt war nur der Abdruck der Ausgabe von 1607 von Egerton bekannt. Über den Verfasser lässt sich Nichts ermitteln. Vielleicht gab ein altes humoristisches Gedicht: *A wise tapped up in Morals skin*, welches auch hier abgedruckt worden ist, die Veranlassung.

Der König von Preussen hat der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde für die Dauer ihrer Arbeiten jährlich 1000 Thlr. zur Unterstützung bewilligt und 36 Exemplare der erscheinenden Schriften für die Bibliotheken der Universitäten und Gymnasien auf königl. Kosten zu kaufen befohlen.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1845. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### Januar. Heft 1—5.

**Inhalt:** **Theologie.** Meyer, Die Lehre von der Trinität in ihrer historischen Entwicklung. 1. Bd. — *Roisselet de Saucières*, Coup d'oeil sur l'histoire du Calvinisme en France. — **Jurisprudenz.** Heffler, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. — *Oppenheim*, System des Völkerrechts. — *Heimbach*, Was haben die Quellen des römischen Rechts durch die kritischen Bestrebungen der neuern Juristen gewonnen? — **Naturwissenschaften.** *Boissier*, Diagnoses plantarum orientalium novarum. — *Burneister*, Die Organisation der Trilobiten. — *Häcker*, Lübeckische Flora. — *Lechier*, Supplement zur Flora Württembergs. — *Moritz*, Die Flora der Schweiz. — *Pfeiffer*, Übersicht der in Kurhessen wild wachsenden und eingebürgerten Pflanzen. — **Sprachwissenschaft.** *Bock*, Analysis Verbi. **Classische Alterthumskunde.** *Rangabé*, Antiquités Helleniques. — *Fragmenta libri VII. geographicorum Strabonis*, ed. *Kramer*; *Fragmenta libri VII. geographicorum Strabonis Palatino-Vaticana*. — *Θουζυδιδης*, ed. *Bloomfield*. — *Welcker*, Kleine Schriften. I. Th. — **Morgenländische Sprachen.** *Abul Hasan*, Annales regum Mauritaniae, ed. *Tornberg*. — *Wenrich*, De poeseos hebraicae atque arabicae indole, mutuoque consensu et discrimine. — **Geschichte.** *de Bonnechose*, Les reformateurs avant la reforme. — *Capefigue*, François I et la Renaissance. — *Jucherau de St.-Denys*, Histoire de l'empire Ottoman depuis 1792 jusqu'en 1844. — *Guizot*, Geschichte der Revolution in England. Aus dem Französischen. — *Loning*, Das spanische Volk in seinen Ständen, Sitten und Gebräuchen. — **Länder- und Völkerkunde.** *v. Gall*, Paris und seine Salons. — *Ida Gräfin Hahn-Hahn*, Orientalische Briefe. — *Barchou de Penhoën*, Inde sous la domination anglaise. — *Richter*, Wanderungen in Ungarn und unter seinen Bewohnern. — *v. Wedderkop*, Bilder aus dem Norden. **Leipzig**, im Februar 1845.

**F. A. Brockhaus.**

Im Verlage der **Chr. Fr. Müller'schen** Hofbuchhandlung in **Karlsruhe** ist nunmehr vollständig erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Geschichte der Römischen Literatur

von

**Dr. Johann Christian Felix Bähr**,  
grosch. bad. Geh. Hofrath, ordentl. Prof. und Oberbibliothekar an der  
Universität und Ephorus an dem Lyceum zu Heidelberg.

Dritte,

durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Zwei Bände.

I. Band, den *allgemeinen Theil* und die *Poesie*,  
II. Band, die *Prosa*, *Nachträge* und *Register* enthaltend.

Preis für beide Bände,  
(welche nicht getrennt werden)

8 Fl. 6 Kr. = 5 Thlr.

Ein so classisches Werk wie das obige, in welchem der Verfasser die reichen Früchte langjähriger rastlosen Forschens niedergelegt hat, ohne bis jetzt die Ehre einer solchen mühseligen Arbeit mit einem Nachfolger zu theilen, bedarf keiner weitem Empfehlung, besonders wenn es wie hier den Freunden der Literatur in durchaus verbesserter und vervollkommener Gestalt dargeboten wird, wir ziehen es daher vor, uns auf die einfache Anzeige seines Erscheinens zu beschränken.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Fünfzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

## Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen  
zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis sechszehnte Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 15. Februar 1845. **F. A. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**ΑΑΝΗΛΑ ΚΑΤΑ ΤΟΥΣ ΕΒΛΟΜΗΚΟΝΤΑ.** E codice Chisiano post Segarium edidit, secundum versionem syriaco-hexaplarem recognovit, annotationibus criticis et philologicis illustravit **H. A. Hahn**, Phil. Doctor et Theol. Cand. 8. Broschirt. 20 Ngr.

Leipzig, im Februar 1845.

**Karl Tauchnitz.**



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 52.

1. März 1845.

## Philosophie.

Empirische Psychologie nach naturwissenschaftlicher Methode. Von *M. W. Drobisch*, ordentlichem Professor der Mathematik und Philosophie an der Universität zu Leipzig. Leipzig, Voss. 1842. Gr. 8. 1 Thlr. 22 Ngr.

Der Verf. hat sich zuerst durch seine Theilnahme an der mathematischen Psychologie, später durch seine kleineren Lehrbücher über formale Logik und die Religionsphilosophie, als einen kenntnisreichen scharfsinnigen Schüler Herbart's bekannt gemacht. Das vorliegende Werk ist in demselben Geiste gearbeitet, macht aber etwas grössere Ansprüche als die früheren. Der Psychologie unserer Zeit gegenüber, welche, wie der Verf. behauptet, „noch immer rückwärts gekehrt, bald den alten abgestorbenen Stamm der Aristotelischen Seelenvermögen durch Pfropfreiser zu verjüngen, sich abmüht, bald in platonisirenden naturphilosophischen Träumereien sich umhertreibt“ soll aufgestellt werden „eine natürlichere und gesündere Ansicht“ und zwar „durch blosser unbefangene Beobachtung, Zergliederung, Vergleichung und Verknüpfung der Thatsachen unserer innern Erfahrung“. Ehe wir dies sehr absprechende Urtheil über alle Nicht-Herbart'sche Psychologie näher beleuchten, wollen wir die wissenschaftliche Leistung des Verfassers selbst sowol in ihren Gründen als in ihrer Ausführung genauer untersuchen.

Das Nächste, worauf wir unsere Aufmerksamkeit zu richten hätten, ist die „naturwissenschaftliche Methode“, die der Verf. angewendet zu haben behauptet. Was er darunter versteht, wird in der Einleitung auseinandergesetzt, nämlich nicht etwa ein Nachahmen der vorhandenen naturwissenschaftlichen Theorien, sondern „dass der Inhalt des Bewusstseins scharf, treu in seinem natürlichen Zusammenhang aufgefasst“ und von den Ergebnissen dieser Untersuchung erst diejenige Grundansicht vom geistigen Leben erwartet werde, deren Entwicklung zu einer wahren Theorie führen kann. Neben der Classification wird hier die lebendige Schilderung der geistigen Vorgänge und Veränderungen nicht fehlen dürfen und diese Schilderung muss nicht bloss Beschreibung, sondern zugleich Analyse sein (S. 31). Die bezeichnete Tendenz ist ganz vortrefflich, aber steckt darin irgend eine Methode? Eine wissenschaftliche Methode wenigstens ist nicht

denkbar ohne ein bestimmtes wissenschaftliches Princip für die Auffassung der Thatsachen; ein solches aber wird hier bestimmt abgewiesen, die Theorie, die Auffassung des Grundes soll sich erst hintennach, aus der unbefangenen Beobachtung und Reflexion über die Thatsachen ergeben. Freilich! das unbefangene Beobachten und Reflectiren ist eine ganz schöne Sache; jeder Empiriker richtet hierauf sein Bestreben; warum aber sollen wir das naturwissenschaftliche Methode nennen? Der Historiker, der Techniker u. s. w. classificirt, schildert, analysirt ganz in derselben Weise, wie der Naturforscher. Der Physiker erfreut sich ausserdem der mathematischen und technischen Methoden, aber von solchen kann hier nicht die Rede sein. Oder soll vielleicht die hier ausgeführte naturwissenschaftliche Methode in der strengen Beschränkung auf die Thatsachen und ihre Verknüpfung liegen? Dem Referent ist die Strenge der naturwissenschaftlichen Forderungen in diesem Punkte und auch der grosse Werth dieser Strenge nicht ganz unbekannt; die Frage ist: lässt sich dieselbe von dem Gebiet der äussern Natur auf das der innern Thatsachen, der psychischen Phänomene übertragen? In mehrern Beziehungen ganz gewiss! Es ist auf dem psychologischen Gebiete ebenso wichtig und schwierig wie auf jedem andern, dass man die Phänomene in ihrer gegebenen positiven Bestimmtheit aufnimmt, dass Imaginationen nicht an die Stelle der Thatsachen treten, und die letztern analysirt und in ihrem natürlichen Zusammenhang aufgefasst werden. Hierbei nun kann die äussere Naturwissenschaft, abgesehen von mathematischen Bestimmungen, stehen bleiben, nicht aber die Psychologie, denn die psychischen Phänomene sind so ganz und gar durch den innern Zusammenhang, durch die Beziehung auf die innere geistige und lebendige Einheit bedingt, dass unwillkürlich und unabweisbar mit den Phänomenen auch das hervorbringende Subject derselben, die Seele gedacht wird. Die Auffassung des natürlichen Zusammenhanges der Phänomene ist unmöglich ohne Bezugnahme einerseits auf die Einheit, andererseits auf die zeitliche Entwicklung der Seelenthätigkeiten. Das Unternehmen des Verf., aus der Auffassung der blossen Phänomene ohne Rücksicht auf beides die Auffassung der Seele selbst hervorgehen zu lassen, muss deshalb als unstatthaft und illusorisch verworfen werden, als illusorisch, weil die Grundansicht auch hier nicht erst aus den Ergebnissen einer unbefangenen Betrachtung

tung der blossen Phänomene hervorgeht, sondern von vorn herein vorausgesetzt und in dieselbe hineingetragen wird. Wir wollen deshalb in der folgenden Berichterstattung mit der Herbart'schen Grundansicht des Verfassers beginnen und werden sehen, wie dieselbe in der empiristischen Betrachtung vorausgesetzt ist.

Ohne uns auf Behauptungen der Herbart'schen Metaphysik einzulassen, wollen wir, was die Feststellung des Begriffs der Seele als der „einfachen Substanz“ betrifft, an die Bestimmungen des Verf. uns halten. Die Hauptfrage ist: was ist die Substanz als Subject in Beziehung auf ihre Thätigkeiten? Darauf erhalten wir vom Verf. mit der Herbart'schen Psychologie eine sehr wunderliche Antwort. Was die einfache Substanz an sich *ist*, davon weiss die Theorie bei ihrer idealistisch-empiristischen Grundrichtung nichts zu sagen; entschieden aber wird ihr die gewöhnliche Stellung verweigert, eigentliches Subject der Seelenthätigkeiten zu sein, denn das Vorstellen, woraus alle andern Seelenthätigkeiten abgeleitet werden, geschieht nur *in* ihr; sie ist „ein an sich vorstellungs-, mithin auch gefühl- und begehungsloses Wesen“ (S. 345). Was thut denn aber die Seele der Herbart'schen Psychologie wesentlich, wenn sie nur zufällig ins Vorstellen, Denken, Begehren geräth? Die Götter wissen es vielleicht; unserer Erkenntniss gegenüber bleibt sie im strengsten Incognito; selbst ihr zufälliges Thun (das Vorstellen u. s. w.) gibt uns keine Auskunft über sie selbst, denn ihre vermeintlichen freien Thätigkeiten sind nur „ein ihr widerfahrendes Geschehen, oder Zustände, in welche sie unter Vermittelung der Sinnesorgane durch äussere Ursachen versetzt wird“ (345. 346). Wir haben demnach in dieser Seele ein „physikalisches x“ vor uns, welches „nur durch die mannichfaltigen Verhältnisse seiner Qualität zu den Qualitäten der Dinge, mit denen es in Beziehung steht — der chemischen Verwandtschaft vergleichbar — in jene Zustände gelangen kann.“ Wenn nun aber diese einfache Substanz zu dem ihr von Aussen widerfahrenen Geschehen in einem durchaus unbestimmten, äusserlichen Verhältnisse steht, so ist nicht einzusehen, einerseits, woher der Herbart'schen Philosophie die Kunde von einer solchen Substanz geworden ist, da wir doch von einem Wesen nichts wissen können, wenn es nicht thätig ist, sich irgend wie offenbart. Anderseits kann aus einer solchen Einheit für die Seelenthätigkeiten *in* ihr nichts abgeleitet werden. Und doch folgert der Verf. aus dem Streben der Vorstellungen sich zu vereinigen auf die Einheit der Seele und umgekehrt. „Die Seele, lehrt er (S. 341), *in* der die Vorstellungen sind und *weil* sie *in* ihr sind, die keine Bestandtheile hat, folglich einfach ist, muss vielmehr selbst als das Einheitsprincip angenommen werden.“ — Die Nothwendigkeit dieser Folgerung leuchtet nicht ein. Wie kann das Gefäss, in welchem etwas ist, Einheitsprincip seines

Inhalts sein? Und warum muss die Seele Einheitsprincip sein, da die Vorstellungen, die in ihr sind, doch nur ein Streben zur Vereinigung haben, welches nie zur Einheit wird? Sind die Vorstellungen ein zufälliges unwesentliches Geschehen in der Seele, so ist auch ihr Streben zur Vereinigung ein zufälliges, unwesentliches. Aber, lehrt der Verf., die Substanz, die Seele ist einfach, ist Einheit, weil sie keine Bestandtheile hat. Ein wunderlicher negativer Grund für die Substantialität eines x, weil es etwas (Bestandtheile) *nicht* hat! Ungefähr mit demselben Recht könnte man sagen: die Null oder das Nichts ist eine Substanz, weil es keine Bestandtheile hat. Soll nun aber wirklich von dem Einheitsprincip auf die Vorstellungen geschlossen werden, wie kommt es denn, dass jede einzelne Vorstellung für sich ein selbständiger Zustand der Seele ist (S. 339)? Mögen die Vorstellungen auch von Aussen erregte Zustände sein, so sind sie doch Zustände der Einheit. Wie lassen sich selbständige Zustände einer durchaus einfachen Substanz denken? Behauptet man, dieselben kämen von Aussen in die Einheit hinein, so wäre hiermit die substantielle Einheit zerstört. Die Schwierigkeiten werden nicht geringer, wenn wir versuchen wollen, die Einwirkungen von Qualitäten der Dinge auf die einfache Qualität einer Substanz zu denken. Auch das Bild, womit der Verf. diese Erörterungen beschliesst, hilft uns nicht weiter: wir sollen die Vorstellungen mit den Oscillationen eines übrigens äusserlich ruhenden Körpers vergleichen (S. 346). In welchem Sinne ist denn ein Körper Einheitsprincip seiner Oscillationen, oder auch, wie der Verf. die Seele bezeichnet, Maasseinheit (S. 341)? Ferner, wenn sich weiterhin ergibt, dass die Vorstellungen im Bewusstsein nicht vergehen, sondern aufbewahrt werden, so fragt sich, wie sollen wir uns ein Aufbewahren von Oscillationen eines sonst ruhenden Körpers denken?

Der Verf. hat, wie er selbst erklärt (S. 345), „den Vorgang der Physik beachtet“ bei der Aufstellung seiner Grundansicht der Seele. Statt der lebendig-geistigen Einheit, die sich in und mit ihren Thätigkeiten entwickelt, und welche als die Grundthatsache des Seelenlebens anerkannt werden muss, bietet uns der Verf. mit der Herbart'schen Psychologie eine durchaus unbestimmte physikalische Qualität, welche, man weiss nicht wie, zufällig in diese Zustände des Seelenlebens geräth. Die einzelnen Oscillationen der Vorstellungen sind also der Mittelpunkt, das einzige Erklärungsprincip dieser Theorie. Dass dieselbe ein Ergebniss aus unbefangener Beobachtung sei, kann Ref. nicht zugeben; sie ist aufs entschiedenste von einer physikalisch-atomistischen Natur- und Weltansicht befangen. Verfolgen wir indess jetzt die Auffassung der Phänomene, die aus dieser Ansicht hervorgeht. Da dieselbe in den engsten Kreis der Vorstellungsbewegungen gebannt, von den Beziehungen zu der organischen Lebensthätig-

keit, von der geistigen Einheit, von der Entwicklung ganz abstrahirt, so wird auch die Erklärung theils nicht weit reichen, theils nur einseitig bleiben.

Die empirische Psychologie beginnt mit dem Hauptsatz, dass den Vorstellungen allein unabhängige Selbstständigkeit zukomme, das Fühlen und Begehren aber von dem Vorstellen abhängig sei. Diesen Satz stützt der Verf. auf die Beobachtung (S. 35): „Dass Vorstellungen zwar häufig frei von aller Beimischung von Gefühlen und Begehren sind, nicht aber umgekehrt diese ohne Beziehung auf wenigstens dunkle Vorstellungen sich im Bewusstsein zeigen.“ Der erste Theil dieser Beobachtung möchte sich bei genauerer Erwägung nicht ganz bewähren. Sind wir in einem möglichst reinen, objectiven Vorstellungsact begriffen, so ist dieselbe nicht nur Resultat einer vorausgegangenen Begehrung oder Strebung (beide Begriffe identificirt auch der Verf.), sondern die Fortdauer der Strebung gibt sich fast in jedem Moment durch die Lenkung der Aufmerksamkeit zu erkennen. Auch ist ein solcher Act stets und nothwendig begleitet mit irgend einer Stimmung des Gesamtbewusstseins, einem dunkeln Gefühl, welches, ebenso wie die Strebung, gewöhnlich nicht beachtet wird, nicht zum Bewusstsein gelangt, weil unsere Aufmerksamkeit nach Aussen auf das Vorgestellte gerichtet ist und weil ihrer Natur nach die Zustände des Subjects, Gefühl und Begehrung, weniger deutlich (im Einzelnen) hervortreten können, als die einzelnen äusserlichen Positionen des Vorgestellten. Gesetzt aber auch, die Vorstellungen zeigten sich unabhängiger von den Zuständen des Subjects als diese von jenen, so ist es doch misslich, auf eine in einer Beobachtung liegende „Andeutung“ den Fundamentalsatz einer psychologischen Theorie zu gründen. Freilich liegt der eigentliche Grund desselben nicht hierin, sondern in der vorausgesetzten physikalischen Theorie, die wir schon kennen. Wer von einer mechanisch-physikalischen Weltansicht aus die Seelenthätigkeiten betrachtet, ist genöthigt, aus den Vorstellungen alles Andere abzuleiten, wie dies auch Leibnitz u. A. weniger systematisch, aber auch weniger einseitig versuchten.

Im ersten Abschnitt handelt der Verf. von der Mannichfaltigkeit der Vorstellungen; die Hauptsache ist hier neben der Schilderung der Sinnesempfindungen die Classification der Vorstellungen; von einer Entwicklung des Bewusstseins, von einer Genesis der Vorstellungen ist hier nicht die Rede. Die Wahrnehmung definiert der Verf. als eine Vorstellung mit Gegenwart des Objects. „Die Gegenstände der Wahrnehmung stellen sich uns dar als zusammengesetzte — daher sind nun auch die Wahrnehmungen der Gegenstände aus Wahrnehmungen jedes *einzelnen* simultanen oder successiven Mannichfaltigen zusammengesetzt und diese Wahrnehmungen heissen *Empfindungen*. Sie kön-

nen daher nicht Vorstellungen von Gegenständen, sondern nur von *Eigenschaften* derselben genannt werden. — Sie werden erst in der Anschauung, d. h. in der Wahrnehmung des Ganzen zum *geformten Stoff*“ (S. 41). Statt der Entwicklung der Seelenthätigkeiten also haben wir, was die mechanische Theorie mit sich brachte, eine blossе Zusammensetzung. Wenn nun die Empfindungen erst in der Wahrnehmung geformter Stoff werden, so wären sie vorher formlos. Wie aber irgend eine Seelenthätigkeit formlos sein kann, ist ebenso unbegreiflich, als dass aus der Zusammensetzung des Formlosen Geformtes entstehen soll und jenes Formlose sogar Vorstellung von Eigenschaften heissen kann. — Wie der Verf. die niederen Entwicklungen an der Vorstellung misst, so auch die höhern des Begriffs. Begriffe, lehrt er nach Herbart, kommen unter den wirklichen Vorstellungen nicht vor, sind vielmehr als ideelle Forderungen an das Vorstellen zu betrachten (S. 55 ff.), als unbestimmte Gesamtvorstellungen. Was der Verf. hierüber nach Herbart und Hume bemerkt, ist dem Phänomen nach, ganz richtig; allein warum sollen wir auch dem Begriff zumuthen, zu leisten, was den Vorstellungen obliegt? Der Begriff ist, als bestimmte Position überhaupt betrachtet, ebenso wirklich, wie die Vorstellung, denn eben die ideelle Forderung, das Allgemeine, ist seine Thätigkeit, sein Gegenstand; ob dabei zugleich alles Einzelne in der Vorstellung reproducirt wird, darauf kommt es nicht an. Ferner wird die ideelle Forderung auch stets mehr oder weniger in einem sogenannten *Schema* realisirt. Dass der Verf. die Lehre vom Schema, welche doch schon Kant ziemlich ausführlich entwickelt hatte und worüber in der neuern Zeit besonders Schleiermacher in der Dialektik manches Lehrreiche beigebracht hat, gar nicht berührt, ist jedenfalls zu tadeln. Bei der Classification der Vorstellungen ist es auffallend, dass der Verf. die nicht sinnlichen, die er also bloss negativ den sinnlichen gegenüberstellt, eintheilt in Vorstellungen ohne Gegenstand (die Formen des Wissens) und in solche mit Gegenstand (die transcendenten Vorstellungen oder Ideen). Abgesehen davon, dass ein Begriff ohne Gegenstand gar nicht gedacht werden kann, beziehen sich die Formen des Wissens bestimmt auf Thatsachen und Erfahrungen des Denkens; warum sollten diese weniger Gegenstände sein als die der transcendenten Begriffe Ideen?

Der zweite Abschnitt hat zum Gegenstand die Erscheinungen des Wechsels und die Veränderung des Vorstellens in seiner Unabhängigkeit vom Wollen. Die Phänomene, die hier der Verf. zu erklären sucht, sind hauptsächlich die Aufmerksamkeit, die Association und Reproduction der Vorstellungen, dann die Verknüpfung der letztern mit den Empfindungen, der Apperception und zuletzt das Urtheil. Die Erklärungsprincipien, „die Schlüssel, durch welche sich die Zugänge

zum Innern des Geistes eröffnen, sind Association und Reproduction“ (S. 352). Untersuchen wir zuerst diese Schlüssel selbst und dann ihre Aufschlüsse. Die Association, lehrt der Verf., ist die Folge der Einheit der Seele, vermöge welcher alle Zustände der Letzteren, so weit es ihre Gegensätze zulassen, sich vereinigen. Die Reproduction aber stützt sich theils unmittelbar auf die Associationen, theils auf die Begriffe von der Freiheit und Hemmung der Vorstellungen. Diese Begriffe nun bestimmt der Verf. auf folgende Weise (S. 346): „Frei wird eine Vorstellung dann sein, wenn gleichzeitig nicht andre von entgegengesetzter Qualität, sondern nur von gleicher oder disparater Beschaffenheit vorgestellt werden. Treffen aber entgegengesetzte Vorstellungen gleichzeitig zusammen, so tritt eine Beschränkung jener Freiheit ein, die Hemmung genannt werden kann.“ Diese Begriffe bringen uns also im Grunde um keinen Schritt weiter; mit diesen beiden Schlüsseln oder tiefer liegenden Principien würde der Verf. nicht viel ausrichten; die Hauptschlüssel kommen noch dazu. Die wichtige Frage, woher kommen denn die Vorstellungen, die sich hemmen und wiederum frei machen? beantwortet der Verf. durch „die Annahme der Aufbewahrung der einmal erworbenen Vorstellungen, eines Emporsteigens und Zurücksinkens derselben“ (S. 83). Diese allerdings nothwendige Annahme, die, wie der Verf. bemerkt, „von fast allen andern geistigen Phänomenen recht eigentlich der Schlüssel ist“, scheint uns nur zu dem metaphysisch-physikalischen Hauptschlüssel, zu den Oscillationen der einfachen physisch-qualitativen Substanz nicht recht zu passen. Denn die Annahme einer physischen Aufbewahrung aller unzähligen einzelnen Oscillationen der Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen u. s. w., die hiernach nothwendig gedacht werden müsste, wäre doch eine etwas verwegene Hypothese, und noch um so mehr, wenn wir bedenken, dass diese Unendlichkeit von Oscillationen in einem sehr engen Raum vor sich gehen müssen. Der Verf. nämlich lehrt, um die Hemmungen der Vorstellungen begreiflich zu machen (wozu das oben bezeichnete Princip des Gegensatzes wegen seiner Unbestimmtheit nicht genügt) Folgendes (S. 81): „Dass im Allgemeinen gleichzeitige sinnliche Vorstellungen einander um so mehr verdunkeln, aus dem Bewusstsein verdrängen, in je grösserer Anzahl sie gegeben sind. Das Bewusstsein erscheint hier wie ein Raum, der nicht mehr als ein bestimmtes Quantum von Vorstellungen bequem zu fassen im Stande ist. Gelangen ihrer mehr hinein, so müssen sie sich eine gepresste, zusammengedrückte Lage gefallen lassen.“ Da dies Drücken und Pressen der Vorstellungen einen Hauptschlüssel der Herbart'schen Psychologie ausmacht, so muss der Leser nicht etwa denken,

dass es mit dem Raume nur bildlich gemeint ist. Was sich gegenseitig drückt, muss irgend eine Grösse haben, folglich im Raume existiren. Wenn aber so wenige Vorstellungen nur in jener Substanz zusammen sein können, ohne sich gegenseitig zu verdunkeln, so muss sie doch unendlich klein sein. Wie nun aber Oscillationen sich gegenseitig drücken können, ist dem Referent ebenso unbegreiflich, als dass diese Unendlichkeit von sich drückenden Vorstellungen dennoch „aufbewahrt bleibt“ und nach Belieben „emporsteigen“ kann. Dies scheint mehr auf zauberhaftem, wie auf mechanischem Wege geschehen zu können. Unsers Erachtens setzt übrigens die Aufbewahrung der Vorstellungen eine lebendige und geistige Einheit voraus; denken wir diese nicht hinzu, so kann uns der ganze Apparat von physikalischen Oscillationen nichts helfen. Was aber das Phänomen der Aufmerksamkeit betrifft, dass wir in jedem Moment nur Einzelnes sinnlich wahrnehmen und vorstellen können, so bedarf es, um dies zu erklären, nicht der Hypothese des gegenseitigen Druckes der Vorstellungen. Wir können auch nicht gleichzeitig vielerlei Bewegungen ausführen, wovon die Ursache doch sicher nicht ist, dass gleichzeitige Bewegungen sich drücken, die Aufmerksamkeit kann in jedem Moment nur auf Einzelnes sinnlich Wahrgenommene und Vorgestellte gerichtet sein, weil dieses von der Seele erst wirklich producirt werden muss, nicht bloß im Bewusstsein mit Anderem enthalten ist.

Wenn nun der Verf. aus den Reproduktionen weiterhin Alles zu erklären sucht, so muss zugegeben werden, dass dieser Process überall mit in Betracht kommen muss, nur darf man bei der mechanischen Verbindung und Hemmung der Vorstellungsreihen nicht stehen bleiben. Mit der Reproduction ist zugleich die Production, die weitere Entwicklung gegeben. Der Verf. bringt die Production, welche durch die Lebensthätigkeit bedingt ist, ebenso wenig in Betracht, als die der geistigen Einheit, weshalb er auch alle Phänomene, die durch die erstern bedingt sind, die Phantasmen, die Illusionen und Hallucinationen der Wahnsinnigen, die Phänomene des Traumlebens u. s. w. mit Stillschweigen übergibt. Das was über den Instinct, die Kunsttriebe, die Sprache beigebracht wird, ist nur das Gewöhnlichste und hat mit der Theorie nichts zu schaffen. Nur das Phantasiren oder die Phantasie wird flüchtig berührt. Die seltsamen Einfälle, die kühnen Combinationen, die originellen Ideen, die in diesem Gebiete vorkommen, entstehen, nach dem Verf., durch die Ungehämtheit der Associationen, welche das Verschiedenartigste zusammenführen, wodurch sich „neue Verbindungen zwischen ihnen stiften“.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 53.

3. März 1845.

## Philosophie.

Empirische Psychologie nach naturwissenschaftlicher Methode. Von M. W. Drobisch.

(Fortsetzung aus Nr. 52.)

Ref. ist der Ansicht, dass dies Stiften von neuen Verbindungen selbst in der gewöhnlichen sogenannten Phantasie nicht so auf mechanischem Wege zu Stande kommt; im Selbstgefühl, in der Leidenschaft, im Gemüth liegen bestimmte concrete Gestaltungsprincipien für diese Verknüpfungen, oder vielmehr Entwicklungen und durch diese ist auch das Neue, Productive, die originellen Ideen bedingt, nicht durch die Ungebundenheit der Reproduction, die auf dem mechanischen Wege nur Wüstes, Chaotisches zu Tage fördert. Das Dichten freilich ist dem Verf. ein Phantasiren, (d. h. ein ungebundenes Associiren) „das sowol durch verständige Überlegungen und Forderungen, als durch Ansprüche des Schönheitsgefühls in gewisse Schranken gebannt wird“. Es würde aber sicherlich sehr schlimm um die dichterische Production aussehen, wenn sie nur durch die Hebel der verständigen Überlegungen und der Ansprüche des Schönheitsgefühls in Bewegung gesetzt würde, wenn nicht über den einzelnen Vorstellungsmassen die geistige Einheit und Welt des Gemüths vorhanden wäre. Indess dergleichen Dinge dürfen in der Herbart'schen Psychologie nicht vorkommen; was über das Streben und Gepresstwerden der Vorstellungsmassen hinausgeht, erscheint ihr als Träumerei.

Andererseits aber soll nicht geleugnet werden, dass, wo der Verf. sich auf einem für diese Betrachtungsweise günstigem Gebiete befindet, in den Paragraphen über das Zusammenwirken der Sinne vermittels der Reproduction, über die sogenannten Sinnestäuschungen u. s. w., er überall Scharfsinniges und Lehrreiches gibt. Dasselbe lässt sich von den Erörterungen über die Apperception sagen, womit sich Herbart selbst schon so mühsam beschäftigt hat, obgleich Ref. auch hier den Hauptgrundsätzen dieser Analyse nicht beistimmen kann. Der Verf. nämlich geht davon aus (S. 135), durch das Verhältniss des Subjects zum Object werde eine thätige, eingreifende, aufregende Stellung des Wahrgenommenen und eine leidende aufregte, afficirte des Wahrnehmenden gedacht. Der physische Vorgang, der der Wahrnehmung zu Grunde liegt, sei zweifellos ein solcher und der psychische ein

ähnlicher. Dies wird nun auch auf das Appercipiren angewendet, denn dieses sei ein Gewährwerden, Innenwerden der Wahrnehmungen und die appercipirenden Vorstellungen, welche das Subject repräsentiren, seien auch hier die durch die Wahrnehmung aus dem Innern reproducirten, aufgeregten, afficirten, also leidend bestimmten. Der Verf. scheint uns hierbei über die unbefangene Analyse und Beobachtung hinauszugehen; diese weiss nichts vom Leiden des Subjects in der sinnlichen Wahrnehmung (in der Empfindung freilich kann es vorkommen), denn ein physischer Vorgang wird in der Wahrnehmung nicht beobachtet; und der zugleich geistige Gegensatz des Subjects und Objects kann auch durch den anderwärts vorausgesetzten oder erschlossenen physischen Vorgang allein nicht erklärt werden. Mit der Annahme dieses physischen Leidens des Subjects befindet sich der Verf. in seiner physikalischen Theorie. Das Subject ist die einfache Qualität, welche durch äussere Ursachen in Zustände versetzt wird; das Leiden derselben ist eine Reaction gegen den physischen Eindruck und diese ist eigentlich dasjenige, was empfunden wird (S. 122. 135). Da sind wir denn ausser das Gebiet der Psychologie in das der organischen Physik versetzt. Diese aber hat, abgesehen von den Herbart'schen Ansichten, bis jetzt nicht viel Aufschluss über das Seelenleben gebracht. Mit physischen Reactionen kommt man nicht weit; selbst die Physiologen sehen sich genöthigt, wenn sie mit ihren Untersuchungen dieses Gebiet berühren, ausserdem noch eine Seele anzunehmen, die dann am Ende die Functionen, um die es sich handelt, übernehmen muss. Der Verf. ist hierin allerdings consequenter, er lässt einzelne Vorstellungsmassen die Function des Subjects des Appercipirens übernehmen. „Diese appercipirenden Vorstellungsmassen,“ lehrt der Verf. in Beziehung auf die innere Wahrnehmung (S. 144), „sind alle nach und nach angeeignet, sozusagen, subjectivisirt worden, in diesem Verhältniss ihres Zusammenhangs liegt ihr Unterschied von andern Vorstellungen, die noch nicht Bestandtheile des Subjects geworden sind.“ Wenn demnach der Unterschied der das Subject repräsentirenden Vorstellungen von den übrigen in dem Verhältniss ihres Zusammenhangs liegt, so muss daraus weiter geschlossen werden, dass das Subject überhaupt nicht in einzelnen Vorstellungsmassen stecken kann, denn auch die das Subject repräsentirenden hängen mit den übrigen zusammen. Dasjenige, was die Vorstel-

lungen aneignet, subjectivisirt, besteht nicht in diesen und jenen Vorstellungen, sondern ist das Subject in der Einheit und Totalität seiner wirklichen und geistigen Thätigkeit, welche denn allerdings in den Vorstellungen, die der Verf. appercipirende nennt, am deutlichsten im Bewusstsein hervortritt. Wollte man entgegen, diese lebendige Einheit und Totalität sei doch keine Thatsache der Erfahrung, gehöre also nicht in eine empirische Psychologie, so gilt dasselbe von mehreren Annahmen des Verf. Indess, wie wir die Aufbewahrung der Vorstellungen, von der dasselbe gilt, dennoch nothwendig annehmen müssen, weil ohne sie fast alle andern geistigen Phänomene unbegreiflich sein würden (S. 83), so auch wird es sich mit der lebendig geistigen Einheit verhalten, ohne welche jene Aufbewahrung nicht einmal denkbar ist, die Thatsachen des selbstbewussten Gemüths und Willens aber vollends ganz unerklärlich bleiben. Was besonders die weitem Erklärungsversuche des Gefühls und Begehrens betrifft, so muss Ref. behaupten, dass sie einerseits bei dem Allgemeinen stehen bleiben, andererseits in die einzelnen Vorstellungsmassen versetzen, was nur als Thätigkeit des Subjects gedacht werden kann.

Im dritten Abschnitt: *Von der Mannichfaltigkeit und dem Wechsel der Gefühle*, ist wieder das Classificiren vorherrschend. Es würde uns auch hier zu weit führen, dem Verf. in seinen Erörterungen zu folgen; wir können nur einige der wichtigsten Punkte, die für die ganze Theorie wichtig sind, berühren. Gefühle und Begehren sind, der Theorie nach, aus dem Gleichgewicht gekommene Vorstellungen, und zwar die Gefühle das Gepresstwerden oder Leiden derselben (S. 349. 350). Innerhalb der empirischen Betrachtung werden zwar die Gefühle definirt als *blos* innere Zustände des Leidens des Subjects (S. 172); allein die Seele leidet nur, insofern ihre Vorstellungen sich in diesem Zustande befinden (S. 350). Der Verf. hat jedoch keinen Versuch gemacht, seine sogenannten „materiellen“ Gefühle aus blossen Vorstellungen zu erklären, ja er lässt es dahin gestellt sein, ob subjective und objective Gefühle, physiologisch betrachtet, nicht insgesamt nur förderliche oder schädliche Erregungen der afficirten Organe bedeuten (S. 175). Ref. dünkte, die Gefühle, welche physiologisch so betrachtet werden könnten, müssten noch etwas anderes, als gepresste Vorstellungen sein. Doch wir wenden uns zunächst zu den Affecten, an denen die Presstheorie des Verf. am deutlichsten hervortritt. Das Wesen der Affecte besteht nach dem Verf. (S. 209 ff.) in einer Überfülle oder Leere des Bewusstseins; sie können entweder durch zu grosse oder geringe Menge, oder durch zu grosse oder geringe Intensität seines Inhalts, oder durch Beides hervorgebracht werden, und dieser Inhalt besteht in nichts Anderm, als in den sich drängenden und verdrängenden, mehr oder weniger in gepresster Lage sich befin-

denden Vorstellungen selbst. — Das Bewusstsein erscheint uns wie ein Raum, der durch seinen Inhalt bald dichter, bald lockerer erfüllt ist. — Indess das Gleichgewicht ist gestört und Affect vorhanden auch dann, wenn schwache Vorstellungen, durch Umstände begünstigt, auf eine ihnen unnatürliche Höhe getrieben, oder starke ungebührlich erniedrigt werden.“ Wodurch tritt denn nun eine solche Störung des Gleichgewichts der Vorstellungen wirklich ein? Der Verf. antwortet (S. 213): durch eine Wahrnehmung, die mit dem Reiz der Neuheit wirkt. Sie afficirt uns, d. h. die Vorstellungsmasse, die eben das Subject repräsentirt. Und diese Affection besteht entweder darin, dass sie (die Wahrnehmung) die im Bewusstsein vorhandenen Vorstellungen momentan zurücktreibt, wie in der Furcht und dem Schreck, oder sie in Aufruhr versetzt, in Unordnung bringt, aus dem Hintergrunde eine Menge Helfershelfer hervorlockt, wie in Zorn und Freude.“ Wäre diese Theorie richtig, so müsste die Stärke eines Affects dem Grad der Neuheit eines wahrgenommenen Ereignisses entsprechen. Allein es liegt auf der Hand, dass nicht alle Wahrnehmungen, die mit dem vollen Reiz der Neuheit wirken, Affect erregen und das umgekehrt Wahrnehmungen, die gar nicht mit dem Reiz der Neuheit wirken, uns lange Zeit hindurch in Affect erhalten, z. B. der Tod geliebter Personen, den wir lange vorausgesehen haben: woraus folgt, was auch *a priori* klar ist, dass die Bestimmtheit und der Grad des Affects nicht bestimmt wird durch den Reiz der Neuheit der Wahrnehmung, die in den Vorstellungsmechanismus eindringt. Es kommt dabei durchaus auf das bewusste sachliche Verhältniss des neuen, wahrgenommenen Ereignisses zu unserm ganzen Selbstgefühl oder Selbstbewusstsein an. Ein Ereigniss setzt uns in Affect in dem Maasse, als es, unserer Vorstellung nach, etwas enthält, was unser Selbst fördert, oder dasselbe hemmt, mag es nun auf das natürliche Selbst- oder Lebensgefühl sich beziehen oder auf die Selbstgefühle des Besitzes, der Macht, der Ehre, der Liebe und des Hasses u. s. w. Diese zahlreich wahrgenommene und vorgestellte Förderung oder Hemmung des Selbst ist es, welche die Affection ausübt und sie trifft nicht die einzelnen Vorstellungsmassen, die in Bewegung gerathen, sondern das ganze lebendige Subject, welches hierdurch übermässig erregt und belebt, oder gehemmt herabgedrückt wird, oder endlich gegen das Ereigniss reagirt sowol nach aussen im Zorn, Verdruss, als nach innen, gegen die eigenen Handlungen in den Affecten des Ärgers, der Scham, der Reue. Das, was der Verf. als den Affect constituirend angibt, die Überfülle oder Leere der Vorstellungen, ist nicht das Ursprüngliche des Affects, sondern ist schon Folge jenes Stosses, der durch das alterirte Selbstgefühl erregten natürlichen Affection. Die Vorstellungen werden übermässig erregt oder zurückgedrängt, gehemmt durch die Zustände

der organischen Lebensthätigkeit. Die nächsten Ursachen, die in den Affecten der Furcht und des Schreckens aus dem Gegenstand ein Gespenst, aus der Wahrnehmung ein Phantasma machen, sind im Wesentlichen und ihrer Natur nach dieselben, die im Rausch und Delirium die Wahrnehmung zu einem Phantasma umbilden. Die psychischen Zustände des Affects sind durchaus durch die Wechselwirkung mit den Zuständen des lebendigen Organismus bedingt und können nur hieraus und zugleich aus den Zuständen des Selbstgefühls verstanden werden.

Leistet demnach die Theorie der gepressten Vorstellungen für die Erklärung der Affecte keine besondern Dienste, da sie sich nur an den äussern Phänomenen der Vorstellungen hält, so erscheint sie ganz unbrauchbar, um die intellectuellen Gefühle zu erklären. Hier begnügt sich denn auch der Verf. mit einer von der Theorie abstrahirenden Analyse. Das Schöne ist das Gefallende, Angenehme; die Objectivität desselben ist gegründet in den festen Maassen, Verhältnissen, Formen und der Grund des angenehmen Gefühls, das dem harmonischen Verhältniss seinen Beifall gibt, liegt in der Besiegung des Streits als des Hindernisses der Vereinigung (S. 178 ff.). Auf die Productivität der dem Gegenstand einwohnenden Idee und auf die ideelle, lebendige Productivität des Selbstgefühls und Selbstbewusstseins geht der Verf. nicht zurück. Was er angibt, sind nothwendige Elemente, aber nicht die Sache selbst. Die moralischen Gefühle sind bekanntlich nach der Herbart'schen Psychologie keine andern, als ästhetische. Einen innern Unterschied zwischen beiden bringt jedoch der Verf. darin heraus (S. 181 ff.), dass die moralischen es mit etwas zu thun haben, was wir thun oder lassen sollen. Darin liege der grössere Ernst derselben. Doch ist dieser Unterschied nur ein zufälliger, denn derselbe würde aufgehoben sein, meint der Verf. selbst, wenn dem Menschen für irgend eine Kunstübung eine ebenso allgemeine Befähigung gegeben wäre, wie er dieselbe für das bewusste Handeln besitzt. Andererseits müsse doch auch unser Gewissen erst geweckt werden und unsere Culturverhältnisse veranlassen moralische Einseitigkeit, man dürfe sich deshalb den Unterschied nicht so gross denken. Nach der Herbart'schen Psychologie freilich existirt gar kein innerer Unterschied: die sittlichen Verhältnisse haben nach ihr nur Gültigkeit, weil sie gefallen. Wie liesse sich auch von einer Ansicht aus, die keine Entwicklung des Subjects, des Geistes, der Ideen kennt, sondern an deren Stelle Vorstellungs-Oscillationen setzt, eine höhere Ansicht des Sittlichen aufstellen? Dass das sittliche Selbstbewusstsein in sich selbst, in seiner That, in seiner Entwicklung zum Bewusstsein des Menschlichen, Heiligen, Göttlichen seine Dignität und seinen Grund habe und das ästhetische Wohlgefallen dabei Nebensache ist, diese allgemeine Ansicht muss wol vor

dem physikalischen Tribunal als eine Träumerei erscheinen.

Der vierte und letzte Abschnitt der empirischen Psychologie handelt von der Mannichfaltigkeit und dem Wechsel der Begehungen. Begehren, lehrt der Verf. (S. 349), ist das Aufstreben derjenigen Vorstellung, deren Inhalt begehrt wird, gegen Hindernisse; jedoch wird es nicht allein an der Vorstellung des Begehrten empfunden, auch nicht allein an dem, was sie zurücktreibt, sondern an Beidem zugleich und ihrem Verhältniss, welches nichts Anderes als Störung des vorangegangenen Gleichgewichts (der Vorstellungen) ist. Die Kraft zu dieser Störung besitzt aber die aufstrebende Vorstellung nicht in sich allein, sondern sie gewinnt sie nur durch die Verbindung mit einer ihr verwandten innern oder äussern Wahrnehmung, welche sie reproducirt und über den Gleichgewichtspunkt erhebt.“ — Wäre diese Erklärung richtig, und wäre „der Inhalt und die Bedeutung dieses Strebens die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes des Bewusstseins,“ so müsste die Wahrnehmung oder Vorstellung des Begehrten der Begehrung selbst vorausgehen. Dies geschieht aber nicht nur, wie der Verf. bemerkt, nicht in allen Fällen, sondern durchgehend ruft der Zustand des begehrenden Subjects erst die Vorstellung eines Gegenstandes dieser Begierde hervor. Begehren ist wesentlich ein Zustand des lebendigen Subjects; das Aufstreben der Vorstellung des Begehrten ist Ausdruck und Folge des natürlichen oder geistigen Lebenszustandes des Subjects und das Begehren ist auf Veränderung dieses gehemmten Lebenszustands (nicht blos des Bewusstseins) gerichtet und wird daher auch an diesem, nicht blos an jenen Vorstellungen, empfunden. — Der Verf. unterscheidet sinnliche und geistige Begehungen und ausserdem solche, die ihren Grund im Object zu haben scheinen und andere, die nur aus subjectiven Antrieben entspringen. Fassen wir die letztern ins Auge. (S. 232). „Dass Begehungen aus einer blos subjectiven Gemüthslage hervorgehen, verräth sich am leichtesten dadurch, dass der beehrte Gegenstand als gleichgültig oder widerwärtig, der verabscheute als unangenehm erscheint. Die Spannung, von welcher ein solches Begehren ausgeht, ist dann entweder eine Depression oder eine Expansion, eine Gemüthleere oder Fülle und das Streben nach Ausgleichung der Spannung ist das Begehren; z. B. der reuige Sünder und Büsser im Mittelalter beehrte das sinnlich Unangenehme, in dem Glauben, dass hierdurch ihm ein Theil seiner Sündenlast abgenommen werde, er strebte nach Erhebung aus seinem niedergedrückten Gemüthszustand. Wenn dagegen der ritterliche Jüngling im Gefühl seiner Jugendkraft nach ruhmvollen Thaten dürstend, auf Abenteuer auszog, so lag das Streben zu Grunde, die Spannung auszugleichen, welche durch Phantasiebilder von Riesen und Drachen und das Gefühl einer zum

Kampf mit solchen Feinden wohl gerüsteten Kraft hervorgebracht werden musste.“ — Ref. ist der Ansicht, dass es sich bei solchen Zuständen denn doch um etwas anderes handelte, als um die Spannung von gedrückten Vorstellungen, aus welcher, da sie überall vorkommt, im Besondern nichts abzuleiten ist. Es kommt hierbei auf die Entwicklung des ganzen Subjects an, die sich zunächst im Gemüth ausdrückt, aber das letztere darf man dann freilich nicht bloß als Fülle oder Leere von Vorstellungen auffassen. Der Gemüthszustand des Büßers ist nicht bloß als eine Depression zu denken. Das religiöse Selbstbewusstsein trieb ihn, nur im Göttlichen, Heiligen zu leben. Nun aber fand er sich in der That zugleich dem Sinnlichen hingegeben: so entstand eine heftige Reaction des höhern religiösen Selbstgefühls gegen die sinnlichen Strebungen, der Affect der Reue und Zerknirschung, welcher ihn trieb, das Sinnliche an sich möglichst zu vernichten. Er begehrte nicht das Unangenehme als solches, auch strebte er nicht nach Erhebung aus seiner Depression, sondern er strebte, seinen religiös leidenschaftlichen Affect zu befriedigen. Um den Thatentrieb eines ritterlichen Jünglings zu erklären, bedarf es nicht der Annahme einer durch Phantasiebilder von Riesen und Drachen u. s. w. erregten Spannung; derselbe erklärt sich hinreichend aus dem natürlichen Streben des jugendlichen von Religion und Liebe begeisterten höhern Selbstgefühls nach Ehre und Ruhm. — Das religiöse Gefühl und den Gedanken an Gott lässt der Verf. entstehen aus dem Gefühl unsers Mangels an physischer, intellectueller und moralischer Kraft, aus der Sehnsucht nach dem Beistand einer höhern Macht und aus dem Begehren der Realität des hierdurch erzeugten Phantasiebildes (S. 237). Schwerlich wären die religiösen Überzeugungen der Menschen so fest eingewurzelt und nach der objectiven Seite so individuell ausgebildet, wenn sie einen so ganz subjectiven Ursprung hätten; die Anschauung der Natur und Welt und besonders ihrer ausserordentlichen Erscheinungen und Ordnungen darf man hierbei von jenen Gefühlen nicht trennen.

Den Willen fasst der Verf. ausdrücklich nicht als Vermögen zu wollen, sondern nur das Wollen als vermeindliche Wirkung jener Kraft; es ist ein Begehren, welches die Erlangung des Begehrten unbedingt voraussetzt (S. 246). Ref. will Niemanden zumuthen, den Willen als blosses Vermögen zu denken, allein die Auffassung des Verf. als blosser Wirkung, Erscheinung, kann doch auch dem Begriff des Willens nicht entsprechen; schon im gewöhnlichen Leben versteht man unter Willen den Act der Selbst-

bestimmung. Freilich ist dieser streng genommen, „kein Gegenstand innerer Beobachtung, allein sollte die freie Selbstbestimmung nicht zu jenen oben bezeichneten nothwendigen Annahmen gehören, die sich immer von Neuem bestätigen? Wenigstens steht oder fällt mit ihr der Begriff der Seele oder des Geistes. Wer freilich den Grund des Willens als physische Ursache in einem Mechanismus von Vorstellungen auffasst, der kann weder die freie Selbstbestimmung, noch den Begriff des Geistes festhalten und muss, um das Wollen von dem Begehren zu unterscheiden, zu einem äusserlichen Merkmal seine Zuflucht nehmen. Was im Willensact über die Erlangung des Gewollten geglaubt wird, das kann unmöglich das Wesen jenes Acts ausmachen und gehört nur zur Erscheinung desselben im Bewusstsein. Nur das Begehren ist nothwendiges Resultat aller frühern Zustände des Subjects und der mit ihm in Verhältniss stehenden Gegenstände, nicht aber der Wille, die Selbstbestimmung, die oft einen ganz andern Weg nimmt, als das stärkste Begehren. Wir können dem Verf. nicht folgen in seinen scharfsinnigen Analysen der willkürlichen Aufmerksamkeit, der Reflexion, der verständigen und vernünftigen Überlegung. Wenn derselbe aber nun bei der letztern der Reflexion die Stellung eines unparteiischen Richters gibt, „der vor allen Dingen die Parteien mit ihren Zeugen vernimmt, verhört — billigt und misbilligt u. s. w., damit endlich das Gute als *Gegenstand der Wahl* hervorgehe, so müssen wir fragen: wie kommen denn, nach der Theorie des Verf., die Vorstellungen dazu, Gericht über einander zu halten? Wenn nach dem Frühern mehre sinnliche Vorstellungen, die sich im engen Raume des Bewusstseins treffen, sogleich verdunkeln und andererseits die Fülle derselben zum Affect wird: wie kommen denn jetzt die Vorstellungsmassen zu diesem ganz anständigen, einsichtigen, gar nicht mechanischen Verfahren unter einander, ohne sich, wie es scheint, zu pressen und zu drängen? Dass sie einzeln vorgeführt werden, vermindert nicht die Schwierigkeit, denn bei der vernünftigen Wahl muss das einzelne Moment in jenen Beziehungen zur Totalität derselben erwogen werden. Auch können wir nicht zugeben, dass diese einzelnen Momente eines vernünftigen Willens blosser Vorstellungen seien, denn als solche würden sie nicht Parteien sein; zwischen blossen Vorstellungen als solchen würde in den meisten Fällen das Subject, dem Buridanischen Esel gleich, zu keiner Entscheidung gelangen; Motive des Willens werden die Vorstellungen als Ausdruck der Gemüthsentwicklung, der Leidenschaften u. s. w.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 54.

4. März 1845.

## Philosophie.

Empirische Psychologie nach naturwissenschaftlicher Methode. Von *M. W. Drobisch*.

(Schluss aus Nr. 53.)

Der fünfte Abschnitt enthält ausser der bereits berührten Grundansicht eine Kritik der psychologischen Begriffe der gemeinen Ansicht und der Theorie der Seelenvermögen; wir können dieselbe um so mehr übergehen, da aus dem Mitgetheilten die Auflösung und Reduction aller bisherigen psychologischen Begriffe in Vorstellungsbewegungen sich von selbst ergibt. Der Leser mag nun selbst urtheilen, mit welchem Rechte diese Ansicht sich als die „natürliche und gesunde“ den „naturphilosophischen Träumereien“ der Psychologie der Gegenwart gegenüberstellt. In die Kategorie der Träumereien fällt demnach so ziemlich alle Nicht-Herbart'sche Psychologie, die naturalistische etwa ausgenommen, denn die übrige hat bisher eine geistige Einheit anerkannt. Ebenso wenig findet die Methode der neuern Psychologie Gnade vor ihr; wir meinen die genetische Auffassungsweise und Methode; denn wie verschiedene Bahnen auch sonst von verschiedenen Grundansichten aus eingeschlagen worden sind, so stimmen sie doch hierin überein. Der Verf. findet in der Anwendung derselben auf unsere Wissenschaft nur einige dürftige Analogien und einige allgemeine naturphilosophische Formeln (S. 27). Dem Ref. hat übrigens diese Weise der Kritik nicht überrascht: ist es doch bei den Schülern Herbart's nichts Seltenes, dass sie alle philosophische Gedanken, die über ihre eigene Theorie hinausgehen, ohne Weiteres mit dem Titel „Phrasen und Träumereien“ schmücken. Die physikalisch-psychologische Theorie befeissigt sich ohne Zweifel der Nüchternheit, aber es gibt ja auch wol nüchterne Träumereien und zu solchen müssen wir solche Annahmen, wie die der sich wie in einem engen Raum pressenden Vorstellungs-Oscillationen u. s. w., zählen. Will diese Theorie sich als exacte Wissenschaft geberden, so muss sie sich vor solchen Annahmen hüten: auch steht sie, ihrer ganzen Anlage nach, gar zu abstract da, bietet gar keine Anknüpfungspunkte an die Physiologie und ohne diese wird sie auch nie aus ihren physikalischen Abstractionen herauskommen.

Ref. muss mit dieser Darlegung der Grundzüge der Theorie und der Kritik derselben schliessen. Abgesehen von den Mängeln, die in der Anlage der Theo-

rie selbst liegen, müssen wir das Buch des Verf. willkommen heissen. In dem Kreise, worin sich diese Ansicht hält, sind die Phänomene mit analytischer Schärfe und Gründlichkeit aufgefasst und präcis dargestellt. Will man das naturwissenschaftliche, besser physikalische Methode nennen, so ist Ref. nicht geneigt, dieselbe dem Buche abzuspreehen. Wenn die Herbart'schen Schüler nicht mit Unrecht grosses Gewicht auf die Form legen, so ist zu bemerken, dass des Verf. Stil, obgleich im Ganzen correct, doch nicht frei von Härten, verzwickten Constructionen u. dergl. ist. Ein Beispiel, das Ref. gerade vor sich hat, sei folgendes (S. 173): „Indem sie (die Gefühle), dem Proteus gleich, den, sie festzuhalten, mit ihnen ringenden logischen Begriffsbestimmungen, in eine andere und wieder andere Gestalt sich umwandelnd, nur zu leicht entschlüpfen.“ Es ist übrigens eine starke Zumuthung von Seiten der Herbart'schen Psychologie, dass die logischen Begriffe, die ihr zufolge keine wirklichen Vorstellungen, sondern blos Forderungen sind, mit den Gefühlen ringen und sie sogar festhalten sollen.

Marburg.

Franz Vorländer.

## Vermischte Schriften.

*Mélanges philosophiques, littéraires, historiques et religieux par M. P. A. Stupfer, précédés d'une notice sur l'auteur, par M. A. Vinet. Deux Volumes. Paris, Paulin. 1844. 8. 16 Fr.*

Wir erhalten hier die Sammlung der vermischten kleinen Schriften eines Mannes, in dessen literarischer Thätigkeit, sowie in dessen Leben sich ein kindlich-frommes Gemüth und eine tüchtige, kernhafte Gesinnung ausspricht. Was ihn uns besonders theuer macht, und was uns veranlasst, mit einigen flüchtigen Worten die Aufmerksamkeit auf seinen literarischen Nachlass zu lenken, sind einmal die Verdienste, welche er sich um die Verbreitung deutscher Literatur und Wissenschaft in Frankreich erworben hat, und dann der Umstand, dass er lange Jahre hindurch der würdigste Vertreter des Protestantismus in Paris gewesen ist. Während seines langjährigen Aufenthalts in der Hauptstadt von Frankreich war er fortwährend bedacht, die Hemmnisse, die dem Protestantismus in diesem Lande entgegenstanden, zu bekämpfen und seinen Einfluss zu er-

weitem. Dabei war er fern von aller gehässigen Proselytenmacherei. Sein ganzes Leben trug das Gepräge der Glaubensfreudigkeit und eines wahrhaft christlichen Sinnes, den er in einer langen Reihe schöner Handlungen bekundete. Bei jeder Gesellschaft, die irgend einen nützlichen Zweck verfolgte, suchte er sich zu betheiligen, und wo er nur immer es zu thun vermochte, da suchte seine mildthätige Hand die Wunden des Elends zu heilen.

Hr. Stapfer stammt aus einer Familie vom Aargau und wurde in Bern geboren. Er widmete sich der geistlichen Laufbahn und er würde sich nie in das aufregende Gewirr der politischen Angelegenheiten gemischt haben, wenn er nicht durch den Drang äusserer Verhältnisse veranlasst wäre, sich mit öffentlichen Geschäften zu befassen. Diese Anregung ging von den Ereignissen aus, welche die schweizerische Constitution umgestalteten. Nur mit Widerstreben übernahm er die Leitung des Cultusministeriums, dem er indessen nur während der kurzen Dauer der helvetischen Republik vorstand. In dieser wichtigen Stellung entfaltete er eine ebenso grosse Geschicklichkeit als ein edles Streben. Der Einfluss, den er, vom reinsten Patriotismus beseelt, ausübte, war für das ganze Land von den heilsamsten Folgen und es fehlte nur die Zeit, alle vortrefflichen Einrichtungen, zu denen er die Anregung gegeben hatte, sich vollständig entwickeln zu lassen. Manche von den Ideen, welche von ihm ausgingen, haben, von ungünstigen Einflüssen niedergehalten, erst später ihre Früchte getragen. Demungeachtet fand sein redlicher Wille und die vielen Verdienste, welche er sich während seines kurzen Ministeriums erworben hatte, genügende Anerkennung und die Regierung des Landes bekundete ihm den ganzen Umfang des öffentlichen Vertrauens, das er besass, dadurch, dass man ihn zum Gesandten der Schweiz am Hofe Napoleon's ernannte. Seit dieser Zeit nahm er seinen festen Wohnsitz in Paris und entfaltete hier eine erfolgreiche Thätigkeit, die wir oben mit einigen Worten anzudeuten versucht haben. Der grösste Theil solcher wohlthätiger Anstalten, welche, vom Geiste des Protestantismus getragen, jetzt in Paris und in ganz Frankreich bestehen, gingen entweder von ihm selbst aus, oder er war es wenigstens, der seine ganze Kraft und seinen Einfluss aufbot, ihre Ausbreitung zu befördern. Wir nennen unter denen, für die er ein ganz vorzügliches Interesse an den Tag legte, nur die Bibelgesellschaft, den evangelischen Missionsverein und die Gesellschaft der christlichen Moral. Die Reden, welche er in den jährlichen Versammlungen zu halten pflegte, füllen fast den einen der beide Bände, welche wir vor uns liegen haben. Ausserdem enthält diese kleine Sammlung, in die nicht Alles aufgenommen wurde, was aus seiner Feder geflossen ist, noch moralische und philosophische Versuche, sowie einige historische und literarische No-

tizen. Alle diese Abhandlungen tragen den Stempel wahrer Religiosität, und es spiegelt sich ein redlicher, aufrichtiger Sinn in ihnen. Stapfer ist bei seinen literarischen Productionen nie vom Stachel schriftstellerischer Eitelkeit getrieben. Aber seine Darstellung, die nirgend überladen wird, bekommt dadurch, dass sie das Gepräge einer liebenswürdigen Individualität trägt, etwas ungemein Anziehendes. Wir müssen es den Herausgebern Dank wissen, dass sie diese anspruchslosen Gaben, welche in verschiedenen Journalen zerstreut waren, zusammengestellt und einem grössern Publicum zugänglich gemacht haben. Vorzüglich verpflichtet fühlen wir uns dem trefflichen Vinet, der in seiner biographischen Notiz Stapfer's seinem Freunde ein würdiges Denkmal gesetzt hat. Wenn er sich bei dieser Arbeit die Aufgabe gestellt hatte, „Stapfer denen, die ihn geliebt haben, noch bekannter zu machen, seine Verdienste ihnen noch mehr zu vergegenwärtigen und das Andenken eines ausgezeichneten Menschen zu beleben,“ so muss man ihm das Zeugniß geben, dass ihm dies in hohem Grade gelungen ist.

Bernburg.

G. F. Günther.

## Griechische Literatur.

1. Über die Tragödie Antigone, nebst einem vergleichenden Blick auf Sophokles und Shakspeare von *Theodor Schacht*. Darmstadt, Leske. 1842. Gr. 12. 20 Ngr.
2. Sophokles' Antigone, metrisch übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von *Friedrich Rempel*, Rector am Gymnasium zu Hamm. Hamm, Schulz. 1843. Gr. 8. 12½ Ngr.
3. Des Sophokles Antigone, griechisch und deutsch. Nebst zwei Abhandlungen über diese Tragödie im Ganzen und über einzelne Stellen derselben. Herausgegeben von *Aug. Böckh*. Berlin, Veit. 1843. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.
4. Die griechische Tragödie und das Theater zu Athen. Einleitung zum Vortrage der Antigone des Sophokles in der Gesellschaft Albina zu Dresden von *Dr. Ph. Wagner*. Dresden und Leipzig, Arnold. 1844. Gr. 8. 10 Ngr.
5. Über Sophokles' Antigone, eine Vorlesung von *Dr. Hermann Köchly*. Dresden und Leipzig, Arnold. 1844. Gr. 8. 15 Ngr.
6. *Firnhaber*, die neueste Antigone-Literatur. N. Jahrb. f. Philologie, Bd. XLI, S. 3—86.

Die obigen Schriften sind nur ein Theil der zahlreichen Literatur, welche die Aufführung der Antigone auf den Hauptbühnen Deutschlands hervorgerufen hat. Indessen reichen sie vollkommen aus, um eine Übersicht der wichtigsten Gesichtspunkte zu geben, welche

bei dieser Tragödie zur Sprache zu kommen pflegen. Unter sich sind sie in sehr verschiedener Absicht geschrieben und darum auch sehr verschiedenen Inhalts. Zu Nr. 1 gab eine Abhandlung des Prof. Schwenk Veranlassung, welche wir bedauern, augenblicklich nicht zur Hand zu haben. Der Verf. macht keine grossen Ansprüche, aber manche gute Bemerkungen. Schwenk's Ansichten über das allgemeine Ziel der Sophokleischen Tragödie werden bestritten, ausserdem aber auch verschiedene dramaturgische Punkte besprochen. Zum Schluss eine Parallele zwischen Sophokles und Shakspere, welche, wenn etwas innerlicher angefasst, das Verständniss von dem radicalen Unterschiede der antiken und modernen Tragödie wesentlich gefördert haben würde. Der Verf. von Nr. 2 hat früher eine kritische und exegetische Nachlese zur Antigone herausgegeben und macht jetzt seine Übersetzung neben den vielen andern, die seit Ast und Solger erschienen sind, unter Berufung auf ein Wort des letztern bekannt: „Es soll hier nichts Neues, nichts Ganzes und Bleibendes hingestellt, es soll vielmehr ein Versuch zur Lösung einer unendlichen Aufgabe gemacht werden. So können viele Arbeiten neben einander bestehen; dem Einen wird es hierin, dem Andern darin besser gelingen, und bei noch so geringen Ansprüchen auf einen hohen Grad von Vollkommenheit wird jede nicht ganz thöricht unternommene Bestrebung immer hierin oder darin eine Art von Werth behalten.“ Die Einleitung gibt eine Exposition des Inhalts der Tragödie, mit untergesetzten Noten über einzelne Stellen. Eine Kritik der Übersetzungen von Thudichum, Wex und Donner hat derselbe Verf. in den N. Jahrb. f. Philol., XL, S. 428 ff. gegeben. Der Charakter des Buches Nr. 3 ist ein wesentlich anderer als der der übrigen Schriften. Es ist ein Werk, ein *κτῆμα ἐς ἀεί*, während jene Abhandlungen aus blosser Zeitinteresse hervorgegangen sind. Die einzelnen Bestandtheile desselben sind aber schon früher bekannt gewesen. Die Übersetzung ist zuerst vor dem Clavierauszuge der Composition von Mendelsohn-Bartholdy abgedruckt und in dieser neuen Ausgabe nur wenig verändert. Der griechische Text ist ihr jetzt in eigenthümlicher Recension gegenüber gestellt. Die beigegebenen Abhandlungen sind im J. 1824 und 1828 in der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gelesen, die nachträglichen Bemerkungen zur ersten im J. 1825 geschrieben. Die erste beschäftigt sich §. 2—9 und in dem Anhang S. 183—203 mit der historischen Frage über die Zeit des samischen Kriegs und des danach zu bestimmenden Aufführungsjahres der Antigone, einer Frage, die ausserdem von Seidler, Hermann (*Praef. Antig. ed. 3*), Wex (*Proleg. cap. I*), Krüger (*historisch-philolog. Studien S. 208—218*) mit grösster Gelehrsamkeit und gleichem Scharfsinn besprochen ist, zu deren definitiver Erledigung indessen die bis jetzt disponibeln Stellen

nicht ausreichen. §. 10—22 wird die Fabel der Antigone besprochen, eine Übersicht der Tragödie gegeben und von der Einheit derselben, welche Absicht der Dichter verfolgt und wie er demzufolge die beiden Hauptcharaktere gezeichnet habe, gehandelt. Die zweite Abhandlung bespricht einzelne Stellen in kritischer, hermeneutischer und metrischer Hinsicht und enthält viele schöne Erklärungen und wichtige Berichtigungen, welche mehr oder weniger bereits in den literarischen Verkehr übergegangen sind. Das Ganze ist ein Werk des vielbewährten Meisters, welcher durch seine häufig wiederholten Vorlesungen über die Antigone nächst Hegel, der seine Theorie vom Tragischen an dieser Tragödie zu exemplificiren pflegte, in Berlin wol am meisten dazu beigetragen, die Vorliebe für dieses Drama rege zu erhalten. — Nr. 4 und 5 gehören zusammen, indem sie sich gegenseitig ergänzen, auch beide aus dem Bestreben hervorgegangen sind, das grössere Publicum zum besseren Verständniss der gerade über die dresdener Bühne gehenden Antigone anzuleiten. Nr. 4 behandelt meist die sogenannten scenischen Alterthümer, Nr. 5 bespricht zuerst die äussern Zeitverhältnisse, unter denen die Antigone entstanden ist, zweitens wird eine Entwicklung und kritisirende Betrachtung des ganzen Ganges der Tragödie gegeben. Nr. 6 führen wir mehr an, um darauf zu verweisen, als um diese Beurtheilung von zehn verschiedenen Schriften von neuem zu beurtheilen. Nächst der Kritik vieler Übersetzungen und neben vielen Erklärungen einzelner Stellen beschäftigt sich diese Arbeit besonders mit einer ausführlichen Kritik des Kreontischen Charakters.

Uns selbst stellen sich zwar, wie es bei einer so interessanten Aufgabe und so vielseitiger Beleuchtung derselben nicht anders sein kann, eine Menge wichtiger Fragen, welche auf Veranlassung der obigen Schriften zu besprechen wären. Allein die Sache sowol als das nothwendige Maas dieser Anzeige gebieten Beschränkung, daher wir im Folgenden nur einige der bedeutendsten Gesichtspunkte herausgreifen.

So ist es besonders die allgemeine Idee des Stücks und die Auffassung der beiden Hauptcharaktere, welche uns in der Kürze beschäftigen soll. Wie im Publicum bei den Aufführungen sehr verschiedene Stimmen darüber laut zu werden pflegten, so ist es auch bei unserm Verf. der Fall. Bei einigen überwiegt das sittliche Wohlgefallen an dem Charakter der Antigone, bei andern das Bestreben, die künstlerische Einheit der Tragödie aufzufassen. Zu jenen gehört namentlich Hr. Schacht, dem sich Hr. Firmhaber wenigstens in Beziehung auf den Charakter des Kreon zur Seite stellt, denn von der Antigone hat Hr. F. sich vorbehalten zu reden. Hr. Schacht will es gegen Schwenk nicht Wort haben, dass es der Zusammenstoss zweier Pflichten sei, der die Grundlage des Stücks ausmache und dass die Schuld so gut auf der Nichte wie auf dem Könige

laste, sondern Antigone sei ganz edel, Kreon aber ein Tyrann (bei Hrn. Firnhaber wird er zu einem wahren Ausbund von Tyrannen, wodurch er, fürchten wir, aufgehört, eine poetische Person zu sein, wenigstens im Sinne des antiken Dramas), und die Grundidee des Werkes sei eben die Schilderung eines Tyrannen, der auf irdische Gewalt pochend die göttliche mit Füßen trat. „In der Trunkenheit des Sieges, der ihm den Thron erwarb, hat er ein übermüthiges Gebot erlassen. Frevelnd gegen Pietät und Religiosität fällt er ein Todesurtheil über die Heldenjungfrau, die dem Zuge ihres Herzens, dem altheiligen Pflichtgebote allein gefolgt ist, und damit zerstört er sein eigenes Haus; er achtet der Familienbande nicht und zerreisst damit seine eigenen. Das Stück konnte den Titel *Kreon* führen, hätte nicht der Dichter vorgezogen, es nach der Jungfrau zu nennen, an deren entschlossenem Charakter der Despot scheitert und deren Name den reinsten Klang auf die Nachwelt bringen sollte. So wählte Shakspeare für eine Tragödie, die Brutus heissen konnte, den Titel *Cäsar*.“ Von der Antigone sagt er, allerdings sei sie herbe gegen die Schwester, allein sie selbst mildere ihre Worte durch den Zusatz: „Es schmerzt mich, dass ich so zu Dir reden muss.“ — „Dies Wort“, fährt Hr. Schacht fort, „sollte auch uns genügen. Wem es aber nicht genügt, wem das Herbe jener Ausdrücke dennoch anstössig bleibt, der möge bedenken, dass Sophokles und sein Volk eine andere Himmlische als wir zu verehren und als Muster hochgesinnter Jungfrauen zu betrachten hatte, die dunkeläugige Pallas Athene, in der sich Weisheit und Sittennadel mit einer Strenge und Schärfe verbindet, wovon uns fast ein Widerschein in Antigonem begegnet.“ Der bedenke, möchten wir hinzufügen, dass ein solcher Pathos, wie er die Brust der Antigone ganz ausfüllt, überhaupt unmöglich sachte und höflich auftreten kann, zumal wenn ihm von zahlreicheren Gemüthern so gewöhnliche Beruhigungsgründe vorgehalten werden, wie Ismene dort der Schwester vorträgt.

Diese Auffassung ist keineswegs diejenige, welche jetzt in den höhern Kreisen der Kritik vorherrscht. Diese werden vielmehr durch dasjenige repräsentirt, was Hr. Böckh über die Idee des Stückes sagt, oder durch die mehr Hegelsch gefärbten Bestimmungen Hrn. Kuchly's. Nach diesem ist die Idee des Stückes keineswegs der Opfertod der Antigone und die Bestrafung ihres Mörders an sich, sondern *der Conflict der positiven Satzung des bestehenden Staates mit dem ewigen ungeschriebenen, daher nur im Selbstbewusstsein enthaltenen göttlichen Gesetze*. Kreon repräsentirt die Positivität des Staates, Antigone die Subjectivität der Pietätspflicht. Beide haben Recht und Unrecht u. s. w. — Nach Hrn. Böckh ist der Grundgedanke der Tragödie der sehr allgemeine, dass ungemessenes, leidenschaft-

liches Streben, welches sich überhebt, zum Untergang führe. „Der Mensch messe seine Befugniss mit Besonnenheit, dass er nicht aus heftigem Eigenwillen menschliche oder göttliche Rechte überschreite und zur Busse grosse Schläge erleide. Die Vernunft ist das Beste der Glückseligkeit. Beide Hauptcharaktere verfolgen ein Recht, aber mit Leidenschaft, worüber sie der Busse der Unvernunft verfallen.“ Antigone sei zwar mehr in ihrem Rechte und edler gehalten als Kreon, doch habe der Dichter durch wiederholte Aussprüche des Chores deutlich genug zu verstehen gegeben, dass auch ihr Pathos zur Schuld führe. Kreon's Verbot sei hart, tyrannisch und irreligiös, Antigone's Pflichtgefühl begründet und natürlich, aber „durch *Übertretung des Staatsgesetzes löst sie den gesellschaftlichen Verband auf, und indem sie den eigenen Willen mit Gewalt durchsetzen will, überschreitet sie die Grenzen ihres Geschlechtes und der Unterthanen*.“ Auch sei sie gegen die Schwester zu hart, und gegen Kreon auf unerlaubte Weise trotzig. Wer wollte auf der andern Seite sagen, dass dieser als schlechter Tyrann dargestellt sei? Wie Antigone einen weiblich frommen, hat Kreon einen männlich strengen, dem Staatsmann angemesseneren Beweggrund. Auch er konnte herrlich wirken, wenn ihn nicht Eifer für das Vaterland und seine Würde zur Leidenschaft führte, bis zur Geringachtung des Göttlichen und zur Tyrannei. „So bewährt der Dichter an edlen und trefflichen Naturen, wie eigenmächtige Vermessenheit und Mangel an Besonnenheit beide im Wechselkampfe vernichtet.“

Es ist nicht dieses Ortes, sich auf positive Festsetzungen einzulassen, welche ins Allgemeine und darum zu weit führen möchten. Wir begnügen uns mit einigen meist negativen Betrachtungen und *επιτομεις*, und zwar in aphoristischer Weise.

Vorerst geben wir zu, dass nur auf diese Weise, wenn der Kampf der beiden gleich berechtigten Hauptpersonen als die Eine aus zwei Gegensätzen entspringende Handlung des Stückes gesetzt wird, die erste Forderung an ein vollendetes Kunstwerk, die Forderung der innern Einheit, Befriedigung findet. Aber ist, fragen wir, die Antigone wirklich in dem Sinne das vollendetste Werk des Sophokles, wie jetzt ziemlich allgemein angenommen wird? Ref. gesteht zu denjenigen zu gehören, welche die beiden Ödipe, namentlich den König Ödip vorziehen, und bei der Antigone, besonders während der Aufführung, wiederholt mit dem Gefühle einer doppelten Handlung beschlichen zu sein, von denen die erste, der Untergang der Antigone, das höchste Interesse in Anspruch nimmt, während die zweite, die Katastrophe des Kreon, vorzüglich in den letzten Auftritten etwas Abspannendes hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 55.

5. März 1845.

## Griechische Literatur.

Schriften von **Schacht, Rempcl, Böckh, Wagner, Köchly**  
und **Firnhaber.**

(Fortsetzung aus Nr. 54.)

Lassen wir uns durch die Stimmen aus dem Alterthume nicht bestechen. Wenn es in dem alten *argumentum* heisst: τὸ ὄραμα τῶν καλλίστων Σοφοκλέους, so ist dieses gern zuzugeben, nur nicht in dem Sinne, dass es kein schöneres gebe. Wenn aber die Athenienser den Sophokles wegen der Antigone zum Feldherrn gegen Samos gemacht haben, so haben sie dabei doch gewiss weniger die ästhetische Vollendung, als die tüchtige bürgerliche Gesinnung, die sich darin ausspricht, vor Augen gehabt. Oder sie liessen sich mehr durch die grossen Schönheiten dieser Tragödie, als durch seine Schönheit bestimmen, durch die herrlichen Chorgesänge, deren so ausgezeichnete in solcher Anzahl kaum neben einander wieder vorgekommen sein mögen, durch den hochherzigen und edlen Charakter der Antigone, der in den Vorstellungen von edler Weiblichkeit seiner Zeit Epoche machen musste, durch die vielen trefflichen Grundsätze, welche Kreon und Hämon aussprechen.

Zum Behufe der specielleren Kritik aber scheinen uns besonders zwei Fragen entschieden werden zu müssen, welche theils noch nicht präcis genug gestellt, oder auch, wenigstens in der Tagesliteratur über die Antigone, auf dieses Drama noch gar nicht angewendet sind.

Die erste dieser Fragen ist, ob wirklich die Aussprüche des Chors in dem Grade maassgebend für die Beurtheilung des ganzen Stückes und der Hauptpersonen sind, wie Hr. Böckh und die Meisten annehmen. Denn der Chor nennt die Jungfrau des harten Vaters hartes Kind, sagt von ihr, vorschreitend bis zum Äussersten des Trotzes habe sie an Dike's Thron gewaltsam angestossen, kurz er hält es meist mit Kreon, und lässt sich, wie dieser, erst durch den Tiresias die Augen öffnen. Hr. Böckh aber begründet sein Urtheil beständig auf diesen Aussprüchen des Chors, und stellt gelegentlich (S. 159) den allgemeinen Kanon auf: „Besondere Wichtigkeit haben aber hier die Andeutungen des Chors, der über die Leidenschaft der Handelnden stehend das allgemeine Urtheil für den Betrachtenden zieht und den geistigen Inhalt der Handlungen ausspricht, als Organ des seines Zweckes sich

wohl bewussten Dichters.“ Das ist die Ansicht, die durch Schlegel's Vorlesungen begründet und ziemlich allgemein geworden ist. Er nennt in diesen Vorlesungen I, S. 113, den Chor den personificirten Gedanken über die dargestellte Handlung, die verkörperte und mit in die Darstellung aufgenommene Theilnahme des Dichters, als des Sprechers der gesammten Menschheit, oder S. 115 „mit einem Worte“ den idealisirten Zuschauer. Aber ganz andere Ansichten sind von andern, gleichfalls wohl berufenen Kunstrichtern laut geworden, wie von Welcker, von dem zu wünschen, dass er sich gelegentlich ausführlicher über diese wichtige Frage aussprechen möge, Äschyl. Tril. S. 26. „Wenn im Charakter des Chors, welcher aus der Gemeinde gebildet, durchgängig seine Beziehung auf die Verhältnisse, sowie auf die gewöhnliche Natur des Volkes zu behaupten scheint, im Allgemeinen eine gewisse Mittelmässigkeit der Ansicht liegt, dem gewöhnlichen Sinn einer gutartigen Menge angemessen, Bereitwilligkeit, Frevel, Gefahren und Irrthümer zu meiden, aber auch Unfähigkeit, hohe Tugenden und Heldennaturen zu begreifen u. s. w. Und vollends Gruppe, Ariadne S. 736. „Bei Sophokles ist der Chor mit in die Darstellung hineingezogen, er ist nicht blos Träger lyrischer Gesänge, nicht blos ist er da, um Tanz zu halten, sondern er spiegelt, als Volksmeinung und öffentliche Stimme, die Handlung und das Bewusstsein ab. Aber Alles fehlt daran, dass er über der Handlung stände und wol gar die Raisonsnements des Dichters darüber in den Mund bekäme, in welchem Sinne die Neuern ihn meistens nachgebildet, sondern er selbst überschaut keineswegs das Ganze, er ist sogar besonders befangen und dient vornehmlich dem Dichter dazu, durch seine Befangenheit und die Widersprüche seiner Ansichten, wol gar durch das ausdrücklich Kurzsichtige und Verkehrte seiner Urtheile, den Zuschauern selbst, welche höher gestellt werden, die wahre Auffassung nahe zu legen.“ — Diese Frage ist einer umsichtigen Prüfung unterzogen von Klander, *de choro Sophocleo*, in einer Preisschrift der kieler Universität, zusammen gedruckt mit Grauert *de re municipali Romanorum*. (Kiliae, 1840. 4.) Auch Klander entscheidet sich dahin, dass der Chor keineswegs über der Handlung, geschweige denn über den Zuschauern stehe, sondern er sei durchaus in die Handlung verstrickt und nur dadurch von den eigentlich handelnden Personen unterschieden, dass er die Gefühlsmomente aus den scenischen Vorgängen

sammelt und auf diese Weise die Handlung bald recapitulirt bald bevorwortet, oder auch, setzen wir hinzu, in lyrischen Excursionen arabeskenartig umzeichnet.

Die zweite Frage ist: *Ist das Gebot des Kreon wirklich in dem Sinne, wie gewöhnlich angenommen wird, Staatsgebot, und ist das Recht, auf welches Antigone sich bezieht, nicht gleichfalls und vielleicht gar in höhern Grade ein Staatsrecht (ius publicum), keineswegs bloß in ihrem subjectiven Gefühle begründet?* Ref. kann sich von dem angeblichen Staatsgebote, welches Kreon repräsentire, nicht überzeugen. Das Gesetz, welches er erlassen, ist sein Befehl, in einer Art von Belagerungszustand Thebens erlassen (Antigone scheint ihn mit Absicht in den ersten Versen *στρατηγός* zu nennen), unberathen mit den Ältesten, denen es angekündigt wird, nachdem man bereits zur Execution geschritten ist. Kreon lebt der Überzeugung *l'état c'est moi* und muss sich deshalb von dem eigenen Sohne mit den köstlichen Worten zurechtweisen lassen: *πόλις γὰρ οὐκ ἔσθ' ἤτις ἀνδρός ἔσθ' ἐνός*, ein Staat ist nicht der Eines Mannes ist, und *καλῶς ἐρήμης γ' ἂν σὺ γῆς ἄρχοις μόνος*. Die Frage stellt sich also richtiger: War Antigone gehalten, einem formell und materiell willkürlichen Befehle zu gehorchen? Denn Kreon's Befehl hat den Sinn, ihren Bruder zu ihrem Feinde zu machen, was vor Gott und Natur unerhört ist. In diesem Sinne sagt sie V. 9 *ἢ σε λανθάνει πρὸς τοὺς φίλους στείχοντα τῶν ἐχθρῶν κακά;* wo die einzig richtige Auslegung die ist, welche *ἐχθρῶν κακά* durch das, was den Feind zu treffen pflegt, erklärt, nämlich dass sein Leichnam als Aas den Hunden und Vögeln vorgeworfen, seine Seele gewaltsam diesseits festgehalten wird. In diesem Sinne heisst es V. 48 *ἀλλ' οὐδὲν ἀντὶ τῶν ἐμῶν εἶργειν μέτα*, es steht nicht in seiner Macht, mich von dem Meinigen, von meinen theuersten, eigensten Rechten und Pflichten abzuhalten. Freilich Kreon fordert Gehorsam in allen Stücken, selbst wo er Ungerechtes gebiete, V. 643 *ἀλλ' ὃν πόλις στήσει, τοῦδε χορὴ κλέειν καὶ σμικρὰ καὶ δίκαια καὶ τὰναντία*. Ismene, welcher der Dichter die schwächere Weiblichkeit, um der Antigone zur Folie zu dienen zugewiesen, beugt sich; der Chor, der in der Antigone, wenn er nicht singt, ziemlich haltungslos ist und zwischen Misbilligung und Billigung des Kreon hin- und herfährt, scheint beizustimmen. Dem Chore stimmt nach der Consequenz seines Principis wieder Böckh bei, welcher S. 262 Worte ausspricht, in welchen die Rechtsfrage des Stücks sehr scharf gefasst und gewissermassen auf die Spitze getrieben ist. „Hat Sophokles, wie ich selbst bemerke (erste Abh., §. 10), das Unrecht der Antigone gemildert, indem er den Staatswillen nur in der Person des Herrschers darstellt, so bleibt es doch immer Staatswille, weil Kreon gesetzmässiger Selbstherrscher ist (Hr. Firnhaber stellt selbst dieses in Frage), und so lange er nicht herabgeworfen ist, bleibt sein Gebot rechtskräftig, und wenn er Ungerechtes gebietet, kann

zwar durch Umwälzung die Herrschaft dem Tyrannen aus einer bloß natürlichen und jenseits der Grenzen des sittlichen Staatsverbandes liegenden Nothwendigkeit entzogen werden; ehe dies aber geschehen und ein neues Recht gegründet ist, bleibt der, welcher des Herrschers Gebot übertritt, dem Staate Busse schuldig, und wenn auch des Herrschers Wille noch so tyrannisch war. So denke nicht etwa nur ich, dessen eigene Meinung sowie die eigene Meinung sämmtlicher Politiker und Philologen über diesen Gegenstand für die Erklärung der Antigone völlig gleichgültig ist, sondern *das ganze Stück lehrt dies; dies lehrt der Chor; dies meinte gewiss auch Sophokles*, der viel zu tief dachte, als dass er eine andere, oberflächlichere politische Überzeugung gehabt haben sollte, wenn diese auch, wie es scheint, neuerlich Einigen zu legitimistisch vorgekommen ist.“ Dass Sophokles so dachte bezweifeln wir, auch dass die Blüthe der Perikleischen Zeit so dachte, und dass diese Zeit dem Sophokles die Strategie gegeben haben würde, wenn er diese Grundsätze, bei welchen Harmodios und Aristogiton als Verbrecher erscheinen mussten, gehabt hätte. Der Chor mag es lehren, obgleich er in seinen Aussprüchen keineswegs consequent ist; seine Autorität ist für uns keine bindende. Dass das ganze Stück diese Lehren verkündige, müssen wir erstlich in Abrede stellen. Den schwächeren Personen, Kreon, dem Chore, der Ismene, stehen Hämon, Tiresias, Antigone gegenüber, offenbar diejenigen, in welche der Dichter die bedeutendsten Momente gelegt hat: Hämon, die kräftige Staatsjugend, die den Muth hat, des Volkes Stimme vor den Thron zu bringen und sässe auch der eigene Vater darauf, Tiresias, der Träger des *Ius sacrum*, welches die ihm angethanen Beleidigungen durch grause Störung des gewohnten Naturlaufes zu erkennen gibt, Antigone, die hochherzige Pietät, die ohne rechts oder links zu sehen ihre Pflicht gegen Vater und Bruder thut, gegen jenen im Oedipus auf Kolonos, gegen diesen in unserm Stücke. Auch diese Partei beruft sich auf Rechte und Gesetze, und, wie uns bedünken will, mit besserm Grunde als die gegenüberstehende. Das Recht der Tödten war uralte, durch ganz Griechenland verbreitet, von den einzelnen Staaten sicherlich recipirt, jedenfalls *usu*, wenn nicht durch ausdrückliche Satzung, auf die aber hier so viel nicht ankommt. Denn auch der Befehl des Kreon ist kein „geschriebenes Recht“, und deshalb, weil Antigone sich vielleicht nicht auf einen Buchstaben des Gesetzes berufen konnte, darf man unmöglich (mit Hr. Köchly) sagen, *ihre* Recht sei *bloß in ihrem Selbstbewusstsein* vorhanden gewesen. Von diesem Rechte lässt der Dichter sie sagen, der eine Bruder sei *ὄν δίκη καὶ νόμῳ* beerdigt worden V. 24. Wegen dieses Rechts beruft sie sich auf das alte, von Zeus und der Dike selbst geheiligte Gesetz V. 439, *ὄς τοῦσδ' ἐν ἀνθρώποις ὄρισαν νόμους*, wo in der weitern Folge die schönen

Worte τῶν ἄρχων καὶ ασφαλῆ θεῶν νόμιμα gewiss nicht sagen wollen, dass es bloß eine Thatsache des Glaubens sei, oder auf den negativen Umstand hinweisen wollen, dass dieses Recht nicht aufgeschrieben sei, sondern das ist die Meinung, dass gegen ein so tief ins Gemüth und in die Sitte der ganzen Nation eingewurzeltes *ius sacrum* jenes Gebot von gestern (ὁ γὰρ τι νῦν γε καχθές, ἀλλ' αἰ ποτε ἤ ταῦτα) für nichts zu achten sei. Durch Kreon's Befehl sind sowol die obern Götter beleidigt als die untern, jene, weil ihnen der Leichnam aufgezwungen, diese weil er ihnen vorenthalten wird; die ganze Natur beginnt sich zu empören und schwere *portenta* schreien laut um Abstellung einer irreligiösen Willkür. Kreon selbst sieht zuletzt ein, dass er bei den bestehenden Gesetzen hätte bleiben müssen, V. 1068, δέδοικα γὰρ μὴ τοῦς καθεστῶτας νόμους ἄριστον ἢ σώζοντα τὸν βίον τελεῖν. Aber es ist zu spät und er büsst mit dem Ruine seines ganzen Hauses was er gewagt, was er, obgleich doppelt und dreifach gewarnt, dennoch durchzusetzen gewagt hatte. Mithin ist Kreon, wenn wir es scharf ausdrücken wollen, der Revolutionär; sein Gebot wollte ein älteres, heiliges Recht aufheben; man muss ihn einen Revolutionär nennen, so gewiss auch die Staatsgewalt revolutionär verfährt, wenn sie das bestehende Gesetz ohne triftigen Grund antastet. Denn mag Polynikes als Lebender Verrath an seinem Vaterlande geübt haben, er hat es mit seinem Tode gebüßt, und an seiner Seele hatte Kreon kein Recht. Und in der That scheint Sophokles mit seiner Antigone nicht das, was man ihm jetzt meistens zumuthet, sondern das grosse Grundgesetz jedes freien Staates, wie damals Athen in der schönsten Blüthe seiner Freiheit stand, einprägen zu wollen, dass nicht die Macht regiert, sondern das Gesetz, d. h. dass die Macht nach ewiger Nemesis sich selbst vernichtet, welche sich in Widerspruch mit wohlbegründeten Rechten setzt.

Bei der Beurtheilung des Charakters der Antigone sind ihre Betrachtungen beim letzten Auftritte von vorzüglicher Wichtigkeit. Dabei die für uns jedenfalls anstößigen Worte V. 869 ff.:

Denn nimmermehr, wenn Mutter ich von Kindern war,  
 Noch wenn ein Gatte sterbend mir dahin gewelkt,  
 Hätt' ich zum Trotz den Bürgern solche That gethan.  
 Um welcher Ursach willen sag' ich dieses wohl?  
 Starb mir ein Gatte, würd' ein andrer wieder mir,  
 Ein Kind von anderm Manne, wenn ich das verlör.  
 Nun, da der Hades Mutter mir und Vater birgt,  
 Kann nimmer mir ein Bruder wiederum erblihn.

Das ist die Übersetzung Hrn. Böckh's, der das βίον πολίων sehr stark ausgedrückt hat. Dass Antigone bei ihrer That den Bürgern nicht trotzte, beweisen zur Genüge die Worte Hämo's, er habe im Volke Reden gehört, wie diese:

Sie, die den eignen Bruder, der im Kampfe fiel,  
 Nicht unbestattet, Frass den Hunden, liegen liess,  
 Nicht Bente werden für des Vogels Raubbegier,  
 Ist diese denn nicht wahrlich goldner Ehre werth?

Entweder ist βίον nicht zum Trotz, oder πολίται sind hier nicht die Bürger, sondern die Staatsmacht, oder die ganze, in vieler Hinsicht wunderliche Stelle ist bei späterer Aufführung eingeschoben. Der Ansicht ist der Verf. von Nr. 1. Ausser ihm verweilt besonders Nr. 5 bei dieser Stelle; das Auffallende wird in entschiedenen Ausdrücken hervorgehoben, aber, heisst es, Sophokles könne seinem guten Freunde Herodot, welcher einer Perserin gelegentlich ähnliche Reflexionen in den Mund legt, zu Liebe diese Worte angebracht haben. Damit wird, dünkt uns, die Sache immer schlimmer; der Dichter und der Freund haben sich dann eine Schwäche zu Schulden kommen lassen. Am nachdrücklichsten betreibt Hr. Böckh die Rechtfertigung, in der zweiten Abhandlung, S. 260 ff., mit Rücksicht auf Jacob *Qu. Soph.* I, p. 351, und Schönborn über die Ächtheit der Verse 895—906 in der Antigone des Sophokles, Breslau, 1827. 4. Nach Beseitigung minder erheblicher Schwierigkeiten wird die Aufgabe der Rettung auf drei Punkte fixirt, das Verhältniss der Stelle zu der parallelen Herodot's, II, 35\*), die Rechtfertigung des Gedankens selbst, und die Entfernung des Vorwurfs der Unmenschlichkeit. Gegen den Vorwurf der Unangemessenheit wird die ähnliche Stelle bei Äschylus *Eum.* 643 sqq., 721 sqq., angezogen, wo Apoll den Orest von der Strafe des Muttermordes frei spricht, weil nicht die Mutter, sondern der Vater der erzeugende Theil sei, und die Mutter bloß des Keimes Nährerin, und selbst die Jungfrau Athene darauf eingeht, weil keine Mutter sie geboren und weil sie durchaus das Männliche liebe, ausgenommen nicht zu freien. In diesem Sinne sagt auch G. Hermann: *Sed placebant talia scilicet Atheniensibus.* Indessen liegt die Hauptschwierigkeit nicht sowol in der Betrachtung selbst und deren sophistischer Pointe, um einen Ausdruck des Hrn. Köchly zu wiederholen, sondern in der Zulassung derselben an dieser Stelle der Tragödie, in diesem Zusammenhange, wo Antigone in tiefster Gemüthsbewegung vom Leben Abschied nimmt und sich in den Tod und in welchen Tod! zu gehen anschickt; in welchem Betracht selbst die Parallelstelle bei Äschylus wenig nützt, da jene Reflexionen dort im Zusammenhange einer Gerichtsverhandlung ausgesprochen werden, wo sie ganz an ihrem Orte sind. Man hat gesagt, der Dichter wolle mit diesem Rückfall aus der begeisterten That in die kalte Reflexion den schwierigen Gemüthszustand der Antigone andeuten, die über den Werth ihrer That unsicher zu werden an-

\*) Darüber s. besonders Wex, Prolegom. p. 72 sq.

fange. Das werden wir, die wir zu den entschieden Verehrern der Heldin gehören, nicht zugeben können, sondern wir werden mit Hrn. Schacht sagen: „Das klaranziehende Bild von der Heldin des Stückes, das man aus den ersten Scenen gewonnen hat, fängt an sich zu trüben, und man ist ungewiss, ob hier dieselbe Antigone vor uns steht, die noch kurz vorher so ohne Schwanken, im hellsten Bewusstsein ihres Thuns, mit sich selbst und mit der Gottheit völlig im Reinen war. Hier im Moment des wehmüthigsten Gefühls, auf ihrem Todesgange, fängt sie an zu vernünfteln, nach Gründen der Rechtfertigung sich umzuthun, ihre Haltung und Hoheit zu verlieren.“ Hr. Schacht verwirft diese Worte deshalb mit vielen Andern, was uns indessen zu kühl scheint. Es könnte eine psychologische Feinheit des Dichters sein, die tiefe Gemüthsbewegung so schnell und gerade in diesem Augenblick zu so verständiger Überlegung umschlagen zu lassen, denn es ist eine Eigenheit heftiger Stimmungen, dass der Verstand häufig wie durch spontane Erregung seine kühlen Erwägungen mitten in die Fluctuationen des Gefühls hineinwirft, eine Art von Reaction dieser Geisteskraft gegen die einseitig angespannte Empfindung. Ähnlich sieht der treffliche Solger diese Stelle an, dessen Worte Wex in seiner Behandlung dieser Frage, Proleg in Antig. p. 71 etc. angezogen hat. „Es ist, sagt Solger, z. B. sehr natürlich, dass man beim Verluste einer geliebten Person zuerst ausruft: Wann werde ich wieder einen solchen Freund finden! Dies kann freilich nach Beschaffenheit der Person ein gemeiner Eigennutz sein, es kann ihm aber auch gerade das allertiefste Gefühl zum Grunde liegen, das viel zu klar und hell in der Seele liegt, um seinem Innern nach durch Worte entwickelt zu werden. Sondern die Worte sprechen dann gerade nur das äussere Verhältniss aus. Es ist also natürlich, dass Antigone daran denkt, wie ihr ein Bruder nie werden kann, wohl aber ein Gatte oder ein Kind. — Analog ist, dass in der spanischen Poesie die glühendste Leidenschaft der Liebe äusserlich sich nur in Spielen des schärfsten Witzes und Verstandes zeigt.“ — Auf ähnliche Weise ist auch der jähe Übergang des Kreon vom Trotze und der Hoffahrt zum Kleinmüthe zu rechtfertigen, an welchem man bisweilen Anstoss genommen hat. Hr. Köchly erklärt diese Katastrophe im Gemüthe des Kreon, die die Katastrophe der Handlung vorbereitet, dadurch, dass ihn plötzlich der Gedanke an des oft bewährten Sehers Untrüglichkeit ergreife. Warum aber trat dieser Gedanke nicht früher

ein? Es liegt dabei wohl vielmehr das einfache Gesetz zu Grunde, dass auf Hypersthenie Asthenie folgt, und in demselben Grade plötzlicher, als jene das individuelle Maass von Charakterstärke überschritten hatte. Denn Kreon ist nicht sowohl ein Mann von Charakter als ein Mann von Grundsätzen und Vorsätzen, der diese, wie es solchen Menschen zu gehen pflegt, mehr mit Hartnäckigkeit als mit Besonnenheit verfolgt und darüber zuletzt Schiffbruch leidet.

Schliesslich können wir uns nicht versagen, noch einen Punkt aus der Abh. Nr. 5 kurz zu besprechen, einen Punkt, der für die neueste Exegese der alten Tragiker ein allgemeines Interesse hat. Hr. Köchly protestirt S. 18 ausdrücklich gegen die Methode des Hrn Schöll: „Ausdrücklich aber verwahren wir uns gegen die Ansicht, als ob Sophokles in dem ganzen Stücke weiter nichts gethan, als unter symbolischer Hülle seine politischen Meinungen entwickelt habe, so dass Kreon in seiner Hoheit den Perikles, Antigone in ihrer Sorge um des Bruders Leiche die für ihre Mitbürger eifrige Aspasia repräsentire: eine Ansicht, die neuerdings in Hrn. Adolf Schöll einen beredten und scharfsinnigen Fürsprecher gefunden hat.“ Aber auch so hat Hr. Köchly nach unserm Dafürhalten des Guten in dieser Beziehung schon zu viel gethan. Wir bekennen für diese verdeckten Anspielungen auf Personen und Begebenheiten der Zeit, auf den Mechaniker Artemon, auf Perikles und Aspasia, auf die aufsätzigem Bündner (denen zu Liebe V. 674 für *ὄν μάχη δορός* vorgeschlagen wird *συμμάχοι δορός*. Aber jenes ist ganz gut, s. das Fragm. aus Eurip. Erechth. bei Lycurg. g. Leocr. V, 24 *ὄν ἄν νῦν ἔξέπεμπον εἰς μάχην δορός*) gar keinen Sinn zu haben. Sowohl die Welt, in welcher sich die griechische Tragödie bewegt, als der allgemeine Kunstcharakter dieser Tragödie, welche in streng idealer Haltung verharrte, ist viel zu erhaben, um sich auf die verworrenen Erscheinungen der politischen Gegenwart näher einzulassen. Sie brauchte es nicht, da die Mythologie ihr den durch lange Dichtung aufs schönste präparirten Stoff darbot, um ihre Bilder und Typen darin auszuprägen. Unleugbar kommen gewisse Beziehungen vor, aber diese halten sich nur im Allgemeinen und in züchtiger und würdevoller Entfernung von allem Individuellen an Punktellen des Augenblicks, so wie ein Wasservogel über die Fläche hinstreicht, ohne sein Gefieder zu benutzen.“

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 56.

6. März 1845.

## Griechische Literatur.

Schriften von **Schacht, Rempel, Böckh, Wagner, Köchly**  
und **Firnhaber.**

(Schluss aus Nr. 55.)

Dahin gehören die Hindeutungen auf Staatsinstitute, wie auf den Areopag in den Eumeniden, deren Fabel indessen zu jenem Institute eine directe Beziehung hatte, auf Verhältnisse Athens zu andern Staaten, auf welche dann aber auch gewöhnlich die Fabel von selbst führte, oder auch der Ausdruck allgemeiner politischer Überzeugungen und Wahrheiten, wie namentlich die Antigone in diesem Sinne ein politisches Stück von der aller schönsten Art ist. Ein unmittelbares Hinübertreten auf den Boden zeitlicher und persönlicher Umtriebe ist das Gebiet des Komischen und der Komödie, aber nicht des Tragischen und der Tragödie. Selbst bei Euripides, bei welchem die Tragödie doch schon in der Annäherung an die Vermengung des Tragischen mit dem Komischen im Sinne des modernen Dramas ist, dürfte dergleichen doch nur auf dem verfänglichen Wege der allegorischen Interpretation nachzuweisen sein. Auf diesem Wege wird in einer übrigens mit vielem Geist geschriebenen und an trefflichen Bemerkungen reichen Abhandlung des Herrn Dr. Herbst, die Rückkehr des Alcibiades (Hamburg, 1843. 4.), die ganze Helena des Euripides zu einem fortgesetzten Panegyricus auf Alcibiades ausgedeutet. „Das Stück im Ganzen, ja fast jedes einzelne Wort hat seinen doppelten Sinn.“ Uns scheint sowohl dieses hermeneutische Princip verwerflich, als die ganze Ansicht dem Geiste des Alterthums unangemessen. Wenn die bildende Kunst, selbst bis in das Gebiet der für den unmittelbaren praktischen Verkehr bestimmten Münzbilder hinab, sich gegen eigentlich ikonische Beziehungen in der älteren Zeit völlig spröde und abweisend verhielt, wie viel weniger wird sich die tragische Bühne, die niemals völlig aufhörte Gottesdienst zu sein, erlaubt haben, ihre Götter und Heroen zu blossen Masken und Symbolen von politischen Charakteren der Gegenwart herzugeben, ihre selbst noch in Lucians Zeit (Piscator c. 33) so heilig gehaltenen Götter und Heroen, dass diejenigen Schauspieler, welche in solchen Rollen nicht die Würde zu behaupten wussten, dafür Hiebe bekamen.

Jena.

L. Preller.

## Lateinische Sprachkunde.

Lateinische Grammatik für untere und mittlere Gymnasialklassen, sowie für höhere Bürger- und Realschulen. Zum Behufe eines stufenweise fortschreitenden Lehrganges ausgearbeitet und mit einer reichen Auswahl classischer Beispiele versehen von Dr. C. Ed. Putsche, Prof. am Gymnasium zu Weimar. Zweite Auflage. Jena, Mauke. 1843. Gr. 8. 22½ Ngr.

Die vorliegende Grammatik kann man füglich eine *praktische Bearbeitung* der kleinen Grammatik von Zumpt nennen. Hiermit soll auf den Verf. kein Tadel fallen. Wer sich, wie Ref., Jahre lang in einer Tertia mit dem Zumpt'schen Auszuge abgemüht hat — und Zumpt beherrscht ja alle Schulen —, der weiss, dass dies Buch praktisch zu machen eben so viel und vielleicht mehr ist, als ein eignes Buch zu schreiben; ausserdem ist der Verf. in der Behandlung durchaus frei und selbständig; endlich ist es eben praktisch und von grossem Werth, bei Einführung eines neuen Schulbuchs sich an die bestehenden, überall gültigen Verhältnisse anzuschliessen. Die Schnelligkeit, mit welcher die zweite Auflage des Buches der ersten, die 1842 herauskam, gefolgt ist, gibt den besten Beweis einerseits, wie sehr die Schulen den abstracten Zumpt'schen Deductionen abgeneigt sind, andererseits von dem Werthe des Buches selbst. Es kann nicht fehlen, dass es seinen Weg in die Schulen machen wird; es wird dann seines monströsen Titels nicht mehr bedürfen.

Der Verf. hat in der Vorrede über die Einrichtung und den Plan seines Buchs sich so vollständig, bündig und klar ausgesprochen, dass es hinreichte, diese Vorrede an allen Schulen bekannt zu machen, um dem Buche seine Einführung zu sichern. Ref. begnügt sich, aus der Vorrede einige Punkte herauszuheben, ohne viel Worte darüber zu machen, da die Sache selber schreit; und wird dann weiter einige Bemerkungen über gewisse Parteen des Buches folgen lassen, bei denen der Verf. entweder sein Ziel nicht erreicht oder auch gegen seine eigenen Grundsätze selbst gefehlt hat.

Zuerst hat das Buch die zwei wesentlichen Eigenschaften, welche Zumpt's Grammatik nicht hat: es gibt eine reiche Auswahl guter Beispiele, und die Regeln sind kurz, klar und bestimmt. Ref. ist der Ansicht, dass in dieser Beziehung des Verf. Worte in der Vorrede (VI) auf den kleinen Auszug der Zumpt'schen

Grammatik passen, „welche nicht allein durch Breite der Darstellung dem Anfänger das unerlässliche Memoriren der Regeln, wie dem Lehrer das kurze Abfragen und gelegentliche Citiren des Inhalts derselben ausserordentlich erschwert, sondern auch durch das Schwankende, Unbestimmte, Zweideutige oder Schiefe des Ausdrucks selbst dem eifrigeren Schüler das grammatische Studium verleidet. Diese schleppende Breite der Darstellung geht freilich oft aus dem Bestreben hervor, die Spracherscheinungen aus allgemeinen Sprachprincipien herzuleiten und philosophisch zu begründen. Allein theils sind die tieferen Gründe vieler Spracherscheinungen noch sehr problematisch, theils muss das Rationalisiren in Sachen der Grammatik einem reiferen Alter vorbehalten bleiben.“ — Es ist vielleicht auch das einzige Beispiel in den Annalen der Schulliteratur, dass ein Lehrbuch für die untern Klassen, ohne alle Rücksicht auf das Alter und die Fassungskraft der Schüler, gefertigt worden ist, indem aus einem wissenschaftlichen Lehrbuche einzelne Paragraphen ausgelesen und wörtlich abgedruckt wurden. Und dieser Geist aus Zumpt's Grammatik wird ein „methodischer Auszug“ genannt, als ob es bei der Methode nur auf das *Quantum* und nicht vor allen Dingen auf das *Wie* ankäme! — Der Verf. hat übrigens nicht bloß in der Fassung der Regeln nach Kürze und Präcision gestrebt, sondern auch dadurch grössere Einfachheit und Übersichtlichkeit erreicht, dass er zusammen gehörige Verhältnisse unter Einen Gesichtspunkt gebracht, das Allgemeine in die Regeln, das Abgeleitete in Bemerkungen und Zusätze verwiesen hat. Dies betrifft die Fassung und Anordnung; was aber das verarbeitete Material anbelangt, welches in dem Zumpt'schen Auszuge nicht anders als höchst ärmlich zu nennen ist, so wird es genügen, nur ein paar Abschnitte zu nennen, um zu zeigen, wie sehr der Verf. auch in dieser Hinsicht dem Bedürfnisse abgeholfen hat. So findet sich §. 21 unter dem *Accusativ*, und §. 57 unter dem *Ablativ* die Lehre von der Bedeutung und dem Gebrauch der *Präpositionen* (etwa elf Seiten), worüber in Zumpt's Auszuge nichts zu finden ist. Dasselbe gilt von dem Abschnitt über den Gebrauch der *Adjectiva*, *Zahlwörter* und *Pronomina* (§. 58—80, 14 Seiten). In allen diesen Dingen lässt Zumpt den Tertianer, der doch täglich beim Cäsar damit umgeht, ganz rathlos und verweist ihn auf das grosse Lexikon, wo er sich mühsam suchen muss, was er doch in seiner Grammatik von Rechtswegen haben sollte. Dagegen wird man bei Hrn. P. nicht leicht eine grammatische Erscheinung unberücksichtigt finden; ausserdem kommt noch ein vollständiger Index zu Hülfe.

Ref. kommt jetzt auf den zweiten Theil seiner Besprechung, die *Ausstellungen*, die er an dem Buche des Verf. zu machen hat. Indem er selbst die Verbreitung des Buches von Herzen wünscht, hält er sich schon

im Interesse desselben verpflichtet, von den Mängeln nicht zu schweigen. Ref. gibt dem Verf. vorläufig zu, was er in der Vorrede behauptet (S. XIII), dass die Durchführung der Becker'schen Methode für eine lateinische Grammatik nicht praktisch sei — nach den bisherigen Versuchen scheint sie nicht einmal ausführbar —; allein wenn dies auch für die Anordnung des Stoffes zum Theil gelten mag, so kann es sich doch nicht auf die *Erklärung* grammatischer Erscheinungen erstrecken. Mag z. B. auch die Eintheilung der Syntax nach den Satzverhältnissen aus praktischen Rücksichten aufzugeben sein, so bleiben doch die Bedeutungen der *Casus* und der übrigen grammatischen Bestimmungen gültig und richtig. Der Verf. hat in dieser Hinsicht noch manches Unklare und Haltlose.

So heisst es §. 8, S. 140: „Wenn zwei oder mehrere *Nomina* nicht durch das Hülfswort *esse* zu einem *Satze*, sondern ohne *esse* bloß zu einem *Begriffe* verbunden werden, so heisst das einem *Nomen* zur nähern Bestimmung beigefügte *Nomen* das *Attribut*. Das *Attribut* ist entweder ein *Substantivum* und heisst dann *nomen appositum*, oder ein *Adjectivum* und heisst dann *epitheton*; das näher zu bestimmende *Nomen* selbst aber wird das *Beziehungswort* genannt.“ Der Verf. stimmt hier im Ganzen mit Zumpt §. 370 überein; nur dass er bestimmte Namen gibt und den Begriff des *Attributs* adoptirt. Warum aber nicht auch der *genitivus subjectivus* und *obiectivus* *Attribute* seien, da sie doch gleich wie das *Epitheton* und die *Apposition* ohne *esse* mit dem *Beziehungsworte* zu einem *Begriffe* verbunden und nicht minder als jene dem *Nomen* zur nähern Bestimmung beigefügt sind, das ist nicht einzusehen. Das Wesentliche fehlt in des Verf. Erklärung, nämlich, dass *Epitheton* und *Apposition* sich zu dem *Beziehungsworte* als *Prädicate* verhalten. Dagegen könnte *mit* und *ohne esse* ganz wegfallen. Die Feststellung des Begriffs von *Apposition* ist ein ausgezeichnetes Verdienst von Becker; er hat in der vierten Auflage der Schulgrammatik §. 233 zuerst das Richtige getroffen, während er in den frühern Auflagen selbst noch an dem herkömmlichen unbestimmten Ausdruck der *näheren Bestimmung* hängt.

Der *Dativ* als *Objectscasus* ist noch immer ein Leiden der Grammatiker. Selbst die, welche sich am meisten zu Becker neigen, können sich von den vagen Bestimmungen des *näheren* und *entfernteren* *Objects*, *Terminativ* u. dgl. nicht losmachen. Sie drehen sich in allerlei Wendungen herum, und am Ende kommen sie immer hinaus auf die Frage *wem*, was sehr gut wäre, wenn man nur wüsste, wann *wem* zu fragen? Zumpt sagt §. 405: „Der *Dativus* ist der *Casus* der *Beziehung*“, und obgleich kein *Casus*, überhaupt keine grammatische Form ohne *Beziehung* steht, so lässt er diese Angabe doch in allen neuen Auflagen fortdrucken. Er fügt dazu hinzu: „mit dem *Accusativ* verglichen der *Casus*

des *entfernteren Objects*“; allein dies hat höchstens bei transitiven Verben einen Sinn; und wie soll man denn den Dativ von dem zweiten Accusativ bei den Verben *machen* und *nennen* unterscheiden, der, wenn er sich auch zu dem andern Accusativ als Prädicat verhält, doch in Beziehung zum Verb nichts ist als *Object* und zwar *entfernteres Object*? Hr. P. stellt den Dativ als *Casus der äusseren Verbindung* (§. 22) dem Genitiv gegenüber, der die *innere Verbindung* bezeichne. Das ist leicht gesagt und sieht einfach und klar aus; aber wie nun im Gebrauche der Unterschied des Innern und Äussern hervortrete, das ist noch nachzuweisen. Sollen einmal in einer praktischen Grammatik nicht bloss empirische Regeln gegeben werden, sondern auch allgemeine Begriffsbestimmungen, so gebe man auch gleich die rechten. Nun liegt die Bedeutung des Dativs als *Casus der Person* so nahe, ist in den Sprachen aller Welt so bewährt und geht den Schülern so leicht und lebendig ein, dass es mehr als ein Wunder ist, wie alle Grammatiker sich davor scheuen. Auch ist die Ansicht keine Neuerung von Becker. Ref. erinnert sich noch recht gut, dass er vor zwanzig Jahren in der deutschen Schule die Regel lernte, die Person stehe im dritten Fall. Die Person steht als ein *Thätiges dem Leidenden oder Bewirkten* (Accusativ) gegenüber, und auf das Verhältniss einer dem Subject entsprechenden oder in Wechselwirkung stehenden Thätigkeit lassen sich die Dative anschaulich zurückführen. Alle Verben, welche unter den allgemeinen Begriff *geben* fallen (*do, mitto, nuntio*), setzen einen *Empfänger* voraus; die ganze Reihe von Begriffen: *nöthig, wützlich, angenehm, passend, ähnlich, nah* und *leicht* (Zumpt, §. 409; Putsche, §. 24) fällt unter dies Verhältniss, das sich im Lateinischen oft so frappant herausstellt, dass es auch dem rohsten Anfänger nicht entgeht. *Utilis* von *utor* weist auf den *Gebrauchenden*, *facilis* von *facio* auf den *Thuenden*; bei *ähnlich* und *nabe* tritt die Wechselwirkung ein. Ist *canis similis lupo*, so ist auch *lupus similis cani*. Beim *Dativus commodi* ist das Verhältniss selbst in der Benennung noch lebendig; denn wer kann *commodum* und *incommodum* erfahren, als die Person oder das als Person angeschaute Ding? Der ganze Wechsel des Dativs mit der Präposition *a* bei passiven Verben beruht auf dem Begriff der *thätigen Person*, während die wirkende Ursache durch den blossen Ablativ bezeichnet wird. Statt dieser lebensvollen Anschauungen werden die Schüler mit abstracten Formeln von äussern und innern, nähern und entferntern Objecten geplagt, bei denen sich nichts denken lässt, und die, weil sie todtgeboren sind, nirgends ins Leben treten, nirgends zur Anwendung kommen.

Sehr gut hat der Verf. daran gethan, dass er die *Ablativi absoluti* gleich unter der Lehre vom Ablativ kurz mit behandelt (§. 53); näher spricht er dann da-

von unter den Participien. Ebenso hat er auch den *Accusativus cum infinitivo* unter der Lehre vom Accusativ berührt (§. 20). Dies sind grosse Schritte; es ist ein Anfang, aus dem wüsten zerstückelten Wesen der alten Manier herauszukommen. Übrigens ist die Ableitung des *Acc. c. inf.* von der Ausrufungsform ganz verfehlt. Ref. weiss wohl, dass auch Andere, namentlich Düntzer (Die Declination der indogerm. Sprachen) sich mit dieser „*einzig richtigen*“ Erklärung viel wissen; allein trotz dem ist die Ableitung von *o me miserum* so miserabel als möglich, indem diese Ausrufungsform selbst erst der letzte Ansläufer von dem bei den Alten wuchernden Gebrauch des *Acc. c. inf.* ist. Immer wollen die Philologen das Licht nicht sehen, das ihnen auch hierin Becker schon lange angezündet hat. Bloss Kühner (Lat. Schulgr. §. 28, 1) und Rost (Griech. Gramm. §. 126, Erläuterung) geben die richtige Ableitung jener Construction. Billroth flüchtet noch zum *Accutivus graecus*, und will *Infinitivus cum accusativo* gesagt haben, worin ihn schon Priscian (XVIII, 4, *verbis praeceptivis possumus et accusativum copulare, infinitis consequentibus ut: iubeo tibi currere, iubeo te currere*) eines Bessern hätte belehren können. Reisig in seinen Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft (§. 446) ist ganz auf dem rechten Wege, wenn er den Infinitiv als eine Apposition zum Accusativ befasst. Er verdirbt aber seine eigene Erklärung wieder, indem er *audio exercitum venire* analysirt: ich höre im Betreff der Armee das Ankommen (*Accusativus graecus!*) oder *audio exercitum et adventum*. Sonst aber nähert er sich der Wahrheit, nur dass der Infinitiv nicht Apposition ist. Denn in der Apposition ist die Beifügung schon vollzogen; bei dem *Acc. c. inf.* aber wird sie erst vermittels des Verb vollführt. Der Infinitiv verhält sich zu dem Accusativ als Prädicat, deshalb auch die Congruenz, wo sie ausgedrückt werden kann; Object aber ist der Infinitiv zu dem Verb. In der Grammatik muss diese Construction ihre Stelle haben unmittelbar nach den Verben: *machen, wählen, nennen, wofür halten* (Putsche §. 14), wo mit den beiden letzten Begriffen das ganze Feld der *verba sentiendi* und *declarandi* sich weit aufthut. Die meisten Grammatiker aber werden von dem Infinitiv bei der Nase geführt. Von ihm ausgehend wenden sie sich zur Erklärung des Accusativs, während dieser als Subject die Thätigkeit nach sich zieht. Diese steht dann ebenso gut im Particip als im Infinitiv. Das beweist die griechische Sprache überall, und wer sehen will, kann im Lateinischen haufenweise die Participien finden, z. B. Cic. *de off.* I, 13. *Regulus, quum de captivis commutandis Romam missus esset, irassetque se rediturum, primum ut venit, captivos non reddendos censuit.* Tusc. I. 42: *Sed quid duces et principes nominem, quum legiones scribat Cato saepe alacres in locum profectas, unde redituras se non arbitrarentur.* Solche Sätze, die zahllos vorkommen

und an die beim Lesen jeder gewöhnt ist, müssen aber in der grammatischen Analyse sich immer ein ausgelassenes *esse* gefallen lassen, damit der theure Infinitivus keinen Schaden nehme.

Im zweiten Hauptstück der Syntax, welches vom Verbum handelt, enthält das erste Capitel (§. 81 — 83) „von der Eintheilung der Tempora,“ eine vollständige Theorie der Tempora, welche dann in drei Tabellen von dreimal drei Zeiten in grosser Parade aufmarschieren. Hier nur zur Probe das erste Drittel der ersten Tabelle:

I. Tempora der Vollendung (*praeterita actionis*) und zwar bezeichnet:

1) <i>scripserat</i> Volendung	} für ein dem Redenden	} vergangenes Subject gegenwärtiges Subject zukünftiges Subject.
2) <i>scripsit</i> der		
3) <i>scripserit</i> Handlung		

Ref. will hier gar nicht geltend machen, dass die spitzfindigen Kategorien der stoischen Grammatik für uns keinen andern als historischen Werth haben, dass die Abstraction von dem Gegebenen, d. i. in diesem Falle von den gegebenen Zeitformen, nothwendig irre führt und sprachliche Verhältnisse sich nur in der Rede selbst erkennen lassen, dass die Sprache nicht wie ein Rechenexempel zu behandeln ist, dass die Eintheilung der Tempora in *absolute* und *relative* sich an die Erscheinungen der Sprache genau anschliesst, dass das *Bevorstehen* (*scripturus sum*) gar kein Zeitverhältniss, sondern ein modales Verhältniss ist: Ref. lässt, wie gesagt, dies alles fahren, und protestirt bloß im Namen der Praxis und der armen Tertianer gegen des Verf. System und dessen Platz in der Grammatik. Denn wie kann man einem zwölf bis dreizehnjährigen Knaben zumuthen, solchen Abstractionen, wie „das Zeitverhältniss der Handlung“ und „das Zeitverhältniss des Subjects der Handlung zum Redenden“ zu folgen? wie muss dem armen Schüler der Kopf brummen, wenn er ein dreifaches Schema auswendig lernen soll, in welchem Schlag auf Schlag Ausdrücke vorkommen, wie dieser: „*scripserat* bezeichnet ein für den Redenden vergangenes Subject einer für dasselbe vollendeten Handlung!“ Hat doch der Verf. selbst in der Vorrede so schöne Grundsätze ausgesprochen: dass die Methode des Elementarunterrichts nicht verwickelt, sondern vereinfacht werden müsse, dass das Rationalisiren nichts taue und alle schönen Deductionen sich doch aus dem Gedächtnisse wieder verlieren. Es ist jedem Lehrer zu rathen, dass er, wenn er seine Schüler nicht desperat machen will, das ganze eben angeführte Capitel überschlage und ohne Weiteres zu dem folgenden vom *Gebrauche der Tempora* übergehe, wo man gleich wieder festen Boden unter den Füßen hat.

Aus dem Abschnitt vom *Gebrauch der Tempora* ist indessen auch die Erläuterung zu §. 85 ganz zu

streichen. Gesetzt auch, der Verf. hätte in seiner Distinction *factischer* und *genetischer* Darstellung Recht, und der abweichende Gebrauch der deutschen Sprache von der lateinischen in der Erzählung beruhte auf dem vom Verf. aufgestellten Grunde; gesetzt auch, die gewöhnliche Unterscheidung des *Perfectum historicum* und *absolutum* wäre absurd: so gehören doch weder philosophische Diatriben, noch vor allem Polemik in eine praktische Schulgrammatik. Ref. kann sein Bedauern nicht verhehlen, dass den sonst so praktischen Verf. bei dem Capitel von den *Temporibus* ein Lieblingsstudium irre geführt hat. Er erklärt es sich leicht und begreift es wol, wie man dazu kommen könne, eine Überzeugung, die man in einer wissenschaftlichen Abhandlung verfochten, auch auf alle Weise ins Leben einführen zu wollen; allein praktisch bleibt praktisch, und ein Tertianer ist kein stoischer Philosoph.

Im Einzelnen lassen sich noch gegen verschiedene Eintheilungen gegründete Bedenken erheben. So handelt ein Abschnitt (*E*, §. 116) von dem *Conjunctiv in Nebensätzen*, coordinirt mit dem *Conjunctiv nach Relativen* (*D*, §. 112), nach *Fragewörtern* (*C*, §. 111), nach *Causalconjunctionen* (*B*, §. 106) und nach *Finalconjunctionen* (*A*, §. 100). Entweder muss der Verf. mit dem Worte *Nebensatz*, einen ganz besondern Begriff verbinden — und dann hätte er das irgendwo sagen müssen — oder jene Eintheilung ist so unlogisch als möglich, da *Relativsätze*, *indirecte Fragen*, *Causalsätze* u. s. w. ebenso gut *Nebensätze* sind, als die unter *E*, §. 116 behandelten. Auch die Unterscheidung einer *abhängigen* und *unabhängigen* Participialconstruction (§. 139. 140) ist ganz unstatthaft, da der *Ablativus absolutus* nach des Verf. selbsteigener Erklärung (§. 35) gleichfalls im Verhältniss der Abhängigkeit steht. Nach §. 139 sollte man meinen, der Verf. sehe nur die *Congruenz* als Abhängigkeit an. Beiläufig sei noch bemerkt, dass S. 239 ein Abschnitt die Überschrift hat: Vom *unabhängigen* *Conjunctiv* statt: vom *abhängigen*, was natürlich nur ein Versehen ist.

Im Ganzen lässt sich nun freilich nicht leugnen, dass die Grammatik von Hrn. P. in Beziehung auf Systematik, scharfe Unterscheidung grammatischer Begriffe und Verhältnisse noch viel Schwankendes und Unsicheres hat; allein andererseits hat sie wieder so bedeutende Vorzüge, ist so reichhaltig und praktisch, dass ihre Verbreitung auf jede Weise zu wünschen und zu fördern ist. Ref. ist auch überzeugt, dass der Verf. selbst schon Manches würde berichtigt haben, wenn nicht die Noth ihn gezwungen hätte, die in sechs Monaten bereits vergriffene erste Auflage unverändert wieder abdrucken zu lassen. So sehr nun auch Ref. bedauert, dass es dem Verf. zu einer gründlichen Revision an Zeit gebrach; so freut er sich doch auch über den grossen Erfolg, als über ein Zeichen, dass die Unbrauchbarkeit des Zumpt'schen Auszugs allgemein gefühlt und erkannt wird.

Oldenburg.

Fr. Breier.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 57.

7. März 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Dem ausserordentlichen Professor Dr. Karl Theod. *Bayr-  
hoffer* in Marburg ist eine ordentliche Professur der Philosophie  
an dasiger Universität übertragen worden.

Die medicinische Facultät der Universität zu Würzburg hat  
dem Frhrn. v. *Bibra* auf Schwebheim in Anerkennung seiner  
Forschungen auf dem Gebiete der physiologischen und patho-  
logischen Chemie das Ehrendoctor-Diplom verliehen.

Geheimrath *Dahmen* in Karlsruhe, früher Director der  
Regierung des Unterrheinkreises, ist zum Curator der Univer-  
sität Heidelberg ernannt worden.

Die Privatdocenten an der Universität in Göttingen Dr. *Gold-  
schmidt*, Dr. *Wappäus* und Dr. *Müller* sind zu ausserordentlichen  
Professoren in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Die Stelle eines Bibliothekars der Universität Göttingen  
ist dem Prof. Dr. *Hoek*, die eines Unterbibliothekars dem  
Bibliotheksecretär Dr. *Schweiger* übertragen worden.

Dem Prorector *Kopp* am Gymnasium zu Soest ist das Prä-  
dicat Professor ertheilt worden.

An die Stelle des verstorbenen Akademiker Krug ist in  
die Akademie der Wissenschaften in Petersburg Cand. *Kunik* für  
russische Geschichte und der bisherige ausserordentliche Aka-  
demiker *Schörgan* für die Philologie und Ethnographie der finn-  
ischen und kaukasischen Volksstämme zu ordentlichen Mitgliedern  
erwählt worden.

Die philosophische Facultät der Universität Würzburg hat  
dem um Paläontologie und Geognosie verdienten Herm. v. *Meyer*  
in Frankfurt a. M. das Ehrendiplom der philosophischen Doctor-  
würde zuertheilt.

Der Privatdocent Dr. Friedr. Ludw. *Stegmann* in Marburg  
ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Fa-  
cultät daselbst ernannt worden.

Orden. Den russischen St.-Annenorden zweiter Klasse  
erhielt Geh. Oberjustizrath und Vicepräsident des Oberlandes-  
gerichts in Stettin Dr. v. *Möller*; den schwedischen Nordstern-  
orden Director Dr. v. *Cornelius* und Geh. Hofrath *Tieck* in Berlin;  
das Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens die  
Geh. Hofrätthe und Professoren *Döbereiner*, *Göttling* und *Hand*  
in Jena.

## Nekrolog.

Am 21. Jan. starb zu Braunsberg Dr. M. G. *Gerlach*,  
Director des dasigen Gymnasium und Professor der Geschichte  
am Lyceum Hosianum, 56 Jahre alt.

Am 13. Febr. zu Berlin Geh. Regierungsrath und Prof.  
Dr. *Henrich Steffens*, geb. zu Stavanger in Norwegen am 2. Mai  
1773. Dessen Schriften verzeichnete Meusel Bd. X, S. 305;  
Bd. XV, S. 526; Bd. XX, S. 580. Von seiner Selbstbiographie:  
„Was ich erlebte“, sind zehn Bände vollendet.

## Gelehrte Gesellschaften.

Syro-Ägyptische Gesellschaft in London. In der  
zweiten Sitzung hielt *Cullimore* einen Vortrag über Pharaon  
und dessen Prinzen, wobei er die verschiedenen Gradationen der  
alten ägyptischen Regierung angab. N. G. *Mussabini* benach-  
richtigte die Gesellschaft, dass Westergaard in Zesd noch das  
wirkliche Vorhandensein des Zend- oder Ghebr- (Parsen) Gottes-  
dienstes aufgefunden habe, und dass der Resident in Bagdad  
Oberst Rawlinson an einem grossen Werke über die babylo-  
nischen und persopolitanischen Inschriften arbeitet. Auch theilte  
er Einiges über die von Flandin und Botta betriebenen Aus-  
grabungen in Hirsabad mit. *Yates* las eine Abhandlung über  
die ägyptischen Obeliskten, deren Ursprung, Geschichte und  
Charakter, den er durch Modelle und Zeichnungen erläuterte.

Geographische Gesellschaft in London. Am  
13. Jan. wurde die Vorlesung der Auszüge aus *Schomburgk's*  
Bericht über Guyana beendet. Die grosse Karte des briti-  
schen Guyana, welche der Reisende entworfen hat, ist auf  
folgende Beobachtungen basirt: Breitenbestimmungen von 174  
Punkten, durch 4824 Höhenmessungen von Sternen, Bestim-  
mungen von Stundenwinkeln für Meridian-Distanzen, sowie  
chronometrische Beobachtungen für 223 verschiedene Statio-  
nen, welche auf 5801 Beobachtungen der Sonnen- oder Ster-  
nenhöhen beruhen. Ausserdem wurden ungefähr 1500 Mond-  
distanzen genommen, was zusammen 12,125 astronomische  
Beobachtungen macht. Der thermo- und barometrischen Be-  
obachtungen wurden 6692 angestellt. Ungeachtet der Schwie-  
rigkeiten der Einsammlung von Naturgegenständen hat Schom-  
burgk doch 9500 getrocknete Pflanzen, 100 Proben von  
Holzarten, eine Blüthe und ein junges Blatt von der *Victoria*  
*regina* und mehr andere botanische Specimina in Spiritus,  
eine zoologische und eine entomologische Sammlung mitgebracht.  
Das königl. chirurgische Collegium hat eine Sammlung von  
Schädeln, ein vollständiges Geripp und eine Anzahl von Gyps-  
abgüssen erhalten. Für das Modellzimmer der Admiralität hat  
Schomburgk eine Sammlung von Hölzern bestimmt; der bota-  
nische Garten in Kew hat mehr lebendige Pflanzen erhalten  
und mehr gelehrte Gesellschaften Merkwürdigkeiten aus Guyana.  
Magnetische Beobachtungen wurden mit *Hanstren's* Nadeln an  
17 Stellen gemacht und zwar vom 1° bis 6° N. B. und vom  
56° bis 62° W. L. von Greenwich. Die magnetische Inclina-  
tion und namentlich Declination wurde an mehreren Stellen be-  
obachtet. Der Zeichner *Goodall* hat eine unermessliche Menge  
von Zeichnungen und Skizzen mitgebracht.

Gesellschaft naturforschender Freunde in  
Berlin. Am 24. Jan. berichtete Dr. *Beyrich* über eine Samm-  
lung von Übergangsversteinerungen aus dem Manche-Departement,  
welche durch *Gerville* und Dr. *Gumprecht* nach Berlin  
kam. Die Kalksteine der Gegend von Néhon enthalten neben  
charakteristischen heronischen Arten eine *Calceola sandalina*,  
*Terebratula concentrica* und *spirifer resupinatus*, einige am Rhein  
nur in den Grauwacken unter dem eifeler Kalk vorkommende

Formen, wie *Himalinota Krightii* und *Tentaculiten*; neu ist *Terebratula quadrilobata* Gerv., ähnlich der *T. trigonella*. Silurisch sind die Versteinerungen von les Monlineaux bei St.-Sauveur der Vicomte. Leop. v. Buch berichtete über die Reise von Barth v. Löwenigh, Bürgermeister in Burtscheid bei Aachen, und Prof. Keilhau in Christiana nach der Bäreninsel und Spitzbergen, durch welche der Kohlenkalkstein auf der Bäreninsel entdeckt worden ist, mit verschiedenen Producten-Arten und einem ausgezeichneten *Spirifer*, *Sp. Keilhavi*, dem *Sp. Tasmanni* auf den Diemens-Inseln sehr ähnlich, ungeachtet der ganze Erddurchmesser beide Orte von einander trennt. Geh. Medicinalrath Müller theilte Bemerkungen über die anatomischen Verschiedenheiten der aalartigen Fische mit. Unter den eigentlichen Aalen, die mit einem Luftgange der Schwimmblase versehen sind, lassen sich nach dem Bau der Kiefer drei Familien unterscheiden, die Muränen, Symbranchien und Gymnoten. Nur bei den Muränen fallen die Eier in die Bauchhöhle und werden durch Bauchöffnungen ausgeführt, die Symbranchien (*Symbranchus*, *Monopterus* u. a.) und die Gymnoten (*Gymnotus*, *Caropus*, *Sternarchus* u. a.) haben sackartige selbst ausführende Eierstöcke. Auch in den Verdauungsorganen weichen diese Familien von einander ab. Geh. Medicinalrath Link theilte aus einem Schreiben von Reichardt aus Sidney hauptsächlich die Pflanzengattung *Eucalyptus* betreffende Wahrnehmungen mit. Er theilt diese Gattung in drei Abtheilungen, und zwar auf neue Weise nach der Rinde, die hier sehr charakteristisch ist. Zu der dritten Abtheilung gehören die Bäume, welche das neuholländische Rinogummi liefern.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der Januarsitzung erstattete Dr. Ribbentropp über die eingesandte Schrift des Dr. Friedberg über die angeborenen Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe Bericht. Dr. Berend hielt einen Vortrag über Hüftkrankheiten, mit Rücksicht auf 14 in seinem orthopädischen Institut behandelte Kranke. Derselbe hob die Nothwendigkeit hervor, bei der Behandlung dieser Übel das Leiden der weichen von dem der harten Theile streng zu scheiden. Deformitäten der Hüften basiren oft allein auf Muskelretraction, in andern Fällen auf wirklicher Gelenk-Caries oder auf wahrer Luxation. Grosse Ähnlichkeit mit der Coxarthrose hat ein Leiden der Wirbel, wo die Verkrüppelung der Hüfte und Extremität nur Reflexsymptom, und wo die Heilbestrebung deshalb lediglich auf die Kranken Wirbel zu richten ist. Die angeborene Luxation des Oberschenkels und die Paralyse der Unterextremitäten wurde gleichfalls in den Kreis der Betrachtung gezogen und deren unterscheidende Symptome geschildert. Letztere Krankheit kommt häufiger vor, als man denkt, weil man oft zu voreilig an ein Hüftleiden glaubt, das gar nicht vorhanden ist.

## Chronik der Universitäten.

### Leipzig.

I. Das Lehrpersonal betreffend. Am 4. Dec. v. J. starb Dr. Christ. Friedr. Illgen, zweiter ordentlicher Professor der Theologie, des Hochstiftes Meissen Capitular, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Der Professor der technischen Chemie M. Otto Linné Erdmann, ist von der medicinischen Facultät zu Königsberg zum Doctor der Medicin ernannt worden.

II. Zahl der Studirenden. Hauptsumme 880, nämlich 613 Inländer und 267 Ausländer; von diesen studiren: Theologie 199 (147 Inländer, 52 Ausländer), Theologie und

Philologie 39 (28 Inl., 11 Ausl.), Rechtswissenschaft 346 (254 Inl., 92 Ausl.), Medicin 149 (104 Inl., 45 Ausl.), Chirurgie 42 (23 Inl., 19 Ausl.), Pharmacie 9 (Inl.), Philosophie 21 (6 Inl., 15 Ausl.), Pädagogik 11 (8 Inl., 3 Ausl.), Philologie 19 (5 Inl., 14 Ausl.), Mathematik 15 (8 Inl., 7 Ausl.), Chemie 14 (10 Inl., 4 Ausl.), Cameraia 16 (11 Inl., 5 Ausl.)

III. Promotionen. Die theologische Doctorwürde wurde dem um die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Russland vielfach verdienten Dr. phil. Joh. Christ. Flittner, Pastor und Religionslehrer des zweiten Cadettencorps in St.-Petersburg, ertheilt.

Die juristische Doctorwürde erwarben nach Vertheidigung ihrer Inauguraldissertationen: am 21. Nov. v. J. Gust. Kistner, Baccal. jur. aus Leipzig (*Diss. quaedam de praevagationis criminis capita*), wozu der Procancellar, Domherr Appellationsrath Prof. Dr. Steinacker, durch ein Programm: *Quaestionis juris saxonici nuper propositae (de indole et effectu onerum realium ex juris Saxonici novissimi sententia) P. II.*, eingeladen hatte. Am 19. Dec. Rud. Ferd. Wenck, Baccal. jur. aus Leipzig (*Diss. Meditationes ad institutoriam actionem*), wozu als Procancellar Domherr Prof. Dr. Schilling das Programm: *Animadversionum criticarum ad diversos iuris Iustiniani locos Spec. V.* ausgab. Am 21. Dec. Frhr. Reinhold Axel v. Nolcken aus Liefland (*Diss. de possessione pignoratitia ex iure livonico atque esthonio*), wozu als Procancellar Domherr Prof. Dr. Schilling *Animadversionum criticarum ad diversos iuris Iustiniani locos Spec. VI.* als Programm edirt hatte.

Die medicinisch-chirurgische Doctorwürde wurde folgenden Baccalaureis der Medicin nach Vertheidigung ihrer Dissertationen ertheilt: am 1. Nov. v. J. Karl Jul. Chemin-Petit aus Leipzig (*Diss. nonnulla de teleangiectasia, addita teleangiectasiae historia in instituto chirurgico Lipsiensi observatae*), wozu Geh. Medicinalrath Ritter Prof. Clarus als Programm: *Adversariorum clinicorum Part. XV. de constitutione epidemica anni 1840, Spec. II.* ausgegeben hatte. Am 5. Nov. Heinr. Theod. Legler aus Dresden, (*Diss. de hydrocephalo acuto*). Am 20. Nov. Rob. Ringelhardt aus Köln (*Diss. de diagnosi ulcers syphilitici primarii*). Hierzu lud Hofrath Prof. Dr. Jörg durch ein Programm: *De medicis obstetricii institutione atque informatione Part. II.*, ein. Am 10. Dec. Arno Theobald Wilh. Streit aus Gera (*Diss. de remediis cutem irritantibus*). Am 13. Dec. Heinr. Hugo Billig, aus Leisnig (*Diss. de dysenteria*). Am 16. Dec. Alex. Ed. Horn aus Chemnitz (*Diss. de febris scarlatinosa*). Am 19. Dec. Christ. Gottfr. Fischer aus Markneukirchen (*Diss. de fistula stercorea*). Am 20. Dec. Georg Horst Heun aus Tauditz (*Diss. de casu aliquo cordis dilatati in nosocomio St.-Jacobi Lipsiensis observato*). Karl Franz Buerschaper, praktischem Wundarzt und Geh. Schulamtswundarzt zu Grimma (*Diss. de gangraena sicca*).

Zu Magistern der freien Künste und Doctoren der Philosophie wurden creirt: am 5. Nov. v. J. Herrm. Gust. Mehlhorn, Candidat der Theologie aus Pfarrkesslar; am 5. Dec. Martin Alex. Peibil aus Slan, Candidat der Theologie; am 13. Dec. Gust. Ad. Günther aus Laussigk, Candidat der Theologie; am 19. Dec. Gust. Aug. Emsmann, der Mathematik und Naturwissenschaften Beflüssener aus Eckardtsberga; am 20. Dec. Alb. Geutebrück, Student der Philosophie aus Leipzig.

IV. Akademische Acte. Am 18. Oct. v. J. beging Comthur Prof. Dr. Gottfr. Hermann das 50jährige Jubiläum seiner Habilitation als Docent an hiesiger Universität. Der Procancellar der philosophischen Facultät Prof. M. Westermann hatte zur Feier dieses Tages ein Programm geschrieben: *De litis*

*instrumentis, quae exstant in Demosthenis oratione in Midiam commentatio.* Am 24. Oct. hielt der Observator an der hiesigen Sternwarte und ausserordentliche Professor M. Aug. Ferd. Möbius zum Antritte der ihm verliehenen ordentlichen Professur einen Vortrag über die Bildung unseres Sonnensystems, wozu er durch ein Programm unter dem Titel: *Variationum, quas elementa motus perturbati planetarum subeunt, nova et facilius evolutio* eingeladen hatte. Am 31. Oct. hielt in der Universitätskirche Prof. Lic. M. Delitzsch die von Joh. Christ. Herrmann gestiftete Gedächtnissrede: *De evangelico-lutheranae ecclesiae indole catholica.* An demselben Tage fand der jährliche Wechsel des Rectorats statt, welchen der Dechant der theologischen Facultät Domherr Prof. Dr. Illgen durch ein Programm (*Symbolorum ad vitam et doctrinam Laelii Socini illustrandam, Partic. III.*) angekündigt hatte. Hierbei trug der bisherige Rector Prof. Dr. Ernst Heinr. Weber in lateinischer Rede die Geschichte der Universität während seiner Amtsführung vor, worauf der neugewählte und allerhöchst bestätigte Rector Domherr Ordinaricus Comthur und Ritter Dr. Karl Friedr. Günther in lateinischer Rede über die Ursachen der abnehmenden Frequenz auf deutschen Universitäten sprach. Zugleich wurde das Urtheil der Facultäten über die eingereichten Beantwortungen der im verwichenen Jahre aufgestellten Preisfragen, sowie die für das nächste Jahr ausgeschriebenen Themata bekannt gemacht, wozu der Comthur Prof. Dr. Hermann ein Programm: *Pindari Nemeorum carmen sextum*, edirt hatte. Von den aufgestellten Preisfragen hatte nur die der Juristenfacultät: *De variis modis, quibus servitutes constituuntur*, eine solche Bearbeitung gefunden, dass deren Verfasser Karl Moritz Lamm aus Dresden des Preises für würdig erachtet worden war; der Verfasser einer Bearbeitung der von der dritten Section der philosophischen Facultät aufgestellten Aufgabe: *Theoria oscillationum corporis duobus filis non parallelis, vi elastica praeditis et diverse intensis suspensi experimentis illustrata et comprobata*, M. Karl Friedr. Heinr. Zumppe war einer belobenden Erwähnung würdig erachtet worden. Für das folgende Jahr sind folgende Aufgaben gestellt worden: a) von der theologischen Facultät: *exponatur et ad evangelii in Novo Testamento propositi summum finem exigatur argumentum libri Luthero laudati, qui sub nomine „theologiae germanicae“* (die deutsche Theologie) *scriptus exstat*; b) von der juristischen Facultät: *De annuis legatis*; c) von der medicinischen Facultät: *Quem fructum ceperit doctrina de inflammatione ex accuratioris sanguinis cognitione per chemiam et physiologiam comparata*; d) von der ersten Section der philosophischen Facultät: *Indagentur fontes, ex quibus prodierunt quae apud Suidam leguntur ad historiam litterariam pertinentia*; e) von der zweiten Section der philosophischen Facultät: *Quaeratur, quasnam mutationes, fundamenta et formulae logices, et per se spectatae et ad psychologiam et metaphysicam relatae, inde a Petri Rami aetate usque ad Imm. Kantium subsierint*; f) von der dritten Section der philosophischen Facultät: *Vita murae-nae anguillae (Linn.) plene describatur et quo modo genus propaget, investigetur.*

V. Vermischte Nachrichten. Am 20. Oct. v. J. wurde der in dem neuen Ökonomiegebäude eingerichtete Speisesaal für die Convictoristen eröffnet und eingeweiht. Am 29. Nov.

wurde zum ersten Male von der medicinischen Facultät die Prüfung zweier Studirenden der Medicin in der Geburtshülfe in dem Trier'schen Institut öffentlich gehalten und seitdem in dieser Art damit fortgefahren.

## Literarische Nachrichten.

Dr. Th. Heyse aus Magdeburg hat in einem Palimpsest der Vaticana in Rom einen Theil aus einem verlorengegangenen Buche des Polybius aufgefunden.

Geh. Kirchenrath und Prof. Dr. Hase in Jena hat gleich nach dem Ableben unsers Baumgarten-Crusius übernommen, die zweite Hälfte von dessen unvollendet hinterlassenen Compendium der Dogmengeschichte aus den Papieren des Verewigten herzustellen, und das endlich vollendete Werk wird noch im Laufe dieses Jahrs erscheinen.

Endlich ist lange erwartet das Oesterreichische Kirchenrecht vom Consistorialrath Prof. Helfert in Prag erschienen. Es hat fünf Jahre bei der Censurbehörde vorgelegen. Die Erwartung darauf war so gross, dass alsbald eine zweite Auflage nöthig wurde.

Die Herausgabe der Werke Friedrich des Grossen wird im Auftrage des Königs von einem Ausschusse der Akademie der Wissenschaften, an dessen Spitze Geh. Regierungsrath Böckh steht, vollführt. Als eigentlicher Redacteur für die Herstellung eines zuverlässigen aus Handschriften ergänzten Textes, die Ordnung des Inhalts und zur Erläuterung der Schriften und des Briefwechsels ist Prof. Preuss ernannt. Als Corrector der Druckbogen ward der Sprachlehrer Paul Ackermann angestellt, doch hat derselbe einen Stellvertreter in Dr. Märker erhalten. Dies zur Widerlegung falscher Angaben in den Tagesblättern.

Nur mit Unmuth können die Freunde der alten Kunst in Deutschland die Nachricht gelesen haben, welche *Merimée* im Constitutionell vom 29. Jan. ertheilt. Ein unschätzbares Werk von Phidias' Hand, auf dessen Gewinnung für eine deutsche Sammlung man hätte bedacht sein sollen, ist nach Paris in Privathände gekommen, um von da wieder für einen höhern Preis, wer weiss wohin, versetzt zu werden. Es ist jener wohl erhaltene Kopf einer Statue aus dem Giebel des Parthenon, von dessen ausgezeichnete Schönheit alle reisenden Archäologen, die ihn in Venedig sahen, mit Begeisterung sprechen. Durch einen aufgefundenen Brief ist nachgewiesen, dass dieser Kopf bei dem von Morosini nach der Belagerung im J. 1687 unvorsichtig bewirkten Einsturze durch dessen Secretär Gallo nach Venedig gebracht worden ist. Er kam endlich in den Besitz des Kaufmanns Weber, welcher als ein kenntnisreicher Freund des Alterthums aus „Thiersch Reise in Italien S. 142“ bekannt ist, und das Haus der Morosini besitzt. Schorn hat über den Kopf, den man unsicher einer Nike oder einer Pallas zutheilte, einen Aufsatz mit Abbildung im Kunstblatte (1824, Nr. 64) geliefert. S. Müller's Denkmäler der alten Kunst, Taf. 27, Nr. 122. Das Kunstwerk selbst ist nun im Besitze des für archäologische Studien reisenden Franzosen Laborde. *Hinc illae lacrimae!*

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1845. Gr. 4. 12 Thlr.

Januar.

**Inhalt:** Mythen-Literatur. — La Russie envahie par les Allemands. — Über „Ahasverus“ von Quinet. — Neugriechische Literatur. — Literarische Gesellschaften in Belgien. Von J. B. Wolf. — Noch ein Wort über Niccolini's „Arnaldo da Brescia“. Von E. Ruth. — Ein Brief Voltaire's an den Jesuiten Bionnet. — Neueste literarische Erscheinungen in Paris. — 1. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. 3. Abthlg. 2. Herr von Hornay und die Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. Von F. von Florencourt. — Intorno tre celebri intagliatori in legno Vicentini. Memoria di Giambatista Baseggio. Von A. G. Umbreit. — Zur polnischen Literatur. — Erinnerungen aus Algerien, von Clemens Lamping. — Briefe aus und nach Kurland. Von D. von Mirbach. — Neueste Literatur über Skandinavien. — Geschichte des zweiten Pariser Friedens für Deutschland. Aus Actenstücken, von A. F. S. Schaumann. — Die Erziehungsanstalt in Hofwyl bei Bern in der Schweiz. — Roman-Literatur. — Richardus Tertius. — Konrad Dtt. Eine biographische Skizze von J. Honegger. — Jena und Leipzig. Novelle von A. von Sternberg. — Luther's Wiederkunft und Ansprache an das Geschlecht unserer Zeit. — Clemens Brentano's Frühlingskranz. 1. Bd. Von F. G. Kühne. — Paris und seine Salons von Ferdinand von Gall. — Historisches Taschenbuch. Neue Folge. Sechster Jahrgang. Von R. Zimmer. — Percy Bysshe Shelley's poetische Werke in Einem Bande. Aus dem Engl. von J. Seybt. — Ein Wort über den literarischen Industrialismus in Frankreich und die Einführung des „Feuilleton“ in die politischen Blätter dieses Landes. — Die Neujahrsfeier in Schottland. Von A. Hoefler. — Italienische Zustände, geschildert von E. J. A. Mittermayer. Von E. Ruth. — Napoleon Bonaparte, Kaiser der Franzosen. Von Fr. von Rath. Eingeführt durch F. G. Schloffer. — Romanliteratur. — Friedrich von Sallet — Lessing und wir. — An den Verfasser der Abhandlung „Bruno Bauer's Kritik der evangelischen Geschichte und die Literatur darüber“. Von D. Thenius. — Julius Moser als Lyriker. — Peter der Große und Leibniz. Von M. G. Poffelt. — Bemerkungen über einige Hülfsmittel zum Studium der französischen Literatur. — Mein Sommer. Von G. von Heeringen. — Revelations of Russia, in 1814. — Das Amt Borbelsholm im Herzogthum Pommern. Von G. Hansen. — Die Pantheismusfrage. — Portugal. Erinnerungen aus dem Jahre 1842. — Gedichte des blinden Heinrich Weise. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** zc.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich außer den Beilagen eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

### Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **ISIS** von Oken ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen zc. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Februar 1845.

J. A. Brockhaus.

Von

**K. W. Krüger's griechischer Schulgrammatik** ist erschienen (beim Verfasser in Berlin, Schönhauser Allee Nr. 2):

- 1) Die zweite Ausgabe des ersten Heftes des ersten Bandes, sehr verbessert und vermehrt (Preis 22½ Sgr.);
- 2) die dialektisch poetische Formlehre (Preis 15 Sgr.)

Berlin, am 12. Febr. 1845.

K. W. Krüger.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Deutsches Lesebuch

für  
höhere Volksschulen.

Von

**Ernst Adolf Eduard Calnich,**

Vice-Seminar-director zu Friedrichstadt-Dresden.

In zwei Theilen.

Poetischer oder erster Theil.

Gr. 8. Brosch. ½ Thlr.

Das deutsche Selbstgefühl durch die Hinweisung auf die reichen Schätze der deutschen Literatur zu kräftigen, den deutschen Sprachunterricht durch Anknüpfung an die deutsche Literatur fruchtbar zu machen, durch eine Auswahl des

Gediegensten und Besten der deutschen Literatur wahre Bildung der deutschen Jugend zu befördern, das sind die Hauptzwecke, welche der durch seine früheren Schriften bekannte und geschätzte Verfasser bei der Herausgabe dieses Lesebuchs gehabt hat. Es ist, wie schon der Titel sagt: für höhere Volksschulen bestimmt und nach dem Grundsatz des fortschreitenden Unterrichts so bearbeitet, daß es eine ausführliche Geschichte der deutschen Literatur, wie sie bei Grundlegung des deutschen Lesebuchs von Wilh. Wackernagel gegeben werden kann, vorbereitet. Deshalb wird es auch in den untern und mittlern Klassen der Gelehrtenschulen gebraucht werden können.

Dieser erste Theil enthält poetische Musterstücke von Weckherlin und Spitz bis auf die neueste Zeit; der zweite Theil, prosaische Musterstücke enthaltend, erscheint in vier Wochen.

Leipzig, am 20. Febr. 1845.

Bernh. Tauchnitz jun.

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

**ISIS.** Von Oken. Jahrgang 1845. Erstes Heft. Gr. 4. Preis des Jahrgangs von 12 Heften mit Kupfern 8 Thlr.

Der **ISIS** und den **Blättern für literarische Unterhaltung** gemeinschaftlich ist ein

**Literarischer Anzeiger,**

und wird darin der Raum einer gespaltenen Zeile mit 2½ Ngr. berechnet. Besondere Anzeigen zc. werden der **ISIS** für 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im Februar 1845.

J. A. Brockhaus.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 58.

8. März 1845.

## Römische Literatur.

1. Des Q. Horatius Flaccus Satiren erklärt von L. F. Heindorf. Neu bearbeitet von E. F. Wüstemann. Mit einer Abhandlung von C. G. Zumpt, über das Leben des Horaz und die Zeitfolge seiner Gedichte, namentlich der Satiren. Leipzig, Herbig. 1843. Gr. 8. 3 Thlr.
2. Über die Chronologie der Horazischen Dichtungen. Eine literar-historische Abhandlung von Dr. W. F. Streuber, Privatdocent an der Universität zu Basel. Basel, Neukirch. 1843. Gr. 8. 5 Ngr.
3. *Lectionum Venusinarum libellus. Scripsit Aug. Weichert*, Phil. Doct. LL. AA. Mag. III. Mold. Rect. et Prof. prim. Ord. Sax. virt. civ. eques. Grimmae, Gebhardt. 1843. 8maj. 25 Ngr.
4. Kritik und Erklärung der Episteln des Horaz. Ein Handbuch zur tiefern Auffassung der Episteln des Horaz. Von H. Düntzer. Erster Theil. — A. u. d. T.: Kritik und Erklärung der Horazischen Gedichte. Von H. Düntzer. Dritter Theil. Der Episteln erstes Buch. Braunschweig, G. C. E. Meyer sen. 1843. Gr. 8. 25 Ngr.

Nach verschiedenen Seiten hin wird das Verständniss der Horazischen Dichtungen mit erneuertem Eifer lebendig gefördert und dadurch für den eigentlichen Mittelpunkt einer sichern Art seiner Auslegung gegenwärtig eine festere, übereinstimmendere Basis gewonnen, während die literar-historische Frage selbst sowol im Allgemeinen, als auch insbesondere die Erforschung der Abfassungszeit jener Gedichte im Einzelnen beinahe mehr als je zu schwanken und in den Ansichten der Hauptvertreter aus einander zu gehen scheint. Der Erfolg ist mithin ein ungleicher, aber nichtsdestoweniger sind so schätzbare Bestrebungen, wie Rec. sie in der obigen Reihenfolge, weil keine der vorbezeichneten Schriften nicht wenigstens einem Theile nach die andern berührt, zusammenzustellen sich erlaubte, mit grösster Dankbarkeit anzuerkennen. Voran stellen wir dabei eine Arbeit, die über ein Vierteljahrhundert hindurch ihren wohl erworbenen Namen sich bewahrt hat, und selbst in ihrer ersten Gestalt als ein Muster allseitiger philologischer Interpretation noch immer empfohlen zu werden verdient. Heindorf behandelte das sachliche Verständniss der Satiren mit Einsicht und Geschmack, fasste die Tendenz derselben unter klaren,

verständigen Gesichtspunkten, und deutete den innern Zusammenhang mit glücklicher Strenge und Bündigkeit, während er in grammatischen Erörterungen bisweilen nach einer etwas einseitigen Theorie verfuhr, oder die poetische Diction und den Horazischen Sprachgebrauch von der allgemeinen sprachlichen Norm nicht immer genugsam schied, in der Kritik aber bei aller Feinheit, Gelehrsamkeit und grossem Scharfsinn dennoch auf die handschriftliche Autorität oftmals zu wenig Gewicht legte, dagegen den Vermuthungen Bentley's und Anderer zu eifrig sich hingab. Hier lag dem rühmlich bewährten neuen Herausgeber ein ansehnliches Verdienst zu erwerben vor, und er hat sich dasselbe gewiss zu einem nicht unbedeutenden Theile erworben. Natürlich musste Geist und Manier Heindorf's bleiben; aber es sollte die Literatur seit 1815 ergänzt werden. Aus diesem Grunde war es nöthig, das reiche schon vorhandene Material ohne Abbruch am Inhalte zu verkürzen, namentlich viele unbedeutende Anführungen aus Aeron und Porphyr, nebst manchen grammatischen Kleinigkeiten zu tilgen, das Neue aber in eine bündige und präzise Form zu fassen. Ausser einzelnen Bemerkungen vieler namhafter Gelehrten benutzte Hr. W. die hinterlassenen Hefte von C. Reisig und C. F. Heinrich, aus welchen deshalb in den Einleitungen, oft auch in den Anmerkungen, mehr oder minder erhebliche Abschnitte mitgetheilt worden sind. Ausserdem waren noch manche Zusätze und Ergänzungen bei der alten Ausgabe anzubringen, auf welche diese neue mit grossem Fleiss bedacht gewesen ist: auch der sachliche Index wurde vielfach verbessert und ein *index auctorum* ganz neu hinzugefügt. Der Stoff zu Nachtragungen für die fortlaufende Erklärung ist in dem ansehnlichen Zwischenraum, wo die philologische Praxis oft zu den Satiren zurückkehrte, ein überflüssend reicher, und es würde sehr unbillig sein, hier mit einem so tüchtigen Herausgeber über eine, immer subjectiv bleibende, Maasbestimmung rechten zu wollen. Die Deutung mancher Stelle in den Horazischen Satiren hat förmlich ihre ausführliche Geschichte; manche Stellen sind berühmt geworden, wie im ersten Buche in der ersten Satire *gravis annis*, V. 4 und *perfidus hic caupo*, V. 29, in der vierten *quum flueret — quod tollere velles*, V. 11, in der sechsten *ibant octonis referentes idibus aera*, V. 75, oder im zweiten Buche in der zweiten Satire *dictat nihil hac magis illa*, V. 29, wozu denn überall auch die Resultate der fortschreitenden Litera-

tur sorgfältig nachgetragen sind. Rec. hätte nur noch an der zweiten Stelle Obbarius in den neuen Jahrbüchern f. Philol. XXIII, Hft. 4, S. 380 — 382 berücksichtigt; zu 1, 4, 45 erwähnt, dass Th. Schmid zu Ep. 2, 1, 169 gleichfalls *numme* vorgeschlagen hat, weil hier nicht, wie V. 63 das Adjectiv, worauf sich *nece* beziehen kann, vorausgegangen ist; das. zu V. 48 *sermoni sermo merus* auf Schmid's Bemerkung in der Allg. Schulz. 1828, Nr. 146, S. 1208 Rücksicht genommen; auch den Bericht über die misliche Stelle 2, 2, 29 genauer und deutlicher gegeben. Denn vor Thortsen hat schon ein Rec. in der Jen. Lit.-Zeit. 1827, Nr. 215, S. 273 (beide jedoch unabhängig von einander, vgl. Schulz. 1828, S. 599) *magis* mit Berufung auf Plin. N. H. 33, 11 *lances quas antiqui magidas appellaverunt*, für das Substantivum erklärt; und Jahn, dessen Vorschlag in der übrigen Gestaltung des Verses Hr. W. adoptirt, scheint sich ja offenbar gleichfalls dafür zu erklären, während Mitscherlich in dem von Hrn. W. angeführten Programme *Racematt. Venusin. fasc. I* (wiederabgedruckt in der Schulzeitung 1828, Nr. 112) sich der ältern Ansicht Fea's anschliesst und K. F. L. Arndt in dem ratzeburger (nicht lüneburger) Programme von 1829 in einer lesenswerthen ausführlichen Besprechung der Stelle die Auffassung als Substantiv, so viel wir uns erinnern, nicht berücksichtigt hat. Rec. würde, wenn dies in seiner Absicht läge, in dieser Weise noch gar Manches anführen können, wie die gründliche Vertheidigung des *ob avaritam*, 1, 4, 26, die Haacke in seinen *Quaest. Horatt. I* (Stendal, 1838), p. 13, durch Erörterung des ganzen Sprachgebrauchs von *laborare* und Vergleichung von 1, 3, 91, besonders in Beziehung auf den damit verbundenen Causalablativ, gegeben hat. Überall würde eine Benutzung dieses Programms, da es besonders auf die kritische Methode Heindorf's sich bezieht, weniger der 1840 erschienenen, meist auf Orelli's Ausgabe bezüglichen Fortsetzung, dem neuen Herausgeber interessant gewesen sein, da auch er die von seinem Vorgänger gewählte Lesart oft mit Glück verlässt; ich nenne nur: 1, 3, 20, *et fortasse minora* (auch von Haacke gründlich vertheidigt); das. 25, *mala*; 1, 4, 26, *ob avaritiam*, 1, 6, 13, *fugit*, 2, 2, 84, *ubique*, 2, 7, 35, *fugisque*. Ferner ist manches grammatische Bedenken Heindorf's gründlich und erfolgreich beseitigt worden, wie 2, 2, 40 der fälschliche Anstoss an *vellem*; manche Sprach- und Worterklärung berichtigt, wie die Bemerkung über den Conj. Impf. statt Plusquamperf. 1, 3, 5, über *cum*, das. 70, *inquit* 126, *notando*, 1, 4, 106, über die Bedeutung von *honor*, 2, 2, 28 zeigt. Freilich wäre bei diesen Berichtigungen namentlich eine wirkliche Verschmelzung der eigenen Bemerkungen mit denen des Vorgängers angenehmer für den Leser und zugleich raumersparender gewesen. An andern Stellen würde wol noch eine ergänzende oder berichtende Bemerkung sehr statthaft gewesen sein, wie

über das *aut* bei *neque* 1, 6, 68, über *erat* 1, 3, 17, *nil fuit*, das. 18, *improbis*, das. 24, *te ipsum*, das. 34, über den Genitiv des Particips, 1, 4, 23, über das doppelte *inter* 1, 7, 12; die Bemerkung über *notare* 1, 6, 14 findet Rec. mindestens irreleitend (es sei das eigentliche Wort vom *ensor*, der aus dem Senate stösst) und die Erklärung des *qui* im folgenden Verse durch *quamquam is* ungenügend, da es vielmehr eine nähere Erklärung des *iudice quo hosti* sein soll, also eine Art der Attraction uns zeigt, worin die Thätigkeit des Verbums nicht bloß auf das Object, sondern zugleich auf das Prädicat mit bezogen wird. Einige andere Bemerkungen würde Rec. nach Maassgabe der dieselben bequemer darbietenden Literatur sich nicht haben versagen können; er würde bei *liguere* auf Weichert's unten anzuzeigende Schrift S. 34, Anm., bei *sanus* und *insanus* auf die S. 38 f., bei *vafer* auf S. 49, bei *sunt qui* auf Weissenborn's lat. Schulgramm. S. 422, bei *quisquam* zu 1, 4, 35 auf Eggers über das lat. Pronomen (Alt. 1840), S. 13, für *si qui* und *si quis* auf Krüger's lat. Gramm. §. 426, zu den Kränzen 2, 3, 256 auf Becker's Gallus 2, 218, bei *quatenus* auf Fittbogen zu Justin. 12, 11, 6, zu *quando* jetzt auf O. Jahn zum Persius S. 89 f., bei *scribae* und *sportula* jetzt auch auf W. E. Weber in der noch unten zu nennenden Abhandlung verweisen. So wäre noch manches Andere namhaft zu machen, was entweder besonders als nicht berücksichtigt auffällt oder jetzt noch ein vortheilhaftes Licht über einzelne Stellen verbreiten könnte; lieber will jedoch Rec. das Bedauern geltend machen, dass der neue Herausgeber eine Seite in die Interpretation nicht verflocht, die, so wichtig und lehrreich sie auch ist, doch auch von Heindorf gar nicht berücksichtigt wurde; ich möchte es die innere Interpretation des Dichters nennen, das Lesen in seinem Geiste, das Erforschen seiner eigenthümlichen Manier und die Darlegung seines dichterischen Haushalts, die nicht bloß für eine umfassende Charakteristik des Dichters wichtig ist, sondern auch durch Vergleichung auf andere Stellen einen wohlthätigen Einfluss übt. Manche andere Bemerkung hätte dagegen jetzt wol wegfallen können, auch Wiederholung (z. B. bei *etenim*) vermieden werden können, wodurch Raum gewonnen worden wäre. Einige erhebliche Druckversehen sind stehen geblieben, z. B. in der Anmerkung zu 1, 6, 48. Od. 2, 27 statt 7, ein sehr schlimmer aber in den Text erst hineingekommen, 1, 1, 59, wo *tantum habet* statt *tantuli eget* abgedruckt ist.

Doch wir wenden uns, ohne mit diesen kleinen Erinnerungen, die weiter auszudehnen für einen allgemeinen Leserkreis zu fern liegen würde, dem Werthe des Buchs auch in seiner neuen Gestalt irgend Abbruch thun zu wollen, lieber noch etwas länger zu der vorgesetzten Abhandlung des Hrn. Prof. Zumpt, die auf kleinem Raum viele neue Ansichten bietet und

durch eine sehr fruchtbare Entwicklung des *innern* Dichtungsganges des Horaz sich ein schönes Verdienst erwirbt. Kurz bei dem Namen desselben verweilend (über den sich C. L. Grotefend in der Zeitschrift für Alt.-Wiss. 1834, Nr. 22, wie über das Verhältniss der Colonie Venusia zur Tribus Horatia, ausführlicher ausgesprochen hat) erklärt er das von des Dichters Vater bekleidete Geschäft eines *coactor* bei dem weiten Umfange dieses Begriffs dahin, dass er, ebenso wie der Grossvater des Kaiser Vespasian (Suet. Vesp. 1) zu den Argentarii gehört habe, welche Versteigerungen in den öffentlichen *atriis auctionariis* anstellen und von den Käufern durch *coactores* gegen ein Procent das Geld die erstandenen Sachen betreiben liessen. Weniger begründet finden wir dagegen die Vermuthung, dass der Sohn, wenn er auch nie die Absicht gehabt haben mag, sich zu einem Staatsmanne zu befähigen, sich durch das Studium der griechischen Sprache und Literatur habe befähigen wollen, Lehrer der Grammatik in Rom zu werden, weil zu einer unabhängigen Existenz allerdings sein Vermögen nicht wohl ausreichte. Allein die Übungen in griechischen Versen, die Hr. Z. ihn erst in Athen machen lässt, was doch wol aus Sat. I, 10, 31 nicht mit Nothwendigkeit folgt, konnte er füglich auch schon früher in Rom geübt haben. Über die Periode des Übergangs scheint uns Ep. 2, 2, 41 ff. viel Licht zu verbreiten: er ging gleich zu seiner *weiteren* Ausbildung nach Athen zum Studium der Mathematik (nach der gewöhnlichen Erklärung der Worte) und akademischen Philosophie; die Noth der Zeitumstände trieb ihn von dort in den Krieg, denn eigene freie Wahl war es gewiss nicht, wenn ihm auch nicht gerade, was Hr. Z. annimmt, politische Entschlossenheit und die erforderliche Körperkraft gefehlt haben sollte. Wann er nach Athen gegangen sei, ob erst *nach* der Ermordung Cäsar's, wie Hr. Z. meint, während Andere (m. s. Schmid zu Ep. 2, 2, 43) schon das J. 708 dafür wählen, müssen wir wol ebenso unentschieden lassen wie die Frage, ob sein Vater damals schon todt gewesen oder erst während der Abwesenheit des Sohnes gestorben sei, zwischen welchen beiden Annahmen Hr. Z. S. 6 u. 9 zu schwanken scheint. Auch die Anwesenheit bei dem Rechtsfalle in Clazomene im Winter 43—42, die Hr. Z. als wahrscheinlich setzt, lässt sich doch für Sat. 1, 7 nicht nothwendig verlangen, da ihm die Sache auch sonst schon bekannt sein konnte. Die Wirkung der philippinischen Schlacht sieht Hr. Z. so an, dass der Dichter sich keines besondern, auf ihm persönlich lastenden, Vorwurfs zeilt, obgleich er die Charakterstärke der Wenigen anerkenne, die in der erwähnten Partei verblieben oder sich den Tod gaben. Rec. kann den Beweis hierfür in der vieldeutigen Ode II, 7 nicht recht finden. Ob Horatius sein väterliches Erbe muthmasslich schon früher habe verkaufen müssen, oder ob er es jetzt erst, nachdem

vielleicht auch sein Vater inzwischen gestorben war, verloren habe, lässt der Verf. in Zweifel; nur wenn er es durch die Ackervertheilung einbüsste, so war das nach gegenwärtiger Darstellung keine Strafe, sondern es kam daher, weil die ganze Stadt Venusia und ihr Gebiet den Veteranen der Triumvirn als *colonia militaris* assignirt wurde. Dass die kühn machende Armuth ihn antrieb, Verse zu machen, kann dreifach erklärt werden: zunächst verwirft Rec. mit Hr. Z. allerdings die Ansicht, dass er seinen Unmuth in Satiren und Invectiven ausgeschüttet und so seinen frühesten Gedichten den Ursprung gegeben habe (dass er noch sonst manches schrieb, was nicht unter die Leute kam, vermuthet auch Weichert *Lectt. Venusin.* p. 83), aber dass er Gelegenheitsgedichte jeder Art machte, bald in Anderer, bald im eigenen Namen, für Bezahlung oder Gunst, davon überzeugt Rec. sich ebensowenig. Anders hat dieses Verhältniss neuerdings W. E. Weber über die römischen *scribae*, eine Episode aus der Biographie des Horaz, in Suppl. zu N. Jahrb. f. Philol. und Pädag. IX, 1, S. 87—93, gedeutet und die *paupertas audax* als die aus einer schiffbrüchigen Lebenslage von selbst erfolgende Gleichgültigkeit gegen den Augenblick ausgelegt; nach den frühern Versuchen seines poetischen Talents, *wahrscheinlich in Athen*, sei er zur Dichtkunst zurückgekehrt, um an ihr einen Zeitvertreib unholder Momente zu haben, habe sie aus Trotz gegen das *prosaische Schicksal* geübt und ihre herbste Gattung ergriffen, um seine Oppositionsstellung gegen die Dinge, wie sie geworden waren, zu bezeichnen. Durch Virgil, dessen Hirtengedichte „nur als eine pikante Form für Schmeichelei und Danksagung Werth hatten“, und L. Varius sei er mit dem Mäcen bekannt geworden und bald in das Haus desselben als Freund aufgenommen, nach des Verf. Annahme im Anfange 40, wobei die Abfassung von Sat. II, 6 in den Sommer 34 = 720 n. Chr. fällt. Sein Verhältniss, meint Hr. Z., war weder ganz eine Anstellung im heutigen Hof- und Haushalte eines Vornehmen, noch die formlose eines sogenannten Freundes; Mäcen war nur ein römischer Ritter, d. h. bei aller Anerkennung von einem grossen Vermögen ein Mann ohne officielle Bedeutung, aber er war der Vertraute der Geheimnisse des Cäsar's, sein Rathgeber und Gehülfe bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten, selbst zu Zeiten mit der höchsten Macht bekleidet. So hatte ihm Cäsar während seiner Abwesenheit im sicilischen Kriege im J. 36 die Obhut der Hauptstadt und Italiens übertragen, und M. hatte dies Vertrauen gerechtfertigt. Auch während des letzten Bürgerkriegs im J. 30 v. Chr. (dasselbe Jahr nennt Hr. Z. S. 38, dagegen S. 15: 31) war ihm Rom und Italien untergeordnet, wie er denn wahrscheinlich auch in der Zwischenzeit bei wiederholter temporärer Abwesenheit Cäsar's 35 und 34, überhaupt auf kürzere Zeit noch öfter mit gleicher Vollmacht versehen war — eine An-

nahme, die uns haltbarer scheint, als die etwas zu streng auf bestimmte Jahre reducirende Rechnung Frandsen's in Mäcen's Leben S. 75 — 80.

Wir geben einige weitere Resultate der Darstellung von Hrn. Z. Horaz war Mäcen's literarischer Gesellschafter, sein Begleiter und Rathgeber, am liebsten sein harmloser Privatgesellschafter, doch aber wol auch nach Hor. Sat. 2, 6, 38 vertrauter Gehülfe des Staatsmannes. Seine Wohnung hatte er für sich, hielt sich aber sonst grösstentheils im Hause des Mäcen auf dem esquilinischen Berge auf und machte vielleicht täglich zu bestimmter Zeit seinen Besuch bei ihm; zu den *umbrac* gehörte er wol nicht, sondern bewahrte sich seine Stellung etwas freier. Dabei weiss Hr. Z. den anscheinenden Widerspruch seines Unabhängigkeits- und Freiheitsgefühls und seiner Klagen über Geschäftigkeit (die sich wahrscheinlich nach Mäcen richtete) nur durch die Annahme verschiedener Zeiten, und seinen Dienst als *scriba* (Sat. 2, 6, 36, deren Abfassung er in das siebente Jahr der Bekanntschaft mit dem Mäcen setzt) nur so zu erklären: er habe dies Amt erst *nachher* während der Vollmacht Mäcen's über Rom und Italien versehen, auch förmlich in der Decurienliste der quästorischen *scribae* gestanden und so eine wahrscheinlich dauernde, vielleicht lebenslängliche Besoldung bezogen, da die Augusteische Verwaltung solcher Mittel, treue Dienste zu belohnen und an sich zu fesseln, bedurfte, habe aber in dieser Eigenschaft nur zu Diensten des Mäcen gestanden. Dagegen glaubt Weber in der eben zuvor angeführten Abhandlung, dass dem Dichter dadurch in der Zeit zwischen der Heimkehr aus dem Kriege und der Bekanntschaft mit Mäcen genügende Subsistenzmittel verschafft seien, was er jedoch nachher wieder aufhören lässt, damit die Annahme seiner Ingenuität nicht darunter leide. Rec. fürchtet indess, dass Hr. W. sich durch zu rasche Annahme, als sei Horaz bei dem Empfange des Sabinums von August in das Recht der Ingenuität eingesetzt worden, habe irre leiten lassen, da er sich besonders auf die doch wol nicht zu rechtfertigende Voraussetzung stützt, dass 2, 7, 53 (*nicht* 3, wie es dort heisst) „nach der Natur des Dialogs“ mit dem *tu* Horaz selbst, und nicht vielmehr nach einem oft wiederkehrenden Sprachgebrauche (s. Heindorf zu 2, 2, 20) eine Gattung, ein Collectivbegriff im Gegensatze zum Vorigen gemeint sei. Hr. Z. reiht an seine ganze Ansicht noch mit Bezug auf Cic. Verr. 3, 79 a. E. die sinareiche Vermuthung an, Horaz habe deshalb das Sabinum bekommen, um dem Volke die nöthige Bürgschaft (daher *praedium*) als förmlich angestellter *scriba* leisten zu können. Dabei schildert er uns die Lage dieses Sabinums nach der Localität,

die er selbst gesehen, und nach den Stellen in Horaz's Gedichten; wiederholt zugleich aber die schon früher von ihm ausgesprochene Vermuthung, dass zu der sabinischen ländlichen Villa ein Herrenhaus in der nahen Stadt Tibur (woher jenes auch füglich ein Tiburtianum genannt werden konnte; man vgl. auch Düntzer in der Schrift Nr. 4, S. 126) gehörte, und dass Horaz seinen ländlichen Aufenthalt zwischen beiden getheilt habe; wobei die Überzeugung von dem Palaste des Mäcen in Tibur eine ebenso geringe zu sein scheint, als bei Frandsen in Mäcen's Leben S. 113 f. Den fernern Verlauf ihrer Freundschaft oder ihres gemüthlichen Verhältnisses zu einander hat Rec. in seinem Commentar zu den Oden S. 525 f. darzulegen versucht.

Bei der eigentlichen chronologischen Frage gewinnt Hr. Z. nun vorerst das negative Resultat; in diesem oder jenem Werke reicht keine geschichtliche Beziehung über dieses oder jenes Jahr hinaus, also mag der Dichter wol sein Werk in dieser Zeit abgeschlossen haben; die Bestimmung dieser Zeit ist aber von grosser Wichtigkeit und gerade hierin hat Bentley sich oft geirrt, wie bei Festsetzung der Epodenzeit, deren Sammlung allerdings später *abgeschlossen* ist, während die einzelnen Gedichte zum Theil gleichzeitig mit den Satiren abgefasst sind. Gewiss wird man ferner mit Hrn. Z. die Bentley'schen Annahmen von der Unproductivität bestimmter Zeiten und der jeweiligen Beschränkung auf *eine* Gattung der Poesie jetzt allgemein durchaus verwerfen. Auf das Einzelne angewendet würde nun weiter folgen, dass die Epoden (7, 1, 9) noch die actische Schlacht und die Vorbereitungen dazu berücksichtigen, während die Satiren ausser 2, 5, 62, was als wohlgewählte Huldigung nachträglich bei der Herausgabe eingeschoben sein konnte (mit Recht sträubt sich jedoch Wüstemann z. d. St. aus aner kennenswerthen Gründen gegen eine solche Annahme), derselben gar nicht erwähnen, mithin ihre Sammlung wol vor 32 = 722 *abgeschlossen* worden sein muss; herausgegeben wurde sie vielleicht erst gleichzeitig mit den Epoden am Schlusse des J. 30 = 724, oder wenn diese Annahme zu künstlich erscheint, so reicht die vollendete Abfassung der Satiren bis zu Ende 31 herab. Horaz ordnete diese seine *sermones* (Unterhaltungen, wie er sie selbst nannte, die einzelnen heissen am richtigsten *eclogae*) selbst gleich in einer Sammlung, nur äusserlicher Gründe wegen in zwei Bücher getheilt, und zwar nicht nach der Zeitfolge, sondern nach dem Vorrang des Interesses und dem Gesetze der Abwechslung.

(Der Schluss folgt.)

## Römische Literatur.

Schriften von Heindorf, Wüstemann und Zumpt, Streuber, Weichert und Düntzer.

(Schluss aus Nr. 58.)

Hr. Zumpt nimmt hier folgende Reihenfolge und Abfassungszeiten an, welchen Rec. zur deutlicheren Übersicht gleich die Ansätze Düntzer's in der anzuzeigenden Schrift zur Seite stellen will:

In das J. 40 (714 u. c.) fallen Sat. I, 7; II, 4. 8; in 39: I, 8. 2 (die erste eigentliche Satire), 6; in 38: I, 9. II, 5; in 37: I, 5. 3; in 36: I, 1. 4. 10; in 35: II, 1 (nach dem sicilischen Kriege, wo August wol erst Zeit und Lust hatte, die Horazischen Gedichte vorlesen zu hören — das erste erklärte Lob Cäsar's), 2; in 34: II, 6. 7; in 33: II, 3 — an diesem grössten und letzten Gedichte, worin sich die der Satire gegebene philosophische Richtung erfüllte, arbeitete Horaz das ganze Jahr und flüchtete zur Vollendung desselben während der Saturnalien in die Einsamkeit des Landlebens.

Düntzer setzt in 713: I, 7; 714: I, 2; 716: I, 8; 717: I, 3. 5 und (718?) 6; 718: I, 4; 719: I, 9. 1; 720: I, 10 und zugleich die Herausgabe des ersten Buchs, während H. in demselben oder nächstfolgenden Jahre sein Sabinum erhält; in 721: II, 2; 722: II, 4. 8. 3; 723: II, 7. 6; 724: II, 1, nebst der Herausgabe des zweiten Buchs. — Die nicht unbedeutenden Abweichungen zwischen beiden Gelehrten hier ausführlicher zu prüfen, würde zu weit führen; Rec. bekennet, dass er der umsichtigen Erörterung Zumpt's vor den vielleicht nicht immer ganz genauen Bestimmungen Düntzer's den Vorzug gibt, wie denn Letzterer II, 5 ganz vergessen hat.

Die an das hier Besprochene zunächst sich anschliessende kleine Schrift Nr. 2 ist eigentlich ein Theil des schweizerischen Museums für Geschichte und Literatur, und daher, bei der Verzögerung des Ganzen, vorläufig mit der fortlaufenden Seitenzahl jener Sammlung für sich erschienen. — In ihren allgemeinen chronologischen Grundsätzen stimmen Zumpt und Streuber im Wesentlichen überein, mit Ausnahme einiger Kleinigkeiten, z. B. dass der Letztere die *getrennte* Herausgabe der beiden Bücher Satiren mit Bentley, Franke, Düntzer annimmt; dass das zweite Buch der Episteln nach Z. S. 22 *entschieden* dem ersten einzeln nachgefolgt ist, während Str. S. 168 ein ausdrückliches Zeugnis dafür leugnet; nach demselben finden sich unter

den Epoden die frühesten dichterischen Erzeugnisse des H. aus dem J. 713 (16. Ep.), aber es vergingen bis zur Herausgabe noch 10 Jahre. Übrigens lässt Hr. Str., um auf die Anordnung der kleinen Schrift zu kommen, in einer literarisch-historischen Übersicht den frühern Ansichten von Bentley, Kirchner, Franke auch die schon in ihrem Hauptprincip wenig begründete des Franzosen Walckenaer nachfolgen. Da nun aber die literarischen Verhältnisse die politischen vielfach berühren, so hält Hr. Str. es für nöthig, die Zeiten genau zu merken, in welchen August während der Lebensdauer des Dichters von Rom abwesend war. Dies sind a) Winter 722 bis Sommer 725 nach dem Norden, b) Mitte 727 bis Anfang 730 nach Spanien und Frankreich, c) Herbst 732 bis October 735 nach dem Oriente, d) Mitte 738 bis Mitte 741, in welcher Zeit er jedoch einmal wieder in Rom war, nach dem Norden, e) 742 — 745 nach Illyrien und weiter. Aus Ep. 20 und Ep. 5. 9 schliesst Hr. Str., dass das erste Buch der Episteln im October oder November 734 herausgegeben ist; ferner aus Ep. 13, dass mit *signatu volumina*, dem *fasciculus librorum* die drei ersten Bücher Oden (die also auch wol nach seiner Meinung zusammen herausgegeben sind, während Düntzer S. 30 für das abgesonderte Erscheinen der beiden ersten Bücher kämpft) gemeint sind, die vor der Rückkehr August's aus Spanien 730 oder 731 herausgegeben sein müssen. So neigt der Verf. sich also wesentlich auf die Seite C. Franke's, ohne sich jedoch die dagegen sprechenden Gründe zu verhehlen; besonders werde dabei die Verschönerung des Murena 3, 19, der Tod des Marcellus I, 12, so wie der Virgil's I, 3 hervorgehoben; letzteres, bei dem er die alte Ansicht festhält, sei bei der Recension des Mavortius oder einer andern in das erste Buch eingeschoben worden, damit sich der gefeierte Name Virgil an den des Mäcen und August anschliesse. Dabei wird vom Verf. die Frage nach der chronologischen, oder metrischen, oder sachlichen Ordnung der Horazischen Gedichte aufgeworfen; aber er gelangt nicht zu einer bestimmten Ansicht, zumal da er die Ordnung nicht nothwendig vom Horaz selbst herleiten zu müssen glaubt. Aber wo bleibt dann die Begründung der Gesetzmässigkeit gegen jede Willkür des Zufalls? Die sonderbaren, sich widersprechenden Ansichten Walckenaer's führen allerdings auch nicht weiter; wie sehr aber diesem Gelehrten Umsicht und Besonnenheit fehlt, hat er besonders auch bei 4, 12 wieder gezeigt, wo er

H. den „reichen“ Dichter Virgil einladen lässt, die für ihn zu kostbaren Parfümerien zum Diner mitzubringen. Indem der Verf. so, genau genommen, nichts Neues und Eigenthümliches für die übrige Chronologie vorbringt, wendet er sich S. 186—201 in sehr ausführlicher Weise zur chronologischen Erörterung der schon früher von ihm in einer besondern Schrift (*De Q. Horatii Flacci ad Pisonem epistola, comment. praenio ornata*. Basel, 1839. 103 S. 8.) behandelten *Ars Poëtica*, die ja von den verschiedenen Auslegern so höchst verschieden angesetzt wird. Allein aus allen positiven Indicien, die auf eine bestimmte Abfassungszeit führen könnten, lässt sich durchaus nichts Sicheres abnehmen. Aber auch eine wechselseitige Beziehung zwischen der *A. P.* und den übrigen Horazischen Gedichten findet nicht statt, indem er mit Recht ebensowol die von Gesner in V. 305 gefundene Andeutung, dass die *A. P.* den Oden vorangegangen sei, als den von Franke in *Sat.* I, 4, 63 gefundenen Entschluss zur Abfassung einer Poetik verwirft. Die Stellung in den Handschriften kann aber nichts beweisen, da dieselbe wechselt und in den ältesten Handschriften zum Theil ganz wunderlich ist. Genug, nichts nöthigt uns, die Abfassung vor die der übrigen Dichtungen zu setzen; dagegen führen allerdings die hohe technische Vollkommenheit des Briefs, die Familienverhältnisse der Pisonen und das chronologische Verhältniss zu den übrigen Dichtungen auf eine späte Abfassung, d. h. ungefähr gleichzeitig mit dem zweiten Buche der Briefe. Schlagender noch als die technische Vollkommenheit sprechen die Verhältnisse der Pisonen-Familie für die Herausgabe kurz vor des Dichters Tode, ja vielleicht erst nach demselben, und die einzige Bedenklichkeit, die Wieland für die Abfassung vor 739 benutzt (Weichert, S. 52 der gleich anzuzeigenden Schrift nimmt sogar 731 als *wahrscheinlich* an!), wird von Hrn. Str. dadurch beseitigt, dass er die Abwesenheit des Vaters Piso erst von 743—46 nachweist, bis wohin der Dichter den während dessen ausgearbeiteten Brief für den zurückkehrenden Triumphator aufbewahrte. Unerheblich ist dagegen die angebliche Nothwendigkeit, auf diese Weise die lange Pause in der dichterischen Thätigkeit des Horaz von 741—46 auszufüllen. — Wie schwierig und mislich übrigens der ganze Gegenstand ist, und wie wenig Übereinstimmung darin herrscht, zeigt die von Hrn. Str. beigefügte Tafel über die chronologischen Ansätze der einzelnen Bücher von den namhaftesten Interpreten des Horaz.

Die dritte der in der Überschrift genannten Schriften ist kein neues Buch, sondern eine Zusammenstellung der früher erschienenen, auf den Horaz bezüglichen Programme des würdigen, nunmehr verstorbenen Verfassers. Auf den Wunsch seines Verlegers hat er dieselben, die schon vielfach in der Horazischen Literatur benutzt, in manchen ihrer wesentlichsten An-

sichten zum Gemeingut geworden sind, unverändert, nur mit einigen Anmerkungen und mit einem doppelten Register von der Hand seines Collegen, des Hrn. Prof. Lorenz, der auch die Correctur besorgt hat, abdrucken lassen. Die hinzugekommenen Bemerkungen enthalten meist nur persönliche oder literarische Notizen; ob die Schriften selbst aber vielleicht schon früher auch in andern Werken abgedruckt worden sind, ist dem Rec. mindestens nicht bekannt oder erinnerlich. Die erste Abhandlung erschien 1829 und deckt in *Sat.* I, 3 die Anspielungen auf Mäcen und Virgil V, 29 ff. (die Wüstemann jedoch, ohne Weicherts zu gedenken, mit Berufung auf Madvig's *Opuscula* p. 70 für unstatthaft ansieht) sehr feinsinnig, wenn auch vielleicht etwas zu gesucht auf; die zweite, der drei Excurse über *Martial. Epigr.* 1, 41, *Hor. Sat.* 1, 5, 37 und den Redner M. Val. Messala Corvinius beigefügt sind, handelt von der angeblich feindseligen Gesinnung des Horaz gegen die Juristen, indem der Verf. zuerst in dem Galba 1, 2, 46 einen *scurra* und keinen Juristen nachweist, weshalb angesehene Rechtsgelehrte in neuerer Zeit dem Dichter so sehr gezürt haben, und gegen das Ende derselben Satire in dem Fabius den geschwätzigsten Stoiker M. Fabius Gallus aufzeigt, den nur der Scholiast zu einem Rechtsgelehrten macht, der vielmehr mit dem I, 1, 14 erwähnten Fabius identisch ist. In der dritten Satire nimmt er dem M. Antistius Labeo den Rang und das Alter eines Senators, und damit der Invective gegen ihn ihre Gehässigkeit; er war vielmehr ein nur durch jene Grausamkeit gegen seinen Sklaven bekannt gewordener Jüngling, der, wie viele Rechtsbessene jener Zeit, der stoischen Lehre sich widmete. Dagegen berücksichtigt Hr. W. die zuletzt von O. Jahn zum *Persius* p. LXXIII erwähnte Ansicht Schindler's, dass hier der einfältige Dichter Attius Labeo gemeint sei, der auch beim *Persius* vorkomme, gar nicht; allein auch Hrn. W.'s Ansicht darf wol nicht für mehr als eine blosser Muthmassung gelten, wenn unter Andern noch Wüstemann S. 120 der neuen Heindorf'schen Ausgabe gerade den angeführten Grund seiner Jugend gegen den angenommenen Labeo geltend macht. Der ebendasselbst V. 130 genannte Alfenus ist gewöhnlich für den grossen Juristen P. Alfenus Varus angesehen worden; dies gibt der Verf. als das Wahrscheinlichste zu, nur sei er damals noch sch jung und weder öffentlich bekannt noch vom August schon begünstigt gewesen, sodass Horaz nur die seltsame Verbindung des juristischen Studiums mit dem Schusterhandwerke (*sutor*, wofür Bentley zu eifertig *tonsor* substituirt) zum Gegenstande seines Spottes macht; Wüstemann schweigt an dem betreffenden Orte darüber, scheint jedoch, wenn man aus einer von ihm mitgetheilten Notiz Reisig's den Schluss ziehen darf, dieser Ansicht nicht recht hold zu sein. — Aber Hr. W. kennt auch *positive* Beweise für des Dichters Achtung

und Zuneigung gegen die Juristen, zunächst A. P. V. 366 ff. mit grossem Lobe für den Meister der damaligen Jurisprudenz A. Cascellius und seine ausgezeichnete Rechtskenntnis; nicht minder die Erwähnung des C. Trebatius Testa Sat. 2, 1, der, selbst zu Scherzen geneigt und mit dem Dichter innig vertraut lebend, jene hart angegriffene scherzhafte Anspielung auf das Schwimmen wohl vertragen mochte. — Bei der letzten Abhandlung, der bekannten *de Q. H. F. epistolis prolusio*, geschrieben 1826, hat der Verf., obwol ihm die Widersprüche, namentlich von Obbarius und C. Passow, wol bekannt geworden sind, dennoch, zum Theil aus äussern Rücksichten, keine Änderungen sich erlaubt, wiewol gerade hier ein erneuertes Eingehen auf die für die Charakteristik des Dichters und das tiefere Verständniss seiner Dichtungen wichtige Sache und eine Benutzung der spätern Untersuchungen — nun auch der beachtenswerthen Bemerkungen O. Jahn's über die satirische Eigenthümlichkeit des Horaz und sein inneres Verhältniss zum Persius in der Einleitung seines allerdings später erschienenen Persius S. LIX—LXIV — vorzugsweise wünschenswerth gewesen wäre. Die Episteln sind nach Hrn. W. nicht wie Briefe entstanden, sondern bei Musse abgefasst und langsam gearbeitet, mehr für die Mit- und Nachwelt als für die darin genannten Empfänger geschrieben und vereinigt herausgegeben. In der *einen* Klasse derselben will der Dichter seine Denk- und Handlungsweise, die Richtschnur seines Lebens, sein Verhältniss zu August und Mäcen versteckter oder offener darlegen, in der *andern* vertheidigt er seine literarische Beschäftigung und die Art seiner Poesie; natürlich Alles weniger zur Belehrung seiner Freunde, als zur Bekämpfung der Neider und Widerlegung des boshafteu literarischen Pöbels, mithin nicht sowol fein als vielmehr bitter und beissend, also nur im Namen von den Satiren verschieden; doch leitet er aus dem verschiedenen *Alter* einen etwas abweichenden Charakter der Satiren und Episteln her: *in illis passim nobili exardescit ira, in his non nisi raro stomachatur, plerumque ridendo alios carpit ac pungit: in illis saepe non lacessitus hunc illumve acerba irrisione ac vehementi indignatione veluti armatus aggreditur; in his nunquam nisi telis petitus tela retorquet: in illis denique dicax et, prout tempus ac locus ferebat, cum acerbitate petulans; in his severior virtutis vitaeque magister.* Der Verf. weist dieses noch an einzelnen Episteln, wie 19, 14, 13, nach und fügt die sechs Excurse über das *putcal* des Scribo, über Ep. 1, 19, 13 und (nachher) 37, über die Nachahmung des Archilochus, über Ep. 1, 10, 39 ff., 1, 13, 11 ff. hinzu. Wie viel Treffliches an sachlichen Bemerkungen und sprachlichen Erläuterungen darin im Einzelnen enthalten ist, kann hier nicht dargelegt werden; jedenfalls ist aber die kleine Schrift für eine gründliche, historische Auffassung des Dichters auch ganz

besonders noch reifern Schülern dringend zu empfehlen, zumal da die lateinische Ausdrucksweise des Verf. ausser einigen Eigenthümlichkeiten und Lieblingswendungen als wahrhaft mustergültig bezeichnet werden kann.

Den zuletzt besprochenen Gegenstand hat auch Hr. Düntzer in der unter Nr. 4 erwähnten Schrift S. 70—85 näher in das Auge gefasst und wir wollen daher auch diesen Theil seines Buchs hierher in die vergleichende Beurtheilung ziehen, während wir das Übrige in demselben bei einer demnächst folgenden Anzeige der so eben erschienenen Fortsetzung von Obbarius' Epistelausgabe zu berücksichtigen gedenken. Hr. D. verwirft zuvörderst die ältere Ansicht von C. F. Heinrich: beide Arten wären als vier Bücher *sermones* vom Dichter herausgegeben worden; überhaupt benennt er zwar wol die Satiren mit dem Gattungsnamen *sermones*, ohne ihnen jedoch diese Überschrift zu geben, aber auch die Briefe sind nach ihm nicht *sermones*, sondern *epistolae* genannt worden, weil sie fast sämmtlich der Ausdruck der augenblicklichen, durch irgend einen Umstand erregten Stimmung des Dichters sind, dem Freunde gegenüber dargestellt. Durch Casaubonus', von Morgenstern grösstentheils acceptirte Unterscheidung beider Dichtungsarten als *ελεγικαί* und *διδακτικαί* findet er ihr Wesen nicht erschöpft; er schliesst sich vielmehr, indem er mit Heinrich und Weichert, die einen Unterschied in der Hauptsache leugnen, durchaus nicht einverstanden ist, näher an Eichstädt an, und spricht *seine* eigenthümliche Ansicht S. 76 dahin aus, dass er die Satire die objective, die Epistel die subjective Entwicklung der Anschauung des Dichters nennt. „Bei der Satyre fasst der Dichter das Treiben der Welt in seiner wahren Thorheit auf, sodass er die innerliche Nichtigkeit desselben zeigt; er will sich über die Tollheit in heiterem Sinne erheben und sie als Tollheit belachen. Die Epistel dagegen soll die eigene Stimmung aussprechen, die subjective Anschauungsweise, die Art, wie der Dichter selbst das Leben nimmt und zu geniessen sucht. Die Erfahrungen des Lebens bilden und heben den Geist, sodass er zu einer festen Klarheit im Handeln und Urtheilen gelangt, und gerade dieses festgewonnene innere Geistesleben tritt uns in der Epistel in leichtfliessendem Tone behaglich entgegen.“ Was der Verf. zur Ausführung und Begründung dieses Satzes beibringt, ist geistvoll und durchdacht, und schliesst mit einer schönen, von der Parallele mit dem Sophokles ausgehenden Lobpreisung der Epistel, in welcher der praktische Sinn des Römers in der allerreinsten Idealität hervorgetreten sei, und einen Reichtum von Anschauungen und Erfahrungen auf eben so gediegene als feine Weise entfaltet habe, an denen alle Folgezeit sich stärken und erfreuen konnte.

Schleswig.

Friedrich Lübker.

## Inskriftenkunde.

*Inscriptiones atticæ nuper reperiæ duodecim. Edidit Ernestus Curtius. Berolini, Besser. 1843. Smaj. 20 Ngr.*

Einschreibung in Stein und öffentliche Ausstellung forderte der republikanische Sinn der Athener für jeden Rechenschaftsbericht, den Beamte des Staates oder kleinerer Gesamtheiten abzulegen hatten, für jede Ehrenbezeugung und Belobung, die das Volk, eine Phyle, ein Demos, oder eine andere religiöse oder bürgerliche Gesellschaft beschloss, für jeden von einer Gesamtheit mit Gesamtheiten oder Einzelnen geschlossenen Vertrag. Dieser Öffentlichkeit verdanken wir die glänzenden Bereicherungen, die der Schoos Attikas in den letzten Jahren unserer Kenntniss des attischen Lebens zugeführt hat. Auch die vorliegende kleine Sammlung von Inschriften enthält des Interessanten und Bedeutenden genug, um uns dem Herrn Herausgeber für die Mittheilung zu aufrichtigem Dank zu verpflichten. Zwar waren die meisten schon in der von Pittakis herausgegebenen *Ἐπιγραφαὶ ἀρχαιολογικῆ* gedruckt, indessen ist diese für Deutschland so gut als nicht vorhanden und die Art, wie die Inschriften dort behandelt sind, jedenfalls äusserst unvollkommen und willkürlich. Seinen Dank für erwünschte mannichfache Belehrung will der Unterzeichnete hiermit durch eine Reihe von Bemerkungen abstaten, die einzelnes zu berichtigen und die Wichtigkeit mehrerer der mitgetheilten Inschriften noch mehr hervorzubeben geeignet sein werden.

Gleich die erste ist höchst wichtig. Auf Antrag des Amynomachus von Bate beschliessen die Mesogeier, Polyuktos des Lysistratos Sohn von Bate zu beloben und zu kränzen, weil er im Jahr des Archon Olbios die Festlichkeiten zu Ehren des Herakles auf würdige und erfreuliche Weise veranstaltet habe. Olbios steht nicht in den bekannten Verzeichnissen, fällt also nach Ol. 122, 1. Wer aber sind diese Mesogeier? Der Herausgeber erinnert mit Recht an die Angabe bei Pollux 8, 109, dass unter Kranaos die vier Phylen Attikas Kranais, Atthis, Mesogaia, Diakris genannt worden seien. Wie nun noch in später Zeit ein στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν Παραλιανὴν χειροτονηθεὶς (*Corp. inscr. gr.* 178. 179) auf einen bestimmten mit diesem Namen bezeichneten Theil Attikas schliessen lasse, und wie die Epakrier, deren gemeinsamer Oltus aus dem *Corp. inscr.* 82 bekannt ist, zwar nicht mit den alten Διάκριοι oder Ὑπεράκριοι zusammenzufallen, aber doch in die χώρα Διακρία (*Aristoph. Vesp.* 1218 *schol.*) zu gehören scheinen, so vermuthet Hr. C., dass auch die Μεσόγειοι, deren unsere Inschrift erwähnt, einen

kleinen Theil jener grösseren Μεσόγαια ausgemacht, dass also dieser Name in einer weiteren und einer engeren Bedeutung gebraucht worden sei. Wo lag nun aber jene grössere Μεσόγαια? Darüber sind die Ansichten verschieden. Schömann (*De comitiis Att.* p. 345) versteht unter Μεσόγαια den später Πεδίον genannten Theil, Leake (über die Demen p. 6 f.) den wellenförmigen Landstrich innerhalb der Hügel der Paralia, der noch jetzt Μεσόγαια heisst, Hr. C. aber will darunter das ganze Innere Attikas, zu beiden Seiten des Hymettos, so weit es weder an das Meer stösst, noch von grössern Gebirgszügen durchschnitten ist, bis zum Ägaleos hin verstanden wissen. Schömann hat zwar seine Ansicht später (*antiqu. publ. Graecorum* p. 24) näher dahin bestimmt, dass er zwischen Diakria und Paralia, welches südöstlich von einer Linie zwischen den Vorgebirgen Kynosura und Zoster liege, den mittlern ebeneren Theil von Attika in eine Küstengegend, Ἀκτὴ, und ein Binnenland, Πεδίον oder Μεσόγαια, zerfallen lässt. Aber wir würden auf diese Weise zwei Küstenstriche, im Nordosten und Südwesten, anzunehmen haben, so spitz sich auch Schömann den nordöstlichen Theil zwischen Paralia und Diakria gedacht haben mag. Überhaupt aber scheint diese Ansicht gegen die Natur der Gegend und gegen die ausdrückliche Angabe, die Diakria bis Brauron reichen lässt, einen beträchtlichen Theil der Diakria mit zur Ebene zu rechnen. Die Ansicht von Hr. C. entspricht zwar den natürlichen Verhältnissen besser; aber auch hier erhebt sich der Einwurf, welche Grenze dann im Westen die Μεσόγαια von der Παραλία geschieden habe. Denn so unbestimmt allerdings der Begriff des Binnenlandes ist, so werden doch solche Begriffe zu bestimmten officiellen Eigennamen nur dann, wenn natürliche Grenzen die Unbestimmtheit aufheben. Ferner widerspricht diese Annahme, nach der Athen selbst oder seine westliche Umgebung in die Παραλία fiel, der bekannten Stelle des Sophokles *Fragm.* 19. Ddf. über die Theilung des Landes unter Pandions Söhne, verglichen mit *Schol. Aristoph. Vesp.* 1218. C. O. Müller in *d. hyperb.-röm. Studien* I p. 280 f. Sodann kommt der Name Μεσόγαια nur in jener Stelle des Pollux, später weder bei der erwähnten Theilung des Pandion, noch bei den Parteien der Solonischen Zeit vor; vielmehr scheint die auf einem andern Eintheilungsgrund beruhende und dem natürlichen Verhältniss durchaus entsprechende Scheidung in Διακρία, Πεδίον, Παραλία schon früh allein geltend geworden zu sein.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 60.

11. März 1845.

## Inschriftenkunde.

*Inscriptiones atticae nuper repertae duodecim. Edidit Ernestus Curtius.*

(Fortsetzung aus Nr. 59.)

Wir dürfen also annehmen, dass der Name als *officielle* Bezeichnung einer Provinz, wenn er je als solcher gebraucht wurde, frühzeitig erlosch, und nur als *natürlicher* Name einer Gegend galt. Dafür ist nun kaum eine andere geeigneter, als die noch jetzt *Μεσόβγια* genannte Thalgegend, die von dem *Πεδίον* einerseits durch den Hymettos und von den Küstenstrichen der Paralia andererseits durch eine niedrigere Hügelreihe bestimmt geschieden ist. Dann vermindert sich auch die Nothwendigkeit, *Μεσόβγιοι* in engerem und weiterem Sinne anzunehmen, was viel Unwahrscheinliches hat und durch die Vergleichung mit den *Ἐνάκτιοι* keineswegs gerechtfertigt wird, da sich dieser Name hinreichend durch die alte Zwölfstadt *Ἐνακτία* erklärt und jedenfalls von den weiteren Namen *Διάκρια* verschieden ist. Mir scheint also das Sicherste, anzunehmen, dass die *Μεσόβγιοι* unserer Inschrift die Bewohner der *Μεσόβγια*, etwa um die alte Zwölfstadt Kytheros gruppirt, waren und dass hier auch *Βαρή* zu suchen sei. Dagegen beweist der Name des Fundorts, acht Stadien von Athen auf der Strasse nach Acharnae, nichts; denn der Name *Dorngesträuch* braucht nicht auf den alten Demos des Namens zurückzuweisen und, um zu erklären, wie der Stein dorthin kam, brauchen wir uns nur zu denken, dass Polyektos hier wohnte, — wie so häufig — ausser den Grenzen seines Demos. — An seine Eintheilung Attikas in Diakria, Mesogaea und Paralia knüpft Hr. C. die Bemerkung, dass, wenn von einer Viertheilung die Rede sei, Megaris als vierter Theil betrachtet werde. Zu diesem lässt er auch Eleusis mit seiner Ebene gehören, indem er mit Stephani (Reise durch einige Gegenden des nördl. Griechenlands S. 81) annimmt, dass das Pythion, bis zu welchem Philochoros bei Strabo 9, p. 392 die Herrschaft des Nisos gehen lässt, der Apollotempel bei dem Kloster Daphni sei, und daraus die *Πήδαι ἀκταί* bei Sophokles CEC. 1047 erklärt. Dies scheint vollkommen richtig; aber wenn sich daran die Behauptung schliesst, dass Philochoros bei dem Schol. zu Soph. a. a. O. das Pythion in Oenoë bei Marathon meine und in Oenoë bei Eleutheræ gar kein Pythion gewesen sei, so ist das ein

Irrthum. Philochoros spricht von Opfern, die bei der Theorie nach Delphi im Pythion zu Oenoë dargebracht wurden. Es fragt sich nun, welches war die heilige Strasse nach Delphi? Man könnte vermuthen, dass aus Marathon und seiner Umgebung wie die Delische Theorie, so auch die Pythische ausgegangen sei. Dafür würde der in jener Gegend besonders gepflegte Apolloscult sprechen und die bekannte Stelle in den Eumeniden v. 10 könnte dies zu bestätigen scheinen. Aber erstens beobachten die Pythiasten am Altar des Zeus Astrapaeos zwischen dem Pythion und Olimpicion zu Athen die Blitze vom Harma, die das Zeichen zur Theorie geben: Strabo IX, p. 404. C. Ferner wird Androgeos, dessen Geschichte Müller Dor. I p. 241 treffend mit der Theorie nach Delphi in Verbindung gesetzt hat, auf dem Wege nach Theben in Oenoë erschlagen: Diod. 4, 60. Apollodor. 3, 15. §. 7. Über Oenoë bei Marathon aber ging man ebenso wenig nach Theben, als es wahrscheinlich ist, dass man in Athen die Blitze des Harma beobachtet haben würde, wenn dann der Zug von jenem Oenoë ausgegangen wäre. Ebenso wenig lässt sich denken, dass man von Athen über jenes Oenoë nach Delphi gezogen sei, da das Harma die Richtung bezeichnet. Endlich sprechen auch eben die jetzt richtig erklärten *Πήδαι ἀκταί* des Sophokles dafür, dass der Zug vom Pythion in Athen ausgegangen und dann dem gewöhnlichen Wege nach Theben über das Poikilon und Oenoë bei Eleutheræ gefolgt sei. Das Pythion auf dem Poikilon bezeichnete die Grenze Attikas, als das Gebiet von Eleusis noch nicht dazu gehörte; das Pythion in Oenoë den Punkt, wo der Zug nach der Erweiterung Attikas dessen Gebiet verliess. Philochoros hatte in der Tetrapolis, wo er die Gebräuche der Deliasten besprach, Veranlassung genug, die nach seinen Worten sehr ähnlichen Ritualgesetze der Pythias, der andern grossen apollinischen Theorie, zu vergleichen. Also dürfen wir wol umgekehrt behaupten, in Oenoë bei Marathon gab es kein Pythion, wenigstens das von Philochoros erwähnte ist das zu Oenoë bei Eleutheræ. Nach der Stelle des Philochoros scheint es fast, als hätten die Pythiasten und Deliasten zu einem heiligen Geschlechte gehört, etwa wie die Kerykes und Daduchen auch zu einem gehörten. Die Stelle lautet: *ὅταν δὲ σημεῖα γένηται τὰ παραδεδομένα ἐν τοῖς ἱεροῖς, τότε ἀποστέλλουσι τὴν θεωρίαν οἱ ἐκ τοῦ γένους Πυθιασταὶ καὶ Ἀηλιασταί, διότι οἱ ἄν καθήκην αὐτοῖς θύει δὲ ὁ μάντις, ὅταν μὲν*

τὰ εἰς Δελφοὺς πόμπημα γένηται καὶ ἡ θεωρία πέμπηται, ἐν Οἰνόῃ καθ' ἐκάστην ἡμέραν ἐν τῷ Πυθίῳ u. s. w. τὰ vor παραδεδομένα und ἡ vor θεωρία hab' ich hinzugesetzt und Πυθιασταὶ καὶ Ἀθλιασταὶ mit Meier, *De gentib. att.* p. 51 und *de theoriis* p. X et XXII geschrieben. Doch wir kehren zu unserer Inschrift zurück. Der Anfang lautet: ἐπειδὴ Πολύενκτος ἄρχων κατασταθεὶς ὑπὸ Μεσογείων τὸν ἐναντὸν τὸν ἐπὶ Ὀλβίου ἄρχοντος ἐπεμελήθη τῆς τε[λετῆς] καὶ τῆς πομπῆς τῷ Ἡρακλεῖ, ἐπεμελήθη δὲ [καὶ τῆς θυσίας] [αἱ] καὶ τῆς κρεονομίας καὶ τῆς ἐπιχοσμίσεως τῆς τ[ραπέζης]. Eine τελετή des Herakles fällt auf; das Einfachste ist τῆς τε [θυσίας] καὶ zu schreiben, denn i ist in der Kopie des Steins vorhanden. Dann ist freilich in der folgenden Zeile θυσίας nicht möglich, aber es bietet sich [καὶ τῆς θαλάσσης] als eben so passende Ergänzung. Die τραπέζη kommt in Tempeln so häufig vor (Lobeck, *Aglaoph.* p. 1084), dass ihre Erwähnung hier, wo Herakles jedenfalls selbst mit zum Schmausse geladen wurde, nicht auffallen kann. — v. 12 heisst es ἐπαινεῖσαι Πολύενκτον τὸν Ἀσιστράτου Βατῆθεν . . . . . στεφάνῳ χρυσῷ στεφανῶσαι κατὰ τὸν νόμον. Dass hier erstens Πολύενκ] τον Ἀσ. zu lesen sei, zeigt die Zahl der Buchstaben, deren 40 die Zeile bilden. Die Lücke ferner ist wol auszufüllen [καὶ θαλλοῦ στεφάνῳ χρυσῷ στεφανῶσαι. Vgl Boeckh, *Staatsh.* 2, p. 318. — Mit Recht bemerkt Hr. C. p. 7 zu den Worten ἄρχων κατασταθεὶς: *hic noli de alio magistratu cogitare, nisi qui ad sacra rite administranda pertineat.* Vielleicht aber lässt sich das Verhältniss noch etwas genauer bestimmen. Das Gesetz über den Dienst des Herakles lautet bei Athenaeus p. 235 C. so: ἐπιμελεῖσθαι δὲ τὸν βασιλεύοντα τῶν τε ἀρχόντων, ὅπως ἂν καθιστῶνται, καὶ τοὺς παρασίτους ἐκ τῶν δήμων αἰρῶνται κατὰ τὰ γεγραμμένα. Vgl. ebenda. p. 234 F.: ἐν δὲ Παλληνίδι τοῖς ἀναθήμασιν ἐπιγράφεται τάδε: Ἄρχοντες καὶ Παράσιτοι ἀνέθεισαν οἱ ἐπὶ Πυθοδώρου ἄρχοντος στεφανωθέντες χρυσῷ στεφάνῳ. Da wir wissen, dass solche Parasiten des Herakles in allen Demen gewählt wurden (vgl. Bergk zu Aristoph. *Fragm.* p. 1022 f.; Diodoros bei Meineke *com. gr.* 3, p. 544), die erwähnten ἄρχοντες aber eine Stellung unter dem Basileus, aber über den Parasiten der einzelnen Demen einnehmen, so ist die Vermuthung gerechtfertigt, dass Attika für diesen Heraklescult allein, oder vielleicht zugleich für andre Cultusangelegenheiten, in religiöse Bezirke zerfiel, für deren jeden ei. solcher ἄρχων gewählt wurde, und dass die Μεσόγειοι einen solchen religiösen Bezirk bildeten.

Inschrift 2 ist das Mittelstück einer Inschrift, worin die Bürger eines Demos einen Mitbürger beloben, der sich der Heiligthümer des Demos besonders angenommen hat. Er hat auch versprochen τὰ λοιπὰ ἱερὰ ἐξοικοδομήσειν καὶ ἀναθήματα ἀναθήσειν ἐν τοῖς ἱεροῖς, προαναλίσκων τοῖς δημότις παρ' ἑαυτοῦ ἐπὶ τῇ ἐπαρχῇ ἢ ἐπάρχονται οἱ δημόται ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕκαστος ἧς ἂν

λάξη, εἰς τὴν οἰκοδομίαν τῶν ἱερῶν — — . Hier versteht Hr. C. die ἐπαρχή von einer Verpflichtung, ein Jahr oder mehrere Jahre nach einer Amtsführung noch irgendwie an den Geschäften Theil nehmen zu müssen. Solche active Altbeamten, um schweizerisch zu reden, wären eine wunderbare Sache; jedenfalls aber lassen sich weder diese Worte ἐπὶ τῇ ἐπαρχῇ so fassen, noch ἐπάρχονται, was in diesem Sinne nothwendig ἐπάρχουσι heissen müsste. Das Richtige ist, dass jeder Bürger dieses Demos, der zu einem Amte gelangte, eine Vergabung an die Heiligthümer machen musste. *Auf diese Vergabung hin*, die sich als eine sichere Einnahme erwarten liess und durch Gewohnheit wahrscheinlich fixirt worden war, macht der Belobte in einem Augenblick, wo in Folge früherer Nachlässigkeit oder gewaltsamer Schädigung durch Feuer oder Krieg die Heiligthümer grossen Aufwandes bedürfen, Vorschüsse. Ἐπάρχουσαι kann in diesem Sinne nicht auffallen: vgl. Buttman *Lexilog.* 1, p. 100 ff. Ist aber dies, so wird auch dann ἐπαρχή durch die Analogie von ἀπαρχή, καταρχή in dem angegebenen Sinne geschützt. Jedenfalls aber ist, auch abgesehen von dieser lexilogischen Erwerbung, die Inschrift in Bezug auf das Sachliche äusserst lehrreich.

Inschrift 3. Zwei Hexameter zu Ehren eines *Herkulios*. Hätte Hr. C. die Nachträge zu der von ihm angeführten Inschrift des *corp. inscr.* 1081 nachgesehen, so hätte er gefunden, dass die beiden Hexameter schon im C. J. stehn, vol. 1 add. 373. b.

Die Inschriften 4 und 5 gehören zusammen, und zwar enger, als man geglaubt hat. Sie beziehen sich auf Arybbas, König von Molossis, aus dem Stamme der Arakiden. Zum Verständniss muss ich in Kürze Einiges über die Folge der Molossischen Könige und ihre Geschichte vorausschicken. Gesetzliche Beschränkungen hatten der königlichen Würde ihre Fortdauer gesichert: Aristoteles, *Politic.* 5, 11. p. 1313 Bk. In bestimmten Fristen wurde der Vertrag zwischen Volk und König in der alten Stadt Passaron erneut: Plut. *Pyrrh.* 5. Ohne Zweifel bezieht sich auf eine nähere Feststellung und Erweiterung jener gesetzlichen Beschränkungen, was Justinus 17. 3 §. 9. und Plut. *Pyrrh.* 1 über die unter Tharypas erfolgte Umgestaltung der Staatseinrichtungen erwähnt. Tharypas nämlich, der erste König aus geschichtlicher Zeit, dessen Name unbekannt ist, war als Knabe zur königlichen Würde gelangt und von seinen Vormündern aufs sorgfältigste erzogen, zur Vollendung seiner Bildung selbst nach Athen geschickt worden. Denn dass die Stelle des Justin auf ihn gehe und Dübner mit Recht seinen Namen hergestellt habe, zeigt Thucyd. 2, 80. Nur hätte Dübner nicht *Tharrybam* schreiben sollen, denn dass *Tharypas* die richtige Form sei, zeigt Pausanias 1. 11 §. 3, Thucyd. a. d. a. St. wo Poppo neuerdings mit Recht *Θαρίπου* aus AB hergestellt hat, und die Ver-

gleichung von Xen. An. 2. 6, §. 28, wo ein Liebling des Menon aus Pharsalos mit diesem Namen erwähnt wird. Denn dass irgend eine Beziehung zwischen beiden Tharypas stattfindet, wird wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass Phthia, die Mutter des berühmten Pyrrhos, die Tochter eines Pharsaliers Menon war. Auch *Θαργύνας*, wie die Handschriften des Plutarch. Pyrrh. c. 1 geben, scheint nur aus Vergleichung mit *Ἀργύβας* entstanden. Als Tharypas also selbst die Herrschaft übernahm, scheinen jene Verfassungsänderungen erfolgt zu sein: Beschränkungen der fürstlichen und Erweiterungen der Volksrechte erfolgen unter solchen Verhältnissen gewöhnlich. Wie lange Tharypas regiert habe, wissen wir nicht. Im dritten Jahre des peloponnesischen Kriegs war er nach Thukydidēs noch Knabe. Ihm folgte sein Sohn Alketas. Diodor. 15, 13 erzählt, dass er 385 von Dionysios, bei dem er als Flüchtling zu Syrakus gewesen, und den Illyriern nach Molossis zurückgeführt worden sei. Er war also vertrieben worden; was freilich zu Diodors eigener Bemerkung 19, 36 nicht passt. Indessen liesse sich denken, dass er wie sein Enkel gleichen Namens vom Vater selbst verbannt gewesen und ein Bruder, der den Thron nach Tharypas Tode eingenommen, in der mörderischen Schlacht mit den Illyriern umgekommen sei. Alketas wird 375 von Timotheos für die Athener gewonnen (Diod. 15, 36), unterstützt sie 374 (Xen. Hell. 6. 2, 10) und ist 373 in Athen zur Rettung des Timotheos (Demosth. g. Tim. §. 22). Bald nachher muss er gestorben sein. Man nimmt freilich gewöhnlich nach Diodor 16, 72 an, dass Arybbas, Alketas Sohn, erst 352 zur Herrschaft gelangt sei. Aber dies ist nicht möglich. Nach Pausanias 1. 11, §. 3. vereinigten sich Alketas Söhne, Neoptolemos und Arybbas, nach vorausgegangenem Zwiste zu gemeinschaftlicher Herrschaft, oder — was nach Plut. Pyrrh. 5 wahrscheinlicher ist, da die Verhältnisse ungefähr die gleichen sind, — zu einer Theilung des Reichs, und blieben fortan in Friede und Eintracht. 357 heirathet Philippos von Makedonien die Olympias, unter Vermittlung des Arybbas, ihres Vormunds (Justin. 7, 6), und schon früher hatte er sie als Waise auf Samothrake geschn (Plut. Alex. c. 2). Also muss Neoptolemos schon mehrere Jahre vor 357 gestorben sein und also der gemeinschaftliche Regierungsantritt der Brüder und der Tod ihres Vaters etwa 370—365 fallen. Folglich müssen die 10 Jahre, die Arybbas nach Diodor regiert haben soll, falsch oder anders zu deuten sein. Bedenken wir nun, dass Demosthenes Olynth. I, §. 13. (im J. 349) einen Krieg des Philippos gegen Arybbas als neueres Ereigniss erwähnt, und erinnern wir uns an das, was Justin 7, 6 und 8, 6 über die Art und Weise berichtet, wie Philippos durch Alexander, der Olympias Bruder, den König Arybbas zu verdrängen gesucht habe, so ergibt sich Folgendes: Neoptole-

mos war früh gestorben und Arybbas führte die Vormundschaft über die Kinder desselben. Da heirathet Philippos die Olympias und zieht bald auch ihren Bruder Alexandros zu sich nach Makedonien. Hier regt er ihn gegen Arybbas auf, als enthalte dieser ihm sein Erbtheil vor, und führte ihn mit Heeresmacht 351 oder 350 nach Molossis. Er zwingt Arybbas, den Landesheil, den Neoptolemos gehabt hatte, an Alexandros abzutreten, vielleicht noch mehr. So bekommt er Molossis zum Theil in seine Gewalt, worauf sich die Bemerkung des Satyros bezieht (bei Athen. 13, p. 557 C). Um Alexandros immer mächtiger zu machen, übergibt ihm Philippos 344/3 drei Städte in Kassopia (Dem. über Mallonnesos §. 32) und durch seinen Einfluss reisst endlich Alexandros nach Arybbas Tode 342 die ganze Herrschaft der Molosser an sich: Diod. 16, 72. Nur zum Theil richtig ist, was Niebuhr über den Regierungsantritt Alexanders angibt, röm. G. 3, p. 188. So gewinnen wir eine zehnjährige Periode für Arybbas Regierung, wie sie Diodor 16, 72 angibt, — nämlich seit er durch Philippos Unternehmung auf einen Theil von Molossis beschränkt war, und sehen zugleich ein, wie Justin 7, 6 und 8, 6 von einer Vertreibung des Arybbas sprechen kann. So viel war nothwendig vorzuschicken, um über die Inschriften mit Sicherheit sprechen zu können.

Die erste enthält den Beschluss des Volkes, dass Arybbas, der selbst in Athen gegenwärtig war, vom Rath, den Strategen und allen Athenern, die zufällig mit ihm zusammentreffen, vor Unbilden geschützt werden solle. Aus der zweiten lesen wir den Auftrag an die Strategen heraus, zu sorgen, dass Arybbas und seine Söhne ihre väterliche Herrschaft wiedergewinnen, — oder behalten, je nachdem man ergänzt. Also unter bedenklichen Umständen hat Arybbas sich an Athen gewendet und erlangt dessen Protection. Der Anfang der zweiten Inschrift sieht so aus:

..... ΙΕΙΝΗΙ. ΩΝΗΙ  
 . VΤΙΝΑΤΩΝΑΡΥΒΒΟΥΕΙΗΙ  
 . ΑΣΑΥΤΑΣΤΙΜΩ. ΙΑΣΑΙ  
 . ΑΙΥΙΗΕΡΥΩΝΑΑΛΩΝΕΙΣ  
 ΑΘΗΝΑΙ. . ΕΠΙΜΕΛΕΙΣΘ  
 ΕΚΑΙΤΟΥ. ΣΤΡΑΤΗΓΟΥ

Schöll, der in den Mittheilungen aus Müller's Papieren I, S. 87, die Inschrift ebenfalls gegeben hat und durch die falsche Lesart bei Justin 17, 3, in wunderliche Irrthümer verstrickt worden ist, weicht von der Copie des Hrn. C. nur insofern ab, als er in der ersten Zeile zwischen I und Ω Raum für zwei Buchstaben hat; wie sich sogleich zeigen wird, mit Recht. Mir fiel bei dem Versuch, den Anfang zu entziffern, sogleich der Antrag des Aristokrates zu Gunsten des Charidemos ein. Demosth. 23, §. 89: ἔστω ἐπὲρ αὐτοῦ ἢ αὐτῇ τιμωρία, καὶ ἄλλοι ἂν τὸν Ἀθηναῖον ἀποκτείνῃ. §. 220: γράψας ἄν

τις ἀποκτείνῃ καὶ ὑπερβὰς τὸ — τὰς τιμωρίας εἶναι κατ' αὐτοῦ τὰς αὐτὰς ἄσπερ ἂν τὸν Ἀθηναῖον κτείνῃ. §. 59: ἂν ἄρα συμβῆ τι παθεῖν ἐκείνῳ, εἰσιν αἱ κατὰ τοὺς νόμους ὑπὲρ αὐτοῦ τιμωρίαί. Aus §. 88 erhellt, dass die Athener häufig auf diese Weise das Leben von Wohlthätern unter den Schutz ihrer Gesetze stellten. So ergänzte ich denn und verbesserte, wie folgt: ἀποκτείνῃ [ἢ τ] ὧν π[αίδω] ν τινὰ τῶν Ἀρύββου, εἶναι τὰς αὐτὰς τιμω[ρ]ίας, αἱ [περ] καὶ ὑπὲρ [τ]ῶν ἄλλων εἰσ[ιν] Ἀθηναῖ[ω]ν· ἐπιμελεῖσθ[αι δ]ὲ καὶ τοὺς στρατηγούς u. s. w. Denn dass die Zeilen in der Regel 21 Buchstaben hatten, zeigt Z. 5 mit Sicherheit. Nun aber sind die Buchstaben ΑΠΟΚ, die ich zu Anfang ergänzte, ganz deutlich noch von Z. 36 der ersten Inschrift übrig, gerade an der Stelle, an welcher sie nach seiner Ergänzung stehen müssen. Also ist die zweite Inschrift die unmittelbare Fortsetzung der ersten, womit auch die Form der Brüche, wie sie die Copien bei Hrn. C. darstellen, vollkommen übereinstimmen. Dass die Steine zusammengehören, hatte auch schon Pittakis bemerkt. Diejenigen aber, denen die Athener solchen Schutz gewähren, sind mit dem attischen Bürgerrecht beschenkte Männer, wie Charidemos selbst; dass auch Arybbas im gleichen Falle war, zeigen die Worte ὑπὲρ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων. War aber Arybbas attischer Bürger, so ergibt sich auch die Ergänzung des Anfangs der ersten Inschrift auf leichte Weise. Auf dem Steine steht:

ΕΙΛΗΘΟΘΕΙΣΑ  
ΕΤΩΝ ΑΠΠΩΙΚΑΙ  
ΩΡΕΛΑΙ . . ΥΙΛΑΡΧ  
ΥΓΩΙΚΑΙΤΟΙΣΕΚΙ  
ΙΕΙΣΙΚΥΗΑΙΕΙΗΜΕ  
ΑΕΑΡΥΒΒΟΥΙΩΣΑΜΜ . ΑΕΝΑ  
ΑΙΚΗΤΑΙΤΗΝΒΟΥΑΗΝΤΗΝΑΕ

Man lese: [ἢ πολιτ]εῖα ἢ δοθεῖσα [Θαύρη] πο[ι]τὲ τῷ [π]άπρω καὶ [αἱ] ἄλλαι δωρεαί, [αἱ] ἀνάρχοι νῦν αὐτῷ καὶ τοῖς ἐγγύοις, αἱ εἰσὶ κ[υ]ρίαι· ἐπιμελεῖσθαι δὲ Ἀρύββου, ὅπως ἂν μηδὲν ἀδικῆται, τὴν βουλὴν τὴν [αἰ] εἰ κτλ. Wegen der Form δωρεαί vgl. man δωρεῶν in der Inschrift zu Ehren des Spartokos, Corp. inscr. 107, V. 37, oder in der vollständigeren Gestalt bei Franz, elem. epigr. 69, V. 51, p. 177. Dass Tharypas mit seinen Nachkommen das Bürgerrecht zu Athen erhalten hatte, könnte auffallend scheinen, da Sabylinthus, sein Vormund, bei Thukydides gegen Athen steht; aber auf eine bald darauf erfolgte Sinnesänderung der Molosser führt schon der Aufenthalt des Tharypas zu Athen. Während er hier seine Bildung erhielt, knüpfte sich auch das freundschaftliche Verhältniss zu dieser Stadt. Vielleicht war es auch bei Sadokos so, dem Sohne des Odrysenkönigs Sitalkes, den die Athener zum Bürger machten (Aristoph. Ach. 145; Thuk. 2, 29). Die Worte αἱ ἀνάρχοι νῦν αὐτῷ καὶ τοῖς ἐγγύοις gehen auf Arybbas selbst und seine Nachkommen. — Alles Folgende, was auf dem Steine gut zu lesen ist und gerade nichts Besonderes enthält, übergehe ich und wende mich zum Ende der ersten Inschrift. Die beiden Steine folgen also unmittelbar auf einander, und es ist zu lesen: [λ]ογ[ισ]μα[τ]ισαί (schöne Vermuthung des Hrn. C.) δὲ καὶ

περὶ τῶν ἄλλων ὧν Ἀρύββας λέγει· τὰ μὲν ἄλλα, καθάπερ τῇ βουλῇ ἐ[δοξ]ε [εἰ]ς Ἀρύββαν· ἐὰν δὲ τις αὐτὸν ἀποκτείνῃ κτλ. Arybbas hat die Bitte um Beistand an den Rath gestellt, der Rath ein προσούλεμμα eingebracht, ein Bürger stellt demselben einen Antrag entgegen, worin er ausführlich gewisse Ehrenbezeugungen für Arybbas vorschlägt, dann in Bezug auf das Gesuch des Arybbas die Vorschläge des Rathes aufnimmt und nur noch kräftigere Maasregeln hinzufügt. Endlich komme ich zum Schluss der zweiten Inschrift. Es heisst hier: ἐπιμελεῖσθ[αι δ]ὲ καὶ [τ]οῦδ[ε] στρατηγού[ς], οἱ ἂν στρατηγ[ῶ]σι, ὅπως ἂν αὐτῷ καὶ οἱ παῖδες αὐτοῦ . . . σωτηα τὴν ὄρχην [τ]ῆν πατρ[ῶ]ν, alles nach den richtigen Ergänzungen des Hrn. C. Vor σωτηα ist, wie die Zahl von 21 Buchstaben zeigt, eine Lücke von vier Buchstaben. Deshalb ist κήσωται, was Hr. C. vorschlägt, unrichtig, da es einen zu wenig gibt. Aber es kann die Wahl sein zwischen κομίσωται und ἐκώσωται. Ich ziehe entschieden das letztere vor (vgl. Soph. Ant. 713: κλώνας ὡς ἐκώσεται). Denn wäre die Rede davon, dass für Wiedererlangung der Herrschaft die Strategen Athens sorgen sollten, so wäre αὐτὸς καὶ οἱ παῖδες unpassend, es könnte nur Ἀρύββας selbst genannt sein, denn nur er erlangte sie wieder, nicht die Söhne, die sie nicht verloren hatten. Hingegen wenn es sich um Erhaltung und Behauptung handelt, ist die Erwähnung der Söhne ganz am Platze. — Fragen wir nun nach der Zeit, in der das Psephisma entstanden ist, so müssen wir uns nach Verhältnissen umsehen, in denen Arybbas nahe drohende Gefahr für sein Reich fürchtete. Kaum wird sich dann ein passenderer Zeitpunkt darbieten, als 353,2, wo Arybbas ohne Zweifel die Gefahr aus Makedonien nahen sah und sich, wie die Gegner des Philippos gewöhnlich, an das ihm sonst schon befreundete Athen zu wenden entschloss. Leisteten die Athener wirklich dann dem Arybbas Hülfe, so mag diese zu den verspäteten oder verunglückten Hilfsleistungen gehört haben, von denen Demosthenes 4, §. 35, 41 und sonst oft genug spricht. — Die Söhne des Arybbas sind ohne Zweifel Alkelas und Aeakides. Von diesen war Alkelas seines wilden Sinnes wegen vom Vater verbannt worden. Aeakides wurde nach Alexandros, des Molossers, Tod (331) König; die Molosser vertrieben ihn 317; 314 kehrte er zurück; fiel aber 313 bei Oeniadae. Seine Grabschrift hat Stackelberg, Gräber der Griechen, Titelvignette. Jetzt kehrte Alkelas zurück und regierte bis 307, wo Pyrrhos, des Aeakides Sohn, Niebuhr's Liebling, ihm folgte. So gesellt sich also zu Sadokos, Teres, Kersobleptes, Kotys, den Thrakiern, Leukon und seinen Nachfolgern im Bosphorus, Andoleon dem Paonen, eine neue Fürstenfamilie, die Athen, um sich in fernen Gegenden Freunde und Bundesgenossen zu sichern, in sein Bürgerrecht aufgenommen hatte. Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass durch diese Inschriften der Streit über die richtige Schreibung des Namens Arybbas entschieden ist, der bisher zwischen den Formen Arybbas, Arymbas, Arybas, Arrybas, Arrubas hin und her schwankte.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 61.

12. März 1845.

## Inskriptionskunde.

*Inscriptiones atticæ nuper repertæ duodecim. Edidit Ernestus Curtius.*

(Schluss aus Nr. 60.)

Inskript 6 enthält einen Befehl, irgend einen Tempel der Akropolis, in dessen Celle ungehörige Gegenstände (*εἰσροιστοὶ πύνακες*) aufgestellt worden waren, wieder zu reinigen und in den alten Stand zu setzen. Sie ist aber so verstümmelt, dass sich nichts weiter damit machen lässt: das Mögliche hat Hr. C. erkannt und bemerkt.

Inskript 7 hatte wenigstens zwei Columnen, von denen nur die links sich herstellen und lesen lässt, aber auch so ist sie höchst interessant. Es ist ein Verzeichniss von Sklaven und Sklavinnen, die *ἀποφυγάτες* und *ἀποφυγοῦσαι* jeder und jede eine *φιάλη σταθμὸν ἢ* geweiht haben. Der frühere Herr, bisweilen auch eine Gesammtheit (*κοινὸν ἐρασιωτῶν*), und das Gewerbe der jetzt für sich Lebenden ist jedesmal hinzugefügt. Hr. C. bemerkt mit Recht, dass es nicht Freigelassene, sondern solche seien, die ihrem Herrn entflohen waren, und in einem Asyl Freiheit erlangt hatten. Die Inschrift ist in der Nähe des Erechtheums gefunden: war die Göttin, der die Weihgeschenke geweiht wurden, die Polias? Die Inschrift ist nachlässig geschrieben, und deshalb vermuthet Hr. C. p. 21, dass *ΕΜΠΕΙΡΑΙΟΙΚΩΝ*, was dreimal vorkommt, eine gemeine Nebenform *ἐμ Πειραιῶ* für *ἐμ Πειραιεῖ* zeige. Sollte nicht vielmehr *ἐμ Πειραιεῖ* zu denken und *οι* nur einmal geschrieben sein? Man vgl. über *Πειραιεῖ* L. Dindorf zu Xen. 2, 3, 32 und über *ἐμ Πειραιεῖ* Bernhardt's *Synt.* p. 81. Auch an eine Form *Φαληρέ* für *Φαληροῖ* (V. 25) glaube ich nicht, bis die Lesart des Steines nochmals verglichen ist.

Inskript 8 ist ein Ehrendecret für Menander von Pergamus, der bei einem König Eumenes für Athen thätig gewesen war. Sie gibt einen neuen Archonten Achaios, ist aber so verstümmelt, dass sich nicht viel damit machen lässt.

Inskript 9 ist eine Grabschrift von den ältesten Zügen, zwei Zeilen von rechts nach links; von welcher Art bisher nur zwei Theracische und eine Samische bekannt waren. Sonderbar ist der Zusatz *κέραιος στήλη*, der allerdings nur, wie Hr. C. angibt, bedeuten kann, dass die auf die Basis gestellte Stele von Thon war. Bei dieser Gelegenheit gibt Hr. C. p. 25 eine Anzahl neuer Frauennamen aus attischen Inschriften.

Inskript 10 ist wieder von Bedeutung für die Geschichte. Zeile 5 ff. hat Hr. C. bis auf eine Ausnahme richtig ergänzt, wie folgt: *καὶ [αἰ] τι [ος] ἐγένετο ]τὴν πατρίδα ἐ] αὐτῶν ἐλευθέραν γενέσθαι [κατὰ τὴν προαί] ρεσιν τῶν βασιλέων Ἀντιγόνο[υ καὶ Δημητρί]ου καὶ τῶν ἐπιστρατευσάντ[ων ἐπὶ τὸν ἐχθρ]ὸν τὸν Ἀθηναίων Κάσσανδρο[ον... hier bricht die Inschrift ab, nur dass in der folgenden Zeile noch *τῆς πόλεως* zum Vorschein kommt. Durch diese Ergänzung steht die Zeit fest, in welche die Inschrift gehört. Sie ist abgefasst, als Demetrius Poliorketes im J. 304 Kassander, der Athen in seine Gewalt zu bekommen suchte, vertrieben und Athen von der drohenden Gefahr befreit hatte. Nicht gelungen aber ist dem Herausgeber die Herstellung der vier ersten Zeilen, die doch gerade die interessantesten sind. Auf dem Steine ist zu erkennen:*

EISII.ENE

ΟΤΙΜΟΣΙΟΞΕΡΟΙΤΕΚΑΤΑΣΤΑΘΕΙ  
ΟΥΕΥΡΗΠΟΥΦΥΛΑΚΗΝΥΠΟΠΟΛΕΜΑ  
ΗΣΑΝΤΟΣΕΚΕΙΝΟΥΑΓΕΛΩΚΕΧΑ  
. . ΥΡΙΠΟΝΚΑΙ. . ΤΙ. . ΕΓΕΝΕΤΟ

Durch die unzweifelhafte Ausfüllung von Z. 7 ergibt sich, dass die Zeile 34 Buchstaben hatte. Gehen wir davon aus und suchen irgend einen Anhalt für die Wiederherstellung, so bietet diesen Z. 8 *καὶ τῶν*. Diesem entspricht in solchen Decreten gewöhnlich ein *πρότερον*. Sofort erkennt man, dass dies in den verdorbenen Buchstaben Z. 2 stecke. Nimmt man einige Reste von Buchstaben, die ich in der ersten Zeile nicht angegeben habe, die aber in der Copie bei Hrn. C. noch erscheinen, hinzu, so ergibt sich ohne Mühe folgende sichere Lesung: . . . . *Ἀκελε[ε] [δ] [ς] [ε] [τ] [π] [εν] · Ε[πειδὴ] [Ερμ]ότιμος [πρ]ό[τ]ερό[υ] τε, κατασταθε[ί]ς ἐπὶ τὴν τ[οῦ] Ἐρίππου φυλακὴν ὑπὸ Π[το]λεμα[ί]ου, οὐδ' αὐτ[ὸ] ἴσαντος ἐκεῖνον [ἀ]πέδωκε Χα[λκίδα] καὶ τὸν Ἐρρίππον καὶ [αἰ] [τ] [ος] ἐγένετο [τὸ τὴν πόλιν] αὐτῶν ἐλευθέραν γενέσθαι κτλ. Die Spuren des ersten Verses stimmen so gut mit der gewöhnlichen Formel, dass schwerlich an der Richtigkeit der Wiederherstellung zu zweifeln ist. *Ἐρμότιμος* ist natürlich nur beispielsweise; es muss ein Name auf *ότιμος* sein, so dass noch drei Buchstaben vorangehn. Wer einen andern vorzieht, findet andere derselben Beschaffenheit in den Sammlungen des trefflichen Pape, Wörterbuch der Eigennamen p. 23. Wenn über *πρότερον* kein Zweifel entstehn kann, so ist wol auch die Ergänzung *Πτολεμαίου* sicher. Antigonos schickte im J. 313 Ptolemäos, seinen Neffen, mit einer bedeutenden*

Heeresmacht nach Griechenland, um es von Kassander zu befreien. Dieser vertrieb 312 die Besatzung Kassander's aus Chalkis und gab die Stadt frei (Diod. 19, 77. 78; Droysen Nachfolger Alexander's p. 361. 364). Später aber fiel er von Antigonos ab und schloss sich zuerst 310 an Kassander (Diod. 20, 19), dann 309 an Ptolemäos von Ägypten an; um sich mit dem letztern zu vereinigen, segelte er von Chalkis nach Kos (Diod. 27). So ist alles für unsere Inschrift vollkommen klar. Hermotimos ist von Ptolemäos mit der Vertheidigung des Euripus und der Stadt Chalkis selbst betraut worden, und hat in dieser Eigenschaft der Sache des Antigonos und Demetrius sich so treu erwiesen, dass er selbst auf die Forderung des von Antigonos abgefallenen Ptolemäos nicht einging, ihm die Stadt und den Euripus wieder zu übergeben, sondern sie für Antigonos behauptete. Später freilich war Chalkis in die Hände der Boeoter gekommen; aber als Demetrius 304 nach Griechenland kam, und zuerst bei Aulis landete und Chalkis befreite (Diod. 20, 100), war es wieder Hermotimos, der ihm Vorschub leistete. Freilich lässt sich *Πτολεμαίων* nur herstellen, wenn wir annehmen, dass in der Copie oder von dem Verfertiger des Steines selbst *T* ausgelassen sei, und da Diod. 19, 77 u. 78 zweimal *Πολέμωνα* und *Πολέμων* steht, so könnte man dies für richtig halten und in der Inschrift *Πολέμωνος* herstellen wollen. Aber erstlich ist *A* deutlich erhalten, und alles reiflich erwogen sind die Conjecturen von Palmerius *Πτολεμαίων* und *Πτολεμαῖος* bei Diodor durchaus nothwendig. Ist das Gesagte richtig und die Ergänzung *οὐδ'* durch die Verhältnisse des Ptolemäos gerechtfertigt, so ergibt sich auch, dass die Ergänzung [*τὴν πατρίδα* ἐ]αντων von Hrn. C. nicht richtig sein könne. Erstens müsste es *τὴν πατρίδα τὴν ἐαντων* heissen; zweitens sieht man nicht, in welcher Fassung dies auf die Athener, die den Beschluss fassen, gehen könne: man vgl. nur *Ἀθηναίων* in Z. 9. *αντων* geht auf die Bürger von Chalkis. Wegen der Verbindung *αἴτιος τὸ γενέσθαι* vgl. Plat. *Lach.* p. 190 E.; Xen. *An.* 2, 5, 22; Demosth. 8, §. 56.

Inschrift 11, eine Weihung, und Inschrift 12 aus der Belobung eines Staats, der den Athenern, vielleicht im peloponnesischen Kriege, Hilfe geleistet hatte, sind sehr verstümmelt, obwol von schönem Alter. Was sich aus ihnen machen lässt, hat Hr. C. gethan. — Als Anhang und zugleich als Nachtrag zu seinen *Anecdota delphica* theilt der Herausgeber ebenfalls aus Pittakis' Zeitschrift vier Inschriften von Hypata mit, welche die Gebräuche bei Freilassungen des Weiteren zu erläutern dienen.

Zürich.

Hermann Sauppe.

## Literaturgeschichte.

Die Göttinger gelehrten Anzeigen während einer hundertjährigen Wirksamkeit für Philosophie, schöne Literatur, Politik und Geschichte, von *Heinr. Alb. Oppermann*. Hannover, Kius. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Der Verf. sagt am Schlusse seiner Vorrede: „Eins darf ich nicht verhehlen. Es hätte dies Buch eigentlich in *Tübingen* geschrieben werden sollen. *Tübingen* besitzt nämlich das einzige Exemplar der Göttinger gelehrten Anzeigen, in welches die Namen der Recensenten, so weit sie zu erforschen waren, eingeschrieben sind, als ein Vermächtniss des Oberbibliothekars Reuss in Göttingen.“ Dies ist allerdings so wahr, dass dem Unterzeichneten wirklich unbegreiflich ist, wie Hr. O. eine Monographie über die Gött. gel. Anz. schreiben mochte, ohne sich um diesen Schatz oder die Resultate desselben in irgend einer Weise zu bemühen. Doch nun ist die Monographie einmal geschrieben *taliter qualiter* und das Einzige, was man jetzt noch thun kann, ist, dass man die Schrift wenigstens von *Tübingen* aus recensirt, um etwa nachträglich ihr zu Gute kommen zu lassen, was sie früher zu ihrem grossen Nachtheile entbehrt hat. Auch fordert der Verf. selbst zu wiederholten Malen (S. 99. 153) die „*tübinger Herren*“ zum Nachschlagen in dem genannten Exemplare auf, und da der Unterzeichnete sich in literarhistorischer Beziehung für das ganze Unternehmen lebhaft interessirt, auch Grund hat, zu befürchten, dass hier Wenige zu finden sein möchten, welche sich der Arbeit unterzögen, so hat er sich selbst zum Vergleichen des Reuss'schen Exemplars entschlossen, so jedoch, dass er sich, um nicht allzu viel Raum in Anspruch zu nehmen, auf einen kleinen Theil des ungeheuern Stoffes beschränken muss, was er um so eher kann, weil er weiss, dass ein Sachverständiger, der durch historische Arbeiten rühmlich bekannt gewordene hiesige Unterbibliothekar Dr. E. Klüpfel in einer andern Zeitschrift andere Partien der Geschichte der Gött. gel. Anz. behandeln wird. Zuerst aber über Hrn. O.'s Buch. Es hat einen doppelten Zweck: einmal soll es ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Literatur sein, sodann soll es wo möglich die Gött. Anz. selbst für die genannten drei oder vier Disciplinen vertreten, sodass das Anschaffen und Lesen der 300 Bände überflüssig werde. Um mit dem letztern anzufangen, so mag Hr. O. diesen Zweck erreicht haben. Er gibt nämlich aus den bedeutendern, charakteristischen Recensionen Auszüge, manche theilt er sogar unverkürzt mit; namentlich bei den Bouterweck'schen verdient das allen Dank; man wird diese noch heute mit grossem Interesse lesen und finden, dass dieser mit Unrecht vergessene und mehr benutzte als gepriesene Mann fast immer den Nagel auf den Kopf getroffen hat, nicht nur in seinem eigentlichen

Fache, der Ästhetik, sondern auch, was er über philosophische Systeme, z. B. das Hegel'sche, sagt, vertritt mit Geist und einer gewissen Präcision und Vollständigkeit einen Standpunkt, der durchaus ein Recht hat, sich geltend zu machen. Indessen versteht es sich von selbst, dass, wer in irgend einem Fache zu eigentlich gelehrten Zwecken auf die Gött. gel. Anz. zurückzugehen Veranlassung hat, durch die vorliegende Schrift dessen nicht überhoben ist. Nur für solche Gebiete, welche im Bereiche der allgemeinen Bildung liegen, ersetzt dieselbe — wenn auch nothdürftig — die Quelle selbst. Was dann das Andere betrifft, so will unsere Schrift also ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte sein. Zu dieser haben die Gött. gel. Anz. im Allgemeinen eine doppelte Stellung: theils sind sie selbst ein Stück derselben, theils thun sie selbst etwas für sie; sie sind sowol Töchter als Ammen ihrer Zeit. Es fragt sich nun: wie stellt sich in beiden Beziehungen das genannte Journal zur deutschen Literaturgeschichte? Inwiefern spiegelt sich in ihm der Geist seiner Zeit? Was hängt mit localen Verhältnissen zusammen? Wie wird es von dem allgemeinen Zeitbewusstsein influirt und welchen Einfluss hat es selbst wieder auf dieses? Welche Geltung besass es? Was hat es weiter gefördert, was gehemmt? Von allen diesen und ähnlichen Fragen beantwortet die Schrift fast keine; nur dass sich die Gött. gel. Anz. nie an die Spitze des Fortschritts gestellt haben, ja dass sie ihm nicht einmal entgegentraten, sondern ihn ganz und gar ignorirten und erst dann einige Notiz von ihm nahmen, als er selbst wieder bereits überschritten war, gibt das Buch im Allgemeinen an. Aber daneben wäre es interessant gewesen, nachzuweisen, in wie weit man das, was man vornehm ignorirte, unbewusst anerkannt und in sich aufgenommen hatte, wie man im Dienste der Zeit, über welcher man zu stehen meint, selbst arbeitete, oder was es genauer war, wodurch man gegen das Eindringen der Luft gepanzert zu sein wähnte. Namentlich denkt es sich der Unterzeichnete als eine anziehende Aufgabe, den Geist, Geschmack und Bildungsgrad der moralischen und ästhetischen Kategorien des vorigen Jahrhunderts, wie er sich in diesem abgeschlossenen Raume besonders lange und verhältnissmässig ungetrübt und selbstgewiss erhielt, an diesem seinem Organe zu studiren und darzustellen, ihn in die einzelnen Gebiete des Wissens hinein zu verfolgen. Was wir also an dieser Schrift vermissen, sind eigentliche Resultate. Aber auch der Stoff ist weit nicht genügend ausgebeutet. So musste sich Ref. wundern, dass Hr. O. der finanziellen Verhältnisse dieser Zeitschrift mit keinem Worte gedenkt, nicht der Mittel, die ihr zu Gebot standen, nicht des Betrags der Honorare, nicht des Preises (anfänglich 2 Thlr. per Jahrg., seit 1770, wo eine Zugabe hinzukam, 2 Thlr. 22 gr., wenn versendet, 4 Thlr. 2 gr.), nicht der Abonnentenzahl (die

Auflage war vom J. 1778 an 500 Exempl.), was doch für beide Seiten, das Publicum, wie die Zeitschrift, gleich charakteristisch gewesen wäre und eine Anschauung von dem damaligen Literaturzustande gegeben hätte. Sodann aber ist es wirklich unverantwortlich von Hr. O., dass er von dem Reuss'schen Exemplare Kenntniss hatte und doch Nichts that, um der schätzbaren Nachrichten, die es gibt, habhaft zu werden. Sowie jetzt die Sachen stehen, mangelt es dieser Geschichte der Gött. gel. Anz. in ihrem grössten Theile an Gliederung ins Einzelne hinein, an Lebendigkeit, an Persönlichkeit, an concretem, historischem Werthe, es ist kein ausgemaltes Bild, sondern nur allgemeine Umrisse. Doch wir wollen nicht länger anklagen, sondern lieber Bericht erstatten von dem, was das fragliche Exemplar darbietet.

In den ersten 30 Jahrgängen sind es nur einzelne Notizen, welche sich hier finden. So ist dem Jahrgang 1739 die Bemerkung vorgeschrieben: „Die Gött. gel. Anz. haben mit dem J. 1739 (von dem frankfurtischen Lehrer von Steinwehr) angefangen, sind 1741 durch den Hofrath Treuer, 1743 durch den Syndicus Willich (von diesem weiss Hr. O. nichts) und nachher durch Öder (jetzt in Braunschweig Professor) fortgesetzt worden. Im J. 1745 fing eine Gesellschaft von Professoren sie zu schreiben an, und 1747 im April kam sie unter die Direction, welche im J. 1753 Mitglieder der königl. Gesellschaft der Wissenschaften wurden.“ Weiter findet sich vor dem Jahrg. 1742 eine interessante Notiz, wonach das zehnte Stück desselben *confiscirt* wurde, „weil darin eine mit ungebührlichen *irrespectuosen* Satiren angefüllte Pièce, deren ungenannter Autor die zu beobachtenden Schranken dergestalt aus den Augen gesetzt, dass er den gegenwärtigen Zustand Europas nebst der Kayserwahl, auch andere wichtige weit über dessen Begriff stehende Staats-Sachen, auf eine scoptische Art unter dem Bilde eines Traumes vorzustellen, ja selbst verschiedene hohen *puissancen* nahmhaft anzuziehen sich unterfangen habe (auch eine andere Pièce sollte „wegen der darin enthaltenen ungebührlichen Anzapfung“ *confiscirt* werden), *excerptet* und derselben mit Beifall erwähnt worden.“ „Ob wir nun zwar dafür halten, dass solcher Fehler mehr aus Unvorsichtigkeit, als wegen einer bösen Absicht begangen sei, inzwischen man darunter um so weniger nachsehen kann, als dadurch Beschwerden, deren man sich gern überhoben sieht, veranlasst werden dürften, so werden doch“ u. s. w. (*Ex libr. Re-scriptorum Reg. Copiall.* Tom. IV, p. 367—375.) Sonst hat Reuss nur einigen Jahrgängen in Betreff der Recensenten Verweisungen auf ein Buch von Heumann (welches? hat Ref. bis jetzt noch nicht finden können) beige-schrieben, nämlich dem J. 1741, Heumann S. 410, dem J. 1748, Heum. S. 104, dem J. 1749, Heum. S. 329. Auch steht vor dem J. 1745 die Nachricht, dass die

Schrift: Haller's „Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst. Zur Charakteristik der Philosophie und Religion dieses Mannes“ (Bern, 1787. 2 Thle.) ausgehobene Sätze aus Haller's Recensionen in den Gött. gel. Z. 1745—77 seien. Ausserdem sind bis zum J. 1769 nur kleine Unrichtigkeiten und Druckfehler berichtet. Doch verdient Erwähnung, dass im ersten Bande vom J. 1755 zwei Zettelchen eingelegt sind, wovon das eine (zu S. 273) aus Veranlassung der Vorzeigung eines „frischen Kopfs von einem monströsen Kalbe, den der H. D. Leporin aus Nienburg mit der fahrenden Post an Prof. Mayer gesandt hatte“, den Witz enthält: „ein postfahrender Kalbskopf,“ das andere zu S. 38 f., welche Stelle auch in anderer Beziehung merkwürdig ist. Sie lautet: „Es ist eine grösstentheils verlorene Arbeit, wenn man jungen Lenten zumuthet, Griechisch zu schreiben. Es kann nichts vernünftiges und kunstmässiges herauskommen. Der einzige Nutzen möchte etwa dieser sein, dass sie die Regeln der Accentuation und Formation der Wörter fester lernten. Aber hierzu kann man auf andere Weise leichter gelangen. Der Hr. Professor (J. A. Ernesti) sagt, dass er alle Zeit lachen müsste, wenn angehende Studenten ihm dergleichen Proben ihres Schulfleisses zeigten: uns (dem gött. Rec.) fällt alle Zeit bei solchen Gelegenheiten ein, was C. Thomasius einem Studenten, der ihm um einen griechischen Denkspruch gebeten, in sein Stammbuch geschrieben haben soll τὸ κ κ τ ν οὐκ ἔστι πιπτόν.“ Letzteres Dictum wiederholt nun der beigelegte Zettel mit Behagen. Dagegen vom J. 1769 ist den Recensionen fortlaufend der Name des Verfassers beige geschrieben und zwar mit solcher Vollständigkeit, dass im Jahrg. 1769 selbst nur zwei und ganz unbedeutende Anzeigen (die eine derselben wahrscheinlich eine Selbstanzeige) mit Null bezeichnet sind. Hiernach war im J. 1769 Haller noch der Hauptmitarbeiter; z. B. ist Stück 7. 9. 22. 23 ganz von ihm verfasst und namentlich die Lückenbüsser am Ende der Stücke sind fast regelmässig seine Arbeit. Längere Recensionen liefert er selten; dies ist schon durch die Menge des von ihm Beigesteuerten ausgeschlossen. Vorzüglich die Naturwissenschaften in ihrer ganzen Ausdehnung, von der Geburtshülfe bis zum Dünger bearbeitet er; aber auch die Geschichte (z. B. Beaufort's römische), Politik (z. B. S. 737 ff.) und Ästhetik macht er zu seinem Gegenstande; aus letzterer ist z. B. S. 748. 770 (wo er Versen zum Vorwurf macht, sie sehen aus, als hätte sie der Setzer zerschnitten) und 1030 ff. von ihm. Neben ihm sind die fleissigsten Mitarbeiter Heyne, Kästner, der Jurist Seybert und die Theologen Walch, Less, Michaelis. Heyne liefert vorzugsweise Philologisches und Archäologisches, z. B.

einen sehr ausführlichen Bericht über Herculanensisches, aber auch Reisebeschreibungen (z. B. S. 242 ff., 530 ff.), besonders über Amerika und Australien, alte und neue (S. 247 f., 562 f.), sogar Zeitgeschichte (S. 541 f., 729 ff.), auch Gellert's sämtliche Schriften und die rein buchhändlerischen Anzeigen, wie man sie nur an Ort und Stelle machen kann, sind gewöhnlich von ihm. Kästner's Name findet sich im Gebiete der Mathematik und Astronomie sehr häufig, aber auch in der schönen Literatur gar nicht selten, s. S. 425. 654 ff., 664. 688. 776. 1329 ff., 1352. 1391. Unter diesen Anzeigen verdient besonders die des Gesangs Rhingulph's des Barden Erwähnung; S. 656 heisst es: „Übrigens hat dieses Gedicht für Verstand und Herz vielmehr einnehmendes, als manche allerliebsten niedlichen Liederchen, die ein Mann, der ein wenig ernsthaft ist, nur so lange ansehen kann, als er einen allerliebsten niedlich ausgeschnitzten und bunt gemalten nürnbergers Spiegelrahmen ansieht,“ — eine Bemerkung, von der man nicht sieht, ob sie ein Lob oder einen Tadel der Anakreontiker enthalten, oder etwa des Rec. eigenen Gefallen an diesen dem Ernste der Gött. gel. Anz. gegenüber rechtfertigen soll. Daneben schreibt Kästner über doppelte Buchhaltung (S. 1406) und zeigt S. 889 in devoter Submission den Besuch des Herzogs von Gloucester in Göttingen an. Less bespricht vorzugsweise Apologetisches, Walch Historisch-Theologisches. Michaelis lässt sich nicht nur über Exegetisch-Theologisches vernehmen, sondern auch z. B. über eine deutsche Odensammlung (S. 442 ff.), über Lavater's Ausichten in die Ewigkeit (S. 856 ff.), und für den Ton der Zeitschrift ist Folgendes von ihm charakteristisch. Es war ein Sendschreiben an ihn über allerhand Fragen des alttestamentlichen Gebietes gedruckt worden; dieses zeigt er S. 417—419 seinem Inhalte nach an und fügt am Schlusse bei: „Übrigens melden wir dem Verf. auf Verlangen des Hrn. Hofrath Michaelis, dass derselbe im dritten Bande seiner Schrift hierauf antworten wird.“ Wer meldet das? Nun, nicht der Hr. Hofr. Michaelis selbst, sondern eben die Gött. gel. Anz. Seybert gibt Anzeigen aus dem Gebiete der Jurisprudenz, des Staatsrechts, der neuern Geschichte. Auch die beiden Murray, von denen der jüngere in diesem Jahre ordentlicher Professor der Medicin und auch Aufseher des botanischen Gartens wurde, sind oft zu lesen. Das Philosophische ist von Feder, gewöhnlich ziemlich ausführlich. Von Gatterer ist S. 610 ff., 1097 ff., 1107 ff., 1121 ff., von Schlözer S. 623 f., S. 698 ff., 1340 ff. u. von einem Dr. Fricke S. 1250—1252. Die beiden Lectionskataloge dieses Jahres hat Superint. Stromeyer ausgearbeitet.

(Der Schluss folgt.)



## Literaturgeschichte.

Die Göttinger gelehrten Anzeigen u. s. w. Von *Heinr. Alb. Oppermann*.

(Schluss aus Nr. 61.)

Im Jahre 1770 sind im Wesentlichen dieselben Mitarbeiter. Von Fricke lesen wir Nichts mehr; dagegen sind neu hinzugekommen Selchow für Staatsrecht (S. 1135 ff., 1164 ff.), Meister für Physik (S. 913 ff.), Beckmann mit einer Selbstanzeige S. 1378 ff., Hofacker für Jurisprudenz (z. B. S. 346 ff., 385 ff.). Der Hauptmitarbeiter ist noch Haller, der wieder ganze Stücke füllt und über Alles und Jedes schreibt; Theorie und Praxis (z. B. Landwirthschaft) der Naturwissenschaften ist sein Hauptfach; aber auch über Calvinismus (S. 46 f.), neuere Geschichte (S. 3 f., 153 ff., 182 ff., 253 ff., 283 ff.) und Reisebeschreibungen referirt er; ausserdem über die schöne Literatur besonders des Auslandes, z. B. über Swift S. 435 ff., 507 ff., 766 ff., eine Übersetzung von Wieland's Musarion, wobei er (S. 231) auf seine frühere Anzeige des Originals verweist, Schauspiele (S. 916 f., 1039 f., 1359), Bonnet's Palingenese S. 289 ff. Merkwürdig ist die Mannichfaltigkeit der Wendungen, deren er sich bei Einführung der Anzeigen befleisst, z. B. S. 144: „Lübeck. Unser Hr. J. Jul. Walbaum hat bei seiner zur Geburtshülfe angewandten Mühe einen Verdruss gehabt, indem er bei einem verstellten Becken und überaus grossem Kopf das Kind nicht herausbringen können und ihm derowegen den Hals abgedreht hat, worauf der Kopf zurückgeblieben und die Wöchnerin gestorben ist. Man öffnete die Leiche und fand u. s. w. Diese Beschwerlichkeiten der Geburtshülfe sind zu Bützau und Wismar auf 45 Octavseiten gedruckt.“ Oder: „Wir lesen in ganz Europa mit Vergnügen“ (folgt dann der Titel). Ohne Zweifel hielt man das damals für geschmackvolle Behandlung. — Da Michaelis, der ausser seinen Facharbeiten die statistischen Notizen geliefert und z. B. die verschiedenen Schriften in dem Kölbele-Mendelssohn'schen Streit angezeigt hatte (S. 330 f., 514 ff., Zug. CCV, VII f.), am 8. Sept. d. J. aus der Societät der Wissenschaften getreten war, so wurde durch Rescript vom 6. Oct. bestimmt, dass in Zukunft das Directorium jährlich wechseln solle, worauf es Kästner für dieses Jahr bekam, und der Secretär Hofr. Heyne die Direction der Anzeigen übernahm. Sei es, dass diese Stellung es mit sich brachte, sei es, dass ihm Haller's Vorgang ermuthigte, genug Heyne befleissigte sich in hohem Grade der Universalität. In seinem eigentlichen Fache liefert er viele treffliche Sachen und geht oft mit grosser Schärfe zu Werke, z. B. S. 492 ff. über Capmar-

tins Werk über die Villa des Horaz und macht (Zugabe S. CLXXVIII) folgende Bemerkung: „Die mechanische Fertigkeit im Emendiren kann man sich durch einige Übung leicht erwerben, wenn man die Sprache in seiner Gewalt hat, einige Belesenheit besitzt und nur etwas vom kritischen Handwerk versteht. Nur wird es alsdann immer eine ziemlich fruchtlose Kunst, wenn sie nicht durch eine gesunde Beurtheilungskraft geleitet wird. Denn Scheinverbesserungen lassen sich leicht an allen Orten und Enden machen, zumal wenn man in der Absicht liest, um Emendationen zu haschen u. s. w.“, was zunächst gegen die ganz subjective, un-diplomatische Kritik jener Zeit gerichtet war, theilweise aber noch heute passt. Neben der Alterthumswissenschaft berichtet Heyne aber auch noch über orientalische Literatur (S. 663 f., 881 ff., CCLXV ff., CCCXVII), neuere Geographie (z. B. Schloss Augustusburg in Kur-sachsen S. 337 ff.), Reisebeschreibungen, Taktik (S. 93), Polnisches (S. 1326 f.), empfindsame Gedanken (S. 562 f.), Universitätswesen (S. 539 ff.), Lustspiele (S. 639 f.), Zeitgeschichte (S. 1271 f.), englische Gedichte (S. 1208 f.), Erziehung (S. 739) und Kinderschriften (S. 1304 f.). Er ist es, der S. 1323 die Gött. gel. Anz. entschuldigt, dass sie bisher von Lessing so wenig Notiz genommen. In der Zugabe S. XVII macht er folgende noch immer zutreffende Bemerkung: „Bei den Italienern scheint sich die Vaterlandsliebe darauf einzuschränken, dass jeder seiner Vaterstadt das höchste Alterthum beilegt, und wenn er ihren jetzigen Flor nicht rühmen kann, wenigstens die Grösse und Macht erhebt, welche sie ehemals besessen hat.“ Kästner berichtet nicht nur über Mathematik in ihrem ganzen Umfange, sondern auch über Musik (S. 496), den vollständigen Unterricht in den Wissenschaften eines Stallmeisters (S. 241 ff.) und Ästhetisches, z. B. den Göttinger Musenalmanach (S. 233 f.), Weisse's komische Oper die Jagd, von der er gesteht, dass sie für ihn rührender gewesen sei, als manches weinerlich sein sollende Schauspiel (S. 256), Cramer's Ode Luther (S. 871 f.), Sucro's deutsche Schriften (S. 585 f.), über die Barden (S. 528), den guten Geschmack in der Philosophie (S. 692 f.) und Freigeistisches (S. 1190 ff.). Auffallend ist, wie vielfach sich Kästner mit Würtemberg beschäftigt, die Artikel darüber (z. B. S. 325, 372) sind alle von ihm; stand er etwa in besondern Verbindungen damit? Schlözer beschäftigt sich viel mit Slawischem und Nordischem (S. 65 ff., 132 ff., 450 ff., 461 f., 972 ff., 974 ff. 985 ff.), zeigt auch eine tschuwachische Grammatik an (S. 419 f.). Ausschliesslich Nordisches liefert der ältere Murray, verfasst auch eine Ode auf Münchhausen's Tod; der jüngere Botanisches u. dergl. Feder's Feder ergeht sich in beliebter Breite in der Philosophie, praktische besonders, z. B. über Basedow (S. 809 ff.), auch Mendelssohn's Phädon (S. XL);

Walch berichtet über Lessing's Berengar (S. 1313 ff.), Less z. B. über die Irrthümer des Hrn. v. Voltaire (S. 364 ff.). Gatterer über Geschichte (z. B. S. 1244 ff.). Superint. Stromeyer ist Corrector und fertigt die Lectionskataloge.

Im J. 1771 finden wir die alten Namen und von neuen Pütter, Leibmedicus Vogel, Wrisberg, Erxleben, Richter, den ersten mit einer Selbstanzeige und einer andern, in welcher er sich (S. 547 ff.) auf die im J. 1770, S. 1249, „von uns“ angezeigte Schrift bezieht, bei welcher Reuss Hofacker als Recensenten genannt hatte, die vier andern mit naturwissenschaftlichen und medicinischen, Erxleben über Veterinärkunde, Richter über Chirurgie. Schlözer ist noch in seinen slavischen Studien, recensirt über Ungarisches (S. 388 ff., 1154 ff., 1339 ff.), russische (S. 354 ff.), ja sibirische Geschichte (S. 422 f.) und über die galische Sprache (Zug. CCCXXXVII ff.), aber auch über deutsche Zustände (S. 96 ff.) und Geschichte (S. 110 f.) und über Staatsökonomie (S. 1239).\*) Michaelis erklärt die beiden ersten Capitel des Matthäus für unecht (S. 539 ff.), wogegen Less auftritt (S. 849 ff.), der auch „vernünftige und christliche Andachtsübungen“ (S. 128) und Predigten neben seinem alten Steckenpferde, dem Deismus, in den Bereich der Gött. gel. Anz. zieht. Gatterer recensirt über Numismatik (S. 17 ff., 813 ff.) und chinesische Geschichte (S. 673 ff.), Feder treibt sich wieder mit Basedow (S. 2 ff., 73 ff., 587 ff.) und Mendelssohn (S. 705 ff.) herum. Walch berichtet ausführlich über Semler's Schrift über den Kanon (S. 825 ff.) und sagt am Schlusse (S. 840): „wir wünschen, dass, wenn Theologen ja Streitigkeiten führen wollen, solches mit der Sanftmuth geschehe, die einen so wesentlichen Charakter eines wahren Christen und eines rechtschaffenen Theologen ausmacht.“ Kästner liefert, ausser zahllosem Mathematischem, Recensionen über Bienenzucht (S. 126 ff., 639 f.), Fechtkunst (S. 672), Krankheiten der Pferde (S. 744) und Idyllen eines nicht ganz 16jährigen Jünglings (Zug. CCCLXXVI). Er ist mit Haller und Heyne derjenige, welcher überhaupt an die Literatur der Zeit näher anknüpft. So berichtet er über Wieland's Grazien (S. 102 f.), das Leben der Jungfer Mayerin (S. 152), den diesjährigen Göttinger Musenalmanach (S. 49), Thümmel's Inoculation der Liebe (S. 523), das Leben der Frau Silberin (S. 888), komische Opern S. 847) und Gesänge „voll sanfter und tugendhafter Empfindungen (S. 936). Bemerkenswerth sind folgende zwei Bemerkungen von ihm: Erstens in Bezug auf Voltaire's Ansicht über die Klöster (S. 32): „Es ist lustig zu sehen, wie neu jetzo manchem aufgeklärten Volke wichtige Wahrheiten sind, die den nordlichen Deutschen ihr gesunder Menschenverstand seit 200 Jahren gesagt hat;“ und (S. 308): „Wie lange werden doch noch die deutschen Gelehrten durch Übersetzung so mittelmässiger Werke ihr Vaterland vor den stolzen Ausländern erniedrigen? Vermuthlich so lange als die Verleger immer noch, wie andere Kaufleute, des Deutschen thörichte Achtung für das Ausländische, weil es ausländisch ist, unterstützen und missbrauchen.“

\*) Ganz falsch ist somit was Hr. O. (S. 163) über die angebliche Nichttheilnahme Schlözer's an den Gött. gel. Anz. behauptet; erst mit dem J. 1776 verstummt er.

Haller ist noch der alte Unerschöpfliche; die Zugaben zu dem Jahrgange sind fast ganz von ihm und auch von dem Hauptbände selbst ein sehr grosser Theil. Die Gegenstände sind im Ganzen auch die alten; ausser dem Naturwissenschaftlichen in seiner vollständigsten Ausdehnung, bis zu der *nature et utilité des pommes de terre* (Tartuffeln), s. S. 791 f., interessirt er sich lebhaft für die Kunst, sogar die *art du Tailleur* (S. 308) und schöne Literatur. Hier ist es wieder vorzugsweise das Ausland, dem er seine Aufmerksamkeit schenkt. Delille's Virgil z. B. (S. 29 f.) zeigt er an, und hat mit Voltaire manchen Strauss (S. 629 f., 854 f.), spricht auch von Shakspeare in einer Weise, die Erwähnung verdient. S. 1175 sagt er: „Überhaupt hat Shakspeare unachahmlich schöne Stellen, aber aus Mangel an Geschmack sinkt er in die niedrigsten, auch in dem Lustspiele *Measure of Measure*, einem Stücke, das sich noch am leichtesten zu einem unsträflichen und moralischen Schauspiele unerschmelzen liesse,“ und S. XLVII: „Man gesteht nicht genug, wie unfähig Shakspeare gewesen sei, eine vernünftige und zärtliche Liebe abzumalen.“ Aber auch über Deutsches, z. B. Klopstock (S. 956, vgl. Opperm. S. 84), Hermes' Sophien's Reise (S. 1038, vgl. Opperm. S. 151), Gedichte (z. B. S. 247 f.), Schauspiele (z. B. S. 150, wo über ein Stück bemerkt ist: „Gespielt wird es nie werden, es hat zu viel Religion“ und S. 175 wird behauptet: „Der Hauptfehler bei der Fabel ist's, zum Grunde zu setzen, eine tugendhafte Frau könne eine vorige Liebe nicht vergessen, noch überwinden“), Romane, deren Besprechung er S. 175 mit der Bemerkung einleitet: „Wir zeigen keine Romane an, weil wir sie mehr der Vergessenheit als Bekanntmachung würdig schätzen.“ Neben der Ästhetik (S. 922 f.) und den Schnürbrüsten (S. 1212) bespricht er aber auch die Geschichte der Japanesen, Chinesen und Russen (S. 21 ff.) und neuere Geschichte (S. 53 ff.) und Memoirenliteratur (S. 14 ff., 1053 ff.). Von Einführungsformeln verdient hervorgehoben zu werden S. 286: „Jorry hat A. 1770 ein ebenso schlechtes Buch abgedruckt, als jemals mit dem Titel Frankfurt und Leipzig abgedruckt worden sein mag.“ Heyne bewegt sich in den gewohnten, aber mannichfältigen Bahnen. Seine Anzeigen betreffen wieder Reisebeschreibungen (S. 66 ff., 449 ff., 466 ff.), besonders über Amerika, Topographie von Niederösterreich (S. 483 f.), Arabisches (S. 601 ff.), Italienisches (S. 282 f., 1144. CV ff.), den Staatskalender vor das Königreich Polen (S. 172 f.), Kunstgeschichte aller Zeiten (317 ff., 534 ff.), Grammatik (S. 201 ff.), alte Literatur, Universitätswesen (S. 1307), Staatsökonomie (über die Reglung des Kornpreises S. 993 f.), Politik (S. 995 ff., 1020 f., wo folgende Äusserung steht: „nach dem Verf. soll des jetzigen Jahrhunderts herrschende Leidenschaft die Unabhängigkeit sein; — weil in zwei drei Königreichen, der Himmel weiss aus welchen Gründen, die Jesuiten ausgeschlossen worden sind. Das heisst, die Welt im Ganzen übersehen“). S. 1212 bemerkt er: „Seit einiger Zeit hat der Engländer auf die Sprache seiner alten Dichter viel Fleiss verwandt; wann wird der Deutsche an seinen alten Dichtern ein Gleiches thun?“ Was das Gebiet der Belletristik betrifft, so bespricht Heyne S. 277 f. in nüchternen Weise die

Klage Rhingulph's des Barden, nennt S. 333 f. Jacobi's Gedicht „an das Publicum „ein sanftes Gedicht nicht ohne Wärme“ (vgl. S. 448), zeigt Lessing's Ausgabe des Scultetus an (S. 616), spricht über die schönen Geister und Dichter des 18. Jahrhunderts (S. 382 f.), über allgemein Menschliches S. 505 ff. Auch eine Schrift über Shakspeare wird S. 1048 von ihm erwähnt.

Im J. 1772 fallen Superint. Stromeyer und Prof. Gatterer aus; dagegen tritt Prof. Claproth neu auf; sonst ist das Personal ganz wie zuvor. Wir überspringen dieses Jahr und gehen zum J. 1773 über, um auch aus diesem nur einige Notizen beizubringen. Hier sind die Zugaben sammt und sonders von Haller geschrieben, ohne dass er deswegen in den eigentlichen Stücken seltener erschiene; von ihm ist z. B. die Anzeige über Sophien's Reise (Opp. 152) und Lessing's Emilia Gallotti (S. CCCXVIII), während die über Nikolai's Sebaldu Nothanker von Kästner ist, und die von Klopstock's Messias (St. 471 f., Opp. S. 84) von Heyne, der auch Lessing's Beiträge und Wieland's deutschen Merkur anzeigte.

Im J. 1774 gewahren wir eine bedeutende Veränderung in dem Mitarbeiterverzeichnisse, wir vermissen von den frühern Gatterer, Hofacker, Pütter, Selchow, Vogel (der in diesem Jahre starb), lesen aber dafür die Namen von Lichtenberg, Miller, Musäus, Hofr. Meister, Riccius, Gebhardi, Rudloff, Böhmer. Der erste berichtet nur S. 249. 405 ff. über Physikalisches; Miller ist Theolog und tritt S. 1113 mit einer Selbstanzeige auf; Claproth (S. 841 f.), Geh. Justizrath Böhmer (S. 1146 ff.), Musäus (z. B. S. 474 ff., 601 ff.), Meister, Riccius (z. B. S. 17 f.), Hofrath Rudloff in Hannover (S. 90 ff., 123 ff., 161 ff., 484 ff. und oft) sind Juristen, Gebhardi berichtet über Ethnographisches (S. 65), Historisches (S. 326 ff., 401 ff., 414 ff., 579 ff., 618 ff. und sonst) und Ausgrabungen (S. 531 f.). Erxleben macht immer noch den Lectionskatalog. Schlözer schreibt über belgische Geschichte (S. 397) und Kornhandel (S. 496); Prof. Phil. Meister über Geschichte der Kunst (S. 247 ff.), Less über Communionbücher (S. 179 ff.), ist aber auf einer Gesundheitsreise abwesend, daher wir ihn seltener treffen; doch urtheilt er S. 868 über Lavater's Vermischte Schriften: „Allgemach wünschen wir, dass Hr. L. seiner Feder und seinen Lesern etwas Ruhe gebe. Die Sachen sind gar zu wenig erheblich und die sonderbaren Einfälle noch immer fortdauernd. Einige Jahre auf gute Lectüre und eigenes Nachdenken verwendet, würden seiner Gemeinde einen nützlichern Führer und dem Publico einen brauchbarern Scribenten aus ihm machen.“ Der Raum für so vielerlei und theilweise so fleissige Mitarbeiter ist dadurch gewonnen, dass Heyne den grössten Theil der Aufsätze von Haller in die Zugabe verwiesen hat, welche mit Ausnahme ganz weniger von Heyne selbst, aus lauter Beiträgen von Haller besteht. Dessen Fruchtbarkeit ist wirklich ganz unbegreiflich, wenn man bedenkt, dass er in demselben Jahre eine mehrbändige Briefsammlung und den ersten, 816 Seiten in gr. 4. starken Band einer *bibliotheca anatomica* drucken liess. Die Einleitungen sind immer noch in demselben Geschmacke, z. B. S. 278: „Von dem arbeitsamen und uns vorigen Maimonat entrissenen Hrn. P. Ludwig ha-

ben wir anzuzeigen“ u. s. w. Unter den von ihm angezeigten Gedichten ist auch ein französisches über die Pockeneimpfung (S. 719 f.). Kästner beschäftigt sich viel mit der Kriegskunst (S. 166 ff., 479 f., 802 ff., 1324), Feuerspritzen (S. 147 f., 893 f.), Manufacturen (S. 220 f.), Büchernachdruck (S. 665 ff.), zeigt Böck's Geschichte der Universität Tübingen (S. 1060), den Gött. Musenalmanach (S. 1 ff.) und sonstiges Belletristisches (S. 445 ff., 527) an. Merkwürdig ist, was er S. 263 nach einem Buche von der Frau Professor Gottschedinn berichtet, dass sie sich „über die Beschäftigung mit Haus- und Wirthschaftssorgen als einem denkenden Wesen erniedrigend beschwert“ habe. S. 366 stossen wir auch wieder auf eine Polemik gegen das Ausländische (in Bezug auf ein Stück von Gotter, worin Marionetten französisch sprechen): „Deutsche hölzerne Puppen, die französisch stammeln, hat man überall umsonst vor Augen und Ohren, und der gemeine Mann, für den die Marionetten sind, denkt so verzweifelt dumm deutsch, dass er immer verstehen will, was auf der Bühne gesprochen wird; nur wer hohen Geschmack hat, den entzücken italienische Töne, bei denen er nichts denkt.“ Heyne berichtet in diesem Jahrgange über mehre wichtige philologische Werke, Mythologie (S. 73 ff.), Universitätswesen (S. 173 ff.), Gatterer's Weltstatistik (S. 295 f.), Schriften über Theorie der Musik (S. 44 ff., 376), über den Roman (S. 786 ff.), Polnisches (S. 757 f.), irische Sprache (S. 41 ff.), wobei er aber bevorwortet: „Die Neugier trieb uns an, folgender Schrift habhaft zu werden: da kein anderer Rec. sich damit beschäftigen dürfte, wollen wir sie, so gut wir können, anzeigen.“ Auch gedenkt er S. 823 f. eines sentimentaln Osnabrückers, der noch 35 Jahre nach dem Tode seiner Geliebten eine lateinische Schrift über sie herausgab, welche mit dem Distichon schliesst: *Illa igitur, primis quam sum veneratus ab annis, Secum ignes habeat tempus in omne meos.* Bemerkenswerth ist seine Anzeige von Heinse's Laidion, welche Hr. O., wie hundert Anderes (wahrscheinlich, weil sie im Register nicht unter Heinse's Namen steht) übersehen hat. Es heisst in dieser S. 650: „Der Verf. scheint mit Wieland nicht sowol in der Anlage, Einheit, natürlichen Anmuth und meisterhaften Einkleidung haben wetteifern zu wollen: ihm war es mehr darum zu thun, ein Dutzend Grundsätze an den Mann zu bringen, bei denen sich schwer entscheiden lässt, ob sie seinen Kopf oder sein Herz mehr mögen gedrückt haben, sodass er sich ihrer zu entledigen eilen musste. Debauche scheint er genug im Herzen zu haben: allein der Geist ist schwach und will dem verdorbenen Herzen noch nicht recht Schritt halten.“ Und am Schlusse: „An grossen Fähigkeiten fehlt es dem Verf. nicht; aber Himmel, welchen Gebrauch macht er davon! Die beste Vergeltung, die ihm zu Theil werden könnte, wäre, wenn einmal seine Frau oder seine Tochter seine Grundsätze in Ausübung brächten.“ Die letztere Bemerkung hat gewiss sehr viel Treffendes.

Im J. 1775 ist die Einrichtung wie bisher. Die Anzeige von Goethe's Clavigo (S. LVI) ist, wie alle Stücke der Zugabe, von Haller, wogegen die frühere (1773, S. 1246) über den Götz von Berlichingen von Kästner war. Schlözer ist fortwährend für die Gött.

Anz. thätig. — Auch über 1776 gehen wir schneller hinweg. Feder recensirt (S. 36) Möser's patriotische Phantasien und (S. 75), Hippel's Schrift über die Ehe, Haller Lavater's Physiognomische Fragmente (S. 138 ff.), Kästner die Werke des Wandsbecker Boten (S. 378 ff.), und S. 162 ff. das deutsche Museum, Pütter (S. 817) eine Schrift über das Kammergericht. Schlözer bleibt zum ersten Male aus, Koppe und Mutzenbecher (Pastor im Haag) sind neu eingetreten. Haller füllt wieder die Zugaben. — Im J. 1777 begegnen uns ausser den alten Namen (Schlözer wider nicht) Gmelin (S. 145 ff.), Meiners, Cand. jur. Abele, Mag. Volborth (Philolog), Doctorand Meurer, Synd. Willich. Haller zeigt (S. 652. 658) Eschenburg's Übersetzung von Shakspeare und (S. 200) Goethe's Claudine („viele Scenen sind voll Munterkeit und Leben“) an, Kästner Lichtenberg's Taschenkalender (Lichtenberg ist gegen Lavater's Physiognomik „so unverschonend, dass er gegen sie nicht nur braucht, womit sie allenfalls auch etwas umgehen können, lebhaften Witz, sondern, was ihnen ganz fremd ist, deutliche, bestimmte Begriffe, richtige, zusammenhängende Schlüsse“, S. 1026), Walch Schlözer's Briefwechsel (S. 409 f.). Haller knüpft (S. 623) an den ersten Band von Siegwart, eine Klostergeschichte („ein ausnehmend reizender Roman“, „hat an der Stelle, wo wir leben, einen grossen Beifall gefunden“) die sanguinische Hoffnung: „Bald werden die deutschen Romane die alzu kahlen französischen und die einander viel zu ähnlichen heutigen englischen Romane verdrängen.“ Die Zugaben sind seit diesem Jahre fast so stark, als das Hauptblatt selbst (dieses 1258, jene 832 S.). Haller überwiegt auch jetzt noch ganz unverhältnissmässig, doch finden auch einige Andere Raum. Jener bespricht z. B. Gibbon's Geschichte des Verf. des röm. Reichs. Die letzte Nachricht, welche dieser Jahrgang gibt, ist die von seinem am 12. Dec. erfolgten Tode, und wir wollen daher untersuchen, auf welche Weise die hierdurch entstandene jedenfalls extensiv sehr bedeutende Lücke ausgefüllt wurde. Hierbei dürfen wir aber nicht schon den nächsten Jahrgang benutzen; denn die ausserordentliche Fruchtbarkeit Haller's zeigt sich auch darin, dass über ein Jahr nach seinem Tode die Gött. gel. Anz. an dem von ihm vorliegenden Manuscripte zu drucken hatten; z. B. (St. I. 6. 9. 10 und das J. 1778 ist ganz von ihm und seine letzte Anzeige in diesem Jahrgange steht S. 1091 ff. und Zugabe S. 859 f. Unter diesen ist nur etwa Zug. S. 127 f. (über einige Stücke Shakspeare's) für uns bemerkenswerth. Aber auch noch in den folgenden Jahrgang dehnt sich seine Wirksamkeit aus. Sonst verdient aus dem J. 1778 hervorgehoben zu werden, erstens dass in demselben zum ersten Male eine mit Namen unterzeichnete Recension (von Meiners) sich findet (Zug. S. 398); sodann was Less S. 1042 in Beziehung auf die wolfenbüttler Fragmente sagt: „Man würde dem Christenthume wenig Ehre machen, wenn man bloß gestattete, dafür, nicht aber auch dawider zu schreiben. Ist es Wahrheit, so muss es dadurch immer gewinnen; ist es Irrthum, so wäre es niedriger Betrug, wenn man es bloß als Zaum und Gebiss des Pöbels in

Schutz nehmen wollte.“ Freilich ist die Frage in Wahrheit nicht so ganz einfach, nicht mit einem solchen Entweder-Oder zu erledigen. — Im J. 1779 finden wir nichts der Erwähnung Würdiges, ausser etwa die Bemerkung von Kästner (Zug. S. 688): „Der Entführer (in einem Lustspiele) war eine Art von Genie, kömmt aber zur Erkenntniss. Vielleicht kömmt es bald dahin, dass wir in jeder deutschen Komödie ein Genie haben, wie in jeder französischen einen Marquis.“ Auch in den Zugaben dieses Jahres ist sehr Vieles (namentlich die Memoirenliteratur) noch von Haller; die letzte Anzeige desselben steht S. 593 ff. Erst im J. 1780 verschwindet sein Name vollständig, und wir fragen jetzt: wie ist er ersetzt? Nur dem Raume nach, müssen wir antworten. Es ist eine grosse Anzahl neuer Mitarbeiter aufgenommen, um den Einen aufzuwägen, aber sie vermögen es nicht. Denn einmal sind es lauter ganz unbekannte Grössen, ganz obscure Namen, die an seine Stelle getreten sind: van der Becke, Waldeck, Diederichs, Völtge, Marcard, Lentin, Schulze, Dohm, Köster, Hissmann, Sextroh und wie sie sonst noch heissen mögen. Sodann sind es lauter Fachgelehrte, nur tauglich, um über eine Schrift ihres Faches ein Referat zu liefern; aber die allseitige Anregbarkeit, die unermessliche Gelehrsamkeit, die bewundernswürdige Gewandtheit von Haller bleibt durchaus unersetzt. Die Gött. gel. Anz. sinken zu einer Zeitschrift herunter, welche über verschiedene positive Wissenschaften die neueste Literatur mit ziemlicher Vollständigkeit auführen und beschreiben; die Anknüpfung an die allgemeine Literatur der Zeit mangelt gänzlich, auch Heyne und Kästner sind seit Haller's Tod in dieser Beziehung viel schüchterner, sie vermissen das ermutigende Beispiel jenes universell gebildeten Mannes, und die Gött. gel. Anz. sind somit mit jenem Ereigniss in eine Periode geistiger Dürre und Erstorbenheit eingetreten.

Billigerweise brechen wir hier ab, schon des Raumes wegen; aber auch noch aus einem andern Grunde. Je bestimmter und deutlicher sich der Unterzeichnete im Verlaufe das Bild von dem gezeichnet hat, was die eigentliche Aufgabe von einer solchen literarhistorischen Monographie war, auf welche Weise sie für die Wissenschaft und die Geschichte bedeutenden Werth und auch für den Gebildeten überhaupt hohes Interesse hätte gewinnen können (wozu aber vor Allem die Kenntniss der Namen der Recensenten nöthig war), desto verdriesslicher ist er geworden theils über die Nachlässigkeit von Hrn. O., den genannten Schatz ungenutzt zu lassen, theils über die ganze dilettantische Oberflächlichkeit der vorliegenden Schrift, und wenn er sich daher nicht bitter äussern will, so bleibt ihm nur übrig zu schliessen. Nur über die S. 99 und 153 aufgeworfenen Fragen sei noch bemerkt, dass der freisinnige Recensent von Heinse's Ardinghello Meyer heisst und der Recensent von Herder's christlichen Schriften nicht Boutherweck ist, wie Hr. O. vermuthet und ohne Weiteres seine Vermuthung von Tübingen aus *bestätigt* haben will, sondern vielmehr Stäudlin.

Tübingen.

Dr. W. Teuffel.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 63.

14. März 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Die ausserordentlichen Professoren der Universität zu Berlin **Dr. Dove** und **Dr. Magnus** sind zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Der Privatdocent **Lic. J. H. Friedlieb** in Bonn ist zum ausserordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt worden.

Der zum akademischen Syndicus ernannte Privatdocent **Dr. Herm. Gottl. Heumann** an der Universität zu Jena ist zum Assessor der grossherzoglichen Regierung in Weimar befördert worden.

Der durch seine philosophischen Schriften bekannte General-Studieninspector **Matter** in Paris ist zum General-Inspector der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs und zum Offizier der Ehrenlegion ernannt worden.

Die philosophische Facultät der Universität Kiel hat dem Apotheker **Oberdörffer** in Hamburg wegen seiner Verdienste um Ausarbeitung des hamburgischen *Codex medicamentarius* die Würde eines Doctors der Philosophie verliehen.

Der Professor am theologischen Seminar in Schönthal, im Königreich Würtemberg, **Dr. Oehler** ist zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität in Breslau ernannt worden.

Die S. 153 mitgetheilte Ernennung des Domdechant **Dr. Diepenbrock** in Regensburg zum Fürstbischof in Breslau ist dahin zu berichtigen, dass derselbe den Ruf nicht angenommen hat.

Orden. Den preussischen Rothen Adlerorden vierter Klasse erhielten als Commissarien bei der Gewerbausstellung in Berlin **Prof. Dr. Stahl** in Fürth, **Prof. Bergrath Dr. Schüler** in Jena, **Prof. und Medicinalassessor Dr. Otto** in Braunschweig, **Prof. an der Bauschule in Berlin Dr. F. Köhler**; den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife **Prof. Dr. Schubarth** in Berlin; denselben Orden der wirkliche Staatsrath **Prof. Dr. Rafn** in Kopenhagen; das Comthurkreuz des sachsen-weimarischen Hausordens der Wachsamkeit **Geh. Hofrath Prof. Dr. Luden** in Jena; das Ritterkreuz desselben Ordens **Geh. Kirchenrath Prof. Dr. Hoffmann** in Jena. Den Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub Superintendent **Erler** in Belzig.

## Nekrolog.

Am 26. Jan. starb zu Karlsruhe **Geh. Referendar** im Justizministerium **Joseph Merk**, geb. zu Donaueschingen am 21. Dec. 1780. Er war mit Mitarbeiter an dem Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung im Grossherzogthum Baden und den Annalen der badischen Gerichte. Vgl. Conversationslexikon der Gegenw. Bd. III, S. 611.

Am 11. Febr. zu Mindelheim **Joh. Aloys Peter Sonntag**, Benedictiner im Reichsstift Neresheim, früher 1788 Professor in demselben Stift, 1792 Professor am Gymnasium zu Salzburg, 1803 Präfect des Lyceum in Neresheim, 1807 Professor der Rhetorik am Gymnasium zu Augsburg, 1812 Stadtpfarrer und Schulinspector in Ingolstadt, geb. zu Zusmarshausen am 20. Juni 1765. Von ihm erschien: Gesetze und Vorschriften für die Zöglinge des Lycei Carolini zu Neresheim (1805); Nachrichten über das Lyceum Carolinum (1805); Rede bei Eröffnung der Bürgerschule in Augsburg (1807); Aufsätze in Graser's Archiv für Volkserziehung.

Am 14. Febr. zu Paris **P. Lukanal**, Mitglied der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, 83 Jahre alt. Man hatte früher ihn zum Präsident der Akademie erwählt.

Am 15. Febr. zu Mainz **Dr. th. und ph. Franz Werner**, Domdechant in Mainz, geb. zu Mainz am 21. Oct. 1770. Seine Schriften sind: Über die gerechten Ansprüche der mainzer Kirche auf das neu zu errichtende Erzbisthum (1821); Die Päpstin Johanna, keine wahre Geschichte (1821); Der mainzer Dom und seine Denkmäler (2 Thle., 1827—30); Abbildungen der Denkmäler des Doms von Mainz (1830).

Am 20. Febr. zu Dresden der ordentliche Professor an der dasigen Kunstakademie **Karl Rössler** im 70. Lebensjahre.

Am 24. Febr. in Leipzig **Dr. Jul. Friedr. Winzer**, erster Professor der Theologie, Capitular des Hochstifts Meissen; geb. zu Chemnitz am 30. Juli 1778; früher seit 1801 Lehrer an der Ritterakademie in Dresden, 1802 Lehrer an der Landeschule in Meissen, 1809 Professor der Moral an der Universität zu Wittemberg, 1811 bis 1814 Professor der Theologie daselbst. Ausser Dissertationen und Programmen gab er mit Schott heraus: *Pentateuchus ex sermone hebraeo in latinum translatus* (1816).

## Chronik der Universitäten.

### Dorpat.

Im ersten Semester 1844 (vom 13. Jan. bis 9. Juni) befanden sich auf der Universität 535 Studirende und zwar 229 aus Livland, 63 aus Esthland, 105 aus Kurland, 132 aus andern Theilen des russischen Reichs, 6 aus dem Auslande. Von diesen gehörten zur theologischen Facultät 73, zur juristischen 104, zur medicinischen 190, zur philosophischen 168. Im zweiten Semester (23. Juli bis 19. Dec.) hatte die Universität 561 Studirende und zwar 245 aus Livland gebürtig, 60 aus Esthland, 99 aus Kurland, 149 aus andern Theilen des Reichs, 8 aus dem Auslande. Von diesen gehörten zur theologischen Facultät 78, zur juristischen 106, zur medicinischen 190, zur philosophischen 187. Auf Kosten der Krone studirten 59, auf eigene Kosten 502. — Gegenwärtig befinden sich bei der Universität 28 ordentliche Professoren, 2 ausserordentliche, 11 Privatdocenten, 12 Lehrer der Sprachen und Künste, 35 sonstige Beamte. Erledigt sind 8 ordentliche Professuren, nämlich die

der praktischen Theologie (interimistisch vertreten vom etatmässigen Privatdocenten M. theol. *Harnack*), 2 Professuren des russischen Rechts (vertreten vom Prof. extr. Dr. *Tobien*), die Professur der Provinzialrechte Liv-, Esth- und Kurlands (vertreten von Dr. v. *Rummel*); die Professur der Diätetik, Arzneimittellehre u. s. w. (Dr. *Faehlmann*), die Professur der Staatsarzneikunde (Staatsrath Dr. v. *Köhler*, etatmässiger Privatdocent); in der philosophischen Facultät sind vacant: die Professur der Beredsamkeit, alt-classischen Philologie, Ästhetik und Geschichte der Kunst (die bezüglichen Vorlesungen werden gehalten von Dr. *Mohr* und Dr. *Mercklin*), und die Professur der theoretischen und praktischen Philosophie (Dr. *Posselt* und Dr. *Strümpelt*). Von diesen erledigten Professuren sind neu eingerichtet eine Professur des russischen Rechts und die der Staatsarzneikunde. Ausserdem ist vacant die Stelle eines Directors der Universitätsbibliothek, welche jetzt 76,258 Bände zählt. Neu eingetreten sind: der gewesene ausserordentliche Professor an der Universität zu Königsberg Dr. Ed. *Grube* als ordentlicher Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie; der gewesene ausserordentliche Professor zu Leipzig Dr. Aug. *Carus* als (zweiter) ordentlicher Professor der Chirurgie; der gewesene Adjunct an der kaiserl. Universität zu Moskau Dr. Jos. *Warwinsky* als (zweiter) ordentlicher Professor der Therapie. Ferner wurde der etatmässige Privatdocent Dr. *Tobien* hierselbst zum ausserordentlichen Professor des russischen Rechts ernannt und der Mag. theol. Theodosius *Harnack* als etatmässiger Privatdocent bestätigt. (Im J. 1839 wurde Allerhöchst bestimmt, dass die Universität befugt sein solle, 7 etatmässige Privatdocenten zu wählen, neben denen jedoch auch andere, als ausseretatmässige Docenten, die *venia legendi* erlangen können. Ein etatmässiger Privatdocent geniesst einen jährlichen Gehalt von 1200 Rubel Bco. Ass. und steht einem *professor adjunctus* auf andern russischen Universitäten gleich hinsichtlich der Rangbeförderung, des Empfanges von Pensionen u. s. w. Wer als etatmässiger Docent vorgestellt werden soll, muss mindestens die Magisterwürde in Dorpat oder auf einer andern russischen Universität vorher erworben haben. Die etatmässigen Privatdocenten werden aus der Zahl der ausseretatmässigen gewählt. Gegenwärtig hat Dorpat 5 etatmässige und 6 ausseretatmässige Docenten. Die etatmässigen Docenten sind zunächst dazu bestimmt, die im Unterrichte durch Vacanzen von Lehrstühlen oder sonst entstehenden Lücken auszufüllen.) Auf Kosten der Krone hat der ordentliche Professor der Mineralogie Dr. *Abich* sich im Anfange des Jahres 1844 nach Transkaukasien begeben, behufs der Untersuchung der vulcanischen Formationen und geologischen Erscheinungen des armenischen Hochlandes. Schon vor dem Antritt dieser Reise hielt Prof. *Abich*, am 22. Aug. 1843, im grossen Hörsaal der Universität eine Festrede: „Über die geologische Natur des armenischen Hochlandes.“ Auf Verfügung des Conseils der Universität wurde diese Rede, welcher der Verf. ein orographisches Bild von Transkaukasien und reichhaltige Anmerkungen und einen Anhang beifügte, gedruckt und ist auch in den Buchhandel gekommen. Laut eingegangenen Nachrichten hat der Reisende die Lesichtigung der Örtlichkeit, die zu untersuchen war, vollständig beendigt und ist nunmehr in Tiflis mit dem Ordnen der gesammelten Materialien, mit Anfertigung erläuternder Karten und Zeichnungen und überhaupt mit den Vorbereitungen zur Herausgabe eines Werks über die Ergebnisse dieser Reise beschäftigt, für welche Arbeiten die anfänglich auf 9—10 Monate angesetzte Frist seiner Reise mit Allerhöchster Genehmigung noch bis zum Mai 1845 verlängert worden ist. — Dem *Index Scholarum* für das erste Semester 1844 ist vorangeschickt: *Frid. Neuii De Pra-*

*xillae Sicyoniae reliquis commentatio*. (Als *Index Scholarum* für das zweite Semester 1843 gab derselbe Verfasser, ordentliche Professor der Literaturgeschichte, altclassischen Philologie und Pädagogik, d. Z. Rector magnificus der Universität: *De Tessillae Argivae reliquis commentatio*.) Als Gratulationsschrift der Universität Dorpat wurde der Albertus-Universität zu Königsberg zur Feier des 29. Aug. 1844 als des Tages ihres dritten Säcularfestes übersandt: Dr. *Adelmann's* (Professor der Staatsarzneikunde u. s. w.) Untersuchungen über krankhafte Zustände der Oberkieferhöhle. Mit 3 Tafeln Abbildungen. Auf Verfügung des Conseils der Universität wurde ferner gedruckt des ordentlichen Professor der Rechte Ed. *Osenbrüggen's* am Feste der Thronbesteigung des Kaisers (20. Nov. 1844) gehaltene Rede: „Der Rechtsunterricht auf den Universitäten mit nächster Beziehung auf die Forderung einer praktischen Richtung desselben.“ Als Gratulationsschrift der philosophischen Facultät zum 50jährigen Doctorjubiläum des Staatsraths und Prof. emer. K. *Morgenstern* (<sup>3</sup>/<sub>15</sub> Mai 1844) wurde gedruckt: „Russische Alterthümer. Erster Bericht über die Resultate der im J. 1843 gestifteten Centralsammlung vaterländischer Alterthümer an der Universität zu Dorpat vom Prof. Dr. Fr. *Kruse*. Mit 1 lithographirten Tafel.“ Ferner erschien im Anfange d. J. die von der philosophischen Facultät (1843) mit der goldenen Medaille gekrönte Preisschrift des St. philol. Eugen v. *Schmidt*: „Kritische Betrachtung der in Bezug auf die russischen Werke herrschenden grammatischen Systeme und Versuch zur einfachern Anordnung desselben Gegenstandes.“ Zur Erlangung der Magisterwürde in der theologischen Facultät vertheidigte der Cand. theol. Theodosius *Harnack* seine Dissertation: „Die Idee der Predigt, entwickelt aus dem Wesen des protestantischen Cultus“; zur Erlangung der Doctorwürde in der philosophischen Facultät der Mag. phil. Ludw. *Mercklin* seine: „*Commentatio de Corneliae P. F. Gracchorum matris vita moribus et epistolis*“; zur Erlangung der Magisterwürde in der philosophischen Facultät der Fürst Paul *Lieven* seine Abhandlung: Über Vertheilung des Grundbesitzes; ebenfalls zur Erlangung des Magistergrades Kasimir *Krzywicki* seine Abhandlung: Die Aufgabe der Statistik.

## Gelehrte Gesellschaften.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 3. Febr. zeigte der Präsident der Gesellschaft Fürst Wilh. *Radziwill* interessante noch unedirte alte polnische Bracteaten, welche kürzlich in Pelzyska bei Miechow ausgegraben worden waren. Dr. *Köhne* sprach über J. Friedländer's Schrift über den Fund von *Obrzycko*, welcher in der genannten Schrift nur unvollständig beschrieben ist, da die interessantesten in der Sammlung von *Cappe* befindlichen Münzen nicht aufgeführt sind. Derselbe theilte aus einem Briefe des k. k. Raths Bergmann in Wien interessante Notizen über Jos. Eckhel mit, und besprach zwei alte polnische Siegel des Herzogs Lasky und des Königs Casimir des Grossen. Geh. Registrator *Vossberg* gab eine Übersicht über die Darstellung auf den Siegeln der deutschen Könige und deutschen Reichsstädte, mit Vorzeigung von Originalen und Copien. Derselbe erläuterte einen trefflichen Medaillon auf den Bürgermeister Isinderff in Elbingen. Neue numismatische und heraldische Schriften, sowie einige Medaillen hatten Dr. *Köhne* und Dr. *Koner* vorgelegt.

Syro-ägyptische Gesellschaft in London. Am 7. Jan. las der Secretär Dr. *Holt Yates* eine Mittheilung des Dr. H. *Thompson* über eine syrische medicinische Hülfsanstalt in Damaskus und deren nützliche und menschenfreundliche Lei-

stungen. Dann wurde eine Abhandlung von F. Ainsworth: „Bemerkungen über den Feldzug des Kaisers Trajanus in Mesopotamien,“ gelesen, worin der Verfasser ein in den *Mémoires de l'Académie des inscriptions*, Tom. XXI, p. 59 (*sur l'expédition de Trajan dans les Indes*), aufgestellte Ansicht zu widerlegen und zu zeigen suchte, dass Trajanus, nachdem er seine Boote in Nisibis bauen lassen, nach Adiabene einrückte, statt aber das Thal des Tigris bis Ktesiphon zu verfolgen, den Astaboras bis zum Euphrat hinunterging, die Erdpechquellen von Babylon besuchte und dann seine Boote zu Lande vom Euphrat bis zum Tigris schaffen liess. N. G. Mussabini las eine Abhandlung, welche eine Classification der Verschiedenheiten der Menschenrassen und ihres Ursprungs mit Vergleichung der Sprache und ihrer sittlichen Eigenthümlichkeiten enthielt.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 5. Febr. behandelte Prof. Panofka zwei bisher unerklärte merkwürdige theatralische Darstellungen griechischer Vasenbilder. Das Eine von Gerhard in den Antiken Bildwerken Taf. 83 bekannt gemachte ward als Parodie der von dem Wächter bei dem Grabe des Polynices ertappten und vor Kreon geführten Antigone gedeutet, das Andere in Tischbein's Vasenwerk (IV, 10) enthaltene und von Italinski und Böttiger (Kleine Schriften, Bd. II, S. 279) ungenügend gedeutete, wurde mit der von Theokrit (V, 32) beschriebenen Scene einer von zwei Nebenbuhlern umringten Geliebte verglichen. Dr. Horkel hielt einen Vortrag über die Gnadenbilder, denen das Alterthum eine besondere göttliche Kraft beilegte, besonders insofern sie als Vorkämpfer gegen das Christenthum benutzt wurden. Es ward nachgewiesen, wie die stete Polemik der Christen den an sich arglosen Glauben zwang sich zu grösserer Befestigung in engere Grenzen einzuschliessen und sich endlich unter den Schutz der Magie und Telestik zu stellen. Hierdurch gelangte er wieder eine Zeit lang zu grösserer Geltung, bis er, da die Zerstörung einzelner Tempel die natürlichen Mittel, deren sich die Telesten zu ihren Wundern bedienten, offenkundig werden liess, unaufhaltsam seinem Untergange entgegen ging, jedoch so, dass noch lange Zeit die Omina, die sich namentlich an Porträtbilder anschlossen, ein fast unbegreifliches Ansehen behaupteten. Ein Beispiel derartigen Aberglaubens aus dem byzantinischen Mittelalter gab Veranlassung, die Anlage des konstantinischen Forums in Konstantinopel zu besprechen. Es ward die Vermuthung aufgestellt und begründet, dass man in der statuarischen Ausschmückung desselben ein Denkmal der neuen constantinischen Eintheilung des Reichs zu erkennen habe. Prof. Gerhard schloss hieran mehre Mittheilungen über altchristliche Gemmenbilder und stellte in Erwägung, inwieweit der Plan, eine Auswahl derselben in Abformungen zu veranstalten, ausführbar sei. Eine scharfe Kritik über das Alter der dahin einschlagenden Bildnereien wird vorangehen müssen, um spätere byzantinische Werke von andern zu unterscheiden, welche den Bildnereien Ravenna's näher stehen. Hierauf ward die Abbildung der aus Clusium in das königl. Museum gelangten etruskischen Todtenkiste (Nr. 46) von gebrannter Erde vorgelegt. Der Gedanke an Circe ward für die Erklärung, ebenso wie an Eriphyle's Abschied von Amphiaras abgelehnt, einstimmig aber eine mit Ungethümen phantastisch ausgeputzte Pforte der Unterwelt in Umgebung von Todesdämonen und sterblichen Individuen erkannt, über deren Anordnung, Zusammenhang und Bedeutung schärfere Bestimmungen von mehren Seiten erfolgten.

Physikalischer Verein in Frankfurt a. M. Der Verein zählte im verflossenen Jahre 201 wirkliche Mitglieder, 32 Ehrenmitglieder, 22 correspondirende Mitglieder. Den Vorstand bildeten Prof. Dr. Neff (Vorsitzender), Senator Kessler, Gontard (Kassirer), Dr. Greiss, Dr. Lorey (Secretär), Senator Dr. Hessenberg und Dr. Spiess. Im Winterhalbjahre wurden regelmässige Vorlesungen von dem Docenten des Vereins Dr. Böttger gehalten über unorganische Chemie, Wärmelehre, Elementarphysik, die Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus; im Sommerhalbjahre über Elementarphysik und unorganische Chemie. Die Zusammenkünfte, in welchen über die neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete der Physik und Chemie Bericht zu erstatten ist, wurden Sonnabends gehalten. Um den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich auch praktisch in den physikalisch-chemischen Wissenschaften auszubilden, ist die Einrichtung für solche Arbeiten unter Anleitung des Lehrers getroffen und dazu eine Commission ernannt worden. Die meteorologischen Beobachtungen, die wöchentlich in der Oberpostamtszeitung bekannt gemacht werden, besorgte in einer Commission Dr. Sömmering, Prof. Dr. Böttger, Dr. Buch, Dr. Greiss, Rust und Dr. Schmid. Auf der Station Cronenberg setzte der dasige Lehrer Joh. Becker die Beobachtungen fort und sendete vierteljährlich die Ergebnisse ein. Dr. Greiss entwarf für das J. 1843 eine Zusammenstellung der gewonnenen meteorologischen Resultate und eine graphische Darstellung des täglichen mittlern Barometer- und Thermometerstandes. Die 36stündigen Quatemberbeobachtungen wurden von einer Commission (Dr. Greiss, G. Bansa, Dr. Bittel, Gerlach, Dr. König, Dr. Melber, Rössler und Dr. Staudinger) angestellt und die Berichte an den Director der königl. Sternwarte in München Prof. Lamont eingesendet. Von städtischen Behörden wurden folgende Aufgaben an den Verein überwiesen und durch Commissionen erledigt: Über mögliche Nachtheile einer Malzschrotmaschine für die Nachbarschaft; Über Mittel zur Beseitigung der Belästigung der Nachbarschaft eines Seifensieders; Über gefährliche Einrichtung einer Fabrik; über Feuer- und Explosionsfähigkeit einer Gasfabrik; Prüfung einer Dampfmaschine; über eine neue Methode der Abtrittsreinigung; über Selbstzündlichkeit der Sägespäne. Die Bibliothek wurde ansehnlich durch Geschenke und Anschaffung vermehrt, wie nicht minder das physikalische Cabinet.

## Literarische Nachrichten.

Der Akademiker Biot in Paris hat im Januarheft des *Journal des Savants* einen Auszug aus einer aufgefundenen Beschreibung Indiens aus dem 11. Jahrh. bekannt gemacht, welcher die *Narshadra* der Indier, das ist, die indische Eintheilung des Sternenhimmels in 28 Polarsegmente, erläutert und der Geschichte der Astronomie ein neues Document darbietet. Der Verfasser der arabischen für Geographie und Geschichte wichtigen Reisebeschreibung aus dem Jahre 1030 ist nach Reinaud's und Munk's Angabe *Albiruni*, welchen Abulpharag als einen in Philosophie, Mathematik und Astronomie ausgezeichneten Gelehrten nennt. Munk wird das ganze Manuscript, welches der königl. Bibliothek angehört, in Druck erscheinen lassen.

Von Dr. Braun in Rom haben wir ein archäologisches Prachtwerk über die Antiken der Villa Ludovisi zu erwarten, zu welchem *Riepenhausen* die Zeichnungen gefertigt hat.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1845. Gr. 4. 12 Thlr.

Februar.

**Inhalt:** über die italienische Tragödie. Von C. Ruth. — Heinrich Schöffe's Ahnenlese. — Memoiren einer babylonischen Prinzessin. — Mexico. Von D. H. Birnbaum. — Vorträge über Aesthetik, für bildende Künstler in der königlichen Akademie für bildende Künste zu Dresden gehalten von J. G. v. Quandt. — Geist und Leben echter Humanität, dargestellt in drei Trilogien von H. W. Voest. — Zur polnischen Literatur. — Die Missionare, oder der Weg zum Lehramte des Christenthums. Von J. B. Kerling. — Das englische Parlament. Historisch-kritische Abhandlung in Bezug auf die heutigen Zustände von F. Schulte. — Contes populaires de l'Allemagne par le Comte de Corberon. 1. Th. — Johann Kaspar Lavater. Erster Artikel. — Der ewige Jude. Deutsch von Delkers. — Die dresdner Gemäldegalerie in ihren bedeutungsvollsten Meisterwerken, erklärt von F. Mosen. — Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Gesammelt nach eigenen Beobachtungen und selbst gemachten Erfahrungen und herausg. von A. Fr. Ehler. 2. Th. — Beranger. Von F. Laun. — Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrecht von C. Th. Perthes. — Dante und die katholische Philosophie des 13. Jahrh. von A. F. Ozanam. A. v. Franz. übers. — Sagenbücher. — Beilage Nr. 1. Denkwürdigkeiten des Freiherrn Achaz Ferdinand von der Asseburg, Erbherren auf Falkenstein und Meißdorf zc., russ. kaiserl. wirklichen Geheimraths zc. Aus den in dessen Nachlasse gefundenen handschriftlichen Papieren bearbeitet von einem ehemals in diplomatischen Anstellungen verwendeten Staatsmanne. Mit einer Vorrede von K. A. Wachenhausen v. Ense. — Die religiöse Glaubenslehre nach der Vernunft und der Offenbarung für denkennde Leser dargestellt von K. G. Bretschneider. 3. verb. und verm. Auflage. — Amritkais, der Dichter und König. Sein Leben dargestellt in seinen Liedern. A. v. Arabischen von F. Rückert. Von K. Morning. — Bausteine, zusammengetragen und mit einem Sendschreiben an seine osnabrücker Freunde begleitet von K. Grün. — Der Engländer im Auslande, geschildert von einem Engländer. — Gesammelte Novellen von Th. Mügge. 1.—6. Th. Von H. Marggraf. — Poeten der Jetztzeit, in Briefen an eine Frau. Von F. Scherr. — Rückblicke in mein Leben, mitgetheilt von G. P. v. Bülow. — Die Atheisten und Gottlosen unserer Zeit von F. v. Sallet. Von F. Körner. — Neugriechische Literatur. — Die hohe Braut. 2. Auflage. Erinnerungen des Verfassers. Von H. Koenig. — Wohlfeile Bücher in England. — Mancherlei. — Zur Geschichte der Académie française. — Geschichtsblätter. Ein Handbuch zur Belebung des geographischen Unterrichts und für Gebildete überhaupt zc. von K. Vogel. Von D. H. Birnbaum. — Die Geschichte der Gesellschaft in ihren neuern Entwicklungen und Problemen. Von Th. Mundt. Von C. Krüger. — Der Krieg von Korea in den Jahren 1687 und 1688. Bearbeitet von F. Pfister. — Stan oswiecenia w Polsce w ostatnich latach panowania Augusta III. przez Ks. H. Kollataja. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen zc.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich außer den Beilagen eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein **Literarischer Anzeiger** wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Fas** von Den ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile  $2\frac{1}{2}$  Ngr. Besondere Anzeigen zc. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im März 1845.

**F. A. Brockhaus.**

Heute wurde ausgegeben:

### Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Einundfunzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Alle Buchhandlungen liefern das Werk zu diesen Preisen und bewilligen auf 12 Gr. 1 Freieremplar.

**Ankündigungen** auf den Umschlägen der einzelnen Hefte des Conversations-Lexikon werden bei einer Auflage von 30,000 Exemplaren für den Raum einer Zeile mit 10 Ngr. berechnet.

Leipzig, am 5. März 1845.

F. A. Brockhaus.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

**Sausen, Dr. W., Beiträge zur Geschichte der Völkerwanderung.** Erste Abtheilung: Osteuropa nach Herodot, mit Ergänzungen aus Hippokrates.

Gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$  Thlr.

Dorpat, im Februar 1845.

Otto Model.

In der Herold'schen Buchhandlung in Hamburg ist erschienen: Schmalz, Dr. M. F., **Passionspredigten.** 10tes Bändchen. Unter dem Titel: **Golgatha.** Gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$  Thlr.

Letzteres vollendet die Bearbeitung der Passionszeit. Wir glauben aufmerksam machen zu dürfen, daß eine solche erschöpfende Behandlung derselben bis jetzt noch nicht existirte. Da der Vorrath der frühern Bände sehr gering, bitten wir etwaige Ergänzungen recht bald zu bestellen. Die einzelnen Titel der frühern Bände sowie der acht Jahrgänge Predigten sind auf dem Umschlage verzeichnet.

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Handbuch der Chronologie

von  
Gustav von Struve.

Mit sechs lithographirten Tafeln und Cert-Abbildungen.

Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 8 Ngr.



**Medicin und Philosophie.**

1. Allgemeine Pathologie und Therapie als mechanische Naturwissenschaften. Von Dr. Hermann Lotze, Dozenten der Medicin und Philosophie an der Universität Leipzig. (Jetzt Professor in Göttingen.) Leipzig, Weidmann. 1842. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.
2. Leben. Lebenskraft. Von Demselben. Im Handwörterbuch der Physiologie mit Rücksicht auf physiologische Pathologie. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. Rudolph Wagner. Bd. I, S. 9—58. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1842.
3. Instinct. Von Demselben. Ebendasselbst, Bd. II, S. 191—209.

Der Verf. sagt im Vorworte zu Nr. 1: „Die theoretischen Ansichten, die dieses Buch aufstellt, werden den grössten Widerspruch von Seiten derer erfahren, deren allgemeine Bildung keine entschiedene in sich abgerundete Meinung, sondern nur ein fortwährendes Oscilliren zwischen mechanischen Phantasien und eben so unbegründeten vitalen Theorien möglich macht; ich verliere hierüber kein Wort, denn ich befinde mich hier in meinem vollen Rechte, und kann nur beklagen, dass die verwahrloste allgemeine Bildung der deutschen Ärzte so lange diesen einfachen Gedanken zu widerstehen strebt.“ Rec. stimmt darin ganz mit dem Verf. überein, dass *mechanische und vitale Ansichten sich nicht mit einander vertragen*, dass man sich consequent für das Eine oder Andere entscheiden müsse, nicht aber, wie es jetzt gewöhnlich ist, beide durcheinander mengen dürfe. Da erklärt man so lange mechanisch oder physikalisch als es nun soeben gehen oder eigentlich nicht gehen will, und dann ruft man schliesslich die Lebenskraft hinzu, und sagt, die sei nun einmal etwas Absonderliches, und es läge an ihr, wenn das Mechanische und Physikalische nicht ganz passen wolle. Die Lebenskraft ist da ein Stück Tuch, um nach Bedürfniss Lappen daraus zuzuschneiden für das löcherige Kleid des physiologischen Physicismus. Hr. L. hat sich aus lobenswerther Consequenz für den *ausschliesslichen Mechanismus* entschieden; Rec. trieb die Consequenz dagegen auf den *Vitalismus*. Zwischen uns steht eine Menge Gelehrter, denen wir beide des Guten zu viel gethan zu haben und zu thun scheinen mögen.

Es ist nun viel angenehmer mit einem Entschiedenem, in seiner Theorie vollkommen sich seiner Bewusstseinen zu thun zu haben, als mit Einem, der verworren

durcheinander redet, der hinten wieder herein schlüpft, wenn man ihn vorn zurück geschlagen, der, wenn man einen Streich auf seinen Physicismus führt, uns den breiten Schild einer von ihm nicht verstandenen Lebenskraft entgegen hält. Hr. L. weiss, was er will; sein Gedankengang geht correct und geradfüssig einher. Obgleich kein eigentlich speculativer Geist aus diesen Zeilen sieht, so ist doch eine Schärfe des Distinguirens, Zerfaserns und Bestimmens, nämlich ein guter scharfer Verstand und ein Streben nach Gründlichkeit, freilich in der einmal eingeschlagenen einseitigen Richtung, im Allgemeinen anzuerkennen. Leider fehlt die andere nothwendige Seite einer Philosophie, die Verbindung. Mit blosser Trennung ist keine Welt und wird auch keine Weltansicht gemacht. Manche gute und feine Bemerkung, die von Beobachtungsgabe und namentlich, wie es scheint, Selbstbeobachtung in physischer und psychischer Hinsicht zeugt, wie ebenfalls manche glückliche Interpretation und eine geschickte Anwendung der neuern Nervenphysiologie erhalten wir überdies, was nun freilich Alles mit einer andern Richtung des Philosophirens auch vereinbar wäre.

Die Philosophie des Hrn. L. ist nun wesentlich die Leibnitz-Wolf'sche Verstandesmetaphysik mit einem guten Theil Herbart'scher Ingredienzien und Einflüsse. Wenn man hiermit die zum Theil bereits antiquirten, jetzt aber wieder hervorgesuchten iatromechanischen und chemiatischen Ansichten in der Physiologie componirt, so hat man die medicinischen Raisonnements, die uns hier mit viel Selbstvertrauen, selbst nicht ohne etwas Übermuth geboten werden. Der Vitalismus kommt dabei übel fort, nicht weil er widerlegt wird, was er sich unter solchen Umständen schon gefallen lassen müsste, sondern weil — er nicht zu Worte kommt. Hr. L. weiss nichts anderes von ihm zu sagen, als dass in ihm eine abstracte, einfache Lebenskraft vorausgesetzt werde, die aber nichts erkläre. Es seien nun einmal allgemeine Gesetze, von denen das Organische nicht ausgenommen werden könne. Es wird in dem Artikel: *Lebenskraft nach Treviranus* getadelt, der die Lebenskraft mit der Materie identificirt haben soll, indem er eine allgemeine lebensfähige Materie annahm, woraus aber jenes nicht folgt. Ferner wird Autenrieth bekämpft, dass er die Lebenskraft für ein eigenthümliches seiendes Wesen ausgegeben, da sie doch als Abstractum nicht so in der Welt umherlaufen könne —, was Abstracta allerdings nicht thun. Damit

soll denn die Lebenskraft abgethan sein; sie wird des Mysticismus angeklagt, als Usurpatorin entthront, und es beginnt das lichte durchsichtige Reich der Confusion des Organischen und Anorganischen.

Man sieht, die Sache der Lebenskraft wird hier schlecht vertreten. Ist denn wirklich hierüber nicht mehr verhandelt, dass ganz andere Dinge zu besprechen und zu widerlegen gewesen wären? Mag man über die neuere speculative Philosophie denken, wie man will: sie nicht zu kennen oder sie zu ignoriren sollte sich Keiner erlauben, der über den Begriff des Lebens, vom Zusammenhange des Geistes und Körpers, des Idealen und Realen u. s. w., kurz über die höchsten Fragen aller Philosophie sprechen will. Hätte sich Hr. L. die Mühe genommen, mit Liebe und ohne Vorurtheil nachzuforschen, was es denn mit den Bemühungen um die Organik eigentlich auf sich habe, wahrlich, er hätte leicht ersehen können, dass man doch schon etwas weiter gekommen sei, als zu dem Abstractum einer einfachen Lebenskraft, die er mit Gleichgesinnten am liebsten unter die Gespenster verweisen möchte, gegen die ein Aufgeklärter und Aufklärer die heilige Pflicht habe zu predigen. Leicht hätte er reinere und ergiebigere Quellen der Organik können sprudeln finden, als in Herbart. Der Vitalismus, die speculative Philosophie überhaupt, denn deren Sohn ist jener, ist kein Mysticismus, keine inhaltsleere unverständliche Abstraction; er ist ganz klar, durchsichtig und der gänzlichen Durchgliederung wenigstens fähig, wenn es hier auch noch Manches zu thun gibt. Hr. L.'s Polemik und eigene Ansicht ist ein fortlaufendes Misverstehen des Vitalismus.

Hr. L. musste unter den jetzigen theoretischen Medicinern natürlich viel Sympathie finden, da die Physiologie und überhaupt die Theorie der Medicin in vielen Köpfen, Hand- und Lehrbüchern bekanntlich geradezu wieder auf den dürren Sand des Mechanismus u. s. w. zusteuert. Nur willkommen musste er sein, wenn er versprach, als philosophischer Steuermann das Schiff gänzlich auf den Sand zu setzen, und was noch etwa von speculativem Geiste am Bord sich befände, vollends darüber zu werfen. Wie kann es ihm Ernst damit gewesen sein, wenn er in dem citirten Vorworte sagt, dass man seine strenge mechanische Ansicht am meisten in dem Buche tadeln werde, womit er selber freilich am meisten zufrieden sei! Rec. seines Theils, hat schon ausgesprochen, dass er dies nur loben könne.

Die Irrthümer des Hr. L. lassen sich auf gewisse Grundirrhümer zurück führen, und diese wollen wir jetzt betrachten:

1) Was versteht Hr. L. unter *mechanisch*? Vieles, was die übrige Welt nicht darunter versteht. Weil dieser Begriff in viel zu grosser Weite gefasst wird, so beginnt damit eine Verwirrung, die durch die ganze

Naturansicht des Hr. L. geht. Dem Sprachgebrauche und der Wissenschaft nach versteht man unter Mechanismus das Verhalten der quantitativen Seite der Natur, d. h. der Masse, der allgemeinsten wesentlichen Eigenschaft der Materie. Vom Qualitativen, Specifischen, was das Gebiet des Physikalischen (und Chemischen) ist, wird dabei abgesehen. Hr. L. dehnt indess den Begriff des Mechanismus so sehr aus, dass er den ganzen Physicismus (und Chemismus) mit darunter versteht. Wenn er behauptet, der Organismus sei ein Mechanismus, so meint er, es gehe mechanisch und physikalisch-chemisch in ihm her. Hr. L. ist also nicht bloß Iatromechaniker, sondern auch Chemiatraker, was man nach dem Titel: Pathologie und Therapie als mechanische Wissenschaften nicht erwartet. Wenigstens hätte er: als physikalische Wissenschaften schreiben müssen. Doch diesen Misbrauch des Mechanismus könnte man sich noch gefallen lassen, weil keine weiteren Inconvenienzen daraus entspringen. Folgewichtig aber ist es, wenn Hr. L. wider alle Philosophie und Naturforschung, und wider alle Distinctionsmethode, die doch sein Hauptinstrument ist, das Wort Mechanismus für *Naturnothwendigkeit* nimmt. Er wird durch diese Unklarheit des Begriffes: Mechanismus verleitet, das was in engerem Sinne so heisst, nun auf die ganze Natur auszudehnen. Hätte Hr. L. hier schärfer distinguirt, so hätte er viel Polemik und viel Schiefes in seiner Darstellung vermeiden können. Ja freilich, das weiss man schon, das braucht man nicht erst im 19. Jahrhundert mit Emphase zu behaupten; freilich geschieht Alles in der Natur mit eiserner Nothwendigkeit. Hier ist kein Bewusstsein, keine Überlegung, keine Wahl, keine Freiheit. Wenn das mechanisch heisst, so ist freilich die ganze Natur als mechanisch preiszugeben. Wer hat denn behauptet, dass im Vitalismus der Organismus nicht von festen unverbrüchlichen Naturgesetzen beherrscht werde, sondern es seinem eignen Belieben überlassen sei, was er aus sich machen wolle? Wenn z. B. auf Reizung des sensibeln Nerven der motorische in Action tritt, so sagt Hr. L., dies sei ein Mechanismus, was heissen soll, es geschehe mit Nothwendigkeit, sensibler und motorischer Nerve seien im Centralorgane anatomisch und physiologisch so miteinander verbunden, dass aus der Erregung des sensibeln Nerven eine Erregung des motorischen folge. Freilich stehen alle Theile des Organismus mit einander in enger Beziehung und Verbindung, und muss man behaupten, in viel engerer als in der anorganischen Natur, aber deshalb geschieht die Wirkung noch nicht nach dem Gesetze der Masse oder überhaupt nach einem anorganischen Gesetze. Ein anderes Beispiel: die Heilkraft der Natur wird geleugnet, d. h. als Begriff; heilsame Vorgänge werden nicht bestritten. Später mehr davon; hier nur, dass Hr. L. die Heilkraft der Natur auch deshalb nicht leiden kann, weil sie keine

*selbstwählerische, mit Bewusstsein* nach Zwecken handelnde Kraft, sondern blind wie eine Maschine sei; dass die Heilvorgänge auf ganz bestimmten, ein für allemal in allen Körpern vorgezeichneten Wegen geschehen, was wir nicht bestreiten. Wir wundern uns nur, dass Hr. L. die Heilkraft der Natur so missverstehen konnte. Wir stimmen ganz damit überein (Nr. 2, S. LVI): dass „der einfache und grossartige Zusammenhang der Natur nicht durch zerstreute, hier und da plötzlich auftretende und unvermittelte Zauberschläge (!) hervorgebracht wird, sondern selbst den höhern Zauber in sich besitzt, das Ergebniss der Treue zu sein, mit welcher die Natur an einmal bestehenden ewigen Gesetzen hängt.“

Hr. L. spricht sogar von einem psychologischen Mechanismus, worunter alles Seelen- und Geistesleben begriffen werden soll, das nicht der Freiheit angehört. Nr. 3, S. 200: „In einer ganz bestimmten Bedeutung des Wortes können wir *gewollt* nur das nennen, dem ein zu völliger Klarheit der Apperception gelangter *Entschluss* vorhergegangen ist; alles Andere, mag es sich auch darstellen, wie es will, ist Resultat eines psychologischen Mechanismus, oft freilich ein solches, welches der wahrhaft individuelle Wille pflichtmässig hätte verhindern sollen.“ Hier bedeutet Mechanismus also noch mehr als Naturnothwendigkeit. Da nun auch die Kategorien und Gesetze des Denkens nicht von unserm Belieben abhängen, so müsste Hr. L. auch diese noch in den Mechanismus einrangiren; ja, da der vernünftige Wille sich ebenfalls unabänderlichen Gesetzen der Vernunft fügen muss (Gewissen), so kann auch dieser nicht vom Mechanismus ausgeschlossen werden, der dann freilich nichts Anderes als Geistes- oder Vernunftnotwendigkeit hiesse, die zwar zugleich die Geistes- und Vernunftfreiheit wäre. Und so hätte denn allerdings der Begriff des Mechanismus eine solche Ausdehnung gewonnen, wie nur die Unphilosophie und nicht die Philosophie demselben zugestehen kann.

Wollten wir die Bezeichnung des Mechanischen auch metaphorisch nehmen, wie man von einem mechanischen Wissen spricht, so bezeichnet dies das Wesen des Geistes und der Seele, selbst der niedern Stufen, der Empfindung, Vorstellung, des Instinctes u. s. w. sehr schlecht. Wie im Mechanismus die einzelnen Theile der Materie sich äusserlich und undurchdringlich für einander sind, so soll ein mechanisches Wissen ein blosses Conglomerat von Kenntnissen bedeuten, die in den höhern Geist noch nicht aufgenommen sind, dessen Wesen eben die Einheit mit sich und die Innerlichkeit ist. Also auch von dieser Seite ist der psychologische Mechanismus eine unpassende Erfindung.

Wenn Jemand, aus dem Schlafe halb erwachend, noch mit den Bildern und Intentionen eines lebhaften Traums erfüllt ist, aber andererseits sich doch auch

schon der Eindrücke von aussen zum Theil bewusst wird, was man im gemeinen Leben Verschlafenheit nennt (noch besser hätte hier die Trunkenheit oder der Wahnsinn als Beispiel genommen werden können), so sagt Hr. L. (a. a. O. S. 199): „Die Seele war nichts weiter mehr, um es deutlich, wenn auch crass auszudrücken, als eine Vorstellungsmaschine, in der ein traumhaft entstandener Gedanke dominirt, und alle äussern Perceptionen uns nach einem bestimmten Ziele hinlenkt, ohne dass hier ein individueller Wille, irgend ein Entschluss den Grund der Handlung abgäbe.“ Im Schlafe nun vollends, wo die unwillkürliche Seele gänzlich den bewussten Geist gefangen hält, muss die Seele eine Maschine geworden sein, und die Taschenuhr, die auf dem Nachttische vor dem Bette liegt, ist wesentlich ganz dasselbe, wie ihr schlafender Besitzer, der im Bette liegt, letzterer vom Schopf bis zur Zehe, geistig und körperlich betrachtet. Freilich „crass“, sehr crass, allzu crass.

2) Man hat die neuere speculative Philosophie verdächtigt, dass sie *Abstractis* ein Sein und Wirken zuschriebe, das doch nur *Concretis* zukäme. Ganz unbegründet ist diese Anschuldigung wol nicht; Vieles scheint mir auf Missverständnissen zu beruhen. Wir stimmen daher ganz mit Hr. L. überein, wenn er darauf besteht, dass den *Abstractis* eine wirkliche, factische Macht nicht eingeräumt werde. Es fliessen hieraus die gewichtigsten Fragen und Antworten, worüber und woran sich die neueste Philosophie den Kopf zerbricht, die Frage über das Verhältniss Gottes zur Welt, über die Unsterblichkeit und andere „philosophische Probleme der Gegenwart“. Nun meint Hr. L., solche *Abstracta* wären auch die Ideen der Natur, und die könnten sich also auch nicht selbst verwirklichen, sondern ausserdem, dass sie nun einmal da wären, resultirte ihre Verwirklichung noch aus der besondern Combination physikalischer Kräfte. Hr. L. meint, dass „die Weisheit Gottes dem Mechanismus, als dem sichersten niemals eigenem Belieben sich überlassenen Diener die Realisirung der Naturideen aufgetragen hat“ (Nr. 2, S. XLV). Jede Naturidee z. B. eines Thieres, die der zu erfüllende Zweck, ein sein Sollendes ist, wirkt Nichts und thut Nichts, sondern muss „in den vorhandenen Prämissen mechanischer Art bereits als determinirte Consequenz vorhanden“ sein. Die Ideen oder Zwecke sollen bloss „legislativ“, die Ursachen „executiv“ sein.

So fallen denn Idee nebst Zweck und die Ursachen eines Naturdinges ganz auseinander, und damit ist denn freilich so ziemlich allen tiefem Gedanken über die Natur die Thüre verschlossen. Denn, weil bei dieser bürokratischen Theilung der legislativen und executiven Gewalt die Ursachen als Mittel ganz unabhängig von den durch diese Mittel zu erreichenden Zwecken sind, so bleiben die Ursachen unbegründet, denn den

Grund könnten sie allein in der Idee und dem Zwecke finden. Nach Hr. L. aber haben jene mit diesen nichts zu thun, jene sollen diesen nicht immanent gedacht werden. (Nr. 2, S. XV): „Die Erfüllung des Zwecks ist daher nie seine That, sondern sie ist nur möglich, wenn alle Mittel, aus deren blinder Ursächlichkeit der Zweck hervorgehen soll, bereits so angeordnet sind, dass die Gestalt des vorbestimmten Erfolgs aus ihnen bloß unter der Anwendung allgemeiner Gesetze folgen muss. Der Zweck gewinnt also nur dadurch eine Macht über den Ablauf der Wirkungen, dass er in den Dispositionen der Ursachen schon im Keime verborgen ist, keineswegs aber so, dass er ohne auf diese Weise gestützt zu sein, von ausserhalb der Wirklichkeit her die Ursachen zu seiner Verwirklichung zusammen zu treiben, oder ihre zufällig vorhandenen Beziehungen nach seinem eigenen Inhalte zu modificiren vermöchte. So ist der Zweck eine legislative Gewalt, welcher sich die Massen der Natur niemals fügen, wenn sie nicht durch das Mittel der Ursachen, welche die executive Gewalt bilden, von Anfang an gezwungen, und in einen bestimmten Ablauf hinein gedrängt werden.“ Wenn also z. B. im Planetensystem offenbar *zunächst* die Idee und der Zweck liegt, dass die Planeten mit der Sonne und unter sich allein durch ihre Masse in einem gewissen Verhältnisse zusammen halten und sich bewegen, so wäre diese Idee des Ganzen nach Hr. L. eben nur eine Idee, ein Abstractum, das der Schöpfer so für sich gehabt hätte. Um diese Idee zu bewerkstelligen, schafft er nun executive Gewalten, die Gravitationskraft und das Gravitationsgesetz, stellt die Planeten der Reihe nach auf, und gibt ihnen Bewegung in die Tangente hinaus.

Und die Idee und das executive Gesetz, obgleich sie nichts mit einander zu schaffen haben, passen doch immer ganz gut auf einander. (Nr. 2, S. XV): „Wir werden nicht erfahren können, durch welches Kunststück (!) der schöpferischen Macht es gelungen ist, alle nun weiter zu Folgen ausschlagenden Ursachen zusammen zu bringen — —.“ Freilich, will man nun einmal die Welt nicht aus Einem Gusse entstehen lassen, und den Schöpfer für einen Töpfer ausgeben, der erst den Topf, und dann den Henkel, und endlich den Deckel macht, so muss man es ihn wenigstens so einrichten lassen, dass Topf und Henkel und Deckel zu einander passen. Es ist hier zwischen Ursachen und Zweck *dieselbe prästabilierte Harmonie*, die wir später zwischen Leib und Seele kennen lernen werden. Mit andern Worten heisst eine solche prästabilierte Harmonie: Es bleiben Widersprüche; die Philosophie zeigt sich ohnmächtig, sie aufzulösen. Da nun aber die Vernunft sich bei Widersprüchen nicht beruhigt, so wird der Knoten zerhauen, und jene werden in Gott verlegt, der sie freilich wol auflösen wird, sei es auch durch ein „Kunststück“. Doch von „Kunststücken“

sprechen heisst nicht Begreifen und Philosophiren. Es kommt in der Philosophie wesentlich darauf an, dass der Gedanke solche Widersprüche auflöse.

Durch diese Auflösung der obersten Bande wird denn nun die Natur eine todte Masse ohne innere Begründung ihrer Kräfte und Gesetze aus der Idee heraus, und es bleibt für die Naturforschung nur ein ziemlich zusammenhangsloses Betrachten von vereinzelt Kräfte und Gesetzen nach. So wird uns immer von Gesetzen und wieder von Gesetzen vorgesprochen; zu vereinigen, zu begreifen gibt es da nichts. Das Gesetzbuch der Natur sieht dann ungefähr aus wie ein Codex von Polizeigesetzen: z. B. du Körper sollst schwer sein, du Planet sollst in einer Ellipse um die Sonne wandern u. s. w., Alles von Rechtswegen.

Hr. L. hat übrigens nicht etwas Neues mit dieser Trennung der Legislation und Execution in der Natur gesagt. Denn ausserdem, dass es die gewöhnliche Vorstellung ist, so ist darin nur auf einen allgemeinen Ausdruck gebracht, was in der Physiologie schon lange bei den Iatromechanikern gangbar war, und im speciellen Falle schon häufig ausgesprochen ist. Z. B. meint man, die Substanzbildung, die Athmung, die Assimilation und Secretion u. s. w. seien zwar der Zweck, die Idee des Blutlaufes: es mögen dies, sagt man, zwar die ideellen Verhältnisse, der Grund und Zweck des Blutkreislaufes sein, aber zur Ausführung dieser Intentionen bedarf es doch auch noch der besondern Werkzeuge, als z. B. der im Kreise herum gelegten Gefässe, des Herzmechanismus u. s. w. Mit andern Worten, *dem Grunde wird nicht die Macht zugestanden, zu begründen*, was freilich denn ein sehr nichtsnutziger, seinem Begriffe widersprechender Grund wäre. Mit andern Worten, um bei diesem Beispiele stehen zu bleiben: die Idee des (lebendigen) Blutes, der Vermittler der ebenfalls ihrem Begriffe nach in einander greifenden Prozesse der Substanzbildung, Athmung, der Assimilation und Secretion zu sein, soll nicht genügen zur Realisation dieser Idee, dieses Zweckes, sondern ist bloß eine legislative Gewalt; es bedarf der executirenden Ursachen des Pumpenapparats u. s. w. Freilich bedarf jeder Grund der Ursachen, um in der Wirklichkeit Etwas zu begründen, aber der Grund liegt als ein ideales Verhältniss eben einem Wirklichen zu Grunde, und die verschiedenen Momente des Grundes sind als in einem Wirklichen befindlich, als realisirt, die Ursachen. So sind die Ursachen, welche zugleich die Mittel sind, dem Grunde, der Idee, dem Zwecke immanent, und dieser braucht nicht fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen, um sich zu realisiren, oder, wie Hr. L. nur wird gelten lassen, realisirt zu werden.

Weil die Mittel im Organismus dem Zwecke immanent sind, und sich also nie mehr realisiren kann, als was im Zwecke liegt, und dieser also zu seiner Realisation bedarf, so kann man auch nicht zugeben, dass im Organismus Vieles vergeblich und zufällig sei (Nr. 2, S. XVII). Wenn Hr. L. das Längnen dieses Satzes „einen der verderblichsten Grundsätze“ nennt, so will Rec. weiter kein Wort darüber verlieren.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 65.

17. März 1845.

## Medicin und Philosophie.

Schriften von **Herm. Lotze.**

(Fortsetzung aus Nr. 64.)

Die mechanischen Vorrichtungen executiren also die Ideen; wer aber oder was executirt jene Vorrichtungen wieder? denn ihnen liegen ja auch Ideen zu Grunde, auch in ihnen wirkt Ideales, denn Kräfte und Gesetze sind Ideales. So müsste Hr. L. sie doch von den vermeintlichen *Abstractis* zu Stande gebracht werden lassen. Kurz, mag Hr. L. den Übergang von der Idee in das Materielle auch noch so sehr scheuen, er wird ihn doch machen müssen, und macht ihn auch in den mechanischen Kräften und Gesetzen wider Wissen und Willen.

Ideen sollen nicht so in der Luft hängen können, ohne einem wirklichen Etwas anzugehören. (Nr. 2, S. XXI): „Die unglückseligen Ansichten dagegen, welche Abstractionen, Eigenschaften, Kräfte und Verhältnisse als etwas Wirkliches ansehen (?), welche überhaupt nie weit genug sich von der Erfahrung und dem Sinnlichen (*sic*) entfernen zu können glauben, verdanken wir der Schelling'schen Naturphilosophie, welche niemals einen klaren Begriff von dem wirklichen Verhältniss einer legislativen Idee zu ihren executiven Mitteln gehabt hat.“ Schelling hat das eigene, wol nicht ganz unverschuldete Schicksal, dass man seiner Jugend zu wenig Theosophie und seinem Alter zu viel davon vorwirft. Zu seiner Ehre muss man aber freilich sagen, dass ihm nichts mehr widerstrebte, als die Trennung der legislativen von der executiven Gewalt. Diese fand er eben in der gewöhnlichen Vorstellung und der herrschenden Vulgarphilosophie vor. Und doch kein Wort von Legislation und Execution in seiner Philosophie! Doch mochte er wissen, was er that.

Dennoch muss ich die Forderung des Hrn. L. loben, dass Ideen einem Wirklichen, vielmehr einem Subjecte gehören. Bekanntlich ist diese Forderung und Anklage innerhalb der speculativen Schule selber laut geworden, und das neueste Philosophiren scheint sich besonders um diesen Punkt zu drehen. Mit einem Worte, zwischen den Zeilen Lotze's kauert die Angst vor dem Pantheismus.

Da nun einmal unsere Kritik, um die Sache bis zur Wurzel zu verfolgen, bis zu dieser Region der Speculation sich verloren hat, so müssen wir, um zum Abschlusse hierüber zu kommen, noch einen Augenblick bei dieser Frage verweilen. Die neue iatromechanische,

sonst wol die Philosophie fliehende und verlästernde Schule der Medicin ist es diesesmal, welche die Fragen der Physiologie auf diese Höhe hinausgestellt hat. Speculirt sie einmal (das thut sie in ihrer Weise freilich immer und reichlich, obgleich sie es nicht Wort haben will), so muss sie es schon natürlich finden, dass ihr mit Speculation geantwortet wird. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig.

In der Natur ist ein System von Gedanken und Vorstellungen verwirklicht. Wäre die Natur das nicht, so würden wir sie nicht wieder in die Vorstellung und den Gedanken aufnehmen können. Nur was vom Geiste ausgeht, kann in den Geist zurückkehren. In wiefern das, was ich so eben verwirklichte Vorstellung in der Natur genannt habe, und worunter ich die verschiedenen Formen derselben verstehe, von denen wenigstens die menschliche Vernunft keine Rechenschaft des Warum und Wie angibt, sondern die wir empirisch aufnehmen müssen, in der göttlichen Vernunft nothwendig sind, das wird von der menschlichen Vernunft nie ergründet werden, denn dazu gehörte, dass sie aus der abgeleiteten Theilvernunft, wie doch die menschliche ist, die unabgeleitete, in sich selbst begründete Allvernunft Gottes selber würde. Kurz, die Identität des Seins und Denkens, wenn unter letzterem das menschliche Denken, womit wir doch allein operiren können, verstanden wird, ist ein gebrechliches Princip. Dieser sogenannte absolute Standpunkt ist offenbar ein künstlicher, denn aus unserer Vernunft fällt keine Natur heraus, und jene deckt das Sein nicht, das sie *in seiner Fülle* von aussen auf einem Schleichwege herein nimmt, wenn sie auch dessen *Princip* im Allgemeinen in sich trägt. In dem Schielenden dieses Standpunkts scheint mir der Anfang der Verlegenheiten und Missverständnisse zu liegen, welche sich in der Hegel'schen Schule in neuerer Zeit ergeben haben.

Dessen ungeachtet aber bleibt es eine grosse Entdeckung und ein fruchtbarer Gedanke, dass Vernunft in der Natur ist, dass die Gesetze der Natur auch Formen, Gesetze des Denkens sind. So mag das Spiel der Kräfte in der Natur, ihre Bewegung in sich wol ein unbewusstes Denken genannt werden. Doch die Gedanken der Natur denken sich nicht selber, sie weiss von ihren eigenen Ideen nicht. Gedanken denken sich überhaupt nicht selber, am wenigsten unbewusst. Man kann keine „bewusstlos sich verwirklichende Zwecke“, kein „blind vernünftiges Wirken der Natur“,

wie ein bekannter neuerer Philosoph sich ausdrückt, annehmen. Es muss darum ein die Natur denkendes Subject geben. So ist Gott das Postulat für alle Naturforschung, und da die Natur nicht anders erklärt werden kann, so liefert die Naturforschung den (teleologischen) Beweis Gottes.

So ist die Natur also ein System von Gedanken, das Gott aus sich herausgestellt hat. Wenn der Mensch einen Gedanken verwirklicht, so findet er reale Verhältnisse vor, in die er nur formell eingreift: er modificirt sie nach seinen Gedanken. Doch Gott fand und findet in der Schöpfung die Materie nicht vor, sondern sein Gedanke schafft und formt zugleich die Materie, oder vielmehr der Gedanke ist auch zugleich seine Realisation, die Materie. Es hilft hier wenigstens nichts, noch ein Mittelglied einzuschoben, wie Hr. L. thut, denn auch dieses executirende Mittelglied kann, wie schon gesagt, doch nur aus dem Geiste kommen.

So sind also die in der Natur verwirklichten Ideen Gottes anderer Art, als die im menschlichen Kopfe entsprungenen, und jene, als die Wirklichkeit selber seiend, oder doch in ihr wirkend und webend, sind keine Abstracta, sondern selbstständige Totalitäten; der Mensch selber und sein Geist sind auch solche Ideen. Wenn die Gedanken Gottes nur Abstracta wären, so würde es nie zu einer Schöpfung kommen. Eine Naturidee ist in Wahrheit „gleichsam eine Gleichung für die Curve des Lebens, welche nicht bloß die Orte hypothetischer Punkte in dieser Bahn anzeigt, sondern auch gleichzeitig die Stoffe, welche diese Orte einnehmen sollen, wirklich dahin schafft; eine Gleichung also, welche die Bahn der Curve nicht bloß *bestimmt*, sondern *beschreibt*“ (Nr. 2, S. XXVI).

Gott ist also hiernach sowol ausserweltliches geistiges Subject, als auch mit seinen Gedanken der die Welt durchwebende und durchwirkende Geist. Man braucht die Welt nicht für todt zu sagen, um Gott lebendig sein zu lassen.

3) Natürlich kann Hr. L., da für ihn die Natur nichts wahrhaft Geistiges an sich hat, und da er vom Geiste nicht zur Natur kommen konnte, umgekehrt nicht den Übergang von der Natur in den Geist finden. Das ist wahrlich auch keine originale Seite des Philosophirens des Hrn. L., wie wir überhaupt denn eine solche gänzlich vermissen. Natur und Geist nicht vereinigen zu können, in dem Fall sind manche Philosophien gewesen. Die Ansichten, welche hieraus für die Physiologie fliessen, sind auch hinlänglich nach allen Seiten gewendet und betrachtet. Die Natur steht dem Hrn. L. hüben, und der (individuelle, menschliche) Geist drüben. Dort geht es physikalisch oder mechanisch zu; hier gilt von dem Allen nichts, was auf jener Seite geschieht, und umgekehrt. Es nimmt Einen nur Wunder, wie Seele und Leib so lange bei einander aushalten. Da muss nun freilich in dieser Ehe ein gutes

Hausregiment geführt werden, so ein rechtlicher Anspruch von aussen. *Prästabilierte Harmonie*, *Occasionalismus* heisst das Wundpflaster, welches Hr. L. über den klaffenden Riss zwischen Leib und Seele legt. Ein merkwürdiger Nothbehelf, die prästabilierte Harmonie! Zwei Dinge, die nichts mit einander gemein haben sollen, sollen doch wieder etwas mit einander gemein haben; sie sollen eigentlich nicht auf einander wirken und wirken können, denn sie werden ursprünglich verschieden angenommen, obgleich sie *einen* Ursprung, nämlich einen geistigen in Gott haben; dennoch thun sie *gelegentlich* so, als wirkten sie auf einander. Gelegentlich soll hier indess nicht heissen, was es sonst heisst: *zufällig*, sondern vielmehr *constant gelegentlich*. Solche naive Philosophie sollte doch jetzt ihre Zeit gehabt haben. Der Gedanke wird sich mit solchen *Worten* nicht abspesen lassen. Die Philosophie, die man als die Kunst definiren könnte, die Einheit und Verschiedenheit der Dinge zu erkennen, wird solchen unauflösbaren Widerspruch nie gut heissen.

Nein! Ein Geist schuf die Materie, sie ist geistig geboren, und wesentlich geistiger, idealer, dynamischer Natur; darum kann sie auch wieder in den Geist übergehen, wie es auch in der Empfindung, dem Gefühle, der Vorstellung u. s. w. der Fall ist. Darum kann Hr. L. auch nicht wol mit dem Instinete (Nr. 3) zu rechte kommen, in welchem die animale Seele so sehr mit dem Organismus verwachsen ist. Vieles wird darum hier als Automatismus des Körpers, als von aussen bewirkte Bewegung, als Reflexionsbewegung u. s. w. gefasst, obgleich später richtig von der Thierseele angegeben wird, dass sie ein beschränktes, auf besondere Natursphären gerichtetes Bewusstsein ist.

Der Verf. sagt (Nr. 2, S. XLIII): „Die Art, wie ich den Zusammenhang zwischen Leib und Seele für das Bedürfniss der medicinischen Wissenschaft, eine prästabilierte Harmonie genannt habe, hat vielfach Anstoss gegeben. — Wie interessant auch die weitere Discussion dieser Frage für die speculative Psychologie ist, wo sie natürlich noch eine andere Beantwortung erhalten muss, so bin ich doch noch immer der Meinung, dass es kein Heil für die Medicin bringt, mehr von der Philosophie in sich aufzunehmen, als Noth thut. Nun aber kann es der Medicin ganz gleichgültig sein, worin die geheimnissvolle Vereinigung zwischen Seele und Leib besteht; denn sie ist ein constantes Ereigniss, und liegt allen Erscheinungen ganz gleichmässig zu Grunde. Dagegen hat es das grösste Interesse für die Medicin, *welche* Affectionen der Seele denn mit *welchen* des Körpers auf jene geheimnissvolle Weise verbunden sind.“ — Rec. kennt die anderweitige Auflösung der Frage von Hrn. L. nicht, bemerkt aber, dass er nicht „die Art“, wie der Zusammenhang zwischen Leib und Seele eine prästabilierte Harmonie genannt wird, anstössig findet, sondern allein, dass jener so

gefasst wird. Unrecht ist es aber, die Antwort der Frage hier mit der Wendung von sich abzuwälzen, dergleichen fromme der Medicin nicht, und sei überhaupt ein „constantes Ereigniss“. Wenn alle constanten Ereignisse nicht der Betrachtung und Theorie bedürfen, so ist alle Wissenschaft, wenigstens der Natur, überflüssig, denn die handelt nur von „constanten Ereignissen.“ Meine Meinung ist, dass man ein grosser, herrlicher Arzt sein kann, und lässt die in Rede stehende und ähnliche Fragen ganz bei Seite liegen; wenn man aber einmal gründlich Physiologie treibt, welche die Theorie, also Philosophie des Organismus ist, so kann man solche Probleme nicht abweisen, und muss nicht spröde gegen sie thun. Oder wenn man dieselben wirklich für irrelevant hält, so muss man sie lieber gar nicht aufwerfen, wenigstens nicht falsch beantworten. Dass übrigens die Art, wie man über das Verhältniss von Leib und Seele denkt, den allerwesentlichsten Einfluss auf die ganze physiologische, ja ganze Naturansicht hat, lässt sich wol aus dem Verhandelten schon schliessen, und wird im Verlaufe dieser Kritik sich von selbst noch klarer herausstellen. Aber selbst die Antwort auf die zu allernächst damit zusammenhängende, vom Verf. erwähnte Frage, „welche Affectionen der Seele denn mit *welchen* des Körpers (und umgekehrt) verbunden sind“, wird wesentlich danach verschieden ausfallen, wie man sich jenen Zusammenhang denkt. Es ist hier nicht einerlei, ob man sich gewisse Seelenzustände ganz zufällig mit gewissen Organen und Bewegungen vergesellschaftet denkt, oder ob ein nothwendiger, ein begründender Zusammenhang statt hat. Die Mimik und Pathognomik können erst ihre rechte Begründung und Darstellung erhalten, wenn man den Körper als Symbol der Seele ansieht. Es ist nicht zufällig, dass man in der Traurigkeit weint, bei heiterer Stimmung wohlgemuth aussieht und lächelt, bei einem lebhaften Witze lacht u. s. w.

4) Die mechanischen Physiologen nehmen, was ihnen freilich selber meistens nicht bewusst wird, am meisten Anstoss an der *Selbsterregung* und *Selbstbewegung des Organischen*. Das Lebendige soll sich nicht bewegen, sondern bewegt werden; sie wollen nicht die *Activität* gelten lassen, sondern nur die *Passivität*, wie sie in den anorganischen Verhältnissen gilt, wo alle Bewegung *von aussen* bestimmt wird.

Weil du Vieles geschleppt, und schleppst, und schleppen wirst,  
meinst du,

Was sich selber bewegt, könne vor dir nicht bestehen.

(Goethe.)

Die Mechanischen wollen sich nicht damit zufrieden stellen, dass das erste die Bewegung des Lebens Setzende ein *Grund*, und *keine Ursache*, also ein Ideales und kein Reales ist, was doch auch von der anorganischen Natur gilt. Wenn man sich auf der Grund des Lebens, als das die Lebensbewegung Begründende

beruft, so sagen jene, das könne man nicht mit Händen greifen, das sei Metaphysik (als ob es ihre Lehre, es ginge mechanisch im Leben zu, auch nicht wäre), darin sei nicht von Puff und Stoss u. s. w. die Rede, und was nicht gepufft und gestossen werde, das gehe eben nicht aus der Stelle. Fragt man nach dem Grunde oder der Ursache des Stosses, so wird vielleicht noch ein Stoss hypostasirt. Kann man endlich einem wirklichen Anfange der Bewegung nicht mehr ausweichen, so heisst es entweder, das ist das unbekannte Leben, oder wie bei Hrn. L. gar: Wir kennen zwar die Räder, die Federn und Löthe noch nicht, die hier wirken und ziehen, aber mechanisch gehts ganz gewiss dabei her: „Die Bestrebungen mechanischer oder eigentlich naturwissenschaftlicher Ansichten sind noch zu sehr in ihrem Anfang, als dass sie bereits ein bedeutendes positives Material liefern könnten. Viele Fragen werden daher noch unerledigt bleiben, aber doch nicht so viele, als bei den üblichen Theorien der Lebenskraft“ (Nr. 2, S. XLIV).

Was Hr. L. unter den „üblichen Theorien der Lebenskraft“ versteht, haben wir oben gesehen. Ein Versichern und Gegenversichern hilft freilich nichts, und wir haben an dieser Stelle nicht Lust und Raum, alle mechanischen Deutungen der Lebensprocesse der Reihe nach durchzunehmen. Im Allgemeinen muss ich aber doch bemerken, dass gar nichts damit gethan ist, wenn man das Garderobenzimmer des Iatromechanismus und der Chemiatrie vom 17. und 18. Jahrh. von Neuem aufputzt, und noch um einige neue Schnürleiber vermehrt; dass damit die Probleme des Lebens *nicht einmal berührt*, vielweniger *gelöst* sind; ja, dass keine Erklärung der Art mit den Erscheinungen, *wenn man sie im Zusammenhange auffasst*, auch nur zusammenstimmt, dass auch die willkürlichsten *Hülfslypthesen* nicht aushelfen. Nichts scheint den heutigen Mechanikern zu schlecht, wemns nur mechanisch ist. Von Seiten der Lotze'schen Philosophie aber ist es eine in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Behauptung (Nr. 2, S. X ff.), dass, weil Alles seinen *Grund* in der Welt habe, so müsse Alles mechanisch geschehen!

Was denn Selbstbewegung sei und ob sie zu begreifen? Allerdings ist sie zu begreifen. Das Denken, überhaupt das Geistesleben ist auch eine Selbstbewegung, aber eine rein geistige. Wie dieses aber in einem steten Selbsttrennen und Selbstverbinden der Gedanken, Vorstellungen u. s. w. besteht, sodass eine Einheit Vieles und das Viele wieder Eins wird (Eintheilung, Subsumtion, Begriffe bilden, Urtheilen, Schliessen, Systematisiren u. s. w.), wie also der Geist in sich das gottentsprungene Princip der Unruhe, und so der Selbstentfaltung und Selbstbewegung hat, so auch der Organismus; doch geht hier im Materiellen vor, was dort im rein Geistigen statt hat. Wie der Geist als eine concrete Idee sich fortwälzt in immerwähren-

der Thätigkeit, so auch der Organismus, nur mit dem Unterschiede, dass hier sich die Idee im Materiellen, oder vielmehr zu Materiellem entfaltet, darstellt. Was ist denn daran so Unbegreifliches? Sobald nur das Bewusstsein des Göttlichen recht lebhaft geworden ist, so ist das Denken sowol wie das Leben nichts Unbegreifliches mehr. Vielmehr ein ewiges, ruhiges, gleichförmiges, stilles Nichts wäre das eigentlich Unbegreifliche. In gewissem Sinne ist selbst das Bewegtwerden viel unbegreiflicher als die Selbstbewegung. Eine unendlich reiche Welt bliebe übrig, fielen alle passiven Bewegungen hinweg; ohne active Bewegung nichts Physisches und Metaphysisches.

Als sich durch innere Entfaltung selbstbewegende Totalität ist der Organismus *System* im eigentlichen Sinne. Wenn man auch Maschinen Systeme nennt, so ist in diesen zwar eine gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Momente oder Stücke, aber doch nur eine unvollkommene, insofern *das Ende der Maschine nicht in den Anfang eingreift*, welches erstere nach aussen ausläuft, und welcher letztere von aussen anfängt und bewegt wird; kurz die Maschine ist kein in sich *Abgeschlossenes* und *Abgerundetes*, hat daher keine Selbstgliederung, keine Selbstbewegung, kein Leben. Hr. L. nennt nun auch den Organismus ein System, doch *im Sinne der Maschine*.

Wenn man die Schwere nur durch eine Schwerkraft erläutern wollte, ohne etwas weiter von dieser auszusagen, so hätte man nicht viel mehr als eine Tautologie ausgesprochen. Da wir nun aber die Gesetze der Schwerkraft genauer kennen, so ist dieselbe keineswegs ein so todes, müssiges Wort. Ebenso, meinen wir das Leben durch die blosser Decretirung einer Lebenskraft schon erklärt zu haben, so hätten die physikalischen Physiologen Recht, noch etwas mehr zu verlangen, und insofern liegt dem neuen Iatromechanismus nebst der Chemiatrie ein lobenswerther Eifer und ein Streben nach Gründlichkeit zu Grunde. Doch diese *Gründlichkeit ist eben nicht gründlich genug*. Die Ohnmacht, das Leben *auf seinem Felde* zu begreifen, zu erüiren und als Process darzustellen, ist noch kein Grund, die Erklärung des Lebens beim Tode zu suchen.

Wenn nun aber gesagt werden kann, wie die Lebenskraft in sich gegliedert ist, und welchen Gesetzen sie folgt, so ist gar nicht einzusehen, warum man von einer Lebenskraft nicht ebensogut sprechen soll, als von Schwerkraft, chemischer Kraft, elektrischer Kraft u. s. w., ohne dass man glaubt, dass die Sache damit abgethan sei.

„Organismus, sagt Hr. L. (Nr. 2, S. XXII), ist für uns nichts Anderes, als eine bestimmte, einem Naturzweck entsprechende Richtung und Combination rein mechanischer Prozesse. — Auf eigenthümliche Art

nun bringt die Natur durch Zusammenfassungen des Mechanischen *resultirende Fähigkeiten zu Leistungen* hervor, die ebenso wie in der Maschinenlehre, auch hier unter dem Namen der Kräfte mitbegriffen werden. Diese secundären Kräfte sind jedoch keineswegs das, was die Erscheinungen solcher Zusammenfassungen hervorbrächte, sondern sie deuten die Art an, wie die bereits geschehene Zusammenstellung nach aussen wirkt. Sie bedeuten also die Fähigkeiten zu einer bestimmten Grösse und Art der Leistung, welche einem zusammengesetzten Apparat vermöge der Grösse und Zusammenstellung der Kräfte seiner einzelnen Theile zukommt.“ Solche aus mechanischen Vorrichtungen resultirende Fähigkeiten zu Leistungen sind nun der Bildungstrieb, Selbsterhaltungstrieb, Reproduction, Sensibilität, Lebenskraft u. s. w. Letztere wird also gebraucht, wie man von einer Dampfmaschine sagt, dass sie so und so viel Pferdekraft habe. Dass man jene Namen nicht als Erklärungen, als den Begriff und die Gesetze des Bezeichneten ansehen kann, versteht sich von selbst; man muss nur die spitzfindige Selbstquälerei einer sogenannten Philosophie bedauern, die, weil jene Begriffe erklärt werden müssen, sie *in ihrer Bedeutung ganz umdreht*, um sie dem Mechanismus anzupassen. Denn mit der *Lebenskraft*, geschehe dies auch noch so ungenügend, will man auf jeden Fall zunächst den *Grund* des Lebens, und nicht etwas Resultirendes, Folge und Wirkung bezeichnen. Dies Resultat der Lebenskraft ist das Leben, das allerdings eine Fähigkeit zu Leistungen ist, und aus den Unterschieden, den Gegensätzen, die in der Lebenskraft liegen, als einheitliches Product hervorgetrieben wird.

Mit dem Unterschiede der *dynamischen* und *mechanischen* Wirkungen hat es nach dem Verf. dieselbe Bewandniss (Nr. 2, S. XXIV f.): „Dass sie nicht heterogene Wirkungen sind, versteht sich von selbst, denn es kann durch materielle Theile nichts geschehen, wozu sie nach blos mechanischen Gesetzen unfähig wären.“ Ja freilich, wenn es sich von selbst versteht, dass es in der ganzen Natur mechanisch hergeht, so ist der Schluss ganz richtig, dass Alles in der Natur mechanisch geschehe. Dynamische Wirkungen sollen denn solche sein, die aus mehreren einfachen Kräften resultiren. „Nie aber darf“, fügt Hr. L. warnend hinzu, „wie im gewöhnlichen Gebrauche, dynamisch als gleichbedeutend mit gesetzlos, dunkel, überirdisch genommen werden.“ Es ist nicht wahr, dass das Wort jemals in dem Sinne von gesetzlos und überirdisch gebraucht ist; dass man zuweilen keinen klaren Begriff damit verband, soll nicht in Abrede gestellt werden, kann aber am wenigsten Hr. L. wundern, der selbst das Wort mechanisch so verschwimmend gebraucht. — „Dynamische Wirkungen finden sich nun in diesem Sinne an allen Maschinen, und wenn wir diese einfachen Verhältnisse überlegen, können wir sogleich über zwei hierhergehörige Dinge entscheiden, nämlich über die allgemeine Reizbarkeit und über die Vitalität der einzelnen Körpertheile.“

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 66.

18. März 1845.

## Medicin und Philosophie.

Schriften von **Herm. Lotze.**

(Fortsetzung aus Nr. 65.)

„Reizbarkeit ist überhaupt die Eigenschaft eines Körpers, durch Einwirkung einer Ursache zur Entwicklung einer mechanischen oder chemischen Bewegung veranlasst zu werden, deren Richtung, Kraft, Grösse, Form und Dauer nicht einfach den einwirkenden Ursachen entspricht. Jede complicirte Maschine muss dieses Verhalten zeigen. — Wir kennen Alle die Mittel, welche man bei dem Maschinenbau anwendet, um die Grösse der resultirenden Kraft zu erhöhen, zu verändern, ihre Richtung der der anreizenden Bewegung entgegengesetzt zu machen, oder ihr Eintreten bei continuirlichem Reize doch auf periodische Intervalle zu beschränken.“ — Auch hier liegt der Fehler hauptsächlich darin, dass der Organismus als ein *bewegt Werdendes* gedacht wird, sodass der Reiz „Ursache“ seiner Thätigkeit sei, wie bei der Maschine das dieselbe in Bewegung setzende Kraftmoment. Der Reiz ist aber nicht in diesem Sinne Ursache und Grund der Bewegung im Organismus, dem so unmittelbar von aussen gar nicht beizukommen ist (so lange er überhaupt lebendig); sondern den *Grund und die Ursachen seiner Bewegung hat jener zunächst in sich selbst*, was die Maschine nicht hat. Aber es kann der Organismus unter gewissen Bedingungen äussere Momente als Ursachen in sich mit aufnehmen, doch nur so, dass dadurch realisirt wird, was in dem Grunde, seiner selbstthätigen Idee schon dem Wesen nach lag. Deshalb antwortet ein Körper auf einen Reiz nur durch Äusserung seines eigenen Wesens, die von der Natur des Reizes sehr verschieden ist. Hr. L. mag sagen, was er will, eine Maschine muss man mechanisch, d. h. durch Massenbewegung in Bewegung setzen, und sie antwortet mechanisch, d. h. durch Massenbewegung, mag noch soviel künstlicher Mechanismus dazwischen geschoben sein. Überhaupt bleibt sich die Sache ja ganz gleich, ob Eine Masse oder ein System von einander abhängiger Massen *bewegt wird* (bei letzterem geschieht nur oftmals, was dort einfach ist), und wenn Hr. L. die Verwirrung so weit treibt, dass er von Reizung einer Maschine spricht, sodass also z. B. die Pferde nicht blos vom Kutscher, sondern auch der Wagen (Maschine) von den Pferden gereizt würde, so kann er mit demselben Rechte sagen: beim Holzspalten

wird das Holz vom Beile gereizt, der Sack wird vom Lastträger gereizt u. s. w. — Mit dem Begriffe des Reizes wird denn zugleich auch die spezifische Reizbarkeit verwiesen, und es kommt endlich so weit, „dass beispielsweise der Opticus, durch gewisse inadäquate Reize angeregt, in sich einmal neben dem Lichterzeugenden auch den Klang erzeugenden Nervenprocess entwickeln und fortleiten könnte.“ Hr. L. erlaubt sich überhaupt zur Erklärung oder vielmehr zur Umgehung der spezifischen Reizbarkeit das Äusserste. Hat doch in der Chemie schon jeder Stoff ein *specifisches* Verhalten nach aussen!

Wenn der Verf. den Begriff des Reizes einen „un-glückseligen“ nennt, so ist es dagegen des Rec. Ansicht, dass mit diesem Begriffe eine tiefere Fassung des Organischen in der Geschichte der Medicin begann.

Hören wir Hrn. L. über die Vitalität der einzelnen Körpertheile. Er sagt (Nr. 2, S. XXV): „Ebenso ist die dem Streite der Humoral- und Solidarphysiologie zu Grunde liegende Frage zu beantworten, welche Theile des Körpers leben, welche nicht? Natürlich lebt gar keiner. Wenn anders jedes Wort eine bestimmte Bedeutung hat, so ist Leben die Totalität der Vorgänge, die der *ganze* Körper entwickelt; in dem Sinne wenigstens, in welchem das Ganze lebt, kann keiner seiner Theile leben. Es ist aber nur der Hang eines verwerflichen Mysticismus, einen Namen da noch beizubehalten, wo das Bezeichnete ein ganz Anderes ist. Wir können daher von den Theilen des Körpers nur sagen, dass sie existiren, und dass sie durch ihre Kräfte und deren Verbindungsweise das Leben des Ganzen erzeugen, von welchen ihnen selbst nicht der geringste Schatten einer Analogie zukommt.“

Rec. sieht mit Hrn. L. auch Mysticismus darin, „einen Namen da noch beizubehalten, wo das Bezeichnete ein ganz Anderes ist,“ und so sollte Hr. L., da eine Summe von todten Einzelheiten kein Leben gibt, auch den Namen des Lebens nicht gebrauchen. Freilich ein merkwürdiger rationalismussüchtiger Mysticismus, das unbebrütete Ei einer vollkommen ausgebildeten, aber nicht aufgezogenen Uhr zu vergleichen (Nr. 2, S. XXVI), und zu meinen, die Pflanze würde durch Luft, Licht u. s. w. „aufgezogen“, wie die Uhr durch den Uhrschlüssel, und das „ohne Umstände“, wonach dann natürlich die Leiche eine abgelaufene Uhr ist, und eine wirkliche Uhr, ein Flaschenzug, eine Buttermaschine u. s. w. lebendig genannt werden müs-

sen! Wenn man die einzelnen Theile eines Organismus, das Blut, das Gehirn, die Eingeweide u. s. w. lebendig nennt, natürlich nur insofern sie im Ganzen enthalten sind, so ist nicht allein eine Analogie da, sondern wesentlich ganz dasselbe. Dass das Blut, das Gehirn u. s. w. der ganze Mensch sei, wird Hr. L. nicht verlangen; dass aber das Blut, das Gehirn u. s. w. ein sich *selbstbewegendes*, selbstentfaltendes, selbstthätiges, eine sich bewusstlos realisirende Idee darstellendes System sei, das wird Hr. L. jenen und andern Theilen des Organismus, wie dem ganzen Menschen, nicht nehmen können. Wie in einem scientificischen System die einzelnen Abschnitte für sich wieder Systeme bilden, die eine gewisse Abgeschlossenheit in sich haben, Theilganze sind, so nennt man auch mit Recht die einzelnen Glieder des ganzen Organismus, die in sich selber wieder gegliedert sind, lebendig.

Hr. L. möchte gern die ganze Natur nivelliren, die einzelnen Stufen und Sphären auf *eine* Formel bringen. Sicher ist die Natur ein Ganzes, und Alles hängt in ihr zusammen. Dies aufzuzeigen ist aber etwas Anderes, als Alles mit derselben Elle zu messen. Nach der Philosophie des Hrn. L. müsste man z. B. schliessen: das Gesetz der Schwere ist ein Naturgesetz, und muss also ein *allgemeines* sein, und darum auch den chemischen Process erklären; das chemische Gesetz darf nicht umgangen werden, also muss es auch die Schwere, den Magnetismus, die Vegetation, die Animalität u. s. w. erklären. Die Sache läuft eigentlich nur *auf eine Tautologie hinaus*. Hr. L. behauptet: *Allgemeine* Naturgesetze müssen auch *allgemein* gelten. Ganz gewiss! es fragt sich nur: was sind *allgemeine* Gesetze? Dass es die „mechanischen“ oder vielmehr die anorganischen sind, will Hr. L. *a priori* wissen; denn nachdem er dies gefordert hat, fährt er (Nr. 2, S. XLIV) fort: „Nachdem wir im Vorhergehenden die methodischen Forderungen an jede (!) Theorie des Lebens angeführt und einige der hauptsächlichsten Erfahrungen auf einen richtigeren Ausdruck zu bringen gesucht, hätten wir nun die positiven Folgerungen zu entwickeln, die aus der Anwendung dieser Principien für die allgemeine Physiologie hervorgehen.“ — Woher hat nur Hr. L. dieses *a priori*? Erst in's Lebendige hineingeschaut und dann in den Geist, um zu sehen, ob in diesem sich eine Formel befindet, womit wir die Mächte der unruhigen lebendigen Natur bannen mögen! Nicht aber umgekehrt erst ein scholastisches Gerüste gemacht, und dann ohne Unterschied Alles hineingezwängt! Die einzige Gewährleistung für die Richtigkeit einer Naturtheorie ist die *vollständige* Auflösung aller zu einem bestimmten Kreise gehörigen Thatsachen in einer Theorie oder Hypothese — ohne Lücken, ohne Flecken. Nicht aber darf man *a priori* sogenannte *allgemeine* Naturgesetze proclamiren, und so Alles in diesen Schematismus hineinbringen.

Die Wurzel dieses L.'schen *a priori*'schen Irrthums ist diese, dass er sich die Stoffe als anorganisch nach einander geschaffen denkt, wohl numerirt und einrangirt, und mit den respectiven Kräften und Gesetzen wohl ausgerüstet. Sollen diese Stoffe nun zu Organismen *zusammengesetzt* werden, so dürfen sie allerdings ihre Kräfte und Gesetze, die ihnen ein für allemal eingepflanzt sind, nicht einbüßen. Die Schöpfung ging aber und geht offenbar einen andern Weg, sie fängt mit dem Organischen an, wozu freilich auch der kosmische Organismus (der einfachste aber doch ein Organismus) gehört. Das Organische ist das Primäre, und dies hat sich aus dem Einfachen zu einem Vielfachen entwickelt; das Anorganische ist das Secundäre, das zerfallene Organische. Das Organische ist als systematische Totalität das dem vernünftigen Gott Homogenere, weil er selber eine Totalität ist; die Organismen sind Gedanken Gottes, Ideen, die sich realisiren. Nur im Entstehen des Organischen kann das Göttliche der Welt immanent gedacht werden; bei der Primogenitur des Anorganischen kann Gott nur als sein Wesen verläugnend, als *äusserlich* machend gedacht werden. Das Anorganische kann nicht wahrhaft *entstehen*, durch *Schöpfung* werden, sondern hätte der Reihe nach *gemacht*, *angefertigt* werden müssen. Anorganisches entsteht nur aus Organischem, indem die Lebensbände desselben sich lösen. Organismen sind *ganze* Gedanken, anorganische Dinge sind *Bruchtheile* von Gedanken, die eine gewisse Vereinigung wol noch wieder anstreben, sie aber nur sehr unvollkommen erreichen. Während darum die Organismen als ganze Gedanken eine gewisse Abrundung und Selbständigkeit in sich selber haben, fehlt dem Anorganischen diese Selbständigkeit: nur mit dem Äussern tritt es in einen bald erlöschenden Process; einen Process in sich selber hat es nicht.

Wir sehen auch noch immer Anorganisches aus Organischem entstehen, nicht umgekehrt. Die *Generatio aequivoca* kann auch nach den Erfahrungen nicht als ein Entstehen aus Elementen gedacht werden, sondern immer ist Organisches dazu vonnöthen. Die Behauptung der *Generatio aequivoca* kann nur die sein, dass gewisse organische einfache Substanzen, z. B. Schleim, Eiweiss, Schleimkügelchen u. s. w., wenn sie aus der Totalität anderer Organismen losgerissen sind, und nicht mehr von denselben beherrscht werden, sich zu niedern Individuen entwickeln. Hr. L. denkt sich mit Herbart die *Generatio aequivoca*, wenn sie anders statt haben sollte, als eine „primäre Entstehung aus den Elementen der Natur“.

Nun aber könnte man einwendend gegen unsere Ansicht von der Verschiedenheit der organischen und anorganischen Natur etwa schliessen: Ist das Anorganische aus dem Organischen entstanden, so müssen sich die Qualitäten und Kräfte und Gesetze des Anorganischen und des Organischen gleich sein, und so läuft

die Sache auf Eins hinaus. Das Anorganische ist gleich dem Organischen oder (Nr. 2, S. XLIV): „Das Geschehen im lebenden Körper unterscheidet sich von dem unbelebten physikalischen Geschehen nicht durch die principielle Verschiedenheit der Natur und Wirkungsweise der vollziehenden Kräfte, sondern durch die Anordnung der Angriffspunkte, die diesen dargeboten sind, und von denen hier, wie überall in der Welt, die Gestalt des letzten Erfolges abhängt.“

Wir sind's zufrieden, dass die Verschiedenheit des organischen und anorganischen Processes allein in der Verschiedenheit der *Angriffspunkte* bestehe, um mich dieses von Hrn. L. gern gebrauchten, aus der Mechanik hergenommenen Ausdrucks zu bedienen. Es sind also in der Leiche noch ganz dieselben Stoffe, wie im lebendigen Organismus; nur die Angriffspunkte sind verschieden. *Was aber die Stoffe für Qualitäten und Kräfte entwickeln, und welche Gesetze sie befolgen, wenn sie ganz andere Angriffspunkte, als in der anorganischen Natur, für einander haben, lässt sich gar nicht berechnen; es ist unlogisch, zu sagen: in der anorganischen Natur zeigen die Stoffe diese und diese Qualitäten und Kräfte, und befolgen diese und diese Gesetze; bei ganz andern Angriffspunkten gelten aber noch dieselben Qualitäten und Kräfte und Gesetze, oder concreter: die mechanischen und chemischen und physikalischen Gesetze gelten, wenn die Körper auf anorganische Weise gegen einander gestellt sind und Angriffspunkte für einander haben; wenn man sie aber ganz anders gegen einander stellt, und ihnen auf organische Weise gegenseitig Angriffspunkte gibt, so gelten nichtsdestoweniger dieselben mechanischen und chemischen und physikalischen Gesetze. Dies ist aber die Folgerung des Hrn. L. Organische Processes sind nach ihm anorganische Vorgänge mit organischen Angriffspunkten, als hätten sie anorganische Angriffspunkte.*

Im Lebendigen fassen alle Angriffspunkte systematisch in einander, der letzte Stoff in der Reihe hat einen Angriffspunkt für den ersten und umgekehrt, so dass ein *in sich Geschlossenes, ein Rundes* entsteht. Werden aber die Stoffe aus diesem systematischen Complex herausgenommen, so ist die Art und Weise, wie jene Angriffspunkte für einander haben, ganz verschieden, d. h. ihr Verhalten gegen einander, ihre Qualität und ihre Kräfte sind verschieden; der Process und das Resultat muss also auch ein ganz verschiedenes sein; die Gestalt wird eckig, was ohne Zweifel aus dem verschiedenen Verhalten der Stoffe zu einander hervorgeht, weil dieses nicht mehr ein systematisches, kreisförmiges, sondern ein geradlinigtes ist.

Wie kann man denn aber bei so verschiedenen Angriffspunkten die Vegetation für ein Geschehen nach anorganisch-chemischen Gesetzen ausgeben? Z. B. Fett, mit Sauerstoff und Stickstoff zusammengebracht, gibt ranziges Fett. Ist aber das Fett im Chylus ent-

halten, hier mit den übrigen Momenten desselben in einem systematischen Verhalten und einem selbstthätigen stofflichen Verkehr, befindet sich ferner Sauerstoff und Stickstoff (gebunden) in dem ebenfalls systematischen Complex des arteriellen Blutes, treten dann Fett des Chylus und Sauerstoff und Stickstoff des Blutes innerhalb der Lymphdrüsen (gleichsam placenta-ähnliche Athmungsorgane der Lymphgefäße) mit einander in eine bestimmte Wechselwirkung, so mag Eiweiss daraus entstehen, das im Fortgange des Chylus zunimmt, während die Menge des Fettes geringer wird. Wer will dies aber einen (anorganisch-) chemischen Process nennen? Wie kann im Lebendigen der Process der Fäulniss ganz so, wie in der Leiche sein (Nr. 2, S. LI), da ja im Leben und Tode die Angriffspunkte ganz verschieden sind, und es so auch der Process und das Resultat sein müssen?

Das anorganische Gesetz soll nicht verletzt oder aufgehoben werden, was Hr. L. dem Vitalismus in den Mund legt; es ist eben eine andere *Sphäre der Natur*, und das Gesetz hat eine andere Fassung; unbeschadet des anorganischen Gesetzes auf seinem Felde ist hier doch ein anderes Feld, wo es eben anders hergeht. Der begriffliche und factische Zusammenhang ist in beiden Sphären verschieden.

Noch ein Beispiel: In der anorganischen Chemie kann man gewisse Stoffe nicht aus andern hervorbringen; sie heissen deshalb *Elemente*. Doch mit andern Angriffspunkten ist es vielleicht möglich. Der Chemiker greift's vielleicht nur nicht richtig an.

Es entstehen also mit den verschiedenen Angriffspunkten auch verschiedene Processes, und mehr will auch der Vitalismus nicht zugestanden haben. Nur die *Folgerung* des Hrn. L. ist schlecht.

Um diesen wichtigen Punkt, worin der Iatromechanismus und Vitalismus theils übereinstimmen, theils so stark divergiren, dass alle Ansichten im Speciellen der Wissenschaft anders ausfallen, auf einen philosophischen Ausdruck zu bringen, so möchte man die Verschiedenheit des Processes bei verschiedenen Angriffspunkten, so ausdrücken können: der Unterschied des organischen und anorganischen Processes ist *blos formal*, was denn auch wol Niemand leugnet.

Die Aufgabe der Wissenschaft aber wäre hier, da doch Organismen in Stoffe mit anorganischem Process zerfallen, die Art dieses Überganges, die Brücke, das Band, kurz das Verhältniss des organischen zum anorganischen Process aufzuzeigen; nachzuweisen, worin denn die *formale* Änderung des Verhaltens der Stoffe zu einander besteht. Und dieses wäre denn zugleich die Darstellung der *Biochemie*, einer sehr schwierigen, aber doch dem Menschen, wie ich glaube, nicht unzugänglichen Wissenschaft, die mit dem nicht zu verwechseln ist, was man jetzt physiologische Chemie u. s. w. nennt.

Es wurde schon oben bemerkt, dass Hr. L., indem er eines Theils den Begriff der Naturnothwendigkeit mit dem des Mechanismus identificirt, andern Theils dadurch berechtigt zu sein glaube, das was im gewöhnlichen Sinne so heisst, das anorganisch-mechanische Geschehen, zur Erklärung der ganzen Natur zu gebrauchen. So entsteht denn auch folgendes Raisonnement (Nr. 2, S. XXXVI): „Man hat wol sonst häufig gesagt, dass der Körper, wenn er auch mechanisch wirke, doch mindestens eine sich selbst in Bewegung setzende, sich selbst aufziehende Maschine sei. Noch Treviranus bemerkt, der Mechanismus zehre sich durch seine Wirkungen auf, der Organismus habe sein Bestehen durch die ihm eigene Wirksamkeit. Indessen im Angesicht der Gestirne, die in ihrem wechsellvollen mechanischen Lauf nie zur Ruhe kommen, sondern in der That ein Triebwerk darstellen, das sich selbst aufzieht, indem jeder Stern, an seinen vorigen Ort gekommen, auch genau seine vorige Richtung und Geschwindigkeit wieder gewinnt, im Angesichte der That- sache ferner, dass gerade allen lebenden Wesen ein Ziel gesetzt ist, das sie nicht zu überschreiten vermögen, werden wir wol zugeben müssen, dass gerade das Gegentheil jener Ansicht durch die Beobachtung gelehrt wird. Wo in der Natur Grundkräfte frei wirken, da rufen gerade die einfachsten mechanischen Verhältnisse jenes sich selbst erhaltende Bewegungsspiel eines *perpetuum mobile* hervor, während die organischen Körper nicht solchen freien Mechanismus der Natur, sondern den Maschinen der Kunst ähnlicher sind, da sie fortwährend eines neuen Ersatzes und Anstosses ihrer Bewegung bedürfen. Wie Uhren Tage, Monate, Jahre lang gehen, so läuft das Triebwerk der menschlichen Maschine in 70 Jahren und darüber ab, und nie hat es jene angebliche Fähigkeit, sich selbst aufzuziehen.“

Wir wünschen für den epitellurischen Organismus als *Grund* der Bewegung Nichts weiter geltend zu machen, als denselben, der auch im Planetensysteme thätig ist. Wir sehen aber weder das Planetensystem, noch die Pflanze, noch das Thier für eine Uhr an, die, einmal aufgezogen, die Zeit fortläuft, worauf der Künstler sie eingerichtet hat. Wenn Hr. L. voraussetzt, dass das Planetensystem eine aufgezogene Uhr sei, so hat er gut Anwendung davon machen auf andere Organismen. Eine Uhr *wird* durch Zusammensetzung der einzelnen der Reihe nach verfertigten Stücke *gemacht*, und *wird* dann *aufgezogen*, entweder durch eine Feder oder ein Gewicht, und dann *werden* die einzelnen Räder durch einander mit der Zeit *abgerieben*. Wenn Hr. L. sich die Entstehung der Himmelskörper auch so denkt, und nicht als eine *Entwicklung* denken kann, und dann Gott als den Uhrmacher, der das Getriebe aufzieht,

(etwa durch einen Stoss von aussen in Bewegung setzt), so haben wir weiter nichts mit ihm zu reden, als zu bemerken, dass wir wohl wissen, dass „die Idee keine Kraft der Gliedmassen hat, um die Massen zu bewegen“ (Nr. 1, S. 13), dass wir aber noch weniger von Gott selber so niedrig denken mögen, dass er Gliedmassen habe, mit denen er Stösse ausheilt und Uhren aufzieht.

Ein anderes Mal sagt Hr. L. freilich (Nr. 1, S. 58): „Im Ganzen des Universum ist also der erste Anstoss und die Richtung des Mechanismus immer von dem idealen Geschehen ausgegangen.“ Doch Uhren können nicht durch ein ideales Geschehen aufgezogen werden: ich meine, im ersten Fall denkt Hr. L. sich die Bewegung *äusserlich* anfangend; hätte er dagegen den Gedanken des „idealen Geschehens“ weiter verfolgt, so wäre er auf einen innerlichen Anfang gekommen. Und ist denn nicht das Anziehen des Centralkörpers, ist nicht alles das, was Hr. L. den Mechanismus dabei nennt, ein ideales Geschehen? Kurz, das Planetensystem bewegt sich zwar nach *mechanischen* Gesetzen, was hier nicht heisst: sie werden bewegt durch Stoss, Zug u. s. w., sondern: es sind hier die Verhältnisse und Gesetze der blossen *Masse* das Bestimmende. Das Planetensystem ist der niedrigste, obgleich dem Umfange nach der grösste Organismus, und zwar ein *Organismus der Masse, ein sich selbst Bewegendes*. Die idealen Verhältnisse der Himmelskörper zu einander sind der Grund der Bewegung. Die Idee, die auch diesem Organismus zu Grunde liegt, ist eben das Unruhige, sich aus sich selbst Bewegende. — Dies L.'sche Philosophiren kehrt den alten *Deus ex machina* um, und die Natur wird eine *Machina e Deo*.

Auch in der Entwicklung des thierischen Organismus bemerkt der Verf. nicht die Selbstbewegung, und indem er abermals dem Mechanismus im Sinne von Naturnothwendigkeit nimmt, so kann es ihm nicht schwer fallen, jene für mechanisch auszugeben. Hier- von abgesehen, finde ich die folgende Darstellung vortrefflich. (Nr. 2, S. XLVI): „Man hat die Annahme, dass in dem Keime bereits jene bestimmte Disposition der Massen und Kräfte vorhanden sei, die später nach blos mechanischen Gesetzen die vollendete Gestalt als Resultat hervortriebe, dadurch zu widerlegen gesucht, dass man auf die Einfachheit des Keimbläschens und der übrigen Eitheile aufmerksam machte. Dieser Einwurf bedeutet indessen wenig. Auch durch einen Krystall, den wir auf den Objectträger legen, sehen wir hindurch, und werden nichts von allen den doch factisch stattfindenden innern Verhältnissen gewahr, welche den regelmässigen Durchgang der Blätter begründen, welche die eigenthümlichen Verhältnisse gegen das Licht und die Erwärmung, die verschiedenen Spannungsgrade in verschiedenen Richtungen bedingen.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 67.

19. März 1845.

## Medicin und Philosophie.

Schriften von **Herm. Lotze.**

(Fortsetzung aus Nr. 66.)

Überdies aber macht man sich wol eine übertriebene Vorstellung von dem Detail jener Dispositionen, die wir im Keime voraussetzen. Zwar die Ansicht ist längst verschwunden, als lägen in ihm die ausgearbeiteten Miniaturbilder der zukünftigen Glieder, aber noch immer glaubt man eine unermessliche Anzahl primitiver Molecüle in höchst verwickelten Verhältnissen voraussetzen zu müssen. Diese Annahme scheint mir unnöthig. Wir wissen, dass schon die relativen Bahnen die Centralbewegungen von nur drei Körpern eine so ausserordentliche Mannichfaltigkeit der Verhältnisse liefern, dass sie bis jetzt auf keinen allgemeinen mathematischen Ausdruck zurückgeführt werden können. Wüssten wir das Problem der drei Körper für den Fall einer Wirkung in der Berührung zu construiren, wo ohnehin noch, wie im Keime, leicht zersetzbare Substanzen unter dem Einflusse eines Imponderabile, der Wärme, gegen einander operiren, und in jedem Augenblicke durch chemische Affinitäten eine neue unberechenbare Anzahl resultirender Wirkungen hervorbringen können, so würden wir zugestehen müssen, dass in dem Keime keineswegs ein wunderbares Detail zu existiren braucht, sondern nur einige wenige Theile mit einfachen bestimmten Verhältnissen, und dass ein solches Princip der allermannichfaltigsten gesetzmässigen — das auf jeden Fall! — „Entwicklung wol fähig sei.“

Im Problem der drei Körper wird einmal Anziehung der Körper unter sich vorausgesetzt und zweitens, dass sie eine Bewegung ausserhalb der Centrallinien haben. Wollen wir daher das Problem der drei Körper als ein Analogon auf die Disposition der Massen im Keime anwenden, so fragt es sich zuvörderst, woher die hier als bestehend angenommene Anziehung der Massen unter sich, und woher ihre Bewegung ausserhalb der Centrallinien? Sind es Stösse, Kräfte? Wir kommen hier auch nur darauf, dass der Keim ein System sich selbst zur Bewegung anfachender Massen sei. Von einem anorganisch Mechanischen kann also schon hiernach nicht die Rede sein. Doch kommen die Stoffe im Keime sicherlich auch nicht blos als Massen in Betracht, sondern auch und vorzugsweise als qualificirt, und auch Hr. L. spricht ja von zersetzbaren Substanzen und chemischen Affinitäten. Auch letztere

haben ihren Grund nicht daraussen. Obgleich der Keim der Wärme u. s. w. als eines Reizes zu seiner Entwicklung bedarf, so verhält sich doch die Wärme anders zum Keime, als das Feuer unter dem Destillirkolben zu den chemischen Substanzen darin. Mit einem Worte, auch der chemische Process im Keime facht sich selber an. Und dies Alles geht nach einem Plane, einer Idee vor sich, die eben das Unruhige, sich selbst Bewegende in dem lebendigen Keime ist. Die Entwicklung der Masse ist eben auch die Entwicklung der Idee; was in beiden Anfangs nur *potentia*, implicite war, ist später *actu*, explicite vorhanden. Die Entwicklung der Idee und der Masse, die nicht ausser einander, sondern in einander und dasselbe sind, ist sich parallel oder ist dasselbe. Aus der Disposition der Masse in einem Hundeei, welche Disposition eben auch die Idee des Hundees ist, kann nur ein Hund resultiren. Die Idee und resp. die Masse entwickeln sich mit Nothwendigkeit und ohne Bewusstsein; die Idee sitzt nicht etwa wie ein Wagenlenker über der Masse, sodass sie diese hierhin und dorthin wenden könnte, und aus einem Hundeei etwa nach Gefallen auch einmal einen Elefanten machen könnte. Wenn Hr. L. dies noch mechanisch zu nennen belieben würde, so habe ich nichts dagegen, als den Misbrauch dieser Bezeichnung; man würde sich dann aber nur um Worte streiten.

Auch der Begriff und die Vorstellung, die Hr. L. sich von der *Heilkraft* der Natur macht, sind mit der *Passivität* behaftet. Zuvörderst ist die zweideutige Überschrift zu tadeln (Nr. 1, S. 104): „Der Irrthum von der Naturheilkraft und den Krisen.“ Es sollen damit Heilvorgänge im Organismus und kritische Ausscheidungen nicht geleugnet werden; Hr. L. denkt sich dieselben nur anders, nämlich anorganisch zu Stande kommend. Wie er keine Lebenskraft will, so auch keine Heilkraft. Nun, eine abstracte, unbegreifbare, einfache Kraft, die wie ein verhälttes, allmächtiges Gespenst irgendwo im Organismus sitzt, wollen wir auch nicht. Vieles Widerlegen hätte Hr. L. sich ersparen können, wenn er sich bessern Quellen des Vitalismus zugewandt hätte. Hat man sich da denn wirklich die Naturheilkraft als ein selbstbewusstes Wesen vorgestellt, welche das organische gemeine Wohl bei sich überlegte, und dann ausführte, „den Umständen sich accommodirend“ (zweideutig), „unabhängig von den Naturgesetzen“ (a. a. O. ff.)? Das Sündenregister der Naturheilkraft ist denn recht gross. Freilich kann die

Naturheilkraft keine Gesetze des gesunden Organismus verändern (sie ist vielmehr selbst nur ein Ergebniss dieser Gesetze), ist „nicht eine im Momente der Gefahr neu hervortretende Kraft“, „disponirt nicht über alle Gesetze der Natur“ (eine maaslose Anschuldigung!), ihre Macht ist „eine beschränkte“, sie kann sich nicht „verirren“, wohl aber kann sie zu schwach sein u. s. w.; aber Reaction und Krise sind nicht „Process, durch einen unmittelbaren oder mittelbaren mechanischen Zusammenhang vom Reiz hervorgerufen“, sind nicht „Theile der Folgen des Reizes“. Zwar hätte der Reiz keine Krankheit gemacht, so erfolgten auch keine Heilprocesse und Krisen, aber darum sind sie doch noch nicht Theile der Folgen des Reizes. Zwischen beiden steht noch die Selbstthätigkeit des Organismus mitten inne, in welcher die Heilkraft ihren Grund hat. — Am meisten Analogie hat die Naturheilkraft mit der Elasticität. Es ist Wunder, dass Hr. L. hierauf nicht gefallen ist, da er doch sonst emsig im physikalischen Apparate umhergesehen hat; zwar sagt er (Nr. 2, S. LI): „Die Rückwirkung muss — — mit einer mechanischen Federkraft hervorspringen“ — was hier aber nur ein gelegentliches Bild des exacten bewusstlosen Auftretens der Naturheilkraft ist; die Ansicht des Verf. ist vielmehr die, dass die Maschine des Organismus *sich selbst regulire*; die störende Einwirkung soll mittels der desfallsigen Einrichtung der Maschine sich selber wieder aufheben. Es leidet diese Vorstellung an demselben Fehler, woran die ganze Ansicht vom Organismus krank: dieser ist ohne Selbstthätigkeit, als bewegt werdend, gedacht: der Reiz soll den Organismus bewegen, wie das Gewicht die Uhr; zieht dieses nun zu stark oder zu schwach, so sind in der Körperuhr Vorrichtungen, welche durch eben das ungehörig wirkende Gewicht in Activität gesetzt werden, und so die Störung ausgleichen, was also, ebenso wie die ganze Bewegung der Uhr, (= Leben), Folge des Gewichtes ist. — Nach Nr. 1, S. 72 soll das Nervensystem der regulatorische Apparat sein, und die Pflanzen sollen keine „bestimmte Rückwirkung aus dem Innern heraus besitzen!“ (Nr. 2, S. L). Die Elasticität passt dagegen viel eher, zwar nur als Analogon. Ein elastischer Körper, von aussen zusammengedrückt, hat das *Bestreben*, seinen vorigen Zustand wieder einzunehmen, und realisiert dasselbe, wenn es anders grösser ist, als der zusammendrückende Widerstand. Die Naturheilkraft besteht nun darin, dass, wenn die Verhältnisse der organischen Theile, die in gegenseitig sich erregender Thätigkeit vereinigt sind, in der Krankheit theilweise oder alle verrückt und verändert sind, noch wie in der Elasticität das Bestreben haben, ihren normalen Zustand wieder herzustellen. Im Organismus aber erleidet ein selbstthätiger Process (und dies ist der Unterschied von der Elasticität) eine Kränkung, und dieser selbe Process stellt sich durch sich selber wieder her; der cla-

stische Körper dagegen hat als anorganisches, vereinzeltes Ding keinen selbstthätigen Process. Kurz, der Vergleich mit der Elasticität scheint mir im Allgemeinen passend; nur das Organische und Anorganische bringt die Verschiedenheit hinein.

Allerdings ist hier eine Zweckthätigkeit, ein gewisser Zustand soll bestehen, und behauptet sich, so lange es eben geht; aber an eine bewusste, nach Belieben die Mittel wählende Zweckthätigkeit ist dabei freilich nicht zu denken.

Da nun der Organismus eine sich realisirende Idee ist, die ihre Momente und Glieder zur Realisation des Ganzen, eben ihrer selbst verwendet, so ist es natürlich, da die Heilkraft (nur ein abgekürzter Ausdruck für einen Process) eben auch für die Zweckmässigkeit des Organismus arbeitet und nur eine andere Äusserung desselben organisirenden Bestrebens ist, dass sie sich auch der zweckmässigen Mittel und Wege bedient, welche sich im gesunden Organismus bereits vorfinden. Kommt z. B. etwas Festes in die Luftröhre, so wird es durch Husten, der durch Reflexbewegung angeregt ist, ausgeworfen. Das nennt Hr. L. mechanisch.

Merkwürdig erschien mir folgende Reflexion über den Schmerz, weil hier über den Mechanismus hinaus gedeutet, und auf ein tieferes Princip des Organischen hingewiesen wird (Nr. 1, S. 187): „Im Schmerze hingegen geschieht offenbar uns unbewusst eine unmittelbare Vergleichung der eingetretenen Veränderung mit den Bedingungen, unter denen das Leben und die Gesundheit des Körpers bestehen kann, und die Gefahr selbst wird in Gestalt einer einfachen Qualität *sinnlich empfunden*. Man hat häufig über diese allerdings räthselhafte Natur des Schmerzes gegrübelt, eine unmittelbare sinnliche Empfindung einer abstracten Relation zu sein; wir übergehen indess hier dies, was als Aufgabe einer speculativen Psychologie mehr als physiologische Voraussetzungen verlangt, sowie umgekehrt der Schmerz einen den meisten Philosophen entgangenen Anknüpfungspunkt für die Untersuchung über eins der schwierigsten Probleme, das der Persönlichkeit, bildet.“ Das Problem des Schmerzes ist nun kein anderes, als das Problem der Naturheilkraft, des Triebes, Bedürfnisses, des Instincts u. s. w.; in allen diesen Zuständen wird ein daseiender Zustand mit einem sein sollenden verglichen. Empfände der thierische Organismus nicht im Unwohlsein, im Schmerze das Unangemessene seines jetzigen Zustandes mit dem sein sollenden normalen, so würde er auch keine Naturheilkraft haben, d. h. keinen sein sollenden Zustand anstreben und herbeiführen. Kurz, in allen jenen Begriffen liegt der Begriff des Organismus als eines zweckthätigen zu Grunde, als einer sich selbst als Materie realisirenden Idee, die auf ein gewisses Ziel der Entwicklung und des Daseins hindrängt. *Aus welchem Grunde*, würde uns hier zu weit führen. Wird sie in diesem Streben gestört, so *strebt*

sie dessenungeachtet noch immer. So strebt auch der Stein noch zur Erde, wenn er auch am Fallen gehindert ward; so strebt der elastische Körper sich auszu dehnen, wenn auch der Druck dieses Streben nicht zur Ausführung kommen lassen sollte; so hat die Säure ein Streben, mit der Basis sich zu vereinigen u. s. w. Schon in der anorganischen Natur ist also in gewissem Sinne teleologische Beziehung; im eigentlichen Sinne aber tritt sie erst im Organismus auf, wo das auf einen gewissen Zustand Hinstrebende ein in sich Reflectirtes, ein Ganzes, ein Geschlossenes, ein *Subject* ist, und deshalb nicht gegen ein Äusseres hin, z. B. Säure und Basis, oder von einem Äusseren wegstrebt (Elasticität), sondern wo das Strebende das in ihm selber ideal Liegende, also sich selber, seine Idee anstrebt, — und so hat Hr. L. Recht, dass hier zugleich das Problem der Persönlichkeit liegt, dem ja eben der Begriff der Subjectivität die Grundlage ist. Doch diese Subjectivität flieht ja eben Hr. L. in seiner ganzen Naturansicht, und so muss sie in seiner Philosophie später plötzlich hervortreten. Kann sie es aber später, warum denn auch nicht früher? Hr. L. sehe die Natur nur einmal auf solche Seelenhaftigkeit an! Die speculative Philosophie lässt die Subjectivität schon in der Natur sein, und bereitet so die Persönlichkeit viel gründlicher vor.

Zur Erklärung der Krise (Nr. 1, S. 24 ff.) wird der Verf. ganz mechanisch im eigentlichen Sinne, indem er meint, dass die krankhafte „qualitative Umwandlung eine blosser Veränderung bleiben und keine Veranlassung zu Störungen werden würde, sobald die neugebildete Masse, obwol von der gesunden völlig verschieden, dennoch in allen denjenigen Beziehungen, in welchen diese im lebenden Körper thätig war, die nämlichen Grössen der nämlichen Kräfte dem Spiele der übrigen Bewegungen darböte. Die Erfahrung zeigt annähernd wenigstens etwas Analoges in den Bildungen mit stellvertretenden Massen. Nur dann wird eine fremdartige Substanz Grund zur Störung geben, wenn sie durch die gesetzwidrigen Grössen der von ihr ausgeübten Wirkungen das Gleichgewicht der übrigen zerstört. Der Fall der qualitativen Umänderung fällt daher zusammen mit der quantitativen; denn auch Vermehrung oder Verminderung einzelner Massen wirkt nur durch die correspondirende Veränderung der ihnen zugehörigen Kräfte.“

Der Verf. ist entweder hier inconsequent, oder in einem grossen Theile seiner sonstigen physiologischen Ansichten, denn als *blosse Masse* betrachtet er sonst den Organismus keineswegs, sondern spricht auch von chemischen, also qualitativen Eigenschaften der Materie u. s. w. Hier aber wäre denn der kahlste, dürrste Mechanismus geltend gemacht. Ist nun, so meint Hr. L., von mehren *Massen*, die und deren mechanisches Gleichgewicht den lebenden Körper ausmachen, die

eine Masse z. B. um die Hälfte verringert, so müssen die andern Massen auch die Hälfte verlieren, damit wieder Gleichgewicht eintrete. „Dieser Vorgang der Abstossung eines Complexes von Massen, die in dem veränderten Werthe des Ganzen Störungen bedingen, ist die *Krise* in rein physikalischem Sinne, dem Grunde ihres Zustandekommens nach betrachtet; und *diese Krise*, durch welche die herrschende Form der Vereinigung sich in den Massen wiederherstellt, *kann nie und auf keine Weise ohne die Aufopferung eines Antheils der Masse geschehen, sodass die neue Begründung der Gesundheit mit einem verhältnissmässigen Sinken der Lebenskraft im Ganzen, sofern diese die Grösse der Leistung ist, nothwendig verbunden erscheint.*“ Wenn Abnahme der Masse „mit einem verhältnissmässigen Sinken der Lebenskraft verbunden“, diese also der Masse proportional ist, so hatte ein gewisser Leibarzt eines orientalischen Fürsten Recht, der, wie ich in einer alten Reisebeschreibung gelesen habe, seinen Gebieter zu wiegen pflegte, und wenn dieser nicht die gehörige Anzahl Pfunde hatte, denselben für krank hielt.

Aber nicht allein die Krankheiten sind nach Hrn. L. Störungen der Maschine, die wir Organismus zu nennen belieben, sondern auch die *Empfindungen* und *Bewegungen* sind es, und gehören diese alle in Bezug auf den Körper in dieselbe Rubrik. „Aber alle Einflüsse des Geistes, alle Impulse des Willens auf den Körper erfolgen durchaus ohne die geringste periodische Regelmässigkeit; das System also wird auf mathematisch völlig zufällige Weise in irgend welche Veränderungen versetzt, und muss in sich Hilfsmittel haben, um sich gegen diese Störungen zu erhalten. Dieser Punkt ist der Hauptpunkt aller allgemeinen Physiologie. *Der lebende Körper, als Mechanismus betrachtet, unterscheidet sich von allen andern Mechanismen dadurch, dass in ihm ein Princip immanenter Störungen aufgenommen ist, die durchaus keinem mathematischen Gesetze ihrer Stärke und Wiederkehr folgen.* Diese Regellosigkeit ist ihm nicht zufällig, sondern sie gehört zu seinem Wesen; darauf hin muss der Mechanismus, der hier wirksam ist, eingerichtet sein“ (Nr. 2, S. XLVIII). Hier ist denn nun der Stoffwechsel das Mittel, und die Einwirkung des Geistes auf den Körper dessen Grund. Der Organismus regulirt nicht die Störungen vom Geiste aus, sondern geht ihnen durch Wegschaffung der gestörten Massen aus dem Wege (S. II ff.). Als Rec. diese Ansicht zuerst in Nr. 1, S. 32 f. ausgesprochen fand, so lag es wol nahe, dass er fragte: warum denn aber in der vegetabilischen Welt ein Stoffwechsel, deren Leben recht eigentlich darin besteht, und wo doch kein Störenfried von Geist ist? In dem Artikel: Lebenskraft, hat Hr. L. denn auch an die Pflanzen gedacht, welche den Stoffwechsel grösstentheils nur zu einem äussern Zwecke haben sollen: „die Pflanzen haben zuerst ihren

Zweck ohnehin nicht so in sich selbst, wie die Thiere; sie erscheinen uns vielmehr wie dienende Glieder, deren Bestimmung eben in der Ausfuhr der durch sie zubereiteten Stoffe in die allgemeine Natur besteht. Was zu ihrem eignen Dasein unnöthig scheinen kann, wird unnöthig um des Zwecks willen, den sie für das Ganze erfüllen sollen.“ Eine solche äusserliche Teleologie, dass Etwas um eines Andern willen existiren soll, ist etwas sehr Einseitiges und Misliches in der Naturforschung, und diese Art von Teleologie hat sich bereits im 18. Jahrh. um allen Credit gebracht.

Der Geist ist (um nicht bei dem unerfreulichen Geschäfte des blossen Negirens stehen zu bleiben) nun wirklich der Grund des Stoffwechsels, nicht aber, weil er *störend* auf den Körper einwirkt, sondern, weil beide mit einander *übereinstimmen*. Indem der Geist nämlich Zweck, also auch Grund der ganzen Natur ist, und diese auf ihren verschiedenen Stufen denselben nur in verschiedenen Hüllen und Metamorphosen darstellt, in welchen der Geist sich selbst als Grundlage, Mittel und Wiege vorausgesetzt ist, damit er am Ende der Natur als reine göttliche Geistesflamme frei aus dem verdeckenden irdischen Rauch und Nebel herauschlage: — so stellt die Vegetation eine jener Stufen dar, auf welcher der weil von Gott stammende, so sich selbst bewegende Fluss des Geistes gänzlich ein sich selbst bewegender Fluss der Materie ist: vegetatives Leben, Stoffwechsel. Und wie der individuelle Geist die Aussenwelt sich gegenüber hat, und derselben zu seiner Ergänzung bedarf, weil er mit ihr ein Ganzes ausmacht, — aufnehmend aus ihr, und hinwiederum einwirkend auf sie: so geht auch in der Vegetation der Zug der Materie von aussen nach innen (Assimilation) und von innen nach aussen (Secretion). Allerdings wirkt der Geist vielfach, bald hemmend, bald beschleunigend, auf die Vegetation, den Blutkreislauf, die Secretion, Ernährung u. s. w. ein, doch nie kann er eine Störung für die Vegetation in dem Sinne sein, als widersprüche er ihrem Wesen. Vielmehr hat der Geist an dem Organismus ein fügsames Instrument, da dieser als Mittel jenem ja immanent ist.

5) Es ist schon mehre Male berührt, dass Hr. L. der Lebenskraft, Heilkraft u. s. w. vorwirft, sie wären *einfache* Kräfte. Wie unbegreiflich er die Organik misverstanden hat, lässt sich leicht zeigen. Zu dem Ende wollen wir einige richtige Forderungen, die er für den Begriff der Ursachen und der Kraft aufstellt, mit seinen Worten anführen, damit wir ihm dann mit eben denselben seine Vorwürfe beantworten können. Es heisst (Nr. 2, S. XIII): „Um also eine nach gegebenen Prämissen notwendige Folge in der That zu verwirklichen, müssen die Prämissen selbst ein Wirkliches sein, und auf diese Weise auch der Consequenz ein gleichartiges Dasein unter dem Wirklichen ver-

schaffen. Der Begriff der *Ursachen*, wie wir jene wirklichen Prämissen nennen, hat ebenfalls mehren wichtigen Misdeutungen unterlegen, deren Einfluss die Lehre vom Leben überall spürt. Man hat sich zuerst gewöhnt, von *einer* Ursache einer Erscheinung zu reden, obwol nothwendig zu jeder Wirkung eine Mehrheit von Ursachen nöthig ist. Nach dem bestimmtesten Sprachgebrauche nämlich, ist Ursache nie etwas Anderes, als ein wirkliches Ding, dessen Eigenschaften, wenn sie mit den Eigenschaften eines andern eben so wirklich vorhandenen Dinges in eine bestimmte Beziehung treten, mit diesen zusammengenommen den vollständigen Grund, aus dem eine Folge hervorgeht, die hier, wegen der Wirklichkeit der Prämissen, ebenfalls ein wirkliches Ereigniss, eine *Wirkung* ist. Die Ursachen sind daher nichts Anderes, als Vehikel der Wirklichkeit für die abstracten Theile des Grundes, und der ganze Zusammenhang der Bewirkung nur eine Wiederholung dieses Verhältnisses zwischen Grund und Folge auf dem Gebiete der Wirklichkeit. — Niemals hingegen kann es eine einzige Ursache einer Wirkung geben; denn wo beide Prämissen in einem Dinge vereinigt wären, könnte es kein Hinderniss mehr geben, um dessen willen die Folge zu entstehen zögerte; und so würde unverweilt Alles zu einer ruhenden Eigenschaft zusammensinken.“

Hiermit verbinden wir sogleich noch Folgendes (Nr. 2, S. XVIII f.): „Es gibt für die Physik keine Anziehung und Abstossung, die ein Körper einseitig auf den andern ausübt, ohne sie von ihm auch wieder zu erleiden. Hierdurch erkennt die Physik in allen ihren Anwendungen den Satz der vielen Ursachen an; sie spricht nie von Kräften, ohne mindestens zwei Träger derselben zu haben, zwischen denen als den zwei Prämissen der künftigen Folge die Kraft der Bewirkung getheilt wird.“ — „Gegenüber dieser bestimmten und trefflichen Ausbildung des Kraftbegriffes bietet sein Gebrauch in der Physiologie einen trostlosen Anblick dar. Die Lehre vom Leben hat vom Begriff der Kraft nur das Falsche beibehalten, alles Richtige aber mit eiserner Consequenz ausgerottet. So hat die Physiologie nie daran gedacht, etwas dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung Ähnliches von ihrer Lebenskraft zu prädiciren, sondern mit dem offenbarsten Verstoffe gegen den Satz der vielen Ursachen ist überall nur von „der“ Lebenskraft gesprochen worden, die für ihr Wirkungsgesetz ebensowol, als für ihre Angriffspunkte selbst sorgen konnte. Man kann die tiefen Irrthümer der Physiologie nicht kürzer beisammenfinden, als in der oft gebrauchten Definition, dass die Kraft die unbekannte Ursache der Erscheinungen sei. In ihr lernen wir nicht blos die Kraft als ein Ding kennen, da sie doch immer nur der Grund eines Geschehens sein kann; wir hören nicht blos, dass eine einzige Ursache zur Bewirkung einer Erscheinung hinreicht; nein, sondern wir lernen auch, dass man eine ganze Masse von Erscheinungen zusammenraffen könne, um sie *einer* Ursache zuzuschreiben, ohne dass man sich im Geringssten zu zeigen bemühe, wie denn nun aus der einen Kraft so Verschiedenes hervorgehen soll.“

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 68.

20. März 1845.

## Medicin und Philosophie.

Schriften von Herm. Lotze.

(Schluss aus Nr. 67.)

Rec. stimmt mit den Bestimmungen der Ursache und der Kraft im Wesentlichen überein, und ist darin ja auch durchaus nichts Neues und Besonderes gesagt. Die ungerechten Vorwürfe aber, die daraus für den Vitalismus geschöpft werden, müssen in hohem Grade befremden. Allerdings ist die Kraft etwas Ideelles, kann daher auch nicht eine *Ur-Sache* sein, weil sie überhaupt keine Sache, kein wirkliches Ding ist; sondern die Kraft ist der Grund einer Erscheinung. Wenn daher die Definition der Lebenskraft als der Ursache des Lebens einem Physiologen entschlüpft ist, die bessern, allein zu berücksichtigenden Bestrebungen in der Organik trifft dieser Tadel nicht. „In der Physik wird jede Kraft bestimmten Massen inhärend gedacht;“ in der Organik auch. In der Physik wirken alle Kräfte durch Gegensätzlichkeit, wodurch dem sogenannten Gesetze der mehrern Ursachen (vielmehr dem Begriffe der Ursache, ein Gegensatz von mehrern *Sachen* [nicht Ursachen] zu sein, deren Auflösung in die Einheit eben die Wirkung ist) Genüge geleistet wird. Daher in der Physik Wirkung, Gegenwirkung, Anziehung, Abstossung u. s. w. Aber nimmt denn der Vitalismus im Organismus etwas Anderes an? Wie kann Hr. L. der Organik einmal als Versäumniss vorwerfen, was er ein anderes Mal ihr als positives Verbrechen anrechnet? Denn es ist jene Forderung des gegenwirkenden oder gegensätzlichen Spiels der Dinge, der „mehrern Ursachen“ in der Physik, doch zuletzt weiter Nichts, als die der an mehrern Stellen der allgemeinen Pathologie und Therapie getadelten und „confus“ gescholtenen *Polarität*, welche ja eben die Gegensätzlichkeit in der Sphäre der Natur ist. Dort verweist man uns, dass wir die Lebenskraft *einfach* annehmen, und hier, dass wir sie *zweifach, mehrfach, vielfach* setzen. Auch der Vitalismus „spricht nie von Kräften, ohne mindestens zwei Träger derselben zu haben“; „hierdurch (Polarität) erkennt auch der Vitalismus den Satz der vielen Ursachen an.“ Es kann nur aus einem gänzlichen Misverstehen des tiefen, durch die ganze Natur und den Geist gehenden Principis der Polarität entspringen, dass Hr. L., wie es denn überhaupt Mode geworden ist, nicht bitter genug sich über den Gebrauch der Polarität im Organismus auslassen kann. Ich sage Mode,

denn die Meisten, die in das Geschrei über diesen Begriff mit einstimmen, haben schwerlich darüber nachgedacht. Man könnte ebenso gut der Schwerkraft, der chemischen Kraft u. s. w. den Vorwurf der Einheit machen, weil man nicht immer zugleich dabei sagt, dass die Kräfte nur auf dem Gegensatze der Massen, Qualitäten u. s. w. beruhen. Man denkt sich in der Organik unter Leben einen Process polarer Kräfte, wie polare Kräfte auch das Wesen der anorganischen Natur sind. Überhaupt muss Hr. L. und die mechanisch-chemische Schule der Physiologie die Polarität im Organismus wenigstens dem Principe nach schon gelten lassen, denn alle jene mechanischen, chemischen und physikalischen Prozesse, aus dem sie den Organismus zusammenbauen, beruhen ja auf Polarität.

Und somit hätten wir denn die Hauptpunkte der angeführten Schriften betrachtet. Da Hr. L. es besonders auf Bestimmung der Begriffe, wie er selbst sagt, abgesehen hat, so glaubte ich diese auch zu den hauptsächlichsten „Angriffspunkten“ machen zu müssen.

Schliesslich sei Freunden und Gegnern der vertretenen Ansicht die Lectüre dieser Schriften empfohlen. Für letztere werden sie eine gute Gymnastik des Geistes sein.

Jena.

W. Grabau.

## Theologie.

1. *S. Iustini Philosophi et Martyris Opera. Rec. prolegg. adnot. ac versione instr. etc. J. C. Th. Otto, Jenensis, Ph. Dr. Praefatus est L. F. O. Baumgarten-Crusius, Prof. Jen. Tom. I et II. Jenae, Mauke. 1842—43. 8maj. 5 Thlr. 2½ Ngr.*
2. *De Iustini M. Scriptis et doctrina. Comment. praem. prim. ornata. Scr. J. C. Th. Otto. Jenae, Mauke. 1841. 8maj. 1 Thlr.*
3. Justin der Märtyrer. Eine kirchen- und dogmengeschichtliche Monographie von *Karl Semisch, Diak. zu Trebnitz. Erster und zweiter Theil. Breslau, Schulz. 1840—42. Gr. 8. 4 Thlr. 20 Ngr.*

Wenn in früherer Zeit das Studium der Kirchenväter von Protestanten nur zu polemisch-dogmatischen Zwecken betrieben wurde, so hat auch hierin die neuere theologische Wissenschaft einen Umschwung zur Folge gehabt, durch welchen mit der veralteten Behandlungsweise sogar der alte Name dafür, die Patristik,

in Vergessenheit gekommen ist. Und in der That, wenn dieser Name die Kunstfertigkeit bedeutet, diese oder jene kirchliche Unterscheidungslehre aus den Vätern zu beweisen, so kann er für den dormaligen Stand der Wissenschaft nicht mehr bezeichnend sein. An die Stelle jener Kunst ist die historische Untersuchung getreten, welche die kirchlichen Schriftsteller unter dem Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung betrachtet und ihre Werke der historischen Kritik unterwirft. Einig in diesem gemeinsamen historischen Interesse, unterscheidet sich das Studium der Väter jetzt nur nach den verschiedenen Beziehungen, in die es zu andern wissenschaftlichen Zweigen der Theologie, der neutestamentlichen Kritik, der Exegese und der Dogmengeschichte, gesetzt wird, und höchstens in den beiden zuerst genannten Disciplinen hat es noch etwas von seinem frühern Charakter, sofern seine Resultate zu apologetischen Zwecken benutzt werden. Mit der fortschreitenden Wissenschaft scheint es dagegen immer mehr in den höhern Disciplinen der Dogmengeschichte und der christlichen Literaturgeschichte aufgehen zu wollen. Diesem rein historischen Interesse an dem Gegenstand verdanken wir bereits eine schöne Reihe von Monographien über einzelne Kirchenväter, zu denen Neander's tiefgemüthliches Eingehen in diese Schriftsteller, ihre Zeiten und Zustände, den Anstoss gegeben hat. Und wenn jenes wissenschaftliche Interesse auch im Anfange von dem erbaulichen getrübt war und theilweise noch ist, so tritt es auf andern Seiten um so freier hervor, und gegen jene noch subjective Betrachtungsweise überwiegt immer mehr die objective Behandlung dieser geschichtlichen Erscheinungen, die jede Entwicklungsphase in ihrem wahren und ganzen Zusammenhange erkennen will. Es versteht sich, dass damit auch die Anforderungen an eine monographische Darstellung der Kirchenväter sich steigern, um so mehr, als ihr von der andern Seite auch die aus dem gleichem Interesse hervorgehende neuere Textkritik in zeitgemässen Ausgaben ihrer Werke zu Hülfe kommt. Wenn diese grösstentheils der monographischen Behandlung der einzelnen Väter bisher erst nachgefolgt ist, so erklärt sich dieser umgekehrte Gang einfach daraus, dass für die Lectüre und das allgemeinere Studium ihrer Werke das Interesse durch jene Monographien erst wieder geweckt werden musste.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass unter diesen auch die Werke Justin's schon längst diese doppelte Bearbeitung verdient hätten, und sowol Hr. Semisch hat eine gute Wahl getroffen, dass er die Reihe der von ihm in Aussicht gestellten Monographien mit Justin begonnen hat, als auch die theologische Facultät von Jena, indem sie durch ihre Preisfrage vom J. 1839 zu den Arbeiten des Hrn. Otto Veranlassung gab. Justin, ehemals nur als der erste unter den noch vorhandenen Apologeten bekannt, hat in der neuesten Zeit ein be-

deutenderes Ansehen in dogmengeschichtlichen und historischkritischen Untersuchungen erlangt, und muss noch mehr an Interesse gewinnen, je enger sich für die Forschung der Knoten der kirchlichen Entwicklung in der ältesten Zeit auf der Grenzschiede des apostolischen und patristischen Zeitalters zusammenzieht. Bis jetzt ist schon eine Anzahl wichtiger Stellen aus ihm in grössern Werken oder in einzelnen Abhandlungen vielfach besprochen worden: sein Verhältniss zum Judenthum, seine Kenntniss und sein Gebrauch von den schriftlichen Evangelien ist eine der Hauptfragen der historischen Kritik; und wenn es wahr ist, was Leo (Universalgesch. I, S. 377 der 2. Aufl.) gesagt hat, dass erst die Resultate griechisch-philosophischer Bildung, welche dazu beitrugen, die christliche Lehre gerade in dem geographischen Bereiche griechischen Wesens nach der speculativen Seite auszubilden, dass diese erst der ältern griechischen Philosophie ihren welt-historischen Werth verleihen, so gewinnt Justin, wenn auch nur als Vorläufer dieser Epoche, sogar ein universalhistorisches Interesse. Und dieses hat ja bereits auch H. Ritter in der Geschichte der Philosophie für ihn angesprochen.

Begnügen wir uns aber hier mit dem Werthe, den Justin's Schriften für die Kenntniss von der dogmatischen Bildung und dem Besitzstande der Kirche seiner Zeit haben, so ist es schon in dieser Beziehung ein Verdienst, diese ältesten Überreste der patristischen Literatur einer neuen Bearbeitung unterzogen zu haben, und die obenangezeigten Schriften können nur willkommen sein. Für eine Beurtheilung dessen, was die beiden Verff. darin geleistet haben, bieten sich vier verschiedene Seiten dar. Das Erste ist eine kritische Untersuchung über die Echtheit des Vorhandenen, die bei keinem Kirchenschriftsteller so nothwendig der monographischen Darstellung der Lehre vorausgehen muss, als bei Justin; das Zweite die Herstellung des Textes der wahrscheinlich echten Schriften. In letzterer Beziehung kommt natürlich nur Nr. 1 (Hrn. O.'s Ausgabe) in Betracht; was den erstern Punkt betrifft, so hat schon die jenaer Facultät ihre Frage ganz richtig so gestellt, *ut quaestio critica de scriptis, quae Iustini nomen prae se ferunt, omnibus praemittatur*: und auch Hr. Semisch, von dessen Arbeit der erste Theil kurz vor der *Commentatio* des Hrn. O. erschien, hat die Nothwendigkeit beachtet, vor allen Dingen die Justinische Hinterlassenschaft zu sichten, und dieser Frage einen grossen Theil seiner Untersuchung gewidmet. Zwei andere Punkte sind ferner an der monographischen Darstellung der Lehre in Betracht zu ziehen. Es kommt bei dieser jetzt nicht mehr bloss darauf an, was in der urkundlichen Ermittlung und Darstellung der einzelnen Lehrsätze geleistet sei, sondern auch die weitere Frage ist dabei zu berücksichtigen, inwiefern dadurch zur lebendigen Anschauung gebracht worden

sei, welches Moment in dem Entwicklungsgange des Dogma überhaupt dem jedesmaligen Schriftsteller, hier also dem Justin, zukomme. Solche Monographien wollen und können zwar nur Vorarbeiten sein für eine allgemeine Dogmengeschichte; aber eben um dieses zu sein, müssen sie an den Entwicklungsgang der Kirche und ihres Dogma im Grossen anknüpfen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist man in der Kritik der Justinischen Schriften kaum erst einig über die erste Grundlage, über den Maasstab nämlich, nach welchem die Echtheit oder Unechtheit der bestrittenen Werke gemessen werden kann. Zwar geht man gewöhnlich, wie auch unsere Verff. thun, von den Apologien aus, und mit Recht: denn, wenn Justin irgend eine historische Stellung anzuweisen ist, so ist es die des Apologeten. Als solcher hat er zunächst der nachfolgenden Zeit einen bestimmten Eindruck hinterlassen, und seine Apologien enthalten zugleich am bestimmtesten seine eigenthümlichen religiösphilosophischen Ideen. Allein gerade dieser naheliegende Maasstab wird in der Kritik der übrigen Schriften ebensooft verlassen und bei Seite gestellt, als angewendet, und bei den kleinern Schriften die Übereinstimmung in einzelnen Ausdrücken und Gedanken mit dem ebenfalls sehr bestrittenen Dialog als ebenso gültiges Kriterium der Echtheit betrachtet, wie es die mit den Apologien sein muss, da doch unstreitig jene Übereinstimmung im Fall der Abweichung von den Apologien nur dazu dienen kann, die Echtheit des Dialogs aufs Neue in Frage zu stellen. Mit Beweisen für die Echtheit der Apologien hat sich Hr. O. nicht befasst, während Hr. Semisch die äussern und innern Gründe genügend darlegt, die letztern namentlich in einer Reihe von Stellen der ersten Apologie, welche von spätern Apologeten benutzt worden sind, nicht aber aus diesen zusammengestoppelt sein können. Nur hätte der „historische und dogmatische Gesichtskreis“ des Justin gerade hier näher bezeichnet werden sollen, weil davon nicht blos das Urtheil über diese, sondern noch weit mehr über die zweifelhaften Schriften abhängt. Ausführlicher sind beide Verff. über die Frage von der Abfassungszeit der Apologien. Die Entscheidung hängt bekanntlich von der Erklärung der Dedication der ersten Apologie ab, welche so lautet:

Ἀντογράτοι Τίτῳ Ἀδριανῷ Ἀντωνίνῳ Ἐδσεβεῖ Σεβαστῷ Καίσαρι, καὶ Ουρηρισίμῳ υἱῷ, καὶ Λουκίῳ φιλοσόφῳ (Euseb. φιλοσόφου) Καίσαρος φῦσει υἱῷ καὶ Ἐδσεβοῦς εἰσποιήτῳ, ἐραστῇ παιδείας, ἱερᾷ τε συγκλήτῳ καὶ δήμῳ παντὶ Ῥωμαίων.

Die darin enthaltenen Namen sind Antoninus Pius, Marc. Aurel und Lucius Verus. Da nun Antoninus Pius im J. 138 die Regierung antrat, und im J. 139 seinen Adoptivsohn Mark Aurel zum Cäsar ernannte, dieser aber in der Dedication noch keinen Titel führt, so ist klar, dass die Apologie innerhalb der genannten zwei

Jahre geschrieben sein muss. Dieser Zeitbestimmung widerspricht im ganzen Buche nichts. Denn der Umstand, dass Justin einmal (c. 46) dem Christenthum *numero rotundo* ein Alter von 150 Jahren zuschreibt, will offenbar nichts besagen. Beide Verff. erklären sich daher auch für diese Zeitbestimmung. Den Versuch Ritter's (in einem breslauer Programm vom J. 1836), nach Sylburg's Andeutung durch Umstellung der Worte *Καίσαρι καὶ (καὶ Καίσαρι . . .)* in der Überschrift den Mark Aurel zum Cäsar zu machen, und dadurch die Abfassung der Apologie in eine spätere Zeit zu versetzen, weist Hr. S. treffend und mit geschickter Benutzung römischer Inschriften zurück. In der That war auch — wie Hr. S. bemerkt — der Regierungsantritt eines so mildgesinnten Fürsten, wie Antoninus Pius, der geeignetste Zeitpunkt zur Übergabe einer Schutzschrift für die Christen, und — können wir hinzusetzen — die Annahme einer spätern Übergabe ist insofern im Widerspruch mit der Geschichte, als unter seiner Regierung die Christen so schonend behandelt wurden, dass zu jenem öffentlichen Schritte kaum eine Veranlassung vorhanden war. Was die Variante (*φιλοσόφου*) betrifft, für welche sich auch Neander erklärt hat, so scheint wenigstens Hr. S. sich auf die Seite des Eusebius zu neigen, während Hr. O. mit Maranus die Vulgata festhält. Offenbar ist das Letztere richtig. Eusebius wollte nur den Parallelismus der beiden Beinamen *φιλοσόφου* und *ἔδσεβοῦς* herstellen. Denn dass es ihm hier nicht um eine historische Berichtigung zu thun ist, sieht man aus *Apol. II, 2*, wo er im Widerspruch mit den Handschriften wirklich *φιλοσόφῳ Καίσαρος παιδί* liest, also dem nämlichen Lucius Verus (wie Hr. O. S. 18. 19 beweist) den Titel *φιλόσοφος* beilegt. Jener Parallelismus ist aber gar nicht im Sinne der Stelle; denn nicht *φιλοσ.* sondern *Καίσαρος* steht dem *Ἐδσεβοῦς* gegenüber, wie *φύσει υἱῷ* dem *εἰσποιήτῳ*. Durch *Καίσαρ* aber ist der Vater des Lucius hinlänglich bezeichnet, weil Älius Verus der erste war, der diesen Titel in der Bedeutung von Mitregent und designirtem Nachfolger führte. Auch ist kein Zweifel, dass bei einem so ganz gleichlautenden Ausdruck das Ehrenprädicat beide Mal auf die nämliche Person zu beziehen sei. Ist diese an der zweiten Stelle (*Apol. II, 2*) der Sohn, so ist sie es auch in der ersten. In der zweiten aber erfordert wirklich der Parallelismus *ἔδσεβεῖ, ἱερῷ* den Dativ *φιλοσόφῳ* ganz unzweideutig. Nimmt man aber an dieser Lesart in der Überschrift deswegen Anstoss, weil dann Justin den acht- bis neunjährigen Knaben Luc. Verus zum Philosophen mache, so lässt sich dagegen nicht einsehen, wozu der Apologet den Älius Verus, der noch zu Lebzeiten Hadrian's an Ausschweifungen gestorben war, mit diesem Titel beehren sollte. Auch muss dann die Verwechslung in den Handschriften um so sonderbarer erscheinen, da sie das Prädicat *φιλόσοφος* an der Stelle, wo es dem Vater gehören soll, dem Sohn — dagegen da, wo es

offenbar dem Sohn gebührt, dem Vater beilegen. Denn zur Zeit der Übergabe der zweiten Apologie war Lucius wenigstens um 20 Jahre älter geworden. Übrigens, wenn man auch die Schmeichelei des Justinus in der ersten Stelle nicht mit Berufung auf das Zeugniß des Capitolinus („*amavit — Lucius — in pueritia versus facere*“) entschuldigen will, wie er selbst sie durch den Beisatz *παιδείας ἐλαττωσῆ* augenscheinlich zu rechtfertigen sucht, so darf man nicht vergessen, dass das Prädicat *φιλόσοφος* im Munde des Apologeten nicht so gar Viel besagen will, indem er es (*Apol. II, 2*) bei dem wirklichen Philosophen Mark Aurel fallen lässt, sobald diesem der höhere Titel *εὐσεβής* (*Pius*) vom Senat ertheilt ist; und dass die eigentliche Absicht der Schmeichelei vielleicht war, den Sohn eines Cäsars (den Lucius) dem eines Privatmanns, wie es sein Adoptivbruder Marcus war, nicht allzu sehr nachzusetzen.

In der Zeitbestimmung für die zweite Apologie ist Hr. O. ausführlicher, während Hr. S. sich auf seine Abhandlung in den „theologischen Studien“ (1835, Hft. 4, S. 914) beruft. Beide setzen sie in die Regierung Mark Aurel's und zwar — nach der richtig verstandenen Stelle *Apol. II, 2* — mit Recht. Hr. O. nimmt als Todesjahr Justin's 165 an; Hr. S. lässt das Jahr unbestimmt.

Mit den Apologien ist die Grundlage für die Kritik der Schriften gegeben. In dieser selbst aber gehen beide Verf. sehr verschiedene Wege, die wir zum Voraus kurz charakterisiren wollen. Das kritische Material liefern vorzugsweise die Prolegomena des Maranus. Hr. S. benutzt sie grösstentheils ohne sie zu nennen; was dagegen Hr. O. immer gewissenhaft beobachtet. Freilich schliesst der Letztere überhaupt sich mehr an Autoritäten an, während Hr. S. die Untersuchung immer von Neuem aufnimmt und durch die Einzelheiten durchführt. Es ist hierin der natürliche Unterschied des Studirenden, der in bestimmter Frist eine Preisaufgabe löst, und des Gelehrten, der mit Musse und gehöriger Erwägung aller kritischen Momente sein Ziel verfolgt. Nothwendig ergibt sich daraus der ganz verschiedene Werth beider Schriften. Auf der einen Seite Selbständigkeit und Consequenz in der Kritik; auf der andern Abhängigkeit von namhaften Autoritäten. Hr. S. übt wirklich Kritik an seinem Schriftsteller, obgleich er in Beziehung auf zwei Justinische Werke apologetisch verfährt; während die Arbeit des Hrn. O. eine durchaus conservative Tendenz verräth, die auch solche Argumente nicht verschmäht, wie das von Münscher entlehnte: *quo pauciora supersunt christiana primorum saeculorum monumenta, eo magis cavendum est, ne haec iniqua suspitione incerta reddantur*. Demgemäss vertheidigt er Alles, was nicht entschieden von sämmtlichen Vorgängern verworfen ist. Und dies sind natürlich nur Schriften, die unzweideutige Spuren einer spätern Zeit an sich tragen. Auch in der Form ist ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Schriften. Hrn. S.'s Kritik hat Methode, sie untersucht zuerst das Verhältniss einer Schrift zum Charakter der Zeit und dann erst ihre Angemessenheit für den des Schriftstellers; sie trennt negativen und positiven Beweis immer

genau, während Hr. O. blos gegen einzelne Angriffe sichtet. An Gelehrsamkeit fehlt es in der *Commentatio* des Hrn. O. nicht. Es ist ihm keine bedeutende Einwendung gegen die Echtheit der fraglichen Schriften entgangen, und immer führt er dagegen Widerlegungen aus neuern Dogmenhistorikern an, die aber zum Theil nicht ganz treffend oder wenigstens in dieser Kürze nicht überzeugend sind. So finden wir, um auf das Einzelne einzugehen, schon die Lange'schen Argumente gegen die Echtheit des *Dialogs* bei Hrn. O. (aus Münscher) nicht genügend widerlegt. Ganz anders bei Hrn. S. Gegen die Einwendung Wetstein's, welche Hr. O. nur in einer Note kurz berührt, dass nämlich die alttestamentlichen Citate im *Dialog* zum Theil auffallend von den LXX abweichen, beruft sich Hr. S. zwar auch auf Credner, welcher die Abweichungen durch die Annahme einer vorjustinischen Überarbeitung der LXX, die auch von den spätern Übersetzern, Theodotion und Symmachus, benutzt worden sei, zu erklären gesucht hat, doch mit der Einschränkung, dass absichtliche Veränderungen der Citate durch die Abschreiber nicht ausgeschlossen werden, deren einige Hr. S. nach Maranus (ohne diesen zu nennen) als ganz unzweifelhaft nachweist. Die Gründe Münscher's gegen Lange verstärkt Hr. S. ausser der Nachweisung einer oft wörtlichen Benutzung des *Dialogs* durch Irenäus und Tertullian, noch besonders durch folgende Momente: 1) *τὸν νῦν γινόμενον πόλεμον* (c. 1 u. 10), gleich *Apol. I, 31*, von dem kaum vorangegangenen jüdischen Krieg; 2) die dogmatischen Ansichten des *Dialogs*; 3) die Berufung auf eine Stelle der ersten Apologie (*Dial. c. 120* und *Apol. I, 26*); 4) das Bekenntniß seines frühern Platonismus (ähnlich *Apol. II, 12*); 5) das entschiedene Zeugniß des Eusebius; 6) endlich die Übereinstimmung des *Dialogs* mit den Apologien in besondern *Eigenthümlichkeiten*, dergleichen sind: a) die Benennung der Evangelien durch *ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων*; b) die Art der alttestamentlichen Citate; c) die Exegese einzelner Stellen, z. B. die messianische Beziehung von Gen. 49, 11 auf den Einzug in Jerusalem; d) historische Verstösse, z. B. dass Herodes Antipas „König der Juden“ genannt werde; e) die gleichen apologetischen Beweismittel u. s. w. Auf die letztern legt Hr. S. mit Recht weniger Gewicht, weil sie auch der ganzen Zeit gemein sein konnten; aber dass er das gleiche mit der Übereinstimmung beider Hauptschriften Justin's im Stil thut, können wir aus einem doppelten Grunde nicht billigen. Erstlich enthält gerade der *Dialog* die grammatischen Fehler der Apologien in ziemlicher Anzahl, und sowie sie ein Fälscher schwerlich angebracht haben würde; zweitens hätte die Zusammenstellung der stilistischen Eigenthümlichkeiten jener beiden Werke einen sichern Maassstab abgeben können für die Beurtheilung der zweifelhaften Schriften, bei welchen gerade die Verschiedenheit der Schreibart ein Hauptmoment ist. Übrigens muss man zugestehen, dass Hr. S. die Echtheit des *Dialogs* beinahe zur Evidenz gebracht hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Theologie.

Schriften von Otto und Semisch.

(Fortsetzung aus Nr. 68.)

In der Frage über die Integrität des Dialogs tritt Hr. S. auf die Seite von Grabe, den er aber ebenfalls nicht nennt; Hr. O. dagegen zeigt hier seine conservative Stellung am entschiedensten, indem er sich ganz an Maranus anlehnt, und mit dessen eigenen Worten die unverstümmelte Einheit des Dialogs vertheidigt.

Was sodann die bezweifelten Schriften betrifft, so gehen beide Verff. nur noch soweit mit einander, als sie beide die *Cohortatio ad Gentes* (die *Mahnrede*, wie Hr. S. übersetzt) für echt halten. Die Beweise, die Hr. S. dafür anführt, sind bis auf einen einzigen Punkt für die Frage erschöpfend: sie nehmen auch beiweitem den grössten Raum (40 Seiten, die für den Dialog nur 30) ein. Der erste betrifft den Katalog der Werke Justin's bei Eusebius, in welchem der λόγος παραινετικός unter dem Ἐλεγχος versteckt sein soll, weil er wirklich nicht paränetisch, sondern durchgehends elenchtisch, eine Widerlegung der hellenischen Religion und Philosophie sei, und diese Tendenz mehre Male durch den Gebrauch des Wortes ἐλέγχειν andeute. Diese Annahme wird bestätigt durch den Umstand, dass Photius zwar auch nur einen Ἐλεγχος anführt, aber an einer andern Stelle Aussprüche Justin's citirt, welche sich nur noch in dem λόγος παραινετικός finden. Die Abänderung des Titels erklären beide Verff. mit Grabe aus den Anfangsworten der Schrift: ἀρχόμενος τῆς πρὸς ἡμᾶς παραινήσεως, ein Ausdruck, der im Sinne des Verfassers nur den Zweck und den Schluss der Schrift, nicht ihren Inhalt bezeichne. Übrigens kommt der Titel λόγ. παραιν. schon bei Johannes von Damaskus vor. Man kann sich mit diesen Gründen zufrieden geben, um so mehr, als paränetische Schriften nach der Zeit Justin's ziemlich häufig wurden und auch der fragliche Ἐλεγχος seinem letzten Zweck nach leicht unter diese Rubrik versetzt werden konnte; und somit wären die äussern Zeugnisse für die Authentie der „Mahnrede“ gesichert. Der häufige Gebrauch, den Cyrill von ihr macht, kann natürlich für die Urheberschaft Justin's nichts beweisen; doch mag derselbe als Unterstützung für anderweitige Zeugnisse gelten. Dagegen scheint die Übereinstimmung eines Fragments von Julius Africanus bei Eusebius (pr. ev. 10, 10) mit c. 9 der *Coh.* auf eine

gemeinschaftliche Quelle zu führen. Nun aber die sprachlichen Gründe? Da klingt es doch gar zu apologetisch, wenn Hr. S. sich auf den vieldeutigen Gemeinplatz beruft, dass der Stil des Menschen an den Fort- und Rückschritten des Individuums Theil nehme, dass derselbe in verschiedenen Lebens- und Bildungs-epochen auch ein verschiedener sei, und nur in seltenen Fällen die stilistische Eigenthümlichkeit eines Schriftstellers gleich von vorn herein ein festes Gepräge bekomme. Oder mit Hrn. O. auf die Bemerkung Grabe's, *diversis temporibus et locis saepe diversum in modum auctores scribere*. Wenn diese Berufung auf die Erfahrung hier etwas beweisen soll, so müssten erst solche Bildungs-epochen in dem Leben Justin's nach seiner Bekehrung nachgewiesen sein; nun hebt aber Hr. S. jeden Wechsel dieser Art in dem Lebensgang Justin's dadurch auf, dass er den einzigen möglichen Übergang, den vom Hellenismus zum Judaismus, oder umgekehrt, in demselben leugnet. Es kann mithin auch nicht von einem Wechsel des Stils in Folge seines Bildungsprocesses die Rede sein. In der Anwendung auf die fragliche Schrift aber verliert der obige Erfahrungssatz für Hrn. S. vollends alle Kraft, weil er selbst einerseits die gleiche dogmatische Bildung und Überzeugung in der *Cohortatio* wie in den Hauptschriften nachweist, also keine Verschiedenheit der Denkweise voraussetzt; andererseits aber die Abfassungszeit der *Cohortatio* für völlig unbestimmbar erklärt, und somit consequenterweise auf die Anwendung seines Canons verzichten muss. Anders ist dies freilich bei Hrn. O., welcher mit Maranus und Tillemont die Schrift Justin's „dans le commencement de sa conversion“ setzt, und ihn nachher den Stil vernachlässigen lässt, *pour s'occuper entièrement au fond des choses*. Allein dies ist eben auch nur Voraussetzung, und es wird nirgend gezeigt, dass es dem Verfasser der *Cohortatio* weniger um den Grund der Sache zu thun gewesen sei, als dem der Apologien. Vielmehr scheint beiden die wahre oder göttliche (geoffenbarte) Philosophie der letzte und höchste Zweck zu sein. Was nun die Eigenthümlichkeiten des Stils in der *Cohortatio* im Einzelnen betrifft, in deren Auseinandersetzung Hr. S. besonders ausführlich und genau ist, so vermisst man ungern die Vergleichung derselben mit den anerkannten Schriften in Absicht auf den Gebrauch der Partikeln, worin sich doch Stilverwandschaft und Verschiedenheit des Griechischen auffallend zu zeigen pflegt.

Wir machen hier nur auf die häufige Verwechslung der Partikeln *οὐ* und *μή* (*εἰ οὐ* und *ὅτι μή*), den unclassischen Gebrauch von *ἄν* und besonders des adverbialen *ἄν* (in der Bedeutung „wenigstens“) aufmerksam, von dem Allen wir in den beiden Reden *πρὸς Ἑλληνας* keine Spur bemerkt haben. Diese Art von Stilverderbniss (der spätern, namentlich der kirchlichen Gracität allerdings eigen) nimmt doch ein Schriftsteller nicht so leicht an, der vorher rein griechisch geschrieben hat. Wir können daher auch die Echtheit der Mahnrede noch nicht für so völlig gesichert erklären, wie es Hr. S. thut (Hr. O. nicht ohne Berufung auf Augusti, de Wette, Credner und Baumgarten-Crusius, von denen der Letztgenannte im *Compend. d. DG.* I, p. 82 sie vielmehr bezweifelt); so sehr wir übrigens anerkennen, dass beide Verff., insbesondere Hr. S., die aus dem Inhalt entlehnten Einwürfe glücklich beseitigt haben. Nur das angeblich „entscheidende Moment“, das in der Variante *οὐκ ἀσφαλές* statt *ἀδύνατον* zu einem platonischen Ausspruch liegen soll, können wir nicht anerkennen. Zwar hat die Apologie (II, 10) jene Variante, aber in der Mahnrede wird — was Hr. S. übersehen hat — derselbe Ausspruch genau so angeführt (c. 38 *extr.*): *θεὸν νοῆσαι μὲν ἐστὶ χαλεπὸν, φράσαι δὲ ἀδύνατον*. Das *οὐκ ἀσφαλές ἤγειτο*, c. 22, aber bezieht sich gar nicht auf jenen Ausspruch, sondern auf die Nennung des Namens *Moses*, und es folgen ganz andere Stellen aus dem Timäus, welche Platon von *Moses* entlehnt haben soll.

Wenn es bei der *Cohortatio* blos die Sprache ist, die uns gegen die unbedingte Annahme ihrer Echtheit bedenklich machen muss, so kommt bei dem *λόγος πρὸς Ἑλληνας*, einer kleinen Rede, worin der Verfasser seinen Übertritt zum Christenthum rechtfertigt, auch der Standpunkt desselben in Betracht. Und zwar hat diese Rede am meisten Ähnlichkeit in Sprache und Inhalt mit dem Briefe an Diognet, so sehr, dass beide Schriften einander ergänzen, indem die Rede den negativen, der Brief den positiven Theil einer Empfehlung des Christenthums von seiner moralischen Seite bildet. Dies weist auf einen tieferliegenden Unterschied hin, den beide Verff. der vorliegenden Werke unbeachtet gelassen haben. Justin gehört der Reihe derjenigen Kirchenlehrer an, welche in dem Christenthum die Offenbarung einer Geheimlehre, einer absoluten Philosophie gesucht haben, und er trägt darum mit Recht unter ihnen den Namen des Philosophen. Er hat nicht nur den Philosophenmantel nicht abgelegt, sondern er ist auch als Christ Philosoph geblieben. Andere Heiden sind ausschliesslich durch die Vortrefflichkeit und Reinheit der Sittenlehre zum Christenthum hinübergezogen worden, sie legen geringen Werth auf den jüdischen Ursprung desselben und alle seine jüdischen Präcedenzen, selbst auf die messianischen Weissagungen, und keinen grössern auf die Philosophie. Der Verfasser

der Rede rühmt es sogar am Christenthum, dass es keine Philosophen bilde. So wenig nun die erstere Art von Schriftstellern den sittlichen Charakter des Christenthums übersieht oder dem dogmatischen nachsetzt, so betrachten sie ihn doch als Ergebniss und Folge von dem letztern; während die andere Gattung die Göttlichkeit der Lehre auf ihre moralische Vortrefflichkeit gründet und diese überall als Überzeugungsgrund voranstellt. Gerade dies thut nun sowol der Verf. des *λόγος πρὸς Ἑλληνας* als der des Briefes an Diognet. Der erstere zeigt die sittliche Verwerflichkeit der griechischen Mythologie und Philosophie, und gründet darauf die Einladung, zum Christenthum überzutreten; der zweite macht die Vortrefflichkeit des letztern zum Gegenstand seiner Schilderung. Der Vortrag in beiden Schriften ist nicht blos in der rhetorischen Form, sondern auch in der Reinheit und Eleganz der griechischen Sprache, ja selbst in manchen Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks vollkommen gleich, wenn auch der Brief — wie es der verschiedene Gegenstand mit sich bringt — mehr Ruhe zeigt als die polemische Tendenz der Rede erlaubt. In der Verachtung und Abschätzung der heidnischen Idololatrie sind sie überdies völlig einverstanden und sprechen sich auf gleiche Weise aus. So nahe sich aber diese beiden Schriften stehen, so weit entfernen sie sich in jeder Beziehung von den Justin'schen Werken. Von dem Brief an Diognet kann es nach Boehl's und Hrn. S.'s Beweisen für ausgemacht gelten, dass er nicht dem Justin angehört (ob er gerade in ein früheres Zeitalter zu setzen sei, kann hier dahin gestellt bleiben). Aber auch in der Rede finden sich Spuren genug, welche auf einen andern Verfasser als Justin hinweisen, wie sie schon Herbig gesammelt hat. Es ist überdies ein grosser Irrthum, wenn Hr. O. die Rede an die Griechen auf die Autorität des seligen Baumgarten-Crusius, diesmal *gegen* seinen sonstigen Führer Maranus, der darin unbefangener urtheilt, für Einerlei hält mit dem *λόγος ἄλλος πρὸς Ἑλληνας* bei Eusebius. Denn weder von den Streitfragen zwischen Philosophen und Christen noch von den Dämonen ist darin die Rede. Wenn auch sonst Justin die griechischen Götter für Dämonen erklärt, so sagt er dies wenigstens in der fraglichen Schrift nicht; und dass diese von der Götterlehre überhaupt handelt, macht sie uoch nicht zu einer Schrift über die *Natur der Dämonen*. Was die Sprache betrifft, so ist es von der Rede und dem Briefe gar zu wahr, was der vorsichtige Ellie Dupin von der *Oratio* und *Cohortatio* sagt: *quoique leur stile semble être un peu différent de celui de St. Justin, on peut pourtant les lui attribuer, sans lui faire aucun tort*. Je weniger ihm Unrecht damit geschähe, destomehr den Schriften selbst. Sie sind offenbar zu gut für ihn. Bei der innern und äussern Verwandtschaft der Rede aber mit dem Briefe ist der entschiedene Antijudaismus des Briefs (dem

überdies auch die *Rede* huldigt, wie Hr. S. zeigt, S. 166) ein Beweis mehr gegen die Echtheit der erstern.

Was bei der Rede an die Griechen entschieden gegen ihre Herkunft von Justin spricht, dass ihr Inhalt nicht mit der Inhaltsangabe des Eusebius übereinstimmt, dasselbe trifft auch bei der kleinen Schrift *περὶ μοναρχίας* zu. Unter Monarchie verstehen die Väter sonst die göttliche Allmacht, als Grund der Schöpfung und Erhaltung der Welt, während die „Ökonomie“ die Vermittelung des göttlichen Wesens mit der Welt durch den Sohn und Geist begreift. Hier dagegen bedeutet *Monarchie* blos die Einheit Gottes im Gegensatz gegen den Polytheismus. Diese Einheit hat nun Justin dem Eusebius zufolge in seiner Schrift π. μ. theils aus biblischen, theils aus heidnischen Schriftstellern bewiesen. Die noch vorhandene Schrift dieses Namens aber enthält nur Stellen aus den letztern, nämlich eine Anzahl unterschobener Verse von Äschylus, Sophokles, Orpheus, Pythagoras, Philemon, Euripides, Menander, mit echten vermischt; aber nirgend eine biblische Beweistelle, und es lässt sich auch gar keine Lücke nachweisen, wo diese (wie Grabe und Hr. O. meinen) ausgefallen sein könnten. Im Gegentheil sagt der Verf. gleich im Anfang, dass er sein Thema ἀποδείξει τῇ ἐκ τῶν κατὰ τὸ παλαιὸν τῆς Ἑλληνικῆς ἱστορίας ποιήσει κερχημέριος beweisen werde. Da nun gerade die Monarchie ein stehendes Thema der ältesten Kirchenväter war, so ist Grund genug vorhanden, die Schrift einem andern Verfasser zuzuschreiben, als dem Justin, zumal auch noch Stilverschiedenheit (ein einziges Mal τῶν, aber richtig gebraucht beim *Opt.* im Nachsatz) und abweichende Gedanken hinzukommen. Wir müssen daher auch in diesem Punkt Hrn. S. beistimmen. Doch ist Ansicht und Tendenz der Schrift von der Art, dass sie nicht mit dem λόγος πρὸς Ἑλληνας und dem Brief an Diognet zusammengestellt werden kann, sondern einen Verfasser verräth, der, so unkritisch er auch in seinen Citaten ist, doch für seine Zeit ein gesunderes Urtheil über griechische Mythologie hat, indem er die griechischen Götter weder für Fetische, noch für Dämonen, sondern für vergötterte Menschen erklärt.

So bleiben uns als unzweifelhaft echte Schriften Justin's nur die Apologien und der Dialog, und etwa noch das Fragment über die Auferstehung; als zweifelhaft die *Cohortatio ad gentes*. Ausgeschlossen aber würden durch die neuere Kritik die Rede an die Griechen, der Brief an Diognet und die Schrift über die „Einherrschaft Gottes“. Von den übrigen, offenbar unterschobenen Schriften, denen Hr. O. einige Capitel widmet, ist bei Hrn. S. gar nicht die Rede. Wie aber dem Justin so viele Schriften unterschoben werden konnten, dies erklärt sich hinlänglich aus dem doppelten Grunde, dass sein Name in jenem Zeitraum ziemlich allein steht und er wirklich Schriften unter dem

Titel einiger von den ihm mit Unrecht zugeschriebenen verfasst haben soll.

Wir kommen nun auf den zweiten Punkt, die Herstellung des Textes, die das alleinige Verdienst des Hrn. O. ist. Und ein Verdienst ist es wirklich, sofern Hr. O. sich nicht begnügt hat, den Text des Maranus wieder abdrucken zu lassen, sondern mit Benutzung neuer Hülfsmittel ihn zu verbessern gesucht hat. Leider standen ihm ausser den Editionen nur zwei zu Gebot, und davon nur eins von Bedeutung. Das erstere ist eine ungedruckte lateinische Übersetzung des λόγος πρὸς Ἑλλ. und der Schrift *περὶ μοναρχίας* aus dem 14. oder 15. Jahrh., in der Bibliothek zu Weimar, die aber zu frei ist, um überall auf die Gestalt des zum Grunde liegenden griechischen Textes schliessen zu lassen. Das andere ein nach allen Spuren trefflicher Codex in Strasburg, dessen Vergleichung und Beschreibung Hr. O. den Herren Reuss und Cunitz verdankt, denen auch seine Ausgabe des Justinus mitgewidmet ist. Allein auch dieser Codex enthält nur die zweifelhaften Schriften: die *Cohortatio*, die *Oratio*, die *Monarchia*, den Brief an Diognet und die entschieden unechte *Ἐκθesis πίστεως*; wie überhaupt die Mehrzahl der noch vorhandenen Manuscripte. Nur ein *Cod. Reg.* und der *Claramontanus* enthalten nebst allen übrigen Schriften auch die Apologien und den Dialog, und zwar gehören beide zu Einer Familie. Die bessere Familie ist die der *Codd. regg.* 1. 2. 4, zu welchen Hr. O. auch seinen *Argentoratensis* rechnet, sodass zur Herstellung des Textes in den unzweifelhaft echten Schriften viel weniger Material geboten ist, als zur Emendation der bezweifelten und entschieden unechten. Dieser Umstand muss allerdings einen neuen Herausgeber einladen, auch die sehr bezweifelten Schriften in seine Sammlung Justinischer Werke aufzunehmen. Übrigens ist Hr. O. sowol in der Aufnahme als in der Anordnung der Justinischen Schriften der Benedictiner Ausgabe (Paris, 1742) treu geblieben, ausser dass er den Appendix I (*spuria I. opera*) ausschliesst, und die Fragmente vor die *Acta Martyrii* gestellt hat. Die Anordnung ist nun diese, dass der erste Band enthält: *Oratio et Cohortatio ad Graecos*, die *Monarchia liber*, *utraque Apologia*; der zweite: *Dialogus c. Tryphone*, *Epistola ad Diognetum*, *Fragmenta deperditorum*, *Acta Martyrii*.

Es lässt sich nichts dagegen einwenden, dass die Schriften, die einmal Justin's Namen tragen und in den Kreis des Apologeten fallen, in eine Sammlung sämtlicher Werke aufgenommen werden, wenn auch die Kritik Ursache findet, ihre Echtheit zu beanstanden. In Bezug auf den Brief an Diognet aber hätte der Herausgeber doch die gründliche Untersuchung des Hrn. S. beachten sollen, da diese Schrift keineswegs unter Justin's Namen auf uns gekommen ist, und um so mehr, als Hr. O. selbst *praeunte Marano* gesteht, ni-

*hil hac in re satis explorati constitui posse*: was doch nichts anderes heissen soll, als dass es an aller Autorität für den Justinischen Ursprung fehlt. Wozu soll man aber ein fremdartiges Product in einer Sammlung nachführen, mit der es in gar keiner Verwandtschaft steht? Obgleich ein *egregium antiquissimae mentis christianae monumentum*, wie ihm Baumgarten-Crusius in der Vorrede nennt, steht der Brief doch nicht *summo iure* in dieser Gesamtausgabe Justinischer Producte. Und wenn diese, wie es ebendasselbst heisst, hauptsächlich eine *parabilis editio* sein soll, so ist diesem Bedürfniss in Absicht auf den Brief durch seine Aufnahme in die Sammlung der apostolischen Väter von Hefele Genüge gethan und der Brief dadurch Jedermann leicht zugänglich geworden. Die wenigen Emendationen und Bestätigungen einer bessern Lesart aus dem *Cod. Argent.* konnten ja auch auf andern Wege zum Gemeingut gemacht werden.

Eine zweite überflüssige Zugabe, die wenigstens nicht zur Käuflichkeit der Ausgabe beiträgt, ist die lateinische Version. Hr. O. selbst muss das gefühlt haben; nur drückt er sich verkehrt aus, indem er sagt: *haud procul abfuit quin illam adderem*. Es soll wohl heissen: *abücerem* oder *non adderem*. Wenn er sich aber auf Thirlby's Äusserung beruft, „*liber graecus sine versione editus quam cito vel in magnorum Doctorum bibliothecis situm ducat, nemo nescit*“, so hätte ihn schon der Vorgang von Lommatzsch in der Ausgabe des Origenes und Hefele's in den apostolischen Vätern (deren erste bloß griechische Ausgabe in kurzer Zeit vergriffen war) belehren können, dass wir nicht mehr in Thirlby's Zeiten leben. Wer jetzt griechische Väter liest, der versteht sie gewiss auch ohne lateinische Version, und was sie etwa *commentarii loco* leisten soll, das kann füglich und zu grösserm Nutzen des Lesers in den Noten ersetzt werden. Übrigens muss bemerkt werden, dass Hr. O. die Übersetzung des Maranus mehrfach berichtigt und verbessert hat, was ihm diejenigen danken werden, die etwa noch eine lateinische Version zur Seite des griechischen Textes wünschen.

Was die übrige Einrichtung dieser Gesamtausgabe betrifft, so spricht Hr. O. in den Prolegomenis zuerst von den frühern Ausgaben und Übersetzungen; dann von den Handschriften (über die pariser Handschriften interessante Bemerkungen von dem Professor und Bibliothekar Hase in Paris); ferner setzt er den Plan seiner Ausgabe auseinander und theilt endlich die *Argumenta librorum* nach Maranus mit. Man vermisst hier eine kurze Rechtfertigung der Aufnahme bezweifelbarer Schriften um so mehr, als durch die Untersuchungen des Hrn. S. die Resultate der vorausgegangenen *Commentatio* des Herausgebers jedenfalls sehr

wankend gemacht worden sind, und man wundert sich billig, dass gar keine Rücksicht auf diese kritische Arbeit genommen ist. Ebenso wäre eine etwas weitere Erörterung der Grundsätze, nach welchen der Text behandelt wurde, zu wünschen gewesen, zu welcher ebenfalls Hr. S. im ersten Theil seiner Monographie, S. 205 f., Veranlassung gegeben hat. Mit Recht nimmt Hr. O. zumal für die Hauptschriften, deren Text nur auf zwei, überdies gleichartigen Handschriften beruht, die Freiheit der Conjectur in Anspruch, wo diese einen angemessenen Sinn und einen dem Schriftsteller geläufigen Ausdruck darbietet, und tadelt es an Maranus, dass er wie andere ältere Herausgeber aus Ängstlichkeit oder Unkenntniss des Griechischen eine falsche Lesart stehen gelassen und die bessere höchstens in den Noten angebracht habe. Von dieser Freiheit, glauben wir, hätte ein jetziger Herausgeber noch mehr Gebrauch machen dürfen, als Hr. O. wirklich gethan hat, und es wäre der passende Ort gewesen, sich in der Einleitung über die allgemeinen Grundsätze des kritischen Verfahrens in Bearbeitung der Kirchenväter mit dem theologischen Publicum zu verständigen. Abgesehen von den Solöcismen dieser Literatur, wird man darüber einverstanden sein, dass es keine besondere Grammatik der Kirchenväter gibt, mithin auch der Text ihrer Schriften nach den Grundsätzen der allgemeinen griechischen Grammatik zu beurtheilen und nöthigenfalls zu berichtigen ist. Sie schrieben griechisch oder wollten es schreiben, 1) weil sie die alten Classiker lasen, 2) weil sie griechisch (nicht hebräisch-griechisch) sprachen, 3) grösstentheils für geborene Griechen schrieben, 4) weil sie es aus lauter Ehrfurcht gar nicht gewagt hätten, den Stil der neutestamentlichen Bücher nachzuahmen. Allerdings haben sie die Eleganz der Sprache verschmäht, weil sie die schmucklose Einfachheit der Bibel bewunderten; aber wenn Tatian (*c. Graec. c. 29*) diese Bewunderung ausspricht, so folgt daraus noch lange nicht, dass er die biblische Schreibart nachahmen wollte. Auch Justin, so sehr er Schmuck und Kunst der Rede verwirft und die Einfachheit der prophetischen Sprache weit über die Platonische Beredsamkeit setzt, denkt nicht daran, anders als einfach griechisch, d. h. nach der Syntax der spätern griechischen Literatur zu schreiben. Daraus, dass Justin un-rhetorisch und oft unlogisch ist, wiewol ihn auch in dieser Hinsicht Hr. S. über Gebühr harabsetzt, folgt nicht, dass er auch ungrammatisch sein musste. Es kann daher keine Frage sein, ob wirkliche Verstösse gegen die Syntax, wo sie nicht durch richtigere Erklärung gehoben werden können, also nur scheinbar sind, verbessert werden dürfen.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 71.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N. 70.

22. März 1845.

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

*Archaeologia, or miscellaneous tracts relating to antiquary, published by the Society of antiquaries of London.* Vol. XXX. London, Payne and Foss. 1844. 4. Inhalt: 1) Copie des Inventarium des Erzbischofs von Canterbury Matthew Parker (gest. 1577), des Gründers der ältesten antiquarischen Gesellschaft in England. 2) John M. Kemble, Bemerkungen über den ruischen Obelisk in Ruthwell, über ein angelsächsisches Gedicht: *The dream of the Holy-Rood*, und über eine Runeninschrift in Chertsey. 3) Bericht über die Ausgrabung der Gräber zu Breach Downs in der Grafschaft Kent, von Lord Albert Cuningham, mit Bemerkungen von Ackermann. 4) Ackermann über die durch Matthew Bell veranstalteten Ausgrabungen zu Iffins-Wood bei Canterbury. 5) John Gage Rokewode über die Sculpturbilder in der Kirche zu Kilpeck (Herefordshire). 6) J. Bruce über den Process gegen Lord Vaux, Thomas Tresham, William Catesby, zur Zeit der Königin Elisabeth wegen Aufnahme des Jesuiten Campion. 7) Brief von Hudson Gurney mit acht punischen in der Gegend des alten Karthago gefundenen Inschriften. 8) Zwei Briefe von George Godwin über die auf Mauersteinen des Mittelalters angebrachten Zeichen. 9) Alb. Way über eine Sepulcralinschrift zu Hodgerley (Buckinghamshire). 10) George Butler über die Ruinen einer römischen Villa zu Gayton bei Northampton. 11) Roach Smith über die bei Sandwich in der Grafschaft Kent gefundenen Alterthümer. 12) Lord Alb. Cuningham, Beschreibung einer antiken goldenen Schmucksache aus Irland. 13) Capitän Nepeau über die Ausgrabungen auf Ile des sacrifices nordwestlich von Amerika. 14) Alb. Way über eine vom Kaiser Heinrich II. der Kathedrale zu Basel geschenkte goldene, mit Figuren gezierte Altarplatte. 15) J. Bruce über falsche Angaben verschiedener Schriftsteller über Thomas More. 16) Briefe an Henry Wiltherington, Marschall von Berwick, vom Nov. 1581 bis Nov. 1592, die sich in dem Thurm zu London befinden, mitgetheilt von Rob. Porrett. 17) C. J. Richardson, Zeichnung und Beschreibung der Thüren aus Sandelholz zu Somnath. 18) Sam. Birch über die Marmor aus Xanthos im britischen Museum. 19) Th. Wright über die politische Stellung der Landbauer in England während des Mittelalters. 20) Rich. Garnett über die östliche Grenze der antoninischen Mauer. 21) Baron Clemenz Aug. v. Bode über die neuerdings zu Asterabad in Persien, südöstlich vom kaspischen Meere, eröffneten Gräber. 22) G. Stephens, der König der Vögel, ein angelsächsisches Gedicht des 10. oder 11. Jahrh. 23) Rob. Porrett über eine steinerne im Graben des Thurms zu London gefundene Kugel. 24) J. Sydenham über die in Dorsetshire gefundenen Vasen. 25) E. Nepeau, Zusätze zu seinem Berichte über die Antiquitäten auf Ile des sacrifices. 26) S. Birch über eine Vase im britischen Museum, auf welcher der Kampf des Hercules und der Juno dargestellt. 27) G. Stephens, Fragmente in Prosa und Versen aus einem Manuscript der Bibliothek in Stockholm, in Beziehung auf Medicin. 28) Pearsall, Beschreibung des Grabmals des Bischof Hallum in der Kathedrale zu Constanz. 29) Th. Wright über die Aus-

grabungen und Aufsuchungen der Alterthümer während des Mittelalters, mit Abschrift eines Tractats: *De sculpturis lapidum*, aus einem Manuscript der Harleianischen Bibliothek. 30) Jabez Allies über eine Graburne und andere Antiquitäten, welche zu Scarborough gefunden worden sind und im städtischen Museum daselbst bewahrt werden. 32) Briefe des Königs Eduard VI. mit historischen Bemerkungen von J. G. Nichols. 33) Briefe von Will. Roots über Gegenstände verschiedener Zeitalter, die am Ufer der Themse bei Kingston und Hampton Court gefunden worden sind. 34) A. Way über eine für die Topographie Londons merkwürdige Karte des Grafen von Bedford aus dem Jahre 1570. 35) J. G. Nichols über die Verbindung, welche sonst zwischen den Corporationen der Fischhändler und der Goldschmiede in London bestand. 36) Ed. Blore, Beschreibung des Refectorium des Priorats zu Great Malvern. Anhang über andere der Gesellschaft mitgetheilte Abhandlungen.

*Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino.* Serie seconda. Tomo IV. Torino, 1844. 4. Classe delle scienze morali, storiche e filologiche: Costanzo Gazzera, *Memorie dei Tizzoni conti di Desana*, e notizia delle loco monete. Pier Vittorio Aldini, *Intorno al tipo ordinario delle antiche monete librari romane dissertazione.*

*Classe delle scienze fisiche e matematiche: Gius. Gené, Notizia storica de' lavori nell corso dell' a. 1841.* L. F. Ménabréa, *Discours sur la vie et les ouvrages de chev. Georges Bidone.* Eug. Sismonda, *Monografia degli echinidi fossili del Piemonte.* Aug. Sismonda, *Osservazioni geologiche sulle Alpi marittime e sugli Appennini Liguri.* J. Zanardini, *Synopsis algarum in mari adriatico hucusque collectarum, cui accedunt monographia siphoniarum, nec non generales de algarum vita et structura disquisitiones.* Rob. de Visiani, *Sopra la gasteria palmata di W. Roxburg proposta qual tipo di un nuovo genere nella famiglia delle araliacee.* Gius. Lavini, *Ricerche sopra una polvere depositata da una neve di color rosso caduta nelle vallate di Vegezzo, mandamento di Santa Maria Maggiore, prefettura di Domodossola.* J. de Notaris, *Algologiae maris ligustici specimen.* Angelo Abbene e P. Ant. Borsarelli, *Del gas idrogeno antimoniato, antimoniuro d'idrogeno.* Ch. Ign. Giulio sur la torsion des fils métalliques et sur l'élasticité des ressorts en hélices. Eug. Sismonda, *Appendice alla Monografia degli echinidi fossili del Piemonte.*

Tome V. Classe delle scienze morali etc.: Carlo Boncompagni, *Notizie sulla vita di Severino Boezio e sulla storia de' suoi tempi.* Spirito Fossati, *De Ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus.* Gius. Ans. Ilarione Spitalieri di Cessole, *Notizie sul monumento dei trofei d'Augusto di Torbia e sulla via Giulia Augusta.* Giulio Cordero de' conti di S. Quintino, *Notizia ed osservazioni sopra alcune monete battute in Pavia da Ardoino, marchese d'Ivrea e re d'Italia, e dall' avo di lui, il re Berengario II.* Giul. C. d. c. di S. Quintino, *Della Parte dovuta agli Italiani nello studio delle monete battute nel corso dei secoli XIII e XIV nelle provincie meridionali dell' impero greco in Europa, col tipo dei denari tornesi.*

*Classe delle scienze fisiche etc. Gius. Gené, Notizia istorica dei lavori nel corso dell' a. 1842. Joh. Meneghini, Monographia nostochinearum italicarum. Cor. Vittadini, Monographia lycoperdineorum. F. D. Botto, Expériences sur les rapports entre l'introduction électromagnétique et l'action électrochimique, suivies de considérations sur les machines électromagnétiques. Fr. Baldassini, Sulla emissione di un liquido colorante per parte dei molluschi, e sulla causa produttrice della simmetrica ed uniforme sua distribuzione nella superficie delle conchiglie. J. Plana, Mémoire sur la chaleur de gaz permanent. Luigi Colla, Illustrazione della portulaca Gilliesii corredata dell' analisi chimica comparativa colla portulaca oleracea. Massim. Spinola, Dei Prioniti e dei coleotteri ad essi più affini. Angelo Sisonda, Osservazioni geologiche sui terreni delle formazioni terziaria e cretacea in Piemonte. Louis Colla, Observations sur la famille des rutacées, sur le genre correa et formation du nouveau genre autommarchia.*

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 2. Dec. v. J. Aug. Cauchy über einige auf die endlichen Differenzen bezügliche Formeln. Maisonneuve über Enterotomie des Dünndarms bei Verwachsung dieses Organs. Martini über den allgemeinen Einfluss der Secretion auf den animalischen Organismus. Peltier über die elektrische Natur der Wasserhosen. Am 9. Dec. Pellouze über die Milchsäure. Cauchy über Anwendung neuer Formeln auf die Astronomie. Chasles, geometrische Construction der Amplituden in den elliptischen Functionen. Ed. Collome über Felsentrümmer und erratische Blöcke in dem Thale Saint-Amarin. de Caligny über eine hydraulische Maschine. E. Kopp über das Benjoin. H. Ledru über die von ihm erfundenen Röhren, tuyaux étirés à froid. In der Correspondenz H. Rose über zwei neue Metalle Peloptium und Niobium in den Tantaliten aus Baiern und Nordamerika. (Diese zwei neuen Metalle sind sehr analog dem Tantal, und bilden mit demselben wahrscheinlich eine der chemischen Trias entsprechende Gruppe.) A. Chevallier, von der Wirkung der Kohle auf metallische (metallsalzige) Anflösungen. K. Bernard und K. Barreswil über die chemischen Erscheinungen der Verdauung. Melsens über die Sauerheit des Magensaftes. Natalis Guillot über die Kohle, welche sich in den Lungen der Menschen während des reifen und spätern Alters bildet. Melsens, chemische Untersuchungen über die Materie der Melanosen. Desor über die Bewegung der Gletscher. Chazallon über die Errichtung eines Mareographs in Toulon. Forbes über die Befähigung des Auges sich für Auffassung von Gegenständen in sehr verschiedenen Distanzen zu formen. Faye, die elliptischen Elemente des zu Rom entdeckten Kometen. Person über die Verrückung des Nullpunktes der Thermometer. Selligie über Explosionen der Knallgase. Am 16. Dec. L. Elie de Beaumont über das Verhältniss der allmähigen Erkaltung des Erdballs und seiner Oberfläche. A. Cauchy über eine merkwürdige Erweiterung, welche man den früher aufgestellten neuen Formeln geben kann. Cauchy über einige Fundamentalsätze der Berechnung der Reste und über die Theorie der besondern bestimmten Integralen. Léon Dufour, anatomische und physiologische Studien über die Zweiflügler aus der Familie der Pupiparen. A. Baudrimont und Martin-Saint-Ange über die Embryonen-Entwicklung der Thiere. Der Embryo athmet, wie

das erwachsene Thier während seiner Entwicklung, indem aus der ihn umgebenden Luft der Sauerstoff absorbiert und Stickstoff wie Kohlensäure ausgeathmet wird. Amussat über die Verletzungen der Blutgefäße. Pouchet über den Fortgang und Zustand der Samenflüssigkeit in den weiblichen Zeugungsorganen der Säugethiere, nach Stunden beobachtet. Peltier über einige beobachtete Anomalien in den elektrischen Erscheinungen des Blitzes. Bonjean über den Mutterkornbrand bei zwei Knaben nach dem Genuss von Mutterkorn-Brod. Am 23. Dec. A. Cauchy über die vielfachen Reihen und die von ihm benannten séries modulaires. Cauchy über die complementären Functionen. Pouillet über ein Mittel die kleinste Zwischenzeit wie beim Druck elastischer Körper, der Entzündung des Pulvers zu messen, und über ein Mittel die Intensitäten der elektrischen Ströme zu messen. Pissis über die Verhältnisse in der Form der Gestade und der Richtung der Bergketten. Dufrenoy über die Colorirung der geographischen Karten durch Lithographie. v. Humboldt, Mittheilung von Ehrenberg's Forschungen über die Infusorien. E. Martin, Bemerkungen über Beaumont's Abhandlung von der Abkühlung der Erdmasse. Robert über Anoplotherium leporinum in den untersten Tertiärlagern zu Paris. Am 30. Dec. Milne-Edwards, Beobachtung der Entwicklung der Anneliden, angestellt an den Küsten von Sicilien. Serres, Vergleichung der Embryonen-Entwicklung in Wirbelthieren und wirbellosen Thieren. A. Cauchy über die Convergenz multiplicirter Reihen. G. Chancel über die Producte der trockenen Destillation des buttersauern Kalkes. J. A. Rochaux über die Structur und die Krankheiten der Lungen. Desbordeaux über die galvanoplastische Versilberung des Stahls. L. Türck über die Natur und die Behandlung des Typhus.

## Literarische Nachrichten.

Von dem Verzeichnisse der Handschriften der königl. Bibliothek in Paris ist der sechste Band erschienen: *Les manuscrits français de la bibliothèque du Roi, leur histoire etc. par A. Paulin Paris.* (Tome VI. Paris, Techener. 1845. 8.) Er enthält die Beschreibung von 99 Handschriften Nr. 7170—7224, welche meistens der altfranzösischen Poesie zugehören. Die vollständigeren Notizen betreffen den Renard von Montauban und den Girard von Roussillon, die *Chansons de geste d'Antioche, du Chevalier au cygne*, die Poesien von Froissart, von Eustache Deschamps. Auf S. 48—100 gibt der Verfasser ein Verzeichniss aller *Chansons* des 12. und 13. Jahrh., die sich in der königl. Bibliothek befinden, mit den Anfängen der Gedichte.

Die botanische Abtheilung des k. k. Naturaliencabinetes in Wien wird von nun an getrennt, doch in Vereinigung mit dem botanischen Garten bestehen. Dazu ist ein eigenes Gebäude mit acht grossen Zimmern und einem Saale für Vorlesungen und die Bibliothek erbaut worden. Prof. Endlicher wird dem reichhaltigen Herbarium als Director vorstehen. Derselbe hatte früher seine eigene ausgezeichnete Sammlung exotischer Pflanzen dem Museum als Geschenk einverleibt, und erhöht sein Verdienst jetzt durch Schenkung seiner an kostbaren botanischen Werken reichen Bibliothek. Als Custos ist bei dem Herbarium Dr. Fenzl, ausserdem ein Adjunct und Praktikant angestellt. Auch der zoologischen und der mineralogischen Abtheilung sollen besondere Gebäude errichtet werden.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Verzeichniss

der auf der Universität zu Jena für das Sommerhalbjahr 1845 angekündigten Vorlesungen.

Der Anfang ist am 21. April, der Schluss am 6. Sept.

### Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der Theologie tragen vor Lic. *Kimmel* und Lic. Dr. ph. *Otto*. Einleitung ins A. T. GKR. Dr. *Hoffmann*. Neutestamentalische Hermeneutik Lic. *Kimmel*. Die Psalmen erklärt Prof. Dr. *Stickel*. Jesaias GKR. Dr. *Hoffmann*. Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas Lic. *Kimmel* und Lic. Dr. ph. *Otto*. Das Evangelium und die Briefe Johannis Prof. Dr. *Grimm*. Die Briefe Pauli an die Corinthen und Thessalonier Prof. Dr. *Rückert*. Die Apokalypsis Lic. Dr. ph. *Stieren*. Einzelne Stellen der h. Schrift in homiletischer Beziehung KR. Dr. *Schwarz*. Die Erzählungen der Evangelien über Christi Leiden, Tod und Auferstehung Prof. Dr. *Grimm*. Paulinische Theologie trägt vor Prof. Dr. *Rückert*. Das Leben Jesu GKR. Dr. *Hase*. Symbolik Prof. Dr. *Rückert* und Lic. *Kimmel*. Patrologie Lic. Dr. ph. *Otto*. Dogmengeschichte Lic. Dr. ph. *Stieren*. Der Kirchengeschichte ersten Theil *Derselbe*. Der Kirchengeschichte zweiten Theil GKR. Dr. *Hase* und Prof. Dr. *Lange*. Biblische Antiquitäten Prof. Dr. *Stickel*. Katechetik KR. Dr. *Schwarz*. Das theologische Seminarium leitet GKR. Dr. *Hoffmann*. Das homiletische und katechetische Seminarium KR. Dr. *Schwarz*. Eine exegetische Gesellschaft Lic. *Kimmel*. Theologische Gesellschäften Lic. Dr. ph. *Stieren* und Lic. Dr. ph. *Otto*. Examinatorien über Dogmatik und Dogmengeschichte halten Prof. Dr. *Lange* und Prof. Dr. *Grimm*.

### Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie trägt vor Dr. *Gerber*. Institutionen OAR. Dr. *Danz* und Prof. Dr. *Fein*. Pandecten Prof. Dr. *Schmidt*. Erklärung einzelner Stellen der Pandecten Prof. Dr. *Fein*. Geschichte des römischen Rechts OAR. Dr. *Walch*, OAR. Dr. *Danz* und OAR. Dr. *Heimbach*. Völkerrecht H. und JR. Dr. *Michelsen*. Allgemeines und deutsches Staatsrecht GR. Dr. *Schmid*. Geschichte des deutschen Reichs und Rechts Dr. *Gerber*. Deutsches Privatrecht H. und JR. Dr. *Michelsen*. Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. *Luden*. Lehnrecht H. und JR. Dr. *Michelsen*. Kirchenrecht *Derselbe*. Criminalrecht Prof. Dr. *Luden* und OAR. Dr. *Schüler*. Literaturgeschichte des Rechts im Mittelalter OAR. Dr. *Walch*. Deutsches gemeinen Civilprocess GJR. Dr. *Guyet*. Referirkunst *Derselbe* und Prof. Dr. *Schnaubert*. Pandectenpracticum leitet Prof. Dr. *Schnaubert*. Processpracticum GJR. Dr. *Guyet*. Das juristische Seminarium OAR. Dr. *Danz* und Prof. Dr. *Luden*. Examinatorien über Pandectenrecht halten Prof. Dr. *Schnaubert* und Dr. *Gerber*.

### Medicin.

Encyklopädie und Methodologie trägt vor Prof. Dr. *Grabau*. Anthropologie *Derselbe*. Vergleichende Anatomie Prof. Dr. *Renner*. Physiologie des menschlichen Körpers Hofrath Dr. *Huschke*. Anatomie und Physiologie der Sinnorgane Prof. Dr. *Grabau*. Specielle Pathologie und Therapie ersten Theil Prof. Dr. *Haeser*; zweiten Theil GHR. Dr. *Succow* und GHR. Dr. *Kieser*. All-

gemeine Chirurgie GHR. Dr. *Stark*. Akiurgie und Akologie Prof. Dr. *Schömann*. Die Lehre vom Verbannde *Derselbe*. Pharmacologie Prof. Dr. *Haeser* und Prof. Dr. *Grabau*. Theorie der Geburtshülfe Prof. Dr. *Martin*. Gerichtliche Arzneikunde GHR. Dr. *Stark*. Die Lehre von den Krankheiten der Knochen und Gelenke der Hausthiere Prof. Dr. *Renner*. Die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere und der schädlichen Thiere *Derselbe*. Die Übungen der Klinik im Landkrankenhaus leiten GHR. Dr. *Succow* und GHR. Dr. *Stark*. Die geburtshülfliche Klinik GHR. Dr. *Stark* und Prof. Dr. *Martin*. Medicinisch-chirurgisch-ophthalmologische Klinik GHR. Dr. *Kieser*.

### Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Ethik trägt vor Prof. Dr. *Scheidler*. Psychologie und Logik GHR. Dr. *Bachmann*, GHR. Dr. *Reinhold*, Prof. Dr. *Mirbt*, Prof. Dr. *Apelt*. Metaphysik Prof. Dr. *Mirbt*. Metaphysik und Religionsphilosophie GHR. Dr. *Bachmann*. Ethik und Naturrecht GHR. Dr. *Reinhold*. Naturrecht Prof. Dr. *Scheidler*. Geschichte der Philosophie GHR. Dr. *Reinhold*. Die Lehren Schelling's und Hegel's *Derselbe*.

### Mathematik.

Reine Mathematik trägt vor Prof. Dr. *Schrön*. Arithmetik in Beziehung auf Stöchiometrie Dr. *Schlömilch*. Analytische Geometrie *Derselbe*. Praktische Geometrie Prof. Dr. *Schrön*. Theorie der bestimmten Integralen Dr. *Schlömilch*. Populäre Astronomie Prof. Dr. *Snell* und Prof. Dr. *Schrön*. Mathematische Naturphilosophie Prof. Dr. *Apelt*. Arithmetische und stöchiometrische Übungen leitet Prof. Dr. *Schrön*; die mathematische Gesellschaft Dr. *Schlömilch*.

### Naturwissenschaften.

Physikalische und geognostische Geographie trägt vor Prof. Dr. *Schmid*. Mineralogie und Krystallographie Prof. Dr. *Snell*. Allgemeine Mineralogie und Geognosie Berg. Dr. *Schüler*. Allgemeine und auf Chemie angewendete Mineralogie und Geognosie Prof. Dr. *Succow* und Berg. Dr. *Schüler*. Mineralogische Übungen leiten HR. Dr. *Wackenroder* und Berg. Dr. *Schüler*. Ein geognostisches Seminarium Berg. Dr. *Schüler*. Allgemeine Botanik lehren GHR. Dr. *Voigt*, Prof. Dr. *Langenthal*, Prof. Dr. *Schleiden*. Allgemeine und specielle Botanik Prof. Dr. *Koch*. Medicinisch-pharmaceutische Botanik GHR. Dr. *Voigt*. Ökonomische Botanik Prof. Dr. *Langenthal*. Physiologie der ökonomischen Pflanzen *Derselbe*. Phytochemie und Phytobiologie Prof. Dr. *Schleiden*. Analytisch-botanische Übungen leitet Prof. Dr. *Schleiden*. Praktische botanische Übungen GHR. Dr. *Voigt*. Botanische Excursionen *Derselbe* und Prof. Dr. *Schleiden*. Physik lehrt Prof. Dr. *Succow*. Die Theorie des Lichts und der Farben Prof. Dr. *Snell*. Den mathematischen Theil der Optik Prof. Dr. *Schmid*. Allgemeine Chemie GHR. Dr. *Döbereiner* und Prof. Dr. *Artus*. Analytische Chemie HR. Dr. *Wackenroder*. Phytochemie *Derselbe*. Zoochemie und Anthropochemie *Derselbe*. Chemie der organischen Körper Prof. Dr. *Artus*. Ökonomisch-technische Chemie GHR. Dr. *Döbereiner*. Technische Chemie Prof. Dr. *Succow* und Prof. Dr. *Artus*. Gerichtliche Chemie HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*. Pharmacie Prof. Dr. *Artus*. Pharmakognosie Prof. Dr. *Schleiden*. Physikalisch-chemische Übungen leiten GHR. Dr. *Döbereiner* und Prof. Dr.

*Succow.* Chemische und chemisch-pharmaceutische Übungen HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*, Physikalisch-chemisch-physiologische Übungen Prof. Dr. *Häser*, Prof. Dr. *Schleiden*, Prof. Dr. *Schmid*. Chemisch-pharmaceutische Examinatorien halten HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*. Die Fertigung und den Gebrauch meteorologischer Instrumente lehrt Dr. *Körner*.

### Staats-, Kameral- und Gewerbwissenschaften.

Encyclopädie der Kameral- und Staatswissenschaften GHR. Dr. *Schulze*. Politik Prof. Dr. *Scheidler*. Constitutionelle Politik Prof. Dr. *Fischer*. Polizeiwissenschaft *Derselbe*. Ökonomische Hodegetik GHR. Dr. *Schulze*. Die Lehre vom Ackerbau *Derselbe*. Die Lehre vom Feld- und Waldbau Prof. Dr. *Lange-thal*. Die Lehre von der Güterabschätzung GHR. Dr. *Schulze*. Äussere Pferdekenntniss und Zuchtkunde Prof. Dr. *Renner*. Ökonomische Technologie Prof. Dr. *Schmid*. Technologie und Metallurgie Bergr. Dr. *Schüler*. Bergbaukunde *Derselbe*.

### Geschichte.

Geschichte der alten Völker trägt vor Prof. Dr. *Weissenborn*. Römische Geschichte GHR. Dr. *Göttling*. Geschichte des Mittelalters GHR. Dr. *Luden*. Geschichte der nordischen Völker Europas Prof. Dr. *Wachter*. Die Lehre der historischen Kunst *Derselbe*.

### Philologie.

Orientalische Literatur: Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. *Stickel*. Die chaldäische Sprache GHR. Dr. *Hoffmann*. Die äthiopische, armenische, koptische, türkische Sprache *Derselbe*. Die persische Sprache Prof. Dr. *Stickel*. Erklärung des Nala aus Mahabharat GHR. Dr. *Hoffmann*. Das orientalische Seminarium leitet Prof. Dr. *Stickel*.

Classische Literatur: Des Sophokles' Oedipus erklärt GHR. Dr. *Hand*. Demosthenes' olynthische Reden Prof. Dr. *Weissenborn*. Tacitus' Annalen GHR. Dr. *Eichstädt*. Des Horatius *Ars poetica* GHR. Dr. *Hand*. Griechische und römische Metrik lehrt Prof. Dr. *Weissenborn*. Das philologische Seminarium leiten GHR. Dr. *Eichstädt*, GHR. Dr. *Hand*, GHR. Dr. *Göttling*; eine philologische Gesellschaft Prof. Dr. *Weissenborn*.

Neuere Literatur: Die Theorie des deutschen Stils lehrt Prof. Dr. *Wolff*. Shakspeare's Sommernachtstraum erklärt *Derselbe*. Neuere Sprachen lehren Prof. Dr. *Wolff* und Lector Dr. *Voigtmann*.

### Kunstlehre.

Ästhetik trägt vor GHR. Dr. *Hand*. Poetik Prof. Dr. *Wolff*. Rhetorische Übungen leitet *Derselbe*.

### Hodegetik und Pädagogik.

Hodegetik lehrt Prof. Dr. *Scheidler*. Pädagogik Dr. *Stoy*. Das Leben und die Lehren von Rousseau und Pestalozzi trägt vor *Derselbe*. Das pädagogische Seminarium leitet *Derselbe*.

### Freie Künste.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister *Sieber*, die Fechtkunst Fechtmeister *Roux*, die Tanzkunst Tanzmeister *Helmke*, Zeichen- und Kupferstecherkunst *Hess*, das Zeichnen anatomischer, physiologischer und pathologischer Gegenstände Dr. *Schenk*, die Malerkunst *Ries*, Musik Musikdirector *Stade*, die Kunst anatomische und chirurgische Instrumente zu fertigen Mechanicus *Besemann*.

## Allgemeine Pressezeitung.

Herausgegeben von Dr. W. Berger.

Sechster Jahrgang 1845. Gr. 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern. Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 1 1/2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

Februar. Nr. 10 — 17.

**Inhalt:** Widerlegung der hauptsächlichsten Gründe der Vertheidiger des Nachdrucks. Von H. W. Volkmann. (Fortsetzung). — Inwiefern ist Der, welcher sich durch den Artikel eines Journals verlegt findet, berechtigt, die Aufnahme eines widerlegenden Artikels zu verlangen? — Die roesslüber Ständeversammlung über den Entwurf zu einem Pressgesetz. — Die zweite badische Kammer über den Mathy'schen Antrag auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse. — Bescheid des Handelsgerichts in Leipzig in Sachen des Hrn. Geh. Oberregierungsrats v. Schelling, Kläger, entgegen Frau B. Leske, als Inhaberin der Handlung C. W. Leske in Darmstadt, Beklagte. — Die Ansichten der leipziger Buchhändler über die Grundsätze, welche einem die Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger ordnenden Gesetze als Grundlage dienen können. — Gutachten der ersten Section des Sachverständigenvereins für literarisches Eigenthum, die vom Buchhändler Kollmann hier selbst beantragte Beschlagnahme der in der Wolf'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Gedichte A. Beck's betreffend. — Bedenken gegen ein Gutachten des leipziger Sachverständigenvereins. — Rescript des königl. preussischen Ministeriums des Innern, die Veröffentlichung der durch das Obercensurgericht frei gegebenen Aufsätze betreffend. — Eine neue Censurmaßregel in Baiern. — Erkenntnisse des königl. preussischen Obercensurgerichts. — Rundschreiben des königl. preussischen Ministeriums des Innern. — **Nachrichten und Notizen; Ankündigungen.**

Leipzig, im März 1844.

J. A. Brockhaus.

Bei A. G. Köhler in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**M. T. Ciceronis oratio pro P. Sulla**  
superiorum interpretum commentariis suisque annotat.  
explanavit **Carolus Halm**. 8. 24 Ngr.

Der durch mehre gebiegene philologische Arbeiten bereits rühmlichst bekannte Herausgeber eröffnet mit der Rede von Sulla eine neue Ausgabe von Ciceronis orationes, die sich durch reichen kritisch-historischen Commentar den Beifall aller Philologen und Freunde der Ciceronischen Literatur erwerben werden. Die Ausstattung ist schön und correct.

Neu erscheint soeben bei mir und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

**Gedichte**

eines

**Storreichers.**

Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

Leipzig, im März 1845.

J. A. Brockhaus.

Bei George Westermann in Braunschweig ist erschienen:

**ΒΙΟΓΡΑΦΟΙ.**

**VITARUM  
SCRIPTORES GRAECI  
MINORES**

EDIDIT

**ANTONIUS WESTERMANN**

LITT. GR. ET ROM. IN UNIV. LIPS. P. P. O.

Preis 2 Thlr. 15 Ngr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 71.

24. März 1845.

## Theologie.

Schriften von Otto und Semisch.

(Fortsetzung aus Nr. 69.)

So ist von den Verstößen, welche Hr. S. anführt, ein Theil leicht zu heben, z. B. *Dial. c. 107 init.* *ὅτι τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ἐμελλεν ἀναστήσεσθαι, γέγραπται ἐν τοῖς ἀπονημνεύμασι, ὅτι οἱ ἀπὸ τοῦ γένους ὑμῶν — ἔλεγον, ὅτι* offenbar ὅτι zu lesen, statt des zweiten ὅτι, worüber Hr. O. nichts bemerkt hat, oder mit Maranus und Hr. O. zu übersetzen: *quod* (weil) *resurrecturus erat, scriptum est, — — divisse: etc.* *Dial. c. 53* aber findet eine keineswegs ganz ungriechische Attraction zu ἅμα τοῖς, als dem Näheren, statt: *προαγγελία ἦν καὶ τῶν ἀπὸ τῆς συναγωγῆς ὑμῶν ἅμα τοῖς ἀπὸ τῶν ἐθνῶν πιστεῦν μέλλουσιν.* Anders, als in der Stelle, welche Hr. O. damit vergleicht: *προσέχετε τοιγαροῦν ὅσπερ μέλλω ἀναμνησκειν ἀπὸ τῶν γραφῶν οὐδὲ ἐξηγηθῆναι δεομένων* (*c. 55 extr.*), wo vielmehr die Attraction verlassen ist, mithin ein Anakoluth eintritt, wenn man nicht *δεομένων* zu *γραφῶν* beziehen will. Überdies sind solche Verstöße nur im Dialog besonders häufig, und Maranus erklärt sie mit Recht für (*librariorum vel potius Iustini properantis incuriam*). Auf den Stil der Apologien muss er wol mehr Fleiss verwendet haben, als auf eine Schrift, die für Juden bestimmt war. Anderes dagegen hat Hr. O. durch Belege aus Classikern geschützt, z. B. *ὅτι seq. Acc. c. Inf.*, zumal wenn ein erklärender Satz, wie *τουτέστι* (*Dial. c. 62*), dazwischen tritt. Entschieden falsch (wo nicht älterer und vererbter Druckfehler) ist aber *Apol. I, c. 18 extr. ἀποδέξασθε* (*imperat.*) mit ἂν, wo der *Opt. ἀποδέξασθε* nicht nur leicht herzustellen, sondern auch dem Context ganz angemessen wäre. Ebenso ist *Dial. c. 93 τιμήσῃ* neben ἂν entschieden zu verwerfen, und wie kurz vorher *τιμήσει* zu lesen. Entschuldbar dagegen durch den spätern Sprachgebrauch ist: *Dial. c. 16 δόακίς ἂν ἐδυνήθητε, καὶ τοῦτο ἐπράξατε.* *Ib. c. 91* hat sich Sylburg's Conjectur *ἔχοι ἂν τις* anstatt *ἔχει ἂν τις* durch beide *Codd.* bestätigt; was vermuthen lässt, dass wir mit mehr Hülfsmitteln noch mehr Fehler verbessern dürften, die zum Theil durch den Jotacismus entstanden sind. Übrigens verdiente gerade dieser spätere (schon oben berührte) Gebrauch der Partikel ἂν, fast mit jedem Tempus und Modus verbunden, eine gründliche Untersuchung, um so mehr, als auch die Philologen damit nicht im Reinen sind. Vergl. Hermann *ad*

*Vig. (Ed. 2) p. 838. De part. ἂν IV, 1. Rost Gr. Gr. §. 120, 5 d. Kühner's ausführl. gr. Gram. §. 454, Anm. 2. Besonders auffallend ist in dieser Art Apol. I, 26 extr. ἀλλ' ὅτι μὴ διώκονται μηδὲ φοβούνται ὑφ' ὑμῶν καὶν διὰ τὰ δόγματα, ἐπιστάμεθα, wo καὶν eigentlich adverbialisch zu stehen scheint; es steht aber bloß elliptisch und ist verstärktes ἐὰν (= ἐὰν γε—ῆ) „wofern es nur die Glaubenslehren betrifft.“ So besonders in καὶν νῦν, Lucian. *Soloec. tom. III, p. 574* (cf. *Viger ed. Herm. [II] p. 527. 924*) und *Theocrit. XXIII, 35: καὶν τοῦτο πανόστατον*, wenn dies ja doch das allerletzte ist. Für ὅτι μὴ aber (anstatt ὅτι οὐ) finden sich Stellen bei Lucian (*ed. Reiske*), *Jud. Deor. 261, 59; Nigrin. 38, 5; Hermot. 830, 20; rhet. pr. 28, 65; Icarom. 776, 50: μέμνησο προσθεῖναι, ὅτι μὴ δυνατόν ἐστιν*, und gemischt mit Optativen *Hermotim. 813, 55*, überhaupt häufiger mit diesem Modus. Ferner mit Ind. bei Philostrat. *Ap. T. I, 38, IV, 8; VII, 20; Plutarch. Alex. 47 extr.; Herodian. II, 7, 11; VI, 8, 9, u. A. Dagegen Justin. Apolog. II, 3* neben einander *ὅτι ἀληθῶς μηδὲν ἐπίσταται* und *ὅτι οὐδὲν τῶν ἡμετέρων ἐπίσταται*, jenes jedoch abhängig von *ἐρωτήσαντα ἐμὲ αὐτὸν ἐλέγξαι (inf.)*, dieses von *φανερὸν ὑμῖν ἐστιν*, wo man also ein bestimmtes Gefühl des Unterschiedes dem Schriftsteller zustehen muss. Dass sich καὶν bei Justin gern mit διὰ (wegen) verbindet, sieht man deutlich *Apol. I, c. 12 med.* (*S. 160, oben*), wo es übrigens leicht in καὶ ἂν aufzulösen und ἂν mit ἴσαν zu verbinden ist, da *εἰ—ἔμαθον* vorausgeht. Ganz ebenso καὶν im Nachsatz mit *Impf.*, *Apol. I, 11*. Ein ander Mal ist durch eine kleine Emendation zu helfen. So steht namentlich καὶν τοῦτο öfters für καὶν τούτω (καὶ ἐν —). Ganz nothwendig ist diese Correctur Origen. in *Ev. Joh. XX, 22* (*t. II, p. 263 unten, ed. Lommatzsch*) *πάντως σοῦν καὶν τούτω* (nicht καὶν τοῦτο) *ἔχει ὁ διάβολος δόγμα ἀληθές περὶ αὐτοῦ, ἐννοῶν ὅτι λογικός ἐστι* weil es sonst τὸ δόγμα heissen müsste.\*) Dagegen können wir es nicht tadeln, dass Hr. O. *Apol. II, 8* zweimal nacheinander καὶν beibehalten, und nicht das erste mit Braun getilgt, oder mit Götz durch κατὰ ersetzt hat. Es verhält sich hier wie oben *Apol. I, 26*; das καὶν ist elliptisch und aufzulösen:*

\*) Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt, noch eine andere Stelle in *Joh. tom. X, 4 extr.* zu verbessern. Es ist dort hinter — *ὅς ἦν* herzustellen *ὄσσην*, welches dem *τοσοῦτον* entspricht, und die Stelle lautert alsdann so: *καὶ ἡμεῖς δέξασθαι οἶοί τε αὐτὸν ἐσόμεθα, ἕκαστος τοσοῦτον καὶ τοιοῦτον, ὅποιος ἦν, ὅσσην αὐτῷ ποιοῦμεν καὶ πλητὴν χρόαν ἐν τῇ ψυχῇ ἡμῶν.*

καὶ ἐὰν τὸν ἐδικὸν λόγον (ῆ), und nachher καὶ ἐὰν ὁπωσδήποτε (ῆ) = wenn auch nur. Noch deutlicher ist diese elliptische Bedeutung des καὶ *Dial. c. Tryph. c. 108* ἵνα καὶ μετὰ τὸ ἀναστῆναι ἀπὸ τῶν νεκρῶν μετανοήσητε, wo man nur das Verbum μετανοήσητε doppelt zu denken hat, einmal zu καὶ ἐὰν, das zweite Mal zu ἵνα: „damit ihr euch, wenn ihr euch auch erst nach seiner Auferstehung bekehret, doch bekehret.“ Auf diese Art geht καὶ von selbst in die Bedeutung „wenigstens“ über. Aber das bleibt immerhin ausgemacht, dass die reine Gracität auch in dieser spätern Zeit es vermeidet, und sich dafür mit γε, γέ τοι oder μέντοι begnügt. Ein anderes Gebrechen der spätern Gracität ist der Übergang von einem Modus in den andern innerhalb desselben Satzes, z. B. vom Conj. eines Bedingungssatzes in den Indicativ, z. B. *Apol. I, 2 extr.* ἦν μὴ κακίας ἐλεγχόμεθα ἢ πονηροὶ διεγνώσμεθα. Doch geht dies Alles bei Justin nicht soweit, dass der Kritiker auch die spätere Construction εἰ unmittelbar mit dem Coniunctiv (Kühner, *ausf. Gr. §. 818, Anm. 1*) oder ein ὅς ἐὰν f. ὅς ἂν für zulässig erklären dürfte, und hat jedenfalls darin seine Grenze, dass nur die *Praeterita* im Indicativ (Bezeichnung des Factischen) mit ἐὰν oder καὶ (st. εἰ καὶ) verbunden werden (*Ap. I, 46* καὶ ἄθεοι ἐνομίσθησαν). Auch in dem nachclassischen Gebrauch von εἰ οὐ ist Justin sparsam, er setzt häufiger εἰ μὴ und wenn Hr. O. *Apol. II, 8* mit seinen nächsten Vorgängern οὐ aufgenommen hat, so ist dies, im Gegensatz zu ἀλλὰ, auch im Bedingungssatz oder vielmehr innerhalb des Participialsatzes τοὺς — βιοῦν σπουδάζοντας sogar grammatisch nothwendig. Abnorm zwar, aber dem hypothetischen Hauptsatz nachgebildet ist es, wenn *Apol. II, 7* εἰ οὐκ ἂν (nach Thirlby) καὶ δόναμιν εἶχε statt εἰ μὴ κ. δ. ε. gelesen wird, wo freilich die Vulgate εἰ οὐκ ἦν hat, was gar keinen Sinn gibt. Im Ganzen zeigt die Textbehandlung des Hrn. O. wol, dass er eine bestimmte Ansicht von dem Justinischen Sprachgebrauch sich gebildet habe, vermöge der er eben so oft oder öfter die herkömmliche Lesart zu schützen weiss, als er einer treffenden Conjectur im Texte selbst Raum gibt: aber eben diese Grundansicht hätte in der Einleitung unter feste Gesichtspunkte gebracht und hätten daraus allgemeine Grundsätze für die Textkritik abgeleitet werden können, was der Arbeit des Herausgebers einen bedeutenden Werth für die Patristik überhaupt verliehen hätte. Jedoch auch ohne vorausgegangene allgemeine Rechtfertigung konnte der Herausgeber im Einzelnen noch manche Verbesserung, die sich jetzt in den Noten verbirgt, geradezu in den Text aufnehmen, sofern er doch darauf Anspruch macht, eine neue Textesrecension gegeben zu haben. Wir meinen damit natürlich nur solche Emendationen, die sich von selbst sogleich als richtig aufdringen, wie z. B. seine eigene Conjectur zur *Oratio c. 2* (p. 6) θρησκεύοντι für das monströse — σκεύοντι. (οὐχ ὅτε *ib.*

c. 5 möchte ich gegen die vorgeschlagene Änderung in οὐ τοῖς [λαοῖς] vertheidigen, als Negativum von dem ebenfalls adverbialisch gebrauchten ἔστιν ὅτε, ἐνίοτε, also = nunquam.) *Coh. 3* und an den betreffenden Stellen war die richtige Schreibart ἀπεφῆναι aufzunehmen, anstatt ἀπεφῆναι (mit *Iota subscripta*); an spätern Stellen ist sie auch aufgenommen. *ib. c. 34* konnte die auf c. 32 gegründete Verbesserung des gänzlich verdorbenen Textes in diesen so gut aufgenommen werden, als in die lateinische Version. *Apol. I, 5* αὐτοὺς oder τούτους, οἱ anstatt τοὺς, οἱ — c. 21 ἐφ' ἵππου (wie c. 54 vom gleichen Falle) anstatt ἐφ' ἵππων, was keinen Sinn hat; c. 23 konnte der sinnlose Text φθάσαντες τινες διὰ τοὺς — δαίμονας nicht geduldet werden. Es sollte wenigstens in Klammern das Richtige angedeutet sein: [καὶ] πρὶν ἢ ἐν ἀνθρώποις αὐτὸν γενέσθαι ἀνθρώπων, φθάσαντες τινες, [λέγω δὲ] τοὺς προεξημένους κακοὺς δαίμονας κτλ. *Apol. I, 30* fällt es auf, dass Hr. O. in der Note 2, mit Thalemann, aus den Worten οὐ τοῖς λέγουσιν ein λέγη im Hauptsatz suppliren will. Denn die λέγοντες sind die Träger der kirchlichen Tradition, die Apostel im Gegensatz zu den προσητεύουσι πρὶν ἢ γενέσθαι, nicht die Gegner. Aber λέγη muss nach ὅπως μὴ (vielleicht durch Versehen der Abschreiber) ausgefallen sein, wie c. 33 sogar μὴ zwischen ὅπως δέ τινες. Das Particip ἀντιτιθεῖς in den Coniunctiv zu verwandeln, nimmt Hr. O. mit Recht Anstand. C. 35 *fin.* war mit Thalemann προεπεφῆναι aufzunehmen, statt des Undings προεφῆναι, entsprechend dem c. 36 folgenden προεκεκήρυκτο. Etwas Anderes ist es, wo der Sinn nicht leidet und die Worte nicht corrupt sind. Der Kritiker muss dann dem Leser die Wahl lassen unter den möglichen Ergänzungen. Dies ist aber wiederum nicht der Fall *ib. c. 44 med.*, wo παρ' αὐτὸν (zu μέλλοντα) so leicht aus παρ' αὐτῶν herzustellen war, welches letztere offenbar nur durch das sogleich folgende τῶν ἀνθρώπων hineingekommen ist. *Apol. II, 14* aber sind die Worte εἰς τὸ γνωσθῆναι τοῖς ἀνθρώποις ταῦτα geradezu zu streichen. Denn sie stehen nicht bloß ganz unpassend und störend da, sondern sind auch die bloße Tautologie zu ὅπως καὶ τοῖς ἄλλοις τὰ ἡμέτερα γνωσθῆ, und wahrscheinlich aus einer Randglosse entstanden, durch die der Inhalt der beiden Schlusscapitel angegeben werden sollte, die Aufforderung an die beiden Kaiser, diese Schrift zu veröffentlichen. Das Gleiche ist der Fall im Dialog c. 3, wo μὴ ἐναντία δρώσαις ὥσαι, und c. 51, wo die Worte ἀφ' οὗ ἐπαθεν wenigstens durch Klammern als Glossem zu bezeichnen wären. Doch es würde zu weit führen und den Leser ermüden, wenn wir die nämlichen Bemerkungen auch an dem Dialog, dem bei weitem grössten Werke Justin's (es enthält 142 zum Theil ziemlich grosse Capitel), durchführen wollten. Und es ist dies um so weniger nöthig, als Hr. O. überall dem Leser die Mittel zur Beurtheilung des Textes durch eine äusserst sorg-

fällige *annotatio critica* an die Hand gibt. Neben der genauesten Angabe der Varianten in *Codd.* und *Editionen* enthält sie eine zweckmässige Auswahl der besten Bemerkungen seiner Vorgänger. Auch für die Interpretation geschieht das Nöthige, doch verweist hierin der Herausgeber meistens auf seine eigene und Hrn. S. Monographie. An die erstere ist man um so mehr gewiesen, als die Prolegomena der Ausgabe, wie schon bemerkt, die Authentie der Schriften gar nicht berühren. Übrigens können wir nur wiederholen, dass die gelehrte Welt Hrn. O. allen Dank schuldig ist für die eben so schön ausgestattete als sorgfältig bearbeitete Ausgabe, und wenn man so fortfährt, auch die übrigen Kirchenväter in gleicher Art, wie die bisherigen, zu bearbeiten und allgemein zugänglich zu machen, so wird sich allerdings bestätigen, was die Vorrede sagt: *eveniet, ut facillime careamus, quorum gravior semper evadet penuria, amplissimis illis Patrum thesauris maiorum memoria conditis, relinquendis posthac illis, quos maxima cura et ingentibus sumptibus nobis illos praeripere accepimus, doctis viris apud exteros.*

Schliesslich bemerken wir nur noch, dass die Seitenzahlen und *literae* älterer Ausgaben am Rande bezeichnet und *Indices* hinten angefügt sind. Auch die im Ganzen unbedeutenden Druckfehler sind am Schluss des Werkes beinahe alle angezeigt. Zu bemerken sind etwa noch *nitum* p. XL (lies: *nidum*), *φωνεόσαντες* I, S. 292 (l. *φον*); unrichtige Accente vor *Encliticis*, wie *ὡς ἐστιν*, S. 14 unten, *καὶ ἐστιν* S. 306 oben u. dgl., werden wol zu den Schreibfehlern zu rechnen sein.

Eine Zierde dieser Ausgabe ist auch das schöne Facsimile der strasburger Handschrift (den Anfang des *λόγος πρὸς Ἕλληνας* enthaltend), das den Prolegomenen beigegeben ist.

Kehren wir zu unsern Monographien zurück, um in der Kürze zu übersehen, was die beiden Verff. in der Darstellung der Lehre und der historischen Bedeutung Justin's geleistet haben, so fällt uns zuerst die Unterscheidung bei Hrn. S. zwischen der praktischen Wirksamkeit des Märtyrers und seiner literarischen Thätigkeit auf. Da man von der erstern weder bei ihm selbst noch bei Andern eine Nachricht findet, und in der Geschichte der ältesten Kirche überhaupt keine Spur von einem Erfolg derselben vorhanden ist, so beruht Alles, was man darüber sagen kann, auf blossen Vermuthungen. Dies hält aber Hrn. S. nicht ab, uns das „apostolische Wanderleben“ Justin's in beredter Sprache zu schildern. Und in der allgemeinen Charakteristik des Märtyrers heisst es (I, S. 189): „Justin ist durch und durch praktisch, im Leben wie in der Wissenschaft. Allen Bestrebungen, welche nicht einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Kirche haben, entzieht er sich; jedes absichtliche Bestreben, dem unmittelbaren Glaubensbewusstsein eine wissenschaftliche

Gestalt zu geben, ist ihm fremd. Grösser war er darum unstreitig durch seine apostolische Thätigkeit, als durch seine wissenschaftlichen Leistungen; bedeutender förderte er den Aufbau der Kirche, als der eigentlichen Glaubenswissenschaft.“ Justin ist allerdings ein Streiter des Glaubens, wie ihn Hr. O. mit wenigen Zügen schildert, nach Innen und nach Aussen; aber weder die Bekehrung Andersdenkender, noch die Befestigung seiner Glaubensgenossen ist das Hauptmoment seiner Wirksamkeit, sondern der Anstoss, den er zur Entwicklung der Lehre, und zwar in seiner Stellung als Apologet gab. Die Methode seiner Vertheidigung, für ihn selbst ein inneres Bedürfniss, versetzte ihn auf einen Standpunkt, von dem aus er die frühern Erscheinungsformen der Religion auf eigenthümliche Weise zu würdigen verstand. Diese Religionsphilosophie, wenn man es so nennen darf, hatte zum Princip die Idee des *Logos*, und wurde dadurch fruchtbar für die nachfolgende Entwicklung der christlichen Glaubenslehre, und gleichsam der Kanal, wodurch die Resultate der griechischen Philosophie in diese hereingeletet wurden. Dass dem Märtyrer die Philosophie in der Religion aufging, darauf deutet auch der Vorgang hin, in welchen er selbst (*Dial. c. Tr. c. 7*) die Geschichte seiner Bekehrung einkleidet. Denn dass diese Scene aus seinem Leben eine schöne poetische Fiction sei, muss jedem Unbefangenen einleuchten. Die Beispiele, welche Hr. S. für die Wahrheit der Erzählung anführt, beweisen eher das Gegentheil. Wenn es nämlich dem Clemens, dem Tatian und andern philosophisch gebildeten Heiden jener Zeit ebenso ergangen ist, dass sie „von allerlei Zweifeln geängstet, nach einem labyrinthischen Gange durch alle Systeme, Culte, Mysterien und selbst die Magie hindurch, die Wahrheit erst in Christo fanden“, so folgt daraus, dass auch Justin sie auf diesem Wege finden konnte, ohne Dazwischenkunft einer so mysteriösen Person, wie jener Greis ist. Und wenn Hr. O. bemerkt: *nam Iustino, prope sedem Ebionitarum nato, ab his, ut Crednerus monet, facile occasio christianam doctrinam cognoscendi amplectendique dabatur*, und darauf hin den Greis zu einem Ebioniten macht, so steht dies in Widerspruch mit der Erzählung Justin's, nach welcher der Greis eine gründlichere Bekanntschaft mit der griechischen Philosophie besitzt, als von einem Judenchristen zu erwarten wäre. Es schmeckt diese Erklärung zu sehr nach rationalistischem Pragmatismus, während bei Hrn. S. die eifrige Vertheidigung der Wahrheit jener Erzählung auf der Meinung zu beruhen scheint, dass ein Kirchenvater nichts fingiren dürfe. Als ob ein solcher nicht auch einmal einen poetischen Gedanken haben könnte? Übrigens sagt Justin — was kein unwichtiges Moment für die Beurtheilung seines Standpunktes ist — im Zusammenhang jener Erzählung ausdrücklich, dass er vom Platonismus zum Christenthum übergegangen sei.

Wenn nun aber die Idee des Logos das Princip und den Mittelpunkt der religiösen Weltanschauung Justin's bildet, so muss man, was die *Anlage* der monographischen Darstellung betrifft, der Eintheilung des Hrn. O. vor der des Hrn. S. den Vorzug geben. Der Erstere spricht zuerst *de philosophia et theologia universe spectata*, und zwar 1) *de Platonismo Iustini*, entwickelt sofort dessen Lehre 2) *de Logo*, 3) *de religionis christianae veritate*, und 4) *de scr. sacra*; dann Sect. II seine Ansichten von den einzelnen Dogmen; 1) von Gott und von der Dreinigkeit, 2) von den vernünftigen Geschöpfen (Engeln, Dämonen, Menschen), 3) von dem Heilswerke und den letzten Dingen; und spricht in einer dritten Abtheilung endlich *de Iustini doctrina morali*. Dagegen legt Hr. S. die jetzige Eintheilung der Glaubenslehre in Apologetik und besondere Dogmatik zu Grunde — wiewol er in der Einleitung (II, S. 2) bemerkt, dass man sich von vornherein den rechten Gesichtspunkt verrücke, wenn man glaube, die dogmatischen Überzeugungen Justin's in ein bestimmtes System einzwängen zu können — und handelt demnach 1) von der *Erkenntnisquelle* der christlichen Lehre; 2) von der *Auslegung* der christlichen Religionsurkunde; 3) stellt er die Justinische *Apologie* des Christenthums dar, und zwar *a*) ihre Widerlegung und Bestreitung des Judenthums; *b*) die des Heidenthums; *c*) die Beweisführung für die „schlechthinnige Göttlichkeit“ des Christenthums. Erst am Eingang des vierten Abschnitts (die einzelnen Dogmen) ist vom „*dogmatischen Standpunkt*“ Justin's die Rede, und darauf folgen *die Lehren a*) von Gott, *b*) vom Logos, *c*) vom heiligen Geist, *d*) von der Schöpfung, *e*) vom Fall, *f*) vom Heile, *g*) von den letzten Dingen.

Die ganze Differenz beruht darauf, dass Hr. S. den Platonismus Justin's entschieden leugnet, und eben damit auch jede andere Abhängigkeit seiner Lehren ausser von der biblischen Wahrheit. „Das Material seines Logosbegriffs ist *wesentlich biblisch*, seine Logoslehre rein biblischen Ursprungs und Inhalts, aber seine Construction verräth den philonischen Grundriss“ (II, S. 278. 305). Aber nicht nur dies, die dem Justin eigene Idee des *λόγος σπερματικός*, \*) vermöge dessen auch den Heiden ein *σπέρμα λόγου* zukommt, der Grundgedanke der Apologien, der für Justin die philosophische Wahrheit mit der christlichen vermittelt, und durch den er jene auf diese zurückführt, tritt bei Hrn. S. ganz in den Hintergrund, kaum im Vorbeigehen wird seiner (II, S. 163. 164) gedacht und zwar blos in dem apologetischen Theil als eines untergeordneten Moments in der Bestreitung des Heidenthums. So geschieht es, dass die Bedeutung des Logosbegriffs für die gesammte

\*) Der Ausdruck zwar ist wahrscheinlich von den Stoikern entlehnt, bedeutet aber bei diesen bekanntlich etwas ganz Anderes.

Lehre Justin's gar nicht klar wird, und das betreffende Capitel vom Logos mehr Polemik gegen andere Auffassungen als Entwicklung und Darstellung enthält. Hr. S. verspricht an mehreren Stellen eine durchaus objective Darstellung und rühmt sich dieser Objectivität. Wir finden sie aber schon in der Art der Zusammenstellung der dogmatischen Begriffe Justin's durchaus nicht; und ebensowenig in der Entwicklung derselben. Der Fehler ist, dass Hr. S. mehr rettet als darstellt. Nirgend kann er die apologetische Tendenz verleugnen, sowenig er dies auch Wort haben will. Er täuscht sich sehr, wenn er glaubt, überall seine dogmatische Überzeugung in den Hintergrund gedrängt zu haben; es ist kaum eine Seite seines Buchs, aus der man nicht den Mann der theologischen Studien herauslesen könnte. Eine andere Seite seiner überaus wortreichen Darstellung, die nicht selten in den förmlichen Rednerton verfällt, sind die Wiederholungen, herbeigeführt durch die Ausführlichkeit, mit der er unter dem Capitel „Apologie“ fast den ganzen Inhalt beziehungsweise des *Dialogs* mit dem Juden Tryphon oder der *Cohortatio ad gentes* nebst den einschlagenden Stellen der Apologien in den Text verwoben hat. Neben diesen Ausstellungen müssen wir aber zugleich zum Voraus rühmend anerkennen, dass Hr. S. sich bestrebt hat, die Lehrmeinungen Justin's im Zusammenhang mit den Lehren anderer Kirchenväter darzustellen, indem er theils eine allgemeine Skizze des Entwicklungsganges der einzelnen Dogmen jedesmal vorausschickt, theils die Justinischen Sätze mit den betreffenden Aussprüchen und Lehrbestimmungen der gleichzeitigen (oder auch spätern) Väter vergleicht. Bei unbefangener Beurtheilung und wirklich objectiver Darstellung gewiss die einzig richtige Methode dogmengeschichtlicher Darstellung.

Hr. O. — um auf dessen Plan zurückzukommen — hat augenscheinlich durch die richtige Ansicht von Baumgarten-Crusius geleitet, dass der Mittelpunkt der Philosophie des Justinus die Lehre vom *λόγος* sei, welcher sich in der Schöpfung, in der Vernunft und in der Person Christi geoffenbart und mitgetheilt habe, seiner Darstellung die Erörterung eben dieses Princips nach Ursprung, Form und Inhalt vorangestellt, und dadurch vor allem die Meinung widerlegt, als ob bei Justin von Princip und wissenschaftlichem Zusammenhang gar nicht die Rede sein könne. Dies ist wenigstens der Anfang zu einer genetischen Methode; aber freilich ist die Darstellung zu kurz, und im Verlauf der Darstellung der übrigen Dogmen zeigt sich zu wenig Beziehung des Einzelnen auf jene Einheit, so sehr wir auch Hrn. O. öfters die unbefangene Auffassung zugestehen müssen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 72.

25. März 1845.

## Theologie.

Schriften von Otto und Semisch.

(Schluss aus Nr. 71.)

Einen bedenklichen Einwurf gegen die Richtigkeit der Darstellung des Hrn. O. würde der Mangel an strenger Kritik der Justin'schen Schriften an die Hand geben, wenn die bezweifelten mehr dogmatischen Stoff darböten; indessen muss bemerkt werden, dass Hr. O. von diesen Schriften zweifelhaften Ursprungs namentlich dem Brief an Diognet und der Rede an die Griechen einen sehr eingeschränkten und im Ganzen unschuldigen Gebrauch gemacht hat, und es kann ihm das Anerkenntniß der Treue im Wiedergeben der Lehrsätze seines Kirchenvaters um so weniger versagt werden, als er, noch häufiger als dies Hr. S. thut, die Hauptstellen im Original unten angefügt hat. Aber mangelhaft ist Hrn. O.'s *Commentatio* in dem einen Punkte, dass er die Auslegungsweise Justin's gar zu kurz abfertigt. Auch können wir uns mit den Schlüssen, welche Hr. O. für die Kritik des N. T. aus Justin'schen Ausserungen zieht, namentlich in Beziehung auf das Evangelium Johannis keineswegs einverstanden erklären. Hr. S., welcher mit Justin's Ansichten von den heiligen Schriften beginnt, berührt diese letztere Frage gar nicht (im Folgenden setzt er die Abhängigkeit des Märtyrers vom vierten Evangelium ohne Weiteres voraus); desto ausführlicher sucht er die Bekanntschaft des Kirchenvaters mit den Paulinischen Briefen zu beweisen. Dann gibt er sich viele Mühe, die Vorstellung Justin's von der Inspiration der alten Propheten (gegen Credner) auch auf die Apostel auszudehnen; er zeigt aber schon hier vielmehr, was der Kirchenvater thun musste, als was er gethan hat, und gesteht wenigstens, dass Justin von einer Inspiration des N. T. nirgend spricht. Was jenen Inspirationsbegriff selbst betrifft, dass nämlich die Propheten in der prophetischen Ekstase die rein passiven Werkzeuge des Geistes waren, so führt ihn Hr. S. auf die griechischen, insbesondere Platonischen, und auf jüdische Vorstellungen von Ekstase (Philo, Josephus) zurück, und stellt ihn daneben dem montanistischen völlig gleich. Nur Schade, dass diese letztere Bemerkung Hrn. S. nicht veranlasst hat, näher auf das Verhältniß Justin's zum Montanismus einzugehen, um so mehr als diese Erscheinung neuerdings in die nächste Beziehung zum Ebionitismus gesetzt worden ist, mit welchem man ohnehin auch den Märtyrer in Verbindung bringt. Allein,

wie Hr. S. seinen Kirchenvater überhaupt auch von dem Verdacht des Ebionitismus vollkommen zu reinigen sucht (S. 233—236), und die Übereinstimmung Justin's mit den Ebioniten in den Dogmen von der Taufe, den Dämonen und dem tausendjährigen Reiche daraus erklären will, dass „beide aus einer gemeinschaftlichen dritten Quelle (aber welcher?) dieselben Bildungselemente in sich aufgenommen haben“: so lässt er (S. 470) bei der Lehre Justin's vom tausendjährigen Reich den Montanismus ganz unerwähnt, und erklärt Credner's Ansicht von dem ebionitischen Charakter dieser Justinischen Meinung schlechthin für „unstatthaft“. Warum gesteht derselbe nicht lieber zu, dass überhaupt die „geistige Atmosphäre“ der Kirchenlehrer jener Zeit, von der er doch den Justin fast in allen Fragen, wo er mit den Ebioniten zusammentrifft, inficirt sein lässt, ebionitisch gewesen sei? Unter dieser Voraussetzung erscheint es gar nicht widersprechend, wenn man die philosophische Richtung Justin's *Platonismus* nennt und ihn andererseits unter dem Einfluss des in der Zeit mächtigen Ebionitismus stehend denkt. Aber freilich Hr. S. versteht unter dem erstern nicht nur den direct Platonischen Ursprung einzelner Dogmen, sondern ihre völlige Identität mit Platonischen Lehren, und unter dem letztern „Sectirerei“. Da ist dann der Streit lang, aber nutzlos.

In der Darstellung des apologetischen Verfahrens unsers Philosophen heben beide Verff. den Weissagungsbeweis, den Nerv der ganzen patristischen Apologetik, mit Recht hervor, und Hr. S. widmet demselben sowohl in dem negativen Theil (Widerlegung des Juden- und Heidenthums) als in dem positiven (Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums) seine ganze Aufmerksamkeit. Aber seine eigene apologetische Tendenz verräth sich auch hier. Er ist der Apologet des Apologeten. Jedenfalls subjectiv und willkürlich ist die Art, wie Hr. S. (S. 206) die exclusive Bedeutung des Weissagungsbeweises, die in der Stelle Apol. I, 53: *τινι γὰρ ἂν λόγῳ ἀνθρώπων στασιωθέντι ἐπειθόμεθα, οὐ πρωτότοκος τῷ ἀγεννήτῳ θεῷ ἐστὶ καὶ αὐτὸς τὴν κρίσιν τοῦ παντὸς ἀνθρώπιου γένους ποιήσεται, εἰ μὴ μαρτύριον, πρὶν ἔλθειν αὐτὸν ἀνθρώπων γενόμενον, κεκηρυγμένα περὶ αὐτοῦ εὔρομεν καὶ οὕτως γενόμενα δρώμεν* (I. ὁρῶμεν); liegt, durch die Behauptung zu alteriren sucht: „diese Bemerkungen gelten natürlich nur auf dem hypothetischen Standpunkt des reinen Unglaubens; nachdem Christus als Sohn Gottes, die Apostel als Organe des göttlichen Geistes

erkannt sind, hat ihre Verkündigung das Zeugniß ihrer Glaubwürdigkeit und Göttlichkeit in sich selbst.“ Das ist für uns so; aber anders für Justin. Seine ganze Offenbarungstheorie, die auch seine Religionsphilosophie ist, geht auf in der engen und nothwendigen Beziehung zwischen den Weissagungen und Typen des alten Testaments und ihrer Erfüllung an und durch Christus. Nur diese factische Übereinstimmung der prophetischen und der Erfüllungsmomente ist der Grund seiner Überzeugung von der absoluten Wahrheit der christlichen Religion. Hr. S. selbst muss dies zugeben, so „tadelnswerth“ es ihm auch (S. 224) erscheint. Wäre er aber der Sache auf den Grund gegangen, hätte er die Beziehung dieser Beweisführung auf die Justinische Hauptidee erkannt, so würde er ohne Zweifel auch über andere Fragen anders geurtheilt und namentlich eingesehen haben, warum Justin gar nicht den Versuch macht, die „Vernunftmässigkeit eines Dogmas“ zu beweisen (S. 187). Der Gegensatz, den diese moderne Kategorie voraussetzt, der Gegensatz des Supernaturalismus und Rationalismus existirt für Justin und seine Zeit gar nicht. Das Übernatürliche an sich ist für Juden, Heiden und Christen, selbst für die Philosophie der Zeit kein Anstoss oder Gegenstand des Zweifels. Für Justin vollends, dem die Identität des Logos in Allem, was vernünftig d. h. geschichtlich und philosophisch wahr ist, das letzte Kriterium der Wahrheit war, wurde diese von selbst ein Übernatürliches. Und jene Identität trat ihm in der Einheit von Weissagung und Erfüllung am evidentesten entgegen.

Dieses apologetische Verhalten des Hrn. S. zu seinem Gegenstand macht sich ausser dem Logosbegriff besonders in den Lehren von Gott, von der Trinität, von der Schöpfung, den Engeln und Dämonen und von der Trichotomie des Menschen bemerklich. Bezeichnend ist folgende Auseinandersetzung S. 255: „Ruht denn aber die behauptete Namenlosigkeit Gottes auf einer rein christlichen Anschauung des göttlichen Wesens, ist sie ihrem wahren Gehalt nach eine durchaus nothwendige Voraussetzung des christlichen Bewusstseins (aber biblisch soll ja das Justinische Dogma sein), so fällt die wunderliche Meinung von selber hinweg, welche in jener Lehre nur einen platonischen Lappen auf christlichem Kleide sehen wollte. Allerdings weiss auch die platonische Philosophie von einem namenlosen Gotte, aber ausserdem, dass das christliche Dogma nicht nöthig hatte, sich sein Dasein erst bei dieser Philosophie zu erbetteln, fehlt es auch ganz und gar an der innern Möglichkeit, das christliche Dogma an dieses platonische Placitum anzuschliessen. Die platonische Namenlosigkeit geht mit deren Correlatbegriff der Unausprechlichkeit Hand in Hand (aber auch Justin sagt: ὄνομα γὰρ τῷ ἀρρήτῳ θεῷ οὐδεὶς ἔχει εἰπεῖν Apol. I, 61, Dial. 127); gleich dieser ruht auch jene auf der ange-

nommenen, nicht blos überbegrifflichen, sondern selbst überwesentlichen absoluten Einfachheit Gottes. So wenig daher Justin eine solche Einfachheit des göttlichen Seins präsumirte, so wenig konnte er Gott in platonischen Sinne den namenlosen nennen.“ Hr. S. scheint unter dem platonischen ὄν τοῦτ' αὐτὸ ὄν ἐπέκεινα πάσης οὐσίας ein *Sein ohne Sein* zu verstehen, und zu dieser Abstraction wird sich freilich ein Kirchenvater nicht verstiegen haben. Allerdings beruft sich, wie Hr. S. bemerkt, nicht Justin der Christ, sondern Justin der Heide auf jenes platonische Dictum (*Dial. c. 4*); ist es denn aber nicht mehr platonisirt, wenn Justin ein Moment des platonischen Begriffs hätte fallen lassen, im Ganzen aber doch seinen Gottesbegriff nach Plato construirte? Vollends sonderbar aber klingt es, wenn Hr. S. wiederholt (S. 255. 302. 374 u. a.) gegen den Platonismus Justin's folgendes Argument gebraucht: „Justin ist sich einer Abhängigkeit von Plato auch so wenig bewusst, dass er vielmehr umgekehrt Plato abhängig von dem christlichen Dogma macht (mit Beziehung auf *Ex. 3, 14*)!“

Was das Verhältniss des Logos zum Vater betrifft, so wird dieses von Hrn. S. (Hr. O. ist hier ungenügend) gewiss richtig dahin bestimmt, dass Justin „das Göttliche in Christus als eine ursprünglich rein *eigenschaftliche* und erst später *hypostasirte* Vernunftkraft Gottes betrachtet, und ihm demnach wol als Eigenschaft, nicht aber als Person Ewigkeit zuschreibt. Erst mit dem Ausgange aus dem Wesen des Vaters beginnt der Logos sein hypostatisches Dasein. Es findet also eine „durchgängige Abhängigkeit und quantitative Wesensungleichheit“ statt, oder, wie dies auch Baur ausdrückt, (*Trin. L. I, S. 174 f.*): die strengste Subordination in Folge der Emanation. Dass aber Justin Recht habe, diese seine Lehre als biblisch-kirchliche Überlieferung zu bezeichnen, das mag Hr. S. (S. 296) aus den angeführten Bibelstellen zusammenlesen; Justin selbst hat weder diese zerstreuten Momente irgendwo zusammengestellt, noch macht er den ihm untergelegten Anspruch, denn die betreffende Stelle *Apol. I, 46* spricht nur von dem *πρωτότοκος τοῦ θεοῦ*.

Wenn Hr. S. die gleichen Bestimmungen auch auf die Justinische Lehre vom heiligen Geiste überträgt, wonach dieser schon von Justin erstlich als ein *selbständiges persönliches Wesen* vom Logos bestimmt unterschieden, dann zwar gleich dem Logos *aus dem Wesen Gottes gezeugt* oder emanirend, in seinem Verhältniss zu beiden aber als untergeordnet und *von beiden abhängig* gedacht worden wäre; so bekennt er (S. 326), was das zweite Moment, die Emanation, betrifft, selbst die Unzulänglichkeit seiner Beweise. Dennoch scheint ihm eigentlich nur das unbestimmbar zu bleiben, ob Justin „den Ausgang des Geistes unmittelbar aus Gott oder vermittelt durch den Logos habe geschehen lassen.“ Da hätten wir ja vom heiligen Geiste das vollendete

Dogma des 5. Jahrh., während man in der Mitte des 4., nach dem Geständniss Gregor's von Naz. (Gies. K. G. 3. Aufl. I, S. 389), noch gar nicht wusste, was aus der Lehre vom Geiste zu machen sei. Dass aber die Vorstellung Justin's vom πνεῦμα nicht klar ist, beweisen gerade die Stellen, welche Hr. S. für die Persönlichkeit des Geistes anführt, sofern in zweien (Apol. I, 6 u. 13) ausdrücklich das πνεῦμα προφητικόν, in einer dritten aber (ib. 60) das πνεῦμα, das nach Gen. I, 2 über dem Wasser schwebte, als dritte Glied in der Trinität angeführt, in vielen andern Stellen aber diese beiden wieder unterschieden werden. Wird das Letztere nicht zugegeben, so lässt sich dagegen nicht leugnen, dass Apol. I, 33 πνεῦμα und λόγος wirklich identificirt sind. Die Worte τὸ πνεῦμα οὖν καὶ τὴν δύναμιν τὴν παρὰ τοῦ Θεοῦ οὐδὲν ἄλλο νοῆσαι θέμις, ἢ τὸν λόγον beziehen sich allerdings auf das vorher genannte πνεῦμα ἅγιον Luc. I, 31 und davon unterschieden ist τὸ προφητικόν πνεῦμα, welches die Menschwerdung des Logos oder hier des πν. ἅγιον prophezeit hat. Am Ende des c. 63 dagegen ist das ἅγιον auch wieder das προφητικόν. Ganz unberechtigt aber ist der zuversichtliche Schluss des Hrn. S. aus Dial. c. Tr. 36 (ἀποκρίνεται τὸ ἅγιον ἢ ἀπὸ προσώπου τοῦ πατρὸς ἢ ἀπὸ τοῦ ἰδίου) auf „Persönlichkeit“ des Geistes. Ἀπὸ προσώπου heisst dort nichts anderes, als „im Namen“, wie man aus Apol. I, 36 sehen kann, wo das πν. ἅγ. auch ἀπὸ προσώπου τῶν λαῶν antwortet. Es wird also dieses πνεῦμα προφητικόν allerdings dem Vater gegenübergestellt, es wird auch vom λόγος unterschieden, und als besonderer Gegenstand der Anbetung bezeichnet, aber über sein Wesen, seine Persönlichkeit, sein Verhältniss zu den andern Gliedern der Trinität herrscht nirgend eine klare Vorstellung. Dass zwar Justin den heiligen Geist nicht zu den Engeln oder den Geschöpfen überhaupt rechne, hat Hr. S. mit Georgii und Hasselbach (Hr. O. irrt hier mit Neander) ausser Zweifel gesetzt; aber eben die Hauptstelle, auf die es dabei ankommt, scheint mir nichts weniger, als für die Hypostasirung des πνεῦμα zu zeugen. Es wird erlaubt sein, zu den bisherigen sehr divergirenden Erklärungen eine neue hinzuzufügen. Die Stelle Apol. I, 6 lautet: ἀλλ' ἐκεῖνόν τε (τὸν ἀληθέστατον Θεόν), καὶ τὸν παρ' αὐτοῦ υἱὸν ἐλθόντα καὶ διδάξαντα ἡμᾶς ταῦτα, καὶ τὸν τῶν ἄλλων ἐπομένων καὶ ἑξομοιουμένων ἀγαθῶν ἀγγέλων στρατόν, πνεῦμα τε τὸ προφητικόν σεβόμεθα καὶ προσκυνούμεν. Vorerst ist klar, wie auch Hr. S. annimmt, dass sich ἄλλων auf υἱόν, nicht auf πνεῦμα bezieht, wie Justin den Sohn oft seiner Wirksamkeit nach einen ἄγγελος Θεοῦ nennt. Diese Beziehung des ἄλλων auf πν. erforderte diese Stellung: τὸν τε τῶν ἄλλων — — — καὶ πνεῦμα τὸ προφητικόν, nicht wie Hr. S. schreibt: τὸν τῶν τε ἄλλων etc. Dann bemerkt Georgii, an den sich Hr. S. hier anschliesst, „es sind vier coordinirte Glieder; der Grund, warum beim ersten und letzten Gliede das enklitische τε ge-

wählt ist, liegt offenbar in der im Verhältnisse zu den andern Gliedern auffallenden Kürze derselben.“ Dies scheint kein genügender Grund; vielmehr wird nach der Regel, dass durch τε *tanquam non necessaria praecedentibus accedunt* (Hermann, ad Vig. ed. 2, p. 835), das vierte Glied von den übrigen zu unterscheiden sein, sodass diese drei zusammen durch das erste τε dem vierten gegenübergestellt, mit andern Worten: dass durch τε — τε disjunctive Glieder verbunden werden. Ist diese grammatische Unterscheidung richtig, so liegt es auf der Hand, dass Justin das πν. προφητικόν, dessen ganze Existenz für ihn die alte Prophetie ist, mit den persönlichen Objecten der Verehrung nicht unter Einem Begriff zusammenfassen will, und eben deswegen das Heer der Engel noch vor den Geist stellt. Dann beweisen aber auch die übrigen trinitarischen Stellen trotz ihrer τρίτη τάξις nichts für die Hypostasirung des πνεῦμα; denn dass dem Märtyrer die alte Prophetie in ihrer Einheit und Göttlichkeit, der Würde nach vor den Engeln, ein Gegenstand der Verehrung war, kann wol nicht bestritten werden. Die Zulässigkeit der hier gegebenen Erklärung wird aber bestätigt durch die häufige Verwechslung des λόγος und πνεῦμα, wo es blos auf das Princip der Offenbarung ankommt; und noch mehr durch das von Georgii bemerkte, von Hrn. S. nicht überzeugend widerlegte „Verschwindenlassen“ des Geistes mit der Menschwerdung des λόγος, woraus jedenfalls so viel hervorgeht, dass das πνεῦμα ausser der alttestamentlichen Prophetie keine selbständige Existenz hat, und auch diese mit der Hypostasirung des Logos vor seiner Menschwerdung bei Justin nicht in Vergleich kommt. Was übrigens den sonstigen Inhalt der obigen Stelle betrifft, so sind beide Verff. unbefangen genug, die Lehre von der Verehrung der Engel entschieden in derselben anzuerkennen; nur, dass Hr. O. den Kirchenvater glaubt mit dem Mangel an δογματικῶν ἀκριβεία entschuldigen zu müssen.

In Beziehung auf eine andere dogmatisch wichtige Stelle, die Eucharistie betreffend, Apol. I, 66, müssen wir Hrn. S.'s gründliche und unbefangene Erklärung anerkennen. Hr. O. hat die Sache nicht zur Klarheit gebracht. Die Hauptsache ist, und hierin schliesst sich Hr. S. wörtlich an Dr. Baur an, dass die Vergleichung des λόγος Θεοῦ der Menschwerdung und des λόγος ἐσχῆς im Abendmahl festgehalten wird, wonach der göttliche Logos durch das Gebet mit Brot und Wein als seinem Leib und Blut in Verbindung tritt und durch dieselben gegenwärtig ist, ohne dass diese physisch verändert werden. Damit sind aber alle Berufungen der Confessionen auf Justin als Vertreter ihrer Abendmahlslehre abgewiesen, die reformirte, weil Justin mehr statuirt, als eine blos symbolische Bedeutung der beiden Elemente, die lutherische, weil er von keiner Verbindung von Fleisch und Blut mit Brot und Wein weiss, die katholische, weil von einem Übergehen der letz-

tern Elemente in die erstern vollends nicht die Rede ist. Die Darbringung aber (*προσφορά*) erklären beide Verff. einstimmig und entschieden richtig im Sinne Justin's als „Dankopfer“.

Es wären noch einige Punkte in der Lehre Justin's zu besprechen, allein der Raum gestattet uns nur noch eine Bemerkung über die Ansicht beider Schriftsteller von der Justinischen Moral. Bei Hrn. S. ist diese im ersten Theile unter dem Kapitel von dem sittlich-religiösen Charakter Justin's zu finden. Wir müssen uns hier auch gegen den exegetischen Standpunkt des Hrn. S. erklären, wenn er es tadelt, dass sein gegenwärtiger Kirchenvater „mit buchstäblicher Auffassung des Ausspruchs Christi (Matth. 5, 37) den Eid unter den Christen für schlechthin unzulässig erklärt“. Gewiss unbefangener sagt darüber Hr. O. „*quibus verbis* (Matth. 5, 37) *eundem quam Dominus noster tribuisse videtur significationem*“. Im Ganzen ist die Commentatio des Hrn. O. durch die Arbeit des Hrn. S. überflüssig gemacht, welche namentlich den Vorzug hat, das dogmengeschichtliche Moment stets im Auge behalten zu haben; dennoch können wir nach dem Bisherigen nicht sagen, dass Hr. S. seine Aufgabe ganz befriedigend gelöst habe: und überdies wird neben ihr die Commentatio des Hrn. O. als kürzere Darstellung und vermöge ihrer reichen Literatur immer noch bestehen können.

Um zum Schlusse auch noch ein Wort über den Stil der beiden Schriftsteller zu sagen, die Sprache des Hrn. S. ist sehr fließend und gewandt, doch vermeidet sie nicht durchaus unedlere Bilder wie „Zwangsjacke eines feinern Anthropomorphismus“ u. dergl. und fällt oft ins Weitschweifige. Gegen das Latein des Hrn. O. in der Commentatio müsste der Rec., wie es in *theologicis* üblich ist, um so mehr nachsichtig sein, als es meistens ebenfalls fließend ist. Aber an einem *sodalis societatis latinae Ienensis* kann man *dubito an* (für *nam*), *dixisse* für *dicturum fuisse* (S. 37), *stomacho parcere potuisset* (*f. potuit*) doch nicht ganz hingehen lassen. Auch wird kein Leser leicht verstehen, was es heissen will, dass die Griechen ihre Götter für *ἀει γένοντες* ausgaben. Es ist wol ein Versehen statt *ἀειγενέτας*?

Reutlingen.

Schnitzer.

## Jurisprudenz.

*Commentatio de iure ecclesiarum in Islandia ante et post Reformationem, auctore Pet. Petursson, licent. Theol., praeposito toparchiae Snaefellsnesensis et Hnappadalensis, pastore ecclesiae Stadastadensis.*  
Kopenhagen, Schubothc. 1844. 8. 15 Ngr.

Es ist die Tendenz und Absicht dieses Werkchens, wie die Einleitung ausführt, den Ursachen der Eigen-

thümlichkeiten und Besonderheiten des isländischen Kirchenrechts geschichtlich bis zum ersten Ursprunge nachzuforschen. Der Gegenstand ist aber nicht das *ius ecclesiasticum Islandicum*, sondern nur das *ius ecclesiasticum in Islandia*, die Lehre von dem Rechtsverhältnisse in Kirchen, wie von ihrem Vermögen und Einkommen, sowie von der Besetzung der Pfarrämter. Die Hauptquellen für diese monographische Darstellung waren für die ältere Zeit zuvörderst die beiden altisländischen Kirchenrechte, nämlich das sogenannte alte Kirchenrecht, *ius ecclesiasticum Thorlaco-Ketillianum*, welches auf Verordnung des Erzbischofs zu Lund von dem Bischof Thorlak zu Skalholt und dem Bischof Ketill zu Holum gemeinschaftlich verfasst und 1123 auf der Landesversammlung, dem Allthing von Island, angenommen ward, und das sogenannte neue Kirchenrecht, *ius ecclesiasticum Arnaeanum*, welches der skalholter Bischof Arni Thorlakson im J. 1274 abgefasst hat; sodann die alten Landrechte Islands, die sogenannte Graugans und das sogenannte Jonsbuch; ferner Statuten der einheimischen Bischöfe und Verordnungen der Könige, zuerst der norwegischen, später der dänischen; daneben die vorzeitigen Geschichtsquellen, Geschichtschreiber und Urkunden, vorzüglich die Sagas, namentlich die Kristnisaga, Ari, Hungrvaka u. a. Das wichtigste literarische Hülfsmittel war F. Johannaei *historia ecclesiastica Islandiae*. Hin und wieder sind von dem Verf. auch handschriftliche Quellen benutzt worden.

Im ersten Capitel handelt der Verf. von der ersten Erbauung christlicher Kirchen auf Island und der Entstehung der Kirchsprengel, im zweiten Capitel von ihrer Dotation und den Kircheneinkünften. Das dritte Capitel behandelt das Patronatrecht in Beziehung auf die Anstellung der Geistlichen und das Kirchengut, das vierte die Geschichte des berühmten Pfründenstreites zwischen den Laienpatronen und dem Klerus. Das fünfte und sechste Capitel sind der historischen und rechtsdogmatischen Darstellung dieser Verhältnisse nach der Reformation im 16. Jahrh. gewidmet. Den Hauptinhalt und eigentlichen Kern der Abhandlung bildet die Geschichte und eigenthümliche Bedeutung des Patronatrechts auf Island.

Die Entstehungsgeschichte der isländischen Kirchenverfassung schliesst sich unmittelbar, wie schon längst bekannt war und durch die einheimische Geschichtschreibung, gleichwie die primitive Begründung und Verfassung des dortigen Gemeinwesens überhaupt, auf eine merkwürdige Art bezeugt und beleuchtet wird, an das Tempelwesen des Heidenthums an. Die grössern Grundbesitzer unter den Neubauern, welche von Norwegen aus im 9. Jahrh. nach Island sich übersiedelten, bauten auf ihrem Grunde und Boden einen Tempel, *hof* genannt, und richteten in der Nähe desselben einen Platz zur Gerichtsstätte, *thing*, ein. Sie selber waren die Priester (*hofgodi*) und die Gerichtsherren über ihre Angehörigen und die Umwohner, welche sich freiwillig anschlossen und sich alsbald zur Entrichtung eines Tempelzinses verstanden. So entstanden sehr früh Tempel- und Tingdistricte; ein solcher Sprengel wurde *godord* genannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 73.

26. März 1845.

## Jurisprudenz.

*Commentatio de iure ecclesiarum in Islandia ante et post  
Reformationem, auctore Pet. Petursson.*

(Fortsetzung aus Nr. 72.)

Als darauf im Jahre 1000 durch Landesbeschluss der Übertritt zum Christenthume erfolgte, wurden zwar hin und wieder neue Kirchen erbaut und Kirchsprengel begründet; aber ausgemacht ist es, dass auch viele Godorde sich in christliche Parochien umwandelten, und dass auf diesem Wege die äussere Gestaltung der Kirchenverfassung sich eng an das heidnische Tempelwesen angeschlossen hat. Dies zeigt sich aber besonders in der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Grundherren zum Kirchengebäude, zum Kirchengute und zum Geistlichen. Manche dieser Grundeigenthümer liessen sich in dem Lande, wo es an Geistlichen mangelte, zu Priestern einweihen, nachdem sie im Christenthume Unterricht empfangen hatten; sie behielten also dieselbe Stellung, die sie in der heidnischen Zeit gehabt hatten, als Priester und Gerichtsherren: wie dies an mehren Stellen der alten Geschichtsquellen ausdrücklich bezeugt wird. Sie waren aber nicht blos die Priester, sondern auch die Kirchherren, die Eigenthümer der Kirchen, welche ihre Väter oder sie selber gebaut hatten. Sehr natürlich ist es daher, wenn sie auch später, nachdem sie aufgehört hatten die Diener am Worte Gottes zu sein, das Recht behalten haben, die Geistlichen an den Kirchen, die ihnen gehörten, zu ernennen, und die Kircheneinkünfte zu beziehen gegen die Verbindlichkeit, die Kirche in Bau und Besserung zu erhalten. Von dieser einfachen Grundlage ist zum Verständnisse der isländischen Kirchenverfassung, wie sie im Mittelalter eigenthümlich bestanden hat und wie sie grossentheils noch heutiges Tages besteht, auszugehen.

Eine gleichartige factische Voraussetzung in Ansehung der Eigenthumsverhältnisse ist aber zum richtigen Verständnisse der ältesten Kirchenverfassung im fränkischen Reiche unentbehrlich: was oft übersehen oder missverstanden worden ist, wie die kirchenrechtliche Literatur über die Geschichte des Patronatrechts in Deutschland beweist. Man vergleiche nur in diesem Punkte unsere Lehr- und Handbücher des gemeinen deutschen Kirchenrechts. Die Capitularien Karl's des Grossen lehren, dass im fränkischen Reiche die Kirchen mit allen ihren Gütern vielfach im Eigenthume der Patrone standen, welche darüber verfügten, die Kirche

veräusserten, jedoch mit der darauf ruhenden Last, die Gebäude zu unterhalten, und welche den Geistlichen zu bestellen hatten, dem sie den Unterhalt reichen mussten. Insbesondere ist es auch gewiss, dass diese Grundherren nicht selten den Kirchenzehnten ganz oder grösstentheils selber bezogen, welcher die wichtigste Revenüe der Kirche war. In dem *cap. Car. M.* von 794 c. 54 (in der neuen Ausgabe von Pertz III, p. 75) heisst es ausdrücklich: „*De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruat, sed serviantur cotidie honores.*“ Sehr wahr und treffend sagt Eichhorn in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts (II, S. 704) zur juristischen Begründung und Erklärung dieser Verhältnisse: „Vermöge dieser Bedeutung des Patronatrechts wurden die demselben unterworfenen Kirchen daher auch zu den Pertinenzen weltlicher Güter gerechnet, und deren Veräusserung (mit den dazu gehörenden Einkünften) als ein natürlicher Ausfluss des Eigenthumsrechts betrachtet.“ Weniger richtig ist es dagegen, wenn Richter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts §. 141 als Grundnorm für dieses Verhältniss „die feudalen Anschauungen der damaligen Zeit“ vorzurücken scheint, und ganz irreleitend, wenn man mit Walter im Lehrb. des Kirchenrechts §. 156 eine gänzliche Zerrüttung dieses Theils der Kirchenzucht (*sic!*) durch Gewaltthätigkeiten als Ursache dieser Erscheinung unterschiebt, und überhaupt bei der Entstehungsgeschichte des Patronatrechts in Deutschland davon ausgeht, dass dieses Rechtsverhältniss, wie es sich im Orient ausgebildet hatte, auch auf den Occident übergegangen sei. Das Studium des skandinavischen Kirchenrechts kann hier zur Aufklärung der ältesten deutschen Kirchenrechtsverhältnisse wesentliche Hilfe gewähren, und die vorliegende Schrift ist dazu ein Beitrag, der aus diesem Gesichtspunkte die Beachtung der deutschen Kirchenrechtslehrer verdient.

Der Verf. hat jedoch, was wir bedauern, seinen lehrreichen Stoff hin und wieder zu kurz abgefertigt, wie dies namentlich in Ansehung des in seiner Anwendung auf Island und die Vermögenszustände der Isländer höchst merkwürdigen Zehntrechts der Fall ist. Die isländische und dänische Literatur bietet in dieser Beziehung vieles, was in vorliegender Schrift umfänglicher und detaillirter darzulegen gewesen wäre. Es scheint, dass die Furcht des Verf., die er in der Einleitung ausspricht, Dinge vorzutragen, die den Sachkundigen

schon bekannt sein könnten, ihn zu sehr beherrscht hat: was um so mehr zu tadeln sein möchte, weil in der Schrift überhaupt des eigentlich Neuen in der That verhältnissmässig wenig sich findet. Aber für die geordnete Zusammenfassung, auch hier und da für neue Notizen sind wir dankbar. Der Gebrauch der lateinischen Sprache macht die Abhandlung auch denen, welche die isländische nicht verstehen, allgemein zugänglich, obgleich die Latinität freilich manchen Wünschen Raum lässt. Was den innern Charakter der Darstellung und die Art und Weise der wissenschaftlichen Auffassung und Behandlung der Materie betrifft, so leidet die Abhandlung besonders an dem Fehler, dass sie ihren Gesichtskreis gar zu sehr auf Island eingeschränkt hat. Davon ist aber eine natürliche Folge gewesen, dass theils manches als isländische Eigenthümlichkeit hingestellt wird, was genauer besehen vielmehr allgemeines Kirchenrecht des katholischen Abendlandes ist, theils auch die Principien, welche gewisse Bestrebungen der Geistlichkeit hervorriefen, nicht nach ihrer objectiven Geltung in der damaligen Zeit gehörig gewürdigt, sondern mitunter als Zufälligkeiten und subjective Neigungen beurtheilt worden sind. Wir werden in dem folgenden Gelegenheit haben, die Wahrheit dieser unserer Kritik zu begründen und mit Beispielen zu belegen.

So wird z. B. gleich in dem Abschnitte vom Zehnten die Vertheilung der Zehnten in vier Portionen, wie sie in dem alten isländischen Kirchenrechte vorgeschrieben worden, sodass eine Quart dem Bischöfe, die andere der Kirchenfabrik, die dritte dem Geistlichen, die vierte den Armen zufallen sollte, als Besonderheit der isländischen Kirchenverfassung vorgestellt; obgleich diese Viertheilung bekanntlich als die allgemeine Vorschrift der römischen Kirche anzusehen ist. Sehr kurz wird die durch den eingebornen, ausgezeichneten Bischof Gissur im J. 1096 bewirkte Anerkennung und Ausführung des Zehntrechts in höchst ausgedehntem Umfange berührt. Are Frode, der älteste Geschichtschreiber der Isländer, gibt als die alleinige Ursache die grosse Liebe an, welcher Gissur unter seinen Landsleuten genoss, und wahr ist es, der Bischof, welcher den Bischofssitz zu Skalholt aus eigenem Vermögen so reich dotirte, und darauf mit so grosser Uneigennützigkeit, der Beschaffenheit und dem Bedürfnisse des Landes gemäss, für den Nordertheil das zweite Bisthum begründete und ausstattete, muss durch seine Popularität sehr viel haben ausrichten können. Are im Cap. 10 erzählt, wie Dahlmann es wörtlich übersetzt hat: „Bischof Gissur war so beliebt bei seinen Landsleuten, als je ein anderer Mann, so viel wir wissen, hier im Lande gewesen ist. Aus Liebe für ihn und auf Zureden Sämund's, mit Beirath des Gesetzesprechers Marcus, kam es zu der Satzung, dass alle Männer all ihr Gut, beides Land und bewegliche Habe, zählten

und schätzten, und beschwuren, dass es richtig geschätzt wäre, und den Zehnten seitdem davon entrichteten. Das ist ein grosses Wahrzeichen von der Ergebenheit der Einwohner gegen diesen Mann, dass er das zu Wege brachte, dass alles Gut eidlich geschätzt ward, so viel in Island war, und selbst das Land, und man den Zehnten entrichtete, ja sogar das Gesetz gab, dass es so dauern sollte, so lange Island bewohnt wäre.“ — Mit Recht hat Dahlmann in seiner Geschichte von Dänemark Th. II, S. 268 ff. erklärend hierzu ausgeführt, dass, wie schön dies auch alles klingt und wie einzig in seiner Art in der Geschichte des Zehnten, es doch auch das eigene Interesse der Oligarchen, die damals das Landesregiment in Händen hatten, im Gebiete der Besteuerung gewesen ist, welches sich des Zehntengesetzes angenommen hat. Wir machen unsererseits hier in der Kürze darauf aufmerksam, dass diese Oligarchen eben die grossen Grundbesitzer sind die im Besitz der Kirchen waren und den Kirchenzehnten zum Theil zu beziehen hatten. Und dazu kommt auch nach der Landesbeschaffenheit schon für die damalige Zeit die Nothwendigkeit der Armensteuer als Landeslast; wofür aber ein Viertheil der auferlegten Zehnten bestimmt war.

Besonderer Beachtung werth ist die Geschichte des Kampfes, den die Kirche durch ihre Bischöfe und ihren Erzbischof in Island, dem bauerlichen Freistaate am Polarkreise, für die Selbständigkeit der Kirchen und Kirchenämter und die Kirchlichkeit ihrer Besitzthümer und Gerechtsame wider die Grundherrlichkeit und die althergebrachten, ja notorisch ursprünglichen Laienpatrouate führte, in welchem sie immer nur partiell gesiegt hat. Dieser Kampf zieht sich durch Jahrhunderte hindurch, und wird als der isländische Pfründenstreit charakterisirt. Eine Hauptquelle für die Geschichte dieses Pfründenstreites ist die Arna Biskups Saga, und hernach ist sie ausführlich behandelt in F. Johannaes *historia Islandiae ecclesiastica*. Unser Verf. hat sie in ihren Hauptmomenten vorgetragen, und dasjenige hervorgehoben, was vorzugsweise zur Begriffsbestimmung des Patronatrechts in Island dienen konnte. Es zeigt diese Geschichte, dass die Grundherrlichkeit und das Eigenthumsrecht wiederholt gegen die Ansprüche der Bischöfe, nachdem Island unter die norwegische und später unter die dänische Königsherrschaft gekommen war, bei den Königen Norwegens und Dänemarks Schutz gefunden hat, und dass bis zur Reformation hin manches in diesen Verhältnissen zweifelhaft und streitig geblieben ist.

Das primitive Verhältniss, wonach die Kirchen, von den Grundeigenthümern gestiftet, mit ihren Gütern und Einkünften völlig unter der Grundherrlichkeit standen, und die Grundherren die Priester bestellten, blieb 179 Jahre lang ganz unangefochten. Es geschah zum ersten Male im J. 1179, dass der Bischof Thorlak von

Skalholt, auf Anforderung und unter dem Schutze des Erzbischofs Eistein von Drontheim, die Einweihung neuerbauter Kirchen verweigerte, bis das Patronat dieser Kirchen dem Bischof überlassen worden wäre. Sein Bestreben war bei mehreren Kirchen nicht erfolglos, aber nachdem der Erzbischof wegen seiner Streitigkeiten mit dem Könige landflüchtig geworden war, gab der skalholter Bischof sein Vorhaben, wie es scheint, gänzlich auf. Sehr lehrreich ist die Erzählung eines Falles, in welchem der Bischof über die Patronatsfrage mit einem hochangesehenen Manne, Jonas Loptson genannt, heftig stritt, aber nachzugeben sich genöthigt sah. In der Thorlak's Saga, Cap. 19, ist dieser Streitfall lebendig erzählt. Der Bischof musste der öffentlichen Meinung weichen, obgleich er sich auf die göttlichen Gesetze und apostolischen Satzungen, wie auf die Verordnung des Erzbischofs berufen und mit der Excommunication gedroht hatte. Jonas Loptson stützte sich auf das hergebrachte Verhältniss des Kircheigentums (*um kirkju eignir*) wie auf ein natürliches und wohlhergebrachtes, auch von den frühern Bischöfen als solches stets anerkanntes Recht. Unter den nächstfolgenden Bischöfen ruhte der Pfründenstreit längere Zeit; nachdem aber 1264 Island aufgehört hatte, eine Republik zu sein, die Hoheit der norwegischen Könige über sich anerkennend, nahm die Macht der hohen Geistlichen sehr zu, besonders auch dadurch, dass die bischöfliche Gerichtsbarkeit auf sehr umfassende Weise sich befestigte und geltend machte, wie speciell aus *Iur. eccl. Arn. Append. Cap. 2* „*um kirkjumal*“ s. *de causis ecclesiasticis* hervorgeht. Sehr erfolgreich war, unter begünstigenden Zeitverhältnissen im Norden überhaupt, des klugen und kräftigen Bischofs zu Skalholt Arni Thorlakson Wirksamkeit für die Stärkung und Erweiterung der episcopalen Gewalt in der Landes- und Kirchenverfassung Islands; wie man zuvörderst aus der seine Biographie enthaltenden Saga erfährt. Schon vor 1269, da er zur Bischofswürde gelangte, hatte er als bischöflicher Official eine grosse hierarchische Strenge gezeigt; als Bischof berief er sogleich eine Versammlung der Geistlichen und der Gemeinde, in welcher er mehrere erzbischöfliche Verordnungen promulgirte, und darunter ein Mandat, welches die Übergabe der Kirchen mit ihren liegenden Gründen an den Bischof befahl, und in den nächstfolgenden Jahren brachte er es wirklich durch geistliche Drohungen und Excommunicationen dahin, dass eine Reihe von kleinern und grössern Kirchen in seine Gewalt kam. Allein darauf wandten sich die Laienpatronen und Kircheigentümer mit einer Beschwerde an den König und Erzbischof in Norwegen. Es wurde in dieser Angelegenheit eine Tagfahrt zu Bergen im Sommer 1273 gehalten, wo der Bischof, die Rolle des Klägers übernehmend, sich darauf stützte, dass die Laienpatronate, wie sie bisher in Island bestanden, und das Verfügungsrecht der Laien

über die Kirchengüter göttlichen Gesetzen, dem canonischen Rechte widerstritten; wogegen die Isländer sich auf ihr ererbtes und wohl erworbenes Eigenthum und auf das uralte Landesherkommen stützten. Die bischöfliche Replik ging im Wesentlichen dahin, mit Berufung auf das canonische Recht (*heilög kirkjutög*), wie wir bei unserm Verf. in lateinischer Version lesen: „*conditionem turpem et iuri repugnantem ius possessoris non efficere* (im isländischen Urtexte: *á ekki at fullkomna bøndans réttu*), *et, quod primo nihili est, decursu quoque temporis nec vutere posse, et nulli episcopo administrationem* (isländisch: *vardveizla*) *harum praebendarum in successorum damnun abalienandi ius competere, nec ulli laico illas possidere, aut conditionem addere licitum fuisse* (isländisch: *eingim leikmadr maetti heldr eignaz, ok mega thar skilmála til leggja*); *nemini enim sine ingenti animae periculo templum pretio emere vel vendere licere, nec tali modo acquisita legitime retineri etc.*“ Die im Namen der göttlichen Dreieinigkeit von dem Erzbischof gefällte Sentenz, vom Verf. p. 91, Not. 113 in der altnordischen Ursprache mitgetheilt, sprach dem Bischof die Gewalt, Disposition und Administration (*vald, skipan, forraedi ok vardveizla*) über die Kirchen und Kirchengüter zu, obgleich der König persönlich und durch dazu ernannte Rechtskundige die Laienpatronen in ihren Gerechtsamen zu erhalten und zu schützen suchte. Jedoch bei jenem Mandat und diesem Urtheil des Erzbischofs hiess der Klerus es nicht bewenden, vielmehr auf Anordnung des Erzbischofs wurde im folgenden Jahre, also 1274, ein neues Landeskirchenrecht für Island verfasst, um diese und mehrere andere Verhältnisse im Interesse der Kirche und Geistlichkeit zu bestimmen, und folglich das bisher geltende Kirchenrecht von 1123 zu ändern. Es wurde dieses neue Kirchenrecht 1275 dem Allthing zur Annahme vorgelegt, welches dasselbe zwar in den meisten Punkten annahm, jedoch einige Artikel anzunehmen verweigerte, weil sie der Landesfreiheit und den wohl erworbenen Rechten der Einzelnen widerstrebend erachtet wurden. Unter diesen verworfenen Artikeln steht obenan Cap. 4, folgendermassen lautend: „*Biskup varr skal kirkjum rada ok sva öllum eignum theirra, ok öllum kristnum domi, sva ok tiumum ok tilgjöfnum theim, sem menn gefa Gudi ok hans helgum mönnum lögliga ser til saluhjalpar, thvi at ekki vald megu leikmenn yfir sliikum lutum eiga utan biskupa skipan. Presta ok laerda menn skal biskup til kirkna skipa etc.*“, d. h. „Unser Bischof soll Gewalt haben über die Kirchen gleichwie über all ihr Eigen, und über alle Kirchensachen, wie auch über alle Zehnten und Beisteuern, welche man Gott und seinen Seelenheil gibt, denn über solche Dinge dürfen Laien, ohne Anordnung des Bischofs, keine Verfügung haben. Priester und Kleriker soll der Bischof an den Kirchen bestellen u. s. w.“ Diese

Satzung blieb fortwährend unter den Bischöfen und Laien ein Streitpunkt, und in diesem Pfründenstreite siegten bald die Bischöfe in einzelnen Fällen, bald dagegen die Grundherrn, indem letztere öfter bei den norwegischen Königen für ihre Gerechsamkeit Beistand und Schutz fanden. Es war aber der Pfründenstreit im Grossen und Ganzen jetzt von der Frage über die Gültigkeit des arnäanischen Kirchenrechts abhängig geworden, die gleichfalls streitig blieb. König Erich, der Priesterfeind beigeannt, erliess 1283 eine Verordnung wider die canonischen Ansprüche der isländischen Bischöfe in Betreff des Patronats und der Zehnten, und 1291 eine Declaration, wie er mit dem Erzbischof und den Bischöfen sich dahin vereinbart habe, dass für Kirchensachen das alte Kirchenrecht die Entscheidungsnorm sein solle, und 1295 abermals ein Rescript, welches noch bestimmter gegen die Anwendung des canonischen Rechts und der geistlichen Jurisdiction in dieser Beziehung schützte. Allein 1297 schloss der König mit dem skalholter Bischof einen Vergleich, in welchem diesem in Ansehung der episcopalen Gewalt über die Kirchenländereien grosse Concessionen gemacht wurden. Der folgende König Hakon verwarf in seinen Verordnungen mehre Punkte des arnäanischen und bestätigte das alte Kirchenrecht. Sein Enkel und Nachfolger, König Magnus, verordnete hingegen im J. 1355, dass das arnäanische Kirchenrecht, wie es im Südertheile von Island beobachtet würde, so im ganzen Lande Gültigkeit haben sollte. Dennoch ist die Frage über die praktische Autorität des sogenannten neuen Kirchenrechts eine Controverse in der isländischen Jurisprudenz geblieben, was sich aus den vorstehenden Andeutungen im Allgemeinen leicht erklärt. Der Verf. behandelt diese Rechtscontroverse in einem besondern Paragraphen p. 98—106, und hat die Ansichten und Argumente für und wider klar dargelegt. Er hat dabei schliesslich, was insonderheit die Praxis nach der Reformation im 16. Jahrh. anlangt, grosses Gewicht auf die Beweisgründe gelegt, welche Magnus Stephensen in seiner bekannten Schrift über die Quellenkunde des isländischen Rechts für die Ansicht, dass das arnäanische Kirchenrecht als das praktisch gültige anzusehen sei, ausgeführt hat.

Der Verf. schliesst seine Darstellung für die katholische Zeit mit einer Vergleichung der Satzungen des arnäanischen Kirchenrechts über das Laienpatronat mit den bezüglichen Bestimmungen des norwegischen Rechts, ohne sich jedoch, wie es wünschenswerth gewesen wäre, tiefer in das Detail des altnorwegischen Kirchenrechts einzulassen. Darauf wendet er sich in den beiden letzten Capiteln zu der Darstellung der durch die Kirchenreformation bewirkten Veränderungen. Da aber das Lutherthum, als es von Dänemark aus nach Island vordrang, daselbst noch viele Kirchen im Privateigenthum der Grundbesitzer vorfand, so handelt der Verf. erstlich von der Änderung der Kirchenverfassung in Island hinsichtlich der Besetzung der

Pfarrstellen und der Verwaltung der Kircheneinkünfte überhaupt, und zweitens von dem Patronatrechte nach der Reformation insonderheit.

Mit dem Ablaufe des Mittelalters waren die isländischen Bischöfe im Ganzen wirklich zu dem Besitze des Rechts der Besetzung und Verleihung der Pfarrämter gelangt. Das Episcopat hatte also ein canonisch normales Recht hier durchgesetzt, denn von jeher galt der katholischen Kirche das Patronat mit seiner Gerechtigkeit doch nur als Vergünstigung und ausserkirchliche Anomalie. Da erschien mit der Reformation die Kirchenordnung König Christian's III. Dieselbe enthält als Norm für die Besetzung der kirchlichen Lehramter die Gemeindevahl. Der König war, wie sich urkundlich darthun lässt, als Protestant überzeugt, dass dies die normale Weise für die Berufung der geistlichen Gemeindelehrer sein müsse, persönlich und eigenhändig der Urheber und Verfasser jener Anordnung. Er war durchdrungen von der protestantischen Wahrheit dessen, was Luther in dieser Beziehung von der Vocation in das Predigtamt (Walch's Ausgabe von Luther's Werken X, S. 1804 ff.) sagt, u. a. dieses: „kein Bischof soll Jemand einsetzen, ohne der Gemeinde Wahl, Willen und Berufen, sondern soll den Erwählten und Berufenen von der Gemeinde bestätigen — warum sollte nicht eine christliche Gemeinde einen Prediger machen, allein durch ihr Berufen? Wer hat ihnen (Papst und Bischöfen) solch Recht gegeben und uns genommen?“ — Ebenso Ritter Hans von Schwarzenberg 1525: „Es sollten zu Dienern der Gemein oder Pfarrerherren gelehrt, geschickt, frumm und ehrbar Manne von der Gemein erwelt und beruft —.“ — Calvin (*inst. rel. chr.* IV, 3): „*habemus, esse hanc ex verbo Dei legitimam ministri vocationem, ubi ex populi consensu et approbatione creantur, qui visi fuerint idonei; praeesse autem electioni debere alios pastores, ne quid vel per levitatem, vel per mala studia, vel per tumultum a multitudine peccetur.*“ — *Simpl. conf. fid. Helv.* art. 18: „*vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae, i. e. eligantur religiose ab ecclesia vel ad hoc deputatis ab ecclesia.*“ — Während in der dänischen Kirchenordnung die Predigerwahl einem Ausschusse (den Besten, wie es in der betreffenden Satzung lautet) der Gemeinde (*deputatis ab ecclesia*) überlassen ward, gab dagegen die schleswig-holsteinische Kirchenordnung das Wahlrecht unmittelbar der Gemeinde selber. Der Unterzeichnete hat über diesen merkwürdigen Unterschied der Bestimmung für das Königreich Dänemark und für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, der von vornherein eine ganz andere Observanz gestaltete und eine ganz andere Geschichte der gedachten Institution in beiden Ländern erzeugt hat, in seiner Abhandlung über die „Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein als protestantischer Norm“ (Kiel, 1841) nähere Auskunft gegeben. Für das Königreich Dänemark ist aber insbesondere die sehr gründliche Abhandlung des Hrn. Prof. C. T. Engelstoft „Om Beskikkelse af Kirkens Tjenere“ in der theologischen Tidsskrift, V, Hft. 2, zu vergleichen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N. 74.

27. März 1845.

## Jurisprudenz.

*Commentatio de iure ecclesiarum in Islandia ante et post  
Reformationem, auctore Pet. Petursson.*

(Schluss aus Nr. 73.)

In Island trat diese Wahlfreiheit, wie wir aus der vorliegenden Schrift erfahren, mehre Decennien hindurch gar nicht in Observanz, bis eine Verordnung des folgenden Königs von 1563 nachhalf, und die Bestätigung der jedesmaligen Wahl auf den weltlichen Oberbeamten übertrug. Allein wie man in Dänemark seit Einführung der absoluten Souveränität die Predigerwahl ganz abgestellt hat, so auch auf dem entlegenen Island, wohin von Kopenhagen aus die kirchlichen und weltlichen Verordnungen gesendet wurden. Durch königl. Verordnungen aus den J. 1737, 1740, 1754 und 1771 ist den Oberamtännern Islands das Recht, die Kirchenämter zu verleihen, zugetheilt worden, jedoch so, dass bei den einträglichen Pfarrstellen, deren Einnahme eine bestimmte Summe erreicht, die Collationsbriefe vom Könige confirmirt werden. Endlich ist durch ein Rescript aus dem J. 1782 verfügt worden, dass der Bischof (Superintendent) dem Oberamtmanne drei Candidaten vorzuschlagen, aus denen dieser einen zu wählen und zu ernennen habe. Da aber die stricte Beobachtung dieser Verfügung, besonders wegen der äusserst geringen Einnahme mancher Stellen und des Mangels an bewerbenden Candidaten, mancherlei Schwierigkeiten gefunden hat, so ist in dieser Hinsicht durch mehre spätere Rescripte noch Einzelnes modificirt und detaillirter festgesetzt worden.

Was aber die Verwaltung der Kircheneinkünfte betrifft, so ist durch neuere landesherrliche Vorschriften für eine bessere und mehr geregelte Administration Sorge getragen worden; namentlich haben Rescripte aus den J. 1740 und 1747 im Allgemeinen eine genaue Kirchenrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben mit jährlicher Rechnungsablage vorgeschrieben. Dieser Vorschrift sind auch die Patronatskirchen unterworfen. Übrigens besteht fortwährend das Patronatsrecht in Ansehung der Kirchengebäude mit ihren Zugehörungen und Einkünften in altnordischer Bedeutung. Sie stehen im Privateigenthum der Patronen, sie werden wie Grundbesitz vererbt, verkauft, verpfändet, verschenkt, jedoch immer mit der darauf ruhenden Last, sie für ihre kirchliche Bestimmung in ordnungsmässigem Stande zu erhalten, sodass die Kirchen immer,

wie der Verf. sich darüber ausdrückt, „*idealem quamdam integritatem servant*“. Es muss daher auch allezeit von der geschehenen Veräusserung einer Kirche dem Bischof innerhalb Monatsfrist bestimmte Nachricht mitgetheilt werden. Der Verf. hat hier, was zu tadeln ist, auf das dänische Kirchenrecht gar keine Rücksicht genommen, obgleich dieses fortwährend denselben Grundbegriff des Kirchenpatronats anerkennt; er hat sich auch nicht ein einziges Mal auf Kolderup-Rosenvinge's Lehrbuch des dänischen Kirchenrechts (Kopenhagen, 1838—40) bezogen, obgleich dasselbe für das Studium des nordischen Kirchenrechts überhaupt unentbehrlich sein möchte, und sogar, so weit es bei der Darstellung des dänischen Kirchenrechts, welches sehr klar und übersichtlich darin vorgetragen wird, möglich war, bei hervorstechenden Partien und Punkten die kirchenrechtlichen Normen und Institute der Isländer keineswegs unberücksichtigt gelassen hat. Man vergleiche zunächst über das Patronatsrecht Thl. 2, §§. 159 und 160. Es wird hier das Patronat geradezu als „*Eiendomsret til Kirker*“ charakterisirt, und aus den Quellen älterer und neuerer Zeit nachgewiesen, wie selbiges als wirkliches Eigenthumsrecht an den Kirchen sich gestaltet, auch in manchen neueren Gesetzen, welche den Patron technisch als Kircheigner (Kirkeeier) bezeichnen, seine nähere Bestimmung und detaillirte Normirung erhalten hat. Des Kircheigners Rechtsgewalt über die Kirche und ihr Vermögen beschränkt sich eigentlich auf den Bezug und Genuss der Kircheneinkünfte gegen die Verbindlichkeit, die Kirche gehörig zu unterhalten. Die Kirchen haben in Bezug auf ihre Zugehörungen und Intraden keine juristische Persönlichkeit; sie sind vielmehr Objecte des Eigenthumsrechts, und gehören dem Rechte und der juristischen Beurtheilung nach entweder dem Könige oder Privatpersonen. Sie sind daher auch Gegenstände des Handelsverkehrs, sie werden gerichtlich aufgelassen, verkauft, verpfändet. Aber das Kircheigenthum, sieht man auf den Werth und die pecuniäre Bedeutung desselben im praktischen Leben, bezieht sich dergestalt auf den Bezug des Kirchenzehnten, dass dieser, nach Abzug dessen, was nach den Gesetzen für die ordnungsmässige Instandhaltung der Kirche aufzuwenden ist, als das wirkliche und unmittelbare Object desselben erscheint. Die Eingepfarrten auf dem Lande haben dem Kircheigner zum Kirchenbau Hand- und Spanndienste, und unter gewissen Umständen, wenn die Einkünfte nicht hinreichen, Geldzu-

schüsse zu leisten, aber die Baulast ist directe Verbindlichkeit des Patrons. In neueren Zeiten hat sich mehr der publicistische Grundsatz, dass die Kirchen als öffentliche, für die Gemeinde bestehende Anstalten zu beurtheilen sind, in diesem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der *fabrica ecclesiae*, wonach das Kirchengebäude geradezu als im Privateigenthume stehend juristisch aufgefasst wird, allmählig durchgearbeitet, und theils auf die Gesetzgebung, welche das Kireheigenthum manchen Beschränkungen unterwarf, theils auf die Verwaltung und Aufsicht erheblichen Einfluss geäussert. Rosenvinge gibt darüber genauen Nachweis der betreffenden Quellen und literarischen Hilfsmittel. Wenn er aber dabei S. 293 äussert, dieses Kireheigenthum habe sich aus dem Patronatrechte heraus entwickelt, so ist ihm darin nicht beizustimmen; es ist dasselbe vielmehr ursprüngliche und im Norden der canonischen Verfassung der katholischen Kirche gegenüber beibehaltene und fortwährend bestehende Anomalie.

Zum Schlusse seiner Abhandlung hat unser Verf. ein Namensverzeichniss der sämtlichen Bischöfe Island's, von Isleif und Gissur an, deren Episcopat das ganze Land unterworfen war, bevor die Theilung desselben in die beiden Diöcesen Skalholt und Holum eintrat, bis zur Reformation, mit Angabe ihrer Todesjahre beigefügt. Es ist das zur chronologischen Übersicht des in der Abhandlung enthaltenen kirchengeschichtlichen Materials allerdings eine zweckgemässe Beigabe.

A. L. J. Michelsen.

## Griechische Alterthumskunde.

Über griechische Monatskunde und die Ergebnisse ihrer neuesten Bereicherungen von Dr. Karl Hermann. Göttingen, Dietrich. 1844. 4. 1 Thlr.

Diese Schrift des hochverdienten Verf. gibt eine übersichtliche Zusammenstellung aller über die Monate griechischer Völker und Städte erhaltenen Nachrichten. Zum Theil stützt sie sich auf desselben *Disputatio de anno Delphico* (Gott. 1844. 4.), und im Einzelnen trägt sie zu derselben Berichtigungen nach; an sich ist sie eine Rechenschaft und Darstellung von unserer gesammten griechischen Menologie. Nach literarisch und sachlich einleitenden Bemerkungen unterscheidet der Verf. gezählte Monate und benannte, unter den letztern wieder *ionische* Gruppen, in deren einem Theile der *athenische* Kalender herrscht, im andern mit mehr Abweichungen verbunden ist, und die *äolisch-dorische* Gruppe. In dieser zeigt die *dorische* Abtheilung weniger Übereinstimmung unter sich als die *ionische*, eine Bemerkung, die (beiläufig gesagt) sich mancher andern gesellen kann, die der beliebten Annahme entgegensteht,

als wäre Veränderlichkeit bei den Ioniern, Stetigkeit bei den Doriern Stammeigenschaft gewesen. Auch die äolische Abtheilung hat bei wenigen gemeinsamen viel Mannichfaltigkeit in den Monatsnamen. Eine dritte Abtheilung macht der *makedonische*, späterhin über Vorderasien verbreitete Kalender. Von den Gruppen ist die dritte die *hellenistische*, die zum Theil schon römischen Einfluss zu erkennen gibt.

Den Ursprung der altgriechischen Monatsnamen findet der Verf. mit überwiegenden Gründen in Götterfesten, welchen ein höheres Alter als dem befestigten Kalender selbst beizumessen. Hieraus erklärt sich sowohl die Mannichfaltigkeit der Namen, als ihre Durchkreuzung, entsprechend den vielen örtlichen Unterschieden, wie auch dem mannichfachen Austausch griechischer Culte und Sagen. Eine Anzahl von Monatsnamen, die auf besondere, und von solchen, die auf übertragene Culte hindeuten, werden vom Verf. hervorgehoben. Im Weitern weist er die Ungleichheiten der griechischen Kalender, die sich auch auf ähnlich- oder gleichbenannte Monate erstrecken, nebst ihren Ursachen nach; dann aber auch bei gewissen andern die mehr oder weniger einstimmige Lage in Folge ursprünglicher Gleichgeltung. Geringere Abweichungen unter den letztern lassen sich aus ungleichem Schaltsystem, grössere aus verschiedener Annahme des Jahresanfangs erklären. Die zeitweiligen Abweichungen dieser Art wurden mit der Umwandlung des Mondjahres in ein Sonnenjahr in Folge der allmähigen Annahme des Julianischen Kalenders in den griechischen Städten für immer befestigt, sodass in den alten Hemerologien, die gerade solarsische Kalender geben, oft dieselben Monatsnamen bei dem einen Volke um zwei und mehr Monde später als bei dem andern stehen. Bei diesen Bemerkungen macht der Verf. auf die Rücksichten aufmerksam, unter welchen ein vergleichendes Verfahren noch einzelne von den Unbestimmtheiten und Lücken in der menologischen Überlieferung treffend oder annähernd zu ergänzen hoffen könne.

Es folgt ein alphabetisches *Verzeichniss der griechischen Monatsnamen*, mit Anführung der umsichtig ausgebeuteten Quellen, namentlich der Inschriften, deren neuere Funde auch in diesem Bezug ihren Werth haben, und mit beurtheilenden Anmerkungen; gegen 130 Namen. Hierauf ein alphabetisches *Verzeichniss der griechischen Städte und Völker*, von welchen wir *Monatsnamen* (oft freilich nur zwei oder einen, oder einen zweifelhaften) kennen; auch über hundert Artikel. Endlich *synchronistische Tabellen* der bekannten griechischen Monate; zuerst die *ionische* Gruppe, deren Stamm die *attischen* bilden, welchen die unsern erklärend zur Seite stehen, und mit welchen die bekannt gewordenen Monate von achtzehn ionischen Städten so in Parallele gebracht sind, wie es Zeugnisse oder Muthmassung ergeben. Das Unsichere ist in der Tabelle

durch Zeichen vom Gewissen unterschieden. Auf gleiche Art sind in der *dorischen* Gruppe parallel den Monaten *Spartas* die noch aufzutreibenden von sechszehn dorischen Städten verzeichnet, in der *äolischen* die von Böotien, Delphi und vier andern Landschaften nebeneinander geordnet. Weit lückenloser ist die viel weniger interessante *hellenistische* Gruppe von fünf Landschaften; und ganz genau konnte (aus den Hemerologien) auf der letzten Tabelle die *makedonische Gruppe* nach der Verschiebung verglichen werden, welche die makedonischen Monate in acht Kalendern vorderasiatischer Staaten erlitten haben. Bei jeder Gruppe ist zugleich der präsumtive Jahresanfang bemerkt.

Da die Inhaltsangabe, verbunden mit dem Namen des Verf., hinreichend den Werth der Schrift bezeichnet, wende ich mich gleich zu Einzelem. Den delphischen Monat *Ποιτρόπιος* schreibt der Verf. (S. 75) *Ποιτρόπιος*, indem er trotz der Anführung aus *Etym. M.*, wonach auch die Argiver *ποι* statt *ποιλ* gesprochen, sich von so unorganischer Ausstossung einer wurzelhaften *tenuis* nicht überzeugen kann. Ich kann wenigstens versichern, dass auf dem dritten delphischen Steine das Iota deutlich ist, und finde bei so hartem Consonanten-Zusammenstoss die Änderung nicht befremdlich. Zu dem bithynischen Monat *Strategios*, wo der Verf. (S. 78) mit Grund bemerkt, dass man für die Namensherleitung nicht sowol an militärische Beamte als an den Beinamen eines Gottes denken dürfe, kann der *Zeus Strategos* auf Münzen von Amastris in Paphlagonien angeführt werden (*Combe coins of the Brit. Mus. pl. 9, 9. 10*). Im Artikel *Sicilien* sind (S. 109 f.) die auf Henkeln von Thongefässen erhaltenen Monatsnamen zusammengestellt und, ohne dass jeder solche Monat gerade dem Fundort zugewiesen werden soll, bei denselben die Fundorte bemerkt. So bei *Καρνεῖος* Akragas, Gela, Syrakus, und „nach gütiger Mittheilung des Hrn. Prof. Franz auch auf zwei Gefässhenkeln *ex schedis Müllerii*“. Wahrscheinlich hat diese Müller zu *Lentini* in der Sammlung des Cavaliere Jelo notirt, woselbst ich nebst ihnen mir noch andere Henkel-Inschriften mit den Monaten *Agrianios*, *Dalios*, *Panamos*, *Hyakinthios* abgeschrieben habe, sodass den Fundorten aller dieser *Leontini* beigefügt werden kann. Bei *Hyakinthios* auch *Katana*, nach einem Henkel in der Sammlung der Benedictiner daselbst. Der Verf. ist geneigt, einen sicilischen Monat *Ποσειδώνιος* anzunehmen (S. 110 und 76), indem er eine Henkel-Inschrift *Ἐρμου Ποσειδωνίου Ἰδάκων* so deutet, dass der erste Name den eponymen Beamten, der letzte den Verfertiger, der mittlere den Monat bezeichne, und unter gleicher Auffassung in einer andern: *ἀστνομοῦ (ντος) Ἰωωνίμου τοῦ Ἰωωνίμου τοῦ Ποσειδωνίου Ἰστιαῖος* das zweite *τοῦ* für ein Versehen erachtet, da es unerhört, dass der Name einer Magistratsperson nicht allein durch ihren Vater, sondern auch durch den Grossvater be-

zeichnet werde. Nach dieser Ansicht könnte man auch von einem Henkel, den ich in jener Lentinischen Sammlung sah: *ANTIMAXOY | ΑΓΑΘΟΚΑΕ ... | ΔΙΟΔΟΤΟΥ*, einen Monatsnamen *Διόδωτος* entnehmen. Dass dann der Name des Verfertigers fehlen würde, wäre die geringste Schwierigkeit, da so viele solcher Henkel blos mit dem Eponymen und dem Monate bezeichnet sind. Als Monat genommen, liesse sich *Διόδωτος* dem kretischen *Θεοδόσιος* vergleichen, den aber der Verf. (S. 62) mit Höck und Welcker wol richtiger *Θεοδαισιος* schreibt; und es möchte Diodotos, wie Poseidonios, als Monatsname noch sehr zweifelhaft sein. Unter *Melos* und *Rhodos* erwähnt Verf. die in Olbia gefundenen Henkel, die neben der Schrift das Zeichen der Weintraube oder der Granate haben. Eine Weintraube zwischen der Schrift sah ich auch auf einem zu Athen gefundenen in der Sammlung des Hrn. Faber. Zudem war tiefer zur Linken ein kleiner Ring oder Apfel angebracht. Ein anderer Henkel daselbst hatte unter dem Eponymos eine liegende Diota. Ein dritter ein rundliches Dreiblatt; darüber *ΘΑΣΙΩΝ*; darunter *ΦΙΛΛΑΟΣ*. Ein vierter nannte ausser dem Phrurarchen als Eponymen einen *ΑΓΗ*, wie Müller las, oder wie ich las *ΑΓΙΑ*; worin wol Niemand einen Monat — *Agyios* — *Agrianios* — sondern einen Mann *Agelilaos* oder *Hagias* erkennen wird. Auf einem fünften stand *ΧΑΡΗΤΟΣ | ΥΑΚΙΝΘΙΟΣ*, hier also der Monatsname im Nominativ.

Aufgefallen ist mir, dass der Verf. nirgend den *argivischen Monat Arneios* erwähnt. *Konon* (19), wo er den Mythos des unter Lämmern erzogenen, von Hunden zerrissenen Linos, als Legende des argivischen Festes *Arnis* erzählt, an welchem die Linosklage ertönte, und die Hunde, die sich betreffen liessen, todtgeschlagen wurden (die nämlich, welche während der sogenannten *Arneides - Tage* sich auf den Markt von Argos verliefen, sagt Älian, Thiergesch. XII, 34), bemerkt ausdrücklich, *μηνά τε ὠνόμασαν Ἀρνεῖον, ὅτι ἀρνάσι Λίνος συναντρύφη*. In einem von O. Müller einst mir geschenkten Entwurf einer griechischen Kalender-Vergleichung steht unter Argos der *Arneios* als zweiter Frühlingsmonat mit Berufung auf Larcher (*Mém. de l'Acad. d. I. et B. C.* 48, p. 292). Allein Larcher's Ansatz, der blos die Deutung des Namens auf die Zeit der Lämmer - Geburt zur Voraussetzung hat, ist falsch. Denn aus Athenäos III, 199 e. geht klar hervor, dass jene solenne Hundetödtung in Argos (*ἡ παρ' Ἀργείοις ἐπιτελουμένη Κυνοφόντις ἐορτή*) in den Hundstagen statt hatte (*τῶν ἐπὶ κύνων οὐσῶν ἡμερῶν*); wie denn schon der Festmythos an sich und die Jahreszeit anderer Feste von ähnlichen Mythen den Kundigen auf die heissen Sommertage führen musste (s. Müller Prolegomena z. w. Mythol., S. 195). Also entspricht der argivische *Arneios* ungefähr unserm *Juli*, dem Hekatombeus der Spartaner — gleichwie der Mythos

seines Festes jenem der zu Sparta im Hekatombeus gefeierten Hyakinthios entspricht — und dem Hyakinthios anderer dorischen Staaten. Es folgt daraus noch nicht, dass die Argiver den Hyakinthios, welchen ihnen der Verf., durch Rückschluss von der Tochterstadt Rhodos, in der Stelle des Juli zugetheilt hat, gar nicht gehabt hätten. Finden wir doch öfter die gleichnamigen Monate verwandter Städte an verschiedenen Stellen (s. den Verf. S. 28 f.). In unserm lückenhaften Kalender von Argos ist vor und nach dem Arneios noch Platz für einen Hyakinthios. Den Platz, den er da übrig lassen würde, könnte möglicherweise der sonst bei Doriern in der Gegend des Augustmonats vorkommende Karneios im argivischen Jahre gehabt haben. Wenigstens machte es keine Einwendung, dass dann drei Monate hintereinander ihre Namen von sinnverwandten apollinischen Festen hätten; da zu Athen der Elaphebolion, Munychion, Thargelion mit ihren Artemisfesten ebenfalls in *einer* Reihe liegen. — Mit diesen kleinen Beiträgen zu seiner Schrift wollte Ref. dem Verf. seine Hochachtung bezeugen.

Weimar.

A. Schöll.

### P o l i t i k .

*Friedrich Rohmer's* Lehre von den politischen Parteien, Erster Theil. — A. u. d. T.: Die vier Parteien. Durch *Theodor Rohmer*. Zürich und Frauenfeld, Beyel. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Der geistreiche Verf. des Werkes „Deutschlands Beruf in der Gegenwart“ hat die Literatur mit einem neuen Ergebniss seiner Forschungen im Gebiete der gesellschaftlichen Zustände bereichert, welches an innerm Gehalt jenem frühern nicht nachsteht, sonst aber insofern uns noch mehr angesprochen hat, als es einige überspannte Ansichten, die dort sich vorfanden, gänzlich bei Seite liegen lässt. Zwar sind die Anklänge aus deutschen und schweizerischen Zeitungen, welche laut der Einleitung das Verständniss der vorliegenden Schrift erleichtern sollen, uns nicht eben in der Erinnerung gegenwärtig; indess sagt ja der Herausgeber selbst: dass das Buch aus sich selber könne beurtheilt werden.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt: den in allen Verhältnissen des Staates, der Kirche, der Wissenschaft sichtbaren Kampf der Parteien psychologisch zu erklären, und die Begriffe über sein Wesen, seine

Entstehung, seine Bedeutung aufzuhellen. Dass in dieser Hinsicht grosse Verwirrung obwaltet, wird Niemand leugnen; und somit erscheint von vorn herein das Unternehmen als gerechtfertigt.

Hr. R. sucht das Princip der Parteien auf folgende Art zu begründen: Da der Staat die höchste Erscheinung des menschlichen Wesens in der Zeitlichkeit ist, so muss ich, um das Leben des Staates zu begreifen, die Bestandtheile der menschlichen Seele und die Gesetze ihrer Entwicklung erforschen. Wie die verschiedenen Alterstufen des Individuums verschiedenartige Entwicklungen des Geisteslebens bedingen, so drücken sich im Staate diese verschiedenen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Lebensalter ab als verschiedene Parteien. Das ganze Leben des einzelnen Menschen gestaltet sich als eine aufsteigende Linie — Knabe, Jüngling oder jüngerer Mann — und als eine absteigende — Mann oder älterer Mann, Greis —; in jener tritt die *schaffende*, in dieser die *ruhende* Kraft hervor. Knabe und Jüngling jedoch gleichen einander nur in der *Art* der Thätigkeit, sie sind geschieden im *Gehalt* derselben; und wiederum: während Mann und Greis die Passivität der Seelenkräfte theilen, so haben sie um so weniger den Stoff derselben gemein. In dieser letztern Beziehung stehen Jüngling und Mann einander viel näher, und es berühren sich ebenso Knabe und Greis. Hierbei ist nicht zu übersehen, dass ein bestimmter Charaktertypus in jedem Individuum sich vorwaltend für das ganze Leben ausprägt. Es gibt Menschen, die immerdar Knaben bleiben, andere sind Jünglingsnaturen, noch andere Männernaturen; nicht wenige Greise von Geburt an. Die vier Grundparteien des Staates nun laufen mit jenen vier Entwicklungsstufen des Individuums parallel: der Jüngling schaffend = liberal; der Mann erhaltend = conservativ; der Knabe anregend = radical; der Greis abschliessend = absolut. Allein es gibt nur zwei wahre Principien des Staatslebens: das liberale und das conservative; der Radicalismus in seiner Gehaltlosigkeit und der Absolutismus in seiner Leblosgigkeit können nur als dienende, nie als selbständige Elemente vorhanden sein. Die grosse Masse ist radical oder absolut, oder gemischt aus beiden Grundbestandtheilen, der Mittelstand versetzt mit liberalen und conservativen Elementen; vorwiegend liberal oder conservativ sind Wenige, und nur die höchsten sind es durchaus.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 75.

28. März 1845.

## P o l i t i k.

*Friedrich Rohmer's* Lehre von den politischen Parteien.

(Schluss aus Nr. 74.)

Der Verf. verfolgt nun seine Betrachtung in der Weise, dass er jedes Lebensalter und mithin jede der vier Hauptparteien theils im Allgemeinen, theils nach der geistigen Seite, nach Charakter, Weltansicht, Verhältniss zur Wissenschaft, Geschichte, Religion, zum Staat u. s. f. zu schildern sucht. Da es uns nicht vergönnt ist, ihm nach allen diesen Beziehungen zu folgen, so deuten wir nur dasjenige kurz an, was er über jedes Lebensalter und die ihm analoge Partei im Allgemeinen aufstellt, auch hier wieder zunächst uns auf den Staat beschränkend. Die Summe der Eigenthümlichkeit des *Knaben*, sagt H. R. ungefähr, ist zugleich der Charakter des Radicalismus: ihn bezeichnet knabenhafter Widerspruch, Opposition um der Opposition willen. Jene grenzenlose Beweglichkeit, jene Sehnsucht den Mann zu spielen, welche beim Knaben eine innere Lüge bedingt, spricht sich beim Radicalismus aus in den bekannten Losungsworten „Neuerung, Fortschritt“ u. s. w. Aber in Wahrheit ist nur der *Drang* nach Fortschritt vorhanden, welcher ernten möchte, ohne gesäet zu haben. So überstürzte sich die französische Revolution, und Joseph II. musste sich zuletzt selbst aufgeben. Wie der Knabe, frisch, feurig, liebenswürdig, wenn er in seinem Kreise bleibt, wohl geeignet ist, anzuregen, Fehlerhaftes aufzudecken, das Recht des Lebens überall geltend zu machen, nur nicht selbst zu schalten und zu walten; so ist der Radicalismus in seiner richtigen Stellung in England, wo die Hume und Roebuck mit ewig gleicher Kritik nur wohlthätig wirken, während er in Frankreich, an der Spitze der Gewalt, alle Phasen des Wahnsinnes durchlaufen und die fürchterlichsten Spuren seines Waltens zurückgelassen hat. Der *jüngere Mann* tritt frei in die Welt, stellt Alles in Frage, nicht um es zu negiren, sondern um die rechte Antwort zu finden. Voll Leben, Verstand, Geist, schöpferischer Kraft, Muth, ist er zur Reform gemacht, wie der Knabe zur Revolution. In ähnlicher Weise erscheint der Liberalismus als das bildende Princip in Wissenschaft, Glauben, Kirche und Staat; ein Lessing, Luther, Alexander der Grosse, das französische Consulat sind seine Repräsentanten.

Die liberale Regierung beachtet den Zeitgeist, bekämpft seine falschen Richtungen, während sie seine

wahren Forderungen beherzigt; eine liberale Opposition verwirft den Vorschlag weder, weil er vom Throne kommt, wie der Radicalismus, noch nimmt sie ihn deshalb an, wie der Absolutismus. Der *ältere Mann* hat den Boden gewonnen, welchen der Jüngling erstrebt, er hat nichts Neues zu erringen, nur Altes fest zu halten, die gegebene Welt zu ordnen. Er ist freier als der Jüngling durch höhere geistige Reife; gebundener durch die Pflichten des Lebens. Wie der ältere Mann und die Prosa des Lebens an sich am wenigsten ansprechen, so wird auch der Conservatismus höchstens vom Liberalismus verstanden und geehrt. Trotz dem ist er vor allen ganz eigentlich zum *Regieren* berechtigt, während der Liberalismus führt, der Radicalismus opponirt, der Absolutismus intrigürt. Er beherrscht die Gegenwart mit dem Blick in die Vergangenheit. Vorhandenes auszubilden, die Schöpfungen des Liberalismus zu ergänzen ist seine Sache; Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit zum Verbessern sind seine hervorstechenden Züge. Wenden wir die verschiedenen Parteiansichten auf Deutschland an, so findet der Radicalismus Alles schlechthin unbrauchbar, der Absolutismus möchte die Dinge in die Grenzen der alten Monarchie zurückführen, der Liberalismus fordert umfassende Reformen, der Conservatismus dagegen zunächst nur Ausbildung und Vollendung der vorhandenen tüchtigen Elemente. Wie der jüngere Mann zur Beseitigung des Überlebten, so findet sich der ältere insbesondere auch berufen zur Wiederherstellung des unrechtmässig Beseitigten, zur Restauration. In diesem Sinne wirkte anfangs die Reformation, indem sie das Christenthum auf seine ursprüngliche Grundlage zurückführen wollte; nur der Absolutismus des Papstthums hat den Protestantismus als eine eigenthümliche Kirche hervorgerufen. Der *Greis* gehört der Gegenwart nicht mehr an: ihm bleibt nichts übrig, als still zu stehen, oder rückwärts zu gehen. Im Staate darauf beschränkt, den gewohnten Organismus in den gewohnten Functionen abzuspinnen, ist seine wahre Stellung die berathende. Wie der Knabe die Neuerung liebt, so hasst sie der Greis und der Absolutismus; die Reaction liegt in seinem innersten Wesen, sowie er seine Principien für die allein seligmachenden hält. Die Natur der Dinge will er nicht verstehen; drängt ihn aber die Noth, so versteht er sie recht wohl. Wie der Radicalismus gern die Rolle des Liberalismus spielt, so pflegt der Absolutismus die Maske des Conservatismus vorzunehmen, aber

nur um Abgestorbenes zurückzuführen. Stets strebt er nur bis zu einer bestimmten Stufe der Vergangenheit zurück; so z. B. der heutige Absolutismus zur monarchischen Allgewalt und zu dem staatlichen Mechanismus des 17. und 18. Jahrh.

Wir übergehen die genaueren Auseinandersetzungen, welche der Verf. jedem einzelnen Principe widmet und werfen noch einen Blick auf seine Darstellung der gegenseitigen Verhältnisse der Parteien. Sie sind nach Hrn. R. folgende: Auf der Grundlage der Achtung stehen der jüngere und der ältere Mann, der Liberalismus und der Conservatismus einander gegenüber: einig im Ziel, verschieden in den Wegen, somit im ehrlichen Kampfe. Liberalismus und Absolutismus aber sind unter allen Umständen ebenso natürliche Feinde, wie Conservatismus und Radicalismus. Man vergegenwärtige sich nur die Stellung des radicalen Frankreich gegenüber dem conservativen Deutschland. Zwischen Radicalismus und Liberalismus, sowie zwischen Absolutismus und Conservatismus, geht, bei innerem Gegensatze und äusserer Ähnlichkeit, der Hass gar leicht in Bitterkeit über. Canning starb an seinen Freunden den Hochtories; Luther konnte nur durch seinen hohen Sinn seinen radicalen Genossen entgehen; zwischen dem radicalen Frankreich und dem liberalen England, zwischen dem conservativen Deutschland und dem absolutistischen Russland ist wirklicher innerster Hass. Übrigens berühren sich Radicalismus und Absolutismus, obwol einander fern stehend, nichtsdestoweniger verwandt, doch auf verschiedene Weise. Der Radicalismus hält, wenn es doch einmal Dogmen geben muss, den Jesuitismus für die beste Religion und zieht den Despotismus der constitutionellen Freiheit vor, und eine Vereinigung Russlands und Frankreichs gegen einen Dritten liegt keineswegs im Bereiche der Unmöglichkeit. Die rechte Stellung der Parteien findet dann statt, wenn die Extreme nur als Trabanten im Zuge stehen, der eigentliche organische Kampf aber von den männlichen Elementen vollzogen wird. So war es in den schönsten Zeiten Griechenlands und Roms und des Mittelalters, zwei Heerlager, bei dem einen der Radicalismus in der Zucht des Liberalismus, bei dem andern der Absolutismus in der Zucht des Conservatismus; so ist im Wesentlichen noch das Verhältniss in England. Kommt eine von den extremen Parteien zeitweilig zur Herrschaft, so müssen drei Heere dem einen entgegentreten. So geschah es gegen den universellen Absolutismus Ludwig's XIV. und gegen den Erben des universellen Radicalismus Napoleon. Werden indess nach dem Kampfe dergleichen Coalitionen nicht zu rechter Zeit gelöst, so entstehen Verhältnisse der Art wie jetzt zwischen Deutschland und Russland.

Die praktische Bedeutung einer klaren Anschauung des Wesens der Parteien hebt der Verf. zum Schluss in folgenden Worten hervor: „Die Vermischung der

Parteien und mit ihnen der Principien war der Alp, der bisher auf dem politischen Bewusstsein gelastet hat. Was man kannte, war das modern-demokratische und das alt-legitimistische Princip — das Lager des „Fortschritts“ und das Lager des „Rückschritts“. Die Gemässigten unter den Radicalen wurden Liberale, die Gemässigten unter den Absolutisten Conservative genannt. Wie natürlich, dass weder der einen noch der andern dieser Mittelparteien ein eigenes Princip zugeschrieben ward. Sie bildeten eine vernünftige Mitte, ein System des Durchschritts zwischen beiden Principien. Die Folge dieser unseligen Verwechslung hat sich nirgend fühlbarer gemacht, als im deutschen Volke und in den deutschen Fürsten. Im Volke. Denn jede conservative Maasregel — und der Conservatismus hat das erste Recht gegenüber dem Radicalismus — wurde als Vorläuferin (und konnte es nicht anders) des Absolutismus aufgefasst. In den Fürsten. Denn mit jedem Zugeständniss, dass man dem Liberalismus machte, schien man den Radicalismus zu haben. Man fühlte, dass der letztere die Throne untergräbt. War aber der Liberalismus nichts anderes, als eine besonnene Form des Radicalismus, so musste man das Nämliche fürchten auch von ihm. Man scheute sich also vor dem Fortschritt selbst; man glaubte mit dem Fortschritte der Revolution in die Hände zu fallen. Die Furcht vor dem Radicalismus war es, eine begründete Furcht, die ihre Schatten von den Thronen herab auch auf den Liberalismus warf. Von dem Augenblicke an, wo die Überzeugung sich Bahn gebrochen haben wird, dass der Radicalismus und der Liberalismus auf zwei grundverschiedenen Principien beruhen; dass der letztere den erstern bekämpft und dass er, sollte das radicale Princip thatsächlich überfluthen, keinen Moment anstehen würde, mit ungetheilte Energie den Thronen beizustehen; dass der eine mit vertrauensvoller Kühnheit entwickelt und zugleich der andere mit nie gekannter Entschiedenheit niedergehalten werden kann: von diesem Augenblicke fällt jene Furcht hinweg: — und die Throne können zugestehen.“

Wir haben in Obigem versucht, den wesentlichen Gedankengang der R.'schen Schrift kurz anzudeuten. Möge dies hinreichend sein, um das Studium derselben bei recht Vielen anzuregen. Mit dem Grundgedanken, sowie mit der Ausführung desselben im Ganzen einverstanden, unterlassen wir es, eine ausführliche Kritik des Einzelnen vorzunehmen, und erlauben uns nur noch einige Bemerkungen. Zur klaren Darlegung des am Ende doch sehr einfachen Gedankens, „die politischen Parteien sind analog den menschlichen Temperamenten, insofern sie durch die verschiedenen Stufen der Lebensentwicklung bedingt sind,“ einer Ansicht, die nicht einmal völlig neu ist, hätte es schwerlich eines förmlichen, ziemlich umfassenen Werkes bedurft. Der ehrenwerthe Verf. würde besser gethan haben,

wenn er seine Ideen in einige bündige, körnige Abhandlungen von mässigem Umfange zusammengedrängt hätte. Dies wäre leicht zu erreichen gewesen, einmal durch strenge Beschränkung auf den Begriff der Partei, während der Verf. sich oft in das Gebiet der Ansichten, Ideen verliert, welche allerdings die Welt bewegen, aber ohne immer eigentliche Parteien zu bilden, zum andern durch strengere Ökonomie in der Ausführung. Denn was das letztere anlangt, so ist nicht zu leugnen, dass hier und da Längen und ermüdende Wiederholungen vorkommen. Dasselbe Streben, Alles zu erschöpfen, den einzigen Grundgedanken nach allen Beziehungen hin folgerichtig durchzuführen, scheint Hrn. R. noch in anderer Hinsicht irre geleitet zu haben. Jene Analogisirung mag noch so sehr begründet sein, das menschliche Individuum bleibt doch immerhin ein Mensch, der Staat ein Staat, und wir werden nothwendigerweise in Irrthum gerathen, wenn wir dieser besondern Eigenthümlichkeit nicht ihr volles Recht widerfahren lassen. Was fangen wir z. B. an mit solchen allgemeinen Sätzen wie dieser: „Im liberalen Staate ist der Bürger und der Krieger eins, und die stehende Armee ist nur der Ausschuss der allgemeinen.“ Der Verf. fühlt selbst, wie wenig mit diesem Grundsatz eigentlich gesagt ist, und muss hinzufügen, dass hierbei gerade in England eine Ausnahme stattfindet. Nun ist ihm aber unter den lebenden Staaten England einzig und vor allen der „liberale Staat;“ was bleibt demnach noch vom Principe, wenn es in dem einzigen Falle, wo es angewendet werden könnte, völlig unbrauchbar ist? Hier zeigt es sich recht deutlich, wohin eine strenge Durchführung jener Analogie uns bringen müsse. Die kriegerischen Einrichtungen in einem Gemeinwesen hängen recht eigentlich nur von dem Charakter desselben gerade als Staat ab. Das in England herrschende Söldnerwesen findet sich mehr oder minder in allen Handelsstaaten der alten und neuern Zeit, also da, wo Geld am Ende der Maasstab jeder Art von Leistungen wird.

Abgesehen von solchen und ähnlichen Ausstellungen, die wir gern selbst als geringfügig bezeichnen, hat uns nur der gar zu häufige Gebrauch von Fremdwörtern, welchen Hr. R. mit seinem Geistesverwandten, Heinrich Leo, gemein hat, und der überaus fehlerhafte Druck des Werkes unangenehm berührt. Sonst gestehen wir aufrichtig, dass uns seit längerer Zeit kein Werk der Gegenwart einen so hohen Genuss gewährt hat, als das vorliegende. Das Buch ist durch und durch geistvoll und zeugt von klarer Beobachtung, Fülle und Umfang historischen Wissens, genialer philosophischer Auffassung, in Einfachheit und Naturwahrheit. Der Verf. gibt uns in einem grossartigen, lichten Zusammenhange, was ein jeder aufmerksame Beobachter der Natur und Entwicklung des Menschen und des Menschengeschlechts, in dem Kreise, welchen

sein eigener Blick überschaut, wol vereinzelt auffasst, mehr oder weniger in Ansichten und Überzeugungen umbildet, ohne je vielleicht zu einem Abschluss gekommen zu sein. Diesen kann Hrn. R.'s „Lehre von den politischen Parteien“ herbeiführen.

Leipzig.

Müller.

## Biographie.

Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. Von *Caroline Pichler*, geb. v. *Greiner*. Vier Bände. 1769—1843. Wien, A. Pichler's sel. Witwe. 1844. 8. 3 Thlr. 25 Ngr.

Die Zahl deutscher Denkwürdigkeiten nimmt von Jahr zu Jahr zu, und das 18. Jahrh. thut uns immer von Neuem seine Heimlichkeiten auf, wobei denn auch Manches zur Sprache kommt, was in unsere Zeit hineinreicht und von den Mitlebenden mit Eifer und Geneigtheit empfangen wird. Diese Denkwürdigkeiten betrafen bisher vorzugsweise die Zustände und die Personen Norddeutschlands, sie mochten nun das politische oder das höhere gesellige Leben oder die Verhältnisse der Künstler- und Theaterwelt behandeln, das südliche und westliche Deutschland aber hielt mit seinen Schilderungen weit mehr zurück. Denn nur etwa in Gagern's Antheil an der Politik, oder in Pahl's Erinnerungen aus seinem Leben sehen wir einen bestimmten Strich deutschen Landes und Charakters aus diesen Gegenden vor unsern Blicken hell beleuchtet, und Goethe's unübertroffene Selbstbiographie ging zwar auch vom süddeutschen Boden aus, aber eine ganze Welt und Zeit entwickelte sich in ihr und führte den Leser in immer grössere, glänzendere Kreise. Hiernach müssen österreichische Denkwürdigkeiten, wie wir die der Frau *Caroline Pichler* nennen können, in vielfacher Beziehung erwünscht und wichtig sein. Jene ehrwürdige Veteranin unter den deutschen Schriftstellerinnen hatte zwar in den letzten Jahren geschwiegen und ihr Name ward in den Coterien und Camaraderien der neuen Literaten nicht genannt, wer jedoch mit seinen Erinnerungen über die letzten zehn Jahre unserer Literatur hinausreicht, kennt den Werth der *Pichler'schen* Schriften und weiss mit welcher Befriedigung von den Edelsten ihres Geschlechtes ihr Agathokles, ihre Frauenwürde, ihre *Elisabeth von Guttenstein* und viele ihrer zerstreuten Aufsätze und Erzählungen gelesen worden sind.

Diese Denkwürdigkeiten der zu Wien am 9. Juli 1843 in hohem Alter verstorbenen Verfasserin verdienen in einer doppelten Beziehung Aufmerksamkeit und Theilnahme. Denn einmal sind sie allen denen zu empfehlen, welche den rein menschlichen Werth zu erkennen wissen und sich davon überzeugt halten, dass „das beste, lehrreichste Buch ein ausgezeichnete Mensch ist.“ \*) *Caroline Pichler* war aber, um die Worte des

\*) Worte v. *Wessenberg's* in dieser *Jen. Allg. Lit.-Ztg.*, 1843, Nr. 134.

gelehrten Ferd. Wolf am Schlusse dieser Denkwürdigkeiten zu gebrauchen, „ein deutsches Weib im vollsten Sinne des Worts, einfach-natürlich, tief-gemüthlich, klar und wahr und stets eingedenk, dass, wie die Bestimmung des Mannes in der Bildung und Entwicklung der gesellschaftlich-staatlichen Verhältnisse, so die Lebensaufgabe des Weibes in der Erhaltung und Veredlung der Familienbande und der häuslich-geselligen Zustände besteht.“ Und so sehr wir sie in diesen Denkwürdigkeiten als Mutter, als Gattin, als Erzieherin ihrer Kinder, als Freundin und Schriftstellerin, bei Festen und in glänzenden Kreisen immer voll Gesinnungsreinheit und Willensstärke, sie gibt sich uns ohne alle Verhüllung oder Schönrederei; man sieht durch das ganze Buch, dass ihr die Wahrheit über Alles gegangen ist. Unter vielen hierher gehörigen Stellen wollen wir die in Th. I, S. 193, in Th. II, S. 16 und die eben so ersten als zarten Äusserungen über Frau v. Humboldt in Th. III, S. 28 f., auszeichnen. Bei dieser echten Lebensweisheit und grossen Lebenserfahrung ist das Pichler'sche Buch Allen, die für Bildung des weiblichen Geschlechts zu sorgen haben, bestens anzurathen, es wird mehr Nutzen stiften als dicke Compendien und abstracte Predigten, ja die Richtung unserer Zeit auf das Praktische wird hier, im besten Sinne des Worts, eine gesunde und stärkende Nahrung finden.

Der andere Gesichtspunkt ist der des Geschichtlichen und Literarischen, und hiernach haben wir auch Ursache, in einer Allgemeinen Literatur-Zeitung von den Pichler'schen Denkwürdigkeiten zu sprechen. Sie enthalten nämlich viele reichhaltige Nachrichten über das literarische Leben in Wien seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die sich theils auf eigene Kenntniss der Verfasserin, theils auf die Mittheilungen glaubwürdiger Personen gründen, und begleiten ferner mit verständiger Beobachtung und treuer Sorgfalt einer patriotischen Österreicherin die wichtigsten politischen Ereignisse dieses Landes von den Zeiten der Maria Theresia bis zur Juli-Revolution im J. 1830. Dass nun hier nicht eine in staatsrechtliche Verhältnisse eingeweihte Diplomatin spricht, oder eine den höchsten Ständen angehörige Frau, sondern die Tochter wohlhabender und geehrter Eltern aus dem gebildeten Mittelstande — dies gibt dem Buche ein besonderes Interesse und reiht es an die besten Mittheilungen, die wir von weiblicher Hand über die Geschichte der letzten 50 Jahre empfangen haben. In „politische Träume, in die sich eine Frau nicht einlassen soll“ (III, 13) vertieft sich die Verfasserin allerdings nicht, aber wo vaterländische Erinnerungen sie bewegen, wo sie aus ihrer Jugend der Einnahme von Belgrad gedenkt und aus spätern Jahren des Sieges bei Aspern, wo sie den ihrem Herzen so theuern Kaiser Franz und den allgeliebten Erzherzog Karl erwähnt, wo sie das werthe Abzeichen des Heeres, eine österreichische Officiersschärpe, zuerst wieder sieht und in der Freude ihres Herzens an die Lippen drückt (II, 173), da erhebt sich die sonst ruhige Rede und ist vom Feuer der edelsten Vaterlandsliebe durchglüht. Wiederum erzählt sie mit dem bittersten Schmerze die Niederlagen ihres

Volkes, die Einzüge der Franzosen in Wien und die erfolglosen Anstrengungen der tapfern Österreicher; den krampfhaften Schauer, der sie bei dem Anblicke der ersten französischen Einquartierung ergriff und die lebhaft Schilderung dieser und ähnlicher Scenen werden ihr nicht wenige von den ältern Mitlebenden nachfühlen. Daher wird auch der Ausdruck tödtlichen Hasses gegen Napoleon in den Jahren von 1805—9 nicht befremden und die Wahrheit der Woitmann'schen Worte (Memoiren des Freiherrn von S—a, I, 120), dass deutsche Frauen Napoleon nur hassen dürften, erhält hier eine neue Bestätigung, ja die übrigens so sanfte Frau bekennt offen (II, 77), wie sie den Franzosen alles Böse und den Tod gewünscht und sich, als sie Napoleon über die Brücke in Schönbrunn reiten sah, nicht des Wunsches habe enthalten können, es möge auf einem Baume ein tyroler Scharfschütz sitzen, und einen Tellschuss thun (S. 153). So dachten im J. 1809 Viele in Deutschland, und es lehrt die Verfasserin, dass sie im J. 1843 den grossen Eigenschaften Napoleon's Gerechtigkeit widerfahren lässt, sogar als fühlende Frau sein Schicksal auf St. Helena beklagt (II, 170 f.), aber gleich darauf sich, wie billig, sehr darüber verwundert, dass man später in Deutschland habe in diesem unheilbringenden Meteor einen Verfechter der Freiheit und Helden der Humanität erblicken können und Alles scheinbar vergessen zu haben, was das Vaterland durch ihn erleiden musste.

Wie warm die Verfasserin für Österreich fühlt, zeigt sich auch in solchen Stellen, wo sie des Verhältnisses von Preussen und Norddeutschland zu ihrem Lande gedenkt und mit gerechtem Unmuth die Herabsetzung desselben durch polemische Schriftsteller (I, 117) rügt, oder die Unbescheidenheit zweier, in Wien gastfreundlich aufgenommener Frauen aus Breslau (II, 247) nur mühsam erträgt, und überhaupt meint, dass man gelehrte Frauen und Schriftstellerinnen aus Norddeutschland im J. 1813 in Wien nicht gern gesehen habe (III, 30). „Die sehr mässigen Norddeutschen“, schreibt sie an einer andern Stelle, nennen Österreich das Land der Phäaken, lassen sich indess, wenn sie in Wien sind, unser Schutzel und Rostbratel trefflich schmecken und schreiben ganze Abhandlungen darüber in ihre Reisetagebücher“ (II, 43). Man kann die Wahrheit dieser und ähnlicher Bemerkungen nicht in Abrede stellen, man darf aber ebenso wenig seine Freude darüber unterdrücken, dass die gegenseitige Achtung zwischen Österreich und Preussen seit dem Befreiungskriege gestiegen ist und von Jahr zu Jahr eine engere Verbindung schliesst. Übrigens dürfen wir nicht unbemerkt lassen, dass das gastfreie Haus der Frau Pichler allen Gelehrten, Künstlern, Männern und Frauen von Bildung, die aus Norddeutschland kamen, stets offen gestanden hat, wie es auch von Varnhagen von Ense (Denkwürdigk. III, 238) unter den besten wiener Häusern mit erwähnt wird. Wir werden noch angesehene Namen zu nennen haben, welche diese Gastfreiheit zu rühmen wussten.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 76.

29. März 1845.

## Biographie.

Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. Von *Caroline Pichler*.

(Schluss aus Nr. 75.)

Wenn wir Einzelnes aus dem reichhaltigen Stoffe, der in vier Bänden auf sehr ansprechende Weise vertheilt ist, herausheben, so wollen wir vor allen Dingen der Erinnerungen an die Kaiserin Maria Theresia im ersten Bande gedenken. Aus ihnen hätte Eduard Duller in seiner Compilation: „Maria Theresia und ihre Zeit“ manche interessante Züge entnehmen können, da es seinem Buche überhaupt an Sammlerfleiss und an geschickter Hervorhebung des Individuellen gebricht. Die Mutter der Verfasserin war dreizehn Jahre lang um die Person der Monarchin gewesen und als kaiserliche Kammerdienerin mit der Toilette und persönlichen Bedienung ihrer Gebieterin beauftragt, sowie mit dem Amte, ihr Geschäftsschriften, Berichte und Depeschen vorzulesen. Aus den Erzählungen dieser Mutter hat Frau Pichler eine Reihe Beiträge zur Charakteristik Maria Theresia's in den verschiedensten Beziehungen hier niedergelegt, deren keiner unbedeutend ist und die sich vorzugsweise über das innere Leben der Monarchin, ihre Tugend und eheliche Treue, ihre Thätigkeit, Rüstigkeit und Freundlichkeit gegen die Untergebenen, von denen sie freilich viel forderte, verbreiten. Ihrem ehemaligen Kammerfräulein bewahrte sie auch nach ihrer Verheirathung mit dem Hrn. von Greiner grosse Liebe und Theilnahme, wie unter Anderm eine Zuschrift der Kaiserin an die betrübten Elter bekundet, die ihr den Tod eines Kindes gemeldet hatten. Sie lautet in der Schreibweise des Originals:

ich empfinde beeder Aeltern Schmerz, wie glücklich ist die Kleine, hat ihre *carrière* bald gemacht in unschuld. Von dem muss man sich *occupiren*, nicht von dem Verlust; was haben wir mit unserm langen Leben vor Nutz und Freud, was für Verantwortung? Da ist zu zittern. Gott erhalte ihn seinen Kleinen. (I, 64.)

Nicht minder interessant sind die charakteristischen Züge, in denen die Josephinische Zeit aufgefasst ist. Die neue Denk- und Pressfreiheit, die sich ungescheut an das Heiligste und an jede landesherrliche Verordnung wagte, die Freiheit der Sitten, die oft unanständigen Theaterstücke und Schriften, der Einfluss der französischen Literatur und neuer, politischer Ideen,

die Lust an geheimen Gesellschaften, die Wegräumung alten Schuttes von Vorurtheilen und Kastenzwang, die rasche Festigkeit, mit der Joseph Alles betrieb, der Mangel an Billigkeit und Schonung bei Ausübung der strengsten Gerechtigkeit — alle diese Licht- und Schattenseiten hat die Verfasserin mit geschickter Hand dargestellt und unter den ersten mit besonderer Vorliebe bei dem Aufblühen der deutschen Literatur und bei der Bekanntwerdung der Gedichte Gellert's, Klopstock's, Voss' und Anderer in Wien verweilt. Überhaupt sind diese Nachrichten der Frau Pichler über die grosse Theilnahme, welche damals den Werken protestantischer Dichter und Schriftsteller in Wien geschenkt wurde, besonders belehrend. So erzählt sie unter Andern (I, 81), dass sie als ihr schönstes Loos sich gedacht habe, die Gattin eines Landpredigers zu werden, wie sie ihn aus Voss' Luise kennen gelernt hatte, und versichert (S. 115), viele Jahre hindurch den Messias jährlich einmal durchgelesen zu haben. Den Schluss dieses Abschnittes machen Nachrichten über Joseph II., „*einzelne Striche*“, wie die Verfasserin sagt, „zu dem Bilde des grossen Verewigten, das in seiner vollen Herrlichkeit nun vor den Augen der Nachwelt steht“, unter denen wir namentlich die über sein Verhältniss zu Maria Theresia und sein eheliches Glück und Unglück als lesenswerth bezeichnen (S. 137—142). Neben diesen historischen Erinnerungen sind hier, wie in den folgenden Bänden, die Veränderungen im socialen und Familienleben, die Art der Unterhaltung, die Moden und Kleidungen, in denen sich allmählig eine grosse Revolution vorbereitete, das Theater in seiner damaligen Blüthe u. dgl. m. in so anschaulicher Weise beschrieben, dass für die jüngere jetzige Welt das vorliegende Buch einen ganz besondern Werth erhält, da diese doch nicht ganz unbekannt mit der Zeit wird bleiben wollen, in der sich ihre Eltern und Grosseltern wohl gefühlt haben.

Der zweite Band hat als historischen Hintergrund die österreichisch-französischen Kriege von 1797—1809. Zwar finden wir hier keine Schlachtbeschreibungen und Heereszüge, aber dafür eine treue Schilderung der Eindrücke, welche das Unglück bei Ulm, die Belagerung und Besitznahme von Wien, der Aufenthalt Napoleon's in Schönbrunn, die Schlachten von Aspern und Wagram und die Anwesenheit der Franzosen in Wien auf die Leute des gebildeten Mittelstandes machten. Mit inniger Begeisterung gedenkt die Verfasserin

der Rüstungen und des kriegerischen Sinnes vor dem Feldzuge des Jahres 1809, in dem sich die österreichische Tapferkeit auf das Ruhmwürdigste erprobte. „Wer jene Epoche mit erlebt hat“, heisst es (II, 137), „wird es zugeben müssen, dass ganz Deutschland sowie Österreich die Last der französischen Unterdrückung mit Schmerzen fühlte, und einer Möglichkeit, sie abzuschütteln, mit banger Sehnsucht entgegenschah.“ Und dann weiter: „Ein schönerer Geist fing an sich zu regen. Durch Bücher, durch Dichtungen, durch die Richtung, welche Kunst und Literatur auf vaterländische Gegenstände nahmen, bekamen diese höhern Werth für Jeden, als sie vormals gehabt hatten. Die Idee des Vaterlandes, der Nationalehre erwachte in den durch lange Gewohnheit und bequemem Hinleben im behaglichen Friedensstande der letzten Decennien erschlafften Geistern und es ist nicht zu leugnen, dass auch die romantische Poesie, indem sie eine bis dahin unbeachtete Vergangenheit aus ihren Gräbern aufrief und die alten Schätze deutscher Dichtkunst uns vor Augen führte, diesen Geist erstärkte und erhöhte.“ Von Napoleon entwirft die Verfasserin (S. 172) kein sehr günstiges Bild. Sie sah ihn zu Schönbrunn in der kaiserlichen Loge und meint, seine Gestalt habe nichts Edles und Imposantes gehabt, sein Gesicht sei ihr trotz der regelmässigen Physiognomie als ein wohlgenährtes Prälatenantlitz erschienen (S. 172). Die Brautwerbung Napoleon's um die Erzherzogin Maria Louise und die dabei veranstalteten Feste sind mit der anmuthigen Ausführlichkeit einer weiblichen Feder, aber auch aus der tief verwundeten Seele einer Österreicherin geschrieben, sowie die sich anschliessenden Betrachtungen über das Poetische und Würdige des Adels, über die nach dem Kriege von 1809 erfolgten Veräusserungen adeliger Güter und über die aufkommende Macht reicher Kaufleute und Gewerbetreibender, sowie über andere Contraste der treuerherzigen, frommen einfachen Vorzeit mit einer rastlos strebenden ungläubigen, nie gesättigten Gegenwart dem besonnenen Sinne der Verfasserin zur Ehre gereichen (S. 175—184). Sollten freilich die industriellen und materiellen Staatskünstler unserer Zeit diese Zeilen lesen, so würde die edle Pichler noch im Grabe sich eine arge Aristokratin müssen schelten lassen. Unter den literarisch bedeutenden Personen, die aber auch nicht ohne politische Einwirkung oder Theilnahme blieben, lebte die Verfasserin namentlich mit den beiden Schlegel's und mit Th. Körner in einer genauen Verbindung. Der Befreiungskrieg berührte zwar Wien und seine Bewohner nicht unmittelbar, aber seine Begebenheiten fanden in dem deutschen Herzen der Verfasserin den lebhaftesten Anklang und Österreichs Beitritt ihre freudigste Zustimmung, die sich damals, wie bei andern Gelegenheiten, in patriotischen Liedern und Schauspielen aussprach, ja nach mehr als 25 Jahren

jubelt sie noch am Schlusse dieses Bandes bei Erwähnung der Siegesbotschaften, die in rascher Folge in Wien eintrafen. Als Graf Neipperg mit der Kunde von dem Siege bei Leipzig anlangte und vor dem Palaste des Erzherzogs Karl vorbeiritt, eilte der Fürst in seiner edeln Freude alle persönlichen Rücksichten vergessend, die Treppe herab, um den Siegesboten zu begrüssen und sich Näheres von ihm berichten zu lassen.

In den beiden folgenden Bänden treten von politischen Begebenheiten nur der Wiener Congress und die Juliusrevolution hervor. Von dem erstern gibt Varnhagen von Ense's glänzende Schilderung zwar ein anschaulicheres Bild, als diese einzelnen Züge, die man eben gern als Ergänzungen desselben wird gelten lassen, die letztere erlebte Frau Pichler schon im höhern Alter und fand sich durch diesen „politischen Schwindel“, wie viele damals, unangenehm in ihren literarischen friedlichen Beschäftigungen berührt. Doch ist sie weder ungerecht gegen Ludwig Philipp, noch tadelnd sie zu bitter die „unzeitige“ Schilderhebung der Polen (IV, 123). Sonst enthalten diese Bände ausser den häuslichen und eigenen Erlebnissen der Verfasserin im Kreise ihrer Familie schön geschriebene Berichte über längere Reisen in Oberösterreich, Ungarn und Böhmen, mehr lobende als tadelnde Urtheile über neue Bücher und Betrachtungen über verschiedene Seiten des geselligen und religiösen Lebens, alle in einem heitern und zufriedenen Tone, der sich selbst bei der Beschreibung der Cholera in Wien nicht ganz verleugnet. In diesen ihrem eignen Hause lebte Frau Pichler ihren Neigungen und mit ihren ältern Freunden, denen sich aber auch junge Männer von Geist und Talent gern anschlossen, und sah von hier aus die Welt eine andere werden. Dass sie dies recht schmerzlich empfand, dass sie sich nicht blos mit ihren Ansichten über Kunst, Literatur, Sitten und Lebensweise aus der Gegenwart herausgerückt sah, sondern auch durch den Tod geliebter Freunde und Kinder, vor allen durch den Verlust des mit der rührendsten Liebe beklagten Gatten vereinsamt fühlte, ist sehr natürlich, aber ihre Klage ist überall mild, ihr Gefühl von herzlichen Dank gegen Gott erfüllt, ihre Gefühle über die Gegenwart werden nie verletzend oder zeigen den Eigensinn alter Leute (m. s. etwa III, 20; IV, 236. 248) und nur die „Verblendung des jungen Deutschlands“ und „der Thatendurst der Studentenwelt“ konnten ihr (IV, 176) einige bittere Worte in die Feder geben. So bleibt der Eindruck des Buches bis auf die letzten Seiten ein wohlthuender und erfreuender.

Man könnte nun wol fragen, aus welchen Gründen wir von dem Leben der Verfasserin, von ihrer Häuslichkeit und von der Entstehung ihrer Schriften nicht ausführlicher Bericht gegeben hätten. Die Antwort ist: weil in Karoline Pichler die edle Frau mit der

geachteten Schriftstellerin so eng vereinigt ist, dass wir das Eine nicht ohne das Andere hätten erwähnen können. Nun aber sind ihre Schicksale sehr einfach, sie werden von ihr selbst gleich zu Anfang mit einem bekannten Gellert'schen Verse bezeichnet und man hat es sogar in Tageblättern getadelt, dass die Einzelheiten über Mutter, Tochter, Gatten, Geschwister, Geburten und Hochzeiten der Kinder zu viel Raum in dem vorliegenden Werke einnehmen. Was aber die Frau mit dem Herzen erfasst, das liegt ihr näher als die geistigen Interessen und eben dies heitere Geschwätz über die Angelegenheiten ihres Hauses zeigt uns die echte Weiblichkeit der Verfasserin, die gerade diesen Charakter auf alle ihre Schriften übertragen hat. Wie vielseitig sie in alter und neuer Literatur gebildet war (sie verstand sogar Latein), erfahren wir auch aus diesen Denkwürdigkeiten, aber eben diese Vorzüge haben sie nie stolz oder hochfahrend gemacht. Sie erzählt unter andern (II, 16) auf sehr ansprechende Weise die Geschichte ihres ersten Auftretens mit einem grössern Werke, wozu ihr Mann die Veranlassung war und wozu erst Männer wie Haschka, Sonnenfels und Denis ihre Zustimmung geben mussten, und enthüllt uns mit Offenheit an einer andern Stelle (S. 91), wie wunderbar sich in ihrem Innern die Plane und Vorbereitungen ihrer Arbeiten gestaltet hätten, wie sie sich keines eigentlichen Nachsinnens und Erfindens bewusst geworden sei, ja wie ihr Denken, ihr ganzer Zustand etwas Passives gewesen sei. Und wie schön sind die Worte, die sie noch im höchsten Alter über die günstige Aufnahme niederschrieb, welche ihr Agathokles, an dem sie drei Jahre gearbeitet zu haben versichert, überall gefunden hatte: „Ich erkenne es nun freilich mit dankbarer Demuth als ein Geschenk und gnädige Fügung Gottes, welche nicht allein jene Gabe der Dichtkunst in meine Seele gelegt, sondern auch mein Geschick durch edle Eltern und würdige Freunde so geleitet hat, dass dies Talent sich auf das Rechte und Gute gelenkt und mir so jene Freunde erworben hat; aber ich muss mit Tasso's Sanvitale sagen: „am Ende bist du's doch und hast es doch“ — es kam mir doch vielfach zu Gute und ebnete und verschönerte meinen Lebensweg“ (II, 211).

Neben den persönlichen Bezügen unserer Biographien erhält ihr Buch noch ein besonderes literarhistorisches Interesse durch die wissenschaftlichen Notabilitäten, welche in demselben in längerer oder kürzerer Schilderung aufgeführt werden. Das Pichler'sche Haus hat nach Allem, was wir hier lesen und anderweitig in Erfahrung gebracht haben, sehr angenehmen Lebensgenuss geboten und sich neben den glänzenden Sälen der wiener Fürsten und Grosshändler in ehrenvoller Weise behauptet. So finden wir schon im Hause der Eltern die berühmtesten Namen aus der Theresianischen und Josephinischen Zeit, einen Alxinger, Sonnenfels,

Haschka, Geramb, Türkheim, Denis, dann in dem eigenen Hause der Verfasserin die ausgezeichneten Dichter Collin, Grillparzer, Schreyvogel, die liebenswürdige Schauspielerin Adamberger, die Geschichtschreiber Hammer und Hormayr, die Generale Rothkirch und Prokesch und ausserdem noch manchen tüchtigen Beamten und gebildeten Priester, den die Liebe zur Literatur an diesen gastlichen Heerd geführt hatte. Unter den Nichtösterreichern finden wir zu verschiedenen Zeiten eine Reihe geistreicher Frauen, die von Wolzogen, die von Humboldt, die Crelinger, die von Goethe, Adelheid Reiboldt (genannt Fr. Berthold) und Andere, ferner Tonsetzer wie Cherubini, C. M. v. Weber und Mendelssohn, Künstler wie Thorwaldsen, Dichter und Schriftsteller wie Öhlenschläger, Varnhagen v. Ense, Brentano, Körner, Streckfuss, Zach. Werner, Adam Müller. Von diesen war Streckfuss bei der Verfasserin besonders hoch angeschrieben, sowie sie, obgleich der romantischen Schule abhold, doch mit A. W. v. Schlegel, noch weit mehr aber mit Fr. Schlegel und dessen Frau Dorothea in einem sehr innigem Verkehr lebte, woraus sich interessante Beiträge zur Charakteristik beider entnehmen lassen. Der Erscheinung der Frau v. Staël im Herbste 1807 verdanken wir einen Aufsatz (II, 113—130), der die berühmte Frau zwar nicht in das glänzendste Licht stellt, aber ganz mit dem übereinstimmt, was damals auch aus andern deutschen Städten über ihr Auftreten berichtet ward. Wer Frau v. Staël in ihrem wahren Glanze sehen wollte, musste sie in Paris sehen.

Und so schliessen wir denn mit der Gegenüberstellung der französischen und der deutschen Schriftstellerin und freuen uns des Zuwachses, den die Literatur der deutschen Denkwürdigkeiten durch die einfache, stille Weise gewonnen hat, in welcher eine deutsche Frau ihre eigenste und wahrste Geschichte kurz vor dem Ende ihres Lebens erzählt hat.

Pforta.

K. G. Jacob.

## Z o o l o g i e.

Die Organisation der Trilobiten, aus ihren lebenden Verwandten entwickelt, nebst einer systematischen Übersicht aller zeither beschriebenen Arten, von *Herrmann Burmeister*, ordentlichem Professor der Zoologie und Director des zoologischen Museums u. s. w. der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. Mit 6 Kupfertafeln. Berlin, Reimer. 1843. 4. 5 Thlr. 20 Ngr.

Der als Entomolog rühmlich bekannte Verf. gibt hier eine zoologische Arbeit über eine vorweltliche Thierfamilie, die um so willkommener ist, als eben die zoo-

logische Seite derselben gegen die geognostische noch zurückstand. Auch hat er dieselbe musterhaft behandelt, die Literatur fast vollständig, von den wirklichen Stücken ein reichliches Material zu benutzen gehabt, die Monographie in der passenden Form gehalten, und einen Verleger gefunden, der für ein sehr gefälliges Äussere gesorgt hat. Die Kupfertafeln, von Andorff in Berlin, gehören zu den schönsten, die man auf diesem Gebiete kennt.

In der Einleitung zeigt der Verf., welche sonderbaren Vermuthungen über die Natur dieser Thiere die frühere Zeit gehabt; erst seit dem J. 1821 datirt eine gründlichere Untersuchung derselben. Von da an nehmen aber auch die Entdeckungen neuer Arten schnell zu, wiewol wiederum mit so vielen falschen Vermuthungen und irrigen Deutungen untermischt, dass Leopold v. Buch von einigen Schriften dieser Periode sagen konnte, ihr Werth sei unbedeutender als „zwei wichtige Bemerkungen von Quenstedt in Wiegmann's Archiv“ — indem durch diesen zuerst das richtige Princip einer Eintheilung derselben in Geschlechter in den Zahlenverhältnissen der Theile nachgewiesen wurde.

Das erste Capitel handelt nun vom sichtbaren Bau der Trilobiten (auch hier der harte Ausdruck: „Brustkasten“ für Thorax!) und natürlich hier specieller und genauer als bei irgend einem frühern Schriftsteller. Das zweite beschäftigt sich mit der Beziehung der Trilobiten zu den jetzt lebenden Gliederthieren. Eine sorgfältige Prüfung hat den Verf. zu der Überzeugung geführt, dass die Trilobiten nur den *Ostrakodermen* unter den Krebsen, und zwar den *Entomostraken* (*Aspidostraca*) angehören können. Allein sie unterscheiden sich von den Aspidostraken noch immer durch ihre Zahlenverhältnisse. Der Verf. hält dieses Resultat für ein „höchst wichtiges“, es bestätige die bereits mehrmals ausgesprochene Ansicht *vollkommen* (?), dass die untergegangenen Organismen älterer Perioden nicht in das System der lebenden *hineinpassen* (?), sondern mit einzelnen Charakteren mehr oder weniger von dem Ideengange, welcher der jetzigen Schöpfung zu Grunde liegt, abweichen. Schon Cuvier habe dieses erkannt, aber nirgend weitläufiger verfolgt; später sei es besonders bei Gelegenheit der vorweltlichen Amphibien öfters berührt, aber auch noch von Niemand ausführlich dargestellt worden, obwol gerade diese Betrachtung am bestimmtesten zeigen würde, „dass die organische Natur unsers Erdkörpers zwar *von vorn herein*“ (was heisst das?) „nach ein und demselben Plane geschaf-

fen wurde, dass aber *die Ideen* der verschiedenen Organismen *keineswegs so klar und bestimmt gefasst waren*“ (woher weiss der Verf. das?), „wie sie in ihren heutigen Repräsentanten uns erscheinen, vielmehr die verschiedenen Eigenschaften gleichartiger Gruppen miteinander verschmolzen auftreten und eine Form ergeben, die gleichsam im *unverarbeiteten Zustande* (?) die mancherlei Eigenschaften vereint besitzt, welche heutzutage als sehr wichtige Gruppenunterschiede stets nur von einander gesondert angetroffen werden.“

Ref. hat diese philosophischen Schöpfungsansichten des Verf. hier treulich wiedergegeben. Derselbe zieht hierauf noch die apriorische Folgerung, dass es keine Originale von Trilobiten in der heutigen Schöpfung mehr geben könne, ja er ergeht sich sogar in einigem Spott gegen eine einst gegebene Nachricht von einem solchen Fund, von der gerade der berühmte Geognost, dem diese Schrift dedicirt ist, der Urheber war. Da bis jetzt nichts wieder davon verlautet hat, so könnte jenes zwar auf einem Irrthum beruht haben: an sich wäre aber ein frisches *Analogon* doch kein so unerhörtes Wunder, da man ja, gar nicht weit von dem Übergangsgebirge, bereits einen Skorpion aufgefunden hat, der, bis auf die Stellung der Augen, von denen der jetzigen Schöpfung gar nicht so himmelweit verschieden, sondern, soviel man sieht, den gegenwärtigen in seinen Einzelheiten ganz gleich gebaut ist. Auch die ältesten fossilen Farn sind ja den jetztlebenden nicht so total unähnlich.

Das fernere und Schlussresultat der Vergleichung ist sodann folgendes: „die *Trilobiten* bilden eine eigenthümliche, den heutigen *Phyllopoden* am meisten verwandte Krebsfamilie, welche sich zunächst an die Gattung *Branchipus* anschliesst, und in gewisser Beziehung die Lücke ausfüllen dürfte, welche in der heutigen Formenreihe der Krebse zwischen den *Phyllopoden* und *Pöcilopoden* angetroffen wird.“

Das dritte Capitel handelt von der systematischen Übersicht der Arten, mehr als die Hälfte ausmachend. Genera und Species erscheinen sorgfältig charakterisirt, letztere mit reichlichen Citaten und vielen Bemerkungen versehen, sodass man nicht zweifeln kann, diese Schrift werde einen ehrenvollen Platz in der Literatur dieses Faches behaupten. Ein *Anhang* und *Nachträge* bekunden indess dennoch, dass nicht gänzlich auf diesem grossen Felde aufgeräumt worden.

Jena.

Voigt.

# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 77.

31. März 1845.

## Nekrolog.

Am 1. Febr. starb zu Paris Jul. *Pierrot de Seilligny*, Professor des königl. Collège Louis-le-Grand. Er lieferte zu der Panckoucke'schen Sammlung Übersetzungen des Justinus, Seneca Trag. u. A. und gab heraus: *Cours d'éloquence française* (2 Vols., 1820—22).

Am 15. Febr. zu Mainz Dr. Bernh. Sebast. v. *Nau*, wirklicher Geheimrath und Rheinschiffahrtscommissar, früher Professor an der Universität zu Mainz, dann an dem Forstinstitut in Aschaffenburg, geb. 1766. Von ihm erschien: Beiträge zur Naturgeschichte des mainzer Landes (1788); Anleitung zur Bergwissenschaft (1790); Neue Entdeckungen und Beobachtungen aus der Physik, Naturgeschichte und Ökonomie (1791); Erste Linien der Cameralwissenschaft (1791); Geschichte der Deutschen in Frankreich und der Franzosen in Deutschland (5 Bde., 1794); Grundsätze des Völkerseerechts (1802); Anleitung zur Landwirthschaft (1804); Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft (2. Aufl., 1807); Beiträge zur Kenntniss des Handels und der Schiffahrt (2 Bde., 1818).

Am 16. Febr. zu Ratibor Ed. *Hänisch*, Director des dazigen Gymnasium, geb. zu Panthenau am 21. März 1794. Er schrieb: *Diss. de oratione, quae sub nomine Lysiae in Platonis Phaedro legitur* (1825); *Lysiae Amatorius, comment. illustr.* (1827); Programme.

Am 22. Febr. zu Oldenburg Theod. Christ. Aug. v. *Kobbe*, geb. zu Glückstadt am 8. Juni 1798. Seine Schriften sind: *Des Burschen Erdenwallen* (1822); *Die Leier der Meister in den Händen der Jünger, Gedichte* (1826); *Die Zwischenahner, Schauspiel* (1826); *Die Schweden im Kloster zu Ütersen, Roman* (1830); *Humoristische Skizzen und Bilder* (1831); *Wesernymphe, Novellen und Erzählungen* (1831); *Kleine Erzählungen* (1833); *Neun Novellen* (2 Thle., 1833); *Nordische Blüthen* (1835); *Napoleon Hannibal Scipio Meyer, Novelle* (1835); *Reiseskizzen aus Belgien und Frankreich* (1835); *Die Bentinck'sche Successionsfrage* (1836); *Briefe über Helgoland* (1840); *Humor. Erinnerungen aus meinem akademischen Leben* (1840); *Humoresken aus dem Philisterleben* (1841); *Priessnitz und Gräfenberg* (1841); *Wanderungen an der Nord- und Ostsee* (1841); *Humoristische Reisebilder* (1843); *Humoristische Blätter* (8 Jahrgänge).

Am 22. Febr. zu London Canonicus an der St.-Paulskirche Sydney *Smith*, Gründer und Mitarbeiter des *Edinburgh Review*, geb. zu Woodford in Essex 1771 (nach Andern 1768). Er war von 1800 Unterpfarrer zu Wiltshire, dann von 1802 Führer eines Eleven in Edinburg, seit 1807 Prediger am Findelhaus in London, darauf Pfarrer in Frostonin in Yorkshire, und zu Comb-Flory in Gloucestershire. Unter seinen meist humoristischen Schriften zeichnet sich aus „*Letters Peter Plimley's*“. Ausserdem schrieb er Predigten in zwei Bänden, *Essays*, Briefe an den Erzdechant Singuton, Briefe über Kirchenreform u. A.

Am 28. Febr. zu Göttingen Geh. Justizrath Dr. Friedr. Christ. *Bergmann*, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität, geb. zu Hannover am 29. Sept. 1785. Seine Schriften sind: *Abriss eines Systems der Pandekten* (1805; neue Aufl., 1810); *De natura donationum sub modo Romanorum* (1808); *Das Privatrecht des Code civil* (1810); *Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze* (1818); *Corpus iuris iudicarii civ. germanici academicum* (1819); *Anleitung zum Referiren* (1830; 2. Aufl., 1840); *Beiträge zur Einleitung in die Praxis der Civilprocesse* (1830; neue Aufl., 1839); *Dissertatio de libello, quem Tancredus Bonon. de iudiciorum ord. composuit* (1838).

Im Febr. zu Brüssel Dr. *Van Cutsem*, Professor der Klinik an der Universität daselbst, im 78. Jahre.

Am 4. März zu Weimar Dr. Aug. Gotth. *Gernhard*, Consistorialrath und Director des Gymnasium, geb. zu Naumburg am 4. März 1777, früher Conrector an der Domschule in Naumburg, von 1811 bis 1820 Rector des Gymnasium in Freiberg. Seine Schriften sind: *Observationes in Sophoclis Philocteten* (1802); *Ausgaben von Cicer. de Officiis* (1811); *Cato Maior* (1819); *Laelius* (1825); *Quintilianus* (1830); *Philologische Abhandlungen und Programme gesammelt in Opuscula* (1836).

Am 4. März zu Berlin Professor und Hofbildhauer Theod. *Über* im 50. Lebensjahre.

## Gelehrte Gesellschaften.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.  
Am 18. Dec. v. J. las der Director *Odebrecht* über die Gartenanlagen, durch welche König Friedrich I. die Umgebung der Residenz verschönerte. Geh. Archivrath *Riedel* berichtete über die jetzt im breslauer Universitätsarchiv befindlichen zahlreichen Urkunden des St.-Nicolaidomstifts in Stendal. Dr. *Friedländer* legte die Kriegsordnung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vor, ein Gedicht vom J. 1555, welches Theorie und Praxis der Kriegskunst zum Gegenstande hat. Derselbe sprach über die von Stephan Bödeker, Bischof von Brandenburg, im J. 1417 veranlasste Revision der märkischen Klöster. Prediger Dr. *Bornitz* theilte die Übersetzung eines Gedichts des Sabinus mit. Am 8. Jan. machte Baurath v. *Quast* Anzeige von einem bei der Restauration der Klosterkirche in Berlin aufgefundenen Leichensteine eines Conradus de Belis vom J. 1308. Derselbe sprach über die Klosterkirche in Neudorf in der Altmark in architektonischer Beziehung. Director *Odebrecht* theilte die in einem alten berliner Zinsbuche enthaltenen Aufzeichnungen über den Grundbesitz der sogenannten schönen Giesserin, Nickel Giesser's Witwe, mit. Baurath v. *Quast* las eine Abhandlung über den Gebrauch des Wortes Monasterium für Kirchgebäude (Münster) in den mittelalterigen Quellenschriften. Geh. Archivrath *Riedel* legte einige Nachrichten vor, welche mittelalterige Bischöfe, besonders die Bischöfe von Brandenburg sich gegen den niedern Clerus herausnahmen. Am 12. Febr. las Geh. Archivrath *Riedel* über die Herkunft der Familie von

der Hagen und die ältesten Verhältnisse des Landes Rhinow. Er nahm die Tradition von der Herkunft der Familie aus den Rheinlanden in Abrede und wies die wahrscheinliche Unächtheit der von Gercken und Büsching mitgetheilten Urkunden nach, da die Familie erst gegen das Ende des 14. Jahrh. in unverdächtigen märkischen Urkunden auftritt und erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in Besitz von Hohennauen gelangte, ihren Namen aber wahrscheinlich von dem nicht weit davon entfernten Dorfe Hagen führt. Director *Ledebur* hielt Vortrag über verschiedene märkische Alterthümer, welche in den beiden letzten Jahren das königl. Museum in Monbijou erworben hat, namentlich über das mittelalterige Giessgefäß in Gestalt eines Hundes, über den Fund von mehreren hundert Tutulis bei Hohenwalde, unfern Landsberg a. d. W., über die im J. 1843 auf der Pfaueninsel gefundenen Bronzeringe, über die nur scheinbar plattirten Schmuckgegenstände, welche bei Krischow, unfern Cottbus, gefunden worden, über ein bei Sonnenburg aufgedecktes Steingrab, über einen bei Grüneberg, unfern Lippenhue, gemachten Münzfund, über ein in der Stadt Dahme entdecktes Lager von Schmelztiiegeln, über den Urnenfund bei Koschen, unfern Guben, über andere minder bedeutende Funde von Alterthümern bei Reipzig, Seelow, Gorgast und Nörnberg, über die Auffindung eines Bronzegefäßes bei Clatow, unfern Treptow.

Naturforschende Gesellschaft in Halle. Am 7. Dec. v. J. wurden die bisherigen Beamten Prof. *d'Alton* und Prof. *Schlechtendal*, Berghauptmann *Martius* und Dr. *Hankel* zu Directoren, Prof. *d'Alton* als Rendant, Bibliothekar Dr. *Sprengel* als Secretär gewählt. Prof. *Marchand* theilte mehre Notizen mit und hielt einen Vortrag über Schönbein's Ozon. Nach Wiederholung der von Schönbein angestellten Versuche hielt er dieselben alle für unrichtig und glaubt, dass die allerdings merkwürdigen dabei vorkommenden Erscheinungen sich durch das Auftreten der salpeterigen Säure, welche nach Faraday bei dem elektrischen Process entsteht, vollkommen genügend erklären lassen. Am 11. Jan. d. J. hielt Prof. *Volkmann* einen Vortrag, in welchem er nachwies, dass das von Poisseuille erfundene Instrument, um die Kraft des Herzens zu messen (Hämodynamometer), nicht seinen Zweck erfülle. Er verhand damit die Bemerkung, dass Poisseuille nicht nur sein Instrument, sondern aus Mangel an Genauigkeit im Beobachten auch Thatsachen misverstanden habe.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Am 15. Febr. las Dr. *Wolfers* einen Aufsatz über die eigene Bewegung der Fixsterne. Geh. Medicinalrath *Link* sprach über Dalmatien, theilte Bemerkungen über die Vegetation dieses Landes mit und gab eine Übersicht der geognostischen Verhältnisse desselben. Geh. Medicinalrath *Lichtenstein* gab eine gedrängte Übersicht der Reise des Prinzen Waldemar nach Ostindien und las einen Auszug aus einem Briefe desselben, in welchem die Abenteuer einer Elefantenjagd auf Ceylon geschildert werden. Dr. *Kiepert* las Bruchstücke aus einer grössern Abhandlung über das assyrische Weltreich und über die Religion der Assyrer.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 5. Dec. v. J. hielt Hofrath *J. Grimm* einen Vortrag: Italienische und skandinavische Eindrücke. Geh. Medicinalrath *Müller* trug eine zoologisch-anatomische Mittheilung von Dr. *Peters* über einen dem *Lepidosiren annectens* verwandten mit Lungen und Kiemen zugleich versehenen Fisch aus den Sümpfen von Quellimane vor. Der Verfasser hält dies Thier, welches während der trockenen Jahreszeit in der Erde in einer Hülle von Blät-

tern lebt, für identisch mit *Lepidosiren annectens*; das Abweichende scheint auf Rechnung einer noch unvollständigen Kenntniss des Letztern zu setzen. Es ist nachzusehen, ob die beim Fisch von Quellimane gegenwärtigen knorpeligen Flossenstrahlen auch bei *Lepidosiren annectens*, ob dieselben und die äusseren Kiemenfäden bei *L. paradoxa* vorhanden sind. Prof. *Ehrenberg* theilte Nachrichten mit: 1) dass der Pläner-Kalk in Sachsen, Böhmen und Schlesien ein Product mikroskopischer Thierformen sei, von denen wenigstens 86 Millionen in jedem Cubikzoll des teplitzer festen und weissgrauen Pläner-Kalks liegen und weit mehr als die Hälfte der Gewichtsmasse bilden. 2) Dass der Phonolith von Wistershahn bei Teplitz in seiner Rinde, wie die vom Hochsimmer am Rhein, ebenfalls Kieselschalenthierchen enthalten. 3) Dass eine Art von Guano, vom stillen Ocean stammend, eine ansehnliche Mischung von mikroskopischen Seethierchen zeige. 4) Dass auch in dem zur untern Secundärbildung der Erde gerechneten Steinsalze von Berchtesgaden bereits vor mehreren Jahren (1841) von ihm einzelne mikroskopische farblose Kieselschalen nachgewiesen, allein die von andern Beobachtern angegebenen rothen Monaden im rothem Steinsalze als ganz unbegründet öffentlich angezeigt und neuerlich als irrig bestätigt worden sind. Am 9. Dec. las Prof. *Lachmann* über die neu aufgefundenen Fabeln des Babrius. Am 12. Dec. las Geh. Medicinalrath *Müller* über den Bau und die Grenzen der Ganoiden und über das natürliche System der Fische. Die Grenzen dieser Gattung werden dadurch bestimmt, dass die Ganoiden eine scharf geschiedene Abtheilung zwischen den eigentlichen Knochenfischen und den Selachiern bilden; 2) dass die Störe in der That Ganoiden, dagegen 3) die Sclerodermen, Gymnodonten, Loricarinen, Siluroiden, Lophobranchier den Ganoiden fremd sind und zu den übrigen Knochenfischen gehören; 4) dass es nackte und beschuppte Ganoiden gibt. In ihrer ganzen Organisation stehen die Ganoiden zwischen den eigentlichen Knochenfischen und den Selachiern, indem sie beider Charaktere combiniren; sie sind die Fische mit vielfachen Klappen des Bulbus, mit freien Kiemen und Kiemendeckel und mit abdominalen Bauchflossen. Die lebenden Ganoiden theilen sich also: I. *Holostei*. Familie 1) *Lepidosteini*. Gattungen *Lepisosteus*. 2) *Polypterini*. Gattungen *Polypterus*. II. *Chondrostei*. Familie 3) *Acipenserini*. Gattungen *Acipenser*, *Scaphirhynchus*. 4) *Spatulariae*. Gattungen *Polyodon* Lacep. und *Planirostra* Raff. Am 19. Dec. stellte Prof. *G. Rose* eine Vergleichung der Krystallformen des Columbites mit dem Wolfram an, und schloss daraus, dass beide Minerale isomorph seien.

Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Dresden. Allgemeine Versammlungen. Am 21. Nov. v. J. sprach Prof. Dr. *Prinz* über Zahnbildung. Dr. *Geyer* über die Frage, was vom jetzigen Standpunkte der Chemie aus von der Goldmacherei zu halten sei. Prof. *Schubert* über das Beharrungsvermögen. Am 5. Dec. Dr. *Geyer* über das Verhältniss der Philosophie zu den Naturwissenschaften. Am 19. Dec. Dr. *A. Petzholdt* über den Kohlenstoff aus dem chemisch-physikalischen Standpunkte. Specialcommissar *Segnitz* über das specifische Gewicht. Am 2. Jan. d. J. Prof. *Schubert* über Wärme. Dr. *A. Petzholdt* über Wärmeentwicklung durch poröse Körper. Am 16. Jan. Chemiker *Stein* über atmosphärische Luft, Wasser und Verbrennungsprocess. — Sitzungen der ordentlichen Mitglieder. Am 12. Nov. v. J. Dr. *Fort* und Prof. *Schubert* über einige in die Geologie gehörige Fragen. Dr. *A. Petzholdt* über Feuersteine und deren Kräfte. Die Rindensubstanz des Feuersteins enthält 98,73 Kieselerde, 1,10 Eisenoxyd und Thonerde, 0,17 kohlen-sauren Kalk, die Kernsubstanz dagegen 99,04 Kieselerde,

0,35 Eisenoxyd und Thonerde, 0,61 kohlen-sauern Kalk. Am 19. Nov. Prof. Dr. *Prinz* über Zahnbildung und Zahnpräparate. Dr. *Geyer* über Goldmacherei. Dr. A. *Petzholdt* über *genus Nautilus*, *Orthoceratiles* und *Ammonites*, deren Verschiedenheit und die Bestimmung des ihnen eigenthümlichen Siphos. Am 20. Nov. Dr. *Meurer* über das von H. Rose im baierischen Tantalite gefundene neue Metall, Niobium. Prof. Dr. *Prinz* über die Wirkung der gegen die Trommelsucht der Wiederkäufer angewendeten Kalkmilch. Derselbe über *Chaussard's* Versuch die Knochenbrüchigkeit auf künstlichem Wege zu erzeugen. Dr. *Geyer* über Heilungen von Osteomalaccen durch Kalksalz-dosen. Prof. *Schubert* über den unterhalb des Wassers ausgeführten Sprengversuch eines Wracks des spanischen Schiffs *Isabella* zwischen Hamburg und Kuxhafen im J. 1839. Oberlieut. *Köhler* über einige Erfahrungen in Betreff der Pulverexplosionen. Am 3. Dec. Dr. *Meurer* über einen aus Fuselöl bereiteten wohlriechenden Stoff. Oberlieut. *Köhler* über einen Apparat zur Zündung der Minen auf pulverischem Wege. Am 10. Dec. Prof. *Schubert* über das Gesetz der Vertheilung des Druckes durch nur wenig zusammengedrückte Körper, wie Steine und Metalle, innerhalb der Grenzen ihrer vollkommenen Elasticität. Dr. A. *Petzholdt* über die Versuche, welche *Marchand* mit Thieren, namentlich mit Fröschen angestellt hat, um den Act der Respiration vom chemischen Standpunkte aus ins Klare zu bringen. Am 17. Dec. Dr. A. *Petzholdt* über Kohlenstoff. Dr. *Fort* über die von Dr. *Petzholdt* angestellten Versuche zur Ermittlung des Temperaturverhältnisses des Eises, woraus sich im Widerspruch mit *Petzholdt's* frühern Versuchen ergibt, dass das Eis, wie jeder andere feste Körper, bei Erkältung sich zusammenziehe, bei Erwärmung sich ausdehne. Dr. *Meurer* über die von *Hoffmann* in Leipzig construirte neue Art Wagen. Dr. A. *Petzholdt* über *Schultz's* Schrift: Die Entdeckung der wahren Pflanzennahrung. Am 23. Dec. Dr. A. *Petzholdt* über Abbildungen des vorweltlichen Thierreichs. Oberlehrer *Müller* über den Plan einer von dem Zwickauer Verein herauszugebenden naturhistorischen Volksschrift. Am 20. Dec. Derselbe über Wärmeerzeugung durch poröse Körper und über das poröse Platin. Prof. *Schubert* über Wärme und über *Pictet's* Untersuchungen der strahlenden Wärme. Am 7. Jan. d. J. Dr. A. *Petzholdt* über neuere Untersuchungen, wornach die künstlich erzeugten Wärmestrahlen gleich den Sonnenstrahlen im Stande sind, durchsichtige Körper zu durchdringen. Am 14. Jan. Dr. A. *Petzholdt* über die von *Gröffin* in Glasgow gemachten Versuche zur Darstellung einer künstlichen Unterlage bei Löthrohrversuchen. Derselbe mit Berücksichtigung der Schrift von *Schafhäütl* „über Geologie“, über die in Hamburg und anderwärts angestellten Versuche zur Ermittlung der Temperaturverhältnisse im Innern der Erde, über darauf bezügliche Beobachtungen bei Herstellung artesischer Brunnen, über den selt-samen Umstand, dass der Quarz, obschon einer der strengflüssigsten Bestandtheile des Granits, doch nicht selten als derjenige erscheint, welcher zuletzt erstarrt sei, über Winkel-messungen mittels des Goniometers, um den vielleicht bestehenden krystallographischen Unterschied zwischen neptunischem und plutonischem Quarz zu ermitteln, über ein bemerkenswerthes Vorkommen neptunischer Quarzkrystalle im sächsischen Quadersandstein. Am 21. Jan. Prof. Dr. *Seebeck* über *Volta's* hauptsächlichste Entdeckungen. Derselbe über das Wesen der Töne und deren Hervorbringung, besonders durch Saiten. Dr. A. *Petzholdt* über zwei mit einander verwachsene Bergkrystalle,

die doch kein Zwillingskrystall sind. Derselbe über die in England gemachte Erfindung aus Abzügen von Baumwolle mit Kautschuküberzug ein Fabricat herzustellen, welches die Stelle des Kautschuks vertreten soll. Derselbe über Lichtbilder.

## Literarische Nachrichten.

Durch Vermittelung eines in Kairo ansässigen Engländers *Walmas* wird daselbst ein neuer Abdruck des berühmten arabischen Lexikon von *Firuzabadi*, welches den Titel „Kamus“ führt, unternommen und ist dafür eine Subscription bei Dupont in Paris eröffnet. Die Herausgabe besorgt der Director der medicinischen Schule in Kairo Dr. *Perron*, die Correctur der *Scheich al Tunsî*. Das Werk soll in vier Lieferungen erscheinen und 300 Piaster (20½ Thlr.) kosten.

Der belgische Archivar *Gachard*, welcher für geschichtliche Forschung eine Reise nach Spanien unternommen hatte, ist mit schätzbaren Materialien, welche er in den sogenannten *Reservados* (geheimen Papieren) in Madrid gefunden, zurückgekehrt. Sie enthalten den vertraulichen Briefwechsel der Statthalter der Niederlande mit den Königen von Spanien. Besonders soll die Correspondenz des Don Juan d'Austria mit König Philipp II. neue Aufschlüsse geben.

*Notice sur un Manuscrit du seizième siècle, appartenant à la bibliothèque cantonale par Frédéric Chavannes* (Lausanne, Bridel. 1844). Der Inhalt des aufgefundenen Manuscripts sind bisher unbekannte Gedichte von *Clement Marot* und *Theodor Beza*, und ein Brief der *Katharina von Medicis* aus ihrer Jugend.

In Preussen ist die Controle über akademische Schriften, mit Ausnahme der Facultätsschriften, einem aus den ordentlichen Professoren gewählten Ausschusse übertragen worden. Diesem Ausschusse muss der Verfasser der Schrift das Thema, die Disposition und die Ausführung vorlegen und sich dem von der Mehrheit desselben gefassten Beschlusse fügen.

Geh. Regierungsrath *Lepsius* in Naumburg macht bekannt: Von dem heraldischen Werke des vormaligen Dompropstes Chr. Fr. Aug. v. *Meding* (Nachträge von adeligen Wappen [Weissenfels, 1786—91]), dessen erster Band längst aus dem Buchhandel verschwunden ist, liegt eine ziemliche Anzahl Exemplare des zweiten und dritten Theils, als ein Vermächtniss bei der *Freiheit'schen* Waisenanstalt in Naumburg. Diese Bände, 96 Bog. Text und 2000 Wappen enthaltend, werden zur Unterstützung der wohlthätigen Anstalt für den Preis eines Thalers angeboten. Geh. Regierungsrath *Lepsius* erbietet sich eine neue aus seinem eigenen Vorrathe heraldisch-archäologischer Notizen bereicherte Auflage des ersten Bandes zu veranstalten, wenn eine ausreichende Zahl von Subscribenten sich gemeldet haben wird. Der Preis dieser Subscription soll 1 Thlr. betragen, sodass das ganze Werk für 2½ Thlr. bezogen werden kann.

In Cerveteri hat der Arciprete *Regulini*, welcher im J. 1836 im Verein mit dem General *Galassi* ein altes Grab mit etruskischen Goldarbeiten und Bronzen entdeckte, einen Schatz von 1500 Assen der primitiven Gussmünze gefunden, welche vorzugsweise in Gebrauch geblieben war. Die Münzstücke sind zum Theil von Münzstätten ausser Rom ausgegangen und beschäftigen nun die Alterthumsforscher in Rom.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1845. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### Februar. Heft 6—9.

**Inhalt: Literaturgeschichte.** *Matth. Claudius' Werke.* — *Engel's Schriften.* — *Nisard, Histoire de la littérature française.* Tom. I et II. — *Vischer, Kritische Gänge.* — **Jurisprudenz.** *Heimbach, Was haben die Quellen des römischen Rechts durch die kritischen Bestrebungen der neuern Juristen gewonnen? (Fortsetzung.)* — *Soldan, Geschichte der Hexenprocesse.* — *Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgung, Vehmgerichte und andere merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte.* — **Naturwissenschaften.** *Agassiz, Nomenclator zoologicus.* Fasc. V et VI. — Beiträge zur Pflanzenkunde des russischen Reichs. — *Bertolon, Flora Italica.* — *Marschall a Bieberstein, Centuria plantarum rariorum Rossiae meridionalis.* — *Brandes, Vorlesungen über die Naturlehre.* 2. Ausg. — *Duby, Sur la famille des primulacées.* — *Herrich-Schäffer, Die wanzenartigen Insekten.* — *Hornschuch, Archiv skandinavischer Beiträge zur Naturgeschichte.* — *Koch, Die Arachniden.* — *Koch, Deutschlands Crustaceen, Myriapoden und Arachniden.* — *Mémoires de la société royale des Sciences de Lille.* — *Panzer, Deutschlands Insekten.* — *Römer, Das rheinische Übergangsgebirge.* — *Sturm, Deutschlands Fauna.* — *Westwood, Arcana entomologica.* — **Geschichte.** *Arnold, Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des französischen Volkes.* 1. Bd. — *de Coeckelberghe de Dutzele, Histoire de l'empire d'Autriche.* — *Leber, Sammlung der vorzüglichsten Reden aus der Zeit der französischen Revolution.* — *Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg.* 8. Th. — *Monmerqué, Dissertation historique sur Jean I, Roi de France et Navarre.* — *Polignac, Études historiques, politiques et morales sur l'état de la société européenne.* — *Strobel, Geschichte des Elsasses.* 3. und 4. Bd. — *Wachsmuth, Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter.* 4. (letzter) Bd. — **Länder- und Völkerkunde.** *Mügge, Reise durch Skandinavien.* — **Schöne Künste.** *Schnaase, Geschichte der bildenden Künste.*

Leipzig, im März 1845.

**F. A. Brockhaus.**

Im Verlage der Unterzeichneten erschien soeben:

### Die Philosophie des Lebens der Natur

gegenüber

den bisherigen speculativen und Natur-Philosophien.

Von wissenschaftlich Gebildeten gewidmet

von **Heinrich Vogel.**

Gr. 8. Geplattetes Velinpapier. Geh. Preis 1½ Thlr.

Braunschweig, im Februar 1845.

**Friedrich Vieweg und Sohn.**

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Handbuch

der

## Phrenologie

von

**Gustav von Struve.**

Mit sechs lithographirten Tafeln und Text-Abbildungen.

Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 8 Ngr.

Vom

### Spicilegium Romanum

editio Cardin. Mai.

10 Vol. 8maj. Romae, 1839—44.

Preis 40 Thlr.

beforgt den Debit für Deutschland und hat Exemplare vorräthig

**Friedr. Volke's Buchhandlung**  
in Wien.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Zweiundfunzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

### Bilder-Atlas zum Conversations-Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen

zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis achtzehnte Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 18. März 1845.

**f. A. Brockhaus.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

**Ptolemaei, Claudii, Geographia.** Editio C. F. Nobbe. Tom. II. Editio stereotypa. 16. Brotschirt. Auf Druckpapier 20 Ngr.

Dasselbe auf geleimten Velinpapier 1 Thlr.

Mit diesem zweiten Theil ist der Abdruck des **Textes** beendet. Ein dritter Theil, den **Index** enthaltend, wird in kurzem erscheinen, und das ganze Werk beschliessen.

Leipzig, im März 1845.

**Karl Tauchnitz.**



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 78.

1. April 1845.

## Theologie.

1. Geschichte der Berufung des Dr. Strauss an die Hochschule von Zürich; ein Beitrag zur Chronik der neuesten kirchlichen Ereignisse, sowie zur Beurtheilung des Dr. Strauss nach seiner Lehre und Bedeutung für unsere Zeit, von August Boden. Frankfurt a. M., Sauerländer. 1841. Gr. 8. 22½ Ngr.
2. Die Strauss'schen Zerwürfnisse in Zürich von 1839. Zur Geschichte des Protestantismus. Eine historische Denkschrift von Dr. Heinrich Gelzer, ausserordentlichem Professor an der Universität Basel (jetzt ordentlichem Professor in Berlin). Hamburg und Gotha, Fr. und A. Perthes. 1843. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Der entscheidende Kampf, der im Jahre 1839 in einem der bedeutendsten Kantons der Schweiz zwischen der modernen speculativen Philosophie und dem reformirten Kirchenglauben geführt wurde, scheint nunmehr so weit in den Hintergrund getreten, um ein unbefangenes, über den Parteistandpunkt hinausgehobenes, Schlusswort zuzulassen. Denn bereits sind wieder ganz andere Geister auf dem Kampfplatze in den Waffen. Handelte es sich in der Straussischen Angelegenheit um Sein oder Nichtsein der christlichen Kirche überhaupt, um Sieg oder Niederlage des christlichen Principes, so sind seitdem die *confessionellen Gegensätze* an einander gerathen; und während im „Straussenkampfe“ kirchliche Protestanten und kirchliche Katholiken gemeinsame Sache machten, und letztere die ersten zu kräftigem Widerstande ermuthigten, so haben sich seither beide Confessionen in feindliche Heerlager verwandelt, und das Gebiet des Kampfes ist dadurch ein neues geworden. Unterdessen ist dem aufmerksamen Beobachter auch vielfache Gelegenheit geworden zu bemerken, dass die Resultate der Straussischen Bewegung den anfänglich gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben; weder hat das kirchliche Leben im Canton Zürich den gehofften Aufschwung genommen, noch hat die in Folge der Umwälzung ans Ruder getretene Regierung bisher wahre Energie und ein consequentes System entwickelt; die radicale Partei hat sich der Gemüther wieder zu bemächtigen, eine fast dominirende Opposition im grossen Rathe zu schaffen, die Regierung in stetige Verlegenheiten zu setzen gewusst. Zeugnisse, wie es uns scheint, dass jene Bewegung nur zum Theil wahr und echt gesund gewesen ist.

Will man jenen Kampf nämlich richtig würdigen, so muss man von einem *doppelten* Gesichtspunkte ausgehen: dem *religiös-kirchlichen* und dem *social-politischen*. Nur aus beiden zugleich lässt sich der *Ursprung*, wie auch der *Ausgang* und *Erfolg* des Kampfes erschöpfend erklären. Die radicale Partei, im Anfang (1831—32) gemässigt und durch liberal-conservative Elemente wohlthätig temperirt, herrschte seit 1832 nach dem Austritte der Gemässigten aus der Regierung unumschränkt und mit jener Rücksichtslosigkeit, zumal auch in kirchlichen Dingen, die den Volksgeist auf die Dauer tief verletzte. Die Scharfsinnigen unter dieser Partei sahen wol ein, dass ohne grundsätzliche Umbildung des Volksgeistes selbst, der auf religiös-kirchlichen Anschauungen ruhte, ihre politische Herrschaft nicht haltbar sei, und aus diesem Grunde sollte zuerst die *Volksschule* (durch Scherr), später die *Hochschule* (durch Strauss) ein Werkzeug der radicalen Partei werden. Erst dann, wenn durch Lehrer und Geistliche das Volk radical erzogen war, war auch die Herrschaft des Radicalismus grundsätzlich gesichert. Die *social-politische* Stellung des Radicalismus, der als der Zwillingsbruder des Absolutismus sich Alles unterwerfen *will* und *muss*, kann sich mit dem *religiös-kirchlichen* Bewusstsein eines Volkes nicht vertragen, und darum unternahm der Radicalismus mit der Kirche einen Kampf auf Leben und Tod. Je mehr diese widerkirchliche Tendenz des Radicalismus hervortrat, desto mehr stieg die Abneigung des Volks gegen denselben, und sie erreichte in dem Augenblicke ihren Höhepunkt, als der Erziehungs Rath, resp. die Regierung, einen Mann an den Lehrstuhl der Dogmatik und Kirchengeschichte berief, der die historische Grundlage des Christenthums in einen Mythos verflüchtigte und die Dogmatik in ein Philosophem verwandelte. Dem Volke war es *Ernst* mit seinem Widerstand; denn es fühlte, dass es seine ganze Weltanschauung, seine geistige Existenz gelte. Soweit es sich um diese *Abwehr* gegen die vermeinten Reformatationsversuche der radicalen Doctrin handelte, war das Volk in seinem heiligen Rechte, weil keine Regierung in der Welt befugt ist, einem Volke religiöse oder antireligiöse Doctrinen gewaltsam aufzudringen, und es aus seiner religiösen und sittlichen Entwicklung; aus dem geistigen Boden seines Daseins herauszureissen und in einen ganz andern zu verpflanzen. Die *religiöse* Seite der Bewegung ist eine wirklich „schöne“, d. h. eine sittliche, so oft auch

die radicale Presse über diese von den Kirchlichen vielleicht allzu häufig gebrauchte Bezeichnung gespottet hat. Jene 39,225 Stimmen, die sich gegen die Berufung von Strauss erhoben, waren nicht durch einen künstlich erregten Religionslärm zusammengetrommelt, wie die Gegner es immer noch behaupten; sie repräsentirten wirklich die religiöse Stimmung der Gesamtheit.

War aber die Grundursache der Bewegung gegen die Berufung von Strauss die *Reaction des religiösen Volksgeistes* gegen die, auf den Umsturz des religiös-kirchlichen Volkslebens berechneten vermeinten Reformversuche der Radicalen: so ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, dass auch *nicht-religiöse, rein-politische* Tendenzen sich jener Grundursache bemächtigten und sie als Hebel benutzten, um die Radicalen von den Regentensthühlen zu werfen, das Regierungssystem wieder in anti-radicalen Sinne umzugestalten. Wollte man auf der einen Seite die Kirche, als einen misbeliebigen Hemmschuh des Radicalismus, in ihrer bisherigen Lebensform zerstören: so suchte man sie auf der andern in Dienst zu nehmen, ihre Form zu benutzen, um dem conservativen System beim Volke wieder Eingang zu verschaffen. Darum lag von Anfang an in der Bewegung ein *revolutionärer Keim* verschlossen, der nach seinem naturgemässen Entwicklungsgange zuletzt seine Verhüllung durchbrechen und in *offener Empörung* sich erschliessen musste. Das ist das Unschöne, das Unreine, das Gehässige an der Bewegung. Sie wird in das Gebiet der gemeinen Parteilidenschaft hinabgezogen, und am meisten muss es schmerzen, einen Geistlichen (den Pfarrer Hirzel von Pfäffikon) zuerst den Befehl zum Sturmläuten erlassen, ihn an der Spitze der revoltirten Schaar einherziehen zu sehen. Diese politische, mit den unreinsten Bestandtheilen versetzte Seite des Kampfes übersehen oder auch nur bemänteln zu wollen, wäre eine Versündigung an der Geschichte. Ja, der Mangel an wahrhaft religiösem Ernst bei der Mehrheit der Bewegter hat sich besonders auch darin erwiesen, dass, so lange der vollständige Sieg über den Radicalismus noch unentschieden war, mit aller Anstrengung auf die Einrichtung einer gemischten Synode losgearbeitet wurde — eine Einrichtung, auf welche der radicale grosse Rath in seiner Junisitzung 1839 nicht einging; dass aber nach vollständigem errungenem Siege am 6. Sept. die siegreiche Partei nicht mehr daran dachte, jene Idee einer gemischten Synode zu verwirklichen. Man wollte die gemischte Synode als einen *kirchlichen* (religiösen) grossen Rath dem radicalen (politischen) entgegenstellen, den letztern durch den erstern im Zaume halten, also mit kirchlichen Formen eine politische Maasregel durchsetzen; als man dieser politischen Maasregel nicht mehr bedurfte, gab man auch die kirchliche Form auf: ein schlagender Beweis, wie wenig im Grunde vielen

Conservativen an einer wahren Erneuerung des kirchlichen Lebens gelegen war. Diese Wahrnehmung, dass auf Seite der Kirchlichen nicht Alles rein um der Kirche willen gethan wurde, während umgekehrt selbst auf Seite der Radicalen nicht Alles aus rein politischen Absichten unternommen wurde, findet besonders noch einen Haltpunkt in zwei Persönlichkeiten, von denen die eine (Pfarrer Hirzel) dem conservativen, die andere (Bürgermeister Hirzel) dem radicalen Heerlager angehörte. Von dem erstern bekennt ein Freund (Pfarrer Böhlinger in seinen Betrachtungen über die Revolution im Canton Zürich, zweiter Brief, S. 16): „wenn er sich am 6. September als Anführer hergegeben, so sei das nicht sowol Folge irgend einer Furcht für den Glauben und die Kirche, als seiner *politisch-socialen Ansichten* überhaupt gewesen.“ So sehen wir den Pfarrer Hirzel im Dienste der Politik. Umgekehrt war Bürgermeister Hirzel ein religiöser Schwärmer, sah in Strauss einen volksbeglückenden Reformator und feierte in ihm *Zwinglium redivivum!* Aus so verschiedenartigen Elementen ist dieser Kampf entstanden, mit so verschiedenartigen Absichten durchgeführt worden. Beides aber wäre gleich irrig: mit den Radicalen denselben zu einem künstlichen Erzeugniss der Heuchelei machen, und nur eine Misgeburt der unnatürlichen Verbindung von Ehrgeiz und Fanatismus darin sehen, oder mit den Conservativen nur den ruhmgekrönten Sieg eines gottbegeisterten Volks über Aberglauben und Frivolität darin erblicken zu wollen. Der Geschichtschreiber wird daher im vorliegenden Falle seine Aufgabe um so richtiger lösen, je mehr er beide wirkende Faktoren anzuerkennen und in ihrem Verhältnisse zu einander zu begreifen vermag. Dazu bedarf es aber eines nicht geringen Grades von Scharfblick, Einsicht in die Volkszustände und Parteibestrebungen, und endlich, was vielleicht das Seltenste, von Unbefangenheit und Wahrheitsliebe. Von diesen Gesichtspunkten aus wird es nun auch allein möglich, die beiden anzudeutenden Schriften richtig zu würdigen.

Der Verf. von Nr. 1 hat es sich dadurch leicht gemacht, dass er nur den ersten Theil des Dramas, den auf gesetzlichem Wege vor sich gegangenen Widerstand gegen die Berufung von Strauss darstellt, von dem zweiten Theile, der revolutionären Entwicklung dagegen gänzlich schweigt. Wäre Hr. Boden's Schrift vor diesem Ausgange ans Licht getreten, so wäre dieser Mangel natürlich; da sie aber ein volles Jahr nach der Revolution erst erschien (die Vorrede ist vom Sept. 1840 datirt), so ist es auffallend, dass nur ein Bruchstück gegeben wird. Denn wie die Revolution nicht verstanden werden kann, ohne die im Frühjahre vorangegangene legale Bewegung, so bleibt auch diese Bewegung unverständlich, ohne die *aus ihr* sich entwickelnde Revolution. Hr. B. legt damit keinen besondern historischen Scharfblick an den Tag, dass er

einseitig die eine Hälfte eines Ganzen heraushebt, und solche Leser, welche den Ausgang nicht anderswoher kennen, dabei im Wahne lässt, es habe damit Alles sein letztes Bewenden gehabt. Den Zweck seiner Schrift gibt der Verf. dahin an: „er habe sowol für Laien als für Theologen (?) das Wichtigste des behandelten Gegenstandes zusammenstellen, den Laien zugleich erwünschte Aufklärung über Dr. Strauss nach Lehre und Bedeutung geben wollen“ (Vorrede S. VII). Die Schrift zerfällt demnach in vier Abschnitte: a) Einleitung; b) zur Charakteristik des Dr. Strauss; c) verunglückter Versuch, einen Hegelianer als Professor der Philosophie an die Akademie von Lausanne zu berufen; d) Berufung des Dr. Strauss an die Hochschule u. s. w. Diese Eintheilung gibt ebenfalls keinen glänzenden Begriff von der Logik des Verf., da man z. B. nicht einsieht, wie c) einen besondern Abschnitt bilden soll, und die Notiz von Dr. Mager's versuchter Berufung an den philosophischen Lehrstuhl der Akademie zu Lausanne weit eher in der Einleitung anzubringen gewesen wäre; endlich fällt Abschnitt d) mit dem Titel der Schrift selbst zusammen. Man merkt es: der Verf. hat es sich mit seiner Arbeit etwas leicht gemacht; die wesentlichsten Actenstücke sind allerdings ausgezogen, und, was zu loben ist, auch auf die in der Schweiz zur Veranschaulichung des öffentlichen Lebens nicht unwichtige Zeitungsliteratur ist öftere Rücksicht genommen. Allein gerade in letzterer Beziehung ist die Auswahl nicht immer die beste, noch viel weniger eine vollständige. So citirt z. B. Hr. B. eine *einzig* Zürcher Zeitung, den „Republicaner“, und daneben noch die „Berner Allgem. Schweizer-Zeitung“. Warum er die von Ott in liberalem Sinne herausgegebene „Neue Zürcher Zeitung“, den von Bluntschli in conservativem Sinne geschriebenen „östlichen Beobachter“, die am besten redigirten Blätter jener Zeit, gar nicht benutzt hat, ist nicht leicht einzusehen; besonders auch die „Bürkli-Zeitung“, die eigentliche Volkszeitung, die im Canton Zürich in einer Verbreitung von 5000 Exemplaren eine wahre *Macht* gegen Strauss bildete, hätte, wenn einmal Zeitungen zu Hülfe genommen werden wollten, benutzt werden *müssen*. Ebenso sind dem Verf. zwei sehr interessante Druckschriften aus der Zeit der Petitionsbewegung entgangen, von denen nur der einen in einer Note kurze Erwähnung gethan wird: 1) die Sendschreiben des bekannten (katholischen) Dr. Henne „an das Zürcher Volk“ und „an den grossen Rath des Cantons Zürich“, und 2) die geistreiche gegen Henne gerichtete Schrift des (evangelischen) Pfarrers Bernet von St. Gallen: „Das neue Heil und das geschriebene Wort, durch etliche zufällige Gedanken beleuchtet, im Gewand einer Antwort an Dr. Henne.“ Henne's Schrift charakterisirt vorzüglich den modernen, phantastisch-freisinnigen Katholicismus; Bernet ist ein moderner Typus des christ-

lichen Mysticismus am äussersten Rande des Übergangs aus der Kirche in die Sectirerei. Wie solche Leute sich zu der Bewegung stellten, das nachzuweisen, durfte nicht wohl übergangen werden. Zu den Mängeln in dieser Hinsicht müssen wir auch die ganz unvollständige Berichterstattung über die entscheidende Grossrathssitzung vom 18. März zählen. Der Verf. führt (S. 116) nur ein kleines Bruchstück aus der Eröffnungsrede des radicalen Präsidenten (er nennt ihn nicht, es war Furrer) an, die übrigen Redner werden kaum dem Namen nach erwähnt, während doch die in jener Sitzung von Ferdinand Meyer, Dr. Keller, Oberrichter Füssli, Antistes Füssli, Professor Schweizer, Staatsanwalt Ulrich u. s. w. gehaltenen Reden den Standpunkt beider Parteien treffend bezeichnen und zum Verständniss des geschilderten Kampfes sehr viel beitragen. Seine Unkenntniss in schweizerischen Verhältnissen legt der Verf. damit an den Tag, dass er den „Republicaner“ das *officielle* Blatt der Regierungspartei nennt, während keine einzige schweizerische Regierung eine solche *officielle* Zeitung hat, wenn auch einzelne Regierungspersonen, was aber bei jenem Blatte nicht einmal der Fall war, hier und da im Interesse ihrer Partei, jedoch *privatim*, Zeitungsredactionen übernehmen.

Auch den andern Zweck seiner Schrift, den Laien erwünschte Aufklärung über Strauss nach Wahl und Bedeutung zu geben, möchte Hr. B. kaum erreicht haben. Urtheile über Strauss, wie folgende (S. 2): „Das Buch, mit welchem Hr. Strauss sich einen so grossen Namen gemacht hat, nämlich sein Leben Jesu, war sowol ein unreifes, als oberflächliches Werk. Die Unreife bestand in der unverständigen Ausdehnung des Mythischen im N. T., die Oberflächlichkeit darin, dass es sich mehr mit der Schaale, als mit dem Kerne beschäftigte“ — solche Urtheile leiden selbst an Unreife und Oberflächlichkeit, und man begreift am Wenigsten, wie ein Mann mit einem *solchen* Buche sich einen „grossen Namen“ machen konnte. Auf diese Weise geht es mit den „Aufschlüssen über Strauss“ fort. S. 3 heisst es: „Was Philosophisches in beiden Werken, dem „Leben Jesu“ und den „Streitschriften“, vorkam, war dem Gehalte, wie dem Umfange (!) nach unbedeutend.“ Von S. 5—13 werden besonders die „Selbstgespräche“ von Strauss lächerlich zu machen gesucht, und es wird mit den Worten geschlossen: „Ob Hr. Strauss nicht besser gethan hätte, dieses alles Selbstgespräche sein und bleiben zu lassen, möge der Leser ermassen.“ Der Verf. hätte bei grösserer historischer Begabung einschen müssen, dass es selbst lächerlich sei, zuerst die Ansichten eines Mannes lächerlich zu machen, und dann ein Buch über den unerhörten Widerstand zu schreiben, den die Ansichten dieses Mannes fanden. Das Lächerliche widerlegt sich selbst; es bedarf dagegen keiner Petitionen und keiner Revolutionen. Schon eher liess sich das „Sendschreiben an die Herren Bür-

germeister Hirzel, Professor Orelli und Professor Hitzig, nebst einer Zuschrift an das Zürcher Volk“ ins Lächerliche ziehen (S. 71 ff.), worin Strauss den Beweis abgelegt hat, dass er gar nicht zum Volke zu reden versteht, mithin einen schlechten Reformator abgeben würde; Hr. B. hatte aber überhaupt nicht die Aufgabe, Strauss lächerlich zu machen — damit verliess er den unbefangenen Standpunkt des Historikers — sondern ein getreues Bild von den Ereignissen und Thatsachen zu geben, was ihm auf diese Weise keineswegs gelingen konnte. Dass über das Unhaltbare im Systeme Strauss' und der Radicalen auch manche richtige Bemerkung unterlief, wollen wir übrigens nicht in Abrede stellen.

Unvergleichlich bedeutender als die Boden'sche Schrift ist Nr. 2. Hr. Dr. Gelzer hat seinen Beruf als Historiker schon in seinen „Vorlesungen über Schweizergeschichte, 2 Bde.“ bewährt, seine „deutsche poetische Literatur seit Klopstock und Lessing“ ist, wie man auch über die darin vorherrschende Geistesrichtung urtheilen mag, in Hinsicht auf geistigen Gehalt und anmuthige Form eine gleich vorzügliche Schrift; nach der Vorrede (S. IX) wollte er frühere Arbeiten in der anzuzeigenden gleichsam „zusammenfassen“. Könnte auch Manchem etwas unklar scheinen, was damit gemeint ist, so fusst unstreitig die Beurtheilung der Straussischen Angelegenheit auf der in frühern Schriften entwickelten sittlich-religiösen Weltanschauung Hrn. G.'s. Diese religiöse Weltanschauung flunkert nicht wie bei Hrn. B. hin und her, sondern sie ist das Ergebniss eines an Prüfungen und Erfahrungen reichen, wenn auch noch jungen, Lebens. Hr. G. begreift, oder noch besser, *empfindet* die Weltgeschichte vornämlich nach ihrem *ethischen* Gehalte; politische, sociale Gesichtspunkte liegen ihm ferner. Das christliche Princip ist der Maasstab seiner Weltbetrachtung, er tritt damit in entschiedenem Widerspruch mit Historikern, wie Rotteck und Zschokke, selbst wie Schlosser und Gervinus, die über politischen oder socialen Zeitbestrebungen das religiös-sittliche Moment der Weltgeschichte sehr oft theils übersehen, theils unterschätzen. Dagegen ist die G.'sche Richtung mit derjenigen Rauer's, Ranke's und Menzel's verwandter. Erfreulich ist auch bei Hrn. G., dass er, obwol gut conservativ, doch nicht die geringste Hinneigung zur Hierarchie zeigt, und somit das freie protestantische Bewusstsein, dessen belebende Kraft wir so sehr bedürfen, sich gewahrt hat. Wollen wir auch nicht behaupten, dass die Geschichtschreibung ohne diesen vorherrschend ethischen Gesichtspunkt eine fehlerhafte sei, hat auch natürlich

der Historiker andere, umfassendere Zwecke, als der Theologe, so ist dennoch anzuerkennen, dass durch Hrn. G. die sittlich-religiöse Geschichtsbetrachtung wesentlich, zumal für die Bedürfnisse der Gebildeten, gefördert worden ist, und seine Arbeiten bilden in dieser Hinsicht eine nothwendige *Ergänzung* und einen erwünschten *Gegensatz* im Vergleiche zu der radicalen kirchenfeindlichen Geschichtschreiberei.

Die zu besprechende Schrift selbst ist in drei Bücher eingetheilt: 1) Verhältnisse und Parteien; 2) die Protestation; 3) die Revolution. Das *erste* Buch bespricht Allgemeines und Einleitendes. Zuerst Zürichs politische und kirchliche Stellung vom Eintritt in den Bund bis auf die neueste Zeit (3—18); hierauf folgt ebenfalls in historischem Überblick eine Schilderung des Radicalismus (19—50); das Buch schliesst mit einer Darstellung der „Straussischen Theologie“ (51—108). Das *zweite* Buch schildert die (auch von Hrn. Boden dargestellte) Volksbewegung gegen die Berufung von Strauss bis zur Zurücknahme derselben durch den grossen Rath. Zuerst wird der Widerstand innerhalb der Behörden, zumal durch die Grossrathsmotion des Antistes Füssli vom 31. Januar (S. 109—170), beschrieben; dann der Widerstand, wie er sich im Volke organisirt und in wenigen Wochen zu einer drohenden Macht anschwillt (S. 171—210); hieran reiht sich eine sehr zweckmässige Übersicht über den in dieser Zeit stattgehabten literarischen Kampf (S. 211—263); zum Schlusse wird uns noch ein vollständiges Bild der Grossrathssitzung vom 18. März, in welcher der „Widerruf“ der Berufung beschlossen wurde, entworfen (S. 263—314). Das *dritte* Buch leitet zunächst in das Verständniss der am 6. Sept. desselben Jahres erfolgten Revolution ein: zwei neue Zankäpfel wurden nach der scheinbaren Entfernung der Streitursache das Schiboleth der Parteien: die Synode (Laiensynode) und das von Scherr, dem Emancipator der Schule von der Kirche, dirigirte Volksschullehrer-Seminar (S. 315—330); bald fand sich das so viel als abgetretene Centralcomité (*vulgo* Glaubenscomité) wieder veranlasst, die Verbindung mit den Gemeinden zu erneuern (S. 331—352); die entscheidende Volksversammlung von Kloten wird nun geschildert (S. 353—370); dann folgt eine Schilderung des 6. Septembers selbst (S. 371—399) und seiner Resultate (S. 400—410); das Ganze schliesst mit einer allgemeinen Betrachtung. Eine äusserst zweckmässige und übersichtliche Anordnung.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 79.

2. April 1845.

## Theologie.

Schriften von **Boden** und **Gelzer**.

(Schluss aus Nr. 78.)

Was die *Quellen* betrifft, deren sich der Verf. bedient hat, so drückt sich derselbe in der Vorrede (S. V) so darüber aus: „Der Ausführung kamen die förderndsten Umstände entgegen; von Kindheit auf war mir Zürich wie eine zweite Heimath; ich sah die bedeutenden Männer beider Parteien; auch das Volk, das hier handelte, war mir aus eigener Anschauung bekannt; reichlich standen mir die verschiedenartigsten mündlichen und schriftlichen Quellen zu Gebot.“ Kaum aber wird sich Hr. G. gegen den auch von anderer Seite her erhobenen Vorwurf ganz schützen können, dass er von diesen günstigen Verhältnissen doch nicht hinlänglichen Gebrauch gemacht habe, insofern die Zeitungsliteratur ganz unberücksichtigt geblieben sei. Mussten wir an Boden tadeln, dass er ohne Auswahl und ganz einseitig bei der Benutzung der Zeitungen verfuhr, so war es gewiss auch nicht richtig, dieselben gar keiner Beobachtung zu würdigen, da doch einmal die Zeitungen, zumal wo völlige Pressfreiheit herrscht, so wichtige Organe des öffentlichen Geistes geworden sind. Allerdings hat die schweizerische Presse manche Schattenseiten, und Vieles wird vorgeblich im Namen des Volkes in den Zeitungen ausgesaunt, wovon das Volk, wenigstens sein besserer Theil, nichts hören und nichts wissen will. Vielleicht wollte sich Hr. G. in diesen theilweisen Kloaken auch nicht gern die Hände besudeln; aber ein Geschichtschreiber muss, wie ein Prosector, nicht allzu delicat sein.

Dass Hr. G. es vorgezogen hat, die Quellen wörtlich mitzutheilen, kann in Beziehung auf viele werthvolle Actenstücke nur gut geheissen werden; (dass er auch mehre übergang, bemerkt der Rec. im theologischen Literaturblatt zur A. K.-Z., 1843, S. 769 u. 773) jedoch hätten wir zuweilen etwas mehr Verarbeitung des Materials, mehr Darstellung als Zusammenstellung gewünscht. Die Schrift würde dadurch an Umfang hier und da verloren, an Gehalt noch gewonnen haben. Auch kann man nicht jedem Leser zumuthen, sich aus den Actenstücken sein Urtheil selbst zu bilden, der Geschichtschreiber soll vielmehr das in den Acten liegende Erz von den Schlacken reinigen, und feste, markirte Bilder daraus giessen. Es ist um so mehr zu

bedauern, dass der eigentliche Text des Buches so klein ist, als Hr. G. eine ausgezeichnete Darstellungsgabe zu Gebote steht, und es ihm ein Leichtes wird, den Leser zu fesseln. Jedoch mögen auch besondere Gründe obgewaltet haben, welche Hr. G. sein Verfahren als das zweckmässigere erscheinen liessen. Wichtiger als das ist jedoch die *ganze Haltung*, welche die Schrift in Beziehung auf die beiden oben namhaft gemachten Factoren der Bewegung, den *religiös-kirchlichen* und den *social-politischen*, einnimmt. Der Verf. wird es mit Freuden zugeben, dass er auf Seite der Religiös-Kirchlichen steht, und eine natürliche Folge hiervon ist, dass, ihm wol unbewusst, die *Fehler* dieser Partei weniger grell hervortreten, als die der andern. Nicht, als ob sie ganz verschwiegen worden wären. Von Pfarrer Hirzel heisst es: „Man sieht, mit *seinem Entschlusse*, Sturm läuten zu lassen, war der eigentliche Ausbruch der Krise eingetreten; gewiss, es war Vieles auf seine Seele gelegt, als er in den Nachmittagsstunden des 5. Sept. „allein vor Gott die Lage der Dinge überlegend“, *seinen Entschluss fasste*.“ Freilich liesse sich für jenen Entschluss Hirzel's noch ein stärkerer Ausdruck gebrauchen, als: „es war Vieles auf seine Seele gelegt.“ Hirzel ist von Freunden, von ehrenwerthen und hochgestellten Conservativen daran erinnert worden, dass nach jenem Sturmbefehle an eine gesegnete geistliche Wirksamkeit nicht mehr zu denken sei; wir sind bis auf diese Stunde der Ansicht, dass er seine geistliche Stellung durch jenen politischen Staatsstreich zu einer moralisch unmöglichen gemacht habe. Überhaupt liegt in dem Schieben und Geschobenwerden des Centralcomités bis zum Aufbruch etwas tief Lehrreiches für das Schweizervolk. Hr. G. bemerkt sehr wahr (S. 387): „man habe sich zuletzt in eine Lage versetzt, wo die Verhütung oder der Ausbruch des Kampfes sich menschlicher Berechnung und Leitung völlig entzogen habe.“ *Das sollte man endlich, nach vielen bitteren Erfahrungen, gelernt haben, dass der erste Schritt von der Bahn der Gesetzlichkeit die beste Sache auf den abschüssigen Pfad des Unrechts und der Gewalt treibt, und dass, wer Wind säet, am Ende Sturm erntet.* Diese ernste Lehre, an welche in der G.'schen Schrift wol öfters Andeutungen vorkommen (vgl. auch S. 340), hätte noch gewaltiger gepredigt werden können; denn am wenigsten darf eine religiös-kirchliche Bewegung mit einem politischen „Putsche“ enden, weil dadurch der Kirche

und dem sie beseelenden Geiste selbst ein schreiendes Unrecht zugefügt wird.

Ganz im Rechte ist übrigens Hr. G., wenn er dem Radicalismus und seinen damaligen Repräsentanten im Canton Zürich die *Hauptschuld* an dem Kampfe und seinem unseligen Ausgange aufbürdet. Treffend und trefflich sagt er (S. 37): „*Das Werk des Radicalismus seit elf Jahren ist die Zersetzung der Schweiz in einen Zustand, der sie mit atomistischer Auflösung bedroht, die Zersetzung in ihre politischen Elemente, die vorher auf dem Wege gewesen sich zu durchdringen, zusammenzuwachsen. Immerweiter greift die Entfesselung aller der Gegensätze um sich, die vor 1830 nicht ausgelöscht, aber in Schranken gehalten wurden, welche zu einem würdigen Kampfe nöthigten. An die Stelle eines fortbildenden Wettifers und fördernder Wechselwirkung sind die Gelüste eines gegenseitigen Vertilgungskrieges hier der Principien, dort der Factionen getreten.*“ Die Weiterblickenden und Edlern der Schweiz werden diese Worte, wenn auch mit gepresstem Herzen, unterschreiben. Wahr und nicht zu scharf sind (S. 43 ff.) ferner die Persönlichkeiten der hervorragenden Radicalen, eines Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, L. Snell, Bürgermeister M. Hirzel, geschildert. (Eine Schilderung ihrer conservativen Gegner wäre ebenfalls sehr wünschbar gewesen.) Besonders freut es uns, dass Hr. G. dem nunmehr verewigten Hirzel, vielfachen Verunglimpfungen gegenüber, die er sich durch seine *Ehrlichkeit* zugezogen hat, volle Gerechtigkeit widerfahren lässt. Aber wehe dem Volke, das philanthropische Schwärmer und reformtrunkene Phantasten zu Staatsmännern hat!

Mit der Bekämpfung des Radicalismus durch Hrn. G. hängt auch diejenige der „Straussischen Theologie“ zusammen, wie denn überhaupt die Straussische Weltansicht *radical* ist, woraus es sich auch erklärt, dass die Radicalen ihn zum geistigen Verfechter ihres Systems machen wollten. Freilich lässt sich nicht leugnen, dass der Abschnitt über Strauss etwas stark ausgefallen ist, überhaupt, nach so einlässlichen wissenschaftlichen Discussionen auf dem Gebiete der Theologie, viel Neues sich nicht mehr sagen liess. Der Zweck des Verf. scheint gewesen zu sein, eine übersichtliche Darstellung des Straussischen Systems zu geben, eine an und für sich gewiss verdienstliche Arbeit, welche zu grosse Ausdehnung nur dadurch erhielt, dass eine Beurtheilung der „Straussischen Glaubenslehre“ hier ebenfalls eingeflochten wurde. Zweckmässiger hätte uns geschienen, wenn überhaupt nur die *Kluft*, welche zwischen der „Straussischen Theologie“ und der Kirchenlehre besteht, in ein scharfes Licht gesetzt worden wäre, wenn auf diesem Wege zugleich indirect nachgewiesen worden wäre, wie der gesunde religiöse Volksgeist gegen die Trostlosigkeit eines Philosophems, das ihm an der Stelle eines beseligenden Glaubens ge-

boten wird, sich *empören* musste, wie demnach die entstandene Bewegung eine *natürliche, wohlberechtigte Selbsthilfe des religiösen Volksgeistes* war, so lange sie die Schranken des Gesetzes, die Dämme der Ordnung nicht durchbrach. Es thut uns leid, dass Hr. G. diesen Versuch, zu dem er gerade der rechte Mann gewesen wäre, nicht gemacht hat. Es hätte dies trefflich auf die nachfolgende Schilderung des Kampfes eingeleitet, seine *moralische Nothwendigkeit* wäre dadurch in eine noch hellere Beleuchtung gestellt worden.

Ganz einverstanden muss sich übrigens Ref. mit der *Grundansicht* des Verf. über die „Straussische Theologie“ erklären, und das um so eher, als Hr. G. die volle Bedeutung dieser Erscheinung anerkennt (S. 98) und nicht wie Boden mit einigen Saft- und Machtsprüchen darüber hinauslächeln will. „Wo und wann man es erlebt,“ sagt Hr. G. mit Recht, „dass die Befriedigung der höchsten menschlichen Bedürfnisse aus den kühlen Discussionen eines einseitigen, mit grosser Gewandtheit schematisirenden Verstandes hervorgegangen wäre? Wie könnte ein neues, auf die Dauer die Gemüther beherrschendes Princip von einer Lebensansicht ausgehen, die — wie die Straussische — so ganz das todtgeborene Werk der Schulweisheit ist, die fade Frucht altkluger Berechnung?“ Ein Anderes ist die Frage, ob die Straussischen Schriften, wie Hr. G. glaubt, „im Ganzen und Grossen doch nur auf dem Gebiete jener mislichen Mittelcultur der sogenannten Halbgebildeten“ gewirkt haben, wo „weder die Ruhe wissenschaftlicher Einsicht noch die Innigkeit unmittelbarer Religiosität ein Gegengewicht gebildet.“ Wir geben zu, dass Strauss viele Anhänger unter solchen Halbgebildeten *gefunden*, aber nicht, dass er sie *gemocht* hat. Jene Mittelcultur der Halbbildung hängt grossentheils mit der französischen Freigeisterei und dem revolutionären Unglauben aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts zusammen, sie ist weit weniger wissenschaftlich, weit weniger ein Product der Schule als das Straussische System, und hat sich an dieses nur darum angeschlossen, weil ihr der eigene Halt immer mehr zu fehlen anfang, und die religiöse Reaction mit bedrohlicher Eile ihr einen Fuss breit Landes um den andern streitig machte. Da klammerte sie sich krampfhaft an den neuen Propheten aus Ludwigsburg an, ohne auch nur die Unterschiede in Betracht zu ziehen, die zwischen ihr und Strauss bestehen. Die Straussische Ansicht scheint uns vielmehr darauf berechnet, in die Kreise Höhergebildeter einzudringen, die Wissenschaft zu unterjochen — die Kirche und das Volk (Mittelklassen und untere Volksklassen) sich selbst, oder vielmehr der Kirche (als einer niedrigen Form des Selbstbewusstseins) zu überlassen. Strauss ist nicht im Stande mehr als eine *philosophische Secte* zu stiften, und auch dazu wäre der feurigere und consequentere Feuerbach weit geeigneter.

Hr. G., so sehr er mit Recht darüber erfreut ist, dass, auf die Frage: „ob Staat und Schule, ob das öffentliche und häusliche Leben, ob Zucht und Sitte der Zukunft sich von dem ewigen Felsen des Christenthums lossagen dürfen, mit Tausenden von Stimmen ein feierliches Nein! geantwortet wurde,“ verhehlt es sich jedoch nicht, dass mit diesem Nein! das Werk noch nicht gethan sei. „Ein Versprechen,“ sagt er, „so kräftig es sein mag, ist doch noch keine Leistung, eine *Abwehr* gegen die Verneinung der Religion ist noch nicht der Besitz der Wahrheit, noch nicht die Aneignung der höhern Gesinnung.“ (S. 415.) Das haben in der That Viele im ersten Jubelrausche über den gewonnenen Sieg vergessen, und darum sind viele Früchte des Sieges verloren gegangen. Man war nach dem Siege erschöpft; auf dem gepflückten Lorbeerbette dachten nun Manche gemächlich auszuruhen. Nicht darauf kommt es an, dass die *bisherige Form* des Christenthums gerettet wird, sondern dass *der Geist derselbe* bleibt, und dass keine alte Form zerbrochen wird, so lange sie von Geist noch erfüllt ist, keine neue gebaut, so lange der Geist dazu noch fehlt. Das sollten die negativen und die positiven Reformer bedenken!

Die G.'sche Schrift, wie aus dem Bisherigen leicht ersichtlich wird, hat jedenfalls das grosse Verdienst: die *Unfähigkeit des Radicalismus, eine wahrhafte Reform der politischen, religiösen und socialen Volkszustände hervorzubringen, ins Licht gestellt zu haben.* Mit Einsicht, Takt, Milde und Ernst hat der Verf. seine Aufgabe gelöst. Es ist zwar ein Unglück, dass man solche Wahrheiten immer wieder von den Dächern predigen muss, aber es ist nöthig. So lange sich Dichter wie Herwegh, Freiligrath, K. Beck, Hofmann v. Fallersleben, Schriftsteller wie Strauss, Feuerbach, B. Bauer, Ruge, Nauwerk u. s. w. für Zeitpropheten, Apostel, Missionäre, Reformer halten, so lange eine Schaar literarischer Claqueurs in ihrem Dienste steht, so lange thut es auch noth, das Volk in seinen edlern Bestandtheilen aufzuklären, seine wahren Bedürfnisse ihm deutlich zu machen. Man sollte allerdings geschult sein; man dürfte sich nur an die Reformationszeit erinnern. Damals so wenig als jetzt war der Radicalismus im Stande, die Bewegung zu leiten, das Werk der Reform zu treiben; es ist ein merkwürdiger historischer Missgriff, dass ein so wackerer Forscher, wie K. Hagen (vgl. besonders den „Geist der Reformation und seine Gegensätze“, II. Bd.), der Meinung ist, durch die Überwindung des radicalen Elements sei die Reformation um ihre Früchte gebracht worden. Der Radicalismus wird immer vorzugsweise *Negativ* bleiben, in dieser ruht seine Stärke; nur dem bauenden und schaffenden Geiste ist es vorbehalten, neue Lebensgestaltungen in Staat und Kirche hervorzurufen, neue Epochen der Weltgeschichte einzuleiten.

Fassen wir das Resultat unserer Beurtheilung zusammen, so geht Folgendes daraus hervor:

1) Dass der Radicalismus nur so lange festen Fuss fassen kann, als er hinlänglichen Stoff zur Negation findet, dass er aber überall scheitern muss, wo er das Volksleben positiv bestimmen will.

2) Dass der Radicalismus mit seinen Stichwörtern, wie Volkssouveränität, Patriotismus u. s. w., es nur so lange ernst meint, als sich das Volk unbedingt unter seine Herrschaft schmiegt, dass er aber dasselbe Volk für unmündig erklärt und dasselbe Vaterland schmäht, sobald die unbedingte Huldigung ein Ende hat.

3) Dass der Radicalismus kirchenfeindlicher Natur ist, mit und neben der Kirche nicht bestehen kann, daher auf ihre Zerstörung hinwirken muss, bis er an ihrer Reactionskraft zu Grunde geht.

4) Dass die Kirche mithin den Radicalismus zu bekämpfen hat, und jeder Friedensvertrag mit demselben ein Unding ist.

5) Dass aber in diesem Kampfe für die Kirche die Gefahr nahe liegt, sich zur Gegenwehr der unwürdigen profanen Waffen des Radicalismus, als da sind Gewalt und List, zu bedienen, und dass diese Gefahr um jeden Preis zu vermeiden ist.

6) Dass die Kirche folglich in diesem Kampfe auf ihrem eignen Gebiete zu verbleiben, und sich aus demselben nicht herauslocken zu lassen, verpflichtet ist, eingedenk der Worte des Herrn, dass ihr Reich nicht von dieser Welt sei.

7) Dass die Volksbewegung in Zürich gegen die Berufung von Strauss, resp. den kirchenfeindlichen Radicalismus eine naturgemässe, sittliche war und die schönsten Früchte hätte tragen müssen, wenn sie selbstverleugnende (echtchristliche) Kraft genug gehabt hätte, vor Excessen sich zu hüten.

8) Dass aber ihre Früchte durch die revolutionäre Trübung, die sie erlitt, vergiftet wurden, und noch lange deshalb eine Hemmung in der gesunden Entwicklung des religiösen Volkslebens in Zürich fühlbar sein wird.

9) Dass eine Darstellung des ganzen Ereignisses der Wahrheit um so näher kommen wird, als sie die beiden Factoren, die es bestimmen, den religiös-kirchlichen und den social-politischen, in ihrer tiefen und unzertrennlichen Wechselwirkung zu begreifen weiss.

Möchten diese Wahrheiten mehr und mehr zur Anerkennung gelangen! Wir wünschen der G.'schen Schrift schon aus *dem Grunde* recht viele Leser, damit sie zur Verbreitung und Empfehlung derselben das Ihrige beitrage.

Schaffhausen.

Lic. D. Schenkel.

## Chirurgie.

1. System der Chirurgie, von *Ph. Fr. v. Walther*. Erster Band. Zweite neu bearbeitete Auflage. Karlsruhe und Freiburg, Herder. 1843. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.
2. Die Lehre von den Fracturen, bearbeitet von *Dr. F. G. Meyer*. Berlin, Förstner. 1843. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.
3. Lehrbuch des chirurgischen Verbandes. Zum Gebrauche für Lehrende und Lernende. Von *Dr. H. Lode*. Mit 11 Kupfertafeln. Berlin, Förstner. 1843. 8. 2 Thlr. 7½ Ngr.
4. Untersuchungen und Erfahrungen im Gebiete der Chirurgie, von *Dr. Friedrich Pauli*. Mit 4 lithographirten Abbildungen. Leipzig, Fr. Fleischer. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

So wenig derjenige im Stande ist, ein Gemälde zu beurtheilen und dessen Geist zu erfassen, der mit einem Vergrößerungsglasse an die Leinwand tritt und hier die Farbenpunkte durchmustert, so wenig wird die Bedeutung eines wissenschaftlichen Werks von einem Leser begriffen, der sich darauf beschränkt, nur dessen Einzelheiten zu beurtheilen und zu bekritteln und über die Idee des Ganzen hinwegzugehen. Wer auf solche Weise wissenschaftliche Schriften zu lesen gewohnt und nur fähig ist, für den taugen Werke nicht, die einen Geist athmen, wie das aus v. W.'s Feder hervorgegangene, in welchem wir eine Fundgrube von Erfahrung, Gelehrsamkeit und Ideenreichtum haben. v. W.'s Methode ist die dogmatische, und gerade diese mag es sein, welche Einzelnen nicht zusagt, die zum jungen chirurgischen Deutschland sich rechnen oder wenigstens dafür gelten möchten. Die dogmatische Methode erscheint ihnen als die Freiheit des Forschers in Fesseln legend, und gegen eine solche Tyrannei muss gekämpft werden. Wenn aber ein Werk, in welchem die dogmatische Methode vorherrscht, wirklich *wissenschaftlichen* Gehalts ist, so begreifen wir nicht wohl eine solche Besorgniss und ein solches voreiliges Einlegen der Lanze. Die formelle Vervollkommnung der Unterrichtsmethoden der Naturwissenschaften ist gewiss nicht zu verschmähen, und wir müssten daran zweifeln, dass die Chirurgie den Namen *Wissenschaft* verdiene, wenn es wahr wäre, was ein moderner Schriftsteller kürzlich behauptet, „man könne die Chirurgie ebenso gut *von vorn*, wie *von hinten* studiren.“ Die Chirurgie schliesst in sich so gut eine Philosophie, wie die Geschichte, und wie jede andere wirkliche Wissenschaft, und diese ist durch *Hrn. v. W.* zur Anschauung für das geistige Auge aller derer gebracht, welche überhaupt im Stande sind, ein Buch anders, als einen Roman, zu lesen.

Dass die Arzneiwissenschaft drei Hauptabtheilungen hat, deren eine das gesunde, deren andere das kranke Leben und deren dritte die Beseitigung des Kranken und die Herstellung des gesunden Lebens zum Gegenstande hat, und dass die specielle Heilungs- und Krankheitsmethode eine doppelte ist, *innere Heilkunde* und *Chirurgie*, welche, einem gemeinschaftlichen Boden entsprossen, erst in ihrer fernern Entwicklung eine divergirende Richtung verfolgen, indem in der innern Heilkunde das *zeitliche*, in der Chirurgie das *räumliche* Princip prävalirt, sind Axiomata, über deren Richtigkeit keine Zweifel erhoben werden können, denn Niemand wird die innere Einheit neben der äussern Verschiedenheit beider Disciplinen verkennen, die beide auf Physiologie, allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie fussen. Aber die Eintheilung der in das Gebiet der Chirurgie gehörenden Krankheitsformen in *Phlogosen*, *Traumen*, *Ectopien*, *Pseudomorphen* und *Allenthesen* will besonders denen willkürlich scheinen, welche eine anatomische vorzuziehen geneigt sind und dabei vergessen, dass manche Krankheiten durchaus nicht auf ein Organ sich beschränken, sondern als Reflexe eines im Organismus wurzelnden allgemeinen Leidens betrachtet sein müssen, was unbestritten von vielen Geschwülsten gilt. Auch stehen die Krankheitsformen in der von *Hrn. v. W.* gewählten Anordnung beiweitem nicht so isolirt, wie bei einer oberflächlichen Betrachtung es scheinen mag. Die *Traumen* sind in ihrer Erscheinung und in ihrem Wesen innig verwandt mit den *Phlogosen*, nur nur durch eine Phlogose wird die Zusammenhangsvereinigung ausgeglichen, die Contiguitätsstörungen bleiben nicht ohne Symptome der Phlogose und schliessen sich genau an die Traumen, die durch die *Pseudomorphen* bedingten Functionsstörungen veranlassen nur zu oft Reactionssymptome, wie sie in Folge der *Phlogosen* beobachtet werden. Dabei sind sie, wie die *Allenthesen* (was zwar nicht in allen Fällen leicht erweislich ist), oft unter Erscheinungen entstanden, die unbedingt an einen phlogistischen Hergang verweisen. Ist es eine Willkür von Seiten des Verf., wenn er den fälschlich sogenannten *Lymphabscess* in die Klasse der *Phlogosen* stellt, ist derselbe etwas anders, als das Resultat einer chronischen, occulten Entzündung, vielleicht unter der Mitwirkung dyscrasischer Elemente entstanden? Ist die Entstehungsweise der Geschwüre, der einfachen, wie der dyscrasischen, anders vermittelt, als durch eine Entzündung? Sind die Contusionen, die Distorsionen, die Commotionen, die eigentlichen Wunden, die Knochenbrüche ihrem Wesen und ihren Erscheinungen nach etwas anderes, als Zusammenhangstrennungen, und erfolgt ihre Ausgleichung auf einem andern Wege, als auf dem der Entzündung? Liegt etwas Widersinniges darin und widerspricht es einer gesunden Logik, die Hernien, die Verenkungen, die Vorfälle und die Umstülpungen unter einen Hut zu bringen (Ectopien)? Vielleicht möchte es indessen besser sein, sie gleich den Torsionen der Klasse der Traumen zu subsumiren, und aus ihnen eine besondere Klasse zu machen!

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 80.

3. April 1845.

## Chirurgie.

Schriften von v. Walther, Meyer, Lode und Pauli.

(Fortsetzung aus Nr. 79.)

Selbst die vierte Klasse, welche deshalb sehr diverse Krankheitsformen in sich zu vereinigen scheint, weil sie zum Theil angeboren und auch erworben sein können, wie die Spalten in der Mittellinie der beiden seitlichen Körperhälften, die Atresien, die Synechien, die Stenochorien, die Angiectasien, die Verkrümmungen, die Überzahl und der Mangel einzelner Körpertheile, gestattet kaum, dass man ihr den Vorwurf mache, dass zu fremdartige Dinge hier zusammengeworfen seien, was auch von der fünften (Allthesen) gilt, wo die fremdartigen Körper besprochen werden, die entweder von aussen her in den Körper gedrungen, oder die im Innern erzeugt worden sind. Weisen wir alle diese Krankheitsformen dem Schüler in der Natur durch *Exempla viva* nach, so kann von einer *Vorsagung leerer Glaubensartikel* keine Rede mehr sein.

Der Verf. hat es nicht verschmäht, der Literatur der Chirurgie einige Seiten zu widmen, während ein anderer Autor ihr den Platz nicht gönnen zu dürfen gemeint hat. Ungern vermessen wir hier Ch. Bell, Grundlehren der Chirurgie, Larrey, *clinique chirurgicale*, Unger, Beiträge zur Klinik der Chirurgie, Walther's, Jäger's und Radius' Handwörterbuch der Chirurgie, Velpeau, *nouveaux élémens de médecine opératoire*, Malgaigne, *manuel de médecine opératoire*, Vidal, *traité de pathologie et de médecine opératoire*, Sédillot, *traité de médecine opératoire etc.*, Roche, Sanson et Lenoir, *nouveaux élémens de pathologie médico-chirurgicale*, anderer nicht zu gedenken.

Man hat es dem Verf. zum Vorwurf machen wollen, dass er damit begonnen, eine Definition der Krankheitsformen zu geben, statt zunächst ihre Vorgänge und Erscheinungen zu detailliren. Wenn indessen das Studium eines Capitels zu der Überzeugung führt, dass die Definition dem Wesen der Krankheitsform entspricht, so sehe ich für den Leser und den Lernenden keinen Nutzen, wenn die Definition am Schluss, statt zu Anfange, steht. *Entzündung* wird *örtliche Reizung mit andauernder Hyperämie und dadurch veränderter organischer Plastik* genannt. Zu einer *krankmachenden Reizung* gehört aber, dass die Thätigkeit eines Organs oder Gebildes durch aussergewöhnliche, *fremdartige* Reize, d. h. durch solche angeregt werden, die ihm

nicht natürlich sind. Es ist aber auch ferner nöthig, dass sie nicht vorübergehend, sondern auch andauernd und kräftig sei. Die nächste Folge davon ist die *Congestion* (locale Hyperämie), ausnahmsweise auch *Krampf*, dann nämlich, wenn nervenreiche Organe andauernd gereizt oder reizbare Individuen getroffen wurden. Die entzündliche Congestion manifestirt sich als eine beschleunigte, der Quantität nach verstärkte, in qualitativer Beziehung veränderte, bleibende Blutströmung. Aus dem Zusammenwirken der örtlichen Reizung und der bleibenden Blutstörung geht veränderte organische Plastik hervor, welche durch eine veränderte Ernährung und Secretion und durch pseudoplastische Thätigkeit sich manifestirt. Von diesen drei Entzündungsfactoren hängen die Cardinalsymptome der Entzündung ab, welche theils von *einem* Entzündungsfactor reflectiren, theils aber auch aus dem Zusammenwirken mehrer hervorgehen, vielleicht wäre es besser, nicht von *Röthe*, sondern von *Veränderung der Farbe* als einem charakteristischen Entzündungssymptome, zu sprechen, da nicht alle Organe im *entzündeten* Zustande roth erscheinen, wohl aber eine veränderte Farbe zeigen, wie dies namentlich bei der *Iritis* deutlich wird.

Wem diese Darstellung zu abstract, zu subjectiv, ja zu hypothetisch erscheint, der wolle nicht unberücksichtigt lassen, dass ein Leitfaden für Vorlesungen nicht wohl anders gehalten werden kann, dass dem Lehrer es überlassen bleibt, durch Erläuterungen, die möglichst ausgedehnt werden können, diese allgemein hingestellten Sätze dem Hörer anschaulich und deutlich zu machen. Am meisten dürfte dies aber nur dann gelingen, wenn der Vortragende dabei auf *Exempla viva* verweisen und seinen Vortrag gewissermassen durch eine Musterkarte von Entzündungen in den verschiedensten Organen und Abstufungen versinnlichen kann, wenn er gleichzeitig durch mikroskopische und chemische Untersuchungen, in Gegenwart der Zuhörer durchgeführt, alle seine Aussprüche bestätigt. Ohne solche Anschauungen wird er niemals verhindern, dass manches vom Zuhörer unrichtig aufgefasst und unrichtig gedeutet werde.

Ob es naturgemäss ist, zwischen *entzündlicher Anlage* und *phlogistischer Diathesis* strenger zu unterscheiden, lassen wir dahingestellt. Uns scheint die letztere nur eine besonders *potenzirte* Entwicklung der erstern zu sein und gerade die vom Verf. aufgezählten charakteristischen Zeichen der *Diathesis phlogistica* kommen auch der

*entzündlichen Anlage* zu, was gewissermassen auch dadurch zugegeben wird, dass gesagt ist: „dass die angegebenen Veränderungen das Blut bei jeder Entzündung im Haargefässsystem erleidet — und bei der *phlogistischen Diathesis im ganzen Adersystem*. Die wahre und eigentliche entzündliche Anlage schliesst eine andere Entzündlichkeit nicht aus, vermöge welcher geringe ursächliche Potenzen Entzündungen hervorrufen. Vermittelt wird diese ganz besonders durch die Umstimmung des Organismus, welche durch Dyscrasien herbeigeführt wird. Sie ist oft so gross, dass selbst der Einfluss der natürlichen Lebensreize, wie Luft und Licht, eine Entzündung veranlassen.

Von der *torpiden* Entzündung heisst es, dass sie bei schwacher Reizung durch unverhältnissmässig starke Hyperämie und durch eine entschiedene Neigung zu pseudoplastischen Veränderungen ausgezeichnet sei. Hier hätten wir einige weitere Andeutungen und Erläuterungen gewünscht, ohne welche dieser Passus dunkel bleiben muss. Hat der Verf. hier bestimmte Zustände, z. B. die *Cyanche sublingualis typhodes*, die Phlebitis durch Eiterresorption im Auge gehabt? man fühlt sich geneigt, dies anzunehmen, da die zuvor genannten Merkmale doch eigentlich nicht auf die torpide Entzündung unbedingt passen. Der Sitz der *phlegmonösen Entzündung* wird *unveränderlich* genannt. Wir meinen dagegen, dass sie nicht unveränderlich, sondern *wandernd* (nur nicht überspringend) sei und nur zu oft von einem einzigen kleinen Punkte sich über eine ganze Extremität ausdehne und nicht allein das subcutane, sondern auch das interstitielle Zellgewebe dann angreife, häufig sogar Muskeln und Venen in den Krankheitsprocess ziehe. Gewissermassen wird dies auch in dem Paragraphen über das Pseudo-Erysipelas anerkannt, welches hier eine erysipelatöse Hautentzündung genannt ist, die zu einer früher schon bestandenen phlegmonösen Entzündung als weitere Verbreitung derselben hinzukommt und in der Haut die rosige Form entwickelt.

Von der dyscrasischen Entzündung heisst es, dass sie bei Menschen entstehe, welche an einer Dyscrasie leiden, und dass sie durch eine *solche Dyscrasie mitbedingt* sei. Ist dies letzte richtig (und wir sind weit entfernt, dies zu negiren), so will es nicht einleuchten, dass die dyscrasische Entzündung ein Zerrbild der Entzündung deshalb abgebe, weil sie zwei einander *widerstrebende* Elemente in sich trage. Die dyscrasische Entzündung ist in ihrer Erscheinung nur deshalb von der gewöhnlichen verschieden, weil der Organismus, der Boden, in dem sie auftritt, durch die Krankheit wesentlich modificirt worden ist und einen eigenthümlichen vom Normalen abweichenden Typus erhalten hat. Die katarrhalische Entzündung ist nichts weiter, als eine nicht specifische Entzündung irgend einer Schleimhaut, mithin derselbe Krankheitsprocess auf den Schleimhäuten, was das Erysipelas auf der äussern Haut, die

Phlegmone im Zellgewebe, der Rheumatismus in den fibrösen Gebilden. Diese alle sind daher gewiss den reinen Entzündungen beizugesellen, und es bedarf zu ihrer Interpretation kaum der Annahme eigenthümlicher Diathesen, wie der Verf. es thut. In den dyscrasischen Entzündungen sieht er ein entzündliches Reagiren gegen die deleteren oder überlästigen Elemente der Dyscrasie. Die Entzündung der verschiedenen Gewebe und das Charakteristische jeder dieser Entzündungen ist in kurzen, aber sehr bestimmten Zügen angedeutet, nichts Wesentliches vergessen, alles Unwesentliche vermieden.

Hr. v. W. erkennt nur zwei Ausgänge der Entzündung an, nämlich *Zertheilung* und *Übergang in eine andere Krankheit*, als *Eiterung*, *Verschwärung*, *Verhärtung*, *Erweichung*, *Brand*.

Die therapeutischen Gesichtspunkte, welche der Verf. aufstellt, können nicht genug berücksichtigt werden, sowol die generellen, wie auch die für die einzelnen Mittel und Arzneistoffe ausgesprochenen. In Bezug auf die Indicationen des Aderlasses hätten wir gewünscht, Lisfranc's Ansichten über die allgemeinen und örtlichen Blutentziehungen, ausgesprochen in dessen *Clinique chir. de la Pitié*, berücksichtigt zu finden. Freilich hätte Hr. v. W. dann den allgemeinen Standpunkt einigermaßen aufgeben und ins Specielle eingehen müssen. Der Arteriotomie gesteht er ganz mit Recht keine Vorzüge vor der Phlebotomie zu, welche er unbedingt über die erste stellt. Eine antiphlogistische Wirkung will er nicht allein dem Calomel, sondern auch dem rothen Präcipitat, dem Chlorquecksilber, dem blausauren Mercur zuerkennen, worin wir ihm nicht beistimmen. Ebenso möchten wir den Antimoniumsalsen im Allgemeinen diese Eigenschaft nicht zugestehen, sondern nur im Brechweinstein ein geeignetes Mittel in den (gemischten!) Entzündungen mancher Gewebe erblicken. Des *Kali sulphuratum* und des *Cuprum sulphuricum* geschieht keine Erwähnung. Desto mehr wird die örtliche Anwendung der Kälte gewürdigt. Durch die örtliche Anwendung der Cataplasmata wird nicht unbedingt der Übergang in Eiterung, sondern auch die Anregung der Resorption begünstigt, und es ist in dieser Beziehung nicht gleichgültig, ob der Aufschlag eine Temperatur von 25° R. oder von 30° R. hat, ob der Brei in unmittelbarem Contact mit der Haut gesetzt oder ob dieser durch Leinwand oder ein Gazestück verhütet, und wie oft der Aufschlag erneuert wird.

In Bezug auf die Eiterbildung ist der geniale Verf. vollkommen *au niveau* der in dieser Beziehung geschehenen neuesten chemischen und mikroskopischen Untersuchungen. Der Eiter ist immer Entzündungsproduct, und es ist unbegreiflich, wie jüngst ein chirurgischer Schriftsteller diesen Ausspruch dahin hat modificiren wollen, dass er die Eiterung einen krankhaften Secretionsprocess nannte, welcher *in der Regel durch Ent-*

*zündung* eingeleitet werde. Gewöhnlich sind es die *kalten* und *Congestionsabscesse*, welche die Leute genieren, den Eiter als ein Entzündungsproduct unbedingt anzusehen. Es ist daher besser, die Abscesse in *acute* und *chronische* zu unterscheiden, zu welchen letztern offenbar die *kalten* gehören, indem sie das Product einer schleichenden occulten Entzündung sind, und dagegen der gewöhnliche Abscess aus einer sehr acut verlaufenden Phlogose hervorgeht.

Die Resorptionsfähigkeit des Eiters zieht Hr. v. W. nicht in Zweifel, dabei will es aber befremden, wenn er meint, dass der Eiter nicht *als solcher*, nicht *unverändert* durch die Venen eingesogen werde, wofür doch viele Thatsachen zeugen dürften, aus denen die Gefährlichkeit der Aufnahme des Eiters in den Kreislauf zur Genüge erhellt. Ein im Zellgewebe angesammelter Eiter wird *Abscess* genannt. Ist er unter einem geringen durch innere constitutionelle Ursachen oder eine Dyscrasie bedingten Entzündungsgrade entstanden, so dass weder die Kranken, noch die Umstehenden eine Entzündung ahnten, so ist es ein *kalter Abscess*. Kommen die Eiteransammlungen in grösserer oder geringerer Entfernung vom Entzündungsherde zum Vorschein, indem dieselben nach tiefergelegenen Körperpartien sich hinbegeben, so sind dies *Senkungsabscesse*, welche weniger richtig auch wol *Congestionsabscesse* genannt werden. Rein local und frei von einem constitutionellen Mitleiden, wie Wirer v. Rettenbach meint, sind *kalte Abscesse* wol niemals. Da die Lymphgeschwülste oder kalten Abscesse nur durch ihre occulte Entstehungsweise und ein gleichzeitiges allgemeines constitutionelles Leiden modificirte Abscesse sind, so müssen sie auch wie Abscesse mit Rücksichtnahme auf das constitutionelle Leiden behandelt werden. Dieses letztere erheischt eine allgemeine Behandlung, fordert aber gewiss nicht, dass der angesammelte Eiter nur durch eine kleine oder entfernte (sogenannte subcutane) Öffnung entleert werde, welches Verfahren durch die Erfahrung wenigstens nicht sanctionirt wird. Da die Lymphgeschwulst nichts als eine durch die Coexistenz eines constitutionellen Leidens modificirter Abscess ist, so wäre er gleich dem Congestionsabscess in dem Capitel über die Eiterung selbst und nicht in einem besondern Capitel zu besprechen gewesen. Dasselbe gilt gewissermassen auch von dem *Empyem*, der Eiterung innerhalb seröser Häute, und der *Pyorrhöe* (der Eiterung auf einer Schleimhaut). Die *specifische* Wirkung des Copaiva und des Cubebenpfeffers in der Pyorrhöe der Harnröhre, vom Verf. in Zweifel gezogen, ist durch vielfältige Beobachtungen erwiesen.

Das Capitel über die *Geschwüre*, rücksichtlich welcher in den Schriften der neuern Zeit noch so viel Aberglauben und Mystik herrscht, von dem besonders die nicht frei sind, welche den Charakter eines Geschwürs durch Autopsie errathen und überall eine

dyscrasische Ursache wittern wollen, zeugt für die seltene und grosse Beobachtungsgabe, sowie für den klaren und besonnenen Blick des Verf. Geschwüre können cachectischen und dyscrasischen Ursprungs sein, aber sie sind es nicht immer, namentlich fehlt bei den Geschwüren an den untern Extremitäten häufig ein solcher innerer Causalnexus, und sie entstehen hier aus rein localen Ursachen, was ebenso gut, wie der Umstand, übersehen wird, dass die untern Extremitäten mehr, als jede andere Körperpartie, dem Einflusse der Nässe und Kälte exponirt sind, und dass die aufrechte Stellung des Körpers Stockungen in den Venen der Füsse und dadurch auch die Disposition zu Venenerweiterungen und zu varicösen Geschwüren begünstigt. Geschwüre der untern Extremitäten heilen daher auch nicht selten schon bei einer horizontalen Lage, bei Beobachtung einer angemessenen Reinlichkeit und entsprechenden Diät, ohne dass andere Mittel gebraucht werden, was schwerlich geschähe, wenn ihnen eine Dyscrasie zum Grunde läge. Die Geschwüre können also rein *örtliche* Übel, aber auch Reflexe einer allgemeinen Krankheit sein. Dies gilt sogar von den dyscrasischen, welche (namentlich die syphilitischen) Anfangs reine locale Geschwüre sind und später constitutionell werden können, sowie constitutionelle Geschwüre vor ihrer Heilung rein örtlich werden. Die Geschwürbildung, wo sie auch ihren Sitz habe, ist immer das Product einer Entzündung, die auch nach ausgebildeter Ulceration bald unter einem activen, bald unter einem erethischen oder torpiden Charakter noch fortdauert. Abgesehen hiervon unterliegt es keinem Zweifel, dass alle Geschwüre immer einigermaßen auf den Organismus zurückwirken. Bei dyscrasischen Geschwüren entsteht das Allgemeinleiden durch die Resorption mit dem der specifischen Stoffe geschwängerten Jauche, bei Ulcerationen mit starker Jaucheabsonderung entstehen schon durch den andauernden Säfteverlust cachectische Zustände. Zum mindesten werden andere an und für sich gesunde Organe in ihrer organischen und functionellen Thätigkeit beeinträchtigt. So ist es Thatsache, dass bei sehr umfangreichen und starkjauchenden Geschwüren die Harn-, Darm-, und Hautsecretion in quantitativer und qualitativer Beziehung wesentlich modificirt wird.

Der Wasserkrebs (vom Verf. *malum mortuum* genannt) ist nach Hrn. v. W. ein Beispiel wahrer Gangränescenz eines Geschwürs und verdient daher, gleich dem Hospitalbrande, eher unter den Formen des Brandes besprochen zu werden.

In den Schleimhäuten und in Knochen nimmt das Geschwür leicht einen phagadänischen Charakter an, der eigentlich hier nie zu fehlen *scheint* und stets dyscrasischen Ursprungs zu sein *scheint*. Geschwüre mit Knochenentblössung erklärt Hr. v. W. immer für cariös und auch da, wo der unmittelbar unter dem Geschwür

liegende Knochen nicht vollständig entblösst ist, denselben für nicht gesund, sondern aufgelockert und mit Osteophyten besetzt, kurz, abgesehen von der hier fehlenden Anfrassung, ganz in dem Zustande, in welchem ein von Caries ergriffener Knochen angetroffen wird. In einem solchen Falle erscheint dann die Resection der aufgetriebenen Knochenpartie und vielleicht selbst die Abtragung des Gliedes gerechtfertigt, welche unter solchen Umständen von Michael Jäger niemals beanstandet worden ist.

Der Verf. theilt die Geschwüre in *idiopathische*, *deuteroopathische* und *symptomatische*, die ersten in *idiopathisch-primäre*, wohin er die localen Geschwüre rechnet, die durch krankmachende schädliche Einwirkungen auf die Haut hervorgebracht sind, und in *idiopathisch-secundäre*, welche aus andern vorher vorhandenen Hautkrankheiten entstanden. Zu den deuteroopathischen zählt er die vicariirenden und Visceralgeschwüre, zu den symptomatischen die *dyscrasischen*. Das Bild dieser einzelnen Geschwürformen ist dem Verf. trefflich gelungen. Rheumatische und gichtische *Schleimhautgeschwüre* kommen nach Hrn. v. W. selten, nach des Ref. Ansicht niemals vor, denn weder Gicht, noch Rheumatismus stehen in irgend einer Beziehung zu den Schleimhäuten. Der Baynton'sche Pflasterverband gestattet eine allgemeinere Anwendung, als der Verf. angibt, stark eiternde und selbst dyscrasische Geschwüre contraindiciren ihn nicht, fordern aber eine häufige, die erstere eine tägliche, Erneuerung. Das phagadänische Schleimhautgeschwür und seine Behandlung erscheint auch hier als eine *Crux medicorum et aegrotorum*.

Die Behandlung, die der Verf. für die verschiedenen Geschwürformen vorschlägt, zeichnet sich durch Einfachheit aus. Kopfgrindgeschwüre sollen dadurch zur Heilung gebracht werden, dass die Krusten abgeweicht, milde Cerate auf die Geschwüre gebracht und Picrotoxinsalbe in die Umgebungen eingerieben werden.

Die *Fisteln*, vom Verf. selbst als Geschwüre bezeichnet, wären vielleicht besser auch in dem den Geschwüren gewidmeten Capitel und nicht in einem besondern besprochen worden. Dagegen finden wir es nicht angemessen, dass *Erhärtung* und *Erweichung*, als doch zwei ganz entgegengesetzte Zustände in einem und demselben Capitel abgehandelt werden.

Der *Brand* wird als das Absterben eines mit dem lebendigen Ganzen noch zusammenhängenden Körperteils in Folge von Entzündung und als ein der Fäulniss ähnlicher, aber nicht identischer Zustand bezeichnet, *heisser Brand* das in Absterben Begriffensein, *kalter Brand* das Abgestorbensein organischer Gebilde, mithin als aus dem *heissen Brande* hervorgehend.

Die vermeintlichen Fälle von Brand ohne vorhergegangene Entzündung (z. B. Lungenbrand, Brand der

Alten) sind als Analoga der kalten Abscesse anzusehen, bei welchen eine latente Entzündung vorliegt. Brandige Theile werden misfarbig, aber nicht schwarz, ja die Misfarbigkeit ist in den einzelnen Organen und Gebilden verschieden und wird auch zum Theil vom schnellern oder langsamern Eintritt des Brandes bedingt. Ob derselbe feucht oder trocken sei, hängt von der Natur des ergriffenen Organs ab.

Über den *Knochenbrand* (*Necrose*) hat der Verf. auf wenigen Zeilen viel und alles gesagt, was in pathologischer und therapeutischer Beziehung darüber gesagt werden kann. Selbst aus Rokitansky liesse sich kaum etwas ergänzend dazu nehmen, Hr. v. W. fordert hier in der Regel eine mehr negative, expectative Kunsthilfe, und gewiss kann dies nicht genug beherzigt werden.

Als einige besondere, in ihrer Entstehungs- und Verlaufsweise eigenthümlich bedingte Brandarten werden hier speciell erläutert der *Carbunkel*, und als ein geringerer Grad desselben auch der *Furunkel* (der indessen als eine Varietät des Brandes nicht wol angesehen werden kann. Ref.), ferner der *Hospitalbrand*, der *Brand von Altersschwäche*, der *Brand von Verbrennung* und *Erfrierung*. Ausser diesen hätten eine besondere Erörterung hier auch wol noch der *Brand ex decubitu* verdient, sowie wir auch dem Wasserkrebse beim Brande seinen Platz anweisen möchten.

Die Verbrennungsgrade, welche Hr. v. W. annimmt, bezeichnet er als den erysipelatösen oder erythematösen, den exsudativ entzündlichen oder vesicosen, den phlegmonösen, den suppurativ-ulcerösen und den gangränös-sphacelösen. Bei dem ersten Verbrennungsgrade empfiehlt er das lange Zeit fortgesetzte Eintauchen in kaltes Wasser als allein zweckmässig, beim zweiten das Einhüllen in Lappen, die mit einem milden Öle getränkt sind, beim dritten Anfangs lauwarme Cataplasmen, später milde Cerate, zuletzt mit Bleicerat verbunden, beim vierten Anfangs Öl und wo möglich kalte Bähungen. Die von Lisfranc beim zweiten Verbrennungsgrade empfohlene und neuerdings approbirte Mischung von 1 Theil Kochsalz und 12 Theilen Wasser, die Frick'sche Solution von Höllenstein und der Velpeau'sche Pflasterverband werden nicht erwähnt. Die *Combustio spontanea* dürfte hier vielleicht auch eine Besprechung verdient haben.

Bei *frischen Frostbeulen* fand Ref. das Auflegen einer Paste aus Leinsamenmehl mit *Extr. saturni* während der Nacht wirksam, worauf ein lauwarmes Fussbad zu nehmen ist; bei veralteten, periodisch wiederkehrenden das Bestreichen mit Jodtinctur, das während 3—4 mal 24 Stunden täglich einmal zu wiederholen ist.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 81.

4. April 1845.

## Chirurgie.

Schriften von v. Walther, Meyer, Lode und Pauli.

(Schluss aus Nr. 80.)

In Bezug auf die *Wunden* hat Niemand noch so die organisch vitalen Reactionsphänomene: Wundschmerz, das Klaffen der Wundspalte, die Wundentzündung und das Wundfieber gewürdigt, wie der Verf. Er unterscheidet den primitiven, von der Verletzung selbst herührenden Wundschmerz von dem zweiten, durch die Blosslegung empfindlicher Körperpartien bedingten und bezeichnet den vom Eintritt der Wundentzündung abhängigen, als den dritten. Ohne Wundentzündung heilt keine Wunde, die directe Vereinigung erfolgt unter einer exsudativ plastischen Entzündung, die indirecte durch eine suppurative. Über das intermittirende Wundfieber, welches meist der Reflex einer Phlebitis ist, finden wir in einem Paragraphen alles ausgesprochen, was über diesen Punkt nach dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft gesagt werden kann. Nicht leicht kann man etwas Bestimmteres und Klareres über die Wunden, als diesen Abschnitt, finden. Mit Recht eifert Hr. v. W. gegen das zu häufige Sondiren der Wunde, das nur ganz zu Anfang und nach vollständig eingetretener Eiterung geschehen soll. Der Versuch einer directen Vereinigung ist immer unschädlich und dadurch schon nützlich, wenn es nur gelingt, eine partielle directe Vereinigung der Wunden zu erzielen.

Bei den Gefässwunden geschieht im §. 362 auch des Eindringens der Luft und dessen Folgen Erwähnung, wovon in der frühern Ausgabe nicht die Rede war. Nach Wattmann ist auch ohne Fingerdruck auf die geöffnete Vene der Ausgang nicht immer tödtlich. Überhaupt sind über diesen Gegenstand die Acten noch keineswegs als geschlossen anzusehen, indem namentlich die von Amussat angestellte und von Andern wiederholten Versuche an Thieren die gewünschte Aufklärung nicht gegeben haben.

Sehr lehrreich handelt Hr. v. W. über den Mechanismus, unter welchem die Heilung verwundeter Gefässe, besonders der Arterien, zu Stande kommt, und auf diesen physiologischen Vorgang basirt er sein Kunstverfahren, das nichts als eine Nachahmung der Naturoperation ist. Auf das Abschneiden der Unterbindungsfäden unmittelbar hinter dem Knoten legt Hr. v. W. grossen Werth, um eine directe Vereinigung möglichst wenig zu hindern und die Wundentzündung

nicht zu steigern. Der Werth der Torsion wird gebührend anerkannt, die Ligatur zur Stillung der Blutung aus Venenwunden bezüglich auf progressive Phlebitis nicht für so sehr gefährlich erklärt, was Ref. gemäss eigener Erfahrung bestätigt. Der secundären Wundhämorrhagien und der angeborenen Neigung zu lebensgefährlichen Blutungen bei sogenannten Blutern ist ein eigener Paragraph gewidmet, sowie überhaupt der Abschnitt über die Wunden überhaupt und *in specie* über die Gefässwunden in dieser zweiten Auflage wesentlich vervollständigt worden ist. Bedauern müssen wir es, dass der Verf. über die Sehnenwunden so kurz hinweggeht und die subcutanen Wunden der Sehnen und Muskeln nicht beleuchtet hat. Die Nervenwunden geben dem Verf. Veranlassung, sich über den *Wundstarrkrampf* zu äussern, dessen nächste Ursache er als eine Reizung bezeichnet, welche von den sensitiven Nerven des verletzten Körpertheils ausgeht, sich hier schon zuweilen als topische Neuritis ausspricht, aber in ihren Stämmen fortgeleitet, sich dem Rückenmarke, dem verlängerten Mark und dem kleinern Gehirn mittheilt, und von hier in die von ihm ausgehenden Bewegungsnerven reflectirt wird, wodurch die Symptome des Starrkrampfes entstehen.

Dass vom Trismus (im ersten Stadium) bei angemessener Behandlung *viele* genesen, möchte ich widersprechen, sowie auch, dass nach dem dritten Tage Hoffnung zur Lebensrettung ist. Ich sah niemals einen Starrkrampfkranken genesen und hörte Rust im J. 1829 sagen, dass sämmtliche 170 Starrkrampfkranken so er in der Charité behandelt, gestorben seien. Dabei stimmte mein Verfahren mit dem von Hrn. v. W. empfohlenen überein.

Dem Process der *Callusbildung*, welchen zu verfolgen den Ärzten nur eine beschränkte Gelegenheit gegeben ist, hat der Verf. eine besondere Aufmerksamkeit bei den Knochenbrüchen gewidmet, die er in dem Abschnitt über die Knochenwunden abhandelt. Sehr viel Aufschluss über den Gang der *Callusbildung* verdanken wir Rokitansky (s. dessen pathologische Anatomie II, S. 154—164).

Bei den gequetschten Wunden ist die damit stets verbundene *Erschütterung* vom Verf. zur Sprache gebracht, aber nicht so umfangreich erörtert, als wir es gewünscht und nach einer frühern gediegenen Arbeit des Verf. über diesen Gegenstand im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde erwartet hätten. Dabei ge-

stehen wir gern zu, dass die Commotion sich ohne Eingehen ins Specielle, d. h. ohne Rücksichtnahme ihres Einflusses auf einzelne bestimmte Organe — nicht wol erschöpfend besprechen lässt.

Bezüglich der Schusswunden verdienen vor Allem des Verf. Ansichten über Streifschüsse, worüber unter den Wundärzten noch so viel Abentheuerliches geglaubt wird, beachtet zu werden. Nicht minder berücksichtigungswerth sind in dieser Beziehung seine therapeutischen Maximen. Für schnelles Amputiren bei bedeutenden Schusswunden entscheidet er sich mit Hennen, Guthrie und Larrey. Unter den Impfwunden wird der syphilitische Chancker, der Milzbrand, die Hundswuth, der Rotz und der Wurm, die Verletzung bei Sectionen erörtert.

Zu der dritten Klasse, welche die *Lageänderungen (Ectopien)* in sich begreift, werden die Vorfälle, Brüche, Senkungen, Verdrehungen, Umstülpungen, Verrenkungen gerechnet.

Alle bisjetzt bekannt gewordenen Methoden zur radicalen Heilung der Inguinal- und Scrotalbrüche genügen deshalb nicht, weil dadurch nur die Verschliessung der *äussern* Bauchpforte, keineswegs aber auch der *innern* erzielt wird. Über *unbewegliche* (nicht eingeklemmte) Brüche und ihre Behandlung ist neuerlich eine beachtungswerthe Abhandlung von Dieffenbach in Hufeland's Journal der pr. Heilkunde, 1844, Mai, erschienen. Der Verf. nimmt nur eine *entzündliche* Baucheinklemmung an, und leugnet durchaus die *krampfhafte*, von deren Existenz Ref. sich auch niemals hat überzeugen können, daher denn auch eine strenge Antiphlogose allein ein operatives Eingreifen überflüssig zu machen im Stande ist und jedenfalls allen Repositionsversuchen vorangehen soll.

Die *Luxationen* gehören in gewisser Beziehung ebensogut in die Klasse der Traumen, als der Ectopien, und zwar deshalb, weil, wie der Verf. selbst sagt, ganz ohne Nebenverletzung keine Luxation ist, indem entweder das Kapselligament oder dessen beutelförmige Ausdehnung zerreisst und das Zellgewebe sammt den übrigen Weichtheilen *mindestens* mehr oder weniger *gequetscht* wird. Die für die Diagnose und die Behandlung der Luxationen aufgestellten Anhaltspunkte genügen in jeder Beziehung.

In die *vierte* Klasse: *Bildungsfehler* oder *Pseudomorphphen* hat der Verf. die *Spalten* in der *Mittellinie*, die *Atresien*, die *Verwachsungen benachbarter Körperpartien*, die *Verengerungen*, die *Ectasien*, die *Krümmungen*, die *Überzahl* und den *Mangel einzelner Körpertheile* gestellt.

Des *Aneurysma* wird bei den Ectasien besprochen. Unter *Aneurysma mixtum* versteht Hr. v. W. den Zustand, wo nach Berstung eines wahren Aneurysma das Blut sich ins Zellgewebe ergoss, das nach und nach sich verdickte und einen zweiten, dem ersten anliegenden und durch den Riss mit ihm communicirenden

Sack bildete; wogegen wir darunter eine Geschwulst verstehen, die dadurch entstand, dass eine Arterienhaut eine Trennung erfuhr, in Folge welcher die andern Arterienhäute sich durch die eingerissene Arterienhaut bauchsackartig hervordrängten. Die Existenz dieser von Haller zuerst an Thieren künstlich hervorgerufenen Aneurysmenvarietät wird zwar vom Verf. und von verschiedenen andern Ärzten in Zweifel gezogen, indess ist sie zuerst von Dubois und Dupuytren, später von Breschet und Guthrie durch bestimmte Fälle constatirt worden. Beachtungswerth ist, was Rokitansky darüber (pathol. Anatomie, II, 583—584) sagt.

Die von Breschet adoptirten Varietäten des *Aneurysma verum*, nämlich einer *An. verum sacciforme*, *A. v. fusiforme*, *A. v. cylindroideum* et *A. v. cirsoideum* beobachtet Hr. v. W. als zufällige Formverschiedenheiten, die den Charakter der Krankheit nicht wesentlich verändern. Nach Breschet gelangt ein Aneurysma ohne Beihülfe der Kunst niemals zur Heilung, was von anderer Seite her bestimmt widersprochen wird. Wenn Hr. v. W. dabei sagt, dass die spontane Heilung in einigen sonst rettungslosen und keine thätige Kunsthülfe zulassenden Fällen durch das ruhige Verhalten der Kranken, durch Vermeidung von Körper- und Gemüthsbewegung, durch äusserst strenge Diät, wiederholte Aderlässe, Eisumschläge und den innerlichen Gebrauch von Arzneien, welche die Thätigkeit des Herzens und der Blutgefässe beschränken, begünstigt, befördert und beschleunigt werden könne; so ist das gewissermassen eine Bestätigung von Breschet's Ausspruch, dass Aneurysmen ohne Kunsthülfe nicht heilen, indem bei der Anwendung der von Hrn. v. W. angegebenen Mittel der Arzt sich wahrlich nicht unthätig zeigt und ein freies Schalten der *vis medicatrix naturae* wegfällt.

Die Unterbindung der Arterien ober- und unterhalb des zuvor geöffneten aneurysmatischen Sacks verwirft Hr. v. W. als ein unsicheres, sehr verletzendes, die regelmässige Anlegung der Ligatur sehr erschwerendes, in seinem Erfolge ungenügendes Verfahren. Wir verweisen dagegen auf die Erfahrungen Dupuytren's und Anderer, welche die Hunter'sche Methode, die Arterie zwischen der Geschwulst und den Zangen zu unterbinden, ungenügend fanden, indem die Isolirung des aneurysmatischen Sacks nicht erzielt ward, weil durch Collateralgefässe demselben von unten her Blut zugeführt wird.

Die von A. Bell empfohlene Unterbindung des *varicösen Venenstamms* verwirft Hr. v. W., da sie leicht fortlaufende Phlebitis erwecke, die einen tödtlichen Ausgang nehmen könne, wogegen zu bemerken ist, dass Lisfranc, auf eine Reihe glücklicher Erfahrungen gestützt, jenem Verfahren sehr das Wort redet. Schon die Behandlung des Krampfaderbruchs nach Fricke beweist die Unschädlichkeit eines solchen Verfahrens.

Ob bei den *Teleangiectasien* immer nur die *Venen* erweitert sind, wie Hr. v. W. annimmt, oder im Gegentheil die Arterie, darüber zu entscheiden, bedarf es noch weiterer genauer Beobachtungen und Untersuchungen.

Die Lehre von den *Verkrümmungen* ist allgemein gehalten und daher auch kurz ausgefallen, aber die auf Physiologie basirten pathologischen und therapeutischen Gesichtspunkte, welche der Verf. hinstellt, sind als Lichtblicke zu bezeichnen.

Unter den Allenthesen werden zunächst die von *aussen eingedrungenen fremden Körper*, sodann die *Retention von Excretionsflüssigkeiten* besprochen. Hier kommen Harnverhaltung, Harnsteine, Wassersuchten, Ranula, Gallensteine, Speichelsteine, Hühneraugen, Warzen, Condylome, Balg-, Fett- und Speckgeschwülste, Skirrhen, Schwämme, Polypen, Neurome zur Sprache. In Bezug auf diese Pseudoplasmaten äussert sich der Verf. dahin: „ihre innere Natur liegt noch im Dunkeln, dessen Aufhellung von den Fortschritten der Zoochemie und der mikroskopischen Anatomie zu erwarten, auch zum Theil schon, aber gewiss nur zum kleinern Theile, erzielt worden ist. Bei dieser Dunkelheit ist auch die Terminologie noch unbestimmt, sodass es zweckmässig erscheint, die alten Benennungen noch beizubehalten“. Wir können diesen Ausspruch nur unterschreiben und verweisen dabei auf unsere Untersuchungen über das Lipom, Steatom u. s. w., die als genügende Belege gelten dürften.

Nr. 2. Die Tendenz der Schrift von Hrn. Meyer ist in dem Vorworte angedeutet. Die Lehre von den Fracturen und ihrer Behandlung sei noch nicht gehörig physiologisch basirt, und in Bezug auf die Verbände und Maschinen erscheine es zeitgemäss, den Augiasstall zu reinigen; der Kleisterverband verdiene bevorzugt zu werden. Den literarischen Nachweis habe er weggelassen, um nicht den Umfang des Buchs zu vergrössern.

Das Buch hat zwei Abschnitte. Im ersten handelt der Verf. von den Knochenbrüchen im Allgemeinen, im zweiten von den Fracturen der einzelnen Knochen. Nach einer Definition vom Knochenbruch geht er die Symptome der Fractur durch, gibt die Eintheilung der Knochenbrüche, ihren Verlauf und ihre Ausgänge, Diagnose, Prognose und Behandlung.

Die von Manchen gelegneten *Einknickungen* der Knochen hat der Verf. wiederholt beobachtet, namentlich am Schlüsselbein und dem Radius. Das jugendliche Alter scheint sie mehr zu begünstigen als Scrofulosucht und Rhachitis, wie der Verf. annimmt. *Längsbrüche* sind selten, aber es gibt constatirte Beispiele solcher Brüche.

Der Process der Callusbildung wird nach Rokitansky beschrieben, dessen Äusserungen wir fast wörtlich wiedergegeben finden. Bei der Beschreibung der Heilung eines Knochenbruchs durch Eiterung hat Hr. M. sich ebenfalls an Rokitansky gehalten, nicht minder bei der Pseudarthrose.

Die Momente, welche der Verf. in prognostischer Beziehung als beachtungswerth bezeichnet, gewähren auch für die Therapie zum Theil ganz gute Anhaltspunkte. Namentlich gilt dies rücksichtlich der Äusse-

rungen über complicirte Fracturen. Dass Brüche der Wirbel *gewöhnlich* mit dem Tode endigen, ist zu viel gesagt.

Über die Zeit, innerhalb welcher Knochenbrüche zur Heilung gelangen, lässt sich nichts Bestimmtes sagen, da dies von vielerlei Umständen abhängt. Erst nach wirklicher Consolidation des provisorischen Callus kann ein Glied aus dem Verbande genommen und vorsichtig dem Gebrauche zurückgegeben werden.

In therapeutischer Beziehung spricht der Verf. sich dahin aus, sobald als möglich in einen entsprechenden Verband das gebrochene Glied zu legen, wovon die locale Reaction nicht abhalten dürfe (??), heftigen Schmerzen solle man durch ein angemessene Lagerung des fracturirten Glieds und durch ein Opiat begegnen, Grundsätze, die ebensowenig einen unbedingten Beifall erhalten, als verdienen dürften.

Den Mayor'schen *Brett- und Unterschiennenverband* bezeichnet Hr. F. als passend für Splitterbrüche, für Fracturen, die mit Schuss- und andern Wunden complicirt sind und bei denen die Complicationen die Hauptsache sind, den *Schiennenverband* als weit dem immobilen Verbande nachstehend, den *Kapselverband* nach Mayor und Löwenhardt als zweckdienlich für einfache Brüche langer Knochen mit geringer Neigung zur Dislocation und für manche complicirte Brüche (welche?).

Einer streng antiphlogistischen Behandlung der Fracturirten erklärt der Verf. sich zu unbedingt abhold. Dagegen hat er gewiss Recht, wenn er eine möglichst seltene und nur durch bestimmte Umstände geforderte Erneuerung des Verbandes haben will und vor einer zu frühen Weglassung des Verbandes warnt.

Ein offener Irrthum ist es von Seiten des Verf., bei einer Fractur, complicirt mit *lebhafter Entzündung der Weichtheile*, diese durch locale Blutenziehungen beseitigen zu wollen und allgemeine deshalb *nicht* anzuwenden, weil diese die Callusbildung stören und den Kranken der Gefahr exponiren, bei etwaiger Eiterung dem Säfteverlust zu erliegen. Aber gerade eine lebhafte Entzündung der Weichtheile stört die Callusbildung, und eine solche Entzündung wird auch niemals durch *örtliche* Blutenziehungen beseitigt werden können, welche überdies die Resorption der in Folge der Fractur entstandenen Ecchymosen nicht bewirken und dabei örtlich reizen. Dass man in einem solchen Falle nur während der zwei bis drei ersten Tage örtlich die Kälte anwenden, und nachher zu lauwarmen aromatisch-narcotischen Lähmungen übergehen soll, ist eine gleichfalls irrige, weder theoretisch richtige, noch durch die Erfahrung gerechtfertigte Ansicht. Bei complicirten Fracturen spricht Hr. F. der unmittelbaren Amputation das Wort.

Die Osteopalinclasis findet in Hrn. M. einen Vertheidiger, namentlich empfiehlt er sie bei allen winkelig geheilten Fracturen, welche den Gebrauch des Gliedes verhindern und auf andere Weise nicht beseitigt werden konnten. Bei der Behandlung der Pseudarthrose verweilt er lange, die Resection der Bruchenden ganz verwerfend.

Unter den speciellen Beinbrüchen ist vor Allen befriedigend der Bruch der Mandibula, des Brustbeins, des Schlüsselbeins, der untern Extremität, namentlich

der Patella abgehandelt. Zwar finden wir hier durchaus nur Bekanntes, aber wir haben auch kaum erwarten können, hier Neues anzutreffen. Beim Bruch der Kniescheibe verwirft er die gestreckte Lage des Beins wegen der heftigen spannenden Schmerzen, die dabei in der Kniekehle entstehen, und wegen der Neigung der dadurch gereizten Muskeln zur Contraction, — Zufälle, von welchen nicht die Rede ist, wenn man den Unterschenkel in eine schwache Beugung und in einen stumpfen Winkel zum Oberschenkel versetzt, worüber die Erfahrung indessen erst noch zu entscheiden hat. Ref. hat in einem Falle von Querbruch einen Kleisterverband bei gestreckter Stellung der Extremität mit entschiedenem Erfolge angewendet.

Nr. 3. Lode's *Handbuch des chirurgischen Verbandes* soll ein Leitfaden für akademische Vorträge sein und Studirenden und Lehrern in der Art genügen, dass die letzten ergänzen, was das Buch vielleicht zu fragmentarisch bietet. Hierin ist also ausgesprochen, dass der Verf. sich einer angemessenen Präcision beflüssigt hat. Die Maschinen- und Instrumentenlehre ist im vorliegenden Buche unberücksichtigt geblieben, was der Verf. für nöthig erachtete, um dem eigentlichen Gegenstande der Desmologie die gehörige Zeit und den nöthigen Raum widmen zu können. Der Entwurf, dessen der verstorbene Kluge sich für seine Vorlesungen bedient, ist mit dessen Erlaubniss vom Verf. als Plan für dieses Buch benutzt worden, und in dieser Beziehung haben namentlich diejenigen, welche als Zuhörer Kluge's mit dessen Verbandlehre bekannt wurden, Ursache, dem Verf. sich zum Dank verpflichtet zu fühlen.

Dass die Desmologie dem Studium der Chirurgie vorangehen müsse, wie die *Mat. medica* der speciellen Pathologie, wie hier behauptet wird, scheint uns aus mehrfachen Rücksichten nicht richtig. Denn die Desmologie macht nur einen sehr kleinen Theil der *Mat. chirurgica* aus, und wird, vor der Chirurgie vorgetragen, den Zuhörer im höchsten Grade langweilen, welchen sie als Zugabe der Vorträge über Chirurgie, wie sie z. B. in Tübingen und auch von Velpeau (in dessen *éléments de méd. opératoire*) geboten wird, am willkommensten sein dürfte. Ebenso können wir darin nicht beistimmen, dass der Arzt mit allen Verbänden, auch mit den unnützen sich bekannt machen müsse, damit er das Zweckmässige vom Unzweckmässigen unterscheiden könne. Aus einem solchen Geist tödten den Studium kann kein Nutzen erwachsen, sondern nur Nachtheil, indem dieses unnöthigerweise den Studirenden verwirrt.

Ascherson's Nomenclatur für die verschiedenen Handgriffe, welche der Verf. beibehalten hat, trägt auch gerade nicht zur Deutlichkeit bei. Dieser unterscheidet vier Hauptstellungen, *Supinatio*, *Appositio*, *Promotio*, *Aversio*, und an jeder derselben fünf Unterstellungen, nämlich *media*, *superior*, *inferior*, *externa* und *interna*. Da nun aber die Finger nicht immer gestreckt neben einander stehen, so kann es geschehen, dass, wenn die Hand z. B. in der *Appositio* steht, sich zwei Finger in der *Appositio interna* und drei in der *Appositio superior* befinden. Um nun noch kürzer zu

sein, bezeichnet Hr. L. die rechte Hand durch *R.*, die linke durch *L.*, die Finger durch die Zahlen 1. 2. 3. 4. 5, die Streckung durch —, die Beugung durch  $\cup$ , und durch *Opp.* die Gegenüberstellung einzelner Finger mit einander.

Der Verf. gibt zunächst eine Geschichte der Verbandlehre, die er mit der Bemerkung schliesst, dass wir heutzutage noch nicht besser, als Hippokrates, Galen und Celsus verbinden. Die Literatur wäre besser chronologisch anzugeben gewesen. In der *allgemeinen Verbandlehre* werden die Leinwand, die Charpie, der Schwamm, die Compressen, Binden, Pflaster, Schienen, Strohladen, Bänder, Schlingen u. s. w. besprochen, und es wird gezeigt, wie diese bewirkt und benutzt werden können. Die Benutzung des durchlöchernten Löschnapier, damit Blutegel an bestimmte Stellen anbeissen, ist keine Erfindung von Elben, wie hier zu lesen ist, sondern ein *uralter Gebrauch bei den schwäbischen Badern*. Von diesen hatte Elben auch das entlehnt, bei sensibeln Individuen Filzlagen oder Filzblöcke unter die Füße der Bettstellen zu placiren.

In der speciellen Verbandlehre beschreibt Hr. L. erst die einfachen Verbände des Kopfes, des Rumpfes und der Extremitäten, sodann die zusammengesetzten Verbände, wie solche für besondere Zwecke angegeben worden sind.

Es dürfte nicht leicht ein Verband existiren, der in diesem Buche nicht beschrieben worden wäre, sodass dasselbe sich durch Vollständigkeit auszeichnet.

Nr. 4. Hr. Dr. Pauli, dem ärztlichen Publicum durch seine literarischen Arbeiten, besonders chirurgischen Inhalts, rühmlichst bekannt, gibt einen Theil der Ausbeute aus seiner funfzehnjährigen Praxis. Er handelt hier über Paralyse des Gesichtsnerven, des *N. oculomotorius*, der *Cauda equina*, über *Strabismus* und *Myotomia ocularis*, die er sehr oft zu machen Gelegenheit hatte, über *Coniunctivitis*, *Hydrocele*, *Fragilitas hereditaria*, Darmdurchlöcherung, *Atresia ani*, über *Contagium*, Wasserscheu, *Struma* (hauptsächlich gegen Heidenreich mit Bezugnahme auf dessen Abhandlung, betitelt: Erfahrungen über die chirurgische und therapeutische Behandlung des Kropfs, im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde, T. 23, S. 1—58), über *Laryngostenose*, Mutterpolypen und *Inversio uteri*, Brüche und Bruchschnitt, Rhinoplastik, *Aneurysmen* und Unterbindung, Kopfverletzungen und Trepanation, Amputationen, Operation des veralteten Darmrisses, Operation verwachsener Finger, über das Glück in der Chirurgie.

Besonders ansprechend sind die Capitel über Mutterpolypen und *Inversio uteri*, Aneurysmen, über Amputationen und den Bruchschnitt. Die Absetzung grösserer Gliedmassen verrichtete er dreissig Mal und hatte überaus günstige Resultate. Den Bruchschnitt machte er in 15 Jahren neunundzwanzig Mal, und verlor davon zehn Operirte, kein ungünstiges Resultat, wenn man berücksichtigt, unter welchen Verhältnissen und Umständen häufig operirt werden musste.

Die Aphorismen, mit welchen der Verf. schliesst, sind nicht selten im hohen Grade pikant.

Erlangen.

Heyfelder.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 82.

5. April 1845.

## Neugriechische Literatur.

Neugriechische Anthologie. Original und Übersetzung. Herausgegeben von Dr. *Theodor Kind*. Erstes Bändchen. Leipzig, Leo. 1844. Breit-8. 1 Thlr.

Das vorliegende Buch verdient in dreifacher Weise empfohlen und ausgezeichnet zu werden. Erstens ist es bei der heutigen Tags so ungerechten Abneigung praktischer Juristen gegen griechische Sprachstudien sehr erfreulich, hier einen praktischen Juristen zu sehen, der, wie der wackere Gerichtsrath Lor. Andr. Hamberger \*) zu Ansbach sich einst ausdrückte, gleichfalls meint, *graecam linguam ab homine iurisprudentiam professo sine pudore aut piaculo ignorari non posse*. Zweitens ist Hr. K. seit einer Reihe von Jahren, und namentlich in einer Zeit, wo öffentlich für die Griechen noch gar nichts geschah, einer der eifrigsten Beförderer der neugriechischen Sache gewesen und hat sowol im persönlichen Verkehr und durch mannichfache Dienstleistungen, als durch die Bearbeitung neugriechischer Schriften und erst im Jahre 1842 durch die Herausgabe eines neugriechischen Wörterbuchs die deutlichsten Beweise des wärmsten Mitgeföhls und der thatsächlichsten Unterstützung gegeben. Es muss dies hier um so bestimmter ausgesprochen werden, je reiner und uneigennütziger die Bestrebungen des Hrn. K. gewesen sind. Nun hat aber derselbe — und das betrachten wir als sein drittes Verdienst bei der Herausgabe des vorliegenden Buchs — wohl eingesehen, dass zur Erregung einer warmen Theilnahme an der griechischen Sache und zur Belebung des Eifers für die innern Reize und dichterischen Schönheiten der neugriechischen Sprache nicht von Allen, die sich ihr mit Lust hingeben, die ausreichendsten, grammatischen Studien gefordert werden können. Er hat es daher vorgezogen, durch diese Anthologie und die ihr beigegebenen Übersetzungen und Sacherklärungen auch diejenigen für das Neugriechische zu gewinnen, welche durch andere Studien oder verschiedenartige Geschäfte gefesselt, doch auch dieser Literatur ihre Aufmerksamkeit zu schenken wünschen. Haben doch auch die berühmten Wiederhersteller der griechischen Literatur im 15. Jahrh. ebenfalls erst durch Übersetzungen die Aufmerksamkeit ihrer Zeitgenossen auf die Werke alt-

griechischer Weisheit und Dichtkunst gelenkt, und welche Früchte hat uns dies Verfahren gebracht!

Man wird in der lesenswerthen Vorrede zuerst mit Vergnügen die Ansichten des Herausgebers über die neugriechische Volksdichtkunst auch nach den Bemerkungen eines Goethe, Fauriel, W. Müller und Thiersch kennen lernen. „Offenbar“, sagt er unter anderm, „ist die neugriechische Volksdichtkunst der lebendige Ausdruck des jugendlich frischen, in dem Volke noch fortlebenden, und trotz vieler äussern, nachtheiligen und tief gehenden Einwirkungen ziemlich rein erhaltenen hellenischen Geistes, weshalb sie auch, und nicht bloß, weil sie, historisch betrachtet, älter ist als die künstliche, neugriechische Dichtkunst, vor dieser letztern vorzugsweise beachtet zu werden verdient. Hat auch diese letztere in einzelnen Gattungen nicht ohne Glück bereits sich zu entwickeln begonnen, so bedarf sie doch vornehmlich noch grösserer Selbständigkeit zu ihrer fernern freien Gestaltung und geistigen Entwicklung von innen heraus, wobei sie vor allen Dingen den unvergleichlichen Mustern der altgriechischen Dichtkunst sich zuzuwenden haben dürfte.“ Hieran schliessen wir gleich eine zweite Bemerkung der Vorrede. Es beabsichtigte nämlich der Herausgeber nicht allein die genauere Auffassung des Geistes der neugriechischen Dichtkunst zu erleichtern, oder einen Beitrag zur Kenntniss des griechischen Lebens in unsern Tagen zu geben, er wollte vielmehr auch wiederholt und ernstlich der Meinung entgegenarbeiten, als sei die neugriechische Sprache eine andere Sprache als die altgriechische. „Die neugriechische Sprache“, so lesen wir auf S. IX, „ist keine neue Sprache: sie ist nur die im Laufe der Jahrhunderte — und welcher Jahrhunderte der Barbarei und der Finsterniss — zur Volksredeweise herabgesunkene, unregelmässige und ihrer innern und äussern Schönheiten, ihrer grammatischen und syntaktischen Feinheiten, ihrer eigenthümlichen Vorzüge mehr oder minder entkleidete, altgriechische Sprache; sie gleicht einer altgriechischen Statue, welche Jahrhunderte lang in dem zerfressenden Schmutze des Erdbodens gelegen hat.“ Aus diesem Grunde hat Hr. K. auch die Originale der von ihm übersetzten Stücke nicht ausgeschlossen, wie er denn durch solche Weglassungen sein nützlich Buch eines seiner besten Vorzüge beraubt haben würde.

Die Anthologie selbst zerfällt nur in zwei Hauptabschnitte, *Volkslieder* und *Gedichte Einzelner*. In dem

\*) In der *Commentatio de utilitate ex humanior. literis in iurisprud. studio capiendâ* p. 294 der Hamberger'schen *Opuscula*.

ersten Abschnitte sind die Stücke unter die vier Rubriken: 1) historische Volkslieder, 2) Klephtengesänge, 3) romantische und 4) vermischte Lieder, geordnet. Wir können diese Einrichtung nur loben, und beklagen, von den schönen Liedern, in denen alle edlern Empfindungen des menschlichen Herzens wiederklingen, hier nicht mehre mittheilen zu können. Kriegslieder, Anfeuerungen zu Muth und Ausdauer, einige Klagen über das Unglück des Vaterlandes, Hass gegen die Türken wechseln mit den Liebesliedern, der Sehnsucht nach der Heimath, mit den Wiegen- und Familienliedern und mit den freudigen oder wehmüthigen Eindrücken der äussern Natur, für welche die Neugriechen eine eigenthümliche Empfänglichkeit, wie z. B. die Schotten, haben, in einer solchen Weise ab, dass man sich einer solchen Einfachheit und gesunden Kraft nur erfreuen und die dichterischen Schönheiten bewundern kann. Diese rührende Einfachheit und innige Liebe zeigt sich unter andern in den Liedern auf den Tod des Markos Bozzaris (S. 11), auf den verwundeten Klephten (S. 23), auf das Mädchen im Hades (S. 41) und in der Klage einer Witwe an ihren Sohn in der Fremde (S. 65). Das letztere Stück lautet so im Anfange:

Ξενιτευμένο μου πουλί και παραπνέμενο,  
 Ἡ ξενιτιά σε χαίρεται, ἔ' εἶν' ἔγω τὸν κάμμόν σου.  
 Νὰ στείλω γράμμα, χάνεται, δὲν βρῖσκει τὸ παιδί μου,  
 Νὰ μάθῃ, ὅσα νὰ τῷ ᾗ διψάει ἡ καρδιά μου.  
 Νὰ στείλω μῆλο, σήπεται, λουλούδι μαραγαλάζει.  
 Νὰ στείλω και τὸ δάκρυ μου ᾗ ἕνα ψιλὸ μαντίλι.  
 Φεγγάρι μου λαμπρὸ, λαμπρὸ, και κυκλοφοριμένο,  
 Αὐτοῦ ᾗηλά που περιπατεῖς και χαμηλὰ μᾶς βλέπεις,  
 Δὲν εἶδες που τὸν νόθα μου τὸν πόλλ' ἀγαπημένον;

u. s. w.

Hr. K. hat in folgender Weise übersetzt:

Mein armer Vogel, der du jetzt im fremden Lande weilst,  
 Du freust wol in der Fremde dich, doch mich verzehrt die  
 Sehnsucht.

Schreib' ich 'nen Brief, er kommt nicht an, kommt nicht zu  
 meinem Kinde,

Und dürstet doch so sehr mein Herz ihm manches Wort  
 zu sagen;

Schick' ich 'nen Apfel, er verfaut; 'ne Blume, sie verwelket;  
 Schick' ich 'ne Thrän' in einem Tuch, das Tuch ist fein  
 gewoben,

Die Thräne ist so brennend heiss und wird das Tuch verzehren.

O lieber Mond, o Mond so hell, der du so weithin wanderst,  
 Und aus der Höhe, wo du gehst, nach uns herniederschaut,  
 Hast meinen Sohn du nicht gesehen, den Sohn, den heissgeliebten?

Es mag diese Stelle zugleich eine Probe der glücklichen und einfachen Weise sein, in welcher der Herausgeber seine neugriechischen Lieder übersetzt hat. Man sieht überall, dass diese Arbeit ihm eine heilige Sache gewesen und er mit ganzer Seele bei den Leiden und Freuden der Griechen theilhaftig war; dabei unterstützt ihn das genügende Maas von Sprachfertig-

keit und Gewandtheit, wie er sie in andern deutschen und lateinischen Gedichten hinlänglich bewährt hat.

Unter den in der zweiten Abtheilung enthaltenen Gedichten zeichnen sich besonders die der beiden Sutsos, Panagiotis und Alexander aus, von denen nach des Verf. Urtheile (S. 172 u. 177) der letztere in seinen Dichtungen mehr Franzose, der erstere mehr Deutscher ist. Von Panagiotis finden wir einen schönen Hymnus an Gott, und vier politische Gedichte, auf Athen, auf die Ruinen von Sparta, auf den sterbenden Theodor Negris und auf den Tod des Miaulis. Alle haben bedeutende Vorzüge dichterischen Talents und glühender Vaterlandsliebe, aber sie dürfen nicht ohne die Anmerkungen des Hrn. K. gelesen werden, denn die harten Urtheile über den Präsidenten Kapodistrias, auf den Sutsos die ganze Schale seines politischen Hasses ausgegossen hat, berichtigt Hr. K., ohne die Verwaltung des Grafen überall rechtfertigen zu wollen, durch eben so versöhnende, als historisch genaue Betrachtungen (S. 174 f.), aus denen wir nur das herausheben wollen, dass Kapodistrias wol zum Diplomaten, aber nicht zum Ordner eines zerrütteten Staates berufen und überdies als Präsident von Griechenland zu einer Rolle verdammt war, die fast jede Freiheit des Willens seinerseits ausschloss, und worüber er späterhin selbst im Klaren gewesen zu sein scheint. Eine höchst merkwürdige Äusserung aus bester Quelle ist hierüber auf S. 175 angeführt. Nicht minder belehrend ist die Charakteristik des unruhigen Wirr- und Feuergeistes Theodor Negris auf S. 177 ff., den Sutsos zu leidenschaftlich gelobt hat. Das Lied auf Miaulis gehört zu den schönsten Stücken des Buches — einfach und schlicht feiert es auf würdige Weise den Mann, dem sein Vaterland über Alles werth war.

Von Alexander Sutsos finden wir zwei mit reicher Phantasie ausgestattete und in wohlklingender Sprache verfasste Gedichte auf Rom, weniger hat uns die Satire *ὁ θεός* auf die Griechen seiner Zeit und auf das öffentliche Treiben in Athen befriedigt. Zwei werthvolle Stücke von I. D. Karatschutschos sind das Gedicht auf die Königin Amalia und der Gesang am Jahrestage der griechischen Freiheit am 25. März 1842. Aus dem Drama des Risos Rangawis *ἡ παροιμονή* (der Vorabend) ist auf S. 108 ein treffliches Stück *ὁ παρασσοσ* entlehnt, eine glückliche Ausführung des Gedankens „auf den Bergen ist Freiheit“, aus der Oden-sammlung des Lyrikers Kalvos ist ein Gesang auf den heldenmüthigen Untergang der heiligen Schar Ypsilanti's im Treffen bei Dragaschan am <sup>19</sup>/<sub>19</sub> Jun. 1821 aufgenommen, worin sich gleichmässig Adel der Gesinnung und Erhabenheit der Phantasie zeigt. Endlich finden wir unter Nr. 4 *τὸ πένθος τοῦ πατριώτου Ἑλληνοσ*, ein Lied Alex. Ypsilanti's, das sich durch besondern Wohlklang und den rührendsten Ausdruck tiefer Trauer allen Lesern empfehlen wird

In den Anmerkungen hätte Mancher vielleicht die Zugabe biographischer Notizen über die in der Anthologie vorgeführten Dichter gewünscht. Im Übrigen aber sind dieselben durchaus zweckmässig und umfassen Sachliches wie Sprachliches. In der letztern Beziehung nennen wir die Erörterungen über den Gebrauch des Genitivs und Accusativs statt des Dativs, den die gewöhnliche Grammatik des Volks nicht kennt (S. 153. 162), über abwechselnd transitive und intransitive Bedeutung einiger Verba (S. 168), über Imperfectformen und eine darauf begründete kritische Verbesserung (S. 167) u. a. m. Was die sachlichen Erläuterungen anbetrifft, so dürften z. B. die Nachweisungen über den *Χάρος*, eine Art Nemesis (S. 160), über die Bedeutung des Wortes *γαμπᾶς*, ein härnes Gewand (S. 162) und der *ῥοζάντα σταφύλια*, rosenrother Weintrauben (S. 164), und über das Eigenthümliche der Klephten (S. 176) hinlängliche Beweise für das Gefällige dieser Anmerkungen und für die Belesenheit des Hrn K. ablegen.

Dem am Schlusse der Vorrede ausgesprochenen Wunsche für die ruhige und glückliche Gestaltung der politischen Zukunft Griechenlands wird ein Jeder beistimmen. Denn Griechenland ist noch immer das Land der Begeisterung. Eine unsterbliche Seele ist in seinen Werken lebendig, und wer sie zu rufen versteht, dem gibt sie sich freudig kund.

Pforta.

K. G. Jacob.

## G e s c h i c h t e .

1. *Storia della Badia di monte Cassino, divisa in libri nove ed illustrata di note e documenti da D. Luigi Tosti, Cassinese.* Due Tomi. Napoli, Cirelli. 1842. Gr. 8.
2. *Archivio storico Italiano, ossia raccolta di opere et documenti finora inediti o divenuti rarissimi riguardanti la storia d'Italia.* Tomo primo. *Storia Fiorentina di Jacopo Pitti illustrata con documenti et note.* Firenze, Vieusseux. 1842. Gr. 8.

Wir haben es hier mit zwei wichtigen Erscheinungen der neuern historischen Literatur Italiens zu thun. Das erste dieser beiden Werke gibt uns eine werthvolle Geschichte der berühmten Abtei von Monte-Cassino im Samniterlande, das jetzt zu Neapel gehört. Es befand sich früher auf dem Berge, wo jetzt das Kloster steht, ein alter Tempel und ein heiliger Hain, welche dem Apollo geweiht waren. Dieser Gott wurde hier nämlich noch bis in das 6. Jahrh. hinein verehrt. Diese Überreste des Heidenthums erregten den Eifer des heiligen Benedict, der das Christenthum in diesen Gegenden predigte und dem Evangelium viele gläubige Seelen gewann. Er zertrümmerte das Götzenbild, verheerte den Hain und baute, nachdem er den ganzen Tempel in Trümmer geworfen hatte, an der Stelle desselben zwei Kapellen,

von denen die eine unter dem Schutze Johannes des Täufers stand und die andere dem heiligen Martin geweiht war. Dies war der erste Grund des Klosters, welches später eine beträchtliche Ausdehnung gewann. Die beiden Kapellen, aus denen dasselbe später hervorging, wurden erbaut im J. 529, also im dritten Jahre der Regierung Justinian's und unter dem Papste Felix IV.

Das erste Buch vorliegenden Werkes erstreckt sich mit grosser Ausführlichkeit über die Geschichte des Klosters von der Gründung desselben bis zu seiner Zerstörung durch die Sarazenen im J. 884. In langen Anmerkungen und Beiträgen werden einzelne Punkte der Vorgeschichte erörtert. Im zweiten Buche wird erzählt, wie das Kloster zwei Jahre nach seiner Zerstörung vom Abte Engelier wieder hergestellt wurde. Derselbe war Bischof von Teano, wo die Benedictiner ihren Hauptsitz hatten. Aligern, der im J. 949 Abt dieses geistlichen Ordens geworden war, erweiterte mit Unterstützung des Pandolfo, Fürsten von Capua, dieses Kloster und gab ihm einen neuen Aufschwung. Auf ihn folgte Richer als Abt, während dessen Verwaltung Friedrich, Bruder des Grafen Gottfried von Lothringen, in den geistlichen Stand trat. An die Stelle Richer's trat im J. 1055, nachdem derselbe gestorben war, Peter, der Älteste des ganzen Klosters, den die Mönche selbst zu ihrem Oberhaupte erkoren hatten. Aber der Papst Victor II. war mit dieser Wahl, die ohne seine besondere Erlaubniss vollzogen war, unzufrieden. Er sandte deshalb den Cardinal Humbert nach Monte-Cassino um eine förmliche Untersuchung anzustellen. Die Mönche dieses Klosters protestirten gegen jedes Einmischen der päpstlichen Gewalt und beriefen sich auf Privilegien, durch die früherhin von den Päpsten die Wahl ihrer Äbte ihnen ausdrücklich überlassen worden war. Indessen trat Peter, ein nachgiebiger und wohlwollender Greis, freiwillig zurück, und so wurde vom versammelten Capitel Friedrich von Lothringen einstimmig am 23. Mai 1057 erwählt. Mit diesem Ereigniss, in Bezug auf das der Verf. vielfache Noten und Belege beigebracht hat, schliesst das zweite Buch. Das dritte wird mit einem interessanten Überblick über den Stand der römischen Kirche in dieser Periode eröffnet. Die Veranlassung zu dieser Abschweifung, welche jedoch mit der Geschichte von Monte-Cassino in enger Beziehung steht, gibt die Wahl Didier's, der Abt dieses Klosters war, zum Papste (1087). Aber derselbe — er führte als Papst den Namen Victor III. — starb schon am 16. Sept. desselben Jahres, nachdem er die Papstwürde nur vier Monate und sieben Tage getragen hatte. Der Geschichtschreiber spricht die Vermuthung aus, dass dieser schleunige Tod vielleicht kein natürlicher gewesen sei, und dass Gift dem Leben Victor's III. ein Ende gemacht habe. Ausführliche Documente und Belegstücke schliessen den ersten Band. Das vierte Buch, welches das erste des zwei-

ten Bandes ist, beginnt mit der Wahl Urban's II. zum Papste, die zu Terracina vor sich ging und an der Oderich, Abt von Monte-Cassino, lebhaften Antheil nahm. Dieses Buch umfasst die Geschichte von 50 Jahren und schliesst 1137, in demselben Jahre, wie die Chronik von Monte-Cassino, die von Peter, dem Bibliothekar des Klosters, fortgesetzt wurde. Während dieses Jahres masste sich Roger II., Graf von Sicilien, die Einnischung in die Verwaltung der Abtei an. Er nöthigte den Abt Guibald, sich zurückzuziehen und zwang die Benedictiner, sich einen neuen Abt zu wählen, welcher der kaiserlichen Partei feindlich war. Die Anmerkungen, welche diesem Buche beigegeben sind, enthalten ein wichtiges Document, welches vom Abt Cancellieri aufgefunden und herausgegeben ist. Es ist dies die Vision Alberich's, eines Mönches von Monte-Cassino. Dieses Fragment gibt einen wichtigen Beitrag zum Verständniss des Dante. Im fünften Buche wird die Wahl Rainalds von Toscana erzählt, die vom Papste Innocenz II. im J. 1137 für ungültig erklärt wurde. An seiner Stelle wurde Rainald von Colemezzo erwählt. Italien wurde während der Periode, deren Geschichte dieser Abschnitt gewidmet ist, von blutigen Streitigkeiten der Kaiser und der Päpste verheert. Das sechste Buch beginnt mit dem Tode des Kaisers Heinrich am 28. Sept. 1197 und schliesst mit der Zerstörung der Abtei Monte Cassino durch den Kaiser Friedrich II. im J. 1239. Sechszwanzig Jahre hindurch war das ehemalige Kloster eine Höhle für Räuber und anderes Gesindel, bis die Abtei, deren Geschichte für jeden Freund der Wissenschaft von hohem Interesse sein muss, endlich aus ihren Trümmern wieder emporstieg. Wir können es nicht unterlassen, auf die zahlreichen und interessanten Documente besonders aufmerksam zu machen, welche dem Werke in reicher Auswahl beigelegt sind. Einzelne derselben sind von hohem historischen Werthe.

Die Geschichte von Florenz sowol als die übrigen Werke des Jacopo Pitti, der unter den Gelehrten des 17. Jahrh. in so hohem Ansehen stand, sind fast gänzlich der Vergessenheit anheim gefallen. Kaum dass sie gelegentlich hier und da citirt werden. Die Herausgeber des *Archivio storico* verdienen deshalb den lebhaftesten Dank aller Geschichtsfreunde, dass sie ihr verdienstvolles Unternehmen mit einem so werthvollen Werke eröffnen. Jacopo Pitti lebte in der Zeit, wo die Familie der Medicis noch in der Blüthe stand. Er wurde geboren am 26. Jan. 1519. Die Nachrichten über sein Leben fallen im Ganzen sehr dürftig aus; besonders sind die Angaben in Bezug auf seine Jugend im Ganzen sehr mangelhaft.

Nachdem er eine Reihe von Jahren an der Verwaltung öffentlicher Geschäfte Theil gehabt hatte, zog

er sich endlich aus dem Strudel des öffentlichen Lebens zurück, um sich ganz dem Dienste der Künste und Wissenschaften zu widmen. Seine trefflichen Werke geben Zeugniss davon, mit welchem Eifer er namentlich die historischen Studien betrieb. Er war ein grosser Bücherliebhaber und es gelang ihm, sich in den Besitz der Bibliothek der Gaddi zu setzen, die er auf jede Art und Weise zu erweitern bedacht war. Manches wichtige Werk, das er auf keine andere Art erwerben konnte, schrieb er mit eigener Hand ab. Bei seinem grossen Eifer, den er für das Gedeihen der Wissenschaften an den Tag legte, ward er bald ein sehr thätiges Mitglied der berühmten florentiner Akademie. Dieselbe ernannte ihn zu ihrem Consul und in dieser Eigenschaft hat er sich für den regelmässigen Geschäftsgang und für die Ausbreitung dieser gelehrten Gesellschaft wesentliche Dienste erworben. Mit noch grösserer Thätigkeit nahm er sich der *Accademia del Piano* an, deren Stifter er war und deren Geschäfte er bis zu seinem Tode, welcher am 24. Mai 1589 stattfand, mit grosser Aufmerksamkeit leitete. Pitti hat eine beträchtliche Anzahl von Werken hinterlassen, von denen mehre bisher kaum dem Namen nach bekannt geworden sind. Das Wichtigste, was aus seiner Feder hervorgegangen ist, dürften ohne Zweifel seine florentinischen Geschichten sein, oder, wie der ungenaue Titel des Manuscripts lautet, seine „Geschichte der Stadt Florenz vom J. 1527 — 30“. Den zweiten Rang unter seinen literarischen Leistungen dürfte seine *Vita di Antonio Giacomini Tebalducci* einnehmen. In der *Apologia dei Cappucci* hat sich der Verf. die Aufgabe gestellt, in dialogischer Form die Volkspartei von Florenz gegen die Beschuldigungen des Geschichtschreibers Guiccardini's zu vertheidigen. Dieses Werk zerfällt in drei Theile, von denen erst einer bekannt geworden ist. Die *Annali dell' Accademia del Piano* sind verloren gegangen, wenigstens hat man ihrer ungeachtet vielfacher Nachforschungen bis jetzt noch nicht habhaft werden können. Nur ein Abschnitt daraus ist unter dem Titel: „*Del ritorno di Gaio Ciavereo, Pontefice Massimo, delli Antipodi in Piano libro primo*“, bekannt geworden. Diese Episode ist so mit Anspielungen aller Art durchwirkt, dass ihr Verständniss sehr schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich geworden ist. Der Verf. scheint seine besondern Gründe gehabt zu haben, sich bei dieser Gelegenheit in den Mantel einer schwer zu ergründenden Darstellung zu hüllen. Das Leben A. Giacomini's ist eine treffliche Arbeit, die grossen historischen Gehalt hat. Pitti hatte hier einen ausgezeichneten Vorgänger, mit dem er nicht geneigt war, sich in einen Wettstreit einzulassen. Seine Darstellung verhält sich zu dem bekannten Werke von Jacopo Nardi wie eine kurze biographische Notiz zu einer umfassendern Geschichte.

Bernburg.

G. F. Günther.

# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 83.

7. April 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Die durch Otto's Tod erledigte Professur der Anatomie und die Direction des anatomischen Theaters bei der Universität zu Breslau ist dem Prof. Dr. *Barkow* übertragen worden.

Dr. Karl *Bertheau* ist zum Director an der Realschule des Johanneums in Hamburg gewählt worden.

Dem ausserordentlichen Professor zu Würzburg Dr. *Breitenbach* ist eine ordentliche Professur der Rechtsphilosophie und Rechtsencyklopädie an dortiger Universität übertragen worden.

Die philosophische Facultät der Universität zu Giessen hat dem Prediger an der deutsch-lutherischen St.-Georgenkirche in London Ludw. *Cappel* die philosophische Doctorwürde verliehen.

Der Domdechant v. *Diepenbrock* in Regensburg hat nach früherer Ablehnung dennoch das Amt eines Fürstbischofs in Breslau übernommen.

Der Hofprediger und Vicariatsrath Jos. *Dittrich* zu Dresden ist zum Decan des Domstifts in Bautzen erwählt und ihm der königl. sächsische Civilverdienstorden verliehen worden.

Der Vorstand der Hofbibliothek in Karlsruhe Prof. *Döll* hat den Charakter eines Hofraths erhalten.

Consistorialrath Dr. Theod. Aug. *Gabler* in Baireuth ist zum Oberconsistorialrath nach München berufen worden.

Der Domcapitular und Professor Dr. J. Bapt. *Hirscher* zu Freiburg ist zum Geheimrathе zweiter Klasse ernannt worden.

Der Professor der Physik und Mathematik am Lyceum in Manheim K. *Holtzmann* ist grossherzoglicher Hüttenverwalter in Albrück geworden.

Der Professor an der Universität zu Gröningen T. W. J. *Jaynboll* hat die ordentliche Professur der orientalischen Sprachen an der Universität zu Leyden erhalten.

Die Universität zu Halle hat dem Oberlandesgerichtsrath *Koch* in Neisse das Diplom eines Doctors der Rechte verliehen.

Der Rector des Gymnasium zu Ehingen *Lipp* ist zum Stadtpfarrer und Decan daselbst mit dem Titel eines Kirchenraths befördert worden.

Der Bibliothekar an der Bibliothek Sainte-Geneviève in Paris *Moreau* ist an die Mazarin'sche Bibliothek versetzt und dessen Stelle dem Unterbibliothekar *Tastu* verliehen worden.

Seminardirector *Nepilly* in Posen ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung in Bromberg ernannt worden.

Oberconsistorialrath Dr. v. *Nielhammer* in München ist mit Entbindung von seinen Amtsgeschäften zum Geheimrath ernannt worden.

Der Professor an der Universität in Basel Dr. *Planck* und der ausserordentliche Professor Dr. *Fütter* in Greifswald sind zu ordentlichen Professoren der juristischen Facultät in Greifswald ernannt worden.

Der Wiedereintritt des Domherrn Dr. *Ritter* zu Breslau in die katholisch-theologische Facultät als ordentlicher Professor für das Fach der Kirchengeschichte ist höchsten Orts bestätigt worden.

Dem Privatdocent Dr. Adolf *Schmidt* in Berlin ist eine ausserordentliche Professur in der philosophischen Facultät der dasigen Universität verliehen worden.

Der Privatdocent Dr. K. V. *Stoy* in Jena ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Der Appellationsrath Dr. Georg *Treitschke* in Dresden ist zum Ministerialrathе im Justizministerium ernannt, der Appellationsrath Christoph v. *Reitsenstein* in Budissin an das Appellationsgericht versetzt, und dem ersten Rathе im Appellationsgericht zu Dresden Hof- und Justizrath Dr. Ferdinand *Zschinsky* der Charakter eines Vicepräsidenten ertheilt worden.

Dem Priester des regulirten Domherrnstifts zu Klosterneuburg H. *Zeibig* ist die Lehrstelle der Religionswissenschaft und Pädagogik an der Universität zu Olmütz übertragen worden.

S. 225 ist zu lesen Prorector *Kapp* in Soest.

Orden. Das Ritterkreuz des schwedischen Nordsternordens erhielt Kammerherr Leop. v. *Buch*; das Ritterkreuz des niederländischen Löwenordens Geh. Medicinalrath und Prof. Dr. *Lichtenstein* in Berlin; das Comthurkreuz des päpstlichen Gregorordens Geh. Hofrath und Prof. Dr. *Rosshirt* in Heidelberg.

## Nekrolog.

Am 19. Febr. starb auf seinem Landsitze Northrepps in der Grafschaft Norfolk Baronet Thomas Fowell *Buxton*, geb. am 1. April 1786. Er erwarb sich um das Gefängniswesen grosse Verdienste und stiftete die Prison-Discipline Society. Auch wirkte er rastlos durch Wort und Schrift für die Eman- cipation der Neger. Er schrieb: *An enquiry whether crime and misery are produced or prevented by our system of prison-discipline; The Slave trade and its remedy* (1839, deutsch übersetzt von G. Julius, 1841).

Am 20. Febr. zu Utrecht der als Naturforscher bekannte Prof. *Schröder* im 70. Jahre.

Am 22. Febr. zu Stuttgart Dr. Ludw. Fr. *Griesinger*, Rechts- consulent, geb. daselbst am 2. Jan. 1767. Seine Schriften: Von der Verbindlichkeit der Verträge (1793); Commentar über das württembergische Landrecht (10 Bde., 1793—1809); Geschichte und Theorie der Suität (1807); *De servitute luminum et ne luminibus officiat* (1819); Über die Justizorganisationen der neuern Zeit (1820).

Am 22. Febr. zu Augsburg Dr. Ph. J. *Kollb*, praktischer Arzt, geb. in Grosskötz in Baiern 1775, Verfasser der Schrift: Über die medicamentale Anwendung der Salzsäure (1807).

Am 22. Febr. zu Marburg der pensionirte Consistorialrath und Professor der Theologie Dr. Moritz Joh. Heinr. Beckhaus, geb. zu Düsseldorf am 3. April 1768. Früher seit 1788 Wochenprediger in Mühlheim a. d. Ruhr, seit 1789 reformirter Prediger zu Gladbach, seit 1815 ordentlicher Professor der Theologie in Marburg. Er gab heraus ausser Übersetzungen und kleinen Abhandlungen: (anonym) Geschichte der Menschheit und Religion (1793); Über die Echtheit der sogenannten Taufformel (1794); Über die Integrität der prophetischen Schriften des alten Bundes (1796); Sammlung einiger öffentlichen Vorträge (1798); Bemerkungen über den Gebrauch der apokryphischen Bücher des A. T. zur Erklärung der neutestamentlichen Schreibart (1808); *De dictione tropica Novi Test.* (1819, 1822).

Am 25. Febr. zu Karlsruhe Archivrath Dr. K. Georg Dümge, früher ausserordentlicher Professor in Heidelberg, geb. zu Heidelberg am 23. Mai 1772. Seine Schriften: *Geographiae et. historiae ducatus M. Badensis primae lineae* (1810); Geschichte der grossherzoglich badischen Lande (1812); Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten (1812); *Guntheri poetae Ligurinus* (1812); Allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte (1814); *Regesta Badensia* (1836).

Am 10. März zu Lübeck der im Obergericht präsidirende Bürgermeister Dr. Kindler, geb. am 28. Aug. 1762.

Am 13. März zu Paris G. J. Etienne, Pair und Akademiker, im 67. Jahre. Zuerst Redacteur einer Zeitung und dramatischer Schriftsteller, ward er 1810 Censor und Beaufichtigter des Zeitungswesen, 1813 Präsident der Akademie, welche Stelle er bei der zweiten Restauration verlor. Er war einer der Hauptredacteurs des Constitutionnel. Die Zahl seiner dramatischen Werke ist gross.

Am 14. März in Lüneburg Oberamtmann Dr. Ant. Christ. Wedekind, geb. zu Visselhörede im Herzogthum Verden am 14. Mai 1763. Aus der nicht geringen Zahl seiner Schriften heben wir hervor: Beiträge zur hannöverischen Dramaturgie (1789); Denkwürdigkeiten der neuesten Geschichte (1808); Handbuch der alten Geschichte (1810); Chronologisches Handbuch der Welt- und Völkergeschichte (4. Aufl., 1816); *Manuel chronologique de l'histoire générale* (1814); Die Eingänge der Messen (1815); Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters (1821—33); Handbuch der Welt- und Völkergeschichte (2. Aufl., 1824). Noch in den letzten Tagen des Lebens beschäftigte ihn der Druck einer Abhandlung über Geschichtsforschung nach dem Wortklange. Er war der Urheber der Preisfrage über das *Chronicon Corbeiense*, und hat der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 8000 Thlr. Gold vermacht und die Zinsen des Capitals zu historischen Preisen bestimmt.

Am 17. März Dr. Friedr. Strass, emeritirter Director des Gymnasium in Erfurt und Professor, geb. zu Grüneberg in der Neumark am 10. März 1766. Er war vom J. 1791 Professor am Cadettencorps in Berlin, von 1803 Director des Pädagogium in Kloster Bergen, von 1812 Director des Gymnasium in Nordhausen, von 1820 Director des Gymnasium zu Erfurt. Von ihm: *Denina's* Geschichte Piemonts a. d. Ital. übersetzt (1800); Geschichte der Deutschen (1802); Der Strom der Zeiten (3. Aufl., 1828); Überblick der Weltgeschichte (1803); Beiträge zur Geschichte der technischen Cultur (1813); Über das Turnwesen (1829); Handbuch der Weltgeschichte (2 Bde., 1830); Programme.

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

*Atti dell' J. e R. accademia Aretina di scienze, lettere ed arti.* Vol. I. Arezzo, 1843. Inhalt der prosaischen Abtheilung: A. Fabroni, *Ricerche chimiche sopra le miniature di un antico manuscritto.* Fil. Vagnoni, *Del Duomo di Arezzo.* A. Fabroni, *Elogio storico del cav. Angel-Lorenzo de' Giudici.* Gaet. Paluzzi, *Notizie biografiche del Prof. Pietro Ermini.* A. Fabroni, *Delle monete di Arezzo.* Franc. Maraghini, *Considerazioni generali sullo studio della italiana favella.* Carlo Manenti, *Riflessioni sull' insegnamento dell' architettura.*

*Nouveaux Mémoires de l'académie royale des sciences et belles lettres de Bruxelles.* Tome XVII. Bruxelles, Hayez. 1844. 4. I. Sciences. G. Dandelin, *Mémoire sur quelques points de métaphysique géométrique.* Martens, *Mémoire sur les composés décolorants, formés par le chlore avec les oxydes alcalins.* J. Plateau, *Analyse des eaux minérales de Spa, faites sur les lieux pendant l'été de l'année 1830.* J. Kickx, *Recherches pour servir à la flore cryptogamique.* van Beneden, *Mémoire sur les campanulaires de la côte d'Ostende considérées sous le rapport physiologique, embryologique et zoologique.* *Recherches sur l'embryogénie des tubulaires et l'histoire universelle des différents genres de cette famille qui habitent la côte d'Ostende.* II. Lettres. E. G. Roulers, *Mémoires sur les magistrats romains de la Belgique.* Notice sur une peinture ancienne découverte à Nieuport, et décrite par J. L. Kesteloot. Borgnet, *Études sur le règne de Charles le Simple.* III. Phénomènes périodiques et Observations régulières de la météorologie et de la physique de globe. A. Quetelet, *Résumé des observations météorologiques faites à l'observatoire royal de Bruxelles en 1843.* Duprez, *Observations météorologiques, faites à Gand en 1843.* *Observations sur la floraison etc., faites à l'observatoire r. de Bruxelles et dans différents lieux de la Belgique et de l'Europe.* *Observations zoologiques, faites en Belgique et en divers pays de l'Europe.* *Observations à époques déterminées:* a) *Observations magnétiques, faites à Bruxelles pendant l'année 1843.* b) *Observations météorologiques horaires, faites au solstice d'été et à l'équinoxe d'automne de 1843, dans 42 principales stations d'Europe.*

## Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 18. Febr. legte Geh. Medicinalrath Link Exemplare einiger nicht leicht zu unterscheidenden Wacholderarten (*Juniperus*) aus dem südlichen Europa vor: *Juniperus Oxycedrus* L., den man gewöhnlich für *J. macrocarpa* Sibth. hält; eine in Istrien wachsende noch nicht beschriebene Art, jetzt *J. Biasoletti* nach dem Finder benannt; *J. Oxycedrus*, welche einen neuen Namen *J. rufescens* erhalten musste. Ewald zeigte *Ammonites splendens* aus der Kreideformation vor und sprach über die Arten des Variirens und die Abweichung vom Symmetriegesetze, welche sich an derselben zeigen. Ferner legte er Turrilithen aus solchen Species vor, in denen sich, ganz abweichend von den Gasteropoden, ebenso viele rechts und links gewundene Individuen finden. Leop. v. Buch legte ein ausgezeichnetes Exemplar von *Cyathocrinites geometricus* vor. Unter Vorzeigung eines Exemplars der *Parvoa grandiflora* Aubl. (*Vaccapa* der Eingeborenen des britischen Guiana), welches durch Rich. Schomburgk dem königl. Herbarium zugekommen, wies Dr. Klotzsch nach, dass die von Rudge und Andern als Synonym hinzugezogene *Di-*

*morpha grandiflora* Rudg. eine deutlich zu unterscheidende Art sei, welche sich durch zweipaarige Blätter, länglich zugespitzte Blättchen und kahlen sechseckigen Fruchtknoten unterscheidet. Vorgelegt wurde von Rob. Schomburgk die Frucht von *Ophiocaron*, und Specimina des vegetabilischen Elfenbeins. Prof. Ehrenberg sprach über die von den Gebrüdern Schomburgk aus Guiana reichlich eingesendeten und mitgebrachten mikroskopischen Organismen, welche schon jetzt eine Summe von mehr als hundert Arten bilden. Dr. Troschel legte zwei neue Holothurien vor. Die eine gehört zur Gattung *Anaperus* (*A. labradoricus*) und hat sieben grosse, drei kleine Fühler, die andere ist eine neue Gattung in der Nähe von *Sporadipus* Brandt, *Orcula Barthii*, mit zehn grossen und fünf kleinen alternirenden Fühlern. Beide hatte Dr. theol. Barth in Calw eingesendet; sie stammen aus Labrador. Geh. Medicinalrath Müller gab aus dem in Verbindung mit Dr. Troschel herauszugebenden Werke, „*Horae ichthyologicae*“, Kenntniss von einigen neuen Fischarten aus der Familie der Gymnoten. Die sogenannten *Carapus* gehören drei Gattungen an, *Carapus M. T.* mit einer Zahnreihe, *Sternopygus M. T.* mit hechelförmigen Zähnen, *Rhamphichthys M. T.* zahllos. Die Sammlungen Rich. Schomburgk's enthalten auch einen neuen *Sternarchus*, ausgezeichnet durch die lange Schnauze, *St. oxyrhynchus M. T.* Geh. Medicinalrath Lichtenstein zeigte an, dass in Guiana neuerdings auch Exemplare von jungen Pinguinen (*Artenoydes*) gefunden worden sind, die plattgedruckt und abgedrückt waren.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der Februarsitzung trug Dr. Romberg einen Krankheitsfall vor, eine Entzündung grosser Arterienstämme, namentlich der Unterextremitäten, die den Schein einer Gehirn- und Rückenmarks-Paralyse hervorgerufen hatte; die spätere Obduction bestätigte vollkommen die Richtigkeit der Diagnose, indem sie die Entzündung und Obliteration in denselben Gefässen nachwies, welche als die erkrankten anerkannt worden waren. Bemerkenswerth war, dass keine von den gewöhnlichen Ursachen der Arterien-Entzündung in diesem Falle wirksam war. Prof. Gurll berichtete über eine von Dr. Günsburg in Breslau eingesandte Schrift über die mikroskopischen Bestandtheile des Auswurfstoffs, woran Dr. Remack die Mittheilung seiner eigenen Beobachtungen knüpfte.

## Bücherverbote.

In Baiern sind verboten: Die berliner Gewerbeausstellung, Genrebild von Adolf Brennglus (2 Bde., Leipzig, Hermann) Joh. Ronge, Offenes Sendschreiben an den Hrn. Wilhelm Arnoldi, Bischof zu Trier. Kerkerpoesien, von Weiting (Hamburg, Hoffmann und Campe. 1844). Leben und Wirken Dr. Martin Luther's im Lichte unserer Zeit. Ein Denkbuch für die ganze Christenheit, von E. T. Jäckel. Trier-Ronge-Schneidemühl, von Prof. Hinrichs (Halle, Schwetschke. 1845). Der Papst und das Evangelium, von J. J. Maurette (Heibronn, Lebrecht. 1844). Rechtfertigung meines Abfalls, von Czerski (Bromberg, Levit. 1845).

In Preussen: Drei Dombausteine. Gedichte eines Rheinländers (Christiania [Kiel, Bünsow]).

In Oesterreich: Borel, *Madame Isabelle* (Bruxelles, Haumann). Borri, *Domenico Veneziano e Andrea del Castagno*. *Boudoir d'une coquette*. Hoffmann v. Fallersleben, Deutsche

Salonlieder. Jesuitenbüchlein (Leipzig, Ph. Reclam). Jul. Rubener. Drama in drei Akten (Belle-Vue). Lyser, Deutschland und Johannes Ronge. Prutz, Die politische Wochenstube (Zürich, Lit.-Compt.). Graf Szápáry, Katechismus des Vital-Magnetismus (Leipzig, O. Wigand). Vay, *Daniel töl Eszmetoredék a' Magyar Reformrol.* (Lipsceben.)

*Erga schedam* werden zugelassen: Chownitz, Deutsche Wespen. Christern, Novellen und Skizzen. Elvenich, Actenstücke zur geheimen Geschichte des Hermesianismus. Fr. Kölle, Einige Anliegen Deutschlands (2 Bde., Stuttgart, Hallberger). Der neue Pitaval, von Hitzig und W. Alexis (6. Bd., Leipzig, Brockhaus). Der heilige Rock und der Brief des Hrn. Ronge (Leipzig, Michelsen). Der heilige Rock und die andern 20 heiligen ungenähten Röcke, von Gildemeister und v. Sybel (Düsseldorf, Buddeus). Heiliges Rock-Album (Leipzig, Mayer und Wigand). Der ungenähte Rock oder König Örendel. Gedicht des 12. Jahrh., übersetzt von Sinrock (Stuttgart, Cotta). Der Sprachenkampf Oesterreichs, aus Biedermann's Monatsschrift. Sternau, Moosrosen (Magdeburg, Falkenberg). Der Tempelritter, Roman (Leipzig, Hartmann). Welp, Wanderungen im Norden (3 Bde., Braunschweig, Vieweg). Wolff, Vertheidigung der Reformation, deren Einführung in Schlesien u. s. w. (Leipzig, Friedlein und Hirsch).

Die Inquisition hat durch Decret vom 22. Jan. für die ganze katholische Christenheit verboten: *Apologia Catolica de las observaciones pacificas del Inno. Sr. Arzobispo de Palmyra Don Felix Umat sopra la potestad eclesiastica y sus relaciones con la civil. Doctrine religieuse et philosophique fondée sur la témoignage de la conscience, par Emile Hannolin. Port Royal, par C. A. Sainte-Beuve. De l'union de la philosophie avec la morale, par Bozzelli.*

## Literarische Nachrichten.

Ambrogio Caraba, Inspector der Alterthümer der Provinz Molise, hat dem Director des Museo Borbonico in Neapel einen Bericht über die Reste einer in Pietrabbondante entdeckten alten Cyklopenmauer erstattet. Die Mauer besteht aus polygonen Massen von festem Kalkstein, ohne Kittverbindung. Auch Wasserrohren und Reste von Säulen hat man gefunden. Hier, vermuthet der Berichterstatter, hat die samnitische Stadt Aquilonia (Liv. 10, 39) gestanden. Zwei oscische Inschriften entbalten die Namen *Decius Posthumius* und *Statius Lucii filius Clarius*; wie man schon früher eine oscische Inschrift mit dem Namen *Gneus Sollius* gefunden hatte, über die Guarini und Jannelli berichtet haben.

Von der unter der Aufsicht der Akademie der Inschriften in Paris erscheinenden Sammlung: *Historiens des croisades*, ist nun der erste Band in zwei Abtheilungen vollendet. Die Bearbeiter sind Graf Beugnot, Le Bas und Langlais. Die Vorrede ertheilt Rechenschaft über das bei der Herausgabe angenommene Verfahren. Es folgt eine Karte des Kriegstheaters der Kreuzzüge nebst Erläuterungen von J. S. Jacobs. Dann der lateinische Text des Wilhelm von Tyrus mit beigegebener französischer Übersetzung. Zum Schlusse die Verzeichnisse der Erzbisthümer und Bisthümer der antiochischen Kirchenprovinz, die Varianten einer in Montpellier befindlichen Handschrift und ein Sachregister.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

In meinem Verlage erscheint:

## Allgemeine Preßzeitung.

Herausgegeben von Dr. **W. B. Berger.**

Jahrgang 1845. 104 Nrn. Gr. 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

**Preßfreiheit und literarisches Recht** sind die gewichtigen Interessen, deren Vertretung, Entwicklung und Ausbildung sich diese Zeitschrift zu ihrer Aufgabe gemacht hat.

Bestellungen werden bei allen Buchhandlungen, Postämtern und Zeitungserpeditionen angenommen, wo auch die ersten Nummern des Jahrgangs 1845 gratis zu erhalten sind.

Leipzig, im April 1845.

F. A. Brockhaus.

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Jahrbücher der Literatur. Hundertachter Band.

1844. October, November, December.

### Inhalt des Hundertachten Bandes.

Art. I. Fragmenta Historicorum Graecorum — Hecataei, Antiochi Philisti, Timaei Ephori, Theopompi, Phylarchi, Clitodemi, Phanodemi, Androtionis, Demonis, Philochori, Istri — ediderunt Car. et Theod. Mulleri. Parisii 1841. (Zweiter Artikel, Schluß.) — Art. II. Geschichte des großen deutschen Krieges, vom Tode Gustav Adolfs an mit besonderer Rücksicht auf Frankreich, verfaßt von Barthold. Zwei Theile. Stuttgart 1842 und 1843. (Schluß.) — Art. III. Die Maggarische Sprache und die etymologische Sprachvergleichung. Von J. E. Klemm. Preßburg und Pesth 1843. — Art. IV. Historical sketches of statesmen who flourished in the time of George III; to which is added remarks on party. and an appendix; first series, by Henry Lord Brougham. London 1839. Zwei Theile. — Art. V. Geschichte der bildenden Künste, von Karl Schnaase. Düsseldorf 1843. Zwei Theile. (Schluß.) — Art. VI. Zeitwarte des Gebetes in sieben Tageszeiten. Ein Gebetbuch arabisch und deutsch herausgegeben von Hammer-Purgstall. Wien 1844. — Art. VII. Geschichte des Hauses Habsburg, von dem Fürsten G. M. Lichnowsky. Erster bis achter Theil. Wien 1836—1844. — Art. VIII. Maria Magdalena. Ein bürgerliches Trauerspiel in drei Acten. Nebst einem Vorworte, betreffend das Verhältniß der dramatischen Kunst zur Zeit. Von Friedr. Hebbel. Hamburg 1844. — Art. IX. Des Sophokles Antigone, griechisch und deutsch; herausgegeben von August Böckh. Nebst zwei Abhandlungen über diese Tragödie im Ganzen und über einzelne Stellen derselben. Berlin 1843. — X. Die Lustspiele des Aristophanes. Uebersetzt und erläutert von Hieronymus Müller. Erster Band. Leipzig 1843.

### Inhalt des Anzeiger-Blattes Nr. CVIII.

Untersuchungen über die freien Wälder in Graubünden und Vorarlberg. Mit einigen diese Gebiete betreffenden historischen Erläuterungen. Von Joseph Bergmann. (Schluß.) — Zur Geschichte der Fürsten von Eggenberg. — Epigraphische Excurs. Von Gustos J. G. Seidl. (Fortsetzung.) — Conversationslexikon für bildende Kunst. Zuschrift mit über 3000 Holzschnitten. Leipzig 1843. — Bau des Klosters St. Gallen vom Jahre 820. Im Facimile herausgegeben und erläutert von Ferd. Keller. Zürich 1844. — Register.

In meinem Verlage sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

## Populäre Sermentik

oder Anleitung die Schrift auszulegen für Lehrer des Volkes in Schulen und Kirchen. Von **M. W. F. Unger**, Pastor zu Grünstädtel. Gr. 8. Brosch. 1½ Thlr.

## Übungen im Uebersetzen

aus dem Deutschen und Lateinischen in das Griechische. Für obere Gymnasialklassen herausgegeben von **F. W. Heinichen**, Prorektor des Gymnasium zu Zwickau. Gr. 8. Brosch. ½ Thlr.

Leipzig, im März 1845.

Bernh. Tauchnitz jun.

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

**ISIS.** Von Oken. Jahrgang 1845. Zweites und drittes Heft. Mit einem Kupfer. Gr. 4. Preis des Jahrgangs von 12 Heften mit Kupfern 8 Thlr.

Der Isis und den Blättern für literarische Unterhaltung gemeinschaftlich ist ein

### Literarischer Anzeiger,

und wird darin der Raum einer gespaltenen Zeile mit 2½ Ngr. berechnet. Besondere Anzeigen etc. werden der Isis für 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im April 1845.

F. A. Brockhaus.

In der Verlagsbuchhandlung von **Ch. Th. Gross** in Karlsruhe ist soeben erschienen die zweite sehr verbesserte Auflage von

**Ciceronis, M. T., Epistolae selectae.** Für den Schulgebrauch bearbeitet, mit historischen Einleitungen und erklärenden Anmerkungen versehen von **R. F. Süpfl.** Gr. 8. 2 Hf. 15 Kr. = 1 Thlr. 7½ Ngr. = 1 Thlr. 6 gGr.

Obiges Werk hat sogleich bei seinem ersten Erscheinen große Theilnahme in vielen Lehranstalten Deutschlands gefunden. Die vieljährige Bekanntheit des Hrn. Verfassers mit den Bedürfnissen der gelehrten Schule wußte in demselben theils durch eine richtige Auswahl der Briefe selbst, theils durch die vorangeschickte allgemeine Einleitung ein lebendiges Bild von Cicero und seiner Zeit zu geben, und durch die historisch-literarischen Nachweisungen über so viele der größten Zeitgenossen Cicero's den Inhalt der Briefe selbst doppelt anziehend zu machen.

Diese Eigenschaften des Buches sind auch in der neuen Auflage festgehalten worden, während im Einzelnen sowol in geschichtlicher Beziehung als in sprachlicher durch den fortlaufenden Commentar viele Verbesserungen eingetretten sind, durch welche das Werk ebenso sehr als von Seiten seiner Correctheit und äußern Ausstattung unsere Empfehlung dieser neuen Auflage rechtfertigen wird.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Noch etwas über Rußland

in Beziehung auf Cusine und dessen Widerleger.

Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

Leipzig, im April 1845.

F. A. Brockhaus.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 84.

8. April 1845.

## Philosophie.

### Standpunkt der Psychologie in der Gegenwart.

Mit Beziehung auf:

Grundlinien einer organischen Wissenschaft der menschlichen Seele. Von Dr. F. Vorländer. Berlin, Enslin'sche Buchh. 1841. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Kein Zweig der Philosophie ist in neuerer Zeit von Engländern, Franzosen und Deutschen mit mehr Liebe und Fleiß gepflegt worden, als die Psychologie; die höhere Geltung des Individuums, welche den Alten fremd war, hat wesentlichen Antheil an dieser Vorliebe. Dessenungeachtet scheint man kaum noch dazu gekommen zu sein, über den Umfang, die methodische Behandlung und die Stellung dieser Disciplin zum Gesamtsystem der Philosophie gewisse tiefgreifende Grundfragen zu erheben, auf deren Beantwortung gleichwol die wissenschaftliche Berechtigung der Psychologie in ihrer gegenwärtigen Gestalt beruht und eine kritische Beurtheilung der verschiedenen, einander zum Theil entgegenlaufenden neuern Erscheinungen auf diesem Gebiet sich stützen muss.

So lange die Psychologien nur ein nach formal-logischen Regeln geordnetes, in coordinirte Fächer abgetheiltes Material von Thatsachen waren, konnten wohl Differenzen über die Richtigkeit dieser und jener Beobachtung und Erklärung im Einzelnen entstehen; aber nachdem der wissenschaftliche Geist in den Inhalt selbst einzudringen und angefangen hatte, das Einzelne aus dem Ganzen, die mannichfaltigen Erscheinungen aus dem Wesen und Zweck zu begreifen, diese Wissenschaft aus dem Aggregatzustande zu einer organischen Gliederung, die coordinirte Fachordnung ihres Inhalts zu einer successiv-periodischen Entwicklungsgeschichte der Seele umzugestalten, und diese Evolution selbst wieder aus Principien begreifen zu wollen: da musste sich alsbald zeigen, dass dieses eindringende wissenschaftliche Lebenselement selbst kein anderes war, als das der verschiedenen philosophischen Systeme, welches ebenso viele Gestaltungen der Psychologie hervorgerufen hat, als es Systeme oder metaphysische Grundrichtungen der Philosophie selbst gibt; die Herbart'sche, Schelling'sche, Hegel'sche Schule, jede hat jetzt ihre Psychologie; dazu gesellen sich noch namhafte Werke vom Kant'schen Standpunkte aus, welcher hier, wo der Dualismus des Apriorischen

und Empirischen waltet, noch am längsten sein Recht behaupten zu können scheint; endlich stellt auch Schleiermacher's Weltansicht, wie sich zeigen wird, hier ihren Vertreter; und wenn sich nun unter allen diesen wissenschaftlich Gerüsteten irgend ein Streit von Belang erhebt, so muss er zugleich den Principien, den philosophischen Systemen selbst gelten, wie denn auch wirklich in neuester Zeit, namentlich durch Exner's Streitschriften, endlich auch die bisher so friedsame Psychologie zu einem ernstesten Kampf auf den Plan gefordert worden ist.

Sowie es in Bezug auf die *Logik* ein Streitpunkt war, der seit den Peripatetikern und Stoikern bis auf unsere Zeit niemals völlig zur Entscheidung gekommen ist, ob dieselbe ein Theil des Systems oder nur ein Organon des Philosophirens sei, während doch Jedermann sie zur Philosophie zählte; ebenso möchte es jetzt auch mit der Psychologie stehen; denn auch wenn man darüber einverstanden wäre, dass es eine philosophische Grundwissenschaft — *Metaphysik, speculative Logik, Wissenschaftslehre*, oder wie man sie sonst nennen möge — gibt, zu welcher sich die besondern philosophischen Disciplinen als abgeleitete, angewandte oder auch sogenannte Real-Philosophie verhalten, so ist man doch auch unter dieser Voraussetzung in Bezug auf die Stellung, Grenzen und Bedeutung der Psychologie keineswegs einverstanden. Aber man ist es auch nicht in Betreff eben dieser Voraussetzung, sondern Viele betrachten die Psychologie selbst vielmehr als die Grundlage der Philosophie und als das Fundament des Systems, namentlich sofern jene in der neuesten Zeit eine phänomenologisch-wissenschaftliche Form und damit den Namen einer „*Erkenntnistheorie*“ erhalten hat, die in ihrer jetzigen Gestalt mit Recht eine neue, moderne Wissenschaft genannt worden ist, z. B. von Leopold Schmid in Giessen in der Schrift: *Über die menschliche Erkenntnis* (Münster, 1844). Auf eine solche beruft und stützt man sich jetzt von vielen Seiten her, wenn es gilt, die letzten Gründe der Erkenntnis aufzudecken, anstatt dass man sonst in abgeleiteten Disciplinen auf die *Metaphysik* sich zu beziehen oder daher „*Lemmata zu machen*“ pflegte. Was man unter dieser Erkenntnistheorie verstehe, zeigen bereits mehre ausgeführte Werke; namentlich der erste Theil von J. H. Fichte's System der Philosophie, welches den Titel führt: *Das Erkennen als Selbsterkennen* (Heidelberg, 1833) wovon eine neue Bearbeitung verheissen

ist. Ebendahin gehört auch Gabler's *Kritik des Bewusstseins*, die zugleich als Propädeutik und als erster Theil des Systems der theoretischen Philosophie schon 1827 erschien. Kann dieses beides: Propädeutik und Theil des Systems, wohl einerlei sein?

Dies führt uns zurück auf den eigentlichen Urheber dieser Erscheinung, auf Hegel in seiner *Phänomenologie*, die hierin ohne Zweifel tonangebend gewesen ist. Sie sollte nach dem ersten Entwurfe Hegel's bekanntlich den ersten *Theil des Systems* bilden, wurde aber später zu einer Propädeutik degradirt und erhielt so wie sie war, eine zweideutige Stellung ausserhalb des Systems, während ihr Inhalt an verschiedenen Stellen des Systems verarbeitet wurde. Die Phänomenologie selbst geht von einem empirisch-psychologischen Anknüpfungspunkte aus, entwickelt methodisch den Fortschritt des menschlichen Geistes zum vernünftigen Denken und führt diese Entwicklung weiter fort über das ganze Gebiet des objectiven und absoluten Geistes, d. i. der Ethik, Religion und des absoluten Wissens oder der Philosophie selbst. Nimmt man dieses Ganze für Psychologie, so hat dieselbe nach oben hin keine objective Grenze, sondern zieht allen geistigen Inhalt in den Bereich des subjectiven menschlichen Geistes was dann allerdings nicht anders sein zu können scheint, wenn man annimmt, dass der absolute Geist als solcher, als actuelles Denken und Wissen, nur in der Menschheit seine Existenz habe. Aber auch wenn man diese objectiv pantheistische Ansicht nicht theilt, sondern vielmehr einer entgegengesetzten subjectivistischen huldigt, zufolge welcher unser menschliches Denken und Wissen nur das unsrige, nicht Gottes Wissen von sich in uns zugleich ist, scheint ebensowenig eine objective Grenzbestimmung des psychologischen Materials gegeben zu sein; denn warum sollten wir das ästhetische, ethische und religiöse Gefühl, und die logische und psychologische Entwicklung dieses Gefühls zum Denken und Wissen von der Psychologie ausschliessen, sei es nun, dass wir überhaupt mit Kant behaupten, es gebe für uns nur ein subjectives Wissen, oder auch dass wir annehmen, unser Wissen und Sein sei ein Spiegel und Ebenbild des absoluten, göttlichen? — Wenden wir uns dagegen zum *System* Hegel's in seiner spätern ausgebildeten Gestalt, so ziehen sich die Grenzen der Psychologie bestimmter und enger; sie steht dann als die Lehre „vom subjectiven Geiste“ zwischen der Naturphilosophie einerseits und der Lehre vom „objectiven Geiste“ oder der Ethik (Rechtsphilosophie) andererseits. Innerhalb dieses Raumes gehört ihr aber nur die Entwicklung des endlichen Subjects in seiner real-empirischen Wirklichkeit, also nur soweit, als das Subject ein erfahrungsmässes und erfahrendes — an und für sich empirisches — Wesen ist und innerhalb dieses Elements seine vernünftig-menschliche Natur ausbildet. Somit scheint die Psychologie nur in einer An-

thropologie und einer Verstandessphäre bestehen, nur diese zur vollständigen Entwicklung bringen zu können, von der *Entfaltung* des speciell Pneumatischen aber abstehen, und dies der Ethik u. s. w. entweder schlechthin überlassen zu müssen, oder doch das Vernünftige nur soweit verfolgen zu dürfen, als es sich auch in jenen niedern Sphären schon als sinnliche Eudämonie des Individuums und naturalistische Religion darzustellen vermag. Obgleich nun dieser wissenschaftliche Abschnitt unleugbar etwas Gewaltames und Willkürliches hat, so ergibt sich doch, soll einmal die Psychologie objectiv abgegrenzt werden, wenigstens aus der Hegel'schen Systematik keine andere Incision, und so hat unter den Bearbeitern der Psychologie von diesem Standpunkt aus namentlich Rosenkranz das Recht der Consequenz für sich, wenn er die Psychologie bis zur Eudämonie des Subjects führt und nicht weiter. Die Schule ist sich indess in diesem Punkte nicht gleich geblieben: Michelet und zum Theil auch Erdmann, indem sie in die Lehre von der Freiheit eingehen, greifen schon hinüber in die Sphäre der Ethik, und Daub zieht in seiner „Anthropologie“ sogar auch das entfaltete religiöse Bewusstsein herein. Auch diese haben ihres Meisters Autorität für sich, wenn sie sich auf die Phänomenologie berufen. Das factische Resultat aber ist, dass auch in der Hegel'schen Schule, wo zuerst eine objective, sachliche Umfangsbestimmung versucht wurde, eine solche weder bei dem Meister selbst, noch bei den Schülern zur Evidenz gebracht, sondern die Sache noch ebenso schwankend ist, wie bei den Psychologen ausserhalb dieser Schule. Nicht viel bestimmter würde die Antwort lauten, wenn man nach einer begrifflich scharf bestimmten Unterscheidung der Psychologie von der Phänomenologie einerseits und dieser wieder von der Philosophie der Geschichte fragen wollte.

Etwas heller, doch keineswegs licht ist es im Betreff der *Methode* der Psychologie. Sehen wir hier ab von der ganz eigenthümlichen Art und Weise Herbart's, die anderweit ihre Beurtheilung in diesen Blättern gefunden hat, so müssen wir auch hier wieder an Hegel's Phänomenologie anknüpfen. Die hier herrschende Methode gilt insgemein für dieselbe, welche auch im System waltet; und doch findet sich bei genauer Betrachtung ein sehr bedeutender Unterschied. In der Phänomenologie liegt überall und von vorn herein der Geist im Hintergrunde, es ist das bereits ausgebildete, ja philosophische Denken und Wissen selbst, was aus seiner Höhe auf die niedern Stufen des schon zurückgelegten Weges zurückblickt, und sich, ohne sich selbst zu verlieren und zu vergessen, abwechselnd in diese Regionen versenkt. Bei der niedrigsten Sphäre des sinnlichen Bewusstseins anfangend, vergleicht er diesen Zustand mit sich selbst, und findet diesen, sowie nach der Reihe alle relativ niedrigen Zustände, sich

selbst, seinem wahren Wesen und Begriff noch unangemessen und widersprechend; dieser „Widerspruch“ (er drückt hier kein contradictorisches, sondern nur conträres Urtheil aus) treibt ihn dann successiv aus jeder Verfassung heraus, so lange bis er auf dem höchsten Standpunkt bei sich selbst angelangt ist. Die Federkraft des Fortschritts, sowie auch die immer neu zu erringenden höhern Elemente liegen hier im Geiste selbst, und dieser ist vom Anfang an das dem Process immanente, aber keineswegs blinde, auf den Gesichtskreis jeder Stufe beschränkte Princip, sondern er ist an sich gleich anfänglich schon über alle hinaus. So ist es begreiflich, wie er als solcher andererseits gegen das empirische Element, das ihm überall Schranken anlegt, in Spannung geräth, und endlich „als das über alles siegreiche Subject“ obenauf gelangt. Wir bedienen uns geflissentlich dieses Ausdrucks Schelling's, um auf die Verwandtschaft dessen, was dieser wollte, mit der frühern Hegel'schen Methode hinzudeuten. Diese phänomenologische Methode hatte also ihren guten Grund, sie war eigentlich die Methode des immanenten Zwecks, der Entelechie. Allein dieser Zweck war keineswegs ein unbewusster, blind-immanenter, kein nur *κατὰ δόξαν* seiender, kein *τὸ τί ἦν εἶναι*, sondern er war schon existentieller, bewusster Geist, *κατ' ἐνέργειαν* von Anfang an; denn ist das Wissen und Wollen wirklich in irgend eine dieser Stufenkategorien gebannt und gezaubert, so kann es auch nicht auf seinen Schultern über sich hinaus steigen. Mit alledem war nun aber den Anforderungen nicht genügt, welche die Philosophie als System (Metaphysik, absolute Philosophie) macht, wenn auch der Psychologie, welche ein solches schon voraussetzt, allerdings mit einer solchen Methode genügt wird; das System dagegen verlangt, dass nichts unmittelbar vorausgesetzt werde, weder der (fertige) Geist einerseits, noch das empirische, natürliche Element andererseits, sowie sie dort in einer Wechselwirkung begriffen waren, welche eben der phänomenologische, d. i. der empirische Entwicklungsprocess war, in dessen Verlauf der Geist immer mehr empirischen Stoff aufzehrte, um sich daran mit ideellen Bestimmungen zu erfüllen; wobei übrigens auch hier schon nicht zu verkennen ist, dass die Methode des Negirens dahin führte, nicht sowohl den Geist in und über dem realen Stoff sich innerlich erzeugen zu lassen, als vielmehr den Stoff selbst in das System der Gedankenbestimmungen zu verwandeln und verschwinden zu lassen, denn es sollte nun einmal die Identität des Denkens und Seins das Resultat der Phänomenologie werden. — Genug, der letzte Rest des Empiristischen und Vorausgesetzten sollte verschwinden, es sollte ein rein objectives von Grund aus voraussetzungsloses Werden dargestellt werden. So entstand die „Logik“. Hier nun waren jene Extreme des Höchsten und Niedrigsten nicht mehr im Princip vorhanden, folglich auch keine Spannung; diese

musste hineingebracht, und dazu die Methode der absoluten Negativität erfunden werden. Gegen diese spezifisch Hegel'sche Gestalt der Methode ist es, dass sich die neuere Kritik polemisch aufgelehnt hat, denn sie hat nicht mehr, wie die Phänomenologie, das Höchste voraus, als immanenten Zweck, sondern will in völliger Vergessenheit des Ziels dennoch mittels eines Widerspruchs, des Widerspruchs schlechthin und an sich selbst ohne ein Widersprechendes, das Höchste aus dem Niedrigsten, die Göttin der Weisheit aus dem trüben Ungrunde des Nichts auftauchen lassen; und eben darum musste diesem Nichtseienden, dem Ansich, eine „logische Natur“ vorausgegeben werden, die sich genau so, wie jenes aristotelische *τὸ τί ἦν εἶναι* verhält, ein Reich der Schatten, ein nicht seiendes Sein, kurz ein *potentiâ* Sein, welches denken zu können als die Weihe der Speculation gepriesen wird, uns aber nur wieder in das alte aristotelisch-scholastische Gleis führen kann.

Wir mussten dies recapituliren, um zu zeigen, dass die negativ-dialektische Methode ursprünglich eine dualistisch-psychologische ist, auf diesem Gebiet ihre Berechtigung und Bedeutung hat, aber übertragen auf die Metaphysik oder erhoben zur absoluten Methode, widersprechend und nihilistisch wird. Letzteres haben wir hier nicht weiter zu verfolgen, nur das Erstere, ihre Berechtigung innerhalb des Gebiets des Endlichen, also der Gegensätze, in welchen sich auch die Psychologie bewegt, ist kurz ins Licht zu setzen, und hier können wir uns zugleich auf die „Grundlinien“ Vorländer's beziehen, welcher diesen Punkt richtig erkannt hat und bei mehren Gelegenheiten, am ausführlichsten im ersten allgemeinen Theil auseinandersetzt. In dem Bildungsgange des endlichen Individuums findet allerdings ein Fortschreiten von niedern zu höhern Stufen statt; aber diese Potenzirung geht nicht allein vom einzelnen Subject aus, sondern ist nur aus dem Ganzen, dem Gesamtleben zu begreifen, in welches das Einzelwesen als integrierender Bestandtheil und selbst als Coefficient eingeschlossen ist. Die geistige Nahrung kommt ihm, wie die leibliche von aussen her, fließt ihm aus der Totalität zu. Dies ist die richtige Deutung des *καταμαρτυροῦ*, womit Aristoteles, oft missverstanden, die menschliche Seele vergleicht. Das Subject kann hier mit Recht als Dynamis, Anlage, Vermögen, als passiver *νοῦς* angesehen werden, welcher der Sollicitationen und bestimmenden Reize durch Anderes bedarf, obgleich keine Kraft- und Wesentheile von aussen seinem Wesen eingepflanzt und zugesetzt werden. Andererseits aber sind auch diese Agentien keine unwirklichen, selbst nur *κατὰ δόξαν* seienden, sondern *actu* vorhandene und wirksame, sodass der Widerspruch wegfällt, welcher in der scholastischen Vermögentheorie liegt, ohne dass doch mit diesem Wegfall alles Werden wegfiel und nur ein allgemeines starres Coexistentialsystem übrig bliebe. Die Methode setzt also hier das Höhere,

Fertige, Vollendete in der Natur und Menschenwelt selbst voraus, in letzterer namentlich eine vorhandene, traditionelle Bildung, in welche das werdende Individuum sich eingetaucht findet, sobald es in die Welt eintritt, und die es sich selbstthätig anzueignen hat. Somit ist die Potenztheorie nicht schlechthin verworfen, sondern nur von ihrer absoluten Ausschliesslichkeit abgesetzt, zu einer Theorie des Werdens der Endlichkeit degradirt, sodass das „dem Vermögen nach Sein“ nur zur einen subjectiven Seite gemacht wird, welcher objectiv ein anderes Princip mitwirkend entgegentritt. Dies ist ohne Zweifel die richtige Stellung, welche man dieser Theorie zu geben hat; man darf auch hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, denn würde das subjectiv Dynamische gänzlich eliminirt, so würde damit die Seele selbst zu einem Product der äusserlichen Agentien gemacht und ein schlechthinniger Determinismus verschuldet werden. Diesen zu vermeiden liegt nun der von diesen Principien aus richtig fortschreitenden Methode ob, bei welcher es ein Hauptforderniss ist, dass die einzelnen Bildungsstufen sich begrifflich von einander abheben, dergestalt, dass möglicherweise das Individuum auf jeder derselben verharren kann, und ohne höhere Veranlassung auch wirklich verharret, gleichwie geschichtlich die Völker Jahrtausende in ihrem eigenen Wesen ohne Widerspruch in sich verkehrt und gelebt haben, ohne dass man sagen könnte, weder dass sie *nothwendig*, vermöge einer innern Wesenschränke, nur für ein minderes Dasein geschaffen gewesen, noch dass andererseits eine Negativität in ihnen gelegen habe, die sie nothwendig über diese factische Bildungsstufe hinaustreiben müssen. Dass nun für einen Fortschritt dieser Art weder die Hegel'sche Methode, noch die frühere scholastische, noch eine Alles mechanisch von aussen her bewirkende geeignet sein kann, hat, wie viele Andere, namentlich auch Hr. Vorländer gefühlt und bestimmt ausgesprochen. Indessen vermischen wir hier zugleich doch auch ein eben so deutliches Bewusstsein darüber, dass es sich nur um die Methode innerhalb der Endlichkeit, um das historische Werden des Individuums handelte, und dass die richtige Methode der Psychologie darum noch eben so wenig die absolute Methode ist, als die Psychologie selbst oder auch die Erkenntnistheorie das absolute System, die philosophische Grundwissenschaft, Metaphysik oder Wissenschaftslehre ist, von der man ebenso wie Aristoteles von der seinigen wird sagen müssen: „hier aber ist *ἄλλη τῶι τρόπῳ* zu verfahren“; denn die Übertragung jener Methode auf dieses Gebiet kann keine andere Folge haben, als die oben bezeichnete, welche wir geschichtlich bereits in den neuesten Consequenzen der Hegel'schen Logik vor uns sehen. Ohne hierauf weiter einzugehen, geben wir kürzlich nur dies zu bedenken, dass die oft erhobene und jetzt wieder von Exner vertheidigte Rede, die Welt lasse sich nicht ohne empirische Bildung *a priori*, sozusagen mit verbundenen Augen, im reinen Denken construiren, alles Gewicht verliert, da von der empirischen Bildung des philosophirenden Subjects bei jenem Postulat gar nicht die Rede ist, folglich auch diese Bedingung gar nicht in Abrede gestellt wird:

sondern nur dies wird gefordert, dass das System so beschaffen sei, dass es sich als Wahrheit selbst beweise, in sich begründe und trage. Gleichwie Niemand auf den Einfall kommen wird, von dem Mathematiker zu verlangen, dass er die mathematische Wahrheit empirisch begründe oder nachweise, wie er für seine Person zu seiner Einsicht gekommen; ebenso gleichgültig ist es, wie der Finder eines metaphysischen Systems dazu gelangt ist, wenn dieses sich durch sich selbst als Wahrheit bewährt und sich ebenso unabhängig von der ihr an und für sich zufälligen Auffindung und Anerkennung in einem menschlichen Bewusstsein als ewige Wahrheit darstellt, wie es für die Bewegungsgesetze der Himmelskörper gleichgültig ist, ob sie von einem Menschen erkannt werden und auf welchem Wege. Dies war die empirische Richtung Locke's, das Individuum nach seiner Lebensgeschichte auszufragen, und eben dies, eine *Geschichte* der Seele, wie Schubert sie genannt und vorzüglich Steffens sie dargestellt hat, ist auch die Psychologie.

Damit ist endlich auch der dritte allgemeine Fragepunkt schon berührt, nach der *Bedeutung* der Psychologie für das System der Philosophie, für welches jene eine begründende Stellung lange Zeit eingenommen hat und unter dem Namen einer Phänomenologie oder Erkenntnistheorie noch immer behaupten zu wollen scheint. Wir haben diesen Standpunkt als den frühern Hegel'schen nachgewiesen und dessen Consequenzen zu zeigen gesucht. Von dieser Seite aber wird man uns die bekannte Entgegnung wiederholen, dass man in einem Systeme, welches sich zum Kreis in sich selbst abschliesse, von jedem beliebigen Punkte anfangen könne und immer sich zum Ganzen hingetrieben finde, denn jeder Theil trage den andern, die Geistesphilosophie die Logik, diese die Naturphilosophie, diese wieder die des Geistes u. s. f., und so sei das System gerade so, wie wir fordern, ein sich selbst tragendes. Allein hierin eben liegt das Misverständnis; diese Theile tragen nicht, sie *bedingen* sich vielmehr einer den andern gegenseitig dialektisch und setzen einander auf gleiche Weise voraus, dagegen oben eine Methode gefordert wurde, nach welcher das Sein des Niedern gedacht und gesetzt werden kann ohne das Höhere, dieses also nicht nothwendig aus jenem folgt und hervorgeht, die Menschheit nicht aus der Natur, die Gottheit nicht aus der Menschheit, was sich als ebenso *unlogisch* beweisens lässt, wie es in seinen Consequenzen heillos wird; der Grund aber des ganzen Missverständnisses liegt in dem Reste von Empirismus, von welchem sich diejenigen Systeme noch nicht völlig befreit haben, die sich einen psychologischen Stützpunkt geben, auch wenn sie immerhin versichern, das Wahre finde sich zuletzt, und die anfänglich hypothetische Prämisse werde durch das Ende getragen. So wenig der historisch-empirische Vorgang und dessen oben von uns anerkannte Methode im Bereich der Endlichkeit, welche das Absolute in seinem Schoosse trägt, gelehrt und verschmäht wird, ebenso eifersüchtig muss doch das System der reinen Philosophie darüber wachen, dass ihm auf keine Weise versteckt oder offen ein empirisches Fundament untergeschoben werde. (Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 85.

9. April 1845.

## Philosophie.

### Standpunkt der Psychologie in der Gegenwart.

(Schluss aus Nr. 84.)

Wenden wir uns nach dieser Beleuchtung der allgemeinen Fragepunkte nun zu dem Kampfplatze der Gegenwart und zwar hier zuerst im Vorübergehen zu dem Rosenkranz-Exner'schen Streit, um dann zu sehen, ob und in wie weit Vorländer die Sache zur Entscheidung gebracht hat. Exner stellt in seiner ersten 1842 erschienenen Schrift über „die Psychologie der Hegel'schen Schule“ gegen diese drei Klagepunkte auf, die er auch in seiner neuesten (1844) gegen Rosenkranz zu vertheidigen sucht: 1) das Aufnehmen der Begriffe von aussen, während man sie für selbsterzeugte ausgibt; 2) die Willkür in Handhabung der als einzig richtig adoptirten Methode; 3) die Verunstaltung der Erfahrungsbegriffe bis zur Unkenntlichkeit, und fällt zuletzt das harte Urtheil: „Ein loses Spiel mit leeren Begriffen, welches hier und da selbst zur Faselei wird, ist der durchgreifendste Charakterzug dieser Werke (aus Hegel's Schule über Psychologie). In einer langen Reihe von kritischen Ausstellungen bemüht er sich zu zeigen, dass überall keine wahrhafte Beschreibung der psychologischen Zustände und keine befriedigende Erklärung derselben nach ihren „Ursachen und Gesetzen“ von den Hegelianern gegeben werde. Die schlimmste Consequenz dieser Psychologien, die mit der Feststellung des Freiheitsbegriffs, als des Principis der Ethik, enden, ist die, dass „die Summe von Ansichten über Recht und Unrecht, welche sich zu irgend einer Zeit in der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate, herausgebildet, der objectiv gültige Maasstab für das Handeln jedes Einzelnen in ihnen sei“. Was Exner hier zum Vorwurf macht, ist allerdings das Resultat nicht nur der Hegel'schen Phänomenologie, sondern bekanntlich auch der Rechtsphilosophie in ihren berühmtesten letzten 20 Paragraphen; aber dieser, der Ethik, kann und muss es zum Vorwurf gemacht werden, dass sie keinen absoluten Maasstab des an und für sich Rechten, Guten, Seinsollenden, aufstelle, und nicht das Recht an sich, sondern den Process des jedesmal Gelten den schlechthin in Geltung belasse, — nicht aber der Psychologie, welche nicht das Seinsollende, sondern das Seiende, das gewöhnliche Meinen und Wollen, Irrthum und Wahrheit — kurz die factischen Zustände zu

schildern und zu erklären hat; was denn auch Rosenkranz in seiner Vertheidigung (Psychologie, 2. Ausg. 1841) hervorzuheben nicht unterlassen hat. Bei alledem ist jedoch nicht zu leugnen, dass in einem System, welches das Höhere aus dem Niedern vermöge einer „genetischen“ Methode ableiten will, dergleichen Consequenzen auch in den Prämissen irgendwie gegründet sein müssen; und es wird auch in der Psychologie, um der Richtigkeit ihrer Darstellung an und für sich selbst willen, darauf ankommen, dass das Abnorme, Kranke, Hemmende und Zurücksetzende in der Entwicklung des menschlichen Geistes nicht unter dem unbestimmten Namen einer „Negation“ mit den positiven Bedingungen und Mitteln zum Fortschritt auf eine Linie gestellt und verwechselt werde. Denn es kann nicht fehlen, dass mittels einer Methode, die zugleich genetisch entwickelnd sein und auch alle factisch vorkommenden abnormen Zustände in ihr System aufnehmen, an gehöriger Stelle unterbringen will, eine Monstrosität von gesunden und kranken Gliedern anstatt eines in sich bedingten Organismus zu Stande gebracht wird, und das Abnorme, nicht sein Sollende, zuletzt aber immer der factische Zustand der Wirklichkeit, wie sie eben ist mit allen ihren Widersprüchen, als vor der Kritik der Vernunft ratihabirt hingestellt wird. In beiden Fällen ist eine solche Psychologie für Pädagogie und überhaupt für ethische Zwecke gar nicht zu brauchen; und Exner klagt daher, dass die Hegel'sche unpraktisch sei, und man begreift, wie er sich zu der spöttischen Frage veranlasst finden konnte, ob denn alle Menschen, um sich vollständig zu entwickeln, jene Zustände der Leidenschaft, Seelenkrankheit, Clairvoyance u. s. w. durchgemacht haben müssten. Am allerverfänglichsten wird dies in dem neuerlich vielbesprochenen Punkte über die Entstehung, d. i. das ursprüngliche Erwachen des persönlichen Selbstbewusstseins, für welches Hegel bekanntlich ein barbarisches Aneinandergerathen auf Mord und Todtschlag zur Bedingung macht. Während dieser Process „des Herrn und Dieners“ seitens der Schule als ein entzückendes Meisterstück gepriesen worden ist, haben alle Unbefangenen fast einstimmig sich dagegen empört; und mit Recht, denn das ganze Meisterstück ist unter ethischem Gesichtspunkte ebenso barbarisch, wie es unter dem psychologischen unwahr und nichts weiter ist, als die alte bekannte Hypothese von Hobbes in neu aufgefrischem dialektischen Gewand. Die Hegelsche Schule

sollte einmal aufhören, diesen famosen Passus zu bewundern, und ihn vielmehr klüglich ignoriren. Freilich ist es andererseits auch verwunderlich, dass bei der allgemeinen Entrüstung gleichwol Niemand etwas Anderes an die Stelle jener völlig willkürlichen Fiction zu setzen gewusst hat, da es doch wol ziemlich nahe liegt, dem Faden der Natur folgend, die unmittelbare Voraussetzung derselben, die *Geschlechtskategorie*, zur Basis zu machen, und dem ursprünglichen *Paar*, welches sich wohl nicht so grausam begegnet sein wird, dann aber dem Leben im Schoosse der Familie jene vermittelnde Rolle zu übertragen. Wir finden die Wurzel von allen diesen Misständen und Misverständnissen primitiv in jener Entlehnung der Methode der *reinen* Philosophie von der Empirie, ihrer Appretirung zur Negativitätsmethode und nunmehr in der Rückanwendung derselben auf die empirische Psychologie. Hier in dieser war und ist es gar nicht nöthig, dass die Methode *a priori* genetisch sei, sie kann und muss die gegebenen Zustände als *gegebene* anerkennen und erklären; weiter ist nichts von ihr zu verlangen.

Allein eben um die richtige und genügende Erklärung handelt es sich; das Abnorme und Zufällige, was allerdings im Bereich der Endlichkeit und für die endlichen Wesen stattfindet, ist nicht als *nothwendig zu begreifen*, sondern eben nur seiner Möglichkeit nach zu erklären; es ist an sich ein nur Mögliches, d. h. es wird wirklich, indem es von der Möglichkeit zu sein Gebrauch macht, ist aber nicht durch den Zweck des Ganzen bestimmt und als Mittel aus diesem zu begreifen; der Zweck aber des Ganzen ist eben der Begriff. Wenn nun Exner, unserer Überzeugung nach, darin Recht hat, dass durch Schuld jener Methode eine Desorganisation in den Organismus des psychologischen Systems gekommen, vieles Einzelne nicht an seiner Stelle, und somit auch Vieles gar nicht aus den ihm gegebenen Prämissen erklärt ist, so ist dies für ein System, welches gerade aus dem *Zusammenhange* genetisch deducirt, nicht aus den gegebenen Elementen componirt, allerdings ein capitaler Mangel. Ein Anderes aber ist's, wie diesem abgeholfen und positiv ein Besseres hergestellt werden soll. Exner erkennt nicht oder erkennt nicht an, dass eben im Zusammenhange des Ganzen, im systematischen Bewusstsein, in dem organischen Gliedern der Wissenschaft selbst — oder wie man zu sagen pflegt — im Eintheilen schon ein wichtiges, ja das wesentlichste Mittel „der Erklärung“ liegt. Er verkennet die Bedeutung der logischen Diäresis, worin eigentlich das Wesen des Urtheils besteht, was diesem seine genetische Function gibt; er betrachtet die Elemente des Urtheils, d. h. die Producte desselben, als festgestellte Begriffe, um darnach die Richtigkeit des Urtheils selbst zu prüfen. Dieser logischen Kritik müssen nun zwar die Urtheile allerdings Rede stehen, dennoch kommt jene immer nur hinter dem geschehenen Ur-

theil her, und dringt auf Angabe der „Ursachen und Gesetze,“ da doch die primitiv-reale Ursache eben in dem Urtheilsacte selbst liegt — was freilich eine positive Determination, nicht bloß eine Negation ist, sodass beides einerlei wäre, wie Spinoza und Hegel meinen. — Wollten wir auf diesem nur kritisch negativem Wege mit Exner weiter gehen, und hierin alles in allem zu haben meinen, was zur vollständigen Methode gehört, so würde zuletzt die formale Logik wieder allein aushelfen müssen, in der genauen Bestimmung der Besondern aber nichts anders übrig bleiben, als die mathematischen quantitativen Regeln. Auch bekennt sich Exner selbst zur Herbart'schen Methode, wenigstens in Bezug auf Psychologie. Rosenkranz aber hebt dagegen seitens in der „Widerlegung“ gerade die Dürftigkeit jener Kategorie der „Ursachen und Gesetze“ hervor, als deren Frucht, wie ja die Geschichte der Philosophie zeigt, nach jahrhundertlanger Arbeit nichts, als eben jenes jetzt allgemein verworfene Vermögenssystem und was weiter damit zusammenhängt, sich hat ergeben wollen. Kritik des Vorhandenen und Schaffen eines Neuen, Bessern sind also auch in diesem Streite wohl zu unterscheiden, und darum, weil das Neuere nicht genügt, ist nicht zu dem Alten zurückzukehren, was auch nicht genügt. Exner hat seitdem im zweiten Heft seiner Kritik jene Klagepunkte gegen die Replik von Rosenkranz und Erdmann, tiefer in die Metaphysik zurückgehend zu befestigen gesucht; wohin ihm zu folgen, sowie andererseits das Detail der psychologischen Untersuchungen zu durchmustern, wir Andern überlassen müssen, da es im Zweck unserer Übersicht nur liegt, die allgemeinsten Gesichtspunkte hervorzuheben. Andererseits erklärt Rosenkranz, dass er die zweite Auflage seiner Psychologie, ebenfalls nur im Einzelnen, möglichst berichtigt, von Dunkelheiten des Ausdrucks gesäubert und die Übergänge mehr herausgestellt, „das Buch aber im *Wesentlichen* so gelassen habe, wie es war.“ Denn „eine tiefer gehende Umwandlung hätte aus meiner Psychologie ein ganz neues Buch schaffen, allein dann auch ihm seinen primitiven Charakter nehmen müssen. Dies Experiment hätte gerade das, wodurch es bisher sich als nützlich erwiesen, nämlich als directe Commentirung der Hegel'schen Ansicht zu dienen, in den Hintergrund geschoben.“ Da wider ist nichts einzuwenden.

Wir wenden uns zu Hrn. V.'s *Grundlinien*. Rosenkranz sagt gelegentlich in seiner „Widerlegung“: „Vorländer gehört unter den Neuern gewiss zu denen, welche von Hegel wenig oder nichts wissen wollen und sich mit Kenntniss und Eifer der Psychologie zugewendet haben. Kann aber eine Eintheilung verworrenere und unlogischer sein, als die seinige! Kann es begrifflosere Trichotomien als die seinigen geben! Und nun gar diese mislichen Ausdrücke von *substanziellem* Bewusstsein für den Begriff der Erfahrung, von *Seelen-*

offenbarungen, von weltlichem Seelenleben, u. dergl.“ Ich gestehe, dass dieses Buch bei der ersten oberflächlichen Kenntnissnahme einen ähnlichen Eindruck auf mich machte, bald aber durch tiefer gehende Bemerkungen wieder anzog. Das Inhaltsverzeichnis zeigt freilich grösstentheils Trichotomien, geht man aber der Entwicklung der Sache im Buche selbst nach und zergliedert die Methode genauer, so findet sich wesentlich eine doppelte Gegenstellung der Begriffe und somit Viertheilung, die freilich meist auf eine Dreitheilung reducirt werden kann. Bald treten auch die sich kreuzenden Gegensätze des Universellen und Individuellen, Geistigen und Natürlichen u. s. w. hervor und kurz, ich glaube nicht zu irren, wenn ich einen aus Schleiermacher's Schule hervorgehenden und selbständig strebenden Denker vor mir sehe, und in diesem Sinne die etwas fremdartigen und schwer zurechtzulegenden Eintheilungen deute. Wer sich mit Schleiermacher's Schriften beschäftigt hat, ohne gerade Schleiermacherianer zu sein, wird diese Mühe, sich zu orientiren, kennen, und auch wissen, dass man sie nicht bedauert, selbst wenn man sich das Ganze zuletzt ganz anders zurecht legen muss. Von Schleiermacher selbst sagt Hr. V.: „Schleiermacher's Vorlesungen über die Psychologie werden, wenn sie erschienen sein werden, sicherlich viel Belehrendes darbieten; seine dialektische Methode vertheidigt das Positive mit einer überall besonnenen, in sich abgeschlossenen klaren Reflexion; sie erhebt sich jedoch nicht zu einer organischen objectiven Anschauung des Wirklichen.“ Und an einer andern Stelle: „Schleiermacher hat zuerst mit Bestimmtheit auf die positive göttliche Offenbarung in unserm Geiste als unmittelbares Selbstbewusstsein oder Gefühl hingewiesen; allein wie grosse Verdienste dieser tief zu verehrende Weise auch um die Theorie des religiösen Bewusstseins hat, so ist derselbe doch in psychologischer Beziehung mangelhaft. Um nämlich diese höchste Offenbarung des göttlichen in ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der negativen Verstandesreflexion festzuhalten und zur Anerkennung zu bringen, ward er unvermerkt dahin getrieben, dieselbe mit Jacobi dem vorstellenden denkenden Bewusstsein entgegenzusetzen; deshalb konnte es ihm nicht gelingen, das Verhältniss dieses Unmittelbaren zum Denken klar aus einander zu setzen. Nur der Geist aus Gott ist das Unmittelbare, jede in die Zeit tretende Offenbarung in demselben ist nothwendig durch die Gesamtentwicklung des Geistes vermittelt und bedingt; folglich können wir den Gegensatz eines unmittelbaren und vermittelten Bewusstseins in unsere Theorie nicht aufnehmen.“ Allein auch Schleiermacher unterschied, unseres Wissens, hier zwischen dem religiösen und philosophischen Standpunkte und hielt sich nur als Theolog an jene Unmittelbarkeit des religiösen Bewusstseins, die *Möglichkeit* einer denkenden Selbstvermitte-

lung nicht leugnend, nur dass eine solche bis jetzt noch nicht gelungen sei. So lässt sich der Verf. gelegentlich noch an mehren Stellen theils polemisirend, theils weiter bildend in Bezug auf Schleiermacher aus, und man sieht, dass, wenn hier eine Schülerschaft stattfindet, dieselbe eine freie, eine Anregung in seinem Geiste ist, wie sie jener selbst nicht anders wollte, sodass die Schleiermacher'sche Psychologie, wenn sie noch erscheint, leicht möglicherweise in der Ausführung des Einzelnen sich sehr von der vorliegenden unterscheiden kann. Wenn wir daher mit obiger Bemerkung der Selbständigkeit des Verf. auf diesem Gebiete nicht zu nahe treten wollen, so getrauen wir uns doch, wenn hier der Ort wäre, tiefer in die metaphysischen Ansichten einzugehen, durch eine Auseinandersetzung derjenigen Stellen, wo der Verf. die Idee der Gottheit und das christlich-religiöse Verhältniss behandelt, zu beweisen, dass Schleiermacher's sogenannter Spinozismus auch hier noch nicht überwunden ist, oder, dass die Art und Weise, wie dies geschehen soll (S. 492 f.), unwillkürlich wieder darauf zurückführen würde; denn wenn, wie der Verf. sagt, die freie Selbstbestimmung des Einzelwesens ganz und „gar dasselbe ist, was die göttliche Bestimmung ist,“ „nur von zwei verschiedenen Standpunkten, vom unendlichen und endlichen gedacht,“ so lässt sich hier der Verf. durch das Versetzen auf zwei „verschiedene Standpunkte“ in der Schlinge der Reflexionsdialektik fangen, die er damit gerade vermeiden wollte, indem eben jenes Sichversetzen des Beschauers das Object selbst als dasselbe, die Sache in ihrer Identität belässt.

Was uns an der Psychologie Hrn. V.'s vornehmlich hervorzuheben schien, ist die oben schon berührte methodologische Einsicht, dass die Construction oder vielmehr Organisation des Besondern und Einzelnen stets das *Ganze*, und zwar das Ganze als real mitwirkendes, nicht in dem Urgunde der *Potentialität* verborgen liegend, voraussetze. „Die Entwicklung des Geistes ist ein fortgesetztes freies Erzeugen des Subjects aus dem Wirklichen, aus der vorhandenen Selbstbeständigkeit, nicht aus Möglichkeiten, Potenzen, Vermögen. Folglich ist auch der Anfangspunkt der Entwicklung, der ideelle Keim nicht in gewissen Urvermögen und Empfänglichkeiten oder Anlagen, noch weniger aber mit Hegel in einer Negation des Geistigen zu suchen.“ „Der Geist entwickelt sich in und aus dem Ganzen der göttlichen Offenbarung: d. h. zugleich aus sich selbst, dem Ganzen und dem Universellen; m. a. W.: die ungetheilte Uroffenbarung des Menschen in Natur (Menschen-), Welt und Gott darf in der Betrachtung der Entwicklung des Geistes nicht vereinzelt, oder, was als Einzelnes gesetzt wird, muss auf das Ganze zurückgeführt werden.“ Man sieht: die „organische“ Psychologie, wie der Verf. sie nennt, will nicht bei einer abstracten niedern Kategorie, etwa dem Sein oder

auch dem Leben, anfangen, und durch ein methodisches Kunststück, die Negation, dieses relativ Niedere, in ein höheres umschlagen und sich verwandeln lassen, sondern er setzt das Princip gleich Anfangs als specifisch menschliches und lässt es sich durch eigene freie Wechselwirkung mit der ohnehin schon vorauszusetzenden Natur und Menschenwelt, zu den höhern Stufen der geistigen Bildung und Freiheit emporarbeiten. Da hierbei die beiden Extreme oder Factoren als gegebene angenommen werden, so können auch die Momente im Entwicklungsprocess selbst nicht getrennt werden, so dass etwa zuerst die intellectuelle Seite, dann die praktische, oder zuerst das Anschauungsvermögen, dann der Verstand und endlich die Vernunft, oder die Individualität, die praktisch-ethische Seite und zuletzt die religiöse sich ausbilde und gesondert zur Darstellung zu bringen wäre, sondern diese — um mit Schleiermacher zu sprechen — Längentheilungen werden durch Quertheilungen durchschnitten, d. h. die formale Einteilung wird in einer historisch-successiven aufgehoben und somit setzen sich durch die Wechselwirkung der coordinirten Momente gewisse Resultate im Subject ab, die dann durch neue Wechselwirkung mit der Objectivität sich stufenweis als Bildungsperioden charakterisiren. Hr. V. will daher auch nicht in gewöhnlichem Sinne eingetheilt haben in Anthropologie, falls man darunter nur die specifisch-natürliche Seite des Menschen versteht, in eine phänomenologische Verstandeslehre und in Pneumatologie, sondern die „Offenbarungen“ des Menschen, „der in keinem Momente seines irdischen Daseins ganz Natur oder ganz Geist ist,“ geschehen in gewissen Absätzen, „wo die Entwicklung einen neuen Anfang zu nehmen scheint,“ und dieser sind drei wesentlichste: die Periode des „Naturmenschen, Weltmenschen und des christlich-religiösen; so jedoch, dass auch schon im Naturzustande, obschon der Mensch noch in der innigsten Gemeinschaft mit der Natur begriffen ist, eine Gemeinschaft mit andern Menschen und mit Gott stattfindet und letztere als Naturreligion zum Bewusstsein kommt; ebenso auf angemessene Weise in der Sphäre und Periode der Socialität, die man „mit Lessing als die Erziehung des Menschengeschlechts betrachten kann.“ Die dritte endlich geht aus von dem neuen Entwicklungspunkte, der „mit der Erlösung Jesu Christi gegeben und wodurch die Bildung eines neuen Menschen bedingt ist.“ Das höchste Princip, das Vernünftige, Religiöse ist also schon auf der ersten Stufe thätig, sowie auf der letzten und höchsten auch das Niedrigste, die Naturbasis, nicht verschwindet, wie es der Hegel'schen Darstellung nach wenigstens scheinen muss, die den Geist nur durch „Negation“ des Natürlichen hervorbringt und in einen absoluten Idealismus endigt. Es erklärt sich also wol,

warum wir sogleich im ersten Abschnitt unter der Rubrik, die sich vorzugsweise mit dem anthropologischen Stoffe beschäftigt, auch schon u. A. das Kunstgefühl, das weltliche und persönliche Selbstgefühl, ja die Spiele, die Elemente der Musik und die Darstellungen des religiösen Selbstgefühls aufgeführt, und dadurch den höhern Sphären vorgegriffen finden, welche denn auch im Vergleich zu dem ersten Abschnitte viel kürzer und — rechnen wir das in Ethik und Theologie Übergreifende hinweg — viel magerer ausgestattet werden; ein Misverhältniss, was sich übrigens bei allen Psychologien mehr oder weniger einstellt. Der letzte positiv entwickelnde Abschnitt, der die Sache bis auf die Spitze führt, endet mit der Entwicklung 1) des Glaubens, 2) der Sittlichkeit, 3) der Wissenschaft und 4) der Kunst oder der Idee des Schönen. Auch in diesen Gipfeln des Ganzen in der Kunst wird man, meinen wir, eine Nachwirkung Schleiermacher's kaum verkennen.

So viel zur Charakterisirung der allgemeinen Tendenz dieser Schrift. Wenn wir dabei an Schleiermacher erinnert sind und erinnert haben, so glauben wir damit alles Anerkennenswerthe gesagt, aber auch auf die Mängel hingedeutet zu haben, welches dieses in Ermangelung des Bessern sich jetzt wieder hervorarbeitende philosophische *Interim* (wie wir es nennen möchten) an sich trägt. Dass der Verf. selbst recht gut weiss, wie weit er hinter dem selbst gesteckten Ziele noch zurückgeblieben, wie viel noch für die bestimmte Vertheilung des Stoffs und für eine Organisation zu thun ist, die sich durch sich selbst erleuchtet und bewährt, wie sehr namentlich erforderlich ist, dass in einer solchen die krankhaft abnormen Momente ausgeschieden und nicht bloß durch ausdrückliche Erklärung, sondern durch ihre systematische Stellung selbst verhütet werde, dass sie nicht als Entwicklungsmomente erscheinen; wie die hier angewandte Methode, obschon sie durch offenes Anerkennen und Benutzen des empirischen Momentes eine Klippe vermeidet, doch gar sehr noch der Fortbildung selbst bedürfe — alles dies und vieles andere im Einzelnen sind Mängel, die wir über jenen Lichtblick nicht verschweigen dürfen, die aber auch der Bescheidenheit des Verf. nicht verborgen sind, denn in der Vorrede sagt derselbe: „Was die hier vorgelegte Ausführung einer solchen organischen Wissenschaft betrifft, so muss der Verfasser gestehen, dass dieselbe nicht einmal so weit gediehen ist, als er sich auch nur das nächste Ziel gestellt hatte; Zeit und Umstände wollten eine fernere Zögerung in der Herausgabe derselben nicht gestatten. Indessen eine *indigesta moles* wenigstens findet der Kritiker nicht; ein redliches, nicht ganz erfolgloses Streben werden hoffentlich auch diejenigen nicht verkennen, welche in der Grundansicht mit dem Verfasser sich nicht einigen können.“ Dieses Selbstzeugniß kann Ref. mit gutem Gewissen unterschreiben.  
Kiel. *Chalybäus.*



## Römische Literatur.

P. Virgilii Maronis Aeneidos libri I—XII. Edidit et annotatione illustravit P. Hofmann-Peerlkamp. Duo Volumina. Leidae, Hazenberg et soc. 1843. Lex.-8. 6 Thlr.

So reger Eifer sich auch, namentlich in den beiden letzten Decennien, für das Studium des Virgilius gezeigt hat, so ist doch die Frage bis jetzt verhältnissmässig erst wenig in Betracht gezogen worden, wie weit das harte Urtheil, welches Markland in der Vorrede zu Stat. Silv. über den Virg. gefällt hat: *Plurima sunt in Aeneide, quae, si ego (pessimus omnium poeta) versus scriberem, nollem in meis conspici. Et licet numero infinita ultra humanae imitationis metas in illo emineant, nonnulla tamen sunt contradictoria, multa languida, exilia, nugatoria, spiritu et maiestate carminis heroici defecta* gegründet sei, ein Urtheil, welches um so mehr Beachtung verdient, als auch F. A. Wolf *Analect.* II, p. 387 ihm beitrifft und Bernhardt, *Röm. Literaturg.* S. 208, „den Einklang des epischen Ausdrucks, der sich vielfach in einen kalten mühseligen Gang verliert und nicht selten von der wahren Anschauung abirrt,“ vermisst. Freilich musste für eine solche Untersuchung erst eine feste Grundlage durch einen möglichst diplomatisch gesicherten Text gewonnen werden, aber seitdem wir diesen den vortrefflichen Leistungen Wagner's in dem Grade verdanken, dass nur noch eine geringe Nachlese zu halten ist, möchte es Zeit sein, an jene Untersuchung zu gehen. Was bis jetzt dafür geschehen ist, beschränkt sich fast nur auf weiter nicht begründete Ausstellungen in Schriften, die im Allgemeinen über den dichterischen Werth des Virgilius handeln, oder auf Einzelheiten, wie das von Wagner in der letzten seiner *Quaest. Virg.* Gebotene und hier und da von Heyne und Thiel Bemerkte, es fehlte bisher an einer zu diesem Zwecke sorgfältigen und umsichtigen Durchmusterung der ganzen Aeneide, wobei einerseits die grossen Schwierigkeiten, welche die röm. Sprache dem Epiker zu Virgil's Zeiten entgegenstellte, in Anschlag zu bringen waren, andererseits der sorgfältig erstrebten Ausmalung der Gegenstände, dem rhetorischen Schmuck und der subjectiven Darstellungsweise Virgil's (vgl. den sehr lesenswerthen Abschnitt über die Virgilische Sprache und Darstellung in Wedewer's *Homer, Virgil, Tasso*, oder das befreite

Jerusalem in seinem Verhältniss zur Ilias, Odyssee und Aeneis, S. 192—212) die nöthige Beachtung zu Theil werden musste. Bei so bewandten Umständen war es dem Rec. eine höchst erfreuliche Nachricht, dass Hr. H.-P. eine Ausgabe der Aeneide veranstaltet habe; denn nach der ganzen Richtung, die dieser ausgezeichnete Gelehrte seinen Studien gegeben hat, durfte er mit Recht erwarten, dass Hr. H.-P. auf die gegen die Virgil'sche Darstellung erhobenen Ausstellungen näher eingehen würde, und bei der genauen Kenntniss der lateinischen Sprache, der grossen Belesenheit in den römischen Dichtern, dem bekannnten Scharfsinn und dem durch die Alten gebildeten Geschmack des Herausgebers war er zu der Hoffnung berechtigt, die von Markland angeregte Untersuchung erledigt zu finden. Nur war zu befürchten, dass Hr. H.-P. mit vorgefassten Meinungen an's Werk gegangen und auch im Virg. sich von seiner rein subjectiven Kritik nicht losgemacht haben möchte. Leider muss Rec. gestehen, dass seine Befürchtung nur zu sehr eingetroffen ist. Hr. H.-P. hat ohne Weiteres jene Markland'sche Ansicht unterschrieben, ist aber noch einen Schritt weiter gegangen, indem er zu IV, 378 erklärt: *Quod omnia ista, quae culpata, Virgilio ipsi tribuit (Markl.), nihil interpolatoribus, in eo fortasse sententiam — mutasset. Nam poeta, qui in locis numero infinitis ultra humanae imitationis metas eminuit, scribere interdum potuit, servato emendandi consilio, aliquid minus eleganter, quam ipse requiri sentiebat, conceptum: languida, contradictoria, exilia, nugatoria, spiritu et maiestate carminis heroici defecta scribere non potuit. Quod quum interpretes non cogitaverint, omnia explicando probare studuerunt.* Dadurch hat der Verf. die ganze Sachlage wesentlich verändert, seine Aufgabe war nun, einmal die Wahrheit der Markland'schen Behauptung in ihrem ganzen Umfange nachzuweisen, dann aber auch sich über die Möglichkeit und die Art und Weise der Textverfälschung auszusprechen. Über letztern Punkt findet man im Commentare — denn statt einer Vorrede schickt Hr. H.-P. blos die allerdings durchaus nicht überflüssige Bemerkung voraus, dass er den Lesern in vorliegendem Buche nicht augenblickliche Einfälle, sondern die Frucht langjähriger Studien biete — zerstreute Andeutungen: so heisst es gleich in der Anmerkung zu den viel besprochenen vier ersten Versen, in welcher der Verf. mit Glück gegen die frühere Wagner'sche Vertheidigung dieser Verse — denn die spätere in der *epist. ad Groe-*

*belium* mitgetheilte Ansicht Wagner's ist ebenso unberücksichtigt geblieben, wie die Gegenbemerkungen Hildebrandt's in Jahn's Jahrb. XXVI, S. 157—160 — sich ausspricht, auf folgende Äusserung: *Aeneis, ut a Virgilio erat concepta, edi non potuit. Fuisset opus, quod a nemine incunde legeretur, plenum lacunis ac lituris. Virg. moriens Aeneidem adeo non absolutam reliquit, ut comburi iusserit. Tandem editionem permisit, addita lege, ne Tucca et Varius aliquid adderent. Atqui Aeneidem hodie habemus ita certe absolutam, ut praeter aliquot hemistichia nihil desit. Ergo iam Tucca et Varius multa suppleverunt* (ein in der That ganz origineller Schluss!). *Haec in MS. ipsius Virgilii suppleri non poterant. Composita igitur ex MS. Virg. sua editione, ipsum MS. combussisse videntur, ne comparatio et iudicium de re gesta institui posset.* Servius und Donatus berichten bekanntlich nur, dass dem Tucca und Varius, sei es vom Aug., sei es vom Dichter selbst, die Revision der Äneide aufgetragen sei, doch mit dem ausdrücklichen Verlangen, Nichts hinzuzufügen. Wenn Hr. H.-P. nun annimmt, jene Männer hätten ihre Pietät gegen den gestorbenen Freund so vernachlässigt, dass sie sich gegen seinen eigenen letzten Willen, wol auch gegen den Willen des Aug., längere Zusätze erlaubt hätten, ja, wenn er ihnen vollends die Unredlichkeit zutraut, sie hätten die Handschrift des Dichters absichtlich vernichtet, um eine Vergleichung ihrer revidirten Äneide mit dem Originale unmöglich zu machen, so ist das eine baare Verunglimpfung der Manen jener beiden Männer. Aber was sich Tucca und Varius nach Hr. H.-P. erlaubten, das sollen sich auch Andere erlaubt haben. Da nämlich die Äneide bald ein weitverbreitetes Schulbuch wurde, so sollen Grammatiker, Rhetoren und Dichter sehr bald ihre Kräfte an diesem Kunstwerke versucht haben, sie änderten, wie Hr. H.-P. uns erzählt, und fügten nach Belieben längere Passagen hinzu (vgl. zu II, 592: *Poetae grammatici istorum (Tuccae et Varii) nomine ad fraudes celandas abutebantur*). Eine natürliche Folge von dieser Ansicht über die Textcorruption der Äneide ist es, dass Hr. H.-P. wenig Gewicht auf die Handschriften legt, dass ihn die Citate Virgil'scher Stellen bei alten Grammatikern nicht kümmern, ja dass ihn selbst Anspielungen und Bezüge späterer römischer Schriftsteller auf Virgil'sche Verse, deren Unechtheit er sich einmal eingeredet hat, von seiner Meinung nicht abzubringen vermögen. So macht denn also Hr. H.-P. auch im Virg. den ausgedehntesten Gebrauch von seiner rein subjectiven Kritik, allein im ersten Buche werden ausser jener schon vorhin erwähnten wahrscheinlich untergeschobenen Einleitung 19 ganze und vier halbe Verse für unechte erklärt und nicht weniger als 40 Conjecturen mitgetheilt, wodurch dem durch die *interpolatores* so übel mitgespielten Texte aufgeholfen werden soll. Und so geht es fort;

man begegnet fast keiner Seite, wo Hr. H.-P. dem bisherigen Texte nicht durch Conjecturen der durch Ausmerzung für unecht erklärter Verse eine andere Gestalt geben will. Doch nicht allein einzelne Ausdrücke, nicht einzelne Hemistichien und Verse sind von den Interpolatoren in den Text gebracht, nein, ganze Episoden! Die ersten sechs Bücher der Äneide enthalten deren drei: II, 567—623 (also nicht blos die auch in vielen *codd.* fehlenden V. 567 — 588), VI, 337 — 383 und VI, 494 — 547. Wenn nun aber Hr. H.-P. seine Annahme einer frühen Textverfälschung des Virg. auf historischem Wege mit Nichts erhärten kann, so ist man um so mehr berechtigt, eine scharfe und erschöpfende Beweisführung für die Unechtheit der von ihm angezweifelte Stellen zu fordern, und das um so mehr, da so ausgezeichnete Gelehrte, wie, um nur Einige zu nennen, Heyne, Jahn und Wagner, in so vielen von Hr. H.-P. verdächtigten Versen nichts Unlateinisches, Unlogisches, sich Widersprechendes, der Würde des Epos Widerstrebendes gefunden haben. Dieser doch so billigen Forderung ist der Verf. gar häufig nicht nachgekommen. Denn wenn er auch an vielen Stellen seine Zweifel mit dem ihm eigenen Scharfsinne motivirt hat, so kann man sich doch nicht genug wundern, wie Hr. H.-P. an so vielen andern Stellen Sprachfehler, Ungereimtheiten und Widersprüche habe finden können, wo nur ganz gewöhnliche Kenntnisse des Lateinischen, nur ganz geringe Bekanntschaft mit den römischen Dichtern und nur einiges Nachdenken hinreichen, um den Ungrund seiner Behauptungen, die nur in einer unverzeihlichen Flüchtigkeit und Leichtfertigkeit ihren Grund haben können, nachzuweisen. Dazu kommt, dass er alle von frühern Herausgebern erhobenen Zweifel und Bedenken an der Richtigkeit einzelner Ausdrücke oder Verse ohne Weiteres annimmt und gar häufig die von spätern Erklärern beigebrachten Vertheidigungen und Rechtfertigungen solcher Stellen mit völligem Stillschweigen übergeht. Ist dies schon eine unverzeihliche Nichtachtung seiner Vorgänger, so zeigt es von übertriebenem Vertrauen auf seine Autorität, wenn er verlangt, man solle Machtsprüche wie: *hoc non satis Latinum; hoc levius; hoc exile; hoc maiestati carminis epici non conveniens; hoc Virgilio indignum cet.*, wie sie sich so oft im Commentare ohne weitere Begründung finden, sofort unterschreiben. Oder denkt Hr. H.-P. überall, wo er diese Wendungen gebraucht, ebenso wie II, 622, wo er sagt: *Frustra tentavi mihi persuadere, ut (hos versus) pulchros iudicarem. Nemini interea sensum suum invideo aut meum obtrudo?* Dann aber hätte er solche Äusserungen ganz unterdrücken sollen, denn ob Hr. H.-P. einzelne Stellen, im Virg. schön oder nicht schön findet, das ist, wenn er seine Urtheile nicht zu begründen weiss, doch in der That eine höchst gleichgültige Sache. Aber auf gehörige Entwicklung der Gründe scheint der Verf. über-

haupt nicht viel zu geben; ist es ihm doch Grund genug, eine Wendung oder Verbindung als unlateinisch zu verwerfen, wenn sie sich weiter nicht nachweisen lässt. Und doch liegt es auf der Hand, dass, wenn eine Verbindung an und für sich logisch ist und dem jedesmaligen Sinn und Gedanken entspricht, an ihrer Richtigkeit nicht weiter gezweifelt werden darf, selbst wenn sie in der ganzen römischen Schriftsprache, nicht bloß in den uns erhaltenen Werken, nur das eine Mal vorgekommen wäre.

Wenn Rec. trotz aller dieser Ausstellungen die Ausgabe des Hrn. H.-P. als eine höchst werthvolle bezeichnet und die volle Überzeugung hegt, dass durch sie ein grosser Fortschritt für die Erklärung des Virg. geschehen sei, so bedarf es nach dem Gesagten wol noch kaum der Bemerkung, dass Hr. H.-P. sich nach des Rec. Ansicht diese Verdienste um den Virg. mehr indirect, als direct erworben habe. Denn wenn Rec. auch nicht in Abrede stellen will, dass von dem zur Erklärung Gegebenen *Einiges* ohne Weiteres dem Virg. zu Gute komme, und dass unter so vielen Conjecturen wirklich einige das Rechte getroffen haben mögen, — obgleich Rec. bis jetzt noch nicht so glücklich gewesen ist, auf solche evidente Verbesserungen zu stossen, so muss er doch als das Hauptverdienst dieser Ausgabe die Anregung bezeichnen, welche durch sie dem Streben nach dem tiefern und allseitigen Verständniss der Äneide gegeben ist; hat Hr. H.-P. doch durch seinen so reichlich gespendeten Tadel der Virgil'schen Darstellung auf die Punkte hingewiesen, die hinfür einer genauern Prüfung bedürfen, und durch seine Anmerkungen recht augenfällig gemacht, wie viel die bisherigen Interpreten sowol zur Erläuterung der Sprache als zur Aufhellung des Sinnes und Zusammenhanges zu thun übrig gelassen haben. Zu ermitteln, wie viel Haltbares sich in dem ganzen Commentare des Hrn. H.-P. finde, ist die Aufgabe der nächsten Bearbeiter der Äneide, Rec. muss sich darauf beschränken, sein vorhin ausgesprochenes Urtheil an einigen längern Abschnitten des Buches als wahr nachzuweisen und wählt dazu die ersten 100 Verse des vierten und dann die zweite, als unecht bezeichnete Episode des sechsten Buches. Über die Einrichtung der Ausgabe des Hrn. H.-P. hat Rec. vorher nur noch zu berichten, dass die Verszahlen überall weggelassen sind, dass der Text sich genau an den Wagner'schen anschliesst und Hr. H.-P. keine einzige seiner Conjecturen aufgenommen hat, dass die für unecht erklärten Verse durch den Druck kenntlich gemacht sind, dass von den Anmerkungen der beiweitem grösste Theil es mit Zurechtsetzung und mit dem richtigen Verständniss des Textes, wobei auch viele Stellen aus andern römischen Schriftstellern gelegentlich emendirt werden, zu thun hat, und der kleine Rest aus andern Commentaren geschöpfte oder von dem Verf. selbstgefundene Parallelstellen

und Nachahmungen des Virg. bringt oder gegen Sprach-erklärungen früherer Interpreten polemisiert.

Bei der nun folgenden Durchnahme der ersten 100 Verse des vierten Buches werde ich von den Anmerkungen des Verf. nur diejenigen übergehen, in denen entweder nur einfach andere Lesarten angegeben werden (denn das thut Hr. H.-P. bisweilen, doch ohne bestimmten Plan, wie es scheint), oder der Ausdruck des Virg. durch Parallelstellen erläutert und gegen Änderungen geschützt wird.

Gleich in dem ersten Verse: *At regina gravi iam dudum saucia cura* nimmt Hr. H.-P. an *cura* Anstoss, weil — es fünf Verse später wieder vorkomme! Obgleich *amore*, was er dafür setzen will, dem Sinne ganz angemessen wäre, so ist *cura* doch weit schöner. Wie nämlich die Dido sich ihre Liebe noch nicht eingestehen will und mit aller Macht gegen sie ankämpft, so wagt der Dichter es auch noch nicht, die in ihr streitenden Gefühle *Liebe* zu nennen, sondern nennt sie *cura*, wodurch er einmal uns ihren Gemüthszustand viel besser beschreibt, als hätte er *amor* gesagt, dann aber auch dem Leser eine klarere Vorstellung von dem Eindruck verschafft, den die von Unruhe und widerstrebenden Gefühlen geplagte Dido auf ihre Umgebung machte. — V. 11. *Quem sese ore ferens! quam forti pectore, et armis!* Nachdem Hr. H.-P. berichtet hat, dass man gewöhnlich zu *armis* aus dem vorhergehenden *forti* ein *fortibus* entnehme, spricht er seine Bedenken gegen die Richtigkeit der Verbindung *est fortibus armis* aus, denn sage man auch richtig *est forti, ignavo pectore*, so dürfe man doch schwerlich sagen *est fortibus, ignavis armis*. Andere Interpreten haben *armis* von *armus* hergeleitet, allein wenn auch Virg. selbst unten XI, 644 *armi* von den Schultern eines Menschen gesagt habe, woran er jedoch noch zweifle, so sei doch *fortis* kein Epitheton der Schulter, es hätte *latus* oder ein ähnlicher Ausdruck gewählt werden müssen. Darum billige er Markland's Conjectur: *quem forti pectore et armis!* Die drei Ausdrücke *ore, pectore et armis* seien in ihrer eigentlichen Bedeutung zu nehmen, von der Tapferkeit werde erst nachher gesprochen, der Sinn sei: *Quam pulchra facies. Quale pectus, in quo virtutem habitare diceres. Quam arma eum decent!* Warum Wagner meine, es sei unbegreiflich zu sagen: *quem forti pectore se ferens*, begreife er nicht; wenn *quem se ore ferens* richtig sei, so müsse auch *quem se pectore ferens* gesagt werden können, denn das hinzugefügte *forti* könne keinen Anstoss erregen, da man ja auch ohne Anstoss *quem se pulchro ore ferens* sagen dürfe. Allein Wagner hat vollkommen Recht, denn da *se ferre* nach der eigenen Erklärung des Hrn. H.-P. von dem gesagt wird, *qui ornatu vel forma conspicuus incedit*, so dürfen die hinzugefügten Abl. nur den Theil des Körpers angeben, durch welchen man Aufsehen erregt: das kann nun

wol durch *pectore*, auch durch *lato pectore*, wie durch *pulchro ore* geschehen, aber nicht durch *forti pectore*, weil bei dieser Zusammenstellung *pectus* nicht mehr in eigener, sondern in übertragener Bedeutung genommen werden müsste, wenn man nicht *fortis* in der Bedeutung von *latus* nehmen will, wovon nachher. Aber auch abgesehen von diesem sprachlichen Bedenken müssen gegen Hrn. H.-P.'s Erklärung Einwendungen gemacht werden. Wie verträgt sich mit der Bemerkung, dass *ore*, *pectore* und *armis* hier in eigener Bedeutung zu nehmen seien, die Paraphrase: *quale pectus, in quo virtutem habitare diceretis?* Wie kann da *pectus* noch in eigentlicher Bedeutung genommen werden? Und wie liesse sich ferner der göttliche Ursprung des Äneas aus der Art und Weise, wie er seine Waffen trägt, erkennen? Die gewöhnliche Lesart muss, meiner Ansicht nach, festgehalten werden, nur darf man *armis* nicht von *arma* herleiten, denn gegen die Verbindung *est fortibus armis* erklärt sich Hr.-P. mit Recht, sondern von *armi*, was vom Menschen gesagt, theils alterthümlich war (cf. *Fest. s. v. armillae: antiqui humeros cum brachiis armos vocabant*), theils absichtlich vom Dichter gewählt sein mochte, um das Übermenschliche in der äussern Erscheinung des Äneas durch einen Ausdruck zu bezeichnen, der im spätern Gebrauche nur noch sehr selten von den menschlichen Schultern vorkam. Wenn Hr. H.-P. endlich die Richtigkeit der Verbindung *fortes armi* bezweifelt, so hätte er bedenken sollen, dass *fortis* hier fast gleichbedeutend mit *latus* ist, denn wie bei den Komikern öfter *fortis virgo* von einem grossen, starken Mädchen gebraucht wird (cf. *Plaut. Mil. gl. IV, 3, 13, 18; Bacch. II, 2, 38*), so steht es bisweilen auch bei andern Schriftstellern zur Bezeichnung starker, kräftiger Gliedmassen; und so kommt gerade *fortes humeri* vor bei *Valer. Fl. I, 434*. — V. 13 tadelt Hr. H.-P. Wagnern, der zu *Valer. Fl. VI, 86 degeneres* durch *ignobiles, viles* erklärt. Darüber bemerkt Hr. H.-P.: *Non reprehenderem huiusmodi annotationes, nisi vera linguae Latinae cognitio per eas impediretur. Degeneres semper sunt qui a meliori ad peius deveniunt, bonae stirpi mali posteris, hinc universe viles homines.* Allein wie will Hr. H.-P. diese Grundbedeutung hier festhalten? Dem von göttlicher Abkunft entsprossenen Äneas werden die *degeneres animi* entgegengestellt. Wären hier *degeneres animi* entartete Menschen, so käme man dadurch auf die, den Alten doch so fremde Vorstellung, dass alle Menschen ihr Geschlecht auf die Götter zurückführen könnten. Sollte daher nicht *degener* neben jener gewöhnlichen Bedeutung auch die von *ignobilis, vilis* haben können? Da nämlich *de* in *Compositis* auch die *Beseitigung* des Grundbegriffs anzeigt und daher in einigen *Compositis*, wie in *dedit, deputet*

schlechtweg negirend ist, so fragt sich, ob nicht *degener* auch den bezeichnen könne, der ohne *genus* (d. h. ohne *illustre genus*) ist, also der *plebs*, dem *vulgus* angehört. Diese Bedeutung scheint es wenigstens hier zu haben, sowie *Tacit. Annal. XII, 51 (Zenobiam) dignitate formae haud degenerem reputantes*, und *ibid. 62: cui ut degeneri Pseudophilippi vocabulum impositum*, wenn man auch nicht *VI, 42: materna origine Arsacidum, cetera degenerem* hierher ziehen will, s. *Walth. zu d. St.* Eine Analogie zu dieser seltenen Bedeutung bietet *deformis*, was in *Ovid. Fast. II, 554: deformes animas* von den Geistern der Verstorbenen in der Bedeutung *gestaltlos* vorkommt. — V. 18 vertheidigt Hr. H.-P. den *Virg.* sehr gut gegen den Vorwurf einer Tautologie in den Worten *thalami taedaeque*. — Dagegen nimmt er V. 19: *Huic uni forsitan potui succumbere culpae*, Anstoss an dem *huic uni culpae*, denn das sei entgegengesetzt *aliis culpis*; aber auch *culpa* selbst sei hier ganz ungehörig, denn wenn Frauen dies Wort von sich gebrauchten, so bezeichne es stets ein *furtivum adulterium*. Daher soll *succumbere culpae* ein späterer Zusatz sein und *Virg.* bei den Worten *huic uni forsitan potui* den Lesern überlassen haben, sich *me vinclo ingali sociare* hinzuzudenken. Vor diesen Zweifeln hätte Hr. H.-P. *Servius* bewahren können, der bemerkt: *culpa propter antiquum ritum, quo repellabantur a sacerdotio bis nuptae*, wonach auch *Thiel* diese Stelle richtig erklärt hat. Auffallend ist es aber, wie Hr. H.-P. den Dichtergebrauch so ganz verkennen konnte, dass er an dem *huic uni culpae* Anstoss nahm und meinte: *Latinum erat culpa succumbere in hoc uno viro*, da ja gerade die Textworte diesen Sinn geben. — *War V. 19* doch nur halb unecht, so soll es *V. 21* ganz sein. Um das zu beweisen, führt Hr. H.-P. erst die beiden Erklärungen des *Servius* an und verwirft dann beide aus sprachlichen Gründen: die erste, nach welcher *sparsi* für *dispersi* stände, weil *sparsi Penates* nur von ganzen Völkern gesagt werde, welche nach verschiedenen Gegenden wanderten; die andere, nach welcher *sparsi* die Bedeutung von *polluti* hätte, weil alsdann *fraterna caede* in activem Sinne genommen werden müsste, wie *Servius* auch erkläre: *quam frater admisit*, eine Erklärung, die nicht zu billigen sei, weil *fraterna caedes*, wenn es nicht von einer gegenseitigen Ermordung von Brüdern, wie von der des *Eteocles* und *Polynices* stehe, durchaus nur in passiver Bedeutung vorkomme. Endlich sei auch das erste Wort dieses Verses, *coniugis*, völlig überflüssig: *miseri Sychaei sufficit et omnia complectitur. Historia et Annae et lectoribus satis nota erat.*

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 87.

11. April 1845.

## Römische Literatur.

*P. Virgilio Maronis Aeneidos libri I—XII. Edidit et annotatione illustravit P. Hofmann-Peerlkamp.*

(Fortsetzung aus Nr. 86.)

In der Verwerfung der ersten Erklärung des Servius stimme ich Hr. H.-P. vollkommen bei, nicht so in der zweiten. Um mit der *fraterna caedes* zu beginnen, so ist freilich kein rechter Grund abzusehen, warum diese Worte nur in passivem Sinne gebraucht sein sollten; denn da *caedes* bekanntlich ebenso gut active wie passive Bedeutung hat, so sollte man meinen, das hinzutretende *Adj. fraternus* könne daran Nichts ändern; indessen der Sprachgebrauch scheint Hr. H.-P.'s Annahme zu bestätigen, wenigstens ist mir kein Beispiel vom Gegentheile bekannt. Aber man kann *caedes frat.* ja auch hier in passivem Sinne nehmen: nachdem die Penaten durch das Blut eines ermordeten Bruders besudelt waren. Der Ausdruck ist verständlich genug, denn einmal war das ganze Factum, worauf hingewiesen wird, der Anna bekannt, sodann aber liegt in dem Ausdruck selbst die Bezeichnung, dass der Mörder kein anderer, als der Bruder selbst gewesen sei. In ganz ähnlicher Unbestimmtheit, die aber wegen des bezeichneten Factums selbst hinlänglich verständlich ist, heisst es Lucan. I, 95: *fraterno primi maduerunt sanguine mvi.* Sehen wir jetzt, wie es um den Gedanken stehen würde, wenn man diesen Vers tilgen wollte. Die Worte *miseri post fata Sychaei* enthalten eine blosse Zeitbestimmung, man verlangt und erwartet von der Dido aber auch eine Angabe des Grundes, warum sie seit der Ermordung des Sychäus keine Heirathsgedanken mehr in sich aufkommen lassen wollte. Behält man V. 21 bei, so erfährt man einen zweifachen Grund: einmal betrachtet die Dido auch nach seinem Tode den Sychäus immer noch als ihren Gatten (*coniux*), dem sie bis an ihren Tod Treue schuldig sei; sodann aber fürchtet sie auch den Zorn der Penaten, welche sie durch eine neue Vermählung der Gefahr einer ähnlichen Befleckung aussetzen würde. Also der Gatte Sychäus und die mit seinem Blute befleckten Penaten standen ihr stets vor der Seele und schreckten sie von jedem neuen Heirathsgedanken ab. Dazu kommt, dass ein rhetorischer Grund für die Beibehaltung dieses Verses spricht. Die Worte: *Anna, fatebor enim*, zeigen an, dass der Dido das Geständniss, was sie ihrer Schwester machen will, schwer wird und also

nicht sogleich ausgesprochen werden darf, sondern dass sie ihre Rede erst heben muss, ehe sie so viel Kraft erlangt, um es mittheilen zu können. — Die nächsten fünf Verse haben Gnade in den Augen des Hr. H.-P. gefunden, der folgende Vers aber (V. 27): *Ante, Pudor, quam te violo, aut tua iura resolvo* soll gestrichen werden: 1) Weil die Verbindung *prius — ante quam minus exacte scribentis* sei, die von den Interpreten zur Vertheidigung beigebrachte Stelle, Propert. II, 25, 25 wird für verdorben erklärt. (Wie wird es Hertzberg bedauern, dass er diese fehlerhafte Verbindung im Propert. hat stehen lassen!) 2) Weil sonst die Rede, die so schon rhetorisch genug sei, noch rhetorischer werde, die *gravitas et maiestas* gewinne bedeutend, wenn man diesen Vers streiche. Auf ähnliche Weise sei Ovid. *Heroid.* 9, 97—98 das ganze Distichon herauszuwerfen, und *ibid.* 4, 155—156 habe man Nichts als *centones Ovidiani*. Den Beschluss dieser Note machen die Worte: *memoratio pudoris, tam inopportuna in antiquis poetis, saepe studium castimoniae Christianae prodit.* Solche Anmerkungen, wie diese, empören und verdienen keine Widerlegung. So hat denn also Thiel seine lange Auseinandersetzung zu d. St. über *pudor* für Hr. H.-P. umsonst geschrieben, aber freilich das konnte er nicht ahnen, dass ein späterer Herausgeber des Virg. von seiner so überaus verdienstlichen Ausgabe der Aeneide auch nicht die geringste Notiz nehmen würde! Doch theilt er dies Schicksal mit Süpfle und all den Männern, welche in Monographien zum Verständniss des Virg. beigesteuert haben, denn von allen Schriften, welche seit der Wagner'schen Ausgabe über den Virg. erschienen sind, hat Hr. H.-P. auch nicht eine einzige benutzt, so verdienstvoll manche auch sind, z. B. J. F. E. Meyeri *commentariola de aliquot locis Virgilianis*, Eutiner Progr. v. 1842. Müller, *de locis aliquot Virgilio interpretandis disputatio*. Blankenburger Progr. v. 1837. Doch um zu unserer Stelle zurückzukehren, so muss Hr. H.-P. sonderbare Begriffe von der *gravitas* und *maiestas* der Rede haben, wenn er meint, die Hinzufügung dieses Verses thue diesen Eigenschaften Abbruch, Rec. wenigstens ist gerade vom Gegentheile überzeugt. Bei solcher Kritik kann man sich nur darüber wundern, dass Hr. H.-P. nicht auch an dem so unmittelbar wiederholten *umbras* in den zuletzt vorhergegangenen Versen Anstoss genommen und auch darin eine *verborum pompa* gefunden hat, oder dass er für die *gravitas* und *maie-*

stas der Rede nicht auch durch Tilgung der beiden vorhergehenden Verse, die doch nichts Neues enthalten, hat sagen wollen. — V. 30. *Sic effata sinum lacrimis implevit obortis*. Unter dem *sinus* soll der Schoss der Schwester verstanden werden. Warum? Die beiden deshalb angeführten Stellen zeigen nur, dass Weinende bisweilen ihren Kopf auf den Schoos eines Andern legen. Das hätte ein Jeder Hr. H.-P. auch ohne jene Beweisstelle geglaubt. Hier aber nöthigt kein Beisatz zu dieser Annahme, und da die Worte dem Homerischen *δείοντο δὲ δάκρυσι κόλποι* nachgebildet sind, so wird man wol dabei bleiben müssen, an den Schoos der Dido selbst zu denken. — V. 33 wird endlich einmal eine gute Anmerkung über die *praemia Veneris* gegeben. — V. 52 aber *Dum pelago desaevit hiems, et aquosus Orion* soll so wenig vom Virg. herrühren, als die Aumerkungen des Servius zu dem Virg. den Servius zum Verfasser haben; aber was ist mit der letzten Behauptung gewonnen? Wenn man auch Hr. H.-P. zugeben wollte, was ich jedoch keineswegs zu thun Neigung verspüre, dass Servius diesen Vers nicht erklärt und also, um auch die Folgerungen des Hr. H.-P. einstweilen gutzuheissen, nicht in seinem Texte gefunden habe, so kannten doch auch die Grammatiker Probus und Max. Victorinus den Vers, citirten wenigstens das Beiwort *aquosus* (jener I, 18, 9 ed. Lind. p. 99, dieser 5, 1 ed. Lind. p. 297). Doch lassen wir die äussern Gründe, auf die der Verf. überhaupt nicht viel Gewicht legte. Die hier vorgetragene *causae morandi* sollen das Machwerk eines spätern Rhetor sein, *Virgilius, credo, omisit. Neque profecto opus erat amanti feminae suggerere. Ipsa facillime inveniret*. Also wieder die Behauptung: Was unnöthig ist, ist unecht. Ein gefährlicher Grundsatz bei der Kritik eines Dichters! Aber Hr. H.-P. geräth dadurch auch mit sich selbst in Widerspruch, den folgenden Vers nämlich hält er für echt und will ihn nur so ändern: *quassataeque rates et non tr. c.* Was enthalten denn aber diese Worte anderes als *causas morandi*? Nachdem der Verf. sodann richtig bemerkt hat, *desaevire* sei hier *valde saevire*, fügt er hinzu: *Sed tantae tempestates non sunt diuturnae. Continuantur horas aliquot, diem, duos, tres. Non magna morae causa*. Das Alles kann man zugeben, doch folgt daraus Nichts gegen die Echtheit des Verses. Was aber Hr. H.-P. weiter bemerkt: *Neque uti Dido poterat hac causa. Dicere debbat: mane aliquantisper. Vides tempestatem desaevire. Hoc et ipse Aeneas videbat, qui in tanta procella non esset navigaturus, et Dido ita amorem nimis aperte statim proderet, eum, quem omni modo celare studeat*, das verstehe ich nicht, denn, meiner Ansicht nach, sagt Dido in diesem Verse gerade das, was Hr. H.-P. verlangt, andererseits aber begreife ich nicht, wie sie auf diese Weise ihre Liebe zum Aeneas so sehr verrathen solle. Einen fernern Anstoss

nimmt Hr. H.-P. an dem Epitheton des Orion, es sei nämlich *aquosus* zu schwach zur Bezeichnung der Wirkungen des Orion, bezeichnender nenne ihn Virg. sonst (d. i. an der einen Stelle I, 535) *nimbosus*; allein auch bei Propert. II, 16, 51 heisst er *aquosus*. Das letzte Argument nimmt Hr. H.-P. aus der falschen Zusammenstellung der von der Anna der Dido suppeditirten Gründe: da *non tractabile coelum* ebenso wie das vorhergehende *dum pel. des. hiems et aquosus Or.* auf die Witterung gehe, *quassataeque rates* aber eine neue *causae morandi* bringe, so hätte das Zusammengehörige nicht durch Verschiedenartiges auseinandergerissen werden sollen. Dieser Tadel, den auch schon Wunderlich aussprach, scheint gegründet zu sein, doch wird eine nähere Betrachtung des Sinnes auch hier den Dichter rechtfertigen. Die Anna gibt nämlich in diesen Worten die Gründe an, durch welche die Dido den Aeneas von einer Zeit zur andern zum Bleiben bewegen soll. Zunächst also soll er den jetzigen heftigen Sturm abwarten; hat sich der nach einigen Tagen gelegt und regnet es dann, so soll sie ihn auf die regnerisch-stürmische Jahreszeit, wie sie sich beim Untergange des Orion einstellt, aufmerksam machen; kommt dann gutes Wetter, so soll sie ihm sagen, die Schiffe seien noch nicht gehörig ausgebessert, und wird inzwischen das Wetter wieder schlecht, so soll sie ihn wieder darauf hinweisen. Weil also diese Gründe nicht alle zu gleicher Zeit, sondern in gehörigen Zwischenräumen geltend gemacht werden sollen, so hat die wiederholte Hinweisung auf die ungünstige Witterung nach der erwähnten Ausbesserung der Schiffe nichts Auffallendes, sondern ist ganz in der Ordnung. Was schliesslich noch den folgenden Vers betrifft, so hält Hr. H.-P. es für unlateinisch, zu sagen: *differtiter, dum* (für *quia*) *naves sunt quassatae*. Aber wer heisst ihn auch *differtiter* ergänzen? liegt es doch in der ganzen Fassung der Worte, dass als Nachsatz ein *mane maneant* zu denken ist (s. Thiel), wozu dann das folgende *dum naves quassatae sunt* sehr gut passt. — V. 54—55: *His dictis incensum animum inflammavit amore, spemque dedit dubiae menti, solvitque pudorem*. Hier ist Hr. H.-P. ganz unzufrieden mit dem matt hinzugefügten *amore* und meint ferner, die Worte *spem dedit dubiae menti* seien ganz ungehörig, denn da die *dubia mens* nur die Zweifel der Dido bezeichne, ob sie sich der Liebe hingeben soll oder nicht, so könne wol von einem *impulsus*, der ihr gegeben werde, die Rede sein, aber nicht von einer *spes*. Diesen Übelständen glaubt der Herausgeber durch eine veränderte Interpunction und durch Verwandlung des *abl. amore* in den *dat. amori* in dieser Weise abhelfen zu können: *His dictis incensum animum inflammavit, amori Spemque dedit, dubiae menti solvitque pudorem*. Allein abgesehen von dem ganz unvirgilischen Gebrauche, *que* dem zweiten oder dritten Worte anzuhängen (s. Wagner zu

Georg. I, 142) muss man fragen, was denn bei dem *amori spemque dedit* zu denken sei? Denn wenn Hr. H.-P. auch bemerkt, es stehe *amori* für *amanti*, so ist damit noch nicht angegeben, worin die Hoffnung bestehe, welche die Anna ihrer Schwester einflösse; denn dass Dido auf Gegenliebe hoffen dürfe, hat Anna nicht gesagt. Ich halte die Stelle für unverdorben. Allerdings ist bei dem *incensus animus* nur an ein von Liebe entflammtes Gemüth zu denken, dennoch aber ist *amore* keineswegs matt, sondern recht absichtlich und schön hinzugefügt; denn erst die Anna *solvit pudorem* ihrer Schwester, früher wagte diese ihren Gefühlen für den Äneas noch nicht den Namen der *Liebe* zu geben, und der Dichter mit ihr nicht, daher sprach er oben V. I und 5 nur von der *cura*, nicht von dem *amor* der Dido. Hier aber, wo die Dido, durch die Ermunterungen der Schwester aufgeregt, sich und der Schwester ihre Liebe zum Äneas gesteht, hier lässt auch der Dichter die Zurückhaltung fallen und spricht offen von dem *amor* der Dido. Bei den nächsten Worten ist bei *dubia mens* zunächst allerdings an die Zweifel der Dido zu denken, ob sie sich dem Äneas hingeben solle oder nicht; insofern aber diese Bedenken grösstentheils durch die Furcht, sich den Zorn der Götter zuzuziehen, veranlasst waren, weisen diese Worte auch auf diese Bedenken hin. Da nun aber die Anna oben V. 45—46 der Dido eingeredet hat, Äneas komme auf Geheiss der Götter zu ihr, so hat sie der besorgten und zweifelnden Schwester zugleich die *Hoffnung* eingeflösst, ihre Verbindung mit dem Äneas sei den Göttern genehm. Daraus erklärt sich denn auch ihr in den folgenden Versen beschriebenes Beginnen. — V. 65—67: *Heu vatam ignaræ mentes! quid vota furentem, Quid delubra iuvant? Est mollis flamma medullas Interea, et tacitum vivit sub pectore vulnus.* Hr. H.-P. meint, diese Worte könnten nicht anders verstanden werden, als so, dass Dido durch die Opfer von ihrer Liebe befreit zu werden wünsche, ihren Zweck jedoch nicht erreiche; da dieser Sinn aber dem ganzen Zusammenhange zuwider sei, so will er: *Heu fati ignaræ mentes!* lesen und den Rest dieses nebst dem folgenden Verse streichen, V. 67 aber *et* tilgen und also *interea tacitum* schreiben. Die Worte *heu fati ignaræ mentes* sollen eine Klage des Dichters über die Kurzsichtigkeit der Menschen, die oft gerade das ihnen Nachträglichste mit der grössten Mühe erstreben, enthalten. Dieser Gedanke würde hier, an und für sich betrachtet, allerdings ganz passend sein, die Erzählung aber würde dadurch lückenhaft werden. Bekanntlich ist über die Erklärung dieser Stelle sehr viel geschrieben worden und es würde mich hier zu weit führen, wollte ich alle vorgebrachten Deutungen berücksichtigen und prüfen, ich begnüge mich daher, meine Ansicht über die Stelle auseinanderzusetzen. Mir scheint die Dido in diesen Worten anzugeben, was sie von der Kunst ihrer

*aruspices* halte. Dass geopfert ist und die Eingeweide der geschlachteten Thiere betrachtet sind, ist vorher angegeben, es musste jetzt das Resultat dieser Erforschung berichtet werden. Unumwunden erklären, dass die Götter einen unglücklichen Ausgang verkündigten, konnte Virg. nicht, weil er dadurch der Erzählung vorgegriffen haben würde, ganz verschweigen aber auch nicht, weil er einmal durch den Bericht vom Opfer und von der grossen Aufmerksamkeit, die Dido demselben geschenkt (*inhians*), die Aufmerksamkeit der Leser hierauf gerichtet hatte, und diese nicht ganz unbefriedigt lassen durfte. Er deutet den Ausspruch der *aruspices* daher nur dunkel an, indem er zu verstehen gibt, die Dido sei dadurch nicht zufrieden gestellt und halte ihre Priester für nicht gehörig unterrichtet in ihrer Kunst, denn sie kann und will nicht annehmen, dass die Götter ihrer Liebe abgeneigt seien. Daher geben die Worte: *quid vota furentem, quid delubra iuvant* einen zweifachen Sinn, einmal, die Opfer seien, wie die Dido meine, vergebens angestellt, weil die Priester ihre Sache nicht recht verständen; dann aber auch, umsonst sei ihr der Wille der Götter angedeutet, denn *est mollis flamma medullas*. Was die Erklärung dieser ebenfalls vielbesprochenen Worte betrifft, so haben viele Herausgeber *mollis* in dem Sinne von *mobilis, levis* mit *flamma* verbunden, dagegen erklärt sich Hr. H.-P. wie schon früher Wagner mit Recht, indem eine solche *mollis flamma* schlecht zu der *furens Dido* passen würde. Seyfert, dessen Übersetzungs- und Erklärungsproben (Halle, 1837) Hr. H.-P. unbekannt geblieben zu sein scheinen, sieht p. 32—33 in der Verbindung *mollis flamma* ein Oxymoron, was an den bittersüssen Pfeil des Cupido erinnere, doch die *flamma*, die hier erwähnt wird, scheint diese Erklärung nicht zuzulassen. Wagner verbindet *mollis* mit *medullas*, aber auch damit ist Hr. H.-P. nicht zufrieden, weil man wol *molle pectus, cor* und Ähnliches finde, aber nicht *molles medullae*; daher sei das *mollis* hier ein *epitheton fastidii plenum*, Virg. würde dafür *imas medullas* gesagt haben. Da indessen *mollis* von Allem vorkomme, was keinen heftigen Widerstand leistet, was leicht bezwungen werden kann, woher es *Caes. d. b. Gall. III, 19* auch mit *minime resistens* verbindet, so ist kein Grund abzusehen, warum *molles medullae* nicht das Mark bezeichnen könne, das sich ja leicht von der Flamme ergreifen lässt, bei welcher Verbindung dem Marke nach Dichterart eigener Wille zugeschrieben wird, wie auch in den Georg. III, 271: *avidis subdita flamma medullis*. So wäre denn also an dem *mollis* als Epitheton des Markes kein Anstoss zu nehmen, selbst wenn diese Verbindung sich wirklich nur an dieser Stelle fände, aber Hr. H.-P. ist es entgangen, dass es auch bei Catull. 43, 16 heisst: *ut multo mihi maior acriorque Ignis mollibus ardet in medullis*. — V. 79. Hinter diesen Vers will Hr. H.-P. die Verse 84 und 85 setzen,

weil es einmal sich mit dem Anstande nicht vertragen hätte, dass die Dido allein, mitten in der Nacht, mit dem Ascanius auf dem Schosse sitzen sollte, sodann aber auch unwahrscheinlich sei, dass Aeneas seinen Ascanius, um den er so väterlich ängstlich besorgt war, in einem fremden Hause eine Nacht hätte zubringen lassen. Beide Gründe sind leicht zu beseitigen; denn was den ersten Punkt betrifft, so hatte ja die Anna, wie oben erzählt ist, allen Bedenken und Rücksichten hinsichtlich des  *pudor*  bei der Dido ein Ende gemacht, in Betreff des andern Punktes aber konnte Aeneas seinen Sohn in einem Hause, wo er eine solche Aufnahme, wie bei der Dido gefunden hatte, ganz unbesorgt eine Nacht zubringen lassen, zumal wenn Ascanius, bewogen durch die Liebkosungen und Versprechungen der Dido ( *detinet* ), den Vater selbst darum bat. Gegen die Umstellung selbst aber ist zu bemerken, dass der Gedanke, die Dido habe in  *Abwesenheit des Aeneas*  den Ascanius auf den Schooss genommen,  *infandum si fallere possit amorem*  ganz ungehörig sein würde. Ihre Sehnsucht nach dem Abwesenden wollte sie ja gerade dadurch stillen, dass sie den Sohn, der die Züge des Vaters so täuschend trug ( *genitoris imagine capta* ) auf den Schooss nahm und in seinen Anblick versunken, den Vater selbst zu liebkosen glaubte. — V. 82.  *Sola domo moeret vacua, stratisque relictis Incubat.*  Mit Recht verwirft Hr. H.-P. die Wagner'sche Erklärung der  *strata*  und zeigt, dass darunter nicht der  *torus coniugalis* , sondern der Speisesaal zu verstehen sei. Kurz war dasselbe schon von Süpfle bemerkt, ausführlicher und gelehrter nachgewiesen in dem bereits angeführten Programm von Seyfert (p. 36—37). — V. 87.  *Portusve aut propugnacula bello Tuta parant,*  billigt Hr. H.-P. die Conjectur Schrader's:  *portasve*  für  *portusve* , weil  *portas*  und  *propugnacula*  besser verbunden würden und weil  *parare*  kein passender Ausdruck vom Bau der Häfen sei. Allein die Thore konnten hier nicht erwähnt werden, da diese nach I, 422 schon fertig dastanden, am Hafen aber wurde nach I, 427 noch gearbeitet. Was den sprachlichen Grund anlangt, so ist wieder kein Grund abzusehen, warum man nicht hätte  *portum parare*  sagen können, aber auch Cicero scheute sich nicht, sozusagen; denn in den  *Tuscul. I, 49, 118*  heisst es, wenn auch in übertragener Bedeutung;  *portum potius paratum nobis et per fugium putemus.*  — V. 89:  *pendent opera interrupta, minaeque Murorum ingentes, aequataque machina coelo.*  Hier sollen die letzten Worte  *aequataque machina coelo*  Zusatz eines Grammatikers sein, der, um den Vers

auszufüllen, ein Wort ( *machina* ) setzte,  *quod ei primum tolerabile in mentem veniret neque a metro abloreretur* ; viel concinner schliesse der Gedanke mit  *minaeque murorum ingentes*  ab und das folgende  *machina*  sei ganz unbestimmt und dunkel. Allerdings ist  *machina*  hier ein unbestimmter Ausdruck, den Virg. bei verstatteter Revision vielleicht geändert haben würde; aber für unecht darf man darum das Hemistichium, das man doch recht gut erklären kann (s. Seyfert p. 38), noch nicht erklären. — V. 91.  *Cara Iovis coniunx.*  Dazu bemerkt Hr. H.-P.:  *Nullam invenire potui probabilem caussam, cur Iuno hic cara Iovis coniunx appellatur. Longe praestaret magna Iovis coniunx.*  Warum befriedigte den Herausgeber nicht die Bemerkung Wagner's, Virg. habe hier das Homerische  *φθνη ἄλοχος, ἄκοιτις*  ausgedrückt. — V. 93—95:  *Egregiam vero laudem et spolia ampla refertis, Tuque puerque tuus; magnum et memorabile numen, Una dolo divom si femina victa duorum est.*  Hier soll die Lesart  *nomen*  dem Sinne wie der Latinität angemessener sein. Die bittere und ironische Rede der Juno nämlich erfordere den Ausruf:  *magnum ac*  (wol Schreibfehler für  *et* )  *memorabile nomen!*  wenn man nicht das Ausrufungszeichen lieber hinter  *duorum est*  setzen will. Dass der bittere Ton der Rede hier etwas Anderes erfordere, als die Worte nach der gewöhnlichen Erklärung geben, wird gewiss Jeder, der die Stelle unbefangen liest, zugeben, aber was Hr. H.-P. verlangt, wird auch mit Beibehaltung von  *numen* , was doch die bei weitem besten  *codd.*  geben, durch die Thiel'sche Interpunction und Erklärung, nach der  *magnum et mem. numen*  Opposition zu  *puerque tuus*  sind, geloben, eine Erklärung, die auch dadurch, was Thiel übersehen hat, an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass so erst die V. 93 erwähnten  *spolia*  in enge Beziehung zu dem in diesem Verse erwähnten Siege gesetzt werden. Damit sind denn auch zugleich die sprachlichen Bedenken des Hrn. H.-P. gehoben, dass, wenn  *numen*  hier Gottheit heisse, der Plural hätte stehen müssen, wenn es aber  *potestas*  sei, die hinzugefügten Adjectiva ungehörig wären, da man wol  *nomen factum*  mit einem Adjectivum verbinde, aber nicht  *numen, potestas.*  Dass Hr. H.-P. glaubt,  *nomen*  werde hier auch durch die der unserigen sehr ähnliche, übrigens schon von Heyne angezogene Stelle aus  *Ovid. Met. X, 608: habe'is Hippomene victo magnum et memorabile nomen*  geschützt, braucht wol nur einfach referirt zu werden.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 88.

12. April 1845.

## Römische Literatur.

*P. Virgilii Maronis Aeneidos libri I—XII. Edidit et annotatione illustravit P. Hofmann-Peerlkamp.*

(Fortsetzung aus Nr. 87.)

Wenden wir uns jetzt zum sechsten Buche. Die Gründe, welche Hr. H.-P. im Allgemeinen gegen die Echtheit der Episode vom Deiphobus (VI, 494—547) vorbringt, sind so allgemeiner Natur und so unbestimmt, dass sich nicht füglich darauf eingehen lässt. Er meint nämlich, es sei diese Episode zu lang *pro vero huius libri argumento et ipsum levius*, indem es schlecht zu der *maiestas carminis epici et ratio Virgiliana* passe. Ist schon der erste Punkt dem Rec. räthselhaft, so hätte er nun vollends über den zweiten nähern Aufschluss gewünscht. Da Hr. H.-P. es aber vorzieht, jene Behauptungen nackt hinzustellen, so muss er es sich gefallen lassen, wenn Rec. ihm einfach darauf erwidert, dass er sich durch jene Machtsprüche nicht bewegen fühlen könne, die Episode für unecht zu halten. Rec. will nicht die Gründe wiederholen, die bereits von andern Erklärern gegen die Misbilligung, welche Heyne in seiner grössern Ausgabe gegen diese Episode ausgesprochen hat, beigebracht sind, auch es nicht besonders hervorheben, dass ausser den Grammatikern auch Ausonius (*epithaph Deiph.*) und Seneca (*epist.* 59) diese Stelle unbedenklich für virgilisch hielten, sondern nur darauf aufmerksam machen, wie die *ratio Virgiliana*, von der Hr. H.-P. ja auch spricht, sehr verletzt werden würde, wenn man diese Episode striche. Virg. nämlich lässt den Aeneas in allen einzelnen Bezirken des Orcus alte Bekannte finden und mit Einem derselben eine längere Unterredung anknüpfen: so mit dem Palinurus vor dem Styx, so mit der Dido in dem Bezirke der Selbstmörder, so hier mit dem Deiphobus im Bezirke der im Kriege gebliebenen Helden. Nur ein Bezirk geht aus sich von selbst ergebenden Gründen leer aus, der, wo die Seelen der früh verstorbenen Kinder sich befinden. Von jenen drei Episoden nun streicht Hr. H.-P. die erste und dritte und verletzt dadurch die *ratio Virgiliana* eben so sehr, als er der *ratio Peerlkampiana* dadurch, dass er die zweite stehen lässt, untreu wird. Doch vielleicht ist Hr. H.-P. seine Verdächtigung dieser Stelle besser bei den Angriffen auf die einzelnen Verse geglückt, kündigt er doch selbst an: *in multis versibus tanta apparet negligentia, ut Virgilium eos concepisse non credam*. Sehen wir näher zu.

Gleich die vier ersten Verse: *Atque hic Priamidem laniatum corpore toto Deiphobum videt et lacerum crudeliter ora, Ora manusque ambas, populataque tempora raptis Auribus, et truncas inhoneste volnere navis*, überschüttet Hr. H.-P. förmlich mit Vorwürfen. Er tadelt: 1) die Wiederholung desselben Begriffs in *laniatum* und *lacerum*, und proponirt für ersteres Wort *violatum*; 2) er findet es ungehörig, dass nach dem vorausgegangenem *laniatum corpore toto* das in jenem schon enthaltene *lacerum ora* folgt; 3) er meint, die Wiederholung von *ora* sei in unvirgilischer Weise angestellt und beruft sich deshalb auf *ectog.* 9, 47, Än. II, 405, 4, er behauptet, *lacer manus* könne an und für sich nur den bezeichnen, der der Finger beraubt sei, da der Sinn jedoch an abgehauene Hände zu denken gebiete, wie auch Serv. zu V. 498 von *truncatis manibus* rede, so müsse *lacer* hier in zweifacher Bedeutung genommen werden: *ora laceratus, manus truncatus*, was zu tadeln sei; 5) er findet die Aufzählung der verstümmelten Gliedmassen ungehörig, indem zuerst vom Gesichte, dann von den Händen gesprochen und darauf wieder zum Gesichte zurückgekehrt werde; 6) der Ausdruck *inhonestus* sei hier zu unbestimmt; 7) die ganze, so genaue Beschreibung des verstümmelten Leibes habe *aliquid ingrati et fastidiosi neque caret ridiculo. Ridicula enim est quamvis in summa miseria talis facies*. Die Historiker erzählten bisweilen wol von abgeschnittenen Nasen und Ohren, aber dann berichteten sie von wirklich geschehenen Dingen. Virg. aber hätte sich begnügen sollen, ganz allgemein die Wunden des Deiph. als grausame und scheussliche Verstümmelungen zu bezeichnen, zumal da er nicht die geringste Veranlassung zu dieser ausführlichen Beschreibung habe. Im Homer fänden sich wol auch manche Züge von Grausamkeit, doch keiner, der sich mit diesem vergleichen lasse. Es sei also Deiphobus von den Griechen gar nicht so verstümmelt worden, oder Homer habe die That für zu scheusslich gehalten, als dass er sie hätte beschreiben können. *Et hoc narrasset Virg. eo verborum ornatu, ut ipse laetis oculis horrendum facinus adspecturus fuisse videatur?* — Bei so vielen und harten Anklagen weiss man kaum, womit man bei einer Vertheidigung der fraglichen Stelle anfangen soll. Im Ganzen lassen sich alle diese Anklagen auf zwei Hauptpunkte zurückführen: 1) die ganze Schilderung sei ungehörig und des Virg. unwürdig; 2) in der Ausführung zeige sich nicht die Hand des Meisters in der Darstel-

lung. Da Hr. H.-P. selbst zugibt, dass die Angabe und Beschreibung einer Grausamkeit, wie sie hier geschildert wird, gestattet sei, wenn wirklich Geschehenes berichtet werde, so hat man zunächst zu fragen, ob nicht die Griechen eine so grausame Rache an dem armen Deiph. genommen haben sollen. Das Schweigen Homer's darüber kann natürlich nicht als Gegenbeweis dienen, da Virg. den Homer ja nicht als alleinige Quelle seiner Erzählung benutzte. Da nun Hom. Od. 9, 517 von einem hitzigen Kampfe spricht, der sich im Hause des Deiph. zwischen diesem und dem Menelaus und Odysseus entsponnen, so konnten spätere Epiker diesen Wink benutzen und das vom Homer kurz Erwähnte weiter ausführen, sodass sich die Griechen auf die vom Virg. angegebene Weise am Deiph. gerächt hätten, sagen doch Dict. V, 12, Quint. Smyrn. XIII, 354 sq., Eustath. zu *Hom.* p. 894, 24, dass er vom Menelaus schrecklich verstümmelt sei. Den Zorn der Griechen aber hatte Deiph. allerdings in hohem Grade auf sich gezogen, sollte er doch nach Hygin. 110 in Gemeinschaft mit dem Paris den Achilles hinterlistiger Weise getödtet, und nach Dict. I, 10 schon vor dem Ausbruche des Kriegs, wieder in Gemeinschaft mit dem Paris, die Auslieferung der Helena an die griechischen Gesandten verhindert haben. Doch mochte Virg. nun wirklich in seinen Quellen die von ihm angegebene Art der Verstümmelung des Deiph. schon vorgefunden, oder mochte er die von Andern nur allgemein als scheusslich bezeichnete Verstümmelung selbst weiter ausgemalt haben, so fragt sich, ob der epische Dichter recht daran that, ein Ekel erregendes Bild von der kläglichen Gestalt des Deiph. zu entwerfen. Ohne es hier weiter geltend machen zu wollen, dass Virg. als Dichter auch hier nach Veranschaulichung strebte und auszumalen suchte, muss ich darauf mit Nachdruck hinweisen, dass wir die Alten durchaus von *ihrem* Standpunkte beurtheilen müssen und uns nicht durch *unsere* Gefühle und Empfindungen im voraus einnehmen lassen dürfen. Den Alten nun erregte in ihrer Natürlichkeit Manches keinen Ekel, wovon wir in unsern verfeinerten Zustände die Nase rümpfen. Um nur einige Beispiele anzuführen, so erregt uns allerdings Ekel die Art, wie Polyphem mit den gefangenen Griechen in seiner Höhle verfuhr, ebenso die mit solcher Ausführlichkeit von Sophokles beschriebene Krankheit des Philoctetes, oder die von demselben Dichter in gleicher Weise berichtete Strafe, welche der unglückliche Ödipus über sich verhängt. Das Alles lasen und hörten die Alten, ohne daran Anstoss zu nehmen. Wie hätten besonders die Römer von solchen Gemälden sich voller Abscheu wegwenden sollen, sie, die bei ihren Gladiatorenspielen sich so gern an blutigen Anblicken weideten! Ist daher an der Art der Beschreibung nur nichts zu tadeln, so gibt die Beschreibung selbst keinen Grund, diese Stelle dem Virg. abzuspren-

chen. Ohne vorläufig auf die Ausstellungen, die Hr. H.-P. auch in dieser Beziehung macht, näher einzugehen, werde ich erst meine Auffassung der Stelle mittheilen, manche Bedenken des Hrn. H.-P. werden schon auf diese Weise hoffentlich ihre Erledigung finden. Während Äneas unter den Schatten der Unterwelt herumwandelt, sieht er den furchtbar entstellten Deiphobus. Der Anblick überrascht ihn, er steht still, sieht genauer zu, ob er sich auch täusche, aber nein, es ist sein alter Freund Deiphobus, grausam verstümmelt am Gesicht, wie er jetzt bei schärferem Hinblicke nach der ihm bekannten Gestalt zunächst bemerken muss. Der aufmerksam betrachtete Deiph. schämt sich seiner Entstellung und sucht seine Wunden mit den Händen zu verbergen (V. 498: *dira tegentem supplicia*), da sieht der fortwährend seinen Augen kaum trauende (*vir adeo agnovit*) Äneas, dass nicht nur das Gesicht seines Freundes, sondern auch seine Hände verstümmelt sind, und da diese in ihrem Zustande den vom Deiph. verlangten Dienst nicht leisten können, so sieht er dann ferner, dass der Unglückliche auch der Ohren, auch der Nase beraubt ist. Aus dieser Auffassung der Stelle geht hervor, dass ich *vidit* lese, statt des von Wagner aufgenommenen *videt et*, aber nicht aus dem von Hrn. H.-P., der sich gleichfalls für das *perf.* erklärt, beigebrachten Grunde, dass die zur Erklärung des *laniatus corpore toto* beigebrachten Worte nicht durch die copulative Partikel angereicht werden dürften, sondern weil durch das *videt et* die ganze Stelle sehr an Lebhaftigkeit der Darstellung verlieren würde, denn dann wäre es nur Virg., der hier erzählte, was Äneas gesehen habe; liest man aber das *perf.*, so hat man den Äneas selbst vor sich, bemerkt seine Verwundung über den unerwarteten Anblick und sieht mit ihm Alles, was sich seinem überraschten Auge bietet. Das dem vorausgegangenen *laniatum* folgende *lacerum* enthält also die Bestätigung von der Wirklichkeit des Geschehenen, ebenso wie das wiederholte *ora* und wie zu gleichem Zwecke und um die Aufmerksamkeit des Lesers bei einem Begriffe festzuhalten, auch sonst sich so häufig Wiederholung desselben Wortes findet, z. B. Lucret. II, 954: *reliquiae motus vitalis vincere saepe; Vincere et ingentes plagae sedare tumultus*; Beispiele aus dem Propert. s. bei Hertzberg. T. I, p. 110—111. So bleibt denn auf die Einwendungen des Hrn. H.-P. nur noch zu bemerken, dass gar kein Grund abzusehen ist, warum *lacer manus* von den abgehauenen, nicht von den verstümmelten, d. h. der Finger ganz oder zum Theil beraubten Händen verstanden werden soll, da ja selbst die Erklärung des Servius diese Fassung nicht verbietet; das *inhonesto vulnere* endlich erhält durch den ganzen Zusammenhang und durch das im folgenden Verse stehende *dira supplicia* seine hinlängliche Verständlichkeit. — V. 498 gefällt Hrn. H.-P. der Ausdruck *pavitantem* nicht. Er meint, Dei-

phobus hätte sich beim Anblick des Äneas freuen, nicht sich fürchten müssen. Hätte er, wie Serv. bemerkte, gefürchtet, erkannt zu werden, so hätte er fliehen können. Der passende Ausdruck wäre *pudore suffusum* gewesen. Allerdings freute sich Deiph., als er den Äneas erblickte; denn das war gerade der Grund, warum er ungeachtet seiner Schaam nicht floh. Gegen den von Hr. H.-P. vorgeschlagenen passenderen Ausdruck ist zu bemerken, dass er von einem blutlosen Schatten, wie der Deiph. in der Unterwelt war, nicht füglich gebraucht werden durfte. — Gleich im nächsten Verse 499 misfallen Hr. H.-P. die Worte; *notis compellat vocibus*, denn, meint er, wenn zwischen dem Äneas und Deiph. wirklich eine so enge Freundschaft bestanden hätte, so würde des Deiph. doch gewiss öfter gedacht sein; statt dessen sei von ihm weiter gar nicht die Rede, als dass II, 310 nur einfach erzählt werde, dass sein Haus eingestürzt sei, ja I, 98 klage Äneas, dass er nicht auch gefallen sei, wo Hector, wo Sarpedon liege, und gedenke selbst hier des Deiph. nicht. Dagegen ist zu bemerken, dass Deiph. früher nicht füglich erwähnt werden konnte, da er in der letzten verhängnissvollen Nacht Troja's schon getödtet war, als Äneas durch das ferne Kriegsgeschrei erweckt wurde; I, 98 aber durfte Än. den Deiph. nicht nennen, weil er ja vor der Einnahme Trojas geblieben zu sein wünscht. Unbegreiflich ist mir die folgende Anmerkung zu V. 502: *Cui tantum de te licuit?* wo Hr. H.-P., nachdem er die Bedeutung dieser Wendung richtig angegeben hat, hinzufügt: *Apparet hanc formulam minus apte adhibitam ad eos, quibus facillimum erat unum hominem, eumque somno oppressum, cui ensis erat subductus, occidere et occisum truncare.* Das Alles aber wusste Än. ja noch nicht, sondern erfuhr es erst vom Deiph. Nicht viel mehr Umsicht verräth die nächste Anmerkung zu *fama tulit*: „*Poterat, credo, haec certiore modo cognoscere, ab aliquo v. c. qui viderat.*“ Aber von allen Trojanern, die sich im Hause des Deiph. befunden hatten, war sicher keiner dem Schwerte der Griechen entronnen. Hr. H.-P. fährt dann fort: *Et quis unquam ex fama, quae saepe decipit, et nunc decepit, statim, in tali tempore, tamulum componit, et inferias facit?* Aber gerade darum, weil Än. das that, was jeder Andere nicht so leicht gethan haben würde, ist er vorzugsweise der *pius Aeneas*. — V. 507. In den Worten *nomen et arma locum servant* findet Hr. H.-P. eine Hypallage, *in qua vitium pro figura cernitur*. Lateinisch sei *locus servat nomen* für *nomen loci manet idem*; *locus servat arma* bezeichne schon etwas Anderes, nämlich *arma, quae in tumultu fiximus, non detracta sunt*. Der Dichter hätte schreiben können: *nomen et arma locus servat*, scheine aber jenes vorgezogen zu haben, weil ihm die Stelle VII (nicht VIII), 3: *Et nunc servat honos sedem tuus* vorgeschwebt habe. Hier hat Hr. H.-P. eine Bemerkung Markland's

übersehen, was ihm sonst nicht leicht begegnet. Dieser bemerkt nämlich zu Stat. *Silv.* I, 3, 25 sehr richtig: *quidquid in aliquo loco positum est, dicitur servare istum locum*, vgl. auch Gronov. *Diatr. in Stat. Silv. ed. Hand.* T. I, p. 311 sq. Doch nicht blos am Ausdruck hat Hr. H.-P. zu tadeln, auch am Gedanken. Er bemerkt nämlich, Än. habe die Waffen des Deiph. da diese den Feinden in die Hände gefallen seien, nicht auf dem *cenotaphium* befestigen können. Wenn Serv. *arma* durch *arma depicta* erkläre, so sei das *intellectu difficile*. Ich sollte meinen, gerade jener Umstand, dass Än. nicht im Besitz der Waffen seines Freundes war, führe von selbst zu der Erklärung des Serv., wenn nicht unter *arma* wirkliche Waffen irgend eines Trojaners, nur nicht des Deiph., zu verstehen sind; denn da die Insignien auf dem *cenotaphium* nur dazu dienen sollten, der Nachwelt die Beschäftigung des Gestorbenen anzudeuten, so mussten bei einem Krieger auch die Waffen eines Andern, konnte man sich nicht mehr die eigenen Waffen des Gebliebenen verschaffen, denselben Dienst thun. Die folgende Frage des Hr. H.-P. aber: *unde Aeneas scire poterat sepulcrum Deiphobi mansisse intactum?* ist befremdlich, da die Heiligkeit der *cenotaphia* (cf. Kircher. *de funer.* III, 27, p. 538) dem Än. die Unversehrtheit des von ihm dem Deiph. errichteten Grabmals verbürgen musste. Seltsam ist es ferner, dass Hr. H.-P. an dem *conspicere* Anstoss nimmt und meint: *melius erat invenire* und nun sogleich nachweist, dass Än. die Leiche des Deiph. nicht füglich hätte suchen können. An ein absichtliches Suchen ist natürlich nicht zu denken, *conspicere* aber bezeichnet auch nur, dass Än. weder in der Stadt noch draussen auf dem Felde den Leichnam bemerkt habe. Was soll man aber erst dazu sagen, dass Hr. H.-P. der Hiatus: *te, amice* befremdlich vorkommt und ihm die Äusserung entlockt: *simile exemplum desidero*. Suche sich Hr. H.-P. darüber Belehrung in jeder lateinische Grammatik, z. B. in Zumpt's Grammatik §. 9. — V. 508: „*Ponere pro sepelire, vix ita solum dicitur. Si iungis ponere terra, habes solum decedens, quod significationem moriendi offert.*“ Dass *decedere* auch absolut in der Bedeutung *weggehen* stehe, hätte Hr. H.-P. aus jedem Lexikon ersehen können. Was aber die erste Behauptung betrifft, so meint allerdings auch Wagner, es müsse *ponere terra* verbunden werden, weil *ponere* für sich allein nicht die Bedeutung von *humare* habe. Allein so möchte ich nicht verbinden, weil ich dann bei *terra* die Präp. *in* vermisste, wie es Ovid. *Trist.* III, 3, 70 heisst: *Inque suburbano condita (ossa) pone solo*. Aber *ponere* findet sich allerdings, und gar nicht so selten, allein stehend in der von Wagner und Hr. H.-P. angezwifelten Bedeutung, z. B. Ovid. *Ars am.* III, 410: *Ennius emervit, Calabris in montibus ortus, Contiguus poni, Scipio magne, tibi. ibid.* 740: *Hoc faciet positae te mihi, terra, levem* Stat.

*Theb. XII, 99: Hei mihi, quod positos humus alma diesque resolvit. ibid. 288: Dum funus putat omne suum, visusque sagaci Rimatur positos.* — V. 510 ist Hr. H.-P. die Verbindung *funeris umbrae* anstößig, er meint, Virg. würde *Deiphobi umbris* geschrieben haben. Allein da *funus* bei Virg. selbst öfter für *cadaver* vorkommt, so ist nicht abzusehen, was an der Verbindung *funeris umbrae* zu tadeln wäre, wenn sie sich vielleicht auch nur an dieser Stelle findet. — V. 512 hält Hr. H.-P. den Ausdruck *monumenta* in den Worten: *illa haec monumenta reliquit* für zu unbestimmt und sagt: *castigati scriptores accuratius loquuntur*. Fast scheint es, als ob Hr. H.-P. die bittere Ironie in diesen Worten absichtlich nicht habe verstehen wollen, sonst hätte er doch leicht einsehen müssen, dass die Worte nur heissen können: solch Andenken *an sich* hinterliess sie mir, man also weder *amoris* noch *sceleris* zu ergänzen hat. — V. 516: *armatum peditem gravis (fatalis equus) attulit alvo*. Zwar erkennt Hr. H.-P. selbst an, dass der Verfasser dieses Verses hier ganz nach der Weise des Virg. dem Ennius nachahme, indessen würde Virg. selbst doch nach seiner Ansicht hier Manches anders geschrieben haben, z. B. *armato alvo*. Das will dem Rec. nun gleich nicht recht virgilisch vorkommen, nach seiner unmaasgeblichen Ansicht hätte Virg. gesagt: *armata alvo*, wie er wenigstens II, 401 sagt: *nota condantur in alvo*. Hr. H.-P. hat an diesem einen Epitheton der *alvus* noch nicht genug, für *gravis attulit alvo* soll auch besser sein: *gravi alvo*; denn *gravis* werde sonst gewöhnlich mit einem *ablat. materiae* verbunden. Aber hier war ein solcher Zusatz ja völlig unnöthig, da er in dem: *armatum peditem attulit* enthalten ist. Aber auch *peditem*, wenn es gleich mit *armatum* verbunden sei, hält Hr. H.-P. für *non satis conveniens in tali sententia*. *Humilius est vocabulum pro caeterorum maiestate*. Das sind Geschmacksachen. — V. 517—27. Diese Verse enthalten das Hauptargument des Hrn. H.-P. für die Unechtheit dieser ganzen Episode. Da nämlich das hier Erzählte in directem Widerspruch mit dem II, 567 sq. Berichteten zu stehen scheint, so sollen beide Stellen unecht sein. Auch die frühern Herausgeber hatten den Widerspruch bemerkt, aber deshalb noch kein Einschiebsel angenommen, sondern den Virg. zu entschuldigen gesucht. Der Widerspruch soll in folgenden drei Punkten bestehen: 1) verrathe die Helena nach unserer Stelle die Trojaner und führe selbst die Griechen in das Haus des Deiph., während sie im zweiten Buche die Rache der Griechen fürchte und sich im Heiligthum der *Vesta* verborgen halte; 2) hier gebe die Helena den Griechen das Signal, im zweiten Buche aber *Sinon*; 3) das Haus des Deiph. sei nach II, 310 dem Hause des *Än.* benachbart gewesen. Da nun aber nach Heyne's Excurs

zu II, 567 die Helena sich in *thalamo Deiphobi*, eines der Söhne des Priamus, die nach II, 503 ihre *thalami* in der *regia* selbst gehabt hätten, aufgehalten habe, so würde daraus folgen, dass Deiph. in seinem eigenen Hause gewohnt, im Palaste des Vaters aber geschlafen hätte. In diesem Falle aber hätte er unmöglich so fest schlafen können, dass er ungeachtet des hitzigsten Kampfes um die Königsburg nicht erwacht sei, sondern dass die Feinde ruhig in seine Wohnung hätten eindringen können. Rec. gesteht, dass er von allen diesen Widersprüchen auch nicht einen einzigen anerkennen kann. Vor allen Dingen muss man sich nur lebhaft in die erzählten Begebenheiten selbst versetzen. Das verhängnissvolle hölzerne Pferd war von den Trojanern auf die Burg geschleppt worden, II, 245, *Simon* öffnete es und liess die darin versteckten Griechen heraus, als er vom Agamemnon das verabredete Signal erhielt, II, 256—260. Die nächste Aufgabe war, den gelandeten Waffenbrüdern die Thore der Stadt zu öffnen. Der Weg dahin führte sie mitten durch die Stadt. Bevor sie diesen Weg antraten, mussten sie sicher sein, dass auch hier Alles sich dem Schlafe hingegeben habe. Das aber konnte Niemand besser wissen, als die Helena, welche ihre Phrygerinnen bei den Orgien durch die einzelnen Stadtquartiere führte, VI, 517. 518. Sie also benachrichtigte hiervon durch ein verabredetes Zeichen die Griechen auf der Burg. Die Worte VI, 519: *summa Danuos ex arce vocabat* sind also nicht mit den Herausgebern so zu verstehen, als habe die Helena oben von der Burg herab den gelandeten Griechen das Signal gegeben, denn dann würde Hr. H.-P. Recht haben, wenn er meint, dass ein solches Zeichen unnöthig gewesen wäre, da *Sinon* sich ebenfalls oben auf der Burg befunden habe, sondern die Worte *summa ex arce* sind auf die Griechen, die aus dem Bauche des Pferdes gestiegen waren, zu beziehen. Jetzt eilten die Griechen von der Burg herab durch die Stadt, um die Thore zu öffnen, und erschlugen dabei die Wächter, II, 265—267. Kaum waren die gelandeten Griechen in die Stadt gezogen, so zerstreuten sie sich durch die einzelnen Quartiere derselben, *Menelaus* und *Odysseus* aber eilten, geleitet, wie hier erzählt wird, von der Helena, zum Hause des *Deiphobus*, cf. *Hom. Od. VIII, 517. 518*. Aber wo wohnte *Deiphobus*? Allerdings mochte *Deiph.* im Hause des Priamus eigene Gemächer besitzen, wie aus *Än. II, 503* hervorgeht, aber dass er sich hier nicht für gewöhnlich aufhielt, sondern seine eigene Wohnung, und zwar nicht auf der Burg, sondern mitten in der Stadt besass, geht aus andern Stellen deutlich hervor.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N. 89.

14. April 1845.

## Römische Literatur.

*P. Virgiliti Maronis Aeneidos libri I—XII. Edidit et annotatione illustravit P. Hofmann-Peerlkamp.*

(Schluss aus Nr. 88.)

Zunächst wird in der angeführten Stelle der *Odyss.* ausdrücklich von dem eigenen Hause des Deiph. gesprochen, sodann ersehen wir aus *Än.* II, 310, dass sein Haus viel früher zerstört wurde, als die Königsburg ein Raub der Flammen wurde, sowie dass es dem Hause des Ucalegon benachbart war (denn Niemand wird wol Hr. H.-P. beistimmen, dass die Worte *domus vicini proximi* das Nachbarhaus des Äneas bezeichnen, lag doch dieses weit ab von dem Orte des damaligen Kriegsgetümmels, *cf.* II, 299—301). Da aber Ucalegon nicht ein Sohn des Priamus war, so konnte er auch nicht in der *regia* selbst seine Wohnung haben, also wohnte dort auch sein Nachbar Deiph. nicht. Zu demselben Resultate kommt man noch auf andere Weise. Als Äneas das Haus des Deiph. und Ucalegon in Flammen aufgehen sah, da erkundigte er sich bei dem von der Burg herab eilenden Panthus, wie es auf der Burg aussehe, II, 322, eine Frage, die unnöthig gewesen wäre, hätten Deiph. und Ucal. auf der Burg gewohnt. Doch nun weiter in der Erzählung. Die Helena hatte also den Menel. und Odyss. in das Haus des Deiph. geführt, dieser war schrecklich verstümmelt und dann getödtet worden. Wo blieb nun die Helena? Wir finden fortan von ihr weiter keine Nachricht, als die II, 567 sq. beigebrachte, nach welcher sie sich vor der Rache der Griechen und Trojaner fürchtend am Heiligthum der Vesta verborgen hält. Das findet Wagner *Quaest. Virg. XXXX*, 2 unwahrscheinlich, er sagt: *non est verisimile, Helenam semel a Graecis receptam rursus ab his discessuram fuisse.* Derselben Ansicht ist Thiel in der sonst vortrefflichen Vertheidigung der viel besprochenen Stelle II, 567 sq., Heyne dagegen bemerkt zu unserer Stelle: *Potuit Helena scelere in maritum commisso latebras quaerere, quas altero loco memoravit poeta.* Hierin stimme ich Heyne'n vollkommen bei und bin überzeugt, dass wenn es ihm gefallen hätte, seine Meinung weiter zu entwickeln und zu begründen, Niemand noch an einen Widerspruch beider Stellen denken würde. Allerdings nämlich hatte sich die Helena durch ihren Verrath grosse Verdienste um

die Griechen erworben, aber es scheint ihr ergangen zu sein, wie es den meisten Verräthern ergeht. Auch konnte diese eine That nicht sogleich das Andenken an alle Leiden aus der Brust der Griechen vertilgen, welche die Helena über die Griechen gebracht hatte, besonders konnte Menelaus wol nicht so leicht der treulosen Gattin Verzeihung angedeihen lassen. Folgte Virgil nun also auch nicht der Erzählung anderer griechischen Schriftsteller, nach denen nicht Äneas, sondern Menelaus das Schwert gegen die Helena erhob (*s.* Heyne im 12. Exc. zum zweiten Buche), so war er doch wol der Ansicht, dass die Griechen nach dem Morde des Deiph. die Helena für jetzt unbeachtet liessen, weil sie mit der Zerstörung Trojas zu sehr beschäftigt waren, die Helena selbst aber ihnen jetzt nicht mehr entgehen konnte. Welche Empfindungen mussten sich nun aber wol in der Brust der Helena regen? War der jetzige Augenblick nicht geeigneter als jeder andere, das leichtsinnige Weib zum Nachdenken zu veranlassen? Musste sie jetzt nicht, verlassen, wie sie war, für ihr Leben zittern? Wen sollte sie als Freund ansehen? Die Trojaner? Mit Undank hatte sie ihnen gelohnt, zur Verrätherin war sie an ihren Wohlthätern geworden. Die Griechen? Wol keiner ihrer Landsleute befand sich im Heere, der nicht wegen ihrer Untreue den Verlust eines theuren Freundes zu beklagen, wol keiner, der nicht unsägliche Mühe im langwierigen Kriege ihretwegen erduldet hatte. Den frühern Gatten Menelaus? Aber ihm war sie durch die zehnjährige Trennung fremd geworden, und auch sein Gemüth hatte schwerlich ihre Untreue schon verschmerzt, ja musste nicht die so eben von ihr gegen den neuen Gatten Deiph. verübte Untreue das Andenken an die eigene von ihr erlittene Kränkung wieder lebhaft erneuern? Was Wunder also, dass sie reuevoll und um ihr Leben besorgt sich dem Anblick Aller zu entziehen suchte und im innersten Heiligthum des Tempels Schutz suchte. — So bliebe denn nur noch die Frage des Hr. H.-P. zu beantworten, wie Deiph., der doch seinem eigenen Geständnisse nach während der hier erzählten Ereignisse fest geschlafen habe, Alles, was während seines Schlafs vorgegangen sei, wissen könne, eine Frage, die indessen so ganz ungehörig ist, dass sie keine Antwort verdient. Ebenso wenig Beachtung verdient die Bemerkung des Hr. H.-P., dass in den Worten des Deiph.: *Egregia coniunx* eine dem Deiph. wenig anstehende Ironie liege. — An den

Worten V. 528 und 529: *comes additur una Hortator scelerum Aeolides* hat Hr. H.-P. zweierlei auszusetzen. Zuerst misfällt ihm der Ausdruck *Aeolides*, wodurch *Odysseus obscure* (wirklich?) bezeichnet werde. So oft Odysseus von den vier Dichtern auch erwähnt werde, so werde er doch sonst nie bloß *Aeolides* genannt. Der Grund hat eben so viel Beweiskraft, als wenn man den Vers Ovid. *Ars am.* III, 313 verdächtigen wollte, weil Odysseus nur an jener Stelle Sisyphides genannt wird. Sodann tadelt er den Ausdruck *comes additur*, denn dies werde nur von dem gesagt, *qui non est princeps, sed quo facile carere possimus, additur ut numerum expleat vel alia de causa non gravi*. Aber das will ja gerade Deiph. sagen, dass Odysseus ganz überflüssig gewesen sei, denn Menelaus und die Griechen mit ihm waren schon Willens grausame Rache am Deiph. zu nehmen. Da gesellt sich zu ihnen nach der *scelerum hortator* Ulixes und ersinnt neue Martern für den schon unglücklichen Deiph. — Zu den Versen 532—536 bringt Hr. H.-P. Fragen vor, die er wahrscheinlich unterdrückt haben würde, wenn er die Bemerkungen seiner Vorgänger einer sorgfältigeren Beachtung gewürdigt hätte. So hat schon Heyne richtig bemerkt, dass bei den Worten: *pelagine venis erroribus actus?* an den *aditus per Arvernum* zu denken, und dass die ganze Frage der Stelle Hom. *Od.* XI, 158 nachgebildet sei. Im folgenden Verse hat Hr. H.-P. Wagner's richtige Erklärung der Worte: *an quae te Fortuna fatigat* ganz unberücksichtigt gelassen, und sich bei den V. 533—536 in Frage kommenden Zeitbestimmungen nur an die Zweifel Heyne's gehalten, ohne deren Beseitigung durch Voss, *mythol. Br.* II, 8, und die darauf gestützte Erklärung Wagner's zu beachten. — Zu V. 537: *Et fors omne datum traherent per talia tempus* bemerkt Hr. H.-P.: *Indignum persona Aeneae. Poeta cum facit garrulum hominem, qui per talia, digna indignans nugis, consilium patris conveniendi obliviscitur*. Wie? Äneas soll theilnahmlos an seinen alten Freunden und Bekannten vorüberziehen? Seine Fragen nach ihren Schicksalen, ihre Erzählungen sollen reine *nugae* sein? — V. 539. *Nox ruit*. Dazu Hr. H.-P.: *Magis significat iam adest, quam propinquat*. Das soll wahrscheinlich so viel heißen, als diese Worte ständen im Widerspruch mit V. 536, wonach es erst Nachmittag wird. Ohne mit Forbiger anzunehmen, Äneas sei auch die zweite Nacht in der Unterwelt geblieben, eine Annahme, zu der die Worte V. 900 sq. keineswegs zwingen, kann *nox ruit* nur auf die schnelle Flucht der Stunden und auf das baldige Herannahen der Nacht, nachdem die Sonne sich schon ihrem Untergange zugewandt hat, hinweisen, oder die Sibylla kann in ihrer Ungeduld die Stunden des Tages verschieben, um den Äneas zu grösserer Eile aufzumuntern. In demselben Verse bemerkt Hr. H.-P. noch zu den Worten: *nos flendo ducimus horas* Folgendes:

*Nullum fletus in omni sermone indicium. Deiphobus tantum ira et pudore commovetur*. Es braucht wol kaum bemerkt zu werden, dass die Textworte nicht ausschliesslich auf die letzte Unterredung des Än. mit dem Deiph. zu beziehen sind; früher aber hatte Än. allerdings geweint, s. V. 455. 469. 476. — V. 540 soll in den Worten: *Hic locus est, partis ubi se vis findit in ambas* ein Schnitzer enthalten sein, denn *in ambas non satis Latinum pro in duas*. Allein die Sibylla spricht von diesen zwei Wegen als einem *ih*r längst bekannten *bivium*. — V. 542. 543: *Hac iter Elysium nobis: at laeva malorum Exercet poenas, et ad impia Tartara mittit*. Hr. H.-P. eignet sich hier die Bedenken Heyne's über das frostig hinzugefügte *nobis* und über die folgenden Worte: *at laeva malorum etc.* an, Bedenken, die längst durch das, was Jahn, Wagner und Thiel hierüber bemerkt haben, beseitigt sind. Im höchsten Grade aber muss es auffallen, wie Hr. H.-P. so besonderes Befremden darüber bezeigen könne, dass dem Wege beigelegt werde, was eigentlich nur denen zukommt, die sich an dem Orte, wohin er führt, befinden. Solche Personificationen finden sich ja überall bei den alten Dichtern. — In den Worten V. 544: *Ne saevi, magna sacerdos* soll *saevire* für den von der Sibylla ertheilten Verweis ein viel zu hartes Wort sein, wie aus Terent. *Andr.* V, 2, 27: *Ah, ne saevi tantopere* hervorgehe. Allerdings ist *saevire* hier ein starker Ausdruck, der jedoch auch sonst zur Bezeichnung heftiger Ungeduld und des Zorns vorkommt, z. B. Plaut. *Trucul.* V, 1, 4: *Ph. Ne me adpella. Str. Nimum saevis*; aber den Deiph. musste der Vorwurf auch schmerzlicher berühren, sodass er, dem durch die Aufforderung der Priesterin der Anblick und die Unterredung des lange entbehrten Freundes entzogen wurde, in der Aufforderung allerdings wol eine Grausamkeit oder wenigstens eine Unempfindlichkeit und Mitleidslosigkeit finden konnte. Aber Hr. H.-P. ist mit seinen Ausstellungen noch nicht fertig, er bemerkt weiter: *Et unde Deiphobus Sibyllam noverat? Aeneas primum de ea audivit ex Helena* III, 441. Obgleich auch diese Frage eigentlich keine Beantwortung verdient, so mag doch bemerkt werden, dass Deiph. die Priesterin gar nicht bei Namen nennt, sondern nur nach ihrem Stande, den er schon an der Kleidung erkennen mochte, bezeichnet. — Sehr unzufrieden ist Hr. H.-P. nun gleich wieder mit den Worten des folgenden Verses: *Discedam, explebo numerum, reddarque tenebris. Explebo numerum*, meint er, hätte Deiph. nur dann von sich sagen könne, wenn er, wenigstens auf Augenblicke, aus der Schaar der Schatten geschieden wäre, obgleich auch dann der Ausdruck ans Lächerliche streife, *quasi qui aquam addat mari aut noctuas ferat Athenas*. Aber schon insofern Deiph. sich dem Än. und der Sibylla zugesellt hatte, hatte er sich der Schaar der Schatten entzogen, sodass, wenn man sich den Än., die Sibylla

und den Deiph. als die eine Gruppe, die Schatten als die andere denkt, bei letzterer durch die Abwesenheit des Deiph. immer eine Lücke entstanden war. Ferner hält Hr. H.-P. die Ellipse von *umbrarum* für unerträglich hart. „*In quo miror*,“ sagt er, „*poetae incogitantiam. Facile abesse poterat discedam, nam intelligitur ex reddar tenebris. Melior adeo versus esset: Umbrarum explebo numerum, reddarque tenebris.* Allein eben so leicht, wie bei dieser Gestalt des Verses *discedam* ergänzt werden könnte, kann bei unsern Textworten *umbrarum* aus *tenebris* entnommen werden. Übrigens kann ich auch nicht finden, dass der Vers durch jene Änderung gewonnen haben würde, denn dann würde das *umbr. expl. num.* sich sehr schlecht an das vorhergehende *ne saevi* anschließen, man würde fragen müssen, inwiefern Deiph. auf solche Weise den Zorn der Göttin besänftigen wolle? Endlich tadelt Hr. H.-P. noch die Schlussworte des Verses; *reddar* soll ganz unpassend sein, weil Deiph. sich gar nicht von dem Schattenreiche entfernt habe. Während ihrer Unterhaltung wären Än. und Deiph. stehen geblieben, denn wären sie weiter gegangen, so hätte Än. den Tadel der Sibylla nicht verdient. Alle Plätze im Orcus seien finster, nur das Elysium habe seine Sonne und seine Gestirne. Da nun Än. den Deiph. noch weit vor dem Elysium, also im Schattenreiche, erblickt habe, so könne dieser nicht sagen: *reddarque tenebris.* Allein die Freunde sind während ihres Gesprächs vorgeschritten, sind sie doch bis zu dem verhängnissvollen *bivium* gelangt, also bis zu der äussersten Grenze des dem Deiph. angewiesenen Platzes. An dieser Grenze war es nicht so finster, wie mitten im Orcus, sieht doch Än., wie in den folgenden Versen erzählt wird, sehr deutlich die Mauern des Tartarus. Wenn Deiph. sich also hier vom Än. trennt, um zu dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Schatten zurückzukehren, so konnte er passend sagen: *reddarque tenebris.* — An dem letzten Verse (547) endlich hat Hr. H.-P. noch zweierlei auszusetzen. Zuerst misfällt ihm *effatus* wegen des Gleichklangs mit dem vorhergehenden *fatus*. Diesen Tadel hätte Hr. H.-P. nicht aussprechen sollen, denn wer mit den römischen Dichtern so vertraut ist, wie Hr. H.-P., der sollte billig wissen, wie wenig Mühe sich diese gaben, Gleichklang nahe stehender Wörter zu vermeiden, eine Nachlässigkeit, die vielleicht darin ihren Grund hatte, dass das Ohr der Römer durch die von den ältern Dichtern so sorgfältig erstrebten Paronomasieen von einem solchen Gleichklang weniger verletzt wurde, als das unsrige. Der zweite Vorwurf trifft den Ausdruck *vestigia torsit*. „*Additum oportuisset (!) locum, quo torserit, ut oculos ad maenia torquens et ad sonitum vocis vestigia torsit.* Allein an jenen beiden Stellen des Virg. (IV, 22 und III, 669) war ein solcher Zusatz nöthig, da dort die Richtung des Weges im Vorhergehenden nicht angege-

ben war, hier dagegen ist er durch das zwei Verse vorher Gesagte völlig überflüssig gemacht worden.

Neunstrelitz.

Th. Ladewig.

## G e s c h i c h t e.

Die goldene Chronik von Hohenschwangau, der Burg der Welfen, der Hohenstauffen und der Scheyren. Durch Jos. Fr. v. Hormayr-Hortenburg. Mit 13 Kupfern und 5 genealogischen Tabellen. München, Franz. 1842. 4. 5 Thlr. 15 Ngr.

Je mehr die Beförderungslust, aus andern *noch unbekannt* geschichtlichen Quellen, als den bairischen Regesten und Monumenten, die süddeutsche Geschichte zu bereichern, seit Jahrzehnten zu schlafen schien; desto angenehmer möchte jedem Literatur-Freunde die Überraschung des vorliegenden Werks sein. Denn ausser dem Inhalte ist noch die herrliche Ausstattung im Drucke und Papier mit den schönsten Abbildungen gleich anziehend. Zwar lässt uns der Verf. über die eigentliche Urquelle seiner *Chronik von Hohenschwangau* noch in Ungewissheit; doch hat er sie so schön durchgeführt, und alle wichtigern Ereignisse der einzelnen Jahre so gut beleuchtet, dass das Königreich Baiern seit Oefele keine zweite Chronik von gleichen Vorzügen an die Seite setzen kann. Besonders seitdem Eichhorn, Ussermann und Neugart vor fast 50 Jahren sich an einigen süddeutschen Bisthümern verewigten, ist nichts Ähnliches erschienen.

Abgesehen von dem Weihrauche, welchen der Verf. über die neuesten Erscheinungen der königlichen Familie von Baiern verschwenderisch streute, hebt er im Vorworte mit Recht heraus, dass *Schwangau* in der wichtigsten Periode des Mittelalters von den drei berühmtesten Familien besessen war; ferner dass Lori, einer der Begründer der Akademie der Wissenschaften zu München, während seiner Verbannung unter dem Kurfürsten Karl Theodor, trotz des drückendsten Mangels an Quellen, eine *Geschichte des Lech-Rains*, als seines speciellen Vaterlandes, herausgab, wegen welcher der Verf. ihn noch am Schlusse bekränzt.

Die Chronik selbst in der ersten Abtheilung beginnt der Verf. mit 100 Jahren vor Christus von den Zügen der Römer durch Deutschland nach Nord und Ost; doch nur aphoristisch. Erst in der christlichen Zeitrechnung verbreitet er sich ausführlicher über das römische Vindelizien und über die Colonie *Alia Augusta*; der Anleitung zu dem christlichen Glauben durch die Heiligen Fortunat, Corbinian, Bonifaz und Magnus wird besonders gedacht. Dann schreitet er zur Erzählung über Pipin und Karl den Grossen; über die Stämme der Welfen, Stauffen, Scheyren und Andechser, und

über mehre Dynastien von geringerer Wichtigkeit. Er hebt heraus die fast unbekanntenen Markgrafen von Romsberg und Yrsee, die Herren von Friendsberg, und mit zu grosser Vorliebe die Freyberge zum Eisenberg. Er lässt den Tempel-Orden und die Kreuzfahrten durchblicken, und das süddeutsche Städterecht und Municipalwesen beleuchtet er mit neuen Urkunden. Er zeigt, wie einflussreich die Kriege von Appenzell und Schwaben auf Vorarlberg, Tyrol und den Lechrain hätten werden können. Schön beleuchtet er die fast 30jährige Regierung des Kaisers Ludwig IV., des Baiern, und den im folgenden Jahrhundert eingetretenen Untergang des süddeutschen Adels während der Erhebung der dortigen Städte und Bürger. Ein besonderes Lob ertheilt er nach der Mitte des 15. Jahrhunderts aufblühenden Buchdruckerkunst zu Augsburg rücksichtlich ihres Einflusses auf die deutsche Sprache. Sehr reichen Stoff theilt er für die Lebenszeit des Prinzen und Kaisers Max I. über einzelne süddeutsche Städte und Burgen mit. Von dessen Tode bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. theilt er zwar noch vieles Unbekannte mit; aber von dieser Zeit bis auf unsere Tage beschränkt er sich absichtlich auf die wichtigsten Nachrichten. Wie er eine Menge erfahrener adelicher Familien von ihrem Ursprunge bis zum Todesjahre mit neuen Urkunden beleuchtet; so theilt er auch S. 122—123 bei einer gelegentlichen Anmerkung von der Pulver-Erfindung, und von der Ausbreitung der Feuergewehre in Österreich das Wesentlichste über die altadelige Familie von Hormayr mit. Er schliesst mit der Wiederholung der im Vorworte geäusserten Artigkeiten für den jetzigen Besitzer von Hohenschwangau, den Kronprinzen Maximilian von Baiern.

Nach der Chronik folgt die zweite Abtheilung des Buches, welche der Verf. nach altd deutscher Art „*Anderte*“ zu nennen beliebt. Der erste Theil dieser Abtheilung liefert 64 Urkunden, von welchen ein grosser Theil *Schwangan* selbst betrifft, deren Gebrauch durch die vorgesetzte Inhaltsanzeige sehr erleichtert ist, und von welchen die Polizei-Verordnungen und Freiheiten der Unterthanen für unsere Zeit ebenso brauchbar, als die Bruchstücke des schwangauer Minnesängers Hiltbold erfreulich sind.

Der zweite Theil enthält 12 Urkunden, durch die Güte des frankfurter Quellen-Forschers Joh. Fr. Böhm mitgetheilt, über die grosse mongolische Fluth oder Kreuzfahrt vom J. 1241, in welchem ganz Süddeutsch-

land durch seine Eintracht gegen den gemeinsamen Feind sich mit Ruhm bedeckte.

Der dritte Theil verbreitet sich über die Mutter des unglücklichen Kaisers Konradin und über die Stiftung der cistercienser Abtei Stams, deren 40 Äbte nach ihren Verdiensten kurz gewürdigt sind.

Endlich folgen die *Freyberge von Eisenberg* mit mehren Abbildungen von Grabmälern, und mit Regesten von 1148—1632.

Die Stammbäume liefern: 1) Salier und Staufen, Babenberger; 2) die ältern und jüngern Welfen, mit dem unebenbürtigen Nebenzweige der Grafen von Eppan und Ulten; 3) die Grafen, nachmals Markgrafen von Romsberg und Yrsee; 4) die Schwangauer vom 10. bis 16. Jahrh.; 5) die Hoheneck zu Vilseck und Sulzschneid; 6) die Freyberge. Da diese sechs Stammtafeln aus reichsarchivalischen Quellen zusammengestellt sind, so haben sie um so grössern Werth.

Die Kupfertafeln stellen vor: 1) das Schloss Schwanganau und den über ihm liegenden Schwanstein; 2) die unterirdische Begräbniss-Kapelle des heiligen Magnus zu Füssen; 3) das Schloss und die Kirche Andechs; 4) die Stadt Landsberg; 5) den Flecken Schongau; 6) das Majestäts-Siegel des Kaisers Albrecht I. und Signette seiner Schwäger, nebst Insiegeln der Freyberge aus beiden Zweigen; 7) eine Ansicht der Stadt Füssen; 8) eine Fernsicht des Schlosses Schwanganau, und des weit über ihm sich erhebenden Felsengebirgs Schwanstein; 9) eine Abbildung der Abtei Stams; 10) zwei Portraits eines Ehepaars von Freyberg; 11—13) sieben Freyberg'sche Grabsteine in der Erbgruft der Abtei Stams.

Ein solches Werk konnte nur der Vertrauteste mit böhmischen, österreichischen, tyrolischen und bairischen Urkunden aus seinem unschätzbaren Gedächtnisse verarbeiten, und zugleich die Irrthümer anderer süddeutscher Chronisten oder deren Herausgeber berichtigen. Zur Erhärtung seiner Behauptungen setzte er in wichtigen Fällen den lateinischen Text dem deutschen gegenüber. Irrthümer sind uns nicht vorgekommen, und Druckfehler, wie S. 241 (December 1842) verdienen keine Rücksicht. Wir vermessen nur sehr schwer das einem solchen Werke höchst nöthige Register.

Bamberg.

Jaeck.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 90.

15. April 1845.

## Nekrolog.

Am 2. März starb zu München Dr. Georg Mich. v. Weber, quiescirter Appellationsgerichtspräsident, geb. zu Bamberg am 20. Jan. 1768. Seine Schriften: Über die Einführung der Wildsteuer (1794, 1798); Über die Repartition der Kriegsschäden in juristischer und kameralistischer Hinsicht (1798, 1809); Über die Appellation in Criminalsachen (1805); Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts (4 Thle., 1807—18); Grundsätze des bambergischen Landrechts (3 Bde., 1807); Über das bayerische Credit- und Schuldenwesen (1819). Unter dem Namen *Aletheios*: Höchst wichtige Beiträge zur Geschichte der neuesten Literatur in Deutschland (4. Abth. 1813).

Am 8. März zu Nöhdn bei Altenburg Fr. Chr. Ferd. *Hauschild*, Pfarrer und Adjunct zu Altkirchen, früher Professor am Gymnasium in Altenburg, Verfasser von: Der wahre Christ oder schriftgemässe Darstellung der christlichen Glaubenslehre (1831); *Carmina omnia* (1833); Predigten.

Am 11. März zu Merseburg Regierungssecretär Christoph Heur. Ludw. *Hussell*, geb. zu Zittau am 28. März 1772. Er schrieb: Nettchen oder das Mädchen aus Thüringen (1799); Alb. von Friedheim und Agnese von Holstein (1803); Deutschlands Nacht und Morgengröthe (1814); Leipzig während der Schreckens-tage der Schlacht u. s. w. (1814); Leipzigs Geschichte seit dem Einmarsch der Verbündeten u. s. w. (1814); Xerxes' des Grossen Leben, Thaten und Ende (1815); Die Ameise (3 Bde., 1814—16); Aufsätze in Dolz's Jugendzeitung und andern Zeit-schriften.

Am 13. März zu Wien Generallieutenant Baron *Croisard*, welcher im Revolutionskriege in österreichischen, dann seit 1812 bis 1814 als Oberster in russischen Diensten stand, nach der ersten Restauration in französische Dienste trat, aus welchen er 1830 wieder ausschied. Seine „*Mémoires*“ haben zum Theil allgemein geschichtlichen Werth.

Am 15. März zu Lauterbach der grossherzoglich hessische Consistorialdirector, Rath Georg Christ. *Dieffenbach*, geb. zu Niedermoos am 27. Nov. 1758. Seine Schriften sind: Unterricht für den Landmann zur Bereitung des Kartoffelmehls (1813); Freiherrlich Riedesel'sche Gerichtsbezirke, im Archiv für hessische Geschichte, Bd. 1, Hft. 2.

Am 17. März zu Hadersleben Peter Hjort *Lorenzen*, bekannt durch den Streit über die schleswig-holsteinische Territorialfrage als Vertreter der dänischen Partei. Eine von ihm kurz vor seinem Tode gedruckte Schrift wurde zu Altona confiscirt.

Am 17. März zu Waterford in Irland Regina Maria *Roche*, die Verfasserin von „*Children of the Abbey*“ und vieler anderer Novellen, im 80. Jahre.

Am 20. März zu Pempelfort Geh. Regierungsrath Georg *Arnold Jacobi*, geb. daselbst am 19. März 1766, Sohn des

Philosophen Friedr. Heinr. Jacobi. Vor vier Jahren legte er seine Stelle bei der Regierung in Düsseldorf nieder. Ausser mehren Broschüren schrieb er: Briefe aus der Schweiz und Italien in das älterliche Haus (1796).

Am 21. März zu London der Bischof von Ely und Parlamentsmitglied Dr. *Allen* im 79. Jahre. Zuerst zur Pfarrstelle in Battersea befördert, erhielt er eine Präbende in der Westminsterabtei und stieg bis zum Dechanten. Später wurde er Bischof zu Bristol, dann zu Ely.

Am 23. März zu Bremen Dr. S. Ed. *Hirschfeld* im 39. Lebens-jahre. Von ihm erschien: Über das Athmen und dessen gesundheitsgemässe Bedingungen und über Homöopathie. Vorlesungen (1842).

Am 25. März zu München der emeritirte Kreiskanzlei-director Ignaz Jos. v. *Obernberg* (früher *Obernberger* genannt). Seine Schriften sind: Historische Abhandlung von den Freiheiten des landsässigen Adels in der Oberpfalz (1784); Die Reformation in der Herrschaft Waldeck (1805); Kleine Schriften für Polizei- und Gemeinwohl (1808); Reisen durch das Königreich Baiern (5 Bde., 1816—20).

## Gelehrte Gesellschaften.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Prof. *Ritter* las ein Schreiben des Kammerherrn Leop. v. *Buch* über *Dieffenbach's* geologische Beobachtungen in Neuseeland, insbesondere über diejenigen, welche sich auf die Trachyt-Zone von New-Ulster beziehen, und erläuterte sie durch eine chartographische Darstellung. Derselbe legte eine englische Aufnahme der Nordwestküste von Marokko und der drei vulcanischen Inseln *Buch*, *Brogniart* und *Auckland* vor. *Rich. Schomburgk* las einen Aufsatz über den cultivirten Theil von britisch *Guiana*. *Rob. Schomburgk* legte eine reiche Sammlung darauf bezüglicher Originalzeichnungen und colorirter Darstellungen vor. Zugleich wurde ein von demselben nach Europa gebrachter 15jähriger *Makusi* vorgestellt und veranlasst einige Proben nationaler Geschicklichkeit abzulegen. *Werne*, bekannt durch seine Theilnahme an der ägyptischen Expedition zur Entdeckung der *Nilquellen*, las einen Aufsatz, in welchem er die von v. *Abadie* aufgestellte Behauptung, die Quellen des *Nils* entdeckt zu haben, widerlegte. *Schayer* legte drei Hefte von der *Tasmanian Society* in *Hobart-Dona* auf *Vandiemensland* herausgegebenen *Tasmanian Journal* (*Tasmanian and London*, 1842 u. 1843) zur Ansicht vor und begleitete sie mit einem Vortrage über verschiedene statistische Verhältnisse der Insel. Prof. *Ritter* legte einen Bericht des Dr. *Abich* über dessen Reise in den *Kaukasusländern* und nach dem *Ararat* vor, und machte darauf aufmerksam, dass sich dieser Bericht namentlich über die meteorologischen und antiquarischen Verhältnisse jener Länder verbreite.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Verzeichniss

der im Sommerhalbjahre 1845 auf der Universität  
**Leipzig** zu haltenden Vorlesungen.

Der Anfang derselben ist auf den 28. April festgesetzt.

### I. Theologische Facultät.

Winer, Dr. G. B., Theol. P. O., d. Z. Prodecan, über Gründe und Tendenzen des Protestantismus, unter Beziehung auf die gegenwärtigen kirchlichen Streitigkeiten und Spaltungen, 3 St. öffentl.; Erklärung der beiden Briefe an die Corinthen, 4 St.; Grundsätze der neutestamentlichen Sprachwissenschaft und Auslegungskunst, als Einleitung in das Studium der neutestamentlichen Bücher, 2 St. — Grossmann, Dr. Ch. G. L., Theol. P. O., sächsisches Kirchenrecht, 4 St. öffentl.; Homiletik, 2 St. — Krehl, Dr. A. L. G., Theol. P. O., Homiletik, 2 St. öffentl.; homiletisches Seminar, 2 St. Dogmatik der alten lutherischen Kirche, mit Kritik nach der Schriftlehre, 4 St. — Niedner, Dr. Ch. W., Theol. P. O., Geschichte der Philosophie alter Zeit, besonders der Inder und Griechen, 4 St. öffentl.; christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, 8 St.; Übungen des lausitzer Vereins im Disputiren und freien Sprechen über philosophische und theologische Gegenstände, unentgeltl. — Tuch, Dr. F., Theol. P. O. des., Alterthümer der Hebräer, 2 St. öffentl.; Syntax der hebräischen Sprache, 2 St.; über die Genesis, 4 St.; über die kleinern Propheten, 2 St.; Übungen der exegetischen Gesellschaft, unentgeltl. — Lindner, Dr. F. W., Theol. P. E., Erklärung der Bergpredigt nach Matth. für Homileten und Katecheten, 2 St. öffentl.; christliche Moral, 4 St.; Didaktik und Methodik nebst Anweisung zur Schulverwaltung und Schulaufsicht, 4 St.; catechetische Übungen, 4 St. — Theile, Dr. K. G. W., Theol. P. E. des., Evangelium des Johannes, 4 St. öffentl.; evangelische Religionslehre (christliche Dogmatik und Moral zu einem System verbunden) mit Berücksichtigung der Dogmengeschichte und Symbolik, sowie der biblischen u. philosophischen Dogmatik und Moral, erste Hälfte, 3 St.; theologische Encyclopädie und Methodologie nebst kurzer Geschichte und Literatur der theologischen Wissenschaften, 2 St.; Charakteristik Jesu, 2 St.; dogmatisches Examinatorium, 4 St.; Übungen der exegetischen und der hebräischen Gesellschaft, unentgeltl. — Fleck, Dr. F. F., Theol. P. E., Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften, mit Literatur, 2 St.; erster Theil der christlichen Dogmatik oder Fundamentallehre, mit beständiger Vergleichung der neuen speculativen Systeme in ihrer Stellung zum Christenthume, 5 St. öffentl.; Erklärung des Evangelium des Matthäus, 4 St.; Übungen der exegetisch-dogmatischen Gesellschaft, unentgeltl. — Anger, M. Rud., Theol. P. E. des., Erklärung der Briefe an die Epheser und Philipper, 2 St. öffentl.; Erklärung des Evangelium des Matth., 4 St.; Erklärung ausgewählter Psalmen, 2 St.; Examinatorium über Dogmatik, 4 St.; exegetische Gesellschaft des A. T.; exegetische Gesellschaft des N. T. unentgeltl. — Tischendorf, Dr. L. F. C., P. E. des., historisch-kritische Einleitung in die kanon. Bücher des N. T., 4 St.; Mittheilungen von meiner theologischen Reise, 1 St. öffentl.; über Christenthum und Kirche, 1 St. öffentl. — Delitzsch, M. F., P. E. des., Philosophie der Offenbarung, oder Grundlinien der speculativen Dogmatik, 2 St. öffentl.; hebräisches Elementare, mit Zugrundlegung des Propheten Nahum, 1 St. öffentl.; Übungen der exegetischen Gesellschaft des A. T., unentgeltl. — Küchler, M. K. G., Theol. Lic., Philos. P. E., homiletische Gesellschaft der Sachsen, 2 St. öffentl. — Hänssel, M. M. F. A., Theol. Lic., Erklärung des Evangelium Lucä, 2 St. unentgeltl.; homiletische Übungen, unentgeltl. — Lindner, M. W. B., Theol. Lic., Kirchengeschichte, erster Theil, 10 St.; Exegese der Paulinischen Briefe an die Epheser, Colosser und Philipper, 4 St. unentgeltl.; Repetitorium über Kirchengeschichte, 4 St.; Übungen der exegetischen Gesellschaft, unentgeltl. — Hölemann, M. H. G., Theol. Lic., alttestamentliche Interpretationsübungen, materiell vorzugsweise an messianische Weissagungen geknüpft, formell zugleich zur hebräisch-grammatischen Befestigung, unentgeltl.

### II. Juristische Facultät.

Hänel, Dr. G., Jur. P. O., d. Z. Dechant, Pandekten, nach Puchta's Pandekten (Leipzig, 1844), 12 St.; Lebensbeschreibung der neuern Juristen, 2 St. öffentl. — Günther, Dr. K. Fr., Jur. P. Prim., Fac. Jur. Ordin., d. Z. Rector, ordentl. und summarischer Civilprocess, 8 St. (2 St. öffentl.); Criminalprocess, 4 St. — Schilling, Dr. F. A., Jur. rom. P. O., Naturrecht oder Rechtsphilosophie, mit Berücksichtigung positiver Rechtsbestimmungen, 4 St.; die Lehre von der Intestaterbfolge, 2 St. öffentl.; lateinische Disputirübungen über streitige Rechtssätze, 2 St. öffentl. — Steinacker, Dr. W. F., Jur. patr. P. O., Referir- und Decretirkunst, unter Mittheilung von Gerichtsacten, 4 St.; sächsisches Landwirthschaftsrecht, 2 St. öffentl. — Marezoll, Dr. G. L. Th., Jur. crim. P. O., Pandekten, 16 St.; das gemeine deutsche und das sächsische Criminalrecht, 6 St.; die Lehre von der Vormundschaft, öffentl. — Albrecht, Dr. W. E., Jur. germ. P. O. des., deutsche Rechtsgeichte, 6 St.; deutsches Privatrecht, 6 St.; Lehnrecht, öffentl. — Von der Pfordten, Dr. L., Pandect. P. O., die bairischen Landrechte, 3 St. öffentl.; römische Rechtsgeschichte, 6 St.; Institutionen, 9 St.; Übungen der exegetischen Gesellschaft, unentgeltl. — Schilling, Dr. B., Jur. P. E., das gemeine in Deutschland geltende Kirchenrecht, 6 St.; Examinatorium über ausgewählte Lehren des römischen Privatrechts, 2 St. öffentl. — Weiske, Dr. J., Jur. P. E., Bergrecht, 2 St. öffentl.; gemeines sächsisches Recht, 4 St.; gemeines und sächsisches Lehnrecht, 2 St.; deutsches positives Staatsrecht, 2 St.; Wechselrecht, 2 St.; juristische Gesellschaft. — Heimbach, Dr. G. E., Jur. P. E., Kirchenrecht, 4 St.; gemeiner und sächsischer ordentl. Civilprocess, nach Linde's Lehrbuch, 6 St.; summarische Prozesse, 2 St. öffentl. — Berger, Dr. A., königl. sächsisches Privatrecht, 6 St., zum Theil unentgeltl.; Criminalprocess; Examinirübungen über alle Theile der Rechtswissenschaft. — Höpfner, Dr. L., gemeiner und sächsischer ordentl. Civilprocess, 6 St.; Concursrecht und Concursprocess des gemeinen und des sächsischen Rechts, 3 St.; die gemeinen und sächsischen summarischen Civilprocesse, 2 St. unentgeltl.; Referir- und Decretirkunst nach seinem Leitfaden, 3 St.; Civilprocesspracticum nach seinem 3. Hefte der Rechtsfälle, 3 St. — Vogel, Dr. E. F., Entwicklung auserwählter Abschnitte aus der Kirchengeschichte, besonders vom juristischen Standpunkte aus, 2 St. unentgeltl.; deutsches Privatrecht mit Einschluss des Lehnrechts, 6 St.; Übungen der Otto'schen juristischen Gesellschaft; Übungen der Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur. — Busse, Dr. W. G., juristische Encyclopädie und Methodologie nebst Bücherkunde, 2 St. unentgeltl.; über Berechnungen in Erbschaftssachen, 2 St. unentgeltl.; gemeines und sächsisches Criminalrecht, 6 St.; Criminalprocess, 3 St. — Frege, Dr. W., das gemeine und sächsische Criminalrecht, 6 St.; Examinatorium über einzelne Theile des römischen Rechts, 2 St. unentgeltl. — Schletter, Dr. H. Th., Naturrecht, 2 St.; sächsische Rechtsgeschichte, 2 St. unentgeltl.

### III. Medicinische Facultät.

Clarus, Dr. Ch. A., Clin. P. O., d. Z. Dechant, Studienplan in den ersten sechs oder acht Tagen des Halbjahrs, unentgeltl.; medicinische Klinik, 12 St. (4 St. öffentl.); gerichtlich-medicinisches Relatorium mit Ausarbeitungen nach Acten, 2 St. — Weber, Dr. E. H., Anat. et Physiol. P. O., Physiologie, 6 St.; allgemeine Anatomie und Geschichte der Bildung des menschlichen und thierischen Körpers, 4 St.; Examinatorium über Physiologie, 2 St. öffentl.; praktische Übungen im physikalisch-physiologischen Institute, 4 St. — Jörg, Dr. J. Ch. G., Art. obstetr. P. O., Geburtshülfe, nach seinem Handbuche der Geburtshülfe und nach seinem Handbuche der speciellen Therapie für Ärzte und Geburtshelfer, 6 St. öffentl.; geburtshülf. Klinik, 6 St.; praktische Übungen, besonders Einübungen der geburtshülf. Operationen am Phantom, 2 St.; über Kinderkrankheiten, nach seinem Handbuche derselben, 4 St. — Wendler, Dr. Ch. A., Med. polit. for. P. O., gerichtliche Medicin für Juristen, 4 St.; medicinische Polizeiwissenschaft mit besonderer Bezugnahme auf die gegenwärtig in Sachsen darüber geltenden Gesetze für Mediciner, 4 St. öffentl. — Kühn, Dr. O. B., Chem. gen.

P. O., Stöchiometrie, 2 St. öffentl.; organische Chemie mit Versuchen, 4 St.; chemisch-praktische Übungen, 4 oder mehrst.; forensische Chemie. — Cerutti, Dr. L., Pathol. et Therap. spec. P. O., Cursus der speciellen Pathologie und Therapie, erster Theil: die acuten Krankheiten, 6 St. (2 St. öffentl.); Poliklinik, 6 St. öffentl. — Braun, Dr. A., Therap. gen. et Mat. med. P. O., Arzneimittellehre, 8 St.; Poliklinik, 6 St. öffentl. — Radius, Dr. J., Pathol. et Diet. P. O., allgemeine und private Gesundheitserhaltungslehre, 2 St. öffentl.; klinische Demonstrationen, 4 St. unentgeltl.; über Augenkrankheiten, 2 St. — Günther, Dr. G., Chir. P. O., der zweite Theil der speciellen Chirurgie, 4 St.; über Knochenbrüche, Verrenkungen und Wunden, 2 St. öffentl.; chirurgische Klinik, 9 St.; Operationsübungen an Leichnamen, 12 St. — Walther, Dr. J. K. W., Med. P. O. des., allgemeine Chirurgie, 2 St.; chirurgische Poliklinik, 6 St. öffentl.; Pathologie und Therapie der syphilitischen Krankheitsformen, 2 St.; über Rettungsmittel beim Scheitode und in plötzlichen Lebensgefahren, unentgeltl. — Kunze, Dr. G., Med. et Botan. P. E., Horti botan. Dir., Encyclopädie der Botanik, in besonderer Beziehung zu Physiologie und Morphologie, und mit Benutzung des botanischen Gartens, 4 St.; über Pflanzenfamilien, 2 St. öffentl.; praktische Übungen im Zergliedern und Bestimmen von Pflanzen des botanischen Gartens, 2 St. — Hasper, Dr. M., Med. P. E., allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, 2 St. öffentl. — Kneschke, Dr. E. H., P. E., Abriss der Geschichte und Bücherkunde der Medicin, 2 St. öffentl.; Encyclopädie und Methodologie der Medicin, 2 St.; Receptirkunst, 2 St.; über die wichtigsten Krankheiten des Auges, 2 St. — Neubert, Dr. K. A., Med. P. E., allgemeine Pathologie, 4 St. öffentl.; Repetitorium und Examinatorium über Physiologie und allgemeine Pathologie in lateinischer Sprache. — Lehmann, Dr. K. G., P. E., physiologische und pathologische Chemie und pathologische Chemie, 2 St.; Übungen in der Anwendung des Mikroskops und der Chemie zur Erkennung pathologischer Producte, 2 St.; praktische Übungen im physikalisch-physiologischen Institute, 4 St. — Grenser, Dr. W. L., Med. P. E., über die Krankheiten des weiblichen Geschlechts, 4 St. öffentl.; Repetitoria über Geburtshilfe, in Verbindung mit Einübungen der geburtshilflichen Operationen. — Bock, Dr. K. E., topographisch-pathologische Anatomie der Unterleibshöhle (Forts.), sowie Capitel aus der physiologischen Medicin, chirurgische und systematische Anatomie, unentgeltl.; pathologische Physiologie. — Franke, Dr. K. G., Poliklinik, 6 St. unentgeltl.; Bandagenlehre. — Assmann, Dr. F. W., vergleichende Anatomie der Wirbelthiere, 4 St.; vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere, 2 St. unentgeltl. — Schreiber, Dr. D. G. M., über medicinische Gymnastik, nebst praktischen Erläuterungen, 2 St. — Weber, Dr. C. F., Theat. anat. Prosect., Knochen- und Bänderlehre, 4 St.; vergleichende Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, 2 St. öffentl. — Übungen im physikalisch-physiologischen Institute, 4 St. — Merkel, Dr. K. L., Geschichte der Medicin und der Volkskrankheiten, 3 St. unentgeltl.; über die wichtigsten Heilquellen mit Vorlegung von Proben, 3 St. — Sonnenkalb, Dr. H., über Herzkrankheiten, 2 St. unentgeltl.; über Arzneimittellehre. — Clarus, Dr. J., Repetitionen am Krankenbett am königl. klinischen Institute; über die Krankheiten der Lungen und des Herzens, verbunden mit praktischen Übungen im Percutiren und Auscultiren, 3 St. — Winter, Dr. A., über Augenkrankheiten, 4 St. unentgeltl.; über Ohrenkrankheiten, 2 St.; Examinatorium über Pathologie und specielle Therapie.

#### IV. Philosophische Facultät.

Wachsmuth, Dr. W., Hist. P. O., d. Z. Dechant, Weltgeschichte, 6 St.; Abriss der Sitten- und Literaturgeschichte, 2 St. öffentl.; Geschichte der deutschen Nationalliteratur von Lessing's Zeit an, 2 St.; historische Gesellschaft. — Hermann, Dr. G., Elog. et Poet. P. O., Reg. Semin. philol. Dir., über des Äschylus Choephoren und Eumeniden, 4 St. öffentl.; über die materialen und formalen Gesetze der griechischen und lateinischen Poesie, 2 St.; königl. philolog. Seminar, Forts. der Erklär. von Plato's Gastmahl; griechische Gesellschaft. — Drobisch, M. W., Math. et Philos. P. O., Beschluss der analytischen Geometrie und Differentialrechnung, 6 St.; Anfangsgründe der mathematischen Psychologie, 2 St. öffentl.; Grundlegung und Encyclopädie der Philosophie, 4 St. (2 St. öffentl.); Logik, 2 St.; philosophische Übungen, unentgeltl. — Hasse, F. Ch. A., Doctr. hist. aux. P. O., Geschichte und Statistik der beiden Grossmächte Grossbritannien und Frankreich, 4 St. öffentl.; Geschichte des Königreichs Sachsen, 2 St.; Diplomatie, 2 St. — Schwägrichen, Dr. Ch. F., Hist. Nat. P. O., Encyclopädie der Natur-

geschichte der drei Reiche, 4 St. öffentl.; Botanik nach Candolle's Handbuche, 4 St. — Pohl, H. F., Oecon. et Techn. P. O., oeconomia forensis, im Lichte unserer Zeit, 4 St. öffentl.; Landwirtschaftslehre, 4 St. unentgeltl.; ökonomisch-praktische Übungen, 2 St.; cameralistische Gesellschaft. — Westermann, Litt. graec. et rom. P. O., Erklärung der Rede des Demosthenes gegen Timokrates, 4 St. öffentl.; attische Staats- und Rechtsalterthümer, 4 St.; Übungen im Interpretiren griechischer Schriftsteller; Übungen im Lateinsprechen. — Fleischer, Dr. H. L. LL. OO. P. O., Fortsetzung der Erklärung des Koran, 2 St. öffentl.; Schluss der arabischen Syntax, 2 St.; Fortsetzung von Kosegarten's arabischer Chrestomathie, 2 St.; Erklärung von Mirohond's Geschichte der Samaniden (persisch), herausg. von Wilken, 2 St.; arabische Gesellschaft, 2 St. unentgeltl. — Erdmann, Dr. O. L., Chem. techn. P. O., Cursus der Experimentalchemie, 6 St.; chemisches practicum, täglich 9—4 U. — Hartenstein, G., Philos. theor. P. O., Psychologie, 4 St.; Geschichte der Philosophie der Griechen und Römer, 4 St. öffentl. — Becker, W. A., Gr. et Rom. Antiqq. P. O., röm. Staatsalterthümer, 6 St. öffentl.; Erklär. antik. Kunstdenkmäler, 2 St.; Übung der antiquar. Gesellsch. — Bülow, F., Philos. pract. P. O., praktisches europäisches Völkerrecht, 3 St. öffentl.; über Armenpflege, 1 St. öffentl.; über öffentliches Unterrichtswesen, 2 St. unentgeltl. — Hanssen, G., Doctr. pract. et cameral. P. O. des., allgemeine Statistik der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, 2 St. öffentl.; Nationalökonomie, 4 St.; Volkswirtschaftspolitik, 3 St. — Weber, D. W., Phys. P. O., erster Th. der Experimentalphysik, 6 St.; Übungen in galvanischen und magnetischen Beobachtungen; praktische Übungen im physikal.-physiolog. Institut, 4 St. — Haupt, M., P. O. des., Geschichte der ältern deutschen Poesie, 6 St. öffentl.; Tacitus Germania, 2 St.; Babrius Fabeln und die übrigen Reste der griech. choliamb. Poesie, 2 St.; lateinische Gesellschaft. — Möbius, A. F., Astron. P. O. des. et Observ., sphärische Astronomie, 2 St. öffentl.; höhere Arithmetik, 2 St.; Wahrscheinlichkeitsrechnung, 2 St. unentgeltl. — Seyffarth, G., Archäolog. P. E., allgemeine Religionsgeschichte, 2 St. öffentl.; Mythologie der Griechen und Römer, 2 St. — Nöbbe, K. F. A., Philos. P. E., Cicero's Tusculanen, 1 St.; latein. Disputirübungen, 2 St. unentgeltl.; didaktische Übungen, 2 St. — Plato, G. J. K. L., Philos. P. E., Pädagogik, 4 St. öffentl.; Katechetik, 2 St.; katechetisch-pädagogischer Verein. — Klotz, R., Philos. P. E., Reg. Semin. philolog. Adjunct., über Sophokles Antigone, 2 St. öffentl.; lateinische Literaturgeschichte, 2 St.; im königl. philol. Seminar Erklärung von Cicero's Brutus, öffentl.; Übungen seiner lateinischen Privatgesellschaft; Übungen im Lateinsprechen und Schreiben, 2 St. — Flathe, J. L., Philos. P. E., Geschichte der Völker und der Civilisation Europas seit dem Anfange des 16. Jahrh. bis auf die Gegenwart. Erste Hälfte, die Geschichte des 16. und 17. Jahrh., 4 St. öffentl. — Pöppig, E., Zoolog. P. E., specielle Zoologie, erster Th., 2 St. öffentl.; Geschichte der Glieder- und Strahlenthiere, 2 St. öffentl.; zoologische Übungen, 6 St. unentgeltl. — Biedermann, Philos. P. E., Geschichte der sächs. Verfassung und der sächs. Landtage seit 1831, 1 St. öffentl. — Stallbaum, G., Philos. P. E., über die ersten Bücher von Plato's Staat, nebst allem Einleitung in Plato's Leben und Schriften, 2 St. öffentl.; Übungen im Lateinschreiben und Disputiren, 2 St. — Brockhaus, Litt. sanscritt. P. E. des., Erklärung des Nala, einer Episode des Mahabharata, nach Bopp's Ausgabe, 4 St. öffentl.; Interpretation der Hymnen des Rig-Veda, 6 St. — Naumann, C. F., Mineral. P. E., Mineralogie, 4 St.; Krystallographie, öffentl. — Weisse, Dr. Ch. H., Philos. P. E., Psychologie in Verbindung mit Logik, 5 St.; philosophische Rechts- und Staatswissenschaft, 4 St.; Philosophie des Christenthums mit besonderer Rücksicht auf die Streitfragen der Gegenwart, 4 St. öffentl. — Klee, M. J. L., über Cicero's Topica, 2 St. unentgeltl. — Petermann, M. W. L., Botanik, nach seinem Taschenbuche der Botan., 4 St.; botanische Excursionen und Demonstrationen; Examinirübungen über theoretische und praktische Botanik; Forstbotanik, 2 St. unentgeltl. — Jacobi, M. V. F. L., Agrarverfassung alter und neuerer Völker, unentgeltl.; Finanzwissenschaft, 2 St. — Kerndörffer, M. H. A., Ling. germ. et art. declam. Lect. publ., Theorie der Declamation, 2 St. öffentl.; Anleitung zu declam. Übungen für künftige Religionslehrer; Anleitung zum geregelten rednerischen Vortrage für Studierende aus andern Facultäten; Anleitung zum geregelten schriftl. Vortrage. — Schmidt, M. J. A. E., Ling. ross. et graec. hod. Lect. publ., Anfangsgründe der russischen u. der neugriechischen Sprache, 2 St. öffentl. — Rathgeber, M. F. A. Ch., Ling. ital., hispan. et lusitan. Lect. publ., Anfangsgründe der italien. Sprache und Erklär. des

Niccolò de' Lapi, ovvero i Polleschi e i Piagnoni, di Massimo d'Azeglio, 2 St. öffentl.; Anfangsgründe der span. Sprache nebst Erklär. eines der neuesten Schriftsteller, 2 St. öffentl.; Anfangsgr. der portugies. Sprache, 1 St. öffentl. — Feller, M. F. E., Ling. angl. Lect. public., Formenlehre und Syntax der engl. Sprache, 2 St. öffentl. — Jordan, M. J. P., Lingg. et litt. slavonic. Lect. publ., Übungen in der polnischen Sprache, 1 St.; die Elemente der lausitz-wendischen Sprache, 1 St.; Geschichte der böhmischen Literatur, 1 St. öffentl. — Fink, M. G. W., Grammatik der Musik; allgem. Harmonielehre; über Fuge und Canon; Compositionslehre; Übungen im Altargesang. — Fürst, M. J., kurze Geschichte der jüdischen Literatur von dem babylonischen Exil bis zum Abschluss der Talmud-Redaction, 1 St. öffentl.; die Formenlehre der hebräischen Grammatik, mit Bezug auf hebräische Lexikologie, 2 St. öffentl.; Übungen im Lesen jüdischer religions-philosophischer Schriften des Mittelalters, 2 St.

Übrigens wird der Stallmeister A. Röhling, der Fechtmeister G. Berndt und der Tanzmeister J. F. W. John, auf Verlangen, gehörigen Unterricht erteilen. Auch können sich die Studirenden des Unterrichts der bei hiesiger Zeichnungs-, Maler- und Architectur-Akademie angestellten Lehrer bedienen.

Die Universitätsbibliothek wird täglich 2 Stunden geöffnet, nämlich Mittwoch und Sonnabend von 10—12 Uhr, und an den übrigen Tagen von 2—4 Uhr, die Rathsbibliothek aber Mont., Mittw. u. Sonnab. von 2—4 Uhr.

Die archäologische Sammlung ist Freitags von 2—4 Uhr, und das Brückner-Lampe'sche pharmacognostische Museum ist Donnerstag von 1—3 Uhr geöffnet.

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## S a n d b u c h der **Phrenologie**

von  
**Gustav von Struve.**

Mit sechs lithographirten Tafeln und Text-Abbildungen.

Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 8 Ngr.

In **C. Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

## Über die **Finanzen,** den **Staatscredit, die Staatsschuld,** die finanziellen Hülfquellen und das Steuersystem **Oesterreichs;**

nebst  
einigen Vergleichen zwischen diesem Lande, Preußen und  
Frankreich.

Von  
**L. v. Tegoborski,**

kaiserl. russischer Geheimrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Verfasser des Werkes:

**Ueber den öffentlichen Unterricht in Oesterreich;**  
von einem fremden Diplomaten.

Nach dem französischen Original

treu übersetzt von

**F. L. B.;**

zugleich aber mit wichtigen Berichtigungen und Zusätzen von Seite  
des Verfassers bereichert.

**Erster Band.**

Gr. 8. Wien, 1845. In Umschlag broschirt.

Erscheint in 2 Bänden. Preis für beide Bände 4 Thlr.

Die Verlagsbuchhandlung beehrt sich, das Erscheinen eines Werkes anzuzeigen, das nicht nur durch seinen hochwichtigen, bisher noch niemals so ausführlich besprochenen Gegenstand, sondern auch durch den Eifer Interesse erregen muß, mit dem bereits Stimmen aller Parteien dafür und dagegen in die Schranken traten, und das — ein gewiß seltener Fall — einen Übersetzer gefunden hat, welcher, der Äußerung seiner persönlichen Meinung sich überall entschlagend, die überaus zierliche Diction des Originals in ihrer ganzen Fülle wiederzugeben verstand, ohne dieser schweren Aufgabe auch nur die leiseste Nuance des Originals zu opfern.

# Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1845. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

## März. Heft 10 — 13.

**Inhalt:** **Theologic.** Baird, Kirchengeschichte, kirchliche Statistik und religiöses Leben der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Der evangelische Katholicismus. — Lüft, Liturgik, oder wissenschaftliche Darstellung des katholischen Cultus. I. Bd. — Schneemann, Die Versöhnungslehre der evangelisch-protestantischen Kirche. — **Jurisprudenz.** Was haben die Quellen des Römischen Rechts durch die kritischen Bestrebungen der neuern Juristen gewonnen? Von Heimbach. (Schluss des 2. Artikels.) — **Medicin.** Mauthner, Die Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks bei Kindern. — Billiet und Barthez, Handbuch der Kinderkrankheiten, übersetzt von Krupp. — Zehetmayer, Die Herzkrankheiten. — **Naturwissenschaften.** Curtis' botanical magazine, by Hooker. Vol. XVII. — Edward's botanical register, by Lindley. Vol. XVII. — Erichson, Bericht über die Leistung im Gebiete der Entomologie während des Jahres 1842. — Hooker, Icones plantarum. Vol. III. — Hooker, The London Journal of botany. Vol. II. — Zweiter Jahresbericht der Pollichia. — Link, Jahresbericht über die Arbeiten für physiologische Botanik in den Jahren 1842 und 1843. — Parton's magazine of Botany. Vol. XI. — Poeppig, Nova genera plantarum in regno Chilensi etc. lectarum. Vol. III. — Schultz, Über die Tanaceteeen. — Sonnenburg, Tellus. — **Geschichte.** Flobert, Histoire des Ducs d'Orleans. Tom. I. — Lanz, Correspondenz Kaisers Karl V. I. Bd. — Sarrans, Histoire de Bernadotte, Charles XIV Jean, roi de Suède. — **Länder- und Völkerkunde.** Genrebilder aus Paris im Sommer 1844. — Johnston, Travels in Southern Abyssinia. — Müller, Albanien und Rumelien.

Leipzig, im April 1845.

**F. A. Brockhaus.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 91.

16. April 1845.

## Theologie.

*Vie de Rancé, par Chateaubriand.* Paris, Delloye. 1844. 8. 6 Fr.

Der berühmte Verf. dieser Biographie erzählt, dass er sie auf Verlangen seines Beichtvaters, des Abbé Seguin, geschrieben habe. Das Vorwort eröffnet sich mit den so charakteristischen Worten: „Ich habe in meinem Leben zwei Dedicationen gemacht, die eine an Napoleon, die andere an Abbé Seguin.“ — Seguin war einer der Priester, welche während der Schreckenszeit den verborgenen Gläubigen Trost, Rath und die Sacramente brachten.

Eine Nichte Chateaubriand's nahm die vertriebenen Trappisten auf; offenbar ist durch das Werkchen auch ein praktischer Zweck, die Gewinnung der öffentlichen Meinung für diesen Orden beabsichtigt; obgleich schon der grelle Contrast des weltlichen Abbé Rancé und des Abts der Trappisten für den Vater der französischen Romantik eine namhafte Anziehungskraft haben musste.

Um so mehr ist es — besonders in unsern Tagen — anzuerkennen, dass der Verf. sich von aller Polemik gegen andere Confessionen durchaus fern gehalten hat. Er spricht mit besonnenem Freimuth von Rom und von dem Orden. „Man nahm in Rom“, heisst es, „weniger Rücksicht auf die Sitten, als auf die Rangstufen.“ — Rancé war im ersten Eifer seiner Bekehrung nach Rom gereist, um für die strenge Observanz der Klosterzucht wenigstens Erlaubniss und Schutz zu suchen. Es war dies eine der grossen Fragen, welche seine Zeit bewegten; im Vatican findet sich eine Menge von Eingaben und Aufsätzen darüber. Schon damals waren wieder, besonders in den Klöstern der Schweiz, Zucht und Sitte tief gesunken. Die laxen Mönche aus der ganzen katholischen Christenheit schickten Gesandte nach Rom. „Commissarien wurden zur Untersuchung der Sache vom Papste ernannt. Die Wuth, arm und verborgen zu sein, erschien in Rom als offene Tollhüslerei (*les Petites-Maisons ouvertes*). Ein Leben, wie das eines Bettlers misfiel dem römischen Purpur. Andererseits weigerten sich die Orden der gewöhnlichen Observanz sich zu bessern; man behandelte die Reformatoren als Sonderlinge, welche nahe am Schisma seien. Umsonst wurde Rancé von Anna von Oesterreich protegirt, das scharfe Auge der Italiener erkannte, dass die Mutter Ludwig's XIV. dem

Grabe zu alterte; in Rom aber hat auch das souveränste Grab keinen Einfluss. Kaum hatte er Rom verlassen, als sein Unternehmen den Unnamen „französische Wuth“ erhielt, wie man daselbst unsern Muth nennt.“ — Rancé kehrte in derselben Absicht noch einmal nach Rom zurück, aber eben so vergebens. „Rancé erhielt eine Abschieds-Audienz vom heiligen Vater. Mit dessen Segen reiste er im April ab, begleitet von einem Urtheilsspruch des Papstes, welcher die strenge Observanz verdammt. So ging es in unsern Tagen dem Verfasser des: *l'Indifférence en matière de Religion* (de la Mennais); bei seiner Abreise vom Vatican geliebkost, folgte ihm das Rescript, welches ihn aus der Kirche hinausstieß.“ — Dabei erscheint uns Rom in der ganzen Romantik seiner Jahrtausende, seiner Ruinen, dem hohen Ernst der Campagna und seiner Gebirge im Hintergrunde, Alles in der bekannten Farbenpracht Hrn. Ch.'s.

Rancé suchte dagegen bei dem Hofe Ludwig's XIV. eine Stütze, um Erlaubniss zu erhalten, sich und seine Klostergenossen lebendig in ein Grab zu verschliessen. Wie Port-Royal hoffte er den Geist der Busse zu erhalten durch das dem Kloster zuzusichernde Recht, sich selbst den Abt zu wählen. Aber wie, wenn unter den Mönchen selbst Erschlaffung oder Sittenlosigkeit einriss? War nicht vor auszusehen, dass sie darauf bedacht sein würden, dieselben bei den Wahlen sicher zu stellen?

Hr. Ch. kann, wie billig, der harten Tugend Rancé's und seiner Trappisten den Zoll der Bewunderung nicht versagen. Fastend, arbeitend, schweigend, zur Erde schauend folgten sich die Mönche, ohne zu fragen wohin? jeder sah nur die Fussstapfen seines Vordermanns. Einer erhob in seinem Noviziatjahre die Blicke nicht einmal, er wusste nicht, wie die Decke seiner Zelle aussah. Ein Anderer war binnen dreier oder vier Monate seinen Bruder nicht gewahr geworden, ob er ihm gleich hundertmal vor die Augen kam. „Bruder Pacome schlug nie ein Buch auf, aber er war von ausgezeichneter Demuth. Beauftragt mit der Sorge für die Armen, ging er nie anders, als nachdem er die Schuhe ausgezogen hatte, in den Ort, wo das Brot für sie aufbewahrt wurde, wie Moses that, um das verheissene Land zu betreten (?). Pacome zog einen seiner Brüder nach sich; sie lebten unter demselben Dache, ohne sich je das geringste Zeichen zu geben, dass sie einander kannten.“ Man kann nicht

leugnen, der Katholicismus könnte solche Beispiele der härtesten, durchaus freiwilligen Armuth als einen Trost für die armen Volksklassen gebrauchen. Allein gibt nicht die das Verdienst begründende Freiwilligkeit dort der Sache eine ganz andere Gestalt?

Selbst das Taubenhaus räumte Rancé aus dem Klosterhofe weg, als hätte es unerlaubtem Vergnügen oder bösen Gedanken Raum geben können. Hätte sich Hr. Ch., als er dieses niederschrieb, erinnert, dass das Einzige, was von Port-Royal noch stehen geblieben ist, gerade das Taubenhaus ist, er hätte gewiss diesen Contrast hervorgehoben.

Bei aller Bewunderung fehlt es Hrn. Ch. nicht an gesundem kritischem Sinn. Seine eingestreuten Vergleichen und Urtheile sind zugleich Apologie und Kritik. Er erinnert uns an das schweigsame Zusammenleben der pythagorischen Schule, an die Härte der Stoiker, welche die Schmerzen, wie die Lüste des Körpers verachteten. Die Heiterkeit der sonst so finstern Trappisten auf dem Sterbelager gemahnt ihn des Lachens so manches Wilden im Augenblick des Todes. „Geschaffen für die Welt trennte sich Rancé von ihr durch die Busse; aber mitten unter seinen Geburtswehen (*douleurs des femmes*) wird er nicht gewahr, dass er sich im Jahrhundert und im Klima verrechnete, indem er die Menschheit zur Strenge des Orients zurückführen wollte. Da waren keine Raben, um seine Anachoreten zu nähren, keine Palmen, ihr Haupt zu krönen, keine Löwen, das Grab von Thais zu graben. Seine Moral verfiel in die Misgriffe unserer Poesie, welche bei Wäldern, wo wir nur Ziegen gewahren, nur von der Grausamkeit der Tiger redet.

Hr. Ch., als Classiker, als Erzvater der romantischen Schule, weiss die classische Sprache des Zeitalters Ludwig's XIV. — und gewiss ebensowol aus gutem Geschmack, als aus legitimistischer Gesinnung — zu achten. Er rechnet Rancé seinen Stil als eines seiner grössten Verdienste und Tugenden an. Männer wie Jungfrauen, deren Zunge durch ein Gelübde für gewöhnlich gebunden blieb, waren in der Regel sehr schreibselig, so Rancé,\*) so die Einsiedler und die Nonnen von Port-Royal. Rancé's Sprache ist ungleich mehr der einfach romantischen verwandt, als die von Port-Royal. Hier einige Beispiele. Rancé schreibt: „Die Einsamkeit nützt wenig ohne das Stillschweigen, denn man trennt sich von den Menschen nur, um mit Gott zu reden, indem man allen Verkehr mit den Creaturen abbricht. — Das Stillschweigen ist die Unterhaltung der Gottheit, die Sprache der Engel, die Beredsamkeit des Himmels, die Kunst Gott zu überreden, der Schmuck der heiligen Einsamkeit, der Schlaf der Weisen, welche wachen, die gediegenste Nahrung der Vorsehung, das Lager (Bette) der Tugenden; mit Ei-

\*) Nach einer gleichzeitigen Handschrift theilte mit ihm sein sehr schreibseliger Secretär die Schuld dieser Anomalie.

nem Wort, der Friede und die Gnade finden sich in dem Aufenthalt eines wohl geregelten Stillschweigens.“

Frappant ist, wie die poetische Schilderung, welche Rancé uns von dem Leben der Mönche in der Einöde entwirft, grossentheils treffend auch passt auf seine Landsleute und Zeitgenossen — die gehetzten Protestanten, die Camisarden in *ihren* Wüsten: „(Die Klöster und) Felsen sind ihre Wohnung; sie schliessen sich in den Gebirgen, wie zwischen unbesteigbaren Mauern ein; sie machen aus allen Orten, wo sie sich begegnen, Kirchen; sie lassen sich, wie Tauben, auf Hügeln nieder; sie halten sich, wie Adler, auf dem Gipfel der Felsen; ihr Tod ist weder weniger glücklich noch weniger bewundernswürdig, als ihr Leben (erzählt St. Ephrem). Sie haben keine Sorge sich Gräber zu bauen; sie sind der Welt gekreuzigt; Einige haben, wie festgeheftet an die Spitze schroffer Felsen, ihre Seelen freiwillig in die Hände Gottes zurückgegeben. Einige, sich bewusst, dass der Augenblick ihrer Befreiung gekommen war, legten sich mit eigenen Händen in das Grab. Es haben sich unter ihnen welche gefunden, die mitten in der Anstrengung ihrer Stimme gestorben sind, während sie Gott Loblieder sangen, indem der Tod zugleich ihr Gebet und ihren Mund schloss. Sie harren des Erzengels, dass er sie aus ihrem Schlaf erwecke; dann werden sie, wie Lilien, in glänzender Weisse und unendlicher Schönheit wiederaufblühen.“

Dieses doppelt treffende Gemälde lässt uns auch die innere Einheit beider Lebensrichtungen, der Trappisten und Camisarden, erkennen. Protestirten nicht beide in ihrem verzweifelten, dort mehr passiven, hier mehr activen Widerstande gegen die Lüge dieses „allerchristlichsten Staats“ und dieser „freien katholischen Kirche“, gegen ihre knechtische Bildung, gegen ihre glänzenden Tugenden und Laster!\*)

Ein Hauptverdienst des Werkchens ist natürlich die Sprache Hrn. Ch.'s. Es ist schwer und unnöthig, dies mit Beispielen zu belegen, denn wer wollte sich für berufen halten, aus so vielem Schönen das Schönste herauszuwählen. Wir wollen nur Beispiele von der bilder- und contrastreichen Sprache unsers Biographen geben, indem wir einige wenige Stellen auszuheben uns unterwinden. — Rancé geht nach Rom, um Erlaubniss zu strenger Ascese zu erlangen. „Der neue Tobias zog nach Ninive aus, aber nicht um die Tochter Raguel's zu heirathen.“\*\*) Ihn begleitete nicht der Erzengel Raphael, sondern der Geist der Busse, nicht um eine Geldschuld, sondern um das Elend zurückzu-

\*) Manches Wort Rancé's erinnert an ein entsprechendes von de la Mennais.

\*\*) *La fille de Raguel n'était plus*, fügt Hr. Ch. bei. Wir können uns nicht entschliessen, dies im Deutschen beizufügen. Dem Franzosen, welcher sie gern sprechen hört, sind solche im Ganzen nichtssagende Wörtchen erlaubt, während sie im Deutschen trivial lauten würden.

fordern. — Wenn man durch die heiligen, unverwüthlichen Schriften schweift, welchen Maas und Zeit fehlen, so wird man von keinem andern Laute, als von dem eines Gegenstandes getroffen, welcher aus der Ewigkeit zu uns herniederfällt.“

Wie in den Klöstern so manche frühere königliche Maitresse ihren Cultus von dem Halbgott Ludwig auf Gott übertrug, so verbirgt sich unser Verf. nicht, dass mancher Bösewicht in la Trappe die verdiente Strafe und Trennung von der menschlichen Gesellschaft auf sich nahm. „Alle möglichen Erinnerungen, von auswärts, wie von den hier Wohnenden, vergruben sich in diesen Einsamkeiten; jeder Büsser brachte mit sich seine Sünden. Die Reuigen ergingen sich in entfernten Bahnen, begegneten sich wieder, um sich nie wieder zu finden. Seelen mit einer Last von Erinnerungen verschwanden wie die Dünste, welche ich in meiner Jugend auf den Küsten der Bretagne sah, Nebel, versicherte man, aufgestiegen von den entfernten Vulcanen Siciliens. Auf allen Strassen von la Trappe begegnete man den Flüchtlingen der Welt, Rancé auf eigene Gefahr, ging sie zu sammeln; in einer Falte seines Gewandes brachte er die glühende Asche zurück, welche er auf seinen Neubruch ausstreute, um die Eindrücke mit den Trümmern der Leidenschaften fruchtbar zu machen (*engraisser*, in Port-Royal sagte man: *s'engraisser de pénitence*).

Diese Sprache lässt sich allerdings nicht wohl in einer fremden wiedergeben. Auch wird sie leicht in ein falches Licht gestellt, wenn man einzelne Stellen aushebt, indem ihre Eigenthümlichkeit eben darin besteht, dass sie diesen Ton nur selten sinken lässt. Indess muss anerkannt werden, dass sie sich nicht für alle Gegenstände der Geschichte eignet. Hr. Ch. müsste sich einer gewissen Ascese der Sprache befleißigen, wenn er irgend ein Ereigniss der reformirten Welt schildern wollte, und sollte er es nicht auch etwas mehr in der Geschichte eines strengen Reformators der Klosterzucht? Manchmal wird, wenigstens uns Deutschen, die Sprache des Biographen etwas gezwungen erscheinen, die schöpferische Energie der Phantasie hängt doch dann und wann die Flügel. Auch theilt er mit so manchem unserer Zeitgenossen den Fehler, dass der Tourist dem Dichter sufflirt. Manches erinnert uns an Freiligrath. Um der Bilder und Gleichnisse halben schweift er in Einem Athem von der Bretagne nach dem Escorial, vom Escorial ans todte Meer, vom todten Meere nach Koburg, von Koburg nach Rom. Er begnügt sich nicht, uns die Landschaft von la Trappe zu schildern, auch die Campagna von Rom macht ihn im Vorbeigehen zum Landschaftsmaler. Mitten in der Krise, in der Bekehrung Rancé's bricht er ab; bei Gelegenheit einiger Punkte, wo dieser sich damals ganz einsam aufhält, beschreibt uns der edle Legitimist das davon doch ziemlich entfernte Chambor.

Hr. Ch. erzählt uns sofort mit der Redseligkeit des Alters von seinem neulichen Besuch in London bei Heinrich V., König von Frankreich und Navarra, Grafen von Chambor, von dem Leben der emigrirten Franzosen in England während der Schreckenszeit. Dass der grosse Pamphletist Paul Courier in der Nähe von Rancé's Lieblingslandgute gestorben ist, war ohnedies eine zu verführerische Gelegenheit.

In seiner ganzen Art der Geschichtschreibung ist Hr. Ch. der Mann von guter alter Familie und Gesellschaft. Nicht leicht vergisst er seine legitimistische Gesinnung; er weiss alle Saiten anzuschlagen, welche im französischen Nationalbewusstsein ein Echo haben; sein Held in der Mönchskutte kommt nicht sobald einem Punkte nahe, welchen Napoleon's Feldherrngenie verherrlichte, ohne dass dieses erwähnt würde. Magnin wie Napoleon, Cousin wie Lacordaire und de la Mennais erhalten jeder gelegentlich Complimente oder einen Händedruck. Auf jeden Fall ist das angenehmer und gebildeter, als die Sitte mancher Schriftsteller, welche eine Ehre darein setzen, im Verlauf ihrer Arbeit möglichst viele Rippenstösse auszuthellen. — Überrascht werden wir durch das, was er bei Gelegenheit von Retz über die Stammbäume sagt: *insipidité du temps: on compte ses aïeux lorsqu'on ne compte plus*. Eine sehr treffende Satire auf so Viele seiner Partei!

Dabin gehört nun auch die Gesprächigkeit unsers Biographen, wenn er theils von sich selbst — und bei einer solchen Persönlichkeit hat das sein Interesse, ob es gleich manchmal gegen unsern Geschmack ist —, theils von den Gebräuchen, Trachten und ausgezeichneten Persönlichkeiten der alten „guten Gesellschaft“ reichlich erzählt. Wer die Biographie eines der grossen Männer der Zeit Ludwig's XIV. oder Ähnliches schreibt, wird nicht umhin können, uns z. B. in das Hôtel Rambouillet einzuführen. Dass uns z. B. erzählt wird, welche glänzende Tracht der weltliche Abbé Rancé hatte, ist nur zu loben, wie auch, dass sowohl die ausgezeichnetern Personen charakterisirt werden, mit welchen er früher „in der Welt“ verbunden war, als dass dasselbe mit denen geschieht, welche in la Trappe Besuche machten; Bossuet, der vertriebene König von England sind Erscheinungen, welche wir in der Monotonie des Klosters doppelt willkommen heissen. Wir vermissen, dass der Verf. uns die liebliche Schilderung vorenthält, welche uns St. Simon von seinem Zusammenleben mit Duguet in la Trappe entworfen hat, während über Ninon gegen zehn Seiten allerdings zum Theil pikanter Notizen erzählt werden, obgleich der Verf. gesteht, dass Abbé Rancé mit ihr in keinem Verkehr stand, sondern überhaupt nur ihr Zeitgenosse war. Die französische Geschichtschreibung gewinnt durch die dem Franzosen eigenthümlichen Mémoires eine nationale Wendung. Jeder Histo-

riker darf bei dem grössten Theil seiner Leser Bekanntschaft mit einer gewissen Anzahl dieser Mémoires und mit den darin spielenden Personen voraussetzen. Er darf daher hoffen, den Meisten mit wenigen Worten sich verständlich zu machen und sehr willkommen zu sein, wenn er gerade diesen Kreis von Kenntnissen durch einige Notizen erweitert. Welche Geschichtsquellen aus dem vorigen oder vorletzten Jahrhundert darf der deutsche Geschichtsschreiber bei dem Publicum als bekannt voraussetzen?

Es ist Hrn. Ch. zu besonderm Ruhme anzurechnen, dass er auch dem weltlichen Leben Rancé's Fleiss gewidmet hat; selbst Tallemant des Reaux, der Spötter, hat Redefreiheit bei der Biographie des Mannes, dessen Process zur Heiligsprechung nach des Verf. Versicherung leicht ins Reine zu bringen wäre. Diese Beiderseitigkeit erhebt unser Werk über allen Vergleich mit den frühern Biographien, namentlich auch über das Hauptwerk: *La vie du t. r. p. Dom Armand Jean le Bouthillier de Rancé, abbé et reformateur de la Trappe par Maupeau.* (Paris, 1602 [statt 1702]. 12. Zwei Bände.) Dieses Buch ist eben so langweilig, als einseitig. Hr. Ch.'s Zweiseitigkeit ist der einzige Weg zur wahren Einheit, die eine Lebenshälfte hat die andere nothwendig als ihren eigenen Schatten bei sich. „Aus allen seinen bestrafte Schwachheiten hatte er einen Bündel von Tugenden gemacht. Nach dem Historiker St. Lucas baute St. Bernhard sein Gebäude auf den Grund einer grossen Unschuld, Rancé das seinige auf die Ruinen seiner verlorenen, aber wieder hergestellten Unschuld.“

Es lässt sich nicht anders erwarten, als dass, sobald rufbar wurde, der Nestor der Romantik arbeite an einer Biographie Rancé's, die Meisten, welche Papiere besassen, worin Aufschluss über Rancé's Leben zu erwarten war, sich beeilten, ihm dieselben mitzutheilen. Der grösste Fleiss eines unbekanntem, wenn auch noch so talentvollen Schriftstellers hätte dieses nicht ersetzen können. Aber auch Hr. Ch. liess es an fleissigen Forschungen nicht fehlen; namentlich benutzte er die reiche Sammlung der Correspondenz des Abbé Nicaise, welcher auch Guhrauer und ich so Manches verdanken.

Indess ist es natürlich unmöglich, dass Einem Alles, ja auch nur alles Merkwürdige in die Hände laufe. Indem ich in den Handschriften der königl. Bibliothek nach Nachrichten über Port-Royal forschte, stiess ich auf Manches, was einiges Licht und hie und da — einigen Schatten auf Rancé wirft.

Rancé soll nach der Angabe eines protestantischen Kritikers den abgeschnittenen Kopf seiner Geliebten, der Fürstin Montbazon, in la Trappe aufbewahrt haben. Hr. Ch. weiss von dieser unverbürgten Nachricht wieder-

holt einen so frappanten Gebrauch zu machen, dass wir uns daran überzeugen können, wie auch der Romantik Vieles entginge, wenn die Kritik verstummen müsste. Der Streit der Montbazon mit der Herzogin von Longueville war eines der Ereignisse, welche während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. am meisten Geräusch machten, und ein Vorläufer der Fronde. Die Longueville lebte lange Zeit in der genauesten Verbindung mit Port-Royal und ist daselbst begraben.

Nichtsdestoweniger wurde Rancé durch die Bischöfe des Südens, welche die Schirmvogtei über Port-Royal mit so grossem Muth übernahmen, in die Bahn der Busse eingeleitet. Es wird uns in unserm Werkchen der Brief mitgetheilt, worin Rancé in der edelmüthigsten Sprache erklärt, warum er sich weigere, in die Verdammung Port-Royals einzustimmen. Es sind in der Hauptsache ganz dieselben Gründe, welche hier die Nonnen abhielten, Jansen, St. Cyran, Arnauld zu verdammen.

Allein beide Schulen der Busse, beide Nachbilder der ägyptischen Einsiedler, la Trappe und Port-Royal, blieben nicht immer in derselben Freundschaft. Man war in la Trappe nicht nur strenger, auch kleinlicher in der Ascese. Rancé wollte den Klosterbewohnern die literarische Beschäftigung absprechen, Einsiedler von Port-Royal gehören zu den namhaftesten Vätern der classischen Literatur Frankreichs. Gerade um 1678, als die Mächtigen der Welt gegen Port-Royal ihren unversöhnlichen Zorn beurkundeten, sprach auch Rancé in einem Briefe an Marschall Bellefonds sich ungünstig über die Jansenisten aus. Dieses Zusammentreffen macht uns eine Bemerkung von Quesnel in seinem „*Motif de droit*“ glaubwürdiger. Quesnel schreibt nämlich, um 1670 oder 1672 sei er in la Trappe gewesen, und als man davon geredet habe, dass die Männer von Port-Royal als Ketzer qualificirt würden, habe Rancé mit Nachdruck gerufen: wie, Ketzer! sie, welche die Lichter der Kirche sind! „Wenn er seitdem diese Sprache nicht immer beobachtete, so wage ich zu sagen, dass er sein Ohr zu sehr den Reden einiger Hofleute geliehen hat, welche ihm die Ansichten einer spiritualisirten Politik einflüssten, unter dem Vorwande, sein Werk vor Verläumdung sicher zu stellen und ihm eine mächtige Protection zu verschaffen. Ich gestehe, dass der Abt mir in diesem Stücke kein Johannes in der Wüste schiint.“ — Derselbe Vorwurf wurde auch St. Franz von Paula gemacht. In diesem aristokratischen Jahrhundert war die Versuchung gross, sein strenges Gewissen dem Hof und dem Adel zu accommodiren, um „ein heiliges Werk“ durchzuführen, und vielleicht gar für heilig erklärt zu werden.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 92.

17. April 1845.

## Theologie.

*Vie de Rancé, par Chateaubriand.*

(Schluss aus Nr. 91.)

Doch wir wollen die am meisten hervortretenden Punkte in dem Verhältniss zwischen la Trappe und Port-Royal der Zeitfolge nach vorführen.

Rancé, obgleich Gegner der Molinisten (Semipelagianer), hatte die fünf Sätze Jansen's von jeher verworfen. Die Strenge in der Ascese und in der Beichtmoral waren das Gemeinsame für ihn und Port-Royal. Er liess sich aber durch seine ascetische Härte zu dem der laxen Beichtmoral der Jesuiten entgegenstehenden Extrem hinreissen, sodass sich selbst von Port-Royal aus Widerspruch dagegen erhob. Die Jesuiten suchten die Gewissen ihrer Beichtkinder zu erleichtern, indem sie durch die *directio intentionis*, durch Aufführung entschuldigender äusserer Umstände, ihre Sünden in ein gutes Licht zu stellen trachteten. Rancé bediente sich ganz anderer „erlaubter Fictionen“ zunächst als Seelsorger seiner Mönche. Er schreibt selbst: „Nie betrachte ich selbst die besten und erbaulichsten Handlungen unserer Mönche, ohne dass ich Fehler daran entdeckte. Da sie nun durch ihren Stand verpflichtet sind, ohne Unterlass nach der Vollkommenheit zu streben, so gibt mir das Veranlassung sie zu tadeln und zu demüthigen. Wenn auch ihre Handlungen fehlerfrei sein sollten, finden sich doch immer Umstände dabei, welchen man eine nachtheilige Deutung geben kann. Vielleicht wendet man mir ein, man müsse Alles immer zum Guten auslegen. Allein der Grund dieser Verpflichtung ist die christliche Liebe; wenn man nun gerade diese mehr übt, indem man die Handlungen des Nebenmenschen ungünstig auslegt, eben weil dies zu seinem und zu Anderer Nutzen gereicht, so handelt man damit ganz nach der christlichen Liebe. Denn die aufgelegte Demüthigung verhindert, dass er nicht in Selbstgefälligkeit verfallt, welche aus den bessern Handlungen entspringt und ihr Verdienst vor Gott zerstört oder doch vermindert. Dies ist eine Warnung für ihn, und zugleich werden Andere erbaut durch die Weise, womit er die Rüge über sich ergehen lässt und durch die Genauigkeit ihres Obern. Ein solches Verfahren ist vorzuziehen, da es mehr Nutzen bringt, als das Schweigen über solche Handlungen. Jeder Christ muss ja die Demüthigung wo nicht lieben, doch mit Geduld und im Frieden zu ertragen wissen.“

Le Roi, Abt von Haute-Fontaine, vertrauter Freund von Port-Royal, fand, dass Rancé darin viel weiter gehe, als Joh. Klimachus (Rancé erklärte, er habe nicht gewusst, dass sich die Griechen dieser Fictionen früher schon bedient haben), er berieth sich mündlich darüber mit den Vorsteherinnen von Port-Royal; ihm schien dadurch die Wahrhaftigkeit und die Liebe gefährdet, falsche Demuth und geistiger Hochmuth genährt zu werden. Aber auch ein nützlicher Erfolg würde eine wissentliche Missdeutung nicht rechtfertigen. Rancé nahm sein Gutachten, obgleich er le Roi darum gebeten hatte, empfindlich auf.

Es war, als hätte Rancé le Roi's Ansicht missverstehen wollen; er wollte durchaus keine weitere Erklärung dieses mehr lesen. Umsonst schrieb ihm le Roi dazu: Personen, welche die Vollkommenheit suchen, haben ja kein wahreres und kein wichtigeres Interesse, als dass sie zur Erkenntniss kommen, ob sie gefehlt haben. Es scheint ja nichts den Pflichten der brüderlichen Liebe und Freundschaft so sehr zuwider zu laufen, als wenn man sich nicht darüber aufklären will, ob ein Freund, welcher sich beklagt, nicht vielleicht Recht habe, und wenn man Klagen und Rechtfertigungen behandelt, als verdienten sie gar keine Beachtung.“ — Wie weit war Rancé davon entfernt, die Regel der „unschuldigen Fictionen“ auch im Verkehr mit Freunden auf sich selbst anwenden zu lassen!

Le Roi that dies jedoch bis auf einen gewissen Grad. Die Sache war nur unter Mitwissen Weniger brieflich behandelt worden, wie bis auf diese Stunde die wichtigsten Discussionen über praktische Moral in den Seminaren Frankreichs im Stillen schriftlich abgemacht werden, um sich den Ruhm der Einheit in den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht zu schmälern. Allein wol den Jesuiten befreundete Nonnen bekamen Wind davon und veröffentlichten die Sache, doch so, dass le Roi's Ansicht ganz entstellt wurde. Le Roi wollte seine Ehre und Rechtgläubigkeit durch eine öffentliche Auseinandersetzung seiner Ansicht retten. Allein Arnauld stellte ihm vor, er könne dabei nichts Gott Wohlgefälligeres thun, als wenn er durch sein Beispiel zeige, wie weit er davon entfernt sei, ein Feind der Mittel der Demüthigung zu sein, und wie ihm Gott vielmehr die Gnade erweise, harte Demüthigungen zu ertragen, ohne sich zu beklagen. — Le Roi begnügte sich damit, nur eine handschriftliche Auseinandersetzung bei seinen nächsten Freunden von Hand zu Hand gehen zu lassen. Rancé nahm das so übel,

dass er zum Theil dadurch soll bewogen worden sein, am 30. Nov. 1678 den Brief an Marschall Bellefonds zu schreiben, worin er in den härtesten Ausdrücken sich vernehmen liess, er habe nicht nur das (die fünf Sätze Jansen's verdammende) Formular lauter und einfach, ohne allen Vorbehalt unterschrieben, sondern betrachte auch diejenigen, welche sich dessen geweigert hätten, als Kinder, die den Busen und die Eingeweide ihrer Mutter zerreißen.

Der gewissenhafte Benedictiner Clemencet, aus dessen hinterlassenen Papieren wir das Obige entnehmen, bemerkt dazu, dem Abt von Haute-Fontaine seien dabei die Grundsätze Augustin's über die Wahrhaftigkeit, dem von la Trappe die Grundsätze von Hieronymus über die Ascese vorgeschwebt.

Von diesem nämlichen Boden aus fasst Rancé wol um dieselbe Zeit einen Satz der sogenannten *Morale du Pater* an (*Morale chrétienne rapportée aux instructions, que J. Chr. nous a données dans l'oraison dominicale par Floriot, prêtre. Première Edition.* [Rouen, 1672. 4.] Im J. 1688 erschien die sechste Ausgabe). Floriot, Lehrer an den Schulen, Katechet der Dienstboten von Port-Royal, hatte darin gesagt: „Ein Kind kann sich Gott noch nicht (durch Mönchsgelübde) weihen; sein Eintritt in ein geistliches Haus ist aufzuschieben, wenn sein armer, arbeitsfähiger Vater seiner Arbeit zum Lebensunterhalte nothwendig bedarf. Ja ein Sohn dürfte deshalb, nach der Ansicht vieler alter Kirchenlehrer, mit dem Rath und der Erlaubniss seiner Obern das Kloster auf einige Zeit wieder verlassen, wobei er jedoch seinen Ordensregeln möglichst nachzukommen hätte.“ Das Alles stellte Floriot dar als unmittelbar im Gebot: Du sollst Vater und Mutter ehren, liegend. Christus klage die Pharisäer schwer an, dass sie dieses Gebot unter dem Vorwande des Gottesdienstes gebrochen hätten. Das natürliche Gebot könne unmöglich durch die auf blossem Rathe beruhenden Gelübde aufgehoben werden. — Ausser der Tradition und leichterer Handhabung der Klosterordnung wandte Rancé ein: Das natürliche Gesetz darf nicht die Vorhand haben gegen das göttliche; die Verpflichtungen der Menschen gegen Menschen können denen gegen Gott auf keine Weise an die Seite gesetzt werden. *Amandus genitor, sed praeponendus creator.* — Floriot erwiderte ihm, göttliches und natürliches Gesetz dürfen nicht unterschieden werden, das göttliche Gesetz ist nur das promulgirte natürliche. Die Mönchsgelübde seien nur angerathene Mittel, um die allgemein gültigen göttlich-natürlichen um so vollkommener zu erfüllen. Wären die Mönchsgelübde das göttliche Gesetz, so müsste Jeder dazu verpflichtet sein. — So weit Floriot. — Solch aufgeklärte Stimmen aus der katholischen Kirche sind in unserer Zeit doppelt hervorzuheben.

Ein freieres Christenthum hat die Heiligkeit der Familie und ihrer Pflichten immer gegen mönchischen Geist zu verfechten gehabt. Schien es Rancé schon, als ob Port-Royal die Kindespflichten zu heilig hielte, so war er sich bewusst, dass besonders den Protestanten gegenüber die Familienbände für ihn ein Hauptgegner seien. Wie Deutschland die wissenschaftliche Seite des Protestantismus am meisten ausgebildet hat, so England die des Familienheilighums.

Abbé Nicaise hatte sich mit einem englischen Protestantem über la Trappe in Erörterungen eingelassen. Rancé schreibt an jenen darüber im September 1687: „Was Sie sich die Mühe gaben nach London zu schreiben, ist verlorenes Gut, wenn ich mich nicht täusche. In Einem Punkte sind diese Ketzler unverbesserlich, nämlich in der Bussübung. Sie wollen nur diejenige, welche man in der Ehe findet, und sie hätten darin nicht Unrecht, wenn es der Geist der Busse wäre, der sie vermöchte, eine Frau und ihre üblen Launen und alle Unannehmlichkeiten zu heirathen, welche mit diesem Stande verbunden sind. Nach meiner Ansicht kann kein la Trappe mit dieser Bussübung verglichen werden, und die unserige erscheint uns als ein Rosenbette im Vergleich mit dem Loos derer, welche übel verheirathet sind.“ — „Sie hätten diesem Ungläubigen sagen sollen,“ fährt Rancé fort, „dass man, ausser den 1500 oder 2000 Armen, welche man in theuren Jahren bei den öffentlichen Austheilungen versorgt, noch besonders durch monatliche Unterstützung alle arbeitslosen Familien der Umgegend ernährt, 4000 Gäste aufnimmt, 80 Geistliche erhält und das Alles mit höchstens 9000 Livres Renten (? und wie vielem Grund und Boden und Schenkungen?). Sie hätten ihn auffordern können, dass er Ihnen zehn Haushaltungen mit ebenso vielen Renten zeige, welche etwas thäten, das dem nahe käme, was diese Nichtsthuer, wie er sie nennt, mit einer Heiterkeit und Erbauung leisten, wovon er nach Ihrem Wunsche Zeuge sein sollte.“

Hr. Ch. hat kurz angegeben, dass Rancé den Nonnen des Clairets das Lesen des A. T. untersagte, indem er nur die Sprüche und die Psalmen von diesem Verbot ausnahm. Es wurden ihm dagegen von Seiten Port-Royals Vorstellungen gemacht. Er blieb dabei: „Es ist allerdings das heilige Wort Gottes, aber unsere Geistesschwachheit tritt dazwischen.“ — Die Einbildungskraft der in Klöstern zurückgehaltenen Jungfrauen werde leicht zerstreut und entzündet; alle mit Nonnenklöstern bekannte Personen stimmen überein, dass man darin auf nichts so fleissig zu halten habe, als dass man ihnen Alles aus dem Wege schaffe, was ihre Neugierde aufregen, ihnen Gedanken, Kenntnisse und selbst einfache Anschauungen von Dingen geben könnte, wovon sie nicht den geringsten Begriff haben sollten. Er beruft sich auf St. Therese, welche einer Postulantin, die sagte, sie wolle mit ihrer Bibel zu ihr

kommen, antwortete: Wir haben nichts mit Dir und Deiner Bibel zu schaffen, wir sind schlichte Jungfrauen und befassen uns nur mit nähen und stricken (und Visionen). — Rancé spottet über die Mündigkeit und Unterscheidungsfertigkeit der Nonnen von Port-Royal.

Von den ärgerlichen Briefen, welche einige vertraute Worte Rancé's \*) bei Gelegenheit von Arnauld's Tod 1694 hervorriefen, schweigen wir besser. Arnauld war allerdings ein Parteiführer, vielleicht täuschte sich aber Rancé, indem er meinte, er selbst habe keine andere Partei, als die Partei Christi. Überhaupt sah er etwas gar sehr von himmlischer Höhe herab auf die Aufregung, welche er verursacht hatte. Bezeichnend ist es für die Zeit, dass an ihn zwei sehr scharfe Briefe mit der Unterschrift: Quesnel, einliefen, von welchen dieser kein Wort wusste. Was Hr. Ch. bei dieser Gelegenheit zum Besten gibt über Arnauld's Charakter ist nicht einmal halb wahr; er lebte nicht auf Unkosten der Herzogin von Longueville, sondern von Honorar. Seine Unbesonnenheiten machen seinem arglosen Herzen, seiner Ehrlichkeit den grössten Ruhm. Dass er als anständiger Laie gekleidet jahrelang zu Hause lebte, um den Spionen zu entgehen, ist wohl kaum *travestissens peu dignes* zu nennen. — Wenn es im zweiten Buche heisst: *L'évêque d'Aleth céda au docteur Arnauld et à M. de Vaucelles, théologal d'Aleth. Il se retira dans les Pays-Bas etc.*, so wird jeder Leser glauben, der „Il“ sei der Bischof, zumal da mit ihm sofort (auf jeden Fall sehr unpassend) der Bischof Arius in Parallele gestellt wird. Unter dem *Il* ist aber Vaucelles zu verstehen.

Da St. Beuve's Geschichte von Port-Royal noch nicht so weit erschienen ist und die Bearbeitung derselben erst neuerdings — wie gemeldet wird — Mode-sache in Paris geworden ist, so muss man solche Fehler bis jetzt mit Nachsicht rügen.

Über die Punkte, welche Port-Royal und Rancé trennten, liegen viele handschriftliche Nachrichten vor uns; wir glauben aber den Dank des Lesers zu verdienen, indem wir das Weitere unterdrücken. Sollte Jemand Lust haben, Näheres darüber zu lesen, den verweisen wir auf: *Lettre de M. Lenain-de-Tillemont au R. P. A. J. Bouthillier Rancé, abbé de la Trappe et les reponses de cet abbé. Avec un discours préliminaire, des éclaircissements sur les faits qui y sont rapportés, et plusieurs lettres et pièces justificatives* (Nancy, 1705. 8.), ein Büchlein, welches Hrn. Ch. entgangen zu sein scheint. Auch der berühmte Kirchengeschichtschreiber, dessen Bruder in la Trappe war, wirft darin Rancé vor, er habe sich durch Rücksichten auf die Mächtigen dieser Welt in seinem Benehmen gegen das

unterdrückte Port-Royal und seine Lehre bestimmen lassen.

Zuletzt wollen wir noch Rancé das Wort gönnen, indem wir einen Brief vom Sommer 1687 aus den Sammlungen von Nicaise hervorheben, worin er von sich mit mehr Demuth spricht, als er in der Sache mit le Roi erwiesen hatte. Nicaise wollte nach einem Besuche in la Trappe eine Schilderung davon und vom Leben Rancé's geben. Dieser schreibt ihm deshalb: „Was für eine Gestalt wollen Sie einem Menschen geben, der keine hat? *ego sum chimaera seculi mei, nec clericum gero, nec laicum.* — Wollen Sie mich als Einsiedler darstellen? Sie wissen doch, dass ich nur den Namen davon habe. Das sehe ich wohl, dass Sie, wenn Sie in Ihrem Gemälde eine Landschaft anzubringen hätten, mich darin als eine Staffage unter der Gestalt irgend eines Thieres brauchen könnten, denn *sicut iumentum factus sum.* Wenn ich aber bedenke, dass es kein Thier auf der Welt gibt, das nicht immer den Willen Gottes gethan hätte, während ich ihn so oft überschritten habe, so verdiene ich nicht eins vorzustellen, ausser etwa ein elendes Insect oder eine Spinne, vermöge meiner Fähigkeit, die beste Luft in Gift zu verwandeln und durch einen Geruch des Todes die köstlichsten Wohlgerüche zu verderben.“

In dem Falle finden wir wol etwas zu viel Demuth, dafür in andern etwas stoischen Stolz. Zuletzt werden wir — ohne Rancé darum den Process der Heiligsprechung erschweren zu wollen — mit Bourdalot resumiren dürfen:

*Troianos intra muros peccatur et extra.*

Pfrondorf.

Dr. Reuchlin.

## Jurisprudenz.

Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbe-gesellschaft und von Commanditen. Nach römischem Recht, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen. Von Dr. Georg Karl Treitschke, Appellationsrath zu Dresden. Zweite, durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage der Schrift: Die Lehre von der Erwerbsgesellschaft. Leipzig, Reclam. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 7½ Ngr.

Was der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens ein Compagniegeschäft nennt, das prädicirt der Verf. „unbeschränkte obligatorische Gewerbe-gesellschaft“, als wodurch er den Unterschied von der Actiengesellschaft auszudrücken sucht, welche die Verbindlichkeiten der einzelnen Theilhaber auf Erfüllung der Einlagen beschränke. Ob hiermit die Theorie sich so ganz einverstanden erklären könne, bleibe dahingestellt; denn es ist ohne Einfluss auf den eigentlichen Gegenstand der Schrift. Entbehrlich scheint es auch, diejenigen

\*) Es war mir nicht möglich eine andere Ausgabe unserer Biographie zu bekommen, als den brüssler Nachdruck. Dieser wenigstens macht die so viel angefochtenen Worte Rancé's unverständlich, indem er S. 242, Z. 5 v. o., das Punkt nach *parti* auslässt.

Specialitäten aufzuzählen, in welchen die erste Aufgabe von der zweiten abweicht. Darin, dass letztere verhältnissmässig so schnell auf erstere gefolgt ist, liegt ein Anerkenntniss, das dem Verf. nur erfreulich und keiner competenten Beurtheilung der Schrift überraschend sein wird. Mit Worten das also thatsächlich empfohlene Buch des Weitern in gegenwärtiger Anzeige zu empfehlen, scheint uns nicht nur an sich überflüssig, sondern Rec. würde sogar besorgen, dazu unzureichend legitimirt zu sein. Denn alle lobende Bemerkungen beurkunden, überzeugt halte sich derjenige, welcher sie ausspricht, auch zu tadeln würde er sich berechtigt halten, und dass dem Verf. gegenüber Rec. keinen Anspruch auf eine solche Berechtigung macht, geschieht ohne Zweifel unter Beistimmung des Publicums. Aber auch in der Schrift selbst liegt ein Moment, wodurch, wenigstens hinsichtlich ihres Hauptbestandtheils, der Lehre von der unbeschränkten obligatorischen Gewerbe-gesellschaft, Rec. ausser Stand gesetzt ist, über das Einzelne, dem er seine Beistimmung versagen muss, mit dem Verf. zu rechten. Die alte Behauptung: ohne Einverständnis lässt sich nicht streiten, ist eine unbestreitbare Wahrheit insofern, als man allerdings über die höchsten, leitenden Principien muss einverstanden sein, um über das Detail einen fördernden, d. h. auch hierbei zur Einigung führenden Streit zu unternehmen. An solchem Einverständnis fehlt es aber gänzlich zwischen Rec. und dem Verf., dessen Methode jene durchaus dogmatische ist, welche das römische Recht, obschon dasselbe nur ungemein wenig und die Societät betreffend schlechterdings gar nichts von ursprünglich positivem Stoffe enthält, demungeachtet gleich einem positivrechtlichen Stoffe behandelt, weil sie sich zu dem Dogma bekennt, die Pandecten sind für uns ein Gesetzbuch, während nicht nur tagtäglich die Praxis an sich selbst die Erfahrung macht, dass einzig und allein subjectives Ermessen des Richters bestimmt, wie viel und was an objectivem Rechte in den Pandecten vorliege, sondern auch das Material, woraus dieselben zusammengesetzt sind, mehr noch die Eigenthümlichkeit der Zusammensetzung ein anderes Verfahren schlechthin zur Unmöglichkeit macht. Indem jene dogmatische Methode nicht zunächst den unabänderlichen Begriff des gegebenen Rechtsinstituts entwickelt, nicht hiernächst die aus dem Begriffe mit logischer Unfehlbarkeit sich ergebenden Folgerungen aufstellt, um also den festen Punkt zu gewinnen, von dem aus bestimmbar ist, inwieweit der Inhalt des römischen Rechts einerseits sich als Wahrheit und Nothwendigkeit, andererseits aber auch als modificirt durch historische und locale Momente der allerindividuellsten Beschaffenheit darstelle, indem, wie

gesagt, die dogmatische Methode dies verabsäumt, weil sie die Berechtigung, es zu verabsäumen, allerdings in ihrem Princip findet, verzichtet sie auf eine eigenthümlich wissenschaftliche Basis, die, wie sich von selbst versteht, nicht positiver Natur sein kann. Also gewonnene juristische Lehren können dem Leser die Überzeugung geben, so und nicht anders werde man in diesem oder in jenem Falle urtheilen, allein selten werden sie in ihm eine Überzeugung erwecken, die sich ihrer als auf Unabänderlichem beruhend, bewusst, und somit ihrer selbst froh zu werden vermöchte. Immer mehr befestigt und verbreitet jene Methode die Meinung, Rechtsnorm sei eben nur der geschriebene Buchstabe. Denn liest man zum Beispiel (S. 42, §. 20), dass ein Gesellschafter verbunden sei, über den Theil der Verwaltung, der ihm allein überlassen blieb, Rechnung und Rechnung abzulegen und findet man dabei l. 9 *pr. de edendo* und l. 17 *com. divid.* citirt, so gewinnt es das Ansehen, Zweifeln könnte jene Verbindlichkeit unterliegen, würde sie nicht von jenen Fragmenten aufrecht erhalten. Wie weit überhaupt hinsichtlich der höchsten Gründe juristischer Gewissheit Rec. und der Verf. auseinandergehen, belegt Folgendes: Auch letzterer hat die immensen, Ref. Ansichten nach, geradezu unübersteiglichen Schwierigkeiten empfunden, die sich hervorthun, soll das römische Recht bei dem Gesellschaftsvertrage als *positive* nicht rein doctrinelle Grundlage gebraucht werden. Er sagt darüber S. 2 und 3: „Den Römern scheinen zwei vertragsmässige Rechtszustände, die bei uns selten sich zeigen, weit gewöhnlicher gewesen zu sein: Gemeinschaft des ganzen Vermögens und Gemeinschaft wenigstens des sämmtlichen Erwerbs der Zusammentretenden. Offenbar müssen die Grundsätze für Beurtheilung dieser Verhältnisse sehr verschieden sein von denen, welche bei der unter uns am häufigsten vorkommenden Gemeinschaft eines einzelnen bestimmten Gewerbes oder gar nur einer einzelnen Geschäftsoperation Anwendung finden können. Nicht minder aber ist es den aus dem Zusammenhange gerissenen Fragmenten, den ohne Angabe der Veranlassungen hingestellten Entscheidungen anzusehen, welche Art der Gesellschaft der Verf. im Sinne gehabt habe. Daher ist denn das römische Rechtsbuch für die Lehre von der Societät fast ebenso oft eine Quelle des Streites, als der Entscheidung, und die Doctrin findet hier eigenthümliche Schwierigkeiten,“ und darum wünscht der Verf. „eine klare, feste und umfassende Principien aufstellende Gesetzgebung und eine darauf gegründete, folgerecht durchgebildete Doctrin.“

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 93.

18. April 1845.

## Jurisprudenz.

Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewer-  
gesellschaft und von Commanditen. Von Dr. Georg  
Karl Treitschke.

(Fortsetzung aus Nr. 92.)

Rec. hingegen, dem Doctrin und Wissenschaft gleich-  
bedeutende Worte sind, ist der Meinung, die „klaren,  
festen und umfassenden Principien“ zu ermitteln, sei  
Sache der Wissenschaft, und das wissenschaftlich ge-  
wonnene Resultat bedürfe keiner positiven Sanction, ja  
verderblich sei letztere, weil, sobald nicht auch in der  
Form Wissenschaftliches und Positives scharf gesondert  
bleiben, gar leicht Verwirrung über ihre gegenseitigen  
Grenzen einbricht, und demnach habe die Gesetzgebung  
nichts auszusprechen, als was unter gegebenen Um-  
ständen polizeiliche und überhaupt politische Maximen  
hypothetisch nothwendig oder doch empfehlungswerth  
machen, von welcher Art die heutigen Zustände hin-  
sichtlich des Compagniegeschäfts kaum mehr erheischen  
dürften, als eine Firmenordnung. Dass der alten Völker  
Weisheit, die man uns in den Schulen anpreist, im  
Leben aber ebenso unbefragt lässt, als läge sie gleich  
tief unter wie weit hinter uns, es also mit dem Gesetz-  
geben gehalten, das beweist das römische Recht. Durch  
vorliegende Schrift ist obige Erklärung gegen die dog-  
matische Methode um so mehr motivirt, als, wenn das  
Werk manches Unbefriedigende enthalten sollte, wohl  
sichtbarlich nur jene Methode es zu verantworten hat.  
Zum Belege einige Beispiele.

In l. 27 *pr. de pactis* (II, 14) spricht Paulus sich  
dahin aus, dass die Solidarität einer Forderung dem  
einzelnen Gläubiger kein Recht gebe, hinsichtlich der  
ganzen Forderung, nicht blos seines Antheils eine No-  
vation einzugehen, und das nämliche sagt Paulus in  
l. 10 *de novat.* (46, 2). Dem aber widerspricht ent-  
schieden Venulejus in l. 31, §. 1 *eod.* Hinter dem In-  
haltsregister sind S. XIV im „Verzeichnisse der er-  
klärten Gesetzstellen“ auch jene Fragmente aufgeführt  
und der Leser wird angewiesen, deren Erklärung S. 140  
zu finden. Hier lesen wir: „Zahlungen unter diesen Vor-  
aussetzungen“ (nämlich, dass legitimirt dazu ein Ge-  
sellschafter für die übrigen gehandelt) „an einen Theil-  
haber geleistet, wirken Tilgung der Obligation gegen  
die Gesellschaft. Was die Novation betrifft, so sind  
die Meinungen und Unterscheidungen des Paulus und  
Venulejus schwer zu vereinigen, nach heutiger Praxis

ist indess zweifellos, dass wenigstens eine gegen eine  
Firma eingegangene Obligation (Dr. Hübel, *Diss. reus  
stipulandi num paciscendo et novando correo nocet?*  
[Lips. 1822]) von jedem Führer derselben wirksam no-  
virt werden kann.“ Diese Erläuterung jener Frag-  
mente ist keine, und überhaupt auf dem dogmatischen  
Standpunkte des Verf. jede vereinigende Erklärung der  
citirten Fragmente unmöglich. Denn gesetzt, so wider-  
sprechende Vorschriften fänden sich in einer Legisla-  
tion, so würde die Praxis nothgedrungen sich einen  
mittlern Ausweg gut oder übel bahnen müssen, den  
Widerspruch jedoch nimmermehr beseitigen. Nehmen  
wir aber die Sache, wie sie wirklich liegt, was wir  
nur dann thun, wenn wir von der Überzeugung aus-  
gehen, dass die Pandecten im Ganzen und Hauptsäch-  
lichen nichts anderes, als die Ansichten römischer Ju-  
risten enthalten, die eben da nach freier Subjectivität  
sich entwickeln mussten, wo kein positiver Stoff hem-  
mend eintrat, so nehmen wir in jenen Stellen weiter  
nichts als eine juristische Controverse wahr, die dem  
heutigen Juristen, ebenso wie dem römischen, zur  
selbständigen Entscheidung anheimfällt. Man begreift,  
wie bei den Römern jene Meinungsverschiedenheit ent-  
stehen konnte. Wenn nach der bekannten Stipulations-  
formel versprochen war das *dare* des Ganzen, ent-  
weder an Lucius oder an Titius, so war, fasst man  
den Grund der Verbindlichkeit nach strenger Wört-  
lichkeit auf, nicht das Versprochene geleistet, wenn  
Titius die Schuld für getilgt annahm, die nicht durch  
wirkliches Geben des Versprochenen getilgt war; denn  
nur so viel besagte der Contract, der Einzelne solle  
berechtigt sein, das Ganze zu fordern (*tantum enim  
constitutum ut solidum alter petere possit*), allein kein  
Wort gab eine Varietät für die Form der Erfüllung  
frei. Andererseits lag auch wieder so viel vor, jeder  
einzelne Gläubiger sollte den andern repräsentiren, und  
so angesehen war es streng consequent, dass ohne ir-  
gendwie erfolgte Zahlung schon des einen Gläubigers  
*pactum in rem de non petendo* die Schuldforderung  
vollständig beseitigte. Man lese jene Fragmente nach,  
und man wird sich überzeugen, sie theilen, wie schon  
gedacht, uns eine unter den römischen Juristen uner-  
ledigt gebliebene Controversfrage mit. Nur wer einen  
zweifelhaften Rechtssatz behauptet, kann veranlasst  
sein, für seine Ansicht eine juristische Autorität nach  
der andern zu citiren (man vgl. l. 27 *pr. cit. Si unus  
ex argentariis sociis cum debitore pactus sit, an etiam*

*alteri noceat exceptio? Neratius, Atilicinus, Proculus, nec si in rem pactus sit, alteri nocere; tantum enim constitutum, ut solidum alter petere possit*), und nur derjenige, dessen Meinung von bedeutenden Autoritäten bestritten wird, ist in der Lage so wie Venulejus, nicht andere Autoritäten zu citiren, an denen es vielleicht fehlt, oder die doch jedenfalls nichts entschieden, sondern die von ihm bestrittene Meinung *ad absurdum* zu führen, was Venulejus *per inductionem* und dadurch zu erreichen sucht, dass er die verschiedenen Beziehungen durchgeht, in denen jedem der einzelnen Gläubiger die einseitige Verfügung über die Forderung frei bleibt und frei bleiben muss. L. 31, §. 1 *de novat.* *Si duo rei stipulandi sint, an alter ius novandi habeat, quaeritur, et quid iuris unusquisque sibi acquisierit. Fere autem convenit, et uni recte solvi, et unum iudicium petentem totam rem in litem deducere, item unius acceptilatione perimi utrisque obligationem; ex quibus colligitur, unumquemque perinde sibi acquisiisse, ac si solus stipulatus esset, excepto eo, quod etiam facto eius, cum quo commune ius stipulantis est, amittere debitorem potest. Secundum quae si unus ab aliquo stipuletur, novatione quoque liberare eum ab altero poterit, quum id specialiter agit, eo magis, quum eam stipulationem similem esse solutioni existimemus; alioquin quid dicemus, si unus delegaverit creditori suo communem debitorem, isque ab eo stipulatus fuerit, aut mulier fundum iusserit doti promittere viro, vel nuptura ipsi, doti cum promiserit? nam debitor ab utroque liberabitur.* Übrigens ist Paulus damit nicht *ad absurdum* gebracht. Er und Venulejus haben, jeder auf seinem Standpunkte, Recht. Paulus nach dem Geiste der Wörtlichkeit, der des ältern römischen Rechts Behandlung der Geschäfte charakterisirt, Venulejus insofern, als das Eigenthümlichste im Entwicklungsgange jener Rechtsbildung darauf beruhte, nach und nach mit den Geschäften immer weniger blos den wörtlich ausgesprochenen, sondern mehr und mehr denjenigen Sinn zu verbinden, der in und mit dem Geschäfte für einen und den andern Theil stillschweigend ausgesprochen war. Als erläutert sind auch angezeigt mehre in die *decantata materia* von der *culpa* einschlagende Stellen, unter andern die bekannte in §. *ult. J. de soc.* wiederholte L. 72 *pr. eod.*, wo Gajus nur *diligentiam qualem suis rebus socius adhibet* von dem Gesellschafter verlangt und als Grund angibt: *quia qui parum diligentem sibi socium acquirit, de se queri debet.* Hier sagt der Verf.: „Dieser Grund passt freilich einerseits insofern, als in beiden Stellen diese Art der *diligentia* als ein Geringeres gegen die *diligentia exactissima* aufgefasst wird. Allein er beweist zu viel; denn man könnte ebenso gut daraus schliessen, dass der Gesellschafter blos *culpa lata* zu vertreten habe.“ Zunächst liesse sich bezweifeln, ob die Worte *quia qui parum etc.* in der That zu viel beweisen. Denn einem Jeden kann

man zumuthen, vor Abschluss des Societätsvertrages zu prüfen, ob ihm des künftigen Genossen Sorgfalt und Emsigkeit genügen werde. Allein darüber Notiz einzuziehen, ob nicht die Wahl auf einen Compagnon gefallen, von dem *culpa lata* zu erwarten sei, das scheint eine übermässige, an Niemanden zu richtende Anforderung, da *culpa lata* ausnahmsweise gegen das verstösst, was man von Jedermann voraussetzt, garantirt glaubt, nicht durch des Lucius oder des Titius Individualität, sondern dadurch, dass sie Menschen und also überlegungsfähig sind. Indess nicht auf diesen Einwand kam es uns hier an, sondern auf die Bemerkung, dass, weil der dogmatischen Methode die Literatur als nachhelfender und ergänzender positiver Stoff unentbehrlich ist, man es dem Verf. zum Vorwurf machen wird, hier nicht darauf Rücksicht genommen zu haben, dass J. N. v. Wenig Ingenheim in der Lehre vom Schadenersatz (Heidelberg, 1841) S. 186, §. 89 bei der negativen *culpa* den *socius* nur für *culpa lata* haften lässt und hier unter andern die L. 72 *cit.* allegirt. Wichtiger aber ist folgendes Moment, das die Praxis nicht kann auf sich beruhen lassen, dem sie sich entweder beifällig oder abfällig erklären muss. Der Verf. unterscheidet nämlich insofern zwischen der *culpa in faciendo* und der *in omittendo*, als im Allgemeinen (S. 60 und 61) er den *socius* zwar nur zu dem verbunden erachtet, was Gajus, setzt man Vernunftgemässheit in dessen Ansichten voraus, unter der *diligentia* kann verstanden haben, *qualem quis in rebus suis adhibet*; allein es sagt auch S. 53 der Verf.: „die Regel ist, dass der höhere Grad von Sorgfalt, die *diligentia exacta*, verlangt wird: 1) überall, wo, in Folge ihrer Vernachlässigung, durch physische Thätigkeit, sei es auch eine an sich erlaubte, die physische Beschädigung oder das Verlorengehen einer körperlichen Sache herbeigeführt werden kann (*damnum corpore corpori illatum*) nach der *Lex Aquilia*; es versteht sich, dass dies auch im Societätsverhältnisse gilt.“ Dabej werden citirt L. 47, §. 1 und L. 52, §. 2 *pr. socio.*, Fragmente, die den Satz vollkommen bestätigen, denen noch manches andere, z. B. L. 10 *pr. com. divid.* (10, 3). *Item quamvis legis Aquiliae actio in heredem non competat, tamen hoc iudicio heres socii praestet, si quid defunctus in re communi admisit; quo nomine legis Aquiliae actio nascitur*, sich beifügen liessen, was Rec. um deswillen besonders hervorhebt, weil er gerade hier sich am allerwenigsten einverstanden mit dem Verf. erklären kann. Man bemerke nämlich, was aus dem vorstehend wörtlich mitgetheilten Ausspruche desselben folgt: gesetzt z. B., Aulus und Titius sind associirte Weinhändler und die unter ihnen eingeführte Vertheilung des Geschäftsbetriebes bringt es mit sich, dass bald der eine, bald der andere ein Fass auf Flaschen zieht. Nun geschieht es bei dieser Verrichtung, dass dem Aulus der Inhalt eines Fasses auf den Boden

läuft, und dies zwar durch ein Versehen der allergeringsten Art, durch ein Versehen, das ein Versehen nur insofern ist, als kein schlechterdings unvorhergesehener Zufall den Aulus zum rein unzurechnungsfähigen Instrument bei Stiftung des Schadens gemacht hat. Dass der Verf. den Aulus zu des Titius Antheile in Schadenersatz verurtheilen müsste, dies leidet keinen Zweifel, erstlich nach l. 27, §. 15 *ad leg. Aquil.* (9, 2). *Cum eo plane, qui vinum spurcavit, vel effudit, vel acetum fecit, vel alio modo vitavit, agi posse Aquilia Celsus ait; quia etiam effusum et acetum factum corrupti appellatione continetur;* zweitens nach den citirten Worten des Verf., drittens nach l. 44 *pr. eod.* *In lege Aquilia et levissima culpa venit,* und viertens überhaupt nach der Casuistik in dem Titel *ad l. Aquil.*, welche durchgängig den Grundsatz befolgt, als unterliegend dem Gesetze jeden Fall anzusehen, wo die Causalität des Schadens auf ein Handeln, d. h. nicht willenloses Gebahren des Beschädigers zurückführt, was durchaus rationell ist, sobald der Fall eben nur zerstörtes fremdes Eigenthum wahrnehmen lässt, jede andere als positive Begründung aber da ausschliesst, wo Verwaltung eines Societätsgeschäfts den Fall herbeiführt; denn nicht abzusehen ist, warum man auch dann so entscheiden könnte, wenn in den Pandecten jene Fragmente fehlten. Rec. bestreitet nicht, dass auch eine Gerichtsbehörde hin und wieder so erkennen dürfte, schwerlich aber würden die also Erkennenden das Urthel ohne jenes innere Widerstreben fällen, das der dogmatischen Anwendung des römischen Rechts sich häufig gesellt. Um nichts weniger hatte, zwar nicht das *Pandectenrecht*, wol aber jedes der citirten Fragmente, vollkommen Recht, so etwas vorzuschreiben. Denn sobald ein factisches Verhältniss alle diejenigen Kennzeichen vereinigte, die eine gewisse Klage erforderte, so wurde, ohne weiter rechts oder links zu sehen, die Klage gegeben, dies weil aus dem nämlichen oder doch ähnlichen Gründen, welche verwandte charakteristische Erscheinungen der englischen Praxis motiviren, alle Mal, sobald das *factum* einerseits und der Buchstabe einer recipirten oder aus Gesetzesworten sich ergebenden Formel andererseits, sich gegenseitig, sozusagen deckten, die Klage begründet war. Dies Verhältniss fand in dem beispielsweise gesetzten Falle zwischen *Factum* und Formel statt. Eines andern Eigenthum beschädigt zu haben, machte den Thäter der *legis Aquiliae* verfallen, und was Aulus gethan, das hatte, indem es sein und des Titius gemeinschaftliches Eigenthum beschädigt, nicht nur des Aulus, sondern auch fremdes, das des Titius, beschädigt. Unter völlig veränderten Umständen die alte Rechtspraxis festgehalten zu haben, ist eine von den vielen Justinianischen, Vernunft in Unsinn verkehrenden Thorheiten, denen das gebührende Recht zu erweisen, vor allen die Autoritäten der Praxis berufen scheinen. Um so

mehr sind wir es dem Verf. schuldig, zu bemerken, dass bei der *culpa* seine Betrachtungsweise die freieste und befriedigendste nur da nicht ist, wo er sich ohne alle Noth und nur von der einmal nun befolgten Methode dazu genöthigt, von dem Buchstaben des römischen Rechts beengen lässt. Seine Überzeugung, die alte Eintheilung in *dolus, culpa, lata, levis in abstracto* und *in concreto* und *levissima* taue ebenso viel (richtiger gesagt, ebenso wenig, als jede andere neuere), spricht sich in den Worten aus S. 51. „Der gesunde Sinn der römischen Juristen hat aller solcher Unterscheidungen sich enthalten und überall, wo es den Verhältnissen nach unzureichend schien, blos die Vermeidung von *culpa lata* zu erfordern, die Verantwortlichkeit für jedes Versehen, *culpa omnis* (im Gegensatz der *culpa lata, culpa levis* genannt) auferlegt.“ Es führt aber diese Überzeugung weiter zu der Refs. und der Verf. des *Code Napoléon*: alle juristische Wahrheit hinsichtlich der *praestatio culpa* sei erschöpft in den Worten (*art. 1850*) *Chaque associé est tenu envers la société des dommages qu'il lui a causés par sa faute, sans pouvoir compenser avec ces dommages les profits que son industrie lui aurait procurés dans d'autres affaires* (man vgl. l. 25 u. 26 *pr. soc.*). Dass unter Verschulden (*faute*) ebensowol arglistiges Gebahren, als frevelhaft leichtsinniges, nicht minder auch Mangel an Fleiss und Sorgfalt begriffen sei, wie überhaupt des ganzen Artikels Inhalt, welcher der legislativen Sanction nur dann bedurfte, wenn es darauf ankam, dem bei dieser Materie üblichen Unwesen zu steuern, das man der römischen Jurisprudenz aufbürdet, obschon kein römischer Jurist anders würde über den angezeigten Artikel geurtheilt haben, als Rec. Denn ist uns gleich hinsichtlich der *actio pro soc.* nicht die besondere Klagformel überliefert, so ist doch bei ihr als einer *actio bonae fidei* (man vgl. l. 35 und 36 *pr. soc. Brisson. de formul.* (Francof. 1647) p. 372. *Gaii comment. instit.* Lb. IV, §. 47 *etc.*, *dare facere oportet ex bona fide*) nicht zu bezweifeln, die Autorisation nach Befinden wegen eines *dolus* oder einer *culpa* und also wegen irgend etwas zu verurtheilen, das ein Neuerer *culpam latam, levem* oder wie nur immer sonst prädiciren würde, lag dem *index* abgeschlossen vor in der Verweisung, dass zu prästiren sei *bona fides*. Läuft nun aber imputables Verschulden gegen die *bonam fidem*, so war vermittels der Klagformel die römische Praxis ganz auf den nämlichen Standpunkt gestellt, auf welchen der *Code Napoléon* hat die französische stellen wollen. Jedes auf weitere Vorausbestimmung des rechtlichen Urtheils berechnete Wort wäre eine Verkehrtheit. Denn ein Verschulden ist nicht erkennbar in dem an sich durch die Handlung in die sinnliche Erscheinung Tretenden, sondern liegt, äusserlich unsichtbar, in etwas Subjectivem, das wir als vorhanden *annehmen*, weil die concrete Gestaltung

des Falles uns zu dieser Annahme nöthigt, und daher beruht der Grund zur Subsumtion unter den Begriff *Verletzung der bonae fides* alle Mal einzig und allein im Individuellen und Concreten, d. h. es fällt von aller doctrinellen und legislatorischen Vorausbestimmung aus. Alle diese Bemerkungen, glaubt Rec., würde der Verf. beruht sein zu unterschreiben. Dessen obangezogene Worte scheinen dies zu verbürgen. Aus eben diesen Bemerkungen folgt aber auch, für Rec. wenigstens, dass entweder die Verfasser der Fragmente, jener Klagformel ungeachtet, das Wahre in dem fraglichen Verhältnisse eben so misverstanden, wie die Neuern, oder dieselben falsch von uns verstanden worden, indem es wol möglich ist, jene haben Präcedentien und *res iudicatas* hervorgehoben, nicht um dem Urtheile des Richters principielle Sicherheit zu verschaffen, sondern einzig und allein um, sozusagen, den juristischen Tact durch Beispiele zu fördern. Mit apodictischer Gewissheit hierauf im Detail zu antworten, wird unmöglich bleiben, weil Justinian's Einsicht aus den Fragmenten zum häufigsten hinweggelassen hat, was gerade bei dieser Materie das wichtigste ist, die *species facti*, aber eine approximative Gewissheit lässt sich errichten und das Resultat dürfte sein, dass ein Theil Fragmente die eine, andere hingegen die andere Voraussetzung zu rechtfertigen scheinen. Allein anstatt bei Prüfung der Quellen von dem entwickelten Gesichtspunkte auszugehen, kann der Verf. sich nicht entwehren, darin principielle Vorschriften zu erblicken, wodurch die von ihm zuvor gefasste klare Ansicht hin und wieder getrübt wird. Man vgl. S. 53 u. 54 folgende Stelle: „Je mislicher, aber doch in vieler Hinsicht der unvermeidliche Umstand ist, dass die Bestimmung dessen, was eigentlich die *diligentia boni patris familias* in jedem besondern Falle erfordert habe, immer nur dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muss, um so willkommener muss ein gewisserer Maasstab sein, der in der besondern Natur eines Verhältnisses zu finden ist. Ein solcher bietet sich nun von selbst überall dar, wo die Thätigkeit, deren gebührende Sorgfältigkeit in Frage ist, in einer Verwaltung besteht, d. h. in Bewahrung und auf die Zwecke des Eignen gerichteter Anwendung und Benutzung eines Vermögens oder Vermögenstheils. Da nämlich ein Jeder, der fremde Angelegenheiten zu führen übernommen hat, daneben auch zugleich seine eigenen zu verwalten hat, wobei die Präsuntion dafür ist, dass er zu Wahrung seines eigenen Intresses thue, was er vermag, so ist es natürlich, dass man hier vor Allen nachfrage, wie er sich in seinen eigenen Geschäften benimmt, und hiernach die Ansprüche abmesse, die man hinsichtlich der Führung der fremden an ihn zu machen hat.“ Demgemäss soll denn S. 55

die *diligentia quam socius suis rebus adhibere solet* einen Maasstab für das contractmässige Gebahren eines Gesellschafters abgeben. Gerade aber bei dem Compagniegeschäfte, welches in der Regel eine Vermögensverwaltung herbeiführt, die hinsichtlich ihrer Form und der Objecte eine eigenthümliche, von der Privatvermögensverwaltung der Genossen ganz verschiedene ist, scheint die *diligentia quam suis* von der Art, dass man sehr bezweifeln muss, ob in l. 72 *pr. soc. Gaius* an die *societas negotiationis*, weit mehr noch, ob er an eine *societas negotiationis* gedacht, die der heutigen *société en nom collectif* vergleichbar wäre, besonders, wenn man erwägt, was auch der Verf. anerkennt (S. 7), dass die alten Juristen unter *societas* meistentheils die *societas omnium bonorum* oder die *quaestuaria* verstehen. Bei letzterer ist man ja aber damit einverstanden, dass zwar jeder Theilhaber erwirbt *in communione* sein, die Verwaltung aber unvermischt und Sache eines Jeden für sich sein soll, und somit erscheint eines Jeden individuelle Verwaltungsweise als eine im Voraus gut geheissene. Es konnte nicht fehlen, die *diligentia quam in suis rebus* musste den Verf. ins Gedränge bei der *custodia* bringen, die Theophilus als *ἀριβεστάτην καὶ ὑπερβύλουσαν παμφυλακίην* bezeichnet. Man vgl. S. 63 und 64. „Wenn ein Genosse sich in dem Fall befindet, eine der Gesellschaft gehörige oder zu ihren Zwecken bestimmte Sache zu detiniren, so kann er nicht als blosser Depositar behandelt und bloß für *culpa lata* verantwortlich geachtet werden. Denn es ist auch dieses eine Folge des Vertragsverhältnisses, in welchem er mit seinen Genossen als solchen steht; die Sache wird ihm nur wegen dieses Verhältnisses anvertraut. Er muss also in deren Behütung *exactam diligentiam* leisten, welche in dieser Beziehung *custodia* im engern Sinne genannt wird; denn im weitern wird *custodire* auch von dem gewöhnlichen Äusserung der ihm als Socius obliegenden *diligentia* ist, so ist es auch auf dieselbe Weise, wie diese *diligentia* in andern Beziehungen beurtheilt wird, zu verstehen, nämlich als *diligentia qualem suis rebus adhibere solet*.“ Wir stellen folgenden Fall: von zwei associirten Juwelenhändlern verweist der eine; der andere, Titius, vertraut einem nichts weniger als verdächtigen, aber auch durch nichts erprobten Individuum den Verschluss des Geschäftslocales und seiner Wohnung. Der Schlüsselführer benutzt die Gelegenheit und stiehlt die werthvollsten Schmucksachen. Wird ein unbefangenes Rechtsgefühl es billigen, wenn man den Titius von Anspruch auf Schadenersatz entbände, weil er auch seinen Saalschlüssel dem Diebe anvertraut?

(Der Schluss folgt.)



## Jurisprudenz.

Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbesgesellschaft und von Commanditen. Von Dr. Georg Karl Treitschke.

(Schluss aus Nr. 93.)

Wir wenden uns zu Betrachtung desjenigen, was der Verf. über die Commandite sagt, gehen jedoch hier auf Einzelnes nur insoweit ein, als nöthig, um wo möglich, das Hauptsächliche, die leitenden Vorstellungen des Verf. uns anschaulich zu machen. Nach §. 1—8 wo bloß auf die unbeschränkte obligatorische Gewerbesgesellschaft sich Beziehendes enthalten ist, lesen wir S. 16 folgende Überschrift des §. 9: „Abart oder verwandtes Verhältniss, unvollkommene Theilnahme, Commandite.“ Diese schwankende Bezeichnung scheint in dem Paragraphen selbst auf keinen genügend festen Begriff zurückgeführt zu werden. Wir überlassen die Beurtheilung dem Leser. „Wenn Jemand zu einer gewerblichen Unternehmung ein Kapital unter der Bedingung hergibt, dass er bei den einzelnen Geschäften gegen Andere nicht als Theilhaber thätig oder vertreten erscheine, und dass ihm im Falle des Gewinns ein gewisser Antheil daran zugesichert wird, im Fall des Verlustes aber nur soviel, als nach Abzug des ihn davon treffenden Antheils von seinem Kapitale übrig sein werde, also wenn es ganz verloren ginge, Nichts zurückgegeben werden soll, dass er aber auch über den Belauf des Kapitals keinen Verlust trägt, so gehört dieses Verhältniss zwar insofern zu den Gesellschaftsverträgen, als dabei eine gewisse Gemeinschaft des Gewinnes und Verlustes in Folge einer Leistung obwaltet; sonst aber ist es von dem der mit unbeschränkter Verbindlichkeit sich gesellenden Genossen sehr verschieden; denn die Verbindlichkeit eines solchen Gebers gegen den Empfänger des Kapitals ist mit dessen Einschliessung vollständig getilgt, und gegen Andere entstehen für ihn aus den Geschäften des Gewerbes gar keine Obligationen. Seine Lage ist also der eines Actionärs einer Actiengesellschaft ganz gleich. Weil aber dieses Verhältniss sehr häufig in Verbindung mit der obligatorischen Societät unter andern Personen vorkommt, auch die Grenzen zwischen beiden oft zweifelhaft werden, so scheint es praktisch dienlich, von demselben in diesem Buche mit zu handeln. Ein solcher Kapitalgeber, sonach ein unvollkommener Theilhaber des Gesellschaftsgewerbes, wird gewöhnlich

Commanditär, Commanditist und sein Verhältniss *société en commandite* genannt, im Deutschen geheime, stille, vertraute Gesellschaft.“ Rec., welcher das Wort Commanditist so gebraucht, wie der Verf. und den Kapitalsempfänger Geschäftsinhaber nennen will, findet deren gegenseitiges Verhältniss im Obigen nicht so theoretisch basirt, dass dadurch die weitere Entwicklung von Rechtswahrheiten ebenso erleichtert als sicher gestellt wäre; und da das eigentliche Wesen der *société en commandite* noch in keiner allgemein anerkannten Maasse ist entwickelt worden, so wäre sowohl vom Standpunkte der Wissenschaft aus als der Praxis es erwünscht gewesen, hätte der Verf. Auskunft über die Gründe gegeben, welche ihn bewogen, die in den kritischen Jahrbüchern für die Rechtswissenschaft, sechster Jahrg. (Bd. VI, S. 776), von ihm selbst ausgesprochene Ansicht wieder aufzugeben, die Rec. die wahre scheint. Dort erklärt der Verf. die *société en commandite* für einen aleatorischen Contract, das eingeschossene Capitel für ein *Darlehen*, welches der Commanditist dem Geschäftsinhaber anvertraue, sich dem denkbaren Verluste desselben aussetzend, in angenommener Hoffnung mehr damit zu gewinnen als übliche Zinsen. Von der Wahrheit dieser Bemerkung ist Ref. um so mehr überzeugt, als ihm dünkt, sie lasse sich in kürzesten Worten rechtfertigen. Man erwäge: welches Vermögensrecht würde wol ein zwischen dem Commanditär und dem Geschäftsinhaber *gemeinschaftliches*? Des letztern Dispositionen verschaffen ersterem kein Recht gegen dritte Personen und dass der Commanditist nicht Miteigenthümer des sachlichen Gütercomplexes werde, den für Betreibung oder durch Betreibung des Geschäfts dessen Inhaber erwirbt, das liegt auf der Hand. Weder persönliche also noch dingliche Rechte, d. h. überhaupt gar keine Vermögensrechte treten bei der *société en commandite* in Communion; es ist also auch diese *société* eher alles Andere als eine *societas*, denn undenkbar ist diese ohne *communio iuris*, ohne wenigstens in Aussicht gestellte Gemeinschaftlichkeit auf Sachen oder Person sich beziehenden Rechtes. Nur gegen den Geschäftsinhaber erwirbt der Commanditist einen Anspruch, nämlich den, wie bei dem *mutuo* ein für allemal abgeschlossen, auf dereinstige Zurückgabe des *tantundem* und bis dahin Vergütung für Überlassung des Kapitals. Wird der Geschäftsinhaber diesem Anspruche nicht gerecht, erst alsdann erwächst dem Commanditisten Recht auf das Geschäftsvermögen,

aber auch auf alles übrige Vermögen des Gegners, nämlich das Recht, sich daraus Executionsobjecte zu wählen gleich jedem andern Gläubiger. Modificirt aber wird das in der *société en commandite* sich darstellende *mutuum* durch den aleatorischen Zusatz, welcher die Rückgabe des *tantundem* und die Höhe der nur relativ bestimmten Zinsen dergestalt von Eventualitäten abhängig macht, dass der Geschäftsinhaber einerseits den, dem Wesentlichen nach sehr wohl so zu nennenden Zinsbetrag durch Rechnungsablegnng nachzuweisen hat, andererseits aber durch Rechnungsablegung sich sogar vollständig von der Rückzahlung befreien kann. Auch §. 1204 des öster. bürgerlichen Gesetzbuches findet das einzige positive Kennzeichen der *société en commandite* darin, dass Jemand einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust *dargeliehen* hat. Wenn nun der Verf. S. 21 von jener Stelle des öster. Gesetzbuchs sagt: „meisterhaft erschöpfe sie das ganze Verhältniss“, so begreift man nicht, wie er so urtheilen kann und dennoch nicht ganz das Nämliche behaupten, was er früher behauptet. Wie wichtig es für die Praxis sei, das Wesen der *société en commandite* präciser aufzufassen, nur ein Beispiel. In §. 39, S. 105 ist ganz richtig gesagt: „Jedes Mitglied hat ein Recht, zu jeder Zeit von dem dermaligen Bestande des Societätsvermögens und von dessen bisheriger Vermehrung oder Verminderung sich zu unterrichten und deshalb eine Aufzeichnung davon vorzunehmen“, und hierbei wird §. 199 des öster. bürgerlichen Gesetzbuchs citirt, der dies sehr entbehrlicher Weise vorschreibt. Denn im Eigenthume ist nothwendig auch die Befugniß enthalten, sich jederzeit von dessen Stande zu unterrichten und darum wird auch der Gesellschafter, ein *Miteigenthümer*, daran nicht zu hindern sein. Darf aber der Commanditist für berechtigt gelten, sich solche Information zu verschaffen, jederzeit wenn es ihm beliebt? Das angeblich der Societät verwandte Verhältniss desselben gibt hierauf keine Antwort. Nach Rec. Überzeugung kann derselbe Einsicht in den Stand des Geschäftes nur insofern nehmen, als es sich um Examination der Rechnung handelt, mittelst der man ihm die fällig gewordene Tantieme gewährt. Ausserdem wird er nur solche Maasregeln beantragen dürfen, die jeder Gläubiger veranlassen darf, welcher des Schuldners Abfall der Nahrung heizubringen vermag.

Schliesslich wenden wir uns zu diesem und jenem, was über die *société en commandite* im Einzelnen gesagt ist. S. 17 lesen wir: „Wenn Handelshäuser auf fremden Handelsplätzen zu Ausbreitung ihres Geschäfts Nebencomptoirs errichten, die nicht unter ihrem Namen, sondern unter dem der dabei Angestellten verwaltet werden, und welche eigentlich Commanditen heissen, so pflegen sie aus Vorsicht das Betriebskapital dazu meist unter den obgedachten Bedingungen herzugeben.“ Dergleichen von *Angestellten verwaltete Ne-*

*bencomptoirs* sind, man nenne sie wie man wolle, eigene Geschäfte des principalen Handelshauses und des letztern Firma wird durch die *actio institoria* können genöthigt werden, für die Verbindlichkeiten des Nebencomptoirs einzustehen, sobald das wirkliche Verhältniss an den Tag kommt, das dem Publicum verheimlicht zu haben weniger Vorsicht als ein unredliches Manoeuvre ist.

S. 83 besagt §. 29 b. Folgendes: „Dem Commanditisten ist das Geschäft, welches von dem Erborger oder den Erborgern seines Capitals betrieben wird, im Einzelnen ein fremdes. Er hat keinen eigentlichen Societätscontract mit ihnen geschlossen, und so können auch die aus einem solchen fließenden Rechtsgrundsätze auf ihn nicht angewendet werden. Er täuscht kein in ihn gesetztes Vertrauen, wenn er mit Waaren handelt oder sonst Geschäfte für eigene Rechnung treibt, wodurch er als Nebenbuhler derer auftritt, in deren Gewerbe er ein Capital eingeschossen hat. Er kann sogar, wie jeder andere Fremde, mit diesen Geschäfte für seine eigene Rechnung machen, an sie verkaufen oder von ihnen kaufen und dadurch in Rechtsverhältnisse zu ihnen treten, welche von seiner Stellung als Commanditist ganz unabhängig sind.“ Rec. stimmt mit den Resultaten überein, fasst jedoch nicht, wie dieselben aus den Prämissen folgen. Nennt man das Geschäft ein dem Commanditisten im *Einzelnen* fremdes, so ist wahrscheinlich damit gemeint, im *Ganzen* sei es ihm kein fremdes und dann würde er sich in Beziehung zu dem *Ganzen*, darum aber auch zu dem das Ganze bildenden Einzelnen zu benehmen haben wie ein Nichtfremder und somit das wahre Resultat sich in ein unwahres verwandeln.

Was §. 48, S. 124 und 125 hinsichtlich „des Verlustes lehrt, welcher den Commanditisten trifft“, versteht nur dann sich nicht völlig von selbst, wenn man den Begriff des Verhältnisses anders auffasst als Rec., und insofern dient jener Paragraph, Rec. Auffassung zu bestätigen. In §. 49 kommt der Verf. in einer specielleren Beziehung auf das nämliche Thema zurück. Hier sagt er: „Der provisorische Charakter einer während der Societätsdauer vorgenommenen Vertheilung kommt endlich vorzüglich in Betracht bei dem Commanditisten, und es ist sehr streitig, ob demselben der ihm einmal zugetheilte Gewinn wieder verloren gehen, ob er ihn wegen späterer, sein Einlagekapital übersteigender Verluste wieder herauszugeben genöthigt werden könne? Z. B. ein Commanditist hat 10,000 Thlr. hergeschossen und während der Dauer des Gewerbsbetriebes 2000 Thlr. baar ausgezahlt erhalten. Durch spätere Misgeschicke entstehen aber solche Verluste, dass bei Auflösung der Societät auf seinen Antheil am Totalverluste, nach Abzug des bereits vertheilten Gewinns 10,000 Thlr. oder mehr kommen. Muss er dann die gezogenen 2000 Thlr. zurückgeben?“ und hierauf folgen die Worte: „nach der

Natur der Sache und den im §. 40 angezogenen Gesetzstellen hat die bejahende Antwort *gewiss mehr für sich.* Hierüber nach der von dem Verf. angenommenen Natur der Sache zu urtheilen ist Rec. ausser Stande, weil ihm nicht klar ist, welche Natur der *société en commandite* denn nun eigentlich der Verf. annimmt. Die in §. 40 citirten Gesetzstellen sind I. 30, *pro socio.*, §. 2, I. *de societ.*, preuss. Landrecht Th. I, Tit. VI, §. 241 und (als wobei man um der Kürze willen und wol auch unbeschadet der Vollständigkeit stehen bleibt) §. 1192 des österr. bürgerlichen Gesetzbuchs, der ausspricht: das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurückbleibt, ist der Gewinn. Die Anwendung hiervon auf den Commanditisten ist nur dann verstatet, wenn man diesen für einen Gesellschafter ansieht. Da nun aber der Verf. denselben nur für eine Abart, dem Gesellschafter verwandt, will gehalten wissen, so fragt es sich, welche verwandtschaftliche Beziehung anwendbar auf die Abart mache, was nicht in Beziehung auf diese verordnet ist? Zu der entgegengesetzten Ansicht, zu welcher Rec. und des Verf. frühere Überzeugung führt, bekennt sich die französische *jurisprudence* — man s. S. 129 — die hier das Wahre mit richtigem Takte scheint getroffen zu haben. Ein römischer Jurist würde zweifelsohne gesagt haben: *videamus, quid actum sit*: wenn von A., als Commanditisten, der Geschäftsinhaber B. 2000 Thlr. auf mehre Jahre erhalten, B. bis mit Ablauf des vorletzten alljährlich in Gemässheit Rechnungsabschlusses von *ult. Dec.* das gegenseitige Verhältniss auf Ziffern gebracht und A. dasselbe als richtig auf Ziffern gebracht angenommen hat, so war man gegenseitig einverstanden, dass eben die jedesmalige Jahresrechnung das *Conto abschliesse* und war also, insofern etwas anderes nicht besonderes festgesetzt worden, auch darüber einverstanden, keine andere Berechnung solle die einzelnen Abschlüsse vernichten. Von diesem Einverständnis darf nach Ablauf des letzten Jahres kein Theil um deswillen abgehen, weil es ihm vortheilhaft sein würde, hätte man nicht über die einzelnen Jahre abgeschlossen.

Dresden.

Dr. P. L. Kritz.

## P ä d a g o g i k.

Die Bedeutung der Schule in Deutschland. Von *Ernst Adolf Eduard Calinich*, Vice-Seminar-director zu Friedrichstadt-Dresden. Leipzig, Tauchnitz jun. 1844. Gr. 8. 20 Ngr.

Der durch andere Schriften schon bekannte Verf. der hier anzuzeigenden hatte den Entschluss gefasst, ein treues Bild des gesammten Unterrichtswesens in Deutschland durch eine auf zuverlässigen Quellen und

auf Autopsie beruhende Darstellung desselben in statistischer, didaktischer, legislativer und administrativer Hinsicht aufzustellen. Er hatte zum Entwerfen eines solchen Bildes schon Manches gesammelt, stiess jedoch bei der begonnenen Ausführung auf für jetzt noch unüberwindbare Schwierigkeiten. Deshalb hielt er es für gerathen, vor der Hand nur in der vorliegenden kleinen Schrift auf die *Bedeutung der Schule in Deutschland im Allgemeinen* hinzuweisen. Das ist zu bedauern, denn ein treues Gesamtbild des deutschen Unterrichtswesens in den angedeuteten Beziehungen würde für die Organisirung und für die rechte Würdigung aller Bildungsanstalten von grossem Einflusse sein. Freilich ist es wol auch bei der Zerrissenheit Deutschlands in viele grössere und kleinere Staaten ein fast herkulisches Unternehmen, ein solches Gesamtbild zu entwerfen und auszuführen, und gewiss müssen Schriften, wie die vorliegende, einem umfassenderen Werke, welches das gesammte deutsche Schulwesen in jeder Beziehung darstellen soll, erst vorausgeschickt werden. Nun vielleicht gönnt der Himmel dem Verf. so viel Musse, später ein so umfassendes Werk zu liefern, wozu er allerdings nach der hier zu erwähnenden Schrift nicht ungeeignet scheint. Er ist ein Mann, welcher den Platonischen Grundsatz befolgt: *Νοῦς ὁ βασιλεὺς τοῦ παντός*, und deshalb prüft er mit Ruhe und Besonnenheit und hält sich von Leidenschaftlichkeit, Einseitigkeit und Parteilichkeit fern. Auch scheint ihm der rechte Sammelsinn, selbst für kleinliche Notizen, nicht zu fehlen, wie er denn auch eine ziemlich umfassende Belesenheit an den Tag legt. Es werden diese Behauptungen in dem Nachstehenden ihre Bestätigung finden.

In der Einleitung sucht der Verf. den Begriff von *Schule* festzustellen, weil ihm die bisher üblichen Erklärungen ungenügend vorkamen. S. 3 heisst es: *Die Schulen sind öffentliche* — wir gebrauchen dies Wort als Gegensatz des Familienlebens — *Anstalten, welche die Vorbereitung der Jugend zu einer selbständigen Theilnahme an dem Staatsleben durch Unterricht und Zucht zum Zwecke haben.* An diese Bestimmung sind nun noch Bemerkungen über das Verhältniss der Schulen zum Staate geknüpft. „Die Schulen“, sagt der Verf. S. 4 f., „sind also ein Erzeugniss gebildeter Staaten; aber nicht, wie man oft fälschlich meint, die gebildeten Staaten ein Erzeugniss der Schulen; die Schulen sind nicht selbständige, unabhängige Anstalten, die ein beliebiges Ziel verfolgen können, sondern sind nur durch und durch vom Staatsleben abhängige Anstalten. Die Schulen können weder einen gebildeten Staat machen, noch allein die gebildeten Staaten erhalten. Griechenland und Rom führen den Beweis dafür. Griechenland und Rom wurden gross und gebildet ohne Schulen und beide Staaten verfielen mit Schulen nach und nach in völlige Barbarei.“ — Nach diesen Worten

darf man aber nicht schliessen, dass der Verf. den Schulen allen Einfluss auf Familie, Staat und Kirche völlig abspräche, wie dieses Manche gethan haben, er überschätzt diesen Einfluss nur nicht, und behauptet mit Recht, dass das Wirken der Schule, wenn es nicht durch des Hauses fromme Zucht und Sitte unterstützt und durch heilsame Anordnungen in Staat und Kirche erhalten und weiter fortgeführt werde, unbedeutend und nur vorübergehend sein müsse und dass sie nicht Alles zu leisten vermöge.

Nachdem in der Einleitung noch einige Eintheilungen der Schulen, z. B. die von Preusker und Gräfe, erwähnt worden sind, stellt der Verf. selbst eine sehr umfassende und genaue Eintheilung auf, nach welcher alle Schulen in *Hauptbildungsanstalten* und *Nebenbildungsanstalten* zerfallen.

Im *ersten* Abschnitte ist von der Bedeutung der Schule in Deutschland dem Äussern nach gehandelt. Um diese äussere Bedeutung der deutschen Schule nachzuweisen, wird die Zahl der Lehrer, die Zahl der Schüler, der Kostenaufwand für die Schule, das Vermögen derselben und das durch die Schulen alljährlich umgesetzte Kapital zur Sprache gebracht. Von selbst versteht es sich, dass der Verf. bei diesen Angaben nur annähernde Zahlen aufstellen konnte, obwol man sieht, dass er mit vieler Sorgfalt statistische Notizen über seinen Gegenstand gesammelt hat. Die Gesamtzahl der Lehrer an deutschen Unterrichtsanstalten ist auf 70,400 gebracht, wovon auf die Volksschulen allein 62,250 kommen. Weit höher natürlich und zwar auf 6,139,000 steigt die Zahl der Schüler. Bei dieser Angabe sind jedoch die Militär-, Kunst- und Sonntagsschulen, wie auch die Industrieschulen nicht in Berechnung gebracht worden. Man kann mithin wol mit Grund behaupten, dass sich die Wirksamkeit der Schule Deutschlands auf  $\frac{1}{6}$  der gesammten Einwohnerzahl erstrecke. — Der Kostenaufwand für das gesammte Schulwesen in Deutschland soll mit ziemlich begründeter Wahrscheinlichkeit jährlich erfordern 22,900,000 Thlr., von welcher Summe allein 15,500,000 Thlr. auf die Volksschulen niederer und höherer Art kommen. Das Vermögen der deutschen Schule ist mit 80,000,000 Thlr. angegeben, wovon für die Volksschulen 37,200,000 Thlr. berechnet sind, im Verhältnisse zu den übrigen Lehranstalten eine geringe Summe, und man stimmt dem Verf. gern bei, wenn er S. 24 sagt; „Zwar ist die Schule, als das später geborne Kind des deutschen Strebens nach dem Höhern und Bessern, nicht so reichlich dotirt, wie die Kirche“ (vorzüglich die katholische), „und besonders befindet sich die Volksschule bei dem grossem Umfange ihrer Wirksamkeit in einer verhältnissmässig sehr ärmlichen Lage.“ Bei der Angabe des Kapitals,

welches in Deutschland jährlich durch die Schulen umgesetzt werden soll, scheint der Verf. sich einige zu hohe Ansätze erlaubt zu haben. Er sagt S. 27: „Ein Universitätslehrer gibt jährlich 100 Thlr. für Bücher aus, ein Seminarlehrer jährlich 10 Thlr., ein Sonntagsschüler 1 Thlr.“ Diese Ansätze möchten, selbst wenn man sie nur als Durchschnittssummen gelten lässt, doch wol etwas zu hoch sein; dennoch ist das durch die deutschen Schulen jährlich in Umlauf gesetzte Kapital gewiss sehr bedeutend und übersteigt eine Million.

Vollkommen ist nun dem Verf. heizutreten, wenn es am Schlusse dieses Abschnittes S. 27 heisst: „Die nicht geringe Bedeutung der Schule, auch wenn man sie nur in ihrer äussern Erscheinung ins Auge fasst, dürfte durch die gemachten Auseinandersetzungen ausser allem Zweifel gestellt sein.“

Weit umfassender und ausführlicher, wie sich auch erwarten liess, als der *erste* ist der zweite Abschnitt, in welchem die *innere* Bedeutung der deutschen Schule gezeigt werden soll. Es will aber Rec. dünken, als ob der Verf. die innere Bedeutung der Schule Deutschlands nicht durchgehends so klar und bestimmt hätte hervortreten lassen, als ihm dieses im ersten Abschnitte hinsichtlich der äussern gelungen ist. Das dürfte seinen Grund mit darin haben, dass im zweiten Abschnitte theilweise mehr kritisirend, als bloß referirend verfahren worden ist. Die Kritik lag aber wol weniger in der Lösung der gestellten Aufgabe. Trotz dieser Ausstellung bekennt Rec. jedoch, dass er auch den zweiten Abschnitt mit vielem Interesse gelesen hat und dem Verf. in den meisten Punkten beistimmt.

Um auf die innere Bedeutung der Schule aufmerksam zu machen, ist sie als *Unterrichts-, Erziehungs- und Arbeitsanstalt* aufgefasst und dargestellt worden. Indem der Verf. hier zunächst die Bedeutung des Unterrichts in Volksschulen erwähnt, spricht er sich auch über Graser's, im J. 1837 in der zweiten Auflage erschienene Schrift: „Das Verhältniss des Elementarunterrichts zur Politik der Zeit“ beurtheilend, aber sehr glimpflich aus. Er findet den Grund der harten, einseitigen, schroffen, ja ungerechten Aussprüche, welche Graser in der angeführten Schrift zahlreich niedergelegt hat, nur in dem Irrthum, nach welchem derselbe von der Schule *allein* die Vorbereitung zu einem vernünftigen Staatsleben, oder zu einem divinen Menschenleben verlangt. Das ist freilich ein verkehrtes Verlangen, welches die Schule nie befriedigen kann, wie auch der Verf. schlagend nachweist. Hätte Graser keine andere Schrift der pädagogischen Welt dargeboten, als die erwähnte, so würde er die rühmliche Stellung nie erreicht haben, die man ihm unter den deutschen Pädagogen einräumen muss.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 95.

21. April 1845.

## P ä d a g o g i k.

Die Bedeutung der Schule in Deutschland. Von *Ernst Adolf Eduard Calinich*.

(Schluss aus Nr. 94.)

Beachtenswerthe Bemerkungen theilt der Verf. S. 31 ff. über den Einfluss der Volksschule auf das politische Leben mit, den er sich ganz richtig nicht allzu gross vorstellt, wie er auch mit Grund die Forderung widerlegt, nach welcher in den Volksschulen ein politischer Catechismus eingeführt und auswendig gelernt werden soll, um das Staatsleben zu heben. Bei diesem Anlasse ist auch eine Äusserung Lord Brougham's mitgetheilt, die man Hrn. Dr. Harnisch, nach welchem das *preussische* Schulwesen Weltberühmtheit erlangte, nicht vorenthalten darf, nämlich folgende; „Völlig untauglich, insbesondere für ein *freies* Land, sind die preussischen Schuleinrichtungen, wo man das Volk drillt wie Soldaten im Lager und wo es weit mehr einem stehenden Heere, als Einwohnern eines *freien* Landes gleicht.“ In diesem Ausfalle gegen den Zauber- und Musterstaat, wie Harnisch Preussen gern nennt, ist nun freilich der englische Lord zu weit gegangen.

Noch berührt der Verf. in diesem kleinern Abschnitte die Emancipation der Volksschule von der Kirche. Rec. stimmt ihm darin völlig bei, dass das Streben nach einer völligen Trennung der Volksschule von der Kirche ein thöriges und unausführbares sei; kann aber die Ansicht durchaus nicht theilen, dass Kirche und Geistlichkeit Eins sei, wie S. 35 angenommen ist, wenn es heisst: „Der Kirche kann es nicht gleichgültig sein, welche Gesinnung die, mit denen sie in der nächsten Beziehung durch den Religionsunterricht steht, gegen sie haben, und die Lehrer müssen auch wünschen, dass ein freundlicher Sinn gegen sie diejenigen durchdringe, welchen die nächste Aufsicht und somit der grösste Einfluss auf die Volksschulen anvertraut ist.“ Dadurch, dass man oft die Begriffe Kirche und Geistlichkeit völlig identisch nahm, ist jedenfalls der Streit über die Emancipation der Volksschule sehr verzerrt und verwirrt worden. Viele Volksschullehrer wünschten gewiss nichts Anderes, als von sach- und fachkundigen Männern beaufsichtigt zu werden, möchten diese Geistliche oder Nichtgeistliche sein. Dieser Wunsch ist an und für sich nicht unbillig, und wenn man in Deutschland fortfährt, wie man wenigstens in manchen Staaten angefangen hat, den künftigen

Geistlichen Interesse und Kenntnisse in Bezug auf das Volksschulwesen beizubringen, so wird die leidige Emancipationsfrage allmählig von selbst verstummen.

Von S. 37 an ist die Bedeutung des *Unterrichts in den Lehrerseminarien* zur Sprache gebracht. Nachdem der Verf. manche gegen die Seminarien ausgesprochenen Vorurtheile widerlegt und berichtigt hat, weist er nach, was solche Bildungsanstalten leisten können, wenn sie zweckmässig, d. h. auch, nicht nach einem idealen Hirngespinnste eingerichtet sind. Über den in Seminarien zu ertheilenden Unterricht liest man hier recht vernünftige, brauchbare Bemerkungen, die in manchen Seminarien Beherzigung finden sollten. — Mit Grund macht der Verf. auch auf das Bedürfniss von *Reallehrerseminarien* aufmerksam. Diese Anstalten sind um so unentbehrlicher, je mehr das Realschulwesen um sich greift. Wirkliche Realschulen verlangen auch besonders vorbereitete Lehrer. †

Über die Bedeutung des Unterrichts in den *Berufsschulen*, zu welchen besonders die Berg-, Forst-, Gewerbe-, Handels-, Navigations-, Bau-, Baugewerk-, Maler-, Bildhauer- und Militärschulen oder Akademien gerechnet sind, hätte sich der Verf. weitläufiger verbreiten sollen, denn auf zwei Seiten lässt sich dieser Gegenstand nicht wohl abhandeln.

Die Bedeutung des Unterrichts auf den Gelehrtenschulen wird tiefer und gründlicher nachgewiesen. Zunächst ist hingewiesen auf den Kampf, den die Gymnasien theils mit den Theologen, welche es mit ihrem theologischen Gewissen nicht vereinigen konnten, dass auf einer christlichen Anstalt Heiden gelesen würden, theils mit den Ärzten, welche klagten, dass die Gesundheit der Gymnasiasten untergraben würde, theils mit dem Geiste des Realismus, welcher nicht aus der Vergangenheit seine Bildung haben will, sondern sie schöpft an der muntern, stark sprudelnden Quelle der Gegenwart, zu bestehen gehabt haben. Um des Verf. Ansicht über die Gelehrtenschulen bemerklich zu machen, möge Folgendes, was S. 60 über die Deinhardt'sche Schrift: „Der Gymnasialunterricht nach den wissenschaftlichen Anforderungen der jetzigen Zeit,“ gesagt ist, hier stehen: „Wir gehören allerdings zu den spröden Naturen, welche darin kein grosses Heil sehen, die Gymnasien nach den Hegel'schen Kategorien der subjectiven und objectiven Logik zu construiren, sondern ihre Construction in den Bedürfnissen der Gegenwart suchen, doch so, dass sie den Keim der

Fortentwicklung in sich trage, welcher ja überhaupt in der menschlichen Natur liegt. Sowie es unmöglich ist, sich aus der Zeit, in welcher man lebt, herauszuconstruiren, so wird es auch unmöglich sein, die Gymnasien hineinzuconstruiren, ohne auf die Zeit Rücksicht zu nehmen und von ihr geleitet zu werden. Deshalb sind wir auch weit entfernt von der Meinung derjenigen, welche die Gymnasien als Anstalten ansehen, welche hauptsächlich bestimmt wären, die *formelle* Bildung zu befördern und dazu die Sprachen am geeignetsten haltend, mit einer gewissen Geringschätzung auf die exacten Wissenschaften herabzublicken.“

Auf die Gymnasien folgen die Universitäten als die Krone aller deutschen Bildungsanstalten. Der Verf. begründet die Wahrheit der Worte der Staël-Holstein: „*Les universités allemandes ont une ancienne réputation, qui date de plusieurs siècles avant la réformation.*“ Passend sagt er S. 67: „Man hat die deutschen Universitäten und mit Recht als den grössten Schmuck Deutschlands angesehen, als die Palladien der deutschen Lehr- und Gewissensfreiheit und als die sichersten Dämme gegen die trüben Wogen des Mysticismus und der Geistestyranei.“ Trotz des Lobes, welches über die deutschen Universitäten ausgesprochen ist, verkennt der Verf. doch auch nicht, dass manche Verbesserung noch vorgenommen werden kann. Er macht namentlich darauf aufmerksam, dass neben den sogenannten Brotwissenschaften auch die exacten oder die geographischen, geschichtlichen, mathematischen und physikalischen, wie auch das Studium der Nationalliteratur mehr Berücksichtigung erhalten sollten. Die in diesem Bezuge gemachten Vorschläge sind so übel nicht, nur wird die grosse Ausdehnung der eigentlichen Berufswissenschaften kaum Zeit für das Betreiben der exacten Wissenschaften übrig lassen. — Zum Schlusse dieses Abschnitts wird noch über die deutsche Philosophie gesprochen und mit Recht die *blos ideale* und *blos reale* Richtung verworfen, vielmehr eine *real-ideale* oder *ideal-reale*, also ein *Synthetismus* empfohlen.

Von S. 80 ist die innere Bedeutung der Schule als *Erziehungsanstalt* erwähnt. In diesem Abschnitte ist viel Treffliches, namentlich über die *sittlich-religiöse* Erziehung durch die verschiedenen Lehranstalten gesagt, und Rec. bedauert, dass ihm die Grenzen dieser Anzeige verbieten, in das Einzelne einzugehen. Das jedoch kann er nicht unerwähnt lassen, was S. 105 über den Religionsunterricht auf Gymnasien gesagt ist. Hier heisst es: „Wir sind also für den Wegfall des Religionsunterrichts auf allen diesen Anstalten (höheren Schulen); die künftigen Theologen hätten auf den Gymnasien denselben allein zu erhalten — — dagegen für die Einführung einer wöchentlichen oder vierzehntägigen Erbauungsstunde, in welcher eine religiöse Rede vor dem versammelten Lehrpersonal, sowie vor allen Schülern gehalten wird, unter Gebet und Ge-

sang, und für die zweimalige gemeinschaftliche Feier des heiligen Mahls innerhalb eines Jahres.“ Die Ausführung dieses Vorschlags scheint doch etwas bedenklich, zumal wenn in allen, auch den untern Gymnasialklassen, der Religionsunterricht ganz wegfallen sollte. Der vierzehnjährige Gymnasiast kann unmöglich schon eine solche religiöse Bildung erlangt haben, dass man von ihm mit Grund annehmen dürfte, er werde dieselbe auch ohne allen Unterricht so weit führen, als man sie von einem literarisch gebildeten Mann geführt sehen will. Ja es wäre wol selbst zu befürchten, dass Manches von der früher erworbenen Religionsbildung, zu welcher doch auch unbestritten *Religionskenntnisse* gehören, wieder verloren gehen würde, wenn mit dem 14. Lebensjahre aller Religionsunterricht aufhörte. Vielleicht unterstützte auch der gänzliche Wegfall des Religionsunterrichtes unter den Gymnasiasten die so oft vorgefundene Meinung, auf die religiöse Bildung komme nicht viel an. Es möchte mithin ein völliges Aufheben der Religionsstunden in den Gymnasien eben so leicht, wie ein schlecht ertheilter Religionsunterricht zum religiösen Indifferentismus und wol selbst Skepticismus, Irreligiosismus und Immoralismus führen können. — Wirkliche Erbauungsstunden sind allerdings zu empfehlen, aber dass sie ausreichend sein sollten, eine gründliche religiöse Bildung zu bewirken und zu erhalten, liesse sich doch noch bezweifeln.

Zuletzt spricht sich der Verf. noch über die innere Bedeutung der Schule als *Arbeitsanstalt*, und zwar als geistige und technische aus. Er findet es nämlich für unstatthaft, die Schule *blos* als Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu bezeichnen. Wie der Verf. diese beiden Bezeichnungen nimmt, dann lässt sich allerdings von der Schule als *Arbeitsanstalt* noch besonders reden; allein wenn die Schule eine Erziehungsanstalt im umfassendern Sinne ist, dann muss sie auch eine *Arbeitsanstalt* sein. Will aber der Verf., dass man die Zöglinge in der Schule besonders zur Selbstthätigkeit anhalten, ihnen nicht Alles durch den Unterricht zu sehr erleichtern soll; so ist ihm gewiss beizustimmen. Freilich hat sich der Lehrer auch davor zu hüten, in diesem Bezuge zu viel zu verlangen: denn es ist eine bekannte Sache, dass das selbständige, durch keinen Unterricht unterstützte Selbstschaffen der Jugend nicht nur schwer fällt, sondern auch ihre productive Kraft bald übersteigt.

Konnte Rec. dem Verf. auch nicht durchgehends beistimmen, so gesteht er ihm doch gern zu, dass seine Schrift viel Anregendes hat und dadurch schon viel Nutzen bringen wird. Möge sie in dem Kreise, für welchen sie bestimmt ist, zahlreiche Leser finden.

Weimar.

Schweitzer.

## P o e s i e.

Neueste Dichtungen von *J. H. v. Wessenberg*. — A. u. d. T.: Sämmtliche Dichtungen von *J. H. v. Wessenberg*. Sechstes Bändchen. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1844. 16. 20 Ngr.

Der Satz, dass zwei nicht dasselbe thun, hat schon vor unserer Zeitrechnung seine Anerkennung gefunden und keiner wird sie ihm je entziehen, wer nicht aller Kraft des Urtheilens baar ist. Träte ein junger Mann mit diesen Dichtungen auf, so würden wir bei dem allgemein verbreiteten Reimen und dem damit verbundenen Anspruch auf den Dichternamen, vor allem danach fragen, welch ein neues Gepräge er der lyrischen Poesie verlichen, welche neue Formen und Ideen ihm gelungen seien. Anders verhält es sich mit dem, was ein älterer Mann, welcher ausgezeichnet und bedeutend im Leben dasteht, dichtet; denn wenn ein solcher auch keine neue Formen und Ideen darbietet, so gewährt das Hervortreten seiner innersten Gefühle und Gedanken einen Inhalt, welcher dem sinnigen Betrachter werthvoll bleibt. Dies ist der Fall mit *Hrn. v. W.*, einem Maune, welcher Deutschland zu besonderer Ehre gereicht und ihm zu einem reichen Segen gereicht haben würde, wenn die kleinlichen Intriganten, welche von schaffender Staatsweisheit nichts wissen, sondern Pffiffigkeit, Verschmitztheit und Betrug für die höchste Kunst des Herrschens halten, das nothwendige Werk der Organisation der Kirche in des edeln und ganz dazu befähigten Mannes Hände gelegt hätten, als die rechte Stunde dazu geschlagen hatte. Aber obgleich Deutschland das Unglück hatte, der geistlichen Organisation *Wessenberg's* zu entbehren, so verdient doch das Andenken und die Ehre dieses lautern, vorzüglichen Mannes liebevoll im Herzen getragen zu werden von allen Deutschen, welche von dem Werthe eines starken, einigen und grossen Vaterlandes durchdrungen sind. Da *Hr. v. W.* nicht Raum fand, die nothwendige Organisation der Kirche zu vollbringen, so warf er sich nicht nach einer leider allzu gewöhnlichen menschlichen Schwäche der Hierarchie, deren höchste Ehren ihm erreichbar waren, in die Arme, sondern verhartete unwandelbar auf dem Pfade der wahren Ehre, die sich nie zur Heuchelei bequemt. Auch so hat er der bessern Sache genützt, denn er lebt der Hierarchie zum Vorwurf und Beweis, dass zwischen ihr und einem wirklich edeln Priester, der ihren unchristlichen Prunk weltlicher Herrschaft nicht dem Christenthum vorziehen kann und mag, eine unübersteigliche Kluft befestigt ist. Thäte ein solcher Mann, da das Schlechte ihm zu mächtig gegenübersteht, auch nichts, sondern ruhte in völliger Stille, so würde *Schiller's* Wort:

Gemeine Naturen

Zahlen mit dem, was sie thun, edle mit dem, was sie sind, vollkommen auf ihn passen; doch er thut, was er kann,

er spricht, und wenn Worte für das Rechte und Gute gesprochen, wie man behauptet, Kraft haben, das Rechte und Gute zu fördern, so müssen es eines solchen Mannes Worte vor vielen andern fördern können. Mag man immerhin sagen, es komme nicht auf die Person, sondern die Sache an, so ist dies nur in sehr eingeschränktem Maasse wahr, denn der menschliche Geist ist nun einmal so beschaffen, dass ihm die moralische Mahnung aus dem Munde des Unmoralischen entweicht entgegentritt, und der Mensch, wenn er fühlt, dass es nicht aus dem Herzen kommt, vermag sein Herz nicht zu öffnen.

Dieser Band von *Hrn. v. W.'s* Dichtungen aus seinen ältern Jahren ist meist politischen und religiösen Inhalts und zeigt, dass er stets mit frischer Kraft auf die Zeit und ihre Entwicklung geschaut hat. Freiheit und Licht ist es, was ihn begeistert und er spricht diese Begeisterung mit dem Accente der Wahrheit aus, was sie uns werth machen muss; denn leider sprechen manche andere nur aus Eitelkeit davon, weil sie Anklang damit zu finden hoffen und Ruhm, während sie selbst nichts dafür empfinden. Gerade das politische Lied und die Satyre könnten gegenwärtig einige Blüthen treiben, wenn sie von einem Ernst und einer Gedankentiefe, wie die *Platen's*, gehandhabt würden, wenn aber blasirte Gecken, wie z. B. *Franz Dingelstedt*, welcher mit seiner läppischen, glacéhandschuhenen, frisirten Eleganz fürwahr an den geckenhaften *Grimm*, wie ihn *Rousseau* in seinen Bekenntnissen schildert, erinnert, nachdem sie vorher über politischen Ernst gelacht, als sie noch nicht wussten, dass man mit politischen Liedern Glück machen könne, sich dergleichen unterfangen, dann wird freilich nichts aus der Sache. Unser edler Priester spricht mit herzenswahren Worten mild und doch fest eine warme Liebe zur Freiheit und zum Lichte aus und schaut mit schmerzlichen Mitleid auf die Völker, die zur thierischen Vegetation herabgesunken, der wahren Menschenwürde vergessen haben. Findet sich auch hier nicht, wie gesagt, ein ungeberdiges Toben, so ist doch an der rechten Stelle ein dem Gegenstand gemässes Auflodern, wie z. B. in dem kräftigen Sonette S. 117 überschrieben: *Pont d'Espagne*, dessen Wendung poetisch schön und gelungen ist. Die wilde Natur der *Pyrenäen* erinnert mit dem tobenden Waldstrom den Dichter an *Roland*, wie er einst für Spaniens Freiheit gerungen, und er ruft dann: O, käm' ein Gott, sie wieder zu erwecken! worauf er auf den Kampf der *Carlisten* und *Christinos* übergeht, indem er von Spanien sagt, dass wilden Thieren gleich im Schaubezirke Zu Lieb den Amuletten oder Schürzen Ein jeglicher mit Wuth den andern wüрге. Ebenso schön und kraftvoll ist S. 118 die Ode auf *Avignon*, wo der Gedanke, *Petrarca* habe schamroth dort den Sterblichen, der sich Statthalter Gottes betitelte, an schnöder Wucherbank fürstliche Schätze und

den Pfennig der Witwe verprassen sehen. Da habe sich des Dichters wehmüthigem Blick Laura gezeigt, wie ein Stern in finsterner Nacht, als Unschuld und Tugend im Urglanz inmitten einer Welt voll Frevel, und sei ein Lied geworden. — Fürwahr ein schöner Gedanke, dass der edel und menschlich fühlende Dichter sein Auge von der durch den Papst besudelten Welt abwandte und sich im schönen Bilde der Unschuld eine Welt idealer Träume schuf, um sein Herz zu beschwichtigen.

Neben dem reinen edeln Freiheitssinne spricht sich in diesen Gedichten ein inniger frischer Sinn für die Natur aus, mit deren Reizen der Dichter vertraut lebt, und es verbindet sich damit die Frömmigkeit, welche einfach mit dem Accente der Wahrheit im Liede hervortritt. Die gefährlichen Klippen, woran das poetische Gestalten des religiösen Gefühls so oft scheitert, die ins Maaslose hinausschweifende Überschwänglichkeit oder die süsse Spielerei, welche nach Kindlichkeit strebend, gewöhnlich in das Kindische verfällt, konnten einem so wahren, einfachen und schönen Geiste, wie Hrn. v. W., nicht gefährlich werden, da sie ihm allzu fern liegen. Die Predigt zu Pfäfers (S. 232), um ein Gedicht aus der der Religion gewidmeten Abtheilung zu nennen, ist erquicklicher, als die ganze gepriesene Sammlung von Spee, worin dem Geiste eine Nahrung geboten wird, welche die Kraft von lauem Zuckerwasser hat, aber das Auge täuscht, weil dieser fade Trank in einem bunten Glase einen rosigen Schein annimmt, den himmlisch gedeutete Liebesbilder darauf werfen. In der abgeschiedenen Wildniss von Pfäfers, wo der Mensch einer schauerlichen Natur gegenüber, die Genesungsquelle findet, ladet der Dichter ein, sich zum Himmel zu wenden und motivirt dies mit wahren poetischen Sinne. Vor der gewaltigen und grossartigen Natur mit ihren Schauern ist der Mensch geneigt, in sich einzukehren und gelangt zu einer erhabenen Stimmung, vor der seine Eitelkeit verstummt, dass der Geist sich zu einem reinern Sein wendet. Würdig schliesst der Dichter mit den Worten: „Kehrt zu dem, dess Waldstrom hier der wilden Leidenschaften Toben überauscht! Lasst die Welt! sie täuscht mit falscher Laune. Hört! des Stromes donnernde Posaune Mahnt, dass ihr zum Heiligen erseht, dessen Geist hier über Trümmer weht.“ Erhabenheit mit Milde verschmolzen ist dem Dichter trefflich gelungen in dem frommen Liedchen: Wanderers Abendruhe (S. 63), welches für einen sinnigen Componisten ein wohlgeeigneter Anregungsstoff wäre.

Die Darstellung in allen diesen Liedern hat nichts durch ein eigenthümliches Gepräge, was man etwa einen neuen Ton der Lyrik nennen könnte, Hervorstechen des, empfiehlt sich aber durch eine Einfachheit, die nach Witzen und Pointen zu haschen und zur Schminke zu greifen verschmäht. Doch fehlt es dieser Einfachheit weder an Kraft noch Würde, und Schilderungen, wie die von Konradin's Mutter (S. 96), zeigen eine unübertreffliche Würde, und solche, wie die verklarte Maria (S. 137), eine naive Zartheit von der erfreulichsten Art. Einzelne die ausgezeichnetsten Schönheiten dieser Sammlung hervorzuheben und zu erörtern, wie z. B. die des Gedichts „Auf hohem Meere“ (S. 104) oder des

herrlichen Schlusses des Gedichts auf den Tod des Fürsten Otto von Hohenzollern-Hechingen, möchte das Maas, welches einer Anzeige zu verstatten ist, übersteigen.

Den Schluss dieses Bandes macht Padilla oder der letzte Freiheitskampf Castiliens, Trauerspiel in fünf Aufzügen. Obgleich es diesem Trauerspiele nicht an Momenten fehlt, welche geeignet sind, einen dramatischen Effect hervorzubringen, so ist doch der dramatische Gang des Ganzen nicht so bewegt und die Leidenschaften, an welchen der Gang des Stückes hängt, entwickeln sich nicht so vor unsern Augen in scharf ausgeprägten Persönlichkeiten, dass zu erwarten stände, es werde auf der Bühne viel Glück machen. Der geistige Gehalt aber, welcher uns aus demselben anspricht, ist ein durchaus schöner und edler. In Padilla und seinem Weibe Maria ist die reinste Begeisterung für das Recht und die Freiheit, welche der lauernde Despot Karl V. unterdrückt, indem er sich dem unwürdigsten Verrath zugesellt. Jene Reinheit und diese Unwürdigkeit treten so scharf hervor, dass die moralische Wirkung im vollsten Maasse erreicht wird. Ein Priester als ein Hauptwerkzeug der Despoten und als Mitglied der Inquisition selbst beim Despotismus theilhaftig, stellt den Angriff auf die Rechte Spaniens durch seine Verworfenheit in einem höllischen Lichte dar, welches ihn entsetzenvoll beleuchtet. Für ein historisches Trauerspiel ist der Stoff günstig, da er allgemeine Geltung hat, und zwar eine, die geeignet ist, allgemein zu ergreifen. Der damals in Spanien gegründete, politisch-religiöse Despotismus hat eine reiche Saat des Verderbens hervorgebracht, nicht allein für Spanien, welches, in seinem innersten Leben vergiftet, noch nicht davon genesen ist, sondern auch für ganz Europa. Besonders ist der Schluss geeignet, einen sehr rührenden Eindruck zu machen, da die begeisterte Maria Padilla das Werk ihres Gemahls mit ihrem Tode besiegelt und noch in der letzten Stunde das Unglück, welches mit dem Despotismus über alle hereinbricht, zu mildern sucht und dies erreicht als Lohn ihrer grossartigen Aufopferung und ihres Heldenmuthes. Höchst rührend auch ist es, dass sie ihre sanfte Tochter, welche mit dem edeln Alfonso, des Hauptverräthers Sohn vermählt ist, bei ihrem Tode anweist, Spanien für immer zu lassen und auf fernem Gütern mit menschlicher Gesinnung gegen Unterdrückte zu leben, weit weg von dem dumpfen Modergeruch des fortan der sittlichen und geistigen Fäulniss bestimmten Spaniens. Dass bei Alonso und Elwira dem Dichter Max und Thekla vorgeschwebt, ist wahrscheinlich, und wenn er in dieser Dichtung nicht der überschwänglichen Leidenschaftlichkeit Schillers gefolgt ist, sondern einen sanften Gang genommen hat, so ist das zu loben, weil es so besser zu dem Ganzen passt, welches sich nicht in heftigen Leidenschaften bewegt. Wäre dieses Stück zur Aufführung geeignet und wären die Charaktere psychologisch schärfer gezeichnet, so wäre es ein rechter Gewinn für die Bühne, da es in lyrischer Hinsicht und was die subjective Grundlage betrifft, durchaus edel und zu preisen ist.

Frankfurt a. M.

Konrad Schwenck.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 96.

22. April 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Oberlehrer Dr. *Ahrens* in Ilfeld ist zum Director des Gymnasium in Lingen ernannt worden.

Der Director der höhern Bürgerschule Dr. *Benecke* in Elbing ist zum Director des Gymnasium daselbst befördert worden.

Der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin hat dem Director des Vitzthum'schen Gymnasium und Director einer Erziehungsanstalt Prof. Dr. K. J. *Blochmann* in Dresden das Prädicat eines Geheimen Schulraths ertheilt.

Prof. J. K. *Briegleb* in Erlangen ist zum ordentlichen Professor der Jurisprudenz an der Universität zu Göttingen berufen worden.

Der Professor der Jurisprudenz Dr. G. K. *Burchardi* in Kiel ist zum Ober-Appellationsgerichtsrath daselbst ernannt worden.

Der Privatdocent an der Universität zu Basel Dr. Jakob *Burckhardt* ist zum ausserordentlichen Professor der Geschichte ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor und Privatdocent an der Universität zu Berlin Dr. *Gneist* ist zum ausserordentlichen Professor in der juristischen Facultät daselbst ernannt worden.

Prof. Dr. *Harless* in Erlangen ist zum zweiten geistlichen Rathe des Consistorium zu Baireuth ernannt worden.

Dem Ephorus am evangelischen Seminarium in Maulbronn v. *Hauber* ist bei nachgesuchter Ertheilung des Ruhestandes der Titel eines Prälaten ertheilt worden.

Der Oberpfarrer *Hupe* in Lübben ist zum Generalsuperintendent des Markgrafthums Niederlausitz befördert worden.

An der Landesschule zu Pforta ist Prof. *Keil* in die durch Prof. Fickert's Abgang erledigte erste Adjunctur aufgerückt, der Candidat der Theologie und Philologie Rob. *Buddensieg* zum dritten Adjunct und zweiten Geistlichen, der Lehrer am Gymnasium zu Stettin Fr. *Müller*, Verfasser der Schrift: *Quaestiones Quintilianae* (1840), zum vierten Adjunct ernannt und die durch den Tod des Prof. Oldendorp erledigte Stelle eines Zeichenlehrers dem Maler *Hossfeld* aus Dresden übertragen worden.

Der Geheimrath Dr. Fr. Albert v. *Langenn* in Dresden ist zum wirklichen Geheimrath und Mitglied des Staatsministerium ernannt und ihm das Comthurkreuz des Civilverdienstordens verliehen worden.

Dem durch seine Leistungen für die orientalische Literatur bekannten Schriftsteller M. *Letteris* in Prag hat die Universität Erlangen die philosophische Doctorwürde ertheilt.

Hofrath K. Otto v. *Madai* in Nassau, früher Professor in Dorpat, folgt einem Rufe als ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat den Rathsherrn Peter *Merian* in Basel zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt.

Der Professor am Gymnasium zu Stuttgart *Metzger* ist zum Director des Seminarium in Schönthal befördert worden.

Dr. Ed. *Michelis*, früher Secretär des Erzbischofs Clemens August von Köln, ist als Professor an das Seminarium in Luxemburg berufen worden.

Der Geh. Finanzrath H. *Pabst* in Berlin, früher Director der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena, folgt einem Rufe zum Director des landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim.

Der Subconrector am Gymnasium Johanneum zu Lübeck Dr. *Regel* ist Conrector daselbst geworden.

Der Director des Gymnasium zu Lingen Dr. *Robert* ist in gleicher Function an das Gymnasium in Aurich versetzt worden.

Der Gymnasialdirector Dr. *Savels* zu Essen ist zum Regierungs- und Schulrath bei dem Provinzial-Schulcollegium und der Regierung zu Münster ernannt worden.

Der Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyceum zu Regensburg Dr. *Spohrer* ist in gleicher Eigenschaft an das Lyceum in Dillingen versetzt worden.

Der Professor an der Kunstschule in Stuttgart *Steinkopf* ist zum Vorstand derselben ernannt worden.

Der Lehrer an der Handelsschule und Privatdocent an der Universität zu Leipzig Dr. Christ. Albr. *Weinlig* ist zum ordentlichen Professor der Staatswirthschaft, Polizei- und Finanzwissenschaft an der Universität Erlangen berufen worden.

Orden. Den belgischen Leopoldsorden erhielt Prof. K. *Heideloff* in Nürnberg; das Ritterkreuz des schwedischen Nordsternordens erhielt Geh. Medicinalrath und Prof. Dr. *Jüngken* in Berlin; das Ritterkreuz des Verdienstordens der bairischen Krone Dr. *Allers* in Rom und Domdechant v. *Diepenbrock* in Regensburg; den Rothen Adlerorden vierter Klasse Pfarrer Dr. *Gutt* in Mewe und Pfarrer *Königsfeld* in Düren; das Grosskreuz des St.-Stephansorden der oberste Reichsrichter v. *Mailath* in Wien.

## Nekrolog.

Am 16. März starb zu Moskau der Professor der römischen Alterthümer und Literatur an der Universität, *Krynckoff*. Er schrieb unter dem Namen *Pellegrino*: Über den ursprünglichen Religionsunterschied der römischen Patrizier und Plebejer (1842).

Am 4. April zu Bremen der emeritirte Pastor Dr. Fr. Ad. *Krummacher*. Er war, geb. zu Tecklenburg am 13. Juli 1768, zuerst Rector in Meurs, dann Professor zu Duisburg, seit 1819 Consistorialrath und Superintendent in Bernburg, seit 1824 Prediger an der Ansgarkirche in Bremen. Unter seinen bei Meusel Bd. XIV, S. 374; Bd. XVIII, S. 449; Bd. XXIII, S. 298 verzeichneten Schriften sind die Parabeln, das Festbüchlein, der Bibelkatechismus in vielfachen Ausgaben verbreitet. Seine erste Schrift war: Über den Geist und die Form der evangelischen Geschichte in historischer und ästhetischer Hinsicht (1805).

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit  $1\frac{1}{2}$  Ngr. berechnet.)

## Verzeichniss

der Vorlesungen, welche an der königlich bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu **Erlangen** im Sommer-Semester 1845 gehalten werden sollen.

### Theologische Facultät.

Dr. Kaiser: Übungen des exegetischen Seminariums der alt- u. neutestamentlichen Abtheilung, die kleinen Propheten, christliche Moral. — Dr. Engelhardt: Übungen aus dem Gebiete der speciellen Dogmengeschichte; Kirchengeschichte. — Dr. Höfling: Übungen des homiletischen u. katechetischen Seminariums; Liturgik oder Theorie des christlichen Cultus. — Dr. Thomasius: Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Lehrbegriffs; praktische Exegese des neuen Testaments; Colloquium über wichtige dogmatische Fragen. — Dr. Kraft: Eschatologie; Pastoraltheologie. — Dr. v. Ammon: Übungen im Pastoralinstitut; Symbolik u. Polemik.

Unter der Aufsicht u. Leitung des königlichen Ephorus werden die angestellten vier Repetenten wissenschaftliche Repetitorien und Conversatorien in lat. Sprache für die Theologie Studirenden in 4 Jahreskursen halten.

### Juristische Facultät.

Dr. Bucher: Pandektenrecht; ein Conversatorium. — Dr. Schmidtlein: Encyclopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft; gemeinen u. bayerischen Criminalprocess; Differenzen des gemeinen u. bayerischen Criminalprocesses. — Dr. Laspeyres: deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte; einzelne auserwählte Lehren des allem. preussischen Landrechts, unter Vergleichung der bayerischen, badischen u. österreichischen Gesetzgebung. — Dr. Schelling: Referirkunst; Rechtsphilosophie; Theorie der summarischen Prozesse, mit Einschluss des Concursprocesses; Repetitorium über Theorie des ordentlichen Civilprocesses. — Dr. Briegleb: gemeines u. bayerisches Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten; Civil-Prakticum. — Dr. v. Scheurl: bayerisches Staatsrecht; Institutionen u. Geschichte des römischen Rechts. — Dr. Gengler: Quellengeschichte u. Alterthümer des deutschen öffentlichen u. Privatrechts; Anlegung der Strafgesetze in Verbindung mit Interpretation ausgewählter Artikel der Carolina; bayerisches Privatrecht. — Dr. Ordloff: Erbrecht; Lehren des römischen Civilrechts.

### Medicinische Facultät.

Dr. Fleischmann: Examinatorium über anatomische u. physiologische Gegenstände; allem. menschliche Anatomie; allem. u. besondere Physiologie des Menschen. — Dr. Koch: allem. u. beschreibende Botanik; botanische Excursionen; Cultur der Obstbäume. Dr. Leupoldt: Anthropologie, Psychologie u. Hygiene; Psychiatrie. — Dr. Rosshirt: geburtshülfliche Klinik; theoretische u. praktische Geburtskunde. — Dr. v. Siebold: Experimental-Physiologie u. Histologie; vergleichende Anatomie; Repetitorium über zoologische Gegenstände in Verbindung mit Demonstrationen in der zoologischen Sammlung u. am Mikroskope. — Dr. Heyfelder: Augenheilkunde; Akiurgie, chirurgische Klinik; *cursus operat. chir.* — Dr. Canstatt: gerichtliche Medicin; Nerven- u. Hautkrankheiten; medicinische Klinik u. Poliklinik. — Dr. Trost: Semiotik; Toxikologie. — Dr. Fleischmann: über die feinere Structur der Gewebe im menschlichen u. thierischen Körper u. über den Gebrauch des Mikroskops, mit besonderer Beziehung auf Physiologie u. Pathologie; Angiologie u. Neurologie; Osteologie u. Syndesmologie. — Dr. Ried: Geschichte der Chirurgie; Krankheiten der Knochen; Cursus der Augenoperationen an Thieraugen; Anweisung in der Anwendung des Heine'schen Osteotoms. — Dr. Will: Anatomie u. Physiologie der Pflanzen; über einzelne Gegenstände aus der allgem. Naturgeschichte; zootomische Übungen in Verbindung mit Vorträgen über vergleichende Histologie. — Dr. Wintrich: Physikalische Diagnostik mit Übungen an gesunden u. kranken Individuen; specielle pathologische Anatomie in Verbindung mit mikroskopischen Untersuchungen; Semiotik mit Demonstrationen am Krankenbette.

### Philosophische Facultät.

Dr. Köppen: Geschichte der französischen Revolution von 1789; praktische Philosophie; Geschichte der Philosophie. — Dr. Kastner: encyclopädische Übersicht der gesammten Naturwissenschaft; Meteorologie; Experimentalphysik; Kritik der neueren Chemie, mit besonderer Rücksicht auf Physiologie; Theorie der Pharmakochemie; Theorie der Agriculturchemie; Elementar-Analyse, Verein für Physik u. Chemie. — Dr. Böttiger: Statistik; allem. Geschichte; allem. Länder- u. Völkerkunde. — Dr. Döderlein: Übungen des philologischen Seminars; Ajax des Sophokles; Gynasialpädagogik. — Dr. v. Raumer: Mineralogie; Pädagogik. — Dr. v. Staudt: Elementarmathematik; neuere Geometrie. — Dr. Fischer: Geschichte der Philosophie mit besonderer Rücksicht auf die speculativen Systeme der neuesten Zeit; philosophische Ethik; Idee der Persönlichkeit. — Dr. Drechsler: Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments; Jesaia; arabische u. syrische Sprache, Sanskrit. — Dr. Nägelsbach: Erklärung der Lektina des Demosthenes, griechische Stilübungen; *Hom. II. XXII—XXIV; Cic. pro Sextio.* — Dr. Weinlig: Nationalökonomie; Politik; Encyclopädie der Cameralwissenschaften. — Dr. Fabri: die Lehre vom Gelde; Technologie, verbunden mit Excursionen; Nationalökonomie. — Dr. Winterling: Ästhetik; Shakspeare's Hamlet; englische u. italienische Sprache. — Dr. Martius: Experimental-Pharmacie; Anfertigung pharmaceutischer Präparate im chemischen Laboratorium; Examinatorium über Pharmacie. — Dr. v. Schaden: Ästhetik; Psychologie u. Anthropologie; über die letzten Entwicklungen der Geschichte. — Dr. Heyder: Religionsphilosophie; Ethik; Entwicklung der Platonischen Philosophie und ihres Verhältnisses zur neuern. — Dr. v. Raumer: Nibelungen; Reineke Voss.

Die Tanzkunst lehrt: Hübsch. Die Fecht- u. Schwimmkunst Quehl.

Die Univ.-Bibliothek ist jeden Tag (mit Ausnahme des Sonnabends) von 1—2 Uhr, das Lesezimmer in denselben Stunden und Montags und Mittwochs von 1—3 Uhr, das Naturalien- und Kunstcabinet Mittwochs und Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet.

Soeben ist im Verlage der **Holle'schen** Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in **Wolfenbüttel** erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

**Anton Ulrich**

und

**Elisabeth Christine**

von

**Braunschweig = Lüneburg = Wolfenbüttel.**

Eine durch archivalische Actenstücke begründete Darstellung ihres Übertritts zur römischen Kirche

von

**Wilhelm Hoesl,**

Secretär der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.

21 Bogen. Gr. 8. Sauber broschirt. Preis  $1\frac{1}{3}$  Thlr.

Die angezeigte Schrift stellt den Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel nach den Quellen im Haupt-Landesarchive zu Wolfenbüttel dar, und behandelt vorzüglich den Religionswechsel der Prinzessin Elisabeth Christine, der Enkelin Anton Ulrich's, und den eigenen Übertritt des Herzogs zur römischen Kirche im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Es werden zugleich die nöthigen Documente mitgetheilt, von denen die meisten und wichtigsten bis jetzt im Archive zu Wolfenbüttel verborgen blieben. Der Beitrag, welcher hier zur braunschweigischen Geschichte gegeben wird, kann auch einem weitem Leserkreis empfohlen werden, weil darin Gegenstände zur Sprache kommen, welche gerade in unsern Tagen ein allgemeines Interesse haben dürften. Die enthaltenen und aber weiterer Anpreisungen und Verweisen auf den Inhalt der Schrift, der S. XIII—XIV in kurzer Übersicht angegeben ist.

# SOCIETAS IABLONOVIANA.

LIPSIAE, M. MART. A. 1845.

## Societas Iablonoviana de commentationibus in concursu a. 1844 ipsi traditis refert.

Duae commentationes, quarum una ad quaestionem physicam, altera ad geognosticam pertinet, Societati intra iustos temporis constituti fines traditae erant. Posteaquam examen subierant, Societas d. IX. m. Febr. ad diem natalem Iablonovski Principis rite celebrandam consedit atque hanc de istis dissertationibus tulit sententiam.

Prioris, ad quaestionem de coloribus *subiectivis* quos vocant, solvendam conscriptae et verbis: *Die Thatsache ist bedeutungslos wie der Buchstabe, Thatsachen aber können wie die Buchstaben Bedeutung erlangen*, signatae, commentationis auctor rem quae agitur peculiari quidem ratione et ingeniose tractavit, attamen quum theoria phaenomenorum illorum proposita neque ad difficultates quae hanc doctrinam tenent implicatam expediendas sufficienter effecta sit, quum praeterea complures istarum difficultatum et quae nuper a viris doctis super iis sunt acta obiter modo examinata sint, quum denique auctoris experimenta ad scientiam de hisce rebus augendam et illustrandam parum attulerint, Societas hanc commentationem quae praemio ornatur dignam haud iudicavit.

Quod ad alteram commentationem, cuius materia ita definita erat „describatur geognostica alicuius Saxoniae regiae tractus, naturalibus inclusi finibus, conditio atque soli ingenium, ita ut, excepta re metallica, imprimis cerealeum, pomerum, vini ac silvarum culturae habeatur ratio“ et quae verba „Labor vincit omnia“ prae se ferebat, eius auctor ad quaestionem hanc solvendam regionis, quae intra oppida Rochlitz, Colditz, Döbeln atque Mittweida sita est, geognosticam exhibuit descriptionem in genere satis probabilem, simul agronomicam eiusdem regionis tabulam, multorum quidem hac in re spectandorum momentorum accurata reputatione praestabilem, verum haud universa et singula ponderantem. Quae quum ita sint, Societas quaestionem haud omnino quidem solutam esse censens, attamen propterea quod commentatio primum regionis amplioris patriae secundum rationes geognosticas et agronomicas describendae periculum tam prospere fecit, ut laus et honor ipsi denegari nequeat, si non praemio integro, at 16 ducatorum munere ornare decrevit. Quo facto schedulam ipsi adiectam aperuit auctoremque dissertationis *Frider. Albert. Fallou*, Iurisconsultum Waldhemensem, esse cognovit.

## Societas Iablonoviana hasce aa. 1845 et 1846 solvendas proponit quaestiones.

Quaestiones in a. 1845 propositas:

### I. Ex historia:

„Exponendum est, quanam gentium Slavicarum Seculo VIII. p. C. ad Albim et Salam fuerint sedes, deinde quonam modo factum sit, ut seculis insequentibus religio Christiana et Germanorum dominatio trans Albim et Viadrum prolatae sint, denique quanam utriusque exeunte seculo XIII. versus Orientem apud Slavicis gentes fuerit ditio;“

### II. E disciplinis mathematicis et physicis:

„Extant fragmenta quaedam characteristicae geometricae a Leibnitio inventae (vid. Christi. Hugenii aliorumque seculi XVII. virorum celeberrimorum exercitationes mathematicae et philosophicae. Ed. Uylenbroek. Hagae Com. 1833. Fasc. II, p. 6), quae situs locorum, magnitudinis linearum et angulorum usu nullo habito, per simplicia symbola designat et determinat, atque igitur ab algebraica nostra et analytica geometria omnino differt. Quaeritur, an hic calculus quodammodo restitui et amplificari, an similis quidam algorithmus excogitari possit; quod neutiquam praeter omnem spem positum esse videtur (Vgl. *Göttinger gelehrte Anzeigen*, 1834, S. 1940);“

repetit et ita quidem, ut in memoriam Leibnitii, Lipsia oriundi, cuius dies natalis post duas centurias mense Iunio a 1846 recurret, concursu literario celebrandam istas quaestiones ad annum 1846 quoque extendat, ideoque commentationum ipsi ad hunc finem tradendarum terminum m. Martii a. 1846 exitum, praemiumque duplex, quippe

\*) Leguntur ibi praeter alia et haec: J'ajouterai ici un essai, qui me parait considérable et qui suffira au moins à rendre mon dessein plus croyable et plus aisé à concevoir, afin que, si quelque hazard en empêche la perfection à présent, ceci serve de monument à la postérité, et donne lieu à quelque autre d'en venir à bout.

48 ducatorum, in utroque quaestionum genere ei commentationi, quae societati satisfacerit, constituat.

### III. Ex oeconom. disciplinis ad Saxon. referendis.

In annum 1845. Quum inter fructus metallorum Saxoniae nostrae prae caeteris magni aestimatur apud exteros color caeruleus, e *Kobalto* proveniens, in varios usus technicos tam accurate elaboratus, ut aliis eiusdem generis coloribus in mercatu praefertur, historia autem officinarum Saxonicarum, quae *Blaufarbenwerke* vocantur, a paucis modo scriptoribus\*), neque non nisi sparsim tractata est, desiderat Societas, ut

Historia artis nostrae caeruleum, quod *Schmalte* vocatur, ad usus technicos parandi rectissimeque accommodandi ab huius fabricationis in Saxonia initiis ex fontibus enarretur atque explicetur.

In annum 1846. Quosnam progressus ars instrumenta musica, quae Piano-forte appellantur, fabricandi his triginta annis fecit, quanam nunc etiam potissimum corrigenda et perficienda supersunt, quonam modo in specie tonis superiorum octavarum, quas dicunt, ea vis, plenitudo et soni mora indi potest, ut tonos reliquarum octavarum aequent?

Ad commentationes quaestionibus responsuras Latina lingua, aut Francogallica, aut Germanica uti licet; cunctas vero luculenter scriptas et paginarum notis signatas esse oportet. Praeterea monemus, addendam esse schedulam obsignatam, quae intus nomen auctoris indicet, habeatque simul extus inscriptam gnomen eandem, quae in commentationis limine comparet. Pretium commentationi, quae praemio digna declarabitur, rite constitutum est numus aureus viginti quatuor ducatorum; praemii extraordinarii quaestionibus I. et II. affecti supra mentio est facta. Quod ad commentationem in a. 1845 propositam attinet, ea ante mensis Novembris huius anni finem ad societatis h. t. Secretarium, Guilielmum Wachsmuth, Hist. Prof. Ord., commentationes vero ad quaest. I. et II. pertinentes, ante finem m. Mart. 1846 ad Mauriti. Guil. Drobisch, Prof. Math. et Philos. Ord., qui a. 1846 erit secretarius, gratis mittendae sunt.

## B e r i c h t

der

## Fürstlich Iablonowski'schen Gesellschaft

zu Leipzig

über die im Jahre 1844

bei ihr eingegangenen

## Preisbewerbungsschriften.

Zu der für das Jahr 1844 eröffneten Preisbewerbung waren der Gesellschaft zwei Schriften, die eine über die Aufgabe der mathematisch-physikalischen Klasse, von den subjectiven Farben, die andere über die geognostische in Bezug auf Sachen gestellte Aufgabe, eingereicht worden. In der am 9. Febr. gehaltenen Sitzung ist über diese Bewerbungsschriften folgendes Urtheil ausgesprochen worden.

Dem Verfasser der Abhandlung über die subjectiven Farben, welche mit dem Motto: „Die Thatsache ist bedeutungslos wie der Buchstabe, Thatsachen aber können wie die Buchstaben Bedeutung erlangen“, bezeichnet ist, ist zugestehen, daß er den Gegenstand auf eine eigenthümliche und sinnreiche Weise aufgefaßt und behandelt hat. Da jedoch die Theorie, welche derselbe von diesen Erscheinungen aufgestellt hat, weder aus sichern Principien abgeleitet, noch zur Hebung der, in dieser Lehre noch bestehenden, Schwierigkeiten in ausreichender Weise angewandt worden ist, da derselbe auf mehrere dieser Schwierigkeiten und die darüber geführten Discussionen gar nicht eingegangen ist, da endlich die Versuche desselben keinen wesentlichen Beitrag zur Erweiterung unserer Kenntnisse in diesem Gebiete geliefert haben, so kann die Gesellschaft die Aufgabe durch diese Abhandlung nicht gelöst finden.

Der Verfasser der zweiten Bewerbungsschrift hat die gestellte Aufgabe — geognostische Beschreibung irgend eines natürlich abgegrenzten

\*) V. Weinart: *Literatur des Staatsrechts u. der Statistik von Sachsen* u. s. w. II, p. 54. Vgl. *Roessig*: *Producten-, Fabrik- und Handelskunde von Kursachsen* u. s. w. I, 388 f.; *Leonhardi*: *Erdbeschreib. der sächs. Lande* u. s. w. III, 285; *A. Schifferner*: *Handb. der Geogr., Statistik u. Topogr. des Königr. Sachsen*, I. Liefer., *Zwickauer Kreisdirections-Bezirk*, p. 173; *Melzer*: *Schneebergische Stadt- und Berg-Chronica* vom J. 1716; *Engelschall*: *Beschreib. von Johann-Georgenstadt* v. J. 1723; *Oesfeld*: *Beschreib. von Johann-Georgenstadt* vom J. 1776; *Beyer*: *Beitr. zur Bergbaukunde* u. s. w. vom J. 1794; *Simon*: *Nachrichten von der Bergstadt Zschöppau* vom J. 1821 u. s. w.

Landstrichs des Königreichs Sachsen in agronomischer Beziehung auf Getreide-, Obst-, Wein- und Waldbau, mit Ausschluß des Bergbaus — für die Gegend zwischen Rochitz, Golditz, Döbeln und Mittweida zu lösen versucht, und zu dem Ende auf eine im Allgemeinen recht genügende geognostische Beschreibung dieses Landstrichs eine agronomische Schilderung desselben folgen lassen, welche eine sorgfältige Auffassung zwar vieler, aber doch nicht aller dabei wesentlich zu berücksichtigenden Verhältnisse beurkundet. Dagegen daher keine ganz vollständige Lösung der Aufgabe geliefert worden ist, und auch der geognostische Abschnitt noch Einiges zu wünschen übrig läßt, so muß doch diese Schrift als erster Versuch einer agronomisch-geognostischen Schilderung eines größeren vaterländischen Landstrichs, und wegen ihrer im Allgemeinen sehr fleißig und genau durchgeführten geognostischen Darstellungen alles Lobes werth erscheinen. Deshalb erachtet die Gesellschaft, daß dieser Bewerbungsschrift zwar nicht der volle Preis, wohl aber eine Summe von 16 Dukaten als Accessit zuzuerkennen sei. Nach Eröffnung des mit dem Motto „Labor vincit omnia“ versehenen Zettels ergab sich als Verfasser der Abhandlung Hr. Friedrich Albert Fallou, Avocat zu Waldheim.

### Preisbewerbung für die Jahre 1845 und 1846.

Die beiden für das Jahr 1845 aufgegebenen Preisfragen,  
I. Aus der Geschichte.

„Historisch-geographische Erörterung, was für Wohnsitz die slavischen Völker im 8. Jahrh. n. Chr. an der Elbe und Saale gehabt haben, darauf Nachweisung, wie in den folgenden Jahrhunderten das Christenthum und die Herrschaft der Deutschen über Elbe und Oder hinaus sich erweitert haben, endlich Nachweisung, welches das Gebiet beider am Ende des 13. Jahrh. bei den slavischen Völkern nach Osten zu gewesen sei?“

### II. Aus der Physik und Mathematik.

„Es sind noch einige Bruchstücke einer von Leibniz erfundenen geometrischen Charakteristik übrig (cf. Christi Hugonii aliorumque seculi XVII. virorum celeberrimorum exercitationes mathematicae et philosophicae. Ed. Uylenbroek. Hagae com. 1833. Fasc. II, p. 6)\*), in welcher die gegenseitigen Lagen der Orte, ohne die Größe von Linien und Winkeln zu Hülfe zu ziehen, unmittelbar durch einfache Symbole bezeichnet und durch deren Verbindung bestimmt werden, und die daher von unserer algebraischen und analytischen Geometrie gänzlich verschieden ist. Es fragt sich, ob nicht dieser Calcul wieder hergestellt und weiter ausgebildet, oder ein ihm ähnlicher angegeben werden kann, was keineswegs unmöglich zu sein scheint (vergl. Götting. gelehrte Anzeigen, 1834, S. 1940);“

wiederholt die Gesellschaft, und indem sie dieselben mit der hundertjährigen Geburtstagsfeier Leibniz's, eines geborenen Leipzigers, welche in der letzte Woche des Monats Juni 1846 fallen wird, in Beziehung setzt, dem gemäß also auch auf das J. 1846 ausdehnt und die Einlieferungsfrist der unter I. und II. bezeichneten Preischriften vom Ende d. M. November 1845 bis zum Ende d. März 1846 verlängert, verdoppelt sie den dort angegebenen Preis, erhöht ihn also auf 48 Dukaten in Gold.

### III. Aus der politischen Ökonomie in Bezug auf Sachsen.

Für das J. 1845. Unter den Erzeugnissen des sächsischen Bergbaus wird vorzüglich von dem Auslande geschätzt die blaue, aus dem Kobalt verfertigte und für verschiedene technische Zwecke mit solcher Sorgfalt zubereitete und sortirte Farbe, daß sie im Handel jeder andern ähnlichen Farbe vorgezogen wird; da nun die Geschichte der sächsischen Blaufarbenwerke bis jetzt nur von wenig Schriftstellern\*\*) erwähnt und

\*) Hier liest man u. a. Folgendes: „J'ajouterai ici un essai, qui me parait considerable et qui suffira au moins à rendre mon dessein plus croyable et plus aisé à concevoir, afin que, si quelque hazard en empêche la perfection à présent, ceci serve de monument à la postérité, et donne lieu à quelque autre d'en venir à bout.“

\*\*) Weinart nennt sie in seiner Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, II, S. 54. Auch vgl. man Köstigs Producten-Fabrik- und Handelskunde von Kursachsen I, 398 fg.; Leonhardt's Erdbeschreibung der sächs. Lande u. III, 255; A. Schifferner's Handbuch der Geogr., Statist. u. Topogr. des Königr. Sachsen, I. Biefer, Zwickauer Kreisdirections-Bezirk, S. 173; ferner: Meißner's Schnebergische Stabt- und Berg-Chronika vom J. 1716; Engelschall's Beschreibung der Bergstadt Johanns-Georgenstadt vom J. 1723; Döfel's Beschreibung von Johanns-Georgenstadt vom J. 1776; Beyer's Beitr. zur Bergbaukunde vom J. 1794; Simon's Nachrichten von der Bergstadt Schkopau vom J. 1821 u. a.

überhaupt sehr unvollständig behandelt worden ist, so wünscht die Gesellschaft, daß

die Geschichte der für technische Zwecke jetzt so ausgebildeten Verfertigung der Schmalze, von dem Ursprunge dieser Fabrikation in Sachsen an, aus den Quellen erzählt und dargestellt werde.

Für das J. 1846. Welche Fortschritte hat die Pianoforte-Fabrikation seit den letzten 30 Jahren gemacht, welches sind die Mängel, deren Beseitigung jetzt am meisten zu wünschen ist, und wie kann insbesondere den Tönen der beiden höchsten Octaven eine solche Stärke, Fülle und solcher Nachklang verschafft werden, daß sie hinter den Tönen der übrigen Octaven nicht auf eine störende Weise zurückstehen.

Die Preischriften sind in lateinischer oder in französischer oder in deutscher Sprache zu verfassen. Insgesamt aber müssen die einzuliefernden Abhandlungen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto und einem versiegelten Zettel versehen sein, der auswendig dasselbe Motto, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angibt. Die Zeit der Einsendung endet für die unter Nr. I. u. II. aufgeführten Fragen, wie oben bemerkt, mit dem Ende März 1846, für die Frage Nr. III. (S. 1845) mit dem Ende Novembers d. J. Die Adresse ist an den jedesmaligen Secretär der Gesellschaft, für das J. 1845 an den ord. Prof. der Gesch. an der Universität zu Leipzig, Wilhelm Wachs-muth, in Betreff der Frage I. u. II. an den ord. Prof. der Mathematik und Philosophie an der Universität zu Leipzig, Moriz Wilhelm Drobisch, zu richten. Der gewöhnliche, also dies Mal auf die Frage unter Nr. III. bezügliche, Preis ist eine Goldmünze, 24 Dukaten an Werth.

## Bücher-Auction.

Eine große Sammlung von Büchern, alle Theile der Wissenschaft umfassend, größtentheils aus Hugo's und Benceke's Nachlasse, wird vom 26. Mai an hieselbst versteigert werden. Der Katalog ist in allen Buchhandlungen vorräthig oder durch dieselben von den hiesigen Buchhandlungen zu beziehen.

Göttingen, im April 1845.

Bei **Wandenhoeck & Ruprecht** in Göttingen ist erschienen:

**Berthold, Dr. W. W.**, Lehrbuch der Zoologie. 2 Thlr. 10 Ngr. (2 Thlr. 8 gGr.)

**Bodemeyer, Dr.**, Commentatio de Kantianarum categoriarum usu, exponendis de materia et de pulchro theoriis adhibito. 27½ Ngr. (22 gGr.)

**Jahresbericht**, Siebenter, des Missionshülfsvereins in Göttingen. Die wahre Kirchlichkeit der evangelischen Mission von der sittlichen Seite betrachtet, Rede von Dr. Fr. Lücke. 7½ Ngr. (6 gGr.)

**Mejer, Dr. D.**, Institutionen des deutschen Kirchenrechts. 1 Thlr. 12½ Ngr. (1 Thlr. 10 gGr.)

**Rohs, W. Ph. F.**, Zwölf Ideen zu Grabdenkmälern. 15 Ngr. (12 gGr.)

**Vierteljahrsschrift** für Theologie und Kirche, herausgegeben von Dr. Lücke und R. Wieseler. 1sten Bdchn. 1stes Stück pro 1—4. 2 Thlr.

**Sausmann, F. F. L.**, Handbuch der Mineralogie. 2te Aufl., 2 Bde., 1ste Abth. Gr. 8. 1 Thlr. 11¼ Ngr. (1 Thlr. 9 gGr.)

Bei **Ed. Anton** in Halle ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Blume, Dr. Fr.**, Grundriss des Pandektenrechts. Mit einem Quellenregister. Zweite erweiterte Ausgabe. Gr. 8. Preis 22½ Sgr.

Hieraus ist besonders abgedruckt: **Index omnium titulorum**, qui in libris iuris civilis et canonici inveniuntur. Smaj. Preis 7½ Sgr.

**Krahmer, Dr. L.**, Das Silber als Arzneimittel betrachtet. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

## P h y s i o l o g i e.

1. Die specielle Gewebelehre des Auges mit Rücksicht auf Entwicklungsgeschichte und Augenpraxis von Dr. S. Pappenheim. Nebst Beilagen und 4 Steindrucktafeln. Breslau, Aderholz. 1842. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.
2. Die specielle Gewebelehre des Gehörorgans, nach Structur, Entwicklung und Krankheit von Dr. S. Pappenheim. Mit 1 Steindrucktafel. Breslau, Aderholz. 1840. Gr. 8. 27½ Ngr.
3. Beobachtungen über die Entwicklung des Gehörorgans bei Menschen und höhern Säugethieren von Dr. Aug. Friedr. Günther. Mit 1 Kupfertafel. Leipzig, Engelmann. 1842. Gr. 8. 25 Ngr.

Der Verf. der ersten zwei Schriften geht von der lobenswerthen Idee aus, in der speciellen Gewebelehre neben der Eigenthümlichkeit der einzelnen Theile des Auges und Ohres zugleich auch nachzuweisen, dass der Charakter des ganzen Organs in ihren Geweben wiedergegeben sei. Er entwarfnet durch diese Absicht einigermassen den Vorwurf der Zerrissenheit und Nachlässigkeit, die in diesen Schriften angetroffen werden. Ref. ist in der That nicht leicht ein Buch vorgekommen, das so sehr diese Beschuldigung verdiente, als Nr. 1. Es nimmt daran der Autor, der Drucker und selbst der Buchbinder Theil. Mein Exemplar ist binnen Kurzem in Stücke zerfallen, gleich in der Vorrede wird plötzlich der grosse Druck in kleinen verwandelt, ein Schweif von Druckfehlern hängt daran, die Tafeln, vom Verf. selbst auf Stein gezeichnet, sind nicht numerirt, schlecht und undeutlich, ein Inhaltsverzeichniss fehlt ganz, welches in den Schriften des Verf. um so nöthiger ist, als sie sich durch bunte Zusammenmischung auszuzeichnen pflegen. (So heisst es in Nr. 2, S. 50, nachdem Verf. vom Gehörorgan des Flusskrebses gesprochen, ohne Weiteres: Beim 12½" l. Schweineembryo lassen sich die Fasern des Bulbillus in das Haar verfolgen. Oder S. 100 findet er, indem er von den Ganglien kugeln der Netzhaut einer Krähe redet, es interessant, dass der Harn in der Kloake dieses Thiers noch eine Zeit lang nach dem Tode fortgestossen werde u. s. w.) Alles entbehrt der gehörigen Verarbeitung und man sieht es beiden Schriften an, dass sie mehr ein reiches Diarium von vielen, übrigens oft sehr schätzbaren Beobachtungen und Gedanken sind, als ein nach obiger Idee durchgearbeitetes Werk,

worin nur spurenweis der Gedanke der Einheit des Plans hervorleuchtet, die jeden Organismus durchdringt. Die Verfolgung dieses Sterns auf dem unwirthbaren Meere der Gewebe wäre um so verdienstlicher gewesen, als dies in der Histiologie gewöhnlich nicht geschieht. Um ihn aber festhalten und sicher beobachten zu können, hätte Verf. mehr die Entwicklungsgeschichte zum Grunde legen sollen, indem in der Entstehung jene Einheit des Plans dem Beobachter vorgeführt wird, die an einem so zusammengesetzten Organ, wie Auge und Ohr, in deren vollendetem Zustand nur schwer zu errathen ist. Es ist eine Eroberung der Naturphilosophie gewesen, die genetische Methode im ganzen Umfange der Naturwissenschaft als die wesentlichste eingeführt und so gut es die Grösse des Werkes, der Stand der Wissenschaft, das Talent und die Kenntnisse des Bearbeiters erlaubten, auch durchgeführt zu haben. Während man in der Physiologie vorher so häufig teleologisch verfuhr und nicht zu bedenken schien, dass jedes Naturleben eine Kette von Ursachen und Wirkungen, streng genommen also nur Entwicklung ist und die Wissenschaft, als das geistige Abbild ihres Gegenstandes, es folglich fordert, genetisch bei Darstellung und Untersuchung zu Werke zu gehen, fasste jene Philosophie, ihrem kosmogenetischen Charakter getreu, auch das organische Leben, das ihr selbst offenbar ein Vorbild gewesen war, von dieser natürlichen Seite auf, schmolz die vorhandene empirisch gewonnene Masse zusammen nach dieser Idee und hauchte ihr vielfach einen Geist ein, den zu vertilgen die neuere mehr empirische Richtung nicht im Stande sein wird, trotz der mannichfachen Besudelungen von Seiten der Gegner und ihren Anstrengungen, das Kind mit dem Bade wegzuschütten und sich ein gewürzhaftes, häufig aber auch gewürzloses Bad zu bereiten — ohne Kind. Auch in der Gewebelehre würde eine von Einheit beseelte und auf das Werden gegründete Naturanschauung sehr am Orte und der Gegenstand einer philosophischen Histiologie sein, da hier die anschwellende Masse des Materials eine Zersplitterung eher, als in andern Disciplinen befürchten lässt. So müssen die besondern Gewebe der Organe, z. B. des Auges und Ohres, Modificationen derjenigen allgemeineren Gewebe sein, woraus diese Organe selbst entstanden sind. Die Folge einer solchen genetischen Darlegung für die Wissenschaft kann nur Einheit und Nothwendigkeit ihrer Sätze sein, und die Beobachtung

findet überdem hierin ihre gehörige kritische Grundlage, woran sie das im vollendeten Körper Gefundene prüfen kann. Eine Beobachtung ohne richtige Idee ist oft eine zweifelhafte Sache. Beide sind die Glieder Eines Leibes, die nur, wenn sie zusammenwirken, die schönste Frucht erzeugen. — Bei diesen feinem Theilen können wir unterdessen der Untersuchung die Gesetze zu Grund legen, die wir in grössern Verhältnissen mit unbewaffnetem Auge schon kennen gelernt haben, und von ihrer Idee bei der Untersuchung ausgehen. Sie werden sich sicher auch in den kaum sichtbaren Moleculen unseres Körpers wiederholen. *Etiā in minimis tota natura!* So scheint in der Zellenbildung das aus der Entwicklungsgeschichte ganzer Organe längst bekannte Gesetz der Faltung und Schichtenbildung (wol durch Differenzirung, nicht oder seltener durch Aggregation) wiederzukehren und weiter das diese beide beherrschende Gesetz der Polarität, insofern Kern und Zelle nicht blos quantitative, sondern auch (vielleicht immer) qualitative Gegensätze darstellen und dadurch ihre fast stete Verbindung mit einander erklären. So möchte im thierischen Körper der Zelleninhalt mehr Kohlenstoff-, der Kern mehr Stickstoffbedeutung haben, z. B. in den Blutkörperchen, Leberzellen, Pigmentzellen (ob mit Ausnahme der von Krause gefundenen schwarzen Kerne der Pigmentzellen der Haut?), Nervenkörpern, Zellen der Harnkanäle (wo die Kerne aus harnsauren Ammoniak wenigstens im Kalksack der Schnecke nach des Ref. Beobachtungen an der Weinbergsschnecke bestehen), Milchkügelchen, den Knochenkörperchen, Nervenfasern im Ei u. s. w., ja selbst am ganzen Körper hat ja die Haut mehr respiratorische, der Speisekanal mehr nutritive Bedeutung.

Der Verf. behauptet S. 3 mit Recht, dass im Auge sich alle thierischen Gewebe wiederholen, hätte aber wenigstens den Versuch gemacht haben sollen, diese Mannichfaltigkeit entweder von functionellen Verhältnissen oder, da solche Gründe leicht in eingebildete Zwecke ausarten, wol mit sichererem Resultat von der doppelten Entstehung des Auges, aus dem Hirn und der Haut und deren gegenseitiger Einrollung abzuleiten. Dabei wirft er mit Unrecht nach dem Vorgange Baer's die drei höhern Sinnesorgane vollkommen in Eine Entstehungsweise zusammen, die ich in dieser Beziehung zu trennen und dadurch zu charakterisiren, wie ich glaube, mit Glück versucht hatte. Sie gehören allerdings zu Einer Reihe, den andern niedern Sinnen gegenüber, und unterscheiden sich von ihnen durch ihre gemeinsam analoge Lage und Entstehungsweise aus Blasen, unter ihren Haupttheilen (Labyrinth, Augapfel, Nasenhöhle) aber entspringt nur der Apfel als eine Ausstülpung der Gehirnhöhlen, der Hör- und Riechnerv hingegen, mögen sie eine solche röhrenförmige Ausstülpung sein oder nicht, tragen nichts zur Bildung der Höhle des häutigen Ohrlabyrinths und der Nase

bei, sondern diese beiden sind ursprünglich Einstülpungen der äussern Haut und entsprechen wol der Linse, die denselben Ursprung hat, aber nicht auch dem übrigen Augapfel. Es ist allerdings ein solcher Hirnursprung des Labyrinths von Baer und neuerdings wieder von Reichert angegeben worden, aber dies ist eine falsche Beobachtung. An der Nase hat man kaum gewagt, so weit zu gehen, ungeachtet sie mit jenen Sinnesorganen zusammengehört und sich ebenso an den Vorderlappen des grossen Gehirns anschliesst, wie das Auge an den hintern und das Ohr an den kleinen Gehirnbezirk, ihr Ursprung ist aber auch zu deutlich aus der Haut, als dass man hätte wagen können, die Nasenhöhle für eine Ausstülpung der Seitenventrikel auszugeben. Beim Ohr ist der Fall fast derselbe. Wenn das weiche Spiralblatt, der häutige Vorhof und die Bogengänge der Linsenkapsel genetisch correspondiren und das Cotunnische Wasser einigermaßen dem Glaskörper und der wässerigen Feuchtigkeit, das knöchernen Labyrinth aber vielleicht der harten Hirnhaut, so fehlt dem Labyrinth dagegen die weiche Hirnhaut, die im Auge als Aderhaut erscheint, und dem Hörnerven die Einstülpung, die der Netzhaut eigenthümlich ist. Das Auge bekommt durch diese vorherrschende Theilnahme des Hirns an seiner Bildung natürlich einen viel höhern Werth, als die zwei andern Sinne gleicher Reihe und die Vergleichung durch die Entwicklung des Organs also erst ihre sichere Basis. Wie auf die gröbern Theile, so wird die Entstehung dann auch auf die im Auge erscheinenden und vollendeten Gewebe ein Licht werfen, das zur Erklärung und Darlegung der Einheit des Ganzen benutzt werden müsste.

Der Verf. geht von dem Gewebe des knöchernen Gerüsts der Orbita aus und beschreibt den Verlauf der Knochenkanälchen sehr ausführlich, es fehlt aber auch hier das geistige Band, das allen solchen detaillirten Untersuchungen erst das Verständniss und den Reiz gibt, es fehlt das Gesetz, welches diese verschiedenen Züge jener Kanälchen leitet. Vielleicht würde — um nur anzudeuten — hier die philosophische Anatomie des Schädels eine Grundlage abgegeben haben.

Es folgen dann die Hilfswerkzeuge des Sehorgans, zuerst die Wimpern, wobei er auf die Textur der Haare überhaupt eingeht und nach einer historischen Relation seine eigenen Beobachtungen hierüber mittheilt. Die Querstreifen der Rinde der Haare erklärt er S. 15 für Geflecht von Fasern, die in noch feinere Fäden gespalten werden können. Darunter liegen die Längestreifen, die ebenfalls aus Plexus kernhaltiger Fasern bestehen. Er bestätigt den mit flüssigen und körnigen Inhalt gefüllten Kanal im Innern der Rinde. Die sogenannte *innere Scheide* der Wurzel erklärt er für in queren Reihen liegende Körner, aus denen die Querstreifen der Wurzel entstehen, die *äussere Scheide* für Epidermis. Jede Haardrüse ist aus vielen gewun-

denen Schläuchen zusammengesetzt. An der Conjunctiva fand er nur hinter dem Tarsus, an dem Liderrand und den Augenwinkeln Papillen, woraus sich die geringere Empfindlichkeit der *Coniunctiva Scleroticae* erklären lässt. Henle's Vermuthung, dass die Bindehaut Flimmerepithelium besitze, fand er nicht bestätigt, dagegen dass die *Coniunctiva corneae* nur aus Pflasterepithelium ohne alles Bindegewebe bestehe, womit die Beobachtungen des Ref. übereinstimmen. Im Zwischengewebe der obern Thränendrüse sah er viele elastische Fasern, die also die Entleerung der Drüsenkanälchen befördern können, und ausser dem Sömmering'schen Bändchen dieser Drüse zuweilen noch ein zweites 1—2''' davon entferntes. In den Thränenkanälchen beobachtete er Längen- und Kreisfasern, die letzten besonders an den Thränenpunkten, jene zur Öffnung der Punkte, diese zur Fortführung der Thränen. Ihr Epithel hatte ganz den Charakter von Flimmerepithel, welches Henle und Verf. auch durch den ganzen Thränensack und Thränengang verfolgt haben. Die Fasern dieser letzten Gänge sind, wiewol in allen Ausführungsgängen, dreierlei, quere, longitudinale und schräge.

Die Hornhaut besteht aus vielen unter einander verbundenen und an der Aussen- und Innenfläche gedrängter liegenden Netzen von Fasernsträngen, deren Fäden aber unmessbar dünn und durchsichtig sind und die den Fasern des Nagels am meisten ähneln. (Aus dieser Dichtigkeit des Gewebes möchte ich das höhere specifische Gewicht ableiten, das die *Cornea* vor der *Sclerotica* voraus hat.) Die Faserbündel sind ihrer Länge nach mit Kernen besetzt, ihre Netze nach aussen limienförmig, nach der Mitte anfangs ovalrhombisch, dann viereckig rundlich. Die Hornhaut stellt mithin ein Gewebe von wagerechten und senkrechten Bündeln dar, Partiegitter, deren Fasern die Maschen der benachbarten Gitter decken, nicht aber die Fasern dieser letztern, wodurch der Verf. in Abwesenheit der Interferenz des Lichts erklärt.

Die Aponeurose der Recti konnte Verf. von der *Sclerotica* bis in die äusserste Oberfläche der Hornhautsubstanz verfolgen. Die Verbindung beider Häute fand er so, dass die Fasern der Hornhaut sich in die Längenasern der *Sclerotica* ein Stück fortsetzten und beide Häute vermöge dieser festen Verbindung identisch zu sein schienen. An der Descemet'schen Haut unterscheidet er mit Recht Epithelium und faserige Schicht.

Was die Scheiden des Sehnerven betrifft, so gibt der Verf. (S. 75) deren drei an, nämlich ausser einer äussern und innern noch eine mittlere. Die erste geht in die *Sclerotica*, die beiden andern in die siebförmige Haut. Jedoch sollen die Scheide und die *Sclerotica* sich nur mengen, ohne sich zu constituiren und wesentlich verschieden sein. Am hintern Ring lassen sie sich scharf von einander sondern und liegen wie eine Kugel in der Höhle der andern. Die kreisförmigen Bündel

beider legen sich alle fingerförmig in einander. Nach dem, was ich gesehen habe, verdickt sich wol die fibröse Scheide, geht aber allerdings in der *Sclerotica* fort und ebenso wird zwar die Aderhaut hinten farblos, geht aber auch, verwachsen mit der *Sclerotica*, in die innere Sehnervenhülle über. Dieser Übergang erfolgt unter sehr spitzem Winkel.

Die *Lamina fusca* ist mit der äussern Pigmenthaut der Aderhaut identisch, welche ihrerseits über das Ciliarband weg zur Descemet'schen Haut gehen soll, eine Beobachtung, die unmöglich richtig sein kann, da besonders beim Fötus und bei grössern Säugethieren sehr deutlich sich die *lamina fusca* in diese Schicht der Hornhaut fortsetzt und die Elemente jenes Bandes dagegen zu der vordern Schicht der Iris. — Die Fasern im Innern des Ciliarkörpers sollen identisch sein mit denen der Iris. Die strahlenförmigen Fasern dieser letzten entspringen vor den Zähnen des *ligamentum pectinatum*, ihre kreisförmigen bestehen aus einem äussern und einem innern Ringe, die grössere Entwicklung des innern Rings bewirkt bei Kurzsichtigen den stärkern Kegel der Blendung. *Ligamentum annulare iridis* nennt der Verf. eine ringförmige Verbreitung von Sehnenfasern, in welchen die Zacken des *ligamentum pectinatum* endigen. Die Pigmentzellen sollen äusserlich mit den Pigmentkörnern bedeckt sein, was schwerlich richtig ist. Im Gegentheil befinden diese sich im Innern der Zelle, woselbst sie den Kern umgeben. Der Sichelfortsatz der Fische besteht aus feinen parallelen Fasern und Blutgefässen, und die Campanula aus radialen und peripherischen irritablen Faserbündeln.

An der Netzhaut verfolgte der Verf. die Jacob'sche Haut über die ganze Zonula und an der Ora waren die Stäbchen derselben grösser. Sie sollen einen flüssigen Inhalt haben, dagegen sah er auch an den Stäbchen und Zwillingszapfen der Fische oft ein gedrilltes Wesen, wovon sich selbst einzelne Fasern isolirten, sodass sie vielleicht aus äusserst feinen Fäden bestehen (welche beiden Angaben sich indess nicht wohl mit einander vereinigen lassen). Beim Hässel entdeckte er an den Zapfen eine äusserst blasse Scheide und an dem gelben Fleck des menschlichen Auges waren sie kegelförmig klein und dick. An der Faserschicht der Netzhaut bemerkte der Verf. im Vogelauge zwei Hauptschichten von Fasern, nämlich kreisförmige, die von dem Sehnervenschwanz ausstrahlen und longitudinale oder radiale, die von einem andern Zweig des Sehnerven abgehen. Alle gehen aber in Geflechte und Endschlingen über, und biegen an der Ora um. Sollte diese interessante Beobachtung, die weiter untersucht zu werden verdient, nicht ihre Erklärung finden in der von dem Sehnervenschwanz aus erfolgenden Einrollung der Retina? — Die Ganglienkugeln (Kugel- oder Körnerschicht des Verf.) fand er am Eintritt des Sehnerven

ven, wo dagegen die Jacob'sche Haut fehlt und sie fehlen von der Ora an. Verf. erkennt sie weder als Epithel, noch als Hirnzellen an, weil sie keine Fortsätze haben, wie diese, unterhalb der Nerven liegen, durchsichtiger und weicher sind, eine ungleiche Grösse in gleicher Ebene haben und die dunkle Körnchenmasse und der Kern ihnen ganz abgeht. (Dagegen ist nur zu bemerken, dass auch im Hirn zweierlei Kugeln vorzukommen scheinen, von denen die Einen mit Fortsätzen versehenen sich als blasenförmige Anfänge von Primitivfasern bekrunden, die andern von diesen völlig isolirte Blasen und ohne Fortsätze sind.) In ihrem flüssigen Ansehen vergleicht sie Verf. mit dem fast öligen Ansehen des Epithels der Demoursiana. — Über die innere Körnerschicht Valentin's spricht er sich zweifelhaft aus. Das Centralloch gibt er richtig nur als eine Grube an und beschreibt seine Ränder gezackt, in den Zacken aber Nervenschlingen. (Ich sah kürzlich an einem sehr frischen Auge sehr genau das Nervengeflecht um die Centralgrube. Die Primitivfasern biegen sich unter Bildung von spitzwinkligen Geflechten gegen die Centralgrube um, und bilden hier angelangt, Endschlingen. Über die Grube hinaus dagegen liefen die Fasern von beiden Seiten kommend, in grossen Bögen in einander über.) — Was Verf. über die Entwicklung der Netzhaut sagt, ist zu vag. Sie soll ursprünglich die Linse überdecken und der Glaskörper später relativ kleiner werden, von welchem letztern aber gerade das Umgekehrte der Fall ist, indem bekanntlich mit der Verkleinerung der Linse der Glaskörper zunimmt. Um über diese Haut ins Reine zu kommen, wird man wol die Entwicklung mit Strenge befragen müssen. Irre ich nicht, so findet sich die Lösung des Knotens in meiner Einstülpungstheorie des Auges.

An der Zonula sah Verf. ausser den bekannten strahlenförmigen Streifen, auch kreisförmige, was auch ich mehrmals bei alten Leuten fand.

An der äusseren Fläche der Linsenkapsel sah er ein äusserst durchsichtiges Pflasterepithel und im Glaskörper weder Blutgefässe noch Nerven, aber concentrische Schichten, worin Fasern von der grössten Feinheit, etwas geschwungen, wie Sehnenfasern und gelblich (nach Härtung durch *Kali carbonicum*).

In 18 Beilagen erörtert der Verf. noch einige Gegenstände, deren Besprechung im Vorhergehenden den Überblick gestört haben würde, nämlich 1) de. Mechanismus des Nah- und Fernsehens; 2) die Ganglienkugeln der Retina; 3) einige operative Methoden zur Heilung der Blepharoptosis; 4) die parasitische Bildung in Krankheiten; 5) die Partiegitter der Hornhaut; 6) einige Punkte der allgemeinen Anatomie (aus der Lehre vom Knochensystem, den Epithelgebilden, des Faser-

systems, des Blutsystems); 7) den Brand der Haut; 8) das contractile Gewebe; 9) die Verbreitung der quergestreiften Muskelfaser und die Querstreifung und Streifung der Gewebe überhaupt; 10) das Horngewebe; 11) Notizen über physiologische Hilfsmittel; 12) die Nervenschneiden des Sehnerven; 13) die Entwicklungsgeschichte der Hornhaut und der Sclerotica; 14) das Pigmentum nigrum; 15) die Einwirkung der galvanischen Säule auf die organischen Augenkrankheiten; 16) die Ausführungsgänge; 17) die Nerven der Nervenschneiden; 18) die Nerven der Blutgefässe.

In der zweiten Schrift über die *Geweblehre des Gehirns* erörtert der Verf. in dem ersten Abschnitt die *Structur*, im zweiten die *Entwicklungsgeschichte der Gewebe des Ohres* und handelt im dritten von den *Krankheiten des Ohres*. Er beschreibt zuerst, wie am Auge, umständlich den Verlauf der mikroskopischen Knochenkanälchen an den drei Theilen des Schlafbeins, jedoch auch hier ohne Gesetz und Einheit. Den Knorpel des äusseren Ohres hält er richtig für spongiös und beschreibt die verschiedene Dicke der einzelnen Stellen desselben. Die Talgdrüsen fand er an den Vertiefungen desselben grösser als an den Erhabenheiten, was ich bestätigen kann. Sie nehmen zwar im Allgemeinen nach dem Gehörgang an Weite ihrer Öffnungen zu, aber sie wechseln allerdings zugleich in dieser Hinsicht, je nachdem die Stelle des Knorpels erhaben oder vertieft ist. Am Trommelfell beschreibt Verf. fünf Hautlagen, nämlich ausser den gewöhnlichen statt einer einfachen eine innere und äussere Schicht von Beinhaut, zwischen denen dann die mittlere Haut ihren Platz einnimmt, wie dieses auch Lenhossek, Cornelius u. A. thun. Die mittlere eigenthümliche Lage besteht aus mehr an der Peripherie vorkommenden concentrischen und aus centrifugalen schrägen, sich kreuzenden und über den Handgriff des Hammers hinübergelassenen Fasern. Am Falze des Trommelfellringes befindet sich ein Bandring (der aber vielleicht, da er oft roth wird, mehr faserknorpeliger Natur ist).

An den Gehörknochen beschreibt Verf. ausführlich die Züge der Knochenkanälchen und Knochenkörperchen und am kurzen Schenkel des Ambosses eine Gelenkkapsel in der Nähe des *Sinus mastoideus*, worin eine bräunlichgelbe, leicht grumig werdende Masse (die ich bestätigen kann, ja die Spitze dieses Schenkels könnte man wegen ein paar gewöhnlich seine Spitze absetzenden, halsartigen feinen Einschnitte für ein unvollkommenes Köpfchen halten). Dagegen ist es unrichtig, wenn Verf. von einer Kapsel zwischen Linsenbein und Amboss redet. Meine Untersuchungen stimmen vielmehr mit denen von Blumenbach und Shrapnell, insofern ich das Linsenbein immer nur als einen Fortsatz des Ambosses gefunden und mich von einer Continuität des Gewebes dieser Knochen theils im frischen Zustande, theils bei der Calcination vor dem Löhrohr und nach Ausziehung der Kalkerde durch Salzsäure überzeugt habe.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 98.

24. April 1845.

## Physiologie.

Schriften von Pappenheim und Günther.

(Schluss aus Nr. 97.)

Die Anatomie des Labyrinthes ist sehr fragmentarisch und gibt kein richtiges Bild von der Sache. In den Wänden des Vorhofs und der häutigen Bogengänge fand er nämlich von aussen nach innen 1) die Ausbreitung der Blutgefässe; 2) eine Schicht sehr kleiner ovaleckiger Körner von  $\frac{1}{1000}$  Durchm., bedeckt mit noch feineren Fasern, beide in einer durchsichtigen Haut; 3) eine Schicht grosse Kugeln von  $\frac{1}{62}$  Durchm. mit Centralkernen, eine Schicht ovaler Körper von  $\frac{1}{266-200}$  (die eigentliche Zellhaut) und zu innerst maschiges Gewebe in einer durchsichtigen Haut. Diese Ergebnisse können, wie man sieht, weder auf eine gewisse anatomische Vollendung und Einheit Anspruch machen, noch auf physiologische Brauchbarkeit.

Hierauf geht Verf. S. 51 auf die *Structur der Nerven des Gehörorgans und der Nerven im Allgemeinen* über. Diese bewegen sich hauptsächlich um die Frage, in welchem Verhältniss in einem Nerven cerebrospinale und sympathische Fäden enthalten sind, indem er hierbei die Streitfrage berücksichtigt, ob es im Sympathicus eigenthümliche (wirkliche) Nervenfasern gibt, ob diese nur dem Sympathicus zukommen und ob sie sich von dem embryonalen Nervenfasern unterscheiden. Da die Frage, ob die einrandigen, schmalen Fasern einer besondern Klasse (der sympathischen) angehören oder in ihrem Verlauf allmählig verschmälerte Cerebrospinalfasern, oder (Zell-) Fasern ohne Nervenbedeutung sind, seit mehren Jahren vielfach besprochen wird und das Erste namentlich von Volkmann, Bidder, E. H. Weber, R. Wagner, Reichert, Hannover, Arnold, Stilling u. A., das Zweite von Valentin und Henle angenommen wird, so mögen die Resultate des Verf. dem Leser vielleicht nicht unangenehm sein. Ich bin meinerseits, theils soweit meine Beobachtung dieses delicaten Gegenstandes reicht, theils aus theoretischen Gründen zu der ersten Ansicht geneigt. Dass ausser der sensibeln und motorischen Lebensform im thierischen Körper auch eine besondere chemische (Bildungsthätigkeit) existirt, darüber sind wol alle Physiologen einig, weniger aber, wie es scheint, darüber, dass auch diese Seite unter der Einwirkung des Lebens und zwar zunächst der Nerventhätigkeit steht, deren Einfluss auf die Erscheinungen der Reizbarkeit und Bewegung Niemand anzutasten wagt. Wozu dann frei-

lich noch besondere vegetative Nerven ausser den motorischen und sensibeln, wenn es wahr wäre, dass der äussere Chemismus, sowie er ist, eindringen kann in das feine Räderwerk des Organismus, ohne von dieser neuen Stufe der Natur modificirt, ohne von der Idee des thierischen Lebens durchdrungen und von deren Repräsentanten, der Nerventhätigkeit in der Einheit und Eigenthümlichkeit gehalten zu werden, die ihm diese Stufe gibt. Wie aber, wenn dem nicht so wäre? wenn auch auf die Mischung die Nervenwirkung sich erstreckte und das Nervensystem auch in dieser Lebensrichtung der beherrschende und leitende Mittelpunkt des thierischen Körpers wäre? Würde dann nicht eine dritte Art von Primitivfasern theoretisch nothwendig gefordert werden? Denn soweit wird man die mechanische Richtung der Zeit doch nicht treiben wollen, aus der blossen Expansion und Contraction der Gefässe und des Herzens oder der Secretionskanäle (der Wirkung der motorischen Fasern auf diese Theile) den Vegetationsprocess abzuleiten und so, indem man die festen Theile als das allein unter dem Einflusse des Lebens stehende ansieht und die Flüssigkeiten zu einem todtten Inhalt herabwürdigt, die Humoralphysiologie der Solidarphysiologie ganz zu opfern, über welche Einseitigkeit man, nachdem dies in der Medicin schon einmal durchgemacht worden ist, wol hinweg sein sollte. — Der Verf., nachdem er die Zusammensetzung einer grossen Anzahl verschiedner Nerven angegeben, schliesst mit dem Satz, dass es im Sympathicus eigenthümlich gebaute Nervenfasern gibt, welche in cerebrospinalen Nerven nur dann vorkommen, wenn sie mit Ganglien oder Zweigen des Sympathicus versehen sind. Mehre rein vegetative Nerven aber haben keinen eigenen Bau. In dem folgenden Capitel der Entwicklungsgeschichte kommen noch mehre hierhergehörige Stellen vor, weshalb die über die Entwicklung der Nerven ausgesprochenen Sätze gleich hier folgen mögen. Nach dem Verf. sind die vegetativen Fasern von den cerebrospinalen zwar unterschieden, aber nicht von den embryonalen, es sind cerebrospinale embryonale, deren Entwicklung durch die im Sympathicus vorherrschende Menge von Ganglien kugeln verhindert wird. So waren die cerebrospinalen Fasern bei einem  $4\frac{1}{2}$  langen Schweinembryo nur  $\frac{1}{600}$ , bei einem  $8\frac{1}{2}$  langen schon  $\frac{1}{655}$  dick. Daher sehen manche Stellen noch lange Zeit nach der Geburt vegetativ aus, die im höhern Alter verschwinden und werden die vegetativen Fasern des

Menschen nicht cerebros spinal bei den Thieren ange-  
troffen. Die vegetativen Fasern sind überall mit Man-  
gel an Kraft verbunden, daher sie an Orten niederer  
Dignität vorkommen und ihre Organe leichter erkrän-  
ken. Verf. beobachtete noch keine Rückbildung cere-  
bros spinaler Fasern in vegetative. Die Ganglienkugeln  
deren Verbreitung im Embryo gemeiner ist, sind ur-  
sprünglich nur Kerne, die sich erst später mit Zellen  
umgeben. (Dies ist schwerlich richtig, ebenso wenig  
als anderwärts, ungeachtet es freilich von der äusser-  
sten unorganischen Fraction der Physiologen nicht bloß  
so ausgelegt, sondern auch dargestellt wird, als ob  
man es gesehen hätte, was wenigstens nicht exact ist,  
wenn ich mich dieses beliebten Ausdrucks bedienen  
darf. Wie alle organische Bildung geht auch diese  
Zellbildung ohne Zweifel überall von innen heraus und  
ist eine wahre Entwicklung, keine Apposition, welche  
in einem organischen Körper wol lockere Conglome-  
rate, aber keine Einheit zu Stande bringen würde. Es  
findet im Gegentheil eine Differenzirung der ursprüng-  
lichen Kugel statt in Zelle und Kern, und was daher  
später als Kern erscheint, ist nicht mehr die ganze ur-  
sprüngliche Kugel, sondern nur ein Theil derselben.  
Jene Angabe gleicht der Behauptung, die ursprüngliche  
Darmwand, ehe sie zerfallen ist in ihre verschiedenen  
Schichten, sei bloß Muskelschicht oder Schleimhaut  
und ziehe dann die andern Lagen an wie ein paar  
Beinkleider!) Die Scheide der Ganglienkugeln entsteht  
zuletzt, zu einer Zeit, wo bereits vegetative Nerven  
vorhanden sind, diese demnach nicht mit der Zell-  
scheide verwechselt werden können. — Die Nerven-  
fasern stehen mit den Ganglienkugeln im Gegensatz.  
Diese wirken ferner im Embryo auf grössere Distanzen  
hin auf die graue Farbe der Nervenfasern. Die sensi-  
beln Fasern widerstehen weniger den Ganglienkugeln,  
als die motorischen. Für die Bildung der Knoten ist  
der Wirbeltypus das Bestimmende. Jedes unpaare  
Ganglion ist durch Verbindung zweier getrennten her-  
vorgegangen. Ganglion und Nervenstränge bestehen  
ursprünglich aus denselben Kernen, und wo ein Nerv  
sich bilden soll, tritt zuerst eine gangliöse Anschwel-  
lung ein. Die ganze Nervenmasse theilt sich zuerst  
in Stränge und dann in Primitivfasern und in den Pri-  
mitivfaden bildet sich der Inhalt als secundäre Ablage-  
rung in der Nähe des Centrum, wie die Faserung frü-  
her in den motorischen Fasern. Bei den gangliösen  
Nerven entstehen die durchgehenden Fasern früher, als  
die umspinnenden.

Im zweiten Abschnitt, *der Entwicklungsgeschichte  
der Gewebe des Ohrs*, zieht der Verf. 1) die Entwickelung  
der eigentümlichen Theile (des äussern, mittlern,  
innern Ohrs), und 2) die Entwicklung der Gewebe allge-  
meiner Natur (Nerven, Blutgefässe, Knochen) in Betracht.

Der Ohrknorpel bildet nach dem Verf. anfangs  
einen geschlossenen Ring und dehiscirt dann. Rück-

sichtlich der Entstehung der Gehörknochen, so hat er  
die von Ref. entdeckte Verbindung derselben mit dem  
Zungenbein und Griffelfortsatz ebenfalls gefunden und  
sah die Verbindung des Griffelfortsatzes mit dem Am-  
boss und an der nachherigen Trennungsstelle, welche  
durch die Gelenkverbindung für den kurzen Schenkel des Am-  
bosses sich entwickeln. Dies stimmt daher für Ref.  
und gegen die Beschreibung von Reichert. In der  
That, wer den Rippentypus und insbesondere den Typus  
des Zungenbeinapparats der Fische, woraus sich diese  
Knochen entwickeln, im Auge behält, wird nicht leicht  
an die Darstellung dieses letztern glauben können, von  
dem man freilich hätte erwarten sollen, dass er, als der  
spätere Beobachter, die Sache genauer erforschen würde.  
Wenn der Verf. aber behauptet, dass die Eustachische  
Trompete ursprünglich ein geschlossenes Rohr sei, das  
erst später dehiscire, so vergisst er entweder die Ent-  
stehung derselben aus einem Kiemenspalt, oder er meint  
die Periode, ehe sich die erste Kiemenspalte gebildet  
hat. Diese schliesst sich nur an dem Trommelfell,  
ihr Schlundende (die Eustachische Röhre) hingegen  
bleibt immer offen und braucht daher nicht noch ein-  
mal zu dehisciren. Die Haut des runden Fensters fand  
Verf. im Embryo weit dicker und schon in der fünften  
Woche *p. c.* Interessant würde es Ref. gewesen sein  
zu erfahren, ob von den Fenstern sich eine Interverte-  
bralspalte zwischen einem vordern und hintern Felsen-  
bein heraufzieht, und diese also auch hier *Fontanelle*  
des Felsenwirbels sind, woran sich eine Rippe (*Stapes*)  
anlegt, wie es Ref. von den Fischen und Amphibien  
mit Sicherheit nachgewiesen hat. Bei dieser Gelegen-  
heit führt Verf. Hyrtl's Beschreibung von der Entste-  
hung der Pauke und des Vorhofs aus Einer Höle (*Sin-  
us acusticus*) an, die aber nicht aus der Natur genom-  
men zu sein scheint; denn der Vorhof gehört den Wir-  
belbögen an, die Pauke der Rippenhöhle, wie am be-  
sten die Zootomie, aber auch die Embryologie lehrt.  
Beide können daher ebenso wenig aus Einer gemein-  
samen Höhle entstehen, als die Fenster aus dieser.

Im Labyrinth verknöchern die Bogengänge von  
aussen nach innen. Die Knochen bilden sich wie die  
Knorpel aus Kernen, die sich nachher mit einer Zelle  
umgeben. Die Zellenwände verstärken sich, verschmel-  
zen untereinander und verdrängen die Intercellularsub-  
stanz. Nachdem so ein Netzwerk entstanden ist, setzt  
sich auf der äussern Oberfläche jeder Zelle ein aus  
etwa  $\frac{1}{8000}$  kleine Kügelchen bestehende Substanz ab,  
die aus kohlen saurem Kalk besteht. So werden aus  
den Knorpelzellen die Knochenkörperchen. In den Am-  
pullen und Säckchen erscheinen zuerst die Krystalle,  
die punktförmige Masse und das Pigment, dann die  
ovalen Körper als die eigentliche (Zell-) Haut des Vorhofs,  
noch später innerlich die grossen kugelartigen Zellen  
und zuletzt tritt der Nerv hinzu, der spiral zusammen

gerollt ist, jedoch mit der Basis nach dem Schnecken-  
dach hingekehrt, was Verf. aus Deliscenz erklären  
will. Der Modiolus ist anfangs ein einziges Blatt, die  
Schnecken-*schale* besteht aus einer äussern und innern  
Schale. Man sieht hieraus, dass auch diese Beobach-  
tungen nur Fragmente sind und den eigentlichen Ent-  
wicklungsgang nicht anschaulich machen, noch weniger  
aber die Nothwendigkeit desselben darthun, wie es  
wenigstens von einer philosophischen Gewebelehre ver-  
langt wird.

Der dritte Abschnitt handelt von den *Krankheiten  
der Gewebe des Ohrs*. Wie in der ganzen pathologi-  
schen Gewebelehre, so fehlt es am allermeisten in der  
des Ohrs an einer wissenschaftlichen Begründung, hier  
um so mehr, als die Untersuchung schwieriger, das  
dem Zufall überlassene Material äusserst sparsam ist  
und dadurch der Zeitpunkt einer wissenschaftlichen  
Entwicklung sehr weit hinausgerückt wird. Um die-  
sem Mangel abzuhelfen, hat Verf. Versuche an Kanin-  
chen angestellt und Ohrkrankheiten künstlich, durch  
mechanische oder toxicologische Einwirkung erzeugt,  
ohne jedoch zu einem erheblichen Resultate gekommen  
zu sein. Im Allgemeinen erwähnt er über seine Beob-  
achtungen Folgendes. Jede kranke Bildung zerfällt in  
einen Rückschritt (Auflösung des alten Gewebes) und  
einen Vorschritt (Entwicklung des Flüssigen zum Fe-  
sten). Dort verlieren die *Zellen* zuerst ihren flüssigen  
Inhalt durch Verdunstung (wie bei der Mumification)  
oder durch Berstung (in der faulen oder sauren Gäh-  
rung, dort durch ein Alkali, wie bei Krebs, Flechten,  
Rothlauf, hier durch Säuren, wie bei der Muscardine).  
Auch in den Fasern löst sich zuerst der Inhalt auf,  
dann die Wand und zuletzt der Kern. Der Vorschritt  
aber erfolgt aus dem Flüssigen zur Zelle. In den Ex-  
sudaten umgeben sich bald die anfangs vorhandenen  
äusserst kleinen Molecularkügelchen (Kernkörperchen)  
mit gelblichen scheibenförmigen Körperchen, die in  
Essigsäure nur wenig zusammenschrumpfen, ohne sich  
aufzulösen (Kern) und zuletzt schliesst jeder Kern sich  
in eine Zelle ein, worin Molecule. Diese Zellbildung  
ist entweder persistent (wie bei den Epithelien) oder  
geht in Faserbildung über, und zwar in Zell- oder ela-  
stische Fasern. Die gewöhnliche pathologische Haut-  
bildung ist durch Gerinnung entstanden und ohne Struc-  
tur. — Je jünger die Schichten, je niedriger die Stufe  
der einzelnen Gewebe, desto eher sind sie dem Rück-  
schritt unterworfen, z. B. im Trommelfell zuerst dessen  
Epithelien. — Dieser allgemeinen Betrachtung folgen  
dann einige Versuche und Krankenuntersuchungen, zu-  
erst Versuche über Trennung des Zusammenhängenden  
(Zerschneidung von Nerven, Durchbohrung von Mem-  
branen und knöchernen Theilen) und über die Verbin-  
dung des Getrennten (Unterbindung von Blutgefä-  
ssen, Verstopfung der Höhlen, Verdichtung der festen  
Theile).

Die dritte Schrift zeichnet sich durch Gründlich-  
keit, Fleiss und manche willkommene neue Beobachtung  
aus, was in der schwierigen Lehre der Entwicklung  
des Ohrs um so mehr anzuerkennen ist. Der Verf.  
hat seine Untersuchungen an Vogel-, Schweine- und  
Schaf-Embryonen vorzüglich an feinen Durchschnitten  
angestellt, die er mit einer sehr feinen Schere oder ei-  
nem Staarmesser machte. In dem folgenden Referate  
werde ich die Punkte zugleich hervorzuheben suchen,  
wo Verf. mir im Irrthum zu sein scheint. Meistentheils  
ist er es nur durch fremden Irrthum. Ich rechne hier-  
her vorzüglich und gleich anfangs in der Lehre vom  
*Labyrinth* die Geschichte des Emmert'schen Ohrbläs-  
chens, dessen Untersuchung er entweder zu spät an-  
gefangen oder welches er im Zwielfichte der Baer'schen,  
später von Reichert u. A. wiederholten Lehre betrach-  
tet hat, sodass auch er zu dem Satze gelangt, dieses  
Bläschen sei eine Ausstülpung des Gehirns und gleich  
anfangs nach aussen geschlossen. Ich muss diesem  
schon oben besprochenen Satze um so mehr entgegen-  
treten, als durch ihn die ganze Bedeutung des Laby-  
rinths verzogen und die Lehre der drei höhern Sinnes-  
organe überhaupt verschoben wird. Wenn eine richtige  
Idee einem Gestirn gleicht, das den Schiffer sicher  
leitet, so ist eine falsche ein Irrwisch, der in Sümpfe  
und Gräben lockt. Durch jene Idee, oder — wenn  
man will — Beobachtung Baer's kommt unser Verf.  
sogleich zu dem falschen Schluss (S. 6), das *Labyrinth*  
sei seiner Bestimmung nach *Nervengebilde*, während  
es doch einen Theil des jedem Sinnesorgan beigegebenen  
physikalischen Apparats ausmacht. Warum haben  
dann gewisse Fische ordentliche Ausführungsgänge des  
häutigen Labyrinths, die sich auf der Höhe des Schä-  
dels öffnen? Dies stimmt nicht mit obiger Ansicht,  
wohl aber mit meiner Beobachtung. Dem Baer'schen  
Irrwische folgend muss Verf. freilich zugleich (S. 6)  
leugnen, dass das *Labyrinth* eine Wiederholung der Stig-  
matenreihe der Insecten oder der Seitenlinie der Fische  
sei. Wenn diese Idee nach zwanzig Jahren noch nicht in  
das Fleisch und Blut der Physiologie eingedrungen ist,  
so kann sie sich mit dem Schicksal der verwandten  
Wirbeltheorie des Schädels trösten. Die philosophische  
Physiologie nützt freilich nicht unmittelbar, um Ge-  
schwüre zu heilen oder ein Haarseil zu ziehen, aber  
sie hilft die Einheit bewahren in dem schönen Bau-  
werke der organischen Natur und hält den putresciren-  
den Zustand ab, den Isolirung und Zersplitterung noth-  
wendig mit sich führen müssen, was doch auch etwas  
werth ist, was den Arzt zielt und den Praktiker zum  
grössern Arzt macht.

Über die Entstehung der Bogengänge gibt Verf. mit  
Rathke und Burdach den richtigen Aufschluss, indem er  
zeigt, dass sie nicht von dem einen Ende nach dem an-  
dern hin entstehen, sondern durch Ausstülpung des Vor-  
hofs in der Richtung ihrer Ränder. Sie sind also anfangs

Halbkanäle und verwachsen an ihrem hohlen Rande zuletzt. Dies stimmt mit meiner Beobachtung, wonach man an die sem Rande des häutigen Bogenganges noch im siebenten Monate bei menschlichen Embryonen die Narbe der Verwachsung als eine feine weisse Linie erkennen kann und mit der Beobachtung Cassebohm's, der eine solche Spalte am hohlen Rande der knöchernen Bogengänge dargestellt und beschrieben hat.

Die anfangs einfache Haut des Labyrinthbläschen sondert sich sehr zeitig, und zwar zuerst am Vorhof, dann an den Bogengängen, in zwei Schichten, eine innere und eine äussere, wovon jene das eigentlich häutige Labyrinth, dieses die Beinhaut darstellt. Die Ampullen bleiben als weitere Stellen zurück, wenn sich die früher weiten Kanäle verengen. Die Flüssigkeit des Labyrinths hängt ursprünglich mit der Flüssigkeit der Hirnhöhlen zusammen, wird aber später abgeschlossen, wenn sich das Rohr des Hörnerven mit Nervenmasse füllt. Dies scheint Verf. wieder im Baer'schen Zwielficht gesehen zu haben.

Für den schwierigsten Punkt am Ohr hält Verf. mit Recht die Bildung der Schnecke, scheint mir aber in deren Erklärung nicht so glücklich gewesen zu sein, als mit den Bogengängen, auch hier offenbar betrogen durch das zu Grunde gelegte fremde Princip. Er erklärt sich zwar mit Recht gegen Valentin's Darstellung, nach welcher die Schnecke eine Blase ist, die, um die einzelnen Scalen zu bilden, von innen nach aussen ausgegraben wird, indem er bemerkt, dass auf diese Weise unerörtet bleibe, dass die Windungen anfangs in Einer Ebene liegen und wie der Nerv in die Spindel kommt, aber er lässt die Spindel aus dem Ohrbläschen entspringen, welche offenbar ein sehr unwesentliches Element des Ohrs ist, während das Spiralblatt, das wichtigste und erste von allen, bei ihm eine sehr secundäre Rolle spielt. Doch lassen wir den Verf. selbst reden. Wenn der Vorhof eine blasenförmige Ausdehnung des Nervenrohrs ist und also *innerhalb* der Nervenendigung liegt, so liegt dagegen das Schneckenrohr *um* die Nervenendigung herum. Nachdem das Ohrbläschen sich in eine vordere (Vorhof) und eine hintere (Schnecke) Abtheilung und die Wand dieser letztern sich in zwei Häute getrennt hat, steht in ihr ein längliches plattgedrücktes Säckchen (Modiolus) locker in einem ähnlichen grössern (Gehäuse). Die äussere Haut senkt sich nun, um das Gehäuse darzustellen, in geringer Entfernung vom Rande zweimal soweit ein, dass sie das innere Säckchen berührt, und diese Einfaltung schleicht vom Vorhofsende an spiralig auf derselben Fläche fort, sodass die innern Windungen sich fast gar nicht über die äussere erheben und so die den Cetaceen eigene Scheibenschneckenform entsteht. Allmählig aber erheben sich Windungen und Spindel. Zuletzt entsteht das knöcherne Spiralblatt durch Faltung des Modiolus in das Schneckenrohr hinein. Das knorpelige und häutige Spiralblatt werden durch Ansatz ei-

gener (woher diese?) Bildungsmassen erzeugt. — Die Zeichnungen des Verf. stimmen mit den von Ref. ebenfalls aus Schafsembryonen gemachten überein, aber unsere Deutung der gesehenen Theile ist verschieden. Was Verf. für Modiolus ansieht und offenbar der bekannte Inhalt des Schneckenrohrs im Vogel ist, kann ich nur für das Spiralblatt, ja nur für das knorpelige Spiralblatt halten, welches früher vorhanden ist als Treppen und Schneckenrohr, und noch früher als die Spindel, die noch häutig ist, wenn schon alle Windungen des Schraubenblatts vorhanden sind. Daher ist jenes ursprüngliche innere Säckchen plattgedrückt, ja es verwächst am Ende gänzlich und wird immer platter, entfernt sich dadurch von der Wand des äussern Säckchens, und so entstehen nach der Analogie anderer Wasserhäute, die mit seröser Flüssigkeit gefüllten Treppen u. s. w. Um diese Darstellung nicht zu sehr auszudehnen, verweise ich statt einer weitläufigern Exposition auf meine Ausgabe von Sömmering's Splanchnologie, worin ich namentlich auch einen neuen Theil des Spiralblatts beschrieben habe, die *Spiralleiste*, die wahrscheinlich eine hohe physiologische Bedeutung einnimmt und auch hinsichtlich ihrer Entwicklung und zootomischen Verschiedenheit noch genauer studiert zu werden verdient.

Die Verknorpelung des Labyrinths beginnt schon zur Zeit der Entstehung der Bogengänge, die Verknöcherung aber fast überall zwischen dem dritten und vierten Monate beim menschlichen Embryo, unter den Bogengängen zuerst am obern, dann am hintern, zuletzt am äussern, an der Schnecke aber vom runden Fenster nach dem Dach hin, welches im fünften Monate vollendet wird, in einer Zeit, wo auch das Spiralblatt seine Knochensubstanz erhält.

In Betreff der Gehörknochen kommt Verf. zwar im Allgemeinen zu den schon oben erwähnten Resultaten des Ref., theilt aber im Besondern auch hier manche genaue neue und willkommene Beobachtung mit. So bemerkt er, dass die (vier) Verknöcherungspunkte des Steigbügels nicht wie an andern Knochen in der Mitte des Knorpels, sondern als zarte Krusten auf der gewölbten Seite der Schenkel und der Labyrinthfläche des Tritts liegen und auch nicht auf die hohle Seite allmählig durchdringen. Vielmehr wird hier der Knorpel eingesogen und dadurch die hohle Gestalt dieser Theile des Stapes hervorgebracht. Das Linsenbein entsteht im siebenten Monat aus einem besondern Kern im Gelenke zwischen Amboss und Stapes, wäre hiernach also weniger eine Epiphyse als ein Kapselbein. Der Stapedius erhält erst um den fünften Monat sein Gehäuse (*Eminentia pyramidalis*), der *Tensor tympani* entsteht später; der Trommelfelling ist ein Fortsatz des zweiten knorpeligen Visceralstreifens (Kiemenbogens), der erst das Trommelfell nach vorn umwächst, dann sich von jenem Streifen ablöst und nun auch nach hinten bogenförmig in die Höhe wächst u. s. w. — Möge der Verf. seine Geschicklichkeit zu feinen, embryologischen Untersuchungen bald in einer Fortsetzung von Neuem bewähren!

Jena.

Huschke.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 99.

25. April 1845.

## Geologie.

Beiträge zur geologischen Kenntniss der östlichen Alpen von Dr. A. v. Klippstein, Professor der Mineralogie zu Giessen. Erste Lieferung. Mit geognostischen und petrefactologischen Tafeln. Giessen, Heyne. 1843. Gr. 4. 4 Thlr.

Unter vorbemerktem Titel übergibt der Verf. dem Publicum die Resultate seiner geognostisch-petrefactologischen Untersuchungen, welche er auf einer Reise ins südöstliche Tirol anstellte, wohin er über Nürnberg, Regensburg, Linz, durch das Salzkammergut, Salzburg, Salzachthal und Gasteinerthal, über die Tauernkette ins Möhlthal, und von da nach Lienz im Pusterthale bis Brunecken gelangte. Der Verf. wendete sich hierauf von Brunecken in das südlich gelegene Enneberg durch das Abteithal nach St. Cassian, und kam durch das Grödnerthal zur Seisser-Alpe und zu den Gebirgen der Eisack nach Botzen. Von Botzen ging er nach Predazzo und dem Fassathale, und begab sich an der südöstlichen Seite der Seisser-Alpe vorüber durch den Soraipass des Pordoi-Gebirges abermals nach den Bergen des Abteithales, von wo er, dem Cordevoethale folgend, über Agordo und Belluno endlich Venedig erreichte, womit die geognostische Excursion schliesst.

Der Verf. hat für gut befunden, seine geognostischen Beobachtungen von seinen petrefactologischen Untersuchungen, insofern diese letztern zunächst die in den Gesteinschichten von St. Cassian vorkommenden Petrefacten betreffen, zu sondern, sodass sonach das ganze Werk in zwei Abtheilungen zerfällt, deren erste, die rein geognostische, vollständig vorliegt, während von der zweiten, der petrefactologischen, nur der Anfang beigegeben wurde, unter dem Versprechen des Verf., den Schluss dieses petrefactologischen Theils, aus circa 8—12 Tafeln Abbildungen und dazu gehörigem Texte bestehend, noch dieses Jahr nachzuliefern.

Was nun den ersten, den geognostischen Theil anlangt, so zerfällt derselbe in mehre Abschnitte, in Betreff welcher man nur ungern einen bessern organischen Zusammenhang vermisst, da eine gewisse Aufmerksamkeit und Geduld des Lesers dazu gehört, dem in nicht selten ungeheuren Sprüngen von Ort zu Ort sich bewegenden Verf. zu folgen, und sich so ohne allen und jeden Übergang zu den heterogensten Gegenständen führen zu lassen. Eine kurze Übersicht des Hauptin-

halts der einzelnen Abschnitte möge allen weitern Bemerkungen vorangestellt werden.

Der erste Abschnitt bringt Einiges zur Kenntniss der Jura- und Grünsandbildungen in den Donaugegenden, wobei die Schilderung der solenhofer Steinbrüche nicht ohne Interesse gelesen wird. — Der zweite Abschnitt: Bemerkungen über das Salzkammergut und einige angrenzende Gebirgtheile; hier herrscht bei Gelegenheit der Entwicklung der geognostischen Verhältnisse des sogenannten „Alpenkalkes“ die grösste Unordnung der Darstellung. Nirgend werden genauere Angaben der Örtlichkeiten, wo dies oder jenes beobachtet worden ist, gegeben, man wird von Ort zu Ort ohne Angabe des Weges wahrhaft herumgejagt, sodass es mir, obgleich mit den Localitäten bekannt, rein unmöglich war, dem Verf. genau zu folgen. — Dritter Abschnitt: Über einige Theile der Tauernkette. Enthält mit wenig Ausnahmen nur Allgemeines, nirgend findet sich ein wirklicher Ruhepunkt des Vortrags, nirgend ist eine specielle Untersuchung, auf welche sich der Verf. bei Ableitung seiner allgemeinen Schlussfolgerungen stützen möchte, mitgetheilt. — Vierter Abschnitt: Enneberger Alpen und angrenzender Partien. Die Untersuchung der Gesteine von Wengen bilden das Wesentlichste dieses Abschnitts, während das hier jedenfalls zu erwartende schärfere Eingehen auf eine Untersuchung der Verhältnisse des Kalkes und Dolomites zum Melaphyr ein höchst unbedeutendes ist. — Fünfter Abschnitt: der Monte caprile und seine Gebirgsumgebung. Wieder nur Allgemeines, wobei der Verf. Redensarten, wie „es scheint, es möchte, es dürfte“ u. s. w., wie überhaupt im ganzen Buche, so doch hier vorzugsweise sehr fleissig gebraucht, und dadurch den Leser sehr ermüdet, insofern diesem es ebenfalls immer scheinen will, als verhalte sich alles ganz anders. — Sechster Abschnitt: Credinathal und Seisser-Alpe. Hier empfiehlt sich der Verf. dem Wohlwollen des Hrn. v. Buch auf eine sehr ausgezeichnete Weise, durch fernerweitiges Herzuschaffen von Stützen für dessen allbekannte Dolomitisationstheorie. Ich werde weiter unten im Zusammenhange mit andern zu besprechenden Gegenständen darauf wieder zurückkommen. — Siebenter Abschnitt: Fleimserthal. Dreht sich hauptsächlich um geognostische Untersuchung einiger Theile des Margolagebirgs bei Predazzo, an dem linken Gehänge des Travignolathales, bei welcher Gelegenheit denn auch von dem sogenannten weissen Marmor von

Predazzo, als von einem ganz dem Marmor von Carrara und Paros an die Seite zu stellenden gesprochen wird, indem der Verf. denselben unter ähnlichen Verhältnissen wie den in der unmittelbaren Nähe von Predazzo bei Canzocoli vorkommenden antraf.\*) — Achter Abschnitt: Fassathal. Dies Capitel wird durch gute Beschreibung des Monzonbergs zu einem der bessern der ganzen Schrift. — Neunter Abschnitt: Cordevoletal. Die Mittheilung der hier nur sehr flüchtig angestellten Beobachtungen ist von um so geringerer Bedeutung, als wir im vorigen Jahre über diese Örtlichkeiten ein wirklich classisches Werk (Die venetianer Alpen, vom Bergmeister Fuchs zu Agordo) erhalten haben, dessen kritische Besprechung in diesen Blättern nächstens niederzulegen ich mir vorgenommen habe. — Zehnter Abschnitt: Umgebungen von Belluno. Im Eingange zu diesem nur drei Seiten langen Abschnitte heisst es: „Da es uns ohnehin nicht gestattet war, auf den wenigen Ausflügen, welche wir in den Umgebungen Bellunos unternahmen, in besondere Details einzugehen, so haben wir deshalb zur Erweiterung ihrer geognostischen Kenntniss nichts Wesentliches mitzutheilen und beschliessen mit einigen kurzen Bemerkungen über dieselben unsere geologischen Alpenfragmente.“ Diese Flüchtigkeit ist denn die Ursache, dass man über mehrfach interessante Gegenstände dieses Abschnitts, als z. B. über nach Art der Lava prismatisch zerklüftete Sandsteine, über halb zersetzte poröse Feuersteine u. s. w., nicht viel mehr als die namentliche Anführung dieser Dinge erfährt; wie denn eben diese Flüchtigkeit des Verf. überhaupt Veranlassung ward, dass ich mich als Ref. über den ganzen ersten Theil des Klippstein'schen Werks mit ernstlichem Bedauern sehr misfällig aussprechen muss. Denn überall, wo der Verf. zu interessanten, eine tiefere Untersuchung erheischenden Punkten gelangt, da hat er entweder keine Zeit, oder nimmt sich keine Zeit, und begnügt sich an die Beob-

\*) Dass dieses Gestein kein Marmor ist, habe ich in meiner Schrift: „Beiträge zur Geognosie von Tirol,“ nachgewiesen, wo gezeigt wurde, dass es mehrfachen Untersuchungen zu Folge aus  
0,007 Kieselerde, Thonerde, Eisenoxyd,  
0,673 kohlen. Kalk,  
0,320 kohlen. Magnesia + 76 Wasser

in 1000 Theilen bestehe, woraus die Formel  $2\text{Ca}\text{C} + (\text{Mg}\text{C} + \text{H})$  abgeleitet und dem Gestein der Name Predazzit beigelegt ward. Diese Formel heisst aber bekanntlich zu Deutsch, dass dieses Gestein aus 2 Atomen kohlen-sauren Kalk und 1 Atom kohlen-saurer Magnesia nebst einem Atom Wasser zusammengesetzt sei, obschon diese Übersetzung von einem grossen der Chemie jedoch völlig unkundigen Geognosten in seiner Entrüstung dahin gedeutet wurde: „dass es Dummheit sei, einem ganz entschiedenen Marmor wegen eines Atomes, also einer Spur kohlen-saurer Magnesia, einen neuen Namen zu geben, des Umstandes ganz zu geschweigen, dass ein Atom also ebenfalls eine Spur Wasser, das als hygroskopische Feuchtigkeit in Folge mangelhafter Austrocknung vor der chemischen Untersuchung zurückgeblieben sein könne, von nicht dem geringsten Belange sei.“ So widerlegt man wissenschaftliche Thatsachen!

achtungen Anderer zu erinnern, denen nichts weiter hinzuzufügen sei. Wie man aber schon im Voraus, noch ehe man selbst etwas gründlich untersucht hat, wissen kann, dass den Beobachtungen Anderer in der That nichts hinzuzufügen sei, das begreift wenigstens der Ref. nicht, es müsste denn Jemand der Ansicht sein, dass es in der Wissenschaft unfehlbare Autoritäten gebe, denen man Alles, was sie vorzubringen für gut halten, unbedingt glauben müsse.

Anders gestaltet sich dagegen mein Urtheil in Betreff des zweiten, des petrefactologischen Theils der v. K.'schen Schrift, welcher die von durchschnittlich sehr guten Abbildungen begleitete Beschreibung neuer vom Verf. in St. Cassian und einigen andern Localitäten aufgebrachten Versteinerungen enthält, indem man hier sieht, der Verf. hat sich, als er nach Giessen kam, Zeit genommen, um die nicht selten feinen Unterschiede zwischen seinen neu aufgefundenen Arten und den schon von Münster beschriebenen auszuspähen. Von diesem zweiten, von grosser Sorgsamkeit und Liebe für die Petrefactenkunde zeugenden, Theile liegt bis jetzt nur der erste Abschnitt vor, welcher sich mit den neu aufgefundenen Cephalopoden beschäftigt, und zwar werden 32 neue Ammoniten, 7 neue Ceratiten, 14 Goniatiten und 3 Orthoceratiten beschrieben und mit Ausnahme der Orthoceratiten (deren Abbildungen erst in der Fortsetzung dieses Theils nachgeliefert werden sollen) sämmtlich abgebildet.

Es mag nicht uninteressant sein, die Namen die 56 neuen Cephalopoden-Arten, bei deren Taufe sehr ausgezeichnete Männer ihre Namen hergeben mussten, hier aufzuzählen, wäre es auch nur, um etwaigem Missbrauch, der vielleicht durch gleiche Namenswahl bei Bezeichnung ähnlicher von Andern aufgefunderer Species verübt werden könnte, möglichst vorzubeugen. Sie heissen aber, und zwar die Ammoniten: *A. Johannis Austriacae*, *A? mirabilis*, *A. Partschii*, *A. Gaytani*, *A. Humboldtii*, *A. spinulo-costatus*, *A. bidenticulatus*, *A. Maximiliani Leuchtenbergensis*, *A? Mandelstohii*, *A. quadrilabiatatus Bronn*, *A. Goldfussi*, *A. umbilicatus*, *A. Dechenii*, *A. Ungerii*, *A. latilabiatatus Bronn*, *A? labiatatus Bronn*, *A. Crednerii*, *A. Wengensis*, *A. nodo-costatus*, *A. acuto-costatus*, *A. aequinodosus*, *A. Meyeri*, *A. Vellthemii*, *A? Bouéi*, *A. noduloso-costatus*, *A? cingulatus*, *A. subdenticulatus*, *A? granuloso striatus*, *A? Larva*, *A. armato-cingulatus*, *A. multilobatus*, *A. Rüppelii*. Die Ceratiten sind: *C. infundibuliformis*, *C. Zeuschneri*, *C. Karstenii*, *C? Jägeri*, *C. Meriani*, *C. brevicostatus*, *C. Agassizii*. Die Goniatiten: *G. Beaumontii*, *G? infrafurcatus*, *G. suprafurcatus*, *G. Buchii*, *G. ornatus*, *G. Blumii*, *G. aequilobatus*, *G. radiatus*, *G. bidorsatus*, *G? Iris*, *G. Bronnii*, *G. Rosthornii*, *G. Dyfrenoi*, *G. tenuissimus*. Die drei Orthoceratiten: *O. Freieslebense*, *O. ellipticum*, *O. politum*. Wichtig ist, um das hier noch begehend zu bemerken, was Hr.

v. K. in der allgemeinen Einleitung zur Beschreibung der Ammoniten ausspricht, dass nämlich die bekannte Eintheilung des *Genus Ammonites* in die drei Familien der eigentlichen Ammoniten, Ceratiten und Goniatiten bei den Cassianer Ammoniten, Ceratiten und Goniatiten nicht Stich halte. „Unter der mannichfaltig gestalteten und reichen Menge Cassianer Ammoniten, Ceratiten und Goniatiten“ (so heisst es bei Hrn. v. K. S. 101), „beobachtet man nicht selten jene Übergänge in der Gestaltung der Loben, welche eine selbständige Trennung in jene drei Gruppen so schwankend erscheinen lässt. Nicht allein bei jungen Exemplaren ein und derselben Art ergibt sich ein allmäliger Übergang der Ammonitenloben in die von Ceratiten und bei diesen wieder zu Goniatiten, sondern sogar bei ein und demselben Exemplar zuweilen in der Weise, dass, jemehr man die Lobenreihen nach den innern Windungen hin verfolgt, desto mehr der Charakter der Ammonitenloben sich in den der Ceratiten verliert. So scheint es in der That, als wenn mindestens bei verschiedenen Species eine Veränderung der Lobengestalt mit vorschreitender Entwicklung in der Art statt habe, dass aus Goniatiten Ceratiten, und aus diesen Ammoniten hervorgehen.“ Abgesehen also, dass die charakteristischen Unterschiede der drei Ammonitengruppen hierdurch offenbar verwischt werden (ein Umstand, auf welchen ich in meinen Beiträgen zur Geognosie von Tirol, S. 38. 39, bei Gelegenheit der Erwähnung der Ammoniten der Rossmos-Alpe bei Ischl aufmerksam zu machen ebenfalls Gelegenheit nahm), so kommt noch dazu, dass ganz gegen die bisher in der Versteinerungskunde Geltung besitzende Ansicht hier bei St. Cassian alle drei Species gemeinschaftlich vorkommen, in welcher Beziehung sich Hr. v. K. folgendermassen ausspricht: „An die Möglichkeit einer solchen Erscheinung würde man vor dem Bekanntsein des Cassianer Gebildes nicht geglaubt haben, und doch ist sie hier im vollen Umfange nachgewiesen und alle Ursache vorhanden, dass sie nicht auf diese einzige Stelle beschränkt bleiben, sondern sich noch mehrfach bestätigen wird. Leider sieht man sofort abermals einem werthvollen aus der Palaeontologie (*Palaeontologie*) bisher auf die Geologie angewendeten Satze das Urtheil gesprochen, und es scheint fast, als wenn überhaupt so manche aus jener für die Altersbestimmungen der Felsbildungen entlehnte Kriterien als weit mehr schwankend sich ergeben wollten, als man es sich bisher dachte u. s. w.“

Endlich ist noch die Nachlässigkeit des Correctors der Druckschrift zu tadeln, der eine Menge entstellender und zum Theil unorthographischer Fehler stehen liess. So findet man Panevezio st. Paneveggio, Pedrazzo st. Predazzo, Carzocoli st. Canzocoli, Linz st. Lienz, Zeilanit st. Ceylonit (mehrmals), Liainolon st. Livinalongo, Calomorphoren st. Calamoporen, Canglomerat st. Conglomerat (öfter), Palaeontologie st. Pa-

laeontologie u. s. w. der bisweilen wahrhaft grässlichen, den Sinn nicht minder entstellenden Interpunction gar nicht zu gedenken.

Ich könnte hiermit die kritische Beurtheilung dieser Schrift Hrn. v. K.'s beschliessen, und den Leser dieser Kritik in dem Glauben lassen, der Verf. habe mich blos um deswillen so ungünstig gegen sich gestimmt, weil er bei Abfassung des geognostischen Abschnitts so ganz geflissentlich vermieden hat, in eine genauere Untersuchung irgend eines Gegenstandes einzugehen; allein ich will aufrichtig sein, und gestehen, dass zu dieser Unzufriedenheit mit dem Verfahren des Verf. noch der Umstand beigetragen hat, dass er sich, ich möchte fast sagen, gegen seine eigene Überzeugung, abmüht, die Dolomitisationstheorie des Hrn. v. Buch noch fernerweitig zu stützen; dass er sein geistiges Auge mit Gewalt schliesst, nur um nicht zu sehen, was doch so augenfällig ist; dass er lieber nach dem Unwahrscheinlichsten greift, nur um eine Erklärung gewisser geognostischer Erscheinungen geben zu können, die mit der v. Buch'schen Theorie im Einklange steht.

Nach der v. Buch'schen Theorie (die übrigens ihre vollständige Beleuchtung vom geognostischen wie chemischen Standpunkte aus im zwölften Capitel meiner Beiträge zur Geognosie von Tirol gefunden hat) sollte man nämlich erwarten, dass überall wo Augitporphyr mit Kalk zusammengekommen sei, er denselben in Dolomit umgewandelt habe. Das ist nun aber nicht der Fall, und dass es nicht so sei, entgeht auch unserm Verf. nicht. Allein um diese Anomalie zu erklären, meint er: „dass es gerade nicht nöthig sei, dass die vom Melaphyr ausgehenden Dämpfe (Magnesiadämpfe) allenthalben die Kalksteine ergreifen und ihnen die Magnesia mittheilen, vielmehr können sie stark zerspaltene Kalksteine durchziehen, ohne dieselben zu verändern, und es sei sogar wahrscheinlich, dass sie in verschiedenen Richtungen durch die untern, unmittelbar den Augitporphyr berührenden Massen der Kalksteine durch breite Spalten einen Ausweg fanden, sodass die Dolomitisirung in höhern Niveaus stattfand, wo andere Temperaturverhältnisse am Ende zuerst der Bittererde gestattet, mit dem kohlen sauren Kalke sich zu verbinden. Auf solche Weise sei es denkbar, wie Augitporphyr mit Kalkstein in Berührung sein können, ohne dass der letztere Dolomit geworden sei, und es werde sogar wahrscheinlich, wie die Dolomitisation zuerst in höhern Regionen, auf welche sie sich hier auch fast nur beschränkt, stattfinden konnte, während gerade die tiefer liegenden Kalkmassen trotz ihres Contactes mit dem Augitporphyr davon befreit blieben.“ Diese willkürliche Annahme noch grösserer Flüchtigkeit der Magnesiadämpfe ist allerdings als eine im Interesse der v. B.'schen Dolomitisationstheorie gemachte recht schöne neue Erfindung zu betrachten, und obschon sie

unter anderm auch durch eine von mir am Celvaberge bei Trient gemachte Beobachtung widergelegt wird, indem dort eine dolomitische Schicht zwischen horizontal geschichtetem Kalk auftritt (Beiträge zur Geognosie von Tirol, S. 219. 220), so thut das am Ende der Hr. v. K.'schen Erweiterung der Dolomitisationstheorie nicht den geringsten Abbruch, weil ich voraussehe, man wird sogleich mit der Behauptung bei der Hand sein, die so flüchtigen Magnesiadämpfe seien hier einmal ausnahmsweise horizontal eingedrungen. Dass natürlich die von Hrn. v. K. beanspruchte noch grössere Flüchtigkeit der Magnesia, als wie eine solche bisher für nöthig erachtet wurde, kein Hinderniss abgibt, insofern hierbei die Chemiker etwa einen Einspruch erheben wollten, versteht sich von selbst, denn nichts wäre ja nach Hrn. v. K. absurder (vgl. S. 13 seiner Schrift), als behaupten zu wollen: „dass durch chemische Kunst nicht nachgewiesene und constatirte Phänomene durch eine, vielleicht gar nicht einmal im Bereiche der Möglichkeit derselben liegende Combination im Grossen wirkender Naturkräfte nicht sich ereignen könnten.“ Ferner: Am Pordoi-Gebirge, bei Gelegenheit der Überschreitung des Sorai-Passes, erblickt der Verf. über durch senkrechte Klüfte stark gespaltenen massig abgetheilten Dolomitfelsen, andere hoch aufgethürmte, mindestens 1500' senkrecht darüber aufsteigende Mauern höchst deutlich horizontal und dünn geschichteter Massen, welche mithin jene massig abgetheilten bedecken und scharf von denselben sich trennen, wie das sogar auf einer beigegebenen Abbildung (Taf. IV) darzustellen versucht wird. Zur Erklärung dieses sonderbaren Factums (der Verf. nimmt ohne weiteres an, dass unten Dolomit und oben Kalkstein sei) heisst es nun: „Eine ursprüngliche Überlagerung ungeschichteter Kalkmassen durch geschichtete hier voranzusetzen, dürfte sich mit der Erklärung der Erscheinungen, welche von in so grossem Maasstabe wirkenden Gewalten abhingen, nicht gut verbinden lassen.“ (Warum nicht?) „Wir glauben deshalb die so scharf getrennte geschichtete Masse für eine von ihrer ursprünglichen Lagerstätte entfernte halten zu können“ (eine deutlich horizontal geschichtete und mindestens 1500 Fuss hohe Gebirgsmasse!?) „welche beim Emporheben und Aufrichten des Gebirgs getrennt und zur Seite geschoben wurde. Will man sie jedoch mit der unter ihr folgenden ungeschichteten in Verbindung bringen, so scheint uns dann ein früherer Zusammenhang beider dadurch zu erklären zu sein, dass man sich den obern geschichteten Theil etwa als einen von der untern Masse getrennten denkt, der während der Aufrichtung des Ganzen jedoch als der oberste Theil sich nicht in aufrechter Stellung erhalten konnte, und wieder in horizontale Lage zurücksank.“ (Ich muss leider meine Unfähig-

keit, mir so etwas zu denken, eingestehen.) „Während nun die zu senkrechter Stellung aufgerichtete untere Masse leicht Dämpfen den Zutritt gestattete, und zu Dolomit umgewandelt wurde, verhinderte ihn die durch horizontale Abtheilung nach unten mehr abgeschlossene obere Masse, und sie konnte von dieser Umwandlung entweder gänzlich befreit bleiben, oder wurde nur theilweise von derselben ergriffen.“ Aus diesem wörtlich mitgetheilten Bruchstücke mag man aber ersehen, erstens, ein wie gefügig und gutwillig Ding die Dampftheorie ist, und zweitens, wie unser Verf. sich nicht scheut, völlig Unglaubliches aus der Luft zu greifen, um in fast unverständlicher Weise etwas zu erklären, wozu der Schlüssel doch so nahe liegt.

Zuletzt endlich erfährt man noch, dass der Verf. im Stande ist, Dolomite, welche nach des Ref. Erfahrung nur mittelst chemischer Analyse als solche zu erkennen sind, mittelst des Hammers zu prüfen, ein Kunststück, was ihm freilich mancher andere Geognost, wie es wenigstens den Anschein hat, nachzumachen vermag. Bei Gelegenheit seiner Durchwanderung des Cordevoethales zwischen Agordo und Belluno trifft er auf geschichtete Dolomite, bei deren Ansicht sich ihm im ersten Augenblick mancherlei Zweifel an der Richtigkeit der v. Buch'schen Hypothese aufdrängen. „Vom Eintritte in jene schauerlichen Engen“ (so heisst es S. 93) „prüft man lange im Thale herab viele Blöcke und Felsen mit dem Hammer, fortwährend noch befangen von dem Eigenthümlichen der Erscheinung. Kaum ist man im Stande, dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu erfassen und zu glauben, dass man es hier mit Dolomiten zu thun habe. Und doch ist es nicht anders, man tritt in ein weit verbreitetes, zusammenhängendes Dolomitgebiet ein.“ — — — „Auffallend ist es ferner, dass, während die Dolomite Südtirols in mehr entschiedenen grobkörnig-krystallinischen Modificationen vorkommen, die des Cordevoethals grösstentheils höchst feinkörnigen, mit kleinern und überhaupt weniger entwickelten Drusenräumen angehören. Viele derselben nähern sich beträchtlich dem Dichten, und aus ihnen sieht man auch offenbar dichten, wie es scheint von Bittererde ganz freien Kalk hervortreten.“ Man sieht leicht, dass Hr. v. K. den Hammer braucht, um sich nach dem innern Gefüge und zunächst nach vorhandenen Drusenräumen zu erkundigen, und daraus einen Schluss auf etwaigen Bittererdegehalt abzuleiten. Allein wie wenig Aufschluss über einen bestimmten Bittererdegehalt durch den Hammer, d. h. durch blosser Beachtung des verschiedenen Aggregatzustandes und anderer physikalischer Eigenschaften der Dolomite erlangt werden kann, geht aus der Mittheilung einiger Resultate von mir angestellter chemischer Analysen hervor.

(Der Schluss folgt.)



## G e o l o g i e.

Beiträge zur geologischen Kenntniss der östlichen Alpen von Dr. A. v. Klippstein.

(Schluss aus Nr. 99.)

So fand ich im feinkörnigen, im Bruch schimmernden, undeutlich geschichteten Dolomit der Saltariaschlucht der Seisser-Alpe 45 pCt. kohlen-saure Magnesia; im grobkörnigen, im Bruche glänzenden, massig zerklüfteten, mit Drusenräumen versehenen Dolomit von ebendaher 47 pCt.; im grobkörnig krystallinischen massig zerklüfteten gleichfalls mit grossen Drusenräumen versehenen Dolomit des Schlern der Seisser-Alpe 44 pCt.; in den diese Drusenräume ausfüllenden Bitterspathkrystallen 45 pCt.; in den höchst feinkörnigen, sehr krystallinischen, gleichfalls Drusenräume besitzenden Dolomit von Colfosco 45 pCt.; im höchst krystallinischen, körnigen, Drusenräume nicht besitzenden Dolomit vom Brenner 42 pCt.; im marmorähnlichen, von mir Predazzit genannten Gesteine von Predazzo, und zwar in der höchst krystallinischen reinsten Abänderung dieses Gesteins 32 pCt., in der unreinen, völlig unkrystallinischen, ein geschichtetes Ansehen besitzenden Abänderung desselben Gesteins dagegen 37 pCt. kohlen-saurer Magnesia; in dem nur wenig krystallinischen fast dichten Dolomit vom Celvaberg bei Trient 34 pCt.; in demselben Gestein endlich, nur mit dem Unterschiede, dass sich hieran sehr kleine Drusenräumen bemerkbar machen, von Santa-Agatha ebenfalls bei Trient 43 pCt. kohlen-saure Magnesia.

Es liegt nach solchen Thatsachen auf der Hand, dass der Hammer als kein Mittel zur Erkennung eines Gehalts an Bittererde, und am allerwenigsten als ein Äquivalent für die Wage des Chemikers erachtet werden kann, wie das namentlich in Betreff des Predazzites, der so tausendfach mittelst des Hammers untersucht und immer für Marmor erkannt wurde, zu klar einem Jeden in die Augen fällt, als dass ich noch weiter ein Wort darüber verlieren sollte.

Das ganze Unglück der Dolomitisationstheorie Hr. v. Buch's, denn als solches muss man dieselbe betrachten, wenn man den Einfluss, den Hr. v. Buch direct und indirect auf die Wissenschaft und auf deren furchtsame Jünger und Vertreter bisher ausgeübt hat, und noch immer ausübt, scheint mir in der wenigen Wor-

ten eines Briefs Hr. v. Buch's an Alexander v. Humboldt vom 10. Nov. 1822 begründet zu sein: *La pierre calcaire ne contient point de magnésie. M. Léopold Gmelin a fait l'analyse de celle de Vigo, dans la vallée de Fassa, et n'y a point trouvé cette terre. Elle arrive dont d'une autre côté, et il est assez naturel de croire, que c'est le pyroxène qui la fournit, puisque la magnésie est une des parties constituantes de cette substance.*“ Denn obgleich von der einen Seite bereits längst mit allen Gründen der Wissenschaft nachgewiesen worden ist, dass nichts unnatürlicher sei, als eine solche Abkunft der Magnesia des Dolomits, und von der andern Seite, dass es eine Menge Kalke Tirols mit Magnesiagehalt gibt (vgl. meine Beiträge zur Geognosie von Tirol, S. 238), ganz abgesehen von dem Nachweise, dass selbst die geognostischen bloß mit dem Hammer erforschten Verhältnisse der tiroler Dolomite die Hypothese des Hr. v. Buch zur Erklärung der vorliegenden Erscheinungen nichts weniger als notwendig und gerechtfertigt erscheinen lassen, so wird diese auf reiner Täuschung beruhende Hypothese dennoch von gewissen Seiten und ganzen Schulen hartnäckig vertreten, und gibt fortdauernden Anlass, dass man sich auf sie, als auf etwas Erwiesenes stützt. Solch ein Verfahren, das ist meine feste Überzeugung, muss in der Mineralogie und Geognosie in Zukunft verlassen werden, und es wird verlassen werden, da ich es für unangemessen halte, persönlicher Rücksichten wegen die Wahrheit in der Wissenschaft zu verleugnen.

Es sollte mir wirklich leid thun, wenn Hr. v. K. diese Strenge meines Urtheils auf sich allein beziehen wollte; nur sein Buch im Allgemeinen gab mir Anlass, über diesen Gegenstand zu sprechen und mich bei dieser Gelegenheit entschieden gegen eine Partei zu erklären, deren Streben dahin gerichtet ist, nur solchen Dingen Anerkennung und Würdigung zu verschaffen, die von ihr ausgehen, und die es für passend erachtet, ohne Anhörung gegentheiliger Gründe das von ihr oft genug einseitig behauptete unter allen Umständen starrsinnig festzuhalten.

Dresden, im Juni 1844.

A. Petzholdt.

## Literärgeschichte.

Christian Ludewig Liscow. Ein Beitrag zur Literatur- und Culturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Nach Liscow's Papieren im königl. sächs. Haupt-Staats-Archive und andern Mittheilungen herausgegeben von *Karl Gustav Helbig*, Oberlehrer an der Kreuzschule in Dresden. Dresden und Leipzig, Arnold. 1844. Gr. 8. 15 Ngr.

Zu den Männern, welche in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit hellem Geiste und entschiedenem Charakter der verdampften Zeit entgegentraten, und indem sie mit einem gereinigten Organ der Sprache sich als rüstige Kämpfer einer lang ersehnten Aufklärung vernehmen liessen, ihren Zeitgenossen ein lebendiges Interesse einflössen, dann aber deshalb, weil sie meist nur Gegenstände ihrer Gegenwart behandelten, bald vergessen wurden, und erst in neuesten Tagen von den Historikern der Literatur wieder hervorgerufen und gewürdigt worden sind, gehört auch Christian Ludwig Liscow. Kann derselbe auch nicht zu den grossen Geistern seiner Zeit gezählt werden, und verliess er bald die Richtung, für welche er auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst berufen schien, ja war seine Thätigkeit grösstentheils auf temporäre Polemik beschränkt, so darf doch nicht geleugnet werden, dass diese specielle Wirksamkeit in den grossartigen Entwicklungsprocess der Zeit, in welcher bald darauf Lessing so mächtig und erschütternd wirkte, bedeutungsvoll eingriff. Was ihn so frühzeitig zurücktreten und dem Geschäftsleben sich zuwenden lies, ist nicht mehr genau zu bezeichnen, wol aber zu beklagen, dass ein so kräftiger Geist der Literatur ohne grössere Leistung verloren ging.

Seit Mächler durch eine Sammlung der Schriften (Berlin, 1806) das fast erloschene Andenken Liscow's erneuerte, haben die Verfasser literarhistorischer Handbücher des Mannes bald rühmend, bald strenger beurtheilend gedacht, doch insgesamt bemerkt, über das Leben desselben seien nur wenige und unsichere Nachrichten vorhanden; was zu der Mittheilung einzelner biographischer Notizen im Allgem. Anzeiger der Deutschen und anderwärts Veranlassung gab. Daher aber ist man Hrn. H. grossen Dank schuldig, dass er sich der Mühe unterzog, aus den im Dresdner Staatsarchive bewahrten Papieren und andern Materialien eine so vollständige Biographie zusammenzustellen, als sie eben möglich war. Der Verf. nennt sie zugleich einen Beitrag zur Culturgeschichte des 18. Jahrh., weil er auf die allgemeinen Zustände der damaligen Zeit Rücksicht nimmt und Excerpte, wie aus einem Collegienhefte von Thomasius, mittheilt, welche den damaligen wissenschaftlichen Betrieb charakterisiren. Es hat der Verf. die über Liscow's Process geführten Acten und die bei denselben liegenden Papiere benutzt, woraus sich

die Widerlegung mancher in den Literaturgeschichten fortgeführten Angaben ergab. So erzählen die Literatoren von einer Gefangenschaft Liscow's zu Eilenburg und Anderes, was auf wunderliche Weise erfunden und geglaubt worden war. Mittheilungen des noch lebenden Enkels von Liscow wurden durch jene Papiere berichtet. Durch Abdruck der Briefe Hagedorn's gewinnen wir neue Beiträge zur Charakteristik des auch seiner Zeit angehörenden Dichters; in der Erzählung des über Liscow verhängten Processes werden die damaligen Zustände in Sachsen unter Brühl's allmächtiger Regierung klar; das Ganze aber gewährt ein lebendiges Bild von Liscow's Charakter, ohne etwa zu einer Lobrede zu werden.

Dennoch hat der Verf. nach eigenem Bekenntnisse nicht Vollständigkeit erreichen können. Er selbst hat dem eingesendeten Exemplare seiner Schrift einen schriftlichen Nachtrag beigelegt, in welchem er die Ergänzungen angibt, welche ein von ihm nicht gekannter Aufsatz des Kanzleiraths Gramberg in der von G. A. von Halem herausgegebenen Monatsschrift „Neue Irene“ im April- und Juniheft des Jahres 1806 enthält. Gramberg benutzte Briefe von Liscow und dem jüngern Hagedorn an den Dichter Hagedorn. Wir theilen diese Nachträge in des Verf. eigenen Worten mit.

„Zuvörderst muss ich berichtend bemerken, dass nach einer Bemerkung in einem jener Briefe Liscow nicht den 27., sondern den 26. April geboren worden ist. Eben daraus sehe ich, dass Liscow schon 1738 in Pretz sich aufhielt. Diese Briefe, an Zahl 15, französisch geschrieben, zeichnen sich nach den Auszügen, welche Gramberg gibt, ebenso durch Entschiedenheit der Gesinnung, wie durch Witz und gewandten Stil aus. Er eifert hier, wie auch sonst, gegen die Amphibien, *qui moitié theologiens, moitié philosophes se piquent d'acquérir une foi raisonnée, en rendant leur raison credule et qui gâtent par la également la theologie et la philosophie*. In vielen dieser Briefe aus Mainz wird des jüngern Hagedorn's Kunstenthusiasmus persiflirt, während dieser sich in beigefügten Anmerkungen über Liscow's Ketzereien und über seine Passion, Festungen zu zeichnen, lustig macht. Auch über Liscow's Auftreten in Dresden geben die Auszüge aus Hagedorn's Briefen an seinen Bruder Friedrich aus Dresden manchen Aufschluss. Hagedorn spricht seine Besorgniss aus, dass sich Liscow durch seine feinen freien Ansichten und durch seine Neigung zum Spotte in Dresden Feinde machen und sich in seiner Stellung, die ihm allerdings Heinecken verschafft hatte, nicht lange halten werde. „Die *bienséances*, sagt er, wollen observirt sein und von hundert denkt nicht einer, wie er; von 39, die verstummen, wird er nachher verabscheut. Hierüber hilft kein *Raisonniren*. Ich rede, wie es in der Welt hergeht.“ Ferner klagt er über Liscow's diogenische Lebensweise, über seinen vernach-

lässigsten Anzug, schlechte Wohnung und die Nichtachtung aller sogenannten *dehors*, auf die der Diplomat Hagedorn so viel Werth legte. Bald darauf aber rühmt er, wie schnell sich Liscow durch seine Geschicklichkeit die Gunst seines Chefs erworben habe. Auch über Liscow's Theilnahme an einem vom Hofbuchhändler Walther herausgegebenen literarischen Journale und über sein damaliges Verhältniss zu Gottsched, welchen der Dichter Hagedorn zu Liscow's Ärger immer noch geschont wissen wollte, enthalten die Briefauszüge manche Bemerkung, durch welche meine Mittheilungen hierüber ergänzt werden. Ich behalte mir für eine andere Gelegenheit die Mittheilung der interessanteren Briefauszüge vor und bemerke nur noch, dass die in meiner Schrift erwähnte Fabel des Fr. v. Hagedorn „die Thiere“ nicht an Liscow's Bruder, sondern an den Satiriker Ch. L. Liscow gerichtet ist.“

In der Voraussetzung, der Verf. oder ein Anderer werde das hier Dargebotene benutzend, die Forschung fortsetzen und mit einer erneuerten und vollständigen und correcten Ausgabe der Schriften Liscow's eine ausführliche Biographie verbinden, möge hier aus Adversarien zur deutschen Literärgeschichte angedeutet werden, was in diesem Beitrage noch vermisst wird. Auch das Geringfügige darf der Biograph nicht unbeachtet lassen. Liscow stammte aus einer permanenten Predigerfamilie. Die Genealogie ist folgende: Christian Liscow, geboren 1615 zu Prenzlau, Prediger zu Alten Gartz, dessen Sohn Christian Liscow, Prediger zu Westenbrügge, dessen Söhne Christian Liscow, schwedischer Feldprediger und dann Prediger zu Völkershagen und Johann Friedrich, geboren 1675, Pastor Secundus zu Wittenburg, Christian Ludwig's Vater. Der jüngere Bruder Liscow's hiess *Joachim* Friedrich, nicht Johann Friedrich, wie er S. 44 genannt wird. Dies ergibt sich aus dem Programm des Rector v. Seelen zu Lübeck: *De Iam Guiljelmi, Lubecensis philologi et poetae celeberrimi eximii in litteras humaniores meritis*. Lubecae 1723 (auch abgedruckt in dessen *Miscellaneis* T. I, p. 167), wo als Opponent aufgeführt wird: *Joachim Fridericus Liscow Wittenburgo - Mecklenb.* Hieraus lässt sich schliessen, auch Christian Ludwig habe dasselbe Gymnasium in Lübeck besucht. Dort hatte er schon den später von ihm angegriffenen Sievers und seinen nachmaligen Gönner v. Heineken als Schulgenossen kennen gelernt; denn beide waren zu jener Zeit Schüler des Gymnasiums. — Aus dem Hefte über die von Thomasius gehaltenen Vorträge *de iure decori* mit dem Verf. entnehmen, Liscow habe auch in Halle studirt, möchte unsicher sein; denn auch keins der in den Jahren 1721 — 23 zu Jena angekündigten Collegien lässt die Bezeichnung des vorgefundenen Hefes „über Geisterlehre“ zu. — Dass Liscow wirklich als Candidat der Rechte in Lübeck lebte, ergibt sich aus Joh. Matth. Willebrandt's Schrift: „Das bei

Celebration des zweiten Evangel. Jubelfestes lebende Lübeck 1730. S. 72. — Dass Liscow in Jena studirt hat, beweist die Matrikel der Universität. Dort ward den 3. Mai 1721 unter dem Prorektor Christian Wildvogel inscribirt „Christian Ludwig Liscow, Wittenburg.“ — S. 7 entsteht die Frage: wie kam Liscow 1725 nach Schwerin? wie konnte die 1726 geschriebene Schrift erst 1735 erscheinen? Auch vermischen wir die genauere Angabe des Titels der Schrift gegen Mantzel. Die Feindseligkeit gegen Sievers mag, wie oft geschehen, sich schon auf dem Gymnasium begründet haben. Liscow ward Lehrer im Hause des Domdechanten von Thienen, dessen Stiefsöhne, v. Brömsen (nicht dessen eigene Söhne) er unterrichtete. Da lies der Dechant die Eleven von dem Cantor Sievers, dem Vater des Magisters, prüfen, und es ergab sich, dass sie nichts gelernt hatten. Liscow erhielt Vorwürfe und der Cantor zum fernern Unterricht die Söhne des Domdechanten. Dies Verfahren erbitterte Liscow gegen Sievers und dessen Sohn, welcher als Mag. Heinrich Jacob Sievers Cand. Rev. Minist. in der angeführten Schrift von Willebrandt bezeichnet wird. (Vgl. Flögel's Gesch. des Burlesken S. 206.) Die erste Entgegnung veranlasste ein Avertissement, worin Sievers um Beiträge zu einem „jetzt lebenden gelehrten Lübeck“ bat und die Schrift ankündigte. Liscow schrieb darüber eine Parodie, welche in „Papiere des Kleeblatts“ S. 236 abgedruckt ist. — Bei der Erzählung der Streitigkeiten zwischen Liscow und Sievers wird eine ausführlichere Würdigung des Letztern wünschenswerth. Mag derselbe „viel geschmackloses Zeug geschmiert haben“, so war er doch in seiner Zeit namhaft geworden. Er war auswärtiges Mitglied der königl. preuss. Societät der Wissenschaften in Berlin (s. Gundling's Historie der Gelahrtheit S. 5724) und Schlözer gedenkt seiner in der „Neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden“ S. 672 mit den Worten: „Er hatte sich in der schwedischen Geschichte schöne Einsichten erworben.“ — Wo gelehrte Fehden erzählt und beurtheilt werden, ist eine genaue Erörterung des Lebens und Charakters beider Streitenden erforderlich, damit der Blick nicht einseitig geleitet werde. Daher entwirft der Verf. auch von jenem halleschen Professor Philippi, welchen Liscow fortdauernd zur Zielscheibe seines satirischen Witzes wählt, eine gewiss in den meisten Zügen wahrhafte Schilderung; allein hätte er nicht verschmäht, länger bei dieser Persönlichkeit zu verweilen oder eine im Speciellen begründete Darstellung des Wesens und Treibens dieses vielschreibenden und vielredenden Mannes zu geben, so würde dabei klar geworden sein, wie Liscow sich geneigt finden konnte, gerade gegen diesen an sich doch haltlosen und von Vielen verachteten Gelehrten zu kämpfen. Philippi aber hatte durch seine prahlerische Marktschreierei einen Namen bei der Menge erworben und

war so sehr Zögling seiner Zeit, dass der Satiriker in dessen Person eine ganze Gattung repräsentirt sehen und ihn seiner Züchtigung werth erachten konnte. Philipp's zerflossenes, aber eigenthümliches Leben war näher ins Auge zu fassen. Gundling erzählt (S. 5520) nach Erwähnung der von Halle entlassenen Professoren Wolf und Spangenberg: „Der bekannte Dr. Joh. Ernest. Philippi, als zeitheriger Professor der deutschen Beredtsamkeit, hat sich hergegen selbst aus dem Staube gemacht.“ Dann S. 5481, wie derselbe sich auf der neuen Universität zu Göttingen eingefunden habe, um daselbst sein Glück zu machen. „Zu dem Ende liess er anfangs eine Epistel an den Hrn. Hofrath Gebauer drucken, worinnen er *de redintegranda auctoritate antiqua responsorum prudentibus latorum* discurt. Hierauf fing er wirklich an zu lesen, edirte auch eine wöchentliche Schrift: der Freidenker genannt, u. s. f. Allein dieses Alles währte nicht lange, so musste man sein Bezeugen der Universität nachtheilig halten. Drum soll er bald darauf das *Consilium abeundi* erhalten haben.“ In literarischer Hinsicht vermessen wir Aufhellung des Verhältnisses zweier Schriften: Joh. Ernesti Philippi Stand- oder Antrittsrede, welche er zu Halle in der Gesellschaft der kleinen Geister gehalten. Nebst Untersuchung, ob die Satire Bryontes mit Religionsspötereie angefüllt (Hamburg, König. 1733. 8. 13 Bogen) und Joh. Ernesti Philippi unparteiische Untersuchung der Frage, ob die bekannte Satire Briontes der Jüngere oder Lobrede auf Dr. J. E. Philippi mit Spötereie angefüllt sei (Hamburg, Kissner, 1733. 8. 9 Bogen). — S. 19 lesen wir eine handschriftliche Mittheilung über eine mystificirende Correspondenz mit Philippi, bei welcher doch Zweifel entstehen, ob der eingelegte Brief Philippi's auch ganz echt sei. Ob mit der S. 27 angeführten Schrift Liscow die Fehde gegen Philippi geschlossen habe, ist die Frage. Uns liegt vor: „Regeln und Maximen der edeln Reimschmiedekunst, auch kriechender Poesie — ans Licht gestellt von einem ehrbaren Mitgliede der Hans-Sachsen- und Froschmäusler-Gesellschaft Dr. Johann Ernesti Philippi (Altenburg, 1743). Vorrede datirt „Dresden, den 29. Dec. 1742“. Sollte Liscow an dieser Schrift nicht auch Antheil genommen haben? Schon die Weise, in der darin Briontes und die Schrift: „Die Nothwendigkeit der elenden Scribenten,“ erwähnt wird, lässt es vermuthen. Doch existiren noch andere Spottschriften gegen Philippi, die ein gewisser Grütznern unter dem Namen Grimaldo, ein Anderer unter dem Namen Thomas Merkawitsch in den Jahren 1733 und 1734 haben erscheinen lassen. Nicht ohne Interesse wäre es, das gegenseitige Verhältniss zwischen Gottsched und Liscow näher erörtert zu finden.

Die Echtheit der von Pott herausgegebenen Schrift „Von der Unnöthigkeit der guten Werke zur Seligkeit“

zieht der Verf. mit triftigen Gründen in Zweifel. Die Untersuchung darf hier nicht ruhen, und der Verf. wird sie nicht ruhen lassen, da er nun einmal sich das Verdienst erwarb, die bisher so ganz entstellte Periode in Liscow's Leben, den gegen denselben in Dresden erhobenen Process und dessen letzte Schicksale mit musterhafter Genauigkeit aufgeheilt zu haben. An einzelnen Stellen wird man das Versiegen der Quellen beklagen. Die am Schlusse aufgestellte Charakteristik fasst den Mann richtig und von allen den Seiten, die denselben seiner Zeit gegenüberstellten, auf, ohne das Mangelhafte zu verkommen. Vermisst haben wir ein Dreifaches. Einmal hätte die Richtung bezeichnet werden sollen, mit welcher man damals die geisselnde Kritik zur Sache ästhetisch gültiger Darstellung machte und dabei alle Persönlichkeit dem satirischen Spotte preisgab. Spottreden machten einen wesentlichen Theil der Übungen in den deutschen Gesellschaften aus und ein persönlicher Angriff, oft sehr schonungslos und ins Niedrige verfallend, ergötzte durch den dabei verwendeten Witz. Die Kunst der Fechtenden galt mehr als der Gegenstand, um den man focht. Nur in dieser Richtung des Zeitgeschmacks konnte Liscow so mit Beifall zu schreiben wagen. Ein zweites Moment enthält die Frage: wie gelangte Liscow alsbald zu dem Namen eines ästhetischen Musters und zu dem Ruhm eines grossen Satirikers? Die Lehrbücher der Poetik von Schmid, Riedel u. A. nennen Liscow unter den Repräsentanten der Gedichtart und belegen die aufgestellten Lehrsätze durch Stellen aus dessen Schriften. Endlich gewährt eine Übersicht der Urtheile über Liscow, von seiner bis auf die neueste Zeit, ein nicht geringes Interesse, indem sich dabei sowol die Stellung des Schriftstellers zum Publicum, als auch die fortschreitende Ausbildung des Geschmacksurtheils ergibt. Den unbedingt lobpreisenden Beurtheilungen steht das von Horn in „Die Poesie und Beredtsamkeit der Deutschen von Luther's Zeit bis zur Gegenwart“ S. 32 aufgestellte schroff gegenüber, ist aber einer unbefangenen Würdigung wol werth. Johannes Müller schrieb an Gleim (1781): „Man sollte die Namen Sievers, Philippi mit englischen vertauschen und Liscow als aus dem englischen übersetzt herausgegeben, Deutschland würde ihn mit Entzücken lesen.“ Klotz in seiner deutschen Bibliothek, Bd. I, St. 1, S. 172: „den Spötter, der es verdient hat, dass er nicht mehr gelesen wird, weil er mit seiner Satire nur den Pöbel der Autoren herumjagt, der aber, so sehr er auch Swiften mag copirt haben, doch noch immer eine eigene deutsche Laune besitzt und durch seine musterhafte Ironie, durch seinen körnichten und festen Ausdruck wenigstens halb Original ist. Liscow war vielleicht grösserer Satiricus als Rabener, wengleich dieser ein besserer Schriftsteller ist.“ So ward Liscow's Namen in unserer Nationalliteratur ein feststehender und mag da auch erhalten bleiben, wenn er auch lange noch nicht als ein gleichnamiger Vorgänger Lessing's gelten dürfte.

F. Hand.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 101.

28. April 1845.

## Griechische Literatur.

*Hippocratis liber de victus ratione in morbis acutis.*  
Edidit F. Z. Ermerins, Med. Doct. *Accedunt eiusdem observationes criticae in Soranum Ephesium de arte obstetricia morbisque mulierum.* Lugduni Batavorum, S. et J. Luchtmans. 1841. Gr. 8. 3 Thlr. 2½ Ngr.

Die höchst schätzbare Schrift des Hippokrates von der Lebensordnung in hitzigen Krankheiten (*περι διαίτης ὀξέων*) ist in unserer Zeit so wenig bearbeitet worden, dass eine neue Ausgabe derselben als eine willkommene Erscheinung betrachtet werden muss. Nachdem de Mercy in der 1818 erschienenen Ausgabe ein Verzeichniss von Varianten nach pariser Handschriften veröffentlicht und auch das Verständniss dieser Schrift durch eine gute französische Übersetzung gefördert hatte, theilte Littré 1840 im zweiten Bande seiner Gesamtausgabe der Werke des Hippokrates eine sehr fleissige Sammlung des bis dahin bekannten kritischen Materials mit, in der er zugleich die Lesarten mehrerer pariser Handschriften, die de Mercy nicht verglichen hatte, bekannt machte. Ungeachtet dieser beiden schätzbaren Ausgaben war aber von einem neuen Bearbeiter noch viel zu thun, da bedeutende Verderbnisse und schwierige Stellen die bessernde Hand eines einsichtsvollen und besonnenen Kritikers erwarteten, eine Sichtung des sehr umfänglichen und immer mehr wachsenden literarischen Apparats an der Zeit war, und insbesondere eine kritische Feststellung des Textes versucht werden musste. Bevor Rec. darlegt, was die vorliegende Ausgabe in den angegebenen Rücksichten geleistet hat, will er Rechenschaft geben von Dem, was dieselbe enthält.

Nach einer 27 Seiten umfassenden Dedication an den Philologen Cobet, in welcher der Herausgeber zuvörderst diese Ausgabe als eine „*προπαρασκευὴ ad futuram editionem ceterorum etiam librorum vere Hippocrateorum omnium*“ angesehen wissen will und dabei bemerkt, dass er auch die Werke des Aretaios herauszugeben beabsichtige, indem er meint: *hos auctores, licet longo a se temporis intervallo distent, mira quadam ingeniorum cognatione coniunctos esse, ita ut alter ad alterius intelligentiam plurimum faciat*“; sodann über die bereits erschienenen Gesamtausgaben und einige Ausgaben einzelner Schriften des Hippokrates eine strenge, aber gerechte Kritik verhängt, die unter jenen nur die von van der Linden und Littré besorgten in

kritischer Hinsicht die verdiente Anerkennung widerfahren lässt, und unter diesen die Coray'sche Ausgabe des Hippokratischen Buchs *περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* als die vorzüglichste rühmt, während sie das den Gesamtausgaben von Mercurialis und Foës von manchen Seiten gespendete Lob bedeutend einschränkt, die Charrier'sche Ausgabe als eine mit Nachlässigkeit bearbeitete, die Mack'sche ohne hinreichende Befähigung ihres Verf. besorgte und die Kühn'sche als eine blosser Wiederholung des Textes und der Übersetzung nach Foës tadelt; hierauf seine Meinung über die vorliegende Schrift des Hippokrates ausspricht, nach welcher der erste Theil derselben die Einleitung zu einem echt Hippokratischen Werke über die Behandlung hitziger Krankheiten ist, dessen übrige Abtheilungen zwar auch verfasst worden, aber verloren gegangen sind — „*quippe hoc*“, sagt er, „*longe verosimilius esse, quam numquam eas fuisse conscriptas*“ — und von einem spätern unechten Theile unterschieden werden muss; und endlich sich über seine Leistungen auf eine Weise äussert, welche ganz geeignet ist, die vortheilhaften Erwartungen, zu welchen seine durch frühere Arbeiten bereits bewährte Vertrautheit mit dem grössten Arzte Griechenlands berechtigten, zu bestätigen, indem er die kritische Behandlung schwieriger Stellen und die Feststellung eines correctern Textes als die Hauptaufgabe seiner Arbeit bezeichnet, zu deren Lösung er sich vorzüglich der Grammatik, von der er sagt: „*namque nobis medicis, qua et Hippocratem et omnem veteris artis historiam recte investigemus, ducem esse grammaticen, qua lucem praeferente demum fieri posse, ut cum medicinae Graecae imaginem mentibus informemus, quae veram eius formam expresse referat*“, von ungedruckten Subsidiis nur der auf der leydener Bibliothek befindlichen Voss'schen Handschrift, die aber nur wenig wichtige Lesarten darbot, und des übrigen bereits gedruckten literarischen Apparats bedient, aber auch den Grundsatz befolgt hat, da wo die vorhandenen literarischen Hülfsmittel nicht ausreichten, durch Conjecturen nachzuhelfen, folgen: 1) der griechische Text mit einer neuen lateinischen Übersetzung, die unter dem Texte steht, und zwischen beiden die Lesarten der Voss'schen Handschrift (p. 1—94); 2) die *Adnotatio*, die aber keinen vollständigen kritischen Apparat enthält und ebensowenig die verschiedenen Lesarten angibt, sondern sich nur auf solche Stellen beschränkt, an welchen der Herausgeber Änderungen vorzunehmen für nöthig er-

achtet hatte, die er hier zu begründen und zu rechtfertigen sich bemüht, wobei er jedoch nicht selten Gelegenheit nimmt, sich über einzelne Stellen aus andern — echten sowol als unechten — Schriften des Hippokrates und aus andern griechischen ärztlichen und selbst nichtärztlichen Schriftstellern kritisch zu verbreiten, vorzüglich aber die Wiederherstellung des Jonismus als eine sehr wichtige Aufgabe betrachtet und deshalb Alles, was die Handschriften in dieser Rücksicht boten, in den Text aufgenommen hat, sowie hier und da sache, die Geschichte der Medicin — insbesondere die Diätetik und Pharmakologie — betreffende Erläuterungen einfließt (p. 95—292); 3) die auf dem Titel des Buchs genannten *Observationes criticae* zu der Dietz'schen Ausgabe der Schrift des Soranos: *περὶ γυναικείων παθῶν* nebst vollständiger Angabe der von Soranos angeführten Schriftsteller, um Zweifelhafte über die Person und das Zeitalter des Soranos festzustellen und insbesondere die bereits von Andern ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen, dass die nach Suidas und Fabricius unterschiedenen zwei oder drei Personen dieses Namens nur eine und dieselbe seien (p. 293—375), und zuletzt *Addenda et Corrigenda*, ein *Index auctorum in quibus correctio tentatur*, und ein *Index rerum et verborum* (p. 376 bis Ende).

Um nun die Leistungen der gegenwärtigen Ausgabe, insofern diese sich auf die kritische Feststellung des Textes beziehen, beurtheilen zu können, will Rec. mehre Paragraphen desselben der Reihe nach durchgehen und dabei zunächst über diejenigen Änderungen berichten, welche als wirkliche Verbesserungen angesehen werden müssen und sodann zu jenen übergehen, bei welchen Rec. dem Herausgeber seine volle Zustimmung versagen zu müssen glaubt. Als Verbesserungen, die der Text erhalten hat, sind alle durch gute Handschriften begründeten und auf gehörig gerechtfertigten Conjecturen beruhenden Änderungen zu betrachten. Ihrer sind aber so viele — da fast jeder Paragraph von dem kritischen Fleisse des Herausgebers Zeugnis gibt — dass es die Grenzen des der gegenwärtigen Beurtheilung verstatteten Raumes weit überschreiten würde, wollte Rec. sie einzeln anführen. Es genüge daher die Bemerkung im Allgemeinen, dass die hier geübte Kritik im Ganzen eine ruhige, besonnene, die Autorität der Handschriften anerkennende, aber nicht blindlings ihr folgende sei, und dass daher diese Leistungen sich des Beifalls der Freunde des Hippokrates sicher erfreuen werden. Nur Zweierlei, was als Ergebniss der Conjecturalkritik des Herausgebers seiner Arbeit zu besonderem Vorzuge gereicht, erlaubt sich Rec. auch besonders anzuführen: erstens, dass durch die von den frühern Ausgaben nicht selten abweichende, aber mit grosser Umsicht gehandhabte Interpunction dem Verständnisse der Schrift hier und da wesentliche Dienste geleistet worden sind, wie §. 3: *πολὸν ἂν ἀξιώ-*

*τερα ἐπαίνου ἦν*, wo die *Vulgata* falsch interpungirt *πολὸν ἂν κτλ.* §. 11: *ἄπαξ δοτέον τὴν πρωτὴν· ἐκ προσαγωγῆς δέ, ἦν ἐνδέχεται*, wo die *Vulg.* interpungirt: *ἄπ. δοτ. τὴν πρωτ., ἐκ προσαγωγῆς δέ. ἦν δὲ ἐνδ.* §. 18: *αὐτέων· τοῖσι δέ μηδετέρω τουτέων, ἀλλὰ ποτῶ μούνων*, während die *Vulg.* nach *αὐτέων* einen Punkt und nach *μούνων* ebenfalls einen Punkt setzt. §. 37: *δυνάμιας ἰδίας ἔχοντα, ἦσσαν ἂν τις*, wogegen die *Vulg.* mit *ἦσσαν ἂν τις* einen ganz neuen Satz beginnt und so die Worte von *ὀκόσα* — *ἔχοντα* ohne Zusammenhang stehen lässt. Hier ist wie an manchen andern Stellen, durch richtige Interpunction offenbar der rechte Sinn hergestellt worden. Und zweitens, dass durch die in den §§. 47 und 48 — obwol gegen die Autorität der Handschriften — vorgenommene Umstellung und Versetzung ganzer Perioden, ohne hauptsächliche Änderung in den Worten und im Ausdrucke, die Aufklärung des Sinnes dieser Paragraphen ungemein befördert worden ist.

Zu den Änderungen dagegen, bei welchen Rec. dem Herausgeber nicht oder nur theilweise beipflichten kann, gehören folgende: §. 3: *αὐτάρκεια ἐστὶ* mit der *Vulg.*, wogegen Littré: *αὐτάρκεία ἐστίν*, was dem Accente nach dem Rec. als das Richtigste erscheint. *μὴ τῶντο δέ νοου.* statt *καὶ μὴ τῶντων νόσημ.* der *Vulg.* Woher kommt hier das *δέ*? Übrigens ist *καὶ μὴ* mit *μὴ δέ* ziemlich gleichbedeutend und die letztere Lesart dem Sinne nicht angemessener. §. 4: Für *ἦ*, was bei der zweiten Verbindung der Adverbien *καλῶς* und *ὀρθῶς* vorkommt, *καὶ* ohne alle Nothwendigkeit und Rechtfertigung. §. 7: *ποιέοντα* mit Littré st. *ποιούνται* der *Vulg.*, *ἠγγεύνται* mit Littré st. *ἠγοῦνται* d. *Vulg.*, *διηθέοντες* st. *διηθέοντες* d. *Vulg.* und *δειθεύντες* bei Littré. Der Herausgeber bleibt sich hier nicht gleich: gewöhnlich zieht er die uncontrahirte Form vor, wie *ποιέονται*, *διηθέοντες* u. dgl., bei *ἠγγεύνται* aber, wo ebenfalls mehre gute Handschriften *ἠγγέονται* geben, nimmt er die in *εὐ* contrahirte Form auf, die aber auch bei den andern beiden Wörtern sich in Handschriften findet. §. 12: *ἦν δέ ἐγγραίνεται τὸ στόμα καὶ τὰ ἀπὸ τοῦ πνεύματος ἦ ὀκόσα δεῖ, ἐπιιδόναι χρῆ κτλ.* *ἦ* st. *εἶ* d. *Vulg.* und bei Littré *ἦ* mit dem Optat. sehr selten. Matthiä (§. 525) führt nur zwei Stellen an, wo es und auch da nicht absolut in dieser Verbindung vorkommt. §. 14: *ὄλῃσι* st. *δλῃσι* d. *Vulg.* und b. Littré. Obgleich *ὄλῃσι* ionische Form ist und durch eine Handschrift bestätigt wird, so scheint es doch sicherer und gerathener, nach dem, was Littré und der Herausgeber selbst über die Lesarten dieser Handschrift sagen, hier *δλῃσι* beizubehalten, da es auch bereits §. 11 ganz in derselben Form vorkommt. — *πιισάνησι χρομένοισι* mit Weglassung des *αὐτίκα*, was die *Vulg.* und Littré nach den besten Handschriften einschrieben. Es scheint, da *αὐτίκα* dem Sinne nicht zuwider ist, auch wenn es §. 11 sich nicht bei den Worten: *δλῃσι πιισάνησι χροένται* befindet, doch sehr gewagt, den besten Handschriften entgegen, ein Wort

wegzulassen, weil es zwei Zeilen darauf noch einmal steht. §. 17: *πύαλον* st. *πύελον* der *Vulg.* und bei Littré. Als Grund der Aufnahme dieser Form mit *α* gibt der Herausgeber an, dass dieselbe auch in den *Προφῆ.* und *Κωακ. πρωγν.* gefunden werde; aber diese Werke sind viel älter und gar nicht von Hippokrates, dem Verfasser der vorliegenden Schrift, geschrieben und daher ohne allen Einfluss auf die Schreibart in den echt Hippokratischen Büchern. §. 20: *ἐν τῆσι* st. *ἐν τῆσι μᾶλλον* der *Vulg.* und bei Littré. Die Weglassung des *μᾶλλον* ist nirgend gerechtfertigt. Warum soll es auch nicht stehen bleiben? §. 28: *εἴ τις ἐξαπίνης μεταβάλλοι ἐς ἄλλο κρέσσον.* Warum *μέγα* zwischen *ἐξαπίνης* und *μεταβάλλοι* weggelassen worden, sieht Rec. nicht ein. Denn das Plötzliche und das Bedeutende einer Veränderung sind ja verschieden, nicht tautologisch. Die Weglassung des *κρέσσον* (oder *κρείττον* der *Vulg.*) durch Littré nach einer sehr guten Handschrift (2253 der pariser Bibliothek), die der Herausgeber tadelt, billigt Rec. vollkommen, weil er überzeugt ist, dass sich wol *φαιλότης* und *μεταβολή τῆς διαίτης*, nicht aber *φαιλή διαίτα* und *ἄλλο κρέσσον* entgegengesetzt sind. — *ἐπεῖν* ist eigentlich keine Form: ion. *ἐπέειν*, att. *ἐπειν* bei Littré nach einer guten Handschrift. §. 19. Wenn dem Herausgeber die Aufnahme des durch mehr Handschriften gebotenen *ἀκρατές* durch den Hippokratischen Sprachgebrauch gefordert zu werden scheint, so dürfte doch wenigstens *ἀκρατές* in *ἄκρατον* umzuwandeln sein, da, so viel dem Rec. bekannt, *ἀκρατής* die Bedeutung von „ungemischt, rein“, die ihm der Herausgeber in der Übersetzung durch „*sincerum*“ und in der *Adnotatio* beilegt, sonst nirgend hat. §. 33: *τὸν μὲν οὖν.* Dem *μὲν* würde Rec. das *οὖν* von Littré oder das *γοῦν* der *Vulg.* vorziehen; es könnte seinen Gegensatz blos in *τὸ δὲ δειπνον* finden. §. 37: *ἢ δοκῶν ἄριστος — μαζοφαγείν εἰθισμέναι* hat der Herausgeber mit Littré zwar aus Handschriften aufgenommen, aber eben so wenig, wie dieser, die Aufnahme dieses Satzes durch Gründe gerechtfertigt. — *καθαροί γε καὶ ζυγκομιστοί — λευκός γε καὶ μέλας*, und *γλυκὴν γε καὶ οἰνώδεα.* Die Änderung des *τε* der *Vulg.* und bei Littré in *γε*, die der Herausgeber, ohne sich auf Handschriften zu stützen, vorgenommen hat, erscheint Rec. als eine ganz willkürliche und um so weniger passende, als der dafür angegebene Grund gerade gegen dieselbe spricht. Der Herausgeber sagt nämlich (*Adnot.* p. 171): „*Nam res sibi oppositas nimis arcte coniungit τε καί.*“ Aber da *τε καί* doch dem lateinischen *et-et* entspricht, so kann es nur zur Verbindung zweier Sätze dienen, die man nicht verbunden erwartet, also recht gut zur Verbindung von Gegensätzen (z. B. sowol weiss als schwarz). Vergl. Matthiä (§. 626), wo es heisst: „*τε καί* steht zuweilen, wo ein einfaches *καί* genügen würde. Selbst dann steht es, wenn gesagt wird, dass die verbundeneren Wörter verschieden sind. Denn um einen Unterschied wahrzu-

nehmen, muss beides erst zusammen genommen und neben einander gestellt werden.“ §. 41: *ἐν ᾗσι γε* der *Vulg.* und gleich darauf *ἐν ᾗσι δὲ* nach van der Linden, wo die *Vulg.* *ἐν ᾗσι τε* liest. Littré hat hier, gestützt auf mehre gute Handschriften nach des Rec. Dafürhalten viel zweckmässiger das *γε* in *τε* verwandelt, sodass nun die beiden mit *ἐν ᾗσι* anfangenden Sätze durch *τε-τε* (sowol als auch) unter sich sehr passend verbunden werden, als Unterabtheilungen des an die Spitze des Paragraphen gestellten allgemeinen Satzes. §. 44: *δημότης* st. *ιδιώτης* der *Vulg.* und bei Littré. Da sich weiter unten in diesem Paragraph das *ιδιώτης* wiederholt, wo die vom Herausgeber benutzte Handschrift mit *δημότες* variirt, und *δημότης* doch gewöhnlich nicht die Bedeutung von *ιδιώτης* (*Laie*) hat, so hätte derselbe wol auch in der erstern Stelle das *ιδιώτης*, trotz der Autorität jener Handschrift, beibehalten sollen. §. 46: *Ἄταρ καὶ* st. *ἀτὰρ καὶ τὰ* der *Vulg.* und bei Littré. Der für die Weglassung des *τὰ* in der *Adnot.* angeführte Grund scheint dem Rec. ein ganz unzureichender zu sein. Denn dieses *τὰ* hat hier jedenfalls die Kraft eines Demonstrativs (*haec*) d. h., „die hier folgenden“, indem *τὰ παραδείγματα* insofern schon bestimmte vom Standpunkte des Schriftstellers aus sind, als er sie bereits vorrätzig in seinem Geiste hat. §. 49: *εὐχρηστα* st. *εὐχρηστον* der *Vulg.* und bei Littré ganz ohne Autorität der Handschriften oder sonstige Rechtfertigung. §. 50: *οὖν διπλώδης.* Der Herausgeber hätte, da er sonst der Handschrift (2253) so gewissenhaft folgt, auch das *καὶ* derselben zwischen *οὖν* und *διπλώδης* um so mehr aufnehmen sollen, als er es in der Übersetzung „*quippe eiusmodi naturis sitim quoque infert*“ ausgedrückt zu haben scheint.

Bei den trivialen grammatischen Bemerkungen §. 5 über *ὅστις* mit dem Optativ, über *τοῦτέοισι* und über *ἔχεσθαί τινος*, § 6 über *γε* u. dgl. scheint der Herausgeber den Leserkreis, für welchen diese Schrift des Hippokrates bestimmt ist, vergessen zu haben.

Rec. bricht hier ab, weil es nicht thunlich ist, mit gleicher Ausführlichkeit das Ganze zu behandeln, und betrachtet nur noch kürzlich die Leistungen in der vom Herausgeber gelieferten Übersetzung, in Ansehung welcher er zunächst lobend anerkennen muss, dass derselbe unstreitig in einer sehr grossen Anzahl von Stellen, in welchen seine Vorgänger entweder den Sinn falsch ausgedrückt, oder gegen die Gesetze der lateinischen Sprache gefehlt, oder sich unnützer oder unnöthiger Paraphrasen und eines Wortschwalls bedient hatten, eine berichtigte und daher um Vieles brauchbarere Übersetzung gegeben hat. Allein, ungeachtet dieser Vorzüge, lässt die gegenwärtige Übersetzung Einiges — wenn auch nur Weniges — wahrnehmen, was ein Bedenken zulässt und Rec. im Folgenden bemerklich machen will: *II. modo propterea*, besser: *propterea modo*. — *propterea, quia*, besser: *quod*. *III. sed*

*neque de victus ratione*, nicht getreu: οὐδὲ heisst im Zusammenhange der Rede nicht *neque*, sondern *ne quidem*, also: *sed ne de victus ratione quidem*. — *neque idem huic — sit inditum*, zu kurz und das Griechische μὴ τῶντὸ δὲ νούσημα δοκεῖν εἶναι, ἢν μὴ τῶντὸ οὐνομα ἔχη nicht vollkommen wiedergebend, vielleicht: *neque idem morbus (morbi genus) esse videatur, si non idem nomen acceperit*. VII. *magnam quippe noxam edere putantes*, nicht deutlich, weil das Subject des Infinitiv-Satzes fehlt. X. *quin imo*, zu stark als Übersetzung des Griechischen καὶ-γε, da es kein Gegensatz, sondern nur eine Folge des Vorhergehenden ist, und noch dazu unlateinisch. XI. *in his ne vel ullum diem vavorum inanitionem fieri patiatur medicus*, nicht wörtlich, da *medicus* gar nicht im griechischen Texte steht, und undeutlich, da der im Griechischen stehende Plural auch im Lateinischen bis auf diesen Satz beibehalten wird, besser für *patiatur medicus: patiantur*. XII. Die Worte: *in singulis morborum formis* scheinen fast eine Übersetzung der van der Linden'schen Lesart: ἐν ἐκάστοις τῶν παθῶν st. τῶν τρόπων zu sein; *in singulis formis* war hinreichend. — *et quae e pulmone eiiciantur sint probanda* st. fuerint *qualiā esse ea oportet*, oder etwas Ähnliches. Die freie Übersetzung durch *probanda* will Rec. nicht gefallen. XV. *laevitas = ὀλισθηρόν*, besser: *lubricum*. Vgl. in diesem Paragraph die Stelle: *lubrica est admodum etc. — quibus virtutibus cunctis omnino opus est = ὡν πάντων δεῖ*, einfacher: *quibus omnibus opus est*. XVI. *varias noxas inde potietur — medicus? = βεβλάσεται*, wol richtiger: *variae inde noxae orientur*. Übrigens hat der Übersetzer den Sinn nicht ganz richtig aufgefasst. Denn nicht der Arzt: „*qui non tantum adiuerit*“ etc. *varias inde noxas patietur*, sondern die Kranken. — *evacuata antea*, was denn? es fehlt unbedingt *eā* oder *illā* auf *alvus* zurückgehend. — *praesentem quidem, quidem* ganz überflüssig. — *induxerit*, obgleich vorhergeht *augebit* und folgt *fiet*, nach der Analogie also: *inducet*. XIX. Der Satz: ἢν τε ξὺν ὀδύνη, ἢν τε ἄνευ ὀδύνης ist gar nicht übersetzt. — *ubi vires vigent et aetate valet aeger*, besser mit Cornar: *si validus fuerit (sit) et aetate vigerit (vigeat)*. XX. *atque (ita) iudicare (iudicari) oportet. — in iis, qui eum febre coniuncti sunt et maximum periculum inferunt = ἐν τῆσι πυρετώδεσι καὶ ἐπικινδυνωτάτῃσι*, kürzer vielleicht: *in quibus (vehementior) febris et maximum periculum inest*. XXI. *et simul id faciendum est: id faciendum est* erscheint ganz überflüssig (καὶ ἕμα ὡς μὴ). XXII. *non licet oīu in his perseverare = οὐ χρή πολὺν χρόνον θερμαίνειν*, zu frei übersetzt, vielleicht: *diu calefacere non convenit*. XXIV. *quum medicamentum sumserit, sc. aegrotus*, zwar wörtlich, aber unverständlich; Rec. würde *quis* hinzufügen. XXVI. Der Herausgeber und früher Foës haben sich

in Übersetzung des οὐτω abgemüht, was sich aber im Lateinischen bei wörtlicher Übersetzung des Ubrigen gar nicht ausdrücken lässt. Am besten scheint es Rec. so übersetzt: *Omnes enim, postquam sub morborum initia homines praemacerarint inedia per duos, aut tres aut plures etiam dies, exhibere etc.*, in diesem *postquam* liegt schon das οὐτω. XXXII. Das ὅτε ist nicht ausgedrückt, sondern das τότε der *Vulg.* durch *tunc*; wörtlicher: *si, ubi non pransus doluit et infirmus fuit, sumtā coenā gravitatis sensum expertus est*. XXXIII. *feret = ἂν ἐνέγκοι*, richtiger wol: *ferat*. — *sensim sensimque* ist nicht lateinisch, das einmalige *sensim* hinreichend: XXXV. *οἰόντε* durch *discrimine caret*, besser: *convenit*. — *παρὰ καιρὸν* durch *praeter modum*, vielleicht richtiger durch: *intempestive* (nicht sowol *intempestivas* sc. *inanitiones*). — Auch das *periculo vacat* ist eine sehr ungenaue Umschreibung des οἰόντε, weshalb Rec. es auch hier durch *convenit* übersetzen würde. XXXVI. Die Stellung des ersten Satzes macht ihn etwas undeutlich, vielleicht: *Sed multa alia quoque cum his coniuncta ex iis, quae ad ventrem spectant, aliquis afferat*. XXXVII. Die Wiederholung des *minusque etiam* im ersten Satze scheint zu zeigen, dass der Herausgeber den Zusammenhang der Sätze nicht ganz richtig aufgefasst habe. Rec. glaubt, dass der Satz καὶ ὀκόσα — ἰδίως ἔχοντα aufzulösen ist durch: Was das anbelangt, was ungewöhnlich starker Fleischgenuss erzeugt u. s. w. — so wird man sich wol weniger wundern, wenn dies u. s. w. (*Et quod ad ea, quaecumque multas [quidem] etc., minus quidem quis mirabitur, si haec magis quam alia etc.*); doch braucht dieses *quod ad ea* nicht in die Übersetzung aufgenommen zu werden, nur muss das *minusque etiam* wegfallen; wonach denn die richtige Auflösung auch keine Schwierigkeit haben wird. XXXIX. *experientia*, Rec. würde: *res* vorziehen, da es sowol ganz die Bedeutung des griechischen *πείρημα* hat, als auch eine Zeile darüber vom Herausgeber selbst durch *res* übersetzt worden ist. XLIV. Für *indecorum* — da hier nicht von einem sittlichen Fehler die Rede ist — besser: *non aptum*. XLVIII. (*lectus*) *durus praeter consuetudinem, et noctem sub dio transigere corpus indurat* scheint Rec. sehr inconcinn übersetzt aus dem Griechischen: *σκληρὴ παρὰ τὸ ἔθος καὶ ὑπαίθριος εὐνη παρὰ τὸ ἔθος κτλ.*, vielleicht besser: (*lectus*) *praeter consuetudinem durus et sub dio positus etc.* L. *Quamquam, qui a dulci vino procreatur flatus, is non facile descendit*. Dieses *is*, d. h. diese Setzung des Pronomen, *is, ea, id*, wenn ein darauf bezügliches Relativ in demselben Casus (ein *is*) vorhergeht, zum Substantiv zu wiederholen, ist, wenn nicht sogar ganz unlateinisch, wenigstens ganz überflüssig.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 102.

29. April 1845.

## Griechische Literatur.

*Hippocratis liber de victus ratione in morbis acutis.*  
Edidit J. Z. Ermerins.

(Schluss aus Nr. 101.)

Rec. kann bei dieser Gelegenheit nicht ungerügt lassen, dass der Herausgeber durchgehend den Ablativ der Comparative unrichtig auf *i* (wie in der Dedication: p. XVII *maiori*, p. XIX *praestantiori*, p. XXIX *priori*, in der Übersetzung: V. *meliori*, XIX. *maiori*, XXXIII. *humidiori*, *minori*, XXXVII. *superiori*, *inferiori*; in der *Adnotatio* §. 32 *parciori*) statt auf *e* gebildet, und in der *Adnotatio*: *tunc temporis* st. *tum* oder *illo tempore* geschrieben hat.

Wenn Rec. im Bisherigen neben der verdienten Anerkennung der unbestrittenen Vorzüge, durch welche die vorliegende Ausgabe vor den frühern ausgezeichnet ist, auch die mehr oder minder erheblichen Mängel derselben darzulegen für Pflicht hielt, und dies auch gehörig begründet zu haben glaubt, so möge der Herausgeber in dieser Darlegung einen Beweis der Hochachtung für seine Leistungen erkennen und sie mit derjenigen Nachsicht und Humanität aufnehmen, welche er in seiner Arbeit stets gegen die abweichenden Ansichten Anderer beweist.

In Betreff der *Adnotatio* bemerkt Rec. schliesslich noch, dass dieselbe nicht blos die bereits im Vorhergehenden angedeuteten schätzbaren Ergebnisse gründlicher und besonnener Studien für den kritischen Theil der vorliegenden Arbeit, sondern auch in Bezug auf die nöthige Sacherklärung Fremdes und Eigenes, viel Wichtiges, wenn auch nicht wesentlich Neues, aber mit gewissenhafter Angabe des von Andern Entlehnten enthält. Die Anmerkungen sind nicht selten nur zu ausführlich und werden überdies durch eine Menge von Citaten unterstützt, bei denen man zwar den Umfang der Lectüre des Herausgebers anerkennen, oft aber auch eine strengere Auswahl, die Unwichtiges und Überflüssiges ausscheidet, vermissen wird.

Die Emendationen des Herausgebers zur Dietz'schen Ausgabe des Soranos am Schlusse der gegenwärtigen Beurtheilung nach zu berücksichtigen wird Rec. leider durch den Umstand, dass ihm jene Ausgabe nicht zur Hand ist, verhindert.

Dass Druck und Papier gut sei, lässt sich aus einer holländischen Officin leicht anders erwarten; aber

auch für die Correctheit ist gut gesorgt, und die wenigen Druckfehler bestehen meistens in unrichtigen Accenten.

Meissen.

Thierfelder.

## P o l i t i k.

*Delle Speranze d'Italia. Porro unum est necessarium*  
(Luc. 10, 42). Edizione seconda. Capolago, Cantone Ticino. 1844. 8.

Diese Schrift kann man als ein erfreuliches Zeichen begrüßen, dass der Sinn für gemeinsame öffentliche Wohlfahrt unter den Italienern nicht erloschen sei und dass es noch Männer unter ihnen gebe, die diesem Gegenstande ihr Nachdenken widmen und auch den Muth haben, das Ergebniss davon bekannt zu machen. Einer solchen Schrift gebührt um so mehr Beachtung, wenn sie, wie hier, von einem als Mensch, Staatsbürger und Schriftsteller in Achtung und im Ansehen stehenden Manne herrührt. Graf Cäsar Balbo zu Turin, an die Spitze vieler Wohlthätigkeitsanstalten im Königreiche Sardinien gestellt, bekennt sich als den Verfasser. Dass edle Vaterlandliebe ihn beseele, spricht sich im Inhalt, in Ton und Haltung der Schrift unverkennbar aus. Er wünscht Italien blühend, mächtig und einig zu sehen; er wünscht, dass seine Gewerbsamkeit, sein Wehrstand und seine wissenschaftliche Bildung einen Grad von Vollendung erreichen, der hinter dem von keinem andern Lande zurückstehe; er wünscht, dass in Italien der aufstrebende Geist von beengenden Schranken entfesselt und die Zweckmässigkeit der Staatsverwaltung durch die Beiziehung des Rathes unabhängiger Männer verbürgt werde; zum Behuf alles dessen verlangt er aber vor Allem Italiens Unabhängigkeit. Diese steht unter allen seinen Wünschen oben an. Hierin gingen ihm andere Schriftsteller z. B. Marrochetti (*Indépendance de l'Italie* [Paris, 1830]) und Gioberti (*Del primato morale e civile degl' Italiani* [Bruselle, 1843]) voran. Der letztere, der den philosophischen und politischen Studien in der Hauptstadt Belgiens obliegt, weiss jedoch für den Zweck der Unabhängigkeit kein besseres Mittel in Vorschlag zu bringen, als eine *Confédération unter dem Vorsitze des Papstes*. Graf Balbo legt zwar für Gioberti's Grundsätze und viele seiner Ansichten eine grosse Verehrung an den Tag und hat ihm sein eigenes Werk gewidmet;

auch gibt er sich gleich ihm unverholen als einen eifrigen Guelfen kund und erklärt jede Schmälerung des päpstlichen Staats für unzulässig und unpassend. Dennoch gesteht er offen, dass er jenen Vorschlag seines Freundes für unzweckmässig und unausführbar halte. Das Endergebniss seiner eigenen ausführlichen und vielseitigen Betrachtungen und Erörterungen läuft aber darauf hinaus, dass die Unabhängigkeit Italiens nur dann zu erwarten sei, wenn das mächtige Haus Österreich sein Besitzthum des lombardisch-venezianischen Königreichs gegen anderweite Schadloshaltung aufgeben würde, wobei er Gründe auf Gründe häuft, um darzuthun, dass eine solche Regierung, die er eine *fremde* nennt, ausser Stand sei und kein Interesse habe, das Wahre und Gute, das Italiens Völkern zusagt, zu fördern, und dass sie nothwendig auch die andern Regierungen daran verhindern müsse. Unter allen Zeitentwickelungen aber, die die von ihm so sehr gewünschte Verzichtung Österreichs auf seine italienischen Gebiete herbeiführen könnten, sucht er als die wahrscheinlichste den Zeitpunkt darzustellen, wo die grossen Mächte zu einer Theilung des unrettbar zusammenstürzenden oder sich auflösenden ottomanischen Reiches übereinkommen würden. Er hegt keinen Zweifel, Österreich würde in diesem Fall mit beiden Händen nach den Donauländern dieses Reiches greifen und hinwieder sein schönes Besitzthum in Oberitalien fahren zu lassen geneigt sein. Ref. will sich die leichte Mühe ersparen, seinen Glauben und seine Hoffnung in dieser Beziehung zu erschüttern. Hingegen sei es ihm, als einem unbefangenen Deutschen, der sich zwar die weltliche Diplomatie nie zum Beruf gemacht, doch mit dem Studium der Völkergeschichte stets befreundet hat, erlaubt, der Theorie des Grafen Balbo die Frage entgegenzuhalten: ob es denn so ganz ausgemacht sei, dass Österreichs Besitz eines grossen Theils von Oberitalien mit der Unabhängigkeit der italienischen Staaten unvereinbarlich sei, oder ob er nicht vielmehr, von dem europäischen Standpunkt aus betrachtet, derselben als weit mehr förderlich, denn hinderlich anzusehen wäre? — Wohl ist es bekannt, dass während des ganzen Mittelalters ein grosser Theil der Italiener den Einfluss einer auswärtigen Macht, besonders einer deutschen, stets mit Misstrauen betrachtet haben. Aber ebenso gewiss ist es, dass damals die Italiener, so oft sie sich selbst überlassen waren, einem Zustand wilder Anarchie verfielen, dass sie selbst in ihren Verlegenheiten und Zwisten zu der deutschen Kaisermacht ihre Zuflucht nahmen, und dass die Kaiser sehr oft als Beschützer der Unterdrückten, Hersteller der Ordnung und Friedensstifter sich um Italien hochverdient gemacht haben. Was wäre aus diesem herrlichen Land ohne die Ottone geworden? Und selbst die vielen Italienern so verhassten Hohenstaufen wie weit mehr waren sie für die Unabhängigkeit der ganzen Halbinsel bedacht, als

die vielen kleinen Fürsten und Freistaaten, die mehr den Privatvortheil einzelner Familien und Kasten, als das Wohl des Ganzen im Auge hatten! Selbst das diesem Haus nicht durch Eroberung, sondern durch Erbrecht zugefallene Königreich beider Sicilien gedieh unter dem einsichts- und kraftvollen Friedrich II. in materieller und geistiger Beziehung zu einem Flor, zu dem es seither nie wieder gelangte. Der Untergang der Hohenstaufen hingegen war für Sicilien der Todesstoss und brachte über ganz Italien grenzenloses Elend, und man wird nicht darthun können, dass die Unabhängigkeit von ganz Italien gewonnen habe, seitdem das gesetzliche Übergewicht der Kaisermacht dort aufgehört hat. — Ob seine Wohlfahrt in jeder Hinsicht grössern Vorschub erhalten hätte, wenn das Ganze nachher unter Einem Scepter wäre vereinigt worden, als es bei seiner Zerstückelung in mehre selbständige Staaten der Fall war, ist eine schwer zu lösende Frage. So viel aber ist klar: wenn in frühern Zeiten einer solchen Vereinigung unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellten, so gehört sie vollends in unsern Tagen (seit Napoleon's Sturz) in den Bereich der eiteln Träume. Auch Graf Balbo hält sie dafür. Bei der jetzigen Zertheilung Italiens ist es aber augenfällig, dass dessen Unabhängigkeit eines mächtigen Beschützers bedürfe. So lange es mehre grosse mächtige Staaten neben vielen kleinern gibt, werden diese nie des Schutzes entbehren können, welchen ihnen nur einer von jenen gewähren kann. Welcher von den einzelnen Staaten in Italien, ausser Österreich, wäre jetzt stark genug, um dem Andrang einer Macht, wie die französische, lange zu widerstehen? Selbst eine redliche Verbindung unter ihnen würde dem schwerlich gewachsen sein, wenn ihr Österreichs Unterstützung entginge. Nach dem Verf. wäre freilich Frankreich in Zukunft nothwendig der beständige Bundesgenosse von Italiens Unabhängigkeit. Gegen jeden Andern allerdings! Aber wie Frankreich zu allen Zeiten diese Unabhängigkeit verstanden habe, lehrt die Geschichte von Pipin bis jetzt, und wer hätte mehr Grund, dessen stets eingedenk zu sein, als das Nachbarland unter sardinischem Scepter? — Ist ferner nicht auch der Fall zu bedenken, wo künftig die Existenz von einem der italienischen Staaten, sei es durch Zwist unter ihnen, sei es durch Volksaufstände ins Gedränge kommen würde? Und bei wem könnte in diesem Falle ein solcher unbedenklicher wirksame Hülfe suchen und erwarten, als bei der österreichischen Macht? Als Frankreich durch seine Revolution zum Vulcan geworden war, dessen Lavaströme auf alle benachbarten Länder verheerend hereinzustürzen drohten, wer hätte ihren Einbruch in Italien Jahrelang aufzuhalten vermocht, wenn nicht Österreich mit dem beträchtlichsten Theile seiner Hausmacht Widerstand gethan hätte? Würden aber jemals nach dem sehnlichen Wunsche des Grafen Balbo Ve-

nedig und die Lombardei, anstatt mit Österreich verbunden zu sein, selbständige Fürstenthümer, wem würde dies bedeutenden Vortheil bringen, als Frankreich, wen hingegen mehr blossstellen, als gerade Italiens Unabhängigkeit? Graf Balbo scheint ganz ausser Acht zu setzen, dass Österreich nicht Herr von Italien sei, wie Napoleon es war, und nicht einen Gedanken gezeigt habe, es zu werden. Wenn er es (p. 203) zu einem Hauptberuf Italiens macht, den heiligen Stuhl von Rom zu schirmen, würde es wol diesen Schutz erfolgreicher leisten können, wenn Österreich kein Glied seines Staatenbundes wäre, als ihn jetzt eben dieses Österreich selber leistet, welchem allein Rom bekanntlich seine politische Erhaltung verdankt? Graf Balbo erklärt sich ferner an vielen Stellen seines Buchs für die Nothwendigkeit, den Fortschritt in allem Guten mit der Bewahrung alles Guten zu verbinden. Dem wird kein Vernünftiger und kein Wohlwollender die Zustimmung versagen. Was aber einen solchen Fortschritt mittels Verbesserung der Gesetze und der gesellschaftlichen Einrichtungen betrifft, so fehlt es an Thatsachen, welche darthun könnten, dass Österreichs Besitzthum in Oberitalien ein wesentliches Hinderniss dieses Fortschritts für die andern italienischen Staaten feststelle. Jeder von diesen hat ja kraft seiner Souveränität die volle Befugniss, jede ihm erwünschte Verbesserung vorzunehmen, und inwiefern steht denn hierin das lombardisch-venezianische Königreich dermalen hinter den andern italienischen Staaten zurück? Wäre übrigens auch dort, wie hier, ein etwas rascherer Fortschritt zu wünschen, so blicke man nur zu seinem Trost auf den Zeitabschnitt des vorigen Jahrhunderts zurück, wo die Regierungen der Halbinsel in Verbesserungen zu wetteifern schienen! Schloss etwa Österreich damals sich davon ab? Schritt nicht vielmehr die Lombardei unter der Leitung des Grafen Firmian, sowie Toscana unter der von Peter Leopold mit der grössten Ein- und Umsicht gleichsam als Vorbild voran? Was aber damals geschah, warum sollte es sich nicht in einer dem jetzigen Bedürfniss angemessenen Art erneuern können? Ist doch die behutsame Zurückhaltung, jetzt durch die Nachklänge jüngst vergangener Umwälzungen veranlasst, nur als vorübergehend anzusehen. Gewahrt man sie aber etwa blos auf Seite Österreichs? Hat sie sich nicht vielmehr aller italienischen Regierungen bemächtigt? In Erwägung aller dieser Thatsachen muss Ref. sich zu dem Glauben hinneigen, das Vorgeben von der Aufhebung der Unabhängigkeit der italienischen Staaten durch Österreichs Verhältniss zu ihnen sei im Grunde nichts weiter als ein Popanz, der denjenigen, welche wahren Staatsverbesserungen abhold sind, zum willkommenen Vorwand ihrer Ablehnung oder Vertagung dient. Wenn Graf Balbo dieser Ansicht fern steht, so mag die Ursache darin liegen, dass ihn, der selbst ein starkes Gelüsten nach Vergrößerung des sardinischen

Staats nach Osten (p. 197, wo er von einem *gran regno Liguro-Lombardo* redet) nicht verhehlen kann, die Liebe zum Vaterlande verleitet, den Grund der Misstände, die er in ihm gewahrt, in Thatsachen aufzusuchen, die ausser dem Bereich des freien Willens und der Macht der einzelnen Staaten sich befinden. Wer aber in aller Welt kann diese souveränen Staaten verhindern, Verbesserungen ihrer Gesetze, ihrer Lehranstalten, ihres Volksunterrichts und ebenso eine Achtung gebietende Organisirung ihres Wehrstandes, sobald sie dergleichen ernstlich wollen, einzuleiten oder auch wirklich auszuführen? Dass es dazu des Muths und der Entschlossenheit bedürfe, mag wahr sein. Aber die Voraussetzung, dass so achtbare Regierungen ihrer ermangeln, wäre beleidigend. Graf Balbo wünscht in dieser Hinsicht freundliches Einvernehmen unter ihnen. Nun wohlan! wer vermag auch davon sie abzuhalten? Wer könnte auch nur ein Interesse haben, dies zu thun? Warum sollten sie sich nicht auch in Hinsicht des Mauth- und Zollwesens unter sich zu einem gemeinsamen Mauthverband, oder was den Völkern noch weit zuträglicher wäre, zu einem gleichen Zolltariff mit niedrigen Ansätzen vereinbaren können, wenngleich Österreich hierin für sein Gebiet ein eigenes System beibehielte? Auch in Deutschland nehmen die zum deutschen Bunde gehörenden Länder Österreichs keinen Theil an dem Zollverein der übrigen, ohne diesem deshalb das Mindeste in den Weg zu legen. Doch dergleichen Maasregeln zur Verbesserung der materiellen Zustände sind es nicht allein, was Italien bedarf, um einen höhern Aufschwung zu nehmen und für seine Zukunft einen festen Grund zu legen, der allen Anfeindungen des Geschicks Trotz bieten kann. Das geistige und sittlich-religiöse Element ist hier weit aus das wichtigste. Das Buch unseres vortrefflichen Mittermaier (Italienische Zustände, auch ins Italienische übersetzt) enthält darüber des Beherzigenswerthen Viel. Auch Graf Balbo gibt zu (p. 281), dass die Italiener im Ganzen in manchen, nicht nur das materielle, sondern auch das geistige Wohl betreffenden Beziehungen hinter andern Ländern noch zurückstehen, und dass sie nicht hoffen dürfen, ihnen in Unabhängigkeit (sollte wol heissen Selbständigkeit) gleichzukommen, so lange sie ihnen nicht an Tugend (d. i. an Stärke des sittlichen Charakters) gleich kämen. So lange nicht der gesammte Unterricht eine dem Zeitbedürfniss angemessene Umgestaltung erhält, so lange nicht der Gedanke von Peter Leopold, den jedem Menschen, Christen und Bürger nothwendigen Unterricht zum Gemeingut aller, auch der niedrigsten Volksklassen zu machen und mit ihm die Bildung der Seelsorger und Schullehrer in genaue Übereinstimmung zu bringen, mit folgerechter Beharrlichkeit verwirklicht wird, so lange nicht überall Anstalten getroffen werden, um in den Unterthanen das Gefühl lebendiger Theilnahme an der gemeinsamen

Wohlfahrt der Gemeinde und der Staatsgesellschaft zu wecken und zu erhalten, wozu bereits in mehren Gemeinden durch eine bessere Gemeindeordnung und durch ein billigeres Verhältniss von Gutsbesitzern und Pächtern ein löblicher Anfang gemacht ist, so lange nicht der achtbare Klerus von der Menge der theils müssigen, theils dem Beruf ihres Standes entfremdeten Geistlichen gereinigt wird, so lange nicht durch völliges Einverständniss und thätiges Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden den vielen Anlässen zum Müssiggang, der Arbeitsscheu der Massen, der schändlichen Bettelei, dem Hang zum weichlichen Leben (*il dolce far niente*) und dem ebenso verderblichen, sein Glück von den Launen des blinden Zufalls zu erwarten, den das leidige Lotto täglich nährt, endlich dem Hang zu allerlei schändlichen Wahn- und Aberglauben mit Nachdruck entgegengearbeitet wird, es für Italiens Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Grunde ganz gleichgültig, wer da regiere und wie die politischen Mächte abgewogen seien. Graf Balbo hält mit Recht für die wesentliche Grundlage der Wohlfahrt eines Volks und Staats die wahre christliche Gesinnung, und die katholische Kirche besitzt in Italien wahrlich Mittel genug, um hierin Herrliches zu leisten. Aber man ist in grossem Irrthum, wenn man dort hierfür von der Herstellung und Verbreitung eines Ordens Erspriessliches erwartet, den einer der frömmsten und weisesten Päpste, Clemens XIV., nach der reiflichsten Untersuchung als mit dem Frieden und der Ordnung in Kirche und Staat nicht vereinbarlich, für immer aufgehoben hat. Wem muss der Eifer nicht auffallen, womit man jetzt in den meisten italienischen Staaten diesen Orden hegt und ihm wieder den wichtigsten Theil des Unterrichts und den entschiedensten Einfluss auf die Volksreligion einräumt, obgleich es notorisch ist, dass derselbe ohne alle Verbesserung wieder auftritt, die nämlichen Maximen, wie vor seiner Aufhebung, geltend macht und die nämliche Verfälschung der christlichen Sittenlehre sich ungescheut erlaubt? Was können alle wohlmeinenden Vorschläge für die Förderung der Nationalwohlfahrt frommen, wenn das Wichtigste, die sittlich-religiöse Volksbildung so unrcinen, zweideutigen Händen anvertraut wird? Italien ist jetzt nicht mehr das nämliche, wie vor 50 Jahren. Die vielen äussern Veränderungen, die seither in diesem Lande auf einander gefolgt sind und in die verschiedensten Zustände tief eingegriffen haben und die Erfahrungen, welche wohl geeignet waren, die Urtheile über Vieles zu berichtigen, konnten nicht spurlos vorübergehen. Sie mussten in Vielen eine Sehnsucht nach Verbesserungen erwecken. Ref.

stimmt aus eigener Anschauung und Beobachtung dem vortheilhaften Zeugniss bei, welches sein Freund Mittermaier den schönen und liebenswürdigen Naturanlagen und vielen Einrichtungen, Eigenthümlichkeiten und Gebräuchen der italienischen Völker, sowie manchen ihrer Bestrebungen und Leistungen gibt, die die Ansicht begründen, dass sie ganz befähigt sind, einem hohen Grad von Vervollkommnung entgegengeführt zu werden. Er theilt aber auch seine Überzeugung, dass dies nur durch ernste Förderung einer wahren und veredelnden Geistes- und Gemüthsbildung, einer durch weise Gesetze geordneten Freiheit und eines tiefen, auf alle Lebensverhältnisse sich erstreckenden Rechtsgefühls geschehen könne. Mögen daher die in Mittermaier's Buch so wohlwollend gegebenen Winke beherzigt werden und nicht unbenutzt bleiben! — Wir sahen grosse Staaten, die im Besitze gänzlicher Unabhängigkeit waren, dennoch Jahrhunderte lang fast lauter Rückschritte in allen Beziehungen machen und einem völligen Umsturz entgegengehen, weil ihre Regierung das Fortschreiten der geistig-sittlichen Bildung vernachlässigte oder zurückdrängte. Spanien steht als ein merkwürdiges Beispiel vor Aller Augen. Dies sollten die edeln geistvollen Italiener, welche jetzt so stark auf Unabhängigkeit ihres Vaterlandes dringen, wohl erwägen. Sie würden das wahre Interesse desselben weit besser fördern, wenn sie, anstatt das Misstrauen und die Eifersucht gegen das mächtige Oesterreich anzufachen, das Zutrauen zwischen den einzelnen Staaten der Halbinsel und Oesterreich zu dem Behuf zu verstärken suchten, damit die von allen Gutgesinnten gewünschte Verbesserung der italienischen Zustände durch einmüthiges Zusammenwirken aller Regierungen um so sicherer und balder möge verwirklicht werden. Echt christliche, vom pharisäischen Wahnglauben und von Unduldsamkeit freie Gesinnung, welche das Wesen des wahren, unentstellten Katholicismus ausmacht, und reger Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit, durch allerlei öffentliche Anstalten belebt und gefördert — dies sind die ersten und unerlässlichsten Grundfesten, auf welche, wie in jedem Volk, so auch in dem italienischen, der ganze Bau gesellschaftlicher Vervollkommnung errichtet werden muss, soll er anders das Nationalgefühl und das Nationalbedürfniss auf die Dauer befriedigen, und so jeder Gefährdung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Italiens begegnen. Und dazu braucht es, sobald das Einverständniss der Regierungen nicht durch grundloses Misstrauen gehindert wird, nicht erst das Abwarten einer Theilung des ottomanischen Reiches; es kann alle Tage Hand an's Werk gelegt werden.

Constanz.

J. H. v. Wessenberg.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 103.

30. April 1845.

## Nekrolog.

Am 6. April starb zu Erlangen Dr. Wolfg. Heinr. *Puchta*, pensionirter Landrichter daselbst, geb. zu Möhrendorf bei Bai-reuth am 3. Aug. 1769. Seine Schriften sind: Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter (1815); Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privat-rechtspraxis (1818); Über die Grenzen des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen (1819); Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (2 Bde., 1821; 2. Ausg., 1831); Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens (2 Bde., 1822, 1827); Grund-riss zu Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Metho-dologie (1822); Das Institut der Schiedsrichter (1823); Ent-wurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (1824); Über die bürgerliche Rechts-pflege Baierns (1826); Der Dienst der deutschen Justizämter (2 Bde., 1830); Über die gerichtlichen Klagen (1833; 2. Aufl., 1840); Das Processleitungsamt des deutschen Civilrichters (1836); Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtre-tung (1837); Anleitung zur Civilprocess-Praxis in Baiern (1838); Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten (1842).

Am 7. April zu Mainz Domcapitular Marx Fidel *Jäck*, früher Stadtpfarrer in Bellingen, dann in Gütenbach, seit 1808 in Triberg, geb. zu Constanz am 21. April 1768. Seine Schrif-ten: Gebetbuch (1805); Die Psalmen in paraphrasirender metri-scher Übersetzung (1815; 2. Aufl., 1819); Über die pietisti-schen Umtriebe des Pfarrers Henhöfer (1824); Beiträge zur gemeinnützigen Unterhaltung (1836); Katechismus der christ-katholischen Religionslehre (1835); Auszug aus der biblischen Geschichte (2 Bde.); Versuch einer Nebeneinanderstellung der Religionslehre nach Vernunft und Offenbarung. Aufsätze im Archiv für Conferenzen des Bisthums Constanz, in Felder's Literaturzeitung u. A.

Am 10. April zu Paris Peter *Loriquet*, der Verfasser einer Geschichte von Frankreich, im 78. Lebensjahre.

Am 13. April zu Breslau Geh. Medicinalrath und Professor Dr. Joh. *Wendt*, geb. zu Tost in Oberschlesien am 26. Oct. 1777. Seine Schriften s. bei Meusel Bd. XVI, S. 190; Bd. XXI, S. 478. Die neuesten sind: Die Gicht, ihre Zufälle u. s. w. (1844); Das Selbstbewusstsein forensisch aufgefasst (1844).

Am 14. April zu Altona Dr. J. H. *Niemann*, früher prakti-scher Arzt, später Redacteur des Altonaer Merkur.

## Chronik der Gymnasien.

### Bernburg.

Das Karls Gymnasium befasst 6 Klassen und 2 Realklassen und in denselben 202 Schüler In dem abgelaufenen Schul-jahre trat Dr. *Meister* wegen Krankheit aus seiner Stelle als

Lehrer der französischen Sprache; an dessen Stelle, als Ober-lehrer, Dr. *Günther*. Zum Lehrer am Gymnasium und zweiten Lehrer der Realklassen wurde Dr. *Bley* ernannt; an die Stelle des als Rector nach Harzgerode versetzten Collaborator *Heinecke* trat Candidat Fr. *Meyer*; die dritte Collaborator ist Fr. *Schwenke* verlichen worden. So bilden das Lehrercollegium Director Dr. *Herbst*, Prof. Dr. *Francke*, Prof. *Habicht*, Oberlehrer Dr. *Zeising*, Oberlehrer Dr. *Günther*, die Collaboratoren Pastor *Gravenhorst*, *Meyer*, *Schwenke*, die Hülfslehrer *Kilian*, *Kanzler*, *Schmelzer*, für die Realklassen Dr. *Bley*, Lehrer *Fischer*; ausserdem Zeichen-lehrer *Döring*, Gesanglehrer *Kanzler*, Turnlehrer *Richter*. Die zu dem Tage der Prüfung vom Director ausgegebene Einladungs-schrift enthält eine Abhandlung des Oberlehrers Dr. *Günther*: „Über die südfranzösische Volkspoesie“, einen mit umsichtiger Kenntniss und gründlicher Forschung gearbeiteten Beitrag zur Geschichte des französischen Patois, welchem nur erst neuer-dings eine sorgfältigere Untersuchung gewidmet worden ist. Wir erhalten hier nicht allein eine kritische Übersicht der bis-herigen Forschungen, sondern eine selbständige Lösung mancher bisher dunkel gebliebener Fragen. Der Verfasser beginnt mit einer geschichtlichen Würdigung der provençalischen Sprache und entscheidet die Frage, weshalb die selbständig entwickelte provençalische Poesie und deren weitverbreitete Sprache binnen weniger Jahrzehnte vom Gipfel ihrer Höhe herabgesunken und zum beschränkten Volksdialekt geworden sei, dadurch, dass er nachweist, die ganze provençalische Dichtkunst sei nur eine Hofpoesie, nicht Volkspoesie gewesen. Andere Nebenumstände, wie der Albigenkrieg, mögen immerhin zum Verfall beige-tragen haben. Mit der Poesie sank auch die Sprache. Um nun die aus dem Provençalischen hervorgegangenen Volksmund-arten geschichtlich aufzufassen, mangeln alle Vorarbeiten und der Verfasser betrachtet sie für eine nähere Charakteristik als fertige Sprachen. Zuerst trennt der Verfasser die nördlichen und die südlichen Patois und zieht die Grenzlinie mit Schnack-enburg so, dass sie, abgesehen von einigen Abweichungen der geraden Linie, im Südwesten am Ufer der Gironde beginnt, durch das Departement der untern Charente und der Charente nach dem westlichen Theile des Departements der Vienne nach dem nördlichen von der obern Vienne und der Creuse geht und sich dann durch das Departement von Allier nach Savoyen und der romanischen Schweiz zieht. Die Unterarten der Dia-lekte zertheilen das Ganze in schwer zu begrenzende Gebiete. Der Verfasser bezeichnet zuerst die Eigenschaften, welche allen südfranzösischen Mundarten gemeinschaftlich zukommen, erzählt die Schicksale derselben in neuester Zeit und gibt, um die Idiome in ihrem Bestand nachzuweisen, Proben aus den Wer-ken von drei Dichtern, von Pierre Godolin (geb. 1579), Cy-prien Despourrins (geb. 1698) und dem noch lebenden Jacques Jasmin (geb. 1798), welchen er biographische Notizen voraus-schickt.

### Dresden.

Die Kreuzschule erfreut sich bei dem im verflossenen Jahre unveränderten Bestand des Lehrpersonals eines er-

wünschten Gedeihens. Die Zahl der Schüler beträgt 318 in 10 Klassen. Zur Universität wurden Michaelis 1844 7. entlassen. Das zu dem Prüfungsacte am 10. März ausgegebene Programm des Rector Dr. Gröbel enthält: *Editionis Horatii a Christ. David. Jani curari coeptae absolvendae specimen IV.* Es wird die 6. Satire des I. Buchs in der durch die frühern Specimina bekannten Weise erläutert, wobei der Verfasser eine grosse Belesenheit in den Schriften des Alterthums und der neuern Zeit und nicht geringere Sorgsamkeit für die Erklärung bewährt.

### Rudolstadt.

Nach Aufnahme des Prof. Sommer in das Consistorium, wodurch das Gymnasium bei der höhern Behörde vertreten ist, wurde die Stelle eines besondern Ephorus unbesetzt gelassen. (Eine sehr lobenswerthe Einrichtung.) Diaconus Gräf, welcher bisher im Gymnasium den Unterricht der Mathematik und Physik erteilt hatte, ward dieser Function enthoben, indem er zum Hofprediger und Oberpfarrer ernannt wurde. Prof. Leo ward zum zweiten Diaconus der Stadt und zum Pfarrer in Teichweiden befördert. Nach diesen Veränderungen trat der bisherige Collaborator Wächter als vierter Professor, Dr. Böttcher aus Dessau, Lehrer an der Realschule in Saalfeld, als Lehrer der Mathematik und Physik, als Collaborator Dr. Klussmann aus Bramsche bei Osnabrück ein. Candidat Regensburger, welcher als Hülflehrer der Mathematik und Physik bisher thätig gewesen war, ist als Lehrer bei der Realschule angestellt. Feierliche Acte waren das Sittenfest am 15. April, wobei Prof. Hercher die Rede über das *γῶσι σεαυτόν* hielt, der Disputiractus am 30. Sept. unter Leitung des Prof. Sommer, der Redeactus am 3. Dec. unter Leitung des Prof. Hercher. In Hinsicht der Combination der Klassen für einige Fächer des Unterrichts hat die wachsende Zahl der Schüler Änderungen eintreten lassen. Gegenwärtig fungiren vier Professoren, Hercher, Dr. Sommer, zugleich Ordinarius für I, Obbarius, zugleich Ordinarius für II, Wächter, zugleich Ordinarius für III, Milizprediger Günsche für den Religionsunterricht in den untern Klassen, der Lehrer der Mathematik Dr. Böttcher, Collaborator Klussmann zugleich Ordinarius für IV und V, der Lehrer der Realklasse Dr. Bescherer, der Hülflehrer bei der Realklasse Regensburger, der Zeichenlehrer Schöne, der Schreiblehrer Regierungskanzlist Vogler, der Gesangslehrer Junghans. Die Zahl der Schüler war im Sommersemester 142, im Wintersemester 133. Den Schülern wurden drei wohl zu beachtende Verordnungen erteilt: 1) dass Jeder, wenn nicht Zeugnisse der Eltern oder des Arztes dagegen sprechen, an den Turnübungen Antheil zu nehmen verpflichtet ist; 2) dass jeder Gymnasiast an Sonn- und Festtagen wenigstens einmal den öffentlichen Gottesdienst besuchen soll; 3) dass sich kein Gymnasiast in irgend eine engere Verbindung mit Studenten einlasse oder gewärtig sei, ohne Weiteres entlassen zu werden. Das von Prof. Sommer zu der am 11. März gehaltenen Prüfung ausgegebene Programm enthält: *Observationes polemico-irenicæ in Tacit. Ann. XV, 44. Ergo abolendo rumori — urerentur. Scripsit Aenoth. Sam. Obbarius, Gymn. Prof. etc.* — eine sehr ausführliche mit Rücksicht auf die neuere theologische Literatur durchgeführte Behandlung der Stelle, in welcher Tacitus des Todes Christi und der Verfolgung der Christen erwähnt. Die Fragen über das Todesjahr Christi, über Pontius Pilatus, über den Namen der Christen werden zur Untersuchung gezogen, und die von Zyro aufgestellte Erklärung der Worte *odio humani generis convicti sunt* widerlegt, indem, ausser den sprachlichen Gründen, nachgewiesen wird, dass auch Tacitus die verurtheilten Christen als Juden betrachtet habe, und der

diesem zugeschriebene Hass gegen Andere, welcher den Juden im Allgemeinen beigelegt wurde, auf die Entgegnung gegen alles Heidnische zu beziehen sei. Eingereicht ist manche sprachliche Bemerkung und die Literatur im weitesten Umfange nachgewiesen.

### Miscellen.

Im Januarheft der Isis befindet sich eine Abhandlung von Oken zur Erklärung einer von vielen Interpreten behandelten Stelle in des Ausonius „*Mosella*“, welche der Beachtung der Philologen nicht entgehen darf. Es ist die Stelle V. 82—149, in welcher die Fische der Mosel beschrieben sind. Es werden zuerst die bisher richtig bestimmten Fischarten aufgeführt, die drei zweifelhaften aber, *Redo*, *Mustela* und *Silurus* ausführlich behandelt. Die *Mustela* führt den Verfasser auf die Untersuchung dessen, was die Alten von den Aalen gewusst haben, und es wird zugleich *Enchelys*, *Muraena* und *Exormiston* erläutert. Manche Stelle der Alten erhält hier ihre sachliche Erklärung, nur dürfte Ovidius *Halieut.* 26 in der Bezeichnung *muraena ferox* nicht an die Grausamkeit des Vedius Pollio, welcher einen Sklaven zur Strafe von Muränen, d. i. nach dem Verfasser von Meerpricken fressen lassen wollte, gedacht haben, vielmehr stimmt die ganze Stelle mit der Bedeutung von *ferox*, welches niemals *grausam* heisst, überein; denn *ferox* heisst ursprünglich *fahrig* (von *fero*) und kann sehr wohl von dem mit Schnelligkeit entschlüpfenden Fische gesagt werden. Auch *totum pariter hominem distrahi* bei Plinius *Hist. n.* 9, 23. 39 in der Erzählung von Pollio kann nicht von Menschen gesagt werden, welche durch die Meerpricken ins Wasser hinabgezogen sterben, sondern Pollio wollte das Schauspiel sehen, wie ein Mensch an allen Gliedern zugleich angefressen würde. Äusserst sorgsam verweilt der Verfasser bei Bestimmung der *Mustela* als Lamprete; *Rodo* wird überzeugend auf die Aalraupe gedeutet; *Silurus* wird für den Stör genommen. Die Naturforscher mögen die Worte zu Herzen nehmen: „Dieser Erkenntniss hatte das Schicksal wie fast alle Entdeckungen und Beschreibungen der Alten; sie werden erst wieder erkannt, nachdem sie aufs neue entdeckt worden sind.“ Dagegen die Philologen den Ausspruch: „Sehen wir nun, was die Commentatoren der Alten über die *Mustela* geurtheilt haben, so werden wir finden, dass die Meisten das Rechte getroffen, und dass nur die Neuern davon abgewichen sind, weil sie jene nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit oder gar nicht gelesen haben, grösstentheils weil sie sich blos um die Philologie, aber nicht um die Naturgeschichte bekümmert haben.“

Baurath v. Quast in Berlin hatte in der Preuss. Zeitung, Nr. 328 v. J., über die durch Briefe bekannt gewordenen Forschungen des Prof. Lepsius in Ägypten dahin sich erklärt, dass die vermeintlich gewonnenen Resultate weder neu, noch da, wo sie neu zu sein scheinen, richtig seien. Er selbst habe schon im J. 1833 nach Andern die richtigen Resultate gefunden. Meroc sei uns J. 1000 v. Chr. ein bedeutendes Reich gewesen, doch lasse sich nirgend mit Sicherheit nachweisen, dass es älter als Ägypten, der Ursprung der ägyptischen Cultur war, sondern es scheine, dass Meroc zur Zeit, wo der äthiopische König Sabeko und dessen Nachfolger (800—700 v. Chr.) in Ägypten herrschten, die dortige Cultur angenommen habe. Auch sei in der Mitte des 7. Jahrh. v. Chr. die Kriegerkaste unter Psametic von Ägypten nach Äthiopien ausgewandert, in die heutige Landschaft Gojam. Zur Zeit des ägyptischen Ptolemäus Philadelphus (um 270 v. Chr.) sei der Priesterstaat Meroc

durch den griechisch gebildeten König Ergamenes gestürzt worden, doch nach kurzer Zeit wieder unter die Herrschaft der Ptolemäer gekommen. Zur Zeit des Kaiser Augustus endlich habe sich ein zweifaches Reich, Napata und Arum, gebildet, in welchem die ägyptische Baukunst und Religion angenommen wurde, doch nicht ohne griechische Beimischung. Die in Meroe befindlichen Monumente seien von jungem Alter, deren Bauart kleinlich und durch die Spuren der Gewölbe auf die Zeiten der römischen Herrschaft zu verweisen; auch finde sich ein Porticus von vollständig ionisch-griechischer Ordnung. — Gegen diese Behauptungen hat Prof. *Lepsius* aus Theben am 14. Jan. 1845 eine Erklärung gesendet (Preuss. Zeitung, Nr. 67), welche sowol die Irrthümer des Hrn. v. Quast nachweist, als auch die Resultate über das Alter des Inselstaats Meroe ins Licht stellt. Daraus ergibt sich Folgendes: Meroe blühte und wurde ein bedeutendes Reich erst nach Christi Geburt; die von Quast aufgestellten Beweise aber sind unzureichend und falsch. Die Stadt- und Tempelruinen von Meroe enthalten keine griechischen Bautrümmer, noch weniger einen griechischen Porticus; die Ägypter haben schon seit den ältesten Zeiten Gewölbe gebaut und in den Gräbern gewölbte Decken ausgearbeitet. Von der angenommenen Auswanderung der Kriegerkaste weiss Niemand; auch könnte sie das 100 Meilen nördlich entfernte Meroe nicht berührt haben. Des Ptolemäus und der Römer Herrschaft reichte nicht weiter als bis Philä oder auch bis ans Ende des Dodekaschönos. Die Hauptfrage ist: woher schrieb sich der hohe Ruhm von Meroe, wenn doch dessen Blüthe sich als spät erweist? In Napata findet man viel ältere äthiopische Monumente, und hier, nicht auf der Insel Meroe, lag die frühere äthiopische Reichsstadt. Sie reichen bis ins 7. Jahrh. v. Chr. Noch ältere Monumente, welche bis über 2000 Jahre v. Chr. zurückführen, sind vorhanden, allein alle sind in allen Beziehungen ägyptisch, und es geht daraus hervor, dass der wichtigste Theil Äthiopiens ohne Unterbrechung während der ganzen Zeit unter ägyptischer Herrschaft gestanden hat und von den Ägyptern colonienartig bewohnt worden ist, in welcher sich allein jener durch das ganze Alterthum traditionell erhaltene äthiopische Ruhm zuerst gebildet haben kann, zum Beweise, dass der Name Äthiopien grösstentheils in diesen Beziehungen local nur vom Lande, nicht vom Volksstamm zu verstehen ist. Das sprachliche Verhältniss bestätigt diese Ansicht vollkommen. Es scheint festzustehen, dass weder eine Urbildung äthiopischer Völker existirt hat, welche der ägyptischen vorausgegangen wäre, noch überhaupt eine andere als eine erst spät von den Ägyptern entlehnte, die nur in Meroe, dessen Blüthe aber nicht früher als in die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt fällt, einermassen selbständig und in Vergleich mit Ägypten sehr untergeordnet aufgetreten ist. Von einer einheimischen äthiopischen Kunst kann nicht mehr die Rede sein, sondern nur von ägyptischer Kunst in äthiopischen Landen. Der hohe äthiopische Ruhm schreibt sich wahrscheinlich aus der Zeit her, als die asiatischen Völker, welche Ägypten 500 Jahre beherrschten, und die ägyptische Macht nach Äthiopien zurückgedrängt hatten, seit dem 17. Jahrh. durch die aus Äthiopien zurückströmende ägyptische Völkergewalt wieder aus dem Lande getrieben wurden. — Auf diese Erklärung des Prof. *Lepsius* hat *Baurath v. Quast* in der Preuss. Zeitung, Nr. 73, erwidert: ausgemacht sei, dass die Annahme eines spätern Alters der Monumente zu Meroe keine neue zuerst von *Lepsius* aufgestellte genannt werden

könne. Ägyptisirende Bauformen fänden sich in den Oasen, auf der Halbinsel des Sinai und sogar in den spätrömischen Felsengräbern zu Petra. Der Beweis für das Vorhandensein eines bedeutenden Reichs in Meroe ums J. 1000 v. Chr. ergebe sich aus Vergleichung von 2 Chron. 14, 9 und 2 Kön. 19, 9. Die Auswanderung von 240,000 Mann der Kriegerkaste habe Heeren in *Comment. Soc. scient. Göttingens.* T. 12, p. 48 nachgewiesen. Das Vorhandensein altägyptischer Ziegelgewölbe sei durch neueste Forschungen bekannt, das Alter derselben aber nicht auf 3000 v. Chr. zu setzen. Diese Gewölbe seien von den durch den keilförmigen Steinschnitt bedingten Steingewölben wesentlich abweichend, und die bogenartig ausgehöhlten Felsengräber davon gänzlich verschieden. Die Kunst der Wölbung sei nicht so früh verbreitet gewesen. Der Porticus zu Naga gleiche einem griechisch-römischen Triumphbogen, nicht einem ägyptischen Bauwerke; ebenso seien die Säulen des peripterischen Tempels zu Mesourah völlig griechisch durchgebildet, — alles Momente für den Beweis der verschiedenen Substanzen der Monumente.

### Literarische Nachrichten.

Das aufgefundene alte Theater in Parma beschäftigt die Alterthumsforscher in Neapel. *Filippo de Jorio* erklärt die Inschrift *Mummius Cos. P. P.* durch *Mummius Consul Patronus Parmae*, und nimmt an, *Mummius* habe zwar nur ein hölzernes Theater in Rom errichtet, aber in Parma, seinem Lieblingsorte, in griechischem Geschmacke ein steinernes aufführen lassen.

Die Tagesblätter haben von dem *Frevel* berichtet, mit welchem ein gewisser *Lloyd* die berühmte Portlandschale im britischen Museum zertrümmert hat, indem er einen in demselben Zimmer bewahrten babylonischen Ziegelstein auf die Glasglocke, unter welcher das schöne Kunstwerk stand, schleuderte. Beruhigend ist die Nachricht, dass man aus den gesammelten Trümmern das Ganze bis auf einzelne Verletzungen wieder herstellen zu können glaubt. Die englischen Gesetze haben den Thäter nur mit einer Geldbusse von 3 Pf. St. oder zweimonatlicher Gefängnisstrafe bestraft, dagegen dessen Namen in den Lehrbüchern der Archäologie unverlöschbar stehen wird.

Als eine Bereicherung der Literatur der Botanik ist die Fortsetzung zu betrachten, welche *Alphons Decandolle* von dem bekannten Werke seines Vaters erscheinen liess: *Prodromus systematis naturalis regni vegetabilis. Pars nona, sistens corolliflorarum ordines IX* (Paris, 1845). Derselbe hat sich dazu mit Gelehrten, deren Studien auf specielle Forschungen gerichtet sind, verbunden. Die Familien der *Loganiaceen*, *Erycileen*, *Bignoniaceen*, *Sesameen*, *Cyrtandraceen* und *Borragineen* sind noch von dem verstorbenen Vater ausgearbeitet, durch den Sohn vervollständigt. Dieser hat die *Hydrophyllaceen*, *Benthams* die *Polemoniaceen*, *Choisy* die *Convolvulaceen*, *Grisebach* die *Geantianaceen* behandelt, sodass eigentlich hier besondere Monographien ausgezeichnete Art vereinigt worden sind. — Schätzbare Notizen zur Geschichte der Botanik und der in Europa sich befindenden Herbarien enthält die Schrift: *Musée botanique de M. B. Delessert. Notice sur les collections de plantes et la bibliothèque qui les composent*, par *A. Laséque* (Paris, 1845). Eine vorzügliche Monographie ist: *Monographie générale de la famille des Plantaginées*, par *M. Barnéoud* (Paris, 1845).

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1845. Gr. 4. 12 Thlr.

März.

**Inhalt:** Der Staat und die Kirche. — Leben des Feldmarschalls Jakob Reith. Von K. A. Barnhagen v. Ense. — Geschichte der Philosophie. — Schiller's Heimatsjahre von H. Kurz. Von W. A. Passow. — Recensenten. — Botanik im Treibhause der Tagesfragen. Von F. Ries. — Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausg. von J. E. H zig und W. Haring (W. Alerte). I.—6. Th. — Häusliches Leben und Sitten der Türken, von Ch. White. Nach dem Engl. Herausg. von A. Reumont. — Romankliteratur. — Claudine von Lencin. Von W. v. R. — Werke zur Kunde des Orients. — Die Religion der Zukunft. Dargestellt in einem wissenschaftlichen Briefwechsel zweier Freunde. — Genrebilder aus Paris im Sommer 1844 von C. G. F. — Über altnordische Literatur. Von J. Löbe. — Schlozer. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Von A. Bock. — Luther's Bibel. Ausgabe der letzten Hand. Von F. H. v. d. Hagen. — Geschichte der griechischen Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte Griechenlands vom J. 1833 bis zum J. 1844. Von H. A. Baron von St. . . t. — Taschenbücherschau für das Jahr 1845. Dritter und letzter Artikel. — Johann Kaspar Lavater. Zweiter und letzter Artikel. — Adventures of an officer in the service of Runjeet Singh. By H. M. L. Lawrence. — Dies Buch gehört dem Vaterlande. — Dankfagung für die Vertheidigung der „Vorträge über Aesthetik“ in Nr. 37—39. Von J. G. v. Quandt. — Jakob van der Mees. Von der Verfasserin von „Gobwie-Castle“. — Erinnerungen aus meinem Leben. Von Alexandrine des Echerolles. Übersetzt und mit von der Verfasserin selbst gelieferten Zusätzen und Verbesserungen vermehrt von Wilhelmine Lorenz. — Vortlesungen über die Geschichte der deutschen National-Literatur von A. F. C. Wilmar. — 1. Finnland und die Finnländer. Von L. Derschau. A. d. Russ. 2. Finnlands Gegenwart und Zukunft. Eine Sammlung politischer Streitschriften von J. Hwasser, Pekka Kuoharinen, E. G. Geijer und Olli Rekalainen. A. d. Schwed. von R. — Über einige neuere Erscheinungen der französischen historischen Literatur. — Dramatische Literatur des Jahres 1844. Erster Artikel. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** &c.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich außer den Beilagen eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein **Literarischer Anzeiger** wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Fis** von Oken ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen &c. werden gegen Vergütung von 3 Thln. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im April 1845.

**J. A. Brockhaus.**

Für Bibliotheken, Theologen u. s. w.

Durch Ankauf einer Anzahl Exemplare sind wir in Stand gesetzt zu ermäßigtem Preise abzugeben:

**Sancti Patris Gregorii Theologi**

volgo Nazianzeni

**Opera omnia**

post operam et studium monachorum ordinis Sancti Benedicti  
e congregatione Sancti Mauri

(graece et latine)

edente et accurate

**A. B. Caillau.**

Tomus secundus.

Ein starker Band in Imperialfolio von XXIV und 1396 S.

**Herabgesetzter Preis 18 Thlr.**

Nachdem die Benedictiner im Jahre 1788 den ersten Band des Gregor von Nazianz herausgegeben hatten, alle Materialien für den zweiten Band bereit waren, machten die Aufhebung des Ordens und die damaligen Zeitereignisse dessen Erscheinen unmöglich. Erst im Jahre 1840 konnte man wieder an die Herausgabe dieses Bandes gehen, der nun vollständig vorliegt.

Die trefflichen, von den Benedictinern veranstalteten Ausgaben der Kirchenväter finden sich in allen Bibliotheken und sind stets gesucht; der zweite Band des Gregorius Nazianzenus wird daher Allen sehr willkommen sein, welche den ersten Band besitzen.

Leipzig, 2. April 1845.

**Brockhaus & Avenarius,**

Buchhandlung für deutsche und ausländische Literatur.

Bei uns ist erschienen:

**Parerga**

zu

**Plautus und Terenz.**

Erster Band.

Von

**Friedrich Ritschl.**

Gr. 8. Preis 3½ Thlr.

Leipzig, am 15. April 1845.

**Weidmann'sche Buchhandlung.**

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

**Conversations - Lexikon.**

Neunte Auflage. Bierundfunfzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

**Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.**

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen

zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis zwanzigste Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, 20. April 1845.

**J. A. Brockhaus.**



## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde. Dargestellt von Julius Müller. Neue Ausarbeitung. Zwei Bände. Breslau, Max & Comp. 1844. Gr. 8. 5 Thlr. 10 Ngr.

## Zweiter Artikel. \*)

Wer es unternimmt, das grosse Problem über den Grund und das Wesen der Sünde in dem Umfange zu lösen, wie das vorliegende Werk, dessen eigentliches Verdienst wir in unserm ersten Artikel hauptsächlich in dasjenige setzen zu dürfen glaubten, wss darin für die Constatirung und reine Herausarbeitung der Thatsachen des sittlich-religiösen Bewusstseins geleistet worden ist, in denen dieses Problem enthalten ist: der muss in dieser Arbeit auf Behauptungen geführt werden, vor denen der natürliche nüchterne Verstand, der nicht bis zu dieser Tiefe vordringt, als vor gewaltsamen Paradoxien zurückschrickt. Dies gilt nicht etwa nur den speculativen Lösungsversuchen, es gilt eben so sehr und sogar in noch höherm Grade denjenigen, die von feststehenden dogmatischen Voraussetzungen aus alle die Fragen zu beantworten unternehmen, ohne deren Beantwortung sich die menschliche Vernunft, wenn sie einmal in dieser Richtung zu forschen begonnen hat, nicht beruhigen kann. Ein solches Paradoxon ist die Lehre, welche seit Augustinus dem Lehrbegriff der christlichen Hauptconfessionen seine Grundgestalt gegeben hat, dass in der Person seines leiblichen Ahnherrn das ganze menschliche Geschlecht gesündigt hat und mit alleiniger Ausnahme der an Jesum Christum Gläubigen der ewigen Verdammniss anheimgefallen ist. Eine ähnliche Paradoxie, achtbar, ja unausweichlich für ihr Zeitalter, wenn auch das weiter herangereifte, mit dem Vernunftbewusstsein inniger durchdrungene religiöse Gefühl des unsrigen auf das Schroffste verletzend, war die über die Augustinische Lehre noch entschieden hinausgehende, supralapsarische Prädestinationstheorie der kühnern, durchgreifendern Glaubenshelden der Reformationperiode. Unserm Zeitalter liegt, in Folge eben dieser seiner höhern Reife, jetzt die bestimmte Alternative vor, sich zwischen den Paradoxien der Speculation und denen des Dogmatismus zu entscheiden, wenn es nicht in ähnliche Halbheiten, wie der mittelalterliche Semi-Pelagianismus, der Synkretismus aller anticalvinischen Glaubensformeln des Protestantismus,

und, die lahmste von allen, der moderne Rationalismus es waren, zurücksinken will. Auch unsern Verf. hat der Geist der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, welcher ihn beseelt, jeder Halbheit oder Unentschiedenheit feind, in dieser Alternative seine Partie ergreifen lassen. Er hat ihm zunächst die bestimmte, von der Lauterkeit seiner Gesinnung Zeugniß gebende Einsicht, dass in den eben gedachten und andern ähnlichen dogmatischen Paradoxien früherer Zeitalter das unsrige noch keine wahrhafte Lösung des Problems anerkennen könne, sodann aber die Kühnheit eingeflößt, seinerseits auf dem Wege philosophischer Speculation diese Lösung aufzusuchen.

Dass nämlich nur auf diesem Wege, und nicht auf dem entgegengesetzten des Dogmatismus die wahre Lösung zu finden ist, darüber hat der Verf. ein sehr entschiedenes Bewusstsein an den Tag gelegt, und seine Gesinnung gegen die philosophische Speculation ist, unbeschadet seiner Polemik gegen solche Richtungen derselben, die er selbst nur für Verirrungen erkennt, ohne sie mit der Speculation überhaupt zu verwechseln, die der freiesten Anerkennung und des heitersten Vertrauens. Indess auch diese Gesinnung hat noch nicht Alle, die sie hegten, vor jeder Verwechslung dogmatischer Motive mit speculativen bewahrt; und dass auch unserm Verf. die Gefahr solcher Verwechslung nahe liegt, wird sich der philosophisch gebildete Leser seines Buchs um so weniger verbergen können, je weniger ihm von vorn herein die Unklarheit in den Bemerkungen über das gegenseitige Verhältniss der philosophischen und der theologischen Behandlungsweise, die wir in unserm ersten Artikel rügen mussten, entgangen ist. Diese Besorgniss wird noch verstärkt, wenn man das Verhältniss in Betracht zieht, worein sich der Verf. durch sein ganzes Werk hindurch zur Schrift- und Kirchenlehre gesetzt hat, auf welches wir daher auch, bevor wir an die Prüfung seiner Philosopheme gehen, einen vorläufigen Blick werfen müssen.

Über sein Verhältniss zur Kirchenlehre finden wir am Schlusse des Werkes (II, S. 540) folgendes merkwürdige Bekenntniss: „Dass die Theologie *esoterische Lehren* hege, sei dann als ein unsittliches Verfahren schlechterdings zu verwerfen, wenn dieselben wegen der Verschiedenheit ihres Principes den Elementen der kirchlichen Lehrüberlieferung eine ganz andere Bedeutung unterlegen, als sie für eine unbefangene geschichtliche Auslegung allein haben können, sodass der in

\*) Den ersten Artikel s. in Nr. 40 ff.

die Lügenkünste eingeweihte Diener der Kirche methodisch untergraben lernt, was zu bauen ihn sein Beruf heilig verpflichtet. Bejahe dagegen ein solches Theologumenon die öffentliche Lehre in *ihrem Sinne*, liefere es dazu nur die Ergänzung, in welcher die Antinomien sich auflösen, die in jenem Gebiet ungelöst bleiben, so sei sein esoterischer Charakter vollkommen gerechtfertigt.“ Man sieht, der Verf. will seine philosophischen Ansichten als solche betrachtet wissen, wodurch dem *buchstäblichen* Sinne der protestantischen Kirchenlehre und ihrer öffentlichen Bekenntnisse, — neben den alten ökumenischen Symbolen wenigstens noch der augsburgischen Confession, welche „mit weiser Enthaltensamkeit“ ihre Erklärungen so gestellt haben soll, dass damit eine gewisse Mannichfaltigkeit dogmatischer Theorien, und auch die des Verf. sich vereinigen lasse — kein Abbruch geschehe. Es ist dort zunächst allerdings nur von Einem Punkte des Glaubensbekenntnisses die Rede, aber der Verf. wird wol nichts dagegen haben, wenn wir bis auf Weiteres annehmen, dass er auch in Bezug auf die übrigen Punkte derselben Meinung ist. Nur *Zusätze* soll sich jene Lehre gefallen lassen, und auch als *Zusätze* nur solche, die, ohne Anspruch auf öffentliche Geltung in der Kirche zu machen und also sich bescheidend, nicht etwa einen Mangel des kirchlichen Bekenntnisses *als solchen* ausfüllen zu wollen, mit einer esoterischen Geltung vorlieb nehmen — mit einer Geltung, die allenfalls der Annahme Raum lässt: „die Reformatoren hätten den darin enthaltenen Begriff als ein Glied in dem Zusammenhange ihrer theologischen Erkenntnis besitzen können, und würden doch, bei ihrer klaren Einsicht in die Natur und Schranken der öffentlichen Lehrüberlieferung in der Kirche, ihm in kein öffentliches Bekenntnis den Eingang verstattet haben.“ Wenn nun der Verf. dieses Letzte in Bezug auf seine dort zunächst in Rede stehende Hypothese „unbedingt annehmen“ zu dürfen meint: so glaubt Ref. sich der allgemeinen Beistimmung versichert halten zu dürfen, wenn er eben so „unbedingt“ zu widersprechen sich erlaubt. Denn es ist schlechterdings nicht abzusehen, was doch diese Hypothese, — in der Hauptsache, wie wir sehen werden, die alte, auch den Reformatoren gar wol bekannte Origenistische über den vorzeitlichen Ursprung des Bösen — in Bezug auf ihre angeblich speculative oder esoterische Natur, der zufolge sie der Verf. als „der Schule und nicht der Kirche angehörend“ bezeichnet, voraus haben soll vor den Lehren von dem unbedingten Rathschluss, von der Erbsünde, von der Erlösung durch das Blut Christi und noch manchen andern, die im populären Vortrage doch wol nicht minder „unfeinen, die Gedanken aus ihrem wahren Zusammenhange herausreissenden Auffassungen.“ und daraus hervorgehenden „grössten Misverständnissen“ ausgesetzt sind, wie jene, und daher, wenn es mit der „unbedingten Annahme“ des Verf. sich richtig verhielte,

von den Reformatoren oder vielmehr von den Kirchenlehrern aller Zeiten ganz eben so als Geheimlehren hätten müssen zurückbehalten werden. Der Misgriff des Verf. liegt offenbar darin, dass er, im Widerspruch mit seiner sonstigen bessern Einsicht in die *organische* Natur alles geistig Realen und auch aller echt geschichtlichen Gestaltung, für eine so in sich gediegene, aus Einem Guss geformte Lehre, wie das kirchliche Bekenntnis, eine äussere, *mechanische* Ergänzung für möglich hält. Wäre ihm nicht der Buchstabe dieser Lehre, wenigstens in ihren Hauptmomenten, bereits zu einem dogmatischen Vorurtheile geworden, so würde ihm, zufolge jener bessern Einsicht, nicht entgangen sein, wie in Wahrheit die kirchliche Lehre von denen besser geehrt wird, die sie, als ein organisches Ganze, in allen ihren Theilen einer organischen Umbildung bedürftig achten, als von ihm, wenn er sie durch eine so äusserliche Nachhülfe stützen zu können meint, und er würde sich gegen die umdeutenden Ausleger derselben jener verketzernden Insinuation überhoben haben, die Ref., so wenig er seinerseits die Auslegungsweise, welche dort zunächst gemeint ist, vertreten will, ungern aus des Verf. Munde vernommen hat. — Können wir hiernach nicht umhin, zu finden, dass in Bezug auf die Kirchenlehre das eigene direct ausgesprochene Bekenntnis des Verf. ihn nach dieser Seite als einen dogmatisch nicht ganz Unbefangenen bezeichnet: so müssen wir hinzufügen, dass in der Stellung, die er sich *that-sächlich*, sowol im Allgemeinen, als auch allenthalben im Besondern, zum *Schriftinhalte* gibt, eben diese Befangenheit sich, nach einer andern, aber eng mit jener zusammenhängenden Seite, bethätigt. Nicht allein, dass er, ohne gerade zur Inspirationstheorie in ihrer strengsten Gestalt sich bekennen zu wollen, doch allenthalben nur sehr ungern daran geht, sich von dem Buchstaben der Schrift auch nur ein Jota rauben zu lassen, und in Folge dieses, von der Schrift selbst bekanntlich keineswegs geforderten, sondern ausdrücklich zurückgewiesenen Buchstabenglaubens an mehreren Stellen (II, S. 215. 395. 518) einen Wunderglauben im Hinterhalte zeigt, durch welchen, wer ihn als Voraussetzung mitbringen wollte, eben dadurch der freien Forschung über das Wesen und den Grund der sittlichen Freiheit von vorn herein eine höchst beengende dogmatische Fessel auflegen würde; — nicht allein, dass er an andern Stellen durch dogmatische Voraussetzungen, die er herzubringt, dem Schriftsinne selbst nachweislich Gewalt anthut. \*) Die Beschwerde, die wir nach dieser Seite

\*) Als Beispiel eines derartigen Verfahrens führen wir seine Behandlung der Stelle Matth. 19, 17 (I, S. 110 f.) an. Dagegen zwar, dass der Verf. nach Griesbach's und Lachmann's Vorgange die durch Origenes und andere alte Zeugen beglaubigte, von dem Text der übrigen Synoptiker abweichende Lesart für die echte hält, haben wir nichts einzuwenden. Aber was ihn dazu verleitet hat, ihrem *Inhalte* vor dem des Marcus und Lucas den Vorzug zu geben, und

gegen ihn zu erheben finden, betrifft ausserdem noch die gesammte Art und Weise der Benutzung des Schriftinhalts. Wir dürfen wol dem Verf. nach dem Gesamtstandpunkt seiner wissenschaftlichen Bildung die Einsicht zutrauen, dass der Schrift und dem Schriftinhalte zur philosophisch - theologischen Theorie eine andere Stellung zukommt, als diejenige, welche die altprotestantische Dogmatik ihr zuwies, wenn sie ihre verstandsmässig zurechtgestellten Begriffe und Vorstellungen in dieser ausdrücklichen Gestalt, als Vorstellungen und Begriffe, theils unmittelbar aus ihr, der Schrift, zu ent-

dies zwar „auch ohne die durch neuere Untersuchungen bekanntlich streitig gewordene apostolische Autorität des ersten Evangeliums zu Hülfe zu rufen“, das kann wol nur eine arge dogmatische Befangenheit gewesen sein. Wir wollen hier nicht näher auf den specifischen Gebrauch eingehen, den der Verf. in seinem Zusammenhange von den in den Text des ersten Evangeliums eingeführten Worten macht. Das Resultat ist, bei seiner Künstlichkeit, zu unerheblich, als dass wir annehmen möchten, er habe um seinetwillen sich jene Ansicht gebildet. Der eigentliche Grund ist vielmehr wol der allgemeine dogmatische Anstoss, den, wie es scheint, auch er, eben so, wie ohne Zweifel schon der Verfasser des ersten Evangeliums, an der Erzählung der beiden andern Evangelisten genommen hat, an ihr, die freilich zu gewissen dogmatischen Voraussetzungen, an denen in irgend einem, wenn auch vielleicht keineswegs vom directen Unglauben eingegebenen, Sinne rütteln zu wollen auch der Verf. unstreitig für Frevel hält, nicht sonderlich passen will. Aber wenn nur nicht gerade der Conflict mit diesen Voraussetzungen ein so gewichtiges Moment für die Einsicht abgäbe, dass die Worte, welche bei Marcus und Lucas Jesus spricht, in der That von Niemand anders, als von Jesus selbst, gesprochen sein können! Dass eine Erfindung durch die Evangelisten geradezu undenkbar ist, scheint der Verf. selbst empfunden zu haben. Aber was sollen wir zu der Aushülfe sagen, die er ergreift, um dieser Annahme auszuweichen? Die „abweichende Gestalt, in welcher diese (Marcus und Lucas) die Worte Christi berichten“, möge „ihren Ursprung haben in einer sehr frühen, ungenauen Auffassung, die ihre Aufmerksamkeit besonders auf den affirmativen Theil des Ausspruchs richtete, und sich die vorangehende Frage (die Worte: *τί με λέγεις ἀγαθόν*; Marc. 10, 18) aus der Frage des Jünglings ergänzte“. — Hätte der Verf. hier bedenken wollen, welche Grundsätze für die Evangelienkritik er durch diese Wendung stillschweigend gutgeheissen hat! Bei einiger Unbefangenheit musste er sich eingestehen, wie die Erzählung bei Marcus und Lucas ein ebenso in sich zusammenstimmendes, durchaus lebendiges und innerlich wahres Charakterbild darbietet, wie die bei Matthäus (die sich als eine leidige Paraphrase zum Überfluss noch durch den bereits von Origenes für ungehörig erkannten Zusatz V. 19 kund gibt) ein verschwommenes, unlebendiges und in sich selbst kein Merkmal der Beglaubigung tragendes. Es liegt nahe, zu schliessen, dass, wenn ein so charakteristisches und geistvolles Apophthegma, wie die Worte Jesu bei Marcus und dem mit Marcus hier buchstäblich zusammenstimmenden Lucas sind, aus einem so lahmen und erkünstelten, wie die entsprechenden bei Matthäus, durch Zufall und „ungenau Auffassung“ entstehen konnte, dann nichts mehr wenigstens von geistiger Seite der Annahme entgegen steht, dass aus demselben Zufall und ähnlich ungenauen Auffassungen wol auch das ganze Christusbild unserer Evangelien hervorgegangen sein könne. So würde denn der ganze Beweis für die Wahrheit des Evangeliums in beliebter dogmatischer Weise wieder auf ein äusserliches supernaturalistisches Raisonement gestellt, und das einzig wahre Kriterium, welches wir in dem Zeugnisse des Geistes haben, muthwillig verleugnet!

nehmen, theils durch die Schrift auf äusserliche Weise bestätigen und beglaubigen zu lassen sich beflissen zeigte. Wir dürfen, sagen wir, diese Einsicht *in abstracto* ihm zutrauen, und er hat sie wol auch hin und wieder (z. B. II, S. 537), wenn auch in etwas limitirter Weise, deutlich ausgesprochen. Aber bethätigt durch sein eigenes wissenschaftliches Verfahren hat er sie nicht; dieses ist vielmehr im ganzen Laufe seines Werks, in welchem die Schriftbeweise und die daran geknüpften exegetischen Erörterungen einen gar nicht unbeträchtlichen Raum einnehmen, ganz jenes alt dogmatische, welches, wie es wenigstens uns so bedünken will, der Schrift, indem es ihr die höchste Ehre zu geben scheint, die wahre Ehre, die ihr gebührt, vielmehr entzieht. Auch von des Verf. Darstellung gewinnt man den Eindruck, als ob ihm die Wahrheiten, die er allenthalben auch aus der Schrift zu erweisen sich zur Pflicht macht, im Grunde auch ohne die Schrift feststünden, und dass die Schrift nur Ehren halber hinterher zur Beglaubigung herbeigezogen werde. Es haben daher diese Partien allenthalben, auch wo man mit dem Resultate allenfalls übereinstimmen kann, etwas Tüdiöses, indem man fühlt, dass durch sie die Untersuchung nicht gefördert, sondern nur aufgehalten wird. Unsers Erachtens hat eine Untersuchung von nicht specifisch-exegetischem oder biblisch-theologischem Charakter nur dann ein Recht, die Schrift herbeizuziehen und kann durch solche Herbeiziehung nur dann wirklich lehrreich werden, wenn sie in ihrem eigenen immanenten Entwicklungsgange der Schrift *bedarf*, d. h. wenn sie in dem Schriftinhalte entweder das einzig zureichende, oder doch ein vorzüglich geeignetes Material der sittlich-religiösen Anschauung findet, aus welchem die begriffliche Entwicklung ihre Nahrung zu ziehen hat. Es ist hier der Ort nicht, ausführlich zu untersuchen, ob und inwieweit ein derartiges Abhängigkeitsverhältniss des Gegenstandes der Untersuchungen unsers Verf. von dem Schriftinhalte wirklich stattfindet. Der Verf. selbst wird gewiss am wenigsten in Abrede stellen, dass ein solches Verhältniss, und zwar in sehr beträchtlichem Umfange, wirklich vorhanden ist. Ist es aber vorhanden, so wird sich, wie gross auch immerhin die Schwierigkeiten sein mögen, die sich der Ausführung entgegenstellen, doch gewiss die Möglichkeit nicht bestreiten lassen, die *sachliche*, nicht bloß formale oder autoritätsmässige, Begründung, welche die Ansichten des vorliegenden Werkes in der Schrift haben, auf ganz andere Weise, als im Werke selbst geschehen ist, sowol im Allgemeinen, als auch allenthalben im Einzelnen zum Bewusstsein zu bringen. Nur wenn der Verf. hierauf sein Augenmerk gerichtet hätte, würde er dem Schriftinhalte den thatsächlichen Tribut der Unterwürfigkeit entrichtet haben, der ihm nur von denen verweigert werden kann, welche das Christenthum selbst entbehren zu können meinen. Er

würde diesen Tribut entrichtet haben, ohne doch dem Verdacht einer Abhängigkeit von dem *Buchstaben* der Schriftlehre in einer Weise Raum zu geben, die, wie das Werk vorliegt, dem Vertrauen zu seiner philosophischen Unbefangenheit, gleich der oben erwähnten Erklärung über sein Verhältniss zur Kirchenlehre, empfindlichen Eintrag zu thun nicht wol verfehlen kann.

Es sind nun zwar erst die Untersuchungen des zweiten Bandes, und zwar vorzugsweise die der zweiten Hälfte des dritten Buchs (II, S. 151—302), an die wir uns besonders zu wenden haben werden, wenn wir auf die Frage nach der speculativen Begründung, welche der Verf. seiner Ansicht über das Wesen und den Grund der Sünde gegeben hat, näher eingehen wollen. Doch wird es nicht unzweckmässig sein, den Zusammenhang nicht aus den Augen zu verlieren, welcher diese Untersuchungen mit dem Vorangehenden verknüpft. Wir finden in dem ersten Capitel der ersten Abtheilung des ersten Buches (I, S. 16—65) die Sünde als „*Übertretung des Gesetzes*“, im zweiten (S. 66—87) als „*Ungehorsam gegen Gott*“ dargestellt; ein drittes ausführlicheres Capitel (S. 88—216), worin noch manche zur Ergänzung des Inhalts der beiden ersten wesentlich gehörige Bestimmungen nachgeholt werden, beschäftigt sich damit, das Realprincip der Sünde in der „*Selbstsucht*“ aufzuzeigen. Diese Rubriken, sowie sie vom Verf. aufgestellt sind, geben einem Doppelsinne seiner Darstellung Raum. Erwägen wir ihr Verhältniss zu den nachfolgenden Abschnitten (wobei wir uns, bevor wir noch den Inhalt dieser letztern näher kennen gelernt haben, ganz einfach nur an die Überschriften des ersten und dritten Buchs, von denen jenes über die „*Wirklichkeit der Sünde*“, dieses über ihre „*Möglichkeit*“ zu handeln verspricht, und an das über die Bedeutung dieser Überschriften I, S. 310 f. Gesagte halten können): so kann es scheinen, als sei die Bestimmung, welche der Verf. jenen das Werk eröffnenden Capiteln geben wollte, diese, das Dasein eines Gesetzes, welches durch die Sünde übertreten werde, eines göttlichen Willens, dem durch sie der Gehorsam versagt werde, und endlich die Gestalt der Selbstsucht als das gemeinschaftliche Grundphänomen, welches alle sonst so verschiedenen Erscheinungen der Sünde begleitet, nur als Thatfachen unsers sittlichen Bewusstseins darzustellen und in dieser Qualität zur Anerkennung zu bringen, ohne dadurch der weitem Untersuchung über den Grund und die Möglichkeit der Sünde etwas zu präjudiciren. In der That auch hält sich die Darstellung ihrem wesentlichen Inhalte nach in diesen Schranken, und wir konnten in diesem Sinne jenen Abschnitten, nicht minder, wie den nachfolgenden um so mehr unsere volle Anerkennung zollen, je weniger wir gemeint sind, sei es die Realität jenes Bewusstseins oder die Realität der Begriffe, welche das Bewusstsein zu seinen Objecten hat, der Begriffe von göttlichem Willen, Gesetz und Selbstsucht, an sich selbst zu bestreiten. Dennoch begegnen wir schon in jenen Capiteln verschiedenen Wendungen, die uns zweifelhaft darüber machen, ob nicht die Intention des Verf. in Bezug auf die darin verhandelten Gegenstände noch weiter

geht. Zwar wird nach S. 21 ein Unterschied angenommen zwischen dem sittlichen Gesetz als dem „*Guten*, insofern es für den Willen Norm ist“, und dem „*Begriffe des Guten*“, und in Folge dessen dem letztern vor dem Gesetzbegriffe eine Priorität zuerkannt. Dennoch würde, wer hieraus etwa den Schluss ziehen wollte, dass es eben so auch ein Böses geben müsse, das sich zu der Gesetzesverletzung als ein Prius verhalte, schwerlich sich der Einstimmung des Verf. versichert halten dürfen. \*) Wir finden darüber allerdings keine directe Erklärung, und die jenen Capiteln einverwobene Polemik gegen Ansichten, durch welche der Gesetzbegriff eine Beschränkung zu erleiden scheint, hat, wie bereits angedeutet, zunächst doch immer nur den Zweck, die Allgemeinheit des Gesetzbewusstseins für den *menschlichen Geist*, und damit also auch, dass *für den Menschen* die Sünde allenthalben unter den Begriff einer Verletzung des Gesetzes und eines Ungehorsams gegen die Gottheit fällt, festzustellen. Allein schon diese Polemik und der vom Verf. versuchte Schriftbeweis für seine Ansicht \*\*) ist so gehalten, wie beide es schwerlich sein würden, wenn er auf die begriffliche Möglichkeit eines Bösen, welches nicht unter den Begriff der Gesetzesverletzung falle, reflectirt, und solche Möglichkeit doch nicht ausdrücklich hätte ausschliessen wollen. Entscheidend aber dafür, dass er an diese Möglichkeit wirklich nicht gedacht haben kann, ist schon in diesem Zusammenhange seine Behandlung des Begriffs der *Selbstsucht*.

\*) Aber wie? Heisst es nicht S. 99 mit ausdrücklichen Worten: „*Wäre das, was durch das Gesetz verneint wird, nicht an sich und vor dem Gesetze böse, so könnte natürlich das, was durch das Gesetz bejaht wird, auch nicht an sich und vor dem Gesetze gut sein?*“ — Wir leugnen nicht, dass diese Worte, buchstäblich verstanden, allerdings das Gegentheil von dem sagen, was uns als die eigentliche Meinung des Verf. erscheint, aber wir glauben, dass er sich durch den dortigen Zusammenhang hat verleiten lassen, mehr zu sagen, als er eigentlich sagen wollte. Was er dort sagen wollte, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

\*\*) Dieser Beweis (S. 30) kommt nämlich in der Hauptsache darauf hinaus, dass der Verf. in der bekannten Stelle I Joh. 3, 4, auf welche bereits die altprotestantischen Dogmatiker (nicht ohne einen gewissen Widerspruch oder wenigstens Unangemessenheit zu der tiefen Einsicht, von welcher gerade die Reformation ursprünglich ausgegangen war) ihre Definitionen der Sünde zu begründen pflegten, die Worte: *καὶ ἡ ἀμαρτία ἐστὶν ἡ ἀνομία*, als eine wörtliche Definition der *ἀμαρτία* angesehen wissen will, auch in dem (wahrscheinlichen) Falle, dass der ursprüngliche Text den Artikel vor *ἀμαρτία* nicht kannte. Aber dass der Apostel sie wirklich dafür habe geben wollen, wird er nur Solche überreden, welche den Zusammenhang, worin die Stelle vorkommt, ganz unbeachtet lassen. Die Stelle ist, wie der ganze Brief, gegen eine Gnosis gerichtet, die auch antinomistische Elemente in sich trug; der Apostel dringt auf praktische Bethätigung des Glaubens, und bekämpft abwechselnd, aber ohne zwischen Beidem deutlich zu unterscheiden, das factische Gegentheil dieser Bethätigung in seinen Gegnern, und den falschen Idealismus, welcher solches Gegentheil ausdrücklich als etwas Gleichgültiges angesehen wissen wollte. In diesem Zusammenhange konnte es ihm nur darauf ankommen, zu zeigen, dass die *ἀνομία* oder (5, 17) die *ἀδικία* auch *ἀμαρτία* ist; eine metaphysische Zurückführung des Begriffs der *ἀμαρτία* auf den der *ἀνομία* wäre dem Gedankengange völlig fremd. — Ebenso wenig ist dem Verf. zuzugeben, dass in den alttestamentlichen Ausdrücken, die er S. 31 f. anführt, der Begriff einer Abweichung vom *Gesetze* liegt; der *Weg*, die *gerade Richtung*, von welcher der Sünder abweicht oder abirrt, ist nicht nothwendig etwas durch ein *Gesetz* ihm Vorgezeichnetes.

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 105.

2. Mai 1845.

## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde. Dargestellt von  
*Julius Müller.*

(Fortsetzung aus Nr. 104.)

Die Selbstsucht kann in der Weise, wie es der Verf. thut, als das Realprincip oder (S. 149) als die „tiefste Wurzel“ der Sünde offenbar nur dann angesehen werden, wenn man die Möglichkeit der Sünde in einem Geschöpf von jenem „Selbsterhaltungstribe in Form der Reflexion“ (S. 148) abhängig macht, der nach unserm Verf. noch nicht zwar an sich selbst, wol aber eben dann, wenn er mit dem göttlichen Gesetze in Widerspruch tritt, den Begriff der Selbstsucht oder unsittlichen Selbstliebe ausmacht. Gleich dem Begriffe des eigenen Selbst muss — dahin geht offenbar schon hier der Sinn des Verf., derselbe, der, wie wir bald sehen werden, auch den metaphysischen Erörterungen seines dritten Buchs zum Grunde liegt — auch das Gesetz und der im Gesetze ausgesprochene Wille Gottes dem Geschöpfe ein ausdrücklicher *Gegenstand des Bewusstseins* sein, das Geschöpf muss sich, in einem Falle des Conflicts zwischen beiden, mit solchem Bewusstsein, durch eine ausdrücklich zwischen beiden einhergehende Reflexion dafür entschieden haben, sein eigenes Selbst, dem göttlichen Gesetze zuwider, sich als Zweck seines Handelns zu setzen, wenn von Sünde, von Bösem im eigentlichen Sinne die Rede sein soll. Dies, sagen wir, ist der nachweisliche Sinn bereits jenes Capitels, das von der Selbstsucht handelt. Gesetzt, man wollte dort noch diesen Sinn bezweifeln, wie denn die Darstellung des Verf. bei ihrer grossen Umsicht und Reichhaltigkeit in Beschreibung der sündigen Zustände im Menschen, wie sie erfahrungsmässig vorgefunden werden, allerdings auch einige Anknüpfungspunkte für entgegengesetzte Ansichten zu bieten scheint: so müsste man dann wenigstens eingestehen, dass der Ausdruck Selbstsucht für das Realprincip der Sünde ein übel gewählter war, und zuletzt auf eine Tautologie hinauskommt.

Nehmen wir nun aber an, dass der Verf. in diesen drei Capiteln seines Werks die Grundansicht festgestellt zu haben glaubte, Gesetz und Gesetzbewusstsein, reflectirende Zwecksetzung des eigenen Selbst, und Kunde eines göttlichen Willens, welcher dieser Zwecksetzung ihre Schranken bestimmt, seien nicht nur erfahrungsmässig begleitende Momente der menschlichen Sünde, sondern bedingende Momente des *Begriffs* der Sünde, —

nehmen wir dies an, wie wir es denn, auch nach der nähern Bestimmung des Begriffs der *Zurechnung* der Sünde in der zweiten Abtheilung dieses Buchs (S. 217—309) und besonders der Begriffe von *Schuld* und *Schuldbeusstsein* im ersten Capitel dieser Abtheilung (S. 217—246), ohne Zweifel mit eigener Zustimmung des Verf. getrost annehmen dürfen, da ja auch dieser Abschnitt zwar noch keine ganz directe Erklärung über die hier fraglichen Punkte abgibt, aber doch der Ansicht, dass die *Causalität* des sündigen Thuns das Bewusstsein über die Beschaffenheit dieses Thuns einschliesst, nicht nur nicht widerspricht (denn was S. 235 f. über die Unwissenheitssünde gesagt wird, enthält nichts weniger als einen solchen Widerspruch), sondern dieselbe allenthalben als von selbst sich verstehend oder durch das Vorhergehende begründet voraussetzt: — so haben wir hiermit in der That schon den Schlüssel zu den metaphysischen Erörterungen des zweiten Bandes gefunden, und die Antwort auf die Frage, wie weit dieselben auf *speculativer*, oder wie weit auf *blos dogmatischer Grundlage* ruhen, wird uns um ein Beträchtliches erleichtert. Sie selbst, jene Grundansicht, gibt zunächst der weitern Frage Raum: ob wir uns das Gesetz, dessen Begriff hiernach die nothwendige Prämisse des Begriffs der Sünde ausmachen würde, als festgestellt durch einen grundlosen Willensact Gottes, oder als begründet in einer göttlichen Natur, die sich zu dem gesetzgeberischen Willen in Gott als ein Prius verhält, denken sollen? Das Erste wird vom Verf. bereits I, S. 90 ff. entschieden verneint. Er bezeichnet dort die Meinung, dass auch der Unterschied von Gut und Böses seinen Grund nur in einem Acte der göttlichen Willkür habe, als einen „Grundsatz, der das Ende aller Philosophie zu sein scheint“, und erklärt mit ihr auch die Möglichkeit seines eigenen wissenschaftlichen Unternehmens für gänzlich abgeschnitten. Er lässt sich, um dieser Meinung auch ihren scheinbaren Schriftgrund zu entziehen, auf eine Widerlegung der Ansicht ein, dass Paulus im Römerbriefe das Dasein der Sünde von dem des Gesetzes, und zwar des Gesetzes in seiner historischen Erscheinung, des Mosaischen Gesetzes, abhängig mache; und hier ist es, wo wir die Worte finden, durch welche der Verf. die Realität des Bösen und der Sünde unabhängig von dem Gesetze und vor dem Gesetze auch seinerseits anzuerkennen scheint, womit er aber, wie aus dem Zusammenhange erhellt, in der That nur dies sa-

gen will, dass Gott nicht aus grundlosem Belieben das Gesetz gegeben haben könne, dessen Verletzung eben das Böse oder die Sünde ist. — Aber so entschieden er auch mit ausdrücklicher Polemik gegen Lehrwendungen, die in älterer und auch wieder (S. 93. 94) in der neuesten Zeit nach dieser Seite abzuirren scheinen, sich gegen jede Verwechslung der göttlichen *Freiheit* mit der *Willkür* erklärt: so will er doch auf der andern Seite das sittliche Gesetz auch nicht (S. 97 f.) als etwas unabhängig von Gott, oder auch nur *als* Gesetz in Gott Bestehendes angesehen wissen, und erklärt sich in diesem Sinne *gegen* den Augustinischen, von Thomas von Aquino, Leibnitz \*) und Andern adoptirten Satz (in der Schrift: *de libero arbitrio*): *Lex, quae summa ratio nominatur, non potest cuiquam intelligenti non incommutabilis aeternaque videri.* Es fragt sich also, worin nach dem Verf. der von ihm angenommene Grund des sittlichen Gesetzes bestehen soll? Aber hier müssen wir bekennen, dass wir die Andeutungen, welche er darüber in dem Zusammenhange, von welchem wir bisher gesprochen haben, gibt, mit den peremptorischen Aussprüchen des zweiten Bandes nicht wol zu vereinigen wissen. Dort (I, S. 98) ist noch die Rede von einem „ewigen“ (S. 95 „nothwendigen“) „Grunde des Gesetzes im göttlichen Verstande“, von „in ihm auf ewige Weise existirenden Ideen der Weltwesen, auf welche schauend Gott der Welt sein Gesetz gegeben“. Er, dieser Verstand, wird daher als das Prius vorausgesetzt vor dem „schöpferischen Wollen Gottes“, und es wird (S. 95) ausdrücklich abgelehnt, das letztere (das Wollen) als „nur auf sich selbst ruhend“ vorzustellen. Dem gegenüber sehen wir den Verf. im zweiten Bande das eigene Wesen Gottes und mit ihm Alles, was dort als Inhalt des göttlichen Verstandes bezeichnet worden war, unbedingt und ohne irgend einen Rest zu lassen, der für den Willen als ein bestimmender Grund angesehen werden könnte, auf

\*) Das Verhältniss der beiden hier Genannten hat der Verf. nicht ganz richtig dargestellt. Die Einwendungen gegen den Augustinischen Satz, welche Thomas widerlegt, sind nur das bei ihm überall wiederkehrende *Videtur quod*, dem er auch hier sein *Sed contra* keineswegs nur in der Weise entgegenstellt, welche zu der Annahme berechtigte, dass er nur aus Ehrfurcht vor der Autorität des Augustinus die Inconvenienz in jenem Satze, die seinem Scharfsinn nicht entgangen war, nicht habe bemerken wollen. Was aber Leibnitz betrifft, so ist es irrig, wenn der Verf. den von ihm gemachten Unterschied zwischen metaphysischer und moralischer Nothwendigkeit hier (S. 96) und auch noch einmal im zweiten Theile (S. 279) auf die verschiedene Beschaffenheit der metaphysischen und moralischen *Begriffsbestimmungen* bezieht, und also mit dem Unterschiede von *necessarium* und *conueniens* für zusammenfallend hält. Vielmehr, die sittlichen *Begriffe* sind nach Leibnitz ganz ebenso ewige und nothwendige Wahrheiten, wie die metaphysischen; die ihnen zugeschriebene Nothwendigkeit ist also selbst eine metaphysische. Was Leibnitz *moralische* Nothwendigkeit nennt, das ist nicht die Nothwendigkeit des Gesetzes als solchen, sondern die empirische, psychologische Nothwendigkeit des Handelns in einem für oder gegen das sittliche Gesetz ein- für allemal entschiedenen Geiste.

die *Selbstbestimmung* Gottes, also auf seinen Willen zurückführen. Denn (II, S. 168): „es wäre nicht einzusehen, wie Gott sich selbst lauter Licht und Klarheit sein könnte (Jac. I, 17), wenn er sich dieses Inhalts, also seines Wesens als eines *von seiner Selbstbestimmung unabhängigen*, seinem Willen vermöge einer ewigen Nothwendigkeit vorangehenden bewusst wäre.“ Aus diesem Grunde also will der Verf. dem Begriffe Gottes als der *Causa sui* (S. 171) „ganz real und positiv genommen“, und so verstanden wissen, dass „alle Bestimmungen des Wesens Gottes seinen absoluten Willen zu ihrem Princip haben.“ Dieses Resultat „in seiner Strenge festhaltend“ behauptet er (S. 172) „selbst von den Wahrheiten, die für uns, formell betrachtet, die höchste Nothwendigkeit haben, und mit deren Leugnung wir jeden Zusammenhang unsers Denkens zerreißen würden, von den Grundwahrheiten der Mathematik und Metaphysik, dass sie ihren letzten Grund in der absoluten Selbstbestimmung Gottes, dem Ursprunge aller Wesenheit haben.“ Im ersten Bande (S. 92) war auch dieser Punkt in ganz entgegengesetztem Sinne berührt worden. Dort hatte der Verf. des Cartesius und seines Beginnens, „nicht blos die sittlichen Gesetze, sondern auch die theoretischen Wahrheiten, selbst die mathematischen, aus einem indifferenten Willen Gottes abzuleiten“, mit offener Misbilligung gedacht. Darum bedient er sich hier der Wendung: „Cartesius habe darin ganz Recht, dass er diese Wahrheiten nicht aus einer von dem Willen Gottes unabhängigen Nothwendigkeit ableiten will; nur dadurch werde sein Recht zum Unrecht, dass er dem Willen Gottes das göttliche Wesen vortsetzt, und dann doch jenen mit vollkommener Indifferenz gegen dieses sich entscheiden und z. B. die Gesetze der Mathematik gründen lässt.“ \*) In welchem Sinne er dann nichtsdestoweniger (S. 174) ein „Prius der Gottheit“ und zwar sogar ein der menschlichen Vernunft erkennbares, gelten lassen will, nachdem er das Prius, welches diese Vernunft *wirklich* erkennt, das metaphysische und mathematische, bei Seite geschafft hat, ist nicht wol abzusehen, ebenso wenig, wie, was den Verf. berechtigen kann, nach wie vor noch immer in seinen Bestrebungen, die Urheberschaft des Bösen von Gott

\*) Wir können uns, unbeschadet unserer übrigens hohen Meinung von der Redlichkeit des Verf., hier doch des Argwohns nicht ganz erwehren, dass diese Wendung nur ein Kunstgriff sein möchte, um den Widerspruch gegen jene frühere Stelle zu bemängeln. Denn nicht nur ist in der von ihm angeführten Stelle (*Meditatt. Resp. ad object. VI, n. 6*) von der angeblichen Trennung des *Wesens* Gottes von seinem *Willen* Nichts zu lesen, wenn man nicht, was offenbar dort, wie anderwärts, nur der Form des Ausdrucks angehört, dafür nehmen will, sondern es ist solche Abtrennung dem Cartesius nach seinen sonstigen Philosophemen, z. B. den dem Verf. wohl bekannten über die Identität des Willens mit der Intelligenz in Gott, auch gar nicht zuzutrauen. Leibnitz, dessen Zweifel an der Ernsthaftigkeit jener Behauptung des Cartesius (Theod. II, §. 186) der Verf. „sonderbar“ findet (I, S. 97), hat unsers Erachtens den wahren Zusammenhang der Cartesischen Ansicht ganz gut durchschaut.

abzuwälzen, von einer *Nothwendigkeit* zu sprechen, vermöge deren auch Gott die *Möglichkeit* des Bösen in seiner Welterschöpfung nicht habe umgehen können. Offenbar hat sich der Verf. denselben Widerspruch zu Schulden kommen lassen, wie die Urheber der Prädestinationslehre, wenn sie erst, der schrankenlosen Allmacht zu Liebe, alle Nothwendigkeit aus dem Begriffe Gottes zu entfernen trachten, und nachher dennoch von Gott behaupten, dass er nach *Gründen*, d. h. offenbar nach einer innern Nothwendigkeit, handle.

Nicht indessen erst durch diese schroffere, mit den offenbaren Tendenzen des ersten Bandes schwerlich in Einklang zu bringende Wendung seiner metaphysischen Theologumena, sondern allerdings schon durch die Voraussetzungen, von denen seine gesammte Darstellung ausgeht, hat der Verf. die Verantwortlichkeit für Consequenzen auf sich genommen, welche man nur etwas schärfer, als er selbst gethan, ins Auge zu fassen braucht, um gewahr zu werden, wie durch sie die besten Ergebnisse der vorangehenden Untersuchung rettungslos vernichtet werden. Dies wird deutlicher noch erhellen, wenn wir die dogmatischen Erörterungen der zweiten Hälfte seines dritten Buchs einige Schritte weiter verfolgen. Entsprechend der Vorstellung, welche, wie wir sahen, bereits den ersten Capiteln des Werks, wenn auch noch unklar und nicht ohne ein gewisses Schwanken, zum Grunde lag, dass, wenn nicht der Begriff des *Guten*, so doch der Begriff des *Bösen* und der *Sünde*, seinen Ursprung in einem göttlichen Gesetz, in einer ausdrücklichen Willensbestimmung Gottes habe, entwickelt er als im Begriffe Gottes vorauszusetzende Bedingung der Möglichkeit der Sünde (II, S. 252 ff., S. 268) den Begriff einer *Selbstbeschränkung* des göttlichen Willens zum Behufe der creatürlichen Freiheit, und also einer durch Gott erfolgenden *Zulassung* des Bösen. Man weiss, welchen Anstoss zu allen Zeiten die strengere Dogmatik an diesen Vorstellungen genommen hat. Darin nun zwar ist dem Verf. gewiss beizustimmen, dass, wem es Ernst ist mit dem Begriffe der göttlichen Persönlichkeit, sich durch derartige Bedenken, wie z. B. die von Schleiermacher erhobenen sind, nicht wird gegen sie einnehmen lassen, insofern nämlich dieselben darauf hinauskommen, dass in Gott kein Moment der Negativität gesetzt werden dürfe. Hätte nur der Verf. überall den Muth gehabt, wie hier, die unvermeidlichen Negationen nicht zu scheuen, durch welche der Begriff des persönlichen Gottes erst zu einem denkbaren wird! Allein das gewichtigere Bedenken ist, dass jene Vorstellungen keineswegs leisten, was sie leisten sollen; keineswegs geeignet sind, die Urheberschaft des Bösen von Gott abzuwälzen. Indem sie nämlich in Gott die Möglichkeit voraussetzen, dasselbe Resultat, welches er durch Vermittelung der creatürlichen Freiheit erreichen will, auch ohne diese Vermittelung durch unmittelbare Schöpferthätigkeit seines Willens hervorzurufen:

so lassen sie der Frage Raum, weshalb Gott nicht diesen letztern Weg der Ausführung vorgezogen habe. Da ist nun freilich die Antwort bereit, dass Gott das Freie eben *als* Freies gewollt hat. Aber damit kann der weitem Frage nicht gewehrt werden, ob er es wollen *durfte*, ohne sich eben dadurch zum Urheber des Bösen zu machen, was, wie vorauszusehen, aus der Freiheit hervorgehen würde. Auf *diese* Frage, die sich leider unser Verf. nicht vorgelegt zu haben scheint, gibt es, wenn man nicht ohne Weiteres zu einem absoluten göttlichen Rathschluss seine Zuflucht nehmen will, nur Eine Antwort, nämlich, dass ein höheres Gut, ein höherer Zweck der Schöpfung überhaupt nicht denkbar und auch für Gott selbst nicht möglich ist, als das Dasein freier Wesen, die ohne Zwang, aus eigener Bewegung, den Willen Gottes vollziehen, oder ihren eigenen Willen damit in Einklang setzen. Aber gerade zu dieser Antwort hat sich derjenige den Weg versperrt, welcher die Freiheit des creatürlichen Willens von einer Selbstbeschränkung des göttlichen, und das Böse von einer göttlichen Zulassung abhängig macht. Denn wenn diese Vorstellungen nicht bloß leere Worte bleiben sollen, so kann ihr Sinn offenbar nur dieser sein, dass die ursprüngliche Richtung des göttlichen Willens allerdings, wo nicht auf ein höheres, doch auf ein reineres Gute ging, und dass er es auch unfehlbar in der creatürlichen Welt verwirklicht haben würde, wenn es ihm nicht, um der — Grille der creatürlichen Freiheit willen, sich selbst auf willkürliche Weise zu beschränken und Etwas, das er direct nicht wollen konnte, indirect, in Gestalt der Zulassung, zu wollen beliebt hätte. Jeder Protest, den gegen diese allerdings herben, aber wohlberechtigten Ausdrücke der Verf. einlegen, jede Ausflucht, die er etwa brauchen möchte, dass das *mit* Freiheit *durch* die Geschöpfe verwirklichte Gute ja doch ein Höheres sei, als das *ohne* sie *in* ihnen zu verwirklichende u. s. w., wird niedergeschlagen durch die Erinnerung an die von ihm selbst aufgestellte, hier sehr zur Unzeit von ihm vergessene Unterscheidung zwischen *formaler* und *realer* Freiheit. Was war es denn, das er uns in jenem frühern Zusammenhange (II, S. 7 ff.) als das wirkliche, reale Gut, als den concreten Schöpfungszweck betrachten lehrte: die formale Freiheit, oder die reale? Diejenige, welche die Möglichkeit der Sünde einschliesst, oder genauer gesprochen, welche selbst diese Möglichkeit *ist*, oder jene, in welcher diese Möglichkeit aufgehoben und überwunden ist? Kann er aber nicht leugnen, dass es nur die letztere war: so möge er uns doch begreiflich machen, was seinen in so uneingeschränktem Sinne allmächtigen Gott habe verhindern können, nicht lieber sogleich die reale Freiheit als freies Geschenk seiner Gnade den vernunftbegabten Geschöpfen mitzutheilen, statt jenen Umweg durch die formale Freiheit zu nehmen, der, wie die Erfahrung lehrt, für eine unberechen-

bare Anzahl von Geschöpfen ein so verhängnissvoller ist? Denn dass dieser Durchgang ein nothwendiger war, dies versteht sich für eine Allmacht, für die es erst ausdrücklicher Acte der Selbstbeschränkung und Zulassung bedarf, wenn in ihren Geschöpfen Raum für die Sünde bleiben soll, für eine Allmacht, aus deren freier Selbstbestimmung zugleich mit allem Realen auch die metaphysischen und mathematischen Gesetze dieses Realen hervorgegangen sind, mit Nichten von selbst. Sie, diese Allmacht, lässt, wenn wir uns ihren Begriff einmal gefallen lassen, offenbar für keine andere Annahme Raum, als, dass eben diese Ordnung der Welt, nach welcher die Creatur nur durch ihre im *formalen* Sinne freie, also mit der Möglichkeit des Gegentheils, der Sünde und der Verdammniss verknüpfte That, der vom Schöpfer ihr zugedachten Segnungen theilhaftig werden kann, — dass eben sie, diese Ordnung, ein Erzeugniss der freien Selbstbestimmung Gottes ist, in dessen Macht es gestanden hätte, die Creatur auch ohne dieses gefährliche Spiel jener Segnungen nicht allein theilhaftig, sondern auch würdig zu machen.

Der Verf. wird also nicht leugnen können, dass wir mit seinen metaphysischen Prämissen wieder beim *decretum absolutum*, oder bei einem Resultat, das, wo nicht schlimmer, doch auf keinen Fall besser ist, als ein *decretum absolutum*, angekommen sind. Er hat seinem Gotte, indem er ihn zum geflissentlichen Urheber nicht des wirklichen Bösen, wohl aber der *Möglichkeit* des Bösen macht, das Grandiose und Imponirende entzogen, welches dem Gottesbegriffe Calvin's nicht abgesprochen werden kann, ohne doch den Anstoss, den eine geläuterte Vernunft an jenem nimmt, hinweggeräumt zu haben. Einen Gott, der, obgleich es bei ihm gestanden hätte, nur das Gute zu schaffen und durch unmittelbare Mittheilung dieses Guten seine Geschöpfe zu beseligen, doch seinem auf das Gute und das Heil seiner Schöpfung gerichteten Willen absichtlich Halt gebietet, damit die Geschöpfe, wenn es ihnen so beliebt, statt des Guten auch das Böse, statt der Seligkeit auch die Verdammniss ergreifen können, — einen solchen Gott anzubeten werden sich heutzutage wol noch Wenigere entschliessen, als, einen Gott, der geradezu, aus uns unbekanntem Gründen, neben dem Guten auch das Böse, neben der Seligkeit eines Theiles seiner Geschöpfe die Verdammniss eines andern will. Was aber ist es, das den Verf. zu diesen Misgriffen verleitet hat; zu ihnen, die, wie wir nicht umständlich zu erweisen brauchen, mit der eigentlichen, in der Tiefe der sittlichen Gesinnung, nicht in jener äusserlichen Reflexion, aus welcher die Misgriffe erwachsen sind, begründeten Tendenz seines Werkes in so grellem Widerspruche stehen?

Was sonst, als die todte dogmatische Abstraction eines Allmachtbegriffs, mit dem nun einmal, man stelle sich, wie man wolle, die Nichtbetheiligung Gottes an der Urhebererschaft des Bösen schlechterdings unvereinbar ist? Uneingedenk der im sittlich-religiösen, nicht bloß im speculativen Interesse ausgesprochenen Warnung Leibnizens's, wenn es sein muss, lieber die Allmacht des Schöpfers zu Gunsten seiner Güte und Weisheit, als umgekehrt, die Güte und Weisheit zu Gunsten seiner Allmacht zu beschränken, hat der Verf. noch einmal den Versuch gewagt, Beides völlig uneingeschränkt und doch vereinigt zu denken, ein Versuch, der, wie noch alle frühere, mislungen ist. Er hatte zu seinem Werke, wie es die Idee und Tendenz desselben forderte, die Voraussetzung mitgebracht, dass die Verwirklichung des höchsten, oder vielmehr des eigentlichen, des allein wahrhaften Guten, des *concreten Schöpfungszweckes*, durch die creatürliche Freiheit bedingt, ohne diese Freiheit aber auch für Gott eine Unmöglichkeit ist, und hat nachher nichtsdestoweniger durch den Dogmatismus, der in der Vorstellung der Allmacht liegt, sich verleiten lassen, auch die *unmittelbare* Realisation dieses Guten durch schöpferische Acte, in denen nur die Gottheit, aber nicht die Creatur als thätig auftritt, für etwas an sich Mögliches zu halten. *Daher* offenbar jene dem religiösen Gefühl nicht minder, wie der speculativen Vernunft, widerstrebende Vorstellungen von Selbstbeschränkung und Zulassung; *daher* schon im Beginne des Werkes jene zum Mindesten zweideutige Stellung des Gesetzbegriffs. Denn wer den Grundsatz anerkennt, dass es ohne creatürliche Freiheit überhaupt nichts wirklich oder lebendig Gutes in der Schöpfung gibt, noch geben kann, wer ihn nicht nur *in abstracto* anerkennt, sondern auch Ernst mit seiner wissenschaftlichen Durchführung macht: für diesen kann der Begriff des Gesetzes unmöglich jene *metaphysische* Bedeutung haben, die, wie wir oben zeigten, unser Verf. ihm entweder von vorn herein beigelegt, oder unvermerkt im Fortgange seiner Darstellung untergeschoben hat. Für ein Gesetz ist nur da ein Platz, wo Geschöpfe vorhanden sind, die sich mit Bewusstsein für oder gegen das Gesetz entscheiden können. Hat aber der Schöpfer durch einen uneingeschränkten Act seiner Allmacht Creaturen schaffen können, von denen es abhängt, ob sie durch ihr Handeln der Welt erst einen realen Werth geben wollen, den sie ohne solches Handeln nicht hätte, so ist dann freilich nicht abzusehen, weshalb der schöpferischen Allmacht das versagt bleiben sollte, was solchergestalt in die Willkür dieser Geschöpfe gestellt wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)



## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde. Dargestellt von  
*Julius Müller.*

(Fortsetzung aus Nr. 105.)

Die richtige Consequenz des obigen Grundsatzes wäre also vielmehr diese gewesen, dass nicht das einem göttlichen Gesetz gemässe *Handeln* vernünftiger Geschöpfe, sondern einfach ihr *Dasein*, nicht insofern sie so oder anders handeln können, sondern insofern die dem göttlichen Willen entsprechende Handlungsweise mit diesem ihrem Dasein zusammenfällt, kurz, das *Dasein* von Geschöpfen nicht mit *formaler*, sondern mit *realer* Willensfreiheit als der eigentliche, concrete Schöpfungszweck zu betrachten ist, und dass *dieser* Zweck nicht durch eine unmittelbare Schöpferthat, sondern nur durch die eigene That der Geschöpfe, aber freilich nicht durch eine ihrer selbst und eines Gesetzes, nach dem sie sich richten soll, bewusste That, wie die von unserm Verf. der „formalen“ Freiheit zugeschriebene, realisirt werden kann. *Worin* diese That allein bestehen kann: darüber gleich nachher noch einige weitere Andeutungen. Fürerst wird man uns erlauben, wenigstens so viel als festgestellt zu betrachten, dass es in sittlich-religiöser, wie in speculativer Beziehung ganz auf Eins hinauskommt, ob man das Böse als unmittelbar durch einen Act der göttlichen Machtvollkommenheit geordnet, oder ob man es als durch eine Reihe von Acten, deren jeder, sei es als ein unmittelbar gewollter, oder als ein zugelassener, auch seinerseits der Allmacht unterliegt, vermittelt denkt.

Wir würden übrigens ungerecht sein, wenn wir nicht bemerken wollten, dass der strengern Ansicht von der göttlichen Allmacht, auf die unser Verf. zurückkommt, wenn sie auch in der Gestalt, wie er sie aufstellt, sich nicht halten lässt, doch eine ebenso richtige, als tiefgeschöpfte Einsicht zum Grunde liegt. Es ist die Einsicht, dass alles Reale, *in* Gott so gut, wie ausser Gott, sich auf *Willen* und *Willensthat* zurückführt, dass Gott selbst, als reales, lebendiges Selbst nur *ist*, weil er will und *was* er will, und dass ebenso auch für alle realen Qualitäten der creatürlichen Welt der *letzte* Grund, nicht zwar in ausdrücklichen, sondern Willensacten der Gottheit, wohl aber in der lebendigen Qualität oder Beschaffenheit des göttlichen Willens überhaupt zu suchen ist. Nur dass dieser

Wille, wie in *realer*, so auch in *formaler* Beziehung ein Letztes und Unbedingtes sei, dass er, wie er kein reales Prius hat, so auch nicht an den reinen Wesensbestimmungen der Gottheit, dem Metaphysischen und Mathematischen, ein *formales Prius* habe, ist dem Verf. nicht zuzugeben, nicht bloß aus speculativen Gründen, sondern auch aus sittlich-religiösen Gründen nicht; weil nämlich ohne die Annahme eines solchen Prius der göttliche Wille nicht in der Weise innerlich begrenzt und bedingt gedacht werden könnte, wie er gedacht werden muss, wenn die Urheberschaft des Bösen von ihm entfernt bleiben soll. Der Einwand, dass ein Inhalt, auch ein bloß formaler oder negativer, der von seiner Selbstbestimmung unabhängig wäre, auch dem göttlichen Selbstbewusstsein nicht vollkommen offenbar sein könnte, ist ein ganz nichtiger. Ist ja doch das Metaphysische und Mathematische sogar dem *menschlichen* Selbstbewusstsein offenbar und durchsichtig, ohne darum aus Selbstbestimmung des menschlichen Willens hervorgegangen zu sein! Mit weit grösserm Rechte wäre zu sagen, dass ein Selbstbewusstsein, welches keinen von der Selbstbestimmung des Willens unabhängigen Inhalt hätte, gar nicht als Selbstbewusstsein existiren könnte; für unsern Verf. zumal, der im menschlichen Geiste allenthalben das Selbstbewusstsein nicht bloß als das formale, sondern auch als das reale Prius des Willens vorstellt, und es folgerechterweise daher auch im göttlichen Geiste so hätte vorstellen müssen! Eine andere Frage, die auch der Verf. mit der gegenwärtigen nicht verwechselt, ist die nach dem Verhältniss des göttlichen Wissens zum concreten Schöpfungsinhalt, sowie sich dieser unter Mitwirkung des Principis der formalen creatürlichen Freiheit gestalten soll: auch in Bezug auf diese Frage bekennen wir, in seiner, gleich jener der Allmacht, ganz abstract dogmatisch gehaltenen Auffassung der *göttlichen Allwissenheit* (S. 286 f.) die Lösung unsererseits nicht finden zu können. — Davon nun abgesehen hat es seine vollkommene Wahrheit, wenn der Verf., über das Paradoxe, was in dieser Wendung zu liegen scheint, sich mit der rühmlichen Kühnheit, mit der wir ihn auch anderwärts zuweilen (z. B. II, S. 155. 247) hergebrachte dogmatische Vorurtheile bekämpfen sehen, hinwegsetzend (S. 175. 191), die Möglichkeit, dass Gott gar nicht hätte sein wollen, in der That als eine Möglichkeit gelten lässt, und in diesem Sinne von einer „schweigenden Tiefe des Negativabsoluten“ spricht, welche

dann die Stelle des lebendigen Gottes vertreten würde. In der That ist auch diese schweigende Tiefe schon Gott; sie ist der nur *seiende*, noch nicht *lebendige*, *persönliche* Gott, das „schlechthin nothwendige Wesen“ des ontologischen Beweises, nicht der frei thätige Welterschöpfer und Weltheiland des Christenthums. Aber auch um so als seiend gedacht werden zu können, muss Gott als der concrete Inbegriff des Metaphysischen und Mathematischen erkannt werden, welches nach dem Verf. in der „schweigenden Tiefe“ noch nicht seinen Platz finden soll. Dagegen gehören die ethischen Prädicate Gottes, seine Güte, Gerechtigkeit, Heiligkeit u. s. w., nicht blos ihrer Existenz, sondern auch ihrem Begriffe nach, der realen Seite seines Daseins an, und Leibnitz hatte Unrecht, sie als „nothwendige Wahrheiten“ mit dem Metaphysischen und Mathematischen unter den gleichen Gesichtspunkt eines Prius für den göttlichen Willen zu stellen. Sie sind eben nichts anders, als die reale, lebendige Qualität des Willens selbst, ohne die der Wille selbst nicht zu existiren vermöchte, wiewol sie nicht in ihrer nähern Bestimmtheit ihm durch eine metaphysische Nothwendigkeit vorgezeichnet sind. Dies meint im Grunde auch unser Verf., wenn er den Begriff des Guten weder in einer zu dem göttlichen Willen sich als ein Prius verhaltenden Nothwendigkeit, noch in einer gesetzgeberischen Willkür Gottes begründet wissen will. Er meint es, aber er ist nicht dazu gekommen, es klar auszusprechen, weil es dazu des Gegensatzes, von dem er nichts wissen will, nämlich der *absoluten* Nothwendigkeit solcher Bestimmungen, mit denen nicht nur die äusserlich gesetzgeberische Willkür, sondern auch die freie Selbstbestimmung nichts zu thun hat, bedurft hätte. Er hat, richtig verstanden, vollkommen Recht, wenn er (S. 190) von Gott verneint, „dass das Böse als eine Möglichkeit für seinen Willen gedacht werden könne“; allein er hat nur *darum* Recht, weil, und nur *insofern*, als der Begriff des Bösen gar keine sachliche Bedeutung hat, als nur im ausdrücklichen, conträren Gegensatze des Guten, welches, wie gesagt, die lebendige, freie Qualität des göttlichen Willens ist. Das contradictorische Gegentheil des Guten, das einfache Nichtgute, muss allerdings als eine metaphysische Möglichkeit auch in Bezug auf Gott anerkannt werden, eben darum, weil das Gute nicht, gleich den metaphysischen und mathematischen Kategorien, eine Bestimmung ist, welche die Möglichkeit des Andersseins ausschliesst, sondern eine solche, die, wie alle Willensbestimmungen und der Wille selbst, sie ausdrücklich voraussetzt und aufgehoben in sich trägt.

So können wir denn nun gleich an diese Erörterung die Bemerkung anknüpfen, die wir über den eigentlichen Haupt- und Kernpunkt der metaphysischen Untersuchung des vorliegenden Werkes, über die Hypothese, durch die es den Begriff der creatürlichen

Freiheit aus den Widersprüchen, in welche er, wie der Verf. nicht verkennt, bei einer schärfern speculativen Analyse zu zerfallen droht, zu erretten, und die That-sachen der sittlich-religiösen Erfahrung, die in das Gebiet dieses Begriffes fallen, in letzter Instanz zu erklären sucht. Der Verf. selbst leitet diese Hypothese (S. 191) dadurch ein, dass er, in Bezug auf die eben gedachte Frage nach der Möglichkeit des Andersseins oder des Gegentheils, zwischen der göttlichen und der menschlichen Selbstbestimmung einen ausdrücklichen Gegensatz annimmt. Gott, insofern er nämlich, was ihm freilich nicht verwehrt werden könnte, nicht schlechthin „ein in sich verschlossenes Wesen“ bleiben wolle, *könne* gar nicht anders, als, sich zum Guten, zu einer That der schöpferischen Liebe bestimmen; bei dem Menschen dagegen, „weil er das Gute nicht als sein eigenes Wesen hat, gehe vermöge seiner Selbstbestimmung neben der Möglichkeit und dem Sollen des Guten, die Möglichkeit des Bösen, des Abfalls von Gott her.“ — Es ist für das gründlichere Verständniss des Zusammenhangs, in welchem der Verf. auf die so gleich vorzutragende Hypothese kommt, von Interesse, gleich hier einige Mittelglieder zu ergänzen, von denen wir annehmen müssen, dass sie, wenn auch nicht in seiner Darstellung ausgesprochen, derselben doch als stillschweigende Voraussetzung im Hintergrunde liegen. Es fragt sich nämlich: was versteht der Verf. *in abstracto* unter dieser *Möglichkeit*, der Möglichkeit des Bösen, die er, vermöge seines Freiheitsbegriffs, der vernünftigen Creatur als ein Prädicat zusprechen zu müssen glaubt, nachdem er sie der Gottheit abgesprochen hat? Das blosse Factum, dass es neben den guten auch böse Creaturen gibt, kann er schwerlich meinen; denn dieses für sich allein berechtigt uns noch nicht, die Möglichkeit des Bösen als ein inwohnendes Prädicat den guten, sowie umgekehrt, die Möglichkeit des Guten den bösen Creaturen beizulegen. Eben so wenig aber kann er auch dies meinen, dass, sei es das Gute, oder das Böse an der Creatur nicht als eine metaphysische Kategorie, als eine die Denkbarekeit des Andern schlechthin ausschliessende Denknöthwendigkeit gesetzt ist. Denn die aus dem Nichtvorhandensein dieser *Denknöthwendigkeit* unmittelbar folgende *Denkmöglichkeit* des Andern hat ja der Verf. in Gott, wo er sie als abstracte Reflexionsbestimmung doch gleichfalls anerkennen musste, nicht als reale Eigenschaft gelten lassen; er konnte sie also folgerechterweise auch nicht in den Creaturen als reale Eigenschaft gelten machen wollen. Es bleibt ihm daher nichts übrig, als sich, nachdem er die metaphysische Denkmöglichkeit ausgeschlossen, in der Erfahrung nach einer Gestalt oder Daseinsweise umzusehen, welche er in den vernünftigen Geschöpfen für die *reale*, *existirende* Möglichkeit des Andern oder des Gegentheils ansprechen kann. Auf diesem Wege nun, was könnte ihm Erwünschteres be-

gegen, als die über den Freiheitsbegriff so allgemein verbreitete Voraussetzung, dass er nichts anderes sei, als die den vernünftigen Creaturen thatsächlich anerschaffene Fähigkeit, zwischen Gutem und Bösem zu wählen, d. h. von diesen Gegensätzen, die bis dahin nur gegenständliche Momente ihres Bewusstseins waren, mit Bewusstsein, den einen zum Inhalte auch ihres Wollens und Thuns zu machen? In der That auch finden wir unsern Verf. bereit, auf diese Definition der Freiheit oder der realen Möglichkeit des Andern einzugehen. Doch hat er sich durch die gründlichen Untersuchungen der vorangehenden Theile seines Werkes den Weg versperrt, dies unmittelbar zu thun; er kann es nur auf einem Umwege thun. Er ist durch diese Untersuchungen zu der Einsicht gelangt, dass in der Erfahrung dieses unsers irdischen Lebens sich für Keinen von uns ein Moment auffinden lässt, in welchem er, ohne irgendwie in seinem Willen, sei es für das Gute oder für das Böse, bestimmt zu sein, mit Bewusstsein eine Wahl zwischen dem Guten und dem Bösen trifft, und das eine oder das andere zur Bestimmung seines Willens macht. Dieses Resultat nun auch hier nicht aufgeben wollend, ergreift er den Ausweg, statt des irdischen einen ausserirdischen, statt des zeitlichen einen ausserzeitlichen Entscheidungsact anzunehmen, durch welchen jede vernünftige Creatur für sich allein, ohne äussere Nöthigung, aber mit klarem Bewusstsein über den Inhalt ihrer Wahl, den Grundcharakter ihres sittlichen Daseins ein für allemal bestimmt habe. — Dies die Hypothese, durch welche unser Verf. das Problem der sittlichen Freiheit in letzter Instanz gelöst zu haben meint.

Es ist nicht zu verkennen, dass in den Prämissen des Verf. diese Hypothese mit einer gewissen Nothwendigkeit begründet liegt. Wenn alle Sünde sich auf die Verletzung eines fordernden, nicht zwingenden Gesetzes zurückführen soll, so ist es gewiss folgerecht, als den Ursprung des sündigen *Seins* eine bewusste That der Gesetzesverletzung vorauszusetzen; nicht minder folgerecht ist es, diese That, wenn sie sich innerhalb unsers empirischen Bewusstseins nicht vorfinden will, in eine Region, von der sich voraussetzen lässt, dass sie diesem Bewusstsein unzugänglich bleibe\*), hinaus zu verlegen. Dieses selbst aber, dass man den Ursprung der Sünde in eine zwischen Befolgung und Nichtbefolgung des Gesetzes mit Bewusstsein wählende Freiheit setzt, war, wie aus dem Obigen erhellen möchte, der einzig mögliche Weg, zwar nicht mit wirklichem, aber doch mit einigermaßen scheinbarem Er-

folg das Dasein des Bösen mit der Voraussetzung einer unbedingten Allmacht zu vereinigen, ohne doch die Allmacht für das Böse verantwortlich zu machen. Nach einer andern Seite lässt sich allerdings die strenge Folgerichtigkeit auch dieser Lehren in Frage stellen; indess ist diese Seite eine solche, welche gar nicht in den Gesichtskreis des Verf. eintritt, ebenso wenig, wie in den Gesichtskreis anderer, in ähnlichem Sinne, wie der Verf., oder auch geradezu in dem vom Verf. abgelehnten äquilibristischen, die creatürliche Freiheit bejahender Systeme. Wenn nämlich der vernünftigen Creatur das Gute als Verdienst, das Böse als Schuld nur insoweit zugerechnet werden soll, als dieselbe das Eine oder das Andere mit deutlichem Bewusstsein über seine Natur ergriffen hat: so scheint die richtige Consequenz zu sein, das Entsprechende auch in Bezug auf Gott zu behaupten, also das Gute, als ein Object der göttlichen Wahl, etwa in Leibnitzscher Weise, zu einem Prius des göttlichen Willens zu machen, was doch der Verf., und zwar, wie wir dafür halten, mit Recht, zurückgewiesen hat. Dieser Einwand würde besonders dann Gewicht erhalten, wenn etwa der Verf., was er zwar nicht, so viel wir uns erinnern, mit ausdrücklichen, ganz unzweideutigen Worten gethan hat, was aber vielleicht im Grunde doch seine Meinung ist, den Beweis für seine Ansicht über den Ursprung des Bösen aus einer selbstbewussten That der Creatur, nicht, wie wir soeben statt seiner gethan, auf die durch uns ergänzten Mittelglieder des speculativen Gedankenganges, sondern unmittelbar auf das sittlich-religiöse Bewusstsein stellen wollte. Auch hier würde er allerdings einen Bundesgenossen an der gewöhnlichen Verstandesansicht haben, welche nur allzu geneigt ist, den *juristischen* Begriff der Zurechnung, der bekanntlich dieselbe auf die nicht nur überhaupt mit Selbstbewusstsein, sondern auch mit dem Bewusstsein über ihre moralische Beschaffenheit begangene Übelthat beschränkt, dahin auszudehnen, dass diese Bedingung über alle und jede sittliche Zurechnung, so des Guten, wie des Bösen sich erstrecken soll. Wir unserteils sind der Überzeugung, dass das sittliche Gefühl in seiner Unmittelbarkeit nichts von dieser Bedingung weiss; dass es ihm genügt, wenn es die That oder die Eigenschaft, von deren Zurechnung die Rede ist, nur nicht als die Wirkung eines von aussen kommenden Zwanges betrachten darf. Wäre dem nicht so, wie könnte dann das religiöse Gemüth Gott für Wohlthaten zur Dankbarkeit sich verpflichtet fühlen, von denen es sich doch sagen muss, dass sie ihren letzten Grund in der göttlichen *Natur*, nicht in einer selbstbewussten *Wahl* der Gottheit haben? — Wir halten also den angeführten Einwand wenigstens insoweit für triftig, als durch ihn eine mögliche Berufung auf die Unmittelbarkeit des sittlichen Gefühls entkräftet wird, wenn auch freilich die vom Verf. auf

\*) Die Frage, wie es zugehe, dass wir von der ausserzeitlichen Urentscheidung kein Bewusstsein in uns finden, obgleich sie doch mit Bewusstsein erfolgt sein soll, hat der Verf. II, S. 206, wo er sie aufwirft, freilich nicht beantwortet, und sie lässt sich von seinem Standpunkte aus auch nicht beantworten.

Grund seiner (S. 190 f. ausgesprochenen) Ansicht, dass in dieser Beziehung Gott mit dem Geschöpf nicht unter gleichem Gesichtspunkt der Beurtheilung stehe, versuchte *wissenschaftliche* Motivirung seiner Lehre noch einer anderweiten Widerlegung bedarf.

Die Hypothese von einer ausserzeitlichen Selbstentscheidung der vernünftigen Creatur zum Guten oder zum Bösen findet in der Geschichte der Philosophie und philosophischen Dogmatik hauptsächlich zwei Anknüpfungspunkte: den einen in dem alten Platonismus, aus welchem sie bekanntlich Origenes in das Christenthum übertrug, den andern in dem transcendentalen Freiheitsbegriffe Kant's und seiner Nachfolger. Mit beiden setzt sich der Verf. umständlich aus einander (II, S. 99 ff.), noch ehe er die Hypothese selbst aufstellt. Gegen den Origenes spricht er einen doppelten Tadel aus: „den Punkt, worin die Schwierigkeit des Freiheitsbegriffs überhaupt eigentlich liegt, habe er nicht erkannt, dagegen sie da gesucht, wo sie nicht ist, in dem Dasein der materiellen Welt und in der Mannichfaltigkeit der geschaffenen Wesen,“ und: „während Origenes seine Präexistenz, indem er sie wie ein dem irdischen Leben zeitlich vorangehendes Sein beschreibt, gegen die zeitliche Bedingtheit zu verwahren versäumt, lege er ihr andererseits zu viel bei; es sei ihm nicht genug, sie als ein vollkommen heiliges und seliges Leben zu bezeichnen, selbst an der göttlichen Wesenheit lasse er die Geister in ihrem Urstande Theil nehmen.“ — Es sei erlaubt, uns zuvörderst an diese Erklärungen zu halten; auf den Begriff der transcendentalen Freiheit werden wir nachher noch mit ein paar Worten zu sprechen kommen. Der Vorwurf, dass Origenes die eigentliche Schwierigkeit des Freiheitsbegriffes nicht erkannt haben soll, kann sich wol nur auf seine äquilibristische Auffassung desselben beziehen; ein Mangel, der ihm mit der gesammten vor-augustinischen Kirchenlehre, von welcher diese Auffassung in den Pelagianismus überging, gemeinsam ist. Wir wollen gegen diesen Vorwurf, insofern er den verstandesmässigen *Ausdruck* des Freiheitsbegriffs betrifft, weder den Origenes, noch seine Zeitgenossen und Nachfolger vertheidigen; wir haben vielmehr das Verdienst bereitwillig anerkannt, welches sich der Verf. seinerseits dadurch erworben hat, dass er in die Ergebnisse der neuern philosophischen Forschung nach dieser Seite mit sinnigem Verständniss eingegangen ist und seine Darstellung der Freiheit, insofern sie als reale Qualität in dem menschlichen Geiste erscheint, von allen äquilibristischen Elementen rein gehalten hat.

Dennoch lässt sich fragen, ob nicht, wenn man die Origenische Darstellung für das, was sie ist, für eine überall ins Bildliche und Mythische hinüberspielende erkennt, dann als ihr speculativer Hintergrund in der That eine noch grössere Tiefe der Auffassung zum Vorschein kommt, als wir bei unserm Verf. antreffen? Es ist wahr, dass es dem Origenes nicht gelungen ist, dass er vielleicht nicht einmal den Versuch gemacht hat, seine Präexistenz „gegen die zeitliche Bedingtheit zu verwahren“. Aber ist denn dieser Versuch unserm Verf., der ihn wirklich und nicht ohne Kraftaufwand unternommen hat, besser gelungen? Er unterlässt freilich nicht, mit *Worten* einzuschärfen (besonders S. 198 f.), dass aus jenem Elemente der zeitlosen Ewigkeit, in welches nach ihm die erste sittliche Entscheidung fallen soll, jede Vorstellung eines Vor und Nach, einer zeitlichen Succession, entfernt bleiben müsse. Aber wenn er diese Urentscheidung ja doch als eine vollkommen *bewusste* vorgestellt wissen will, wenn er zur ausdrücklichen Voraussetzung derselben einen „Urstand“ der vernünftigen Geschöpfe macht, in welchem mit dem Guten zugleich auch das Böse bereits schon Gegenstand des Bewusstseins, aber *noch nicht* Inhalt des Willens sein soll, sodass also (S. 219) „auf das Böse angewandt, *dem Thun eine Vorstellung dessen, was nicht sein soll, dem Begriffe nach vorangeht,*“ und „der Anfang des Sündigens nothwendig *bewusste* Sünde ist“: Wen, der klar und scharf zu denken vermag, und sich in solchem Denken nicht durch selbstbeliebte oder altverjährte Vorurtheile irre machen lässt, wird der Verf. dann noch überreden, dass er nicht dennoch den Zeitbegriff in die Urentscheidung wieder hineingebracht hat? Es ist ferner wahr, dass der Verf. im Gegensatze zu Origenes, den vorzeitlichen Urstand der Geschöpfe nicht als einen Zustand höherer Vollkommenheit, und also auch das Heraustreten aus ihm nicht als einen Fall oder Abfall betrachtet wissen will (S. 204 f.). Er nennt ihn ein „stilles, zeitloses Schattenreich“ und bezeichnet ihn als „die nothwendige Bedingung der vollen creatürlichen Existenz der persönlichen Wesen als solcher“ oder „gleichsam den Mutterschooss, in dem die Embryonen aller persönlichen Wesen beschlossen liegen;“ — „wie immer die Urentscheidung ausfallen mochte, sie war für diese intelligiblen Existenzen der Übergang in Raum und Zeit, in Leiblichkeit und Entwicklung.“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 107.

5. Mai 1845.

## Theologie.

Die christliche Lehre von der Sünde. Dargestellt von  
Julius Müller.

(Schluss aus Nr. 106.)

Aber wie kann er den Origenes darüber tadeln, dass er die Geister in jenem Urstande „an der göttlichen Wesenheit Theil nehmen lässt,“ wenn er selbst (S. 207) ihr vorzeitliches Selbstbewusstsein darin bestehen lässt, „dass sie in Gott, in der unendlichen Fülle seines Wesens die Momente erkennen, deren Reflex unter Voraussetzung des schöpferischen Willens Gottes die Idee des Menschen ist;“ wenn er ihnen also ausdrücklich ein Erkennen ihrer selbst „im Spiegel Gottes“ zuschreibt? Und wenn er nichtsdestoweniger diese Daseinsweise der innigsten Vereinigung mit Gott eine unvollkommene, eine „halbe“ nennt, wenn er ihr gegenüber das Dasein in Form der Zeit ausdrücklich als höhere und wirklichere bezeichnet: wie stimmt es dazu, dass er dem gegenüber (S. 199) doch die zeitlose Ewigkeit, sofern sie von Gott prädicirt wird, gerade als die höchste, vollkommenste Daseinsweise gelten macht? Wie geht es zu, dass der nämliche Begriff, der in Gott die Fülle alles Daseins bezeichnet, auf die Creatur angewandt, plötzlich einen Mangel, eine Beraubung bezeichnen soll? Es wird dem Verf. hoffentlich nicht beifallen, sich hier auf die Kirchenlehre, oder gar auf die Schriftlehre berufen zu wollen. Die Kirchenlehre, — um nur von ihr zu sprechen, da der Schriftlehre die Vorstellung einer zeitlosen Ewigkeit gänzlich fremd ist\*), — kennt für die

\*) Dies will der Verf. freilich nicht Wort haben. Das Präsens  $\acute{\omicron}\ \acute{\omega}\nu$  Joh. 3, 13, „auch wohl I, 18,“ und  $\acute{\epsilon}\gamma\acute{\omega}\ \acute{\epsilon}\iota\mu\iota$  Joh. 8, 58, und dazu noch (doch nicht als echt apostolischer Ausspruch?) 2 Petr. 3, 8, ist ihm Beweis genug, dass auch in der Schrift eine zeitlose Ewigkeit gelehrt werde (S. 201). Doch scheint er diesem angeblichen Schriftbeweise selbst nicht recht zu trauen, da er in einer Anmerkung denen, „die solche Elemente (die zeitlose Ewigkeit des *leben-digen* [!] Gottes) aus dem christlichen Bewusstsein kurzweg als Abstractionen verbannt wissen wollen,“ zu überlegen gibt, „wie sie dann noch vor der Philosophie des absoluten Diesseit sich zu retten gedenken.“ Darüber möge der Verf., von dem man, nach dem freimüthigen Zugeständniss, welches er in der Note zu S. 247 gemacht, dergleichen Scrupel kaum noch hätte erwarten sollen, nur getrost die Sorge Andern überlassen, und lieber seinerseits zusehen, wie er seinen zeitlosen Gottesbegriff vor dem Schicksale, zuletzt mit der „absoluten logischen Idee“ eines bekannten, von ihm perhorrescirten Systems auf Eins hinauszukommen, retten will. — Auch auf das in der Anmerkung S. 165 aufgestellte Dilemma werden wir ihm die Antwort seiner Zeit nicht schuldig bleiben.

Creatur überhaupt keine Möglichkeit einer zeitlos ewigen Existenz, oder wiefern sie eine solche kennt, nämlich in Bezug auf das nachirdische Dasein, auf die  $\zeta\omega\eta\ \acute{\alpha}\iota\omega\nu\iota\omicron\varsigma$ , welche von ihr allerdings vielfach mit Prädicaten, die nur auf eine zeitlose Ewigkeit zu passen scheinen, bezeichnet wird, so ist sie ihr ein Höheres, nicht ein Niederes, als die irdische Daseinsform. Auch hätte schon der Umstand, dass weder die Schrift, noch die Kirche, den geringsten begrifflichen Unterschied zwischen *dieser* Ewigkeit und der Ewigkeit als Daseinsform Gottes kennen, längst darauf aufmerksam machen sollen, was für eine Bewandniss es im Grunde mit der eingebildeten Orthodoxie der Vorstellung einer zeitlosen Ewigkeit des göttlichen Daseins hat. Das Wahre ist, dass Schrift und Kirche die Zeit nur als Daseinsform des *irdischen* Lebens kennen, und dass daher der Begriff der Ewigkeit bei ihnen die Negation nur *dieser* Zeitvorstellung mit sich bringt, nicht aber des rein metaphysischen Zeitbegriffs, der gar nicht in ihren Gesichtskreis fällt. Der Verf. hat (S. 198) richtig erkannt, dass aus der nachirdischen Ewigkeit der Creatur sich die Zeit auf keine Weise hinwegdenken lässt: stände nur nicht mit dieser Einsicht die Anwendung, die er sonst von dem Begriffe der zeitlosen Ewigkeit macht, in dem auffallendsten Widerspruche! Denn dass er einmal (S. 202) den guten Gedanken äussert, der Begriff der Ewigkeit dürfe kein bloß negativer bleiben, oder sei nicht durch einfache Weglassung aller Zeitbestimmungen zu erreichen, kann kaum in Betracht kommen, da er selbst ihn doch nur in dieser negativen Weise aufzufassen weiss und die Spur, auf die ihn S. 196 die Bemerkung hätte bringen können, dass das *Selbstbewusstsein* schon an sich eine (den Zeitbegriff voraussetzende) Erhebung über die Zeit, ein Sieg über die Zeit sei, nicht zu verfolgen den Muth gehabt hat. — Wenn also in allen diesen Punkten die Lehre des Verf., sobald man sie etwas ernsthafter, als freilich er selbst gethan hat, beim Worte nimmt, mit der des Origenes auf Eins hinauskommt: so bleibt als wesentlicher Unterschied nur, dass Origenes seine Lehre von der Präexistenz noch über den Kreis der vernünftigen Geschöpfe hinaus erstreckt. Darin wird ihm nun freilich, wenn man ihn buchstäblich versteht, Niemand beistimmen wollen. Aber die Frage ist, ob nicht eben diese paradoxe Ausdehnung seiner Hypothese auf einen tieferen Sinn oder wenigstens auf tieferliegende Motive derselben hindeutet.

Die peremptorischen Behauptungen, mit denen der Verf. (S. 210 f.) jede Erörterung dieser Frage abzuschneiden sucht: „Nur die persönlichen Wesen sind es, die eine Wurzel ihres Seins in freier Selbstbestimmung haben,“ und: „Man kann die Bedeutung des Freiheitsbegriffs nicht schlimmer verkürzen, als dadurch, dass man ihn auch auf die Naturwesen ausdehnt,“ können uns, so sehr wir ihre Richtigkeit nach einer gewissen Seite anerkennen, doch nicht abhalten, zu bemerken, dass in dem Sinne, den er in sie hineinlegt, sie den einzig möglichen Weg verschliessen, auf welchem sich der Hypothese von der Präexistenz ein haltbarer und wahrer Sinn abgewinnen lässt. Welches dieser Sinn sei, werden wir am bequemsten andeuten können, wenn wir zugleich auf die wahre Bedeutung des von der neuern Speculation aufgestellten Begriffs der *transcendentalen Freiheit* hinweisen. Dazu fordert uns zugleich die offenbar falsche Deutung auf, welche der Verf. dort Schelling's Worten gibt, „dass alles Wirkliche, auch die Natur, Thätigkeit, Leben und Freiheit zum Grunde habe.“ Wer diese Worte in ihrem Zusammenhange liest, kann nicht zweifeln, dass unter dieser „Freiheit“ eine andere, als die des Schöpfers gemeint ist, wenn sie auch allerdings nicht die Bestimmung haben, Freiheit als *reales Prädicat* auch den Naturwesen zu vindiciren. Schon bei Kant, wenn auch freilich der Standpunkt dieses Denkers den Hinblick auf die Natur fürerst noch ausschliesst, hat der Begriff der transcendentalen Freiheit den unverkennbaren Sinn, auf eine andere Art der Selbstentscheidung, als die auf Bewusstsein und reflectirendem Denken beruhende hinzuweisen. Kant hatte eine zu klare Einsicht in die Natur des Selbstbewusstseins, dessen apriorische Beziehung auf die von ihm sogenannten „Formen der Anschauung“ ja das Grundthema seiner gesammten Vernunftkritik bildet, um nicht zu sehen, dass *Selbstbewusstsein*, ebenso, wie *Leben* und *Persönlichkeit*, ohne Zeitverlauf ganz undenkbar Begriffe sind. Er hütet sich wohl, sie als Prädicate auch der Gottheit beizulegen, und sie, wie unser Verf., auf jene ausserzeitliche Region, in welche nach Beiden die freie Selbstentscheidung des vernünftigen Geschöpfes fällt, zu übertragen, hätte ihm nun gar nicht einfallen können. — Bleibt hiernach bei dem genannten Denker die Freiheit, sowie jene ganze Region des Ausserzeitlichen ein unbegreifliches Mysterium, so sind zum Theil schon bei Fichte, mehr aber noch bei Schelling, zu einer solchen Gestaltung des transcendentalen Freiheitsbegriffs, von der auch dieser Schleier fallen wird, wenigstens die Prämissen gegeben. Die Darstellung zwar in des Letztern ihm eigens gewidmeter Abhandlung behandelt diesen Begriff fast mehr in der Weise eines Platonischen Mythos, aber durch sie blickt doch deutlich genug der Sinn hindurch, von welchem, wer der neuern philosophischen Entwicklung aufmerksam und ohne dogmati-

sche Vorurtheile gefolgt ist, nicht in Zweifel bleiben kann, dass nur er zu einer endlichen Lösung des Problems der Freiheit führen kann. Ref. hat sich anderwärts (neuerlich noch in der Abhandlung „über das Verhältniss der Metaphysik zur Ethik“ in Fichte's philosophischer Zeitschrift) über diesen Sinn deutlich genug erklärt, um sich jetzt einer abermaligen Auseinandersetzung überheben zu können. Nur die Bemerkung erlaubt er sich, dass der Verf., bei dem harten Worte, das er gegen jede, nicht unbedingt dem abstracten Allmachtsbegriffe huldigende Ansicht der Naturentwicklung ausgesprochen hat, doch die Stelle Röm. 8, 19 f. einer Berücksichtigung, nach der wir uns in seinem Werke vergebens umgesehen haben, hätte werth achten sollen; sowie auch, dass, wenn er etwa gegen unsere Ansicht des Freiheitsbegriffs, wie sie sich namentlich in der oben angeführten Abhandlung ausgesprochen hat, den Einwurf II, S. 95 geltend machen wollte, er Matth. 18, 10 bedenken möge. Nicht minder glauben wir für diese Ansicht, wiefern es sich von einer biblischen Begründung derselben handeln sollte, ausser der, unleugbar mit keinerlei Art des Äquilibrismus, auch der transcendentalen unsers Verf. nicht, vereinbaren, Grundansicht des Römerbriefes, eine Reihe evangelischer Parabeln, und unter diesen ganz besonders das: *αυτομάτη ἡ γῆ καρποφορεῖ κτλ.*, Marc. 4, 28 mit gutem Grunde anführen zu können.

Es ist noch übrig, mit ein paar Worten des vierten Buches zu gedenken, welches „die Verbreitung der Sünde“ überschrieben ist. Dasselbe enthält, in der Darstellung der wirklichen sündigen Zustände des menschlichen Geschlechts in ihrem empirischen Zusammenhange, sehr verdienstvolle Partien, welche sich würdig an die gelungensten Abschnitte der frühern Theile anschliessen, und sich zu ihrem Vortheile von der zweiten Hälfte des dritten Buches — auch in Rücksicht auf Darstellung wol dem schwächsten Theile des Ganzen — unterscheiden. Was aber das Hauptthema dieses Buches betrifft: so kommen in ihm die Grundmängel von des Verf. Standpunkt in Consequenzen zu Tage, vor denen wol auch die ihm übrigens geneigtesten Leser zurückschrecken werden. Der Verf. findet sich nämlich in Folge seiner im Vorhergehenden aufgestellten Hypothese einerseits, in Folge seiner strengen Anhänglichkeit an das kirchliche Dogma andererseits genöthigt, einen *doppelten Sündenfall* anzunehmen, einen Sündenfall der Einzelnen in einem ausserzeitlichen Dasein, und dazu noch den von ihm (S. 472 f.) zwar nicht ganz buchstäblich, aber doch *ziemlich* buchstäblich gedeuteten des menschlichen Geschlechts in der Person seiner Stammeltern. Wir müssen es unsern Lesern überlassen, in dem Buche selbst die nicht geringe Kunst der Darstellung zu bewundern, mit welcher der Verf., nachdem er durch die Prämissen seiner Präexistenzialhypothese die Prämissen der kirchlichen Lehre

von der Erbsünde (sie, die so unverkennbar auf einen *unbewussten Naturgrund* der Sünde hinweisen) Lügen gestraft, durch die Hypothese selbst diese Lehre überflüssig gemacht, hinterher nichtsdestoweniger dieselbe, sammt Allem, was in dem dogmatischen Systeme der Kirche an sie geknüpft ist, insbesondere dem gesammten Lehrgebäude der Eschatologie\*), in den Zusammenhang der seinigen, als wäre sie ein integrierender Bestandtheil, aufgenommen hat. Das Mittelglied, dessen er sich zu diesem Behufe bedient, ist die empirische Wahrnehmung von dem organischen, durch die sinnliche Natur vermittelten Zusammenhänge der sündigen Zustände des menschlichen Geschlechts unter einander selbst. Er hat sich diese Thatsache nicht ohne Geschick zu Nutze gemacht, um, nachdem er den *eigentlichen Grund* der Sündhaftigkeit des Geschlechts in einer selbstbewussten Verschuldung seiner einzelnen Glieder nachgewiesen, dem unbeschadet in Bezug auf die besondere, empirische Gestalt dieser Sündhaftigkeit das Obwalten noch eines andern, von jener unterschiedenen Grundes im Allgemeinen als annehmbar erscheinen zu lassen. Ob ihm die Kirche für den Dienst, den er ihrer Lehre durch diese Wendung geleistet, zu sonderlichem Dank verpflichtet sei, mögen sich diejenigen, welche es mit dieser Lehre aufrichtig meinen und ihre Bedeutung nicht bloß in ihrem Buchstaben suchen, selbst sagen. Dem Schärferblickenden, möge er nun der Kirchenlehre wohl oder übel wollen, wird es schwerlich entgehen, wie wenig innere Nothwendigkeit in der eigenen Lehre des Verf. lag, sich in dieser Weise an die kirchliche Orthodoxie anzuschließen. Er hätte immerhin auf ganz andern Wegen die Consequenzen seiner Hypothese verfolgen können, und würde dabei vielleicht auf annehmbarere Ergebnisse, als seine gegenwärtigen sind, gekommen sein. Allerdings, welchen Weg er auch hätte einschlagen mögen: der schöpferischen Weisheit würde der Umstand, den jene Hypothese zu einem Glaubensartikel, wenn auch nur zu einem esoterischen, erheben will, dass sie nämlich auf diesem Erdball nur solche Geschöpfe, die sich zuvor durch eigene Schuld zu Sündern gemacht, zusammengebracht habe, wol unter keiner Bedingung zur Ehre

gereichen können. Man denke nur an den Tadel, der in unsern Tagen, und zwar nicht etwa von einer Seite her, auf die man den Verdacht werfen könnte, damit eine Ironie gegen das Verfahren Gottes bei seiner Welterschöpfung zu beabsichtigen, gegen das Zusammenpferchen der Verbrecher in den Gefängnissen erhoben wird! Aber dadurch, dass die üblen Folgen dieser Nachbarschaft, zu der Gott, wenn wir dem Verf. glauben wollten, die sündigen Geschöpfe um ihrer Sünde willen verurtheilt hätte, sogleich in den Wirkungen zu Tage kommen, welche sich von der ersten Sünde des Ahnherrn über das ganze Geschlecht verbreitet haben, — *dadurch* wird jener Einwand doch nicht als beseitigt gelten sollen?

So glauben wir denn diese Kritik der speculativ-dogmatischen Seite eines Werkes, welches uns, nach den übrigen Seiten seines Inhalts und seiner Darstellung, die entschiedenste Achtung abgewonnen hat, damit beschließen zu müssen, dass wir gegen die missverständene Orthodoxie, in die der Verf., theils in Einklang, theils aber auch in offenbarem Widerstreit mit seinen abstrusen Hypothesen, sich verwickelt hat, die Interessen des *wahren* Kirchenglaubens gelten machen, *des* Glaubens, der seine Stütze nicht in äusserlich herbeigezogenen heterodoxen Zusätzen zum orthodoxen Bekenntnisse, sondern in einer gleichmässigen organischen Umbildung und Vergeistigung seines Buchstabens sucht. Auch der grossen Lehre von dem Falle Adam's und der erblichen Sündenschuld des menschlichen Geschlechts gebührt eine Ehrfurcht, eine Huldigung anderer Art, als der Verf. ihr durch ein dem Geiste seiner Lehre fremdes Geltenlassen ihres Buchstabens erwiesen hat. Sie wird ihr dargebracht, wenn man anerkennt, wie die Schrift — denn sie bekanntlich ist es, der diese Lehre angehört — ohne darum weniger die Sünde als Schuld, als Selbstthat der Einzelnen zu betrachten, ihren Ursprung in eine dem Selbstbewusstsein der Einzelnen jenseitige Region, in die Region des dem Geschlechte als Geschlecht gemeinsamen, von dem selbstbewussten Schöpferwillen Gottes ebenso unabhängigen, wie allem creatürlichen Selbstbewusstsein vorangehenden (— beides in Folge der absoluten, metaphysischen Nothwendigkeit, durch die alles göttliche Schaffen bedingt ist) — *Naturgrundes*, dieser Stätte des *Werdens*, der *organischen Selbstbildung* der Einzelnen, hat verlegen wollen. Mag diese Deutung, sie, die in der Hauptsache gewiss keine neue, wohl aber in der Person derer, die zu allen Zeiten in ihrem Besitze waren, oft genug geschmäht und gelästert ist, dem Bewusstsein desjenigen Theils unserer Zeitgenossen, der sich vorzugsweise seiner gläubigen Gesinnung rühmt, noch so hart angehen, mag sie nur durch eine Aufopferung des Buchstabens der biblischen Erzählung allerdings in etwas weiterem Umfange, als allenfalls auch unser Verf. sich dazu verstehen will, zu erkau-

\*) Diese nämlich hängt durch den Satz, dass erst durch Adam's Sünde der Tod in die Menschenwelt gekommen, an der Lehre von dem adamitischen Falle. Auch unser Verf. adoptirt diesen Satz, und wir fordern unsere Leser auf, die exegetische Kunst nicht unbemerkt zu lassen, mit welcher er in einer umständlichen Behandlung der Stelle Röm. 5, 12—19 (S. 463 f.) das Resultat herausbringt, der Apostel habe wirklich *nur* den Tod, aber nicht auch die Sünde der Menschen, als durch Adam's Sünde verschuldet bezeichnen wollen! Sonst ist der Verf., so viel wir bemerkt haben, nur in Einem Punkte der Eschatologie von der strengen Orthodoxie abgegangen, nämlich in seiner Behauptung (S. 584), dass auch nach dem Tode noch eine Bekehrung und Wiedergeburt erfolgen könne, was er aus Matth. 12, 31 zu erweisen sucht.

fen, in ihren Consequenzen aber für gewisse Lieblingsdogmen, vor allen für die abstract aufgefassten Begriffe der göttlichen Allmacht und Allwissenheit, die aber *in dieser Gestalt* gewiss und wahrhaftig keine Schriftlehren sind, nicht unbedenklich sein: sie ist und bleibt dennoch nicht etwa bloß die Bedingung, unter welcher sich das kirchliche Dogma allein halten lässt, sondern auch das Panier, unter welchem es zuletzt den unfehlbaren Sieg über alle streitende Elemente der Gegenwart erkämpfen wird. Durch sie, und nur durch sie lässt sich jeder, mit der *Güte*, dieser ersten und obersten aller realen Eigenschaften des lebendigen, persönlichen Schöpfergottes, streitenden Voraussetzung über den Ursprung des Bösen und des Übels gründlich ein Ende machen; und nicht minder gewährt gerade sie, je näher sie in gewisser Beziehung der pantheistischen, das Gute mit dem Bösen in einen gemeinsamen Abgrund der absoluten Nothwendigkeit zusammenwerfenden Weltbetrachtung zu stehen scheinen mag, den einzig möglichen Ausweg aus dieser Weltbetrachtung. — Wäre uns hier eine weitere Begründung und Entwicklung dieser Ansicht vergönnt, so würden wir besonders auf den Gegensatz aufmerksam machen, der zwischen ihr und den Prämissen der Lehre unsers Verf. besteht, welche derselbe gleich am Eingange seines Werkes entwickelt hat. Wir würden zeigen, wie die Sünde zwar allenthalben, vermöge ihres Begriffs, einen Gegensatz gegen den göttlichen *Willen*, aber keineswegs, in ihrem tiefsten Grund und ersten Ursprung, gegen ein göttliches *Gesetz* in sich schließt. Das Gesetz ist, was auch der Verf. (I, S. 62 f.) dagegen bemerken möge, allerdings nur eine secundäre Erscheinung, bedingt durch das Vorhandensein der Sünde, nicht umgekehrt die Sünde im Allgemeinen bedingend. Es entwickelt sich, nicht ohne die lebendige Mitwirkung Gottes, aber keineswegs nur durch ein äusserliches Machtgebot der Gottheit, im menschlichen Geschlecht aus dem Phänomen eines *getheilten Willens*, aus einem Zustande, wie ihn der Apostel Röm. 2, 15 beschreibt. So gewiss Gott sein Gesetz (2 Cor. 3, 3) nicht mit leiblichem Schreibmaterial, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht auf steinerne Tafeln, sondern in die Herzen der Gläubigen schreibt; so gewiss der Apostel Recht hat, wenn er dieses Gesetz, die *ἐπιστολή Χριστοῦ*, wie es dort heisst, unmittelbar als Eines und Dasselbe mit dem lebendigen Dasein und Selbst dieser Gläubigen bezeichnet: so gewiss lässt sich zwischen dem *Dasein* des Gesetzes in der Seele und dem ihm zugewandten *Willen* in letzter Instanz kein Unterschied annehmen; und das Entsprechende

gilt natürlich auch umgekehrt von dem Verhältnisse des sündigen Willens zu dem in Gestalt des anklagenden und richtenden Gewissens in ihm lebendig gegenwärtigen Gesetze. In diesem Sinne würden wir, eben so sehr gegen die Gesetzestheorie unsers Verf., wie auch gegen seine Bezeichnung des Realprincips der Sünde, welches er in der Selbstsucht findet, die ohne Vergleich tiefere und von ihm, trotz seines Bestrebens nach protestantischer Rechtgläubigkeit, keineswegs vollständig gewürdigte Lehre der Reformatoren von der Aufhebung des Gesetzes durch den *Glauben*, und dem Realprincip, welches die Sünde in dem *Unglauben* hat, geltend machen. Wer *Luthern* kennt, der kann nicht zweifeln, dass es ihm mit jener *Aufhebung* des Gesetzes, unter dem er keineswegs bloß den Particularismus des Mosaischen meint, wenn auch freilich seine lebendige Anschauung zwischen dem abstracten Begriff des Gesetzes und seiner concret historischen Gestalt nicht ausdrücklich unterschieden hat, in einer Weise Ernst war, wie es ihm nimmermehr hätte sein können, wenn er vom Gesetz dieselbe Ansicht, wie unser Verf. gehegt hätte. Auch seine Erlösungstheorie beruht, wie Ref. anderwärts ausführlicher nachzuweisen gedenkt, auf dieser Voraussetzung: Christus leidet und stirbt nach Luther nicht, wie nach Anselmus, um einem göttlichen Gesetze genug zu thun, sondern er bezwingt und erlegt durch seinen Tod das Gesetz, zugleich mit dem Satan, als einen Feind, der sich dem Heile der Gläubigen entgegenstellte. Wenn aber er und mit ihm die ältere protestantische Dogmatik überhaupt als das eigentliche Princip der Sünde den *Unglauben* darstellt: so ist der Unterschied dieser Auffassungsweise von der des Verf. keineswegs als ein so geringfügiger anzusehen, wie ihn der Letztere (I, S. 153) gern angesehen haben möchte. Der Unglaube ist, ebenso, wie sein Gegenheil, der Glaube, in alle Wege etwas Unwillkürliches. Er beruht nicht auf dem Bewusstsein des Guten, von dem er sich abkehrt, sondern ausdrücklich auf dem Mangel dieses Bewusstseins, während in dem Glauben, sofern derselbe als Verdienst zugerechnet wird, das Bewusstsein sich als die nothwendige Folge und Begleitung einer Willensrichtung darstellt, die nicht wiederum das Bewusstsein zu ihrem Prius haben kann. Wer also den Grund und Anfang der Sünde in den Unglauben setzt, der sagt hiermit das offenbare Gegenheil dessen, was der Verf. II, S. 219 als Axiom hingestellt hat: dass der Anfang des Sündigens nothwendig *bewusste* Sünde sein müsse.

Leipzig.

Dr. Weisse.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 108.

6. Mai 1845.

## G e s c h i c h t e.

*L'Espagne depuis le règne de Philippe II. jusqu' à l'avènement des Bourbons, par M. Ch. Weiss, professeur d'histoire au college de Bourbon. Deux Volumes. Paris, Hachette. 1844. Gr. 8. 15 Fr.*

Die französische Literatur hat in neuester Zeit einige brauchbare Werke über die Geschichte von Spanien geliefert, die, wenn sie auch nicht immer tiefern Anforderungen genügen, doch immerhin einiges Interesse in Anspruch nehmen konnten. Gegenwärtig erhalten wir ein neues Werk, welches sich zwar nur über einen bestimmten Zeitraum der spanischen Geschichte erstreckt, aber deswegen keine geringe Beachtung verdient. Der Verf. desselben, Professor der Geschichte an einem königl. Collegium zu Paris, hat sich die Aufgabe gestellt, die Ursachen des Verfalls von Spanien während der Nachfolger Karl's I. zu beleuchten. Seine Untersuchungen erstrecken sich über die Regierungen der Könige Philipp II., Philipp III., Philipp IV. und Karl II., und somit über einen Zeitraum von ungefähr 150 Jahren, seit der Mitte des 16. bis zu Ende des 17. Jahrh. Während dieser ganzen Zeit sehen wir die spanische Regierung immer dieselbe Politik verfolgen, welche Hr. W. mit den Grundstrichen: „*envahissement à l'extérieur et l'oppression au dedans*“ gezeichnet hat. Die einzelnen Züge, welche der Verf. zur Ausführung dieses traurigen Gemäldes beigebracht hat, sind überall mit Fleiss zusammengetragen und kritisch gesichtet, und wenn es ihm auch nicht vergönnt war, in den reichen Archiven des Landes selbst zu schöpfen, so gebührt ihm doch das Lob einer grossen Belesenheit und eines umfassenden Quellenstudiums. Ausser allen wichtigen Druckwerken hat er auch einige interessante Documente benutzt, welche ihm in Paris zu Gebote standen.

Hr. W. zeichnet zuerst in allgemeinen Umrissen ein Bild von der politischen Geschichte dieser Periode. Philipp II. steht im Vordergrund. Seine weltumfassenden Pläne der unwiderstehlichsten Herrschaft werden vor uns entfaltet, und wir erhalten hier eine klare Einsicht in Alles, was er gethan hat, um die Universalmonarchie, die ihm wie ein phantastischer Schatten vorschwebte, zu verwirklichen. Dass aber der König, welcher diese grossen Pläne zum Theil von

seinem Vater geerbt hatte, diese herrschsüchtigen Gedanken nicht allein in seinem Busen hegte, sieht man aus den Äusserungen des Mönches Campanella, den seine utopischen Träumereien berühmt gemacht haben. Aus seinem Gefängnisse heraus rieth er dem Könige sich zum Herrn der Welt aufzuwerfen. Er hatte mit grosser Sorgfalt und mit einem gewissen Aufwande von Geist diesen grossartigen Entwurf ausgearbeitet. Campanella verlangte von Philipp II., derselbe solle als Vorfechter des Christenthums und als gewappneter Apostel der christlichen Civilisation auftreten, bis der Sieg des Katholicismus in allen Ländern der Erde gesichert sei. Die Vorschläge des unbekanntenen Mönches fanden kein geneigtes Ohr, wenigstens berücksichtigte sie der König nicht weiter, obgleich sie eigentlich der Idee nach mit dem übereinstimmten, was er selbst mit sich umhertrug. Aber die Maasregeln, durch die er die Verwirklichung seines grossartigen Planes möglich zu machen suchte, waren bei weitem nicht so frei, so edel als die Entwürfe Campanella's. Überall tragen sie das starre Gepräge, welches Philipp II. allen Äusserungen seiner finstern Politik aufzudrücken pflegte. Während Campanella seinem Streben nach der Weltherrschaft einen gewissen Schwung verleihen wollte, strebte Philipp auf den Schleichwegen kluger Berechnung nach demselben Ziele zu gelangen. Wie eine Spinne im Mittelpunkte ihres Gewebes sass er in seinem Cabinette und spann von hier aus seine Fäden über die ganze Welt. Aber die Mittel, deren er sich bediente, waren meist zu kleinlich, als dass sie einen glücklichen Erfolg hätten haben können. Deshalb erschöpfte er die reichen Hilfsquellen Spaniens in Unternehmungen, welche selbst dann unersprieslich und nutzlos waren, wenn sie seiner Macht einen vorübergehenden Zuwachs zu bringen schienen. Ja, Eroberungen wie die von Portugal machten nur das Maas der Verlegenheiten noch voller. So scheiterten alle klugen Berechnungen Philipp's und dienten nur dazu, den Staatsschatz und die Ressourcen des Landes immer mehr und mehr versiegen zu machen. Welche ungeheuren Summen kostete nicht allein die Armada und die Erstickung des Aufstandes in den Niederlanden?

Welches Land wäre bedeutend und gesegnet genug, solche Verluste so bald verschmerzen, solche Opfer überwinden zu können? Und doch hätte sich vielleicht Spanien von so herben Schlägen erholt, wenn nicht

die Regierung, deren Despotie keine Grenzen kannte, die leisesten Regungen des Volkslebens unterdrückt hätte. Nicht genug, dass man die Unterthanen unter dem Drucke schwerer Lasten niederbeugte, wurde ihnen vielmehr jede Möglichkeit geraubt, sich wieder aufzurichten. Philipp liess sich bei seinen gewaltsamen Maasregeln weder von den Sonderrechten der Provinzen, noch von Privilegien und Freiheiten Einzelner hemmen; Alles musste seiner Idee der gemeinsamen Unterwerfung unter die Krone zum Opfer fallen. Aber statt durch diese Maasregel dem Handel und den Gewerben einen neuen Aufschwung zu verleihen, schien es, als ginge er darauf aus, diese Hauptquellen alles Nationalwohlstandes zu erschöpfen und zu verstopfen. Dazu kommt, dass Philipp II. bei aller Schärfe seines Verstandes, bei der wirklichen Energie, welche ihm nicht abzusprechen ist, sich nirgend als schöpferischer Geist bewiesen hat, wenigstens trug nichts von dem, was er ins Leben rief, den Keim der Dauer und des Bestehens in sich. Die Gesetze, welche er erliess, mochten schlau berechnet und gewissen Zwecken höchst entsprechend sein; einen tiefern Sinn sucht man in ihnen vergebens. Die Vertheilung der Abgaben und das ganze Steuersystem war eben so unklug als ungerecht. Die Armee war, obgleich man glauben könnte, dass die fortwährenden Kriege auf ihre Gestaltung vortheilhaft hätten einwirken müssen, schlecht organisirt. Auch die Einheit, welche Philipp II. seinem aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten Reiche gegeben hatte, war eine höchst unzweckmässige, unnatürliche und gezwungene. Als deshalb erst der Sturm des Ungemachs über Spanien hereinbrach, da zeigte sich nirgend Widerstand und alle Lebenskraft schien erschöpft. Die traurigen Folgen der unglückseligen Regierung Philipp's II. traten unter seinen beschränkten Nachfolgern in aller Schroffheit hervor. Philipp III., der mit politischer Unfähigkeit eine treulose Staatskunst verband, heilte keine von den Wunden, welche sein Vorgänger dem Lande geschlagen hatte. Mit List und durch Ränke wollte er zu dem glänzenden Ziele gelangen, welches Philipp II. sich gesteckt hatte. Aber der Wohlstand des Landes wurde von ihm nur noch immer mehr untergraben, und als der König endlich durch seine grausamen Edicte die Morosken, den fleisigsten, treuesten, lebenskräftigsten Theil der Bevölkerung, aus Spanien vertrieb, da war das Land seinem Sturze immer näher gebracht. Nachdem die unglücklichen Kriege Philipp's IV. Spanien noch mehr erschöpft und zerrüttet hatten, schien es, als würde der Ruin während der Regierung Karl's II. vollendet werden.

Dies sind die leitenden Ideen, welche dem politischen Gemälde vom Entwicklungsgange Spaniens zu Grunde liegen. Nachdem der Verf. dasselbe entworfen hat, geht er auf die einzelnen Zweige der Admini-

stration ein, und weist nach, wie sich dieselbe Richtung zum Verderben, wie sie sich im eigentlichen Staatsleben kundthut, in allen andern Beziehungen verfolgen lässt. In dieser Abtheilung des vorliegenden Werks sieht man, wie in der Agricultur, der Industrie, dem Handel sowie in der Literatur und in den Künsten Alles dem Verfall entgegen eilte. Dieser Theil ist besonders reich an einzelnen Zügen, welche uns die Zustände und Verhältnisse Spaniens lebhaft vor Augen führen, wie denn überhaupt die ganze Schrift geeignet ist, das Bild, welches man sich vom Entwicklungsgange der spanischen Monarchie entworfen hat, zu beleben und anschaulich zu machen.

Wenn wir so im Allgemeinen die Anlage so wie die Ausführung im Einzelnen bei vorliegendem Werke nur rühmen können, so scheint es uns doch, als wenn das Lob, welches gegen das Ende zu den Bestrebungen der Bourbons gesendet wird, wol etwas übertrieben sei. Wir wollen das, was das Haus Bourbon gethan hat, um Spanien auf seine frühere Grösse zurückzuführen, weder herabsetzen, noch verkleinern; aber so gross dürften denn doch wol die Verdienste desselben nicht sein, als Hr. W. anzunehmen scheint. Auch hier lief manche kleinliche Berechnung und manche persönliche Rücksicht mit unter, welche dem Lande nicht zum Nutzen und Frommen gedeihen konnte. Überhaupt dürfte der Abschnitt, welcher der Bourbonischen Dynastie gewidmet ist, nicht freizusprechen sein von einer gewissen Parteilichkeit für dieselbe. Diesem Umstande verdankt freilich der Verf. vielleicht die officiële Anerkennung, welche ihm von Seiten der jetzigen spanischen Regierung zu Theil geworden ist.

Bernburg.

G. F. Günther.

## Gerichtliche Medicin.

Über jugendliche Brandstifter. Nebst einigen Bemerkungen über die Bestimmungen des sächsischen Criminalgesetzbuchs hinsichtlich der Unzurechnungsfähigkeit. Von Dr. H. E. Richter, Professor der Medicin und Director der Poliklinik, auch Mitglied der Prüfungs- und Berathungs-Behörde bei der königlich sächsischen chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden. Dresden und Leipzig, Arnold. 1844. Gr. 8. 20 Ngr.

Der Titel vorliegender Schrift lässt vermuthen, dass sie sich mit wichtigen Grundsätzen aus der gerichtlichen Medicin beschäftige. Von dem Verf., als Mitglied der Prüfungs- und Berathungs-Behörde bei der königl. sächs. chirurgisch-medicinischen Akademie, ist zu erwarten,

dass er die Grundsätze mittheilen werde, nach welchen diese Behörde in ihren Gutachten über jugendliche Brandstifter zu urtheilen pflegt, und gegenwärtig muss dies um so mehr Interesse erregen, da die in der neuern Zeit unter den Gerichtsärzten fast allgemein gewordene Annahme eines besondern Feuertriebs, als Ursache der Brandstiftung bei jugendlichen Verbrechern, erschüttert und von mehren Ärzten schon ganz aufgegeben worden ist. Der Hauptzweck des Verf. ist zu beweisen, dass bei der überwiegenden Mehrzahl jugendlicher Brandstifter eine *Fatuitas puerilis* der That zum Grunde liege. „Fast alle“, sagt er, „waren dienende junge Leute auf dem Lande, welche theils durch verkümmerte Körperentwicklung, theils durch Kränklichkeit und Krankheit, theils durch verkümmerte geistige Entwicklung und verwahrloste Erziehung hinter ihren Coätaneen zurückgeblieben waren.“ Als eigentliche Veranlassung zu diesem Verbrechen erschien ihm „die socialen Verhältnisse auf dem Lande in ihrer Rückwirkung auf kindische oder halbreife, dienende oder sonst bedrückte Individuen.“

Seine Ansicht belegt der Verf. im Einzelnen zunächst durch sechs von ihm ausgearbeitete Gutachten, denen ein siebentes, von dem jetzigen Vorstande der Prüfungs- und Berathungs-Behörde abgefasstes beigelegt ist, sowie durch referirende Mittheilungen aus fünf andern Gutachten, deren zwei von dem letztgenannten, zwei von einem frühern ausgezeichneten Mitgliede derselben Behörde, eins von einem verdienten sächsischen Bezirksarzte entworfen wurde. Als gemeinschaftliches Resultat stellen die Schlussbemerkungen auf, dass in keinem der angeführten Fälle ein geisteskranker Zustand als Ursache der Brandstiftung nachzuweisen, sondern als solche nur eine *Fatuitas puerilis* anzunehmen sei. Dieses Resultat scheint jedoch dem Sinne der einzelnen Gutachten nicht ganz zu entsprechen. In dem ersten der vier nur im Auszuge mitgetheilten Gutachten der chirurgisch-medicinischen Akademie bestätigte nämlich diese Behörde den Ausspruch des Gerichtsarztes, dass zwar kein eigentlicher Brandstiftungstrieb, aber doch eine vorübergehende Seelenstörung vorhanden gewesen sei, und entschied, die jugendliche Verbrecherin sei von einem krankhaften Instincte, sich Luft zu machen, sich Ruhe zu schaffen, hingerissen worden und der Freiheit des Willens beraubt, also von einer vorübergehenden Seelenstörung befallen gewesen. Das zweite dieser Gutachten erklärte, die jugendliche Verbrecherin, von einem krankhaften Gefühle getrieben, habe sich in einem den ungetrübten und vollen Gebrauch ihrer Vernunft nicht gestattenden Gemüthszustande befunden; das vierte sprach sich dahin aus, die von der jugendlichen Brandstifterin beschriebene, der Brandlegung vorhergegangene, sie wahrhaft bannende Angst sei offenbar als eine krankhafte Spannung, sowie die

nachfolgende Apathie als eine krankhafte Abspannung, die That selbst als eine heftige Entladung des beschriebenen krankhaften Gemüthszustandes anzusehen. Berechtigten solche Entscheidungen zu dem Ausspruche, in diesen Fällen sei ein geisteskranker Zustand als Ursache der Brandstiftung nicht nachzuweisen? Der Verf. stellt auf einer beigelegten Tabelle Alter und Individualität der Thäter, Motive zur That und Benehmen bei der Ausführung nach obigen zwölf Fällen zusammen, und natürlich wird hier, jenem, von drei dieser Fälle selbst widerlegten Resultate gemäss, ein Zustand von Seelenkrankheit gar nicht aufgeführt.

In einer zweiten Tabelle gibt hierauf der Verf. nach der bekannten Vorarbeit von Friedreich eine ansprechende Übersicht aller bis jetzt bekannten Fälle dieser Art unter denselben Rubriken. Aus dieser zweiten Zusammenstellung geht hervor, dass unter 54 Fällen von Brandstiftung durch jugendliche Verbrecher wirkliche Geisteskrankheit nur viermal, wirkliche Feuerlust oder Brandstiftungstrieb nur einmal als Ursache der That erscheint, als weit vorwaltende Veranlassung dagegen die *Fatuitas puerilis* sich zu erkennen gab. Des Verf. Meinung erhellt jedoch nicht ganz deutlich. Er tadelt (S. 109), dass man zu Bewältigung des Thema über die Strafbarkeit der jugendlichen Brandstifter eine ideale pathologische Einheit suchte, unter welcher er nur die Lehre von einem besondern Feuertriebe verstehen kann, und stellt dafür eine reale ätiologische Einheit auf: die socialen Verhältnisse auf dem Lande in ihrer Rückwirkung auf kindische oder halbreife, dienende oder sonst bedrückte Individuen. Wie ver trägt sich diese Einheit mit den 4 Fällen unter jenen 54, in welchen Geisteskrankheit vorhanden war, und mit dem einen, wenn auch nur einem, in welchem der Verf. selbst wirkliche Feuerlust und Brandstiftungstrieb nicht ableugnen will?

Der Verf. glaubt (S. VI) den Gegenstand zum Abschlusse gebracht zu haben. Ist die Untersuchung beendet, so lautet der Abschluss so, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle Immaturität der jugendlichen Verbrecher (dies that Brefeld, der in seiner Schrift: *Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung für Gesetzgeber, Criminalisten und Staatsärzte*. Münster, 1842), in einer ungleich geringern Zahl Seelenkrankheit, und unter letztern Fällen nur in wenigen einzelnen wirklicher Brandstiftungs- oder Feuertrieb die Ursache des Verbrechens jugendlicher Brandstifter sei. Dieser Abschluss aber entspricht nicht einer realen ätiologischen Einheit, durch welche der Verf. (S. 108) auf das Thema von den jugendlichen Brandstiftern in ärztlicher, rechtlicher und rein menschlicher Hinsicht zum Besten sämmtlicher Betheiligten ein richtigeres Licht fallen gelassen zu haben meint. Kann nun Ref.

auch diese ätiologische Einheit nicht zugestehen, so ist es doch ein grosser Gewinn, dass in der neuesten Zeit die *Fatuitas puerilis* als der wichtigste Punkt bei Beurtheilung jugendlicher Brandstifter hervorgehoben wurde. Nur möge der Einzelne, welcher den richtigen Weg suchte, sich nicht für den Einzigen halten, der ihn fand! Unter den sächsischen Gerichtsärzten will Ref. nur den verdienten Dr. Meding zu Meissen nennen, der lange vor dem Verf. gegen die so allgemeine Annahme eines besondern Feuertriebs in gerichtsarztlichen Gutachten sehr gründlich sich erklärte. Möge man aber auch erwägen, dass, sowie in dem Zustande von Seelenkrankheit der Trieb nach den verschiedensten Richtungen hin krankhaft abweicht, auch eine krankhafte Lust am Feuer durch einzelne Erfahrungen, in der Entwicklungsperiode des Körpers besonders, naturgemäss wirklich begründet erscheint. Sagte ja Lichtenberg von sich selbst, er habe oft Vergnügen daran gefunden sich Mittel auszudenken, wie er diesen oder jenen Menschen ums Leben bringen, oder Feuer anlegen könnte, ohne dass es bemerkt würde!

Dieser Abhandlung über jugendliche Brandstifter schiekt der Verf. einige Bemerkungen über die Bestimmungen des sächsischen Criminalgesetzbuchs hinsichtlich der Unzurechnungsfähigkeit voraus, welche Bemerkungen einen passendem Platz am Schlusse der Schrift gefunden hätten. Als Grund der Unzurechnungsfähigkeit stellt das sächsische Criminalgesetzbuch nächst dem Kindesalter den mangelnden Vernunftgebrauch auf, und dieser wird angenommen theils bei Personen, welche durch Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt, theils bei solchen, welche taubstumm geboren, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm geworden und ohne Unterricht geblieben sind, theils bei solchen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände sich in dem Zustande völliger Bewusstlosigkeit befunden haben. Ausserdem tritt aber auch Milderung der Strafe wegen jugendlichen Alters bis zum achtzehnten Jahre ein. Durch das Letztere findet also die Immatunitätsfrage ihre volle Berücksichtigung, und da das 18. Lebensjahr dem Sinne des Gesetzes nach wol nicht als strenge Grenze des jugendlichen Alters anzusehen ist, wird auch der Gerichtsarzt nicht leicht in die Verlegenheit kommen die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs für unzureichend

zum Besten eines durch Seelenkrankheit oder Immatunität zum Verbrecher gewordenen jugendlichen Unglücklichen halten zu müssen. Die Bemerkungen des Verf. in diesen Beziehungen sind anregend für den Arzt zu genauerer Würdigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Bald nach ihrem Erscheinen ist die hier angezeigte Schrift in dem Magazine für Staatsarzneikunde, redigirt von Siebenhaar und Martini, Bd. 3, Hft. 1, S. 120, einer Beurtheilung unterworfen worden. Bei der voraussetzenden Bekanntschaft des Ref. mit dieser scharfen Kritik würde es eben ihrer Schärfe wegen auffallen, wenn derselben hier gar nicht Erwähnung geschähe, und da der Verf. der recensirten Schrift den unterzeichneten Ref. selbst zu einer Beurtheilung aufgefordert hat, so wird es für diesen um so mehr Pflicht, sich nicht durch Übergehung jener Kritik der Parteilichkeit schuldig zu machen. Der Rec. tadelt die Inconsequenz und zu grosse Selbstbefriedigung des Verf. Beide Ausstellungen fehlen auch nicht ganz in gegenwärtiger Relation. So bitter aber würde die früher erschienene Kritik nicht ausgefallen sein, wenn nicht eine besondere Empfindlichkeit stattgefunden hätte, welche der Verf. der Schrift selbst (in dem Vorworte) durch den Vorwurf hervorrief, dass neuerdings wiederholtemale Obergutachten der chirurgisch-medicinischen Akademie ohne Genehmigung der Verfasser — sogar trotz ausdrücklicher Bitten — abgedruckt oder benutzt worden seien. Dieser Vorwurf kann sich nur auf ein einziges Gutachten beziehen, welches allerdings in seiner ganzen Ausdehnung ohne zuvor erbetene Genehmigung des Verf. (Magazin u. s. w. Bd. 1, Nr. IX) abgedruckt worden ist. Einzelne Auszüge aus Gutachten anderer Ärzte können nicht missbilligt werden, wenn man nicht alle Beurtheilungen dieser Art für unerlaubt erklären will. Jene ausführliche Mittheilung überschritt allerdings die Grenze des Erlaubten; sie war aber von aller persönlichen Beziehung entfernt und galt blos der Sache, konnte also um so eher verziehen werden, und verdiente wenigstens nicht die Rüge, welche sie fand. Der Empfindlichkeit ist Empfindlichkeit entgegengetreten, und der unangenehme Zwist dient aufs Neue zum Belege dafür, dass die Wissenschaft alle Persönlichkeit zur Seite stellen müsse.

Colditz.

Dr. Weiss.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 109.

7. Mai 1845.

## Chronik der Gymnasien.

### Altenburg.

In dem vergangenen Schuljahre hat das Gymnasium, welches sich unter der geschickten Leitung des Directors *Foss* eines dauernden Gedeihens erfreut, keine Änderung, weder in dem Lehrpersonalen, noch in der Lehrverfassung erfahren. Die in einem frühern Berichte erwähnte für die Bildung der Schüler nützliche Einrichtung musikalischer Übungen hat einen erfreulichen Fortgang gehabt. Die Zahl der Schüler beträgt 182 in fünf Klassen, von denen zu Ostern 13 zur Universität abgehen. Zu dem am 1. Nov. v. J. gehaltenen Redeactus hat Prof. *Heinr. Ed. Apel* durch ein Programm eingeladen: *Disputationis de iis, quae Carolus Maltitius cum Luthero, imprimis Altenburgi in aedibus Spalatini egerit, Part. I.* In dieser wohlgeschriebenen Abhandlung gibt der Verfasser eine vollständige und aus den vorhandenen Quellen geschöpfte Erzählung der Verhandlungen, welche, vor der Sendung des Domherrn v. *Miltitz*, vom Papste mit Luther gepflogen worden sind. Er hebt dabei hervor, und die ganze Erzählung verfolgt diesen Gedanken, dass sowol Luther stets gegen das kirchliche Oberhaupt die vollste Achtung gehegt und Frieden zu erreichen gestrebt habe, als auch der Papst Leo nicht mit Härte, wie die unmittelbar gegen Luther kämpfenden Gegner, verfuhr, sondern mit Schonung und kluger Milde durch *Cajetan* die gefährdende Trennung abgewendet sehen wollte. Die Frage, warum der Papst nicht sogleich *Miltitz*, sondern vorher *Cajetan* abgesendet habe, wird dahin beantwortet: auch *Cajetan* habe bei seinem wegen anderer Angelegenheiten nöthigen Verweilen in Deutschland gelegentlich den Auftrag zur Vermittelung erhalten. Die eigentliche Geschichte von *Miltitz* wird ein späteres Programm liefern.

### Zerbst.

Die Veränderungen in dem Lehrercollegium des Franciscum während des vorigen Jahres waren folgende. Für Prof. *Werner*, welcher wegen anhaltender Krankheit von allen Schulgeschäften entbunden wurde, trat Dr. *Wilh. Corte* aus Dessau als Stellvertreter ein. Der Inspector am Pädagogium und Ordinarius der Quinta *Neuhoff* ward zum Pfarrer in Körmigk befördert, in dessen Stelle der Inspector und Ordinarius der Sexta *Friedrich* aufrückte. Dem Candidat *Gust. Schmidt* aus Dessau ward das Ordinariat in Sexta und die dritte Inspectorstelle übertragen. So bilden das Personale der Lehrer Director *Heinr. Ritter*, Prof. *Karl Sintenis*, Prof. *Karl Werner*, Oberlehrer *Friedr. Sintenis*, der Lehrer der Mathematik und Physik *Dr. Karl Mette*, der Lehrer der französischen Sprache *Dr. Lellmann*, Inspector *Christ. Stein*, Inspector *Aug. Friedrich*, Inspector *Gust. Schmidt*, Collaborator *Ludw. Zeidler*, Zeichenlehrer *Leop. Corte*, die Cantoren *Ludw. Ehrenberg* und *Ludw. Heinze*, der Lehrer der Gymnastik und Kalligraphie *K. Kitzing*. Die Zahl der Schüler in sieben Klassen beträgt 175. Das Pädagogium wird von 43

Zöglingen besucht. Die zu dem Act der Prüfungen am 12. März vom Director *Ritter* ausgegebene Einladungsschrift enthält ansser der Schulchronik: *Caroli Sintenis de hiatu in Plutarchi vitis parallelis epistola ad Hermannum Sauppium, prof. Turicensem*, — einen höchst schätzbaren Beitrag zur Kritik des Plutarch's, um welchen bekanntlich der Verfasser sich schon anerkannte Verdienste erworben hat. Er nimmt die von *Benseler* (*De hiatu in scriptoribus graecis*) mit Kühnheit durchgeführte Untersuchung in Bezug auf Plutarch von neuem, und zwar so auf, dass er nur der eigenen sorgfältigen Beobachtung folgt, ohne das, was *Benseler* leistete, in Schatten zu stellen. Hier behandelt er den Hiatus, welchen Plutarch im Zusammenstossen von Vocalen, von denen einer lang ist, mit der eine feste Regel voraussetzenden Sorgfalt vermeidet; zeigt, dass die Ausnahmen, welche bei dem Artikel, bei Präpositionen und Relativen, bei *καὶ*, bei den Numeralien und bei eintretender Interpunction, wie bei Einschaltung von Apophthegmen gefunden werden, die Thatsache nicht aufheben, vielmehr die dagegen sprechenden Stellen entweder an sich eine Corruptel verrathen, oder durch Handschriften verbessert werden, dass die Vermeidung des Hiatus einen wesentlichen Einfluss auf Plutarch's Stil gehabt hat, sowol in Hinsicht der freieren Stellung der Worte als auch des Gebrauchs der Composita, und wie sich eben dadurch die echten Schriften des Plutarch's von den unechten unterscheiden lassen. Hierbei wird gelegentlich ein für die allgemeine Lehre der Interpunction wichtiges Resultat gewonnen, nach welchem man endlich einsehen wird, wie die von *Bekker* und *Lachmann* eingeführte spärliche Interpunction nicht die richtige ist im Sinne der Alten, welche weit mehr *Incisa* annahmen, und bei den absoluten Participien, bei Aufzählung mehrer einzelner Dinge, beim Eintritt der Apodosis eine Gliederung der Sätze erkannten. Manchen wird diese Untersuchung vielleicht eine kleinliche, die Regel des Plutarch's eine Sonderbarkeit bedünken, doch gewinnen wir auf mehren Punkten Einsicht in den Organismus der Sprache, und es bestätigt sich die Wahrheit der grössten Sorgfalt, mit welcher die Alten ihre Werke ausgearbeitet haben. An wie vielen Stellen der Text seine Richtigkeit nach der aufgestellten Regel und durch des Verfassers Kritik gewinnt, braucht nicht erst angedeutet zu werden; bei der Besonnenheit und Umsicht des Verfassers ist derselbe vor jedem willkürlichen Einschreiten sicher. Die Abhandlung, welche auch durch ihre klare und correcte Darstellung erfreut, regt durch ihre Gründlichkeit den Wunsch an, die Untersuchung auf den Hiatus bei kurzen Sylben fortgeführt und die Frage gelöst zu sehen, ob die *Moralia* des Plutarch's die Beobachtung und die Regel bestätigen. Dann wird der Dank, den man jetzt schon dem Verfasser schuldig ist, sich verdoppeln. Wenn der Naturforscher gerühmt wird, der eine geringfügig scheinende Eigenthümlichkeit in dem Bau der Pflanze oder in einem thierischen Organe aufgefunden hat, warum sollte ein gleicher Ruhm dem versagt werden, der an dem Organismus der Sprache und an Werken des menschlichen Geistes ein Gleiches vollbracht hat?

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 6. Jan. berichtete Prof. G. Rose über eine Abhandlung des Dr. Rammelsberg, die Untersuchung einiger natürlicher und künstlicher Verbindungen der Phosphorsäure betreffend. Die Untersuchung ist auf die Phosphate, welche Talkerde, Thonerde und die Oxyde des Eisens zur Basis haben, gerichtet und hat die Schwierigkeiten, die sich bei den hierher gehörigen Mineralien darum, weil diese gewöhnlich noch andere Bestandtheile darbieten, erhöhen, durch anhaltende Bemühung beseitigt. Diese Mineralien sind der Wagnerit, der Lazulith und Blauspath, der Amblygonit, der Vivianit. Am 9. Jan. trug Geh. Oberbaurath Crelle von einer Fortsetzung der Abhandlung „zur Theorie der Elimination der unbekanntenen Grössen zwischen gegebenen Gleichungen von beliebigen Graden“, die in dem Bande der Abhandlungen der Akademie vom J. 1844 gedruckt worden ist, den Inhalt vor. Am 16. Jan. las Prof. Zumpt eine lateinische Abhandlung über die römischen Gesetze und Gerichte *de pecuniis repetundis*. Die Gesetze waren einzig gegen die Ungerechtigkeiten verübende Habsucht der römischen Beamten gerichtet. Die Unterthanen (*socii*) waren, im Gegensatz der durch alte Rechtsinstitute vor Willkür gesicherten römischen Bürger, durch den Grundsatz, dass ein Staatsbeamter während seiner Amtszeit nicht vor den Richter belangt werden konnte, der Ungerechtigkeit preisgegeben. Auf der andern Seite stand das Vermögen der Unterthanen unter dem Schutze des Staats und die Magistrate wurden aus dem Ärarium besoldet. Jene Gesetze bezweckten zunächst den Unterthanen und den römischen Bürgern das von römischen Beamten widerrechtlich genommene Geld wiederzuzuschaffen, und die Beamten vom widerrechtlichen Erwerb abzuhalten. L. Calpurnius Piso reichte im J. 149 v. Chr., nach Erlass des ersten Gesetzes *de pecuniis repetundis*, die erste *quaestio perpetua* ein. Verklagt konnten diejenigen werden, welche mit *potestas* vom Volke oder Senat ausserhalb Rom geschickt waren. Klagen konnten Nicht-Bürger. Den Klägern konnte, wenn sie die Klage nicht selbst führen wollten, ein römischer Bürger als *patronus* vom Prätor gegeben werden. Das dafür eingesetzte Gericht wurde von dem Prätor *peregrinus* geleitet. Der Form nach war es ein *iudicium privatum recuperatorium* mit einfachen Ersatz des genommenen Geldes. Der *Lex Calpurnia* folgte, wie scheint, sehr bald die *lex Iunia*, die nur aus der Erwähnung im nächstfolgenden Gesetze bekannt ist, und wahrscheinlich verordnete, dass das neue Verfahren auch gegen städtische Magistrate und auf Klage römischer Bürger stattfand. Durch C. Gracchus wurden im J. 123 die Gerichte dem Ritterstande übertragen, bei dem sie 42 Jahre nicht ohne Unterbrechung bis 81 v. Chr. verblieben. In dieser Zeit wurden die *lex Acilia*, durch welches das Gericht ein öffentliches wurde, vom Volkstribun M. Acilius Glabrio im J. 120 wahrscheinlich mit Feststellung der Infamie als Strafe, und die *lex Servilia Glaucia* gegeben. Die *lex Acilia* ist in den sieben Bruchstücken einer Erztafel enthalten, welche seit Sigonius den Namen der *lex Servilia repetundarum* führt. Den Hauptbeweis dieser Annahme gibt die Erwähnung der *Ampliatio*, welche doch durch die *Servilia* aufgehoben wurde. Das Acilische Gesetz galt bis zum Gesetze des Consuls Servilius Cäpio vom J. 106, durch welches die Gerichte den Senatoren entweder allein oder mit den Rittern übertragen wurden. Doch Servilius Glaucia übertrug die Gerichte als Tribun im J. 104 wieder dem Ritterstande. Dies Gesetz nahm die meisten Punkte der *Acilia* auf, führte nur die *Comperdinatio* und die Nachsuehung *quo pecunia pervenerit* ein, und hob die Wahl zwischen

privatem und öffentlichem Verfahren auf. Der nach einem einzelnen Gesetze Verurtheilte erlitt auch bei geringer Erheblichkeit der Sache die ganze Strafe des Gesetzes, daher die Richter bei dem Abstand zwischen Sache und Strafe lieber den Angeklagten freisprachen. Die *lex Plotia* bestimmte im J. 89, dass die Gerichte durch 15 von jeder Tribus ohne Rücksicht des Standes gewählte, also 525 Richter ausgeübt werden sollte. Durch Sulla's *lex iudiciaria* wurden im J. 81 die Gerichte dem Senat ausschliesslich zurückgegeben und der *praetor urbanus* fertigte das Album der Richter, wahrscheinlich nach drei Decurien. Das neue Repetundengesetz des Sulla, *lex Cornelia rep.*, hielt den alten Begriff fest, nach welchem nur das Geldnehmen der Beamten in Frage kam. Die Strafe war 2 $\frac{1}{2}$ facher Ersatz und Infamie, woraus der Verlust der Senatorwürde folgte. Am 30. Jan. las Prof. Lachmann einen vom Geh. Oberregierungsath Hoffmann eingesandten Aufsatz, der eine Warnung gegen einen Irrthum enthielt, mit welchem man annimmt, Preussen habe für die Anstrengungen in dem Freiheitskriege bei den Friedensverhandlungen nicht den vollen Lohn erhalten. Am 23. Jan. las Prof. Steffens die Einleitung zu einer Grundlage der Psychologie. Am 30. Jan. zur Feier des Jahrestages Friedrich's II. eröffnete der vorsitzende Secretär Prof. Encke die Sitzung mit einer Rede, in welcher er an die grossen Verdienste Friedrich's II. um die Entwicklung der preussischen Industrie erinnerte. Hierauf trug Geheimrath v. Schelling eine Abhandlung über die Bedeutung des römischen Janus vor. Nach einigen Bemerkungen über den Unterschied seiner Betrachtungsweise der Mythologie von den bisher geltend gewesenen, ging der Verfasser zu der Frage über, auf welche Weise bei Hesiodus an den Anfang der Theogonie das Chaos als Ureinheit gekommen sei. Hierauf erörterte er, wie die römische Götterlehre, obwol im Ganzen der griechischen parallel, doch dadurch als ein Fortschritt sich darstelle, dass sie die Ureinheit nicht mehr bloss als Chaos, sondern zwar als Einheit, aber mit Unterscheidung ihrer Momente habe; denn nicht Anderes als eine solche bestimmtere Vorstellung der Ureinheit sei der römische Janus. Er zeigte wie diese Ansicht mit der dem Janus gegebenen hohen Stellung übereinstimme und an sich, sowie in der Herleitung des Namens (von *hio*, analog dem *Χάος* von *χάω*) römische Auctoritäten für sich habe.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 3. März theilte Baron v. Meyendorff eine bedeutende Reihe schöner und seltener antiker griechischer und anderer Münzen mit. Geh. Regierungsrath Tölken hielt einen Vortrag über die Ausbreitung und Einschränkung der griechischen Cultur in Kleinasien und erläuterte seine Behauptungen durch Münzen und andere Denkmäler. Pfister aus London las einen Aufsatz über die bekannte Inschrift der sienesischen Münzen, *Sena vetus civitas*, und wies nach, wie sich dieselbe nicht auf die Altstadt Siena beziehe, sondern nur ein prunkender Titel sei, ähnlich wie *Sancta Colonia*, *Ancona dorica civitas*, *Padua regia* u. a. Pfeuffer hatte die kleinere königl. Preismedaille für künstlerische Leistungen eingeschickt. Dieselbe fand nicht allein wegen ihrer schönen Erfindung, sondern auch wegen der vortrefflichen Ausführung Beifall. Dr. Köhne brachte eine ansehnliche Reihe goldener und silberner Münzen der Herzoge von Benevent zur Anschauung, sowie den bisher unbekanntenen Vittorino, der in dem von Kaiser Friedrich II. bei der Belagerung von Parma erbauten, nach wenigen Monaten jedoch von den Parmensern zerstörten Vittoria geprägt worden ist.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 13. März las Prof. Curtius über Asklepios-Heiligthümer und

die damit verbundenen Curörter des alten Griechenlands. Legationsrath Dr. *Reumont* über die Reiterstatue des Ostgothenkönigs Theoderich, welche einst vor dem Palast zu Ravenna aufgestellt, von Karl dem Grossen nach Aachen gebracht wurde, wo sie spurlos verschwunden ist. Prof. *Panofka* erläuterte eine Terracotta griechischer Herkunft im königl. Museum, einen Widder darstellend, auf dem eine weibliche Figur ruhig einherreitet, durch den Mythos des Poseidon, der aus Liebe zur Nymphe Theophane die Gestalt dieses Thiers annahm und mit ihr den goldvliesigen Widder von Kolchis zeugte. Derselbe legte die Zeichnung des von Gerhard (Vasenbilder, Bd. I, Taf. 1) bekanntgemachten Vasenbildes vor, welches bisher auf den indischen Feldzug des Dionysos bezogen ward, während es vielmehr das Bündniß der beiden Kabiren, Alkon und Eurymedon, mit Dionysos durch die Vermittlung des Hermes, und wahrscheinlich zugleich ihre Aufnahme in die bacchischen Mysterien, als Seitenstück zu der Einweihung der Dioskuren in die eleusinischen Mysterien, vergegenwärtigt. Prof. *Gerhardt* gab aus Mittheilungen des Geh. Legationsraths *Bunsen* und des am britischen Museum angestellten Sam. *Birch* in London genauere Notizen über die Zerstörung und zu verhoffende Herstellung der Portlands vase. Nur die Pansköpfe unter den Henkeln scheinen völlig zerstört zu sein. Vorgelegt wurde ein von Prof. *Urichs* in Bonn eingesendeter farbiger Probedruck des im vorigen Jahre in Köln entdeckten Mosaikfußbodens, welcher in sechseckigen Feldern Brustbilder des Sophokles und mehrerer der sieben Weisen darstellt. Aus römischen und sonstigen Mittheilungen wurde berichtet a) über den für altitalische Münzkunde vielversprechenden Fund eines bei Cervelli, dem alten Cäre, entdeckten Münzvorraths von 1500 Assen; b) über den bei Bomarzo erfolgten Fund von 20 etruskischen Spiegeln, dem soeben in der Nähe von Viterbo auf Borghesischem Grundbesitz andere Funde etruskischer Bronzen und Vasen nachfolgen sollen; c) über zwei vor der Porta S.-Lorenzo, ausserhalb Roms, neuentdeckte farbige und dem Vernehmen nach schöne Mosaiken, eines mit dem Bilde eines Kriegers und seines Pferdes (etwa eines Dioskuren), das andere mit der Darstellung Achill's, der den Leichnam des Hektor schleift; d) über die Fortsetzung der Entdeckungen zu Avenches (*Aventicum*), als deren neueste Ausbeute Troyon aus Lausanne eine mit Symbolen (Schlange, Frosch, Eidechse, Schildkröte, Piniensapfel und Eichenzweig) ausgestattete Votivtafel von Erz bezeichnete, wie deren schon früher auf helvetischem Boden gefunden wurden.

**Akademie der Wissenschaften in München.**  
*Mathematisch-physikalische Klasse.* Am 9. Nov. v. J. las Dr. Aug. *Vogel* über den Schwefelgehalt der Pflanzen. Am 14. Dec. ward ein Schreiben des Prof. Joh. *Müller* in Berlin gelesen, in welchem derselbe Mittheilungen über Eigenthümlichkeit in dem Baue des Herzens gewisser Fische machte. Akademiker *Steinheil* berichtete über den hydraulischen Schwimmer des Marquis de Caligny (der Apparat gibt einen Nutzeffect von 55 Proc.), über die von Seidel gewonnenen Ergebnisse über Helligkeitsmessungen, wodurch das Helligkeitsverhältniß von Capella und Vega, letzteres als Einheit angenommen, auf  $\approx 0,36$  festgestellt, zugleich *Alpha polaris* als variabler Stern von circa dreitägiger Periode erkannt und eine genauere Bestimmung der Bouguer'schen Constante erlangt worden ist. Derselbe zeigte ein von ihm erfundenes Instrument, Passagen-Prisma genannt,

vor. Prof. *Erdl* las über die Capacitäts-Verschiedenheit der Herzkammern und über die Bedeutung der Blutkörperchen. Er verwarf die zur Erklärung der grössern in der rechten Herzkammer befindlichen Blutmasse aufgestellte Regurgitationslehre und zeigte, dass das Venenherz grösser als das arterielle und zwar dadurch ist, weil das Venenblut bedeutend voluminöser als das Arterienblut ist. Akademiker *Buchner* berichtete über die von Dr. L. A. Buchner vorgenommene Untersuchung über die Natur einiger Pflanzenstoffe (über Linin und Digitalin).

*Philosophisch-philologische Klasse.* Der functionirende Secretär Hofrath *Thiersch* hielt am 9. Nov. v. J. einen Vortrag über die Alterthümer, welche während dieses und des letzten Jahres an der Linie der Eisenbahn zwischen Augsburg und Donauwörth an drei alten Grabstätten, südlich von Augsburg auf dem rosenauer Berg, dann vier Stunden von Augsburg bei Langenau und einige Stunden weiterhin bei Nordendorf über Meitingen gefunden worden sind. Am 7. Dec. hielt Derselbe einen Vortrag über die Bildwerke des mit bronzenen Platten überzogenen sogenannten Verduner-Altars in der Kirche zu Klosterneuburg bei Wien, welche in Kupfern v. Camesina herausgegeben und Director Arnetz in Wien erläutert hat. Baron Ed. v. *Sacken* hatte die Kupfer eingesendet und in einem Schreiben gezeigt, wie das im J. 1181 von Meister Nicolaus aus Verdun verfertigte Kunstwerk in historischer Hinsicht dadurch merkwürdig ist, weil es dem Eintritt der Periode angehört, wo das christliche Princip in allen Lebensverhältnissen durchzudringen anfing und die Kunst einen weitem Spielraum erhielt, in ästhetischer Hinsicht aber, indem der Künstler zwar nach eigenthümlichen Ausdrücken rang, doch die antiken Elemente, welche in die Kunst aufgenommen waren, nicht ganz verleugnen konnte.

*Historische Klasse.* Am 16. Nov. v. J. las Prof. Dr. *Höfler* über eine neue Quelle für die Geschichte des Kaisers Friedrich I., des Rothbarts. Es ist dies das in der Vaticana bewahrte Manuscript Nr. 5392: *Hystoria de Discordia et persecutione, quam habuit ecclesia cum Imperatore Frederico barba rossa tempore Alexandri tercij summi pontificis et demum de pace facta Venetiis et habita inter eos.*

**Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin.**  
 Am 18. März theilte Geh. Medicinalrath *Müller* Bemerkungen über die fossilen Fische der Gattung *Gasteronemus* aus dem Monte Balca mit. Diese Gattung existirt noch und ist identisch mit der von Lacepede aufgestellten Gattung *Mene*. Darauf erläuterte er den Bau der männlichen Geschlechtsorgane der *Crax*. Sie stimmen mit den der Penelope, der dreizehigen Strausse, der Enten und Gänse überein. Dr. *Troschel* sprach über die Conchiliengattung *Laniste*, und zeigte vier afrikanische Arten vor: *L. carinata*, *Amp. guinaca*, *L. ovum Peters* und *Bul. tristis Jaq.* In diese Gattung gehören ferner: *Amp. purpurea Jonas* aus Neu-holland und *Amp. intorta Lam.* Dr. *Girard* sprach über die Verbreitung und Lagerungsverhältnisse der Braunkohlen in der norddeutschen Ebene, die, über ein Terrain von mehr als 2000 □ Meilen verbreitet, von der Elbe bis jenseit des Niemen, eine der grössten Anhäufungen fossiler Pflanzenstoffe und zugleich nutzbarer Kohlen bilden, welche jetzt auf der Erdoberfläche bekannt sind.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1845. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### April. Heft 14—17.

**Inhalt: Literaturgeschichte.** *Bähr*, Geschichte der römischen Literatur. 3. Ausg., 2 Bd. — *Mickiewicz*, L'église officielle et le Messianisme. — *de Reiffenberg*, Annuaire de la bibliothèque royale de Belgique. — **Theologic.** Kirchliche Vierteljahresschrift. 2. Jhrgs. 1. Hft. — **Jurisprudenz.** *Ihering*, Abhandlungen aus dem römischen Recht. — *Krafft*, Der Staat und die Ultramontanen. — *Leist*, Die Bonorum possessio, ihre geschichtliche Entwicklung und heutige Geltung. — *Mommsen*, De collegiis et sodaliciis Romanorum. — *Philippis*, Kirchenrecht. — *Uhrig*, Über die Wirkung der bonorum possessio contra tabulas. — **Philosophie.** *Reinhold*, Geschichte der Philosophie nach den Hauptmomenten ihrer Entwicklung. 3. Ausg., 1. Bd. — *Ritter*, Geschichte der Philosophie. 7. Bd. — *Sigwart*, Geschichte der Philosophie vom allgemeinen wissenschaftlichen und geschichtlichen Standpunkt. 1.—3. Bd. — **Naturwissenschaften.** *De Candolle*, Prodromus systematis naturalis regni vegetabilis, pars IX. — *Ebel*, Zwölf Tage auf Montenegro. 2. Hft.: Botanische Bemerkungen. — *Eversmann*, Fauna lepidopterologica Volgo-Uralensis. — *Hampe*, icones muscorum novorum, decas I—III. — *Junghuhn*, Topographische und naturwissenschaftliche Reisen durch Java. — *de Koninck*, Description des animaux fossiles qui se trouvent dans le terrain houiller de la Belgique, livr. 6—14. — *Kunze*, Die Farrnkräuter. 1. Bds. 6.—7. Lief. — Derselbe, Supplemente der Riedgräser. 1. Bds. 4. Lief. — **Mathematische Wissenschaften.** *Adams*, Die harmonischen Verhältnisse. — *Bretschneider*, Lehrgebäude der niedern Geometrie. — *Wurzbach*, Elemente der Geometrie. — **Classische Alterthumskunde.** *Βιογραφοί*; ed. *Westermann*. — *Polybius*; ex recogn. *Im Bekkeri*. Tom. II. — *Schwartz*, de antiquissima Apollinis natura. — *Φιλολογικόν τὸ σωζόμενον*; ed. *Kayser*. — **Linguistik.** *Castrén*, De nominum declinatione in lingua Syrjaena — et — Elementa Grammaticae Syrjaenae. — *Depping*, Romancero Castellano. — **Geschichte.** *de Brotome*, Civilisation primitive. — *Chauvin-Beillard*, De l'empire Ottoman. — *Hansen*, Ost-Europa nach Herodot. — *Mary-Laffon*, Histoire politique, religieuse et littéraire du midi de la France. Tom. IV. — *Παπαδόγηγοπούλος*, τὸ τελευταῖον εἶος τῆς ἑλληνικῆς ἐλευθερίας. — *de Stedingk*, Mémoires posthumes. — *Vaillant*, La Romanie.

Leipzig, im Mai 1845.

**F. A. Brockhaus.**

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

### Die Irrenheil- und Pflegeanstalten

Deutschlands, Frankreichs,

samt der

**Cretinen-Anstalt**

auf dem

Abendberge in der Schweiz,

mit

eigenen Bemerkungen

herausgegeben von

**Dr. Michael Viszánik,**

Primararzt der k. k. Irrenheil-Anstalt zu Wien.

Mit einer lithographirten Tafel

Gr. 8. Wien, 1845. In Umschlag brosch. 2 Thlr. 10 Ngr.

(2 Thlr. 8 gGr.)

Der Herr Verfasser machte im verflossenen Jahre eigens eine Reise zu dem Zwecke, die auf dem Titel genannten Anstalten kennen zu lernen. Die Resultate dieser wissenschaftlichen Reise legt er in diesem Werke dem Publicum vor, und verdient sich auf solche Weise in vollem Maasse den grössten Dank nicht nur der leidenden Menschheit, sondern insbesondere der Fachgenossen und der gebildeten Welt überhaupt. Als Primararzt einer der umfassendsten und vorzüglichsten Anstalten dieser Art, mit den gründlichsten

und den reichsten Erfahrungen ausgestattet, zeigte sich der Herr Verfasser als ganz vorzüglich befähigt zu einer solchen Arbeit, weshalb wir unbedenklich sein Werk nicht nur den Irrenärzten, sondern bei den Anforderungen der Gegenwart allen Ärzten als unentbehrlich, den Staatsbeamten als höchst nützlich, und dem gebildeten Publicum überhaupt als sehr lehrreich und interessant empfehlen zu dürfen glauben.

In meinem Verlage ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

G e s c h i c h t e

der

### Eröberung von Mexico

mit einer eintretenden Übersicht des frühern mericanischen Bildungszustandes und dem Leben des Eroberers Hernando Cortez.

Von

**William H. Prescott.**

Aus dem Englischen überseht.

Zwei Bände.

Mit drei lithographirten Tafeln.

Gr. 8. Geh. 6 Thlr.

Im J. 1843 erschien bei mir von Prescott durch denselben überseht: **Geschichte Ferdinand's und Isabella's der Katholischen von Spanien.** Zwei Bände. Gr. 8. Geh. 6 Thlr.

Leipzig, im Mai 1845.

**F. A. Brockhaus.**



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 110.

8. Mai 1845.

## G e s c h i c h t e .

*Histoire du Consulat et de l'Empire par A. Thiers, ancien président du Conseil des ministres, membre de la chambre des députés et de l'académie française.* Tom. I et II. (Nebst den Porträts von Bonaparte als Consul, A. Thiers und Vicekönig Eugène.) Leipzig, Méline. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Das vielbesprochene Buch, von dem zu gleicher Zeit wie bei dem Hauptverleger Paulin zu Paris, auch in der Verlagsbuchhandlung von Méline die beiden ersten Bände erschienen sind, tritt wie ein Ereigniss in die Welt. Die Zeitungen haben eine Reihe von Jahren hindurch von des Verf. Vorarbeiten, von seinen Reisen, seinem Fortschreiten in der Arbeit, von den bibliopolischen Bedingungen, von den Zwecken, die er an sein Werk knüpfe u. s. w. berichtet; jetzt kommen dazu die Meldungen von dem reissend schnellen Absatze der ersten Ausgabe; wiederum Zeitungsartikel von dem Urtheile, das hier und da darüber gefällt werde, von angekündigten Protestationen gegen Einzelnes u. s. w.; das Buch hat schon sein Stück Geschichte. Wohl ihm, wenn es mit dauernder Geltung in die Zukunft sich hineinlebt, wenn es dem Vorgange der *Histoire de la révolution française* seines Verf. nachkommt, die jetzt die dreizehnte Auflage erlebt hat. Warum es in Frankreich mit gespannter Ungeduld erwartet und mit Begierde ergriffen worden sei, kann Niemandem, auch nachdem die Vorstellung, es solle zu einem *coup d'état* dienen, sich nicht bestätigt hat, ein Räthsel sein; dass es aber für die historische Literatur überhaupt als eine sehr bedeutsame Erscheinung hervortritt, wird Jeder anerkennen, der Leben, Stellung, Ausrüstung und bisherige Leistungen des Verf. auch nur aus den Zeitungen kennt. Hr. Th. sitzt an den Quellen und von seinen Nachfragen wird nicht leicht eine unbefriedigt bleiben; das Archiv des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Vorsteher Hr. T.'s vertrauter Freund ist, das Kriegsdepot, wichtige ungedruckte Mémoires, z. B. von Cambacérés, mündliche Mittheilungen von Personen, die auf hohem Standpunkte des politischen und militärischen Lebens viel erfahren hatten, Alles dies hat ihm in reichlichem Maasse zu Gebote gestanden. Ferner ist Hr. Th. Franzose im vollen Sinne des Wortes und seine Geschichte der Revolution hat eine so ungemaine Wahlverwand-

schaft seines und des französischen Nationalgeistes bekundet, dass man mit Zuversicht behaupten kann, wenn er selbst sich nicht ungetreu geworden sei, oder die öffentliche Meinung in Frankreich sich nicht sehr verändert habe, so sei auch gegenwärtiges Werk als der Nationalsympathie in hohem Grade theilhaft anzusehen. Hr. Th. ist ferner auch Staatsmann; sicherlich eine Eigenschaft, die der Geschichtschreibung ungemain förderlich sein kann und ohne welche in manchen Theilen der Geschichte Unsicherheit und Unklarheit der Darstellung bemerkbar werden wird; er ist ausgezeichnete Kenner des Finanzwesens und hat das Talent, die verwickeltsten Probleme dieses Faches fasslich und anschaulich zu machen; er gilt endlich für den Mann hoher militärischer Gaben. Rechnet man dazu die Meisterschaft in der Darstellung, so ergibt sich eine Summe von Eigenschaften, die ihn vorzugsweise als zum Geschichtschreiber des neuern Frankreich für seine Nation berufen erscheinen lassen. Ob nun aus diesen Eigenschaften sich ergebe, dass das Th.'sche Werk für die gesammte historische Literatur eine grosse Aufgabe der Quellenforschung und von totaler Unbefangenheit durchdrungenen Urtheils werde gelöst haben, ist eine andere Frage. Der Deutsche und der Engländer und Spanier werden auf alle Zeiten anders, als ein Sohn des jungen Frankreichs, über Napoleon und seine Zeit urtheilen. Ref. hat es für eine Pflicht der Unparteilichkeit angesehen, das Werk nach den Bedingungen französischer Nationalität zu prüfen: er meint, gerade ihm würde es übel anstehen, sich bei Gelegenheit dieser Anzeige dem Werke gegenüberzustellen und ihm seine deutschen Ansichten anzupassen: diese kann der Leser, welcher Lust und Beruf dazu hat, in dem dritten Bande der „Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter“ finden.

Zu den Vorfragen gehört nun vor allen, welche Stellung der Geschichtschreiber seinem Helden Napoleon gegenüber behauptet habe? Napoleon hatte Bignon als den dazu geeignetem Mann ausersuchen: ob er, wenn er es erlebt hätte, mit dessen Arbeit würde sehr zufrieden gewesen sein, ist dem Ref. zweifelhaft, nicht minder, ob er über das vorliegende Werk durchaus günstig geurtheilt haben würde. Beide stehen doch in weitem Abstände von der in den *Mémoires de Napoléon gemachten* Geschichte. Ref. kann in dem Th.'schen Werke keineswegs blinde Befangenheit und Parteigängerei eines Bonapartisten erkennen. Obschon

der Zeitraum, den die bis jetzt erschienenen beiden Bände umfassen, vom 19. Brumaire bis zu dem Anfange der Friedensunterhandlungen mit England im April 1801, dem Geschichtschreiber fast nur Stoff zu gerechtem Preis des ersten Consuls darbieten, und dieses Thema in vollem Umfange ausgebeutet worden ist, lässt sich doch schon genugsam erkennen, dass diese Geschichte nicht alle und jegliche Gebrechen und Verirrungen Napoleon's zu bemänteln und nicht Alles und Jegliches in schönem Lichte darzustellen zur Aufgabe genommen hat. Hr. Th. ist niemals Bonapartist in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes gewesen; in seinen Jugenderinnerungen ist ihm zwar eine der werthesten, auf kaiserliche Kosten in einem Institute bis zum Jünglingsalter erzogen worden zu sein, und davon ist ein Gefühl der Dankbarkeit gegen seinen kaiserlichen Wohlthäter noch jetzt übrig geblieben; sonst aber musste schon der Einfluss, den Manuel, Talleyrand und Larochevoucauld-Liancourt auf den nach Paris gekommenen jungen Mann hatten, seinem politischen Charakter eine andere Richtung geben. So ist ihm Napoleon nur eine historische Grösse; dies wird selbst durch die Veranstaltung, Napoleon's Asche heimzuführen, nicht widerlegt. Mögen auch von Zeit zu Zeit Bonapartisten in seinem Salon häufig und gern gewesen sein: dies erklärt sich genugsam aus der Sympathie zwischen den Männern der Zeit kaiserlichen Ruhms und dem in gewissen Zeitläuften sehr regen Repräsentanten des jüngsten kriegs- und ruhmdürstigen Frankreichs. Seinem innern Charakter nach ist nun das vorliegende Werk nichts weniger, als politische Tendenzschrift; es knüpft sich daran nicht die Berechnung, die Nationalstimmung zu Gunsten eines politischen Interesse in Anspruch zu nehmen; und wird nach der Wahlverwandtschaft zwischen ihm und der öffentlichen Meinung in Frankreich gefragt, so ist anzuerkennen, dass sie eine andere, als bei der Gesch. d. Revolution ist. Bei dieser nämlich war Macht des Gegensatzes gegen eine verkehrte und verblendete Restauration, welche die Nachwirkungen der Revolution anfeindete: hier aber gilt es nur das historische Interesse der Vergangenheit. Hierbei aber auffallend zu finden, dass der *Ruhm* das Lebensprincip dieser Geschichte sei, würde fast paradox sein, und an einen Franzosen, der nicht nach Art verstockter Emigranten die Nationalität den Standesinteressen nachstellt, die Forderung stellen, bei jener *gloire* unbefangen zu bleiben, ist rein unnatürlich. Hierin sehen wir also nicht sowol Berechnung auf Effect, als den Ausdruck natürlicher Gesinnung. Inwiefern nun aber bei einem noch mitten im politischen Leben verkehrenden Staatsmann, der Geschichte schreibt, von einem recht eigentlich für die Nation geschriebenen Werke ein anderer, als bloß literarischer Effect berechnet werden möge, begreift sich so gut, wie umgekehrt der Erfolg mancher historischer Werke,

die zur Basis beliebte politische Ansichten der Gegenwart genommen haben. Geschichte und Politik stehen einmal in vielfach verzweigter Wechselwirkung zu einander.

Ref. spricht demnach eine Behauptung aus, welche nur dem Neuling in der Literatur der Geschichte des neuern Frankreichs und in dem, was von dem Franzosen hier für normal gilt, seltsam vorkommen wird; nämlich dass charakteristisches Merkmal der Geschichte des Consulats und Kaiserreichs, so weit sie uns vorliegt, *Mässigung* sei. Gerade dies mag leicht als die merkwürdigste Seite des Buches erscheinen. Es hat die Glätte und den rücksichtsreichen Ton eines Salons, doch ohne dem französischen Nationalcharakter und dem Idol des Ruhms mit irgend einer verletzenden Äusserung zu nahe zu treten. Der Verf., dessen sich bewusst, hat für angemessen erachtet, sich darüber in einer feinen Andeutung auszusprechen: „*Quinze ans se sont écoulés depuis que je retraçais les annales de notre première révolution. Les quinze années, je les ai passées au milieu des orages de la vie publique; j'ai vu s'écrouler un trône ancien, et s'élever un trône nouveau; j'ai vu la révolution française poursuivre son invincible cours: quoique les spectacles auxquels j'ai assisté n'aient peu surpris, je n'ai pas la prétention de croire que l'expérience des hommes et des affaires n'eût rien à m'apprendre; j'ai la confiance, au contraire, d'avoir beaucoup appris, et d'être ainsi plus apte, peut-être, à saisir et à exposer les grandes choses que nos pères ont faites, pendant ces temps héroïques. Mais je suis certain que l'expérience n'a point glacé en moi les sentimens généreux de ma jeunesse: je suis certain d'aimer, comme je les aimais, la liberté et la gloire de la France*“ (I, p. 4). — Wir haben also hier weder das Übermaas der Bewunderung, welches an Napoleon gar keinen Makel lassen will, noch die Heftigkeit der Leidenschaft, welche seine und Frankreichs Gegner geringschätzig beurtheilt oder schmätzt; der Bedacht auf den Ausdruck der Unparteilichkeit, der Freiheit von verblendender Vorliebe, von bethörendem Vorurtheil für den Helden der Geschichte hat unverkennbar bei der gesammten Abfassung des Buchs eine Hauptstimme gehabt; es ist mit Rücksichten geschrieben worden. Als ein Merkzeichen der Behutsamkeit liesse sich anführen, dass bei Gelegenheiten, wo die Rede auf das linke Rheinufer kommt, dessen sozusagen *sans phrase* gedacht wird, was manchem Deutschen, der sich des Ministeriums vom 1. März 1840 erinnert, als ein *punctum saliens* vorkommen mag. Als bemerkenswerthe Vorbereitung auf spätere über Napoleon auszusprechende Rüge sind hier und da neben der Zeichnung der Genialität und grossartigen Staatsverwaltung, die Bonaparte in den Anfängen des Consulats unbestritten zuzuerkennen ist, Blicke in die Zukunft, in die Zeit seiner Verirrungen gethan. So I, 78: „*Géné dans l'emploi de ses facultés, il n'aurait pas sans doute accompli d'aussi grandes choses, mais il n'en aurait pas tenté d'aussi exorbitantes, et probablement, son sceptre et son épée seraient restés, jusqu'à sa mort, dans ses glorieuses mains.*“ I, 140: „*Heureux si, dans tous les temps, il avait joint à la puissance cette modération de con-*

*duite, si habilement calculée.*“ Ähnliche Äusserungen finden sich an mehren Stellen des Buchs.

Wenn nun allerdings hier und da in die Augen fällt, dass die Mässigung in Beschönigung übergeht, und die Wagschale des Tadels nicht zu schwer zu belasten, so fragt sich überhaupt, ob nicht dem Verf. zweckdienlich geschienen habe, manches mit Stillschweigen zu übergehen, ob er aus den Quellen, die ihm so reichlich geflossen sind, die ganze Wahrheit zu schöpfen bemüht gewesen sei? Bei Letzterem kann natürlich nicht die Rede sein von Vollständigkeit der historischen Data insgesamt, die in den Quellen zu finden sind, denn Maas, Umfang und Füllung des Werkes gehören der Entschliessung des Verf. an, sondern von Zügen und Strichen, die einer Zeichnung, wie die vom Verf. beliebte, relativ als wesentlich zuzueignen sein würden, also von der *Vollständigkeit* innerhalb der Schranken, die der Verf. selbst für seine Aufgabe gesetzt hat. Von dergleichen Vollständigkeit aber kann ebensowol bei andern Persönlichkeiten, als bei Napoleon, die Rede sein; ja, wenn einmal schonende Rücksichten in Frage kommen, so wird das lebende Frankreich mit Söhnen, Enkeln und Neffen hochgestellter Männer des Consulats und Kaiserreichs häufiger, als der Schatten Napoleon's und die von Frankreich fernen Napoleoniden einem Geschichtschreiber, der mitten unter jenen lebt, manchen Kampf zwischen den Principien der Geschichte, die die ganze Wahrheit sagt und der schonenden Reticenz und der Accommodation aufnöthigen, ja selbst die öffentliche Meinung in Frankreich wird sich zuweilen gegen die nackte Wahrheit sträuben und lieber eine accommodirte Darstellung haben wollen. Fragen wir nun nach Reticenzen von Dingen, deren Darstellung dem Verf. unbequem gewesen sein möchte, so ist mit leichter Mühe eine Sammlung von dergl. zusammenzubringen. Nur um darzuthun, was wir meinen, führen wir an, dass Bonaparte's Härte gegen den Gouverneur von Mantua, Foissac la Tour, dem, ohne kriegsrechtlichen Spruch, verboten wurde, militärische Uniform zu tragen, unerwähnt geblieben ist, dass der Verf. bei dem ausschliesslichen Gesichtspunkte auf militärische Virtuosität Massena's, der notorischen Schattenseite seines Charakters und seiner Verwaltung gar nicht gedacht hat, dass bei Angabe des Verlustes der französischen Besatzung in Genua am Schluss der Belagerung der grausenhaften Verminderung von Genua's Einwohnerchaft nicht gedacht wird, dass die Misbräuche der Polizei des Consulats mit Stillschweigen übergangen werden u. dergl. In grösserer Zahl liessen sich Beispiele der oben angedeuteten Accommodation, Milde- rung und Abglättung anführen. — Berühren wir nun die andere Frage, ob der Verf. nicht aus seinen, bisher unbenutzt gewesenen, Quellen gar viel hätte ans Licht fördern können, wodurch die Geschichtskunde von Begebenheiten jener Zeit, die nicht ausser den Grenzen

seiner Aufgabe liegen, vervollständigt worden wäre, so kann zuerst Niemand, der nicht selbst an denselben Quellen gesessen hat, einen Maasstab geben von dem, was in jenen unbenutzt zurückgeblieben sei, und dann ist wieder die Frage, ob durch blosser Häufung der Notizen das Ganze an Licht und Motivirung gewonnen haben würde; endlich aber lässt sich dem Verf. nicht ein Werkplan, der ausser seinem Gesichtspunkte lag, aufdringen. Das Werk hat allerdings nicht den Charakter eines solchen, das die bisherigen an Reichthum der Notizen zu überbieten und die Geschichte jener Zeit in der ausgedehntesten Vollständigkeit zu geben sich ankündigt; es soll nicht sowol ans Licht bringen, was noch in den Schachten verborgen liegt, als ins Licht setzen, was sich zu künstlerischer Bearbeitung eignet; ein billiges Urtheil wird also hier weder hoch in Anspruch bringen, dass bisher unbekannt Gewesenes hier nicht in reichem Maasse zu finden sei, noch dass eine Menge von bekannten Sachen darin vermisst werde; es wird sich, wo nicht offenbare Auslassungen zu rügen wären, an das, was vorliegt, halten, und sich der so oft kleinmeisterlichen Nachweisung dessen, was noch hätte gesagt werden können, bescheiden.

So nun wie diese Geschichte nach dem Verhältniss ihrer Theile zum dem von dem Verf. beabsichtigten Ganzen, vorliegt, tritt uns als ein ebenfalls sehr bedeutsames Merkmal derselben eine Eigenschaft entgegen, die wir in gewisser Beziehung auch Vollständigkeit nennen möchten; nämlich indem der Verf. bei der Darstellung einer Thatsache nichts als bekannt voraussetzt, sich nicht mit Verweisungen abfindet, nicht vornehm über eine Sache spricht, ohne die Sache selbst vorstellig zu machen, kurz, dass er den historischen Stoff, mit welchem er zu thun hat, nirgends mit blossen Andeutungen oder Beziehungen abfertigt, sondern nach seinem innern Gehalte und seiner äussern Rundung jedesmal, versteht sich nach dem Maasstabe des Ganzen, vollständig darlegt. Es ist bei uns Deutschen nicht selten gerade das Gegentheil von dieser Anlage und Ausführung eines selbständigen historischen Kunstwerkes zu finden, sodass manches historische Werk nur wie Nachlese zu andern erscheint, ohne die man es gar nicht verstehen kann. Aus dem Gesichtspunkte historischer Kunst aber soll jedes Werk durch sich allein genügen und nicht durch eine Menge Postulate und Beziehungen seine Existenz erfüllen. Wir wollen dies nicht auf Nachweisungen von Gewährsmännern und Citate ausdehnen: dabei kann ein historisches Werk recht wohl den Charakter eines Kunstwerkes behaupten, und wir bezeichnen dabei nicht als einen Vorzug des Th.'schen Buches, dass es nur selten Quellen anführt, ohne andererseits darüber rechten zu wollen, dass dies so selten geschehen sei: wir begeben uns hier ganz des Standpunktes der Quellenforschung, die ganz andere Fragen zu thun hat; daraus aber, dass wir uns in die Mitte gebildeter Leser versetzen und

Ansprüche machen, wie diese zu thun gewohnt sind, erkennen wir eine Vorzüglichkeit des Buches darin, dass es uns nicht nöthigt, noch eine Anzahl Bücher herbeizuholen, um uns Andeutungen und Verweisungen, die statt vollständiger Erörterung zur Sprache gebrachter Dinge gegeben wurden, aufzuklären und dergestalt offen gelassene Lücken zu füllen, dass sein Verf. vielmehr es als seine Aufgabe angesehen hat, über Alles und Jegliches, das zur Sprache kommt und zur Sache gehört, uns so zu unterrichten, als könnte bei uns weder vorausgesetzt werden, dass wir dies und jenes schon wüssten, noch uns zugemuthet werden, wo derartige Voraussetzungen nicht stattfinden, uns anderswohin zu wenden, um zu ergänzen, was das Buch uns vorenthalten hat. Es heisst von einem Buche gewiss mit Recht: *Hic Rhodus, hic salta*. Dies also trifft gegenwärtiges Werk ganz eigentlich. Insofern lässt sich auch sagen, dass es populär geschrieben sei. Das will im Französischen etwas anderes bedeuten, als wenn es bei uns heisst, für das Volk, und man würde sehr irren, wenn man hier eine Herabstimmung des Tons zu der Denk- und Sprachweise der Menge zu finden vermeinte. Das würde sich schon durch die allgemeine Norm des Literaturstils in ihrem Verhältniss zur Sprache der Conversation in Frankreich verbieten. Im Gegentheil, der Stil ist elegant, zum Theil brillant: das Populäre aber gibt sich in dem Bedachte kund, jeglichen Bestandtheil des buntgemischten Stoffes in so klares Licht zu stellen, dass jeder Leser von allgemeiner Bildung auch schwierige Erörterungen, z. B. im Finanzwesen, ohne sonderliches Nachsinnen begreifen kann. Diesem Bemühen, nirgends einen Punkt ausser dem Bereiche voller Anschaulichkeit zu lassen, zugleich, mit dem oben bemerkten Streben nach Vollständigkeit, den Leser immerfort so au fait zu erhalten, dass ihm sogar das Rückschlagen erspart werde, schreiben wir es zu, wenn hier und da Wiederholungen vorkommen, deren es für den aufmerksamen und geübten Leser nicht bedurft hätte, z. B. bei der Beschreibung der Pässe von Piemont nach Genua und des Massena von Bonaparte vorgeschriebenen Operationsplans I, 189 und 206, wo es heisst: „*Conseils déjà rapportés plus haut d'une manière générale, mais qu'il faut faire connaître ici avec un peu plus de détail.*“ Ein ganz ähnliches Beispiel bietet der Bericht von Bonaparte's Instruction an Kleber, unter welchen Umständen Ägypten geräumt werden dürfe und die Erörterung, ob dergleichen eingetreten seien, II, 12 und 26. Ob nun nicht der Feder des Verf. unabsichtlich hier und da eine Wiederholung entschlüpft sei, die mehr stört als nützt, mag sich aus folgenden Beispielen entnehmen lassen: I, 219, „*le brave colonel Mouton*“ zweimal in fünf Zeilen. Nicht anders II, 181 zweimal *le jeune archiduc (Jean)*. Von Massena's militärischer Polizei in Genua I, 126: „*force française, qui campait sur la principale place de la ville, ayant la mèche de ses canons allumée;*“ 274: „*Masséna faisait bivouaquer une partie de ses bataillons, avec la mèche de leurs canons allumée, sur les principales places de la ville;*“ 308: „*des bataillons avec des canons chargés occupaient les principales places.*“ Von Bonaparte's Stellung an der Stradella heisst es I, 324: „*il pouvait*

*en même temps, par une forte marche, ou courir sur le Tessin, ou redescendre le Pô jusqu'à Crémone, et voler vers l'Adda, qui couvrirait ses derrières contre le corps Wukassowich;*“ und 325: „*En effet, sur un avis venu du Tessin, le G. Bonap. pouvait en un jour voler au secours des 10 mille Français qui la gardaient. Sur un avis du bas Pô, il pouvait dans le même espace de temps, descendre sur Plaisance et Crémone etc.*“ Von LeCourbe's Donauübergang I, 368: „*Cette manoeuvre était en effet meilleure*“ und einige Zeilen weiter: — *passer au dessous d'Ulm — était à la fois la manoeuvre la plus sage et la plus sûre.*“ Vom Erzherzog Johann II, 186: „*l'inexpérience de l'archiduc, infatué d'un premier succès;*“ 188: „*enivré de son succès*“ und ebenda „*un peu nouveau dans la profession.*“

Wie nun das Streben nach Klarheit und Anschaulichkeit alle Theile der Darstellung durchdringt, und im Ganzen das Werk mehr den Charakter des Lichts als des Feuers trägt, so fällt natürlicherweise die Tendenz auf *Behrung* sehr merkbar ins Auge. Sie lässt sich, abgesehen von der Wirkung, welche die lichtvolle Darstellung an sich hat, theils in ausdrücklichen Hinweisungen auf das Behrende, das sich aus einer historischen Thatsache ergibt, theils in Sentenzen und Reflexionen erkennen. Wir wählen als Beispiele aus einem grossen Reichthum aus II, 25: „*Cet exemple doit servir de leçon aux militaires; il doit leur apprendre qu'il ne suffit pas d'être fermes au feu, et que le courage de braver les balles et les boulets est la moindre des vertus imposées à la noble profession*“ eine Lection, die prägnanter noch für Deutsche, als für Franzosen ist. II, 282: „*nous citons cette circonstance pour l'instruction des généraux et des gouvernements à qui la vie des hommes est confiée.*“ I, 6: „*Il n'y a qu'un véritable législateur dans les temps modernes, c'est l'expérience;*“ 39: „*Tant il est vrai que, pour être modéré avec honneur et avec fruit, il faut être puissant!*“ 54: „*Il y a toujours dans les maux publics un mal réel et un mal d'imagination, l'un contribuant à rendre l'autre insupportable. C'est beaucoup de faire cesser le mal d'imagination; car on diminue le sentiment du mal réel, et on inspire à celui qui souffre la patience d'attendre la guérison, et surtout la disposition à s'y prêter;*“ 74: „*A l'égard d'un esprit systématique*“ (es ist von Sieyes die Rede) „*adopter toutes ses idées moins une, c'est lui causer autant de chagrin que si on les rejetait toutes.*“ 88: „*Lorsque, dans les révolutions, le feu des passions commence à s'éteindre, on voit l'avidité succéder à la violence, et de l'effroi on passe subitement au dégoût. Si des actes d'une haute vertu, si des faits héroïques ne venaient pas couvrir de leur éclat de tristes détails, et surtout, si les vastes et bienfaisants résultats que les révolutions sociales procurent aux nations, ne venaient pas compenser le mal présent par l'immensité du bien à venir, il faudrait détourner les yeux du spectacle qu'elles offrent au monde. Mais elles sont l'épreuve à laquelle la Providence soumet les sociétés humaines pour les régénérer, et on doit dès lors en observer avec soin, et, si l'on peut, avec fruit, le tableau tour-à-tour repoussant ou sublime.*“ Gewiss ein wahres und schönes Wort. II, 302: „*Les fortunes se succèdent au monde comme les êtres dans l'univers; elles ont leur jeunesse, leur décrépitude et leur mort.*“ 305: „*Manquer l'occasion est, pour les hommes d'état comme pour les hommes de guerre, un malheur irréparable.*“

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 111.

9. Mai 1845.

## G e s c h i c h t e.

*Histoire du Consulat et de l'Empire par A. Thiers.*

(Fortsetzung aus Nr. 110.)

Bei diesem überall durchblickenden Bestreben, zu unterrichten, zu belehren und das Nachdenken über den Gang der Begebenheiten in den Text der Erzählung zu verflechten, drängt sich die Frage auf, ob in dem Ganzen dieser Geschichte sich eine *moralische und religiöse Ansicht* von dem Gange der Begebenheiten ausdrücke? Es mag hier an das Urtheil erinnert werden, welches über die Geschichten der französischen Revolution der Hrn. Th. und Mignet sich festgestellt hat, dass nämlich dem Schicksale, der „*fortune*“, zu viel eingeräumt und deshalb das Maas der Imputation in Bezug auf Verirrungen und Verbrechen von manchen Häuptern und Handlangern der Revolution sehr verringert worden sei, mit einem Worte, dass der *Fatalismus* ihr Princip sei. Die Geschichte des Consulats und Kaiserreichs geht nun zwar selten über die Motivirung menschlicher Dinge aus menschlichen Betrieben hinaus und ihr Abstand von einer Geschichte, wie ein Bossuet schrieb, ist kaum minder gross, als man etwa bei einem Condorcet u. s. w. findet: aber schon in einer der vorhin mitgetheilten Stellen haben wir eine Berufung auf die *Providence* gefunden; desgl. heisst es I, 119 Bonaparte erscheine ob seiner tüchtigen Organisation des innern Frankreichs als *envoyé de la Providence*; gern gesellen wir dazu eine dritte Stelle II, 76: „*La fortune, cette maîtresse capricieuse des grands hommes, n'est donc point aussi capricieuse qu'on se plaît à la faire. Tout n'est point caprice quand elle les favorise, caprice quand elle les quitte; et, dans ses prétendues infidélités, les torts le plus souvent ne sont pas de son côté. Mais parlons un langage plus vrai, plus digne de ce grave sujet: la fortune, ce nom païen donné à la puissance qui régit toutes choses ici-bas, c'est la Providence favorisant le génie qui marche dans les voies du bien, c'est à dire dans les voies tracées par sa sagesse infinie.*“ Eine sehr bemerkenswerthe Stelle II, 119 über die Leere von öffentlichen Solennitäten, wo das Religiöse vermisst wird, kann in Beziehung damit gesetzt werden. Sinnig bemerkt der Verf.: *en fait d'autels, il n'y a de respectables que ceux qui sont vieux*: doch meinen wir ihn hier schon auf der Bahn zu Napoleon's Ansicht vom Cult zu finden.

Wenden wir uns nun von dieser Seite, wo die Darstellung an das Didaktische hinanstreift, zurück zu dem Glanze historischer Malerei und stilistischer Fär-

bung, wo wir die Grenzen des Poetischen berühren, so haben wir nur mit einem Worte zu bemerken, dass die Darstellungen von Persönlichkeiten, Örtlichkeiten und Ereignissen durch eindringliche und in der Phantasie sich abspiegelnde Anschaulichkeit ausgezeichnet sind und dass in dieser Beziehung funfzehn Jahre Intervall keinen Unterschied zwischen dieser und der Geschichte der französischen Revolution bemerklich werden lassen. Wenn nun in der Beschreibung von Gegenden, in denen der Krieg sich bewegt, von einzelnen Schlachtfeldern und vom Gange der Handlung das Wort sich gleichsam zum Bilde umwandelt und uns mit lebendigen Zügen anspricht, so erfüllt sich die Zeichnung des eigenthümlichen Wesens hervorragender Persönlichkeiten in ihrer Art ebenso effectvoll in kurzen pikanten Charakteristiken, die bei geistigen Wesenheiten die Stelle plastischer Anschaulichkeit vertreten. Wir lassen hier eine Auswahl von dergleichen um so lieber folgen, da hierdurch sich zugleich unser oben ausgesprochenes Urtheil über den politischen Charakter des Werkes vervollständigt. Von Bonaparte dergleichen anzuführen, wie z. B. I, 71: „*la vivacité ordinaire de son langage, vivacité regrettable, et dont il n'était pas toujours le maître; — qu'aucune contradiction ne troublait, qui était brusque, mais point chagrin,*“ ist hier nicht am Orte; das würde sich nicht mit dem hier passenden Maas abthun lassen: wir richten uns auf andere Persönlichkeiten. Sieyes, I, 3: „*esprit tout-à-fait supérieur,*“ 5: „*parseux, chagrin, absolu dans ses idées, irrité ou bouleversé par la moindre contradiction;*“ Talleyrand, I, 41: „*toujours doux par caractère, toujours adroit dans ses démarches;*“ 50: *élégance exquise de moeurs, particulière à Mr. de Talleyrand;*“ II, 145: „*N'ayant aucune opinion bien arrêtée, seulement une modération naturelle, qui répugnait à toutes les exagérations; s'appropriant à l'instant même les idées de ceux auxquels il voulait plaire par goût ou par intérêt; s'exprimant dans un langage unique, particulier à cette société dont Voltaire avait été l'instituteur; plein de reparties vives, poignantes, qui le rendaient redoutable autant qu'il était attrayant; tour à tour caressant ou dédaigneux, démonstratif ou impénétrable, nonchalant, digne, boiteux sans y perdre de sa grâce, personnage enfin des plus singuliers, et tel qu'une révolution seule en peut produire, il était le plus séduisant des négociateurs, mais en même temps incapable de diriger comme chef les affaires d'un grand État. Car, pour diriger, il faut de la volonté, des vues et du travail, et il n'avait aucune de ces choses. Sa volonté se bornait à plaire, ses vues consistaient en opinions du moment, son travail était nul.* Cambacérès (auch hier am Schluss *rés*, obgleich der Mann selbst sich Cambacérès schrieb: so schwärzen sich Capricen auch

in die Rechtschreibung ein) I, 82: „jurisconsulte éminent — par beaucoup de savoir, de prudence et de tact;“ 172: „d'une prudence consommée, le seut peut-être des hommes de ce temps qui ne se soit livré à aucune illusion;“ II, 147: „peu brillant par l'esprit, il avait un bon sens rare, et un dévouement sans bornes au Premier Consul. Ayant tremblé dix ans de sa vie sous des proscription de toute espèce, il aimait avec une sorte de tendresse le maître puissant qui lui procurait enfin la faculté de respirer à l'aise. Il chérissait sa puissance, son génie, la personne, de laquelle il n'avait reçu, et n'espérait recevoir que du bien. Connaissant les faiblesses des hommes, même les plus grands, il conseillait le Premier Consul, comme il faut conseiller quand ont veut être écouté, avec une bonne foi parfaite, des ménagements infinis, jamais pour faire briller sa sagesse, toujours pour être utile à un gouvernement, qu'il aimait comme lui-même, l'approuvant toujours en public, en toutes choses, quoi qu'il eût fait, ne se permettant de le désapprouver qu'en secret, dans un tête-à-tête absolu avec le Premier Consul; se taisant quand il n'y avait plus de remède, et que la critique ne pouvait être qu'un vain plaisir de blamer; parlant toujours, et avec un courage bien méritoire chez le plus timide des hommes, quand il était temps de prévenir une faute, ou d'agir sur la conduite générale des affaires. Et comme s'il fallait qu'un caractère qui se contient sans cesse, s'échappe au moins par quelque côté, le Consul Cambacérès laissait voir avec ses inférieurs une vanité puérile, vivait avec quelques courtisans subalternes, qui brûlaient devant lui un encens grossier, se promenait presque tous les jours au Palais-Royal dans un costume ridiculement magnifique, et cherchait, dans la satisfaction d'une gourmandise devenue proverbiale, des plaisirs qui suffisaient à son âme vulgaire et sage. Qu'importent au surplus quelques travers, à côté d'une raison supérieure!“ So vortrefflich diese Schilderung, so interessant, was folgt: „Bonap. appréciait surtout la sincérité de son attachement, riait de ses travers, toujours avec égards, et lui rendait le plus grand des hommages, celui de ne dire tout qu'à lui, de n'être jamais inquiet que de son jugement. Aussi ne recevait-il d'influence que de lui seul, influence à peine soupçonnée, et à cause de cela très grande.“ Fouché, II, 143: „était un personnage intelligent et rusé, ni bon ni méchant, connaissant bien les hommes, surtout les mauvais, les méprisant; employant les fonds de la police à nourrir les agens de troubles, autant qu'à les surveiller; toujours prêt à procurer du pain ou une place à tout individu fatigué d'agitations politiques; faisant ainsi des amis au gouvernement, s'en faisant surtout à lui-même, se créant mieux que des espions crédules ou trompeurs, mais des obligés, qui ne manquaient jamais de l'instruire de ce qu'il avait intérêt à savoir; ayant de ces obligés dans tous les partis, même parmi les royalistes, qu'il savait ménager et contenir à propos; toujours averti à temps, ne s'exagérant jamais le danger, et ne l'exagérant pas à son maître; distinguant bien un imprudent d'un homme vraiment à craindre, sachant avertir l'un, poursuivre l'autre, faisant, en un mot, la police mieux qu'on ne l'a jamais faite (?), car elle consiste à désarmer les haines autant qu'à les réprimer: ministre supérieur s'il avait eu des intentions élevées, si son indulgence avait un autre principe que l'indifférence au bien et au mal, si son activité avait eu un autre mobile qu'un besoin de se mêler de tout, qui le rendait incommode et suspect au Premier Consul, et lui donnait souvent les apparences d'un intrigant vulgaire. Du reste, sa physionomie intelligente et basse rendait bien les qualités et les vices de son âme.“ Lucien, I, 70: „a tour à tour contrarié ou servi le chef de sa famille, mais toujours capricieusement, sans à-propos, sans mesure, jouant tantôt le frère

passionné pour la grandeur de son frère, tantôt le citoyen ennemi du despotisme;“ II, 150: „homme d'esprit, mais d'un esprit inégal, inquiet, ingouvernable, et n'ayant pas assez de talent, quoiqu'il en eût, pour racher ce qui lui manquait sous le rapport du bon sens.“ Gern wird man daneben die Zeichnung Josephinens, der von Joseph und Lucien scheel angesehenen, liebreizenden, schwachen, leichtsinnigen Gemahlin Bonaparte's lesen; wir verweisen auf II, 151. Öffentliche Blätter berichten, dass die Wittve des Fürsten von Canino, verletzt durch das, was Hr. Th. über Lucien gesagt hat, eine Gegenschrift herausgeben werde: gerade hier aber ist nach unserer Überzeugung der Verf. ganz im Recht und Licht der Geschichte. Man sieht übrigens hieraus, was für *veines irascibles* über sein Buch aufwallen. Maret, I, 21: „esprit cultivé; une certaine connaissance de l'Europe, avec laquelle il avait déjà traité, notamment à Lille avec Lord Malmesbury, une mémoire sûre, une fidélité à toute épreuve. Le général Bonap. préférait chez ceux qui le servaient l'exactitude et l'intelligence à l'esprit. C'est le goût des génies supérieurs, qui ont besoin d'être compris et obéis, et point supplés.“ Maret war in seinem Berufe, was Berthier in der Militäradministration: ihnen kann verglichen werden Gaudin, I, 21: „esprit peu brillant, mais solide, et fort expérimenté.“ Duroc, I, 49: „sage, discret, intelligent, joignant à un extérieur agréable une tenue parfaite. Beurnonville, I, 50: „franc militaire, loyal, ouvert, modéré d'opinion et parfaitement propre à bien représenter le nouveau gouvernement.“ Fontanes, I, 129: „écrivain pur, et brillant, le dernier qui ait fait usage de cette langue française, autrefois si parfaite, et emportée aujourd'hui avec le dix-huitième siècle dans les abîmes du passé, wobei ebensowol das Urtheil über die französische Sprache auffallen kann, als das Schweigen über den Misbrauch, den Fontanes in seinen pomphaft-servilen Schmeichelreden davon machte; doch hierüber sich auszusprechen wird Hr. Th. späterhin Gelegenheit finden. Mad. de Staël, Benjamin Constant und die übrigen Oppositionsmänner im Tribunate I, 106: wir führen nur an, was von dem Grunde der Opposition bei Frau von Staël gesagt wird: „Bonap., quoique doué d'autant d'esprit que de génie, avait blessé par des propos peu séants, une femme qui lui déplaisait, parcequ'il trouvait en elle des prétentions au dessus de son sexe; et il avait produit dans son coeur, une irritation, si non redoutable, au moins fâcheuse. Von den Feldherren der Revolution gibt begreiflicherweise Moreau dem Verf. am meisten und öftersten zu reden; darauf werden wir unten zurückkommen. Von den übrigen bezeichnet er Bernadotte I, 7 als *esprit médiocre, caractère vain et ambitieux*, Augereau ebenda als *brave soldat, souverainement déraisonnable* (ja wohl), Massena wegen seiner heldenmüthigen Vertheidigung Genuas als *grand coeur, grande âme*, ohne auf dessen Charakter, der so fatale Blößen durch ausschweifende Habsucht gegeben hat, näher einzugehen. Mit Lust und Liebe entwirft er die Grundzüge zu dem Bilde der beiden grossen Helden der Rheinarmee, die Bonaparte nach Ägypten begleiteten, Kleber und Désaix; ihr Bild ist als solches schon längst in die Geschichte überge-

gangen, aber die Brust hebt sich, so oft man es sich vergegenwärtigt. II, 53: *Kléber était le plus bel homme de l'armée. Sa grande taille, sa noble figure où respirait toute la fierté de son âme, sa bravoure à la fois audacieuse et calme; (das zeigt sich in dem prachtvollen Standbilde Kleber's auf dem Paradeplatze zu Strasburg); son intelligence prompte et sûre, en faisaient sur les champs de bataille le plus imposant des capitaines. Son esprit était brillant, original, mais inculte. Il lisait sans cesse et exclusivement, Plutarque et Quinte-Curce: il y cherchait l'aliment des grandes âmes, l'histoire des héros de l'antiquité. Il était capricieux, indocile et frondeur. On avait dit de lui qu'il ne voulait ni commander ni obéir, et c'était vrai. Il obéit sous le général Bonaparte, mais en murmurant; il commanda quelquefois, mais sous le nom d'autrui, sous le général Jourdan, par exemple, prenant par une sorte d'inspiration le commandement au milieu du feu, l'exerçant en homme de guerre supérieur, et, après la victoire, rentrant dans son rôle de lieutenant, qu'il préférait à tout autre. Kléber était licencieux dans ses moeurs et son langage, mais intègre, désintéressé, comme on l'était alors; car la conquête du monde n'avait pas encore corrompu les caractères.*“ Über Kleber als politischen Charakter sagte einst Carnot zu dem Ref., er und Hoche, wenn sie am Leben geblieben wären, „auraient donné du fil à retordre à Bonaparte;“ doch ist dies von Kleber zu bezweifeln. Désaix: *Simple, timide, même un peu gauche, la figure toujours cachée sous une ample chevelure, il n'avait point l'extérieur militaire. Mais héroïque au feu, bon avec les soldats, modeste avec ses camarades, généreux avec les vaincus, il était adoré de l'armée et des peuples conquis par nos armes. Son esprit solide et profondément cultivé, son intelligence de la guerre, son application à ses devoirs, son désintéressement, en faisaient un modèle accompli de toutes les vertus guerrières; et tandis que Kleber, indocile, insoumis, ne pouvait supporter aucun commandement, Désaix était obéissant comme il n'avait pas su commander. Sous des dehors sauvages, il cachait une âme vive et très-susceptible d'exaltation.*

An dergleichen Charakterskizzen ist das Buch, wie gesagt, so reich wie an malerisch belebten Darstellungen von Naturgestaltungen und menschlichem Handeln: dagegen ist eine grosse Enthaltbarkeit des Verf. im Gebrauche einer sehr lockenden, pikanten Würze, der *Anekdoten*, und überhaupt *des Details*, welches eine Darstellung nur bunter macht, aber sie weder verschönert noch erhebt, anzuführen. So tief er in das Detail von sächlichen Zuständen, z. B. bei der Administration, eingeht, so karg ist er mit jenen Tinten und Färbungen. Darin hauptsächlich liegt der weite Abstand dieses Werkes von Memoiren, die in dergleichen ihre Fülle und Stärke haben. Kommt es nun von einem glücklichen Takte oder von Absicht und Plan des Verf., der diese Art zu individualisiren nicht wollte: das Werk hat dadurch nur gewinnen können. Als Analogon der Anekdote und meist von ebenso zweideutiger historischer Gewähr figuriren in den Geschichtsbüchern, besonders der Franzosen, *pikante oder grosse Worte*. Dergleichen hat nun der Verf. mit Maas gespendet, wir lesen was Kleber vor der Schlacht von Heliopolis, was Massena und Graf Saint-

Julien bei der Übergabe von Genua, was Richepanse's Grenadiere in der Schlacht bei Hohenlinden sagten und dergl. mehr; aber anekdotenartige Bonmots hat er bei Seite gelassen. Abgesehen nun davon, dass die meisten *grands mots* schlecht verbürgt sind, was jedoch nicht von den oben angeführten gilt, findet sich gewöhnlich auch eine Variation bei der Wiedergabe derselben. Dies ist der Natur der Sache nach seltener bei dem Pikanten; hier lässt sich das *punctum saliens* nicht wohl verändern: wer es nicht getreu wiedergeben will, pflegt sich ins Allgemeine zu halten. Das ist in der Geschichte Napoleon's, der sehr oft energisch, aber nicht immer würdig sprach, von nicht geringer Bedeutung. Wir kommen hier auf die Frage; von Reticenz und Accommodation zurück. An einigen merkwürdigen Beispielen lässt sich erkennen, dass der Verf., wo das gesprochene Wort, wenn auch sehr charakteristisch, ihm nicht stilgerecht zu sein schien, dasselbe umgangen und sich mit einer allgemeinen Wendung beholfen hat. Als Bonaparte von Sieyes Constitutionsentwürfe und einem *Grand Électeur* ohne Macht darin hörte, sprach er von einem *Roi fainéant*, aber auch von einem Mastschwein (Las Cases IV, 40): hier finden wir nur die erstere Äusserung (I, 78), die zweite versteckt sich unter „*sarcasmes du jeune général*“. Man möge hiermit unten die Bemerkungen zum Schlusse des achten Buches vergleichen. Hier thut allerdings das Wort Bonaparte's eine drastische Wirkung und man mag es nicht gern missen. Wir sehen für sehr bedeutsam die Blätter der Geschichte Napoleon's an, wo uns von mündlichen Auslassungen berichtet wird, die von der Tabulatur der hofmässigen Rede so entfernt sind, wie sein grauer Überrock vom Kaisermantel; denn *le style c'est l'homme*, nicht aber der wohlbedachte, berechnete und geglättete diplomatische, sondern am meisten der mündliche Ausdruck in Augenblicken, wo der Mensch aus dem Nivellismus, den äussere Lebensbedingungen, Civilisation, Conversation und Geschäftston in den Stil bringen, heraustritt und sich ganz ohne conventionelle Maske gibt. Wie oft aber Napoleon unbekümmert um die letztere sich habe gehen lassen, wird in den Annalen der Diplomatie nach Jahrhunderten noch unvergessen sein.

Zum Schlusse unserer Charakteristik der Eigenschaften des Werkes, die wir als allgemeine hervorzuheben haben, ist noch der *Anordnung des Stoffes* zu gedenken. Es kann scheinen, als sei diese in dem vorliegenden Theile der Geschichte des Consulats durch die Natur des Stoffes wie von selbst gegeben: aber das Gepräge der Hand des historischen Künstlers zeigt sich hier sehr eigen und es ist so viel Subjectivität dabei, dass wir eine der absichtsvollsten Seiten des Buches darin erkennen. Wenn uns die Glätte und Klarheit der Darstellung an die Conversation der Sa-

lons oder das Wort der Rednerbühne erinnert, so die ungemaine Beweglichkeit im Übergange von dem Einen zum Andern, das häufige Abbrechen und Wiederanknüpfen, das oft überraschende Ablassen von einem Stoffe, um einen Blick auf die gleichzeitige Entwicklung eines andern zu werfen, an die vielfache Beschäftigung eines Cabinets von hohem Einflusse auf das Schicksal der Staaten, eines Cabinets inmitten seiner lebendigen Walthung, wo es nicht vergönnt ist, einen Gegenstand geraume Zeit einstweilen zurückzulassen, bis ein anderer vollständig abgefertigt ist, sondern in kurzen Fristen von diesem zu jenem überzugehen ist. Irren wir nicht, so hat Hr. Th. absichtlich diesen Standpunkt genommen und dergestalt in möglichst kurzen Momenten zu wiederholten Malen Umschau über die gesammte Entwicklung des Gleichzeitigen angestellt, und nur in einigen Capiteln (z. B. von Ägypten) grössere Massen in ununterbrochener Folge ihres innern Zusammenhanges, ohne ängstliche Rücksicht auf die fortschreitende Begleitung des Gleichzeitigen, bis zu einem bequemen Abschnitte geltend gemacht. Man kann dies Verfahren nicht annalistisch noch synchronistisch nennen; es ist wie die Kunst des Tapetenwebers, der bei seinem Gespinnste bald einen Faden bald einen andern aufnehmen, loslassen und wieder fassen muss, um aus allen zusammen ein Bild zu gestalten. Zuweilen hat uns der bunte Wechsel von Gestalten, die Hr. Th. nach und um einander auf die Bühne führt, an Ariosto's Art und Kunst erinnert und wiederum an die entschiedenste Differenz zwischen dieser Art zu ordnen und der fachmässigen, die z. B. bei Lingard nicht selten unangenehm berührt, gemahnt. Hr. Th., bedacht, jedes Einzelne in jedem Stadium der Entwicklung in sich vollständig zu geben, scheint ebenfalls das Ganze geschickt dadurch in seinen verschiedenen Abwandlungen gegenwärtig halten zu wollen, dass er uns keinen der einzelnen Theile desselben lange aus den Augen verlieren lässt. Dadurch hat er zugleich den Vortheil, dass der Leser gleichsam genöthigt wird, das Ganze zu lesen; einzelne Stücke nach ihrer partiellen, an verschiedenen Stellen vorkommenden Succession herauszuwählen, würde ihm Mühe machen; er wird lieber sich der angenehmen Leichtigkeit der Bewegung, die ihn bald von Petersburg nach Madrid, bald, wenn er hier sich eben umzusehen angefangen hat, nach London oder Wien u. s. w. führt, hingeben.

Was wir so eben bemerkt haben, scheint durch die Überschriften der einzelnen neun Bücler, die in diesen beiden Bänden erhalten sind, widerlegt zu werden: 1) *Constitution de l'an VIII*; 2) *Administration intérieure*; 3) *Ulm et Gènes*; 4) *Marengo*; 5) *Héliopolis*; 6) *Armistice*; 7) *Hohenlinden*; 8) *Machine in-*

*fernale*; 9) *Les Neutres*: aber hier gilt: *de potiori fit denominatio*; in dem detaillirten Inhaltsverzeichniss mehr als eines Capitels durchkreuzen einander Inneres und Äusseres, und in jedem von diesen herrscht die obengedachte bewegliche Abwechslung. Als ein in sich abgeschlossenes und mit fremdartigen Bestandtheilen durchaus nicht gemischtes Ganze steht da das fünfte Capitel: Ägypten von Bonaparte's Abfahrt bis zu Kleber's Ermordung.

Bei dem Übergange zum Einzelnen haben wir zu bevorzugen, dass wir es für eine fast geringschätzige Zumuthung an unsere Leser ansehen müssten, in dieser Anzeige sich die Aufzählung sämmtlicher historischen Ereignisse, von denen das Buch handelt, gefallen, oder nach vielfach geübter Unart, bei dieser Gelegenheit die Geschichte jener Zeit nach unserer Weise vorerzählen zu lassen: was dem Geschichtschreiber erlaubt ist, sich seine Leser als Neophyten zu denken, die er allein und zuerst unterrichtet, dies würde dem Berichterstatter von einem Werke, welches diese Eigenschaft in so eminenten Art hat, übel anstehen. Wir beschränken uns also auf Hervorhebung dessen, was uns vorzugsweise zu Bemerkungen in Anspruch nimmt, also was uns entweder als bisher unbekannt, oder als besser wie bisher begründet, oder als Musterstück der Darstellung, und endlich als mangelhaft, disputabel oder irrig erschienen ist.

Die beiden ersten Bücher enthalten ausser dem was ihre Überschriften besagen, auch die diplomatischen Verhandlungen mit dem Auslande vom Anfang der Machthaberschaft Bonaparte's bis zur Eröffnung des Feldzuges vom J. 1800. Interessant ist die Entstehungsgeschichte der Verfassung des J. VIII. Nach den *Mémoires de Lucien Bonaparte* hatte Sieyes schon vor dem 18. Brumaire den Entwurf einer Verfassung mit mehreren seiner Vertrauten theilweise besprochen; nach den *Mémoires de Napoléon* brachte er zu den Sitzungen der Constitutionscommissionen nach dem 18. Brum. in seinem Portefeuille schriftliche Materialien mit: hier aber (I, 57 sq.) heisst es, er hatte die Verfassung zwar im Kopfe fertig, aber nicht schriftlich aufgezeichnet: „*ce législateur singulier, méditant toujours, mais n'écrivant pas beaucoup plus qu'il n'agissait, n'avait jamais écrit sa constitution. Elle était dans sa tête, et il fallait l'en faire sortir. Cela n'était pas facile pour lui, quelque désir qu'il eût de la voir produite au dehors et convertie en loi.*“ I, 68: *Lorsque M. Sieyes, après un grand effort sur lui-même, était parvenu à tirer du fond de sa pensée toutes ces combinaisons, qui, depuis long-temps, y étaient comme enfouies, il les exposait à son ami Boulay de la Meurthe, qui les écrivait, et à divers membres des deux commissions législatives, qui les répandaient autour d'eux.*“

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 112.

10. Mai 1845.

## G e s c h i c h t e.

*Histoire du Consulat et de l'Empire par A. Thiers.*

(Fortsetzung aus Nr. 111.)

Als gewiss stellt sich also das mindestens dar, dass Sieyes nicht schon vor den Sitzungen den gesammten Constitutionsentwurf als ein Ganzes verarbeitet zu Papier gebracht hatte. Eine 1836 erschienene kleine Schrift: *Théorie constitutionnelle de Sieyes par Boulay de la Meurthe*, gibt wol die zuverlässigste Notiz des Hergangs der Sache. Die Constitution selbst war überkünstlich ausgesponnen; treffend heisst es: „die darin ausgedachten Staatsgewalten *ainsi constitués, énervés, neutralisés les uns par les autres attestaient un prodigieux effort de l'esprit humain, pour réunir dans une même constitution toutes les formes connues de gouvernement, mais pour les annuler ensuite à force de précautions*“ (I, 65). Ein Analogon dazu möchte allerdings, wie I, 65 bemerkt wird, nur etwa in der venetianischen Verfassung gefunden werden. Dass es nun bei einem so gewaltstigen Machthaber, wie Bonaparte, mit einer solchen Verschränkung der Gewalten nichts werden konnte, und dass dieser die ihm, wie es schien, zuge dachte Stelle eines *Grand-Électeur* ohne Macht schnöde von sich stossen musste, lag am Tage. Nach einigen persönlichen Conflicten zog sich Sieyes zurück — seiner Natur gemäss. Man möchte sich wundern, dass er noch so lange aushielt, wenn man nicht wüsste, dass Uneigennützigkeit ebenso wenig seine Tugend als Ausdauer im persönlichen Antagonismus und im Ringen um die Herrschaft seine Stärke war: etwas also wollte er mit dem Ausscheiden aus der Sphäre der Macht, die er gehabt hatte, davontragen.

Die Organisation des Innern, beiweitem das wichtigere Hauptstück, hat der Verf. mit gebührender Anerkennung der Genialität Bonaparte's behandelt; es ist wahr, in das damalige Chaos Ordnung zu bringen, will beiweitem mehr sagen, als eine Schlacht gewinnen. Es ist verdienstlich, dass Hr. Th. mit Gefässenheit das Organisations- und Administrationstalent Bonaparte's, das nicht wenige Biographen desselben nur flüchtig berühren, weil zu seiner Würdigung und Erörterung Sachkenntniss gehört, die sie nicht besitzen, in seinen Staatsschöpfungen, namentlich dem Finanzwesen und der Departemental- und Municipalverwaltung dergestalt vor Augen stellt. Ein englisches Blatt hat jüngst getadelt, dass Hr. Th. sich nur in Beschreibung von Kriegsthaten gefalle; der Tadler hat das Buch schwerlich

ganz aufgeschnitten gehabt. Siege erfechten konnten auch Massena und Moreau, aber zu innerer Staatsverwaltung taugten sie nicht; in Constitutionsentwürfen war Sieyes unübertrefflich, aber im praktischen Staatsleben unbrauchbar; in letzterem waren Cambacérès, Gaudin, Roederer u. s. w. jeder in seinem Fache vorzüglich, aber sie waren nur unter der genialen Energie Bonaparte's an ihrem Platze: in jedem Gebiete bot das Staatswesen Gebrechen und Lücken dar; für alle insgesamt brachte Bonaparte Rath und That. Die Organisation des Präfecturwesens und der darauf basirten Departementalverwaltung nennt Hr. Th. den solidesten Ruhm Bonaparte's (I, 128). Dass diese und andere Einrichtungen zugleich dem herrischen Charakter Bonaparte's zusagten und brauchbare Organe des Despotismus wurden, lässt uns der Verf. hier zwar nur zwischen den Zeilen lesen: aber er verhehlt uns nicht, wie überall das Gefühl genialer Kraft Bonaparte zu durchgreifendem Verfahren drängte, wie ihm constitutionelle Beschränkungen lästig waren und Vorurtheil und Affect ihn zur Gewaltthätigkeit führte. Nach der ersten Äusserung einer sehr missigen und loyalen Opposition im Tribunat und gesetzgebenden Corps drückte er sich „*sans ménagement*“ darüber aus, liess in den *Moniteur*: „*Un article tout-à-fait inconvenant*“ einrücken. „*Cette manière de traiter un grand corps de l'Etat, était peu séante; elle prouvait de la part du Premier Consul la disposition à tout se permettre, et de la part de la France la disposition à tout souffrir*“ (I, 115). Dies ist nicht die einzige Stelle solcher Art: man würde Hrn. Th. Unrecht thun, wenn man ihm zur Last legte, die despotischen Tendenzen in Bonaparte's Dichten und Trachten schon jener Zeit unberührt gelassen zu haben. Bonaparte's Leidenschaftlichkeit bei dem über die freiheitsliebenden Mitglieder des Rathes der Fünfhundert und andere sogenannte Jacobiner verhängten (doch nachher zurückgenommenen) Deportationsbeschlusse hat der Verf. nicht bemäntelt. Von Jourdan sagt er I, 40: „*Inscrire un tel homme sur une telle liste, était une faute dans une faute.*“ Auf die Beschränkung der Pressfreiheit jedoch legt er in Erwägung des damaligen Zustandes der öffentlichen Meinung nur geringes Gewicht; er bezeichnet sie (I, 165) als: „*une mesure qui aujourd'hui ne serait rien moins qu'un phénomène impossible, mais qui alors, grâce au silence de la Constitution, était une mesure tout-à-fait légale, et, grâce à l'esprit du temps, à peu pres insignifiante. La Constitution, en effet, ne disait rien à l'égard de la presse périodique, et il paraîtra étonnant (ja wohl!) qu'une liberté aussi importante que*

celle d'écrire n'eût pas même obtenu une mention spéciale, dans la loi fondamentale de l'Etat. Mais alors la tribune, tant celle des assemblées que celle des clubs, avait été pour les passions révolutionnaires le moyen préféré de se produire, et on avait tant usé du droit de parler, qu'on avait tenu peu de compte du droit d'écrire.“ Bonaparte, fährt Hr. Th. fort, war unruhig über die Indiscretionen der Presse in Betreff der Kriegsoperationen und die giftigen Ausfälle gegen fremde Regierungen, er war übrigens nicht durch eine feste und bestimmte öffentliche Meinung, wie gegenwärtig in Hinsicht der Presse besteht, aufgehalten: daher (nur daher??) Unterdrückung der Journale bis auf dreizehn und Weisungen an die letztern über das, was sie nicht sagen durften, wenn sie nicht sofort unterdrückt sein wollten. „Cette mesure, qui paraît si extraordinaire aujourd'hui, fut accueillie sans murmure et sans étonnement, car les choses n'ont de valeur que par l'esprit qui règne.“ — In eben der Art beschönigt der Verf. das Vorseilen der That vor dem Rath in der Einführung (*mise en activité*) der Verfassung des J. VIII, ehe die Abstimmung der Nation darüber eingegangen war, I, 167: „Assurément, ces vaines formalités ne signifient rien pour les esprits sérieux. Ce n'est pas à ces signes vulgaires et souvent mensongers“ (davon gibt allerdings die Abstimmung über das Kaiserthum Zeugniß) „c'est à son aspect moral, qu'on juge de la volonté d'une société.“ Wenn auch nicht einverstanden mit dem Verf. über diese Physiognomik der öffentlichen Meinung, wenn sie zum Princip erhoben werden sollte, müssen wir ihm darin beistimmen, dass damals der Ausdruck des Nationalwillens unzweifelhaft genug war, um die Abstimmung ganz bei Seite lassen zu können. Dass letztere aber dennoch veranstaltet wurde, war ganz in der Methode der Revolution, die auch für die schreiendsten Gewaltthätigkeiten Gesetzformeln erfand, welche zum Theil gar nicht errathen lassen, was unter ihrer Firma begangen wurde. Die Gewalt mag nicht gern den Schein der Loyalität missen. So bietet die französische Revolution auch die bemerkenswerthe Erscheinung dar, dass zwei Gewaltschläge — gegen die Gironde 2. Juni, und gegen den Rath der Fünfhundert 19. Brumaire — von den Tagen parlamentarischer Beschlüsse, 31. Mai und 18. Brumaire, datirt werden, obgleich die Sache erst nachher durch rohe Gewalt ausgemacht wurde. — Über die Einrichtung der Polizei urtheilt Hr. Th. keineswegs günstig; er bezeichnet sie als ein furchtbares Organ der Willkür, deren Competenz damals von unerhörter Ausdehnung gewesen sei (II, 43): doch zeichnet er die Handhabung derselben durch Fouché, in dessen oben mitgetheilte Charakteristik, als vorzüglich. Nicht anders heisst es I, 127 vom pariser Polizeipräsidenten Dubois: „magistrat dont l'énergie fut utile, pour purger la capitale de tous les malfaiteurs, que les partis avaient vomis dans son sein,“ gewiss hatte er damit viel zu thun, doch haben Nodier und Pelet de la Lozère u. A. auch genug schlimme Stücken der damaligen Polizeiverwaltung aufgedeckt. — Was diese bei-

den Bücher über die auswärtigen Mächte, über König Friedrich Wilhelm und Haugwitz, die Königin, Duroc's Empfang in Berlin, über Österreichs Minister Thugut, Kaiser Paul und endlich Pitt enthalten, ist durchaus von der oben bezeichneten diplomatischen Gemessenheit des Ausdrucks, welche den Affect in Schranken hält und selbst die Nationalstimmung nur schwach hervortreten lässt. Daher wird hier nirgend das *sforzando* Anstoss geben, eher das *diminuendo*, wenn z. B. Thugut's politischer Charakter der Censur gänzlich entgeht. Ob aber Pitt *peu éclairé* war (I, 137), werden Manche ebenso bestreiten, als dass der Krieg für England nur Finanzfrage gewesen sei (I, 46), wie denn der Verf. selbst an einem andern Orte (I, 145) ihn eine *question ministerielle* nennt, was unbezweifelt schon etwas anderes ist.

Im dritten Buche — *Ulm* und *Genua* — sind Massena und Moreau die Hauptpersonen. Mit welcher unbedingter Lobpreisung des Erstem gedacht worden, ist schon oben erwähnt worden: anders ist es mit Moreau. Sicherlich gehören die diesen betreffenden Abschnitte des Buchs zu denen, welche der Verf. mit besonderer Zurückhaltung von *ira et studium* zu verfassen bemüht gewesen ist: doch ist daraus keineswegs ein Bild Moreau's hervorgegangen, das wir mit Vorliebe betrachten könnten. Wir glauben zwar nicht, dass Moreau durchaus Unrecht geschehen sei, wir sind überzeugt, dass er der Divinationsgabe und der genialen Raschheit als Feldherr, der Charakterstärke als Mensch und Bürger ermangelte und in jeder Art militärischer und politischer Leistungen Bonaparte beiweitem nachstand: von Schwäche hatte schon sein Benehmen zur Zeit des 18. Fructidor, darauf am 18. Brumaire, als er den Luxembourg besetzte (I, 23: *rôle singulier*), gezeugt: dennoch hat der Parallelismus zwischen Moreau's deutschem und Bonaparte's italienischem Feldzuge eine Vertheilung von Licht und Schatten hervorgebracht, die uns hier und da peinlich geworden ist. Bei der ersten Abtheilung des Feldzugs des J. 1800 in Deutschland lässt der Verf. weniger Moreau's Eifersucht auf Bonaparte, als den Mangel an Energie in seinem Feldlager, und zwar weniger gegen den Feind, als gegen seine Unterbefehlshaber hervortreten. Mehrmals lesen wir hier bei Hrn. Th. von einer *coterie*, die zuerst die Spannung zwischen Moreau und St.-Cyr, deren Spuren sich noch in St.-Cyr's Memoiren erkennen lassen, hervorgebracht und nachher ungünstigen Einfluss auf Moreau geübt habe. I, 224, wo berichtet wird, Moreau habe einen Theil seiner Armee unter der Benennung Reserve unter seinen unmittelbaren Befehl genommen und St.-Cyr umsonst dagegen protestirt: „Moreau persista dans sa résolution, par complaisance pour des intérêts de coterie. Ayant déjà confié la direction de son état-major au général Dessolles, et voulant néanmoins faire une place au général Lahorie, l'un des amis dangereux qui contribuèrent à le perdre plus tard, il lui donna le

commandement en second de la reserve. Cette circonstance fit naître entre Moreau et Saint-Cyr une froideur qui se changea bientôt en brouille ouverte.“ Als nun während des Treffens bei Müsskirch, 5. Mai, St.-Cyr unthätig geblieben war und sich damit entschuldigte, keine Ordre erhalten zu haben: „La coterie de Moreau répondit que St.-Cyr, mauvais frère d'armes, avait voulu laisser écraser ses voisins, à Moesskirch comme à Engen.“ P. 250: „Il était évident que Moreau se laissait absorber par le commandement d'un seul corps, et que sa faiblesse de caractère donnait naissance aux divisions intestines, funestes en tout lieu, mais plus funestes encore aux armées, que partout ailleurs.“ Sicher aber ist anzunehmen, dass auch auf des eigensinnigen und unfügsamen St.-Cyr's Seite ein Theil der Schuld war. Jene Coterie aber soll nun auch Zwietracht zwischen Moreau und Bonaparte ausgesät haben. Später kam Carnot als Kriegsminister zur Armee Moreau's, um die durch förmlichen Vertrag zwischen diesem und Bonaparte festgesetzte Absendung eines Hülfs-corps zur italienischen Armee ins Werk zu setzen. P. 251: „Carnot, en bon citoyen, dissipa les nuages qui auraient pu s'élever dans cet esprit faible et facile à tromper, et fit renaitre en lui la confiance envers le Premier Consul, que de détestables brouillons cherchaient à détruire.“ Noch einmal kommt der Verf. bei der Charakteristik Moreau's darauf zurück, p. 269: „Si on ne trouve pas là cet esprit supérieur, décidé, qui constitue les grands capitaines, on y trouve un esprit sage, calme, réparant par son aplomb les fautes d'une intelligence trop peu étendue et d'un caractère trop peu résolu. — Ce qu'on pouvait surtout reprocher à Moreau c'était le défaut de vigueur dans le commandement; c'était de se laisser entourer, dominer, par une coterie militaire; c'était de permettre aux mésintelligences de naître autour de lui, de se priver ainsi de ses meilleurs officiers, et de ne pas savoir corriger, par la force de sa volonté, une organisation d'armée vicieuse, qui portait ses lieutenants à l'isolement et à des actes de mauvaise confraternité militaire. Moreau, comme nous l'avons dit bien des fois, comme nous aurons trop souvent à le redire, péchait par le caractère.“ Mit uns wünscht aber sicher jeder Freund der vollständigen historischen Wahrheit, dass es ihm gefallen haben möchte, die Mitglieder jener Coterie näher zu bezeichnen. Vielleicht gibt er bei der Geschichte der Jahre 1802—4 Aufklärungen. Überhaupt aber ist zu wünschen, dass die weite Verzweigung des Misvergnügens, dessen Repräsentant späterhin Moreau war, aufs Genaueste nachgewiesen werde.

Das vierte Buch, *Marengo*, bildet, wie sich versteht, ein Glanzstück inmitten des Ganzen; gerade hier aber hat der Verf. so viele Vorgänger gehabt, dass sich dem aufmerksamen Leser einmal über das andere Erinnerungen aufdrängen; mindestens ist der Ton ganz im Gleichklange mit dem, welcher in frühern französischen Geschichtsbüchern vorherrscht. Von der Bildung der Reservearmee hat der Verf. im zweiten Buch berichtet; das dritte beginnt mit Fortsetzung der Belagerungsgeschichte Genuas. Für Bonaparte's Kriegsplan war es von der äussersten Wichtigkeit, dass ein grosser Theil der österreichischen Armee vor Genua beschäftigt bliebe, während er die Alpen überschritt.

Massena wusste dies, daher seine Verhärtung gegen das namenlose Elend, das der Hunger über Genuas Bevölkerung brachte, wobei denn doch die Hingebung (*dévouement*) der Menge an die Franzosen nicht ganz den Ruhm, den ihr der Verf. (I, 273) spendet, verdienen mag. Ein Aufstand der von Verzweiflung getriebenen Weiber zeugt dagegen, und ausserdem müssen die auf den öffentlichen Plätzen aufgeführten Kanonen wol als die *ultima ratio* scheinbarer Hingebung angesehen werden. Jedoch Frankreich hatte seine Partei, so gut als die Aristokraten die ihrige: nur begreift jene nicht die gesammte Menge. Als Bonaparte von der Vertheilung der österreichischen Armee Nachricht hatte, sagte er an einem der letzten Tage vor dem Aufbruch von Paris, über seine Karten hingestreckt, in Gegenwart seines Secretairs: „Ce pauvre M. de Mélas passera par Turin, se repliera vers Alexandrie . . . Je passerai le Pô, je le joindrai sur la route de Plaisance, dans les plaines de la Scriveria, et je le battrai là, là“ etc., et, en disant ces mots, posait un de ses signes à San Giuliano.“ Der Erfolg entsprach auf bewunderungswürdige Weise dem Entwurfe. Wir übergehen die Geschichte des Zugs über die Alpen, den Aufenthalt vor der Vestè Bard, den Einzug in Piemont und die Lombardei, selbst die Schlacht bei Marengo. Vom Schlachtfelde schrieb Bonaparte an Kaiser Franz: „une lettre assez étrange“ (I, 255), mit eindringlichen Vorstellungen über die Nothwendigkeit Frieden zu machen, ohne diplomatische Feinheit; er sagte selbst nachher zu den Consuln: „Vous la trouverez un peu originale, mais elle est écrite sur un champ de bataille.“ Über das Tedeum in Mailand zur Feier des Sieges schrieb er den Consuln: „Aujourd'hui (18 Juin) malgré ce qu'en pourront dire nos athées de Paris, je vais, en grande cérémonie, au Te Deum qu'on chante à la métropole de Milan (Dépôt de la secrétairerie d'Etat).“ Auf der Rückreise nach Paris sagte er zu seinen Reisegefährten: „Oui, j'ai conquis en moins de deux ans le Caire, Milan, Paris; eh bien, si je mourais demain, je n'aurais pas une demi-page dans une histoire universelle“ (I, 365). Darin zeigt sich schon der Vorklang zu dem, was er später einmal sagte, er fühle das Unendliche in sich. An den Intriguen, die nach den Gerüchten von einer Niederlage Bonaparte's bei Marengo in Paris angesponnen wurden, hatte nach dem Verf. (I, 366) Carnot gar keinen Theil, Sieyes wenigstens sehr im Versteck, bemerkbarer Talleyrand und Fouché; Joseph und Lucien aber beargwohnten Carnot vor Allem. Der Verf. sagt: „delà vint la fâcheuse résolution, que le Premier Consul exécuta plus tard, de retirer à Carnot le portefeuille de la guerre.“ Aber darin kam ihm Carnot zuvor: sein lakonisches Entlassungsgesuch ist bei Thibaudean II, 12 zu lesen und schon vor diesem hatte er einmal vergebens seine Entlassung begehrt. Indessen es gibt Zustände, wo Unfreundlichkeit und Kälte des Benehmens oder Zeichen des Misstrauens von Seiten des Machthabers den Abschied ankündigen und so mag sich Bonaparte gegen Carnot („l'illustre Carnot“ I, 366)

bewiesen haben. In dem Bericht von dem Feste des 14 Juli 1800 ist uns aufgefallen (I, 378): — „*on avait fait venir les premiers chanteurs de l'Italie, à laquelle on commençait alors à prendre ses chefs d'oeuvre et ses artistes.*“ Das *commencer* ist nicht vom J. 1800 zu verstehen, denn die methodische Wegführung von Kunstwerken und Handschriften war schon 1796 von Bonaparte im Einverständnis mit Carnot geübt worden, worüber des Ref. Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter II, 547) detaillirte Nachweisung gibt. Übrigens ist die Sache notorisch.

Das *funfte Buch*, womit der zweite Band beginnt, und in dem die Geschichte der ägyptischen Armee unter Kleber's Oberbefehl enthalten ist, hat eine gewisse Verwandtschaft mit dem dritten, indem es die Schattenseiten eines grossen Feldherrn, der mit Bonaparte unzufrieden war, wiederum die Gewaltigkeit desselben in der Heerführung darstellt. Die leidenschaftliche Verirrung Kleber's, sein bekanntes Schreiben an das Directorium, seine wahnvollen Unterhandlungen mit dem ebenfalls excentrischen Sidney Smith, seine übereilten Concessionen an den Grossvezier, die Opposition Desaix's und Davoust's, sein grossartiger Rücktritt von den Verhandlungen, als Keith's Bescheid sein Ehrgefühl verletzte, der Sieg bei Heliopolis mit seinen glänzenden Erfolgen und Kleber's Ermordung — dies Alles wird hier im lebendigsten Colorit vergegenwärtigt. Wenn nun hier nur die Farbengebung und Beleuchtung, nicht die Mittheilung unbekannt gewesener Thatsachen Genugthuung gewährt, so ist das *sechste Buch*: der Waffenstillstand, reich an Einzelheiten, die wir in den bisherigen Geschichtswerken vermisst haben. So zuvörderst in Betreff der Sendung des Grafen St.-Julien nach Paris zur Einleitung von Friedensverhandlungen. Es fragt sich hierbei, ob St.-Julien damals seine Vollmacht überschritten, oder ob das österreichische Cabinet dies nur zum Vorwande gebraucht habe, die Ratification zu verweigern. In den *Mémoires de Napoléon* (II, 1) heisst es, Kaiser Franz habe geschrieben: *Vous ajouterez foi à tout ce que vous dira de ma part le comte S.-Julien, je ratifierai tout ce qu'il fera.* Damit lässt sich zur Noth vereinigen, was Art. 10 der Präliminarien besagt (*préliminaires, lesquels n'engageront les gouvernements respectifs qu'après la ratification*), nicht aber was hier Hr. Th. mittheilt. Nach diesem war es Talleyrand, der in seinem Eifer, die Präliminarien zu Stande zu bringen und mit seiner diplomatischen

Kunstfertigkeit den Grafen St.-Julien über seine Vollmacht hinaus verlockte. Unumwunden aber erklärt der Verf. dies für einen Fehler Talleyrand's und dass er in einer schweren Täuschung („*erreur grave*“, II, 67) war. Talleyrand war der Getäuschte; St.-Julien aber täuschte ohne es zu wollen; er wusste mehr als zu den Präliminarien nöthig war; darum wählte Talleyrand, er habe geheime Aufträge in Bezug auf den allgemeinen Frieden, aber „*on avait voulu, à Vienne, le mettre en mesure de provoquer et de recevoir les confidences du Premier Consul, relativement aux conditions de la paix future.*“ Also die List war auf Seiten Oesterreichs. Freilich bekam sie diesem damals schlecht genug. Der Verf. wendet sich nun, als er von den Beschlüssen des wienner Cabinets berichtet, erst zu andern Höfen, gibt hierbei eine Erörterung der neutralen Schiffahrt und der Eingriffe Englands in dieselbe, kommt auf die Einleitung des Vertrags von S. Ildefonso (II, 96 heisst es Madrid) über Parma und Louisiana, auf die Einleitung eines Vertrags mit Amerika, auf die Sendung des päpstlichen Geschäftsträgers Spina. Bei der Beschreibung des spanischen Hofes (II, 86 sq.) lässt der Verf. die diplomatische Discretion bei Seite: wie kann er anders bei weltkundigem Scandal! Er theilt Neues und Bekanntes aus den Berichten der französischen Gesandtschaft in Madrid mit; hier pikant sein zu wollen wäre überflüssige Mühe gewesen; die Sache selbst beisst wie spanischer Pfeffer, zugleich aber ist es mit der Entrüstung über die schamloseste Versumpfung hier wie mit dem Erhabenen — zum Lächerlichen oft nur ein Schritt. Darum nehmen wir nicht Anstand, diese Darstellung theilweise als durch ihre Heiterkeit ergötzlich zu bezeichnen. Wir heben nur einige Züge aus: „*ce pauvre et bon roi (Karl IV.) tenait même quelquefois ce singulier propos, qui embarrassait tous les assistants condamnés à l'entendre: Mon frère de Naples est un sot, qui se laisse mener par sa femme.*“ Ferner, er war zwei Monate hindurch beschäftigt, sechszehn der schönsten Rosse seiner Marställe zum Geschenk für den ersten Consul selbststeigen auszusuchen, bestimmte ein zahlreiches Geleit, sie nach Frankreich zu führen, liess diesem die prachtvollsten Livreen fertigen, „*et mit seulement une condition à tout ce faste, c'est que pendant le voyage en France on ferait entendre à ses palefreniers la messe chaque dimanche.*“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 113.

12. Mai 1845.

## G e s c h i c h t e.

*Histoire du Consulat et de l'Empire par A. Thiers.*

(Schluss aus Nr. 112.)

Hierauf kommt der Verf. zurück auf die Verhandlungen mit Oesterreich, dessen Weigerung, St.-Julien's Präliminarien zu ratificiren, Verflechtung Englands in Unterhandlungen, Verlängerung des Waffenstillstandes, und wendet sich dann zu den innern Zuständen Frankreichs. Hier kommen zuvörderst zur Musterung: das Fest vom ersten Vendémiaire, Denksteine für Kleber und Desaix, Bank von Paris, Nachricht bei der Rückkehr von Emigranten, Parteistellung. Hieran knüpft sich der Faden, der bis zur Verschwörung Ceracchi's fortläuft. Es ist die Rede von exaltirten Republikanern mit Entwürfen auf Mas-séna, Carnot, Lannes, Sieyes, selbst auf Fouché, von unwandelbar bethörten, emigrirt gewesenen Royalisten mit ihrem schnöden Vornehmthum gegen das neue Frankreich, deren Gesinnung der Verf. nach ihren eigenen geheimen Sendschreiben an Ludwig XVIII. zum Theil wörtlich gezeichnet zu haben versichert (II, 140 Note). Dies führt ihn auf die Polizei, auf Charakteristik Fouché's und Talleyrand's, die wir oben mitgetheilt haben, auf die Familie des ersten Consuls, die Abgeneigtheit Joseph's und Lucien's von Josephinen, die von jenen zuerst und schon damals geäußerte Idee einer Ehescheidung (II, 153), Josephinen's Bekümmerniss deshalb, die Briefe Ludwig's XVIII. und Josephinen's Sympathie mit den Bourbons. Die Verschwörung Ceracchi's, Aréna's nennt der Verf. *ridicule*; es versteht sich, dass er zuviel Tact hat, um Dolche figuriren zu lassen.

Das siebente Buch, *Hohenlinden*, gibt zuvörderst den Abschluss des Vertrags von Morfontaine mit Nordamerika, dann den Anfang der Unterhandlungen von Luneville. Dahin sandte Oesterreich den Grafen Cobentzl. Dieser aber begab sich zuvörderst nach Paris. In Napoleons Memoiren heisst es, er habe dies gethan um Zeit zu gewinnen; Hr. Th. berichtet dies aus der diplomatischen Correspondenz, welche darthue, dass Bonaparte ihm dazu veranlasst habe (II, 170). Die Geschichte des Feldzugs der deutschen Armeen unter Moreau nach Aufkündigung des Waffenstillstands enthält wie die des Feldzugs im Frühjahr das Urtheil, dass Moreau in seinen Kriegsthaten gar manche Blößen gegeben, aber verstanden habe, sie gutzumachen; II,

103: „Moreau, qui ne savait pas, comme le général Bonaparte, deviner les projets de son adversaire, ou les dicter lui même en prenant fortement l'initiative, Moreau était réduit à tâtonner, pour découvrir ce qu'il ne savait ni deviner ni commander. Mais il s'avancait prudemment, et, s'il était surpris, réparait vite avec un grand calme, le dommage de la surprise.“ So tadelt der Verf. am Schlusse der Beschreibung der Schlacht von Hohenlinden, dass Moreau bei der Absendung der Generale Decaen und Richepanse in den Wald bei Hohenlinden diesen nicht eine genaue Instruction gegeben habe. Wir beruhigen uns darüber mit seiner Bemerkung (II, 197): — „ne terrissons pas un aussi beau triomphe, et ajoutons, pour être justes, que dans les plus belles oeuvres des hommes il y a des taches, que dans les plus belles victoires il y a des fautes, des fautes que la fortune répare, et qu'il faut admettre comme un accompagnement ordinaire des grandes actions guerrières?“ Das lässt sich in der That wol noch mehr von der Schlacht bei Marengo, als der hohenlindener sagen. Hatte denn Bonaparte Melas' Angriff sicher devinirt? Hatte er nicht Desaix in eine andere Richtung ausgesandt? War es nicht grosses Glück, dass dieser noch eben zu rechter Zeit zurückkam? Vergleicht man ferner Berechnung und Glück bei den Schlachten von Marengo und Hohenlinden miteinander, und fasst insbesondere zwei Punkte der Entscheidung, dort den Angriff Kellermann's, hier Richepanse's ins Auge, so ist jener aus einer glücklichen Eingebung Kellermann's, nicht einer Ordre Bonaparte's, dieser aber aus der, wenn auch nur allgemeinen, Anordnung Moreau's hervorgegangen. Man begreift leicht, weshalb Napoleon auf St. Helena gesagt hat, Richepanse habe ohne Ordre angegriffen: wir wissen es dem Verf. Dank, auf die im *Mémorial de la guerre* enthaltene geschriebene Ordre hingewiesen zu haben (II, 196). Den Beschluss der Geschichte dieses Feldzugs macht ein kurzer Abschnitt: *Gloire de Moreau*, worin die oben mitgetheilte Beurtheilung desselben etwas weiter ausgeführt wird, und der Verf. nach seiner oben angebenen Weise es mit Wiederholungen nicht genau nimmt: „Il y avait là sans doute des tâtonnemens, des lenteurs, de fautes enfin, que des juges sévères ont depuis relevées amèrement, comme pour venger sur la mémoire de Moreau les injustices commises sur la mémoire de Napoléon: mais il y avait des succès soutenus, justifiés par une conduite sage et ferme. Il faut respecter toutes les gloires, et ne pas détruire l'une pour venger l'autre.“

Wie Hohenlinden ein glanzvolles Gegenstück zu Marengo, so Macdonald's Übergang über den Splügen zu dem Alpenzuge Bonaparte's. Der Verf. beschreibt diese „tentative vraiment extraordinaire“ II, 205 sq.

in der Kürze genau und anschaulich genug, um — was nicht in seiner Absicht lag — erkennen zu lassen, dass Macdonald's Aufgabe beiweitem schwieriger war, als der Übergang über den grossen St. Bernhard, dessen Glanz jener bis auf diese Stunde ihre verdiente Verherrlichung verkümmert hat. — Der Friede von Lüneville macht den Beschluss des Buches.

Das achte Buch, die Höllemaschine, gibt die innern Zustände Frankreichs im Winter 1800—1801. Die Geschichte des entsetzlichen Attentats geht zwar nicht auf das gesammte Detail der Explosion ein, hebt aber Einzelnes mit Geschick hervor, z. B.: „*Saint-Réjant avait eu la barbarie de donner à garder à une jeune fille de quinze ans, le cheval attelé à cette horrible machine*“ (II, 240). Es folgt die Darstellung der Scene im Staatsrathe, wo Bonaparte, der blinden Leidenschaft und des Vorurtheils gegen die Jacobiner voll, einen Gewaltstreich gegen die Letztern, als vermeintliche Anstifter des Attentats für nothwendig erklärte. Der Verf. hat von ihrer Widerwärtigkeit nichts verhüllt; man sieht vor Augen, wie fern dabei Bonaparte's und Frankreichs guter Genius war; mit dieser Scene und der in der That zum Beschlusse gekommenen Deportation von Jacobinern, wo wackere Republikaner mit Verbrechern zusammen geworfen wurden, hatte die Willkür des Despotismus die Schranken der Scham durchbrochen. Der Verf. (II, 254) berichtet die gewöhnliche Angabe, als sei der Deportationsbeschluss erfolgt, nachdem man schon die wahren Urheber des Verbrechens, also die Unschuld der Terroristen kannte; letzteres geschah erst 18. Jan., wo Carbon verhaftet wurde, jener ist vom 4. Jan. Doch setzt der Verf. hinzu: „*L'acte n'en est pas moins grave*“, und spricht mit Unwillen davon (II, 257): „*Il fallait quelque force morale, dans le moment, pour réclamer en faveur de ces proscrits; cependant il y en eut quelques uns qui, sur des recommandations d'hommes courageux, furent justement rayés de la liste de proscription, et dispensés à Nantes de l'embarquement fatal. Que sur une recommandation influente, un individu puisse obtenir ou ne pas obtenir la faveur d'un gouvernement, soit; mais qu'il suffise d'une recommandation pour être sauvé de la proscription, qu'il suffise de ne pas trouver un ami ou courageux ou influent pour y être compris, voilà ce qui doit révolter tout sentiment de justice, et prouver que, les formes violées, il ne reste dans la société que le plus horrible arbitraire!*“ Jedoch — der Verf. lässt etwas zur Entschuldigung folgen: „*Et néanmoins, ce temps était éclatant de gloire! il était tout plein de l'amour de l'ordre, de la haine du sang! Mais on sortait du chaos révolutionnaire, on n'avait aucun respect des règles, on les trouvait incommodes, insupportables. Quand on parlait de cet acte arbitraire, il suffisait d'un seul mot pour le justifier. Ces misérables, disait-on, se sont couverts de sang, ils s'en couvriraient encore, si on les laissait faire; on les traite bien mieux qu'ils n'ont traité leurs victimes. Et en effet, si cet acte, sous le rapport de la violation des formes, égalait tout ce qu'on avait vu aux époques antérieures, il présentait avec le passé deux différences: on frappait pour la plupart des scélérats, et on ne versait pas leur sang!*“ (Aber man deportirte!) „*Triste excuse, nous en convenons, mais qu'il faut pré-*

*senter cependant, pour faire remarquer que l'année 1800 n'avait rien de commun avec l'année 1793.*“ — Wir wünschten, der Verf. hätte die Entschuldigung bei Seite gelassen; sie ist schwach. Wie sehr das *on*, von der öffentlichen Meinung verstanden, im Obigen zu beschränken sei, gibt er selbst im Folgenden (II, 261) zu erkennen, wo er das Urtheil der Feinde Fouché's, der von Anfang an das Attentat als royalistisch angesehen, aber doch sich zum Organ Bonaparte's gegen die Jacobiner hingegeben hatte, anführt: „*Puisqu'il était si sûr de son fait, pour quoi, disait-on, avait-il laissé proscrire les révolutionnaires? — Il méritait en effet ce grave reproche.*“ Trifft aber dies nicht beiweitem stärker Bonaparte selbst, der den Beschluss der Deportation auch nach Entdeckung der wahren Thäter in Kraft und nur Ausnahmen stattfinden liess: Es macht einen unheimlichen Eindruck, wenn es hier heisst: „*Le Premier Consul qui ne se souciait guère des formes violées, et ne songeait qu'aux résultats obtenus, ne laissa voir aucun regret. Il trouva que ce qu'on avait fait, était bien fait, de tous points; qu'il était débarassé de ce qu'il appelait l'état major des Jacobins, et que le 3 nivôse prouvait seulement une chose, la nécessité de veiller sur les royalistes, aussi bien que sur les terroristes.*“

Und doch würde sich in dem Urtheil über Bonaparte der Tadel sehr ermässigen, wenn er bloss gegen ungestraft gebliebene Übelthäter der terroristischen Zeit Nichtachtung des Rechtsganges bewiesen hätte; aber das Gegenbild zu seiner Leidenschaftlichkeit gegen diese gibt die Unduldsamkeit den Regungen constitutioneller Opposition gegenüber. Hiervon handelt der Schluss des achten Buchs. Mag man dem Salon der Frau von Staël noch so viel ungehörigen Einfluss auf einige Mitglieder des Tribunats, namentlich Benjamin Constant, beischreiben: die Opposition im Tribunat war ehrenwerth, und Bonaparte's Auslassungen über sie, wie über das gesetzgebende Corps und den Senat, wenn diese nicht fügsam genug waren, gehören nicht zu den Inschriften in dem Tempel seines Ruhms; so wenn er sagte: *Gingucné a donné le coup de pied de l'âne; ils sont douze ou quinze métaphysiciens bons à jeter à l'eau. C'est une vermine que j'ai sur mes habits*“ — wovon Thibaudeau (II, 126) berichtet.

Das neunte Buch, die Neutralen, enthält mit vielerlei Andern die Geschichte der Verbindung der nordischen Mächte gegen England, des Kampfs der Dänen und der Katastrophe Paul's I. In der Darstellung des damaligen Zustandes von England ist, wie sich gebührt, die Hupterscheinung Pitt. Der Verf. ist besonders bedacht gewesen, die Ursache seines Austritts aus dem Ministerium ans Licht zu stellen. Dazu die Bemerkung (II, 308): „*J'ai obtenu les détails que je rapporte ici, de plusieurs contemporains de M. Pitt, très-liés avec lui, mêlés aux négociations ministérielles de cette époque, et occupant encore aujourd'hui des situations éminentes en Angleterre.*“ Nach diesen nun war es sowol die irische Emancipationsfrage, als das Begehren Pitt's, der König möge die Occupation Hannovers durch Preus-

sen nicht als einen Act der Feindseligkeit ansehen und möge diese Macht schonen, um sich wenigstens eine Verbindung mit dem Continent erhalten, nicht aber die Abgeneigtheit Pitt's, zu dem nothwendig gewordenen Frieden die Hand zu bieten. „*Ce sont là*“, sagt der Verf., *de ces motifs que le vulgaire prête aux hommes publics, et que les écrivains mal informés répètent comme ils les ont recueillis... Mais Pitt s'était beaucoup avancé avec les catholiques, il avait commis une faute que commettent souvent les hommes publics, celle de sacrifier à l'intérêt du jour l'intérêt du lendemain (?). Ayant trop promis, il sentait l'embarras de manquer à ses promesses, dans une position grave, et quelques ennemis de plus suffisaient pour l'accabler.*“ Allerdings war die Opposition mächtig und die Stimmung des Volks wegen der Hungersnoth und der Handelskrise sehr schwierig: der Knoten lag also doch mehr in der Friedensfrage als in der irischen und hannöverschen, denn mit den letztern hatte weniger die Opposition als der König zu thun: wenn also Pitt jene beiden Fragen, oder eigentlich nur die irische, zum Vorwande nahm, sich zurückzuziehen, so kommen wir auf die Verlegenheit Pitt's wegen der Friedensfrage zurück, und das ist denn am Ende auch wol des Verf. Meinung; denn er sagt: „*Il est évident qu'entouré d'embarras effrayants, M. Pitt ne fut pas fâché d'échapper à cette situation, sous le prétexte honorable d'une fidélité inviolable à ses engagements,*“ wie auch p. 310: „*Il demeurait évident que ce refus était plutôt un prétexte qu'un motif véritable.*“ Übrigens stimmen wir dem Verf. darin nicht bei, wenn er sagt: „*on ne peut considérer cette retraite autrement que comme une faiblesse d'un homme supérieur.*“ War die Sache wirklich so weit gekommen, dass die Nation selbst unverkennbar sich von Pitt's Kriegssystem abwandte und wollte er nicht von seinem Princip lassen, so war keine Wahl als Rücktritt und in dem Rücktritte weniger Schwäche, als wenn er zur Friedenspartei überging. Darum stimmen wir auch dem nicht bei, was p. 310 folgt: „*M. Pitt reculait devant une position plus forte que son courage.*“ Mangel an ministeriellem Muthe ist Pitt schwerlich beizuschreiben; weit mehr möchte ihn der Tadel der Leidenschaftlichkeit in seinem Hasse Frankreichs und Bonaparte's treffen.

Den Überrest des neunten Buchs füllt eine Darstellung der nordischen Angelegenheiten. Der Verf. beschreibt die Küsten des Sunds (II, 313): „*Il n'y a dans le Sund d'autre port que celui d'Helsingeur, appartenant au Danemark; et de là est venu qu'on a élevé des défenses sur la côte danoise, et presque aucunes sur la côte suédoise. On a construit sur la première la forteresse de Kronenbourg, parfaitement armée. De là (??) aussi est venu l'usage de payer aux Danois, et point aux Suédois, le péage établi sur le Sund,*“ worüber die Dänen, der Zeiten eingedenk, in welchen auch die Ostküste des Sunds dänisch war und die Macht, den Sund zu sperren und Zoll zu erheben Dänemark zustand, mit dem Verf. rechten werden. Die Seeschlacht bei Kopenhagen, 2. April 1801, beschreibt der Verf. mit sehr erklärlicher Vorliebe für die Dänen, doch ohne dass man sagen kann, dem Ruhm ihrer Wackerkeit

sei irgend etwas abzuziehen. Bei der Geschichte der Ermordung Kaiser Paul's bezieht sich der Verf. auf die handschriftlichen Memoiren eines lange in russischem Dienste gewesenem französischen Emigranten, der die einzelnen Umstände aus dem Munde Pahlen's und Bennigsen's gehört habe. Wer nun auch jener Emigrant gewesen sein mag (man kam auf Langeron, St. Priest und Andere, vielleicht selbst auf den Herzog von Richelieu rathen): sicherlich hat er aus dem Munde jener beiden Gewährsmänner nicht die volle Wahrheit erfahren, und auch aus den vom Verf. ebenfalls benutzten Nachrichten, die Bignon seiner Zeit zu Berlin einsammelte, wird sich die Geschichte jener Blutnacht nicht in klares historisches Licht bringen lassen. Es ist kaum anzunehmen, dass dies je geschehen wird, aber, wenn auch, von ihrer Grässlichkeit wird sie nichts verlieren.

Mit der Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs erscheint zugleich ein Atlas; der Text enthält eine ansehnliche Zahl von Verweisungen auf denselben: Ref. hat ihn nicht zu Gesicht bekommen und muss also sich des Urtheils darüber gänzlich enthalten.

Leipzig.

Dr. Wachsmuth.

## Römische Literatur.

Die Amerbachische Abschrift des Vellejus Paterculus und ihr Verhältniss zum Murbacher Codex und zur *Editio princeps*. Eine Untersuchung von Dr. D. A. Fechter, Lehrer am Gymnasium zu Basel. Basel, Neukirch. 1844. Gr. 8. 15 Ngr.

Bekanntlich hat die Kritik bei Vellejus Paterculus zur diplomatischen Basis nur die *Editio princeps*, die derselben beigegebene von Burer gefertigte Collation des Murbacher Codex und die von Orelli aufgefundenene und bekanntgemachte Abschrift von Bonifacius Amerbach. Über das Verhältniss dieser handschriftlichen Grundlagen und deren Ursprung blieben sorgsame Untersuchungen nicht aus, da es sich um eine entscheidende Autorität handelte. Orelli sah in der Amerbach'schen Abschrift eine unmittelbar aus dem Murbach'schen Codex entnommene Copie, welcher also ein weit höherer diplomatischer Werth, als der aus einer nachlässigen Abschrift abgedruckten *editio princeps* zukomme. Laurent (im Archiv für Philologie VI, 1) nahm an, Amerbach sei der erste Abschreiber des Urcodex gewesen, Rhenanus aber habe eine zweite correctere Abschrift selbst gefertigt, von welcher er eine dritte Copie zur Druckerei in Basel schickte, worauf Burer nach einer wiederholten Revision die Fehler des Abdrucks genau notirte und dem Rhenanus zur Bekanntmachung überliess. Sonach wäre die Burer'sche Revision die vorzüglichste Grundlage und nur da die Amerbach'sche zu berücksichtigen, wo Burer selbst gefehlt zu haben scheine. Es enthält aber diese Combination mehrere Momente, welche nicht urkundlich nachgewiesen werden können. Fröhlich (Archiv für Philologie VI, 4) hält die Autorität der *Editio princeps* für unbedingt, zeigt, dass nicht Amerbach die Murbach'sche Hand-

schrift copirt, dagegen Rhenanus diese Handschrift selbst nebst einer von ihm gefertigten Copie zur Druckerei gesendet habe. Kritz stimmt der Annahme bei, Rhenanus habe selbst eine Abschrift vom Codex genommen, doch sich viele Änderungen erlaubt, die Burer dann später sammt den Druckfehlern angezeigt habe. Dem Buchdrucker sei der Urcodex selbst zur Einsicht übersendet worden. Wo Burer schweige, gebe die *editio princeps* den diplomatisch richtigen Text, Amerbach aber an einigen Stellen das richtiger Gelesene. So nehme dessen Abschrift die zweite Stelle der kritischen Grundlagen ein. Diese verschiedenen Ansichten mussten auf die Kritik des Textes einen entscheidenden Einfluss haben, da, wenn der Amerbach'schen Abschrift kein hohler diplomatischer Werth zugesprochen werden konnte, auch für das Einzelne kein vollgültiger Beweisgrund daraus zu entnehmen war.

Um so dankbarer muss man dem Verf. der oben genannten Schrift für die Sorgsamkeit sein, mit welcher er sich einer erneuerten gründlichen Untersuchung unterzog. Der Verf. hatte schon im zweiten Bande der „Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel“ 1843 eine Biographie von dem gelehrten Rechtslehrer Amerbach geliefert und war eben dadurch auch auf die von Amerbach gefertigte Abschrift des Vellejus geführt worden. Briefe Amerbach's und anderer Gelehrten lagen ihm zur Benutzung vor; eine genaue Einsicht in die Handschrift liess ein bestimmtes Urtheil über ihren Ursprung gewinnen, wie sich zeigte, dass die von Orelli veröffentlichte Vergleichung eine unvollständige und incorrecte sei.

Nach einer kurzen Darlegung des Lebens und Wirkens Amerbach's weist der Verf. nach, dass Amerbach, der in Freiburg lebte, während der Ferienzeit 1516 die in Rhenanus' Besitz befindliche Copie des Murbach'schen Codex in Rhenanus' Hause abgeschrieben habe. Diese Abschrift, welcher ursprünglich das erste Fragment des ersten Buchs gefehlt hat, ist von dem Verf. aufs genaueste verglichen worden, und nun erst besitzen wir die richtige und vollständige Angabe der abweichenden Lesarten, indem hier Alles, was bei Orelli unrichtig oder übergangen worden ist, für künftigen kritischen Gebrauch verzeichnet vorliegt. Der Verf. legt ferner dar, dass die Amerbach'sche Abschrift keineswegs diejenige sein kann, welche Rhenanus von dem Urcodex fertigen liess, und sehr fehlerhaft geschrieben (*Vellejus properanter et infelicitur descriptus*) nannte. Amerbach nahm sie mit sich nach Freiburg und nach Avignon. Sonderbar bleibt hierbei, wie Amerbach, dem Rhenanus eine Abschrift nur in seinem Hause zu fertigen erlaubte, in der Unterschrift sagen konnte *Basiliae in edib. tuis*. Über die Collation von Burer, welche Rhenanus nachträglich (denn sie findet sich nicht in allen Exemplaren) der Ausgabe anfügen liess, ergibt sich als Resultat: Der Druck der Ausgabe ward in den letzten Monaten des Jahres 1520 vollendet, während Rhenanus in Schlettstadt abwesend war. Vor der Herausgabe des Buchs, welche 1521 stattfand, entdeckte Burer die Fehlerhaftigkeit des Drucks, wie an vielen Stellen das Unzureichende des gegebenen

Textes, und schrieb den 18. Dec. 1520 an Rhenanus, eine neue Vergleichung des Urcodex verheissend.

Fassen wir die von Hrn. F. dargelegten Data zusammen, so ergibt sich folgende Geschichte der Ausgabe, wobei wir einige von Hrn. F. zurückgestellte Momente hervorheben. Rhenanus hatte 1515 von dem im Kloster zu Murbach aufgefundenen Codex des Vellejus, der an sich schon sehr incorrect war, eine Abschrift fertigen lassen, welche aber so nachlässig gemacht zu sein schien, dass Rhenanus, in der Erwartung, einen bessern Codex in Mailand zu finden, die Herausgabe aufschob und das Manuscript zur Seite legte. Da die gehegte Erwartung nicht in Erfüllung ging, liess Rhenanus den Urcodex aus Murbach nach Basel kommen, unterliess aber eine neue Abschrift zu nehmen, und sendete die fehlerhafte Copie sammt der Handschrift vor seiner Abreise nach Schlettstadt mit der Weisung in die Druckerei, der Corrector möge von der Handschrift Einsicht nehmen und danach die Fehler der Copie verbessern. Dies aber geschah nicht; es wurde nur die mangelhafte Abschrift gedruckt und der Text noch überdies durch Druckfehler entstellt und in denselben die von Rhenanus wahrscheinlich auf dem Rande bemerkten Conjecturen aufgenommen. Diese Verunstaltung erkannte alsbald Burer und unterzog sich einer neuen Collation der noch in Basel befindlichen Handschrift und übergab das Verzeichniss der Verbesserungen in brieflicher Form dem Rhenanus, welcher es der Ausgabe noch beifügen liess. So enthält die Collation des Burer den eigentlichen Urtext, und höchstens ist nur zu vermuthen, dass Rhenanus bei einzelnen ihm ganz sicher scheinenden Conjecturen die ursprüngliche Lesart als nicht zu berücksichtigen in der Collation beseitigt habe, wofür die Amerbach'sche Abschrift Andeutungen gibt. Diese Abschrift aber ist nicht aus dem Murbacher Codex, sondern aus der fehlerhaften ersten Abschrift entnommen, mithin darf ihr nur eine untergeordnete Geltung und geringerer Werth zugeschrieben werden, indem sie allein da in Rücksicht kommt, wo sie von der *editio princeps* abweicht, ohne dass Burer etwas bemerkt. Die von Rhenanus stillschweigend aufgenommenen Conjecturen setzen Auslassungen in der Abschrift voraus. Hat nun Rhenanus selbst die Murbach'sche Handschrift weder benutzt, noch selbst eine Einsicht davon genommen, so macht die Burer'sche Collation verbunden mit der *Editio princeps* die kritische Grundlage aus, und es kann die Amerbach'sche Abschrift, wie Orelli wollte, eine unbedingte Entscheidung nicht gewähren. Überdies hat die neuere Vergleichung, welche Hr. F. liefert, den Bestand dieser Abschrift selbst erst begründet.

Man ist Hrn. F. für diese gewonnenen Resultate den besten Dank schuldig; denn es hat die Kritik jetzt wenigstens einen geebneten Weg vor sich, wenn auch immer die Auffindung einer zweiten Handschrift wünschenswerth bleibt. Der Verf. hat seine Beweisführung auf viele einzelne Stellen bezogen und diese erhalten neues Licht, sodass denen, welche künftig des Vellejus Werk kritisch behandeln, diese Beiträge von hohem Werthe sein werden.

F. Hand.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 114.

13. Mai 1845.

## Vermischte Schriften.

Weimarisches Herder-Album. Jena, Cröker. 1845.  
Gr. 8. 2 Thlr.

Als im vorigen Jahre Wachsmuth in seinem Buche „Weimar's Musenhof“ eine gedrängte Übersicht der grossartigen Erscheinungen in der Blüthezeit dieser Stadt geliefert hatte, haben wir in diesen Blättern (Jahrg. 1844, Nr. 192 f.) die treffliche Schrift mit gebührender Auszeichnung begrüsst und ähnliche Stimmen theilnehmender Gunst von anderer Seite her mit Vergnügen vernommen. Schneller als man es erwarten konnte, bringt jetzt Weimar selbst einen sehr dankenswerthen Beitrag zur Kunde jener Zeit, der durch Herder's Geburts- und Erinnerungsfest hervorgerufen ist und eine Anzahl mit Ernst und Wärme geschriebener Aufsätze nebst einer Sammlung sinniger Gedichte enthält. Wir aber erfreuen uns hierdurch eines doppelten Vortheils, einmal der vielen, wohlausgeführten Denkschriften auf Herder und zweitens der verständigen Mischung des Alten und des Neuen, welches die literarische Geselligkeit des heutigen Weimar mit einander zu verbinden weiss, ohne den Bezügen der Gegenwart ihr Recht zu vergeben.

Wenn wir nun der vorliegenden Schrift gegenüber von Herder's grossen Verdiensten um deutsche Kunst und Wissenschaft sprechen wollten, so würde dies insofern überflüssig sein, als wir ja eben durch diese Worte auffordern wollten, dem edeln Gegenstande dieses Buches Fleiss und sorgsame Liebe zuzuwenden. Es liegt uns vielmehr näher jetzt, darauf hinzuweisen, wie zeitgemäss dies Unternehmen von den Weimarschen Freunden begonnen sei. Denn wenn es als ein erfreuliches Zeichen des fortschreitenden Nationalbewusstseins anzusehen ist, dass in den letzten funfzehn bis zwanzig Jahren die Anerkennung vergangner Grössen unter uns besondere Willfährigkeit gefunden hat, dass in Sammlung und Herausgabe der Schriften berühmter Männer Namhaftes geleistet ist und dass der Kunsteifer darauf gesonnen hat, würdige Gestalten in Erz und Marmor hinzustellen, so ist Herder in der That weniger ein Günstling dieser Zeit gewesen. Suchen wir doch jetzt fast vergebens seinen Namen in der neuen Geschichte der protestantischen Kanzelberedtsamkeit oder in den Handbüchern der Alterthumskunde

und mussten wir es erleben, wie ungerecht Körte in seiner Schrift über F. A. Wolf den Namen Herder's behandelte, dem doch kein Mann vom Fache abstreiten kann, dass er seine Untersuchungen über Homer und dessen Epos geistvoll, mit umfassendem Überblick und selbständig geführt habe. Das heranwachsende Geschlecht aber scheint nicht mehr jene Begeisterung für Herder zu hegen, mit der wir in unsrer Jugend für einzelne Schriften desselben, vorzüglich für die Ideen zur Geschichte der Philosophie der Menschheit, schwärmten, deren grossen Einfluss auf sich sogar Hegel, wie wir in Michelet's Geschichte der Philosophie von Kant bis Hegel (I, 334.) lesen, offen bekannt hat. Nun ist es allerdings sehr preisenswerth, dass die deutsche Jugend durch einzelne Schriften Lessing's an Klarheit und Schärfe des Denkens gewöhnt werden soll, aber die Bücher Herder's, die sich nicht minder durch Scharfblick und Feinheit, und ausserdem noch durch grosse Wärme auszeichnen, bieten ebenso fruchtbare und dem Umfange nach noch mehre Elemente der Bildung dar. Denn Herder ist ein wahrer Freund der Jugend, er hat überall auf das Reinmenschliche hingewiesen und ihm Geltung zu verschaffen gesucht, er hat den Jünglingen in beredten Worten empfohlen, das Vaterland und dessen Schriftsteller zu lieben. „Wer unter Euch, ihr Jünglinge“, sprach er im J. 1796 in einer seiner Schulreden, „kennt Uz und Haller, Kleist und Klopstock; Lessing und Winckelmann (und welche glänzende Namen liessen sich jetzt noch hinzufügen?) wie die Italiener ihren Ariosto und Tasso, die Britten ihren Milton und Shakespeare, die Franzosen so viele ihrer Schriftsteller kennen und ehren.“ (Sämmtl. Werke zur Philosophie und Geschichte X, 180 ff.). Herder endlich ist ebenso wohl als Lessing wie auch Fr. Schlegel und Heine, bei aller wechselnden Mannichfaltigkeit unter einander, dadurch so gross, dass das, was er im Reiche der Wissenschaft und Kunst berührte, eine neue Gestalt gewann und dass jegliches seiner Geisteserzeugnisse, ein Gedicht, eine Lehre oder eine Forschung, in eigenthümlicher Strahlenfülle schimmerte.

Bei so unvergänglichen Vorzügen bedurfte es nur eines bedeutenden Anlasses, eine ansehnliche Menge ehrenvoller Stimmen über Herder zu erwecken. Einen solchen Anlass aber bot die Feier seines hundertjährigen Geburtstages. Man ergriff in Berlin, München,

Königsberg, Erlangen, Riga und in andern Städten mit Eifer die Gelegenheit, eine alte Schuld abzutragen und die geistige Gestalt des dritten Heros aus dem Weimarischen Bunde in Denkschriften und Gedichten dem gebildeten Deutschland lebendig und wahrhaft vor Augen zu stellen, zugleich aber auch unter Ernst Försters in München Oberaufsicht die Mittel zur Errichtung eines würdigen Standbildes zusammenzubringen. Die Liedertafel in Weimar, die in Bezeigungen des Vaterlandssinnes sich stets hervorgethan hat, feierte am 25. August v. J. in glänzender Versammlung das Säcularfest und legte hierbei den Grund zu einem Album Herder's, für welches kostbare Reliquien des grossen Mannes und zahlreiche Beiträge seiner Verehrer zugesagt wurden.

Die einzelnen Aufsätze, von denen wir weiter unten sprechen werden, vertreten die verschiedenen Richtungen, in denen sich Herder ausgezeichnet hat, also Theologie, Alterthumswissenschaft, Kunst im weitern Sinne, Literatur und Musik; nur die Philosophie im besondern Sinne des Worts ist aus leicht erklärlichen Gründen unbeachtet geblieben. Ausserdem verdienen aber eine namhafte Auszeichnung die beiden Vorlesungen, welche in den literarischen Abend-Cirkeln der Frau Grossherzogin von Weimar gehalten sind. Ihr anziehender Inhalt macht sie allerdings der besten Gesellschaft, in der sie hier erscheinen, würdig, aber sie geben zugleich einen Beweis, dass das in Weimar seit langer Zeit einheimische geistige Leben noch fortbesteht, und wie die fürstliche Frau, vor der diese Vorträge gehalten sind, und von der Goethe einst schrieb, dass sie jeden Stand zu erhöhen geeignet sei und selbst auf dem höchsten noch persönliche Bewunderung erzeuge, mit Ernst und Anmuth jene geistvollen Unterhaltungen pflegt, die in den Tagen der unvergesslichen Herzogin Amalie dem Weimarischen Hofe eine so hohe Zierde verliehen hatten und in denen Herder ein thätiges Mitglied war.

Wir gehen hiernach zu den einzelnen Stücken des Albums über. Voran steht ein Prolog vom Superintendent *Schreiber*, der Herder'n als den Hohenpriester der Humanität in edler Sprache feiert und als ein Commentar des Goethe'schen Gedichtes auf Herder unter der Überschrift: „die Ilme“; (Sämmtl. Werke IV, 38) angesehen werden kann.

Die erste Stelle in der Sammlung nehmen in würdigster Weise die Mittheilungen aus dem Briefwechsel des Grossherzogs Karl August mit Herder ein. Wissen wir nun gleich schon aus den Briefen dieses Fürsten an Goethe, Schiller und Knebel, wie freundlich er gegen seine Vertrauten dachte und mit welcher Anmuth er an sie schrieb, so möchten wir doch die Mittheilung der vor uns liegenden Stücke um keinen Preis

entbehren. Denn der *principe uomo*, wie ihn die Mailänder während seines dortigen Aufenthaltes genannt haben \*), zeigt sich hier in dem schönsten Lichte und lässt uns in das Innerste seines Geistes und Gemüthes blicken. An dem Verluste eines Kindes bezeugt er Herder'n seine herzliche Theilnahme in folgenden Worten: „Ich habe dergleichen Unwesen auch erlitten, und es ist immer das Gefühl, welches die Erde haben müsste, wenn sie Nerven hätte und wenn man aus ihrem Schooss eine Pflanze reisst. Der Theil elterlicher Liebe, welchen das verblichene Kind besass, fällt als ein Erbtheil den überbleibenden zu und sie gewinnen an der Erbschaft; mögen diese zu Ihrer beider Freude dankbar wieder vergelten, was Sie auf sie übertragen“ (S. 23). Ebenso freundlich schreibt er kurz vor Herder's Abreise nach Italien, die er vermittelt hatte, im August 1788: „Ich weiss nicht, ob es Ihnen angenehm sein könnte, diesen Nachmittag noch einmal zu uns zu kommen und einen Segen zu empfangen, den sie zwar nicht bedürfen, da Ihre Humanität Ihnen den Boden des Erdenrundes überall wird glücklich betreten lassen, welcher aber nur als überflüssige Victualien und zur Bequemlichkeit eines Frühstücks beige packt werden kann“ (S. 36). Und wie liebenswürdig entschuldigt der Herzog in einem Handbillet, deren sieben mitgetheilt sind, seine „erbärmliche *balourdise*“ und Zerstretheit: „Ich bat Sie gestern zu Tische, wurde heute Mittag hierher nach Tiefurt gebeten, weil der Statthalter hier ist, und vergass meiner Frau zu sagen, dass Sie bei uns essen; diese isst, weil sie fast alleine war, da die Fremden bei Fritsch's essen, auf ihrer Stube, Sie möchten also Niemanden Gescheidtes bei Hofe finden, wenn Sie hinkämen. Verzeihen Sie meine gewaltige Vergessenheit, kommen aber dafür um 4 Uhr zu G. R. Fritsch, wo sich die ganze Gesellschaft versammelt und bleiben diesen Abend bei uns in Ettersburg. Leben Sie wohl“ (S. 42). In derselben Weise sind alle übrigen Briefe abgefasst, die der Herzog bald aus dem Feldlager vor Mainz, bald aus Aschersleben \*\*) voll Offenheit über allerhand politische und literarische Dinge an Herder geschrieben, oder aus seinem Schlosse in Weimar an ihn über geschäftliche Gegenstände gerichtet hat, wie der folgende: „Wenn Sie heute Vormittag nichts Senderliches zu versäumen hätten und einen Spazier-

\*) Nach Eichstädt in der *Oratio in exsequiis Caroli Augusti habita* p. XXI.

\*\*) Hierbei war es vielleicht um jüngerer Leser willen nicht überflüssig zu bemerken, dass Aschersleben die Garnisonsstadt des preussischen Kürassierregiments war, dessen Inhaber der Herzog von Weimar bis zum Ende des Jahres 1792 gewesen ist und bei dem er sich deshalb von Zeit zu Zeit aufzuhalten pflegte. In Goethe's Campagne in Frankreich werden diese „schmucken, glatten und blanken Reiter“ öfters erwähnt.

gang machen möchten, so schlug ich Ihnen vor, zwischen 10 und 11 Uhr zu mir heraus ins neue Haus zu kommen; über mancherlei Gegenstände möchte ich Sie sprechen.“ Eine besondere Auszeichnung verdient noch der schöne Brief vom 24. December 1788, den der Herzog Herder'n nach Rom geschrieben hat.

Herder's Briefe und Antworten vereinigen auf sehr ansprechende Weise die Ehrerbietung, welche dem Fürsten und Landesherrn gebührt, mit dem Ausdruck der innigsten Liebe und Verehrung. „Verzeihen Ew. Durchlaucht“, schreibt er am 28. Febr. 1788, „auch die Wärme, mit der ich gestern zuweilen sprach, auf's beste; jeder Mensch hat einen kranken Theil seines Wesens, dessen Berührung ihm wehe thut; gestern traf es gerade den meinen. Ich habe indessen kein Wort, den Dank und die Hochachtung auszudrücken, den ich gegen Ew. D. für dies ganze Gespräch hege; ein solches Gespräch von einem Landesherrn, bloß mit Vernunft, Güte und Billigkeit geführt, ist gewiss selten und einzig. Ich werde seinen Eindruck bewahren, so lange ich kann, und Ew. D. nach einiger Zeit weitere Rechenschaft geben“ (S. 20). Diese und ähnliche Stellen, deren Abdruck wir uns versagen müssen, bezeugen zur Genüge, dass zwischen dem Fürsten und seinen höchsten Dienern ein so edles und geistiges Verhältniss stattgefunden habe, als es wol nur selten der Fall gewesen ist. Sehr ehrenvoll für Herder ist z. B. das Schreiben vom 26. Febr. d. J., in welchem er eine vom Herzoge für ihn beabsichtigte Verbesserung ablehnt („ich küsse“, heisst es unter Anderm, „und ehre den vorsorgenden Gedanken als ob er das goldenste Geschenk wäre“) und dafür die Unterstützung zweier anderer Predigerstellen in der Stadt Weimar beantragt, hinsichtlich seiner selbst aber eine Veränderung vorschlägt, durch welche „alle unnöthigen Katzbalgereien hierselbst, die mir doch am Ende mein Leben auffressen, aufhören würden.“ Das war also schon im J. 1788, als Herder erst acht Jahre in Weimar sich befand, sein Schicksal.

II. Zwei Briefe Herder's an die durchlauchtigste Herzogin Amalie zeigen dieselbe Ergebenheit gegen die erhabene Frau, die sich in andern seiner Briefe ausspricht.

III. Herder's Berufung nach Weimar. Von *Fr. Peucer*, Ober-Consistorial-Präsident in Weimar. Ein sehr lesenswerther, nach den Acten des Ober-Consistoriums gearbeiteter Aufsatz des mit Weimars Kunst und Literatur besonders vertrauten Verfassers. In leichter anmüthiger Darstellung wird uns der Zwiespalt dargestellt, in welchem Herder durch die gleichzeitigen Berufungen nach Göttingen und Weimar gerieth, dann werden drei von ihm in dieser Hinsicht an den Präsidenten v. Lynker geschriebene Briefe mit diplomatischer

Treue und zum grossen Genuss für heutige Leser abgedruckt, es wird weiter erzählt, wie der Herzog die Bedenklichkeiten und Weitläufigkeiten des Ober-Consistoriums schnell niederschlug, indem er befahl, „die Vocation sofort begreifen zu lassen und solche zur höchsten Vollziehung einzuschicken“, worauf denn Herder im October 1776 in Weimar eintraf. Ein Überblick der damaligen kirchlichen Verhältnisse in Weimar, in denen gleich nach Herder's Ankunft die heimliche Anfeindung der Geistlichkeit hervortrat und ihn als einen unerbaulichen, ja gefährlichen Aufklärer verdächtigte, macht den Schluss dieses interessanten Beitrages zur theologischen Biographie.

IV. Herder's Antrittspredigt in Weimar. Am 20. Sonntag nach Trinitatis 1776. Sehr passend schliesst sich diese Predigt an die soeben erwähnten Versuche, den edeln Herder zu verketzern, an und widerlegt sie (falls es jetzt noch nöthig sein sollte) auf das Bündigste. Denn in ihr sehen wir die tiefsten und heiligsten Wahrheiten und die reinsten Überzeugungen der Religion durch einen edeln Vortrag, aber ohne alle Beimischung künstlichen Schmuckes, unterstützt und zur wahren Erbauung erhoben. Die Einfachheit der Anordnung, die Zweckmässigkeit in der Behandlung der Textesworte (Matth. 22, 1—14) und die Berücksichtigung der Umstände, unter denen der Redner spricht, ist vortrefflich und die Herder'sche Familie verdient besondern Dank für die Mittheilung dieses Manuscripts, das zu lange unbenutzt geblieben ist. Wir möchten gern einige Stellen mittheilen, aber die Auswahl ist nicht leicht und der Raum zwingt zur Beschränkung. So bleiben wir gleich bei einer Stelle des Einganges stehen:

„O Erlöser, wenn dein Evangelium wahr ist und ewig sein soll, wie die Welt ist, wie Himmel und Erde, wenn es dein göttliche Menschenseelen suchendes, in die Ewigkeit fortgehendes Werk ist, das ich treiben soll und nicht das meine — o Allwirkender, so musst und wirst du alles thun, was ich nicht kann. Du wirst mir Anlässe, Trost und Kraft geben, wo sie mir fehlen, eine Himmelsluft geben, wo dein Wort als das, was es ist, töne, in die Seelen dringe und ewiges Gutes wirke! Du wirst Denen, die mich hören, Fähigkeit, Lust und Kraft geben, nicht mich, sondern dich zu hören, der du mich sendest und den ich an dieser Stelle und in allen Werken meines Amts und Lebens verkünden will. Das schwöre ich in heiliger Gottesgegenwart vor diesem Altare, in diesem hörenden, mit mir betenden, über mir zum Gericht oder zum Leben zeugenden Kreise, dass ich dein nie vergessen will. Die Religion, o Erlöser, die ich nicht nur des Berufs halber, sondern aus Überzeugung predigen soll, mein Element, mein Leben, mein Ein und Alles, das Werk, das du getrieben hast, will auch ich (o begeistere den Unwürdigen und stärke den Schwachen!) in dieser Gemeinde sterbend wie lebend, lebend wie sterbend, treiben!“

V. Herder's Weiherede bei dem Kirchgange der verewigten Grossherzogin mit dem jetzt regierenden

durchlauchtigsten Grossherzoge. Weimar 1783. Man wird auch hierin den würdigen, herzenswarmen und, wie sich dies eigentlich bei Herder von selbst versteht, von jedem Anfluge von Schmeichelei freien Ausdruck nicht verkennen, der auf alle Zuhörer den nachhaltigsten Eindruck zu machen geeignet war. So am Schlusse: „Sei glücklich, edles Kind, sei für deine Laufbahn, die du angetreten hast, von Kindheit an durch Gottesfurcht, Unschuld und fortgehende heitre Thätigkeit glücklich. Gott gebe dir gute Vorbilder auf deinem Lebenswege, ein reines Herz, ein Erkennen, und, wenn du gefehlt hast, eine heilsame Schamröthe, Ehrfurcht vor dem Gott, der um dich ist, Ehrfurcht vor dem Schutzgeist, der dich begleitet“ u. s. w.

VI. Herder: Über das Project zulässiger landmannschaftlicher Verbindungen auf Universitäten. Wohlgemeinte Betrachtungen, aber im Leben wol nicht recht ausführbar.

VII. An Herder's Grabe unter den Taufstein der Kirche St. Peter und Paul zu Weimar am 25. August 1844. Von *Theodor Stichling*, Geh. Referendar in Weimar, einem Enkel Herder's, und

VIII. An Herder. Von *Natalie v. Herder*.

Hier haben wir vollgültige Beweise, dass das Dichtertalent des Grossvaters in seinen Nachkommen schöne Früchte getragen hat. Beide, der Enkel wie die Enkelin, schildern ihn in geistreicher Darstellung als den edeln Freund jeglicher Kunst und Wissenschaft, als den Beförderer menschlicher Glückseligkeit — *homo fuit, humani nihil a se alienum habuit*. Wie wohlklingend die Verse sind, zeigen folgende Strophen aus Hrn. Stichling's Gedichte:

Und wo Du auch im Flug vorübereilst  
An fremden Ländern, Nationen, Zeiten,  
Wir wissen doch, wo Du am treuesten weilst:  
Bei Deines Vaterlandes Freud' und Leiden!  
Ja, ewig wahr sind jene alten Sagen:  
„In Noth erwacht ein alter Held zum Leben“ —  
So wirst Du auch in ersten Kampfestagen,  
Ein Heldengeist, Dein Vaterland umschweben!

oder der Anfang aus *Natalie v. Herder* Gedichte:

Der Du für Tausende die Bahn gebrochen,  
Des Geistes Fesseln muthig abgestreift,  
Das Wort der Lieb' oft tröstend hast gesprochen,  
In banger Herzen Zuversicht gereift,  
Lass noch der Enkel Dank Dir schüchtern sagen,  
Welch reiche Frucht Dein Wirken einst getragen.

IX. Kurze Charakteristik Herder's von *Konrad Schwenck*, Prof. in Frankfurt a. M. Eine gutgeschriebene Abhandlung voll treffender Bemerkungen, in der uns unter Andern das besonders zugesagt hat, was über Herder's Verhältniss zu Kant und über die Natur seiner Polemik gesagt ist, wengleich uns die Abänderung einiger Ausdrücke (z. B. auf S. 129) wünschenswerth erscheint. Im Verhältnisse zu Goethe wird Herder möglichst in Schutz genommen, aber eine gewisse, fast neidische Grämlichkeit gegen Goethe und Schiller (von diesem ist gar nicht die Rede) lässt sich doch nicht so ganz in Abrede stellen und hat die letzten Lebensjahre Herder's, von dem Hr. Schwenck richtig sagt, dass noch Keiner uns dessen Verlust ersetzt hat, wesentlich getrübt.

X. Welche Bedeutung hat Herder für die Entwicklung der neuern deutschen Theologie? Von *J. G. Müller*, Dr. der Theologie und ordentlicher Professor in Basel, mit einem Vorworte von *de Wette*. Statt eines eignen Beitrags bietet der Vorredner einige Erinnerungen aus seiner weimarischen Schulzeit über Herder's Persönlichkeit, die nicht übersehen werden dürfen, an die sich der Abdruck einer von Hrn. Müller vor zwei Jahren gehaltenen academischen Rede schliesst. Das in derselben aufgestellte, treffende Charakterbild des weimarischen Theologen ist in jeder Beziehung der Empfehlung werth. Nach einer allgemeinen historischen Einleitung wird die Masse der verschiedenen Bildungselemente in Herder besprochen, durch die er dem Geiste der neuen Literatur und Wissenschaft in Deutschland zur Geburt verholfen hat, dann aber die Theologie Herder's als die Grundlage und Spitze der Herder'schen Wirksamkeit. „Herder“, sagt der achtungswerthe Verf., „hatte ein theologisches Herz, von der zartesten Jugend auf hatte er Begeisterung aus der Bibel gesogen und durch sein ganzes Leben hielt ihn trotz späterer abkühlender Einflüsse diese Religiosität fest als eine alles Übrige stützende und verklärende Denkart.“ — „Nicht wie Lessing in Nathan dem Weisen sah er im Abstreifen der positiven Religion die wahre Aufklärung und Humanität, sondern in der positiven Religion selbst“ (S. 157. 159). Darauf ist kurz und bündig die Einwirkung Herder's auf die verschiedenen Theile der Theologie nachgewiesen worden.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 115.

14. Mai 1845.

## Vermischte Schriften.

Weimarisches Herder - Album.

(Schluss aus Nr. 114.)

XI. Herder als Prediger. Von Dr. Schwarz, Kirchenrath, Superintendenten und Professor zu Jena. Dies ist eins der trefflichsten Stücke im Album, so klar und gefällig sind die Sachen, so gewandt und leicht ist der Vortrag. Von der wahren Bemerkung ausgehend, dass die jüngste evangelische Homiletik unter einer Reihe unbedeutender Namen für einen Herder keine Stelle mehr hat, zeichnet uns der Verf. das Bild eines echten Predigers aus Herder's verschiedenen theologischen Schriften mit Benutzung der von Caroline v. Herder herausgegebenen „Erinnerungen“ und mündlichen Mittheilungen über Herder's Predigten und Casualreden. Weiter wird uns derselbe in seinen Ämtern zu Riga, Bückeburg und Weimar auf sehr anschauliche Weise dargestellt und zuletzt gezeigt, wie Herder seinen reichen, lebhaften, schwunghaften Geist sowohl schon frühzeitig als in spätern Jahren an die Zucht der Methode gewöhnt hatte, so dass dies Alles auch für die Homiletik unsrer Zeit sehr beherzigungswerth ist. Den Schluss machen einige Nachrichten älterer Leute und achtbarer Zeitgenossen über Herder's mündlichen Vortrag. Über seinem ganzen Wesen lag, nach diesen Zeugnissen, der ungekünstelte Ausdruck prophetisch-apostolischer Weihe und Würde, aus Antlitz und Auge sprach der ihn erfüllende Gegenstand, seine Stimme war seelenvoll, sonor und biegsam und erhöhte den Eindruck des aus voller Brust quellenden, lebendigen Wortes.

XII. Herder's Verdienst um Würdigung der Antike und der bildenden Kunst, von Dr. Schöll, Hofrath in Weimar. Auch hier erfreut den Leser das Urtheil eines geachteten Kunstkenner's über Herder. Nach einleitenden Bemerkungen über die Antike (weshalb aber immer diesen unphilologischen Ausdruck?), als eines Bildungsmittels des classischen Geistes, widerlegt Hr. Schöll die Meinung, als habe Herder sich mehr andern Literaturen als der griechischen zugewendet. „Von Herder's innerer Welt war das kunstreiche, menschlich schöne Alterthum jederzeit untrennbar. Griechenland blickt überall durch, noch in seinen letzten kritischen und historischen Unternehmungen, wie in seinen ersten Schriften“ (S. 204). Es wird dann sehr gut nachgewiesen, wie er sich ganz vorzüglich an Winckel-

mann angeschlossen habe, sein Verhältniss zu Lessing beleuchtet und hierauf Herder's „Plastik“ nach ihren einzelnen Bezügen auf Bilder, Bildsäulen, Farben, Schönheitsgesetze, Allegorie u. a. sorgfältig erörtert, zuletzt der Erweiterung und Berichtigung der Wissenschaft der Archäologie durch Herder's Bücher und einzelne Aufsätze gedacht. Ein neuer Abschnitt weist den Einfluss der italienischen Reise auf Herder's Ansichten über die bildende Kunst und auf seine Briefe zur Beförderung der Humanität nach, ein anderer behandelt seine Stellung zu Goethe und Schiller in Beziehung auf plastische Kunst. Wir müssen uns hier mit diesen Andeutungen aus dem Inhalte dieser wohlgegliederten und ausführlichen Abhandlung begnügen.

XIII. Herder als Humanist, von Dr. Gernhard, Consistorialrath und Gymnasialdirector in Weimar. Diese fleissige Arbeit eines bereits verstorbenen wackern Philologen, in welcher ein Theil der Herderschen Ansichten vom classischen Alterthume mit seinen eignen Worten, ohne weitere Zusätze, gesammelt sind, ist auf demselben Boden entstanden, auf welchem Herder so oft die geistvollsten Worte über das classische Alterthum geredet hatte. Um so weniger würde es hier aufgefallen sein, wenn eine beiläufige Äusserung, die man in der Mannheimer Philologenversammlung vom J. 1839 (n. s. die Verhandlungen derselben S. 82 und 83) von zwei ehrenwerthen Männern über Herder als Philologen vernommen hatte, in der Kürze beleuchtet worden wäre.

XIV. Herder in Beziehung auf Musik, von Dr. G. A. Kefzerstein, Pfarrer zu Wickerstedt. Der Verf. dieser Abhandlung hat gewiss vielen Lesern des Albums etwas ganz Neues gesagt und verdient daher für die sorgfältige Zusammenstellung derjenigen Stellen aus Herder's Schriften, die sich auf seine Liebe zur Musik, seine eigene Ausübung derselben, seine Ansichten von musikalischer Ästhetik, von Kirchen- und theatralischer Musik, sowie vom Volksgesange beziehen, unsere Anerkennung. Der umfangreiche Aufsatz ist auch mit eignen Zusätzen des Verf. und Verweisungen auf neuere musikalische Werke ausgestattet worden.

XV. Herder's Andenken geweiht ist ein kurzes lateinisches Gedicht von Eichstädt, ein noch kürzeres deutsches von de Wette und ein ansprechendes Gedicht des weimarischen Bürgers Karl Grosse: „Ein Blick in Weimar's Stadtkirche am 25. August 1844.“

Wir freuen uns, dass auf diese Weise auch Weimar's Bürgerstaud in dem Album vertreten worden ist.

XVI. Die Vereinigung der beiden evangelisch-protestantischen Confessionen zu Einer Kirche, mit Hindeutung auf Herder's Ansichten darüber von Dr. J. Fr. Röhr. Ein sehr zeitgemässer Aufsatz, zu dessen Empfehlung der Name des berühmten Verf. hinreicht. Der erste Abschnitt stellt in fruchtbarer Kürze dar, wie die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens in beiden Confessionen dieselben sind und wie der Zwiespalt zwischen ihnen in der Lehre vom heil. Abendmahl und von der sogenannten Gnadenwahl eigentlich Ansichten und Meinungen betraf, worüber die christlichen Religionsurkunden keine ganz sichere Entscheidung geben und die im besten Falle das wahre Wesen des christlichen Glaubens nicht berühren und nicht ändern. Ein kurzer historischer Überblick der Unionsversuche macht um so natürlicher den Übergang zu dem zweiten Abschnitte über Herder's Ansichten, da während dessen ganzer Amtsverwaltung in Weimar ein strenger lutherischer Rigorismus gegen die Reformirten obwaltete, zu denen nur einmal im Jahre ein auswärtiger Geistlicher kam, um hier Gottesdienst und Abendmahl zu halten. Herder war dem Zwiespalte durchaus abgeneigt. Hr. Röhr sagt: „Sein durch und durch dichterischer, Alles, worauf er sich in dem Gebiete der Literatur warf, mit überwiegendem Schwunge der Phantasie ergreifender Geist, war nicht geeignet auf dem Felde der Theologie, welche es vorzugsweise mit positiven Kenntnissen, gründlichen, geschichtlichen Erörterungen, klaren Begriffen und systematischen Entwicklungen zu thun hat, nach irgend einer Richtung hin neue Bahnen zu brechen und sie bis zu einem bestimmten Endziele ruhig zu verfolgen; da aber das Grundverlangen, welches diesen Geist bewegte, überall Licht und Wahrheit war, so hat er auch gelegentlich über diese confessionelle Trennung geflügelte Worte ausgesprochen, welche Christliches und Kirchliches aus dem richtigen evangelisch-protestantischen Standpunkte betrachten lehrten.“ (S. 354 f.).

Die Belege hierzu sind in mehreren der bedeutenden Stellen Herder's gegeben und mit sachdienlichen Hindeutungen begleitet.

XVII. Der leidende Philoktet, von Dr. Osann, Professor in Giessen. Gern vernehmen wir die Stimme eines würdigen Sohnes der Stadt Weimar, der aus der Kinderzeit Herder's Bild noch treu im Gedächtniss bewahrt und einen gelungenen Versuch gemacht hat, dem Genius des grossen Manns im Gebiete der Archäologie seine Huldigung darzubringen. Sein Urtheil über den leidenden Philoktet des Sophokles, worüber Winckelmann und Lessing ganz verschieden geurtheilt hatten, ist nach Hrn. Osann so richtig, dass darüber kein Wort mehr hinzuzusetzen ist. Herder hat dasselbe allein auf Sophokles selbst begründet, in dem

gegenwärtigen Aufsätze aber ist nachgewiesen, dass diese Auffassung in voller Übereinstimmung mit der Darstellung desselben Gegenstandes bei den übrigen Dramatikern und Künstlern des Alterthums steht. Dass diese Bilderschau von unserm gelehrten Freunde auf das Trefflichste eingerichtet und mit einem reichen Schatze antiquarischer Anmerkungen, unter denen sich noch manche andre wissenswerthe Notiz vorfindet, ausgestattet ist, konnte von einem so geschmackvollen Kenner des Alterthums nicht anders erwartet werden.

XVIII. Zwei Vorlesungen aus den literarischen Abend-Cirkeln der Frau Grossherzogin von Weimar. 1) Das Auge und der menschliche Blick von Dr. Huschke, Hofrath und Professor in Jena. 2) Über Volkslieder, von Schmidt, Geh. Regierungsrath zu Weimar.

Der erste dieser Aufsätze gehört in die Reihe jener Arbeiten, welche einen an sich sehr interessanten physiologischen Gegenstand durch Deutlichkeit und Geschick der Behandlung zur bessern Einsicht bei den in die Geheimnisse der Wissenschaft nicht Eingeweihten bringen, wozu Goethe die Bahn mit so glänzendem Erfolge eröffnet hat, auf der ihm Carus und Andere mit Glück gefolgt sind. In anmuthiger Weise beschreibt Hr. Huschke zuerst die verschiedenen Thätigkeiten und Beziehungen des Auges und schliesst hieran unter den zwei besondern Rubriken des unbewegten und des bewegten Blicks eine Anzahl anatomischer Wahrnehmungen von überraschender Wahrheit. Namentlich rechnen wir hierzu die Aufschlüsse über die geistige Beziehung der Augenmuskeln und die Verschiedenheit derselben in ihrer Grösse und Ausbildung bei den Einzelnen und bei Personen des männlichen und weiblichen Geschlechtes, worin sich gerade auch die hervorstechenden Gemüthsbewegungen beider Geschlechter abspiegeln. Denn „nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte.“ Wir müssen diesen belehrenden Beitrag zur Biographie des menschlichen Auges, der auch in künstlerischer Hinsicht geistreiche Andeutungen bietet, leider mit diesem kurzen Berichte entlassen.

Die zweite Abhandlung findet in einem Herder-Album sehr passend ihren Platz, weil von ihm der Gedanke ausgegangen ist, die Volkslieder aller Nationen im Zusammenhange zu betrachten und weil darin gerade seine Meisterschaft lag, Poesie und Sprache in allen Gestalten, Völkerarten und Zeitaltern in ihren Eigenheiten zu erfassen und zu gruppiren. Die glückliche Wiederaufnahme des Herder'schen Gedankens, nur erweitert und erhöht nach dem Maasse, welches eine fortgeschrittene Kenntniss und Entwicklung gebieten, fanden wir vor fünf Jahren in Talvj's Versuch einer geschichtlichen Charakteristik der Volkslieder, die von Hrn. Schmidt unerwähnt geblieben ist und jetzt wieder in dem vorliegenden Aufsätze, der sich durch geistreiche Behandlung und mannichfaltige Kennt-

nisse auszeichnet. In ihm sind zuerst in allgemeinen, kurzen Sätzen die verschiedenen Völker neben einander zur Vergleichung gestellt, damit das Gemeinsame wie das Eigenthümliche recht an das Licht trete, worauf dann eine Anzahl zweckmässiger Beispiele, unter denen wir uns der Erwähnung des von Vielen so ungerecht behandelten Becker'schen Rheinliedes auf S. 411 freuen, das Gesagte erläutern. Endlich zeugt die besondere Rücksicht auf das Sangbare in den Volksliedern von dem richtigen Sinne des Verf., dass solche Stimmen der Völker nicht blos ein todter Vorrath der Wissenschaft sein müssen, sondern auf den offenen Markt des Lebens gehören und zum heitern Genusse geschaffen sind.

XIX. Aus Kleinasien. Von Ritter Dr. v. *Schubert*, Professor in München. Allerdings schon ein am 12. October 1836 aus Smyrna geschriebener Brief, aber mit einer so treuen, achtungsvollen Erinnerung an Herder eröffnet und beschlossen, dass er in dieser Beziehung in der vorliegenden Sammlung seine Stelle vollkommen verdient, der er freilich auch anderwärts würdig wäre. Denn wie oft auch schon Smyrna und Ephesus und das alte Ionien in seiner wunderbaren Herrlichkeit, die keine Barbarei der Türken zu zerstören vermocht hat, von geschickten Leuten geschildert ist, so werden sich doch Leser und Leserinnen hier auf das Angenehmste durch Hr. v. Schubert belehrt und unterhalten finden. „Fürwahr mir ist es“, schreibt er, „als sei ich unter Ioniens Himmel nicht um so viele Tage älter, sondern als sei ich um mehre Jahre jünger geworden; was ich als Jüngling im Spiegel des lebendigen Wortes und der Schriften wie im Panorama gesehen, und was mich damals mit Wehmuth und Entzücken erfüllte, das habe ich nun mit eignen Augen beschaut, mit Händen betastet, mit eignen Füßen durchwandelt“ (S. 427). Und doch ist es dieselbe Gegend, von der er kurz darauf schreibt: „Die Rohrflöte des Kameelhirten, wenn er sein Abendlied bläset, tönet so trauernd, dass der fremde Wanderer wähnen möchte, der Hirt der Wüste fühlte dasselbe, was ihn bei dem Blick über die Trümmer hier mit Wehmuth erfüllt; aber wenn man den jetzigen Bewohner dieser Gegend fragt, wie die Stadt geheissen, zwischen deren gestürzten Marmorsäulen er sein Obdach hat, er weiss das nicht, und was sollte der türkische Fischer von Hesiod, von Thales, von Herodot wissen.“ Den eben so gemüthreichen als erhebenden Schluss des Briefes gelesen zu haben, wird Niemand bereuen.

XX. Zur Brahmanenweisheit von *Friedr. Rückert*. Unter diesem Lieblingstitel des Dichters finden wir eine Anzahl ausgezeichnete Betrachtungen im Geiste Herder's über Gott, Religion, Glaube und Liebe, von denen wir hier die erste mittheilen, die an die beste Zeit des Dichters erinnert:

Mein Volk! mit Freud' und Stolz seh' ich dich vorwärts schreiten,  
Und nicht Vergangenheit sind deine goldnen Zeiten,  
Die sind die Zukunft: dürft' ich dich dahin begleiten!

Trotz junger Thoren Wahn, wirst du vernünftig jung,  
Fromm hellgesinnt trotz dumpfer Finsternung.

Die Sprache blüht und tönt, die Kunst gestaltet sich,  
Die Wissenschaft von Zweig zu Zweig entfaltet sich.

Schon reichen sich die Hand Gelehrsamkeit und Leben,  
Bald werden Völker auch und Fürsten sie sich geben.

In weitem Kreisen stets wird dir die Welt erhellt,  
Und immer heller wird, was du ihr bist, die Welt.

XXI. Gedichte aus der Jugendzeit, von Frau Kammer-Präsidentin *Luise Stichling*, geb. von Herder, in Weimar. Das schon früher angemerkte Dichtertalent der Herder'schen Kinder haben wir wieder hier auf das Beste zu beloben und können nur wünschen, dass die hier abgedruckten Gedichte aus der Jugendzeit nicht die einzigen sein mögen, welche die edle Verf. für die Ihrigen aufbewahrt hat. Es sind ihrer drei: *die Sprache*, *die Erinnerung* und *der Mond*, in denen uns das zarte Gefühl, der stille Frieden und der Sinn für das Höchste des Lebens ungemein angesprochen haben. Das erste derselben beginnt also:

Ein Stern ist's, den wir alle kennen,  
Er fliesst daher seit grauer Zeit:  
Als deutschen wollen wir ihn nennen,  
In seiner Kraft und Lieblichkeit.

Von Geistern wird er sanft bewegt,  
Ihn regt ein leises Lüftchen auf,  
Was er uns bringt und was er trägt,  
Aus heil'ger Tiefe schwebt's herauf.

Und wie deutlich erkennen wir des Vaters Geist in der Tochter, wenn sie in einer der folgenden Strophen von dem theuern Strome, der Sprache, singt:

Nie dehn' er sich im seichten Sande —  
Nie steh' er still im öden Sumpf,  
Er ströme frei im freien Lande  
Dem Recht ein Hort und ein Triumph! —

XXII. Eine Glosse auf ein Goethe'sches Thema „an einen jungen Dichter“, vom Staatsrath v. *Maltitz* lässt uns nur beklagen, dass wir so selten etwas von einem Dichter zu lesen erhalten, der mit den edelsten Geistern des jetzigen Weimar in enger Verbindung lebt.

XXIII. Zwei noch ungedruckte Briefe Winckelmann's an Berendis, der eine aus Dresden vom 19. December 1754, der andere aus Rom vom 15. Juli 1757. Allerdings könnten diese Briefe auch in jeder andern Sammlung stehen, aber es ist gut, dass sie hier gedruckt sind. Der erste Brief bezieht sich fast blos auf Winckelmann's Lebensordnung, Wohnung, Essen und körperliches Befinden, in sehr vertraulicher

Weise und Offenherzigkeit; der andere handelt von seiner Einrichtung in Rom, von der Güte des Cardinals Passionei gegen ihn und von seinen literarischen Unternehmungen. „Wie glücklich bin ich fast vor Allen, mit denen ich studirt habe. Ich habe endlich bei aller Achtung in dem Mittelpunkt der Gelehrsamkeit meine Freiheit auf das Höchste gebracht und habe Gelegenheit mit einem Werk zu erscheinen, welches nach mir leben wird. Denn was ich in demselben lehre, ist alles mein eigenes, und Niemand kann daran Anspruch machen.“ Übrigens ist Alles frisch und lebendig geschrieben, voll heitern Muthes, und sollte auch selbst nicht jedes Wort oder jeder Gedanke neu sein, so dürfen wir uns doch gegen Briefe aus der Feder unsers grossen Landsmanns keineswegs gleichgültig zeigen, sondern müssen sie mit Freude in die schon vorhandenen Sammlungen Förster's einreihen.

Nachdem wir somit den reichen Inhalt dieses werthvollen Herder-Albums in kurzen Übersichten dargestellt haben, gebührt unser Dank dem Eifer und der Gewissenhaftigkeit der weimarischen Freunde, die sich der Anordnung desselben unterzogen haben. Eine schätzbare Zugabe würde eine Stammtafel der Herder'schen Familie oder Nachrichten über die noch lebenden Mitglieder derselben gewesen sein. Das Album selbst aber bekundet auch dadurch die vollkommene Übereinstimmung seiner Anordner mit Herder's Willen und Absichten, dass sie beschlossen haben, die daraus gewonnene Einnahme zum Besten des weimarischen Schullehrer-Seminars zu verwenden; denn dies ist das Werk und die Stiftung Herder's. Ein so lobenswürdiger Zweck verdient auch in diesen Blättern auf das Wärmste empfohlen zu werden.

Wir verbinden mit obiger Anzeige die kurze Erwähnung einiger anderer bei Herder's Säcularfeier erschienenen Schriften.

1. Rede zur Säcularfeier Herder's am 25. August 1844 für die deutsche Gesellschaft zu Königsberg gehalten von *Karl Rosenkranz*. Königsberg, Bornträger. 1844. Gr. 8. 7½ Ngr.

Ein geistvoller, lebendiger Vortrag und eine allseitige Würdigung Herder's, die dadurch einen besondern Reiz erhält, dass Hr. Rosenkranz Das vorzugsweise hervorgehoben hat, was die Preussen in Herder heimathlich anspricht und der Ausstattung überall gedenkt, welche Preussen und der Ostseestrand Herder'n auf seine Wanderung in die Welt mitgegeben hat. Manche Andeutungen und Rügen neuerer Zustände

wären vielleicht nicht nothwendig gewesen, scheinen aber in Königsberg jetzt nicht fehlen zu dürfen.

2. Zu Joh. Gottfr. v. Herder's Gedächtniss. Was Herder uns sein soll. Von Dr. *Karl Bayer*. Erlangen, Bläsing. 1844. 8. 20 Ngr.

Die Humanität Herder's und ihr Einfluss auf die verschiedenen wissenschaftlichen Beziehungen, in denen er sich ausgezeichnet hat, ist der Gegenstand dieser fleissigen, selbständigen Schrift.

3. J. G. v. Herder's hundertjährige Geburtsfeier. Drei Festschriften von *Fischer*, *Mönnich* und *Bläsing*. Erlangen, Bläsing. 1844. 8. 15 Ngr.

Unter diesen Schriften ist der Zeitfolge nach die von W. B. Mönnich die erste. Der Vortrag dieses tüchtigen und vielseitig gebildeten Mannes ward am 25. Julius 1844 als am zweihundertjährigen Stiftungsfeste des Pegnesischen Blumenordens in Nürnberg gehalten und bot den Zuhörern eine so übersichtliche Darstellung des Lebens und der geistigen Thätigkeit Herder's, dass er des Abdruckes vollkommen würdig war. Wir vermissen nur die Erwähnung der lebenswürdigen und frommen Gräfin Marie von Lippe-Bückeburg, von der sich Herder während seines Aufenthalts am Hofe ihres Gemahls im hohen Grade angezogen fühlte, wofür sein Gebet an ihrem Grabe ein besseres Zeugniß ist als eine lange und glänzende Lobrede. Noch möchten wir den der deutschen Literaturgeschichte so kundigen Verf. fragen, woher er wisse, dass Goethe's Mutter im Stande gewesen sei, dem Sängler des Messias „ziemlich schnippisch“ zu begegnen, wie auf S. 13 erwähnt ist.

Die zweite dieser Schriften ist die am Vorabende des Herderfestes von dem Professor Fischer in Erlangen gehaltene Rede, ebenfalls das Erzeugniß eines frischen Denkers und reinen Verehrers des grossen Mannes, dessen Fest von der Universität und Stadt Erlangen um so feierlicher begangen worden ist, weil Herder's Sohn, der baierische Regierungs- und Forstrath von Herder, dort seinen Wohnsitz hat.

Die mit Einsicht angeordnete Feier dieses Tages, den eine Anzahl schöner Trinksprüche in gebundener und ungebundener Rede geziert hat und der durch die heitere Stimmung der anwesenden Festgenossen in guter Erinnerung bei Allen bleiben wird, ist in der dritten Schrift von dem Buchhändler Bläsing beschrieben worden, der sich mit besonderm Eifer bei diesem Erinnerungsfeste betheiligte hatte.

Pforte.

K. G. Jacob.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 116.

15. Mai 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Dem Prof. *Bäumlein* am evangelischen Seminarium zu Maulbronn ist das Amt des Ephorus derselben Anstalt übertragen worden.

Die Senkenberg'sche Gesellschaft hat in ihren Sitzungen am 5.—7. April den Sömmerring'schen Preis, eine silberne Medaille zu 300 Fl., dem Professor der Anatomie und Physiologie Dr. Theod. *Bischoff* zu Giessen wegen seiner Leistungen auf dem Gebiete der Entwicklungsgeschichte zuerkannt und denselben zu ihrem correspondirenden Mitgliede ernannt.

Advocat *Dernburg* in Mainz ist zum Professor des deutschen Civilprocesses und des französischen Rechts bei der Universität in Giessen ernannt worden.

Die katholisch-theologische Facultät der Universität Breslau hat den zum Fürstbischöf erwählten Domdechanten v. *Diepenbrock* in Regensburg und den Domprediger Kanonicus *Förster* in Breslau zu Ehrendoctoren der Theologie ernannt.

Nach Enthebung des Directors des Georgianischen Klerikalseminarium und Professors Dr. *Dirnberger* von dem Vortrag der Moralthologie an der Universität zu München ist der Domprediger Dr. *Fuchs* in München zum ordentlichen Professor der Moralthologie daselbst ernannt worden.

Der bisherige Director der Akademie zu Grenoble *Dixy* ist zum Rector derselben Akademie ernannt worden, an Stelle des zum Director der Akademie in Orleans beförderten *Lacombe*.

Der Professor am Institut zu Hohenheim *Göriz* ist zum Professor der Land- und Forstwissenschaft an der Universität zu Tübingen ernannt worden.

Dem Prof. Dr. J. *Henle* in Heidelberg ist der Charakter eines Hofraths ertheilt worden.

Dr. Karl *Hinkel* in Kassel ist ausserordentlicher Professor der abendländischen Sprachen bei der Universität zu Marburg geworden.

Der Privatdocent Dr. Rud. *Ihering* zu Berlin ist zum Professor des römischen Rechts an der Universität Basel berufen worden.

Consistorialrath Dr. Georg Wilh. Fr. *Kapp* in Ansbach ist zum ersten Consistorialrath und Hauptprediger in Baireuth berufen worden.

Dem Prof. Dr. Christ. *Pfeuffer* in Heidelberg ist der Charakter eines Hofraths verliehen worden.

Consistorialrath Dr. Fr. Heinr. *Ranke* in Baireuth ist zum zweiten Consistorialrath und Hauptpastor an der St.-Gumbertuskirche in Ansbach ernannt worden.

Dem Geh. Hofrath und Prof. Dr. *Rau* in Heidelberg ist der Charakter eines Geheimenraths zweiter Klasse verliehen worden.

Der Oberarzt am Cadettencorps zu Brest-Litowski Dr. *Samson v. Himmelstiern* ist Professor der Staatsarzneikunde an der Universität zu Dorpat geworden.

Der Professor der Rechtswissenschaft Hofrath Dr. Anton *Stabel* in Freiburg ist zum Director des dasigen grossherzoglichen Hofgerichts ernannt worden.

Dem Privatdocent Dr. Georg Wilh. *Wetzell* in Marburg ist eine ausserordentliche Professur der Rechtswissenschaft an daziger Universität übertragen worden.

Prof. Dr. H. *Zöpfl* in Heidelberg hat den Charakter als Hofrath erhalten.

Von der Akademie der Wissenschaften in Berlin sind zu Correspondenten der Akademie ernannt worden Etatsrath Prof. C. C. *Rafn* in Kopenhagen, Dr. L. *Uhland* in Tübingen, W. H. *Prescott* in Boston, Prof. F. W. *Ritschl* in Bonn, Historiograph F. *Palacky* in Prag, Bibliothekar Dr. J. Fr. *Böhmer* in Frankfurt a. M., Prof. Th. *Bergk* in Marburg, J. *Sparks* in Cambridge bei Boston, Justizrath Prof. K. *Molbech* in Kopenhagen, J. J. A. M. *de Witte* in Paris, Prof. G. G. *Gervinus* in Heidelberg, Prof. F. *Diez* in Bonn, G. *Bancroft* in Boston, B. E. *Hildebrand* in Stockholm, T. *Philipp* in Middlehill, Archivar J. M. *Lappenberg* in Hamburg, Hofrath Prof. F. K. *Dahlmann* in Bonn, Prof. *Lehrs* in Königsberg, J. M. *Kemble* in London, B. *Guérard* in Paris, K. *Cavedoni* in Modena, K. *Lenormant* in Paris, Geh. Archivrath G. A. H. *Stenzel* in Breslau.

Orden. Das Ritterkreuz der Ehrenlegion erhielt der Vicomte *Beaumont-Vassy* zu Paris, Verfasser der Schriften: *Les Suédois depuis Charles XII* und *Histoire des États européens depuis le congrès de Vienne*; das Ritterkreuz des grossherzoglich sächsischen Ordens vom weissen Falken der Oberbibliothekar Geh. Hofrath Dr. *Riemer* in Weimar.

## Nekrolog.

Am 16. März starb zu Auteuil bei Paris Fleury *Lecluse*, Dechant und Professor der griechischen Literatur an der Universität zu Toulouse, früher Professor der alten Sprachen am Prytaneum zu Paris, Verfasser von: *Dictionnaire français-grec* (1822); *Résumé de l'histoire de la littérature grecque* (1837); *Résumé de l'histoire de la littérature latine* (1837). Er arbeitete zuletzt an einem Wörterbuch der baskischen Sprache.

Am 12. April zu Bischleben im Herzogthume Gotha Ephoraladjunct und Pfarrer Gustav Heinr. *Haumann* im 61. Lebensjahre, ein segensreich wirkender Prediger, Verfasser vieler Abhandlungen und Aufsätze in Zeitschriften und folgenden Schriften: *Allgemeines Wochenblatt für Kinder* (1816); *Anti-Brennecke* (1820); *Über die in Deutschland herrschende Noth des landwirthschaftlichen Standes* (1825); *Lebensgeschichte des Schulzen Feldmann*, ein Volksbuch (1825); *Das Ganze des Seidenbaus* (1829).

Am 14. April zu Breslau der Historienmaler Professor *Herrmann*.

Am 17. April zu Berlin der vormalige Justitiar *Friedr. Schultz* im 80. Jahre. Er war Verfasser mehrerer kleinen Schriften und Mitarbeiter an der Preussischen Staatszeitung, wie er auch die Theaterkritiken in die *Haude-Spener'sche* Zeitung lieferte.

Am 24. April zu Jüterbogk Kreisphysicus und Sanitätsrath Dr. *Karl. Wilh. Stauss* im 70. Lebensjahre.

## Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 6. Jan. *Aug. Cauchy* über die Progressionen der verschiedenen Ordnungen. *de Haldat*, Supplement zu der Abhandlung über die Concentrirung der magnetischen Kraft auf der Oberfläche der Magnete. *Ad. Chatin* über die mittels arseniger Säure gemachten Studien für Pflanzenphysiologie. *Wolf* über eine neue Behandlungsweise der Ohrenkrankheiten. *Chuart*, Verbesserung eines Apparats, durch den die Bildung der Knallstoffe vor der Explosion angezeigt wird. *B. Lewy* über die Wacharten überhaupt. *Desporty* über die Colorirung der Karten vermittels der Lithographie. *V. Raulin* über denselben Gegenstand. *Cochet* über die frühere Cultur des Weinstocks in der Normandie. *Germain* und *Arnollet* über ein neues System der atmosphärischen Eisenbahnen. *Trecul* über die Structur und Entwicklung von *Nuphar luteum*. *Aug. Cahours*, Untersuchungen über die Dichtigkeit der Dämpfe zusammengesetzter Körper. *Degouée* über Wasser, welches bei einem artesischen Bohrversuche aus einer Formation unter dem Jurakalk aufsprudelte. *Peltier* über die Modificationen, welche Metallfäden, die lange elektrischen Conductoren dienen, erleiden. Am 13. Jan. *Maisonneuve* über ein sehr einfaches und sicheres Verfahren bei Anwendung der Katheter in den schwierigsten Fällen. *Aubert-Roche* über den gegenwärtigen Zustand der Pestquarantänen. *Souleyet* über die Gattungen *Acteon*, *Colidia*, *Venilla*, *Calliopea*, *Tergipes* in anatomischer und physiologischer Hinsicht. Gegen *Quatrefages*, welcher die Organe des Blutumlaufs leugnete, die aber wirklich existiren. *Pilla* über die wahre Lagerung des *Macigno* in Italien und dem südlichen Europa. *Leboeuf* über *Chironia chilensis Willden*. *Bouchardat* über (*Foucroy's*) Zuckergährung. (Wobei *Saussure's* Erfahrungen über denselben Gegenstand unbeachtet geblieben sind.) *Blanchet* über den Einfluss des Schwefelwasserstoffs auf die Fische. Am 20. Jan. *A. Cauchy* über verschiedene Folgerungen aus dem Theorem der mittlern Werthe der Functionen. *Cauchy* über die Convergenz der partiellen Reihe, welche die verschiedenen Coefficienten einer gleichen Kraft von einer einzelnen Variabel zur Grenze hat, in einer multiplicirten Reihe. *Chevandier*, Untersuchungen über die elementare Zusammensetzung verschiedener Holzarten. *Bouchardat* und *Sandras* über die Verdauung amylo- und zuckerhaltiger Substanzen und die Rolle, welche diese Substanzen in der Ernährung spielen. *Damour* und *Descloizeaux* über die Zusammensetzung von vier arseniksauren Kupfererzen (*Olivinit*, *Aphenit*, *Erenit*, *Liroconit* aus Cornwall). *Sonnet* über die geradlinige und einförmige Bewegung des Wassers in Bezug auf die Verschiedenheit in der Schnelligkeit der Wasserstrahlen. *de Quatrefages*, Antwort auf die Bemerkungen von *Souleyet* über die Anatomie und Physiologie der Weichthiere, und *Souleyet's* Erwiderung. *Nachet* über achromatische Linsen von sehr kleiner Dimension. *Breguet* über einen Apparat zur Messung der Schnelligkeit einer Kanonenkugel auf verschie-

denen Punkten der Schusslinie. *Regnault* über die Temperaturen des Siedens des Wassers auf verschiedenen Höhepunkten. *Martins* und *Bravais*, Beobachtungen hierüber während der Besteigung des *Montblanc*. *Isarn*, Beobachtungen gleicher Art auf verschiedenen Höhen der Pyrenäen. *Fournel* über die Möglichkeit einer Reihe artesischer Brunnen in der Wüste zwischen *Biskra* und *Tuggurta* auf den Höhen von *Biskra* und *Constantine*. *Ch. Deville*, Versuch einer Classification verschiedener Feldspatharten und analoger Mineralien. *L. Magrini*, Erfahrungen über die tellurisch-elektrische Kraft. *Hess*, neue Methode zur Bestimmung der Quantitäten der Wärme, welche bei chemischen Verbindungsprocessen entwickelt wird. *Gaultier de Claubry*, Erfahrungen von *Schrötter* (in Grätz) in Betreff der durch eine sehr niedrige Temperatur herbeigeführten Veränderungen gewisser chemischer Reactionen. Am 27. Jan. *Cauchy* über verschiedene Folgerungen aus den von ihm früher aufgestellten Principien. *Morin* über die Festigkeit der Seile. Bericht über den Plan einer Ackerbauschule, von *Carmignac-Descombes*; über eine Abhandlung von *Pyrlas* über die von ihm gefertigte Wasserruhr. *Beauvoisin* über die Heilung der Krebskrankheit. *Stevens* über die Zerstoßung des Gaumens und dessen Heilung. *Mialhe* über zucker- und amylohaltige Substanzen als Nahrungsmittel. *Morren* über die wechselnde Proportion des in Wasser aufgelösten Sauerstoffs, welcher die Fische tödtet. *Bojer* über die Cultur des Thees auf der *Moritzinsel*.

Naturforschende Gesellschaft in Basel. Der im Druck erschienene ausführliche Bericht enthält die Verhandlungen aus den Jahren 1842 bis Juli 1844 unter wissenschaftlichen Rubriken. Chemie und Physik: Die Vorträge hielt allein Prof. *Schönbein*, über die Ursache der grossen Energie der *Bunsen'schen* Kohlenbatterie. Über die *Grove'sche* Luftsäule. Übersicht über die von *Armstrong* beobachteten Thatsachen hinsichtlich der Elektrizität, die beim Ausströmen des gesammten Wasserdampfes frei wird (welche als richtig bestätigt wurden). Über das elektromotorische Vermögen des Schwefel-, Selen-, Phosphor-, Arsen- und Antimonwasserstoffs. (Eine wässrige Lösung jedes dieser Gase verhält sich gegen reines Wasser positiv, ob Ketten solcher Art geschlossen werden durch Platin, oder durch Gold, oder durch Kupfer.) Beobachtungen über den Einfluss, den gewisse Gasarten auf die Zündkraft des Platin ausüben. Ergebnisse der Versuche über das rothe und gelbe Blutlaugensalz, über die Eisenoxyd- und Oxydulsalze, und über das weisse Cyaneisen. Über die Art und Weise, in der die Anwesenheit von Säuren, Alkalien, Salzen und andern Materien im Wasser das elektrische Leitungsvermögen dieser Flüssigkeit vermehrt. Über die Rolle, welche der Sauerstoff in der *Grove'schen* Gassäule spielt. Über die Erregung der Passivität des Eisens durch Erhitzung. Ergebnisse der Untersuchungen über die *Volta'schen* und chemischen Veränderungen, welche die atmosphärische Luft in Berührung mit Phosphor erleidet. Meteorologie: Rathsherr *Merian* über die Regenverhältnisse in Basel und Mühlhausen. Über die tiefen Barometerstände im Januar und Februar 1843. Meteorologische Übersicht des Jahres 1842 und 1843. Mineralogie, Geologie und Petrefactenkunde: Rathsherr *Merian* über das am 25. März in Basel verspürte Erdbeben. Über die Erbohrung von Steinsalz bei *Augst*, unweit Basel. Über die Diluvialbildung der Gegend von Basel. Über die von *Darwin* aufgestellte Theorie von der Bildung der Koralleninseln und die daraus zu entnehmenden Folgerungen für die Bildungsgeschichte der Kalkgebirge. Über das Vorkommen älterer Gesteinsfor-

mationen in den östlichen Alpen. Über Versteinerungen von Jamaika und Antigua. Übersicht der lebenden und fossilen einschaligen Conchylien der baseler Sammlungen. Über fossile Deckel der Gattung *Turbo* aus der Juraformation. Botanik: Prof. Meisner über die Vegetation der chinesischen Insel Hongkong, und über die Flora des südwestlichen Neuhollands. Über die Vegetation in Florida. Hämmerlin, Ansichten über das Wachstum des Holzes. Dr. Bernoulli, Nachweis, dass in den saftigen Früchten der Jungfernebe (*Ampelopsis*) sich immer nur eines der Karpelle ausgebildet zeige. Zoologie: Dr. Inhoff über *Nitidula aenea* und über *Tinea* (*Yponomeuta* Latr.) *evonymella* L. Rathsherr Merian über Land- und Süßwasserconchylien von Jamaika. Anatomie, Zootomie und Physiologie: Dr. Nusser über den Mechanismus der Kinnladen. Dr. Hagenbach über das fünfte Hirnnervenpaar der Wiederkäufer. Prof. Miescher in Bern über das elektrische Organ des Zitterrochen. Über die von Prof. Mayer entdeckten Organe bei den nicht elektrischen Rochen. Anatomie des *Ancylus fluviatilis*. Beschreibung einer Schwangerschaft in der Muttertrompete. Dr. Burekhardt über einen dreimonatlichen Fötus mit Difformitäten. Prof. Fischer, Beleuchtung eines Berichtes von Cheselden über einen vor etwa 120 Jahren operirten blinden 14jährigen Knaben. Verschiedenes: Rud. Sulzer, Besteigung des Finsteraarhorns. Georg Hoffmann, Besteigung des Scheerhorns. Prof. Jung über die Anstalt auf dem Abendberg für Kretinen. Öffentliche Vorträge: Prof. Schönbein über neue Entdeckungen in der Elektrizitätslehre. Rathsherr Merian über den Zustand der Erde, welcher dem jetzigen unmittelbar vorangegangen ist. Prof. Jung über Physiognomik und Cranioscopie.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 3. April hielt Prof. Bergk aus Marburg einen Vortrag über die Anordnung der von Pausanias beschriebenen Bildwerke am Kasten des Kypselos. Er erklärte sich im Allgemeinen einverstanden mit der von Prof. Zahn in dessen Archäologischen Aufsätzen S. 3 neuerdings aufgestellten Ansicht, dass die fünf Felder dieses Denkmals nicht an fünf verschiedenen Seiten mit Inbegriff einer Deckelansicht, sondern in fünf übereinander laufenden Reihen vorausgesetzt werden müssen, und erläuterte sodann den mehr ideellen als mystischen Zusammenhang der einzelnen bildlichen Darstellungen nach dem freien Gesetz, welches, seines Erachtens, der bildenden Kunst nach der Analogie chorischer Symmetrien aus der griechischen Lyrik und Dramatik zugesprochen werden könne. Prof. Panofka erläuterte ein im neapolitanischen *Bulletino II*, tab. 7, veröffentlichtes Vasenbild, welches nach einer von Prof. Gerhard früher genommenen Zeichnung nächstens in der Archäologischen Zeitung erscheinen soll. Statt der von Minervini versuchten Deutung auf die eleusinische Demeter, welche auf dem sogenannten lachlosen Stein (*Agelastos*) ausruhe, und von Metanira eingeladen werde, bei Keleos gastlich einzutreten, ward der thebanische Mythos der als Kriegsbeute für Apollon nach Delphi zu entführenden Tochter des Tiresias, Manto, und in der Umgebung der Tempel des ismenischen Apollon erkannt, vor dem auf ihrem nachher berühmt gewordenen Sitze schlutzflehend neben ihrer Schwester Historis erscheint, um von Adrastos mit dem Beistand ihres geliebten Alkmäon eine Milderung des gefällten Urtheils zu erlangen. Dr. Lersch aus Bonn sprach über das im vorigen Jahre entdeckte kölnische Mosaik und stellte Vermuthungen über

das Gebäude auf, welchem jenes Monument angehört hatte. Es wurde der Umfang des altrömischen Köln näher bezeichnet, wie es noch jetzt in der alten Mauer von der Nähe des Doms bis an den Clarenthurm, von diesem weiter abwärts nach dem Neumarkt u. s. w. zu erkennen sei. Innerhalb dieser Umfangmauern liege das Mosaik fast ganz in der Mitte, höchst wahrscheinlich einem Gebäude angehörig, das in einer alten Inschrift an der Peterskirche, die unter Theodosius und Eugenius falle, als wiederhergestellt bezeichnet werde, das mithin einem frühern Jahrhundert zuzuweisen sei. Er berichtete sodann über die beabsichtigte Herausgabe des Mosaik von Seiten des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinlande. Baurath v. Quast brachte einen ausführlichen Plan der altrömischen Überreste von Trier als neue Arbeit des rühmlichst bekannten Architekten Schmidt zur Ansicht. Als Neuigkeiten wurden durch Prof. Gerhard vorgelegt: 1) eine von Dr. Guhl eingereichte Schrift über das ionische Kapitell, worin die in Bötticher's Tektonik begründete Ableitungsweise der architektonischen Formen aus statischen Gesetzen befolgt ist; 2) die von Dr. Braun im *Bulletino* des Archäologischen Instituts gegebene neue Erklärung des im Britischen Museum befindlichen Colonne'schen Reliefs, welches nach der Darstellung seines untersten Streifens als Apotheose des Homer's benannt zu werden pflegt, nach seinen obersten Feldern aber ebenso sehr zur Verherrlichung der dramatischen Poesie bestimmt gewesen zu sein scheint; 3) eine von Birch in London eingesandte Erklärung des berühmten Münztypus von Terina, in dessen an einem Brunnen sitzender Flügelgestalt vorzüglich Nike, Iris oder die Nymphe des Orts erkannt worden ist. Diese Erklärungen werden durch die von Birch geltend gemachte Notiz ausgeglichen, dass die gedachte Stadt an einem Eris oder Iris benannten Flusse gelegen war; 4) das 17. und 18. Heft von Gerhard's Etruskischen Spiegeln, worin Darstellungen der Herkulesage enthalten sind.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der März-sitzung des Vereins wurde durch einstimmige Vota, mit Ausnahme eines Einzigen, die Abhandlung über die vergleichende Pathologie der Bewegungsnerven-Krankheiten des Menschen und der Hausthiere des Preises von 50 Friedrichsdor würdig befunden und dieser Preis dem Verfasser Dr. Eduard Henoch, Assistenzarzte am königl. poliklinischen Institut der Universität zu Berlin, zuertheilt. Die Abhandlung wird in den Denkschriften des Vereins gedruckt werden. Geh. Ober-Medicinalrath Klug las eine von Dr. Grahl in Hamburg eingesandte Abhandlung über die Lungenkrankheiten, worin der Verfasser seine Methode der Heilung derselben durch Inhalationen und mechanische Apparate schildert.

### Literarische Nachrichten.

In der Geschichte Napoleon's blieb, ungeachtet eine Menge Parteischriften darüber erschienen, der Process und die Verurtheilung des Herzogs von Enghien eine noch immer im Dunkel beruhende Begebenheit. Darüber haben wir nun ein ausführlicheres Werk erhalten, welches alle äusseren Documente zur Feststellung der innern Gründe der Handelnden sorgsam benutzt hat: *Recherches historiques sur le procès et la condamnation du duc d'Enghien, par M. Aug. Nougarède de Fayet* (2 Bde., Paris, 1844).

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

## Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1845. Gr. 4. 12 Thlr.

April.

**Inhalt:** Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Leben beschrieben durch K. Rosenfranz. Supplement zu Hegel's Werken. — An Aide de Camp's recollections of service in China, a residence in Hong-Kong, and visits to the other islands in the Chinese Seas. By Captain A. Conynghame. — Derwarodd, das Helbenkind. Ein altnordisches Märchen von A. Ehlerschlager. — Romanliteratur. — Herms und Würck, oder die historische Grundlage und Entfaltung der Erb- und Wdlkerkunde. — Georg Forster. Von A. Bock. — Die Universität Königsberg und ihre Jubelfeier. — Die deutsche Literaturgeschichte seit dreißig Jahren. Von W. A. Passow. — Zeichen und Wunder. — Historisch-kritische Einleitung in den Koran. Von G. Weil. — Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Vorstudien zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von K. R. Sachse. — Romanliteratur. — Über die bauliche Einrichtung des römischen Wohnhauses von C. G. Jumpt. — Der von Hegel'scher Philosophie durchdrungene Schuster-Geselle oder der absolute Stiefel. Drama in zwei Aufzügen von F. L. Lindner. — Poesie im Dienste der Menschlichkeit. — Le citoyen du monde (der Weltbürger). Offert en trois langues par D. Josty. — Der Weg zum Throne. Ein unterhaltendes Charaktergemälde von Karl Johann XIV. König von Schweden und Norwegen. Von C. Herbold. — Über das sogenannte germanische und das sogenannte christliche Staatsprincip, mit besonderer Beziehung auf Maurenbrecher, Stahl und Matthai. Von F. W. Carové. — Ein Puff. — Eduard Graf Raczyński. — Über einige neuere Erscheinungen der französischen historischen Literatur. — Der zweite Pariser Frieden. Von H. C. Freih. v. Gagern. Erster Artikel. Von F. v. Florencourt. — Militärische Briefe eines Verstorbenen an seine noch lebenden Freunde, historischen, wissenschaftlichen, kritischen und humoristischen Inhalts. Zur unterhaltenden Belehrung für Eingeweihte und Laien im Kriegswesen. Dritte Sammlung. — Romanliteratur. — Der Selbstmord. Von K. Hohnbaum. — Der hellenische Nationalcongrès zu Athen in den Jahren 1843 und 1844. Nach der Originalausgabe der Congressverhandlungen im Auszug bearbeitet von A. C. Heinze. — Einige Anliegen Deutschlands, besprochen von F. Külle. — Thomas Münzer und seine Genossen. Historischer Roman von L. Köhler. — Kritische Gänge. Von F. Th. Wischer. Von W. Danzel. — Flüchtige Bemerkungen eines Flüchtling-Weisenden. Herausg. von C. D. L. v. Arnim. 3. u. 4. Th. — Schweizerische Literatur über den Jesuitismus. — Anna. Ein Roman aus der nächsten Vergangenheit. Von Adele Schopenhauer. — Aus der Caserne. Memoiren eines österreichischen Militärs, herausg. von S. Thurn. Von F. Schuselka. — Zur polnischen Literatur. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** &c.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich außer den Beilagen eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen,\* aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

### Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Fis** von Dlen ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen &c. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Mai 1845.

**J. V. Brockhaus.**

**Unerkant vortreffliche, nicht veraltete, Bücher zu sehr herabgesetzten Preisen.**

Auf Bestellung ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Dr. **Fr. W. Ammon**, Zeitschrift für Ophthalmologie. 3 Bde., 1830—33. (Ladenpreis 9 Thlr.) Für 2 Thlr. = 3 Fl. 36 Kr.

Deffen Symblepharon. 2te Aufl., 1834. (Ladenpreis ½ Thlr.) Für ¼ Thlr. = 18 Kr.

**Kostig v. Gänkendorf**, Beschreibung der Anstalt Sonnenstein. Mit Bemerkungen über Anstalten für Herstellungen &c. von Geisteskranken. 2 starke Bände. Mit 12 Kupfern. 1829. (Ladenpreis 6½ Thlr.) Für 2 Thlr. = 3 Fl. 36 Kr.

Dr. **C. W. F. Rumpelt**, Die Höhle und der animalische Magnetismus. 1840. Brosch. (Ladenpreis ½ Thlr.) Für ¼ Thlr. = 18 Kr.

Hosprediger Dr. **Chr. Fr. Ammon**, Predigten über Jesum und seine Lehre. 2 Bände. Gr. 8. (Ladenpreis 2½ Thlr.) Für 1 Thlr. = 1 Fl. 48 Kr.

Dr. **F. C. R. Räußer**, De Zoë biblica. (Ladenpreis 1 Thlr.) Für ½ Thlr. = 54 Kr.

**J. Salvador**, Das Leben Jesu und seine Lehre, übersezt von J. Jacobson. 2 Bände. Gr. 8. 1841. (Ladenpreis 2½ Thlr.) Für ¼ Thlr. = 1 Fl. 20 Kr.

Prof. **Dertel**, Die Offenbarung Johannis. 2te Aufl. Gr. 8. 1837. (Ladenpreis ½ Thlr.) Für ¼ Thlr. = 27 Kr.

**Walther'sche** Verlagsbuchhandlung in Dresden.

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

### Grundlehren

der

## deutschen Sprache.

Von

**Joh. Mich. Hirtel**,

Professor am k. k. polytechnischen Institute.

Dritte verbesserte Auflage.

Wien, 1845. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Ngr. (1 Thlr. 12 gGr.)

Dieses Werk trägt die Sprachlehre in einer solchen Ausführlichkeit und Gründlichkeit vor, wie es dessen Zweck, zur schriftlichen Gedankenthätigkeit zu führen, für schon etwas vorgeschrittene Schüler verlangt. Verbessert ist diese dritte Auflage vorzüglich in der Sagsfügung und auch in der nähern Vorbereitung zu schriftlichen Aufsätzen. Diese beiden Theile enthalten die Lehren, welche den Übergang von der Grammatik zum Stil vermitteln. Nebst dem gibt dieses Buch fünfundschrzig Gesetzkstücke mit Beispielen richtiger Darstellung und mehr als zweihundert Aufgaben, wodurch die Anwendung der Regeln zur Anschauung und zur Einübung gebracht wird. Somit dürften sich die „Grundlehren“ als besonders zum Unterrichte brauchbar empfehlen.

## Römische Literatur.

1. *Index lectionum quae auspiciis regis augustissimi Frederici Guilelmi quarti in universitate litteraria Friderica Guilelma per semestre aestivum a. 1844 a. die 12 m. Aprilis instituentur.* Berolini, formis Academicis. 1844. 4.
2. *Index lectionum quae etc. etc. per semestre liberum a. d. 15 m. Octobris a. 1844 usque ad d. 15 m. Martii a. 1844 habebuntur.* Berolini, formis Academicis. 1844. 4.

Als durch die grossen Forschungen Niebuhr's über römische Geschichte die Aufmerksamkeit aller Alterthumsfreunde und Juristen von Neuem auf die wichtigen Überreste der römischen Agrimensoren hingelenkt wurde, da empfand man, je mehr man sich mit denselben beschäftigte, das Widerwärtige der Ungeiessbarkeit eines verdorbenen, entstellten und verstellten Textes, wie er noch in der sonst vollständigsten Ausgabe des W. Goesius (Amsterdam, 1674) da ist, und es stellte sich immer dringender das Bedürfniss nach einer neuen Ausgabe heraus, in welcher das Fehlerhafte verbessert, das Mangelhafte ergänzt, das Ungehörige ausgeschieden, das Zusammengehörige zusammengestellt wäre. Lange blieb dieses Bedürfniss unbefriedigt, wiewol im Stillen man nicht unthätig war, demselben abzuhelpen. Nun aber, nach den schönen Vorarbeiten von Niebuhr und Blume, fängt des erstern sehnlischer Wunsch sich zu erfüllen an; denn in den beiden genannten Programmen gibt der scharfsinnige und gelehrte Lachmann die Probe einer neuen Ausgabe, einen Theil der geomatischen Commentare des Julius Frontinus, des ältesten und gelehrtesten Agrimensoren, der unter Domitian lebte. Es beginnt Tag zu werden in dem wüsten Dunkel, wir kommen aus dem Labyrinth, in das uns Goesius versetzte, heraus, vor uns liegt zum ersten Male ein vernünftiger lesbarer Text dieser durch Zeit und Unwissenheit so grässlich verunstalteten Bruchstücke. Es ist die völlige Überzeugung des Unterzeichneten, dass ein solches Werk in keine bessern Hände gelegt werden konnte, als in diejenigen des Forschers, der durch ausgezeichneten kritischen Scharfsinn, bewundernswürdige Gewandtheit in diplomatischen Dingen, und vollkommene Einsicht in die Sache selbst seines Gleichen sucht. Bei solchen Umständen, bei der Betheiligung von Männern,

wie Rudorff und Huschke, kann man der Vollendung des Ganzen nur mit Ungeduld entgegensehen.

Eine besondere Schwierigkeit, die bei diesem Unternehmen zu überwinden war, lag in den handschriftlichen Hilfsmitteln. Denn nicht nur herrscht in denselben eine entsetzliche Verwirrung des Textes, die, nach Niebuhr, älter ist, als jede möglicherweise erhaltene Handschrift, sondern diese selbst sind unter sich von grosser Verschiedenheit und noch dazu in den verschiedensten Gegenden Europas zerstreut. Blume hat in seinem Aufsätze „über die Handschriften der Agrimensoren“ im Rheinischen Museum für Jurisprudenz, Bd. VII, Hft. 2, S. 173 ff., vier Klassen derselben angenommen: die Arcerianische, die Handschriften mit Justinianischem Recht, die Handschriften des Nypsus, und die des Boethius. Von dieser ist die Arcerianische, welche zwei Theile hat, beide im 6. Jahrh. geschrieben, die vorzüglichste. Lachmann benutzte überdies noch einen *Erfurtensis* aus dem 11. Jahrh. und einen *Gudianus* aus dem 10. Aber auch die letzte Klasse, diejenigen des Boethius, sind nicht zu verachten. Die beiden vorzüglichsten befinden sich auf der Bibliothek zu Bern. Blume hat von ihnen gesprochen a. a. O. S. 228 ff., und vorher ist dies schon geschehen durch v. Sinner in dem schönen Werke: *Catal. cod. Mss. biblioth. (Bernensis) I*, 292 sqq. Der Ref., welcher dieselben ebenfalls genauer eingesehen hat, glaubt sowohl den Herausgebern der neuen Ausgabe, als allen, welche sich für dieselbe interessiren, einen Dienst zu erweisen, wenn er bei dieser Gelegenheit eine umständlichere Beschreibung derselben gibt und einige Betrachtungen daran knüpft.

I. Nr. 299. Der Codex ist in Quart, auf Pergament, und wird von Sinner S. 296 gewiss mit vollem Rechte dem 10. Jahrh. zugeschrieben. Er beginnt also: *Incipiunt libri Anitii Manlii Severini Boetii artis geometricae et arithmeticae numero V ab Euclide translati de greco in Latinum.* Nach dieser Aufschrift folgt: *Regula artis geometricae quae est fons sensuum et origo dictionum*, und nun: *geometria est disciplina magnitudinis etc.*, ganz wie in der gedruckten basler Ausgabe des Boethius von 1546, p. 1228 (wir citiren immer nach dieser Ausgabe; die Gründe sind unten angegeben), jedoch zusammenhängend, ohne Unterbrechung durch die in den gedruckten Ausgaben stehenden Überschriften: *de utilitate Geometriae rubrica, rubrica* (von diesem Worte keine Spur); so bis p. 1230 bis zu den Worten:

*quia intra finitimos limites clauditur.* Es herrscht jedoch keineswegs eine wörtliche Übereinstimmung mit dem gedruckten Text, sondern es finden sich Varianten, theils unbedeutendere, wie in der Wortstellung, theils wirklich abweichende und, wie es scheint, vorzüglichere, z. B. *propter subitam bellorum aciem* für *propter subitas bellorum acies* p. 129 fine; *ut illis maxime propugnaculo esset* für *ut ille maxime propugnaculo est* p. 1230; *saxis alligari* für *satis alligari*; *pro estimo ubertatis* für *pro aestimatione ubertatis* p. 1230.

Es folgt nun *de controversiis*, nach Frontin. bei Goes. p. 39, übereinstimmend mit dem gedruckten Boethius p. 1230. Hier die Variante: *de domo proprietatis* für *de domo proprietus (de modo, de proprietate)*. Sodann *de positione terminorum, controversia est inter duos pluresque vicinos etc.* p. 1330; zu bemerken die Lesarten: *sive rationis* für *sine rationis*, *nec eis convenit* für *non eis convenit*, *nam per hereditates* für *natura per hereditates*, *agrimessor* für *agrimensor*. Folgt nun *de allubione „genera controversiarum etc.“* p. 1231 (vgl. Rhein. Museum VII, I, 157); hier über der Linie *occupabit* für *occupat*, *lambiendo* für *lambendo*. Weiter: *de subsicivis agris „ager subsicivus secundum etc.“* p. 1231 (am Rande der zu Bern befindlichen basler Ausgabe die Bemerkung: *ex Hygino*); hier über der Linie *inserimus* für *inferimus*<sup>1)</sup>. Bei dem Abschnitt: *„ager est similis etc.“* am Rande der basler Ausgabe geschrieben: *ex Frontino*. Von den Worten: *„aliquando sepulchra“* an steht der Abschnitt unter den *fragmenta terminalia* bei Goes. p. 147 sq. Der Codex stimmt mit dem gedruckten Boethius bis zu dem Verzeichniss der Agrimensoren p. 1232; zu bemerken jedoch sind noch folgende Varianten: *deflexa montium* für *dextera montium*, *tegulis* für *regulis*, *ligonatos* für *legonatos*, *per quae testimonia suprascripta fines locorum terminantur* für *perque testimonia suprascripta fines locorum terminentur*, *quod ergo fuerit inventum* für *quod ergo inventum*, *termini observentur et custodiri debent* für *termini observetur et custodiri debeat*, *et si notae sint a nota ad notam* für *et si nocte sive a nota ad notam*, *tale ergo signum inter duos terminos* für *tales ergo signum inter dominos*, *meritis* für *metris*.

Das nun folgende Verzeichniss der Agrimensoren unter dem Titel: *nomina agrimensorum Imperatorum* enthält dieselben Namen, wie das p. 1232 gedruckte, wiewol, wie es scheint, in etwas anderer Ordnung. Dasselbe gilt von den *nomina finalium lapidum et archarum positionum*, wo die Namen von 50 Grenzsteinen mit ihren Abbildungen verzeichnet sind. Das erste Buch schliesst mit dem Abschnitt: *incipiunt capitula libri huius*, die auf p. 1233 des gedruckten Boethius ebenfalls angemerkt sind.

1) Ob diese Bemerkungen über der Linie von späterer Hand seien, oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden.

Das zweite Buch enthält nichts die Agrimensoren Betreffendes, sondern rein geometrische Sachen. Eben so das dritte, in welchem sich der Abschnitt *de figuris* findet, der bei Goes. p. 316 — 318 „*punctum est*“ bis „*aequalia sunt*“ gedruckt ist. In dem vierten dagegen ist der schon von Sinner p. 293 und Blume p. 231 besprochene Abschnitt, der sich in den gedruckten Ausgaben wenigstens nicht in dieser Gestalt findet. Ich gebe ihn, wie er in dem Codex steht, die Kritik und Erklärung Männern vom Fach überlassend.

*Incipit altercatio duorum Geometricorum de figuris numeris et mensuris. Mensura est quicquid pondere capacitate longitudine altitudine animoque<sup>2)</sup> finitur. Maiores itaque nostri orbem in partibus, partes in provinciis, provincias in regionibus, regiones in locis, loca in territoriis, territoria in agris, agros in centuriis, centurias in ingeribus, ingera in climmatibus, climmata in actus, actus in perticas, perticas in passus, passus in gradus, gradus in cubitos, cubitos in pedes, pedes in palmos, palmos in digitis, digitos in nunciis<sup>3)</sup> diviserunt. Sed ut ad rem primam artis geometriae veniamus quod pedali mensura comprehenditur edicere non tarderis. Digitus est pars minima agrestium mensurarum<sup>4)</sup>, inde uncia habet digitos tres, palmus autem quattuor digitos habet<sup>5)</sup>, pertica pedes X, passus pedes habet V, actus minimus latitudinis pedes IV, longitudinis pedes CXX, actus duplicatus ingerum facit CCXL. Climmata quoque versum<sup>6)</sup> pedes LX, ingerum trahit in longitudinem pedes CCXL, in altitudinem pedes CXX. Aripennus undique semi ingerum habet in longitudinem pedes CXX, in altitudinem pedes CXXLX<sup>7)</sup>. Duo aripenni unum ingerum faciunt qui est . . et centuriae habent passus per circuitum c . . .*

*Addito puncto duas rectas lineas ducere, quadratum circulum tangant. Si in circulum punctum sumatur interius et ab eo puncto ad circulum plures quam duae lineae dirigantur, illud punctum centrum circuli necesse est ut eas particulas quas per internas lineas loco cedere vel fundo oportere<sup>8)</sup>.*

*Nam extremitatum genera sunt duo, unum quod per rigorem observatur et aliud quod per flexus<sup>9)</sup>. Rigoris quicquid inter duo signa vel in modum lineae rectum perspicitur, flexuosum, quicquid secundum naturam locorum curvatur. In his duobus versiculis supra scriptis est omnium ad plenitudinem segregatio locorum. Sed ut hoc plene scias breviter cum insinuamus quod doceas.*

2) Numeroque, con. de Sinner. Zu vergleichen mit diesem Abschnitte sind Boeth. p. 1179; Isid. Orig. 15, 15; Goes. p. 290. 320.

3) Über der Linie: uncias.

4) Vgl. Isid. a. a. O.; Cotum. 5, 1.

5) Sinner hat hier noch: pes vero XVI.

6) Über der Linie: undique.

7) Bis dahin hat v. Sinner in seinem Kataloge bereits alles mitgetheilt. Im Folgenden sind offenbar Lücken.

8) Ähnliche Schemata s. bei Boeth. p. 1186. 1204 u. a.

9) Vgl. hiermit Boeth. p. 1209; Goes. p. 31.

Rigor est ut dicimus quicquid inter duo signa vel in modum lineae rectum perspicitur, utique quod in planitie, recti positi sunt limites id est fasciati<sup>10)</sup>. Et quod dicitur flexuosum quicquid secundum naturam locorum curvatur id est quicquid fuerit undique diffusum pluvialis aquae collectio et in una visione monstrata possessor a supra in planum descendat et sibi defendat sicut est subterius in picturis<sup>11)</sup>.

Nam segregatio locorum flexuosae formae id est iuga montium aut colles qui inter loca eminent; ideo et per cacumina<sup>12)</sup> montium vel collium limitibus sunt ordinata sicut supra in picturis, et ab una parte una portio quae est a circulo conclusa sive plures quod in circumferentia cludit loco cedere oportebit. Cultellamus autem agrum eminentiorem et a planitie recidimus aequalitatem<sup>13)</sup>, haec nobis ipsa planities ab una parte se minus natura monstravit sed rectum eum cultellavimus. Et quaecumque dimensionis lineas perpendicularum infra circumferentiam eminentiorem in declinatione sunt descipienda erunt quia et ea in circumferentia cludet, si supra tamen res ambigua aut contraria non est<sup>14)</sup>. Nam si per iugum montis signa contraria inveneris id est non praecedentia per alium tractum quare subito vel aliud genus transeat id aut ad planitiam sub iugo aut ad viam aut ad cavum aut ad ripam fluminis vel torrentis et in eas ripas sequendas speres quae intra corpus agri nascuntur, et ne id aliquando sectemini quia<sup>15)</sup> maior potestas limitum rectorum ripae non confirmant.

De interna ratione et non recipiendos limites. Sunt et medii termini qui dicuntur epidonici pede longum et grassum distant a se in pedes CCC, ceteri propositionales sunt et inter se suos limites servant quos veterani pro observatione partium statuerunt custodiendos qui non ad rationem vel rectorum limitum pertinent sed modum iugationis custodiunt<sup>16)</sup>. Similiter quaecumque et alia intra agrum sunt, itaque partes limitum servant, in quo enim iugationis modum servandi causa sunt. Nam iuga montium ex eo nomen accipiunt quod consignatione<sup>17)</sup> ipsa iungantur et his quae summis montibus excelsissima sunt diversarum aquarum ex quo summo loco aqua inferiorem partem demergit tam superciliis quae sunt ex plano in brevi clivo defixum quem mons aut collis quod observationem habet ut a supra possessor usque in planum descendat et sibi defendat.

Diese Abschnitte können zugleich einen Begriff davon geben, in welcher Art die Compilation durch

10) Goes. index s. v. fasciatus limes con.: „vclut in modum lineae perspicitur. Hoc est, utrumque quod in planitie recti positum limitis, hoc est fasciati.“

11) Die Zeichnung können wir leider hier nicht geben.

12) Über der Linie: ipsorum.

13) Coni. Goes.: „ad planitiam recidimus inaequalitatem“ p. 43.

14) Cf. Goes. p. 178.

15) Über der Linie: quo.

16) Vgl. hiermit Goes. p. 112. 133. 149.

17) „Contignatione“ con. Goes. ind. s. v. iuga mont. cf. p. 45.

den ganzen Codex hin vollzogen ist. Man muss sich hier wirklich mit Niebuhr gestehen, dass bei solchen zerrütteten Stellen weder Verfasser noch Abschreiber sich etwas gedacht haben können. Es folgen auf dieselben nun wieder geometrische Sachen vom Cirkel, sodann ein kurzer Abschnitt aus Columella 5, 2: „omnis ager aut quadratus aut longus etc.“, der später noch einmal wiederholt ist, ferner geometrische Erörterungen über *longitudo*, *latitudo* u. a., oft in Gesprächsform, und so, dass vom ager die Beispiele genommen werden, acht Blätter. Mit den Überschriften: *Centuriarum quadratarum deformatio*, *Mensura(rum) diversarum ritus* beginnen nun die Maasbestimmungen. Den Anfang macht die Centurie, worüber aber so verworrenes Zeug, und zugleich so unleserlich geschriebenes, gesagt ist, dass ich die Zeilen unmöglich hersetzen kann. An diese schliesst sich: „mensura est complurium etc.“ bis „miliarium et his similia“, was bei Boeth. p. 1212, Frontin. bei Goes. p. 30. Ein recht wunderliches Durcheinander bietet der folgende Abschnitt *de mensuris*; er ist entnommen verschiedenen Bestimmungen bei Goes. p. 290, 320; Boeth. p. 1212, Martian. Capella VI, §. 720, p. 576 Kopp, worunter vorzüglich diejenigen über *rectum*, *planum*, *solidum*, Goes. p. 31, zu bemerken sind. *De ponderibus* ist wörtlich bei Goes. p. 322, und *de mensuris in liquidis* ebendasselbst p. 323. Nach diesem liest man auf zwei Seiten unter dem Titel: *In Iulii Frontini*, meistens schon dagesene Zahlbestimmungen über *pes*, *palmus*, *sextans* etc., und sodann das schon vorhin erwähnte zweite Capitel des fünften Buches aus Columella. Den Beschluss machen die Abschnitte: *de iugeribus metiendis*, was wörtlich bei Goes. p. 311, und *genera liniamentorum*, was bei demselben p. 30 sqq. — 36 abgedruckt ist. In letzterem Stücke finden sich dieselben Varianten, die bereits bei Boeth. p. 1181, und in der Wiederholung derselben Worte bei Goes. p. 35 zu lesen sind.

Das, was nun folgt, ist etwas weder zur Geometrie, noch zu den Agrimensoren Gehöriges, nämlich, wie schon von Sinner angegeben ist: *Versus Acbranni de ludo tabularum secundum numeros*, und *liber Abaci de multiplicationibus et de martis*<sup>18)</sup> (sic). Der Schluss des Codex aber ist von Sinner nicht genau angegeben. Es kommt nämlich zuerst „mensura est etc.“, was wörtlich bei Goes. p. 290—292 bis „non potuerunt“, und sodann drei Capitel aus Isidor, *de agris*: Isid. orig. 15, 13 (cf. Goes. p. 293), *de finibus agrorum*: Isid. 15, 14 (cf. Goes. p. 151, 290, 215), und *de itineribus*: Isid. 15, 16 (cf. Goes. p. 322)<sup>19)</sup>. Der Auszug hat ganz

18) *Artibus? divisionibus*. v. Sinner.

19) Merkwürdigerweise findet sich hier dieselbe Lesart: *Mensurarum nos miliaria dicimus, greci stadia, galli levas, aegyptii signes, persae parasangas*, wie in den ältesten gedruckten Ausgaben des Isidor, z. B. der basler 1489, der venet. 1493. Man hat *schœnos* conjecturirt mit Beziehung auf Herod. 2, 6.

denjenigen Charakter, welchen bereits Niebuhr (II, 539, I. Ausg.) hervorgehoben hat als jenem Verf. eigenthümlich, der die jetzige agrimensurische Sammlung aus der alten veranstaltet hat: „gewöhnlich abschreibend, verkürzend durch Weglassung, selten einmal nur zusammenziehend oder wieder ergänzend.“

II. Nr. 87. Dieser Codex ist in Folio, auf Pergament, und merkwürdig durch seine, schon von Sinner mitgetheilte, sonst nur bei Spätern vorkommende Unterschrift<sup>20)</sup>, wodurch wir erfahren, dass derselbe im J. 1004 im Kloster St. Pierre zu Luxeuil in Franche Comté geschrieben wurde. Er kam mit der Bongarsischen Sammlung nach Bern. Trotz der grossen Eilfertigkeit aber, mit der er geschrieben zu sein scheint, sind die Schriftzüge fester und deutlicher, als in dem vorhergehenden; eine Probe hat Sinner I, Taf. IV, cf. *praef.* p. XXXVI. Seine Übereinstimmung mit Nr. 299 ist sehr gross, und ich habe in demselben keinen einzigen grössern agrimensurischen Abschnitt entdeckt, der nicht schon gedruckt wäre, wenn auch in anderer Form. Ich beschränke mich daher auf die Angabe der Abschnitte.

*Incipiunt libri Anitii Manlii Severini Boetii artis geometricae et arithmeticae numero V ab Euclide translati de Greco in Latinum.* Alles ganz wie in dem vorher beschriebenen Codex, *nomina agrimensurorum, nomina lapidum finalium et arcarum positiones, incipiunt capitula libri huius.* Es folgen sich die Überschriften der verschiedenen Bücher, schon von Sinner genau angegeben. Bei denjenigen des zweiten Buchs hat eine spätere Hand beigelegt: *incipit liber primus Geometriae Euclides a Boetio in Latinum translatae.* Im vierten Buche findet sich: *de interna ratione et non recipiendos limites*, gleichwie oben; dagegen enthält der nun folgende Abschnitt: *Incipit altercatio duorum Geometricorum de figuris numeris et mensuris* etwas ganz anderes. Er beginnt nämlich, wie Columella 5, I schliesst: „*quoniam diversae formae agrorum veniunt in disputationem etc.*“ und umfasst den Anfang des nun folgenden zweiten Capitels bis „*velut arcus*“. Daran reiht sich ein Satz aus Boethius p. 1179 „*prima autem figura huius*

20) *Ego constantius peccator et indignus sacerdos sancti petri luxoniensis coenobii scripsi ad serviendum ei hos libros boetii de geometria diebus tantum XI infra idus iunii et VI Kal. iulii anno MIV ab incarnatione domini conversionis autem nostrae II, praeepto pii patris milonis. Sit ergo utenti gratia, scriptori venia, fraudatori anathema.*

*partis punctum est*“ bis „*praeter latitudinem longitudo*“, und endlich verliert er sich in Definitionen über *recta linea, longitudo, latitudo*, wie bei Goes. p. 31. Am Ende des fünften Buches, wo dem Euklides das Epitheton *peritissimus geometricus* beigelegt wird, liest man folgende Inhaltsanzeige: *Hi namque libri continent numerorum causas et divisiones circularum et omnium figurarum rationes extremitatum et summitatum genera angulorum et mensurarum expositiones.*

Nichtsdestoweniger ist der Codex noch lange nicht zu Ende, sondern es folgt noch ein wahres Quodlibet verschiedenartiger Stücke. Zuerst nämlich: *geometriae disciplina primum ab Aegyptis recepta dicitur etc.*, wahrscheinlich aus Isidor, *de numeris, de iugeribus: „castrense iugerum“*, Goes. p. 311, geometrische Erörterungen über Dreiecke *x a*, *de mensuris*, wie in Nr. 299. Sodann mehre Abschnitte, welche wörtlich bei Goes. stehen, *de agris*, Goes. p. 292, *de limitibus constituendis*, Goes. p. 150 („*ab hoc exemplo*“ bis „*transversos appellaverunt*“), p. 199 („*omnis mensurae*“ bis „*scannia vocaverunt*“), *de iugeribus metiendis*, Goes. p. 311, *nomina limitum*, Goes. p. 26, *Iulii Frontini de agrorum qualitate*, Goes. p. 38, *Aggeni Urbici*, Goes. p. 44—49 bis zu den Worten: „*non potuit*“.

Es folgt nun ein Abschnitt, der also beginnt: *Omnis agrimensor doctus centurias delineare potest ac suis redintegrare limitibus, assignare autem nullo modo potest, nisi sacra fuerit praeeptione firmatus. Limites autem appellati etc.*, wie bei Goes. p. 151.

Von späterer Hand ist das sich an dieses anreihende Stück *de limitibus* überschrieben. Es hat folgenden Eingang: *Ulti solis ortum et occasum comprehenderunt qui est omni tempore mobilis nec potest secundum cursum suum comprehendendi, quoniam ortus et occasus signa ad locorum naturam varie ostenduntur. Hic et limitum ordinatio hac ratione comprehensa saepe altera alteri disconvenit.* Und nun folgt ein längerer Abschnitt, bei Goes. p. 168—177, von den Worten „*si vero in propinquo*“ bis „*omni tempore convenit*“.

Den Beschluss machen: *Incipiunt sumata*, wie bei Boeth. p. 1206, und *genera lineamentorum*, Goes. p. 30—36, von den Worten: „*gradus habet pedes II*“ bis „*plurilatera forma*“. Auf dem letzten Blatte liest man noch: *Ex libro Censorino de Geometrica.*

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 118.

17. Mai 1845.

## Römische Literatur.

Schriften über die Agrimensoren.

(Schluss aus Nr. 117.)

Nachdem wir nun den Inhalt dieser beiden wirklich alten Handschriften angegeben, können wir uns nicht enthalten, noch einige Fragen in Anregung zu bringen, die wir theilweise sogar schuldig zu sein glauben.

Die erste und natürlichste Frage für den, der diese Handschriften eingesehen hat, ist wol die: *in welchem Verhältniss stehen die Manuscripte zu den gedruckten Ausgaben?*

Als *edit. princeps* der *opera* des Boethius wird gewöhnlich die venetianische von 1491 (92) f., welche Ven. 1497 (99) wiederholt ist, angegeben. Dies ist auch richtig, denn nur von der *consolatio* gibt es ältere Ausgaben aus den Jahren 1474 und 1486. Blume, der nicht Zeit und Gelegenheit hatte, die verschiedenen Ausgaben zu vergleichen stand in dem Glauben, es stimmten alle frühern Ausgaben mit der basler 1570, deren er sich bediente, überein. *Ich habe mich durch Autopsie überzeugt, dass dies nicht der Fall ist.* Behülflich waren mir die auf der Bibliothek zu Basel aufbewahrten Ausgaben, von denen mehre ins 15. und 16. Jahrh. gehören<sup>21)</sup>.

Die venetianische Ausgabe nun von 1497 (mit der Unterschrift: *Impressis (sic) Venetiis per Joannem de Fortivio et Gregorium fratres anno salutis MCCCCLXXXVII die X februarii*) enthält weder von der Geometrie, noch von der Arithmetik etwas.

Eine andere Ausgabe dagegen, welche in einer Sammlung verschiedener Stücke besteht mit der Unterschrift: *Parisii (sic) in officina Henr. Stephani e regione schole decretorum site anno Christi siderum conditoris 1507 decimo die Novembris*, enthält zwar Einiges, was mit der Geometrie in der spätern Ausgabe übereinstimmt, jedoch nur sehr Weniges auf blos sechsthalb Seiten. Sie beginnt also: „*Alia vero, mi patrici Geometrarum exercitatissime, Euclidis de artis geometricae figuris obscure prolata te adhortante exponenda et lucidiora aditu expolienda suscepi. Imprimis quid sit mensura definiendum opinior (sic).*“ Nun folgt die bekannte Stelle: *mensura vero est quicquid etc.* Die

einzelnen Theile haben ferner die Überschriften: *Ex secundo libro Euclidis, ex tertio libro Eucl., ex quarto libro Eucl.*

Die erste gewissermassen vollständige Ausgabe lieferte Heinrich Loriti von Glarus, gewöhnlich Glareanus genannt, früher zu Basel, damals aber (1546) zu Freiburg ansässig, ein Mann, dem Erasmus schon im J. 1516 das Zeugniß gab: „*in omnibus disciplinis, quas mathematicas vocant, eximie doctus, neque vulgariter exercitatus*“<sup>22)</sup> und der sich auch später durch eigene Schriften über Mathematik und Musik ausgezeichnet hat. Bei ihm allein ist daher Auskunft zu suchen darüber, welcher Hülfsmittel er sich bei der Herausgabe des neuen Anhangs bedient habe; allein, wie die Gelehrten der damaligen Zeit überhaupt, so war auch er sehr zurückhaltend darüber. Ausser einer Notiz auf dem Titel ist wenig zu finden<sup>23)</sup>. Diese lautet folgendermassen: „*Inter quos in omni literarum genere summus vir Henrichus Loritus Glareanus Arithmeticae et Musicam demonstrationibus et figuris auctiorem redditam suo pristino nitore restituit, cui exemplar aureum venerandaeque vetustatis fuit ex monasterio S. Georgii.* Es ist wahrscheinlich St. Georgen (St. Jörgen) gemeint, heutzutage ein Marktflecken im badischen Bezirksamt Hornberg gegen die württembergische Grenze zu.

Dieser Ort hatte ehemals eine berühmte Benedictinerabtei, die, schon im J. 1084 von einem gewissen Hezilo von Degernau und Hespo von Usenberg gestiftet, sich reicher Vermächtnisse und Vergabungen zu erfreuen hatte. Bei den gewaltsamen Reformirungen Herzog Ulrich's von Württemberg (seit 1534) wurden jedoch die Mönche verjagt und das Kloster in Brand gesteckt. Auf welche Weise damals die Handschrift gerettet und in Glareanus's Hände gekommen, das ist eben so schwer zu bestimmen, als ausfindig zu machen, wo sie später hingekommen sei. Heutigen Tages wenigstens weiss weder die Bibliothek zu Heidelberg, noch diejenige zu Freiburg von einem solchen Manuscripte etwas.

Übrigens stellte Glareanus die Arithmetik und die Geometrie des Boethius durchaus nicht auf gleiche Linie. Von jener sagt er in der Vorrede: „*E quibus (sc.*

22) *Ad Urbanum Regium epist.* 18, 35.

21) Dieselbe Bibliothek besitzt auch ein Manuscript der Arithmetik des Boethius aus dem 10. Jahrh., in welchem aber nichts in die Geometrie und die Agrimensoren Einschlagendes zu finden ist.

23) Schreiber in seiner Monographie: *Heinr. Loriti Glarean.* (Freib. 1837), wo er von dieser Ausgabe spricht p. 106, weiss auch keine Auskunft über diesen Punkt zu geben.

*mathematicis) duo illi eruditissimi de Arithmetica libri principem locum merito tenent, absolutum omnino opus, quantum ad theoreticam attinet, cui nihil demum, nihil addi potest, omni parte teres ac rotundum.*“ Von der Geometrie dagegen urtheilt er, die Dürftigkeit der vorhandenen Stücke wohl einsehend, auf sehr anständige Weise: „*Certum est, eam ad nos absolutam non pervenisse.*“

Was endlich noch die basler Ausgabe von 1570 betrifft, so ist dieselbe eine blosser Wiederholung derjenigen von 1546 ohne alle Veränderung. Jedoch wurde sie nicht mehr von Glarean selbst besorgt, da dieser bereits im J. 1563 gestorben war. Die wichtigste Ausgabe für die Collation, die für die Abschnitte der Geometrie als *editio princeps* gelten kann, bleibt sonach immer die *mense Martio* 1546 zu Basel bei Heinrich Petri erschienene, welche wir daher auch bei unserer Vergleichung mit dem berner Manuscripte zu Grunde gelegt haben. Es liegt nicht in unserm Plan, auch noch das Verhältniss der übrigen agrimensurischen Manuscripte zu dieser bernischen zu erörtern; jedoch erlauben wir uns die Bemerkung, dass noch andere *codd.* vorhanden sein müssen, welche mit diesen bernern übereinstimmen. Goesius wenigstens citirt öfters aus einem Manuscripte das vierte und fünfte Buch der Geometrie, Bücher, die sich auch in unsern Handschriften finden, während der in der basler Ausgabe gedruckte Anhang bloss in zwei Bücher abgetheilt ist.

*Wer ist nun der Verfasser der in den vorliegenden Manuscripten sich befindlichen Sammlung?* das ist eine zweite Frage, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Folgt man den Ansichten der Ältern, so darf man nicht zweifeln, dass es wirklich Boethius selber ist. So sagt Glarean in der Vorrede: „*Geometriam inceperit ne cum juvenis esset, ut quibusdam visum est, ac omiserit, alio detentus studio, an senex post arithmeticas ac musicos libros non perfecit, haud equidem scire possum.*“ Ähnlich urtheilt Julius Martianus Rota, ein gelehrter Arzt und Lebensbeschreiber des Boethius: „*Eruditus itaque Graecis et Latinis litteris ab adolescentia cum esset, quaedam primum ex Euclide transtulit, ut et dimetiendi rationes et alia quaedam de suo adiungeret ac quod nondum Aristotelis aetate repertum fuerat, aequale circulo quadratum astruere docuerit.*“ Gewiss ist, dass Boethius eine Geometrie geschrieben hat. Sein Zeitgenosse Cassiodor bezeugt es durch das indirecte Lob, das er ihm bei der Aufzählung solcher Werke, die ins Lateinische übersetzt worden, mit den Worten spendet: *Nicomachus Arithmeticus, Geometricus Euclides audiuntur Ausoniis* (*var. hist.* I, 45), eine schon althergebrachte Beziehung, da bereits in den alten Ausgaben am Rande die Glosse: „*laudes Boetii*“ sich findet. Ja noch mehr, seine Geometrie war mit Nypsus, Vitruvius und Epaphroditus das Handbuch der Land-

messer, bis die des Papstes Gerbert erschien<sup>24)</sup>. Allein dass dasjenige, was unsere Handschriften enthalten, nicht diese Geometrie sei, das kann wol keinem Zweifel unterliegen. Es ist dies vielmehr eine mit Plan- und Gedankenlosigkeit gemachte Compilation aus Euklides und Boethius, alten Bruchstücken der Agrimensoren, Columella, Isidor, Martianus Capella, und Gott weiss, woher sonst noch. Sehr wenig ist da zu finden, was eine antike Färbung hätte: „denn die rohe Unwissenheit der Abschreiber hat die Sätze und Diagramme vom Wesentlichsten entkleidet; es ist ein verworrener Wust“, wie Niebuhr bereits von dem gedruckten Abschnitt geurtheilt hat, „ein den Namen des grossen Mannes entweihendes Machwerk.“ Denn mag auch Boethius immerhin seine Fehler haben und unter dem Einfluss seines Zeitalters stehen, so weit erstrecken sich dieselben denn doch nicht, dass sie ein so elendes Product eines sonst philosophisch gebildeten Mannes, in welchem selbst grobe Sprachfehler nicht vermieden sind, nur irgendwie rechtfertigen könnten. Es werden daher wol heutzutage alle Verständigen geneigt sein, der Ansicht Niebuhr's zu folgen, und das in Beziehung auf die in den basler Ausgaben gedruckten Abschnitte ausgesprochene Urtheil auf diese Handschriften zu übertragen.

Wenn wir aber auch nicht den Boethius als Verfasser der vorliegenden Compilation anerkennen können, so fragt es sich immer wieder, wer denn der eigentliche Urheber derselben sei? Rigaltius und Blume hielten dafür, es sei Papst Gerbert. Allein man möchte doch Bedenken tragen, diesen Kirchenfürsten, der von 999—1003 als Sylvester II. auf dem päpstlichen Stuhl sass, dafür anzunehmen. Einmal scheinen dieser Annahme schon die Zeitumstände nicht günstig zu sein. Der eine Codex ist wahrscheinlich schon im 10., der andere ganz gewiss zu Anfang des 11. Jahrh. geschrieben. Sollte um diese Zeit aber die Geometrie Gerbert's schon so verbreitet gewesen sein, dass sie in französischen Klöstern mehrfach konnte abgeschrieben werden? Sodann soll Gerbert „ein weiser, sein Zeitalter unterrichtender“ Mann gewesen sein; er soll seine Naturkunde und Mathematik bei den Arabern in Cordova geholt haben; durch seine Kenntnisse soll er sich so sehr über die Zeit erhoben haben, dass ihn diese als einen Zauberer betrachtete und ihm nachsagte, er habe dem Teufel seine Seele für das Papstthum verkauft. Wie könnte man aber einem solchen Manne eine Compilation wie die vorliegende, zutrauen? Diese führt vielmehr auf einen weit unwissendern Menschen. Es liegt nicht in unserer Absicht, diese Frage weiter zu verfolgen; es genügt uns, darauf, was die Manuscripte ergeben, aufmerksam gemacht zu haben.

24) Niebuhr II, 555.

Es könnte vielleicht Jemand noch erwarten, dass wir uns zum Schluss noch auf die Frage einliessen, *welchen Werth denn nun diese beiden codd. für die Herausgabe der Agrimensoren hätten?* Allein wir vertrauen uns nicht, darüber zu entscheiden; dies liegt in der Hand derjenigen Männer, die sich viel mit diesen Bruchstücken beschäftigt, und Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe gemacht haben. Unser Zweck ist erfüllt, wenn dies nur den verdienstvollen Gelehrten, die sich dem mühevollen Geschäft unterzogen haben, durch die gegebene Beschreibung einigermaßen möglich wird. So viel ist uns jedoch klar geworden, dass auf eine vielversprechende Ausbeute nicht zu hoffen ist; aber eine gewissenhafte Kritik verschmäht nicht die geringste Eigenthümlichkeit, indem auch oft ein unbedeutender Umstand auf die echte Spur leiten und zur Ermittlung der Wahrheit förderlich sein kann.

Basel.

Dr. W. T. Streuber.

## Pflanzenphysiologie.

Entdeckung der wahren Pflanzennahrung mit Aussicht zu einer Agriculturphysiologie. Dargestellt von Dr. C. H. Schultz, ordentlichem Professor an der Universität zu Berlin. Berlin, Hirschwald. 1844. Gr. 8. 20 Ngr.

Unter den verschiedenen Zweigen der wissenschaftlichen Naturkunde ist keiner bisher so wenig und auf eine so verschiedene Weise cultivirt worden, als die Physiologie der Pflanzen! Sind schon die Ansichten über Physiologie überhaupt, was dahin zu rechnen, und wie dieselbe zu bearbeiten sei, so vielfach verschieden; herrscht also schon in den Principien dieser Wissenschaft keine Einheit bei den verschiedenen Bearbeitern derselben: so gilt dies von der Pflanzenphysiologie um so mehr, da auch hier das dieser Wissenschaft angehörige Material nicht klar und in sich abgerundet vorliegt. Die meisten Naturforscher dürften wol darin übereinstimmen, dass die Physiologie die wissenschaftliche Bearbeitung des Lebensprocesses der Organismen zu ihrem Objecte habe; aber die meisten sind zugleich der Meinung, dass man in dieser wissenschaftlichen Bearbeitung von denjenigen Beobachtungen auszugehen habe, welche man an den *einzelnen* Organismen machen könne, während doch diese selbst ihr lebendiges Dasein in der Natur *nur von dem Gesammtleben* der Natur aus haben, auf eine ähnliche Weise, wie die sogenannten Organe in den einzelnen Organismen ihr lebendiges Dasein *nur vom Ganzen dieser Organismen* aus besitzen. Dann sind wieder die Beobachtungen, auf welche die Bearbeitung sich gründet, nicht selten von der Art, dass sie *nicht aus dem Leben*

des lebenden Organismus genommen sind, sondern sich erst darstellten, als man die *Leiche* anatomisch zergliederte, und in einem künstlich eingeleiteten chemischen Prozesse zerstörte! Aus dem Verhalten im Tode, — aus dem Verhalten der Leichen soll nun das Leben der lebenden Geschöpfe begriffen werden! Ausserdem verwahren sich die meisten Naturforscher der jetzigen Zeit gegen allen Einfluss sogenannter naturphilosophischer Ansichten! Geht man aber genauer darauf ein, was sie dann hierunter verstehen: so stellt sich heraus, dass sie hierunter gewisse Darstellungen im Auge haben, die in einem poetischen Kleide erscheinen, und sonst nichts Philosophisches in sich enthalten! Diese Naturforscher sehen also poetische Floskeln für Naturphilosophie an, und zeigen hierin zugleich, dass sie auf dem Boden der Philosophie die Spreu nicht vom Korn zu unterscheiden wissen! Sie wollen nicht philosophisch sein, und mühen sich ab, eine wissenschaftliche Begründung und Darstellung der Erscheinungen des Lebens durch die Behandlung *einzelner* Beobachtungen, die mitunter *durch eine künstliche Behandlung* veranlasst sind, zu erreichen!

Die Pflanzenphysiologie ist bis in die neueste Zeit *nur von Chemikern* bearbeitet worden; seit einiger Zeit wird sie auch auf dem Wege der Anatomie, mit Hinzuziehung des Mikroskops, bearbeitet! Aus demjenigen, was man bei der anatomischen Untersuchung *einzelner* Pflanzen gefunden zu haben meint, — wobei Vieles wieder auf der individuellen Meinung des Beobachters beruht — werden allgemeine Folgerungen auf das Leben der Pflanze überhaupt gezogen, — und hier stehen Chemiker und Pflanzenanatomien mitunter gegen einander über, und lesen sich zum Theil gegenseitig den Text, — zur Ergötzung des lesenden Publicums!

Der Verf. vorliegender Schrift hat in mehrern Werken das rühmliche Streben gezeigt, die Pflanzenphysiologie aus der bloß chemischen Bearbeitung zu derjenigen Stelle zu erheben, auf welcher das Leben der Pflanzen nicht aus den Resultaten erklärt wird, welche der Chemiker zum Theil aus den *Pflanzenleichen* factisch darstellt, zum Theil sich auch in die Pflanzen hineindenkt, indem er von seinen auf Hypothesen gegründeten chemischen Theorien ausgeht. Der Verf. verwirft die Beobachtungen, welche die Chemie liefert, nicht ganz, wie dieses auch nicht billig sein würde; er nimmt mehr anatomische Untersuchungen in das Material der Pflanzenphysiologie auf. Ob aber der Verf. in der Wahl des Materials aus dem Kreise der Chemie und der Pflanzenanatomie in der Art strenge gewesen ist, dass sich in Wahrheit sagen lässt: „dieses Material ist überall durchaus factisch begründet, und wirft, insoweit es einerseits der Chemie, andererseits der Anatomie angehört, ein klares Licht auf die Lebensgeschichte der Pflanzen, und zwar auf eine befrie-

digende Weise“, dieses wird sich herausstellen, wenn wir das Einzelne der Schrift prüfend durchgehen.

Der Verf. gibt zuerst von §. 1—5 eine „Übersicht der bisherigen Ansichten“ über die Ernährung der Pflanzen, wie sie von Priestley, Ingenhousz, Senebier, Saussure aufgestellt worden sind, wie sie zwar verschiedentlich Widerspruch gefunden haben, aber im Ganzen genommen so geblieben sind, wie sie zuerst hervortraten, — namentlich darin, dass die Pflanzen ihren Kohlenstoff aus der Kohlensäure, und ihren Stickstoff aus dem Ammoniak der atmosphärischen Luft erhielten. Darauf zeigt der Verf. von §. 6—13 die „Mängel und Widersprüche der Theorie der Kohlensäurezersetzung“. Der Verf. beginnt den §. 6, wie folgt: „Die Pflanzen hauchen mit ihren grünen Theilen am Tage, wenn die Sonne scheint, Sauerstoffgas aus (??); ist es trübes Wetter, so hauchen sie Kohlensäure aus, und absorbiren Sauerstoff (??); dasselbe thun sie Nachts, wie es die nicht grünen Theile (Wurzeln, Knollen, reife Früchte) immerfort am Tage und des Nachts thun (??). Aus der Erscheinung, dass grüne Pflanzentheile, wenn ihnen im Sonnenscheine Kohlensäure dargeboten wird“ (wie geschieht dieses?), „diese verschwinden machen, und sie durch Sauerstoff ersetzen, haben Ingenhousz, Senebier und Saussure geschlossen, dass alles Sauerstoffgas, was die Pflanzen von selbst geben, durch Zersetzung von Kohlensäure, die in ihrem Innern enthalten sein soll, entstehe, und dass ferner, wenn die Pflanzen im Schatten und bei Nacht Sauerstoff absorbiren, und Kohlensäure aushauchen, der absorbirte Sauerstoff sich mit dem Kohlenstoffe des Pflanzenparenchyms verbinde und Kohlensäure bilde, dass also die gebildete Kohlensäure ein Product des eben absorbirten Sauerstoffs mit dem Kohlenstoffe des Pflanzenparenchyms sei, durch dessen Auflösung die Pflanze sich selbst wieder Nahrung bilde. Dieses sind die wesentlichen Grundlagen der Ingenhousz-Senebier-Saussure'schen Theorie“ u. s. w. Der Verf. sucht nun in den folgenden Paragraphen diese Theorie zu widerlegen, und was er hierfür anführt, ist allerdings schlagend. Allein wie sind die Thatsachen, von welchen diese Theorie zunächst ausgeht, *als richtig* ermittelt? Ref. muss nämlich die Frage stellen: wer *an lebenden Pflanzen*, wie sie im Boden wachsend vor uns stehen, die Beobachtung gemacht hat, dass dieselben im Sonnenlichte aus ihren grünen Theilen Sauerstoffgas aushauchen, an trüben Tagen aber Kohlensäure, und dass sie dagegen Sauerstoffgas absorbiren u. s. w.? Ferner, wer diese Beobachtung in einer solchen Allgemeinheit und in einem solchen

Umfange gemacht hat, dass darauf, als auf eine *feststehende Thatsache* irgend eine Theorie gegründet werden kann? Die Beobachtungen, welche diese Thatsache begründen sollen, sind nur solche, wo grüne Blätter im Wasser dem Sonnenlichte ausgesetzt wurden, und wo man dann die Entwicklung von Sauerstoffgas wahrnahm; sie sind solche, wie sie auch, wie wir weiter sehen werden, der Verf. an grünen Blättern in verschiedenen Flüssigkeiten angestellt hat. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in allen diesen Versuchen *ein der unmorganischen Natur angehöriger chemischer Process* sich ereignete, von welchem kein Schluss *auf die lebende Pflanze* gemacht werden kann, — davon abgesehen, dass fast immer die Blätter von der lebenden Pflanze getrennt waren! Es kann also unmöglich auf diese Beobachtungen der Satz gegründet, und *auf das ganze Pflanzenleben* ausgedehnt werden, dass die Pflanzen aus ihren grünen Theilen im Sonnenlichte Sauerstoffgas aushauchen! — Wollte man zur Bestätigung dieses Satzes etwa einen mit Blättern besetzten Zweig einer lebenden Pflanze unter eine mit Wasser gesperrte Glasglocke bringen, um auf diese Art die Entwicklung von Sauerstoffgas darzuthun: so kann auch ein solches Experiment nicht als den Satz begründend zugegeben werden, weil auch in einem solchen Falle dieser mit einer lebenden Pflanze noch verbundene Zweig *dem chemischen Einflusse* des ihm umgebenden Wassers ausgesetzt ist; — es kann darum *nicht* gesagt werden, dass die Pflanzen vermöge der in ihnen sich ereignenden vegetabilischen Metamorphose, — also vermöge des ihnen *zustehenden Lebensprocesses* im Sonnenlichte *Sauerstoffgas* aushauchen u. s. w. So lange nun dieser Satz an lebenden Pflanzen, — und zwar nicht bloß an der einen und an der andern, sondern an einer solchen Anzahl lebender Pflanzen, dass der Satz *als allgemein gültig* zugegeben werden kann, — nicht besser begründet ist, sind alle Theorien, welche auf diese Lufttheorien gegründet werden, im eigentlichsten Sinne *auf Luft gegründet*, — so schön es sich auch ausnimmt, wenn es heisst: die Thiere verzehren im Athmen Sauerstoffgas (was genau genommen wieder nicht wahr ist, denn sie athmen die atmosphärische Luft ein, welche nach der chemischen Theorie Sauerstoffgas enthält), und hauchen Kohlensäure aus, während die Pflanzen Sauerstoffgas aushauchen und Kohlensäure verzehren, — und so hat der weise Schöpfer für ein beständiges Gleichgewicht in der Natur gesorgt!

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 119.

19. Mai 1845.

## Pflanzenphysiologie.

Entdeckung der wahren Pflanzennahrung mit Aussicht zu einer Agriculturphysiologie. Dargestellt von Dr. C. H. Schultz.

(Fortsetzung aus Nr. 118.)

Wenn Ref. hier darauf hingewiesen hat, dass es nicht durch Beobachtungen an lebenden Pflanzen erwiesen ist, dass dieselben zufolge ihres vegetabilischen Lebensprocesses im Sonnenlichte Sauerstoffgas einhauchen, so gibt er zugleich gern zu, dass auch nicht das Gegentheil durch hinlängliche Beobachtungen erwiesen ist. Wenn wir aber in Erwägung ziehen, welche Menge Sauerstoffgas aus wenigen Blättern im Sonnenlichte, durch eingeleitete chemische Processes, wie sie auch der Verf. angestellt hat, entwickelt werden kann, — und wenn wir hiervon uns einen Schluss auf die Sauerstoffgas-Entwicklung aus der lebenden Pflanze erlauben dürften: welche grosse Menge von Sauerstoffgas müsste sich alsdann in einem Walde entwickeln, welcher mittels der beblätterten Kronen seiner Bäume in der üppigsten Vegetation am Sonnenlichte dasteht? Wie reich an Sauerstoffgas müsste dort die Atmosphäre sein, namentlich zunächst oberhalb der Kronen der Bäume, — um so mehr, da das Sauerstoffgas schwerer ist als die atmosphärische Luft, und mithin nicht sofort in höhere Luftgegenden aufwärts steigt, und so entflieht? Wie reich an Sauerstoff müsste die Tropenwelt in denjenigen Gegenden sein, wo undurchdringliche Wälder in ewiger Jugend die belaubten Gipfel ihrer Bäume den glühenden Sonnenstrahlen entgegenstrecken? — und wie arm dagegen in den baumlosen Sandwüsten Afrikas, und an den Polen der Erde, wo die Natur kein einziges grünes Blatt hervorgebracht hat? Wie reich an Sauerstoffgas müsste in unserer Gegend die atmosphärische Luft während der Sommerhälfte des Jahres sein? und wie arm dagegen im Winter, wo das meiste Grün vertilgt ist, und ausserdem die Sonne oft Tage lang durch Dünste verhüllt ist? Haben nun eudiometrische Versuche dieses je bestätigt? — Ferner: sollte denn die in den innern hohlen Räumen der Pflanzen, z. B. in den Hülsen der *Colutea* enthaltene Luft nichts von diesem Sauerstoffgas mit erhalten, wovon wieder nichts bekannt ist? — Kurz die Aushauchung der Pflanzen von Sauerstoffgas im Sonnenlichte ist aus dem angegebenen Grunde, als der gesammten Pflan-

zenwelt zukommend, sehr zu bezweifeln, — sie ist, sowie die Absorbition von Kohlensäure zur Zeit, als im Lebensprocesse der Pflanzen begründet, nicht erwiesen; was man darüber beobachtet hat, war Folge eines eingeleiteten chemischen Processes, indem Pflanzentheile mit Wasser, oder mit gewissen Solutionen in Verbindung der Wirkung des Sonnenlichtes ausgesetzt wurden! Hat man je durch Versuche hinlänglich ermittelt, ob Pflanzen in einem eingeschlossenen Luft-räume zu Grunde gehen, wenn ihnen die sonstigen Bedingungen zur Vegetation geboten werden? — Hat man untersucht, wie die Luft beschaffen war, in welcher eine lebende Pflanze einige Zeit eingeschlossen war? — Versuche dieser Art liessen sich anstellen, aber sie müssen mit Umsicht angestellt werden.

Der Verf. hat nun in den folgenden §§. 8—13 die Absorbition von Kohlensäure, sowie des Stickstoffs aus dem Ammoniak der atmosphärischen Luft widerlegt. 1) Nach seinen Untersuchungen enthält der Holzsaft keine Kohlensäure, aber manche andere Säuren, dergleichen Gummi, Traubenzucker, Rohrzucker, welche er als Entwicklungen aus dem Gummi ansieht. 2) Der Ernährung des Pflanzenkeims ist Kohlensäure schädlich. 3) Die Luft im Parenchym der grünen Pflanzentheile ist niemals Kohlensäure; dennoch geben 4) die in Stickgas eingeschlossenen Blätter im Sonnenscheine Sauerstoffgas. 5) Das Parenchym aller Pflanzen ist nach des Verf. Untersuchung sauer; aber der Grund hiervon ist nie Kohlensäure, sondern es sind andere Säuren. (Dass das Parenchym aller Pflanzen sauer ist, glaubt Ref. zur Zeit bezweifeln zu müssen.) 6) Absorbirtes Sauerstoffgas wird nie zur Bildung von Kohlensäure verwendet. 7) Blätter, welche unter Wasser Kohlensäure aushauchen, enthalten selbst dieselbe nicht. 8) Die aus Blättern unter Einwirkung des Lichts entwickelte Menge von Sauerstoffgas steht nicht in Proportion mit der vorher im Finstern absorbirten Menge. „Man muss also sagen, dass im Schatten die Pflanzen mehr Sauerstoff einnehmen, als sie Kohlensäure bilden; und dass sie im Lichte weniger Sauerstoff geben, als sie Kohlensäure verbrauchen“ . . . „Aus Allem geht hervor, dass die Sauerstoffabsorbition und die Kohlensäurebildung von einander gänzlich unabhängig sind.“ 9) Nach Saussure's und Grischow's Versuchen absorbiren die Pflanzen niemals Kohlensäure aus ihrer Umgebung; sie ist ihnen vielmehr feindlich. 10) Wenn Pflanzen

mit kohlen-saurem Wasser begossen werden, gehen sie zu Grunde. (Ref. muss indess bemerken, dass in kohlen-saurem Wasser, d. h. in solchem Wasser, aus welchem sich Kohlensäure entwickeln lässt, nicht darum auch Kohlensäure als fixe Luft vorhanden ist. Eine absorbirte Luft, welche sie auch sein möge, *ist als solche untergegangen*, — eine Wahrheit, welche selten, und von den Chemikern *nie* beachtet wird.) 11) Hundert Cubikzoll Dammerde-Wasser gaben Saussure nur 2 Cubikzoll kohlen-saures Gas; es macht daher die Kohlensäure in der Dammerde kaum eine merkliche Spur aus (d. h. es kann aus demselben kaum eine Spur von Kohlensäure entwickelt werden, denn als Kohlensäure ist sie in derselben *gar nicht* vorhanden, Ref.). 12) Obschon die erste Nahrung der keimenden Pflanze keine Spur von Kohlensäure enthält, so geben doch die jungen grünen Blätter am Lichte Sauerstoffgas (Ref. weist auf das oben über die Sauerstoffgas-Entwicklung Angegebene zurück). 13) Die Kohlensäurebildung bei der Zersetzung des Humus ist nur eine Nebenerscheinung. 13) Durch die Theorie der Kohlensäurezerersetzung wird die Entstehung fast aller Stoffe in den Pflanzen unerklärlich. 15) Den Stickstoff der Pflanzen aus den ammoniakalischen Dünsten der Luft abzuleiten ist ohne Grund. Dass das Ammoniak durch Fäulniss aus dem Humus entweiche, ist nicht gegründet; es wird vielmehr von Essig- und Humus-Säure gebunden. Der Verf. fand, „dass selbst die reine vegetabilische Dammerde eine grosse Menge Ammoniak enthält.“ (Aber muss denn der Stickstoff des Düngers zuvor mit dem Wasserstoff zu Ammoniak übergehen, ehe er in die Pflanze übergehen kann? Was hat denn die Assimilation des Nahrungsstoffes in die Substanz der Pflanzen mit dem Ammoniak zu schaffen? Wer hat es dargethan, und factisch nachgewiesen, dass die Ammoniakbildung vorhergehen muss? Ref.) 16) „Aus allem Diesen zusammen genommen sieht man, wie es ebenso irrig ist, anzunehmen, dass aller Kohlenstoff, als dass aller Stickstoff der Pflanzen aus der Luft stammt, indem sich die Quellen derselben naturgemäss allein, oder doch grossentheils auf den Dünger beziehen lassen, indem nur die Güte des Bodens, und nicht die Bonität der Luft den Grund des Pflanzenwachsthums enthält.“

In den folgenden Paragraphen, von 14—28, theilt der Verf. die Resultate von Versuchen mit, welche er rücksichtlich der Wirkung von Säuren, Salzen, Zucker auf Pflanzenblätter angestellt hat. Dem Verf. ist es eine feststehende Thatsache, dass zufolge der vegetabilischen Metamorphose die Pflanzen im Sonnenlichte Sauerstoffgas aushauchen! Da er nun fand, dass alle (??) Pflanzentheile saure Stoffe enthielten, unter denen sich alle möglichen vegetabilischen Säuren, nur keine Kohlensäure vorfinden: so entstand bei ihm die Frage, ob nicht ohne Kohlensäure die sonstigen Säuren das

im Lichte von den Pflanzen abgesondert werdende Sauerstoffgas liefern könnten? Er brachte dazu Pflanzentheile, mehrentheils Blätter, in Wasser, was mit Säuren, Salzen u. s. w. geschwängert und abgesperrt war, und setzte das Ganze dem Einflusse des Sonnenlichts aus. Die Versuche wurden gemacht hinsichtlich der Wirkung der Essigsäure, Weinsäure, Äpfelsäure, Citronensäure, Milchsäure, mit Lohgerberwasser, mit gequetschtem grünen Malze, mit Kleesäure, Gallussäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und Humusdecoct, weiter mit Traubenzucker, Milchsäure. In allen Fällen, in welchen freie Säuren waren, also nicht, wo Neutralsalze genommen wurden, zeigte sich Entwicklung von Sauerstoffgas; nur wird die Kleesäure (§. 26) schwer zersetzt, und gibt nur in hellem Sonnenscheine Sauerstoffgas; dagegen übertrifft (S. 43, Nr. 40) „die immense und sprudelnde Production von Sauerstoffgas durch die in Zuckerwasser liegenden Blätter zum Erstaunen beinahe jede Vorstellung.“ Wiederholte Versuche belehrten den Verf., dass „Zusätze von ungefähr  $\frac{1}{2}$  pCt. Salmiak, Salpeter, Glaubersalz, phosphorsaurem Natrum zu Zuckerwasser die Sauerstoffentbindung aus dem Zucker schon vom Anfang an beschleunigen. Salmiak und Salpeter sind die beiden Salze, durch deren Zumischung zu frischer Zuckerauflösung die Sauerstoffaushauchung am meisten befördert wurde.“ Auf diese Art glaubt nun der Verf. gefunden zu haben (§. 15): „dass die grünen Pflanzentheile sämmtlich die Fähigkeit besitzen, die meisten vegetabilischen und mineralischen Säuren zu zersetzen, und dass es diese besonders sind, aus denen sich das Sauerstoffgas im Lichte entwickle, während im gewöhnlichen Laufe sehr wenig oder gar keine Kohlensäure von ihnen zersetzt wird.“ Aber warum stellte der Verf. nicht auch Versuche mit *nicht grünen* Pflanzentheilen an?

Der Verf. wird es unstreitig zugeben, dass die von ihm angestellten Versuche *nicht dem vegetabilischen Lebensprocesse, sondern dem chemischen Einflusse der äussern unorganischen Natur auf Pflanzentheile angehören, und zwar auf solche Pflanzentheile, welche von der lebenden Pflanze getrennt waren! Es kann hier der überwiegende chemische Einfluss nicht geleugnet werden!* Es kann nicht verkannt werden, dass auch dann, wenn die Theile mit der lebenden Pflanze im Zusammenhange geblieben wären, dieselben dennoch von der umgebenden Flüssigkeit angegriffen, und wenigstens in einen krankhaften Zustand versetzt, vielleicht ganz zerstört worden wären! Es folgt hieraus als gewiss, dass diese Versuche antiorganisch waren, dass demnach nicht daraus gefolgert werden kann, dass zufolge des organisch-vegetabilischen Lebensprocesses die Pflanzen aus ihren grünen Theilen, insbesondere aus den Blättern, unter dem Einflusse des Sonnenlichts Sauerstoffgas aushauchen! Dieses wollte auch wol

der Verf. durch die Versuche nicht erst darthun, vielmehr wollte er eine andere Erklärungsweise der nach seiner Ansicht feststehenden Thatsache, dass die Pflanzen im Sonnenlichte aus ihren grünen Theilen, zufolge ihres Lebensprocesses, Sauerstoffgas aushauchen, — aufsuchen, weil das Sauerstoffgas nicht aus der Zersetzung der Kohlensäure entbunden werden kann, da sie sich in der Pflanze nicht findet!

In den folgenden §§. 32—33 handelt der Verf. von der Wirkung der Pflanzen auf die zu assimilirenden Substanzen. Wenn der Verf. S. 45 sagt: „dass die Pflanzen die ihnen dargebotenen Nahrungsstoffe niemals unverändert einsaugen, sondern diese immer schon vorher verändern, indem sie durch Berührung mit ihrer Umgebung auf diese ähnlich wirken, wie der Magen und Darmkanal der Thiere auf die Speisen“: so hat auch Ref. diese Ansicht in seiner „allgemeinen, insbesondere vergleichenden Physiologie der Pflanzen und der Thiere (Heidelberg und Leipzig, C. Groos; Wien, Gerold. 1833)“ in den §§. 268. 269. 270 u. a. bereits so dargestellt. — Die Versuche, welche der Verf. ebenfalls gemacht hat, zeigen übrigens nichts weiter als den *chemischen* Einfluss, den die Aussonderungen der Pflanzen auf die sie umgebenden Stoffe haben. Es tritt hier nämlich der chemische Process der äussern Natur dem organischen Lebensprocesse, wie er sich auch in den Pflanzen durch die Assimilation der Nahrung darthut, freundlich entgegen, wie Ref. im fünften Capitel der angeführten Schrift (gegenseitiges Verhalten des chemischen Processes in der unorganischen Natur und des organischen Lebensprocesses, §. 47—76) nachgewiesen hat. Es ist hier *wohl* zu beachten: 1) dass das Zergehen der Nahrungsstoffe der Pflanzen ganz der unorganischen Natur angehört, und folglich ein chemischer Process ist; dass 2) die Aussonderungen der Pflanzen, zufolge der innern organischen Metamorphose geschehen, dass aber der ausgesonderte Stoff wieder der äussern Natur angehört, und dass mithin der Angriff dieser Stoffe auf die umgebende Natur gleichfalls ein chemischer ist, — aber ein chemischer der Art, dass durch denselben der organischen Assimilation vorgearbeitet wird. Dagegen ist 3) die auf das Innere der Pflanze wieder zurückgehende Wirkung in der Assimilation selbst *ein organischer Lebensprocess!* Doch ist auch nicht zu übersehen, dass auch in dieser Richtung die äussere Natur auf die Pflanze wirkt, und dass hierdurch auch mit der Assimilation zugleich Stoffe in die Pflanze hinübergeführt werden können, *ohne assimilirt zu werden*, wie dieses insbesondere vom Wasser gilt, aber nicht blos vom Wasser, sondern auch von andern Stoffen, z. B. von Erdarten, von Metallen u. s. w. Manche dieser Stoffe können die Pflanze ebensogut in den Zustand von Krankheit versetzen, wie dieses auf eine ähnliche Weise bei den Thieren der Fall sein kann. Sie können auch den Tod der Pflanze bewirken, wie

dieselbe Erscheinung auch im Thierreiche beobachtet wird. Die Experimente, welche der Verf. angestellt hat, namentlich den §. 33 angeführten Versuch, wo der Verf. junge Mohrrüben und Petersilienpflanzen blos mit ihren Wurzeln in Rohrzuckerwasser legte, und nun fand, dass nach und nach Traubenzuckergehalt, und weiter Gummi in diesem Wasser sich einstellte, zeigt auf den chemischen Process hin, welcher zufolge der Aussonderung aus den Wurzeln der umgebenden Flüssigkeit entstand, welcher allerdings hier derselbe ist, wie er sich auch im Magen der Thiere durch den Einfluss ihrer Verdauungssäfte chemisch ereignet.

In den §§. 34—47 gibt der Verf. seine Ansicht von dem Gange der Pflanzenernährung. Der Verf. beginnt den §. 34 mit dem geschichtlich wahren Satze, dass die Untersuchungen über die Pflanzenernährung bisher nur vom allgemeinen Gesichtspunkte der Stoffumbildung gemacht seien; er spricht alsdann davon, wie die mangelhaften Kenntnisse der innern Organe (!) und deren Functionen (!) hieran Schuld seien (!), und äussert sich heftig gegen Link, welcher des Verf. Lehre über die Lebenssaftgefässe nicht anerkennen wolle u. s. w. Ref. muss hierbei Folgendes bemerken: 1) Da das ganze organische Leben *nur in der beständigen organischen Metamorphose* sich darstellt, und von dieser Seite sich sowol durch bestimmte Flüssigkeiten (Säfte), als durch bestimmte Gebilde (die einzelnen Organismen, und in diesen die einzelnen Organe) verwirklicht, — da mithin die verschiedenen Flüssigkeiten im Wesen der Natur *mit den Gebilden, in welchen sie vorkommen, begründet sind*: so ist es offenbar ein *Grundirrthum* in der Physiologie, an einen solchen Causalnexus zwischen den Organen und denjenigen Stoffen, *welche mit ihnen gleichzeitig* sich entwickeln, zu denken, wonach die Organe *als die activen Maschinen*, die Stoffe aber, welche sie enthalten und welche mit ihnen hervortreten, *als passiv, durch die Organe bewirkt* zu denken! In den Thieren ist z. B. die Galle *nicht das Product der Leber*, sondern Leber und Galle sind in einer prästabilierten Harmonie *beide* das Product der organischen Metamorphose, wie sich dieselbe *von dem ganzen jedesmaligen organischen Individuum* aus an der bestimmten Stelle verwirklicht! Ref. kann daher dem Verf. nicht beistimmen, *dass in den Pflanzen besondere Organe die Säfte bereiten!* Die Bildung bestimmter Säfte und die Bildung der vermeintlichen Organe sind beide das Product der organischen Metamorphose; und es könnte ebenso gut, aber auch *ebenso einseitig* gesagt werden: die Säfte bringen die Organe hervor, als umgekehrt: die Organe bringen die Säfte hervor.

Ausserdem kann Ref. 2) nur mit Link darin übereinstimmen, dass es in den Pflanzen nicht zweierlei Säfte und zweierlei hierfür bestimmte Gefässe gibt. Dagegen macht das Wasser, was die Pflanze in sich aufnimmt, die Basis, das Menstruum der Säfte aus,

und darum sind die Säfte im Umkreise und nach dem obern Theile der Pflanze hin, *flüssiger*, und steigen hierhin, des vorherrschenden Wassergehalts wegen, schneller aufwärts, wie dieses der Umstand zeigt, dass welche Pflanzen sehr schnell wieder aufleben, wenn sie begossen werden. Alle Säfte der Pflanzen bilden sich so gut in der vegetabilischen Metamorphose, als alle festen Gebilde, — und darum sind sie an jeder Stelle der Pflanze, nach der Verschiedenheit der Gebilde, mit diesen zugleich *eigenthümliche* Säfte. Übrigens gibt es auch keine absteigende Säfte neben den aufsteigenden, obschon die Säfte im Frühjahr, bei eintretender Kälte, sich auch etwas wieder senken können, ähnlich, wie auch das Wasser bei eintretender Kälte sich senkt. Alle Säfte haben aber in ihrer Bewegung eine Richtung zum Lichte, und deshalb mehr zum Umkreise der Pflanze hin, daher bei den Bäumen zu ihrer Krone hin und zur Rinde. Da in der Welt der blutlosen Thiere, z. B. in den Mollusken und Insecten, nicht zweierlei Säfte zu unterscheiden sind: so weiset schon dieser Umstand darauf hin, dass auch bei den Pflanzen an zweierlei Säfte nicht gedacht werden kann. Wo dieselben aber der Bildung fester Gebilde, und der hiermit gegebenen Absonderung entgegen gehen, da concentriren sich dieselben in ihrem Gehalte auch mehr, und gehen von dieser Seite einer Veredelung entgegen. 3) Auch kann Ref. keine Pflanzengefässe in dem Sinne zugeben, dass darunter nur die länglichen Kanäle im Innern der Pflanze zu nehmen seien, nicht auch die rundlichen Zellen der sogenannten Zellenpflanzen. Der Unterschied, welcher zwischen Gefässpflanzen und Zellenpflanzen gemacht wird, existirt in der Natur nicht, insoweit als derselbe auf sogenannte Gefässe neben den Zellen gegründet wird. 4) Endlich muss Ref. noch das Dasein sogenannter innerer Organe leugnen, obschon es der Beobachtung gemäss ist, dass gewisse Absonderungen, z. B. von ätherischen oder fetten Ölen, von Satzmehl, Harz, Kampfer u. s. w. nur an bestimmten Stellen in den Pflanzen vorkommen. Diese Absonderungen sind *gleichzeitig* das Product des vegetabilischen Lebensprocesses, mit der Bildung der festen Umgebungen. Es gibt, wie bereits nachgewiesen, keine Organe, durch welche sie bewirkt werden. Ref. muss hierüber weiterhin auf seine oben angeführte Schrift verweisen.

Der Verf. gibt, von §. 35 angefangen, die Wirkung der Organisation auf die zu assimilirenden Stoffe. Diese Wirkung ist aber nicht nachweisbar, weil sie im Innern der Pflanze vor sich geht; sie beruht daher *auf einer Deutung, auf einer vermeintlichen Holz- und Rindengefäss-Function*, welche in der Natur nicht existiren! Die Deutung entspringt aus der Ansicht des Verf. von Or-

ganen, welche da etwas hervorbringen, und hierin *vorherrschend activ* sind. Es existirt allerdings eine stete innere Veränderung der Säfte, gleichzeitig in Verbindung mit der Bildung und Verwandlung der festen Gebilde, und in Verbindung mit der Absonderung mancher Stoffe; aber diese Veränderung der Säfte geht nicht von dieses bewirkenden Organen aus, sondern sie sind *in der vegetabilischen Metamorphose* begründet, welche nicht von den Organen ausgeht, der vielmehr die vermeintlichen Organe selbst ihr Dasein verdanken! Der Verf. ist nicht im Stande, dieses anders nachzuweisen.

Der Verf. gibt weiter im §. 36 die Mittel an, wodurch die digerirende Einwirkung erzeugt wird. Allerdings greifen die aus den Pflanzen abgesondert werdende Stoffe in die nächste Umgebung ein, und bringen hier auf chemischem Wege (denn sie sind bereits abgesondert und gehören also der äussern Natur an) Veränderungen hervor, welche in der Umgebung der Wurzeln die aus der Nahrung zu assimilirenden Säfte vorbereiten. Auf dieselbe Weise können auch nur die im Innern der Pflanze abgesonderten Stoffe, z. B. Satzmehl, ätherische Öle, Säuren u. s. w. wieder in die organische, von dem Leben der Pflanze ausgehende Bildung und Veredelung der Säfte eingreifen. In diesen Verhältnissen ist es unverkennbar, wie auch im Innern der Pflanze ein chemischer Process sich ereignet, *aber in der Unterordnung unter dem Vegetationsprocess*, welcher vom Leben der Pflanze ausgeht, und eben ihr Leben sinnlich darstellt.

Im §. 37 gibt der Verf. seine Ansicht von der Bildung des Holzsaftes. So wie der Verf. hier sich ausdrückt, wäre das Gegebene nur auf holzartige Pflanzen anwendbar. Der Verf. versteht aber darunter die ersten rohen Säfte, welche er vom Lebenssaft unterscheidet. Ob gesagt werden könne: „alle Holzsaft reagiren sauer“, dürfte zu bezweifeln sein. Aber der Verf. hat unstreitig Recht, dass, wo die Säfte sauer sind, diese Säure nicht von Kohlensäure, sondern von andern Säuren, wie Essig-, Milch-, Weinstein-, Gallusäure herrührt. Aber woher wieder diese Säuren? — Wollen wir zur Beantwortung dieser Frage nicht dasjenige geben, was wir darüber uns ausdenken: so lässt sich auch hier nur sagen: sie sind ebenso das Product der vegetabilischen Metamorphose, wie alle Gebilde, und gehen in der Richtung der Excretion zwar hervor, bleiben aber im Innern der Pflanze, und greifen hier wieder in den Bildungsprocess der Säfte, und weiterhin der festen Gebilde ein. Ihre Wirkung ist zunächst eine chemische, die vom Leben der Pflanze überwältigt und zur Entwicklung der Pflanze benutzt wird.

(Der Schluss folgt.)



**Pflanzenphysiologie.**

Entdeckung der wahren Pflanzennahrung mit Aussicht zu einer Agriculturphysiologie. Dargestellt von Dr. C. H. Schultz.

(Schluss aus Nr. 119.)

Dass die ersten Säfte, wie sie die Pflanze von ihrer äussern Nahrung her erhält, gummihaltig sind, lässt sich schwerlich nachweisen; aber die vom Verf. angeführte Verwandlung von Gummi in Traubenzucker, und des Traubenzuckers in Rohrzucker scheint in der Natur gegründet zu sein, kommt aber wol nur in einigen Pflanzen, welche zuckerhaltig sind, vor. Der Verf. gibt im §. 39 seine Ansicht von der Ernährung des Pflanzenkeims. „Durch die Entdeckung (!) der Fähigkeit der Pflanzen, aus einer grossen Anzahl vegetabilischer und mineralischer Säuren, die sämmtlich aus dem Humus entstehen können, ferner aus dem umgebildeten Humus und Zucker selbst mehr noch, als aus der Kohlensäure, Sauerstoffgas abzuschneiden, lösen sich von selbst alle die Zweifel und Widersprüche, die bisher über so vielerlei mit der Kohlensäure - Theorie in Widerspruch stehenden Erscheinungen des Pflanzenlebens einer bessern Einsicht entgegenstanden.“ Der Verf. hat bei dieser vermeintlichen Entdeckung seine §. 17—30 angeführten Versuche im Auge, — aber diese Versuche beweisen ja nichts für die Function des *Lebensprocesses in der lebenden Pflanze*, weil es nur vom Verf. eingeleitete chemische Prozesse waren, zu welchen abgeschnittene Pflanzentheile verwendet wurden! Wären aber auch etwa unabgetrennte Zweige einer lebenden Pflanze zu den Versuchen gebraucht worden, so wären dieselben doch immer *unter der von aussen auf sie eindringenden chemischen Übergewalt* gewesen, — und die organische Substanz wäre in ein *totdes Gebilde* verwandelt worden! Es kann also unmöglich von einer *Entdeckung der Fähigkeit der Pflanzen*, aus einer grossen Anzahl vegetabilischer und mineralischer Säuren u. s. w. Sauerstoffgas abzuschneiden, die Rede sein. Dagegen findet die Wiederholung der Keimbildung in den jungen Trieben u. s. w. durch die ganze Pflanze aufwärts, wie der Verf. zeigt, unstreitig statt.

Im §. 40 (parasitische Pflanzen) gibt der Verf. die gewöhnliche Lehre, dass bleiche Pflanzentheile im Finstern kein Sauerstoffgas aushauchen, aber dennoch

wachsen. Allein ist denn dieses als eine *unbezwiefelbare allgemeine Thatsache an lebenden Pflanzen beobachtet*? Gilt nicht von dieser Lehre dasselbe, was von der Sauerstoffgas-Aushauchung lebender Pflanzen gilt?

Im folgenden §. 41 zeigt der Verf., wie die Pflanzen auch ohne Sauerstoffgas-Aushauchung ernährt werden können, und nennt desungeachtet die Sauerstoffgas-Aushauchung (S. 79) eine *allgemeine und unbestreitbare* Erscheinung. Ist hierin der Verf. nicht mit sich selbst im Widerspruch? Doch davon abgesehen kommt zuvor alles darauf an, dass vorerst an einer *hinlänglichen Anzahl lebender Pflanzen* die Beobachtung der Sauerstoffgas-Aushauchung im Sonnenlichte als eine der ganzen Vegetation unter dem Einflusse des Sonnenlichts zukommende Thatsache festgestellt ist, — wohl zu merken, *so*, dass man sagen kann, diese Sauerstoffgas-Aushauchung geschieht in Folge des vegetabilischen Lebensprocesses, und nicht in Folge äusserer chemischer Eingriffe auf die lebenden Pflanzen!

Der §. 42 ist überschrieben: „Wasserstoffgas-Aushauchung der grünen Blätter.“ Der Verf. hat nämlich gefunden: „dass besonders in Rohrzucker-, Traubenzucker-, Milchzucker-, in Gerberbrühe-, Molken-Wasser die grünen ganz frischen, und durchaus unverdorbenen Blätter sowol bei trübem Himmel am Tage, als auch, wenn sie nach Sonnenuntergang noch längere Zeit am Abend, oder die ganze Nacht hindurch stehen bleiben, immer Wasserstoffgas ausser dem Sauerstoffgas entbinden, und eine Knallluft erzeugen, die den Platinschwamm sogleich entzündet.“ Dass diese Beobachtung, so merkwürdig sie auch für sich ist, auf die lebende Pflanze, wie sie unter freiem Himmel vegetirt, ebenso wenig angewendet werden kann, als die beobachtete Sauerstoffgas-Entwicklung, bedarf keines weitern Beweises.

In den folgenden §§. 43—47 gibt der Verf. näher an, wie er sich die Geschichte der Pflanzenernährung denkt. Hier gilt es nun dem Innern des vegetabilischen Lebensprocesses, — der hier statthabenden Metamorphose! Darüber sind aber keine Beobachtungen möglich; nur die Resultate des Lebensprocesses treten unserer Beobachtung entgegen! Doch hören wir den Verf. §. 43! Dieser Paragraph beginnt, wie folgt: „Das Fundament, von dem wir bei der Erklärung der vegetabilischen Stoffbildungen ausgehen müssen“ (müs-

sen?!) „bilden allein das Gummi, der Zucker, die vegetabilischen Säuren, und vielleicht ist unter diesen die Milchsäure... als das allgemeinste Nahrungsmittel zu nennen.“ Allein welche Thatsachen sprechen hierfür? Sind denn *alle* Pflanzensäfte, welche zunächst aus der Nahrung gewonnen werden, gummihaltig u. s. w.? — und wenn dieses tatsächlich für *alle* Pflanzen nachgewiesen werden könnte: woher alsdann der Gummigehalt selbst? Woher der Zucker? Woher die vegetabilischen Säuren? Weiter: „*Sauerstoffabsorption und Kohlensäure-Aushauchung sind die Mittel zur allgemeinen Verarbeitung dieser Pflanzenstoffe. Diese beiden Erscheinungen kommen daher im ganzen Pflanzenreiche bei allen Pflanzen vor.*“ Wo und wie ist dieses tatsächlich dargethan? „Die Sauerstoffgas-Aushauchung im Lichte (welche an lebenden Pflanzen nicht erwiesen ist, Ref.) „ist ein hinzutretendes Mittel, durch Desoxydation der Säuren und gesäuerten Stoffe“ (deren Ursprung nicht nachgewiesen und deren Dasein als allgemein gültig nicht behauptet werden kann, Ref.) „eine stärkere Carbonisation und Hydrogenisation der Pflanzensäfte zu erzielen; aber die Grundlagen der Holzsaft- und Lebenssaftbildung liegen in dem aus dem Boden durch Verarbeitung des Humus gebildeten und geschöpften Gummi und den Säuren, aus denen sich in den Gefäßen selbst durch weitere Sauerstoffabsorption und Kohlensäure-Aushauchung der Traubenzucker und Rohrzucker bilden.“ Wir sehen, dass uns hier der Verf. ein Gedicht liefert, und sich hierin mit den Chemikern durchaus auf demselben Boden befindet! Müchte doch der Verf. statt dessen einfach und wahr gesagt haben: „*was im Innern der Pflanze vor sich geht und wie es vor sich geht, das können wir nicht wahrnehmen! es ist dieses eben das Wunder der vegetabilischen Metamorphose! Ins Innere der Natur schaut nicht der Geist des Menschen!*“

Im §. 44 gibt der Verf. seine Ansicht von der Entstehung des Lebenssaftes, welcher als ein *eigener* Saft nicht nachgewiesen, und höchstens nur als die letzte Metamorphose in der Saftbildung gedacht werden kann! „Das Gummi, der Zucker, die Säuren und Salze bilden die Grundflüssigkeit für den Lebenssaft, in welche sich das Wachsfett der Kügelchen und das Elastin hineinbilden.“ Dazu ist dann die Sauerstoffgas - Aushauchung der grünen (aber warum erst hier?) Pflanzentheile nöthig, — und diese Sauerstoffgas-Aushauchung existirt im Vegetationsakte der lebenden Pflanzen vielleicht gar nicht, — oder wenigstens nicht als eine *allgemeine* Eigenthümlichkeit aller Pflanzen.

Im §. 45 handelt der Verf. von den Salzen und Säuren des Lebenssaftes. „Die schwefelsauren und phosphorsauren Salze, welche die Pflanzen aus dem Boden aufsaugen, sind besonders Gyps und Knochen-

erde.“ Sie werden durch die Kleesäure der Pflanzen zersetzt, daher die kleesauren Kalkkrystalle in vielen Pflanzen (diese Ansicht hat etwas für sich). Die freigeordnete Schwefelsäure und Phosphorsäure zersetzen die Pflanzen im Lichte, hierauf schliesst der Verf. aus seinen Versuchen. Der Sauerstoff wird als Sauerstoffgas ausgeschieden, und die Pflanzen erhalten dadurch ihren Schwefel und Phosphor, und weiterhin ihre Schwefel- und Phosphor-Verbindungen. Die Milchsäure der Pflanzen dient zur Auflösung der Knochenerde, welche sich die Pflanzen auf diese Weise aneignen. Diese Theorie nimmt sich gut aus, wenn die Thatsachen sämtlich in den lebenden Pflanzen nachgewiesen wären.

Im §. 46 handelt der Verf. vom Ursprunge des Stickstoffs im Lebenssaft. Er leitet denselben aus dem ammoniakhaltigen Humus des Bodens her. Aber enthält denn der Humus als solcher Ammoniak? — oder ist nicht vielmehr dieses Ammoniak eine Bildung, welche erst später im Humus entsteht, — vielleicht erst dann, wenn der Chemiker den Humus untersucht? „Dass die Pflanzen ihren Stickstoff aus den ammoniakalischen Dünsten der Atmosphäre nehmen, ist die Ansicht von Saussure. Ingenhousz glaubte, dass die Pflanzen aus der Luft Stickstoff absorbirten.“ Tessier und Hermsstädt zeigten, dass der Stickstoffgehalt im Samen der Getreidearten in gleichem Verhältnisse wächst mit dem Stickstoffgehalte der verschiedenen Düngerarten. Boussignault hielt sich, zufolge mit Versuchen von Klee, zu der Annahme berechtigt, dass die Pflanzen einen grossen Theil ihres Stickstoffs aus der Atmosphäre binden könnten u. s. w. Der Verf. fand, dass aller Zucker, den er aus Holzsaften erhielt, ammoniakhaltig war, und schliesst hieraus, dass es Ammoniakgummata, und Ammoniak-saccharata sind, durch welche das Ammoniak in die Pflanzen komme! Ref. hat schon oben die Frage aufgeworfen, ob es denn gerade Ammoniak sein müsse, durch welches der Stickstoff in die Pflanzen kommt? Ob derselbe nicht direct mit den übrigen Stoffen in der Ernährung der Pflanzen in diese hineingelangt? Ausserdem muss Ref. die Frage stellen: woher der Stickstoff den hohen Bäumen in den Wäldern zugeführt wird, welche ihre Wurzeln tief in den Boden abwärts treiben, zu solchen Stellen hin, wo wenigstens nicht zunächst auch noch Humus nachgewiesen werden kann, — wenigstens nicht in der Art, wie auf dem gedüngten Boden? Sind denn die Stoffe, welche die Chemie *als Grenzen ihrer Untersuchungen* aufstellt, etwas mehr als Grenzzeichen? Sind dieselben für sich darstellbar? Sind sie Theile, Elemente, worin die Materie zerlegt werden kann? — Es ist allerdings merkwürdig, dass der Stickstoffgehalt, auf welchen die Untersuchungen der Chemiker führen, durch die ganze materielle Natur uns entgegentritt;

aber eben darum dürfte es auch nicht zu leugnen sein, dass die Pflanzen durch den Act ihrer Ernährung sowohl den Stickstoff, als ihre übrigen Stoffe erhalten, — und dass der Act dieser Ernährung vorzugsweise den Wurzeln angehört, — dass es aber völlig unbegründet ist, wenn die Meinung aufgestellt wird: der Stickstoff könne nur durch Ammoniak in die Pflanzen kommen, und dass die Meinung, dass dieses Ammoniak aus der atmosphärischen Luft den Pflanzen zugeführt werde, gegen alle Wahrscheinlichkeit spricht, da der Ammoniakgehalt der atmosphärischen Luft zu unbedeutend ist.

Der §. 47 ist überschrieben: „Bedeutung des Lebenssaftes bei der Pflanzenernährung.“ Die Stoffe im Lebenssaft entwickeln sich durch eine allmähliche Heraufbildung aus den Humusbestandtheilen des Bodens durch die „digerirende Verarbeitung dieser Stoffe mittels der Wurzeln vor der Einsaugung ausserhalb der Pflanze.“ Allerdings! aber dieses ist ein chemischer Process. Der weitere Inhalt des Paragraphs geht dann dahin, dass im Lebenssaft alles enthalten ist, was in der weitem Entwicklung der Pflanze zum Vorschein kommt. „Man darf sagen, der Lebenssaft sei der Mittelpunkt aller Actionen des ganzen Pflanzenlebens. Die Actionen zur Assimilation der rohen Nahrungstoffe vereinigen sich zu dem Zwecke der Bildung von Lebenssaft aus dem Holzsaft. Der Lebenssaft selbst entfaltet sich wieder in die mannichfaltigen Form- und Stoffbildungen der Pflanzen.“ Ref. hat sich bereits hinlänglich dahin ausgesprochen, dass, soweit die nüchterne Beobachtung geht, die Säfte der Pflanzen so gut, als ihre festen Gebilde, an jeder Stelle der Pflanze, dieser Stelle entsprechend, in einer Metamorphose begriffen sind, dass aber der Wassergehalt der Säfte sich schneller durch die ganze Pflanze verbreite, dass aber *zweierlei Säfte* in den Pflanzen *nicht factisch* nachgewiesen werden können! Wenn aber der Verf. S. 97 wiederholt: „Wir haben in der Pflanze besondere Organe für die Bildung der ätherischen Öle, besondere Organe der Balsame und Harze, besondere Organe für die Bildung der Gummata, und die Beschaffenheit der in diesen Organen gebildeten Stoffe ist von dem lebendigen Zustande derselben abhängig;“ so hat Ref. bereits oben aus den Gesetzen der Natur nachgewiesen, dass solche Organe, *durch deren Thätigkeit besondere Stoffe erzeugt werden*, so wenig in den Pflanzen, als in den Thieren existiren; — dass dasjenige, was im Wesen des Lebensprocesses, welcher das Flüssige und das Feste umfasst, gegründet ist, *nicht einseitig einem Causalverbande* zwischen den sogenannten Organen und den Flüssigkeiten, die mit ihnen gleichzeitig das Product des Lebensprocesses sind, zugeschrieben werden kann! Allerdings finden sich die Öle, Balsame, Harze u. s. w. an bestimmter Stelle in der Pflanze,

und erzeugen sich hier, gleichzeitig mit der festen Umgebung, — aber sie werden ebenso wenig von diesen hervorgebracht, als sie selbst diese feste Umgebung hervorbringen. Es gibt in diesem Sinne keine Organe!

Vom §. 48 bis zum Schlusse §. 74 gibt der Verf. unter der Aufschrift: „Aussicht zu einer Agriculturphysiologie“, manche für die rationelle Cultur der Pflanzen wohl zu beachtende Winke. Der §. 48 beginnt, wie folgt: „Die bisherigen Bemühungen zu einer rationellen Cultur der Pflanzen laufen im Wesentlichen auf einen Vergleich der chemischen Bestandtheile im Pflanzenkörper und dessen Producten mit den chemischen Bestandtheilen des Bodens, oder der vegetabilischen Nahrungsmittel hinaus.“ Es hat hier allerdings eine gewisse Beziehung statt, „denn die Nahrungsmittel sind, wie die Luft und das Wasser, Lebensbedingungen der Pflanze.“ Aber mit der Kenntniss der Lebensbedingungen, und der Residuen der Pflanzen ist nicht auch die Kenntniss des Lebensprocesses gewonnen. „Die Anwendung der Functionslehre der innern Organe der Pflanzen auf den Garten- und Landbau“ nennt der Verf. Agriculturphysiologie. Ref. hat hierbei 1) zu bemerken, dass es zwar bekannt, dass Pflanzen in künstlichen Luftarten, z. B. in Kohlensäure, zu Grunde gehen, dass es aber nicht bekannt ist, inwieweit auch der Wechsel und die Erneuerung der atmosphärischen Luft für die in einem bestimmten Luftraume lebenden Pflanzen Lebensbedingung ist? Insbesondere, ob die Pflanzen in einer abgeschlossenen atmosphärischen Luft gleichfalls sterben, wie dieses von den luftathmenden Thieren bekannt ist. 2) Da Ref. bereits mehrfach gezeigt hat, dass die Ansicht von Organen, welche die Stoffe, die sie enthalten, hervorbringen sollen, in den Gesetzen der Natur nicht begründet ist, so gilt auch dieses hier. Ref. würde deshalb sagen: „Die Anwendung der Erfahrungen über die allmähliche Entwicklung der Pflanzen in ihren verschiedenen Theilen und der Bedingungen zu diesen Entwicklungen, ist Agriculturphysiologie.“

In den §§. 49 — 58 gibt der Verf. seine Ansicht, wie das Keimen der Samen zu cultiviren sei. In vollkommener Übereinstimmung mit der Natur sagt der Verf. §. 50: „Das Keimen ist nicht wesentlich, wie man es bisher ansah, ein chemischer, sondern ein lebendiger Act, und die dabei stattfindenden chemischen Veränderungen sind nicht die Ursachen, sondern die Wirkungen des Lebensactes der Keimung.“ Doch ist, — damit wir nicht einseitig werden, — andererseits nicht zu übersehen, dass auch auf das Keimen die äussere Natur eingreift, und dass dieser Eingriff, — eben weil er von Aussen kommt, — ein chemischer Process ist, dass also auch hier der chemische Process der unorganischen Natur auf den organischen Lebensprocess im Samenkorn eingreift, durch diesen

Eingriff denselben weckt, und dass so beide Prozesse gleichsam im Kampfe gegen einander stehen, *wobei der organische das Übergewicht erreicht!* — Wenn dieses krankhafterweise nicht der Fall ist, dann geht das Samenkorn zu Grunde, wie wir auch dieses nicht selten beobachten. Im §. 51 die erste Ernährung des Keims aus dem Eiweisse des Samenkorns. Dieses Verhalten ist unverkennbar hier dasselbe, was später das Verhalten der Wurzelfassern, und überhaupt der Wurzeln zu der sie umgebenden Nahrung ist. Der Verf. hat §. 52 über das Keimen der Samen von Getreidearten Versuche angestellt. Es wurde dasselbe aufgehoben, wenn die Samen in Berührung mit nährenden Stoffen waren. §. 53. In den mit 500 — 1000 Theilen Wasser verdünnten Säuren fand der Verf., in Vergleich mit dem Keimen in reinem Wasser, niemals eine wahre Beschleunigung, vielmehr keimten die in reinem Wasser eingeweichten Samen eher. §. 54. „Unter allen Umständen vortheilhafter, als die nährenden Substanzen und die Säuren, wirken die Alkalien und alkalischen Erden auf den ersten Keimungsact der Samen ein.“ Die Auflösungen dürfen aber nicht zu concentrirt sein. Hieraus erklärt sich auch die vorzügliche Wirkung des kalk- und mergelhaltigen Bodens auf das Keimen der Samen. §. 56. Reines Wasser und reine Luft stehen beim Keimen oben an. Luft, Feuchtigkeit und Wärme sind Hauptbedingungen. Licht darf nicht ganz fehlen; die zu tief eingegrabenen Samen keimen nicht. Hat der Boden zur Saatzeit nicht Feuchtigkeit genug, so soll man die Samen zuvor in Wasser keimen lassen. Diese Bemerkung des Verf. dürfte sich vollkommen als praktisch richtig bewähren. Der Verf. fand §. 58 das Einquellen in Kalkwasser, verdünnte Aschenlauge, oder das Überstreuen des eingensetzten Saatgetreides auf einer Tenne mit Asche noch wirksamer, als das Einquellen in reinem Wasser. In den §§. 59—63 gibt der Verf. seine Ansicht über die Cultur des Wachstums. Hierbei ist von der Kohlensäuretheorie gänzlich abzusehen; die Kohlensäure ist nur Nebenproduct. Wirkung des Knochenmehls bei Gräsern, und des Gypses bei Hülsengewächsen und Cruciferen. Letzterer wirkt §. 63 durch seinen Schwefel. Er wird durch die Kleesäure in den Blättern, unter der Einwirkung des Lichts, zersetzt; der Schwefel wird zum Eiweiss der Blätter, Früchte und Samen verwendet. Ob aber nicht auch die Schwefelsäure als Reizmittel wirkt? (Ref.)

Die §§. 64—72 handeln über die Cultur des Blühens und des Fruchtragens. Blumen und Früchte bilden sich auf Kosten des Pflanzenkörpers; deswegen sterben auch perennirende Pflanzen ab, wenn sie durch Blühen erschöpft worden sind. Allerdings! Aber eben hierin liegt auch der Beweis, dass die Säfte der Pflanzen in der fortdauernden Metamorphose sich aus der vorhergehenden Pflanzensubstanz erzeugen, und in diesem Sinne aufsteigen, wie die Pflanze selbst, als festes Gebilde, aufsteigt. Es geht hieraus hervor, dass es keinen Lebenssaft nebst einem Holzsaft (rohen Saft) gibt, wenn nicht etwa der Verf. hierunter den Wassergehalt verstehen will, der sich allerdings schnell, und zwar mit Saft vermischt, durch die ganze Pflanze theilt. Im §. 67 sagt der Verf.: „Die Blumen absorbiren immer Sauerstoffgas, im Lichte, wie im Finstern, und hauchen immer Kohlensäure aus.“ Ob dieses durch eine hinlängliche Zahl geeigneter Beobachtungen als richtig ermittelt ist? Ferner sagt der Verf.: „Auf diese dem Wachsen ganz entgegengesetzte Richtung des Blumenlebens ist man bisher nicht aufmerksam geworden.“ Ref. hat den Gegensatz in dem Verhalten aller Theile der Pflanze zwischen den Blumen einerseits und dem übrigen Theile der Pflanzen andererseits bereits im 12. Capitel seiner oben angeführten allgemeinen Physiologie nachgewiesen.

§. 74. Schluss. „Die wahre Pflanzennahrung ist der durch die digerirende Einwirkung der Wurzeln auf ihre Umgebung in andere Stoffe umgewandelte stickstoffhaltige Humus. Diese Stoffe sind das Holzsaftgummi, der Zucker und bei den verschiedenen Pflanzen die verschiedenen vegetabilischen Säuren, von denen die am allgemeinsten die Milchsäure ist. Ausserdem aber auch Äpfelsäure, Citronensäure, Weinsteinsäure, Essigsäure, und die sauren Salze dieser Säuren. . . Den Schwefel und Phosphor bildet die Pflanze zunächst durch die Zersetzung der aus dem Boden eingesaugten phosphorsauern und schwefelsauern Kalksalze mittels der Kleesäure.“

Hiermit glaubt Ref. zugleich der ihm in der botanischen Section bei der Versammlung der Naturforscher zu Bremen gewordenen Aufgabe, ein Referat über diese Schrift zu entwerfen, entsprochen zu haben.

Giessen.

Joh. Bernh. Wilbrand I.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 121.

21. Mai 1845.

## Jurisprudenz.

1. Das hammerbröcker Recht, aus den Findungen des Landgerichts von 1486—1645, zusammengestellt und erläutert von Dr. *Wilh. Hübbe*. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. 1843. Gr. 8. 1 Thlr.
2. Landgerichts - Protocoll des bremischen Erzbischofs Balduin, zur nähern Kunde des Rechts im Mittelalter. Nach Handschriften des königl. Provinzialarchivs zu Stade herausgegeben von *D. Möhlmann*. Stade, Pockwitz. 1843. Gr. 8. 5 Ngr.
3. *Udvalgt af gamle Danske Domme, afsagte paa Kongens Retteeting og paa Landsting. Udgivet med oplysende Anmærkninger af Dr. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Første og anden Samling.* Kopenhagen, Löser. 1842—44. 4.

Es ist eine bekannte Thatsache der germanischen Rechtsgeschichte, dass in ältern Zeiten das Recht nicht so sehr durch eigentliche Gesetzgebung, deren Thätigkeit verhältnissmässig wenig in das Rechtssystem eingriff, als vielmehr durch communale und corporative Autonomie der Interessenten, durch Willküren und Beliebungen, wie auch insbesondere durch die Praxis der Gerichte, durch Erkenntnisse und Rechtsfindungen, bestimmt und fortgebildet wurde. Die Geschichte der Art und des Ganges der Rechtsbildung steht daher im genauesten Zusammenhange mit der Geschichte der Gerichtsverfassung. Der ursprüngliche Organismus des germanischen Gerichtswesens charakterisirt sich durch ein wesentliches Auseinandertreten des Organs der Obrigkeit und des Organs der Volksgemeinde mit verschiedenartigen Functionen und Attributen. Dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt steht keine Entscheidungsbefugnis zu, aber er hat das Recht und die Obliegenheit, die Verhandlung zu leiten, den Frieden zu hegen und das gesprochene Erkenntnis zur Vollstreckung zu bringen. Die Urtheilsfindung ist Sache der Volksgemeinde, oder in der Folge der Schöffen, als ständiger Repräsentanten der Volksgemeinde in judicieller Beziehung. Diese volksthümliche Rechtsfindung war aber nicht bloss Anwendung des geltenden Rechts auf einzelne zur Entscheidung vorliegende Streitfälle, sondern sie enthielt auch die weitere Befugnis, Rechtssätze als geltendes Recht auszusprechen, zu bezeugen und zu declariren, und trug auf diesem Wege nicht wenig zur Ergänzung und Fortbildung des Rechtssystems bei. Die Ausübung dieser Function des Schöf-

fenthums, verbunden mit dem grossen Gewicht und der Autorität, welche man den aufgezeichneten Rechtserkenntnissen als Präjudicien für künftige Fälle beilegte, ersetzte wenigstens theilweise und zerstreut, dem damaligen peripherischen Charakter der Rechtserzeugung gemäss, was in heurerer Zeit, bei mehr entwickelter Staatsverfassung und auf höherer Culturstufe des socialen und politischen Lebens überhaupt, in erhöhter Potenz der Wirksamkeit der einheitlichen Centralkraft der Legislation anheimfällt und anheimfallen muss. Wir stimmen daher Eichhorn ganz bei, wenn er in der deutschen Staats- und Rechtsgesch., Ausg. V, §. 258, beiläufig die Bemerkung macht, dass Pertz in den *monum. Germ. hist.* mit Recht alle aufzufindenden kaiserlichen Urtheile unter die Gesetze aufgenommen habe. Schon Kaiser Friedrich II. wies den kaiserlichen Hofrichter im J. 1235 an, die wichtigern Rechtsfindungen aufzuzeichnen und zu sammeln. Dass auch im Mittelalter in Land- und Stadtgerichten die merkwürdigern Rechtssprüche, sowol Weisungen als Erkenntnisse, vielfach in Gerichtsbücher, *codices ordaliorum, libri memoriales*, Ordelbücher, Denkelbücher, Scheidelbücher, eingezeichnet wurden, und dass dieselben manchmal eine Grundlage von Land- und besonders Stadtrechten geworden sind, ist bekannt. Jene Verordnung Kaiser Friedrich's von 1235, die hier besonders hervorgehoben zu werden verdient, lautet bei Pertz, *monum. Germ. hist.* T. IV, p. 317, folgendermassen: „*Idem scribet omnes sententias coram nobis in maioribus causis inventas, maxime contradictorio iudicio obtentas, que vulgo dicuntur gesamt urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sententiatum est.*“

Es leuchtet demnach ein, dass die vorzeitigen Urtheilsbücher für die Kunde des germanischen Rechts von ganz besonderer Wichtigkeit sind. Dazu kommt, dass die richterlichen Erkenntnisse als solche nicht bloss die nackte Theses der Rechtsnormen geben, sondern sie in ihrer Anwendung auf concrete Fälle und Verhältnisse oftmals lebendiger und anschaulicher hinstellen; in welcher Beziehung es gestattet sein möge, was von dem Unterzeichneten in dem Vorberichte zu seiner Ausgabe der Rechtssprüche des ehemaligen Oberhofes zu Lübeck über dieselben im Allgemeinen geäussert worden ist, hier im Wesentlichen zu wiederholen: sie lehren theils manche neue, oftmals sehr einflussreiche und tiefeingreifende Rechtssätze; theils zeigen sie in grüner

Praxis die lebendige Gestaltung und Verzweigung vieler Grund- und Folgesätze, die in den Statuten, ungeachtet ihrer häufig casuistischen Form, doch als allgemeine Satzungen sehr grau für die germanistische Theorie noch dastehen, ja eben wegen der casuistischen Abfassung, die besondere Fälle wie allgemeine Regeln behandelt und als solche dürftig und spröde aufstellt, nicht selten etwas Räthselhaftes haben. Aus den Urtheilen erfahren wir dagegen die bestimmten factischen Prämissen, worauf die Rechtssätze angewandt worden, und sehen die unter das Recht subsumirten Verhältnisse und Zustände der Gesellschaft und des Verkehrs in ihrer lebensvollen Mannichfaltigkeit und Vielseitigkeit. Sie führen, zumal bei dem freien autonomischen Charakter der Rechtsbildung und des Richteramts bei unsern Vorfahren, zur tiefern Einsicht nicht bloß in die einzelnen Institute und Normen, sondern in die Rechtsproduction selber, die ihre Herzwurzel im Schöffenthume hatte. Sie zeigen die Rechtsregeln nicht, wie sie in Gesetzen abstract aufgestellt werden, sondern vielmehr, wie sie in der Anwendung concret sich gestalten; sie lehren uns also nicht allein das Recht, sondern das Rechtsleben kennen, welches wie jedes Leben ein individuelles Dasein ist.

In solcher Erwägung ist man in neuester Zeit darüber einverstanden, dass die Codices der Ordele, die Sammlungen von Schöffensprüchen, die alten Gerichtsprotocolle einen germanisch-rechtlichen Quellenschatz bergen, der gehoben und für die Theorie ausgeprägt werden muss, und dass daher die germanistischen Werke, welche aus diesem, meist noch ungekannten und unbenutzten Vorrathe der Archive ihr Material schöpften, unter den Forschern und Freunden des deutschen Rechts nicht unbeachtet bleiben dürfen. In dieser Erwägung haben auch wir es für angemessen erachtet, über die während der letzten drei Jahre uns zugegangenen Quellenwerke von diesem Inhalte, indem wir die deutschen und dänischen zusammenfassen, als Beitrag zur germanistischen Quellenkunde im weitern Sinne des Worts, hier in der Kürze kritischen Bericht zu erstatten.

Das hammerbröcker Recht, wie es Hr. Dr. Wilh. Hübbe in Hamburg zum ersten Male an das Licht gestellt hat, ist eine Zusammenlesung und Composition desselben aus den Findungen des Landgerichts vom Hammerbrook, das einen Bestandtheil des hamburgischen Landgebiets ausmacht, von 1486—1645, mit einer ausführlichen Einleitung des Herausgebers: mit erläuternden Anmerkungen zum Texte, mit einem Anhang von urkundlichen Belegen und zum Schlusse mit einem Verzeichnisse der Herren vom Rathe, welche Landherren des Hammerbroks gewesen von 1486—1645, auch einer Erklärung einiger niedersächsischer Wörter, die in dem Quellentexte vorkommen und besonderer Erklärung bedürftig schienen, endlich einem Sachregister. Dass die Arbeit im Ganzen als eine gelungene und wahrhaft lo-

benswerthe anzusehen sei, leidet gar keinen Zweifel, wie sie auch in dem Bericht über die am 23. Mai 1844 gehaltene neunte Generalversammlung des verehrlichen Vereins für hamburgische Geschichte, abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins, Bd. II, Hft. 1, S. 115, mit vollem Rechte als eine „sehr verdienstliche Ausgabe des hammerbröcker Rechts“ erwähnt und gerühmt wird. Der Inhalt ist grösstentheils deichrechtlich, und bietet zur Geschichte des Deichwesens und zum ältern Deichrechte sehr bedeutsame und gehaltvolle Materialien dar, die in der Verfassungsgeschichte der für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte so höchst interessanten Marschlandschaften an der Unterelbe eine vorzügliche Beachtung und Benutzung fordern. Aber auch für andere Partien des Rechts, wie für die Lehre vom Beispruchsrecht, von der gerichtlichen Auffassung, von der Pfändung, von der Landpacht, von der ländlichen Gemeindeverfassung u. s. w. findet man darin einen beachtungswerthen Quellenstoff. Für das heimatliche Landgebiet ist die Sammlung zugleich nicht ohne alle praktische Bedeutung, wie der Verf. am Schlusse seiner Einleitung ausführt, „wenngleich die jetzigen Verhältnisse des Hammerbroks den frühern so wenig gleichen, dass selbst der Hauptinhalt der Findungen, der vom Deichrecht handelt, diesen Verhältnissen nur in manchen Stücken angepasst werden kann.“ Die letzte Landgerichtssitzung des Hammerbroks wurde am 28. Mai 1811 gehalten; denn nach der französischen Occupation ist das Landgericht nur für die Verlassungen wieder hergestellt, und für diesen Zweck am 9. August 1814 wieder eröffnet worden. Die letzte Findung wurde auf dem Landgericht am 8. Januar 1811 abgegeben; aber die vorliegende Sammlung endigt mit den „neuen hammerbröcker Artikeln“, datirt vom 5. März 1645; vierzehn Artikeln, „aus einhelliger Beliebung der Interessenten“ beschlossen. Sie sind also noch ein reines Ergebniss communaler Autonomie; wobei der Herausgeber in einer Anmerkung nachgewiesen hat, dass die übrigen hamburgischen Marschlande, die schon seit alter Zeit eine besondere Landherrenschaft ausmachten, niemals eine solche Selbständigkeit gehabt haben. Die Sammlung beginnt mit vierzehn Artikeln, die aus dem herkömmlichen Deichrechte des Hammerbroks im J. 1486 aufgezeichnet und zusammengestellt, und in demselben Jahre mit fünf neuen Findungen vermehrt wurden. Das Landgericht, dessen Findungen mitgetheilt werden, war ursprünglich das Gericht des Deichverbandes (Dykding, *bannum aggeris*), als reines Gemeindegewalt hervortretend, welches allmählig seine Sphäre über den Kreis der Deichsachen und was damit im Zusammenhange stand, ausgedehnt zu haben scheint.

Die lehrreiche Einleitung des Herausgebers ist in drei Abschnitte gesondert. In dem ersten Abschnitte wird eine genaue und mit grösstentheils bisher ungedruckten Urkunden belegte Übersicht über die Erwer-

bung desjenigen Gebietstheils der freien Stadt Hamburg gegeben, von dessen vormaliger Rechtsverfassung es sich in dem Buche handelt. Es wird bei dieser Darstellung sehr richtig von einer historisch-topographischen Grundlage ausgegangen und dabei hervorgehoben, dass das Marschland, der Hammerbrok genannt, zuerst in einer Urkunde vom 6. Mai 1300 namentlich erwähnt wird, dass aber die Eindeichung dieser Niederung (des Bruchlandes, Broks) viel früher geschehen sein muss. Dass das Brok ein eigenes Deichgericht hatte, geht schon aus einer Urkunde von 1319 hervor; derselbe bildete eine Gemeinde für sich, und war der Haupttheil der später sogenannten Landherrenschaft von Hamm und Horn. Der Verf. hat über die Erwerbung dieser Gegend des hamburgischen Gebiets an der Elbe und Bille urkundliche Nachrichten fleissig zusammengetragen, um darzuthun, wie die Erwerbung im 13. und 14. Jahrh. nach und nach vor sich gegangen sei. Für das 13. Jahrh. finden sich die betreffenden Urkunden in dem schönen hamburgischen Urkundenbuche (Hamburg, 1842) von Dr. Lappenberg, der auch die Gefälligkeit gehabt hat, dem Verf. die bezüglichen, im Anhange der vorliegenden Schrift zuerst abgedruckten, Diplome des 14. Jahrh. aus dem Stadtarchive mitzutheilen. Aus diesen Urkunden ersieht man, wie die holsteinischen Landesherren dortige Besitzungen nach und nach an hamburgische Bürger, und grösstentheils Mitglieder des Rathes, veräussert haben, und dass Graf Adolf VII. von Holstein und Stormarn im J. 1383 den ganzen Hammerbrok, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, an den Rath der Stadt Hamburg verkaufte. Allein ältere hamburgische Geschichtswerke enthalten bestimmte Nachricht darüber, dass noch im J. 1392 zwei holsteinische Landesherren bei dem Rath zu Hamburg eine bedeutende Anleihe auf den Hammerbrok machten. Der Verf. weiss S. 25 und 26 mit dieser Nachricht gar nicht fertig zu werden, ja möchte sie lieber für falsch halten. Allein sie erklärt sich ganz einfach daraus, dass die Übertragung von 1383 ein Verkauf mit vorbehaltenem Wiederkauf war, d. h. nach damaligem Recht nichts weiter als eine Verpfändung. Hätte der Verf. hier, wie es sich gebührt, die Schriften der holsteinischen Historiker und Juristen zu Rathe gezogen, so würde ihm die Wahrheit nicht entgangen sein und er urkundlich haben erfahren können, dass noch ein paar Jahrhunderte später zwischen der holsteinischen Landesherrschaft und der Stadt Hamburg über die Wiedereinlösung des verpfändeten Hammerbroks, wegen welcher die Hamburger 1383 eigene Reversalen ausgestellt hatten, sehr ernste Verhandlungen stattgefunden haben. Wir wollen in dieser Beziehung nur auf die in Falck's Sammlung zur nähern Kunde des Vaterlandes III, S. 294, Nr. 11; S. 297, Nr. 44. 45. 48. 54. 61; S. 305, Nr. 30 verzeichneten Urkunden des schleswig-holsteinischen Staatsarchivs, welches sich im Geh. Archive zu

Kopenhagen befindet, in der Kürze hinweisen. Über den Verkauf mit vorbehaltenem Wiederkaufsrechte (*venditio cum clausula retrovendendi*) als eine im ganzen Mittelalter gewöhnliche Weise der pfandweisen Überlassung von Städten und Landdistricten gibt die deutsche Rechtsgeschichte den zum juristischen Verständnisse des vorliegenden Falles nöthigen Aufschluss.

In dem zweiten Abschnitte der Einleitung schildert der Verf. die Gerichts- und Gemeindeverfassung des Hammerbroks, wie sie von Alters her bestanden. Dem Gerichtssprengel wurde von der holsteinischen Landesherrschaft ein Vogt bestellt, dem einige von den freien Grundeigenthümern aus ihrer Mitte erwählte Geschworne zur Seite standen. Dieser Vorstand war aber bei allen wichtigern Landessachen an den Beschluss der Gemeinde gebunden. Im Gericht führte der Vorstand das Präsidium, während die Urtheilsfindung den Grundeigenthümern allen als Dingleuten zustand. Das öffentliche Gericht (Dykding) wurde regelmässig im Frühjahr gehalten, und vertrat zugleich die Stelle einer Landesversammlung, in welcher die Angelegenheiten des Landes zur Berathung und zum Beschluss kamen. Die Landesschlüsse hatten Vogt und Geschworne auszuführen. Nach dem Übergange des Hammerbroks an die Stadt verlor der Vogt oder Richter an seiner Autorität und amtlichen Stellung, indem der Rath diesem neuerworbenen Gebietstheile zwei Herren aus seiner Mitte vortetzte, und diese Landherren im Gericht präsidierten, sodass der Landvogt nur die hergebrachten Formalitäten bei der Hegung und Eröffnung der Gerichtssitzungen besorgte, und auch hinsichtlich der Landesverwaltung immer mehr in den Hintergrund trat. Schon im 16. Jahrh. gingen die Anträge an die Landesversammlung nur von den Herren und Geschwornen aus, und der Vogt erscheint als blosser Beamter derselben. Die Landvogtei, die zu den „Herrenlehnen“ der Stadt gehörte, hat hier folglich eine ähnliche Geschichte gehabt, wie in manchen deutschen Städten die Stadtvogtei. Gegenwärtig befindet sich die Gerichtsbarkeit im Hammerbrok ganz allein in den Händen der Landherren, während ehemals das Landgericht durchaus als Gemeindegewalt bestand. Zuerst gestaltete sich eine Audienz vor den Landherren zum Versuch der Güte; schon gegen das Ende des 16. Jahrh. lässt sich die Rechtspraxis nachweisen, dass alle Privatstreitigkeiten, die vor das Landgericht kommen sollten, vorher immer bei den Landherren zur Gütepflege angebracht werden mussten; woraus sich allmählig das sogenannte Präturverfahren gebildet hat, welches man jedoch nur als ein aussergerichtliches betrachtete. Man erkennt in diesen Grundzügen der Geschichte der dortigen gerichtlichen und administrativen Verfassung eine unverkennbare Analogie mit der Geschichte der Volksgerichte in Holstein im Verhältnisse zu den Amtmännern als den landesherrlichen Oberbeamten. Bemerkens-

werther, als der Verf. anzunehmen scheint, ist hier aber ein von ihm erwähnter Umstand, der aus Mangel an historischen Quellen nicht hat zur Aufklärung gebracht werden können. Es ist dies nämlich der Thatumstand, dass noch 1609 in einer Findung des hammerbröcker Dykdings oder Landgerichts ein besonderes „Hammer Landgericht“ vorkommt, vor welches eine Klagsache zur Verhandlung verwiesen wird. Der Verf. weiss dies nicht zu erklären, da von einem solchen förmlichen Dinggerichte, auf welchem die Landleute die Urtheile zu finden hatten, sonst keine Spur weiter angetroffen wird. Der Verf. meint, es sei nicht einzusehen, weshalb die fragliche Klage, welche eine Wegerechtigkeit betraf, nicht hätte vor dem hammerbröcker Gericht verhandelt werden können, da das Findungsprotocoll genug dergleichen Fälle enthalte, und gibt deshalb die Erklärung, dass der Ausdruck Landgericht, obgleich er auffallend sei, von der landherrlichen Instanz zum Versuch der Güte verstanden werden müsse. Allein dieser gezwungenen Auslegung, die dem Ausdrucke Gewalt anthut, können wir durchaus nicht beipflichten, sind vielmehr der Ansicht, dass die Sache tiefer liegt und einer neuen, erweiterten Untersuchung werth ist. Es ist nämlich nach den historischen Localverhältnissen gar nicht auffallend, wenn ein hammer Landgericht von Alters her bestanden hat, dagegen unsers Erachtens beim ersten Anblick etwas Auffallendes, welches besondere Erklärung verlangt, dass das hammerbröcker Dykding als dasiges ordentliches Landgericht erscheint. Es scheint die von der Geest aus durch Eindeichung der angrenzenden Niederung entstandene Marsch- und Deichcommune allmählig überwogen zu haben, sodass das dortige Particulargericht und die dortige Volksversammlung das ursprüngliche Landgericht der Geest allmählig paralyisirte und endlich ganz absorbirte. Die Marschgemeinde als solche ist aber wesentlich eine Deichgenossenschaft, das Deichwesen für sie das stärkste Bindemittel, sowie ihre wichtigste Angelegenheit und ihr Hauptinteresse. Auch ist zu bedenken, dass die Geestleute zuerst im Brok nur ihre Weiden gehabt haben werden, bis sie allmählig, vielleicht durch Marschleute aus friesischen oder niederländischen Gegenden unterstützt, sich dort niederliessen oder Höfe bauten, die ehemals, wie der Verf. S. 6 beiläufig erwähnt, sämmtlich an der hammer Landstrasse lagen, und zwar so, dass alle Ländereien von dieser Strasse an quer durch den ganzen Brok bis an die Bille und Elbe gingen. Dass bereits im 15. Jahrh. der hammerbröcker Gerichtssprengel auch über den ganzen Geestdistrict sich erstreckt habe, will der Verf. S. 27—28 aus Art. 9 der mitgetheilten Findungen von 1486 schliessen. Dieser Artikel S. 55 gebietet die Befriedigung der Ländereien „by der Geest“; ob darunter der ganze

weite District der Geest zu verstehen sei, ist doch sehr zweifelhaft, vielmehr kann es füglich von den Grundstücken der Hammerbroker an oder bei der Geest, oder von Grundstücken, welche die Marschleute auch noch als Pertinenz ihrer Höfe auf dem höhern Lande, der Geest, in Besitz hatten, zu verstehen sein. Auch ist zu bemerken, dass die Verfügung zur Vermeidung unrechter Pfändungen des fremden Viehes hier getroffen wird, dass die Pfändung aber vielleicht in Folge der communalen Verhältnisse sehr wohl durch den Vorstand der überwiegenden Deichcommune hat zur Ausübung gebracht werden können, ohne dass man deshalb behaupten darf, die Geest sei damals völlig dem Gericht des Deichlandes unterworfen gewesen. Wie in allen Marschlanden, so hat auch hier die Natur des Landes und das Bedürfniss der Gemeindegeldanstalten im Deich-, Siel- und Schleussensystem die Gemeindefreiheit im Hammerbrok getragen und damit auch das Dykding aufrecht erhalten, welches allmählig für einen weitem District, dem eine regelmässige Landesversammlung nicht so dringendes und so unabweisliches Bedürfniss war, mehr und mehr als ordentliches Landgericht fungirte. Daraus möchte sich auch der Gesamtcharakter und vorwiegende Inhalt der Findungen erklären.

Der dritte Abschnitt der Einleitung gibt über die Entstehung und Aufzeichnung der mitgetheilten Artikel des hammerbröcker Rechts detaillirte Auskunft. Wir erfahren hier aus dem Original-Findungsprotocoll, welches noch jetzt von den Deichgeschwornen bewahrt wird, dass zuerst im J. 1486 vom Deichrecht 14 Artikel zusammengestellt wurden, wozu in demselben Jahre fünf, und darauf 1488 eine, 1489 ebenfalls eine, und 1492 wiederum fünf neue Findungen hinzukamen. Diese 26 Artikel kommen in alten Manuscripten nicht selten allein als hammerbröcker Deichrecht vor, und bilden auch das erste Stück in dem Original-Findungsprotocoll. Darauf folgen in demselben vier Findungen vom J. 1510, mit der Überschrift: „Gemene Vindinge up de Landlüde“, und sodann vom J. 1521—1645 hin die Findungen in einer ununterbrochenen Reihenfolge. Das Findungsprotocoll nennt sich schlechtweg das Landesbuch (Landbok) und dieses kommt als gleichbedeutend mit geschriebenem Landrecht vor. Das Landbuch, wie es vorliegt, scheint erst 1521 oder bald nachher eingerichtet zu sein, und 1539 wurde beliebt, dass ein Duplicat desselben für die Landherren angefertigt werden sollte. Auch das älteste, auf Pergament geschriebene Verlassungsbuch ist noch vorhanden; es geht bis 1527 zurück. Aber erst 1645 hat man im Hammerbrok angefangen, „ein fortlaufendes Dykdingsprotocoll während des Gerichts zu führen, welches sämmtliche Findungen und Verlassungen enthält, und da das Protocoll die Fortsetzung des Landbuchs überflüssig machte, so wurde dieses auch nicht weiter fortgeführt.“

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 122.

22. Mai 1845.

## Jurisprudenz.

Schriften von Hübbe, Möhlmann und Kolderup-Rosenvinge.

(Schluss aus Nr. 121.)

Der Herausgeber gibt ferner an, warum man mit dieser Einrichtung des Dykdingprotocolles und dem Abschluss des Landbuchs 1645 eine Epoche in der Geschichte der Quellen des hammerbröcker Rechts anzunehmen habe. Es wurde damals die Deichrolle revidirt, und ihr wurden die eben beliebten „neuen hammerbröcker Artikel“, die das ältere Recht kurz zusammenfassen und das bisherige Landrecht bestätigen, angehängt. Später kommen solche gemeine Bescheide, wie früher, nicht mehr vor, sodass die neuen Artikel vom J. 1645 gleichsam als Schlussstein des hammerbröcker Landrechts zu betrachten sind. Der vorliegende Abdruck liefert 155 Findungen, sie enthalten aber keineswegs den gesammten Inhalt des Landbuchs, sondern nur eine Auswahl aus demselben, „bei welcher insbesondere nur diejenigen Findungen, die als „Gemene Findinge up de Landlüde“ zu betrachten sind, berücksichtigt, die vielen übrigen aber, die entweder kein allgemeines Interesse haben, oder auch ganz unerhebliche Gegenstände von nur momentaner Bedeutung betreffen, weggelassen worden sind.“ — Merkwürdig ist dem Unterzeichneten in dieser Geschichte der Buchführung über das hammerbröcker Recht das chronologische Zusammentreffen (1486 und 1539) mit den Zeitpunkten, da die Dithmarscher ihr „Landesbuch“ oder geschriebenes „Landrecht“ redigirten und sowol durch Abschriften als auch durch den Druck vervielfältigten. Dass das freie Land Dithmarschen damals unter den autonomischen Marschlandschaften der Umgegend tonangebend war, lässt sich denken, und mit der Stadt Hamburg waren die Dithmarscher sehr viel in Berührung und Verkehr. Vielleicht ist also jenes Zusammenstimmen kein reiner Zufall.

Hiermit möchte über die vorliegende Sammlung und höchst dankenswerthe Ausgabe der hammerbröcker Rechtsfindungen und Beliebungen an diesem Orte genügend berichtet sein, und wir gehen also nun zu der zweiten der oben angegebenen Quellschriften über, nämlich zu dem Landgerichtsprotocolle des bremischen Erzbischofs Balduin, welches Hr. Möhlmann in Stade als Beitrag zur nähern Kunde des Rechts im Mittelalter herausgegeben hat. Es ist diese Brochüre, kaum zwei Bogen füllend, wie sie im Separatabdruck vor uns liegt, zuerst in Schlüter's juristischer Zeitung für

das Königreich Hannover gedruckt worden. Sie enthält auch nicht die erste Ausgabe jenes alten Landgerichtsprotocolles, vielmehr ist dasselbe bereits im J. 1824 durch den verstorbenen Oberappellationsrath Spangenberg in seinen bekannten „Beiträgen zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen“, S. 119—132, veröffentlicht worden. Jedoch eine neue, correcte Ausgabe des nicht unmerkwürdigen Rechtsdenkmals war allerdings wünschenswerth, da uns die Spangenberg'sche einen augenscheinlich höchst fehlerhaften und daher theilweise ganz unverständlichen Text geliefert hatte. Einen berichtigten Text, mit einem kurzen Vorworte des Herausgebers, worin jene Spangenberg'sche Mittheilung mit anzüglicher Schonungslosigkeit besprochen wird, haben wir nun von Hrn. M. nach Handschriften des königl. Provinzialarchivs zu Stade erhalten. Nachrichten über die Entstehung, Zusammensetzung und Bedeutung dieses deutschrechtlichen Monuments, sachliche oder sprachliche Erläuterungen des Inhalts, Register u. dgl. erhalten wir dabei gar nicht; auch nicht einmal eine eigentliche Variantensammlung, sondern durchgehends unter dem Texte nur die Abweichungen und Fehler des Spangenberg'schen Abdrucks, obgleich dem Herausgeber, wie sein Vorwort nebenher erwähnt, im bremisch-verdischen Provinzialarchive drei Handschriften, jedoch sämmtlich aus der letztern Hälfte des 16. Jahrh., zur Benutzung vorgelegen haben. Dass die gegenwärtige Ausgabe, verglichen mit der Spangenberg'schen, einen bessern und reinern Text gibt, ist freilich im Ganzen gar nicht zu bezweifeln, aber in einzelnen Fällen halten wir doch die Spangenberg'sche Lesart noch jetzt für besser, und die Möhlmann'sche durch die Anmerkung: „Die schwierigere Lesart ist nach bekannten Regeln vorzuziehen“, nichts weniger als gerechtfertigt: wie z. B. S. 27, Not. 100, „wall“, was hier im Plattdeutschen keinen Sinn gibt, für „was“, d. h. war, u. dgl. m. Dass der Herausgeber die einzelnen Artikel nicht mit Nummern versehen hat, ist für den Gebrauch und das Citiren des Rechtsdenkmals ein wahrer Übelstand. Spangenberg nannte diese Rechtsquelle das „Balduinische Rechtsbuch“, und bevorwortete seine Mittheilung desselben dahin, dass im Archive zu Stade eine Sammlung von Urtheilen aufbewahrt werde, aus welcher der Erzbischof Balduin zwischen 1434 und 1443 ein eigenes Rechtsbuch habe redigiren lassen, und dass die Art der Redaction dieses Rechtsbuchs aus dem zwar nicht zu demselben gehöri-

gen aber angehängten Landgerichtsprotocolle sich ergebe. Das Irrige dieser Angaben hat Hr. M. in seinem Vorworte im Allgemeinen dahin nachgewiesen, dass das Rechtsdocument, wie es in den Manuscripten vorliegt, dessen Original seit Menschengedenken nicht mehr existirt, in seiner Gesamtheit lediglich ein Landgerichtsprotocoll aus der Zeit des Erzbischofs Balduin ist. Dieses Protocoll, im J. 1435 angelegt, beginnt aber mit einem Prolog, der ein paar Artikel enthält, über die der Erzbischof als Landesherr auf dem Landtage mit den Ständen sich vereinigt hatte, und welche Festsetzungen über dreimal im Jahre künftig mit den Landständen auf dem Steingraben zu haltende Rechtstage, und über die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten bis zu dem auf jenen Rechtstagen abzugebenden Definitiv-erkenntnisse geben. In diesem Prolog ist zugleich als Vereinbarung mit den Ständen ausgesprochen, dass die in dieses Buch eingetragenen Rechtsbestimmungen (Schedinge, wie es im Verlaufe heisst, d. h. Entscheidungen, Findungen) künftig als Landrecht im Stifte gehalten werden sollten. Es ist wesentlich dieselbe Anordnung für das Landgericht, die Kaiser Friedrich 1235, wie wir oben gesehen haben, für seinen Hofrichter erliess. Demgemäss wurden in den folgenden Jahren die Entscheidungen der ständischen Rechtstage in das Denkbuch eingetragen, und galten damit fortan als Landrecht. Die Eintragung ist auf die Art geschehen, dass der Rechtssatz, auf den erkannt war, als die eigentliche Thesis immer voransteht, und hinterher die Sache, in welcher hierauf erkannt worden, kurz erwähnt und nicht selten auch diese Erwähnung ganz ausgelassen wird. Die Entscheidungen wurden folglich als Gemeinbescheide, als gemeine Rechtsfindungen (*praeiudicia generalia*) protocollirt. Die Grenzscheide zwischen einem Urtheilsbuche und einem Landrechte war hier materiell aufgehoben, und bei einer etwanigen spätern Revision und gehörigen Redaction würden ohne Zweifel die Namen der Parteien, unter denen der Streit entschieden worden war, ganz weggelassen und die Rechtsätze nach Materien zusammengestellt, somit aber auch formell ein mittelalterliches Landrecht hergestellt worden sein. Bei solcher Auffassung des vorliegenden Rechtsmonuments ist dasselbe für die äussere Geschichte und Quellenkunde des deutschen Rechts von besonderem Interesse; aber auch in seinen einzelnen Artikeln enthält es Bestimmungen, die für die innere Rechtsgeschichte und für die Theorie des deutschen Rechts zu benutzen sind. Das Protocoll, wie es in den uns aufbehaltenen Abschriften vorliegt, ist übrigens offenbar dadurch in einige Unordnung und chronologische Verwirrung gerathen, dass man, wie es in alten Zeiten so oft geschehen ist, die Protocolle der einzelnen Sitzungen an verschiedenen Stellen des Buchs anfang und dazwischen Lücken leer liess, die man hernach mit späteren Protocollaten ausgefüllt hat. Wäre das Ori-

ginal uns noch erhalten, so würde man ohne Zweifel dieses an der Verschiedenheit der Handschrift in demselben erkennen können. Das Protocoll enthält nur die Findungen des Landgerichts aus den J. 1435, 1436, 1437, 1438, 1443, und ausserdem eine Notiz über einen Erbfall der J. 1502 und 1503. Dass einige Protocollate auch nur den Streitfall, aber nicht den entscheidenden Rechtssatz nach Gebühr angeben, darüber wird der Kundige bei einem Protocolle aus jenem Zeitalter sich nicht verwundern.

Was endlich die Sammlung K.-R.'s, des berühmten dänischen Rechtshistorikers, von ausgewählten Urtheilen des Reichshofgerichts und der Landgerichte Dänemarks anlangt, zu deren Anzeige und Beurtheilung wir uns jetzt wenden, so war ihr Erscheinen schon im Jahre 1841 von dem Herausgeber durch eine Probeschrift angekündigt worden, in deren Vorrede auf die meist noch ungedruckten Erkenntnisse der alten Herrentage und Landgerichte als eine sehr wichtige Quelle für die dänische Rechtsgeschichte und für die Landesgeschichte überhaupt aufmerksam gemacht ward. Jetzt liegen aus den Jahren 1842 und 1844 bereits zwei sehr schön ausgestattete Quartbände der grossen Sammlung vor uns, auf Kosten der königlich dänischen Gesellschaft der Wissenschaften gedruckt, die sich der bekannten umfassenden Sammlung des Herausgebers von altdänischen Rechtsquellen würdig anschliessen und zu ihrer Vervollständigung wesentlich beitragen. Der erste Band liefert 144 Urtheile aus dem Zeitraume von 1447—1562, der zweite, der als Supplement zum ersten zu betrachten ist, 149 Urtheile von 1537—62. Die Urtheile, vollständig mitgetheilt, geben in ihren oft recht umständlichen Prämissen meistens eine sehr gute Übersicht über den jedesmaligen *status causae et controversiae*, wie über das Ergebniss der Beweisführung; woran als decisive Conclusion die Sentenz selbst, manchmal mit Anführung des entscheidenden Rechtssatzes oder mit Berufung auf die einschlagende Gesetzesnorm, durchgehend sehr bündig und formell bestimmt, sich anschliesst. In den Überschriften ist von dem Herausgeber der juristische Inhalt der Erkenntnisse immer sehr klar und prägnant angegeben worden; die beigegebenen Anmerkungen tragen, obwohl sie durchgängig kurz gefasst sind, durch theils sachliche und vornehmlich rechtsgeschichtliche Erläuterungen, theils durch sprachliche Erklärungen schwieriger Wörter und Wendungen manchmal nicht wenig zur Erleichterung des Verständnisses des Textes bei. Die allseitige Benutzung des Werkes ist besonders auch durch Hinzufügung eines vierfachen Registers: über den Inhalt, über veraltete Wörter, über die in den Urtheilen vorkommenden Personen und Ortschaften, sehr erleichtert. Ein ausführlicher Vorbericht zu dem ersten, wie zu dem zweiten Bande, gibt sowol über die benutzten Manuscripte genau beschreibende Auskunft, als auch über

den Gewinn, den die Rechtswissenschaft und Geschichte Dänemarks aus diesem noch unbenutzten Quellenstoffe zu ziehen vermag, anregende Winke und Erörterungen. Die überreiche Quelle, aus der für die Sammlung und Auswahl der Stoff zu schöpfen war, bilden zum Theil Diplome, die originalen Urtheilsbriefe, wie sie namentlich im geheimen Staatsarchive zu Kopenhagen bewahrt werden; vorzüglich aber eine überaus grosse Menge von alten Gerichtsprotocollen und Urtheilsbüchern, die sich theils auf der königlichen Bibliothek, theils in Privatbesitz, insbesondere aber im Archive des Höchstengerichts befinden. Das Archiv des seit der Staatsveränderung von 1660 bestehenden und an die Stelle des alten königlichen Hof- und Reichsgerichts (Kongens Retterting) getretenen Höchstengerichts in Kopenhagen bewahrt eine fortlaufende Reihe von Urtheilsbüchern, die mit dem J. 1537 anhebt, und für das 16. Jahrh. nicht weniger als 30 Folianten und 2 Quartbände ausmacht, und die erst jetzt durch den Herausgeber zur wissenschaftlichen Benutzung an das Licht gezogen wird. Bei dieser Masse der alten Protocolle des vorzeitigen Reichsgerichts (Rigens Dombøger) war natürlicherweise Sichtung und strenge, sachkundige Auswahl nöthig. Über die Gesichtspunkte, welche hierbei den Herausgeber leiteten, hat die Vorrede genauen Bericht erstattet, und schon eine Durchsicht des Sachregisters muss jeden Kenner von dem innern Reichtume und der grossen Vielseitigkeit des ausgewählten Materials sogleich überzeugen. Zunächst war auf Beleuchtung der Rechtsverfassung, sodann aber auch auf die Zustände und Lebensverhältnisse, den Charakter und die Sitten jener Periode überhaupt des Herausgebers Augenmerk gerichtet.

Dass bei der Auswahl der abdruckenden Erkenntnisse in beiden Bänden auf die ständischen Verhältnisse und besonders auf die Lage und Rechtsverhältnisse des Bauernstandes viel Rücksicht genommen, auch dass bei der Auswahl das Processverfahren und das Strafrecht besonders beachtet worden, ist gewiss sehr zu loben. In Ansehung der bürgerlichen Stellung und des Rechts der Bauern und der Bauerngüter geht aus manchen Rechtsstreitigkeiten und Urtheilen unleugbar hervor, dass in dem behandelten Zeitraume, von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrh., es in dieser Beziehung in Dänemark noch besser stand, als die Historiker oft angenommen haben. Es ist sehr zu wünschen, dass der Herausgeber bei der Zusammenstellung und Bearbeitung folgender Bände, wenn er, wie er uns in der Vorrede zu hoffen gibt, das Werk fortsetzt, bis zum J. 1683, da das geltende Gesetzbuch Dänemarks von König Christian V. in Kraft trat, dieses Grundverhältniss der Staats- und Nationalgeschichte immer vorzugsweise im Auge behalten möge. Sehr instructiv ist die vorliegende Sammlung für die Geschichte des dänischen Processrechts und zur Vergleichung mit

dem altdutschen Rechtsgange. Der Eid und der Misbrauch des Eides tritt zu dieser Zeit fast auf ähnliche Weise in dem dänischen Gerichtsverfahren hervor, wie namentlich in dem der unabhängigen Dithmarscher. Der Herausgeber macht unter Anderm in der Vorrede auf eine Rechtssache von 1555 aufmerksam, in der nicht weniger als 156 Eide geschworen wurden, und knüpft hieran eine Betrachtung über die alten Geschwornengerichte Dänemarks, und über die Ursachen, weshalb sie durch das Gesetzbuch Christian's V. nicht anerkannt worden. Unter diesen Ursachen vermissen wir jedoch den Geist des seit der Revolution von 1660 in Dänemark sanctionirten Absolutismus und übermächtigen Beamtenthums, der fürwahr den Volksgerichten nicht günstig war, räumen übrigens dem Verf. manches sonst in dieser Beziehung Vorgebrachte gern ein, zumal in specieller Anwendung auf Dänemark, wo Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, auch in der grundgesetzlich absoluten Monarchie, von Alters her sich erhalten hat.

Nicht blos für die lebendige Auffassung der eigentlichen Rechtsverhältnisse, sondern auch für die Charakteristik des Zeitgeistes und für die Sittengeschichte Dänemarks in jenem Zeitraume enthalten diese Gerichtsacten viele individuelle Züge und Zeugnisse. Sehr lehrreich sind auch die Notizen und Ergebnisse, welche der Herausgeber aus der Anschauung und Übersicht jener grossen Menge alter Urtheilsbücher zur Geschichte und Statistik der Rechtspflege damaliger Zeit in den Vorreden summarisch angegeben und zusammengefasst hat. Wir bedauern nur, dass solcher rechtsstatistischer Zusammenstellungen, zu denen jene fast ununterbrochene Reihfolge der Registranden und Kanzleibücher des alten Königgerichts Veranlassung und Stoff bietet, in den Vorberichten des vorliegenden Werkes nicht noch mehre und vielseitigere gegeben worden sind, da sie zur Veranschaulichung des gesammten Rechtszustandes, wie zur pragmatischen Charakterisirung der civilen und criminellen Justiz und praktischen Beurtheilung des Gerichtswesens jener Zeit so wesentlich, ja manchmal auf eine wahrhaft schlagende und überraschende Weise beitragen können. So erfahren wir z. B. aus den Protocollen und Regesten der Jahre 1551 und 1552, dass in ersterem Jahre König Christian III. bei 30 Sachen persönlich als der Präses zu Gericht gesessen hat, und dass in 94 der sämmtlichen 1552 verhandelten Herrentagsachen, deren Zahl 117 betrug, das Urtheil in des Königs Anwesenheit gefunden worden ist. Die persönliche Thätigkeit und Theilnahme des Königs an der Rechtspflege tritt also noch ganz, wie in dem Mittelalter hervor. Das alte Königs-Thing oder königliche Gerichtsting, „Kongens-Retterting“, als der höchste Gerichtshof, daher auch vollständig als „Kongens og Rigens Ret“ bezeichnet (früher *placitum regis iusticiarium*), hatte noch keinen festen Sitz; es wurde in der

durch vorliegendes Werk behandelten Periode zwar schon am häufigsten zu Kopenhagen, und hier in verschiedenen Localitäten, sehr oft aber auch ausserhalb der Hauptstadt, in ganz verschiedenen Städten und selbst mitunter gelegentlich in Dörfern Seelands, Fühens, Jütlands gehalten. Der König selber präsidirte in diesem obersten Gerichte des Reiches, welches er mit dem gesammten Reichsrathe oder mit einigen Reichsräthen oder auch mit andern von ihm, dem Könige, hinzugerufenen Beisitzern hielt. In des Königs Abwesenheit führte an seiner Statt der Reichskanzler den Vorsitz. Neben den Reichsräthen finden wir in diesem Königsgerichte nicht selten andere Männer aus dem Adel- oder Bürgerstande, vom Könige dazu berufen, auf den Schöffenstühlen: z. B. Th. I, p. 95 einen Edelmann, einen Bürgermeister, einen Stadtvogt und einen Bürger, p. 110 zwei Pfarrer und einen Hardsvot (Centvogt), p. 117 einen Bürgermeister, einen Pfarrer, einen Patrimonialgerichtshalter und einen Bürger, p. 132 drei Adelige, einen Bürgermeister, zwei Rathmänner und einen Bürger, S. 172 zwei Bürgermeistern, zwei Rathmänner, einen Stadtvogt und zwei Bürger. Wir sehen folglich noch im 16. Jahrh. dem Wesen der Sache nach in Observanz, was ohne Rücksicht auf Standesverschiedenheit die Wahlcapitulation oder Handfeste König Waldemar's vom J. 1326 bereits anordnete: „*cum rex placitum suum iusticiarium teneri iusserit in aliqua terra, auditores sui placiti sive iusticiarios leget et iura ipsius terrae scientes de eadem terra constituat etc.*“ Und da wir jene Beisitzer in Rechtssachen der Adeligen als Schöffen fungiren sehen, so zeigt sich augenscheinlich, dass in Dänemark, wenigstens in der Zeit König Christian's III., die Standesverschiedenheit und das Ebenbürtigkeitsprincip nicht von der Bedeutung war, wie in dem benachbarten Deutschland. Alle Stände, ja der König selbst in mehreren Fällen, treten in Person vor dem Gericht als Parteien auf und verhandeln ihre Sache mündlich; wir sehen nach diesen Gerichtsacten sowol adelige Männer und Frauen, als Bürger und Bauern, auch Gutsbauern und Hörige ihrer Herrschaft gegenüber, als Kläger und Beklagte im Reichsgerichte erscheinen. Der ganze Rechtsgang, unbefangen und zeitgemäss gewürdigt, flösst Achtung ein. Von den langen und langweiligen Schriftsätzen des damals schon in Deutschland herrschenden Reichskammergerichts-Processes, von jener verdorbenen und vielfach gedankenlosen Gelahrtheit der Kammergerichts-Anwälte ist hier keine Rede. Das Recht hat hier noch einen einfachen und derben, volkmässigen Charakter, der freilich in strafrechtlicher Beziehung noch oft recht barbarisch zufährt. Die eigentliche Verhandlung der Sache war durchweg eine mündliche; es wurden die Vorträge der Parteien angehört, die Zeugen vernommen, die Beweisurkunden sogleich vorgelegt und die in den vorigen Instanzen gesprochenen Erkenntnisse verlesen, nach geschlossener Verhandlung das gefundene Urtheil verkündet, und demnächst selbiges in Form eines offenen Briefs ausgefertigt und mit dem im Gewahrsam des Kanzlers befindlichen königlichen Siegel (*sigillum ad causas*), gleichwie mit den Siegeln der Urtheilsfinder beglaubigt.

Der Germanist wird es für besonders bemerkenswerth halten, dass in dem ersten Bande dieser Rosenvinge'schen Sammlung eine ganze Reihe von Rechtsprüchen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. ange troffen wird, die nicht eigentliche Erkenntnisse und Entscheidungen sind, sondern vielmehr Erledigungen von Anfragen über die Gültigkeit bestimmter, zum Theil sehr erheblicher Rechtssätze, also Weisungen, Responsa derselben Art, wie sie von den deutschen Schöffen ertheilt zu werden pflegten, Rechtsbelehrungen über vorgetragene Rechtsfragen in der Form von Rechtsfindungen abgegeben. Wir sehen in diesen Rechtsweisungen, theils von dem Reichsgerichte, theils von einem Landgerichte ertheilt, die Gerichte in Dänemark auf gleiche Art, wie die alten Schöffenstühle in Deutschland, für die Klarstellung, Bestimmung und Fortbildung des Landrechts thätig, und die vorzeitige Rechtsfindung auf der Grenzseide zwischen richterlicher und gesetzgeberischer Thätigkeit wirksam. Die vorliegenden Belege betreffen zum Theil die bedeutendsten Institute und Normen; die Anfragen gehen von Privatpersonen aus ganz verschiedenen Ständen und Stellungen aus, ein paar Mal sogar vom Könige selber, p. 21 und 25, der von dem Reichsrathe das Responsum verlangt. In einem Falle, p. 4, gibt der König und Reichsrath im J. 1468 anfragenden Ritters und Knappen eine Rechtsbelehrung über das gesetzliche Verhalten bei der Fehde und der nothwendigen Ankündigung derselben.

Zum Schlusse finden wir uns hier noch zu einer kleinen Bemerkung veranlasst in Bezug auf den Vorbericht Bd. I, p. XXVI—XXVII. Der Herausgeber spricht hier von den Siegeln und Wappen der Harden (d. i. Centenen) und führt an, dass in Schonen und in Nordfriesland, sonst aber wol nicht, Hardessiegel in Gebrauch gewesen seien. Allein wir sind, was hier nur obenhin bemerkt werden kann, jedenfalls schon aus Urkunden der ersten Decennien des 15. Jahrh. nachzuweisen im Stande, dass wenigstens auch die Harden in Angeln an der Ostküste des Herzogthums, und nicht blos die nordfriesischen an der Westküste, förmliche Siegel mit Wappen führten und damit ihre schriftlichen Ausfertigungen beglaubigten. Dagegen sind dem Unterzeichneten freilich solche Hardessiegel für die nördlicher gelegenen, und namentlich für die Harden in Jütland, nicht zu Gesicht gekommen, sondern nur Urkunden der Harden, die von dem Hardsvot und den Vorstehern oder Thingmännern besiegelt waren. Es ist eine rechtshistorisch interessante Notiz, die in dieser Beziehung gelegentlich von dem Verf. uns mitgetheilt wird, dass König Friedrich II. von Dänemark durch eine Verordnung vom 5. Juni 1581 den Bauern in Schonen vorgeschrieben hat, sich Signete anfertigen zu lassen, falls sie solche nicht schon besässen, um damit die Gerichtszeugnisse (Tingsvitner), Urtheile, Schötebriefe, d. h. Auflassungsacten u. dgl. m. ordnungsmässig besiegeln und beglaubigen zu können. Hieran vergleichende Betrachtungen anzuknüpfen, wollen wir an diesem Orte den Germanisten lediglich anheim gegeben haben.

A. L. J. Michelsen.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 123.

23. Mai 1845.

## Nekrolog.

Am 19. März starb zu Paris J. Bapt. Aug. *Soulié*, Conservator der Bibliothek des Arsenal, Redacteur des *Mémorial bordelais* und der *Quotidienne*.

Am 23. März zu Friedberg in der Wetterau Kirchenrath, Decan und Oberpfarrer Georg *Pilger*, geb. zu Friedberg am 10. März 1767. Verfasser einer nicht geringen Zahl Predigten, historischer Abhandlungen und Aufsätze, welche Scriba in seinem Lexicon der Schriftsteller des Grossherzogthums Hessen, Bd. I, S. 302; Bd. II, S. 566, verzeichnet.

Am 30. März zu Franeker Staatssecretär Dr. Peter *Fonstein*, Verfasser der Schrift: *De provinciis Romanorum*, im 28. Lebensjahre.

Am 30. März zu Paris Alex. *Soumet*, Mitglied der Académie française, Conservator der Bibliothek zu Compiègne, geb. zu Castelnaudary 1786, als Trauerspieldichter (*Clytemnestre* [1822]; *Saul* [1822]; *Jeanne d'Arc* [1825]; *Pharamond* [1825]; *Norma* [1831] u. A.) und durch *Divine Epopée* rühmlichst bekannt.

Ende März zu St.-André Pierre *Laureau*, Historiograph von Karl X., 1790 Vicepräsident des Directoriums des Département de l'Yonne, dann Deputirter zur gesetzgebenden Versammlung, im 97. Lebensjahre. Er schrieb: *L'Amérique découverte* (1782); *Histoire de France avant Clovis* (1785, n.A. 1789).

Am 5. April zu Schwerin Friederike *Ellmenreich*, geb. *Brandel*, Pensionärin des Stadttheaters in Frankfurt a. M., geb. in Köthen 1775. Verfasserin von vielen, meist nach dem Französischen bearbeiteten Dramen: *Leocadia* (1825); Lustspiele (2 Bde., 1827); *Die Nachtwandlerin* (1827); *Der Vampyr* (1827) u. a. m.

Am 21. April zu Amsterdam G. F. *Sartorius*, Professor am evangelisch-lutherischen Seminarium, Vicepräsident der evangelischen Synode, Director der niederländischen Bibelgesellschaft, im 70. Lebensjahre.

Am 23. April zu Bremen Dr. Heinr. Gottfr. Bernh. *Franke*, emeritirter Pastor an der St.-Petridomkirche, geb. zu Lüchow im Lüneburgischen am 28. Aug. 1765, früher Pastor zu Holte, seit 1806 Prediger in Osnabrück, seit 1809 vierter, seit 1826 zweiter Domprediger in Bremen. Seine Schriften: *Über Declamation* (2 Bde., 1789, 1794); *Beiträge zu dem Göttinger Musenabnanach* (1796); *Religionsvorträge nach christlichen Grundsätzen* (1800); mehre Predigten und Reden.

Am 28. April zu Kopenhagen Conferenzrath Dr. Joh. Dietr. *Brandis*, Leibarzt der verstorbenen Königin, geb. zu Hildesheim am 18. März 1762. Er war seit 1787 Physicus in Steuerwald, seit 1788 Medicinalrath in Hildesheim, seit 1803 Professor an der Universität zu Kiel, seit 1806 Leibarzt in Kopenhagen. Seine vielzähligen Schriften s. bei Meusel Bd. I, S. 408;

Bd. IX, S. 130; Bd. XI, S. 96; Bd. XIII, S. 160; Bd. XXI, S. 357.

Am 3. Mai zu Frankfurt a. M. Dr. S. P. *Hiepe*, Schöff und Senator, Syndicus und Appellationsgerichtsrath.

## Chronik der Universitäten.

### Leipzig.

I. **Das Lehrpersonal betreffend.** Am 24. Febr. verschied Dr. Julius Friedr. *Winzer*, erster ordentl. Professor der Theologie, Capitular des Hochstifts Meissen, Beisitzer des königl. Appellations-Gerichts zu Leipzig und Ephorus der königl. Stipendiaten. Dr. Christian Alb. *Weinlig*, Privatdocent der medicinischen Facultät, ist einem Rufe als ordentlicher Professor der Staatswirthschaft an der Universität Erlangen gefolgt, Dr. Gottlob Friedr. Constantin *Tischendorf* zum ausserordentlichen Professor der Theologie designirt, und Mag. Herm. Gust. *Hölemann*, Theol. Lic., die Erlaubniss, theologische Vorlesungen zu halten, ertheilt worden.

II. **Promotionen.** a) In der medicinischen Facultät erlangten nach Vertheidigung ihrer Inauguraldissertationen die Doctorwürde am 7. Januar Rud. *Buchheim* aus Bautzen (Diss.: *Meletemata quaedam de albumine, pepsino et mucos*), wozu der Procancellor Hofrath Prof. Dr. Jörg in einem Programme: *De medicis obstetricii institutione atque informatione, Part. III*, eingeladen hatte; am 7. Jan. Gottl. Friedr. Heinr. *Küchenmeister* aus Buchheim (Diss.: *De secali cornuto*); am 24. Jan. Karl Emil *Schlosshauer* aus Hainichen (Diss.: *De singulari atresiae oesophagi casu*); am 11. März Ad. Theod. *Wendler* aus Leipzig (Diss.: *Nonnulla de mortuorum inspectione*), wozu als Procancellor Prof. Dr. Christian Ad. *Wendler* in einem Programme: *Quaest. med. for. Part. II: de ambigua corporis delicti notione*, eingeladen hatte; am 28. März Emil Ferdinand *Philippi* aus Dresden (Diss.: *Experimenta nonnulla de murium respiratione eorumque nutritione*), welchen Act Geh. Medicinalrath Ritter Prof. Dr. *Clarus* in einem Programme: *Adversarium clinicorum, Part. XVI. De constitutione epidemica anni 1840, Spec. III*, renuncirt hatte. b) In der philosophischen Facultät wurden zu Doctoren der Philosophie und Magistern der freien Künste creirt: am 21. Jan. Konr. Herm. *Clauss* aus Leipzig, Student der Theologie und Philologie; am 5. Febr. Ed. *Jenike* aus Leipzig, Candidat der Philologie und Senior der griechischen Gesellschaft; am 15. Febr. Victor *Kayser* aus Solothurn, Student der Philologie; am 28. Febr. Herm. Gottlob *Kern* aus Jüterbogk, Student der Mathematik und Philosophie; am 4. März Friedr. Wilh. *Gebhardt* aus Duderstadt, Candidat der Theologie und ordentlicher Lehrer an der hiesigen Bürgerschule; am 7. März Herrn. *Kruttsch* aus Tharand, Baccalaureus der Medicin; am 27. März John *Clarke Innes*, Candidat der Theologie aus Lisburn in Irland.

III. **Akademische Acte.** Am 18. Januar vertheidigte Dr. Fried. *Tuch* die von ihm zum Antritt der ihm verliehenen

ordentlichen Professur der Theologie abgefasste Dissertation: *De Nino urbe*; am 20. Jan. hielt Mag. Wilh. Bruno Lindner zum Gedächtniss des Prof. Mag. Spohn's, als Stifters eines Stipendii eine Rede: *Quanta fuerit Aegyptiorum in artibus, in philosophia, in theologia gloria et solertia*, welche Feierlichkeit der Dechant der philosophischen Facultät, Prof. Dr. Wachsmuth, in einem Programm: *De Luceria Apuliae urbe dissertationis Pars. II*, angekündigt hatte. Ernst Alb. Stein, Stud. jur., hielt zur Feier des Gedächtnisses des Dr. Joh. Mager's, des Stifters eines Stipendii, eine Rede: *De Iuris Romani et Germanici studio rite coniungendo*, wozu der Ordinarius der Juristen-Facultät, Domherr, Comthur und Ritter Dr. Günther, Acad. h. t. Rect., ein Programm: *Commentatio ad Const. 4, P. II*, geschrieben hatte. Am 13. Febr. hielt Prof. Dr. Bruno Schilling zur Feier des Gedächtnisses an Hofrath Christian Friedr. Kees wegen der zu Gunsten juristischer Docenten errichteten Stiftung eine Rede: *De devotione domestica et conventiculis ecclesiasticis*, welche Feierlichkeit Hofrath Prof. Dr. Hänel, als derzeitiger Dechant der juristischen Facultät, in einem Programm: *Imperatoris Honorii Constitutio de conventibus annuis in urbe Arlatensi habendis, Part. I*, renuncirt hatte. Am 19. Febr. hielt Mag. Karl Friedr. Heinr. Zumppe aus Bautzen eine Gedächtnissrede auf Land-Kammer-Rath Karl Friedr. Kregel v. Sternbach, als Stifter eines Stipendii, und sprach: *De nonnullis, quae inprimis in causa esse videntur quod mathematica in gymnasiis nostris plerumque parum succedat*; als Einladungs-Programm zu dieser Feierlichkeit hatte der Dechant der philosophischen Facultät Prof. Dr. Wachsmuth: *De Luceria Apuliae urbe dissertationis Pars III*, edirt.

**IV. Vermischte Nachrichten.** Seit dem 1. März finden sämmtliche Prüfungen bei der medicinischen Facultät öffentlich statt.

## Gelehrte Gesellschaften.

Der Verein für wissenschaftliche Vorträge in Berlin hat in diesem Jahre folgende Vorlesungen gehalten. Am 4. Jan. sprach Prof. Dr. Zumpt über die Religion der Römer (mit Anmerkungen gedruckt. Berlin, Dümmler). Die Römer besaßen nicht Religion, sondern Mythologie oder Götterlehre; jene finden wir nur bei den Israeliten, zum Theil bei den Indern und Persern. Die Religion der Römer war der Glaube an die mächtige Existenz gewisser Götter; eine bestimmte Lehre von den Eigenschaften dieser Götter und ein religiöses Gebot, diesen Eigenschaften nachzuleben, fand nicht statt. Die römischen Gottheiten sind ursprünglich von den griechischen verschieden, doch durch die bildliche Darstellung mit denselben zusammengestellt. Das älteste Element der römischen Religion war ein ländliches oder häusliches, die Verehrung der segnenden Natur (Saturnus und Ops, Faunus und Fauna, Vertumnus und Pomona, Lar, die Penaten), welche sich späterhin in ländlichen und häuslichen Festen erhielt (Lupercalien, Terminalien, Palilien, Saturnalien). Man kann diese altitalische Naturreligion pelagisch nennen und mit der griechischen gemeinsam erachten. Das Christenthum behielt einige der Feste bei. Als Rom ein eigener Staat wurde, bildete es seine eigene Staatsreligion, deren Element ein religiös-politischer Glaube an die Existenz der grossen Staatsgötter Juppiter (beinahe mit der Bedeutung eines alleinigen Gottes), Mars, das Ideal der höchsten Römertugend und Quirinus (der Idee des römischen Staats). Daneben erscheint, aus Latium herbeigebracht, der Dienst der Vesta. Jeder der grossen Götter hatte seinen geweihten Priester, Flamen, und neben demselben ritterliche

Priestercollegia aus patricischen Geschlechtern (Salier). Die Vorstellungen von der Wirksamkeit der Gottheit blieb nicht ohne Aberglauben; daher die Auspicien. Vesta ist der Heerd der Stadt, Symbol häuslicher Wohlfahrt, ohne Bild der Anbetung; nur im Innern des Tempels ward ein vom Himmel gefallenes Bild (ein Meteorstein) bewahrt. Das Institut der Vestalinnen blieb bis zu den christlichen Kaisern ein hochgeehrtes. Diese Staatsreligion ward menschlich erweitert durch den Hinzutritt der Juno und Minerva, durch griechisch-etruskischen Einfluss. Juno ward die Schutzherrin der Frauen, Minerva (nicht die kriegerische Pallas) das Ideal des unermüdlischen Lernens und der kunstreichen Geschicklichkeit. Der Cultus ward durch die Aufstellung der Götterbilder, die Einführung der Thieropfer, die Festspiele erweitert, aber nicht reiner. Das römische Volk liess den etruskischen Aberglauben bei der Unsicherheit des religiösen Gefühls ohne bestimmte Lehre über sich kommen, ohne ihn selber auszuüben. Das dritte Element der römischen Religion machte die Verehrung praktisch-moralischer Begriffe als göttlicher Wesenheiten (Pietas, Pudicitia u. a.) mit einer Menge besonderer Heiligthümer aus. In den an sich untadelhaften Begriffscultus schlich sich Verderbliches durch die Verehrung schädlicher Kräfte der Natur und der Zufälligkeit oder des Glücks (Fortuna) ein. So bestand die Religion in der Vereinigung eines natürlichen, politischen und moralischen Elements. Ausländische mit der Zeit eingebrachte Culte waren die der latinischen Diana, des Mercur, der Ceres, des griechischen Apollo u. A., doch blieben sie immer fremdartig, herbeigezogen durch das unbestimmte Gefühl der Abhängigkeit von höhern Wesen. So gab der Cultus der Isis und des Serapis für die Lehre der Unsterblichkeit dem Gemüthe mehr Zuversicht über die Nachtseite der menschlichen Existenz.

Am 11. Jan. sprach Legationsrath Dr. Alfred Reumont über die italienische Dichterin Vittoria Colonna (geb. 1490, gest. 1547), womit er eine Charakteristik der damaligen Zeit und der in dieselbe fallenden religiösen Bestrebungen verband. Am 18. Jan. sprach der Geh. Oberregierungsath Dr. Georg Wilh. v. Raumer über Gustav Adolf's Beziehungen zu dem brandenburgischen Hofe. Am 25. Jan. theilte Dr. Asher aus Hamburg criminalistische Beobachtungen und Erfahrungen unter besonderer Beziehung auf Gefängnisse und deren Reform mit. Am 1. Febr. sprach Dr. Girard (Privatdocent bei der Universität) über Erdbeben und Vulcane. Der Vortrag enthielt eine Beschreibung der wichtigsten Erdbeben und der wirksamsten Vulcane. Am 8. Febr. Director Dr. Waagen über Rafael's künstlerischen Bildungsgang. Zuerst entwickelte er den Einfluss, welchen die Geburtsstadt Urbino auf den jungen Künstler gehabt hat, und wie die frühern Meister und sein Vater auf ihn einwirkten. Bis zum Jahre 1504 gehörten seine Werke dem Einflusse seines Lehrers Pietro Perugino an. Seine Eigenthümlichkeit sprach sich alsbald in einem Gefühle für das Anmuthige aus (wie in der Krönung Maria's, in der Verlobung Joseph's und Maria's). Eine neue Wendung führte die Lehre des Leonardo da Vinci in Florenz 1504—7 herbei (Madonna del Granduca, die Grablegung bis zur Madonna di casa Colonna). Ein neues Bildungsmoment lag in der Berufung nach Rom und in der Gunst des Papstes Julius II. Hier wurden die Bilder im Vatican und das berühmte Staffeleigemälde, Madonna di Foligno, erläutert. Nach Julius' Tode zersplitterte die Berufung zum Baumeister der St.-Peterkirche 1514 die Kräfte des Künstlers. Er begnügte sich forthin meist mit Zeichnungen und arbeitete solche für den Plan der Wiederherstellung des alten Roms aus. Der Vortrag, in welchem die Hauptwerke Erläuterung fanden, schloss mit einer Charakteristik des Künstlers. Am 15. Febr.

sprach Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Fr. v. *Raumer* über die Sklaverei in Nordamerika. Zuerst zeigte er, wie nur der weisse Stamm, nicht die Neger und Indianer höhere Bildung haben, und nicht durch Mischung gewinnen, dass für die Beibehaltung der Sklaverei nicht ganz ungültige Gründe aufgestellt werden und die Lage der Slaven hier besser als in Afrika und die Behandlung in neuer Zeit überhaupt milder sei. Die Gründe für die Auflösung der Sklaverei und deren Schwierigkeiten wurden erwogen und endlich für Abschaffung des innern Sklavenhandels und Einführung der Schollenpflichtigkeit gestimmt. Am 22. Febr. sprach Prof. Dr. *Dönninges* über den Communismus, und bestimmte denselben als die Änderung der gesellschaftlichen Grundlage und den Socialismus als die Änderung der Gesellschaft auf dem Gebiete der Arbeit und der Vermögensverwerthung, sodass beide Systeme darin übereinkommen, dass die jetzigen Vermögenszustände nicht haltbar erscheinen und eine Organisirung der Arbeit und Abstellung der Arbeitslosigkeit verlangen. Am 1. März hielt Prof. Dr. *Dove* einen Vortrag über die Wirkungen aus der Ferne, die Wirkungen des Schalles und Lichtes. Am 8. März sprach v. *Eckenbrecher* über die Insel Chios, deren Bevölkerung, Gesittung und Geschichte. Am 15. März sprach Prof. *Schellbach* über den Werth und die Bedeutung der Mathematik. Am 29. März Geh. Medicinalrath *Lichtenstein* über des Hofraths und Prof. Beireis in Helmstedt Leben und das Universitätswesen seiner Zeit.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. In der Versammlung am 19. Febr. fand eine Anzahl Statuetten, Consolen und Verzierungen, in Gusseisen von Eurich in Berlin ausgeführt, als vorzüglich gelungene Werke volle Anerkennung. Baurath v. *Quast* legte colorirte Zeichnungen der Deckenverzierungen in der Kirche zu Bülberg bei Halle vor und gab nähere Auskunft über die vielleicht aus dem 15. Jahrh. stammenden Arbeiten. Hofrath Dr. *Förster* erstattete Bericht über die in dem Hotel de Cluny in Paris befindlichen mittelalterlichen Kunstgegenstände. Die von Sommerard angelegte Sammlung ist neuerdings Eigenthum des Staats geworden und ist besonders reich an Waffen und Holzschnitzwerken. Am 15. März legte Prof. *Henning* eine reiche Sammlung der von ihm in Italien und Sicilien gemachten landschaftlichen in Öl ausgeführten Studien, *Fischer* eine Auswahl der von ihm in Venedig gemachten Architekturstudien vor. Legationsrath Dr. *Reumont* theilte Nachrichten über seine letzte italienische Reise mit. Namentlich verweilte er länger bei ältern und neuern Werken in Turin, welche bisher weniger beachtet worden sind. Er gab eine Skizze der Baugeschichte dieser Stadt, erläuterte die neuern Werke, die Kirche zu Gran Madre di Dio, die Verschönerungen des königl. Palastes, die Brücke über die Dora, die Reiterstatue des Herzogs Emanuel Philipp von Marochetti, die vom regierenden Könige angelegte reiche Gemäldesammlung, von ältern Gebäuden die sogenannte Torri Augustali, deren römischer Ursprung gegen Cordero di St. Quintino, der sie für longobardisch hält, in Schutz genommen ward, und den Dom, welcher dem Barcio Pontelli wieder zugesprochen wurde. Besprochen wurden die kunstgeschichtlichen Arbeiten des Prof. Rosini in Pisa, die Kunstausstellung in Florenz, die Bildhauerarbeiten von Dupré, Power, Bartolini, Panthaloni, die für die Hallen der Uffizien bestimmte Statuenreihe, die architektonischen Umwandlungen und der Neubau des Corso degli Adimari, gewöhnlich Via de' Calzaioli genannt. Bemerkungen über Bologna, namentlich die Thätigkeit des um die Kunstgeschichte

verdienstvollen M. A. Gualandi und über Ravenna beschlossen den Vortrag.

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin. Am 28. März hielt die Gesellschaft die Generalversammlung. Der bisherige stettinische Ausschuss ward in seinen Functionen bestätigt und die Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Betreff der Inventarisirung der im öffentlichen Besitze befindlichen Denkmäler des Alterthums mitgetheilt. Prof. *Giesebrecht* hielt einen Vortrag über sechs alterthümliche Geräthe des Luitizenlandes, Prof. *Hering* über die stettinische Patricierfamilie der Loytzer

Syro-ägyptische Gesellschaft in London. Am 1. April theilte *Bonomi* mehre Inschriften mit, welche in den Katakomben von Alexandrien gefunden worden waren. Es scheint, als seien hier Heiden und Christen begraben. Das Mauerwerk der Katakomben wird jetzt zum Festungsbau verwendet. *Cullimore* theilte seine weitem Forschungen zur Entzifferung der hamyaritischen Inschriften mit, durch welche er mehrfache Übereinstimmung mit dem Äthiopschen entdeckt hat, was die Ansichten des Prof. Rödiger und des verstorbenen Gesenius, denen Prof. Lee und Hinchs beipflichten, bestätigen dürfte. *Johnson* las eine Abhandlung über Einführung des Christenthums in Abyssinien und über die Ableitung der Gottheiten Apis und Serapis von den zwei grossen Nilarmen. Dr. *Plate* bemerkte als Ergebniss von Baron Bode's Untersuchungen in Hadranat, dass Saba, die Residenz der Königin, nicht, wie angenommen wird, in Mahrab, sondern an dem Orte gelegen war, der noch jetzt Saba oder Tula heisst. Derselbe theilte auch Einiges über die alten jüdischen Königreiche im südlichen Arabien und über das seltsame Königreich mit, welches zwischen dem 8. und 12. Jahrh. im südlichen Russland existirte und unter dem Namen des kasanischen Reichs jüdische Beherrscher und eine gemischte mohammedanische und christliche Bevölkerung hatte.

## Literarische Nachrichten.

In dem Februarheft des *Journal des Savants* gibt *Raoul-Rochette* als Resultat seiner letzten italienischen Reise einen Bericht über die neuern Ausgrabungen zu Pompeji. Er beschreibt die neu ausgegrabenen Häuser und deren Inhalt, namentlich die darin befindlichen Gemälde, von denen einige eine neue Erklärung erhalten. Zum Schlusse aber spricht er die Klage darüber aus, dass, ungeachtet die Oberaufsicht von Nicola Santangelo mit vieler Einsicht geführt werde, doch das Neuentdeckte wieder untergehe. Die nach der Ausgrabung vor zehn Jahren frischen Gemälde verbleichen mehr und mehr, namentlich im Hause der Jagd, der schwarzen Wand, des Adonis. Nichts werde für die Erhaltung derselben gethan, was doch durch Bedachung, durch Glasüberzüge u. a. geschehen könnte. Man schein in Neapel die Ansicht zu haben, es sei Pompeji nun einmal zu seinem Untergange bestimmt, und zwar vor den Augen des ganzen gebildeten Europa. Auch die Bewahrung der Gemälde in dem Museum zu Neapel werde höchst fehlerhaft und nachlässig betrieben; denn sieben bis acht Jahre ruhen sie in verschlossenen Kisten den Forschern entzogen und zum eigenen Verderben.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Allgemeine Pressezeitung.

Herausgegeben von **Dr. W. Berger.**

Sechster Jahrgang 1845. Gr. 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern. Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 1½ Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

**April.** Nr. 26 — 34.

**Inhalt:** Das Eigenthumsrecht des Verfassers im Verhältniß zum Dispositionsrecht des Verlegers. — Der zwischen England und Preußen beabsichtigte Vertrag wegen Herstellung eines internationalen Verlagsrechts. — Die Adresse der badischen zweiten Kammer auf Herstellung der Pressfreiheit. — Deutscher Zeitungskatalog. — Widerlegung der hauptsächlichsten Gründe der Vertheidiger des Nachdrucks. Von A. W. Volkmann. Dritter Artikel. — Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Leipzig in Sachen des Dr. v. Schelling gegen Bernardinin Leske, als Inhaberin der Handlung C. W. Leske. — Geschärfte Censurvorschriften in Italien. — Sechs humoristische Vorlesungen von Eouard. — Zur Erklärung des Herrn Karl Beck in Nr. 23 d. Bl. — Bemerkungen zu einem Artikel der „Bremer Zeitung“. Von A. Berger. — Etienne Blanc über das Eigenthum der Professoren an ihren öffentlichen Vorträgen. — Können Artikel, welche das königl. preuß. Obergericht für censurwidrig erklärt hat, in Sachsen veröffentlicht werden? — Thomas Payne, des Verbrechens der beleidigten Majestät angeklagt. — Entwurf zu einem Gesetze für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend. Von A. Berger. — Neue Beiträge zu den skandinavischen, zu schleswig-holsteinischen und andern norddeutschen Pressverhältnissen. — Russische Journalistik. — Instruction zur Bildung eines Sachverständigenvereins zur Entscheidung einiger Nachdrucksfragen für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. — Einige Bemerkungen zu dem Aussage des Herrn Criminaldirector Dr. Hitzig in Nr. 6 d. Bl.: „Ist es recht, ist es erlaubt?“ — Proceß wegen verweigertener Einrückung einer Rechtfertigung. — Polnische Journalistik. — Erkenntniß des königl. preuß. Obergerichts. — Ein Beitrag zur Geschichte der Censurfreiheit der göttinger Professoren. — Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend. — Proceß gegen den Verleger einer kabbalistischen Schrift zu Bern. — Ist die Kritik eines Werks, welche den zu beurtheilenden Text vollständig wiedergibt, dem Nachdrucke gleich zu achten? — **Nachrichten und Notizen; Bücherverbote; Literarische Anzeigen.**

Leipzig, im Mai 1844.

f. A. Brockhaus.

## Classische Werke über Literatur, Kunst und Alterthum, zu äußerst herabgesetzten Preisen.

Die unterzeichnete Verlagsbandlung hat sich, zu Unterdrückung des Nachdrucks und mannichfacher Concurrenzen wegen, entschlossen müssen, eine bestimmte Anzahl nachstehender Werke, welche sämmtlich keiner besondern Empfehlung bedürfen, im Preise herabzusetzen; die Bücher sind durch jede solide Buchhandlung auf Bestellung zu haben:

**Johann Winkelmann's** Sämmtliche Werke; neueste, verbesserte und vermehrte Originalausgabe. Zwei Bände in groß Lexikonformat auf Velinpapier, mit Porträt und Atlas in Folio. (Die 2te Hälfte des 2ten Bandes ist unter der Presse und wird bestimmt im Herbst 1845 nachgeliefert.) Subscription-Preis 14 Thlr.; herabgesetzter Preis 10 Thlr. (17 Fl. 30 Kr.)

Legte Lebenswoche, ein Beitrag zu dessen Biographie aus den gerichtlichen Originalacten des Criminalprocesses seines Mörders Arcangeli, herausgegeben von Dr.

D. v. Rosssetti, mit einem Vorworte von Böttiger, und einem Facsimile Winkelmann's. Gr. 8. 1818. Preis statt 15 Ngr. (12 gGr.) = ½ Thlr. (18 Kr.)

**Heinrich Meyer's** Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen und Römern. 3 Bde. in 8., mit Atlas in Folio. Preis statt 11 Thlr. = 4 Thlr. (7 Fl.)

Dessen Uebersicht der Geschichte der Kunst bei den Griechen, deren bekannteste Werke und Meister, sowie der noch vorhandenen und darauf Bezug habenden Denkmale. Nebst den gleichzeitigen Weltbegebenheiten und den wichtigsten Erscheinungen im Gebiete der Wissenschaften, Literatur und Poesie. 5 Tafeln in gr. Fol. 1826. Preis statt 1 Thlr. = ⅓ Thlr. (1 Fl. 12 Kr.)

**H. Saxe,** Uebersichtstafeln zur Geschichte der neuern Kunst, von den ersten Jahrhunderten bis zu Raphael Sanzio's Tode. Nach Denkmälern zusammengestellt. Gr. Fol. 1827. Preis statt 1½ Thlr. = 1 Thlr. (1 Fl. 48 Kr.)

**A. Falkenstein,** Beschreibung der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. 52 Bogen mit Register. Gr. 8. 1839. Preis brosch. statt 3⅓ Thlr. = 1⅓ Thlr. (2 Fl. 24 Kr.)

**F. W. Ebert,** Ueberlieferungen zur Geschichte, Literatur und Kunst der Vor- und Mitwelt. 3 Bde. 1825—27. Preis statt 3 Thlr. = 1 Thlr. (1 Fl. 48 Kr.)

**C. W. Böttiger,** Ideen zur Archäologie der Malerei. 1. Theil, nach Maßgabe der Wintervorlesungen von 1810—11. Gr. 8. Preis statt 1½ Thlr. = 1 Thlr. (1 Fl. 48 Kr.)

**Graf v. Wackerbarth,** Walhalla. Statt ⅓ Thlr. = ⅓ Thlr. (36 Kr.)

**S. Wagner,** Scenen aus dem Leben Albrecht Dürers. Nebst Erläuterungen von J. G. v. Quandt. Gr. Fol., mit 8 Steintafeln. 1829. Preis statt 4 Thlr. = 2 Thlr. (3 Fl. 36 Kr.)

Walther'sche Verlagsbandlung in Dresden.

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

**ISIS.** Von Oken. Jahrgang 1845. Viertes Heft. Gr. 4. Preis des Jahrgangs von 12 Heften mit Kupfern 8 Thlr.

Der Isis und den Blättern für literarische Unterhaltung gemeinschaftlich ist ein

**Literarischer Anzeiger,**

und wird darin der Raum einer gespalteten Zeile mit 2½ Ngr. berechnet. Besondere Anzeigen etc. werden der Isis für 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im Mai 1845.

f. A. Brockhaus.

Bei **f. A. Brockhaus** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die  
**Offenbarung Johanns des Sehers.**

Erklärt

von

**A. G. J. von Brandt.**

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 124.

24. Mai 1845.

## Lateinische Lexikographie.

### Zweiter Artikel. \*)

Ungefähr ein halbes Jahr (im März 1835) nach dem Erscheinen des ersten Bandes von Freund's Wörterbuch kündigte die Buchhandlung von Fischer und Schradin in Reutlingen ebenfalls ein lateinisch-deutsches Wörterbuch an, welches vom Professor Dörner in Mähringen bearbeitet gegen 120 Bogen stark werden, also an Umfang dem Scheller-Lünemannischen Handwörterbuche gleich kommen sollte. Sowol die der Ankündigung beigegebene Probe, die fast ganz mit den Artikeln des Freund'schen Wörterbuchs übereinstimmte, als auch der Druckort Reutlingen, der in den Annalen des Nachdrucks so berüchtigt ist, liessen auf einen beabsichtigten Nachdruck des Freund'schen Wörterbuchs schliessen. Hr. Freund trat daher in öffentlichen Blättern gegen das Unternehmen Hrn. Dörner's auf, und beschuldigte den Verfasser geradezu des Plagiats, obgleich aus der Probe, die nur kleinere Artikel enthielt, welche ebensogut, wie die im Freund'schen Wörterbuche, aus Forcellini genommen sein konnten, noch nicht hervorging, dass das Werk selbst völlig mit dem von Freund so übereinstimmen würde, um den Vorwurf des Nachdrucks zu begründen. Das Wörterbuch von Dörner schien jedoch nun zu unterbleiben; allein im Juli 1836 versendete auf einmal die achtbare Hallberger'sche Buchhandlung in Stuttgart das erste Heft (18 Bogen Lexikonformat) des Dörner'schen Wörterbuchs, welches nach der beigegebenen Ankündigung den Titel: „Vollständiges Wörterbuch der lateinischen Sprache, nach den neuesten Hilfsmitteln bearbeitet von Dr. Ch. H. Dörner, Prof.,“ führen, zwei starke Octavbände fassen und in Lieferungen von 18 Bogen (zu 25 Ngr. oder 1 Fl. 24 Kr.) nach und nach ausgegeben werden sollte. Laut der gleichzeitigen neuen Ankündigung hatte Hr. Dörner den ursprünglichen Plan eines lateinischen Handwörterbuchs erweitert, und beabsichtigte nun ein dem Freund'schen Wörterbuche ähnliches Werk, dessen Umfang jedoch die Zahl von 200 Bogen nicht sehr übersteigen, aber an Zuverlässigkeit des Gegebenen das Buch seines Vorgängers überbieten werde. Aber das ausgegebene Probeheft zeigte, dass die Käufer bis zur Vollendung noch gar manches 18 Bogen starke Heft über

200 Bogen würden bezahlen müssen (denn es geht dieses Heft auf 286 Seiten erst bis *Anio*, während das auf mehr als 300 Bogen berechnete Freund'sche Wörterbuch bis *Anio* sogar nur 285 Seiten enthält), und für die Zuverlässigkeit des Gegebenen sprach das von Fehlern wimmelnde erste Heft (der einzige 18. Bogen enthält deren nicht weniger als 52) eben auch nicht sonderlich. Hr. Freund suchte nun abermals, sowol im leipziger Börsenblatte, 1837, Nr. 7, als auch in Jahn's Jahrbüchern, 1837, Bd. XIX, S. 302 ff., das Dörner'sche Unternehmen als Plagiat zu verdächtigen, indem er namentlich in Jahn's Jahrbüchern mehre Artikel des Dörner'schen Heftes denen seines Wörterbuchs gegenüberstellte, wobei er nur, wenn er mit Unparteilichkeit zu Werke gehen wollte, zweierlei hätte berücksichtigen sollen: einmal, ob die Übereinstimmung der Artikel nicht in der Natur der Sache liege, zweitens, ob nicht Dörner gleiche Quellen gehabt habe. \*) Auch hätte die Gerechtigkeit verlangt, nicht zu verschweigen, dass mehre Artikel des Dörner'schen Heftes ganz anders, und, wie mir scheint, viel besser geordnet sind, wie im Freund'schen Wörterbuche. \*\*) Auf Freund's Angriff erfolgte noch eine Vertheidigungsschrift Hrn. D.'s unter dem Titel: „Das Freund'sche Wörterbuch der lateinischen Sprache im Verhältniss zu seinen Vorgängern“ (Stuttgart, 1837), in welcher Hr. D. sich selbst im Allgemeinen gegen den Vorwurf des Plagiats verwahrt, dann unter acht Rubriken eine grosse Menge Fehler nachweist, die sich auf dem mit seinem Hefte parallel laufenden 285 Seiten des Freund'schen Wörterbuchs finden, wodurch freilich die Unrichtigkeiten des eigenen Heftes nicht gerechtfertigt werden. Ein zweites Heft des D.'schen Wörterbuchs ist nicht erschienen und das ganze Unternehmen scheint aufgegeben zu sein.

Schon seit Jahren hatte der jetzige Geh. Hofrath und Director des karlsruher Lyceums, Dr. E. Kärcher in gelehrten Zeitschriften auf ein von ihm zu erwartendes

\*) So ist z. B. die Eintheilung von *animus* (welchen Artikel seines Wörterbuchs Hr. Freund mit dem des Dörner'schen Wörterbuchs vergleicht) in „begehrende, empfindende und denkende Seelenkraft“ eine schon den Alten geläufige (vgl. *Plat. Rep.* 9 *init.*; *Cic. de Divin.* I, 29; *Sonn. Scip.* 8); Passow im griech. Wörterbuche in v. *ψυχή* hat Ähnliches; Ramshorn in seiner Synonymik Nr. 117 Gleiches.

\*\*) Z. B. *absolveo*, *absum*, *accido*, *adjicio*, *adjungo*, *administro*, *amaritudo*, *ambages*, *ambigo*, *ambiguus*, *ambitio*, *amictus*, *alieno*, *alligo*, *altus*.

\*) Den ersten Artikel s. Jahrg. 1844, Nr. 239 f.

des grösseres lateinisches Wörterbuch aufmerksam gemacht, und im J. 1826 sein Erscheinen durch die schon im ersten Artikel erwähnte Schrift *de optima lexicolatini condendi ratione* eingeleitet. Doch das grössere Wörterbuch ist bis jetzt noch nicht erschienen, dagegen ein:

Handwörterbuch der lateinischen Sprache, besonders für Gymnasien und Lyceen, von Dr. E. Kärcher u. s. w. Mit einer die Hauptrichtung der Bearbeitung begründenden Einleitung (Vorrede), und einem Excursus über die auf *icius* und *farius* ausgehenden Adjectiva. Stuttgart, Metzler. 1842. 8. 2 Thlr.

„Man habe bei Bearbeitung dieses Handwörterbuchs“ heisst es Vorrede S. III, „zunächst die sogenannten Gelehrtschulen im Auge gehabt und das Buch könne und wolle daher, weder in Aufnahme der einzelnen Wörter, noch auch in Ausführung der einzelnen Artikel auf Vollständigkeit Anspruch machen. Eine Reihe bedeutender Artikel, namentlich die Präpositionen und Conjunctionen, seien ausführlicher behandelt worden, als der oben angegebene Zweck des Buchs wol zu verlangen oder zu ertragen scheinen könne, da einerseits unsere bisherigen Lexika noch viel vermissen liessen, andererseits aber jene Artikel hauptsächlich den Faden bildeten, an dem der grösste Theil des Übrigen sich mehr oder weniger anreihe. Somit dürfe der Verfasser den Vorwurf der Ungleichheit, der ihm von vorn herein gemacht werden könnte, nicht ablehnen.“ — „Da es aber“, bemerkt Hr. K. S. V der Vorrede, „trotz aller gemachten Vorarbeiten unmöglich gewesen sei, dieses Wörterbuch zu Stande zu bringen“ (was Hr. K. überhaupt zur Ausarbeitung genöthigt, bleibt unerörtert), „so habe er den Professor Kärcher, seinen Bruder, und den Professor Süpfle für das Unternehmen als Mitarbeiter gewonnen, welche in der Art an der Bearbeitung Theil genommen, dass Prof. Kärcher die mythologischen, geschichtlichen und geographischen Artikel“ (wobei er ein vom Geh. Hofrath Kärcher früher zu einem andern Zwecke ausgearbeitetes Manuscript zugleich mitbenutzte) „übernommen hätte, Prof. Süpfle hauptsächlich dafür thätig gewesen wäre, das ihm vom Verfasser dargebotene Material (?) besonders mit Berücksichtigung der an unsern Schulen gelesenen Schriftsteller, namentlich Cicero's, zu vermehren, Leichteres auch zu ordnen, oder Einzelnes, was der Verfasser bereits weitläufiger ausgearbeitet gehabt habe, ins Kürzere zu ziehen. Die Aufgabe des Geh. Hofrath Kärcher's sei es dann gewesen, theils diesem so gelieferten Stoffe überall die nöthige Vollständigkeit und Abrundung zu geben, theils wichtigere und grössere Artikel zu ordnen, oder auch — was ohnehin seines Amtes gewesen — vollständig auszuarbeiten, überhaupt also in Beziehung auf die Behandlung des Ganzen und

Einzelnen diejenigen Grundsätze, die er theilweise seit längerer Zeit, und bei verschiedenen Gelegenheiten der Prüfung des gelehrten Publicums vorgelegt habe, anzuwenden und consequent durchzuführen.“ Diese Grundsätze gelten dem etymologischen Verfahren des Lexikographen, und werden nun S. X ff. der Vorrede angedeutet, wo es ungefähr so lautet: „1) der Lexikograph ziehe bei Ausarbeitung eines lateinischen Wörterbuchs für die Etymologie eines Wortes alle nur möglichen Sprachen in Vergleichung. 2) die Sprache ging nicht von blossen sogenannten Naturlauten, sondern von dem Zeitworte oder, was eigentlich gleichbedeutend ist, von der Wurzel desselben aus. 3) Die weiteste Bedeutung sowol bei Zeit-, als auch bei Haupt- und Beiwörtern ist in der Regel die ursprünglichste. Wird dies festgehalten, so hat (nach S. XIV der Vorrede) die Scheidung der eigentlichen Bedeutung des Worts von der sogenannten uneigentlichen keine grosse Schwierigkeit. Hierauf folgt die ausführliche Erörterung einzelner Artikel nach diesen Grundsätzen (S. XIV—XXIV der Vorrede) und zuletzt noch eine Besprechung über die Quantität der Antepenultima der Adjectiva auf *icius* und *farius*, aus welcher hervorgeht, dass die von Wörtern der zweiten Declination abgeleiteten Adjectiva auf *icius* eine lange, die von Wörtern der dritten eine kurze Antepenultima haben, die Adjectiva auf *farius* aber durchweg eine lange.

Obgleich nun nicht zu leugnen ist, dass in dem Handwörterbuche des Hrn. K. manches Einzelne besser geordnet, die und jene Bedeutung eines Worts richtiger aufgefasst ist, so ist das Buch, dessen fabrikmässiges Entstehen der Herausgeber ja selbst nicht leugnet, noch so voll von halbrichtigen und gänzlichen Fehlern, dass Hr. K. nicht befugt war, das Scheller-Lünemannsche Handwörterbuch zur Zielscheibe seines Tadels zu nehmen, und sein Werk auszugeben als einen *Versuch*, die lateinische Lexikographie aus ihrer Stagnation, in der sie trotz der neuen und neuesten Arbeiten noch zu einem guten Theil befangen sei, wenn auch nur einen Schritt vorwärts zu führen.\*)

\*) Die Belege für meine Behauptungen finden sich auf S. VIII ff. der Vorrede meines Handwörterbuchs. Ich hatte diese Belege dort gegeben, um Hrn. K. zu zeigen, dass er keine Ursache gehabt hätte, das Scheller-Lünemann'sche Wörterbuch gegen das seinige herabzusetzen und Fehler desselben, die meist schon von Scheller herühren und die gegen die im Kärcher'schen Wörterbuche sich findenden Kleinigkeiten sind, recht breit aufzuführen, dabei gemein witzelnd, wie S. IV der Vorrede: *bolus* wird uns wieder als Bissen vorgesetzt.“ — Wahrscheinlich angeregt durch die im ersten Artikel dieses lexikalischen Berichtes befindliche Notiz, dass ich im Folgenden auch das Kärcher'sche Handwörterbuch besprechen würde, hat Hr. K. ein Schriftchen ausgeben lassen, unter dem Titel: Beiträge zur lateinischen Etymologie und Lexikographie. Erste Lieferung. Als Einleitung zur dritten Auflage des „lateinisch-deutschen Schulwörterbuchs in etymologischer Ordnung“, mit Beziehung auf das Kärcher'sche, sowie auf das Georges'sche Handwörterbuch, neunte Auflage,

Im Jahre 1840 ertheilte die Stahel'sche Buchhandlung in Würzburg auf Empfehlung des Comthur Hermann dem Dr. G. Mühlmann in Leipzig den Auftrag, die zwölfte Auflage des früher in ihrem Verlage erschienenen Deutsch-Lateinischen und Lateinisch-Deutschen Wörterbuchs von Jac. Bayer, welche im J. 1819 von dem zweiten Universitätsbibliothekar zu Würzburg, L. Ph. Mayer, herausgegeben worden war, nach den neuesten und besten Hilfsmitteln zu bearbeiten. Da aber dieses Wörterbuch in jeder Beziehung den Ansprüchen, welche man jetzt an ein lateinisches Wörterbuch zu machen berechtigt ist, nachsteht, und demnach keineswegs so beschaffen ist, dass es zur Grundlage hätte dienen können, so beschloss der Hr. Dr. Mühlmann, ein neues zu begründen.

Es erschien unter dem Titel:

Handwörterbuch der lateinischen Sprache, mit besonderer Rücksicht auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen bearbeitet von *Gustav Mühlmann*, Dr. phil. Erster Theil. Lateinisch-deutsch. Würzburg, Stahel. 1843. Lex.-8. 3 Thlr.

Über Zweck und Haltung dieses Theils lassen wir den Verf. selbst reden. Er sagt S. VI f. der Vorrede:

„Der Zweck, den ich bei der Bearbeitung dieses Werks vor Augen hatte, war der, Schulen, welche künftige Gelehrte vorbereiten, ein Wörterbuch der lateinischen Sprache zu übergeben, welches nach Einübung der Elemente dieser Sprache, für alle Klassen hinreichend wäre. Zur Erreichung dieses Hauptzwecks bemühte ich mich nun vor Allem, die Autoritäten der classischen Schriftsteller dem Werke einzuverleiben, aber auch die Latinität der frühern und spätern Schriftsteller mit anzuführen, damit durch diesen Gegensatz das Classische hervorgehoben und schon frühzeitig der ähnliche Charakter der vor- und nachclassischen Zeit erkannt wird. Dadurch erreichte ich aber auch zugleich den Nebenzweck, dass auch die, welche die Schule verlassen haben, und vorzüglich Nicht-Philologen, dieses Buch als lexikalisches Hilfsmittel forthin gebrauchen können.

Hieraus wird sich von selbst ergeben, welche Haltung ich dem Ganzen geben musste. Zuvörderst war nothwendig, dass ich sowol die classischen, als unclassischen Wörter, soweit sie in solchen Werken sich vorfinden, sämmtlich aufführte. Zur Bemerkung diene, dass ein ausführliches Verzeichniss der Ei-

von *Ernst Kärcher* (Stuttgart, Metzler. 1844. 8. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.) Von S. 3—12 bespricht Hr. K. mehre Etymologien als Nachtrag zu dem oben im Titel genannten etymol. Wörterbuch, von S. 12—18 antwortet er auf die ihm in der Vorrede meines Handwörterbuchs mit vollem Rechte gemachten Vorwürfe, und zwar so, dass er auf die von mir gerügten Mängel seines Handwörterbuchs gar nicht eingeht, sondern abermals gegen mein Handwörterbuch, diesmal gegen die neunte Auflage, zu Felde zieht. Es fällt mir nicht ein, einen Streit fortzusetzen, in dem wenig Ehre zu gewinnen ist, zumal da der Gegner es nicht verschmäht, selbst die Waffe der Unwahrheit zu gebrauchen. Nur das Eine bemerke ich, dass Hr. K. selbst den Beweis gibt, wie nöthig es oft ist, Gewährsmänner für eine Behauptung („Prunkitate“ nennt sie wiederholt Hr. K.) anzuführen, sei es auch um unnützen Fragen im Voraus den Mund zu schliessen. Hätte ich Heincr. zu *Juven.* 6, 504, p. 267 bei *cedo*, und Kritz zu *Sall. Cat.* 3, 5, p. 21 bei *reliquus* citirt, so würde Hr. K. vielleicht die S. 14 u. 21 gethauenen Fragen für sich behalten haben.

genannten dem zweiten Theile beigegeben wird. Was aber die innere Einrichtung jedes einzelnen Artikels selbst anlangt, so gab ich bei jedem zuerst über das Formelle desselben Rechenschaft und ging dann erst zu den Bedeutungen über. Dass ich die vor- und nachclassischen Formen der Wörter anführte, hielt ich für eine nothwendige Zugabe, da schon die Schüler der obern Klassen der Gelehrtenschulen im Gegensatz zu den stabilen Regeln, welche in den untern Klassen beigebracht werden, kennen lernen müssen, wie sich die Sprache in formeller Hinsicht nach und nach zu einem festen Gepräge ausgebildet habe, und dass die nachclassische Zeit auch in dieser Beziehung als Nachahmerin der vorclassischen zu betrachten sei. In etymologischer Beziehung hielt ich es für rathsam, nur zuverlässige Abstammungen anzuführen, da das Studium der Etymologie dem pädagogischen Zwecke keineswegs angemessen ist. Vorzügliche Mühe wandte ich nun auf die Darstellung der Bedeutungen der Wörter, welche durch den Druck und durch Ziffern passend auseinandergehalten und hervorgehoben sind. Oft gab ein historisches Moment den Anhaltspunkt zur Grundbedeutung eines Worts, gewöhnlich aber musste in Ermangelung genauer Aufschlüsse über die Etymologie der Wörter die Logik über deren Grundbedeutung bestimmen. Für eine besondere Pflicht hielt ich es, die Primitiva und Composita, soweit es möglich war, so in Harmonie zu bringen, dass sich der Schüler leicht einen Überblick über ganze Wörterklassen machen kann. Jeder Bedeutung fügte ich eine vollständige und durch die Wahl der Schrift hervorgehobene Aufzählung der grammatischen Verbindungen mit Angabe der Autoritäten hinzu, enthielt mich aber mit allem Fleisse der deutschen Übersetzung der verschiedenen Redensarten, um dem Schüler nicht vorzugreifen. Denn es ist ein besonderer und unüberschbarer Nachtheil für den, der eine Sprache kennen und verstehen lernen will, wenn ihm statt der Gelegenheit, sich Einsicht in die Verschiedenheit zweier Sprachen durch eigenes Nachdenken zu verschaffen, eine *Eselbrücke* (!!!) dargeboten wird; und es ist ein bedeutender Fortschritt in der Pädagogik, dass man immer mehr davon zurückkommt, Ausgaben lateinischer und griechischer Schriftsteller mit Anmerkungen zu dulden, in denen die lateinischen Redensarten in das Deutsche übertragen sind, oder Lexika den Schülern in die Hände zu geben, welche mehr bieten, als die allgemeinen Bedeutungen und die Construction derselben.“

So weit der Verf. selbst.

Man sieht leicht, dass Hr. M. ganz die von Freund in der Vorrede zu seinem Wörterbuch aufgestellten Grundsätze adoptirte, wogegen und worüber weiter nichts zu sagen ist, da diese Grundsätze allgemein als die richtigen anerkannt sind. Sowol aus der Art, wie Hr. M. dazu kam ein lateinisches Wörterbuch zu schreiben, als auch insbesondere aus dem Wörterbuche selbst, ergibt sich hinlänglich, dass das Werk ohne Vorarbeiten begonnen wurde. Forcellini's, Scheller's, Freund's und Lünemann's lexikalische Werke gaben dem Verf. das Material, und nur der Index zum Catull, sowie die Wörterbücher von Crusius zum Cäsar und Sallust sind theilweise benutzt worden.\*)

\*) D. h. benutzt von da an, wo Freund's Wörterbuch damals aufhörte (von *exciseo* an) und wieder nicht berücksichtigt, wo Freund's Wörterbuch wieder begann (vom Buchstaben *R* an).

Was nun die Ausführung der einzelnen Artikel anlangt, so wird deren Bearbeitung billigen Ansprüchen genügen, wenn man berücksichtigt, dass jede Kunst, namentlich aber die, ein Wörterbuch zu schreiben, erlernt sein will. Der Verf. zeigt Geschick zum Lexikographen und hat mit Fleiss, und da, wo er Eigenes gibt, mit selbständigem Urtheil gearbeitet. Die Anordnung vieler Artikel seines Buchs ist daher eine gelungene zu nennen, wenn auch die Übersicht häufig dadurch gestört wird, dass der Verf. das Tropische und Metonymische nicht durch Zahlen oder Buchstaben vom Eigentlichen trennte. Für die ersten Buchstaben (*A—exciseo*) und für die letzten (*R—Z*) hatte Hr. M. einen guten Führer an Freund, dem er sich in diesen Buchstaben häufig so eng anschliesst, dass seine Artikel nichts weiter als ein Auszug der Freund'schen sind, und selbst viele Irrungen des Freund'schen Wörterbuchs in dem des Hrn. M. sich vorfinden. \*) In den Buchstaben, welche Freund noch nicht bearbeitet hat, wurde die von mir besorgte, und schon mit unter meinem Namen gehende 8. Auflage des Scheller-Lünemann'schen Handwörterbuchs in der Art zu Grunde gelegt, dass die kleinern Artikel fast durchgängig, zuweilen auch grössere übergangen, ja die Abhängigkeit von Scheller-Lünemann erstreckt sich soweit, dass Artikel, die von Freund und nun auch von mir als falsche Lesarten getilgt sind, von Hrn. M. wieder aufgenommen wurden. \*\*) Wenn übrigens Hrn. M. diejenigen lateinisch-deutschen Lexika, welche den schwierigeren Beispielen deutsche Übersetzungen begeben, also fast alle ältere und neuere, *Eselsbrücken* nennt und meint, sie dürften ebenso wenig in die Hände der Schüler kommen, als Ausgaben der Classiker mit deutschen An-

\*) Z. B. unter *aes* Nr. 4 (vgl. Freund Nr. 4), *aestimo* am Ende (vgl. Fr. Nr. 2, c), *afflicto* a. E. (vgl. Fr. a. E.), *agger* Nr. 3, b (vgl. Fr. Nr. 2, b, S. 160, a), *agina*, *agnen* Nr. c, *agogae*, *alienus* Nr. 2, *alipites*, *alluvies*, *ambiga*, *annonitrum*, *amplio* Nr. 2, *anabathrum*, *ango* Nr. 2, a, II. *animatus* (falsch „das Leben“), I. *animosus* Nr. 1, *antepitanus* Nr. 3 u. dgl. m. — Dass selbst Druckfehler des Freund'schen Wörterbuchs, wie *sequor* Nr. 3, b (Fr. Nr. 1, B, 3) in den Worten *lacrimae sunt verba secuta* (st. *secutae*) sich finden, ist wol blos ein sonderbarer Zufall.

\*\*) Dergleichen auf falschen Lesarten beruhende und sich bei Hrn. M. noch vorfindende Artikel sind: *adexpeto*, *affectatus*, *affictio*, *commodatus*, *devastus*, *obstrudo*, *opertura*, *or.tim*, *partumejus*, *perludo*, *praefectio*, *scepticus* u. a. m. — Falsche Lesarten in einzelnen Stellen stehen unter *effundo*, *exorno*, *expositus*, *exspolio*, *extero*, *exuro*, *folium*, *inpertior*, *incedo*, *ingero*, *insector*, *intabesco* u. a.

merkungen, so dürfte er damit den Ansichten bedeutender Schulmänner entgegen treten, indem man gerade jetzt lateinische Wörterbücher mit guten Übersetzungen schwieriger Stellen verlangt, damit sie die Stelle des Commentars oder Lehrers vertreten und Ausgaben mit Anmerkungen aus den Händen der Schüler entfernt werden können.

Im October 1841 liess der berüchtigte Nachdrucker Sammer in Wien, durch seinen Commissionär Liebeskind in Leipzig, eine Anzeige verbreiten, zur Pränumeration aufforderte auf:

Neuestes lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handlexikon, zum Schul- und Geschäftsgebrauche. Nach den besten Quellen der vorzüglichsten Werke von Scheller, Kraft, Lünemann, Kirschius u. a. bearbeitet von Franz Xaver Schönberger, Doctor der freien Künste u. s. w. Letzte, sorgfältig durchgesehene und verbesserte Ausgabe, mit einem Vorbericht von Em. Th. Hohler. Drei Bände. Wien, Sammer. 1842. Lex.-8. 3 Thlr. 25 Ngr.

Da es bekannt war, dass das Schönberger'sche Handwörterbuch ein unverschämter Nachdruck des Scheller-Lünemann'schen Handwörterbuchs ist, so wendete sich die Hahn'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig, die das alleinige Verlagsrecht zum Scheller-Lünemann hat, durch den sächsischen Gesandten in Wien an die dortigen Gerichte, um gegen diesen abermaligen Nachdruck Einspruch zu thun, erhielt aber den Bescheid, die Hahn'sche Verlagsbuchhandlung habe ja das Scheller-Lünemann'sche Handwörterbuch aufgegeben, und durch ein Wörterbuch des Unterzeichneten ersetzt. Und der Nachdruck erschien und wurde von Leipzig aus durch Hrn. Liebeskind auch nach dem übrigen Deutschland versendet. Das Buch ist weiter nichts, als ein wörtlicher Abdruck einer ältern Ausgabe des Scheller-Lünemann'schen Wörterbuchs, nur im lateinisch-deutschen Theil vermehrt durch einige Artikel aus dem Latein des Mittelalters und der Neuern.

Ich habe eine zu hohe Meinung von den Schollegien und dem Lehrstande Österreichs, als dass ich glauben könnte, man werde dort in einer Zeit, wo weit Gediegeneres vorhanden ist, diesen elenden Nachdruck den Schülern und Studirenden empfehlen.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 125.

26. Mai 1845.

## lateinische Lexikographie.

(Schluss aus Nr. 124.)

Als neunte Auflage des Scheller-Lünemann'schen Handwörterbuchs erschien am Ende des vorigen Jahres 1843 vollständig:

lateinisch-Deutsches Handwörterbuch nach dem heutigen Standpunkte der lateinischen Sprachwissenschaft, ausgearbeitet von Dr. Karl Ernst Georges. Zwei Bände. Neunte, gänzlich umgearbeitete Auflage des Scheller-Lünemann'schen Handwörterbuchs. Leipzig, Hahn. 1843. 8. 3 Thlr.

Nach dem Ableben des um das Scheller'sche Handwörterbuch sehr verdienten Rector Lünemann wurde mir von der Hahn'schen Verlagsbuchhandlung die Bearbeitung der etwa nöthig werdenden neuen Auflagen übertragen. Schon als Mitarbeiter an der siebenten Auflage war es mir klar geworden, dass das Buch durchaus neu gestaltet werden müsse, sollte es ferner, in den Ansprüchen, die man bei dem heutigen Standpunkte der lateinischen Sprachwissenschaft an ein lateinisches Wörterbuch macht, entsprechen. Ich begann also damit, an die Stelle der deutsch-lateinischen Abtheilung ein ganz neues Buch zu setzen, welches ohne Beifall geblieben ist. Dann unternahm ich es, die nöthig gewordene achte Auflage der lateinisch-deutschen Abtheilung gänzlich nach den Grundsätzen, die ich umher nach Köler's und Passow's Vorgänge als die einzig richtigen für ein lateinisches Wörterbuch aufgeleitet hat, umzugestalten. Leider aber erforderte die Nothwendigkeit, als ich kaum den Buchstaben E vollendet hatte, ein rascheres Fortschreiten des Druckes, und es konnte statt einer Umarbeitung nur eine Überarbeitung geliefert werden. Hätte ich nach Vollendung derselben meine ganze Thätigkeit sogleich wieder diesem Theile zuwenden können, so würde ich nun im Stande gewesen sein, bei der nächsten Auflage ein ganz neues Werk zu liefern. Allein es war während dieser Zeit eine neue Auflage meines deutsch-lateinischen Wörterbuchs nöthig geworden, und erst als diese die Presse verlassen hatte, ward es mir möglich, die Idee meiner gänzlichen Umgestaltung der lateinisch-deutschen Abtheilung zu verwirklichen. So entstand der erste Theil meines Handwörterbuchs, der fast durchgängig nach den Quellen und besten Hilfsmitteln ausgearbeitet worden ist; nur selten wurden noch Artikel des

Scheller-Lünemann'schen Wörterbuchs wieder, obschon hie und da verbessert, aufgenommen. Mit dem Beginn des zweiten Theils waren aber alle Exemplare der achten Auflage des Scheller-Lünemann'schen Wörterbuchs vergriffen, und da nun die Wörterbücher von Kärcher und Mühlmann erschienen, so musste ich dem wohlbegründeten Wunsche meines Verlegers nachgeben, und den Druck des zweiten Theils rascher fördern, dabei auch die gütige Hilfe zweier mir befreundeter Gelehrter, des Oberlehrers Dr. Koch in Leipzig und des Dr. Berger in Gotha, in Anspruch nehmen, von denen der eine die zweite Hälfte des Buchstaben *P* und den Buchstaben *R*, sowie die Buchstaben *U—Z*, mit Ausnahme der Partikel *ut*, und der andere einzelne Bogen in *S* und *T* einer Revision oder gänzlichen Umarbeitung unterwarfen, und darin so viel leisteten, als in dem kurzen Zeitraume von etwa drei Monaten möglich war.

So ist es denn gekommen, dass der zweite Theil nur etwas über die Hälfte (die meisten Artikel im *L*, *O*, *P*, *S* und *T*) gänzlich umgearbeitet, das Übrige nur theilweise überarbeitet wurde, weshalb etwaige Beurtheiler immer — wenn sie mir nicht, wie Kärcher in seiner Vorrede und in den oben genannten Beiträgen gethan, die Fehler meiner Vorgänger (Scheller und Lünemann) oder Mitarbeiter zur Last legen wollen — die achte Auflage zu vergleichen haben, um zu sehen, ob die Artikel von *mir* neu bearbeitet worden sind.

Bereits in Jahn's Neuen Jahrb., 1837, Bd. XIX, S. 121, kündigte Hr. Dr. Freund die Herausgabe eines Schulwörterbuchs an, welches nun theilweise erschienen ist unter dem Titel:

Gesamtwörterbuch der lateinischen Sprache, zum Schul- und Privatgebrauch; enthaltend: sowohl sämtliche Wörter der altlateinischen Sprache bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit Einschluss der Eigennamen, als auch die wichtigsten mittel- und neulateinischen Wörter, namentlich die in die neuern europäischen Sprachen übergegangenen, sowie die lateinischen und latinisirten Kunstaussprüche der Medicin, Chirurgie, Anatomie, Chemie, Zoologie, Botanik u. s. w.; mit durchgängiger Unterscheidung der classischen von der unclassischen Ausdrucksweise, und mit vorzüglicher Berücksichtigung der ciceronianischen Phraseologie.

Von Dr. *Wilhelm Freund*. Nebst einem sprachvergleichenden Anhang. Erste und zweite Lieferung. A—K. Breslau, Aderholz. 1844. Lex.-8. Jede Lieferung 25 Ngr.

Lassen wir den Verf. selbst über den Plan seines Werkes berichten: „In vorliegendem Wörterbuche (heisst es S. V ff. der Vorrede) habe ich es versucht, die Grenzen, welche die bisherige Lexikographie dem lateinischen Wörterbuche gesteckt hat, zu erweitern, und auch der Latinität des Mittelalters und der Neuzeit eine gebührende Beachtung zuzuwenden. Ich bin nämlich der Überzeugung, dass für die Geschichte der lateinischen Wörter, welche eben im lateinischen Lexikon niedergelegt ist, der Untergang des weströmischen Reiches keinen völligen *Abschluss*, sondern nur einen bedeutenden *Abschnitt* bildet. Für die lateinische *Grammatik* ist allerdings mit dem Momente, da die lateinische Sprache aufgehört hat, lebende Nationalsprache zu sein, die Fortbildungsfähigkeit, also auch die Geschichte derselben, abgeschlossen; die spätere Fortsetzung der Sprache in der Literatur konnte in *grammatischer* Beziehung nur Wiederholung oder Entartung bieten. Anders verhält es sich jedoch mit den *Wörtern* der lateinischen Sprache und ihrer Geschichte. Das lateinische Wort hörte auch in der Schriftsprache nicht auf, sich mit seinem eigentlichen Wesen, d. h. mit seiner Bedeutung, den jeweiligen Zeitbegriffen und Zeitbildungen zu accommodiren; es setzte neue Bedeutungen an, welche die neue Anschauungsweise des Schreibenden nach vernünftigen und in der Natur des betreffenden Wortes begründeten Analogien hervortrieb; es zeigt sich also hier eine naturgemässe Erweiterung und Fortbildung\*) des Wortvorraths, und hat darum auch die Wörtergeschichte, d. i. die Lexikographie, wie mich bedünkt, die Verpflichtung, diese fortgesetzte Entfaltung der lateinischen Wortgebilde und Wortbedeutungen in den Bereich ihrer Darstellung zu ziehen.“ Als Beleg aus dem Mittelalter führt Hr. F. nun das Wort *ingenium* an, welches schon in der nachaugustischen Periode die concrete Bedeutung *geistreiche Erfindung* u. s. w. gehabt habe, welche nun das Mittelalter in weiterer Entwicklung specialisirt und mit *ingenium* kunstvoll bereitete Werkzeuge und Geräthe der verschiedensten Art, wie „Kriegsmaschinen, Enterhaken, Netze, Angeln“ u. s. w. bezeichnet und dadurch den französischen Wörtern *engin* mit der Bedeutung „Kunstgeräth jeder Art, Winde, Hebezeug, Richtholz u. s. w.“, und *ingenieur* (im Mittelalter *ingeniosus*, wovon das Gesamtwörterbuch unter diesem Worte nichts sagt) mit der Bedeutung „Kriegsmaschinenbauer u. s. w.“, den Ursprung gegeben habe. — Als Beleg aus dem Neu-

latein wählte Hr. F. *galea*, welches schon bei Columella in naturgemässer Übertragung von dem Federbüschel auf dem Kopfe der afrikanischen Hühner gebraucht werde, und nun, in der Kunstsprache der neuern Botanik und Anatomie ganz analoge Metonymien erfahren habe.

Die Idee, das Latein des Mittelalters und der Neuern in das Gebiet der Lexikographie zu ziehen, ist nicht neu. An Caroli du Fresne domini du Cange *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis* (zuerst Paris, 1678. 3 Tom. fol.) brauche ich um so weniger zu erinnern, als unser gelehrter Landsmann G. A. L. Henschel gerade jetzt eine neue Bearbeitung dieses Werkes bei Didot in Paris herausgibt (bis jetzt Fasc. I—XX od. T. I—IV u. Tom. V, p. 1—200 bis *Peregrinatio*), welche dem Bearbeiter und dem Buchhändler in Hinsicht der innern und äussern Ausstattung zum grössten Ruhm gereicht. Weniger bekannt ist F. Lud. Waltheri *Manuale georgicum Latino-Germanicum et Germanico-Latinum. In usum studiosae iuventutis*. Oder: Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches landwirthschaftliches Handwörterbuch. Zum Gebrauch der studirenden Jugend. Hadamar, 1822, dessen Inhalt sich auf das Latein aller Zeiten in Bezug auf die Landwirtschaft erstreckt. Fast ganz vergessen zu sein scheint Andreae Reiheri (*rectoris Gymnasii Gothani*) *Theatrum Latino-Germanico-Graecum* (zuletzt edirt von Chr. Juncker, Leipzig u. Frankfurt, 1712), in welchem das Latein aller Zeiten und aller Wissenschaften berücksichtigt worden und welches daher noch immer sehr brauchbar ist. Nach Reiher betrat Benjamin Hederich (Rector zu Grossenhayn) denselben Weg in seinem *Lexicon Manuale Latino-Germanicum . . . ad intelligendos cum veteres tum mediū atque recentioris aevi scriptores quaecumque artium atque scientiarum apprime commodum*. Lips. 1739. 2 Tom. Gr. 8., bei dessen Ausarbeitung er für die Latinität des Mittelalters u. s. w., ausser Ducange noch eine Menge anderer Werke benutzte, sodass dem Buche eine gewisse Vollständigkeit nicht abgesprochen werden darf und dasselbe in Bezug auf diese Latinität noch heute neben Ducange nicht entbehrt werden kann.

Das vorliegende Gesamtwörterbuch des Hrn. F. kann nun in Hinsicht auf Vollständigkeit des mittelalterlichen u. s. w. Lateins mit den genannten Werken gar nicht verglichen werden. Nur um den Titel *Gesamtwörterbuch* u. s. w. einigermaßen rechtfertigen zu können, scheint Hr. F. eine Reihe Artikel aus Ducange entlehnt zu haben; aus dem Neulatein sind fast nur die Artikel der Medicin und Botanik, und diese auch nicht sehr vollständig.\*)

\*) Man denke an die Misgeburten der Botanik und Medicin, und man wird unwillkürlich über diese hier so allgemein ausgesprochene Bemerkung lächeln müssen.

\*) Man vergleiche „Hederich's Manuale“, „Krause's Wörterbuch der Medicin“ und das „Verzeichniss aller latein. Kunstausdrücke“ an „Dr. H. F. Link's Grundriss der Kräuterkunde Bd. I“ und man wird

Der übrige Theil des Gesamtwörterbuchs ist den *Artikeln*, sowie deren *Bedeutung* und *Anordnung* nach ein Auszug aus dem grössern Werke des Verf. (selbst mit vielen Fehlern im Einzelnen), nur dass manche Unterabtheilungen nicht besonders mit Zahlen hervorgehoben wurden. Einige Artikel sind jedoch selbst besser bearbeitet als im grössern Wörterbuche, und der eine und der andere ist auch aus meinem Handwörterbuche ziemlich wörtlich aufgenommen worden (z. B. *ius*), was für mich nur schmeichelhaft sein kann, und wozu Hr. F. völlig berechtigt war, da er hier nur das Wiedervergeltungsrecht übte.

Die *Phraseologie* des Gesamtwörterbuchs unterscheidet sich wesentlich von der des grössern Werkes, indem Hr. F. bemüht war, mehr Stellen anzuführen, in denen das betreffende Wort mit Synonymen und Gegensätzen verbunden erscheint; auf Verbindungen und Redensarten zum Behuf des Lateinschreibens war der Verf. weniger bedacht. Wenn Hr. F. zu diesem Gesamtwörterbuche eine Sammlung von 20,000 Phrasen angelegt haben will, so kann ich dem nicht gerade widersprechen, allein das darf ich schliesslich behaupten, durch eine zu dem Zwecke unternommene planmässige Lectüre Cicero's, Cäsar's u. s. w. sind sie nicht zusammengebracht worden.\*).

Gotha.

Georges.

meine Bemerkung bestätigt finden. Bei manchen Artikeln fehlt gerade die neulateinische Bedeutung, z. B. *bombarda* neulat. „die Büchse“, im Gegensatz von „sclopetum“ die Flinte“. — Manche als neulat. angegebene Bedeutung aus der Medicin findet sich schon bei den spätern Ärzten, z. B. „*injectio*, die Einspritzung“, schon *Cacl. Aur. Tard.* 5, 4, 69 und „das Klystier“, *Cacl. Aur. Tard.* 5, 1, 10; *Acut.* 1, 17, 167 (nach den oben angeführten Beiträgen u. s. w. von E. Kärcher S. 41).

\*) Da Hr. Fr. sich auf der Philologenversammlung zu Dresden den Anschein gab, Behufs eines *thesaurus Ciceronianus* bereits *Cic. de Rep.* lexikalisch gelesen zu haben, so verglich ich *Cic. Rep.* 1, 1—12 mit dem Gesamtwörterbuche; doch es zeigte sich keine Spur einer genauen Lectüre. Gehen wir die einzelnen Capitel durch (wobei ich das Stückwort, wo ich suchte, gesperrt drucken lassen will). Es fehlt: *vigilans et industrius*, 1, 3, 4. *copiosus et disertus*, *ibid. expulsio Laenatis*, 1, 3, 5 (um so auffallender, da *expulsio* bis jetzt in allen Wörterbüchern bloss als *ἐλαῖς ἰδρ.* aus *Cic. Parad.* 6, 2, 46 angeführt wird). *cura et molestia*, 1, 4, 7. *gignere aut educare*, 1, 4, 8 (unter *educare* steht es, weil es das grosse Wörterbuch hat). *insani atque indomiti impetus*, 1, 5, 9. *impuri atque immanes adversarii*, *ibid.* *quod his libris erat instituta et suscepta mihi de republica disputatio*, 1, 7, 12. *studio discendi et docendi*, 1, 8, 13. *inambulare in porticu*, 1, 12, 18 (im grossen Wörterbuch steht es). — Ebenso ist es mit Cäsar; doch gebricht es an Raum, das Resultat meiner Vergleichung hier anzuführen.

## C h e m i e.

Beiträge zur physikalischen Chemie von L. F. Schönbein, Professor der Chemie in Basel. Basel, Schweighauser. 1844. Gr. 8. 22½ Ngr.

Die drei Abhandlungen, welche Hr. Prof. Sch. in der vorliegenden Schrift vereinigt hat, waren schon früher einzeln bei besondern Gelegenheiten erschienen und geben hypothetische Ansichten über physikalisch-chemische Vorgänge. Wenn man in der Regel Hypothesen, die im Gefolge von neuentdeckten Thatsachen auftreten, in dem Falle, wo das ganze Gebiet der Erfahrungen noch unvollständig vorliegt, einer strengern Kritik nicht zu unterwerfen pflegt, weil eben diese Hypothesen schon dadurch, dass sie zur Entdeckung von neuen Thatsachen geführt haben, Zeugnis von ihrer Nützlichkeit ablegen, und, sofern sie unhaltbar sind, nach weiterer Erforschung des Gegenstandes ohnedies fortfallen, so erfordert es dagegen die Wissenschaft, dass man Hypothesen, die bereits bekannte Thatsachen erläutern wollen, bei weitem schärfer betrachte und zusehe, ob sie wirklich eine bessere Einsicht in die ihren Gründen nach noch unbekanntem Prozesse eröffnen und damit Veranlassung zu neuen Untersuchungen auf dem hierdurch gelichteten Felde gewähren. In dieser Beziehung allein wollen wir die Hypothesen des Hrn. S. einer nähern Prüfung unterwerfen. Die erste Abhandlung: „Über die Häufigkeit der Berührungswirkungen auf dem Gebiete der Chemie“, verfolgt ein Ziel, das nicht ganz bestimmt hervortritt. Nachdem der Verf. seinen Zweifel an der von Faraday aufgestellte Ansicht, dass Platin die Verbindung von Sauerstoff und Wasserstoff durch Compression dieser Gase in seinen Poren bewirke, zuerst ausgesprochen und durch die Thatsache näher motivirt hat, dass Platinmohr mit Alkohol getränkt, diesen in Essigsäure und ebenso Äther in Aldehyd verwandle, wobei man wol kaum an eine Verdichtung des Sauerstoffs denken könne, also eine Einwirkung des Platins auf den Wasserstoff im Alkohol und Äther durch die blosser Berührung in der Weise annehmen müsse, dass dadurch die Verwandtschaft desselben zum Sauerstoff erhöht werde, so bringt er zum nähern Erweise andere Thatsachen bei, die eine solche Einwirkung durch blosser Berührung keineswegs ausdrücken. Denn wenn angeführt wird, dass Chlor und Wasserstoff mit einander gemengt im Dunkeln keine chemische Verbindung mit einander eingehen, aber sich schnell vereinigen mögen, wenn ein Lichtstrahl darauf fällt, so können wir darin nichts anderes finden, als die längst anerkannte Sache, dass durch die Einwirkung von Licht, Wärme, Elektrizität die Kräfte der Stoffe, folglich auch ihr chemisches Verhalten gegen einander modificirt werden. Wenn der Verf. ferner eine Reihe von chemischen Verbindungen zweier Elemente durchspricht, in denen das eine zu einem

dritten noch freien Elemente eine andere chemische Beziehung zeigt, als wir an ihm im isolirten Zustande wahrnehmen, dass also, um nur ein Beispiel zu geben, sich Chlor, zu Schwefelwasserstoff gefügt, mit dem Wasserstoff verbinde und den Schwefel ausscheide, während im isolirten Zustande Chlor und Wasserstoff nicht auf einander wirken, so müssten wir den Begriff der Berührungswirkung sicher ganz ungebührlich ausdehnen, wollten wir diesen Hergang darunter subsumiren und nicht vielmehr den allgemeinen, obschon in seinen Gründen ebensowenig erkannten Satz festhalten, dass die Elemente in isolirtem Zustande nicht gleiche Eigenschaften bewahren. Nach einigen Stellen der Schrift könnte es auch scheinen, als wolle der Verf. gegen Faraday den Satz durchführen, dass zwei Elemente durch blosses mechanisches Aneinanderrücken ihre chemische Verwandtschaft nicht ändern, dass hiernach auch Sauerstoff und Wasserstoff durch Compression allein zu keiner Verbindung disponirt werden können, allein da er aus den Versuchen von Labillardière entnimmt, dass das schwer entzündliche Phosphorwasserstoffgas mit Sauerstoff gemengt, chemisch auf einander wirken, wenn man dieselben sich ausdehnen lässt, so würde er damit seinem eigenen Satze widersprechen, weil auch hier eine rein mechanische Einwirkung eine Abänderung der chemischen Kräfte hervorbringt, und eben diese mechanische Wirkung als Hauptsache, als Nebensache dagegen die Ausdehnung oder Zusammendrückung hervorspringt. — In der zweiten Abhandlung: „Über die Ursache der Erhöhung des Leitungsvermögens des Wassers durch Säuren, Alkalien und Salze“, stellt der Verf. zuerst die Thatsachen zusammen, die er näher besprechen will, und über die wir demnach ebenfalls nicht hinausschreiten wollen. Werden Chlor-, Brom- oder Jodwasserstoffsäure mit wenigem Wasser gemischt, so tritt bei der galvanischen Zersetzung Wasserstoff an der negativen, Chlor u. s. w. an der positiven Elektrode auf, und man hat darin eine Zersetzung der Wasserstoffsäuren, nicht des Wassers zu erblicken, ebenso bei wasserhaltiger Fluorwasserstoffsäure nur eine Zersetzung derselben, da der an der Anode auftretende Sauerstoff ein secundäres Product durch Einwirkung des frei werdenden Fluors auf das Wasser ist. In diesen Fällen entsteht demnach das grössere Leitungsvermögen der Flüssigkeit gegen reines Wasser aus der leichtern Elektrolysirung der zugesetzten Säuren, die auch im wasserfreien Zustande den Strom besser leiten, wie dies bisher freilich nur allein an der Fluorwasserstoffsäure nachgewiesen ist. Die gleiche Ursache der grössern Leitungsfähigkeit findet bei concentrirten wässrigen Lösungen von Haloid-salzen mit alkalisch-metallischer Grundlage (z. B. von Chlornatrium) und ebenso von schweren Metallen (z. B.

bei Chlorkupfer) statt, wobei an der positiven Elektrode Chlor, an der negativen im erstern Falle ein gleiches Mischungsgewicht Wasserstoff, als secundäres Product aus der Wirkung des ausgeschiedenen Alkalis auf das Wasser, im andern Falle das Metall hervortritt. Nur wenn die Lösung Wasser in grösserer Menge enthält, wird dasselbe zu gleicher Zeit zersetzt, somit der Strom auf beide Elektrolysirungen getheilt und in seinem Fortgange bedeutend gehemmt. Obschon ferner bei der Zersetzung von wässrigen Lösungen einfacher Sauerstoffsalze mit alkalischer Basis sowol, als aus schweren Metalloxyden, das Wasser gleichfalls gar keine Zersetzung erfährt, so lange die Säure nicht vorwaltet, so finden wir doch an der positiven Elektrode ein Mischungsgewicht Sauerstoff und ein Mischungsgewicht Säure, dagegen an der negativen entweder ein Mischungsgewicht des schweren Metalls, oder ein Mischungsgewicht Wasserstoff mit einem gleichen der Basis, von denen der Wasserstoff sich als secundäres Product ausweist. Mit Recht urgirt daher der Verf. die Thatsache, dass man hier z. B. schwefelsaures Kupferoxyd nicht in  $\ddot{S} \ddot{C}u$ , sondern in  $\ddot{S}Cu$  zerlegen müsse, wie sich die gleiche Formel übrigens auch bei den Untersuchungen über das spezifische Gewicht herausstellt. Erst bei den von Daniell angestellten Beobachtungen über verdünnte Schwefel- und Phosphorsäure, desgleichen über wässrige Lösungen einer alkalischen Basis, gelangt der Verf. entschieden in das Gebiet der Hypothese. Wenn Daniell angibt, dass bei den genannten Säuren an der positiven Elektrode nur Sauerstoff, an der negativen nur Wasserstoff aufträte, aber an jener noch auf vier Mischungsgewichte Sauerstoff ein Mischungsgewicht Säure, und dass ebenso bei den Lösungen der Alkalien nur Sauerstoff und Wasserstoff erscheinen, aber neben dem Wasserstoff auf vier Mischungsgewichte noch ein Mischungsgewicht Salzbasis, so ist zwar in beiden Fällen wegen der ausgeschiedenen Säure und des Alkalis ohne Weiteres anzunehmen, dass nicht das Wasser allein zersetzt werde, demnach die bessere Leitungsfähigkeit der Lösung aus der leichtern Elektrolysirung einer darin enthaltenen chemischen Verbindung entstehe, allein es ist schwierig, diese Verbindung anzugeben. Bei der verdünnten Schwefelsäure setzt Daniell eine Oxysulphionwasserstoffsäure als  $\ddot{S} H$  an, und lässt den Strom diese und zu gleicher Zeit drei Mischungsgewichte Wasser  $3(OH)$  zerlegen, wodurch die Beobachtung erklärt wird; ebenso werden nach ihm bei der verdünnten Phosphorsäure auf  $\ddot{P} H$  noch  $3(OH)$  zersetzt; dabei trennen sich natürlich an der positiven Elektrode  $\ddot{S}$  und  $\ddot{P}$  in  $\ddot{S}$  und  $O$  und in  $\ddot{P}$  und  $O$ . Beim Alkali z. B.  $K$  genügt ihm eine Zerlegung desselben mit Einschluss von  $3(OH)$ .  
(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 126.

27. Mai 1845.

## C h e m i e.

Beiträge zur physikalischen Chemie von *L. F. Schönbein*.

(Schluss aus Nr. 125.)

Bleibt es hierbei in der That höchst mislich, den Grund anzugeben, warum gerade auf ein Mischungsgewicht  $\ddot{S}H$  oder  $\ddot{K}$  drei Mischungsgewichte Wasser zur Elektrolyse gelangen, und zweitens, woher die grössere Leitungsfähigkeit stamme, da z. B.  $\ddot{S}H$  bekanntermassen schlechter leitet, als stärker verdünnte Säure, so hat doch Hr. Sch. übersehen, dass bei seiner dafür eingesetzten Hypothese noch grössere Schwierigkeiten auftreten. Denn gestatten wir ihm auch gutwillig die Annahme, dass aus der Schwefel- oder Phosphorsäure noch andere Wasserstoffsäuren entspringen mögen, wie  $\ddot{S}H_2$ ,  $\ddot{S}H_3$  auch  $\ddot{S}H_4$ , wollen wir selbst dagegen keine Einwendung machen, dass er Verbindungen  $KH + O_2$ ,  $5(KH) + O_6$  aufstellt, worin Doppelradicale erscheinen, bei dem Mangel an Thatsachen kann er doch derselben Willkürlichkeit in Annahme von Zahlenverhältnissen nicht entgehen, wenn er gerade  $\ddot{S}H_4$ ,  $5(KH) + O_6$  als diejenigen Verbindungen hervorhebt, welche durch den galvanischen Strom zersetzt werden sollen; auch er muss hierbei in denselben Fehler verfallen, den er bei Daniell rügt, ohne für sich einen besondern Vortheil zu gewinnen, da jener die grössere Leitungsfähigkeit der verdünnten Säure mit vollem Rechte nach der vom Verf. selbst in der ersten Abhandlung aufgestellten Hypothese von der die Eigenschaften abändernden Wirkung der blossen Berührung herzuleiten im Stande wäre. Allein Hr. Sch. stösst durch seine Hypothese noch überdies das von Faraday aus Thatsachen hervorgeleitete Gesetz von gleichen Mischungsgewichten der an den Elektroden auftretenden Elemente um, so sehr er sich auch scheut, diesen nur angedeuteten Punkt vollständiger zu berühren. Stellt man  $\ddot{S}H_4$  als chemische Verbindung auf, so muss man  $\ddot{S}$ ,  $O_4$  und  $H_4$  auf ein Mischungsgewicht an den Elektroden des Voltameters verlangen, da wol Niemand im Ernste glauben kann, dass  $\ddot{S}H_4$  und  $4(OH)$  äquivalente Grössen sind. Immerhin mag also Daniell's Ansicht falsch sein, die dafür substituirte Hypothese leidet noch an grössern Mängeln. — Die dritte Abhandlung betrifft die schon so oft ohne entscheidenden Er-

folg discutirte Frage „über die Ursache der hydroelektrischen Ströme,“ die der Verf. bekanntlich zu Gunsten der chemischen Theorie beantwortet wissen will. Indem er abweichend von den Ansichten der bekanntesten Physiker seiner Partei als Thatsache einräumt, dass hydroelektrische Ströme entstehen, auch wenn von den drei Elementen der Kette je zwei für sich allein keine chemische Wirkung auf einander ausüben, gibt er für diesen Fall, als den Grundfall, den Hergang folgendermassen an. Taucht Zink in Wasser, so verbinden sich beide chemisch nicht mit einander, üben aber auf sich einen bestimmten wechselseitigen Einfluss aus, der in der Polarisirung ihrer Theilchen hervortritt. Das Zinktheilchen wendet seine positive Seite gegen das Wasser, dieses seine negative oder das Sauerstoffelement gegen das Zink; die entgegengesetzten Pole in beiden rufen in den nächsten Theilchen wieder die Polarität hervor; so schreitet diese Entwicklung weiter und geht vom Wasser auf das zweite Metall, auf das Platin über. Das Schema für die offene Kette ist demnach:

$P^n \dots P' P' (HO) (HO) (HO) Z' Z'' \dots Z^n$

+ — + — + — + — + — + — + — + — + —

Wie die Kette geschlossen wird oder  $Z^n$  und  $P^n$  in Contact kommen, heben sich die entgegengesetzten Zustände der Theilchen auf; die Polaritäten verschwinden von Theilchen zu Theilchen rückwärts nach  $Z'$ , und  $Z'$  verbindet sich chemisch mit  $O$ , da mit der elektrischen Ausgleichung an dieser Stelle die chemische Verbindung nothwendig gesetzt ist. Scheidet  $O$  aus, so muss auch am Platin  $P'$  ein Element  $H$  hervorgehen. Die unausgesetzte Wirkung der Kette erklärt sich hiernach einfach aus dem Umstande, dass das gebildete Zinkoxyd von seinem Orte durch eine im Wasser befindliche Materie entfernt wird, und ein neues Zinktheilchen sich mit einem neuen Wassertheilchen in Polarität setzt, die bei fortdauernder Schliessung der Kette wieder verschwindet. Dies Auftreten und Verschwinden des polaren Zustandes ist der galvanische Strom. — Wenn man bei dieser Hypothese sich nicht weiter darum bekümmert, ob der galvanische Strom als blosses Auf- und Abtreten der Polarität gefasst werden kann, da sich hierbei für die Ableitung der magnetischen Wirkungen der Säule sicher noch besondere Schwierigkeiten ergeben werden, so müssen wir zunächst bedauern, dass uns Hr. Sch. über zwei Dinge

keine nähere Auskunft ertheilt hat. Geht nämlich, wie angegeben ist, der Strom von der Berührungsstelle der beiden Metalle von  $Z^n$  und  $P^n$  aus und beginnt das Eintreten des neuen polaren Zustandes von  $Z'$  her, wo sich Zink und Wasser berühren, so erhalten wir weder einen im Kreise herumlaufenden Strom, noch ist er an verschiedenen Punkten der Kette ein gleicher; denn  $Z^n$  erlangt und verliert seine Polarität fast in demselben Momente und ruht dann ohne weitere Theilnahme einen gewissen Zeitraum hindurch; dasselbe gilt für  $Z'$ , doch bleibt es die Zwischenzeit über in erregter Polarität;  $Z^n$  dagegen oder das Theilchen, was zwischen  $Z'$  und  $Z^n$  in der Mitte liegt, gewinnt und verliert seine Polarität immer nach Verlauf des halben Zeitraums. Dies gibt keinen gleichmässigen Strom, wie ihn die Beobachtungen fordern. Dann vermissen wir noch den Beweis für die Behauptung, dass mit der Ausgleichung der polaren Zustände an  $Z'$  und  $O$ , sowie sie der Verf. gefasst hat, nothwendig die chemische Verbindung erfolge; das Gegentheil wäre wenigstens nach ihm ebenfalls denkbar. Doch wir sehen über diese Lücken in der Darstellung hinweg, da die Hypothese ausserdem zwei Punkte darbietet, aus welchen ihre Unmöglichkeit einleuchtet. Wer von einem polaren Zustande der Körperelemente redet, setzt damit die Polarität als eine besondere Form des Elementes, die nur in ihm selbst wieder aufgelöst werden kann, er leugnet damit, dass zwei Elemente, ohne sich chemisch zu verbinden, also ohne ein neues gemeinsames Element zu bilden, ihre polaren Zustände auf einander übertragen können. Die Elektrizität als Polarität der Theilchen zu fassen und sie gleichfalls als Materie anzunehmen, streitet gegen einander. Beim Magneten z. B. erblicken wir Pole und wir setzen die magnetische Kraft als den Zustand der polar erregten Elemente des Eisens; aber Niemand wird die Behauptung hinzufügen, dass Nordmagnetismus und Südmagnetismus von zwei benachbarten Theilchen sich verbinden, ebenso wenig, wie bei zwei mit einander in Berührung kommenden Stäben Magnetismus von dem einen auf den andern übergeht. Die Richtigkeit dieses Einwurfs wird auch sogleich klar, wenn Jemand ohne vorgefasste Meinung die offenen Enden der Kette nach dem obigen Schema in Verbindung setzt;  $Z^n$  kommt mit  $-$ ,  $P^n$  mit  $+$  an einander, und die beiden Elemente bleiben im erregten Zustande eben mit demselben Rechte neben einander, wie  $Z'$  mit  $Z''$ ,  $Z''$  mit  $Z'''$  im polaren Zustande bestehen. Die ganze Kette ist hierdurch regelmässig gegliedert, allein ein Strom, freilich die Hauptsache, bleibt aus. Zweitens ist die Hypothese des Verf. darum unmöglich, weil er den Strom bei  $Z^n$  und  $P^n$  beginnen, also ihn stattfinden lässt, ehe noch eine chemische Action bei  $Z'$  erfolgt ist. Hat die chemische Theorie irgend eine Behauptung mit vollem Rechte geltend gemacht, so ist es die, dass der galva-

nische Strom nicht ohne, oder vielmehr nicht vor der chemischen Action hervortreten könne; in der chemischen Action liegt der Kraftverlust, der die Kraft im Strome erzeugt; ohne chemische Action hätte man eine Kraft, die aus dem Nichts entspränge. Möge man daher der chemischen oder der Contacttheorie nachfolgen, immer wird man das Entstehen des Stromes als eines solchen von der chemischen Action abhängig machen müssen, also den Anfangspunkt der Bewegung in  $Z'$  setzen. — Wenn ich anders mich nicht irre, so kann eine Hypothese, die von der Polarität der Theilchen ausgeht, ohne die Wirkung des Contactes herbeizuziehen, ihr Ziel nicht erreichen; denn da sie den Anfang der Bewegung in  $Z'$  verlegen muss, wo die chemische Action erfolgt, so kann sie von demselben Punkte nicht zu gleicher Zeit die Erregung der Polarität ableiten; ihr tritt nur das Auskunftsmittel entgegen, die Quelle der polaren Spannung in den Berührungstellen, der drei Elemente zu suchen, von welchen aus sie durch die ganze Kette hindurch fortschreitet und sich im Ringe gliedert. Diese polare Spannung ist aber noch nicht der Strom; er entsteht erst, wenn  $Z'$  und  $O$  durch den polaren Zustand, in den sie versetzt worden sind, die ihnen früher fehlende Verwandtschaftskraft erlangen und in chemische Verbindung mit einander treten. Denn so oft dieses Glied aus der Kette verschwindet, weil mit der chemischen Verbindung der polare Zustand sich löst, und so oft es durch ein anderes ersetzt wird, ebenso oft erhält die Kette Bewegung und wird in Schwingungen von noch unbekannter Form gesetzt, in denen der galvanische Strom sich kund gibt. — Die übrigen Theile der Abhandlung bieten keine besondern Schwierigkeiten dar, sobald der Hauptfall gelöst ist.

Meinigen.

K. W. Knochenhauer.

## Historische Pathologie.

Über die historische Unwandelbarkeit der Natur und der Krankheiten. Der zweiundzwanzigsten Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Bremen gewidmet. Von Dr. A. Mühry, praktischem Arzte und Wundarzte, Lehrer an der chirurgischen Schule zu Hannover u. s. w. Hannover, Hahn. 1844. Gr. 12. 5 Ngr.

Dem lebhaftern Interesse der Ärzte für die Geschichte der Krankheiten ist auch diese kleine mit Geist und Kenntniss verfasste Schrift entsprungen, obschon dieselbe gegen die bisherige Behandlungsweise der historischen Pathologie auftritt.

Der Hauptanklagepunkt des Verf. ist zunächst gegen den bisherigen Begriff „Geschichte der Krankhei-

ten“ gerichtet (S. 8), indem man unter derselben die Darstellung der *selbständigen* und *wesentlichen* Änderungen der Krankheiten im Laufe der Zeiten verstanden habe. Die Natur indess habe keine Geschichte, wenigstens keine selbständigen Änderungen als weitere Entwicklungen ihrer Schöpfung, und stehe hier im Gegensatze zu dem einer solchen geschichtlichen Entwicklung allerdings fähigen Geiste des Menschen. Die Änderungen der Natur seien entweder Bewegungen in ihren physikalischen Verhältnissen oder in den Lebensprocessen der organischen Individuen, welche innerhalb beständiger Gesetze in wechselnder Weise sich nur wiederholen. — Allerdings spreche die Geologie für eine Geschichte unsers Erdkörpers, indess seien diese Änderungen des letztern seit dem Auftreten des Menschengeschlechts gleich Null zu achten. — Aus diesem Grunde sei es bedenklich, von einer Geschichte der Krankheiten zu sprechen, *wenn mit diesem Worte eine active selbständige Entwicklung derselben bezeichnet werde.*

Die Beschwerde des Verf. findet also nur für den in den letzten Worten bezeichneten Fall statt, und derselbe würde zunächst zu beweisen haben, dass die Verfasser historisch-pathologischer Schriften unter Geschichte der Krankheiten eine *active, selbständige* Entwicklung derselben verstanden hätten, d. h. dass sie von dem Satze ausgegangen wären, dass die Krankheiten *als solche* die Fähigkeit hätten, sich im Verlaufe der Zeit höher zu entwickeln, dass z. B. die Lungenentzündungen *als solche* im Alterthume nicht so vollkommen ausgebildet gewesen wären, als gegenwärtig. Der Verf. hat es unterlassen, diesen Satz, *auf welchem augenscheinlich die ganze Anklage beruht*, in seiner vollen Nacktheit auszusprechen. Er muss aber auch in seiner jetzigen Form entschieden zurückgewiesen werden, da es meines Wissens keinem historisch-pathologischen Schriftsteller eingefallen ist, die von dem Verf. zu seinem Zwecke postulierte Selbständigkeit, *beser Individualität* der Krankheiten zu behaupten.

Hiernach entsteht die zweite Frage, wie Hr. M. dazu kam, der bisherigen historischen Pathologie diese Annahme einer activen, selbständigen Entwicklung der Krankheiten beizumessen. Hr. M. selbst gibt hierauf keine Auskunft, sondern begnügt sich einfach mit der Behauptung (S. 11), dass die bisherige historische Pathologie eine Geschichte der Krankheiten „*construirt*“ habe, welche darauf ausgehe und dazu gelange, eine „*ganz unbeschränkte*“ *Umwandlung oder Fortbildung der Krankheiten anzunehmen, und eine selbständige innere Geschichte der Krankheiten „ohne Zweifel voranzusetzen*“. Auf diese Art glaube die historische Pathologie an originäres späteres Entstehen neuer Species, an Untergehen älterer oder Zerfällungen in mehre, an Übergänge und Verwandlungen der einen in andere, und lege auch wol mehr darauf besonderes Gewicht,

zu zeigen, dass Krankheiten als ungewöhnliche Naturänderungen grosse Einwirkungen auf die Geschichte der Menschen geüßert haben, als umgekehrt diese auf jene. Härtere Vorwürfe als die genannten konnte Hr. M. der historischen Pathologie nicht leicht machen, und es entsteht die gerechteste Erwartung in Bezug auf die Begründung derselben. Zu einer solchen Begründung wendet sich indess Hr. M. nicht sofort, sondern er setzt dieselbe mit solcher Sicherheit voraus, dass er sogleich zu den *Ursachen* jenes der historischen Pathologie zugeschriebenen Fehlers übergeht.

Die Ursachen dieser als Axiom postulirten „*Voraussetzung einer selbständigen Geschichte der Krankheiten*“ findet Hr. M. zunächst in der fehlerhaften Art, wie die historischen Pathologen ihre Quellen zu benutzen pflegen. Man habe diese Quellen, meint Hr. M., meist mit der Hochachtung behandelt, mit der man die Geschichte der alten Historiker zu ehren pflege, oder sie interpretirt, wie dies die Philologen zu thun pflegen, und die Angaben als objective Wahrheiten angenommen.

Abgesehen von dem grellen Widerspruche, welcher zwischen der Beschuldigung einer apriorischen Construction der Geschichte und zwischen der Ableitung dieses Fehlers aus einer allzu sklavischen und pedantischen Benutzung der Quellen liegt, so ist in der Behauptung, dass die historische Pathologie ihre Quellen nach Art der Historiker und Philologen hochzuachten und zu interpretiren pflege, offenbar weit mehr ein Lob als ein Tadel enthalten. Die Grundsäule jeder historischen Untersuchung ist die kritische Benutzung der Quellen. Diese Quellen gelten aber nur dann als zuverlässig, wenn vernünftige Gründe zu einer solchen Annahme vorhanden sind. Aus dem Satze des Hrn. M. geht fast hervor, als glaube er, man habe *alle* vorhandenen Quellen in der von ihm getadelten Weise ausgebeutet. Dies ist aber selbst in Bezug auf die ältesten Seuchen, von neuern Historikern wenigstens, nicht geschehen. Im Gegentheil gelten gar viele Nachrichten des Alterthums für trüglich und irrig, und deshalb sind z. B. die Nachrichten der Bibel, des Lucretius, des Livius u. s. w. von sehr untergeordnetem historischen Werthe. Dass dagegen offenbar tüchtige Quellen hochgeachtet und nach dem Muster der echten Philologie mit kritischer Strenge interpretirt werden müssen, versteht sich von selbst.

S. 15 meint Hr. M., dass die Quellen der historischen Pathologie theils nur dürftig vorhanden, theils nur unvollständig herbeigezogen seien, mit Ausnahme der letzten drei Jahrhunderte, deren Bearbeitung derselbe, wie es scheint, weniger tadelnswerth findet, als die der frühern Zeit. Das dürftige Vorhandensein der Quellen kann natürlich der historischen Pathologie nicht zum Vorwurf gereichen. Dass sie nur unvollständig herbeigezogen sind, liegt theils in ihrem Unbe-

kantsein und ihrer theilweise schweren Zugänglichkeit, theils steht es in offenbarem Widerspruche mit der Behauptung des Mangels an Kritik bei Benutzung der Quellen.

Ein fernerer Vorwurf erwächst der historischen Pathologie nach Hrn. M. daraus, dass dieselbe sich bis jetzt nur auf das Studium der Epidemien gerichtet und die Geschichte der sporadischen Krankheiten vernachlässigt hat. Dieser Vorwurf ist indess nur dann zulässig, wenn die Wahrheit des Goethischen Satzes angefochten wird, dass, wer etwas leisten wolle, sich beschränken müsse. Und dass das Fach sich historische Pathologie, und nicht, wie der Verf. will, „pathologische Historie“ nennt, ist doch auch wol kein Verbrechen. Zudem macht dieselbe wirklich, wie auch Hr. M. S. 17 zugesteht, darauf Anspruch, einen Theil der Weltgeschichte zu bilden. — Auf derselben Seite bemerkt Hr. M. sehr richtig, dass „der Unterschied zwischen antiken und modernen Seuchen sicherlich nicht so gross war, als der zwischen dem geistigen Bildungszustande ihrer antiken und modernen Beschreiber.“ Wenn derselbe aber, hierauf fussend, einen neuen Vorwurf darauf gründet, dass man durch die Annahme der vorhandenen Quellen, wie sie vorliegen, mehr zu einer Geschichte der subjectiven Ansichten über die Krankheiten als der objectiven und realen Krankheiten selbst gelange, so kann dies deshalb nicht zugegeben werden, weil 1) tüchtige Forscher die Quellen *nicht wie sie vorliegen*, sondern mit möglichster Kritik benutzen, und 2) es noch gar nicht so ausgemacht ist, ob nicht jede, auch die vollkommenste Geschichte nicht sowol eine Darstellung der Ereignisse selbst ist, als vielmehr des Eindrucks, den dieselben auf den Darstellenden gemacht haben.

Von S. 18 an lässt der Verf. hierauf eine kurze Übersicht der wichtigsten Epidemien und ihrer Beschreibungen folgen. S. 20 kommt der Verf. auf die von mir herausgegebenen „historisch-pathologischen Untersuchungen“, denen er ein für mich sehr schmeichelhaftes Prädicat ertheilt, und welchen er die Ehre erzeigt, sie als Darlegung des gegenwärtigen Standpunktes der Wissenschaft zu betrachten, in deren *erstem Theile* er aber auch vorzugsweise die von ihm gerügten Fehler antrifft. In dieser Beziehung gestehe ich sehr gern zu, dass der erste Theil meiner Schrift, namentlich die Einleitung derselben, zufolge der mir zu Theil gewordenen wissenschaftlichen Erziehung einen naturphilosophischen Anstrich erhielt, der übrigens von Niemand früher als von mir selbst getadelt worden ist. In der Vorrede zum zweiten Theile meines Buchs heisst es: „der vorzüglichste von diesen Mängeln (des ersten Theils) betraf eine gewisse, ebenso verführerische, als

gerade für den Geschichtsforscher verderbliche Neigung zur Speculation, welcher der Verfasser im ersten Theile, trotz der grössten Aufmerksamkeit auf sich selbst, nicht immer Meister zu werden vermochte. Im gegenwärtigen (zweiten) Theile ist derselbe so ängstlich bemüht gewesen, auch die leisesten Anklänge jener Richtung zu vermeiden, dass er fast fürchtet, dem letzten Zwecke aller historischen Forschung, der philosophischen Deutung und Verknüpfung der Thatsachen einen zu geringen Einfluss verstattet, und sich so dem entgegengesetzten Vorwurfe ausgesetzt zu haben. Aus diesem Grunde hat der Verfasser sehr häufig vermieden, die ganze Summe der Folgerungen auszusprechen, welche sich in so reicher Fülle aus der Geschichte der Volkskrankheiten ergeben, und es oft vorgezogen, statt seiner die Thatsachen selbst reden zu lassen, deren einfache, aber gewaltige Sprache dem aufmerksamen Beobachter verständlich genug ist.“ Deshalb muss ich auch gänzlich in Abrede stellen, was der Verf. S. 21 über die „naturphilosophische“ Auffassungsweise der historischen Pathologie in den betreffenden Abschnitten meines „Lehrbuchs der Geschichte der Medicin“ behauptet. Was aber meine gegenwärtige Ansicht von der Naturphilosophie betrifft, so erlaube ich mir, den Verf. auf die Darstellung derselben in meinem „Lehrbuche der Geschichte der Medicin“ zu verweisen.

So sehr Hr. M. die bisherige Darstellungsweise der historischen Pathologie tadelt, so sehr gereicht es ihm zur Ehre, wenn er S. 23 offen bekennt, dass man allerdings einigen historischen Angaben oder Thatsachen begegne, welche man unerklärt stehen lassen müsse. Die Seuche des Thukydides möchte der Verf. entweder für Pocken, oder Pest, oder Typhus halten. Ich selbst habe mich aus, wie mir scheint, triftigen Gründen dazu geneigt, dieselbe für eine weniger entwickelte Pestform zu erklären. Dass ich diese Form eine „embryonische“, d. h. noch nicht zu der Heftigkeit der vollständigen Pest ausgebildete genannt habe, wird wol kaum einen Tadel finden, wenn erwägt wird, wie häufig, ja fast regelmässig in den Epidemien der Pest die ersten Fälle einen sehr unentschiedenen Charakter haben, und namentlich oft *ohne Bubonen* verlaufen, wie denn die *Bubonenpest* überhaupt nur eine Varietät der Pest darstellt, deren heftigste Formen oft ohne alle äusserlichen Ablagerungen erscheinen. Meiner Hypothese von der Natur der Thukydideischen Seuche wird aber um so weniger etwas entgegenstehen, als Hr. M. selbst S. 25 sagt: „Am ungezwungensten hält man daher alle drei (die Seuchen des Thukydides, des Galen und des Cyprian) für die *Bubonenpest*.“

(Der Schluss folgt.)

**Historische Pathologie.**

Über die historische Umwandelbarkeit der Natur und der Krankheiten. Von Dr. A. Mühlry.

(Schluss aus Nr. 126.)

Aber eins der bedeutendsten Zugeständnisse macht der Verf. der historischen Pathologie durch den Satz (S. 25), „dass es möglich sei, dass es Naturverhältnisse gebe, welche nur einmal oder nur in Jahrhunderten wiederkehren.“ Zwar wird derselbe entgegen, dass die durch solche Naturverhältnisse entstandenen Veränderungen der Krankheiten eben Product der erstern, also etwas Passives sind. Nichtsdestoweniger stehen alsdann jene so selten wiederkehrenden Naturverhältnisse der Annahme der „Umwandelbarkeit der Natur“ ziemlich schroff entgegen. Ich kann mich bei diesen und ähnlichen Aussprüchen des Gedankens nicht erwehren, dass Hr. M. selbst in den von ihm so hart getadelten Fehler verfallen sei, die Geschichte der Krankheiten von einer vorgefassten Meinung aus aufzufassen, nämlich von dem Satze, dass es eben keine Geschichte der Krankheiten gebe, dass ihm aber die genauere Beschäftigung mit der hierher gehörigen Literatur fast gegen seinen Willen zu solchen Zugeständnissen brachte, welche jedenfalls das Lob der Ehrlichkeit verdienen.

Ein ähnliches Zugeständniss findet sich S. 26, wo der Verf., der sonst die Umwandelbarkeit der Natur so tapfer vertheidigt, annimmt, „dass in Folge der Völkerwanderung die Bevölkerung des Abendlandes durch Mischung fremder Racen einigermassen physisch verändert worden sei.“ — Die Pocken für eine im sechsten Jahrh. neu entstandene Krankheit zu halten (S. 37) fällt längst keinem Historiker mehr ein. — S. 28 scheint es, als ob Hr. M. den Satz Hecker's: „Die Pest ist als grosse Volkskrankheit zuerst im J. 531 (die Justinian'sche Pest) aufgetreten, hat erst 800 Jahre später (im schwarzen Tode 1348) ihre äusserste Höhe erreicht und seitdem die Völker in verhältnissmässig kleinern Erkrankungen heimgesucht, ohne bis jetzt irgend auszuarten“, nicht billige, während sich doch gerade vom Standpunkte des Verf. gar nichts gegen denselben einwenden lässt. Übrigens finde ich bei einem so vorsichtigen Arzte, wie Hr. M. die Meinung etwas gewagt, „dass die Pest mehr noch mittelst der mächtigen Tochter der Cultur, der *Reinlichkeit*, als durch die Quarantainen von Europa fern gehalten werde.“ — S.

31 schreibt auch der Verf. ausserordentlichen tellurischen Erscheinungen grossen Antheil an der Entstehung des schwarzen Todes zu, und leitet von diesen Einflüssen dessen enorme Steigerung ab. Es ist auffallend, wie der Verf. kein Bedenken trägt, eine solche selbst „enorme“ Steigerung der Pest anzunehmen, nachdem er zuvor die Annahme eines Vorkommens der Pest in entgegengesetzter nicht völlig ausgebildeter Varietät getadelt hat.

Ein fernerer Tadel trifft (S. 33) meine (übrigens in meinem „Lehrbuche“ beträchtlich modificirte) Annahme, dass der Petechialtyphus sich aus der Pest in dem europäischen Klima gebildet habe. Es sei indess durchaus unmöglich, „dass zwei so spezifische Ansteckungsstoffe je ihre Natur wesentlich verändern können, so wenig in der That, wie z. B. aus Hafer Roggen werden kann.“ Um zunächst diesen Einwurf des Verf. zu beleuchten, so beruht derselbe offenbar auf der Annahme, dass die Pest sowol als der Petechialtyphus sich lediglich auf contagiösem Wege verbreiten. Da von *Europa* die Rede ist, so will ich für die Pest diesen Satz zugeben, für den Petechialtyphus muss ich ihn durchaus in Abrede stellen. Hr. M. scheint, wie auch aus noch mehren andern Stellen seiner Schrift hervorgeht, zu derjenigen, neuerdings sich vermehrenden Zahl von Ärzten zu gehören, welche bei den contagiösen Fiebern ein perennirendes Contagium als einzige Ursache ihres Fortbestehens und Weiterverbreitens annehmen. Eine Ansicht, der ich aus Gründen, die nicht hierher gehören, und namentlich in Bezug auf den Petechialtyphus, nicht huldige. Meine Behauptung eines „Hervorgehens des Petechialtyphus aus der Pest“ konnte deshalb zu einem Vergleiche von der von Hr. M. gebrauchten Art keine Veranlassung geben. Es wird erlaubt sein, jene Stelle authentisch dahin zu interpretiren, dass die allgemeinen epidemischen Ursachen, welche entweder (was weniger wahrscheinlich ist) die originäre Entstehung der Pest in Europa möglich machten, oder der contagiösen Verbreitung derselben Vorschub leisteten, für sich allein hinreichten, um eine Krankheit, den Petechialtyphus, ins Leben zu rufen, dessen innige Verwandtschaft, ja wesentliche Identität mit der Pest ich in meiner Schrift darzuthun bemüht gewesen bin. Sodass auf diese Art, wenn Krankheiten mit individuellen Organismen parallelisirt werden dürfen, wie Hr. M. es thut (so wenig er sonst geneigt scheint, einer solchen Parallele das Wort

zu reden) das Gleichniss so ausfallen würde: Wie aus unvollkommen entwickeltem Roggen, der aus schlechtem, steinigem Boden und aus kaltem Klima in ein fruchtbares Ackerland in warmer Zone versetzt wird, sehr vollkommen ausgebildeter Roggen wird, so nimmt das Product derselben Krankheitsursachen in Europa die Form des Petechialtyphus, in Ägypten die der Pest an. Dass ich mich in meiner Schrift hier und an vielen andern Stellen kurz ausdrückte um nach dem Beispiel meiner Vorgänger von Verwandlungen, Übergängen einer Krankheit in eine andere sprach, bedarf keiner Rechtfertigung, da diese Bezeichnungsweise, zumal gerade, wenn von epidemischen Erscheinungen die Rede ist, allgemein gebräuchlich ist, und z. B. unzählige Mal berichtet wird, dass sich aus einfachen Rothlaufformen allmählig Scharlach, aus einfach gastrischen Fiebern Abdominaltyphus entwickelt habe. Zudem pflegen historisch-pathologische Schriften vorzugsweise von solchen Ärzten gelesen zu werden, welchen es keine Mühe kostet, aus solchen bildlichen Bezeichnungen den wahren Sinn herauszufinden.

Ein neues Zugeständniss der von ihm selbst behaupteten Unwandelbarkeit der Natur und der Krankheiten gegenüber gibt Hr. M. S. 35, wo er den englischen Schweiss eine vorlier und nachher nicht bestandene nosologische Form nennt. Zwar nennt er dies Beispiel das einzige dieser Art, doch heisst es gleich darauf (S. 36), dass die grosse Verbreitung der Syphilis zu Ende des 15. Jahrh. „neu“ war. Zugleich deutet Hr. M. an derselben Stelle durch ein einziges Wort („leider“) an, dass er eine ungleich grössere Neigung hat, bei historischen Gegenständen von vorausgesetzten Hypothesen auszugehen, als die von ihm gerade deshalb so hart getadelten historisch-pathologischen Schriftsteller. „Neu war sicherlich ihre damalige plötzliche grosse Verbreitung, jedoch ihre Übertragung aus Amerika, das 1492 entdeckt wurde, oder vielleicht aus Afrikas schon früher aufgefundener Südspitze, hat leider nur schwache historische Unterstützung.“ — Auch bei der Cholera sieht sich Hr. M. zu dem Geständniss genöthigt, dass es „zu den unerklärlichen Fragen gehöre, warum sie nie früher schon einmal nach Europa gelangte“ (S. 42). Es bedurfte nach diesen Ausprüchen nicht des fernern Zugeständnisses (S. 45), „dass gewisse Änderungen in den Krankheiten im Verlauf der Zeiten nicht ganz zu leugnen seien.“

S. 48 fasst der Verf. die Resultate seiner Betrachtungen zusammen:

„1) Man hat in der bisherigen medicinischen Geschichtsforschung eine Geschichte der Krankheiten aufgestellt, ohne Bedenken gegen eine darin vorausgesetzte selbständige oder genetische Umwandlung der Krankheitsformen, während die geschichtlichen Änderungen

derselben gleich denen in der Natur überhaupt nur als passive, entweder durch Wechsel in den Naturvorgängen oder durch Einwirken der fortschreitenden Menschengeschichte veranlasst, anzusehen sein möchten.“

„2) Eine Betrachtung der historischen Daten erkennt die Quellen, worüber hier die Wissenschaft verfügen kann, nur als ungenügend und unzuverlässig, mit Ansahme der die neuere Zeit betreffenden; doch aber ist ihnen zu viel Vertrauen geschenkt, manche ideelle Entdeckungen sind für reale Änderungen der Krankheiten genommen und bis jetzt ist nur ein Theil der Pathologie, die Epidemiologie, historisch bearbeitet.

„3) Es ergibt eine allgemeinere Prüfung der historischen Thatsachen, dass wirklich die meisten angenommenen geschichtlichen Umwandlungen der Krankheiten eines Theils nur passive Fluctuationen der ewigen Krankheitsformen sind, und nur insofern gewisse Variationen zeigen können, andern Theils durch den Einfluss der geschichtlichen Thaten der Menschen Einfluss und Änderung erfahren haben, wodurch im Ganzen ein günstigerer Gesundheitszustand für die Gegenwart erreicht ist. Indessen bleiben einige Krankheitsformen übrig, wo man genöthigt ist, den historischen Angaben zufolge, eine unerklärliche selbständige Bildung noch gelten zu lassen, namentlich bei Entstehung der Syphilis, bei Vergehen des Aussatzes und bei dem englischen Schweissfieber, auch sind die exanthematischen Fieber in manches historische Dunkel gehüllt.“

Dies sind die Bemerkungen, mit welchen Hr. M. hauptsächlich seine Anklage, dass die bisherige historische Pathologie „eine Geschichte der Krankheiten construirt habe, welche darauf ausgehe und dazu gelange, eine ganz unbeschränkte Umwandlung oder Fortbildung der Krankheiten anzunehmen, und eine selbständige innere Geschichte der Krankheiten ohne Zweifel vorauszusetzen,“ zu beweisen sucht. Ich habe versucht zu zeigen, wie dieser Beweis geglückt ist. Nichts desto weniger gestehe ich bereitwilligst zu, dass die Geschichte der Epidemien, ein Fach, welches sich noch in seiner Kindheit befindet, manche der von Hrn. M. gerügten Fehler, zum Theil durch, zum Theil ohne ihre Schuld nicht vermieden hat. Aber auf der andern Seite glaube ich auch gezeigt zu haben, dass eine Ansicht von der Natur und der Krankheitswelt, wie die von Hrn. M. verfochtene, sich mit dem umfassendern Standpunkte nicht verträgt, zu welchem sich die historische Pathologie erhoben hat, und den sie bewahren muss, wenn sie nicht in den grossen Fehler vieler unserer jüngern Ärzte verfallen will, denen Alles ein Dorn im Auge und eine Thorheit ist, was sich von ihrem eigenen beschränkten, nur die Gegenwart, ja nur den Horizont ihres eigenen Ich umfassenden Standpunkt nicht begreifen lässt.

Hrn. M. sage ich für die Bethätigung seines Interesses an der historischen Pathologie den herzlichsten

Dank, indem ich hoffe, nachdem er seine ersten Sporen an der historischen Pathologie auf dem negativen Felde verdient hat, recht bald einer positiven Leistung seiner Feder mit allen den Vorzügen, welche den bisherigen Leistungen noch abgehen, zu begegnen.

Jena.

H. Haeser.

## P o l e m i k.

### Pariser Universitätsfrage.

1. *Lettres sur le clergé et sur la liberté d'enseignement par M. Libri, de l'Institut.* Paris, 1844. 8. 4 Fr.
2. *L'Ultramontanisme ou l'Eglise romaine et la Société moderne par M. E. Quinet.* Paris, 1844. 8. 5 Fr.
3. *Des Associations religieuses dans le catholicisme, de leur esprit, de leur histoire et de leur avenir, par Charles Lenormant.* Paris, 1844. 8. 2 Fr. 60 Cent.
4. *Les Dogmes, le Clergé et l'État: Etudes religieuses par MM. Eug. Pellaton, Aug. Colin, Hipp. Morvonnais et V. Hennequin.* Paris, 1844. 8.

Der Streit zwischen der katholischen Geistlichkeit und der Universität in Frankreich ist keine vorübergehende Fehde, welche kurz oder lang ausgeglichen werden könnte. Als die ganze Sache anhub, meinte zwar Hr. v. Eckstein, der in einer der geachtetsten deutschen Zeitungen für die ultramontanen Bestrebungen Partei nimmt, der ganze Lärm verdiene keine weitere Beachtung, die Geistlichkeit streite für die Freiheit des Unterrichts und sie werde, wie sehr sich auch die Regierung sträube, dieses Recht binnen Kurzem erkämpft haben. Nun währt der Streit nicht bloß schon viel länger, als Anfangs prophezeit wurde, und die ganze Sache gewinnt nicht bloß von Tage zu Tage an Bedeutung, sondern es stellt sich auch immer klarer und deutlicher heraus, dass die vielgepriesene Freiheit des Unterrichts hier nur Vorwand ist. Zwar stellt sich die Geistlichkeit, als wolle sie der Regierung nur deshalb zu Leibe, damit diese das Monopol des Unterrichts aufgeben solle; aber was ihr vorzüglich bei ihren Angriffen gegen die Universität vor Augen schwebt, das ist der philosophische Unterricht in den höhern Bildungsanstalten, der ihr vorzüglich ein Dorn im Auge ist. Wenn die Regierung sich dazu bequeme, der Geistlichkeit das Recht einzuräumen, die Lehrfreiheit nach Willkür zu bestimmen und zu beschränken, die Rechtgläubigkeit der Professoren zu prüfen und den Inhalt der öffentlichen Vorträge vor ihren Richterstuhl zu stellen, so würde sie schon gelindere Saiten aufziehen. So aber hoffte sie, es werde ihr schon gelingen, wenn nur erst eine allgemeine Concurrenz eröffnet sei, vermöge der bedeutenden Mittel aller Art, die ihr zu Gebote stehen, das Übergewicht allmählig an sich zu reißen. Man wird nicht eher ruhen noch rasten, ehe die philosophi-

schen Vorträge nicht wieder, wie während der Restauration, Theologen von Profession anvertraut sind.

Die eigentliche Bedeutung dieses ganzen Streites ist so schwer gar nicht zu durchschauen; denn er ist nicht von heute oder gestern. Seit dem Mittelalter schon datirt die Feindseligkeit der katholischen Geistlichkeit gegen die Universität, welche der Kirche so grosses Ärgerniss gibt. Alle Angriffe, alle Beschuldigungen, welche jetzt gegen die Unterrichtsanstalten des Staates erhoben werden, ja sogar die Persönlichkeiten, mit denen man die öffentlichen Lehrer zu verdächtigen sucht — Alles das ist schon dagewesen. Es schien, besonders unmittelbar nach der Julirevolution, dass die Priester ihre übertriebenen Ansprüche aufgegeben hätten. Aber im Stillen wurde intrigirt, bis ihnen die Gelegenheit günstig schien, ihr Haupt wieder zu erheben. Die Zeit ist im Ganzen nicht unglücklich gewählt. Des ewigen Experimentirens auf dem Felde der Politik müde, unbefriedigt von den socialistischen Phantastereien der Gegenwart, waren Viele bereit, sich wieder in den Schoos der Kirche zu flüchten, um da Befriedigung für ihre lechzende Seele zu finden. Dieser Richtung der Zeit sich bemächtigend, wollte Rom seine alte Herrlichkeit wiedererobern. Deshalb werden die alten Waffen, die man schon verrostet glaubte, wieder hervorgesucht und die finstern Bundesgenossen früherer Jahrhunderte, Fanatismus und Verfolgungssucht, wieder beschworen.

Unter den verschiedenen Streitern, welche zu Gunsten des französischen Unterrichtswesens aufgetreten sind, verdient der Verf. der zuerstgenannten Schrift besondere Berücksichtigung. Hr. L. gehört zur Universität, innerhalb deren er eine bedeutende, einflussreiche Stellung einnimmt. Er verdankt dieselbe seinen wissenschaftlichen Leistungen auf dem Felde der Mathematik. Besonders rühmlich hat er sich durch seine Geschichte der mathematischen Wissenschaften in Italien bekannt gemacht, von der wir früher in diesen Blättern geredet haben. Es that sich in derselben eine grosse Belesenheit, ein kritischer Blick und eine sehr vielseitige Bildung kund. Denselben Charakter trägt auch seine Polemik gegen die finstern Bestrebungen der Priesterpartei; nur dass hier die Waffen sehr spitz und schneidend sind. Was aber auf allen Blättern seiner geharnischten Flugschriften hervortritt, ist, dass der Verf. innig durchdrungen von der hohen Aufgabe der Universität ist, deren Vertheidigung und Rechtfertigung gegen die zahllosen Anschuldigungen der Gegner ihm sehr am Herzen liegt. Die scharfen, einschneidenden Artikel, die er bis jetzt in verschiedenen Journalen, besonders in der „Revue des deux mondes“, geschrieben hat, sind natürlich Veranlassung zu den erbittertsten Angriffen auf die Person ihres Verfassers geworden. Um seiner Polemik den Stachel und ihre Gefährlichkeit zu rauben, hat man seine Stel-

lung und seinen Charakter zu verdächtigen gesucht. Man wühlt in der Vergangenheit, um ihn als einen Söldner der Regierung hinzustellen. So wird er als ein Apostat an der Sache der liberalen Partei geschildert, weil es ihm, der aus Italien, seinem Vaterlande, politischer Umtriebe wegen flüchten musste, gelungen ist, sich in Frankreich zu einer einflussreichen Stellung emporzuschwingen. Solchen Sturm von Persönlichkeiten, welche im Grunde jämmerlich wenig beweisen und zuletzt immer auf diejenigen zurückfallen, von denen sie ausgehen, wird auch seine neueste obengenannte Schrift wieder anregen.

Libri fasst hier die ganze Angelegenheit insofern ganz richtig, dass er das, was die Geistlichkeit eigentlich beabsichtigt, in seinem wahren Lichte erscheinen lässt. Er hält sich nicht mehr auf der Defensive, sondern geht zur Offensive über und zeigt, wie die Freiheit des Unterrichts, welche so ungestüm gefordert wird, nur eine Lockspeise ist, mit der man die grosse Masse zu fangen und zu übertölpeln hofft. Dabei deckt er die wahren Motive auf und zeigt, wie diese ganze Discussion nur vorgeschoben wird, um den mönchischen Institutionen des Mittelalters allmählig in Frankreich wieder Eingang zu verschaffen. Dass Rom und die Jesuiten, welche in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgehoben, in Frankreich schon wieder in Nacht und Nebel schleichen, dabei die Hände im Spiel haben, liegt auf der Hand.

So bleibt der Verf. dann also bei der blossen Vertheidigung der Universitätsprivilegien und den vorhandenen Einrichtungen nicht stehen, sondern er geht den Feinde selber zu Leibe und reisst ihm die Maske, hinter der er sich scheinheiligt birgt, vom Gesicht. Es versteht sich bei dieser Sachlage von selbst, dass die Jesuiten, ihr finsternes Wesen und die ganze Tendenz ihres Ordens nicht geschont werden. Der Verf. hat dabei zum Theil aus Quellen geschöpft, welche nicht Jedem zugänglich sind, und er macht Mittheilungen, welche zur Charakteristik der jesuitischen Umtriebe von Interesse sind.

Wenn wir so im Allgemeinen der vorliegenden Schrift eine grosse Bedeutsamkeit zuerkennen müssen, so bleibt es doch immer noch dahingestellt, ob sich in Folge dieser Darstellung die Ultramontanen für geschlagen halten werden. Dieselben werden vielmehr ihr Geschrei aufs Neue erheben, und werden sich stellen, als hätten sie keine Niederlage erlitten. Was eine Vermittelung der sich befehdenden Parteien so sehr erschwert, ist nämlich der Umstand, dass der Stand-

punkt beider ein so sehr verschiedener ist. Die Gegner sind durch eine so tiefe Kluft getrennt, dass sie sich nie vereinigen können. Wenn Hr. L. den Umfang, die Stellung und Bedeutung des philosophischen Unterrichts zu rechtfertigen sucht, so werden ihm die katholischen Zeloten niemals auch nur ein Haar breit nachgeben. Sie wollen eben die Philosophie, vor deren ätzender Schärfe sie sich fürchten, entfernt wissen, und deshalb kommen sie immer wieder darauf zurück, dass dieselbe mit den auf Grundlage des Katholicismus beruhenden Unterrichtsanstalten unvereinbar sei. Eine gewisse Halbheit und etwas Schiefes lässt sich in der Stellung der Universität allerdings nicht verkennen; sie würde dasselbe nur verlieren, wenn sie die katholische Farbe noch mehr, als bisher, abstreifte, oder wenn sie sich der katholischen Kirche geradezu in die Arme werfen wollte. Man wird sehen, ob es der hart bedrängten Regierung gelingen wird, sich aus dieser Alternative zu ziehen.

Heftiger und leidenschaftlicher noch als Libri zeigt sich Quinet, der in seiner letzten Schrift (*L'Ultramontanisme ou l'Église romaine et la Société moderne*) der römischen Priesterherrschaft einen neuen Fehdehandschuh hinschleudert. Er hat sich schon früher, besonders in seinem mit Michelet gemeinschaftlich herausgegebenen Vorlesungen, welche in diesen Blättern bereits berücksichtigt sind, unter den ersten Vorkämpfern für die Sache der Universität bekannt gemacht. Diese ersten Angriffe, welche von ihm ausgingen, waren für die Geistlichkeit um so befremdlicher, als sich früherhin Hr. Q. mehr in einer gewissen mystischen Romantik gefallen hatte, welche nur zu leicht für die Interessen eines übertriebenen Katholicismus ausgebeutet wird. Ähnlich war es auch mit Michelet gegangen, dessen künstlerische Richtung im geschmückten Heiligtume der mittelalterlichen Kirche die meiste Befriedigung fand. Wie überraschend musste es deshalb sein, als sich diese Männer aufwarfen zu heftigen Gegnern der Jesuiten, zu Feinden der ultramontanen Herrschaft und zu Vertheidigern der vielgeschmähten Universität! Aber die Anfeindungen und Angriffe, denen seit dieser Zeit Michelet, sowie Q. von Seiten der Ultramontanen ausgesetzt gewesen sind, haben nur dazu beigetragen, die Erbitterung dieser Männer zu steigern. Hr. Q. besonders, der ein Feuerkopf ist, kann sich kaum mässigen. Er hat den Jesuiten den Tod geschworen und verfolgt seinen Feind bis in seine letzten Verschanzungen.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 128.

29. Mai 1845.

## P o l e m i k.

Schriften von **Libri, Quinet, Lenormant und Pellaton, Colin, Morvonnais, Hennequin.**

(Schluss aus Nr. 127.)

Vorliegendes Werk aus seiner Feder ist wiederum ein Ergebniss gehaltener Vorträge, in denen er seinen Zuhörern Beobachtungen mittheilte, welche er auf einer Ferienreise in Spanien gesammelt hatte. Er hatte diese Wanderschaft recht eigentlich unternommen, um seine Überzeugung von dem Nachtheil, welchen Spanien das Mönchswesen gebracht hat, durch die Anschauung zu erhärten. Er erzählt nun in erbitterten Worten, wie die Geistlichkeit, das Jesuitenthum und die Inquisition den Nationalwohlstand Spaniens untergraben haben, wie unter dem Einflusse Roms allmählig alle Quellen der Industrie und der geistigen Regsamkeit versiegt sind, und wie, um dieses schöne Land völlig aussaugen zu können, um dasselbe eine Mauer aufgeführt ist, durch welche keine anregende, lebengebende Idee sich eindringen konnte.

Dies ist der wahre Ausgangspunkt, von dem aus der Verf. seine Angriffe auf die römische Geistlichkeit richtet. Es scheint ihm, als habe sich Rom jetzt Frankreich zur Beute ausersuchen. Er stellt es sich deshalb zur Aufgabe, die Pläne der Anmassung, welche im Finstern schleicht, aufzudecken und zu vereiteln. Das Bild, welches er von dem Abgrunde entwirft, in den der Ultramontanismus, wenn man ihn gewähren liess, unsere Zeit ziehen würde, ist traurig und düster. Sodann weist Hr. Q. nach, wie unvereinbar die Idee und die Bestrebungen der Jesuiten und die Institutionen der römischen Kirche im Allgemeinen mit den Richtungen und Bewegungen der Gegenwart sind. Entweder wird die ultramontane Partei genöthigt, ihre trüben Absichten aufzugeben oder über Frankreich bricht auf Neue eine verhängnissvolle Reaction herein, welche nur immer mit neuen Stürmen schwanger gehen würde. Für alle Männer, welche dem Fortschritte zugethan sind, gilt es also, der Hierarchie ihre gefährlichen Waffen zu entwenden.

Hr. Q. zeigt in seiner leidenschaftlich gehaltenen Schrift, welcher Wege sich Rom immer zur Erreichung seiner Absichten bedient hat und welche Mittel in Anwendung gebracht sind, um dem Entwicklungsgange des menschlichen Geistes Hemmnisse entgegenzustellen. Das ganze Getriebe des hierarchischen Despotismus

wird hier aufgedeckt und insofern ist dieses Werk eine dankenswerthe Gabe. Der Verf. führt in leuchtenden Zügen die Kämpfe der vergangenen Jahrhunderte an uns vorüber. Er zeigt, wie Rom niemals beigetragen hat zur Befreiung der Unterdrückten, zur Aufrichtung der Gebeugten.

Wie es scheint, hegt Hr. Q. die siegestrunkene Gewissheit, dass der Menschheit die im Laufe harter Kämpfe errungenen Vortheile nicht wieder entrissen werden können. Das Rad der Geschichte lässt sich nicht hemmen, der Wagen des Fortschritts sich nicht zurückdrängen. Es handelt sich nicht darum, durch eine trügerische Vermittelung den Streit feindlicher Ideen zu besänftigen oder die Klippen der streitigen Punkte mit kluger Mässigung und diplomatischer Gewandtheit zu umschiffen. Nein, nur der Kampf kann zu einem befriedigenden Resultate führen. Deshalb wendete sich Hr. Q. mit beredten Worten an die kampflustige Jugend und sein Anruf muss bei der anziehenden Persönlichkeit, von der seine Worte getragen sind, einen bedeutenden Eindruck gemacht haben. Er fordert die Jugend auf, nicht zu weichen in diesem Streite, wo es sich um einen hohen, edeln Kampfpfeil handelt.

Vielleicht sind die Ausfälle Hrn. Q.'s zuweilen allzu bitter, seine Worte zu leidenschaftlich und die Vorstellungen, welche er sich von den Anmassungen der römischen Priester macht, etwas übertrieben; aber wie könnte dies bei einem Streite, der mit so grosser Erbitterung, mit so flammender Leidenschaftlichkeit geführt wird, befremden? Oder haben etwa diejenigen, von denen die feindseligen Angriffe auf die Universität ausgehen, nicht gleicherweise durch Übertreibung gefehlt? Wir wollen hier keine Blumenlese liefern von allen den gemeinen Schimpfreden, von den plumpen Schmähungen, welche gegen die Lehrer an öffentlichen Anstalten vorgebracht sind und die wir nicht etwa in obskuren Winkelblättern und anonymen Flugschriften aufzusuchen brauchen, sondern zu denen sich sogar hohe geistliche Würdeträger in ihrer Hitze haben hinreissen lassen. Mit wie scheusslichen Prädicationen hat man nicht die Einrichtungen des Staats versehen, und welches Verbrechen gäbe es wohl, welches man nicht den Professoren der Philosophie aufgebürdet hätte? Sind nicht von wahnwitzigen Blättern, wie dem „Univers“, förmliche Proscriptionslisten entworfen, auf denen die Namen derjenigen öffentlichen Lehrer verzeichnet sind, deren Entfernung zur Bedingung des Friedens gestellt

wurde? Haben sich nicht Geistliche von hohem Range und einflussreicher Stellung auf das schlüpfrige Feld der Journalistik begeben, um im wüthenden Zorne mit ihrem Krummstabe die Einrichtungen des Staates über den Haufen zu werfen? Schriften sind erschienen, im frevelhaften Wahnsinne geschrieben und angefüllt mit Gift und Galle, und die Verfasser derselben haben sich nicht etwa die Misbilligung der Kirche, welche die Liebe predigt, zugezogen, sondern man hat sie angespornt, in ihrem teuflischen Beginnen fortzufahren.

Mehr als sonderbar muss es deshalb erscheinen, wenn innerhalb des Schoosses der Universität plötzlich ein Mann auftritt, welcher den Muth hat, sich darüber zu beschweren, dass man die Angriffe der Priester mit übertriebenen Vorwürfen zurückgewiesen habe. Dieser Professor, der sich so weit vergisst, dass er seine eigene Mutter, die *Alma Mater*, angreift, ist Charles Lenormant, dessen „*Des Associations religieuses dans le catholicisme*“ die Sache der Römlinge mit grossem Eifer führt. Diese Schrift wird schwerlich geeignet sein, ihrem Verfasser die Popularität, welche er durch seine Vorliebe für englische Zustände verscherzt hat, wieder zu gewinnen. Unbegreiflich ist es, wie Hr. L., dessen frühere Werke Zeugnis von gediegenen historischen Forschungen geben, zu einer so grenzenlosen Verblendung, wie sie sich in vorliegender Schrift kund thut, gelangen konnte. Wir können in diesem Aufsätze, in dem wir nur einige wichtige Momente des Kampfes zwischen der Geistlichkeit und der Universität flüchtig darstellen wollen, nicht alle Punkte dieses in mehr als einer Beziehung interessanten Pamphlets beleuchten.

Hr. L. macht seinen Amtsgenossen allen Ernstes einen Vorwurf daraus, dass sie die Vertheidigung der öffentlichen Unterrichtsanstalten mit zu grosser Lebhaftigkeit geführt hätten; als wenn sich die Priesterpartei (*pretraille* ist ein bezeichnender Ausdruck) immer innerhalb der Schranken einer gewissen Mässigung gehalten hätte. Wie es scheint, ist es dem Verf. weniger um die schlechte Organisation der Universität, als um die Rechtfertigung der geistlichen Institutionen zu thun. Freilich sind dieselben bei dieser ganzen Streitsache nicht eben sehr geschont, und es ist namentlich von allen Seiten mit überzeugenden Gründen dargethan, dass es Unsinn ist, die Einrichtungen des Mittelalters wieder ins Leben rufen zu wollen. Hr. L. drängt sich nun plötzlich vor, um den Handschuh aufzuheben, welcher den Mönchen und Jesuiten hingeworfen ist. Er übernimmt die Vertheidigung derselben mit einer solchen Leidenschaftlichkeit, dass er selbst von dem Vorwurfe der Parteilichkeit, den er Andern aufbürden möchte, nicht ganz freizusprechen ist. Was die Behauptung anbetrifft, dass die Verdienste des Mönchswesens, dessen Schattenseiten man stets mit grosser Vorliebe hervorgehoben habe, nicht gebührendermassen gewürdigt seien, so kann dieselbe wol-

nicht ernstlich gemeint sein. Soviel wir wissen, hat es noch Niemand in Zweifel gezogen, dass die Mönche während der Dauer des Mittelalters den Wissenschaften durch Erhaltung wichtiger Handschriften und durch die Pflege einzelner Zweige der Gelehrsamkeit förderlich gewesen sind. Niemand wird es auch bestreiten, dass unter der ganzen Schar der Jesuiten einzelne bedeutende Männer, welche in die Entwicklung der menschlichen Bildung vorthellhaft eingegriffen haben, aufgefunden werden können. Freilich ist aber damit, dass man dies einräumt, auch noch nicht gleich zugestanden, dass das Mönchswesen, wie es im Mittelalter eine gewisse Berechtigung haben mochte, den Bedürfnissen und den Ideen der Gegenwart entspreche, und dass die ganze Tendenz und Bedeutung des Jesuitenordens löblich sei. Es steht vielmehr fest, dass — da es dem Verf. besonders darauf ankommt, diese Institutionen als förderlich für die Wissenschaften zu rechtfertigen — die Klöster, als man in Frankreich Hand an sie legte, längst schon aufgehört hatten, Vereinigungspunkte wissenschaftlicher Bestrebungen zu sein, und dass der Jesuitenorden an der Pflege der Künste und Wissenschaften immer nur ein höchst untergeordnetes Interesse gefunden hat. Deshalb können wir auch unmöglich dafür halten, dass aus der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu in Frankreich und aus der Anlage neuer Klöster und geistlicher Stifte der Gelehrsamkeit und dem wissenschaftlichen Sinne eine grosse Anregung erspriesen würde. Dagegen ist es unsere volle Überzeugung, dass diese veralteten Institutionen sich wie ein Alp auf den regsamen, lebensfrischen Geist der Franzosen lagern würden. Auch davon selbst könnten wir uns kein grosses Heil versprechen, wenn sich, wie Hr. L. es verlangt, die französische Regierung an die Spitze der katholischen Bewegung stellte. Wir zweifeln, dass dadurch allein, wenn nicht die Entwicklung des Handels und der Industrie zu Hülfe käme, Frankreich jemals wieder auf den Gipfel seiner frühern Macht gelangen würde. Der Verf. hat zwar eine grosse Abneigung vor den sogenannten materiellen Interessen, deren Pflege und Förderung er gern der kalten, egoistischen Politik protestantischer Staaten zu überlassen scheint; aber ihr Gewicht in der Wagschaale der Gewalt und Macht lässt sich doch nun einmal nicht in Zweifel ziehen.

Ganz vorzüglich liegt es Hr. L. am Herzen, die Jesuiten von jedem Vorwurfe, selbst vom Schatten eines Verdachts reinzuwaschen. Er sieht in den Gliedern dieses Ordens, deren Wirksamkeit im Buche der Geschichte mit schwarzen Zügen verzeichnet ist, nur fleckenlose, treuergebene Diener des Glaubens, welche kein Makel treffen kann. Er hält es für einen Frevel, die Verdienste derselben schmälern oder in Frage stellen zu wollen. Seine Verblendung geht soweit, dass er sie freigesprochen wissen will von dem Vorwurfe

der Gewaltthätigkeit und der blutigen Lust an Verfolgungen. Es ist dies um so unbegreiflicher, da er selbst sich abwendet von den folternden Maasregeln und Grausamkeiten, durch welche man die Andersgläubigen in den Schoos der alleinseligmachenden Kirche zurückführen wollte. Er ist weit entfernt, die Qualen gutzuheissen, denen die Hugenotten nach der Aufhebung des Edicts von Nantes ausgesetzt waren. Ja, Hr. L. unterschreibt sogar das düstere Gemälde, welches Ch. Coquerel in seiner „*Histoire des Eglises du Désert*“ von der Bedrängniss der Protestanten entwirft. Aber so sehr ist er für das Wesen des Jesuithums eingenommen, dass er keinen Anstand nimmt, alle Schuld dieser Greuelthaten von den Jesuiten abzunehmen und auf die Civilgewalt zu wälzen. Er sieht in den Mitgliedern des Ordens weder Anstifter noch auch selbst Theilnehmer dieser Verfolgungen. Nach seiner Meinung ist die ganze Tendenz der Gesellschaft Jesu so rein, dass sie der Verdacht, unschuldiges Blut vergossen zu haben, gar nicht treffen kann. Wir möchten den Verf. wol fragen, ob sie es denn nicht wenigstens „zum grössern Ruhme Gottes“ gethan haben? Merkwürdig ist es allerdings, wie der Verf., welcher Professor der Geschichte an der Sorbonne ist, sich von der geschichtlichen Wahrheit soweit entfernen kann. Sollte es ihm unbekannt sein, dass Ludwig XIV. in den letzten Jahren seines Lebens gänzlich unter dem Einfluss der Jesuiten stand? Kennt er die gewaltige, schreckengebietende Stellung eines Lachaise, eines Letellier nicht, welche selbst vor den strengsten Maasregeln nicht zurückbebt, um das Königreich rein zu erhalten von dem Unkraut des Protestantismus, und vor deren Strenge sich selbst ehrenwerthe Priester von gemässigerer Gesinnung, wie Noailles u. A. beugen mussten? Wie kann er der weltlichen Gewalt allein alle Schuld aufbürden wollen, da schon eine flüchtige Betrachtung jener Zeit es erkennen lässt, wie scheusslich das Getriebe war, durch das die Jesuiten den König und den ganzen Staat leiteten und beherrschten.

Freilich liegen diese Verfolgungen nicht im Geiste der christlichen Lehre. Aber so wie die römische Kirche sich im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hat, kann sie dieselben unmöglich aufgeben. Rom bleibt in dieser Beziehung unveränderlich. Räumt ihm die frühere Gewalt ein, so wird der Sturm der Glaubensverfolgungen ebenso wieder wüthen, als früherhin. Wem will der Verf. deshalb einreden, dass die Einführung der Jesuiten Frankreichs frühere Macht wieder herzustellen und die Ruhe im Lande zu sichern im Stande sei? Freilich würde eine Art von Ruhe von den Jesuiten zu erwarten stehen; aber ohne von der Ruhe des Kirchhofes zu reden, fragen wir: würde dieselbe nicht mit zu grossen Opfern erkaufte werden?

Wenn Hr. L. sich schon in Bezug auf die Jesuiten argen Täuschungen hingibt, so ist er, was seine An-

sichten über die Stellung der Protestanten und über die protestantische Lehre im Allgemeinen betrifft, in noch stärkern Irrthümern befangen. Allerdings ist es nichts Neues, wenn dem Protestantismus von Seiten eines Katholiken der Vorwurf der zu grossen Dürftigkeit und Nüchternheit gemacht wird, und wenn man in unserer Kirche den mächtigen Schwung vermisst, welcher dem katholischen Cultus innewohnen soll. Selten aber gehen aufgeklärte Katholiken jetzt wol so weit, dass sie behaupten, der Protestantismus habe eine ganz ausschliessliche und einseitige Verstandesrichtung, von der jede Regung des Gefühls erstickt und niedergehalten werde. Wie kann der Verf. bei ruhiger Gemüthsstimmung behaupten, in protestantischen Staaten werde nur für materielle Interessen gesorgt, während die Seele vergebens nach geistiger Speise schmachtet? Muss man nicht mitleidig lächeln, wenn wir hier lesen, unter Protestanten könnten die Keime der Mildthätigkeit und Barmherzigkeit nicht aufkommen? Wie — oder geschieht von Seiten der protestantischen Regierungen nichts zur Entwicklung der geistigen Regsamkeit und zur Befriedigung des Gemüths? Wie verblendet muss ein Mann, der durch seine Bildung und seine ganze Stellung darauf angewiesen ist, die Erscheinungen und Bewegungen der Gegenwart zu beobachten, sein, wenn er zu einer so verkrüppelten Vorstellung vom Protestantismus gelangen kann!

Wenn es einmal feststeht, dass die Vermittelung der vorliegenden Streitfrage eine wichtige Aufgabe für die Gegenwart bildet, so liess es sich erwarten, dass die socialistische Schule, welche ein radicales Gelüst daran findet, Alles neu zu gestalten und umzuschaffen, sich dieses interessante Problem nicht würde entgehen lassen. In der That erhalten wir in obiger Schrift: „*Les Dogmes, le Clergé et l'Etat*“ ein ausführliches und beachtenswerthes Votum dieser Schule. Dasselbe verdient nicht bloss um seines eigenen Interesses willen, sondern auch als Beitrag zur Geschichte des Socialismus Berücksichtigung: denn es stellt sich darin heraus, dass diese Schule, müde, sich in leeren Phantasien zu ergehen, das Bedürfniss empfindet, sich an den unvergänglichen Inhalt des Christenthums anzulehnen.

Dieses kleine Werk, welches wir hiermit der Beachtung des Publicums empfehlen, besteht zum grössten Theile aus einer Sammlung verschiedener Journalartikel, welche dem Hauptorgane der gemässigten Fourieristen „*La Démocratie pacifique*“ entnommen sind. Dieses Journal, das anerkanntermassen eines der geachtetsten der französischen Presse ist, trägt überall das Gepräge ruhiger Umsicht und der durch eine wohlbe gründete Überzeugung gewonnenen Reife. Dieselbe Mässigung spricht sich auch in vorliegender Sammlung aus. Freilich wird es diesen Verff. leichter sich fern zu halten von der Hitze und Leidenschaftlichkeit des Kampfes, weil sie mit keiner der streitenden Parteien

durch besondere Sympathien verbunden werden. Sie hängen ebenso wenig mit den Priestern als mit den unbedingten Vertheidigern der bestehenden Ordnung zusammen. Mit grosser Unbefangenheit betrachten sie deshalb die ganze Sachlage des Streits. In ihren Augen ist der Katholicismus nur eine Form des Christenthums, welche von den sich entwickelnden Ideen zertrümmert werden muss. Deshalb vermeinen sie aber nicht etwa, an seine Stelle eine Art von Philosophie treten zu lassen, welche weder warm noch kalt macht. Ja, sie behaupten sogar, dass ihnen der Protestantismus schon zu sehr diese philosophirende Richtung zu bezeichnen scheine. Sie hoffen deshalb, dass das Christenthum in eine neue Phase treten werde, deren Aufgabe es sein würde, die heilige Schrift mit der ewig vorwärts eilenden Idee in Einklang zu bringen. Sie wollen zu dem Glaubensgebiete hinleiten, auf dem sich die Schriftgläubigen, welche am Worte hängen, und die Denker, deren Speculation keine Schranken kennt, sich begegnen müssen. Auf die Frage, wie sich dieses Ziel erreichen lasse, antworten sie: durch den wieder-auferstandenen, lebendigen Christus statt des todten, welchen die Katholiken bisher angebetet haben. Sie wollen also, mit andern Worten, das alltägliche Leben mehr als es bisher geschehen ist, durchdringen lassen von den unvergänglichen Grundsätzen der christlichen Liebe. „Sehet, sagen sie, ob das wiedergeborene Christenthum nicht Lehrer der Welt sein muss und ob nicht unter dem Schutze desselben sich die Werke der Zukunft gestalten werden. Alle grossen Geister unsers Jahrhunderts sind — im umfassenden Sinne des Wortes — Christen, im Gegensatz zu den grossen Geistern des vorigen Jahrhunderts. Es scheint dass das Christenthum, indem es am Horizonte herabsteigt, nur noch die hohen Intelligenzen erleuchtet, wie die untergehende Abendsonne nur die hohen Spitzen bescheint. Aber auf jeden Sonnenuntergang folgt eine Morgenröthe. Wir wollen uns deshalb um das Christenthum schaa-ren, um es zu beleben, und um den Glauben des wiedergeborenen Christus zu feiern.“

Wenn man auch der wohlmeinenden Absicht dieser begeisterten Worte seine Anerkennung nicht versagen kann, so lässt sich doch auf der andern Seite nicht leugnen, dass auch selbst hier diese Socialisten immer noch zu sehr ins Blaue hinein phantasiren und sich zu sehr in volltönenden Phrasen gefallen. Unmöglich kann man sich nach dem, was gesagt wird, eine recht klare Vorstellung von dieser Wiedergeburt des Christenthums machen. Freilich ist es eine herrliche Aufgabe, die Idee des unendlichen Fortschritts mit dem unwandelbaren Princip der christlichen Lehre in Einklang zu bringen; aber mit blossen Phrasen geschieht ihr nicht Genüge, und es hätte wol von Seiten der Verff. einer deutlicheren und bestimmtern Erklärung bedurft, auf welche Weise sie diese Einigung bewerkstelligt wissen wollen. Nur soviel erkennt man, wie gesagt, dass die socialistische Schule, wenigstens die Elite derselben allmählig anfängt, dem Christenthume

einen bedeutendern Einfluss innerhalb ihres Systems einzuräumen, als dies bisher geschehen ist. Während sie früher in ihren reformatorischen Ideen mit der Vergangenheit gänzlich brechen wollten, um sich ins Gebiet der Zukunft zu flüchten, scheint es als sollte die christliche Lehre die vermittelnde Brücke sein, durch die sie in ihre zukunftsvolle Welt einzuführen wünschen.

Sie nehmen also das Christenthum als Grundlage der Gesellschaft an; indem sie sich eine freie Fortentwicklung desselben vorbehalten. Deshalb wollen sie jeden Zwang in Bezug auf Glaubenssachen verbannt wissen. Eine nothwendige Bedingung dieser Fortbildung und Entfaltung der göttlichen Grundwahrheiten scheint ihnen ferner die vollständige Trennung des Staats und der Kirche zu sein. Der Staat muss jede Glaubensansicht schützen und ehren, ohne irgend eine auf Kosten der andern zu bevorzugen. Auf diese Weise allein wird, der Ansicht der Socialisten zufolge, die freie Entwicklung des Christenthums möglich. Dann erst werden die verschiedenen Religionsansichten, welche sich jetzt in die Herrschaft der Welt theilen, sich um diesen einen Mittelpunkt vereinen. Dies ist der einzige Weg, auf dem ohne Einmischung der Staatsgewalt eine Annäherung und Einigung gewonnen werden kann.

Unter den verschiedenen Aufsätzen, welche in dieser Sammlung mitgetheilt werden, lenken wir die Aufmerksamkeit der Leser besonders auf eine kurze Abhandlung, in welcher von V. Hennequin ein Résumé gegeben wird von der Stellung zwischen Staat und Kirche, wie sie sich in Frankreich seit Ende des vorigen Jahrhunderts gebildet hat. Aus alle dem, was hier gesagt wird, geht offenbar hervor, dass der gegenwärtige Streit zwischen Universität und Geistlichkeit seit länger datirt und zugleich eine nothwendige Folge der politischen Ereignisse ist. Die Revolution hat den Klerus einer schweren Verfolgung preisgegeben und dadurch denselben genöthigt, seine Sache mit der der alten Monarchie zu vermischen. Daher muss es nun auch ganz natürlich scheinen, dass die neuen Institutionen, die ohnedies den alten Ideen längst ent wachsen sind, von der Geistlichkeit gehasst werden. Der Ansicht des Verf. gemäss hat nun auch Letztere in der That, was die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten anbetrifft, Grund zur Klage gegen den Staat. So verlangt er unbedingte Freiheit des Unterrichts und ausserdem gibt er zu verstehen, dass in Bezug auf die philosophischen Vorlesungen die nothwendigen Rücksichten der Mässigung nicht immer gehörig beobachtet worden sind. Diesen letztern Punkt können wir freilich dem Verf. nicht ohne Weiteres zugeben, ja wir sind vielmehr geneigt, für den philosophischen Unterricht eine viel weitere Ausdehnung zu verlangen, als demselben an den höhern Schulen Frankreichs gegönnt ist. Was aber nun die vielgerühmte Unterrichtsfreiheit betrifft, so können wir dieselbe unmöglich wünschen, wenn nicht zugleich ein Mittel gefunden wird, wie der römische Klerus abgehalten wird, sich dieses köstlichen Guts zu bemächtigen.

Bernburg.

G. F. Günther.

## Theologie.

Predigten, gehalten von Dr. F. A. Wolf, Frühprediger an der Peterskirche zu Leipzig. Nach seinem Tode herausgegeben. Dritte bis sechste Sammlung. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1842—44. Gr. 8. 8 Thlr.

Im ersten Jahrgange unserer Neuen Jen. Lit. - Ztg. Nr. 312, als sich noch nicht so bestimmt übersehen liess, dass Erbauungsschriften von ihr nur selten und in strengster Auswahl beurtheilt werden könnten, hat Ref. die beiden ersten Sammlungen dieser Predigten in der Kürze zu charakterisiren versucht. Schon dies verpflichtet ihn, jetzt, wo die ganze Sammlung geschlossen vor uns liegt, auf sie zurückzukommen. Er thut es um so lieber, da durch die neu hinzugefügten Bände sein früheres Urtheil über die Vorzüge der hier gebotenen homiletischen Erzeugnisse in reichem Maasse bestätigt und das Bild eines Predigers vervollständigt wird, welcher, ist der theologische Standpunkt nicht durchaus einseitig genommen, um desto höher steigt, je länger man sich mit ihm beschäftigt. Zu bedauern bleibt, dass es dem Herausgeber, Hrn. M. Kritz in Leipzig, nicht gefallen hat, sich ausführlicher über Wolf's homiletische Entwicklung auszusprechen. Wir müssen uns in dieser Hinsicht mit einigen Andeutungen und Selbstbekenntnissen des Verewigten begnügen, welche in der Vorrede zur sechsten Sammlung aus drei zurückgelegten Predigten desselben mitgetheilt werden. Aus ihnen ergibt sich, dass vorzüglich die genauere Bekanntschaft mit Luther's Schriften, zu denen ihn die Reformations-Jubelfeier 1817 hinführte, für Wolf's religiöse und theologische Anschauungsweise entscheidend wurde, weshalb er auch noch in der Reformationspredigt von 1837 der Gemeinde den Rath gibt, sich eine genauere Bekanntschaft mit dem Sinn und Geist, dem Leben und Wirken der Reformatoren, namentlich Luther's, aus ihren eigenen Bekenntnissen und Schriften zu erwerben, ein Rath, welcher durch den ganzen Vortrag als „ein Wort zu seiner Zeit“ motivirt wird. Dass aber sehr irren würde, wer deshalb in Wolf einen zelotischen Eiferer für den Buchstaben des Lutherthums vermuthen wollte, wurde bereits früher bemerkt. Der Kampf dafür bewegt sich ihm um die Frage, ob die evangelische Kirche auch wirklich aufs Evangelium gegründet sei, oder ob ihre Stifter

gleich Anfangs im Grunde fehl gegriffen haben. Und da prüft er aus der Tiefe seiner christlichen Erfahrung, mit dem Reichthum seines Geistes, mit der ganzen Schärfe und Dialektik seines penetranten Verstandes. Den Grund, der sich ihm bewährt hat, hält er unerschütterlich fest. Von ihm aus stellt sich ihm das ganze Lebens bis in seine feinsten Verhältnisse und Beziehungen ins rechte Licht. Der also immer sicherer gewonnenen Wahrheit opfert er selbst seit etwa 1826, wo er das zehnte Jahr seiner Amtsführung an der Peterskirche beschloss, manchen Glanz und Schmuck der Rede, welcher ihm bei daran hängenden Zuhörern viel Gunst und Anerkennung gewonnen hatte und beginnt 1828 das Kirchenjahr mit dem guten Willen, „nicht blos in der gewohnten Weise fortzufahren, sondern auch, so Gott Gnade und Segen gebe, mehr zu leisten, als bisher und Vieles besser zu machen, da er bei Prüfung seiner Vorträge gar wohl zur Erkenntniss seiner Fehler komme und die Lust zur Besserung noch nicht verloren habe, auch die Hoffnung nicht.“ — Insbesondere will er sich angelegen sein lassen, „viele Stücke christlicher Erkenntniss noch sorgfältiger und deutlicher auszulegen, mit mehr Rücksicht auf verschiedenartige Bedürfnisse des Herzens und Lebens, und vor Allem den Herrn in dem Geiste zu predigen, in welchem er selbst die Mühseligen und Beladenen zu sich gerufen hat — im Geiste der Sanftmuth und herzlichen Liebe.“

Wer fühlte diesen einfachen Worten nicht die volle Wahrheit an und die innigste Hingebung an die Sache, welcher Wolf diente? Wer möchte es aber auch dem Herausgeber verargen, wenn er, überdies durch ausdrückliche Weisung des Freundes gebunden, fortfuhr, die Sammlung vorzugsweise aus den Predigten seit jener Zeit zu wählen und, manchem Wunsche Einzelner entgegen, die frühern weniger zu berücksichtigen? Doch fehlt es an ihnen nicht ganz. Einige gehen bis in den Anfang der zwanziger Jahre zurück. Die Gesamtzahl beträgt 150.

Bei der Auswahl der dritten Sammlung wurde besonders auf Predigten gesehen, welche Wolf's Scharfblick in der Erforschung des Schriftsinnes bei einzelnen schwierigen Aussprüchen und Gleichnissen und seine Virtuosität in der Auffassung biblischer Charaktere und Situationen beurkunden. In der ersten Hinsicht heben wir die Spruchpredigten über Matth. 20, 16

und 1 Thess. 5, 21, sowie die über den Reichen Luc. 16, 19 f. und den ungerechten Haushalter, in der letztern, die über den zwölfjährigen Jesus im Tempel, über Nikodemus und den um Jerusalem weinenden Christus hervor. Dazwischen finden sich ernste Warnungen vor Selbstbetrug bei der Erweckung und vor einem falschen Lobe des Herrn. Eine ergreifende Mahnung am Busstage, „dass das Schlusswort eines eiteln Weltlebens: Es ist genug! der Anfang einer gründlichen Sinnesänderung werden müsse,“ über 1 Petri 4, 1—3, beschliesst diesen Band. Ihr möchten wir an Kraft, Ernst und Eindringlichkeit die aus dem bewegten Jahre 1831 an die Seite stellen, „dass bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge nichts mehr gezieme und fromme, als ein stiller und demüthiger Sinn.“ — Die vierte Sammlung enthält eine Reihe vortrefflicher Predigten aus den Festcyklen, unter welchen das heilsame Wort für das häusliche Leben am Weihnachtsfeste besondere Beachtung verdient, fügt noch einige über Gleichnissreden hinzu, bringt aber auch Vorträge über sehr eigenthümliche Hauptsätze, wie den mit grösster Feinheit und doch so schlagender Freimüthigkeit ausgeführten: „dass die Bekenner Jesu aus allerlei Ständen in vielen Fällen weit sicherer und kräftiger für die Sache des Evangeliums wirken, als die verordneten Diener des Wortes.“ Andere warnen vor religiösen Verirrungen, wie der über die Gefahren der Seele bei dem Verlangen nach einer nähern Erkenntniss Gottes und die Anweisung zu dem rechten Verhalten bei dem Bekenntniss der Gläubigen, dass ihnen das Christenthum Sache des Herzens geworden sei. — Eine ähnliche Tendenz geht durch die Predigt: „Was wir zu bedenken haben, wenn die Freunde der Kirche jetzt lebhafter als sonst verlangen, dass ihnen Christus gepredigt werde,“ eine der köstlichsten Perlen aus der fünften Sammlung. Mit ihr wetteifern in anderer Hinsicht die Predigten über den Werth der natürlichen Herzengüte und über die Besorgniss, dass ein Mangel am Worte Gottes unter uns eintreten könne. — Wenn Wolf ein anderes Mal durch die treffendste Beweisführung zeigt, „wie das Unvermögen, eine sichere Regel für die christliche Duldsamkeit zu finden, auf den Grund unseres Heiles zurückführe,“ so bewährt er in der Predigt, „dass die Furcht vor den falschen Propheten in der Welt weit stärker sei, als in der Gemeinde des Herrn“, eine oft bei ihm hervortretende bewundernswürdige Gabe, die Sache durch die verschiedensten Gegensätze hindurchzutreiben, bis sie dem mit gespannter Aufmerksamkeit folgenden Leser in voller Klarheit entgegenkömmt. — Für die letzte Sammlung hat der umsichtige Herausgeber fast ausschliesslich Vorträge aufgespart, welche mehr unmittelbar praktischen Inhalts und auf die concreten Lebensverhältnisse angelegt sind. — „Rächet Euch selbst nicht!“ — „Dass die herrschende Tadel-

sucht ein Warnungsspiegel für die Kinder Gottes sein müsse.“ — „Der schwarze Punkt des Neides im menschlichen Herzen.“ — „Dass die Gottesfurcht die einzig sichere Grundlage des Vertrauens unter den Menschen sei.“ — „Wie wir dahin wirken sollen, dass der unzufriedenen Ehen immer weniger, der zufriedenen und glücklichen immer mehr werden.“ — „Erinnerung an unsere Obliegenheiten bei der Billigung des Wunsches: der Gerechte schlage mich freundlich!“ — „Von der Verbindlichkeit, der Macht des Ehrtriebes entgegenzuwirken“ — diese und verwandte Gegenstände sind in einer Weise behandelt, welche an ihnen und an der Individualität des Verf. mehrfach ganz neue Seiten aufschliesst und ebenso viel homiletische Fruchtbarkeit als durchgebildete Herrschaft über Stoff und Form bezeugt. Immer edel, wird die letztere hier oft populärer, als in den frühern Bänden. Im Durchschnitt aber verlangen die Predigten einen gewählteren Kreis von Lesern und dürfen ihn besonders unter dem geistlichen Stande erwarten. Ihm ist hier ein wahrer Schatz für vielseitige Anregung und Fortbildung geöffnet. Zugleich hat die Verlagshandlung nichts gespart, damit eine so reiche Verlassenschaft im würdigsten Gewande erschiene.

Jena.

E. Schwarz.

## G e s c h i c h t e.

*Regesta Imperii inde ab anno MCCXLVI usque ad annum MCCCXIII.* Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, und Heinrich VII. 1246—1313. Neu bearbeitet von Joh. Friedr. Böhmer. Stuttgart, Cotta. 1844. Gr. 4. 4 Thlr.

Bei der in immer weitem Kreisen erkannten Wichtigkeit und Bedeutung der Geschichte des Mittelalters, als der socialen, kirchlichen und politischen Kindheits- und Jugendgeschichte der europäischen Staatsgesellschaft und ihrer Civilisation, ist es offenbar als ein grosser Fortschritt der historischen Studien unter uns anzuerkennen, wenn in Deutschland, von der Einsicht geleitet, dass jede eindringende Erforschung und Begründung der mittelalterlichen Geschichte nothwendigerweise ein sorgfältiges Urkundenstudium voraussetzt, ein ganz besonderer Eifer dem vaterländischen Urkundenwesen sich zugewendet hat. Wir sehen während der letzten Decennien, seit der Wiederherstellung des Weltfriedens, rings im Vaterlande Einzelne und Vereine auf das Fleissigste mit der Sammlung und Herausgabe von Diplomatarien beschäftigt. Der Eifer und die Emsigkeit ist so gross, wie wir bekennen wollen, dass in den vielen speciellen Urkundensammlungen auch manche bedeutungslose Urkundlichkeiten, die bis-

her im Dunkel und Staube der Archive geruht hatten, an das Tageslicht gefördert und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden sind. Jedoch in dieser Beziehung ist auch zuzugestehen, dass ein Specialdiplomatar einen speciellen Inhalt erfordert, und dies um so mehr, je enger der Kreis ist, dem es sich widmet; sodann ebenfalls, dass das Mehr und Minder sich hier auch nach dem Umfange des vorhandenen Urkundenstoffs zu richten hat. Im Ganzen wird aber selbst für Specialdiplomataren von einem gewissen Zeitpunkte — etwa von 1300 an, Sichtung und Auswahl nöthig, und jede reine Wiederholung zu vermeiden sein, um Zeit, Geld und Raum zu sparen. Die Fülle der ältern und neuern Urkundensammlungen, die Zerstreutheit der hier und da in höchst verschiedenartigen Werken abgedruckten diplomatischen Materialien macht genaue Repertorien oder sogenannte Regestenwerke ganz unentbehrlich. Es ist daher sehr zu loben, wenn historische Vereine, die für die Landes- oder Provinzialgeschichte gestiftet worden, nicht bloß die Sammlung oder Vervollständigung des heimathlichen Diplomatars sich zu einer Hauptaufgabe machen, sondern gleichfalls die Ausarbeitung und Herausgabe detaillirter Regesten über den gesammten gedruckten und vielleicht auch noch ungedruckten Urkundenvorrath der heimischen Geschichte.

Es ist aber daneben, im Interesse der grossen Gesamtgeschichte des deutschen Volks und Reichs, zu hoffen, dass die vielen historischen und antiquarischen Vereine in den einzelnen Landen und Provinzen Deutschlands bei ihren Bestrebungen und literarischen Unternehmungen stets von dem Gedanken und Bewusstsein, dass sie gemeinsam an einem grossen Werke arbeiten, geleitet werden; es ist zu wünschen, dass insbesondere bei ihren Diplomataren und Regesten ein gleicher oder doch wesentlich gleichartiger Plan befolgt werden möge. Eine solche Gleichartigkeit in der Anlage und Ausführung wird nicht allein die Orientirung und den Gebrauch der zu Stande gebrachten Quellenwerke erleichtern und fördern, sondern auch die Benutzung der in diesem Fache der literarischen Arbeit gemachten Fortschritte und Erfahrungen bedingen und voraussetzen.

Wir sind aber so glücklich, jetzt in dem vorliegenden Werke des Hrn. Bibliothekars Dr. Böhmer in Frankfurt a. M., der auch mit seinem so höchst reichhaltigen und prächtigen *Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus* (Frankfurt, 1836) den ebenfalls sehr gewichtigen und bedeutsamen Urkundensammlungen der Schwesterstädte Hamburg und Lübeck vorangegangen ist, ein wahres Musterwerk dieser Art zu besitzen, das unbedenklich allen deutschen Historikern, die mit der Abfassung und Redaction von Regestenwerken sich zubeschäftigen haben, als Vorbild aufgestellt und empfohlen zu werden verdient. Es ist dies eine um so erfreulichere

Erscheinung, da der Inhalt dieser Regesten die Geschichte des deutschen Kaiserreichs selbst in einem wahrhaft bedeutungsvollen Abschnitt ist. Wir können hier daher den Wunsch nicht unterdrücken, dass dieses Werk von den sämmtlichen deutschen Geschichtsvereinen nicht bloß angeschafft, sondern seinem ganzen Werthe nach als Muster geprüft und gewürdigt werden möge; denn wir hegen die feste Überzeugung, dass es in Ansehung seiner innern und äussern Fassung und Form durchweg bei der Ausarbeitung der Regestenwerke über deutsche Specialhistorien Nachahmung verdient. Ein gutes Regestenwerk ist aber nicht bloß eine Frucht der umfassendsten und gründlichsten Forschungen, die sich mit wahrer Selbstverleugnung und mit der Liebe und dem Fleisse der altdeutschen Meister den einzelnen Facten und Daten zu widmen haben, sondern auch von einer bestimmten Einrichtung nach Grundsätzen der Zweckmässigkeit und von einer verständigen Technik. Es muss, um seine Aufgabe zu erfüllen, in seinen chronologischen und topischen Rubriken, gleichwie in seinen sachlichen und literarischen Angaben consequent, übersichtlich und als Nachschlagebuch leicht zu handhaben sein. Selbst Format, Papier und Druck haben hier deshalb eine ganz eigenthümliche Wichtigkeit. Alles dieses ist an dem vorliegenden Werke zu rühmen und nach Gebühr zu beachten.

Der Verf. hat bereits vor vierzehn Jahren deutsche Kaiserregesten für den weiten Zeitraum von 911—1313 herausgegeben, die bekanntlich einen sehr grossen und allgemeinen Beifall gefunden haben. Die vorliegenden *regesta imperii* umfassen nur den Abschnitt von 1246—1313, den der Verf. vorzugsweise sich zur Bearbeitung aus dem Grunde ausgewählt hat, weil diese Periode, wie er in der Vorrede S. VI sagt, „in Hinsicht auf ihre Bedeutung für das Gesamtschicksal der deutschen Nation von keiner andern übertroffen“ werde, und diese Auffassung der historischen Bedeutsamkeit des gewählten Zeitabschnitts findet man auf den folgenden Seiten der Vorrede ausführlicher motivirt, indem auf den ganzen innern Verlauf der deutschen Reichsgeschichte, der unter derselben fränkischen Verfassung in Deutschland ein ganz anderer gewesen, als in Frankreich, „wo die Krone die Vasallen sich unterwarf, während sie bei uns von diesen zerstückt wurde,“ ein scharfer Blick geworfen wird. Der Anfangspunkt der behandelten Periode ist die Königswahl des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen am 22. Mai 1246, der Endpunkt der Todestag Heinrich's VI. am 24. Aug. 1313.

Es liegt aber keineswegs bloß eine verbesserte und vermehrte Auflage dieses Abschnitts der früher herausgegebenen Regesten vor uns, sondern eine durchaus neue, gewichtvollere Arbeit, in welcher Beziehung der Verf. in der Vorrede S. III mit Recht hervorhebt, dass

dies schon äusserlich in die Augen falle; denn was vorher auf 75 Seiten untergebracht werden konnte, fällt jetzt 312 Seiten grössern Formats. „Die Zahl der Kaiserurkunden ist gerade auf das Doppelte der frühern gebracht, die Auszüge sind vollständiger, zwei Anhänge mit päpstlichen Urkunden und mit solchen, die vermischte Reichssachen betreffen, sind beigegeben, die aus den gleichzeitigen Geschichtsbüchern zu entnehmenden Thatsachen sind, so weit sie hierher passen, eingereiht, Bemerkungen über Einzelnes sind vielfach beigefügt, selbst kleine Abhandlungen über wichtige Punkte, welche neuer Prüfung bedurften, sind eingestreut, jeder König ist mit einem Vorwort eingeführt, und die einzelnen Thatsachen sind durch Vor- und Rückblicke an dazu geeigneten Orten dergestalt in Verbindung gebracht, dass der Zusammenhang des geschichtlichen Verlaufs wenigstens angedeutet ist.“ — Alle diese Vorzüge dieser neuen, erweiterten Bearbeitung des betreffenden Abschnitts vor der frühern, kürzern Behandlung wird man auf jeder Seite vollkommen bestätigt finden. Die zwischen die Urkundenauszüge eingestreuten Erörterungen und Abhandlungen über besonders wichtige und schwierige Punkte, welche die Ergebnisse der genauesten und gediegensten Untersuchungen enthalten, überschreiten freilich durch ihren Gehalt und Umfang manchmal die Grenzen eines gewöhnlichen und normalen Regestenwerks. Ebenso wenig kann es für specialhistorische Regesten Norm und Aufgabe sein, die Urkunden so erschöpfend zu extrahiren, dass darauf ausgegangen wird, den vollständigen Text, wie er in den angeführten Druckwerken steht, zu ersetzen; sie können in der Regel nur Repertorien sein wollen; während dagegen bei dem vorliegenden Regestenwerke die Absicht, im Urkundenfache für den betreffenden Zeitabschnitt eine ganze Büchersammlung für den gewöhnlichen Bedarf bei dem Studium und der Behandlung der Reichsgeschichte ersetzen zu wollen, sich wohl rechtfertigen lässt. Es ist bei dem weiten Umkreise des behandelten Gebietes nicht bloss eine ganze Bibliothek von gedruckten Büchern, die leichter zugänglich sind, sondern auch eine ganze Reihe von reichhaltigen Werken, die selbst auf öffentlichen Bibliotheken selten vollständig angetroffen werden, benutzt und ausgebeutet; es sind auch viele, und oft überaus wichtige Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Deutschlands und der Nachbarländer theils von dem

Verf. persönlich auf seinen alljährlich wiederholten wissenschaftlichen Reisen gefunden und erhoben, theils ihm von mehren Geschichtsfreunden mitgetheilt worden.

Die gleichzeitigen Geschichtsbücher hat, wie die Vorrede aussagt und der Text des Werks durchgehend bewährt, der Verf. sämmtlich bei der Arbeit zur Hand gehabt. Die Benutzung derselben, theils wo die Angaben kurz waren, durch wörtliche Mittheilung derselben, theils durch genaue Citate bei allen Hauptvorgängen, ist eine so fleissige und sorgfältige, dass die Vorrede mit Grund behauptet, dieses Werk könne zugleich als ein Repertorium über die einschlagenden Scriptorum gelten, von denen der Verf. die hauptsächlichsten auch noch in den folgenden Bänden seiner *Fontes rerum Germanicarum* vollständig herauszugeben beabsichtigt.

In Bezug auf die Beifügung der päpstlichen Urkunden gibt die Vorrede S. IV mehre anregende Bemerkungen und Andeutungen, die einer besondern Berücksichtigung vorzüglich werth sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass von den Päpsten die Kanzleibücher als die Original-Regestenbücher seit 1198 noch vollständig vorhanden sind, daher hier eine noch viel umfassendere Lösung der Aufgabe zu wünschen bleibt; es wird ferner unter anderm bemerkt, wie der Verf. schon in der Vorrede zu seinen frühern Kaiserregesten, jedoch bisher ohne Erfolg, geäussert habe, „dass irgend ein geistliches Stift in Oesterreich durch ein solches Unternehmen die Thätigkeit seiner Conventualen erproben und sich allgemeinen Dank erwerben möge“. In der letzten Abtheilung, überschrieben: Reichssachen, die für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von ungemainer Wichtigkeit ist, war es dem Verf. hauptsächlich „um die Acten der Königswahlen und um die ständischen Conföderationen zu thun“, welche letztere in Folge der Schwächung der Centrakraft des Reichs mehr und mehr aufkamen.

Zum Schlusse dieser kurzen Anzeige des inhaltsschweren Quellenwerks zur Kaiser- und Reichsgeschichte sei uns den Wunsch zu wiederholen erlaubt, dass die Bearbeiter und Redactoren von Regesten zur allgemeinen oder speciellen Geschichte Deutschlands sich vorsetzen mögen, im Wesentlichen des Plans und der Einrichtung sich an selbiges anzuschliessen.

A. L. J. Michelsen.



Chronik der Gymnasien.

Halberstadt.

Das Lehrpersonal des Domgymnasiums war im vergangenen Schuljahre folgendes: Director Dr. Schmid, die Oberlehrer Dr. Biemann, Dr. Schatz, Dr. Jordan, Bormann, Lehrer der Mathematik und Physik Dr. Hincke, die Collaboratoren Dr. Heiland und Ohlendorf, Lehrer Dr. Hense, Musikdirector Geiss, Lehrer Bode, die Schulumtscandidaten Orban, Gorgas, Bogk, Musikdirector Wolff. Das Provinzial-Schulcollegium hat in einem Rescripte vom 30. Jan. aufs neue seine Zufriedenheit mit dem guten Zustande des Gymnasiums und der Wirksamkeit der Lehrer ausgesprochen, welchen auch eine Verbesserung des Einkommens zu Theil geworden ist. Der einmal festgestellte Lehrplan ist unverändert geblieben. Candidat Gorgas verliess am 8. Juni v. J. das Gymnasium, um als Lehrer bei dem Domgymnasium zu Magdeburg einzutreten. Die Zahl der Schüler belief sich im Sommer auf 220, im Winter auf 234. Sechs gingen jetzt zur Universität ab. Das im vorigen Jahre von dem Director ausgegebene Programm enthielt: *Quaestionum de dialecto Xenophontea capita selecta, edidit C. G. Heiland, Dr.* In drei Capiteln handelt der Verfasser *De laconicis aliisque doricæ dialecti vestigiis; epica poesis quid valuerit ad Xenophontem quaeritur; de formis ionicæ dialecti, quibus usus est Xenophon*, und gibt eine sorgfältige Zusammenstellung der einzelnen Formen, Worte und Redensarten, welche bei Xenophon eigenthümlich hervortreten und dessen Dialekt bilden, wobei viele Stellen besonders behandelt werden. Das zu Ostern 1845 ausgegebene Programm enthält: *Dissertationis de Euripidis persona apud Aristophanem particula. Scripsit C. C. Hense, Ph. Dr.* Der Verfasser findet den Grund des über Euripides ausgegossenen Spottes in der Entgegnung gegen die von Euripides in die Tragödie übertragene Philosopheme aus ältern und den gleichzeitigen sophistischen Schulen, und führt die Stellen, in welchen Aristophanes die philosophischen Aussprüche verspottet, erläuternd auf, wobei denn Vieles nicht unmittelbar auf Euripides Beziehung hat, und Manches in Vertheidigung genommen wird. Am Schlusse erörtert der Verfasser den Gegenstand, welchen Böttiger in seiner Schrift: *Aristophanes impunitus deorum gentilium irrisor*, behandelt hat.

Mersburg.

In dem Lehrpersonal hat während des letzten Jahres keine Veränderung stattgefunden, ausser dass als Gesanglehrer und als Organist an der Domkirche der Oberlehrer an der Oberknabenschule in Erfurt, Musikdirector Ritter, eingetreten ist. Die Zahl der Schüler beträgt in fünf Klassen 107. Die fungirenden Lehrer sind Rector Prof. Wieck, Conrector Prof. Hiecke, Subrector Dr. Steinmetz, Mathematicus Tenner, Collaborator Dr. Schmekel, Quartus Thielemann, Collaborator Freyer, Domdiaconus Langer, Musikdirector Ritter, Zeichenlehrer Naumann. Das vom Rector ausgegebene Programm enthält:

*Comment. de partibus orationis. Scripsit Rob. Henr. Hiecke. Part. I.* Der Verfasser dieser wohlgeschriebenen Abhandlung erfüllt zugleich die Pflicht der Pietät, indem er die Forschungen, welche sein Lehrer, der verstorbene Conrector Landvoigt zu Merseburg in einem fast verborgenen Studium auf die allgemeine Sprachlehre ein ganzes Leben hindurch richtete, zu erneuerter Bekanntmachung bringt und die von jenem aufgestellten Resultate weiter ausführt. Landvoigt nahm ausser dem Pronomen substantivum und adjectivum auch ein adverbiales an (*ταύτη, οὐ, ἤ*), unterschied von dem objectiven durch sich verständlichen Pronomen das subjective, welches noch einer nähern Bestimmung bedarf (*hic, illic*). Der Verfasser vermisst in der gewöhnlichen Verzeichnung der Numeralia die substantivischen (*μὴν, δὴς, τρις*); erkennt im Verbum keinen besondern Redetheil, sondern einen vollständigen, Subject, Prädicat und Copula enthaltenden Satz an, in dem Participium die adjectivische Natur. Der Infinitiv verhält sich nach ihm zum Verbum und Substantiv, wie das Participium zum Verbum und Adjectiv, sodass man entweder nur einen *Infinitivus substantivus* und *adjectivus*, oder ein *participium adjectivum* und *substantivum* anzunehmen braucht. Die Conjunctionen theilt er in substantive, adjective und adverbiale ein, und unterscheidet die beifügenden und verbindenden, und entwirft zuletzt eine Tabelle aller materialen und formalen Redetheile. Dies zu beurtheilen ist nicht dieses Orts, doch wird es den Sprachforschern einen der Prüfung werthen Stoff darbieten.

Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 3. Febr. las Akademiker v. Buch über einige merkwürdige Muschelreste des obern Italiens, *Trigonia Whatelyae*, eine im Sommer 1844 von Miss Emilia Whately unweit des Bades von St. Pellegrino in der Brembana entdeckten Trigonie, die der Muschelkalkformation zufallend, eine neue Form zeigt, ferner eine Bivalve aus derselben Gegend, von den Arten, die man *Cardinia* genannt hat, eine höchst zierliche Crinoidee, *Encrinus gracilis*. Prof. Magnus theilte Versuche mit, welche C. Brunner jun. angestellt hat, um die Dichtigkeit des Eises bei verschiedenen Temperaturen zu ermitteln. Die Versuche ergaben den von Dr. Petzholdt (in Beiträgen zur Geognosie von Tirol) aufgestellten ganz entgegengesetzte Resultate, indem sich das Eis nicht durch die Kälte ausdehnt, sondern durch Temperatur-Erniedrigung zusammenzieht, und zwar mehr als alle feste Körper, die bisher in dieser Beziehung geprüft worden sind. Wasser in flüssiger Form dehnt sich durch Temperatur-Erniedrigung aus, während es in fester Form durch dieselbe Temperatur-Veränderung sich zusammenzieht. Am 6. Febr. las Geh. Regierungsrath v. Raumer eine Monographie des Staates Ohio. Am 13. Febr. Geh. Justizrath Dirksen über die historische Beispielsammlung des Valerius Maximus und die beiden Auszüge derselben. Der Correspondent der Akademie Prof. Göppert in Breslau hatte eine Mittheilung eingesandt, welche

eine Übersicht aller bis jetzt bekannten fossilen Pflanzen enthielt. Es sind 1792 in 61 Familien und 277 Gattungen vertheilte Arten erkannt worden. Geh. Medicinalrath Müller las einen Nachtrag zu der Abhandlung über die *Ganoiden*. Am 17. Febr. trug Geh. Regierungsrath v. Raumer Bemerkungen über amerikanische Literatur vor. Am 20. Febr. las Prof. Dove über die nicht periodischen Änderungen der Temperaturvertheilung auf der Oberfläche der Erde in dem Zeitraume von 1729—1843. Vierte Abtheilung. Es ergibt sich, dass jede grosse Temperatur-Veränderung auf der Oberfläche der Erde eine verhältnissmässig nicht grosse Ausdehnung hat und durch eine daneben befindliche Veränderung compensirt wird, sodass die Summe der auf der Oberfläche der Erde verbreiteten Wärme eine constante Grösse ist. Der Correspondent Director Hansen in Gotha hatte eine Mittheilung über eine neue Form der Störungen in sehr excentrischen und sehr geneigten Bahnen, eingesandt, welche Prof. Encke vortrug. Am 27. Febr. las Prof. Ehrenberg neue Untersuchungen über das kleinste Leben als geologisches Moment, und zwar über vier neue Gebirgsmassen aus See-Infusorien in Virginien, über zwei neue ansehnliche Lager von Infusorien-Erden in Connecticut bei Norwich und Farmington, über die mikroskopischen Organismen im Staate Missouri bei St.-Louis, über die Formen des mikroskopischen Lebens im Niagara-Wasserfall, über die mikroskopischen Formen im Michigan-See, über ein fossiles Kieselguhr-Lager in Nord-Schottland, über ein fossiles Lager von Kieselguhr in New-Hampshire, über die kleinsten Lebensformen in New-Yersey, über das kleinste Leben im Oregon-Gebiete, über eine aus feinstem Kieselmehl von Infusorien bestehende Schminke der Feuerländer, über den atmosphärischen Staub am atlantischen Ocean an den capverdischen Inseln, über eine ansehnliche Beimischung von kieselschaligen mikroskopischen Seethierchen im Guano, über die mikroskopischen Organismen im englischen Guiana, über das Vorkommen von Infusorien in den Schichten der Steinkohle bei Dresden.

Akademie der Wissenschaften in München. Am 11. Jan. sprach Dr. v. Martius über den Wachstumsprocess der Palmen, besonders den Faserverlauf im Palmenstamme. Die gegebene Ansicht kommt im Wesentlichen mit derjenigen überein, welche Hugo v. Mohl (*De structura palmarum*) auseinandergesetzt hat. Sie streitet wider die von Desfontaines und in grösserer Ausdehnung von Daubenton und Decandolle aufgestellte Meinung, nach welcher die neuesten Gefässbildungen im Centrum vor sich gehen, während doch das Wachstum gerade ausserhalb der schon bestehenden Theile vor sich geht. Sie nimmt aber auch noch den von Mirbel aufgestellten Satz an, dass Fasern quer durch den ganzen Stamm auf der ihrem untern Ende *e diametro* entgegengesetzten Seite verlaufen. Dr. Schafhäütl las über den gegenwärtigen Zustand des Vesuv und sein Verhältniss zu den phlegäischen Gefilden. Die aus den Wänden emporsteigenden Fumarolen, wie die des Eruptionskegels, bestehen aus Wassergas mit gasförmiger Chlorwasserstoffsäure gemengt, lösen das Eisen und die Thonerde der Lava auf und überziehen diese Stellen mit einem aus Eisenchlorid und Aluminiumchlorid bestehenden Gelb und Roth, welches Reisende für Schwefelanflug hielten. Die Stelle, an welcher ein Wasserquantum mit der flüssigen Lava in Berührung kommt und die Explosionen des Eruptionskegels verursacht, ist kaum 300 Fuss unter dem gegenwärtigen Kraterplateau. Jeder Eintritt einer Wassermasse in die flüssige Lava des Heerdes gibt sich durch einen unterirdischen Donnerschlag kund. Eine Wassermasse auf die Lavafäche mit grosser Kraft

gedrückt entzieht einem Theile der Lavamasse den Wärmestoff und verwandelt sie in Pulver; der den vulcanischen Ausbrüchen vorhergehende Donnerschlag verkündet die Bildung einer neuen Quantität Asche aus erstarrender Lava. Die phlegäischen Gefilde, etwa 12 erloschene Krater, stehen in keinem Zusammenhange mit dem Vesuv. Die Substanz der Solfatara ist eine feldspatartige Masse, nach Hauy Trachit, ganz verschieden von den Auswürfen des Vesuvs. Eben so sind die Fumarolen verschieden. Die Solfatara ist Quelle der Schwefelerzeugung; der Vesuv wirft Kochsalz aus. Die Verschiedenheit ergibt auch eine mikroskopische und chemische Untersuchung der Producte. Am 18. Jan. las Prof. Höfler über die *Annales romani*, welche der siebente Band der *Monumenta Germaniae historica* aus einer vaticanischen Handschrift enthält. Der erste Theil derselben rührt von einem Verfasser her, welcher zu der den Reformatoren des 11. Jahrh. feindlichen Partei gehörte. Abschnitt p. 468—469, von den Unruhen in Rom unter Benedict IX. bis zum Tode Damasus II., wie zwei folgende Abschnitte p. 470 u. 472 sind schon von Mai, *Spicileg. Rom.* T. VI, p. 282, bekannt gemacht worden. Der Abschnitt über die Geschichte Paschalis II. war längst bekannt. Der Abschnitt von den Kämpfen Paschalis mit den Römern, p. 477, ist nur ein gedrängter Auszug dessen, was *vita Paschalis* von Pandulf von Pisa (*Murat. S. R. I. III, p. 358*) enthält. Der Abschnitt über Gelasius II. ist als bekannt anzusehen durch *Spicil. Rom.* Die Autorität des Verfassers kann als die eines Parteimannes nur partiell gelten.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Am 5. April legte, nachdem ein Theil der Sitzung den innern Angelegenheiten der Gesellschaft gewidmet war, Prof. Ritter zur Ansicht vor: *Voyage en Sardaigne par le Colonel A. de la Marmorata* (2me édition, 1839); Generaldirector v. Olfers eine Reihe theils gezeichneter, theils colorirter südamerikanischer Vegetations- und Landschaftsskizzen, welche Maler Bellermann aus Caracas eingeschickt hatte. Richard Schomburgk erläuterte eine Sammlung von Gipsmasken südamerikanischer Eingeborner, dann las derselbe einen Aufsatz über die Amazonen-Tradition, wie sie noch jetzt unter den Indianern Guianas fortlebt, und suchte diese Sage aus dem kriegerischen Charakter jener Völker, bei welchen auch die Weiber häufig am Kriege Theil nehmen, zu erklären. Prof. Dove legte den ersten Band des die Resultate der letzten Südpol-Expedition enthaltenden englischen Werks über den terrestrischen Magnetismus vor. Eingegangen waren von Geheimrath Neugebauer meteorologische Beobachtungen aus Bucharest für Aug. bis Dec. 1844, aus Jassy für Oct. bis Dec. 1844; von Dr. Mahlmann briefliche Mittheilungen der Astronomen G. Capelli, Domherrn Moyses v. Keserü und Director Mayer über die Witterungsverhältnisse in Mailand, Karlsburg in Siebenbürgen und Ofen in den J. 1843 und 1844, und des Prof. Pöppig über die Witterungsbeobachtungen am Cap der guten Hoffnung.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 7. April hatte der kaiserl. russ. Gesandte Baron v. Meyendorff eine interessante Folge schöner und seltener römischer Münzen zur Ansicht eingesandt. Hr. Cappe ergänzte die von Friedländer bekannt gemachten Münzen des Obrzyckoer Fundes durch eine Reihe zum Theil noch unedirter Gepräge, welche ihm aus diesem Schatze zugekommen waren, namentlich Münzen von Strasburg, Metz, sowie ein in Sedchistan geprägter Dirhem Abd-el-Melik's vom J. 90 der Hedschra (768 n. Chr.). Derselbe legte gegen funfzig verschiedene Brakteaten vor, welche aus dem kürzlich zu Weissenfels gemachten Funde stammten.

Sie sind die grössten Stücke dieser Art, gehören sämmtlich in die Mitte des 12. Jahrh. und sind von Kaiser Friedrich I., mehre von Erzbischöfen von Mainz, der Äbtissin Cäcilie von Nordhausen u. A. ausgegangen. Dr. Koner las eine Abhandlung über die Münztypen der Stadt Tegea in Argolis und hob diejenigen hervor, welche sich nur dieser Stadt und nicht der gleichnamigen Colonie auf Kreta zuweisen lassen. Alle Typen des arkadischen Tegea beziehen sich auf locale Verehrungen und Sagen. Dargestellt finden wir auf ihnen die Athene Alea, wie sie von der Hand des Endöus in ihrem berühmten Tempel zu Tegea gebildet war, ferner den Telephus, des Herakles und der Auge Sohn, wie er wunderbar durch die Milch einer Hirschkuh erhalten wird, auch die Sterope, des Kepheus Tochter, welche von Herakles, oder nach Andern von seiner Beschützerin Athene zur Vertheidigung ihrer Vaterstadt eine Locke der Gorgo empfängt, dann auch die Artemis und die unter ihrem Schutze gehaltene kaledonische Jagd. Dr. Köhne erläuterte den mit dem Wappen versehenen Commandostab des Cardinals Ascanio Maria Sforza, welchen derselbe im J. 1500 bei der Belagerung der Citadelle von Mailand führte. Er befindet sich in der Waffensammlung des Prinzen Karl von Preussen, und ist ein sogenannter Buzdowan oder Buzikan, der sowol als Zeichen der Feldherrenwürde, wie auch als Waffe diente, und besteht aus einem mit rothem Sammet überzogenen hohlen, einen dreikantigen Dolch bergenden Schaft von mehr als zwei Fuss Länge, auf welchem eine mit Namen und Wappen des Cardinals verzierte vergoldete Kugel von Kupfer ruht. Der Namen dieser Waffe ist bei den Türken entstanden, welche schon in den Kreuzzügen mit solchen Buzdowanen bewaffnet erscheinen. Der Schatzmeister der Gesellschaft Kandelhardt legte einen grossen Siegelstempel des Capitels von Trier vom J. 1449 vor, auf welchem das Brustbild des h. Petrus dargestellt ist.

### Preisaufgaben.

Die Preisvertheilung in der Akademie der Wissenschaften in Paris am 10. März. Der für die mathematische Aufgabe ausgesetzte Preis konnte den eingegangenen Schriften nicht zuerkannt werden, daher die Aufgabe zum dritten Male gestellt worden ist. Der astronomische von Lalande gegründete Preis wurde in Beziehung auf die Kometen von 1843 dem Akademiker *Mauvais* und dem Adjunct bei der Sternwarte zu Paris *Faye* in Medaillen zugesprochen; den Preis für das Fach der Mechanik (1076 Fr.) erhielt *Girard* für das System der Schleusse *écluse à flotteur*; den statistischen Preis *Demay* für sein Werk: *Monographie des secours publics*, zwei andere Preise *Legoyt* für *La France statistique* und *Rivoire* für *La statistique du département du Gard*. Unter sechs über die physikalische Aufgabe: *Expériences acoustiques et physiologiques sur le mécanisme de la production de la voix humaine*, eingegangenen Schriften erhielten *Dequevauviller* eine Gratification von 1200 Fr., *John Bishop* in London die Summe von 1000 Fr., *Carlotti* von 800 Fr. Die Aufgabe über die Stimmorgane bei Menschen und Thieren hatten zwei Abhandlungen behandelt, von denen die des Prof. *Mayer* in Bonn 2000 Fr., die von *John Bishop* in London 1000 Fr. Belohnung erhielt. Der physio-

logische Preis wurde der Schrift des Professors der Zoologie zu Rouen, *Pouchet: Théorie positive de la fécondation*, ertheilt. Belobender Erwähnung werth wurden erachtet die Schriften *Théorie analytique de la digestion* von *Blondlot*, und *Préleçons de pathologie expérimentale* von *Dubois* zu Amiens. Den Preis in Beziehung auf die *arts insalubres*, zu 2500 Fr., erhielt *Chameroy* wegen der zur Leitung des Gaslichts erfundenen Röhren, zu 1500 Fr. *Siret* für einen Apparat zur Luftreinigung, zu 1000 Fr. *Boutigny* wegen der Untersuchung einer der Ursachen der Explosion bei Dampferzeugung. Der medicinisch-chirurgische Preis konnte keiner Arbeit zugesprochen werden, doch erhielten folgende Schriften Belohnungen: *Pierry, Recherches pratiques et expérimentales sur les maladies de la rate et sur les fièvres intermittentes* (1500 Fr.); *Trousseau* und *Belloc, Traité de la phthisie laryngée* (1500 Fr.); *Barthez* und *Rilliet: Traité des maladies des enfants* (1200 Fr.); *Poiseuille* wegen der Untersuchungen der Wirkung gewisser Substanzen auf die Beschleunigung des Blutumlaufs (700 Fr.); *Lacauche* wegen einer neuen Methode der anatomischen Präparation, *hydrotomie* genannt (700 Fr.); *Cazenave* für die klare und methodische Darlegung des Charakters der syphilitischen Krankheiten (500 Fr.); *Tardieu* für die Abhandlung: *De la Morve et du Farcin chroniques chez l'homme* (500 Fr.); *Denis* in Commercy für die Abhandlung: *Mémoire sur les matières albumineuses* (500 Fr.); *Reybard* wegen seiner Untersuchungen über das Empyem (500 Fr.); *Pouchet* für die Versuche mit salzsaurem Oxydat als Gegengift gegen ätzendes Sublimat (500 Fr.). Unter den die Aufgaben über die Kuhpockenimpfung behandelnden Abhandlungen sind die von Dr. *Bousquet* mit 5000 Fr., von Dr. *Steinbrenner* in Wasselnheim und von Dr. *Fiard* mit 2500 Fr. belohnt worden.

Neue Aufgaben sind folgende gegeben: Mathematische für den Termin 1. Oct. 1846. *Perfectionner dans quelque point essentiel la théorie des fonctions abéliennes, ou plus généralement des transcendentes qui résultent de la considération des intégrales de quantités algébriques*, Preis 3000 Fr. Für 1. März 1846: *Perfectionner, dans quelque point essentiel, la théorie des perturbations planétaires*, Preis 3000 Fr. Für 1. März 1847: *Etablir les équations de mouvements généraux de l'atmosphère terrestre, en ayant égard à la rotation de la terre, à l'action calorifique du soleil et aux forces attractives du soleil et de la lune*, Preis 3000 Fr. Für Astronomie, Mechanik und Statistik sind die gewöhnlichen Preise für die besten dahin gehörigen Werke bestimmt. Für Naturkunde auf 1. April 1847: *L'étude des mouvements des corps reproducteurs ou spores des algues zoosporées et des corps renfermés dans les anthéridies des cryptogames, telles que chara, mousses, hépatiques et fucacées*. Für den 1. April 1846 Wiederholung der Aufgabe über die Entwicklung des Fötus. Für den 31. Dec. 1845: *Démontrer par une étude nouvelle et approfondie et par la description accompagnée de figures, des organes de la reproduction des deux sexes, dans les cinq classes d'animaux vertébrés, l'analogie des parties qui constituent ces organes, la marche de leur dégradation, et les bases que peut y trouver la classification générale des espèces de ce type*. Preis 3000 Fr. Der von Manin gegründete Preis von 1500 Fr. für die Aufgabe: *Quels sont les caractères distinctifs des morts apparentes? Quels sont les moyens de prévenir les enterrements prématurés?* Termin 1. April 1846.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Bekanntmachung.

In der soeben bei den Herren **Firmin Didot** in Paris erschienenen Ausgabe des Pausanias sind in der Vorrede zu derselben durch ein Versehen in der Druckerei eine Anzahl Seiten ausgelassen worden: weshalb den Besitzern dieser Ausgabe nächstens ein vollständiger Abdruck der Vorrede gegen Zurückgabe der unvollständigen von den betreffenden Buchhandlungen geliefert werden wird.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

## Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Sechshundfünfzigstes Heft.  
Mit diesem Heft ist der **siebente Band** (Heim — Juwelen) geschlossen.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

## Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis zwanzigste Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 19. Mai 1845.

f. A. Brockhaus.

In unserm Verlage ist soeben erschienen:

## Programmenrevue

oder **Schul - Archiv.**

Eine Zeitschrift für Schule und Wissenschaft.

Erster Jahrgang.

Istes und 2tes Heft. (12 Bogen 8.) à 12 Ngr.

Prospecte dieser Zeitschrift, welche den Zweck hat, den Gelehrten über die umfangreiche Programmenliteratur aller Wissenschaften einen Überblick zu gewähren und dieselbe allgemeiner zugänglich zu machen, als sie es bisher gewesen, sind in allen Buchhandlungen gratis zu erhalten.

Adler & Dietze in Dresden.

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

**ISIS.** Von Oken. Jahrgang 1845. Fünftes Heft. Mit einem Kupfer. Gr. 4. Preis des Jahrgangs von 12 Heften mit Kupfern 8 Thlr.

Der Isis und den Blättern für literarische Unterhaltung gemeinschaftlich ist ein

**Literarischer Anzeiger,**

und wird darin der Raum einer gespalteten Zeile mit 2½ Ngr. berechnet. Besondere Anzeigen etc. werden der Isis für 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig, im Mai 1845.

f. A. Brockhaus.

In meinem Verlage ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Geschichte

der

## Eroberung von Mexico

mit einer einleitenden Übersicht des frühern mexicanischen Bildungszustandes und dem Leben des Eroberers Hernando Cortez.

Von

**William H. Prescott.**

Aus dem Englischen übersetzt.

Zwei Bände.

Mit drei lithographirten Tafeln.

Gr. 8. Geh. 6 Thlr.

Im J. 1843 erschien bei mir von Prescott durch denselben Übersetzer: **Geschichte Ferdinand's und Isabella's der Katholischen von Spanien.** Zwei Bände. Gr. 8. Geh. 6 Thlr.

Leipzig, im Mai 1845.

f. A. Brockhaus.

Soeben ist erschienen:

**L. A. Senecae**

## Opera.

Ad libros manuscr. et impressos rec. comment. crit. subiecit disput. et indicem addidit

**C. R. Fickert.**

Vol. III.

Continet dialogos, naturales quaestiones, ludum, quinque fragmenta.

Gr. 8. Preis 4 Thlr.

Die bis jetzt erschienenen 3 Bände enthalten den vollständigen Text. Ein 4ter und letzter Band wird Abhandlungen und Register enthalten.

Leipzig, am 10. Mai 1845.

Weidmann'sche Buchhandlung.

Frederike Bremer's neuester Roman:

## In Dalekarlien.

Zwei Theile. Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

wurde soeben versandt und ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Die vollständige Ausgabe der Schriften von Frederike Bremer besteht aus 14 Theilen und kostet 4 Thlr. 20 Ngr. Einzeln sind zu erhalten:

**Die Nachbarn.** Vierte Auflage. Zwei Theile. 20 Ngr.

**Die Töchter des Präsidenten.** Vierte Auflage. 10 Ngr.

**Mina.** Zweite Auflage. Zwei Theile. 20 Ngr.

**Das Haus.** Vierte Auflage. Zwei Theile. 20 Ngr.

**Die Familie G.** 10 Ngr.

**Kleinere Erzählungen.** 10 Ngr.

**Streit und Liebe.** Dritte Auflage. 10 Ngr.

**Ein Tagebuch.** Zwei Theile. 20 Ngr.

Leipzig, im Mai 1845.

f. A. Brockhaus.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N. 131.

2. Juni 1845.

## Theologie.

### Schrift oder Geist?

Es ist nicht das erste Mal, dass diese Frage unter den protestantischen Theologen discutirt wird. Schon die augsburgische Confession verwirft im fünften Artikel Anabaptisten und Andere, „*qui sentiunt, spiritum s. contingere sine verbo externo hominibus per ipsorum praeparationes et opera.*“ Auf der entgegengesetzten Seite suchten die katholischen Polemiker unsere Theologen, wenn diese die Nothwendigkeit und Selbständigkeit des Schriftprinzips behaupteten, dadurch in die Enge zu treiben, dass sie auf die Blüthe der ersten Christengemeinden hinwiesen, wo der heilige Geist ohne Schrift sich in reichster Fülle entfaltet habe. Einige verfelen dabei sogar in lästerliche Reden. Ähnliches wurde von der zelotischen Orthodoxie in den synkretistischen Streitigkeiten Calixt vorgeworfen. Wie der Antinomismus dogmatisch nach der christlichen Erkenntniss und Erleuchtung hin erweitert und auf die Spitze getrieben werden kann, zeigt die Entstehung des Quäkerthums. Fast gleichzeitig ist unter Berufung auf den eignen Geist die Verwerfung „des christlichen Korans“ durch die geschichtlich noch nicht genug aufgeklärte Sekte der Gewissener, wogegen Dippel mit seinen das protestantische Papst- und Schriftthum bekämpfenden Bestrebungen sich an den Pietismus anlehnte. Ihm folgte, um von den englischen Freidenkern zu schweigen, mit weiteren Extravaganzen Edelmann berüchtigten Andenkens, während Swedenborg in ganz anderer Weise durch Erfassung des geheimen Schriftsinnes seine neue Kirche vorbereitete, in welcher der Geist der himmlischen Philosophie theilweis unabhängig von der Schrift seine Stätte haben soll. Nebenher ward das Formalprincip der evangelischen Kirche unter den Herrnhuthern im Vergleich mit seiner frühern Strenge wenigstens alterirt, bis besonders Semler und Lessing eine freiere Ansicht wissenschaftlich begründeten und ausbildeten. Über Bahrdt und ähnliche Geister richtete schon die nächste Zukunft. Der Supranaturalismus und Rationalismus liessen in ihren Streitigkeiten über unmittelbare und mittelbare Offenbarung jeder mit mehr oder weniger Ausdeutung und Beschränkung das Schriftprincip im Ganzen stehen. Als später Delbrück dasselbe anzugreifen schien, wurde es in den bekannten Sendschreiben von Sack, Nitzsch und Lücke vertheidigt. Seitdem berei-

teten sich durch die Übertreibungen, in welchen sich die von der evangelischen Kirchenzeitung vertretene Rechtgläubigkeit überbot einerseits, andererseits besonders durch den Einfluss der neuesten Philosophie allmählig Angriffe anderer Art vor, mit deren letztem, in öffentlichen Blättern vielfach besprochenem zunächst diese Zeilen es zu thun haben. Sie betreffen die Broschüre:

Ob Schrift? Ob Geist? Verantwortung gegen meine Ankläger. Von G. A. Wislicenus, Pfarrer an der Neumarktkirche in Halle. Leipzig, O. Wigand. 1845. 8. 8 Ngr.

Nun befindet sich aber Referent mit ihr in eigner Lage. Dem Verf. noch aus strebsamer Schul- und Universitätszeit her befreundet, ist er nicht gemeint, bei einer Ehrenhaftigkeit und Überzeugungstreue, wie er sie an ihm kennt und schätzt, solche Beziehungen auch um der härtesten dogmatischen Differenzen willen zu ignoriren oder gar aufzulösen. Allein es gilt die Wahrheit und er eignet sich das Motto 2 Cor. 13, 8 gleichfalls im vollen Sinne an. Sodann betrifft eine Partie der Schrift unmittelbar ihn selbst. Nicht als ob P. W. ihn mit unter die „Ankläger“ gerechnet hätte, gegen welche er sich verantworten zu müssen glaubt. Diesen Zusatz hat der Titel *a potiori*, indem das Ganze in die Abschnitte zerfällt: 1) Die erste Anklage und ihre Ergänzung; 2) Einwendungen von befreundeter Seite; 3) Was für ein Geist das sei; 4) Abfall von der Schrift; 5) Abfall von Christo; 6) Demagogie; 7) Heuchelei; 8) Lossagung von der Kirche. Das mich Betreffende steht unter Nr. 2. Ich konnte nämlich bei einer längern Anwesenheit in Halle der Versuchung nicht widerstehn, der Herbstversammlung der protestantischen Freunde in Köthen beizuwohnen. P. W. wiederholte auf ihr seinen schon früher gehaltenen Vortrag über die oben genannte Frage. In der darauf eintretenden Pause erlaubte ich mir, gegen den Ordner der Versammlung zu äussern, dass mir zwischen der diesem Vortrage zum Grunde liegenden Anschauung von der Schrift und zwischen jener, welche sich noch in einem andern unmittelbar zuvor von ihm selbst gehaltenen kund gab, eine ziemlich tief greifende Differenz obzuwalten scheinete, von der es aus mehr als einer Ursache wünschenswerth sei, wenn sie hervorgehoben würde. Er hatte mich so verstanden, als ob ich dies thun wolle und forderte mich beim Wiederan-

fang der Verhandlungen dazu auf. So wenig dies nun auch meine Absicht gewesen war, so glaubte ich doch, der Aufforderung folgen zu müssen. Ich sprach also, während P. W. Schrift und Geist einander entgegengestellt und behauptet hatte, nicht jene sei für uns Glaubensnorm, noch könne sie es sein, sondern nur dieser, mich dahin aus, dass mir der so gefasste Gegensatz von vornherein falsch erscheine, schon deshalb, weil, wenn er gelten solle, die Schrift ohne Weiteres als vom Geist entleert bezeichnet werde, was mit der eignen Behauptung des Redners, dass sie aus dem Geiste hervorgegangen sei, in Widerspruch stehe. Solle, führte ich in der Kürze aus, rücksichtlich des Formalprincips unserer Kirche ein Unterschied, resp. Gegensatz, gemacht werden, so sei es der zwischen Buchstabe und Geist in der Schrift. Nicht nach jenem, wol aber nach diesem könne sie als Norm festgehalten werden von der protestantischen Kirche, müsse es aber für deren weitere lebendige Entwicklung aus ihrem Principe heraus wie jeglicher Hierarchie und Schwarmgeisterei gegenüber.

Man verzeihe diese Abschweifung. Vielleicht findet sie auch darin Entschuldigung, dass ich mehrfach aufgefordert wurde, von meinem Antheil an jener Versammlung öffentlich zu berichten. Ich vermied es, selbst als ich erfuhr, es habe, freilich ohne berücksichtigt zu werden, ein glaubenseifriger Amtsbruder auf die blossе Kunde davon bei meiner vorläufigen Denomination zu einem Pastorat dawider feierlichst Protest eingelegt. Er dachte wahrscheinlich im Übermass christlicher Liebe: „Mit gefangen, mit gehangen!“ Hier durfte ich die Sache nicht unberührt lassen, da P. W. auf meine Einwendungen im zweiten Abschnitt zuerst Rücksicht nimmt, meine Überzeugung von der ganzen Frage aber sich durch das, was er dagegen vorbringt, wo möglich nur befestigt hat. Versuchen wir, uns einigermassen auseinanderzusetzen so weit es bei dem hier vergönnten beschränkten Raume angeht. Gründlich erschöpft kann der Gegenstand nur werden durch zusammenhängende exegetische, historische und dogmatische Erörterungen.

Zuvörderst könnte man daran Anstoss nehmen, dass P. W. S. 10, um das Schriftprincip unserer Kirche auszudrücken, sich lediglich an das Exordium der Concordienformel hält: „*Credimus, confitemur et docemus, unicam regulam et normam, secundum quam omnia dogmata omnesque doctores aestimari et iudicari oporteat, nullam omnino aliam esse, quam prophetica et apostolica scripta cum V. tum N. T.*“ Davon abgesehen, dass dies symbolische Buch von mehren lutherischen Landeskirchen zurückgewiesen ward, so blickt auch schon durch diese Fassung der einseitige Charakter desselben hindurch, der, von seiner ganzen Tendenz bedingt, bei der Berufung darauf auch sonst vorsichtig machen muss. Eine Norm und Regel setzt ihrem

Begriffe nach das nach ihr zu Bemessende als schon gegeben voraus. Dass sie zugleich Fundament und Quelle desselben sei, was das Schriftprincip ebenfalls in sich schliessen sollte, liegt wenigstens zunächst nicht darin. Daher dürfte der adäquatere Ausdruck gegeben sein Art. Smalc. II: „*Regulam autem aliam habemus, ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei et praeterea nemo.*“ Jedenfalls ist diese Seite hinzuzunehmen. Da indess die ältere Dogmatik die Auctorität der Schrift als *normativa* und *iudicialis* zu bestimmen pflegte und diese Bestimmung als Etwas, was sich unter uns von selbst versteht, fortgegangen ist; da ferner unser Verf. Norm öfter zugleich für Fundament und Quelle des Glaubens nimmt, so wollen wir diesen Punkt nicht weiter urgiren.

Desto misslicher erscheint es, wenn sofort hinzugefügt wird: „Die Bibel ist nach dieser Kirchenlehre das Wort Gottes.“ Nach welcher Kirchenlehre? Nach der der Reformatoren und symbolischen Bücher? Allein da die letztern das „Wort Gottes“ in Gesetz und Evangelium theilen, eine Eintheilung, welche genau genommen weder der in Altes und Neues Testament noch dem sämmtlichen Inhalte der Schrift entspricht; da sie hervorheben, dass auch die freie Auslegung und Entwicklung des Schriftinhaltes in der Predigt „Wort Gottes“ sei, so folgt daraus, dass ihnen allerdings der Unterschied vorschwebte zwischen ihm und der Bibel, mochten sie denselben immerhin nicht zur vollen Klarheit bringen. Wie geläufig er aber vor Altem Luther'n war, sollte doch Jedem bekannt sein, der sich einigermassen mit seinen Schriften beschäftigt hat, obschon auch er es dabei in der Theorie nicht zu bestimmten, streng festgehaltenen und durchgeführten Principien brachte. Dazu war bekanntlich weder seine Individualität noch die ganze Reformationszeit angehan. Aber die grossartigsten Blicke sind von ihm und seinen Genossen am Werke der Kirchenverbesserung in dieser Beziehung geschehn, Blicke, in denen der Geist echt evangelischer Freiheit leuchtend hervorbricht. Wenn er nur zu bald wieder gedämpft, wenn das Licht statt genährt, wieder unter den Scheffel gestellt, wenn namentlich jener so tief dringende Unterschied von der spätern Dogmatik unter dem Einfluss einer durch und durch äusserlich gehaltenen Inspirationstheorie so gut wie beseitigt wurde: dürfen wir dann Eins mit dem Andern vermischen und für älteste protestantische Kirchenlehre ausgeben, was es genauer betrachtet so gar nicht ist? Aber dies eben ist öfter die Manier, um nicht zu sagen der Kunstgriff in dieser Schrift, dass die schroffsten Behauptungen ganz unvermittelt hingestellt und daraus die härtesten Folgerungen gezogen werden. Der Verf. protestirt dagegen mit Recht bei seinen Anklägern. Er hätte, was er sich von ihnen verbietet, billiger Weise selbst aufs Strengste vermeiden sollen.

Sagte ich nun, die Schrift sei uns nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Geiste Glaubensnorm; so erwidert der Verf. S. 20 f. zuerst, dass der Geist der Schrift sich eben in ihrem Buchstaben ausspreche, was sich von selbst versteht. — „Der Geist, der die Schrift hervorgebracht, hat sich eben in ihr dargestellt wie er war. Die Verfasser der biblischen Bücher haben gerade so gedacht wie sie da reden. Der Geist der Schrift so ohne Weiteres ist also von ihrem Buchstaben gar nicht verschieden.“ Hiergegen ist zunächst zu bemerken, dass, wenn wir die Schrift nicht als ein systematisches Lehrbuch ansehen, eine Ansicht, welche auch der Verf. S. 37 entschieden zurückweist, sondern als Das, wofür sie sich gibt, als Sammlung von Urkunden und Zeugnissen der Offenbarung, unter ihrem Geiste keineswegs blos der in ihren Verfassern vorhandene Geist und obendrein als blosses Denken verstanden werden kann. Vielmehr reden wir doch wohl, um nur das Eine hervorzuheben, mit Recht bei Christus von einem Geiste seines Lebens. Richtig ist, dass er so, wie er ihn erfüllt, von einem heterogenen Geiste weder aufgefasst noch dargestellt werden konnte. Den Geist der Schrift aber auf das Vermögen zu dieser Auffassung und Darstellung reduciren ist eine Beschränktheit, die wol bei der oben charakterisirten Inspirationslehre erklärbar ist. Von dem Verf. sollte man sie nimmer erwarten. Und nun der *Sotto mortale* in dem Schluss: „Der Geist der Schrift so ohne Weiteres ist also von ihrem Buchstaben gar nicht verschieden!“ Also wenn wir einen Unterschied und resp. Gegensatz im menschlichen Wesen statuiren zwischen Körper und Geist, so soll, weil jener im zeitlichen Leben der Träger von diesem ist, der Geist vom Körper nicht verschieden sein, mithin auch wol die höchste Auctorität des Verf., der in uns selbst lebendige Geist, mit ihm zusammenfallen? Oder was würde denn die Philosophie, von welcher P. W. gern die Formeln und Redensarten entlehnt, was würde die Hegel'sche Philosophie dazu sagen, wenn man ihr entgegenhielte, Geist und Natur, in welche sich nach ihr die Welt dirimirt, seien so ohne Weiteres gar nicht verschieden? Absoluter und relativer Gegensatz, völlige Geschiedenheit und Unterschied laufen in den Begriffen des Verf. bunt durcheinander.

„Will man nun aber dennoch, fährt er fort, einen Unterschied zwischen Geist und Buchstaben machen“ — nach dem eben Bemerkten hängt dies hoffentlich gar nicht von unserm Belieben ab — „so meint man damit das Wesentliche und das Unwesentliche an der Schrift.“ Wir können diese Interpretation, bei welcher der Verf. nur sofort selbst einem ähnlichen Unterschiede folgt, acceptiren, sobald unter dem Wesentlichen nicht etwa blos gewisse einzelne Lehren, unter dem Unwesentlichen eben dergleichen andere gedacht werden sollen, nenne man jene Fundamental-Artikel, *regula fidei* oder

wie sonst. So bedeutend die dem betreffenden Lehrstück der ältern Dogmatik zu Grunde liegende Idee bleibt und so gewiss sie der Sache, um welche es sich hier handelt, auf der rechten Spur ist, so gewiss wird doch dieselbe dadurch nicht erschöpft. „Aber“, fragt unser Verf., „wer macht denn diesen Unterschied? wer sagt denn, was in der Bibel wesentlich oder unwesentlich sei? wer entscheidet denn, was in der Schrift zum Buchstaben und was zum Geiste gehöre?“ Ref. könnte hier ohne sich Etwas zu vergeben auf die letzten Paragraphen von Lessing's „nöthiger Antwort auf eine sehr unnöthige Frage, erste Folge“ verweisen, will jedoch P. W. lieber ausfragen lassen: „Doch nicht etwa die Schrift selbst? Sie sagt doch nicht dem Leser: Siehe, das ist an mir Buchstabe und du kannst es fallen lassen; jenes aber ist Geist, das musst du behalten?“ Wirklich nicht, gar nicht? Allein lässt sich denn unser Verf. nicht wiederum selbst von der Schrift leiten, wenn er S. 37 in Hinblick auf 2 Cor. 3, 6, den *locus classicus* für unsere ganze Unterscheidung, mit welchem Recht bleibe hier unerörtert, das Alte Testament für aufgehoben und das Amt des Neuen Testaments für das Amt nicht des Buchstabens, sondern des Geistes erklärt? Vgl. S. 42. — Sollen denn überall in der Schrift Wegweiser stehn mit langen Armen auf ragenden Pfählen, oder an jeder Ecke ellenhohe Aufschriften wie über einem Commissions- und Nachweisungsbureau? Will sie nicht dem vollen, frischen Park mit der reichsten Abwechslung gleichen, durch welchen für Jeden, wenn er mit sehenden Augen sieht, der Weg auf die Höhen des Lebens führt? Haben wir aus dem Munde Dess, zu dem der alttestamentliche *νόμος* als *παιδαγωγός* leitet, keine Aussprüche wie Joh. 4, 24; 3, 36; keine Forderung wie Matth. 22, 37 f. und Joh. 13, 34 vgl. mit Röm. 13, 10; Jac. 2, 8; haben wir keine Stelle wie 1 Cor. 7, wo der Apostel ausdrücklich Wesentliches von Ausserwesentlichem sondert, von dem ganz zu schweigen, was den tiefsten Kern und die höchste Blüthe im Christus-Leben bildet und unerschüttert, ungebroschen bleibt, wie viel auch durch die Kritik, wenn sie sich nicht selbst überschlägt, als Zuthat dahinfallen mag? Nicht „wir nur machen also diesen Unterschied und bestimmen, was in der Schrift Buchstabe sei und was Geist, wenn es überhaupt zu einer Bestimmung darüber kömmt“; denn zu ihr kann und muss es kommen. „Wir folgen dabei nicht blos den Geboten des eignen Geistes, richten nicht willkürlich über die Schrift, verwerfen in ihr nicht nach Gutdünken das Eine und behalten das Andere, setzen uns nicht mit unserm Urtheil über sie, statt ihr dasselbe zu unterwerfen“; denn eine slavische Unterwerfung unter den toten und tödtenden Buchstaben will sie nicht. Wir stellen uns vielmehr in ihre wahre Mitte hinein und nur der setzt sich wirklich mit seinem Urtheil über sie, der über die Offenbarung, von welcher sie

Kunde und Zeugniß gibt, damit aber über Den hinauskömmt, der als Anfänger und Vollender des Glaubens den Mittel- und Gipfelpunkt in der Ökonomie derselben ausmacht. Wir folgen, mit andern Worten, dem πάντα δοκιμάετε, τὸ καλὸν κατέχετε, aber — s. de Wette zu d. St. — nicht so, dass der Maasstab der Prüfung die unbestimmte Grösse des eignen Geistes ist. Der Maasstab ist uns in dem christlichen πνεῦμα gegeben, welches im eignen, geistigen Princip des Menschen den Boden findet, auf welchem es sich entwickelt oder, wenn man so lieber will, den Keim, welchen es zur wachsenden Entfaltung bringt. Und zwar haben wir mit diesem Princip nicht blos die Kirchenlehre zusammenzuhalten und zu beurtheilen, sondern auch die Bibellehre, insofern sie theils Hinweisung auf die Vollendung der Offenbarung in Christus ist, wie im Alten Testament, theils Zurückweisung auf ihn, wie in der apostolischen Reproduction innerhalb des Neuen Testaments, woraus sich z. B. das Urtheil ergibt über die so nahe Erwartung des Antichrist bei Paulus.

„Und dann, heisst es weiter, ist es doch gewiss eine sehr schwere Frage, was denn nun das Wesentliche, der eigentliche Geist in der Schrift sei und was dagegen als unwesentlich dem Buchstaben angehöre, und man kann darüber so verschiedener Meinung sein und so viel streiten als über irgend Etwas.“ Fürwahr, die Schwierigkeit wird uns doch nicht abschrecken sollen, die Antwort aufzusuchen, wenn sieh's nur sonst der Mühe lohnt. Sie ist aber leicht oder schwer, gleich so Vielem in der Welt, je nachdem man es nimmt. Denn jeder gut unterrichtete Confirmand mit gesundem Verstande kann sie geben, wenn er sagt, es sei der Geist der durch den Glauben mit Gott versöhnten Menschheit, der Geist der wahren Kindschaft und Gottesliebe und der darauf beruhenden Freiheit. Darüber kann man nicht so verschiedener Meinung sein und so viel streiten als über irgend Etwas. Wer das im Ernste sagt, dem ist die Schrift ein Buch mit sieben Siegeln geblieben. Ebenso wenig lässt sich darüber streiten, dass diesen Geist nur empfängt, wer nach 1 Cor. 12, 3 Jesum einen Herrn heisst. Die Verschiedenheit der Meinung, der Streit betrifft nur die besondere Auffassungsweise und das Einzelne. Er kann, ja er soll da sein, wenn Alles in der Liebe geschieht. Jedenfalls dürfte es so leicht sein, jenen Geist zu ermitteln, als den, welchen unser Verf. der Schrift entgegengesetzt. Denn was er S. 29 f. zur nähern Bestimmung nachbringt, sind theils nur aus ihr aufgegriffene Gedanken, theils Sätze, über deren Bedeutung bei jeder weitem

Discussion im eignen Lager des Verf. sofort die grösste Verschiedenheit hervorbrechen dürfte.

„Eine Norm also, etwas Festes, was dem Streit und der Ungewissheit ein Ende macht, ein ausser Euch selbst liegendes, unwandelbares Gesetz, eine bestimmte Regel, wonach Lehre und Lehrer beurtheilt werden könnten, habt Ihr doch gewiss an ihm nicht.“ Diesen Einwand könnten wir zum guten Theil zurückgeben. Wir machen aber besser darauf aufmerksam, wie der Verf. hier wieder nur an die grösste Auffassung sich hält. Ist es doch, als ob er von dem πνευματικὰ πνευματικῶς ἀνακρίνεσθαι gar keine Ahnung hätte, ungeachtet es ihm doch selbst, neben allen widrigen Beweisen vom Gegentheil, in reichem Maasse zu Gute gekommen sein möchte. Durch jene Regel und durch unsere Fassung des Schriftprincips wird jedoch der Schrift ihre normative oder, wie wir hier sagen möchten, objective Bedeutung keineswegs geraubt. Mögen wir, wenn sie verloren ginge, den christlichen Geist nicht mit verlieren, weil er allerdings noch in andern Gefässen sich erhält und fortpflanzt auf andern Wegen; möchten wir ihn selbst ohne sie überkommen haben — in welcher Gestalt es der Fall sein würde, sollte wol ein Blick auf die Jahrhunderte lehren, wo die Schrift auf die unverantwortlichste Weise in der Kirche zurückgestellt war. Allermeist unter ihrem Panier und mit dem blanken Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, haben die Reformatoren ihre Schlachten geschlagen und ihre Siege gewonnen. Wollen wir daher die Schrift auch nicht mit einem Lieblingsausdrucke Daub's die *Magna charta* des Reiches Gottes nennen, so ist und bleibt sie doch ein durch nichts Anderes zu ersetzendes Vehikel, den Geist in die Wirklichkeit und so zu sagen in die Sichtbarkeit einzuführen. Sie wird dadurch der Weg zum Glauben für Den, in welchem derselbe erweckt werden soll, für Den, bei welchem er erwacht ist, das sicherste Mittel, sich fortwährend über ihn zu orientiren und seiner Übereinstimmung mit der ursprünglichen Offenbarung gewiss zu werden, für die kirchliche Gemeinschaft ein unerschöpflicher Quell der Erbauung und für ihre Diener im angegebenen Sinn eine Norm, von welcher sie sich nicht entbinden können, ohne mit dem Wesen unserer evangelischen Kirche zu brechen und zugleich mit dem Amte, welches ein Dienst am göttlichen Wort, eben darum aber keine Knechtschaft des blossen Bibel-Buchstabens ist.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 132.

3. Juni 1845.

## Theologie. Schrift oder Geist?

(Fortsetzung aus Nr. 131.)

„Hinter dieser Rede verbirgt sich eine Willkür in Behandlung der Schrift und ein Mangel an Muth, der Sache ins Angesicht zu schauen. Unter dem Schilde dieses Satzes kann man sich aus der Schrift auslesen, was man will und fallen lassen, was Einem nicht zusagt und was man gern anders hätte, in eine andere Form giessen, sich seine eigne Bibel zurecht machen“ u. s. w. Immer besser! Der Verf. ist entrüstet über den gegen ihn erhobenen Vorwurf der Frechheit und wehrt ihn auch in dieser Schrift voll tiefer Indignation von sich ab. Dennoch kann er es über sich gewinnen, Alle, die mit ihm nicht gerade in dasselbe Horn stossen, ausser der Willkür auch noch der Feigheit zu zeihen. Es fehlt nicht viel, so wird der Vorwurf der Unredlichkeit daraus, wie es denn bald nachher wirklich heisst: „es fliesst und gleisst Alles durcheinander.“ Freilich, das macht wol Muth, sich zu seiner Falne zu bekennen; denn wer liesse sich gern für feige halten? Es gewährt auch in der eignen Sache den Schein um so grössern Muthes und wirft auf Alles, was zur Vermittelung vorgebracht werden mag, von vornherein ein zweideutiges Licht. Sieht man aber den Muth, den unser Verf. beweist, von wissenschaftlicher Seite näher an, so dürfte er nicht viel mehr sein als jene Art von Entschiedenheit, wo das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird, ehe man sich die Mühe genommen hat, es zu waschen. Praktisch hat er ihn bewährt, indem er seine Überzeugung aussprach. Wir thun dasselbe; und damit es nicht heisse, wir tergiversiren als Anhänger einer taschenspielerischen, philosophisch scheinenden Methode und wollen die Antwort mit vornehmen Redensarten umgehen, so erwidern wir auf die S. 54 gestellten Fragen mit einem einfachen „Nein!“ Nichtsdestoweniger wird uns erlaubt sein, der Schrift in Sachen des christlichen Glaubens und Lebens alles Ernstes normative Auctorität zuzuschreiben aus dem einfachen Grunde, weil Beides weder an der zu Gibeon stillstehenden Sonne, noch an Bileams Esel, noch an dem Stern der Weisen aus Morgenland, noch an dem Stater im Fischmaul hängt. Wohl aber hängt es an Dem, der als der Stern aus Jacob aufging, damit die Welt fröhlich sein sollte in seinem Licht. Allen, welche sich zu ihm

bekennen, leuchtet sein heller Schein am reinsten und sichersten entgegen aus den Büchern, die von ihm zeugen. Deshalb halten wir nicht ohne Weiteres Jeden für einen Taschenspieler, wenn er versucht, sich diese und ähnliche Dinge nach seiner Art zurechtzulegen. Wir thun dies erst, wenn Mangel eigner Überzeugung, unredliche Absicht, zweideutige Mittel hinzukommen und protestiren nur, auf die Schrift gestützt, gegen die Beschränktheit und geistliche Herrschsucht, welche aus dergleichen noch Glaubensartikel machen möchte.

Ref. übergeht, was noch unmittelbar gegen das von ihm vertretene Princip vorgebracht wird, da es das frühere nur mit andern Worten zum Theil unter wachsender Unklarheit wiederholt, um noch einen Blick auf die Art zu werfen, wie der Verf. den folgenden „Einwand von befreundeter Seite“ zurückzuweisen sucht, dass nämlich die richtig verstandene Schrift Glaubensnorm bleibe. Im Grunde sei damit nur die falsch verstandene gemeint, eben jene willkürliche Erklärung der Bibel, die er schon hinlänglich charakterisirt habe. Dagegen fragt er, ob er denn die Schrift unrecht verstanden, wenn er sage, es stehe darin, Gott habe die Welt in sechs Tagen geschaffen und am siebenten geruht, er habe das erste Weib aus des Mannes Rippe gemacht u. s. w. Also abermals dieselben Geschichten, rücksichtlich deren er doch schon S. 19 versicherte, es wandle ihn in der That oft ein Gefühl an, als müsse er um Verzeihung bitten, dass er über diese Dinge so viele Worte mache. Indess ist immerhin interessant zu sehn, wie die Schrift verstehn hier nicht mehr noch weniger heisst, als sehn und sagen: „Da steht Etwas darin.“ Es erinnert mich dies an ein Gespräch, welches ich einst mit einem französischen Geistlichen hatte über Sinn und Verständniss der Schrift. Als ich gegen die vereinzelte, roh buchstäbliche Auffassung war und der Mann sich nicht mehr zu helfen wusste, hielt er mir seine Taschenuhr vor die Augen und fragte, ob ich denn zweifle, dass der Zeiger auf die und die Zahl weise? Wider solche *argumenta ad hominem* lässt sich denn freilich nichts thun. Da ist es wieder nur consequent, wenn der Verf. S. 18 auch die Sprüche der Bergpredigt: „Ihr sollt nicht widerstreben dem Übel; sondern so dir Jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen, dem biete den andern auch dar“ u. s. w. rein „nach ihrem einfachen klaren Sinn, ohne die gewöhnliche Deutelei“ verstan-

den und darin, dass sie „von uns nicht allein nicht befolgt, sondern nicht einmal als moralische Forderung festgehalten werden“, einen neuen vollwichtigen Beweis sehen will, dass wir nicht einmal in der neutestamentlichen Sittlichkeit mehr die höchste Entwicklung und den reinen Ausdruck des heiligen Geistes finden. Vergebens zeigt Christus Joh. 18, 22 f. durch die That, wie er es gemeint habe. P. W., der sich doch sonst so gut versteht auf Das, was man mit den Einwendungen gegen ihn eigentlich meine, weiss es besser. Er muss es schon für einen Beweis des über die Schrift hinausgegangenen Urtheils und freien Geistes halten, wenn wir, im buchstäblichen Widerspruch mit Matth. 10, 10 und Luc. 10, 4, zwei Rösche haben oder auf der Strasse grüssen. Nur mag er, wenn seine Methode die richtige ist, uns sagen, was wir mit seinem Geiste machen sollen, dem nach S. 30 „die Kraft in den Adern pocht.“

Aus dem Bisherigen schon dürfte zur Genüge erhellen, dass die ganze Schrift für die wissenschaftliche Lösung der in ihr verhandelten Frage unmittelbar von nur geringer Bedeutung ist. Zur Verantwortung gegen die Ankläger bestimmt, sollte sie dieselbe auch wohl nicht bringen. Zwar stellt sich der Verf., wie wir sahen, nicht bloß der strengen altkirchlichen Orthodoxie, sondern auch Denen entgegen, welche sich zu dem Schriftprincip in freierer Weise bekennen. Deshalb würde sehr irren, wer hier etwa speculative Theologie suchen wollte. Das Ganze ist eben nur eine zwischen wissenschaftlicher und populärer Darstellung schwankende Vertheidigung des Versuches, Das, was sich dem Verf. aus gewissen Resultaten von jener und aus der wachsenden Zeitbildung ergab, einzuführen ins Leben. Ein Impuls aber kann die Schrift und der ganze Streit, der sie hervorrief, der Wissenschaft werden, die Frage nach der rechten Fassung und wahren Bedeutung des Formalprincips unserer Kirche von Neuem durchzuarbeiten. Dass sich dasselbe in der früher gewöhnlichen Weise nicht halten lässt, ist von kirchlich gesinnten Männern auch in der neuesten Zeit vielfältig ausgesprochen. Pelt, Schenkel, Dörner, Daniel haben, Jeder von seinem Standpunkte, schätzbare Beiträge zur Fortbildung des Dogma geliefert. Vor Allem ist festzuhalten, dass jenes Princip wesentlich schon auf das sogenannte materiale hinüberweist, wenn es nicht leer in sich selber bleiben, zu einer ebenso unchristlichen als engherzigen Bibliolatrie führen und so den Gegnern des Evangeliums die Waffen in die Hände geben soll. Auch wird so allein wider die unevangelische Symbololatrie der rechte Damm aufgeworfen, welche sich von gewissen Seiten her in unserer Kirche so breit macht und im reinen Gegensatz zu dem alten reformatorischen Spruche: „Jetzt unter der Confession viel Lügen sind bedeckt schon; das heilige Evangelion, dass ist die best' Con-

fession!“ im Streite mit unserm Verf. u. A. schon wieder von einer „heiligen Augustana“ redete.

Ganz anders stellt sich die Bedeutung der Schrift beim Hinblick auf die kirchlichen Zustände der Gegenwart. Da will sie und das ganze Auftreten des Verf. dem unbefangenen Beobachter zunächst als gerechte Strafe erscheinen für die Partei, welche vor fünfzehn Jahren zwei der geachtetsten und verdientesten akademischen Lehrer in derselben Stadt verketzerte, wo jetzt P. W. als Geistlicher lehrt und wirkt. Was jene in wissenschaftlicher Form und *inter privatos parietes* vorgetragen hatten, war gar nicht zu vergleichen mit Dem, was hier (S. V) „von den Dächern gepredigt“ wird. Nachdem die Partei dort vergebens auf Amtsentsetzung gedrungen, muss sie bis jetzt hier gewähren lassen. So ändern sich die Dinge und so schnell kömmt die Nemesis. Auch sage man nicht etwa, dies Alles wäre verhütet worden, wenn damals der Staat verlangter Massen eingegriffen hätte. Im Gegentheil, der alte Hegel ward als sein Philosoph, als eine Säule der Orthodoxie gefeiert und was nicht seinen Stempel trug, sollte nicht viel gelten. Die Saat, welche er ausstreute, wäre doch aufgegangen und hätte unter der forcirten Begünstigung einer bestimmten theologischen und kirchlichen Richtung, durch den so nur gesteigerten Übermuth und durch die Unduldsamkeit Derer, die jene beehrten, vielleicht um so früher die Früchte getragen, von denen uns hier eine sehr bedenkliche Probe vorliegt.

Dass sie dies nach mehr als einer Seite hin ist, wird auch auf dem freisinnigsten Standpunkte Niemand leugnen, dem das Christenthum noch in dem wesentlichen Zusammenhang unseres religiösen und sittlichen Bewusstseins und Lebens mit dem Stifter, nicht aber darin besteht, dass wir darauf losarbeiten müssen, uns auch von ihm zu erlösen. Jener Zusammenhang wurde von den protestantischen Freunden freudig anerkannt und ausgesprochen. Darum konnte, wer sich nicht in ein bestimmtes System verschanzt hatte, weit entfernt, ihnen das christliche Gepräge abzusprechen, es nur in der Ordnung finden, dass in der Gestalt wie das Christenthum besonders in Sachsen unter Geistlichen und Laien weit verbreitet war und ist, es sich auch seine Organe und Formen suchte, um so sich weiter zu entwickeln und auszubilden. Auch hier gilt das Paulinische: „Alles ist Euer; Ihr aber seid Christi und Christus ist Gottes.“ Unser Verf. dagegen ist Willens, nur das erste Glied dieses Satzes unbedingt, das letzte (S. 42) zwar nach Röm. 1, 3 u. 4, aber doch nur so gelten zu lassen, dass es mindestens sehr zweifelhaft bleibt, inwiefern ihm auch noch das zweite feststeht. Damit ist innerhalb der protestantischen Freunde eine Fraction hervorgetreten, von welcher uns die Zukunft lehren wird, ob sie mit dem andern offenbar weit grössern Theile in seinen mannigfachen Nüancen einen mehr als bloß

negativen Zusammenhang hat. Immerhin ist die Offenheit und Ehrlichkeit anzuerkennen, mit welcher P. W. ihr das Wort geliehen.

Darin aber irrt er, wenn er meint, er habe das selbe gleichsam reformatorisch ausgesprochen im Namen des wahrhaft vernünftig und mündig gewordenen Geistes unserer Zeit und der müsse seiner Sache zu fallen, durch innere Nothwendigkeit getrieben. Er irrt, wenn er meint, nur er und die mit ihm gehen, hätten den Rationalismus auf festem Grunde und er habe dem halben, der sich noch auf die Schrift stütze, diesen Boden unter den Füßen weggezogen und den Grund aufgezeigt, auf welchen er sich hinüberzubegeben habe — „den in der Menschheit frei wehenden heiligen Geist, gezeugt aus dem ewigen, göttlichen Wissen, selber göttlich, sein Gesetz habend in sich selbst und in ihm sich weiter bewegend, nicht gebunden an ein äusserliches geschriebenes Gesetz in Glauben und Erkennen, sondern alle Schrift erst aus sich selbst hervortreibend, als Denkmal einer Lebensgestalt, einer grossen That und eines grossen Erkennens, als Antrieb, aber nicht als Fessel für weiteres Erkennen und Wissen“ (S. 60). In diesen und allen ähnlichen Reden, wie sie hier geführt werden, finden wir so viel Wahres mit so viel Falschem, so viel Einseitigkeit und Übertreibung mit so viel nur halb verarbeiteten christlichen Ideen, so viel Mangel an geschichtlichem Sinn mit so vieler Verkennung der ewigen Bedürfnisse des menschlichen Geistes gemischt, dass wir überzeugt sind, es werden sich schon deshalb von den besonnenern rationalistischen Theologen nur Wenige um ein Panier sammeln, wie es hier aufgeworfen ist. Noch weniger werden es die Gemeinden, wenn sie nicht durch den Widerwillen gegen den blinden Eifer einer sich selbst überstürzenden Orthodoxie oder durch andere Gründe dazu getrieben werden, zumal da der Geistliche, wollte er consequent die in dieser Schrift aufgestellten Grundsätze befolgen, von Gott und göttlichen Dingen gar nicht mehr vor ihnen zu reden im Stande sein würde. Es müsste sich Alles in ein paar leere, dürftige Abstractionen auflösen. Soll es das nicht, so sieht er sich unwillkürlich hinübergedrängt auf den Boden der Schrift, zum Zeichen, wie ihr Geist mit unserer ganzen religiösen Anschauung so innig verwachsen ist, dass wir in der Praxis vergebens versuchen, über ihn hinauszugehn.

Dennoch hat der Verf. den Versuch alles Ernstes gemacht; er hat ihn — und das ist ehrlich — offen gemacht; er hat ihn als Diener der Kirche gemacht und verlangt, dass er gemacht werde von Allen, die nicht entweder Bileam's Esel reden lassen u. s. w., oder vor sich selbst als halbschürige Schwächlinge dastehen wollen. Wie mag er nun, fragt man mit Recht, Diener der Kirche und Geistlicher bleiben, so lange diese das Schriftprincip festhält, welches er in jeder Gestalt verwirft? Handelt es sich doch um

keinen einzelnen untergeordneten Glaubenssatz oder um eine Reihe von solchen, sondern um Das, was zwar nicht alleiniges, aber wesentlich constitutives Fundament der evangelischen Kirche seit der Reformation war und nach ihrem gegenwärtigen Bestande noch ist. Auch zweifeln wir keinen Augenblick, der Verf. würde, hätte er diese Ansicht von dem Wesen des Protestantismus gewonnen, seiner Überzeugung folgen und sein Amt niederlegen. Er hat sie aber nicht. Ihm „steht (S. 60) die evangelische Kirche auf der ursprünglichen frohen Botschaft von der Freiheit der Kinder Gottes durch den heiligen Geist. Sie vermag also in dieser zu erkennen, dass die Schrift wol ein herrliches Zeugniß ist von dem Glauben der ersten Zeiten, aber nicht ein Gesetz für die folgenden, da eben die Gemeinde durch Christum vom äusserlichen Gesetz erlöst und in das innere Gesetz der Freiheit erhoben ist.“ Er zieht sich also zunächst auf die Idee der unsichtbaren Kirche zurück; er verkennt, dass die Schrift eben kein bloß äusserliches Gesetz oder Gesetzbuch sein soll und democh normative Auctorität ansprechen kann, ja ansprechen muss, soll die Freiheit nicht absolute Willkür werden und der christliche Geist eine Gewähr behalten für seine Übereinstimmung mit dem Geiste, der die Kirche in die ganze Wahrheit leiten soll. Er findet (S. 38) einen Widerspruch darin, dass die Reformatoren gegen alle menschliche Auctorität protestirten und doch den Schriftstellern des Neuen Testaments unbedingtes Ansehn beilegten, mithin übersahen, dass auch diese Menschen seien, ohne zu bedenken, dass dieser Widerspruch sich nach unsern obigen Bemerkungen und durch die rechte Fortbildung ihrer Lehre vom Schriftprincip löst. Er hofft (S. 67), die evangelische Kirche der Gegenwart werde der Unterwürfigkeit unter die Schrift in seinem Sinne ledig werden und wirklich und wesentlich zur Freiheit des Geistes übergehn, ja sie sei schon in diesem Übergange begriffen, eine Hoffnung, die nach unserer Überzeugung nicht realisirt werden kann, ohne sie in zahllose Sekten zu zersplittern, auch, wir sehens in Beziehung auf unsere Frage selbst an den Bekenntnissen der deutsch-katholischen Gemeinden, nicht realisirt werden wird. Wenn aber dies Alles wirklich seine, ob auch durchaus irrigte Überzeugung ist; wenn er versichert, er werde niederlegen und zugleich aus der Kirche ausscheiden, sobald ihn diese Hoffnung verlasse — wer will dann den ersten Stein wider ihn aufheben, wenn er es jetzt nicht thut? Wer ihn der Gewissenlosigkeit oder der Heuchelei beschuldigen, uneingedenk des apostolischen Wortes Röm. 14, 4? Auch die Verpflichtung bei der Ordination berechtigt dazu noch nicht, da sie gerade in Preussen nach einer Formel geschieht, welche durch den Passus über die Symbole genau genommen das Schriftprincip selbst zu eludiren droht, anderer Gründe zu geschweigen.

Hingegen das Kirchenregiment? Allerdings scheint es auf den ersten Blick, es müsse dasselbe hier ein Einsehn haben, wenn auch nicht sofort durch Remotion, besonders da keine Klagen aus der Gemeinde über gegebenes Ärgerniss vorzuliegen scheinen und der Verf. überdies an einer Stelle steht, wo Jeder, der es um seiner Lehre willen an ihm nimmt, sich ohne viele Beschwerde zu einem andern Geistlichen halten kann. Aber wenn das Kirchenregiment nur nicht noch andere Rücksichten zu nehmen hätte, sodass Zuwarten immerhin räthlicher sein dürfte. Denn was ist nicht der sogenannten orthodoxen und kirchlichen Richtung auf Kanzeln und in Schriften hingegangen! Wie wurde dieselbe längere Zeit hindurch gehegt und gepflegt! Wie die andere freiere Richtung in Vergleich damit beschränkt, eingeschüchtert, niedergehalten! Was Wunder nun, wenn dadurch auch den Gemeinden, welche ihr folgen, ein gewisses Misstrauen eingepflegt und die Meinung genährt ward, jede, auch an sich gerechte Maasregel bei Ausschreitungen nach dieser Seite hin, sei Geistesdruck und Glaubenszwang. Und ohne Vertrauen kann kein Regiment, am wenigsten das der Kirche auf die Dauer mit Segen bestehen. Endlich diese steten Provocationen desselben von Seiten der strengen Richtung auch hier! Denn nachdem sie früher wol zugleich oder selbst vorzugsweise an die Gemeinden in Masse gerichtet und diese aufgefordert wurden, auf Absetzung aller rationalen Geistlichen zu dringen; nachdem man sich aber in der Hoffnung darauf bitter getäuscht, ja hin und wieder das gerade Gegentheil erfahren hatte, sollen nun die obern kirchlichen Stellen allein helfen. In der That, es erklärt sich, wenn sie sich ernstlich bedenken, um das Übel nicht schlimmer zu machen. Was unter andern Verhältnissen als Schwäche und Indifferentismus ausgelegt werden könnte, erscheint unter den gegebenen als weise Unsicht und Fürsorge. Unterdessen wird die Sache sich vielleicht abwickeln, wie der Magdeburger Streit und schon so Manches in der Landeskirche sich abgewickelt hat. Die Geister werden „aufeinander platzen“, wie sie es schon bisher von beiden Seiten leider nicht immer in rechter Art und Form gethan. Zu seiner Zeit aber wird, nachdem sich die brausenden Wellen gelegt, nur um so höher und freier Er sich darüber erheben, der sie allein beschwören mag mit dem Einen, ewigen Evangelium, dieser Kraft Gottes, selig zu machen, die daran glauben. — Eine solche Welle schlägt uns schon entgegen in der Broschüre:

Ob Schrift? Ob Geist? Ein Comitatus für die „Dachpredigt“ des Herrn Pfarrer Wislicenus von Dr. *Heinr. Ernst Ferd. Guericke*. Halle, Mühlmann. 1845. 8. 3 Ngr.

Von welchem Winde sie getrieben werde, braucht Ref. nicht näher zu bezeichnen, da der Verf. als eifri-

ger, rastloser Streiter für lutherische Buchstaben-Orthodoxie bekannt genug ist, auch die erste öffentliche Mittheilung des Wislicenus'schen Vortrages mit stärkster Protestation dawider in der evangelischen Kirchenzeitung gab und in ihr seitdem ununterbrochen theils gegen ihn, theils gegen die protestantischen Freunde überhaupt gekämpft hat. Wie aber dort, so discutirt er auch jetzt mit dem Gegner nicht weitläufiger über seine Grundsätze. Er erkennt den Streit als völlig durchgekämpft und bereits entschieden auf Grund heiliger Schrift und kirchlichen Bekenntnisses und will nur ein Zeugniß ablegen, verbunden mit den zur Sache gehörenden, sie ins rechte Licht setzenden einfachen Erläuterungen. Zu dem Ende begleitet er P. W. durch seine Schrift von Anfang bis zum Schluss, gibt aber mehr nur Auszüge mit eingestreuten Fragen und Ausrufungen oder weist Vorwürfe und Missverständnisse zurück, die Persönliches betreffen. Ref. kann sich darauf nicht weiter einlassen. Nur das bemerkt er, dass der Verf. seinem Gegner im Wesentlichen unbedingt Recht gibt bei Allem, was dieser wider die „Einwendungen von befreundeter Seite“ vorbringt. Wie konnte es anders sein, da von ihm eben der Guericke'sche Standpunkt als der allein kirchliche zum Ausgangspunkte genommen war, um darzuthun, man habe nur zwischen ihm und dem seinen zu wählen. Verf. trägt daher auch kein Bedenken, die Denkart, welche die schon erwähnten alttestamentlichen Berichte als ungläubhaft erkennt (S. 5), ohne Weiteres als „ledernen Unglauben“ zu bezeichnen und (S. 15) auf die gleichfalls erwähnten Fragen sich zu Allem „was geschrieben steht“ als wahrhaft Schriftgläubiger mit einem frischen, vollen und hellen einfachen „Ja und abermals Ja und immer und ewig Ja“ zu bekennen. — „Was die heilige Schrift und wie sie es sagt“, fügt er hinzu, „das ist mir unbedingt wahr, weil ich sie durch Gottes unverdiente freie Gnade von Grund der Seele, auf unverleugbares Zeugniß des heiligen Geistes im Wort an meinen Geist in hell posaunender Stimme der ganzen Welt- und Kirchengeschichte als wahrhaftiges Wort des lebendigen Gottes, als die einzige Leuchte meiner Füße, als meinen einzigen Trost im Leben und Sterben erkannt habe, im Glauben, der dess so gewiss ist, dass ich tausend Mal dafür zu sterben freudig bereit wäre.“ Wenn dem also ist, wird Niemand solchen Glauben „ledern“ nennen. Mancher wird dem Verf. seinen Muth beneiden. Er mag aber wohl zusehn, wie Viele von „den unzählbaren stets wachsenden Scharen aller Derer, die allgemach aus langem Schlaf erwacht sind und erwachen, und mit Einem Herzen und Einem Munde im Glauben und Bekenntniß der Väter den einen Herrn und Meister preisen“ (S. 6), ihm darin nachfolgen und mit solchem „Ja“ antworten werden auf „die Lebensfrage der Kirche.“

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 133.

4. Juni 1845.

## Theologie. Schrift oder Geist?

(Schluss aus Nr. 132.)

Statt dessen finden wir ein rundes „Nein!“ bereits in den erst nach Abfassung der vorstehenden Anzeige uns zugekommenen:

Bemerkungen zu der Schrift des Professor Wislicenus: „Ob Schrift? Ob Geist?“ von A. S. Neuenhaus, Domprediger in Halle. Leipzig, Barth. 1845. 8. 10 Ngr.

Auch hier wird ein offenes Geständniss einem andern gegenübergestellt; auch hier wird die Schrift des Gegners Punkt für Punkt beleuchtet. Allein obschon der Verf. so darauf verzichten musste, eine in sich geschlossene wissenschaftliche Arbeit zu liefern, von so ernstem wissenschaftlichem Sinn ist doch das Ganze durchdrungen und so gründlich geht es in einzelnen Partien auf die Sache ein. Zu ihnen möchte Ref. besonders den zweiten Abschnitt rechnen. Er ist zu seiner Freude dort einer Vertheidigung des Schriftprinzips in der von ihm geltend gemachten Fassung begegnet, mit welcher er sich im Wesentlichen einverstanden weiss. Während er mehr vom historischen Standpunkte ausging, hält der Verf. mehr den dogmatischen und religionsphilosophischen fest. Der eine muss natürlich den andern ergänzen und so sind wir denn hin und wieder auch im Einzelnen beinahe völlig zusammengetroffen. Deshalb darf es jedoch von uns nicht heissen: „*manus manum lavat.*“ So wenig Ref. von dem Verf. verlangt, dass er die von ihm ausgesprochenen Ansichten sammt und sonders vertrete, ebenso wenig kann er bergen, dass ihm die Formulierung der hier niedergelegten Behauptungen nicht immer gelungen erscheint, z. B. S. 18, wo der Geist der Schrift als ein solcher dargestellt wird, „der aus Zweien Eins, ein Drittes mache, nämlich aus dem hier stehenden Wort der Offenbarung und aus dir, dem dort lesenden oder hörenden Menschen ein Drittes, einen neuen Menschen“; oder S. 26, wo der ewige allgemeine Gottesgeist identificirt zu werden scheint mit dem objectiven allgemeinen Geiste der Menschheit u. ö. Über dergleichen ausführlicher zu disputiren, ist nun nicht dieses Ortes. Hervorzuheben aber ist noch die würdige Haltung im ganzen Tone der Schrift und dass der Verf. lediglich in einer geordneten kirchlichen Ver-

fassung das Mittel und in einer Synode die competente Behörde findet, um der Idee der Kirche gemäss über die Frage zu entscheiden, ob Einer bei den Grundsätzen von P. W. ferner ihr Lehramt verwalten könne. Darin liegt viel Wahres. Nur dürfte es keine Synode sein wie jene, auf welcher sich der schon proponirte Bannspruch eben noch in ein Gebet um seine Bekehrung verwandelte.

Jena.

E. Schwarz.

## Griechische Literatur.

Babrius.

Vor nicht gar langer Zeit machte durch die öffentlichen Blätter eine Nachricht die Runde, die gewiss manchen Philologen lebhaft erregte; der Grieche *Μιχαήλ της Μηνάς*, hiess es, habe, von dem Minister Villemain auf eine literarische Entdeckungsreise ausgeschiedt, in dem Kloster der heiligen Laura auf dem Athos die Choliamben-Fabeln des Babrius wieder aufgefunden. Es knüpfte sich an diesen Fund ein doppeltes Interesse, einmal das allgemeine, das jedes Erzeugniss des Alterthums, sei es auch klein und unbedeutend, für sich in Anspruch nimmt, wie viel mehr das eines Dichters, der einer bessern Periode der griechischen Literatur angehörte als so mancher in unsern Tagen bekannt gewordene Grammatiker und Compilerator aus der spätesten Zeit; der sich eine eigenthümliche Kunstform in einer Gattung der Poesie gebildet hatte, von der bis jetzt nur prosaische Trümmer in den Äsopischen Fabelsammlungen vorlagen; der selbst aus der einzigen bis dahin vollständig erhaltenen Fabel, ja aus den jämmerlichen Paraphrasen noch sich als ein talent- und geschmackvoller Dichter erkennen liess; der endlich in den zahlreichen Bruchstücken bei Suidas eine eigenthümliche Phraseologie verrieth und den Lexikographen grosse Ausbeute versprach. Dazu kam ein specielleres Interesse. Seit nämlich zuerst Thomas Tyrwhitt in seiner schönen *dissertatio de Babrio fabularum Aesopiarum scriptore* das Andenken an Babrius erneuert und versucht hatte, aus den prosaischen Fabelsammlungen die mitunter offen zu Tage liegenden Choliamben des Babrius herauszuholen, machte eine Reihe achtungswerther Gelehrten von Koräes herab bis auf Knoche, der in seiner lobenswerthen Sammlung der Fragmente des Babrius alles bis dahin zu Tage Geför-

derte zusammenstellte, ähnliche Restitutionsversuche: ein geistreiches Spiel, über dessen Glück oder Unglück jener Fund endlich schnell und sicher entscheiden musste.

Jene Gründe rechtfertigen zur Genüge das lebhaftes Verlangen des philologischen Publicums nach baldiger Veröffentlichung des Fundes, und Boissonade verdient unsern Dank für die schnelle Befriedigung dieses Verlangens, einen Dank, der ihm immer bleiben wird, sollte sich auch herausstellen, dass seine Ausgabe strengen Anforderungen, wie wir sie in Deutschland an eine philologische Arbeit dieser Art zu machen gewohnt sind, nicht genügte. Sie führt den Titel:

*BABPIOY MYQIAMBOT. Babrii fabulae iambicae CXXIII iussu — Abeli Villemain — nunc primum editae. Joh. Fr. Boissonade — recensuit, latine convertit, annotavit. Parisiis, Firmin Didot fratres. 1844. 8.*

Um den Ruhm, der *editor princeps* des Babrius zu sein, stritt mit Boissonade unser Landsmann Dr. Fr. Dübner; indess er war nicht so glücklich, hat aber die Früchte seiner raschen Studien über den Dichter niedergelegt in der Schrift:

*Viro venerabili philologo primario Friderico Jacobs annos octoginta cum omnium laude, eruditorum admiratione feliciter transactos gratulatur Fridericus Dübner, Ph. D. — Insunt animadversiones criticae de Babrii μυθώμοις. Parisiis, Fr. Klincksieck. 1844. 8.*

Indem wir diese Schrift mit in den Kreis unserer Beurtheilung ziehen, schliessen wir zugleich von derselben jede allgemeine Betrachtung über den dichterischen Werth der Fabelsammlung des Babrius aus, der recht viele Leser und unbefangene Beurtheiler finden möge!

Wenn, wie nicht zu bezweifeln, jeder Schriftsteller mit seinen Bestrebungen zuletzt in seiner Zeit und seinem Lande wurzelt und eng verwachsen ist mit der Kultur seines Volks und seines Zeitalters, so ist es die nächste Aufgabe für den, der an eine kritische Behandlung von Schriftwerken geht, Zeitalter und Vaterland dessen festzustellen, dessen Geistesproducte er eben behandeln will. Dieser Aufgabe hat Boissonade nicht die Aufmerksamkeit zugewendet, die sie verdiente; er hat nicht ein offenes Auge für Alles gehabt, was die neu gefundene Sammlung zur sicheren Entscheidung der bis dahin nicht zu voller Überzeugung beantworteten Frage darbietet. Es war nämlich allerdings zunächst das erste Argument Tyrwhitt's für die Behauptung, Babrius gehöre wenigstens der Augusteischen Zeit an, weil schon Apollonius, der Lehrer des unter Tiberius blühenden Apion, im Homerischen Lexikon s. *ἄεϊδε* Choliamben des Babrius anführe, — nicht vollständig über-

zeugend, weniger, weil der Name des Babrius nicht dabei genannt, als weil jenes Lexikon des Apollonius vielfach interpolirt ist; dasselbe gilt von Tyrwhitt's zweitem Argumente, weil Avianus in der *praefat.* zu seinen Fabeln, wo er seine Vorgänger in der Bearbeitung Äsopischer Fabeln angibt, Babrius zwischen Horatius und Phädrus nenne; denn es war nicht entschieden gewiss, ob Avianus seine Vorgänger in chronologischer Folge habe nennen wollen. Allein es waren dies doch immer Wahrscheinlichkeiten, und bot jetzt der neue Babrius selbst nur so unsichere Indicien, wie sie Boissonade allein aus ihm herausgelesen hat, so war es des Herausgebers Pflicht, sie mit jenen zu vereinigen zu suchen, nicht ganz abweichende, durch nichts unterstützte Vermuthungen auszusprechen. Neben dem ersten *Prooemium* nämlich an der Spitze der ganzen Sammlung findet sich in ihr ein zweites Prooemium zwischen Fab. 107 und 108, in dem ein *παῖς βασιλέως Ἀλεξάνδρου* angeredet wird. In diesem *βασιλέως Ἀλεξάνδρου* findet nun Boissonade p. 2 und *praemon.* p. XI den Kaiser Alexander Severus, setzt also damit den Babrius in den Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christus herab. Gründe für diese Annahme gibt Boissonade nicht und konnte sie nicht geben; man darf also mit Recht fragen, warum er nicht lieber an einen der ägyptischen oder syrischen Könige dieses Namens dachte, wodurch sich dieses neue Zeugniß mit Tyrwhitt's Beweisen hätte vereinigen lassen. Ich hegte eine andere Vermuthung, die einerseits sich Tyrwhitt's Argumenten anschliesst, andererseits durch andere, von Boissonade nicht beachtete Indicien im Babrius selbst sich bestätigt fand. Ich glaube nämlich, unter dem *βασιλέως Ἀλεξάνδρου* sei jener Sohn des Triumvir Antonius und der Kleopatra zu verstehen, dem Antonius Armenien und die Länder, die zwischen Euphrat und Indus erobert werden sollten, bestimmte, nach Dio Cassius 49, 41 und Plutarch. *Anton.* 54. Nun kam zwar Alexander, soviel wir wissen, nie zur Regierung, ja er wurde bald darauf vom Octavian mit im Triumph in Rom aufgeführt (Dio Cass. 51, 21), konnte also in dieser Beziehung unmöglich *βασιλέως* heissen; allein *βασιλέως* ist bei ihm blosse Titulatur: nach Plutarch. *Anton.* 54 erhielt er den Titel *βασιλέως βασιλέων*. Über seine weitem Schicksale, namentlich ob er einen Sohn gehabt, wissen wir allerdings nichts; allein da Octavia ihn wie die übrigen Kinder des Antonius mit ihren eigenen Kindern erziehen liess (Plut. *Ant.* 87), da sie für seine Schwester Kleopatra so sorgte, die sie mit dem König Juba vermählte (Plut. *ibid.*), — so wird auch Alexander in seiner Freiheit nicht zu arg beschränkt gewesen sein. Dazu kommt noch eins. In dem ersten P. oömium, an der Spitze der ganzen Sammlung, wird ein *τέκνον Βράγχος* angeredet (*cf.* auch Fab. 74, 15), der schwerlich verschieden ist von jenem *παῖς βασιλέως Ἀλεξάνδρου* im zweiten Prooemium. Nun wissen

wir aus Plut. *Anton.* 36, dass, wie Alexander's Schwester Kleopatra den Beinamen *Σελήνη*, so er selbst den Beinamen *Ἥλιος* erhielt. Wer kann nun mit grösserm Rechte den Namen jenes Sohnes des Apollo (das ist Branchus nach Statius, *Theb.* 8, 198; nach Andern freilich nur der Liebling des Apollo; cf. Boissonade *ad Philostrat. Epist.* p. 117) führen, als der Sohn jenes Alexander, welcher durch seinen Beinamen gleichsam zum Apollo Helios erhoben war?

Darnach sehen wir in Babrius einen ägyptischen Griechen oder gräcisirten Ägypter, welcher seine Anhänglichkeit an der alten Dynastie seines Vaterlandes noch ihren letzten entthronten Gliedern bewahrte. Damit treten wir aber auch zugleich schroff der Vermuthung entgegen, die zuerst Herder aussprach und der auch Boissonade huldigt, *prooem.* p. XI, Babrius sei ein Römer gewesen, zumal der Name kein griechischer sei, wol aber bei den Römern vorkomme (s. die Stellen bei Knoche p. 12 sq.). Allein der Name ist doch auch nicht lateinischen Stammes, und wäre er ein römischer Name, so bliebe das Wechseln zwischen den Formen *Βάβριος* und *Βαβρίος*, von denen Suidas sogar die letztere voranstellt, unerklärlich, was in griechischen Namen kein seltenes ist, wie Keil *Analect. epigr.* p. 55 not. 1 zeigt; durch dessen Sammlung ist die Meinung Knoche's p. 9 widerlegt, jene zweite Form sei eine irrthümliche, von einem Leser aus späterer Zeit herührende.

Diese Ansicht über Zeitalter und Vaterland des Babrius hatte ich gewonnen, als sich mir die Bestätigung derselben in der Sprache des Babrius darbot. Diese erinnert vielfach an die in der Übersetzung der LXX und im neuen Testamente. Hier ein Verzeichniss solcher jenem Alexandrinischen Idiome eigenthümlicher Wortbedeutungen und Bildungen, das Andere, denen ein grösseres Maas von Belesenheit und mehr Musse zu Gebote steht, gewiss noch vermehren werden. *Ἐρωτάω* gebraucht Babrius 40, 3 und 97, 3 (*ἐλθεῖν ἐπὶ τὸ δεῖπνον ἡρώτα*) im Sinne von *bitten*, wodurch es auch 10, 8 (*ἔθυσεν, ἠῶχεθ', ἰκέτευσεν, ἡρώτα*) geschützt ist. Diesen Gebrauch kennt die classische Gräcität durchaus nicht, weshalb Suidas s. *ἔρωτώ* σε ihn aus Babrius notiren zu müssen glaubte; dagegen ist *ἔρωτάω* dem neutestamentlichen Idiome in diesem Sinne sehr geläufig; s. die Stellen bei Bretschneider *Lex. manual. in libros N. T.* p. 166. Später scheint sich dieser Gebrauch auch anderwärts hin verbreitet zu haben, denn Apollonius *de Synt.* p. 289, 20 sagt: *ἔρωτώ σε νῦν ἐν ἴσῳ τῷ παρακαλῶ σε.* — *Πεποιθήσεις*, Babr. 43, 19, hat Lobeck (*ad Phrygn.* p. 295) ausser bei Josephus, Philo, Zosimus und andern Späteren nur in *libris sacris Judaeorum et Christianorum* gelesen; cf. Schleusner. *nov. thesaur. phil. crit. sive lex. in LXX T. IV.* p. 279 und Bretsch. p. 324. — *Πέλως* für *πέλειος*, mit dem es bei Babr. 64, 8, 9 wechselt, ist bei den LXX allein

herrschende Form (cf. Schleusn. IV, p. 274), die Photius *Lex.* p. 351 Lips. für eine barbarische erklärt. — *Ἄρκος*, was 14, 1 statt *ἄρκτος* aus Suidas herzustellen, ist vorzugsweise Alexandrinische Form; cf. Schleusn. I, p. 436. — *Τριγγός*, das 96, 1 aus Suidas aufzunehmen war für *θριγγός* (dies allerdings neben *θριγγός* die bei den Älteren übliche Form; cf. *Interp. ad Hesychn.* s. v.), ist bei den LXX vorherrschende Form; cf. Schleusn. V, p. 334, coll. III, p. 82. — *Τρώγη, caverna*, ist aus ältern Schriftstellern nicht belegt, aber bei den LXX häufig; Schleusn. V, p. 350. Danach wol Babrius 31, 17 (von Suidas angeführt) und 86, 6; 108, 22; 112, 2; 118, 6. — *Γόμος*, 7, 11, von der Last eines Esels, weicht von dem classischen Gebrauche ab, nach dem es nur von der Schiffsfracht üblich ist; doch vom sonstigen Gepäcke steht es auch *Exod.* 23, 5; 4 *Reg.* 5, 17. — *Σαγή* gebrauchen die ältern Schriftsteller von der Rüstung des Menschen, die LXX von der Bepackung eines Lastthiers; cf. Schleusn. V, p. 2 sq.; nach ihrem Vorgange auch Babrius 7, 12 und 76, 10. — *Στάμνος* gebrauchen die Älteren wie *σταμνίον* (cf. *Phrygn.* p. 400) vom Weinfass; Babrius dagegen sagt 108, 8 *στάμνος μέλιτος*, und das steht auch 1 *Reg.* 14, 3. — *Τὸ ὄρθρον* gehört bei den Älteren noch zur Nacht, während Spätere es im Sinne von *ξως* gebrauchen; cf. *Phrygn.* p. 275 c. n. Lobeck. Dieser letztere Gebrauch ist bei den LXX und den neutestamentlichen Schriftstellern nicht selten; cf. *Salmas. de ling. Hellen.* p. 101 und *Bretschn. man.* p. 295. Und so hat das Wort offenbar auch Babrius gebraucht: *κορυθαλὸς — τῷ χαρδαίῳ πρὸς τὸν ὄρθρον ἀνιᾶδων.* — *Οὐρανός* scheint Babrius 72, 1, vorausgesetzt, Dübner habe mit *ἴρις ποῦ οὐρανοῦ* (statt *οὐρανόου*) *πορφυρῆ κήρυξ* das Richtige getroffen, wie mir wenigstens wahrscheinlich ist, nach Alexandrinischer Art ganz für *θεοί* gebraucht zu haben; cf. Schleusn. IV, p. 143 u. *Bretschn.* p. 302. — *Ἀναλύειν, reverti*, 42, 8, hat zwar auch Polybius, doch ist es den LXX und den neutestamentlichen Schriftstellern vorzugsweise geläufig; cf. Schleusn. I, p. 236 u. *Bretschn.* p. 27. — *Ἐπεπλήξεν τινί* heisst erst in der spätern Gräcität (s. die Stellen bei Hemsterh. *ad Lucian. dial. deor.* 2, T. II, p. 491 Lehmann) häufiger „auf etwas hoffen“, vielleicht nach dem Vorgange der Alexandriner (cf. Schleusn. II, p. 435); und so hat es auch Babrius 1, 7. — *Ἐμπίπτειν τινί* oder *εἰς τινα* heisst in der classischen Gräcität vorzugsweise „über jemanden herfallen“, „auf ihn einstürzen“, Babrius aber gebraucht es 53, 1 und 107, 10, vom zufälligen Begegnen, welche Bedeutung sich zwar auch aus Älteren nachweisen lässt, aber den LXX und den neutestamentlichen Schriftstellern besonders geläufig ist, z. B. 2 *Macc.* 12, 24, *ὁ Τιμόθεος ἐμπεσὼν τοῖς περὶ Δωσίθεον*; *Lucas* 10, 36, *ἐμπεσόντος εἰς τοὺς ληστὰς.* — *Ἀπεπλήξεν, desperare*, gebraucht zwar auch Polybius oft, während die Älteren *ἀπογυγνώσκω* vorziehen (und so Babrius 107, 12); aber

auch bei den LXX ist es häufig (Schleusn. I, p. 339). Nach ihrem Vorgange wol sagte Babrius 43, 18 *μητ' αὐτ' (leg. αὐτ')* ἀπογῶς μηδ' ἀπελπίσης. — Ἐκφυγεῖν, 115, II *mori*, wofür Ältere (z. B. Thukyd. I, 134) ἀποφυγεῖν sagen, ist in der classischen Gräcität nicht gebräuchlich, aber häufig bei den LXX und im N. T.; cf. Bretschn. *man.* p. 50. Auch ἀπονεῖν, das 122, 4 in demselben Sinne steht, gebrauchte Babrius wol zunächst nach alexandrinischem Vorgange (z. B. 4. Macc. 15, 18). — Ταῖς ἀληθείαις, *revera*, 75, 20 und 83, 3, wofür die Classiker (τῆ) ἀληθεία sagten (z. B. Plat. *Protag.* p. 339 D. und Xenoph. *Anab.* 5, 10, 10), bezeichnet als alexandrinisch Boeckh *de graec. tragoed. princip.* p. 149. — Das Futurum κλάσω nennt Buttmanndorisch, wol nur, weil es sich bei Theokrit. 23, 34 findet; beachtet man dagegen, dass es nur noch aus Manetho 3, 143 und dem N. T. angeführt wird (cf. Bretschn. p. 226), so dürfte man es mit grösserm Rechte alexandrinisch nennen. Eben diese Futurform hat nun auch Babrius 98, 9. In der Zeit des Photius war dies die gewöhnliche Futurform; cf. Phot. *lex.* p. 145 Lips. — Ἠλῆν 6, 16 (ὁ μὴ τῆ μικρά, πλὴν βέβαια τηρέσας, *parva quidem, at certa*) erinnert lebhaft an den entsprechenden neutestamentlichen Gebrauch; cf. Bretschn. p. 336. — Ἐκ πρώτης (45 *extr.* u. 71, 2) für πρώτον oder πρώτως, und ebenso ἐκ δευτέρου (95, 102, *Proem. II extr.*) und ἐκ δευτέρας (114, 5) ist aus den ältern Griechen nicht nachzuweisen, bei denen sich wol nur das Herodoteische ἐξ ὑστέρου oder ἐξ ὑστέρας vergleichen lässt (cf. Herodot. I, 108: 5, 106: 6, 85). Dagegen sind diese Wendungen bei den LXX und im N. T. häufig; so ἐκ πρώτης, Gen. 2, 8; ἐκ πρώτου, Job. 42, 11; ἐκ δευτέρου, Joh. 5, 2; 2 Sam. 14, 29; 1 Reg. 19, 7 und in andern Stellen bei Bretsch. *man.* p. 91.

So viel vermochte ich mit den vorhandenen Hilfsmitteln als alexandrinisch aus Babrius nachzuweisen. Wir können aber auch noch einen Schritt weiter gehen. Einige der oben aufgezählten Wörter nämlich, z. B. γόμος, σαγή, στάμνος u. s. w., zeigen die Neigung, Wörter aus der seit Alters her ihnen angewiesenen Begriffssphäre herauszureissen, ihnen ein erweitertes Gebiet anzuweisen, mit einem Worte, die Proprietät des Ausdrucks aufzuheben. Das ist aber eine Neigung, die sich auch bei den vorzüglichsten alexandrinischen Dichtern, welche sonst frei von aller Rusticität des Ausdrucks sind, mehr oder weniger ausspricht. Belege dazu finden sich zahlreich schon in Buttmanndorisch, schwerlich aber ist ein Alexandriner hierin weiter gegangen als Moschus; ich schlage die *Megara* auf und

finde darin V. 81 *θάλος* vom *affinis* gegen den sonstigen Gebrauch, V. 24 das Homerische *πότνια μήτηρ* von einem Vogel, V. 113 *ἀμενηνός* von einem altersschwachen Greise, V. 118 *λύξασθαι* in der Bedeutung „auf der Erde liegen“ gebraucht. Wenn ich nun ein weiteres Verzeichniss solcher Fälle aus Babrius gebe, so glaube ich, dass dadurch die Ansicht, unser Dichter gehöre Alexandrien an, nicht wenig bestätigt werde. Babr. 23, 5: *ἔθηκε δ' ἐχλῆν* — Ἐρμιῆ — ἄρα λοιβῆν παρσασεῖν — ist *λοιβῆ* offenbar nicht mehr in dem sonst herrschenden und in der That allein denkbaren Sinne, sondern allgemein für *θυσία* gebraucht. — 26, 5: *αἱ δ' ὡς ἐπέσχον σφενδονῶντα τὰς αἴρας κατεφρόνησαν* — heisst *σφενδονῶν* nicht „mit der Schleuder werfen“, wie sonst überall, sondern „mit der Schleuder treffen“. — 76, 3: *ἱππεὺς τὸν ἵππον* — *παραστάτην γενναῖον ἐν μάχαις κριῶν* — ist *παραστάτης* ganz absonderlich nicht vom Menschen, sondern vom Pferde gebraucht. — 77, 2 ist *ἀλώπηξ κερδῶη* der gewinnsuchende, listige Fuchs, während *κερδῶος* sonst nur vom Hermes, Apollo, Zeus gebräuchlich ist und den, der Gewinn verleiht, bezeichnet. — 83, 1: *πίνειν κριθάς* im Sinne von *καταπίνειν* ist aus andern Schriftstellern nicht nachgewiesen. — 86, 2: *ὄωγας πήρη* ist gegen den Gebrauch der Älteren, die *ὄωγας* entweder als Substantiv in der Bedeutung „Kluft, Höhle“, oder als Adjectiv nur in Verbindung mit *πάτρα* im Sinne von „zerklüftet“ gebrauchen. — 109, 4 heisst *οἰκόσιτος (μῦς)* nicht „zu Hause, auf eigne Kosten lebend“, sondern „in einem Hause, nicht auf dem freien Felde lebend“. — *κρίμων* 108, 9 und 32 ist nicht = *τὰ ἄρα ἄλφια*, wie sonst, sondern = *κριθή* von dem noch auf dem Felde stehenden Korne gesagt, wie schon Suidas s. v. mit Berufung auf den letztern Vers anmerkt. — Auch *ἄνος frag.* 33 Knoch. (bei Boiss. in der Note zu 51, 6) in dem allgemeinem Sinne von *Gewinn* kannte Suidas nur aus Babrius. — *ἄλειν* heisst 9, 11 nicht wie bei den Älteren „*moerore inquietum oberrare*“, sondern ist ganz = *ἀλάσθαι* gebraucht, ein Gebrauch, der erst bei Spätern häufig geworden ist; cf. Boiss. *ad Philostrat. Her.* p. 332. — (Einige andere Wörter, die hierher gezogen werden müssten, scheinen mit Unrecht in Boissonade's Texte zu stehen; so *οἰνός*, Weinlaub, 34, 2, wofür Suidas *οἰναρα* bietet; so *ἵππευσις*, 76, 10, vom *eplippium*, wofür ich *ἵππευεν* vermuthe, was vom Pferde auch Xenoph. *de re eq.* I, 6 u. 10, 3 gebraucht.)

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 134.

5. Juni 1845.

## Griechische Literatur.

Babrius.

(Fortsetzung aus Nr. 133.)

Dies ist die eine Eigenthümlichkeit, wodurch sich die Sprache der gelehrten Alexandriner auszeichnete; eben so charakteristisch für dieselben und noch bekannter ist andererseits ihr Streben nach seltenen, alten, nur in einzelnen Dialekten gangbaren Wörtern. Auch dies Streben glauben wir beim Babrius wieder zu erkennen, obwol wir bei ihm fast für nichts seine Quelle nachzuweisen vermögen, da uns hier nicht wie bei jenen gelehrte Grammatiker vorgearbeitet haben. Allein es genügt schon zur Begründung unserer Behauptung, wenn wir bemerken, dass das seltene, gewiss einem alten Dialekte (*Schol. ad Apoll. Rhod. 4, 175* lässt an Kreta denken) angehörende *ἀχαίνη*, 95, 87, auch aus Apollonius Rhod., Phalaeus, Oppian, *ὀτλέειν*, 37, 3, nur noch aus Apollonius, *σπήλυξ*, 91, 2; 95, 38; 103, 3; 106, 5, aus Apollon. und Lycophron (*cf. Sturz de dial. Mac. et Alex. p. 194*) angeführt werden. So scheint ferner die Form *μῆζομαι*, 50, 16, irgend einem ionischen Orte anzugehören, da sie nur noch aus Anacreon. *frag. 69, 4* angeführt wird; *τὰ ἤια* ferner, in der Bedeutung *Spreu* (*frag. 8 Boiss.*), war bis jetzt nur aus der einzigen Stelle Hom. *Od. 5, 368* bekannt, während es von Andern nach der Mehrzahl der Stellen bei Homer in anderm Sinne gebraucht wurde; ebenso ist *ἰχανάω* (oder *ἰσχονάω*), 77, 2, in der Bedeutung *begehren* nur aus zwei Homerischen Stellen genommen, während in allen übrigen Stellen eine andere Bedeutung herrscht. — Für eine Reihe anderer Wörter, die jetzt zuerst aus Babrius bekannt werden, ist keine Entscheidung möglich; mag er aber immerhin einzelne selbständig gebildet haben, viele unter ihnen hat er gewiss aus entlegenen Quellen zusammengelesen. Hier das Verzeichniss dieser neuen Wörter: *καυχῆμων* 5, 10. — *ἀχθῆξιν* 8, 1. — *κακόφρηπος* 10, 1 (wo Suidas jedoch *κακότροπος* gibt). — *τὰ σποραῖα*, die *Sauten*, 13, 2. — *ἀγκυλογλώχιν* 17, 3. — *συναγρία* 27, 2. — *ἀλητός* 29, 1. — *ἀβύσκητος* 45, 10. — *ἐπιλιχμιάω* 48, 6. — *ζωάγιος* 50, 15. — *θρωτός* 59, 11. — *λάθυρον* 74, 6. — *φωλάς* 82, 3. — *διάργεμος* 85, 15. — *λοσηφόρος* u. *δραγματηφόρος* 88, 8 u. 16. — *βληχώδης* 93, 5. — *σκιζώ* 95, 12. — *πανθοῖνη* 95, 90. — *δρίτροφος* 106, 3. — *νεόδρομος* 106, 15. — *ἀντιζωργεῖν* 107, 16. — *μυθιάζομαι* *Prooem. II, 13.* — *ἀφουρεΐτης* (— *ιτης?*) 108, 27. — *χέ-*

*λυμνα* 115, 5. — *περίσκαας ἐπανδούντες* 118, 5. — *κρηκίος* 122, 12. — *κωλώτης frag. 3.* — *βουκόλημα frag. 6.*

Ebenso wichtig wie diese erste Frage nach dem Zeitalter und Vaterlande des zu behandelnden Schriftstellers ist für den Kritiker eine zweite, nämlich die nach der Integrität seines Werkes im Ganzen und Grossen. Auch diesen Punkt hat Boissonade einer tiefer gehenden Untersuchung nicht werth gehalten; er begnügt sich damit, die vom Codex oft sehr abweichenden Überlieferungen des Suidas als Spuren einer andern Recension des Dichters zu bezeichnen. Grössere Wichtigkeit hat aber dieser Frage Dübner beigemessen. Er glaubt (p. 29 sq.): 1) *Babrius de μυθιάμβων arte diligenter meditabatur et eadem argumenta bis terque tractabat, usquedum ad maximam simplicitatem, sed argutam et elegantem, non siccam, perveniret.* — 2) *Codex S. Laurae ex postremis recensionibus unam, fortasse ipsam ultimam manum poetae continet.* — 3) *Archetypum huius codicis tractaverunt interpolatores, qui non pauca mutaverunt, versus nonnullos inseruerunt, epimythia multa fabularum artem perdentia choliambis saepe malis et dictione non Babriana conceperunt.* — Allein diese Sätze sind in dieser ihrer Fassung bei näherer Untersuchung nicht haltbar. Fest steht zunächst nur soviel, dass Babrius, weil ihm Andere ins Handwerk gepfuscht, eine zweite, verbesserte Ausgabe seiner Fabeln gab; das sagt er deutlich im zweiten Proömium, welches ich hier vollständig mittheilen will, einmal, weil auf die richtige Interpretation desselben Alles ankommt, sodann, um wenigstens eine Probe von der ganzen Darstellungsweise des Dichters zu geben.

*Μῦθος μὲν, ὃ καὶ βασιλέως Ἀλεξάνδρου,  
Σύρων παλαιῶν ἐστὶν εὐρεμὶ ἀνθρώπων,  
Ὁὗ πρὶν ποτ' ἦσαν ἐπὶ Νίνου τε καὶ Βήλου.  
Πρῶτος δὲ πᾶσιν εἶπε παισὶν Ἑλλήνων  
5 Αἰώπος ὁ σοφός· εἶπε καὶ Αἴβυς, τινός\*)  
Λόγον Αἰβύσσης. Ἄλλ' ἐγὼ νῆν μούσῃ  
Αἰδῶμι καθαρῶ χροσῶφ χαλινώσας  
Τὸν μυθιάμβων ὡσπερ ἕπον ὀπλίτην.  
Ἵπ' ἐμοῦ δὲ πρῶτον τῆς θύρας ἀνοιχθείσης*

\*) Statt der oben mitgetheilten handschriftlichen Lesart *Αἴβυς τινός* gibt Dübner gewiss richtig *Αἰβυστινός*; aber weder sein *γόνυ Αἰβύσσης*, noch Boissonade's *λόγῳ Α.* scheint das Wahre zu treffen. Ich vermuthe: *λόγους Κυβισσός*. So hiess nach Theon (*ap. Grauert. De Aesop. p. 69 sq.*) der Erfinder der *λόγοι Αἰβυστινοί*. V. 7. So Boiss.; der Cod. hat *χρυσῶφ*. Wenn Dübner *καθαρῶφ χρυσῶφ* schreibt, so passt das doch wol nicht zn dem *χαλινώσας*. V. 9. Lies *θύρας*.

- 10 Εἰσῆλθον ἄλλοι καὶ σοφωτέρας μούσας  
Γαίφοις ὁμοίας ἐκφέρουσι ποιήσεις,  
Μαθόντες οὐδὲν πλεῖον ἢ με γινώσκειν.  
Ἐγὼ δὲ λευκῇ μυθιάζομαι ῥήσει  
Καὶ τῶν ἰάμβων τοὺς ὀδόντας οὐ θήγω,  
15 Ἄλλ' εὖ πυρώσας, εἰ δὲ κέντρα προήνας  
Ἐκ δευτέρου σοι τήνδε βίβλον ἀείδω.

Hier ist also offenbar nur von einer zweiten Recension die Rede; wodurch sind wir also berechtigt, mehr als zwei anzunehmen, wie Dübner thut? Aber noch mehr: der Dichter rühmt seine *λευκῇ ῥήσις* gegen die *γαίφοις ὁμοίαι ποιήσεις* seiner Gegner, also nur die *äußere Form* seiner eignen Gedichte gegen seine schwülstig und dunkel schreibenden Nachahmer, nicht die ganze Anlage seiner Gedichte gegen die der Gedichte seiner Nachahmer. Dadurch wird wahrscheinlich, dass, wenn er sagt *ἐγινώσκον με*, er eben nur sagen will: sie haben mir die ganze Anlage, die Ökonomie meiner Fabeln, gestohlen. Denn den blossen Inhalt der Fabeln brauchte man nicht erst aus Babrius kennen zu lernen: Äsop's Fabeln waren allbekannt und bildeten in den Schulen ein Unterrichtsmittel (cf. Quint. Institut. I, 9). Ist dies, wie ich nicht zweifle, die richtige Interpretation der Stelle, so wird sogleich klar, dass, wenn Babrius durch eine neue Ausgabe sein Eigenthum, die Anlage der Fabeln, wie sie in der ersten Edition erschien, sich vindiciren wollte, er an der Anlage nichts ändern durfte, sondern nur am Ausdruck. Dübner dagegen lässt den Babrius vorzugsweise *argumenti et inventionem et tractationem expolire* (p. 9). — Ferner: unsere Sammlung soll nach Dübner *ultimam poetae manum* als Fonds, gemischt mit Resten aus der frühern Recension und mit Zusätzen von fremder Hand enthalten. Sonach würde sie etwa in Analogie treten zu den Wolken des Aristophanes, einigen Stücken des Euripides, der Argonautik des Apollonius, d. h. wenn es gelänge, das, was jener frühern Recension angehört, aus ihr zu scheiden und die Interpolationen von fremder Hand auszumerzen, so müsste das echte Buch des Babrius in seiner ursprünglichen Gestalt hervortreten. Ich zweifle sehr; es wird sich vielmehr zeigen lassen, dass unsere Sammlung nur etwa mit der Gnomensammlung des Theognis in Parallele gestellt werden könne, d. h. dass das, was uns jetzt vorliegt, nichts

V. 10 f. Wahrscheinlich: *καὶ σοφωτέρας μούσας, γαίφοις δ' ὁμοίας κ. τ. λ.* V. 12. Dass der Sinn dieser Worte sein müsse. „sie wissen nichts, als was sie von mir lernten,“ — sieht jeder, wie aber dies in den Worten liegen könne, sieht man nicht ebenso leicht. Schon Dübner hielt die Worte für verderbt; dem Gedanken würde etwa entsprechen: *μαθόντες οὐδὲν ἄλλο, πλὴν μ' ἐγινώσκον.* cf. 94, 24. V. 15. Dübner's *πυρώσας* statt *πυράσας* schiebt einen falschen Gedanken unter. Mit rascher Schlusswendung gibt der Dichter an, wornach sich diese Ausgabe von der frühern unterscheidet: sie ist eine *purgata* (in diesem Sinne ist *πυρώω* bei der LXX und im N. T. häufig; cf. Bretsch. p. 364), aus der alle kleine Unebenheiten (*κέντρα*) fortgeschafft sind.

sei als aus späterer Zeit herrührende Excerpte aus dem alten Babrius, untermischt mit Fremdem.

Zunächst nämlich ist es der Zeit wegen, in der Babrius lebte, nicht denkbar, dass er sein Buch angelegt hätte, wie diese Sammlung angelegt ist. Sie gibt, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft des Inhalts, die 123 Fabeln geordnet nach ihren Anfangsbuchstaben. Eine solche Anordnung aber deutet auf einen spätern Sammler, nicht auf einen solchen Dichter, wie Babrius zur Zeit des August. Zweitens zerfiel nach Suidas die Fabelsammlung des Babrius in zehn Bücher. Zwar hat man diese Angabe zu verdächtigen gesucht, weil Avianus sagt: (*fabulas*) *Graecis iambis Babrius repetens in duo volumina coarctavit*; allein beide Angaben können gar wohl neben einander bestehen und *duo volumina* entweder auf zwei *τύχη* einer und derselben Edition oder eben auf die beiden Editionen bezogen werden; der Ausdruck *coarctavit* deutet nur auf ein relativ geringes Maas; denn von den unzähligen äsopisch genannten Fabeln hat Babrius allerdings wol nur einen kleinen Theil behandelt. Hätten wir nun in unserer Sammlung eine von des Babrius eigener Hand herrührende, so bliebe unerklärlich, wie jede Spur einer Eintheilung in Bücher daraus verschwunden wäre; denn das zweite Proömium deutet nicht auf den Beginn eines neuen Buches, sondern hat nur, weil es zufällig mit *M* beginnt, hinter den mit *A* beginnenden Fabeln seine Stellung erhalten. Drittens: Hätten wir in unserer Sammlung die eigenhändige Recension des Babrius, wie käme es, dass in ihr eine Fabel fehlt, die als Babrianisch angeführt wird und die in ihr, trotz dem, dass sie mit dem Buchstaben *O* abbricht, stehen müsste, weil sie mit *Γάλλοις* beginnt? (bei Boiss. p. 242 sq.). Auch das spricht also für unsere Ansicht, dass wir in der neu edirten Sammlung nur Excerpte aus Babrius haben; trägt sie doch auch nicht einmal den Namen des Babrius, sondern vielmehr den eines *Βαλέβριος* an der Spitze? cf. *Μηνῆς* bei Boiss. zu Pr. I, 1; 34, 14; 35, 8; 36, 14. Wenn wir diesen Namen festhalten, so wollen wir damit die Sammlung durchaus nicht dem Babrius absprechen — die vielen Citaie daraus bei Suidas vindiciren sie ihm —, sondern nur zu bedenken geben, ob nicht etwa ein *Βαλέβριος* oder vielmehr *Βαλέριος, Valerius*, der Urheber der vorliegenden Sammlung von Gedichten des Babrius gewesen sei. In diesem Sinne liesse sich auch die merkwürdige Notiz interpretiren, die Tyrwhit p. 69 Harl. aus einer harlejanischen Handschrift mittheilt:

*Βαβρίου*

*Βαλερίου χωρισμῆσιν στιχοὶ ἐκ τῶν Αἰσώπου μύθων.* Tyrwhit meint p. 68: *conicere licet nomen illud Babrii esse emendationem alterius quod infra scribitur, Βαλεβρίου.* Es könnte aber ebenso gut eine Correction des Namens *Αἰσώπου* sein. Doch wie diesem letztern auch sei, folgende Sätze wenigstens, die ich denen

Dübners entgegenstelle, halte ich für unumstösslich richtig: 1) Die vorliegenden Fabeln des Babrius bilden eine aus späterer Zeit herrührende Auswahl aus der revidirten Ausgabe des Babrius. 2) Aus der ersten Ausgabe des Babrius fand der Sammler bei andern Schriftstellern mancherlei citirt, worin ihm Variationen des Ausdrucks geboten wurden. 3) Neben den Fabeln des Babrius liefen Bearbeitungen derselben Fabeln von Andern um, in demselben Metrum und mit derselben Anlage im Ganzen und Grossen, nur weiter ausgeführt und nicht in der einfachen Sprache des Babrius. Das gab dem Sammler Veranlassung zu Interpolationen. 4) Die prosaischen Epimythien fand der Sammler schwerlich vor, sondern machte sie selber. Auch die poetischen Epimythien rühren wol zum Theil von ihm her. 5) Der *Codex monaster. S. Laurae*, nach *Μηνῶς* im 10. Jahrh. geschrieben, enthält nicht das Autographum des Sammlers, denn er hat Lücken mit dem Beisatz *λείπει*, cf. Boiss. *ad* 25; 30; 36; 55 extr. Der Sammler muss also, ist des *Μηνῶς* Zeitbestimmung richtig, vor dem 10. Jahrh. gelebt haben.

Von dieser Untersuchung hing zugleich die Entscheidung einer dritten Frage ab, die Boissonade gleichfalls nicht beantwortet hat, es ist die nach der Autorität des Suidas dem *Codex monaster. S. Laurae* gegenüber, eine Frage, die offenbar bei der Herstellung des Textes des Babrius von der grössten Wichtigkeit ist. Die Citate bei Suidas weichen zu sehr von der Lesart des Codex ab, als dass jener die jetzt aufgefundenene Sammlung gekannt haben könnte; *er hat vielmehr gewiss noch die Ausgabe des Babrius selbst gebraucht*. Dafür spricht die Vorliebe, mit der bei ihm Babrius citirt wird, während andere Grammatiker, offenbar weil er seiner Sprache nach nicht classisch war, ihn fast gar nicht kennen; aus diesen kann Suidas ihn also nicht kennen gelernt haben; dafür spricht auch die seinsollende *vita* des Babrius bei Suidas; sie ist der Art, wie man sie aus der Schrift eines Autors selber macht, ohne Angabe des Zeitalters, Vaterlandes u. s. w. des Schriftstellers. Suidas wird aber die zweite Edition des Babrius gehabt haben; denn dass die erste im 11. Jahrh. noch vollständig vorhanden gewesen sei, nachdem ihr Verfasser selbst sie schon im ersten Jahrhundert antiquirt hatte, ist gewiss nicht wahrscheinlich. Ist nun dies das Verhältniss zwischen Suidas und dem *Codex monast. S. Laurae*, so ist klar, dass, handelt es sich um die Herstellung des alten Babrius, dem Suidas entschiedene Autorität zukam. Boissonade dagegen schwankt hin und her, wie es nicht anders möglich ist, wo man das leitende Princip nicht aufgesucht und festgestellt hat. Während er 122, 11 durch das Metrum gezwungen ist, die Lesart des Suidas aufzunehmen, nimmt er diese 82, 3 (*κοίτης*), 95, 90 und 92 ohne zwingenden Grund auf, unterlässt es aber wieder 14, 1; 31, 9; 34, 2; 38, 2; 80, 4; 88, 19;

93, 5; 96, 1, obwol des in Frage stehenden Wortes wegen die Verse von Suidas citirt werden, unterlässt es ferner 43, 6; 82, 3; 95, 3, wo an eine Corruption im Texte des Suidas nicht gedacht werden kann, weil er diese Verse zwei oder dreimal so von dem Codex abweichend citirt. Aber auch 5, 2; 10, 1; 22, 9; 24, 4—8; 25, 7 (*ὀκλαδιστί* scheint nicht einmal eine regelrechte Bildung); 31, 10; 32, 7, 8; 43, 6 (wo Suidas auf *ἢ τὰ γὰρ' ἐποπτεύει* führt); 80, 4; 81, 2; 85, 14 (*ἀλλ' οἱ μὲν ἑμῶν*); 88, 18; 92, 8; 93, 5 (wo wol aus des Suidas *μωρός δὲ ποιμῆν* ein *μωρός δὲ ποιμνῆ* zu entnehmen ist); 94, 8; 95, 91; 97, 3; 108, 7 war ohne Frage die Lesart des Suidas aufzunehmen. Ganz derselbe Gesichtspunkt ist aber auch in den wenigen Stellen (19, 7; 82, 6, 7, 8; 103, 3) festzuhalten, wo die Lesart des Suidas eine ganz andere Ausführung des Gedankens zeigt; hier haben wir im Suidas die Hand des Babrius, im *Codex S. Laurae* die Hand seiner Nachahmer und des aus diesen interpolirenden Sammlers. — Soll also der wirkliche Babrius hergestellt werden, so muss der Text gestaltet werden, wie etwa Hermann den Text der Homerischen Hymnen gestaltet, wobei die Überlieferung des Suidas als das Ursprüngliche gesetzt, die Überlieferung des Codex in jenen Stellen eingeklammert werden muss. Ebenso muss auch in den Stellen, wo Dübner verschiedene Recensionen nachgewiesen hat (nur dass er mit Unrecht von Recensionen des Babrius spricht), das Einfachere als das Ursprüngliche, Babrianische, das Ausgeführtere durch Einklammern als Fremdartiges bezeichnet werden.

Nur da ist freilich auf die Überlieferung des Suidas kein Gewicht zu legen, wo er selber *brevitatis causa* beim Citiren sich Änderungen erlaubte (wie etwa 7, 10 sq.), oder wo in seinen Text sich Corruptionen eingeschlichen haben. Dies letztere gilt namentlich in Bezug auf den Dialekt des Babrius, worüber ausführlicher zu reden schon deshalb nöthig ist, weil auch hier Boissonade nicht zur vollen Klarheit gekommen ist.

Babrius ist offenbar bemüht gewesen, seiner Sprache das Gepräge des episch-ionischen Dialektes zu geben. Daher Formen, wie *διστός* 1, 9; *θητός* 77, 5; *αἰτός* 72, 14; 77, 5; 100, 1; 115, 4 und 6 (woneben *αἰτός* 5, 7 als Corruption erscheinen muss); *λίην* überall, wo es auch, wie es 99, 1 vom Herausgeber hergestellt ist, so auch 44, 4 herzustellen und 29, 5 *λίαν* etwa in *δῆτ'* zu verändern sein wird); *ἴση* 72, 26; *προῖνω* *Prooem.* 2 extr.; *ἐπὶν* 6, 10 (dagegen immer *ἔν*); *λάθρη* 107, 13 (daneben wol mit Unrecht *λάθρα* 104, 1); *μύνη* 106, 28 (*coll.* 25, 4); *τόσση* 36, 8; *ποσσί* 19, 4 und 45, 11 (und danach öfter vom Herausgeber hergestellt, und ferner herzustellen 95, 12, wo jetzt *ἴσσυσε*, und 122, 7, wo jetzt *ἴρσους* steht; aber *θηλάσσω* *Prooem.* 1 extr. ist aus andern Gründen bedenklich, ebenso *ἀμέσων*

107, 7, wo vielleicht ἄμεινον zu schreiben); ἀπορίζον 36, 1 (und Ähnliches bei Dübner p. 22); ferner aus der Declination und Conjugation Formen, wie τόξοιο 68, 6; ὄξέη 73, 1; 77, 4, und βαθέην 25, 7; χρυσείην Prooem. 1, 2 (cf. *ibid.* 3; 80, 2; 59, 13; 99, 6); ἡμέων 90, 2; καμπύμεσθα 36, 11; ἀχρήσας 92, 8 (nach Suidas), ἴση 120, 8 (wonach wol auch κριθιάσας 62, 2 zu ändern), ἀλόησας 122, 13, ἠλόησε 26, 8 (dagegen ἐπιειρόθην 57, 12 δράσας 98, 21); ἐσσί 77, 7 (vielleicht auch 119, 7 herzustellen, wie Dübner gewiss mit Recht 36, 7 ἐών schreibt); endlich die Weglassung des Augments, gegen die sich zwar Boissonade zu 62, 2 erklärt, die jedoch durch Suidas in 82, 3 geschützt und 50, 6; 95, 47; 111, 6 vom Herausgeber nicht angefochten ist. Aber dieser wenigen Ionismen wegen auch in andern Fällen der gewöhnlichen Form die ionische zu substituiren ohne Grund, wie Boissonade etwa 30, 8 thut, scheint doch bedenklich. Dagegen müssen wir grössere Freiheit, zu ändern, in Anspruch nehmen in Bezug auf den ionisch-epischen Gebrauch, wonach statt des  $\bar{a}$  in der ersten Declination ein  $\eta$  eintritt. In dieser Hinsicht herrscht in der Handschrift ein merkwürdiges Schwanken, und Boissonade's Kritik ist in diesem Punkte durchaus nicht genügend. Dass zunächst hier in der Handschrift Corruptionen vorliegen, zeigt schon 81, 2, wo statt der gewöhnlichen Form in der Handschrift die ionische Form von Suidas erhalten ist. Ausserdem ist  $\eta$  in manchen Wörtern in der Handschrift durchaus herrschend, wie in καρδίη, αἰκίη, ἐσπέρη, δειλαίη, πήρη (dies wol auch 108, 16 statt ἀλφίτων πλήρη herzustellen); bei andern ist  $\eta$  wenigstens so vorwiegend, dass es mit Recht an den wenigen widerstrebenden Stellen restituirt werden darf; so hat denn Boissonade bei ὦρη 23, 11 und 28, 4 mit Recht die ionische Form hergestellt, da sie sich auch 11, 6; 12, 4; 19, 4; 22, 1; 24, 1; 33, 1; 88, 6 und 18 findet; ebenso bei αἰτίη 49, 4 und 89, 12 wegen 10, 6; 31, 4; 71, 7; 95, 80; 106, 18; ebenso (in den *Addend.*) bei οἰκίη 43, 3 wegen 79, 3 und 4; 120, 1; — musste aber dasselbe auch thun bei πέτην Prooem. 1, 9 (*coll.* 18, 8; 72, 5; 109, 2), bei χόρη 68, 9 (*coll.* 26, 1; 33, 15 und 20; 108, 13; nur 37, 4 hat schon Boissonade die ionische Form hergestellt), bei θήρη 61, 5 (*coll.* 61, 6; 67, 1; 95, 48; 95, 93; 106, 15), bei οἰκίη 59, 3 (*coll.* 17, 1 und 74, 2), bei βίη 18, 5 und 16 und 89, 2 (*coll.* 47, 5; 95, 75; 162, 2). Zahlreich sind ferner die Beispiele dieses Ionismus bei den Substantiven und Adjectiven auf  $\alpha\iota\upsilon$ : 15, 4; 53, 1; 95, 41; 118, 7; — 82, 6; 86, 1; 91, 1; 95, 19; — 95, 1; 98, 1; 108, 25; 110, 3; — 95, 31; 104, 5; daher stellt ihn Boissonade in den *Add.* mit Recht 98, 1; 22, 8; 72, 21 her, hätte dasselbe aber auch 19, 5; 22, 5 (*coll.* 95, 31 und 104, 5) und 95, 81 thun müssen. Gleichfalls regelrecht scheint der Ionismus in den Substantiven auf  $\epsilon\iota\alpha$  zu sein: 19, 1; 95, 99; — 33, 7; 106, 13; — 93, 8; 95, 57 und 70; Prooem.

1, 13, wonach er auch in ἀληθείς 57, 14 und 81, 4 (woneben sich 95, 99 ἀληθείς findet), in σννηθεία 61, 9 (woneben σννηθείς 33, 7 und 106, 13), in δυναστείας 102, 4, in Ἀμαλθείας 108, 11, in χρεία 7, 15 und 115 *extr.*, in λεία 67, 3 herzustellen sein wird. Auch die Feminina von Adjectiven auf  $\epsilon\iota\omicron\varsigma$  zeigen durchweg  $\eta$ : 7, 13; 15, 8; 15, 9; 32, 3; 61, 5; 71, 5; 95, 93; — Prooem. 1, 2 u. 3, wonach das einzige widerstrebende θείαν Prooem. 1, 4 zu corrigiren sein wird, zumal neben θείης 15, 8. Ferner wird neben γενέη Prooem. 1, 1; Βορέη 18, 1, 4, 14; ἀλέην 18, 11; χρυσείην 68, 5; νέη Prooem. II, 6 auch νέας und νέα 22, 5 und 11, und neben πορφυρῆς 19, 4 auch σιδηρᾶ Prooem. I, 5 zu ionisiren sein. Neben εὐνοίης 35, 3 und 95, 84 ist auch ποίαν 42, 8 und ἀγροίας 49, 1 umzuformen (vgl. auch ποίης 95, 11 und χροή 13, 6 und 65, 3); neben σόην 94, 8 κερδάη 77, 2, πατρώη und παπυρώη 81, 2 hat schon Boiss. mit Recht auch 89, 9 μητρούη hergestellt. — Grösseres Schwanken zeigt aber auch die Handschrift in Beziehung auf die Wörter auf  $\iota\alpha$  und  $\rho\alpha$ , und wenn auch an einigen Stellen die Verderbung gewiss ist, — wie neben ἡδυφωνίη 9, 3 gewiss nicht ursprünglich συμφωνία 85, 19 geschrieben war, neben ἀγρή 15, 12, ἀγρής 82, 1 gewiss nicht ἀγρίαν 38, 1, ebenso wenig neben ἡπιωτέρον 71, 10 und δευτέρης 114, 5 ein σοφωτέρας Prooem. II, 10 und δευτέραν 46, 9, neben μακρή 15, 4 ein μακράν 23, 1 und μακρᾶς 92, 3, neben ἡμέρη 83, 2 ein ἡμέραν 83, 1 (und so auch 10, 7; 102, 11; 106, 26; 119, 2), neben θύρης 95, 42 und 116, 6 ein θύρας Prooem. II, 9 (und so θύρα 97, 8, θύραν 108, 21), — so sind doch die Fälle, wo in der Handschrift bei diesen Endungen das  $\bar{a}$  beibehalten ist, so vorwiegend vor den Beispielen mit  $\eta$ , dass man weniger an eine Verderbung, denn an Absichtlichkeit des Schriftstellers denken muss. Das begründet noch nicht für diesen den Vorwurf tadelswerther Inconsequenz (obwol wir schon oben an seiner Sprache erkannt haben, dass sein Studium des Mustergültigen nicht soweit ging, um ihn vor Inconsequenzen sicher zu stellen); denn auch Homer hat ja in θεία und in einigen Eigennamen  $\bar{a}$  beibehalten, und dass die Epiker nach Homer stets λαμπρά, λαμπρᾶς u. s. w. sagten (wie auch Babrius 116, 4) ist eine auf mehrfache Wahrnehmung sich stützende Behauptung Hermann's, *Opusc.* VI, p. 153. Letzteres mochte geschehen, weil das fem. singul. von λαμπρός im Homer nirgends vorlag, und aus demselben Grunde mochte Babrius ἐλευθέρας Pr. I, 16; ἀσχορᾶς 10, 1; ἔχθρας 89, 3 u. s. w. schreiben; allein er sagt doch auch ἐχθρᾶν 11, 1 trotz des Homerischen ἐχθρῆς ἐκ κεφαλῆς II. 16, 77, sagt χήρα 51, 1, trotz Iliad. 6, 408, ἐτέρα 86, 7 und ἀγορᾶς 104, 4 trotz des häufigen Vorganges Homers. Entweder also ist die Regel hierüber noch nicht gefunden, oder Babrius verfuhr ganz willkürlich in jener, wie in den folgenden Stellen: 4, 6 u. 107, 2; 12, 24; 27, 2; 34, 12; 47, 14 u. 15; 74, 8; 104, 8; 122, 12; — 10, 2; 21, 2; 36, 5; 44, 6; 47, 14; 65, 8; 84, 4; 95, 86; — 10, 4; 18, 3 u. 13; 41, 2; 60, 1; — 50, 13.

(Der Schluss folgt.)

## Griechische Literatur.

Babrius.

(Schluss aus Nr. 134.)

Wie vor aller Emendation im Einzelnen erst im Allgemeinen der Dialekt festgestellt werden musste, so auch das Metrum. Sorgfältige Untersuchungen, die Boissonade unterlassen, hat in dieser Beziehung über einige Punkte Dübner angestellt. Er zählt zunächst die Stellen im Babrius auf, wo im Fünffusse ein Spondeus steht, und findet p. 25 folgendes Resultat: *deme voces polysyllabas, — deme quae manifesto vel corrupta sunt vel interpolata* (namentlich in den Epimythien), *et in 1450 versuum numero non V exempla remanebunt spondeorum qui videri possint ab ipso Babrio scripti. Repeto igitur — Babrium data opera atque omni modo spondeum istum vitavisse, aemulum Latinorum.* Mit diesem Resultate sind wir insofern einverstanden, dass wir Conjecturen, die gegen diese Regel verstossen, mistrauisch zurückweisen, was viele Einfälle Boissonade's trifft, und bei Stellen, die auch in anderer Beziehung verdächtig sind, in dem Verstoss gegen diese Regel einen neuen Grund zum Verdachte finden; aber eines Theils ist das *omni modo vitasse* doch etwas zu viel gesagt (denn es bleiben ja immer wenigstens die *voces polysyllabae*), andern Theils ist das *aemulum Latinorum esse*, was Dübner sogar p. 19 zu der Ansicht führt, Babrius sei Römer gewesen und habe nach Catull gelebt, keine richtige Folgerung. Denn der Satz (p. 19): *Latini aliter atque Graeci quinto in pede iambum constanter servant neque usquam permutant cum spondeo* — ist nur insoweit richtig, als man an die ältern Griechen, an Hipponax und Ananius, denkt, für welche diese Freiheit auch Hephaestion p. 33 Lips. zugesteht; die Alexandrinischen Choliambographen aber scheinen hierin weit strenger gewesen zu sein, wenigstens finde ich in den etwa 130 Choliamben des Callimachus, Äschryon, Phoenix, Parmeno, Hermias, Critias, Herodes, Charinus nie den Spondeus im fünften Fusse; wenn Theocrit in dem Epigramm auf Hipponax ihn zuliess, so scheint er mit dem in Grabchriften ganz ungewöhnlichen und nur des Hipponax wegen gewählten Choliambus auch die Freiheiten des Hipponax zugelassen zu haben; Versausgänge aber, wie *Crit. frag. 4* Schmeidew.: *ποήσωμαι* und Herod. I, 1 *τὸ ζήτριον* sind kein Verstoss gegen die Regel; die Cor-

reption vor ζ, die schon in einigen Homerischen Versen erscheint (wie II. 2, 36, nachgeahmt von Theocrit. 4, 32) ist später häufiger geworden: cf. Oppian. Hal. 1, 132, zwei Beispiele aus Philipp. Thessal. bei Meineke *delect.* p. 220 und mehre aus Babrius bei Boissonade p. 182. — Demnach hat Babrius nicht etwa den Catull, sondern wie dieser die Alexandriner nachgeahmt, und wenn er nicht mit aller Strenge ihre metrischen Regeln befolgte, so darf das nicht auffallen bei einem Schriftsteller, der, wie oben bemerkt, auch sonst zeigt, dass sein Studium des Mustergültigen noch nicht so weit gediehen war, um ihn gegen Misgriffe ganz sicher zu stellen. Diese Wahrnehmung allein schon würde mich denn auch mistrauisch gegen das Resultat einer zweiten metrischen Untersuchung Dübner's machen, über den Anapäst, p. 29: *anapaestorum paucitas eo valet, ut ab anapaesto in pari sede prorsus abstinuisse Babrium credamus potius quam vel rarissime admisisse.* Allerdings, hätte Babrius so streng, wie die übrigen Choliambographen, ältere wie neuere, Griechen wie Römer, arbeiten wollen, so hätte er den Anapäst ausschliessen müssen, ich finde ihn nur einmal bei Hipponax *choliamb.* 13 Schmeid. im fünften Fusse, wonach wol auch der Vers des Phoenix 1, 3 *ἢ ἄγρον ἢ ἡμαθρον ἢ οὐ τις χοῦζι* zu beurtheilen ist, obwol Hephäst. l. l. von dieser Stelle alle dreisylbigen Füsse ausschliesst. Allein zunächst hat Babrius den Anapäst sicher wenigstens im ersten Fusse zugelassen — er erscheint in den ersten 33 Fabeln 35 mal —, und zwar nicht eben unter den Bedingungen, welche für die Tragiker, die zuerst den Anapäst im iambischen Trimeter häufiger gebrauchten, galten (cf. Hermann *elem.* p. 119 sq. Freese, *Metrik* S. 179 sq.), sondern mit der Freiheit der Komiker. Ferner beobachtet Babrius auch nicht die Regel der Iambo- und Choliambographen, wonach sie dreisilbige Füsse statt des Iambus nur einmal in einem Trimeter vorkommen lassen (von welcher Regel ich nur ein Abgehen bei Phoenix Col. II, 5 u. 11 finde); Babrius dagegen hat sehr gewöhnlich zwei dreisilbige Füsse in einem Verse (ja drei Dreisilbler neben einander 106, 5), wobei vor Allem bemerkenswerth ist, dass er selbst Zusammenstellungen, wie — — — — (1, 10 und 54, 2) und — — — — (36, 4; 112, 1; 117, 2) nicht vermeidet. Endlich hat er auch einmal (110, 4) den *Tibrachys* im fünften Fusse. Das Alles erinnert lebhaft an die Freiheiten des komischen Senars, und sind wir einmal gezwungen,

hierin einen Einfluss der Komiker auf Babrius zuzugestehen, so wird das auch in Beziehung auf den Gebrauch des Anapäst geschehen müssen. Daher halten wir diesen zunächst fest im dritten Fusse (59, 9, — denn Babrius misst *κέραια*, — und 72, 25 — Babrius misst *κορυδαλός*, cf. 88, 17; von diesen beiden Stellen hält Dübner p. 45 die erstere für verdorben, die andere ist ihm entgangen) und im fünften Fusse (18, 11, wo Dübner Synzesis annimmt, ohne Noth: cf. die oben angeführten Beispiele aus Hipponax und Phönix); aber auch aus dem zweiten und vierten Fusse (s. die Beispiele bei Dübner p. 25 sq., wo aber Fab. 123, 3 und Fragm. 9, 3 nachzutragen) wagen wir nicht ihn fortzuschaffen, räumen indess Dübner ein, dass die eine oder die andere jener Stellen ihre kritischen Schwierigkeiten habe, dass einige den die Epimythien nachtragenden Interpolatoren angehören, und vor Allem, dass Conjecturen Boissonade's und jedes Andern, die Anapäste anderwärts, als im ersten Fusse, einführen, von vorn herein Misstrauen erregen müssen.

Wenn nun auch Boissonade in lobenswerthem Eifer, den Fund recht schnell zu publiciren, versäumt hat, durch solche Untersuchungen für seine Kritik einen festen Boden zu gewinnen, so kann doch nicht geleugnet werden, dass er im Einzelnen für Erklärung (durch den Commentar und die schöne Übersetzung) und für Kritik Gutes geleistet habe. Nur sind wir nicht damit einverstanden, dass er seine Conjecturen zu oft nicht einfach bloß in den Noten vorgetragen, sondern ohne Weiteres in den Text gesetzt hat: eine *editio princeps* musste nur den reinen Abdruck des Codex geben. Solche Ehre ist aber oft selbst solchen Conjecturen widerfahren, die aus mehr als einem Grunde sehr bedenklich sind. So gleich Prooem. I, 10, wo die Handschrift *ἐλάλει δὲ πόντιος ἰχθύς*, Boissonade aber *ἐλ. δὲ δελφίς Βράγχε κτλ.* gibt, ohne Wahrscheinlichkeit; eher möchte Babrius *ἐλάλει δὲ πόντιος, Βράγχε* geschrieben haben: cf. Fab. 71 und die Fabel 309 bei Furia; so 66, 7, wo das richtige handschriftliche *ἀλλήλων* nicht mit *τὰς ἄλλων* zu vertauschen war; so 72, 1, wo Boissonade statt *Ἴρις* — *πορφυρῆ κήρυξ*, was aus Hom. II. 17, 547 entnommen ist, *ποδήμεος κήρυξ* in den Text setzt, und so noch öfter. Hieran schliesse ich gleich eine Anzahl anderer Stellen, wo Boissonade Schwierigkeiten entweder nicht bemerkt oder nicht richtig gehoben hat. Vieles der Art ist schon durch Dübner erledigt, dessen Scharfsinn und Gründlichkeit sich auch hier aufs Schönste bewährt. Prooem. I, 17: *ὡς νῦν ἕκαστον ἂν θείης ἐν τῇ μνήμῃ*. So Boissonade, die Handschrift aber hat: *ὦν νῦν ἕ. ἂν θείης ἐμῇ μνήμῃ*. Es wird wol, zum Theil mit Dübner, zu lesen sein: *ὦν ν. ε. ἴνα θείης ἐν τῇ μνήμῃ*. — 3, 1: *αἰγὰς ποτ' εἰς ἑπὰυλον χοήζων* | *ἐπὶ σπῆρον ἄγειν θ'*, *ὡς αἰ μὲν ἦλθον κτλ.* befremdete B. wegen der *synonymorum iunctura*, D. wegen des Me-

trums, auch besonders wegen der Stellung des *τε*. Nach Analogie von *ἐπισηκρόω*, *ἐπισταθμεύω* mochte Babrius statt des gewöhnlichen *σηκάζω* ein *ἐπισηκάζω* bilden und *ἐπισηκάζουσθ'*, *ὡς αἰ μὲν κτλ.* schreiben. — 24, 3: *καὶ βάραχοι δὲ λιμναίους χόρους ἦγον*. Diesen oder den vorhergehenden Vers hält Dübner für interpolirt, den unsern doch wol nicht wegen der Messung *λιμναίους*? Diese Messung ist für Babrius geschützt durch *ποίητον* I, 8 (*coll.* 97, 2; 103, 5; 106, 17) und *τοιοῦτον* 28, 7 und den Gebrauch Anderer: vergleiche, um nur Beispiele aus dem iambischen Metrum zu geben, das *Πειραιεύς* der Komiker (cf. Meineke, *Com.* III, p. 580), *Αἰτναίων* bei Sophokles bei *schol. Aristoph. Pac.* 73, *δελαιῖος* Aristoph. *Plut.* 850 und *Pac.* 223. etc. — 30, 2 sq.: *τὸν δ' ἠγόραζον ἄνδρες, ὅς μὲν εἰς στήλην* | (*ἴσως γὰρ αὐτῷ προσφάτως ἐτεθνήκει*) | , *ὁ δὲ χειροτέχνης ἄς θεὸν καθιδρύσων* hat bei Boissonade kein Bedenken erregt. Aber *χειροτέχνης* kann doch nicht auf den Vorfertiger der Herme selbst gehen, weil *ἀγοράζειν* nur vom Käufer gesagt wird und *αὐτοῖς* in V. 6 auf wenigstens zwei Käufer deutet; auch wäre auffällig, wenn ein *χειροτέχνης* als Käufer erschiene. Babrius schrieb also wol *χειροτέχνημ'*. — 30, 10—16 nimmt Dübner verschiedene Recensionen, eine Lücke und Umstellungen an. Mir scheint Alles einfach, wenn V. 11 und 12 nach V. 15 gestellt und mit V. 16 *πάντιν δὲ κτλ.* der Nachsatz begonnen wird; *δέ* so im Nachsatze zu einem Vordersatze mit *ἐπεὶ* findet sich auch 55, 6. — 31, 20: *μόνοι θ' ἐάλωσαν αὐτόθι μυχῶν πρόσθεν*. So die Handschrift; Boissonade gibt: *ἐάλοσον* — *τῶν μυχῶν*, der Form und des Metrums wegen bedenklich. Das Einfachste wäre vielleicht *ἐάλων* oder vielmehr, nach Analogie des pindarischen *ἐγγων*, *ἐάλων* und *αὐτόθεν* zu schreiben. — 46, 2: *πεδίω ἐν γλῶσφ βαθυχοίνο*. Das Adjectiv ist schwerlich richtig; vielleicht schrieb Babrius *βαθυσχίνο*; cf. Leonid. *Tarent.* 107, 2 Mein. — 50, 8: *ἐπηρώτα, | μὴ τῆδ' ἀλώπηξ κατεδέδυκεν, ἢ φεύγει*. In solcher Doppelfrage ist *μὴ* schwerlich richtig; es wird mit *ἦ* zu vertauschen sein. — In 53, 4: *ἐγὼ σε, φησί, νῆ τὸν Πᾶνα, ἕωργήσω* ist der metrische Fehler nicht bemerkt; das *φησί* wird hinter *Πᾶνα* gestanden haben. 57, 4: *ἄλλο φῶλον ἐξ ἄλλου* | *σχεδίην ἀμείβων*. *Σχεδίην*, *cominus* oder *mox*, gibt keinen passenden Sinn, der eher in *σχιδην*, „langsam“, liegen möchte. — 59, 10: *ὡς ἂν βλέπων ἔτυπτε*. In dieser Verbindung der Absichtspartikel mit dem Indicativ eines Präteritums ist *ἂν* nicht gebräuchlich (cf. nur *Soph. Oed. tyr.* 1392, *Eurip. Hippol.* 930, *Fragm. In.* 14, 4, *Leonid. Tarent.* 94 Mein.); Babrius schrieb wol *ὡς ἀμβλέπων ἔτυπτε*, womit *ἀλλόειν* (i. e. *ἀναλόειν*) in *Fragm.* 8 zu vergleichen ist. — *Ibid.* 12: *ὡς ἂν βλέποιο τὸν πέλας, τί βουλευόιο*. An dem Medium nahm schon Dübner Anstoss, den er durch *βλέποιτ' ἐς τὸν πέλας* zu heben suchte; einfacher

*die ist ein  
Anapäst  
in den  
Fuss  
von vorn herein  
Misstrauen erregen müssen.*

*die ist ein  
Anapäst  
in den  
Fuss  
von vorn herein  
Misstrauen erregen müssen.*

*die ist ein  
Anapäst  
in den  
Fuss  
von vorn herein  
Misstrauen erregen müssen.*

scheint: βλέπει τὸ τοῦ πέλας. — 63, 7: ἀγαθὸν μὲν, εἶπεν, οὐδ' ἂν τις ἠρώων | οὐτ' ἂν παράσχοι. So die Handschrift; Boissonade gibt οὐδὲν ἀνσσί γ' ἂν π., Dübner hält das Erstere fest, schreibt aber dann οὐπω παράσχοι. Vielleicht schrieb Babrius: οὐδ' ἂν εἰς τις ἠρώωο οὐκ ἂν παράσχοι. Über οὐδέ — οὐ cf. Poppo ad *Thuc.* 2, 97 extr. — 76, 9 ist αὐτὸν ἴππον ἐγγαλινώσας gegen den Sinn. Dübner schreibt εὖ τὸν ἴππον; leichter ist αὖ τὸν ἴππον. — 88, 8: καὶ τις κορυδοῦ τῶν λογηφόρων παίδων hat einen prosodischen Fehler, den Boissonade und Dübner nicht bemerkt haben: κορυδός hat die *penultima* kurz, cf. Arist. Av. 303 und 472, Theokrit. 7, 141, Dioskorid. 19, 6 Mein. Am einfachsten wäre es, κορυδαλοῦ zu setzen, wenn nicht damit ein Anapäst eingeführt würde, vielleicht aber genügt ein hinter τις eingeschobenes δέ. — 89, 5: ἔγωγ' οὐ περισυνός, ὅς ἐπ' ἔτος ἐγεννήθη. So Boissonade, ganz gegen die Metrik. Die Handschrift gibt ἐγὼ οὐ περισυνός, ἐπ' ἔτος ἐγεννήθη, woraus Dübner ἐγὼ οὐ περισυνός, ἄς ἐπ' ἔτοςδ' (oder ἐπέτεοςδ') ἐγεννήθη macht; allein weder ἐπ' ἔτος noch ἐπέτεος kann, glaube ich, „in diesem Jahre“ heissen. Mir scheint in ἐπ' ἔτος ein ἐπταῖος δ' (vgl. das über 24, 3 Bemerkte) zu liegen; vgl. Herodot. 7, 196 ἐς βεβηκῶς ἦν τριταῖος i. e. vor drei Tagen. — 111, 12. Statt des handschriftlichen ἐκὼν κατέπεσε, καὶ πάλιν ὄλους τήξας schreibt B. ἐ. κ. καὶ πάλιν ἄλας συντήξας. Allein ὄλους gibt einen guten Gedanken und muss festgehalten werden, weshalb auch Dübner's παλιμβόλους verwerflich scheint. Im Codex sind die Wörter oft umgestellt (z. B. 29, 2), worauf Boissonade oft annehmbare Verbesserungen gründet, wenn sich solche auch zum Theil auf einfacherem Wege finden liessen, wie 5, 11 in dem ἄλλου σε πλέον des Codex gewiss eher ἄλλου σε πλείον (das ist auch 95, 76 in πλέον verdorben), als ἄλλου πλέον σε liegt. So könnte auch hier umgestellt und gelesen werden: κατ' ὄλους πάλιν τήξας.

Die vorstehende Recension war ihren Hauptpartien nach ausgearbeitet, als mir durch die Redaction dieser Zeitschrift eine neue Ausgabe des Babrius zukam. Sie führt den Titel:

*Babrii fabellae iambicae CXXIII a Minoide Mena in monte Atho nuper repertae. Ex recensione J. Fr. Boissonadii passim reficta cum brevi adnotatione critica ediderunt J. C. Orellius et J. G. Baierus.* Turici, Meyer & Zeller. 1845. 8. 10 Ngr.

Über diese Ausgabe ausführlicher zu reden, wird nicht nöthig sein, da die Ausstellungen, die wir an Boissonades Ausgabe gemacht haben, auch bei ihr zu machen wären: auch ihre Herausgeber haben durch Untersuchungen über das Vaterland, das Zeitalter, die Sprache und das Metrum des Dichters und über die

Autorität des Suidas sich nicht eine sichere Grundlage für ihre Kritik gewonnen. Nur im Betreff des Diaktes ist Hr. B. sehr sorgfältig gewesen, er will aber überall die ionischen Formen in der ersten Declination herstellen. — Dass dabei im Einzelnen schöne Verbesserungen vorgetragen werden, ist von Männern, wie Orelli und Baiter, denen sich auch Sauppe anschloss, von vornherein zu erwarten. Mit Sauppe an mehreren Stellen mit meinen Vermuthungen zusammengetroffen zu sein, gewährt mir grosse Freude; in einem Augenblicke aber, wo über das Prioritätsrecht an Conjecturen ein so lebhafter Streit geführt wird, entsage ich allen Ansprüchen. \*)

Gotha.

Dr. Otto Schneider.

## Alterthumskunde.

*De Fragmento Vegoiae cuius sit momenti in tractandis antiquitatibus iuris romani dissertatio. Scripsit Wolfg. Maxim. a Goethe.* Stuttgart, Cotta. 1845. 4. 10 Ngr.

Tacitus erzählt, als auf dem römischen Forum der alterthumgekrönte Baum, an welchen sich Roms schönste Erinnerungen knüpften, und welcher abgestorben schien, ungeahnt einen neuen frischen Sprössling trieb, so sei das als ein Prodigium freudig von dem römischen Volke begrüsst worden. Den Unterzeichneten hatte ein ähnliches Gefühl freudiger Rührung ergriffen, als er zufällig die vorliegende kleine, bescheidene Schrift eines Enkels unseres grössten Dichters in die Hand bekam; er beschloss, auch weil der Inhalt ihn besonders anzog, diese Freude durch ein kurzes Wort darüber auszusprechen; und als er später bemerkte, dass diese lateinische Schrift von ihrem Verfasser zwischen zwei andere Schriften eingereiht worden sei, durch welche, in sehr verschiedener Form, ein gleicher Grundgedanke sich hinzieht, eine historisch-philosophische: *der Mensch und die elementarische Natur*, und ein schönes, bedeutendes Gedicht: *Erlinde*, so ward diese Freude in hohem Grade gesteigert. Denn wenn das Gefühl fast erdrückend wirken kann, der Sohn eines grossen Mannes zu sein, so wird ein Enkel, vor welchem jenes Gefühl bereits abgebusst war, und auf welchem der Druck eines grossen Namens nicht mehr in dieser unmittelbaren Weise lastet, sich wol ermutigt fühlen können, unter dem Schutze des grossväterlichen Ruhmes, und seiner nicht unwürdig, emporzusprossen. Das

\*) Die Redaction bemerkt, dass obige Recension schon im Monat März, also vor Erscheinung der Lachmann'schen Ausgabe, eingesendet worden ist.

Gedicht des jungen Goethe wird wol von anderer Hand in geziemender Weise willkommen geheissen werden, der Unterzeichnete hält sich an das, was ihm zuerst sich darbot.

Hr. W. M. v. G. hat einen anziehenden Abschnitt aus den Alterthümern des römischen Rechts zum Gegenstande seiner juristischen Doctordissertation gewählt, welche ebensowol seinen Scharfsinn, als seine poetische Anschauungsweise beurkundet. Es ist das Fragment eines etruskischen Haruspex, Vegoia genannt, welches in der Sammlung der Agrimensoren bei Rigaltius p. 265, bei Goes. p. 258 aufbewahrt ist, und welches von Niebuhr „das ehrwürdigste“ der ganzen Sammlung der Agrimensoren genannt ward, indem es Übersetzung einer echt etruskischen alten Schrift sei.

Unser Verf. theilt nun in dem Proömium seiner Schrift zuerst das Fragment selbst mit, welches er mit Recht als ein blosses Excerpt eines grössern Werkes betrachtet und demgemäss in drei Abtheilungen zerfällt, deren erste gleich mit der ersten Zeile endet, nämlich dem Satze *scias mare ex aethere remotum*; die zweite Abtheilung schliesst er mit *membris suis debilitabuntur*, und die dritte bildet nach seiner Meinung einen besondern Rest. Die Lücken zwischen diesen Abtheilungen sind auf eine überzeugende Weise scharfsinnig nachgewiesen. Dann folgen Bemerkungen über den Verfasser des Bruchstückes, als dessen Namen der Verf. geneigt ist, die Form *Vegoiae* als Nominativ anzunehmen, weil die etwas dunkle Überschrift lautet: *Idem Vegoiae Arrunti Veltymno*. Das Ganze, vermuthet er, sei einem Schüler des Vegoia, Aruns Veltymnus, zugeeignet gewesen.

Eine Entscheidung in der Sache ist nicht ohne Schwierigkeit und, wie mich dünkt, nach der Überschrift sind nur drei Wege der Erklärung möglich, entweder, wie der Verf. annimmt, *Vegoiae* ist Nominativ und *Idem* bezieht sich auf denselben (vorher sind schon Auszüge aus andern Schriften desselben Mannes mitgetheilt worden); oder es ist Genitiv, wie gewöhnlich angenommen wird, oder endlich es ist Dativ, als welcher das Wort bisher noch nicht betrachtet worden ist. Die erste Annahme ist unwahrscheinlich wegen der auffallenden unlateinischen Form dieses Nominativus, welche gewiss von dem Übersetzer latinisirt worden wäre, gesetzt auch sie wäre etruskisch gewesen; die zweite ist ungrammatisch; denn was soll zu *Idem* suppl'rt werden? doch nicht *liber* aus der unmittelbar vorhergehenden Überschrift: *ex libris Magonis et Vegoiae auctorum*? Wie unpassend wäre dann auch der Dativ *Arrunti Veltymno* hinzugefügt! Es bleibt also nichts anderes übrig, als es für den Dativ zu halten, in gleicher Weise

wie *Arrunti* und *Veltymno*. Dann aber ist aus der vorhergehenden Überschrift klar, dass zu *Idem* supplirt werden muss *Mago*, und dass der Unterricht, welchen dieser *Mago* ertheilt (*Scias, haec scitote, neque fallax neque bilinguis sis, disciplinam pone in corde tuo*), sowol dem *Vegoia* als dem *Aruns* und dem *Veltymnus* gilt, welches zwei verschiedene Personen sind, und, wie *Vegoia*, des *Mago* Schüler in den *Haruspicin* gewesen sein müssen. Unserer Meinung nach gehört also das Bruchstück nicht dem *Vegoia*, sondern dem *Mago*, dessen *etruskische* agrimensorische Lehre mit Fleiss von der *römischen* Augurendisciplin der *togati auctores* (wie *Latinus* und *Mysrontius* p. 260 *Rig.* und *Latinus* allein p. 315 genannt sind) unterschieden wird.

Auf die Einleitung folgen in vier Capiteln sehr anziehende Bemerkungen über den Inhalt des Fragments. Vielleicht wäre es der Übersicht erspriesslicher gewesen, wenn der Verf. den Gedanken gleich voraus an die Spitze gestellt hätte, dass der Theil des römischen Rechts, welcher sich auf Grenzverletzungen bezog, traditionell aus dem etruskischen Rechte auf Rom übergegangen sei. Denn wenn es auffallend scheint, dass das älteste römische Recht auf den *terminus-motus* nur eine religiöse Strafe gesetzt hatte, so wird dies erklärlich aus unserm etruskischen Fragmente, wo alle Strafe dieser Verbrechen unmittelbar den Göttern und der durch sie wirkenden Natur anheimgestellt wird, nicht menschlicher Ahndung. Und es spricht für diese etruskische Ansicht von der Strafe eines *terminus motus* auch das bedeutsame Factum, dass in dem vom Etrusker *Tarquinius* in ganz etruskischer Weise gebauten Tempel des capitolinischen *Jupiter* über dem Altar des *Terminus* eine Öffnung im Tempeldach angebracht war, zum Zeichen, dass die Götter allein ein festes Auge auf den nie zu verrückenden Grenzstein gerichtet behalten.

Der Verf. sieht aber überhaupt in dieser Ansicht von der Bestrafung der Grenzverrückung die ersten Anfänge eines Eigenthumsrechts, welches noch unberührt von der Künstlichkeit der spätern Rechtszeit, in einfacher Weise nur sagt, was Sünde ist, und, indem es eine Sanction ausspricht, die Strafe eigentlich dem Himmel und der, nach dem Glauben des Alterthums mit den menschlichen Dingen in innerer Beziehung stehenden, Natur überlässt. Dieser Gedanke führt den Verf. zuletzt im vierten Capitel auf eine weitere sinnreiche Ausführung des Gegenstandes, in welcher er bei verschiedenen Völkern, am meisten aber bei den Römern, die Beziehung der ältesten Rechtsinstitutionen der Menschen zu der sie umgebenden Natur hervorhebt.

Jena.

Goettling.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 136.

7. Juni 1845.

## Jena.

Wieder hat unsere Universität ein grosser Verlust betroffen. Am 15. Mai starb der ordentliche Professor der Medicin und Leibarzt, Geh. Hofrath Dr. Karl Wilh. Stark, Ritter des königl. niederländischen Löwenordens, des grossherzoglich sächs. Ordens vom weissen Falken, des herzoglich sächs. Ernestinischen Hausordens. Er war zu Jena am 18. Mai 1787 geboren, Sohn des als praktischer Arzt ausgezeichneten, um unsere Universität vielfach verdienten Geh. Hofraths und Professors Joh. Christian Stark. Den frühern Unterricht erhielt er in der damals von dem Adjunctus Kirsten geleiteten Erziehungsanstalt, von wo er zu dem Gymnasium in Weimar überging, und zwei Jahre namentlich den Unterricht Böttiger's genoss. Im J. 1804 kehrte er nach Jena zur Universität zurück und wählte, nach Vorausnahme von philosophischen und philologischen Studien, die Medicin als Hauptfach, von seinem Vater und Oheim vorzüglich geleitet. Im J. 1808 bestand er das medicinische Examen, und hatte durch seine praktischen Kenntnisse das Vertrauen des durchl. Herzogs Karl August von Weimar in so hohem Grade sich erworben, dass derselbe ihn zum ärztlichen Begleiter in die Bäder zu Töplitz wählte und zum Hofmedicus ernannte. Am 18. Mai 1811 erlangte er die medicinische Doctorwürde nach Vertheidigung seiner Dissertation: *Qua intimus graviditatis, lactationis, mensiumque profuvii consensus et convenientia ex propria mulieris vi et natura deductus demonstratur. P. I. De utriusque sexus ratione et uterum gerendi munere*. In demselben Jahre begleitete er nochmals den Herzog von Weimar nach Töplitz und trat von dort eine grössere Reise an. Er ging über München und Landshut nach Wien, wo er neun Monate verweilte und nicht allein die dortigen Anstalten besuchte, sondern im Verkehr mit den ausgezeichnetsten Lehrern seiner Wissenschaft, Peter Frank, Beer, Barth, Rust, Zang sich vorzüglich der praktischen Chirurgie und Augenheilkunde widmete. Im J. 1812 setzte er die Reise nach Italien fort, um die Anstalten und Gelehrten in Venedig, Padua, Bologna, Florenz, Rom, Parma, Mailand und Pavia kennen zu lernen. Von Mailand ging er nach Paris, wo er vier Monate zur Benutzung der Heilanstalten verwendete und den mündlichen Unterricht von Dubois, Dupuytren, Boyers und Cuvier benutzte. Im Winter des J. 1812 verweilte er, nach Deutschland zurückkehrend, in Tübingen, Stuttgart, Heidelberg, Frankfurt, Marburg, Giessen, Kassel, Göttingen, Halle, um sich von den ärztlichen Anstalten in Kenntniss und mit den dortigen Gelehrten in Verbindung zu setzen. Nachdem er dann zehn Monate in Berlin zugebracht und die letzten Vorträge Reil's gehört hatte, ward er zu Ende des J. 1813 durch die Kriegsunruhen in die Heimat zurückgewiesen. Kaum hier zur Ruhe gelangt, rief ihn Herzog Karl August zur Begleitung ab, auf welcher Reise er Holland und die Anstalten und Gelehrten in Amsterdam, Leyden, Utrecht, Harlem, Brüssel kennen lernte, zum zweiten Male Paris sah und nach geendigtem Feldzuge im Gefolge des Herzogs in

dem südlichen, westlichen und nördlichen Theile Englands verweilte, bei einem fast zweimonatlichen Aufenthalte in London mit den berühmtesten Ärzten Astley Cooper, Avernethy, Wardrop, Cline u. A. in nähere Verbindung trat. Nach seiner Rückkunft begleitete er im September 1814 die höchsten Herrschaften nach Wien, wo er den neunmonatlichen Aufenthalt wiederholt für das Studium der Chirurgie und Augenheilkunde benutzte. Im J. 1815 folgte er dem Grossherzog nach den Bädern in Baden und sah einen Theil der Schweiz und die Rheingegenden, überall wissenschaftliche Zwecke im Auge. Die ihm 1813 ertheilte ausserordentliche Professur der Medicin trat er im J. 1815 an und begann seine Vorlesungen mit einem Vortrage über allgemeine Pathologie. In demselben Jahre ward er zum Hofrath und Leibarzt ernannt. Im J. 1827 ward ihm eine ordentliche Professur in der medicinischen Facultät, die er am 2. April durch eine Rede: *De praesidiis, quae historiae et humanitatis disciplina artis salutaris studio ferat*, antrat, und nach seines Oheims Tode 1828 die Stelle eines zweiten Directors der grossherzoglichen Landesheilstalten verliehen. Seine Vorlesungen befassten Encyclopädie der Medicin, allgemeine Pathologie und Therapie, allgemeine Chirurgie, die Lehre von den Augen- und Ohrenkrankheiten, gerichtliche Arzneikunde. Ausgerüstet mit herrlichen Gaben des Geistes, herangebildet durch den gelehrten und erfahrenen Vater, hatte er auf seinen Reisen und in langjähriger Beobachtung einen reichen Schatz gesammelt, den er in echt wissenschaftlicher Forschung zu verarbeiten unablässig bemüht war. Die Darstellung der gewonnenen Resultate konnte nur den spätern Jahren eines vielbewegten Lebens bestimmt sein; daher er als Schriftsteller thätig zu sein erst vor wenigen Jahren begonnen hatte. Von seiner Vertrautheit mit der alten classischen Literatur, die er mit grosser Liebe umfasste, zeugen die Abhandlungen: *De νόσῳ Ἑλληνῶν apud Herodotum* (1827); *Analecta medica ex veterum scriptoribus non medicis* (1828), in sechs Programmen. Was er in seiner „Allgemeinen Pathologie oder allgemeinen Naturlehre der Krankheit“ (1838) geleistet, hat eine so allgemeine und beifällige Anerkennung gefunden, dass schon im vorigen Jahre 1844 eine zweite Ausgabe erscheinen musste. Sie war seine letzte, mit anhaltendem Fleisse durchgeführte, doch auch, wie er sagte, erfreulichste Arbeit. Ausserdem erschien von ihm: *Commentatio anatomico-physiologica de venae oxygos natura, vi atque munere* (1835); Plan zur innern Einrichtung und Verwaltung einer öffentlichen Krankenanstalt (1839). In ihm vereinte sich vielumfassende Gelehrsamkeit mit einer anspruchlosen Bescheidenheit, die ihm aber auch nur desto mehr Verehrer zuführte. Seine Leistungen als praktischer Arzt erwarben ihm nicht allein das Vertrauen unsers Fürstenhauses und unzähliger Freunde, sondern trugen seinen Namen bis in das ferne Ausland, wovon er freilich selbst nicht sprach. Tiefgebeugt durch den Verlust seines ältesten Sohnes und der während seiner eigenen Krankheit verstorbenen ältern Tochter sah er dennoch mit festem Blick und glaubensfroh seinem in einem organischen

Leiden drohenden Tode entgegen, und liess Allen, die ihn kannten, den Zweifel zurück, ob sie ihn mehr als wissenschaftlichen und heilkundigen Mann zu verehren oder als reinen und guten Menschen zu lieben verpflichtet seien.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dr. *Donné* in Paris ist zum Generalinspector der medizinischen Schulen in Frankreich ernannt worden.

Prof. Dr. G. *Dreyer* in Paderborn ist als Bischof von Paderborn bestätigt worden.

Superintendent *Gruner* zu Neustadt im Herzogthum Koburg hat den Charakter eines Kirchenraths erhalten.

Die Privatdocenten Dr. *Hagen* und Dr. *Hüsser* in Heidelberg sind zu ausserordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät daselbst ernannt worden.

Rector *Hirzel* in Nürtingen und Prof. *Pfleiderer* in Heilbronn sind zu Professoren am evangelischen Seminarium in Maulbronn befördert worden.

Dem als Botaniker rühmlichst bekannten Dr. D. *Hoppen* in Regensburg hat die Universität in Erlangen zu seinem 50jährigen Doctorjubiläum ein erneuertes Doctordiplom ertheilt.

Dem Professor und Hospitalarzte Dr. *Horner* in München ist der Titel eines königl. Rathes beigelegt worden.

Dr. *Köhne*, Privatdocent an der Universität in Berlin, folgt mit dem Charakter eines Collegienassessors dem Rufe als Gehülfe bei dem Münzcabinet der Eremitage im kaiserl. Schlosse zu Petersburg.

An Stelle des verstorbenen Bouché in Abbeville ist für die Section der Botanik *Lestiboudois* zu Lille zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Paris erwählt worden.

Die Universität zu Bonn hat dem Entomologen J. W. *Meigen* in Stollberg bei Aachen zu seinem 82. Geburtstage das Ehrendoctordiplom der philosophischen Facultät übersendet.

Der Astronom *Santini* in Padua ist von der Akademie der Wissenschaften in Paris zum auswärtigen Mitgliede an die Stelle von Baily erwählt worden.

Vicomte Alban *de Villeneuve* ist an Lakanal's Stelle zum Mitglied der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris gewählt und bestätigt worden.

Orden. Den russischen St.-Wladimirorden vierter Klasse erhielten Prof. Dr. *Schlemm* in Berlin und Hofrath v. *Middendorf* in Petersburg; zu Rittern der französischen Ehrenlegion sind die belletristischen Schriftsteller v. *Balzac*, Fr. *Soulié*, A. *de Mousset* in Paris ernannt worden, ebenso Prof. *Finn-Magnussen* in Upsala; den preussischen Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub erhielt Oberregierungsrath *Steltzer* in Magdeburg; dritter Klasse der königl. bayerische Gerichtsarzt Dr. *Hastraiter* in Starnberg; vierter Klasse Prof. Dr. *Zuccagni-Orlandini* in Florenz; das Ritterkreuz des herzoglich anhaltischen Gesammthausordens Albrecht's des Bären der Director der Gewerbschule in Berlin Dr. K. Fr. *Klöden*; das Comthurkreuz des grossherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen Geheimrath Prof. Dr. *Schlosser* in Heidelberg; das Ritterkreuz dieses Ordens Geh. Hofrath Prof. Dr. *Puchelt* und Geh. Hofrath Prof. Dr. *Bähr* in Heidelberg; das Comthurkreuz zweiter Klasse des sächsisch Ernestinischen Hausordens Consistorialrath *Seebeck* in Meiningen;

der Geh. Medicinalrath Dr. *Casper* in Berlin und Stadtdecan *Winterwerber* in Manheim den sachsen-weimarschen Hausorden vom weissen Falken.

## Nekrolog.

Am 27. April starb zu Cölln bei Meissen Joh. Ludw. *Rüling*, Pastor daselbst, geb. zu Oederan 1791, Verfasser der Schrift: *Geschichte der Reformation in Meissen* (1839), und mehrerer Aufsätze in den Berichten der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig und andern Zeitschriften.

Am 28. April zu Flensburg Dr. Fr. Karl *Wolff*, Rector emeritus des Gymnasium daselbst, geb. zu Eutin am 27. Oct. 1766; der Übersetzer von Cicero's Abhandlung von dem Redner (1801, 1830), von Cicero's Reden (3 Bde., 1805—19) und in einer Neuen Sammlung (2 Bde., 1823), und Verfasser mehrerer Programme.

Am 1. Mai zu Hannover Dr. Moritz *Cohen*, Rechtsanwalt daselbst, Verfasser der Abhandlung: *De actionum cumulatione secundum ius commune* (1830), im 38. Lebensjahre.

Am 2. Mai zu Stuttgart Aug. Fr. v. *Pauly*, Professor am Gymnasium daselbst, im 49. Lebensjahre. Von ihm erschien: *Über Gymnastik*. Ein Gespräch *Lucian's* (1823); Materialien für lateinische Stilübung (1830); *Über den Strassenzug der Peutinger'schen Tafel* u. s. w. (1836). Er war Herausgeber der Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft.

Am 4. Mai zu Frankfurt a. M. Dr. Philipp Jakob *Cretschmar*, Physicus und Stadtarmenarzt, der Stifter der Senkenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, Lehrer der Zoologie. Von ihm erschien: *Religions-System und Frei-mauerei untersucht in ihren gegenseitigen Beziehungen* (5838 [1838]); Beiträge zu der Lehre von dem Leben: I. Das materielle Leben (1840); II. Die Entstehungslehre (1843).

Am 4. Mai zu Wien der Genremaler *Danhauser* (geb. 1806), und am 5. Mai zu München der berühmte Architekturmaler H. *Schönfeld* im 35. Lebensjahre; zwei ausgezeichnete Künstler.

Am 5. Mai zu Dresden Frh. Ernst Georg v. *Brunnow*, geb. zu Dresden am 6. April 1796, theils als Schriftsteller für das Bekanntwerden der Hahnemann'schen Ansichten, theils als Dichter rühmlichst bekannt. Es erschienen von ihm: Französische Übersetzungen der Hahnemann'schen Schriften (1824), in Verbindung mit Staps und Gross bearbeitet: *Materia medica pura* (1826); *Précis de la méthode curative homoeopathique* (1832); Dichtungen (1833); Die neue Psyche, *Novelle* (1837); Der Troubadour (2 Bde., 1839; 2. Aufl., 1843); Ulrich von Hutten (3 Bde., 1843); Ein Blick auf Hahnemann (1844); Der Oberst von Carpezan, *Novelle* (1844); Epos und Lyra (1844). S. uns. Lit.-Ztg., S. 75.

Am 5. Mai zu Wermsdorf M. Friedr. Christ. *Gelpke*, Pastor emeritus, geb. zu Delitzsch am 4. Dec. 1773, seit 1802 Pastor zu Radefeld, von 1814—19 Pastor zu Hartha, von da an zu Wermsdorf. Von ihm erschienen: *Symbola ad interpretationem loci Actor.* 14, 8 (1812); *Tract. de familiaritate, quae Paulo Apostolo cum Seneca philosopho intercessisse traditur, verisimillima* (1813); Leitfaden zum christlichen Religionsunterricht für Confirmanden (1817); Abhandlungen in Ammon's Magazin, Schott's Prediger-Journal; Jesus von sich, ein Beitrag zur Stärkung des Glaubens (1829); Sammlung von Fest- und Casualpredigten (1830); *Vindiciae originis Paulinae ad Hebraeos Epistolae* (1832); Festgespräche (1838).

Am 8. Mai zu Würzburg Medicinalrath und Professor Dr. Joseph D'Outrepoint, Ritter des Ordens der bayerischen Krone, geb. zu Malmedy am 27. Febr. 1778. Seit 1801 Arzt in Salzburg ward er 1804 Lehrer der Geburtshülfe und Diätetik bei der medicinischen Facultät, 1811 bei dem medicinischen Comité daselbst, dann Lehrer am Hebammeninstitut in München, 1816 ordentlicher Prof. der Arzneikunde in Würzburg, bekleidete von 1825—36 die Stelle eines Kreismedicinalraths bei der Regierung. Schriften: *Perpetua materiei organico-animalis vicissitudo* (1798; deutsch in Reil's Archiv, Bd. IV); *Belehrung des Landvolks über die Schutzblattern* (1803); *Von der Selbstwendung und der Wendung auf den Kopf* (1817); *Abhandlungen und Beiträge geburtshülflichen Inhalts* (1822); *Abhandlungen in Zeitschriften und Dissertationen*.

Am 8. Mai zu Danzig Geh. Regierungs- und Medicinalrath Dr. Joh. Gottfr. Kleefeld im 82. Jahre. Von ihm erschienen: *Meteorologische Betrachtungen und Beobachtungen in den Jahren 1807—24 zu Danzig angestellt* (1826).

Am 8. Mai zu Stuttgart Legationsrath Dr. med. Friedr. Ludw. Lindner, geb. zu Mietau am 23. Oct. 1772. Zuerst Arzt in Mietau, privatisirte er an verschiedenen Orten, zu Zeitz, Wörlitz, Wien, Weimar, München, war 1813 eine kurze Zeit ausserordentlicher Professor für Geographie in Jena und hat sich vorzüglich als publicistischer Schriftsteller bekannt gemacht. Von seinen Schriften benennen wir: *Wanderungen und Schicksale des Paters Abilgard* (3 Thle., 1797—1800); *Gemälde der europäischen Türkei* (1831); *Fortsetzung von Ehrmann's neuester Kunde von Asien* (1812); *Geheime Papiere* (1824); *Skythien und die Skythen des Herodot* (1841). Er war Redacteur der Tribüne, des Weimarischen Oppositionsblatts.

Am 9. Mai zu Berlin Prof. Henry Francois Brandt, Hof- und Münzmedaillieur, Mitglied der Akademie der Künste daselbst, im 56. Jahre.

Am 9. Mai zu Rasephas im Herzogthum Altenburg der Pfarrer und Kirchenrath Joh. Will. Seidel im 86. Lebensjahre.

Am 11. Mai zu Gohlis bei Leipzig M. Christ. Traug. Herm. Hahn, emeritirter Pastor zu Plaussig, geb. zu Schneeberg am 8. Jan. 1766; er war bis zum Jahre 1798 Nachmittagsprediger an der Universitätskirche in Leipzig. Seine Schriften: *Der Weltbeobachter* (1792); *Die Geschichte der Leiden und des Todes Jesu* (1817); *Praktische Anleitung zu Denk- und Verstandesübungen* (2 Thle., 1820); *Praktische Anleitung zum richtigen Setzen der Interpunktionszeichen* (2 Thle., 1823); *Aufsätze in Tzschirner's Memorabilien und Magazin für Prediger*.

Am 11. Mai zu Paris Dr. G. Breschet, Professor der Anatomie bei der medicinischen Facultät und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, 62 Jahre alt; Verfasser mehrerer Schriften, wie *Recherches anatom. et physiol. sur l'organe de la ponce des poissons* (1838); *Essai sur les veines du rachis etc.* (1819) u. a., auch Mitarbeiter an dem *Dictionnaire de médecine*.

Am 12. Mai zu Meissen Rector und Prof. Dr. th. Detlev Karl Wilh. Baumgarten-Crusius, geb. zu Dresden am 24. Jan. 1786. Er verwaltete vom J. 1810 das Conrectorat an der Domschule in Merseburg, vom J. 1817 das Conrectorat an der Kreuzschule in Dresden und ward 1833 Rector der königl. Landesschule in Meissen. Ausser den Ausgaben von *Plutarchi*

*Agesilaus* (1812); *Suetonii Opera* (1816); *Homeri Odyssea* (1822—24); *Eutropii Brev. hist. rom.* (1824); *Livii Histor. libri* (1825), schrieb er: *Vier Reden über Vaterland, Freiheit, deutsche Bildung und das Kreuz* (1814; 2. Aufl., 1816); *Die unsichtbare Kirche* (1816); *Reise aus dem Herzen in das Herz* (1819); *Reise auf der Post von Dresden nach Leipzig* (1820); *Licht und Schatten* (2 Thle., 1821); *Briefe über Bildung und Kunst in Gelehrtenschulen* (1824); *Die Geschichte der Schweiz* (1826); *Über das Schulwesen der Stadt Dresden* (1831); *De Ge. Fabricii vita et scriptis* (1839).

Am 12. Mai zu Bonn Professor Aug. Wilh. v. Schlegel, geb. zu Hannover am 5. Sept. 1767. Nach den akademischen Studien in Göttingen, wo er die Preisschrift: *De geographia homerica*, herausgab, verweilte er seit 1791 als Hauslehrer in Amsterdam, ging 1796 nach Jena, wo er 1798 zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde, privatisirte seit 1801 in Berlin, unternahm 1804 eine Reise nach Italien und Frankreich, von da 1809 nach Stockholm, wo er zum Legationsrath und 1813 zum Geh. Cabinetssecretär des damaligen Kronprinzen ernannt wurde. Das Nähere über sein Leben s. im *Conversations-Lexikon* Bd. VIII, S. 761. Das Verzeichniss seiner Schriften bei Meusel Bd. VII, S. 137; Bd. X, S. 578; Bd. XV, S. 307; Bd. XX, S. 127.

Am 13. Mai zu Dresden Dr. Chr. Aug. Gottl. Eberhard, geb. zu Belzig 1769. Seit 1807—35 leitete er die Geschäfte der Renger'schen Buchhandlung in Halle, privatisirte dann in Hamburg, seit 1842 in Dresden. Seine gesammelten Werke erschienen in 20 Bänden (1831), von seinem erzählenden Gedicht: *Hannchen und die Küchlein* (1822), die zehnte Auflage 1844, und eine lateinische Übersetzung von Fischer (1826), von dem Gedicht: *Der erste Mensch und die Erde* (1828), eine zweite Auflage 1834. Seine letzte Schrift war: *Blicke in Tiedge's und in Elisa's Leben* (1844). S. *Conversations-Lexikon*, Bd. XI.

Am 15. Mai zu Erlangen Dr. Joh. Christ. Gottl. Ludw. Krafft, reformirter Prediger und ausserordentlicher Professor, geb. zu Duisburg am 12. Dec. 1784; Verfasser von *Diss. de servo et libero arbitrio* (1818); *Predigten über alttestamentliche Texte* (1832), und mehren einzelnen Predigten.

## Literarische Nachrichten.

Kammerherr v. Estorff in Hannover gedenkt ein viele Jahre hindurch vorbereitetes Werk herauszugeben: *Heidnische Alterthümer der Gegend von Uelzen im ehemaligen Bardengau*. Es finden sich in der genannten Gegend 290 Steindenkmäler, 355 Gruppen von Erddenkmälern, 135 einzeln gelegene Tumuli, 65 archäologisch interessante Plätze. Dem Werke sollen genaue Abbildungen beigegeben werden.

Philipp Nathusius in Althaldensleben bei Magdeburg fordert zu Beiträgen für eine Biographie von Claudius, dem Wandsbecker Boten, auf, an welcher er arbeitet.

Der Professor am Collège de France Ampère zu Paris, Mitglied des Instituts, befindet sich seit Nov. v. J. auf einer wissenschaftlichen Reise in Ägypten und hat dem Minister des öffentlichen Unterrichts einen Bericht über seine Forschungen eingesendet. Sie betreffen die alten Denkmäler und hieroglyphischen Inschriften, vorzüglich aber das häusliche und sociale Leben der alten Ägypter.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Eisenhuth'sche Stiftung.

Der im Jahre 1826 verstorbene königl. sächsische Hofrath und Kreisamtmann Wilhelm Christoph Eisenhuth hat mittels eines beim Kreisamte Leipzig niedergelegten Codicills d. d. 27. März und insin. 23. Mai 1822 ein Capital von 2500 Thalern zu einer Stiftung akademischer Preisaufgaben für angehende Juristen ausgesetzt und dessen Verwaltung dem unterzeichneten Collegium übertragen, dabei aber neben mehreren andern, nicht hierher gehörigen Bestimmungen Folgendes verfügt:

a) Der Preis für diejenige Schrift, welche die aufgestellten Preisfragen sowohl in Ansehung des Ausdrucks als der Sache selbst am genügendsten beantwortet hat, soll für jetzt und von einer möglichen Weise künftig eintretenden Erhöhung desselben abgesehen,

### funfzig Thaler im Zwanzigguldenfusse

betragen.

b) Wer um diesen Preis sich bewerben will, muss wenigstens drei Jahre, und unter diesen zwei Jahre in Leipzig die Rechtswissenschaft studirt, darf jedoch nicht über zwei Jahre die Universität, welche er zuletzt frequentirt hat, verlassen haben. Auf den persönlichen Aufenthalt in Leipzig zur Zeit der Bewerbung kommt nichts an. Auch die bereits erfolgte Anstellung des Bewerbers in irgend einem bürgerlichen Verhältnisse ist kein Hindernis, wenn nur zur Zeit, in welche die Bewerbung fällt und deren Anfang nach dem Tage der Aufgabe zu beurtheilen ist, noch nicht zwei Jahre seit der Beendigung der akademischen Laufbahn verfloßen sind.

c) Die einzureichenden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst, reinlich und leserlich geschrieben sein, und dürfen bei nicht allzuweitläufiger, aber auch nicht zu enger und kleiner Schrift nicht über zwölf geschriebene Bogen im gewöhnlichen Schreibpapierformat betragen. Widrigenfalls können sie, wenn sie auch des Preises würdig befunden werden, dafern nicht ausserordentliche Umstände eintreten, wenigstens nicht zum Abdruck auf Kosten der Stiftung befördert werden.

Diese Stiftung, welche zwar der Stifter späterhin widerrufen, dessen nach ihm verstorbene Ehegattin aber durch letzten Willen wiederhergestellt hat, war nach dem im Jahre 1837 erfolgten Ableben dieser letztern und nach Beseitigung einiger der Gangbarmachung derselben entgegenstehenden Hindernisse im Jahre 1843 ins Leben getreten, und man hatte im gedachten Jahre bei Ausschreibung der ersten Preisaufgabe als Gegenstand derselben eine Abhandlung:

*De forma et vi codicillorum testamento confirmatorum,*

festgesetzt. Da jedoch keine der eingereichten Abhandlungen für preiswürdig befunden worden ist, so hat man in Gemässheit des XIV. Art. des Codicills, nach welchem in diesem Falle die als Preis ausgesetzten funfzig Thaler unter zwei derjenigen Studirenden, welche im Laufe der letzten acht Monate vom September vorigen Jahres an gerechnet, im juristischen Examen die erste Censur erhalten haben, zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen, den Preis den Herren

**Mai** aus Liebstadt und  
**Engel** aus Borna

zuerkannt, im Übrigen aber den Gegenstand der ersten Preisaufgabe auch für diese „zweite“ Preisaufgabe beibehalten.

Indem man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringt, bemerkt man für die zu fertigenden Arbeiten, dass diese bis zum letzten Mai 1846 bei dem Facultätsactuar unter dessen Adresse versiegelt eingereicht, oder mit der Post an denselben portofrei eingesendet werden müssen, dass das erste Blatt mit einem Motto zu beschreiben, der Vor- und Zuname des Verfassers aber nebst der Angabe seines Vaterlandes und gegenwärtigen Aufenthalts, auch nach Befinden seiner dormaligen Anstellung, in einem besonders, und zwar doppelt versiegelten Zettel dem Aufsätze unmittelbar beizulegen ist, indem Derjenige, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, nach §. X. des fraglichen Codicills sich des Anspruchs auf den Preis verlustig macht, sowie endlich, dass im Monat September 1846 die Preisvertheilung vorgenommen werden wird.

Leipzig, am 8. Mai 1845.

Die Juristenfacultät zu Leipzig.

In dem Verlage von **Brockhaus & Avenarius** in Leipzig erscheint:

**L'ÉCHO,**

**Journal des gens du monde.**

Nouvelle série. Première année. 1845.

Jährlich 104 Nummern in Kleinfolio und gespaltenen Columnen.  
Abonnementspreis 5 Thlr. 10 Ngr.

Durch alle Buchhandlungen sind **Probenummern** dieser Zeitschrift gratis zu erhalten:

Die Mannichfaltigkeit des Inhalts lässt sich am besten aus nachstehender Übersicht der **Hauptartikel** in den Monaten **März** und **April** ersehen:

**Sommaire:** Les Drames inconnus. Par **Frédéric Soulié**. (Suite.) — Le port de Brest. A Mademoiselle Louise de la M... Par **Henri Nicolle**. — Des salons en France et en Angleterre au XVIII<sup>e</sup> siècle. Par **Philarete Chasles**. (Suite.) — Théâtre: Lady Seymour, de M. **Ch. Duveyrier**. — Chronique judiciaire. M. le marquis du Halley contre l'administration de l'Opéra. — Histoire contemporaine. Bataille de Marengo, le 14 juin 1800. Par **A. Thiers**. — Les vallées espagnoles dans les Pyrénées françaises. Le val d'Arán. Par **Xavier Durrieu**. — Un épisode sous la terreur. Par **Honoré de Balzac**. — La fille de Rosas. — De l'histoire du consulat et de l'empire. Par **Ch. Mercurau**. — Elisabeth. Par **Arsène Houssaye**. — Chronique judiciaire. Démence du fils adoptif de la reine Caroline. Demande en interdiction. Détails historiques. — Treize jours dans le désert. — Les Amazones de Java. — Le capitaine Vicovitch. — Une chasse aux nègres-marrons. Par **Th. Pavic**. — Chronique judiciaire. La liberté de critique au théâtre. Le droit du sifflet. — La Rivière des morts à Canton. — Esquisses et tableaux de moeurs. Les Grecs. Par **Pierre Durand**. — Des hallucinations. Par M. **Bricre de Boismont**. — Le temps que j'ai vécu. Par **Paul Legrand**. — Procès célèbres. Procès du marquis et de la marquise d'Anglade. Par **A. J.** — Un Duel aux dix-septième siècle. — Mélanges. — Nouvelles publications. — Anecdotes. — Annonces. — **Feuilleton:** Un nouvel enfant terrible. — Le vol au prince indien. — Un drame en mer. — Intimité royale, etc., etc.

Soeben ist bei uns erschienen:

## Kurzgefasstes exegetisches Handbuch zum Alten Testament.

6. Lieferung.

**Buch der Richter und Rut**

von

**Ernst Bertheau,**

Professor in Göttingen.

Gr. 8. Preis 1 Thlr. 4 Ngr.

Die frühern Lieferungen enthalten:

- Lief. I: Die 12 kleinen Propheten, von Dr. **F. Hitzig**. 1 Thlr. 15 Ngr.  
" II: Hiob, von Dr. **L. Hirzel**. 1 Thlr.  
" III: Der Prophet Jeremia, von Dr. **F. Hitzig**. 1 Thlr. 20 Ngr.  
" IV: Die Bücher Samuel's, von Dr. **O. Thenius**. 1 Thlr. 7½ Ngr.  
" V: Jesaja, von Prof. Dr. **Knobel**. 1 Thlr. 25 Ngr.

Leipzig, am 20. Mai 1845.

**Weidmann'sche** Buchhandlung.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 137.

9. Juni 1845.

## Pathologische Anatomie.

Handbuch der pathologischen Anatomie. Von Prof. Dr. Karl Rokitsky. Zweiter und dritter Band. Zweiter unveränderter Abdruck. Wien, Braumüller & Seidel. 1842. 8. 8 Thlr.

Die pathologische Anatomie gehört unbestreitbar zu denjenigen medicinischen Doctrinen, welche im Laufe der beiden letzten Decennien, seit welcher Zeit überhaupt die allgemeinere Herrschaft der empirischen, d. h. lediglich auf unmittelbare Sinnesanschauung basirten Forschung anhebt, eine wahrhaft überraschende Vervollkommnung erfahren haben. Noch zu Ende des vergangenen Jahrhunderts beschränkte sich der Inhalt derselben auf eine Sammlung merkwürdiger Leichenbefunde, und die damaligen Anatomen trifft fast ohne Ausnahme der Vorwurf, dass sie auf die Gesetzmässigkeit in der Entwicklungsart krankhafter Metamorphosen fast gar keine Rücksicht nahmen, sondern nur bemüht waren, viele auffallende und seltene Krankheitsproducte zu entdecken, die sie als sogenannte *casus rariores* der Publicität zu übergeben pflegten oder in eigenen Sammlungen ohne Geschmack und ohne wissenschaftlichen Zweck, gleichsam wie einen Trödelkram anhäuften, um damit Aufsehen zu erregen und zu blenden. So wurde mehr durch eitle Spielerei als durch Forschungseifer ein dürftiges Material angehäuft, was für die Wissenschaft so lange völlig ohne Werth war, als ihm der Geist fehlte, welcher es in richtige Beziehung zur Pathologie brachte. Dem grossen Morgagni gebührt der Ruhm, diese Aufgabe gelöst zu haben, ohne sich dabei zu einer Überschätzung der pathologischen Anatomie verleiten zu lassen; sie begnügt sich bei ihm im Verhältnisse zur Pathologie durchaus mit der Rolle der Dienerin, welche gelegentlich zum Verständniss der pathologischen Erscheinungen verhelfen muss; niemals dient ihm das pathologische Product zur Definition des Krankheitsprocesses selbst. — In diesen ersten wissenschaftlichen Rudimenten fand Meckel die pathologische Anatomie vor. Er hat sich, was auch die Neuern dagegen sagen mögen, bleibende Verdienste um dieselbe erworben. Indem er die pathologischen Producte mehr *in concreto* als Naturkörper auffasste und ihre Verhältnisse vom physiologischen Standpunkte aus in ihrer Beziehung zum Entwicklungshergange der Thiere würdigte, verdankt sie ihm vor-

zugsweise eine lichtvolle Auffassung und Erklärung der Lehre von den Misbildungen und Bildungshemmungen, wogegen seine anatomisch-pathologischen Untersuchungen über die sogenannten erworbenen Krankheiten nur untergeordneten Werth haben und keineswegs Impuls gaben zu jenen zahlreichen Entdeckungen, mit denen uns gerade in diesem Theile der pathologischen Anatomie die neuern Forscher fast erdrücken. Wundern wir uns darum nicht, dass Broussais noch die Klage führt: „*si les cadavres nous ont quelquefois paru muets, c'est parceque nous ignorions l'art de les interroger.*“

Die gründlichere anatomische Untersuchung der Leichen, welche in die Gegenwart herüberreicht und welche alle, namentlich aber auch die durch erworbene Krankheiten gesetzten pathologischen Producte umfasst, ist hauptsächlich von Frankreich ausgegangen. Laennec brach hier die Bahn, indem er die pathologischen Metamorphosen in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung untersuchte, danach eine genaue, auf die unmittelbare Sinnesanschauung basirte Darstellung derselben von ihrem ersten Beginn bis zur extremen Ausbildung gab, und den Einfluss würdigte, welchen die Krankheitsproducte auf die Krankheitserscheinungen hatten, wobei diesem geübten Meister Stethoskop und Plessimeter noch bei Lebzeiten der Kranken höchst fruchtbare Hilfsmittel gewesen sind. Späterhin, als bei der Feststellung medicinischer Thatsachen die Prüfung durch das chemische Reagens und durch das Mikroskop zur kategorischen Nothwendigkeit wurde, hat der Inhalt der pathologischen Anatomie auch durch diese Untersuchungsmethoden wesentliche Bereicherungen erfahren, und zwar gebührt das Verdienst, die pathologischen Veränderungen nach ihren Mischungs- und feinern Structurverhältnissen genauer erforscht zu haben, vorzugsweise deutschen Anatomen, wie Rokitsky, Jul. Vogel, Fr. Simon, Nasse, Engel u. A.

Auf diese Weise hat der Forschungseifer derjenigen Anatomen, welche sich in neuester Zeit mit anatomisch-pathologischen Untersuchungen beschäftigt haben, ein so überaus reiches Material angehäuft, dass, gäbe dies einen richtigen Maasstab für den scientificen Höhepunkt einer Doctrin ab, wir der pathologischen Anatomie eine hervorragende Stellung vor den meisten andern medicinischen Doctrinen einräumen müssten. Aber so wenig ein Palast entsteht durch blosses Anfahren der Bausteine, ebensowenig ein wissenschaft-

liches Lehrgebäude durch blosses Sammeln empirischer Beobachtungen. Ganz abgesehen davon, dass eine wissenschaftliche Begründung der pathologischen Anatomie noch völlig desiderat ist, erscheint uns auch der praktische Gebrauch, den man zeither von den empirischen Resultaten der Leichenöffnungen machte, insofern man die Pathologie dadurch zu vervollkommen suchte, fast überall ein auf Überschätzung ihres Werthes beruhender und zum Irrthume führender zu sein. Zuvörderst wollen wir unter dankbarer Anerkennung des Geleisteten gern einräumen, dass bei fast allen Krankheiten das Verständniss ihrer Symptome durch genauere Leichenuntersuchungen um Vieles gefördert worden ist, auch nicht in Abrede stellen, dass unsere Kenntnisse über das Wesen vieler Krankheiten, über die Krankheiten des Herzens und der Lunge, über Lungenschwindsucht, Lungenemphysem, Brustwassersucht u. s. w. durch das anatomische Messer ansehnlich bereichert worden sind. Anstatt aber bei diesen Versuchen, das Wesen der Krankheiten aus ihren Producten abzuleiten, mit Vorsicht und Mässigung vorzugehen, hat man in neuester Zeit den extremen Satz zur Geltung bringen wollen, dass die Untersuchung der Leichen in allen Krankheiten die sicherste Leiterin zur Erkenntniss des Wesens derselben und weiterhin zur Begründung eines rationellen Heilverfahrens abgebe, was nichts Anderes heisst, als dass die sinnliche Erkenntniss der Krankheitsproducte gleichbedeutend sei mit der Erkenntniss des Wesens des sie erzeugenden Krankheitsprocesses.

Es ist die Aufgabe der wissenschaftlichen Kritik, solchen Anmassungen des anatomisch-pathologischen Radicalismus beschränkend entgegen zu treten und es fällt ihr nicht schwer, dergleichen Manifestationen des rohesten, nur aufs Topische gerichteten und nur auf sinnliche Wahrnehmung gestützten Empirismus in ihrer totalen Nichtigkeit darzustellen. Kann man denn aus den Trümmern eines Schlachtfeldes den Geist erkennen, der die Schlacht regiert hat? Kann man den Vesuv begreifen aus der Lava, die er auswirft, oder den Zeugungsact aus der Frucht, die sein Resultat ist? Mit Nichten. Ist es aber nicht ganz dasselbe, wenn man von dem Krankheitsproducte auf die Wesenheit, das Ansehen des Krankheitsprocesses schliessen will, und müssen sich nicht, wenn diese Art zu schliessen sich dennoch in die Wissenschaft ohne alle Beschränkung eindrängen will, alle falschen Consequenzen eines *ὄστερον πρότερον* ergeben? Der Krankheitsprocess manifestirt sich als eine mit Gesetzmässigkeit einherschreitende zeitliche und räumliche Aufeinanderfolge von Erscheinungen einer gestörten Function, Form und Mischung, und das Product, was er bildet, die Schlacke, die er auswirft, ist nur das Ergebniss eines seiner successiven Entwicklungsmomente, ist nicht Gesamtaus-

druck, sondern Theilerscheinung seines cyklischen Verlaufs, ist sinnlich wahrnehmbares Endresultat eines dynamisch-vitalen Processes. So wenig nun aber z. B. die Chemie sich erlaubt, aus den sinnlichen Eigenschaften der Producte chemischer Prozesse auf das Wesen jener Kräfte zu schliessen, durch deren Thätigkeit die polare Anziehung und Abstossung der Elementarkörper zu Stande kommt, ebensowenig darf die pathologische Anatomie es übernehmen, aus bloss topischen und durch die Sinne wahrgenommenen Erscheinungen, aus einem *caput mortuum*, wie die Residuen der Krankheit es sind, Erklärungen von Lebensvorgängen zu geben, bei denen der Dynamismus des organischen Lebens unbestreitbar die wesentlichste Rolle spielt. Die nächste Aufgabe der pathologischen Anatomie ist, unsers Erachtens, die ihr schon von Morgagni angewiesene, nämlich: *mittels ihrer Resultate zum richtigen Verständniss der Krankheitssymptome zu verhelfen*; will sie weiter gehen und gelegentlich zur Erkenntniss der Natur der Krankheiten mitwirken, so geschehe es mit dem Bewusstsein, dass der Anfang fast aller Krankheiten und aller Metamorphosen im Organischen jenseits der Tragweite ihrer sinnlichen Erkenntnissweise liegt, mit vorsichtiger Abwägung dessen, was Product der primären Krankheit und was unwesentliche Zugabe sympathischer und metastatischer Leiden ist; es geschehe mit dem bescheidenen Eingeständniss, dass Leichenöffnungen nicht das einzige, sondern nur eines der vielen Hülfsmittel sind, mittels derer die Pathologie ihrer Vervollkommnung zuschreitet, und sie begnüge sich hier durchaus mit der Rolle der Dienerin.

Soweit unsere Wahrnehmung reicht, bemerken wir nicht, dass man Aufgabe und Begrenzung der pathologischen Anatomie richtig erkannt habe, vielmehr treten uns auf dem Gebiete der praktischen Heilkunst überall thatsächliche Äusserungen einer auf Überschätzung und falscher Anwendung anatomisch-pathologischer Forschungen beruhenden Richtung entgegen. Nachdem man die Pathologie mehr oder weniger nach Sectionsresultaten gemodelt hatte, folgte mit Nothwendigkeit der weitere Versuch, auch die Therapie nach cadaverösen Untersuchungen zu reformiren, und das praktische Kunstverfahren der Neuern stützt sich in Folge davon auf den Grundsatz: *Entfernung der Krankheitsproducte ist Hauptaufgabe der Therapie*. So will man nun keine bisher gangbare Behandlung einer Krankheit mehr genügend finden, sondern man hält sich berufen, für jede, vom einfachen Katarrh an bis zu lebensgefährlichen Übeln, ein neues Heilverfahren ausfindig zu machen; man geht so weit, selbst die Abschnitte der Therapie, welche längst aufs Reine gebracht sind und grossen Erfolg gewähren, z. B. die Behandlung der Lungenentzündung, des Croups, der Wechselfieber, der

Syphilis u. s. w. sich nicht zur Richtschnur dienen zu lassen, man gibt bewährte und genügende Curmethoden auf, um unter nicht geringen Gefahren für den Kranken durch Anwendung neuer, ungewöhnlicher Mittel eine gewisse Eitelkeit zu befriedigen. Unter derartigen Bestrebungen tritt aber die wahre Aufgabe der Heilkunst täglich mehr in den Schatten. Früher griff der Arzt bei guter Zeit in den Verlauf der Krankheit ein, und es war sein ganzes Bestreben, der Productenbildung um jeden Preis vorzubeugen; jetzt wartet er — ein unthätiger Zuschauer — bis, was er für nothwendig und unabwendbar hält, eintritt; damals gab es kurze und glückliche Curen, jetzt das Gegentheil.

Bis zu welcher Confusion pathologische und therapeutische Reformtendenzen überall führen, wo sie sich auf weiter nichts als Leichenbefunde stützen, können wir uns nicht versagen, wenigstens an einer Krankheitsgruppe, den Entzündungen, deren zeither gangbare Behandlung das günstigste Resultat gab, zu veranschaulichen. Die neuere Pathologie begreift alle Krankheitszustände, welche die essentiellen Zeichen einer im ersten Stadium verlaufenden, noch nicht zur Ausschwitzung gediehenen Entzündung an sich tragen, unter den Benennungen Congestivzustand, Irritation, Hyperämie, Stasis u. dergl., unterscheidet aber von diesen pathologischen Zuständen die sogenannte *exsudative Entzündung*, deren wesentliches Merkmal darin bestehen soll, dass sie immer und unter allen Umständen mit absoluter Nothwendigkeit Exsudat setzt. Diese exsudative Entzündung — lehrt sie weiter — ist allein die echte Entzündung, die Entzündung *par excellence* und wohlverstanden, sie leugnet, dass jeder active Congestivzustand als solcher im weitern Verlaufe zur exsudativen Entzündung sich steigern und in sie ausgehen könne, vielmehr behauptet sie, die exsudative Entzündung durchlaufe allerdings ihr *stadium congestivum*, aber dieses sei der Art, dass es unter allen Umständen zur entzündlichen Exsudation fortschreite und wo keine Exsudation erfolge, da sei auch kein congestives Stadium, keine echte Entzündung vorhanden, denn ihr wesentliches Kriterium liege eben in der Productenbildung; daher lasse sie sich durch ärztliche Kunst nicht zurückbilden, nicht zertheilen, auch selbst nicht im Stadium der Congestion. Die Möglichkeit der Zertheilung wird nur zugegeben bei dem einfachen Congestivzustande, der den Keim zur wahren (exsudativen) Entzündung weder *actu* noch *potentia* in sich trägt. — Nach dieser pathologischen Ansicht vom Wesen der Entzündung ist die alte bewährte Behandlung dieser Krankheitsgruppe sofort umgestaltet worden, und man hat den therapeutischen Grundsatz *in thesi* angenommen und *in praxi* ausgeführt: die eigentliche Behandlung der Entzündung beginnt erst im Stadium der Exsudation; diese zu befördern ist erste, sie zu

entfernen zweite Heilanzeigen. Welche Verwirrung der gangbarsten, festbegründetsten pathologischen und therapeutischen Lehren! Rec. hat sich beim Anblicke der traurigen Folgen dieser und anderer Rückschritte der praktischen Heilkunst, wozu ihm namentlich ein längerer Besuch des Wiener allgemeinen Krankenhauses tägliche Gelegenheit gab, einer tiefen Wehmuth nicht erwehren können. Ein Rückschritt ist es aber, wenn man die Lehre aufstellt: die echte Entzündung sei unzertheilbar und führe unter allen Umständen zur Productenbildung. Wo sind denn die Zeichen, welche anzeigen, dass eine beginnende Entzündung eine exsudative oder bloß eine zertheilbare Congestion sein werde? wo sind die Indicationen für oder gegen Anwendung von Blutentziehungen? Giebt man zur Antwort, dass Entzündungen der serösen und schleimhäutigen Gebilde den Charakter der exsudativen Entzündung hätten, und stützt man sich dabei in Wien z. B. auf die Leichenbefunde jener unzähligen Wöchnerinnen, die auf der geburtshülflichen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses an puerperaler *peritonitis*, *endometritis* u. s. w. starben, bei denen man allerdings nach dem Tode sehr constant Exsudat vorfindet, so muss den Entzündungen jener Membranen zwar eine grosse Neigung zur Exsudation zugestanden werden, aber man darf diese Neigung zur Ausschwitzung deswegen nicht zum pathologischen Gesetz erheben, weil man *in den Leichen* solcher Kranken sehr constant Exsudat gefunden hat. Die unbefangene Beobachtung aller Zeiten lehrt nämlich, dass Entzündungen seröser und schleimhäutiger Gebilde durch frühzeitige intensive Blutentziehungen ebensowol, als alle übrigen Entzündungen zertheilbar sind, dass dagegen die Entzündungen aller andern als der genannten Gebilde, unter Umständen, z. B. durch nachlässige oder falsche Behandlung, in Productenbildung ausgehen können; sie lehrt mit einem Worte, dass nicht an bestimmte, der Entzündung als Substrat dienende Gewebe die Exsudation gesetzmässig gebunden ist, sondern dass die Entzündungen aller Gewebe nach Maassgabe der Umstände in Productenbildung oder Zertheilung enden. Wüssten die neuern Pathologen im Verlaufe des Entzündungsprocesses die verschiedenen Stadien und namentlich das Stadium der Gefässcontraction mit gleichzeitiger Beschleunigung der Blutbewegung von dem spätern der Expansion und grösstmöglichen Anfüllung derselben mit Blutkörperchen (— die sich anfangs im Zustande der Stockung befinden, dann ihren Inhalt durch die Bläschenmembran und endlich auch durch die Gefässwandungen transsudiren —) zu unterscheiden, und wollten sie sich bequemen, dem entsprechend das souveränste Mittel, die Blutentziehungen, zu handhaben, sie hätten in der That zu der von uns gerügten Confusion niemals zurückschreiten können. So aber glaubte man denen, welche

die Cadaver durchwühlen, und der einseitigen Ansicht sind, man könne aus den Trümmern der Krankheit das Wesen des Krankheitsprocesses begreifen. Zur Begehrung dieses Irrthums liess man sich von jenen Gewährsmännern tagtäglich die verschiedenartigsten Producte schlechtbehandelter Entzündungen zeigen, und führte — so weit es noch geschehen konnte — eine Therapie ein, durch welche die Entzündung vollends das wird, für was die Anatomen sie halten, d. h. man behandelt sie so, dass nothwendig Exsudation entstehen muss. Und so besteht gleichsam zwischen der neuesten Therapie und der pathologischen Anatomie stillschweigend ein Pakt, ein reciprokes Verhältniss der Art, dass die Therapie der pathologischen Anatomie die Producte liefert, aus welchen diese für jene die Gesetze der Behandlung construirt. Dieses irrige Verfahren, nach dessen Resultaten man schon die Behandlung vieler anderer Krankheiten gemodelt hat, konnte wol nicht leicht unpassender und folgenschwerer angewandt werden, als auf den Entzündungsprocess, da das Wesen kaum irgend einer Krankheit klarer ist und die Therapie kaum irgendwo mit mehr Sicherheit und Erfolg einzuschreiten vermag. Sollen denn einmal nicht alle frühern Lehren mehr Geltung und Werth haben, will man einmal reformiren, nun wohlan! — es gibt so viele Übel, gegen die das gangbare Verfahren ungenügend ist und nichts leistet, — versuche man doch zunächst für diese eine bessere Curmethode ausfindig zu machen!

Wie im öffentlichen und politischen Leben, so ist auch in unserer Wissenschaft der Fortschritt zu allen Zeiten das Losungswort der bessern Geister gewesen, und zwar galt ihnen für wahren Fortschritt bloß das, was nach historisch-kritischer Prüfung der grossen wissenschaftlichen Resultate früherer Jahrhunderte als neue Thatsache sich auswies; immer nur mittels jener arbeitete man sich zum Neuern und Bessern hindurch. Heutiges Tages geht man kürzer zu Werke; mit gänzlicher Verachtung und Zertrümmerung des Alten sucht man auf neuen, unerhörten Bahnen, wie im Fluge den Gipfel zu erreichen. Es spiegelt sich in der Wissenschaft unserer Tage jener unruhige, hastige, gigantisch-stürmende, aber ebenso veränderliche Geist der Gegenwart ab, der sich im Materiellen gefällt, Ungewöhnliches zu schaffen strebt, alle Schranken der gesetzlichen Ordnung zu sprengen trachtet, jener Geist der Revolutionen, der Alles, was nicht von gestern ist, mit seinem Anathema trifft. Darin, in der Misachtung der ältern Literatur, liegt der Grund jenes unerquicklichen, hochmüthigen Gebehrdens der Medicin unserer Tage; daher kommt es, dass den Neuern das Verständniss

der Medicin als Wissenschaft nicht aufgegangen ist, dass sie die ganze Fülle unsers Wissens und Könnens von gestern datiren, und es ganz und gar für das Resultat der neuesten empirischen Forschung ansehen. Es ist wahr, die Alten wussten unendlich viel weniger als wir, sie wussten *multum*, nicht *multa*; da sie aber ihr geringeres Wissen unter dem Regulativ einer mit Geist und Scharfsinn durchgeführten Speculation auf die Praxis anwandten, so curirten sie im Allgemeinen viel besser und glücklicher als wir, die wir nur darauf ausgehen, *multa* zu lernen, unsere Kräfte zersplittern und in der Oberflächlichkeit und Verflachung unserer Bildung doch auf dem Höhepunkt der Wissenschaft zu stehen vermeinen. Kann man denn nicht den empfänglichsten Sinn für neuere Forschungen haben und doch die ältern medicinischen Werke eines P. Frank, Reil, Joh. Ad. Schmidt, Zimmermann und die neuern eines Kieser, Stieglitz, Kreysig, Ph. v. Walther, Carus u. s. w. mit grosser Ausbeute für die Wissenschaft lesen? Welche ruhige, contemplative Darstellung, welche tief eingehende, sich der Materie nach allen Richtungen hin bemächtigende und doch klare, verständliche Reflexion, welche geniale Blicke in die Geheimnisse der Natur und des Lebens treten uns in den Werken dieser Männer entgegen! Und diese Werke sollen der Vergessenheit übergeben werden, bevor noch die grossen Wahrheiten, die sie aufs Reine gebracht, in die Wissenschaft unserer Tage aufgenommen worden sind? Bietet uns denn die moderne medicinische Literatur auch nur approximativ ein Äquivalent dafür an? Ein kaum übersehbares Feld nüchternen empirischer, sich oftmals widersprechender Thatsachen, chaotisch zusammengeworfen und ohne innere organische Verbindung zum Ganzen; geistlose, theils physikalische, theils chemische Erklärungen des Lebens, der Krankheit und ihrer Erscheinungen; viele Worte über den Satz, dass nur die Ergebnisse sinnlicher Wahrnehmungen Werth und Geltung haben können; einen schwerergründlichen nomenclatorischen Contrast von Fremdwörtern aus allen Sprachen, lebenden wie todt, emsig zusammengehäuft; eine medicinische Journalistik, die sich grösstentheils nur mit der äusserlichen Beschreibung von Krankheitsproducten, mit der physikalisch-mechanischen Erklärung topischer Krankheitssymptome und mit tausendmal dagewesenen Krankheitsgeschichten beschäftigt, — das ist das trockene Futter, bei dem wir die höhere wissenschaftliche Anschauung älterer Autoren vergessen sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 138.

10. Juni 1845.

## Pathologische Anatomie.

Handbuch der pathologischen Anatomie. Von Prof.  
Dr. Karl Rokitsky.

(Fortsetzung aus Nr. 137.)

Da die heutige einseitige medicinische Forschung sich diametral dem entgegensetzt, was wahre und höchste Aufgabe der Wissenschaft ist, so ist es kein Wunder, dass es gekommen ist, wie es kam; es ist begreiflich, dass die grösste Intoleranz gegen ältere, vom philosophischen Geist durchwehte Lehren auf Seiten Derer gefunden wird, welche die Träger und Motoren des Fortschritts zu sein vermeinen. Man eifert ja heutiges Tages gegen alles Raisonement; man erklärt den einfachsten, richtigsten Schluss, welchen der reflectirende Verstand zu Wege bringt, für eitlen Hypothesenkram; man will Alles, was Beweiskraft haben soll, sehen, hören und fühlen; es soll nur, was unter dem Mikroskop nach 1000 und 10,000 Theilen eines Zolles scharf gemessen werden kann, als wahrhaftige Aufgabe für Wissenschaft betrachtet werden; das Walten dynamischer Potenzen will man aus dem Leben gänzlich verbannen und darum hört man sagen: „Leget uns, ihr Theoretiker, die organische Polarität u. dergl. auf den Tisch, dann glauben wir daran.“ Gewiss, es ist beinahe dahin gekommen, dass, den Dynamismus im organischen Leben als wirksam anerkennen, bei Vielen nichts Anderes heisst, als der Chiromantie und Alchemie das Wort reden, und es gehört — um mit Carus zu reden — in unserer Zeit eine gewisse Verachtung äusserer Rücksichten und ein reines Interesse für Wissenschaft schlechthin dazu, sich dessen ungeachtet mit Ernst und Liebe jener tiefen, mehr als sinnlichen Forschung zuzuwenden. Wir müssen es aussprechen: unsere Wissenschaft ist ohne schöpferisches Leben, ohne fortschreitende Entwicklung im Grossen und Ganzen, — nicht darum, weil gar nichts geschieht, sondern weil alle mit einseitiger Emsigkeit beschäftigt sind, Material anzuhäufen, aber Keiner zu bauen versucht, weil der combinirende Gedanke nicht mehr in stattlichen Strömungen den Kreislauf ihres Lebens fördert, vielmehr in erbärmlichen Rinnsalen einer aufs Topische gerichteten Sinnesanschauung zerrennen ist. Diese centrifugale Regsamkeit partieller Bestrebungen ist es, welche die concentrischen, unni-

versellen Fortschritte lähmt, ohne welche einmal kein Gewinn fürs grosse Ganze denkbar ist.

Die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen sowohl über die anatomisch-pathologischen als die gesammten medicinischen Forschungen der Gegenwart haben sich uns aufgedrängt, nachdem wir an Ort und Stelle die Leistungen Hrn. R.'s und vieler seiner Schüler geprüft hatten. Wir wünschen, dass sie uns hier, wo sein „Handbuch der pathologischen Anatomie“ Gegenstand einer kritischen Beurtheilung sein soll, dazu dienen, unsere Leser auf den Standpunkt zu führen, von dem aus wir Inhalt und Werth dieses gerühmten Werkes betrachten werden.

Die bisherige Kritik hat das R.'sche Handbuch nur lobend erwähnt und es als eine der wichtigsten Erscheinungen der neuesten medicinischen Literatur bezeichnet. Vom empirischen Standpunkte der Beurtheilung können wir nicht anders als in dieses Lob *pleno ore* einstimmen. Es bringt die Früchte 25—30jähriger Forschungen in Leichen, der Art angestellt, dass sie deutschem Fleisse, deutscher Gründlichkeit und Beobachtungstreue alle Ehre machen. Kein Werk der neuesten Literatur kann dem R.'schen an Masse neuer Beobachtungen und an Genauigkeit der Objectsschilderungen gleichgestellt werden, wobei freilich nicht unbeachtet bleiben darf, dass dem wiener Professor vermöge seiner glücklichen Stellung ein kaum zu bewältigendes Material zur Verfügung stand. In dem grossartigen, im J. 1817 gegründeten anatomisch-pathologischen Institute zu Wien, der sogenannten Leichenkammer, kommen alljährlich 1600 Leichen zur Section, die gerichtlichen Fälle noch nicht einmal mitgerechnet, was denn nicht nur Schlag auf Schlag auf Befunden führt, die an kleinern Instituten als seltene Fälle kaum alle 10 Jahre einmal aufstossen, sondern die Vielheit der Fälle gestattet auch eine ergiebige Vergleichung homogener Krankheitsproducte rücksichtlich ihrer Ausbildung nach den verschiedenen Stadien, den ursächlichen Momenten, der Constitution, der stattgefundenen Behandlung und anderen Einwirkungen. Kommt dann noch hinzu, dass Hr. R. bei der Untersuchung so vieler Leichen mit Nüchternheit und Gewissenhaftigkeit zu Werke geht, so erklärt es sich hinreichend, dass seine Beobachtungen, insoweit sie ein Ergebniss der sinnlichen Perception sind, beim ärztlichen Publicum schon von vornherein alle Präsumtion der Wahrheit für sich ha-

ben und dass ihm die Geltung einer Autorität in vollem Maasse zu Theil wird.

Um doch etwas zu tadeln, hat man dem Verf. hier und da vorgeworfen, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig, sein Periodenbau sei schwerfällig, die Ausdrucksweise unverständlich, die Prädicate seien über Gebühr angehäuft, durch dies Alles werde das Verständniss der Schrift erschwert und das Studium desselben zeitraubend und ermüdend. Gerade diesen Tadel findet Rec. nicht hinreichend begründet, wenigstens bedarf er der Einschränkung. Eine gewisse Schwerfälligkeit des Stils ist nicht hinwegzuleugnen, aber dies scheint uns bei der Ausarbeitung eines Handbuchs, was sich die Beschreibung der Krankheitsproducte nach ihren äusseren Eigenschaften zur Aufgabe gemacht hat, eine Unvermeidlichkeit zu sein. Unverständlich kann die R.'sche Sprache nur von Solchen genannt werden, denen das Object der Darstellung fremd ist; wer mit der Materie vertraut ist, wer gar den Vorträgen des Verf. beigewohnt hat, wer ihm gegenüber am Cadaver die stereotype Gebrauchs- und Anwendungsweise seiner Prädicate auf den besondern Fall kennen lernte, wird kein Epitheton überflüssig finden, indem man leicht herausfühlt, wie jedes ein sehr bestimmtes Etwas bezeichnet, und man wird die Eleganz des Stils von dem geborner Gallizier gern dem dichtgedrängten compacten Inhalte preisgegeben sehen.

Als ein bleibendes Verdienst Hrn. R.'s muss die Kritik jeder Farbe anerkennen, dass er in Deutschland der Erste war, der den Sinn für anatomisch-pathologische Studien geweckt, und ihre Bedeutung für die Pathologie zum Bewusstsein gebracht hat. Viele Jahre lang hat er sich darauf beschränkt, die Resultate seiner Untersuchungen auf dem Wege mündlicher Überlieferung engern Kreisen anzuvertrauen; endlich trat er mit seinem Handbuche vor das grössere Publicum und es ist in der That überraschend, wie sich seitdem das Interesse für pathologische Anatomie in Deutschland verallgemeinert hat. Es ist wesentlich Hrn. R.'s Werk, dass Leichenöffnungen aufgehört haben, ein Vorrecht der Anatomen von Fach und der Gerichtsärzte zu sein, dagegen in der Privatpraxis gleichsam als letzte Kritik des ärztlichen Kunstverfahrens gefordert werden. — An der vorliegenden Schrift selbst muss als besonders verdienstlich hervorgehoben werden die Sorgfalt, mit welcher der Verf. die geneische Entwicklung pathologischer Producte und die Verschiedenheit derselben je nach den verschiedenen Stadien vorgeführt hat. Mehr als irgend einer seiner Vorgänger auf diesem Gebiete hat er die Erscheinungen des jedesmaligen Krankheitsprocesses gewürdigt, unter welchen dessen Productenbildung zu Stande kommt und hiervon jene getrennt, die als Folgen des vollendeten Products auftreten. Daneben lehrt er uns in lichtvoller und gründlicher Darstellung die verschiedenen, bis da-

hin meist unbekanntem Wege kennen, auf denen die Natur Residuen der Krankheit zurückbildet und theilweise oder vollständig zur Heilung führt, sodass nicht zu leugnen ist, der Verf. hat uns in diesem Theile seiner anatomisch-pathologischen Forschungen Winke gegeben, aus denen die Therapie Nutzen ziehen kann. Sind dies nun gleich Verdienste, durch welche die R.'sche Bearbeitung der pathologischen Anatomie sich vor den Leistungen Anderer auszeichnet, so kann man doch nicht behaupten, dass Hr. R. Stifter einer neuen anatomisch-pathologischen Schule sei, aber man kann ihm einräumen, dass er diese Doctrin in ein neues Stadium geführt habe, insofern er nämlich den Anfang machte, dieselbe durch die mikroskopische Untersuchung zu cultiviren. Hiervon abgesehen, hat er im Wesentlichen nur geprüft, berichtigt, erweitert, was von den Franzosen, wie Laennec, Cruveilhier, Andral, Bouilland, Rayer u. A. bereits angeregt und in Cours gesetzt worden war; aber das sieht man ihm bei jedem Worte an, er hat nichts auf Treu und Glauben angenommen, er hat Alles auf dem mühsamen Wege selbständiger Forschung gefunden, und betrachtet das durch die eigene Brille Gefundene wie sein Eigenthum. Wir wiederholen als Resumé unsers bisherigen Urtheils: es ist Alles vortrefflich an dem in Rede stehenden Handbuche, was als die Frucht der unmittelbaren sinnlichen Anschauung darin niedergelegt worden ist.

Ziehen wir aber das R.'sche Werk vor das Forum der wissenschaftlichen Kritik, der doch am Ende in letzter Instanz die Entscheidung über Werth oder Unwerth aller literarischen Erscheinungen zusteht und prüfen wir namentlich, ob der Verf. die Masse seiner empirischen Beobachtungen unter dem Regulativ der Speculation zur Construction pathologischer Gesetze verwendet, was uns als letzte und wahre Aufgabe auch dieses Theils der medicinischen Wissenschaft erscheint, so fällt freilich unser Ausspruch nicht zu Gunsten des Verf. aus. Aller Forschung — und daher auch der medicinischen — stehen zwei Wege offen, um zur Wahrheit zu gelangen, der der Speculation und der der Erfahrung. Diese beiden Erkennungsweisen sind durchaus gleichberechtigt und sie führen nur in Vereinigung und gegenseitiger Durchdringung zur Wahrheit, weshalb überall da, wo in der Medicin entweder die Speculation oder die Erfahrung einseitig auftritt und sich allein geltend machen will, schon der Abgrund bezeichnet ist, der unausbleiblich zum Irrthum führt, eine Thatsache, welche die Geschichte der Medicin und die tägliche Beobachtung des Lebens zu deutlich lehrt, als dass sie eines fernern Beweises bedürfte. Dieses oberste Princip der medicinischen Forschung, welches bei der vorherrschend empirischen Richtung der Medicin unserer Tage überhaupt nicht zum Bewusstsein der Ärzte kommt, hat sich auch unser Verf. nicht zur Norm dienen lassen; *er gibt uns mit einseitig-*

ger Befangenheit nur die Resultate seiner durch Sinnesanschauung, namentlich durch den Sinn des Gesichts vermittelten Erkenntniss, hat aber unterlassen, die also gewonnenen einzelnen Beobachtungen zu gruppieren und aus dem, was vielen derselben gemeinsam ist, die allgemeinen Gesetze für das kranke Leben zu finden. So hat es uns Wunder genommen, dass Verf. nicht einmal zur Erkenntniss jenes allgemeinsten pathologischen Gesetzes gelangt ist, welches lehrt, dass die Entwicklung anatomisch-pathologischer Metamorphosen im Organischen überall unter den Erscheinungen der Entzündung oder doch wenigstens einer gesteigerten Gefässthätigkeit (Congestion) zu Stande kommt. Die „Krisis des Bluts“ mag sein, welche sie wolle, dies ist der Weg, auf dem der Ausschwitzungsprocess bei krankhafter Blutmischung (Dyskrasie) vor sich geht. Der Verf. hat merkwürdiger Weise selbst — wie überall in seinem Handbuche zu lesen — bei jeder Productenbildung höhere oder niedrigere Grade von concomitierenden entzündlichen Zuständen beobachtet, aber nicht Reflexion genug gehabt, einen unwillkürlich sich aufdrängenden allgemeinen Schluss daraus zu ziehen. Desgleichen hat Verf., wie wir im Einzelnen unten nachweisen werden, die Beziehung gewisser Krankheiten und ihrer Producte zu bestimmten Organen und Geweben nirgend zu erklären versucht, obwol ihm eigene Beobachtungen, verbunden mit physiologischen Thatsachen dazu wol hätten veranlassen können. Nackte Beobachtungen nützen der Wissenschaft nichts; sie bleiben todt und unfruchtbar für sie, so lange sie nicht durch tiefere geistige Forschung zum Verständniss gebracht werden. Aber so weit hat sich unser Verf. leider nirgend vorgewagt. Weil er Erklärungen zu geben und Schlüsse zu ziehen vermeidet, auch wenn ihn die Ergebnisse seiner Untersuchungen hinreichend dazu berechtigen, weil bei ihm nichts Anderes Existenz und Geltung haben soll, als was der sinnlichen Erkenntniss zugänglich ist, weil er nirgend — aus Furcht, eine Hypothese zu behaupten — nach dem letzten Grunde pathologischer Metamorphosen, nämlich nach dem gesetzmässigen Neben- und Miteinanderwirken organischer Kräfte frägt, hat er auch nur solche Krankheitserscheinungen aufzuklären unternommen, welche als unmittelbare Folgen von Krankheitsproducten sich manifestieren und hat er durch seine Versuche, die Natur der Krankheiten aus solchen topischen Ablagerungen abzuleiten, dem Irrthume Thor und Thür geöffnet. Alle oben von uns gerügten Übergriffe und Unterlassungen, die sich die pathologische Anatomie in ihrer gegenwärtigen einseitig-empirischen Richtung hat zu Schulden kommen lassen, müssen wir auch unserm Verf. zur Last legen, wir müssen ihn sogar als denjenigen bezeichnen, der als Nachtreter der Franzosen jener Richtung auf deutschem Boden Eingang verschafft und sie durch sein „Handbuch“ zur fast allgemeinen

Herrschaft gebracht hat. Wir können aber jenes Erfolges ungeachtet nicht zugeben, dass diese Schrift, deren Verf. nur beweist, dass er viel gesehen, aber wenig gedacht hat, eine wahrhafte Bereicherung der Wissenschaft sei, denn wenn es — wie nicht zu leugnen — dem ärztlichen Publicum unserer Tage mundrecht ist und seinen Anforderungen Genüge leistet, so offenbart sich darin nur der mangelnde Sinn für eine höhere Auffassung und wissenschaftliche Bearbeitung der Medicin. Dieser Ausspruch kann uns aber nicht hindern, die R.'sche Arbeit insofern für eine dankenswerthe zu halten, als sie eine der Brücken sein wird, über welche früher oder später das ordnende Genie hinausschreitet, um diese reichen anatomisch-pathologischen Beobachtungen einer richtigen Würdigung und wissenschaftlichen Begründung zu unterwerfen, ein Process, der deswegen unausbleiblich ist, weil die Geschichte der Medicin lehrt, dass ihr Fortschritt überall unter der cyklisch-wechselnden Herrschaft der Empirie und der Speculation sich gestaltet hat.

Wenn wir uns nun specialiter zum Inhalte der vorliegenden Schrift wenden, so geschieht es theils in der Absicht, für unsere im Obigen ausgesprochenen Urtheile Nachweise und Belege zu geben, theils auch um auf Einzelnes hinzuweisen, was neu oder der Beachtung werth ist; weniger dagegen kann es unser Zweck sein, den reichen Inhalt des Werkes hier ausführlich vorzuführen, da dieser, bei der grossen Verbreitung desselben, wol nicht ohne Grund als schon vielen unserer Leser bekannt vorausgesetzt werden darf.

Der dritte, zuerst erschienene Band handelt in vier grössern Capiteln von den Abnormitäten des *Respirations-*, des *Digestions-*, des *Harn-* und *Geschlechtsapparats*. Am ausführlichsten (S. 1—152) ist die Darstellung der *Abnormitäten der Respirationswerkzeuge*. In diesem Capitel begegnen wir zunächst (S. 4) einer bisher wenig gewürdigten Anomalie der Bronchien, der *Erweiterung derselben (Bronchiectasis)*. Laennec hat zuerst darauf aufmerksam gemacht und kannte auch schon die beiden Hauptformen der Bronchialerweiterung, die *gleichförmige* und die *sackförmige*. Als unterscheidendes Merkmal in anatomischer Beziehung hebt er hervor, dass er bei der ersten Form die Wandungen der Bronchien im Zustande der Hypertrophie und Verdickung gefunden, während ihm bei der sackförmigen Erweiterung die Bronchialwände im Zustande der Erschlaffung und Verdünnung vorkamen. Hr. R. hat aus dem constant verschiedenen Verhalten der Bronchialwand bei beiden Formen auf eine Verschiedenheit derselben in Bezug ihres Wesens und ihrer ätiologischen Begründung geschlossen und erklärt sich das Zustandekommen derselben wol ganz richtig mittelst eines pathologischen Products (des Bronchialschleims) auf ganz mechanische Weise in folgender Art. Die vorzüglichste Ursache beider Formen der Bronchialerwei-

terung ist chronische Bronchitis (Blennorrhoe). Bei der gleichförmigen Erweiterung ist in Folge der chronischen Entzündung und Blennorrhoe Atonie und Paralyse der contractilen und irritablen Elemente des Bronchialrohres vorhanden. Die kleinern Bronchien sind hier durch das Secret völlig obstruirt. Die Wandungen derselben werden durch die Inspiration und die Erschütterung bei den Hustenanfällen um so leichter erweitert, je angestrenchter beide zur Elimination des in den Bronchien angehäuften Secrets geschehen. Diese Bronchialerweiterung betrifft den blennorrhoeischen Abschnitt der Bronchien selbst. Die sackförmige Erweiterung entwickelt sich nicht an dem katarrhalischen Abschnitte des Bronchialsystems, sondern über demselben in den grössern Bronchien. Sie ist die Folge von Bronchitis in der Endverzweigung der Bronchien, d. h. der Obturation derselben durch Secret, Wulstung ihrer Schleimbaut und endlicher wahrer Obliteration. Sie wird durch die an ihrem Vordringen gehinderte inspirirte Luft um so eher hervorgebracht, je angestrenchter das Einathmen geschieht. Sie wird sich vorzugsweise in der Richtung nach den völlig unwegsamen Bronchialzweigen entwickeln. Es sinkt nämlich das diesem Bronchialabschnitte angehörige Lungenparenchym zusammen und schafft hierdurch einen Raum, der durch den sich erweiternden Bronchus ausgefüllt wird; es erscheint somit das collabirte Lungenparenchym als die bedingende Anomalie, die Bronchialerweiterung als die bedingte Erkrankung.

Das für Diagnose und Therapie gleich schwierige Feld der Krankheiten des Kehlkopfs hat Hr. R. noch um eine vermehrt, deren Erkenntniss bis jetzt wol immer erst das Resultat der Section gewesen ist. Es ist die *Entzündung des Perichondriums der Kehlkopfsknorpel* — *Perichondritis laryngea* (S. 31). Verf. hat sie einige Male an der Eiterung und nekrotischen Beschaffenheit der Gelenkknorpel in Leichen erkannt und sagt, dass sie meistens, für rheumatisch gehalten, als rheumatische Kehlkopfsphthise behandelt werde, doch kam sie ihm auch in Folge von Pocken und als Begleiterin der Mercurialkrankheit vor.

Die Beobachtungen des Verf. über das *Emphysem der Lunge* (S. 62) haben, indem sie Laennec's Untersuchungen vervollständigen, wesentlich dazu beigetragen, den früher unter dem vagen Ausdrucke „Asthma“ begriffenen Krankheitszuständen ihren richtigen Platz in der Nosologie anzuweisen. Wir wissen jetzt, dass eine ganze Reihe von asthmatischen Zufällen, die man früher dynamischen Ursachen zuschrieb, auf eine organische Grundlage zurückgeführt werden müssen, und wir sind namentlich zu der Einsicht gelangt, dass das *Asthma siccum s. spasticum* der ältern Autoren nicht auf einer krampfhaften Thätigkeit des respiratorischen Nervenapparats, sondern auf einer Veränderung des Lungengewebes beruht, die sich als permanente Erweiterung der Lungenbläschen und Anfüllung derselben mit Luft manifestirt und *vesiculäres Emphysem* genannt wird. Der Verf. hat diese, das vesiculäre Emphysem begründenden pathologischen Veränderungen abermals benutzt, um daraus eine für die Praxis nicht unwichtige Beobachtung zu erklären, die nämlich, dass *Oedem, Stasis, Hämorrhagie und Pneumonie niemals bei*

*einigermassen ausgebildeten Emphysem vorkommt*. Die übermässige Luftanhäufung in den Lungenzellen hindert durch Druck auf die in ihren Wandungen verzweigten Capillargefässe die Füllung derselben mit Blut, ja im höhern Grade obliteriren nicht nur in den Wandungen der erweiterten Zellen, sondern auch in dem diese umgebenden verödeten Lungengewebe zahlreiche Capillargefässe. Die nothwendige Folge dieser Impermeabilität des Capillargefässsystems ist die constant sich vorfindende Anämie des emphysematösen Lungengewebes. Diese und andere Erklärungen des Verf. geben den Beweis, dass allerdings auch der Mechanismus im organischen Leben eine Rolle spielt, mag es gleich eine bedingte und untergeordnete sein, und wir müssen es ihm Dank wissen, dass er manches Räthsel der Semiotik auf diese Weise gelöst hat. Tadel verdient aber das einseitige Bestreben, die pathologischen Erscheinungen überall auf einen Mechanismus zurückführen zu wollen, dessen Wirksamkeit eine secundäre, weil an das Product der Krankheit gebundene ist, während consequent das primäre Walten des viel wesentlichern Dynamismus völlig ignorirt wird. Dies ist der Grund, weshalb Verf. nur ein Aggregat einzelner, unzusammenhängender Beobachtungen gibt, im Grossen und Ganzen aber zu keinen Resultaten gelangt.

Rücksichtlich der *Apoplexie der Lunge* oder des *hämoptoischen Infarctus* (S. 76) schliesst sich der Verf. der Laennec'schen Ansicht an, nach welcher dieser Zustand in einer Blutergiessung in das Lumen der Lungenbläschen besteht, wohl zu unterscheiden von einem Blutaustritt in das Parenchym der Lunge. Diese Ansicht ist aber in neuerer Zeit mehrfach angefochten. Einige haben behauptet, der hämoptoische Infarctus sei die Folge von Blutung der feinern Bronchialverzweigung, der Art, dass das Blut aus den Bronchien in die Lungenbläschen dringe und hier gerinne. Kaum je würde aber eine solche Bronchialblutung ohne allen Bluthusten stattfinden können, während doch der Infarctus sehr oft ohne Hämoptyse vorkommt. Bogtalek in Prag will von einer Blutergiessung durch Rhexis der Gefässe gar nichts wissen, vielmehr hält er den hämoptoischen Infarctus für eine Entzündung der capillaren Gefässe der Vesikeln. In diesen Gefässen findet nach seiner Ansicht dasselbe statt, wie bei Phlebitis grösserer Gefässe: ihr Lumen ist von einem Blutpfropf (*thrombus*) ausgefüllt; daher und weil kein Bluterguss hierbei stattfindet, komme es, dass der hämoptoische Infarctus beim Einschnitt trocken sei. Die Bestätigung dieser Ansicht hat ihm das Mikroskop gegeben. Uns scheint, dass diese Ansicht schon deswegen irrig ist, weil der hämoptoische Infarctus häufig — wenn keine Gerinnung des extravasirten Bluts stattfindet — von Hämoptyse begleitet ist. Practisch wichtig ist die Beobachtung des Verf., dass die *Apoplexie der Lungen häufig mit activer Erweiterung des rechten Herzens zusammenfällt, während bei der Apoplexie des Gehirns active Erweiterung des linken Herzens stattfindet*, ein Verhältniss, was seine Erklärung in den der Blutbewegung und namentlich dem Blutabflusse aus Lunge und Gehirn gesetzten mechanischen Hindernissen findet. (Die Fortsetzung folgt.)

**Pathologische Anatomie.**

Handbuch der pathologischen Anatomie. Von Prof. Dr. Karl Rokitanzky.

(Fortsetzung aus Nr. 138.)

Einer ausführlichen Abhandlung über *Lungentuberkulose* begegnen wir (S. 121) unter der Rubrik der „Aftergebilde“ der Lunge. Wir glauben nicht, dass sich eine Stellung der Tuberkulose nosologisch rechtfertigen lässt, durch welche sie mit Cystenbildung, Krebs, Fibroiden u. s. w. in ein und dieselbe Kategorie kommt. Um Misverständnissen vorzubeugen, hätten wir überhaupt gewünscht, der Verf. möchte statt des anatomischen das pathologische zum Eintheilungsprincip genommen haben. — Die als so wichtig hervorgehobene Unterscheidung der Tuberkulose in *interstitielle Tuberkelgranulation* und *Tuberkelinfiltration* ist anatomisch allerdings begründet, aber nirgend sprechen die Untersuchungen des Verf. für eine *wesentliche* Verschiedenheit beider Formen. Gesteht er doch selbst, die Tuberkelinfiltration sei diejenige Form, welche immer nur als das Ergebniss eines hohen Grades der Dyskrasie (?) aufträte und sie erscheine daher nur selten als primitive Tuberkulose, sondern *geselle sich in der Regel zu vorgeschrittenen Stadien des interstitiellen Tuberkels*. Die Tuberkelinfiltration ist diejenige Form, die man gemeinhin als gallopirende, floride Schwindsucht bezeichnet. — Die bekannte Erscheinung, dass der Ausgangsbeerd der Tuberkulose sehr constant das obere Drittheil der obern Lungenlappen ist, bestätigt unser Verf. (S. 126). Von der reichen Erfahrung desselben hätten wir nun aber auch die Angabe des Grundes dieser Beziehung, eine Erklärung dieser Thatsache, wenn auch vorerst nur eine hypothetische erwartet. Indess er lässt uns über diesen Punkt völlig im Dunkeln, wie überall da, wo das anatomische Messer nichts findet, der Schleier aber vielleicht durch den combinirten Verstand gelüftet werden könnte. — Über das *Wesen* des Tuberkels — diese grosse, noch immer nicht abgeschlossene Streitfrage — erfahren wir vom Verf. weiter nichts, als dass er *das Product eines sehr hohen Grades tuberkulöser Blutdyskrasie sei* (S. 144). Dies ist so gut wie gar keine Erklärung, denn man fragt natürlich: worin besteht denn das Wesen dieser tuberkulösen Blutdyskrasie? Es ist eine der schwachen Seiten Hrn. R.'s, dass er überall, wo es sich um Erklärung pathologischer Processe handelt, die mit der

secundären Erscheinung einer abnormen Blutmischung einhergehen, kurzweg eine „Krisis des Bluts“ proclamirt, die ihm — ein *Deus ex machina* — aus der Klemme helfen soll. Aber mit solchen Erklärungen ohne Erklärung ist den Anforderungen der Wissenschaft nicht Genüge geleistet. Selbst die empirische Forschung bleibt, wenn sie das Wesen der tuberkulösen Dyskrasie erläutern will, nicht beim Blute stehen, sondern geht zurück zu jenen Processen, welche die Uranfänge der organischen Stoffmetamorphose bilden. So hat namentlich die organische Chemie (— deren Resultate freilich nur mit grösster Vorsicht benutzt werden können, weil sie immer mit organischen Stoffen experimentirt, denen die wesentlichste Bedingung alles Organischen, das Leben, fehlt —) den Grund vieler Krankheiten in der Anomalie der Metamorphosen des Proteins gesucht und alsbald behauptet, dass, wenn die Ursachen der Krankheiten auch nicht lediglich aus dem abnormen Stoffwechsel herzuleiten seien, doch keine Krankheit ohne Veränderung in der thierischen Metamorphose stattfinden könne, und so hat sie namentlich von der *Tuberculosis* und *Scrofulosis* nachgewiesen, dass beide sich in einer anomalen Umwandlung des stickstoffhaltigen (eiweissartigen) Materials zu erkennen geben. In der Tuberkulose fand sie eine unvollkommene Umwandlung des Albumins, welche sich nur bis zur Bildung von Fibrin erstreckt. Sie erklärt dies daraus, dass der bei der Respiration ins Blut übergegangene Sauerstoff, der bekanntlich aus dem Protein die einzelnen Bestandtheile des Thierkörpers erzeugt, in der Tuberkulose aus irgend einem unbekanntem Grunde verhindert wird, sich mit dem Protein zu verbinden und dieses zu metamorphosiren. Diese nicht genügend oxydirten Proteinverbindungen können weder zur Bildung der Organe verarbeitet, noch durch die Excretionsorgane ausgeschieden werden; das damit überfüllte Blut entledigt sich daher derselben in solchen Theilen und Geweben, wo die abgelagerete Substanz den meisten Raum vorfindet, daher besonders in den Lungen. Die *Scrofulosis*, gebunden an den kindlichen Organismus, wo die Plasticität vorwaltet und wo der Organismus eine grössere Menge nur unvollkommen oxydirten Proteins zur Bildung und zum Wachstum der Organe verbraucht, unterscheidet sich nur dadurch von der *Tuberculosis*, dass sich bei ihr weniger abnorme Ablagerungen von Protein in die Masse der Organe, als abnorme Ausschei-

dungen stickstoffreicher Substanzen auf ungewöhnlichen Wegen zeigen. — Hiermit haben uns die Resultate der pathologischen Chemie in der nach unsern Erfahrungen längst feststehenden Ansicht bestärkt, dass die Tuberkulose überall nur ein auf die Lungen oder andere Organe übertragener scrofulöser Process sei. Auch von Andern ist die Identität beider Krankheiten vielfach behauptet worden, z. B. von Campbell (vgl. Über die Natur und Heilung der Lungensucht.) und ganz neuerdings auch von dem vor Vielen stimmfähigen Lugol (cf. *Recherches et observations sur les causes des maladies scrofulieuses*. Paris, 1844). Auch unser Verf. erkennt die Verwandtschaft beider Leiden (S. 145) an, doch statuirt er nebenbei eine tuberkulöse Constitution der Säftemasse, die ohne tuberkulösen Habitus in Folge von Exanthenen, *Impetigines*, Tripper, *Lues universalis*, *menstruatio obstructa*, bei Säufem u. s. w. sich ausbildet. — Die für die Therapie so wichtige Frage, ob die Tuberkelablagerungen überall Folge und Product eines entzündlichen Processes des Lungengewebes seien, beantwortet Verf. mehrmals (S. 144, 145) dadurch verneinend, dass er die begleitende Hyperämie und Pneumonie für eine secundäre Erscheinung erklärt und jene die Tuberkelherde constant umschreibende Entzündung für eine „reactive“, d. h. in Folge des bereits abgelagerten Tuberkels entstandene, erklärt. Wir können diese Ansicht nicht theilen, da unsere Beobachtungen lehren, dass die Entzündung des Lungengewebes der primäre Process ist, dem die Tuberkelablagerung als eine durch die tuberkulöse Constitution der Säftemasse modificirte Eiterung folgt. Andral hat dieselbe Ansicht ausgesprochen; desgleichen erklärt Lallemand (vgl. Über unwillkürliche Samenverlüste. Bd. I, S. 46) die Tuberkeln für verhärteten Eiter. Auch der neueste Schriftsteller auf diesem Gebiete, F. Buhlmann (vgl. Beiträge zur Kenntniss der kranken Schleimhaut der Respirationsorgane. Bern, 1843), hat die Tuberkelablagerung immer nur unter entzündlichen Erscheinungen erfolgen sehen. Wollen wir denn niemals aufhören, dadurch dem Irrthum Nahrung zu geben, dass wir die verschiedenen Wirkungen derselben Ursache als ebenso viele ganz verschiedene Dinge ansehen? — Verf. schliesst die Untersuchungen über Tuberkulose mit der praktisch wichtigen Bemerkung, dass sie unverträglich sei mit Atrophie der Lungen, Emphysem, Bronchialerweiterung, übermässiger Dichtigkeit der Lungen, Compression derselben, Obsolescenz und Obliteration des Gewebes. Aber den Grund selbst dieser Wahrnehmung ist er uns schuldig geblieben. Fürchtete er denn etwa eine Hypothese zu machen, wenn er aussprach, dass alle jene Zustände, welche Immunität vor Tuberkulose gewähren, solche sind, wobei Impermeabilität (Obliteration) der capillaren Gefässe der Lungen und somit mechanisch die Unmöglichkeit besteht, dass jene Entzündung sich bilde,

als deren Product die tuberkulöse Ablagerung erscheint?

Im zweiten Capitel, welches die Abnormitäten des Digestionsapparats umfasst, liefert der Verf. aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen schätzenswerthe Beiträge zur nähern anatomischen Kenntniss eines ulcerösen Processes des Magens: welchen Cruveilhier das einfache chronische Magengeschwür nannte, von unserm Verf. aber „wegen seiner Tendenz zur Durchbohrung der Magenwände“ zum „perforirenden Magengeschwür“ (S. 187) umgetauft worden ist. Seiner vielen Beobachtungen ungeachtet hat Verf. die Pathogenie dieses Übels doch nicht aufzuklären vermocht. Wir halten dasselbe für den Ausgang eines sehr localen entzündlichen Processes, der seinen Sitz ursprünglich in dem Drüsenapparate des Pylorusmagens hat. Für die entzündliche Natur sprechen die in der Umgebung des Geschwürs und auf der Basis desselben ausgesprochene sogenannte entzündliche Reaction, der chronische Katarth und die Blennorrhoe der Magenschleimhaut, welche diese Geschwürsform stetig begleiten. Da der Verf. seine Resultate nur aus Leichen genommen, d. h. aus Fällen, in denen die Zeichen der Entzündung denen der spätern Ulceration bereits Platz gemacht hatten, so haben sich jene seiner sinnlichen Wahrnehmung entzogen, und es ist ihm daher „nicht völlig klar, in welcher Form das Übel ursprünglich auftritt und wie es sich weiter entwickelt“. Dies Zuspätkommen der Untersuchung, dies Aburtheilen nach den Ausgängen und Producten der Krankheit ist in vielen andern Fällen der Grund irriger oder bedingter Urtheile des Verf. So sind die hämorrhagische Erosion der Magenschleimhaut (S. 194), die Erweichungen des Magens (S. 195) weder unter sich noch von dem perforirenden Magengeschwür so wesentlich verschieden, als der Verf. nach Leichenbefunden diese Prozesse darstellt. Ohne Zweifel haben sie primitiv Entzündung zur gemeinschaftlichen Ursache, die freilich verschiedene Ausgänge und Producte gibt, je nachdem sie in diesen oder jenen Organtheilen und Geweben ihren Sitz hat. Dahin richte der Verf. seinen Scharfblick, dass er uns sage, warum derselbe pathologische Process je nach Verschiedenheit seines organischen Substrats einen verschiedenen Verlauf annimmt und verschiedene Producte gibt; er suche das Gesetzmässige dieser pathologischen Thatsache nachzuweisen. Alsdann wird er uns auch darüber belehren können, warum das perforirende Magengeschwür und die hämorrhagische Erosion constant am Pylorusmagens, dort wo der katarthalische Process gedeiht, vorkommen und warum alle Erweichungen des Magens im Blindsack ihren Sitz haben. Das anatomische Messer verhilft hier nicht zur Lösung des Räthsels; es ist durchaus nothwendig bei der Physiologie anzufragen. Die Einsicht ergibt sich gewiss aus solcher Anfrage, dass bei aller Mannichfaltigkeit die so einfache

Natur nicht so künstlich vielfach ist, als das vorliegende Handbuch sie uns überall darzustellen sucht und dass darum das vervielfachte Classificiren in der Pathologie nicht zur Erkenntniss der Wahrheit, sondern zum Irrthume führt.

Die lichtvollen und besonders das genetische Moment hervorhebenden Erörterungen über jene, der Therapie fast unzugänglichen Anomalien, welche in einer Lageveränderung einzelner Partien des Darmrohrs begründet sind, namentlich über die *incarceratio seu strangulatio interna* (S. 215), die *invaginatio s. intussusceptio (volvulus)* (S. 219), über den *Ileus von scirrhöser Entartung* (S. 282) und über den *spontanen Ileus* (S. 301) geben abermals Zeugnis für die wichtige Rolle, welche der Mechanismus in manchen Krankheiten spielt, dann aber auch für den Beobachtungsreichthum des Verf. Seine Resultate sind für die Praxis vom grössten Interesse, weshalb wir sie zum Nachlesen empfehlen.

Eine ausführliche Darstellung gibt Verf. vom *Typhusprocess* (S. 237—258); da er indess bei diesem grossen, die ganze Organisation mächtig erschütternden Krankheitsprocess Alles durch seine empirische Brille angesehen hat und seine Untersuchungen sich lediglich in den Residuen, in den Gebieten der Devastation dieser Krankheit bewegen, so hat er zwar eine „genaue Schilderung dieser Trümmer nach ihren sinnlichen Merkmalen gegeben, im Übrigen aber die Confusion der Meinungen, die sich in neuester Zeit über das Wesen des Typhus kreuzen, nur noch vermehrt. Wir wollen Alles übergehen und uns nur an die Resultate seiner Untersuchungen halten, die er unter der Rubrik „epikritische Bemerkungen“ (S. 256) niedergelegt hat. Die erste dieser Bemerkungen lautet: „*Der Typhusprocess charakterisirt sich von anatomischer Seite durch die Ablagerung eines eigenthümlichen Products, das sofort auch eine eigenthümliche Metamorphose eingeht.*“ Heisst mit andern Worten: Der Typhusprocess charakterisirt sich, insoweit er der sinnlichen Erkenntniss zugänglich ist, durch u. s. w. Dies ist freilich wahr, aber das Wenigste von dem, was charakteristisch und wesentlich für den typhösen Process ist, lässt sich, wie sein Product, mit Händen greifen. — Die zweite Bemerkung sagt im Wesentlichen: „*Der Sitz desselben (des Products) ist verschieden und geht aus der specifischen Beziehung des Allgemeinprocesses zu gewissen Organgebilden hervor. Diese sind vor Allem die Schleimhäute und Lymphdrüsen, bei uns (in Wien) insbesondere die Schleimhaut des Krummdarms.*“ Beachtungswerth erscheint, dass hier von einem Allgemeinprocess gegenüber dem örtlichen, die Rede ist. Es müssen dem Verf. also Erscheinungen aufgestossen sein, die ihn von dem factischen Bestehen eines Allgemeinleidens beim Typhus überzeugt haben. Aber wie kommt es denn nun, dass er keine einzige Thatsache anführt, wodurch sich dieses Allgemeinleiden pathognomisch

charakterisirt, da es doch erster und letzter Zweck jedweder Untersuchung sein sollte, das Wesen *dieses* Processes zum Verständniss zu bringen? Wir können seine — wenn auch noch so genauen — Untersuchungen über den örtlichen typhösen Process für die allgemeine Pathologie des Typhus so lange nur für unfruchtbar halten, als das Ergebniss derselben sich auf eine Beschreibung des Typhusproducts und seiner Metamorphosen beschränkt. Die moderne örtliche Auffassung der Krankheiten nach ihren Erscheinungen in der Materie hat überall noch nichts Gutes gestiftet und am wenigsten wird die Lehre vom Typhus durch diese Untersuchungsmethode neue Aufschlüsse erfahren. Da redet man jetzt immer von „Localisirung“ des Krankheitsprocesses, widmet dem, was im Krankheitsverlaufe unwesentlich und accidentiell, aber der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich ist, die sublimste Aufmerksamkeit, übersieht dabei alle wahrhaft grossen und wichtigen, der unmittelbaren Sinnesperception sich entziehenden Momente und hält am Ende für die Totalität der Krankheit das, was nur Product, nur untergeordnetes topisches Symptom derselben ist. So sieht die neuere Schule den gesammten Typhusprocess im typhösen Geschwür repräsentirt. Wie ins Minutiöse hinein sich der Topicismus verliert, sahen wir eines Tags in der wiener Leichenkammer, wo Hr. R. bei der Section einer Typhusleiche in einem typhösen Geschwür des Ileums die Ruptur eines kleinen Äderchens entdeckte. Die aus diesen Äderchen stattgefundene Blutung wurde sofort für die *causa mortis* erklärt, obwol erwiesen war, dass der Kranke kaum Spuren von Blut *per anum* abgeführt und der Augenschein lehrte, dass im Darmrohre selbst davon kein Theelöffel voll sich vorfand. Dass der typhöse Process für sich den Tod herbeigeführt habe, kam gar nicht zur Sprache. Mit der topischen Auffassung des Typhus ist folgerecht seine Therapie gemodelt und eine locale geworden. Die angepriesenen Behandlungen des Typhus mit Alaun, essigsauerm Blei, Sublimat u. s. w., was bezwecken sie, welche Idee liegt ihnen anders zu Grunde, als die, das typhöse Allgemeinleiden durch Heilung der Geschwüre heilen zu können? Wie hier, so überall, leidet die Pathologie und Therapie mit dem Topicismus am Steuer totalen Schiffbruchs. Und nun jene „specifische Beziehung des typhösen Allgemeinprocesses zu gewissen Organgebilden“, was hat es denn mit dieser für eine nähere Bewandniss? Worin ist es begründet, dass gerade das Ileum so ziemlich constant die Ablagerung und Ausscheidung der Typhusmaterie übernimmt? Der erfahrene Verf. hat abermals keinerlei Antwort auf diese wichtige Frage gegeben und doch muss gerade bei ihm einiges Material zur Lösung derselben erwartet werden. Wir glauben, dass weitere Fortschritte in der Physiologie, namentlich wenn sie das functionelle Verhalten des Ileums und Coecums zum Gegen-

stande haben, hierüber mit der Zeit Licht bringen werden, indem schon die neuern Forschungen auf diesem Gebiete vermuthen lassen, dass Ileum und Coecum für die organische Ökonomie ungleich wichtiger sind, als man zeither annahm. — Zu welchen sonderbaren Resultaten die pathologische Anatomie gelangt, wie sie eine nahe Verwandtschaft zwischen den heterogensten pathologischen Processen findet, wenn sie ihr Urtheil auf nichts Anderes als die äussern Merkmale der Krankheitsproducte basirt, beweist Verf., indem er 3) erklärt: „Das Typhusgebilde hat ursprünglich schon, noch mehr aber in seiner Metamorphose die grösste Analogie mit den krebsigen Aftergebilden und vor Allem mit dem Medullarkrebse.“ Das ist so viel, als: Typhusproduct und Krebs sind identisch! . . . . Diese neue Entdeckung zu würdigen und darüber nachzudenken, überlassen wir unsern Lesern. Der Verf. legt unzweifelhaft das grösste Gewicht auf diesen Fund. denn was er bei keiner andern Gelegenheit thut, das thut er hier: er reclamirt in einer besondern Note (S. 257) die Vaterschaft jener Entdeckung. — 4) „Der örtliche Typhusprocess ist eine Entzündung, aber nicht eine solche, der man als der sogenannten gemeinen eine phlogistische Blutkrasis unterlegt, sondern wegen des eigenthümlichen Erkranktseins der Blutmasse, eine typhöse.“ Verf. hätte sagen sollen: Der Typhus durchläuft ein entzündliches Stadium, dem nach allgemeinen pathologischen Gesetzen ein nervöses folgt. Statt dessen wird nach gewohnter Weise eine eigenthümliche (?) Krasis des Bluts angenommen und diese zur Ursache einer typhösen Entzündung gestempelt, da doch die Alteration der Blutmischung erst Folge des typhösen Allgemeinleidens ist. Der Verf. wäre der wahren Ursache seiner typhösen Entzündung näher gekommen, wenn er hier dem Antheil des Nerven- und zumal des Gangliensystems am typhösen Process gewürdigt hätte. Die Therapie möge übrigens eine Lehre daraus ziehen, dass Verf. den örtlichen Typhusprocess für eine Entzündung erklärt. — Der Inhalt der fünften und letzten Bemerkung: „Der örtliche Process auf der Krummdarmschleimhaut kommt dem Typhus bei uns constant zu, aber wie er bisweilen eine Hemmung in seiner Entwicklung beobachten lässt, so gibt es einzelne seltne Ausnahmefälle, wo das Darmleiden fehlt“ u. s. w., kann nur dazu dienen, die vom Verf. versuchte Beweisführung der grossen Wichtigkeit des örtlichen Leidens dem allgemeinen gegenüber in ihren Grundvesten zu erschüttern, sowie uns denn überhaupt die Beleuchtung dieser anatomisch-pathologischen Resultate über den Typhusprocess in der Ansicht bestärkt hat, dass nicht vermittelt sinnlicher und topischer Auffassung typhöser Producte, sondern nur indem man die Erscheinungen des Typhus mehr *en gros* auffasst, und namentlich

seine Beziehung zu den acuten Exanthenen würdigt, eine hellere Einsicht in das Wesen dieser Krankheit gewonnen werden kann.

*Die Entzündung der Pfortader — Pylephlebitis —*, eine noch wenig bekannte und neuerdings von einem Schüler Schönlein's zur Sprache gebrachte (*Diss. inaug. de inflammct. venae portarum seu pylephlebitide. Auctore Franc. Messow. Berol., 1841*) Krankheit, hat unser Verf. (S. 331) weniger am Stamm als an den Verästelungen der Pfortader innerhalb der Leber beobachtet und er nennt diese letztere Entzündungsart „eine sehr häufige Erscheinung“. Ihr gewöhnlicher (gewöhnlich? doch wol nur insoweit Leichen darüber Auskunft geben) Ausgang sei Obliteration der Gefässe, Verödung (Atrophie) des betreffenden Leberabschnitts, was dann die exquisiteste Form der gelappten Leber (S. 319) herbeiführe.

Das, was Verf. (S. 332) über die *Ablagerung, Metastase in der Leber* sagt, gibt uns Veranlassung gegen die Richtigkeit seiner Ansicht über die Genesis dieser pathologischen Erscheinung, mag sie nun in der Leber, oder — was noch häufiger ist — in den Lungen, der Milz u. s. w. vorkommen, Bedenken zu erheben. Nach der Ansicht des Verf. und der meisten empirischen Ärzte wird bei grossen Eiterungsheerden der fertige Eiter von den Lymphgefässen resorbirt, ins Blut geführt und dann in irgend einem Organe (meistens in den Lungen, der Milz, Leber, dem Zellgewebe) abgelagert, ausgeschwitzt, und man nennt diesen Vorgang eine „Vergiftung des Bluts mit Eiter.“ Hierbei leugnen wir zunächst mit Magendie und Andral (*Meckel's Archiv, 8, 227*) die Resorbition fertigen Eiters mittels der Lymphgefässe, weil dieser Vorgang physiologisch geradezu unmöglich ist. Damit die Eiterkügelchen resorbirt werden könnten, müssten nothwendig die Öffnungen der Lymphgefässnetze einen der Grösse jener Kügelchen entsprechenden Durchmesser haben, was aber nach Joh. Müller (*Physiol. Bd. I, S. 272*) nicht der Fall ist. Demnach können wohl die aufgelösten Bestandtheile des Eiters von den Lymphgefässen resorbirt werden, aber die Erscheinung des körnigen Eiters, in demselben hat nichts mit der Resorption zu thun; er kann vielmehr nur das Product von Entzündung der Lymphgefässe sein, oder er hat nach vorhergegangener Zerstörung derselben diese Gefässe ganz mechanisch infiltrirt. Ebenso verhält es sich mit der Erscheinung des Eiters im Blute; er ist entweder das Product einer Venenentzündung z. B. bei der *phlebitis uterina*, oder er ist bei Zerstörung von Capillargefässen eines Theils durch Eiterung mechanisch in die zerstörten kleinen Venen eingedrungen, z. B. bei grossen eiternden Amputationswunden. Dieser Eiter in den Venen verursacht dann als zersetzte Materie in andern Theilen Reizung, Entzündung und *mittels dieser Eiterung*.

(Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 140.

12. Juni 1845.

## Pathologische Anatomie.

Handbuch der pathologischen Anatomie. Von Prof. Dr. Karl Rokitsky.

(Schluss aus Nr. 139.)

Demnach gibt es keine Eitermetastasen in dem Sinne, dass dabei eine unmittelbare Ablagerung von körnigem, im Blute befindlichen Eiter stattfindet, vielmehr entstehen diese sogenannten Metastasen, wie H. Klencke (Physiol. der Entzündung u. s. w. Leipzig, 1842) richtig bemerkt, durch anfangs latente, später deutlich hervortretende Entzündung in andern Organen, die bei der durch grosse Eiterungsheerde bereits erschütterten Vitalität des Organismus, am so rascher in Eiterung übergeht. Hiermit erledigt sich auch die Annahme eines metastatischen oder kritischen Eiterharns. Körniger Eiter kann nicht aus dem Blute durch die Nieren abgesondert werden, da die Capillargefässe keine Art von Kügelchen, daher auch keine Eiterkügelchen, sondern nur die nähern Bestandtheile des Eiters durchlassen können. Eiterabsonderung durch die Nieren kann nur bei Entzündung und Abscessen in den Nieren statthaben. Was man mehrentheils für metastatischen Eiterharn hält, kann wol nur ein nicht genau untersuchtes Sediment im Harne sein. Die bei Entzündung und Eiterung des Gehirns so häufig beobachtete Entzündung und Eiterung in der Leber kann aber durch das Bisherige nicht erklärt werden. Nicht Aufnahme von wirklichem oder aufgelöstem Eiter ins Blut, sondern das bekannte antagonistische Verhältniss zwischen Gehirn und Leber gibt hierbei und bei manchen andern sogenannten Metastasen den Erklärungsgrund ab.

Das dritte Capitel des dritten Bandes, welches von den Abnormitäten der Harnorgane handelt, bringt eine sehr genaue Schilderung derjenigen Degenerationen, welche die Nieren bei der Bright'schen Nierenkrankheit eingehen (S. 412). Über das Wesen dieser Krankheit erklärt sich Verf. mit höchst sublimer Abwägung der Worte dahin: dass sie eine Entzündung sei, „als deren Ursache man hingewiesen werde, eine Anomalie der Blutkrasis zu vermuthen, die in einem Übermaasse von Albumen, vielleicht begründet in einer Depotenzirung des Faserstoffs des Bluts, bestehe“. Nach seiner Meinung ist also jene Anomalie der Blutkrasis das primitive, die Entzündung des Nierengewebes das secundäre Moment. Worin es begründet ist, dass sich in Folge dieser Anomalie der Blutkrasis die

Nierenkrankheit entwickelt, erklärt Verf. abermals für ein Räthsel.

Mit dem vierten Capitel über die Abnormitäten der Geschlechtsorgane schliesst der dritte Band und das Handbuch überhaupt ab. Eine grosse Masse von Beobachtungen — das sieht man — hat dem Verf. auch hier zu Gebote gestanden. Auf diese gestützt hat er uns unter Andern bei den Fibroiden des Uterus (früher *sarcoma uteri* genannt) (S. 539) neue und wichtige Aufschlüsse gegeben über die anatomische Beziehung derselben zum Uterinalparenchym. Überraschend war dem Rec. die Häufigkeit der Fibroide um die Zeit der klimakterischen Lebensperiode; denn Verf. behauptet mit Bayle, dass die Fibroiden des Uterus unter 100 Weibern, die nach dem 35. Jahre sterben, wenigstens bei 20 vorkommen. — Nächst den Fibroiden erscheint der Krebs (S. 550) als häufigstes Aftergebilde des Uterus. Der primitive Sitz desselben ist ganz constant der *cervix uteri* und zwar zunächst die Vaginalportion. Auf die Frage: warum gerade diese Partie? wird keine Antwort gegeben. — Die ausführlichen und praktisch wichtigen Erörterungen des Verf. über die Krankheiten des Uterus nach der Entbindung (S. 554) nebst der Übersicht über die im Puerperio anderweitig vorkommenden Anomalien, sowie ferner die lichtvolle Darstellung der Bildungshemmungen des Uterus (S. 511) (*Uterus bipartitus*, einhorniger Uterus, zweihorniger Uterus [*uterus bicornis seu duplex*], *uterus bilocularis*) empfehlen wir der Beachtung unserer Leser und wenden uns nun noch kurz zum Inhalte des

Zweiten Bandes. Er zerfällt in zwei „Abtheilungen“ mit fortlaufender Seitenzahl und beschäftigt sich in acht Capiteln mit den Abnormitäten des Zellgewebes, der serösen und Synovialhäute im Allgemeinen, der Schleimhäute im Allgemeinen, der äussern Haut, des fibrösen, des Knochen-, Muskel-, Gefäss- und Nervensystems. Es befremdet uns, dass wir in dem Theil des Handbuchs, welcher sich mit der speciellen pathologischen Anatomie beschäftigt (II. und III. Bd.), den Verf. über die Abnormitäten der serösen, Synovial- und Schleimhäute im Allgemeinen reden hören. Stellt man einmal ein Princip der Eintheilung auf, so muss es auch mit Consequenz durchgeführt werden und wir sehen daher nicht ein, warum Verf. jene allgemeinen Erörterungen nicht dem ersten allgemeinen Theile einverleibt hat.

Den Inhalt dieses Bandes anlangend, so hat Verf. zunächst durch seine Beobachtungen über die Bildung

des Callus bei Knochenbrüchen (S. 152) diese oftmals angeregte Streitfrage zum Abschluss gebracht. Die den Bruch umgebenden Weichtheile, das Periost, die Bruchenden selbst, die Markhöhle, sind nach seiner Behauptung insgesamt thätig bei der Exsudation osseseirender Substanz. Über die von Dupuytren aufgestellte Annahme eines *provisorischen* und *definitiven Callus*, die hier und da zu der irrigen Meinung einer wesentlichen Verschiedenheit beider Callusarten führte, äussert sich Verf., das Wahre treffend, dahin: „Es ist mehr als wahrscheinlich, dass der Callus im Verlaufe der Zeit allerdings sehr allmählig an Masse soweit abnimmt, als es in Rücksicht der Lagerung der Bruchenden und seiner ursprünglichen Grösse möglich ist. Er schwindet somit zunächst an geheilten einfachen Querbrüchen endlich zu einem unmerklichen, die Stelle der Fractur bezeichnenden Wulste. Keineswegs ist dies aber etwa als Schwund des sogenannten provisorischen Callus zu deuten, indem eine solche nach Dupuytren von Mehrern angenommene Involution desselben, gleichwie ein provisorischer Callus in dem Sinne eines temporären Vereinigungs- und Löthungsmittels durchaus nicht existirt und die Resorption der die Markhöhle nächst der Fractur ausfüllenden Knochenmasse als ein Phänomen der vorschreitenden Knochenbildung angesehen werden muss.“ Die Meinung Einiger, dass alle Knochenmasse bei der ersten Callusbildung bloss von den Knochen exsudire, scheint dem Verf. nicht völlig ausgemacht zu sein und er führt als Argument gegen jene Meinung namentlich die Thatsache an, dass man öfters auf der äussern Seite der das Periost vertretenden harten Hirnhaut Knochenproductionen finde, die durchaus nicht am Knochen haften. Wir sind mit Verf. der Ansicht, dass das Periost seinen Beitrag liefere zur Callusmasse, nur schliessen wir Solches nicht aus der von ihm angezogenen Erscheinung der Knochenablagerungen auf der *dura mater*, ein Vorgang, der hier überhaupt gar nichts beweisen kann, weil die Umstände, unter denen er auftritt (Schwangerschaft, *menstruatio suppressa*), nicht die entfernteste pathologische Analogie mit dem Process der Exsudation des Callus haben.

Von grossem praktischen Interesse ist des Verf.: „*Versuch einer Charakteristik der dyskrasischen Knochenleiden, zumal der Knochenentzündungen und caries, mit besonderer Rücksicht auf das am mace. irten Knochen ersichtliche Gepräge*“ (S. 223). Er hat sich bemüht, bei *Syphilis*, *Scrofulosis*, Gesichtskrebs und *Arthritis* bestimmte Typen für die Veränderungen aufzufinden, welche die davon befallenen Gewebe der Knochen erleiden und dabei gleichzeitig die Beziehung der verschiedenen dyskrasischen Prozesse zu verschiedenen Knochen und Knochenabschnitten, ihre mehr oder weniger ausgesprochenen Geneigtheit sich in compacten, in schwammigen, in breiten und flachen, in den langen

Röhrenknochen u. s. w. zu localisiren nachgewiesen. Die Diagnose jener Dyskrasien wird durch diese Mittheilungen wesentlich bereichert.

Für besonders gelungen und die Orthopädie mit wichtigen Erfahrungen bereichernd halten wir den über die *Verkrümmungen der Wirbelsäule* (S. 260) handelnden Abschnitt. Namentlich ist darin die Entstehung der secundären Rückgratsverkrümmungen, sowie der Deformitäten, welche der Thorax und das Becken dabei erleidet, mit grosser Klarheit dargestellt. Überall, wo, wie hier, der Verf. sich auf einem Gebiete bewegt, in dem der Mechanismus die hervorstechende Rolle spielt, liefert er Gediogenes und bringt Resultate, denen die Kritik nichts anhaben kann.

Man hat neuerdings mehrfach eine Abnormität des Beckens zur Sprache gebracht, die zuerst von Nägele d. Ä. unter dem Namen *schräg-verengtes Becken* beschrieben worden ist. Die Divergenz der Meinungen drehte sich hierbei besonders um die Frage: ob das schräg-verengte Becken nach Nägele als ein angeborener Bildungsfehler, oder als eine nach der Geburt acquirirte Anomalie, d. h. in Folge von Entzündung der einen oder andern *Symphysis sacro-iliaca* entstandene Ankylose anzusehen sei. Irren wir nicht, so ist Martin in Jena kürzlich als Verfechter der letztern Ansicht aufgetreten. Unser Verf. erklärt sich (S. 296) für die Nägele'sche Meinung, indem er als Bedingungen jener Anomalie „*eine angeborene Synostose in einer oder der andern Symphysis sacro-iliaca, gleichzeitige Verkümmern des entsprechenden Kreuzbeinflügels und auch des Darmbeins*“ ansieht. Wir können den Streitpunkt hiermit nicht für erledigt halten, denn wir haben schräg-verengte Becken gesehen, bei denen die Verhältnisse durchaus für die Vertheidiger der Ankylose zu sprechen schienen. Die Wahrheit liegt hier vielleicht in der Mitte und die fragliche Beckendeformität kommt bald angeboren, bald acquirirt vor.

An der totalen Reform, welche die Pathologie der *Herzkrankheiten* und namentlich der sogenannten organischen, in den letzten Decennien erfuhr, hat Hr. R. neben Laennec, Bouillaud, Piorry, Stokes u. s. w. wesentlichen Antheil und zwar hat er denselben schon vor dem Erscheinen des vorliegenden Handbuchs in seinen mündlichen Vorträgen geltend gemacht. Der Behandlung dieses Gegenstandes war Verf. aus mehr als einem Grunde gewachsen. Zunächst bot ihm Wien die zu fruchtbaren Untersuchungen erforderliche Masse des Materials dar, denn es ist in der That überraschend, wie häufig organische Herzfehler hier meistens in Folge von acutem Gelenkrheumatismus (in dem Verhältnisse von 1:7 an Lebenden) zur Section kommen, und ausserdem trat er hierbei an einen Stoff, der im hohen Grade vom Mechanismus beherrscht wird, dessen er sich ja — wie wir sattsam nachgewiesen — mit einseitiger Vorliebe bedient, um Erklärungen von Krank-

heitssymptomen zu geben. So hat denn Verf. über das fragliche Thema einen Schatz praktischer Beobachtungen niedergelegt, der volle Anerkennung verdient. Wir können hier nur auf Einzelnes aufmerksam machen. In klarer Darstellung entwickelt er die Ursachen zur Entstehung der verschiedenen Arten von Dilatation und Hypertrophie des Herzens (S. 408). Nachdem er hierbei die Frage: warum sich in einem Falle eine active (*hypertrophia excentrica*), in einem andern Falle eine passive Erweiterung des Herzens (*Dilatatio*) unter gleichen oder einander sehr ähnlichen Bedingungen entwickelt? im Allgemeinen dahin beantwortet hat, dass sehr bedeutende mechanische Hindernisse gewöhnlich und oft sehr schnell überwiegende Erweiterung, geringere dagegen und langsam sich entwickelnde Hindernisse überwiegende Hypertrophie zu veranlassen scheinen, geht er zu der speciellen Würdigung der Ursachen der Hypertrophie und Dilatation des Herzens über und führt als solche an: mechanische Hindernisse in den Ostien (Stenose) und Klappen (Insufficienz), in den Arterienstämmen, in dem Capillargefässsysteme und ganz vorzüglich Entzündungen des Herzens sowol an und für sich als auch deren Folgezustände. Weiterhin erörtert er die durch Herzleiden bedingten consecutiven Erkrankungen und gibt als die vorzüglichsten folgende an: Stasis im gesammten venösen Gefässsysteme (Cyanose), Hämorrhagien, namentlich der Bronchialschleimhaut und des Gehirns, Hypertrophien, vorzugsweise der Leber, Milz und Nieren, Hypertrophien der Schleimhäute und die daraus resultirenden chronisch-katarrhischen Entzündungszustände und Blennorrhoen, Hydropsien und gewisse Erkrankungen der Leber (Muskatnussleber). Mit der genauern Kenntniss dieser durch Herzfehler bedingten krankhaften Zustände ist nicht nur die Diagnostik der Herzkrankheiten wesentlich bereichert, sondern die bisher meist gänzlich verkannte Genesis jener secundären Zustände selbst ist auf ihr wahres ätiologisches Moment zurückgeführt worden.

Nachdem Verf. dann weiter mit grossem Aufwande praktischer Beobachtungen über die Entzündungen des Herzens (*Endocarditis* und *Myocarditis*) (S. 425. 445), über die Krankheiten der Klappen und Ostien (S. 487 ff.), über die Aneurysmen der Arterien (S. 550) gehandelt hat, bringt er (S. 616) den Heilungs- und Obliterationsprocess nach Durchschneidung, Ligatur der Arterien zur Sprache. Bemerkenswerth, weil in vielen Stücken von den bisherigen und auch von den neuern Beobachtungen Stilling's abweichend, erscheinen uns die Ansichten des Verf. über die Bildung und Metamorphose des Thrombus in unterbundenen Gefässen. Die Bildung des Thrombus hält er durchaus nicht für eine notwendige Bedingung der Gefässobliteration; es kommt dieselbe nach seiner Ansicht auch ohne den Thrombus zu Stande. Ebenso wenig betrachtet er eine eigentliche adhäsive *Arteritis* mit Exsudation auf die

Innenfläche des Gefässes als wesentlich notwendig zur Adhäsion und Fixirung des Thrombus; er hält vielmehr die den Thrombus bekleidende, eiweissartige und die Adhäsion des Thrombus vermittelnde Schichte nicht für entzündliches Exsudat, sondern für eine Production aus der Blutmasse, für ein der innern Gefässhaut selbst analoges Gebilde und glaubt daher, dass die Obliteration der unterbundenen Arterie im Wesentlichen derselbe Process sei, der in Gefässen stattfindet, die aus dem Bereiche eines energischen Blutstroms gerathen, z. B. die Umbilicalarterie, der *Ductus arteriosus Botalli*. Die sogenannte, namentlich von Stilling behauptete *Vascularisation des Thrombus* hat Verf. nie beobachtet, auch hat er nie ein centrales, durch den Thrombus oder den obliterirten Gefässstumpf hindurch verlaufendes einfaches oder an seinem Ende verzweigtes Längsgefäss gesehen, dessen Existenz Lobstein und Blandin behaupten. Er bezweifelt keineswegs das Thatsächliche der Stilling'schen Beobachtungen, d. h. die Porosität und Injectionsfähigkeit des Thrombus, nur theilt er nicht die Ansicht, dass dieser Zustand auf Gefässbildung, auf Organisation des Thrombus beruhe, vielmehr glaubt er, dass dieser Zustand derselbe sei, den er (S. 534) als „Kanalisation der Auflagerung des in excedirender Weise angebildeten Analogons innerer Gefässhaut“ abgehandelt hat und fügt noch hinzu, dass er diese Kanalisation auch in andern, dem Thrombus ähnlichen Bildungen, namentlich in den Faserstoffgerinnungen des Herzens (Herzpolypen) beobachtete. Jene excedirende Anbildung und Auflagerung von innerer Gefässhaut aus der Blutmasse, die gleichsam eine Hypertrophie der innern Arterienhaut darstellt, erklärt Verf. (a. a. O.) für die allerhäufigste Krankheit der Arterien, für die Grundlage der Aneurysmenbildung und vieler spontanen Obliterationen. Hr. R. hat in der aufgelagerten Substanz Öffnungen von der Grösse einer Nadelspitze bis zu der eines Mohnsamenkorns entdeckt, welche zu Kanälen führen, die entweder in der aufgelagerten Substanz endigen oder sich spalten und mit ihren Ästen bis in die Ringfaserhaut dringen. Sie stellen ein System von blutführenden Kanälen dar, welches von dem Blute des erkrankten Gefässrohres gefüllt wird, das aber mit dem Gefässsysteme der Zellhaut durchaus nicht anastomosirt. Was die Entstehung dieser Kanäle betrifft, so hält sie Verf. für das Ergebniss von stellenweiser Resorption in der Auflagerung, wodurch Lücken entstehen, die, indem sie in den einzelnen Schichten der Auflagerung aufeinandertreffen, zu Kanälen werden. Der atheromatöse Process (am häufigsten an der *aorta* vorkommend) und die Verknöcherung der Arterien sind nur Metamorphosen der hier berührten Auflagerung. Dem Wesen nach ist dieselbe durchaus nicht Entzündungsproduct (Exsudat), sondern Verf. hält sie für eine endogene Production aus der Fibrin der arteriösen

Blutmasse. Ihre Entstehung setzt eine eigenthümliche, und zwar die arterielle Blutkrasis voraus. Dass die *Arthritis* Veranlassung zu dieser Auflagerung gebe, erklärt Verf. für eine von Altersher fortgeerbte, unbegründete Schulansicht. Dagegen beobachtete er sehr häufig neben dem Auflagerungs- (Verknochungs-) Prozesse der Arterien excessive Fettbildung. — Wir haben uns im Vorstehenden zumeist an die Worte des Verf. gehalten und überlassen es dem Urtheile unserer Leser, inwieweit sie den auf anatomische Verhältnisse basirten Ansichten des Verf. über die Thrombusbildung beistimmen wollen. Wir müssen uns der Meinung derer anschliessen, welche bei jenem Vorgange einen entzündlichen Process als mitwirkend anerkennen, und verwerfen die Analogie der Obliteration unterbundener Gefässe mit der Obliteration gewisser Gefässe bei Neugeborenen, sowie die Analogie der Vascularisation des Thrombus mit der Kanalisation der Auflagerung innerer Gefässhaut aus Gründen, die wir der Pathologie entnehmen.

Verf. schliesst den zweiten Band mit der Beschreibung der pathologischen Metamorphosen der Centralorgane des Nervensystems und der Nervenzweige, ein Gebiet, das noch vor nicht langer Zeit wie eine *terra incognita* dalag. Die praktisch-wichtigsten Resultate fanden wir in dem, was Verf. über die *Hämorrhagien (Apoptexien) der Gehirnhäute und des Gehirns* (S. 715. 726. 782), über *Hydrocephalus* (S. 738), über *Hypertrophie* (766) und *Entzündung des Gehirns* (S. 808) beobachtet hat. Viel weniger reichhaltig sind seine Beobachtungen über die *Abnormitäten des Rückenmarks* (S. 844—876) und wir können uns darüber nicht wundern, wenn wir uns erinnern, wie höchst selten in der wiener Leichenkammer die etwas umständliche und zeitraubende Eröffnung des Kanales der Wirbelsäule vorgenommen wurde. Man sollte eine äussere Veranlassung zur Vornahme dieser Operation um so weniger abwarten, da die Symptome, unter denen Rückenmarkleiden im Leben auftreten, nur zu oft falsch gedeutet werden. Alle Directoren anatomisch-pathologischer Institute sollten sich daher die Eröffnung des Kanales der Medulla bei jeder Leiche zum Gesetz machen. Grosse Ergebnisse würden die Mühe belohnen, und der Verf. allermeist würde Gelegenheit haben, uns folgende Frage zu beantworten. Wir haben unter der Rubrik: *Erweichung und Sklerose des Rückenmarks* (S. 866) vergebens nach Bestätigung oder Verwerfung einer im prager Gehirnhause von Junghaus über die Beschaffenheit des Rückenmarks bei an Krämpfen verstorbenen Kindern gemachten Beobachtung gesucht, die darin besteht, dass, wenn die Krämpfe tonisch gewesen waren, constant eine lederartige Zähigkeit der *medulla spinalis (Sclerosis-Atrophia)*, wenn dagegen die Krämpfe klonisch gewesen waren, Erweichung des Spinalmarkes, Exsudat u. dergl. bei der Section gefunden wurden. Hat Verf. in seinem Bereiche dieselbe oder eine ähnliche Beobachtung gemacht?

Mit dieser Frage wollen wir von dem Verf. Abschied nehmen. Vielleicht reden wir weiter mit ihm, wenn der erste Band seines Handbuchs, der die allgemeine pathologische Anatomie enthalten soll, die

Presse verlassen haben wird. Fänden wir dann, dass wir an dem zweiten und dritten Bande im Obigen Lücken und Mängel gerügt haben, die der erste Theil ausfüllt, so würde uns eine solche Widerlegung unserer Urtheile um der Wissenschaft willen zur wahrhaften Befriedigung gereichen; wir erleben aber diese Freude nicht anders, als wenn Verf. für eine unumstössliche Wahrheit den Satz erkannt haben wird: *dass nicht die nackte Beobachtung und Erfahrung, sondern einzig und allein die aus einer Menge von Beobachtungen und Erfahrungen deducirte Erkenntniss des Gesetzes eines physiologischen oder pathologischen Processes unser Wissen und somit die Wissenschaft wahrhaft bereichern kann.* Die Geschichte der Medicin lehrt, dass gerade die deutsche Naturforschung sich niemals bei den nackten Beobachtungen beruhigt hat, dass sie vielmehr immer tiefer drang und die letzten Gründe des gesunden und kranken Lebens zu erforschen suchte, und noch neuerdings hat Ph. Fr. v. Walther (Rede zum Andenken an Dr. Ignaz Döllinger [München, 1843]) die deutschen Naturforscher an ihre nationale Aufgabe treffend mit den Worten erinnert: „Die deutschen Naturforscher sollten wissen, was sie der Philosophie verdanken, welche, wenn sie innen einwohnt, ihnen die überlegene geistige Kraft und Stärke über ihre exotischen Mitbewerber verleiht. Wenn Magendie aussprach, die Wissenschaft sei das Agglomerat der That-sachen und so bei der Hervorbringung derselben dem menschlichen Geiste jede Einwirkung auf das regellose Chaos der That-sachen in Abrede stellte, so ist er den Epikuräern gleich, welche dafür hielten, das Universum sei durch eine zufällige, planlos willkürliche Vereinigung der Atome entstanden. Aber indess die ultrahenanischen Naturforscher wirklich in den engen Fesseln der Logik des Condillac sich mühsam fortschleppen und die von Napoleon selbst proclamirten Gefahren der Ideologie ängstlich zu vermeiden trachten, die Naturforscher jenseits des Kanals aber durch bewegende Rücksichten von ganz anderer Art in der Regel zurückgehalten, da, wo der Genius sie ergreift, mit unerwarteten, scheinbar durch nichts vorbereiteten, kühnen und geistreichen Entdeckungen hervortreten: *so ist die innerste Seele der deutschen Naturwissenschaft, sowie unsers ganzen scientificischen Lebens in jeder Beziehung die Philosophie*, durch welche die dunkle Bahn zum stetigen Fortschritt, das Ziel und Ende des Strebens dem forschenden Auge klar erhalten und zu jenem die Alles übertreffende Kraft und innere Thätigkeit erhalten wird. Der sich von ihr lossagende deutsche Naturforscher verliert seine *nationale* Kraft und Stärke und er kann nur noch der nachtretende Knecht oder der Bevormundete der ihn verachtenden Franzosen und Engländer sein.“ — Wird der Verf. dieser Worte bei der Ausarbeitung des allgemeinen Theiles, bei dem wir die Anwendung seiner empirischen Resultate auf die Theorie erwarten, sich erinnern und eine nationale Überlegenheit dem Ausländer gegenüber geltend machen? Je mehr dies unser Wunsch ist, desto weniger haben wir Grund, es zu hoffen.

Bückerburg.

Dr. C. A. Weiss.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 141.

13. Juni 1845.

## Pflanzenanatomic.

*Anatomia plantarum, iconibus illustrata, auctore H. F. Link, Horti regii botanici berolinensis direttore. Fasc. I cum tabb. lith. XII. (Auch unter deutschem Titel.)* Berlin, Lüderitz. 1843. 4maj. 2 Thlr.

Der würdige Nestor der deutschen Botaniker ist noch immer für die Wissenschaft thätig, wie solches nicht nur die im Erichson'schen Archiv erscheinenden botanischen Jahresberichte, sondern auch gegenwärtige Tafeln beweisen, welche in Beziehung zu des Verf. „Vorlesungen über Kräuterkunde“ stehen, von welchen letztern aber bis jetzt nur ein Heft, Bd. I, Abth. I, erschienen ist. Ref. hat sich hier nur auf die Anzeige der genannten Tafeln zu beschränken, da ihm nur diese von der Redaction übertragen worden sind.

Man kann von der Phytotomie, trotz der eifrigen, zum Theil mühsamen und schätzbaren Arbeiten über sie, die in neuerer Zeit erschienen sind, wol sagen, dass sie sich noch immer nicht ihrer beruhigenden Vollendung genaht hat. Denn auch nur von der Periode an gerechnet, wo der göttinger Preis unter Link, Sprengel und Rudolphi getheilt wurde und Treviranus das Accessit erhielt, bis zum heutigen Tag, bestreitet und widerlegt fast jeder Nachfolger seinen Vorgänger in Etwas, ja oft in den wichtigsten Punkten, wie man z. B. in Betreff der Spiralgefäße sagen kann. Und wer steht dafür, dass dieser Ausspruch nicht nach sechs Jahren noch seine volle Gältigkeit haben könnte, wie er sie vor sechs Jahren gehabt haben würde. Bessere Werkzeuge, aber auch bessere Theorien entdeckten frühere Täuschungen und widerlegten sie; und so sehen denn phytotomische Tafeln der Neuzeit gar sehr verschieden von manchen der vergangenen aus, man betrachte nur die rohen Rudolphi'schen; auch die gegenwärtigen unterscheiden sich wesentlich, sowohl durch Eleganz als durch Grossartigkeit von den frühesten des berühmten Verf. Indess ist bei den Streitigkeiten über richtige Wahrnehmung neuerlich noch der Umstand zur Sprache gekommen, dass es ja nur *das Individuum* sei, welches *sehen*, und dass *dessen* Auge oftmals nur *so* zeichne, *wie* es, seiner eigenen Vorstellungsweise zu Liebe, meine gesehen zu haben. Dieserhalb erklärte denn Hr. L., er bediene sich, um alle Subjectivität zu vermeiden, eines lediglichen Künstler's (des Hrn. Schmid), um möglichst unbefangen und frei von allem theoretischen Vorurtheil das, was vorliegt,

abbilden zu lassen. Allein auch der Lithograph bleibt ein Individuum wie der Gelehrte, und kann nicht mit der Unschuld eines Kindes, welches die Lotterieloose zieht, arbeiten. Abgesehen indess von diesem nutzlosen Streit, leidet es keinen Zweifel, dass die vorliegenden Abbildungen sehr schön, klar und deutlich sind, und dass sie, da man nicht annehmen kann, dass etwas darin absichtlich entstellt sei, die Gegenstände so zeigen, wie sie präparirt dargelegt worden sind.

Sie sind von einer kurzen Erklärung begleitet, die auf jene oben erwähnten Vorlesungen verweist, sodass beide wol ein Ganzes bilden sollen, obwol jenes erste Heft auch noch seine eigenen Kupfertafeln hat. Der Verf. beginnt mit den Zellen. Taf. I bildet verschiedene Durchschnitte der Zwiebel von *Amaryllis formosissima*, sowie der Blätter derselben ab. (Der Verf. bedient sich oft des Ausdrucks: „Anwachsen“ für Heranwachsen, welcher bisweilen einen Doppelsinn gibt, indem man glaubt es sei von einem Zusammenwachsen die Rede). Taf. II enthält Durchschnitte der Stammbasis von *Trachelium coeruleum* und Zellen aus dem Mark von *Begonia obliqua*. Die Taf. III beschäftigt sich mit Darstellungen zumal aus dem Mark und der Oberschicht von *Cereus grandiflorus* und ist gleichfalls noch der Schilderung des Zellgewebes gewidmet. Mit der IV. Tafel treten Spiralgefäße und poröse auf, deren auch noch Taf. V folgen. Zugleich hier ein gefärbtes eigenes Gefäss von *Sambucus nigra*. Taf. VI enthält wiederum verschiedene Gestalten von Spiral- und Ringgefässen aus Balsaminen und *Amaryllis*. Auf der VII. Tafel werden sehr schöne Figuren der, wie sie der Verf. nennt, Schleimausflüsse aus den Fruchthüllen der Labiaten mit inneliegenden Spiralgefässen mitgetheilt. Taf. VIII Baströhren verschiedener Art. Taf. IX—XII ist den Milchgefässen in Längs- und Querschnitten gewidmet, die letzte Figur der Bewegung der Körner im Stamm von *Commelina coelestis*.

Man ersieht hieraus, dass diese Abbildungen der Anfang einer Reihenfolge über die gesammte Phytotomie sein sollen, deren Fortsetzung aber wol zum Theil durch das fernere Erscheinen jener Vorlesungen bedingt sein wird. Werden sie die wesentlichen Formen des innern Pflanzenbaues einst vollständig darlegen, so können sie auf sehr nützliche Weise den Selbstbeobachter leiten und mit Vergleichung anderer zur rechten Anschauung bringen. Man vergesse aber auch nicht, dass das, was eben vom subjectiven Auge gesagt wurde, ebenso sehr vom Instrumente gilt. Ref. kann wenigstens versichern, dass, als er vor etwa 30 Jahren Abbildungen von Sprengel sah, diese ihm durch kein Mikroskop so treu ähnlich wieder erschienen, als

durch ein Poller'sches, dasselbe, dessen sich Sprengel auch bedient hatte, und dass dieselben Objecte sich in ein paar andern Mikroskopen immer in einem etwas abweichenden Lichte zeigten.

Jena.

F. S. Voigt.

## P ä d a g o g i k.

Der classische Sprachunterricht auf den Gymnasien in seinem Verhältnisse zur Gegenwart, von *Hermann Schmidt*. (Programm des Gymnasiums zu Wittenberg v. J. 1844.) 4.

Schulprogramme pflegen sonst den Fachjournalen zur Besprechung überlassen zu bleiben; das vorliegende, in welchem ein für jeden Gebildeten interessantes Thema der Pädagogik mit Unbefangenheit, Gründlichkeit und Umsicht behandelt wird, verdient, dass auch in diesen der Literatur in ihrer ganzen Ausdehnung gewidmeten Blättern darauf aufmerksam gemacht werde. Der Inhalt ist in der Kürze folgender:

Das allgemeine, den eigentlichen und wahren Geist unserer Zeit aussprechende Urtheil lautet günstig für das classische Alterthum; mit der nationalen Entwicklung unseres Volkes haben wir Sprache, Literatur und Geist der Alten recht nach ihrem vollen Werthe schätzen und würdigen gelernt. Die lateinische Sprache freilich konnte seit jener Entwicklung selbst in der Gelehrtenwelt nicht mehr die Geltung einer lebenden behaupten, und in Folge davon ist auch für die Gymnasiasten ein mächtiger Antrieb zum Streben nach praktischer Ausbildung im Latein weggefallen, und überdies werden diese hiervon abgezogen durch die ausgedehntere und selbständigere Betreibung einer Menge anderer, früher sehr untergeordneter, Lehirobjecte, womit eine ganze Welt heterogener, moderner Ideen in ihre Köpfe eindringt. Dennoch wird von derselben Gegenwart, welche so beschränkend und ablenkend auf die Betreibung der Philologie in den Gymnasien einwirkt, von denselben bei geringerer Stundenzahl nicht mehr bloss eine gewisse Gewandtheit im Übersetzen der Classiker, sowie im Latein-Schreiben und Sprechen, sondern in Folge des Aufschwungs der Alterthumswissenschaft eine gründlichere Kenntniss des grammatischen und lexikalischen Baues beider alten Sprachen und ein tieferes Verständniss sowol des Inhaltes als der künstlerischen Composition ihrer Schriftwerke verlangt. Diese erhöhten Forderungen trotz der geschmälerten Bedingungen der Erfüllung zu erzwingen, griff man zu dem künstlichen Mittel der *Abiturientenprüfungen*, die jedoch in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, statt die Erreichung des Hauptzwecks zu fördern, wenn auch nicht die Hauptschuld an der grossen Mittelmässigkeit, welche sich in diesem wichtigsten Theile der Gymnasialbildung unverkennbar herausstellt, doch einen wesentlichen Antheil daran tragen, und jedenfalls einer Umgestaltung bedürfen. Die Form der Abiturientenprüfungen muss zu ihrem Begriffe zurückgeführt werden. Um eine Frucht *reif* nennen zu können, will man nicht die einzelnen ihr allmählig zugeführten Säfte herausschmecken, sondern man beurtheilt die Reife nach dem Gesamtgeschmack, den sie durch die innige Vereinigung und gegenseitige Durchdringung jener

Säfte erhalten hat. Ebenso kommt es für die Ermittlung der *Reife* zum Abgang auf die Universität darauf an, ob der Abiturient durch die Unterrichtsgegenstände, an welchen er Jahre lang auf dem Gymnasium herangebildet ist, den Inhalt und die Form des Geistes gewonnen hat, wodurch er zum wissenschaftlichen Denken und Darstellen des Gedachten — denn dies ist ja das Ziel und die Spitze aller Gymnasialbildung — befähigt worden ist, nicht aber auf die jetzt geforderte Aufweisung aller der einzelnen Bildungselemente, durch welche jene Gesamtbildung herangereift ist. Durch die Hinrichtung auf die einzelnen Lehrgegenstände als auf ebenso viele Prüfungsgegenstände wird die Thätigkeit der Schüler gerade in den letzten Jahren zersplittert, werden Gründlichkeit und Idealität, diese beiden Haupthebel der gesammten Gymnasialthätigkeit, zurückgedrängt, und wird besonders das Studium der alten Sprachen sehr beeinträchtigt. Das richtige Verfahren wird vielmehr sein: in keinem wirklich vorgetragenen, sondern nur in praktisch geübten Gegenständen eine Prüfung anzustellen, und nicht das *Wissen*, sondern das *Können* als Maasstab der Reife festzustellen, und so das sonst nicht zu beseitigende Hinarbeiten aufs und fürs Examen unmöglich zu machen. Schriftlich eine deutsche und eine lateinische freie Arbeit, mündlich Übersetzung aus einem griechischen und einem römischen Classiker, das allein müssen die Aufgaben sein, nach welchem über die Reife eines Abiturienten entschieden wird. Genügt er hierin, so haben die Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums ihre Bestimmung an ihm erfüllt; denn sie haben ihn die seinem Alter adäquate Welt des Alterthums verstehen und von dieser aus denken und reden gelehrt. Mit dieser Umgestaltung wäre die *Möglichkeit* zur Rückkehr der alten Lust und Liebe zu den altclassischen Studien und zur Erzielung besserer Erfolge in ihnen gegeben.

Wie wird nun aber diese Möglichkeit zur *Wirklichkeit*? wie werden die Leistungen der Gymnasien in den alten Sprachen in vollkommenen Einklang mit den Forderungen der Lebens gesetzt werden können? — Die Übungen im Lateinschreiben haben nicht mehr den Zweck, dem Schüler eine solche praktische Fertigkeit im Lateinischen zu verschaffen, dass er sich später desselben zur Abfassung gelehrter und wissenschaftlicher Werke bedienen könne; denn das Leben will jetzt jede Wissenschaft in der Nationalsprache vorgetragen haben; — sie haben auch nicht den Zweck, als Correctiv für den deutschen Stil zu dienen, wozu die Fertigkeit im Lateinschreiben erst bei einer auf der Schule noch gar nicht erreichbaren Höhe der Entwicklung der Individualität werden könnte, wogegen schon eine Inhalt und Form aufschliessende *Lectüre* der Alten die Ausbildung in der Muttersprache zu fördern geeignet ist; — wohl aber haben jene Übungen zum Zweck, die Bildung und Befruchtung der Intelligenz durch eine denkende und gründlichere Auffassung der ganzen lateinischen und damit zugleich der deutschen Sprache (wodurch *mittelbar* allerdings auch der deutsche Stil vervollkommenet wird), und *dieser* Zweck ist ebenso vernünftig und *zeitgemäss* als praktisch ausführbar. Die Hauptübungen aber müssen bilden Übersetzungen solcher Stoffe, die entweder gleich ursprünglich deutsch gedacht oder wenigstens in ein

vollständig deutsches Gewand eingekleidet sind, welche, da sich bei ihnen die aus der Differenz beider Sprachen hervorgehenden Schwierigkeiten nicht umgehen lassen, den richtigsten Maasstab für Auffassung und Kenntniss der fremden Sprache darbieten. Erst spät und sparsam mögen freie Arbeiten sich anschliessen, und zwar didaktische Arbeiten über Themen, deren Bearbeitung nur durch eine sorgfältige Lectüre der römischen Schriftsteller möglich ist. Und dergleichen freie lateinische Arbeiten sind auch die einzigen zu Maturitätsprüfungen geeigneten. Die fünfstündigen freien lateinischen Abiturientenarbeiten bieten doch fast stets einen dürftigen Inhalt in einer gespreizten oder schlotterigen Form dar, wogegen Arbeiten über ein etwa ein Jahr vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität gestelltes Thema, das die Schüler zum Mittelpunkt ihrer Privatstudien fürs classische Alterthum zu machen hätten, wenn auch verschieden an Werth, doch alle von Lectüre zeugen, und in einer lesbaren und dem Gegenstande angemessenen Sprache geschrieben sein würden. (Eine Prüfung der Echtheit wäre beim mündlichen Examen recht wohl möglich.) — Das zusammenhängende Lateinreden ist so wenig, als das augenblicklich freie Lateinschreiben zur Bedingung der Reife zu machen; denn es kann nun einmal bei der gegenwärtigen Zeitbeschränkung der altclassischen Studien auf den Gymnasien doch nicht zu irgend einer Freiheit darin gebracht werden, und nur zu leicht führt das Lateinsprechen zur Gewöhnung an ein vages, aller Schärfe und Selbstständigkeit entbehrendes Denken und an ein oberflächliches Eingehen in den Sinn der Classiker.

Dagegen sind in anderer Beziehung die Anforderungen der Zeit an den classischen Sprachunterricht, wie schon oben bemerkt worden, gewachsen und ebenso intensiv gesteigert, als extensiv vergrössert. Wie ist nun hier bei der Einengung dieses Unterrichtsgegenstandes durch die übrigen zu helfen? *Erstens* durch eine Ausweisung von ein paar Gegenständen, nämlich der philosophischen Propädeutik, welche allerdings für eine höhere, zwischen dem Gymnasialcursum und der eigentlichen Universitätsbildung in der Mitte liegende, den süddeutschen Lyceen entsprechende Klasse sich ganz vortrefflich eignen würde, für das Gymnasium aber zu viel Voraussetzungen in sich einschliesst, und des Hebräischen, das wegen seiner speciellen Beziehung auf ein Facultätsstudium ausserhalb des eigentlichen Gymnasialbereiches fällt, wogegen das Französische beizubehalten ist, das als geeignetster Repräsentant der modernen Sprachen ein europäisches — sowie die Kenntniss der Muttersprache ein nationales, und die der beiden alten, in Verbindung mit jenen, ein welthistorisches Bewusstsein gibt, und ein solches kommt dem Gelehrten und dem wissenschaftlich gebildeten Manne zu. *Zweitens* aber ist mehr auf ein wirkliches Ineinandergreifen der einzelnen Lehrobjecte hinzuwirken, und in dieser Beziehung lässt sich für die alten Sprachen viel gewinnen durch eine verständige Ausführung der neuerdings angeregten Idee einer Parallelgrammatik der betriebenen Sprachen, sowie durch häufige Wahl solcher Themen auch zu den deutschen Arbeiten, welche zu einer wiederholten Lectüre römischer und griechischer Schriftwerke nöthigen. *Drittens* aber ist, um der Zerstreung und Zersplitte-

lung vorzubeugen, das Nebeneinanderlaufen aller Unterrichtsgegenstände in eine mehr nach Jahren und Klassen vertheilte Aufeinanderfolge derselben, wobei abwechselnd der eine oder der andere in den Hintergrund tritt, zu verwandeln, jedoch mit entschieden hervortretender Bevorzugung der beiden alten Sprachen, welche nicht diesem Wechsel zu unterwerfen sind. Denn diese bilden nun einmal den specifischen Schwerpunkt unserer Gymnasien, wenngleich diese allerdings aufgehört haben, lateinische Schulen zu sein, und so gut als unsere übrigen Schulen, deutsche Schulen geworden sind.

An diesen fast durchgängig mit den Worten des Verf. gegebenen Auszug knüpfen wir einige Bemerkungen an. Sie betreffen des Verf. Einspruch gegen die Behauptung des Ref. in seinem Buche über den deutschen Unterricht, dass der wahre Schwerpunkt der Gymnasien im Deutschen liege, und das Abiturientenexamen. Denn in allem Übrigen befinden wir uns in keiner wesentlichen Differenz gegen den Verf. — Was nun den ersten Punkt anlangt, so hat Ref. keineswegs um des Deutschen willen die classischen Studien auf denjenigen Gymnasien, von denen hier die Rede ist,\*) verkürzen wollen, und wenn S. 278 des genannten Buchs, auf welche sich Hr. S. bezieht, allerdings diesen Schein erwecken kann, so sprechen S. 279 und 281 gegen diesen Schein, und auch der von mir geforderte grosse, und wie ich zugebe, zu grosse Umfang der deutschen Lectüre sollte, wie aus S. 118 desselben Buchs hervorgeht, nicht auf Kosten der classischen Studien erreicht werden. Meine Ansicht war und ist noch: das Deutsche soll nicht sowohl die extensive und materielle Basis, als vielmehr den intensiven und ideellen Schwerpunkt des gesammten Gymnasialunterrichts abgeben, und dies scheint mir auch der Verf. zu wollen. Die Frage ist für mich nicht gewesen: sollen die classischen Studien in- und ausserhalb der Schule nicht mehr, wie bisher, durch ein Übergewicht an Stundenzahl bevorzugt sein? sondern: sollen wir bei Erklärung der Alten und der Betreibung ihrer Sprache nur so weit gehen, als bei überwiegendem Gebrauch der lateinischen Sprache möglich sein würde, oder sollen wir die alten Sprachen und Schriftsteller so tief, so umfassend und so scharf auffassen lehren, als dies in der Muttersprache bei angehenden Jünglingen möglich ist? Im erstern Falle würden die classischen Gymnasien gegen die Realgymnasien, ja gegen die Realschulen sehr bald zurückstehen, sobald nur erst diese von den jetzt nur zu oft noch in ihnen vorwaltenden materiellen Gesichtspunkten zu ideelleren sich erhoben haben; denn die Realschulen würden dann bald eine tiefere allgemeine Bildung hervorbringen, als die classischen Gymnasien. Doch der Verf., das beweist schon der hier gegebene Auszug, ist weit entfernt, sich auf jenen antiquirten, jedoch immer noch mit der Zähigkeit der Gewohnheit von Jahrhunderten reagirenden Standpunkt zu stellen. Die Differenz zwischen ihm und dem angefochtenen Buche ist, glaube ich, im Wesentlichen nur eine scheinbare, und nur die Fragen blie-

\*) Ich unterscheide in meinem Buche zwischen altclassischen und Realgymnasien (S. 7), während der Verfasser nur die erstern im Auge hat, die er mit einem wenig verschiedenen Ausdrucke „classische Schulen“ nennt.

ben an ihn übrig, ob er mit der von mir geforderten Zahl von vier Stunden für das Deutsche die altclassischen Studien ernstlich gefährdet glaubt, was ich nur für den Fall zugeben könnte, dass letztere durch Geist und Methode der darin unterrichtenden Lehrer nicht gebührend vertreten wären, und ob er auch das Deutsche in manchen Klassen ganz zurücktreten lassen will, was mir nicht wahrscheinlich ist.

Was das Abiturientenexamen betrifft, so würde die vorgeschlagene Abänderung schon bedeutenden Gewinn bringen, indess der volle doch erst zu erwarten sein von einer Herabsetzung der übrigen Unterrichtspensa (ausser dem Griechischen, Römischen und Deutschen) auf ein geringeres Maas. Selbst unter der Voraussetzung aber, dass diese erfolgte, möchte ich für Einen Gegenstand ein Fürwort einlegen, nämlich für die Mathematik, schon um deswillen, weil der ganze sehr beherzigenswerthe Reformvorschlag an einer von da aus schwerlich ausbleibenden Opposition scheitern könnte. Das Studium der Geschichte wird wesentlich durch die Lectüre griechischer, römischer und deutscher Geschichtschreiber getragen; der Antrieb, welcher in der Voraussicht eines künftigen Examens liegt, kann also schon deshalb, wie um der Anziehungskraft des Gegenstandes für die überwiegende Mehrheit der Schüler willen, ohne Schaden wegfällen; überdies bieten zur Darlegung fleissiger geschichtlicher, wenn auch in beschränkterer Ausdehnung, doch andererseits mit grösserer Gründlichkeit betriebener, ja selbst quellenmässiger Studien die freien Arbeiten genug Anlass und einen hinreichenden Maasstab der Beurtheilung. Und mit der Betreibung der Geschichte verbindet sich leicht eine angemessene Beschäftigung mit der Geographie, die in diesem Zusammenhange wenn auch an Ausdehnung des Studiums verlieren mag, so doch gewiss an Sicherheit und Nachhaltigkeit der mit andern Wissen verflochtenen geographischen Kenntniss gewinnen würde. Das Französische, in sprachvergleichender Methode getrieben, lehnt sich an das Lateinische, kann also auch beim Abiturientenexamen ausfallen. Aber die Mathematik? Diese steht so isolirt da, eben so in ihrem Charakter als Wissenschaft, wie in der Person ihres Vertreters, eines Fachlehrers, dass auch diejenigen Lehrer der Mathematik, welche am ersten einer solchen allerdings zweideutigen Hülfe entbehren könnten, schwerlich ihre Einwilligung zu der gänzlichen Ausweisung ihrer Wissenschaft (und ihrer Person) vom Abiturientenexamen geben würden. Rathsamer also scheint mir eine Concession an sie für das Examen, aber andererseits auch eine Reduction des mathematischen Gymnasialpensums auf ein geringeres Maas und eine Repetition des gesammten Schulpensums in Prima. Für die mit der Mathematik verflochtene und durch sie mit getragene Physik würden die Mathematiker wohl eben so leicht auf das Examen verzichten, als dies die Lehrer der Geschichte und Geographie, welche — in der Regel Philologen — schon anderweitig beim Examen betheilig sind, für diese Wissenschaften thun würden. \*) — Dagegen möchte Ref. in dem *philologi-*

\*) Bei dieser Gelegenheit will ich auch gleich noch einen mit der Abiturientenprüfungsfrage in einigem Zusammenhange stehenden

*schen* Examen noch ausdrücklich die *Grammatik* als solche, d. h. als nicht blos dienende Sammlung von Kenntnissen, sondern als selbständige und freie historisch-philosophische Wissenschaft berücksichtigt sehen. Die rationale Betreibung der Grammatik in den obern Klassen (natürlich mit der nöthigen pädagogischen Rücksicht) scheint mir ein wesentliches Glied der Gymnasialbildung; die Entwicklung der logischen Kraft und des systematischen Überblicks ist an ihr ganz besonders möglich, und noch fruchtbarer als die Vermittelung dieser Seite der Geistesbildung durch das mathematische Studium, deshalb, weil die grammatischen Abstractionen und Gesetze sich auf ein concreteres Gebiet, nämlich auf den ganzen menschlichen Geist beziehen, wie er sich in seinen mannichfaltigen Thätigkeiten, in Verstand, Phantasie und Empfindung, in den concreten Sprachen ein unmittelbares Dasein und ein lebendiges Organ für die höhern geistigen Schöpfungen gibt. Lehren wir z. B. die Hauptformen des Anakoluths, der Attraction u. dgl. mit Sicherheit überschauen, und in ihrem psychologischen Grunde, zugleich mit Rücksicht auf den in dem Umfang der Ausbildung und Verwendung jener Formen sich aussprechenden rationalen Charakter auffassen, — welche noch ganz andere Schule und logische Zucht des Geistes (der Bildung des historischen Sinnes nicht zu gedenken) liegt darin, als in der Übung, eine an Umfang etwa gleiche Zahl stereometrischer Sätze in ihrer Verkettung zu durchdringen und sich anzueignen! Der Beschäftigung mit Sprachen den grössten Raum zuweisen, und doch auf den daraus möglichen Gewinn einer durchgreifenden Ausbildung (oder bescheidener zu sprechen: *Vorbildung*) des historisch-philosophischen Sinnes Verzicht leisten, und diesen Gewinn nur, wie er eben durch die *Praxis* der Sprachbetreibung von selbst sich einstellt, mit in den Kauf nehmen, das scheint mir, und sicherlich auch Hrn. S., eine arge pädagogische Inconsequenz.

Am Schlusse seiner Abhandlung verspricht der Verf. bei anderer Gelegenheit auch noch die *Methode* des Unterrichts in den alten Sprachen zu behandeln; im Interesse der Sache können wir nur wünschen, dass er diese Gelegenheit recht bald finden und ergreifen möge. Denn die Sache dieser Studien zu vertreten ist in vorzüglichem Maasse ein Mann berufen, der durch Besonnenheit des Urtheils, wie durch Adel der Form den Einfluss, den die Alterthumsstudien, im Geiste der Gegenwart getrieben, auf die gesammte Bildung üben, unabsichtlich und doch unverkennbar in einem so wohlthuenden und überzeugenden Muster darstellt.

Merseburg.

Hiecke.

Vorschlag zurücknehmen, den ich in meinem Buche gemacht. Der Vorschlag, die Gymnasialbildung mit einer *Encyclopädie* der Gymnasialwissenschaften, d. h. mit einer geordneten Zusammenfassung des Kernes aller einzelnen betriebenen Wissenschaften, so weit sie auf der Schule betrieben sind, abzuschliessen, scheint mir aus dem dort S. 249 angegebenen Grunde auch jetzt noch an sich vollkommen berechtigt, aber — unpraktisch, so lange nicht durch ganz andere Anstalten für die Bildung von Gymnasiallehrern, als wir bis jetzt besitzen, eine ausreichende Anzahl Lehrer *unbeschadet der Gründlichkeit in Einem Fachstudium* einen für jene Lection ausreichenden Umfang wissenschaftlicher Kenntnisse sich zu erwerben befähigt ist. Dann wäre auch gegen das Abiturientenexamen in diesen zu einer encyclopädischen Einheit gebrachten Gegenständen nichts einzuwenden.



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 142.

14. Juni 1845.

## Schriften gelehrter Gesellschaften.

Von der in Nr. 110 des vorigen Jahrgangs aufgeführten Vereinschrift: „Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug,“ ist die zweite Lieferung des ersten Bandes (Einsiedeln, Benziger. 1844) erschienen. Der Inhalt ist in fortlaufender Nummer: V. Hofrechte, Stadtrechte, Burg- und Landrechte, Voigtei und Lehen, Bündnisse und Urfehden, Eidgenössisches und Österreichisches. Urkunden zur Begründung der rechtlichen Verhältnisse Luzerns bis zum Ausgange der Murbach'schen Herrschaft. (Die Darlegung der Rechtsverhältnisse des Klosters Murbach hat allgemeine Bedeutsamkeit.) Luzern unter Murbach, ein rechtshistorischer Versuch von Ant. Philipp v. Segesser. Bruder Claus und seine Zuschrift an Constanz vom 30. Jan. 1482, von Joseph Schneller. (Ein Brief des ehrwürdigen Klausners Nikolaus von Flue in dem Streite gegen Constanz wegen Zurückgabe der Landgrafschaft Thurgau, wahrscheinlich nur dictirt, da Claus nicht schreiben konnte.) Zwölf interessante Urkunden von 1261—1496. VI. Der Reichszoll zu Fluelen im Lande Uri (Fortsetzung und Schluss). Von P. Bonniwart. VII. Kirchliche Sachen. 1) Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge gegen die Mongolen im 13. Jahrh., von Xaver Bernet. 2) Urkundenlesen aus dem Cistercienserkloster Frauenthal vom J. 1245—59, von Thomas Stocker. 3) Vermischtes. (Darunter eine Urkunde zur Geschichte der Kreuzzüge gegen Kaiser Friedrich II. Die zwei ältesten der bisher bekannten Ablassbriefe.) VIII. *Liber Heremi* (Fortsetzung und Schluss).

*Mémoires présentés par divers savants à l'académie royale des inscriptions et belles lettres de l'Institut de France. Première série. Sujets divers d'érudition. Tome I. Paris, imprimerie royale. 1844. 4.* Inhalt: *Mémoire sur les instruments astronomiques des Arabes, par L. Am. Sédillot. Mémoires sur l'appréciation de la fortune privée au moyen âge relativement aux variations des valeurs monétaires et du pouvoir commercial de l'argent, par C. Leber.* Beigegeben sind diesen zwei Abhandlungen vier Tabellen: 1) Über den Werth des Geldes vom 8. bis 18. Jahrh.; 2) Über Besoldungen, Gehalt und Tagelohn vom 13. bis 16. Jahrh.; 3) Preis der nächsten Lebensbedürfnisse im 11., 15. und 16. Jahrh.; 4) Über Luxuswaaren, Kunstartikel und ausländische Waaren vom 13. bis 16. Jahrh. *Mémoire sur le Pilima (πίλημα) ou espèce de feutre dont les anciens se servaient pour la confection de leurs armes défensives retrouvé et proposé pour l'usage des armées modernes, par André Papadopoulo-Vretos. Le Trésor des chartes, sa création ses grades et leurs travaux, par L. Desalles.*

## Gelehrte Gesellschaften.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Der Vice-director Geh. Medicinalrath *Lichtenstein* verlas einen von Prof. Ritter verfassten Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft

während des letzten Jahres. *Kiepert* las die Fortsetzung seiner Abhandlung über die assyrischen Monumente Kleinasiens und erläuterte sie durch Mittheilung einer von ihm entworfenen Karte der assyrisch-persischen Königsstrassen Vorderasiens, wie durch einige Tafeln, welche Skizzen assyrischer Bildwerke und Münzen enthielten. Dr. *Mahlmann* las einen Aufsatz, in welchem die Resultate der von Dr. *Dieffenbach* über Meerestemperatur angestellten Beobachtungen niedergelegt waren. Er erwähnte hierbei die von ihm selbst festgestellte Thatsache, dass die Erde nicht eine, sondern zwei Linien grösserer mittlerer Luftwärme besitze. Geh. Medicinalrath *Lichtenstein* zeigte an, dass durch den Prinzen Waldemar und dessen Begleiter ein umfassender Bericht über die Topographic, Vegetation und Thierwelt der Insel Ceylon vorliege und theilte die Reiseroute des Prinzen durch die Insel mit. Prof. *Zeune* legte eine von Dr. *Feodor Possart* eingesandte statistische Beschreibung der Wallachei vor und theilte aus derselben Data mit. Dr. *Schultz* sprach über die Temperatur des diesjährigen März und April und legte die zu Berlin angestellten Temperaturbeobachtungen über die letzten fünf Jahre vor. v. *Sydow* hielt bei Ueberreichung seiner mit Frhrn. v. Reden herausgegebenen Eisenbahnkarte Deutschlands einen Vortrag, der sich nach einleitenden Bemerkungen besonders über die von der Natur vorgezeichneten neuen Parallel- und Meridianlinien verbreitete, durch welche ein vollständiges Eisenbahnsystem in Deutschland begünstigt wird. Durch Prof. Dr. *Erman* ward ein Brief von G. v. *Helmersen* aus St.-Petersburg mitgetheilt, in welchem die Resultate der von Hofrath v. *Middendorff* und Dr. *Schrenk* in Sibirien unternommenen Reise dargelegt werden. Als Hauptergebnisse stellen sich heraus, dass das Taimyrland, welches *Middendorff* bis zum 77° nördl. Br. untersuchte, nicht von ewigem Schnee bedeckt ist, sondern seine, wenn auch nur kümmerliche Flora und Fauna besitzt; dass dem Reisenden gelang, von *Udskoi*, am ochotskischen Meerbusen, durch chinesisches Gebiet über viele Zuflüsse bis zum Amur und durch die bis dahin unbekanntenen Völkerstämme und Gebirge bis zu der ersten russischen Kosakenansiedelung an dem Zusammenflusse der *Schilka* und des *Argun* vorzudringen. Dr. *Schrenk*, welcher fünf Jahre das Land im Süden des *Altai* durchforschte, bringt eine auf Instrumentalaufnahmen gegründete Karte des ganzen Landstrichs vom *Saissansee* über den *Balkbasch* und *Alakul* bis zum *Issikul* zurück.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 3. März trug Prof. *Weiss* zwei krystallographische Gegenstände vor, einen speciellen über das *Titanitsystem*, und einen allgemeinen, indem er zeigte, wie die drei verwandten Lehrsätze über die Neigung der Flächen in den Endkanten der drei krystallographischen Geschlechter, der viergliedrigen Octaeder, der Rhomboeder und der Dihexaeder, sich in einen einzigen Lehrsatz zusammenfassen lassen, welcher für die Hälften der Neigungen in den Endkanten, die Ausdrücke von *Sinus*, *Cosinus*, *Radius* in Werthen der Endkante, der *Axe* und der *Längendiagonale*, nämlich in den *Producten* derselben mit *Co-*

sinus, Sinus und Radius des Winkels gibt, welchen die beiden durch die Endkante und durch die Längendiagonale der Fläche gelegten Vertikalebene mit einander bilden. Vom Titanit-system wurden die genauern krystallographischen Gesetze, wie sie in der Axenstellung der Titanitsäule mit den Seitenflächen *n* sich ergeben, aufgeführt. Am 6. März hielt Geh. Oberbaurath *Crelle* einen Vortrag über den Inhalt einer nächstens in Druck erscheinenden Schrift: Über die verschiedenen Arten, die Spannkraft der atmosphärischen Luft als bewegende Kraft auf Eisenbahnen zu benutzen. Sie handelt zuerst von der Anwendbarkeit der Luft zur bewegenden Kraft bei Eisenbahnen und deren Vorzüge vor der des Dampfes; dann zählt sie die fünf bisher in Rede gekommenen Arten, wie sich die Luft an der Stelle des Dampfes würde benutzen lassen, auf, bezeichnet die technische Anordnung dieser Systeme, namentlich der Luftwagen, berechnet den Aufwand dabei und führt zu dem Resultate, dass die Anlegung von einzelnen Cylindern aus Eisenblech zur Zusammenpressung der Luft auf den Luftwagen und noch andern Wagen die vortheilhafteste und wohlfeilste ist. Am 13. März las Prof. Jakob *Grimm* über das von Lönnrol zu Helsingfors im J. 1835 herausgegebene finnische Epos Kalevala und entwickelte dessen bedeutenden Werth für Sprachforschung und Mythologie. Am 31. März trug Prof. *Zumpt* die Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Gesetze und Gerichte *de pecuniis repetundis* vor. Durch die im J. 70 v. Chr. gegebene *lex aurelia iudiciaria* wurden gemeinschaftlich Senatoren, Ritter und *Tribuni aerarii* zu Richtern bestellt, von denen die *Tribuni aerarii* oft auch als Ritter bezeichnet werden, sodass die Gerichte als zwischen Senat und Rittern getheilt erscheinen. Der *Prætor urbanus* fertigte das Album dieser *iudices selecti*. Eine *lex pompeia* vom J. 55 bestimmt die Auswahl (vermuthlich nur aus der Kategorie der Ritter) nach der Höhe des Census. Die Zahl der in drei Decurien getheilten Richter war nach dem Princip ohne Zweifel gleich, war sie aber nicht durch 3 theilbar, so trat eine Differenz von 1 oder 2 ein (wie über Scavrus 22 Senatoren, 23 Ritter, 25 Tribunen richteten, über Milo 18 Senatoren, 17 Ritter, 16 Tribunen). Durch die *lex aurelia* wurde die Zahl sehr erhöht, wie über Flaccus 75 Richter entschieden. Das Eigenthümliche der *lex iulia*, in welcher die geheimen Wege, auf denen Beamte Geld und Geldeswerth von den Unterthanen bezogen, einzeln verpönt und die Geschäfte, welche die Unterthanen beeinträchtigen, verboten wurden, war, dass die Klage auf alle römische Beamte ausgedehnt wurde, doch handelt es sich bei ihr nur um die Aneignung von Geld und Geldeswerth, nicht, wie Neuere beigefügt haben, um Verbot, die Grenzen der Provinz zu überschreiten, oder Bestrafung der Mordthaten und Verführungen der Frauen. Die Strafen waren mehrfacher Ersatz und Infamie, nicht Exil. Die gerichtliche Thätigkeit und Beredsamkeit blühte am meisten zum Ende der Republik, doch wurden auch alle Arten von Bestechungen geübt und der Einfluss der Patrone und Advocaten über Gebühr aufgeboten.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 15. April trug Geh. Medicinalrath *Link* Bemerkungen über die Entstehung des Korks von den Korkbäumen des südlichen Europa vor und zeigte Rindenstücke der Korkeiche aus Dalmatien und Istrien. Wie an unsern Eichen eine dicke und feste Rinde der Länge nach am Stamme der Steineichen in schmalen, bei Stieleichen in breiten Erhabenheiten hervorwächst, so auch in der Korkeiche, nur dass die Erhabenheiten, sehr breit, fast den ganzen Stamm umgeben, und dass die Rinde die lockere Consistenz der Korke hat. Unter der gewöhnlichen

Korkrinde entsteht eine andere, wodurch jene wie bei den Platanen stellenweis gehoben wird und so leicht gelöst werden kann. Wenn man dem Baume die Rinde nicht abnimmt, wird er davon gleichsam erdrückt und verkrüppelt. Die Korkeiche (*Quercus Suber*) scheint nur eine Abänderung der immergrünen Eiche (*Quercus Ilex*), der sie in allen Theilen ähnlich ist, und nur durch die Krankheit des Korkansetzens verschieden zu sein. Prof. G. *Rose* legte eine merkwürdige Pseudomorphose von Kalkspath in der Form von Arragonit aus Torda in Siebenbürgen vor. Sie lässt vollkommen die Form des Arragonits, das gerade sechsseitige Prisma mit den schwacheinspringenden Winkeln in der Mitte zweier gegenüber liegender Seitenflächen, wie solches durch eine Verwachsung von drei Individuen entsteht, erkennen, sie besteht aber nur aus kleinen Kalkspathkrystallen, die in der Form von Skalenoedern und 2—3 Linien gross in jedem der drei Krystalle des Arragonits unter einander eine ganz gleiche Lage haben, und dadurch die Begrenzung der frühern Arragonit-Individuen aufs Bestimmteste erkennen lassen. Schon früher sind dergleichen Pseudomorphosen von Kalkspath in der Form des Arragonits von Mitscherlich, Haidinger und dem Referenten selbst beschrieben worden, allein bei keinem war die Form des Arragonits so gut erhalten, noch auch die erhaltenen Kalkspath-Individuen so gross und deutlich, und ihre Lage in Bezug auf die Arragonitform überhaupt zu bestimmen; auch ist die Grösse des veränderten Arragonitkrystalls merkwürdig, indem derselbe  $2\frac{1}{2}$  Zoll hoch und 3 Zoll breit ist. Dr. *Beyrich* sprach über einige neue böhmische von dem Mineralogen Sieber aus Prag mitgetheilte Trilobitenformen. *Trilobites Bernbergii* bildet mit zwei andern verwandten Arten eine eigenthümliche Gattung, *Cheirusus*, zu welcher *Parodoxides bimucronatus Murchison* als Schwangschild und *Amphion gelatinosus Portlocki* gehören. Die Gattung *Battus* ist ein wahrer Trilobit mit zwei Rumpfringen, wie Dalman richtig vermuthete. Prof. *Ehrenberg* theilte mit, dass der Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie in Eldena Dr. Fr. Schulze auf chemischem Wege die mikroskopischen Kieselschalen-Thierchen und Thierchen im Guano frei dargestellt und zur Untersuchung gesendet habe, woraus hervorgehe, dass der benutzte Guano aus Peru stamme, indem er die dem peruanischen Guano eigenthümlichen Thierkörper enthalte. Ferner legte Derselbe die sehr sauber entworfene Durchschnittszeichnung der Schichten vor, welche beim Bohren eines artesischen Brunnens in Batavia auf Java berührt worden sind, und welche der dortige Apotheker *Göring* sammt allen Bohrinahnen und vielen Proben des culturfähigen Ackerlandes der Insel eingesandt hat.

Syro-ägyptische Gesellschaft in London. Am 15. April las der Secretär *Yates* eine Abhandlung des Prof. *Grotefend* in Hannover über die keilförmigen Inschriften, die man kürzlich in Hörsabad, in der Nähe von Ninive, gefunden hat. Die Ansichten des Prof. *Grotefend* werden durch die Nachrichten bestätigt, welche von dem Lieut. v. Mühlbach, einem russischen Offizier, eingegangen sind, der kürzlich aus Mosul zurückgekehrt ist. *Massabini* theilte eine Übersicht der Geschichte dieser Inschriften, sowie seine Ansicht über deren Erklärung mit. Er theilt die Charaktere in fünf Klassen, die aber alle keilförmig sind. Nur eine dieser Klassen ist erklärt worden und enthält hauptsächlich die Namen babylonischer, persischer und assyrischer Könige, wie Darius, Xerxes, Artaxerxes. T. *Wright* las die Einleitung zu seiner Geschichte des Christenthums in Arabien vor der Einführung des Mohammedismus. Sie handelt von der Geographie und Ethnographie des Königreichs Hamyar oder des glücklichen Arabiens, nach den

ältesten griechischen und arabischen Geschichtschreibern, und gibt eine Übersicht der Genealogie der arabischen Könige der Fabelzeit, nach der Tradition der Araber. Dr. *Plate* zeigte eine Karte von Hadramât vor, die erste genaue Karte, welche davon aufgenommen worden ist.

Akademie der Wissenschaften zu Paris. Am 3. Febr. *Milne-Edwards*, zoologische Untersuchungen auf einer Reise in Sicilien. Sie enthalten Beobachtungen über die Circulation in den Mollusken. *Schwab* über die Rinderpest in Böhmen. *A. Cauchy* über die Anwendung der complementären Variablen in der Entwicklung der Functionen in Reihen. *Dumas*, Mittheilung über die Versuche mit flüssigem und bis zu 90 Grad unter Null erkaltetem Chlor in der Mischung mit fester Kohlensäure und Äther. *Margueritte* über neue Reihen von Verbindungen der Tungstein- oder Wolframsäure mit den Alkalien. *Morlet* über die Centren der Figuren. *Türk* über die Chlorverbindungen in albuminösen Flüssigkeiten. *Vicomte d'Archiac* über die Kreideformation der südöstlichen, nördlichen und nordöstlichen Abhänge des mittlern Plateau von Frankreich. *Lartet*, geologische und paleontologische Beobachtungen über das Sumpflager zu Sanson und andere fossile Lager im Departement Gers. *Mellile*, Mittheilung über einen am 12. Dec. 1844 zu Limoux gefallenen Meteorstein. *Colla*, Director der Sternwarte in Parma, Mittheilung über eine besondere Art Nordschein. Am 10. Febr. *Cauchy* über die Formeln, die sich bei Betrachtung der multiplicirten und divergenten Reihen ergeben. *Ballard*, praktische Betrachtungen über die grossen chirurgischen Operationen. *Jobert* über die Herstellung der Nerventhätigkeit in autoplastischen Fleischlappen. *Lereboullet* über die Crustaceen aus der Familie der Cloportiden in der Gegend von Strasburg. *Duchatre* über die Bildung der Blume der Malvaceen. *Aug. Lavrent* über den Isomorphismus und die krystallinischen Typen. *Saint-Evre* über das Tungsteinmetall (Wolfram). *Désidério*, Untersuchungen über die giftigen Wirkungen des schwefelsauren Chinins. Am 17. Febr. *A. Cauchy* über verschiedene merkwürdige und allgemeine Eigenschaften der stetigen Functionen. Bericht über die von *Girard* erfundene Schleuse (*écluse à flotteur*). Bericht über einen von *van Petersen* gefertigten künstlichen Arm. *Blandei* über die Kupferkolik. *Soleil* über die Structur und rotirende Eigenheit des krystallisirten Quarz. *Leon Lalanne* über die Centren der Figuren. *A. Arnoux* über denselben Gegenstand. *Strauss* über einen Apparat zur Construction der Linsengläser. *Argelander* in Bonn über den Kometen vom 7. Juli 1844. *Soyer-Villemet* über den Einfluss des Salzes auf die Vegetation. *Bertrand de Lom* über zwei Lager von Edelsteinen im Departement Haute-Loire. Am 24. Febr. *A. Cauchy* über die syntagmatischen Reihen. Derselbe über die Approximationen der Functionen von sehr grossen Zahlen. *Duvernoy*, Nachtrag zu der Abhandlung über das Nervensystem der Mollusken. Bericht über die zoologischen und botanischen von Dr. *Ant. Petit* und *Richard Quartin-Dillon* in Abyssinien gemachten Sammlungen. *Dezeimeris*, praktische Ansichten über die wichtigsten, leichtesten und mindest kostspieligen Verbesserungen des Ackerbaus in Frankreich. *Blanchard*, Beobachtungen über das Nervensystem der Mollusken und *Milne-Edwards'* Erwiderung. *Breton*, Darlegung einiger allgemeinen Theoreme der Geometrie. *Baudrimont* über die chemischen Eigenschaften und die verschiedenen Arten der Verbindung. *Langlois* über die Wirkung der schwefeligen Säure auf Monosulphurate der Alkalimetalle. *A. Laurent* über neue

amidirte Säuren. (Es gibt keine wasserleeren Säuren.) *Descloizeaux* über die Asterie des Diamants. *Virlet d'Aoust* über ein Lager von Seemuscheln in der Gegend von Tournus, wo nur Formationen des Süsswassers erwartet werden. *P. J. Van-Bendan*, Prof. in Lourain, über den Blutumlauf in niederen Thieren.

### Literarische Nachrichten.

Am 4. Mai kamen auf eine Einladung des Directors *Schmidt* in Halberstadt auf dem Bahnhofe zu Oschersleben die Schulrätthe *Schaub* und *Görwitz* von Magdeburg, *Uhde* von Braunschweig und einige und vierzig Schulmänner von den Gymnasien zu Halle, Hannover, Braunschweig, Wolfenbüttel, Halberstadt, Blankenburg, Quedlinburg und Magdeburg für den Zweck nähern Bekanntwerdens und zur Besprechung pädagogischer Fragen zusammen. Dr. *Merkel* aus Magdeburg sprach über die Zweckmässigkeit einer Einführung der griechischen Grammatik von Krüger in Schulen und deren Vorzüge vor der neuesten Bearbeitung der Buttman'schen, woran Director *Jeep* aus Wolfenbüttel, die Präcision in der Fassung der Regeln als Vorzug dieser Grammatik anerkennend, einige Bemerkungen anknüpfte. Die gelegentliche Besprechung der Bedenken, welche gegen Einführung einer und derselben Grammatik in allen Schulen derselben Provinz zu erleben sein würden, veranlasste den Director *Schmidt* die Frage aufzustellen, warum den Lehrern der Mathematik unter so vielen vorhandenen Lehrbüchern keines ganz genüge. In der von Dr. *Hincke* aus Halberstadt, *Buchheister* aus Wolfenbüttel, Director *Müller* aus Magdeburg geführten Discussion wies Schulrath *Uhde* den Grund in der Verschiedenheit der Methoden, sowie in der unrichtigen Benutzung des Lehrbuchs bei so manchen Lehrern nach, welche sich durch dasselbe leiten liessen, statt es dem Schüler erst nach dem mündlichen Vortrage zum Nachlesen in die Hände zu geben; auch habe man erst in neuester Zeit angefangen, von Euklid sich entfernend, eine mehr wissenschaftliche und methodische Behandlung zu versuchen. Bei der Frage, ob die Abiturientenprüfungen für vortheilhaft zu halten seien, sprach sich Director *Eckstein* aus Halle für Beibehaltung der schriftlichen Prüfung, Schulrath *Schaub* für die der mündlichen aus. Director *Krüger* aus Braunschweig erhob die disciplinarische Frage, ob bei öffentlichen Prüfungen die Censuren der Schüler zur Ansicht für Jedermann aufgelegt werden dürfen, welche im Allgemeinen verneint wurde. Director *Jeep* verlangte, dass, wenn die Censur Eindruck machen sollte, sie nicht einmal allen Mitschülern mitgetheilt werden dürfe, wogegen Director *Krüger* die Mittheilung nur eingeschränkt gelten lassen wollte. Bei dem Mittagmahl ward glückwünschend des Tags gedacht, an welchem der anwesende Director *Grotendorf* aus Hannover vor 50 Jahren in Göttingen seine Studien begonnen hatte. Man kam überein, im Anfang des Monats September in ähnlicher Weise eine Zusammenkunft zu veranstalten, da sie durch die zusammenstossenden Eisenbahnen so sehr erleichtert wird. Wird diese Erleichterung auch anderwärts benutzt zu ähnlichen Vereinen, so erhalten die Eisenbahnen eine neue wissenschaftliche Bedeutung.

Capitän *Michaelis* in Berlin hat der Akademie der Wissenschaften in Paris durch Alex. v. *Humboldt* eine geographische und hypsometrische Karte des Cretinismus im Aargau überreichen lassen, auf welcher in vier Blättern die Wohnsitze des Cretinismus, die Bezeichnung der Höhen, die Population der Cretinen genau angegeben sind.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Kürzlich haben wir versandt:

**G. W. F. Hegel's**  
**Encyclopädie**  
der  
philosophischen Wissenschaften im Grundriss.  
Dritter Theil.

**Die Philosophie des Geistes.**

Herausgegeben

von

**Dr. Ludwig Boumann.**

Gr. 8. 30 Bogen. Subscriptionspreis 2 Thlr. Ladenpreis 2½ Thlr.

Auch unter dem Titel:

**G. W. F. Hegel's Werke.**

Vollständige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten  
**Dr. Ph. Marheineke, Dr. F. Schulze, Dr. Ed. Gans, Dr.**  
**v. Henning, Dr. H. Gotho, Dr. C. Michelet, Dr. F. Förster.**  
**Siebenter Band. Zweite Abtheilung.**

Mit diesem Bande ist nun sowohl die Hegel'sche Encyclopädie, wie deren Herausgabe mit erläuternden Anmerkungen aus den Hegel'schen Hefen vom Verein beabsichtigt war, in drei Theilen vollendet, als auch die gesammten Werke mit dieser 2ten Abtheilung des 7ten Bandes nunmehr vollständig in 18 Bänden erschienen und sowohl complet als in einzelnen Abtheilungen zu haben sind. Sämmtliche 18 Bände (652 Bogen) kosten im Subscriptionspreis 40¼ Thlr. und incl. des Supplementbandes: Hegel's Leben von K. Rosenkranz, 30 Bogen mit Hegel's Bildniß, 43¼ Thlr.

Von der Hegel'schen Encyclopädie ist aber kürzlich bei uns auch ein Wiederabdruck der von Hegel selbst im Jahre 1830 als ein Compendium für seine Vorlesungen besorgten 2ten Ausgabe derselben in Einem Bande erschienen unter dem Titel:

**Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundriss.** Zum Gebrauch seiner Vorlesungen von **G. W. F. Hegel.** Vierte unveränderte Auflage, mit einem Vorwort von **Karl Rosenkranz.**  
Gr. 8. 2½ Thlr.

Wir bitten daher diese beiden verschiedenen Ausgaben wohl zu unterscheiden, und falls die letztere gewünscht werden sollte, dieselbe unter der Bezeichnung: **Hegel's Encyclopädie** in Einem Bande, zu verlangen.  
**Berlin, im Mai 1845.**

**Duncker und Humblot.**

**Le Sage's**  
**historisch-genealogisch-geographischer**  
**ATLAS.**

Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen und vermehrt

von **Alx. von Dusch** und **J. Eyselein.**

Gr. Royalfolio. Cart. 8 Thlr.

(Kann auch in 8 Lieferungen à 1 Thlr. bezogen werden.)

Ich habe dieses anerkannt treffliche Werk mit Verlagsrecht von Herrn **Franz Nöldke** in Karlsruhe übernommen und liefere dasselbe zu dem billigen Preis von 8 Thlr. (Die erste Ausgabe kostete 20 Thlr. 25 Ngr.)

**Leipzig, im Juni 1845.**

**F. A. Brockhaus.**

Bei **G. P. Aderholz** in Breslau ist soeben erschienen:

**Dr. Wilhelm Freund,**  
**Gesamtwörterbuch**  
der lateinischen Sprache  
zum Schul- und Privatgebrauch.

Enthaltend: sowol sämmtliche Wörter der lateinischen Sprache bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit Einschluss der Eigennamen, als auch die wichtigsten mittel- und neulateinischen Wörter, namentlich die in die neuern europäischen Sprachen übergegangenen, sowie die lateinischen und latinisirten Kunstausdrücke der **Medicin, Chirurgie, Anatomie, Chemie, Zoologie, Botanik** u. s. w.; mit durchgängiger Unterscheidung der classischen von der unclassischen Ausdrucksweise, und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Ciceronianischen Phraseologie und einem sprachvergleichenden Anhang.  
2 Bände gr. Lex.-Format. 115 Bogen. Preis 3¼ Thlr.

**Dante Alighieri's Schriften**

sind jetzt vollständig bei **F. W. Brockhaus** in Leipzig erschienen und einzeln unter folgenden Titeln zu beziehen:

**Die göttliche Komödie.** Übersetzt und erklärt von **K. L. Kannegießer.** Vierte, sehr veränderte Auflage. Drei Theile. Mit Dante's Bildniß, den Planen der Hölle, des Fegefeuers und Paradieses und einer Karte von Ober- und Mittel-Italien. Gr. 12. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Die zu diesem Werke gehörigen Kupferbeilagen werden besonders für 16 Ngr. erlassen.

**Lyrische Gedichte.** Übersetzt und erklärt von **K. L. Kannegießer** und **K. Witte.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Theile. Gr. 12. Geh. 2 Thlr. 12 Ngr.

**Das neue Leben.** Übersetzt und erläutert von **K. Förster.** Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

**Profaische Schriften.** Mit Ausnahme der Vita nuova. Übersetzt von **K. L. Kannegießer.** Zwei Theile. Gr. 12. Geh. 2 Thlr.

In der **Weidmann'schen** Buchhandlung in Leipzig ist erschienen:

Zur ältesten  
**Völker- und Mythengeschichte.**

Von

**F. Hitzig,**

der Phil. und der Theol. Dr. und der letztern öffentl. ordentl. Professor in Zürich.

**Erster Band.**

**Urgeschichte und Mythologie**  
der

**Philistäer.**

Gr. 8. Preis 1 Thlr. 22½ Ngr.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup> 143.

16. Juni 1845.

## Jurisprudenz.

Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Ober-Appellationsgerichts zu Kassel. Von Dr. B. W. Pfeiffer, kurfürstlich hessischem Ober-Appellationsrathe a. D. Siebenten Bandes erste Abtheilung. Hannover, Hahn. 1844. 4. 4 Thlr. 20 Ngr.

Die Tendenz und Hauptrichtung des Werkes, über dessen Fortsetzung wir zu berichten uns erfreuen, sowie die Auswahl und Behandlungsweise der Gegenstände, denen dasselbe im Ganzen gewidmet ist, als hinlänglich bekannt voraussetzend, dürfen wir uns in diesen Beziehungen hier füglich auf die Bemerkung beschränken, dass der Verf. auch in dem vorliegenden neuen Bande seinem frühern Plane an und für sich vollkommen treu geblieben ist. Auch hier sind es nicht willkürlich an einander gereiht Rechtsfälle, die, bestimmt zunächst etwa blos, das praktische Judicium der Leser im Allgemeinen zu schärfen und mehr nur beiläufig die Theorie zu bereichern, uns vorgeführt, auch nicht etwa beliebige streitige Rechtsfragen, die, unter Bezugnahme auf einzelne, isolirt dastehende rechtliche Erkenntnisse näher besprochen werden, sondern es sind durchweg mit besonderer Sorgfalt ausgewählte und gruppenweise, meist nach einer gewissen systematischen Ordnung, zusammengestellte Entscheidungen, abgegeben über solche Rechtsfragen und streitig gewordene Rechtsverhältnisse, die, in den positiven Gesetzen entweder nicht hinlänglich beachtet, oder nicht deutlich genug bestimmt, an der Hand einer constanten Praxis des obersten Gerichtshofes für das Kurfürstenthum Hessen ihre Erledigung gefunden haben. Es sind also Beiträge zu einer wissenschaftlich geläuterten, selbstbewussten und gleichförmigen Praxis, die, sehr verschieden von dem, was man freilich auch mit dem Namen Praxis bezeichnet, richtiger aber juristischen Schlendrian nennen würde, identisch ist mit dem sogenannten *Juristenrecht*, das, nach des jüngern Puchta einleuchtender Äusserung, nicht sowol den Rechtsquellen beizuzählen, als vielmehr Erkenntnisquelle eines schon entstandenen Rechts ist, und von welcher Schweppe bemerkt hat, dass ihre anfänglichen Widersacher, wenn sie später mehr lernen und sich gründlicher ausbilden, gewöhnlich zu der Überzeugung gelangen, sie schliesse einen früher nie von ihnen geahn-

ten Schatz in sich. Dass aber gediegene juristische Arbeiten dieser Art, dass mit einem Worte praktische Ausführungen aus den verschiedenen Rechtstheilen in Hrn. P.'s bezeichnendem Sinne, ganz vorzugsweise geeignet seien, auf eine gedeihliche Rechtsanwendung und auf eine wahrhaft Vertrauen erweckende Rechtsprechung hinzuwirken, das kann wenigstens von denen unmöglich verkannt werden, welchen es klar geworden ist, wie bei den tausendfältigen immer neu sich gestaltenden Verwickelungen unsers Rechtslebens, selbst die nach menschlicher Weise vollendetste geschriebene Gesetzgebung, wie aber ganz besonders das gemeine deutsche und das geschriebene Particularrecht der meisten deutschen Länder, seiner eigenthümlichen Entstehung und Verfassung nach, einer weitem Ausbildung, Ergänzung und Nachhülfe auf diesem Wege gar nicht entbehren kann, und welche ein bedeutender Theil des dormalen in Deutschland wirklich geltenden Rechts fürwahr lediglich auf dem, insoweit mit der wahren Theorie niemals im Widerspruche stehenden, Gerichtsbrauche beruht.

Und steht nun gleich der vorliegende neue Band dieser Ausführungen seinen Vorgängern an *Reichhaltigkeit* unverkennbar nach, als er blos Beiträge aus dem römischen Privatrecht (in seiner heutigen Anwendung) und auch aus diesem wieder, neben acht Nachträgen zu Abhandlungen früherer Bände, nur vier ganz neue, — mit zusammen, 103 in extenso mitgetheilten Rechtsfällen sammt den zugehörigen Entscheidungen und Entscheidungsgründen enthält; so möchte dieser Band doch, zumal wenn erwogen wird, dass mehre unter der bescheidenen Überschrift von Nachträgen mitgetheilte Aufsätze über ganze Materien von erheblicher Wichtigkeit von neuem fast erschöpfend sich verbreiten, an *Gediegenheit* kaum von einem frühern übertroffen werden. Im Allgemeinen ist nur noch zu beantworten, dass auch den hier zu besprechenden Ausführungen, indem sie dem Obigen nach wesentlich den Zweck verbinden, Zeugnisse zu liefern für die Praxis, wie diese bei dem Ober-Appellationsgericht zu Kassel sich bereits einmal schon fixirt hat, von ihrem Werthe und ihrer juristischen Bedeutsamkeit selbst dann nur beziehungsweise etwas entzogen werden würde, sollte sich gleich aus dem doctrinellen Standpunkte diese oder jene einzelne, scheinbar noch so begründete, Ausstellung daran machen lassen, — besonders, da für jenes höchste Tribunal, wie Hr. P. S. 257

ausdrücklich hervorhebt, die Vorschrift (in der Ober-Appellationsgerichtsordnung Tit. V, §. 13) besteht, „dass, um aller Ungewissheit in Entscheidung der Rechtssachen vorzubeugen und soweit nur immer möglich, ein *ius certum* einzuführen, dasjenige, was in Ansehung der unter den Rechtslehrern streitigen Meinungen einmal von ihm approbirt und angenommen ist,“ auch bei künftigen Entscheidungen „so lange zum Grunde zu nehmen sei,“ bis der *Gesetzgeber* ein Anderes verordnet haben werde.

Über die legislative Rätlichkeit einer solchen Bestimmung *a priori* mag allerdings gestritten werden können, dem praktischen Bedürfnisse wird sie aber sicher in der meisten Fällen sehr zu statten kommen; denn bei der grossen Mehrzahl der juristischen Controversen liegt bekanntlich für dieses Bedürfniss weniger daran, *wie* sie entschieden werden, als dass die Entscheidungen darüber *gleichförmig* erfolgen. Zu dem Inhalte des Buches selbst gewendet, finden wir unter Nr. I, als Nachtrag zu Bd. I, Abh. 1: *Neuere Anwendungsfälle für die von der Verpfändung einer Schuldforderung geltenden Rechtsgrundsätze*“ (S. 1—16) dargelegt. Mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des kurhessischen Particularrechts (der Processordnung v. 1745, §. 41 und der Vorrede v. 6. Jul. 1770, §. 12) werden die Fragen erörtert: 1) von welchen Voraussetzungen der *besitzgleiche* Übergang einer verpfändeten Forderung auf den Pfandgläubiger abhängt, und inwiefern eine solche Verpfändung der Bestellung eines Faustpfandes gleichzustellen sei? sowie 2) ob der Pfandgläubiger, wenn ihm eine Forderung verpfändet ist, berechtigt sei, sich theilweise aus dem Gegenstande des Pfandes bezahlt zu machen, theilweise aber die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung geschehen war, im Concourse des Schuldners zu liquidiren und zur Concursumasse nur, was von jenen Gegenständen noch in seinen Händen ist, abzuliefern? Sodann wird, mit Bezugnahme auf die Praxis des Ober-Appellationsgerichts, 3) auseinandergesetzt, dass die Verpfändung einer Forderung einer Cession derselben gleichstehe, insbesondere mit der Wirkung, dass unter der in einem Rechtsstreite von einer Partei nur im Allgemeinen vorgebrachten Behauptung einer Cession, auch die der Verpfändung einer solchen für mitbegriffen erachtet werden müsse (vgl. den Rechtsf. Nr. 3) und 4) in Betreff der Art und Weise der Begründung eines selbständigen Rechtsverhältnisses zwischen dem Pfandgläubiger und dem Schuldner der verpfändeten Forderung, namentlich auch, bei einer Afterverpfändung, zwischen dem Aftverpfandgläubiger und dem ersten Verpfänder als Schuldner des ersten Pfandgläubigers, nachgewiesen (vgl. besond. d. Rechtsf. Nr. 4); a) dass diese Praxis, abweichend von Sinentis (Pfandrechl. Streitfr. Abh. 1, §. 2, S. 3) und von v. Savigny (Recht des Besitzes §. 49 der 6. Ausg.) auch

Forderungen, jedoch nur *dann*, wenn die darüber sprechenden Schuldurkunden *selbst*, — nicht etwa blos auf das Schuldverhältniss sich beziehende andere Papiere, — dem Gläubiger zum Besitze übergeben worden sind, als Gegenstände eines Faustpfandes zulässt, in der Verpfändung einer Forderung ohne erfolgte Übergabe der Schuldurkunde hingegen nur, nach Umständen, die Constituirung einer Hypothek erblickt werden kann; b) dass beim Aftverpfande einer Forderung nicht blos die *res oppignorata*, sondern auch die Forderung, für welche das Pfandobject verpfändet wurde, (das *nomen*), verpfändet ist, und dass c) zur Entstehung eines selbständigen Obligationsverhältnisses zwischen dem Cessionar oder einem Gläubiger, welchem eine Forderung verpfändet oder veraftverpfändet wurde, und dem cedirten Schuldner keineswegs jede zufällige Kunde, die der letztere von der vorgegangenen Verpfändung erhält, genügt, indem vielmehr erforderlich ist, dass die Benachrichtigung an ihn glaubwürdig, bestimmt und auf eine solche Weise erfolge, welche ihn in den Stand setzt, mit voller Sicherheit an den Cessionar oder Pfandgläubiger Zahlung leisten zu können.

In Nr. II, einem Nachtrage zu Abh. 2 desselben frühern Bandes unter der Überschrift: „*Die Einrede der erlöschenden Verjährung kann nicht nur in jeder Lage des Proccsses vorgeschützt werden, sondern es ist diese Verjährung auch von dem Richter blos um deswillen, weil sie aus actenmässigen Thatsachen hervorgeht, zu berücksichtigen*“ (S. 17—28) gedenkt der Verf. unter Anderm, dass von Linde (Zeitschr. f. Civilr. u. Process Bd. II, S. 193) obschon er selbst zugebe, dass bei Entscheidung der hier in Rede stehenden, von ihm *verneinten*, Frage der Gebrauch der ehemaligen deutschen Reichsgerichte wichtig werde, es dennoch ganz unberücksichtigt gelassen habe, dass in den wörtlich von ihm mitgetheilten reichskammergerichtlichen Abstimmungen wiederholt (S. 195 und 206) der reichsgerichtlichen Praxis gedacht wird, nach welcher „jeder Richter *exceptionem praescriptionis ex officio* zu attendiren habe“ und diese Einrede, „wenn sie vom Verklagten vergessen worden, *a iudice* supplirt werden könne;“ sodann aber wird ausgeführt, dass obige Regel nach der Praxis des Ober-Appellationsgerichts *nicht* Platz greife, 1) wenn die Entstehungszeit der Klage nicht schon in dem Klaglibell oder wenigstens in der Replikschrift, — um das Dasein der factischen Voraussetzungen für den Richter erkennbar zu machen, angegeben worden sei, und 2) wenn es *nicht* von der erlöschenden Klagverjährung, sondern entweder a) von von der Acquisitivverjährung, namentlich auch der unvordenklichen, oder b) von der Einrede des Verlustes eines Rechtes durch Nichtgebrauch sich handele. Ein Nachtrag zu Abh. 3 des nämlichen Bandes unter

Nr. III: „*Über die Dauer der Berechnungsweise der Verjährungsfrist gegen Unmündige und Minder-*

jährige“ (S. 29—39) leitet zunächst aus dem von dem Ober-Appellationsgericht bis auf die neueste Zeit festgehaltenen Grundsätze, nach welchem die Verjährung gegen Unmündige stets so zu berechnen ist, dass sie während der Impubertät gänzlich stille steht, mehre gleichfalls mit dort verhandelten Rechtsfällen belegte Folgesätze ab und weist sodann nach, dass der Praxis jenes obersten Gerichtshofes gemäss a) gegen Minderjährige, namentlich auch solche Unmündige, die während der Dauer der Verjährung zur Mündigkeit gelangt sind, — die dreissigjährige Verjährung laufe und eine Berufung auf die Rechte der Minderjährigkeit dabei nicht weiter in Betracht kommt, dass aber b) auch bei *bevormundeten* Minderjährigen *praescriptio longissimi temporis* erforderlich, *longi temporis praescriptio* hingegen bei ihnen nicht anwendbar ist. An

Nr. IV: „Zinsen können auch über die Hauptforderung (ohne Rücksicht durch das *alterum tantum*) nach einem rechtskräftigen Urtheile zuerkannt werden, wenn dem Gläubiger kein Verzug in der Beitreibung seiner Forderung zur Last fällt,“ knüpft sich laut der Überschrift zugleich die Frage: Können, wenn Verzugszinsen in einem Urtheile nicht zuerkannt wurden, dergleichen doch von der Zeit nach demselben gefordert werden?“ (S. 40—67). Der Verf. erinnert in dem Eingange zuvörderst daran, dass auf *usurae ultra duplum* nach dem, von dem reichsgerichtlichen abweichenden, Gerichtsgebrauche des Ober-Appellationsgerichts überhaupt nur unter der obigen Voraussetzung gesprochen werde. Zu den beigebrachten Zeugnissen für die übereinstimmende Praxis anderer deutscher Obergerichte würde noch der, bei Emminghaus (*Corp. Iuris. germ. ed. II, p. 935*) abgedruckte Gemeinbescheid des grossherzoglich hessischen Ober-Appellationsgerichts nachzutragen sein, wie denn auch die ebendas. S. 501 Nr. 2 unter Ziffer 2, aus v. Meiern mitgetheilten, für die Culturgeschichte jenes Gerichtsgebrauchs interessanten Reichstagsvota Magdeburgs und Zelles hier der Erwähnung nicht unwerth gewesen sein dürften. Für die Statthaftigkeit des Anspruchs auf Capitalzinsen nach ergangenem rechtskräftigem Erkenntnis, wenn sie in Verbindung mit den vor dem Urtheile fällig gewordenen das Capital übersteigen, wird sodann, hauptsächlich unter Bezugnahme auf L. 3, *C. de usur. rei indic.* geltend gemacht die in solchem Erkenntnis liegende Novation. Soweit dergleichen Zinsen jedoch erst nach dem Urtheile fällig werden, sind auch sie wieder an die gesetzliche Beschränkung auf das *alterum tantum* gebunden, welche Beschränkung der Praxis des Ober-Appellationsgerichts zufolge nur auch hier nicht in Anwendung kommt, wenn der Gläubiger seinerseits nichts verabsäumt hat, um früher zu seiner Befriedigung zu gelangen. Schliesslich wird auch für den Satz, dass selbst wenn die Zinsen in einem verurtheilenden Erkenntnis übergegangen sind, dieselben dennoch, ex

*causa iudicati*, aus der spätern Zeit gefordert werden können, in dem Rechtsf. Nr. 18 ein entscheidender Beleg beigelegt, und jener oft bestrittene Satz sowol, als die Frage: von welchem Zeitpunkte der Lauf solcher Zinsen heutzutage beginne? einer neuen theoretischen Erörterung unterzogen. In

Nr. V: „Über den Einfluss einer stattgehabten Münzveränderung auf die Bezahlung von Geldschulden“ (S. 68—98) theilt der Verf. interessante Nachträge und neuere Belege aus der Ober-Appellationsgerichtspraxis zu der 7. Abh. des I. Bds. der Ausführungen mit. Ausgehend davon, dass von den beiden hier einschlagenden, im Hauptergebnisse wesentlich von einander abweichenden, Deductionen von Glück (Erläut. der Pand. Th. XII, §. 783) und von Seuffert (Erörterungen I, Nr. 10) keine für befriedigend und erschöpfend gehalten werden könne, bemerkt er zugleich, wie auch Mühlenbruch (Pandekt. Thl. II, §. 220 u. §. 377) durch die Äusserung, dass, wenn der äussere Werth der Münzen im Laufe der Zeit sich ändere, der zur Zeit der Zurückgabe bestehende Curspreis als Norm anzusehen sei, dem Curswerthe der Münzen einen zu grossen Einfluss auf die Zahlungsverbindlichkeit belege. Noch weniger lasse sich der Ansicht Puchta's (Pandekt. §. 203) beipflichten, nach welcher nicht der der Münze durch das öffentliche Gepräge beigelegte äussere Werth, sondern vielmehr der innere oder Metallwerth als hauptsächlich entscheidend dargestellt werde, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen einer Veränderung dieses innern Werthes und einer Veränderung des Münzfusses überhaupt. Das auch von der Praxis des Ober-Appellationsgerichts bis auf die neueste Zeit festgehaltene Hauptprincip bleibe, dass der gesetzliche Münzfuss bei der Entscheidung über den Umfang von Geldverbindlichkeiten, wo es an einer speciellen Bestimmung darüber fehlte, zu Grunde gelegt werden müsse. Beizufügen sei seiner, Verf., eigenen frühern theoretischen Ausführung nur bezüglich auf den Curswerth (d. i. denjenigen Werth der Münzsorte, welcher, abweichend von dem gesetzlichen, durch den Handel und Wandel bestimmt ist), dass damit nicht der für einen ganzen Landestheil durch Gewohnheitsrecht allgemein eingeführte Werth gewisser, insonderheit ausländischer, Münzsorten, denen für die Annahme in den herrschaftlichen Kassen ein anderer Werth beigelegt worden sei, verwechselt werden dürfe; dieser letztere habe so, wie er zur Zeit der Entstehung der Schuld bestanden, nach einer vor der Rückzahlung darin eingetretenen Veränderung allerdings (vgl. die Rechtsf. Nr. 25 u. 28) zum Maasstabe bei der Werthbestimmung zu dienen. Wiederholte Anerkennung fand bei dem Ober-Appellationsgericht namentlich auch der für die Ausmittelung (Evaluation) des nach einer eingetretenen Veränderung des Münzfusses zu zahlenden Betrags einer vorher, nach dem damaligen

Fusse, eingegangenen Geldverbindlichkeit vom Verf. schon früher (Bd. I, S. 77) vertheidigte Grundsatz, mit der nähern Bestimmung, dass eine solche Ausmittelung, durch Vergleichung der nach den beiden, zur Zeit der Begründung der Geldverbindlichkeit und ihrer Erfüllung bestandenen, verschiedenen Münzfusse ausgeprägten Stücke auch dadurch nicht ausgeschlossen werde, dass in der Zwischenzeit eine gerichtliche Entscheidung über den schuldigen Geldbetrag seiner *Gattung* nach, ohne Berücksichtigung der damals schon eingetretenen Veränderung des Münzfusses (vgl. den Rechtsf. Nr. 20) erfolgt war. Zum Nachweise des üblichen Verhältnisses der verschiedenen Währungen hielt man in dem Rechtsf. Nr. 28 das Zeugniß einer öffentlichen Kassenbehörde für auslangend. Ist nach der Entstehung der Verbindlichkeit zu einer jährlichen Geldleistung, deren Erhebung auf gewisse, dem Schuldner zukommende Einkünfte angewiesen war, eine Veränderung in dem Münzfusse eingetreten, die in Folge dieser Veränderung erforderliche Evaluation aber nicht auch bei den zum Zahlungsmittel angewiesenen Einkünften in Anwendung gebracht worden, so greift (vgl. den Rechtsf. Nr. 25), ohne Rücksicht auf den zuletzt erwähnten Umstand, die sonst als Recht geltende Berechnung der nach dem jetzigen Fusse ausgeprägten Sorten, nach dem Verhältnisse ihres innern Werthes zu dem der frühern, — folgerungsweise aber die Ausgleichung beider mittels Erlegung eines der Verschiedenheit beider entsprechenden Aufgeldes, — Platz. Ein kurzes Resumé aus einem, den nämlichen Gegenstand behandelnden, in den Hauptpunkten mit den P.'schen Ausführungen übereinstimmenden Aufsätze in *Matthis Allg. jurist. Monatsschrift für die preuss. Staaten*, Bd. VII, Nr. 24 f. nebst dem wesentlichen Inhalte der darauf bezüglichen königl. preuss. declaratorischen Verordn. v. 27. Sept. 1808 theilt der Herausgeber S. 514 ff. in der Nachlese als eine nicht unwillkommene Zugabe mit.

Nr. VI: „Über die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, welche ein Minderjähriger, nach erlangter Mündigkeit, ohne Mitwirkung seines Curators, in Beziehung auf sein Vermögen abschliesst, sowie über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Regel: *Privilegiatus contra privilegiatum utitur iure communi auf Minderjährige*“ (S. 99—150). Der Verf. sucht zuvörderst die von dem Ober-Appellationsgericht bisher befolgte Doctrin, wonach die von Minorennen ohne Mitwirkung und Genehmigung ihres Curators eingegangenen Verträge, die nicht bloß die Person oder persönliche *Facta* des Minderjährigen betreffen, sondern auf dessen Vermögen sich beziehen, überhaupt *de regula* für ungültig zu achten sind, durch vollständige Mittheilung der Discussionen, die in einem nach dem Erscheinen der, bekanntlich die entgegengesetzte Ansicht vertheidigenden, Aus-

führung *Marezoll's* (in der Zeitschrift f. Civilrecht und Process Bd. II, Nr. 12) dort anhängig gewordenen, schon durch *Strippelmann* (Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen Thl. I, S. 310) veröffentlichten, Fälle stattfanden und mit überwiegender Stimmenmehrheit zur Beibehaltung der zeitherigen Praxis führten, theoretisch zu rechtfertigen, so jedoch, dass nicht nur die Regel für die Anwendung näher bestimmt wird, sondern auch die Ausnahmen übersichtlich zusammengestellt und in beiden Bezeichnungen entsprechende Belege aus der Praxis des Ober-Appellationsgerichts beigebracht werden. Diese ergeben in der erstern Hinsicht: 1) Die Ungültigkeit der hier in Frage stehenden Rechtsgeschäfte ist eine bloß *relative*, indem der *Mitpascient*, wenn die Erfüllung des Vertrags dem Interesse des Minderjährigen gemäss befunden wird, seinerseits davon abzugehen (vgl. den Rechtsf. Nr. 33) nicht berechtigt ist. In dieser Masse tritt jene Ungültigkeit namentlich auch bei Verträgen ein, welche *Ehefrauen* während ihrer Minderjährigkeit eingingen (Rechtsf. Nr. 35). 2) Darauf, ob für den Minderjährigen eine Verletzung in dem Verträge enthalten ist, oder ob der Vertrag dem Minderjährigen vielleicht nachweislich sogar zum Vortheile gereicht, kommt bei der Frage von der Gültigkeit des Vertrages an und für sich nichts an (Rechtsf. Nr. 31). 3) Die in dem Verträge enthaltene Erklärung des Minderjährigen über die Verwendung des Vertragsgegenstandes in seinen Nutzen ist unverbindlich für ihn (Rechtsf. Nr. 32). Auch wenn der Minderjährige zufällig keinen Curator hat, dessen Bevormundung vielmehr, der reichsgesetzlichen Vorschrift entgegen, unterblieben sein sollte, ist den von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäften der Regel nach rechtsverbindliche Wirksamkeit nicht beizulegen (Rechtsf. Nr. 31 u. 34). Anlangend hingegen die Ausnahmen von der Regel, so reduciren sich diese auf die drei Fälle, wenn der Minderjährige 1) das Geschäft nach erlangter Volljährigkeit, ausdrücklich oder stillschweigend (vgl. die Rechtsf. 29 u. 30) genehmigt, 2) sich bösslicherweise für einen Volljährigen ausgab, oder 3) in Beziehung auf ein Gewerbe (sei es auch ein unzünftiges, Rechtsf. Nr. 29) oder eine Kunst, zu deren Betreibung er öffentlich autorisirt ist, Verträge über sein Vermögen eingeht. Die Bestimmung der *Auth. Sacramenta puberum C. Si advers. vendit.* hält das Ober-Appellationsgericht fortwährend (vgl. den Rechtsf. 32) für *protestantische* Gerichte nicht für verbindlich. In Absicht auf die zweite hier behandelte Frage, die ebenfalls, wiewol nur kurz theoretisch beleuchtet wird, wird zugleich ein Rechtsfall (Nr. 30) mitgetheilt, in welchem das Ober-Appellationsgericht davon ausgegangen ist, dass, wenn der mit dem Minderjährigen Contrahirende selbst kein Minderjähriger sei, jedoch zu denjenigen Subjecten gehöre, welchen wie z. B. einer Gemeinde, in Rücksicht aller Verletzungen, wogegen einem Minderjährigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden müsste, Restitution gebührt, unter übrigens gleichen Umständen dem Minderjährigen der Vorzug zu geben sei.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 144.

17. Juni 1845.

## Jurisprudenz.

Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Von Dr. B. W. Pfiffer.

(Fortsetzung aus Nr. 143.)

Auch die Ausführung Nr. VII: „Für Dienstleistungen, welche regelmässig um Lohn verrichtet zu werden pflegen, kann, auch ohne vorausgegangenes Versprechen, eine angemessene Vergeltung begehrt werden“ (S. 151—174) begleitet der Verf. mit einer Reihe bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts, aus welchen der obige Satz allerdings wol als Regel abzuleiten sein dürfte. Zugleich liefern die mitgetheilten Fälle aber, hingesehen auf die auch vom Ober-Appellationsgericht statuirten Ausnahmen und Beschränkungen von Neuem den Beweis, wie viel hier stets auf eine richtige Würdigung der besondern Umstände des einzelnen Falles ankomme. „*Minima variatio variat ius*“ scheint in dieser Materie das Lösungswort bleiben zu sollen! In dem Vorworte zu dem umfassenden Aufsätze

Nr. VIII. „*Neuere Ergebnisse der Doctrin und Praxis in der Lehre von der Verjährung durch unvordenklichen Besitz*“ (S. 175—312), welcher einer stattlichen *repetita praelectio* der frühern Abhandlung in Bd. II, Nr. 1 — womit er, was die Anordnung anlangt, abgesehen von der theilweise etwas veränderten Reihenfolge, Eintheilung und Überschrift der, der Zahl nach sich gleich gebliebenen einzelnen Paragraphen, völlig überein kommt, — ähnlicher sieht, als einem blossen Nachtrage dazu, gibt der Verf. über die neueste diesen Gegenstand betreffende Literatur sein Urtheil dahin ab, dass im Ganzen genommen durch sie und namentlich durch die Monographien von Schelling, Buchka und Friedländer, so willkommene Hilfsmittel zu einer weitem Ausbildung der Lehre sie immer darbieten, und so beachtungswerth sie zum Theil in rechtsgeschichtlicher Hinsicht sein möchten, für die Anwendung nichts von grosser Erheblichkeit gewonnen worden sei, und dass auch v. Savigny's, „des grossen Meisters in der römischen Rechtsgelehrtheit“ eben so gediegene als lichtvolle Darstellung in dessen System des heutigen Röm. Rechts (Bd. IV, S. 480 ff.) vorzugsweise mehr nur als ein gewichtiges Zeugniß der, ohnehin fast einstimmigen, Anerkennung der Richtigkeit der, insbesondere von dem Ober-Appellationsgericht schon bisher befolgten, Grundsätze betrachtet werden können. Wirklich weicht denn auch, wie sich im Ver-

folge der Abhandlung herausstellt, der Gerichtsgebrauch des Ober-Appellationsgerichts von der v. Savigny'schen Theorie nur in zwei wesentlichern Punkten ab; einmal nämlich, insofern das Ober-Appellationsgericht die Eideszuschreibung zum Beweise der unvordenklichen Verjährung, die v. Savigny (a. a. O. S. 524) unbedingt für zulässig hält, zum wenigsten in Hinsicht auf den negativen Bestandtheil des Beweissatzes oder den Nachweis des Mangels der gegentheiligen Erinnerung (§. 15, S. 224) für unstatthaft erklärt, und zweitens in Absicht auf das Gebiet oder die Gegenstände der unvordenklichen Verjährung, indem bekanntlich v. Savigny (a. a. O. S. 482 ff., 493 ff., 503 ff.) die Servitutenlehre, ingleichen die Lehre von den deutschen Reallasten, von jeder Anwendung der „unvordenklichen Zeit“ gänzlich befreit, insbesondere bei *Servitut. discontinuis* sie gänzlich ausgeschlossen wissen will, das Ober-Appellationsgericht hingegen noch bis auf die neueste Zeit das Gegentheil hiervon befolgt (§. 21, S. 245), ja bei *Servitut. discontinuis* daran, dass sie durch Verjährung nur mittels unvordenklichen Besitzes erworben werden könnten, — so wenig Hr. P. selbst dies theoretisch gerechtfertigt findet, — fortwährend (vgl. S. 255 ff.) festhält. — Hervorgehoben zu werden aus der P.'schen Abhandlung in dieser ihrer neuern Gestalt verdient aber unter Andern nicht nur der gelungene Nachweis in §. 2, S. 180, wie unerlässlich es sei, die unvordenkliche Verjährung von einem ihr verwandten, in der Anwendung nicht selten damit verwechselten Mittel der Rechtserwerbung, dem Herkommen, genau zu sondern und namentlich überall, wo es sich um die selbständige Begründung eines Rechtsverhältnisses, nicht etwa blos um die weitere Ausbildung und nähere Bestimmung eines solchen handelt, die unvordenkliche Verjährung allein anzuwenden, was besonders gut durch den Rechtsfall 43 (welcher zeigt, dass, ist der Beweis einer rechtsgültigen Observanz auferlegt, dieser Beweis, wenn es auf die Feststellung privatrechtlicher Verhältnisse unter einzelnen Betheiligten ankommt, lediglich nach den gesetzlichen Erfordernissen der Verjährung zu beurtheilen ist), durch den Rechtsfall Nr. 51 (aus welchem sich ergibt, dass der Begriff eines Herkommens nicht passt auf die angeblich durch Besitz oder Ausübung geschehene Erwerbung bestimmter dinglicher Gerechtsame unter einzelnen Privaten oder Corporationen) und durch die Rechtsfälle Nr. 55 und 64 (von denen jener über den Unterschied der Fälle, die blos zur Anwendung

eines Beweises eines Gewohnheitsrechts, und derer, welche zum Beweise der unvordenklichen Verjährung geeignet sind, dieser hingegen über die Fälle sich verbreitet, die nicht bloß einen Erwerb durch unvordenkliche Verjährung, sondern ebensowol einen Erwerb durch das Herkommen zulassen) veranschaulicht wird, sondern auch die ungemein sorgfältige Auseinandersetzung in §. 3, S. 182 f., welche mit Bezugnahme auf die Rechtsfälle Nr. 47. 52. 53. 46. 54. 60 und 63 und den Rechtsfall Bd. IV, Nr. 52 umfassender und bestimmter, als dies namentlich in der frühern Abhandlung des Verf. geschehen war, darlegt, worin, wenn entweder die *Ausschliesslichkeit* der Ausübung eines gewissen Rechts, oder die *Befreiung* von einer sonst begründeten Verbindlichkeit, oder endlich der Anspruch auf *Unterlassung* gewisser Handlungen von Seiten dessen, dem gegenüber der Erwerb eines bestimmten Rechts durch unvordenkliche Verjährung behauptet wird, der alsdann erforderliche *besonders qualificirte* Besitz bestehe. Nicht minder lehrreich sind ferner die Bemerkungen im §. 4 über die sogenannten *res merae facultatis*. Trefflich führt der Verf. S. 189 f. namentlich den, nicht bei der unvordenklichen Verjährung bloß eingreifenden Satz aus, dass es neben den sofort als Handlungen der freien Willkür sich charakterisirenden, eben deshalb aber einen Erwerb durch unvordenkliche Verjährung so wenig, als auch nur die sonst zulässigen possessorischen Rechtsmittel begründenden Fällen, auch solche gibt, die jenen Charakter nicht schon ihrer äussern Erscheinung nach so unzweifelhaft erkennen lassen, dass ihnen nicht ebensowol die Ausübung eines dinglichen Rechts zu Grunde liegen könnte, welche letztere Voraussetzung jedoch erst aus hinzutretenden besondern Umständen, die auf eine solche Rechtsausübung schliessen lassen, entnommen werden müssen. „Bestehen“, sagt Hr. P. mit Hinweisung theils auf einige ältere Beispiele aus der Ober-Appellationsgerichts-Praxis, theils auf die Rechtsfälle Nr. 58. 46. 52 und 63, „bestehen diese concludenten Handlungen darin, dass von dem angeblich Berechtigten die Geltendmachung seines Anspruchs auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes gegen die Weigerung des angeblich Verpflichteten durchgesetzt wurde (*Factum contradictorium*), so liegt hierin ohne Zweifel die Ausübung eines dinglichen Rechts, welches nicht allein den Gebrauch possessorischer Rechtsmittel zur fernern Erhaltung dieses Zustandes, sondern auch die definitive Erwerbung des solchergestalt ausgeübten Rechts mittels hinzukommenden Ablaufs einer längeren Zeit, zu begründen geeignet ist; aber zu solcher Erwerbung bedarf es nicht nothwendig des Ablaufs einer unvordenklichen Zeit, sondern es genügen dazu die gewöhnlichen Verjährungsfristen“ u. s. w. „Wenn hingegen nur das einfache Factum einer seit langer Zeit gleichförmig und unweigerlich fortgesetzten Leistung von der

einen und deren regelmässige Annahme von der andern Seite vorliegt, und diese Leistung und Annahme nicht schon darum, weil sie eine unentgeltliche Vermögensaufopferung von Seiten des Leistenden zu Gunsten des Empfängers in sich enthält, den Charakter einer Rechtsausübung annimmt, vielmehr eine damit verbundene Gegenleistung von Seiten des Letztern dem bestehenden Zustande die Form eines (von der beiderseitigen Convenienz abhängenden) Vertragsverhältnisses beilegt, so wird zwar hierdurch die Zulässigkeit der Beibehaltung dieses Zustandes mittels des Gebrauchs possessorischer Rechtsmittel ausgeschlossen; aber es kann wol der Übergang des seiner äussern Erscheinung nach bloß factischen Zustandes in einen, mittels dessen ununterbrochener Fortdauer während unvordenklicher Zeit als Recht erworbenen alsdann stattfinden, wenn das anscheinende Vertragsverhältniss zu denjenigen gehört, die auch als dingliche Lasten vorkommen, und die dabei vorausgesetzte Gleichförmigkeit der Leistung und Annahme während unvordenklicher Zeit zugleich solche besondere Merkmale darbietet, welche darauf schliessen lassen, dass Beides nicht so lange auf gleiche Weise fortgesetzt worden sein würde, wenn nicht unter den Betheiligten die Meinung und Absicht, ein Recht auszuüben auf der einen, und eine Verbindlichkeit zu erfüllen auf der andern Seite, obgewaltet hätte.“ Und ebenso fehlt es fast in keinem der übrigen Paragraphen an gelungenen neuen Deductionen und praktisch interessanten einzelnen Winken. Wir zählen dahin, um nur einige wenige solche namhaft zu machen, die Erinnerung daran, dass die Einrede des Precariums für thatsächlich begründet nicht gehalten werden kann (S. 135), wenn nicht zugleich die Personen, welche um die Gestattung nachgesucht haben, bezüglich er sucht worden sein sollen, benannt sind; dass die unvordenkliche Verjährung als völlig unanwendbar erscheint (S. 194), wenn der Anfang ihrer rechtlichen Zulässigkeit, indem sie durch die frühere Gesetzgebung ausgeschlossen war, in eine Zeit fällt, welche eine unvordenkliche Dauer der Rechtsausübung von selbst ausschliesst; dass blosser Störungen des Besitzes, deren ungeachtet die Ausübung desselben fortgesetzt wurde, eine Unterbrechung der unvordenklichen Verjährung im rechtlichen Sinne (S. 195) nicht bewirkt; dass der Beweissatz selbst bei einer unbeschränkt in Anspruch genommenen Gerechtigkeit (S. 199) nur auf deren Ausübung über Menschengedenken, ohne Aufstellung besonderer Thatsachen — (jedoch nicht bloß „seit“ Menschengedenken, was nur den positiven Bestandtheil der Unvordenklichkeit umfassen und sonach (vgl. den Rechtsfall Nr. 64) für eine mangelhafte Angabe zum Zwecke der Begründung der unvordenklichen Verjährung zu halten sein würde) gerichtet zu werden braucht; dass bei dem Beweise der unvordenklichen Verjährung keineswegs in allen Fällen ohne Unterschied (S. 202) eine

bestimmte Aussage der Zeugen, dass sie nicht das *Gegentheil* der in Frage stehenden Besitzausübung *wahrgenommen* haben, erfordert wird; dass die Angabe des erforderlichen Alters der Zeugen sogleich bei der Beweisantretung in der Regel zwar nicht, wol aber (S. 211) dann nöthig ist, wenn die Zulassung des betroffenen Zeugen im Wege der Restitution nachgesucht wird, weil hier diese Angabe zur Prüfung der die Restitution bedingenden Voraussetzung einer Verletzung unentbehrlich ist; dass es beim Gegenbeweise (S. 230) auf das beim Beweise über unvordenklichen Besitz erforderliche Alter der Zeugen nicht ankommt, weil es zu erstem schon hinreicht, wenn die Zeugen bekunden, dass ein ununterbrochener Besitz innerhalb des Zeitraums ihrer Erinnerung nicht stattgefunden habe: dass Urkunden über eine seit Menschengedenken nicht mehr zur Ausübung gekommene Verpflichtung, liegt deren Abfassung weit über die Grenzen menschlicher Erinnerung hinaus (S. 231), nicht für geeignet zu halten sind zum Gegenbeweise u. s. w. — Übrigens scheint auch uns der bekannte Streit darüber, ob die unvordenkliche Verjährung eine wirkliche Verjährung sei oder nicht (S. 232 ff.), ein praktisch sehr unfruchtbarer, da es dabei im Grunde weniger der Sache, als dem Namen gilt, und selbst die, welche der sogenannten Präsumptions-Theorie huldigen, weit entfernt sind, dem unvordenklichen Besitze die Wirkung einer blossen Vermuthung beizulegen. Besonders gut ist dies S. 242 f. gegen Savigny, der dem Erfolge nach nur scheinbar abweicht, und S. 234 f. gegen Arndts (Beiträge S. 126 ff.) nachgewiesen. — Ein Nachtrag zu Bd. III, Abh. 3 unter

Nr. IX. „Über die Verjährung der Einreden, welche auch durch eine Klage geltend gemacht werden können, in der Anwendung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (S. 314 — 330) ist hauptsächlich der Widerlegung der von dem von Hrn. P. schon früher vertheidigten Satze, dass Einreden der bezeichneten Art mit dem Ablaufe der für die ihnen entsprechenden Klagen bestimmten Verjährungsfrist erlöschen, und dass dieser Grundsatz insbesondere auch auf die in jener Form an eine vierjährige Frist gebundene Restituten in Anwendung komme, sobald diese *excipiendo* geschützt würden, abweichenden Ansicht v. Savigny's (System Bd. V, 253) gewidmet, sowie namentlich einer Vertheidigung gegen v. Savigny's (S. 417 das.) aufgestellte Behauptung, in der angeführten P.'schen Abhandlung werde die Verjährung der Exceptionen und die ganz verschiedene Verjährung der Restitution durcheinander geworfen. Zugleich werden auch damit (S. 327 ff.) einige neuere Belege für den obigen Satz aus der Praxis des Ober-Appellationsgerichts in Verbindung gebracht. — Auch wir halten uns von der Richtigkeit der von Hrn. P. festgehaltenen Lehrmeinung überzeugt, glauben aber, dass sie vornehmlich in L. 4, §. 4 u. 6

D. *de dolo malo*, welche Gesetzesstellen Hr. P. nicht in Bezug genommen hat, ihren Stützpunkt finde, wie dies gelegentlich an einem geeigneteren Orte ausgeführt werden soll.

Nr. X. „Nähere Bestimmungen über die von dem Fensterrechte, insonderheit dem Besitze und Erwerbe desselben, sowie von dessen Umfange geltenden Grundsätze“, Nachtrag zu Bd. IV, Abh. I (S. 331—374). Der Verf. geht davon aus, das deutsch-rechtliche Licht- und Fensterrecht beruhe nicht auf dem gemeinen deutschen Rechte; im Wesentlichen walte jedoch unter den dieses Institut betreffenden particularrechtlichen Normen Übereinstimmung. Ebendeshalb lasse sich auch dadurch, dass man die in den letztern darüber enthaltenen Bestimmungen unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte bringe und die Art und Weise ihrer Anwendung an danach entschiedenen Rechtsfällen zu zeigen suche, wenigstens approximativ ein wirklich praktisches Ergebniss für die richtige Auffassung des Instituts gewinnen. In diesem Sinne reiht Hr. P. sodann der Interpretation verschiedener Paragraphen der *kurhessischen* Bauordnung vom J. 1784 (welcher die augsburgische Bauordnung zum Grunde liegt) mehre Erläuterungen und Ergänzungen des früher über diesen Gegenstand Vorgetragenen an, indem er zugleich eine Anzahl weiterer hierher gehöriger Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts mittheilt, auch (S. 333 ff.) die Hypothese *Fahne's* (das Fenster- und Lichtrecht, zweite Ausgabe, S. 4. 11. 15) treffend würdigt und widerlegt, als ob der Fensterbauende schon durch Anlegung eines Fensters in seiner unmittelbar an des Nachbars offenes Grundstück stossenden Wand positiv in das fremde Eigenthum eingreife, weil er aus dem Raume über dem Eigenthume des Nachbars Luft und Licht in sein Gebäude hole (!). In dem Aufsätze

Nr. XI. „Über die Rechte des Faustpfandgläubigers nach ausgebrochenem Concourse, insonderheit dessen Prioritätsverhältniss zu andern, mit gesetzlichen oder vertragsmässigen Generalhypotheken versehenen Gläubigern“, Nachtrag zu Bd. II, Abh. 3 (S. 375—416), wird allernächst die Frage: ob der Faustpfandgläubiger, nachdem über das Vermögen des Schuldners Concurc entstanden ist, noch berechtigt sei, sich aus dem Pfande bezahlt zu machen, ohne sich in den Concur einzulassen? unter Darlegung der Ergebnisse der neuern und neuesten, in der frühern Abhandlung noch nicht berücksichtigten Literatur, einer weitem Erörterung unterworfen, die in ihrem Endresultate nochmals dahin geht, dass jene Frage, gleichwie sie in dem kurhessischen Particularrechte es sei, so auch nach dem gemeinen deutschen Rechte bejahend entschieden werden müsse. Am einleuchtendsten findet Hr. P. dies neuerdings nachgewiesen von Sintenis (im Pfandrechte §. 27) und von Spangenberg (in der Zeitschrift für Civilrecht

und Process, Bd. V, Nr. XIII und in den praktischen Erörterungen, Bd. X, Nr. VI). Nur insoweit ist er mit diesen beiden Schriftstellern nicht einverstanden, als sie eine Verpflichtung des Pfandgläubigers annehmen, selbst dann, wenn er es vorzieht, sich lediglich an das Pfand oder den Erlös daraus zu halten, das zwischen ihm und dem Gemeinschuldner bestehende Rechtsverhältniss (seine Forderung, mit Angabe des dafür bestellten Faustpfandes) beim Concursgericht anzumelden. Wir pflichten dem Verf. vollkommen bei, allein aus Gründen, die von denen, welche von den Vertheidigern seiner Ansicht gewöhnlich angeführt zu werden pflegen, abweichen, hier jedoch nur flüchtig angedeutet werden können. Bekanntlich bleibt der Gemeinschuldner auch nach eröffnetem Concourse juristischer Besitzer (L. 3, L. 8, *D. uti possid.*) und Eigenthümer der Generalmasse. Nur Gläubiger, die in dem Concourse ihre Befriedigung suchen, sind bezüglich auf die Masse als *mandatarii in rem propriam* des Cridars, jedoch auch sie mit einer keineswegs unbeschränkten Dispositionsbefugnis (vgl. L. 4 *C. qui bonis cedere poss.*) zu betrachten. Dem Corps der Gläubiger *als solchen*, und folgeweise auch dem Massenvertreter als solchem, fehlt es hiernach an einem Klagerechte, wodurch der mit einem *qualificirten* Retentionsrechte versehene Nicht-Concursgläubiger zur Auslieferung des Faustpfandes von ihnen gezwungen werden könnte, gänzlich. — Anders verhält sich dies aber allerdings, schon nach gemeinem Rechte, bei einzelnen besonders *bevorzugten* Gläubigern, auch wol, wenigstens nach der kurhessischen Praxis (vgl. S. 490 unter Ziffer 10), bei Pfandgläubigern, die zwar nicht mit einem besonderen Vorzugsrechte versehen sind, jedoch an dem Pfandobjecte, bevor dieses in den Besitz des Faustpfandgläubigers übergang, ein Pfandrechte bestellt erhalten haben. Jedenfalls gewährt dem Faustpfandgläubiger andern, mit einer blossen Generalhypothek — gleichviel, ob mit einer gerichtlichen, oder mit einer einfachen *Privat-Hypothek* — versehenen Gläubigern gegenüber, schon die Specialität eines mit wirklichem Besitze (vgl. S. 387 unter Ziffer 1, und den Rechtsfall 84) verbundenen Pfandrechts einen Vorzug vor letztern; wogegen, ob das Nämliche auch in der Anwendung auf eine mit dem Faustpfande concurrirende *gesetzliche* Hypothek gelte, in der Praxis des Ober-Appellationsgerichts (vgl. S. 391 unter Ziffer 10) noch unentschieden zu sein scheint. Noch möchten unter den aus dieser Praxis mitgetheilten neuern hierher bezüglichen Anwendungsfällen die unter Ziffer 5, S. 388; unter Ziffer 6 u. 8, S. 389; unter Ziffer 12, S. 391; unter Ziffer 13, S. 392,

und unter Ziffer 14, S. 393 besondere Aufmerksamkeit verdienen. Die letzte Abhandlung unsers Bandes endlich:

Nr. XII. „Über die zum Schutze der *Fussweg-, Trift- und Fahrgerechtigkeiten zustündigen possessorischen Rechtsmittel*“, enthält, indem sie zugleich ausführlich sich verbreitet über die in der neuesten Zeit durch vielseitigste Bearbeitung „wahrhaft berühmt gewordene“ Streitfrage von der Anwendbarkeit der allgemeinen der gleichen Rechtsmittel, namentlich des *interdictum uti possidetis*, theils auf Prädialservituten überhaupt, theils auf Rusticalservituten insbesondere, sowie über das Verhältniss, worin die zum Schutze des Besitzes der Wege- und zum Schutze der Wassergerechtigkeit eingeführten eigenen Interdicte zu den allgemeinen Besitzklagen stehen, noch bei weitem mehr, als man nach der Überschrift zu erwarten berechtigt ist. Der Verf. geht auch hier so zu Werke, dass er zuvörderst (S. 417—440) eine möglichst getreue und vollständige Darstellung der verschiedenen Ansichten anderer, besonders der neuern und neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand, — die wesentlichsten Resultate übrigens S. 441f. nochmals in bestimmten Hauptsätzen übersichtlich zusammenstellend —, liefert, sodann (S. 443—477) die in dieser Beziehung ganz besonders reichhaltigen, Ergebnisse der Praxis des Ober-Appellationsgerichts, hingesehen auf jene Hauptsätze sowol, als auf mehre einzelne Punkte bezüglich auf das der Wegegerechtigkeit eigenthümliche *Interdictum de itinere* mittheilt nicht nur, sondern auch unter geeigneter Zurückweisung auf die gegenwärtig mehr oder minder vorherrschenden wissenschaftlichen Doctrinen zu prüfen, zu würdigen und zum Theil näher zu begründen sich bemüht, endlich aber (S. 478—512) die als Belege dienenden wichtigsten Rechtsfälle abgesondert folgen lässt. Um die Geduld unserer Leser nicht auf seine zu lange Probe zu stellen, werden wir uns begnügen, den hauptsächlicheren Erfund jener Praxis in gedrängter Kürze darzulegen.

1) Als Regel erkennt der Gerichtsgebrauch des Ober-Appellationsgerichts an (S. 443 ff.), dass zum Schutze im Quasibesitze der Servituten, — gleichviel, es seien dies solche affirmative, die zu einer mit dem herrschenden Grundstück im Zusammenhange stehenden Handlung berechtigen oder nicht, — überhaupt der Gebrauch der gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel, namentlich des *Interdictum uti possidetis utile*, statfinde, ohne dass es dabei einer *analogen* Anwendung der *besondern* possessorischen Interdicte bedürfte.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 145.

18. Juni 1845.

## Jurisprudenz.

Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Von Dr. B. W. Pfeiffer.

(Schluss aus Nr. 144.)

Gleiches gilt auch bei bloß *servitutähnlichen* Rechten, namentlich bei Reallasten (S. 477 und Rechtsfall Nr. 97), bei jährlichen Einkünften, Frohndiensten, der Jagdgerechtigkeit u. s. w. sowie bei Ruralservituten, die ihrem Gegenstande nach im römischen nicht, sondern nur im deutschen Rechte begründet sind, z. B. dem Rechte, Strenzeug aus fremdem Walde zu entnehmen, bei Düngfuhren (vgl. den Rechtsfall Nr. 86), ingleichen für solche dingliche Servituten (vgl. den Rechtsfall Nr. 88), in Ansehung deren nach römischem Rechte *gar keine* possessorische Klage gegeben ist; so zwar, dass selbst bei diesen Servituten die für die speciellen römischen Interdicte vorgeschriebene Qualification des Besitzes *nicht* für erforderlich angesehen wird, weil, wie man annimmt (S. 460 ff.), jene besondern Interdicte und die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auf der eigenthümlichen Beschaffenheit der einzelnen Servituten, für welche sie speciell gegeben sind, beruhen. Zur Begründung einer, durch das Vorhandensein eines klaren und unzweifelhaft anwendbaren Gesetzes bedingten materiellen Richtigkeit hielt man jedoch eine gegen diesen Gerichtsgebrauch anstossende Entscheidung nicht geeignet. Namentlich mochte das Ober-Appellationsgericht in der Reichs-Kammergerichts-Ordnung Th. II, Tit. 21, §. 3 und in dem *Instr. Pac. Osn.* Art. V, §. 46 u. 47 so wenig, als im Cap. 2 *de restit. spol.* in §. 6to ein solches Gesetz erblicken (S. 446), indem diese Stellen, ohne die hier vorliegende Frage zu entscheiden, nur von der *Quasipossessio* im Allgemeinen redeten. Die Frage, wie die Ausübungsweise bei Servituten und Servituten ähnlichen Verhältnissen dieser verschiedenen Arten beschaffen sein müsse, um den Gebrauch des *Interdictum u. p.* dabei zu rechtfertigen, insonderheit, wie viele Akte der Ausübung dazu erforderlich seien? entschied das Ober-Appellationsgericht (vgl. besonders den Rechtsfall Nr. 97) dahin: es dürfe eine einmalige Ausübung des Rechts allgemein für hinreichend keineswegs geachtet werden, vielmehr müsse in solchen Fällen, wie z. B. bei einer *servitus pascendi*, dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, welche Besitzhandlungen für erforderlich zu halten seien, um der Ausübung den Charakter einer Rechtsübung zu verleihen.

2) Für Fälle, wo im römischen Rechte, wie namentlich bei Wege- und Wassergerechtigkeiten, besondere (eigene) Interdicte gegeben sind, ist der Gebrauch der römisch-rechtlichen *allgemeinen* Besitzklagen, — auch der concurrirende oder elective, — nach der Praxis des Ober-Appellationsgerichts (vgl. die Rechtsfälle Nr. 88. 97. 99 u. 101) in der Regel gänzlich ausgeschlossen (S. 447 ff.) weil ausserdem die Bedingungen, an welche jene Interdicte geknüpft sind, völlig wirkungslos werden würden. — Doch kann nach dieser, — insoweit von den Lehrmeinungen fast sämmtlicher neuerer Schriftsteller abweichenden Praxis (S. 448) das *interdictum uti possidetis* bei *Wegegerechtigkeiten* da angewendet werden, wo die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Servitut eine solche Ausübung, wie sie erforderlich sein würde zur Begründung eines den Gebrauch des *Interdictum de itinere* gesetzlich bedingenden Besitzes gar nicht zulässt, namentlich also, wenn ihr Gegenstand in Handlungen besteht, die nach der objectiven Beschaffenheit und dem dadurch bestimmten Zwecke der einzelnen Servitut, — wie z. B. bei einer *Servitus viae* lediglich zum Zwecke des Einbringens der Heuerndte (Rechtsfall Nr. 102), zum Zwecke von Grummet- und Düngfuhren (Rechtsfall Nr. 90), zum Zwecke der Überfahrt mit einem Düngerwagen Behufs der Benutzung eines einzelnen Grundstücks (Rechtsfall Nr. 86), oder zum Zwecke des Abholens von Erde aus einem gewissen Graben, wozu nur in mehrjährigen Zwischenräumen ein Anlass sich darbietet (Rechtsfall Nr. 88) — gar nicht so oft in einem Jahre vorkommen kann, als es zur Anstellung des zuletzt erwähnten Interdicts gefordert wird.

3) Was die *einzelnen* Voraussetzungen, von welchen die römischen Gesetze den Gebrauch der besondern Interdicte abhängig gemacht haben, in der Anwendung auf die *Wegegerechtigkeit* betrifft, so bietet hierüber die Praxis des Ober-Appellationsgerichts Folgendes dar: a) Bedingung des *Interdictum de itinere* ist (S. 463), dass die in Anspruch genommene Servitut in dem der Klage vorhergegangenen Jahre zum Wenigsten 30 Male, an eben so vielen Tagen, die über den ganzen Bereich dieses Jahres *zerstreut* liegen können (vgl. die Rechtsfälle Nr. 83 und 96) ausgeübt worden sei; b) die ausdrücklich hierauf gerichtete Behauptung macht (S. 465) regelmässig einen wesentlichen Bestandtheil der Klagebegründung aus (vgl. die Rechtsfälle Nr. 94. 97. 99 und 101). Doch kann das in der Klage ent-

haltene Anführen einer „seit unvordenklicher Zeit bis vor wenigen Tagen“ stattgefundenen Ausübung genügen, wenn der angegebene Zweck des Gebrauchs — z. B. zum Besuche der Kirche oder Schule u. s. w. (vgl. die Rechtsfälle Nr. 98 und 100) — seiner Beschaffenheit nach eine mehr als dreissigtägige Benutzung innerhalb Jahresfrist *von selbst* mit sich bringt. Auch glaubte man (S. 466), wenn rechtskräftige Erkenntnisse über eine nicht auf jenes gesetzliche Erforderniss gerichtete Beweisaufgabe vorlagen, nicht auf den Mangel der Angabe einer jenem Erfordernisse entsprechenden Besizausübung zurückgreifen zu dürfen (vgl. die Rechtsfälle Nr. 85, 86, 91 und 92), deutete aber ein auf den Beweis des Besitzes zur Zeit der Anstellung der Klage im Allgemeinen lautendes Interlocut (vgl. den Rechtsfall Nr. 96), ingleichen das Ergebniss einer stattgehabten Beweisführung (Rechtsfall Nr. 91), nach Maassgabe jenes gesetzlichen Requisites. — Im Übrigen betrachtete man die Abhängigkeit dieses Interdicts von der Beobachtung der vorgeschriebenen Zeit nicht etwa als Klagegewährung, überhaupt nicht als formelle Bedingung für den Gebrauch des *Rechtsmittels*, sondern (vgl. die Rechtsfälle Nr. 89 und 97) als materielle Bedingung des das Rechtsmittel bedingenden *Besitzes*. c) Unter dem Jahre, in welches die zur Begründung des Interdicts erforderlichen Acte der Ausübung fallen müssen, ist (S. 468) nicht das laufende *Kalenderjahr*, sondern (vgl. die Rechtsfälle Nr. 92 und 100) der der Klageanstellung unmittelbar vorhergehende Zeitraum von 365 Tagen zu verstehen, und es wird der Gebrauch des Interdicts durch die einer den 30 Tagen des der Klageanstellung vorausgegangenen Jahres ohne Besitzfehler geschehenen Ausübung *nachgefolgte* fehlerhafte Ausübung in dem letzten Abschnitte dieses Jahres so wenig gehindert, als durch das gänzliche Unterbleiben der Besizausübung während dieses Zeitabschnittes. Dagegen nahm man an (S. 469), dass ein jener Besizausübung vorausgegangenes *Precarium* diese zur Begründung des Interdicts (vgl. den Rechtsfall Nr. 87) ganz untauglich mache, weil jener Besitzfehler auf alle folgenden Ausübungshandlungen so lange fortwirke, als das *Precarium* nicht zurückgenommen sei. War in dem letzten Jahre ein besonderes Hinderniss der Besizausübung eingetreten, so gestattete man, mit Hinblick auf L. 1, §. 9 *D. de itin.*, mittels Restitution (vgl. den Rechtsfall Nr. 89), die in dem vorhergehenden Jahre vorgefallenen Besitzhandlungen zur Ergänzung der 30 Tage mitzuzählen. d) Obgleich das *Ius itineris* den Gebrauch eines Fuhrwerks (*vehiculum*) ausschloss (*pr. f. de servitt. praed.*); so ist es vom Ober-Appellationsgericht (S. 470) doch für unbedenklich gehalten worden, unter der Fusswegsgerechtigkeit auch das Fahren mit Schiebkarren (vgl. die Rechtsfälle Nr. 92 und 103), und die Benutzung des Wegs zum Transport von Traglasten (Rechtsfall Nr. 100),

welche die regelmässige Breite eines Fusspfades überschreiten, begriffen zu achten. Der Begriff einer Fusspfadgerechtigkeit wird dadurch nicht aufgehoben, dass Jemand den Weg in einer grössern als der in den Gesetzen dafür angenommenen Breite (*unter 8 Fuss*) hergebracht hat, sofern nur nicht zugleich die mit der *Servitus viae et actus* verbundenen Befugnisse in Anspruch genommen werden. Umgekehrt ist es aber auch ohne Einfluss auf die rechtliche Natur dieser Dienstbarkeit, wenn der Kläger das derselben entsprechende Recht nicht in seinem vollen Umfange begehrt (vgl. den Rechtsfall Nr. 88). Auf die desfallsige Beweisführung nahm man an (vgl. die Rechtsfälle Nr. 100 u. 103), dass die unter der Wegegerechtigkeit nach ihren einzelnen Gattungen begriffene Gebrauchsweise *den* wesentlichen Einfluss, dass, wenn nur überhaupt eine Benutzung des Weges an 30 Tagen des letzten Jahres, — wenngleich für jede einzelne Gebrauchsweise bloss an wenigern Tagen — dargethan wird, dies genüge, um das Vorhandensein der gesetzlich bestimmten Ausübungszeit anzunehmen. e) Wo von dem nicht possessörischen *Interdictum ne quid in via publica* Gebrauch gemacht werden soll, muss nach der Praxis des Ober-Appellationsgerichts (S. 472) der Weg, von dessen Benutzung die Rede ist, als *öffentlicher* nicht nur ausdrücklich bezeichnet, sondern auch (vgl. den Rechtsfall Nr. 94) als solcher *charakterisirt* werden. Doch ist mit der Eigenschaft einer *via privata* nicht unverträglich (vgl. L. 2, §. 23 *D. ne quid in loco publ.*), — „*ut per eam omnibus permeare liceat*“; es kann daher das *Interdictum de itinere actuque privato* von sämtlichen Einwohnern eines Orts, und selbst von einer Gemeinde im Interesse ihrer Mitglieder (vgl. die Rechtsfälle Nr. 85, 94, 98 und 100) erhoben werden.

4) Auch die Spolienklage lässt wegen eigenmächtiger Entziehung des Quasibesitzes dinglicher Rechte, namentlich der Prädicalservituten, das Ober-Appellationsgericht (S. 475) zu, und zwar ohne sie in ihrer Dauer auf die kurze Verjährungsfrist der römischen Interdicte zu beschränken (vgl. die Rechtsfälle Nr. 86 und Nr. 93). Jedoch nur dann greift diese Klage Platz wenn es von einer *Aufhebung*, nicht auch (vgl. die Rechtsfälle Nr. 101, 92 und 99) wenn es von einer blossen *Besitzstörung* sich handelt.

5) Das *possessorium summarissimum* leidet nach der Praxis des Ober-Appellationsgerichts (vgl. den Rechtsfall Nr. 85) in denjenigen Fällen, welche zu dem ausschliesslichen Gebrauche des für Wegegerechtigkeiten insbesondere durch das römische Recht gegebenen *interdict. de itinere* sich eignen, keine Anwendung. Durch Zulassung dieses auf der *momentanea possessio vel quasi* beruhenden und schon durch einen einzigen Besitzact begründeten Rechtsmittels würden, meint man, die Voraussetzungen, unter welchen allein das römische Recht einen juristischen Besitz der Wege-

gerechtigkeit anerkennt, aufgegeben werden. — Abweichend ist hierin (nach Elvers und Bender, Juristi. Ztg., Jahrg. 1829, S. 278) namentlich die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts zu Jena. Auch erklärt Hr. P. (S. 424) selbst, dass aus der bisherigen theoretischen Behandlung gerade dieses Gegenstandes noch kein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu entnehmen sein dürfte. — Von einigen uns aufgestossenen Druckfehlern möchten besonders folgende der Berichtigung nicht unwerth sein: S. 45, Z. 8 v. ob. wird es statt *Meier* heissen müssen *Schwepe*; S. 322, Z. 23 v. ob. *Exception*, st. *Klage*; S. 472, Z. 13 v. ob. Nr. 97 st. Nr. 87.

Wir scheiden für jetzt von dem Verf. mit dem aufrichtigen Wunsche, dass dieser ehrwürdige Veteran unter den deutschen Juristen die Früchte seiner Musse seinen Berufsgenossen noch recht lange zu Gute kommen lassen möge. Mit um so grösserm Verlangen sehen wir zunächst dem Schluss-Bande der praktischen Ausführungen entgegen, da für diesen, laut der Vorrede zu dem vorliegenden Bande S. V, ausser einer Anzahl von Abhandlungen über verschiedene interessante Materien, namentlich aus dem deutschen Privat-, dem Kirchen- und dem Processrechte, auch mehre dergleichen über Gegenstände aus dem öffentlichen Rechte von nicht geringer Wichtigkeit, z. B. über die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen von Seiten des Staatsanwalts, über das Klagerecht aus Zusicherungen oberer Statsbehörden, über den Anspruch an den Staat wegen der demselben obliegenden Schutzpflicht, über die Entschädigungsverbindlichkeit der Richter bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. verwiesen werden; — sind wir gleich der Überzeugung, dass Hr. P.'s, durch die darin sich kundgebende Gründlichkeit und tüchtige Gesinnung ausgezeichneten Leistungen auf diesem Gebiete, — dem Gebiete des praktischen Staatsrechts —, erst eine kommende Zeit ganz nach Verdienst würdigen werde.

Blankenhain.

B. Emminghaus.

## Theologie.

Baierns Kirchen- und Volkszustände seit dem 16. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen geschildert von S. Sugenheim. Bd. I: 16. Jahrhundert. Giessen, Heyer. 1842. Gr. 8. 3 Thlr.

Eine traurige Arbeit muss es sein, sich mit der Geschichte von Baiern im 16. Jahrh. zu beschäftigen, zumal wenn man, wie der Verf., von der Erfahrung ausgeht, dass die meisten Menschen auf die Lehren der Geschichte nicht hören, und dies besonders Baiern schlagend beweise. In welche düstere Stimmung dies versetze, zeigt der Schluss des Buches, den wir anführen,

auch als Probe von der Schreibart des Verf. „Angelangt am Ende einer unerquicklichen Wanderung durch eine kirchliche, bürgerliche, rechtliche und sittliche Wüste, wie sie Baierns Zustände, zumal in den spätern Decennien des 16. Jahrh. zeigen, legen wir mit der schmerzlichen Ahnung die Feder nieder, dass auch in der Folgezeit auf diesem Gebiete uns nur wenig tröstlichere Bilder entgegentreten werden. Denn welche Aussicht zu einer fröhlicheren Gestaltung des Volkslebens in Kirche, Staat, Schule und Haus gewähren *solche*, mit so grosser Emsigkeit gepflanzte Keime? Der Geschichtschreiber, der sich nicht aller menschlichen Empfindung entkleiden will, der nicht mit absichtlicher Blindheit seine Aufgabe zu lösen sucht, fühlt sich von einer unbeschreiblichen Wehmuth beschlichen, wenn er fort und fort fast nur solche Erscheinungen in ihren Ursachen und Wirkungen zergliedern muss. Nur die Erinnerung vermag ihn dabei einigermaßen zu trösten, dass die Vorsehung in ihrer Weisheit es wol nöthig erachtet, in den Jahrhunderten hindurch im Wesentlichen unverändert bleibenden, Lebensverhältnissen einiger wahnbestrickten, ihrer Menschenwürde wie ihrer Menschenrechte darum auch leicht zu beraubenden Völker, — zu welchen sie das bairische Volk insbesondere ausersuchen zu haben scheint —, andern die schreckliche Mahnung recht eindringlich vorzuführen, wie unerlässlich es sei, um jene nicht einzubüssen, die köstlichste ihrer Gaben, die Vernunft, vor jeder religiösen und politischen Verdunkelung zu bewahren, und allezeit nur dem dieser, nicht aber den verrosteten Einrichtungen einer so sehr mit Unrecht gepriesenen Vorzeit, entliehenem Maasstabe in der Fortbildung aller Verhältnisse des öffentlichen, wie des Privatlebens Geltung zu gönnen.“ Das ist nun freilich keineswegs unsere Ansicht, dass irgend ein Volk seine Geschichte nur für andere Völker habe, sondern es muss hören oder wird fühlen und endlich zu Grunde gehen. Die religiöse Anschauung erscheint überhaupt bei dem Verf. etwas mangelhaft, ihn schmerzt es mehr, dass Baiern die verständigen Elemente, die in der Reformation lagen, zurückgewiesen hat, als diese Fülle des Glaubens an die Erlösung und den demüthigen Sinn zu der göttlichen Gnade. Darum die ironische Sprache gegen die Geistlichen, fast nur unwürdige, ja die unwürdigsten Individuen dieses Standes stellt der Verf. uns vor und leider bilden diese in Baiern den überwiegenden Theil der damaligen Geistlichkeit; wenn nun solche Personen wiederholt die Hochwürdigsten genannt werden, so will der Spott bei den von ihnen erzählten gräuervollen Lastern den rechten Unwillen nicht aufkommen lassen. Sodann hat der Verf. zu sehr den Maasstab der Gegenwart an die damalige Zeit gelegt und das Rationelle über das Historische gesetzt. Wenn wir daher auch von dem Verf. etwas mehr historische Milde und Umsicht wünschten,

so sind wir ihm doch sehr verpflichtet, dass er das mühsame Werk übernommen hat, dem Volksstamme, der immer so gern eine der ersten Stellen im deutschen Reiche eingenommen hätte, und doch nur aus eigennützligen Zwecken, die zu erreichen kein Mittel zu schlecht schien, dem Volksstamme, der vor allen Andern den Grund zu der religiösen Zwiespalt in Deutschland legte und diese bis zu den blutigsten, Mark verzehrenden Kämpfen durchführte, einen Spiegel seines eigenen Zustandes in die speciellsten Verhältnisse vorzuhalten, und es ist dies mit grossem, gründlichem Fleisse in einer Darstellung aus den Quellen geschehen.

In der Einleitung schildert der Verf. zunächst das jetzige Baiern als ein Paradies der Pfaffen, beklagt, dass die untern Beamten der vielen kirchlichen Ausgaben wegen mit Mangel kämpfen müssen oder ein Nebengeschäft treiben und vor dem 70. Jahre in den Ruhestand versetzt werden, damit nur ja keine Pension bezahlt werden müsse. Kirchen werden gebaut, sagt der Verf., und Klöster erstehen, aber es mangelt an Irrenanstalten und die Forderungen der Landstände deshalb werden in Schlaf gelullt; Kirchen werden gebaut, aber die Dienstwohnungen verfallen, die Gefängnisse sind wahre Mörderhöhlen und Schulhäuser mangeln an vielen Orten; die Landstrassen sind in grässlichen Verfall, sodass der Transithandel abgenommen hat; die Staatslasten werden in Gemeindelasten verwandelt, wodurch das Vermögen der Gemeinden so auffallend abnimmt. An diese Klagen schliesst sich eine etwas mystische Erzählung von des Verf. Schicksalen in Baiern: er hat ein reichhaltiges Material über die Zustände des Landes unter der gegenwärtigen und vorigen Regierung gesammelt aus nicht leicht zugänglichen Quellen, es ist ihm gelungen, Abschriften von Briefen zwischen preussischen Ultramontanen und ihren Freunden in Baiern in den Jahren 1837—39 zu erhalten; doch darf der Verf. von diesem Schatz jetzt nichts mittheilen, es erhielt nämlich *Jemand* Kenntniss von diesem Geheimniss und dieser drohte, den Verf. Händen zu überliefern, die nicht so milde mit ihm verfahren möchten; der Verf. musste einen Eid schwören, nichts von diesem Material bekannt zu machen, bis jene Person ihn seiner Verpflichtung ledig spräche und Lebende in keiner Weise blossgestellt werden könnten, auch diese Andeutungen durften nur in der Vorrede dieses Buches gesagt werden, von vielen Dingen durfte der Verf. auch hier nicht einmal andeutend reden, nicht von dem Treiben der hochwürdigen Geistlichkeit der Jetztzeit, weil die Schilderung grosses Ärgerniss geben würde, auch durfte dies Werk nicht vor dem Ausgang der kölner Irrung erscheinen.

Wir haben mitgetheilt, was der Verf. uns erzählt, ohne die Verhältnisse, in welche der Verf. sich gestürzt hat, recht begreifen zu können; wenn er auf rechtliche Weise in den Besitz jenes Materials gekommen ist, so hätte er den Jemand wol nicht so sehr zu fürchten und ein halb ausgeplaudertes Geheimniss ist überhaupt kein Geheimniss mehr. Die Einleitung schliesst mit Hinweisungen auf das Verhältniss der Geistlichen in Baiern zu denen in Rheinpreussen 1837 ff., wie man systematisch darauf ausgehe, das Volk gegen die preussische Regierung zu stimmen und was der letzte Zweck dabei sei; als ein einziges Mittel dagegen empfiehlt er eine volksthümliche Verfassung, die Protestanten und Katholiken so innig vereine, dass der hierarchische Geist nicht durchdringen könne, denn dieser wolle auch die Katholiken wieder zu willenlosen Werkzeugen machen.

Im 1. Hauptstück schildert der Verf. das Verhältniss Baierns zur Reformation unter Wilhelm IV. Er bemerkt, dass durch den weisen Albrecht IV. das Recht der Erstgeburt, abgesehen von den Kurfürstenthümern, in Deutschland zuerst eingeführt sei, um die Theilung Baierns von jetzt an zu verhindern, und glaubt, dass dies nicht wenig dazu beigetragen habe, die Herzöge gegen die Reformation zu stimmen, um den jüngern Söhnen Bischofssitze verschaffen zu können, ja es soll dies das wesentlichste Motiv gewesen sein, welches die Stellung des Herzogs von Baiern entschied, denn so lange Luther nur Misbräuche angriff, war der Herzog für ihn, erst als Luther das ganze Dasein der römischen Kirche in Frage stellte, erklärte er sich gegen die Reformation. Aber gerade dieser Grund beweist, dass der gelehrte Wilhelm in seinem Gemüthe antilutherisch gesinnt war, wie könnte auch ein so unbedeutender Zweck und eine so unsichere Aushilfe den Herzog bestimmt haben, sich der Gährung einer ganzen Nation zu widersetzen! Auch der Blick auf Österreichs Habsucht hätte Baierns Fürsten nicht abhalten dürfen, sich der Reformation anzuschliessen, gerade dadurch würden sie Österreich gegenüber eine viel festere Stellung eingenommen haben und auch im Reiche würde man ihnen mehr Vertrauen geschenkt haben; während sie jetzt ein Werkzeug in Österreichs Händen wurden, zu dem sie sich äusserlich freundlich stellten, während sie im Innern Hass und Eifersucht unterhielten. Etwas ausführlicher hätten wir gern nachgewiesen gesehen, wie es Herzog Wilhelm aller Bemühungen ungeachtet doch nicht gelingen wollte, das Evangelium in seinem Lande zu unterdrücken; wir finden den Grund dazu einfach darin, dass der Schlag für den Katholicismus zu gewaltig war, als dass er sich sogleich wieder hätte besinnen können, erst als er sich einigermassen gesammelt hatte, konnte eine Reaction wirksam werden. (Der Schluss folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 146.

19. Juni 1845.

## Theologie.

Baierns Kirchen- und Volkszustände seit dem 16. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Von *S. Sugenheim*.

(Schluss aus Nr. 145.)

Im 2. Hauptstück berichtet der Verf. das Benehmen Herzog Albrecht's V. gegen die Reformation. Dieser ist im Anfange mild und nachsichtig, er bewirkt, dass den Baiern erlaubt wird, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu geniessen. Sowie die Verfolgung aufhört und Zugeständnisse gemacht werden, offenbart sich aller Orten die grosse Hinneigung zur Reformation, die Zweifel an die Lehren der römischen Kirche und die Verachtung ihrer Gebräuche, ja die Priester werden tödtlich gemishandelt. Darüber entsetzt sich Herzog Albrecht und kehrt auf den Pfad seines Vaters zurück, benützt jedes Mittel, das die Staatsmacht und die Kirche ihm gibt, auch den neuen Orden der Jesuiten, Absperrung seines Gebietes gegen evangelisch gesinnte Städte und Länder, allgemeine Landesvisitation u. s. w., und zwar mit solcher Strenge, dass es ihm gelingt, die noch nicht befestigte Reformation zu unterdrücken.

Im 3. Hauptstück schildert der Verf. die Sitten der Geistlichkeit. Die Unsittlichkeit derselben als Quelle des Abfalls von der römischen Kirche darzustellen, genügt nicht, die Sehnsucht nach Freiheit entsprang aus der Verweltlichung der ganzen Kirche und diese aus dem unsichern Grunde, auf dem sie erbaut war, daher ist die Behauptung auch nicht erschöpfend, wenn der Verf. sagt, die aufrichtigen Freunde der alten und neuen Kirche sind dadurch von einander unterschieden, dass jene glaubten, innerhalb der Kirche selbst reformiren zu können, woran diese verzweifelten. Die letztern verzweifelten nicht, nur konnten sie mit der Heilung, die sie anwenden wollten, nicht durchdringen, weil jene sich widersetzten. Die Darstellung der Sittenlosigkeit des geistlichen Standes ist wirklich grauenhaft, von der Arbeit für die Kirche suchten sich alle Classen der Geistlichen, von den Bischöfen bis zu Pfarrern, frei zu machen, an ihre Stelle traten die Vicare, je wohlfeiler desto besser, ein Abschaum der menschlichen Gesellschaft; man muss die dritte Beilage von dem Pfarrvicar zu Kirchdorf, *Martin Kummer*, lesen, um zu schauern vor solchen Seelsorgern: Völlerei, Hurerei, schamlos getriebener Ehebruch, Todtschlag,

Gotteslästerung, Entweihung der Hostien und dergleichen Verbrechen streiten mit einander um den Vorrang und seine ihm von dem Bischof dictirte Strafe ist doch nur zehn Tage Gefängniss. Oft stehen Weinkannen neben den Beichtstühlen und volle Priester hören die Beichte. So sehr auch die Fürsten auf ein sittlicheres Leben der Geistlichen drangen und obgleich die Päpste den Herzögen in dieser Beziehung grössere Gewalt einräumen wollten: so widersetzten sich doch die Bischöfe diesem Aufsichtsrechte der weltlichen Gewalt und sie selbst thaten ebensowenig, die Kirche von diesem Schaden zu heilen. Das Concubinat benutzten sie als eine Geldquelle, von jedem Pfaffenkinde erhielten sie fünf Gulden und in der Diöcese Bamberg wurden jährlich 1500 Pfaffenkinder geboren; selbst von denen, die keusch lebten, wurde eine Abgabe für die Erlaubniss zum Concubinat bezogen, es sei nicht der Bischöfe Schuld, hiess es, wenn die Erlaubniss ungenutzt bleibe. Von den Klöstern sagte damals ein Mönch, besser sei es, man gebe sein Kind in ein Hurenhaus, als in ein Kloster, weil aus diesem kein Rücktritt möglich sei. Man muss bei dem Verf. nachlesen, bis zu welchem Grade die Auflösung des Klosterwesens in Baiern fortgeschritten war. Dieses heillosen Zustandes ungeachtet wollte dennoch die höhere Geistlichkeit nichts von den Kirchengütern dazu anwenden, Pflanzstätten einer bessern Geistlichkeit zu gründen, trotz der Ermahnungen der Fürsten und der Befehle der trienter Synode.

Im 4. Hauptstück spricht der Verf. von der Stellung der Herzöge zu Rom, zur Landeskirche und ihren reformatorischen Versuchen. Die Herzöge erlangten meist vom guten Willen der Päpste jene Vortheile über die Kirche, in deren Besitz sich die protestantischen Fürsten durch die Reformation gesetzt hatten. Der Verf. leitet die Erscheinung, dass die katholischen Fürsten nach der Reformation viel seltener das Vermögen ihrer Geistlichen angriffen, und dann nicht ohne Erlaubniss des päpstlichen Stuhles, daraus her, dass sie sonst in den Verdacht des Protestantismus gerathen wären; dass heisst doch wol die Furcht zu weit treiben, einen solchen Verdacht brauchten Baierns Herzöge nicht zu fürchten. Der Grund liegt vielmehr in der neuen Feststellung der römischen Kirche, während sie früher in der Auflösung begriffen war.

Das 5. Hauptstück stellt dar, wie die Jesuiten des Anfangs unglücklichen Erfolges ungeachtet sich in

Baiern einnisten, sich der Fürsten und des Volkes bemächtigen, durch Wunderwerke, theatralische Aufführungen, Baukunst, Malerei und Bildnerei das Volk zu den vergessenen katholischen Übungen zurückführen, sich durch Nachsicht gegen schlechte Sitten beliebt machen, durch Missionen die Landgemeinden bearbeiten, durch Bruderschaften alle Stände in ihr Interesse ziehen, sich des Jugendunterrichts und selbst der Universität bemächtigen, auf der jede freie Entwicklung durch sie gehemmt wird, wie denn überhaupt aus ihren Schulen verkrüppelte Wesen hervorgehen, und doch kosten sie dem Staate unerhörte Summen.

Im 6. Hauptstück von dem Hofe und den Ständen polemisiert der Verf. gegen die Ansicht derjenigen, welche die absolute Fürstengewalt als die frühere darstellen, und beweist, dass die eigentliche Macht früher bei den Ständen, d. h. bei Adel und Geistlichkeit, war und erst im 16. Jahrh. sich die Gewalt der Fürsten erhoben habe. So auch in Baiern, noch unter Wilhelm IV. ist der Adel nicht nur mächtig, sondern er weiss auch dem Herzog gegenüber seine Rechte noch zu erweitern, und Wilhelm, der ihn beim Antritt seiner Regierung zu verachten schien, muss sich fügen; plötzlich sehen wir dies Verhältniss geändert, der Adel wird kleinlaut und die Fürsten thun einen Schritt zur absoluten Herrschaft nach dem andern. Der Verf. leitet diese Veränderung von dem religiösen Schreckenssystem der Herzöge ab. Wir leugnen nicht, dass dies dazu beigetragen habe, die Macht der Herzöge zu erhöhen und die des Adels zu spalten, aber erklärt ist die Sache damit nicht, weshalb setzte der Adel sich dieser Tyrannei nicht stärker entgegen, der Verf. weist selbst hier auf eine andere Ursache, das Emporkommen des römischen Rechts, es war überhaupt die Zeit, in der der Adel durch die gänzliche Veränderung der Verhältnisse sank und doch der Bürgerstand noch nicht kräftig genug war, den Fürsten gegenüber viel zu vermögen: da kam denn viel auf die Persönlichkeit der einzelnen Fürsten an, wie weit sie sich der absoluten Macht bemächtigen konnten. Darum suchen wir auch in Albrecht's V. Milde und Nachsicht den Grund, weshalb die kirchliche Opposition wieder kräftiger auftrat, nicht in der Erkenntniss, dass mit der religiösen Freiheit auch die politische verloren sei; war der Adel bei Albrecht's V. Regierungsantritt doch schon so schwach geworden (was der Verf. nicht erwähnt), dass er kein Bedenken trug, Albrecht V. zu huldigen und erst dann sich seine Privilegien bestätigen zu lassen, was er noch unter Wilhelm IV. mit Erfolg zurückwies.

Hauptstück 7: Staatshaushalt, Hofleben und Volksleben, Einwirkung der Geistlichkeit auf letzteres. Um sich eine Vorstellung von dem Haushalten der Herzöge zu machen, braucht man nur ihre Schulden, welche die Landstände bezahlten, nach dem Verf. anzuführen, 1565 100,000 Fl.; 1570 610,000 Fl.; 1572 515,000 Fl.;

1577 über 500,000 Fl.; 1579 616,000 Fl.; 1583 731,000 Fl.; 1588 1,992,736 Fl. (dazu erhielten die Herzöge 100,000 Fl. baar); 1593 1,500,000 Fl. Da waren die Landstände erschöpft und Wilhelm V. zwang seine Diener, ihm zu leihen, erlaubte sich Eingriffe in die Gelder der Wittwen und Waisen und nahm seine Zuflucht zur Schatzgräberei und Alchymie. Dennoch musste er endlich die Regierung niederlegen, denn eine Commission, die niedergesetzt war, um Mittel vorzuschlagen dem Staatsbankerotte vorzubeugen, erklärte, der Fürst sei ohne Geld, mit Schulden überladen, er habe allen Credit, allen Glauben verloren und ebenso verhalte es sich mit den Ständen durch Übernahme seiner Schulden. Der Verf. bemerkt, dennoch wäre die Erschöpfung des Landes nicht zu erklären, wenn man nicht bedenken müsste, dass der Adel und die Geistlichkeit nur selten die Lasten mitgetragen hatten, der Handel mit den Reichsstädten durch den religiösen Fanatismus der Herzöge oft gestört, auch der Handel im Innern vielfach gehemmt war, daher die vielen Bankerotte und das Sinken der Städte und Märkte. Wirklich grauenhaft ist die Beschreibung, wie die Bauern, damals allgemein „arme Leute“ genannt, behandelt wurden, man wundert sich, wie noch irgend Lebenslust in ihnen vorhanden sein konnte; ein Bauernhof, der 1501 28 Kreuzer Staatsabgaben zu bezahlen hatte, musste 1525 100 Fl. erlegen. Doch es lässt sich das in einzelnen Zügen hier nicht mittheilen, man muss bei dem Verf. nachlesen, wie sie systematisch ausgesogen und ärger als das Vieh behandelt wurden. Sagten doch die Stände im J. 1593 dem Herzog, als sie schon ohnmächtig geworden waren: „die Unterthanen haben seit dem J. 1577 zwölfmal den 20. Theil ihres Vermögens dem Fürsten an Steuern hingeben müssen; das Landvolk kann sich im Allgemeinen kaum länger des Bettelns erwehren; Viele nagen schon jetzt mit Weib und Kind am Hungertuche.“ Sie schliessen mit den Worten: „Wehe denen, die dieses Resultat ihres Wirkens einst vor dem Richterstuhle des Höchsten zu verantworten haben werden, der an solch' furchtbarer Pressung der Armen kein Gefallen haben kann, und schon um dieser willen allen Segen und alles Gedeihen von dem Lande nehmen wird.“

Das 8. Hauptstück beschreibt die Rechts- und Sittenzustände und den Einfluss der Kirche auf diese. Der Verf. ist erbittert über das Emporkommen des römischen Rechts in Deutschland, die neu aufkommenden Juristen, bemerkt er, hatten den Fürsten begreiflich gemacht, eine zweckmässigere Rechtsgelahrtheit könne schwerlich geschaffen werden, sie passe für die ganze Menschheit. Für die Deutschen, meint Hr. S., passte sie bestimmt nicht, wie könnte das in den Zeiten des höchsten Sittenverfalles entstandene Recht für ein sittlicheres Volk geeignet sein; auf die römischen Juristen ist er im höchsten Grade ergrimmt, Rechts-

drechsler nennt er sie, voll rabulistischen Henkerwitzes, verderblicher als Pest und Hungersnoth; niemals sei so wenig wirkliche Gerechtigkeit in Deutschland zu finden gewesen, als seit der Einführung des römischen Rechts. Es ist nicht unsere Sache, auf diese Polemik uns einzulassen, doch müssen wir den Verf. erinnern, wie er sich selbst über die Gewalt des Herkommens in früheren Zeiten beklagt; wie bei zusammengesetzten Zuständen nothwendig auch die Jurisprudenz verwickelter werden, eine Wissenschaft werden und sich als solche dem Volke mehr entziehen musste. Aber wir wollen hier keineswegs die Art und Weise, wie das römische Recht herübergenommen und eingeführt wurde, billigen, bedauern es mit dem Verf., dass das öffentliche Gerichtsverfahren umgestossen und das Volk in die gefährlichste Unwissenheit des Rechts gestürzt wurde, auch ist der Zorn des Verf. über die damalige Verwaltung des römischen Rechts in Baiern gerecht. Besonders düster ist der Blick, den der Verf. uns in die Hexenprocesse thun lässt. In der Stadt Bamberg und im Städtchen Zeil wurden 1624—30 285 Hexen hingerichtet, im Bisthum Bamberg im J. 1659 1200, im Bisthum Würzburg in den Jahren 1627—29 200, im J. 1659 900 Personen; viele scheinen von den Richtern besonders des Gewinnes wegen befördert worden zu sein, in den Jahren des Miswachsens liess der Eifer der Hexenrichter nach, und auch Zeitgenossen berichten, schnöde Habgier sei die Quelle der Hexenprocesse gewesen. Der Verf. gibt als Grund der Verwilderung des Volkes an die grausame Strafgesetzgebung, das materielle Elend, die vernachlässigte Volksbildung und die Einwirkung der unmoralischen Seelsorger auf ihre Gemeinden, die das Volk verwahrlosten und Bettelei und Müssiggang beförderten; er schliesst mit der Behauptung, das katholische Landvolk in Baiern war damals an Werktagen ein halbes Thier, an Feiertagen, sowie zu der Zeit, welche es den Wallfahrten, Processionen, Kirchweihfesten und andern frommen Werken widmete, ein ganzes.

Wir sind dem Verf. bis ans Ende seiner Darstellung gefolgt. Die Beilagen enthalten ein Schreiben des Domdechanten Rupert von Mosiam (der weder lutherisch noch katholisch sein wollte) an den Administrator Ernst; einen Brief des apostolischen Nuntius an den Erzherzog Karl; einen Bericht eines Rentamtes über den Wandel der Priester mit der schauerhaften *Legenda Martin Kummer's* und eine kurze Abhandlung über die Beziehungen *Albrecht's* zu *Philipp II.* und *Alba*, der einzige traurige Beweis von den Verhältnissen der Fürsten Baierns zum Auslande. Niederschlagend ist die Darstellung der Geschichte eines Landes in einer Periode, in der die Entwicklung, welche sich Bahn brechen will, von allen Seiten gehemmt und fast unterdrückt wird, aber doch nur fast, denn bei genauerer Betrachtung würden die Keime einer

bessern Zukunft dem Auge sichtbar geworden sein; uns scheint, dass der Verf. sich diesen historischen Blick durch einige vorgefasste Meinungen getrübt hat. Der Polemik gegen die römische Kirche gegenüber wünschten wir ein stärkeres Hervortreten der Anhänglichkeit an die evangelische Kirche.

Hamburg.

Dr. W. Klose.

## Philosophie.

Die Welt als Wille und Vorstellung. Von *Arthur Schopenhauer*. Zweite, durchgängig verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Erster Band. Vier Bücher, nebst einem Anhang, der die Kritik der Kant'schen Philosophie enthält. Zweiter Band, welcher die Ergänzungen zu den vier Büchern des ersten Bandes enthält. Leipzig, Brockhaus. 1844. Gr. 8. 5 Thlr. 10 Ngr.

Nachdem Hr. S. dieses hier in der zweiten Auflage in erweiterter Gestalt auftretende höchst originelle Werk in der ersten hatte bereits 1819 erscheinen lassen, schwieg er, nachahmend die Sitte eines andern grossen Philosophen unserer Tage, siebzehn Jahre lang. Dann aber erschien er wieder vor dem Publicum mit mehreren werthvollen Commentaren zu einzelnen Theilen seiner Lehre, zuerst 1836 in der Schrift: „Über den Willen in der Natur; eine Erörterung der Bestätigungen, welche die Philosophie des Verf. seit ihrem Auftreten durch die empirischen Wissenschaften erhalten hat“ (Frankf. a. M., Schmerber), sodann in zwei akademischen Preisschriften, die er 1841 unter dem Titel: „Die beiden Grundprobleme der Ethik“ (Frankf. a. M., Hermann) herausgab. An diese neuen Lebenszeichen schliesst sich jetzt diese zweite Auflage des ältern Werks, welche in ihrem hinzugekommenen zweiten Bande den beinahe unverändert wieder abgedruckten ersten an Umfang überwachsen hat. Er verhält sich aber zum ersten Bande ebenfalls durchaus als Commentar, welcher in seinen fünfzig Capiteln sich auf die Themata der vier Bücher des ersten Bandes in unveränderter Reihenfolge erläuternd zurückbezieht. Man sieht, der Verf. ist eine conservative Natur. Zum Umarbeiten des Früheren und Verschmelzen desselben mit dem Neuen konnte er sich entschliessen, und er hatte wol auch seine guten Gründe dazu. Er mochte dem ältern Werke nichts von der eigenthümlichen Frische entziehen, welche nur das Feuer der Jugend und die Energie der ersten Conception ihm verleihen konnten (wie er selbst sich S. XXI darüber ausdrückt) und welche das Studium des ältern Werks anziehend macht. Denn mit einer seltenen Concentration des Stils, mit einer seltenen Kraft des Ausdrucks, welche durch häufige schlagende Vergleichen die abstractesten Ge-

danken anschaulich zu machen versteht, weiss der Verf. seinen Leser in die Denkungsart seines Standpunkts wie in eine Zaubersphäre hineinzuziehen und ihn auch bei den schwierigsten und abstrusesten Gegenständen noch immer munter und bei fröhlichen Sinnen zu erhalten, sodass das Werk als ein Muster von Darstellung, zwar nicht in demonstrativer, gewiss aber in pronuntiativer Hinsicht immer einen hohen, ja einen classischen Rang behaupten wird. Und schon dies ist in der That kein Geringes. Je mehr man bedenkt, wie weit die meisten philosophischen Schriftsteller der Neuzeit sogar hinter dem Deutlichschreiben zurückgeblieben sind, vom Lesbaren und Einladenden des Geschriebenen ganz abgesehen, desto höher muss man einem Philosophen heutzutage das Verdienst anrechnen, nicht allein deutlich, sondern auch noch dazu lesbar geschrieben zu haben. Es ist aber diese Concentration des Ausdrucks, diese Urlebendigkeit des Stils eine Eigenschaft, welche mit des Verf. Art zu schreiben genau zusammenhängt. Er befolgt den Grundsatz, einen jeden neuen Gedanken, welchen er zu geben hat, immer mit einem Male ganz und vollständig und so vielseitig und erschöpfend, als es in seiner Gewalt steht, vorzubringen, es dann aber auch ein für allemal damit sein Bewenden haben zu lassen. So kommt es denn dass man fast jedem Satze des ältern Werks anfühlt, dass die Lust, die Mutter aller lebendigen Geburten nach den Veda's, ihm seinen Ursprung gab. Der Leser hat freilich die Unbequemlichkeit dabei, manchmal von einem Abschnitt des Buchs auf einen andern, auch vom grössern Werke auf kleinere vorangegangene Schriften des Verf. verwiesen zu werden. Doch da alle sehr lesenswerth sind, so lässt man sich dies schon gefallen. Aber auch im hinzugekommenen zweiten Bande setzt sich jene Frische der Darstellung, nur in modificirter Weise, fort. Die grössere Reife und vollständigere Durcharbeitung der Gedanken, welche allein den Früchten eines langen Lebenslaufes und seines Fleisses zu Theil wird, und welche der Verf. für diesen zweiten Band als herrschende Eigenschaft in Anspruch nimmt (S. XXI), bezieht sich nicht auf eine tiefere speculative Begründung des schon im ersten Bande Vorgetragenen, die man hier durchweg vergeblich suchen würde, sondern auf eine fleissige und vielfache Anknüpfung der im Grundwerke abstract vorgetragenen Theorie an Thatsachen aus allen Gebieten der Erfahrung, deren sorgfältig herbeigezogene Massen allerdings nicht selten als schwerfallende Gewichte wirken auf der Waagschale der Überzeugung, deren Ausschlag und Entscheidung gleichwol immer noch den apriorischen Deductionen des Grundwerks anheimgegeben wird. Recht im erquicklichen Gegensatz zu den all-

täglichen Dutzendgeburten und philosophischen Modewerken unserer übereiligen büchermachenden Zeit, deren Inhalt ein dünner und schnell herausriechbarer Gedanke ist, der aber mit kunstreichen Fugensätzen an allerlei erstem besten Stoff dialektisch durchgespielt und zu einem grossen schimmernden Begriffsnetz ausgehaspelt wird, gerathen wir hier unversehens an eine Tafel, besetzt mit den langsam gereiften Früchten eines 25jährigen Nüchterns, vielseitiger Studien und einer stets auf den Grundgedanken des Werks gerichtet gewesenen Lectüre, deren Ergebnisse auf das behutsamste ausgepflückt und benutzt wurden. Jedem also, welcher solide und nicht blos auf dem dialektischen Roste schnell fertiger Gedankenfabrication angeglühete, sondern eine durch die auf einen einzigen Fokus concentrirten geistigen Kräfte eines ganzen Menschen ausgekochte Nahrung für Geist und Charakter liebt, kann das Buch empfohlen werden. Vielleicht zwar werden ihm manche Stellen unerträglich fallen, vielleicht wird ihm bei manchen der Unmuth das Blut empor treiben, vielleicht wird ihm Vieles, vielleicht das Meiste, vielleicht Alles auf den Kopf gestellt vorkommen. In jedem Fall aber wird er finden, dass das, was ihn hier stösst, sehr entfernt ist von den uns sonst so viel Beschwerde bereitenden Unverdaulichkeiten halbreifer Philosopheme, die sich dem Urschleim des Chaos der berühmten Identität von Sein und Nichts noch nicht zu entwinden wissen, sondern dass, wenn sich hier eine Verirrung offenbart, dieselbe als eine sich selbst klare von ernsthafterer und tieferer Art ist, als durch ein blosses Taschenspiel mit dialektischen Begriffen, welches doch immer seiner Natur nach nur Scherz bleibt, so ernsthaft man auch dabei aussehen mag, jemals hervorgebracht werden kann. Die Philosophie Hrn. S.'s ist aus Einem Guss, Hr. S. ist ein Philosoph wie die alten Stoiker, ihm ist die Philosophie nicht nur ersonnenes System, sondern Lebensprincip, Charakterstimmung, und es ergibt sich aus dem Ton des ganzen Werks, dass dessen ethisches Resultat mehr als seine speculativen Prämissen den eigentlichen Grundhebel seiner Hervorbringung möge gebildet haben. Dieses ascetische Resultat seiner Ethik ist zwar vielleicht dem zeitgemässen Streben unsers modischen Vernunftfanatismus ein wenig anstössig, hat aber doch auch wieder mit gewissen Heiligthütern, welche anzutasten nicht wohlgerathen ist, einen so neuen, engen und fatalen Zusammenhang, dass man hier wol unwillkürlich an den alten Schelling'schen Waidpruch zurückerrinnert wird: „Rühre nicht, Bock, denn es brennt!“

(Die Fortsetzung folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 147.

20. Juni 1845.

## Philosophie.

Die Welt als Wille und Vorstellung. Von Arthur Schopenhauer.

(Fortsetzung aus Nr. 146.)

Hr. S. bekennt sich öffentlich Pessimist zu sein. Mancher ist geneigt, sich von einem solchen Menschen nichts Gutes zu versehen. Jedoch hat Hr. S. dafür die Ehre, Genossen seiner Weltansicht zu haben (nach Tacitus Bericht, Annal. XV, 44) an jenen frühen christlichen Märtyrern, welche im J. 65 in den Gärten des Nero theils als lustige Fackeln angezündet, theils auf sonstige Art vom Leben zum Tode gebracht wurden, weil sie *haud perinde in crimine incendii, quam odio humani generis convicti sunt*. Auch diese also waren Pessimisten! Die Armen wussten vermuthlich noch nicht die an sie geschehene Predigt, dass die Welt im Argen liege, sich so fein auszulegen, wie wir Söhne fortgeschrittener Jahrhunderte dies zu thun gewohnt sind. Aber wenn auch Pessimist, es ist ein guter und ehrlicher Geist, welcher aus Hr. S. spricht. Wer so schreibt, wie er, der ist nicht gesonnen, weder sich zu belügen noch Andere. Das radicale Böse ist aber immer nur der Lügegeist.

Beispiele stecken an. So sieht sich hier Ref. fast eben so, wie es dem Verf. an mehreren Stellen gegen das Ende des zweiten Bandes begegnete, bewogen sich zu entschuldigen, in einem Bericht, welcher zum Thema doch nur ein philosophisches System hat, sogleich auf so kitzliche und den ganzen Menschen packende Dinge übersprungen zu sein. Pfliegen aber doch auch die antiken Philosophen inmitten ihrer dialektischen Ringspiele auf solche ernsthafte Dinge überzuspringen, ohne dass wir ihnen diese Sprache zur Schande anrechnen, wengleich uns zum eigenen Gebrauche in der Regel diejenigen Philosopheme die liebsten sind, welche das Herz in seiner behaglichen Ruhe nicht stören, und gegen einen gewissen zum stillen Einverständnis gewordenen optimistischen Schlendrian der Glücklichen und derer, welche es scheinen wollen, nicht verstossen. Aber was hilft? Die Zeit drängt, die Wahrheit pocht an die Pforte hier und dort, und wo sich Wahrheit meldet, zittert das Herz und redet seine immer etwas unerhörte Sprache. Eine ans Gewissen redende Wahrheit ist wol heute auch dieser Pessimismus Hr. S.'s zu nennen, welcher wohlzumerken! ebenso wie der Pessimismus jener frühen Märtyrer, nicht ein solcher

ist in Beziehung auf die ganze Weltordnung, die nach Hr. S. im Gegentheil ewige Gerechtigkeit und folglich optimistisch ist, sondern in Beziehung auf diese fleischerne und beinerne Existenz, welcher unsere Modephilosophen mit einer so entzückten Verliebtheit anhängen, dass man glauben sollte, sie seien allesammt erst gestern einer harten Klosterzucht entlaufen und sängen heute zum ersten Mal: lass mich der neuen Freiheit geniessen, lass mich ein Kind sein u. s. w. Dieser Pessimismus führt unausbleiblich zur Weltverachtung, nicht bloß im Sinne einer Redensart, sondern einer Gesinnung, und Niemand, dem nicht der Selbstbetrug über gewisse delicate Punkte unserer Existenz zum Bedürfniss geworden ist, wird ohne grosse und befruchtende Anregung namentlich die sechs letzten Capitel des hinzugekommenen zweiten Bandes durchlesen. Ihr tiefreligiöser Inhalt leidet keine Discussion, obgleich gegen die nicht immer glückliche und noch weniger billige Polemik des Verf. gegen gewisse dogmatische Systeme Vieles zu erinnern wäre. Hiervon abgesehen ist ein einfaches *Liquet* oder *Non liquet* das Einzige, was der Leser erwidern kann, wobei aber das Buch das Gute hat zu wirken, wie nach Schelling der Satan wirkt, nämlich das Unentschiedene zur Entschiedenheit treibend, und den Leser selbst, dem dies früher noch selbst im Unklaren lag, zum Entschluss und zur entscheidenden Erkenntniss drängend, wess Geistes Kind er sei. *Ἀναγκάζει γὰρ με ὁμολογεῖν, ὅτι πολλοῦ ἐνδεῆς ὢν ἀντὶς ἐτι, ἑμμαντοῦ μὲν ἀμελῶ, τὰ δ' Ἀθηναίων πράττω.* (Plat. conv.) Denn der Verf. spricht hier im Grunde nur lauter alte, wohlbekannte, und beim grössten Theile des Menschengeschlechts immer in Achtung gestandene ethische Sätze mit der vollen Kraft der eigenen Überzeugung aus, die nur gerade jetzt, wo zufällig die flauere Oberflächlichkeit einer an nicht mehr recht geglaubten Dogmen festhängenden aristokratischen Gesellschaft sich von ihnen zum wenigsten für den gesellschaftlichen Verkehr mehr und mehr entfernt hat, paradox klingen, ohne dies an und für sich im mindesten zu sein. Vielmehr würde man diesen Grundtheil und Schlusspunkt des Werks richtig und treffend bezeichnen, wenn man ihn ein echtes Dictat des gesunden Menschenverstandes nennte. Dass dieses sich zwischen unsern gewöhnlichen speculativen Dogmatiken ausnimmt wie ein Wunderthier, ist nicht seine Schuld. Denn diese putzen die metaphysische Hülse der Sache, welche wir nöthigenfalls entbehren

könnten, als einen Götzen zur Anbetung auf, wobei sie den ascetischen Kern, welcher ewig ist, als einen mittelalterlichen Rest grossmüthig ignoriren; Hr. S. beobachtet hingegen das entgegengesetzte Verfahren. Welcher von diesen beiden diametral entgegengesetzten wissenschaftlichen Organismen das Monstrum sei, darüber fällt die Anfrage wiederum zusammen mit jener satanischen: wess Geistes Kind bist du? und Ref. begnügt sich daher hier in Absicht auf des Verf. Pessimismus (nämlich so wie derselbe bei ihm wirklich zu lesen ist, und nicht wie ihm ein Spassvogel vielleicht einen andern nach eigener Erfindung andichten möchte) sein freudiges einfaches *Liquet* zu setzen.

Umgekehrt fordert hingegen die erste Hälfte sowol des ursprünglichen Werks, als des hinzugekommenen Commentars, welche sich zum ethischen Schluss- und Zielpunkte des Ganzen verhält, wie ein den Formen eines alten und ewigen Grundkörpers angepasstes neues Kleid, oder wie ein einer uralten Melodie untergelegter neuer Grundbass, die seit den letzten 25 Jahren an die Reihe gekommene jüngere Generation der Philosophirenden heraus zu einem eindringenden und unparteiischen Schiedsurtheil zwischen dem durch Fichte's Wissenschaftslehre eingeschlagenen und seitdem zur fast ausschliesslichen Herrschaft gelangten Wege des Philosophirens aus reinen Begriffen oder intellectuellen Anschauungen, und dem vom Verf. gegen diese ganze Entwicklung von Anfang an eingelegten und consequent beibehaltenen, in die Farbe der Kant'schen Vernunftkritik gekleideten Protest. Ref., entfernt natürlich von der Eitelkeit, sich zu solchem Schiedsrichter aufwerfen zu wollen (welches ein ganz imaginäres Amt wäre), traut sich jedoch Einsicht genug zu, die Acten zu solchem Urtheilspruche so zurecht zu legen, dass jeder Denkende in den Stand gesetzt werde, über die Gewichtigkeit oder Leere des S.'schen Protestes eine eigene Meinung zu bilden, wobei er am meisten die Unbetheiligten und diesen Kämpfen bisher ferner Gestandenen im Auge hat. Denn von keiner der sich jetzt auf dem philosophischen Markt noch am meisten tummelnden Parteien (deren keiner indessen Ref. gegenwärtig noch eine lange Dauer verheissen möchte) wird und kann das vorliegende Werk richtig gewürdigt werden, und der Verf. hat auch kein Recht zu fordern, dass es geschehe, so lange er die Sprache, welche er führt, fortsetzt. Denn der Scheltende verzichtet nothwendig auf eine ihm würdigende Antwort aus dem Munde des Gescholtenen, und wenn dieser ihn sodann ignorirt und secretirt, so ist das nur ein ihm von jenem selbst dictirtes Verfahren. Oder verlangt Hr. S. von den Philosophen insgesamt, dass sie Engel seien an Herzensgüte und verzeihendem Sinn? Ein schwärmerisches Ansinnen, besonders aus der Feder eines Pessimisten! Aber für die Wissenschaft ist dieser heillose Zustand, zu dessen Fortsetzung Hr. S.

auch hier wieder das Seinige im überflüssigen Maasse beigetragen, ein verderblicher, weil er statt Bewegung und Austausch Stillstand und stockende Fäulniss auf jeder Seite bezweckt. Schon viel zu lange bereits ist das denkscheue Vorurtheil zu beiderseitigem Behagen einmüthig genährt worden, dass die beiden grundverschiedenen Bildungsstufen der deutschen Philosophie, von denen die eine mehr massenhafte vorzugsweise in Fichte's demonstrativer, die andere mehr zersplitterte in Kant's kritischer Methode wurzelt, auf zu verschiedenen Standpunkten des Denkens ständen, als dass sie sich sollten mit einander unterreden können. Hier ist nichts als gegenseitiges Miswollen. Sobald man will, ebensobald wird man können. Weder seinen Gegner ignoriren, noch seinen Gegner schelten, ist stark, sondern stark zugleich und edel ist, sich wahrhaft mit ihm zu messen, um so edler in diesem Fall, weil der Natur der Philosophie nach schon viel guter Wille dazu gehört, in die Gedanken des Gegners wirklich einzudringen, während blosses Auffangen seiner Worte, um an ihnen zu zausen, nur leeres Wortgezänk gebiert, das um nicht viel besser ist, als Schimpf und Spott. Das Folgende möge dazu dienen, die von Hrn. S. selbst versäumte Messung seines Grundgedankens an dem Maasstabe einer, wie dem Ref. dünkt, während der letzten 25 Jahre doch in mehrfacher Beziehung fortgeschrittenen philosophischen Bildung nachzuholen. Möchte damit, wenn es möglich ist, der erste Anfang eines einander *Vorstehenwollens* der entgegengesetzten philosophischen Standpunkte gemacht sein.

Was durch das S.'sche Werk mitgetheilt werden soll, ist ein einziger Gedanke (S. VII), der Gedanke, dass das Ding an sich der *Wille* sei. Unter Wille aber wird das Ganze aller unserer psychischen Thätigkeiten verstanden mit Ausschluss des Erkennens oder des Intellects, also (nach Bd. II, S. 204) alles Streben, Wünschen, Flihen, Hoffen, Fürchten, Lieben, Hassen, kurz Alles, was das eigene Wohl und Wehe, Lust und Unlust unmittelbar ausmacht, nebst dem eigentlichen Wollen und Beschiessen im engsten Sinne. Diese Art des Seelenlebens bildet unter dem Namen des Willens nach der Behauptung des Verf. in verschiedenartigen Abstufungen das Wesen aller Dinge. Der Intellect hingegen oder der Inbegriff der Vorstellungen nebst dem vorstellenden Subject wird von ihm überall und in jeder Beziehung für ein Secundäres und Accidentelles gehalten. Unter den vier Büchern der Urschrift beschäftigt sich das erste und dritte mit dem Intellect, das zweite und vierte mit dem Willen. Nachdem nämlich im ersten Buche gezeigt worden ist, dass wir, so lange wir die Dinge nur mit den von der sinnlichen Anschauung gelieferten Vorstellungen erfassen, wir der Erkenntniss ihres wahren Wesens fern bleiben, bekommen wir im zweiten Anleitung, durch Ergreifung des allen Vorstellen entgegengesetzten, Willc genann-

ten Principis in unserm eigenen Innern zur Welt der Wahrheit in uns selbst hinabzusteigen, und uns sodann durch analogische Anwendung dieser Erkenntniss dieselbe auch in Beziehung auf die Dinge ausser uns zu eröffnen. Nachdem sich uns so der wirkliche Thatbestand der Welt enthüllt hat, wendet sich das dritte Buch auf den Intellect zurück, um dessen höchstmögliche Vollendung in sich selbst zu verfolgen, welche sich als ein gänzlichliches Freiwerden von dem den Intellect beherrschenden Willen offenbart. Dieses Freiwerden hat zur Folge die künstlerische Productivität. Und zuletzt ergreift die Betrachtung im vierten Buche den Willen im Menschen selbst als ihr höchstes Thema, und führt stufenweise empor durch die Verhältnisse des Rechts und der Ethik zum Gipfel des höchsten Guts als der gänzlichen Willensverneinung, wo der Geist allen Egoismus völlig von sich thut, und das Ziel der Selbstverleugnung erreicht, über dessen Erstrebungswürdigkeit immer alle Religionen des Erdbodens unter einander, und mit ihnen wiederum alle Herzen der Edelsten und Würdigsten des Menschengeschlechts in einem erhabenen Einklange gestanden haben.

Dass das Ding an sich der Wille sei, ist ein Gedanke, welcher sich sehr enge an das Resultat der Kantischen Lehre anschliesst. Denn da nach Kant das Ding an sich theoretisch gänzlich sollte unerkennbar sein, wir es aber doch im praktischen Gebiete der Pflichten sollten mit Dingen an sich zu thun haben, ohne sie freilich zugleich als solche zu erkennen, so war es für den, welcher auf dieser Grundlage noch einen Versuch zu ihrer Ergründung wagen wollte, am wahrscheinlichsten, dass er auf der praktischen Seite unsers Wesens, also nicht in unsern Vorstellungen, sondern in unsern Willensacten nach ihnen graben müsse. Noch stärker wurde die Aufmunterung zu diesem Versuch dadurch, dass, während in der Aussenwelt in der Gestalt des Raums, der Zeit und der Causalität sich ein dreifaches trübendes Medium zwischen unsere Erkenntniss und ihre Gegenstände zu stellen schien, bei unsern Willensacten von diesen drei Medien nur noch ganz allein die Zeit in Betrachtung kam, also die Verhüllung des Dinges an sich im Innern zu derjenigen des Dinges an sich der Aussenwelt sich verhielt wie eine einfache zu einer dreifachen. (Vgl. Bd. II, S. 200). Diesen Einen Schleier nur noch gehoben, und wir ständen in Beziehung auf unser eigenes Wesen und alle uns ähnliche in der Wahrheit! nichts war natürlicher, als dieser Gedanke. Er gehörte auch nicht Hrn. S. allein an. J. G. Fichte betrat schon früher, nur mit einer andern Modification, denselben Weg. Denn er suchte in der Ausübung des moralischen Gesetzes und in der hierzu fähigen reinen Thätigkeit des selbstbewussten Setzens und Wollens, welche er Ich nannte, das Ding an sich. Auch nach Fichte ist also der Wille das Ding an sich. Nur dass Fichte darin schon weiter sah,

als Hr. S., in der reinen Thätigkeit des Bewusstseins den Quell zu entdecken, aus welchem reines Denken und reines Wollen in unzertrennlicher Einheit hervorspringen. Fichte entdeckte daher im reinen Willen selbst ein Werkzeug zur Construction der reinen Formen des Intellects, und sah damit die Möglichkeit eröffnen, die beiden in Kant's System in gar keinem Verhältnisse stehenden beiden Welten, die des Willens und die der Vorstellung, in einem wirklichen Vereinigungspunkte wiederum zu verknüpfen. Hr. S., dem die Einsicht in diesen Coincidenzpunkt des Denkens und Wollens fremd geblieben ist, bewegt sich daher in seinen Untersuchungen über den Willen immer nur im Felde des getrübeten Wollens, und während er von hier immer in vergeblichen Bemühungen zur Erfassung des reinen Willens emporstrebt, erscheint er gleichsam fortwährend im Begriff, auf den Fichte'schen Ichstandpunkt zu gelangen, wo sich der Vereinigungspunkt beider Welten entdeckt, aber

*τῶν ἐπὶ ἰθύσει ὁ γέρον ἐπὶ χερσὶ μάσασθαι,  
τὰς δ' ἄνεμος ῥήτασσε ποτὶ νέφεα σκίβεντα.*

(Odys. II, 590.)

Hrn. S.'s System fällt also zwischen dem Kant'schen und Fichte'schen in die Mitte, als ein Übergangs- und Ergänzungsglied des philosophischen Processes. Dass es um so viel später, als das Fichte'sche, ausgearbeitet wurde, darf dabei kein Einwand sein, denn der Gedanke verfährt in seinen Entwicklungen nicht immer chronologisch. So sehr nun der Verf. dadurch gegen Fichte sogleich im Nachtheil stand, dass ihm der von letzterem aufgefundene Verknüpfungspunkt beider Welten ebenso verborgen blieb, als er Kant selbst immer geblieben war, so hatte er eben dadurch auch wieder von der andern Seite den Vortheil, gegen einen gewissen von Fichte her auf alle aus ihm erwachsene Systeme fortgeerbten Fehler völlig gesichert zu sein, aus dem einfachen Grunde, weil in ihm nur derjenige verfallen konnte, welcher das Princip der Vereinigung beider Welten begriffen hatte. Da nun dieser Fehler, welchen man kurzweg die apriorische Constructionskrankheit nennen könnte, einen Verstoss gegen den gesunden und schlichten Menschenverstand in sich schliesst, so wird natürlich denen, welche ihr Denkvermögen bis zum Begreifen des Fichte'schen Principis (des denkenden Wollens oder wollenden Denkens) anzuspornen verschmähen, ihr glückliches Verharren beim gesunden Menschenverstande, welches ihnen in ihrer unerweiterten Denksphäre von selbst bleibt, als etwas sehr Grosses vorkommen und sie müssen sich nothwendig wunderstark dünken in ihrer Nüchternheit, welche sie doch gar nichts kostet, wenn sie die entgegengesetzte Schaar taumeln sehen, ohne den Taumel nur irgend begreiflich zu finden, weil sie den Wein des beide Welten vereinigenden Begriffs nicht gekostet haben, der auch wol sie selbst, kosteten sie ihn, sehr

schnell und leicht taumeln machen würde, weil eben sie durch ihre Scheu vor der gänzlichen Vollendung des speculativen Denkprocesses genügend an den Tag legen, dass sie selbst, gelangten sie auf die Fichte'sche sonnenbestrahlte Höhe, hier am allerwenigsten die Herkulesse der Denkarbeit spielen würden, deren es bedarf, um die in der Fichte'schen Wissenschaftslehre gleich vom Anfang zugelassene Gliederverrenkung des neuen wissenschaftlichen Organismus, welche sich von da an bis heute fortgeerbt hat, gebührend wieder einzurichten. Da nun aber die letztere Aufgabe nothwendig auf die nächste Zukunft fällt, so ist die Stellung mitten auf dem Übergange zwischen Kant und Fichte im hohen Grade geeignet, gegenwärtig die Aufmerksamkeit auf das Schopenhauer'sche Werk zurückzulenken. Dass der Fichte-Hegel'sche Process der Speculation sich irgendwo überstürzt haben müsse, davon hat sich wol bereits ein sehr allgemeines Gefühl verbreitet. Sämmtliche Begriffe dieser Richtung zeigten das Schwächliche an sich, dass sie nur so lange einen Nachgeschmack ihrer ursprünglichen Bedeutung bei sich behielten, als sie die reine esoterische Göttersprache der Katheder blieben, sodann aber, in die Sprache des Lebens eingeführt, gar keinen sichern Widerhalt dagegen hatten, da man sie als blosser Redensarten für die trivialsten und geistlosesten Gesinnungen und Bestrebungen misbrauchte und unter die Füsse trat. Dies zeigt an, dass hier zum allermindesten ein Hemmschuh gefehlt hat, eine Fessel, womit man die in Freundesgewand verkappten Gegner der Philosophie kräftig verhindern konnte, Diamant für Glas, Gold für Thon und Feuer für Qualm zu nehmen. In solcher Lage würde es nun unfehlbar den Göttersöhnen sehr nützlich sein, auch einmal ernsthaft den Söhnen der Menschen ein Ohr zu leihen, welche bisher das Speisen an der Göttertafel des absoluten Begriffs verschmähten, und daher die Erde, und wie man auf ihr spricht, weniger aus dem Gesichte verloren. Aber überhaupt kann ein jeder von denen, welche niemals dazu werden zu bringen sein, das einmal errungene köstliche Kleinod, den Verknüpfungspunkt zwischen beiden Welten (*essentiam quae est existentia*) wieder aufzugeben, zu deren Zahl auch Ref. sich bekennt, gegenwärtig in Schriften, wie die Schopenhauer'schen, als in erquickende Bäder niedersteigen, um sich von der pestilentialischen Luft der dialektischen Methode zu erholen, welche sogar auf an sich gesunde Gedankenwege, sobald sie sich ihr nur aussetzten, verstümmelnd und verheerend zu wirken pflügte.

„Die Welt ist meine Vorstellung“ — so beginnt der Verf. seine Speculation (Bd. I, S. 3). Dieser versprochene Idealismus spannt, aber es ist dabei auffallend, beim Weiterlesen zu finden, dass uns im Folgenden zwar wohl bewiesen wird, dass die Welt zunächst nur Vorstellung sei, aber nicht das Versprochene, dass sie nur *Meine* Vorstellung sei. Es springt hier sogleich das 25jährige Alter des Werks ins Auge, welches zu einer Zeit geschrieben wurde, wo die jetzt (Dank sei Hegel!) jedermann ganz geläufig gewordene Unterscheidung zwischen Vorstellung überhaupt und

*Meiner* Vorstellung insbesondere, von Begriff überhaupt und *Meinem* Begriff insbesondere, noch nicht allgemein lebendig geworden war. Der Verf. legt es besonders auch wieder aufs neue in den ersten Capiteln des zweiten Bandes, welche den Commentar zum ersten bilden, aufs deutlichste an den Tag, dass seine Absicht blos die war, zu beweisen, dass die Welt Vorstellung sei, nicht aber ausdrücklich, dass sie *Meine* Vorstellung sei. Es ergreift den Leser von 1845 hier dasselbe sonderbare Gefühl, welches er auch hat beim Lesen von Kant's Vernunftkritik. Denn auch bei der letztern fasst ihn, während er sich hoch freut und wundert über die einleuchtende Art, mit welcher bewiesen wird, dass alles Erkennbare an den Dingen Vorstellung sei, doch zugleich eine Art von Erstaunen darüber an, dass es dem sonst so behutsam schreitenden Kant nicht einfiel, nun erst die Alternative zu stellen, ob die Begriffe, aus denen das *ens phaenomenon* besteht, von vorn herein nur *Meine* Begriffe seien, oder ob sie vielleicht eine eigenthümliche Klasse von Begriffen seien, welche mit dem Prädicat *Mein* in keinem nähern Verhältnisse stehen möchten, als mit den Prädicaten *Dein*, *Sein*, *Unser* oder *Euer*, indem wir von der gegenseitigen Mittheilung unserer Gedanken durch die Sprache erfahren, dass derselbe objective Begriff sich nach Umständen bald als *Mein* Begriff, bald als *Dein*, *Unser* Begriff u. s. w. zeigt. Mit Umgehung dieser Alternative wendet sich Kant sogleich auf die erst genannte Seite, sagend, die objectiven Begriffe seien eben nur *Meine* Begriffe, d. h. sie stammten aus dem Subject. Desgleichen mit den apriorischen Anschauungsformen von Raum und Zeit. Hr. S. folgt hier Kant geradezu. Der Denkprocess eines halben Jahrhunderts ist in Beziehung auf diesen Punkt vergeblich an ihm vorübergegangen. Das darf man dreist behaupten, wo ein Denker eine vor mehr als funfzig Jahren vom grossen Kant überschene Alternative, auf welcher ein grosser Theil des ganzen folgenden Processes beruht hat, noch immer ignorirt, weil er sich hier zur Noth mit einem grossen Namen decken, und so einer gefahrdrohenden Untersuchung auf eine höchst leichte Weise entziehen kann. Daher gelingt es ihm auch trotz aller angewandten Mühe nur, den Leser zu *überreden*, dass Vorstellensein so viel heisse als Bedingtsein durch das Subject (Bd. I, S. 4), dass Alles nur Object sei in Beziehung auf das Subject, als Anschauung des Anschauenden, und dass also das Zerfallen in Subject und Object die Form aller Vorstellung überhaupt sei (S. 3), dass diese beiden Hälften daher unzertrennlich seien, selbst für den Gedanken, dass jede nur durch und für die andere Bedeutung und Dasein habe, mit ihr da sei und mit ihr verschwinde (S. 5), und dass demzufolge alle Causalität, also alle Materie, mithin die ganze Wirklichkeit nur für den Verstand, durch den Verstand, im Verstande sei (S. 12). Denn wer eine sich ihm in den Weg legende Alternative blos umgeht, statt sie zu discutiren, der verzichtet darauf, uns zu *überzeugen*.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 149.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 148.

21. Juni 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Professor Dr. *Homeyer* in Berlin ist zum ausserordentlichen Mitgliede des Geheimen Obertribunals mit dem Charakter eines Geheimen Obertribunalraths ernannt worden.

Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat den Geh. Oberbergrath Dr. *Karsten* in Berlin zu ihrem auswärtigen Mitgliede in der physikalischen Klasse ernannt.

Der Director *Looff* an der Realschule zu Aschersleben folgt dem Rufe als Director an dem Realgymnasium zu Gotha.

Der bekannte Arzt Dr. *William Stokes* ist zum Professor der Physik an der Universität in Dublin ernannt worden.

Pfarrer *Uhlich* in Pömmelte ist zum Prediger an der St.-Katharinenkirche in Magdeburg erwählt worden.

Orden. Den Orden der französischen Ehrenlegion erhielt Prof. Dr. *Tischendorf* in Leipzig; den preussischen Rothen Adlerorden vierter Klasse Geh. Finanzrath Dr. *Pabst* in Berlin; den hannöverschen Guelfenorden vierter Klasse Hofrath Dr. *Marx* in Göttingen; den preussischen Orden *pour le mérite* Friedensklasse Bibliothekar *Schaffarik* in Prag; das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion der Inspector der Akademie zu Strassburg *Hervé*, der Agrégé de la Faculté des lettres *Egger* in Paris, der Professor der Geschichte am Collège royal Bourbon *Weiss* in Paris, Akademiker *Mohl*, Dr. *Decaisne*, Prof. *Basin*, Prof. *Dulaurier*, der Dichter *Ponsard*; zum Grossoffizier wurde ernannt der Akademiker *Gay-Lussac*; zu Commandeurs die Akademiker *Lacretelle*, Aug. *Thierry*, *Flourens*, Hippolyt *Passy*; zu Offizieren die Akademiker *de Pongerville*, *Patin*, Baron *Walckenaër*, *Hase*, *Beugnot*, *Leprévost*, *Amédée Jaubert*, *Sturm*, *de Jussieu*, *Giraud*, Prof. *Burnouf*.

## Nekrolog.

Am 21. April starb zu Paris J. F. *Gail*, Professor am Collège de France, geb. zu Paris 1796. Seine schätzbaren Werke sind: *Recherches sur la nature du culte de Bacchus en Grèce et sur l'origine de la diversité de ces rites* (1821); *Geographi graeci minores* (3 Vols., 1826—31); *Diss. sur le Périples de Scylax et l'époque présumée de sa rédaction* (1825). Auch gab er eine französische Übersetzung der griechischen Grammatik von Matthäi heraus. Seine letzte Arbeit war eine metrische Übersetzung der Fabeln des Babrius.

Am 9. Mai zu Heidelberg Dr. Joh. Heinr. *Dierbach*, ausserordentlicher Professor der Medicin daselbst. Schriften: *Grundriss der Receptirkunst* (1818); *Flora Heidelbergensis* (2 Vol., 1819); *Handbuch der medicinisch-pharmaceutischen Botanik* (1819); *Anleitung zum Studium der Botanik* (1820); *Die Arzneimittellehre des Hippokrates* (1824); *Beiträge zu Deutschlands Flora* (4 Thle., 1826—30); *Abhandlungen über die Arzneikunde der Pflanzen* (1831); *Repertorium botanicum* (1831); *Flora Apiciana* (1831); *Mythologische Flora* (1833); Pharma-

kologische Notizen für Ärzte (1834); *Grundriss der allgemeinen ökonomisch-technischen Botanik* (2 Bde., 1836—39); *Die neuesten Entdeckungen in der Materia medica* (2 Bde., 2. Aufl., 1837); *Synopsis materiae medicae* (1841).

Am 10. Mai zu Kempten Legationsrath Karl Ant. v. *Purkart*, emeritirter königl. bayerischer Archivrath, geb. zu Prag 1756.

Am 12. Mai zu Cambridge Capitän *Barber*, der Erfinder der Relieffmalerei.

Am 14. Mai in der Irrenanstalt zu Bümplitz bei Bern Dr. Phil. Jak. *Siebenpfeiffer*, vormals Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Bern, vorher Kreisdirections-assessor in Frankenthal. Schriften: *Über Gemeindegüter* (1818); *Über die Frage unserer Zeit in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege* (1823, 1833); *Baden-Baden*, ein episches Gedicht (1823); *Die Zeitschrift in Rheinbaiern* (1830), und der *Westbote* (1831).

Am 15. Mai zu Amsterdam S. J. *Wiscelius*, Mitglied des königl. niederländischen Instituts, im 76. Jahre, als Trauerspieldichter rühmlichst bekannt.

Am 15. Mai zu St.-Andrews in Schottland Dr. *Georg Cook*, Professor der Moralphilosophie und Staatswissenschaft an der dortigen Universität, in hohem Alter.

Am 21. Mai zu Schloss Oelkofen in Oberbaiern Staatsrath Jos. v. *Hazzi*, geb. zu Arensberg am 12. Febr. 1768; früher seit 1792 Hofkammerrath, dann Landesdirectionsrath in München, 1801 Generalkriegscommissär daselbst, 1806 Polizeiminister in Berlin, seit 1807 Staatsrath des Grossherzogs von Berg zu Düsseldorf, seit 1812 bayerischer Staatsrath in München. Schriften: *Über das Trödler- oder Tändlerwesen in München* (1791); *Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern* (4 Bde., 1801—8); *Der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staats* (1802); *Katechismus der bayerischen Landes-Culturgesetze* (1804); *Die echten Ansichten der Waldungen und Forste* (1805); *Statistik von München* (1807); *Remplaçant*, ein Schauspiel (1810); *Über Auswanderer und Fremde* (1812); *Preisschrift über Güterarrondirung* (1817); *Betrachtungen über Theurung und Noth* (1818); *Über die Standpunkte der bayerischen Verfassungsurkunde* (1819); *Über den Dünger* (5. Aufl., 1826); *Über den Islamismus* (1822); *Über die Veredelung des landwirthschaftlichen Viehstandes* (1824); *Über die Pferderennen* (1826); *Lehrbuch des Seidenbaues* (1826); *Neuester Katechismus des Feldbaues* (1828); *Über Feldpolizei* (1831); *Katechismus über Zucht und Veredelung der Rindviehgattungen* (1836); *Beobachtungen auf einer Reise nach Frankreich und England* (1837); *Katechismus über die Zucht u. s. w. der Schweine* (1839). Einzelne Abhandlungen und Reden.

## Literarische Nachrichten.

Das Britische Museum in London hat eine zwiefache sehr werthvolle Bereicherung gewonnen. Zuerst 32 Original-Car-

tons von Coreggio, die Studien zu beinahe sämtlichen Fresken der Kuppel der St.-Johanniskirche in Parma, welche Coreggio in den J. 1520 — 24 malte. Sie sind auf starkes granliches Papier gemalt, die Umrisse mit Rothstift gezeichnet, die Lichter mit Ölfarbe aufgesetzt. Diese Zeichnungen wurden im vorigen Jahre in einem Privathause zu Parma gefunden, an einen Händler in Rom verkauft und von da fürs Museum gewonnen. Dann wurde aus Bright's Bibliothek die Balladensammlung, *Broadside ballads*, erkaufte. Diese grosse Sammlung englischer und schottischer Balladen wurde von dem Grafen von Oxford, Rob. Harley, begonnen und wurde von den folgenden Besitzern, West, Mayor Pearson, Herzog von Roxbourgh, vervollständigt. Sie besteht in drei Foliobänden.

Die neuesten von der *Shakespeare society* herausgegebenen Werke sind: *Illustrations of the fairy mythology of a midsummer night's dream*, by I. O. Halliwell, eine fleissige Zusammenstellung der in vielen und seltenen Schriften zerstreuten Erläuterungen, und der Abdruck des Stücks Heinrich IV. aus einer auf dem Landgute des Sir Edw. Dering, Surrenden, aufgefundenen gleichzeitigen Handschrift, wozu der Herausgeber Halliwell die Abweichungen vom ersten Drucke bemerkt hat.

Das Archäologische Institut zu Rom beging den Jahrestag der Gründung der Stadt Rom am 22. April auch diesmal durch eine Festversammlung. Der Vicepräsident *Kestner* eröffnete dieselbe durch eine Rede, in welcher er den schuldigen Dank für die Gnadenbezeugungen des Protectors des Instituts, des Königs von Preussen, und für die Gunst, mit welcher Baron v. Lotzbeck eine Reihe von Kupferplatten dem Institut überwiesen hat, aussprach, dann die Aufmerksamkeit auf die Gypsabgüsse eines Amazonenkampfes, welche March. Durazzo in Genua dem Institut abgetreten hatte, lenkte. Diese Reste von fünf Figuren, vor langer Zeit aus Griechenland nach Genua gebracht, und wahrscheinlich einem Tempelfries zugehörig, scheinen in die vollendetste Zeit griechischer Kunstbildung zu setzen, vergleichbar den Arbeiten des Parthenon. *Petro Matranga* legte das Facsimile einer in den weichen Thon eines Ziegels graphirten Inschrift aus Syracus, die für alt erkannt worden, vor. Sie enthält zwei Verse aus der fünften Antistrophe der sechsten olympischen Ode des Pindar und ist in einer ungewöhnlichen, mit der zu Resino gefundenen Inschrift vergleichbaren Cursivschrift mit Accenten geschrieben. Der Berichterstatter zweifelte jedoch an der classischen Herkunft der Inschrift und schrieb sie dem frühen Mittelalter zu. *Dr. Braun* sprach über eine ruveser Prachtvase im Besitze des Baron von Lotzbeck. Die drei Bilder, der Gigantenkampf, die Tödtung des Drachen, welcher Archemoros frühen Tod brachte, die Erinnyen, welche Orestes aus Apollo's Heiligthume vertreiben, sind mächtige Katastrophen, in deren jeder die dämonischen Geschöpfe der Nacht gebändigt werden, doch in sehr verschiedener Weise und so, dass in den Kämpfen eine gewisse Steigerung fast bis zum rein Ethischen bemerkbar ist. *Dr. Mommsen* stellte einige Punkte aus der Topographie Roms durch die Unterschriften der Militärdiplome fest. Aus ihnen ergibt sich, dass der capitulinische Jupiterstempel eine Umfassungsmauer hatte, und dass diesem Bezirke, nicht dem Tempel allein, die Benennung Capitolium zukommt. *Dr. Henzen* theilte die Resultate seiner in kurzem erscheinenden ausführlichen Behandlung des römischen Alimentarwesens mit. Es ergab sich, dass die Alimentarinstitution eine öffentliche Stiftung der Kaiser Nero und Trajanus, und dass nur die nächste Verwaltung den Mu-

nicipalbeamten, den Alimentarquästoren, überlassen war; ferner, dass die Oberaufsicht in den Händen der Regierung zu Rom blieb, welche Italien mit Einschluss der Lombardei in gewisse an die Verwaltung der grossen Landstrassen sich anschliessende Alimentardistricte theilte. Eine neu aufgefundene Bronzetafel unterscheidet sich von der vellejatischen, welche ein Verzeichniss der protokollarischen Angaben der Grundeigenthümer, die das Geld von Rom empfangen, enthält, dadurch, dass sie ein Verzeichniss der jährlich zu erhebenden Renten für den Hebungsbearbeiter gibt.

Die Akademie der Inschriften zu Paris hat nach Aufforderung des Ministers des Innern eine Commission zur Prüfung der Resultate aus den neuen Entdeckungen, welche man in der Gegend des alten Ninive gemacht hat, erwählt. Sie bilden *Raoul-Rochette, Letronne, Burnouf, Lajard, Mohl* und *Guignaut*.

Die vom Minister *Villemain* bei den Kammern in Paris beantragte und von diesen beschlossene Sammlung und Herausgabe der Schriften von Fermat hat einen erfreulichen Fortgang gewonnen. *Libri* hat bei einem Antiquar in Metz eine bedeutende Anzahl Handschriften gefunden. Biographische Notizen sind eingesendet worden, nach denen Fermat nicht zu Toulouse, sondern zu Beaumont-de-Lomagne geboren ist. Auch in Deutschland hofft man noch Handschriften aufzufinden. Der Minister *Salvandy* hat die Herausgabe *Libri* übertragen.

## Miscellen.

*Schönbein's Ozon* ist am 23. Mai bei meinen elektrochemischen Experimenten als oxydirtes Wassergas erkannt worden. Ich gewann es beim Elektrolysiren des völlig stickstofffreien Wassers, welches durch chemisch-reine Schwefelsäure leitend gemacht worden war, mittels der Bunsen'schen Kohlenzinkbatterie in so grosser Menge, dass ich damit nicht allein alle die von Schönbein angegebenen Reactionen desselben wiederholen, sondern auch neue Versuche anstellen konnte. Von diesen führe ich nur einen an, der als ein Experimentum Crucis betrachtet werden kann, und welcher darin besteht, dass man das ozonhaltige Knallgas, welches in jenem Zersetzungsprocesse auftritt, mit ein wenig thierischem Faserstoff des Bluts in Berührung setzt: nach wenigen Minuten findet man dann den eigenthümlich phosphorartigen Geruch des Ozons völlig verschwunden. Ebenso wirken Platinschwamm und alle diejenigen Substanzen, welche *Thenard* als dialysirende Agentien des von ihm entdeckten oxydirten Wassers — des Wasserstoffhyperoxyds — erkannt hat. Auch *Schönbein* selbst und mit ihm der Franzose *Marignac* halten jetzt das Ozon für ein oxydirtes Wasser, wofür ich es gleich Anfangs hielt, als ersterer seine vielen Versuche über das Verhalten desselben (des Ozons) gegen verschiedene einfache und zusammengesetzte Stoffe publicirt hatte: und diese Ansicht von der Natur des Ozons theilte sich schon vor drei Monaten mündlich meinem ausgezeichneten Freunde, dem Hrn. Geheimrath *Dr. Mitscherlich*, mit, mit der Bemerkung, dass dasjenige Ozon (Riechstoff), welches sich beim Aneinanderreiben zweier Stücken Quarzes unter Lichterscheinungen entwickelt, vielleicht von gleicher Natur sei; worüber jedoch bis jetzt noch keine Versuche angestellt worden. Möchte unser scharfsinniger *Schönbein* geneigt sein, auch diesem Gegenstande (dem Quarz-Ozon) seine Aufmerksamkeit zu schenken und die chemische Natur desselben auf dem Wege des Experiments zu erforschen.

Jena.

J. W. Döbereiner.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

## Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1845. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

### Mai. Heft 18 — 22.

**Inhalt:** **Theologic.** *Krehl*, Der Brief an die Römer. — **Jurisprudenz.** *Eyssenhardt*, Justinian's Digesten nach Drittheilen, Partes Büchern, Titeln und Fragmenten. — *Laboulaye*, Essai sur les Lois criminelles des Romains concernant la Responsabilité des Magistrats. — *Mommsen*, Die römischen Tribus in administrativer Beziehung. — **Medicin und Chirurgie.** *Kreywig*, Die Krankheiten des Herzens; herausgegeben von *Kohlshütter*. — *Oesterlen*, Handbuch der Heilmittellehre. — *Trefurt*, Abhandlungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der Geburtshülfe. — **Anatomie und Physiologie.** *Choulant*, Vorlesungen über Kranioskopie. — *Pick*, Lehrbuch der Anatomie des Menschen. — *Herbst*, Das Lymphgefäßsystem und seine Verrichtungen. — *Kürschner*, Grundriss der allgemeinen Physiologie. — *Nuhn*, Handbuch der chirurgischen Anatomie. — *Oesterreicher's* Anatomischer Atlas; neu bearbeitet von *Erdl*. — *Roehmann*, Handbuch der topographischen Anatomie. — *Roser*, Handbuch der anatomischen Chirurgie. — *Spieß*, Physiologie des Nervensystems. — *Weber*, Handbuch der Anatomie des menschlichen Körpers. — *Wilson*, Compendium der Anatomie des Menschen. — **Philosophie.** *Pensées, Fragments et Lettres de Blaise Pascal*; publiés par *Faugère*. — **Staatswissenschaften.** *Dunoyer*, De la liberté du travail. — **Morgenländische Sprachen.** *Burnouf*, Introduction à l'histoire du Bouddhisme indien. — *Johnson und Müller*, Hitopadesa. — *Hajji Luth*, The Atesh-Keda; by *Bland*. — *Shaik Nizami*; by *Bland*. — **Länder- und Völkerkunde.** *De Gerando*, La Transsylvanie et ses Habitants. — *Mittermaier*, Italienische Zustände. — *Ramon de la Sagra*, Histoire physique et politique de l'île de Cuba. — *Stieglitz*, Istrien und Dalmatien. — Die heutigen Syrier; nach den Aufzeichnungen eines Reisenden. — Système de législation, d'administration et de politique de la Russie; par un homme d'état Russe. — *de Tapiès*, La France et l'Angleterre. — **Geschichte.** *v. Gagern*, Der zweite Pariser Frieden. — *Heinze*, Der hellenische Nationalcongress zu Athen in den Jahren 1843—44. — *Hoeck*, Anton Ulrich und Elisabeth Christine von Braunschweig. — *Menzel*, Neuere Geschichte der Deutschen. 11. Bd. — *v. Muchar*, Geschichte des Herzogthums Steiermark. — *Vulliamin*, Geschichte der Eidgenossen. 3. Bd. — **Schul- und Unterrichtswesen.** *Lehmus*, Die reine Mathematik und die mechanischen Wissenschaften. — *Luke*, Geometrische Aufgaben.

Leipzig, im Juni 1845.

**F. A. Brockhaus.**

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in Wien ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Jahrbücher der Literatur.

Hundertneunter Band.

1845. Januar, Februar, März.

### Inhalt des hundertneunten Bandes.

Art. I. 1) Architecture arabe ou monuments du Kaire mesurés et dessinés de 1818 à 1825 par *Pascal Coste*. Paris 1839. 2) Monuments Arabes et moresques de Cordoue, Séville et Grenade, dessinés et mesurés en 1832 et 1833 par *Girault de Prangey*. 3) Essai sur l'architecture des Arabes et des Mores en Espagne, en Sicile et en Barbarie par *Prangey*. Paris 1841. 4) L'Al-Hambra, palais que les génies ont doré comme un rêve et rempli d'harmonies; 1) plates elevations and sections of the Alhambra with the elaborate; 2) details of his beautiful specimen of moorish architecture from drawings on the spot in 1841. By *Jules Coury* and *Owen Jones* 1824. — Art. II. 1) *ἹΙΛΑΡΑΘΕΟΓΡΑΦΟΙ*. Scriptores Rerum Mirabilium Graeci. Insunt (Aristotelis) Mirabiles Auscultationes, Antigonis, Apollonii, Phlegontis Historiae Mirabiles, Michaelis

*PSELLI* Lectiones Mirabiles, Reliquorum Eiusdem Generis Scriptorum Deperditorum Fragmenta. Accedunt Phlegontis Macrobiani et Olympiadum Reliquiae et Anonymi Tractatus de Mulieribus etc. Edidit Antonius Westermann. Londini 1839. 2) Alexandri M. Historiarum Scriptores Aetate Suppares. Vitas Enarravit, Librorum Fragmenta Collegit, Disposuit, Commentariis et Prolegomenis Illustravit Dr. Robertus Geier. Lipsiae 1844. (Dritter und letzter Artikel.) — Art. III. 1) Römische Briefe von einem Florentiner. 1837—38. Leipzig 1840. 2) Neue römische Briefe von einem Florentiner. Leipzig 1844. — Art. IV. Württembergische Geschichte, von *Christ. Friedrich Stälin*. Erster Theil: Schwaben und Südranken von der Urzeit bis 1080. Stuttgart und Tübingen 1841. — Art. V. Lieber der Sehnsucht nach den Alpen, von *F. E. Pycker*. Stuttgart 1843. — Art. VI. Des Aeschylus gefesselter Prometheus. Griechisch und Deutsch mit Einleitung, Anmerkungen und dem gelösten Prometheus von *G. F. Schoemann*. Greifswald 1844. — Art. VII. Geschichte des Hauses Habsburg, von dem Fürsten *E. M. Lichnowsky*. Acht Bände. (Von *K. Rudolf* dem Ersten bis Kaiser Friedrich den Dritten.) Wien 1836—44. (Schluß.)

### Inhalt des Anzeiger-Blattes Nr. CIX.

Das Ambraser Lieberbuch vom Jahre MDXXXII. Ein Unicum. Von *Joseph Bergmann*. — *Antonius Sara*, ein österreichischer Philosoph im Zeitalter Bacon's. — Über die gegenwärtige katholische Bevölkerung Nordamerikas. — Pränumerations-Ankündigung.

Preis des Jahrgangs in vier Bänden 8 Thlr.

## Programmenrevue.

Um die Erscheinungen in der Programmenliteratur so vollständig als irgend möglich in unserer **Programmenrevue** aufzuführen und besprechen zu können, ersuchen wir alle **Behörden, Collegien, Gelehrte** u. s. w. des In- und Auslandes ebenso ergebenst als dringend: alle **Inauguraldissertationen, Habilitationsschriften, Schulprogramme** und andere nicht im Buchhandel kommende **wissenschaftliche Schriften** aus den Jahren 1843 fg. **baldigst**, die von 1843 womöglich noch **vor** Ablauf Juli a. e., auf **Buchhändlerweg** uns gefälligst einzusenden.

Das 1ste und 2te Heft der **Programmenrevue** ist bereits erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben. Preis à Heft 12 Ngr. **Dresden**, im Mai 1845.

**Wdler und Diege,**  
Verlagsbuchhandlung.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Lehrbuch der Chemie.** Zum Theil auf Grundlage von Dr. Thomas Graham's „Elements of Chemistry“ bearbeitet vom Prof. Dr. *Fr. Jul. Otto*. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Gr. 8. 3 Bde. Fein Velinpapier. Geh. Preis à Lieferung 15 Ngr. (12 gGr.)

Die neue Auflage des Graham-Otto'schen Lehrbuches der Chemie wird, wie die erste, in Doppellieferungen von 12 Bogen erscheinen. Ausgegeben sind Bd. I, Lief. 1—5; Bd. II, Lief. 1—4 und Bd. III, Lief. 1 und 2. Der Prospectus ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

**Braunschweig**, am 15. Mai 1845.

*Friedrich Vieweg und Sohn.*

Im Commissionsverlag von **Bernb. Taubnig jun.** in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Antikritischer Beitrag

betreffend

des Herrn Professors **Vollgraff** in Marburg  
**f. b. kritische Beleuchtung**

der Schrift

des Herrn Professors **Söpfl** zu Heidelberg

über das

Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen.

**Eine accessorische Intervention**

von

**Dr. Ferdinand Gottlieb Eckenberg.**

Gr. 8. Brosch.  $\frac{1}{4}$  Thlr.

Bei **A. Sorge** in Osterode ist erschienen:

## Zeitschrift

für Chirurgen von Chirurgen

Von

**F. E. Baumgarten.**

II. Bd. 24 Bogen. n. 1 Thlr. 15 Ngr.

Vom I. Bande sind noch Exemplare (1.—4. Heft, 1 Thlr. 15 Ngr.) vorrätig; vom II. Bande sind die Bogen 1—16 erschienen.

Durch alle Buchhandlungen und Postämter ist zu beziehen:

# Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1845. Gr. 4. 12 Thlr.

**Mai.**

**Inhalt:** Die alten und die neuen Jesuiten. Von einem Katholiken. — Politische Sippchaft. — Spanische Literaturzustände. — Wissenschaftliche Anstalt für Juden in London. — Romanliteratur. — Der Tod in allen seinen Beziehungen u. als Beitrag zur Literaturgeschichte der Todtentänze von F. Naumann. — Über einige historische Chansons aus den ersten Jahrhunderten der französischen Literatur. — Eine wahre Geschichte der neuesten Zeit. Aus dem Tagebuche eines Jesuiten und den mündlichen Mittheilungen eines Ausgeschiedenen. — Eine Reise nach Rom von J. Zeitelles. Mit einer biographischen Skizze desselben von A. Lewald. — Actenstücke betreffend die beabsichtigte Herausgabe der „Kritische Blätter für Leben und Wissenschaft“. — Geschichte der italienischen Poesie von G. Ruth. 1. Th. — Eine Stimme aus England über des Fürsten Pückler „Egypt under Mehmet Ali“. — Karl Beck. — Neugriechische Literatur. — Die Geldgier des Papstthums und die Hierarchie u. Von F. S. Ammann. — Politisches Vermächtniß Sr. Majestät des verstorbenen Königs von Schweden Karl Johann. Dem deutschen Herausgeber mitgetheilt von dem hohen Verstorbenen. — Neue englische Romane. — Sechs Vorlesungen über Philosophie der Geschichte von F. Liebe. Von W. Friedensburg. — P. F. Aiken's vergleichende Darstellung der Constitution Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika. Bearbeitet von K. F. Clement. Mit einer Vorrede von F. Baltich. — Romanliteratur. — Kleine Lebensbilder. Aus der Mappe eines deutschen Arztes von J. Goldschmidt. — Studien von A. Eifter. Von F. Voigt's. — Drei Sängere. Von H. Koenig. — Gram. Skizze aus den Jugendjahren eines Veteranen. Mit einem einleitenden Vorworte von L. Kellstab. — Deutsches Taschenbuch. 1. Jahrg. Von W. Friedensburg. — Betrachtungen über die Geschichte der Menschheit. Erster Artikel. — Die Jesuiten des 19. Jahrhunderts. Von Ad. Rutenberg. — Romanliteratur. — Mittheilungen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Der zweite Pariser Frieden. Von H. C. Freyh. v. Gagern. Zweiter Artikel. Von W. Alexis. — Bilder aus der Welt und Zeit. Von L. Frey. — Stimmen aus Ungarn. Dritter und letzter Artikel. Von J. P. Jordan. — Ludwig Kellstab. — Dramatische Literatur des Jahres 1844. Zweiter Artikel. — Der Marquis von Fortia d'Urban. — Minnes-Ord öfver Konung Carl XIV. Johann af P. D. A. Atterhom. Von D. G. v. Ekenbahl. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen** u.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich außer den Beilagen eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

## Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Wts** von Wien ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Zeile  $2\frac{1}{2}$  Ngr. Besondere Anzeigen u. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

**Leipzig**, im Juni 1845.

**F. W. Brockhaus.**

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 149.

23. Juni 1845.

## Philosophie.

Die Welt als Wille und Vorstellung. Von *Arthur Schopenhauer*.

(Fortsetzung aus Nr. 147.)

Im hinzugekommenen Commentar sehen wir noch dazu sogleich für Vorstellung den Namen „Gehirnphänomen“ introduciert (Bd. II, S. 4) mit der Vorausnahme der erst im Folgenden sich ergebenden Erkenntniss, dass es noch Wesen gibt, welche etwas anderes sind, als Vorstellungen, von welcher Art z. B. das Gehirn ist, dessen Phänomen eben die Vorstellungen sind. Des Gehirnes Wesen ist nämlich, wie wir später (Bd. II, S. 261) erfahren, der dem Subject ausser seinen Vorstellungen noch einwohnende Wille, zu erkennen. Dieses Erkennenwollens oder Erkenntnisstriebes Phänomen ist die Vorstellung, seine objective Anschauung hingegen heisst das Gehirn. Es geht schon aus dieser Schreibweise, welche beim Anfange das Ende voraussetzt, hervor, dass es beim hinzugekommenen Commentar des Verf. Absicht durchaus nicht war, die im Grundwerke waltende Beweismethode anzustrengen und zu schärfen, sondern nur allein das dort demonstrativ Vorgetragene zu erläutern und möglichst fasslich, ja handgreiflich zu machen, wie es gemeint sei. Hier ist es nun schon, wo man beim Verf. in die Schule gehen kann, zu lernen, wie man abstracte Gedanken an lebendigen Beispielen verdeutlicht und anschaulich macht. Seine Kraft darin ist ungemein gross. So z. B. wird uns hier (Bd. II, S. 4) sein Satz, dass das Dasein der Welt am jedesmaligen Bewusstsein hange, in welchem sie dasteht, durch die Wendung, dass dieselbe Gehirnfunction, welche, während des Schlafs, eine vollkommen objective, anschauliche, ja handgreifliche Welt hervorzubere, ebenso viel Antheil haben müsse an der Darstellung der objectiven Welt des Wachens, indem beide Welten, wenn auch durch ihre Materie verschieden, doch offenbar aus Einer Form gegossen seien, — ungemein fasslich und anschaulich, obschon er uns den Beweis dafür schuldig bleibt. Und so auch macht die Wendung (Bd. II, S. 12), dass die auf Anlass gewisser in meinen Sinnesorganen eintretenden Empfindungen in meinem Kopfe entstehende Anschauung von räumlich ausgedehnten, zeitlich beharrenden und ursächlich wirkenden Dingen mich durchaus nicht zu der Annahme berechtige, dass auch an sich selbst, d. h. unabhängig von meinem Kopfe und ausser demselben Dinge mit

solchen ihnen schlechthin angehörigen Eigenschaften existiren, — das damit Gesagte überaus klar und eindringlich, obgleich damit noch nichts weniger als gewiss.

Die Behauptung des Verf., dass das objective Dasein der Dinge bedingt sei durch ein sie Vorstellendes (Bd. II, S. 6) als eine gründliche zu vertheidigen, bliebe nur ein Mittel übrig, nämlich der theoretische Egoismus, welcher die allem Philosophiren zum Grunde liegende Gewissheit, dass ich sprechend von meines gleichen verstanden werde, und auch wieder hörend die Gedanken von meines gleichen verstehe, in Zweifel zieht. Gegen diesen sophistischen Standpunkt des Philosophirens hat sich aber der Verf. mit Recht ausdrücklich verwahrt. Er ist der Standpunkt, gegen welchen, wie er sich (Bd. I, S. 118) trefflich darüber ausdrückt, es keiner Widerlegung, sondern einer Cur bedarf, und von welchem daher (nach Bd. II, S. 8—9) gar nicht die Rede sein sollte, obgleich Ref. die an letzterer Stelle gegen Jakobi gerichteten Worte nicht mit unterschreibt. Abstrahirt man aber gänzlich und ausdrücklich von diesem blos zu Sophistenkünsten tauglichen Vexirstandpunkt einer künstlichen Zurückziehung alles Fürwahrhaltens in das Centrum des eigenen Ichs, so enthält die Aussprache der allgemeinen Weltvorstellung als *Meiner* Vorstellung schon eine offenbare Escamotage in sich. Denn wenn ich eine Vorstellung, welche sich an einen jeden nach gewissen Gesetzen mittheilt, wobei es für ihren eigenen Bestand das Gleichgültige ausmacht, an wen diese Mittheilung geschieht, pronouncire als *Meine* Vorstellung, oder als die Vorstellung von nur irgend *Einem* unter uns, so leugne ich damit versteckter Weise, dass sie eine Vorstellung sei, welche erstlich die Vorstellung von vielen Subjecten auf einmal ist, und bei welcher es zweitens völlig gleichgültig ist, wessen Vorstellung sie ist. Gerade umgekehrt lautet der Thatbestand, dass eine Vorstellung, welche die Vorstellung eines jedweden nach bestimmtem Gesetz ist, sei es zugleich oder nicht zugleich, eben damit sicher der Kategorie einer blos subjectiven Vorstellung enthoben ist. Die nothwendige Anschauung eines jedweden ist ebenso wenig mehr blosse subjective Anschauung, als z. B. ein Polygon mit unendlich vielen Seiten noch ein Polygon ist.

Diese so klare Einsicht — das Resultat unserer etzten philosophischen Bildungsperiode — konnte freilich dem Verf. keine willkommene sein. Denn wenn

wir eben damit erkennen, dass zwischen der gesetzmässigen Anschauung gleichgültig wessen, einerseits, und dem Object andererseits der Unterschied gar keiner ist, so fällt damit auch aller Grund weg, noch irgend etwas anderes, als objective Vorstellungen, im Objecte zu suchen. Die Frage, was denn das Ding noch ausser seiner objectiven Vorstellung sein möge, verliert ihren Sinn, weil sich die Voraussetzung, dass es noch irgend etwas ausser seiner objectiven Vorstellung sein müsse, als eine völlig leere erweist. Denn die Forderungen des *common sense*, dass ein Unterschied sei zwischen Sache und blosser Vorstellung (nämlich *Meiner* Vorstellung derselben) und dass die Sache (objective Vorstellung) ein Bestehen in sich selbst und nicht blos im Subject habe, sind befriedigt. Auch kann es gar keine Verlegenheit verursachen, dass man sich hiernach die objectiven Vorstellungen in ihrem Ansichsein subjectlos, d. h. bewusstlos, zu denken hat, da ja sogar in unserer eigenen Seele in jedem Augenblick ein Theil ihrer Vorstellungen auf bewusstlose Weise wirksam ist. In des Verf. Einbildung hingegen lag es, dass die objective Realität der Körperwelt noch eines andern Substrates bedürfe, als des objectiven Begriffs, und so kam er zu der Willkür, den Ausdruck der Vorstellung gleichgültig wessen, zu vertauschen mit dem sehr ungleichartigen Ausdruck *Meiner* Vorstellung, *Meiner* Anschauung, *Meines* Gehirnhänomens, wobei er also einen zwiefachen Unterschied aufhob oder verwischte, 1) den des Meinigen und des jedwédigen, 3) den des präformirten und postformirten Begriffs oder der objectiven und subjectiven Vorstellung.

Im Lichte dieser hellern Denkungsart wandeln nun einmal wir Zöglinge der letzten philosophischen Bildungsepoche, und jede Mahnung, es wieder unter den Scheffel zu stellen, kann nur vergeblich sein. Diese ganz schlichte Vorstellungsmanier ist zwar so einfach, wie das Ei des Columbus, aber darum nichtsdestoweniger erfolgreich. Denn sie ist die siegreiche Waffe gegen alle diejenigen, welche uns wiederum Raum und Causalität in den Kopf zurückpracticiren möchten. Versteht Hr. S. auch diese klare Einsicht von der Objectivität des Begriffs mit unter der Windbeutelerei, welche er der nachkantischen Periode vorwirft (worüber er sich nirgends deutlich erklärt), so fällt der Schuss auf ihn zurück. Denn hier hilft Verdüstern nicht mehr, wo wir uns bereits so einfach und hell in Besitz gesetzt haben. Auf der andern Seite aber ist mit dieser bereits fest gewonnenen Einsicht das Problem von den Vorstellungen an sich oder objectiven Begriffen noch lange nicht bis zu Ende verfolgt, und diejenigen irren sehr, welche sich dies einbilden.

Schon in der subjectiven oder bewussten Vorstellung des objectiven Dinges gibt es immer ein Unbegreifliches, welches sich nie in einen blossen Begriff von der Art bewusster Begriffe will umschmelzen las-

sen. Dies Unbegreifliche ist das, dass die objectiven Vorstellungen oder die Dinge individuelle Einzelwesen sind, während sie uns beim Begreifen immer in Allgemeinbegriffe umschlagen. Wenn wir für den in jeder sinnlichen Anschauung mitgetheilten Individualbegriff das Zeichen *IB* (= individueller Begriff) setzen, so ist das Zeichen für die reine Begriffsobjectivität das isolirte *I*, welches wir freilich für sich allein gar nicht vorstellen können, sondern nur verschmolzen mit dem *B*.

Vollends erscheint uns aber der objective Begriff als eine unbekannte Grösse, wenn wir ihn betrachten, wie er an sich selbst ist, ganz ausserhalb *Meiner* bewussten Vorstellungssphäre. Hier umfasst er nicht nur das obenerwähnte *I*, sondern schliesst auch zugleich den ganzen Inhalt des *B* mit ein, nämlich die Vorstellung *B* als eine objective, d. h. insofern dieselbe weder *Meine* Vorstellung, noch unsere Vorstellung, insofern sie überhaupt nicht *vorgestellte*, sondern nur *vorstellbare* Vorstellung ist. Es entspringt hieraus eine frappante Ähnlichkeit zwischen dem Wesen des objectiven Begriffs und des Kant'schen für unerkennbar gehaltenen Dinges an sich. Denn so lange ich mich denkend im Gebiete der vorgestellten Vorstellungen bewege, bin ich im Gebiete der vorgestellten Vorstellungen, und also von dem der blos *vorstellbaren* oder *vorzustellenden*, nicht aber schon vorgestellten durch eine, wie es scheint, unübersteigliche Kluft geschieden.

Nur allein in mir selbst, der ich nicht blos aus vorgestellten Vorstellungen (Intellect), sondern auch aus blos vorstellbaren (Leib) bestehe, könnte ich den Übergang aus den letztern in die erstern beobachten, und so zu nähern Erkundigungen zwar nicht über die gänzlich unvorstellbare Beschaffenheit, aber doch über die nähern Verhältnisse, Beziehungen und Verwandtschaften des objectiven Begriffs an einzelnen Beispielen meines eigenen Leibes gelangen, wenn es mir nämlich gelänge, denselben in der tiefsten Wurzel seines Selbstseins zu ergreifen.

Und dieser letztbezeichnete Weg ist in der That, wenn man von den fremdartigen Zurüstungen zu ihm abstrahirt, ganz der, welchen Hr. S. mit einem trefflichen Takt zur nähern Bestimmung des Dinges an sich, wie er es nennt, eingeschlagen hat, und Ref. sieht sich hier plötzlich mit dem Inhalte seines zweiten Buches auf demselben Boden stehend, obgleich er den Inhalt des ersten Buches seiner ganzen Tendenz nach aus den angegebenen Gründen nur durchaus verwerflich finden kann, wodurch indessen die überaus reiche Fülle geistvoller Bemerkungen und heller Blicke im Einzelnen (unter andern auch eine recht sinnreiche Darstellung der Aristotelischen Schlussfiguren, Bd. II, S. 106 ff.) in ihrem Werthe keineswegs herabgesetzt werden sollen. Auch hier hat also wieder einmal richtiger Instinkt durch falsche Prämissen einem wahren

ren Ziele entgegengestrebt, und aus falschen Vorder-sätzen wahre Schlüsse gezogen, wie das schon so häufig geschehen ist, und besonders bei genialen Umgestaltungen der Wissenschaft, wenn der richtig tastende Instinkt falsche Anknüpfungspunkte fasst, leicht geschehen kann.

Und wenn von diesem seinem hochberechtigten Standpunkte aus der Verf. im Punkte des Dinges an sich den Hegelianismus der Windbeutelei bezüchtigt, so hat Ref. daran nichts weiter auszusetzen, als das Unanständige und höchst Tadelnswerthe des Ausdrucks überhaupt. Denn fast ans Unglaubliche grenzt allerdings die Verblendung des Hegelianismus, in dem Ding an sich nichts anders sehen zu wollen, als jenen erstgenannten Grenzbegriff unseres bewussten Vorstellungskreises, jenes magere *I* aus der Formel *IB*. Denn gar nicht anders tritt bei Hegel der Begriff des wirklichen Dinges an sich auf, als in dieser Bestimmung, mag nun dieses unsagbare, aber sehr leere *I* in der Naturphilosophie den Namen des *Andersseins der Idee* (d. h. des *Andersseins von B*) oder in der Logik den des Dinges an sich als *abstracter Reflexion in sich (I)*, an der gegen die Reflexion in Anderes (*IB*) festgehalten wird, empfangen. Beide Ausdrücke, welche Hegel hier für die unbegreifliche Seite des objectiven Begriffs gebraucht, sind an und für sich nur zu loben, indem sie sehr klar und glücklich das Gemeinte aussprechen, sie lassen aber eben darum dem hier ausgesprochenen Tadel auch gar keine Ausflucht.

Im Gegensatze also zu Hegel, welcher die Objectivität des Begriffs immer nur obenhin signalisirt, niemals aufdeckt, betritt Hr. S. mit sicherem Takt den einzig möglichen Weg, in die Natur des vollen objectiven Begriffs tiefer einzudringen durch die Reflexion, dass mein eigener Leib von der Art des Gesuchten ist. Unter Leib darf in diesem Sinne aber nicht der anatomische Cadaver, d. h. der Leib insofern er gesehen und getastet wird, verstanden werden. Denn in seinem Gesehen- und Getastetwerden weiss er sich nur so, wie er auch von andern Leibern gewusst ist, nicht aber so, wie er nur allein sich selbst wissen kann. Das letzte ist hier aber unerlässliche Forderung. Mit dieser kann man nun schon getrost einen jeden an sich selbst verweisen, so trifft er unfehlbar in eigener Anschauung auf Dinge, die zu dem gehören, was hier gemeint ist. Z. B. ihn hungert, oder durstet, er fühlt sich munter oder ermattet, krank oder gesund, er bewegt seinen Arm, er spricht, er entflieht vor einer Gefahr u. dergl. Denn um dergleichen innerste Lebenserfahrungen in Beziehung auf einen gewissen Leib zu machen, muss man in dessen eigener Haut stecken. Zwar sind alle dergleichen Erfahrungen noch immer *bewusste* und folglich dem objectiven oder unvorgestellten Begriff immer noch nicht ädaquat, dagegen müssen sie seiner Natur um ein Bedeutendes näher stehen, als

die Vorstellungen, welche den anatomischen Organismus constituiren, und welche aus dem blossen Gesehen- und Getastetwerden entnommen sind. Dass Hr. S. zur Bezeichnung dieses dunkelsten Gebietes der Seelenkunde, dieser Nachtseite unseres Innern den einfachen Namen des *Willens* gebraucht, weiss Ref. nur damit zu entschuldigen, dass unsere Sprache hier, wie gewöhnlich bei neuen Untersuchungen, das Wort versagt, wo man dann unmöglich umhin kann, entweder ein neues zu bilden, oder ein altes unzuwenden. Vielleicht würde wol noch passender das Wort Seele in die hier geforderte Bedeutung umgebogen werden können, wenigstens ohne dass man damit so viele Inconvenienzen zu befahren hätte, als sie dem Verf. beim Gebrauch des Ausdrucks Wille begegnen. Doch ist dies Nebensache. Sein Gedankengang ist und bleibt in diesem Punkte ein ewig richtiger, ob man nun zum Ausdruck seines Resultats ein mehr oder minder passendes Wort setzt, ob man ihn auf eine etwas plumpe und derbe Art in einer veralteten Darstellungsweise vorträgt, oder ob man in einem rectificirten logischen Begriffssystem den Ort seiner Berechtigung aufsucht. Dieser Ort wird immer zu finden sein, hier oder dort, so oder so. Immer nämlich wird man sich überzeugen, dass das, was vom Verstande auf den Grund des Gesehenwerdens und Getastetwerdens erkannt wird, niemals die Dinge selbst sind. Ist aber dieses erkannt, so wendet sich damit die Forschung nach den objectiven Begriffen sofort vom logischen Gebiet auf das psychologische hinüber.

Es wird nun vor Allem darauf ankommen, die *a priori* erfasste Wahrheit in den Thatsachen der äusserlichen Empirie wieder zu erkennen. Und hier eben ist des Verf. glänzende Seite. Mit eindringender und schöner Beredsamkeit weiss er sowol im Grundwerk, als im Commentar, seinem Grundgedanken die mannichfaltigsten Wendungen zu geben in Bezug auf eine mögliche äusserliche Beglaubigung desselben durch Naturthatsachen, und mit Sorgfalt und Auswahl die Stützen zu unterbauen, welche bekanntere und unbekanntere Entdeckungen im Gebiete des Naturlebens boten, wobei auch ganz besonders zur Ergänzung des vorliegenden Werks sein 1836 edirtes Buch über den Willen in der Natur herbeizuziehen ist. Zwar lässt sich beim gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaften noch nicht so viel zu diesem Zweck aufreiben, dass das auf der Stütze dieses Gedankens construirte Natursystem nun auch wieder umgekehrt auf dem empirischen Gebiete den Gedanken selbst unausweichlich beweise (was allerdings, wenn der Gedanke ein wahrer ist, am Ende muss geschehen können): aber doch so viel, dass man die Natur in ihren Thatsachen überall dem Gedanken auf das bereitwilligste entgegen kommen sieht. Es mügen hier aus dem Natursystem des Verf. nur die Grundzüge hervorgehoben werden.

Das Gesetz der Analogie bestimmt uns, das in uns selbst waltende blinde Wollen, Fühlen und Begehren, Hunger, Geschlechtstrieb u. s. w. auch auf das Wesen der Thiere auszudehnen, bis zu den untersten Graden. Wie weit sich hierbei das Bewusstsein in der Thierreihe hinab erstrecken möge, ist ein vom Verf. leider unberücksichtigt gebliebener Punkt, der indessen die Analogie nur modificiren, niemals aufheben kann. Da nun das Pflanzenleben mit dem Thierleben einen Theil der Prozesse des letztern gemein hat, so zieht die Analogie nothwendig auch diese mit ins Reich ihrer Wirksamkeit, wobei der Verf. dieselbe noch unterstützt durch die Thatsachen von gewissen Angewöhnungen und Entwöhnungen im Lebenstrieb der Pflanzen, welche beweisen, dass dieser Trieb nicht allein und durchaus von dem Maas des gegenwärtigen Reizes, der auf ihn geschieht, in seinen Ausserungen abhängt, sondern dass derselbe die Wirksamkeit gewisser Reize in sich als in eine Art von Gedächtniss aufnimmt, analog den sich gedächtnissweise ansammelnden Eindrücken aufs Empfindungsvermögen der Thiere. Die Pflanzen sind demnach nicht bloß sich nährende und fortpflanzende, sondern sie sind auch sich etwas angewöhnende und wieder abgewöhnende Wesen, Wesen mit einem Gedächtniss für gehabte Reize. Die Pflanzen haben drittens aber auch einen gewissen Wahrnehmungsinstitut, sowohl für den durch die Schwere bezeichneten Gegensatz des Unten und Oben, als auch für den durch das Licht bezeichneten des Hellen und Dunkeln, und sodann (wahrscheinlich immer durch den letztern Gegensatz vermittelt) für das Vorhandensein naher Gegenstände. Die genannten Eigenschaften des psychischen Lebens der Pflanze finden sich im Buche über den Willen in der Natur mit Beziehung auf eine Reihe schöner Versuche von Decandolle, Dutrochet und Th. A. Knight auseinandergesetzt, worauf Ref. hier verweist. Zwar ist hiermit die Analogie des animalischen Triebens erst um eine einzige Stufe weiter hinabgeführt, und sie direct weiter zu verfolgen, scheint nicht möglich zu sein. Dagegen wird, sobald man von der Gleichartigkeit der psychischen Triebe, welche in den Pflanzen, mit denen, welche in den Thieren walten, eine Überzeugung gewonnen hat, diese zu einem Fundament, an welches sich neue Analogien zwischen dem Pflanzenleben als einem Leben, das durch Reize beherrscht und gestaltet wird, und dem Leben der unorganischen Natur anknüpfen. Denn sobald die Ursachen auch im Unorganischen schon mehr als blosse Lockungsmittel erscheinen, um in ihnen selbst nicht enthaltene Eigenschaften in den angewirkten Wesen hervorzuentwickeln, wenn z. B. auf den Reiz der Wärme das Wachs weich, aber der Thon hart wird, auf den Reiz des Lichts das Wachs die weisse, das Chlorsilber die schwarze Farbe annimmt, so wird eine Erklärung, welche in der Wirkung nichts zulassen möchte, als was aus der Hinzusetzung (Addition) der Eigenschaften des anwirkenden Dinges zu denen des angewirkten folgt, so selten fertig, dass in dieser Erklärungslücke die Analogie eines reizbaren Wesens von bestimmtem Charakter, verbunden mit Reizen, welche als Angriffe auf seinen Bestand aus demselben gewisse Selbsterhaltungsacte hervorlocken,

einen breiten Raum findet, wo sie sich ansiedeln kann. Dass diese hier immer bleibende Lücke im Erklären die meisten Empiriker bisher so wenig beunruhigt hat, kommt bloß daher, dass sie die verschiedenen Grade im Begriffe der Causalität nicht zu unterscheiden gelernt hatten, ein Umstand, der ihnen um so weniger zur Last zu legen ist, als die meisten Philosophen sich heutigestages noch in einem gar nicht bessern Falle befinden, denen man dasselbe allerdings zur Last legen kann. Denn nicht allein war Hr. S.'s in dieser Beziehung schon so viel, wenn auch nicht schon Alles leistende Abhandlung über die vierfache Wurzel des Satzes vom Grunde seit bereits dreissig Jahren in ihren Händen, sondern es hatten auch schon viel frühere Philosophen durch die treffliche Unterscheidung von *causa occasionalis* und *influxus physicus* einen höchst bedeutenden Wink zu einer durchgreifenden Classification der Ursachen gegeben. Aber die von Kant in seiner Vernunftkritik über diesen Punkt zusammengehäuften Spitzfindigkeiten, und nun vollends erst der Einfluss der Hegel'schen Logik, welche in diesem Punkte unglaublich hohl und schwach ist, sind verwischend und verschwemmend dazwischen getreten. Dem Verf. werden nun aber mit Recht die verschiedenen Arten, wie das Causalgesetz in der Natur auftritt, eben die Gradmesser für die Stufen der Entfaltung jener substantiellen in der Natur waltenden Kräfte und Triebe. Auf der untersten Stufe sind Ursache und Wirkung ganz gleichmässig, und noch nicht qualitativ verschieden. Mit ihrer qualitativen Unterscheidung (Reizverhältniss), welche wir nach der Consequenz der gewöhnlichen Naturansicht erst mit den Pflanzen dürften eintreten lassen, die sich aber wahrscheinlich viel tiefer erstreckt, treten wir schon ins Gebiet der animalischen Analogie, wo die Ähnlichkeit zwischen Ursache und Wirkung mehr und mehr schwindet, bis zuletzt zwischen der Handlung eines mit Sinnwerkzeugen begabten Wesens und dem Gegenstand, welcher als Vorstellung solche hervorruft, gar keine Ähnlichkeit mehr ist. Gerade dann aber, wenn die qualitative Verschiedenheit auf dieser nirgends Sprünge machenden Leiter den höchsten Grad erreicht hat, eröffnet sich uns in uns selbst zu allererst das Theater, um das Wesen, welches in dieser Leiter seine Modificationen zeigt, vom Lichte des eigenen Bewusstseins bestrahlt, zu beobachten, und daher hat nun das, was uns die psychologische Selbstbeobachtung lehrt, an der Hand der Analogie der Schlüssel zu werden zur Einsicht in das Innere aller jener Vorgänge der erkenntnisslosen Natur, bei denen zwar die mechanische Erklärung noch genügender ausfiel, jedoch auch schon mehrentheils ein unbekanntes  $x$  zurückliess, und niemals das Innere des Vorgangs ganz aufhellen konnte. Dieses  $x$  sehen wir sich immer weiter ausdehnen, und zuletzt, auf der höchsten Stufe, wo die Erklärung der Ursachen ganz hat der der blossen Motive Platz machen müssen, sich dem psychologischen Beobachter in seinem eigenen Innern entschleiern. (Vgl. Über den Willen in der Natur S. 87—92.)

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 150.

24. Juni 1845.

## Philosophie.

Die Welt als Wille und Vorstellung. Von Arthur Schopenhauer.

(Fortsetzung aus Nr. 149.)

Und hier tritt nun besonders die vergleichende Anatomie mit der wahrhaft ungeheuern Thatsache entgegen, dass das Fundament der ganzen Gestalt des thierischen Wesens, das Knochengestell, sich immer genau angemessen zeigt seinem Charakter, d. h. den Neigungen und Begierden, die es zu einer gewissen Lebensart treiben. So sieht man es z. B. bei der abnormen Schnabelgestalt des Kreuzschnabels, bei den überlangen Beinen, Hälsen und Schnäbeln der Sumpfvögel, bei der langen und zahlosen Schnauze des Ameisenbären, bei dem monströsen Beutel am Schnabel des Pelikan, bei den grossen Pupillen und weichen Federn der Eulen u. s. f. Man darf in diesen und ähnlichen Thatsachen mit Recht eine starke Beglaubigung der Theorie, von der es sich hier handelt, durch die Sprache der Natur sehen. Aber die Natur thut in Beziehung auf diesen Punkt noch mehr. Um das Gebildetsein der Organismen durch einen unbewussten und dennoch nach dunkeln (d. h. unvorstellten) Vorstellungen sich richtenden Trieb uns desto begreiflicher zu machen, kommt sie uns selbst als Lehrerin von einer andern Seite in den Kunsttrieben der Thiere entgegen, deren Werke durchaus beschaffen sind, als wären sie in Folge eines bewussten Zweckbegriffs, aufmerkamer Vorsicht und vernünftiger Überlegung entstanden, während sie offenbar das Werk eines nur von dunkeln, höchstens traumartigen Vorstellungen geleiteten Triebes sind, welcher nach seinen Sympathien, Antipathien und Vorahnungen des Zukünftigen mit der grössten Sicherheit verfährt, wenn z. E. (nach Latreille) das Insekt Bombex mit seinem Stachel die Parnope tödtet, weil diese späterhin ihre Eier in sein Nest legen, und dadurch die Entwicklung seiner Eier hemmen wird, oder wenn die Larve des männlichen Hirschröters das Loch im Holze zu ihrer Metamorphose noch einmal so gross beisst, als die weibliche, um Raum für die künftigen Hörner zu gewinnen; wenn der Vogel das Nest für die ihm noch unbekanntem Jungen baut, Ameise und Hamster Vorräthe für den noch nicht vorhandenen Winter sammeln, Spinne und Ameisenlöwe Fallen für den künftigen Raub errichten, die Insekten ihre Eier dorthin legen, wo die künftige

Brut künftig Nahrung finden wird. In den Kunsttrieben der Thiere wirken die teleologischen Agentien, welche als physiologische Bildungstribe ins Innere der Organismen zurückgezogen im geheimnissvollen Dunkel walten, am Lichte des Tages und vor unsern Augen, in ihnen deckt die Natur ihr Uhrwerk auf. Wir schauen hinein und sehen Alles sich bewegen nach Zuneigung und Abneigung, Furcht und Hoffnung. (Vgl. Bd. II, Cap. 27.)

Dies ist ungefähr eine Übersicht des Schemas, auf welches vom Verf. der Reichthum seiner Naturthatsachen getragen wird, etwa wie man blühende Gewächse auf einem Gerüste gruppiert. Jedenfalls ist das auf diesem Gerüste erbaute Natursystem als ein erster nach diesem Plane angestellter Versuch anerkennungswerth genug, und vor allem bedeutend genug, um den Unterschied zwischen einem in der Natur selbst als Entelechie waltenden lebendigen Begriff und einem logisch nachconstruirten Begriff, zwischen einem Begriff als Vorbild und einem Begriff als Nachbild, nachdrücklich einzuprägen. Auf die Einprägung dieses Unterschiedes geht das Hauptbestreben des ganzen Werks. Und die Hervorhebung dieses Unterschiedes ist nicht nur eine völlig berechnete, sondern auch eine für fast sämtliche philosophische Schulen der Gegenwart höchst lehrreiche, und es wäre zu bedauern, wenn durch die einseitige Art, seinen Gedanken in die Sprache der kritischen Philosophie einzukleiden, die in ihm enthaltene Belehrung den Allermeisten, die hier lernen können, verloren gehen sollte. Vielleicht wird sie es; denn die grösste Zahl der Menschen hält sich mehr an Worte, als an Sachen, weil jenes leichter ist, und weniger selbstthätiges Denken erfordert. Doch sollte dies nicht so sein, zumal nicht in diesem Falle, wo es nicht allzu schwer ist, in dem vom Verf. Vorstellung Genannten den subjectiven Begriff, aber in dem von ihm Wille Genannten den objectiven Begriff deutlich zu erkennen, und also statt Vorstellung beständig zu substituiren: logischer oder nachgebildeter Begriff des Naturwesens, statt Wille aber jedesmal psychologischer oder selbstseiender Begriff des Naturwesens.

Man sieht hieran zugleich, dass der Verf. dem Denkprocess der neuern philosophischen Systeme lange nicht so fern steht, als es nach dem Stande seines Principis auf dem Übergange zwischen Kant und Fichte scheinen könnte, und als er selbst aus einer Art von

Trieb, allein zu stehen, uns sogar gern glauben machen möchte. Im Gegentheil sollte bei der gegenwärtigen philosophischen Lage nichts zeitgemässer und willkommener geheissen werden, als sein Bestreben, das Forschen nach der wahren objectiven oder Platonischen Idee, welches von den tiefen und genialen Jüngern der Naturphilosophie immer schon in dem lebendigen psychologischen Sinne angefasst und betrieben wurde, in diesem anfänglichen richtigen Takte zu affirmiren, und gegen die Hegel'sche Verflachung in eine blosse Logik concreter Begriffe zu schirmen und zu retten. Die genialen Jünger der Naturphilosophie, Schelling an ihrer Spitze, befanden sich schon richtig auf der Schopenhauer'sche Fahrte. Aber ihr richtiger Instinkt wurde bald irre gemacht durch ihr mangelhaftes Verständniss desselben. Denn um sich genauer zu erinnern, wie wenig es selbst dem tonangebenden Schelling gelingen wollte, dem Ahnen der alldurchdringenden Weltseele, welches doch in so ehrwürdigem Maasse damals seine ganze Seele erfüllte, seinen entsprechenden wissenschaftlichen Ausdruck zu finden, besinne man sich nur zurück auf seine Beschreibung der objectiven Idee, welche uns aber dennoch das wirklich gemeint Gewesene auf eine Art hervorstammelt, die uns an der Identität der Sache mit dem, wovon hier die Rede ist, durchaus nicht zweifeln lässt. „Die *Idea*“ — so liest man in den Aphorismen zur Einleitung in die Naturphilosoph. §. 99 u. 100. — „ist daher auf keine Weise zu denken als Allgemeinbegriff oder als Gattungswesen: denn jener ist der Begriff im Gegensatz mit dem Sein, die Idee aber der Begriff als die unendliche Bejahung vom Sein: auch ist sie nicht ausser dem Besondern, sondern selbst das Besondere, inwiefern es als eine ewige Wahrheit in Gott ist. Die *Idea* kann daher auch beschrieben werden als die Vollkommenheit der Dinge, und die Dinge nach den Ideen betrachten, heisst die Dinge ihrer Position nach betrachten, wie sie in Gott *an sich selbst* sind, *ohne Relation auf einander*.“ Und nun frage man sich: Was konnte, wo keine adäquatere Begriffe, als diese umschreibenden zu Gebote standen, ein Mann von Hegel's Gesetztheit, welcher niemals selbst die Poesie der Natur geahnt hatte, auch bei dem besten Willen, diese Aussprüche einer Platonischen göttlichen *μυθία* richtig auszulegen, anders aus ihnen machen, als eine blosse Identität von Gattungswesen und Individuum, einen concreten Begriff? Hätte Schelling so deutlich zu reden gewusst, wie Hr. S. zu reden versteht, Hegel hätte ihm seine Begriffe schon unmissdeutet stehen lassen müssen.

Dringen wir nun aber tiefer in das Innere des Schopenhauer'schen Gedankens ein, so findet auch dort die Deutlichkeit wieder alsbald ihre Grenze. Sie ist zwar metaphysisch eine grosse, dagegen psychologisch eine kleine, d. h. der Verf. verstand klar und deutlich die Materie des Inhalts vom objectiven Begriff

anzugeben, aber das Verhältniss der verschiedenen Theile untereinander, woraus dieser Inhalt besteht, richtig zu beschreiben, ist ihm weniger gelungen. Er begnügt sich nämlich nicht damit, für das Gebiet der Triebe und der Gefühle den Namen des Willens als eine Collectivbenennung festzusetzen, sondern behauptet zugleich eine wirkliche Identität aller in diesem Felde sich bietender Qualitäten in dem Sinne, dass alle Gefühle und Neigungen nichts seien, als Modificationen eines einzigen Grundwillens, welcher, sowie er überhaupt dasjenige sei, was als Leib zu unserer eigenen und Anderer Anschauung gelange, auch zugleich *in specie* das sei, was als That der Bewegung der Glieder dieses Leibes in jedem Augenblick in unser Bewusstsein tritt. Zum Theil gehören diese Behauptungen mit zu den gewagten Sätzen, welche der Verf. nöthig hatte, um auf seinem Umwege, ausgehend von falschen Vordersätzen, auf den trotz ihnen klar und sicher gefassten Begriff des Dinges an sich zu gelangen. Er eilt daher auch jedesmal mit übertriebener Schnelle über diese dunkeln Punkte hinweg, und auf die Orte zu, wo er sein Endresultat von der Seite einer vergleichenden Naturanschauung her durch die einleuchtendsten Wahrscheinlichkeitsgründe stützen kann. Solche psychologische Unpräcision wird dem Philosophen aber von nun an um so schlechter anstehen, je kräftiger er sich mit dem Verf. der Überzeugung hingibt, dass die Erforschung der Dinge an sich hinfort nicht auf dem logischen Gebiete, wo man sie bisher und, wie natürlich, immer vergeblich anzustellen gesucht hat, belassen werden kann, sondern ganz und gar auf das psychologische überzupflanzen ist.

Zugeben kann Ref. dem Verf. in dieser Beziehung nur dieses, dass zwischen Fühlen einerseits und Begehren nebst Verabscheuen andererseits freilich eine Identität stattfindet, nämlich in der Art, dass kein Gegenstand uns angenehm afficiren kann, der uns eben dadurch nicht auch zugleich anlockte, und zwar mit einer Anziehungskraft, welche der Stärke des erregten Gefühls proportional ist, und umgekehrt, dass kein Gegenstand uns anlocken kann, der uns nicht mit einem angenehmen Gefühl und durch dasselbe anzöge und zwar so, dass sich die Grade des angenehmen Gefühls mit den Graden der Annäherung oder Entfernung gegen den begehrten Gegenstand proportional zeigen. Und alles dies auf der andern Seite ebenso umgekehrt in Beziehung auf Schmerz und Abscheu. Hieraus geht allerdings die Berechtigung hervor, die eine Seite des Verhältnisses immer von der andern als einen unerlässlichen Anhang, ein unerlässliches *Accidens* zu prädiciren, sowol das Gefühl vom blinden Willen (Begierde), als den blinden Willen vom Gefühl. Es fragt sich nur noch dabei, um das Verhältniss genauer zu bestimmen, welcher von beiden Theilen sich in der Selbstbeobachtung als der ursprünglichere und

eigentlich verursachende zeige, ob mehr der passive des Gefühls, oder der active des blinden Willens. Und da kann wohl kein grosser Streit darüber sein, dass hier das Gefühl bei weitem den Vorrang behauptet. Denn es bezeichnet bei diesen Vorgängen immer eine einfache innere Qualität, welche jeder nur in sich selbst erfahren, aber gar nicht weiter verdeutlichen kann, Begierde und Abscheu hingegen (d. h. blinder Wille der Anziehung und Abstossung) bezeichnen Punkte der innern Erfahrung, welche gar nicht von den mit ihnen identischen Gefühlen unterschieden werden würden, wenn nicht in den Worten zugleich mit ausgedrückt läge, dass dieselben sich jedesmal mit einer für Getast und Gesicht merkbaren Bewegung meines Körpers verknüpft zeigten, wodurch er mit dem das Gefühl erregenden Gegenstande entweder sich zu vereinigen oder von ihm sich zu entfernen strebt. Da nun aber die Erkenntniss vom Verhältnisse meines Leibes zu andern durchaus der *mittelbaren* Erkenntnissphäre meines Wesens angehört, so betrifft derjenige Bestandtheil des psychologischen oder objectiven Begriffs, welcher das Gefühl in eine Begierde oder in einen Abscheu umstempelt, schon nicht das Ding an sich selbst, sondern nur die Erscheinung desselben in der Sphäre des Seins für Anderes. Abgesehen von Gesicht, Getast und den aus ihnen abgeleiteten Phantasiebildern gibt es daher gar keine Begierden, sondern nur allein Gefühle. Der Hunger z. B. ist nur Hunger in Beziehung auf das Phantasiebild einer Speise, an sich selbst ist er nicht Hunger, sondern nur ein specifisches ohnmachtähnliches Gefühl. Die Ungeduld ist nur Ungeduld in Beziehung auf den Gedanken, der sie erregt, an sich selbst in reiner innerer Beobachtung ist sie nicht Ungeduld, sondern ein dem fieberhaften Unbehagen verwandtes specifisches Gefühl. Ref. kann es daher nur für eine Umtauschung des Verhältnisses von Wesen und Erscheinung, oder von Grund und Folge ansehen, wenn der Verf. in den Gefühlen durchaus nur Accidentien des Willens sieht, wenn er z. B. Bd. I, S. 114 ausspricht, Schmerz und Wollust seien unmittelbare Affectionen des Willens, ein erzwungenes augenblickliches Wollen oder Nichtwollen des Eindrucks, den dieser erleide, und so an vielen andern Orten. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, von der fast allgemeinen Scheu unserer Psychologen vor der einfachen und offenen Anerkennung dieser unreducirbaren Gründe und Urpunkte unserer Existenz, der Gefühle, hier auch Hrn. S. mit ergriffen zu sehen, freilich ihn auf andere Weise als jene, welche uns das abgedroschene Märchen von Vorstellungen eines erst werden den Erkenntnissakts, denen noch die Vollendung mangelt, oder das neuersonnene von einem Druck widerstrebender Vorstellungen aufzischen. Wenigstens bietet hier Hrn. S.'s Definition schon den anerkennungswerthen Vortheil, dass man nicht mehr, wie bei einer

schlechten Zeichnung, dabeizuschreiben braucht, was es sein soll. Ist vielleicht auf dem Gebiet der Wissenschaft das Gefühl die *partie honteuse* des innern Menschen, die man sich scheut, ohne Umhüllung zu nennen? Ein Philosoph soll sich aber, wenn es die Wahrheit ist, selbst nicht scheuen, offen auszusprechen, dass der objective Begriff in der Sphäre der unbewussten Gefühle liege. Auf die Gefahr, ein Gefühlsphilosoph zu heissen. Auch dieses soll willkommen sein.

Ein zweiter vom Verf. in grösster Verwirrung gelassener Punkt ist das Verhältniss vom Willen im Sinn der Begierde und des Abscheus zum Willen im Sinn eines Agens der willkürlichen Gliederbewegung. Seiner Theorie nach ist auch hier kein Verhältniss, sondern wieder eine Identität. Er identisirt auf diesem Gebiet eben Alles, verwirrt aber dadurch auch sehr Vieles. Alle seine Behauptungen stützen sich hier auf das Bd. I, S. 113 ausgesprochene Paradoxon, dass der Willensact und die Action des Leibes keine zwei objectiv erkannte verschiedene Zustände seien, die das Band der Causalität verknüpfe, oder die im Verhältniss der Ursache und Wirkung ständen, sondern dass sie Eins und dasselbe seien, nur auf zwei gänzlich verschiedene Weisen gegeben: einmal ganz unmittelbar, und einmal in der Anschauung für den Verstand. Um den Sinn dieses Paradoxons recht zu fassen, muss man sich der falschen Annahme des Verf. erinnern, dass das Gesetz der Causalität nur innerhalb meines Gehirns Geltung habe, weshalb denn das auch ausserhalb des Gehirns Geltung Habende, nämlich der Wille, nicht zur Welt der erscheinenden Materie in einem causalen Verhältniss stehen durfte. Um nun nicht alle Verbindung zwischen beiden Welten abzuschneiden, blieb einzig das Verhältniss der Identität übrig. So entstand dem Verf. die bittere Nothwendigkeit, einem Willensbeschluss, welcher nur verhindert wird in That überzugehen, gar nicht den Namen des Willens zu gönnen, sowie andererseits auch wieder an jeden unwillkürlichen Muskelkrampf denselben Namen zu verschwenden. Und so rächte sich das unpassende Gewand, worin der Verf. den wahren Grundgedanken seines Systems kleidete, hier an diesem selbst auf eine empfindliche Weise. Wie ist es z. B., wenn ich mich im Springen übe, und mir gelingt beim gleichmässigen jedesmaligen Wollen der Sprung das eine Mal wohl, das andere Mal nicht: hat mir da auch in jedem Falle im Maas des Mislingens der Wille gemangelt? Nach der Rede des Verf. allerdings! denn es hat mir Muskelkraft gemangelt, und diese ist Wille. Wille zwar ohne Zweifel, aber vermuthlich doch nicht *Mein* Wille, sondern ein in den mir zum Theil gehorchenden Gliedern waltender blinder Naturwille. Diesen immensen Unterschied sucht der Verf. auch besonders wieder im zweiten Band, S. 252 ff. zu verwischen, wo er weitläufig und scharfsinnig zu beweisen strebt, dass Wille das Princip der

Muskelirritabilität sei, wogegen Ref., das Wort im Sinne eines blinden Naturwillens genommen, gar nichts einzuwenden hat. Nur ist *Mein* Wille bekanntlich das Princip, welches vom Gehirn aus, den in den Muskeln seienden blinden Naturwillen motivirt, und es ist, wenn dieser, ohne vom Gehirn aus dazu motivirt gewesen zu sein, auf anderweitige Reize in Activität geräth, dieses bekanntlich nicht *Mein* Wille gewesen. Der Wille, dessen Ausdruck meine Leibesbewegung ist, geht also unaufhaltsam, trotz des Verf. gewaltsamen Anstrengungen, ihn uns wie eine Pille zum heilen Niederschlucken zu geben, in einen bewussten Gehirnbestandtheil und einen unbewussten Muskelbestandtheil auseinander. Da nun auch der Verf. unter *Meinem* Willen nur denjenigen Willen versteht, von dem ich unmittelbar weiss (den Gehirnwillen), und nicht den, von dem ich erst durch den Umweg des Sehens und Tastens mittelbare Kenntniss bekomme (den Muskelwillen), so ist *Mein* Wille nur immer der eine der Factoren im Producte der Gliederbewegung, und wir reden folglich ganz richtig, wenn wir behaupten, unser Wille sei zwar nicht identisch mit der Bewegung unserer Glieder, wol aber *eine Ursache* derselben. Denn die Factoren sind die Ursachen des Products. Q. E. D.

Geht nun *Mein* Wille als ein ausgeführter Entschluss in die Leibesbewegung ein, so wird er auch vom Verf. Wille genannt; wird er aber durch eine Reflexion noch aufgehalten, oder auch nur um ein wenig aufgeschoben, so wird derselbe Entschluss als ein aufgeschobener nicht mehr zum Willen, sondern zum Intellect gerechnet. Wenn z. B. ein Bösewicht entschlossen wäre, ein Haus anzuzünden, und er wartete nun in irgend einem Versteck, bis kein Zeuge seiner Handlung mehr in der Nähe wäre, aus Furcht vor Entdeckung, so würde der Verf. seinen Entschluss zum Anzünden während des Wartens keinen Willen nennen, nach aufgehobener Furcht aber, wo er mit der Kraft einer nur gewaltsam zurückgehaltenen Bewegung in die Muskelzuckung träte, einen Willen. Er würde also entweder dieselbe Sache (den Entschluss) für nicht dieselbe halten, indem er sie willkürlich bald mit dem Namen des Willens, bald mit dem des Nicht-Willens belegte, oder er würde den Willen des Mannes eben nicht in seinem Entschlusse finden, sondern in dem, was hinzukommt, nämlich in der Muskelaction oder dem unbewussten Bestandtheile der Handlung. Das Eine ist aber so unmöglich als das Andere.

Zu vermeiden sind diese Widersprüche am Ende nicht auf diesem Wege, doch muss man dem Verf. zugestehen, dass er sie auf die sinnreichste und täuschendste Art dem Auge des Lesers zu verhüllen gewusst hat. Er wendet sich bei jenem gefahrdrohenden Dilemma entschlossen auf die Seite des Muskelwillens,

und gibt den Gehirnwillen als blossen Intellect preis. Damit ist freilich nichts Geringeres preisgegeben, als *Mein* ganzer Wille. Aber der Verf. weiss den verlorenen Sohn wiederzugewinnen durch ein überaus künstliches Verfahren. Er lässt nämlich den Gehirnwillen zu seinem Organ in ein ganz entgegengesetztes Verhältniss treten, als den Muskelwillen zu dem seinigen. Er lässt den Gehirnwillen oder Intellect eine blosser Function des Gehirns sein, macht dann aber Gehirn nebst Muskelsystem und dem ganzen Leibe zu einer blossen Function des blinden Naturwillens, welcher nur allein durch sein Zusammentreten mit der Gehirnfunction oder dem Intellect *accidentaliter* zum bewussten Willen (zu *Meinem* Willen) wird. *Mein* Wille gilt ihm daher als *an sich* erkenntnisslos, nur dass er durch den ihm zugesellten an sich willenlosen Verstand zum bewussten Willen wird, wie dies unter Anderm Bd. II, S. 211 auseinandergesetzt ist. Das Gezwungene der Hypothese spiegelt die Verlegenheit ab, woraus sie entsprang. Denn wir fragen vergebens, warum dem Gehirn verweigert wird, ebensogut die Function oder der sinnliche Ausdruck des Intellects zu sein, als wie es der Muskel von dem in ihm herrschenden irritablen Naturwillen ist, zumal da der Verf. an einer andern Stelle (Bd. II, S. 261) über diesen Punkt die Erklärung gibt, dass die Substanz des Gehirns der Wille zum Erkennen sei. Dieser Wille zum Erkennen, dieser bewusste Gehirnwillen, ist doch sicher der eigentliche substantielle Intellect, nämlich derjenige Wille oder diejenige Thätigkeit des Ich, aus deren Function das Denken, Erkennen, Überlegen und Entschliessen hervorgeht. Alle übrigen Demonstrationen des Verf. beruhen aber sonderbarerweise darauf, dass er unter Intellect niemals diese seine Substanz versteht, sondern immer nur einen Theil der aus ihrer Function entspringenden Producte, nämlich die bewussten Vorstellungen der Sinnlichkeit und des Verstandes. Und nun betrachte man die Ungereimtheit, den bewussten Willen, d. h. denjenigen Willen, dessen phänomener Ausdruck das Gehirn ist, abzuleiten aus einem Zusammentreten des unbewussten Willens in meinen Gliedern mit dem Intellect, d. h. mit der Function desjenigen Willens, der hier eben erst hervorgebracht werden soll. Das heisst so viel, als dass der Wille zum Erkennen das Product sei von dem, woraus er selbst folgt, mit dem was erst aus ihm folgen kann, und ist gerade wie wenn ich das Brennen des Lichts daraus erklären wollte, dass der vorher finstere Docht umgeben wird mit einer Peripherie erleuchteter Gegenstände, durch deren auf ihn zurückfallenden Widerschein er nun nicht mehr erscheint als ein dunkler, sondern als ein erleuchteter Docht.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 151.

25. Juni 1845.

## Philosophie.

Die Welt als Wille und Vorstellung. Von *Arthur Schopenhauer*.

(Schluss aus Nr. 150.)

Wenn man vom Intellect gründlich reden will, so hat man nothwendig immer seine Substanz darunter zu verstehen und nicht seine blossе Erscheinung, sowie wer vom Lichte gründlich reden will, von seiner Substanz und nicht von den Schattenspielen seines Widerscheins reden muss. Wer blos von den letztern redet, dem dürfen wir nicht zugeben, dass er vom wirklichen Lichte rede, und ebenso wenig dürfen wir dem, welcher von blossen bewussten Vorstellungen redet, zugeben, dass er vom wirklichen Intellect rede. Hier ist nun die Zwickmühle, durch welche der Verf. seinen Lesern beständig Sand in die Augen streut. Redet er vom blinden Naturwillen, so redet er von dessen Substanz, redet er vom Intellect (dem bewussten Gehirnwillen), so redet er von dessen blosser Erscheinung. Er möchte uns sogar gern, wie es manchmal den Anschein hat, überreden, dass der Intellect nichts, als Schein sei, doch darf er es so weit wiederum nicht treiben, die S. 261 abgegebene Erklärung über die Substanz des Gehirns hindert ihn daran. Hierdurch verlieren auch auf der Stelle die so geharnischt aussehenden zwölf Beweisgründe für den Primat des Willens über den Intellect (Bd. II, S. 204—248) allen Sinn, indem in ihnen die Substanz eines blinden Naturwillens mit den blossen Vorstellungen eines überlegenden Intellects verglichen wird. Der Vergleich ist so disparat, wie wenn ich darum, weil eine lebendige Katze etwas Reclleres ist, als ein abgemalter Mensch, dem Katzengeschlecht überhaupt das Primat der Realität vor dem Menschengeschlecht einräumen wollte. Das Scheinbarste, was unter diesen zwölf Beweisgründen vorkommt, ist noch wol die Bemerkung (Bd. II, S. 244), dass im tiefen Schlaf alles Erkennen und Vorstellen gänzlich aufhört, dass aber der Kern unsers Wesens, das Metaphysische desselben, welches die organischen Functionen als ihr *primum mobile* nothwendig voraussetzen, nie pausiren darf, wenn nicht das Leben aufhören soll. Aber auch diese Bemerkung wird, wenn man näher auf sie zugeht, zum Irrlicht. Denn was sie beweisen soll, nämlich dass der ganze Intellect ein schlechthin Secundäres oder Accidentelles im Organismus sei, das folgt doch nur unter der Bedingung, dass

das im Schlafe Intermittirende die ganze Existenz des Intellects oder die Gehirnssubstanz selbst sei. Dauert hingegen die Gehirnssubstanz auch im tiefen Schlafe fort beim Intermittiren ihrer Functionen, so ist der Intellect ebensogut substantiell und primär vorhanden, als der organische Naturwille des Herzens. Was gibt aber der Verf. als Beweis seiner blossen Accidentalität an? Doch gar nichts weiter als das Intermittiren seiner Function. Aber wir beobachten ja stündlich, wie diese Function durch Vermehrung oder Verminderung von allerlei Reizen, sinnlichen Eindrücken, Gemüthsstörungen u. s. w. steigt oder sinkt, und zwar in Proportion zu den Graden ihres Gereiztwerdens. Dürften wir uns wundern, wenn bei einem so starken Reizmangel, als der Zustand des Schlags mit sich führt, die Function des Intellects vielleicht dann und wann ihren Nullpunkt erreichte? Halten wir aber den Nullpunkt der Function des Erkenntniswillens nicht für den Nullpunkt der Existenz dieses Willens, so sagt die obige Wendung wieder ganz und gar nichts. Denn einer Existenz darum, weil ihre Functionen nicht intermittiren oder weniger intermittiren (d. h. weil ihre Reize mehr gleichmässig wirken) eine grössere Realität einzuräumen, als einer andern Existenz, deren Functionen intermittiren (d. h. deren Reizungsverhältnisse einem periodischen Wechsel unterworfen sind) hiesse so viel, als den nordischen Klimaten mit einem starken Wechsel der Jahreszeiten darum weniger Existenz zuschreiben wollen, als den Tropengegenden, in denen wegen des ununterbrochenen Sonnenreizes ein ewiger Sommer herrscht, oder einem in einem Orchester mitspielenden Instrumente darum, weil es viel zu pausiren hat, ein geringeres Maas von Existenz zuzuschreiben, als einem andern, welchem nie der Athem ausgeht.

Und hiermit tritt das Verhältniss des S.'schen Ich zum Fichte'schen Ich klar vor Augen, und damit sein Verhältniss zu der ganzen von ihm so stark perhorrescirten philosophischen Entwicklungsreihe. Das Fichte'sche Ich als reine setzende Thätigkeit ist wollendes Denken oder denkendes Wollen, der reine Gehirnwille des Menschen. Durch eine vorgefasste falsche Meinung vom Intellect, dass derselbe nicht allein in seinen Phänomenen, sondern auch in seiner letzten Wurzel pure Erscheinung sei, und unmöglich etwas Wirkliches bezeichnen könne, hindert sich Hr. S. perpetuirlich an der Erreichung des Fichte'schen Principis, auf welches ihn doch der Gang seiner Untersuchung fortwährend

hintreibt. Er ist wie ein Schwimmender, welcher dem Lande zustrebt, aber von der Brandung der Uferfelsen immer wieder rückwärts geworfen wird. Ja er erreicht an einer einzigen Stelle das Land wirklich, und lässt es dennoch, fast unbegreiflich, wieder fahren. Dieses geschieht Bd. II, S. 211, wo behauptet wird, der Wille könne dem Intellect seine Oberherrschaft in letzter Instanz dadurch fühlbar machen, dass er dem Intellect gewisse Vorstellungen verbiete, gewisse Gedankenreihen gar nicht aufkommen lasse, weil er (der Wille) wisse, d. h. von eben dem Intellect erfahre, dass sie ihn in irgend eine nicht gern gewollte Bewegung versetzen würden. In solchem Falle sei zwar die nicht gern gewollte Vorstellung dem Willen immer an sich interessant, eben weil sie ihn bewege; aber zugleich sage ihm die abstracte Erkenntniss, dass sie ihn zwecklos in qualvolle oder unwürdige Erschütterung versetzen würde; dieser letztern Erkenntniss gemäss entscheide sich der Wille und zwingt den Intellect zum Gehorsam. Nun frage man sich: Was ist ein Wille, welcher von der abstracten Erkenntniss des Intellects etwas erfahren, etwas lernen kann, und zwar etwas, was in Zukunft, sobald er etwas ungehindert geschehen lässt, nothwendig sich ereignen wird? Offenbar doch ein intelligenter Wille. Denn wie kann ein intelligenzloses Wesen von einem Intellect etwas erfahren, etwas lernen? Das ist ja unmöglich. Einem Willen, welcher an sich selbst blinder bewusstloser Charakter oder Trieb ist ohne Überlegungsfähigkeit, ist eben damit ein für allemal die Fähigkeit abgesprochen, sich gemäss einer Erkenntniss dessen, was kommen wird, wenn er dies oder jenes nicht hindert, zu bestimmen. Und umgekehrt hat ein überlegender Wille, d. h. ein Wille, welcher noch nicht von vorn herein weiss, wie er zur Vollziehung seines Charakters oder Triebes handeln muss, sondern erst vom Intellect dies erfährt, ein solcher Wille hat seinen Charakter oder Trieb nicht als einen unmittelbaren, sondern als etwas, das er erst ins Werk richten will, oder als einen nur gewollten. Er will ihn vielleicht als einen unabänderlichen, wie der Verf. vermuthet, das würde der Sache keinen Eintrag thun. Sein Charakter oder Trieb wäre dann sein unabänderlicher Inhalt des Wollens und steten Überlegens, sein Willensinhalt, des Wollenden unabänderlich Gewolltes. Diesem gewollten Triebe stände der überlegende Wille als seinem gegebenen Willensinhalt gegenüber mit der Frage, wie derselbe ins Werk zu richten sei. Ehe also ein solcher Wille sich ins Wollen begibt, steht er in der Frage um das, was erfolgen wird, wenn er so oder so thut, diesen oder jenen Gedanken begünstigt oder unterdrückt. In der Frage stehen um etwas, was erfolgen wird in diesem oder jenem Falle, heisst im überlegenden oder intelligenten Zustande sein. Folglich ist der Zustand des Willens, von welchem hier die Rede ist, substantiell oder primär der

überlegende, fragende oder denkende Zustand, und der Charakter oder Trieb als der Inhalt dessen, was er unabänderlich will, ist zwar sein ihm unabänderlich geschenkter Inhalt oder Zweck, aber eben darum nicht er selbst. Diesen Stand der Sache hat nun aber schon J. G. Fichte mit bewunderungswürdiger Correctheit so aufgefasst, dass er dem Ich, als dem reinen Überlegungswillen an sich selbst genommen, gar keinen andern Inhalt zuerkannte als sich selbst, wodurch sich ihm der Inhalt meines bewusstlosen, in blinden Naturtrieben wurzelnden Charakters, dessen Bestrebungen der Überlegungswille gezwungen ist zu bewussten Zwecken seiner Thätigkeit zu machen, von der Substanz des reinen Ichs ablöste als ein fremdartiger Inhalt, welchen dieselbe sich auf irgend eine Art gezwungen sieht, als den ihrigen (ihren eigenen Leib, ihre eigenen Triebe) anzuerkennen, ihm gleichsam als einem ungebetenem Mitesser am eigenen Tische einen Platz einzuräumen. Dass die abstracte und blos dialectische Art und Weise, auf welche Fichte über die Natur jenes höchst reellen ungebetenem Gastes nähere Auskunft zu geben bestrebt war, sich als ungenügend und unförderlich erwies, und Fichte sich dadurch ausser Stand gesetzt sah, den grossen Ungebetenen auf sein eigenes Gebiet zu verfolgen, woselbst Hr. S. ihn kraftvoller ertappt und als blinden Naturwillen entlarvt hat — benimmt der Richtigkeit des Fichte'schen Grundsatzes vom Ich als einer reinen setzenden Thätigkeit nichts. Fichte hat in diesem Grundsatz fest und sicher das substantielle Princip des Gehirnlebens ausgesprochen, wie dasselbe an dem Orte zu sehen ist, wo es überhaupt einzig und allein gesehen und beobachtet werden kann, nämlich in der innern Erfahrung, und sich so einen hohen Rang unter den um die Physiologie des Gehirns verdienten Männern erworben, und eben dadurch einen strahlenden Ruhm, welcher immer mehr wachsen muss, je mehr man dies so lebhaft einsehen lernt, als Ref. davon durchdrungen ist.

Will man aber, geleitet von einem dunkeln Gefühl der Einheit unserer Natur, den Versuch nicht aufgeben, die zwifache ganz heterogene Willenssubstanz, woraus dieselbe sich zusammengesetzt findet, auf einen einzigen Urwillen zu reduciren, so kann zwar der blinde Naturwille niemals für einen solchen gelten, weil es niemals denkbar ist, dass derselbe zum Bewusstsein entzündet werde durch einen Intellect, welcher noch erst als ein Product der gehofften Entzündung erwartet wird; dagegen liegt eine Verdüsterung des bewussten Gehirnwillens zum blinden Triebe nicht in eben dem Grade ausserhalb des Gebiets der Denkbareiten, und so stände dem Liebhaber solcher transscendentalen Entdeckungsfahrten immer nur allein der von Fichte in der Wissenschaftslehre versuchte Weg einer Ableitung des Gliederwillens aus dem Gehirnwillen offen. Betritt er ihn, so wird er höchst wahrscheinlich auf

irgend einen der Standpunkte aus der Systemreihe gelangen, welche sich zur Fichte'schen Wissenschaftslehre wie eine Reihe von verschieden gearteten Töchtern zu einer gemeinschaftlichen Mutter verhält. Sicherer geht aber gewiss der, welcher das von der Natur als ein Verschiedenes Dargebotene auch immer zunächst als ein Verschiedenes in Empfang nimmt, und nicht zu voreilig ist mit dem Heraustasten der in allen Dingen liegenden Einheit, welche, erkennen wir sie ganz und gar, uns wahrscheinlich nicht das Interessanteste in ihnen sein würde.

So hat auch Hr. S. die psychologischen Misverhältnisse, welche sein Werk entstellen, einzig der Voreiligkeit zu verdanken, womit er den Willen in allen seinen Gestalten für ein einiges Princip ansah. Diese verführte ihn zuerst, im Verhältniss von Gefühl und Begierde die Substanz zum Accidens herabzusetzen, und das Accidens zur Substanz zu erheben; sie verleitete ihn sodann, im Wesen des sich nach Überlegung entscheidenden Willens eine ähnliche Umkehrung des Substantiellen und Accidentellen zu begehen, worin die substantielle Thätigkeit des Überlegens zu einer entliehenen Qualität herabsank, der aus Affecten und Neigungen bestehende Charakter aber, welcher jener Thätigkeit als ein Inhalt geliehen ist, in Beziehung auf welchen sie überlegt, zum überlegenden Subject selbst erhoben wurde. Und so hat auch Hr. S. leider da die Grenze seiner Einsicht gefunden, wo man, um die Natur nach der durch ihn verbesserten Methode des objectiven Begriffs als Willens zu betrachten, nothwendig am stärksten zu sein hat, in der psychologischen Unterscheidung, dieser Anatomie des innern Sinns, dieser Messkette einer unermesslichen innern Welt. Ist der innere Sinn, und nicht der äussere, der Schauplatz der wahren Dinge an sich, so haben wir diesen innern Horizont der psychologischen Beobachtung als das philosophische Sehrohr zu betrachten, dessen tadelloser Zustand nur allein die Bürgschaft sein kann für die Richtigkeit dessen, was damit in den Naturgebilden der niedrigeren Grade an der Hand der Analogie gesehen wird. Und so bleibt das eigentlich Verdienstvolle und Unzerstörbare am S.'schen Werke für alle Zukunft immer wol nur dies Allgemeine, die Wahrheit, dass der Schauplatz der Dinge an sich der innere Sinn sei, zum ersten Mal mit völliger Entschiedenheit ausgesprochen, und sowol durch den ganzen Gang seiner Untersuchung, als durch einen Reichthum werthvoller Beispiele aus der vergleichenden Naturforschung dem Verständniss so nahe gelegt zu haben, dass bei jedem Leser, dem es nicht um sophistischen Wortkram, sondern um gesunden Menschenverstand und die objective Natur der Sache selbst zu thun ist, ein hoher Grad von Überzeugung unumgänglich hervorgerufen wird. Und um dieser Einen grossen Eigenschaft willen und in ihrem Namen ist das Werk von ihrer Seite her

dreist und mit Zuversicht als ein seiner Zeit leuchtend voraneilendes zu bezeichnen, und in der Zahl der wenigen Schriften zu begrüssen, welche ein lebendiges Zeugniß davon ablegen, dass der deutschen Naturphilosophie noch einst der volle Tag aufgehen könne, von dem sie unter Schelling's Auspicien die schöne Morgenröthe sah.

Jena.

C. Fortlage.

## G e s c h i c h t e .

*Traditiones Corbeienses.* Herausgegeben von Dr. Paul Wigand. Leipzig, Brockhaus. 1843. Gr. 8. 24 Ngr.

Während sich der unter den ältern deutschen Geschichtsforschern nicht unrühmlich bekannte Pastor Joh. Fr. Falcke mit der Bearbeitung der Geschichte des Klosters Corvey eifrig beschäftigte und durch das Wohlwollen des gebildeten, freisinnigen Fürstbists Caspar von Büselage um das J. 1740 die Erlaubniss erhielt, das Klosterarchiv in einem grössern Umfange, als es bis dahin den Gelehrten gestattet war, zu benutzen, entdeckte er in demselben mehre Geschichtsquellen, welche seine Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch nahmen, dass er sein früheres Vorhaben, eine ausführliche Geschichte Corveys auszuarbeiten, aufschob, und zunächst auf die Bekanntmachung der von ihm entdeckten wichtigen Quellschriften Bedacht nahm. Schon im J. 1747 war er mit den Vorbereitungen dazu so weit gediehen, dass er die Ausgabe des *Codex Traditionum* und des *Registrum Sarachonis* in den *Miscellaneis Lipsiensibus novis* Vol. IV, P. I, p. 242—272 in einer besondern Abhandlung ankündigen konnte. Allein so sehr er sich auch bemühte, sowol durch eine Menge erläuternder Urkunden, als durch weitläufige chorographische, genealogische und historische Anmerkungen das Werk den gelehrten Forschern zu empfehlen, so sah er sich doch zu seinem grossen Kummer, eben der weitschweifigen Noten wegen, hartem Tadel ausgesetzt. So liess, noch ehe das Werk erschienen war, der Hofrath Erath, der mit Falcke eben damals über eine genealogische Frage im Streite lag, in dem N. gelehrten Europa XX, S. 159—172 ein Gutachten über dasselbe abdrucken, in welchem er S. 165 geradezu sagte: „Mich deucht, es gehört noch eine grössere Lectüre und Kenntniss des ganzen Zusammenhangs der ältern Zeiten dazu, um würdige Noten zu dem schönen *Codice Traditionum* zu machen, als ich bei dem Verf. antrefte.“ In gleichem Sinne, nur noch härter, liess sich Scheidt bald nach dem Erscheinen des Werks in einer Recension der göttinger gelehrten Anzeigen vom J. 1752, S. 732 ff. (Zugabe zum Juliusm.) in folgenden Worten vernehmen: „Nur wäre zu wünschen, dass eine so wichtige Schrift in bessere Hände, als die des Hrn. P. Falcke sind, gefallen wäre, indem

derselbe durch seine ausschweifenden Noten und Anmerkungen, die grösstentheils in unermesslichen Muthmassungen bestehen, die er doch mit einer bewunderungswürdigen Zuversicht vor demonstirte Wahrheiten auszugeben kein Bedenken trägt, vielen Gelehrten dieselben so unangenehm gemacht hat, dass sie billig Ursache haben, zu wünschen, dass ein Buchhändler noch einmal den Text allein möchte abdrucken lassen.“ Diesen Wunsch Scheidt's haben auch nach ihm mehre geachtete Geschichtsforscher geäussert. Hr. Dr. Wigan, der sich seit geraumer Zeit mit der corveyschen Geschichte und deren Quellen beschäftigt hat, darf daher mit Recht den aufrichtigen Dank aller Forscher dafür erwarten, dass er die *Traditiones Corbeienses* nach der ältesten gegenwärtig noch vorhandenen Handschrift aus dem 15. Jahrh. aufs neue mit möglichster Sorgfalt und Treue herausgegeben hat. Indessen würde er, nach des Ref. Dafürhalten, besser gethan haben, wenn er sich auf den einfachen Abdruck des Textes allein beschränkt, und nicht mit solcher Heftigkeit und mit solchem Übermasse gegen Falcke polemisiert hätte. Die heftigen Angriffe gegen den letztern, die sich vorzüglich in den dem Texte untergesetzten Noten bis zum Überdusse des Lesers wiederholen, erscheinen um so auffallender, da sie mit frühern Äusserungen des Herausgebers über diesen Gelehrten im schneidenden Widerspruche stehen. Zwar sucht derselbe in dem Vorworte S. V. im Voraus den Vorwurf der Inconsequenz von sich abzuwenden, indem er sagt, dass er zum Theil misverstanden sei, wenn man glaubte, er habe in seiner Schrift über die corveyschen Geschichtsquellen nicht Falcke, sondern Paullini als überwiesenen Falsarius hinstellen wollen. Allein trotz dieser Versicherung wird man nicht leicht etwas Anderes glauben können, wenn man sich der folgenden Stellen aus „den corveyschen Geschichtsquellen“ erinnert. S. 2: „Ich habe diesen Mann immer für einen ehrlichen, schlichten Landprediger, für einen treuen, fleissigen, emsigen Gelehrten gehalten. Falcke war leichtgläubig, ausschweifend in Combinationen; aber in seine Redlichkeit ist nie Zweifel gesetzt worden. Prüfen wir seine gesammten Schriften, so spricht auch aus ihnen ein wohlthuerender Sinn uns an.“ S. 3: „Gewiss werden wir uns alle freuen, wenn ob *instrumenta noviter reperta* eine Revision der Untersuchung stattfindet und ein Hauptschuldiger auftritt, zu dem man sich der That eher versehen kann, als zu Falcke; wenn letzterer nicht mehr als Betrüger, sondern als der Betrogene und Getäuschte erscheint.“ S. 155: „Es ist mir nicht wahrscheinlich, dass Falcke, bei so ernsten Anstrengungen, denen er sein Leben widmete, das gebildete und gelehrte Publicum habe betrügen wollen; mehr als wahrscheinlich aber, dass Paullini mit seinen unwissenden Zeitge-

nossen ein freches Spiel trieb und unerwartet noch einen spätern Nachfolger mystificirte.“ Was können diese Worte anders heissen, als: Falcke hat sich im Leben wie in seinen Forschungen in solchem Grade als redlichen und wahrheitliebenden Mann gezeigt, dass man ihn ohne Unrecht als einen mit Lug und Trug umgehenden Falsarius nicht darstellen darf? Auch stimmt dieses Urtheil vollkommen mit dem überein, das Hr. W. einige Jahre früher in seiner Geschichte Corveys Th. II, S. 51 unumwunden über Falcke gefällt hat. „Bemerken müssen wir“, heisst es daselbst, „dass Falcke zwar oft geirrt, doch nie Wahrheit verletzt und gegen Überzeugung geschrieben hat.“

Ohne Zweifel glaubte der Verf. in Paullini, dessen Charakter, Lebensschicksale und literarisches Treiben eher dazu geeignet schienen, den Verdacht des Betrug und der Täuschung zu unterstützen, den Gelehrten gefunden zu haben, den er als den muthmasslichen Falsarius corveyscher Geschichtsquellen darstellen könnte. Wie gering indessen die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme sei, hat Ref. sowol in der Recension der W.'schen Schrift über die corveyschen Geschichtsquellen (Jahrg. 1842, Nr. 91. 92 und 93), als im ersten Bande seiner historischen Forschungen und Darstellungen (Bremen, Geisler. 1843) ausführlich, und wie er hofft, genügend dargethan. Auch sind gegen diese Hypothese von andern Seiten her beachtungswerthe Bedenklichkeiten erhoben, und wol mögen sich dem Verf. selbst, so wenig er dies auch eingestehen will, bei fortgesetzter Prüfung Zweifel gegen die Haltbarkeit derselben aufgedrängt haben. Um nun aber gleichwol die einmal ausgesprochene Behauptung, „den durch Falcke bekanntgemachten corveyschen Geschichtsquellen liege ein grober Betrug zu Grunde“, beharrlich zu vertheidigen, ist Hr. W. seiner frühern, unbefangenen Ansicht über Falcke ungetreu geworden, und wir sehen ihn jetzt unerwartet gegen denselben Mann, „der zwar oft geirrt, doch nie Wahrheit verletzt und gegen Überzeugung geschrieben hat“, und der ihm noch vor kurzem für „einen treuen, fleissigen, emsigen Gelehrten, aus dessen gesammten Schriften uns ein wohlthuerender Sinn anspricht“, galt, so sehr eifern, dass man sich zu dem Glauben versucht fühlt, die Absicht, den ehrlichen Falcke als einen Betrüger und Lügner darzustellen, habe zu der vorliegenden Ausgabe der *Traditiones Corbeienses* nicht weniger Veranlassung gegeben, als der Wunsch, einen treuen, correcten und zuverlässigen Abdruck der wichtigen Quelle den Geschichtsforschern in die Hände zu liefern. Bei so bewandten Umständen hält es Ref. um so mehr für seine Pflicht, in der Beurtheilung dieses Buchs die Behauptungen des Herausgebers über Falcke vorzugsweise ins Auge zu fassen, da der Abdruck der Traditionen selbst nach der Handschrift des J. 1479, etwa einige leicht zu erkennende Druckfehler, wie S. 28: *gro f. pro; coniuge f. coniuge; Bersetzung f. Versetzung*; oder S. 82: *inincultis f. incultis* u. s. w. abgerechnet, in Rücksicht auf Genauigkeit und Correctheit nichts zu wünschen übrig lässt.

(Die Fortsetzung folgt.)



# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 152.

26. Juni 1845.

## G e s c h i c h t e.

*Traditiones Corbeienses.* Herausgegeben von Dr. Paul Wigand.

(Fortsetzung aus Nr. 151.)

Der Herausgeber hat dem Texte von S. 1—13 eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, in welcher er seine Angriffe gegen Falcke mit der Bemerkung eröffnet, es sei derselbe, nachdem er in dem 1738 erschienenen *Entwurf einer Historia Corbeiensis diplomaticae* eine ausführliche Geschichte Corveys angekündigt und sein gesammeltes Material offen dargelegt habe, plötzlich mit der Bearbeitung der *Traditiones Corbeienses* und *Sarachonis, Abbatis Corbeiensis, Registrum bonorum et proventuum Abbatiae Corbeiensis* hervorgetreten, ohne von diesen Quellen früher etwas erwähnt zu haben. Diese Behauptung kann jedoch nur auf einer irigen Ansicht von Falcke's literarischer Thätigkeit beruhen: denn dass derselbe erst nach der Übersendung seines Entwurfs einer *Hist. Corbei. diplom.* an den Fürstabt Caspar von Böselage die Erlaubniss zu einer freiem Benützung des corveyer Archivs erhielt, versichert er selbst bei mehren Gelegenheiten, unter Andern in der Dedication an den Fürstabt Caspar vor dem *Codex Traditionum*, wo es heisst; „*Quid ei (sc. aevo nostro diplomatico) poterat obligasse fortunatius, quam clementissimum tuum decretum de tot egregiis autographis et litterarum documentis, tanquam publicis et splendidis ecclesiae tuae testimoniis et pignoribus, ex abstruso intimorum penetralium recessu, ubi hucusque ea latuerant abdita, in lucem proferendis?*“ — Da nun Caspar von Böselage nicht früher als um die Mitte des J. 1737 zum Fürstabte gewählt und bestätigt wurde, so erklärt es sich hinlänglich, warum Falcke die wichtigen Quellenschriften in seinem Entwurfe mit keinem Worte erwähnte. Dass er aber seit dem Jahre 1740 der Bearbeitung dieser Quellen, und namentlich dem *Codex Traditionum Corbeiensium* den grössten Fleiss widmete, erhellt nicht nur aus seinen eigenhändig aufgezeichneten Lebensnachrichten, sondern auch aus den häufigen Citaten in seinen historischen Aufsätzen, sowie aus einer Anfrage, welche er im *ersten* Stücke der braunschweigischen Anzeigen vom J. 1745 bekannt machte; „*Was bedeuten die Worte: Gangum, Disogangum, so in den Traditionibus Corbei. ineditis verschiedentlich vorkom-*

*men?*“ Schon im J. 1747 wurde darauf die Herausgabe der *Traditiones Corbeienses* in den *Novis Miscell. Lips.* Vol. IV, p. 242—272, von ihm angekündigt und der Druck derselben bald nachher begonnen, war aber im Decbr. 1748 erst bis Part. II, §. 104, vorgeschritten, und wurde durch die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich dem Unternehmen entgegenstellten, so sehr in seinem Fortgange aufgehalten, dass das Werk erst im April 1752 von dem Verleger ausgegeben werden konnte.

Ein zweiter Punkt, den wir hier hervorheben müssen, betrifft die Art und Weise, wie Falcke von den ihm zu Gebote stehenden Handschriften bei dem Abdrucke seines Textes Gebrauch gemacht hat. Ungeachtet er nämlich in der in den *Miscell. Lips.* enthaltenen Ankündigung p. 243 von dem *Codex Traditionum* sagt: „*Non chartaceus est ille, sed membranaceus. Locus in quo Codex manu scriptus et exaratus, Corbeia Saxonica est, ubi is adhuc in archivo, seu tabulario, asservatur. Aetas illius incipit a tempore Hudo-vici I. Caesaris, et pertingit usque ad tempora Conradi II. Imperatoris. Scribi itaque ille coeptus est seculo IX, atque a synchronis insecutis auctoribus ad annum usque 1037 continuatus, prouti etiam literae et scriptura, si eae genuinis atque originalibus seu authenticis Diplomatis aliisque Codicibus e seculo IX, X et XI residuis, conferantur, satis et abunde testantur*“; so hat er sich dennoch nicht streng und mit diplomatischer Treue an das von ihm so genau beschriebene Original gehalten und nach demselben den Abdruck besorgt. Hr. W. nimmt davon Veranlassung, zu behaupten, dass Falcke weder das Original, noch die wichtige Handschrift des 15. Jahrh. gekannt, sondern bloß eine schlechte, verdorbene Abschrift aus einem jüngern Copialbuche besessen, also offenkundig gelogen habe. „Falcke besass“, heisst es S. 6 der Einleitung, „nichts, als eine vernachlässigte Abschrift aus dem neuen Copialbuche, voller Lese- und Schreibfehler, Mängel aus Unwissenheit und Verfälschungen zugleich, die höchst wahrscheinlich von Falcke selbst herrühren und ihn als Lügner und Falsar blosstellen. Er konnte nur vermuthen, dass seine Abschrift von einem echten Original herrührte; er durfte dies, weil er wusste, dass sie aus dem neuen Copialbuche herrührte.“ Dass Falcke die Originalhandschrift nicht gekannt habe, gehe, meint er, schon daraus hervor, dass man in Corvey die Originale, nach genommener Abschrift nicht weiter geachtet und zu anderweitem Gebrauch bei Seite

geworfen habe. Dass es aber mit den Traditionen ebenso gegangen sei, leide keine Zweifel; wenigstens sei als erwiesen anzunehmen, dass schon im 17. Jahrh. bei Anlegung der neuern Copialbücher das Original unter den Trümmern der Vorzeit nicht mehr vorhanden gewesen wäre. Denn das zweite Copialbuch enthalte Alles, was an handschriftlichen Denkmälern sich in Corvey vorgefunden habe; mit dessen Anlegung sei daher auch Alles gesichert und aufgehoben, und bei den Abschriften zu Grunde gelegt. Die Traditionen wären aber im Copialbuche bloß aus der Handschrift des 15. Jahrhunderts genommen, und des Originals geschähe keine Erwähnung.

Allein Hr. W. legt hier offenbar ein zu grosses Gewicht auf sein gepriesenes Copialbuch, dessen Unzuverlässigkeit im vorliegenden Falle schon aus dem Umstande erhellt, dass sich weder das *Registrum Sarachonis* noch das von A. Overham benutzte *Necrologium* abschriftlich darin findet, ungeachtet beide Handschriften wenigstens bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, also noch lange Zeit nach der Aufertigung des zweiten Copialbuchs im Archive zu Corvey erwiesenermaßen vorhanden waren. Wenn aber der Mönch, welcher das zweite Copialbuch anfertigte, die Traditionen aus der Handschrift des 15. Jahrh., die beim Lesen weniger Schwierigkeiten darbot als das Original, abschrieb, ohne das letztere weiter zu erwähnen, so darf dieses noch keineswegs als ein befriedigender Beweis dafür betrachtet werden, dass die ursprüngliche Handschrift damals in Corvey nicht mehr vorhanden gewesen sein könne. Ohne Zweifel verhält es sich mit dieser Handschrift rücksichtlich Falcke's eben so, wie mit dem Original-Codex der Annalen (der sogenannten Fasten), von denen Hr. W. S. 8 in der Anmerkung ebenfalls behauptet und vollständig bewiesen haben will, dass Falcke deren Original gar nicht gekannt, sondern seine Abschrift nur aus dem fehlerhaften Copialbuche entlehnt habe. Was von diesem vollständigen Beweise zu halten sei, zeigt ein vom Unterzeichneten im ersten Theile seiner historischen Forschungen S. 247 ff. mitgetheiltes Zeugniß Harenbergs, der in der Vorrede zu Joh. Fr. Weitenkampfs Gedanken über wichtige Wahrheiten aus der Vernunft und Religion (Th. 3, Braunschweig, 20. Juli 1761) von den *Annales Corbeiensis* sagt: „Der erste kürzere Aufsatz des corveyschen Jahrgregisters von 790—1145 schreibt sich aus der Hand des Hrn. v. Westerholt her, der das Original dem seligen Joh. Fr. Falcken zur Herausgabe einlieferte. Dieser Prediger zu Evesen konnte nicht Alles lesen noch herausbringen, insonderheit die daran gehängte erste Fortsetzung. Er bat sich meine Hülfe aus. Als Alles richtig abgeschrieben war, setzte ich den ersten Theil bis 1145 in den dritten Theil des zehnten Bandes der sogenannten *Miscellaneorum novorum Lipsiensium*. Hr. Falcke nahm sein Original zu-

rück. Ich hatte aber schon vorher von dem Hrn. v. Mengede zu Corvey ein vermehrtes und längeres Stück, welches man *Annales Corbeiensis* nennen kann, und so auf Pergamen etwa im XIII. Jahrhundert geschrieben war, das sich weitläufiger im ersten Theile befand, und ausser der ersten Fortsetzung bis zum Jahre 1159 vermehrt war, erhalten. Im ersten Theile erschienen hierselbst einige Sätze, welche im Falcke'schen *Originale* nicht gefunden werden, und beinahe alle aus andern glaubwürdigen Schriftstellern ihre Bestätigung bekommen. Die Gewohnheit der Mönche, die alten Geschichtbüchern vorzeiten Zusätze ertheilten, ist bekannt. Die erste Fortsetzung kam in beiden Originalen überein. Die dritte fehlte dem Originale, das Hr. Falcke hatte, und war aus Wibald's Briefwechsel, welchen Martenc und Durant in der *Collectio amplissima* herausgegeben haben, grösstentheils abgekürzt und ausgeschrieben. — Der sel. Falcke erbat sich von mir die Mittheilung meines Originals, weil er aus beiden etwas abstechen lassen wollte, wie er vorgab. Er gab mir dieses Original nicht zurück, sondern starb wider meine Vermuthung 1753, 6. April, mitten unter den Widersprüchen, die er über der Ausgabe seiner *Traditionum Corbeiensium* erlitt“ u. s. w. Wie diese Äusserungen Harenberg's, in deren Aufrichtigkeit Zweifel zu setzen kein Grund vorhanden ist, die oft wiederholte Behauptung der Gegner, Falcke habe von Corvey aus keine *Originale* mitgetheilt erhalten, sondern nur Abschriften derselben besessen, aufs bestimmteste widerlegen; so liefern sie zugleich einen neuen Beweis, wie nothwendig es ist, in den Urtheilen über diesen Gelehrten, der sich bis zu seinem letzten Lebenshauche als einen rastlos thätigen Forscher bewährt hat, mit schonender Vorsicht zu verfahren. Allerdings hat Falcke darin gefehlt, dass er seiner Ausgabe der Traditionen nicht die älteste Handschrift zu Grunde gelegt und die abweichenden Lesarten jüngerer Abschriften, die ihm zur Vergleichung zu Gebote standen, genau angegeben, mit einem Worte, dass er nicht die diplomatische Treue und Sorgfalt angewandt hat, die man von dem Herausgeber einer so wichtigen Quellenschrift mit Recht erwarten durfte. Auch ist Ref. weit davon entfernt, alle Irrthümer und Fehler, welche der neue Herausgeber seinem Vorgänger in den Noten nachgewiesen, in Schutz nehmen zu wollen; nur kann er es nicht billigen, wenn Hr. W. überall, wo die Vergleichung der von ihm benutzten Handschrift von dem Falcke'schen Abdrucke Abweichungen darbietet, sofort den Verdacht ausspricht, Falcke habe solche Veränderungen seinen genealogischen Hirngespinnsten, oder andern trügerischen Absichten zu Gefallen willkürlich vorgenommen, folglich gelogen und betrogen. Denn abgesehen davon, dass diese angebliche Absicht, zu lügen und zu betrügen, in vielen Stellen gar nicht zu erkennen ist, so muss dieselbe noch unwahrscheinlicher erscheinen, wenn man

erwägt, wie ernstlich Falcke sich abmüht, seine unrichtigen Lesarten zu erklären. So las er p. 54, §. 22: *missus ecclias* statt des richtigen *missas ecclias* und sucht es in der Note (M) mit den Worten zu erklären: „*Id est: ecclesias. Sed quasnam? Respondemus: in monasterio Corbeiensi, in Stalo, et fortassis in Withem. Alia enim loca in vicinia nondum invenimus. Quae enim Jo. Letznerus in Historia Ludovici pii de ecclesia S. Kiliani in urbe Huxaria, aedificata ab Hildegarde Caroli M. uxore asserit, fabulae sunt, quia hoc tempore urbs Huxaria nondum erat in rerum natura.*“ Hr. W. bemerkt darüber S. 50 seiner Ausgabe Note 7: „Bei F. *missas ecclias*. In der Note sagt er: *id est ecclesias*. Es ist aber eine Lüge von ihm oder seinem Abschreiber, denn in der Handschrift stehen drei kleine *c* ohne Abbreivaturzeichen.“ Ähnliche Stellen, in denen dergleichen kritische Vergehen ohne Weiteres für Lügen erklärt werden, finden sich viele in den Noten des Herausgebers; ja S. 69 muss sogar ein augenscheinlicher Druckfehler dazu dienen, Falcken die Absicht der Verfälschung unterzuschreiben. „F.“ heisst es daselbst Note 1, „hat fälschlich: *et ipsi sese sunt testes etc.* Er macht also bei *sese* mit Absicht einen Punkt, da er sonst die ganze Handschrift ohne Interpunction gibt.“ Wir enthalten uns, über diese kleinliche Art der Verdächtigung noch weiter zu sprechen, und wollen statt dessen, zur richtigern Würdigung der Fehler, welche der Falcke'sche Text der Traditionen enthält, das Urtheil eines Zeitgenossen Falcke's hier anführen, auf das schon Prof. Hasse in Illgen's Zeitschrift für die historische Theologie, Jahrg. 1842, S. 116 u. 158, aufmerksam gemacht hat. „*Ex qua recensione*“, sagt D. E. Baring in der *Clavis diplomat.* (ed. II, p. 76), nach Erwähnung der Recension Scheidt's über den *Codex Traditt. Corbei.* „*videre licet, eius assertiones et dicta non in omnibus linam ferre. Interim iam septem et quod excurrit, effluxerunt anni, ex quo rever. Dn. auctor hoc Traditionum Corbeiensium corpus elaboravit publici iuris facere. Atque in eo uno rempublicam literariam sibi devinxisset, si vel absque additionibus suis dictum corpus Traditionum emisisset. Adeo lente autem negotium editionis processit, ut per quatuor annos sub prelo sudaverint modo dictae Traditiones Corbeienses. Correctorem hoc opus habuit virum clarissimum ac rever. Dn. J. C. Harenbergium: — sed ille non raro lectori quaedam obtrusit ac dicta auctoris interpolavit.*“

Auch die willkürlich von Falcke vorgenommene Anordnung der einzelnen Traditionen nach Jahren und Zeitperioden soll nach S. 6 f. einen Beweis der Täuschung und des absichtlichen Betrugs liefern. Zwar bemerkt Hr. W. sehr richtig, dass Falcke sich zu dieser, von den ältern Handschriften abweichenden Anordnung höchst wahrscheinlich verleiten liess, weil er

im §. 225 den Namen des ersten Abts Adalhard erkannte und daraus irrigerweise schloss, dass dieser Paragraph die Reihe der Traditionen beginnen müsste. Nur ist damit noch keineswegs bewiesen, dass Falcke dadurch die Leser *absichtlich getäuscht* habe, da derselbe ja selbst den Grund der eigenmächtigen Veränderung offen angibt, indem er *Codex Traditt.* p. 4, n. 6, sagt: „*Illud vero lectorem benevolum monere volumus, designationes annorum in margine adscriptas non comparere in codice nostro mscto, sed nos eas ex ingenio nostro, nunquam autem sine rationibus ex ipso contextu traditionum petitis, adiecisse.*“

Gegründeter ist dagegen der Vorwurf, den unser Verf. S. 9 ff. seinem Vorgänger darüber macht, dass er eine Menge von den in dem einfachen Traditions-Register vorkommenden Namen, ungeachtet ihnen grösstentheils alle historischen Anhaltspunkte fehlen, zu den ausschweifendsten Combinationen benutzt und die Genealogie der ältesten Fürsten- und Grafenhäuser darauf gegründet hat. Unstreitig sind alle aus diesem Verfahren nothwendig hervorgehende Irrthümer der mangelhaften Kenntniss der ältern Geschichte, und besonders der Verfassungszustände der Vorzeit, welche Falcke mit den meisten seiner Zeitgenossen theilte, zuzuschreiben. Wie hätte sonst Falcke zu der verkehrten Meinung kommen können, die der Verf. S. 9 erwähnt: Heisse es in einem Diplom: „*Herimannus comes in pago Huetigo*“, so sei das so viel als: *Herimannus comes de Swalenberg*, weil *pagus Huetigo* die Grafschaft Schwalenberg in sich fasse! — Indessen haben alle besonnenen Forscher diese Irrthümer, auf die schon Scheidt mit so nachdrücklichem Tadel hingewiesen hat, stets für das genommen, was sie sind. Um so auffallender ist es daher, dass Hr. W., nicht damit zufrieden, dieselben in der Einleitung im Allgemeinen ausführlich zu besprechen, überdies noch mit der Nachweisung des Einzelnen einen nicht unbeträchtlichen Raum in den Noten ausgefüllt hat, den er gewiss zweckmässiger zur Aufklärung chorographischer und historischer Schwierigkeiten aus dem reichen Schatze seines Wissens verwandt haben würde.

Wir kommen zu dem letzten, von dem Verf. in der Einleitung S. 11 und 12 besprochenen Punkte, welcher das Verhältniss des *Registrum Sarachonis* zu dem *Codex Traditt.* betrifft. Dass dieses für die Geographie des Mittelalters so wichtige Güter-Register ein echtes Denkmal der Vorzeit sei, darf, ungeachtet bis jetzt keine Handschrift desselben hat aufgefunden werden können, aus *innern* Gründen nicht bezweifelt werden, und Hr. W. hat dies selbst bei einer frühern Veranlassung (im Archiv für Geschichte Westphalens, III, 1, S. 54 ff.) gegen Hrn. v. Wersebe siegreich dargethan. Falcke benutzte dasselbe nicht nur überall bei seinen geographischen und topographischen Erörterun-

gen, sondern auch hin und wieder zur Ergänzung des *Codex Traditt.*, wie er dies selbst an mehren Stellen bemerklich macht, z. B. p. 42, n. F.: „*Licet in hoc paragrapho quaedam sint vetustate debita, restituenda tamen ea sunt e Sarachonis Registro B. e. P. A. C.; dignissimus enim est paragraphus, qui explicetur planissime.*“ Hr. W. will hierauf keine Anklage gründen, führt aber dennoch einige Umstände an, die den Verdacht der Unredlichkeit und absichtlicher Täuschung erregen sollen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Behauptung wiederholt, dass Falcke einem von dem Verf. schon früher in seiner Schrift über die corveyschen Geschichtsquellen S. 60 mitgetheilten Brieffragmente zufolge, *geständigermassen* das Manuscript des *Registrum Sarachonis* nebst mehren andern Handschriften aus Paullini's literarischem Nachlasse erworben habe. Wenn übrigens Hr. W. S. 11, n. 1, sagt: da er sich auf das Autographum Falcke's beziehe, so sei kaum zu begreifen, was man gegen seine Behauptung einwenden wolle; so muss Ref. dagegen bemerken, dass es nicht die gewissenhafte Mittheilung des erwähnten Brieffragments ist, die er in Zweifel zieht, obgleich er den Wunsch nicht unterdrücken kann, dass es dem Verf. gefallen haben möchte, zur bessern Beurtheilung des Zusammenhangs den ganzen Brief statt des abgerissenen Bruchstücks mitzutheilen; seine Bedenklichkeiten beziehen sich vielmehr auf die *Wahrheit* der in demselben enthaltenen Angabe, und er wird diese aus *erheblichen Gründen* auch fernerhin so lange in Abrede stellen müssen, als nicht anderweitige genügende Zeugnisse dafür beigebracht werden. Denn wenn man auch darauf weniger Gewicht legen will, dass Paullini, der doch sonst bei jeder Gelegenheit mit seinen Handschriften prahlte, diese wichtige Quelle weder in seiner *Exercitatio de pagis imprimis Saxoniae antiquae*, noch in seinen übrigen zahlreichen Schriften auch nur mit einem Worte erwähnt; so darf man es doch gewiss nicht unberücksichtigt lassen, dass Falcke selbst zu verschiedenen Zeiten und auf die unzweideutigste Weise, nicht etwa *in einem aus allem Zusammenhange gerissenen Brieffragmente*, sondern *in seinen gedruckten Schriften* versichert, das Manuscript des *Registrum Sarachonis* aus dem Archive zu Corvey erhalten zu haben. „*Ad operis autem perfectionem*“, schrieb er im J. 1747 in der *Commentatio de codice Traditionum Corbeiensium inedito, propediem edendo* (*Miscell. Lips. Nov. IV, p. 243*), „*non parum conduxit, quod longe reverendissimus et celsissimus Princeps ac Dominus Casparus S.*

*R. I. Princeps et Abbas Corbeiensis, cuius summo favore gaudeo, mihi praestantissimum suum Archivum patefecit, ex quo in illustrandis Traditionibus maxime usui fuerunt, praeter aliquot millia ineditorum diplomatum, Registrum Bonorum et Proventuum Abbatiae Corbeiensis, quorum alterum ab Abbate Corbeienti Sarachone circa annum 1070, alterum Abbate Erkenberto circa annum 1120, alterum ab incerto auctore, sine dubio autem a Corbeienti, Seculo XIII confectum fuit, e quibus Registrum Sarachonis incomparabile, quod utà nota sequitur Codicem nostrum, maximum mihi auxilium praestitit.*“ Und noch wenige Monate vor seinem Tode wiederholte er dieselbe Angabe in der *Praefatio* zu den Traditionen: „*Celsissimo principi ac reverendissimo Corbeienti abbati amplissimam et reverentiae admodum submissae plenam debere me gratiarum actionem, eo quod tandem mihi licentiam indulsit evulgandi Registrum Sarachonis, pie profitendum mihi esse existimavi.*“ Mit Recht darf man hier wol fragen: Hatte Falcke nöthig, sich die ausdrückliche Erlaubniß der Corveyer zum Abdruck der Handschrift auszubitten, wenn diese sein aus Paullini's Nachlass durch Kauf rechtlich erworbenes Eigenthum gewesen wäre? Oder würde er, wenn er das Manuscript wirklich *nicht* aus dem corveyschen Archive zur Benutzung erhalten hätte, es gewagt haben, dem edlen, wissenschaftlich gebildeten Fürstbist Caspar, dem gelehrten, mit den Schätzen des Archivs genau bekannten Archivar Anton v. Westerholt gegenüber, auf eine so freche und unbesonnene Weise zu lügen? Würden diese anerkannt redlichen Männer ihm nicht sogleich ihre Achtung entzogen und seine Lügen aufgedeckt haben? Davon findet sich aber, soweit Ref. es hat erforschen können, nicht die leiseste Spur;\*) vielmehr ist bis auf unsere Tage herab gerade *von Corvey* aus dessen Redlichkeit stets anerkannt worden.

\*) Es verdient in dieser Rücksicht bemerkt zu werden, dass sich Falcke in den letzten Wochen seines Lebens mit einer, dem Herrn v. Westerholt in Corvey gewidmeten, Widerlegung seiner Gegner beschäftigte, die, jedoch unvollendet, nach seinem Tode unter seinen Papieren gefunden wurde. Vergl. des Unterzeichneten *Historische Forschungen und Darstellungen* Th. I, S. 27.

(Der Schluss folgt.)

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№. 153.

27. Juni 1845.

## G e s c h i c h t e.

*Traditiones Corbeienses.* Herausgegeben von Dr. Paul Wigand.

(Schluss aus Nr. 152.)

So viel von der Einleitung des Verf. Ihr folgt von S. 13 — 108 der berichtigte Text der *Traditiones Corbeienses*, nach der bewährten Handschrift aus dem J. 1479 abgedruckt und mit zahlreichen Anmerkungen, grösstentheils kritischen Inhalts, versehen. In eine genaue Prüfung der letztern einzugehen, so viel sich auch bei manchen erinnern liesse, würde uns indessen zu weit führen und die Leser ermüden. Nur eine Stelle mag uns erlaubt sein, hier noch hervorzuheben, um eine allgemeine; für die Genealogie nicht ganz unwichtige Notiz daran zu knüpfen. S. 39, n. 2, wird tadelnd bemerkt, dass Falcke den Namen *bucco* mit Burchardus für identisch halte. Unstreitig hat Falcke aber Recht; denn Bucco ist nichts weiter als die Verkürzung des Namens Burchardus, wie *Benno*, *Bemicho* und *Bemith* für Bernhardus (vgl. *Eccardi Quaternio* p. 34), ferner *Sicco* und *Sizo* für Sigfridus und Sighardus, *Azo* für Adelbertus und Adelhartus, *Gripho* oder *Grifo* für Gottfried. Auf ähnliche Abkürzungen der Eigennamen im Mittelalter ist bereits von andern Gelehrten, namentlich von J. Grimm, deutsche Grammatik III, S. 690 aufmerksam gemacht worden.

Zum Schlusse dieser Anzeige sei dem Unterzeichneten noch eine, ihn persönlich betreffende Bemerkung vergönnt. Hr. W. hat die Vertheidigung Falcke's und des *Chronicon Corbeense* übel aufzunehmen beliebt und dieser Ausgabe der *Traditiones Corbeienses* eine Vorrede vorgesetzt, worin er, die Grenzen der Mässigung überschreitend, die für die Redlichkeit Falcke's und für die Echtheit der genannten Chronik bisher vorgebrachten Gründe als „durchaus seicht und schwach“ darzustellen sich bemüht und einer „befangenen Polemik“ zuschreibt. Wohl wissend, dass dergleichen Urtheile bei freimüthiger Äusserung seiner Überzeugung unausbleiblich sind, hat Ref., ohne darauf weiter Rücksicht zu nehmen, auch in dieser Anzeige die Angriffe des Verf. gegen Falcke abzuwehren gestrebt, soweit sie ihm ungegründet zu sein schienen. Wie er übrigens das Verdienst, welches sich Hr. W. durch die Besorgung dieses berichtigten Abdrucks der *Traditt. Corbei.* um die Förderung quellenmässiger Geschichtsforschung erworben hat, mit gebührender Achtung an-

erkennt; so wird er auch jede neue Untersuchung der wichtigen Streitfrage über die corveyschen Geschichtsquellen mit freudiger Theilnahme willkommen heissen, wenn sie, wie es die edlere Kritik erfordert, dem gemeinsamen Zwecke, *der Erforschung des Wahren*, dient.  
Verden.  
Dr. G. H. Klippel.

## G e o l o g i e.

Die Venetianer Alpen, ein Beitrag zur Kenntniss der Hochgebirge von Dr. *Wilhelm Fuchs*, k. k. Bergverwalter zu Agordo im Venetianischen. Mit einer geognostischen Karte und Gebirgsprofilen in 18 Tafeln. Solothurn, Jent und Gassmann; Wien, Rohmann. 1844. Querfolio. 10 Thlr. 15 Ngr.

Unter allen neuern Schriftstellern, die über die geognostischen Verhältnisse der östlichen Alpen oder eines Theiles derselben geschrieben haben, ist der Verf. der vorliegenden Schrift der einzige, der sich eines mehrjährigen Aufenthaltes im Schoosse dieser Gebirge, so wie einer amtlichen Stellung, welche ihm die sorgfältige Erforschung dieser Gebirgsverhältnisse zur Pflicht machte, rühmen kann; denn alle andern Schriftsteller waren Reisende, die, nach Hause zurückgekehrt, ihre nicht selten sehr flüchtigen Beobachtungen zu einem Ganzen zusammenstellten, aus welchem der eigentliche Bau dieses Alpenzuges nur unvollkommen oder fehlerhaft erkannt werden konnte. Namentlich vermeinte man immer, seit v. Buch nach seinem Besuche des Fassa- und Fleimser-Thales ausgesprochen hatte: „Tirol ist der Schlüssel zur geognostischen Kenntniss der Alpen,“ dass das Studium der in diesem Theile des Alpengebietes vorliegenden geognostischen Thatsachen genüge, um eine Einsicht in die fraglichen Gebirgsverhältnisse zu erhalten, während doch nach unsers Verf. Behauptung eine ganze grosse Gruppe von Gesteinsbildungen (jene der grauen doleritischen Sandsteine) hier fehlt, und nur erst ausserhalb Tirol im Venetianischen in grösserer Ausdehnung auftritt, abgesehen von dem Umstande, dass die Reihenfolge der geschichteten versteinierungsführenden Formationen am Saume der Alpenkette leichter und bestimmter sich auffassen lässt, als im Innern derselben. Das Interesse an der so bevorworteten Schrift des Verf. muss noch wachsen, wenn man erfährt, dass sämmtliche sehr zahlreiche Abbildungen, welche auf 11 der beigegebe-

nen Tafeln enthalten sind (die 7 übrigen Tafeln umfassen eine geognostische Karte der venetianischen Alpen und Voralpen) nicht ideale Durchschnitte, sondern wirkliche der Natur entnommene Profile und Perspectives zur Ansicht bringen, die sich nur hinsichtlich der Farbe von dem Urbilde unterscheiden. Zwar wird dadurch der Nachtheil erzeugt, dass so nur die scheinbaren und keineswegs die wahren Lagerungsverhältnisse wiedergegeben werden, allein dieser Übelstand lässt sich durch zweckmässige Wahl des Standpunktes bedeutend verringern, und es ergibt sich auf der andern Seite der sehr berücksichtigungswerthe Vortheil, dass der Gegenstand dem Einflusse der Phantasie des Beobachters und Zeichners und jenem seiner Meinungen und Ansichten entzogen wird. Ein idealer Durchschnitt macht mir zwar mit wenig Strichen klar, was der Beobachter gesehen haben will, allein er hat den bei weitem grössern Nachtheil, dass später nur zu leicht vergessen wird, wie es eben nur ein idealer von der individuellen Auffassung des Beobachters bedingter Durchschnitt war, dass man dann meint, er stelle die Wirklichkeit dar und nun ohne Weiteres ihn zur Beweisführung bei wissenschaftlichen Discussionen benutzt, wozu er doch in keiner Weise passt. Was die Schrift selbst anlangt, die mit ausserordentlicher Klarheit abgefasst worden ist, so zerfällt dieselbe in fünf Abschnitte.

Der erste derselben (S. 3—20) gibt ein geognostisches Bild der ganzen Gruppe der belluneser Hochalpen, während der zweite (S. 21—28) die Lagerungsverhältnisse der Voralpen, von den Hügeln Conegliano's an die ganze Kette entlang bis zum Lago di Garda, zum Gegenstande seiner Darstellung hat. Man sieht dabei, dass der Verf. ruhig und ohne vorgefasste Meinung sorgfältig beobachtete, und überall, wo er in die Schilderung von Details eingeht, was aber bei dem geringen Umfange des Buchs nur selten möglich ist (man bedenke, dass das Ganze nur 60 Seiten in Querfolio enthält), wird der lebhaft Wunsch von Seiten des Lesers rege, es möge dem Verf. gefallen haben, dergleichen Specialschilderungen mehrfach einzuschalten. Beide Abschnitte sind offenbar der wichtigste Theil der Schrift, weil sie treu Beobachtetes ebenso treu, obschon kurz, wiedergeben. Der dritte Abschnitt (S. 29—50) enthält eine kritische Zusammenstellung der Beobachtungen, und ich wüsste nicht, dass ich als Ref. an der Folgerichtigkeit der gemachten Schlüsse, insoweit sie das Thatsächliche betreffen, etwas Wesentliches auszusetzen hätte, obschon ich an mehreren Punkten dieses Abschnitts an den theoretischen Speculationen des Verf. Anstoss genommen habe, worauf ich weiter unten noch besonders zurückkommen werde. In einem vierten Abschnitte (S. 52—54) versucht der Verf. eine gedrängte Schilderung des Charakters des Gebirges, sowie der Vegetation, und theilt endlich im fünften Abschnitte (S. 55—57) die Resultate seiner

mannichfaltigen Höhenmessungen in dem besprochenen Gebiete mit, worauf mit einigen nachträglichen Bemerkungen, die Petrefaktenlager von St.-Cassian anlangend, das Ganze geschlossen wird.

Es sei jetzt erlaubt, etwas näher auf die von dem Verf. erlangten Resultate, wie sie namentlich im dritten Abschnitte übersichtlich niedergelegt worden sind, einzugehen.

Unter Berücksichtigung der Gesammtmasse aller Erfahrungen ergibt sich aber in Betreff der Altersfolge der beobachteten Gesteine, dass der Thonschiefer die älteste Gebirgsformation dieses Alpenzuges ist. Dieser Thonschiefer (Glimmerschiefer) wird von rothem Feldspathporphyr (quarzführendem Porphyr) durchbrochen und theilweise überdeckt, wobei zu bemerken ist, dass dieser Porphyr ausser Thonschieferbruchstücken nie Theile einer andern Gebirgsart einschliesst. Aus diesem Umstande, sowie aus den Lagerungsverhältnissen schliesst der Verf. mit Recht, dass der rothe Porphyr ohne Zweifel die zweite Stelle in der Reihe dieser Gebirgsbildungen einnimmt. Hierauf folgt ein rother Sandstein, mit welchem die versteinierungsführenden Straten beginnen, und in Betreff welches der Verf. die schon von Andern ausgesprochene und zwar andern Localitäten entnommene Behauptung recht anschaulich darlegt, dass dieser Sandstein zunächst dem Feldspathporphyr seine Entstehung verdanke. Tadeln möchte ich hierbei des Verf. Ausdruck, dass dieser Sandstein aus dem Porphyr und Thonschiefer sich allmählig entwickle, weil das Wort „entwickeln“, was übrigens in solcher Bedeutung sehr häufig vom Verf. gebraucht wird, bei dem flüchtigen Leser des Buches leicht zu Irrthümern Anlass geben kann; wie ich denn auch des Verf. Neigung, dieses Gestein dem bunten Sandsteine zuzuzählen, nicht theilen möchte, weil dazu die aufgefundenen zum Theil nur wenig deutlichen oder nur als Steinkerne enthaltenen Petrefakten, unter denen namentlich der *Unio* ähnliche Formen und in den höhern Schichten *Myacites elongatus* Schl., *Pecten discites* Br., *Posidomya Becheri* Br., und Steinkerne von *Avicula pectiniformis* aufgeführt werden, durchaus nicht ausreichen, während die hin und wieder in ungeheurer Zahl in Kohle umgewandelten Pflanzenreste, die der Schlotheim'schen Abbildung von *Lycopodiolithes arboreus* (?) gleichen, eher dafür zu sprechen scheinen, dass man es mit einem ältern der Kohlengruppe angehörigen Gebirge, also zunächst wol mit dem rothen Todtliegenden zu thun habe. Wenigstens hat sich mir diese Ansicht ganz unwillkürlich aufgedrungen, als ich dasselbe Gestein an mehreren Punkten Tirols, als z. B. im Abtei-, Grödner-, Fassa-, Etsch- und Fersinathale, zu beobachten Gelegenheit hatte. (Vgl. meine Beiträge zur Geognosie von Tirol.)

„Aus dem rothen Sandsteine“ (so heisst es bei Hrn. F.) „entwickelt sich Kalk, in welchem *Posidono-*

myen beinahe ausschliesslich sichtbar werden, bis höher hinauf Plagiostomen und Pectiniten erscheinen, um später (vorzugsweise im vicentinischen Gebirge) Crinoideen Platz zu machen. Nun folgt durchgehendes feuersteinführender Kalk mit Ammoniten und Belemniten, zwischen denen mit Ausnahme von *Aptychus lamellosus* nur selten Bivalven sich erkennen lassen.“ In Betreff des erstgenannten Kalkes hebt Hr. F. besonders hervor, dass die untersten Schichten desselben, da wo sie sich in ununterbrochener Reihenfolge den obersten Mergelschichten des rothen Sandsteins anschliessen, vorzugsweise *Posidonomya Becheri*, *Pecten discites*, *Chamites lineatus* Schl. enthalten, während sich in den höhern Schichten mehrere Arten von *Euomphalus* (?) bemerkbar machen. Noch höher hinauf tritt die Schichtung minder deutlich hervor, bis endlich massiger Kalk an massigem Dolomit (der häufig die höchsten Kämme des Gebirgs bildet, oft aber auch in den tiefern Kalkschichten ein- und zwischenlagert) sich schliesst. Von dieser ganzen Formation hält es unser Verf. für sehr wahrscheinlich, dass sie als ein Äquivalent des Muschelkalkes zu betrachten sei, während er die andere feuersteinführende Kalkformation in Folge ihrer Ammoniten (*Am. communis* Sow., *Am. Davoei* Sow., *Am. primordialis* Schl. in deutlich erkennbaren Exemplaren, *Am. Rhotomagensis* und *Am. serpentinus* in zweifelhaften Exemplaren, für den Repräsentanten der Jurabildung ansieht.

Die bisher aufgezählten Formationen werden aber von den Melaphyren und den verwandten plutonischen Gesteinsmassen, denen Hr. F. im Allgemeinen den Namen „Trapp“ beilegt, durchbrochen, und so wie unser Verf. früher nachwies, dass sich aus dem quarzführenden Porphyrr der rothe Sandstein entwickelte, so zeigt er uns jetzt in Betreff dieser Trappe, dass sie zur Bildung eines grauen Sandsteins, den er doleritischen Sandstein nennt, Veranlassung gaben. Die doleritischen Sandsteine spielen in diesem Theile der Alpen eine nicht unwichtige Rolle und es ist des Verf. alleiniges Verdienst auf dieses bisher noch unbekannte und gewiss sehr merkwürdige Gestein aufmerksam gemacht zu haben. Schon aus dem Verhalten des schwarzen Porphyrs zu diesem Sandsteine (wie das von Hr. F. an mehreren Stellen des ersten Abschnitts seiner Schrift speciell nachgewiesen worden ist) wird es wahrscheinlich, dass Sandsteine, aus Fragmenten jener Porphyre gebildet, allen den von denselben durchgesetzten Lagerungen schlechterdings nur an- oder aufliegen können, was in der That auch der Fall ist. Denn so ähnlich auch, dem äussern Ansehen nach, derjenige Kalk, welcher oft in ungeheuern Massen jenen doleritischen Conglomeraten aufruht, jenen Kalkbildungen ist, die auf den rothen Sandstein folgen, so sind doch weder die Versteinerungen dieselben, noch ist der, jene Gruppen auszeichnende constante Wechsel der Form ihrer

Schichten in ihm wiederzufinden. Vergebens würde man über den Schichten des grauen Sandsteins Enkriniten- oder Ammonitenkalk in ihren ausgezeichneten Formen suchen, wohl aber erscheinen Bruchstücke dieser Gebilde in den tiefern Sandsteinlagern, und durch seine ganze Mächtigkeit Fragmente des charakteristischen rothen und schwarzen Feuersteins. Auf den grauen Sandstein jedoch, und niemals unter ihn gelagert, folgen rothe Mergel, die einem Kalke zur Basis dienen, in welchem Ammoniten beinahe gänzlich verschwinden; obschon diese Cephalopoden in den Sandsteinen selbst und namentlich in ihren tiefern Lagen oft sehr rein ausgebildet erscheinen, sowie ihre Spiralwindungen in den schwarzen Kalkblättern, die den grauen Sandsteinen häufig zwischenlagern, nicht selten sichtbar werden. Statt der Ammoniten treten nun Brachiopoden, Cidaritenstacheln und Polyparien in bedeutender Menge auf, und es schliesst sich mit diesem letzterwähnten Kalke (Kreide?) die Reihe jener Gesteine, welche die eigentlichen Hochalpen zusammensetzen.

In den Vorderalpen endlich entwickeln sich aus diesen letztern Gebilden ganz allmählig und ohne bestimmbare Grenzen der Ichthyolithenkalk des Vicentinischen (am Monte Bolca) und der belluneser Sandstein, welche beide Formen, indem sie sich gegenseitig vertreten, für geognostisch gleich zu erachten sind. Auf diesen Gesteinen lagern weiterhin im Vicentinischen und im Piavethale die blauen und gelben Mergel, aus denen sich im Trevisanischen die Nagelflue, im erstgenannten Gebiete jedoch der Nummulitenkalk entwickeln. Ichthyolithenkalk oder belluneser Sandstein bilden das Verbindungsglied zwischen den tiefern (oder Kreide) Bildungen und den höhern (tertiären) Schichten, und nur wo dieselben fehlen, wird ein plötzlicher Wechsel der Gesteinsformen und mithin eine schroffe Grenze sichtbar. Auch diese am Saume des Alpenzuges auftretenden jüngsten neptunischen Gebirge blieben nicht ungestört, indem sich basaltische Durchbrüche und dadurch veranlasste Hebungen an ihnen nachweisen lassen; denn während am Monte Bolca es ganz klar zu Tage liegt, dass die starke Schichtenneigung des Ichthyolithenkalks vom durchbrechenden Basalte bedingt ist, so darf man wol auch dieselbe Ursache bei der Schichtenaufrichtung der Nagelflue, dieses jüngsten und zugleich bedeutendsten Gliedes sämtlicher neptunischer Gebirge dieser Gegend, als wirksam annehmen, obschon nirgends eine für diese Hypothese sprechende Entblössung nachgewiesen werden kann. Des Verf. Zusammenstellung sämtlicher Gesteinsgebilde des ganzen Alpengebiets nach ihrer durch tüchtige Untersuchungen begründeten Altersfolge führt aber zu folgender Tabelle: 1) Thonschiefer und Glimmerschiefer. 2) Quarzporphyr (rother Porphyr, Feldspathporphyr). 3) Rother Sandstein (bunter Sandstein? Myacitensand-

stein). 4) Posidonomyenkalk. 5) Enkrinitenkalk. 6) Cephalopodenkalk. 7) Trappgesteine (gangartig alle voranstehenden Glieder durchbrechend). 8) Grauer doleritischer Sandstein (Trapptuff) und rother Mergel. 9) Astraeen- und Brachiopodenkalk (Polyparienkalk). 10) Ichthyolithenkalk und belluneser Sandstein. 11) Basalt (abnorm). 12) Tegelgebilde (graue und blaue Tertiärmergel, Grünsand, Basaltuff). 13) Nummulitenkalk (jüngster Grobkalk) und Nagelfluhe.

Nach dieser übersichtlichen Darlegung des Inhaltes und der in dieser überaus wichtigen Schrift niedergelegten Hauptresultate sei es schliesslich noch vergönnt, auf einige Nebendinge aufmerksam zu machen, die mehr oder weniger geeignet sind, zu zeigen, dass der Verf. ein selbständiger und unbefangener Beobachter ist, den herrschende Ansichten und gewichtige Autoritäten weder an genauer Untersuchung noch an offenem Aussprechen des Gefundenen zu hindern vermögen, wie das leider so häufig anderwärts der Fall ist.

Vor allen erkennt man in Hrn. F. einen Bekämpfer der Dolomitisationstheorie des Hrn. v. Buch, und zwar, was mir besonders wichtig scheint, lediglich von dem geognostischen Standpunkte aus, indem er zeigt, dass wenigstens im ganzen Gebiete der von ihm untersuchten Gebirge diese Hypothese keineswegs ihre Bestätigung, vielmehr ihre vollständige Widerlegung findet. Namentlich aus den Schilderungen des ersten Abschnitts stellt sich heraus, dass Melaphyrgänge Kalk und Dolomit gleichmässig durchbrechen, dass Dolomit oft an von den schwarzen Porphyren entfernten Punkten auftritt, während Kalk sie unmittelbar berührt, dass auf mächtigen Melaphyrmassen Kalk ruht, dem Dolomit sich auflagert; mit einem Worte, dass Dolomit in gar keiner, oder wenigstens nicht in einer, die Hypothese rechtfertigenden Beziehung zu dem Trappgesteine stehe. „Nach allen Daten (so fährt Hr. F. fort), die hier vorliegen, ist überhaupt nicht anzunehmen, dass Kalk in Dolomit umgewandelt worden sei, und schon die allgemein bekannte und selbst von den Vertretern jener Hypothese vielfach erörterte Thatsache, dass die Ausscheidungen von Granat, Idocras, Gehlenit u. s. w. an der Scheidung von Augitporphyren und Kalk oder Dolomit, nie von Letzterem, sondern stets von Kalkspath umhüllt werden, würde genügen, um starken Verdacht gegen eine solche Umwandlung zu erwecken. Ich habe absichtlich vermieden, vom Emporsteigen der Talkerde in Gasform zu sprechen, da der Gründer jener Umwandlungstheorie nie sich dieses Ausdrucks bediente, der, hätte man nicht Beweise, dass es damit ernstlich gemeint sei, für eine Satyre, auf jene Hypothese gemacht, hätte gelten müssen.“ Ich selbst enthalte mich hier jeder weitem Besprechung der v. Buch'schen Hypothese, da ich sie in meinen Beiträgen zur Geognosie von Tirol von dem geognostischen, wie chemischen Standpunkte ausführlich beleuchtet und auch bereits in diesen Blättern bei der kritischen Besprechung der Klippstein'schen Schrift (Beiträge zur geologischen Kenntniss der östlichen Alpen) Gelegenheit genommen habe, mein durchaus abfälliges und zwar auf Thatsachen gestütztes Gutachten über dieselbe abermals abzugeben.

In Betreff des „Marmors“ von Predazzo findet Hr. F., dass er weder „der einzige, wahre, körnige Marmor“ (wie Hr. v. Buch behauptet) in Fassa und Fleims, noch überhaupt ein eigentlicher Kalkstein, sondern ein wahrer Dolomit sei, der sich der von ihm angestellten chemischen Analyse zufolge als aus

64,30 kohlen saurem Kalk

35,70 kohlen saurer Magnesia

zusammengesetzt erweise. Obschon nun das Resultat dieser Analyse kein richtiges ist, indem Hr. F. den Wassergehalt übersehen hat (dieses Gestein muss nach meiner Untersuchung als aus 2 Atomen kohlen saurem Kalk, 1 Atom kohlen saurer Magnesia und 1 Atom Wasser zusammengesetzt betrachtet werden, wodurch auch meine Bezeichnung Predazzit für dieses bisher noch nicht bekannte Gestein gerechtfertigt wird), so geht doch daraus hervor, dass unser Verf. sorgfältig beobachtet, weil er sicher schon durch die äussern physikalischen Kennzeichen, sowie durch die Art, wie dieses Gestein verwittert, darauf geleitet wurde, es nicht ohne Weiteres für Marmor zu halten, sondern einer nähern Untersuchung zu unterwerfen.

Hr. F. kommt ferner zu dem Ausspruche: „es lasse sich durchaus keine bestimmte Grenze zwischen den einzelnen Gliedern der versteinierungsführenden Gebirgsformen ziehen“ und warnt vor dem nur allzu häufigen Irrthume, scharfe Grenzen zwischen den verschiedenen Gruppen zu suchen und locale Erscheinungen für allgemein geltend zu halten. Er weist mit Recht darauf hin, dass man, durch das Verschwinden oder den Mangel einer oder der andern Gebirgsform getäuscht und durch die auf solche Weise scharf hervortretende Verschiedenheit der Charaktere der mit einander in Berührung kommenden Formen bestochen, gar häufig bestimmte Grenzen gezogen habe, ohne zu bedenken (oder ohne zu wissen), dass sich an vielen andern Punkten Gebilde zwischen die so getrennten Gruppen schieben, denen die Charaktere der Einen, wie der Andern in gleichem Maasse zukommen, und die dadurch Verbindungsglieder Beider werden. Dieses Übergehen und dieses Ineinandergreifen findet aber sehr augenfällig in den mechanischen (neptunischen) Ablagerungen der von Hrn. F. näher untersuchten Districte statt, und wie in den Hochalpen (wenn nicht abnorme Gebilde dazwischen treten, oder einzelne Glieder fehlen) die Reihe der Bildungen, von den höchsten Straten des rothen Sandsteines an, bis hinauf zu dem Kalke und den rothen Mergeln, sich durch die unmerklichsten und sanftesten Übergänge an einander knüpft, so entwickeln sich in den Voralpen am Monte Bolca, im Valle del Cavaliere, bei Noale und an vielen andern Orten die höhern Lagen des Ichthyolithen- und Nummulitenkalkes, ohne irgend eine kennbare Grenze, aus den tiefern Schichten, und namentlich findet an allen diesen Punkten der Wechsel des paläontologischen Charakters der Schichten auf solch unmerkliche und allmähliche Weise statt, dass sich unser Verf. ebendeshalb zu dem schon oben citirten Ausspruche für völlig berechtigt erachtet, zu welchem, wie man aus allem ersieht, nur sehr sorgfältiges und vergleichendes Studium sämmtlicher hierher gehöriger Verhältnisse führen konnte.

(Der Schluss folgt.)



## G e o l o g i e.

Die Venetianer Alpen, ein Beitrag zur Kenntniss der Hochgebirge von Dr. *Wilhelm Fuchs*.

(Schluss aus Nr. 153.)

So sehr überzeugend aber der von dem Verf. geführte Nachweis des ganz allmäligen Überganges der auf neptunische Weise entstandenen Gesteinsformationen ist, so wenig überzeugend scheint er mir zu sein, wenn Hr. F. denselben auch auf die plutonischen Gebirge anwendet, und die Granite, Syenite, Melaphyre, Basalte, Grünporphyre und Aphanite des von ihm durchforschten Alpenzuges als nur verschiedene Formen eines und desselben Gebildes (des Trappes) darzustellen versucht, indem er behauptet, dass die oben genannten verschiedenen Gesteine sich durch Übergangs- und Zwischenglieder von der mannichfaltigsten Structur und Zusammensetzung zu einer einzigen Gruppe verbinden. Es würde mich jedenfalls weit über die Grenzen des mir hier verstatteten Raums hinausführen, wenn ich mich darauf einlassen wollte, den Ungrund einer solchen Annahme, sowie die Widersprüche, die von Seiten der Geognosie, Geologie und Chemie dagegen zu erheben sind, nachzuweisen, daher ich mich mit der einfachen Bemerkung begnüge, dass ich mich in dieser Beziehung mit dem Verf. in keiner Weise einverstanden erklären kann, und das um so weniger, je mehr ich Grund habe zu glauben, dass ohne allen Zweifel die Gebirgsverhältnisse des untern Fassa- und des Travignolothales in der Umgebung von Predazzo unsern Verf. zu solchen Ansichten verleiteten. Die Verhältnisse von Predazzo gehören aber noch gar nicht zu denjenigen, von denen die Geognosie behaupten kann, sie seien von ihr erkannt, und es scheint mir unter allen Umständen sehr gewagt, aus ihnen irgend etwas Allgemeines, was noch dazu dem anderwärts Erforschten und Wohlbegründeten widerspricht, herleiten zu wollen. Die Lehre vom „jungen Granit“, bekanntlich ebenfalls von Predazzo ausgegangen, ist ein schlagendes Beispiel, welchen Schaden solch ein Verfahren in der Wissenschaft bringen kann, und wie schwer es hält, auf einen offenbaren Irrthum fernerweitig basirte Irrthümer aus der Wissenschaft später wieder zu verbannen. Denn kaum war von Ern. v. Buch ausgesprochen worden, es sei Granit im heissflüssigen Zustande zu sehr später Zeit (d. h. nach der Bildung von Jura- und Oolithenkalk) bei Predazzo hervorgebrochen,

so sah man alsbald anderwärts ebenfalls jungen Granit, und es war nicht gerathen, an der Wahrheit einer solchen Annahme zu zweifeln, seit namentlich in Sachsen durch Weiss, Naumann, Cotta, v. Humboldt, v. Leonhard und Andern in der Gegend von Zscheila, Oberau, Weinböhla und an mehren andern Punkten der sächsischen Schweiz solch junger Granit, der nach der Bildung der Kreideformation im flüssigen Zustande aufgestiegen sein sollte, erkannt worden war. Und doch glaubt jetzt kein Mensch an so jugendliches Alter dieses sächsischen Granits, es ist jetzt selbst von frühern Vertheidigern dieser Ansicht nachgewiesen worden, in welcher Weise man getäuscht ward, und ich behaupte, man würde sich hier in Sachsen niemals haben täuschen lassen, wenn nicht Hr. v. Buch bei Predazzo mit seiner Selbsttäuschung den Anfang gemacht hätte.

Ein anderer Punkt, worin ich, ohne jedoch im Stande zu sein, etwas Besseres zu geben, mit dem Verf. nicht der gleichen Meinung sein möchte, ist seine Ansicht, die er sich machen zu müssen glaubt, um das anomale Zusammenvorkommen organischer Reste in gewissen Gesteinsschichten der Alpengegenden, die sonst weit von einander getrennt erscheinen, zu erklären. Es ist das ein Gegenstand, der in der neuesten Zeit, namentlich seit man mit den Petrefakten von St. Cassian näher bekannt worden ist, vielfach das Interesse der Gelehrten in Anspruch genommen hat, ohne dass es bisher geglückt ist, die hierbei aufsteigenden Zweifel und Bedenken zu beseitigen. Man höre, wie sich unser Verf. darüber ausspricht. „Überall“ (so heisst es S. 43), „wo ruhige, ungestörte Ablagerung stattfand, finden sich die Gesetze bestätigt, welche in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Organismen aus der Erfahrung abstrahirt wurden. Indem nun die Schichten mechanischen Absatzes eine bestimmte Reihenfolge bilden und die höhern nothwendig später abgelagert worden sein mussten, als die tiefern, nahm man ganz consequent an, dass die organischen Reste der tiefern Straten, welche in den höhern sich nicht mehr finden, einer ältern Periode angehörten und vor Ablagerung der jüngern Gebilde ausgestorben wären; die Reste höherer Schichten jedoch, welche den tiefern nicht eigen sind, erst in jener neuern Periode aus der schaffenden Hand der Natur gingen. Mit einem Worte: die Petrefakten machte man zu Repräsentanten der organischen Formen ihres Zeitalters.“ „Ich kann“ (so fährt Hr. F. fort) „jener Schlussfolgerung nicht unbe-

dingt beipflichten und halte es nicht für unmöglich, dass, sowie auf dem Lande in den verschiedenen Niveau's über dem Meere bestimmte organische Formen leben, die weder abwärts noch aufwärts über gewisse Grenzen steigen, dies auch unter dem Meeresspiegel der Fall sei und jene organischen Reste minder die Repräsentanten der Zeit, als der Höhe seien, in der jene Ablagerungen stattfanden. Wie nach und nach die Straten dem Meeresspiegel zustiegen, verschwanden die Wesen, deren Dasein an tieferes Wasser gebannt war, und andere traten an ihre Stelle, um wieder bei steigendem Meeresboden neuen Formen Platz zu machen, während an den tiefern Punkten, wenn solche sich noch fanden, die frühern Organismen nach wie vor lebten. Wo nun solch ruhiges Ablagern und Steigen gewaltsam gestört wurde und tiefere Lagen plötzlich in höhere Horizonte stiegen, oder umgekehrt, mussten natürlich die tiefer lebenden Organismen mit hinaufgehoben werden, oder die höhern herabsinken und sich dann mit andern fremdartigen Formen mengen. Störung, plötzlichliches Steigen der Schichten und Mengung verschiedenartiger, d. h. nicht zusammenpassender, Thier- und Pflanzenformen zeigen uns aber die Alpen, und jene Meinung dürfte darin eine Stütze finden.“

„Es kann übrigens eine Ansicht mit der andern zugleich recht gut bestehen und das (erwiesene) Aussterben vieler Formen organischen Lebens, deren Dasein vielleicht noch an ganz besondere Bedingungen geknüpft war, spricht allerdings auch für die Richtigkeit der erstern, obschon uns für die Möglichkeit der Entwicklung ganz neuer, früher nicht dagewesener Formen keine bestimmten Beweise vorliegen (! der Ref.). Es dürfte übrigens wirklich noch unerwiesen sein, ob nicht Formen, die als ausschliesslich der Vorwelt angehörig betrachtet werden, jetzt noch lebendig in bedeutender Tiefe des Meeres sich finden (! der Ref.). Wie die Sache sich aber nun auch immer verhalten möge, so viel ist gewiss, dass die bisher geltende Ansicht allein die Erscheinungen, welche die Alpen in paläontologischer Hinsicht bieten, nicht genügend erklären können.“

Endlich findet sich unter den Beobachtungen des Verf. ein meiner Ansicht nach sehr wichtiger Beitrag zur Formenlehre der Gesteine, der es wol verdient, dass ich ihn noch besonders heraushebe und in sein gehöriges Licht stelle. In einer bis jetzt, wie es scheint, unter den Gelehrten noch wenig bekannten, jedenfalls aber sehr bemerkenswerthen Schrift (Die Kugelform im Mineralreiche und deren Einfluss auf die Absonderungsgestalten der Gesteine. Ein Beitrag zur geognostischen Formenlehre von Dr. J. Roth. Mit 8 Steindrucktafeln. Leipzig und Dresden, 1844) wird nämlich unter anderm darauf aufmerksam gemacht,

wie, ganz den bisherigen Ansichten entgegen, jene bekannten prismatischen und kugelförmigen Absonderungen der plutonischen und vulkanischen Gebirgsmassen in ganz gleicher Weise auch an neptunischen Gebilden zu beobachten seien, und es wird dabei darauf hingewiesen, wie die Ursache dieser gleichen Erscheinungen an Gebirgen so verschiedenen Ursprungs in dem Umstande liege, dass das Material des auf feurigem wie wässerigem Wege entstandenen Gesteins bei seinem spätern Festwerden (das erstere durch Abkühlung, das letztere durch Austrocknung) sich zusammengezogen, und dafern solches Zusammenziehen oder Schwinden möglichst ungestört und regelmässig von statten ging, jene prismatischen und kugelförmigen Absonderungsgestalten angenommen habe. Es werden zur praktischen Beweisführung dieses streng philosophisch durchgeführten Satzes mehrfache Belege, aus der Wirklichkeit entnommen, angeführt, und namentlich hat das dresdner Steinkohlengebirge ganz ausgezeichnetes Material dazu hergegeben, indem hier in entschieden neptunischem Gebilde nicht nur prismatische, sondern auch kugelförmige und sogar mit concentrisch-schaliger Absonderung versehene Gestalten in einer Schönheit und Ausbildung vorkommen, wie solche nicht vollständiger im vulkanischen Gebirge wahrgenommen werden kann. Einen fernerweitigen Beleg liefert nun Hr. F. in seiner Schilderung der Structurverhältnisse des doleritischen Sandsteines. S. 11 heisst es nämlich: „Je weiter man am Lago di Aleghe hinaufgeht, desto minder deutlich wird das krystallinische Gefüge (des Dolerites oder Augitporphyrs, aus welchem sich ja dieser doleritische Sandstein entwickelt); amorphe Körner von Feldspath und Augit werden durch die frühere Grundmasse zusammengekittet, Kalkspathstückchen mengen sich mit mikroskopischen Fragmenten von Hornblende; später backen sich Quarzstücke, Kalkknollen und Bruchstücke des früher geschilderten krystallinischen Gemenges ein, das massige Gestein sondert sich in Bänke und Schichten, die grösstentheils wieder in kugelförmige Stücke von concentrisch-schaliger Structur sich trennen u. s. w.“ und S. 12—13: „ — — — Nahe der Baumgrenze lösen sich aus der verwitterten Oberfläche der Porphyrmassen Porphyrkugeln anderer Farbe und Zusammensetzung, deren Menge nach und nach zunimmt, während die bindende Masse theils krystallinische Structur zeigt, theils ein sandsteinartiges, aus amorphen Körnern zusammengebackenes Gemenge bildet; bis höher am Kamme der Cima di Pape dünne Schichten feinkörnigen grünen Sandsteins mit einem dunkelgefärbten, auf den ersten Anblick basaltartigen Gesteine wechseln, welches häufig Abdrücke von Meeresbewohnern (Pectiniten) im sonderbaren Vereine mit Farrenwedeln enthält. Wie am Lago di Aleghe, ist hier, wo das Gestein sein krystallinisches Gefüge verliert und sandstein- oder mergelartig wird, kugelförmige Ab-

sonderung von concentrisch-schaliger Structur vorwiegend sichtbar, welche sich selbst in den dünnsten Blättern wahrnehmen lässt.“ Ausserdem gibt Hr. F. noch auf Taf. 17 in der dritten Figur eine Abbildung eines solchen Sandsteinkalkes vom Monte Grava in Hochzoldo, an welchem man diese kugelförmige Absonderung sehr gut sehen kann. Ich glaube nicht, dass man mir hier einwenden wird, der von Hrn. F. beschriebene Sandstein sei kein neptunisches Product, oder dass, wenn er ein solches sei, die Kugeln als ursprüngliche, dem Melaphyr angehörige, und mechanisch hier abgelagerte angesehen werden müssten; denn weder geht so etwas auch nur im Entferntesten aus der mehrfach bei Hrn. F. aufzufindenden Beschreibung dieses Sandsteins, noch aus der gegebenen Abbildung hervor.

Indem ich jetzt die Besprechung dieses Werks beschliesse, dem Verf. desselben ein herzliches „Glückauf!“ zurufend, bleibt mir nichts übrig, als den Wunsch auszusprechen, es möchte der Preis des Buches kein so hoher sein (es kostet 10 Thaler), was leicht zu erzielen gewesen wäre, wenn man die Ausstattung weniger prachtvoll veranstaltet hätte, zu welchem äussern Glanze leider eine höchst bedeutende Menge von Druckfehlern einen seltsamen Contrast bilden.

Dresden.

Alexander Petzholdt.

## Kunstgeschichte.

*Les Cathédrales de France par l'Abbé J. J. Bourassé, chanoine honor. de Nevers etc. Tours, Mame & Comp. 1843. 8. 8 Fr.*

Kein Land hat einen grössern Reichthum von grossartigen herrlichen Kirchenbauten im sogenannten gothischen (oder Spitzbogen-) Stil, die den hohen Aufschwung der christlichen Baukunst in verschiedenen Zeiträumen des Mittelalters bezeugen, wie Frankreich. Vorzüglich seit zwanzig Jahren ist ein lebhaftes Interesse für diesen Gegenstand unter den Franzosen erwacht, das sich nicht nur durch emsige Forschungen über die Geschichte der merkwürdigsten jener Kirchen und die Eigenheiten ihres Baustils und durch schriftliche und bildliche Darstellungen derselben, sondern auch durch einen thätigen, selbst bedeutenden Aufwand nicht scheuenden Wetteifer kund gibt, dasjenige, was an diesen ehrwürdigen Gebäuden der Gewalt der Zeit oder roher Zerstörungswuth erlegen ist, herzustellen oder sie vor weiterm Verfall zu bewahren und sogar hin und wieder das, was bisher daran unvollendet geblieben war, im gleichen Stil zu ergänzen. Von vielen solcher Kirchen haben wir bereits seit dieser Zeit mehr oder weniger ausführliche Monographien erhalten, und es sind wenige, mit deren Ausbesserung oder Vollendung man nicht jetzt die Baukunst beschäftigt sieht. Den Reisenden, der solchen Dingen seine Aufmerk-

samkeit zuwendet, muss diese Wahrnehmung mit Bewunderung erfüllen. Wie sollte er nicht darin eine würdige und erfreuliche Sühne für die vielen schmachvollen Frevel erblicken, mit denen der fanatisch blinde Volkstaumel die ersten Perioden der Revolution befleckt hat? Und ist es nicht ein die Nation ehrendes Zeugniß des wieder erwachten religiösen und kirchlichen Sinnes, dass die diesfälligen Unternehmungen geistlicher und weltlicher Kunstfreunde so vielen und starken Anklang in allen Ständen finden? Auch die Regierung theiligt sich dabei durch ansehnliche Geldbeiträge. Überall in Frankreich, sowie in Deutschland und Italien, ist man jetzt zur richtigen Würdigung jener alten Meisterwerke kirchlicher Baukunst und zur Einsicht gelangt, wie widersinnig, abgeschmackt und eitel die Versuche waren, diese Bauten mittels moderner Verzierungen zu verschönern und zu verbessern, oder ihre Vollendung in einem modernen oder gemischten Stil zu unterfangen. Man ist sogar an manchen Orten bedacht, solche Verunstaltungen und Versündigungen gegen einen reinen Geschmack wieder gut zu machen. Mehrere Bischöfe haben in ihren Seminararien einen eigenen Unterricht in der kirchlichen Alterthumskunde angeordnet. Der Verf. dieses Werks selbst ist zu Nevers damit beauftragt. Diese Einrichtung verdient gewiss Beifall. Nur ist zu wünschen, dass sie nicht in das gegenwärtig so vielfach sichtbare Streben ausgleite, alles Alte blos weil es alt ist, als das allein Gute hervorzuheben, alles Neue aber, weil es neu ist, zu verdächtigen und zu verunglimpfen. So hat es unlängst dem Hrn. Prosper Gueranger, Abten des Benedictinerstifts zu Solesme in Frankreich, beliebt (in seiner *Lettre à Monseigneur l'Archeveque de Rheims sur le droit de la Liturgie. Le Mans, 1843*), mit herrischer Schroffheit alle Verbesserungen der liturgischen Bücher, welche viele Bischöfe, auch einige Mönchscongregationen, vorzüglich im vorigen Jahrhundert, für ihre Kirchsprengel oder Ordensklöster veranstaltet haben, als geistlose und unkirchliche Neuerungen zu bezeichnen, und die der Geschichte und dem gallikanischen Kirchenrecht ganz widerstreitende Behauptung aufzustellen: die unbedingte und ausschliessliche Annahme der von Rom (unter Pius V.) ausgegangenen liturgischen Bücher, deren Mängel und Verstösse durch eine gesunde katholische Kritik längst aufgedeckt sind, sei der einzig richtige Weg, um die Gefahren des Glaubens zu entfernen und die gallikanische Kirche gegen den Rationalismus zu beschirmen. Und wem ist dieses Buch gewidmet? Dem Erzhirten von Rheims. O Hinkmar! deine Schriften sind zwar noch nicht vermodert. Aber lebt denn nichts mehr von deinem Geiste? — Die neueste Zeit hat uns allerdings durch viele trüben Erscheinungen an das *Nil admirari* gewöhnt. Dennoch kann Ref. nicht bergen, dass er seinen Augen nicht traut, wenn er solche Äusserungen, wie die eben an-

geführte, von gelehrten Geistlichen des 19. Jahrh. zu Gesicht bekommt, die, alle die redlichsten Bestrebungen jüngst vergangener Tage nach Veredlung des Kirchlichen im Sinne des Evangeliums schmähend, leidenschaftlich zur Rückkehr ins Mittelalter aufrufen und treiben. — Von *einundachtzig* Domkirchen gibt uns Hr. Bourassé Bericht. Darunter befindet sich auch die neueste zu Algier, eine umgestaltete Moschee. Die andern gehören fast alle dem sogenannten gothischen Stil. Unter diesen sind wirklich einige, die in diesem Stil die höchste Vollendung erreicht haben, und deren Eindruck von Aussen und Innen dem echt-christlichen und kirchlichen Sinne in ganz vorzüglichem Grade zuzusagen. Dahin gehören namentlich die Domkirchen von Amiens, Rheims, Chartres, Rouen, Auch, Lyon, Orleans, Sens, Paris und Strasburg. Wer kann vor und in diesen Gott geweihten, in harmonischer Gliederung gen Himmel aufsteigenden Bauwerken betrachtend verweilen, ohne sein Innerstes tief ergriffen und zum Unendlichen erweitert und gehoben zu fühlen! Jedem denkenden Betrachter dringt es sich auf, dass ihre Erfinder Ein grosser Gedanke begeistert habe, dass es ihr Bestreben war, mittels grossartiger Sinnbilder das von Christus dem Erlöser verkündete Reich und die Überlieferungen vom Ringen darnach im Verlaufe von Jahrhunderten der Christengemeinde recht anschaulich zu vergegenwärtigen. Die volle Anerkennung der erhabenen und sinnreichen Schönheiten solcher mittelalterlichen Kirchen soll jedoch die gerechte Würdigung anderer gleichfalls erhabenen Schönheiten, welche verschiedene spätere Kirchenbauten darbieten, nicht ausschliessen. Wer wird z. B. dem Pantheon (Genofevakirche) und der Kirche der Invaliden zu Paris ein hohes Verdienst absprechen? — Der Verf. gibt von dem Entstehen, dem Aufbau und den Schicksalen der einzelnen Kirchen meist befriedigende Nachrichten. Auch sucht er dem Leser von dem Charakter des Baustils jeder Kirche im Ganzen und Einzelnen einen deutlichen Begriff zu geben. Von einer ziemlichen Zahl derselben enthält sein Werk Abbildungen in gelungenen Steinabdrücken. Eine Vermehrung von diesen wäre jedoch sehr wünschbar gewesen. In Betreff des Innern der Kirchen beschränkt sich der Verf. wol mit Recht auf Beschreibung des Architektonischen, der plastischen Bild- und Schnitzwerke und der Glasmalereien. Am Schlusse des Werks sind Vergleichungstabellen über die Maasverhältnisse und Baustile der Kirchen beigefügt. — So sehr dem Verf. für seine Zusammenstellung der Nachrichten von den sämtlichen jetzigen Domkirchen Frankreichs in einem mit aller Zierlichkeit gedruckten und ausgestatteten Octavband von 684 Seiten der Dank aller Freunde kirchlicher Kunst und kirchlicher Alterthümer gebührt, so billig möchte der Wunsch nach einem ähnlichen Werk über die andern besonders

ausgezeichneten Kirchen Frankreichs, sei es von aufgehobenen Bischofssitzen, Stiftern und Klöstern, sei es von andern öffentlichen Anstalten oder auch Pfarrsprengeln erscheinen. Namentlich zählt Ref. darunter die herrliche Kirche zu Narbonne, von der, wie zu Köln, nur der Chor ausgebaut ist, die gleichfalls herrliche vormalige Domkirche zu Auxeres, die ehemalige Augustinerkirche von Brou ganz nahe bei Bourg en Bresse (*Hist. et Description de l'Église Royale de Brou, Bourg, chez Bottier*), die Kirche der Abtei St. Ouen zu Rouen, die Pfarrkirchen St. Etienne, St. Sulpice und St. Roch zu Paris, die Stiftskirche von St. Denys, die Michaels- und die I. Frauenkirchen zu Dijon (*Dijon ancien et moderne par Ch. Maillard. 1840*), die grosse Abteikirche zu Vezelay in Burgund, die alte Klosterkirche zu Cluny (*L'Abbaye de Cluny par P. Lorrain, Dijon, 1830*), die im Innern ganz vollendete gothische Kirche St. Saturnin zu Toulouse, die alte Kirche von Noyon (*Description monumentale et histor. par Dantier. 1845*), die Abteikirchen von St. Riquier (*Description de St. Riquier en Ponthieu par Gilbert. Amiens, 1838*) und von Fécamp (*Essai sur l'Abbaye de Fécamp par Leroux de Liney. Rouen, 1840*), zwischen Abbéville und Rouen gelegen; ferner die vormaligen Stiftskirchen von Ottmarsheim und Gewiler und des Karthäuserklosters zu Molsheim im Elsass.

Bei mehreren Domkirchen hat Hr. B. die über sie früher erschienenen Werke angezeigt, bei andern gar nicht oder nur zum Theil. So vermisst Ref. bei der Domkirche zu Auch die Anführung des Prachtwerks mit fünfunddreissig grossen Abbildungen, welches Prof. Lettu unter der Aufschrift: *Muséum sacré* (Paris, 1835) herausgegeben; von Amiens die *Notice histor. et descriptive par H. Dusevel*; von Bourges die *Monographie de la Cathédrale de Bourges par Arthur Martin et Charles Cahier* (1841); von Rouen die *Description histor. de la Cathédrale de Rouen par Gilbert* (Rouen, 1837); von Chartres die *Description de Notre Dame de Chartres par Gilbert* (1824); von Avignon die *Notice de l'Église de Notre Dame des Doms à Avignon* (1837); von Strasburg (nebst *Grandidier Essais histor. et topographiques de l'Église Cathédrale de Strasbourg* [1732]) Beschreibung des Strasburger Münsters (1785) und das Münster zu Strasburg von H. Schreiber (Karlsruhe und Freiburg, 1828).

Deutschland besitzt ebenfalls Monographien von vielen seiner schönsten und herrlichsten Kirchen (zu Köln, Freiburg, Constanz, Ulm, Speyer, Regensburg, Bamberg, Mainz, München, Prag, Wien, Heilbronn u. s. w.). Doch entbehrt es noch ein Werk, das eine gediegene geschichtliche und künstlerische Darstellung von allen mit guten Steindrücken oder Kupferstichen, dergleichen einzeln viele schon vorliegen, enthielte. Wäre ein wahres Nationalwerk dieser Art nicht ein Unternehmen des Vereins für den Dombau zu Köln im höchsten Grade würdig? Dass Ihre Majestäten von Preussen und Baiern, ja die sämtlichen Bundesfürsten die Verwirklichung mit Grossmuth unterstützen und fördern würden, wer könnte daran zweifeln?

Constanz.

J. H. v. Wessenberg.

# NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Vierter Jahrgang.

№ 155.

30. Juni 1845.

## Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Dr. *Alertz* ist zum preussischen Gesandtschaftsarzt in Rom ernannt worden.

Den Commerzien- und Admiralitätsrath *Becker* in Königsberg hat die Universität daselbst bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum zum Doctor der Rechte ernannt.

Der Professor am Lyceum zu Karlsruhe Karl Sigismund *Bissinger* ist zum ersten Lehrer und Vorstand des Pädagogiums und der höhern Bürgerschule zu Pforzheim ernannt worden.

Giov. Maria *Bussedi*, Professor der Philologie und Geschichte am Lyceum di Porta nuova in Mailand, ist Bibliothekar an der Universität zu Pavia geworden.

Oberlehrer Dr. K. *Eichhoff* in Elberfeld ist zum Director des Gymnasiums in Duisburg ernannt worden.

Staatsrath Freih. v. *Freyberg-Eisenberg* ward Vorstand der Akademie der Wissenschaften in München und Generalconservator der wissenschaftlichen Sammlungen Baierns.

Die ordentlichen Professoren der Theologie an der Universität zu Leipzig Superintendent Dr. Chr. G. Leb. *Grossmann* und Kirchenrath Dr. Georg Ben. *Winer* sind in die erledigte erste und zweite Stelle in der theologischen Facultät aufgerückt und als Domcapitulare in das Hochstift Meissen eingetreten.

Der Oberlehrer am Realgymnasium in Gotha Dr. K. H. *Hassenstein* ist mit dem Prädicat eines Professors als Director der Naturalien- und Kunstsammlungen nach Koburg versetzt worden.

Archidiaconus Dr. Chr. H. *Henkel* in Koburg ist zum Hofprediger daselbst mit dem Prädicat als Kirchenrath ernannt worden.

Der Director des Gymnasiums zu Duisburg Dr. Heinr. *Knebel* ist als Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln bestätigt worden.

Dem Professor der alttestamentlichen Exegese Dr. Joh. *Riedl* in Grätz ist die Professur der Pastoraltheologie an dasiger Universität übertragen worden.

Dem Vicepräses des Seminarium in Prag Dr. Franz *Plausar* ist die Professur der Pastoraltheologie an der Universität daselbst übertragen worden.

Die Professur der Staatsarzneikunde an der Universität zu Pesth ist dem Dr. Joh. *Rupp* verliehen worden.

Der Privatdocent Dr. L. M. *Strümpell* ist zum ausserordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Dorpat ernannt worden.

Archidiaconus und Seminardirector *Textor* in Kammin ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Cöslin ernannt worden.

Orden. Das Ritterkreuz des schwedischen Nordsternordens erhielt Hofrath Prof. Dr. *Koch* in Erlangen; das Offizier-

kreuz des belgischen Leopoldordens Prof. v. *Schwanthaler* in München; den hannöverschen Guelfenorden Hofrath *Marks*, Erzieher des Prinzen Eduard von Solms-Braunfels aus Dresden (nicht, wie S. 589 gesagt wurde, Hofrath *Marx*); den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse Architekt *Duban* in Paris und Landgerichtsarzt Dr. Mich. *Hastreiter* in Starnberg; vierter Klasse Archivar *Baur* in Darmstadt, Geh. Finanzrath Dr. H. W. *Pabst* in Berlin, die Pfarrer *Riedel* in Kleindexen, *Senff* in Ostrau, *Kersten* in Zobten, *Lamprecht* in Wesel, M. Chr. Gottl. *Caspari* in Zschortau; den grossherzoglich hessischen Ludwigsorden Professor am polytechnischen Institut in Wien Jak. *Reuter*.

## Nekrolog.

Am 1. Mai starb zu Liancourt K. J. *Ferry*, Examiner an der polytechnischen Schule und Professor an der École de genie, im 80. Jahre. Er war Mitredacteur der *Revue encyclopédique* und Übersetzer mehrerer englischer Werke, wie *Lyal*, *Notice sur l'organisation — des colonies militaires de la Russie* (1825); *Everett*, *Idées sur la population* (1826).

Am 10. Mai zu Karlsruhe der grossherzogliche Kammerath Bernh. Gottl. *Dollmäscher*, 65 Jahr alt. Er gab heraus: Sammlung sämmtlicher Gesetze u. s. w., welche in Baden über Gegenstände der Ortspolizei von 1712—1832 erschienen sind (2 Bde., 1836).

Am 14. Mai im Haag Hendrick *Callot d'Escury van Heineoord*, Staatsrath und Curator der Universität zu Leyden, im 72. Lebensjahre. Er zeichnete sich als lateinischer Dichter aus (*Musae juveniles* [1797]; *Carmina* [3 Fasc., 1809—18]) und schrieb u. A.: *Hollands roem in kunsten en wetenschappen* (2 Del., 1825).

Am 28. Mai zu Lüneburg Dr. Friedr. Gotthilf *Klopfer*, erster Professor an der Ritterakademie daselbst. Geb. zu Werchau in Sachsen am 29. März 1787, war er Lehrer am Lyceum zu Schneeberg, seit 1817 Rector des Lyceum zu Zwickau, dann 1823 Director am Gymnasium zu Celle, seit 1825 Professor und Inspector an der Ritterakademie zu Lüneburg. Schriften: *Moretum, quod Virgilio adscribitur* (1806); *De Cebetis tabula* (3 Programme, 1818—22); Nitsch's Mythologisches Wörterbuch (2 Bde., 1820).

## Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 15. April erstattete Geh. Regierungsrath Dr. *Tölken* Bericht über die von dem Regierungs-Schulrath Furchau in Stralsund gemachte Erfindung einer neuen Art zu graviren. Der selbst anwesende Erfinder setzte seine Methode unter Vorzeigung mehrerer Abdrücke näher auseinander. Die Vortheile, welche diese Erfindung darbietet, sind: 1) dass der Zeichner und Maler im Stande sind, ihre Entwürfe zu vervielfältigen, ohne die Schwierig-

## Chronik der Gymnasien.

## Leipzig.

keiten, welche die Lithographie, der Kupfer- und Stahlstich entgegenstellen; 2) dass es möglich ist, die grössten Cartons in der Originalgrösse zu vervielfältigen; 3) dass die Platten bei weitem wohlfeiler als Stein und Kupfer herzustellen sind, indem sie in einer mit einem elastischen Auftrag überzogenen Leinwand bestehen. Baurath v. Quast legte Zeichnungen von den auf dem Petersberge bei Halle befindlichen Überresten einer dem 13. Jahrh. zugehörigen Kirche vor und gab dazu kunstgeschichtliche Erläuterungen. Prof. Mandel legte einen von ihm vollendeten Kupferstich, eine venetianische Fischerin und ihr Kind von Robert, vor, eine Arbeit, die den vortrefflichsten Arbeiten der neuern Kupferstecherkunst zugezählt werden darf. Prof. Zahn übergab den zehnten Heft seines Werks: „Pompeji, Herculaneum und Stabiä“, mit welchem das Prachtwerk geschlossen wird. Th. Gudín aus Paris legte eine Auswahl aus seiner Sammlung alter Handzeichnungen, unter denen sich ein vorzüglich schöner Kopf von A. Dürer befindet, sowie eine Anzahl vortrefflicher See- und Landschaftsstudien von seiner Hand vor. Gudín besitzt die Kunst, auch ohne Farben malen zu können, und in der zartesten Abschattirung eines einzigen Tons die wunderbarsten Effecte der Beleuchtung hervorzubringen.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 8. Mai legte Prof. Gerhardt Probeblätter einer nächstens bekannt zu machenden Auswahl apulischer Vasenbilder des königl. Museums in Berlin vor. Oberstlieutenant Schmidt zeigte aus seiner Antikensammlung verschiedene römische Bronzen germanischen Fundorts, darunter einen ärztlichen Apparat mit eingelegter Tempeldarstellung des Äsculap, und gab Erläuterungen darüber. Prof. Panofka gab eine neue Zusammenstellung noch unbekannter Denkmäler, deren Gegenstand sich auf Midas bezieht. Director Ranke gab eine Charakteristik des sikonischen Malers Pamphilos nach Plinius und Quintilianus, und glaubte dessen Lehrer Eupompos nicht minder hoch stellen zu dürfen. Dr. Köhne sprach über die aus dem alten Rom uns bekannten drei Erzfiguren einer Wölfin, die ogulinische, die capitolinische, die von Cicero erwähnte, deren Unterschied er nachwies.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 5. Mai las Vossberg eine Abhandlung über Zagórski's *mondy dawnej Polski*, zu deren Erläuterung er eine Anzahl Münzen in Originalen und Abgüssen vorlegte. Ausserdem theilte er mehre Siegel aus dem Mittelalter mit, unter Angabe der Jahreszahl, und bemerkte, dass das älteste bekannte Siegel mit einer Jahreszahl das der spanischen Stadt Tolosa aus dem Jahre 1238 ist, dass die nächst ältesten aber aus dem ersten Viertel des 15. Jahrh. herrühren. Dr. Köhne zeigte eine Folge von Kreuzfahrer-Münzen seines Besitzes, unter denen zwei bisher unedirte von Antiochia in Syrien und von Tripolis in Phönicien die Aufmerksamkeit vorzüglich in Anspruch nahmen. Eichler legte ein Manuscript: Gentil, *Histoire des pièces de monnaie qui ont été frappées dans l'Indoustan, tirée de plusieurs historiens du pays à Fayzabad. 1773*, vor, welches sich durch bewundernswürdige Sauberkeit seiner, wahrscheinlich von indischen Künstlern ausgeführten Miniaturporträts der indischen Münzherren auszeichnet.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. In der Aprilsitzung wurden die neuerdings beigetretenen Mitglieder benannt; dann sprach Dr. Philipp über Herzkrankheiten, als Fortsetzung seiner frühern Mittheilungen, wobei namentlich die Verdienste Albertini's um die Förderung der Diagnose der Herzerweiterungen hervorgehoben wurden.

Das von dem Rector Stallbaum zu der am 31. März gehaltenen Prüfungsfeierlichkeit ausgegebene Programm ertheilt ausführlichen Bericht über den Bestand der Thomasschule und die während des vorigen Jahres daselbst eingetretenen Veränderungen und Festlichkeiten, und beurkundet, in welchem erfreulichem Gedeihen sich die ehrwürdige und seit alter Zeit in der Pflege gründlicher Bildung bewährte Anstalt erhält. Zum Mitgliede der Gymnasial-Schulcommission war an Stelle des verstorbenen Dr. Liscovius der vormalige Stadtrath Bacc. iur. Leplay gewählt worden. Durch den Tod ward der Anstalt der Lehrer der Kalligraphie Kunze entrissen. Als ausserordentlicher Adjunctus ist Dr. Gustav Mühlmann, der Verfasser eines werthvollen Handwörterbuchs der lateinischen Sprache, eingetreten. Der 10. Febr. wurde als der Tag, an welchem vor 25 Jahren Rector Stallbaum sein Lehramt an der Thomasschule antrat, auf solenne Weise durch einen Redectus und andere Festlichkeiten begangen. Der Verfasser gibt hiervon eine ausführliche Beschreibung, welche den ehemaligen Schülern und den Freunden des Gymnasiums nur erfreulich sein kann. Auch bedurfte der Verfasser keiner Entschuldigung, da wol Niemand der gemüthvollen Mittheilung eine selbstgefällige Eitelkeit als Motiv unterlegen wird. Warum sollte nicht der verdienstvolle Mann auch von dem selbst sprechen, worin sich die Anerkennung des Verdienstes und die dankbare Liebe kund gab? Wie hier Behörden, Vorsteher, Collegen, Schüler in Einem Geiste zu dieser Feier mitgewirkt haben, kann als ein preiswürdiges Vorbild gelten. Als eine Glückwünschungsschrift erschien: *Godofr. Stallbaumio munus praeceptoris ante haec quinque lustra in ipsa susceptum gratulatur Schola Thomanica. Inest. J. C. Jahnii Disputatio de carmine Horatii primo.* — Aus dem Lectionsplan ersieht man, wie auch bei dieser Anstalt auf die Nahrung des Privatlebens sorgsam Bedacht genommen wird. Die Zahl der Schüler beträgt 219 in 6 Klassen, darunter 60 Alumnus. Diesen Nachrichten geht voraus: *Commentatio ad Legg. Plat. IV, p. 713 sq. ed. Steph., qua Platonis sententia de optimo civitatis statu ex civium sensibus suspensio illustratur.* Von einem so tief forschenden Kenner des Plato lässt sich auch hier nur Wohlbegründetes und Freisinniges erwarten. Er erläutert die angeführte Stelle des vierten Buches der Gesetze, wo Plato von der Denk- und Handelsweise spricht, die in einem wohlbegründeten und glücklichen Staate unter den Regierenden und im Volke herrschen müsse. Die zwei Theile, in welchen Plato seine Lehren darlegt, indem er zuerst die Anforderungen an die Regierenden und dann die Leistungen der Bürger behandelt, erhalten vollständige Aufhellung und zwar für den Zweck, dass die Zweifel, welche Zeller über diese Stelle zur Annahme ihrer Unechtheit erhob, beseitigt werden. Nachdem der Verfasser nachgewiesen, von welchem Standpunkte aus Plato den über die bestehenden Staatsverfassungen harten Tadel auszusprechen bewogen wurde, und inwiefern das ausgesprochene Urtheil durch den abweichenden Grundgedanken in den verschiedenen Schriften bedingt wurde (wobei der von Vielen weniger beachtete Unterschied zwischen den Büchern vom Staate oder der philosophischen Staatslehre und den Büchern von den Gesetzen oder der Lehre der positiven Gesetzgebung geltend gemacht wird), behandelt er den Theil, in welchem Plato die Wege der Verbesserung der vorhandenen Mängel andeutete. Hier wird zuerst die Meinung Zeller's, als sei der Mythos vom saturnischen Reiche ein unpassender Auszug aus der Erzählung in

der Politik, durch die Verschiedenheit der, wenn auch wiederholten Erzählung und durch die verschiedene Verwendung derselben zurückgewiesen, dann der Grundgedanke von dem göttlichen, den Menschen zur Nachahmung gegebenen Staate in seiner Erhabenheit und Wahrheit aufgeheilt, und die herrliche Stelle von den Pflichten der Bürger gründlich erläutert. Die ganze Abhandlung ist ein erfreulicher Beweis, wie das philologische Studium auch durch die Worte hindurch auf den Geist der Alten einzudringen vermag.

### Helmstedt.

Der von dem Director Prof. Dr. Hess ausgegebene Jahresbericht vom J. 1844 benennt als einzige Veränderung den Abgang des am Gymnasium für den Religionsunterricht bethätigten Generalsuperintendent Hille. Die Zahl der Schüler beträgt in 4 Klassen 65. Das Programm enthält: *Comment. de Hypallage scripta ab J. C. Elstero, Ph. Dr. et Gymnas. Conr.* Mit Recht vermisst der Verfasser ein Lehrbuch des poetischen Stils der lateinischen Sprache und rügt den Misbranch, den die Interpreten mit den sogenannten poetischen Figuren ausüben. Um sicherer zur Bestimmung der Hypallage (welche er lieber Inversion nennen will) zu gelangen, bezeichnet er das doppelte Verfahren der Dichter, einmal, leblosen Gegenständen Empfindung zuzuthemen, wodurch sich Metaphern ergeben, und dann die prosaische Redeweise durch neue und eigenthümliche Formen zu erweitern. Beides erläutert der Verfasser durch Beispiele aus Virgil's Äneis und Horatius, nicht selten Thiele und Peerlkamp widerlegend und zuerst diejenigen Stellen beseitigend, in denen statt einer Hypallage nur ein metaphorischer Ausdruck anzuerkennen ist (wobei Manches wol einfacher und bestimmter gefasst werden konnte, indem z. B. *dare classibus austros* ja das Verfahren bezeichnet, mit dem Schiffer den Wind auffangen und so dem Schiffe zuführen, ohne dass wir anzunehmen haben, der Dichter habe sich die Schiffe als nach Wind verlangend gedacht). Er setzt richtig bei der Hypallage die Bedingung voraus, dass der Umtausch nicht der Natur der Sache und dem Gesetze des Denkens widerstreite, und hebt als eine besondere Redeweise der Dichter diejenige hervor, in welcher die Structur der Worte auf ähnliche Redensarten übertragen oder vertauscht wird. Hierbei ergibt sich eine Reihe guter grammatischer Bemerkungen.

### Literarische Nachrichten.

Der Botaniker Fée in Paris hat in seiner Schrift: *Mémoire sur la famille des Fougères*, die Behauptung aufgestellt, dass das Blattgerippe der Blätter eine weit sichrere Grundlage zur Classification der Pflanzen darbiete, als die Fruchtorgane, welche in den Polypodiaceen kaum erfassbare Verschiedenheiten darbieten.

Der Naturforscher Ceselli in Rom hat bei Untersuchung der Ätna-Lava, welche vor zwei Jahren nach dem Capo di Bove geflossen war, die Entdeckung gemacht, dass dieser vulcanische Ausfluss eine grosse Menge von Nephelinen, eine Art Silex, in der Form von sechsseitigen Prismen, von milchweisser, rother und sehr schöner grüner Farbe enthält.

Der *Almanach de l'Université de Paris* aufs Jahr 1845 gibt folgende Übersicht über die Verwaltung des höhern Unterrichtswesen. An das Cabinet des Ministers schliesst sich das Secretariat an, dessen Chef, Ravaisson, die Beschlüsse des Ministers und Ministerraths contrasignirt. Es besteht aus zwei Bureaux: Le

bureau de l'enregistrement des dépêches (Chef Faivre) und Le bureau de la conservation des archives et des procès-verbaux du conseil royal (Chef Colin). Die Bureaux des Ministers bilden drei Abtheilungen: I. *Personnel et administration des établissements universitaires* (Director Delbecque). Sie zerfällt in drei Sectionen: 1) *Administration académique et instruction supérieure ou des facultés*, mit zwei Chefs (Robin und Gonnet). 2) *Instruction secondaire* (Chef Lesieux). 3) *Instruction primaire*, mit drei Unterabtheilungen: *Personel de l'instruction primaire* (Chef G. Pillet), *Inspection de l'instruction primaire et des écoles normales primaires* (Chef Fabre de Parrel), *Administration de l'instruction primaire* (Chef Allard). II. *Etablissements scientifiques et littéraires* (Chef Nisard). III. Bureau für Streitsachen und das Rechnungswesen (Chef Soulacroix).

Letronne gibt im Aprilheft des *Journal des Savants* Nachricht von der in der königl. Druckerei zu Paris gemachten Erfindung, Hieroglyphen mit beweglichen Lettern zu drucken. Die bisherige Copirung auf Kupferplatten oder in Steindruck hatte in Texte von erläuternden Schriften grosse Schwierigkeiten und erforderte einen grössern Aufwand. Dies alles wird durch die nach vielfachen Versuchen gewonnene Methode, die Zeichen in Lettern zu fassen, vermieden. Der Conservator an dem Museum der Antiken Dubois, Burnouf, Letronne, und der Director der Druckerei waren dabei bethätigt. Um die Anwendung durch ein Beispiel zu erweisen, gibt Letronne Erläuterungen zu der Tafel von Abydos, welche von J. W. Bankes im J. 1818 aufgefunden, von demselben und später von Cailhau, von Wilkinson 1823 edirt und von Champollion, von Salt (*Essay on phonetic system*), von Young erläutert worden ist. Sie befindet sich jetzt im britischen Museum.

Der verstorbene Marquis de Fortia d'Urban entwarf vor 15 Jahren den Plan zu einer Sammlung der alten Reisebeschreibungen. Sie ist jetzt auf Kosten ihres Urhebers erschienen: *Recueil des itinéraires anciens, comprenant l'Itinéraire d'Antonin, la Table de Peutinger et un choix des Périplus grecs, avec dix cartes dressées par M. le colonel Lapie, publié par M. le marquis de Fortia d'Urban, membre de l'Institut* (Paris, 1845). Eine Vorrede von Miller gibt Rechenschaft von dem Unternehmen. Das *Itinerarium Antonini* hat Guérard bearbeitet, indem er den Text von Wesseling zum Grunde legte, aber zugleich sechs Manuscripte der königl. Bibliothek benutzte. Die *tabula Peutingeri* haben Miller und Lapie geordnet. Die Abweichungen der frühern Ausgaben sind bemerkt. Unter den Periplus wählte man aus den griechischen den des Skylax nach Gail's Anordnung, doch mit Benutzung des Pithou'schen Codex; dann folgt der von Iriarte zuerst aus einer Handschrift in Madrid nachlässig herausgegebene, später von Gail verbesserte Stadiasmus. Eine von Miller gemachte Sammlung der wichtigsten im madrider Codex aufgefundenen Varianten konnte hier nicht benutzt werden. Darauf der Periplus des Arrianus und die drei anonymen nach der Ausgabe von Gail, der Periplus des Marcianus aus Heraklea, die *Σταδικοί Παροῦχοί* von Isidorus aus Cherax nach Miller's im J. 1839 publicirten Text, der Synecdemus von Hierokles nach Wesseling's Ausgabe. Lapie hat überall die Synonymen und die neuern Maasse beigegeben. Beigegeben ist ein Namenverzeichnis, und neun Kupfertafeln, welche zusammengesetzt werden können, geben die vollständigste Verzeichnung des römischen Reichs nach dem Itinerarium, die zehnte gehört besonders zum Marcianus und Isidorus. An der Revision des Textes nahm Hase Antheil, den Atlas führte Lapie aus.

# Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1/2 Ngr. berechnet.)

Im Verlage von **F. Mauke** in Jena ist erschienen:

## Geschichte der Philosophie nach den Hauptmomenten ihrer Entwicklung.

Von  
**Ernst Reinhold,**  
großherzoglich sächs. Geh. Hofrath und ordentlicher Professor der Philosophie  
zu Jena.

Zwei Bände.

**Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.**

Gr. 8. 96 Bogen. Preis 5 Thlr.

Im Verlage von **Karl Gerold**, Buchhändler in Wien, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

## Organische Darstellung der gesamten finanziellen Staatsverwaltung und des Controlwesens, dann der Kassen-Einrichtungen

in den  
kaiserl.-königl. Staaten, in Verbindung mit der Erklärung  
der Kassa-Verwaltungs- und Verrechnungsgrundsätze, sowie  
der Verrechnungsformen, dann der allgemeinen und besondern  
Controlmaßregeln.

### Ein nützliches Handbuch

für den  
staatsämtlichen Rechnungsdienst und die mit demselben in Be-  
rührung kommenden Amtshandlungen des Administrations- und  
Controlfaches.

Nach den besten und zuverlässigsten Quellen bearbeitet  
von

**Joseph Neugebauer,**  
k. k. Rechnungs-rath.

Wien 1845.

In Umschlag brosch. Preis 1 Thlr. 25 Ngr. (1 Thlr. 20 gGr.)

Es fehlte bisher noch immer an rechnungswissenschaftlichen Schriften, welche das Fach der Administration, des praktischen Rechnungsdienstes und der Controle im Zusammenhange behandeln. Um so willkommener wird daher allenthalben eine Abhandlung sein, welche diesem dringenden Bedürfnisse abhilft, indem sie die Leitung, die Beaufsichtigung und die factische Ausübung des Rechnungsdienstes in all-n Abstufungen und in einem geordneten Zusammenhange darstellt. Diefelbe wird auch in der That für den dienstlichen Gebrauch aller dieser Fächer eben so nützlich als nothwendig sein, und besonders dem Anfänger die Ausbildung und schnellere Aneignung einer vortheilhaften Geschäftsumsicht erleichtern.

Über den entschiedenen praktischen Nutzen und die Anwendbarkeit für die Beamten aller Zweige und Branchen und in allen ihren verschiedenen Stellungen, hat sich übrigens der Verfasser in der Vorrede der Abhandlung klar und wahr ausgesprochen, und wir können dieselbe daher um so mehr allenthalben empfehlen, als sie überdies die gesammten staats-ämtlichen Administrations- und Verhältnissverhältnisse in gutgeformten und sehr übersichtlichen Tableaux anschaulicher macht, sowie noch ferner mehre der nützlichsten und weniger bekannten Rechnungsformularen enthält.

## Allgemeine Presszeitung.

Herausgegeben von **Dr. A. Berger.**

Sechster Jahrgang 1845. Gr. 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern. Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 1/2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

**Mai. Nr. 35 — 43.**

**Inhalt:** Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend. Von A. Berger. (Fortsetzung.) — Proceß wegen Beurtheilung eines Theaterstücks in einem Journal. — Die „Nachener Zeitung“ über das internationale Verlagsrecht. — Die Generalversammlung des Börsenvereins. — Ein Blick auf die ersten Verhandlungen der allgemeinen Schriftstellerversammlung zu Leipzig. Von C. F. Vogel. — Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz Schaper. — Die Acten in der Hügelschen Untersuchung. Von A. Berger. — Politische Proceße und Verbote in Preußen. — Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig in Sachen des Herrn Kollmann gegen Herrn Brockhaus, die vom Legtern veranstaltete Übersetzung des „Julf errant“ betreffend. — Die zweite württembergische Kammer über die Censur. — Die Landstände der Provinz Brandenburg über Pressfreiheit. — Wie läßt die gegenseitige Benutzung journalistischer Notizen von dem Vorwurfe des literarischen Diebstahls am würdigsten sich frei machen? Von C. F. Vogel. — Die Kritik im Parterre. — Grundlagen zu einem Vertrage zwischen Frankreich und Belgien zur Abschaffung des Nachdrucks. — Das sächsische Gesetz und der belgische Buchhandel. — Präjudicien. — Der Verein deutscher Musikalienhändler. Von A. B. — Die Bedrängnisse der Tagespresse. — **Nachrichten und Notizen; Bücherverbote; Literarische Anzeigen.**

Leipzig, im Juni 1845.

J. A. Brockhaus.

Bei **C. B. Schwidert** in Leipzig sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Crunert, J. A., Lehrbuch der Mathematik und Physik** für staats- und landwirthschaftliche Lehranstalten und Kameralisten überhaupt. 3ter Theil, 1ste Abtheilung: Physik, 1ste Abtheilung. — Auch unter dem besondern Titel: **Lehrbuch der Physik** mit vorzüglicher Rücksicht auf mathematische Begründung. 1ster Theil. Mit 16 Figurentafeln. Gr. 8. 3 Thlr.

**Simon, C. F. L.,** Diaconus an der Nikolaikirche zu Leipzig. **Sittenlehre** in Beispielen aus der Geschichte und dem täglichen Leben. Zur Belehrung, Ermunterung und Warnung für die reisere Jugend. Drittes und letztes Bändchen. Besondere Nächstenpflichten. — Pflichten des Menschen in Hinsicht auf Gott. Pflichten des Menschen in Ansehung der vernunft- und leblosen Schöpfung.

Glaube dem Leben! Es lehrt besser,  
als Redner und Buch.

8. In Umschlag geheftet. 17 1/2 Ngr. (14 gGr.)

Neu erschien bei mir und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

## Gedichte

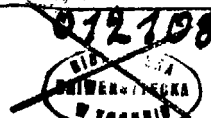
eines

## Österreichers.

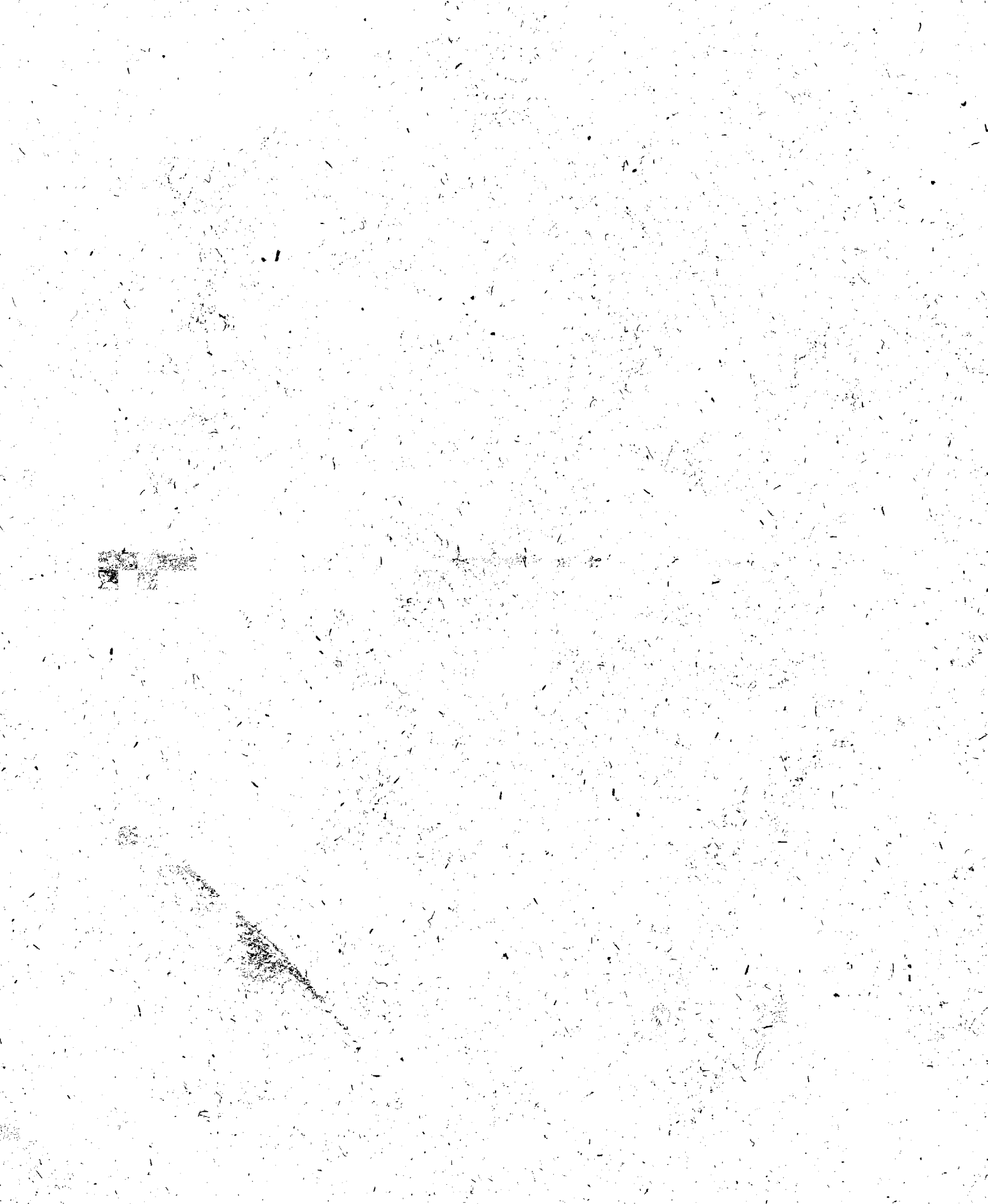
Gr. 12. Geh. 20 Ngr.

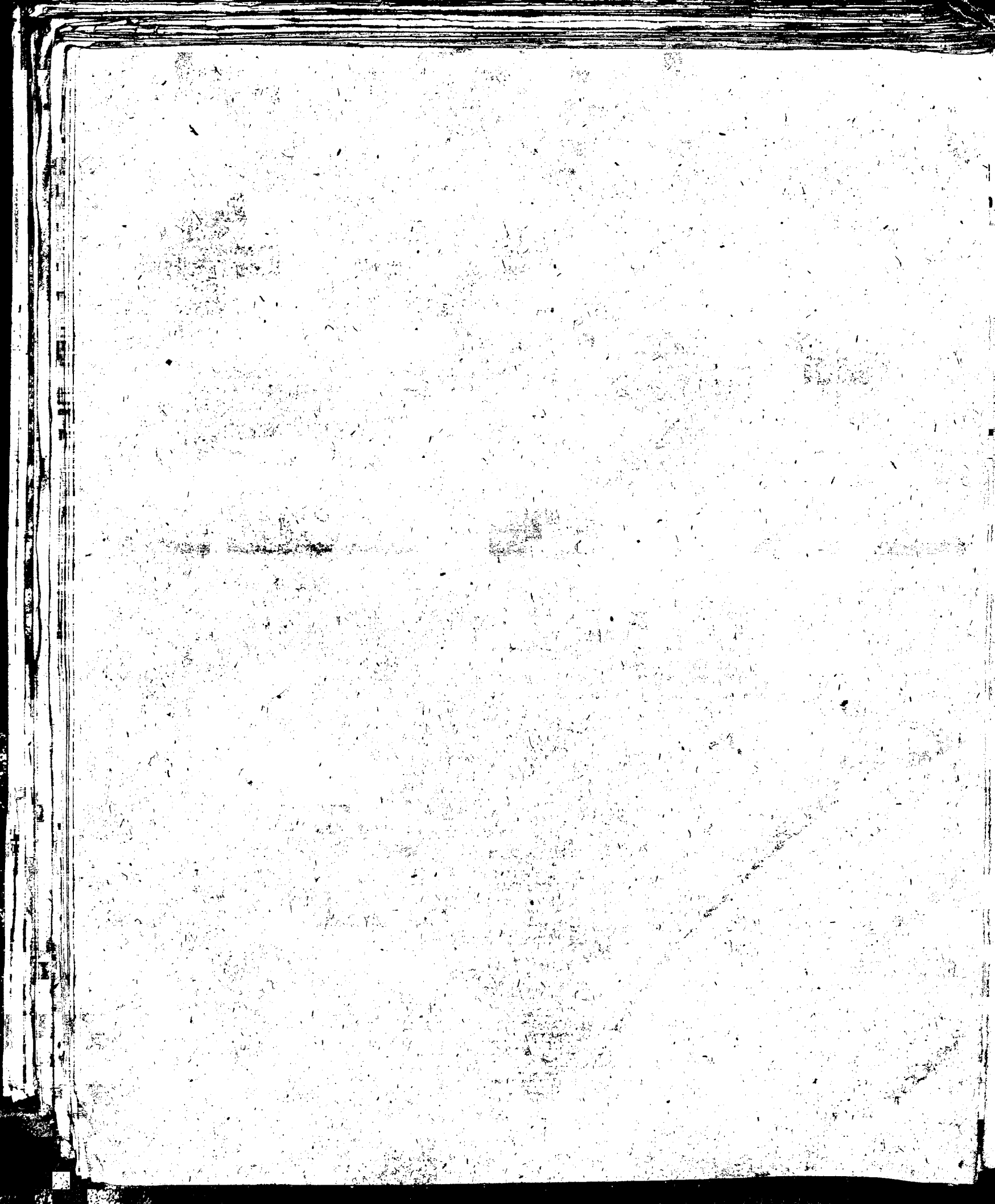
Leipzig, im Juni 1845.

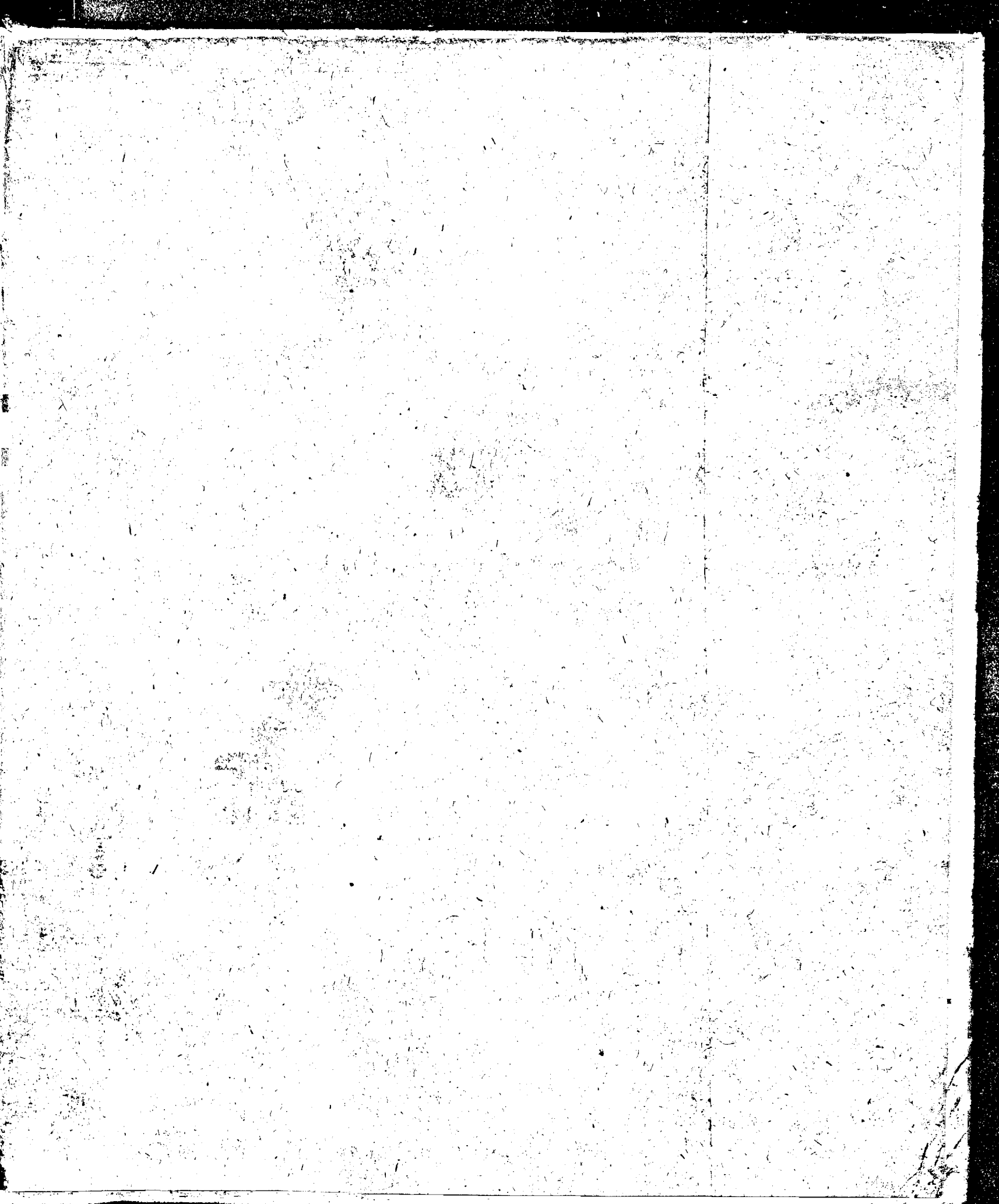
J. A. Brockhaus.











BIBLIOTEKA \* \* \* \* \*  
UNIwersYTECKA  
012108 / 1845  
\* \* \* \* \* W TORUNIU